PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER UND WALTHER JOHN

ZWEITE REIHE
ACHTER BAND

Valerius Fabrianus bis Vindeleia

1958

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

PAULYS REALENCYCLOPÄDIE DER CLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT

NEUE BEARBEITUNG
BEGONNEN VON GEORG WISSOWA
FORTGEFÜHRT VON
WILHELM KROLL UND KARL MITTELHAUS

UNTER MITWIRKUNG
ZAHLREICHER FACHGENOSSEN
HERAUSGEGEBEN VON
KONRAT ZIEGLER UND WALTHER JOHN

ZWEITE REIHE
SECHZEHNTER HALBBAND

P. Vergilius Maro bis Vindeleia

1958

ALFRED DRUCKENMÜLLER VERLAG IN STUTTGART

Die Anschriften der Herausgeber:

Prof. Dr. Konrat Ziegler, Göttingen,
Herzberger Landstraße 70

Oberstudiendirektor
Dr. Walther John, Göttingen,
Lotzestraße 4

©

Alfred Druckenmüller Verlag, Stuttgart 1958

Alle Rechte gemäß § 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlags ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile desselben auf dem Weg des photomechanischen Nachdrucks, der Photokopie oder der Mikroverfilmung zu vervielfältigen.

Printed in Germany

P. Vergilius Maro, der Dichter der Römer.

Inhaltsübersicht:

Der erste Teil dieses Artikels, enthaltend die Abschnitte I. Leben und II. Werke: A. Jugendwerke und B. Bucolica, steht in Bd. VIII A 1 S. 1021–1264. Es folgen nunmehr die Abschnitte:

C. Georgica: Buch I—IV. — Umarbeitung, 2. Aufl. — Aufbau. — Sprache, Metrik, Stil. — Quellen. — Vorbilder. — Historische Stellung in der Entwicklung des Lehrgedichtes. — Georgica in der Einheit d. Lebenswerks, Gestalt d. Dichters.
D. Aeneis: Buch I—XII. — Unfertiger Zustand. — Vorstufen, Titel, Veröffentlichung. — Sprache, Metrik, Stil. — Komposition. — ‚Quellen'. — 1. Sage, 2. Vorbilder, Sinngehalt in der symbolischen Handlung. — Aeneis als Symbol. — Gestalt des Dichters.

III. Nachwirkung.
A. Altertum. — Dichtung, Schule u. ä., wissenschaftliche Kommentare, Vergil im Griechischen.
B. Vergil im Mittelalter. — Handschriften, Ausgaben, Epochen der Wirkung.
C. Dante und die Neuzeit. — Wirkung in römischen und germanischen Ländern, Vergil in Deutschland seit Lessing.

Anhang: Die Leichenspiele als turngeschichtliche Quelle.
Vergilporträts.

C. Georgica.

Das nächste Werk des Vergil, die Georgica, haben das merkwürdige Schicksal erfahren, daß sie als Lehrgedicht zwar verachtet, in ihrer dichterischen Schönheit mehr oder weniger mit Staunen immer bewundert, auf die Erkenntnis ihres Wesens hin aber wenig wissenschaftlich bearbeitet wurden. Nachdem sich die Erkenntnis durchgesetzt hatte, daß sie kein Lehrbuch für den Bauern sein wollten, war die Frage akut, was sie denn sonst wären. Sie spitzte sich darauf zu, wie die Abfolge von Lehren, Gedanken und Bildern sowie der Aufbau zu verstehen sei. W. Kroll (Studien zum Verständnis der röm. Literatur, Stutgart 1924; s. auch Prescott The development of Vergil's Art, Chicago 1926) verzichtete dabei im Grunde auf Erkenntnis einer sinnvollen Ordnung, wenn er die innere Form und Bewegung des Werkes von der zum Prinzip erhobenen Unordnung, nämlich der variatio, durchwaltet sein läßt. Demgegenüber hat E. Burck in einer sorgfältigen Analyse Verbindungsfäden aufgespürt und das Sinnvolle des Fortschreitens aufgewiesen (Herm. LXIV [1929] 279ff. nach seiner Dissertation: De Vergilii Georgicon partibus iussivis, Leipzig 1926). Dabei wurde freilich, bei der Neuheit der Problematik natürlich, nicht immer bis zum letzten vorgestoßen. Reste der früheren Kategorien, etwa Vorliebe Vergils für die Antithese, und die Neigung, das Verbindende zunächst noch im Gegenständlichen zu sehen — es ist aber aufschlußreich, daß auch darin plötzlich viel mehr Zusammenhänge erkannt wurden, als Kroll wahrhaben wollte —, machten es möglich, daß zwei neue Arbeiten zu der schon von Burck überwundenen Position zurückkehrten: Magdalena Schmidt (Die Komposition von Vergils Georgica, Paderborn 1930) stellte, letztlich doch in der Nachfolge Kurt Wittes (Vergils Georgica, Erlangen 1927; dazu die Besprechung von E. Burck Woch. f. kl. Phil. 1928, 295—304) ihren Plan auf zahlenmäßige Entsprechungen, die festzustellen man berechtigt ist, solange sie dem Inhalt entsprechen und man sie aufspürt, um Proportionen sinnfällig zu machen, die sich aber ins Phantastische verlieren, sobald sie das Wesen des gesprochenen Wortes, das sich nicht addieren oder rückläufig machen läßt, verkennen, indem die zahlenmäßigen Entsprechungen durch derartige Manipulationen wie Addition, Aufspüren von Einrahmungen etc. gewonnen werden. Georg Czech Die Komposition der Georgica, Diss. Breslau 1936, suchte den Plan nicht in einer rein abstrakten, zahlenmäßigen Ordnung, sondern wieder wie einst sein Lehrer Kroll in der variatio. Nun gibt es zwar Interpretationen, die das Entscheidende evident gemacht haben (Fr. Klingner Herm. LXVI [1931] 159ff.; auch R. Beutler Zur Komposition von Vergils Georgica I 43–159, Herm. LXXV [1940] 410—421), es fehlt aber noch die Durchführung für das ganze Werk. Die beiden Haupterkenntnisse sind inhaltlich, daß es in den Georgica nicht in erster Linie auf das Stoffliche ankommt, sondern auf das, was mit und an diesen Stoffen ausgesagt wird, daß mithin der symbolische Gehalt das Entscheidende ist, formal, daß es sich in den Georgica um eine vielstimmige Komposition handelt, bei der mehrere Themen sich entwickeln, hervortreten, abklingen, neuen Platz machen. Man hat Ähnliches — auch dort gab es die gleichen wissenschaftlichen Schwierigkeiten — in der ars poetica des Horaz. Dort ist die Komposition inzwischen klargestellt worden (s. Fr. Klingner S.-Ber. Leipzig 1936). Dabei ist der Begriff des Symbolischen klar zu fassen und darf nicht im Verschwommenen bleiben. Jede echte Dichtung ist symbolisch als im Werk sich repräsentierende stellvertretende Begegnung eines begnadeten Menschen mit der Welt. Diese notwendige Symbolhaftigkeit braucht nicht dazu zu führen, daß der Dichter sich der Symbole bedient oder Symbole bewußt gestaltet. Er kann auch einfach seine Welt darstellen, sein Empfinden ausdrücken, dramatische Begebnisse aufbauen. Wenn er aber das Ganze der Welt zu fassen sucht und es in der Schönheit der Form mitteilen will, muß er das Unendliche bewußt abgrenzen. Als Dichter tut er es nicht rational, sondern indem er das für das Ganze Repräsentative aufspürt, in Bildern schaut, diese Bilder bewußt als Stellvertretendes in die Ordnung fügt. Er muß dann also notgedrungen sich des oder der Symbole bedienen. Erst sie sind so begrenzt und damit

dem dichterischen ingenium zugänglich, daß sie zugleich die Unendlichkeit der Bezüge aufnehmen können. Darum sind bei ihnen unendliche Deutungen möglich. Nicht möglich freilich ist die Willkür der Deutung in der Erkenntnis der Bezüge der Symbole untereinander. Bei Vergil nun ist schon in den Bucolica, noch stärker aber in den Georgica die Stufe erreicht, wo die Dinge der Wirklichkeit Symbolcharakter empfangen. Daraus ergibt sich die Aufgabe einer Darstellung der Georgica auch und erst recht in der Realenzyklopädie: es läßt sich nicht umgehen, das Gefüge der symbolisch erlebten Wirklichkeit, das sich der Deutung einhellig ergibt, klarzulegen, obgleich hier nur wenige Vorarbeiten vorhanden sind und weiteres Eindringen in die vergilische und römische Welt im einzelnen manches noch klarer fassen lassen wird. Nur nach einer solchen Interpretation kann nämlich die Frage 1. nach der Stellung der Georgica im antiken Lehrgedicht, 2. ihrem Verhältnis zur bekannten Technik des Ackerbaus, also vor allem den scriptores rerum rusticarum, 3. ihrem Verhältnis zu den literarischen Vorbildern, vor allem Hesiod und Lukrez, 4. ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Gestalt Vergils in Angriff genommen und beantwortet werden.

Zur Interpretation gehört natürlich die übliche Frage und eine Darstellung von Sprache, Metrik, Stil.

1. Buch.

Proömium 1—42. Das Proömium zum 1. Buche ist im Gegensatz zu dem der geradzahligen Bücher 2 und 4 umfänglich und betont dem zum 3. Buche ähnlich. Es ist wie das 3. im Unterschied zum 2. klar von der Behandlung abgegrenzt.

Nach der Ankündigung des Themas, die in vier Versen (1—4) aufs knappste die vier Bücher in ihrem konkreten und didaktischen, nicht symbolischen Gehalt zusammenschaut (vgl. ähnliche Zusammenfassung der Bucolica ohne Berücksichtigung ihrer eigentlichen Bedeutung georg. 4, 565f.), und der Anrede an Maecenas, welche die Widmung des Werkes an ihn bedeutet, folgt ein vielgliedriger Gebetsanruf an die Götter des Landes und Octavian, der auf diese Weise gleich am Anfang in entsprechender Rangordnung neben Maecenas erscheint. Der Anruf an die Götter und Octavian ist durch bezeichnende Verben gegliedert. Die Bitten oder die Bitte folgt nicht wie in Lukrez' Venusproömium auf Anruf und Aretalogie, sondern ist dreigeteilt und variiert. Zuerst werden Sonne und Mond, Liber und Ceres als Spender von Wein und Getreide und die Gruppen der Faune und Dryaden, die hilfreichen Götter der Bauern, angerufen, die letzteren aber aufgefordert zu tanzen; denn der Dichter besingt ihr Geschenk (V. 11: *ferte ... pedem : munera vestra cano*). Gewiß sind die Vorigen damit zeugmatisch verbunden und es mag eine Bitte um Beistand in der Aufforderung mitgehört werden: die Hauptsache ist doch die Aufforderung zur Teilnahme und zu freudigem Einklang, wie sie in ähnlichen Worten ecl. 6, 27 zum Ausdruck gekommen ist. Die nächste Gruppe — Neptun V. 14, Aristaeus V. 14, Pan V. 17, Minerva V. 18, Triptolemus V. 19, Silvanus V. 20 — meist *πρῶτοι εὑρεταί* — wird ergänzt durch einen Sammelanruf an alle Götter, die Fluren zu schützen, neue Feldfrüchte wachsen zu lassen und den Saaten Regen zu schicken. Da ihre Funktionen sich von denen der bis jetzt Angerufenen unterscheiden, wird man diese Götter als eine neue Gruppe, die ohne Namen alle zu umgreifen sucht, die für das Land wichtig sind, auffassen müssen. Formal ist die zweite Gruppe um das Verb *adsis* V. 18 gruppiert. Der letzte Anruf, durch *adeo* V. 24 unterstrichen, gilt Caesar (V. 25) als zukünftigem Gott. Mit langem Atem, dessen Spannung gegen Schluß durch zwei Parenthesen noch gesteigert wird, werden die Bereiche — Erde, Meer, Stern unter Gestirnen, nicht Unterwelt — in ihrer ungeheuren Weite abgegrenzt, über die Caesar einst herrschen wird. Was er sich immer erwählt, diese sichere Aussicht erlaubt es, ihn jetzt schon um gnädige Gewährung des Gelingens zu bitten und ihn aufzufordern, schon jetzt sich an Gebete zu gewöhnen. Dieser ungeheure Anruf, an Gewicht der Götteranrufung gleichwertig (19 : 19 Verse), ist von G. Wissowa (Das Proömium von Vergils Georgica, Herm. LII [1917] 92ff.) dahin erklärt worden, daß nach Varro ein Zwölfgötterverein angerufen werde, dem Octavian in hellenistischer Weise als 13. Gott angefügt sei. Die These ist abhängig davon, daß man V. 21ff. als asyndetische Zusammenfassung nimmt und die Gruppen von Göttern V. 11 als Einzelgötter zählt. Beides unterliegt starken Bedenken. Ähnlich, wenn auch bei weitem nicht so monumental, ist Horaz, carm. I 2. Keyghtley (s. Conington-Nettleship zu V. 24) vermutet, daß die Anrufung Caesars hier die erste ihrer Art ist. Und in der Tat führt ein direkter Weg von ecl. 1, 6ff. zu unserer Stelle: sie ist die direkte Konsequenz. Ein innigere Verbindung seines Werkes, dessen Gedeihen von Octavian abhängig gefühlt wird und in dem sich der Wille des Herrschers und des Dichters einen (*mecum miseratus agrestis* V. 41), läßt sich nicht denken. Ein Zusammenkommen so vieler Komponenten — Vergöttlichung des lebenden Herrschers, Gebet an ihn zu seinen Lebzeiten, Bitte des Dichters um Beistand, Einklang im Willen — dürfte schließen lassen, daß zu dieser eigenartigen und selbständigen dichterischen Gestaltung höchstens Anregungen, nicht Vorbilder im Hellenismus zu suchen sind.

43—203. Mit Sicherheit läßt sich von 43 bis 203 ein erster Teil abgrenzen, in dem das Thema die harte, unerschöpfliche Arbeit des Bauern ist, mit der er dem vom Schicksal bestimmten Zug der Dinge zur Entartung entgegentritt. Dienen schon die einzelnen Vorschriften und konkreten Ansichten dazu, dieses Allgemeine sichtbar zu machen, so ist die Arbeit des Bauern darüber hinaus Symbol für die Arbeit des Menschen überhaupt, damit aber eine Deutung seines Wesens.

Im einzelnen nimmt der Gedanke sehr kunstvolle Wendungen und Bahnen. Vergil geht aus von einer Zeitbestimmung, die in ihrer Breite ein Bild des frischen lebenerweckenden Frühlings aufleuchten läßt: nur um zu sagen, daß schon in dem ersten Augenblick seines Anbrechens das Geschäft des Pflügens beginnen soll. Der stöhnende Stier und das blankgescheuerte Erz des Pfluges

(vgl. Catos Definition des Landmannes) betonen sogleich die Schwere der Arbeit im Gegensatz zur kosmischen Heiterkeit (42—46 ein echt vergilisches Kunstwerk im kleinen). Vergil hat dabei ein Feld vor Augen, das zum ersten Male unter den Pflug genommen wird. Ist doch in diesem Falle die Vorschrift am stärksten begründet: erst dann entspricht ein Feld der Erwartung des habgierigen Bauern, wenn es zweimal die Sonne (natürlich den ganzen Sommer lang: s. 63ff., wo der Gedanke seinen Abschluß findet. Anders Beutler a. O.) und zweimal die Kälte (im Winter) gespürt hat. Mit dieser Begründung ist zugleich ein Thema angeschlagen, das variiert wiederholt wird: es handelt sich nicht um Notwendigkeiten, die man erfüllt, weil es richtig ist, sondern um ganz eindeutige Zwecke: nur um harte Arbeit ist der erhoffte Lohn zu haben. Damit denkt Vergil aus der auf Gewinn gerichteten Welt des Bauern heraus, ja er unterstreicht diese Seite, indem er er das scharfe Wort *avarus* gebraucht (47—49; vgl. 83, 95f., 158f.; leicht anders 190 und 195. Es ist kein Wunder, daß hierbei Hesiodklänge hervortreten).

Aber mit der Arbeit allein ist es nicht getan, ja die Vorschrift, auf jedes Feld angewendet, würde ins Sinnlose führen (s. 63ff., wo aus beiden Ausführungen die endgültige differenzierte Konsequenz gezogen wird). Notwendig ist vielmehr in dieser ursprünglichen Lage (wenn ein Feld neu unter den Pflug genommen wird), vorher sich zu orientieren (*praediscere* 51; damit wird das Thema der *prudentia* zum ersten Male angeschlagen). Windverhältnisse, Klima, die altbewährten Gepflogenheiten der Gegend, vor allem, was jeder Boden hergibt (vgl. Horaz, a. p. 88ff., das erste praeceptum), alles dies ist sorgfältig zu prüfen (50—53). Aus der Angabe eines Beispiels — der eine Boden ist für Getreide, der andere für Wein geeignet usw. — entsteht dabei eine erfaßte, begeisterte Schilderung der spezifischen Bodenschätze, ja der auf ihnen beruhenden Kostbarkeit der verschiedenen Gegenden (54—59). Damit ist ein Thema angeschlagen, das im zweiten Buche eine breite Ausgestaltung erfährt und zum Preis Italiens führt (s. S. 1283ff.). Hier wird besonders deutlich, worauf sich das Hauptaugenmerk Vergils richtet: nicht auf die einzelnen Bodensorten, sondern auf die Gesetzmäßigkeit und ihre Unabdingbarkeit an sich. Es handelt sich aber um eine Gesetzmäßigkeit, die im Gegensatz zu dem Wesen der Goldenen Zeit steht, wie es ecl. 4, 39 beschrieben war. So ist es von der Bewegung des Gedankens fast gefordert, daß sie sich der Goldenen Zeit zuwendet. Es geschieht, indem auf den Ursprung der Menschen zu Deukalions Zeit zurückgeblickt wird, seit dem diese Gesetze gelten und die Menschen zu einem *durum genus* (V. 63) machen. Dieses Thema, hier nur angeschlagen, wird sogleich mächtig hervortreten. Mit einem prosaisch-lukrezischen: *ergo age* wird aber zunächst das Resultat der Betrachtungen für den nächsten Zusammenhang gezogen (es besteht eine Neigung, neue Zusammenhänge mitten im Verse zu beginnen: zu V. 63 vgl. V. 5 und 12): fetten Boden soll man sogleich im Frühjahr wenden und die Scholle der Sommerhitze aussetzen, kargen dagegen im Herbst nur ritzen. In spielerischer Antithese wird die genaue Begründung dafür gegeben (63—70).

In diesem kurzen Stück (43—70) klingen Hauptthemen auf, die im Folgenden immer wieder hervortreten werden: Frühling, harte Arbeit, bedachter Anfang, Vielfalt der Erde, Kontrast zur Goldenen Zeit. Sie, noch knospenhaft, sind der eigentliche Gegenstand dieser sich sinnvoll in dieser Welt der Symbole bewegenden Gedanken. Es scheint dies aber alles bei der Frage auf, wie ein Stück Acker neu unter den Pflug zu nehmen sei, und das Resultat dieser aus dem Ganzen hervortretenden dichterischen Gestaltung ist eine konkrete Anweisung, eine Lösung in bestimmter Situation, die erwächst auf dem Bedenken des Gesamtzusammenhanges.

Wenn der Dichter nun (70ff.) weiterschreitet zu den nächsten Schicksalen dieses neu unter den Pflug genommenen Landes (s. Stichwort *novalis* V. 71) und dabei Brache und Fruchtwechsel anrät, so besteht dabei ein enger Zusammenhang im Sachlichen. Nicht zwar so, daß nun das Pflügen systematisch abgehandelt würde, wohl aber so, daß in konkreter Anschauung eines Gegenstandes, eben des neuen Ackers, nun sein Schicksal weiter verfolgt wird. Aber schon der schnelle Übergang hierzu macht deutlich, daß auch hier nicht etwa von Brache und Fruchtwechsel gehandelt, sondern anderes an ihnen sichtbar werden soll. In der Tat zeigen die Worte, mit denen die Brache bezeichnet wird, deutlich die Richtung an: der Bauer duldet sie (*patiere* V. 72); das Feld wird hart, macht also später doppelte Arbeit (*durescere* V. 72), es liegt faul da (*segnem* V. 72) und verkommt fast in Trägheit (V. 72: *situ*). In dem Sichhineinversetzen in das Geschehen des Feldes wird das mühselige Ringen schon in der unbelebten Natur gespürt. Und dieser Zug wird immer stärker betont: daher das anaphorische *urere* (77: 2mal; 78), mit dem eingehämmert wird, daß Lein, Hafer, Mohn das Feld ausdörren. Immerhin ist bei Fruchtwechsel dieses Ringen des Feldes (*labor* fällt, aufs Feld bezogen, V. 79 zum ersten Male) zu bestehen, wenn nur der Mensch mit Mist und Asche reichlich zu Hilfe zu kommen sich nicht schämt. Man steht also mitten in dem Ringen von Feld und Mensch um die Frucht. Und das ist es, was nach der Doppelzusammenfassung (82/3 richtig Conington-Nettleship; merkwürdig Plessis-Lejay) weiterführt. Man ist jetzt nicht mehr beim erstmals gepflügten Feld, sondern beim unfruchtbaren (V. 84), der Mensch ist nicht mehr der einfach Werkende, sondern der Mitkämpfer in diesem ewigen Ringen, der nach nützlicher Rettung ausschaut (*profuit* V. 84): häufig hat es genützt, unfruchtbare Felder anzustecken. Erklärungen dafür kann man viele geben (86—93) und Vergil tut es wie der Epikureer Lukrez, der wie der Meister mehrere Gründe zur Auswahl stellt: aber nicht darauf kommt es an, daß man überhaupt eine Erklärung hat, sondern daß das Mittel hilft. Man steht dem Acker auch bei und hat den Segen der Ceres — Thema: Gewinn im Kampfe taucht leitmotivisch auf, weiter führt der Gedanke des Kampfes —, wenn man hackt und eggt, wenn man querpflügt und überhaupt ein scharfes Exercitium mit dem Boden vornimmt (94—99).

Schwierig ist die folgende Aufforderung, um feuchte Sommer und heitere Winter zu beten. Bei trockenem Winter sei das Getreide am üppigsten. Solche Ernten haben ohne Arbeit der Bestellung die Leute in Mysien. Burck a. O. 282 denkt an eine zeitliche Reihenfolge, wenn er das Gebet nach der Wintersaat gesprochen sein läßt, M. Schmidt a. O. 36 beginnt mit ihm einen neuen Abschnitt (wie Beutler a. O.; Bellesort Virgile, Paris 1924, 93ff. geht wie über so vieles leicht hinweg). Aber das anaphorische *quid dicam* (104 und 111) und die zusammenfassende Konzession 117 zeigt, daß wir uns noch in demselben Zusammenhang ‚unendliche Arbeit', und zwar ohne bestimmte zeitliche Ordnung befinden, und auf diesen Zusammenhang deutet sowohl das antithetische *nullo cultu* (V. 102) als auch der Umstand, daß eben vorher die Gottheit (96) und der Erfolg (96) in den Blick gerückt waren. So zeigt alles, daß hier bei dem Anblick der unendlichen Arbeit im Gedanken, daß auch sie noch nicht ausreicht, während andere Länder dank eines besonders glücklichen Klimas ohne Anstrengung zum Erfolg kommen, ein Ausruf getan wird, eine Mahnung, zu beten um feuchte Sommer und trockene Winter. Dabei tritt aber statt der sonst entstehenden Gefahr lockend der große Lohn, wenn Arbeit und göttlicher Segen zusammenkommen und zusammenwirken, hervor. So wird diese Aufforderung zum Gebet ein Ruhepunkt und eine heitere Insel in der Schilderung des ununterbrochenen Ringens (100—103). Daß aber diese Vorstellung noch die herrschende ist, zeigt das Folgende. Mit der Formel *quid dicam* steht der Dichter staunend vor dem Bauern, der nach der Saat den Sand zerstreut und sie mühselig bewässert (104—110), sozusagen im Nahkampf mit dem Boden (104/05), oder im anderen Fall zu üppigen Wuchs beschneidet und Sümpfe entwässert (111—117).

Haben aber die Mühen der Menschen und Rinder alles dieses beim Wenden der Erde durchlitten — diese Zusammenfassung bestätigt noch einmal die Interpretation des Vorigen: um die Mühen handelt es sich, dargestellt am Urgeschäft des ‚Wendens der Scholle' —, kommen die Feinde: Gans, Kranich, Unkraut (Zichorie) und der Schatten der Bäume (118—121).

Hier, wo die Entmutigung überfallen könnte, setzt asyndetisch die große Sinndeutung ein: Iuppiter selbst will die Härte des Weges, er selbst hat zuerst *per artem* den Acker gepflügt, weil er die Herzen der Menschen durch Sorgen schärfen wollte, und er wollte sein Reich nicht erstarren lassen in trägem Stumpfsinn (121ff. auch hier wieder die Neigung, neue große Zusammenhänge mitten im Vers beginnen zu lassen). Damit wird das Ringen als Gottes Wille erkannt. Iuppiter, der am Anfang des Werkes nicht angerufen wurde, erscheint hier als der große Sinngeber und der Herrscher über die Eiserne Zeit. Die Arbeit, der *labor*, ist nichts Geringeres als das Mittel, dem Menschen zu seinem eigenen Wesen und besseren Selbst zu verhelfen, wofern man darunter *vigilantia, cura, industria* versteht.

Hier an dieser Stelle, wo die bäuerliche Arbeit ihre Sinngebung, wenn auch schon in allgemeiner Form (*via colendi*), erhält, setzt nun ein ‚Exkurs' ein, der die bäuerliche Arbeit als einen Einzelfall in den großen Zusammenhang menschlicher Kultur überhaupt einordnet. Hat man den Symbolcharakter des Vorhergehenden erkannt, so ist deutlich, wie unpassend es ist, hier von einem Exkurs zu reden. Im Gegenteil ist diese Erweiterung und Erhöhung des Gegenstandes das Ziel, zu dem alles hinstrebt, und das Eigentliche, um das es dem Dichter geht. Es liegt nicht ab vom Gegenstande — dann allein wäre der Name Exkurs gerechtfertigt —, sondern macht ihn erst im letzten verständlich. So werden denn auch die im Vorigen angeschlagenen Motive in eine Ordnung gerückt.

Dem Willen Iuppiters in seinem Reich der Eisernen Zeit wird dabei das Symbol und Reich der Goldenen Zeit entgegengesetzt (125—128). Sie wird nicht entwertet, wie es nach der Formulierung des Iuppiterwillens scheinen könnte, etwa als Zeit der trägen Arbeitslosigkeit (124), sondern in ihrer anderen Bedingtheit gezeigt oder besser Unbedingtheit enthüllt: man pflügte nicht, grenzte nicht einmal eigenes Land ab, sondern man sammelte alles für die Allgemeinheit und konnte das, weil die Erde alles großzügig, ohne daß man es gefordert hätte, hergab.

Iuppiter dagegen hat den Schlangen das Gift, den Wölfen die Raubgier gegeben, hat die leichten Geschenke der Natur unterdrückt (130 bis 132). Damit erfahren die Symbole der Goldenen und Eisernen Zeit eine Umwertung in Vergils Denken: die Goldene Zeit erscheint nicht mehr als das allein (s. S. 1211 und II 538ff.) zu Verwirklichende, und das an der Eisernen Zeit, was ecl. 4 noch beklagt worden war, erfährt eine Sinngebung: der Mangel, die χρεία (*usus* 133) zwingt die Menschen durch Nachdenken, ihre spezifische Leistung, zur Entwicklung der *artes*, der Kultur mit ihren Techniken.

Die Aufzählung einer Reihe solcher Errungenschaften (134—145), beginnend mit der ehrwürdigsten, dem Landbau (als Ziel genannt; auf den kunstvollen Aufbau kann hier nicht näher eingegangen werden), wird abgeschlossen (145/6) mit dem Wort, das als Leitmotiv immer stärker hervortritt und hervorgetreten ist: *labor omnia vicit improbus et duris urgens in rebus egestas.* Der Sinn dieses Satzes ist eindeutig: Frucht des Ringens, das von Gott gesetzt wurde, ist die Kultur mit ihren Künsten; ohne Mangel und den Drang, ihm abzuhelfen, würde es sie nicht geben.

Das bestätigt das Folgende, widerspricht ihm nicht etwa. Der Gedanke kehrt nämlich nach dieser Ausweitung auf die Kultur überhaupt zum Landbau zurück, indem die ebengenannten Prinzipien auf ihn angewendet werden: Ceres hat die Menschen gelehrt, mit dem Eisen die Erde zu wenden, als Dodona die Eicheln weigerte. Das bleibt noch im Mythisch-Symbolischen. Dann aber, heißt es weiter, wurde auch dem Getreide *labor* zugeteilt: Rost, Disteln, Unkraut aller Art. Man darf, weil *labor* hier (150) auf die Saat bezogen ist, nicht etwa V. 145 verstehen, daß alles in der Eisernen Zeit von Mühseligkeit erfüllt worden wäre (so H. Altevogt Labor improbus, Orbis antiquus, Heft VIII, Münster 1952; das Richtige und ein interessanter Vergleich mit dem Prometheus bei L. P. Wilkinson The intention of Virgil's georgics, Greece and Rome XVIII [1950] 25ff.), sondern dieser *labor frumentis additus* ist das gemeinsame Ringen von Mensch und Natur gegen die Feinde, das zur Frucht führt. Das zeigt der Schluß: wenn du nicht gegen Unkraut, Vögel, Schatten vorgehst, um Regen betest — man sieht, wie die Motive variiert zusammengefaßt werden —, wirst du leer ausgehend auf den großen Haufen des Nachbarn schauen und dich mit Eicheln, der gerühmten Nahrung der Goldenen Zeit, zufrieden geben müssen (155—159).

Was folgt, ist ohne die Schau über die großen Zusammenhänge nicht zu denken: die Geräte (Pflug 160—175; Tenne als Gerät, weil sie jedes Jahr neu angelegt wird, 176—186) gehören zu jenen *artes*, die der *usus* hervorgebracht hat. So steht der Ausblick in der Mitte: er macht den *labor*, das Hauptthema vorher, sinnvoll und ist Grundlage für die Beschreibung der kunstvollen Geräte, die nun alte hesiodische Tradition in neuem Lichte erscheinen lassen können. Wie von selbst aber tritt am Konkreten, nämlich der Tenne, mit Macht das Thema der Schädlinge hervor (180—186), gegen die man sich mit *ars* wehren müsse. Dabei bleibt es aber nicht. Ist Schutz gegen Schädlinge — übrigens nicht nur der Tenne: 185/6 werden Feinde des Getreides überhaupt genannt, und statt auf einen schlecht eingefügten Prosazettel zu schließen (E. Pilch Rh. Mus. LXVII [1912] 309), sollte man einen Hinweis auf die Richtung des vergilischen Denkens entnehmen — doch nicht das einzige, was zu bedenken ist: die Größe der Tenne hängt ab von der Größe der Ernte und die läßt sich — eine weitere Manifestation menschlicher Kunst — vorausschauen. Das betont an den Anfang gestellte lukrezische *contemplator enim* leitet hier ein Vorzeichen ein, das für die Tenne noch wichtig ist (187—192), ist aber zugleich ein Vorklang des sich bald entfaltenden Themas der Vorzeichen. Daß aber das Ganze immer mehr als eigentliches Thema die menschlichen *artes*, so wie vor dem ‚Exkurs' den *labor*, herausstellt, zeigt ganz deutlich das Nächste, das mit der Tenne gar nichts mehr zu tun hat und als Fremdkörper empfunden werden müßte, wenn es eben nicht als Höhepunkt menschlicher Aushilfen und Künste zu fassen wäre und mit ähnlich staunenden Anaphern (*semina vidi* V. 193, vgl. 197 *vidi*) eingeleitet würde wie der Gipfelpunkt der Schilderung der Arbeiten (vgl. 104 und 111). Dies letzte Mittel, chemische Bereitung der Samen zu größerem und schnellerem Wachstum hat aber — und das kommt deutlich im Vokabular, das der steigenden Tendenz widerspricht (*siliquis fallacibus* 195, *maderent* 196) zum Ausdruck — etwas Hybrides, und es leuchtet plötzlich die Gefahr der *artes* auf, wenn diese Kunst nicht mit der Natur zusammenwirkt und der Entartung durch Künstlichkeit, nicht durch Auswahl des Größten, Besten und Schönsten begegnet (193—198). Und hier kann nun — übrigens wieder mitten im Vers: 198 — in einem großen Vergleich wie in der Mitte in einem mythischen Symbol nach abschließendem Urteil das Verhältnis von menschlicher Kunst und natürlicher Degeneration gefaßt werden: von Natur *fatis* V. 199 — ein Schicksalsbegriff, der noch nicht der der Aeneis ist (s. S. 1457f.) — wird alles schlechter, wenn der Mensch nicht ständig entgegenwirkt, wie ein Ruderer, der einen Kahn gegen den Strom rudert. Läßt er nach in seiner Arbeit und seiner verfeinerten Kunst, geht es abwärts mit der Strömung, so wie bei Cicero der Staat in den Kreislauf gerät, wenn die Lösung nicht gefunden wird (199—203). In diesem Bild, das Kunst und Kraft in der Gestalt des Ruderers vereint, die mit der Natur ringt, wird ein deutlicher Einschnitt gespürt. Beschreibt man die Ordnung des Ganzen, so darf man sagen: es ist weder eine zeitliche, noch formale, noch sachliche. Vielmehr ist es so, daß in einem Bereich, der abgesteckt ist durch den Begriff der Scholle und der Geräte, ihrer Bearbeitung, in freier Auswahl, die durch die Teilnahme an dem Vorgestellten (Neuland, Tenne) geführt wird, Dinge aus der Fülle der Wirklichkeit herausgegriffen werden, an denen anderes: die unaufhörliche Arbeit und die aus der Not geborene Kunstfertigkeit des Menschen = Bauern sichtbar wird. In der Mitte aber erhebt sich die Bewegung des Gedichtes zu losgelöster mythisch-symbolischer Schau.

204—350. Es kann kein Zweifel sein, daß sich die Verse 204—350 zu einer Einheit zusammenschließen, auf die deutlich abgesetzt der Schluß 351—514 folgt (richtig erkannt von E. Burck a. O. 286ff., dem Czech a. O. 18ff. hierin folgt; M. Schmidt a. O. 47ff. versperrt sich von vornherein alles Verständnis, indem sie mit V. 259 die zweite Hälfte des Buches beginnen läßt). Und zwar darf man sagen, daß V. 204—350 die Arbeiten des Landmannes in ihrer Beziehung zur kosmischen Ordnung gesehen werden. Am Schluß treten die Arbeiten wieder zurück gegenüber dem Gedanken der Abhängigkeit von kosmischen Mächten an sich und — dies das Einende — der Vorauserkennbarkeit ihrer Wirkungen. Im übrigen aber ist festzuhalten, daß eine solche Gliederung, die im 1. Buche drei etwa gleich große harmonisch vereinigte Massen erkennt, mit Absicht von Vergil nicht etwa herausgearbeitet worden ist. Wie mit dem Neueinsatz wichtiger neuer Züge mitten im Vers — Sabbadini zieht an einer Stelle die Konsequenz und beginnt 1, 463 einen neuen Abschnitt mitten im Vers —, so sucht Vergil V. 204 mit dem lukrezischen *praeterea* (bei Lukrez zur Einführung eines weiteren Argumentes verwendet) den Eindruck eines ununterbrochenen Flusses zu erhalten. Zudem erscheinen immer wieder dieselben Themen in neuer Variation und in neuem Zusammenhang.

Das Neue beginnt mit einem Bild, das die Notwendigkeit ängstlicher und genauer Beobachtung der Sterne schärfer und eindringlicher vermittelt als jede Erörterung: wie der Schiffer, ja mehr als dieser, muß der Bauer die Sterne beobachten. Genannt werden Arcturus, die Böckchen, die Schlange. Sie stehen repräsentativ als Konkretisierungen für die Gestirne überhaupt und ihre Aufgänge; sonst könnte im nächsten Vers nicht sogleich von der Waage die Rede sein (208). Es soll also hier nicht ein zeitliches Prinzip durchgeführt werden — Herbst: schon daß man dann 215—218 (s. Burck a. O. 287) eine ‚Ein-

sprengung' annehmen muß, sollte vor dieser Annahme schützen —: es ist vielmehr so, daß an der Herbst- und Frühjahrssaat gezeigt wird, an wie genaue Termine beide gebunden sind. Ja, dieser Gesichtspunkt steigert sich zum Schluß: wenn man allein auf die Kraft der Ähren sieht, muß man nicht nur auf den Untergang eines Sternbildes, der Plejaden (V. 221), sondern sogar eines Sternes in ihnen, der Maia (V. 225) achten, um nicht nur üppige Halme statt schwerer Frucht zu ernten. Man sieht, wie gleichzeitig die früheren Themen weiterklingen: das Thema vom Ertrag (225f.), der von der genauen Beobachtung des kosmischen Jahres abhängt, das Thema von der harten Arbeit (210 *exercete,* 220 *exercebis*). War das Thema der Beachtung von Zeichen vorher in V. 187 zum ersten Male aufgeklungen, so klingt 229 *haud obscura signa* zum ersten Male das Thema von der Klarheit und Untrüglichkeit der Vorzeichen der Gestirne auf, das sich im Schluß mächtig entfaltet (204—230).

Vom Gang — Aufgang und Untergang — der Gestirne war die Arbeit des Landmannes abhängig: es ist verständlich, wenn jetzt der Blick auf dem Bau der Welt, der solches ermöglicht, verweilt und damit, wie vorher die Arbeit des Landmannes, so jetzt ihre Ordnung durch den Kosmos in den Zusammenhang menschlicher Bedingtheit vom Kosmos überhaupt einordnet. Denn 231—258 als einen Nebenweg mit unmöglichen Anschlüssen (*idcirco* 231; *hinc* 252) aufzufassen (Czech a. O. 19), geht nicht an: der Tierkreis 238/39 erklärt doch eben das Vorausgehende; aber auch, daß die Sterne des Landmanns Geschäfte bestimmen (Burck a. O. 287), ist trotz richtiger Haupterkenntnis zu eng: 254ff. handeln von menschlicher Tätigkeit im Ganzen, so wie ein Bild des Kosmos im Ganzen, in das sich das übrige einordnet, gegeben wird (die Krollsche Ansicht, daß sich Vergil die Gelegenheit, nach dem Hermes des Eratosthenes die Himmelszonen zu beschreiben, nicht habe entgehen lassen wollen — von Czech a. O. 19 aufgefrischt —, kann beiseite bleiben).

Die Erweiterung des Blicks auf das Kosmische setzt nicht wie die mythisch-symbolische Sinngebung der Arbeit asyndetisch ein, sondern bringt mit *idcirco* den Lauf der Sonne durch die Tierkreiszeichen mit ihrer Bedeutung für die Arbeit des Landmannes, des Menschen, wie am Schluß gesagt wird, in Verbindung: *idcirco* bezieht sich sicher nicht nur auf 229 (so Czech gegen Burck), aber die Erklärung Burcks: damit die Sterne die Arbeiten des Landmanns bestimmen können, sind sie am Himmel in einer bestimmten Ordnung verteilt (s. auch Plessis-Lejay z. St.), ist sicher richtig. Ja, der Allgemeinheit der Anknüpfung wird man vielleicht noch gerechter, wenn man sagt, daß die kosmische Ordnung der Menschen wegen da ist. Wie auch immer *idcirco* gefaßt wird, es drückt den stoischen Gedanken aus, daß die Welt um der Menschen willen geschaffen wurde (s. dazu Pohlenz Die Stoa [1948] 81ff.; s. SVF II 527). Denn die Auffassung von Conington-Nettleship — *idcirco,* damit die Regelmäßigkeit der Jahreszeiten zustande komme — ist darum kaum möglich, weil dies nicht das Problem des Vorausgehenden war.

Es ist zu bemerken, daß Vergil keine wissenschaftliche Darstellung geben will. Nachdem er nach dem Hermes des Eratosthenes (bei Achilles Tatius erhalten) die fünf Himmelszonen, denen die auf Erden entsprechen, beschrieben, die gemäßigten selbständig als Geschenk der Götter an die Menschen charakterisiert und die Ekliptik erreicht hat, die als Bahn in die den Menschen gewährten Zonen geschnitten ist, damit die Tierkreiszeichen sich auf ihr bewegen könnten — damit könnte die Aufgabe beendet sein —, geht der Blick auf den *mundus* an sich, zum Nord- und Südpol, zur Styx und dem problematischen — zwei Möglichkeiten werden zur Wahl gestellt — Kreislauf der Sonne. Wenn hier die Styx und die Unterwelt genannt werden, die den Südpol anschauen, so kann man nicht umhin, an Lukrez zu denken (3, 25ff.), dessen wissenschaftlicher Sinn keine *Acherusia templa* unter der Erde gelten läßt. Schon das zeigt, daß Vergil im Staunen über die nicht erklärten Wunder die Schilderung nach erreichter Klarheit in mythischem und unentschiedenem Dunkel verklingen läßt. Eins ist klar, und mit emphatischer Anapher wird das jetzt betont, nachdem der sinnvolle Aufbau des Kosmos und seine Bestimmung für den Menschen durch die Götter gesichert ist: aus ihm kann man die Zeichen für die menschliche Ordnung der Tätigkeit nehmen, Stürme vorher erkennen, die Zeit für Ernte und das Säen, für Ausfahrt aufs Meer, für das Fällen der Bäume richtig bestimmen. Auf- und Untergang der Gestirne und die vier Jahreszeiten wird man nicht vergeblich beobachten.

Der Schluß weist mit *tempestates* V. 252 weiter voraus und betrachtet die bäuerliche Arbeit als eine unter den kosmisch bestimmten Arbeiten des Menschen. Die Jahreszeiten, von den Sternbildern abhängig, werden bald weiter genannt werden, 215 war schon der Frühling statt eines Sternbildes direkt vor die Vorstellung gerufen worden. Im ganzen wird man sagen, daß man der ἔκφρασις und ihrer Bedeutung nur dann gerecht wird, wenn man sie als bewußt gewähltes Symbol für die Bestimmung der bäuerlichen und menschlichen Ordnung auffaßt, dessen Fülle von Bezügen im einzelnen nur angerührt wird.

Trotzdem fällt es schwer, das Verbindende der Verse 259—350 in Worte zu fassen, wenn man auch nicht mit Czech a. O. 19 formulieren wird ‚das Gegebene wäre, die Wetterkunde gleich an die Himmelskunde anzuschließen'. Was das Eigentümliche freilich des in Frage stehenden Teiles ausmacht, ist dem poetisch Empfindenden deutlich: in lockerer Ordnung werden Arbeiten genannt oder zu ihnen aufgefordert, die einem bestimmten Tag, bestimmtem Wetter, bestimmter Stimmung zugeordnet sind, seien es nun mit ihrer Gemütlichkeit die Arbeiten an Geräten bei Regen (259—267), daß diese bei neuer Sonne zu rascher Verwendung bereit sind, oder auch nach sakralem Recht genehmigte Feiertagsarbeiten (268—275), der Gang nach der Stadt mit dem Esel, das Ziehen eines Zaunes, medizinisches Baden eines kranken Tieres, seien es die Verrichtungen an bestimmten Tagen, die im

Aberglauben eine Rolle spielen (276—286) — am 16. z. B. beginnt man gern etwas großes Neues —, seien es Arbeiten, die mit bestimmten Stunden verknüpft sind, der frische Schnitt in der Nachtkühle, die Beschäftigung am Winterabend, das Mähen in der Sommerglut (287—298). Burck hat recht, wenn er sagt, es sind zeitliche Ordnungsprinzipien, die hier herrschen, und ebenso, wenn er feststellt, daß sich der Zeitbegriff immer mehr verengt, um sich 299ff. wieder zu erweitern. Sinnvoll wird aber zeitliche Ordnung (Mißverständnisse sind in dem obigen Referat stillschweigend verbessert, so z. B. die Auffassung von 259ff. als Winterarbeiten) und Verengerung des Zeitbegriffes erst, wenn man darin nicht ein willkürliches Ordnungsprinzip äußerlicher Art sieht, sonden eine konkrete dichterische Formung des Gedankens der Abgestimmtheit von bäuerlicher Arbeit und den verschiedensten Ordnungen, die alle irgendwie — sogar glückliche und unglückliche Tage gehen auf das Ordnungsprinzip des Mondes zurück — auf die Ordnung des Kosmos bezogen sind. Erst so wird die Verengung als höchste Präzision in der Fülle verständlich und der Zusammenhang in seiner Mitte deutlich, auf die ja schon mit dem Gedanken der Präzision von 204 an hingeführt wurde.

Dabei wird aus dem ersten Teil das Thema der unerschöpflichen Arbeiten weitergeführt (z. B. 268, wo der Übergang auf ihm beruht). Das führt 298 zu einem besonderen und bewegten Verlauf: an die Vergegenwärtigung des Ernteschnittes in der Sommerglut, die dazu gehört, wird die hesiodische Mahnung gefügt: *nudus ara, sere nudus* mit der im Sinne hesiodischen Begründung: *hiemps ignava colono* (299, vgl. Hesiod, Ἔργ. 391ff.). Eine Schilderung der *genialis hiemps* (303 nimmt das Bild von 204ff. auf) schlägt zum ersten Male das Thema der ländlichen Feste an. Doch hier im Zusammenhange der Arbeit kann es sich nicht unbeschwert entfalten (wie am Schluß von Buch 2), sondern wird mit einem *sed tamen* (305ff.) eingeschränkt und das Thema Winterarbeit insgesamt verbreitert entfaltet. Damit wäre der Übergang zu Herbst, Spätsommer und Frühling insgesamt gewonnen (312—316), wenn hier der Dichter nicht das Thema Arbeit, das schon bei der Schilderung der *genialis hiemps* zurücktrat, nur noch nebenher führte (316/17) und in der Schilderung des Sturms und des Gewitters das Thema der Gefahren, die der Arbeit von der kosmischen Ordnung her drohen, mächtig anschwellen ließe (318—334). Das *sidera serva,* das über allem stand, wird hier speziell auf die Gefahren bezogen (335—337). Mit diesem Gedanken aber wird verknüpft der Gedanke, daß das Gedeihen doch letztlich von den Göttern abhängt. Hieß es bei der Schilderung des Ringens mit dem Acker V. 100: *orate,* so hier bei der Vergegenwärtigung des Gewitters, das auf einmal alles zunichte machen kann, V. 338: *in primis venerare deos.* Der Gedanke aber hat in der Durchführung nichts Ängstliches, sondern wird vergegenwärtigt in zwei Ceresfesten (s. Vorbereitung oben), dem Fest zu Frühlingsanfang und dem vor dem Schnitt der Ernte (338—350). Ein gewichtiger Kontrapost steht am Schluß des Abschnittes, der in der Gelassenheit in der Gefahr und der Furcht Gottes dem Thema von der kosmischen Bestimmtheit menschlicher Arbeit die letzte Höhe abgewinnt. Wie auch die Schilderung der Ceresfeste symbolisch gemeint ist, zeigt der Übergang: *in primis venerare deos atque annua magnae sacra refer Cereri* (338/39).

Auch hier enthüllt sich, daß die große Komposition nicht gefaßt werden kann, wenn man bei rationalen und logischen Kategorien stehen bleibt. Am ehesten können Begriffe, die in der Musik eine Rolle spielen, weiter helfen wie thematische Verarbeitung, Vielstimmigkeit, Stimmführung, Tempo, Synkope usw. Zum Genuß kommt man nur, wenn man bei jedem Wort spürt, in welchem Zusammenhang es aufgehoben und in welchen Bezügen ihm seine Stelle angewiesen ist. Es versteht sich, daß diese Aufgabe höchstens ein Kommentar lösen könnte, dessen Form freilich erst gefunden werden müßte.

351—514. Der letzte Teil knüpft eng an das eben Vorhergehende an — die Wetterzeichen für Hitze, Regen und Wind sollen gegeben werden (351/52) — und bestätigt die Auffassung des Mittelstückes: *ipse pater statuit* etc. (353) heißt es wie von der Schwere der Arbeit (121). Wie die Arbeit, so hat Gott auch die göttliche Ordnung verfügt und den Menschen Einblick in sie gegeben.

Der Schlußteil — wie das ganze 1. Buch: das hebt gegen Wissowa (s. S. 1268) in Erweiterung von Bellesort a. O. 97 Burck a. O. 288 mit Recht hervor — ist also von vornherein voll tiefer Religiosität. Er ist klar gegliedert: 351—392 (Vorzeichen für schlechtes Wetter), 393—423 (Vorzeichen für gutes Wetter), 424—463 (Vorzeichen durch Mond und Sonne), 463—514 (Untrüglichkeit der Sonne und ihr Verhalten bei Caesars Tode).

Die Komposition wird also großräumiger. Weil sie so klar ist, hat sie die Forscher weniger beschäftigt.

Es ist nicht nur Auswahl und Gruppierung, die Vergils Darstellung von seinem Hauptvorbild (Arat, Dios. 933ff.) unterscheidet (vgl. M. Schmidt a. O. 57ff., die einen ersten Vergleich gewagt hat). Der ganze Abschnitt ist bis zum Schluß in fortgesetzten Steigerungen aufgebaut. Und zwar ist es so, daß die Sicherheit der Erkenntnis, die immer wieder betont hervorgehoben wird, immer mehr zunimmt (vgl. 373, 390f., 394, 425f., 432, 438ff., 463f.). Das Aufbauprinzip hat also Verwandtschaft mit dem von 259ff., wo sich bei Versenkung in den Stoff größere Präzision enthüllte. Dabei gilt die Teilnahme des Dichters nicht nur der Naturerscheinung, sondern auch den Betroffenen. Neben dem Bauern und der Gefährdung seiner Arbeit (355, 374, 458) ist das der Schiffer (360, 372, 429, 436, 456), der auch sonst im 1. Buch mit seinem Bereich das Hauptkontingent der Vergleiche stellt (und das, obwohl der alte Cato die Sicherheit des Bauern der Unsicherheit der Seefahrt entgegengesetzt hatte). Weiter sind 356—392 und 393—423 nicht nur stofflich, sondern auch formal und stimmungsmäßig in Kontrast gesetzt: nach einer Fülle von Vorzeichen für Unwetter, bei der das Drückende der Drohung durch unheimlich-

sinnloses Gebaren der Tiere sinnfällig erspürt wird, weitet sich Raum und Stimmung bei der Darstellung der Vorzeichen für gutes Wetter: zunächst fehlen die Sinnlosigkeiten der drückenden Stimmung — dies die Funktion der negativen Aussagen 395ff. —, dann folgen auf zwei positive Anzeichen breit ausgeführt das Spiel von Nisus und Scylla im weiten Ätherraum und das heitere Lärmen der Krähen am Nest. Diese Ausführlichkeit und Lockerheit hat Funktion im Kontrast. Das kommt als Argument dafür, daß die Nisusverse hier primär sind (s. o. S. 1126), noch hinzu. Hier findet sich auch die Muße, Stellung zu nehmen zur Erklärung der Gründe der Vorzeichen: die Tiere haben nicht etwa vom *fatum* eine größere *prudentia* erhalten, sondern spüren das Atmosphärische. Ein großer Naturzusammenhang wird uns sichtbar, an dem der Mensch zunächst nur durch seine Beobachtung und seinen Geist teilnimmt.

Nachdem Mond und Sonne sich als besondere Zeugen erwiesen haben, wird bei der Sonne, dem sichersten Zeichen, ein weiterer Bereich der Bedeutung einbezogen, der zugleich den Ausruf: *solem quis dicere falsum audeat!* begründet. Die Sonne zeigt geheimen Aufstand, verborgene Kriege an. Hat sie doch auch bei Caesars Tode ihr Haupt verdunkelt. Damit wird der Zusammenhang zwischen Kosmos und Welt des Menschen bis ins Politische verfolgt. Hier werden Gedanken der Eklogen (5, 9, 4) weitergeführt. *Impiaque aeternam timuerunt saecula noctem* könnte in den Eklogen stehen. Aber bei diesem Ereignis war es nicht allein die Sonne, sondern da gab die ganze Natur Zeichen und verkündete die zerstörte Ordnung. Aus den Vorzeichen sind also zum Schluß die *prodigia* geworden, aus der Sinnlosigkeit des Verhaltens bei drohendem Unwetter die Unordnung und Verstörtheit der Natur. Und so kam es denn auch, so heißt es, zu dem zweiten Bruderkampf bei Philippi. Das düstere Bild beschließt die Darstellung, nicht das Buch. Denn aus dieser Vergegenwärtigung des römischen Unglücks, an dem auch die Natur teilnahm, erwächst ein Gebet an die *di patrii*, die *Indigetes, Romulus* und *Vesta*, wenigstens — als ein letztes Mittel — diesen Jüngling — gemeint ist, wie nach der 1. Ekloge nicht anders zu erwarten, Octavian — nicht zu hindern, der Welt zu Hilfe zu kommen. Genug ist der Frevel an Laomedon gebüßt. Und — dies in Apostrophe an Caesar mit Nennung des Namens — schon längst neidet der Himmel ihn der Erde. Sein Wesen ist zu gut für diese Welt, in der genau so wie in der Natur, wenn der Mensch ihr nicht zu Hilfe käme, der Hang zum Schlechterwerden, die Besessenheit des Kampfes herrscht, wie beim Rennwagen, über den der Fahrer die Gewalt verloren hat (das Bild ist schon von Cicero de rep. gebraucht worden). Das Bild antwortet auf höherer Ebene dem Bild am Schluß des ersten Teiles (199ff.). Der Bauer spielt hier nur noch eine geringe Rolle, aber er ist doch da: daß dem Pflug keine Ehre gezollt wird, das Eisen zu Schwertern geschmiedet wird, das ist ein Grund, weswegen der Himmel Octavian der Erde neidet. Im großen Zusammenhang spielt, wie nicht anders zu erwarten, auch die Welt des Bauern ihre Rolle. So ist am Schluß das Kapitel von den Vorzeichen über seine Welt genau so hinausgewachsen, wie die Darstellung des Kosmos die Abhängigkeit des Menschen von ihm überhaupt zeigte und die Satzung Iuppiters für Arbeit und Kultur aller Menschen galt. Das heißt aber: gilt die Liebe Vergils hier auch der Welt des Landmannes bis hin zu ihren feinsten Verästelungen, so kommt es ihm doch im Grunde auf die Welt des Menschen und das römische Schicksal, was damals gleich dem Schicksal der Menschheit war, überhaupt an. Mithin darf man die Georgica und hier speziell das 1. Buch als ein Symbol, in dem dieses vergilische Anliegen gefaßt wird, verstehen.

2. Buch.

Schloß das 1. Buch mit dem düsteren Blick auf den verwüsteten Zustand der moralischen Welt, so beginnt das 2. Buch nicht nur heiter, sondern es schließt auch im Kontrapost dazu mit festlichen Klängen. Waren im Grollen und der harten Strenge des 1. Buches die Vorklänge auf Feste nur streckenweise leichte Aufhellungen, so wird im 2. Buche das Thema der Arbeit zwar nicht verschwinden, aber doch so zurücktreten, daß es die Freudigkeit dieses Buches als Kontrast erst richtig auffassen und in der Tiefe begreifen läßt.

Das Proömium (1—8) ruft Bacchus an: ihm gilt das Hauptthema. Daneben treten die *silvestria virgulta* und die Olive zurück. Der zweimalige Anruf an den *pater Lenaeus* und das Bild, in dem man sich sein Erscheinen ausmalt — ohne Kothurn soll er mit nackten Füßen die Kelter stampfen —, verwirklicht, zumal der Rhythmus der Verse noch hinzukommt, den dionysischen Taumel und präludiert so der Stimmung des 2. Buches, indem es sich zugleich mit leichter Ironie vom Ernst des ersten absetzt.

Mit lukrezischem *principio* setzt V. 9 die Behandlung des Gegenstandes mit einem Blick auf die Vielfalt der Entstehung der Bäume ein. Drei natürlichen Arten — *sponte sua* (vgl. 1, 22): *siler* (noch nicht bestimmte Bachpflanze: J. Sargeaunt The Trees, Shrubs and Plants of Virgil, Oxford 1920, 119), Pappel, Weide und Ginster, durch Samen: Kastanie, Steineiche, Eiche, durch Wurzeltriebe: Kirsche, Rüster, Lorbeer (9—21) — treten die Arten, die menschliche Kunst methodisch fortschreitend entwickelt hat, gegenüber. Vom Einfachen, dem Ableger, schreitet Vergil mit immer größerem Staunen und tieferer Bewunderung für Vielfalt und Triebkraft der Vegetation vorwärts bis hin zum Verwegensten, das hier doch ungestraft unternommen wird (im Gegensatz zur Behandlung der Samen im 1. Buche: s. S. 1273), dem Vertauschen der Früchte der Bäume (22—34: 2mal 13 Verse).

35—46 haben Schwierigkeiten gemacht: sie fordern in Begeisterung über dieses Wunder der Triebkraft die Landleute auf, die Pflege eines jeden Baumes kennenzulernen und wilde Früchte mildernd zu veredeln. Voller Freude geht der Dichter an seine Aufgabe, Maecenas soll nur teilnehmen und mit auf dieses Meer fahren. Das heißt, wird einschränkend bemerkt, alles will der Dichter und kann er nicht umfassen, es ist eine Fahrt am Rande des unendlichen Meeres, das

Land in der Griffweite. So will er ihn denn nicht mit Präambeln aufhalten. — Man hat diese Verse ein doppeltes, zweites Prooemium genannt und Lukrezens erstes Proömium als nächste Parallele verglichen. Aber dort liegt keine eigentliche Behandlung des Gegenstandes zwischen den Proömiumsteilen wie hier in den V. 9—34. Außerdem würde mit dieser Auffassung die offenbar gewollte Parallelität der Proömien 2 und 4 der Georgica zerstört. Dagegen erinnert nicht nur *agite* V. 35, *iuvat* V. 37, *tu* V. 39, sondern die ganze Art der Ermunterung an jene Zwischenstücke, die Lukrez zu eben demselben Zwecke seinem Werke einfügt (vgl. 1, 921: daß das Stück ursprünglich Proömium war, konnte Vergil nicht wissen; 2, 66). Es empfiehlt sich also, dieses Stück als eine Ausgestaltung der lukrezischen Anrede an Memmius aufzufassen, wie sie sich im lukrezischen Werke zu konstitutiven Stücken entwickelt hatte.

Man hat mit Recht gesagt (Burck), daß das Thema der Vielfältigkeit den 1. Teil des Buches beherrsche. Man darf aber spezialisieren: Vielfalt der Lebenskraft in Steigerung (22—34), und darf die Nebenthemen nicht übersehen. Schon in der Anrede an die Landleute (36) klang das Thema der Wildheit an. Wildheit und Entartung sind die Themen, die 47ff. wichtiger sind als das der Vielfalt und, wie zu erwarten, das Gegenthema *labor* aus sich hervortreiben. Es vermählen sich also die hellen und freudigen Töne des neuen Buches mit den düsteren des ersten. Die düsteren verlieren sich erst allmählich. Die Durchführung greift zunächst die natürlichen Entstehungsarten auf, im Unterschied zu V. 9—22 ohne Spezialisierung auf einzelne Arten und ohne Beispiele, dann wendet sie sich, diesmal im Unterschied zu V. 22—34, mit genauer Spezifizierung den künstlichen zu. Der Chiasmus in der Besonderung ist nicht zufällig: weitere Differenzierung selbst in den Arten noch ist Thema von 83–108, die so engstens anschließen können.

Die von selbst entstehenden Bäume also, wie *siler*, Ginster, Pappel, Weide, sind unfruchtbar, aber strotzend und stark dank der Kraft des Bodens, seiner ‚Natur'. Dennoch, wenn man sie veredelt oder versetzt, kann man sie verbessern, bändigen und durch dauernde Pflege zu allen Künsten und zu schnellem Gehorsam bringen. Das Gleiche gilt von den unfruchtbaren Schößlingen: ihnen schadet der Schatten der Mutter und brennt die eigenen Früchte aus. Bäume aus Samen wachsen langsam und entarten. Auch für sie gilt das Gegenmittel. 61/62 wird die allgemeine Erkenntnis gezogen: auf alle Bäume muß man eben Anstrengung wenden, sie in die Reihe zwingen und sie um teuren Preis bändigen. Burck ist der einzige, der (a. O. 29ff.) die besondere Gestaltung (wenn auch erst der folgenden Verse) durch Verinnerlichung infolge Hineintragens menschlicher Züge bemerkt. Es bedeutet noch mehr und ist ein wesentliches Anliegen der Georgica, das bei der Darstellung des Ackers zu beobachten war und im 3. und 4. Buch immer deutlicher hervortritt. Wenn man von Vermenschlichung spricht, so heißt das die Annahme von Übertragung inadäquater Kategorien auf andere Bereiche, womöglich zwecks dichterischer Wirkung. In Wahrheit werden durchgängige Gesetze alles Lebens erspürt, Gewicht des Lebensraums, Entartung, Zwang und Heilsamkeit von Ordnung und Anstrengung. Wenn gesagt wird: *pomaque degenerant sucos oblita priorum*, so ist damit ein eindeutiger Tatbestand ausgesagt. Mit dem *oblita*, das in den Bereich der höchsten menschlichen Fähigkeiten, der *memoria*, gehört, wird dabei aber dem Baum nicht etwa Gedächtnis vindiziert — das wäre Vermenschlichung. Dieser Eindruck entsteht darum nicht, weil das *oblita* auf die abgelösten *poma* bezogen ist —, es ist aber auch nicht nur eine dichterische Ausdrucksweise, sondern ein Hinweis, daß das Verhalten der Bäume menschliche Analogien hat, daß mithin die Aussage über die Pflanzen symbolisch für bestimmte menschliche Bereiche mitgelten, Deutung des Lebens überhaupt sind.

Im Folgenden werden bestimmte Fortpflanzungsmethoden zunächst bestimmten Gattungen zugeordnet, die ihnen am besten entsprechen. Das Wunder der Veredelung bildet dabei den Schluß der Reihe (68ff.), wird mit Hinweis auf die Kompliziertheit ausführlich beschrieben und abgeschlossen mit dem Bild des Baumes, der in kurzer Zeit aus einem Pfropfreis eine neue Krone hervortreibt und über die fremden Früchte staunt. Hier hat man Vermenschlichung (*mirata est* V. 82 entspricht etwa *mirabile dictu* V. 30), man empfindet aber auch die Freude des Dichters, das Spielerische des Abschlusses, das noch einmal das Empfinden des Betrachters auf den Baum übertragen sammelt.

Sieht man so den kunstvollen Aufbau und den Zusammenhang alter und neuer Themen, vor allem aber den symbolischen Charakter selbst dieser Partien, wird man Anregungen, die Vergil für sie von Prosawerken erhalten haben könnte, gering anschlagen (noch geringer als der schon sehr bedachte W. Mitsdörffer Vergils Georgica und Theophrast, Philol. XCIII [1938] 449 bis 475. Daß Vergil, der diese Dinge alle aus eigener Erfahrung kennen dürfte, sich bei einer solchen Autorität wie Theophrast vergewissert hat, scheint nach Mitsdörffer eine gewisse Wahrscheinlichkeit zu haben. Vgl. zu V. 109 hist. p. IV 4, 1 *τὰ μὲν γὰρ φέρουσιν αἱ χῶραι, τὰ δ' οὐ φύουσιν*).

Der nächste Abschnitt reiht mit dem lukrezischen *praeterea* scheinbar etwas ganz Neues an, die Verschiedenheit der Gattungen in sich, der Ulmen, Weiden, des Lotus, der Zypressen, der Oliven, Äpfel und Birnen, vor allem des Weines. Sie haben nicht alle dasselbe Gesicht. Und vor allem beim Weinstock wird die Individualisierung und das Rivalisieren (vgl. z. B. *contende* V. 96, *certaverit* V. 99) in den Vorzügen so auf die Spitze getrieben, daß sich der Dichter erschöpft erholt, indem er die Aussichtslosigkeit des Beginnens in zwei ungeheuren Bildern faßt: sie alle kennen zu lernen, ist so aussichtslos, wie den Sand der Wüste oder die Wellen des Jonischen Meeres zu zählen. Damit übertrifft Vergil in dichterischer Schau die Weinkataloge, wie sie uns Columella und Plinius überliefern, die Hunderte von Sorten aufzählen (83—108).

Wie ist der Zusammenhang mit dem Voraus-

gehenden? Sicher gehört die Belehrung über die *species* noch zu der Aufforderung V. 35: *generatim discite cultus*. Ein weiterer Zusammenhang, der nicht ausgesprochen wird, ist sachlicher Art: wer veredelt, wird sich aus intimer Kenntnis das edelste Reis aussuchen und verwenden müssen. Die lose Verknüpfung ist aber sicher auch ein Ausdruck dafür, daß nach den allgemeinen Gesetzen nun die Freude am Individuellen und der Fülle einfach durchbricht.

Diese ungeheuren Möglichkeiten erfahren im Folgenden eine Einschränkung. Mit 109 wird eine Antithese eingeleitet. Es können nicht alle Böden alles hervorbringen. Anders war es in der Goldenen Zeit (vgl. 1, 127). Schien es bis jetzt so, als wäre sozusagen in diesem Bereiche alles möglich, so wird hier nachdrücklich auf die Abhängigkeit vom Boden ähnlich wie 1, 53ff. hingewiesen. War es aber im 1. Buche schon so, daß bei der Differenzierung die Freude an der Fülle hervortrat, so hier noch mehr und trotz anderer Anfangsrichtung. Denn nach der Zuordnung bestimmter Bäume und Gewächse zu bestimmten Böden, die schon zur positiven Formulierung geschritten war, weitet sich der Blick auf die spezifischen Produkte der einzelnen Länder (116 *divisae arboribus patriae; aspice* 114 entspricht dabei in der Bewegung und Gebärde ganz dem *nonne vides?* von 1, 56) und tritt schließlich einfach die Freude an den köstlichen Besonderheiten der einzelnen Länder hervor, ohne daß noch daran gedacht wird, daß sie Beleg für die einschränkende Behauptung sein sollen oder besser sollten, daß nicht alle Länder mit spezifischen Böden alles tragen (*sola, solis* zum letzten Male V. 116/7). Indien ist dabei vertreten mit dem Ebenholz, Arabien mit dem Weihrauch und anderen wohlriechenden Pflanzen, die Aethiopen mit der Baumwolle, die Chinesen mit der Seide, darauf Indiens Küste mit den höchsten Bäumen, die ein Pfeilschuß in ihrer Gipfelhöhe nicht erreicht, und Persien mit der Zitrone (oder ist es die Orange?: Plinval Mus. Helv. I [1944] 77ff.), die bei lorbeerartigem Aussehen so wundersam heilende Wirkung hat.

Man sieht, das seelische Drama des Dichters, der sich aus seinem Denken von dem über ihn siegenden Gegenstand zur hingerissenen Anschauung an sich begeistern läßt, ist die Hauptsache dieses Stückes (109—135).

Der Anschauung an sich kann eine reine Anschauung entsprechen, die nun im Kontrast zu der weltweiten Schau der Kostbarkeiten der Erde bescheiden entgegengesetzt wird. Damit erweist sich 109—135 als Vorbereitung einer Antithese, der *laudes Italiae* (136—176).

Dieser Lobpreis Italiens gehört zu dem Bedeutendsten, was über Italien gesagt worden ist, vollendet eine lange Entwicklung und feiert Italien als Land der Mitte, des Maßes und der Gesittung (vgl. darüber Fr. Klingner Italien, Name, Begriff und Idee im Altertum, Römische Geisteswelt [1943] 1ff.). Im Werk selbst führen Vorklänge darauf hin, Nachklänge beherrschen das Folgende. Der Form nach ist er eine in Crescendis verlaufende Aufzählung, die durch Ordnung der Begriffe allein eine ungeheure dramatische Spannung erreicht, die bis hin zum Anruf an die große Mutter der Feldfrüchte und Männer führt.

Die Beziehungen im einzelnen aufzuzeigen, ist nicht Sache dieses Ortes. Die Gliederung: nach 14 Versen Vergleich mit den reichsten Ländern der Erde 140—154 seine Fruchtbarkeit. Wenn Italien nicht die *monstra* des Mythos hat, so doch die Feldfrüchte, Wein, Öl, Herden von Schafen, Roß und Rind. Bei den beiden letzten Dingen wird mit der Spezialisierung als Streitroß und Opfertier Wesentliches des kampftüchtigen und frommen Volkes sichtbar. — In Italien herrscht, so schließt das Weitere zunächst positiv an den eben erreichten Höhepunkt an, ständiger Frühling (s. Darstellung des Frühlings S. 1286), es fehlen aber die wilden und giftigen Tiere. So entsteht ein Chiasmus der Aussagen, eine Pendelbewegung, die zurückschwingt zu dem Höhepunkt (*anguis*). — 155—164 (3:3:4): Der Preis steigt empor zur Schilderung des Aussehens und des Menschenwerks, der Städte, der Seen, des 38 v. Chr. von Agrippa gebauten Hafens am Lucrinersee. — 165—172: Die geheimen Schätze aber bestehen in den Erzadern, noch mehr (anaphorische Aufnahme des *haec*) in der disziplinierten Kraft seiner Männer und Helden der Geschichte, die in Caesar Octavianus ihren Gipfel erreicht hat.— Zum Schluß wird Italien das Gedicht — zum ersten Male ein hesiodisches Gedicht in Rom — geweiht.

Dieser ‚Exkurs' unterscheidet sich insofern von denen des 1. Buches, als damit nicht des Dargestellten letzter Sinn erschlossen wird, sondern der Darstellung selber Ziel und Richtung gewiesen wird. Italien, die *Saturnia tellus*, das Land, das einst in der Goldenen Zeit von Saturn regiert wurde, ist mit dem Gedicht gemeint in einem viel weiteren Sinne, als es die dichterische Behandlung des Landbaues erwarten läßt, letztlich als die Mutter auch alles geschichtlichen Lebens, die dank ihres Charakters Bollwerk menschlichen Wesens gegenüber östlichem Wesen ist (172). Hier greift das Gedicht nicht nur in wesentliche Bereiche des Lebens überhaupt, das wie in den Eklogen noch selber geschichtslos ist, sondern in Bereiche, die wie die 4. Ekloge hinweisen auf das letzte und umfassendste Thema, die römische Geschichte (Klingner Römische Geisteswelt [1943] 103). Nach dieser Feier der Quelle der Kraft Roms setzt die Lehre besonders nüchtern ein. Wie muß der Boden aussehen, der für die einzelnen Gewächse geeignet ist? ist die Frage; Olive und Wein, Weide, Getreide, Bienenzucht und schließlich zuletzt ein Boden, der für alles geeignet ist, das sind die Gegenstände und Ordnungsprinzipien. In den Beispielen italienischer Landschaften (Tarent und Mantua 197/8 für Weideboden, Capua und Clanius 224/5 für einen Boden, der für alles geeignet ist) spürt man das Lob Italiens nachwirken (Burck a. O.). Zunächst wird in diesem Abschnitt, der in einem systematischen Abriß an den Anfang gehört hätte (s. den Ansatz 1, 55ff.) alles bedacht, was in den Georgica seine Behandlung findet (177—225).

Im nächsten Abschnitt, der mit ebensoviel Freude die einfachen, aber sinnreichen Kriterien und Prüfmittel des Bodens wie eben Aussehen und Eigenschaften beschreibt, schränkt sich der Blick in der Hauptsache (s. aber *pecori* V. 233) auf Wein und Getreide ein. Obstbäume werden dem Weinstock gleich gerechnet. Der Sinn für physikalisch-chemische Qualitäten gewinnt hier der Dichtersprache neue Möglichkeiten ab (226—258).

Nach der Prüfung des Bodens geht es ans Setzen. Man sieht, wie der Blick, der vorher noch die Saat mitumfaßte und damit das im 1. Buche Übergangene nachholt, sich weiter spezialisiert und nur noch Rebe und Bäume einbezieht. Daß beide zu gleicher Zeit besprochen werden, ist deshalb sinnvoll, weil bei den jungen Pflanzen die Behandlung dieselbe ist: der Boden muß bei beiden infolge langwieriger Einwirkung von Arbeit und Wetter mürbe sein (259—264). Beide bedürfen besonderen Schutzes. Bei den Bäumen geht das so weit, daß sie denselben Platz haben müssen wie in der Pflanzschule, ja dieselbe Windseite (265—272). Soviel macht die Gewöhnung im zarten Alter. Und beim Wein braucht man zwar bei fettem Boden nicht auf Ordnung zu sehen, wohl aber bei hügeligem, d. h. natürlich weniger fettem, bei den Bäumen versteht sich die Ordnung — die *quincunx* — von selbst. Wenn eine solche Pflanzung auch an das glanzvolle Bild einer aufgestellten *legio* erinnert, so ist sie doch nicht nur des schönen Anblicks wegen so angelegt, sondern um die Kräfte der Erde und den Lebensraum gerecht zu verteilen (273—287).

Gemeinsam ist beiden — Wein und Bäumen —auch das Pflanzen in einer Pflanzgrube, freilich nicht deren Tiefe. Den Wein kann man in eine leichte Furche setzen, der Baum braucht eine tiefe Grube, vor allem die Steineiche. Sie ragt so weit in die Tiefe wie in die Höhe. Das Bild des kraftstrotzenden, unausrottbaren Baumriesen schließt diesen Abschnitt (288—297), der im Zusammenhang die Funktion eines besonderen nachgetragenen Ratschlages hat.

Dasselbe gilt für die Ratschläge 298—314, die nicht, wie Kroll meint, ein unverständliches Ragout sind, sondern zum Vorigen Anweisungen fügen, die nicht für beide zusammen gleichmäßig gelten, sondern teils gemeinsam, teils spezifisch sind. Der Weinberg soll nach Süden liegen, man soll keine Haselsträucher zwischen die Reben pflanzen und soll die Setzlinge nicht von den obersten Spitzen nehmen. Das gilt auch für die Bäume. Darum kann jetzt eine spezielle Vorschrift für die Ölpflanzung folgen: die Ölbäume sollen nicht auf Oleaster gepfropft werden, weil die Gefahr des Brandes zu groß ist. Das Bild des Brandes in einer Ölbaumpflanzung, Gegenstück zur Schilderung der Rieseneiche, wirft einen Blick auf die Gefahren, denen dieser Baum, der sonst so wenig Pflege braucht, auch ausgesetzt ist. Mit der Erkenntnis, daß hier Vorschriften gegeben werden, die sich nicht mehr auf Pflanzung von Bäumen und Weinreben zusammen beziehen, und daß der Ölbaum hervorgehoben wird, weil das sozusagen das Letzte ist, was von seiner Pflege zu sagen war, findet sein Auftreten hier seine Erklärung, das den Kommentatoren soviel Schwierigkeiten gemacht und zu unmöglichen Konjekturen geführt hat (s. Forbiger z. St., der richtig erklärt, und Czech a. O. 34. Falsch Plessis-Lejay).

Mit 315ff. aber wird nach der allgemeinen Regel, nicht im Winter zu pflanzen (315—318), bei der Bestimmung der Pflanzzeit nur noch auf den Weinstock geschaut (319 *vinetis* vgl. *tenerae* 343, *teneris* 363; anders Burck a. O. 300), dessen Kultur nun von Anfang an in ihrer Sorgfalt und Mühseligkeit verfolgt wird, um am Schluß der Selbständigkeit und Bedürfnislosigkeit von Öl- und Obstbäumen entgegengesetzt zu werden: Vergil folgt also sachlichen Ordnungsprinzipien. Er ist nach den *laudes Italiae* besonders nüchtern. Von der Art des Bodens kommt er zu seiner Eignung, behandelt das Pflanzen, soweit es Weinstock und Bäumen gemeinsam ist, fügt Ratschläge hinzu, die nur für Bestimmtes gelten. Darauf beschränkt er sich auf den Weinstock, um nach diesem weitausholenden Beschreiben in einer Antithese Weinstock und Bäume wieder zusammenzuführen. Daß am Abschluß der gemeinsamen Anfangsbehandlung zwei gewaltige Bilder stehen, bestätigt diese einfache Deutung aus der Sache, die wohl nur deshalb nicht klar erkannt wurde, weil man diese Art der Komposition bei Vergil nicht erwartete. Man versteht aber, daß zwischen den *laudes Italiae* und dem Lob des Landlebens eine sich streng an die Sache haltende Gliederung besonders wirksam ist.

Was aber wird nun am Weinstock besonders gezeigt, was soll an diesem Gegenstande versinnbildlicht werden? können wir schon fragen. Die erste Besonderheit, die eine eigene Behandlung rechtfertigt, ist die, daß er ein ganz erlesenes Klima beim Pflanzen braucht: die Zeit des ersten Frühlings oder der ersten Herbstkühle (der Storch V. 320 kündigt den Frühling an: Isidor orig. 12, 7; vgl. Colum. 3, 14). Offenbar ist aber in erster Linie an den Frühling gedacht. Denn es folgt ein Hymnus auf den Frühling. Mag seine trächtige Milde für alle Pflanzen und Keime günstig sein: daß seiner in erster Linie wegen des zarten Weinschößlings gedacht wird und er in Beziehung zu seiner Empfindlichkeit gesehen wird, beweist die Tatsache, daß allein der Weinstock erwähnt wird und nur er im Folgenden vor Augen steht (V. 321 und 346).

Zum Preis des Frühlings vgl. die schöne Untersuchung von Herta Klepl Vergil und Lukrez in ihren Lehrgedichten, Diss. Leipzig 1940.

Es ist sicher kein Zufall, daß dieser Hymnus auf den Frühling auf die *laudes Italiae* folgt, in denen gerühmt worden war, daß in Italien ständiger Frühling — *ver assiduum* 149 — herrsche. Mit anaphorisch preisendem *ver* wird der Nutzen des Frühlings für das Laub der Haine und die Wälder zu Anfang betont und damit — zugleich ist dies der Übergang — die Entscheidung für das Rebenpflanzen im Frühling getroffen. Im Frühling schwillt die Erde und fordert den Samen. Mit fruchtbarem Regen begatten sich die beiden großen Mächte Äther und Erde. Dieser Mythos, der eine lange Tradition hat (s. Klepl a. O.), bei Lukrez zur bloßen Metapher wurde, wird hier wieder mit mythischer Kraft erfüllt, er wird zum Symbol, das außer dem Physikalischen die in der Natur aufbrechende Gebärkraft zu fassen in der Lage ist. Man er-

kennt dieses Eigentliche der Darstellung vor allem wieder an der Wahl der Worte, die alle dies eine zum Ausdruck bringen: 324: *tument, genitalia,* 329: *Venerem repetunt,* 330: *parturit,* 331: *laxant sinus etc.* Bei Vogel und Herde, am Sprießen des Ackers, an der zarten Feuchte, die überall herrscht, spürt man die Wirkung dieses *ἱερὸς γάμος* (328—331). Es ist eine Zeit, in der das Zarte — *pampinus,* das zarte Weinlaub tritt bezeichnenderweise konkret in diesem Zusammenhange dafür ein — sich sicher der jungen Sonne entgegenstrecken kann, ohne Furcht vor der Drohung des Himmels (332—335). Ja, die Größe des Frühlings wird in einer visionären Erwägung noch erhöht. Es kann nicht anders gewesen sein: Frühling war es zur Zeit der Entstehung der Tiere und Menschen. Nach Lukrez 5, 789ff. war Vergil ecl. 6, 37ff. und georg. 1, 63 auf den Mythos der Entstehung der Menschen zu sprechen gekommen. Der Deukalionmythos war ihm da gelegen, um das ‚harte' Geschlecht zu charakterisieren. Hier klingt das nur noch in dem Beiwort *duris arvis* (381; nach 331 überraschend. Die Vorstellung: immer noch hart) an. Hier denkt Vergil weniger an die gestalthafte Sage als an die *novitas mundi* des Lukrez. Das Entscheidende aber ist, daß in den Wesenheiten des Jetzt, wie dem *labor* oder dem *ver,* Vergil die mythischen Vorgänge und Konzeptionen wirksam sieht, daß mithin der Mythos — auch der selbstgeformte oder selbst umgeformte: aus der *novitas mundi* des Lukrez und seiner beiläufigen Erwähnung des Frühlings (5, 802) sowie dem Deukalionmythos wird die Gestaltung des Weltfrühlings — zum vergilischen Symbol wird. Im Frühling erlebt man jedes Jahr neu die Erschaffung des Lebens.

Drei Verse (342—345) schließen begründend diese Auffassung des Weltfrühlings ab. Mit ihrem Räsonnement (an Lukrezens Formel *non aliter* erinnernd), daß nur bei einer solchen lauen Ausgeglichenheit des Himmels Zartes diese Anstrengung (des Aufwachsens, von dem im Folgenden die Rede sein wird, und des Sicherhebens aus der Erde in bezug auf den Mythos) ertragen kann, wird der Bezug zum engeren Gegenstand, dem eben gepflanzten Rebschößling, hergestellt. Beim Verfolgen der Arbeit am Weinstock zeigt sich — und hier klingt das Thema des 1. Buches besonders stark auf —, daß eine unendliche Fülle von zartem Hegen und harter Arbeit nötig ist, um die kleine Pflanze zum Ziel zu führen.

Da gilt es zu misten und durch Steine und Muscheln, mit denen man den Erdboden bedeckt, jene ausgeglichene Feuchte zu erzielen, die der Weinstock — denn 346 geht nur auf ihn; richtig **Forbiger** — so sehr braucht. Arbeit und Sorge (*reperti* 350 erinnert in der seelischen Bewegung des Betrachters an 1, 193 und 197) gerade wegen der genauen Bedürfnisse des Zarten — verwandt damit ist die Sorge um die Bienen, wie sie im 4. Buch geschildert und gedeutet wird — ist der Inhalt dieses Abschnittes (346—353).

Nicht so sehr die zeitliche Abfolge der Jahreszeiten (**Burck** a. O.) ist das Gliederungsprinzip im Folgenden, als vielmehr die sich aus der Entwicklung des Setzlings immer neu ergebenden Arbeiten. Nach dem Setzen ist sogleich die Arbeit des Bodenlockerns in Angriff zu nehmen und müssen die Stangen gesetzt werden, an denen die ersten Kletterübungen vor sich gehen sollen (354—361).

Beim Entlauben muß man zu Beginn ganz schonsam verfahren — mit den Fingernägeln soll man die ersten überschüssigen Triebe abknipsen —, die volle Herrschaft erst ausüben, wenn die Rebe hoch die Ulmen umschlingt. Der Blick wendet sich also wie schon im vorigen Abschnitt von der jeweiligen Arbeit des neuen Entwicklungszustandes zum Ende dieser Arbeit (362—370).

Kaum zeigt sich das zarte Laub, ist weitere Arbeit nötig. Das Thema der Feinde, ein Thema des 1. Buches, tritt wieder in die Symphonie ein: Rinder, Ziegen und Schafe sind gierig auf das Laub. Zäune sind also zu errichten (371—379).

Aus keinem anderen Grunde opferten die Athener dem Bacchus einen Bock — so wird in alexandrinischer Weise das *αἴτιον* für eine Einrichtung gegeben — und feierten ihre Dionysien mit dem *ἀσκωλιασμός,* in Italien feierte man ein ähnliches Bocksopferfest mit Masken. Das läßt die Reben gedeihen. Also wird man, wie es sich gehört, nach alter Sitte dem Bacchus seine Ehre erweisen (380—396).

In diesem Stück klingt vieles an Themen zusammen, kunstvolle Absichten werden verwirklicht. Die Abfolge: Schwere der Arbeit oder Gefahr — Verehrung der Götter — Hinblick auf den Segen ist aus dem 1. Buche bekannt (100ff.: 338ff.), die Aufhellung der Stimmung in einem Gewebe, in dem es auf die Schwere und Unaufhörlichkeit der Arbeit ankommt, desgleichen. Um so verwunderlicher, daß diese Funktion nicht erkannt wurde. Das hängt damit zusammen, daß hier Gelegenheit war, auf zwei Feste hinzuweisen, die Ursprung hoher Kultur wurden und die beide Kulturnationen der Antike vereinen. Das allein hat den modernen Betrachter angezogen. Schließlich — das Fest soll offenbar nicht terminmäßig identifizierbar sein — gehörte zu den Arbeiten im Weinberge auch die Weinlese. Eine ausführliche Behandlung hätte hier die einheitliche Stimmung gesprengt. Der Hinweis auf den Segen und die Beschreibung der Feste im Hinblick auf die Gefahren, die dem Weinberg von den Tieren drohen, läßt über diese Tatsache hinweggleiten. Damit ist Gelegenheit, mit einem anderen eindeutig bestimmten und terminmäßig festlegbaren Fest, dem der Weinlese, das Buch, das in erster Linie dem Weinbau galt, unbeschwert ausklingen zu lassen.

Davor aber (397—419) wird das Drückende der Arbeit — vor allem des Hackens und Auslaubens — nur immer stärker fühlbar. Hesiodische (408) und catonische (412) Klänge unterstützen das. Es ist ein Kreislauf der Arbeiten, der sich vor dem Winter nicht scheut (403ff.) und, selbst wenn die Trauben schon reif sind, nie des Erfolgs sicher sein kann (419).

Es ist eine Zusammenballung aller dunklen Themen, wirksam im Kontrast zu dem hellen Ausblick vorher (380ff.), vor allem aber Vorbereitung der großen Antithese, mit der nun der fallengelassene Gegenstand wieder aufgenommen wird: die Pflege der Bäume. Sie brauchen nämlich — das ist die Pointe — gar keine. Das gilt von der Olive (420—425), es gilt von den anderen Bäumen (426—432). Hier ist es besonders deutlich, daß eine Betrachtung, die dem großen Drama in der Seele des Betrachtenden — das doch der inneren Dramatik des Gegenstandes entspricht — nicht gerecht wird, sondern am einzelnen Stofflichen bleibt, zum Verständnis nicht kommen kann. **Czech** a. O. 37 bemerkt zu unseren Versen: ‚die gleiche Flüchtigkeit begegnet uns in den nächsten Versen (426ff.), die von den anderen Bäumen handeln.' In Wahrheit ist die kurze Behandlung genauer Ausdruck der Situation: der ungeheuren Mühe und Sorge, die für den Weinstock geopfert wird, steht auf der Seite der Bäume, sobald sie einmal Wurzel gefaßt haben, **nichts** entgegen.

Es ist eine römische seelische Bewegung, aus einer festgestellten großen Erkenntnis, scheinbar unlogisch, aber gleichsam einem Anruf der Wirklichkeit entsprechend, die Aufforderung auszusprechen, die sich als ein Sollen aus ihr ergibt. So setzt hier plötzlich die Aufforderung ein, sich auch den Bäumen zu widmen, in fragender Form *dubitant* ?... (V. 433; vgl. für die ganze Gebärde Cic. Tusc. I 14, 31; fast gleich Aen. 6, 806; über Cicero und Vergil s. u. S. 1453. Es wäre wichtig, die Verwendung, Nachahmung und Verwandlung solcher erprobter seelischer Bewegungen zu untersuchen). Mit entzücktem Blick, der seine Entsprechung in der Schau auf die Kostbarkeiten der Bäume vor dem Lob Italiens hat, werden die Geschenke, die selbst die unscheinbarsten Bäume — darin liegt die Variation des Themas — für den Menschen bereit halten, geschildert. Zum Schluß wird der Weinstock wieder eingeführt, das Hauptthema des Buches, und die unheimlich gefährliche Wirkung des Weines dem Nutzen der anderen Bäume entgegengesetzt, freilich dabei diese Gefährlichkeit mythisch gesteigert (434—455).

Weinstock und Bäume haben ihre Behandlung erfahren, Kostbarkeit ihrer Geschenke und die Bemühung um sie sind gegeneinander abgewogen: hier zeigt sich der Nutzen, dort die Verklärung des Lebens, die Ursprung höherer Kultur wurde, das Leben steigert und beschwingt, *decus* und *praesidium* könnte man horazisch umschreiben. Aus dieser Situation erwächst die Glücklichpreisung des Landmanns, die zum Schluß überleitet in das Weinlesefest. Die Komposition ist in beispielhafter Interpretation verstanden worden von Fr. **Klingner** Herm. LXVI [1931] 159ff. Der Preis beruht auf der Kontrastierung des Lebens auf dem Lande und des in der Stadt, in der Antike dem Sitz der Kultur und Politik.

Nach der Glücklichpreisung, die von der Bedingung der rechten Würdigung der Güter abhängig gemacht wird, werden in einem *si non* — *at*-Gefüge dem Fehlen städtischer zivilisatorischer Genüsse das Idyllische und moralisch Gesunde des Landes gegenübergestellt. Dabei werden die zivilisatorischen und politischen Werte der Stadt schon im Konzessivgefüge ähnlich wie 1, 192ff. entlarvt, die Güter des Landes, vor allem ihre moralische Gesundheit, mit der Goldenen Zeit in Verbindung gebracht: die *Iustitia* ist zuletzt aus dem Bereich des Landmanns gewichen. Damit wird dem Mythus des 1. Buches (1, 121ff.) nicht widersprochen, er aber doch der Stimmung des 2. Buches entsprechend abgewandelt. Die größte Nähe besteht zwischen der Goldenen Zeit und dem Leben auf dem Lande (458—474).

Parallel zu dem Gefüge vorher wird wie im Preis Italiens das Anliegen des Dichters nun einem anderen großen Anliegen entgegengesetzt, dem des Lukrez. Als höchste Aufgabe wird dabei das lukrezische Anliegen der Welterklärung anerkannt, aber zugleich als ungemäß und für ihn unerreichbar von Vergil zugunsten der dichterischen Gestaltung der von Göttern erfüllten Welt des Landmanns abgewiesen. Erinnert der Satz *me vero* etc. 475ff. an den Versuch der 6. Ekloge, das lukrezische Anliegen einzubeziehen, so das sehnsüchtige Sichausstrecken nach der Sphäre des Landes 486ff. an die unerfüllbaren Wünsche des Gallus ecl. 10, 35ff. Der Preis des Dichters, der von den Ängsten vor den Göttern befreit und das *Fatum* unterwirft (vgl. Lukrez 1, 78f., der auch in der Bewegung ähnlich ist), im Vergleich zu dem, der die ländlichen Götter kennt, zeigt den Grund für die verehrende und doch stolze Haltung dem großen Vorgänger gegenüber: die Ängste, von denen Lukrez befreit, und das wissenschaftliche Anliegen, *metus, fatum, Acheron* zu durchschauen und so den die eigene Welt bedrohenden Mythos aufzulösen und zurückzudrängen, sind nicht die vergilischen Ängste, sie hat er durch Sinngebung überwunden. Wohl geht es ihm um die Reinheit der moralischen Welt. Und so führt er, sich als Dichter mit dem Vertreter einer solchen Welt gleichsetzend, in negativen Aussagen aus, wovon diese Welt frei ist (495—502): es sind die Verwüstungen des Machtkampfes. Wenn 503—512 in positiven Aussagen die gefährlichen und verbrecherischen Wege geschildert werden, die das Leben derer, die nach Macht und Reichtum gieren, vergiften, scheint das eine Weiterführung der das Leben vergiftenden falschen Ziele, bis 513 diesem aufgeregten Treiben in einem Vers das schlichte Geschäft des Landmanns entgegengestellt wird, der mit dem einfachen Wenden der Scholle seine Tätigkeit vollbringt, auf der ein gerechtes Leben aufgebaut ist. 503—512 sind also doppelt bezogen und ermöglichen, daß nach der Entgegensetzung des dichterischen Anliegens nun der Preis des Landlebens sich positiv ohne Einschränkung entfalten kann. Hier ruht nun der Blick auf den Freuden allein, auf dem, was zuwächst, dem reinen Familienleben, den Festen, speziell dem nach der Weinlese (514—530).

Dieses Leben aber, so weit entfernt von dem Treiben des *insanum forum,* ist das Geheimnis des Erfolges Roms: *sic fortis Etruria crevit scilicet et rerum facta est pulcherrima Roma.* Ja, nicht nur die eigentliche Macht Roms ist das geheime Italien, in einem letzten Schritt wird es begriffen als ein Rest der Goldenen Zeit. Auch hier wird der Mythus des 1. Buches verwandelt, zugleich aber so, daß er nicht in seiner Geltung angetastet wird. Ein solches Leben, heißt es, hat der *aureus Saturnus* geführt, als man noch keine Schlachtsignale und Schwerter kannte. Hier ist nicht an die Ar-

beit, das Gesetz der Eisernen Zeit gedacht, sondern an die Reinheit und den Frieden der Goldenen Zeit, der in diesem ursprünglichen Leben noch lebt wie der Weltenfrühling in jedem Frühling. Weil ‚Goldene Zeit', ‚Eiserne Zeit' Symbole sind für Wesentliches überhaupt und das Jetzt, so ist es möglich, sich ausschließende Mythen als Symbole mit ihrem besonderen Schwerpunkt (diese Eigentümlichkeit der vergilischen Mythendeutung und -anwendung ist wichtig für das Verständnis der 4. Ekloge und des 6. Buches der Aeneis, s. S. 1208 und 1393f.) nebeneinander in demselben Wesen wirksam zu finden (532—540). Eiserne Zeit und Goldene Zeit durchdringen sich wie bei Tibull. Nimmt das Land wie alles menschliche Handeln an dem Gesetz der Eisernen Zeit, der Arbeit und ihrem Sinn teil, so ist am vergleichbarsten der Goldenen Zeit eben jenes verborgene Italien.

Mit abbrechendem *sed* reißt sich der Dichter von der erweckten Sehnsucht nach diesem Leben los und schließt das Buch.

3. Buch.

Das Proömium des 3. Buches (1—48) gehört zu den ungeheuersten Selbstbekenntnissen des Dichters. Von großartiger Symbolik, hat es Sainte-Beuve begeistert, der in ihm wahrhaft epischen Atem spürte, während Bellesort a. O. 123 es frostig findet und sich an der Allegorie ‚trotz der schönen Verse' stößt. Lukrez (1. und 4. Proömium. Wahrscheinlich hat Vergil sich von Lukrez anregen lassen, in der Mitte des Werkes von seinem persönlichen Anliegen zu sprechen) und der Stolz des Ennius (vgl. V. 9), sicher auch die Vergleiche Pindars, der Dichtkunst und Bauwerk vergleicht, haben zu einer ganz eigenen und kühnen Gestaltung geführt. Toposmäßig gehört es zu jenen Selbstbekenntnissen römischer Dichter, die sich rühmen, als erste in Rom eine neue Dichtart eingeführt zu haben (als solche behandelt von Regenbogen Lukrez S. 24ff.; s. o. S. 1219 zu ecl. 6). Wenn Regenbogen a. O. allerdings von der ‚zarten Bescheidenheit' Vergils spricht, so ist schwer zu ersehen, worauf sich dieses Urteil gründet. Denn Vergil stellt sich als nichts Geringeres dar als den Sieger, der im Triumph die Musen nach Rom holt. Gedichtetes Wort als Sieg (vgl. dazu 289ff.), das ist der unerhört neue und römische Gedanke des Vergil. Dieser Grundgedanke findet eine Ausgestaltung, die teils das Symbol weiterentwickelt, teils das Eigenleben des Bildes führt. Daraus resultieren die Schwierigkeiten des Verständnisses. Eine überzeugende Interpretation fehlt; denn H. Kolster Jahrb. f. kl. Phil. XXVIII [1882] 696ff. wird man dafür ebensowenig nehmen wie Czech a. O. 42ff., der ihn widerlegt (oberflächlich hier Knight a. O. 65).

Klar ist der Anfang. Anruf an Pales, Apollo und Lycaeum als Heimat Pans und Versprechen, sie zu besingen, führen zur Begründung dieses Vorhabens: Mythen wie die von Eurystheus, Busiris, Hylas usw., hellenistische Themen, sind schon abgeleiert (*volgata*), er, Vergil, muß neue Wege begehen, um sich vom Boden zu heben und als Sieger im Mund des Volkes dahinzufliegen. Das Enniuszitat ist um den Begriff des Siegers erweitert (1—9).

Dieser Begriff ist es, der das Folgende beherrscht (11: *rediens*, 11: *deducam*, 17: *victor ego*, 21: *ipse foliis ornatus olivae*). Wenn Vergil dabei sagt, daß er als erster die Musen vom aonischen Gipfel in die Heimat führen wird und damit das Böotische so betont, so kann das zumal nach 2, 176 nichts anderes heißen, als daß er das hesiodische Lied, falls ihm das Leben bleibt, in Rom heimisch machen wird. Es muß also auf die Georgica zielen. Wenn er weiter das *primus* anaphorisch wieder aufnimmt und nun der engeren Heimat — Ciceroreminiszenz aus de leg. 2 proöm.? —, sie anredend, die Siegespalme sicher zu bringen verheißt, so muß sich das ebenso auf die Georgica, jedenfalls seine bisherige Dichtung überhaupt beziehen wie das Versprechen, am Mincio einen Tempel zu errichten als Dank für den Sieg (10—15; zuletzt wird dieser Gedanke selbständig und kommt in einem Bilde der Natur zur Ruhe. Daher auch die Eklogenwiederholung).

Die folgende Ausgestaltung des Gedankens des Triumphes und des Tempels (16—36) kann demnach nicht ohne Zwang auf ein erst in Aussicht gestelltes Gedicht, sei es auf die Taten Caesars, sei es auf die schon konzipierte Aeneis, bezogen werden. Worum handelt es sich aber dann? Hier darf *iam nunc* in V. 22 nicht übersehen werden, der dem Vers 1, 42 *et votis iam nunc adsuesce vocari* auch im Tone merkwürdig entspricht. Die Vision des Sieges und damit des Triumphes und des Tempels gibt die Möglichkeit — und das ist der Sinn des Proömiums wie der des ersten —, die Seele des Werkes, die Hoffnung für die Welt des Landmanns, Octavian, der in der Mitte des Tempels als Gott Platz findet, zu feiern.

Die Bedeutung im einzelnen, wobei Wunsch, Prophezeiung und Wirklichkeit sich in eins verschlingen mögen, muß weiterer Interpretation vorbehalten bleiben (Heyne hat es jedenfalls abgelehnt, die historischen Anspielungen zu pressen). Dagegen ist es von größter Wichtigkeit für die Struktur, zu erkennen, wo die Symbolik des Tempelbaus aufhört. Nun ist man überwiegend der Meinung, daß die V. 37—39 noch bildliche Darstellung des Tempels sind und sich auf die Niederwerfung der Gegner des Augustus beziehen (s. Plessis-Lejay, vorsichtig Conington-Nettleship z. St.; Forbiger z. St.; Heyne vergleicht Aen. 1, 294f.). Aber während sonst jeweils betont wird, daß es sich um Darstellungen handelt (27, 30, 34), heißt es hier *invidia infelix metuet* ohne eine solche Andeutung. *Invidia* als Eigenschaft der Staatsfeinde ist weiter ein viel zu schwaches Wort. Andrerseits spielt das Problem der *invidia* bei Vergil schon eine Rolle, und zwar in bezug auf den Dichter: ecl. 7, 26. *Infelix*, unfruchtbar im eigentlichen Sinne, würde als Beiwort gut zur *invidia* der Zunftgenossen passen. Schließlich sei an Horaz' (c. IV 3, 16) nicht triumphales, sondern beglücktes Selbstbewußtsein nach Erreichung des Ziels erinnert: *et iam dente minus mordeor invido*. Alles das zwingt meines Erachtens, diese Verse auf Vergil zu beziehen: das schon Vollendete gibt ihm die stolze Gewißheit, daß nach seinem Siege der Neid schweigen wird, sich fürchten wird vor der Strafe der Frevler, die sich am Hohen vergriffen. In dreimal drei Versen wendet sich der Dichter

der gegenwärtigen Aufgabe und dem auch an den übrigen Stellen eng mit ihr verknüpften Maecenas zu. *Interea*, inzwischen, nämlich bis sich das sicher Vorhergesehene erfüllt hat — bezieht man das Vorhergehende auf Caesar, ist die Verbindung sinnlos — will Vergil seine Aufgabe vollenden (40—42): Auf (vgl. 2, 44), der Cithaeron, die Hunde des Taygetos, Epidaurus, die Züchterin der Rosse, rufen und finden Widerhall! Bald aber will er dann die Kämpfe Caesars besingen und seinen Ruhm unsterblich machen (46—48; das Letzte mit seiner mythologischen Berechnung leicht spielerisch). Dieses Versprechen hat nach unserer Interpretation nichts direkt mit der Schilderung von Triumph und Tempel zu tun. Die Richtung der Symbolik dort läßt es aber weniger überraschend kommen und macht es verständlich. Bezieht man nur dieses Versprechen auf die weiteren Pläne, so sind die Verse ein interessantes Zeugnis dafür, daß zur Zeit der Kämpfe Caesars, d. h. aber 32/31, die Idee der Aeneis noch nicht konzipiert war, wohl aber der Wunsch bestand, Augustus direkter zu feiern. Will man aber in dieser Ankündigung dasselbe sehen wie in der Symbolik des Tempels, dann ist man allerdings gezwungen, erstens zu beweisen, daß das Symbol *in medio mihi Caesar erit templumque tenebit* V. 16, bei dem es doch offenbar nicht selbstverständlich ist, daß Caesar als Gott im Tempel thront, identisch sein kann mit der Wendung *ardentis Caesaris pugnas dicere*, zweitens aber alle die Darstellungen des Tempels als Kämpfe Caesars aufzufassen, was, wie die Interpreten und Kommentare zugeben, unmöglich ist. Vergil ist auf der Höhe der Kunst von einem Siegesstolze erfüllt, wie er ihn in ecl. 4 nur zu ahnen wagte. Sein Dichtertum im Sieg des Werkes ist weiter aufs engste mit Octavian verknüpft, wie sich schon am Ende des 1. Buches zeigte: seinem Gott bringt der Triumphator das Werk als Geschenk. Es sind die höchsten und römischsten Symbole, die Vergil je für seine Kunst und seinen Glauben an den Erlösung bringenden Gottmenschen gefunden hat, und sie stimmen zum Werk, das vom Gedanken des *labor* widerhallt.

Die Disposition des 3. Buches ist einfacher als die der anderen Bücher insofern, als eine klare Zweiteilung des Stoffes — erst Großvieh, Pferd und Rind, dann Kleinvieh — das Buch sogar arithmetisch genau halbiert: mit V. 284 beginnt die zweite Hälfte des 566 Verse umfassenden Buches. Das muß für Zufall gehalten werden, da die Bestandteile der beiden Hälften ungleichartig sind (in I nimmt das Proömium 48 Verse in Anspruch, in II das Zwischenproömium nur 11 Verse, um ein Beispiel zu geben). Wenn es aber im 3. Buche weniger kompositionelle Seltsamkeiten gibt, so doch nicht weniger Eigenheiten. Das Ziel jeder Aufbauanalyse, besser jeder dem Sinn nachspürenden Paraphrase aber muß es sein, nicht den Seltsamkeiten erklärend gerecht zu werden, sondern in ihnen die überall zutage tretende Eigenart zu fassen.

Auswahl der Zuchttiere, Sorge für die männlichen Tiere vor der Begattung, für die weiblichen nachher, für die Jungtiere nach der Geburt, schließlich das Aufwachsen bis zur Geschlechtsreife und die Unerbittlichkeit des Liebestriebes sind die sich in der Ordnung der Dinge ablösenden Themen. Innerhalb ihrer schreitet der Gedanke in völliger Freiheit dahin, so daß er es sogar fertigbringt, bei der Beschreibung des Zuchthengstes vorgreifend eine Schilderung des Aufwachsens zu geben, die erst viel später an der Reihe wäre und dann an der erwarteten Stelle auf das Kalb bezogen wird; denn Pferd und Rind werden gemeinsam behandelt. Da sie das Schicksal aller *mortales* teilen (vgl. V. 66), kann im Unterschied zum 2. Buche diese Gemeinsamkeit bis zum Schlusse durchgeführt werden. Im übrigen wird man darin und im Verfolgen des allmählichen Aufwachsens die Analogie nicht verkennen. Dabei ist aber das, was an den Dingen transparent wird, vor allem in einem Punkt tief unterschieden. Wurde im 2. Buche auf unerschöpfliche Fülle, ewige Erneuerungsfähigkeit das Gewicht gelegt, so bestimmt von den großen Lebensmächten das 3. Buch der Tod.

Sogleich im ersten Stück wird dieses Thema, das sowohl den Schluß des 3. wie des 4. Buches breit beherrscht, angeschlagen und nimmt symbolisch das immer wiederkehrende Grundverhältnis vorweg. Ob man seinen Sinn auf das stolze Roß richtet oder den Pflugstier, man muß vor allem die Muttertiere auswählen. Eine sich in das Wesen einbohrende Schilderung, deren unübertroffene Kunst immer bewundert worden ist, zeigt, daß es dabei nicht auf schönes Äußeres, *species*, sondern die Kraft, die sich im Äußeren ausdrückt, ankommt. Die Eignung für die Zucht ist freilich auf wenige Jahre begrenzt, auf die Zeit vom 5. bis zum 10. Jahre. Dann aber bietet sich von selbst (mit einem *interea*, das an V. 40 erinnert, eingeführt) das Sollen an, das sich aus der Lage ergibt: die Zeit zu nützen, Ersatz für die Herde zu schaffen, daß man später nicht das Verlorene vermisse (wie Aristaeus am Schluß der Georgica). Denn die beste Zeit geht den armen Sterblichen zuerst dahin, Krankheit, Alter, Mühsal, schließlich der unerbittliche Tod rücken nach (49—71). Das kühne allgemeine *miseris mortalibus* V. 66 zeigt eindeutig, daß an der Pflege und Aufzucht der Tiere alles Biologische, das auch den Menschen betrifft, umfaßt wird (dieser Symbolcharakter ist weder von Burck noch Czech bemerkt worden. Ohne seine Erkenntnis ist aber die Ponderierung nicht zu verstehen, ebenso wie die Bewegung des Ganzen ohne dies unverstanden bleiben muß).

Dieselbe Auswahl wie für das Rind gilt auch für das Roß. Sogleich *ab teneris* — damit wird wie im 2. Buch das Thema der Fürsorge für das Zarte angeschlagen — sind die für die Aufzucht bestimmten Tiere besonders zu betreuen. Hier kommt ein dynamisches Moment hinzu, das die Zeit bis zur Reife mit einschließt, wie dann 94ff. die Zeit nachher. Gehandelt wird jetzt vom männlichen Tier. Implizit gilt das auch vom weiblichen, wenn man den Akzent auf Kraft und Mut bei ihm bedenkt, ebenso wie das Vorige in dem *praecipue* V. 51 auch eine Auswahl der männlichen Tiere in Aussicht stellte. Für das männliche Tier wird das Roß als Beispiel gewählt, in der Schilderung vor allem sein *animus*, seine Leidenschaft, hervorgehoben, ja zum Schluß ans Mythische angeknüpft. Verbindung von Kampf und

Leidenschaft mit heroischer Zeit (als Vorstufe der Goldenen Zeit) fand sich in der 4. Ekloge. Im Roß und seinem Feuer symbolisiert sich eine der höchsten, nicht die allerhöchste Qualität des Lebens überhaupt (72—94). Trotz Pracht und Kraft unterliegt auch dieses Wesen Krankheit und Alter, und es ist gerade darum so erhöht worden, damit die Unerbittlichkeit der Konsequenz, in eine Anweisung gekleidet, um so härter empfunden wird: der alte Hengst muß im Hause verborgen werden ohne Verzeihung für sein schimpfliches Alter. Denn er ist weder mehr zur Aufzucht noch zur Arbeit geeignet. So ergibt sich die Wertskala für die Auswahl: Feuer und Jugend zuerst, dann Fertigkeiten, Stammbaum, Ehrgefühl und Ehrgeiz. Dies Letzte macht sich selbständig, führt zum Bild vom Wettlauf, zu den mythischen Erfindern des Wagens und der Reitkunst, um schließlich zum Beginn zurückzubiegen: beide Anstrengungen sind gleich schwer, und auch hier wählt man sich das jugendstarke Roß, mag das alte noch so viele Verdienste haben. Das Sichablösen der Generationen wird in seiner ganzen Brutalität gesehen, der Unerbittlichkeit des Kreislaufs, des *Fatum,* das alles entarten und schlechter werden läßt, nur daß hier kein Mittel dagegen vorhanden ist. Denn so ist es zu verstehen: der Gedanke, daß man dem natürlichen Geschehen dadurch begegnet, daß man für reiche Nachzucht sorgt, tritt hier ganz zurück. Im 4. Buche — 4, 206ff. — hat man bezeichnenderweise bei den Bienen in der Ewigkeit des Volkes ein Gegengewicht gegen den Tod (94—122).

Nach Beachtung dieser allgemeinen Vorschriften (*his animadversis* wie 2, 259ff.) steht man vor der unmittelbaren Sorge vor der Begattung. Das männliche Tier soll üppig, das weibliche knapp gehalten werden. Die ausdrückliche Behandlung präludiert dem Schluß der ersten Hälfte, die das unbändige Liebesverlangen, das einzige, was in diesem Bereich den Tod überwindet, zum Gegenstand hat. Hier wird es freilich noch ganz von der Sorge und dem Nutzen des Menschen aus gesehen (123—137).

Galt vor der Begattung alle tätige Sorge (das ist *cura* 138; gekümmert, negativ, hatte man sich ja auch um die weiblichen Tiere) dem männlichen Tier, so nachher dem weiblichen. Stand eben noch das Pferd vor Augen, so wechselt der Gedanke jetzt bald nach dem Anfang hin zu dem Rind. Alles Heftige in Anstrengung und Lebensweise ist fernzuhalten und ruhige Ausgeglichenheit bis zum Weideklima zu ermöglichen (es handelt sich hier V. 155f. um eine ähnliche Ausgeglichenheit, wie sie für das Setzen des Weinstocks 2, 319ff. gefordert wurde). Das Fernhalten der Bremse gibt Gelegenheit, auch hier den Mythos heranzuziehen und die Gefahr für das empfindliche Muttertier mit mythischem Leiden zu begründen (138—156).

Wenn hernach die Sorge sich auf anderes richtet und den Jungtieren — zunächst ist an die Kälber gedacht, dann geht der Blick zum Fohlen — zuwendet, ist sogleich eine Bestimmung für die Zukunft zu treffen und das Tier an die bestimmte Aufgabe zu gewöhnen. Daß man dabei den Jungen nichts entzieht und sie körperlich pflegt, versteht sich (*interea* V. 174). Die Kräfte sollen sich langsam gewöhnen, doch zunächst einmal zu ungehinderter Entfaltung entwickeln. Das ist derselbe Gedanke wie beim Weinstock. Nur daß hier die spezifische Aufgabe schon die Aufzucht bestimmt (157—178. 179—189).

Die Wendung zu den Fohlen hatte ihren guten Sinn: die kritische Zeit im vierten Sommer, nach dessen Erreichung V. 60 für das Rind die *iusti hymenaei* angesetzt sind, soll ihre Darstellung am Ungestüm des Rosses finden. Da soll die Gewöhnung dem *labor* ähnlich sein (V. 192), da sollen große Strecken in Windeseile durchmessen werden (Vergleich mit dem Nordwind 196ff.). Erst wenn das Roß zahm ist, soll man durch reiches Futter den Körper wachsen lassen; sonst ist hier die kritische Zeit, wo es, läßt man es vor der Zähmung so gedeihen, so ungeheuer mächtig wird, daß es sich nicht mehr bändigen läßt (190—208).

Bilder des *caecus amor,* der Verwandlung durch die Liebe bis zum Rasen, und zwar der Stiere, die um die Kuh kämpfen, und der Stuten, die in ihrer Liebesglut sich vom Wind befruchten lassen, bilden den Abschluß der ersten Hälfte. Eingeleitet werden diese Bilder von Ratschlägen und ihrer Begründung (209—218), zwischen ihnen aber erhebt sich der Gedanke zu allem Lebendigen bis zum Menschen (242—265) wie zu Beginn beim Gedanken an den Tod.

Industria, heißt es, wird am besten gestärkt, wenn die Stachel des *caecus amor* ferngehalten werden. So wird man also die Geschlechter trennen. Denn die *femina* ‚brennt' schon durch gegenseitiges Sehen das männliche Tier aus. *Urere* wird gebraucht, das Lieblingswort für Schädigung durch Aussaugung nach einer Richtung. Das Tier vergißt die Weide, ja der Liebestrieb zwingt die Stiere zum Kampf. Das Thema der Schädigung ist also hier bei den Großtieren kaum angerührt, dagegen auf die innere Gefahr reduziert.

Im Kampfe der Stiere im Silagebirge zeigt sich, wie der Ausbruch der Naturkraft im Streben zum Sieg, der Scham des Besiegten und seiner Vorbereitung zu neuem Kampf die Natur zu Lebenserscheinungen führt, die an die menschliche Leidenschaft erinnern oder besser alle Kreatur darin gleichmachen. Nicht umsonst betont der Schlußvergleich mit der Woge, die im Meer mit leichtem Kräuseln ansetzt, bis sie zu ungeheurer Wucht anwachsend sich am Felsgestade bricht, das Unumgängliche des Naturvorganges (219—241).

Das ist auch der Ton der Zwischenbetrachtung, die konsequenterweise Menschen und alles Getier zusammenfaßt (242ff.). Alle verfallen der Liebesglut und Liebesraserei: *amor omnibus idem* (244). Lösung aller Bande, Gefährlichkeit, Taubheit und Blindheit des Besessenen zeigen über das weite Reich des Lebendigen die sinnzerstörende Macht dieser Kraft. Aus diesem Grunde werden auch bei dem Beispiel aus dem Bereich des Menschlichen, Hero und Leander, die Namen weggelassen, weil es hier auf die Individualisierung nicht ankommt (anders E. Norden Orpheus und Eurydike, S.-Ber. Berlin 1934 [XII] S. 41; die Parallelisierung mit dem Volkslied ist darum nicht statthaft,

weil zwar dort auch die Namen nicht genannt werden, aber die Helden als Königskinder herausgehoben werden und individualisiert sind. Auch des Orpheus Liebe — s. S. 1314 — als einen *durus amor* im Sinne von V. 259 zu bezeichnen — Norden a. O. S. 42 — halte ich für einen Mißgriff, der dann entsteht, wenn man sich auf das ‚Musische' beschränkt und sich die Deutung erspart. In den Spuren des Fulgentius wandelt man darum noch nicht.) Daß das mythische Beispiel in seiner Umdeutung und der Betonung der Getriebenheit — hier wieder das Bild des tosenden Meeres und des Sturmes — gerade in die alles Lebendige erfassende Liebesleidenschaft eingeordnet werden soll, zeigt die Tatsache, daß zum Schluß steigernd — zu würdigen vor allem das anaphorische *quid* — Tiere genannt werden, zuletzt die kämpfenden unkriegerischen Hirsche, die am deutlichsten die Umkehr des Wesens durch die Liebesleidenschaft symbolisieren (242—265).

Als eine Steigerung können hier die rasenden Stuten angeschlossen werden. Von einem mythischen Ereignis wird ihr Wesen — wie das der Bienen (4, 149ff.) — abgeleitet. Aufklingen des Themas Frühling, die Mär von der Windbestäubung mit der hier üblichen Wunderberichtsformel *mirabile dictu,* ihr Rasen und das Ausscheiden des Hippomanes, das für die finsteren Vergiftungspläne der Stiefmütter geeignet ist, offenbaren die unheimlichen und äußersten Wirkungen der geheimnisvollen Macht. Mit diesem grausigen Anblick der Gier, die hier sogar des natürlichen Ziels ermangelt, ist das Thema ausgemessen.

Gebannt von diesem das Verstehen übersteigenden Naturschauspiel, muß sich der Dichter losreißen. In einem Zwischenproömium (als solches mit 2, 35ff. zu vergleichen; 2, 35ff. entsprechen auch teilweise in der Thematik, freilich nicht in der hier entscheidenden Funktion als Einleitung zur zweiten Buchhälfte) sind Themen die Ankündigung der Schaf- und Ziegenzucht als harte, aber lohnende Arbeit für den Bauern, die Schwierigkeit für den Dichter, im Wort diesen Stoff zu bewältigen und den kleinen Dingen dabei ihren Glanz zu verleihen, zugleich aber das stolze Bewußtsein, abseits der Straße zum Parnaß zu steigen (284—294).

Der Aufbau im Folgenden, das Schaf und Ziege zusammen behandelt — die Beschränkung auf Schaf und Ziege etwa gegenüber Varro, der Schwein und Esel zu diesem Thema hinzurechnet, erklärt sich daraus, daß es Vergil auf anderes ankommt als Kleintierzucht — könnte bewußt, ja spielerisch antithetisch genannt werden. Arbeit und Nutzen, Feinde und Krankheit treten hier als Themen wieder oder neu hervor. Bevor zum Schluß das große Viehsterben nach dem Vorbild der lukrezischen Darstellung der Pest zu Athen (nach Thukydides II 49ff., Lukrez VI. Buch, Ende) dargestellt wird, werden der Thematik wenigstens Aufheiterungen abgewonnen.

Der Ankündigung (*hic labor* V. 288) entsprechend folgt zunächst eine Fülle von Vorschriften für die Stallwirtschaft von Schaf und Ziege. Ein solches Absinken des Tones oder besser der Vorstellungen — denn der Stil bleibt auf gleicher Höhe — war schon nach den *laudes Italiae* zu beobachten. Eine Abwägung des Nutzens beider Haustiergattungen führt schließlich mit Rücksicht auf den sparsamen Sinn des Landmannes — Thematik des 1. Buches — zur Aufforderung, sich auch um die Ziegen zu kümmern und nicht den ganzen Herbst das Heu abzuschließen (295—321).

Antithetisch dazu, aber mit dem Vorigen ein Ganzes bildend, steht die Behandlung der Sommerweide. Ein Tag auf der Weide mit seinen das Geschäft bestimmenden Tageszeiten zeigt die ganze Schönheit und Milde einer solchen Arbeit in Italien. Burck a. O. hat recht, wenn er hier die *laudes Italiae* nun ganz ins Landschaftliche transponiert nachklingen hört (322—338).

Verstärkt wird das durch den folgenden Blick auf das Hirtenleben in Libyen und (antithetisch gedacht und mit *at* scharf entgegengesetzt) bei den Skythen. Der Übergang: *quid tibi ... prosequar?* V. 339f. ist schwierig; die Kommentare lassen im Stich. Er muß aber die Anführung von Libyen und Skythien begründen. Also doch wohl: muß ich dir von den genannten erzählen, um dir Lust zu machen, Schafe und Ziegen zu ziehen, etwas, was in Italien so leicht ist (vgl. 2, 434)?

In Libyen ist man das ganze Jahr auf der unendlichen Weide. Es ist ein Leben, das an Schwere mit dem des römischen Soldaten vergleichbar ist (339—348).

Bei den Skythen kennt man nur Stallwirtschaft, mühselig genug. Dies wird aber gar nicht ausgeführt, statt dessen als Gegenbild zu dem heiteren Italien ein Gemälde der eisstarrenden Landschaft und ihrer Gefahren gemalt. Statt aber bei dem grausamen Abschlachten der hilflos im Schnee steckenden Tiere die dunklen Farben herrschen zu lassen — eindrucksvoll ist in diesem Bilde die Ungeheuerlichkeit der riesigen Schneefelder bewußt geworden —, wird mit virtuoser Wendung der frohe Jäger in den Blick gezogen. Die Schilderung klingt aus in der Beschreibung des wohligen Lebens der Skythen beim Trunk in ihren Höhlen. ‚So lebt dieses barbarische Völkchen im rauhen Norden und kleidet sich in dunkle Schaffelle. Wenn du auf Wolle Wert legst ...' geht es weiter und läßt so recht das Spielerische, das hier herrscht, hervortreten (349—383).

Die Vorschriften für das Ausgehen auf Wolle und auf Milch sind wieder antithetisch geordnet. Es sind Kunstwerke der Entsprechung, die im kleinen kapriziös Motive des Buches variieren. Will man Wolle haben, darf man die Schafe nicht in rauhes, struppiges Gelände, vor allem aber nicht auf fette Weide führen. Am wichtigsten ist aber die Auswahl, und wenn ein noch so weißer Widder auch nur einen schwarzen Fleck auf der Zunge oder am Gaumen hat, so muß er erbarmungslos ausgeschieden werden. Dann aber wird man so kostbare und feine Wolle haben wie jene war, mit der Pan einst Luna verführte (384—393).

War in diesem Stück die Erbarmungslosigkeit der Zuchtwahl eine Weiterführung alter Themen, so im Gegenstück der Gedanke des

Nutzens. Fette und salzhaltige Weide steigern durch durstiges Trinken die Menge der Milch und machen sie würziger. Die Menge läßt sich noch erhöhen, wenn man die Jungtiere durch Maulkörbe am Saugen hindert. Die Distanzierung von dieser Maßnahme führt 3, 176 gedanklich fort. Wie Vergil überhaupt die notwendige Härte der Naturgesetze und ihrer Konsequenzen bejaht, aber den allzu gierigen und rationalistischen Griff verabscheut. So hat er z. B. 3, 209ff. auch nicht die Kastration, von der Varro in diesem Zusammenhange spricht, empfohlen. — Zum Schluß entspricht der Vorstellung der erlesenen Schönheit der Wolle mit ihrer verführerischen Kraft der Gedanke an den vielfältigen Nutzen der Milch (394—403).

Weitere Beziehungen könnten im einzelnen leicht aufgespürt werden. Was im Großen zu mächtigen poetischen Gestaltungen führte, das wird jetzt wie zur Erholung mit Liebe am kleinen Objekt erschaut.

Mit der Erinnerung, ja nicht die Sorge um die Hunde zu vergessen, die für das Geschäft des Hirten unentbehrlich sind, taucht das Thema Feinde, das lange geruht hatte, wieder auf. Der Hund schützt vor Dieb, Wolf, räuberischen Hinterlandstämmen. Noch wird dieses Thema von dem anderen helleren — der Jagd — überstrahlt, das in den nächsten fünf Versen den ersten fünf das Gleichgewicht hält (404—415).

Daß die Richtung und Funktion dieser Verse als einer Überleitung so richtig gefaßt ist, erweist das Folgende. Das Thema Feinde und Schädlinge wird selbständig. Ist die Reihenfolge der Gegenstände: Wolle, Milch, Hunde, Anweisung für Ausräuchern der Ställe — denn damit beginnt der neue Abschnitt — an sich völlig sinnlos, so hat die dichterische Schau und Gestaltung eine einheitliche und spannende Gedankenbewegung aus ihr geformt. Das im einzelnen weiter zu verfolgen, muß späterer Interpretation vorbehalten bleiben. — Von der Anweisung zum Ausräuchern geht es zur Verschiedenheit der Schlangen, die sich in den Ställen einnisten — die Arten sind noch nicht identifiziert. —, zur plötzlichen Vergegenwärtigung eines Kampfes mit der Schlange und der Beschreibung der vor allem in der Hitze äußerst gefährlichen kalabrischen Schlange. Hier nimmt, wie im 1. Buche, der Dichter mit seinem eigenen Empfinden Stellung: dann möchte er nicht im Freien ruhen, wenn dies gereizte Tier unterwegs ist. Diese Figur der Rede und Gebärde steigert sich dann bei der Beschreibung der Rinderpest V. 513 zu einem Aufschrei, der das Äußerste möglicher Leiden auf die Feinde wenden möchte (416—439).

An das Thema Schädlinge und Gefahren reiht sich sinngemäß das Thema Krankheiten an, das zum ersten Male aufklang, als von dem Lebendigen überhaupt zum ersten Male die Rede war. Die Härte und Unerbittlichkeit des Kampfes gegen die Krankheiten wird herausgearbeitet, bejaht und im Aufbau des Abschnittes entsprechend zum Ausdruck gebracht: 440—444 die Räude und ihre Ursachen, 445—451 medizinische Gegenmittel, 452—456 Schneiden, 457—463 Aderlassen wie bei den Skythen, 464—469 Tötung des kranken Tieres beim ersten Anzeichen der Krankheit. Die Wahl der Worte unterstützt die in der Sache angelegte Gradation.

Die letzte Steigerung ist die Pestschilderung. Zwischengedanke ist, daß es unzählige Seuchen gibt, daß sie zudem aber nicht nur einzelne Tiere treffen, sondern ganze Herden: *spemque gregemque simul cunctamque ab origine gentem* (473). Hier scheint der Grund zu liegen, weshalb die Pest gerade am Gegenstand der Herden entwickelt wird, oder sie wenigstens aus diesem Gegenstand hervorgeht: das Bild wird eindrucksvoller, wenn die Krankheit nicht am einzelnen haftet, als das man Pferd und Rind zu sehen gewöhnt worden war, sondern eine unzählige Masse dahinrafft. Seuche und Masse hat Affinität zueinander (470—473). Die Wahrheit davon kann man erfahren, wenn man das jetzt noch tote und verödete Kärnten ansieht, so sagt der Dichter, das einst vor langer Zeit von einer solchen Seuche verwüstet wurde (474—477).

Die Beschreibung dieses Naturereignisses wird eingeleitet von der lapidaren, den Grund und das Resultat umfassend angebenden Feststellung, daß infolge einer Krankheit des Himmels alles Getier und die Natur verdarb (478—481).

Die Schilderung des Anfanges steht unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Vielfalt der Straßen zum Tode: wo Durst eben noch die Glieder zusammenzog, löst sich alles allmählich in Flüssigkeit auf (482—485), das Opfertier bricht unvermutet sterbend zusammen (486—488), sein Fleisch brennt nicht auf dem Altar und statt des Blutes tritt Eiter unter dem Messer hervor (489—493), die Kälber sterben inmitten der üppigsten Kräuter (494—495), Hunde bekommen die Tollwut, die Schweine Husten und Atemnot (496—497), das siegreiche Roß, Schlußbild und Gegenbild zu seiner früheren Pracht zugleich, macht in seinen sinnlosen Bewegungen, seiner erschöpften Haltung, dem kalten Schweiß und der Dürre der Haut das Bild des Grauens vor dem drohenden Unheil voll. Hier zeigt sich jene eigentümlich römische Fähigkeit, neben dem Treibenden, Aufwachsenden, Gesunden das Pathologische und die Auflösungsvorgänge zu erspüren, was Goethe so sehr an Lukrez anzog.

Wie einst in seiner Pracht wird nun auch hier der Pflugstier dem Roß entgegengestellt. Hier ist aber das Gliedernde nicht die Antithese Roß–Rind, sondern die Krankheit, die jetzt in der vorgeschrittenen Stufe betrachtet wird. Darum kann die Antithese Roß – Rind auch über diese Kompositionsfuge hinweggeführt und der Zustand des Rosses zunächst weiter beschrieben werden. (Wenn der Plural — 507 *tendunt,* vorbereitet 503 durch *dant* — alle mit einbezogen sein läßt, steht doch das Pferd weiter vor Augen: 507 *ilia tendunt*). Das Sichquälen der Kreatur, deren Funktionen sich auflösen, führt zu dem Versuch einer Heilung: aber der Wein, den man dem Pferde gibt, beschleunigt nach anfänglicher Erleichterung nur noch das Übel, und rasend zerfleischen sie sich selbst mit ihren eigenen Zähnen. Hier steht der erwähnte Aufschrei zu den Göttern (513, s. S. 1299). Diese äußerste Sinnlosigkeit im Tun des rasenden Rosses steht in Parallelität zur Raserei der brünstigen Stuten. Und ebenso führt die Krankheit und das große Sterben beim Pflugstier zu

ganz ähnlichen Erscheinungen, wie es die Wirkungen des *durus amor* waren. Eine dramatische Szene, auf die mit *ecce* die Aufmerksamkeit gezogen wird, leitet ein: ein Stier bricht keuchend und dampfend unter dem Joch zusammen. Der Pflüger läßt den Pflug stehen und schirrt den anderen um den brüderlichen Tod trauernden Stier ab. Wer wollte dem Tier den *maeror* absprechen? Aber es ist zugleich die in seinem Innern fressende Krankheit, die zu seiner *maestitia* führt. Selbst hier geht es nicht an, von Vermenschlichung der Tiere zu sprechen. Das wäre erst möglich, wenn nachgewiesen werden könnte, daß über die tierischen Möglichkeiten hinausgegangen wurde. Der Dichter erspürt hier vielmehr die Verwandlungen, die sein großes Schicksal, der Tod, auch im Tier bewirkt. Nicht Weide und Bach rühren es (520—522; vgl. die Wirkung der Liebe 215ff.): kraftlos sinkt sein schwerer Nacken zu Boden (524; s. V. 52). Was nützt da Verdienst und Arbeit? Vor dem großen Geschehen ist beides ein Nichts so wie die Verdienste des Streitrosses im Alter (s. V. 95ff.). Ja, die Frage nach dem Sinn wird dringender und immer unlösbarer: das führt zu der Erwägung, daß die Seuche das Tier überfallen hat, obwohl es doch an den verderblichen Wirkungen der Zivilisation keinen Anteil hat. Es wird hier etwas erwogen, was in den Eklogen (ecl. 1) als Motiv zu finden war: das unschuldige Leiden in der sittlich verwüsteten Welt wird am eindrucksvollsten dort, wo wehrlose Kreatur, die in diesen Bereich nicht hineinragt, davon betroffen wird. Zugleich sind diese merkwürdigen Verse 526—530 ein ganz eigentümlich gewendeter Nachklang des Preises des Landlebens (vgl. 2, 461ff.). Ja, so wird fortgefahren, zum Opfer für die Götter fehlte es zur Zeit der Seuche in der sonst tierreichsten Landschaft an Opfertieren und der Mensch spannte sich selbst vor den Pflug.

Vor dem Geschehen der Krankheit und des großen Sterbens hört alles Fragen nach dem Sinn ebenso auf wie nach dem Sinn des *durus amor* an sich. Die Lebensmächte sind da.

Während es Lukrez Genugtuung ist, die Krankheit der Pest auf eine natürliche Ursache zurückgeführt zu haben und zu sehen, daß bei diesem Geschehen die lebenzerstörenden Mächte, Götterfurcht und Todesfurcht, an Gewicht verlieren (Lukrez 6, 1276ff.), paradoxerweise durch die Furcht vor dem Sterben, ist dies für Vergil keine Befriedigung. Er, für den Sinn in der Welt alles ist, weiß um die großen Möglichkeiten der Sinnzerstörung, die Ohnmacht des Lebens und des Menschen bei solchem Geschehen. Im Glauben an Iuppiter wird er aber dadurch nicht irre.

Sehr merkwürdig ist der Verlauf des Schlusses. Das Schweigen vor der Sinnfrage — die Götter berauben sich selbst ihres Opfers 531ff. — ist zweifellos der höchste Punkt, den die Betrachtung erreicht. Danach hört das Fragen auf, das gestörte Sinngefüge wird objektiv beschrieben. Dabei finden sich Züge, die unter der *acrior cura* zu Zuständen führen, die sonst in der Goldenen Zeit das Aufhören des Gesetzes der Eisernen Zeit bezeichnen (537—540; vgl. Horaz, epod. 16, 51; georg. 1, 130; vgl. auch im Gegensinne georg. 1, 139f.); weitere Züge haben darin ihr Wesen, daß Erscheinungen, die sonst in der Form des Adynaton als unmöglich in der Ordnung der Dinge bezeichnet werden, ihre Unmöglichkeit verlieren (541—548; vgl. ecl. 1, 60). Das geschieht alles auf natürliche Weise, und so gleitet die Schilderung in die Feststellung der Unentrinnbarkeit der Seuche in allen Bereichen über (544—547), so das Ausmaß der Krankheit über alle Begriffe umreißend. Das Thema der Wirkungslosigkeit der Mittel schließt sich organisch im Sinne des Gegensatzes an: daß der Wechsel des Futterplatzes nichts nützt, ist Konsequenz, daß die Künste schaden — *artes nocent* —, Umkehrung der Ordnung, daß selbst die mythischen Helfer, Chiron, Melampus, ratlos dastehen, äußerste Steigerung des hier zur Höhe geführten Themas der menschlichen Kunst (548—550).

So schließt sich eine ins Mythische erhobene Schilderung des Elends, gesteigert noch durch die Erwähnung des Brüllens der gequälten Kreatur (hier zum ersten Male der Wiedergabe des Eindrucks dienend), und eine Beschreibung des haufenweisen Sterbens sinnvoll an. Aber nicht dies ist das Ende, sondern das plötzliche Aufhören der Seuche, als man nämlich lernte, die Kadaver zu vergraben und so die Krankheit des Himmels in der Erde zu bergen (558; in der Bewegung des Satzes wird die Plötzlichkeit dieser Wendung nachvollzogen). Wie aber lernte der Mensch das? Nicht die χρεία war es, die zu dieser Kunst führte, sondern paradoxerweise die Nutzlosigkeit. So kommt die seltsame Begründung 559ff. zustande: denn weder das Leder noch das Fleisch, ja nicht einmal die Wolle waren zu gebrauchen. Und wenn es jemand dennoch versuchte — und das liegt nahe in der auf Nutzen bedachten Welt des Bauern —, so büßte er es mit Ansteckung. Am Schluß bemeistert der Mensch auch diese Lage, freilich nur, indem er, von seiner Erwerbsgier befreit und durch verderbliche Folgen belehrt, wie von selbst auf die Lösung geführt wird.

Damit schließt das Buch. Der Schluß hat nicht die Kraft, zumal das Düstere am Ende wieder aufklingt, die Folgen der Gier und das Dunkle irgendwie aufzuhellen. — Die großen Lebensmächte Liebe und Tod sind sein Gegenstand, vor denen menschliche Weisheit ergriffen, aber ohnmächtig dasteht.

4. Buch.

Von der *pastio villatica* hat Vergil nur die Bienen behandelt, die schon Varro mit besonderer Liebe, aber in dem betreffenden Stück nicht allein dargestellt hatte. Dies ist nicht von der Vorstellung her zu begreifen, die die Alten von den Bienen und dem Honig hatten, sondern daher, daß allein an ihnen ein Bereich des Lebens am Objekt, wenn auch am kleinsten, dargestellt werden konnte: der verbindende Geist. Beides, menschliches, staatliches Wesen der Bienen und Kleinheit des Gegenstandes, die zugleich für den Künstler Reiz der Aufgabe und Ruhm ist — weil er hier seine Unabhängigkeit vom Stofflichen beweisen kann (V. 6 *tenuis* ist das kallimacheische Programmwort in Rom) —, wird als Thema im Proömium deutlich genannt, die Diskrepanz zwischen Größe der Sache und ihrer Bedeutung lächelnd ausgekostet (1—7). Das Proömium entspricht in Ton und Umfang dem zum 2. Buch.

Für die *statio* der Bienen — denn mit *principio* geht Vergil sofort *medias in res* — ist unendlich viel zu beobachten. Dieser Gedanke, der sich in einer Fülle von Vorschriften konkretisiert, führt aber nicht, wie man denken könnte, zu einem Hervortreten des Themas *labor* oder *cura*, sondern dient dazu, die Empfindlichkeit und Feinheit der Sinne dieser Wesen gleich von Anfang an in dem richtigen Lichte aufscheinen zu lassen. Der Platz des Bienenstockes muß windgeschützt sein — sonst ist der Flug gehindert —, Vieh darf nicht die Blumen zertreten oder auch nur den Tau von ihnen abschütteln, selbstverständlich dürfen keine der zahlreichen Feinde — Eidechsen, Bienenspecht, Schwalben und so fort — die Umgebung des so ausgesetzten feinen Wesens beunruhigen, vorhanden aber muß sein klarer Quell, grünes Moos, ein Bächlein durch die Wiese, Schatten, damit beim Frühlingsausflug ein Platz gegen die Hitze da ist. So müssen auch Steine und Balken im Wasser liegen, damit die Bienen sich in der Sonne trocknen können, wofern der jähe Südost sie mit Neptuns Naß besprengt hat! Dazu wohlduftende Blumen. Die Bienen brauchen, man darf sagen, eine musische, harmonisch abgestimmte und friedliche Atmosphäre, fast so, wie sie die Hirten in den Bucolica so oft schildern (8—33).

Dasselbe zeigt sich beim Bienenkorb selbst. Sein Zugang soll klein sein; denn Hitze und Kälte — *utraque vis* V. 37 — ist Bienen in gleicher Weise gefährlich. Darum ihre sorgfältige Bauarbeit im Stock oder ihr Aufsuchen der Erde. Der Mensch wird durch Bestreichen mit Lehm oder durch schütteres Laub für die gewünschte Temperierung sorgen und wird starke Gerüche und hallende Töne seinen Bienen ebenfalls nicht zumuten (33—50). Die Verse 47—50, die Forbiger noch hinter die Erwähnung der Feinde setzt, gehören hierher, weil sie ein Äußerstes in der Empfindlichkeit anzeigen und — weil nur so das Folgende verständlich ist.

Der Mensch macht sich nämlich beides, Vorliebe für idyllischen Platz und Bedürfnis nach Harmonie zunutze. Im Frühling beginnt sofort Leben im Stock, die Bienen spüren das neue Leben in der Natur — *nescio qua dulcedine laetae* sind sie wie die Raben bei schönem Wetter: 1, 412 —: daher ihr eifriges Sorgen, ihr Schwärmen. Wenn man ihre Wolke durch die flüssig-klare Sommerluft schwimmen sieht, soll man sich nach süßem Wasser und schattigem Dach umsehen, zu dem sie immer streben, den Platz mit Saft und Duft bestimmter Blumen bestreichen und ringsum mit der Pauke lärmen. Die Bienen setzen sich auf die zubereiteten Plätze und suchen ihren Stock wieder auf. Natürlich sind das zwei Handlungen und zwei Zeitstufen: erst sammelt man so die Bienen und dann scheucht man sie in den Stock. Dies Handeln macht sich die Erkenntnis des in den beiden vorhergehenden Abschnitten entwickelten Wesens der Bienen zunutze und so kann in ihm die Dreiheit kompositorisch zusammengefaßt werden. Die Frage, ob die Bienen den Klang lieben oder fürchten, entscheidet Vergil (vgl. V. 49 *concava*, das innerlich zu *cymbala* V. 64 gehört) zugunsten der letzteren Annahme (51—66).

Wenn sie aber zum Kampf ausziehen — man ist gespannt, erwartet etwa, dann ist es viel schwieriger, sie in den Stock zurückzuholen. Statt dessen wird eine Begründung für die Vorstellung *pugna* und in der Folge eine Schilderung der Anzeichen, Vorbereitungen und des Kampfes selbst gegeben und so die Spannung erhöht. Diese Schilderung überrascht dadurch, daß sie mit Worten bestritten wird, die aus der Sprache der Politik und des Militärwesens genommen sind (68: *discordia*, 69: *volgus*, 69: *bellum*, 73: *coruscant*, 75: *praetoria*, 78: *concurritur*). Das mag noch im Sinne des Vergleichs wie bei Varro: *ut in exercitu vivunt ... cum inter se signa pacis et belli habent* aufgefaßt werden. Aber schon hier hat man das Empfinden, daß die ewigen Ordnungen formierten Kampfes erspürt werden, der beim Menschen ja gerade das spezifisch Menschliche, das Individuelle, auslöscht. Und wenn Vergil den Begriff des Instinktes und der Schemata noch nicht kennen konnte: es weist kein Wort über diesen Rahmen hinaus. Nur der Stil — der des ennianischen Epos — ist es, der inadäquat ist und das Lächeln spüren läßt. Dieses Mißverhältnis zwischen Kleinheit des Gegenstandes und Höhe der Sprache wird durch das Mißverhältnis von aufgewendeter Kampfwut und Geringfügigkeit des Gegenmittels noch übersteigert: V. 86f. eine Handvoll Staub bringt diese gewaltige Schlacht zum Stehen! Damit ist auch die Spannung des Anfangs gelöst. Ist in diesem Kampfe der eine König — Vergil wußte mit seinen Zeitgenossen und den Späteren nichts von einer Königin — nicht zugrundegegangen, so wird der Rat gegeben, von den beiden verbliebenen den schlechteren zu töten. Das ewige Gesetz der Alleinherrschaft im natürlichen Bereich, das schon Cicero in de rep. klassisch formuliert hatte: *imperium nullum nisi unum*, führt hier zu so bedingungs- und mitleidloser Grausamkeit wie die Befolgung der Gesetze von Zuchtwahl, Alter, Krankheit im 3. Buche. Eine Beschreibung des besseren Königs im Gegensatz zum schlechteren und der ihnen entsprechenden Völker schließt sich an (68—102).

Müßiges Schwärmen aber unterbindet man durch eine negative Maßnahme, die freilich durch eine positive ergänzt werden muß: man reißt dem König die Flügel aus und macht den Platz des Bienenstockes durch Bepflanzung mit Blütengewächsen möglichst einladend (103—115).

Hier, an einem Einschnitt, der zugleich der Phantasie Spielraum läßt, gibt Vergil seiner Liebe zu Blumen und Pflanzen nach und schildert den Garten eines Greises bei Tarent, der Wunderbares aus seinen *pauca iugera ruris relicti* zog (116—148). Durch das zauberhafte Klima begünstigt, hatte er als erster im Frühling Blüten und Blumen und daher auch prächtig gedeihende Bienen. Er pflanzte in Reihen auch schon eben herangewachsene Bäume um, ein besonderes Zeichen seiner Kunst. Gekleidet ist die Schilderung, die zu Beginn schon sagt, daß, wenn die Zeit nicht drängte, Vergil auch noch die Gärten und ihre Kunst behandeln würde, in die Form der *praeteritio* (148: *praetereo*). Der Stoff wird Späteren überlassen und Columella hat ihn in seinem X. Buche poetisch ausgeführt. In Wahrheit gibt ja aber Vergil eine Darstellung, nur in anderer, beschreibender, nicht lehrender Form,

und so wird sie hier in ähnlicher Weise in einem nicht entsprechenden Buche gebracht wie das Kapitel über die Böden im 2. Buche.

Außer dem Geheimnisvoll-Märchenhaften, das diesen Garten lockend umschwebt, ist weiter kein Geheimnis hinter der Darstellung zu suchen (doch s. auch L. P. Wilkinson Greece and Rome XVIII [1950] 22). Der Neueinsatz 149ff. bringt etwas noch nicht Dagewesenes, nämlich eine ausdrückliche Wesensschilderung ohne jede Beziehung zu einer Lehre. Die Bedeutung des Abschnittes wird dadurch von vornherein hervorgehoben, daß dieses Wesen als Lohn Iuppiters selbst dafür, daß die Bienen ihn auf Kreta als Flüchtling ernährt hatten (die Geschichte erzählt Kallimachos, Zeushymnus 50f.), hingestellt wird (149—152). Das Wesen der Bienen ist (unter den Tieren) einzigartig. Sie sind Symbol für die Idee Staat. Als solches übermenschlich, wie die Symbole der vorhergehenden Bücher die unmenschlichen Bereiche sinnfällig machten. Von hier aus versteht man die Funktion der Erzählung von dem Garten besser: das Besondere, Ungewöhnliche, Märchenhafte, was mit den Bienen verbunden ist, beginnt da, um sich im Schluß des Buches aufhellend zu steigern, zugleich aber hat die Gartenschilderung gliederndtrennende Funktion vor der Enthüllung der Geheimnisse des Bienenstaates.

Nach der Begründung im Mythus, wie sie oben erwähnt wurde, wird sogleich das ganze Wesen der Bienen ausgesprochen, ehe das Gedicht sich einer ausführlichen Beschreibung des Funktionierens ihres Staates zuwendet (ähnlich ist die Anlage der Schilderung der norischen Pest): sie verwirklichen die Idee des Staates im strengsten Kommunismus. *communis* steht als Leitwort betont am Anfang überschriftartig über allem. Der Kommunismus der Bienen reicht von den Kindern bis zum Erwerb (157: *in medium reponunt* wie in der Goldenen Zeit: vgl. 1, 127). Es ist dabei gesagt, daß sie allein *communes natos etc.* haben. Die Beziehung, von den Kommentaren nicht untersucht, muß klargestellt werden: unter allen Tieren allein oder unter allen Lebewesen einschließlich der Menschen? Das Herausheben und die Vergleiche im einzelnen — die Absolutheit des königlichen Willens ist größer als bei den orientalischen Völkern (210ff.) — sprechen für das letztere. So konnten die Bienen als Symbol für die letzten Möglichkeiten des beherrschenden und sich fügenden Geistes dienen. Als eine äußerste Möglichkeit ragen sie auch in die Goldene Zeit, wie der Frühling, wie das Leben auf dem Lande, und zwar haben sie teil an ihrer Indiskretion. Vergil hat, wenn nicht des Aristoteles' Kritik am platonischen Staat (Aristot. Pol. Buch II), so doch sicher Ciceros Kritik an Plato, die auf dem ‚Indiskreten' beruhte (Cic. rep. IV. Buch), gekannt. Wenn er hier das Wesen in seinen äußersten Möglichkeiten darstellt, wie am Rind und Roß den *amor*, an den Herden den physischen Tod, so sicher nicht im Sinne des Vorbildes, wie die modernen Tyrannen es gern tun, wohl aber, weil er hier am deutlichsten göttlichen Geist spürt. Strenge Gesetze beherrschen ihr Leben, heißt es darum, ihr Leben ist ganz auf den Staat gerichtet, dem ihre Arbeit gilt (153—157). Weil sie *in medium quaesita deponunt* (157, d. h. nicht durch Besitz autark sein wollen) kann es bei ihnen zu differenzierter Arbeitsteilung kommen. Eine Beschreibung dieser differenzierten Arbeit, die im Leser spontan die Freude an der Ordnung erzeugt, leitet die Wesensschilderung ein. Es ist wie in einer Werkstatt mit ihrer Arbeitsteilung, wie bei den Kyklopen. In dem Ungemäßen des Vergleiches schwingt die Heiterkeit des ersten Teiles auf, die auf dieser Diskrepanz beruhte und mit Abstand lächelte (158— 183).

Ist so die Arbeit spezialisiert, so der Verlauf der Arbeit, durch den Himmel und seine kosmischen Gesetze bestimmt (Themen der zweiten Hälfte des 1. Buches klingen an), völlig einheitlich: *omnibus una quies operum, labor omnibus unus* (184—196).

Bewundernswert (197: *mirabere*) sind auch im besonderen zwei ihrer ‚Sitten': daß sie ihre Jungen nicht zeugen, sondern auf Blättern sammeln, und daß sie häufig den Tod erleiden, nur um ihre Pflicht zu erfüllen. So ist das Leben der einzelnen Biene zwar kurz, der Stamm aber ist unsterblich (*immortale*) und man zählt an Generationen die Großväter der Großväter (197—209).

Der Gedankengang ist so kompliziert, daß Sabbadini (s. Ausgabe a. O.) bei 203—205 noch an eine spätere Einarbeitung glaubt (s. die Diskussion bei Conington). Es ist aber nicht leicht, bei einem so ausgefeilten Werke eine nachträgliche Einarbeitung anzunehmen, die sich durch Sprengung des Gedankenganges verrate (die drei Interpreten des Aufbaus tragen hier nichts bei: Burck geht darüber hin, M. Schmidt setzt 203—205 in Gedankenklammer a. O. 156, Czech a. O. 64 läßt 206ff. sich nur auf 203—205 beziehen, wobei der Zusammenhang, der zwischen Zeugung und Generation besteht, offensichtlich zerrissen wird). Die Lösung hat von dem auszugehen, was mit und an der Tatsache ausgesagt werden soll: 197—202: Verzicht auf *concubitus* ist Zeichen — ihres Arbeitseifers. Das beweisen die Worte und ihre Wertigkeit und ihr Klang in der vergilischen Sprachordnung: 198: *indulgent*, 198: *segnis*, 199: *solvunt*; im Vergleich mit 3, 209 wird das besonders deutlich und eindeutig erhärtet. Dann aber kann steigernd — *saepe etiam* V. 203 — von diesem Arbeitseifer gesagt werden, daß er den Tod nicht scheut: die *gloria generandi mellis* — das ist das Thema des Abschnittes 228ff. — führt durch die Belastung *sub fasce*, unter der Bürde ihrer Beutelast, zu Unfällen. Hat man bis jetzt deutlich mitvollzogen, was an Empfindungen und allgemeinen Einsichten an der Sache zutage trat, versteht man jetzt die doppelte Folgerung (*ergo* 206), die aus beiden Tatbeständen gezogen wird oder sich als Faktum ergibt. Sie wird in ein Konzessivgefüge gefaßt, wobei die Hauptsache im Hauptsatz erscheint: wenn sie selber auch nur sieben Jahre alt werden (sie arbeiten sich buchstäblich zu Tode), so ist doch der Stamm, dessen Arbeitseifer sogar die Nachkommenschaft hervorbringt und garantiert, ewig. Wir haben eine ähnliche doppelte Komposition wie in den Versen 8—66 ohne den geringsten Anstoß, ja voll köstlicher Heiterkeit und Ironie. Mit überlegenem

Abstand (*mirabere*) ist sie an Hand geläufiger Anschauungen und eigener Beobachtungen (die unter der Last scheiternde Biene) zu einer großen Dichtung wesentlichen Gehaltes gestaltet. Und je komplizierter und je mehr in der vergilischen Sprachordnung verwurzelt sie ist, um so unmöglicher werden die Annahme eines späteren Einschubs oder andere interpretatorische Kunststücke.

Von Arbeit und Tod war gesprochen worden: Geringschätzung des Todes (betont am Schluß V. 218) als Ausdruck des unbedingten liebevollen Gehorsams dem König gegenüber bildet den nächsten und letzten Abschnitt. Kein Volk bringt eine solche Disziplin auf wie das Bienenvolk. Der König ist die Seele des Volkes. Wenn er nicht mehr unversehrt ist, dann ist die *fides* dahin, alle Garantie der Rechtsordnung, die bei der Monarchie im König gründet. Der höchste römische Wert soll damit sicher nicht in seiner römischen Ausprägung den Bienen zugesprochen werden — das wäre Vermenschlichung —, wohl aber seine letzte Begründung im Staatsgedanken symbolisch in der Zuverlässigkeit der Bienenordnung geschaut werden (210—218).

Das ist die Wesensschilderung der Bienen, die bei ihnen die Perfektion der Verwirklichung des Staatsgedankens in der Kindergemeinschaft, dem Kommunismus, der Arbeit, der Arbeitsteilung, der Gleichgültigkeit individuellen Lebens im Vergleich zum Wert der Arbeit und des Staates aufweist. Daß in dem Gedanken der Ewigkeit des Stammes (vgl. Cic. rep. III 23, 34) das Todesproblem, das im 3. Buche das Ende beherrschte, ebenso wie in der selbstvergessenen Liebe zur Arbeit, zu Nachkommenschaft und König der subjektive, schließlich sich selbst zerstörende Trieb des 3. Buches sein Gegenstück erhält, ist nicht zu verkennen und in der Begrifflichkeit der Worte und ihren Tönen — darauf, nicht auf einen an der Oberfläche liegenden sachlichen Zusammenhang kommt alles an — auch deutlich genug markiert.

Wie die Wesensschilderung einen besonders betonten Einsatz hatte, erhält sie auch einen besonderen Abschluß. Es ist eine Betrachtung in Form eines Referates. *Quidam*, gewisse Leute, haben die eben vorgetragenen Beobachtungen zum Beweis genommen, daß die Bienen göttlichen Geist besäßen. Ihre Begründung: die Welt sei ganz von göttlichem Geist erfüllt. Aus ihm kämen allen Lebewesen die Seelen und lösten sich auch in ihn wieder auf. So gäbe es keinen Tod, sondern alles erhebe sich nach dem Tode zu den Sternen und steige zum hohen Himmel empor. Es ist an Stoisches erinnernde Lehre (vgl. Darstellung bei P o h l e n z Die Stoa, Göttingen 1948, 84f.), nur daß Vergil das Zustandekommen dieser Lehre von der Vorstellung der Göttlichkeit der Bienen her (vgl. Aristoteles, de gener. anim. III 10) interpretiert, was natürlich nicht stoisch sein kann, sondern seine eigene Ansicht und Gestaltung sein muß. Wichtig ist, daß Vergil nicht Stellung zu dieser Ansicht nimmt, nach der Darstellung des 3. Buches und ihren Unterscheidungen die Gesamtansicht nicht teilen kann, die Vorstellung aber auch nicht ablehnt wie im ähnlichen Falle 1, 415ff. Doch deutet alles darauf hin, daß Vergil — das bedeutet die eigene Interpretation der stoischen Vorstellung — in den Bienen etwas vom göttlichen Geiste verwirklicht sieht. Nicht im Sinne der Unsterblichkeit der materiellen Seele, wohl aber im Sinne der Erfüllung von Iuppiters Willen, weswegen ihre ‚Natur' auch sein spezielles Geschenk ist (219—227).

Es ist kein Zufall, daß die Honiggewinnung erst jetzt behandelt wird, während in den Vorschriften vor der Wesensschilderung die Behandlung des Schwarms im Vordergrund stand. Erst jetzt hat der Honig seine Würde, die den Gefühlstönen entspricht, die im Altertum damit verbunden sind (228: *sedem augustam servataque mella*). Die Komposition des Abschnittes hat zu denselben Schwierigkeiten geführt wie bei 203/5 (S a b b a d i n i glaubt bei 236—238 an späten Einschub; C z e c h spricht von willkürlicher Trennung der Stücke 228—230 und 236—238 durch 231—235; B u r c k referiert hier nicht glücklich. Phantastisch M. S c h m i d t). Gegen spätere Einfügung spricht, daß 236—238 in 248—250 ihre Entsprechung haben. Auf das Handeln des Menschen folgt nämlich in jeweils drei Versen das Handeln der Bienen. Das betonte *illis* 236 zeigt aber, daß dieses beiderseitige Handeln einmal als Eingriff mit entsprechender Reaktion, das andere Mal als Hilfe angesehen wird (richtig hierin M. S c h m i d t). Innerhalb der entsprechenden Stücke aber verläuft der Gedanke frei und selbständig: wenn Honig den Schätzen entnommen werden soll, gilt es Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen — Mundspülung, Rauchentwicklung —, und — weiter vom Menschen aus gedacht, der ganz auf den Honig ausgerichtet ist —: reich genug sind diese Schätze! Zweimal im Jahre kann man ernten! Das wird emphatisch gesagt (Anapher 231). Jetzt wendet sich erst der Blick den Bienen zu, die natürlich schon die erste Vorschrift bestimmten: s i e verteidigen, verletzt, sich bis zum Tode (hier klingt die Wesensschilderung nach). Wenn man aber in Rücksicht auf einen harten Winter (das ist keine Vorschrift, wie man annimmt, sondern die erste Vorschrift, daß man bisweilen auf Honigentnahme verzichten soll, wird übersprungen) auf Entnahme verzichtet, wird man wenigstens räuchern und die leeren Waben herausschneiden. Denn unzählige Feinde verpesten den Stock. Die erschöpften Stämme (*exhaustae* V. 248; vgl. 240 *contusos animos, res fractas*) werden diese — auch gefährliche, das wird hier aber nicht erwähnt — Mühe lohnen: je erschöpfter sie sind, um so größer der Wiederherstellungseifer (das gilt natürlich auch für die Honigentnahme, wird aber dort mit Absicht nicht gesagt). Die Annahme von Willkür und später Einfügung hat also nur das Hin- und Herspielen der Beziehungen verkannt (vgl. dazu prinzipiell F. K l i n g n e r Herm. a. O. 159 und E. N o r d e n Orpheus a. O. 12 Anm. 3) (228—250).

Die hier wiederholte und vermehrte Aufzählung der Feinde hat den Blick auf die Gefährdung der kleinen Geschöpfe (245 *imparibus — armis*) geführt. Der Übergang zu den Krankheiten ist derselbe wie 3, 416ff. Die Bewegung ist unnachahmlich vergilisch: sie setzt mit einem

Kondizionalsatz ein, der sofort durch einen Kausalsatz in seinem Tempo gebremst wird: wenn aber gar, da auch die Bienen unsere Leiden vom Leben zugeteilt erhielten, ihre Körper von drükkender Krankheit schlaff sind ... Die Betrachtung ruht ganz auf dem Wort *morbo*, das im Kausalsatz schon inhaltlich vorausgenommen ist, aber dort zugleich die Beziehung zum Menschen erhält. Darüber denkt man nach und sinnt noch über die Krankheit und ihr Wesen weiter. So erwartet man den Ratschlag nicht so heftig wie bei alleiniger Nennung des Wortes Krankheit, und darum kann Vergil statt der Vorschrift erst eine Schilderung des Krankheitsbildes geben (es ist dasselbe Spiel mit der Erwartung des Hörers wie in der 1. Ekloge. Untersuchungen über die Wiederholung solcher Bewegungstypen sind dringend erwünscht). In dem *quoque* des Nebensatzes aber spricht sich noch einmal die Krankheits- und Todverfallenheit alles Lebens aus. Die Schilderung der Krankheit ist im Kontrast zu dem munteren Ausfliegen, dem Kampflärm und Tosen des Ausflugs zum Kampfe gegeben und gesehen. Die Ratschläge gipfeln in der ekphrasisartigen Beschreibung des *amellum* und seiner Anwendung mit Wein. Die Heilmittel gegen die Bienenkrankheit sind dabei auf das empfindliche Wesen der Patienten abgestimmt (251—280).

Wenn aber einmal plötzlich der ganze Stamm zugrunde gegangen ist und man keine Möglichkeiten, zu einem neuen Schwarm zu kommen, hat, wenn also eingetreten ist, was am Ende des 3. Buches Wirklichkeit war, in Hinsicht auf die Krankheiten gesehen sich aber das denkbar Furchtbarste erfüllt hat, nun, so muß man die Erfindung des arkadischen Hirten zu Rate ziehen und erzählen. Damit beginnt die zweite Hälfte des Buches, die zunächst um der im Altertum geglaubten (statt vieler Stellen für diesen allgemeinen Glauben eine: Varr. r. r. III 16, 4: *primum apes nascuntur partim ex apibus, partim ex bubulo corpore putrefacto*) Bugonia willen da ist.

Dabei muß man sich erinnern, daß auch das 3. Buch mit einer aus der Not geborenen Erfindung abschloß. Hier hat dieselbe Not nicht nur ein Ende, sondern einen Anfang bereit. Die Antwort auf die Frage nach einem Mittel, wenn der Tod alles ereilt hat, ist Urzeugung. Auch hier ragt das Leben der Bienen in den Ursprung, Goldene Zeit, Frühling (305ff.) herein. Hat Vergil es so in die Goldene Zeit hineinragen lassen wie seinen Kommunismus, d. h. hat er an die Wahrheit der Bugonia geglaubt? Es wird sich das Gegenteil schwer erweisen lassen, wenn man bedenkt, daß nach Florentinus, Geop. 15, 2, Demokrit und Varro (s. o. dies. S.) nicht nur daran geglaubt, sondern auch die ehrwürdigen Rezepte dafür weiter tradiert hatten. Es ist aber zu bedenken, daß Vergil das Wunder — als solches mit den üblichen Formeln gekennzeichnet V. 554: *mirabile monstrum* — als einen Mythos erzählt. Dem scheint zu widersprechen, daß 295—314 das *praeceptum* gegeben wird und vorher gesagt ist, daß Ägypten hierauf, auf die *bugonia*, sichere Hilfe baut. Hier ist aber sogleich zu bemerken, daß Ägypten in einer Weise umschrieben wird, die die schärfsten Anstöße hat nehmen lassen (daß S a b b a d i n i gerade an dieser anstößigen Stelle wieder *secundae curae* annimmt, diskreditiert sich wohl von selbst). Vergils Geographie scheint nämlich auf sehr schwachen Füßen zu stehen, wenn er Persien drohend in der Nähe Ägyptens sein läßt und den Nil von den Indern herkommen läßt. Aber diese Wendungen und Aussagen haben hier Funktion: so wie etwa Aufzählung entgegengesetzter ferner Gegenden die ganze Welt umschreibt (vgl. Cat. c. XI, ecl. 1 Schlußklage), so wird hier durch die absichtliche Unpräzisheit der geographischen Angaben Ägypten mit dem Nimbus des Fernen und Wunderbaren umhüllt. Und nicht nur das: die Charakterisierungen zeigen, daß es ein glückliches, sumpfig-fruchtbares, einmaliges Land ist (287: *fortunata*, 288: *stagna autem*, 291: *viridis*, 291: *nigra harena*, 291: *fecundat*). Dieses ‚*praeceptum*', das so an die wunderbare Welt Ägyptens geknüpft ist, steht also mit den anderen *praecepta* nicht auf einer Ebene und ist in mythische und räumlich-qualitative Ferne gerückt. Das spricht nicht dafür, daß Vergil sich hier mit dieser Wissenschaft identifiziert.

Das Rezept aber zeigt, wie sehr Vergil mit den Formeln variiert, in denen er das Sollen, das sich aus der Sache ergibt, faßt. Hier erzählt er in der 3. Person pluralis die Prozedur und erweckt die Vorstellung, daß es die Ägypter so machen. Die Brutalität, mit der das zweijährige Kalb, aus dem in einer Kammer neues Leben erstehen soll und das sich verzweifelt wehrt, erstickt wird, verlockt auch kaum zur Nachahmung und entspricht der Barbarei der Ferne. Themen des Anfangs klingen auf, wenn in den Tierleib wohlriechende Kräuter gelegt werden, der erste Frühling als günstige Zeit für das Verfahren gewählt wird, alles Dinge, die den Bienen nach dem Anfange des Buches lieb sind. Der Erfolg wird im allmählichen Sichentwickeln der Maden bis zur Biene gezeigt und das Bild, mit dem der aufsteigende Schwarm verglichen wird — Regen oder Pfeilwolke der Parther —, weist noch auf diese Gegend, in der Gefährliches und Unglaubliches möglich ist (daß Bilder im Bereich des Dargestellten bleiben und die Symbolkraft verstärken, hat V. P ö s c h l beobachtet: a. O. 51ff.).

Diese Ausführung ist also fremd und schon märchenhaft gehalten; sie weist auf ein Ägypten der Phantasie des Dichters. So ist also auch das *praeceptum* mythisch-symbolisch gemeint. Urzeugung ist mythisch der Ausrottung des Lebens entgegengestellt. Je weniger praktischen Wert das *praeceptum* hat, um so höher ist seine Symbolkraft (295—314).

Im Mythischen bleibt nun auch hier der ganze Schluß. Und damit in dem Bereich, in den dieses *praeceptum* und *inventum* gehört.

Eine neue Frage nämlich an die Musen — wie vor einer bedeutenden Sache üblich —, welcher Gott der Urheber dieser Kunst der Bienenerzeugung ist, leitet das Aristaeus-Epyllion ein. Ist die Form des Epyllions also für die Erfordernisse des Zusammenhanges überaus passend, so überrascht doch der Musenanruf in seinem Inhalt nach der eben erfolgten deutlichen Nennnung des Erfinders, mag er an der ersten Stelle auch umschrieben sein (V. 283 *Arcadii magistri*). Ein

wirklicher Anstoß in dem Sinne, daß man den überlieferten Text nicht verstehen könnte, ist es nicht, zumal Vergil V. 285f. ankündigt, daß er die Sage *a prima origine* erzählen wolle. Immerhin ist die Abfolge — Nennung des umschriebenen Erfinders, Musenanruf — seltsam (die einzige parallele Stelle für diesen hellenistischen Musenanruf findet sich Aen. 9, 77ff. vor der Nennung des entscheidenden Namens und Ereignisses; s. auch E. Norden a. O. 646, der freilich unsere Schwierigkeit nicht erkennt). Und jede seltsame oder auffällige ungewöhnliche Bewegung des Gedichtes ist hier sorgfältig zu beobachten. Befinden wir uns doch in dem heiß umstrittenen Teil der Georgica, über dessen Überarbeitung eine wissenschaftliche Einigung noch nicht hat erzielt werden können. Zu ecl. 10, 1 berichtet nämlich Servius: ... *fuit (Gallus) ... amicus Vergilii adeo, ut quartus Georgicorum a medio usque ad finem eius laudes teneret quas postea iubente Augusto in Aristaei fabulam commutavit.* Er wiederholt oder hat offenbar die Absicht, dasselbe zu wiederholen zu georg. 4, 1: *sane sciendum, ut supra diximus, ultimam partem huius libri esse mutatam. nam laudes Galli habuit locus ille qui nunc Orphei continet fabulam, quae inserta est postquam irato Augusto Gallus occisus est.* Es ist deutlich, daß der Scholiast nur unklare Kunde, vor allem von den historischen Vorgängen gibt (s. Gallus o. S. 1048f., Norden Orpheus a. O. 4ff.). Aber darf man deshalb überhaupt die Nachricht in Zweifel ziehen, daß der Schluß des vierten Buches *laudes Galli* enthalten habe? W. B. Anderson Gallus and the fourth Georgica, Class. Quart. XXVII [1933] 36—45 hält das ebenso für unmöglich wie Czech a. O. 67 und neuerdings A. Klotz Die Umarbeitung aus Vergils Georgica, Würzb. Jbb. II [1947] 140 (s. u. S. 1315ff.). Es versteht sich, daß man auf die Suche ging, wo die *laudes Galli*, die Vergil nach seinem Sturze im J. 26 durch den Orpheusmythos oder nach der anderen Version durch die ganze Aristaeussage ersetzt haben sollte, gestanden haben könnte. Die Interpretation scheint zu erweisen, daß der Übergang zur Bugonia in der Konsequenz der den Dichter seit dem 3. Buche bewegenden Gedanken und der Tradition liegt. Gallus' Preis aber sich bei der Erwähnung Ägyptens vor oder hinter dem *praeceptum* zu denken, scheint die Erwägung zu verbieten, daß Ägypten gerade in mythischer Ferne, nicht als römische Provinz mit dem Statthalter Gallus gedacht und vorgestellt ist. Man sollte denken, daß Vergil in dem Jahre, in dem Gallus Praefect wurde, mit Plan und Ausführung seines Gedichtes zum Ende gelangt war (Gallus wurde Praefekt Herbst 30 v. Chr., s. R. Syme Roman Revolution S. 300; sein weiteres Schicksal und sein Selbstmord, den Syme mit Hieronymus ins J. 27 v. Chr. setzt, ebd. 309f.) und ihn aus demselben Grunde nicht als Praefekten von Ägypten feiern konnte. So bleibt, wenn man in Servius' Zeugnis wenigstens den Kern, daß Gallus in dem jetzigen letzten Teil gefeiert worden ist, gelten zu lassen sich gezwungen sieht, nur der Aristaeusmythus als Ort. Und hier muß man die Alternative stellen: entweder hat das ganze Aristaeus-Epyllion einen wie immer gearteten und wie umfangreichen Lobpreis des Gallus ersetzt oder es hat ihn nicht gegeben. Für die Annahme, daß das Aristaeus-Epyllion in seiner Ganzheit Ersatz ist, spricht zunächst die eigentümliche Form, daß hier nämlich der einzige Fall vorliegt, daß ein Lehrgedicht (s. S. 1320f.) mit einem Epyllion abgeschlossen wird. Dagegen spricht die Tatsache, daß der Gegenstand sinngemäß und sinnvoll im Mythos endet. Die Begründung dafür, daß nur diese Alternative möglich ist, wird aber darin gesehen, daß im Gegensatz zu Versuchen Früherer, die Fugen und Unstimmigkeiten in ihm entdecken wollten, die Einheit der vorliegenden Konzeption erweisbar ist. Darin hat E. Norden, der seine Arbeit hauptsächlich diesem Beweis gewidmet hat, recht, wenn er freilich auch nicht Sinn und Funktion der Aristaeus-Episode hat erklären können.

Der Hirt Aristaeus verläßt fluchtartig nach Verlust seiner Bienen das Peneiostal am Olymp und eilt zum heiligen Haupt des Stromes, um seiner göttlichen Mutter Cyrene empört sein Leid zu klagen. Und sogleich erhebt sich nun das Strömen der menschlichen Rede, das bis jetzt dem Gedicht gefehlt hat und das ganze Ende beherrschen wird selbst neben der Schilderung märchenhafter Welten (K. Witte Vergils Georgica, Erlangen 1927, hat das gut betont, wie überhaupt seine Absicht, zunächst die Kunstgestalt zu erfassen, einen ersten methodisch richtigen Vorstoß bedeutete. Im einzelnen freilich und im Resultat, das in Zahlen ausgedrückt wird, hat sich sofort Widerspruch erhoben und schließlich auch den richtigen Ansatz überschattet).

Die Rede des Aristaeus beginnt mit empört klagenden Fragen, weist mit schmerzlich-entrüsteter Gebärde auf die Paradoxie hin, daß er, der Göttin Sohn, sogar des Glanzes seines sterblichen Lebens verlustig geht, um schließlich in zerstörerischer Raserei, wie der unglücklich Liebende in der 8. Ekloge, allem Vernichtung zu wünschen (321—332). Die Mutter hört den Klageruf in der Tiefe, Kontrast zur aufgeregten Rede ist die Schilderung der gelösten und traulichen Stimmung dieser Welt dort unten: Cyrene, die Tochter des Peneios, sitzt dort unten in ihrem Palast, die Nymphen — ein Katalog kostbarer Namen mindert das schon verringerte Tempo der Erzählung noch — um sie herum verrichten ihre Spinnarbeit. Eine von ihnen, Clymene, erzählt von der Liebe zwischen Mars und Venus, und zwar in hellenistischem Spiel nicht die bekannte homerische Episode, und überhaupt die ganze Reihe mythischer Liebesgeschichten, angefangen vom Chaos. Da trifft der Klageruf ein zweites Mal in diese Geruhsamkeit. Die Nymphen schießen empor, allem voran streckt Arethusa ihren Blondkopf in die Luft und meldet von weitem nach unten, daß oben der Sohn sich laut härme und die Mutter Cyrene grausam nenne (333—356).

Der Handlungsfortschritt — Cyrene, erschreckt, läßt die Wogen auseinandertreten und Aristaeus heruntersteigen, da ihm als Sohn der Göttin der Zutritt zu den Bereichen der Götter verstattet ist — wird ganz kurz angedeutet, dagegen werden breit die märchenhaften Erscheinungen der Tiefe, in der alle Flüsse in ihren Quellen versammelt sind, geschildert (357—373).

Nach Ankunft, Frage nach dem Kummer,

Händewaschen in dieser feuchten Tiefe, Festmahl, Libation mit günstigem *omen* (374—386), klärt Cyrene ihren Sohn in einer lang ausgesponnenen Rede, die ganz auf den geheimnisvollen Proteus gerichtet ist, über das auf, was er tun muß, um zu einem günstigen Ausgang zu kommen: wenn er Proteus trotz seiner Abwehr und Verwandlungskünste zum Sprechen bringt, wird dieser ihm die ganze Ursache der Krankheit sagen und glücklichen Ausgang ermöglichen: *eventusque secundet.* Die Rede ist so sehr auf Proteus abgestellt, daß der Hinweis auf seine Leistung für Aristaeus ganz kurz und unbestimmt abgetan wird, dagegen seine Bedeutug als alles wissender *vates* und seine Härte und Verwandlungsfähigkeit über 383ff. hinaus gesteigert wird. In homerischer Weise wird dabei im Vorbericht die Handlung, die sich dann abspielt, wie erzählt, vorausgenommen. Das entspricht dem behaglichen Erzählen, das den Leser fesselt und dorthin führt, wohin es dem Dichter beliebt (387—414).

Damit der Ägypter Proteus überhaupt befragt werden kann, muß er einen Besuch auf der Westspitze der Chalkidike machen (Pallene). Dennoch ist die Art, wie hier mit der Wirklichkeit umgesprungen wird, ein Äußerstes der hellenistischen Manier: die Göttin übergießt Aristaeus mit Ambrosiaduft, es kommt Kraft über ihn und nach der Ekphrasis der Höhle, in der sich Proteus auszuruhen pflegt, wird ohne weiteres in die Begegnungssituation gesprungen und der Leser orientiert, daß sie, selbst in Nebel gehüllt, in einiger Entfernung Aristaeus in dem Dunkel der Höhle versteckt.

Mit episch-breiter Zeitangabe wird das Erscheinen des Proteus eingeleitet; alles vollzieht sich, wie vorausgesagt, der schließlich Gefesselte fragt nach dem Begehren des Aristaeus. Nach einem Homer nachgebildeten Spiel mit der Allwissenheit des Proteus, in dem aber Aristaeus konsequenter bleibt als Menelaus und geschickt in dem *deum praecepta secutus* den Namen der Mutter verbirgt, beginnt Proteus zu sprechen (425—432).

Knirschend enthüllt Proteus die *fata:* Götterzorn läßt Aristaeus sein großes Vergehen büßen. Orpheus veranlaßt diese noch milde Strafe — ‚wenn das Schicksal nicht dawider wäre' — aus Schmerz um die geraubte Gattin, die auf der Flucht vor Aristaeus auf eine Schlange trat und unter ihrem Biß starb. Nach dieser Klammer von 7 Versen (454—459), mit der die Beziehung zwischen Orpheus und Aristaeus hergestellt wird, wird die Orpheussage selbständig. Vergessen ist der knirschende Proteus, vergessen sind die Bienen, und Klage um das Schöne, Preis der Macht des Gesanges, todüberwindender Liebe und Treue erhebt sich. Immer hat man empfunden: hier spricht der Dichter. Um Eurydike klagen die Nymphen und Berge wie in der 5. Ekloge um Daphnis; Orpheus läßt ohne Unterlaß seinen Schmerz in der Einsamkeit im Gesang ausströmen und dringt schließlich zu jenen Herzen in der Tiefe, die von menschlichen Bitten nicht sich erweichen lassen (der Erfolg seiner Bitte wird nur in dem Perfekt *adiit* V. 469 angedeutet). Von seinem Gesang werden die Schatten beschworen (471—480), soviele die Unterwelt, die Styx, in Banden hält. Selbst der Tartarus kommt bei seinem Spiel mit seinen Bußern und dem Cerberus zu erlöster Ruhe (481—485). Da, vor dem Auftauchen zur Oberwelt (im einzelnen bleibt das Pragmatische ganz im Hintergrund) das tragische und alles vereitelnde Umblicken und das klagende Entweichen der Eurydike (485—503).

Nach dieser Szene — Szenen, dramatische Höhepunkte, Reden beherrschen diese Dichtung — wieder eine Schilderung der unermeßlichen, sieben Monate währenden Trauer des Orpheus. Wie die Nachtigall so erfüllt er alles mit seinen Klagen, keine Liebe, keine Ehe kann ihn in diesem Trauern wankend machen. Allein durchstreift er die wilden Gebirge Thrakiens (vgl. das verwandte Bild in der 10. Ekloge), die ungültigen Geschenke Plutos beklagend (*inrita Ditis dona querens*; 504—520). Abrupt, mit gewaltsamem relativischen Anschluß im Sinne des *cum inversum* folgt der Schluß des Dramas: um dieses Geschenkes willen (*quo munere* sehr schwierig, in jedem Kommentar anders erklärt. Hier wörtlich. Einfacher Abl. nach Analogie von *mutare*) rächen sich die Thrakerinnen, zerreißen als Bacchantinnen Orpheus, selbst das vom Nacken gerissene Haupt ruft noch in den Fluten des Hebrus den Namen Eurydike.

Dieses größte Stück der Proteusrede (460—527, also 67 Verse) ist ihr Hauptsinn. Hier aber ist die Rede von einer anderen Liebe und einem anderen Tode als selbst der Heroen Hero und Leander: diese Liebe, die unvertauschbar individuell und von keinem Trieb getrübt ist, überwindet zweimal den Tod, indem sie bis in die Unterwelt vordringt und selbst nach dem Tode noch treu den Namen der Geliebten ruft. Für sie ist kein Trost die Liebe zu einem anderen, das Überleben des Geschlechtes oder die Urerzeugung eines neuen — worin sie eingeschlossen wäre —, sie erfährt das unerbittlich harte Gesetz des Hades, aber erhebt sich über diese Notwendigkeit.

Nach seinem Gesang stürzt sich Proteus ins Meer. *At non Cyrene* (530). Der Übergang zu Cyrene ist nicht leicht. Aber da der Sprung des Proteus den Aristaeus in seiner Erwartung und Hoffnung getäuscht hat und ihn im Stich läßt, so hört man aus der zitierten Formulierung leicht ein ‚aber sie ließ ihn nicht im Stich' heraus.

Cyrene gibt darauf (531—547) interpretierend — *haec omnis causa* — die genaue Ursache des Bienensterbens an, nämlich daß die Nymphen, die Gespielinnen der Eurydike, sie als Strafe für Aristaeus haben verenden lassen, und zugleich das Mittel, das Rettung bringt, nämlich sie mit vier Stieren durch ein Opfer zu versöhnen, die Stiere in einem Haine liegen zu lassen, am neunten Tage aber dem Orpheus ein Totenopfer zu bringen und abzuwarten, was geschieht.

Das gegenüber der methodischen Verfeinerung der Ägypter einfache Verfahren wird in epischer Weise in seiner Durchführung erneut erzählt (548—558), aber noch mehr gekürzt und durch den überraschenden Erfolg gekrönt: aus den Tierleibern erheben sich die Bienen, schwärmen und lassen sich als Traube in wohlbekannter Weise auf einem Baume nieder, so wie es zu Beginn des Buches geschildert worden war.

Man hat Anstoß daran genommen, daß Cyrene zunächst versprach, Proteus werde alles enthül-

len, und es dann selbst tut, ferner daß Proteus Orpheus als den Urheber der Bienenkrankheit bezeichnet, Cyrene aber die Nymphen. Aber die große Kunst dieser Komposition wird deutlich, wenn man sich das logisch Glatte in seinen Konsequenzen vorstellt: hätte Proteus die Nymphen als Urheber genannt, hätte er nicht von Orpheus singen können; wäre Orpheus am Schluß auch von Cyrene als der Verfolger bezeichnet worden, wäre seine Gestalt von mythischer Höhe zu kleinlicher Rache herangezogen worden. Die Lösung — Orpheus wird am Anfang komplexhaft als Ursache genannt und am Schluß im Totenopfer berücksichtigt — hat volle künstlerische Gültigkeit.

Sphragis (4, 559—566). Am Schluß des Werkes tritt der Dichter noch einmal vor seinen Leser. Aufs knappste wird die Arbeit am Werk mit dem wichtigsten politischen Ereignis, dem Siegeszug Octavians im Osten, zusammengebracht.

In vier weiteren abgewogenen Versen setzt er den ersten vier sein Leben in dem *ignobile otium* gegenüber, dem er sich im Gegensatz zum welterobernden Tun Octavians in Neapel überlassen hat. Name und Werk der Bucolica, das ihm jetzt als kühner Jugendentwurf erscheint, sind alles, was Vergil in diesen vier Versen von sich verrät, sich mehr als Lukrez, der wie kein zweiter von seinem Dichten gesprochen hat, ganz im Objektiven darstellend.

Umarbeitung der Georgica. Bevor die Komposition gewürdigt werden kann, muß Klarheit über die Geschichte der Entstehung des vorliegenden Werkes gewonnen werden. Die oben (s. S. 1311) angeführten Zeugnisse des Servius sind mit unserer Interpretation in Beziehung zu setzen. Die Tatsache, daß Servius in sich nicht konsequent ist und einmal von dem Ersatz der Aristaeusgeschichte, das andere Mal von dem der Orpheusgeschichte spricht, ferner eine unadäquate Darstellung der dramatischen historischen Ereignisse (*irato Augusto;* dazu Sueton, Aug. 66, Cassius Dio LIII 23), haben, wie gesagt, dazu geführt, Servius alle Glaubwürdigkeit abzusprechen (hauptsächlich Norden a. O. 4ff. und noch schärfer W. B. Anderson a. O. 36ff.). Aber wir deuteten schon an: abgesehen davon, daß der Widerspruch innerhalb der Zeugnisse nicht sehr groß ist, wenn man bedenkt, daß die Orpheusgeschichte das Wesentliche an der Aristaeusfabel ist, und man Servius zugesteht, sich der Sachlage entsprechend, wie sie die moderne Interpretation mit Recht herausarbeitet, großzügig auszudrücken: woher soll Servius diese Nachricht haben? Anzunehmen, sie sei ‚apokryph' wie viele Pseudoüberlieferung der *vitae Vergilianae* (Norden a. O. S. 6). scheint methodisch deshalb nicht zulässig, weil haltlose Erfindung und Überlieferung (s. o. S. 1036) in den Viten sich wohl auseinanderhalten lassen, vor allem aber gar nicht einzusehen ist, wie der Hauptsündenbock dort, die allegorische Interpretation, hier verantwortlich gemacht werden könnte. Ferner ist die von Norden hier wieder vorgebrachte Parallelisierung von lateinischen und griechischen Scholiasten unzulässig. Wir haben kein Mittel, die Überlieferung über die Änderung des Schlusses wegzuinterpretieren und zu verdächtigen

Dagegen hat die Interpretation gezeigt und Norden hat das Verdienst, dies in seiner Arbeit mit allem Nachdruck betont zu haben, daß die Aristaeusgeschichte mit der Orpheusgeschichte so eng verzahnt ist, daß sich keine Stelle findet, wo etwa ein Lob des Gallus gestanden haben könnte. Wenn also etwas ersetzt worden ist, so muß — so wurde oben schon die Alternative gestellt: S. 1312 — es die ganze zweite Hälfte des vierten Buches sein. Es müßte denn sein, man nimmt den Vorschlag von Klotz a. O. 140 an, der am Schluß des Werkes 60 Verse *laudes Galli* verloren gegangen sein läßt. Aber abgesehen davon, daß man sich nach dem Höhepunkt der Orpheusgeschichte und ihrem Abklingen im Aristaeusopfer keinen Neuansatz mehr vorstellen möchte, entfernt sich Klotz nun ganz und gar von der Überlieferung, die von einem Ersatz der zweiten Hälfte des vierten Buches oder eines Teiles davon spricht, nicht von einem Verlust am Schluß. Bei der Verwerfung der Nachricht des Servius spielt eine Hauptrolle in der Argumentation die nach Ansicht der Gegner (Anderson, Norden a. O. 7) unmögliche Vorstellung, daß vor dem wahren Helden von Ägypten Gallus als Präfekt von Ägypten gefeiert worden sein sollte. Der wahre Held von Ägypten ist natürlich Octavian. Davon steht nun nichts in der Überlieferung. Der Befund der Interpretation aber scheint gegen die Annahme, daß Gallus als Präfekt von Ägypten gefeiert worden sei, entscheidend zu sprechen. Denn es hat sich gezeigt, daß dort, wo Gallus nach allgemeiner Vorstellung mit Ägypten hätte in Verbindung gebracht werden sollen (nach 281—314), Ägypten als fernes, märchenhaftes, barbarisches Land vorgestellt wird, ein Charakter, dem jede historische Präzisierung schadet (wenn Vergil auf die Eroberung als Provinz hätte deuten wollen, warum hätte er dann nicht auch Octavian nennen können, und warum sollte er auch diese Nennung weggestrichen haben?). Eine Vorstellung Ägyptens, wird man sagen dürfen, als römische Provinz und ihres bekannten Präfekten würde diese Illusion zerstören. Schließlich sollten die chronologischen Erwägungen nicht unterlassen werden: Gallus ist nach der Einnahme Alexandrias Praefekt von Ägypten geworden, die Georgica sind vollendet dem heimkehrenden Octavian in Atella vorgelesen worden, die Sphragis, scharf interpretiert, würde bezeugen, daß Octavian bei Beendigung des Werkes noch Krieg führt. Soll man nun annehmen, daß Vergil, eben die Kunde von Gallus ‚Ernennung' erhaltend, in der verbleibenden kurzen Zeit rasch noch einen ein halbes Buch füllenden Preis des Praefekten Gallus an dieses Werk jahrelangen Sinnens und Feilens angefügt hätte? Der Gedanke allein schon hat etwas Ungemäßes und Lächerliches.

Wenn aber Gallus nicht als Praefekt von Ägypten gefeiert worden sein kann, wie ist er dann gefeiert worden? Methodisch ist dazu zu sagen, daß, wenn späte Entstehung und Ersetzung der zweiten Buchhälfte erwiesen werden kann, nicht mehr mit Recht gefragt werden darf, was zu beweisen, weil Sache spontaner Schöpfung, unmöglich ist. Auch wenn wir nicht wissen können, wie die ersetzten *laudes Galli* ausgesehen haben, besteht kein Recht, die Tatsache zu bezweifeln.

Daß die zweite Hälfte des IV. Buches der

Georgica aber spät ist und später als die erste Vollendung des Ganzen, dafür spricht der Umstand, daß sie nach dem ersten Buche der Aeneis geschrieben zu sein scheint (eine klare Erörterung der Problemlage, Abweis angenommener Spuren von Überarbeitung des Textes selber und eine Hindeutung auf die Beziehungen der wiederholten Verse zur Aeneis findet sich auch bei O. Walter Die Entstehung der Halbverse in der Aeneis, Gießen 1933, 12ff. Der Mangel der Arbeit liegt im Fehlen der Interpretation). Man hat vergeblich versucht, den Berührungen mit dem 6. Buche der Aeneis (georg. 4, 473f. ∾ Aen. 6, 309f.; georg. 4, 475—477 = Aen. 6, 306—308; georg. 4, 479f. fast = Aen. 6, 438f.) eine Antwort auf die Prioritätsfrage abzulocken. Dabei hat man übersehen, daß mindestens ebenso starke Berührungen, die ergiebiger sind, weil nicht der gleiche Gegenstand, wie dort die Unterwelt, geschildert wird, zwischen dem 1. Buche der Aeneis und dem Aristaeusepyllion bestehen. Es handelt sich um folgende gleiche oder fast gleiche Verse: georg. 4, 352 — Aen. 1, 127; georg. 4, 374 — Aen. 1, 166; georg. 4, 376f. — Aen. 1, 701f.; georg 4, 378 — Aen. 1, 706; georg. 4, 420f. — Aen. 1, 420; georg. 4, 421 vgl. Aen. 1, 168. Der Zusammenhang der Stellen, ja ihre Bezugnahme aufeinander ist unbezweifelbar. Schon die Berührung in drei Komplexen, von denen zwei größeren Umfang haben, hat etwas Auffälliges. Würde man dabei nun, wie es die überlieferte Reihenfolge der Werke nahelegt, annehmen, daß Aen. I die Verse aus Georg. IV übernähme und für sich nutzbar mache, müßte man sich zugleich damit zufrieden geben, daß die spielerische Verwendung der Verse in Georgica IV primär wäre und sie ihr ihrer Form angemessenes Gewicht und den erschöpfenden und großen Zusammenhang erst in Aeneis I bei sekundärer Verwendung gewönnen. Daß dieses Verhältnis, das einem ursprünglichen Gestaltungsgesetz zuwiderläuft, in allen drei Fällen festzustellen ist, macht eine solche Annahme ganz unwahrscheinlich. Die Verse erweisen sich aber auch noch jeweils aus besonderen Gründen als sekundär.

1) Wenn Aen. 1, 126f. gesagt wird: *et alto / prospiciens summa placidum caput extulit unda*, so hat der Vers zunächst für den ganzen Zusammenhang konstitutive Bedeutung: nach dem Seesturm beginnt mit der großartig-souveränen Erscheinung des Neptun die Ruhe, dann aber hat sowohl das *prospiciens* in dem *alto* sein dem Wesen des Verbums entsprechendes Objekt wie auch das *placidum* in dem majestätischen Rhythmus und der feierlichen Bewegung seine gemäße Umgebung. In dem Vers georg. 4, 351f. *sed ante alias Arethusa sorores / prospiciens summa flavom caput extulit unda,* von der wetteifernd heraufschnellenden Nymphe gesagt, hat *prospiciens* (vgl. dazu Aen. 1, 181) keine Funktion und kein Beiwort (s. auch Aen. 1, 155), *flavom* hat mit der Gestaltung nichts mehr zu tun, sowohl *extulit* wie auch *unda* klingen, von dem Vorschnellen aus der Quelle gesagt, spielerisch. Bedenkt man noch, daß der Vers in der Aeneis entscheidende Bedeutung hat, während er in den Georgica entgegen seinem Gewichte nur einen flüchtigen unbedeutenden Moment ausdrückt, so ist die Vorstellung fast unmöglich, daß er in den Georgica zuerst entstanden sein sollte.

2) Dasselbe gilt von der Schilderung des Hafens, in den sich nach dem Seesturm die Aeneaden bergen. Da ist der Kontrast zwischen Sturm und Ruhe breit verankert. Dort hat es tiefen Sinn, wenn gesagt wird, die Schiffe bedürften nicht der Anker (1, 168f.), dort ist auch die Situation klar: vor einer Bucht liegt eine Insel. Durch sie werden die Wogen vom offenen Meer gebrochen (160 weist eines der beliebtesten Enjambements auf, vgl. 1, 180 u. 190) und, gespalten in zwei Ströme, nach innen abgeleitet. In den Georgica ist V. 421 ausmalender Zusatz ohne jegliche Bedeutung für die Erzählung und klingt fast wie eine Erinnerung an Aen. I; V. 420 ist aus dem *frangitur* ein *cogitur* geworden, weil vor der Höhle nichts ist, was die Wogen bricht, der Rest des Verses aber scheint ohne die Voraussetzung dafür von der Örtlichkeit von Aen. I einfach nach Georg. IV übertragen. Auch 422 *(obice* klingt an *obiectu laterum* an) ist nicht besonders klar in der Vorstellung. Soll man auch hier annehmen, daß der fragliche Vers erst im 1. Buche der Aeneis seine große Funktion im Zusammenhange und am Versanfang die Form erhält, die mit Lokalität und dem Rest des Verses zusammenstimmt?

3) Und genau so steht es mit den Versen, die in Aen. I das prächtige Gastmahl der Dido schildern, in der Tiefe bei Cyrene aber, selbst wenn die ‚Schwestern' leicht die Rolle der Diener übernehmen, doch überraschen. Vor allem spielerisch wirkt es, wenn in dieser gläsernen Tiefe nun dieselbe Zeremonie des Händewaschens vorgenommen wird wie in Didos Palast und auch hier die Frottétücher zum Trocknen da sind: *manibus liquidos dant ordine fontis germanae tonsisque ferunt mantelia villis.* Auch hier scheint doch die spielerische Verwendung sekundär.

2. Ausgabe. Ist aber die zweite Hälfte des 4. Buches der Georgica nach dem 1. Buche der Aeneis entstanden, gewinnt das Serviuszeugnis ein besonderes Gewicht. Der Schluß, daß nach dem Selbstmord des Gallus Vergil die Georgica am Schlusse umgearbeitet hat und das doch wohl sehr bald nach dem Ereignis getan hat, ist dann das Nächstliegende. Im Jahre 26 oder 25 v. Chr. ist also, müssen wir schließen, eine zweite Auflage des Werkes erschienen. Die erste Fassung muß dann offenbar ziemlich restlos vernichtet worden sein (das paßt zu der Wirksamkeit der *damnatio memoriae Galli:* vgl. O. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1896. 478). Daß diese zweite Auflage noch andere Änderungen erfahren hätte, wie man angenommen hat (s. Schanz-Hosius a. O. 51), läßt sich aus dem Text nicht erweisen.

Hypothese des ursprünglichen Planes. Es muß zugegeben werden, daß die Frage, was denn Vergil mit der Aristaeussage ersetzt hat, wenn Gallus nicht als Praefekt von Ägypten gefeiert worden ist, noch schwieriger geworden ist. Aber eine Hypothese wenigstens, die sich aus der Interpretation ergibt, bietet sich an: wenn der große Zug der beiden letzten Bücher bedacht wird, der die großen Lebensmächte Tod und Liebe immer wieder in das Zentrum rückt, und man ferner in Rechnung setzt, daß die Orpheus-

sage, um deretwillen die Aristaeusgeschichte in der Hauptsache da ist, von der Leid, Not und Tod überwindenden Liebe des großen Sängers des Mythos singt, ist es ein fast notwendiger Schritt zu der Vermutung, daß Gallus als das gefeiert worden ist, als was er schon in der 10. Ekloge gefeiert worden war, als Schöpfer der Elegie und Sänger der Liebe. Und wenn die neuere Forschung erkennt, daß Tibull, der manches von Gallus haben muß, in der Liebe den Tod überwindet, ist der Gedanke verlockend, daß Gedichte des Gallus, die dieses Grunderlebnis gestalteten, in erster Linie Grundlage der *laudes Galli* waren.

Entstehungszeit. Sehen wir von der zweiten Bearbeitung ab, die im Werk sonst keine nachweisbaren Spuren hinterlassen hat, führen die Zeitanspielungen bis ins Jahr 30 v. Chr. (Zeitanspielungen: 1, 24; 489—492; 509; 2, 161; 171; 495; 3, 26; 4, 560; 1, 509 auf die Kriege des Antonius gegen die Parther? Umstritten die Germanenkriege: vgl. Forbiger Diss. de Verg. vita etc. 42; Jahn Introd. p. XXIV; Ribbeck Proleg. p. 16; als terminus post quem ist wichtig 2, 161, ein Vers, der nach Fertigstellung des *portus Iulius* im J. 37 v. Chr. gedichtet sein muß. Nimmt man an, daß die Bücher in einem Zuge geschrieben sind, würde das bedeuten, daß das 2. Buch nach 37 gedichtet wurde). Die Zeitanspielungen scheinen zu zeigen, daß die Teilnahme am politischen Geschehen nach Actium sich steigert. Die Donatvita (25 p. 15 D) gibt für die Abfassungszeit einen Zeitraum von 7 Jahren an. Nach allem, was wir wissen, braucht daran kein Zweifel aufzukommen (vgl. Schanz-Hosius a. O. 49ff.; grundlegend O. Ribbeck Prol. 13; Knight a. O. hat ausgerechnet, daß Vergil an einem Tage dann weniger als einen Vers geformt hat. Das erklärt die Perfektion, die die Durchgestaltung in diesem Werke erreicht hat und die sich vor allem in der Betrachtung von Metrik, Sprache und Stil enthüllt. Ehe der Blick auf diese Durchgestaltung gelenkt wird, soll aber nach der paraphrasierenden und nachgehenden Interpretation der Bau ins Bewußtsein gehoben werden.

Bau. Allgemein darf man sagen: das, was Lukrez mit dem baumeisterlichen Sinn des Römers in seinem Lehrgedicht angebahnt hatte, das hat Vergil im kunstvollen bewegten Bau seines Gedichtes vollendet. Lukrez hatte jeweils zwei seiner Bücher zu einem Ganzen und Paar zusammengeschlossen. Buch 6 wurde von einem Finale, Buch 2 und 3 von einem erhöhten Stück abgeschlossen, jedes Buch hatte sein Proömium, und es ist sicher kein Zufall, daß alle ‚Außenproömien' (s. Regenbogens Lukrez für diese Unterscheidung) einen Preis auf Epikur enthalten (von den ‚Binnenproömien' nur Proömium 6. Daß es aber auch im Preise Athens Epikur feiert, verwischt diesen Unterschied ebenso wie die Vorstellung des Finale: s. Büchner Die Proömien des Lukrez, Classica et Mediaev. XIII [1952] 159ff.). Diese Ansätze werden in ihren Intentionen von Vergil aufgegriffen, zur gültigen Form geführt und zugleich in der Aussage, die mit jedem Bau verbunden ist, umgekehrt (s. darüber Fr. Klingner Herm. LXXX [1952] 2ff.): auch bei ihm sind je zwei Bücher zu einer Einheit zusammengefaßt. I und II handeln vom Unbelebten und Pflanzlichen, III und IV von den Tieren. Jedes Paar hat ein großes Außenproömium. Klar davon durch Umfang und Bedeutung geschieden sind die Binnenproömien II und IV. Alle Bücher — hier ist die normalisierende Tendenz besonders deutlich zu fassen — haben ein deutliches Finale: I Vorzeichen des Bürgerkrieges nach Caesars Tode; II Preis des Landlebens; III Viehseuche in Noricum (dem Finale des 6. Buches des Lukrez entsprechend); IV Aristaeus-Epyllion. Die Bücher entsprechen vom Prooemium ab der Stimmung des Finales. Dies im Unterschied zu Lukrez. Der bedeutendste Unterschied besteht aber darin, daß bei Vergil in bestimmtem Rhythmus Schweres und Leichtes, Düsteres und Helles abwechselt und zum Schluß jeweils als entscheidender Gesamteindruck das Versöhnende, Helle und Heile überwiegt. Den Sinn dieser Wendung hatte die Paraphrase immer wieder hervorzuheben: es geht Vergil um das Ganze der Welt und des Lebens, und sein gläubiges Weltgefühl nimmt zwar alles Trübe und Schwere, Leid, Tod und Mühsal ernst, und zwar ganz ernst, sieht aber darüber siegreich Sinn, Heilung, ganzes und glücklich-sinnvolles Leben sich erheben. Während es ihm gelingt, trotz allem Schweren diese Erhebung zum Ganzen und Sinn sinnfällig zu machen und so erlösende und erhebende Wirkung zu erreichen, bleibt bei Lukrez das Wirksamste die Faszination des Unvollendeten, die Schwermut auf Grund der tieferen Erkenntnis. Hier antwortet Vergil als ein Gegenlukrez mit dem Bau seines Gedichtes dem Vorgänger, wie er auch sonst sich immer als von ihm herkommend weiß (s. S. 1290). Grundsätzlich verschieden von Lukrez ist auch, wie sich schon an der Paraphrase erkennen läßt, der Bau der Bücher selbst, vor allem der Wechsel von ‚lehrhaften' Teilen und ‚Exkursen'. Während man zwar auch bei Lukrez nicht einfach von Exkursen sprechen, aber doch den Abstand und das Andersartige der ‚Exkurse' von den ganz vom Gang der Sache abhängigen ‚lehrhaften' Teilen deutlich unterscheiden kann, läßt sich bei Vergil überhaupt nicht mehr von ‚Exkursen' sprechen. Jene Teile, die sich zu besonderer Höhe steigern, sind so sehr im Ganzen nach vorn und hinten verankert (s. die Paraphrase), daß man das Verhältnis anders fassen muß: die ‚Exkurse' sind keine Abschweifungen, sondern wenden den Blick von der Sache hinweg, um das in der Sache Entdeckte und Empfundene an sich zu gestalten und anzuschauen. Aus den ‚Exkursen' kann man den eigentlichen Gegenstand am leichtesten erkennen (ganz anders bei Lukrez). Zudem muß außer der Gestalt der Bewegung eine stärkere Gliederung der Bücher anerkannt werden. Es herrscht eine Zweiteilung vor. Sie ist in IV und III deutlich — in III fast mathematisch genau —, in I und II verschränkter, aber doch noch durchscheinend.

Schließlich ist der Aufbau vom Ende des IV. Buches wesentlich mitbestimmt.

Man wird bei der formalen und architektonischen Würdigung dieses Schlusses nicht so weit gehen wie Sellar a. O. 188ff., der das Epyllion als fremd empfindet und in ihm nur ein erzwungenes Zugeständnis an den kaiserlichen Willen

sieht. Allzusehr gehört, wie gezeigt (s. S. 1320), die Bewegung zum Leichten, Unbeschwerten und Todüberwindenden zu der aufsteigenden Linie der beiden Bücher von Triebverhaftung und Todverfallenheit zu Todüberwindung. Ohne den Schluß des 4. Buches oder etwas der zweiten Hälfte des 4. Buches Gleichwertiges kann man sich die Georgica überhaupt nicht vorstellen, und die jetzige Notwendigkeit der Gestalt ist wohl eines der Hauptmotive, weswegen sich die Wissenschaft, d. h. das interpretatorische Verständnis der Jahrhunderte in diesem Falle, immer wieder gesträubt hat, an eine Umarbeitung zu glauben. Aber abgesehen von den Schwierigkeiten des Überleitungsstückes (S. 1310f.) ist bei der Betrachtung des Aufbaus mit allem Nachdruck zu betonen, daß die Form eines Lehrgedichtes, das mit einem Epyllion schließt, etwas Einmaliges zu sein scheint. Kann man verstehen, daß Vergil am Schluß dieses Gedichtes über alle Möglichkeiten des Lebens dort ‚wo das Höchste nach der in mythische Ferne verlegten Darstellung der Erzeugung des Lebens aus dem Unbelebten angerührt wird, etwa wie die 9. Symphonie Beethovens das dem Mythos und Gegenstand entsprechende neue Ausdrucksmittel heranzieht, kann man hierin ein besonders schönes und bezeichnendes Beispiel für den römischen Formensynkretismus sehen, so liegt es doch näher, ursprünglich eine Form anzusetzen, die das einheitliche Grundgerüst konsequent mit einem in der Form bleibenden Schlußfinale abschloß.

Sprache, Metrik, Stil. Die Einheit des vielstimmigen, in schöner Bewegung sich darstellenden Ablaufs — vgl. die Definition der Musik als *ars bene movendi* —, wie sie die Paraphrase herauszuarbeiten hatte, zeigt an sich schon, daß die Individualisierung des Wortes, das in der Fülle der Beziehungen und Funktionen an jeder Stelle sein eigenes Gesicht hat, der Einklang von Wort und Bewegung des Verses als Ausdruck des Dichters in der Begegnung mit seiner Sache, was wir Stil nennen, und der Vers eine solche individuelle Durchgestaltung und Selbständigkeit besitzen, daß prozentuale statistische Erhebungen, zureichend, Echtes von Unechtem zu scheiden, hier keinen eigenen Wert haben können. Sprache, Metrik, Stil müssen vielmehr an jedem Punkte im Zusammenhang interpretiert werden. Das Ziel solcher synoptischer Interpretationen wird schließlich sein, auch hier allgemein die Erscheinungen begrifflich zu fassen, in einer Zusammenschau alles zu umschließen. Davon sind wir noch weit entfernt. Es läßt sich nur an einem Beispiel, sozusagen selbst symbolisch, das Grundsätzliche der Möglichkeiten zeigen, wenn auch die Fülle der erreichten Möglichkeiten auf diese Weise nicht erfaßt werden kann.

Da sich Entsprechendes an jedem Stück zeigen läßt, greifen wir als beliebiges Stück Georg. 4, 51—66 heraus.

Vers. Das Stück ist nach den strengsten Gesetzen metrisch geformt. Aber diese Formung bedeutet nichts Starres, sondern überall schmiegt sich die Bewegung und der Rhythmus dem dichterisch Gewollten innerhalb der großen Gesetzmäßigkeiten des Hexameters an. Schwere und Leichtigkeit, Langsamkeit und Schnelligkeit des Hexameters hängen mit der Abfolge von Spondeen und Daktylen zusammen. Merkwürdig, daß unser Stück sich etwa ins Gesamtmittel der Georgica einfügt: zählt man die Daktylen der ersten 4 Füße, so kommen 25 auf 16 Verse, d. h. die Schwere entspricht der größeren Gewichtigkeit der Georgica gegenüber den Bucolica (ecl. 1—5: 188 auf 100; ecl. 6—10: 204 auf 100; Georg. 176 auf 100 — unser Stück 157 auf 100 —: Aen. Buch 1: 175 auf 100; Buch 7: 179 auf 100; Buch 11: 171 auf 100). Wichtiger ist, daß Schwere und Leichte abwechseln nach dem poetisch gestalteten Gehalt: in der ersten Hälfte, wo von dem leichtbeschwingten Schweben der Bienen die Rede ist (51–57), überwiegen die Daktylen (3, 0, 1, 2, 2, 2, 1 in Form einer Klimax), der andere Teil, wo von den Maßnahmen gegen das Schwärmen gesprochen wird, hat 4 Verse hintereinander mit nur je einem Daktylus (2, 2, 1, 1, 1, 1, 2, 1, 2). Es ließe sich die Bewegung sogar noch weiter interpretieren. Doch bricht man besser ab, um der Ungläubigkeit keine Blöße zu geben.

Spondeische Wörter am Anfang des Verses (53 und 65) sind prozentual höher als im Durchschnitt verwendet, aber gerechtfertigt (Pronomen, s. S. 1101 u. Norden im Anhang 7), von den 33 bei Vergil überhaupt vorkommenden Spondiaci kommt in unserem Stück keiner vor. Archaisch ungeschlachte Schwere ist also generell vermieden.

Die Reinheit des Verses, mit der die Mensur des Daktylus unverschliffen abgesetzt wird, ist, wie bekannt, in den Eklogen größer (29 %; Georg. 49 %; Aen. 55 %). Horaz hat hierin in seiner 16. Epode ein Äußerstes erreicht. Daß aber diese Durchschnittszahlen nur als ungefährer Anhalt ihre Bedeutung haben, zeigt der Umstand, daß unsere 7 Elisionen auf 16 Verse mit 44 % unter dem Durchschnitt bleiben, daß vor allem jene Verse, in denen die Reinheit des Frühlingshimmels zum Ausdruck kommt, überhaupt keine aufweisen (53, 57, 59—61).

Was die Wortgrenzen, speziell die Zäsuren angeht, so fügt sich das Stück den strengsten Regeln, ohne ihnen sklavisch zu verfallen. Penthemimeres mit den üblichen Nebeneinschnitten, also Hephthemimeres oder buk. Dihärese, überwiegen bei weitem (51 — die Verdunkelung durch Synalöphe wird durch Trith. + Hephth. gestützt —, 52, 53, 54, 56 — wie 51 —, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66). Einmal — 57 — erscheint die Penthemimeres in Verbindung mit dem Einschnitt nach dem 4. Troch. (in den Georgica in jedem 68. Vers, in den Bucolica in jedem 28., in der Aeneis in jedem 31. Vers. — Die Hephth. (Buc. jeder 273., Georg. jeder 146., Aen. jeder 103. Vers) — kommt in diesem Stück nicht vor, d. h. die Mitte ist in diesem schlichten Stück nirgends durch ein übermäßig großes Wort verdunkelt und beschwert. — Auch der Versschluß ist ganz regelmäßig gebaut: weder vier- noch mehrsilbiges Wort, noch schliessendes Monosyllabon (im ganzen 13 + 6 ohne vorhergehendes Monosyllabon in den Georg., 6 in Buc., 71 in Aeneis), noch pyrrhichisches Wort in der 5. Senkung (Buc. 28. Georg. 20; Aen. 22) stören den harmonischen Ablauf des Endes, indem sie Wortakzent und Versiktus in Widerstreit geraten lassen. Auch das wird in diesem so ausgewogenen heiteren Stück kein Zufall sein. Sonst pflegt Ver-

gil gern lukrezische Färbung durch Endstellung etwa der Konjunktion aufzutragen. Hier erreicht er das mit anderen Mitteln. Ungewöhnlich oft geraten in unserem Stück Versiktus und Wortakzent im 4. Fuß in Konflikt (in 56 % der Verse; Buc. 37, 27 %; Georg.: 33, 45 %; Aen.: 35, 95 %). Wie man weiß (s. darüber außer seinem ‚Roman Vergil' von W. F. Jackson Knight Accentual symmetry in Vergil, Oxford 1950, und C. Bailey Virgil and Lucretius, London 1947, 11), hat das Vergil gegenüber Lukrez geliebt. Hier führt aber — und das ist bemerkenswert und sicher aus dem Gelösten des Stückes zu erklären — diese Bevorzugung des Widerstreites im 4. Fuß in keinem Verse dazu, daß mehr als 2 Endiktierungen entstehen. So haben diese Hexameter entsprechend dem poetischen Gehalt etwas Weiches, Lockeres. Das Wichtigste für die Wirkung des Verses ist wohl die Handhabung des Enjambements. Von 16 Versen sind in unserem Stück 5 offen (d. h. rund 31 %; es kommen hinzu 2 — 55 und 58 —, die offen sind und durch das Syntaktische auf die Auflösung spannen, bei denen aber das Versende durch Pause nach Kolonschluß markiert ist. Das Entscheidende aber ist, ähnlich wie es C. Bailey für die Alliteration festgestellt hat (s. diese S.), daß nur bestimmte Formen des Enjambements angewandt werden (es fehlt das, was ich a. O. — s. o. S. 1119 — Satzenjambement genannt habe. Weitere Untersuchungen für die Georgica fehlen und wären erwünscht) und daß sich alle interpretieren lassen. Wer könnte denn verkennen, daß V. 51 *hiemem sol aureus egit sub terras* (ähnlich Lucr. 1, 78) das Gewaltsame des Vertreibens durch das Überschreiten der Versgrenze, wodurch die beiden Hauptbegriffe synkopisch aneinander stoßen, ausgedrückt wird, V. 55 aber mit den nachgetragenen Adjektiven / *summa leves* — eine Form, die sehr selten ist, weil sie gar keine Spannung hat, Spannung aber meist gesucht wird —, aufs glücklichste durch das leicht nachtragende Tupfen die Bewegung der sich im Fluß netzenden Bienen nachvollzogen wird? 57 und 61 spannen die Adjektive durch die Versgrenze mit den zugehörigen Substantiven, wodurch sie einen besonderen, emphatischen Ton erhalten. 65 beginnt kühn im 6. Fuß mit dem anaphorischen *ipsae* ein neuer Satz, wodurch *ipsae* emphatischen Ton erhält, synkopisch die beiden Hauptvorstellungen zusammenrücken und der Schluß des Stückes mit größerem Atem 2 Verse zusammenfaßt. Auch daß 55 und 58 (Kolongrenze) das Schwebende, Unbestimmte der zugleich offenen und doch markierten Versgrenze dem Inhalt entspricht, wird man nicht verkennen.

Doch läßt sich die Bestimmtheit der Bewegung auch hier erst nach Verständnis und aus dem Ganzen würdigen.

Sprache. Worte und Formen zeigen keine Besonderheiten an sich. Die Wahl der altertümlichen Übergangsformel *quod superest* (51) und des altertümlichen Imperativs *contemplator* bedeuten lukrezischen Klang. Die lukrezischen Wendungen erhalten zugleich ihre endgültige Form: die Abgeschlossenheit von *quod superest* wird betont, *contemplator* verliert sein lukrezisches bequemes *enim*. Im allgemeinen kann man sagen, daß Unpoetisches (s. Axelson Unpoetische Wörter, Lund 1945) vermieden, das Technische so weit verbannt ist, daß sich über das Gemeinte, wie die Kommentare zeigen, streiten läßt. Die Syntax ist in unserem Stück besonders einfach, nicht die Bewegung: gliedernde Konjunktionen und Partikel sind bis auf zwei Zeitbestimmungen (*ubi* 51 und 58), die noch dazu im Vers versteckt sind (traiectio), vermieden. Auffällig ist lediglich ein Ablativ (V. 52), dessen genaue Funktion im Satzganzen nicht leicht bestimmt werden kann. Die Möglichkeit solcher verschwimmender Konstruktionen wird überhaupt ausgenützt (Untersuchungen fehlen meines Wissens).

Entscheidend ist die Verbindung der Vorstellungen und die Wahl der an sich nicht auffallenden Worte für die Vorstellungen. Für sie ist nicht wie bei Horaz die glückliche Kühnheit im Treffen zugleich des Besonderen und Allgemeinen charakteristisch, sondern die Fülle der Assoziationen und Stimmungen, die erweckt werden a) durch Anklänge an die Vorgänger, b) durch Erinnerung und Vorblick im Gesamtwerk, c) durch Kontrast und Ausschöpfen der Hauptstimmung des vorliegenden, wohl abgegliederten Stückes.

a) V. 53 *saltus silvasque peragrant* von den Bienen gesagt, von ihrem stetigen Flug eine Seite besonders hervorhebend, ist der Lukrezklang (4,1) nicht zu verkennen. Die Wendung stammt aus anderem Zusammenhang, hat aber doch auch Bezug auf unseren Zusammenhang: die Bienen als musische Wesen (vgl. Horaz ‚*apis Matina*'). Das lukrezische *avia* ist durch *saltus silvasque* ersetzt.

V. 54 *flores et flumina libant* zeigt, daß die *saltus* oben aus der Stelle stammen, aus der das wesenhafte *libant* rührt: Lucr. 3, 11 *floriferis ut apes in saltibus omnia libant*. Aus dem *depascitur*, dem ‚Abweiden' dieses Zusammenhangs (3, 12), aber ist ein *metunt* (georg. 4, 54), für das die Erklärer begreiflicherweise keine Belege bringen können, geworden. Dieses *metunt* aber, noch kühner als die lukrezische Metapher, geht auf einen Zug, der im ganzen Zusammenhang angelegt ist: es will nicht etwa plastisch, sondern sinnerhellend sein: es betont das Menschliche, Geordnete, Vorsorgende in der Handlung der Bienen. 55 *nescio qua dulcedine laetae* ruft das Aratische *χαίρειν τέ τις ὠίσατο* (Arat 274) in Erinnerung, zugleich aber noch einen vergilischen Zusammenhang selber (s. S. 1279; vgl. I 412).

V. 64 *tinnitusque cie et Matris quate cymbala circum* erinnert an Lukrez' Schilderung der *Magna Mater* (2, 618). Wie oben wird der Lukrezklang aus einem anderen Zusammenhang geholt (gesehen von C. Bailey Virgil and Lucretius, London 1947; zum Grundsätzlichen vgl. auch E. Löfstedt Reminiscence and imitation, Eranos XLVII [1949] 148ff.). Aber die Erweckung der Vorstellung der *Magna Mater* ist nicht ohne Sinn: vordeutend wird damit auf die mythische Würde der Bienen hingewiesen: s. V. 151. Hinzukommt, daß das Sachliche durch Varro, r. r. III 16, 30/31 bestätigt wird und Übereinstimmung der Vorstellungen und Worte (zu skeptisch Engelke a. O. — s. S. 1329 — 18ff.; Vergil hat natürlich als Dichter ganz umgeformt, vor allem erst den Kontrast zwischen Schwärmen und Kampf geschaffen) an Varroimitation denken lassen. Die Kommentare — s. die Andeutung o. S. 1303 — zweifeln, ob die Bienen sich vor dem Klang der *cymbala* fürchten oder sich an ihm erfreuen: nach 49 — Empfindlichkeit der Bienen vor hohlen, hallenden Geräuschen — und 150, wo die Bienen sich doch auch in die bergende Höhle begeben, kann kein Zweifel sein, daß Vergil meint, die Bienen vermieden den lärmenden Klang. Damit ist die Übereinstimmung mit Varro vollständig und der Unterschied zu Aristot. h. a. 627A15 deutlich, Varro als ‚Quelle' gesichert. Auch das *melisphyllon* stammt aus Varro. Neben den wohllautenden griechischen Namen aber tritt hier, wo es um die Einfachheit der Mittel geht, das geläufigste und bescheidenste heimische Kraut: *cerinthae ignobile gramen*. Außer der Verbindung mit Lukrez und Varro hat sich noch der Zusammenhang zwischen Wesen (50), Mittel der Behandlung (64), mythischem Ursprung (151) der Bienen ergeben.

b) Die Zusammenhänge im Werk aber reichen weiter.

V. 55 *hinc nescio qua dulcedine laetae* nimmt 1, 412 auf, wo die Heiterkeit des nach Sturm sich öffnenden Himmels (*aperta* 1, 393, vgl. 4, 52 *reclusit*) in kosmischer Verbundenheit die Heiterkeit der Raben und ihre Sorge um das Nest weckte. Aber auch die Schilderung des Frühlings (2, 325ff.) tritt vor die Augen. Nur daß hier, wo es sich um die Bienen handelt, die ja nicht *concubitu indulgent* (4, 188), im Kontrast zu der brünstigen Triebhaftigkeit dort bei den Bienen schon hier das Gemessene, Beschwingte, fast Übermenschliche gespürt wird: *arte excudunt* 57: zu beschwingtem, kunstvollem Wirken führt bei ihnen die lösende Stimmung des Frühlings.

V. 59/60: wenn aber das Bild der als Wolke im heiteren Blau des Himmels dahinschwimmenden wie ein Wunder betrachtet wird und in denselben Wendungen wie beim Wunder der Bienenentstehung beschrieben wird (4, 537 und 554), so haben wir denselben Zusammenhang zwischen Sein und Mythos wie im Verhältnis der Verse 64 und 151.

c) Die Wahl der Vorstellungen aber wird schließlich nicht zum wenigsten durch das Anliegen der Stelle bestimmt. Sie steht zwischen den Vorschriften für die Anlage des Stockes und dem Auszug der Bienen zum Kampf. Im Vorhergehenden war der Gesichtspunkt der Empfindlichkeit dieser musischen Wesen beherrschend. Er ist Voraussetzung für unser Stück. Unser Stück selber ist Kontrast in Bewegung, Ton und Farbe zu dem Folgenden. So werden die Worte gewählt, um das Friedlich-Tätige, Hegende, das Heitere zu verkörpern. Vgl. für den Unterschied der Stimmung etwa das Gleiche meinende Verse wie 58/59 und 77f. Daher erklärt sich die Wahl der Wendungen 54: *purpureosque metunt flores*, 56f.: *progeniem nidosque fovent, arte ... excudunt ... et ... fingunt*, 59: *per aestatem liquidam*, 66: *intima ... incunabula condent*. Ein stärkerer Ton für das Bewegende findet sich nur 58: *emissum caveis ad sidera caeli* (Bild kombiniert Sitze des Theaters und Herauslassen der Tiere im Zirkus).

Stil. In Erkenntnis dieser Beziehungen ist es möglich, nach Bestimmung einiger weiterer formalen Elemente den Stil zu fixieren und zu umschreiben. C. Bailey hat in einer suggestiven Analyse (a. O. 12ff.) gezeigt, mit welchem Takt der typische Schmuck, also vor allem die Alliteration und das Bilden neuer zusammengesetzter Adjektive, nicht aufgegeben, aber beschnitten wird. Das lukrezische *floriferis* wird 54 nicht übernommen, wohl *flores et flumina* durch Alliteration verbunden (All.: 53, 54, 58, 64, 66). Die ennianischen Klänge, die im Kontraststück auftreten (67), fehlen hier ganz. Sperrungen der Worte sind der Gelöstheit des Stückes entsprechend selten angewendet (60 die weiteste; nicht zufällig: es handelt sich um die Weite des Himmels).

Eine Fülle von Ordnung also von feststellbaren Normen und Regeln, und alles dies — das ist das Entscheidende — in höchster Freiheit. So frei und selbstverständlich, daß die meisten dieser Beobachtungen von keinem der Kommentare zur Verfügung gestellt werden. Höchste Ordnung in Freiheit, also Schönheit, das verkörpert der vergilische Stil (Klingner). Das ist noch weiter auszuführen. Die Antike hat die drei Werke je einem der Stile zugeordnet, die Bucolica dem *tenue*, die Georgica dem *medium*, die Aeneis dem *grande* (Servius). Damit ist eine griechische Stiltheorie auf die vergilischen Dichtungen übertragen worden, die ursprünglich aus der Rhetorik stammt. Mag damit die Höhenlage der drei Werke annähernd abgesteckt oder unterschieden sein, so wird eine solche Klassifizierung zunächst der Bewegung dieser Dichtungen nicht gerecht: man wird die 4. Ekloge nicht als *genus tenue* bezeichnen wollen; ebensowenig aber geht es, z. B. das 3. Prooemium der Georgica auf eine Stufe etwa mit dem behandelten Stück zu stellen oder die idyllischen Partien auf dieselbe Stilhöhe wie die anderen Teile festlegen zu wollen. Vor allem aber sagt die Einteilung nichts aus über das, was modern unter Stil in vollem Sinne des Wortes als wortgewordene Form des Dichters verstanden wird. Hier hilft nur Beschreibung und Kontrastierung. Es ist kein Stil, der die Sache oder den Vorgang abbildlich treffen möchte, neue Grenzen setzen will, wie der horazische oder auch vorher der lukrezische. Er will auch nicht die eigene Subjektivität intensiv ausleben wie der ennianische, wie überhaupt der Stil der großen Bahnbrecher und Sprachschöpfer des Anfangs. Fern liegt es ihm auch, wie im Griechischen meist geschieht, den Stil einer poetischen Welt, die für sich existiert, auszubilden, wenn in den Georgica auch die Form des Lehrgedichtes in der stilistischen Haltung eine Rolle spielt, der Dichter sich also verpflichtet fühlt, eine bestimmte Haltung, die der Aufgabe und dem Gegenstand entspricht, einzunehmen. Das Wichtigste aber: das Wort ist bei Vergil immer bezogen auf ihn selbst und die Sache zugleich, bringt zum Ausdruck, was sie für ihn ist. Sie hat also nicht Bedeutung an sich, sie hat aber auch nicht an sich für den Dichter Bedeutung: sie hat Bedeutung in einem großen geordneten Naturzusammenhang, dem man sich zugehörig fühlt und dem man sich gläubig anvertrauen darf. Hier aber fühlt sich der Dichter nicht als der, der zuerst und einzig ihr Wesen ausspricht, sondern ist sich bewußt, daß ihr Wesen in sachlicher und poetischer Hinsicht von vielen hervorragenden Geistern griechischer und lateinischer Zunge formuliert worden ist und es nun gilt, in dem erlauchten Kreise der *memoria*

den eigenen Ausdruck zu finden, der Bestand haben wird. So sind für Vergil die Gegenstände in sich geordnete und gestufte Symbole des ganzen Seins. Nur so konnte ein Lehrgedicht Dichtung sein. Sein Stil ist zutiefst innerlich, er ist behutsames, liebendes Umfangen und in den eigenen Grenzen Fassen dessen, was da ist. Es ist eine ungeheure harmonisierende oder besser integrierende Kraft am Werke, ohne die auch Vers und Sprache sich nicht so fügsam zeigen würden. Bauend und dabei sich schön bewegend fügt die Seele des Dichters die verschiedenen Themen zu immer frischen Harmonien, und dabei wird das ganze Gewicht der Materie und Tradition in der Schwebe gehalten. Die Entmaterialisierung und Verinnerlichung ist in der Aneignung und der Neufügung und Integration so weit gegangen, daß man diesen Stil am ehesten musikalisch nennen könnte, eine Symphonie in Worten als Bild des Kosmos in seinen dramatischen, in ihren Spannungen aber nicht tragisch endenden, sondern immer wieder zur ewigen Einheit sich fügenden Bewegungen.

Da die Georgica sich das Leben selbst zum Gegenstand nehmen, sind sie der römischen Begabung entsprechend das römischste Gedicht aller lateinischen Dichtung geworden.

Hat das Typische, das Tragische mehr bewegende Kraft, so hat der Stil der Georgica die seltene Wirkung des Erlösenden.

Quellen. Bei einem Dichter wie Vergil, der die ganze Tradition in sich aufnimmt und aufhebt und in unendlichen Beziehungen das Gemäße und Förderliche, das früher Gelungene anklingen läßt, wird es immer eine berechtigte Frage bleiben, was Vergil gekannt, was er benutzt, was er der Neuformung für wert gehalten, was er durch Zitat geehrt hat. Nur darf diese berechtigte Frage nicht zu einer Suche nach Quellen ausarten, als wenn von Vergil der dichterische Gegenstand erborgt wäre. Ist die Berechtigung dieser Frage zugestanden, muß zugleich hinzugefügt werden, daß sie erschöpfend nicht beantwortet werden wird, weil uns zuviel vor allem von der hellenistischen Dichtung verlorengegangen ist.

Im Altertum ist das integrierende Wesen der vergilischen Dichtung sogleich erkannt, aber verschieden beurteilt worden (s. S. 1463f.) Die antiken Zeugnisse sind von verschiedenem Rang und verschiedenem Wert. Seneca, epist. 86, 15 warnt, Vergil in die Gruppe der Fachschriftsteller einzuordnen: *Vergilius, qui non, quid verissime, sed quid decentissime diceretur, aspexit nec agricolas docere voluit, sed legentes delectare.* Plinius XVIII 321 ist der einzige Zeuge für Demokrit als Quelle: *Vergilius etiam in numeros lunae digerenda quaedam putavit Democriti secutus ostentationem* (dazu H. Morsch De Graecis auctoribus in georgicis a Vergilio expressis, Halle 1878, 87; F. Cumont Les présages lunaires de Vergile et les ‚Selenodromia', Ant. class. II [1933] 259 und Norden a. O., der an Vermittlung durch apokryphe Literatur denkt). Auf das Problem der Nachfolge und des Wetteiferns mit einem Vorbild im allgemeinen geht Quintilian X 1, 56 *audire videor undique congerentes nomina poetarum. Quid? Herculis acta non bene Pisandros? Nicandrum frustra secuti Macer et Vergilius?* Ein merkwürdiges Urteil, das die Absichten Vergils sicher verkennt (s. S. 1329). Allgemein auch Gellius IX 9, 3: *scite et considerate Vergilius, cum aut Homeri aut Hesiodi aut Apollonii aut Parthenii aut Callimachi aut Theocriti aut quorundam aliorum locos effingeret, partim reliquit, alia expressit* und mit guter Unterscheidung von Vorbild und gelegentlicher Nachahmung Macr. V 2, 4: *vulgo nota sunt, quod (Vergilius) Theocritum sibi fecerit pastoralis operis auctorem, ruralis Hesiodum et quod in ipsis Georgicis tempestatis serenitatisque signa de Arati Phaenomenis traxerit.* Servius zu georg. 1, 43 kann überleiten zu den uns besonders wichtigen speziellen Angaben: *sane sciendum Xenophontem scripsisse unum librum oeconomicum, cuius pars ultima agriculturam continet: de qua parte multa ad hoc opus Vergilius transtulit sicut etiam de georgicis Magonis, Afri, Catonis, Varronis, Ciceronis quoque libro tertio oeconomicorum qui agriculturam continet* (Schanz-Hosius a. O. 52: mit Recht wird von Morsch a. O. 85 die Xenophonnachahmung geleugnet. Allgemeine Beeinflussung will anerkennen L. Castiglioni Rend. Ist. Lomb. LXVI [1932] 509). Wichtige Einzelnachrichten: zu 1, 233 Probus p. 364 H: *hanc universam disputationem certum est Vergilium transtulisse ab Eratosthene, cuius liber est hexametris versibus scriptus, qui Hermes inscribitur.* Servius zu 1, 354: *ex hoc loco prognostica sunt translata, pauca de multis.*

Die moderne Quellenforschung, die auf diesen Nachrichten fußt und mit Ursinus beginnt, wird von Schanz-Hosius a. O. 52 in zwei Gruppen von Resultaten eingeteilt: Stilmuster und Sachquellen. Statt dieser vieles präjudizierenden Unterscheidung wäre zu fragen: einmal, woher Vergil bestimmte sachliche Vorstellungen übernommen hat, woher er andrerseits schon Geformtes in neue Form gießt. Beides kann sich durchaus mit der Einteilung in Sachquellen und Stilmuster überschneiden: die Vorzeichen nach Arat haben einen stark sachlichen Zug, die Übernahme aus Varro bei der Schilderung des Schwärmens der Bienen lassen auch etwas von dessen echt römischer und fast poetisch verklärenden Stilisierung spüren. Beweisend muß in erster Linie immer die formale Anregung sein; denn bei dem intensiven Interesse der Römer für landwirtschaftliche Dinge, weiter bei der Herkunft Vergils dürfte es schwer sein, zu unterscheiden, wo allgemeine oder persönliche Kenntnis, wo Benutzung eines Autors vorliegt. Die Formulierung allein macht einen Gedanken zum dann auch wieder erkennbaren Eigentum. Andrerseits genügt es, wenn an einer Stelle Benützung nachgewiesen werden kann, um auch die anderen Gedanken unter der Kontrolle maßgebender zeitgenössischer Wissenschaft zu denken. Sieht man von der fragwürdigen Demokritbenutzung ab, so spricht manches dafür, daß Vergil Aristoteles und Theophrast (Mitsdörffer s. o. S. 1282) gekannt hat. Wichtig ist das allein für seine Bildungsgeschichte. Auf Benutzung einer Quelle führt die Übereinstimmung von 4, 287—314 mit Geoponika XV 2, 21—36 (zuletzt E. Norden a. O. 10). Daß er Varro, dessen Werk über die Landwirtschaft 37 v. Chr. erschien (s. Dahlmann Suppl.-Bd. VI Art. Varro), benützt und gekannt hat, möchte man von vornherein für selbstverständlich halten und wird gerade durch die Übereinstimmung in dem Bienenabschnitt (s. S. 1324), wohl auch im Lobpreis Italiens (vgl. F. Klingner Röm. Geisteswelt 24) wahrscheinlich gemacht (gegen Engelke, aber nicht so weitgehend wie J. Bayet Les premières Géorgiques de V., Rev. de phil. LVI [1930] 128ff., 227ff., der die drei Bücher nach dem ersten von Varro angeregt sein läßt: das erste Buch ist durchaus nicht autark, sondern wie alles bei Vergil von vornherein bezogen). Hygin, den man auf Grund einer falschen Interpretation von Colum. I 1, 12 als Quelle Vergils in Anspruch nahm, scheidet aus chronologischen Gründen aus (s. Engelke a. O. 10 Anm. 1 und V. Lundström Eranos XV [1915] 161; F. Muller Mnem. IL [1921] 172; P. van de Woestijne Musée Belge XXXII [1928] 109, Rev. Belge VII [1928] 1329).

Lit.: Reitzenstein De scriptorum rei rusticae libris deperditis, 1884, p. 20; Brandt De auctoribus quos in componendis georgicis adumbraverit Vergilius, Salzwedel 1884; Wageningen De Vergilii georgicis, Utrecht 1888, p. 108ff.; Morsch De Varrone Reatino auctore in georgicis expresso, Berlin 1897; P. Jahn Rh. Mus. LVIII [1903] 391; LX [1905] 361; Herm. XXXVIII [1903] 244; Philol. LXIII (1904) I 66; Progr. d. Kölln. Gymnas. z. Berlin 1905; Burs. Jbb. CXXX [1906] II 57; C. Engelke Quae ratio intercedat inter Vergilii Georgica et Varronis r. r. libros, Diss. Leipzig 1912; allgemein: F. Ursinus Virgilius collatione graecorum scriptorum illustratus, Antwerpen 1568; F. G. Eichhoff Etudes grecques sur Virgile ou recueil de tous les passages des poètes grecs imités dans les Buc., Georg. et l'Eneide, Paris 1825; A. Knoche Vergilius quae graeca exempla secutus sit in georgicis, Leipzig 1877; H. Morsch De graecis auctoribus in georgicis a Vergilio expressis, Halle 1878.

Was die *imitatio* der Dichter anlangt, so ist auch hier auf Grund der Paraphrase allein der Schluß zwingend, daß Vergil größere Partien nicht übernommen haben kann, weil jede fremde Prägung sich der Einfügung in seinen Bau gesperrt hätte. Gegen die Annahme eines hellenistischen Vorbildes für das Aristaeusepyllion hat E. Norden in seiner Arbeit (a. O.) durchschlagend argumentiert und Front gemacht. Etwas anderes ist es mit den Anklängen. Hier ist sicher mehr noch, als wir fassen können, ins Eigene verwandelt worden. Zu Nikander vgl. B. v. Foster Proc. XXXIII [1902] XCVI (ablehnend H. Schultz *Χάριτες* für Leo, 363); zu Arat (s. o. Bd. II S. 391) v. Wageningen a. O. 126, Skutsch Vergils Frühzeit 106, G. Perrotta Virgilio e Arato, AeR V [1924] 3; Bayet a. O. 235; zu Eratosthenes E. Hiller Eratosthenis carm. rel., Leipzig 1872, 56; Inspiration durch Oed. Col. 668ff. bei georg. 2, 136—176 behauptet A. H. Krappe Cl. Qu. XX [1926] 42. Einwirkung des Parthenios untersucht E. Martini Studi Virg. Acc. Virg. 1930; Athenaeum N. S. IX [1931] 15. Da eine so großartige Szene wie der Besuch des Aristaeus bei der Mutter in der Tiefe kein römischer Dichter habe erfinden können, sieht E. Norden (a. O. 15) sich auf Bakchylides als Quelle verwiesen (vgl. Bakch. ed. B. Snell 17, 100ff.). Man darf dabei freilich, wie mir scheint, die Phantasiekraft des Römers, der so Heterogenes in ein bewegtes und gegliedertes Ganzes zu fügen weiß, nicht unterschätzen.

Entscheidend für die Georgica als Gedicht aber ist die *imitatio* eines Griechen und eines Römers, des Hesiod und des Lukrez. Man darf sich nicht damit begnügen festzustellen, daß Vergil von Hesiod für die Landwirtschaft nicht viel lernen konnte (Schanz-Hosius a. O. 53 nach Morsch a. O. 39; E. Burck De Vergilii partibus iussivis, Leipzig 1926, 8 und 82; Schultz a. O. 359 u. 366; K. Witte Vergils Georg. 39; W. Meyer Laudes inopiae 54; Bayet a. O. 227). Wenn Vergil sein Gedicht ein *Ascraeum carmen* nennt (2, 176), so ist das ein so deutlicher Hinweis, daß das Bekenntnis zu Hesiod auch nicht etwa nur im alexandrinischen Sinne einer stilistischen Nachfolge aufzufassen ist. Klingt in Versen wie *nudus ara, sere nudus* (1, 228 — *Ἔργ.* 391) oder in Jahreszeitenbestimmungen und dem Mythos der Eisernen Zeit (1, 121ff. — Hes. *Ἔργ.* 42ff.) Hesiod auf, so empfindet man den Gegenstand als eine *res antiquae laudis et artis.* Wie aber der alte Dichter diesen Gegenstand aus dem Ganzen sah, noch im mythischen Denken verhaftet und aus ihm begründend, so Vergil, der in seinem Gegenstand das Ganze des Lebens umfängt, nur daß aus dem Mythos das Symbol geworden ist. Mit Hesiod ist ein ‚ernster, großer Aspekt des ländlichen Daseins' gegeben (F. Klingner Vergil als Bewahrer und Erneuerer, Hum. Gymn. 1931, 125). Es hat sich in Vergil die Hinwendung zu der früheren Dichtung der Griechen in einem wesentlichen Sinne vollzogen.

Auf Schritt und Tritt aber setzt sich Vergil schließlich mit Lukrez auseinander. Er ist, wie schon der Aufbau zeigt, in gewissem Sinne ein Gegenlukrez (s. S. 1290). Das zeigt sich nicht nur in der stilistischen Durchformung im einzelnen, die lukrezische Formen und Gedanken aufgreift und zu klassischer Ausgewogenheit führt (s. Bailey a. O.), sondern vor allem auch bei den großen Themen, Frühling und Rinderpest, bei denen Vergil mit Lukrez wetteifert (gegenüber Lukrez' objektivierender scharfer Betrachtung der Natur nach der pathologischen und wachstümlichen Seite spürt Vergil überall den Sinn auf, indem er sich in die Vorgänge der Natur und ihr Wesen hineinversetzt: s. H. Klepl Vergil und Lukrez in ihren Lehrgedichten, Diss. Leipzig 1940 passim). Daß aber bei dem ganzen Gedicht Lukrez der wichtigste Pate ist, beweist jene Auseinandersetzung mit der Aufgabe der Naturerklärung 2, 475ff., die schon durch Klang und Stil anzeigt, daß es eine Auseinandersetzung mit Lukrez ist. Hier ereignet sich in Rom zum ersten Male der Fall, daß die neue Generation sich mit dem Vorgänger auseinandersetzt, ohne ihn in irgendeiner Hinsicht herabzusetzen (vgl. F. Klingner Dichter und Dichtkunst in Rom, Leipziger Universitätsreden 1946). Vergil stellt die Aufgabe eines Gedichtes über den Kosmos und die Erklärung der Ursachen höher als sein Werk und Anliegen (486: *inglorius*), ohne darum seine, ihm wesensgemäße Aufgabe weniger zu lieben. Hier stehen einander gegenüber die triumphale Leistung der

Welteroberung und ihrer Darstellung und die liebevolle Harmonie eines sich bescheiden im Rahmen dieser Natur haltenden und ihre Götter verehrenden Lebens und ihrer Verwirklichung im Gedicht, staunende Bewunderung für das eine, Wahl des anderen aus Erkenntis des eigenen Wesens.

Für die Anklänge an Apollonios Rhodios, Theokrit, Bion, Parthenios und Kallimachos (s. Schanz-Hosius a. O. 51) muß auf die Kommentare verwiesen werden. Betont muß werden, daß die Zonenbeschreibung nach dem Hermes des Eratosthenes 1, 231ff. und das Schlußbild des ersten Buches 1, 512ff. vom ohnmächtigen Wagenlenker in Ciceros Werk über den Staat eine Rolle spielen (s. S. 1275; de re publ. II 41, 68).

Die Georgica im antiken Lehrgedicht. Nach Prüfung von ‚Quellen' und Vorbildern und der Paraphrase des Gedichtes in Hinsicht auf das Wesentliche muß versucht werden, die Stellung der Georgica in der Entwicklung des antiken Lehrgedichtes zu bestimmen (s. W. Kroll o. Bd. XII S. 1854 Art. Lehrgedicht; nach Ausweis von Peeters — s. S. 1486 — S. 29–31 und Schanz-Hosius gibt es keine Arbeiten über die Frage, wie die Stellung der Georgica in dieser Entwicklung zu beurteilen ist). Der Begriff des Lehrgedichtes ist spätantik (s. Kroll a. O.). Aber jene Gedichte, in denen der Dichter an einem Gegenstand in der Rolle des Wissenden und Belehrenden etwas aufweist, haben sich als zusammengehörig, z. T. wenigstens, empfunden und können von uns als solche zusammengefaßt werden. An der Spitze steht Hesiod weniger mit seiner Theogonie, in der er in der Form der Genealogie mit kombinierender Phantasie ein Weltbild gestaltete, als mit seinen ‚Werken und Tagen', in denen er eigentlicher Lehrer ist, d. h. nicht nur erkennt, sondern um des eigenen und des Bruders Heiles willen lebenverwandelnde Erkenntnis spendet, noch im Mythos stehend, wenn er die eigene als Eiserne Zeit begreift. Weil er aus dem Ganzen heraus verantwortlich spricht, entsteht hier als an der einzigen Stelle im Griechischen ein Arbeitsethos, wie bei Lukrez dann neben der im Römischen selbstverständlichen Würdigung des Ringens und der Arbeit, des *labor*, die Verherrlichung der Wissenschaft, eine ebenso große Seltenheit in Rom. Auf Hesiod folgen die großen Naturerklärer mit ihren Gedichten *περὶ φύσεως*, Parmenides, Xenophanes (s. K. Reinhardt Parmenides), Empedokles. Sie haben das Ganze im Blick, aber ohne Reflexion. So geraten diese Gedichte in den Strom der sich entwickelnden Philosophie. Lukrez fühlt sich dabei in besonderer Nähe des Empedokles (vgl. seinen Empedoklespreis und zugleich seine Polemik gegen ihn am Ende des ersten Buches). Das Lehrgedicht der alexandrinischen Zeit ist dadurch gekennzeichnet, daß der Stoff nicht mehr das lebenausfüllende Anliegen ist, wie z. B. Arat in der Darstellung des zu seiner Zeit schon überholten Systems des Eudoxos (s. Kroll a. O.) oder Nikander (s. Nicander, The poems and poetical fragments by A. S. F. Gow and A. F. Scholfield, Cambridge 1953) mit seinen *Θηριακά* oder *Ἀλεξιφάρμακα* sicher nicht das sehen konnten, was ihr Leben ausfüllte. Ja, ihr Anliegen war es geradezu (s. Kroll a. O.), wenn auch gerade hier die vorliegenden Untersuchungen (zu Arat s. o. Bd. II S. 391 Knaack) dürftig sind, ihre Kunst am trockensten, ungeeignetsten Gegenstand zu bewähren. Man darf über der Wunderlichkeit des Unternehmens dabei nicht vergessen, daß damit auch ein großer Vorzug verbunden war: jedes Gedicht, das sich an einen gegenständlichen, womöglich wissenschaftlichen Gegenstand und Zusammenhang (s. Atomlehre) bindet, ist dem Wandel und Erkenntniszuwachs dieses Zusammenhanges unterworfen, veraltet also. Tritt der Gegenstand als Hauptanliegen zurück, die Kunst dagegen hervor, so ist die Bahn frei gemacht, sich ins Reich des Unvergänglichen zu erheben. W. Kroll (a. O.) erkennt nun klar die Verwandlung des Lehrgedichtes auf römischem Boden im Werk des Lukrez, seine Verbindung mit Empedokles, welche die Rückwendung der römischen Klassik über den Hellenismus hinweg zur griechischen Klassik und Vorklassik vorausnimmt. Die Georgica aber rückt er unter die Nachfolge der Hellenisten. Hier ist nun der schärfste Widerspruch zu erheben. Abgesehen davon, daß Kroll Strukturen und Verbindungen verkennt, wenn er alle Abfolge auf das Prinzip der Abwechslung zurückführt, so kann er weder erklären, warum Vergil sein Gedicht als ein *Ascraeum carmen* bezeichnet, noch die Lukreznachfolge wirklich plausibel machen. Vor allem aber macht die Interpretation eine solche Einordnung unmöglich. Vergil will weder die Landwirtschaft lehren noch ist sie der Hauptgegenstand seines Gedichtes umfangmäßig und erst recht nicht dem Gewicht nach. Heiles Leben, das er in der *Saturnia tellus* wie einen Rest der Goldenen Zeit bewahrt findet, und Leben an sich in seinen Möglichkeiten und Stufen, Leiden und Freuden, das ist der eigentliche Gegenstand seiner Dichtung, durchaus einer, der sein ganzes Dichten und Sinnen ausfüllt; denn er umfaßt seine ganze Welt. Nur darum darf er sich mit Lukrez vergleichen. In einem Punkte aber ist das vergilische Gedicht dem lukrezischen überlegen. Ed. Galletier (Rev. ét. anc. 1930, 61) urteilt: On se trouve ... amené à cette conclusion, parfois méconnue des modernes, que la science de Virgile est du meilleur aloi, qu' elle est riche de remarques personelles, que ses erreurs, assez rares, sont celles de l'antiquité toute entière, que ses lacunes ou ses omissions s'expliquent par la volonté de l'auteur qui reste avant tout un artiste. Probité scientifique et poésie ... Und P. d'Hérouville findet das in seinem liebenswürdigen Buch (Géorgiques I — II. Champs, Vergers, Forêts, Paris 1942, spez. S. 123) bestätigt. Man wird noch weitergehen dürfen. Dinge, die nicht im wissenschaftlichen Horizonte liegen, unterliegen nicht der wissenschaftlichen Kritik. Bei Lukrez gibt es Beweise, deren dichterische Schönheit im Sprachlichen die Tatsache, die wissenschaftlicher Erkenntnis nicht Stich hält, nicht wettmacht. Der Umstand etwa, um ein Beispiel herauszugreifen, daß der Bienenkönig eine Königin ist — ein Irrtum, der zu denen gehört, die die ganze Antike mit Vergil teilt —, rührt dagegen an die Hauptaussagen dieses Abschnittes überhaupt nicht. Das kommt daher, daß bei Vergil alle diese selbstbeobachteten oder von der Wissenschaft übernommenen Aussagen in einer neuen und nur dichterischen Ordnung stehen, die des Dichters eigentliche Aussage umschließt. Man darf sagen: weil die Georgica ein großes Symbol für die Welt und ihr Leben überhaupt sind und jedes der Dinge seinen symbolischen Wert in diesem Symbolkosmos hat, darum kann dieses Gedicht nicht überholt werden, darum ist der Begriff ‚wissenschaftlicher Irrtum' inadäquat. Als Mensch teilt Vergil den Wissensstand und damit den Irrtum seiner Zeit, als Dichter schaut er an den Dingen die ewige Ordnung des Lebens, eine innere Wahrheit, und erhebt sie in seiner persönlichen Weise zu unvergänglicher Schönheit. Damit hat das Lehrgedicht seine endgültige Form gefunden. Undichterisch im Ganzen oder in Teilen, solange es fremder Ordnung verpflichtet bleibt, wird es gültig, sobald die Dinge Symbol werden, wenn jetzt abgekürzt so gesagt werden darf, sobald alles eingeschmolzen in das Eigene zum Ausdruck wird für eine andere Erkenntnis, die über Feststellung von Zusammenhängen innerhalb der gegenständlichen Welt hinausgeht. Von hier aus wird es verständlich, daß Vergil zu Hesiod zurückkehren mußte: die Ganzheit des mythischen Denkens wird in der Ganzheit des bewußten symbolischen Denkens neu erreicht. Von hier aus werden die mächtigen erzieherischen Grundtöne verständlich: Hesiod schilt in der Sicherheit mythischer Konzeption direkt den Bruder Perses, den großen Toren (*μέγα νήπιε Πέρση*), Lukrez sieht mit schwermütigem Wissen herab auf die unaufgeklärten Menschen (*nec tenet* am Schluß des 2. Buches ist eine typische Bewegung; siehe zum Schluß des 2. Buches die Interpretation von F. Klingner Herm. LXXX [1952] 1ff.), Vergil preist die Landleute glücklich, *si bona sua norint* (Ende des zweiten Buches), d. h. wenn er ihnen sein dichterisches Geheimnis aufschließen könnte, das als Symbol allerdings dem offen ist, der sich vom Dichter verwandeln lassen kann.

Titel. Der Titel stammt wohl von dem Lehrgedicht des Nikander *Γεωργικά*. (Freilich läßt sich eine Benützung der *Γεωργικά* nur vermuten: mit Sicherheit läßt sich nur eine Nikanderimitation, und zwar die von *Θηριακά* 359 nachweisen; s. Gow and Scholfield a. O. 209 und 177). Wenn Vergil hier den alexandrinischen Titel wie bei den Bucolica wählt, so wählt er einesteils mit Bescheidenheit (vgl. die nüchterne Form des Grabepigramms) den Titel, der aufs knappste gerade nur den Bereich des Gegenstandes andeutet, andernteils stattet er mit ihm der Richtung den Dank ab, die eine Entwicklung dieser Dichtung zu reiner Poesie erst ermöglicht hatte.

Georgica in der Einheit des vergilischen Lebenswerkes. Nach der Erkenntnis des Symbolcharakters der Georgica ist es nicht verwunderlich mehr, wenn Hauptanliegen des Gedichtes vorbereitet sind in den Bucolica. Ja, Unterschiede, wie man sie festgestellt hat, wie dem zwischen Ländlichkeit und Land (Schadewaldt Vom Sinn und Werden der vergilischen Dichtung. Aus Roms Zeitwende, Leipzig 1931, 67ff.), verlieren an Gewicht gegenüber der Konstanz und Einheit der Thematik dieses Lebens. Unbegreiflich, daß man gerade dem Dichter das Zufällige (s. S. 1485f.) seiner Arbeiten vorwerfen konnte, der wie keiner immer nur von dem einen gesungen hat. Man versteht die Georgica besser, wenn man feststellt und verfolgt, daß und wie die dichterischen Grundmotive der Bucolica in den Georgica wiederkehren.

1. Das Thema des erlösenden Gottmenschen (ecl. 5, 9, 1, 4), das sich schon in den Eklogen eindeutig mit Octavian verknüpfte (ecl. 1 und 4) und das sich mit dem Thema des höchsten Gegenstandes der eigenen Dichtung, die sich in seinem Preis vollendet, deckt, ist ein zentrales Thema in den Georgica. Es führt Prooem. 1 (1, 23ff.) zum Gebet an Octavian selbst, sich mit ihm, dem Dichter, der Landleute zu erbarmen, am Ende des ersten Buches zu dem Gebet an die römischen Götter (1, 498ff.), wenigstens ihn, den Jüngling Octavian, dem zerstörten *saeculum* zu Heil und Hilfe kommen zu lassen (die *prisca fraus* der 4. Ekloge klingt hier in dem Erbfluch der *periuria Laomedonteae Troiae* an: 1, 500), und im 3. Prooemium schließlich zu der Vision, die Octavians Ruhm mit der eigenen dichterischen Leistung verknüpft und die Georgica zu einem Interimswerk (3, 40f.) in der Spannung auf dieses Höchste macht (vgl. die Stellung des taciteischen Agricola in dem Lebenswerk des Tacitus).

2. In Verbindung damit klingt auch das Thema des ermordeten Caesar auf. Was ecl. 5 im Mythos verhüllt angerührt, in ecl. 9, 46ff. mit dem Namen verknüpft wurde, aber in seinem tröstlichen endgültigen Erfolg angeschaut war, das wird georg. 1, 466ff. pathetisch-bittere Erinnerung an das Ereignis; das Mitempfinden der Natur (dem ersten Lied von ecl. 5 entsprechend, nur daß dieses Mitleiden der Natur in die römische Vorstellung des *prodigium* umtransponiert wird) zum Beweis für die Betroffenheit der ganzen Welt und zugleich zur stärksten Stütze für die Untrüglichkeit der kosmischen Zeichen, speziell der Sonne, auch für die sittliche Welt des Menschen.

3. Nachklingt auch das große Erlebnis der Landenteignung, wenn auch nur schwach (2, 198 vgl. mit ecl. 9), und ebenso leise die Idylle, die Vergil in den Eklogen im Vers gestaltet hatte (3, 15 vgl. mit ecl. 7). Das italische Land tritt aber nun in seiner unverwüstlichen Fruchtbarkeit mächtig und konkret hervor gegenüber den Eklogen, wo ja der Mincio und Sizilien auch ihre Rolle spielten, und diese Hauptsache gipfelt schließlich im Preise Italiens (2, 136ff.).

4. Konkreter und mächtiger nimmt sich auch das Thema der Goldenen Zeit aus, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß es Verwandlung und Weiterentwicklung des bukolischen Themas ist. Es wird 1, 125ff. Gegensatz — unwiderruflicher — zur Gesetzlichkeit der Eisernen Zeit, zugleich ist das Leben des italischen Bauern in seiner moralischen Gesundheit und Festlichkeit ein Rest der Goldenen Zeit (2, 538ff.). Die Goldene Zeit ist nicht mehr prophetisch geschaute Zukunft, sondern mit etwas bestimmtem Konkreten, dem heimlichen Italien, verbunden und Gegenwart, der es in der übrigen Verwüstung nur Ehre zu schaffen gilt (1, 506).

5. Im Kontrast dazu ist auch das Thema der verwüsteten Gegenwart, das in ecl. 1 und 9 her-

einbrechendes Ereignis war, statischer und konkreter geworden: 2, 458ff. ist die Verwüstung der Politik und der Stadt Gegenbild zum Lande geworden, 1, 466ff. wird in ihr die Folge von Caesars Tod beklagt.

Aber es sind nicht nur die Themen der politischen Welt, die verwandelt Grundstock der Georgica bilden, obwohl sie am deutlichsten ins Gesicht fallen, weil dies — das Problem des heilen Lebens — den Dichter am meisten bedrängt. Auch die anderen Grundthemen der Eklogen werden in den Georgica aufgenommen, verwandelt und weitergeführt.

6. Hilflosigkeit und Verzweiflung des unglücklich Liebenden ist das Grundthema der Eklogen 2, 8 und 10. In den Georgica wird das Typische in der Urkraft der Liebe mehr und stärker gesehen als in den Bucolica, aber in gleicher Weise die Todbereitschaft auf verschiedener Ebene: 3, 209ff. Kampf der brünstigen Stiere (244: aus dem *omnia vincit amor* der 10. Ekloge ist das *amor omnibus idem* geworden); 3, 257ff. Hero und Leander als typischer Fall; 3, 266ff. die Brunst der Stuten; 4. 460ff. Trauer und Tod des Orpheus (464—466 läßt Eklogenklänge in Erinnerung kommen). Die Liebe als Urkraft, an der das Leben leidet, in ihrer Typik, ihre Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Tod, die Enthaltsamkeit der Bienen, der Gesang des Orpheus in seiner persönlichen Liebe sind alles Abwandlungen dieses Grundthemas, das in den Eklogen freilich die absolute Teilnahme des Dichters hatte, während es hier sichtlich streng geordnet ist.

7. Daß Gesang und Spiel in der von Göttern erfüllten idyllischen Welt der Bucolica (ecl. 3. 6, 7) in den Georgica zurücktreten, versteht man. Trotzdem behauptet auch dieses Thema seinen Platz. So in 2, 380 in ländlicher Umwandlung, und nicht festlich, sondern klagend bei Orpheus 4, 464.

8. Weniger konstitutive Themen der Eklogen wird man nicht immer zu finden erwarten, wie etwa den Pasiphaemythos (ecl. 6), aber es ist doch auch hier bezeichnend, daß die Phantasie und das Interesse des Dichters sich in denselben Bereichen bewegt (vgl. Ino: 3, 152f.). So wird etwa auch das lukrezische Weltentstehungsthema (ecl. 6, 31ff.) doch in 2, 477ff. nicht aus dem Bereich der Liebe und des Interesses gelassen (vgl. den Gesang des Iopas Aen. 1, 740ff. und S. 1347).

9. Dagegen erscheint ein Thema — wohl das einzige, das übrigbleibt, wenn man bedenkt, daß auch das Thema Gallus der 10. Ekloge im ersten Zustand der Georgica Darstellung und Ausweitung erfahren hat — nicht mehr: das Thema der Zauberei (ecl. 8). Man ist versucht, die Tatsache, daß Horaz zur gleichen Zeit seinen Kampf gegen die Zauberin Canidia führt, mit dem Fehlen dieses Themas in den Georgica in Verbindung zu bringen.

Alle Themen der Bucolica fortgeführt, viele bezeichnend verwandelt, alles dies vermehrt um die mit Liebe geschaute Welt des Landmanns, in der diese Gedanken jetzt angesiedelt werden, vor allem aber statt der Teilnahme und Gestaltung des Augenblicks die Fügung in eine Ordnung, in der sich Leid und Erhebung die Waage halten, ein Schritt in eine neue Wirklichkeit hinein, so mag man von der Thematik her die Georgica charakterisieren. Man soll gewiß nicht das Musische und Idyllische unterschätzen, wie E. R. Curtius betont hat — Neue Schweizer Rundschau 1930, 730ff. —, darf aber doch nicht übersehen, daß mit dem Wechsel aus der Welt des Traumes in die konkrete Wirklichkeit und ihre Deutung auch die eigentliche und ideale Wirklichkeit eine festere und tiefere Fundierung erfahren hat, Vergil neue Wirklichkeiten zu Gesicht bekommen hat (zum Ganzen vgl. F. Klingner Die Einheit des vergilischen Lebenswerkes, Mitt. des Deutschen Arch. Inst., Röm. Abt. Bd. XLV S. 43ff. = Röm. Geisteswelt, Sammlung Dieterich Bd. XXIX, Leipzig 1943, 151ff.; F. Beckmann Mensch und Welt in der Dichtung Vergils, Münster 1950 — Orbis antiquus Heft 1 —).

Gestalt und Entwicklung Vergils in den Georgica. So kann zum Schluß die Frage nach der Gestalt Vergils und ihrer Entfaltung, so wie sie sich in den Georgica darstellt, aufgeworfen werden.

Es ist zugleich die Frage nach dem Sinn und dem Sinnträger. Wenn Beckmann a. O. 22 diesen Sinn zusammenfassend für die ‚Arbeits'welt der Georgica und die geschichtlich-sittliche der Aeneis umschreibt: ‚über beiden waltet das *fatum* des Iuppiter. Ziel des *fatum* aber ist in beiden Bereichen die Erneuerung des saturnischen Reiches durch überlegene Kraft und Einsicht, die sich auswirkt als *cura* und als solche die *cura* des Iuppiter auf Erden vertritt', so dürfte damit auf Wesentliches aufmerksam gemacht, aber doch allzusehr vereinfacht worden sein. Vom Sinn des *fatum* wird überhaupt nicht gesprochen — 1, 199 wird lediglich die Tendenz in *peius*, die in den *fata* liegt, hervorgehoben —, sondern Iuppiter selber hat sein Gesetz gegeben mit bestimmter Absicht (1, 121ff.): *egestas, experientia, usus, meditatio, labor* wirken zusammen, um die *artes* zu schaffen, damit der Mensch im Ringen mit der widerstrebenden und gefährlichen Natur in Form bleibe (123: *curis acuens mortalia corda*). Damit ist die harte Arbeit als Wesensnotwendigkeit der Eisernen Zeit in ihrer heilsamen Wirkung erkannt — ein erstes Arbeitsethos geschaffen; denn bei Hesiod wird allein ihre Notwendigkeit bejaht — und eine Richtung angegeben; aber den Willen des *fatum* darin zu sehen, daß durch *cura* die Goldene Zeit wieder hergestellt wird, heißt Vergils Optimismus übertreiben: die Zeit Saturns als solche ist unwiederholbar verloren. Wird so die bäuerliche Arbeit und der *labor* überhaupt im Gegensatz zum *otium* in seinem Sinn erkannt, so ist das ja nur ein Aspekt der Georgica. Dieser *improbus labor* hat auf der anderen Seite den Wachstumstrieb der Natur sich auch gegenüber und so ist beides in der Natur versöhnt. Freilich hängt alles von den Göttern ab: Vergil ist weit davon entfernt, etwa den Menschen auf sich selbst zu stellen. In den beiden letzten Büchern taucht zwar der Gedanke des *labor* noch auf, aber im Vordergrund steht doch das gestufte Leben vom Triebhaften bis zum Übergeistigen, an dem der Mensch teilhat. Auch hier gibt es schicksalhaft das Negative: Krankheit, Tod, Seuche, Hunger, aber auch hier gibt es das Todüberwindende, die Liebe bis zu ihrer höchsten Sublimierung. Also: das Leben wird in seinen Grundspannungen gesehen und diese Grundspannungen in einer Bewegung zum Hellen ebenfalls in einer wirklichen ‚conception dramatique du monde' überwunden und in bestimmter Weise aufgelöst. Es ist ein gläubiges Weltbild, das hier seine Gestaltung findet und in dem Drückenden, Schweren und Häßlichen immer wieder Sinn aufweist. Ein Glaube, der nicht nur nicht am Sinn verzweifelt, sondern immer wieder Bestätigung dieses Glaubens in der Welt findet, obwohl die Abhängigkeit von ihren göttlichen Kräften ganz stark gespürt wird. Man fragt, worauf diese religiösen Überzeugungen beruhen. Der Mythos der Griechen spielt in dem Gedicht eine Rolle, aber nur um den Dingen eine höhere Würde zu geben. Die römischen Götter werden angerufen, zu ihnen gebetet. Aber zugleich wird Octavian ihnen zugesellt und ein Iuppiter für das Gesetz dieser Welt verantwortlich gemacht. Es ist nicht der Iuppiter Optimus Maximus, der mit Iuppiter gemeint ist, sondern der Inbegriff der gedeuteten Welt. Also sicher wenig Berührungen mit der römischen Religion, wenn auch ihre Götter als Verkörperung von Wesen und Kräften Anregungen gegeben haben. Ist es der Gott der Stoiker, also die Religion der Gebildeten, die Philosophie, die ihn bewegt? Man hat in den Georgica eine Hinwendung zur Stoa feststellen wollen. Aber Pohlenz Die Stoa 1948, 276 erkennt mit Recht keine stoischen Beeinflussungen und bemerkt Anm.-Bd. S. 141: ‚Georg. 4, 219ff. sind die *quidam*, die lehren, daß auch die Bienen am göttlichen Geiste teilhaben und nach dem Tode in der Gestirnsphäre weiterleben, keine Stoiker' (meines Erachtens überhaupt keine bestimmten Menschen). Auch sonst sind keine stoischen Züge festzustellen: der Weise spielt keine Rolle, die Tugenden sind nicht aufgegliedert, die Gerechtigkeit trägt kosmische Züge. So bleibt: auch Iuppiter ist ein dichterisches Symbol für die weltgestaltende Kraft, die nun der Dichter als *vates* selbständig deutet. Dabei ist er eigentlich im Römischen zuhause: kein Zweifel, daß die Deutung des *labor* römische Lebenserfahrung ist ebenso wie das Erspüren der Kräfte in der Natur, die Strenge und Zartheit zugleich, das religiöse Abhängigkeitsgefühl, der Gedanke der *iustissima tellus*.

Der Schritt gegenüber den Bucolica besteht darin, daß die Träume der liebenden Seele sich in der Wirklichkeit behaupten und bewähren, besteht ferner in der reiferen Sicherheit, mit der der Dichter als *vates* spricht, in der Einsicht in das Wesen des Erzieherischen, in der viel größeren Fülle bewältigter, mannigfaltigster Realität und Bildungswelt. Die größere Strenge gibt sich dem Mitleiden nicht mehr so hin, sie sieht gerechter die Gegenseite, das Gesetz, ohne darum weniger intensiv mitzuleben und mitzuempfinden. Der Dichter ist fähig geworden, eine größere Anstrengung zur vollendeten Freiheit zu machen, er ist nicht mehr *audax iuventa*, entscheidend ist die neue Ordnung.

D. Aeneis.

Nach St. Beuve und Sellar ist, wenn man von Plüß absieht, doch wohl immer noch — mit allem Respekt vor Büchern wie denen von Haecker, Wili, Knight, Pöschl und Perret — Heinze derjenige, der am ernstesten in seinem Buche ‚Vergils epische Technik' (über die historische Stellung des Buches s. S. 1486) mit der Frage nach Absicht, Technik, Leistung und Bedeutung der Aeneis ausdrücklich gerungen hat. Daß ein neues Vergilbild im Werden ist, erkennt man aus den Arbeiten, die Teile des vergilischen Werkes untersuchen oder Zeugnis von der Begegnung mit Vergil ablegen. Daß vor allem in den Interpretationen Fr. Klingners ein neues Vergilbild von erschließender Kraft enthalten ist, wird sich herausstellen. Obwohl nämlich R. Heinze auf eine Fülle von Fragen Antwort gibt, bei denen die Kommentare (Forbiger, Conington-Nettleship, Plessis-Lejay) im Stich lassen, bringt es doch die ganze Art des Buches mit sich, daß die Teile durchaus nicht in ihrem ganzen Gewicht, sondern in einzelnen Aspekten zu ihrem Recht kommen. Das soll an einem erschließenden Beispiele gezeigt werden.

Die Hauptabsicht des 5. Buches — der Wettspiele am Grabe des Vaters — ist nach Heinze der künstlerische Wettkampf mit Homer. Obwohl Kategorien wie Kontrastwirkung für Heinze wichtig sind und er ihre Bedeutung für Vergil zuerst in dieser Klarheit erkannt hat, wird zwar der Kontrast innerhalb des Buches — Freude, bestürzende Nachricht — bemerkt, nicht aber — das mag daher rühren, daß Heinze die Einheit und Abgeschlossenheit der Bücher zu sehr betont — der Kontrast zwischen dem 4. und 5. Buch nicht nur in einem rein ästhetischen Sinne von Dunkel und Hell oder im empfindsamen von traurig und froh, sondern in einem letzten und moralischen. Im 4. Buch hat Aeneas die schwerste Probe bis jetzt bestanden. Er hat seiner Bestimmung zuliebe auf sein persönliches Liebesglück verzichtet. Wenn der Vater noch gelebt hätte, das stellt Heinze richtig fest, hätte das karthagische Abenteuer nicht geschehen können. Der Schluß liegt auf der Hand, daß jetzt die Spiele am Grabe gefeiert werden können, weil Aeneas mit dem Willen des Vaters wieder im Einklang ist, und der Beweis dafür ist, daß mit dem 5. Buche jene Erlöstheit, die Aeneas' Gefährten ergriff, als sie vom Ende jener Zeit des ‚Verliegens' erfuhren, fortgesetzt wird (s. S. 1374ff.). Aber auch der Kontrast zur zweiten Hälfte ist tiefer zu fassen. Durfte sich — und die Spiele sind Ausdruck dafür — Aeneas mit seiner Aufgabe im Einklang fühlen, so wird mit der Rebellion der Frauen die Aufgabe selbst fragwürdig. Wenn Nautes eine Lösung weiß, der Vater Anchises sie im Traum bestätigt, so ist doch über allem Zweifel erhaben, daß erst das 6. Buch mit seinem Abstieg in die Unterwelt und seinem Einblick ins Transzendente die letzte Sicherheit in der Aufgabe gibt. Diese entscheidendste aller Beziehungen hat Heinze ebenfalls nicht gesehen. Der Beweis dafür ist der Umstand, daß er in Erwartung von Nordens Kommentar zum 6. Buch der Aeneis das 6. Buch gar nicht behandelt, als ob es sich beliebig aussparen ließe. Wenn man also die Frage noch so speziell stellte, nämlich nicht, welches Hauptziel das 5. Buch hat — Heinzes Frage —, sondern wie Vergil Homer in ihm nachgestaltet, so müßte doch als der entscheidende Hauptunterschied festgestellt werden, daß sowohl die Wettspiele als der Gang in die

Unterwelt bei Homer ihre feste Stelle entweder in einer Ordnung der Bräuche — Leichenspiel beim Begräbnis eines Helden — oder den bestimmten Zweck einer Handlung — Nekyia zwecks Befragung über die Heimfahrt — haben, bei Vergil dagegen ihren Platz weder in einer äußeren Ordnung, noch in einer rein künstlerischen, sondern in einem bestimmten Sinngefüge gefunden haben, das eine Erfassung an sich verbietet und das Wesen dieser Handlungen, Geschehnisse und Szenen ganz nur in ihrer Funktion, in ihrer Spannung im Gang des Werkes verstehen läßt. Auch dieses entscheidende Charakteristikum des vergilischen Gedichtes hat natürlich seine technische Seite, seine technischen Konsequenzen. So fragt man sich, ob die Trennung von Technik und Ingenium des Dichters, die Heinze vornimmt, überhaupt ihre Berechtigung hat. Damit sollen natürlich nicht die Erkenntnisse über wiederkehrende Formen, öfter gebrauchte Mittel in ihrem Werte geschmälert werden. Aber für die Aufgabe, in der R.E. die Realitäten und Wirklichkeiten der vergilischen Aeneis darzustellen, scheint erstes Erfordernis, dieses Ordnungsgefüge sichtbar zu machen, innerhalb dessen das einzelne erst bestimmt werden kann und aussagefähig wird. Bei dieser Darstellung soll soviel wie möglich von den Resultaten der Interpretationen mit zusammengefaßt werden, am Schluß aber können die systematischen Fragen an diesem Ordnungsgefüge orientiert werden.

1. Buch. Das Prooemium ist wohl proportioniert in zwei Teile gegliedert (1—11, 12—33, das alte Verhältnis 1 : 2). Das Thema, das Vergil bringen will, wird zunächst in den Worten, die den ersten Vers von Odyssee und Ilias vergilisch verschmelzen, vom Dichter selber angekündigt (*arma virumque cano),* dann aber das ausgeführt, was in *arma* als erstes anklang: Die Leistung der Männer von der Eroberung Troias bis zur Gründung einer Stadt in Latium mit einem Blick auf die Weiterwirkung. Der Anruf an die Muse wird mit der Frage nach dem Grunde des Zorns der Iuno verknüpft, der Ursache der zu besingenden *labores* wurde.

Die Darstellung der Gründe führt in die Zukunft— Iuno wußte, daß von Aeneas einst das weltbeherrschende Rom sich herleiten würde, das das von ihr geliebte Karthago zerstören sollte — und in die Vergangenheit — schon einmal hatte sie Krieg gegen die Troianer geführt und tief saßen die Gründe für diese Feindschaft noch in ihr. So ist das Epos schon von Anfang an einspannt zwischen griechischem Mythos und naher historischer Vergangenheit. Der Zorn der Iuno tritt als Ursache des Leidens am Anfang des Gedichtes sogleich beherrschend auf, wie er das Gedicht abschließt. Der Wille der Parzen wird als das geheimnisvolle Gegenprinzip angedeutet. In dem berühmten Schlußvers: *tantae molis erat Romanam condere gentem* spürt man die innige Teilnahme des Augusteers, der mit diesem Gedicht, livianisch gesprochen (Pr. I 1; über weitere Beziehungen Vergils zu Livius vgl. A. Santoro I problemi della composizione dell'Eneide, Livio fonte di Virgilio, Altamura 1938 und E. Paratore Una nuova ricostruzione etc. S. 246 Anm. 170), seine Ursprünge heiligt. So selten diese persönlichen Äußerungen (unalexandrinisch, s. Heinze 371) sind, so wird doch mit der einen an hervorragender Stelle das Gedicht auf einen besonderen Ton gestimmt.

Daß die in der Serviusvita überlieferten vier Einleitungsverse mit ihrer aufdringlichen Betonung der früheren Leistungen des Dichters das kunstvolle Prooemium, in dem ein Äußerstes an Motiven zusammengeballt ist, zerstören würden und nicht von Vergil stammen können, hat H. Fuchs (Mus. Helv. IV 1947 S. 191 Am. 114) gezeigt. Paratore a. O. 210ff. ist mit Recht derselben Ansicht und polemisiert in diesem Punkte fast zu ausführlich gegen Rostagni, der diese vier Verse für echt hält.

Der Beginn, der mit raschen Schritten medias in res führt, versetzt uns ausgehend von der Lage der Aeneaden, sofort in das Reich der Götter, die das Geschehen bewegen, und zeigt die typischen Züge vergilischer Handlungserfindung.

Der Anblick der lebensfroh (v. 35 *laeti;* der schmerzliche Tod des Anchises in Sizilien 3, 709 hat ihren Lebensmut nicht beugen können) von Sizilien ausgehenden Flotte der Aeneaden erregt den Zorn der vernichtungswütigen Iuno und führt zu einem der seltenen Selbstgespräche (s. Heinze a. O. 427) der Aeneis. Iuno empört sich gegen die fata (39), deren Spruch wie für die Leiden (2; 32) so für die Erreichung Italiens und die Errichtung eines weltbeherrschenden Reiches (18; 39) verantwortlich ist und gleich am Anfang als das mächtigste Motiv hervortritt. Der ungemäße Vergleich mit Pallas, die die heimkehrende Flotte der Argiver zerstreuen und sich dabei des Blitzes Iuppiters bedienen durfte, und das Überspannen ihrer Rechte als Gattin Iuppiters ebenso wie die Angst um ihre künftige Stellung zeigen, wie hier ein selbstherrliches Wesen in seiner Leidenschaft die Lage der Dinge und die gerechte Ordnung verfälscht und dabei selbst unwahr wird. Ähnlich werden die Verwirrungen in Latium eingeleitet (7, 293 Iuno: *Heu stirpem invisam et fatis contraria nostris fata Phrygum.* Vgl. dieselbe Haltung in der Rede des Turnus 9, 136).

Die Erregung des Selbstgespräches führt zu sofortigem Handeln: Iuno begibt sich — wie, ist nicht gesagt; gerade die Götterszenen verzichten auf die Anschaulichkeit der homerischen! Heinze 317 — ins Reich der Winde. Dort kommt es im Austausch von Rede und Gegenrede zwischen Iuno und Aeolus — homerische Gespräche meidet Vergil, weil die Reden seiner Gestalten meist sogleich alle Argumente erschöpfen! Heinze a. O. 404ff. — zu einem mit nicht einwandfreien Mitteln erreichten Pakt. Aeolus läßt die Winde frei.

Mit Vers 83 lenkt die dramatische Handlung in die Aeneadenhandlung ein in typischer Form; Vergil wahrt die Kontinuität der Erzählung — Heinze a. O. 379ff. — und pflegt bei parallelen Handlungen die eine gegenüber der bedeutenderen beiseite zu lassen, um an ihrem Schluß ohne Rekapitulation die andere an sie anzuküpfen. Wir sehen also die Aeneaden im Seesturm in höchster Todesnot. Aeneas entringt sich ein Gebet, in dem er die vor Ilion Gefallenen glücklich preist (94—101). Im Gehetztwerden durch die Naturgewalten ist ihm der Glaube an die Hilfe der Götter, der Drang, seine Aufgabe zu erfüllen,

durchaus verloren gegangen. Die Verzweiflung des Aeneas wird mit einer der ausführlichsten Schilderungen, die in der Aeneis vorkommen — Vergil hat reichere Schilderungen im allgemeinen nur anläßlich von Kunstwerken. Heinze a. O. 398ff. — begründet: Im Wüten des Sturmes wird Flotte und Mannschaft beschädigt und zerstreut.

Die Entfesselung der Winde durch Aeolus greift in den Machtbereich eines anderen Gottes ein, des Neptun. Mit einem *interea* wird die Gegenhandlung an die Schilderung der Not als gleichzeitig angeschlossen. Neptuns Erscheinen bringt Ruhe in die Elemente. Ein Vergleich (148—156) mit der kraftbändigenden Rede in stürmisch erregter Masse — einer jener Vergleiche, die das symbolische Geschehen der Aeneis selber symbolhaft zusammenschließen! Pöschl Vergils Dichtkunst, Wiesbaden 1950 passim — macht in einem Bilde, das jeder Römer erlebt hat, den Kontrast zwischen Chaos und Ordnung, zwischen Entfesselung der Gewalten und Gesetz sinnfällig.

Die Aeneaden — damit wird die unterbrochene Handlung wieder an das Ende der eingeschobenen ohne Bruch der Erzählung angefügt — steuern erschöpft Libyen zu und flüchten in den idyllischen Hafen einer Bucht (nach dem Phorkyshafen geschildert. In der Form der ἔκφρασις mit plötzlichem Neueinsatz mit *est* und Beziehung der Handlung auf die Beschreibung mit Demonstrativpronomen: *huc ... subit* 170/1). Die Schilderung des idyllischen Platzes ist das Pendant zur Schilderung des Seesturmes und steigert den Kontrast, der in dem Vergleich 148—156 dynamisch hart aneinanderstieß. Wie so häufig bei den Schlachtschilderungen der zweiten Hälfte auf die Darstellung einer Massenszene die Einzeldarstellung folgt (s. Heinze a. O. 355ff.), so knüpft an das Bild der erschöpft, aber glücklich am Strand sich erholenden Aeneaden mit einem *interea* ein Späng des rastlosen Führers Aeneas an. Sein Jagdglück führt wieder in den Kreis der Gefährten zurück und zu einer lyrischen Szene (s. J. Stroux Philolog. XC [1935] 320ff.), in der Aeneas mit dem Trösten über das gegenwärtige Leid mit der noch schlimmeren Vergangenheit und der Verheißung der Fata, den zukünftigen Sitzen in Latium, weiter seines Amtes als Führer, hier nun des geistigen, fast geistlichen Führers waltet. Er selber freilich besitzt nicht die Sicherheit, die er zur Schau trägt (208/9), und so ist ein merkwürdiger seelischer Zwiespalt über der im (Abend)gespräch milde ausklingenden Szene: der Gegensatz zwischen dem Sichverantwortlichwissenden, der Schicksal gestaltet, freilich selbst noch zweifelt, und der Gefolgschaft, die Leben und Zufälle erleidet. Auf dieses innere Leben kommt es Vergil an, erst in zweiter Linie auf Ereignisse und Dinge, an denen es sich darstellt. Von hier aus gewinnt eine Behauptung Heinzes (a. O. 411) ein anderes Gesicht: seine Behauptung, die Menschen der Aeneis würden atomisiert dargestellt, läßt sich nicht aufrechterhalten, wenn sich zeigt, daß Tun, ja Gebärde des Aeneas von der Sorge um die Seinen bestimmt ist, ja Aufgabe und Sein des Aeneas sich von den Aeneaden nicht trennen läßt. Das, was Heinze Atomismus nennt, ist nicht Einzelheit und Verlorenheit, sondern Einsamkeit des Überragenden. Das Problem der Führerschaft kann sich in keinem größeren Symbol als der Szene nach dem Seesturm darstellen.

W. H. Friedrich (Vergilerklärungen, Philol. XCIV [1940] 164ff.) hat gezeigt, daß die folgende Szene zwischen Iuppiter und Venus, die uns nach dem Ereignis des Seesturms wieder unter die Himmlischen führt, besonders lose mit dem Vorhergehenden verknüpft ist und am Schluß zu einer Handlung führt, die man sich schwer in der Durchführung vorstellen kann, die wirkungslos bleibt und zudem mit dem Schlußmotiv — Venus schickt Amor zu Dido, um dasselbe zu erreichen, was hier Mercur erreichen soll — als Dublette konkurriert. Es mag hier der Beweis geführt sein, daß man es bei den Einleitungs- und Schlußversen mit den *tibicines* zu tun hat, von denen die Biographien sprechen, und daß Vergil diesen vorläufigen Zustand noch geändert haben würde, wäre ihm dazu noch Zeit gegönnt gewesen.

Undenkbar ist, daß diese Szene, wie Friedrich annimmt, später, als das 6. Buch vorlag, hätte weggelassen werden sollen. Es handelt sich bei ihr um einen der drei Vorblicke (1, 257—296; 6, 756–853; 8, 628–731; vgl. den Schlußausblick 12, 830—840), die das mythische Geschehen der Aeneis mit der Geschichte und mit der Gegenwart verknüpfen. Wie Juno ist auch Venus empört, sie wendet sich aber mit allem Liebreiz mitleideinflößend an die richtige Stelle, an Iuppiter, um mit einer ebenso verstellten Rede für ihren Schützling Aeneas Sicherheit zu erlangen. Auch sonst sind Selbstgespräch der Juno und Rede der Venus als Gegenstücke komponiert; Venus beginnt mit der gegenstandslosen Frage nach der Schuld des Aeneas — Juno vergleicht die Strafe der Pallas an der heimkehrenden Griechenflotte rein vom Machtstandpunkt, ohne die Schuldfrage zu stellen, dafür zieht Venus ihrerseits einen unpassenden Vergleich heran: wenn sie das Schicksal des Antenor (242—249) ins Feld führt, um gleiche Ruhe und denselben Frieden auch für Aeneas zu erlangen, so vergißt sie, daß man Großes nicht mit Kleinem vergleichen kann, vergißt sie oder vielmehr gibt sie vor, den Unterschied nicht zu sehen, daß hier das Höchste erstrebt und verheißen wird, dort man sich mit dem bloßen geretteten Leben und der Weiterexistenz begnügt. Derselbe Gegensatz zwischen eigentlich historischem Leben und Verzicht, bloßer Erinnerung ist konstitutiv für die Helenusepisode (3, 294—505). Auch dort ist die Größe, ja die Universalität des zu bauenden Werkes unabtrennnbar von den *labores* (s. Oppermann Vergil, Frankfurt a. M. 1938. Auf dem Wege zum nationalpolitischen Gymnasium, Heft 7). Schließlich werden die Andeutungen der Junorede über die Fata deutlicher: es ist Iuppiters Wille, daß die Aeneaden in Italien das römische Reich gründen sollen. Wenn das Venus als Versprechen an sie selbst auslegt, wenn sie meint, es sei die Verheißung, Trost für den Fall Troias, wenn sie zweifelt und zürnt, daß die *pietas* ihren Lohn nicht findet (253), so wird man das alles auf das Ethos der Rede zurückbeziehen und im Ganzen sagen, es zeige sich in ihr, daß Aeneas und die Seinen dank ihrer *pietas* für das Höchste der Zukunft vorgesehen sind.

Darüber gibt Sicherheit die Rede Iuppiters,

der mit unnachahmlicher Gebärde alles entstellende Emotionale beiseite schiebt und das, was die Fata mit dem *magnanimus Aeneas* (das bezeichnende Adj. Vers 260) vorhaben, enthüllt.

Die Prophezeiung oder besser die Enthüllung der arcana der Fata, über die Iuppiter verfügt, hat etwas stark Epochenhaftes: 3 Jahre Aeneas, 30 Jahre Julus, 300 Jahre albanische Königszeit, die Römer von Romulus an. Unter ihnen Herrschaft ohne Ende und Grenzen, Aufhören von Junos Zorn. Ausblick in die Zeit, wo die Feinde der Troianer unterworfen sein werden, und auf Caesar Octavianus, der als Ziel der Geschichte erscheint: er wird Gott sein, Venus wird *secura* ihn im Olymp begrüßen und auf der Erde wird ein Reich des Friedens und des Rechtes entstehen. Das Symbol der Schließung des Kriegstempels — ein Symbol der so symbolträchtigen römischen Wirklichkeit (in dieser Richtung müssen die Ausführungen von V. Pöschl ergänzt werden: s. S. 46) — schließt die Enthüllung ab und wird in seinem Symbolgehalt durch das Bild des gefesselten *Furor* noch verdeutlicht.

Zu bemerken ist, daß Octavian hier noch nicht Augustus genannt wird und das Ganze den Anschein hat, als stehe es unter dem Eindruck des Triumphes vom Jahre 29 (s. Friedrich a. O. 174).

Daß es in diese Zeit gehört, ist damit freilich noch nicht erwiesen, auch nicht, daß das Vorhergehende erst später hinzugefügt wurde, ganz unmöglich aber die Annahme, daß nach der endgültigen Formung des Motivs in Buch 6 die Iuppiter-Venus-Szene hätte wegfallen sollen. Gegen das Letzte spricht nicht nur die Beziehung des Junomonologs auf die Venusrede, die innere Verbindung der Venusrede mit dem 3. Buch, sondern vor allem der Umstand, daß ohne die Iuppiter-Venus-Szene der Eingang, der symbolisch das ganze Geschehen der Aeneis umgreift, seinen Charakter verlieren würde, die Wirkung der Aeneis aber ohne die Enthüllungen Iuppiters auf Spannung umgestellt würde, während sie jetzt — wie die der euripideischen Tragödie und neuen Komödie — ganz im Wie ruht. Nicht nur nämlich, daß der behandelte Eingang, wie das Odenwerk des Horaz am Anfang die Metren, so hier gleichsam alle epischen Formen (Erzählung, Schilderung, Bild, Selbstgespräch, Rede und Gegenrede, Parallelität von göttlichem und menschlichem Geschehen) vorführt, daß man Vergils Verhältnis zu Homer (s. S. 1448ff.) deutlich sich ausprägen sieht, daß der Charakter des historisch-dramatischen Epos, das die Gegenwart in der Vergangenheit begreift und feiert (s. S. 1458), zutage tritt; Struktur, Sinn und Ziel des Geschehens ist — allerdings nur mit der Iuppiter-Venus-Szene — eine Abbreviatur des Gesamtgeschehens, die ein echtes Verständnis von Anfang an ermöglicht (s. K. Büchner Der Schicksalsgedanke bei Vergil, Freiburg/Br. 1946, 13. V. Pöschl Vergils Dichtkunst a. O. 23ff.).

Es ist ein Geschehen im Raume des Mythos. Der Mythos und seine Götter sind Gestalten und Symbole für geschichtliches Dasein. Das höchste Symbol sind die *fata.* Iuppiter ist ihre Verkörperung — die *fata* sind sein Wille: 260 *neque me sententia vertit* —, gestalthaft ihr Verwalter (es waltet dasselbe Verhältnis wie zwischen Kind und der Goldenen Zeit [s. Büchner a. O.], Pöschl studiert die Symbolik der Aeneis, ohne des Symbols der *fata* zu gedenken). Die *fata* haben ein Ziel: die Befriedung der Welt durch Rom unter Augustus. Dieses Ziel steht auch vor Aeneas, dessen *fata* es sind. Gegen den festen Entschluß der *fata* wirken hemmende, aber auch begünstigende göttliche Mächte. Im Einklang mit ihm sind die gesetzlichen Naturmächte. Die *fata* bedürfen des Menschen Aeneas, der sie ergreift und seinerseits als Bindeglied gestaltet und von Vergangenheit und Zukunft zu ihnen hin als Führer seine Gefolgschaft sammelt. Dabei sind ihm Leiden über Leiden mit seiner Mannschaft beschieden. Sie würden als sinnlose Qual böser Mächte erscheinen, wenn nicht in der Iuppiter-Venus-Szene die Gewißheit des Sinnes sie als notwendig und im Höchsten gerechtfertigt erscheinen ließe. Leiden des Menschen, Ringen mit göttlichen Mächten, Erhabenheit und Unversuchbarkeit des höchsten Spruches, dieser Dreiklang beherrscht die Aeneis, und es darf ihm am Eingang nicht der wichtigste Ton ausgebrochen werden. Aeneas freilich vergißt in der Not des Sturmes die *fata,* seine Aufgabe und seine Verheißung völlig, er spielt dann vor den Gefährten nur den Sicheren aus Fürsorge; nur wenn der Leser die Iuppiter-Venus-Szene liest, vermag er die Spannung des Wie, die aus dieser Situation erwächst, richtig zu ermessen: wie nämlich Aeneas sich der großen Verheißung würdig zeigen wird, und ob er den feindlichen Mächten unterliegend seiner Aufgabe untreu wird. Denn man wird zwar nicht sagen, daß Aeneas in diesem ersten Teile des Dramas noch nicht vorbildlich sei — wer verbietet einen Stoßseufzer, wer kann es verdenken, daß man tröstet, ohne sich selbst der Sicherheit erfreuen zu können? —, aber das wird von Heinzes (s. S. 273) Ansicht, die Leo mit Recht als ganz wesentlichen Fortschritt in der Interpretation der Aeneis billigte, bleiben: die Spannung der Aeneis besteht in der inneren Entwicklung des Aeneas, und zwar in ihrem Verhältnis zu den *fata* bis zum völligen Einklang in Buch 6 und ihrer Durchführung in der zweiten Hälfte. Es ist nicht die Entwicklung zum Vorbild, wohl aber die vorbildliche Entwicklung eines Menschen höchsten Ranges zu festem Glauben durch tiefste Erfahrung und letzte Einsicht. Weit entfernt also, materiell ein Vorbild aufzustellen, faßt Vergil im Symbol des Aeneas die Dramatik des Menschenlebens überhaupt, angesiedelt allerdings in der größten historischen Perspektive. Mit dieser Gestaltung reiht sich Vergil ein unter die großen Gläubigen, mit ihrer Darstellung im epischen Raum unter die Homeriden und Geschichtsdenker zugleich.

Kommt es Vergil so auf ein innerstes Geschehen, letztlich auf das Glück einer letzten Harmonie an, so führt eine solche Richtung des dichterischen Wortes notwendig dazu, daß die Gegenständlichkeit der Welt nicht für sich genommen wird, nicht eigenes Recht hat. Fraglich deshalb, wieviel aus der Iuppiter-Venus-Szene — Mercur wird zur Erde gesandt, um Dido und die Karthager wohlgestimmt zu machen; man kann sich schwer vorstellen, wie er das bewerkstelligt — für die Unfertigkeit zu schließen ist. Daß Iuppiters

Handlung — ähnlich greift er 4, 322ff. in die Handlung ein — im Sinne der *fata* ist, nachdem die Aeneaden einmal an Afrikas Küste gelandet waren, läßt sich nicht bestreiten.

Wichtig ist, daß hier — Vers 299 — zum ersten Male Dido, noch *fati nescia,* genannt ist.

Das Geschehen begibt sich jetzt mehr in die menschlichen Bezirke. Selbst wo die Götter auftreten und sichtbar werden, haben sie nicht die bewegende Kraft des Einganges. Es dient in der Hauptsache dazu, die Didotragödie vorzubereiten.

Die Mutter Venus begegnet dem Sohn, der am anderen Tage zur Erkundung auszieht. In mehrmaligem Redewechsel erfährt Aeneas von ihr, in der er sogleich die Göttin, aber noch nicht die Mutter erkennt (s. Odysseus und Athene), das bewegende Schicksal und die Leistung der Königin des Landes (über die Form des Berichtes der Vorgeschichte meist durch Personen des Epos selbst: Heinze a. O. 93) und daneben beruhigende Nachricht über die verlorenen Gefährten, Ratschlag, Ermutigung durch ihre sich schließlich zu erkennen gebende Erscheinung. Venus umhüllt Aeneas und den treuen Begleiter Achates mit Nebel und enteilt nach dem lieben Paphos.

Die märchenhafte Szene bereitet auf die Stimmung der nächsten vor, in der sich Aeneas' Angst zuerst mildert. Beim Gang zur Stadt bewundert er mit Achates von einem Hügel aus das emsige und fröhliche Aufbauwerk — der Vergleich mit den Bienen zum Anbruch des Sommers verdeutlicht die Werkbesessenheit und macht auch in der rein menschlichen Ebene verständlich, warum sich niemand um sie kümmert —, und im Aufseufzen des Aeneas: 437 *o fortunati, quorum iam moenia surgunt,* wird das Verwandte der Schicksale des Aeneas und der Dido, das schon in der Erzählung der Venus vom Verlust ihres Gatten Sychaeus zu spüren war, deutlich hörbar. In immer stärkerer Spiegelbildlichkeit neigen sich die Schicksale einander zu, ehe es zur Begegnung selber kommt.

Unerkannt im Nebel vor dem Tempel der Juno angelangt — in der Form der Ekphrasis wird geschildert, welche Bewandtnis es mit ihm hat —, erfährt Aeneas im Anblick der Darstellungen auf den Tempeltüren eine dritte, noch stärkere Beziehung ihrer Schicksale. Daß hier die tragischen Ereignisse von Troia dargestellt sind, daß er selbst mit abgebildet ist, alles gibt ihm die Gewißheit, daß in der Königin Menschlichkeit, Sinn für Größe und Leid ohne Parteilichkeit wohnen 462: *sunt lacrimae rerum et mentem mortalia tangunt* (über die *humanitas* Vergils s. Fr. Klingner Humanitas und Humanität, Jahrb. für geistige Überlieferung, Küpper 1947, 8ff.).

So in dreigestufter Szenenfolge dramatisch vorbereitet, erfolgt mitten in der Betrachtung der Bilder das königliche Auftreten der Dido, die im Junotempel Recht zu sprechen pflegte. *Forma pulcherrima* ist die sparsam zurückhaltende direkte Beschreibung, ein Vergleich aber — mit Diana, über deren Anblick sich das Herz Latonas freut (über die Symbolkraft des Vergleiches gut V. Pöschl a. O. 100ff.) — deutet die menschlich erwärmte und bewundernde Verfassung des Aeneas bei ihrem Anblick an. In dieser Situation ballt sich — ähnlich wie im 2. Buch im Hause des Anchises — eine dramatische Szene mit einer Polyphonie leidenschaftlicher und gesteigerter Stimmung zusammen. Das plötzliche Erscheinen der verloren geglaubten Gefährten — Antheus, Sergestus, Cloanthus, Ilioneus und anderer — erfüllt den unsichtbaren Aeneas und Achates mit Freude und Furcht, Dido hört die überraschende Geschichte des Seesturms und daß die Aeneaden, deren Bilder auf den Türen abgeschildert sind, sich in ihrem Lande befinden, ihre Entschuldigung wegen der notwendigen harten Befehle gegen Fremde, mit beschämt gesenktem Kopfe vorgetragen (Heinze nimmt Anstoß daran; aber als Königin darf sie sich dieser Maßnahme der Not mit Anstand schämen; s. auch Pöschl), zeigt allen Anwesenden Didos feine Menschlichkeit und ihr Rechtsgefühl, ihre Worte voller Achtung für das Schicksal der Aeneaden müssen Aeneas und Achates nun aller Sorge entheben, die sogleich vorgeschlagene Verbindung von Tyriern und Troern *in rebus adflictis* Hoffnung und neue Aussichten eröffnen.

An diesem Punkt tritt Aeneas selbst überraschend hervor. Der Nebel fällt, als sie — Aeneas und Achates — den Entschluß fassen vorzutreten, von selbst ab und verflüchtigt sich. Das Märchenmotiv ist Symbol für Seelisches: das Seelische wäre ohne es durchaus verständlich. Dasselbe gilt von dem homerischen Motiv, daß die Mutter Aeneas beim Heraustreten aus der Wolke göttlichen Glanz verliehen habe (589ff). Ein Preis der Dido aus dem Herzen des Gepeinigten, der menschliche Gerechtigkeit erlebt, eine Begrüßung der Gefährten, eine königliche Antwort der zuerst überraschten Dido, die nach der Erinnerung an alte Beziehungen zwischen Belus und Anchises das Gemeinsame der Schicksale betont (628—630), vereinigt alle in glücklicher Gemeinsamkeit.

Aus alledem erwächst das Fest des Schlusses. Die Konzentrierung der seelischen Bewegung löst sich zunächst auf in geschäftiges Treiben: Dido bereitet Opfer vor, Aeneas schickt den Gefährten Stiere, Schweine, Lämmer, der Palast wird hergerichtet, Aeneas läßt Achates Ascanius und kostbare Geschenke — darunter Schmuck der Helena, den sie trug, *cum peteret incessos hymenaeos* V. 651; wieder Spiegelung und symbolische Vordeutung des Geschehens: die alten Mächte rühren sich wieder — holen.

Dies gibt Venus erwünschte Gelegenheit zu einem Anschlag für ihren Schützling Aeneas: wie Apollonios (s. Verhältnis Apollonios S. 1450ff.) die Mutter ihren Sohn Amor hatte bitten lassen, so trägt Venus hier Cupido auf, einen Tag den Ascanius zu spielen, den sie nach Cythera oder Idalium entrücken will. Sie fürchtet, daß sich die *Iunonia hospitia* wandeln könnten, und will Aeneas und Dido durch feste Liebe verbinden *tanto cardine rerum.* In der Tat, auf Iuppiter und die Sendung Mercurs scheint sie nicht mehr zu bauen. Aber es ist zu bedenken, daß auch ihr Spiel und Plan hier nur Symbol ist für menschliches seelisches Geschehen. Als solches muß die Welt der Götter in die ganze Widersprüchlichkeit der meschlichen Seele mit hineingezogen werden.

Beim Mahl tun Geschenke und Cupido–Ascanius die erwünschte Wirkung (über diese Szene, in der Vergil vielleicht von einer bildlichen Dar-

stellung angeregt ist, vgl. A. Lesky Amor bei Dido, Beitr. z. neueren europ. Kulturgesch. Bd. II, Festschrift für R. Egger Klagenfurt 1953, 169ff.; eine wichtige Ergänzung bei H. Hommel Hermes LXXXIII [1954]). Beim Festglanz mag wohl der Trinkspruch Didos auf Iuno noch an Dinge erinnern (734), die unter dem festlichen Einverständnis schlummern, ebenso wie der Gesang des Iopas an das feste Weltgesetz. Das geht im vereinten Beifall unter. Die Königin (*infelix Dido* 749) unterhält sich und saugt in tiefen Zügen die Liebe ein. Schließlich bittet sie Aeneas, seine Irrfahrten von Anfang an zu erzählen.

Kontrast von Feststimmung und den erzählten Leiden macht also die Stimmung der Bücher 2 und 3 aus. Die Erzählung ist aber nicht wie das Vorbild — Odysseus' Erzählung bei den Phäaken — einfach eine Erzählung vor eifrig lauschender, festlicher Versammlung, es ist die Erzählung vor Dido, mit der sich Aeneas in ihr Herz erzählt. Die Bücher 2 und 3 haben also in dem Drama Aeneas-Dido eine entscheidende Funktion (s. Heinze a. O. 117; gut auch Perret Virgile, l'homme et l'oeuvre, Paris 1952, 115).

2. Buch. Man hat sich schon im Altertum (s. Servius, Georgii Antike Aeneiskritik, noch R. Heinze a. O. 4ff.) darüber Gedanken gemacht, wie schwierig es für Vergil sein mußte, die Eroberung Troias darzustellen, weil ein Besiegter zu zeigen war und weil es ein Vorbild einer solchen Darstellung von troischer Seite aus nicht gab. Meines Erachtens muß jede Betrachtung dieses besonders geglückten Buches von der Frage ausgehen, warum Vergil die Halosis überhaupt dargestellt hat. Wenn er, wie deutlich, ein Epos schaffen wollte, in dem Odyssee und Ilias verbunden wären (s. S. 1448ff.), hatte er es durchaus nicht nötig, ebensowenig wie Homer, den Fall Troias selbst darzustellen. Stellt man die Frage, so kann die Antwort nicht zweifelhaft sein: nicht nur weil Dido bittet, Aeneas möge seine Leiden von Anfang an erzählen — auch hier könnte Aeneas mit der Ausfahrt beginnen —, sondern vor allem, weil es jedem Römer, insbesondere aber Vergil, bei jeder ‚Sache' vor allem um den Anfang geht (dieses Motiv ist im Römischen meines Wissens nicht behandelt. Siehe bei Vergil die Vorbereitung der Didohandlung von der ersten Begegnung an, ferner den Beginn der Kriege in Latium und vergleiche bei den Historikern entsprechend die ausführliche Darstellung der Kriegsgründe; zu bedenken ist ferner, daß die Aeneis selber ein Anfang ist). Dieser Anfang ist aber gekoppelt mit der Aufgabe des Aeneas: die Penaten werden ihm anvertraut, denen er eine neue Heimat suchen soll. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Darstellung, wie Aeneas aus der Lage der Dinge heraus zu seiner Aufgabe kommt, vor Dido gegeben wird. Sieht man die Bücher, was sie auch sind, als Einzelgemälde an, entgeht einem, daß auch das zweite und dritte Buch eine Funktion in der im ersten beginnenden Didohandlung haben: Dido weiß um den Willen des Fatums durch Aeneas' Erzählungen, als sie die Verbindung mit ihm erwägt.

War das erste Buch so komponiert, daß die große Not des Anfanges sich immer mehr lichtete, so daß Anfang und Schluß im Kontrast stehen, hat das zweite ein Vorspiel (Sinon- und Laocoonszene, also unmittelbare Vorgeschichte der Eroberung) und ein Nachspiel (Verlust Creusas), die Haupthandlung selber führt in immer mehr sich verengenden Kreisen schließlich zum Haus des Anchises. Der Kunstgriff besteht also darin, daß Aeneas durch Kampfwut und Angst zunächst möglichst weit in die Stadt geworfen wird.

Nach dem berühmten Prooemium des Aeneas (3—12) nimmt Aeneas zwei Ereignisstränge mit ihrem Resultat voraus: die Griechen bauen das hölzerne Roß und füllen es mit Kämpfern (13—20); die Griechen fahren zum Schein ab und verbergen sich auf der Insel Tenedos (21—24).

Kein Hörer fragt, woher das Aeneas weiß (über die nicht streng durchgeführte Ich-Erzählung s. Heinze a. O. 22ff.). Der Dichter schafft hier nach dem Vorbild des Dramatikers wie auch im ersten Buche das Vorwissen, das nicht die Spannung des Zuschauers erwecken, sondern ihn in den Stand setzen will, das Geschehen von Anfang an mit seinen Hintergründen zu begreifen.

Die Erzählung des Geschehens von troischer Seite aus beginnt mit der in Handlungen aufgelösten Massenszene — Troia strömt voller Freude auf das Kampffeld zum hölzernen Roß (25—30). In der Stimmung geteilter Ratlosigkeit ergreift Laocoon plötzlich (er stürmt von der Burg herab; *primus* symbolisch für dieses Vorstürmen und Ergreifen der Initiative zugleich. Über die Neigung Vergils, die Handlung mit einem plötzlichen Ruck zu eröffnen: Heinze a. O. 319f.) eine heilsame Initiative. Sie führt über Schelten und Rat zu einer Tat, die fast bis zur Entdeckung reicht: Sein Speerwurf in die Flanke des Rosses wird von Vergil mit aller sinnlichen Gewalt und Unheimlichkeit so dargestellt, daß ein unbefangener Sinn unbedingt auf den Gedanken kommen müßte, diesen hohltönenden Leib zu untersuchen. Die Götter sind dagegen, sie wirken in der *mens laeva* (vgl. ecl. 1, 16): V. 54 *et si fata deum, si mens non laeva fuisset.*

Es geht hier also um das Erfassen der Wahrheit und Entscheidung. Laocoon ist ihr ganz nahe (45), hat aber keine Beweise — in dieser Situation der allmählich durchsichtig werdenden Wahrheit befinden sich Anchises und Aeneas in Buch 3; 3, 94ff. zeigen selbst Anchises ratlos —, und so kann er sich nicht durchsetzen. Seine Tat, als solche zweideutig, kann bei der Wendung der Lage dann sogar als göttlicher Frevel aufgefaßt werden.

Die Dinge nehmen — nach dem Willen der Götter, werden wir auffassen dürfen — plötzlich einen ganz anderen Verlauf: mit entscheidendem Ruck wird die Aufmerksamkeit auf einen gefesselten Gefangenen gelenkt, der von Hirten herbeigeschleppt wird, und dann beginnt die Fascination eines Lügengespinstes, dem mit dem Volk auch schließlich der König verfällt. Dieses Verfallen ehrt menschlich die Troianer und setzt sogleich die Griechen herab (V. 65 *et crimine ab uno disce omnis*). Obwohl dieser Zug aber vor allem die Sinonepisode, zugleich jedoch auch das zweite Buch beherrscht, ist er nur vorläufig gemeint: Aeneas steht noch im Kampf. Der Spruch des Schicksals über beide Völker steht erst im

6. Buch.

Auch hier wird bei der Durchführung alle Spannung auf die Sache sogleich genommen (60ff.). Die erste Rede Sinons (77—104) weckt die Neugier der schon sensationslüsternen Masse, die zweite (107—144) das Mitleid mit dem Ausgestoßenen und dem Tode Entronnenen, die dritte (156—194) gibt auf die Frage des Priamus, der in edlem Mitgefühl Sinon die Fesseln gelöst und eine neue Heimat in Troia geboten hat, die verderbliche Deutung des hölzernen Rosses als eines Sühnegeschenkes für die verletzte Pallas, das, in die Stadt gezogen, die Herrschaft Asiens über die Welt bringen würde.

Der Erfolg der drei Reden, die am ehesten rhetorische Züge tragen (man wird Heinze a. O. 424 gegen Norden zustimmen, daß man in den vergilischen Reden keine rhetorischen Schemata suchen dürfe), wird in einer Betrachtung des Erzählers festgestellt (195—198): *credita res.*

Das Handeln wird aber bestimmt und ausgelöst durch ein Prodigium. Beim Opfer für Neptun wird Laocoon — die Situation des Laocoon, den man aus dem Auge verloren hat, wird ohne Zeitangabe nur ganz kurz angedeutet. Es mag dies auf der Stilistik der Prodigiendarstellung beruhen; s. H. Kleinknecht Laokoon, Hermes LXIX [1944] 93 — mit seinen Söhnen von zwei Schlangen angefallen. Sie kommen von Tenedos über das Meer, zerfleischen erst gräßlich die Söhne, dann den zu Hilfe eilenden Vater, gleiten dann zur Burg hinauf und bergen sich unter dem Schild der Pallas (199—227).

Begreiflich, daß die verblendete Menge in diesem Ereignis eine Strafe für die Verletzung des Weihgeschenkes durch Laocoon sieht, nachdem sie von Sinon sich seine Bedeutung hat einreden lassen (228—233).

Auch dieser Stimmung entspringt sofort das Handeln: die Mauern werden geöffnet, und in tragischer Ironie wird in feierlicher Prozession und mit heiligen Gesängen das Roß in die Stadt eingeholt. Selbst hier noch gibt das Prodigium für einen Hörenden die Wahrheit zu verstehen: viermal stockt das Roß am Tor, läßt sich Waffengeklirr aus dem Inneren hören, und als das Roß in der Stadt ist, erhebt Cassandra ihre warnende Stimme. Umsonst: Troia hört nicht und umkränzt die Tempel. Sein Untergang ist von den Göttern bestimmt (234—249).

Die Interpretation dieser Szene ist von H. Kleinknecht a. O. 66—111 dadurch entscheidend gefördert worden, daß er zeigte, daß die Erzählung ganz im Stile eines *prodigium*-Berichtes gehalten ist und wir in dieser Szene ein Altarprodigium vor Eroberung der Stadt haben. Damit werden die klassischen Deutungen (Lessing, H. Blümner Lessings Laokoon, 1880, 186ff., Schiller Über das Pathetische, Sämtl. Werke Säkularausgabe XI 258ff., Goethe Über Laokoon, Werke in vierzig Bänden XXX 317ff., Herder Kritische Wälder I 8) hinfällig, die in der Szene eine reine Episode gesehen hatten. Durch die Erkenntnis, daß es sich um ein *prodigium* handelt, das aber, sollte das Handeln der Troianer in Bewegung gesetzt werden, als Strafwunder deutbar sein mußte, zeigt sich die Notwendigkeit der Gestaltung in zwei Szenen, der Stil der *prodigium*-Erzählung läßt den abrupten Anfang verstehen. So werden die Anstöße, die vor allem Bethe nahm, hinfällig (E. Bethe Vergilstudien I, Rh. Mus. XLVI 511ff., s. R. Heinze a. O. 13ff., E. Bethe Laokoon s. o. Bd. XII S. 737).

Hier wird aber nicht nur ein griechischer Mythos entmythisiert und historisiert — das wäre eine Stilfrage und eine Umsetzung ins Römische —, hier wird eine Deutung menschlichen Handelns gegeben. Es ist festgelegt im Plane der Götter, den *fata,* zugleich aber wirken die *fata* durch den Menschen. So sehr, daß bis zum letzten Augenblick die Entscheidung fragwürdig ist und von einem Menschen, dem der Wille der *fata* noch zugänglich ist, noch gewendet werden könnte. Der Untergang Troias ist also letztlich deshalb verhängt, weil keiner da ist, der mit den *fata* im Bunde ist. Determination der Geschichte und menschliche Freiheit sind hier im selben Widerspruch wie in der berühmten Wägeszene 12, 727. Wollte man es philosophisch ausdrücken, müßte man sagen: es ist der Wille des *fatum,* daß ein bestimmtes gehorsames Sein heil ist und herrsche. In der Geschichte wird sich diese Ordnung auf auch von den *fata* nicht berechenbaren Wegen — *fata viam invenient* — ringend durchsetzen. So ist in der ganzen Aeneis keine Weissagung über die Zukunft des Dichters selbst gewagt, und Augustus ist das Ziel der Geschichte, weil er den Willen und die Ordnung der *fata* erfüllt hat. Anders steht es mit der Vergangenheit. Da bedürfen die Geschehnisse der Deutung, und der Erfolg, der zum Ziele beigetragen hat, kann als Wille der *fata* angesprochen werden. Aber auch Hemmendes und Negatives, Vernichtung und Unrecht liegen fest. Sie haben nicht im Sinne der *fata* gelegen, gehören aber nun zu dem in der Zeit entfalteten Willen der *fata.* So können diese Ereignisse *ex eventu* geweissagt werden. Sollte aber der Wille der *fata* in seiner Gestalt erscheinen, so mußte in der Darstellung deutlich werden, daß zu jeder Zeit der Wille der *fata* hätte erfüllt werden können, *si mens non laeva fuisset,* wenn andere — auch göttliche — Kräfte ihn nicht durchkreuzt hätten.

So ist das Laocoon*prodigium* zugleich Zeichen für den Untergang der Stadt — das typische *prodigium* in aller Gräßlichkeit, das vor großen vernichtenden Ereignissen vorausgeht —, zugleich wäre es Zeichen für den mit den *fata* Verbundenen und Hörenden gewesen, um den Untergang zu vermeiden; nur daß keiner wahrhaft historisch, sondern alle verblendet handeln. Das Bezeichnende und Vergil von den Historikern Unterscheidende scheint also zu sein, daß das menschliche Handeln aus sich heraus durchaus motiviert ist (Sinonszene: *credita res),* die Gründe für diese Motivation aber in tieferen Bereichen, im Göttlichen, im Willen des *fatum* gesehen werden. Diesen verborgenen und tiefen Willen zu zeigen, dient das Laocoon*prodigium.* Es ist also nicht der Ausdruck des Götterzorns und der unausweichlichen Notwendigkeit der Vorbestimmung, sondern Symbol dafür, wie menschliches Handeln den tiefsten Sinn verfehlen kann. Darum kann man auch nicht sagen, daß Vergil die Eroberung Troias als Geschichte im Munde des authentischen Bericht-

erstatters Aeneas geben wollte — Vergil ist Dichter; wie hätte er, möchte er den troischen Krieg selbst für geschehen halten, sich erkühnen können, Geschichte zu erfinden? —, wohl aber darf man so formulieren, daß Vergil Aeneas in den Kategorien erzählen läßt, die ihm selbst, dem Dichter, für das menschliche Geschehen entscheidend scheinen. Wie sie sich zu den Kategorien der Historiker verhalten, ist eine Frage, die weiter geklärt werden muß (s. Kleinknecht a. O. 83ff. und vorläufig E. Stübler Die Religiosität des Livius, Tüb. Beitr. XXXV 47ff.). Nur wenn man versteht, daß der ganze Ablauf der Laocoonszene Symbol ist für die Möglichkeit verfehlten Handelns, das letztlich im Verhalten zu den göttlichen Mächten gründet, die ihrerseits wieder dieses Verhalten gewollt haben, versteht man, daß das *prodigium* selber zugleich Symbol ist: der Weg der Schlangen von Tenedos zur Burg ist Symbol für den Weg der Feinde.

Alles in allem: eine notwendige dichterische Gestaltung, die das höchste Symbol aus der Welt der römischen Religion nimmt. Ihr Ziel aber ist es, das Wesen des Geschehens und Handelns verständlich zu machen und darzustellen. Dabei rückt sie die entscheidenden Stadien in höchster dramatischer Intensität aneinander, ohne sich um Abschilderung der Züge der Wirklichkeit allzusehr zu kümmern. (Dazu W. F. Otto Vergil, Schriften der Straßb. Wiss. Ges. an der Universität Frankfurt a. M., N. F. XIII 13ff.).

Hinzugefügt muß noch werden, daß hier wie bei dem *prodigium* am Schluß des Buches — dem Flammenwunder am Haupt des Ascanius 2, 679ff.— dadurch das menschliche Handeln, das sowieso erfolgt wäre, plötzlich ausgelöst wird. Damit symbolisiert die göttliche Erscheinung jenen Moment, der von der Entschlossenheit zum Entschluß führt.

Zwischen dem Vorspiel und dem Kampfe in der Stadt liegt das Hereinbrechen der Nacht, das — schon Asinius Pollio beobachtete die Kunst des Dichters in der Abwandlung der Zeitangaben (s. Serv. zu Aen. 11, 183) — ganz dem Charakter der Situation entsprechend in dunklen Tönen gemalt wird.

Die Erzählung beginnt wie das tragische Vorspiel mit zwei Erzählungssträngen. Die Feinde entsteigen, nachdem Sinon auf die Feuerzeichen der von Tenedos nahenden Flotte das Roß entriegelt hatte, dem hölzernen Gefängnis und öffnen nach Überrumpelung der Wachen die Tore (250—267).

Aeneas aber erscheint Hector im Traum. Im Gegensatz zur Anrede des Träumenden und seiner irrationalen Gebärde ist Hectors Rede klar und bestimmt. Der größte Verteidiger Troias gibt die Heimat verloren und formuliert die Aufgabe, die Aeneas aus der Situation erwächst: *sacra suosque tibi commendat Troia penates: hos cape fatorum comites, his moenia quaere magna.* Deutlich genug, um diese Rede der Traumerscheinung als Wink der Götter zu verstehen und doch nicht deutlich genug, um ein Handeln gegen diesen Rat als Ungehorsam gegen sie erscheinen zu lassen (268—297).

Der Waffenlärm jagt Aeneas aus dem Schlafe, damit beginnt der eigentliche Kampfbericht in der Ich-Erzählung. Ein Blick vom Dache des Hauses zeigt ihm das Geschehen. *Furor* und *ira* beherrschen ihn; ohne an anderes zu denken, will er den Tod im Kampfe suchen (298—317).

Statt durch Panthus, den Priester der Burg, der ihm die geretteten Heimatgötter plötzlich bringt (vgl. *ecce* 318 wie 57), sich im Glauben an den von Hector verkündeten Götterwillen bestärken zu lassen, treibt ihn dessen Bericht vom Geschehenen nur noch in stärkere Kampfwut; 336: *talibus Othryadae dictis et numine divom in flammas et in arma feror.* Auch an diesen impulsiven Regungen sind also die Götter beteiligt. Sie handeln hier wie Iuno und Venus im 1. Buch gegen das *fatum* (318—338).

Rasch hat sich eine Schar um Aeneas gesammelt. Seine Worte, die er ihnen zuruft, ehe sie sich ins Getümmel stürzen, zeigen seine besinnungslose Verzweiflung (354: *una salus victis nullam sperare salutem).* Wie hungrige Wölfe stürmen sie quer durch die Stadt und erleben das Bild einer untergehenden Welt (vgl. Cicero, de re publ, III 23, 34). So bietet sich dem Dichter Gelegenheit für ein Gesamtgemälde und zugleich zu der oben erwähnten zentripetalen Bewegung (341 bis 369).

Auch der Erfolg winkt, wenn auch sinnloser: Androgeos mit einer großen Schar fällt ihnen in die Hände und wird niedergemacht. Der bedenkliche und von Aeneas nicht geteilte, aber in seiner Auswirkung nicht verhinderte Grundsatz: *dolus an virtus, quis in hoste requirat?* läßt seine todesmutige Begleitung die griechischen Waffen des Androgeos und seiner Begleiter anlegen (vgl. damit die Vertragstreue des Aeneas im 12. Buch, die fast bis zur eigenen Vernichtung führt; s. S. 1421). So verbreiten sie ungeheuren Schrecken unter den Griechen (370—401).

Die List wendet sich gegen sie selbst, da einer der Männer des Aeneas, Coroebus, sich besinnungslos in den Kampf stürzt, als Cassandra, deretwegen er in unglücklicher Liebe nach Troia gekommen war, vorbeigeschleift wird. Die anderen stürzen nach und werden von den eigenen Leuten vom Dach des Minervatempels mit Geschossen überschüttet. Die Griechen sammeln sich um sie, erkennen ihre Waffen und hausen mit verdoppelter Wut unter ihnen. In diesem Gemetzel schont sich Aeneas nicht: *testor ..., si fata fuissent, ut caderem meruisse manu* ruft er in der Erinnerung bei den *Iliaci cineres* aus (402—434).

In immer höherer Steigerung sind die Ereignisse Schlag auf Schlag gefolgt. Eine Linie geht durch sie hindurch: Aeneas voller Verzweiflung hört zwar nicht auf die Stimme des *fatum,* aber er beweist, daß ihm der Tod nichts ist. Sein Heroentum bewährt sich in diesem aussichtslosen Kampfe. Wer so besiegt wird, ist würdig, neues Leben zu stiften.

Die nächste Szene bringt eine Steigerung sachlicher Art: Aeneas wird mit Iphitus und Pelias, dem kläglichen Rest seiner Begleitung hin zu Priamus' Palast getrieben. Die Handlung konzentriert sich gleichsam zum Herzstück der Stadt. Dort tobt der Kampf vom Dache gegen die bestürmenden Griechen (434—452). Durch ein Hinterportal steigt Aeneas zum Dach empor und

stürzt mit den Verteidigern einen Turm auf die Feinde, die dennoch zahllos nachdrängen (453—468). Aeneas sieht von oben das Morden, das anhebt, nachdem die Griechen eingedrungen sind, und das auch vor dem Altar nicht haltmacht (469—505). Das Schicksal des Priamus — er will kämpfen, wird aber von Hecuba an den Schutzaltar genötigt, um schließlich, als Pyrrhus seinen Sohn Polites vor seinen Augen tötet, in den sinnlosen Kampf mit Pyrrhus einzutreten — wird mit neuem Ansatz erzählt (505—558). Hier erreicht das Gräßliche seinen fast prodigiösen Höhepunkt. In dem Fall des Priamus ist das Ende Troias symbolisiert.

Hier erfaßt Aeneas zum ersten Male *saevos horror* wie bei einem *prodigium* (s. Kleinknecht a. O.). Sein alter Vater, Creusa tritt ihm vor sein geistiges Auge. Er blickt um sich, er ist allein, die anderen sind tot oder heruntergesprungen (559—566).

Venus und die Einsicht, daß die Götter Troias Untergang wollen, allein können ihn dazu führen, sich um sein Haus zu kümmern. Eine großartige, fast unvorstellbare Vision (s. Heinze a. O. 53) macht das Geschehen hier auf Erden gleichsam transparent. Vergleichbar in ihrer Großartigkeit ist wohl nur die Vision des 3. Prooemiums der Georgica. Auf das Versprechen der Venus hin eilt er unter ihrer Führung unbehelligt durch die Flammen, die vor ihm zurückweichen (589—633). Er war noch auf dem Dache, als ihm Venus das wahre Geschehen enthüllte (*descendo* V. 632).

Die Logik der Ereignisse, Ende des Priamus, Gedanke an Vater und Gattin, göttliches Zeichen und Einsicht in die Ursache der Vernichtung Troias, Rückkehr zum eigenen Haus, scheint geschlossen und echt vergilisch.

Zwischen Gedanken an den Vater und Erscheinung der Venus aber ist die Helenaepisode eingeschaltet. Aeneas erblickt im Tempel der Vesta Helena sitzen, die sich vor dem Zorn der Teukrer und der Strafe der Griechen und ihres früheren Gemahls dorthin zurückgezogen hat. Gedanke an Rache wallt in ihm hoch. In einem Selbstgespräch kommt seine Empörung darüber, daß die Hauptschuldige dem Untergang entgehen soll, zum Ausdruck, und alles drängt zum Entschluß, sie zu töten. Schon will er losstürzen, da erscheint ihm Venus. Das Stück ist also genau an die Venuserscheinung angepaßt (V. 588/89). Diese Szene wird von den antiken Handschriften weggelassen, die Serviusvita (vgl. auch zu 2, 592 und 2, 595) zitiert sie mit dem Bemerken, die Verse wären wie die alten Einleitungsverse (von Varius und Tucca) entfernt worden (vgl. Leo Plautinische Forschungen² 42, 3; Heinze a. O. 45ff.; Norden Aen. VI² 261f.; G. Funaioli Studi di letteratura antica, Bologna 1948, II S. 241ff.). Freilich schließt die Szene, obwohl sie nach hinten Anschluß hat, nach vorn nicht an: denn während V. 566 Aeneas noch auf dem Turm ist, irrt er in der Helenaepisode spähend durch die Stadt (567/70; den Ausweg — Forbiger z. St. — *descendo* im Sinne von dem Herabsteigen von der Burg zu verstehen, scheint nicht angängig, schon weil dann das erste wichtige Heruntersteigen nicht berichtet worden wäre).

Andererseits fügen sich auch nicht die Szene des Innewerdens und der Erscheinung der Venus glatt aneinander:

1. das *cum inversum* V. 589 bedarf einer auf Aeneas bezüglichen Zustandsschilderung.

2. die Venusszene selbst beruht auf Voraussetzungen, die in den Versen 559—566 nicht gegeben werden. R. Heinze hat (a. O. 49ff.) die Kühnheit besessen, diese Voraussetzungen zu konstruieren: Aeneas wollte den Tod in den Reihen der Feinde suchen, als ihn Venus davon zurückhält (V. 592). Er hat den Gedanken später verworfen, weil er eine Doppelung zu dem Losstürmen des Anfangs bedeutet hätte, Vergil aber mit sparsamen Mitteln arbeitet. Aber bei Lage der Sache muß man doch aus eben dem Grunde diese Möglichkeit ablehnen, und nach 559—566 ist ein Suchen des Todes ganz unwahrscheinlich. Die Voraussetzungen lassen sich aus dem Text genauer bestimmen: 1. V. 594 spricht von *indomitae irae,* die von dem ungeheuerlichen Schmerz erregt sind. Würde die Frage der Venus nach dem Grund des Schmerzes sich auf die Zerstörung Troias und die Wut gegen die Feinde beziehen, käme sie reichlich post festum. 2. Venus spricht von *furere* (vgl. 588 *furiata mente).* Es muß eine starke und nicht zu billigende seelische Bewegung sein, die Aeneas ergreift. 3. V. 595 fordert, daß es sich bei diesem *furere* um etwas handelt, bei dem sich Aeneas um Venus nicht kümmert: *quonam nostri tibi cura recessit.* Heinze faßt es so auf, als ob sich Venus mit den Angehörigen des Aeneas identifizierte (vgl. etwa 1, 251ff.). Aber der Ausdruck wäre seltsam; gar aber an ihre Liebe zu denken — Heyne —, scheint Peerlkamp mit Recht lächerlich. Liegt es nicht nahe, daran zu denken, daß, da Helena in der Tat Werkzeug der Venus gewesen war, ihr eigenes Werk mit der Zerstörung Troias seine Aufhebung und Sühne findet? 4. *non prius* V. 596 wäre ein Kalauer, wenn Aeneas sich in den Tod stürzen wollte, es setzt zwei verschiedenwertige, aber doch schließlich und endlich auf gleicher Ebene — Aeneas lebend — stehende Handlungen voraus. 5. Wenn V. 601 die *Tyndaridis facies Lacaenae* erwähnt wird, so fordert der Zusammenhang — die Aufklärung darüber, daß nicht Helena letzte Ursache ist, soll ihn von seinem Handeln abbringen und zum Vaterhaus führen —, daß sie Gegenstand seines sinnlosen Wütens ist. Mitnichten erwartet man dann, vorher auch Paris genannt zu sehen: V. 602 *culpatusve Paris* stellt Venus mit feiner Ironie den ‚Unglücks'paris zur Wahl, von sich aus, um die Ungerechtigkeit des Wütens gegen die eine zu zeigen, und dann schließlich auf die *inclementia divom* hinzuweisen.

Mit anderen Worten: Venus hält Aeneas von etwas Sinnlosem zurück, das sich auf Helena bezieht und sie selber angeht, und weist auf Dringlicheres hin. Die Voraussetzungen sind genau die, die dastehen.

Hat ein kühner Interpolator sie dort ergänzt, wo Vergil eine Lücke gelassen hatte? Oder stammen sie von Vergil und wie sind dann die Schwierigkeiten zu erklären?

Gegen die Echtheit bzw. als die Motive für die Tilgung durch Varius und Tucca werden von Servius z. St. zwei Gründe vorgebracht: 1. Es sei schimpflich, einer Frau zu zürnen. Heinze

a. O. 46 präzisiert: nicht zu zürnen, wohl aber den wahnwitzigen Mordgedanken zu fassen. Aber Aeneas ist auf dem Höhepunkt der Verzweiflung, bei weitem noch nicht der Aeneas nicht einmal des 1. Buches, und er führt ja eben den Gedanken nicht aus, die Göttin hält ihn zurück. 2. 6, 509ff. wird Helena im Hause des Deiphobus gefunden, die Version widerspricht also der im 2. Buche. Wie mir scheint, eine richtige Beobachtung und kaum mit der vergilischen Eigentümlichkeit, verschiedene Sagenversionen zu verbinden (Norden a. O. 262), zu erklären. Aber Unechtheit wird damit nicht notwendig erwiesen: es könnte sich ja um eine aufgegebene Version des Dichters handeln. Im übrigen bringen Leo, Heinze und Norden a. O. sprachliche Argumente: die Diktion klingt zwar an Vergil an, enthält aber viel Unvergilisches, sie zeigt (Heinze) nicht die vergilische Propretät; Norden führt die Metrik (Anhang XI 1, 3) ins Feld: dreimal wird in der Penthem. ein langer Vokal verschliffen, was sonst äußerst selten ist (s. S. K. Johnson: Elided Spondees in the 2 and 3 footh of the Virg. Hex., Cl. Rev. XLI 123). Denn der Hinweis auf das Frostige eines Selbstgespräches in der Ich-Erzählung (Heinze) dürfte kaum durchschlagen: ist die Erzählung eines Traumes in direkter Rede (2, 281ff.) so verschieden? Die Basis der zwei Bücher Ich-Erzählung ist für eine sichere Entscheidung zu schmal.

Die Polemik gegen alle die, die den Gedanken der Echtheit überhaupt erwägen, hat bei Heinze und Norden einen deutlichen Zug von Animosität: Tummelplatz von Dilettanten. Ich halte es für nötig, mit zu tummeln.

Literatur zu dem Problem: s. H. F. Fairclough ClPh I [1906] 221ff.; Gerloff Vindiciae Vergilianae, Diss. Jena 1911; Hartmann Mnemosyne XXXIII [1905] 441ff; F. W. Shipley TAPhA LVI [1925] 172ff.; im selben Sinne: G. Funaioli La Scena di Elena nel secondo canto dell' Eneide, Studi di letteratura antica, Bologna 1948, Vol. II, Tom. 1, 241ff.

Gründe für die Echtheit: 1. Vergil beginnt nie eine Szene mit einem in der Luft hängenden *cum inversum* (589ff.), sondern selbst wo er offenbar eine Einzelszene vorausgestaltet, skizziert er den Zusammenhang. 2. Der Interpolator zeigt ganz die vergilische Technik der Vorbildanwendung: die Szene ist nach der Menelaos-Helena-Episode der Iliupersis in Anlehnung an den Orest des Euripides gestaltet (Or. 1137ff.), wie Heinze a. O. richtig ausführt. 3. Interpolatoren pflegen, zumal von solchem Rang, den Autor zu imitieren: Abweichungen von vergilischer Sprache und Metrik sind kein sicheres Argument, zumal wenn sie durchaus im Geiste Vergils sind. 4. Die Verse enthalten eben das, was die Venusszene an Voraussetzung fordert. 5. Wenn ein Interpolator so geschickt einpaßt, würde er es wohl auch am Anfang tun.

Wenn sich eine Erklärung finden läßt, die die oben genannten Anstöße ebenfalls noch beseitigt, haben die Gründe für die Echtheit zweifellos das Übergewicht. Diese Erklärung liegt nahe. Wir wissen, daß Vergil ihm besonders am Herzen liegende Szenen herausgriff und sie mit *tibicines* in den Zusammenhang einpaßte (s. S. 1058f. und Iuppiter-Venusszene mit den Bemerkungen von W. H. Friedrich). Einleitungs- und Schlußverse zeigen in solchem Fall sprachliche und sachliche Anstöße. Hier mußte nach dem Gesamtplan eine Szene feststehen, in der Aeneas schließlich allein ist (*iamque adeo super unus eram*) und nur die Göttin selber den Rat gibt *eripe nate fugam* (619), der den Anfang *(heu fuge nate dea)* aufnimmt, durchführt und ihm alles Ehrenrührige nimmt. Die Vision war es, auf die es Vergil ankam. Die Göttererscheinung der Venus aber mußte ausgelöst werden. Dazu dient die Helenaszene, auf der die Venusrede beruht, die sinnloses Tun nun endlich Sinnvollem gegenüberstellt. Vergil hätte die Helenaepisode gestrichen. Das zeigen 1. die Verse 624—634, die nachträglich — zu beachten ist der Vergleich nach der Vision — die Schau auf das Dach des Priamuspalastes verlegen (*descendo* 632), während 594 doch wie 570 voraussetzt, daß Aeneas das Dach verlassen hat. 2. hätte Vergil den episodischen Charakter des Stückes sicher nicht mehr ertragen und es zu einer kurzen Einleitung zusammengestrichen, zumal er für das 6. Buch und die Begegnung des Aeneas mit Deiphobus eine andere Version der Helenaepisode verwenden wollte. Bei einem skizzierten unfertigen Stück, das lediglich nur die Hauptszene einleitet, dürfen sprachliche und metrische Anstöße nicht überraschen. Sie wären beseitigt worden, wenn Vergil den vorläufigen Zustand hätte beheben können. Es macht keine Schwierigkeit anzunehmen, daß Vergil die Absicht, die Helenaepisode zu ersetzen, markiert hatte und die oder der Herausgeber sie dann ebenfalls so markierten, daß sie später weggelassen wurde, oder sie wohl auch selbst strichen, aber vielleicht auf sie verwiesen.

Die Stelle zeigt den unfertigen Zustand des Gedichtes und gestattet, glaubt man nicht an den Interpolator, der wie Vergil dichtet, die Voraussetzungen des Folgenden ergänzt, wie es Vergil nicht besser hätte tun können, dafür aber am Anfang ohne Rücksicht auf die Situation einsetzt, einen Blick in die Arbeitsweise Vergils, der das, was unsere biographischen Quellen überliefern, bestätigt. Wir sehen den Rohzustand einer Hinführung und bewundern die Feile, mit der das andere so durchgearbeitet wurde, daß etwas weniger Durchgearbeitetes sofort auffällt.

Die vorletzte Szene führt Aeneas dorthin zurück, woher er seinen Ausgang nahm. Aber als er die Flucht ins Werk setzen will, die Venus zwar nicht direkt geraten hatte (Heinze a. O. 48ff.), die sich aber als Folge des Verlassens des Kampfes notwendig ergab, will der Vater die Heimat nicht verlassen (634—649).

Die Flucht wird zum Verbrechen, wenn der Vater sich nicht entschließt mitzukommen. Als flehentliches Bitten nichts hilft, will Aeneas voll bitterer Anklage gegen Venus, die ihn aus dem Kampf geführt hat, erneut sich in den Tod stürzen, nun mit ganz anderer Verzweiflung, als ja jetzt jede Flucht Verbrechen und sinnlos wäre, die Aufgabe, die Hector nannte und die Aeneas erst eben ins Auge gefaßt hat, ohne den Vater sinnlos wird (659—661). Dem Davonstürzenden tritt Creusa mit Ascanius mit der Alternative entgegen: Wenn du in den Tod gehst, dann mit uns,

wenn Hoffnung auf Verteidigung ist, verteidige das Haus. Sinn und Unsinn, Vernichtung und Rettung des unschuldigen Lebens ringen also so miteinander, daß bei dieser dramatischen Zuspitzung für Anchises und Aeneas die Entscheidung zugunsten der Rettung leicht sein müßte (650—678).

Da beantwortet ein *prodigium* die zugespitzte und der Entscheidung sich zuneigende Situation: in einem unschädlichen Flammenzeichen um das Haupt des Ascanius erkennt Anchises froh (*laetus* 687) den Willen der Götter, der auf den Erhalter des Stammes weist, dem durch Feuer nichts geschieht (wieder ist der symbolische Charakter des *prodigium* unverkennbar ebenso wie der Prodigienstil in der Sprache), und erlangt durch Gebet Bestätigung durch das *augurium maximum*, den Blitz aus heiterem Himmel. Jetzt darf bei so klar ausgesprochenem Götterwillen der Auszug beginnen (679—704). Wieder geht menschliche Situation und göttliches Wollen Hand in Hand.

Der Auszug vollzieht sich mit aller Umsicht. Anchises vom Sohne getragen, selber die Penaten in den Händen, Ascanius an der Hand des Vaters, Creusa ein Stück weiter zurück. Mit den Dienern ist als Treffpunkt das Heiligtum der Ceres an der Stadt ausgemacht. Jetzt ist Angst gerechtfertigt, wo es um die Sorge der Anvertrauten geht. Und bei einem plötzlichen Erschrecken geschieht Aeneas der schlimmste Schmerz. Als man beim Sammelplatz glücklich angekommen ist, fehlt Creusa, sein Weib (705—746).

Aus seiner Verzweiflung erwächst sein Handeln. Erneut stellt er (*amens* 745; *et rursus caput obiectare periclis* 751) alles wieder in Frage, um seiner Gattenpflicht und seiner Liebe zu gehorchen. Grauen der Stille schreckt ihn, als er den Weg zum Hause geht, das er leer findet. In Priamus' Palast sieht man die typischen Bilder der Beuteverteilung, die Leere zerstörten Lebens, die langen Reihen der Gefangenen. So erleben wir noch einmal das ganze Drama nun nach dem Ende an den leeren Stätten, wo eben noch alles von lebendigem Kampfe erfüllt war. Der einsame Aeneas sucht sogar alles vergessend nach Creusa. Da erscheint ihm bei seinem rasenden Lauf ihr Schattenbild: es ist Gottes Wille, daß sie hier bleibt, von der Magna Mater zurückbehalten. Iuppiter will nicht, daß sie Begleiterin der Flucht sei. Sie kündet ihm den Willen des höchsten Gottes: *res laetae (laetae* P, Don.) in Hesperien am lydischen Thybris, *regnum*, eine *regia coniunx*. Damit wird ein drittes Mal der Auszug als göttlicher Wille enthüllt, hier die positive Verheißung daran geknüpft, deren Form das Mitkommen der Creusa verbietet. Mit diesen Worten verläßt das Schattenbild den ganz dem Schmerz Hingegebenen (747—794).

Am Cerestempel findet Aeneas eine überraschend große Zahl der Seinen und zieht am andern Tage ins Gebirge (794—804).

Vom 2. Buche wird man ausgehen, wenn man die Gestaltungskraft Vergils ermessen will. Auf ein seelisches Geschehen kommt es an, auf die Entscheidung und das Wachsen der Entscheidung zur Flucht und zur Rettung von Penaten und Familie im Untergang der Heimat.

Nach der Einführung, die den göttlichen Willen auf die Zerstörung Troias gerichtet sieht, erprobt Aeneas, der durchaus als Mensch handelt, ohne in der Leidenschaft auf die Stimmen der Götter zu hören, alle Möglichkeiten des Kampfes, ja sucht in seinem Schmerze den Tod. Als er die Sinnlosigkeit des Kampfes und das Zerstörungswerk der Götter, völlig allein, erkennt, denkt er an das Persönliche. In immer neuen Widerständen und Schicksalsschlägen tritt die göttliche Aufgabe immer deutlicher hervor, der Aeneas schließlich, im Persönlichsten schwer getroffen, sich beugt. Bei überaus klarer Linienführung, schlichtem Bau — Einleitung, Kampf, die Rettung —, bei reicher Bewegungsphantasie — erst zentrifugale, dann zentripetale Bewegung — eine Fülle von Motiven, Kontrasten, Bildern, Bezügen. Das Ganze das Drama eines sich aus dem Nichts erhebenden Sinnes. Alles hat Funktion, und wo rein Episodisches vorliegt — Helenaepisode —, ist der unfertige Zustand schuld daran. Wenige Striche hätten auch dieses Letzte ins reine gebracht.

3. Buch. Vergleicht man dieses so durchkomponierte Drama mit dem dritten Buch, wird der Unterschied besonders stark fühlbar. Hier wird sich am ehesten von Episodischem sprechen lassen, und es ist nicht sicher, ob das letzter Wille des Dichters ist.

‚Irrfahrtenbuch' nennt es Heinze a. O. 82—114. Aber der Anspruch, der darin liegen würde, den Irrfahrtenbüchern der Odyssee etwas Entsprechendes zu geben, würde vermessen ausfallen, ein Vergleich zuungunsten Vergils. Dort (*ι—μ*) die Fülle der Welt, abenteuernd herausgefordert, duldend und handelnd bestanden, hier keine Tat, natürlich kein Frevel, aber auch keine Lebensgefahr. Dort gewiß der Wunsch, die aber doch feste Heimat zu erreichen, hier die Ungewißheit des Ziels und des zu Erwartenden. Man sollte es lieber das Buch der Suche nennen. Als solches hat es symbolische Bedeutung, nicht als Symbol des Menschenloses, sondern als Symbol für das Bestimmtwerden des Menschen mit historischer Aufgabe.

Wie nicht anders zu erwarten, werden auch in ihm nicht eine Fülle von Einzelheiten, sondern mit sparsamer Auswahl aus der Überlieferung (s. Heinze a. O. 99 und S. 1442ff.) eine Reihe von Geschehnissen in beabsichtigter Steigerung erzählt: 1. Thrakien (13—68); 2. Delos (69—120); 3. Kreta (121—191); 4. Strophaden (192—269); 5. Actium (278—290); 6. Buthrotum (291—505); 7. Erstes Betreten Italiens (506—569); 8. Kyklopen, Achaemenides (570—682); 9. Drepanum (707—715). Zwischen den Stationen liegen jeweils Schilderungen der Fahrt.

Eine Steigerung in der Abfolge bzw. eine sinnvolle Entwicklung der Ereignisse läßt sich darin sehen, daß allmählich der Wille des Fatums, das Fahrtziel deutlicher hervortritt.

Die Aeneaden beginnen, von Vorzeichen zur Ausfahrt nach verlassenen Ländern getrieben, bei Frühlingsbeginn die Ausfahrt *incerti, quo fata ferant* (7). Bei der ersten Gründung — *Aeneadae* in Thrakien — stellt sich bald heraus, daß sie *fatis iniquis* erfolgte (17): das Prodigium am Polydorushügel zeigt, daß das Land verseucht ist von dem Verbrechen (60: *scelerata excedere terra*). Der Priesterkönig Anius, dessen Insel Delos will-

kommene Ruhe gewährt, nimmt die Aeneaden freundlich als alte Gastfreunde auf. Apollos Stimme gibt dem betenden Aeneas genauere Weisung und Verheißung: sie sollen dorthin gehen, woher sie stammen, die alte Mutter suchen. Dort werde das Haus des Aeneas über alle Gestade herrschen (94—98). Anchises durchforscht das Gedächtnis des Stammes und deutet diesen Spruch falsch auf Kreta. Eine Seuche zeigt, daß auch diese Gründung *Pergama* nicht im Willen des Schicksals liegen kann. Eine erneute Befragung des Apollo, zu der der Vater rät, wird durch eine Traumerscheinung der Penaten, die Aeneas selbst zuteil wird, überflüssig. Sie sprechen im Auftrag Apollos. Wieder klingt die Verheißung nach Bestehen der *labores* auf und zugleich die genauere Bezeichnung: *Dardanus* und *Iasius* stammen aus Hesperien, Land der Oenotrer; *Itala regna* sind auch von Cassandra verheißen, erinnert sich jetzt Anchises (163ff. und 185f.). Diese Weissagung findet eine Bestätigung, aber zugleich eine schreckliche Einschränkung, als der Sturm die Aeneaden auf die Strophaden, die Inseln der Harpyien, verschlagen hat. Zornig über das *bellum*, das die Aeneaden mit ihnen geführt haben, verkündet Celaeno als älteste der Furien das Gesetz Iuppiters und die Weissagung Apollos, sie würden gewiß in die Häfen Italiens eindringen dürfen, aber nicht eher ihre Stadt gründen, ehe nicht der Hunger sie zwänge ihre Tische aufzuessen (253—257). Über diese Sorge tröstet die Aeneaden Helenus, denn die Parzen lassen ihn nicht alles wissen und Iuno verhindert, alles zu sagen (379/80). Helenus präzisiert: es handelt sich nicht um die Ostküste Italiens, sondern um die Westküste. Vorher, bevor Aeneas sicheres Land betreten kann, sind außer dem Westmeer kennenzulernen und zu befahren *infernique lacus Aeaeque insula Circae* (386). Ein Zeichen — eine weiße Sau mit dreißig weißen Ferkeln unter einer Eiche — wird den Ort der Stadtgründung bestimmen lassen (388). Das Tischprodigium braucht nicht zu schrecken: *fata viam invenient* (395). Verhaltungsmaßregeln für die Fahrt an der Ostküste, die erste Landung nach der Überfahrt, für Scylla und Charybdis folgen. Vor allem aber soll Aeneas Iuno verehren. Dann wird er das bezeichnete Italien betreten. Dort muß er die Sibylle von Cumae befragen. Sie wird ihm weitere Weisungen für die kommenden Kriege geben. Anfang (373) und Ende der Rede des Helenus (462) lassen keinen Zweifel, daß durch seinen Mund Apollo wieder bestätigt, daß Aeneas zu Großem berufen ist.

Das ist die letzte ausführliche Weissagung. Die Erhellung des Fahrtzieles ist also sicher ein Hauptmotiv des Buches. Die Erhellungen werden in möglichst großer Abwechslung gegeben und meist so, daß sich ihre ratio einsehen läßt. Mit dem Motiv der allmählichen Aufhellung ist aber 1. ein anderes verbunden, das das Buch in seiner Ganzheit gestaltet und 2. ein drittes, das die Irrfahrten bis zum Schluß zusammenschließt.

Um bei 2. anzufangen: Die ganze lange Fahrt ist eine Kette von Entscheidungen auf Grund der Deutung der Zeichen und Weissagungen. Offenbar ist Absicht darin zu zeigen, wie schwer deutbar sie sind. Sind sie doch dunkel andeutend, durch Feindschaft entstellt, durch Vorbehalte und Hindernisse beschränkt. Im ganzen 3. Buch steht nun Anchises als das priesterliche Familienoberhaupt dem Sohne zur Seite. Im Drepanum ist der Verlust des Vaters das schlimmste Leiden für den Sohn, und zwar ein nicht geweissagtes.

Anchises gibt (9) den Befehl zur Abfahrt, Aeneas berichtet das Polydorusprodigium dem Vater (58) und fragt nach seiner *sententia*, Anchises findet in Delos als alter Gastfreund gute Aufnahme (82), er deutet (102) den dunklen Spruch Apollos und vollzieht das Opfer für Neptun und Apollo, *Hiems* und die *Zephyri* (120). Als Aeneas die Penaten erscheinen, deutet Anchises den Befund (180). Aeneas führt den Kampf mit den Harpyien, aber Anchises sucht das böse *omen* des Celaenoprodigiums durch das Gebet abzuwenden (263). Das Siegeszeichen in Actium errichtet Aeneas, und auch bei Helenus ist er derjenige, dem Helenus Weisung gibt, aber der Vater bestimmt die Abfahrt, bedacht, dem *fatum* keine Verzögerung zu bereiten (473), Anchises begrüßt Italien mit Gebet vom hohen Hinterdeck herab (525) und deutet den ersten Eindruck (539), er erinnert an die Warnungen des Helenus (559), Anchises erlöst Achaemenides von seiner Furcht (610), bis in Drepanum Aeneas dieses *omnis curae casusque levamen* verliert.

Daß hier symbolisch die *pietas* des Aeneas zum Ausdruck kommt, daß das Buch dadurch weiter im Gegensatz zur Odyssee seinen Charakter der Suche nach der Lösung verstärkt, ist nicht zu bezweifeln.

Eine einheitliche Konzeption, die das Buch umschließt, ist ferner der Gedanke, daß die Aeneaden den Raum der Griechen, der alten Feindschaft allmählich verlassen und von den sich enthüllenden *fata* zu verlassen gezwungen werden.

Daß Thrakien zu diesem feindlichen Land (*hospitium antiquom ... dum fortuna fuit* V. 15/16), ja griechischen Bereich (*victricia arma secutus* V. 54) gehört, ist offenkundig. Auch in Delos, wo man sich wundern sollte, daß Troianer Aufnahme finden, klingt das Motiv in der Begründung (*veterem Anchisem agnoscit amicum* V. 82) auf. Bei Kreta wird zwar ausdrücklich gesagt, 120/121: *fama volat pulsum regnis cessisse paternis Idomenea ducem desertaque litora Cretae, hoste vacare domum, sedesque adstare relictas*, aber man versteht, daß mitten in der feindlichen Welt eine Gründung keine Dauer haben könnte. Die Penaten scheinen mit V. 160 *longumque fugae ne linque laborem* darauf hinzudeuten. Bei der Flucht von den Strophaden kann dieses Feindschaftsmotiv mit dem Odysseusmotiv des 2. Buches verbunden werden: *effugimus scopulos Ithacae, Laertia regna* V. 272 (es erscheint hier das Motiv also nicht zum ersten Mal, wie Fr. Mehmel Vergil und Apollonius Rhodius, Untersuchungen über die Zeitvorstellung in der antiken epischen Erzählung, Hamburg 1940. 89 meint). Darauf deutet auch die Zusammenfassung bei der Schilderung der Spiele von Actium V. 282: *iuvat evasisse tot urbes Argolicas mediosque fugam tenuisse per hostis*. Actium ist gleichsam mit der Aufstellung des monumentum und elogium die Grenzmarke. Aber das Motiv erstreckt sich weiter: Helenus rät, die Ostküste Italiens zu meiden, und begründet sogar den römischen Opferritus mit der möglichen Anwesenheit von Feinden. Vor allem deutlich in V. 396: *has autem terras Italique hanc litoris oram ... effuge; cuncta malis habitantur moenia Grais.* Die Ratschläge werden ausgeführt (550): *Graiugenumque domos suspectaque linquimus arva.* An der Kyklopenküste erschrickt der Grieche vor den troischen Waffen (597). In diesem Bereich, wo nur der äußerste der *νόστοι* (s. Klingner Über die vier ersten Bücher der Odyssee, Leipzig 1944) der Griechen hingedrungen ist, begegnet man sich gleichsam im Niemandsland, und in der gleichen Lage kann sich die hohe Menschlichkeit des Anchises gegenüber dem Griechen zeigen. Zum Schluß (690) können die Aeneaden noch, indem Achaemenides ihnen den Weg weist, von den Irrfahrten des Odysseus profitieren.

Hat also das dritte Buch als eine Reihe kultischer Handlungen unter der Führung des Anchises seine Einheit, versteht man, wie die eine Hauptlinie — allmähliche Aufhellung des Fahrtzieles — in der Helenusepisode gipfelt, die andere — Entfernung aus dem Bereiche der Griechen — ihre Mitte (Actium) und ihr bezeichnendes Ende hat (Achaemenides), so hat man doch nicht den Eindruck der Geschlossenheit des zweiten Buches. Manche Gründe mag man dafür anführen: die Helenusszene hat außerdem noch die Funktion, ein sich begnügendes Dasein gegenüber der großen geschichtlichen Aufgabe des Aeneas und seine Scheinhaftigkeit, die von der bloßen Erinnerung lebt (*simulataque magnis Pergama* V. 349), zu symbolisieren (s. Oppermann Vergil, 1938), mag Aeneas unter den Leiden und Enttäuschungen der Suche auch Helenus und die Seinen glücklich preisen. In der Achaemenidesszene spielt aber die Schilderung, des Aetna und der gigantischen Kyklopen — wie ein Wald erheben sie sich drohend bei der Abfahrt am Gestade — und die Erzählung von Odysseus eine so große Rolle, daß man vom Selbstzweck der Darstellung, also vom Episodischen zu sprechen berechtigt ist. Eine Reihe anderer Anstöße kommen hinzu: bei dem so oft auf Abwechslung bedachten Vergil überrascht der parallele Aufbau der Polydorus- und Delosszene: s. W. Jens Philol. XCVII (1948) 194; mag die Einleitung der Strophadenszene 209—218 sich an homerische Formen anlehnen — Mehmel a. O. 36 —, sie widerspricht vergilischer *ἔκφρασις*-Technik; 340 ist der einzige unvollendete Vers, der keinen abgeschlossenen Sinn hat (s. dazu und zu weiteren Anstößen die Diss. von O. Walter Die Entstehung der Halbverse in der Aeneis 1933, 38ff.); vielleicht ist nach 684 eine Lücke anzusetzen, die auf unvollendetem Zustand beruht; schwierig ist vor allem die Unvorstellbarkeit des zeitlichen Ablaufs, auch wenn in Ergänzung von Heinze Fr. Mehmel gut gezeigt hat, wie die einzelnen Fahrten zwischen den Stationen und die Stationen selbst die wechselnde, hoffende und enttäuschte Stimmung spiegeln (a. O. 95f.).

Fr. Mehmel hat in seinen interessanten Untersuchungen (a. O.) zur Zeitvorstellung in der antiken epischen Erzählung den Unterschied zwischen Homer und Apollonius Rhodius, in dem Vergil den modernen Stil des Epos sehen mußte, hervorgehoben, daß Homer ganz in der Sache steht und darum Zeit als Anfangs- und Endpunkt der Pause, nicht aber als Verlauf kennt wie Apollonius. Bei Apollonius kann und soll man sich vom Verlauf Rechenschaft abgeben, Vergil steht dem Apollonius näher. Da es ihm aber auf die Bedeutung der Geschehnisse ankommt, nicht auf die Schilderung des Nacheinanders im Ablauf, ist das Bedeutende aufeinander auch zeitlich bezogen: die Zeit des Ablaufs stellt er nicht immer dar, aber man kann ihn sich immer vorstellen. Vergil vermag es, wenn es die Bedeutung verlangt (s. S. 1403ff.), zum ersten Male in der Antike, wenn auch noch an der Zeit der Dinge und Personen, gleichzeitige Handlungen darzustellen. Die neuzeitliche Epik — Tasso, Gerusalemme liberata — vermag zwei und mehr Handlungen in einem für sich bestehenden Zeitraum zu fassen.

Diese Erkenntnisse werden in der Diskussion eine Rolle spielen, für Vergil darf man sie akzeptieren. Was aber nun das 3. Buch anlangt, so zeigt der Formenvergleich der Fahrtschilderungen mit Homer und Apollonius eine merkwürdige Uneinheitlichkeit (Mehmel a. O. 36) gegenüber einer mehr vergilischen Darstellung durch ‚Bilder' in den späteren Büchern (Mehmel a. O. 93 Anm. 19). Und man kann sich den Verlauf — entgegen Mehmels Ansicht — nicht vorstellen. Denn seine eigene Rechnung — 1½ Jahre (a. O. 85ff.) — und seine Bescheidung mit Servius (3, 626: *ergo constat quaestionem hanc unam esse de insolubilibus, quas non dubium est emendaturum fuisse Vergilium*) in der Frage, wie Vergil 1, 755 und 5, 626 von der *septima aetas* sprechen könne, scheitert nicht nur an der Legion anderer Berechnungen (seit Heyne und F. Conrads Quaestiones Vergilianae, Trier 1863, bis zu R. Mandra The Time Element in the Aeneid of Vergil, Williamsport (Penna) 1934 und O. Thaler Die Stellung des Irrfahrtenbuches in Vergils Aeneis, Diss. München 1937), sondern an der schlichten Erwägung, daß, wenn Odysseus 10 Jahre umherirrt, Vergil seinen Odysseus nicht 1½ Jahre umherirren lassen kann, selbst wenn es sich um ein anderes ‚Irren' handelt, und daß, wenn V. im 1. und 5. Buch den Zeitraum auf 7 Jahre angibt, er auf jeden Fall (abgesehen von dem neueren Widerspruch, daß ja inzwischen seit der *septima aetas* im 1. im 5. wieder ein Jahr vergangen ist) mit der epischen Tradition und mit dem epischen Stil in Einklang ist, mithin, ob er das 3. Buch nun am Anfang oder am Schluß gedichtet hat, auf keinen Fall die Absicht haben konnte, die Vorstellung eines 1½jährigen Irrens zu erwecken. Wenn aber das 3. Buch das einzige ist, in dem der zeitliche Verlauf sich nicht vorstellen läßt (gegen Mehmel spricht V. 69/70: dem Wortlaut nach Frühlingsanfang, also 2. Jahr; 135/36 *conubiis arvisque novis operata iuventus, iura domosque dabam* macht den Eindruck einer längeren Zeit; eine Überwinterung in Actium gibt M. selbst zu, obwohl der Wortlaut nicht unbedingt dafür spricht), so ist doch bei Lage der Dinge der nächstliegende Schluß der, daß man in diesem Buche am ehesten die Unfertigkeit spürt und daß der berechtigte Eindruck von J. W. Mackail The Aeneid of Vergil, Oxford 1930, 89: succession of pictures eben auf der Nichtvollendung beruht. Denn alles, was wir von Vergils Streben sonst wissen: Vorstellbarkeit der

Zeit, Dramatik, Vermeidung des Episodischen etc., alles das — hinzukommt, daß das 3. Buch als einziges keinen Vergleich enthält — widerspricht dem Bilde, das sich im 3. zeigt.

Aber nicht nur die Chronologie der Aeneis, die wir hiermit abgesehen von dem zu interpretierenden Geschehensablauf auf sich beruhen lassen, hat gerade das dritte Buch zu untersuchen angeregt, wie alles Unvollendete ja wichtig ist für den Fortschritt der Wissenschaft: man hat von ihm aus auch gerade die Entstehungsgeschichte der Aeneis geglaubt aufrollen zu können. Interessant bei Homer, wo lange Tradition im Spiel ist, wäre diese Frage bei Vergil nur interessant und lohnend, wenn sich entweder der Wert so besser verstehen ließe oder wenn Vergil eine entscheidende Wandlung der Konzeption vorgenommen hätte. Eben das ist die Behauptung von Heinze, der sie mit Leidenschaft vertritt. Nach ihm ist das 3. Buch das späteste, weil es neu hinzubringt die Idee der allmählichen Aufhellung des Fahrtzieles. Der Tatbestand (s. Heinze a. O. 87; vorher s. Conrads, Schüler Quaestiones Vergilianae, Diss. Greifswald 1883, Georgii Über das 3. Buch der Aeneide, Festschrift zur 4. Saekularfeier der Universität Tübingen, Stuttgart 1877; an den Anfang setzte es Sabbadini Il primitivo disegno dell' Eneide 30ff.; Gercke an den Anfang der ersten Hälfte ‚Die Entstehung der Aeneis', Leipzig 1913; Thaler a. O.) ist folgender: nach 2, 781 hört Aeneas von Creusa, daß er in das hesperische Land kommen wird, wo der lydische Thybris fließt; 4, 345 sagt Aeneas zu Dido, der gryneische Apollo und das lykische Losorakel befehlen ihm, Italien in Angriff zu nehmen; 1, 382 ist Aeneas, wie er der noch nicht erkannten Venus erzählt, in See gegangen *matre dea monstrante viam*; 1, 205 und 554; 4, 432; 5, 731; 6, 67 kennen die Troer Latium als Ziel der Fahrt; 5, 83 und 6, 87 wird von Aeneas bzw. der Sibylle vom Thybris gesprochen. Als Vergil I, II, IV—VI schrieb, hat ihm also die Vorstellung vorgeschwebt, ‚daß dem Aeneas der Name des Landes wie seines Stromes während der Fahrt bekannt ist, und nach den Angaben von II und IV, denen in den übrigen genannten Büchern nichts widerspricht, ist ihm diese Erkenntnis bereits vor der Abfahrt geworden'. Diese Andeutungen sind als vorläufige Versuche wohl begreiflich, nicht begreiflich ist, warum V., falls Buch 3 schon vorgelegen hätte, die einheitliche Erfindung, mit der das 3. Buch steht und fällt, hätte umstoßen sollen. In 3 sind also die *curae posteriores* enthalten.

Hinzu kommt, daß nach Heinze nicht nur die Worte des Ilioneus 1, 530—533 (= 3, 163 bis 166) vor 3 geschrieben sind, die Gestaltung des Tischprodigiums in VII und die des Sauprodigiums in VIII entsprängen der Überlieferung und kämen so überraschend und nähmen so wenig Bezug auf 3, daß 3 erst geschrieben worden sein könne, als mindestens zwei Drittel der Aeneis fertig waren (vgl. 3, 255—257 ~ 7, 107—127; 3, 389—393 ~ 8, 42—48).

Diese Konstruktion ist nicht geschützt gegen Einwände; zunächst: Vergil hätte das 3. Buch gedichtet in einer Form, die nicht nur Änderungen in den ersten Büchern notwendig machte, sondern die Umgestaltung der ganzen Landungsszene erzwungen hätte (nach Heinze a. O.). Er hätte ferner einen Grundgedanken des Gedichtes erst am Schluß gefaßt, mit dem nicht nur das 3. Buch steht und fällt, sondern doch wohl der Grundgedanke der ersten 6 Bücher, nämlich das allmähliche Ergreifen der *fata*. Schließlich: das einzige, was wir von Vergils Arbeitsweise beglaubigt wissen, ist dies, daß er den Plan fertig hatte und dann nach Stimmung das einzelne ausführte. Die Änderung einer Grundkonzeption müßte demnach mit sehr starken Gründen bewiesen werden.

Was aber diese anlangt, so ist, sehen wir von den Prodigien und der Ilioneusrede ab, zunächst eine Anzahl zu streichen: daß 1, 205. 534; 4, 432; 5, 731; 6, 67 das Fahrtziel Latium bekannt ist, ist richtig. Aber die Stellen liegen alle nach 3 und dort war 441 *Cumae*, waren 500 der *Thybris vicinaque Thybridis arva* genannt worden. Neben *vicina Thybridis arva* ist Latium doch nur eine stilistische Variante, und da 3 doch alles enthüllt, fragt man sich, warum Helenus nicht Latium gesagt hat, wenn die Terminologie der anderen Bücher schon feststand. In 1, 554 ist man erstaunt, Ilioneus von Latium sprechen zu hören, nachdem er 530ff. Hesperien mit solchem Geheimnis umgeben hatte, ein Hinweis, daß sie aus 3 stammen, wo sie die Funktion haben, das Ferne, Nichtgriechische zum Ausdruck zu bringen. Daß 5, 83 und 6, 87 vom Thybris gesprochen wird, ist nach 3 begreiflicherweise überhaupt nicht anstößig. — Bleiben die anderen Stellen. An ihnen scheint mir Heinze rationalistisch das Wesen der Orakel zu verkennen. Gegenüber dem Ergreifen der *fata* sind sie doch sekundär und ihrer unzählige. Es kommt darauf an, wie man sie deutet, sich zu ihnen verhält. Aeneas folgt 3, 154ff. den Penaten, 2, 289ff. ist er den eben so deutlichen Worten Hectors gegenüber taub. Darf Aeneas 4, 345 sich nicht auf die ehrwürdigsten Orakel berufen — der Befehl Iuppiters durch Merkur, an die *Lavinia arva* zu denken V. 236 liegt viel näher und hat Aeneas' Handeln bewirkt! —, die auch Dido akzeptieren wird, wie Iuno auf Cassandra 10, 68, wenn sie zornig ist, und zwar ihre Weissagungen auf Italien, die auch Anchises im 3. Buche 3, 183 kennt? Wenn Aeneas 1, 382 der Venus gegenüber einfach von *data fata* spricht, die ihn zur Meerfahrt zwangen, so entspricht das ganz 3, 5, wenn er aber in dieser Situation die Mutter erwähnt — *dea matre monstrante viam* —, so ist das als Ausdruck seiner *pietas* gegenüber der vor ihm stehenden Mutter aus der Situation begreiflich, widerspricht aber doch dem ganzen Gedicht: entweder Führung durch die Mutter oder Orakel, sagt der logische Verstand. Daß Aeneas schließlich nicht auf Creusa hört, auch im 4. Buche nicht daran denkt, daß ihm ja am *Thybris* die *regia coniunx* beschieden ist, wer sollte ihm das in dieser Situation verargen? Sie ist der bei Hectors Erscheinung ähnlich. Wenn Vergil aber den Anfang von 3 nach Ende 2 gedichtet hätte, hätte es ihm doch ein Leichtes sein müssen, falls er einen Widerspruch empfand, nicht die Creusaszene, die mit ihrer Weissagung steht und fällt, zu opfern, wohl aber einen Einklang herzustellen derart, daß er gesagt hätte,

weder auf Cassandra noch auf Creusa wurde natürlich gehört.

Es scheint eher so zu sein, daß zwar der Wille des *fatum* immer deutlicher ergriffen wird, daß sich um es herum aber eine Vielzahl der Stimmen und Weissagungen erheben, die sich rational nicht auf einen Nenner bringen lassen, Motive der Tradition aufnehmen und unbedenklich ausgestalten, jedenfalls nicht das 3. Buch zu streng logischer Abfolge machen wollen. Danach Chronologie zu treiben, scheint nach den nicht betroffenen Exempeln schwierig.

Und ähnlich scheint es mit den Prodigien zu stehen. Wenn 7, 115 von einem *fatalis crusti orbis* gesprochen wird, so ist dieser Ausdruck für den Leser von 124 nicht verständlich, wenn er die Weissagung der Celaeno nicht kennt. Wenn Aeneas die Weissagung aber auf Anchises zurückführt, so wäre es pedantisch, ihm seinen Gedächtnisirrtum vorzuhalten. Er war nötig, weil er sonst der horchenden Gemeinde die Offenbarung nicht hätte geben können. Beide Gestaltungen also bestehen in der Situation zu recht und 7 setzt 3 vom Leser und Dichter aus gesehen voraus.

Helenus hatte mit dem Sauprodigium ein Zeichen für das erreichte Land geben wollen, der Gott Tiberinus kündigt es an zur Bestätigung der Glaubwürdigkeit seiner Worte (8, 38f.), aber nicht nur dazu: er fügt eine Prophezeiung für die Gründung von Alba Longa hinzu, mit der es in Verbindung oder ohne Verbindung mit Lavinium verbunden war. Dieses Orakel der Tradition (Fabius Pictor: Cauer Die römische Aeneassage von Naevius bis Vergil [Jahrb. Suppl. XV] 104ff.; Dionys I 56; Varro l. l. V 144) konnte Vergil als Ortsorakel im Rahmen seiner Aeneis nicht gebrauchen; so gestaltet er es psychologisch als eine Ermutigung des Aeneas um, der jetzt dem Trost des Tiberinus glaubt. Man stelle sich nun vor, nach Erfindung dieser komplizierten Version habe Vergil das 3. Buch geschrieben: dann hätte er also 3, 389ff., obwohl er sich über den komplizierten Ausweg in 8 schon klar war, mit diesem Prodigium die Lage der Stadt bezeichnen lassen — Heinze a. O. 94: ‚damit (mit V. 393, der in 8, 46 nach allgemeiner Ansicht interpoliert ist) ist nicht gemeint, daß genau am Lagerplatz der Sau die Stadt gegründet werden soll': der Theorie zuliebe — noch dazu völlig unnötig; denn man kann die Verse in der Helenusrede gut entbehren. Nur das Umgekehrte ist wahrscheinlich. 3 bringt die traditionelle Form, 8 verwandelt sie den Bedürfnissen des Gedichtes entsprechend. 8 scheint nicht auf 3 Bezug zu nehmen, also wäre das unvollendete 3 bei späterer Ausfeilung geändert worden.

Es scheint eher manches darauf hinzudeuten, daß 3 älter ist — älter als 1, jedenfalls als 7 und 8. Dabei ist die Alternative entweder ganz frühes oder ganz spätes Buch fernzuhalten. Gerade bei seinem Zustand ist eine allmähliche Entstehung der einzelnen Stücke wahrscheinlich. Das bedeutet, man kann jeweils nur die Priorität einzelner Stücke behaupten. Und das entspricht durchaus der antiken Überlieferung. Daran zu denken aber, daß dieses Buch in der Konzeption gefehlt hätte, daß Aeneas etwa nur die Troiae Halosis erzählt haben sollte, ist unmöglich wegen der Parallele mit der Odyssee und wegen der Grundkonzeption der ersten 6 Bücher, des allmählichen Bestimmterwerdens und des Erfassens der *fata* durch Aeneas.

4. Buch. Denn die Linie von 3 setzt sich in 4, 5 und 6 fort. Es mag wohl daran liegen, daß in 3 nicht eine kontinuierliche seelische Bewegung des Hauptheldn geschildert werden konnte, daß Vergil das Buch am wenigsten weit gefördert hat, wie es scheint. In 4 ist dies in besonderem Maße gegeben. Wenn Mehmel das Buch sozusagen als Ferien auf der Irrfahrt, ein Intermezzo in den Leiden ansieht (a. O. 98), V. Pöschl (a. O. 152) aber meint, das Didobuch sei das zentrale der Aeneis, Dido stünde dem Herzen des Dichters am nächsten, so sind diese neusten Interpretationen, abgesehen von den jahrhundertealten Vorwürfen, die man gegen den Charakter des Aeneas erhob, ein Zeichen, daß die Interpretation besonders sorgfältig den Worten des Dichters zu folgen hat und moderne Vorstellungen von Anfang an zu eliminieren sind.

Der Beginn der Didotragödie, symbolisiert in dem Gespräch Dido—Anna, enthält im Keime alles, was dann zur Entfaltung kommt. Die Königin von Liebe erfaßt durch die virtus des Mannes, den Adel der Abstammung und die eindrucksvolle Erzählung (*voltus verbaque* 5), wendet sich *male sana* (V. 8) an die Schwester, um sich auszusprechen: sie preist die Eigenschaften und das göttergleiche Wesen des Mannes, ist gerührt von seinen Schicksalen (V. 13 *heu quibus ille iactatus fatis*: sie hat also bewußt oder unbewußt aus Aeneas' Erzählungen nur die Vergangenheit aufgenommen). Im ‚Irrealis' spricht sie zunächst die Möglichkeiten ihres Zustandes aus: wenn sie nicht fest entschlossen wäre, nach ihrer zerstörten Liebe zum ersten Gatten Sychaeus sich nicht mehr zu verbinden, hätte sie dieser Schuld — sich mit Aeneas wieder zu verbinden — erliegen können (*succumbere culpae* V. 19). Erst diese im Irrealis gleichsam überwundene Möglichkeit gibt ihr den Mut zum Geständnis: sie liebt Aeneas, erkennt das Gefühl der Liebe wieder (20—23), das nach dem Tode des Sychaeus erstorben war. Aber nach diesem Geständnis ist ein besonders starker Riegel gegen ihre Gefühle nötig: die stärksten Verwünschungen beschwört sie auf sich herab, wenn sie den *pudor* verletzt (V. 27: *ante, pudor, quam te violo aut tua iura resolvo*), und gelobt erneut in einer Form, die ihre Schwäche durchscheinen läßt, ihrem toten Gatten die Treue: *ille habeat* (sc. *amores*) *secum servetque sepulcro* (V. 29).

Die Kunst der psychologischen Durchgestaltung, die in der Formulierung den ganz anderen Grund sichtbar macht, zeigt die Schule der Neoteriker (vgl. Catull c. 8, dazu K. Büchner Vom Wesen römischer Lyrik. Der altsprachliche Unterricht, Stuttgart, Heft II 1951, 1ff.).

Die Schwester, die Wünsche erahnend, kommt ihnen bedenkenlos entgegen, indem sie sie mit einer das Wesentliche nicht bedenkenden ratio rechtfertigt: die Toten kümmern sich nicht mehr um die Lebenden (34), soll Dido auch gegen eine ihr zusagende Liebe kämpfen (35—38)? Ein Gedanke, mit dem ihre bisherige Standhaftigkeit entwertet und auf subjektives Empfinden zurück-

geführt wird; bedenkt man die Gefahren, von denen das junge Reich Didos umgeben ist, ist das Kommen des Aeneas als ein großes Glück anzusehen und macht Hoffnung auf unendlichen Ruhm (39—48). Aus diesem Räsonnement wird der Ratschluß gezogen: die Götter zu versöhnen und Aeneas durch Gastfreundschaft und Vorwände für das Bleiben zu halten (50—53).

Der Erfolg kann nicht zweifelhaft sein: Didos Liebe lodert hell auf, sie schöpft Hoffnung *solvitque pudorem* (54—55).

Dieser symbolische Anfang ist aufschlußreich für die dichterische Aussage über das Handeln (1) und die ‚Schuldfrage' (2).

1. Die erste Frage klärt die Parallelität mit dem Beginn der Troiae Halosis. Wie dort wird instinktsicheres, wesentliches Empfinden durch die leicht zu betrügende bloße Vernunft überwunden und so zum Verderben geführt. Es handelt sich um eine römische Grundüberzeugung, die bei den Historikern etwa zur Unterscheidung der *casus eventusque rerum, qui plerumque fortuiti sunt*, von einer tieferen ratio des Gesamtzusammenhangs führt (Tac. hist. I prooem.).

2. Es steht eindeutig fest, daß Dido ihr Handeln als Schuld, als Verstoß gegen den *pudor*, als eine Verletzung ihres Wesens als *univira* empfindet. Fest steht, daß Anna diese Dinge nicht berührt, damit am Wesentlichen vorbeigeht, und zudem, daß beide mit unlauteren Mitteln (*indulge hospitio causasque innecte morandi* V. 51) versuchen wollen und sich auch dessen bewußt sind, Aeneas von dem, was das *fatum* ihm als Aufgabe gestellt hat, abzubringen. In der letzten Hinsicht macht sich die Wirkung der Erzählungen des 3. Buches, wenn auch den Umständen entsprechend andeutend geltend (siehe auch gut Perret a. O. 115).

Etwas anders ist die Bewertung der Schuld. Der Dichter macht sie mit allen Mitteln verständlich, er verurteilt nicht, ebensowenig wie bei der Zerstörung Troias, ja er führt sie letztlich auf die Götter zurück: es ist das Werk der Venus, was hier Früchte trägt. Über ihr aber gibt es das *fatum*. Es will die Gründung Roms, damit die wesentliche Aufgabe des Aeneas, und es will überhaupt die Verwirklichung der richtig erkannten *fata* des Menschen, bei Dido, wie sie richtig empfindet, die Bewahrung ihres höheren Selbst. Ein Verstoß dagegen führt in den Untergang (dasselbe Problem bei Turnus, s. S. 1406f.). Insofern erliegt Dido einer höheren Gerechtigkeit.

Das *fatum* war, um symbolisch zu sprechen, interessiert daran, daß Dido Aeneas freundlich aufnehmen soll — darum schickt Iuppiter Merkur im 1. Buche —, Venus handelt gegen die *fata*, wenn sie aus Angst vor Iuno Dido bedenkenlos in Liebesglut versetzt (schon aus diesem Grunde sind als Kontrast beide Szenen im 1. Buche notwendig). Aeneas wäre also, wenn er selber dem Werk der Göttinnen erlegen wäre, ebenfalls dem Untergange verfallen gewesen. Jedenfalls wäre sein eigentliches Selbst zugrunde gegangen, wie im 4. Buche (s. S. 1369ff.) sehr deutlich wird, und man darf annehmen, daß er das ebensowenig wie Dido als großer Mensch ertragen hätte. Denn Größe besteht darin, daß sie die Vernichtung des höheren Selbst nicht erträgt, und insofern ist Turnus, als er Aeneas' Gnade anzunehmen bereit wäre (12, 931ff.), nicht vom gleichen Rang wie Dido.

Diese Interpretation des symbolischen Beginns bewährt sich in dem Verständnis des ganzen Buches. (Besonders deutlich schöpft seinen Gehalt die übertreibende Karikatur des Petron aus: Witwe von Ephesus, Satir. 111—112; s. V. Ussani In Margine al Comparetti Studi Medievali, N. S. V [1932] 9ff.).

Es ist kein Zweifel, daß im nächsten Stück der Zustand der Dido geschildert wird, in dem sie sich nach ihrer Eröffnung befindet, und daß dieser Zustand längere Zeit anhält (daß also Heinze, der die Vereinigung in der Höhle auf den dritten Tag nach der Ankunft in Karthago ansetzt, Unrecht hat). Der Zustand wird nach zwei Seiten geschildert: Didos Verhalten zu den Göttern (56—67) und die Pathologie ihrer Leidenschaft (68—89). Dido bemüht sich um die Götter — Ceres, Phoebus, Lyaeus, Juno —, um ihre Nachsicht zu erlangen und zugleich günstige Vorzeichen für die Zukunft. Aber *quid vota furentem, quid delubra iuvant?* (65/66). Sie ist der Macht der Liebe verfallen, verwundet wie ein Hirsch, dem der Pfeil im Fleisch sitzt, irrt sie in der Stadt umher, sucht die Gegenwart des Geliebten oder des Ascanius, um sich über die Liebe hinwegzutäuschen, und kümmert sich nicht um ihr Werk. Zwecklos ragen die Maschinen gen Himmel, die *fama* ist dem *furor* gewichen, um es mit Iunos Worten zu bezeichnen (91), im Kampf zwischen gegenwärtiger Liebe und Rücksicht auf die Öffentlichkeit und die in ihr begonnenen Werke hat die gegenwärtige Liebe den Sieg davongetragen.

Das entscheidende, todbringende Ereignis (169), beginnt mit einer Verschwörung der Göttinnen Iuno und Venus. Iuno, die am liebsten natürlich die Troianer vernichtet hätte, muß sich mit dem Tatbestand, daß Venus über Dido gesiegt hat, abfinden und schlägt Bündnis und Vereinigung der Troianer und Aeneaden vor (93—104). Venus merkt, daß Iuno das *regnum Italiae* nach Karthago lenken will, und weist zweifelnd darauf hin, ob wohl die *fata* und Iuppiter einer solchen Vereinigung günstig sind (105—114); als aber Iuno bedenkenlos ihren Plan entwickelt, Dido und Aeneas auf der geplanten Jagd durch ein von ihr erregtes Gewitter in einer Höhle zum festen Bunde zusammenzuführen, spielt sie mit, wie sie sich ja immer über die Wirkungen ihrer Macht freut (115—128; zur *perfidum ridens Venus* vgl. Horaz c. 3, 27 und C. Buscaroli Perfidum ridens Venus, Bologna 1937).

Das Geschehen wird mit aller verführenden Pracht geschildert, Dido in ihrer Schönheit, Aeneas dem Apollo gleich (der Vergleich dem Didovergleich in Buch 1 entsprechend), das Getümmel der Jagd, dem sich Ascanius ganz hingibt, das Gewitter und die Vereinigung in der Höhle. Das Ereignis selbst wird in seiner Gewalt nur indirekt in dem Mitschwingen der kosmischen Gewalten angedeutet (129—169).

Hier fügt der Dichter statt wie meist einfach zu erzählen (Heinze a. O. 370ff.) eine deutende und vorausweisende Betrachtung ein. Dies war der Tag des Todes und der Leiden. Denn Dido —

das Drama rückt einen Schritt weiter vor — denkt jetzt nicht mehr an heimliche Liebe, sondern nennt ganz offen diese Verbindung *coniugium* und verbrämt mit diesem Worte Schuld (169—172).

Die Unklarheit der Verhältnisse — eine natürlich vollzogene Ehe, Werk der Venus und Iuno, Ehe genannt und so offen angesprochen und doch nicht rechtskräftig, weil dazu doch die öffentliche Willenserklärung des Aeneas gehört hätte, der dann auf seine Bestimmung hätte verzichten müssen — ist der Grund, daß einmal Empörung von diesem Ereignis ausgehen kann, zum anderen Iuppiter, dem es um die *fata* geht, erst auf diese Empörung hin eingreift, das Ereignis selber aber nicht hat verhindern wollen oder besser können; denn Iuno und Venus haben ja wieder einmal eigenmächtig gehandelt.

Im Symbol der vieldeutigen, Wahres und Falsches mischenden Gestalt der *Fama* wird diese Unklarheit gefaßt (173—197). Sie berichtet dem abgewiesenen Freier Jarbas — fälschlich —, daß Dido Aeneas in ihr Reich aufnimmt und Aeneas sich des Raubes bemächtigt. Im Gebet bringt er seine Klage vor Iuppiter (198—218).

Iuppiter erhört ihn, aber aus anderen Gründen: er wird aufmerksam, lenkt seine Blicke auf die Königsstadt und die ihr besseres Selbst vergessenden Liebenden (*oblitos famae melioris amantis* 221). Man hätte nie zweifeln sollen, daß auch Aeneas liebt. Abgesehen davon, daß auch er sich dem Anschlag der Iuno und Venus nicht entziehen konnte, Vergil hebt es immer wieder hervor.

So greift Iuppiter selbst ein und schickt Mercur mit dem klaren Auftrag: *naviget* zu Aeneas (221—227). Wenn ihn selbst nicht die *gloria tantarum rerum* — seine Verheißung — kümmere, er also um der Liebe willen sein höheres Selbst wie Dido aufgeben wolle, solle er an die Zukunft des Ascanius denken. Der entscheidenden Wichtigkeit der Mission und der Lage entsprechend — es ist einer der ganz wenigen Fälle, wo Iuppiter direkt in das Schicksal des Aeneas eingreift — wird der Flug des Mercur zu Erde wie überhaupt Gestalt und Gewalt des Gottes breit geschildert (238—258). Als Mercur das Libysche Reich berührt, findet er Aeneas in einer Situation, die das Eingreifen dringend nötig macht: Aeneas ist eifrig am Bau der Stadt, hat in Waffen und Pracht ganz das libysche Wesen angenommen und trägt ein von Dido geschenktes üppiges Gewand. Er ist also durchaus verfallen, fühlt sich wohl dabei und duldet wohl auch die Interpretation der Dido, daß ihre Verbindung ein *coniugium* sei. Darum fügt Mercur vor der Rede Iuppiters, die er in homerischer Weise wiederholt, einen eigenen Vorspruch an, in dem er Aneas als *uxorius* (das ist der entscheidende Begriff; erst sekundär tritt hinzu, daß es tyrisches, weichliches Wesen ist, dem Aeneas verfällt. Man schmälert darum Adel und Größe der Didogestalt, wenn man in ihr und Aeneas das Paar Antonius — Kleopatra wie Perret a. O. 106f. symbolisiert sieht) schilt, ihn *regni rerumque oblite tuarum* anredet. Nach seiner Rede löst er sich in die Luft auf (269—277).

Aeneas ist tief betroffen, spürt an sich und zeigt die Wirkungen eines *prodigium* (279—280) und ist sogleich entschlossen, dem Befehle des Gottes nicht ungehorsam zu sein. In der Formulierung *dulcis relinquere terras* wird der Verzicht deutlich, den seine Flucht bedeuten wird (281), in *attonitus tanto monitu imperioque deorum* die ganze Wucht des eben geschilderten göttlichen Eingreifens. Sein rastloses Überlegen geht wie in 8, 1ff., wo diese typisch seelische Situation durch ein Gleichnis zur exemplarischen erhöht wird, auf die Durchführung des als Recht Erkannten. Die Flotte soll heimlich zur Ausfahrt rüsten, er selbst will auf einen günstigen Augenblick zur Aussprache mit Dido warten, die nicht denken kann, daß *tantos amores*, eine so große Liebe, sich auflösen läßt (283—294). Rücksicht verbunden mit Scheu vor dem *furor* bestimmt das Handeln des Aeneas, seine Liebe ist durchaus nicht erloschen, wohl seine Verfallenheit.

Hier beginnt ein Hauptmotiv, der Trost für die Preisgabe des eigenen Glückes und der Liebe zu der seiner Würdigen um der göttlichen Aufgabe willen: die Freude der Anvertrauten, mit der diese seine Befehle ergreifen (*ocius omnes imperio laeti parent et iussa facessunt* 295).

Die Auseinandersetzung geht von Dido aus. Sie merkt die *doli*, weil sie im Bewußtsein des Unklaren und Erzwungenen der Verbindung jeder Sicherheit mißtraut (*omnia tuta timens* 298: unnatürlicher Weise!), außerdem ist die *fama* im Spiele. Wie eine Bacchantin rast Dido und redet Aeneas an.

Die Rede Didos appelliert an die gemeinsame Liebe, die *data dextera quondam*, ihren Tod, den ihr sein Scheiden bringen wird. Sie macht auf die Winterstürme aufmerksam, bei denen man doch nicht einmal das geliebte Troia aufsuchen würde, existierte es noch, geschweige denn fremde und unbekannte Gegenden. Mit erneuten Beschwörungen — *per conubia nostra, per inceptos hymenaeos* zeigt selbst in ihrem Munde die Unklarheit der Lage — weist sie nicht nur auf ihre Verdienste hin, sondern auf das, was sie aufgeben — ihr höheres Selbst: *extinctus pudor et, qua sola sidera adibam, fama prior* 322 —, und mit Entsetzen auf die Einsamkeit in fremder Welt, die sie erwartet und die nicht einmal ein Kind von Aeneas lindert (304—330).

Aeneas ist gegenüber dieser bekenntnishaften echten Abrechnung nicht taub, aber auf Juppiters Rat und Mahnung blickt er starr und unterdrückt seine *cura*, Liebe und Sorge (im neoterischen Sinne). Er kann ihr freilich nicht Genüge tun, weil sie, da sie es selber getan, das Unmögliche verlangt, daß er die *fata* verletzen soll. Die Erklärung, daß sie seiner *memoria* angehört, kann sie ebensowenig befriedigen, wie die andere, daß er seine Flucht nicht verbergen wollte und nie den Anspruch auf Ehe gemacht hat. Wenn er noch nach seinem Willen leben dürfte (von den *fata* her), hätte er Troia wiederaufgebaut, jetzt ist ihm ein Reich im fremden Lande bestimmt. Dafür müßte Dido doch Verständnis haben. Traumerscheinungen des Vaters — *turbida terret imago* 353 — und der Gedanke an Ascanius haben ihn immer wieder bedrängt, zuletzt ist Mercur selbst gekommen. So kann er nicht anders: *Italiam non sponte sequor* 361 (333—361).

Das Letzte gibt die Erklärung für das Symbol der Göttererscheinung: die Erscheinungen

des Anchises im Traum, von denen wir nichts gehört haben, der Gedanke an Ascanius zeigen, daß die *fata* weitgehend bestimmt sind von der Pflicht gegenüber dem königlichen Stamm. Sie zeigen zugleich, daß der Aufenthalt in Carthago eine Zeit der Anchisesferne ist.

Die Antwort der Dido auf Aeneas' Rechtfertigung ist ganz von Zorn erfüllt, kann kein Verständnis aufbringen und läßt bewußt alle Rücksicht fallen (368—372), ja will gar nicht Würde wahren *(aut quae me ad maiora reservo)*. Aeneas muß sich nicht nur Härte, sondern die Verletzung des höchsten römischen Wertes vorwerfen lassen (*perfide* 366, *nusquam tuta fides* 337), mit Recht, wenn man Didos rein menschliche Interpretation annimmt, die freilich voraussetzt, daß auch ohne Erhebung ins Wort durch natürliche Bindung *fides* begründet wird. Die Hilfe in der Not wird Aeneas in krassester Form vorgehalten, es wird als Verdienst gebucht, wofür ihre Menschlichkeit doch schon Dank erfahren hatte, und zum Kontrast ihr höhnisch die Gegenwart gegenübergestellt: jetzt ist plötzlich von Göttersprüchen die Rede, gerade als ob sich die Götter, die doch Ruhigen, doch Teilnahmslosen, um solche Dinge kümmerten. Nun, es war ja im 3. Buch genug von Götterweisungen die Rede. Die liebende Dido hatte sie angehört, wohl auch respektiert, aber zu ihren Gunsten überhört, jetzt wo sie verzweifelt ist — *nusquam tuta fides:* ihr persönliches Schicksal führte zur Verzweiflung an der Welt überhaupt —, zeigt sie, daß sie alles Derartige überhaupt nicht glaubt, in fast epikureischer Interpretation der Welt. Mit Verwünschungen, die ihr verletzter Stolz ausstößt, schließt die Rede, die eine Ohnmacht ihr von den Lippen nimmt, ein Symbol, daß sie, in ihrem Stolze tödlich verletzt, der Situation nicht mehr gewachsen ist (362—392). Dienerinnen tragen sie davon.

Wieder wird die tiefe Liebe des Aeneas betont, *magnoque animum labefactus amore:* um so stärker ist sein Schmerz, daß er auf Befehl des Gottes dem Leiden, das er selbst bewirkt, zusehen muß (393—397). *Pius* wird er hier genannt. Die *pietas* besteht in dem Gehorsam gegen das *fatum*, nicht gegen menschliche Werte. Er sucht die Flotte auf.

Dort erhebt sich ein munteres Treiben, dem der Karthager vergleichbar, als sich die Königin noch ihrer Aufgabe bewußt war. Wie dort mit den Bienen (1, 430ff.), so wird hier ihr eifriges Mühen mit dem der Ameisen (4, 402ff.) verglichen. Man spürt die Symbolik und die Entsprechungen auf weiteste Entfernungen.

Als die Königin das Treiben sieht, bittet sie ihre Schwester Anna, sie möge als eine, die Aeneas allein verehrt (über solche Stellen, die die Möglichkeit geben, andere Sagenversionen aufzunehmen und mit neuem Sinn zu erfüllen, s. Heinze a. O. 246ff., Norden a. O. 262ff.), von Aeneas erlangen, daß er wenigstens noch einen Winter, *tempus inane,* bleibe. Diese letzte Erniedrigung, dem Gedanken der Ariadne (Catull 64, 160ff.) entsprechend, daß sie doch wenigstens als Dienerin in des Geliebten Nähe hätte bleiben können, die nun doch den Stolz des Zornes über gescheiterte Pläne aufgibt und nur noch um sinnloses Zusammensein bettelt, kann ebensowenig Erfolg haben: *fata obstant* (440). Aber das ganze innere Leiden des Aeneas, das der Gott ihm auferlegt, wird im Symbol der Eiche sichtbar und versinnbildlicht, die mit den Wurzeln soweit wie in die Luft ins Erdreich ragt, vom Sturm geschüttelt, doch fest bleibt. So ist die Handlung Dido — Aeneas zwischen den beiden Vergleichen 143ff. und 441ff. eingespannt.

Dido — *fatis exterrita,* entsetzt vor dem *fatum* — wünscht sich den Tod, völlig verzweifelt. Der letzte Teil des Dramas ist die Geschichte dieses großen Endes, von dem Dichter mit aller Liebe und Teilnahme dargestellt.

Zeichen mancherlei Art bereiten sie zu dem Entschluß vor. Die Zustandsschilderung entspricht der Schilderung der Pathologie ihrer Liebe (450—473).

Unter der Vorspiegelung, sie wolle Aeneas durch Zauber zurückgewinnen, bewegt sie Anna dazu, einen Scheiterhaufen zu errichten (474–503). Sie, die Untragische, Kleinere, befürchtet nichts Schlimmeres als nach dem Tode des Sychaeus, begreift nicht, daß Didos Existenz zerstört ist, die ganz in Aeneas ruhte, nachdem die Stütze ihrer *fama* dahin war, und führt den Befehl aus. Eine Entschuldigung für Aeneas, der in der Unterwelt 6, 463 sagt *nec credere quivi hunc tantum tibi me discessu ferre dolorem.*

Die Königin bereitet den Scheiterhaufen im Sinne der Zauberhandlung vor (504—521).

In der Nacht erwägt sie noch einmal das Äußerste. Es gibt keine Möglichkeit. Sie sieht die Schuld ein, die ihren Tod fordert, womit nicht gesagt ist, daß Aeneas keine hat: gerade das macht ja sein Leiden aus. Deutlich wird das in den Schlußworten (547ff.):

quin morere, ut merita es,
ferroque averte dolorem.
tu lacrimis evicta meis, tu prima furentem
his germana malis oneras atque obicis hosti.
non licuit thalami expertem sine crimine vitam
degere more ferae, talis nec tangere curas;
non servata fides cineri promissa Sychaeo.

Mit der Erkenntnis, daß die Schwester der Zweifelnden schlecht riet, fügt sich Anfang und Schluß der Didohandlung zusammen (522—553).

Hier, wo die beiden Wege sich trennen, laufen die Handlungsstränge nebeneinander her. Es ist das erste Mal, daß zwei nebeneinanderlaufende Handlungen in ihren verschiedenen Phasen dargestellt werden. In 5 wird sich das erweitern, um in den Büchern 8—10 den größten Umfang zu erreichen.

In dieser Nacht erscheint Mercur Aeneas im Traum und fordert ihn zu sofortiger Abfahrt auf (554—570). *varium et mutabile semper femina* ist die Begründung, bei der Verzweiflung der Dido ist auf nichts Berechenbares mehr Verlaß.

Aeneas führt den Befehl sofort aus, schlägt die Haltetaue entzwei und stößt in See, so die endgültige Trennung symbolisierend (es kommt auf die Bedeutung der Handlung, nicht auf ihre Richtigkeit in einem objektiven Sinnzusammenhang an: s. Mehmel a. O. 59 Anm. 18).

Als Dido am Morgen die Flotte auf hoher See sieht, gibt sie rasend den Befehl zu sinnloser Verfolgung und schleudert den Aeneaden den Fluch

nach, der ewige Feindschaft zwischen den beiden Völkern stiftet (584—629); sie erkennt jetzt die *fata* (614 *et sic fata Iovis poscunt*), aber sie haben für sie keinen Sinn.

So bald wie möglich das verhaßte Licht zu verlassen, zieht sie sich in das Dunkel der Gemächer zurück, um auf dem Scheiterhaufen zu sterben (630—665). Das einzig Tröstliche, daß ein Bild von ihr mit ihr unter die Erde steigt, ein Leben hat sie gelebt, das sie im Stil des elogium zusammenfaßt als überglücklich, wenn nur die Troianer das Land nicht betreten hätten.

Die *Fama* ruft die Schwester herbei, zur rechten Zeit, daß Dido in ihren Armen sterben kann (665—692) und Iuno löst voll Mitleid mit diesem unvollendeten, aber durch seinen Tod großen Leben die Seele vom Körper, indem sie Iris die Locke vom Haupte schneiden läßt, die sie dem Orcus weiht (602—705).

Das ganze Buch ist eine Tragödie für sich, wie Leo sagte, die einzige Tragödie der Römer, die den griechischen würdig zur Seite gestellt werden kann. Sie beginnt mit einer Exposition — nach erzählter Vorgeschichte (1. Buch) —, die symbolisch das ganze Geschehen in sich birgt. In raschem dramatischen Gang folgt Ereignis auf Ereignis bis zur Peripetie. Die Versuche Didos, Aeneas umzustimmen — Stufen ihrer Selbsterniedrigung — sind in dramatischer Hinsicht Retardierungen. Pöschl (Dichtkunst 145) erinnert mit Recht an Max Schelers Aufsatz, Abh. und Aufsätze I, Leipzig 1915, 301 und stellt dieses Element des Tragischen glücklich fest; von weiteren Mitteln der Tragödie weist Pöschl auf das Mittel der Amphibolie hin (4, 478; 4, 638; 4, 435; vgl. W. B. Stanford Ambiguity in Greek literature, Oxford 1939). Zum Schluß gehört die Teilnahme fast ganz Dido: die Teilnahme am sich vollziehenden Schicksal überwiegt hier die Teilnahme an dem Geschehen des Epos. Entsprechend dem Charakter des Buches klingt in ihm die griechische Tragödie an — neben der Medea des Apollonius die tragische Größe der Medea des Euripides, aber auch das Paar der tragischen und untragischen Schwester ist dort vorgebildet: Sophokles' Antigone —, die Erfahrungen und Gestaltungen hellenistischer Darstellungen der Liebesleidenschaft wirken durch Catull, vor allem sein 64. Gedicht (s. über Vorbilder u. S. 1452f.).

Wenn man aber so die Verwandtschaft zur Tragödie hervorhebt, darf man nicht in den Fehler verfallen, Vergil eine tragische Weltansicht zu vindizieren, in der Didotragödie die Erfüllung ihres Menschentums, die aus ihrer großen und zarten Seele hervorwächst, in dem Didobuch den Höhepunkt des Ganzen zu sehen (Pöschl a. O. 150; 152). Tragisch notwendig ist der Untergang Didos, weil die große Seele Didos die Vernichtung ihres höheren Selbst nicht überleben kann. Ebenso sicher aber ist, daß Didos Leben nicht tragisch geendet hätte, wenn Aeneas geblieben wäre. Daß Dido gegen den Willen des *fatum* — gegen ihre eigene innere Stimme und gegen den Willen, der Aeneas lenkt — handelt, macht ihr Handeln nicht notwendig in dem Sinne, daß sie von ihrem Wesen aus nicht anders hätte handeln können, sondern zu einem Unterliegen, einem Abfall von ihrem Wesen von vornherein. Vergil sagt es ausdrücklich am Schluß, daß sie weder *fato* noch *merita morte* dahinging (696), und Didos Rückblick auf ihr Leben zeigt (*nimium felix, si litora tantum numquam Dardaniae tetigissent nostra carina* V. 658), daß sie einem von außen kommenden Ereignis nicht gewachsen war. Ihre Aufgabe und Bestimmung wäre es gewesen, ihr Werk zu Ende zu führen. Wenn Vergil für dieses große Unterliegen und die große Leidenschaft alles Verständnis hat, um die Gefährdung gerade des Großen weiß, so bedeutet das noch nicht, daß er eine tragische Weltansicht hat. Er hat ein strenges Weltbild. Das unerbittliche *fatum* legt auch dem, der ihm folgt, Leiden über Leiden auf — Aeneas den Verzicht auf persönliches Glück (Pöschl bestreitet das zu Unrecht: 281 *dulcis relinquere terras* mit dem ganzen Gewicht, das im Römischen das Wort *dulcis* hat) und daß er sich trotz seiner Liebe schuldig am Leiden der anderen fühlen muß —, aber es vermag mit der Verheißung der Zukunft zu trösten, mit dem Heil; nur die Verleugnung des *fatum* führt in den Tod. Aeneas ist derjenige, der die Spannungen des Gedichtes und der vergilischen Weltsicht zwischen Ordnung, Leben in Hinsicht auf Ewigkeit und dem Verflochtensein in den Augenblick, dem Verfallen an seine Schönheit auskämpft. Sein untragisches Leiden, das er mit Verhaltenheit zurückdrängt, ist nicht weniger schwer — vor allem im Sinne Vergils — als das Leiden der Dido, die in ihrer ‚Selbstliebe' den Gestalten der griechischen Tragödie näher steht (gut Pöschl 151 und 137; nicht zu Recht die Heranziehung der Briefstelle Goethe an Schiller 8. April 1797: Dido und Aeneas sind im Rang wohl gleich, zumal Dido im großen Tod die letzte Konsequenz zieht, aber sie gehören nicht ‚unter ein Geschlecht').

5. Buch. Pöschls Mißverständnisse rühren nicht zum wenigsten daher, daß er nicht in erster Linie den Sinn des Geschehens verfolgt, sondern ein Bild des ‚Charakters' an sich entwirft. Wenn aber irgendwo, so ist in der Aeneis Handeln und Geschehen alles.

Sie aus dem Auge zu verlieren verlockt vor allem das 5. Buch, das Buch der Spiele und der ‚Meeresbläue' (Stadler Vergil, eine poetische Betrachtung, Einsiedeln 1942), doch ist seine große Spannung und Peripetie nicht zu verkennen: die Spiele am Grabe des Anchises sind einmal der Kontrast zum 4. Buch und bieten das Glück, das die *fata* zu bieten haben, das Glück des Einverständnisses im Rechten mit dem Vater, zum anderen sind sie Kontrast zur Peripetie des Buches, die Aeneas die schwerste Probe auferlegt, die er wiederum mit der schwierigsten Leistung, dem Gang in die Unterwelt bestehen muß. Gegenüber dem Drama der ersten 4 Bücher werden hier die Beziehungen so weiträumig, daß sie die Buchgrenzen stärker überschneiden, was der Grund dafür ist, daß das Buch in seiner Bedeutung nicht leicht erkannt werden kann.

Symbolisch die Fahrt des Aeneas am Anfang: er fährt *certus iter,* hinter ihm lodert der Scheiterhaufen der Dido. In dunklen Ahnungen vermutet man das Richtige, obwohl der Grund des Flammenscheins unbekannt ist (1—7).

Ein Zufall führt die Aeneaden nach Sizilien: als sie auf offener See sind, überrascht sie ein Sturm, bei dem Palinurus nicht glaubt, Italien erreichen zu können. Auf seinen Rat, mit dem Winde nach Sizilien zu fahren, stimmt Aeneas zu: was könnte ihm erwünschter sein, als wieder zu dem Lande zu kommen, in dem der Troianer Acestes lebt und die Erde den Anchises birgt. Froh — *laetus* ist, wie Heinze gesehen hat, ein Leitwort der ersten Hälfte des Buches — landen sie in Sizilien. Dort kommt ihnen zur Begrüßung Acestes entgegen und empfängt und bewirtet froh die Zurückgekehrten (8—41).

Man kann sagen (Pöschl), daß das 5. Buch mit dunklen Tönen beginnt, muß aber sogleich einschränkend hinzufügen, daß es sich nur um einen flüchtig angeschlagenen Einleitungsakkord handelt; denn mag der Sturm noch ein Nachklang der dunklen Ereignisse in Carthago sein, so fügt sich doch alles wunderbar und nicht *sine mente, sine numine divom* (56). Zwei Linien des 4. Buches werden aber hier im Vorspiel aufgenommen: man spürt die Freude der Mannschaft, mit der sie schon die Vorbereitungen der Abfahrt betrieben hatte, und der Einklang mit seiner Aufgabe läßt Aeneas freudig in der Sehnsucht, das Grab des Vaters zu sehen, auf Palinurus' Vorschlag eingehen. Der Alpdruck der nächtlichen Traumerscheinungen des Vaters ist gewichen.

Am andern Tage kündigt Aeneas vor der Heeresversammlung — die *socii* treten wieder beherrschend hervor —, weil sie gerade am Jahrestage des Todes angekommen sind, ein Opfer für den Vater an, setzt es für die Zukunft ein — sein Sinn ist wieder ganz der Aufgabe zugewendet — und setzt auf den neunten Tag Wettspiele — Schiffsrennen, Wettlauf, Faustkampf, Pfeilschießen — fest.

Beim Opfer, das in festlichem Myrtenkranz die treue Gefolgschaft, Ascanius und die Mannen, in feierlicher Prozession mit Aeneas vereint, ereignet sich auf die feierlich klagende Ansprache des Aeneas ein prodigium: eine Schlange schlüpft unter dem Altar hervor, ungeheuer groß, blau gefleckt, goldschimmernd, nimmt vom Opfermahl und verschwindet ohne zu schaden unter dem Grabhügel. Die symbolische Bedeutung — Teilnahme des Vaters — ist klar. Mit größerer Gläubigkeit setzt Aeneas sein Opfer fort und festliche Stimmung erfüllt alle beim Opfermahle.

Hier ist das Motiv des Einklanges mit Vater und Aufgabe im religiösen Symbol thematisch hervorgetreten.

Am erwarteten Tage werden die angekündigten Spiele zu Ehren des Anchises gefeiert. Sie bilden im Geschehen neben dem Aufenthalt bei Euander den einzigen Ruhepunkt im Epos, ja den einzigen überhaupt, wenn man bedenkt, daß im 8. Buch die Spannung nicht ruht (s. S. 1402ff.). Diese Pause des Schicksals hat aber mehrfache Funktion in Hinsicht auf das Geschehen. 1. Die oberste: sie sind Ausdruck des Einklangs mit Vater und Schicksal: Vergangenheit und Zukunft (Troiaspiel) ist in der Gegenwart zu erhöhtem Dasein vereint. 2. Nach dem höchsten persönlichen Verzicht wird Aeneas durch die Freude entschädigt, die die *fata* dem begnadeten Großen gewähren: in dem Glück der Anvertrauten den Sinn des Lebens erfüllt zu sehen. 3. Die hoffnungsfreudige Stimmung und die Gewißheit der Zukunft läßt den Dichter in den Teilnehmenden die großen künftigen Geschlechter Roms zeigen, Einrichtungen stiften — Troiaspiel —, die bis in Augustus' Zeit reichen. 4. Schließlich sind die Spiele Spiel — Leichtigkeit nach den schweren Ereignissen in Karthago —, die in diesem Spiel den Sinn fesseln — und der Dichter versteht es, mit allen Mitteln, vor allem der Steigerung, Teilnahme zu wecken —, und ein Bereich der Wirklichkeit, in dem der Führer und seine Gefolgschaft im Kampf um Ruhm und Ehre und in ihrer gerechten Verteilung alle jene Qualitäten spielend erproben, die sie in den Kämpfen in Latium bitter nötig haben werden. Insofern sind die Spiele eine Musterung der Besten der Troianer.

Es genügt, sie kurz anzudeuten, wenn der Blick auf der Struktur des Ganzen ruhen soll.

Am erwarteten Tag versammeln sich die troianischen und sizilischen Kämpfer (104—113).

Der Schiffswettkampf, an dem Mnestheus, der Ahnherr der Memmier, Gyas, Sergestus, Ahnherr der *gens Sergia*, und Cloanthus, Ahnherr der Cluentier, teilnehmen, wird nach leidenschaftlichem Kampfe, nach Affekthandlung des Gyas, der seinen Steuermann Menoetes vom Schiffe wirft, Zweikampf des Sergestus und Mnestheus, die den zögernden Gyas und den vorn liegenden Cloanthus einholen wollen, wobei Sergestus Schiffbruch erleidet, nach schnellem Aufholen des Mnestheus — *possunt quia posse videntur* 231 — doch noch von Cloanthes gewonnen, weil er in der Entscheidung an die Götter denkt und den Meergöttern ein Opfer gelobt. Der symbolische Charakter des Kampfes ist ebenso deutlich wie der der gerechten Verteilung der kostbaren und breit beschriebenen Preise. Erinnerungen an Troia — freudige — werden dabei geweckt.

Beim Wettlauf zeichnet sich Nisus besonders aus, kommt aber — sich schon am Ziele wähnend — an einer mit Opferblut bedeckten Stelle zum Stürzen. Er tut aber seinem geliebten Freund Euryalus — dem Paar wird dann eines der schönsten Stücke des Kampfes um Latium gewidmet sein — einen höchst zweifelhaften Dienst, indem er den vor Euryalus liegenden Zweiten absichtlich zum Sturze bringt. So wird Euryalus erster, Elymus zweiter, Diores dritter. Heftige Empörung wird durch Schönheit und Kraft, Tränen und Beliebtheit des Euryalus besänftigt und dadurch, daß Diores, der sonst leer ausginge, gegen Salius hetzt. Aeneas erkennt das Ergebnis an, entschädigt aber großzügig Salius und lachend den kotbeschmierten Nisus, der keck ebenfalls seine Ansprüche anmeldet, so daß mit milder Hand jeder Mißklang vermieden ist.

In Dares und Entellus, der sich durch Acestes schließlich bewegen läßt, die Herausforderung des Prahlers anzunehmen, treten Troianer und Sizilier mit ihrer heroischen Vergangenheit gegen einander. Nachdem allein schon die *caestus* des Entellus, Erbstück des Bruders Eryx, Dares in Schrecken gesetzt haben, führt der Kampf mit troischen *caestus* zunächst zum Sturze des Entellus, der in seinem Alter der Gewandtheit des Dares nicht mehr gewachsen ist, dann entgeht —

tum pudor accendit viris et conscia virtus — Dares dem sicheren Tode nur durch das Eingreifen des Aeneas. Entellus zeigt seine heroische Kraft, indem er mit der Faust seinen Kampfpreis, einen Stier, niederschlägt. So siegt alte Kraft über prahlende Rede.

Die vier Schützen übersteigern sich im Schießen nach der an einem Mast angebundenen Taube: Hippocoon trifft den Mast, so daß die Taube ängstlich mit den Flügeln schlägt, Mnestheus durchschneidet mit dem Pfeil das Band, mit dem die Taube angebunden ist, Eurytion, der Bruder des Pandarus tötet die entfliegende Taube, und der Gastfreund Acestes schießt seinen Pfeil so gewaltig in die Luft, daß er Feuer fängt und wie ein Komet im Himmel verschwindet.

Aeneas belohnt ihn mit dem ersten Preis, indem er das *omen* annimmt, der Reihe nach die andern. Über die Bedeutung ist viel gestritten worden (s. Heinze a. O. 165ff.).

Aeneas beendet die Kämpfe noch nicht, sondern läßt die Jugend zu Reiterspielen holen. In prachtvollem Aufzuge erscheinen hier die Jünglingsgestalten, die Vergil auch sonst mit besonderer Liebe ausgestaltet, als Ursprünge großer Familien, allen voran, zuletzt genannt, Ascanius im Gewande, das ihm Dido geschenkt hatte — eine erste Erinnerung. Ein Blick auf die zukünftige Entwicklung und Bewegung dieses ehrwürdigen Spieles, das Augustus so liebt, schließt die Spiele ab.

Über das Sporthistorische vgl. den Anhang von Mehl.

In diesem Augenblick der größten Hoffnungsfreudigkeit, beglückten Vergessens wechselt die launische *fortuna* — *fidem mutata novavit*, wie mit Oxymoron gesagt wird. Iuno, die alte Feindin, mischt sich ein und schickt Iris zu den Frauen, die fern von den Wettspielen — auch Augustus verbot den Frauen die Teilnahme an ihnen — Anchises betrauern. Zum ersten Male treten hier die Frauen, die 3, 65 und 3, 134 im Vorbeigehen erwähnt worden waren, auf und zeigen sich als eine das Schicksal mitbestimmende Macht. Der Dichter erzählt nicht alles der Reihe nach, sondern nur das für die Situation Relevante und holt unbedenklich nach oder setzt auch voraus, wo etwas gebraucht wird. Die Frauen sind der Fahrten und Mühen satt. Iris, in Gestalt der Beroë — vom Auftrag der Iuno ist nicht erzählt: die Erzählung ist auf Spannung angelegt; vielleicht kein Zufall, daß es bei einer vom Dichter erfundenen Version geschieht — hat es leicht, die des Großen müden Frauen durch eine Rede leidenschaftlich gegen die Weiterfahrt und zu dem Plan, in Sizilien ein neues Troia zu gründen, zu erregen. Wie Laocoon ergreift sie die Initiative, die sich aus der Situation ergibt, lockt sie gleichsam die Reaktion der Frauen wie etwas Bereitliegendes hervor, und schleudert zu Gleichem auffordernd die Fackel vom Altar des Neptun auf die Schiffe. Noch stehen die Frauen erschüttert, als Pyrgo versichert, es könne nicht Beroë gewesen sein.

Die Frauen wissen nicht, was sie tun sollen, wie die Menge bei Laocoons Eingreifen, wie Dido vor dem Gespräch mit Anna. Als aber die Göttin sich in die Lüfte erhebt, ist der Kampf zwischen dem *amor praesentis terrae* und den *fatis vocantia regna* (655/6) entschieden. Von Sinnen werfen sie die Fackeln in die Schiffe, um auf ihre Weise das schicksalhafte Problem zu lösen.

Eumelus meldet das Geschehen den um Anchises Grab Versammelten. Schon sehen sie es selbst. Ascanius voran, Aeneas, die andern, sie stürzen zu den Schiffen, mit denen ihre Hoffnung vernichtet wird, wo Ascanius, selber Verkörperung der Hoffnung, die Frauen schilt. Die Frauen eilen vor Scham auseinander, sie sind ernüchtert und bereuen ihr Unterfangen. Aber was kann das noch nützen? Die Kräfte reichen zum Löschen nicht aus.

Da ist die letzte Hilfe bei den Göttern. Wie Anchises vor dem Entschluß zur Flucht zu Iuppiter, so betet jetzt mit der ganzen Kraft dessen, der für die Sache verantwortlich ist, Aeneas um Rettung vor den Flammen oder um Tod. Denn für ihn gibt es nur die beiden Möglichkeiten.

Iuppiter erhört ihn, ein Gewitterregen löscht den Brand. Nur vier Schiffe sind vernichtet worden.

Im äußersten Augenblick ist durch göttliches Eingreifen das Werk Iunos vereitelt worden.

Wichtiger aber noch als dieser Einbruch des Widrigen, der plötzlich die ganze erste Hälfte des Buches vergessen läßt, ist die Reaktion des Führers Aeneas. Sie ist ungeheuerlich nach dem, was vorausgegangen ist: durch diesen Schlag erschüttert, überlegt er in zerfressenden Sorgen hin und her, *Siculisne resideret arvis oblitus fatorum, Italasne capesseret oras.* Was er weder in der Nacht von Troia, nicht auf der Irrfahrt, nicht in Carthago je erwogen hatte, nachdem er sein Schicksal erkannt hatte, nämlich bewußt dem als Bestimmung Erkannten untreu zu werden, das erwägt er in diesem Augenblick. Die Interpretation muß fragen, auf welchen Gründen dies beruht. Die Antithese zu den Spielen kann den Weg zeigen. Zum ersten Male nämlich — und dies in dem Augenblick, als er sich über den persönlichen Verzicht mit der Freude der Anvertrauten tröstete — wird die Aufgabe in sich selbst fragwürdig. Es gibt unter den Anvertrauten, aus denen die Aufgabe erwächst und in denen sie besteht, einen Teil, der *pertaesum magni incepti rerumque tuarum* est, wie Nautes, der greise Berater, der Aeneas in dieser Stunde erwächst, sagt. Auch die Lösung ist gegenüber den im 2., 3. oder 4. Buch dargestellten besonders und weist auf die Deutung und Bedeutung hin: sie ist nämlich doppelt: sie besteht einmal aus einer Notmaßnahme, zum andern in dem Gang in die Unterwelt.

Es kann nicht anders sein, als daß Aeneas hier, obwohl die Dinge günstig sind und die Gefahr rasch durch göttliches Eingreifen überwunden wird, seine schwerste Probe besteht. Und es kann ebensowenig ein Zweifel sein, daß sie deshalb die schwerste Probe ist, weil sie nicht nur sein persönliches Sein, sondern sein überpersönliches angeht: der Sinn seines Tuns wird genau so fragwürdig, wenn die Anvertrauten nicht gemeinsam an das Ziel glauben, wie bei Cicero (de rep. VI 8, 8) das Tun des Politikers, dem keine Gemeinschaft mehr antwortet, sondern der sich schließlich auf sein Gewissen zurückzieht. Daraus ergibt sich, daß das 5. Buch mit seinem tiefen

Kontrast und seiner Peripetie kein geringeres Gewicht hat als die anderen und aufs engste mit dem 6. Buch zusammengehört. (5 und 6 trennt zu sehr Perret a. O.).

Die Ereignisse laufen in einem wohlgegliederten vierstufigen Drama ab: 1. Rat des Nautes (700—718); 2. Traumerscheinung des Anchises (719—745); 3. Stadtgründung (746—761); 4. Abschied (762—778).

1. Nautes, wissend um das *fatum*, tröstet den verzweifelten Aeneas mit dem Wort, das über der ganzen Aeneis stehen könnte, v. 710: *quidquid erit, superanda omnis fortuna ferendo est.* Dann rät er auf Grund der Lage, den *fata*, wohin sie ziehen und zurückziehen, folgend, diejenigen, die der Größe des Unternehmens nicht gewachsen und ihrer müde sind, Frauen, Greise, Schwache, in Sizilien zurückzulassen und eine Stadt unter Acestes, dem Stammverwandten, mit Namen Acesta aus ihnen und Acestes' Leuten zu gründen.

2. Der Rat des Nautes, so einleuchtend er ist, bedeutet Schweres und wird nicht mit der Freudigkeit befolgt, mit der die Situationen bis jetzt, ausgenommen der Entschluß zum Leben, befolgt worden waren. Aeneas' Zweifeln wird erst gelöst durch die Traumerscheinung des Anchises, der auf Befehl Iuppiters kommt. Anchises billigt den Rat des Nautes nicht nur in Hinsicht auf die Gegenwart, sondern auch auf die ihm bekannte Zukunft, die schweren Kriege in Latium, die *fortissima corda* verlangen. Vorher aber soll Aeneas unter Führung der Sibylle zu ihm in die Unterwelt, die seligen Gefilde, steigen und erfahren, welche Mauern, welches Geschlecht ihm bestimmt ist (V. 737: *tum genus omne tuum et quae dentur moenia, disces).* So wird die Helenusweissagung ergänzt und das endgültige Ergreifen der *fata*, das mit dem 2. Buche begann, auf den Gang in die Unterwelt verschoben. Die sehnsüchtigen Abschiedsworte setzen das Motiv der Anchisesnähe ebenso fort, wie die nun so andere Erscheinung als die im 4. Buche erwähnten und deuten auf den Höhepunkt des 6. Buches, die Begegnung mit Vater und Sohn, voraus.

3. Die Gründung der Stadt vollzieht sich ohne Schwierigkeit. Zum dritten Male wird betont, daß es die *animi nil magnae laudis egentes* sind, die sich schließlich von der Verheißung der *fata* trennen. Wenn mit Anteilnahme die Ordnung der Stadt — zugleich des Heiligtumes der Venus Erycina, der für Rom wichtigsten Gründung des Aeneas (s. Heinze a. O. 148) — beschrieben, die Freude des bis jetzt ‚wild' lebenden Acestes an seinem *regnum* erwähnt wird, so ist doch zugleich damit das Urteil über den Rang der Gründung wie der des Helenus oder Antenor gesprochen.

4. Beim Abschied wollen die, die heftigste Liebe zum Lande zum Dableiben führte, wieder alle Mühe ertragen — *mobile vulgus.* Aeneas tröstet sie. Mit dem Opfer an *Eryx* und die *Tempestates* vollzieht er die Zeremonie, die Anchises vor der Abfahrt jeweils zelebriert hatte (vgl. 3, 120), ebenso mit dem Trankopfer, das er wie die *exta* vom hohen Schiff ins Meer gießt. Ein geleitender Wind bestätigt ihm, daß sein Gebet erhört ist (anders Mehmel a. O. 48), wenn er zunächst auch noch rudern läßt.

Das Buch klingt aus mit einem Nachtstück, das in gewissem Sinne der Stimmung im Unterweltbuche praeludiert. Als letzter Teil der ‚Irrfahrten' läßt es Motive der Bücher 1 und 3 aufklingen und verklingen.

Venus erbittet von Neptun, um den Ränken der Iuno zuvorzukommen, günstige Fahrt für Aeneas. Neptun verspricht ihr, sein Eintreten für Aeneas mit der Vergangenheit als gewöhnliche Haltung belegend, daß Aeneas in dem Avernerhafen glücklich landen wird. Nur einer wird fehlen, Opfer für alle. Sofort glättet er mit dem Reigen seiner Meereswesen die Wogen (wie im 1. Buche, nur ohne Kontraste; 779—826).

Aeneas verspürt die glückliche Wirkung des göttlichen Eingreifens: *blanda gaudia* erfüllen ihn, die Flotte gleitet mit günstigem Winde dahin (hier wird in Mehmels Sinne der Verlauf der Fahrt sinnfällig). Aber selbst dieses Glück ist trügerisch und voller Gefahren: *Somnus* in Gestalt des Phorbas rät Palinurus, sich dem Schlummer hinzugeben: in Palinurus bäumt sich umsonst der Gedanke an Aeneas und die Pflicht auf, *Somnus* überfällt ihn und stürzt ihn mit einem Stück des Hinterdeckes und dem Steuer in die Tiefe.

Spät erst, schon ist man am Gestade der Sirenen, bemerkt Aeneas, daß der Steuermann fehlt und setzt sich selbst ans Steuer, tief erschüttert über das Unglück des Freundes, der allzusehr auf die Heiterkeit des Himmels vertraute und nun nackt an unbekanntem Strande liegen wird.

So klingt das Buch gedämpft aus mit einem Tod. Nicht, weil Vergil seine Bücher gern mit einem Todesfall abschloß, sondern um symbolisch jene Verquickung von Tod und Leben, die enge Verschlingung von Leid und Freude in diesem Schlusse zu versinnlichen. Die Schwere des Lebens, die immer die Anstrengung und Wachsamkeit fordert, bleibt auch in diesem friedlichsten Stück der Seefahrten gegenwärtig.

6. Buch. Das 6. Buch beginnt sogleich mit einer jahrhundertelang diskutierten Schwierigkeit: die ersten beiden Verse, die an die Worte des Aeneas anknüpfen und die endliche Landung an der Küste von Cumae melden, wären, sagt Servius, von Tucca und Varius an den Anfang des 6. Buches gerückt worden, während sie ursprünglich zum 5. Buche gehört hätten. Da Vers 3 aber unmöglich ein Buchanfang, selbst nicht ein provisorischer sein kann, Vers 1 (s. Norden z. St.) aber ein homerischer Buchanfang ist, schließlich die Verse mit Angabe des Ziels die schwebende Stimmung des Schlusses des 5. Buches durchbrechen würden, muß man wohl, ohne weitgehende Folgerungen für die Entstehungsgeschichte ziehen zu können, annehmen, daß eine spätere Erklärung Anstoß genommen hat an der Unterbrechung des engen Zusammengehörens von 5, 871 und 6. 1 und sie auf ihre Weise erklärte.

Beim 6. Buche kann man nach dem monumentalen Kommentare von Ed. Norden (P. Vergilius Maro Aeneis Buch VI, erklärt von E. Norden[3] Leipzig 1916) sicherer sprechen vor allem im Hinblick auf die Sachen und Formen im einzelnen. Andererseits hat das rein sachliche Interesse, daß im 6. Buche der Aeneis mit Recht eines der wichtigsten Dokumente der Religionsgeschichte sah, und die damit verbundene Isolierung des Buches dem Verständnis eher geschadet als genützt, selbst bei Norden noch. Man hatte von diesem Aspekt her einen Widerspruch in der Komposition des 6. Buches festgestellt zwischen der populären Vorstellung einer Unterwelt mit bestimmten Plätzen für die Unbeerdigten (315—336), als Kind Gestorbenen, unschuldig Verurteilten, Selbstmörder, im Kriege Gefallenen (426—547), dem Tartarus für die Frevler (548—627), dem Elysium für die Guten (637—702) und der damit nicht zur Einheit verschmolzenen philosophischen Lehre von der Läuterung aller Seelen (702—892). So: Conington II[4], London 1884, 423ff., 480; E. Boissier La religion romaine d'Auguste aux Antonins I, Paris 1874, 263ff.; R. Sabbadini, Studi critici sulla Eneide, Lonigo 1889, 79ff.; H. Weil Etudes sur l'antiquité grecque, Paris 1900, 86ff. A. Dieterich Nekyia, Leipzig 1893, 150ff. stellt denselben Widerspruch fest, rechnet aber zur philosophischen Ansicht noch die Darstellung von Tartarus und Elysium. Norden bemüht sich (a. O. 10ff.) zu zeigen, daß diese Widersprüche zwar anzuerkennen sind, daß sie aber nicht auf Vergils Privatkonto gehen, sondern sich in viel früherer Zeit finden (Plato, Pindar). Der Widerspruch in der ‚Komposition' erklärt sich dann letztlich aus der Benutzung der Quellen: einer apokalyptischen Schrift des Poseidonius und der transzendenten Offenbarungspoesie (23). Damit ist aber ein ‚Widerspruch' noch nicht aufgeklärt, den Norden mit Recht hervorhebt (46ff.): die Vorstellung der Eschatologien ist sonst immer die, daß die Seelen *εἴδωλα* ihres früheren Erdendaseins sind. Vergils phantastische Erfindung, daß die Seelen im Elysium bis in die Haartracht ihr künftiges Erdenleben vorwegnehmen, ist einzigartig. Sie erklärt sich nach ihm genetisch: auch hier ist es die Quelle, die daran schuld ist. Eine solche Vision, in der Menschen der Zukunft erscheinen, ist nur in der Form einer Traumerzählung möglich. Also war Poseidonius' Apokalypse eine Traumvision (a. O. 48). Damit hören die ‚Widersprüche' nur auf, wenn man das 6. Buch isoliert betrachtet. Daneben besteht für Vergil die Möglichkeit, daß Menschen nach dem Tode unter die Götter versetzt werden: Creusa (2, 788) wird von der Magna Mater entrückt, Aeneas ist der Himmel versprochen ebenso wie Augustus (1, 258 und 289), und selbst in der Unterwelt, wo Romulus sich im Elysium befindet, wird im Vergleich auf diese andre Möglichkeit hingedeutet (6, 787: *omnis caelicolas*).

Der Schluß ist also unumgänglich: eine einheitliche Lehre über das Leben nach dem Tode wollte Vergil nicht geben und ist bei ihm nicht zu finden. Die poetische Welt ist der theologischen und philosophischen, aber auch der rein mythologischen (Unterschied zwischen Creusa und Dido, die doch beide *ἄωροι* sind) inkommensurabel. Es erwächst daraus aber die Pflicht, das poetische Phänomen positiv zu würdigen. Norden stellt mit Recht fest, daß die ganze Seelenwanderungslehre dazu da ist, die künftigen Geschlechter Roms vorführen zu können. Man kann noch weiter gehen: jeder Bereich der Unterwelt, abgesehen von der Schilderung des Tartarus, und jede Aussage über sie ist mit einem der von Aeneas erlebten Todesfälle — Creusa ist ausgenommen — verknüpft. Hier in der Unterwelt sieht er von der anderen Seite die Vollendung des Lebens, die von oben wie ein Abbrechen erscheinen mußte. Wie, wenn auch die anderen Vorstellungen aus der Fülle der antiken Gedanken dazu da wären, um wie die Seelenlehre die Begegnungen mit der Zukunft, so sie die Begegnung mit der vollendeten Vergangenheit zu ermöglichen? Und wenn ja, ist es Vergil gelungen, die als Material — denn es ist ja leicht zu sehen, daß diese Widersprüche im Material an sich liegen — so heterogenen Elementen zu einer dichterischen Einheit zu integrieren, und was bedeutet sie? Damit ist auch beim 6. Buche aus den Gegebenheiten der Primat der Frage nach der dichterischen Komposition und Gestalt im ganzen erwiesen.

Zu bedenken ist, daß Aeneas hier zu dem für Rom wichtigsten Orakel kommt. Dementsprechend findet sich hier die bedeutendste Beschwörungs- und Befragungsszene (zu den sibyllinischen Büchern vgl. Wilhelm Hoffmann Die sibyll. Bücher in Rom, Diss. Leipzig 1934).

Kaum hat sich die Mannschaft mit jauchzender Freude des Landes bemächtigt — Kontrast zur Landung in 1, 169ff.: dieselben sachlichen Vorstellungen, andere, aber anklingende sprachliche Wendungen, ganz andere heitere, auf die Gegenwart und das verheißene Land gerichtete Stimmung —, steigt Aeneas — er hat nur den einen Gedanken, durch die Sibylle zu Anchises zu gelangen: so muß man aus der Richtung der von 4 über 5, 724ff. führenden Linie schließen — zum Hain und Tempel des Apollo auf der Höhe, wo in einer Höhle seine Priesterin, die Sibylle haust, gleichzeitig nach Vergils Erfindung Dienerin der Trivia (3—13).

Wieder gilt es, Bildwerke zu bewundern — Achates holt in der Zwischenzeit die Sibylle, wie man ebenso wie seine Anwesenheit erst V. 34/35 erfährt —: Daedalus hat den Tempel erbaut und die Darstellungen auf den Türen gebildet. Diesmal sind es nicht die Heldentaten vor Troia, in denen heroisches Empfinden seine Menschlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, sondern die Darstellung des athenischen und kretischen Mythos, in die das Leid eines schwer geprüften Vaters sich versenkt hat: Tod des Androgeos, der Todestribut der Athener, und die Werke des grausamen Amor: Pasiphaë und Minotaurus. Erinnerung und Vorblick für Aeneas. Es ist nicht nur ein Stück aus der Urgeschichte Italiens ((Heinze a. O. 398; Norden a. O. 121), sondern es drückt im Symbol die Gedanken und Stimmungen des Aeneas aus (unterschiede sich also wesentlich von der Tempelbeschreibung, die Naevius nach Strelezki De Naeviano Belli Punici carmine quaestiones selectae, Krakau 1935 gäbe; jetzt Marmorale Naevius poeta, Florenz 1950, 174ff.; doch s. E. Fraenkel JRSt. XLIV [1954] 14ff.).

Mitten in die Betrachtung bricht das Schelten der Sibylle und ihre Mahnung, an das Opfer zu denken. Im mächtig zusammengerafften Stil wird die Ausführung des Opfers nur angedeutet und mit der Aufforderung, zur Höhle zu kommen, verbunden (14—41).

Die Erfaßtheit der Priesterin wird mit aller

Eindringlichkeit und dem Sinn der Römer für das Numinose geschildert. Die Wirkung auf die Teucrer — 41 werden die Teucrer herbeigerufen, jetzt kann Aeneas als ihr König das Gebet sprechen — ist wie die eines *prodigium*. Auf den leidenschaftlichen Befehl der Sibylle betet Aeneas zu Apollo, der immer Mitleid mit den Leiden der Troianer hatte, der Führer auf ihren Irrfahrten war (das 3. Buch ist seiner Konzeption nach vorausgesetzt): in Italien möge endlich die *fortuna Troiana* beendet sein. Die anderen Götter — Iuno ist mitgehört — werden um Schonung gebeten. Zum Schluß wendet sich Aeneas an die Sibylle mit dem Versprechen, Apollo und Trivia einen Tempel zu bauen und auch ihr selbst ein Heiligtum und Dienste zu errichten. Die Bitte an sie, die beim Gebete nicht fehlen darf: *da — non indebita posco regna meis fatis — Latio considere Teucros errantisque deos agitataque numina Troiae*. Da die Sibylle, selbst als *praescia venturi*, nicht die Verfügung über die Zukunft hat, im Folgenden sie auch die Kriege und Gefahren weissagt, kann *da* nicht die Gewährung selbst meinen, sondern wie so oft ist die Sache für die Aussage getreten. Es ist also nicht ein unausgeglichener Widerspruch zu 3, 458ff. (Norden a. O. 142) festzustellen, sondern aus dem Wesen der Sibylle als weissagender Mund und ihrer die Frage erschließenden Antwort die genaue Entsprechung zu dem Gebot des Helenus in 3. Auch die Bitte, selbst zu reden, nicht auf Blätter zu schreiben, nimmt auf die Helenusszene Bezug.

Die Sibylle, der sich das Gebet am Schlusse zugewendet hatte, rast von Gott erfüllt noch in der Höhle, bis die hundert Mündungen der Höhle aufgehen und die Stimme der von Gott schließlich in ihrem sich wehrenden Rasen Gebändigten herausdringt. Die Weissagung beginnt wie die des Helenus mit der positiven, jetzt bestimmteren Aussage, daß Aeneas *in regna Lavini* kommen werde (84). Aber zugleich sieht die Prophetin schaurige Kriege, ein zweites Kampffeld von Troia, einen zweiten Achill, Iuno, wieder als Kriegsgrund fremde Ehe (bis 94). Aber demgegenüber hat sie auch einen Rat — entsprechend der Angabe in 3, daß sie die *cursus* zeigen werde —: er solle kühner vorangehen, als die *fortuna* es zu erlauben scheine (über die verschiedene Deutung dieser schwierigen Stelle vgl. Norden a. O. 151). Der Beginn zum Besseren werde von einer griechischen Stadt ausgehen. Eben hat Aeneas die Hoffnung ausgesprochen, daß es mit der *Troiana fortuna* sein Ende habe, da kündigt ihm die Sibylle scheinbar Gleiches an. Der Schluß freilich ist verheißend ebenso wie der Anfang. Aber das liegt jetzt auf einer anderen Ebene: wer geprüft ist in allen Lagen, den Tod nicht gefürchtet hat und der Liebe nicht unterlegen ist, dem kann Äußeres nichts mehr anhaben. Der Sinn kann ihm fragwürdig sein.

Darum die Antwort des Aeneas: *omnia praecepi atque animo mecum ante peregi* (V. 105; C. M. Bowra From Virgil to Milton, 1945, interpretiert das unter Hinweis auf Cicero de off. I 81 und Seneca epist. LXXVI 33 ganz im stoischen Sinne. E. R. Curtius Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern 1948, 180f., schließt sich an. Wenn aber Seneca unsere Stelle im stoischen Sinne interpretiert, braucht das für uns noch kein Grund zu sein, dies *praecipere* mit der *praemeditatio* gleichzusetzen — über sie M. Pohlenz Stoa II (1949) 82 —; denn *praecipere* ist kein stoischer terminus technicus — Vergil und Cicero treffen nur wieder einmal im Sprachlichen zusammen —, und Aeneas bedenkt nicht allgemein menschliche Schicksalsmöglichkeiten, sondern hat sein Schicksal mit all seiner Größe und Schwere ergriffen. Wie weit die Aeneis und ihr Held stoisch ist, darüber s. S. 1462) und die Bitte, als Priesterin der Hekate ihm den Weg zum Vater zu weisen (V. 109). Vom Vater soll er ja nach 5, 737 (*tum genus omne tuum et quae dentur moenia, disces*) durch den Blick in die Zukunft endgültig über Bestimmung und Sinn aufgeklärt werden. Denn die *moenia* gehören zu dieser Aufhellung des Sinnes: Norden a. O. 346/47 bezieht sie auf Alba und Rom (vgl. 6, 766, 781ff.). Gewicht und Reihenfolge der beiden Bitten an die Sibylle — die erste ergibt sich ja daraus, daß man sich eben der Sibylle als Prophetin naht, und so ist von einer Bitte des Aeneas um Weissagung ausdrücklich auch nicht die Rede —entsprechen also genau dem Gang des Gedichtes und der inzwischen veränderten Situation, ohne daß das im 3. Buche Befohlene aufgehoben wäre. In der Begründung der Bitte, Anchises sehen zu dürfen, tritt zutage, was Anchises für Aeneas bedeutet. Die Linie von 5, 724ff., die in 3 begann, erfährt hier eine weitere Steigerung. Zugleich aber reiht sich Aeneas mit seinem Wunsche, den Vater im Totenreiche zu sehen, in die Schar der großen mythischen Heroen, die in die Unterwelt eindrangen, voll Selbstbewußtsein ein: Orpheus, Pollux, Theseus, Hercules werden genannt.

Die Sibylle spricht in dunklen, aber bedeutsamen Worten von der Größe der Unternehmung dieses doppelten Kennenlernens der Styx, zu der zu gelangen sehr leicht, aus der sich wieder zur Oberwelt zu erheben nur Götterlieblingen, deren glühende *virtus* sie gen Himmel geführt hat, gelingt, und nennt zwei Bedingungen für das Gelingen: das Auffinden des goldenen Zweiges, der nur dem Auserwählten willig vom Stamme folgt, und die Entsühnung von der Befleckung, die auf den Troianern liegt: ein Freund kann unbestattet keine Ruhe finden und muß erst begraben sein (124—155).

Misenus und der goldene Zweig (156–236). Mystische Stimmung herrscht, und ratlos steht Aeneas vor unverstandner und unmöglicher Bedingung. Es scheint bezeichnend, daß hier wie dann im 7. und 8. Buche die Erfüllung der Bedingungen mühelos erfolgt, sie fallen Aeneas in den Schoß, und damit dokumentiert sich sinnfällig seine Auserwähltheit. Als sie zurückkehren — Aeneas und Achates —, finden sie den toten Freund. Es ist Misenus, der sich, wie breit erzählt wird — im Sinne des 6. Buches ist es eine Retardation, wie noch viele folgen werden —, vermessen hatte, im Blasen der Trompete die Götter herauszufordern und den Triton ertränkt hatte. Sofort machen sich alle an das Werk, für den Scheiterhaufen Bäume zu fällen — eine Szene, die Ennius schon aus Homer übertragen hatte —, und Aeneas, mitten unter ihnen beim selben Geschäft, erblickt, während er wünscht, daß sich doch wie

in Hinsicht auf Misenus auch die andere Bedingung erfüllen möge, zwei Tauben, die Vögel der Mutter. Froh bittet er, sie möchten doch Führer zum goldenen Zweig sein, und in der Tat gelangt Aeneas ihnen folgend zu dem goldenen Zweig, der sich willig lösen läßt und den er eilends zur Sibylle trägt (156—211).

Unvermerkt ist also die Misenushandlung in andere Richtung geglitten. Mit *interea* wird jetzt nicht eine neue Handlung angesetzt, sondern die Misenushandlung fortgeführt — zwei Stränge laufen also nebeneinander her —; die Teucrer bereiten Misenus ein feierliches Begräbnis. Aeneas, der demnach inzwischen zu ihnen zurückgekehrt ist, legt dabei die letzte Hand an. Unter dem Berg, der jetzt Misenus heißt, so erklärt der Dichter aitiologisch einen Namen seiner Zeit, vollzieht sich die sollenne Zeremonie, für die die Römer immer besonderes Interesse gehabt haben (212—235).

Besinnliche Betrachtung, religiöse Erschütterung, geheimnisvolle Prophezeihung, märchenhafte Erfüllung schwieriger Bedingungen als Erweis der Auserwähltheit, beschattet von der Trauer um den toten Freund, das sind die seelischen Vorbereitungen für den glücklichen Abstieg in die Unterwelt, zu dem es Aeneas seit der Erschütterung im 5. Buche drängt.

Opfer an Hekate (236—263). Während in der Einleitung das Opfer für Apollo übergangen und nur angedeutet wurde, wird hier das Opfer am Avernersee vor dem Abstieg, das Hekate gebracht wird, ausführlich in Durchführung und Wirkung — die Natur erbebt beim Nahen der Göttin — geschildert. Mit dem Schreien der rasenden Priesterin, die alle Profanen wegweist und Aeneas zuruft, er solle das Schwert zücken — eine rein symbolische Geste für das Muterfülltsein — und sich fassen, beginnt der Abstieg in die Hölle.

Vor der Schilderung des Ganges durch die Unterwelt muß das Prooemium bedacht werden, in dem der Dichter die Unterirdischen anruft, es möge ihm verstattet sein, die im Dunkel der Erde verborgenen Dinge vom Hörensagen zu künden, *audita loqui* (264—267).

Das Haus des Dis (268—294). Zunächst gehen die Sibylle und Aeneas durch das Haus des Hades. Es ist vorgestellt wie ein römisches Atrium. In zwei gleichgewichtigen Stücken werden eine Reihe personifizierter Wesen (über die Vorliebe der Römer für solche Personifizierungen vgl. H. Diller Die dichterische Eigenart von Ovids Metamorphosen, Hum. Gymn. 1934, 25ff.), dann eine Fülle mythischer Ungeheuer beschrieben: einmal *Luctus, Curae, Morbi, Senectus, Metus, Fames, Egestas, Letum, Labor, Sopor, mala mentis Gaudia, Bellum, Eumenides, Discordia*, alles Begriffe, die, wie es Lukrez in seinem 3. Prooemium ausgeführt hatte, Tod im Leben sind. Die mythischen Ungeheuer will Aeneas in plötzlichem Schreck mit dem Schwert bekämpfen, wird aber von der Sibylle belehrt, daß es sich um unkörperliche Wesen handelt. Es ist die vergilische Auseinandersetzung mit den mythischen Schreckgestalten (268—294).

Charon, die inops inhumataque turba, Palinurus (295—383). Auf dem Wege zum Acheron, nachdem sie also die Halle des Hades verlassen haben, sehen sie den struppigen Charon auf seinem Kahn. Ein Gewimmel von Verstorbenen drängt sich um ihn, wird teils übergesetzt, teils abgewiesen. Nach dem Unterschiede gefragt, belehrt die Sibylle, daß die Unbegrabenen diesseits des Stromes bleiben müssen und nicht den Frieden des Todes erlangen. Aeneas sieht Leucaspis und Orontas unter ihnen, die im Seesturm untergegangen waren, und vor allem den Steuermann Palinurus. Die Begegnung mit Palinurus setzt die Erzählung in 5 voraus, denn Aeneas fragt nach dem Grunde seines plötzlichen Verschwindens. Dabei stellt sich die Untrüglichkeit des Phoebus, der geweissagt hatte, Palinurus werde die ausonische Küste erreichen, selbst in diesem Punkte heraus, nur hatten die Menschen wieder einmal leichtsinnig gedeutet. Wir erfahren seine weiteren Schicksale und sehen in der Bitte um Bestattung das Vertrauen und die Gläubigkeit des Steuermannes in die *pietas* des Aeneas. Die Sibylle tröstet, wo Aeneas nicht helfen kann, damit, daß die Einwohner des Landes ihm einen *tumulus* bauen werden und der Ort nach ihm heißen solle.

Ein Aition also in der üblichen Form (s. Norden a. O. 228ff.), zugleich ein Hinweis auf das wilde Italien, eine Darstellung weiter des Aeneas. Die Unerbittlichkeit des *fatum* wird hervorgehoben.

Man hat an der Unterschiedlichkeit der Fassungen der Palinurusgeschichte Anstoß genommen (Conrads a. O. 23f., Schüler a. O. 31, Sabbadini a. O. 77, Heinze a. O. 446, 1, Norden a. O. 231) und daraus geschlossen, daß Buch 5 noch nicht vorlag, als 6 geschrieben wurde. Heinze ist der Ansicht, chronologische Schlüsse dürfe man deshalb ziehen, weil der Bericht in 6 gar nicht voraussetze, daß in 5 bereits etwas von Palinurus' Tod erzählt ist.

Charon und Cerberus (384—425). Charon, der üble Erfahrungen mit den Heroen, die in die Unterwelt gestiegen sind, gemacht hatte, wird von der Sibylle auf *pietas* und *virtus* des Aeneas hingewiesen. In monumentalen Versen wird der Abstieg des Helden zum Vater gleichsam wie eine Inschrift in Stein gemeißelt (403/4) und damit die Auseinandersetzung mit dem griechischen Mythos weiter fortgeführt. Schließlich macht der goldene Zweig ihn gefügig. Er fährt Aeneas und die Sibylle hinüber. Der Cerberus, der am anderen Ufer sein Bellen hören läßt, wird von der Sibylle eingeschläfert.

Die ἄωροι und Begegnung mit Dido (426—476). Die Bereiche jenseits des Flusses sind zunächst von denen besetzt, deren Leben zu früh ein Ende nahm: 426—429 die Säuglinge; daneben die fälschlich zu Tode Verurteilten. Minos richtet über sie (430—433). Anschließend folgen die, welche unschuldig und überdrüssig sich das Leben genommen haben. Jetzt möchten sie wohl wieder alles oben auf sich nehmen, aber die *fata* sind unerbittlich: *fas obstat* (434—439). Nicht weit entfernt trägt ein besonderer Bereich seinen eigenen Namen: die *lugentes campi* (441). Hier sind die, welche der *durus amor* grausam dahinsiechen ließ. Abgeschiedene Pfade und Myrtenhaine verbergen sie. Hier sieht Aeneas Phaedra, Procris, Eriphyle, Euadne, Pasiphaë, Laodamia,

Caeneus, also jene, deren Schicksal er im Bilde der Pasiphaë an den Türen des Apollotempels betrachtet hatte. Hier trifft er Dido, den großen unglücklichen Heroinen zugeordnet (zu bedenken, daß Catull — c. 68 — mit Laodamia seine heroisierte Geliebte verglichen hatte). Norden a. O. 12 und 41 sucht mit Hilfe von Tert. de an. c. 56 zu beweisen, daß die Klassen der ἄωροι, also der vor ihrer Zeit Verstorbenen, so lange vom Jenseits ausgeschlossen werden, bis die ihnen vom Geschick bestimmte Zeit erfüllt ist. Davon steht bei Vergil nichts da. Die Anwesenheit der Heroinen spricht entschieden gegen diese Vorstellung. Daß Dido aber nicht sterben kann (Buch 4 Ende und Norden a. O. 12), steht auf einem ganz anderen Blatte. Vielmehr wollte Vergil ihnen einen Platz gesondert und im Dunkel des Schattens anweisen (454). Nicht zu verkennen ist ferner, daß die einzelnen Gruppen, zusammengefaßt als die Unvollendeten, hinführen zur Hauptbegegnung mit Dido. Aeneas spricht sie an, erschüttert, daß die Ahnung nicht getrogen hat.

Wieder entschuldigt er sich wie in Buch 4, daß er nicht freiwillig geschieden ist, sondern seine persönliche Freiheit durch den Befehl des Gottes gebunden war. Und hier kann er sein Dasein in der Unterwelt für einen Beweis der Wahrheit seiner Worte ansehen. Wenn er aber weiter zur Entschuldigung sagt, er habe nicht glauben können, daß er ihr durch sein Scheiden einen solchen Schmerz zufüge, so trennen sich hier die Formen des alten Heroentums und des neuen leidenden. Keiner hat für den anderen letztes Verständnis. Starr steht Dido und wendet sich schließlich feindlich ab und hin zu Sychaeus, Aeneas klagt erschüttert unter Tränen.

Die im Kriege Berühmten, Deiphobus (477—547). Nach beschwerlichem Weg (477) kommen sie ans Ende dieser Fluren, wo die im Kriege Berühmten in Abgeschiedenheit leben. Es ist also ein anderes Prinzip als der frühzeitige Tod, der diese Gruppe verbindet (anders Norden a. O.). Darum wird neben Tydeus und dem waffenberühmten Parthenopaeus auch Adrast genannt, der dem Untergang entging (Norden a. O. 258 sucht eine Anspielung auf eine abgelegene Sagenversion vom Tode des Adrast zu beweisen). Hier sieht Aeneas die gefallenen troischen Helden, die sich freudig erregt um ihn drängen. Die Gefallenen der Griechen bezeugen noch in der Unterwelt ihren Schrecken vor dem mächtigen Aeneas, indem sie vor Angst zittern, fliehen oder zu schreien versuchen: *inceptus clamor frustratur hiantis* (493). Grausig entstellt zeigt sich Deiphobus und erzählt die letzte Schandtat der Helena, die den Priamiden verraten hat, indem sie ihm das Schwert, während er schlief, nahm und, nachdem sie den Griechen das Flammenzeichen gegeben hatte, Menelaos in das Gemach rief. Er hat Deiphobus so verstümmelt. Charakteristisch, daß Aeneas, der auf das Hörensagen von seinem Tod Deiphobus ein Kenotaph errichtet hatte, fragt, ob er etwas versäumt habe, und der *pius* die Antwort erhält, er habe alles Notwendige getan. Verständlich, daß Aeneas im Gespräch mit ihm lange verweilt, zum letzten Male die Erinnerungen an Troia so schaurig vor Augen gestellt erhält. Die Sibylle mahnt hier zur Eile. Aeneas hat fast ganz die Spannung auf das Kommende und Erstrebte unter dem Gewicht der Erinnerung verloren.

Daß Deiphobus Aeneas als *decus nostrum* bezeichnet und ihm *meliora fata* wünscht, ist wie ein Abschied von der troischen Vergangenheit und der Haßstimmung des Kampfes.

Deiphobus' Schicksal ist nicht von Vergil erfunden (s. Norden a. O. 260). Wenn in 2 eine aufgegebene frühe Fassung vorliegt, soll dies die endgültige Darstellung der Helena sein. Vielleicht sind aber beide Fassungen auch vereinbar (s. S. 1354ff.).

Tartarus (548—628). Am Kreuzweg, bei dem der eine Weg zum Tartarus, der andere zum Elysium führt, wendet sich die Sibylle zur Rechten. Aeneas folgt ihr, schaut sich aber um und sieht zur Linken die dreifache Mauer des Tartarus mit ihrem Feuerstrom ringsum. Eine Schilderung der Festigkeit des Verschlusses, der Tisiphone, die im *vestibulum* sitzt, Hören von Schreien und Peitschenhieben deutet das Furchtbare des Innern wirksamer an, als es sich erzählen ließe. Auf die erschreckte Frage des Aeneas, welche Verbrechen dort bestraft würden und mit welchen Strafen man sie vergelte, kann ihm aber die Sibylle Antwort geben. Denn obwohl kein Reiner (*castus* 563) diese Schwelle betreten darf, hat Hekate, als sie die Sibylle über den Avernerhain einsetzte, ihr alles gezeigt.

Rhadamanthus sitzt hier hart zu Gericht über die, welche auf Erden betrügerisch ihrer Strafe entgangen sind. Nach seinem Spruch straft erst Tisiphone, und dann tun sich die Tore zum unendlich tiefen Tartarus auf. Dort büßen die Frevler gegen die Götter und jene, die sich gegen die Familie, Göttliches, die Gemeinschaft vergangen haben (1. *quibus invisi fratres*, 2. *quibus pulsatus parens*, 3. *quibus fraus innexa clienti*, 4. *maxima turba: qui soli divitiis incubuere repertis*, 5. *ob adulterium caesi*, 6. *qui arma secuti impia*, also Aufrührer, 7. *non veriti dominorum fallere dextras*. Die Strafen werden, abgesehen von den bekannten mythischen, nur kurz erwähnt und ähneln den mythischen. Aber es genügt, um die ganze Furchtbarkeit der Lehre zu spüren, die Phlegyas ausspricht: *discite iustitiam moniti et non temnere divos* (620). Drei Beispiele besonders schlimmer Verbrechen leiten die berühmten Schlußworte ein: nicht wenn sie hundert Münder hätte, könnte sie, die Sibylle, alle Verbrechen und alle Formen aufzählen.

Elysium. Nach einem kurzen Zwischenspiel, der Niederlegung des goldenen Zweiges am Palast des Herrscherpaares der Unterwelt (628—636), kommen sie in die Gefilde der Seligen. Lichte Helle breitet sich statt des bisherigen Dunkels aus, eine eigene Sonne und ein eigener Himmel strahlen über den Gefilden. Wettspiele, Gesang herrschen, Orpheus und die Stammväter der troischen Könige sind hier, jeder betreibt, was ihm im Leben lieb war. Hier ist, wer im Kampfe fürs Vaterland Wunden erlitten hat, Priester, die ihr Amt rein verwalteten, die frommen Dichter, die Erfinder, die durch Verdienste um die Menschen eine Erinnerung an sich hinterließen, also die, die die Götter achteten und selbstlos waren. Merkwürdig ist die Scheidung von den *ob patriam*

vulnera passi und den *bello clari*, unter denen Aeneas Deiphobus traf. Ob mit Absicht die *bello clari* nicht ins Elysium gelangen? Die Sibylle fragt Musaeus (über Musaeus im Elysium Plato, Apol. 41 A, Rep. 2, 363 C), wo sich Anchises aufhält, und dieser führt sie zu einem Hügel, von dem sie das Elysium überschauen, die schimmernden Fluren (natürlich nicht die, durch die sie eben gewandert sind, wie Norden sagt und darum Vergil tadelt; ebensowenig ist es anstößig, daß die Sibylle fragt: denn mag sie alles wissen, kann sie doch kaum ahnen, wo sich Anchises jetzt gerade aufhält; 637—678).

Begegnung mit Anchises (679—702). Anchises mustert in einem stillen Tal die Seelen, die zur Erde emporsteigen sollen, und überhaupt die Schar der Seinen, *fata* und *fortunae, mores* und *manus* (Sitten und Tapferkeit 682). Da sieht er Aeneas, und es kommt zur lange erwarteten Begegnung. Zu dieser Szene strebt das ganze Buch, der Gang, selbst wenn er zu stocken scheint. Man versteht sie in ihrer ganzen glückdurchströmten Heiterkeit und reinen Freude, jener Freude, die das *fatum* schließlich für alle Mühen und Leiden zu vergeben hat, nicht, wenn man in ihr eine Verbindung zweier Homerszenen (Begegnung des Odysseus mit der Mutter λ 152—224 und mit dem Vater ω 345ff.) sieht und die Antwort des Aeneas, der auf etwas entgegnet, wonach er nicht gefragt ist, eine mißglückte Homerimitation sein läßt (Norden a. O. 303). Sie gehört vielleicht zu den vergilischsten Szenen in der Aeneis und soll darum (s. u. S. 1431ff.) interpretiert werden. Hier findet die Linie der Entzweiung und Vereinigung — Wiedervereinigung mit Anchises — ihren erfüllenden Höhepunkt nach langer Spannung (679—702).

Das angekündigte Versprechen wird in Anknüpfung an Anchises' Beschäftigung eingelöst.

Seelenlehre (703—751). Nach der Begrüßung sieht sich jetzt erst Aeneas um und bemerkt, wie sich Unzählige an den Lethestrom drängen. Schon längst will Anchises ihm diese Scharen, die nach dem Trunk des Lethewassers zur Oberwelt steigen wollen, erläutern, vor allem natürlich ihm die eigenen Nachkommen zeigen (*hanc* 717 deiktisch): *quo magis Italia mecum laetere reperta*. Der Sinn der Aufgabe und die Freude daran soll, wie geschlossen wurde, durch diese Schau endgültig gefestigt werden und die Verzweiflung von Buch 5 überwinden. Seelenlehre und Heldenschau werden eng verknüpft und laufen auch im Gespräch zunächst nebeneinander her. Die Seelen, so führt Anchises auf die verwunderte Bemerkung des Aeneas aus, wie jemand aus dem Elysium zur Oberwelt gelangen könne (vgl. Cicero, Somnium Scipionis, de rep. VI 15, 15), stammen vom himmlischen Geist. Die schädlichen Körper halten sie wie in einem finsteren Gefängnis und erfüllen sie mit Leidenschaften. Selbst nach dem Tode ist die körperliche Entstellung noch nicht von den Seelen gewichen. Sie müssen für ihre Übel büßen und werden durch Wind, Wasser und Feuer geläutert. Jede Seele büßt so, wie sie durch das Leben geworden ist (*quisque suos patimur manes*; so S. Reinach Rev. arch. sér. III, XXXIX [1901] 231ff.; anders — *manes* = Strafgeist — Norden a. O. 33). Darauf werden die Seelen ins Elysium geschickt. Nach tausend Jahren ruft sie der Gott, wenn alle irdischen Reste verflogen sind, zum Lethestrom, damit sie nach Trinken des Vergessens wieder emporsteigen.

Wie das Schicksal der Seele mit der ‚Heldenschau' zusammenhängt, ist das schwierigste Problem des Schlusses. Voraussetzung ist offenbar, daß keine Seelenwanderung und Lebenswahl stattfindet, sondern daß die Seelen geläutert ihr Wesen bewahren. Aber sollen alle die aufsteigenden Seelen schon einmal auf Erden gewesen sein? Jedenfalls hat Vergil den Wunsch gehabt, vom Schicksal der Seele in dem Sinne zu sprechen, wie Cicero dazu auffordert, sich schon im Leben vom Körper zu befreien (Somnium Scipionis, letztlich natürlich der Gedanke des plat. Phaidon), und zugleich den Wunsch, die Geschichte Roms zu überblicken. Der Gedanke des Aufsteigens nach Läuterung gibt eine Möglichkeit gedanklicher Verbindung. Aber sie rational klar zu fassen, ist genau so schwer wie das Nebeneinander von Läuterung einerseits und Strafe im Tartarus andererseits.

Heldenschau (752—853). Von einem Hügel herab erklärt Anchises dem Sohne den Ruhm des dardanischen Hauses und die Enkel aus italischem Stamme. Norden a. O. gliedert die Rede des Anchises in drei Teile: 1. Ruhm des troianischen Geschlechtes, 2. von den italischen Nachkommen, 3. von den Schicksalen des Aeneas, wobei die ersten Punkte vermischt und der 3. nur anhangsweise behandelt würden (888—892). Es kommt hier dabei alles darauf an, in dem Verse *expediam dictis et te tua fata docebo* das *et* richtig zu fassen (*et* entweder fortführend oder explikativ. Beides ist vertreten worden: s. Forbiger z. St.). Nach der Formulierung 718, nach der Anchises schon lange wünscht, Aeneas die Reihe der Enkel zu zeigen, damit er sich über die Erreichung Italiens um so mehr freue, muß die Wiederaufnahme dieser Absicht 759 dasselbe heißen und bedeuten: die *fata* können also nicht die bevorstehenden Ungewißheiten sein, sondern es muß sich in der glanzvollen Bestimmung des Geschlechtes das Schicksal des Aeneas enthüllen. *Et* ist explikativ. Hinzukommt, daß die Rede mit 853 endet, 854 eine Hinzufügung ist, die sich zwanglos aus der Form dieser Musterung ergibt, bei der Anchises erklärt, wen er sieht, und daß auch 866 noch einmal ausdrücklich das Ende der Enthüllung angezeigt wird. Wie Aeneas seine *fata* in der Unterwelt bis in die ferne Vergangenheit zurückverfolgen konnte, so darf er sich jetzt als den Gründer der römischen Geschichte fühlen. Diese Einsicht in die *fata* aber ist es, die ihm die feste und freudige Zuversicht gibt, mit der er die Kämpfe in Latium besteht.

Der erste Teil der Rede des Anchises führt über die albanische Königsreihe und Romulus hin zu Caesar Augustus, der das goldene Zeitalter wieder heraufführen wird und mit dem zum Himmel erhobenen Hercules und Bacchus verglichen, ja über ihn gestellt werden muß. Das ist das Ziel, das die *fata* versprechen. Und im Blick auf dieses Ziel ruft Anchises aus — und das zeigt die Funktion dieser Heldenschau und des Zieles der *fata* —: *et dubitamus adhuc virtutem extendere factis aut metus Ausonia prohibet consistere terra* (so wohl

dem Zusammenhang entsprechend zu lesen)? Der Seitenblick auf die kleinen Seelen von Acesta, die Freude an der großen Tat, an der wahrhaft geschichtlichen, lebenstiftenden Tat ist deutlich. Der Sinn der *fata* ist, ins Menschliche übersetzt, eine Aufforderung, *virtus* in Taten zu bewähren und zu vergrößern. Der 2. Teil, der weitere Gestalten mustert, Könige nach Romulus und Helden der Republik, zeigt neben dem Stolz auch alles Bedenkliche der römischen Geschichte: das Haschen nach Popularität bei Ancus, die Neigung zu Schlaffheit bei Tullus (814), die politische Härte des Brutus, die der Dichter als zu große Ruhmgier beklagt (822), die Problematik des Camillus (825), vor allem aber die Bürgerkriege zwischen Pompeius und Caesar (831), an die sich Anchises mit beschwörender Warnung wendet. Doch überwiegt der Stolz und das Erhebende: die Besiegung Griechenlands — Ausklang des Motives der Feindschaft —, Gestalten wie Fabricius, Serranus, die Scipionen, Cato, Fabius Maximus. Und die Fülle der Gestalten, das Pathos der Geschichte führt auch hier wieder zu einem Aufschwung am Schluß. Nicht im Sinne einer Paränese, sondern einer Wesensbestimmung und der Aufforderung, sie zu erfüllen: es sind die berühmten Verse, die den Römern die Herrschaft auf Erden zusprechen, weil sie fähig sind, den Frieden zu stiften.. Dieselbe Doppelheit wie bei Augustin findet sich hier wieder. In den berühmten Worten *pacique imponere morem, parcere subiectis et debellare superbos* hat Augustin bekanntlich eine merkwürdige Übereinstimmung mit der Bibel erkannt (Aug. c. d. Proömium).

Vergil gehört zu den Menschen, die unter der Geschichte leiden und sie doch bejahen, so wie Aeneas in Hinsicht auf das Ziel der *fata*. War schon im zweiten Teil der Rede des Anchises das Dunkle hervorgetreten, so vereinigt sich Helles und Dunkles in dem wehmütig verklingenden Schluß. Von Marcellus, dem Sieger von Syrakus, kommt Anchises auf den Preis des Jünglings Marcellus, den die *fata* der Erde nur zeigen und der jung gestorben das Kaiserhaus in tiefe Trauer stürzte. Zu glücklich schiene das römische Volk, wenn ihm auch dieses Geschenk erhalten bliebe (854—886). So ist in der höchsten Erhebung noch Leid und Schmerz, Gebrechlichkeit und Gefährdung alles Menschlichen gegenwärtig.

Ein Epilog schließt die ganze Szene ab, zusammenfassend und noch einmal ihre Funktion betonend. Nachdem Anchises gezeigt hat und den Sinn des Aeneas in Liebe nach dem kommenden Ruhme entzündet hat — es könnte auch heißen: nach seinen *fata* —, spricht Anchises von den zu führenden Kriegen, nennt die Völker von Laurentum und Latium und wie Aeneas jeden Kampf meiden oder bestehen könne. Beiläufig wird erwähnt, wie diese Dinge liegen, so wie schon die ausführliche Prophezeiung der Sibylle das geringere Gewicht hatte. Tieferes und Wesentlicheres als die faktischen Ausformungen im Bereiche des historischen Zufalls ist erreicht (vgl. Tac. hist. prooem.) (886—892).

An diese eben erwähnten Verse sind weittragende Schlüsse geknüpft worden. Weil 3, 458ff. Helenus dem Aeneas rät, die Sibylle um ein Orakel zu bitten, und ihre Leistung mit denselben Worten bezeichnet wird wie hier (3, 459 = 6, 892), sollte, sagt Norden a. O. 347, die Sibylle, nicht Anchises Aeneas seine persönlichen Schicksale offenbaren. 5, 722ff. ruft Anchises Aeneas in die Unterwelt, um ihm das zu verkünden, was in der Heldenschau steht. Nun kündige 6, 756f. Anchises aber sowohl die Heldenschau als auch die Verkündigung seiner persönlichen Schicksale an. 3 und 5 zeigen also, daß, da nach Norden Teile von 3 und 5 — Analyse des Anfanges s. S. 1880 und Norden a. O. 110 — später sind als 6, die Dublette der zweiten Prophezeihung durch Anchises fallen sollte. Durch unsere Interpretation des *et* (757) und den Hinweis, daß es sich ja 890—892 gar nicht um eine Prophezeiung, sondern nur um eine Andeutung handelt, kann diese Hypothese als widerlegt gelten. Es ist A. B. Drachmann Nord. tidskr. f. filol. XIII S. 129 zuzustimmen.

Aus dem Tor der Träume werden Aeneas und die Sibylle schließlich aus der Unterwelt entlassen. Aeneas eilt zur Flotte und zu seinen Gefährten und fährt ab (892—900).

Das 6. Buch ist, wie Norden a. O. 300 mit Recht scharf betont, im Unterschied zur homerischen *νεκυομαντεία* eine Katabasis im eigentlichen Sinne. Als solche hat sie eine lange Tradition (s. o. Bd. X S. 2418 Ganschinietz, wo Vergils 6. Buch als Nr. 29 behandelt wird). Es liegt nahe, hier nicht nur nach den Quellen — immer eine sehr berechtigte Frage, wenn sie gemäß gestellt wird — zu fragen, sondern auch die ‚Widersprüche' der Komposition mit ihrer Hilfe zu erklären. Dabei hat natürlich der Text den unbedingten Vorrang. Merkwürdigerweise hat am meisten Schwierigkeiten die Motivierung im Ganzen gemacht (s. besonders deutlich Ganschinietz). Aber sieht man über die Büchergrenzen hinweg, so ist dies von allen das leichteste und geringste Problem: wie die Prüfung in 4 eine Lösung in Verzicht und Gehorsam hatte und ihr ein eigentümliches Glück — die lebenskräftige Freude der Anvertrauten — entsprach, so konnte die schwerste Prüfung in 5, das Fragwürdigwerden des Sinnes, nicht mehr von Aeneas allein gelöst werden, sondern wie die Vorläufigkeit der Lösung in 5 zeigt, allein durch die Einsicht in die letzten Ursachen des Geschehens überwunden werden, und hier ist die eigentümliche Belohnung der Einklang mit dem Vater und dem göttlichen Willen. Lösung und Lohn fallen zusammen.

Nicht zu verkennen ist ferner Aufbau, Sinn und Bewegung im Ganzen, und sie sind geglückt und ergreifend. Das Ganze ist in einen unwirklichen Schimmer getaucht: am Anfang die weissagende Sibylle in ihrer Ekstase, darauf die märchenhaften Erfüllungen, das Numinose der Hekatebeschwörungen, die Ankündigung des Dichters, es möge ihm verstattet sein, Gehörtes zu verkünden, das Entsteigen aus der Unterwelt durch das Tor der Träume. Diesen Ankündigungen entsprechend will das Buch natürlich auch anders als die übrigen aufgefaßt sein. Die ratio darf nicht mißbraucht werden. Parallel ist, daß Cicero seine Erkenntnisse in Form eines Traumes in seinem Staatswerk andeutet. Klar ist ferner die große Teilung des Ganges durch die Unterwelt in Dunkel und strahlende Helligkeit der durchwanderten Bereiche. Das 6. Buch vollzieht eine Grundbewegung der vergilischen Gedichte, die man vor allem an den Bücherpaaren der Georgica studieren kann. Der dunkle Bereich ist zugleich der der Vergangenheit, der helle im wesentlichen der der Zukunft. Beide Teile darf man als von je einer Mahnung beherrscht ansehen: über dem ersten steht das *iustitiam colere* des Phlegyas, dem zweiten das *virtutem extendere factis* des Anchises. Man wird hier natürlich nicht pressen.

Klar ist, daß die Bereiche geschieden sind, damit sich in ihnen die bezeichnenden Begegnungen vollziehen können. Conway (a. O. 16, 1) hat festgestellt, daß die Begegnungen in umgekehrter Reihenfolge als auf der Oberwelt erfolgen. Der nächste Schritt ist der, zu erkennen, daß Aeneas sich immer tiefer in die Erinnerung begibt. Der Blick in die Zukunft beginnt mit einer Belehrung über die Seele. Diese Aufklärung über das Wesen der Seele hat nicht nur, wie Norden a. O. 46 meint, den Zweck, die Heldenschau zu ermöglichen, sondern auch eigenen Wert. Ist aus ihm doch wie in Ciceros Somnium die Folgerung zu ziehen, daß die Seele die Aufgabe hat, sich von den Verstrickungen des Körperlichen zu lösen. Aber die beiden Vorstellungen: Seelenlehre und Palingenesie einerseits, Heldenschau andererseits stehen freilich doch etwas fremd nebeneinander.

Bei der Feststellung dieses Widerspruches und der damit zusammenhängenden muß man freilich die enge Verschmelzung von mythischen Elementen und theologisch-philosophischen feststellen, und es fragt sich, ob man sie säuberlich auf Quellen festlegen kann. An die Traumvision des Poseidonios ist nach den Büchern von K. Reinhardt kein Gedanke mehr. Aber auch die Orpheus- und Herakleskatabasis als ‚Quelle' ist problematisch (s. über die Quellenfrage u. S. 1447f.; zu der neuerdings entdeckten *κατάβασις* vgl. M. Treu Herm. LXXXII [1954] 24ff., ob sie Vergil gekannt hat, läßt sich nicht ganz sicher beweisen, wie mir scheint). Vor allem darf man bei dieser Untersuchung Vergil keine Systematik aufdrängen, die der Text nicht hergibt.

Die Nordensche Lösung und Ansicht (a. O. 14) vindiziert Vergil zu Unrecht: 1. daß die *ἄωροι* in ihrem Bereich nur die ihnen vom Schicksal bestimmte Lebenszeit erfüllen müssen: sie bleiben ebenso wie die anderen in diesen Gefilden (bzw. es ist nicht gesagt, was aus ihnen wird: s. R. S. Conway The structure of Aeneid VI, Essays and Studies, presented to W. Ridgeway Cambridge 1913, 20). 2. den Begriff der *βιαιοθάνατοι*: die Liebenden sind es ebensowenig wie 3. die *bello clari;* auch sie sind nicht alle gefallen. Ob sich das Hadesinnere aufgliedern läßt in 1. im Tartarus: *οἱ ἐσαεὶ ἀνιάτως ἔχοντες*, 2. im Elysium: *οἱ ἐσαεὶ μακάριοι*, 3. im Lethehain: *οἱ διὰ παλιγγενεσίας ἀναβιωσόμενοι* ist nach dem Text mehr als fraglich. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß Vergil sich für sein Symbol und die dichterische Bewegung, die von der einen Spannung, dem Zug zum Vater, beherrscht ist, der großen anderen Symbole bedient hat, ohne Gewicht darauf zu legen, daß sie an sich, also ohne ihre Verschmelzung in die neue Form, sich nicht ganz zueinander fügen. Man hätte eine Parallele dafür in der Häufung der Symbole am Anfang der vierten Ekloge (s. S. 1208).

Zweite Hälfte

7. Buch. Die iliadische Hälfte der Aeneis bringt die Kämpfe in Latium. Doch darf man den Einschnitt zwischen der ersten und der zweiten Hälfte nicht zu tief sehen. Abgesehen davon, daß immer wieder in Prophezeihungen auf sie hingewiesen wurde: das 6. Buch ist die Voraussetzung dafür, daß Aeneas fest und freudig seine Aufgabe besteht.

Schluß der Fahrt und Landung (1–36). Das Epos hat sich jetzt den allen Hörern bekannten Gegenden um Rom genähert. Und wie das 6. Buch sozusagen fällig war, weil am Avernersee der Eingang zur Unterwelt sein sollte, wo auch Odysseus seine *νεκυομαντεία* angestellt hatte, wo die Misenus- und Palinurusepisode zugleich *αἴτια* waren, so war Vergil gezwungen, auch etwas über den Caietahafen zu sagen. Wenn man bedenkt, wieviel von solchem Zwang auf Vergil lastete (s. S. 1442ff.), wird die Kraft, mit der alles zu voller Freiheit erhoben wird, immer bewundernswerter. Mit den zärtlichen und pietätvollen Worten über das Hinscheiden der Amme — wir erfahren erst hier von ihrer Existenz und ihrer Weiterfahrt: s. Heinze a. O. 406 und 410 über die Behandlung der Nebenfiguren — und ihrer Bestattung beginnt der Schlußteil der Fahrt, der in der Nacht in glücklichem Verlauf an den unheimlich anziehenden Gestaden der Circe vorbeiführt. Am Morgen läßt der Wind nach, gerade als man sich an der Tibermündung befindet — wieder ist Neptun und die Natur mit den Aeneaden im Bunde —, und bei klarem und hellem Lichte fahren die Aeneaden unter dem Gezwitscher der Vögel in die Tibermündung ein.

Neuer Musenanruf (37–45). Ein neues Proömium mit dem Anruf an die Muse Erato eröffnet in diesem entscheidenden Augenblick den *maior ordo rerum*, eine größere Ordnung der Dinge, der ein größeres Dichtwerk entspricht: die Bewegung ganz Italiens gilt es darzustellen gegenüber dem Schicksal des einen Mannes in den ersten sechs Büchern, des *fato profugus*. Auch Ennius hatte so sein 7. Buch mit einem neuen Proömium eröffnet.

Die Situation des Latinus (45—106). Daß Prophezeiungen und Götterszenen Versinnlichung seelischer und geistiger Situationen sind, läßt sich am besten an den Unterschieden der im übrigen dem Eingange der ersten Hälfte parallelen Eingangsstücke der zweiten Hälfte ermessen. Während nämlich in 1 der Iuno nur die sich auf weite Ferne erstreckende Weissagung bekannt ist — sonst hätte es kein Carthagoabenteuer gegeben —, beginnt hier die Erzählung mit den prodigiösen Begebenheiten. Latinus, Sohn des Faunus und der Nymphe Marica — über den Vater Picus stammt er von Saturn, dem Urkönig Italiens, ab —, hat eine einzige Tochter im heiratsfähigen Alter, in ganz Latium, ja Italien umworben. Turnus, von großer Schönheit und aus altem Adel, der Fürst der Rutuler, bewirbt sich um sie und findet dabei vor allen anderen die Gunst der Königin — der Name Amata wird aufgespart. Prodigien stehen seinen Wünschen klar entgegen. Ein Bienenschwarm, der sich von fern her auf

dem heiligen Lorbeerbaum in Laurentum in der Königsburg niederläßt, und ein Feuerwunder, ähnlich dem des Ascanius, das der Tochter Lavinia beim Opfern widerfährt, deuten schon die *vates* auf einen fremden Schwiegersohn und die schicksalhafte Berühmtheit, aber auch Umkämpftheit der Lavinia, vor allem aber bestätigt es das hochheilige Orakel des Faunus. Es gibt ganz klar den Befehl, Lavinia nicht an einen Einheimischen zu geben, sondern an den kommenden fremden Schwiegersohn, der das Reich über alle Völker ausdehnen wird. Und wie ausdrücklich gesagt wird: Latinus hielt das Orakel nicht geheim, sondern ganz Ausonien wußte es, als Aeneas seine Flotte am Strande anlegen ließ (45—106).

Tischwunder (107—147). So aufgenommen und erwartet beginnt das Geschehen mit zwei Donnerschlägen gleichsam und mündet in den Eingangsbericht ein.

Bei dem ersten Mahl nach der Landung essen die Aeneaden die Opferkuchen mit, auf die sie die Früchte des Landes gelegt hatten. Es kommt zu dem Ausruf des Ascanius und der Deutung des Aeneas. Schon bei Buch 3 wurde darauf hingewiesen, daß die Fassung in 7 den späteren Eindruck macht, jedenfalls in dem Ausdruck *fatalis crusti* V. 115 sich auf Vorhergehendes bezieht. Hier muß noch hinzugefügt werden, daß die Durchführung dieses Wunders — als Interpretation eines ganz harmlosen Ereignisses — nur möglich war, wenn die Aeneaden nichts von der Prophezeiung wußten (weil es sonst zu ominöser Rede nicht hätte kommen können). Es ist also undenkbar, daß Vergil nach Buch 7 dieses *prodigium* in Buch 3 in einer Weise erzählt hätte, die seine Durchführung in 7 so sehr erschwerte. Als 3 geschrieben wurde, war die Durchführung von 7 noch nicht bis in die Einzelheiten konzipiert (über die Sagengeschichte und die Unvereinbarkeit der beiden Fassungen in 3 einerseits, 7 und 8 andererseits vgl. W. Ehlers Die Gründungsprodigien von Lavinium und Alba Longa, Mus. Helv. VI [1949] 166—175).

Hier entspricht das *prodigium* ganz der verheißungsvollen Stimmung und bringt den Aeneaden einen Festtag mit Gebeten und Opfern für Anchises und alle Götter. Das *augurium maximum* — der Blitz aus heiterem Himmel — bekrönt die Zeremonie und leitet das Gelage ein.

Der zweite Tag (148—285). Der zweite Tag ist ebenso glückverheißend. Die Handlung spaltet sich hier. Während Aeneas die Stadt abzumessen und zu begründen beginnt, wird nach Erkundung des Landes von ihm eine Gesandtschaft von hundert ausgewählten Rednern zu Latinus geschickt. Diese Gesandtschaft und ihre Erlebnisse bilden den Kern der Handlung, aber die Tätigkeit des Aeneas ist im Hintergrunde gegenwärtig (vgl. 280, 290).

Die Gesandtschaft zu Latinus gibt nach andeutender Behandlung des Weges und etwas deutlicherer des Empfangs Gelegenheit, den altertümlich unheimlichen Palast des Latinus zu schildern — hier beginnen die Beschreibungen der Einrichtungen und Sitten der Urzeit Roms, die bis in die Gegenwart dauern, im Palast des Latinus vor allem die Ahnengalerie — und in drei Reden das, was der Eingang als Bericht des Dichters brachte, zu bestätigen.

Wie im Eingang von 1 so herrscht auch hier das Wort *fata*. Nach freundlicher Rede des Latinus, der sich erinnert, daß Dardanus aus diesem Lande stammt, bringt Ilioneus stolz seine Bitte um Aufnahme vor und überreicht seine Geschenke. Latinus aber — *laetus* — gewährt nicht nur die Bitte, sondern bietet unter Hinweis auf die *fata* seine Tochter Lavinia Aeneas zur Ehe an. Reich beschenkt bringen die Gesandten den Frieden zurück: *pacemque reportant* (285).

Die Gegenaktion der Iuno. Wie in 1 das Gedeihen der Troianer den Zorn der Iuno erregte, so bringt es auch hier die zufällig von Argos heranfliegende Iuno auf.

Rede der Iuno (293—322). Das empörte Selbstgespräch, in dem sie über den bewegenden Anblick der neu erstehenden Stadt (290) mit sich zu Rate geht, ist ein Gegenstück zu ihrem Selbstgespräch im ersten Buch. Eine Aufzählung ihrer vergeblichen Vernichtungsbemühungen ist indirekt der höchste Ruhm für die Troianer (vgl. Horaz c. IV 4, 65). Der Vergleich mit anderen zeigt ihre Ohnmacht: *vincor ab Aenea* (310). Aber sie wird, so faßt sie ihren Entschluß, wenn ihre *numina* nicht ausreichen, zu anderen Mitteln ihre Zuflucht nehmen: *flectere si nequeo superos, Acheronta movebo* (312).

Iuno hat in dieser Rede hinzugelernt, was man nur durch den Vergleich mit der ersten Rede bemerkt. Diese muß demnach früher ausgearbeitet worden sein (Gerckes Annahme — Entstehung der Aeneis 1913 —, daß die zweite Hälfte des Werkes vor der ersten entstanden ist, wird dadurch von vornherein unwahrscheinlich. Sie wird wohl auch kaum noch geteilt). Denn es ist kaum glaublich, daß Vergil in der Prosaskizze schon diese Nuancen alle festgehalten hätte, auf die er jetzt direkt Bezug nehmen könnte.

Iuno spürt nämlich erstens das Unangemessene der Vergleiche, wie sich in der Frage: *quod scelus aut Lapithas tantum aut Calydona merentem?* (V. 307; vgl. S. 1340) zeigt. Und zweitens hat sie nicht mehr die Hoffnung, die *fata* wenden zu können: ihre Resignation kann sich nur noch das bösartige Ziel setzen, die gewaltigen bevorstehenden Ereignisse hinzuziehen und Aufschub zu bewirken (315). Voller Haß endet die Rede in der Genugtuung, Lavinia und dem *alter Paris* — dieses Spiegelwesen, das die Ereignisse auf dem Hintergrund der Ilias deutet, wird für die zweite Hälfte der Aeneis charakteristisch — wenigstens eine schlimme Hochzeitsfackel anstecken zu können.

Nach diesem eindrucksvollen Symbol für die geänderte Situation nimmt das Verhängnis auf Anstiften der Iuno einen geradlinigen Verlauf. Iuno setzt den Höllendämon Allecto in Bewegung (323—341). Allecto ihrerseits versetzt die Königin Amata in Raserei (342—405), wendet sich dann, als sie den sicheren Erfolg sieht, zu Turnus und entfacht in ihm die Kriegslust (406—474), schließlich macht sie die Hunde des Ascanius tollwütig auf eine den Latinern liebe Hirschkuh. Als Ascanius diese mit seinem Pfeil erlegt und getroffen hat, kommt es zum Handgemenge mit den erregten Bewohnern und das erste Blut fließt (475—539).

Allecto erbietet sich, noch weitere Dienste zu

leisten und die anderen Völker Italiens aufzuwiegeln. Aber Iuno, die ihr zurückgestecktes Ziel auf jeden Fall erreicht sieht (555 erinnert an ihr Selbstgespräch), befürchtet, Iuppiter könnte ihr längeres Verweilen auf Erden nicht dulden (558), und schickt sie wieder in die Unterwelt, um selber die letzte Hand anzulegen (540—571).

Sie hat nicht viel zu tun: zunächst verläuft das Geschehen ohne sie. Mit den Leichen des im Handgemenge getöteten jungen Almo und des greisen Galaesus drängen sich die Bewohner um den König Latinus, Turnus und die Männer der Frauen, die mit Amata in bacchischer Raserei in den Wäldern toben, schüren den Krieg. Der König bleibt unbewegt wie ein Fels im Meer; aber als er sieht, daß die Dinge, wie die wilde Iuno es will, laufen, zieht er sich mit prophetisch das Ende vorwegnehmenden Worten — *frangimur heu fatis* 594 — zurück und läßt die Zügel der Dinge schleifen (572—600).

Er wäre nötig gewesen, um die Tore des Kriegstempels als König aufzustoßen und den Troianern den Krieg anzusagen, wie es hinfort — neu einsetzend wird mit römischem Stolz diese Sitte vom Standpunkt des Dichters aus dargestellt: hier besteht die Beziehung des Epos zur Gegenwart nicht nur in den Prophezeiungen, sondern in viel stärkerem Grade als in der ersten Hälfte im Rückblick auf die alten Einrichtungen — der Konsul tat (Beweis, daß in Ciceros Werk de rep. die Konsuln das königliche Element vertreten). Latinus weist diese *foeda ministeria* (619) ab und vergräbt sich ganz *caecis umbris*, in verstecktem Dunkel, wie symbolkräftig gesagt wird. Da gleitet Iuno selbst vom Himmel und öffnet das Kriegstor (620—622), und bei den Völkern Ausoniens beginnnt das große Rüsten (601—640).

E. Norden hat in seinem Buche Ennius und Vergilius, Berlin–Leipzig 1915, 9ff. wie Macrobius daran Anstoß genommen, daß Iuno zweimal zur Erde steigt (323 und 620) und daß die Allectohandlung vor ihrem Ziel abbricht, das ganze Geschehen aber in seiner Vollständigkeit auf Allecto und Iuno verteilt ist. Er erklärt diese Erscheinung, die ihm so anstößig dünkt, damit, daß eine geradlinig verlaufende, weil von einund derselben Person vollzogene Handlung dadurch gebrochen wurde, daß sie auf zwei verteilt wurde, dies aber in Anlehnung an die Darstellung des Ennius im 7. Buche der Annalen, wo (266 f. V.) die *Discordia* selber die Kriegstore aufstößt. Abgesehen von der scharfsinnigen Rekonstruktion des 7. Buches der Annalen, die hier außer Betracht bleiben muß: die Seltsamkeit der Handlungsführung ist zwar erkannt, nicht aber der Grund; denn mit der Bemerkung (a. O. 34), daß Vergil in seinem 7. Buche zwei Protagonisten hatte, da er die Iuno aus 1 übernahm, ist nichts gewonnen: wenn Iuno wie in 1 dem Aeolus, so hier in 7 der Allecto alles weitere überlassen hätte, hätte Vergil einen glatten Handlungsverlauf gehabt und zudem sich noch enger an Ennius angeschlossen.

Es sind dabei auch noch andere typische Argumente im Spiele, die bedenklich sind; wie in 6 die drei Schlußverse der Anchisesrede als Weissagung bezeichnet wurden, wird aus dem Verse *postquam Discordia taetra Belli ferratos postes portasque refregit* geschlossen, daß *Discordia* als Dämon die Kriegstore geöffnet habe. Sollte sich aber Ennius die Öffnung der Kriegstore durch die Behörden haben entgehen lassen? Wenn nicht, ist der Vers eine einfache Metapher, wofür auch der Temporalsatz spricht, der nicht solches Gewicht hätte, wenn eben die Öffnung durch den Dämon beschrieben worden wäre. Selbst wenn aber durch Einbeziehung anderer Fragmente (a. O. 32/33) gesichert werden könnte, daß *Discordia* als Dämon handelnd eingeführt wurde, ist dies auch nach Norden eine kurze geschlossene Szene gewesen. Wie kann Vergil von einer so kurzen Szene zu einer so besonderen Szenenführung wie in 7 veranlaßt worden sein (Bedenken auch bei Pöschl a. O. 48; s. S. Wiemer Ennianischer Einfluß auf Vergils Aeneis VII—XII, Greifswalder Beiträge 1933, s. auch E. Bignone Storia della letteratura Latina I [1945] 316f.)?

Die Art der Verteilung der Szenen ist mit anderen Gründen zu erklären. Es zeigt sich, daß mit rein formalen Kategorien nicht auszukommen ist. Man wird wie immer bei Vergil von der Bedeutung des Geschehens auszugehen haben. V. Pöschl (a. O. 47ff.) hat mit Recht die ganze Szenenfolge als das Einleitungssymbol der iliadischen Aeneishälfte aufgefaßt. Vor allem sieht er das Symbolische darin, daß der Wahn des Bruderkrieges in dem Wirken des Höllendämons und in der Steigerung der entfesselten Gewalten die *impotentia* der Gegner der Troianer (s. W.-H. Friedrich Philol. XCIV [1940] 142ff.) und die Gewalt der Bewegung des Krieges vorwegnimmt. Symbol ist die Szenenfolge auch insofern, als sie den Anfang eines großen und politischen Handelns darstellt. Das aber steht in Verbindung mit der Entwicklung des Wesens von Turnus, Amata und Latinus. Und das muß dann auch die Antwort auf die Frage geben, warum anders als bei Ennius Iuno selbst die Kriegstore aufbricht.

Nicht in Hinsicht auf die Deutung als Symbol eines Anfanges, in dem alles beschlossen ist — nicht eines Anfangssymboles —, wohl aber in Hinsicht auf die Frage der symbolischen Bedeutung der Amataszene hat W.-H. Friedrich den Anfang gemacht. Die Raserei der Amata ist Symbol eines politischen Übels. Ja, man braucht mit der Charakterisierung der Allecto: *cui tristia bella* (Gegensatz: *pax*), *irae* (Gegens. *mens sana*), *insidiae* (Gegens. *fides*), *crimina noxia* (Gegens. *innocentia*) *cordi* nur Ernst zu machen und sie bis auf den Grund zu verstehen, um in diesem Höllenwesen den Sinn der Zwietracht symbolisiert zu sehen, der sich in unendlichen Formen äußert (329). Sie ist nicht so sehr die *libido* oder *impotentia* (s. W.-H. Friedrich), sondern der Dämon, der alle menschlichen Bindungen vernichtet. Darum setzt sie ihre Hebel bei Latinern und Troianern — beide aber mußten ja in Bewegung gesetzt werden — verschieden an: bei Amata und Turnus brauchen nur schwelende Feuer entfacht zu werden, bei Ascanius würde ihr Wesen nicht verfangen. So setzt sie bei etwas — den Hunden nämlich — an, für das auch der Unschuldige nicht garantieren kann. Bei Amata ist es der Zustand glühender *curae* und *irae*, den sie vorfindet. Nach ihrem Wirken — sie schleudert ihr eine Schlange in den Busen, wie in großartiger Symbolik gesagt wird (345ff.) — kommt es zu der

perfiden Rede der Amata (359ff.), mit der sie ihren Gemahl zum Wirken gegen das *fatum* umstimmen will. Als das nichts hilft, rast sie *sine more* durch die Stadt, schließlich schützt sie den göttlichen Willen des Bacchus vor — der von den Römern gehaßte Kult, in dem die Frauen sich am meisten aus der Gemeinschaft und dem Gehorsam entfernen —, um ihre Tochter in den Wäldern zu verbergen. Sie steckt damit die anderen Frauen an, die in der Solidarität des Mutterrechts mit ihr die Orgien feiern: *talem ... reginam Allecto stimulis agit undique Bacchi.* Man hat hier (Norden a. O. 261, Heinze a. O. 185) einen Widerspruch gesehen zwischen der Behextheit durch Allecto und der Erfaßtheit durch Bacchus. Aber (s. W.-H. Friedrich a. O. 145, Pöschl a. O. 48) sieht man in den Bacchusorgien die Form, in der sich die Besessenheit durch Allecto äußert, ist das durchaus dem Text entsprechend, und das Vorschützen des Bacchuskultes — offenbar gesehen aus der römischen Vorstellung, die dabei Betrug im Spiele glaubte — hat seine Parallele in 6, 517 (nur ohne eine im Hintergrund stehende echte Raserei; *furor* wie eine Bacchusraserei ohne Vorschützen des Gottes: 4, 300ff. 5, 659ff.).

Turnus' Traum — Allecto erscheint in Gestalt der Iunopriesterin Calybe — zeigt, daß auch er ‚kocht', wenn er auch Iuno vertraut und jedenfalls die Frauen sich nicht in Kriegsdinge mischen läßt (psychologisch ist auch der Aeneastraum in 2 deutbar). Als die Furie ihm die Fackel — im Traum — in die Brust stößt, schreit er wie von Sinnen nach Waffen, der *amor ferri* wütet in ihm. Und ohne sich um den Frieden zu kümmern, sagt er den Mannen einen Kriegszug zum König Latinus an, um den gehaßten Feind aus Italien zu werfen; er werde beiden, Teucrern und Latinern, gewachsen sein! Ins Unrecht folgen ihm viele bestochen durch seine Schönheit (s. Euryalusszene im 5. Buch), seine Jugend, seinen Adel, seine Tapferkeit (473/474).

War es bei Amata Betrug, zu dem sie der Höllendämon bewegte, so ist es bei Turnus eindeutig Aufruhr und Friedensbruch.

Nur bei Ascanius nimmt das Verhängnis einen tragischen Verlauf, als seine Jagdleidenschaft (496) die Verwicklungen auslöst, die Allecto nicht nur anstiftet, sondern mit ihrem Hornstoß auch noch schürt. Ascanius ist nur objektiv schuldig, Amata und Turnus sind es auch subjektiv. Aber in demselben eingeschränkten Sinne wie Dido an ihrem Rasen schuld ist: es ist ein bestimmtes Sein, das gegenüber den dämonischen Mächten anfällig ist und das dann zu einem Handeln führt, das ins Verderben geht.

Latinus ist — erst recht natürlich Aeneas — gegen den Dämon gefeit. So versucht es dieser bei ihm gar nicht. Ist doch seine Gottesfurcht schon in der Schilderung seines Palastes zutage getreten (171f.). Zuerst steht er da wie ein Fels in der Brandung, gegen jede Zumutung sich zur Wehr setzend. Er leiht dann jedenfalls auch nicht seine Hand zu einem schimpflichen Dienst. Aber er ist nicht mächtig genug: er läßt Unrecht geschehen und weiß, daß er auch dafür wird büßen müssen (599).

Ist die Interpretation aber richtig, die in Allecto einen Dämon sieht, der die Verkörperung eines Wesens ist, das zu bestimmtem Handeln führt, dann ist es auch klar, warum Iuno die Pforten des Kriegstempels aufstoßen muß, die gestalthafte Göttin: Allecto kann nur durch Wesen wirken, wie Aeolus durch Elemente. Latinus, der einzige, der berechtigt ist, die Kriegstore zu öffnen, ist ihrem Wesen gegenüber unzugänglich. So greift Iuno selbst ein, so wie der himmlische Vater selbst eingreift, indem er die Schiffe löscht (5. Buch), oder Venus den Sohn wie durch ein Wunder durch die brennende Stadt geleitet.

Dann aber ist es auch nur ein kleiner Schritt anzuerkennen, daß Allecto nicht lange auf Erden bleiben kann. Wie Poseidon die Elemente beruhigt — es kann nicht immer stürmen nach der Ordnung der Welt —, so kann die verblendende Leidenschaft nicht dauernd auf Erden weilen nach dem Willen Iuppiters. Rationaleres, Konkreteres — die beiden Leichen, die Anwesenheit des Turnus, die Söhne der Bacchus verfallenen Mütter — tritt an ihre Stelle. 572ff. werden schon die Konsequenzen behandelt, Verwicklungen aus ihnen dargestellt.

Nur wenn man die Symbole in ihrem ganzen Gewicht nimmt, erkennt man die bewegte Ordnung der Symbole, die in der Aeneis deutlich konstant ist. Man hat offenbar aus Scheu vor verpönter Allegorisierung die Folgerungen nicht gezogen. Friedrich setzte darauf nur bei einer Szene an, Pöschl aber scheint mir vor allem deshalb die Symbole nicht ausgedeutet zu haben, weil er die Tragik der Gestalt des Turnus herausarbeiten will. Wie bei Dido ist es aber auch bei Turnus: Vergil weiß seine Vorzüge alle zu würdigen, sein Handeln mitleidend zu verfolgen, sogar in seiner verführerischen Schönheit aufleuchten zu lassen und vermag es doch darzustellen, wie er zu einer Schuld getrieben wird, die in dem gemeinsamen Drängen gegen Latinus zur Kollektivschuld wird, aber doch aus einem nicht vollkommenen und anfälligen Wesen erwächst; in dieser Hinsicht ist Turnus nicht ein vollkommener Held in Vergils Sinne, sondern wird eine Schuld zu büßen haben, weil er gegen die *fata* handelt, die u. a. Achtung der Verträge wollen und nicht Gewalt.

Der beste Beweis, daß keine Allegorie im Sinne Grillparzers vorliegt (Ästh. Studien: Die Personifikation, als Versinnlichung eines Begriffs, wird dann zur Allegorie, wenn nicht die Schönheit der Darstellung, sondern der Begriff selbst als Hauptsache und Zweck erscheint und die Versinnlichung nur als Mittel ... zur größeren Eindringlichkeit und Annehmlichkeit der Darstellung des Begriffs ... angewandt wird), ist die Tatsache, daß man erst jetzt beginnt, die Symbolik in größerem Umfange zu entdecken (eine Ausnahme macht wie oft R. Heinze). So lebensvoll und wahr ist das dämonische Geschehen dargestellt, das immer mehr um sich greift.

Schließlich läßt sich in der Symbolik auch der bedeutende Kontrast zwischen dem Eingang und der Entfesselung des Krieges fassen: zu glatt ging dort alles, als daß es wirklich wäre und die großen Dinge, denen sie *morae* schaffen kann, wie Iuno sagt, können nicht so sang- und klanglos ablaufen. Das Licht der ersten Hälfte wird von der Mitte aus gesehen unheimlich und unwirklich.

Wieviel noch auszutragen ist, das zeigt der

Schluß des Buches: der Aufmarsch Italiens. Die ganze Kraft Italiens, die alten Sitten und Waffen — Heinze macht darauf aufmerksam, und auch darauf, daß im Verlaufe dann diese Waffen fast nicht verwendet werden —, die großen Gestalten: Mezzentius und sein Sohn Lausus, Aventinus, Catillus und Coras, Caeculus, Messapus, Clausus, Halaesus, Oebalus, Ufens, Virbius, vor allem am Schluß aber Turnus und die Schlachtjungfrau Camilla, werden vom Dichter nach neuem Musenanruf vor dem ‚Katalog' mit jenem Stolz auf die lebensmächtige Kraft, das *robur Italiae,* mit dem ein Sallust am Schluß des Catilina selbst noch auf die *ferocia* des Staatsverbrechers blickt, in prächtigem Aufmarsch vorgeführt. Bei Vergil kommt noch hinzu die Liebe und die Ehrfurcht vor der Notwendigkeit des Leidens, der die Geschichte unterliegt.

Die Handlung der Bücher 8—12.

Nach dem Ausbruch des Krieges nehmen die Ereignisse den Gang, den ihnen das sich im Anfang enthüllende Wesen vorschreibt. Es ist letztlich der Kampf zwischen Besessenheit und Beherrschtheit, die Frage nach der Notwendigkeit oder Nichtnotwendigkeit der Dämonie der Macht, die den Dichter bewegt.

Die Interpretation des Vorhergehenden rechtfertigt es, daß jetzt die Handlung der letzten 5 Bücher in den Vordergrund gestellt wird. Denn während bis jetzt das Leiden und Reifen im Leiden von Stufe zu Stufe für die Aeneis entscheidend war, ist es nun der eine große Handlungszusammenhang, wie Aeneas den Krieg durchführt und besteht, der die letzten 5 Bücher enger als die vorhergehenden verknüpft, zumal der Dichter das Geschehen auf wenige Tage zusammendrängt. Dabei ist es nicht nur eine Frage der epischen Technik oder der Sinn für dramatische Wirkung, sondern ebenso sehr römischer Glaube, daß letztlich die große *virtus* in der Geschichte entscheidet (vgl. vor allem Sallusts Erwägungen im Catilina), daß mit dem Ausscheiden eines der großen Heroen Aeneas oder Turnus der Krieg zu Ende ist, d. h. da das Gedicht ja Symbol des Sinnes der geschichtlichen Welt ist (s. S. 1440ff.) und deshalb etwa zufällige Unglücke von vornherein ausscheiden mußten, mußte der Dichter die beiden Helden, denen einzeln kein anderer gewachsen ist, selbst im Kampfe zusammenbringen und mit dem Zweikampf Aeneas—Turnus seine Aeneis beenden. So wird dieser Zweikampf zum Schluß das große Symbol des Kampfes zweier Formen des Heldentums. Zugleich ist der Schluß bezeichnend für das schwermütige Weltgefühl des Vergil.

Was die Form der Dramatik der letzten Bücher anlangt, werden sie sozusagen mit Notwendigkeit — künstlerischer Notwendigkeit — eine einzige Retardation vor dem letzten Ziel. In der odysseischen Hälfte gibt es eine vergleichbare Retardation nur im 6. Buche, wo sich die Begegnungen in den verschiedenen Bereichen vor das Zusammentreffen mit dem Vater schieben.

Philologisch entsteht das Problem, wie der Dichter die Führung der einzelnen Handlungsstränge aufgefaßt wissen will, wie die Ereignisse von Buch 8—10 sich zeitlich verteilen (zu einer solchen Aufteilung der Bücher kommt auch F. Bömer Studien zum 8. Buche der Aeneis, Rh. Mus. XCII [1944] 319ff., wenn er das 8. Buch als das Buch der Vorbereitungen nimmt).

8. Buch. Die Kriegshandlung setzt auf lateinischer Seite ein mit dem Kriegssignal des Turnus von der Burg von Laurentum, Truppenzusammenziehungen durch Messapus, Ufens und Mezzentius und Absendung einer Gesandtschaft unter Venulus zu Diomedes, auf dessen alte Troerfeindschaft man rechnet und den man mit der Verdächtigung zu gewinnen sucht, daß Aeneas die Herrschaft über ganz Italien anstrebe (8, 1—17; s. Mehmel a. O. 63 gegen Heinze a. O. 453).

Dem wilden Treiben wird die Überlegung des Aeneas gegenübergestellt. Im Vergleich des spielenden Lichtstrahles, der von einem Wasserbecken zurückgespiegelt wird, alle Ecken durchleuchtet und schließlich bis zur Decke emporsteigt (8, 22ff.), wird im Bilde in umgekehrter Reihenfolge das Wesentliche der Traumerscheinung des Tiberinus vorweggenommen: Tiberinus bestärkt Aeneas in dem Glauben, daß er erwartet in Latium erscheint und kündigt ihm zur Bestätigung dieser Worte das Wunder der Bache mit ihren 30 weißen Jungen an. Zweitens gibt er ihm den Rat, den Arkader (hieraus entspringt bei den Franzosen die Neigung, das vergilische Arkadien aus römischer Tradition abzuleiten, s. J. Bayet Les origines de l'arcadisme romain, Mél. d'archéol. et d'histoire XXXVIII [1920] 63ff.; Léon Herrmann La topographie des Bucoliques virgiliennes, Rev. archéol. XXXV [1932] 230ff. Mir scheint hier das Verhältnis umgekehrt: erst mußte das vergilische Arkadien geschaffen sein, dann konnte Euanders Welt ‚arkadische' Züge annehmen) Euander in Pallanteum, der an der Stelle des vergilischen Rom seinen Sitz hat und darum in einem gewissen Sinne als der Gründer Roms gelten kann, einen Feind des Königs Latinus, zum Bundesgenossen zu gewinnen, und verspricht ihm selber Geleit auf dem Flusse (18—65).

Mehmel (a. O. 63ff.) hat schön gezeigt, wie die Gestaltung des Handlungsfortschrittes ganz von der Bedeutung der Ereignisse getragen ist: auf die Überlegung folgt die beruhigende Traumerscheinung und nach dem gläubigen Gebet, das die innere Stärkung spüren läßt (66—78), und der Rüstung zweier Schiffe für die Fahrt die Erfüllung beider Traum-Ankündigungen (das Verhältnis zwischen *augurium oblativum* und *impetrativum* ist also ebenso durchseelt wie im 2. Buche beim Ascaniuswunder): die Bache findet sich und wird der Iuno geopfert; in der ganzen Nacht aber steht der Tiber still; also (*ergo* V. 90) treten sie die wunderbare Fahrt an, bei der Troianer und Natur Latiums sich zum ersten Male bewundernd kennenlernen. Sie landen in der Burg Euanders, *quae nunc Romana potentia caelo aequavit, tum res inopes Euandrus habebat* (99/100).

Obwohl sich Vergil also an die Darstellung eines zeitlichen Ablaufs gebunden fühlt, konzentriert er alles auf die Bedeutung der Ereignisse und läßt den Leser den Verlauf des Tages, Abschied, Auswahl der Männer usw. selber ergänzen. Aeneas wird ähnlich unbemerkt hinweggeführt wie bei der Entdeckung des goldenen Zweiges von der Beerdigung des Misenus (66—101).

Aeneas bei Euander (8, 102—584). Die

Ereignisse bei Euander werden in großer Breite ausgeführt. Euander erzählt und führt Aeneas durch die Stätten des nachmaligen Rom. Dennoch hat die nestorhafte Gelassenheit hier nichts Episodisches, denn die Ungewißheit, was denn inzwischen den Troianern geschieht, ob Aeneas den Wettlauf mit der Zeit, der zu erwarten steht, gewinnen wird, bringt den Helden wie den Leser in die Spannung einer schwer zu bemeisternden Ungeduld.

Die Begrüßung durch den edlen und ungestümen Pallas, der sich sogleich ehrfürchtig dem großen Namen beugt (102—125), nimmt das Resultat und das Verhältnis des Aeneas zu Pallas im kleinen Raum vorweg. In der Begrüßungsrede weist Aeneas auf die alte Verwandtschaft in der Aufzählung langer Generationenreihen hin, so daß auch dieses homerische Motiv einmal zu seinem vollen Rechte kommt, wendet sich bittend — *supplex* — an Euander und weist durch Andeutung der Herrschaftsgelüste von dessen Feinden auf die Gefahr hin, die auch für Euander von seiten der Latiner droht (127—151). Bei Euander wirkt vor allem der Name und das Gedenken an Anchises. So ist der Vater — wie in Delos zu Lebzeiten — selbst noch im Tode eine Hilfe für Aeneas und erscheint in der Erinnerung des Euander in aeneashaftem Glanze. Es wiederholt sich in den Generationen dasselbe Verhältnis: wie Anchises von Euander bewundert wurde, so jetzt Aeneas von Pallas. Gewährung des Bündnisses, Versprechen der Hilfe für den folgenden Tag und Einladung zu dem Feste, das sie gerade dem Hercules feiern, sind selbstverständliche Folgen dieser seit alters bewährten bewundernden Freundschaft, während der Appell an die alte Feindschaft des Diomedes, wie sich zeigen wird, fehlschlagen soll, alles Darstellung großer und erlebter politischer Wirklichkeit. — Im Sinne des Euander soll die Teilnahme am Fest ein Beginn des Zusammenlebens mit den Bundesgenossen sein (152—174).

Nach dem Opfermahl erzählt Euander das *αἴτιον* des Herculesfestes, die Geschichte von Cacus, dem Rinderdieb (s. F. Münzer Cacus der Rinderdieb, 1911, der die vergilische Umwandlung der Sage ins Gigantisch-Monströse gut herausarbeitet) und die Geschichte der Ara Maxima (175—279; darüber F. Bömer a. O. 352ff.). Die Salier, ein Chor von Greisen und ein Chor von Jünglingen, besingen die Taten des Hercules, zuletzt die Befreiung von dem Halbtier Cacus (280—305). Auf dem Rückweg erläutert Euander die Geschichte des Landes — vor allem die goldene Zeit unter Saturnus —, dann sein eigenes Schicksal (333—336), das eine bezeichnende Ähnlichkeit mit dem des Aeneas hat, zum Schluß vor allem die alten Stätten Roms (dazu B. Rehm Das geographische Bild des alten Italien in Vergils Aeneis, Philol. Suppl. XXIV 2 [1932] 64ff.), die in ihrer numinosen Weihe vom Dichter mit hohem Stolz dargestellt werden (337—361). Etwas Philosophisches hat dann die Einladung in seine bescheidene Hütte, die auch der Alkide nicht verschmäht hat (362—368).

Es ist das erste Mal, daß jetzt eine Götterhandlung, ausführlich erzählt, neben der irdischen parallel herläuft: Venus nähert sich mit allem Liebreiz ihrem Gatten Vulcan mit der Bitte, für Aeneas Waffen zu schmieden. Durch ihre Umarmung macht sie ihn so gefügig und verwandelt die Sicht der Dinge derart, daß Vulcan selbst der Untergang Troias als damals vermeidbar erscheint, wenn sie sich nur zur rechten Zeit so an ihn um Waffen gewendet hätte — charakteristisch, wie sich jetzt aus weiter Ferne das Motiv des Unterganges Troias fast spielerisch verwandelt (V. 396ff., vgl. 8, 470f.) —, und nach kurzer Nacht — so früh, wie eine Frau, die ihre Kinder von ihrer Hände Arbeit ernährt — sich in seiner Werkstätte Vulcan ans Werk macht. Alles hat hintan zu stehen, selbst die Blitze des Zeus, die gerade von den Gesellen geschmiedet werden sollen (369—453).

Während Vulcan so tätig ist — so laufen also drei Handlungsstränge nebeneinander her: das Schicksal der Troianer im Lager, Aeneas bei Euander, Vulcan beim Schmieden —, kann Euander in der Frühe nach umständlicher Rüstung zu Aeneas kommen. In einem *tandem* nur — V. 468: *et licito tandem sermone* — drückt sich die Spannung aus, die Gast und Leser bei der Herculesfeier und ihren breiten Gesprächen beherrscht hat. Und auch jetzt bietet sich noch keine befriedigende Lösung: 400 Reiter und Pallas: das ist keine entscheidende Hilfe. Der Rat aber, den Euander so behaglich hererzählt wie seine anderen Geschichten und mit der Feststellung einleitet, daß Aeneas *fatis poscentibus* komme — Etrurien hat sich nämlich gerade zum Kriege gegen den unmenschlichen Tyrannen Mezzentius gerüstet, der Abmarsch aber wird verzögert durch einen Seherspruch: *externos optate duces*, Euander lehnt die angebotene Führung seines Alters wegen ab, und nun ist Aeneas gerade zur rechten Zeit gekommen, um die Führung des Kontingentes gegen die Rutuler zu übernehmen, die gemeinsamen Feinde, die den Tyrannen schützen —: dieser Rat hätte ja eher gegeben werden können, verschiebt das so dringend notwendige Resultat wieder um kostbare Zeit, und zudem scheint Aeneas immer wieder dasselbe Motiv zu narren: immer wieder glückverheißende *fata* und nichts Greifbares, könnte Aeneas mit Recht sagen! Vergil scheint hier wie die Dichter der Neuen Komödie mit seinen eigenen Motiven ironisch zu spielen.

Jedenfalls muß Aeneas Ähnliches wohl denken, wenn es heißt (520) *defixi ora tenebant* sc. Aeneas und Achates und (522) *nulla dura suo tristi cum corde putabant*. Da zeigt Tubagetön in den Lüften und ein Schimmern von Waffen im heiteren Himmel, daß Aeneas nicht verlassen ist, und blitzartig ist nach der flüchtigen Berührung der beiden Handlungsstränge (Euander — Vulcan mit Venus) der Mut in Aeneas wieder frisch (über diese Szene vgl. V. Pöschl in der Festschrift für O. Regenbogen 1952, 135—143; freilich kann die Ansicht, daß sich Aeneas erst hier zum Kriege entschlösse — vgl. 8, 29 —, der ja gar nicht in seiner Verantwortung lag und um dessentwillen er Euander, den Feind des Latinus, zu gewinnen suchte, nicht geteilt werden. Bei Pöschl ist auch nicht richtig der Unterschied des Zögerns des Helden in den ersten und zweiten 6 Büchern unterschieden; in der zweiten Hälfte wird Aeneas seiner Aufgabe gegenüber nicht mehr wanken). Beziehungen dieser Szene zu dem ganzen Handlungszusammenhang stellt fest: F. Bömer Studien zum 8. Buche der Aeneis, Rh. Mus. XCII (1944) 319—369: mögen die Feinde kommen und Verträge brechen, wie wird er es sie büßen lassen! Das Lockende und Ermutigende der Waffe — und noch dazu der göttlichen — wird dann im 12. Buche eine besonders gesteigerte Darstellung finden (407—540).

Kurz wird darauf die Disposition des Abschiedes erzählt — Aeneas zieht mit erlesenen Helden, die beritten gemacht werden, zum etruskischen Heer, die anderen fahren mit den Schiffen den Tiber hinab — *nuntia ventura Ascanio rerumque patrisque* ruft den dritten Handlungszusammenhang wieder in die Erinnerung zurück —; ausführlich wird aber die Abschiedsrede des Euander an Pallas gegeben: eingeleitet wird sie von einem Blick auf die Aufregung der Frauen über den Ritt zu den Etruskern, am Ende bricht Euander bei der Vorstellung, daß Pallas fallen könnte, ohnmächtig zusammen. Diener tragen ihn hinweg. Es ist eine symbolische Vorwegnahme des Schicksals, wie etwa auch im Didobuch (541—584).

Die Troianer und Pallas — schön wie der Morgenstern, so erhält er seinen Vergleich am Beginn einer schicksalhaften Handlung — erreichen auf nächstem Wege — *per dumos, qua proxima meta viarum, tendunt* zeigt, wie diese Szene vor allem auch im Tempo Kontrast zur Abschiedsszene ist — die Stelle, wo die Etrusker unter Tarchon lagern (über die Stelle s. Mehmel a. O. 70). Aeneas und seine Begleiter machen freilich Halt in einem Hain des Silvanus, von dem aus das Etruskerlager zu sehen ist, um sich zu erfrischen (585—607).

Hier überreicht Venus, als sie Aeneas allein an abgelegener Quelle sieht, die Waffen Vulcans. Damit wird der eine Strang der Handlung zu Ende geführt (608—625).

Der andere — der Erfolg der Bündnissuche — bleibt in der Schwebe; denn jetzt hat alles Interesse die Schilderung der Darstellungen auf dem Schilde des Aeneas. Sie füllt den Schluß des 8. Buches aus. Auf dem Schilde ist die italische Geschichte mit den Triumphen der Römer abgebildet. Es ist der dritte Durchblick auf die römische Geschichte, nicht epochenmäßig, wie in der Iuppiterrede des 1. Buches, nicht nach Hauptgestalten wie in der Anchisesrede des 6. Buches, sondern in eindrucksvollen Bildern, die sich aus der römischen Geschichte herausheben (626—729). Beherrschend tritt zum Schluß der Sieg von Actium als Sieg Italiens gegen den Osten, der Götter gegen die östlichen Göttermonstren, und der Triumph des Jahres 29 mit dem Gelübde der *centum delubra per urbem* hervor. Im Bild zeigt sich also wieder Augustus als Ziel der Geschichte, *quod dis se minorem gerit*.

Aeneas trägt — ein großartiges Symbol —, ohne die Dinge zu kennen und bis ins Genaue zu verstehen, Ruhm und Schicksal der Enkel auf den Schultern, heißt es am Schluß. Und wenn der Fürwitz einen Widerspruch zwischen Buch 6, in dem Aeneas ja die Zukunft enthüllt worden war, und dem *ignarus rerum* V. 730 feststellen wollte, so wiese er nur darauf hin, wie Vergil verstanden werden soll: symbolisch, nicht materiell. Hier ist Aeneas der Träger der Zukunft, dort der, der aus der Verantwortung für die Zukunft und der Einsicht in diese Verantwortung mit ihren Möglichkeiten Kraft gewinnt. Hier wie dort hat man ein Gericht über die Geschichte mit dem stolzen Gefühl, sie vom erreichten Ziel aus bejahen zu dürfen. Erlaubt es in Buch 6 die Komposition nicht, den Tartarus zu durchleuchten, so wird das hier nachgeholt: Catilina büßt in ihm.

Eine Rekonstruktion des Schildes als Kunstwerk ist, wie schon Heinze gesehen hat, ein hoffnungsloses Unterfangen: alles ist von der Bedeutung her gesehen und gestaltet, nicht von der Sichtbarkeit her und der Möglichkeit der Darstellung durch die Plastik (über die Art der Schilderung manches Richtige, wenn auch von einem nicht adäquaten Standpunkte G. E. Lessing: s. S. 1483f.).

9. Buch. Es wird eine ungeheure Spannung offengelassen, wenn der Blick jetzt auf die *diversa pars*, das Lager an der Tibermündung gelenkt wird. Wie im 8. Buche der Blick in Andeutung hierher führte (in der Sorge des Vaters), so wird hier natürlich der abwesende Vater nicht vergessen. Im Hain des Pilumnus erscheint dort *Iris* als Botin der Iuno dem Turnus und meldet ihm die Ereignisse bis zum Ritt des Aeneas zu den Etruskern. Die Erscheinung ist also eindeutig auf den 2. Tag der Abwesenheit des Aeneas datiert (9—11). Wenn Turnus sich verehrend der Erscheinung hingibt, so ist das Bedenkliche einer solchen Götternachfolge gegen das *fatum* oder die *fata* in dem Satz (V. 22): *quisquis in arma vocas* nicht verschwiegen (1—24).

Die Troianer halten sich, als das Italerheer, von Turnus auf dieses Göttergeheiß hin herangeführt, heranrückt, auf Befehl des Aeneas — Exposition wird also nachgetragen — im Lager. Turnus, wie ein Wolf, der um die Hürde wütet, greift, als er die Troianer im Lager nicht fassen kann, von der Flanke her die Flotte mit Feuer an in der Hoffnung, die Troianer ins Feld zu zwingen (25—76).

Da geschieht ein Wunder: die Schiffe werden in Nymphen verwandelt und die Stimme der Magna Mater heißt die Troianer im Lager bleiben (77—123). Das Märchenhafte und Unerhörte der Erfindung (Heinze a. O. 391) ist schon im Altertum anstößig gewesen. Aber es gehört zu jenen märchenhaften Zügen, die Vergil selbst bei den erhabensten Gegenständen liebt (6. Buch: goldner Zweig), und der Gedanke an die Schiffe entspricht so recht vergilischer Einfühlung in die Dinge: in dem Augenblicke, wo der Feind mit ihrer Verbrennung den Gedanken an Rückkehr und Flucht unmöglich macht (vgl. die Deutung des Turnus 9, 130), wo andererseits aber auch nach dem Willen des *fatum* ihre Funktion erfüllt ist, tun sie ihren letzten Dienst. Und da wird ihre Geschichte mit Rückgriff auf die Ereignisse nach Troias Eroberung erzählt und werden sie zum Symbol für den endgültigen Abschluß der Suche und Irrfahrt. Hinfort bedarf Aeneas ihrer nicht mehr (zur Erfindung im echt vergilischen Sinne ist das in den Dingen mitlebende Empfinden von Catulls Phaselusgedicht zu vergleichen).

Entscheidend für den dichterischen Aufbau aber ist die Reaktion des Turnus auf dieses Ereignis. Statt in ihm die Vereitelung seiner Absicht

zu sehen, verläßt ihn nicht die *fiducia*, ein Selbstvertrauen, das durch das Beiwort *audax* als gefährlich charakterisiert wird. Ja, in seinen Worten an die entsetzte Umgebung stellt er den *fata* seine eigenen *fata*, das Recht, das verbrecherische Geschlecht, das ihm die Frau raubt, mit dem Schwerte zu vertilgen, entgegen (135—137). Es ist eine von den Reden, die hier gehalten wird, in denen die Leidenschaft die Wahrheit — hier den Umstand, daß der von den Göttern gewiesene Königswille Aeneas die Tochter angeboten hat — verstellt und den Redner nicht nur als unbedacht — *expers consilii* (Heinze; über Turnus vgl. jetzt W. Ehlers o. Zw. R., Bd. VII [1948] S. 1409—1413) —, sondern als einen Menschen charakterisiert, der sich über das Göttliche, wofern es ihm selbst widrig ist, hinwegsetzt, als *superbus* und *impius*.

Der Rede folgt keine Tat, sondern eine Ankündigung des Kampfes für den nächsten Tag und *rebus bene gestis* — auch dieses Wort enthüllt in Turnus einen Menschen, der mit der Wirklichkeit nicht im Bunde steht — ein Gelage bis in die späte Nacht, wie es so häufig bei den Historikern von den Barbaren beschrieben wird (123—167; die Züge des Barbaren bei Turnus arbeitet u. a. die Freiburger Dissertation von R. Salenbauch — Die Turnusgestalt in der Aeneis, Diss. Freiburg 1952 ungedruckt — heraus).

Gegenbild sind die Troer, bei denen sich — Nachtrag — die Ratschläge des Aeneas auswirken. Freilich sind sie in Furcht, aber ebenso ist ihre Disziplin unter Mnestheus und Serestus hervorgehoben (168—175).

Nisus und Euryalus 176—449. Die beiden Kampftage werden durch ein Nachtstück getrennt. Auch die Troianer haben in ihren Reihen unbedachte und leidenschaftliche Kämpfer, aber es sind Jünglinge, sie handeln in der Abwesenheit des Aeneas, gerade mit dem Ziel, Aeneas zu holen, sie bereiten alles menschlich auf das sympathischste vor, ehe sie dann bei der Tat selbst sich von der Verführung der Sache hinreißen lassen. Vergil hat ihrer jugendlichen Kühnheit und Todesbereitschaft als den Fundamenten der Gemeinschaft, ohne die auch die Zügelung und Disziplin ihren Sinn verlieren würde und ohne die auch besonnener Rat nichts hülfe, ein ergreifendes Denkmal gesetzt, voller Stolz auf die Macht des Dichterwortes, dessen solche Tat als Lohn besonders bedarf, und ohne das Bedenkliche zu verschweigen (vgl. Bernardin de St. Pierre Oeuvres 1926, t. X 180).

Eine Exposition stellt zunächst die beiden vor, als ob wir sie nicht schon aus Buch 5 kennten (Heinze a. O. 216ff. zieht weder den Schluß, daß das 5. Buch später ist, noch den anderen, daß man aus dem Fehlen der Bezugnahme beim Tischund Sauprodigium — doch s. S. 1363f. — eben auch keine Schlüsse ziehen darf.). Nisus, der Ältere des Freundespaares, verspürt auf Nachtwache den Drang, etwas Großes zu tun, und der Freund Euryalus läßt sich in edlem Wetteifer nicht schonen. Nachdem sie sich auf der Wache haben ablösen lassen, eilen sie zu den Führern, die beratschlagen, wie man Aeneas Nachricht von den Dingen zukommen lassen könnte — einer der Verweise, die die andere Handlung immer wieder zum Bewußtsein bringen —, mit dem Vorschlag, sie wollten sich durch das Lager der Feinde zu Aeneas schlagen. Eine Situation, wie sie oft im römischen Dienst vorgekommen ist. Feierlich belobt von Aletes — dort am deutlichsten die Richtung, in der diese Feier des Heldentums aufgefaßt werden soll: 247ff. —, überschwänglich bedankt von Ascanius, der in dieser Stunde über seine Jahre heranreift (Hinweis auf Aeneas 261f.; über dieses Motiv und sein Weiterwirken sehr gut E. R. Curtius Europäische Literatur und lateinisches Mittelalter, Bern 1948, 106ff. Nur geht er völlig in die Irre, wenn er hier nur einen Ansatz sieht und den Gedanken, daß der Knabe dem Ideal nach etwas vom Greise haben müsse, für einen Urgedanken von Spätzeiten hält: viel schärfer und klarer noch ist das Prinzip im Cato maior Ciceros formuliert. Wir treffen hier Vergil wieder einmal auf den Spuren Ciceros, und der Gedanke erweist sich als Prinzip des römischen Humanismus, für den das Spezifische der Lebensalter im Unterschied zum Griechischen weniger relevant wird gegenüber der für alle gleichen Bindung zu etwas Transzendentem, der richtigen Vernunft), verlassen sie den schützenden Wall und richten unter den weinschweren Feinden (316) ein verheerendes Blutbad an. Zur rechten Zeit mahnt Nisus von der Mordlust ab, kann aber nicht verhindern, daß Euryalus Schmuck und Waffen der Feinde anlegt. Das Coroebusmotiv erscheint hier in abgewandelter Form, wie später (392ff.) das Motiv der Rückkehr, um den Verlorenen zu suchen, an die Creusaszene des 2. Buches anklingt. Der Helm des Messapus wird Euryalus und Nisus mit zum Verderben, als eine Reiterschar unter Volcens sein verräterisches Blinken sieht und die beiden stellt. Nisus schlägt sich durch die Feinde, aber Euryalus fällt ihnen in die Hände. Als Nisus merkt, daß Euryalus ihm nicht folgt, kehrt er um und bringt durch zwei wohlgezielte Speerwürfe, die zwei Männer des Volcens töten, in der Dunkelheit die Feinde in Verwirrung. Aber Volcens hat Euryalus in der Hand. Als er Rache an ihm nehmen will, stürzt sich Nisus von Sinnen mitten in die Feinde. Nisus' Worte: seine einzige Schuld ist, daß er den Freund zu sehr liebte, können Euryalus' Tod nicht verhindern. Da stürzt sich Nisus auf Volcens und, nachdem er sich an ihm gerächt hat, wird er über der Leiche des Freundes von den Speeren der Feinde durchbohrt.

Nach der Entdeckung herrscht Trauer im Lager der Feinde (450—458); am Morgen aber beginnt der Sturm mit dem Anmarsch hinter den aufgespießten Köpfen des Nisus und Euryalus — ein weiteres Zeichen der barbarischen Sitten des wilden Italien, in die übrigens die Römer selbst, wie Vergil miterlebt hatte, in den verflossenen Bürgerkriegskämpfen zurückgefallen waren.

Auf der anderen Seite stehen gedrückt zur Verteidigung bereit die Aeneaden. Eine herzzerreißende Szene spielt sich im Lager ab, als die Mutter des Euryalus — sie war, wie 296 nachgetragen wurde, nicht in Acesta geblieben — von dem Geschick ihres Sohnes hört und mit ihrer Verzweiflung die Abwehrkraft gelähmt hätte, wenn Idaeus und Actor sie nicht auf Ilioneus' Geheiß der Unerbittlichkeit der Stunde entsprechend zurückgeführt hätten. In solchen kleinen

Zügen zeigt sich Härte und Menschlichkeit der Troianer zugleich, ihre Gefaßtheit, die das Nötige tut und doch vom Leiden gerührt wird.

Der erste Ansturm sieht die an Mauerkämpfe gewöhnten Troianer (511) in erfolgreicher Abwehr (503—524).

Im übrigen ist der letzte Teil des Buches eine Aristie des Turnus, der sich — allerdings in Abwesenheit des Aeneas — in seiner ganzen Furchtbarkeit und Tapferkeit zeigt. Durchaus glaublich, daß der Krieg von den beiden Männern Aeneas und Turnus abhängt. Mit einem eigenen Musenanruf wird dieser Teil in seiner Bedeutung unterstrichen (525—529). Der Dichter bedarf der Bestärkung, um der Darstellung der gewaltigen Ereignisse gewachsen zu sein.

Die Schilderung wird mit einem besonderen Ereignis eingeleitet — Einsturz eines Turmes: von den Überlebenden stürzt sich Helenor verzweifelt in den Tod inmitten der Feinde, Lycus, schon an der rettenden Mauer hängend, wird, ehe er wieder zu den Freunden in der Umwallung sich retten kann, von Turnus erhascht (530—566) —, geht zu einer Massenszene und einer Aufzählung von Einzelfällen über und hebt schließlich zwei Schicksale besonders hervor (567—589). Mit über das Maß sachlicher Berechtigung gesteigerter Teilnahme wird die erste Tat des Ascanius hervorgehoben (590—660), die Schilderung darauf nach der Erscheinung des Apollo, der Ascanius, dem Knaben, selber Einhalt gebietet, mit einer Beschreibung des um so heftiger aufflammenden Kampfes abgeschlossen und das Getümmel in dem Bilde des Hagelsturmes versinnlicht (661—671).

Ein neuer Akt beginnt mit der Tat des Pandarus und Bitias — ihre Gestalten sind eine Enniusnachwirkung —, die gegen das Gebot des Aeneas im Vertrauen auf ihre Waffen ein Tor öffnen und gewaltig unter den drängenden Feinden aufräumen (typische Szenen nun nicht der heroischen Zeit oder rein menschlichen Charakters, sondern solche, wie sie im römischen Heere vorkamen. Hier wäre Caesar zu vergleichen. Ein Vergleich der Typik mit den Berichten der Historiker wäre erwünscht). Die Schilderung reicht von 672—690.

Es kann nicht ausbleiben, daß Turnus von diesem Ereignis Kunde erhält und sich zu den *superbi fratres* durchschlägt, nicht ohne vielen zum Schicksal zu werden. Als er mit der ungeheuren *falarica* den Bitias getötet hat, wächst den Latinern der Mut, und Pandarus gelingt es mit ungeheurer Kraft schließlich gerade noch, das Tor wieder zu schließen. Eigene Leute bleiben draußen, Feinde, darunter Turnus, sind mit eingeschlossen worden (691—730).

Da beginnt nach dem Fernkampf und dem Kampf ums Tor der dritte Akt: wie ein Tiger, der unter wehrloses Vieh geraten ist, so wütet Turnus im Lager. Allein Pandarus behält sein Herz, wird aber von Turnus mit dem Schwert getötet, nachdem Iuno seinen Speer von Turnus abgelenkt hat. Die Troer fliehen daraufhin entsetzt, und ihr letzter Tag wäre gekommen gewesen, wenn jetzt Turnus klug und besonnen die Tore geöffnet hätte, seine Gefolgschaft hereinzulassen. Aber Turnus ist kein beherrschter Kämpfer: *furor* und *insana cupido* treiben ihn gegen die Feinde — zum Glück der Troianer (731—761).

Freilich zeigt sich dieses Glück zunächst in dem Fallen vieler troischer Helden, bei denen der Dichter jeweils in größter Gedrängtheit den Abschluß eines Schicksals spüren läßt. Das dauert, bis Mnestheus und Serestus die Troer bei ihrer Ehre packen und sie bewegen können, sich mit vereinter Kraft gegen den einen Mann zu wenden, der nun wie ein zum Kampf gestellter Löwe ringt. Zweimal treibt er die Troer vor sich her, aber Iuno kann ihm keine Kraft mehr einflößen — Iuppiter hält Iris schon bereit, der Gattin und Schwester harte Befehle zu schicken, wenn Turnus nicht aus dem Lager weiche —: ein drittes Mal gelingt es ihm nicht. Da stürzt er sich mit voller Rüstung in den Tiber und kommt schwimmend heil bei den Gefährten an (762—818). Der erste Kampftag im eigentlichen Sinne ist ein Triumph für Turnus, freilich kein Erfolg. Die Schlachtschilderung baut sich dramatisch auf in Abwechslung und Kontrast, Massen- und Einzelszenen. Durch die Dichte der Aussage läßt der Dichter das Schicksalhafte des Kampfes und seine wechselvolle Mühe sinnvoll werden. Die seelischen Bewegungen sind dabei die gestaltenden Prinzipien. Nicht mehr mit dem Interesse am Faktischen wie Homer, aber als einer, der die Bedeutung der Entscheidungen im Kampfe ermessen kann, erspart sich Vergil es nicht, das Werk der Vernichtung ganz miterleben zu lassen. Der moderne Leser, der an den ‚vielen' Schlachtschilderungen der zweiten Hälfte weniger Gefallen findet, wird einer wesentlichen Intention des Dichters — *tantae molis erat* — nicht gerecht. Über die Form an späterer Stelle (s. S. 1418).

10. Buch. Concilium deorum. Das letzte Viertel der Aeneis wird mit einer Götterversammlung eröffnet. In der kritischsten Lage wirft Iuppiter selber die Frage auf, warum die *discordia* der Götter — gemeint sind innerhalb des Symbolischen zunächst Iuno und Venus — gegen sein Verbot in Italien den Krieg entfacht habe. Venus ergeht sich dabei in noch stärkeren Klagen als im 1. Buch darüber, daß jemand versuchen könne, neue *fata* zu setzen, scheint aber, wenn sie damit wohl auch Mitleid erregen will, doch geneigt zu sein, aus der verzweifelten Situation die Konsequenzen zu ziehen: sie bittet den Göttervater jetzt nur darum, Ascanius aus dem Kampfe retten zu dürfen. Während Venus so ganz auf den rührenden und verzweifelten Moment bezogen ist, kann Iuno ihre innere Verwundung nicht vergessen, sie rechnet Venus bis zur Parisgeschichte hin ihre Schuld vor. Iuppiter entscheidet, als er sieht, wie die Reden verstellt sind und die *discordia* nicht geschlichtet werden kann, daß am heutigen Tage der *fortuna* ihr Lauf gelassen werden soll. Eines jeden Beginnen wird ihm Leid oder Glück bringen. Iuppiter ist für alle derselbe. Die *fata* werden ihren Weg finden (1—117).

Fata viam invenient hatte schon Helenus tröstlich versichert, und so darf man sagen, daß Iuppiter vor der großen Entscheidung seinen Grundsatz auf das ‚Heute' bezieht, daß aber diese Grundkonzeption überhaupt gilt, zumal Vergil offenbar die homerische Psychostasie in der gleichen Richtung abgewandelt hat.

Inzwischen — es ist der Tag nach Turnus'

Aristie (s. Heinze a. O. 387ff.), der mit dem *concilium deorum* eingeleitet wird — geht die Schlacht auf Erden weiter und die Bedrängnis wächst (118—145). Eine Reihe von Helden werden durch Erwähnung ausgezeichnet.

Aeneas' Rückkehr. In diesem kritischen Augenblick nähert sich Aeneas dem Kampfplatz. Damit wird die andere Handlung weitergeführt, bis sie sich mit der Kampfhandlung vereinigt. Auch in den Götterreden wurde durch Hinweise (71) dafür gesorgt, daß diese Handlung vor der Vorstellung blieb. Es ist bei ihr nicht so nötig wie bei einem dritten Handlungsstrang, der Gesandtschaft der Italer zu Diomedes nach Arpi. Auf sie wird darum auch in der Venusrede (28) besonders hingedeutet. Die Rückkehr des Aeneas wird in einer Weise erzählt, die es schwierig macht, den zeitlichen Verlauf der Ereignisse zu präzisieren. Eine Erkenntnis des Zusammenhangs wäre für die Zeitbehandlung des Epikers Vergil wichtig. Der Tatbestand: 1. V. 146/47 heißt es: *illi inter sese duri certamina belli contulerant: media Aeneas freta nocte secabat.* Wenn die beiden Handlungen so eng (mit Plusqu.) aufeinander bezogen sind, muß das wohl bedeuten, daß Aeneas in der Nacht zwischen dem 1. und 2. Kampftag — den Versuch des Turnus am Tage vorher, die Schiffe zu verbrennen, nicht mitgerechnet —, d. h. aber am 4. Tage seiner Abwesenheit heransegelt (1. Nacht: bei Euander, 2. Tag: Abschied von Euander und Ritt zu den Etruskern, 3. Tag: Turnus' Sturm aufs Lager; in der Nacht Nisus und Euryalus, 4. Tag Turnus' Aristie).

2. Nach der Angabe der Tatsache, daß Aeneas im Heransegeln ist, wird zurückgegriffen bis zu dem Punkte, wo Aeneas (Ende 8) verlassen wurde. Es wird erzählt, daß Tarchon nach Entwicklung der Gründe und Vorteile sofort ein Bündnis abgeschlossen hat. *Haud fit mora* bestätigt die Eile, aber braucht nicht zu bedeuten, daß die Flotte noch in der Nacht in See sticht. Freilich spricht auch nichts dagegen, und V. 161/162 — Pallas fragt Aeneas, ihm zur Seite sitzend, nach den Gestirnen — schildern eine Nachtszene.

3. Statt weiterer Beschreibung der Fahrt folgt nun nach einem Musenanruf ein Katalog der mitsegelnden Führerschiffe der Etrusker (163—214). Es ist eine Ergänzung der Beschreibung der Kräfte, auf denen Rom aufbaut. Da folgt V. 215/16 eine neue Zeitangabe: *iamque dies caelo concesserat almaque curru noctivago Phoebe medium pulsabat Olympum* und eine erneute Beschreibung des Aeneas und seiner Lage: er sitzt, weil er sich sorgt, selbst am Steuer und bedient die Segel. Da erscheinen ihm die in Nymphen verwandelten Schiffe und berichten von der Bestürmung des Lagers durch Turnus. Sie bereiten ihn auf den Kampf am nächsten Morgen vor. Beschwingter geht mit ihrem Eingreifen jetzt die Fahrt vonstatten und Aeneas ist durch das *omen* gestärkt. Darauf wird sogleich die Erzählung von der Landung bei Sonnenaufgang mit einem großartigen Bilde angefügt: Aeneas steht im Glanze seiner Waffen auf dem Hinterdeck des Führerschiffes, die Belagerten erheben ein Freudengeschrei, Turnus und die Italer sehen den Grund erst, als die Schiffe sich zum Strande wenden.

4. Die Schiffe alias Nymphen haben schließlich noch etwas anderes zu melden: V. 238 erzählen sie, daß die gemischte etruskisch-arkadische Reiterei die angewiesenen Plätze erreicht habe und Turnus eine Vereinigung mit dem Lager vereiteln wolle.

Von dieser Reiterei, von der man hier zum ersten Male etwas erfährt, ist keine Rede mehr; ebensowenig von der Begleitung des Aeneas, die er aus Pallanteum mit den Schiffen zurückgesandt hatte (9, 548—550). Wenn nun die Nymphen in der letzten Nacht erscheinen, V. 146/47 aber diese Nacht an die Ereignisse des letzten Kampftages angeknüpft wird, kann 215 nicht noch einmal der Anbruch derselben Nacht geschildert werden. Mehmel (a. O. 70ff.) läßt darum 146/47 sich auf den ersten Kampftag beziehen, faßt *certamina contulerant* im Sinne des Beginnes der Feindseligkeiten, die Nacht, in der Aeneas heransegelt, als dieselbe, in der Nisus und Euryalus zu Aeneas zu dringen versuchen. Dabei muß er in Kauf nehmen, daß die Fahrt des Aeneas zwei Nächte und einen Tag dauert, ohne daß es erwähnt würde, und daß die verwandelten Schiffe noch länger auf der Suche nach Aeneas sind (zwei Nächte nimmt für die Fahrt auch Conington in Anspruch). Heinze a. O. 388f. sucht mit einer Nacht auszukommen, gerät aber mit 9, 1ff. und 10, 238—240 (s. Mehmel a. O. 71) in Widerspruch. Unmöglich erscheint auch ein Rückgriff des Verses 146 auf die vergangene Mitternacht, wie Heinze will.

Da auch die Mehmelsche Lösung Schwierigkeiten macht und hinzukommt, daß nicht nur der überschlagene Tag seltsam wäre, sondern auch eine zweimalige beschreibende Schilderung des sitzenden Aeneas — eine künstlerische Dublette in diesem Ausmaß wäre unerhört — Anstoß gibt, ferner der Schiffskatalog mit einem sonderbaren *interea* (164) ganz neu einsetzt, scheint es mir hier nicht ratsam, Schlüsse für die Darstellung gleichzeitiger Handlungen zu ziehen (außer Mehmel und Heinze vgl. dazu noch Th. Zielinski Philol. Suppl.-Bd. VIII). Bedenkt man, daß alles natürlich abläuft, wenn Aeneas Etrurien, wie doch das Nächstliegende, am anderen Tage verläßt:

	Aeneas	Lager
1. Tag:	Euander	Ruhe
2. Tag:	Euander — Tarchon	Turnus' Sturm
3. Tag:	Abfahrt aus Etrurien	Turnus' Aristie
4. Tag:	Ankunft	*conc. deorum;* neuer Beginn des Kampfes,

daß dann berichtet werden kann, daß (215) der Tag gewichen war, daß die Schiffe Aeneas in der Nacht finden, machen die Verse 146—162 den Eindruck von nicht ganz eingearbeiteten Stützversen. Zu dem unklaren Anfang, der lose verknüpft, kommt die Rekapitulation von Ereignissen, die man sich ungern an einem Abend zusammengedrängt denkt, die zudem unvollständig sind — denn hierher hätte die Absendung der etruskisch-arkadischen Reiter gehört —, kommt die Vorstellung des sinnenden Aeneas, auf die wie in den anderen Fällen immer das stärkende *omen* zu folgen hätte, kommt das zwar rührende Bild des anhänglichen Pallas, das sich aber doch mit dem Bild des sinnenden Aeneas nicht gut verträgt.

Vergil hatte, ohne so zu präzisieren, daß er mit der Chronologie zusammengestoßen wäre — auch bei dem jetzigen Zustand der Verse kann man sich denken (s. S. 1412), daß die Abfahrt aus Etrurien am nächsten Tage nach der Ankunft erfolgt ist, zumal ja die Schiffsbilder beschrieben werden, was wiederum zu einem Nachtstück nicht paßt —, die Verbindung als Nachtstück skizziert, um zu dem zu kommen, was er als Einzelstück, wie er es oft getan und wie als Methode seiner Arbeitsweise überliefert ist, ausarbeiten wollte, dem Schiffskatalog. Offenbar ist ihm später der Gedanke gekommen, die verwandelten Schiffe als *omen* zu verwenden. Da hätte dann das Zwischenstück geändert, Pallas hätte fallen gelassen werden müssen in dieser Szene, und alles in allem wäre die Darstellung genauer geworden.

Daß dies die wahrscheinlichste Lösung der Schwierigkeit ist, wird auch dadurch erhärtet, daß auf diese Weise ein Buchanfang mit doppeltem Anlauf entsteht, wie er beliebt ist (vgl. Buch 2 und Buch 7): 1. Götterversammlung — Neubeginn des Kampfes 2. Aeneas in nächtlicher Anfahrt.

Das Hauptanliegen der Szenenfolge ist trotz der einen nur skizzierten Partie zu klarem Ausdruck gekommen: die beiden Handlungsstränge werden mit großer Vorbereitung ihrem Gewicht entsprechend zusammengeführt. Auf der Seite der Troianer erhebt sich darauf unbändige Freude, die Italer sind erstaunt, werden aber von Turnus zum Kampf angefeuert: *haud tamen audaci Turno fiducia cessit* (276). Das nimmt ganz wörtlich den Vers, der auf die Schiffsverwandlung folgte, auf und zeigt die harte Kampfkraft des Turnus, der vor nichts zurückweicht (276—286).

1. Schlacht. Der Rest des 10. Buches ist von der Schilderung der Schlacht ausgefüllt, die freilich noch nicht die Entscheidung bringt. In ihrem Wechsel von Einzel- und Massenszenen, dem Kampfe der Helden und ihrer Art, dem Eingreifen der Götter, der Fülle der Schicksale spiegelt sich die Logik der entfesselten letzten schicksalgestaltenden Kräfte in ihrer Ganzheit.

Nach der Landung, die Tarchon beschleunigt — er jagt sein Schiff einfach auf den Strand, reißt die anderen mit, leidet freilich selbst Schiffbruch (287—307) —, stoßen die Parteien sogleich gegeneinander und wie billig dringt nach künstlerischer Logik zunächst Aeneas mächtig vor. Nach einzelnen Kämpfen, bei denen kurz die Verwundung beschrieben oder das Schicksal des Gefallenen angedeutet wird, wird Cydon, dessen ganze Lage — er ist eben in Liebe zu Clytius erglüht — besondere Teilnahme erweckt, durch das Herannahen der sieben Söhne des Phorcus gerettet. Von ihnen erlegt Aeneas zwei, aber das Gedränge wird immer enger, der Kampf wogt hin und her (308—361).

Der Blick wendet sich nach der anderen Seite, wo Pallas seine Arkader, die weichen, weil sie es nicht gewohnt sind, zu Fuß zu kämpfen — sie sind durch das Gelände dazu gezwungen —, zum Stehen bringt und schließlich erfolgreich vordringt. Eine Reihe von Einzelsiegen sammelt die ganze Kraft der Arkader auf ihn. Eine Gegenbewegung vermag auf der Gegenseite der gewaltige Halaesus einzuleiten. Selbst ihn vermag aber Pallas mit Götterhilfe zur Strecke zu bringen. Da dringt Lausus, durch den Tod des Halaesus nicht abgeschreckt, heldenhaft in die Reihen der Arkader, Etrusker und Teukrer. Beide Helden an der Spitze der Ihren, Pallas und Lausus, wären für einen Zweikampf wie vorbestimmt gewesen, aber Iuppiter läßt nicht zu, daß das Geschehen so ritterlich verläuft (362—439).

Turnus rückt nämlich auf Rat der göttlichen Schwester Iuturna an die Stelle des Lausus im Gefühl, daß Pallas' Tod ihm geschuldet werde. Ein Schauspiel will er liefern, das der Vater des Pallas sehen müßte (443)! Die Arkader erstarren vor Schreck, und Pallas hilft auch ein Gebet an Hercules nicht — mit dem allgemeinen Menschenlos und der Größe des Ruhmes dieses Kampfes tröstet den hilflos zusehenden Hercules Iuppiter —: Pallas wird von Turnus' Wurfspeer durchbohrt. Die Rede des Turnus über der Leiche: wie er es verdiene, schicke er Pallas zurück, Begräbnis und *tumulus* schenke er ihm: teuer genug werde ihm, Euander, die Aufnahme des Aeneas zu stehen kommen, zeigt weniger den Edelmut des Siegers als vielmehr Gleichgültigkeit gegen das Menschliche und den Hohn des Stärkeren, der sich anmaßend als den Vollstrecker der Gerechtigkeit, der Sache der Italiker, fühlt. Hier wirft der Dichter einen Blick auf das Ende: wie sehr wird Turnus wünschen, er hätte Pallas geschont. Aber: *nescia mens hominum fati sortisque futurae et servare modum, rebus sublata secundis* (501/2). Die Gefährten tragen Pallas zurück (439—509).

Hier, wo Turnus zu einem billigen Triumph gekommen ist, kann und muß Aeneas allein die Rache üben. Rasend stürzt er sich, als er von dem Ereignis hört, in die Reihen der Gegner, um Turnus zu suchen. Zweimal vier Feinde fängt er lebend, als Totenopfer für Pallas, Magus findet keine Gnade, selbst als er Aeneas beim Haupte des Ascanius um sein Leben anfleht: die *belli commercia,* auf deren Einhaltung etwa Cicero in de officiis so streng bedacht ist, hat Turnus mit der Tötung des Pallas abgebrochen (532). Einer fällt nach dem anderen unter Aeneas' Streichen. Immer näher rückt Aeneas gegen Turnus vor (561). Der Kampf mit dem Brüderpaar Lucagus und Liger zeigt nach einer Reihe von Einzelsiegen die Härte, zu der Aeneas jetzt getrieben wird. Und nun macht auch die Besatzung des Lagers den fälligen Ausfall (510—605).

Alles drängt auf die Begegnung Aeneas—Turnus zu: da erlaubt Iuppiter, weil Venus den Troianern helfe, Iuno, Turnus im gegenwärtigen Augenblick zu retten. Freilich der Plan des ganzen Krieges könne nicht umgestoßen und geändert werden. Durch ein Trugbild, das Aeneas darstellt, lockt sie Turnus aus dem Kampfe auf ein vor Anker liegendes Schiff, dessen Taue sie löst. Als das Gaukelspiel verschwunden ist, zeigt Turnus helle Verzweiflung, daß er so feige die Kämpfenden im Stich gelassen hat. Dreimal versucht er, sich in die Fluten zu stürzen, um schwimmend den Kampf wieder zu erreichen, wird aber von Iuno gehindert und schließlich zur Stadt des Vaters Daunus geführt (606—688). Ein vollgültiger Ersatz für Turnus ist aber der alte Recke Mezzentius, der von Zeus ermahnt wird, gegen die schon frohlockenden Troianer in den Kampf zu ziehen. Nach einer ganzen Serie von Siegen wagt

sich keiner mehr an ihn heran. Nur von ferne wird er in Schach gehalten. Acron und Orodes bekommen seine ganze Gewalt zu spüren. Erbarmungslos kümmert er sich nicht im geringsten um mögliche Vergeltung (689—746).

Der Kampf ist ein gegenseitiges Morden geworden. Selbst die Götter haben Mitleid mit den Menschen, daß sie so viele Leiden bestehen müssen (759). Da kommt es, wie logisch, nach dem vereitelten Zusammenstoß Aeneas—Turnus zum Kampf zwischen Aeneas und Mezzentius. Aeneas verwundet Mezzentius mit der Lanze, als er aber mit dem Schwerte den Sieg vollenden will, vereitelt Lausus den Schlag und hält Aeneas so lange auf, bis Mezzentius aus dem Kampfe weichen kann, vom Schilde des Sohnes gedeckt. Seine *pietas* kostet aber Lausus das Leben. Aeneas hat ihn vorher gewarnt — *quo moriture ruis maioraque viribus audes?* (811) —, nach seinem Fall aber würdigt er die Heldentat, indem er ihm die Waffen läßt und das Begräbnis erlaubt. Ein Trost soll ihm sein, daß er durch die Hand des Aeneas gefallen ist. Das Verhältnis ist also gerade umgekehrt als bei Pallas' Tötung durch Turnus: dort hielt sich Turnus nicht für zu würdig, den Schwächeren anzugreifen; hier muß sich Aeneas des Schwächeren erwehren, sieht aber in der Tatsache, daß er nicht von einem Schwächeren oder Gleichen fallen mußte, einen Trost und einen Ruhm für den heldenhaften Jüngling (747—832).

Als Mezzentius, der am Tiber seine Wunden wäscht, erst den Tod des Lausus ahnt, dann sieht, wie man ihn heranträgt, besteigt er sein Kampfroß Rhaebus, um Rache an Aeneas zu nehmen oder selbst zu fallen. Als Aeneas dem Kampfe, der zunächst darin bestand, daß Mezzentius um ihn herumritt, um ihn zu treffen, dadurch eine entscheidende Wendung gibt, daß er durch Speerwurf das Roß tötet und mit dem Schwert über ihm das Letzte vollziehen will, zeigt Mezzentius, daß er im Tode der Härte seines Lebens gewachsen ist: *nullum in caede nefas,* räumt er ein. Er hat ebenso wie Lausus gewußt, was ihn im Kampfe erwartet, und was er erbittet, ist nur, daß ihn ein Begräbnis dem Haß der Feinde entziehen möge. Dann empfängt er gelassen den Todesstreich (833—908).

Die Darstellung der Kämpfe ist durchwaltet von einer großartigen Architektonik und Dramatik, die ihre Wurzeln nicht im Gegenständlichen und Zufällig-Ereignishaften hat, sondern im Seelischen, Menschlichen und einer Seinsordnung, die zugleich eine Kraftordnung ist. Ihr ist alles dienstbar. Über die Unterschiede zu homerischen Kampfschilderungen, die Formen etwa der Verwundungen, Bewaffnung, Variationen, seelische Dynamik kann auf Heinze (a. O. 193ff.) verwiesen werden. Die Darstellung wirft aber nicht nur die Frage der Technik auf, sondern ebensosehr die Frage nach dem Wesen: in der Symbolik der Schlachtschilderung ist eine Psychologie und metaphysische Deutung des Krieges als der ultima ratio enthalten.

Hinweise geben die Vergleiche. Sie stammen alle bis auf zwei aus dem Reich der wilden Tiere oder Naturkräfte. Nur Aeneas — 565ff. mit dem hundertarmigen Aegaeon — und Mezzentius — 763ff. mit Orion — werden mit gigantischen Wesen verglichen. Im Kampf herrscht das unerbittliche Naturgesetz des Stärkeren. Dafür sind die Vergleiche bedeutender Ausdruck. Freilich gibt es auch hier Unterschiede: während Mezzentius das Gesetz auch für sich anerkennt, fühlt sich Turnus ohne Erbarmen als Vollstrecker höherer Gerechtigkeit, Aeneas wahrt seinen Rang und vergilt Gleiches mit Gleichem erst, nachdem die Feinde mit dem Verstoß gegen die Menschlichkeit, die man eingeschränkt auch im Kriege noch üben kann, insofern sie das eigene Leben und das der Anvertrauten nicht gefährdet, begonnen haben.

Der Krieg ist der Zustand, in dem *fatis urgentibus* viele Leben einen Abschluß finden, der über menschliche Vernunft geht. Das Leiden darüber, die Frage, wo auch hier Schuld eine Rolle spielt, drückt sich darin aus, daß in knappster Form bei den *mortes* das nun Überschaubare des ganzen Lebens in seiner Paradoxie oder Vollendung angedeutet wird. Auf engstem Raume drängen sich so eine Fülle Schicksale zusammen. Die Götter haben hier wenig Macht. Zwar kann Iuppiter etwa an die Ordnung erinnern, die auch hier im Rang der Kräfte herrscht, wenn er Mezzentius in den Kampf schickt (689), Iuturna (339) kann Turnus — kurzsichtig — eine günstige Gelegenheit zeigen, Iuno Turnus für einen Tag retten (624), die Götter können den oder jenen Schuß lenken: leere Hoffnung wäre es, den Krieg im Ganzen umzustoßen (626). Und so weint selbst der Alcide (*lacrimasque effundit inanis*), weil er, hat das Verhängnis — hier göttlicher Wink — das Zusammentreffen herbeigeführt, jenes Recht des Stärkeren nicht aufheben kann. Die Götter sind Zuschauer, wo der Mensch in der *necessitas* des tierischen Gesetzes des Rechtes des Stärkeren die Frage nach dem Grunde des Rechtes erneut aufwirft, und beklagen das Los der Sterblichen und ihre *labores* (759), die dem Untergang bringen, der über seine Kräfte gegangen ist in seiner Herausforderung.

Der Krieg wird hier gesehen als eine von Iuppiter nicht gewollte, aber auch von ihm nicht abwendbare Notwendigkeit der Leidenschaften, in der sich aber letztlich auch Wesen und Kraft enthüllen, nicht nur als Stoff für die *virtus,* sondern auch als eine Waage der *virtus.*

11. Buch. Das führt zum letzten Akt des Dramas, das die zwei letzten Bücher umfaßt und am Schluß — 12. Buch — in der Endschlacht und dem Zweikampf der Hauptheld gipfelt.

Das 11. Buch beginnt mit der Aufstellung des Tropaeum über Mezzentius und der Rede des Führers Aeneas. Es gilt jetzt, den Marsch auf die Stadt zu unternehmen, vorher aber die Beerdigung der Gefallenen und die Heimgeleitung des toten Pallas zu vollziehen (1—28).

In die Klagen um Pallas mischt sich das Leid des Aeneas um ihn. Schon einmal hatte er die Anschuldigung *perfide* hören müssen, jetzt beklagt er selbst seine Ohnmacht in dem Halten des zwar nicht Versprochenen, aber durch Garantie, die in seiner Person zu liegen schien, Erwarteten: *haec mea magna fides.* Die *fides,* der Verlaß, der hier nicht ohne Macht denkbar ist, ist natürlich ebensowenig im eigentlichen Sinne verletzt wie im 4. Buche, aber eine Schuld objektiver Art — existentiell, weil ohne ihn Pallas nicht in den Krieg gezogen

wäre, als Mensch, weil der Krieg seine Ohnmacht als Wesenszug des Menschen enthüllt hat — empfindet er tief (29—58). Was er tun kann, ist die prächtige Ausrüstung der *pompa,* und ein letztes Lebewohl zu sagen, ehe ihn die *horrida bella in alias lacrimas* rufen (59—99).

Die Latiner wollen ebenfalls ihre Toten bestatten und bitten um Waffenruhe. Aeneas gewährt Waffenruhe und Rückgabe der Leichen und fügt auf ihre allgemeinen Reden über den Frieden der Toten seine grundsätzliche Stellung hinzu: er wolle und wollte Frieden auch mit den Lebenden. Der König hat sich lieber den Waffen des Turnus anvertraut. Besser wäre es gewesen, beide — Aeneas und Turnus — hätten die Lage im Zweikampf entschieden. Drances, der Gesandte der Latiner, spürt die Überlegenheit des Aeneas so, daß er vollkommen gewonnen wird. Die Lösung des Zweikampfes wird damit angeschnitten und vorbereitet, zugleich der Beratung der Latiner vorgearbeitet. Während des Waffenstillstandes wird auf beiden Seiten und ohne Trennungslinie an den Bestattungsvorbereitungen gearbeitet (100—138).

Verschiedene Handlungsstränge sind es wieder, die nebeneinander herlaufen. Der Trauerzug mit Pallas kommt in Pallanteum an. Euander berührt in seinem Jammer die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß Turnus Pallas, den Jüngling, getötet hat, sieht aber darin auch einen Ruhm. Aeneas, dessen Rechte Rache üben kann, ist der Grund für ihn, daß er, der sich selbst überlebt hat — *vici mea fata* 160 —, doch weiterlebt (139—181).

Auf beiden Seiten brennen inzwischen die Scheiterhaufen, die Latiner sind — Drances richtet die *invidia* aller gegen Turnus, dessen Stellung freilich kraft seiner Taten noch unerschüttert ist — in ihrem Empfinden geteilt (182—224).

Als die Gesandten noch eine abschlägige Antwort von Diomedes bringen, beruft Latinus, der sich also in der Not nicht versagt hat und sein Amt weiterübt, einen Kriegsrat ein (225—242).

Zunächst berichten die Gesandten die Worte des Diomedes. Noch einmal tauchen die Ereignisse nach Troia auf — diesmal in griechischer Sicht —, auf Grund der Strafen, die damals die Götter über die Griechen verhängten, gibt Diomedes jetzt den Rat, Frieden zu halten. Größeres Lob aber als das des ehemaligen Feindes — wenn Troia noch zwei Männer wie Aeneas gehabt hätte, hätte es den Krieg nach Griechenland getragen; und der Vergleich mit Hektor: beide waren hervorragend an Tapferkeit, Aeneas durch seine *pietas* überlegen — kann Aeneas nicht gezollt werden. Das Urteil aber entspricht ganz der römischen Hochschätzung des *magnum ingenium,* das die Geschichte bestimmt (243—295).

Latinus schlägt darauf einen Vergleich vor: er ist bereit, den Troianern einen Streifen Land abzutreten oder, falls sie nicht bleiben wollen, Schiffe zu bauen und zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft mit prächtigen Geschenken an Aeneas zu schicken (296—335).

Drances, ausführlich charakterisiert, durchstößt darauf nicht ohne Gehässigkeit den milden diplomatischen Schein der Rede des Latinus, weist auf Turnus als den Schuldigen und bittet, zu den Geschenken noch die Tochter Lavinia anzubieten. In dramatischer Steigerung fleht er Turnus dann scheinheilig um Mitleid an. Er soll die Bahn durch Verzicht freigeben oder — hier vergrößert er Aeneas' Worte — den Zweikampf mit dem, der danach ruft, annehmen (336—375).

Gegenüber diesem demagogischen Meisterstück braust Turnus auf und kann natürlich leicht die versteckten Anwürfe gegen seine Tapferkeit widerlegen. Auch die Lage sieht sich mit den Augen eines Tapferen anders und hoffnungsreicher an (376—444).

Da — die Waffenruhe ist offenbar abgelaufen, der Dichter sagt es nicht, aber man kann es sich wohl in der von Mehmel beschriebenen Weise vorstellen — rückt Aeneas vor. Die Nachricht davon dringt während des Kriegsrates in die Stadt und löst das Ganze schnell auf; denn Turnus ergreift die Gelegenheit und trifft, sich gern den Worten entziehend, seine Vorbereitungen zur Abwehr, Latinus entläßt den Rat. In der Stadt rüstet man sich allgemein auf den Sturm, die Frauen halten Bittgänge. Turnus jauchzt sich wappnend, daß es wieder zum Kampfe kommt. Camilla, die ihm begegnet, wie er von der Burg herunterspringt, erbietet sich, mit ihrer Schar den ersten Angriff aufzufangen. Aber Turnus, gerührt und dankbar, hat noch andere Pläne: durch Späher hat er gehört, daß Aeneas nur die Reiterei gegen die Stadt vorschickt, selber aber über verlassene Steilhänge sich der Stadt nähert. So will er selber Aeneas in einem Hinterhalt auflauern, Camilla soll die Reiterei empfangen. Hier vereinigen sich also die beiden Handlungsstränge — Troianer und Ereignisse in der Stadt —, und der Plan der restlichen Kämpfe wird ausgebreitet (445—531).

Camilla (532—835). Der Schluß des Buches ist dem Kampfe der Heldenjungfrau Camilla und der Strafe an dem vorbehalten, der sie tötet. Wurde sie schon mit einem plötzlichen Ruck eben in die Handlung eingeführt — beim Kriegsrat war sie nicht dabei; sie soll Turnus plötzlich begegnen: Heinze a. O. 327 —, wird ihr Auftreten in der Schlacht mit einer Götterszene eröffnet. Diana schickt die schnelle Opis in Sorge um die ihr liebe Verehrerin zur Beobachtung mit dem Auftrag, an dem, der sie tötet, mit ihrem Pfeile Rache zu nehmen — ob es Troer oder Italer ist — (532—596). Die Aufträge werden mit einer langen Erzählung über das Schicksal der Camilla und ihr Verhältnis zu Artemis begründet. Die unmotivierte lange Erzählung in Göttermund, die vergilischer Gepflogenheit widerspricht, ist nicht beseitigt, wenn man sie als eine lange Parenthese des Dichters faßt (so etwa Janell gegen Conington; vgl. Heinze a. O. 416. Heinze plädiert für Unvollendetheit der Partie; der harte Anschluß mit *neque enim* [537], das an *namque* 10, 148 an homologer Stelle erinnert, spricht dafür). Etwas Märchenhaftes, Naives, Frisches ist um sie, wie um ihr Leben so um ihr Ende.

Wie sich die vergilischen Kämpfe von den homerischen durch die Einführung der Reiterei unterscheiden — bezeichnend für Vergil, daß das Motiv schon 3, 540 vorbereitet wird —, so bringt das grandiose Bild einer Reiterschlacht in 11 ganz neue Abwechslung zwischen den Schlachten von 10 und 12 (s. Heinze a. O. 196ff.).

Wie eine Brandungswoge geht nach einem Treffen Tyrrhenus—Aconteus der Kampf zweimal hin und her in schneller Flucht, ehe sich die Reihen beim dritten Mal ineinander verbeißen (597—632). Nach kurzem Bericht über einzelne Kämpfe (633—647) wendet sich das Gedicht einer Schilderung des Kampfes der Camilla und ihrer Schar zu (648—665). Hatte man in Dido die Frau als Königin, so bewährt sich Camilla als tapfere Kämpferin, die sich selbst bei der Waffenehre packen läßt und, getäuscht, schreckliche und berechtigte Rache nimmt (667—724). Wie Pallas die weichenden Arkader, so bringt Tarchon die vor der Heldenjungfrau flüchtenden Tyrrhener zum Stehen, wie Mezzentius von Iuppiter selber in den Kampf geschickt. Sein erster Anritt ist vom Erfolg gekrönt: er zieht Venulus auf sein Pferd und kämpft mit ihm — der Erfolg ist so klar, daß das grausige Ende nur angedeutet zu werden braucht (725—758). Aus der Heldentat entwickelt sich eine Gegenbewegung. Sie benutzt Arruns, um eine Gelegenheit auszuspähen, Camilla zu treffen und ihr zu folgen. Hier wird Camilla der *femineus amor praedae et spoliorum* (782) zum Verhängnis. Während sie nämlich besessen dem kostbar und bunt gerüsteten Cybelepriester Chloreus nacheilt, um sich seines Prachtgewandes zu bemächtigen, hört sie und sieht sie nicht, wie Arruns nach einem Gebet an Apollo den Speer schleudert (759—804). Die Gefährtinnen drängen sich um die tödlich getroffene Führerin. Es ist, als halte der Kampf in sich zusammengebrochen den Atem an. Arruns schleicht sich in Freude und Furcht zugleich davon, Camilla denkt im Sterben noch nur an die Rache und läßt Turnus ans Herz legen, die Troianer von der Stadt abzuwehren. Sie fühlt, mit ihrem Tode ist der Kampf gegen die Reiterei verloren. Und in der Tat dringen die Troianer und Tyrrhener mit dem Geschrei, das ihren Tod begleitet, mächtig vor (805—835).

Ehe aber diese Bewegung weiter verfolgt wird, muß Arruns seine Tat erst büßen. Opis erhascht ihn mit ihrem Pfeile auf der Flucht (836—867). Dann verläßt die Gespielin der Göttin den Kampf.

Die Kampfschilderung geht über in die Beschreibung des Vordringens der Troianer, der Flucht der Italer, des Getümmels vor den Toren von Laurentum und der Aufregung in der Stadt (868—895).

Der Tod der Camilla hat bedeutende strategische Folgen: Turnus muß auf die Nachricht hin seinen Hinterhalt aufgeben, Aeneas kann ungehindert vor die Stadt rücken. Im selben Augenblick, in dem Aeneas die Stadt sieht, erkennt ihn Turnus. Es wäre zum Kampf gekommen, wenn der Abend nicht hereingebrochen wäre. So lagern sie vor der Stadt (896—915).

12. Buch. Im 12. Buche laufen die Fäden und Motive zusammen, die Schicksale finden ihr Ende. Aber hier auch beherrscht die Retardation die Gestaltung. Waren in 8 und 9 die beiden Gegner durch die Abwesenheit des Aeneas getrennt, wurde in 10 zwar die Spannung auf die Begegnung Turnus—Aeneas geweckt, aber gerade in dem Augenblick, in dem Aeneas Rache für Pallas nehmen will, entführt die Göttin Turnus durch das Trugbild des Aeneas. Buch 11 weist in der Rede des Aeneas an die Gesandtschaft der Latiner, in Drances' Rede im Kriegsrat auf ein Treffen in Form eines Zweikampfes hin. Aber als Aeneas heranrückt und Turnus zur Abwehr losstürmt, stellt sich zunächst heraus, daß gegen die Stadt nur die Reiterei herankommt; der Hinterhalt, der ein Treffen Turnus—Aeneas unter ungleichen Bedingungen gebracht hätte — ähnlich wie nach Pallas' Tod die Bedingungen psychologisch ungleich waren —, wird durch den Tod der Camilla vereitelt. In 12 geht das Spiel der Retardationen weiter. Ein vertraglicher Zweikampf wird vereitelt durch den Bruch des Vertrages, das Treffen in der folgenden Verwirrung durch die Verwundung des Aeneas, das Suchen des Turnus nach der Heilung des Aeneas durch die Schwester Juturna, die als Wagenlenkerin den Bruder Turnus immer wieder entführt. Schließlich erzwingt der beharrliche Wille des Aeneas den Zweikampf dadurch, daß er direkt zur Zerstörung der Stadt vorrückt. Er könnte ihn nicht erzwingen, wenn Turnus feige wäre und sich zuletzt den Geboten der Schutzpflicht entzöge. Aber von Anfang des Buches an ist es klar, daß die *ferox virtus* des Turnus der reifen Beherrschtheit des Aeneas unterlegen ist.

Die letzten Formulierungen zeigen wie auch die Durchleuchtung von Inhalt und Gestalt der früheren Bücher, daß es sich bei diesen Retardationen, die wie in kunstvollem Spiel die Spannung auf das Wie nie erschlaffen lassen, nicht nur um technische Mittel, künstlerische Überzeugungen bezüglich dramatischer Darstellung handelt, sondern daß sie tief mit den Aussagen in der symbolischen Form verknüpft sind. In den Retardationen entfaltet sich Wesen, und so ist es nötig, auch das letzte Buch in den eben skizzierten Etappen näher zu präzisieren. In der Not der Stadt empfindet Turnus das Gebot der Stunde: daß er ‚gefordert' wird (*sua nunc promissa reposci:* 12, 2). In edler Aufwallung (*turbidus* zeigt an, daß es sich nicht um einen festen auf Grund des Selbstbewußtseins der Kraft gefaßten Entschluß handelt: 10) bietet er dem Schwiegervater Latinus seine Bereitschaft zum Zweikampf an. Der Kampfpreis Lavinia, der schon im 11. Buche — 11, 479ff. — erschienen war, rückt im 12. Buche, wenn auch nur durch ihre Existenz Handlung bestimmend, immer mehr in den Vordergrund. Latinus hat — *sedato corde* — auch hier weisen Rat bereit und erkennt klar die Situation, aber er ist psychologisch nicht geschickt. Nachdem er die Kriegsgeschichte, die in dem Bekenntnis des Besiegtwordenseins und dem Eingeständnis *arma impia sumpsi* (31; dazu ist zu vergleichen, was im 6. Buche über solche Frevler gesagt wurde) gipfelt, rekapituliert hat, möchte er — gleich zu Anfang hatte er die reichen Möglichkeiten, die des Turnus noch im Leben harren, geschildert — Turnus zu gütlichem Verzicht bewegen mit der Scheinlogik, die Weisheit der Vorsicht ist: wenn ich nach dem Tode des Turnus bereit bin, Aeneas als Schwiegersohn anzunehmen, warum beendige ich dann nicht lieber den Kampf, ohne daß Turnus, der sich um die Hand meiner Tochter bemüht, Schaden erleidet? Turnus entbrennt nur noch mehr, die von Latinus versuchte Heilung macht ihn kränker (*aegrescitque medendo* 46). Amata — *moritura*, schon auf dem

Wege des Verfalls, nennt sie der Dichter V. 55 — hat nur den einen Wunsch, daß Turnus — *decus imperiumque Latini te penes* sagt sie V. 58 — ihr als Stütze erhalten bleibe und sich nicht der Gefahr des Kampfes aussetze, *res dissociabiles* — sie ist im Wahn. Lavinia ist in ihren Tränen, die den Schmerz der Mutter begleiten, nur noch schöner. So ist es kein Wunder, daß Turnus Idmon mit dem Angebot des Zweikampfes an die Troianer schickt. *Haud placitura refer* kündigt er Idmon den Inhalt an: Hier ist er auch bewußt oder unbewußt im Wahn (1—80).

Der Vorabend ist bei beiden in verschiedener Weise der seelischen Vorbereitung und der Erprobung der Waffen gewidmet, wobei Turnus noch einmal in seiner rasenden Pracht vorgeführt werden kann (81—106). Vorbereitungen am anderen Tage (112—133) und Götterszene zwischen Iuno und Iuturna, der göttlichen Schwester des Turnus — Iuno, selber resignierend, ermuntert Iuturna etwas für den Bruder zu tun (134—160) — leiten die eigentliche Vertragsschließung ein. Die Kunst, mit der hier in Schilderung und Rede Wesen und Situation bis in die feinsten Schattierungen mit eminentem Empfinden für das Wesen der Zeremonie geschildert werden, kann nicht einmal angedeutet werden. Gebet und Rede des Aeneas formulieren dabei aufs bestimmteste das Ziel im Falle des Sieges: was Aeneas am Zustande ändern wird, besteht nur darin, daß er *sacra* und *deos* gibt. Im übrigen wird er die Stadt bauen, die nach Lavinia den Namen tragen soll. Latinus beschwört Himmel und Erde, daß dieser Vertrag und diese Bedingungen ewig sein sollen. Aus der übertriebenen Stärke der Beteuerungen ahnt man schon ihre Brüchigkeit (161—215).

Die Bewegung, die die Italiker das zweite Mal ins offenkundige Unrecht setzen wird, nimmt von den rings um den Kampfplatz sitzenden Rutulern den Ausgang, die spüren — auch an der Haltung des Turnus —, daß es ein Kampf mit ungleichen Kräften sein wird. Iuturna steigert in Gestalt des Camers die Bewegung. Sie wächst so an, daß die, welche sich eben noch nach der Ruhe sehnten, nichts anderes als den Krieg wünschen. Da lösen ein falsch gedeutetes Vogelzeichen und die anfeuernden Worte des *augur Tolumnius* die angestaute Leidenschaft aus. Tolumnius selbst ergreift die Initiative, indem er mit einem Lanzenwurf einen der neun Söhne des Gylippus tötet, und schon ist das Handgemenge im vollen Gange, aus dem sich Latinus mit den besiegten Göttern flüchtet (216—310).

Nach der Schilderung dieser gewaltigen Dynamik einer Massenbewegung wendet sich der Blick auf die Hauptbeteiligten. Aeneas will der Raserei Einhalt gebieten, wird aber von einem Pfeil getroffen, der ihn zwingt, aus der Schlacht zu weichen. Das wird nur noch in einem Nebensatz angedeutet; denn alle Aufmerksamkeit zielt auf Turnus. Er kümmert sich nicht um Vertrag und Schwur des Königs: *subita spe fervidus ardet* (325). Die plötzliche Hoffnung auf den Erfolg sprengt alle Bindungen, so wie die Leidenschaft am Anfang des Krieges alle Fesseln gesprengt hatte (vgl. 30 *vincla omnia rupi*). Jetzt ist Turnus wieder in seinem Element und wird einer ungeheuren Menge zum Schicksal (311—382).

Die Handlung hat sich wieder gespalten; mit einem *interea* geht der Blick auf Aeneas. Seine wunderbare Heilung ist begleitet von einem dramatischen psychologischen Geschehen. Während sich alles, selbst der Arzt Iapyx, vergebens bemüht, den Pfeil aus der Wunde zu ziehen, kommen die vor Turnus Flüchtenden immer näher. Plötzlich läßt sich der Pfeil lösen. Venus selbst hat mit dem Wunderkraut *dictamnum* das Behandlungswasser versetzt. Iapyx erkennt das göttliche Eingreifen, und Aeneas kann nach ernstem Abschied von Ascanius in den Entscheidungskampf stürmen (383—440).

Damit setzt die Gegenbewegung ein. Es ist sein bloßes Kommen, was den Seinen Mut gibt. Während sie in den Reihen der Feinde hausen — Tolumnius, der *augur*, fällt dabei, ein Ereignis, das die Rutuler erschüttert, jetzt aber durchaus als zweitrangig behandelt wird —, hat Aeneas nur den Gedanken, Turnus zu finden, und kümmert sich nicht um die Fliehenden. Iuturna ist vor Angst schon nicht mehr bei Sinnen und entführt in der Gestalt des Wagenlenkers Metiscus Turnus immer wieder seinem Zugriff. Als er ratlos überlegt, wagt Messapus den Angriff auf ihn. Erst jetzt, wo er sich wehren muß, beteiligt sich Aeneas, nachdem er Iuppiter wegen des geschändeten Bündnisses zum Zeugen angerufen hat, am Kampfe. Die Begegnung Aeneas—Turnus ist wieder in die Ferne gerückt (441—499).

Die Schlacht ist in vollem Gange. Ein Anruf an die Gottheit, die dem Dichter beistehen soll, soviele gewaltige und verschiedene *obitus ducum* zu schildern, leitet sie ein, und das Ganze steht unter der um das Unbegreifliche wissenden Frage: *tanton placuit concurrere motu, Iuppiter, aeterna gentis in pace futuras?* Auch bei dieser Schlachtschilderung bekennt sich der Dichter zu der Verpflichtung, die Ereignisse entsprechend ihrer Bedeutung im Worte aufzuwiegen, und erspart weder sich noch dem Leser die Darstellung des furchtbar Bedrückenden und Endgültigen. Dabei betont er besonders das Individuelle und Einmalige der Todesfälle, wie ja auch jeder seiner Helden seinen eigenen Tod hat und nach ihm beurteilt werden könnte. Die Bewegung des Stückes gipfelt in der Schilderung der wogenden anonymen Schlacht (500—553).

Da gibt nun Venus Aeneas den Gedanken ein — das Freisein von Besessenheit führt bei Aeneas dazu, daß er überlegen handelt und Einfälle hat, während die Getriebenheit des Turnus darin zum Ausdruck kommt, daß er immer wieder ‚entführt' wird —, den Sturm auf die von Verteidigern entblößte Stadt zu richten. Die Ursache des Kampfes — *causam belli, regna ipsa Latini* 567 — in einem tieferen Sinne soll vernichtet werden, wenn sie nicht besiegt gehorcht. Dabei wird freilich Turnus, *caput* und *summa belli nefandi*, nicht vergessen. Der Sturm führt in der gefährdeten Stadt zur *discordia*. Die Pathologie des Verfalls wird so geschildert, wie sie etwa Sallust im bellum Iugurthinum an der allmählichen Zerstörung der Hauptperson verfolgt (554—592).

Auch Turnus wird von dem Ereignis gerufen. Im Zwiegespräch mit der Schwester Iuturna, die er im Wagenlenker Metiscus erkennt, tritt sein Ende und seine Ratlosigkeit (637 *quid ago?*

646 *usque adeone mori miserum est?*), aber auch sein edler Wille, die Zerstörung seines höheren Selbst nicht zu überleben — sie würde bei ihm darin bestehen, daß er feige durch Flucht sein Leben retten wollte —, deutlich hervor (614–649). Die Meldung des Saces vom Stand des Kampfes — sie hat enge Beziehungen zur Eingangsszene des Buches, zeigt das dort schon zu befürchtende Vorschreiten der Dinge; zugleich erinnert sie an die Panthusszene des 2. Buches — steigert noch die Wirrnis der Empfindungen und Leidenschaften, in denen er sich am Anfang befand: *aestuat ingens uno in corde pudor mixtoque insania luctu et furiis agitatus amor et conscia virtus* (666/68). Als schließlich ein von ihm selbst erbauter Turm im Feuerbrand einstürzt und so symbolisch den Sturz der Stadt dem von der Ferne Blickenden vor Augen stellt, da ist es entschieden. Diesen ‚*furor*' will er noch auswüten! Gewaltig stürzt er gegen die Stadt und stellt sich getrieben dem Zweikampf, dem er sich schon entzogen zu haben glaubte (650—696).

Jetzt endlich treffen Turnus und Aeneas wie zwei Urmächte, in zwei Erdteilen gezeugt (708), zusammen. In stummer Furcht sehen die Völker diesen Zusammenstoß, wie in den Georgica (s. S. 1296) die Herde den Kampf der Stiere in Erwartung, wer der Herr sein werde (715ff.). Hatte Iuppiter im 10. Buche erklärt, er werde für alle derselbe sein, so weist auch hier der Dichter auf die Bedeutung des Ereignisses hin. Der Krieg wird entschieden durch die Bedeutung, physische, psychische, sittlich-moralische, geistige Bedeutung der Führer. Fortuna mag den Gang aufhalten, hindern kann sie ihn so lange, als sie Macht hat über die Wechselfälle des Krieges. Hier aber ist der Punkt erreicht, wo *virtus* und *fors* zur Einheit verschmelzen (*fors et virtus miscentur in unum* 714). Iuppiter selber wägt die verschiedenen *fata* der beiden auf der Waage. Aber es ist nicht so, daß die Wägung das Geschehen auf Erden bestimmt, sondern die Waage zeigt das Geschehen auf Erden an: *quem damnet labor* (727). *Fors* und *virtus*, zusammen die *fata*, sind zwar der Wesensordnung nach festbestimmt, aber erfüllen sich immer wieder in der Zeit. Auch Iuppiter kann nur zusehen (vgl. Fr. Mehmel a. O. 123), wie im 10. Buche, wie der letzte Kampf ausgeht (697—727).

Der Kampf nimmt eine Wendung, als Turnus, der aus Versehen das Schwert des Metiscus ergriffen hatte und im Kampf gegen das kleine Volk damit ausgekommen war, sein Schwert an Aeneas' Panzer zerschlägt. Fünfmal stürmt der noch unter dem Pfeilschuß leidende Aeneas hinter dem flüchtenden Turnus im Kreise einher. Während Aeneas seine Lanze aus dem Boden ziehen will, die dort noch steckte, um dem Lauf ein Ende zu machen — wieder hat Aeneas den rettenden Einfall —, was aber nicht glückt, da Faunus das Gebet des Turnus erhört und die Lanze fest im Stamme des ihm heiligen Ölbaums hält, gibt Iuturna in der Gestalt des Metiscus Turnus das richtige Schwert in die Hand, Venus aber, empört über die Hilfe, zieht für Aeneas die Lanze aus dem Ölbaum. So ist auf märchenhafte Weise der Kampf wieder gleich (728—791). Bei allem Märchenhaften wird man aber selbst hier noch die Symbolik erkennen müssen, die Unterstützung des Turnus durch die Wesen der Heimat, des Aeneas durch höhere, persönlich verbundene Götter.

Der Endkampf wird vorbereitet durch die Versöhnung von Iuppiter und Iuno. Iuppiter setzt Iuno die Grenzen, die sie selbst am Anfang der zweiten Hälfte der Aeneis als Bestimmung der *fata* erkannt hatte (*luctu miscere hymenaeos* 805). Die göttliche Hilfe der Iuturna, die den Besiegten die Gewalt vermehrt (799), ist nicht mehr recht. Wenn Iuno das auch einsieht, so bittet sie doch, daß Name, Sprache und Sitten der Latiner erhalten bleiben sollen und Troia nicht wieder erstehen möge. Iuppiter kann mit der Gewährung des Versprechens und der Bestimmung, daß die Troer nur *commixti corpore* in Latium bleiben, er selber aber *mos* und *ritus sacrorum* hinzufüge, ein letztes Mal die Verheißung der Größe Roms geben, eines Rom, von dessen *pietas* auch Iuno verehrt und schließlich versöhnt werden wird. Mit diesem Ziel stimmt das Ziel überein, das Aeneas bei der Schließung des Vertrages vor dem Zweikampf formuliert hat. Er befindet sich also und befand sich damals im Einklang mit dem Willen Iuppiters (791—842). Um Iuturna aus dem Kampfe zu entfernen, schickt Iuppiter eine der Diren zur Erde, die Botin des Schlimmen. Juturna erkennt sie sofort und zugleich damit ihre eigene Ohnmacht. Voll Verzweiflung über ihre Unsterblichkeit verläßt sie den Bruder (843—886).

Die Kraftlosigkeit des Turnus — eine Wirkung des Scheidens der Schwester — zeigt sich jetzt darin, daß er zwar über alles Menschenmaß noch einen Felsblock auf Aeneas zu schleudern vermag, aber sein Ziel nicht erreicht. Die Lanze des Aeneas dagegen trifft Turnus in den Schenkel. Als Aeneas ihn wie den Mezzentius mit dem Schwerte töten will, bekennt Turnus, daß er erleidet, was er gewollt (*equidem merui nec deprecor* 931). Aber mit Beschwörung des Anchises bittet er doch, daß Aeneas ihn oder wenigstens seine Leiche den Seinen, dem Vater Daunus, zurückgebe. Begründet wird das mit der Anerkennung des Sieges und dem Zugeständnis, daß Lavinia sein ist. Er möge in seinem Haß nicht weitergehen. Das Entscheidende an diesen Bitten ist nicht, daß Turnus bittet — auch Mezzentius hatte um ein Begräbnis gebeten —, auch nicht, daß er den Sieg des Aeneas restlos anerkennt — dessen bedurfte es nicht —, sondern daß er jetzt bereit wäre, *inglorius* weiterzuleben, daß er jetzt akzeptieren würde, was Latinus am Anfang des 12. Buches in seiner ruhigen Vernunft geraten hatte. Er ist nicht aus dem heroischen Holze geschnitzt wie Mezzentius.

Aeneas wird bei der Rede des Turnus immer geneigter, Milde walten zu lassen. Da sieht er das Wehrgehenk des Pallas an Turnus, erinnert sich, daß Turnus nicht nur objektive, sondern auch subjektive Schuld am Tode des Pallas hat, er aber seine Verpflichtung dem Vater Euander gegenüber, der nur noch von dem Gedanken an gerechte Vergeltung lebt, und vollstreckt das, was in der Konsequenz der Ereignisse liegt (887—952). Mit diesem bedeutendsten ‚Ende', *exitus*, schließt die Aeneis.

Zeit der Aeneis, Unfertigkeit. I. Wenn Vergil im Jahre 29 dem heimkehrenden Octavian in Atella die Georgica an vier Tagen vorgelesen hat (s. o. S. 1058), so braucht kein Zweifel

zu sein, daß die Angabe Donats (BV 25) ihre Richtigkeit hat, daß Vergil bis zu seinem Tode 11 Jahre — von 29 v. Chr. bis 19 v. Chr. — an der Aeneis gearbeitet hat (skeptisch nach Vollmer Rh. Mus. LXI [1906] 489 Diehl a. O. 15). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß die Iuppiter-Venus-Szene offenbar unter dem Einfluß des Triumphes des Jahres 29 steht (W.-H. Friedrich; s. o. S. 1343). Drei Jahre hatte Vergil sich noch für die Überarbeitung des Werkes vorgenommen, als ihn von der eigens dazu unternommenen Griechenlandreise Augustus mit nach Hause nahm und er unterwegs dem Fieber erlag (BV 35). Die Aeneis ist also nicht vollendet und posthum herausgegeben (s. o. S. 1061). Ihr Herausgeber war Varius, dem man in der Überlieferung dieser Tatsache Tucca hinzufügte, weil beiden im Testament der schriftliche Nachlaß vermacht worden war (Schanz-Hosius a. O. 59; O. Walter Die Entstehung der Halbverse in der Aeneis, Diss. Gießen 1933, 4ff.). Daß die Herausgeber mit größter Pietät, wie auch die Viten berichten, vorgingen, würden wir auch aus dem uns vorliegenden Texte erschließen können.

Wie die lange Arbeitszeit und die Tragik des Verbrennungsbefehles nur aus der höchsten Empfindlichkeit des künstlerischen Gewissens zu verstehen sind, wird eine an Skizzenhaftes gewöhnte Zeit nicht nur nicht den Eindruck des Unvollkommenen haben, sondern Spuren der Unfertigkeit nur entdecken können, wenn sie von den Maßstäben des Dichters selbst ausgeht. Insofern ist diese Aufgabe der künstlerischen Kritik von höchster Schwierigkeit. Im Gegensatz zu Perret a. O. 43ff., der geneigt ist, die letzten dramatischen Szenen und die Nichtvollendung für Legende zu halten und jedenfalls behauptet, daß wir nicht sagen könnten, was Vergil vollkommener hätte machen sollen, scheint es doch möglich, darüber Genaueres wenigstens zu vermuten. Auffällig im Rahmen des vergilischen Kosmos — und das kann allein Kriterium sein — sind

a) die unvollendeten Verse,
b) Partien des 3. Buches und des 10. Buches (Behandlung der Zeit),
c) Vorgeschichte der Camilla,
d) die *tibicines* (Iuppiter-Venus-Szene)

(s. o. vier Stellen). Im übrigen zeigt die Paraphrase mit ebenso großer Sicherheit, daß abgesehen von den eben angeführten Fällen alles so bis ins letzte aufeinander abgestimmt ist und aufeinander folgt, daß an größere geplante Änderungen nicht zu denken ist.

a) Die 58 unvollendeten Verse der Aeneis sind immer wieder Gegenstand der Untersuchung, vor allem der Kritik des vorigen Jahrhunderts gewesen. Wenn man dabei zeigte, daß die meisten sich ganz leicht hätten vermeiden lassen (F. W. Münscher Die unvollständigen Verse in Vergils Aeneide, Jauer 1879), hat man wohl zu wenig mit den Ansprüchen Vergils gerechnet. Sicher hat W. F. Shipley Vergils verse-technic, some deduction from the halflines; Wash. Univ. Stud. XII 2, 1925, 113, recht, wenn er aus ihnen schließt, daß Vergil nicht ‚Fuß für Fuß', sondern in bestimmten Kola oder noch größeren Komplexen dichtet (mag das, was er für Iktus und Akzent aus ihnen zu gewinnen sucht, auch zu weit gehen). O. Walter a. O. 22ff. glaubt zu schnell an größere Störungen und setzt damit den Stil der Arbeiten des 19. Jahrh. fort. — Diese Verse hängen mit dem Problem der Wortverteilung im vergilischen Hexameter und seinem Enjambement zusammen. Solange nicht geklärt ist — und Walter bringt dafür kein Material bei —, wie Vergil bestimmte Verse und Abschnitte zu beginnen liebt, was er für Wirkungen andererseits mit dem Enjambement zu erreichen sucht, wird man ihnen nicht gerecht werden. Für die Aufhellung des Stiles wären sie von unschätzbarem Wert. Sicher aber ist, daß sie nicht etwa besondere dichterische Schönheiten sind — das kann so scheinen, weil sowohl Enjambement als auch Neueinsatz bewußt erstrebt worden sind (so M. Zille Vergils Aeneide IV [1865]; A. Weidner Aeneis I, II [1869] 28; F. W. Münscher a. O.; H. Belling Studien über die Kompositionskunst Vergils in der Aeneide [1899]) —, sondern daß sie beseitigt worden wären, wenn Vergil Zeit dazu gehabt hätte. Dafür spricht nicht nur der sinnlose Halbvers 3, 337 und die Erzählung des Freigelassenen Eros (BV 34), Vergil habe beim Rezitieren einmal 2 Verse im Schwung ergänzt und sogleich der Rolle beischreiben lassen, sondern vor allem auch der Umstand, daß der Klassiker Vergil nicht als einziger antiker Dichter unvollendete Verse hätte stehen lassen.

b) Die Partien des 10. Buches scheinen mit der Neigung zusammenzuhängen, besondere Komplexe für sich zu behandeln, das 3. Buch überhaupt das am wenigsten durchgearbeitete zu sein. Kann die wissenschaftliche Kritik diese Entstehungshypothesen und kritischen Theorien über den vorliegenden Text weiter sichern, würde aus der Auswahl der zuerst behandelten Gegenstände manches über Vergils vorherrschende Neigungen gesagt werden können.

c) ist ein Sonderfall. Die lange Rede scheint sich schwer mit der Dynamik des Geschehens zu vertragen und mag auf dieselbe Arbeitstechnik zurückzuführen sein.

d) zwischen den größeren ausgearbeiteten Partien bzw. bei einzeln ausgeführten Stücken hatte Vergil das Bedürfnis, den Zusammenhang vorher und nachher zu skizzieren. Da die Interpretation solche *tibicines* aufdeckt, haben wir keinen Grund, an der Nachricht über seine Arbeitsweise zu zweifeln, die uns die vita des Donat-Sueton überliefert (BV 23ff., von Walter zu Unrecht auch auf die Halbverse bezogen): *Aeneida prosa prius oratione formatam digestamque in XII libros particulatim componere instituit, prout liberet quidque et nihil in ordinem arripiens. ac ne quid impetum moraretur, quaedam imperfecta transmisit, alia levissimis verbis (versibus* G*) veluti fulsit, quae per iocum pro tibicinibus interponi aiebat ad sustinendum opus, donec solidae columnae advenirent.*

Danach hat Vergil sein Werk zunächst ‚schematisiert' und je nach Stimmung einzelnes in Angriff genommen. Dabei hat er diese Stimmung nicht durch Aufenthalte stören lassen. Manches hat er unvollendet gelassen — hierher mögen die unvollendeten Verse gehören; aber auch an die Helenaszene denkt man —, anderes hat er skizziert. Nur für diese Skizzen gelten die Worte von den *tibicines*.

Entstehung. Diese Nachricht legitimiert die Forschung, danach zu fragen, ob sich bestimmte Teile gegenüber anderen als früher entstanden erweisen lassen. Die Methode ist vorgezeichnet: Formulierungen, die Voraussetzung für andere sind, sind mit der Reihenfolge der Bücher zu vergleichen. Dagegen gibt die Nachricht von der Arbeitsweise nicht das Recht, eine ganze Gruppe von Büchern für früh zu halten oder Änderungen des Planes auf Grund von ihr anzunehmen und zu rechtfertigen. Im Gegenteil: ein solches für Vergil überliefertes Schema, reiflich durchdacht, garantiert am besten die Stabilität des Planes. Es ist der Ausdruck für die Bewußtheit des Arbeitens und der Ausführung.

Die Forschung über die Entstehung ist, wie sich Schanz-Hosius ausdrücken (a. O. S. 58 mit ausführlichen Literaturangaben), ‚in einem krausen Wirrwarr der Meinungen ohne rechtes Resultat ausgelaufen'. F. Conrads Quaestiones Virgilianae, Trier 1863, hat die ganze Frage angeschnitten. Er hielt das ganze 5. Buch für spät. Seine Argumente: Palinurus ist auf dem *Libycus cursus* umgekommen. Es hat also ursprünglich keinen zweiten Aufenthalt in Sizilien gegeben (6, 338 im Vergleich zu 5, 827—871). Durch das 5. Buch wird die Chronologie gestört: der troische Held sollte nach Verlassen der Heimat noch 10 Jahre leben. Im siebten Sommer gelangt er zu Dido (1, 755), nach dem Spruche Iuppiters hatte er noch drei Jahre vor sich (1, 265). Der Tod des Anchises erfolgt wenige Wochen vor der Ankunft in Karthago (Buch 3 Ende). Sobald die Leichenspiele eingeschoben wurden, ergab sich eine Unstimmigkeit, da inzwischen ein ganzes Jahr verflossen war (5, 46). Da die Epochen der römischen Geschichte von 3 — 30 — 300 Jahren nicht aufgegeben werden sollten, half sich Vergil, indem er nachträglich die Landung in Karthago ein Jahr vordatierte und die Leichenspiele in den Ausgang des siebenten Sommers verlegte: 5, 626. Dieses Jahr war ebensowenig wie der sizilische Aufenthalt vorgesehen. Von diesem, nach ihm völlig gesicherten Ergebnis der Forschung geht Alfred Gercke Die Entstehung der Aeneis, Berlin 1913 aus, kommt für die erste Hälfte zur Reihenfolge: 1. IV Hauptteil der Liebesgeschichte, 2. III, IV Anfang und VII 1—36, 3. I und II (oder II I) und Nekyia, 4. V und zwar die zweite Hälfte früher als die erste. Heinze hat sich (GGA 1915, 153) gegen ihn gewendet. Offenbar muß man bei dem Problem die Vorliebe für bestimmte epische Zahlen mit in Rechnung ziehen, ehe man weitgehende Folgerungen zieht (die Rechnung wird noch komplizierter, wenn man 5, 626 vom *excidium Troiae* rechnet und ein Jahr für den Bau der Flotte im Idagebirge ansetzt). — Die Verschiedenheit der Palinuruserzählung ist auffallend. Es fragt sich, ob die Erklärung in der Entstehungsgeschichte gesucht werden muß, und wenn ja, ob dann das ganze 5. Buch als spät und ursprünglich nicht vorgesehen angesehen werden darf. Ebenso denkbar wäre es, daß Palinurus etwa auf dem ersten Teile der Fahrt vom Schiffe stürzen sollte und später unter Tilgung der sich darauf beziehenden Verse der Schluß von 5 umgestaltet wurde. Heinze a. O. 146, 1 (452, 1; 465) nimmt an, Buch 6 wäre geschrieben, ehe 5 ausgearbeitet worden wäre, womit er Conrads nahekommt.

Wichtig und interessant wäre die Frage, wenn sich erweisen ließe, daß Vergil eine Grundkonzeption geändert hätte. So nimmt Heinze (s. o. S. 1363) an, daß die Idee des 3. Buches, die allmähliche Aufhellung des Fahrtzieles, Vergil erst spät gekommen sei. Auch hier also wie bei Conrads und Gercke eine entscheidende Änderung des Planes, nicht etwa nur eine Unstimmigkeit, die sich aus verschiedener Ausarbeitungszeit ergeben könnte. Die Theorie setzt sich also damit in Widerspruch zur Überlieferung. Zudem schien es, als ob die Paraphrase schon erkennen lasse, daß eine solche Annahme das Wesen der Vorzeichen, die oft absichtlich dunkel sind, nicht genügend bedenkt (s. S. 1364). Schießlich — außer den o. S. 1363 angeführten Argumenten — müßte dann die Prophezeiung 3, 163ff. aus 1, 530ff. stammen, falls Buch 3 spät wäre. Das Umgekehrte ist trotz Heinze wahrscheinlich (s. Walter a. O. 24f.). Wenn die Verse aber in 3 ursprünglich und vor Buch 1 gedichtet sind, dann sind sie der Beweis, daß die Idee der allmählichen Aufhellung des Fahrtzieles schon sehr früh da war; denn nach 1, 205 wissen die Aeneaden, daß sie nach Latium wollen, während 3, 163 demgegenüber erst eine dunkle Andeutung ist (jetzt über das Problem: O. Thaler Die Stellung des Irrfahrtenbuches, Diss. München 1937; sein Resultat: frühe Prosafassung, späte Ausgestaltung).

Es ist zu vermuten, daß die Untersuchungen, selbst wenn sie mit höchster methodischer Vorsicht geführt werden, zu keinem klaren Ergebnis führen werden. Muß doch mit unzähligen Arbeitsgängen und immer erneuter Feile gerechnet werden (so urteilt z. B. auch neuestens A. Rostagni in seiner Literaturgeschichte II, Turin 1952).

Vorstufen. Mehr mit der Überlieferung im Einklang, die reifliche Überlegung vor Beginn der Ausarbeitung voraussetzt, und sie ihrerseits stützend ist die Betrachtung der Vorstufen der Aeneis. Hier sind die eigentlichen curae priores des Planes zu fassen. Und Schritt für Schritt läßt sich das Reifen der künstlerischen Idee und die endgültige Lösung in der vorliegenden Form verfolgen.

Gewiß lehnt Vergil in hellenistischer Weise ecl. 6, 3 ab, für Varus ein Epos zu schreiben, und wir wissen von epischen Plänen nur durch die Donat-Sueton-Vita (BV 30): *mox cum res Romanas inchoasset, offensus materia ad Bucolica transiit.* Dabei ist der Verdacht, das Ganze sei eben aus der Eklogenstelle herausgesponnen, natürlich leicht bei der Hand (s. G. Funaioli Riv. XLVII [1919] 381; T. Frank Vergils res Romanae, Cl. Qu. XIV [1920] 156; Rand Young Virg. 173). Aber erstens ist die Form zu bedenken, in die Vergil die *recusatio* kleidet: keiner sonst hat wie er gesagt, daß er schon bei dem Versuch war, ein Epos zu schreiben, als Apollo ihn am Ohr zupfte. Das deutet, selbst wenn es nicht zur Perfektion in irgendeinem Sinne gekommen sein sollte, doch in der Tat auf eine innere Anlage, einen Drang zum Epos hin. Und ist es zum Versuch gekommen, so ist kein Zweifel, daß die BV recht hat in beidem: daß es *res Romanae*

geworden wären und daß Vergil *offensus materia* davon Abstand nahm. Die römische Hinneigung zur Geschichte, die sich in der 4. Ekloge ganz offen ausspricht, hätte Vergil zu einem Epigonenwerk in der Nachfolge des Ennius geführt. Daß er sich aber abgestoßen fühlen mochte von der Härte und Grausamkeit dieses Gegenstandes, glaubt man noch in den letzten Büchern der Aeneis zu spüren, d. h. *offensus materia* dürfte, da antike Kommentare und Biographen solchen Imponderabilien nicht nachgehen, auf echte Überlieferung, nicht einfach Interpretation von ecl. 6, 3 zurückgehen.

Weisen Eklogen und und Georgica über sich hinaus auf das Epos (s. o. S. 1213 u. 1284), so wird an der nächsten Stelle, wo Vergil unverhüllt von diesen Plänen spricht (georg. III prooem.), das, was dem Dichter vor Augen schwebt, noch deutlicher. Im Symbol des Marmortempels, den er in seiner Heimat errichten will und der Versinnbildlichung seines Werkes ist, mit dem er dauernden Ruhm mit Neuem und Ungesagtem erringen will, werden die Gewichte der Gegenstände abgewogen, wie auch immer das Symbol gedeutet werden mag. V. 16 *in medio mihi Caesar erit* zeigt, daß es die große Wende, der Sieg bei Actium ist, der ihm den Dichtermut zu einer Feier der großen zeitgenössischen Ereignisse gibt. Dementsprechend nehmen diese Dinge den Hauptraum auf den Tempeltüren ein (26—34). Aber auch *Assarici proles demissaeque ab Iove gentis nomina Trosque parens et Troiae Cynthius auctor*, der Mythos von Troia, wird im Schmuck der Tempelstatuen seinen Raum haben (34—36).

Das Entscheidende ist, daß im äußersten Falle (nach der oben für wahrscheinlich gehaltenen Interpretation hätte man sich nur mit der Wendung *res Caesaris dicere* auseinanderzusetzen, die eindeutig auf ein historisch-zeitgenössisches Epos weist) an Darstellung zeitgenössischer Ereignisse in Verbindung mit mythischer Vorgeschichte und Sinndeutung gedacht ist. Daraus folgt, daß auch hier Vergil noch in den Bahnen der nun fast zweihundertjährigen epischen Tradition gegangen wäre. Naevius und Ennius hatten so der versifizierten Zeitgeschichte — auf die Geschichte richtete sich der epische Drang Roms — eine Darstellung der mythischen Vorzeit vorausgeschickt (über die poetischen Qualitäten s. u. S. 1451f.). Seitdem hat der römische Hunger nach Verewigung des Namens eine ganze Reihe solcher geschichtlicher Epen hervorgebracht: Accius drei Bücher Annales, A. Furius von Antium (vgl. Macrobius II 1, 34; Schanz-Hosius I⁴ 162), Hostius mit seinem Bellum Histricum (s. Schanz-Hosius I⁴ 162); Archias hatte die Meteller und Luculler, Theophanes von Mytilene Pompeius, Cicero sich selbst verherrlicht (s. O. Haube Die Epen der römischen Literatur im Zeitalter der Republik, Schrimm 1895). Q. Cicero wird von Marcus ermuntert, ein Epos auf Caesars gallische Taten zu schreiben. Varro Atacinus besang außer Jason auch den Sequanerkrieg in epischer Form. Die ‚Annales Volusi' wurden durch die Reaktion der Neoteriker berüchtigt. Anser, Varius, Cornelius, Rabirius, Pedo Albinovanus setzen die Reihe fort, als die entscheidenden Taten der neuen Klassik die Situation schon ganz verändert hatten. Da eine wirkliche Geschichte der römischen Epik fehlt — der Verlust des Materials, das W.-H. Friedrich gesammelt hatte, ist darum besonders zu bedauern —, kann nicht auf sie verwiesen, aber doch so viel gesagt werden, daß die Epik wie die Historie schließlich sich ganz auf die Zeitgeschichte — abgesehen von einzelnen mythologischen Vorwürfen, die der kaiserzeitlichen Epik später Observanz präludieren — beschränken. Wenn auch die Götter eine Rolle spielen und ihre Behandlung bisweilen zu einer Sinndeutung des Dargestellten führt — vgl. vor allem Cicero, de consulatu suo und o. Bd. VII A S. 1245ff. —, es fehlt die Besinnung auf den Ursprung. Was von Vergil erwartet werden mochte, zeigen Stellen wie Horaz s. II 1, 11; epist. II 1, 250; epist. I 3, 7: *res gestas Augusti scribere.* Die Bedrängnis der Umstände, Meinungen und Beispiele mußte Vergil aufs stärkste in eine ganz bestimmte Richtung nötigen. Als er in den Georgica unter dem Eindruck der Entscheidung von Actium in einer Vision und einem Symbol von seinem Plane spricht, ist vielleicht neu die Besinnung auf die Ursprünge und die Rückkehr zu Naevius und Ennius, neu die Absicht einer metaphysischen Deutung: der Plan, Caesars Kämpfe darzustellen, hätte ihn sich nicht hoch über die Zwitterform des historischen Epos erheben lassen (vgl. Sellar a. O. 280ff.; F. Klingner Die Einheit des virgilischen Lebenswerkes, jetzt Röm. Geisteswelt 1943, 167ff.). Die glückliche und endgültige Lösung ist in der Aeneis erreicht. In ihr steht Augustus auch in der Mitte, aber so, daß von ihm nicht direkt gesprochen wird, sondern vom Urvater und Anfang Aeneas her der Blick auf ihm, dem neuen Gründer Roms, als Ziel ruht. Bedenkt man, was der Anfang und das Sichbehaupten und zum Ziel kommen in der Zeit bedeuten, konnte Augustus nicht tiefer geehrt werden. Hier aber geht es vor allem um die künstlerische Lösung. Dadurch, daß Vergil den mythischen Anfang erzählt, vermeidet er die Klippe des Naevius, der die Vorgeschichte des Mythos in hellenisiertem Stil, das Zeitereignis dagegen in der wuchtigen Sprache des römischen Magistrats gegeben hatte, ebenso wie die Unzuträglichkeit, die Ennius in Kauf nehmen mußte, daß er den epischen Stil auf die nahesten Ereignisse zu übertragen gezwungen war (s. Klingner a. O.). Wie Bucolica und Georgica ist die Aeneis ein in sich geschlossener Raum, in dem freilich das ganze Weltwesen zur Darstellung kommt. Es tut der Bewunderung für die Kraft dieser originalen und genialen Lösung keinen Abbruch, wenn wir darauf hinweisen, daß Accius schon in ähnlicher Weise offenbar die Praetexta verwandelt und sich dabei eine künstlerisch gemäße Welt geschaffen hatte, als er seinen Gönner Iunius Brutus in der Tat des Brutus, der Vertreibung des Tyrannen Tarquinius Superbus, in einer Praetexta Brutus feierte.

Das lange Reifen des Planes macht skeptisch gegen jede Theorie, die eine Änderung dieses Planes annehmen muß.

Das neue Werk bezeichnete Vergil wie die anderen mit einem griechischen Titel nach dem Hauptheldeu: Aeneis. Erst später kam der Titel: *gesta populi Romani* auf (s. Servius Aen. 6, 752; Schanz-Hosius a. O. 60).

Zeit der Veröffentlichung.

Die (besser: der) Herausgeber haben die Aeneis offenbar sehr bald veröffentlicht, da sie Horaz im J. 17 (s. carm. saec. 49) offenbar als bekannt voraussetzt (s. auch Properz 4, 9; F. Münzer a. O. [Cacus] 8. 32. 39).

Sprache, Metrik, Stil.

Macrobius (Sat. V 1, 19f. und V 2, 1; dazu E. R. Curtius a. O. 443) sieht in Vergil den Meister aller Stilarten. Seine Beredsamkeit ist ***nunc brevis, nunc copiosa, nunc florida, nunc simul omnia, interdum lenis aut torrens: sic terra ipsa hic laeta segetibus et pratis, ibi silvis et rupibus hispida, hic sicca harenis, hic irrigua fontibus, pars vasto operitur mari.*** In der Tat weiß der, der einmal versucht hat, Sprache und Form statistisch zu erfassen und bestimmte Gesetzlichkeiten in ihr herauszuheben, wie schwer das etwa im Vergleich zu dem in dieser Hinsicht monotoneren Lukrez und selbst Catull bei Vergil ist. Nicht, daß sich bestimmte wiederholt sich manifestierende Neigungen nicht feststellen ließen, und es muß immer wieder versucht werden. Die Anhänge E. Nordens zum 6. Buche haben das Problem energisch gefördert und sind noch heute grundlegend und maßgebend. Aber noch weniger als in den Bucolica und den Georgica, die beide einen bestimmten Stil, eine bestimmte Sprache ausbilden, kann man in der Aeneis die Vielheit in der Einheit so erfassen. Was für eine Szene typisch ist, kann im Werk singulär sein. So bleibt die Interpretation, die sich freilich am Typischen wie am Geschichtlichen orientieren muß. Nur sie kann hoffen, auch die Einheit des Stiles im Ganzen zu finden. Es ist merkwürdig, daß Grillparzer und T. S. Eliot in ihrer Vorliebe für die Didoszene des 6. Buchs zusammentreffen. Hier soll die Gegenszene, die Begegnung des Aeneas mit Anchises, die sprachlich auf den ersten Blick gar nichts Auffallendes hat, auf Sprache, Metrik und Stil befragt werden.

Die Szene, in sich, wie so viele, abgeschlossen, ist klar gegliedert. 679—683 Beschreibung der Beschäftigung des Anchises, 684—686 Reaktion beim Herankommen des Aeneas, 687—694 Anchises' Worte, 695—698 Aeneas' Entgegnung, 699—702 Versuch des Aeneas, Anchises zu umarmen. Auf engem Raum hat man Beschreibung, dramatisches Geschehen und vor allem die erwartete Rede nebeneinander. Die Szene beginnt mit einem ennianischen Klang (ann. 113 Versanfang *o pater; at pater omnipotens* Aen. 6, 592 = Lukrez 5, 339; über die Methode, aus solchen Übereinstimmungen zwischen Lukrez und Vergil auf Ennius zu schließen, s. Norden Anh. I S. 365ff. Norden ist sich der Gefahr, verlorene Tradition dabei nicht zu berücksichtigen und Übernahme aus Späteren zu gering anzuschlagen, selber bewußt). Das patriarchalische *pater* aber hat, durchaus nicht immer zum Namen Anchises gesetzt, hier besondere Funktion: die Begegnung zwischen Vater und Sohn, nicht in erster Linie zwischen Anchises und Aeneas, wird erwartet. Sowohl die Wortwahl wie die Wortstellung bewegt sich in den folgenden Versen in normalen Bahnen (A. Cordier Études sur le vocabulaire épique dans l'Enéide, Paris 1939 hat abgesehen von dem alten epischen Wort *lustro* zu keinem der Worte etwas zu bemerken. So interessant die Untersuchungen über archaisme, les gloses épiques, le composé sind, sie lassen kaum die Fülle und Reichweite dieser Dichtersprache erfassen). Betrachtung im einzelnen läßt weitere bezeichnende Züge erkennen. *penitus*, von Vergil geliebt — 26mal benützt er es nach Ausweis von M. N. Wetmore Index verborum Vergilianus, New Haven 1930² —, steht unverbunden neben der lokalen Adverbialbestimmung *convalle virenti. Convallis* gebraucht Vergil seit den Georgica öfter, nur hier in Verbindung mit *virenti*. Wie *penitus* mit *pater*, so ist *virenti* mit *convalle* durch Alliteration verknüpft und geschmückt. Die Vorstellung hebt nicht so sehr Umrißhaftes und Sinnliches hervor, sondern unsinnliche Qualitäten: geheimnisvolle Tiefe und Frische. Dem entspricht, daß *penitus convalle virenti*, zu *pater Anchises* gehörig ἀπὸ κοινοῦ zu *inclusas animas* zu beziehen ist, also die Beziehungen nicht scharf herausgearbeitet sind, sondern verschwimmen. Die Beiworte zu dem Akkusativobjekte rahmen den Vers ein (s. Norden unter ‚Satzparallelismus'). *superum ad lumen* ist ein ennianischer Klang (ann. 102). Bezeichnend aber ist es, daß Vergil die Verbindung *superum lumen* in übertragener Bedeutung verwendet und herausnimmt, während er den Rest des Verses an anderer Stelle anklingen läßt (Aen. 3, 587). In normaler Endstellung folgt darauf das Verb *lustrabat*, seit langem in der epischen Sprache eingebürgert. Es wird ergänzt durch ein folgendes Partizip — eine Gebärde, die Tacitus dann besonders liebt — *recolens*, das in fast adverbialer Weise durch einen schwebenden Ablativ *studio* bestimmt wird. *Studio recolere* erhebt Vergil durch die Verbindung der sonst gewöhnlichen Worte zu epischer Höhe. Der Gedanke schreitet fort, indem anreihend diese eifrige Besinnung des Anchises präzisiert wird: *omnemque suorum forte recensebat numerum*. Die Verbindung *numerum recenset* kommt bei Vergil nur noch georg. 4, 436 vor, wo Proteus seine Herde mustert, ein Herrscher und Zensor. An dieses besondere römische Amt soll der im übrigen ‚unpoetische' Ausdruck erinnern (s. Axelson a. O.). Spezialisierend wird dann angereiht *carosque nepotes* und explikativ in zwei Paaren der Inhalt seines Sinnens gegeben: *fataque fortunasque virum, moresque manusque*. Gewiß ist hier die Art der Alliteration (s. Norden z. St.) altertümlich, die Verbindungen freilich sind sonst nicht belegt für Ennius. Überhaupt scheint Ennius *fortuna* vor *fata* bevorzugt zu haben. Auch die Anwendung des doppelten *-que*, im ennianischen Stil beliebt, beweist nicht, daß der Vers bei Ennius vorgebildet war. Vielmehr spricht hier Vergil in altertümlich-epischer Stilisierung mit dem bezwingenden Zauber des *carmen* die Spannungen seines eigenen Weltbildes aus: *fata* = höhere Bestimmung und *fortunas* = äußere Schicksale, *mores* = sittliche Größe und *manus* = männliche Kraft prüft Anchises wie ein Zensor. Unvermerkt ist der Leser oder Hörer durch die schrittweise anreihende Spezialisierung in die innersten Gedanken des Anchises geführt worden und wird durch den eindrucksvollen Schlußvers zum Verweilen gezwungen, ein Nachdenken, das die wesentlichen Gedanken der Heldenschau vorwegnimmt.

Hier, wo der Leser ganz in das Innere des Anchises geführt ist, wird die eben verlassene Handlung, der alle Teilnahme gehört hatte, nämlich das Hinstreben des Aeneas, mit der Anchiseshandlung verknüpft. Wieder ist der Einsatz mit dem Demonstrativpronomen *isque ubi alter* epischer Stil (Ennius ann. 141; 378). War mit dem vorausgenommenen *isque* schon die Reaktion vorbereitet, so wird nach einem Vers, der den Nebensatz enthält, jetzt alles Gewicht auf die Verben gelegt, drei an der Zahl, wovon zwei den letzten Vers einrahmen. Das Verb *tendere*, bezeichnenderweise von Vergil geliebt, wird dabei ohne Bedenken in zwei Versen wiederholt; ein drittes Mal erscheint es V. 696. Im Gegensatz zum Vorigen sind es jetzt stärkste Worte, die Tempo und Bewegung zum Ausdruck bringen: *alacris* steht zu Anfang und hebt die vorhergehende Besinnlichkeit auf, *effusae* und *excidit ore*, betont an die Versenden gestellt, wodurch die Subjekte chiastisch geordnet werden, übersteigern das erste Verb *tetendit*, die große Gebärde, und leiten hin zu dem Aussprechen des ganzen angesammelten Empfindens. Auch hier ist die Sprache episch (*tendere palmas* hat Cicero, Arat. 415; zu *genis* ‚aus den Augen' vgl. Ennius ann. 532; *vox excidit ore* von Ennius in die Poesie eingeführt? *alacris* alter Nominativ).

Auch hier ist es so, daß es nicht auf Sinnfälligkeit der Erscheinung angelegt ist (daher sicher nicht *genis* ‚auf die Wangen', sondern episch voll wie *utrasque palmas* ‚aus den Augen'). sondern auf die Dynamik der inneren Erschütterung.

Die Anrede, die zunächst die Freude und den Inhalt des Jetzt zum Ausdruck bringt, ist wieder beherrscht von drei Verben, die nach dem Gesetz der wachsenden Glieder in einem breiten Schluß dem Glücksempfinden freien Lauf lassen. Diesmal aber stehen entgegen der gewöhnlichen Stellung die Verben an der Spitze der Sätze: *venisti tandem ..., tuaque ... vicit ... pietas, datur ...* Wieder sind es gerade vor allem in der entscheidenden Anfangsaussage die einfachsten Worte. Daß sie es aber nicht in dem Sinne naiver Einfachheit sind, zeigt der Umstand, daß gegenüber π 23 ἦλθες, Τηλέμαχε, γλυκερὸν φάος mit dem gefühlserfüllten *tandem* (s. Serv. z. St.) statt der bloßen, wenn auch erfüllten Gegenwart die ganze Vergangenheit in dieses Jetzt mit hineingenommen wird (die Szene war berühmt, wie die Parodie bei Apuleius met. 8, 26 zeigt). Das zweite Glied faßt die Emotion des ersten, das in dieser Stärke sonst kaum seinesgleichen hat, rational als Leistung: *tua pietas vicit durum iter. Exspectata parenti* wird hinzugesetzt, das *tandem* ins Bewußte erhebend. Traumhaft war das *exspectate schon einmal* — 2, 283 — aufgeklungen. Hier wirkt es in Verbindung mit *parenti* verpflichtender, gewichtiger. Der dat. auct. beim part. perf. und das abstrakte Subjekt *pietas*, das die Handlung trägt, heben die Worte auf epische Höhe. Die Worte selbst wieder unplastisch, aber voller Dynamik, die Mitte des Handelns erreichend. Sieg, Weg, Härte, frommer Sinn werden hier so miteinander verknüpft, daß in ihnen eine höhere Wirklichkeit zum Ausdruck kommt, die Worte Symbolcharakter haben. Dieser Satz enthält die Anerkennung des Vaters, der nächste umschreibt das intime Glück der Stunde, ein Empfinden, das sich hinter der geprägten Formel *notas audire et reddere voces* (vgl. 1, 409; Catull 64, 166) fast verbirgt und nur in der im folgenden Abschnitt wiederholten zarten und stolzen Anrede *nate* ausspricht.

Nach der ersten Anrede folgt die Besinnung, einmal von seiten des Anchises, das andere Mal in Hinsicht auf Aeneas. Damit wird das vorhergehende *exspectate* und *durum iter* aufgefaltet.

Die ersten beiden Verse — ***sic equidem ducebam animo rebarque futurum / tempora dinumerans nec me mea cura fefellit*** sind nüchterner als die drei folgenden auf Aeneas bezüglichen, im Tone den Versen 681/2 entsprechend, dem rechnenden Wesen des Greises angemessen, der Wesen und Zahl durchschaut. *ducere animo* ist in dieser Verbindung nicht belegt, *dinumerare* ist ein unpoetisches Wort (von Cicero an wichtigen Stellen seiner Prosa gebraucht: auch hier erweist sich E. Fraenkels Ansicht als richtig, die zeigt, daß die vergilische Sprache Cicero das meiste verdankt). *rebar* (vgl. Norden z. St. unter Verweis auf Cic. de or. III 153) ist als altertümliches Wort erwiesen. Deshalb aber, weil *futurum* am Schluß des Verses steht und Vergil ungern Formen des verbum substantivum dorthin stellt (Norden Anhang III 32), die Verbindung *rebarque futurum* für ennianisch zu halten, zwingt nichts. Zumal *futurum* hier Gewicht hat, fast substantivisch zu werten ist. Das Ganze — Norden umschreibt: rechnete aus und befand richtig — macht einen fast prosaischen, zum mindesten abstrakten Eindruck. Poetisch und durchscheinend wird es durch die Verbindungen. Dabei ist mit *ducebam animo* ‚machte in meinem Sinne die Rechnung' das Bedenken des Wesens, mit *rebarque futurum* sein Wirken in der Zeit gemeint. Und das — s. o. — angehängte Partizip *tempora dinumerans* mit der geheimnisvoll unbestimmten Verbindung bestätigt, daß hier im verbalen Ausdruck dasselbe wie oben in *fataque fortunasque* beschlossen ist (für die Konstanz dieser Vorstellungen ist auf Tert. Apol. Kap. 20 zu verweisen). Die Einsicht in das Wesen der Dinge ist mit sorgender Liebe verbunden und geschieht aus ihr: der Abschluß *nec me mea cura fefellit* mit dem seit den Neoterikern so empfindungsschweren Wort *cura* betont die sorgende Liebe in diesem ‚Rechnen' und macht aus der Bestätigung Lohn der Teilnahme.

Gegenüber der Verhaltenheit bei der Besinnung auf die eigenen sorgenden Gedanken kann sich die Rede den Leiden mit staunend teilnehmender Gebärde zuwenden, die sich in den Anaphern gemäß ausdrückt: *quas ... quanta ... quantis*. Der letzte Vers: *quam metui, ne quid Libyae tibi regna nocerent* gehört noch dazu, vereinigt aber in bestimmter Weise Besinnung auf das eigene Denken und die Leiden des Aeneas. So herrscht auch hier die Dreigliederung wie V. 685f. und 687f. und auch 690f. Der Gedanke erinnert an eine Begrüßung aus dem Teucer des Pacuvius, der auch sonst Spuren hinterlassen hat (s. Norden z. St.: *quam te post multis*

tueor tempestatibus 319 R). Der Unterschied besteht in der künstlerischen Durchformung: in der Anapher, der *ἀπὸ κοινοῦ*-Stellung der Präposition (zu dem *accipio* vgl. Aen. 8, 155 mit freudig-emphatischer Gebärde des Empfangens), der Scheidung in Land und Meer. Der Länder sind es nicht allzu viele gewesen (und den Widerspruchsjägern möge hier eine Möglichkeit gegeben sein, mit rationalen Manipulationen anzusetzen): das ist ein Zeichen für einen geheimen Zug des Gedankens, der auch vorher schon zu spüren war, aber das Aussprechen scheut. Für diesen geheimen Zug passend und ihm dienend und entgegenkommend ist die Möglichkeit der vergilischen Sprache, Worte zu übertragen, im uneigentlichen Sinne zu nehmen: *iactatum* im dritten Glied wird gewöhnlich für die Gefahren zu Meer gebraucht (vgl. Aen. 1, 181). Hier sind die speziellen Meeresgefahren schon erwähnt und mit dem Verb *vectum* gekoppelt worden: *iactatum periclis* ist vergilische Verbindung (eine Art Enallage der Bedeutung, die zu wenig berücksichtigt F. Bömer bei den berühmtesten Versen des 6. Buches im Herm. LXXX [1952] 117ff.), vom Meer noch unausgesprochen zu anderen Gefahren überleitend, da *periclis* viel weiter, grundsätzlicher ist und bei Aeneas an anderes in diesem Zusammenhange gedacht werden muß. Dies andere kommt im Schlußwort zu Wort: *quam metui, ne quid Libyae tibi regna nocerent.* Auch hier haben wir ganz geläufige Worte, deren Kurswert aber durch die Verbindung und die Gebärde zu einmaligem Wert gesteigert wird: wie zart das unbestimmte *ne quid*, wie poetisch, daß statt *amor* oder *Dido*, statt Untreue gegen das *fatum* die *Libyae regna* zum Subjekt gemacht werden, wobei die verzeihlichste Verlockung herausgekehrt wird. In dem *quam metui*, das den Satz beherrscht, liegt das Eingeständnis der Angst, das mit *cura* V. 691 vorbereitet ist.

Wie Anchises den Sohn zweimal mit *nate* angeredet hatte, so der Sohn zweimal den Vater mit *genitor*. Durch solche Entsprechungen hat die vergilische Rede bisweilen etwas Gesteigertes, Heraldisches, Hieratisches an sich. Auch Aeneas' Rede ist dreigeteilt, wenn auch knapper und straffer. Es ist bezeichnend, daß die Sätze hier völlig unverbunden nebeneinander stehen; der Leser hat das enge Hin und Her der Beziehungen sich selber bewußt zu machen, bzw. empfindet es sofort. Zuerst führt Aeneas Anerkennung und Lob des Verses 688 auf den Vater selber zurück. Mit anaphorischer Emphase heißt es *tua me, genitor, tua tristis imago saepius occurrens haec limina tendere adegit.* Außer dem ennianischen Klang *genitor* (s. ann. 113; 456) und der Personifizierung der *imago* liegt das Neue der Sprache in der Verbindung: der Akk. der Richtung ist ebenso kühne Neuerung wie die Verb. *adigere* mit dem Infinitiv. Denkbar, daß das *ad* in *adigere* noch mit auf den Akk. wirkt. Da Anchises offenbar von diesen Traumerscheinungen nichts weiß, erfahren hier dieselben Erscheinungen von 4, 351ff. ihre Deutungen als Symbole für etwas Innerliches. Weist hier der Sohn dem Vater alles Verdienst der Wirkung zu, so darf er jetzt auch stolz seine Leistung nennen: *stant sale Tyrrheno classes.* Betont ist das Verb an den Anfang gesetzt wie bei Anchises' Anfangsworten. Auf ihm liegt aller Ton. *Sal*, seit Ennius (ohne Attribut) im Epos heimisch, und der poetische Plural *classes* geben den knappen Worten epischen Schwung. Aber was bedeuten sie? Worauf antwortet Aeneas? Servius meint, Aeneas antworte auf Dinge, nach denen er nicht gefragt worden ist. Donat: Aeneas begegne (s. Norden z. St.) mit diesen Worten der Sorge des Anchises wegen der zu Wasser bestandenen Gefahren (692f.). Norden erklärt das Befremdliche mit künstlicher Homermimesis. Vergil verbindet ja in dieser Szene die odyss. Nekyia λ 152—224 mit der Begegnung von Vater und Sohn ω 345ff. ω 299 fragt nun Laertes *ποῦ δὲ νηῦς ἔστηκε θοή*, worauf Odysseus 308 erwidert: *νηῦς δέ μοι ἥδ' ἔστηκεν ἐπ' ἀγροῦ νόσφι πόληος.* Vergil lege dem Anchises, statt sich Frage und Antwort entsprechen zu lassen, statt der Frage nur den Ausdruck der Besorgnis in den Mund, die Aeneas kurz und bündig als unbegründet zurückweise (Norden a. O. 303). So sicher es ist, daß Vergil hier Homer anklingen läßt, eine ähnliche Antwort auch er hat, so verkehrt ist die Deutung durch Norden. Anchises hat zwar Besorgnis geäußert, aber nicht über die Flotte, sondern Aeneas und nicht für die Gegenwart, sondern in rückblickender Besinnung. Also kann Aeneas Anchises nicht über eine Besorgnis beruhigen, die dieser nicht hat. Zudem ist der tote Anchises nicht gleich dem lebenden Laertes: die Annahme ist doch die, daß Anchises in der Unterwelt alles weiß (694). Einen Hinweis für die richtige Auffassung gibt nicht die Wortwahl, sondern die Wortstellung. *Stant* — okkasionell — *sale Tyrrheno classes* meldet den Erfolg gleichsam, in aller Bescheidenheit, da das Verdienst hieran dem Anchises zugesprochen wurde, der ihn in die Unterwelt führte. Die Aussage bedeutet, daß alle Versuchungen — nicht die konkreten Gefahren der Gegenwart auf dem Wasser — überwunden sind, das Weitere begonnen werden kann. Nur so nämlich, wenn man die konkrete Aussage für etwas Unsinnliches, eine höhere Wirklichkeit nimmt, versteht man den Übergang zu dem letzten Satz, der jetzt, nachdem im Gehorsam und der Leistung der Einklang erreicht ist, diese innige Einheit in der Umarmung bekräftigen will: *da iungere dextram, da, genitor, teque amplexu ne subtrahe nostro.* Die Anapher, die dringliche Bitte unterstützend, ist mit der zweiten wieder durch ein *ἀπὸ κοινοῦ* verbunden, indem *iungere dextram* (= 1, 408, vielleicht ennianisch) beim zweiten *da* nicht wiederholt wird. *Da* c. inf. — vgl. Horaz, epist. I 16, 61 — hat vielleicht sakralen Klang, *teque adspectu ne subtrahe nostro* hatte Aeneas 6, 465 eben Dido angefleht. Sie hatte sich abgewandt. Jetzt darf er hoffen, sich in völliger Übereinstimmung zu befinden, wenn er den Vater mit denselben Worten um Umarmung bittet (statt *adspectu* — über den archaischen Dativ Cordier a. O. 49 — wird *amplexu* gesetzt). In diesem Augenblick der innigsten Einigkeit, d. h. des höchsten Glückes, fast erfüllter Sehnsucht, zeigt sich das Unwirkliche der Gebilde der Unterwelt: Anchises entzieht sich dem Zugreifen. Die dramatische Schlußwendung nach dem intimen, so ganz und eigentlich wirklichen Zwiegespräch erzählt der Dichter. Er erzählt sie mit Versen, die im 2. Buche (6, 700—702 = 2, 792—794) beim Erscheinen der Kreusa gebraucht werden und die den Versen λ 206f. nachgebildet sind. Sie sind gegenüber Homer des scharfen Umrisses entkleidet (Verlegung der Zäsur, des Parallelismus, Milderung der Ausdrücke *ἐφωρμήθην, ἐλέειν ... ἀνώγει, ἐκ χειρῶν*), das Flüchtige durch Beiworte verstärkt (*par levibus ventis* = *σκιῇ εἴκελον, volucrique simillima somno* = *εἴκελον ὀνείρῳ*; Norden übersetzt *somno* mit Schlaf). Da Vergil *somnium* tunlichst vermeidet (s. Cordier a. O. 135) und das entsprechende Wort im Griechischen *ὀνείρῳ* ist, liegt es nahe, zum mindesten an ein Verschwimmen der Bedeutung Schlaf und Traum zu denken. In *simillima* steigert zum Schluß der im Gegensatz zu Horaz von Vergil geliebte elativische Superlativ. Gegenüber der Verdeutlichung durch Vergleich bei Homer hat man also bei Vergil steigernde Gebärde und Verstärkung der Dynamik. Die drei Verse werden von einem Verse eingeleitet — 699: *sic memorans largo fletu simul ora rigabat* —, der mit seiner besonderen epischen Höhe sofort den Abstand vom Gespräch schafft. Die Worte selber vermischen wieder die Konturen, bringen aber Töne mit, die die Szene innerlich bereichern: *rigare* meint das Heilsame der Tränen, *fletu* gegenüber *lacrimis* ist aktiver, *memorans, ora* sind in der Poesie zu Hause. Der Schmuck der Alliteration ist in diesen Versen wieder besonders reich.

Die Sprache läßt sich nicht ohne die Interpretation des Gemeinten, aber auch der vorhergehenden und überwundenen Formulierungen verstehen. Vieles wird uns dabei im Griechischen — Hellenistischen — und Römischen entgehen. Untersuchungen wie die von Cordier werden darum auch bei Bedenken der Vorgänger nur einen Teil des Sprachlichen erfassen. Bezeichnend, daß unser Stück für seine Probleme wenig Material liefert. So notwendig sie sind, sie erreichen jeweils nur die Grenzmöglichkeiten, nicht das innere Leben, das gerade so und so wählen läßt. Weiteres an sprachlichen Untersuchungen bei Schanz-Hosius a. O. 93. Allgemein läßt sich trotz Fehlens umfassenderer und überaus dringender, auf Interpretation beruhender Darstellungen sagen: während sich in den Eklogen ein der arkadischen Welt entsprechender unbeschwerter durchsichtiger Stil, in den Georgica ein wirklichkeitsgesättigter festlichglänzender gebildet hatte, ist der Stil oder zunächst der Sprachbereich der Aeneis weiter, verschiedener, hat tiefere, bis zu Homer reichende Hintergründe. Mag vor allem an feierlichen Stellen die ennianische Patina nicht zu verkennen sein, man darf sie auch nicht überschätzen. Kein vergilischer Vers klingt wie ein ennianischer, und würde man ihn zerlegen und zerschlagen, würde man durchaus nicht immer die *disiecta membra poetae* wiedererkennen. Das kommt daher, daß das Ausgefallene, nicht das Besondere oder sonst Geglückte, vermieden wird. Sozusagen alle Worte und Wendungen der Sprache, die sich vergilisch adeln ließen, wurden in das Epos hineingenommen. Vergilisch wurden sie durch die seelische Bewegung, durch besondere Art seiner Verknüpfungen. Nicht aber der Umriß, das scharf Beobachtete leitet hier

Auswahl und Verbindung, sondern die Möglichkeit der Sinnerfüllung der Tiefe, der Dynamik und Innerlichkeit. In seiner Sprache liegt das Geheimnis verborgen, daß hinfort nicht nur Dichter, sondern auch die hohen Prosaiker Virgilianer waren.

Hinzukommt, daß diese erlesene, wohlgegliederte Sprache im Hexameter das bewegliche Instrument hat, das bisweilen wohl auch selber zu bestimmter Wahl verlockt. Auch hier soll es nicht auf Statistik ankommen — die Zahlen sind bei Eklogen und den Georgica angegeben —, sondern muß interpretiert werden. Die Nordenschen Anhänge nützen an der vorgelegten Beispielstelle nicht viel; denn es sind weder Abnormitäten noch typische Fälle aus irgendwelchen Bereichen festzustellen. Jeder Vers ist hier vielmehr individuell aus sich heraus zu verstehen.

Daß von den 24 Versen nur *venisti tandem* (687) und *ter frustra comprensa* (701) aus lauter Spondeen bis zur Hauptzäsur bestehen, gibt ihnen verdientes Gewicht. Die Schlüsse sind nach der normalen klassischen Praxis gebaut. Daß bei den Zäsuren nur die Verse 684 und 698 die Hephthemimeres, einmal mit Nebenzäsur, aufweisen, kann kein Zufall sein, wenn man bedenkt, daß beide den Zug großer Bewegung nicht unterbrechen wollen. Sonst ist nur ein Vers noch unregelmäßig: 687 hat neben der Hauptzäsur keine Nebenzäsur. Aber das breite, die Nebenzäsur überlagernde, über die Versgrenze gesperrte *exspectata* (s. Norden Anhang VII S. 426) versinnlicht die Spannung, mit der Anchises geharrt hat (ich vermeide es, wie Norden von ‚hohem Pathos' zu reden: der Ausdruck scheint mir der Präzision der seelischen Bewegung nicht gerecht zu werden).

Das letzte Beispiel zeigt, wie sehr das Enjambement dem Sinnfälligmachen des dichterischen Gedankens dienen kann (s. J. Westreicher Das Enjambement als künstlerisches Stilmittel in der Aeneis, Diss. Innsbruck 1946; mir noch nicht bekannt). Nach den ersten fünf abgeschlossenen oder mit geringer Spannung verknüpften Versen (680 enj. Verb; 681 2 Pron.-Subst.) enjambiert mit weiter Adj.-Subst.-Sperrung der Name Aeneas (mit griechischer Endung: s. Norden Anhang VI). Dasselbe gilt von dem besprochenen Satzenjambement 687. Dagegen sind die Verse der Besinnung wieder in sich gerundet und lassen nur bei den Anaphern 692 das Verb synkopisch enjambieren. Gerade die relative Seltenheit läßt hier das Enjambement besondere dynamische Wirkungen erzielen.

Im übrigen läßt die innerlich bewegte und zugleich einfache Rede keine der besonderen Wortfiguren — außer einem gewissen Parallelismus, der hervorgehoben wurde — zu.

Auch hier würden Prozentzahlen täuschen und das Untersuchen bestimmter Formen würde negative Aussagen über Erlaubtes und Unerlaubtes zulassen, nicht aber über das, was erstrebt werden muß, das Positive des Gewollten und Erreichten.

Das führt zum Stil. Der Stil ist die Einheit von Sprache und Rhythmus, Form und Gehalt. Sie ist hier in einer Weise verwirklicht worden, wie es nur in einer 200jährigen Tradition der

Sprache und des Hexameters möglich war. Das Hervorheben des Positiven in Sprache und Metrik erlaubt auch einige Aussagen über den Stil im Ganzen. Zunächst: er ist situationsbezogen, also nie Manier. Unser — zentrales — Stück wirkt in seiner Einfachheit gerade durch das Fehlen bestimmter technischer Mittel oder typischen Schmuckes. Weiter: dieser einfache, situationsbedingte Stil ist das Resultat dahinterstehender bewältigter Jahrhunderte. Er schmilzt bewußt das früher Gelungene zu neuer Einheit zusammen. Drittens: der Stil könnte gar nicht situationsbedingt sein, wenn es ihm auf genaues Erfassen der Wirklichkeit und zugleich Bewahrung der Tradition ankäme. Beides gelingt, weil seine Einheit weder im Formalen noch der äußeren Wirklichkeit und einer bestimmten Bewältigung liegt, sondern in einer bestimmten inneren Haltung zu den erzählten Dingen, einem sich mit den Dingen Bewegen und sie sinnfällig Machen. Vergil begeht noch einmal die Aeneashandlung, und er begeht sie mit seinem Spürsinn für ihre seelischen Gehalte intensiv und energisch, streng und doch liebend. Das bedeutet, daß dieser Stil alles Unwesentliche beiseite läßt, daß ihm Sprache und Vers der Leib sind für den großen bewegten Kosmos, den er verwirklicht. So läßt sich unsere Szene auch stilistisch ganz nur erfassen, wenn man in ihr die Lösung der seit dem ersten Buche bestehenden Spannung zwischen Vater und Sohn und zugleich das Gegenstück, und zwar sich ausschließende Gegenstück zur Didobegegnung empfindet. Im Gegensatz zu einem mimetisch-schildernden Stil müßte man ihn als einen musikalisch-symphonischen bezeichnen.

Von ihrem Stil her, der in sich das Glück der überwundenen Spannung und neu erreichten Ordnung immer wieder verwirklicht, müßte man am ehesten das Wesen der Aeneis ergreifen können. Um so verwunderlicher, daß es eine Darstellung des vergilischen Stiles nicht gibt. Das gilt cum grano salis. Hinweise finden sich in den Kommentaren, in Einzelarbeiten, in Knight The Roman Vergil.

Komposition.

Wohl aber gibt es solche der Komposition. Aus dem Gesagten ist es begreiflich, daß beide Probleme eng zusammenhängen.

Jeder empfindet besonders bei der Aeneis als eindrucksbestimmend wohl die Ausgewogenheit und Übersichtlichkeit der Aeneis, die Harmonie und Bezogenheit der Teile. Wie man es immer ausdrücken möge: das Faktum, die künstlerische Wirklichkeit und Wirkung ist unbestreitbar. Sinn und Wesen der Komposition freilich sind verschieden und widersprechend beschrieben worden, je nachdem man ihr ein bestimmtes Ziel vindizierte oder von bestimmten, von einander abweichenden Beobachtungen ausging. Heinze, Conway, Stadler, Pöschl, Perret weichen in der Auffassung des Aufbaus nicht unbeträchtlich untereinander ab.

Heinze (a. O. 436—465 Kap. Komposition; s. Th. W. Stadler Vergils Aeneis, Einsiedeln 1942, 97) geht aus von der relativen Selbständigkeit der Bucheinheit und der Bestimmung der Aeneis als Rezitationswerk. Dabei spielt die Nachricht eine Rolle (BV 32), daß Vergil der kaiserlichen Familie das 2., 4. und 6. Buch vorgetragen hat (Servius zu Aen. 4, 323 nennt die Bücher 3 und 4, zu Aen. 6, 861 die Bücher 3, 4 und 6). Dieser Ausgangspunkt ist nicht ungefährlich: nicht so sehr die Mischung homerischer zusammenhängender Erzählung und eines Kranzes kallimacheischer Art zum Zwecke der Möglichkeit der Rezitation scheint das Entscheidende an der Aeneis, sondern vielmehr die historische Lage, die Buchpoesie kennt (s. Catull c. 1; die Loslösung von der Gelegenheit ist schon vorher entscheidend für das Verständnis der catullischen Dichtung). Die Aeneis will in ihrem komplizierten Voraussetzungsreichtum auch gelesen werden. Die Tatsache, daß Vergil Bücher vorgelesen hat, beweist noch nichts für den Rezitationscharakter des Ganzen. Wie die Werke Homers zeigen, ist weiter der Rezitationscharakter nicht genügende Erklärung für die Abgeschlossenheit der Bücher. Wenn aber 7 zu 8, 9 zu 10, 11 zu 12 Vorstufen sind, ebenso 5 zu 6, 2 und 3 dagegen umschlossen sind von 1 und 4 (Heinze a. O. 180 und 458), wie steht es da mit der Rezitation der armen Vorstufen? Hier sieht man deutlich ein anderes Gliederungsprinzip am Werke: das inhaltliche, und zwar in Hinsicht auf zeitlich-logische Abfolge: Ausbruch des Krieges ist Vorstufe zu den diplomatischen Bemühungen um Bundesgenossen in 8 usw. Es ist nun bezeichnend für den Stil Vergils, daß das sinnvoll ist: selbst wo Wort und Geschehnis nur Symbol für Höheres sind — man denke an die Szene zwischen Vater und Sohn, man denke aber auch etwa an die Vorstellbarkeit des zeitlichen Ablaufs, obwohl es auf ihn nicht ankommt, sondern Höhe- und Knotenpunkte des Geschehens herausgegriffen werden —, haben sie doch Sinn und eigene Würde. So ist es denn richtig, daß Heinze und ihm folgend Pöschl und Stadler die Grundtatsache der zwei Hälften des Gedichtes, der ‚odysseischen' und der ‚iliadischen', der der Irrfahrten und der der Kämpfe, nicht aus dem Auge verlieren, dabei aber auch bemerken, daß ein Auseinanderfallen durch eine übergreifende und sich mit der in zwei Hälften nicht deckende Gliederung vermieden wird. nämlich durch die Gliederung in Drittel: 1—4 ist Aeneas in Karthago, 5—8 enthalten die Ankunft in Latium und die Vorbereitung der Kämpfe, 9—12 stellen die Kämpfe selbst dar.

Daß im Römischen eine solche kunstvolle Bauweise möglich ist, daß sie bewußt angewendet wird und sogar Tradition bildet, zeigt der Aufbau von Ciceros Werk de re publica, das in verschiedener Hinsicht für Vergil wichtig geworden ist; es ist gegliedert in Paare von dreimal 2 Büchern mit jeweiligem Prooemium und zugleich auch wiederum in zwei Hälften, indem die ersten drei Bücher die Formenfrage behandeln und zu Ende führen, die anderen drei vom Menschen handeln (s. K. Büchner Cicero, Vom Gemeinwesen, Zürich 1952, Einl.). Andrerseits könnte dies die gemeinte Gliederung nur sein, wenn sich die künstlerische Absicht Vergils darin erschöpfte, eben ein Abenteuer und einen großen Kampf mit seiner Vorbereitung zu erzählen. Das ist natürlich nicht der Fall, und die Einheit des Ganzen manifestiert sich u. a. darin, daß überall zwischen den Büchern Beziehungen walten, wie sie bei der

Paraphrase, so weit möglich, hervorgehoben wurden. Man begreift darum, daß in diesen Beziehungen allein und im rein Ästhetischen der Schlüssel zum Aufbau gesucht worden ist von R. S. Conway The Architecture of the Epic, Harvard lectures on the Vergilian Age, Cambridge 1928. Nach ihm bestimmt der Rhythmus graveless — grave den ganzen Bau. Grave sind die geradzahligen Bücher, less grave die ungeradzahligen. Das Prinzip der alternatio ist gekoppelt mit dem der Entsprechung: motivisch entsprechen sich 1 und 7, 2 und 8 usf. Daß beides nicht ohne Gewaltsamkeit abgeht, liegt auf der Hand. Auf Heinze und Conway fußt Stadler. Grundlage seiner Theorie ist die Annahme eines Wechsels zwischen den geraden und ungeraden Büchern. Die geradzahligen sind die wichtigsten, die systolischen Bücher, in denen Aeneas und seine fatale Linie im Mittelpunkt steht, die ungeraden die leichteren, diastolischen, in denen das Geschehen sich ausbreitet auf Welt und Menschen. Die Drittel und Hälften sind Valenzstufen, die in Verbindung mit dem wechselnden Rhythmus die gesuchte Wirkung der Eusynopsie hervorbringen.

Bedenken bleiben auch bei dieser im übrigen an feinen Beobachtungen reichen Studie. Daß Vergil der Wert der Eusynopsie als an sich erstrebenswert vorgeschwebt hätte, läßt sich nicht erweisen. Was den rhythmischen Wechsel der Bücher anlangt, der gegenüber Conway näher präzisiert ist, so kommen einige Bücher zu kurz: Buch 3, wenn auch nicht vollendet — hier spielt die Kompositionsfrage mit in die Frage nach dem Erhaltungszustand hinein — ist im Sinne des Dichters sicher nicht ein leichtes, diastolisches Buch, in dem Aeneas keine Rolle spielte, Buch 5 bringt die schwerste Probe für den Helden. Umgekehrt kann man das idyllische 8. Buch doch wohl kaum als systolisch bezeichnen, wenn diese Kategorien nicht allen Sinn verlieren sollen. Der Schritt vorwärts besteht bei Stadler darin, daß Gestalt und eigentlicher, nicht vordergründiger Inhalt zusammen bedacht werden. Das ist Ausgangspunkt sowohl für Perret als auch für Pöschl. Freilich gelingt es Perret nicht, das 6. Buch in den Zusammenhang zu fügen, wenn er es auch als die Summe ansieht, in der sich aller Gehalt der Aeneis sammelt: entre les livres de l'épisode carthaginois (I—V) et ceux de l'épisode italien (VII—XII) le VIe livre demeure donc isolé, hors série (a. O. 113). Man wird dem schwerlich beistimmen können angesichts der Tatsache, daß im 6. Buche die Vergangenheit abgeschlossen, das Wesen der Zukunft aber enthüllt wird, daß dem persönlichen Glück mit Dido das Glück der Einigkeit mit Vater und Aufgabe, das sich mit dem anderen nicht verträgt, entgegengestellt wird. V. Pöschl a. O. betont demgegenüber mit Recht von seiner symbolischen Auffassung der Aeneis her die großen Einheiten der beiden Hälften, deren Inhalt in den Eingangssymbolen (1, 8—296 und 7, 286—640) vorgenommen wird (so auch schon Büchner Der Schicksalsgedanke bei Vergil, Freiburg 1946). Der Ertrag dieser teilweise ohne Beziehung aufeinander erfolgten Diskussion? Es geht nicht, das muß die Erkenntnis sein, rein stofflich-inhaltlich, es geht aber auch nicht rein formal auf. Die Kompositionsfrage ist unlösbar ohne Erkenntnis des ‚eigentlichen' Inhalts. Die Frage nach ihm führt sogleich wieder in die Analyse des Gedichtes. Um die Frage der Komposition aber andeutend abschließen zu können, sei hier doch so viel darüber gesagt: die Aeneis ist das Epos vom Handeln des Aeneas, wie seine Gestalt auch immer aufgefaßt werden möge. Dieses Handeln gipfelt in einem Sieg und in einer Bewährung, es findet sich im Verzicht auf persönliches Glück und in der Erkenntnis des wahren Lohnes, es ist ein anderes vor dem Einblick in die letzten Dinge und nachher. Vom Handeln aus gesehen hat sowohl die Zweiteilung als auch die Dreiteilung — in 1—4: Fertigwerden mit den Dingen, die von der Persönlichkeit selbst abhängig sind; 5—8 im Fragwürdigwerden der Aufgabe Vorstoß zum Jenseits und Vorbereitung auf die Durchführung der Aufgabe; 9—12: Die Bewährung — einen tieferen als den nur im Faktischen sich zeigenden Sinn. Als Darstellung und Verherrlichung der großen, fruchtbaren und gerechten Tat ist das Gedicht ein kontinuierlicher Ablauf: daher die enge Bezogenheit und Verflochtenheit der Bücher. Fatale Linie des Aeneas ist dabei alles. Nur daß in der zweiten Hälfte das Werk mit vielen getan werden muß und im Gegensatz zur ersten die ‚fatale' Linie des Aeneas und damit die Zeitabläufe auf seiner Seite sich trennen und spalten können. Hier ist der *maior ordo* der geschichtestiftenden Tat herrschend, in der ersten die Findung des Selbst. Nun heben sich in dieser Bahn des Handelns die Bücher als klare Einheiten heraus. Prinzipiell aber ist das nichts anderes als was bei der Abfolge der Szenen des Handlungsablaufs immer wieder festzustellen ist: eine Ausgewogenheit, bei der der Kontrast häufig eine Rolle spielt, die darauf beruht, daß das Handeln des Aeneas selber klassisch ausgewogen und beherrscht ist und von ihm alles Episodische und Zufällige ferngehalten ist. So aufschlußreich ein Versuch, etwa Bücher in Kontrasten zu sehen, sein kann, so darf man sich doch nicht die Erkenntnis dafür verbauen, daß sie alle individuell verschieden sind. Daß bestimmte Formprinzipien überhaupt gefunden werden können, ist nicht der Beweis, daß Vergil eine bestimmte ästhetische Theorie verfolgt hätte, sondern daß eine Auffassung vom Ordnungsgefüge großen Handelns sich in einer durchsichtigen Ordnung verwirklicht hat, die aus kleineren Bausteinen aufsteigend schließlich in der großen Zweiteilung gipfelt. Insofern bedeutet Erkenntnis des Aufbaus zugleich Erkenntnis des Sinnes des Gedichtes, der Aufbau aber muß immer wieder aus der Interpretation des Sinnes gewonnen werden. Inhalt und Form sind wie Inhalt und rhythmisches Sprachgewand im klassischen Sinne eins. Hilfen aber, die Tragepfeiler des Baues, die Dynamik der Massen zu erkennen, sind jene Stellen, an denen vom höchsten Symbol der Aeneis die Rede ist, von den *fata*. Doch das würde schon zu den Fragen nach Sinn und Bedeutung der Aeneis gehören. Man sieht, die Fragen lassen sich schwer trennen.

Quellen.

Bevor die Quellen behandelt werden können, müssen ähnlich wie bei der Sprache und dem Stil die Voraussetzungen geklärt werden. Können die

Theorien über die Komposition dazu verführen an völlige Freiheit der Phantasie, ja freie Konstruktion zu denken — ein Zeichen, welche Freiheit bei strengster freiwilliger Bindung in Vergils Werk verwirklicht ist —, so belehrt schon ein flüchtiger Blick darüber, daß die Leistung der Komposition nur gewürdigt werden kann, wenn alles bekannt ist, was hier integriert ist.

Das Verhältnis zu dem vorher schon Gestalteten und Formulierten ist in der Aeneis anders als in den Georgica. Dort gab es Vorbilder; im übrigen kam es darauf an, daß die dichterische Aussage nicht in Konflikt kam mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen. In der Aeneis ist einmal zu scheiden die große Menge der Vorgänger, die Vergil in seinem Werke ‚aufheben' will, zum andern die Sagenmasse, die vom Dichter Berücksichtigung verlangt und Auseinandersetzung fordert.

Sage und Mythos. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, daß in Vergils Werk alle vorausgehende große Dichtung irgendwie eingegangen ist, daß aber auch von Mythos und Sage alles bekannt ist und aus reicher Fülle ausgewählt wurde. Hier können nur Hinweise für die Haupttatsachen gegeben werden. Von Mythos und Sage ist es in erster Linie die ‚bedeutendste Wandersage des Altertums', die Aeneassage mit dem Komplex der Troiasage (1), dann die römische Gründungssage (2), in zweiter Linie die Didosage (3) und die *καταβάσεις*, also vor allem Orphik (4), mit denen sich Vergil materialiter auseinanderzusetzen hatte.

1. Die Sage von Aeneas, dem Götterliebling, der nach der Zerstörung Troias entkommt und eine neue Herrschaft gründet, hat eine lange Geschichte. Sie geht aus von den Aeneias-Stellen im Y (darunter Y 347: *φίλος ἀθανάτοισι θεοῖσιν*; darüber G. Scheibner Der Aufbau des 20. und 21. Buches der Ilias, Diss. Leipzig 1939, 71ff.). Wichtige Motive haben sich dabei schon früh ausgebildet: Anchieslegende im Aphroditehymnus, also nach Kyprien und Iliupersis, Penaten: zuerst bei Timaios (Dionys. v. Halik. I 67), Aeneas den Vater tragend: Münze von Aeneia vor 500 v. Chr. (jetzt bequem bei F. Bömer Rom und Troia, 1951, 17); Fahrt nach dem Westen: Stesichorus um 500; s. tabula Iliaca (Mancuso Med. d. R. A. dei Lincei XIV [1911] fasc. 8). Drei Etappen sind also bei der Aeneassage zu unterscheiden: 1. Ausbildung im griechischen Bereich; 2. Übertragung nach Westen, bes. Sizilien; 3. Übertragung nach Rom. Nach Sizilien ist sie mit der Elymerwanderung gekommen und haftet am Eryxberge (s. W. Schulze Gesch. d. lat. Eigennamen, 1904, 496). Über die Sagenversionen, die sich mit dieser Übertragung ergeben — Elymos kommt mit Aeneas nach der Zerstörung Troias nach Sizilien; Strabon XIII 608 —, s. L. Malten Aineias, Arch. f. RW XXIX [1931] 33—57. Die Übertragung der Sage nach Rom ist spätestens zur Zeit des peloponnesischen Krieges erfolgt (s. Malten a. O. 48ff., im wesentlichen so auch F. Altheim Italien und Rom II 34; Weiteres bei J. Bérard La colonisation Grecque de l'Italie méridionale et de la Sicilie dans l'antiquité, Bibliothèque des écoles d'Athènes et de Rome CL I 1941 I und J. Perret Les origines de la légende Troyenne de Rome, 1942, B. Tilly Vergils Latium, Oxford 1947). Aeneas wandert nach Westen mit dem Ziel, Rom zu gründen. Ältester Zeuge dafür ist Timaios (Lykophron 126ff.). Der Weg geht wahrscheinlich nicht über Etrurien (Funde in Etrurien — bequem gesammelt bei Bömer a. O. S. 15ff.; es handelt sich um Darstellung des Aeneas, der Anchises trägt — haben diese von Malten abgelehnte Möglichkeit Bömer a. O. als die wahrscheinliche bezeichnen lassen; durch Vermittlung der Phokäer sei die Aeneassage nach Etrurien gekommen, Rom habe durch Übernahme gerade dieses Gründers eine typisch ‚römische' Tat vollbracht, indem es den frommen Helden wählte, nicht etwa Odysseus, der auch zur Verfügung stand. Bedenken — welche Stadt gründet Aeneas, wer eignet sich die Sage an, das Volk oder Geschlechter? Ist Aeneas wirklich als Grieche akzeptiert worden? Was ist hier *pietas*? Doch sicher nicht dasselbe, was *pietas* bei Vergil ist — können hier nicht begründet werden. Dazu fühlt sich der Verfasser auch nicht kompetent. Doch wird man sagen dürfen, daß die Verbindung zu Sizilien für Vergil jedenfalls viel stärker ist als zu Etrurien, und daß überhaupt alle diese Erinnerungen für Vergil nur insoweit von Bedeutung sind, als sie seiner Integration dienen), sondern Syrakus als Niederschlag alter Handelsverbindungen zwischen Sizilien und Latium. Die Aeneasssage ist den Latinern und Römern von den Griechen oktroyiert worden. Die Griechen neglegierten entweder die Einheimischen oder sie machten sie zu Halbgriechen (so konnte Latinus Sohn des Odysseus werden: E. Norden Jahrb. f. kl. Phil. VII [1901] 255ff.) oder anerkannten im Einheimischen den Fremden. Im letzteren Falle wurde die Troiasage der Ausgangspunkt für neue Bildungen, und so konnte Aeneas Gründer einer fremden Stadt werden (s. Malten a. O. 50f.). Diese Sage hat den Römern (vor allem) Timaios schmackhaft gemacht, indem er alte Lokalsage einwebte. Bald sind die Römer stolz auf sie (s. römische Münzen von Segesta 241 bei Head² 167), ja die Aeneassage spielt eine politische Rolle: erstes Zeugnis unmittelbarer Verwendung des Verwandtschaftsverhältnisses mit den Troianern zur Zeit des Seleukos Kallinikos (247—226; s. Norden a. O. 256): auch an den akarnanischen Angelegenheiten interessierten sich die Römer 232 v. Chr. mit Hilfe der Troiasage. Die Einbürgerung des Aeneas in den römischen Staatsgedanken vollzieht sich auf dem Wege der Aufnahme in einzelne Geschlechterverbände (s. L. Friedländer Sittengeschichte Roms I [1919] 118ff.; s. o. Bd. X S. 106 Münzer). Die Iulier vor allem greifen auf die Venus Erycina, aber auch unmittelbar auf die kleinasiatische Göttermutter als Ahnherrin zurück (vgl. nach den Arbeiten von Norden a. O. Schur Die Aeneassage, Straßburg 1914 und vor allem den glänzenden Aufsatz von Malten a. O.). Wenn Caesar die Venus Erycina als Ahnin seines Geschlechtes proklamierte (Malten a. O. 46f.), war bei einer Feier des Augustus die Aeneassage so gut wie gegeben. Spielte sie doch auch georg. III prooem. schon entsprechend eine gebührende Rolle. Das Grundgerüst der Aeneassage und ihrer Geschichte zeigt, wie sehr

Vergil die Aeneassage nahegelegt war — als Römer, als Verherrlicher Caesars, als gläubigem Anhänger des Augustus — und wievieles an der Erfindung seines Epos darum festgelegt war. So urteilt denn Malten (a. O. 36), daß zum Aeneasbilde die Folgezeit — nach der Aufnahme in Rom — keinen Zug hinzugetan noch hinweggenommen hätte. Das schon früh angelegte Bild sei noch das gegebene Gerüst für Vergil, nur daß es bei ihm mit stoisch-römischem Geiste erfüllt sei. Freilich fällt bei Malten kein Wort über Naevius und Ennius (s. S. 1451f.). Und sieht man sich den Inhalt der ersten 6 Bücher an, so könnte man mit demselben Rechte sagen, wirklich alte Sage ist fast nichts. Wo ist denn in der alten Sage von dem Aufenthalte in Karthago und der Liebe zu Dido, wo von den Erlebnissen des Aeneas in der Nacht der Eroberung Troias, wo von den Spielen für den Vater und dem Brande der Flotte (bei Naevius hatte Aeneas nur ein Schiff: bellum Poenicum fr. 11 Marmorale = 11 Morel), wo von dem Gang in die Unterwelt die Rede? Und *θεοφιλία* und *pietas* sind ebenfalls sehr verschiedene Dinge — das eine ist irrational passiv, das andere aktiv verehrend. Aus dem Mythos von Aineias wird ohne Änderung des Grundgerüstes etwas ganz anderes: ein Symbol für die Gründung Roms und darüber hinaus für ein jedes großes Handeln.

2. Vergil hat im einzelnen kühn erfinden müssen, um aus der Sage das Symbol zu gestalten. Das gilt ebenso für die zweite Hälfte der Aeneis, der Sage von den Kämpfen in Latium und der Gründung der ersten Stadt. Hier lag dem Dichter römische historische Überlieferung von großer Autorität vor. Diese Überlieferung, im Geiste des Historikers geformt, sträubte sich schon durch ihre Unübersichtlichkeit gegen die poetische Form.

Erzählt hat die Aeneassage als Geschichte jeder Historiker bis auf Fannius und Sempronius Asellio (s. F. Cauer Die römische Aeneassage, Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. XV [1887]). Es ist kein Zweifel, daß Vergil diese Darstellungen nicht nur gekannt, sondern das, was als Überlieferung galt, pietätvoll benutzt hat, wo er es konnte (s. Index zu Peter HRF; die Vergilkommentatoren, voran Servius, haben uns neben den Grammatikern die meisten Fragmente aus den Anfängen der römischen Geschichtsschreibung erhalten). Es ist Sache der Einzelinterpretation, die Beziehungen zu dieser ganzen Tradition nie aus dem Auge zu lassen. Hier soll nur ein Beispiel hervorgehoben werden, das freilich auch warnt, den Einfluß der vorgeformten Überlieferung zu überschätzen. Fabius Pictor (fr. 3 = Cicero, de div. I 21, 43): *sint haec, ut dixi, somnia fabularum, hisque adiungatur etiam Aeneae somnium, quod nimirum in Fabi Pictoris Graecis annalibus eius modi est, ut omnia, quae ab Aenea gesta sunt quaeque illi acciderunt, ea fuerint, quae ei secundum quietem visa sunt.* Perret a. O. 114 hat recht, wenn er die Vorbilder der Hadesfahrt des 6. Buches auch in der römischen Tradition sucht; wenn er aber auf dieses *somnium Aeneae*, où Fabius Pictor ... avait accordé à son héros la révélation complète de son destin, verweist, so überspannt er in den von mir gesperrten letzten Worten die Tragfähigkeit der Zeugnisse: nicht wie im 6. Buche sein ganzes zukünftiges in die römische Geschichte wirkendes Schicksal, sondern die Ereignisse, die er selbst vollbrachte, hat ihm der Traum gezeigt. Sein Traum Aen. 8, 36ff. kombiniert mit der Prophezeihung der Sibylle 6, 83ff. entsprechen dem mehr und sind Zeugnis, in wie fruchtbarer Selbständigkeit Vergil Anregungen der Überlieferung verwandelt hat, falls eine Benutzung als erwiesen angesehen werden darf.

Ist die Aeneis das Epos vom Handeln des Aeneas, ist natürlich entscheidend der Verlauf der Ereignisse, wie ihn Vergil in der Tradition vorfand. In Hauptzügen bekannt ist die Darstellung Catos im ersten Buche der Origines (Peter fr. 1ff.). Danach hat Latinus 1. Aeneas und den Seinen ein Stück Land angewiesen. 2. Übergriffe der Aeneaden haben zum Krieg gegen Latinus geführt, der mit Turnus verbündet ist. Dabei fällt Latinus in der Schlacht. 3. Turnus beginnt mit Hilfe der Bundesgenossenschaft des Mezzentius den Krieg von neuem. In diesem Kampfe verschwindet Aeneas, Turnus fällt. 4. In einem dritten Kampfe tötet Ascanius Mezzentius im Zweikampfe (s. Heinze a. O. 72; dort auch gegen Cauer über die fälschliche Berufung auf Cato durch Servius zu Aen. 6, 760). Die Späteren legen mehr Wert auf die Ehe zwischen Aeneas und Lavinia und lassen die Latiner auf Seiten des Aeneas kämpfen. Die Ereignisse verlaufen auch in verschiedenen Phasen mit langen Pausen (so Dionys. 1, 57f. — ähnlich Iustin. 43, 1 — und auch Livius 1, 1ff.; Appian, reg. 1 fragm. I 1, ist nur in wenig brauchbaren Exzerpten erhalten). Wollte man mit Heinze (a. O. 173ff.) die Änderungen Vergils auf das Bedürfnis nach Konzentrierung des Stoffes — dem steht eine Verbreiterung des Lokals entgegen — und nach Einheit der Zeit, weiter nach Einheit der Handlung (weil er alles auf die Ehe mit Lavinia hinauslaufen ließ, aber auch Latiner, Rutuler, Mezzentius gleichzeitig Feinde des Aeneas sein lassen wollte, kam er zu der nicht einwandfreien, aber sorgsam bedachten Lösung, Latinus von seinem Volke zu trennen) und nach Erweiterung aus künstlerischen und politisch-nationalen Gründen (Möglichkeit, Italien und andere Sagenüberlieferung darzustellen; für die Wahrscheinlichkeit wäre es — S. 179 — von Vorteil, daß Aeneas mit einer durch Arkader und Etrusker verstärkten Streitmacht die Völker Italiens überwände: aber die Aeneis basiert doch auf der typisch römischen Idee, daß von der *virtus* der Führer alles abhängt; wie bezeichnend die Antwort des Diomedes [Aen. 11, 285ff.]!) zurückführen, würde man nicht nur eine Aussage über das Verhältnis zur Überlieferung, sondern auch über Sinn und Absicht der Aeneis machen. Darum muß zunächst die Feststellung genügen, daß Vergil kein Faktum der Überlieferung einfach übernommen hat. Das bedeutet aber, daß er sich bewußt ist, mit seinem Werke einem ganz anderen Bereiche und anderen Kategorien als der Geschichte verpflichtet zu sein.

3. Die Darstellung der Irrfahrten des Aeneas bei Dionys. 1, 46—55 unterscheidet sich von Vergil u. a. vor allem dadurch, daß Vergil Aeneas in Karthago und bei der Sibylle von Cumae verweilen läßt. Das hängt natürlich damit zusammen,

daß Vergil die Gründungsgeschichte Karthagos mit in seinen Plan einspannt. Die Sage von Dido, die sich, um dem toten Gatten die Treue zu halten, auf dem Scheiterhaufen verbrennt, als sie sich der Ehe mit Iarbas nicht anders entziehen kann, ist den Historikern bekannt (Iustin. 18, 4—6; W. F. J. Knight a. O. 96f.; vielleicht geht sie auf Timaios zurück; s. Knight a. O. 96 und H. E. Butler The Fourth Book of Vergil's Aeneid, Oxford 1935, 1—8). Sicher ist, daß Naevius — und hier spielt die Frage der Sagenüberlieferung in die der dichterischen Vorbilder mit hinein — von Dido erzählt (Servius zu Aen. 4, 9: *cuius filiae fuerint Anna et Dido, Naevius dicit*), wahrscheinlich, daß er Aeneas und Dido zusammenbrachte (s. frg. 28 Marmorale = 23 Morel: *blande et docte percontat / Aenea quo pacto / Troiam urbem liquerit*; s. darüber H. Oppermann Dido bei Naevius, Rh. Mus. LXXXVIII [1939] 206ff.), dann aber sinnvoll und am ehesten anzunehmen, daß Naevius mit der Umwandlung des Selbstmordes aus Gattentreue in den Tod aus Verzweiflung über die Untreue des Aeneas eine mythische Begründung für die punischen Kriege geben wollte (so nach L. Strelecki De Naeviano Belli Punici carmine quaestiones selectae, Krakau 1935, Marmorale Naevius Poeta, Florenz 1950, 246. Vorher F. Klingner Vergil als Bewahrer und Erneuerer, Hum. Gymn. XLII [1931] 123ff.). Der Dichter, der in freier Erfindung die Sage im Stile der hellenistischen Liebesdichtung abgewandelt hätte und den Heinze (a. O. 115 Anm. 1) mit Sicherheit nicht zu nennen wagt, wäre also Naevius. Eine Schwierigkeit: Naevius (frg. 31 Ma = frg. 3 Mor.) scheint (für Cato ist es durch frg. 3 Peter sicher bezeugt) Anchises erst in Italien haben sterben lassen: Serv. Dan. zu Aen. 3, 711 bemerkt *sed bene hic subtrahitur, ne parum decoro amori intersit*. Gilt die Argumentation nicht aber auch für Naevius? Und Macrobius V 17, 4 macht für die Trübung des Didobildes allein Vergil verantwortlich, kein Historiker der späteren Zeit aber würdigt die poetische Version einer Erwähnung (Heinze a. O. 116). Wenn die Sage aber auch von Naevius so vorbereitet sein sollte: das Didodrama, daß nicht zum wenigsten durch die beiden Bücher Erzählungen geformt ist (Naevius erzählt die Eroberung Troias in dritter Person), und die Verbindung der beiden Motive, natürlich erst recht die Durchführung ist ganz vergilisch.

4. Läßt man die Quellen für das zweite Buch (es gab keine Iliupersis vom troischen Standpunkt — Heinze a. O. 4; über Pisander als angebliche Quelle s. G. Funaioli Stud. II [1948] 167ff.: nach ihm handelt es sich um ein Problem der Nachwirkung Vergils), bedenken wir, daß der Stoff des 3. Buches nicht gewachsene Sage war (Heinze a. O. 82ff.), so bleibt die Frage nach den Voraussetzungen des 6. Buches. Daß hier Vergil sich den orphischen *Καταβάσεις* gegenüber nicht ganz entziehen konnte, wird man Norden a. O. 20ff. zugeben (von Poseidonios als ‚Quelle' ist seit Reinhardts Büchern nicht mehr die Rede). Es ist möglich, daß sich die Quellenfrage präzisieren läßt, wenn die von Merkelbach veröffentlichten Papyri mit Darstellung solcher *Καταβάσεις* (Mus. Helv. VIII [1951] 1ff.) mit Sicherheit sich in vorvergilische Zeit datieren lassen sollten (s. M. Treu Herm. LXXXII [1954] 24; s. S. 1393). Freilich entfernt ein fortschreitendes Verständnis des Kunstwerkes und der Beziehungen zu den anderen Büchern das 6. Buch immer mehr von jeder möglichen Quelle (über die Konzeption des ‚Elysium': J. Kroll Elysium, Köln 1953, spez. 29f.; s. auch K. Mayr Die alten Sprachen im Unterricht 2 [1954] Heft 5 S. 11).

Zusammenfassend darf man über diesen Bereich, mit dem Vergil sich einlassen mußte, sagen, daß er alles kennt, pietätvoll das Mögliche erhält, sich aber im übrigen völlig frei in ihm bewegt. Es ist das Verdienst R. Heinzes, daß er Vergils Selbständigkeit gerade durch das Aufspüren alles von ihm ‚Imitierten' erwiesen hat.

Das gilt in ebenso hohem Maß von den Vorbildern im höheren Sinne. Es sind Homer, Apollonios von Rhodos, Naevius und Ennius, mit denen sich Vergil so eng verbunden fühlt und denen er sein Werk und überhaupt jedes Epos so verpflichtet weiß, daß er jeden, allen voran Homer, in gewissem Sinne in seinem Werke aufhebt und neu in der Zeit verwirklicht.

Schon die antiken Kommentatoren haben (s. Nachwirkung S. 1468ff.) auf die Fülle der Nachgestaltungen geachtet. Die Haupthinweise, die auf uns gekommen sind (Macr. V 17, 4; V 2, 4; Serv. Aen. 2, 211; 4, 1; 5, 1; 5, 426; 9, 1; Gellius I 21, 7; IX 9, 3), sind mit großer Vorsicht zu betrachten: begnügen sie sich doch, meist Ähnlichkeiten der Situation festzustellen. Uns liegt es ob — und die Kritik hat, wo die Möglichkeit gegeben war, diese antiken Zeugnisse vielfach richtig stellen können —, das Maß und den Umfang der imitatio genau zu bestimmen (gesammelt von G. Regel De Vergilio poetarum imitatore testimonia, Diss. Göttingen 1907; leider konnte in der Arbeit Vollständigkeit nicht annähernd erreicht werden).

1. Homer. Der Vergleich mit Homer ist von Vergil herausgefordert. Dabei ist er sich der ungeheuren Kühnheit einer solchen Herausforderung bewußt gewesen. Es sei schwerer, dem Homer einen Vers, als dem Hercules seine Keule zu entwinden (BV 46). Indem er eine Irrfahrt und einen *νόστος* auf der einen, einen Kampf auf der anderen Seite schuf und sozusagen durch die Umkehr der Reihenfolge von Ilias und Odyssee aus seiner Handlung ein Irren zur Aufgabe und einen Kampf um die alte und zugleich neue Heimat machte, hat er in moderner Knappheit den ganzen Homer nach Rom gebracht und zugleich durch diesen kühnen Griff der Anlage seinen Sinn so verkehrt, daß allein schon daraus das neue geschichtliche Wesen, das neue dem Augenblick und der bloßen Gegenwart entzogene Menschenbild entwickelt werden könnte. Der Vergleich mit Homer, den Motiven im einzelnen, vom Beiwort angefangen über die Vergleiche, die Szenen, die Anlage im Ganzen, hat darum die Gemüter nicht losgelassen. Er ist nicht immer glücklich durchgeführt worden, sondern hat leicht entweder zur Abwertung des einen oder des anderen geführt. Und es versteht sich, daß es nicht gelingen kann, wenn vor allem Vergils Kunstwollen nicht im Ganzen bedacht, also Stelle für Stelle verglichen wird. Darum müßte, falls es darauf ankäme, den

Vergleich Homer-Vergil durchzuführen, zum Schluß Welt mit Welt, Gestalt mit Gestalt verglichen werden. Wenn hier notwendig auf diesen Vergleich, der neben der römischen Welt noch die griechische darzustellen hätte, verzichtet wird, so doch in der Überzeugung, daß gewiß der Vergleich die Erkenntnis und Unterscheidung fördern kann, daß aber das Wesen eines Kunstwerkes auch aus sich heraus verständlich sein muß. Der Vergleich hätte Gewinn und Verlust der entsprechenden Stelle, aber auch das Nichtvorhandene auf beiden Seiten zu bedenken und würde sich sofort ins Unbeweisbare verlieren und vom Verständnis des Kunstwerkes entfernen, wenn er Begabungsmängel auf einer Seite feststellen oder auch wieder leugnen wollte, so wie es geschehen ist. Dagegen darf der Unterschied in dem vorschwebenden Ideal des zu Verwirklichenden aufgedeckt und die Spannung zwischen Abbildung und Verinnerlichung als notwendig erkannt werden.

Die Feststellung des Tatbestandes — wenn auch größere Intimität neue Beziehungen festzustellen in der Lage ist — kann nach langer Forschung als abgeschlossen gelten. Die Hauptwerke sind: F. Ursinus Virgilius collatione graecorum scriptorum illustratus, Antwerpen 1568; noch wichtig F. G. Eichhoff Etudes grecques sur Vergile ou recueil des tous les passages des poètes grecs imités dans les Buc., Géorg. et l'Enéide, Paris 1825; von den letzten Forschern: A. Cartault L'art de Virgile dans l'Enéide, Paris 1926; für das Verhältnis zu Homer R. Heinze a. O. 249, 281, 319. Für wichtige Seiten grundlegend: Mehmel a. O. für die Zeitbehandlung Vergils im Unterschied zu Homer; V. Pöschl a. O. passim für die Gleichnisse. Schon Sainte-Beuve (Etude sur Virgile[2] S. 107) hatte bemerkt, daß die Homeraemulatio im 1. Buche der Aeneis besonders stark ist. V. Pöschl a. O. 46 fügt hinzu, daß in der iliadischen Hälfte umgekehrt das letzte Buch die meisten Anklänge und damit Vergils Sinn für Ponderation und Symmetrie zeige: in der homerischen Schale liege der vergilische Kern. Für das 1. Buch zählt er als aus der Odyssee stammend auf: die Einleitung mit der Katastrophe durch die feindliche Gottheit (ε 286ff.), die Katastrophe selber (ε 291f.), den Verzweiflungsmonolog des Helden (ε 299ff.), den Phorkyshafen (ν 96ff.), die tröstende Ansprache (ν 174ff.). die Begegnung mit Venus als Umformung des Zusammentreffens des Odysseus mit Athene auf Ithaka (ν 221ff.), die Unsichtbarkeit des Helden bei seinem Gang durch Karthago in Nachahmung der Ankunft des Odysseus in der Phäakenstadt (η 37ff.), die Begegnung mit Dido mit dem Nausikaagleichnis (ζ 102ff.), das Erscheinen des Aeneas vor Dido im Gleichnis des Fremdlings (ζ 229ff.), dem seine Beschützerin strahlende Schönheit verleiht, das Gespräch zwischen Iuppiter und Venus als Nachbildung des Dialogs zwischen Zeus und Athene im 1. Buche der Odyssee (α 48ff.), ja das innerste Motiv der Iuppiterrede selbst: die Deutung des Gedichtes (α 64ff.). Die homerischen Motive sind aus intimer Kenntnis zu einem neuen dramatischen Gefüge versammelt und jedes nicht nur im einzelnen umgestaltet, sondern auch durch seine Beziehung — vor allem den Kontrast von Sturm und heiterer Stille — zu etwas ganz Neuem geworden (darum kann man kaum von homerischer Schale sprechen: gibt es doch nichts so Vergilisches wie das 1. Buch). Hinzukommt, daß die homerischen Motive in bestimmten Brechungen anklingen: da ist zu erwähnen der Teucer des Pacuvius und alte Lyrik, da ist Naevius mit der Reihe der Szenen (s. u. S. 1451). Vieles wird uns dabei noch entgehen. Es ergibt sich so im Ganzen der Eindruck, daß die homerischen Motive dort sich häufen, wo die Not des Augenblickes drängt (I), die Wucht des Augenblickes entscheidet (XII), wo das Festliche des Augenblickes überwiegt (Spiele in V). Doch fehlt selbst im Herzstück des vergilischsten Buches (VI), wie man es genannt hat, die Beziehung auf Homer nicht. Erinnern wir uns der interpretierten Begegnung von Vater und Sohn, in der die Szenen Odysseus und der Vater und Odysseus und die Mutter anklingen, so spüren wir, wie der Dichter sich bewußt ist, gegenüber Homer etwas ganz Neues zu bringen, ihn in gewissem Sinne zu überwinden, andererseits dankbar das rein Menschliche mitschwingen läßt, das seither mit jenen homerischen Szenen verbunden war. Homeranklänge verstärken bei Vergil die Resonanz und verkörpern zugleich — vielleicht sieht man das am deutlichsten bei dem *alter Achilles Turnus* — das ‚Homerische', ein frühes Heldentum, ein ursprungsnahes Menschentum bzw. ein Handeln u. Empfinden in Ursprungsnähe. Danach wäre auch die Homermimesis nicht nur im Sinne der Perfektion und des Rivalisierens zu verstehen, sondern wäre selber symbolisch und symbolträchtig. Zum Erweis dieser Behauptung freilich müßte das ganze Werk auf Ort und Sinn einer jeden Homernachahmung durchinterpretiert werden. Und gerade dies ist ein dringendes Bedürfnis.

2. Heinze hat sicher recht, wenn er sagt, daß für Vergil eine Liebesgeschichte seit dem Hellenismus einfach zum Epos gehörte, und es ist verständlich, daß Vergil dem, der zuerst das Epos um dieses Motiv bereichert hatte — von den kargen und verhaltenen homerischen Episoden abgesehen —, seinen Tribut gezollt hat. Auch hier ist zwischen dem Aufspüren der Anklänge und der *imitatio* (von einfachen Parallelen ist immer abzusehen) und auf der anderen Seite einem durchgeführten Vergleich zu unterscheiden. Die Stellen sind gesammelt von C. Conrady De Vergilio Apollonii Rhodii imitatore, Freiburg i. Schw. 1904. E. de Saint-Denis Le rôle de la mer dans la poésie latine, Lyon 1935, zeigt ebenso wie Mehmel a. O., daß dort, wo von Seefahrt die Rede ist, odysseische Motive durch die Brechung der Argonautica übernommen werden. Die Art der Nachahmung sucht zu klassifizieren M. Hügi Vergils Aeneis und die hellenistische Dichtung, Noctes Romanae IV, Bern 1952. Vor allem wird deutlich, wie verstreut sie über die ganze Aeneis hin sind und wie viele Vorbilder sich im vierten Buche der Aeneis überlagern. Außer der Harpyienepisode, bei der Apollonios Quelle und Vorbild ist, gibt es keine größeren Zusammenhänge, die nach ihm gestaltet wären, wohl aber von ihm angeregt. Zahlreiche über die ganze Aeneis verstreute Lichter aus Apollonios zeigen am besten

seine Bedeutung für Vergil. Die Darstellung der Liebe der Dido im 4. Buche unterscheidet sich so sehr von Apollonios' Darstellung seiner Medea, daß man sich unwillkürlich nach anderen Vorbildern umschaut. Bei Apollonios steht das Typische der Liebe, die Verfallenheit der Liebenden, die dem Geliebten zuliebe nach dem ersten Vergehen gegen das Gebot des Vaters in alle weiteren mit Notwendigkeit gerät, im Zentrum, das liebende Weib an sich, bei Vergil ist es die eine Dido und ihre innere Zerstörung beim Verlassenwerden. Medeas Individualität kann nicht aufgelöst, ihr Stolz nicht zerbrochen werden, weil dies gar nicht das Problem bei ihr ist, weil sie nicht ein einmaliges so geartetes Wesen ist (s. auch Th. Kakridis Didonis insomnia, Herm. XLV [1910] 463).

3. Naevius mußte für Vergil der Ahn sein, der zum ersten Male in lateinischer Sprache von der karthagischen Königin gesungen hatte. Wie sich schon oben zeigte, können wir seine Bedeutung für das Didodrama nicht mit völliger Sicherheit bestimmen; daß sie groß gewesen ist, sehen wir aus anderem deutlich: bei Naevius ist die Rolle des Anchises als Mittler zwischen den Menschen und Göttern vorbereitet (frg. 31 Ma = frg. Mo; frg. 14 Ma = 12 Mo; frg. 12 Ma = 28 Mo), er hat, scheint es, Aeneas zur Sibylle kommen lassen (frg. 29 Ma = frg. 18 Mo; s. Noack Die erste Aeneis Vergils, Herm. XXVII [1892] 438), nach Macr. VI 2, 31 ist Sturm und Iuppiter-Venus-Szene, nach Servius Dan. Aen. 1, 198ff. bei Naevius vorbereitet gewesen. Man wird sich demnach die Anwesenheit des Naevius im geistigen Raum der vergilischen Dichtung nicht gering vorstellen dürfen. Für die Beurteilung der Frage hängt viel davon ab, ob die Theorie von L. Strelecki a. O. sich bewähren wird (s. auch Marmorale in seiner Ausgabe; ausführliches Literaturverzeichnis S. 7ff.).

4. War Naevius für ganze Szenenzüge und bestimmte Gestalten der *auctor* Vergils, so mußte Ennius schon als erster römischer Homeride, in dem die Seele Homers lebte, wie er im Prooemium gesungen hatte, er mußte als der Schöpfer des lateinischen Hexameters, mit dem Rhythmus, Schmuck, Worstellung, Wortwahl und Dynamik so eng verknüpft sind, er mußte als der Schöpfer symbolkräftiger Gestalten wie der *Discordia* etwa, symbolkräftiger Handlung (ann. 194ff.; 268ff.), als römischer Dichter numinoser Gewalten, römischer Religion, römischen Staatsgefühles, schließlich als der Dichter, dessen Werk bis dahin fest im römischen Bewußtsein lebte und erst durch Vergil ersetzt wurde, für Vergil von nicht zu überschätzender Bedeutung sein. Wenn er seine allzu starke sinnliche Kraft mildert (ein schönes Beispiel ann. 187ff. vgl. mit Aen. 6, 719ff.; vgl. Macrob. VI 2, 27), so weiß er diese Qualitäten doch auch zu schätzen. Es hat sich nicht erweisen lassen, daß Vergil größere Zusammenhänge und Aufbauformen aus den Annalen des Ennius übernommen hätte, und das dürfte nicht allein an dem Erhaltungszustand liegen (s. S. 1397ff. und Pöschl a. O. 48); es ist aber als sicher anzusehen, daß an Stellen epischer Würde, großer epischer Formen der Enniusklang sich häuft (Klingner). Neben dem Streben nach Aufheben und Ersetzen hat der Enniusklang also auch die Funktion eines Klangsymbols. Besonders schwer ist es dabei, epische Sprachtradition von bewußter Enniusimitatio zu unterscheiden, und die Methode, mit der man Enniusreminiszenzen im Vergil aufspürt, kann einer Verwechslung bisweilen Vorschub leisten. Da die 628 erhaltenen (oder auch nur bruchstückhaft erhaltenen) Verse kaum ein Drittel eines der 18 Bücher des Annalenwerkes ausmachen (Vahlen² S. CXLVI), ist es eine notwendige Aufgabe, durch Kombination weitere Enniusreminiszenezen aufzuspüren (es darf freilich, um den Umfang des uns Entgehenden richtig abzuschätzen, nicht vergessen werden, daß die meisten Annalenfragmente uns durch Servius und Macrobius erhalten sind, wie Vahlens Vorrede eindrucksvoll darlegt). Die Methode, aus Übereinstimmung von Vergil und Lucilius, Vergil und Cicero in epischen Ausdrücken auf Ennius zu schließen, hat Norden ausgebildet (a. O. Anh. I S. 365ff.; s. dens., Ennius und Vergil, Berlin 1915, und S. Wiemer, Ennianischer Einfluß auf Vergils Aeneis VII–XII, Greifswalder Beiträge zur Literatur- und Stilforschung, Greifswald 1933). Eine vorsichtige Behandlung des Einflusses des Ennius (mit dem sich andere vermischen) gibt Cordier a. O. unter dem Titel ‚L'archaisme' (s. bes. S. 82ff.). Hier wird deutlich, wie an bestimmten Stellen die Enniusklänge so stark werden, daß sie ganze Partien in einen bestimmten Bereich der Würde, des neuen Ernstes, alter Religiosität heben (s. 2, 241ff.; 10, 1ff.; besonders vollständig ist bei Cordier auch die Bibliographie S. IX—XXI; eine durchgehende Interpretation der ennianischen Einflüsse könnte neue Aufschlüsse über Funktion und Bedeutung bringen). Aus dieser so modernen, dabei gleichzeitig allgemeinen und die ganze Vergangenheit bewahrenden Sprache des Vergil, aus dem Resultat dieses intensiven Verschmelzungsprozesses die einzelnen Bestandteile herauszulösen, wird freilich nie ganz gelingen und — und das ist das Tröstliche — dürfte selbst zu des Dichters Zeit nicht der Sinn gewesen sein; das poetische Werk leuchtet aus sich selbst.

Von den anderen Vorbildern, die für Vergil wichtig wurden, seien noch hervorgehoben a) die Tragödie und die hellenistische Dichtung außer Apollonios überhaupt, b) Cicero und Catull.

a) Dazu C. Pascal Sofocle e Vergilio, Graecia capta. Florenz 1905, 103: T. Tosi Vergiliana, Florenz 1929. Zwischen Sophokles und Vergil besteht Seelenverwandtschaft (s. W. Schadewalt Sophokles und das Leid, 1944). Im vierten Buche, wo eine Verschmelzung der Gattungen — Tragödie, Elegie, modernes hellenistisches Epos — von einer bestimmten Betrachtungsweise aus festgestellt werden kann, ist auch der Einfluß der Medea des Euripides zu spüren; in der Steigerung ins Heroische gegenüber Apollonios, in Versen wie 4, 592ff. und 658ff. (mit langer Tradition und vielen Resonanzen). Der große Unterschied: was bei Euripides Medea in übermenschlichem Rachegefühl durchsetzt, bleibt bei Didos Vernichtungswut im Wort stecken und führt zur Rettung des höheren Selbst in der Vernichtung (ein Vergleich zwischen Euripides' Medea und Vergils 4. Buche fehlt, so weit ich sehe). Über

weitere klassische und vorklassische Vorbilder: W. Kroll Das zweite Buch und die alten Epen, Jahrb. f. kl. Phil. XXVII [1902] 161; Ed. Fraenkel Vergil und die Aithiopis, Philol. LXXXVII [1932] 242. — Daß neben Apollonios auch andere hellenistische Dichter, wenn auch nur in dem Umfange, der dem großen epischen Stile entspricht, in der Aeneis eine Rolle spielen, tritt in neuerer Zeit stärker hervor (s. Schanz-Hosius a. O. 65 zur Frage der Vorbilder überhaupt). — Letzte Behandlung der hellenistischen Vorbilder mit der These, daß ihre Auswahl nach der Homernähe getroffen sei, bei M. Hügi a. O. 113ff. nach E. Cesareo Spunti teocritei in Virgilio epico, Athenaeum VII [1929] 173ff.; M. M. Crump Vergil and the Messeniaca of Rhianus. Cl. Rev. XXXV [1921] 157ff.; E. Cahen Les Hymnes de Callimaque, commentaire, Paris 1930.

b) Die lateinischen Vorbilder sind bis jetzt noch am wenigsten bedacht worden. Doch sieht man leicht, daß Catulls Darstellung der Liebe (bes. c. 64 Ariadne, c. 68 Laodamia) nicht nur mit zahlreichen Anklängen in Vergils Darstellung der Liebe eingegangen ist, daß so den großen Vorgängern, die der römischen Sprache diese Möglichkeiten erschlossen hatten, ein ehrendes Denkmal gesetzt wird, sondern daß Vergils Darstellung ähnlich wie schon in der 4. Ekloge eine Antwort auf Catulls Heroisierung der Leidenschaft bedeutet: Vergils Mitleiden, nicht ihrer Glorifizierung ist Dido gewiß (eine Darstellung der Beziehungen Catulls und Vergils fehlt. Einzelnes bei Schanz-Hosius I⁴ S. 304). Ähnlich steht es mit Vergils Verhältnis zu Cicero. Hier hat Ed. Fraenkel (Vergil und Cicero, Atti e Memorie della r. Accad. Virg. di Mantova XIX [1926] 217—227) darauf aufmerksam gemacht, daß Vergil der Sprache Ciceros mehr verdankt als der des Lukrez. Es müßte die Untersuchung auf die Gebärde ausgedehnt werden und die ciceronische Begriffswelt mit der vergilischen in Verbindung gesetzt werden (über eine Einzelheit s. o. S. 1434). Die engsten Beziehungen bestehen zwischen dem 6. Buche und de rep.: die Pflicht zur geschichtlichen leidvollen Tat im Hinblick auf die Vollendung im Jenseits (s. o. S. 1390ff., wo bei der Paraphrase immer wieder darauf hinzuweisen war. Im übrigen herrscht auch die Freude an der großen, Zukunftsträchtiges stiftenden Tat). Daß Vergil immer Lukrez, den großen epischen Vorgänger, im Gedächtnis hat, wenn sein Einfluß in den Georgica auch bedeutend stärker ist, versteht sich von selbst (s. Schanz-Hosius I⁴ S. 283).

Einzelnen Fragen nachzugehen, etwa wie bei der Apolloniosmimesis die Übersetzung der Argonautica durch Varro Atacinus eine Rolle spielt (s. F. Hütten De Vergilii studiis Apollonianis, Diss. Münster 1912), Spuren Pindars, der römischen Tragödie zu verfolgen, verbietet die Form dieses Artikels. Doch muß das Phänomen im Ganzen gewürdigt werden. Wenn man fragt, warum Vergil in so großem Umfange ‚nachahmt', Geformtes und Ungeformtes neu formt, ihm neuen Sinn gibt, es zu einem neuen und beseelten Ganzen zusammenfügt, so läßt sich diese Frage nur beantworten, wenn Umfang und Ort, Form und Sinn der Anklänge vollständig festgestellt sind. Ganz wird das bei dem Erhaltungszustand der hellenistischen Literatur und der römischen Vorgänger nicht gelingen können; was getan werden kann, ist aber auch noch nicht ganz getan. Es würde sich als Resultat dieser Untersuchung der Kosmos der antiken poetischen Welt in seinem Werte für Werk und Welt der Aeneis manifestieren. Es würde die große vereinende Kraft, die diese ganze Tradition in freier Schwebe hält und den Dank an die Vorgänger durch ihre Erneuerung abstattet, zutage treten. Nicht ein Rivalisieren ist es — obwohl bei der Mimesis Vergils eine ganze Reihe von Gründen mitschwingt —, was sein Dichten charakterisiert, es läßt sich nicht auf ein formales Prinzip festlegen, sondern ist die Gestaltung einer Welt des Dichters, die sich in ungeheure Weiten der Vergangenheit erstreckt. Das neue an Vergil liegt nicht zum wenigsten in der Bewahrung (s. F. Klingner Virgil als Bewahrer und Erneuerer, Hum. Gymn. XLII [1931] 123ff.).

Die Bewahrung des Alten bestimmt den Stil ebenso wie die Komposition: wird er dort kenntlich als ein nicht verweilender, sondern zielsicher fortschreitender, so hier als ein nicht sich selbst durchsetzender, um jeden Preis Neues suchender und sich absetzender, sondern besinnlich aufnehmender, behutsam zu Ende führender und innig verschmelzender, integrierender (Knight).

Sinngehalt.

Trat bis jetzt das Neue nur bei sorgsamer Betrachtung hervor und konnte der oberflächlich Urteilende, schaute er nur das Material an, zu dem Urteil vom ‚Nachahmer' Vergil kommen, so wird das Eigentliche deutlicher, wenn man versucht, den Sinngehalt ins Bewußtsein zu heben. Unter Sinngehalt soll dabei das verstanden werden, was eindeutig als eigentlicher Inhalt begriffen werden muß, ohne daß über den Rahmen der direkten Aussage hinausgegangen werden müßte.

Die Aeneis stellt eine Handlung dar (s. die vorbereitenden Ausführungen S. 1442), nicht ein Geschehen wie Ilias und Odyssee, mag es auch bei Achill ein frei gewähltes Los sein. Diese Handlung wird in einem ersten Spannungsbogen von einem Manne getragen, im zweiten von Massen, die von entscheidenden Männern zu Heil oder Unheil geführt werden. Der Träger der ersten Handlung ist der Ahnherr des römischen Volkes und des Augustus als adoptierten Angehörigen der *gens Iulia*. Er hat nach der Zerstörung Troias den göttlichen Auftrag erhalten, den Penaten und Überbleibenden der Troianer eine neue Heimat zu suchen, Leben würdig zu retten. Die Spannung der ersten Handlung liegt im Verhalten des Aeneas zu dieser Aufgabe. Die Handlung setzt ein mit der denkbar größten äußeren Gefährdung und verbindet die Rettung mit der größten Verführung, der Liebe zur Königin des späteren Erbfeindes der Römer. Die Verführung ist nicht zum wenigsten wirksam durch die Teilnahme an der Erinnerung der bisherigen Leiden und wird durch den Bericht von dem Geschehenen — der leidenschaftlichen Verzweiflung, der Kampfwut, der Flucht, der Suche und allmählichen Aufhellung des Zieles — einerseits verständlich, andererseits zur Schuld. Der Verzicht auf Liebesglück wird

abgelöst von der Verzweiflung am Sinn der Aufgabe. Schließlich erfährt Aeneas in der Unterwelt den ganzen Sinn der Aufgabe und identifiziert sich hinfort mit ihr.

Die zweite Spannung ist anderer Art. Sie ist bestimmt von der Frage, ob es Aeneas gelingt, sein Ziel zu erreichen. Die Sache des Aeneas ist überlegen dadurch, daß er keinen falschen Anspruch erhebt, sondern als Bittender kommt und ein freiwilliges Angebot des Königs der Latiner annimmt, daß er leidenschaftslos disponiert und Bundesgenossen gewinnt, daß seine große Vergangenheit ihn bei möglichen Bundesgenossen (Diomedes) gefürchtet, seine *pietas* ihn zum ungefürchteten Nachbarn macht, letzlich aber im Endkampf durch seine Tapferkeit und sein Wesen, in der Entscheidung sich durchzusetzen. Schonende Rücksicht gegen den Schwiegervater Latinus und Vertragstreue lassen dauernde friedliche Gründung erwarten, auch wenn am Schluß der Aeneis davon nicht mehr die Rede ist.

Die Personen der Aeneis haben ihr Schicksal in Hinsicht auf das Handeln des Aeneas ebenso wie ihre Funktion. In der ersten Hälfte ist es der priesterliche *pater familias* Anchises und die junge Hoffnung Ascanius, die am Drama des Sichfindens in der Aufgabe entscheidend beteiligt sind, Mannschaft, Begleiter und Ratgeber, die Frauen sind hemmender oder fördernder Inhalt der Bestimmung. Dido ist unter dem Hauptgesichtspunkt die größte innere Hemmung. In der zweiten Hälfte sind Euander und Tarchon einerseits, Latinus, Turnus, Amata, Mezzentius, Camilla andererseits mit ihren Scharen politische Freunde oder Gegner, Lausus und Pallas, Nisus und Euryalus fügen sich hier ein.

Als wesentliche Handlung ist die Aeneis, in der ein jeder Zug Funktion hat, nichts Überflüssiges neben der Handlung eigenes Recht beansprucht, eine neue Form des Epos, die es bis dahin nicht gab, das dramatische Epos. Und zwar handelt es sich einmal um eine innere, das andere Mal um eine äußere Dramatik.

Götter.

Die Handlung wird gefördert oder gehemmt, nicht bestimmt, von den Göttern. Sie verursachen und lösen die Komplikationen. Es sind die homerischen Gestalten, nur würdiger und vermehrt um eine Reihe neuer Wesen. Es ist eine wohlgeordnete Hierarchie. An der Spitze steht Iuppiter. Er greift selten ein (1, 297; 4, 220ff.; s. im übrigen die Paraphrase). Darunter stehen die großen homerischen Götter Iuno, Venus, Apollo, Neptunus, Vulcanus, unter ihnen die kleineren, Aeolus, die Nymphen bis hin zu Iuturna, der unglücklichen Schwester des Turnus, und den Göttern der römischen Landschaft, allen voran Tiberinus, dem Tibergott. Schließlich kommen die göttlichen Wesen der Unterwelt, an der Spitze Allecto, und eine Reihe weniger gestalthafter, symbolischer Verkörperungen wie *Fama, Somnus*. R. Heinze hat nach Gaston Boissier (La religion Romaine d'Auguste aux Antonins I[1] 248ff.), der in Iuno die treibende Kraft der Handlung sah, in den Göttergestalten (a. O. 291ff.) Ausprägungen der ‚*theologia fabularis*' erblickt, die sich mit der ‚*theologia civilis*' gut vertrug, freilich zu Konzessionen in Hinsicht auf die ‚*theologia physica*' zwang. Besonders gut sind seine Bemerkungen über die Transponierung ins Erhabene gegenüber den homerischen Göttern. Bei den Göttern ist er vor allem geneigt, symbolische, ja allegorische Interpretation anzuwenden, im übrigen Vergil an das *fatum* glauben zu lassen. C. Bailey (Religion in Virgil, Oxford 1935) folgt ihm darin, wenn er in Iuno die Symbolisierung der Kräfte sieht, die der römischen Sache entgegenstehen. Perret scheint recht zu haben, wenn er behauptet (a. O. 178), daß das Problem der Religion Vergils, die Frage nach der Bedeutung der Götter noch kaum recht in Angriff genommen worden sei. Er selbst (a. O. 128ff. und Le polythéisme de Virgile, Mélanges Picard, Paris 1949, 793—802) stellt die entgegengesetzte Behauptung kategorisch auf: Vergil hat an die Götter geglaubt, er war Polytheist, in der ganzen Kraft, die man mit diesem Worte verbindet.

Jeder wird zugeben, daß zunächst das Verständnis des Sinngehaltes, dann aber ein tieferes Verständnis der Aeneis von der Frage nach der Bedeutung der Götter abhängt. Denn es geschieht nichts Großes in ihr, ohne daß die Götter im Spiel sind. Man wird dabei von ihrem Handeln ausgehen, weil im Gegensatz zu Homer, wo die Götter begegnen und mitspielen, die Götter so mit der Handlung der Aeneis verbunden sind, daß man von ihrer Verdoppelung hat sprechen können.

Haupttatsachen sind in dieser Hinsicht: die Götter greifen um so sichtbarer ein, je geringer sie sind: Aeolus entfesselt ohne Rücksichten die Stürme, Triton stößt Misenus ins Meer, die Gehilfen des Neptun machen Aeneas' Schiff wieder flott, er selbst *ipse* — Neptun — hilft höchstens nach, Iuturna gibt im Entscheidungskampfe Turnus das vergessene und verwechselte Schwert in die Hand, Faunus erhört sein Gebet und hält die Lanze des Aeneas im Baumstumpf fest. Je höher im Rang, um so mehr werden die Götter Veranlasser und wo sie nicht Partei sind, beruhigen und sänftigen sie lieber: Neptunus stillt das Meer, Apollo rät Ascanius von weiterem Kampfe ab. Bezeichnend ist auch, daß die unteren Stufen der Gottheiten am wenigsten dauernd Partei sind, sondern ihr Wesen im Augenblick erfüllen, indem sie ihre Kraft zeigen (Beispiel Triton, der mal hilft, mal sich bösartig rächt). Die beiden göttlichen Hauptspieler, die die größte Unruhe bringen, sind Iuno und Venus, die eine als die Begünstigerin der Karthager, die andere als die der Aeneaden. Bei beiden spielen persönliche Gründe für ihre Stellungnahme mit (bei Iuno der Haß wegen des Parisurteils, bei Venus die Liebe zum Sohn), aber beiden schweben auch höhere Ziele vor: Venus wiegt die Zerstörung Troias mit dem in der Zukunft verheißenen Reich auf (1, 289), Iuno hat die große Konzeption der Weltherrschaft Karthagos (1, 17). Beide verfolgen ihre Absichten und schützen ihre Lieblinge bis zum äußersten, Iuno sogar so lange, bis es unsinnig wird, Venus, die besonderen Liebreiz hat und immer etwas Spielerisches behält, ohne freilich nach dem Stile der Argonautica gezeichnet zu sein, geht dabei so vor, daß ihr alles auf Rettung und Erhaltung ankommt, während sie die eigentliche Aufgabe nicht so ernst nimmt (Pakt

mit Iuno 4, 106ff.; Aufgeben des Aeneas: 10, 47ff. Beide Male ist freilich List im Spiele). Der Kampf und damit die Handlung kommt erst zu Ende, als Iuno beigibt (12, 841). Nicht für immer: ist ihr doch vom Schicksal in der Zukunft noch große Möglichkeit verheißen, für Karthago zu kämpfen (10, 11ff.). Diese Rolle der Iuno als Feindin Roms — 10, 11ff. wirkt so wie eine Beziehungnahme, fast wie ein Zitat des Naevius — ist römische Tradition und bei Ennius vorbereitet (ann. 291 = Serv. Aen. 1,281; Klingner Hum. Gymn. a. O. 129; Perret a. O. 131: freilich ist die Tragweite des Fragmentes nicht leicht abzuschätzen, da ja Iuno schon im ersten punischen Kriege, wenn nicht begünstigt haben, so doch zurückgewichen sein muß; Aen. 10, 12 überspringt freilich den ersten punischen Krieg auch). Iuno und Venus greifen persönlich ein, wenn auch selten so unmittelbar und persönlich wie Venus 12, 787. Man stimmt nun weitgehend darin überein, daß die zweite Hälfte der Aeneis mit der Eifersucht des Turnus und dem Abfall der Latiner genügend motiviert wäre, daß hingegen die Götter die Handlung der ersten Hälfte in Bewegung setzten (Perret a. O. 129); sieht man aber auf die Handlung, so ist ebenso wie das Verfallen des Aeneas an Dido sein Sichlosreißen in Hinblick auf die Aufgabe, Ascanius, Anchises, Mannschaft durchaus verständlich.

Fatum. Es erhebt sich die Frage, was diese Götterwelt bedeutet; denn mit Recht spricht heute niemand mehr vom obligaten Götterapparat. Perret a. O. 131 antwortet: l'intérêt qu'ils prennent aux événements rend sensible au lecteur tout ce que les événements signifient (vgl. VIII 628–629 und 729–731). Damit ist weder die Vielfalt erklärt noch der Streit der Göttinnen: Venus ist ja nicht in erster Linie auf Weltherrschaft aus. Es ist die eigentliche Quelle des Göttlichen nicht genügend berücksichtigt: die *fata* und Iuppiter. Iuppiters Rolle ist ebenso wie die der *fata* Vergil eigentümlich. Dabei spielt Iuppiter eine Doppelrolle: einmal ist er der Verwalter der *fata* oder verkörpert sie selbst, das andere Mal ist er der *omnipotens*, aber doch Gestalt, die an den gefährlichsten Punkten selbst eingreift (s. Heinze a. O. 293ff.). Die *fata*, wie Vergil meist im Plural sagt, sind das unerschütterlich Feste. Sie sind den Göttern bekannt (1, 18; 1, 293; 8, 627) ebenso wie Anchises im Elysium (6, 759). Aber wie die Götter daran zweifeln (Venus) oder es nicht lassen können, ihre Macht an ihnen zu probieren (Iuno), so können die Menschen nur durch Hören auf die göttlichen Kundgaben ihren Willen erforschen, ganz enthüllt werden sie nur dem auserwählten Aeneas. Ihnen aber allein gilt Gebet und Forschen der Menschen in Träumen, Orakeln, Vorzeichen. Nach ihnen richtet sich Sieg oder Niederlage der Götter, nach ihnen das Schicksal der Menschen. Die Aeneis gibt uns eine Reihe Schicksalsabläufe. Es sind bei den entscheidenden Großen — Dido, Turnus, Amata — Auflösungsprozesse, bei Mezzentius oder Latinus großes oder geringeres Scheitern. Allein Aeneas weiß im Ringen mit allem Schweren sich aufrecht zu halten. Entscheidend für die Schicksalsabläufe ist die Stellung zum *fatum*. Der Wille des *fatum* ist aber eindeutig bestimmbar. Es will die Weltherrschaft der Gründung, die zu beginnen Aeneas bestimmt ist, speziell aber das Friedensreich des Augustus.

Deutlicher läßt sich der Glaube an einen, allmächtigen, unerschütterlichen göttlichen Willen nicht darstellen. Insofern die Erforschung des göttlichen Willens eine Hauptqualität des Aeneas, der Aeneaden, der Latiner, des Latinus und Euander ist und insofern die *fata* die Bändigung aufrührerischer Gewalten durch Augustus wollen, ist die Aeneis ein römisches und nationales Epos in Hinsicht auf das Selbstverständnis der Römer als der *religiosissimi mortales* und in Hinsicht auf ihren Glauben, unter dem besonderen Schutze der Götter und des *fatum* zu stehen.

Geschichte. Sinngehalt ist, wie sich daraus ergibt, nur vordergründig das Handeln des Aeneas, in Wahrheit ist die ganze römische Geschichte, deren Anfang allein erzählt wird, Gegenstand des Epos. Sie wird angeschaut aus der Gegenwart, die als Ziel und Erfüllung des römischen und Weltschicksals begriffen wird, dargestellt vom Beginn, in dem keimhaft alles Folgende beschlossen liegt. Aus dieser Lage ergibt sich ein nicht aufhebbarer Widerspruch: für Vergil ist die Geschichte erfüllt, die Vergangenheit festgelegt. Das erlaubt im Gedicht den Vorblick *ex eventu*. Die Möglichkeit, die für Götter und Menschen besteht, gegen das *fatum* zu handeln — eine ähnliche Doppelnatur des Geschehens, wie sie für Ciceros Konzeption in de re publica konstitutiv ist (s. Büchner Einleitung zur Ausgabe 1952) —, hebt die Voraussagbarkeit im Prinzip auf. Es ist das dieselbe Schwierigkeit, die beim Problem des freien Willens in Hinsicht auf die göttliche *providentia* auftaucht und die Augustin philosophisch löst, indem er Gott den *potestatum dator* sein läßt, Boethius in der göttlichen zeitlosen Anschauungsform aufgehoben weiß. Der Widerspruch tritt innerhalb des Gedichtes selber in dem Widerspruch zwischen Metempsychose und Heldenschau auf. Als Sinndeutung der Geschichte, die zugleich Aufgabe für die Zukunft bestimmt (6, 841), ist die Aeneis das erste geschichtliche Epos. Es ist interessant, zu vergleichen, was E. Auerbach Mimesis, Bern 1946, 77f. über die ‚Figuraldeutung' sagt: ‚Herzustellen ist er (ein Zusammenhang zwischen zwei Ereignissen einer so gearteten Schilderung) lediglich, indem man beide Ereignisse vertikal mit der göttlichen Vorsehung verbindet, die allein auf diese Weise Geschichte planen und allein den Schlüssel zu ihrem Verständnis liefern kann. Die zeitlich-horizontale und kausale Verbindung der Ereignisse wird gelöst, das Jetzt und Hier ist nicht mehr Glied eines irdischen Ablaufs, sondern es ist zugleich ein schon immer Gewesenes und ein sich in Zukunft Erfüllendes, und eigentlich, vor Gottes Auge, ist es ein Ewiges, Jederzeitliches, im fragmentarischen Erdgeschehen schon Vollendetes. Diese Geschichtskonzeption ist von großartiger Einheitlichkeit.' Man könnte mit etwas stärkerer Betonung gewisser Zusammenhänge — genealogischer Art vielleicht — denken, das sei von dem Verhältnis Aeneashandlung — Friedensreich des Augustus — *fata* gesagt, wenn nicht fortgefahren würde: ‚aber sie war dem klassisch-antiken Wesen völlig fremd.'

Einheit des Lebenswerkes. Die Erfassung des Sinngehaltes erlaubt es, im Werke das zu erkennen, was Fr. Klingner die Einheit des Lebenswerkes genannt hat (Römische Geisteswelt 151ff.).

1. Von den Bucolica her (4. Ekloge), aber noch mehr von den Georgica aus (3. Prooem.) sind die Gesänge der Aeneis die Erfüllung des Lebenswerkes. Die Überzeugung, daß zum großen Dichtwerk der große Gegenstand, hier der größte, den es in der geschichtlichen Welt gab: das Schicksal Roms (vgl. Rom als Idee, Klingner Geisteswelt 434ff.), gehört, und die Sinnrichtung Vergils auf die geschichtliche Welt, verwüstete Gegenwart und Traum einer reinen Urzeit, die er in den Georgica im heimlichen Italien gefunden hatte, haben hier zum erfüllten Werk geführt.

2. Der Preis des Augustus, die Feier der ordnungstiftenden Kraft seines Sieges und Regimentes ist der Gipfel der Entwicklung der Heilbringeridee. Nur daß Augustus nicht schlicht der Gott ist, der Jüngling, den das Gebet als Retter für das *eversum saeculum* erfleht, sondern der Sinn der Geschichte überhaupt und ihre Erfüllung. Augustus' Herrschaft ist das Ziel, für das alle Leiden der Geschichte nötig waren, die unendliche Summe aller Voraussetzungen. Er erfüllt den Willen des *fatum*, indem er die göttliche Ordnung auf Erden durchsetzt.

3. Wie sich die Grundpfeiler der vergilischen Welt in der Aeneis vollenden, so tauchen die Grundmotive seines Dichtens in ihr wieder auf, verwandelt in der geschichtlichen Welt. Das kann hier nur angedeutet werden.

a) Der Stolz auf die Kraft und die Reinheit Italiens, die er in den Georgica gefeiert hatte, ist in der zweiten Hälfte zur Schilderung der Urzeit geworden, vor allem im 8. Buche;

b) hier ist etwas von dem eingefangen, was Vergil im Arkadien der Bucolica erträumte.

c) Die in den Tod führende Leidenschaft der Liebe, das Leiden des unglücklich Liebenden und Verlassenen findet im Didobuche seine Transfiguration ins Heroisch-Geschichtliche.

d) Nachdenken über todüberwindende Liebe, die die Grenze des Jenseits überschreitet, das letzte Wort der Georgica, ist als Äußerstes individuellen Lebens zum Abschluß des ersten *ordo* im 6. Buche geworden.

e) Die Idee der goldenen Zeit ist mit Augustus verknüpft und Gegenwart, die alte Vergangenheit erneuert. Der Gegensatz der eisernen Zeit spricht sich in den Kämpfen der Geschichte aus.

f) Der Wille Iuppiters, der in den Georgica Not und Arbeit dem Menschenleben als Sinn gesetzt hatte, aber nur dazu, daß die Menschen im voll erfüllten, menschlichen Leben in ihrer Überwindung den Frieden wiederherstellten, herrscht auch in der Aeneis. Auch dort ist sein Wille Kampf und Behauptung (10, 11), aber noch deutlicher mit dem Ziel des Friedens. Gegenüber der reinen Arbeit (s. 4., Anfang 6. und 7. Buch), die wohl ihre Rolle spielt, ist als Mühe natürlich der Kampf in den Vordergrund getreten.

g) Spiel und Fest sind nicht eingebettet in den Rhythmus des Jahres, kommen aber als erfüllte Sehnsucht in den Pausen des Handelns mit besonderer Leuchtkraft und dem Empfinden des Befreienden zur Geltung (5. Buch, etwas anders das 8.).

h) Schließlich: ist das Numinose, das Hören auf die Stimmen und Vorzeichen, der Ausdruck der Abhängigkeit von göttlichen Kräften nicht von dem Vers *si mens non laeva fuisset* (ecl. 1, 17) über das erste Buch der Georgica immer wieder im vergilischen Dichten Wort geworden? Grundideen und Motive der vergilischen Dichtung haben sich erhalten, nur daß sie sich im neuen Raum abgewandelt entfalten. Nicht im Träumen oder Werken, sondern im Handeln. Es ist ein besonderer Reiz, zugleich eine Notwendigkeit der Interpretation, sich ähnlich wie bei Horaz — die verschiedenen vorhergehenden Ausformungen der Grundmotive immer vor Augen zu halten.

Die Aeneis als Symbol.

Die Konstanz der Motive in allen drei Werken — warum hätte Vergil Wert darauf legen sollen, sie zu erhalten, als er in so verschiedenem Werk dem römischen Volk das Epos seiner Berufung dichten wollte? — und die oben hervorgehobenen unaufhebbaren Widersprüche — es wäre ein Kleines gewesen, sie abzustellen: man hätte nur das *fatum* mit einer Macht auszustatten brauchen, der sich weder Natur noch freier Wille entzog — zwingen dazu, nach der tieferen Bedeutung der Aussage Vergils zu fragen. Denn man wird sich in Hinsicht auf den letzten Punkt auch nicht damit begnügen, daß ein stoisches, die Voraussage erlaubendes *fatum* dichterisch undankbar sei (so Heinze a. O. 295; abgewandelt Pöschl a. O. 93): das würde Vergil doch zum argen Kompromißler machen. Jeder empfindet bei der Lektüre — und darum kam es bei der Paraphrase darauf an, die ganze seelische Fülle und Möglichkeit der Bewegung auszubreiten — das Ergreifende und ewig Wahre der vergilischen Gestalten. Sellar, der so schön das römische Bedeutende in seinem Vergilbuche dargestellt hatte, leugnete es, überwältigt von der homerischen Natürlichkeit und ihre Kategorien auf Vergil anwendend. Vergil deutet mit seinen Gestalten und seinem Handlungszug auf tiefere menschliche und innerliche Wahrheit: das Gedicht ist nichts anderes als ein Symbol für menschliches Leben als geschichtlich handelndes überhaupt. V. Pöschl hat das Verdienst, diesen Gesichtspunkt in den Vordergrund gerückt zu haben und zeigt vor allem sehr schön, wie die Bilder und Gleichnisse in den Dienst dieser Symbolik treten. Man wird auch zugestehen, daß, wenn jede große Dichtung symbolisch ist im Sinne Kommerells etwa (Gedanken über Gedichte 1943), Vergil bewußt einen Symbolkosmos geschaffen hat. Dann aber wird jede Betrachtung sich mit dem höchsten Symbol der Aeneis, den *fata* auseinanderzusetzen haben (ein erster Versuch: K. Büchner Der Schicksalsgedanke bei Vergil, Freiburg 1947). Es führt, wie es scheint, zu Verzeichnungen, wenn dieses höchste Symbol, wie es bei Pöschl und Perret geschieht, nicht bedacht wird.

Die *fata* sind die höchste göttliche Macht, die als einzige positive und unverrückbare Ziele setzt, und sie ist zugleich die einzige, die durch den Menschen erfüllt sein will, ohne ihn also nichts ist. Alle anderen Götter dagegen haben ihre Existenz für sich.

Was sind sie also und was befehlen sie? Die Antwort auf die eine Frage löst den Widerspruch der Aeneis im Symbol auf, die andere läßt den Symbolgehalt von Mensch, Geschichte, Welt und Gott in der Aeneis hervortreten.

1. 10, 8 verkündet Iuppiter als Verwalter der *fata: abnueram bello Italiam concurrere Teucris: quae contra vetitum discordia?* 1, 263 wissen die *fata* von dem bevorstehenden Krieg; die *fata* verkünden, daß Aeneas 3 Jahre in Latium herrschen wird (1, 265): 12. 725 heißt es, Iuppiter sehe die Waage an *et fata imponit diversa duorum, quem damnet labor et quo vergat pondere letum;* 4, 696 heißt es von Dido *nec fato merita nec morte peribat;* 11, 160 sagt Euander: *contra ego vivendo vici mea fata, superstes restarem ut genitor.* Will man nicht annehmen, daß Vergil das Herzwort des Gedichtes in verblasenem Sinne anwendet (so Heinze a. O. 296f. an den beiden letzten Stellen: ‚gegen das Fatum kann natürlich nichts geschehen') oder daß sich Vergil in Widersprüche verwickelt (so Heinze a. O. an den beiden ersten Stellen), wird man von diesen herausgegriffenen Fällen, die besondere Schwierigkeiten machen, gedrängt anzunehmen, daß die *fata* die Möglichkeiten und Bestimmungen sind, die sich verwirklichen oder hinter denen man zurückbleiben, über die man auch hinausgehen kann. Sie sind nicht der von vornherein festgelegte unergründliche Schicksalswille (Sellar), sondern die sich in der Zeit erfüllende Bestimmung. Darum kann es bei der letzten Entscheidung, die nach dem Willen der *fata* — denn das ist höchstes Gesetz und hierin trifft sich des Vergil Ansicht mit der des Sallust (Cato im Catilina) — der *virtus* den Sieg bringen müßte, heißen (12, 714): *fors et virtus miscentur in unum.* Die Bestimmung und Bestimmtheit des *fatum* manifestiert sich symbolisch in den Voraussagen, ihr Angewiesensein auf Verwirklichung in der Zeit und die Möglichkeit ihres Verfehlens im symbolischen Geschehen der Aeneis.

2. Wenn man fragt, was wollen sie vom Menschen, hat man demnach das Menschenbild der Aeneis zu interpretieren (s. nach Ansätzen bei Oppermann a. O. 117 Anm. 1 Fr. Klingner Geisteswelt 136ff.). Da erscheint der Mensch als geschichtliches Gemeinschaftswesen, dem die Stunde nach Vermögen, Anlage, Stellung die Aufgabe weist, von der Vergangenheit vielfach bedingt, der Zukunft als Vater und Sohn wie Aeneas, als König dem Volk vielfach verpflichtet. Das letzte Ergreifen der großen Aufgabe ist nicht ohne letzte, schließlich transzendente Selbstbesinnung möglich. Die angemaßten oder erschlichenen *fata* (Turnus, Dido) sind es, die in der blinden Selbstdurchsetzung in den Tod führen. Dem Gehorsamen, der sein Gesetz dem allgemeinen, das Recht und Ordnung will, angleicht, sind Leiden über Leiden beschert, und sein einziges Glück besteht schließlich darin, in dem Ordnungszusammenhange geborgen zu sein.

3. Aus den *fata* der einzelnen, natürlich besonders der entscheidenden Männer, wirkt sich die Geschichte als ein Prozeß, der durch unsägliches Leiden schließlich zur Herstellung der Ordnung, d. h. der Herrschaft Iuppiters auf Erden führt. Was das Leben der Völker und Herrscher verlangt, ist das Thema des Symbols der zweiten Hälfte. Wollten die *fata* weiter nichts als die Herrschaft der Römer, würde man die Aeneis als das Dokument einer großen Zeit, der einzigen Zeit, in der die Macht ohne Grenzen war, ansehen, sie würde aber den Menschen nichts angehen. Aber Aeneas und das römische Volk sind ja zur Herrschaft berufen, weil sie Recht und Ordnung zu verwirklichen imstande sind, Leben schützen und Angriffe abwehren, weil sie Meister der *iustitia* sind. Dadurch, daß in der Aeneis der Gedanke einer weisen göttlichen Ordnung in seiner ganzen Fülle in immer neuen Gestalten symbolisiert wird, damit zugleich Gericht über die Geschichte gehalten wird, geht sie alle Menschen an. Und die Gegner Roms gehen ja nicht deshalb zugrunde, weil sie Gegner der Aeneaden sind, sondern weil sie eben jenen Sinn verfehlen, ihr höheres Selbst, das das *fatum* will, vergessen, anmaßend sich durchsetzen wollen.

4. Auch die Götter sind dem *fatum* unterworfen. An ihm hat ihre Macht eine Grenze (sehr schön von Heinze gezeigt a. O. 295). Sie symbolisieren Kräfte, feindliche und fördernde, mit denen der Mensch zu ringen hat. Wenn Perret meint, daß Vergil an die Existenz dämonischer höllischer Gewalten, elementarer Mächte, göttlicher Helfer und Freunde geglaubt hat, wird man ihm zustimmen. Wenn er unter Polytheismus aber versteht, daß für Vergil das Göttliche aus einer Vielzahl höherer Wesen bestehe, wird man auf die *fata* hinzuweisen haben, die auch diese Wesen in eine kosmische Ordnung fügen, die dann letztlich dem Menschen auch wieder etwas Verläßliches ist, die er versöhnen kann, wenn er sich auch von vielen solchen Gewalten abhängig weiß.

Hebt man so andeutungsweise die Symbolik des Gedichtes ins Bewußtsein, so läßt sich von dort aus die Frage beantworten, wie weit man hier von stoischen Gedanken zu sprechen berechtigt ist. Hier wird die Leidenskraft und -fähigkeit des Aeneas, sein Sinn für die ruhmvolle Tat, sein Mitleiden mit anderen, aber auch die Auffassung des Gehorsams gegen die *fata* als Selbstbewahrung, des Abfalls als Selbstzerstörung, seine *pietas*, d. h. mit Liebe verbundene Erkenntnis, das Unrationalistische, Ganze, gar nicht Rigorose, dazu führen, daß man die Symbolik als Ausdruck und Gestaltung vergilischer Erfahrung nimmt, in der sich Altrömisch-Stoisches und augusteische, edle *humanitas* die Waage halten in der Form eines neuen Heldentums, des sittlich beherrschten Herrschers (s. Büchner a. O. und Pöschl a. O. 89ff.).

Gestalt des Dichters.

Es ist nicht zu übersehen, daß der Symbolkosmos der Aeneis, der in einer neuen Dimension, eben der geschichtlichen, die früheren Ideen neu künstlerisch verwirklicht, nicht etwas Gewolltes, etwas nur im Bereich des Gedankens Vorhandenes ist, sondern daß er Ausdruck eines ganz bestimmten Menschen und Künstlers ist. Wir bekommen die Gestalt Vergils zu Gesicht (s. Fr. Klingner Geisteswelt 139ff.; s. auch Fr. Beckmann, Orbis antiquus Heft I, Münster 1950). Sie ist nichts anderes als das Abbild seines Wesens im Gedicht. In ihm vereinigen sich wie in Aeneas

unerbittliche Strenge und leidende Liebe. Fragt man nach der Weltansicht dieses Dichters, so sagten wir, ist er sicher nicht Stoiker in einem strengen philosophischen Sinne gewesen. Wie könnte er sonst die große Torheit der Jünglinge Nisus und Euryalus der Nachwelt rühmen! Heute ist man daher geneigt, in ihm (s. Pöschl a. O. 57ff.) die tragische Weltsicht zu erkennen. Hier kommt es freilich darauf an, begrifflich klar zu unterscheiden. Wenn das heißen soll, daß der Dichter es für notwendige Weltstruktur hält, daß das Große scheitern muß und daß er dieses große Scheitern bewunderte, so hätte man ihn mißverstanden. So sehr er am Geschick von Dido und Turnus teilnimmt, so wenig er verurteilt: daß sie zu Recht sterben, daran ist kein Zweifel. Die ethische Empfindlichkeit, die in der Leidenszeit der Revolutionsjahre feinhörig geworden war für das Abweichen vom Rechten, weiß um die Folgen anfänglichen Abweichens. Und aus dieser Zeit mag wohl auch die Sehnsucht und der Sinn für die Schönheit der Ordnung kommen. Mit solcher Inbrunst kann man sie wohl nur nach Errettung aus dem Chaos preisen. Der Glaube an die göttliche Ordnung aber schließt eine tragische Weltansicht aus. Man kann es an den Gedichten ablesen, daß sie in hartem Ringen mit dem Stoff entstanden sind, und zugleich spürt man die unendliche Freiheit, die das ungeheure Material in der Schwebe hält. Diese Freiheit in der Ordnung ist der Lohn der Arbeit, wie jene letzte Freiheit des Aeneas im Einverständnis mit dem Vater, das Festliche des vergilischen Menschenbildes, der einzige Lohn für alle *labores* ist. Insofern aber verwirklicht jeder Vers Vergils das, was Sinngehalt und Symbolik, aber auch die Komposition der Aeneis zeigt. Der ganze Vergil ist in jedem Vers gegenwärtig. Wie aber das Inhaltliche im Symbol über das Römische hinaus ins Allgemeine gestiegen war, so gilt es auch von dieser Dichtersprache, die weder zeitlich noch örtlich mehr etwas ‚Provinzielles' an sich hat, sondern zu solcher Allgemeinheit der Gültigkeit, und zwar in ihrer ganzen seelischen und geistigen Fülle emporgeläutert ist, daß T. S. Eliot in seinem schönen Aufsatz (Was ist ein Klassiker? Antike und Abendland III, herausgegeben von Bruno Snell Hamburg 1948, 1ff.) in ihm mit Recht das Urbild des Klassikers sieht.

III. Nachwirkung, wissenschaftliche Behandlung, Überlieferung.

Vergils Dichterruhm ist der größte, den die Zeit bis jetzt sah. Ist es schon unmöglich, in einem Artikel alles zu fassen, was von Vergil integriert ist, forderte die Darstellung seiner Wirkung, daß man eine abendländische Geistesgeschichte schriebe. So muß es hier noch mehr als dort bei Hinweisen bleiben.

A. Wirkung im Altertum. Zunächst hatte Vergil die Kämpfe der römischen Klassik mitzubestehen, von denen wir vor allem durch Horaz wissen (vgl. Fr. Klingner Horazens Brief an Augustus, München 1950). Die Parodien auf die Bucolica — Numitorius schrieb Antibucolica — und Georgica (1, 299; vgl. BV 43 p. 20D) beweisen ihre Berühmtheit, zugleich, daß man die bewußte Stilisierung empfand und dieses Neue parodierte, indem man es auf eine krude Realität bezog. Offenbar war neu und darum anstößig die Fülle des Integrierten. Die Generation vorher war ja in vielem originaler gewesen (Lukrez, Catull). Q. Octavius Avitus (vgl. BV 46; Athen. 4, 170e und 15, 690) brachte 8 Bücher ὁμοιότητες aus ihm zusammen, doch wohl in demselben Sinne wie Perellius Faustus, der die *furta* zusammenstellte. Herennius sammelte seine *vitia*, Carvilius Pictor desgleichen unter dem Titel ‚Aeneidomastix'. Die Dichter Anser, Mevius und Bavius waren ihm feindlich gesinnt (darüber Schanz-Hosius a. O. 97f.), aber die wirklich Großen wissen sogleich um sein Genie (Horaz, sat. I 10, 44; weitere Urteile über die Freundschaft beider s. S. 1056; Properz II 34, 61; Ovid, a. a. 3, 337). Man darf vermuten, daß Asconius Pedianus, als er sein Buch *contra obtrectatores Vergili* schrieb (der Kommentar zu Cicero wurde um 54—57 n. Chr. verfaßt; vgl. Schanz-Hosius a. O. 732), nicht mehr ernstlich zu fechten brauchte. Denn Caligulas Idee, Vergil und Livius aus den Bibliotheken zu beseitigen, ist wohl privater Wahnsinn (Sueton. Cal. 16, 1).

Seine ungeheure und nie geschmälerte Bedeutung und Kenntnis in der Folgezeit beruht darauf, daß er Schulautor wurde und mehrmals in den verschiedenen Stufen Lehrstoff war. Hier ist des Freigelassenen des Atticus, Q. Caecilius Epirota zu gedenken, der die Kühnheit besaß, den modernsten Dichter in der Schule zu erklären (Sueton, gramm. 16; Schanz-Hosius a. O. 98; H.-I. Marrou Histoire de l'éducation dans l'antiquité, Paris 1948ff.). Von der Eindringlichkeit der Vermittlung geben einen Eindruck Quint. I 8, 5; Oros. 1, 18; Iul. Cap. Clod. Alb. 5, 2; Macr. I 24. 5; Augustin. conf. I 17, 27.

Entscheidend ist natürlich, daß die Träger der geistigen Bewegung von Vergil so berührt waren, daß hinfort Poesie und Prosa zum großen Teil von ihm leben. Dabei zeigt etwa ein Gedicht wie die Ciris (vgl. S. 1109ff.), wie rasch sich die vergilischen Gestaltungen die römische Welt erobert haben. Bucolica, Georgica und Aeneis scheinen dabei in der iulisch-claudischen Zeit in gleicher Weise stark zu wirken (zu Buc.: Bukolik — s. im übrigen die Ausgabe der Bucolica von Karl Hosius in Lietzmanns kleinen Texten 137, 1915 — des Calpurnius Siculus unter Nero; s. Schanz-Hosius S. 488; Einsiedler Eklogen unter Nero (dazu E. Bickel Politische Sibyllenekloge, Rh. Mus. 97 [1954] 193—228); Schanz-Hosius a. O. 491; Georgica: Columella, praktischer Landwirt, Spanier aus Gades, arbeitet nicht lange vor dem Tode des Philosophen Seneca, schreibt das Buch über den Gartenbau in seinem Werke über die Landwirtschaft in Versform, weil Vergil es bekanntlich übergangen und damit, wie man annehmen konnte, einem Nachfolger überlassen hätte. Hier sieht man freilich, wie man für Sinn und Bedeutung der klassischen Wendungen, ihres Spieles und ihrer Unnachahmlichkeit offenbar kein tiefes Verständnis mehr aufbrachte. Vorher hatte Grattius — Schanz-Hosius a. O. 265 — Vergil nachgeahmt. Des Manilius Vorbilder sind Lukrez, Vergil, Ovid. Aeneis: Nachahmung in der Ilias Latina der jul.-claud. Zeit, vgl. Schanz-Hosius a. O. 506; Ovid

ist schon in den letzten Teilen der Metamorphosen von ihr beeinflußt: M. B. Ogle, TAPhA LV [1924] 108; über Vergilnachahmung des Petron in der Troiae Halosis c. 89 hat Lessing [Laokoon], K. Lachmann[3] Bd. IX S. 36 Anm. Wesentliches gesagt; vgl. E. Paratore Il satyricon di Petronio, Prima parte, Florenz 1933; der berühmte Freigelassene des Claudius, Polybios, hat wie den Homer in lateinische, so den Vergil in griechische Hexameter umgesetzt). Es ist das charakteristische und bedeutende Zeichen seiner Durchschlagskraft, daß er zunächst den modernen Stil der Senecazeit gut überstanden, ja mitgeformt hat. Den Wahnsinn des Caligula machte Nero auf seine Weise wieder gut, indem er sich mit dem Gedanken trug, den Turnus des Vergil zu tanzen (Sueton, Domit. 3, 1). Der originelle Remmius Palaemon, Lehrer des Persius und Quintilian, hielt Vergil für den Dichter schlechthin (Sueton, gramm. 23), Cornutus, Lehrer des Persius, widmete Silius Italicus eine Schrift über Vergil. Er hat uns noch bei der Betrachtung der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Vergil zu interessieren.

So ist gerade in diesem Kreis die erste große Auseinandersetzung mit Vergil erfolgt; Lucan schrieb einen Gegenvergil in inhaltlicher und formaler Hinsicht in seiner Pharsalia. Dem vergilischen Glauben, in der Erfüllung der Zeit zu stehen, tritt hier die Verzweiflung am Sinn der Geschichte entgegen (die Abhängigkeit im Sprachlichen und der Gestaltung einzelner Szenen ist doch groß; wie solche Untersuchungen über die Nachwirkung zu führen sind, zeigt W. H. Friedrich Cato, Caesar und Fortuna bei Lucan, Herm. LXXIII [1938] 391ff.). In der kaiserzeitlichen Epik bleibt Lucan ein Sonderfall. Ist schon er nicht ohne Vergil zu denken, so erst recht nicht Valerius Flaccus, Silius Italicus, Statius (Valerius Flaccus steht dabei Vergil wohl am nächsten, vor allem in der selbständigen Weiterentwicklung der vergilischen seelenerfüllten Sprache: E. Marbach Quomodo Valerius Flaccus Vergilium in arte componendi imitatus sit, Berlin 1920 [Masch.-Schrift]; s. Fr. Levy Woch. f. kl. Philol. 1924, 436. Vgl. auch W. F. Jackson Knight Roman Vergil London 1946, 306. Daß Silius ganz in vergilischen Spuren wandelt — Iuno und Venus liegen im Streit, Iuppiter enthüllt Venus die Zukunft — sieht der erste Blick. Die Eigenart des Epigonen zu präzisieren, wäre noch Aufgabe; s. J. Groeßt Quatenus Silius Italicus a Vergilio pendere videatur, Halle 1887. Dasselbe gilt von Statius, der seine Thebais in zwölf Bücher einteilt und mit dem 7. Buche die Kämpfe beginnen läßt, darin vergilisch, aber insofern gegen den Geist des Dichters verstoßend, als er, um dieses Ziel zu erreichen, dem Episodischen breiten Raum einräumen muß. Bei ihm herrscht eine besondere Vorliebe für Personifizierungen: die vergilische *Fama* wuchert. Interpretation dieser späten Epik würde auf das Vergilverständnis der Zeit, wenn wirklich Mitte mit Mitte verglichen wird, helle Lichter werfen; vgl. L. Valmaggi, Il Virgilianismo nella letteratura romana, Riv. XVIII [1890] 365).

Seneca und Tacitus zehren von Vergil in ihrer Prosa, die ja in nachaugusteischer Zeit sich nicht mehr von der Poesie klar abgrenzt (zu Tacitus: H. Schmaus Tac. ein Nachahmer Vergils, Erlangen 1887; L. Robbert De Tacito Lucani imitatore — mit Berücksichtigung des Vergil —, Göttingen 1917. Berühmt seine vergilischen Kapitel im Dialogus, Kap. 12 und 13; daß Seneca, der Philosoph, auch in seinen Tragödien Vergil Entscheidendes verdankt, ist nicht nur etwa aus ‚Schulgemeinschaft' zu erklären. Vgl. inzwischen H. Wirth De Vergilii apud. S. ph. usu, Freiburg i. Br. 1900; F. Leo Ausg. I 156, 166).

Daß die Zeit des Ciceroverehrers Quintilian Vergil besonders pflegt, ist klar und zeigt die Epik. Aber auch die Zeit der Archaisten, die etwa Quintilians Wirkung so beschnitten hat, hat Vergil nichts mehr anhaben können. Tacitus, dialog. Kap. 23 kennt zwar am Anfang des 2. Jahrhunderts eine Gruppe von Leuten, *qui Lucilium pro Horatio et Lucretium pro Vergilio legunt*, aber an einer anderen Stelle wird doch schon Vergil aus der allgemeinen Bewegung herausgenommen: Kap. 12: *plures hodie reperies, qui Ciceronis gloriam quam qui Vergilii detrectent*, und ein Gellius hat uns kostbare Nachrichten über Vergil erhalten (s. Sabbadini testim.); von C. Sulpicius Apollinaris kann man sagen, er war studioso degli antichi poeti e di Virgilio (mit A. Amatucci La Letteratura di Roma Imperiale, Bologna 1947, 138). Das kommt daher, daß Vergil längst im Schulbetrieb und der Rhetorik eine unerschütterliche Stellung hatte. Bezeichnend für die hadrianische Zeit das Büchlein des Florus: Vergilius orator an poeta (ich meine, daß dieser Florus ein anderer ist als der Dichter und erst recht als der Historiker. Von seinem Werkchen ist nur die reizende Einleitung, die die Würde des Schulmeisters so idealistisch preist, erhalten).

In der Folgezeit hat die Berührung mit Vergil weder große Geister gezeugt noch auf literarische Schöpfungen gewirkt. Nicht abgerissen ist, wie sich zeigen wird, die, wenn auch zurückgehende, wissenschaftliche Beschäftigung mit ihm. Von ihr aus wurde eine Spätblüte der Vergilstudien der gebildeten Welt in der Zeit um 400 n. Chr. möglich. In der Auseinandersetzung mit dem Christentum besann sich in der Zeit des Verlustes der römische Adel auf das Eigene. In den Saturnalien des Macrobius trifft die ‚Grammatik' und die große Welt wieder zusammen und Vergil soll sozusagen als die Bibel der Gebildeten proklamiert werden. Freilich reicht es nicht weiter als zu dem Nachweis, daß Vergil alles Wissen umfaßt (F. Klingner Vom Geistesleben des ausgehenden Altertums, jetzt Röm. Geisteswelt 328ff.). Claudian ist der Dichter dieses Kreises. Interessant wäre die Frage, wie die Romidee dieses Griechen sich zu der des Vergil verhält (daß Vergil bei ihm eine große Rolle spielt, ist selbstverständlich: St. Gramlewicz Quaest. Claudianae, Diss. Breslau 1877; Glover urteilt: The reader sees in Claudian's case and feels in Virgil's: s. Schanz-Hosius-Krüger IV 2, 31). Vor allem aber haben sich die Christen Vergil völlig angeeignet: wie in seinen lyrischen Gedichten der christliche Horaz, so ist Prudentius in seiner Psychomachie der christliche Vergil (vgl. Chr. Schwen Vergil bei Pruden-

tius, Diss. Leipzig 1937; Weiterführungen bei Fr. Mehmel a. O. 121 Anm. 32). Noch einmal konnte Prudentius, diesmal in christlicher Sicht, am Ziel der Vorsehung in Rom die Verkörperung allen Sinns der Geschichte sehen (s. Fr. Klingner Rom als Idee, Röm. Geisteswelt 434). Als 410 Alarich Rom eroberte, hätte es zu einem vergilischen Weltbild allerdings nur unter Loslösung von der Romidee kommen können. Daß diese Loslösung sich aber im christlichen Sinne vollziehen mußte, ergab sich aus der Situation. Für Augustin war mit der Hinwendung zum Transzendenten die Loslösung von Vergil verbunden: aus dem *poeta noster*, wie er in der früheren Zeit schon einmal gesagt hatte, wurde der *poeta vester* (vgl. K. Schelkle Vergil in der Deutung Augustins, Tüb. Beitr. XXXII, 1939). Auch die folgende Zeit ist im höchsten Maße vor allem von Vergil abhängig, ohne daß es etwa zu weiteren so unpoetischen Gebilden wie den Centonen gekommen wäre. Schließlich wird Vergil mit ins Kloster gerettet (vgl Schanz-Hosius-Krüger IV 2, 635).

Über Nachwirkung und Aneignung der Bukolik im christlichen Bereich: W. Schmid Tityrus Christianus, Rh. Mus. 96 (1953) 110ff.; ders., Eine frühchristliche Arkadienvorstellung, Convivium, Festschrift f. K. Ziegler, Stuttgart 1954; ders., Art. Bukolik, RAC (Reall. f. Ant. u. Chr) 2, 789 (1953).

Wie weit ins Leben die Wirkung Vergils reichte, sehen wir an Auswüchsen, auf die kurz hingedeutet sei. Sie sind Wirkungen der Schule.

Vergil und die Schule. An Vergil wurde zunächst Grammatik in unserem Sinne und Metrik gelernt (gutes Beispiel, wie es betrieben wurde, Priscianus, Partitiones XII versuum Aeneidos principalium; vgl. Schanz-Hosius-Krüger IV 2, 231ff.). Die Prosaerzählung nach ihm kennt Augustin (conf. I 17, 27). Dichterische Exerzitien waren metrische Abfassung von Inhaltsangaben (Baehrens PLM n. 176—181; Riese Anth. L. 1; 2; 653; 654; 874; Ribbeck Proll. 369) und Darstellung vergilischer Motive (Rufius Festus Avienus — 2. Hälfte des 4. Jahrh. — schreibt die vergilischen Sagen in Iamben: Schanz-Hosius II[4] 99). Die dritte Stufe, der Unterricht beim Rhetor, nützte Vergil für die Deklamationen (s. o. Florus; Ti. Claudius Donatus prooem. verficht die These, daß Vergil der größte Redner sei; vgl. Macrob. V 1, 1; Ennodius' — 473—521 — Deklamation ‚Rede der Dido beim Abzug des Aeneas' ist erhalten. Vgl. Servius Aen. 10, 18).

Centonen. Alles das zeigt, wie man sich mit Vergil vollsaugte und erklärt eine Erscheinung wie die Centonen (Texte: Baehrens PLM 4, 191 Riese Anth. 1. 1[2] n. 7ff.), also Verswerken ganz anderen Inhaltes aus Versen oder Versteilen Vergils (vgl. im allgemeinen W. F. J. Knight a. O. 307; G. Comparetti Vergilio nel medio evo, herausgegeben von G. Pasquali Florenz 1943, I S. 65ff.). Wie es Homercentonen gab, mußte es auch Vergilcentonen geben. Zu Tertullians Zeit hatte Hosidius Geta (Schanz-Hosius III[2] 45) eine Tragödie Medea ganz aus Vergilversen gedichtet, ein Verwandter Tertullians hatte in der Übersetzung des Gemäldes des Kebes einen Cento geschaffen. Ausonius beteiligt sich, halb von den Bitten des Kaisers Valentinianus gezwungen (vgl. XXVIII 1,5ff. Schenkl; Entschuldigung mit einem horazischen Motiv), mit dem gelungensten Werke, dem cento nuptialis, an diesem Treiben. Die Christen lieben es, in dieser Form heilige Gegenstände zu behandeln, so daß Papst Gelasius dekretieren mußte, daß eine solche Schrift apokryph wäre (Decret. Gelas. Pap. V 4 Dobschütz ann. 494). Dazu gehören die Dichterin Proba Faltonia (Aschbach Die Anicier und die römische Dichterin Proba, Wien 1870, 57ff.) mit einer Geschichte des Alten Testamentes, Pomponius mit einem Gedichte Tityrus zu Ehren Christi, Marius Victorinus mit einem Hymnus auf Ostern, Sedulius mit einem Gedicht auf die Inkarnation (anders Schanz-Hosius-Krüger IV 2, 635 Anm. 2: der dem Sedulius zugeschriebene Cento de verbi incarnatione gehört wahrscheinlich ins 4. Jahrh.).

Weisheit und Weissagung stehen nahe nebeneinander. Weil man in Vergil die Summe alles Wissens verkörpert fand und anerkannte — hatte er ja doch selbst an Augustus geschrieben, daß er fast über menschliche Kraft gehende Studien auf die Aeneis wandte —, benützte man ihn als Orakel. Das sind die *sortes Vergilianae* (Knight a. O. 310; häufig in der hist. Augusta: vita Hadr. 2, 8; Codius Alb. 5, 4; Alex. Sev. 4, 6; Claud. 10, 4; dazu D. A. Slater Sortes Vergilianae or Vergil and to day, Oxford 1922; C. Knapp ClW. XVIIII [1924] 33; H. A. Loane ClW XXI [1928] 185; R. Ganszyniec Eos XXXIII [1930] 179 sortes im 16. Jhdt.). Sie reichen von Hadrian bis durchs ganze Mittelalter, stellen Vergil den sibyllinischen Büchern und Homer, dann der Bibel gleich und sind Zeugnis für die fast göttliche Verehrung, die man ihm zollte, eine Verehrung, die wir schon bei Statius finden (vgl. Plinius, epist. III 7, 8; dazu Comparetti a. O. 59).

Daß Vergil bei seiner Allgegenwärtigkeit auch sonst in allen Lebensäußerungen bis zum Wandgekritzel eine Rolle spielt, ist nicht zu verwundern. Alle diese Äußerungen müßten bei der Frage, wie die Jahrhunderte Vergil aufgefaßt haben, mit herangezogen werden. Jüngst hat eine Untersuchung der Miniaturen des codex Vaticanus Latinus 3225 (vgl. Pierre de Nolhac Le Virgile du Vatican et ses peintures, Notices et extraits des ms. de la bibl. nat. et autres bibliothèques publiés par l'acad. des inscr. et belleslettres Bd. 35, Paris 1897, 683—791) gezeigt, daß in der Darstellung eine bestimmte Deutung Vergils sich kundtut, der die Dramatik und die Bewegung Vergils zugunsten des bedeutenden Bildes nicht mehr zugänglich ist: Mehmel a. O. 99ff. Und dies wieder stimmt zu dem Kommentar des Claudius Donatus, der mit den Fahrtdarstellungen Vergils nichts mehr anzufangen weiß (Mehmel a. O. 130). Vergil in den carm. epigr. s. Indices bei Bueheler-Lommatzsch und Literatur bei Schanz-Hosius a. O. 102. Auch in der bildenden Kunst spielt Vergil eine bedeutende Rolle. Hier muß dafür auf die von Schanz-Hosius a. O. 102 gesammelte Literatur verwiesen werden.

Wissenschaftliche Beschäftigung. Um

Vergil aber wächst vor allem die wissenschaftliche Beschäftigung, die sich in den Kommentaren niederschlägt, von denen uns ein Teil erhalten ist und dazu führt, daß Vergil und Grammatik im Mittelalter identische Begriffe sind (Comparetti a. O. 93; vgl. Gregor von Tours IV 46).

Die Arbeit auf diesem Gebiete kann noch nicht als abgeschlossen gelten. Es fehlt eine überzeugende wissenschaftliche Darstellung der Zusammenhänge der Vergilkommentare, eine wissenschaftliche Ausgabe der Vergilkommentare (bis dahin Thilo-Hagen, s. G. Pasquali in der Vorrede zu Comparetti XXXIV) ebenso wie die mittelalterliche Entwicklung der Vergilvita des Donatus auctus (s. Pasquali a. O. XXXII Anm. 2). Die Serviusausgabe von Rand und Mitarbeitern scheint, wenigstens bis jetzt, ein Fehlschlag zu sein (vgl. Ed. Fraenkel JRSt XXXVIII [1948] 131ff.; lesenswert wie immer: Comparetti a. O. 67).

Die Ausgabe des Varius wird eine gewisse Zeit die Grundlage der Vergilarbeit gebildet haben. Schon früh hat dabei die kommentierende Tätigkeit eingesetzt. Hygin, Freigelassener des Augustus, Vorsteher der palatinischen Bibliothek, Freund des Ovid (Sueton. gramm. 20), hat Vergil erklärt und dabei eine Handschrift zu Rate gezogen *qui fuerit ex domo atque familia Vergilii* (Gellius I 21, 2). Leo (Didymos *περὶ Δημοσθένους* NGG 1904, 259) schließt aus der Verschiedenheit der Zitate (Gellius I 21, 2 und Gellius XVI 6, 14), daß es sich um zwei Werke aus seiner Feder gehandelt haben muß, ein *ὑπόμνημα* und ein *σύγγραμμα*.

Dasselbe scheint von Annaeus Cornutus zu gelten, dem Lehrer des Persius (vgl. Leo a. O.). Die Schrift über Vergil war dem Silius Italicus gewidmet. Stimmt das Zitat bei Charis. 127, 19 p. 162 B, müßte der Kommentar einen sehr großen Umfang gehabt haben (doch s. Reppe De Annaeo Cornuto, Leipzig 1906, 29; war das Werk im 12. Jhdt. noch vorhanden? s. Manitius Rh. Mus. XLVII [1892] Erg. 51).

In dieser Zeit ist der Vergiltext verwildert. Seneca. epist. 94, 28 las den Halbvers ergänzt, den wir wieder unergänzt lesen (vgl. Leo Plautin. Forschungen 1895, 38—40 über weitere Stellen; außerdem G. Pasquali Storia della tradizione etc., Florenz 1934, 347. Dort die Behauptung, daß die vier Anfangsverse und 2, 566—589 in neronischer Zeit schon interpoliert gewesen seien. Der Beweis ist nicht erbracht: vgl. G. Funaioli Studi di letteratura antica, Bologna 1948, 137ff.). Eine bedeutende Ausgabe hat sicher (vgl. Anecdoton Parisinum, Schanz-Hosius II 736) der berühmte Philologe Probus gemacht. Spuren sind bei Gellius (XIII 21, 4) und Servius erhalten. Pasquali (Storia etc., 1934, 347) kommt zu dem Schluß, daß Probus verantwortlich ist für die Einheitlichkeit unserer handschriftlichen Überlieferung. Nach Pasquali hat Probus die großen Interpolationen — Aen. 2, 567—588 (doch s. S. 1356) und Aen. 1, 1—4 — unterdrückt, die nur in den Kommentaren oder in Handschriften, die von den Kommentaren abhängen, erhalten blieben. Die Konjekturen des Probus — sie sind übrigens oft recht gewaltsam — fänden sich darum nicht in unseren Handschriften, weil sie von Probus in den Kommentar verwiesen wurden. Wenn freilich Aen. 12, 605 Probus unter zwei Lesarten (s. Servius und Servius auctus zur Stelle) wählte und sich für *floros* (s. jetzt auch Sabbadini) statt *flavos* entschied und wir in keiner unserer Handschriften *floros* finden, so spricht das, wollen wir auch zugeben, daß Probus seine Konjekturen nicht in den Text setzte — welcher Philologe brächte das fertig —, nicht sehr dafür, daß seine Ausgabe nun maßgebend geworden ist. Gewiß, die Handschriften mögen im Laufe der Zeiten wieder verdorben worden sein. Aber daß diese Verderbnis so regelmäßig ausgerechnet gerade die Probuskonjekturen und Lesarten, von denen wir wissen, verbannt hätte, ist mißlich anzunehmen. Freilich nimmt auch G. Funaioli (in seiner Rezension von Sabbadinis Ausgabe, jetzt Studi etc. Bologna 352) eine Hauptquelle zwischen unseren Handschriften und der ersten Ausgabe an, um die Festigkeit unserer Überlieferung (z. B. in Sachen der Halbverse) erklären zu können. Mag sie, solange wir nichts Besseres wissen, Probus heißen. Zwischen Probus und dem 4. Jhdt. aber ist wohl eine weitere maßgebende Ausgabe, wie Funaioli fordert, anzusetzen. Sonst wären die gemeinsamen Korruptelen unserer Handschriften kaum erklärbar. Wer sie gemacht haben könnte, ist schwer zu sagen. Wir hören zwar viel von Vergilphilologie im 2. Jhdt n. Chr., können aber die Namen nicht zu einer Geschichte der Philologie entwickeln (Versuch zuerst bei Suringar Historia critica scholiastorum Latinorum, Leyden 1834; jetzt das Hauptwerk: G. Funaioli Esegesi Vergiliana antica, Mailand 1930). Der erste zusammenhängende Kommentar, von dem wir hören, ist der des Aemilius Asper (die zahlreichen Anführungen bei Ribbeck Proll. p. 128; als Standardwerk zitiert von Hieron. adv. Rufin. 1, 16). Da ihn weder Sueton, de gramm. noch Gellius erwähnen, Romanus ihn voraussetzt, wird er ans Ende des 2. Jhdts. gehören (sicher nach Cornutus, den er benutzt und zitiert). Unsicher sind seine *quaestiones Vergilianae grammaticae* (s. Schanz-Hosius III[3] 161). Ein Zeitgenosse Plutarchs wird der Vergilerklärer Modestus gewesen sein. Er ist kaum mit dem Freigelassenen Hygins identisch.

In hadrianische Zeit gehören Velius Longus (Schanz-Hosius III[3] 158), Q. Terentius Scaurus (Schanz-Hosius III[3] 156) und Urbanus (Schanz-Hosius III[3] 173). Alle haben Kommentare zur Aeneis geschrieben. Alle diese Forschungen sind eingegangen in die großen Sammelkommentare des 4. und beginnenden 5. Jahrhunderts. Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Kommentar des Aelius Donatus, des Lehrers des Hieronymus und Servius. Wir können uns in etwa ein Bild von diesem Kommentar machen in Analogie zu den erhaltenen Terenzkommentaren (zu allen Stücken des Terenz außer dem Hautontimorumenos), den, häufig polemischen, Anführungen des Servius, dem erhaltenen Widmungsbrief (bei Brummer VII), der erhaltenen Vita (s. o. S. 1022) und der erhaltenen Einführung in die Bucolica (bei Diehl und Brummer abgedruckt). Der Kommentar war vielleicht noch im

Mittelalter vorhanden: nach J. J. Savage ClPh. XXVI [1931] 405 im 9. Jhdt. in Lüttich, nach M. Manitius Woch. f. kl. Phil. 1932, 157 im 12. Jhdt. in Cluny. Eine zu frühe Rekonstruktion hat versucht J. Ender Aeli Donati commenti Verg. reliquiae praeter vitam, praefationem, prooemium, Greifswald 1910 (s. o. IX S. 2079 und ZwR. II 1939).

Vielfach wird Aelius Donatus verantwortlich gemacht für das Emporwuchern der allegorischen Deutung des Vergil. Man stützt sich dabei vor allem auf die Bemerkung in der Einführung zu den Bucolica, Vergil habe seine Werke in der Reihenfolge der großen Etappen der menschlichen Kulturentwicklung: Hirtenleben, Ackerbau, Kriege, geschrieben. Es ist die Einteilung, die Poseidonios seiner Kulturgeschichte zugrunde legte (Seneca, epist. 90) und verrät trotz inadäquater Gedankenformen ein Gefühl für das Hereinwachsen der vergilischen Dichtung in immer weitere Bereiche der Wirklichkeit in einer gestuften Ordnung. Sonst scheint Donat der allegorischen Interpretation nicht gehuldigt zu haben. Man muß bei der allegorischen Interpretation im übrigen zwischen zwei Formen unterscheiden: der einen, die — in den Bucolica — hinter den vergilischen Gestalten historische Wirklichkeiten sucht, und der anderen, die hinter dem vergilischen Wort eine tiefere Wirklichkeit erfassen möchte (s. Joh. Stroux Zur alleg. Deutung Vergils, Philol. LXXXVI [1931] 363ff.). Die erstere ist früh geübt worden. War das allegorische Spiel doch, wie man wußte, seit Theokrit mit der Bukolik verbunden. Die andere ist bei Donat, Servius, Macrobius noch vereinzelt (vgl. außer Stroux auch Comparetti a. O. Kap. I S. 144, wo besonders vermißt wird, daß die neue Ausgabe fast keine Hinweise auf neue Literatur gibt, so wie es E. Burck vorbildlich bei Heinzes Aufsätzen gemacht hat). Obwohl die Kirchenväter diese Methode der Auslegung beim Alten Testament beständig übten und in der reichlichen Anwendung von Vergilzitaten ihre Kenntnis des Dichters dokumentieren, haben sie sie nicht auf Vergil angewendet (eine Beobachtung von Harrison Cadwaltadender Coffin Allegorical interpretation of Vergil with special reference to Fulgentius, ClW XV [1921] 33ff.). Stroux beweist aus Augustin, de utilitate credendi 7, 17 (CEL XXV 1 S. 23), daß zur Zeit Augustins die zweite Methode geübt wurde (s. o.), aber von den Kirchenvätern für die heidnischen Schriftsteller abgelehnt, ihnen vielmehr Lügen, *absurda, libidinosae contiunculae* zugestanden wurden. Diese allegorische oder doch wohl besser symbolische Deutung Vergils fassen wir in größerem Umfang in entarteter Form — hier in der Weise unsinniger Allegorie — bei Fulgentius (s. Ausgabe von R. Helm Leipzig 1898) im 6. Jahrhundert (s. o. Bd. VII S. 215ff. von Skutsch). Fulgentius ist im Mittelalter besonders viel gelesen worden und hat mit seiner Erklärungsweise Nachfolge gefunden. In ihm tritt einer der Ströme hervor, die uns ins Mittelalter führen.

Weitere Literatur über allegorische Deutung, durchweg in Hinsicht auf die Eklogen, bei Schanz-Hosius a. O. 41.

Wenn man im großen und ganzen dem Urteil von Perret, Virgile, Paris 1952, 186 zustimmen wird, für das Verständnis Vergils gewinne man aus den Kommentaren nichts, wohl aber etwas für die Geschichte der Interpretation und des Textes, wird man doch dankbar sein für die belehrenden Nachrichten, die uns Servius (über ihn s. o. Bd. II A S. 1834ff. Weßner) bewahrt hat. Dasselbe gilt für den sog. Servius auctus in noch höherem Grade.

Servius, *magister urbis*, in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. geboren, erklärte Vergil nach den Regeln der Schule vor allem in Hinsicht auf das Grammatische. Diese Art kam dem entgegen, was die mittelalterliche Klosterschule brauchte. So ist Servius im Gegensatz zum Servius Danielis und Cl. Tiberius Donatus in zahlreichen Hss. überliefert (s. Lohmeyer Vergil im deutschen Geistesleben bis auf Notker III., Berlin 1930; über die Hss. die noch zu benutzende Ausgabe von G. Thilo Leipzig 1881ff. praef. LXXVIIff. und Thomas Essai sur Servius et son commentaire sur Virgile, Paris 1880, 5ff. und 331ff.). Seine unpersönliche Art, durchdrungen von der Überzeugung, in Vergil den Inbegriff des Wissens zu haben, die es dem Mittelalter etwa auch erlaubte, aus Servius Mythologie an sich zu lernen, entsprach dem mittelalterlichen Bedürfnis, im Vergil nicht einen konkreten liebenswerten Menschen, sondern die Verkörperung einer Idee der Vollkommenheit menschlicher Wissenschaft zu sehen.

Im J. 1584 hatte Franciscus Modius (geb. 1556) in Fulda einen reicheren Servius gefunden, hatte aber in einer Iustinus-Ausgabe 1587 nur ein paar Proben veröffentlichen können (s. P. Lehmann Franc. Modius als Hss.-Forscher, München 1908). Durch die Iustinus-Ausgabe hat wohl der bekannte französische Philologe Peter Daniel von diesem Servius Fuldensis gehört. Er ließ sich von Modius die Erweiterungen zu Aen. I und II schicken und veröffentlichte sie am Rande einer ed. Fabric. vom J. 1586. Außer diesen Exzerpten erhielt er eine Kopie des Fuldaer codex (nach Lehmann auf Modius, nach Thilo und Rand auf Scioppius zurückgehend).

Im J. 1600 veröffentlichte Daniel auf Grund der Hs. Paris. Lat. 1750 und Leid. Voss. F 79 zum ersten Male diesen Kommentar vollständig. In einer Appendix wurden die Erweiterungen des cod. Fuld. gegeben. Seitdem bezeichnet man diese Kommentarmasse als Danielscholien. Die Erforschung dieser Scholien erhielt neuen Auftrieb, als Fr. Dübner in Kassel 1831 eine Servius-Hs. fand, die er für den oben genannten Fuldensis hielt. Unter dem Namen ‚Casselanus' hat sie Th. Bergk 1843—1845 herausgegeben. Die Identität von Fuldensis und Casselanus wird von P. Lehmann behauptet, von J. P. Elder De Servii commentariis Danielinis, ut aiunt, in Aeneidos libros primum et secundum confectis, Diss. Harv. Univ. 1939—1940 bestritten, ist aber durch den Fuldaer Katalog des 16. Jhdts., wie mir scheint, gesichert (s. Lohmeyer a. O. 40).

Man benutzt den Servius und die Danielscholien in der Ausgabe von Thilo-Hagen. Die Harvard-Universität plant eine Neuausgabe, von der ein erster Band (vol. II) 1946 erschienen ist (s. dazu o. S. 1469). Vielleicht, daß die neue Ausgabe mit dazu hilft, das Problem, das seit dem

vorigen Jahrhundert noch nicht zur Ruhe gekommen ist, zu lösen, die Frage nach dem Verhältnis von Servius und Danielscholien. Es ist sicher, daß es sich im Gegensatz zur Ansicht von Daniel und Ribbeck (Proll. 104ff., 149ff.) um zwei im Charakter verschiedene — sowohl was Stil, als auch Anlage und Reichtum betrifft — Kommentare handelt (s. K. Barwick Zur Serviusfrage, Philol. LXX [1911] 106ff.). Aber wer hat ihn geschrieben und wann? Etwa Aelius Donat selber (E. K. Rand Is Donatus' commentary on Vergil lost? ClQ X [1916] 158ff.; G. B. Waldrop Donatus, the interpretator of Vergil and Terence, Harv. St. in Cl. Philol. XXXVIII [1927])? Daß starke Beziehungen der Danielscholien zu dem Terenzkommentar des Aelius Donatus bestehen, hatte schon J. Elder (a. O.) festgestellt. Denkbar auch, daß Danielscholien, Servius und Macrobius auf dieselben Quellen zurückgehen (Rostagni Letteratura Latina II, Turin 1952, 692 hält es für wahrscheinlich, daß aus Donats Vergilkommentar viel in die Danielscholien geflossen ist; vgl. N. Marinone Elio Donato, Macrobio et Servio commentatori di Virgilio, Vercelli 1946). Die Quellen genauer zu bestimmen, wird eine schwierige Aufgabe bleiben. Isidor von Sevilla (570—636) schreibt in der Hauptsache Servius und den Aelius Donat aus (s. o. Bd. IX S. 2049ff. Philipp. P. Weßner Isidor und Sueton, Herm. LII [1917] 291; Weiteres bei Schanz-Hosius II 105). Hier fließt also ein zweiter Strom der Belehrung über Vergil ins Mittelalter. Weiter ist wahrscheinlich, daß die Danielscholien, seien sie nun der Donatkommentar oder ein Sammelkommentar, aus dem auch Macrobius und die Veroneser Scholien schöpften, im 7. Jhdt. in Irland von einem Manne mit Servius zusammengearbeitet wurden (Schanz-Hosius II 104 mit Literatur). Über Irland hat die Erhaltung der antiken Wissenschaft geführt.

Gallus, Gaudentius, Iunius Filargirius. Mit Irland hängen die verschiedenen Kommentare zu den Bucolica und Georgica zusammen: die scholia Bernensia (Hagen Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. IV [1867] 675), die explanatio Filargirii I, explanatio Filargirii II, die brevis expositio (Appendix Serviana, Hagen). Weiteres bei Schanz-Hosius II 109. Sie stammen aus einer Sammlung (Funaioli Esegesi 88). Diese Sammlung ist aus den Kommentaren dreier unbekannter Grammatiker zusammengestellt, des Titus Gallus, des Gaudentius und eines Iunius Filargirius, wie am Schluß der Bucolica (p. 839 Hagen) zu lesen ist. Da Gaudentius fast nur Servius exzerpiert hat und auch Titus Gallus zum größten Teil sich an Servius hält, muß die Wiederherstellung der ursprünglichen Sammlung von Filargirius ausgehen, den Funaioli, der in seinem meisterlichen Buche (Esegesi, Mailand 1930) die Hss. aufgearbeitet hat, in die Zeit der Symmachi setzt. Da Adamnanus von Hy (über ihn Manitius [Gesch. I 239] zu ecl. 3, 90 [p. 66 H.]) genannt wird und ein Teil der irischen Glossen von ihm stammt (Lohmeyer a. O. 75), liegt es nahe, ihn als den Verfasser eines vor unseren Auszügen liegenden Auszuges zu denken, der zur Erhaltung der Scholienmasse beigetragen hat (zu der Problematik vor allem G. Barwick De Iunio Filargirio Vergilii interprete, Comment. phil. Jenenses VIII 2 [1909] 59; Funaioli a. O.; P. Weßner Woch. f. kl. Phil. 1931, 206; s. o. Bd. X S. 1077; VII S. 857).

Von den wissenschaftlichen Bemühungen sind noch der Kommentar des Ti. Claudius Donatus, der sog. Probuskommentar und die Veroneser Scholien zu erwähnen.

Tiberius Claudius Donatus (ed. H. Georgii Leipzig 1905/06) sieht in Vergil den perfekten Rhetor, der deshalb auch von einem Rhetor interpretiert werden müsse (p. 4, 24). Er ist ein Beispiel für die ästhetische Erklärung Vergils, die in den Gedankengang des Werkes einzudringen sich bemüht. Ein XIII. Buch sollte, wie der Schluß zeigt, Personen und Sachen behandeln. Es ist nicht ausgeführt worden. Das Werk stellt sich in die römische Gattung der Schriften an den eigenen Sohn (vgl. die Schriften des Cato maior und Ciceros Schrift de officiis). Wann es geschrieben wurde, ob Servius benutzt wurde, läßt sich noch nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch gehört der Verfasser zu der Elite des sich besinnenden Römertums, das noch eine Spätblüte der Literatur heraufführen konnte. Er ist juristisch gebildet, Nichtchrist und darum nicht über das 5. Jhdt. herabzusetzen. Auf das MA hat er kaum gewirkt (s. Lohmeyer a. O. 76 u. 119).

Die Veroneser Scholien wurden von A. Mai auf einem Palimpsest (Nr. 38 der Kapitelsbibliothek) entdeckt und 1818 herausgegeben (jetzt bei Hagen Appendix Serviana). Sie enthalten Erklärungen zu buc., georg. und Aen. und lassen uns Blicke in die Geschichte der Vergilerklärung tun (Cornutus, Asper, Velius Longus, Haterianus werden zitiert; vgl. dazu H. Georgii Die antike Aeneiskritik aus den Scholien und anderen Quellen, Stuttgart 1891, 20).

Der Probuskommentar zu den Bucolica und Georgica, zuerst von Johannes Baptista Egnatius in Venedig 1507 aus einem codex des Klosters Bobbio herausgegeben (der codex ist jetzt verloren; zuerst ist K. Keil M. Val. Probi in Vergilii Bucolica et Georgica commentarius, 1848, auf die Ausgabe des Egnatius wieder zurückgegangen unter Beiziehung der auf den verlorenen Bobiensis zurückgehenden Handschrift Vat. 2930 — 15. Jhdt. — und Paris. 8209 — 15. Jhdt. —). Hagen (App. Serv.) konnte außerdem die Münchner Handschrift Lat. 755 benützen (Mommsen Rh. Mus. XVI [1861] 137ff. hält die Handschrift für eine direkte Abschrift des Bobiensis). Der Charakter — Sacherklärung — schien so wenig zu dem Bilde des Probus zu passen, zumal viel Unsinniges sich hinzugesellt hat, daß Steup bei dem Namen Probus an einen ad hoc erfundenen Grammatiker des 4. Jhdt. denkt. Doch ist auch wieder so viel Gutes darin, daß nach Keil jetzt G. Funaioli (a. O.) geneigt ist, an einen Probuskern zu glauben, und das Ganze für eine Redaktion von der Wende des 4. zum 5. Jhdt. hält.

Vergil im Griechischen. Vergil gehört zu den nicht allzu zahlreichen römischen Autoren, deren Wirkung auch im griechischen Sprachbereich beträchtlich gewesen ist. Zeugnis dafür sind die Vergilpapyri der Zeit um 400 (vgl. P. Collart Les papyrus littéraires latins,

Rev. de phil. [1941] 125; V. Reichmann Römische Literatur in griechischer Übersetzung, Philol. Suppl. XXXIV Heft 3 [1943] 28ff.). Eusebios hat die Rede Kaiser Konstantins (s. o. Bd. VI S. 1427 Ed. Schwartz), in der dieser die vierte Ekloge als Beweis der prophetischen Gabe Vergils nach dem Konzil zu Nicäa (s. Ussani a. O. 16f.) interpretierte und damit die Schätzung Vergils als Ahners des Christentumes gewaltig förderte, ins Griechische übersetzt und dabei die konstantinische Tendenz noch verstärkt (Euseb. ed. Heikel 181—187; s. J. M. Pfaettich Die vierte Ekloge in der Rede Konstantins, Progr. Ettal 1913; Reichmann a. O. 58ff.). Gegen den Widerspruch Heinzes muß angenommen werden, daß Quintus Smyrnaeus im 12. Buche seiner Posthomerica Vergil benützt hat, nicht etwa mit ihm auf eine gemeinsame Quelle zurückgeht (s. Kleinknecht a. O., s. o. S. 1349). Dasselbe gilt von Tryphiodor (s. o. Bd. VII A S. 178—181 Keydell), dem Schüler des Nonnos, der in seiner *Ἴλιου ἅλωσις* von Vergil abhängig ist (Funaioli jetzt Studi II, Bologna 1948, 193ff.). Aber schon vorher hatte Polybios, der Freigelassene des Claudius, Vergil in Prosa ins Griechische übersetzt (Weiteres bei Funaioli Studi II 184). Der Charitonroman hat die vergilische Dido vor Augen (Q. Catadella Reflessi Virgiliani nel romanzo di Caritone, Athen. NS. V [1927] 302ff.). Das Gedicht AP VI 96, 1 freilich glaubten wir vor Vergil ansetzen zu sollen (s. S. 1261f.). Die Hochschätzung Vergils in der griechischen Welt führte dazu, daß im 5./6. Jhdt. Vergils Büste im Gymnasium des Zeuxippos zu Konstantinopel neben denen der Griechen stand (Birt Kritik 204). Am merkwürdigsten ist aber doch wohl, daß im 5. Jhdt. in populären christlichen Zirkeln Alexandrias die Vergillegende vom Wundermann und Propheten des Christentumes (Ussani a. O. 11ff. hält für das erste sichere Zeugnis für Vergils Ruf als Zauberer Apuleius, De magia c. 30. Ist aber doch anders. In den Diskussionen scheint oft eine Klärung des Begriffes des *magus* zu fehlen. Wichtiges über Vergil als Propheten des Christentumes bei Laktanz und Konstantin-Eusebius bei Ussani a. O. 15ff.) bekannt ist (nach Pasquali, ed. von Comparetti I, XXIX auf Grund von P. Peeters Analecta Bollandiana XLVII [1929] 307ff.; zu J. W. Spargo Vergil the necromancer, Cambridge, Harvard University-Press, 1934 hinzuzufügen). Die Legende geht auf die Biographen zurück (vgl. Phocas 52ff.: Pasquali bedauert hier mit Recht, daß der Donatus auctus immer noch der Untersuchung harrt. Fortführung der Arbeiten von Comparetti bei V. Zabughin Virgilio nel Rinascimento italiano da Dante a Torquato Tasso, Bologna 1921—23, I. Kap. 2). Das spricht für Vergils Berühmtheit und zeigt, wie auf Grund gesunkenen Kulturgutes hier im fernen Osten Legenden auftreten können, wie sie sich Comparetti (vgl. Bd. II) nur als Erhaltung volkstümlicher Überlieferung an der Begräbnisstätte Vergils in Neapel vorstellen konnte.

B. Im Mittelalter.

Eine der merkwürdigsten ma. Erscheinungen des Nachwirkens Vergils, die Legende vom Zauberer, läßt sich erst (s. u. S. 1479f.) im 12. Jhdt. nachweisen. Das führt uns zur Wirkung im MA überhaupt.

Die Werke, Servius und die anderen Kommentarmassen, Fulgentius, Isidor, Macrobius: das waren die Grundlagen seiner Wirkung, die wir als Brücken zum MA kennenlernten. Irland zeigte sich in seiner Bedeutung. Fügen wir noch die Grammatiker hinzu — Donat und Priscian, der an den ersten 12 Versen der Aeneis die Grammatik klarmacht — und bedenken wir, daß Vergil eben das Latein vermittelte — die Grammatiker zitieren Vergil bei weitem am häufigsten von allen Autoren —, haben wir die Möglichkeiten der Wirkung vor Augen. Wollen wir einen wissenschaftlichen Überblick über das geben, was davon wirksam geworden ist und in welcher Weise — mehr läßt sich von einem RE-Artikel billigerweise nicht erwarten —, ist man in schwieriger Lage, die auch durch die Spezialisierung, die eine neue Universalisierung vorbereiten soll, nicht überbrückt wird: man ist im Grunde immer noch auf Comparetti angewiesen (wichtige Ergänzungen in dem kenntnisreichen Aufsatz von V. Ussani In Margine al Comparetti, Studi Medievali N. S. V [1932] 1ff.). Einen wirklich die Folge der Wirkung darstellenden Überblick gibt es sonst nicht. E. R. Curtius Europäische Literatur und lateinische Mittelalter, Bern 1948, erwähnt Vergil zwar an 54 Stellen und ist sich seiner Bedeutung auch bewußt, atomisiert aber den ganzen Prozeß, indem er sich begnügt, an einzelnen Stellen Toposverwandtschaft festzustellen — häufig ohne zu fragen, ob Einwirkung wahrscheinlich ist.

Wir wüßten schon mehr, wenn wir über ein vollständiges Verzeichnis der ma. Handschriften und ihrer Qualitäten verfügten, um zunächst den anonymen Prozeß der Vergilwirkung auf seine Möglichkeiten hin abschätzen zu können.

Handschriften. Aus dem Altertum haben sich bis heute acht Majuskelhandschriften, wenn auch teilweise verstümmelt, erhalten. Es sind folgende ehrwürdige Denkmäler, die die Vergilüberlieferung besonders auszeichnen (abgebildet bei Zangemeister-Wattenbach Ex. codd. lat. — mit Ausnahme von V — und bei E. Chatelain Paléographie des classiques latins. Weiteres bei Schanz-Hosius a. O. 95):

1. *codex Augusteus* (A), 4. Jhdt.; erhalten sind acht Blätter (vier in der Vaticana: Vatic. lat. 3256, drei in der Berliner Staatsbibliothek: 2, 416, eins in Frankreich). Sie enthalten Fragmente der Georgica und Aen. 4, 302—305.

2. *codex Sangallensis* (G), 4. Jhdt.; bekannt waren 11 Blätter (Stiftsbibliothek Sammelcod. 1394. Vgl. jetzt A. Dold Ein neues Fragment der berühmten St. Galler Vergilhandschrift usw., WSt LXIV [1942] 79ff.).

3. *codex Veronensis* (V), 4. Jhdt.; erhalten sind 51 Blätter mit Fragmenten aus allen drei Werken. Der cod. enthält die oben angeführten Scholien. Er stammt aus Bobbio (über die Beziehungen der Bibliothek von Bobbio zu Vivarium s. Lohmeyer a. O. 23). Letzte Vergleichung wie auch von 2. bei Ribbeck Ausg. 1849 (Verona XL, 38).

4. *codex Mediolanensis* (B) (Ambrosiana). Ein arabischer *codex*, unter dessen arabischer Schrift 81 Verse aus dem ersten Buche der Aeneis in Unzialschrift des 4./5. Jhdt. lateinisch und griechisch erhalten sind (B; vgl. J. Galbiati Vergilius latine et graece apud Arabas, Aevum I [1927] 49—72). Vgl. dazu jetzt V. Reichmann a. O. 29ff.

5. *Fulvii Ursini schedae bibliothecae Vaticanae* (F), mit Bildern, 4. Jhdt. (Vat. lat. 3225). Sabbadini vermutet, daß der cod. aus Spanien stammt (s. wie überhaupt Ausg. 1930, 19ff.). Erhalten sind 75 Blätter, verloren sind buc., georg. I und II, Aen. X—XII (mit Ausnahme von 38 Versen des 11. Buches). 1579 hat ihn Fulvius Ursinus von Torquatus Bembo gekauft. Erster Besitzer war Pontanus in Neapel. Faksimile Rom 1899 (Fragmenta et picturae Vergiliani codicis Vat. 3225 phototypice expressa).

6. *codex Romanus* (R), 5. Jhdt. mit Bildern (Vatic. lat. 3867). Er umfaßt alle drei Werke, aber mit Lücken. Der codex stammt aus St. Denys. Die Bilder sind herausgegeben: Rom 1902. Über das Alter s. Sabbadini a. O. 21f. m. Literatur.

7. *codex Vaticanus Palatinus* 1631 (P). Verloren sind auf 32 Blättern 1428 Verse von buc., georg., Aen. Auch sonst hat er Lücken und Unleserliches. Er stammt aus dem Kloster Lorsch und ist 1623 mit der Palatina nach Rom gekommen (vgl. Cod. Verg. Palatinus 1631 (P) quam simillime expressus. Ad Vergilii natalem MM celebrandum qui erit id. oct. a. MDCCCCXXX Bibliotheca Vaticana contulit. Praefatus est Remigius Sabbadini Paris 1929). Sabbadini setzt ihn ins 4. Jhdt., weil das *incipit* und *explicit*, das M und R am Anfang und Schluß der Bücher aufweisen, in ihm nicht zu finden ist. Sabbadini hat die verschiedenen Hände, die am Text beteiligt sind, geschieden.

8. *codex Mediceus* (M) in capitalis rustica des 5. Jhdts. in Rom geschrieben (Med. 39, 1). Bis zum Jahre 1461 ist der codex in Bobbio geblieben, dann nach Rom gekommen und nach abenteuerlichen Schicksalen, bei denen ein Blatt mit Aen. 8, 585—642 verloren ging, 1587 für die Laurentiana erworben worden. Außer ecl. 1—6, 47 ist er als einziger Vergilcodex vollständig erhalten. Unter den Bucolica ist eine subscriptio erhalten, nach der Turcius Rufius Apronianus Asterius als Consul ordinarius des J. 494 das Exemplar seines Bruders Macarius rezensiert hat (M_2). Die letzte Hand (M_7) können wir wieder benennen: es ist der Humanist Pomponius Laetus (s. Weiteres, vor allem die Literatur bei Schanz-Hosius a. O. 95).

Ausgaben. Auf diesen antiken Hss. hat man die neuen Vergilausgaben aufgebaut. Man hat die mittelalterlichen Hss., die Ribbeck noch in größerem Umfange herangezogen hatte, beiseite gelassen (Janell noch Gudianus 70, Bernensis 172, Bernensis 165, Bernensis 184, Minoraugensis, Pragensis, Rehdigeranus 136; Sabbadini noch Gudianus 70, Laurentianus Ashburnh. 4, Paris. lat. 7906 unter Verweis auf Chatelain Un important fragment de Virgile, Paris 1887, der wahrscheinlich macht, daß der codex, der nur Aen. 3, 682 bis 5, 734 enthält, sich direkt aus einem Majuskelcod. herleitet). Während Ribbeck und Janell (1930²) in der Hauptsache M folgten, hat Sabbadini sich entschieden für P als den besseren *codex* eingesetzt. Hinzu gesellt sich die französische Ausgabe von Plessis-Lejay, wieder herausgegeben 1931, und die Budé-Ausgabe von E. de Saint-Denis, H. Goelzer, R. Durand et A. Bellesort. Den Ausgleich zwischen M und P bringt wieder, indem er überzeugend darlegt, daß beide *codd.* sich prinzipiell nicht unterscheiden, Funaioli (Studi II [1948] 348ff.).

Die Frage ist, ob die Beschränkung auf die antiken Hss. berechtigt ist, und zweitens, ob sich doch bestimmte Lesarten auf bestimmte Klassen von Hss. oder Ausgaben festlegen lassen. Das erste wird zweifelhaft, wenn man bedenkt, daß im Mittelalter zwar auch die uns erhaltenen Hss. weitergewirkt haben, aber auch andere Majuskelcodd., deren Spuren wir noch fassen (s. o. und z. B. Lohmeyer a. O. 25ff.). Das andere wird sich erst entscheiden lassen, wenn der Versuch der Klassifikation der Hss., ein Unternehmen, das die Kräfte eines einzelnen übersteigt, und eine Untersuchung der indirekten Überlieferung (Grammatiker, Lemmata der Scholiasten) durchgeführt worden ist. So bleibt es jetzt bei der boshaften — weil die Schwierigkeiten der immer wieder verschmolzenen Überlieferung nicht erwähnt werden — Bemerkung von Perret a. O. 169: les éditeurs se contentent de pêcher dans nos quelques manuscrits précarolingiens et chez les scholiastes les leçons qu' ils croient les meilleurs.

Sicher würde die Aufarbeitung der karolingischen Hss. für die Wirkung Vergils im Mittelalter Aufschlüsse geben. Vergil erreicht auf drei Wegen von Italien her, von Frankreich her und über Irland Deutschland. Luxeuil (ca. 519), St. Gallen (613), Bobbio (614), die irischen Gründungen, sind als Vermittler wichtig. Im Haushalt der Klosterschulen spielt dabei Vergil die Rolle der Fibel. Columban kennt von den antiken Autoren Horaz und Vergil (Manitius Gesch. 184 und 186). In Irland selbst bildet sich an Vergil, dem Lieblingsautor neben Ovids Metamorphosen — H. Zimmer Keltische Beiträge, Z.f.d.A. XXXIII 326 zählt 8 irische Bischöfe, Äbte und Schreiber auf, die dem Dichter zu Ehren den Namen Fergil oder Feirgil tragen —, die Wissenschaft (über die Erhaltung von Pommentaren s. o. S. 1473) aus, die sie befähigt, die sog. karolingische Renaissance in Bewegung zu bringen (s. Lohmeyer a. O. 32ff.). Wir können feststellen, daß es in dieser Zeit keine Klosterbibliothek gegeben hat, in der nicht ein Vergil war. Was das auch für die Erweckung des Heimischen bedeuten mußte, zeigen die ah. Glossen (Lohmeyer a. O. 108ff.). Aus der Notwendigkeit des Schulbetriebes entstanden, führen sie schließlich zu dem einmaligen leider verlorenen Versuche Notkers des Deutschen, die Bucolica zu übersetzen (Lohmeyer a. O. 132). Formal hat in dieser Zeit Vergil einen solchen Einfluß, daß L. Traube Vorlesungen und Abhandlungen II S. 113, das 8. und 9. Jhdt. geradezu die aetas Vergiliana nennt (das 10. und 11. die aetas Horatiana, das 12. und 13. die aetas Ovidiana). — Diese Wirkung Vergils bleibt selbst in den Schulkommentaren meist anonym, und man mag sich auch oft mit Grauen von dem Grade

der Unwissenheit und Barbarei abwenden — bezeichnend dafür der Philologe Vergilius Maro (J. Huemer Virgilii Mar. gramm. opera, Leipzig 1886), dessen Unsinn ein Beda zitiert —, wie es Comparetti I Kap. IX tut. Man wird dabei auch die Höhen und Tiefen, überhaupt die Bewegungen des geistigen Lebens nicht vergessen, etwa die Zeit Karls des Großen und den Rückgang unter Ludwig dem Frommen nicht in eins setzen. Im ganzen wird man sagen, daß ohne diesen Betrieb und ohne Vergil dank der Iren und der Angelsachsen auch die Höhepunkte nicht möglich gewesen wären. Der eine Höhepunkt, bei dem man lieber verweilt, ist die Vergilrenaissance am Hofe Karls des Großen, an dem sich im Gefolge Vergils und seiner Nachahmer Calpurnius und Nemesian eine Eklogendichtung entwickelt (vgl. Lohmeyer a. O. 141ff. mit Literatur). Es scheint, daß Karl der Große ein besonderes Verhältnis zu Vergil gehabt hat, in dem auch die Spannung, wie sie etwa in Augustins Leben auftritt, nicht fehlt: Alcuin fürchtet Eindringen heidnischer Üppigkeit. — Der andere Höhepunkt ist der Waltharius Ekkehards I., als Schulübung im Anfang der zwanziger Jahre des 10. Jhdts. entstanden. Eine Zwischenstufe zwischen dem kurzen Heldenlied und dem Großepos, zeigt es stärkste Wirkung Vergils in Vers und Stil, aber auch der Szene im einzelnen. In einem fruchtbaren Mißverständnis, könnte man formulieren, wirkt das Homerische durch Vergil auf die verwandte ritterliche Zeit (für das Tatsächliche Lohmeyer a. O. 146ff.).

Vergil wirkte natürlich vor allem weiter im lateinischen Mittelalter. Stilistische Figuren, Topoi leiten sich gerade von diesem meistgelesenen der Dichter, einfach der Dichter auch geheißen, ab, wie es E. R. Curtius immer wieder aufweist. Freilich wäre dabei im Einzelfalle immer wieder zu fragen, wie weit Vergil selber wirkt bzw. wo Vergilisches das Mittelalter durch die Brechung der Kommentare erreicht (interessantes Problem die ‚Ideallandschaft', die sich aus Vergil herleitet, aber zweimal begrifflich formuliert wurde, in der spätantiken Rhetorik und der Dialektik des 12. Jhdts, so daß die Herkunft jeweils im Einzelfalle zu untersuchen ist. Vgl. E. R. Curtius a. O. 195ff.). Das Bild Vergils erfährt dabei eine Steigerung im Sinne des Macrobius und Servius. Wie alle Autoritäten des Altertums wird er zu den Philosophen gerechnet. Er gilt als Inbegriff der Weisheit. Zeugnis dafür ist vor allem die Ausgestaltung der Donatvita, des sog. Donatus auctus (vgl. Comparetti ed. Pasquali a. O. XXXII S. 172, Zabughin I, Kap. 2, Spargo a. O.). Im 12. Jhdt. entstand, wohl von diesen Ausschmückungen der Viten nicht zu trennen, die Legende vom Zauberer Vergil, für uns zum ersten Male faßbar im Policraticus des Johannes von Salisbury, dann bei Alexander Neckham und Konrad von Querfurt, die dafür wohl auch verantwortlich zeichnen. Alles also ‚Wissenschaftler', während Comparetti (s. o. S. 1475) in diesen Legenden einen volkstümlichen Kern alter Lokalsagen des Altertums in Neapel hatte erkennen wollen. Diese Ansicht läßt sich nicht halten und geht auf die romantische Grundeinstellung Comparettis zurück (s. Pasquali a. O. XXVII; wichtig der Abdruck der diesbezüglichen Texte im 2. Bde. von Comparetti nach den neusten Ausgaben). Wenig Unterschied zu dem magus Virgilius, auf den im Laufe der Zeiten auch andere Legenden übertragen wurden, etwa Legenden von den sieben Weisen, dürfte darum zwischen diesen Legenden und dem Roman Dolopathos anzusetzen sein (Ende des 12. Jhdts. von einem Mönch Johannes der Abtei Hauteseille auf lateinisch geschrieben, dann zwischen 1207 und 1212 in französische Verse umgesetzt). Wenn hier Vergil, mit übernatürlichen Kräften begabt, eine Gefahr für seinen Zögling Lucinian in den Sternen voraussieht und ihn dann durch sein persönliches Erscheinen am Hofe des Königs Dolopathos von dem aufgetragenen Schweigen befreit und der Knabe, ein zweiter Josef, die Verführung der Stiefmutter verrät, von der Vergil also gewußt hat, so grenzt auch das an Zauberei. Der Verfasser weiß um die Zeit Vergils, wenn er zum Schluß die Geburt Christi behandelt, hat sogar das zeitliche Gerüst der ursprünglichen Erzählung von den Sieben Weisen verändert. Das deutet darauf hin, daß der Grund für die Weisheit Vergils nicht zuletzt sein Prophetentum Christi ist, womit ja auch die Ausgestaltung der Legende in Alexandria zusammenhing.

Die allegorische Erklärungsweise, die nach einem tieferen Sinne forscht, ruht dabei nicht, sondern ist Voraussetzung für das Aufblühen der Legende. Joh. von Salisbury sieht in den ersten sechs Büchern die Verkörperung der sechs Lebensstufen des Menschen (s. die verständige Darstellung von Elisabeth Nitchie Vergil and the englisch poets, New York 1919, 31f.). Einen vielbenutzten, dem Fulgentius Konkurrenz machenden allegorisierenden Kommentar schrieb Bernhardus Silvestris, dem Dante noch Züge seines Werkes verdankt (um 1150).

Mag es einzelne Zeiten gegeben haben, in denen man sich von Vergil distanziert (so kürzt Simon Capra Aurea die Aeneis, weil die epische Breite nicht mehr gefällt: vgl. A. Monteverdi Virgilio nel medio evo, Studi medievali, n. s. V [1932] 266f.; s. E. R. Curtius a. O. 485f.), so kann das den Eindruck von dem souveränen Einfluß Vergils nicht schmälern. Über Vergillegende in bildlicher Darstellung vgl. F. Maurer Die Topos von den ‚Minnesklaven', Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte XXVII [1953] 182—206.

Er wirkt sich aber nicht nur auf die lateinische Literatur aus, sondern erstreckt sich auch auf das Entstehen der nationalen Literaturen. (‚Wie kommt man aber vom verlorenen, weil nicht aufgezeichneten, kurzen ‚Heldenlied' zum angelsächsischen und mittelhochdeutschen ‚Heldenepos'? Nur durch das Vorbild Virgils, der seinerseits Homer folgt': E. R. Curtius a. O. 175.) Frankreich geht dabei voran. Schon der Einsatz der französischen Literatur mit dem Alexiuslied ist ohne Kenntnis Vergils nicht zu denken, das Rolandslied (50 Jahre später um 1100) erwächst auf dem Boden der Vertrautheit mit Vergil, spätantiker Vergilerklärung, mittelalterlicher Klerikerbildung. Um 1150 hat man dann den höfischen Versroman mit antiken Stoffen nach Vergil, Statius, Dictys, Dares (E. R. Curtius a. O. 387).

Für unser Nibelungenlied hat die Verbindung, die über die französischen Vorbilder führt, aufgewiesen A. Heußler Nibelungensage und Nibelungenlied, Dortmund 1929, 325ff. Für den Beowulf sei auf Nitchie a. O. 30 verwiesen (s. Bowra From Virgil to Milton 1945). Vergil mußte hierbei seines Stoffes wegen schon entscheidende Einflüsse ausüben, sie allerdings mit einem Manne wie Dares teilen: gehört doch die Troiasage und die Ableitung der Franken von den Troianern zu den fruchtbarsten mittelalterlichen Vorstellungen (zuerst in der Chronik Fredegars. Karl der Große redet in einem Gedicht des Iren Dungal seine Mannen an: *o gens regalis, profecta a moenibus altis Troiae: nam patres nostros his appulit oris, tradidit atque illis hos agros arbiter orbis* ... MG Poetae I p. 398; s. für einen raschen Überblick Lohmeyer a. O. 139ff.). Einfluß Vergils auf die Chansons de geste: R. Foreville Aux origines de la Légende épique, Le Moyen Age, 1950, 195—219; Aeneasroman: A. Pauphilet Eneas et Enée, Romania LV I 1929 I 195—213, Einleitung der Ausgabe von J. Salverda de Grave. Paris 1925; Studi Medievali V; E. Faral Recherches sur les sources latines des contes et romans courtois du Moyen Age, Paris 1913. Perreta. O. 187 weist auf die Wirkungsgeschichte Vergils vom Hochmittelalter bis Dante hin, die sein Schüler R. Penuccini gibt und die bald erscheinen wird.

C. Dante und die Neuzeit.

War Vergils Wirkung im Mittelalter stofflich, topisch, technisch-vorbildlich, war seine Gestalt als die eines Weisen, ja Zauberers schematisiert und typisiert worden, so tritt in seiner Wirkung auf Dante, wie allgemein festgestellt wird, etwas ganz Neues in die Welt. Die Erweckung Vergils durch Dante ist ‚ein Flammenbogen, der von einer großen Seele zur anderen überspringt' (E. R. Curtius 362f.; seine Dantekapitel sind insbesondere zu vergleichen; Literatur bei Schanz-Hosius a. O. 111). Vergil ist der Lehrer Dantes in einem tiefen Sinne. Die Aeneis ist in sein Werk eingegangen, ohne Aeneis VI wäre die Div. Com. nicht möglich. Dante entdeckt Vergil als verwandte Dichterseele mit Stimme und Gebärde (so z. B. in letzter Zeit Auerbach Mimesis, Bern 1946, 192f.) und fügt ihn — im Unterschied zu spätantiken Deutungen — in den christlichen Kosmos ein (vgl. auch Hanns Heiß Virgils Fortleben in den romanischen Literaturen, in ‚Das Erbe der Alten' ZwR XX [1931] 102ff.).

Die Renaissance befreit sich allmählich vom mittelalterlichen Vergilbild (D. R. Stuart The sources and the extent of Petrarch's knowledge of the life of Vergil, Class. Philol. XII [1917] 365—404. Petrarcas Ciceroerlebnis bedeutet freilich im übrigen das Entstehen der Renaissance: W. Rüegg Cicero und der Humanismus, Zürich 1946; über Vergil — P's. Epos Afrika — S. 12f.). Für die Wirkung Vergils auf die Renaissance kann auf V. Zabughin Vergilio nel Rinascimento Italiano, da Dante a Torquato Tasso, Bologna 1923, verwiesen werden. Ein neues vertieftes Studium des Textes wirkt sich überall aus. Eine Gesamtdarstellung für die Zeit nach der Renaissance fehlt und macht sich besonders schmerzlich bemerkbar mit diesem Fehlen. Es käme dabei vor allem darauf an, das Erweckende und wirklich Wirkende eines Einflusses aufzuzeigen, nicht mit den Urteilen, die ausdrücklich gegeben worden sind, zufrieden zu sein. In England zeigt nach Chaucer (s. Nitchie a. O. 39ff.) in der englischen Renaissance Spenser (vgl. die ersten Stanzen von Faerie Queene) vergilischen Einfluß (s. Nitchie a. O. 110), wenn er den Übergang zu neuartiger Dichtung mit den vier (unechten) ersten Versen der Aeneis parallelisiert. In Frankreich käme es wohl vor allem darauf an, das Verhältnis einer so vergilischen Seele wie Racine zu Vergil zu bestimmen. Unter dem thematischen Aspekt untersucht E. Semrau Dido in der deutschen Dichtung, Berlin-Leipzig 1930, den Einfluß Vergils. Die Didogestalt — durch Veldecke wurden Aeneas und Dido das Vorbild des Liebespaares — ist bei uns wohl die einzige vergilische Figur, die in der Dichtung Eingang gefunden hat, freilich bis zu so merkwürdigen Erscheinungen wie Hans Sachsens Historia ‚Die Königin Didonis' (22. Dez. 1557) und der Didotragödie Frau von Steins. Eine innige Begegnung bei den romanischen Völkern hebt H. Heiß (a. O. 106ff.) hervor: kurz vor Tassos Jerusalem erschienen 1572 zum ersten Male die Lusiaden des Camoës. Hier ist in echtem Wettstreit etwas von vergilischem Zeitgefühl ins Moderne umgesetzt. Der Held Vasco da Gama oder besser das portugiesische Volk darf sich nach Camoës auf der Höhe der Zeit wie einst Vergil in der Erfüllung des Augustus fühlen. — Über das Epos in England, speziell Milton, s. Bowra a. O. Es wären bei dieser erwarteten Darstellung der Nachwirkung Vergils natürlich auch die Gattungen, wie das ganze Gebiet der Schäferpoesie darzustellen. Über Einzelunterssuchungen vgl. Schanz-Hosius a. O. 113.

Im allgemeinen, darf man sagen, herrscht das Urteil Julius Caesar Scaligers (Poetica 1561), der Vergil als klassisches Muster über Homer stellt (vgl. dazu Funaioli Studi I, Bologna 1948, 300f.), und übt seine Wirkung über die Jahrhunderte (Erasmus' Lieblingsdichter waren dagegen Horaz und Lukian: der Skeptiker hatte kein primäres Verhältnis zu Vergil). Eine der originalsten Leistungen dieser Zeit ist der Vergilkommentar des spanischen Jesuiten La Cerda (1608—77; Funaioli a. O. 296), dessen Ansichten heute noch erwogen werden. Wenn auch offenbar kein Einfluß auf die eigene Produktivität und die eigenen Resultate des Lebens zu spüren ist, verdient in dieser Zeit das ganz persönliche Urteil Montaignes über Vergil hervorgehoben zu werden. Montaigne verehrt in Vergil le maistre du choeur (vgl. H. Friedrich Montaigne, Bern 1949, 64ff.).

Die größte deutsche Leistung zu Vergil, den Leibniz und Kant als Dichter gefeiert hatten, ist wohl der Vergilkommentar von Christian Gottlob Heyne (fortgesetzt von Wagner[4] Leipzig 1830—41). Hier ist Vergil erklärend verstanden. Und es wäre gut gewesen, wenn die modernen obtrectatores Vergilii jeweils erst bei Heyne nachgesehen hätten (über ihn Fr. Klingner Cr. G. Heyne, Leipzig 1937). Zu seinen

Füßen haben die Großen der deutschen Klassik gesessen. Aber während in den romanischen Ländern und auch in England die Schätzung Vergils keine wesentliche Einbuße erfuhr, hat die deutsche Klassik kein Verhältnis zu Vergil gehabt. Und dies hatte zur Folge, daß im 19. Jhdt. zwar von Ribbeck die erste große Vergilausgabe auf reicher handschriftlicher Grundlage geschaffen, Vergil aber zugleich als Dichter wissenschaftlich abgebaut und entthront wurde. Die Entwicklung ist aber dann nicht so verlaufen, daß Vergil außerhalb der Wissenschaft neu entdeckt worden wäre, sondern — und das scheint bezeichnend — man hat, indem man die wissenschaftliche Problematik bis zum Ende durchkämpfte, ihn zunächst in seiner Eigenart würdigen, dann wieder lieben gelernt. Daß gerade diese Situation besonders fruchtbare Möglichkeiten eröffnet, wird nicht verkannt werden. Während E. R. Curtius im Jahre 1930 eine neue Vergilnähe bevorstehen sah, meinte Heiß, die Unterschiede zwischen germanischem und lateinischem Wesen wären zu tief, als daß Vergil bei uns wirklich lebendig werden könnte. Und in der Tat scheint ein Ausweg, wie er Bellesort möglich scheint —: wenn man sich an der Urzeit erfrischen will, geht man zu Homer, sucht man eine uns nähere Seele, zu Vergil — kaum gangbar, nachdem die Gegensätze so auseinandergetreten sind. Aber wenn bei uns nicht an die Klassik angeknüpft werden kann, so doch an etwas, was eine echte Bürgschaft bietet, an den Kosmos und die Seele der deutschen Musik.

Heben wir die Hauptetappen dieses Prozesses heraus. Die Krise in der Schätzung Vergils begann mit der Wiederentdeckung Homers. Hinzukamen die Leitideen von dem Schöpfertum der freien Phantasie und der Vorstellungen vom Originalgenie.

Es fing in England an, wo Markland, der darum den ausgesprochenen Beifall Niebuhrs erntete, die Aeneis hart verurteilte (Praef. Statii XXI). Eine immer größere Befreiung von Renaissance-Einflüssen mit ihrer lateinischen Orientierung greift um sich (vgl. R. Newald in seinem reichen, zugleich die Problematik dieser jüngsten und umfangreichsten Wissenschaft vom Nachleben der Antike zeigenden Bursianbericht — Bd. CCXXXII [1931, III] — S. 84ff.). Aber auch in Frankreich kamen gegen Ende die Grundlagen der Klassik ins Wanken und Homer schien gegen Vergil die Oberhand zu behalten. Vergil ist nur der Mond Homers, erklärt V. Hugo 1827 im Programm der französischen Romantik, der Cromwellrede. Aber es ist bezeichnend, daß Hugo, obwohl er noch andere Mängel an Vergil zu entdecken glaubte, sich dem Banne Vergils nie ganz entziehen kann, ‚vergilische Sanftmut und Anmut' von ihm zeitlebens geliebt und verwirklich wird (s. H. Heiß a. O. 110ff.). Bei uns hatte Lessing die Kunst der Laokoonszene feinsinnig gewürdigt — s. S. 1349 und Kleinknecht a. O. —, aber schon die Beziehung auf die Malerei im Vergleich zeigt, worauf ihm alles ankommt: auf die Anschaulichkeit und Originalität der dichterischen Phantasie, die Sinnfälligkeit und objektive Logik der Handlung. Und so fällt denn der Vergleich zwischen Homer und Vergil in den Schildbeschreibungen sehr zuungunsten Vergils aus (Laokoon 1766, I. Teil, 18. Stück): „der römische Dichter empfand entweder die Feinheit des Musters nicht oder meinte, die Dinge auf dem Schild gestatteten eine Behandlung nach Art der homerischen nicht (weil es Prophezeiungen waren, die eine dunkle Sprache verlangen). Mag ihn das entschuldigen, es hebt die üble Wirkung nicht auf. Wir bekommen nicht die Arbeit selbst zu sehen, sondern nur Vulcan bei der Arbeit, dann sind wir plötzlich versetzt in eine ganz andere Szene (das Szenenhafte der vergilischen Darstellung ist dabei richtig und original gespürt). Die Beschreibung aber (das Wort ist bezeichnend) mit ihrem ‚Hier ist', ‚Da ist', ‚Nahe dabei steht' ist so langweilig, daß nur der poetische Schmuck, den ihr ein Vergil geben konnte, sie nicht ganz unerträglich finden läßt. Die Handlung bleibt während der Beschreibung stehen. Sie hat auf das Folgende keinen Einfluß. Der witzige Hofmann leuchtet überall durch, der mit allerlei schmeichelhaften Anspielungen seine Materie aufstutzt, aber nicht das große Genie, das sich auf die eigene innere Stärke des Werkes verläßt, und alle äußeren Mittel, interessant zu werden, verachtet. Das Schild des Aeneas ist folglich ein wahres Einschiebsel, einzig und allein bestimmt, dem Nationalstolz der Römer zu schmeicheln; ein fremdes Bächlein, das der Dichter in seinen Strom leitet, um ihn etwas reger zu machen —." Was hier nicht gelungen ist, ist eindeutig: die Gesamtidee der Aeneis ist nicht gefaßt, die Notwendigkeit des großen Baues, die Stellung des Einzelnen in der großen Ordnung. Es ist kein Sinn für die Symbolik da. Die Phantasie und ihre Originalität wird nur im Gegenständlichen gesehen, allein das Abgeleitete rückt in den Blick. Alles ist gesehen von einer bestimmten Theorie her (vgl. K. Borinski Die Antike in Poetik und Kunsttheorie vom Ausgang des klassischen Altertums bis auf Goethe und Wilhelm von Humboldt. 1. Mittelalter. Renaissance und Barock, 2. vom 16. Jhdt. bis Humboldt, Erbe der Alten IX, X, Leipzig 1914, 1924). Im übrigen fühlte sich Lessing mehr zu Horaz hingezogen (vgl. seine Rettungen des Horaz).

Goethe hat zwar viel Vergilisches in den Resultaten seines Lebens — Natur, Handeln, Symbol, den großen Gegenstand (was freilich in einer vergleichenden Betrachtung einmal herausgearbeitet werden müßte) —, Vergil selbst nimmt in seinem Dichten und Denken einen verschwindend geringen Raum ein (man überblickt das jetzt gut bei E. Grumach Goethe und die Antike, Potsdam 1949 I S. 353—360). Es ist zwar eine frühere Periode gewesen, als Goethe auf die Alten, Horaz, Vergil usw. als auf alte Knasterbärte schimpfte (Grumach a. O. 365), aber wenn er den ‚guten Vergil' hinter Daphnis und Chloe stellt (zu Eckermann am 3. September 1831), so sieht man, daß er für ihn bis zuletzt der ‚correcte' Dichter geblieben ist, der kein großes Dichtergenie hat (1772: s. Grumach a. O. 354). Das schöne Wort vom ‚himmelsreinen und schönen' Vergil ist die Antithese zu der Georgicaübersetzung von Voß (an W. v. Humboldt 16. September 1799), zu der eine Vorrede zu machen er sich abgequält hat (Campagne in Frankreich).

Man hat den Eindruck, daß er um das Problem Vergil herumgeht.

Vergil ist der einzige antike Dichter, mit dem Schiller im Urtext gut vertraut war. Seine Übersetzungen des 2. und 4. Buches der Aeneis in Stanzen (s. J. Jarislowsky Schillers Übertragungen aus Vergil im Rahmen der deutschen Aeneis-Übersetzung des 18. Jhdts., Jenaer german. Forschungen XII [1928]) versuchen die ästhetische Wirkung adäquat wiederzugeben. Die Auswahl zeigt schon, daß er offenbar das Pathetische als das Eigentliche angesehen hat. Vorbereitet war die Haltung der großen Klassiker vor allem auch durch die Abwertung der römischen Geschichte durch Herder, auf Grund deren er Vergil beiseite ließ. Hinzukam, daß zwar Horaz, Lukrez, Apuleius in dieser Zeit ihre Übersetzer fanden, eine Übertragung des Vergil — erwähnt wurde die des Voß — mit seinem Beziehungsreichtum, seiner späten Feile und Erfülltheit, wenn überhaupt möglich, so doch einer Zeit nicht gelingen konnte, der es weniger auf Töne als auf Propretät und Präzision, auf das Unmittelbare, nicht die vielfältige Resonanz ankam. Das gilt auch von Hölderlins Versuch, die Nisus- und Euryalusszene (Aen. 9, 176—318) in Hexametern zu übersetzen. Die Spannung und Dynamik, die nicht zum wenigsten in der Stellung der Worte im Hexameter beruht, geht im deutschen Hexameter verloren, die kühnen neuen Verbindungen der Worte, die auf Grund der langen Tradition der epischen Sprache möglich sind und ihr im einmaligen Falle Transparenz ins Allgemeine geben, sind unnachahmlich dort, wo keine solche Tradition vorliegt. Und so wird das Ganze homerisiert, statt intensiver Geladenheit, die noch dazu immer den ganzen Kosmos des Gedichtes aufklingen läßt, flüssig-episodisch (eine weitere Untersuchung dieses kühnen Versuches wäre aufschlußreich). Humboldt, die Romantiker, Fr. A. Wolf sind Vergil ohne weiteres abgeneigt (vgl. zum weiteren Verlauf Fr. Klingner Virgil, Wiederentdeckung eines Dichters, Römische Geisteswelt 1943, 116ff.).

Mit einem komischen, Wahres und Falsches mischenden Wahrheitsfanatismus ist dann der Begründer der Wissenschaft von der römischen Geschichte B. G. Niebuhr (Vorträge über röm. Gesch., herausgegeben von M. Isler[3] [Berlin 1848] 130ff.) der erste gewesen, der nach der Verständnislosigkeit der Klassik und Romantik das negative Urteil hart aussprach: ‚Virgil gehört zu den merkwürdigen Beispielen, wie man seinen Beruf verfehlen kann.' Die Gedichte *Villula quae Sironis eras* und *Si mihi susceptum fuerit decurrere munus* zeigten, daß er ein Lyriker wie Catull hätte werden können. Für ihn ist Vergil der Nachahmer ohne echte Nationalität in den Eklogen, löblich in den Georgica, die Aeneis ist ein unglücklicher Gedanke. Sie ist voll einzelner Schönheiten und von einer Gelehrsamkeit, von der der Historiker nie genug lernen kann. Statt daß aber dieser Umstand zu einer Vergilliebe geführt hätte, folgt der Beweis, daß die Aeneis kein lebendiges Gedicht ist, mit der Enthüllung, die paradoxerweise — ganz genau auf die Aeneis zutrifft: kein episches Gedicht kann gelingen, wenn es nicht lebendige innige Erzählung eines Teiles desjenigen ist, dessen Ganzes ein nationales Gemeingut ist. Von welchem Teile dessen, was Gemeingut des römischen Volkes war, seiner Geschichte, gilt dies mehr als von der neugedeuteten Gründungssage des Imperiums!

So ist es gekommen, daß das 19. Jhdt. zwar manches zur Erklärung des Einzelnen, manche ‚Quelle' aufgespürt und zusammengetragen hat, Vergil als Dichter aber entthront war. Während die Franzosen in C. A. Sainte-Beuve Etude sur Virgile, Paris 1857, die Engländer in W. Y. Sellar The Roman poets of the Augustan Age: Virgil, Oxford 1877, Bücher über Vergil schufen, die noch heute zu den Standardwerken zählen, brachte Deutschand nichts Vergleichbares hervor. Der Umschwung vollzog sich nach einem nicht durchschlagenden, weil zu unkritischen Versuche von Th. Plüß Vergil und die epische Kunst, Leipz. 1884, durch das Buch von R. Heinze Virgils epische Technik (jetzt 1928[4], zum ersten Male 1902 erschienen). Heinze hat das Verdienst, durch das Aufspüren aller Voraussetzungen das Gefühl für das Besondere der Vergilischen Technik geschärft zu haben. Die neueren Vergilarbeiten sind, wie Klingner sagt (a. O. 121), dadurch gekennzeichnet, daß sie auf den ganzen Vergil zielen und Form als sinnfälliges Wesen auffassen. Die Arbeiten von Klingner selber bedeuten diesen entscheidenden Schritt. Sie sind an ihrem Ort erwähnt. Von diesem Ort aus begreift Klingner die Entwicklung der deutschen Vergilforschung (a. O.). Das Vergiljahr 1930 zeigte eine neue Vergilnähe, die in einer Reihe von Würdigungen auch aus nicht-fachlichen Kreisen und für ein weiteres Publikum zum Ausdruck kam. Ihr Ertrag ist im Vorhergehenden, soweit er in den Bereich der Tatsachen reicht, zu verarbeiten gesucht worden.

Gesamtausgaben und Kommentare (in Auswahl).

J. L. de la Cerda, Madrid 1608—1617;
Chr. G. Heyne-Ph. Wagner[4], Leipzig 1830–1841; Bd. 4 carm. min. von J. Sillig;
A. Forbiger[4], Leipzig 1872—1875;
J. Conington-H. Nettleship-J. P. Postgate, London 1912;
Th. Ladewig-P. Deuticke-P. Jahn, Berlin 1913/15;
F. Plessis-P. Lejay, Paris 1919 (wieder aufgel. 1931);
erste krit. Ausgabe: O. Ribbeck, Leipzig 1859—1868;
jetzt R. Sabbadini Rom 1930;
Ausg. der Ass. Budé: E. de Saint-Denis, H. Goelzer, R. Durand, A. Bellesort, Paris 1925ff.

Bibliographische Hilfsmittel außer den Literaturgeschichten, insbesondere Schanz-Hosius:

Peeters, A bibliography of Vergil, New York 1933;
Giuliano Mambelli Gli studi Vergiliani nel secolo XX, Firenze 1940; in den zwei dicken Bänden mit ihren 3952 Nummern ist trotz mancher Lücken und Versehen eine äußerst schätzenswerte Hilfe geboten.

Vgl. auch H. Holtorf Das neue Bild Vergils, Der altsprachliche Unterricht [1953] 46–65.

[Karl Büchner.]

Die Leichenspiele in der Aneis als turngeschichtliche Quelle

Die 489 Verse über die Spiele zu Ehren des toten Anchises in der Aeneis (V 114—603) gehören zu den nicht sehr zahlreichen ausführlicheren Spielschilderungen aus dem Altertum. Sie sind turngeschichtlich deshalb wichtig, weil sie zwei, sonst nirgends genauer beschriebene Übungszweige behandeln (Wettrudern, Troiareiten) und bei anderen eine Reihe fachlicher und sonstiger Einzelheiten bieten, die unser nicht eben sehr detailreiches Bild der Leibesübungen zur Zeit des Kaisers Augustus willkommen ergänzen.

Quellenwert haben natürlich nicht die Züge, die Vergil bei seiner Schilderung seinem Vorbild, den Leichenspielen für Patroklos, (Ilias XXIII 263—897) entnimmt, sondern nur seine eigenen Zutaten. Sie sind zum größten Teile dem Betriebe seiner Zeit abgesehen und — dem romantischen Zuge der augusteischen Zeit entsprechend — in die Urzeit zurückverlegt. Schon der große Umfang der Schilderung (mehr als ein halbes Buch) verrät die damalige Anteilnahme an solchen Beschreibungen und damit wohl auch an den Übungen selbst.

Die Auswahl der Übungen: Vergil bringt vier Wettkämpfe (Rudern, Laufen, Faustkampf, Bogenschießen) und ein Schaureiten der Knaben (Troia). Nach welchen Gesichtspunkten hat Vergil diese Übungen gewählt?

Homer hatte 634 Verse acht Wettkämpfen gewidmet: 1. Wagenrennen (263—650, mit fast 400 Versen und den kostbarsten Preisen als Hauptbewerb, gegen je 30–60 Verse für die übrigen Bewerbe), 2. Faustkampf (651—99), 3. Ringen (700—39), 4. Wettlauf (740—96), 5. Speerkampf (797—825 unentschieden abgebrochen), 6. Soloswurf (Eisengußstück, 826—49), 7. Bogenschießen (850—83), 8. Speerwerfen (884—97, kampflos dem Agamemnon zugesprochen).

Vergil hat die Zahl der Wettkämpfe auf vier beschränkt, wohl wegen des geringeren Umfanges seiner Dichtung. Drei Übungen sind aus Homer genommen: Lauf, Faustkampf, Bogenschießen, vermutlich die Übungen, die auch bei römischen Lesern das meiste Interesse fanden. Der nervenaufpeitschende Faustkampf war den Römern von den Gladiatorenkämpfen her wohl bekannt. Daher ist er mit deutlicher Vorliebe behandelt und mit einer Reihe von Zügen ausgestattet, die sichtlich aus dem Amphitheater stammen. Neu ist das Rudern, ein sehr glücklicher Ersatz für die Wagenrennen; denn Wagen hatten die Troianer nicht mit. Anderseits waren die Schiffe und das Rudern auf der Flucht lebenswichtig. Als Vorbild dienten Vergil zweifellos zeitgenössische Ruderwettkämpfe. Diese vier Wettkämpfe ergänzt Vergil noch durch das Schaureiten der Knaben. Es war durch die Vorliebe des Kaisers Augustus für dieses Spiel (Suet. Aug. 43) wieder in Schwung gekommen. Seine Behandlung war daher eine Aufmerksamkeit gegenüber dem Kaiser. Die Verbindung mit Troia war durch den (mißverstandenen) Namen nahegelegt.

Zur Beleuchtung der Selbständigkeit Vergils bei dieser Zusammenstellung führe ich drei spätere Nachdichtungen der Homerischen Leichenspiele an, und zwar bei Statius, Quintus Smyrnaeus, Nonnos.

Statius Thebais (VI 249—946 fast 700 Verse) Leichenspiele für Archemoros: 1. Wagenrennen (295—946 mit rund 350 Versen der Hauptbewerb), 2. Lauf (550—645), 3. Diskuswurf (646—728), 4. Faustkampf (729—838), 5. Ringen (826—910. Bewerb 2—5 mit rund je 100 Versen), 6. Schwertkampf (911—23, kampflos dem Polyneikes zugesprochen), 7. Bogenschießen (924—46). Man sieht schon in der Auswahl den engen Anschluß an Homer. Nur der primitive Wurf mit dem Gußeisenblock (Solos) ist durch den später an seine Stelle getretenen feineren Diskuswurf ersetzt. Der auch bei Homer nicht ausgetragene Speerwurf ist entfallen. An Stelle des bei Homer vorzeitig abgebrochenen Speerkampfes ist der nicht ausgetragene Schwertkampf getreten. Die Änderungen sind also bescheiden.

Quintus Smyrnaeus (IV 181—579, 316 Verse) Leichenspiele für Achilleus: 1. Lauf (186—214), 2. Ringen (215—83), 3. Faustkampf (284—404), 4. Bogenschießen (405—34), 5. Solos (435—63), 6. Weitsprung (463—71), 7. Speerwurf (472—78), 8. Pankration (479—99), 9. Wagenrennen (500—44), 10. Wettreiten (545—95). Die homerischen Übungen sind also hier um nachhomerische vermehrt, die damals Anziehungskraft hatten (Weitsprung, Pankration, Reiten).

Nonnos Dionysiaka XXXVII Leichenspiele für Opheltes (778 Verse): 1. Wagenrennen (103—484, mit 381 Versen als Hauptbewerb), 2. Faustkampf (485—545), 3. Ringen (546—613), 4. Wettlauf (614—66), 5. Diskus (667—702), 6. Bogenschießen (703—49), 7. ‚Freundschaftlicher' Lanzenkampf (750—78). Die Auswahl entspricht der bei Statius.

Vergil ist also schon in der Auswahl der Zweige der selbständigste, vor allem durch die beiden sonst nicht behandelten Übungszweige des Ruderns und des Troiareitens.

Die Durchführung der Wettkämpfe: Vergil hält sich im allgemeinen an Homer, gibt aber Eigenes dazu, meist Zeitgenössisches.

Der Veranstalter, Aeneas, setzt die Preise aus und bestimmt die Bewerbe. Kampfrichter werden ebensowenig wie bei Homer erwähnt (dort nur beim Wagenrennen, 359. skopos).

Bei der Beteiligung tritt der Gedanke des ‚Länderkampfes' Troia—Sizilien öfters hervor. Er war den Römern von den Schauspielen her vertraut. So ließ Augustus nach Sueton (Aug. c. 45) latinische Faustkämpfer öfters gegen hellenische antreten *(pugiles Latinos ... quos etiam committere Graecis solebat)*. Ganz entsprechend stellt Vergil im Faustkampf einen Troianer einem Sizilier gegenüber. Ebenso beteiligen sich die Sizilier am Lauf und am Bogenschießen. Nur das Rudern und das Troia-Reiten bleiben begreiflicherweise auf die Troianer beschränkt. Die Sizilier als Halbitaliker sind liebevoll behandelt (Faustkampf, Acestes beim Bogenschuß).

Neue ‚anachronistische' Züge sind: das Einfetten vor dem Kampf (135, nach Thukyd. I, 6, 5 erst von den Lakedämoniern eingeführt), das Tubazeichen für den Ablauf (139,

315 römisch), die Ehrung der Sieger außer mit Wertpreisen auch mit Zweigen von Palmen oder Lorbeer (246) und Kränzen (309), wie wir sie auf den Gladiatoren-Mosaiks der Caracallathermen sehen.

Die einzelnen Bewerbe:

1. Rudern (114—285, Hauptbewerb). Alle Einzelheiten sind als einmalige Überlieferung wertvoll. Sie sind erfreulicherweise zahlreich und genau.

Die vier zum Antreten ausgewählten Schiffe (offenbar die besten) haben Namen, wie heute: *Pristis* (Sägfisch), *Chimaera, Centaurus, Scylla,* vielleicht nach Figuren auf dem Bug.

Sie haben schwere Ruder *(gravibus remis,* 115), Die Bahn ist wie beim Wagenrennen in der Ilias eine Doppelbahn mit Wende, hier um eine Felsklippe. Sie muß nach links umfahren werden (335), genau so wie das Wendemal beim Wagenrennen in der Ilias (124, 163f.). Das ist ein bemerkenswerter Beleg für die Bevorzugung linksläufiger Bogenbewegungen schon im Altertum. Auch die Rundbahn im römischen Zirkus wurde links herum durchfahren (L. Friedländer Sittengesch.[9] [1920] II 46). Übereinstimmend damit werden auch noch heute fast alle Rundbahnen für Laufen, Radfahren, Reiten, Wagenrennen (Trabfahren), Kraftfahrzeugrennen, Ski- und Faltbootfahren linksherum durchmessen. Ausnahmen machen nur manche Reitrennbahnen (wie die Freudenau in Wien, dicht neben der linksläufigen Trabrennbahn in der Krieau. Die Bevorzugung linksläufiger Bogen bei Menschen und Pferden hängt damit zusammen, daß bei Menschen und Vierfüßlern gewöhnlich die rechte Seite besser ausgebildet ist. Da bei Bogen die äußere Seite den größeren Weg und daher die größere Arbeit hat, so gehen die Linksbogen (rechte Seite außen) besser von statten als die Rechtsbogen. Das merkt man besonders deutlich und oft auch schmerzlich beim Schwingen auf Ski: den Linksschwung beherrschen die meisten wesentlich besser als den Rechtsschwung. W. Winter hat bei Rechtsbewegungen einen größeren Kraftverbrauch (auch erhöhte Herztätigkeit) gemessen und vom Flugzeug aus beobachtet, daß Vögel beim Abbiegen und Kreisen die Linksbewegungen vorziehen (Sportmedizin, Freiburg i. Br., 1953, H. 8, 126). Dadurch gewinnen die alten Zeugnisse neue Bedeutung als Belege für eine biologische Tatsache.

Auslosen der Bahnen: Da bei jeder Rundbahn die Innenbahn günstiger ist als die Außenbahn, so läßt Vergil die Plätze für die Schiffe ebenso auslosen (132), wie Homer die Plätze für die Wagen (352).

Der Führer *(dux)* steht auf dem Heck neben dem Steuermann (s. u. Menoetes 173). Die Ruderer warten mit eingefettetem Oberkörper *(umeros oleo perfusa,* 135 Anachronismus!) und mit Pappellaub bekränzt, in ‚Auslage' *(intenta bracchia remis* 136) auf das Tubazeichen (Anachronismus!), aufgeregt voll Ehrgeiz, mit klopfendem Herzen *(exultantia corda)*.

Einzelheiten aus dem Verlauf: Die Tuba gibt das Zeichen (139, s. o.), darauf *nauticus clamor* (141, wohl Anfeuerungsruf untereinander zum gleichzeitigen Beginn der Ruderzüge), Schäumen der Ruder und Bugwelle (142), Schnelligkeit wie beim Wagenrennen (144), Beifallsklatschen der Menge (148, Linksbogen um den Wendefels (163, s. o.), Streit auf der Scylla zwischen dem Führer Gyas und dem Steuermann Menoetes (160ff.), Überholung der Scylla an der Wende durch die Chimaera (169), Aufholen des Centaurus an der Wende, eine Schiffslänge hinter ihm die Prists unter Mnestheus, Spurt der Pristis, um vom letzten Platz wegzukommen (schöne Lautmalerei des dumpfen Dröhnens der Ruder 197, strömender Schweiß), Panne des Centaurus beim zu knappen Umfahren des Felsens (Ruderbruch, Auffahren, vergebliche Versuche loszukommen 203—09), Pristis zieht am Centaurus vorbei und weiter an der Chimaera und hätte unter Beifallsgebrüll der Zuschauer vielleicht auch die Scylla eingeholt, wenn nicht ihr Führer Cloanthus den Seegottheiten ein Opfer gelobt hätte (234; vgl. Ilias XXIII 739f. 872f.).

Siegerehrung (244f.): Bemerkenswert sind Trostpreise für den Dritten und Vierten und die Beteilung der Mannschaften aller Schiffe mit Essen, Trinken und Geld. Alle legen Purpurbinden an (270). Aus dem Wettkampf um den Rang des Besten wird ein Fest für alle, eine schöne Verbindung des Aristokratischen mit dem Sozialen.

Warum haben wir nicht mehr Schilderungen von Ruderwettkämpfen aus dem Altertum? Weil diese anscheinend ebenso wenig zu regelmäßigen großen Veranstaltungen erhoben wurden, wie die Schwimmwettkämpfe. Auch diese fanden nur gelegentlich statt (s. Suppl. Bd. V, Mehl Art. Schwimmkunst III 9). Beide Übungen waren Brauchkünste, selten Sport, ein großer Gegensatz zu den neueren Leibesübungen, in denen Wettrudern und Wettschwimmen seit rund 1860 eine hervorragende Stellung einnehmen. Die Gründe für diese Verschiedenheit in der Ausübung dieser beiden Übungszweige konnten noch nicht aufgehellt werden (Mehl Art. Turnkunst in Bd. VII A S. 2537). Vgl. ‚Wasserübungen'.

2. Wettlauf (286—361). Wenig Einzelheiten, stark an Homer angelehnt. Die Bahn ist nicht näher beschrieben. Sie ist wohl eine Gerade, die nur einmal durchlaufen wird, da die Plätze nicht ausgelost werden. Das wäre bei einer Rundbahn selbstverständlich gewesen. Sie geht über eine von Rasenhängen umgebene Wiese — ein ins Altertümliche zurückgeführter Ursprung des späteren Stadions (287ff.).

Unter den Teilnehmern sind verschiedene ‚Länder-Vertreter': Troer, Sizilier, je ein Akarnaner und Arkader (s. o.).

Das Ausgleiten eines Läufers im Kot geschlachteter Rinder (328) ist wörtlich aus Homer übernommen (774) und wirkt daher schal. Der heutige Turner fragt natürlich, warum die Bahn so ungeschickt gelegt wurde. Bei Homer war es einigermaßen entschuldigt, weil dort der Lauf auf einem weiten offenen Feld ausgetragen wurde, das nicht so leicht übersehen werden konte. Aber hier ist das anders. Die Hänge gestatteten einen Überblick. Noch unverständlicher für heutige Begriffe ist das Weitere: der gestürzte Läufer bringt beim Aufstehen einen Mitbewerber absichtlich der Fall, um einem weiter hinten im Feld liegenden Freunde zu helfen (334). Das

hätte bei uns als ‚unsportliches Benehmen' höchsten Grades Ausschluß von allen Wettkämpfen auf lange Zeit oder noch mehr zur Folge. Bei Vergil wird diese Unverständigkeit noch als Zeichen besonderer Freundestreue hingestellt (334) und am Schluß mit einem Trostpreis belohnt (359).

Auch hier treffen wir wieder auf den schönen sozialen Zug der Beteilung aller Wettkämpfer, diesmal mit zwei kretischen Geschenken, einer silberverzierten Doppelaxt und zwei knossischen Speeren. Dieser Zug ist wieder eine Aufmerksamkeit gegenüber Augustus; denn nach Servius (zu Verg. Aen. V 556) beschenkte Augustus die am Troiareiten mitwirkenden Knaben auf diese Weise (Bd. XIII S. 2063). Preise erhalten nicht nur der erste und zweite, sondern auch der dritte und vierte.

3. Faustkampf zwischen dem jungen Troer Dares und dem alten Sizilier Entellus (362—484). Die vielen neuen, sehr lebendigen Züge belegen das hohe Interesse an dieser durch die Gladiatoren oft vorgeführten Übung. Neben der Schilderung des Faustkampfes in der Ilias lagen Vergil noch die beiden langen Stellen über den Faustkampf zwischen dem Bebrykerkönig Amykos und dem Dioskuren Polydeukes in der Argonautensage bei Apollonios Rhodios (Argonautica II 1—98) und bei Theokrit (22. Idyll, 1—114) vor. Doch hat er sie nur spärlich benützt. Zum Faustkampf im allgemeinen s. pugilatus.

Homerische Züge sind: Das Auftreten des sehr selbstbewußten troischen Meisters Dares, für den sich erst nach längerem Zögern und Zureden der Sizilier Entellus als Gegner findet (der bei Vergil siegt, anders als der homerische Euryalos), das Emporheben der Hände zum Kampf (was aber bei jedem Faustkampf zu sehen war und deshalb nicht von Homer übernommen zu sein braucht), der Kopf als Hauptziel der Stöße und Hiebe (was gleichfalls in der Natur des Faustkampfes liegt), das Wegführen des schwer angeschlagenen Unterlegenen mit wackelndem Kopf durch seine Freunde und das Wegtragen des Trostpreises durch sie.

Neu sind: A. Vorbereitung: Der Hinweis auf einen bedeutenden früheren Sieg des Herausforderers Dares über den gewaltigen Faustkämpfer Butes aus dem Volke des Amycus (bei den Leichenspielen für Hektor, 372), der Eindruck seiner mächtigen Gestalt, Lufthiebe (Skiamachia) als ‚erwärmende Einleitung' (vgl. Apoll. Rh. II 45) und zur Einschüchterung des Gegners (376), der ‚Länderkampfgedanke' durch Antreten eines Siziliers gegen einen Troer (401), dabei das alte Motiv des siegreichen Kampfes eines erprobten Alten gegen einen Jungen (Odysseus beim Diskuswurf der Phäaken, Od. V; Hildebrandslied), das Vorlegen verschieden schwerer und gefährlicher Riemen zur Wahl (Apoll. Rhod. II 55), zuerst eines mit Eisen und Blei beschlagenen, tödlich wirkenden, mit Resten von Blut und Hirn daran (413), dann eines leichteren (aber immer noch lebensgefährlichen, 406), (s. caestus o. Bd. III S. 1319), der Hinweis auf die noch schrecklicheren Faustkampfriemen des Herakles (409) und seinen Faustkampf an diesem Gestade (409), Erscheinen der riesigen Glieder beim Abwerfen der Kleider (421f., vgl. Odyssee XVIII 65), Anlegen der Riemen durch Aeneas (oder dessen Beauftragten, 425).

B. Kampf: Aufrichten auf die Zehenspitzen, wie oft noch heute zu sehen ist (*in digitos arrectus uterque,* 426 vgl. Apoll. Rhod. II 90 ἐπ' ἀκροτάτοισιν ἀερθείς), Zurücknehmen des Kopfes (hinter den vorgehobenen Armen, um aus der Reichweite des Gegners zu kommen: *abduxere retro longe capita,* 428), beim Jüngeren reichlicher Gebrauch der Beinarbeit, aber geringere Kraft, beim Älteren größere Standfestigkeit und Kraft, aber Langsamkeit und mühsames Atmen (430), Stöße auch auf Brust und Flanken (434 erst durch den schweren Caestus wirksam gemacht, früher als Fehlschläge gewertet, s. ‚Turnkunst' S. 2531), unentschiedenes Hin- und Herwogen des Kampfes, verglichen mit der Belagerung einer Festung (Entellus) durch einen Angreifer (442), ein gewaltiger Scheitelhieb des Entellus (445, vgl. Apoll. Rhod. II 91, Philostr. Gymn. 20, heute ist jeder Hieb verboten). Ausweichen des Dares (447, vgl. Theokrit. 22, 123; Apoll. Rhod. II 76), Sturz des Entellus infolge der Wucht des ins Leere gehenden Hiebes (448), Aufrichten des Gestürzten durch Acestes (der offenbar auch ein Losschlagen auf den Liegenden verhindert, 451), Fortsetzung des Kampfes, wachsende Überlegenheit des Entellus, der durch Zorn und Scham über den Sturz angestachelt wird, beidhändiger Hagel von Stößen (Theokrit. 22, 96) jagt den Dares im Kreise herum (460, *versat* vgl. Apoll. Rhod. II 74) und wird für sein Leben bedrohlich.

C. Ende: Aeneas bricht den Kampf ab, um den Dares zu retten (vgl. Ilias. Abbruch des Speerkampfes zwischen Aias und Diomedes, 825). Die Freunde führen den Blut (Homer. 697) und Zähne (Theokrit. 22, 126; Apoll. Rhod. II 785) Spukenden weg (470). Der siegesstolze Alte (vgl. Odyssee VIII 199f.) zeigt seine Kraft, indem er mit dem Caestus dem als Siegespreis gestifteten Stier mit einem Schlag die Hirnschale zertrümmert (478, vielleicht ein Kraftstück von Gladiatoren). Sein Gerät weiht er den Göttern (nach der Sitte siegreicher Kämpfer; deren Zeugen zahlreiche als Weihgeschenk gewidmete Disken und Hanteln).

Fachlich ist diese Schilderung eines Faustkampfes die reichste aus dem Altertum, wenn sie auch an dichterischer Kraft hinter der Homers und Theokrits zurücksteht.

4. Bogenschießen (485—544): Mager, fast durchwegs rein literarische Züge.

Homerisch sind: als Ziel die an einen Mast gebundene Taube, das Auslosen der Reihenfolge (wegen der ungünstigeren Bedingungen für die Späteren), das Abschießen der Schnur durch einen Schützen und das Herunterholen der wegfliegenden Taube durch den nächsten.

Neu: Das Bespannen des Bogens durch die Schützen (500), das Treffen des Mastes durch den ersten und das Wunder des sich in einen Meteor verwandelnden Pfeiles des Königs (513).

5. Das Troiaspiel, s. Suppl.-Band VIII S. 888.

Zusammenfassung: Die Stelle gibt zahlreiche wertvolle Beiträge für Rudern, Troiaspiel, Faustkampf, einiges für das Laufen und fast nichts für das Bogenschießen. Sie ist ein guter Beleg dafür, wie Vergil auch bei den Leibesübungen die romantischen Bemühungen des Augustus unterstützt, aus politischen Gründen eine Verbindung seines Hauses und seiner Einrichtungen zur Urgeschichte herzustellen und sich damit auch eine geschichtliche Stütze zu schaffen.

[Erwin Mehl.]

Vergilporträts. Bildnisse V.s hat es im Altertum zahlreich gegeben. Martial. XIV 186 bezeugt für das ausgehende 1. Jhdt. n. Chr. Textausgaben mit dem vorausgesetzten gemalten Porträt des Dichters. In neronischer Zeit besaß Silius Italicus, der freilich V. in besonderer Weise verehrte, mehrere Bildnisse von ihm (Plin. epist. III 6, 8). Schon seit den Zeiten des Tiberius, wenn nicht bereits früher, waren in vielen Bibliotheken Bildnisse V.s zu finden (Suet. Calig. 34, 4). Das darf auch für die palatinische Bibliothek angenommen werden, wenngleich eine ausdrückliche Bezeugung fehlt. Da jedoch der Senat nach dem Tode des Germanicus vorschlagen konnte, diesem ein Medaillonbildnis aus kostbarem Material *inter auctores eloquentiae* anbringen zu lassen, und da Tiberius das mit dem Hinweis ablehnte *(adseveravit Tiberius) solitum paremque ceteris dicaturum: neque enim eloquentiam fortuna discerni, et satis ilustre, si veteres inter scriptores haberetur* (Tac. ann. II 83), darf daraus wohl geschlossen werden, daß in der palatinischen Bibliothek unter den veteres scriptores V. kaum gefehlt haben kann. Auch in den Schulen mag es Bildnisse V.s gegeben haben, doch bezieht sich die meist als Beleg dafür herangezogene Stelle Iuven. sat. 7, 227 (zuletzt nach J. J. Bernoulli Römische Ikonographie I [1882] 247 noch J. Fr. Crome Das Bildnis Vergils [Atti e Memorie Accad. Virgiliana di Mantova. N. F. XXIV [1935] 54) eher auf Ausgaben als auf Porträts. Für die bilderfreudige Klassikerverehrung der Spätzeit gibt uns eine Notiz der Hist. aug. Al. Sev. 31 einen Beleg; danach hat Severus Alexander *Vergilium ... Platonem poetarum vocabat eiusque imaginem cum Ciceronis simulacro in secundo lurario habuit ubi et Achillis et magnorum virorum.* — Insgesamt lassen diese Angaben erkennen, daß es Bildnisse des Dichters schon bald nach seinem Tode, spätestens in tiberianischer Zeit, gab und diese Bildnisse bereits eine gewisse Verbreitung besaßen. Die Annahme, daß ein erstes Bildnis V.s noch zu seinen Lebzeiten oder unmittelbar nach seinem Tode geschaffen wurde, von dem die übrigen dann mehr oder weniger eng abhängen, ist naheliegend, wenn auch nicht beweisbar. Diese Feststellung muß bei der Durchmusterung der erhaltenen und der erschlossenen Porträts V.s beachtet werden.

Die beiden inschriftlich gesicherten V.-Bildnisse, die bislang allein aus der römischen Kaiserzeit erhalten sind, gehören der Spätentwicklung der Epoche an. Ein Mosaik aus Hadrumetum zeigt V. zwischen zwei Musen sitzend und die Aeneis dichtend, vgl. F. v. Lorentz Bd. XVI S. 342 Z. 33f. sowie die Nachweise und Abbildungen bei Crome 57f. Taf. 28 Abb. 60 [beste Abbildung des Kopfes]. H. Th. Bossert-W. Zschietzschmann Hellas und Rom (1936) Taf. 275. K. Schefold Die Bildnisse der antiken Dichter Redner und Denker (1943) 170f. Abb. 4. E. Schmidt Römerbildnisse (103. Berliner Winckelmannsprogramm, 1944) 41ff. Abb. 33. H. Hafner Späthellenistische Bildnisplastik (1954) 97. Die Sitzfigur geht ohne Zweifel auf ein älteres Vorbild zurück, ist jedoch im Sinne des ausgehenden 3. Jhdts. n. Chr. so stark umgebildet, daß eine deutliche Vorstellung von dem Vorbild nicht mehr zu gewinnen ist. Der Kopf hat klaren Porträtcharakter (so richtig Hafner), doch verbietet die Beschädigung in der unteren Gesichtshälfte eine allzu eingehende Interpretation, auch ist der Mosaikstil des 3. Jhdts. n. Chr. einer präzisen Ausdeutung von Einzelheiten im Sinne des 1. Jhdts. nicht eben günstig. Immerhin läßt sich sagen, daß der hagere Kopf ein betont längliches Gesicht zeigt, dessen große Augen, kräftig betonten Augenbrauen und breites Kinn ganz in der Manier der beginnenden Spätantike wiedergegeben sind. Eine stark betonte Schattenpartie in der linken Wange hat immer wieder den Eindruck des von Leiden und Krankheit Gezeichneten hervorgerufen; dieser Zug paßt sowohl zu dem, was wir von der äußeren Erscheinung V.s wissen (s. u.), als zum Porträtstil des ausgehenden 3. Jhdts. ausgezeichnet. Die Anordnung der Haare läßt nur wenige Züge erkennen: der Mosaikkünstler gab sie als eine zusammenhängende, recht eng anliegende Masse, aus der sich zwei tiefe ‚Geheimratsecken' über den äußeren Augenwinkeln deutlich herausheben. Vielleicht darf der Mittelteil der Haare über der Stirn so verstanden werden, daß eine breite Haarpartie, von der ‚Geheimratsecke' auf der linken Seite ausgehend, zur rechten Seite herübergekämmt ist, wo sie über dem rechten Auge in einigen Strähnen oder Spitzen in die Stirn herabfällt, doch ist eine letzte Sicherheit der Interpretation hier nicht zu gewinnen. Im Gegensatz zu den deutlich eingefallenen Wangen ist eine Gliederung der Stirn, etwa durch Querfalten, offenbar nicht beabsichtigt gewesen. Der bei aller Hagerkeit kräftige Knochenbau des Schädels, der Gesichtsumriß und der Gesamteindruck des Bildnisses passen vorzüglich zu der einzigen ausführlicheren Schilderung, die uns vom Äußeren V.s berichtet, Donat. vit. Verg. 8: *corpore et statura fuit grandi, aquilo colore, facie rusticana, valetudine varia; nam plerumque a stomacho et a faucibus ac dolore capitis laborabat, sanguinem etiam saepe reiecit* (vgl. dazu K. Büchner o. S. 1061). Die hochgewachsene Statur, die dunkle Hautfarbe, die *facies rusticana* (zu der die schweren Unterkiefer des Mosaiks einen besonderen Zug beitragen), die Kränklichkeit V.s stimmen durchaus überein. Über Schlußfolgerungen aus diesem Mosaikporträt für die Identifikation plastischer Bildnisse s. u.

Ein Mosaik in Trier, das von dem Mosaikkünstler Monnus signiert ist, gibt in einem seiner 53 Bildfelder eine Büste des VERGILIVS MARO. Vgl. F. v. Lorentz o. Bd. XVI S. 128 und Crome 58 Taf. 29 Abb. 61 mit älterer Literatur. Schefold 186f. Abb. 4. Schmidt 43. Hafner 97. K. Parlasca Die Mosaiken des römischen Germanien (Diss. Göttingen 1950, ungedruckt) 58ff. Das Mosaik entstammt nach dem überzeugenden Nachweis Parlasca's der Zeit kurz vor der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. Bei

ungefähr gleicher Kopfhaltung wie auf dem Mosaik aus Hadrumetum ist V. hier entschieden jugendlicher, zugleich wesentlich weniger porträthaft wiedergegeben. Volle, weiche Wangen, pathetischer Blick der Augen, eng anliegende, völlig ungegliederte Haarkappe, das Fehlen jeglichen Hinweises auf die Kränklichkeit des Dichters unterscheiden dies Bild grundlegend von dem Porträt des anderen Mosaiks, und daran ist nicht nur die geringere Qualität schuld, sondern wir haben es hier überhaupt nicht mit einem echten Bildnis zu tun, vielmehr mit einer stark idealisierten, von den eigentlichen Bildniszügen abstrahierenden Darstellung. Außer dem Allgemeinsten der Kopfhaltung besteht keinerlei Verbindung zu dem Bildnis des Mosaiks aus Hadrumetum. Weder die *facies rusticana* noch die Kränklichkeit sind wiederzufinden, und da nur eines der beiden Bilder als überzeugendes Porträt V.s angesehen werden kann, muß das Mosaik des Monnus für diese Frage ebenso ausscheiden wie die Miniaturen des Codex Vat. lat 3867 (Vergilius Romanus), die bis zur völligen Entleerung von allen individuellen Zügen umstilisiert sind (Vgl. J. Martin Mélanges Rome XXXII (1912) 389ff. Taf. 15. Crome 58 [mit einiger Literatur]. H. Fuhrmann Am. Journ. Arch. XL (1936) 78. Schefold 170f. Abb. 6. Hafner 97).

Die Gewißheit, daß es bereits in der frühen Kaiserzeit Bildnisse V.s gegeben hat, das Bedürfnis, von der äußeren Erscheinung des Dichters eine dem modernen Bedürfnis mehr entgegenkommende Vorstellung zu gewinnen als die beiden Mosaike sie zu bieten vermögen, die Hoffnung schließlich, durch Nachweis eines glaubwürdigen V.-Porträts eine bedeutende Bildnisschöpfung der augusteischen Zeit zurückzuerhalten, haben bis in die letzte Zeit immer wieder dazu geführt, daß unter den erhaltenen antiken Porträts nach Darstellungen V.s gesucht wurde. Sehen wir dabei von den älteren Versuchen dieser Art ab, die zu keinem annehmbaren oder auch nur diskutablen Resultat geführt haben (vgl. dazu Bernoulli 246ff. und G. Lippold Röm. Mitt. XXXIII [1918] 14), so bleiben ernsthaft zu erwägen der leidenschaftlich umstrittene Menander Studniczka's, ein Relief in der Villa Medici in Rom und ein Hermenbildnis in Rom.

Um mit dem letztgenannten Versuch zu beginnen, so hat E. Schmidt 34ff. den mit einigen vorsichtigen Fragezeichen versehenen Vorschlag gemacht, in eine Porträtherme, die anläßlich der Freilegung des Augustus-Mausoleums in Rom in dessen Nähe gefunden wurde, V. zu erkennen, das Haupt der Herme mit einer längst bekannten, ohne den zugehörigen Kopftypus überlieferten Statue zu verbinden und so das ganze Stand- oder vielmehr besser Sitzbild des Dichters wiederzugewinnen. Die Herme zeigt über einem Gewandausschnitt, der Tunica und Toga in einer keineswegs gewöhnlichen Anordnung aufweist, einen ebenso ausdrucksvollen wie vorzüglich gearbeiteten Kopf eines älteren Mannes frühaugusteischer Zeit (R. Horn Arch. Anz. 1937, 392f. Abb. 16. Schmidt 32 Abb. 26. E. Buschor Das hellenistische Bildnis [1949] 56. 63. Abb. 57). Die energische, gegenüber dem starren Kontur des Hermenoberteiles sehr unmittelbar wirkende Wendung des Hauptes zu seiner linken Seite, die geistvollen, bei aller Hagerkeit festen Züge, die ausdrucksvolle breite Mundpartie, die tiefliegenden Augen, vor allem aber der Gegensatz zwischen dem fast kahl wirkenden mächtigen Oberschädel — dieser Eindruck wird durch die ganz eng anliegenden, sehr wenig plastisch gegebenen Haare hervorgerufen, freilich nur bei dem modernen Betrachter, der die ursprüngliche dunkle Bemalung der Haardecke nicht mehr vor Augen hat — und dem beweglichen Untergesicht, das durch eine rundum spürbare Einsenkung in der Höhe der Augen von Stirn und Schädeldecke abgesetzt erscheint, haben schon früh an einen der großen Dichter der frühaugusteischen Zeit denken lassen (A. M. Colini L'Urbe II [1937] Nr. 8,1. Vgl. Horn 393). Der Versuch von E. Schmidt, die Übereinstimmung dieses vorzüglichen Bildnisses mit dem V.-Kopf des Mosaiks von Hadrumetum zu erweisen, muß jedoch als gescheitert angesehen werden. Gewiß sind die Hagerkeit der Züge (die hervortretenden Backenknochen der Herme sind mit dem Mosaikbild ohne Gewaltsamkeit vereinbar), das Allgemeinste des Gesichtsumrisses und das Vorhandensein von ‚Geheimratsecken' vergleichbar. Aber schon die Haaranordnung ist widersprüchlich — trotz der Bemühungen Schmidt's, Übereinstimmung aufzuzeigen. Wenn das Mosaik überhaupt eine Haargliederung zeigt, dann, wie wir sahen, eine von der linken zur rechten Seite gekämmte breite Haarpartie mit über dem rechten Auge in die Stirn hineingeführten Ende. Die Hermenbüste dagegen weist vom Scheitel in die Stirn gekämmte Haare auf, die über dem rechten Auge in einem wellenförmigen Schwung etwas zur linken Kopfseite hinübergestrichen sind und über dem rechten Auge ihre äußerste Spitze haben (in diesem Zug liegt das einzig Verbindende). Schmidt kombiniert auf Grund des Gewandausschnittes den Kopftypus der Herme mit der Sitzstatue eines Römers im Schloß Erbach/Odenwald (Schmidt 33ff. Abb. 27—32; in Erbach ist die Statue fälschlich mit einem Kopf Traians ergänzt), die jedoch in den entscheidenden oberen Gewandpartien von dem Bildhauer Cavaceppi so überarbeitet ist, daß für einen Zusammengehörigkeitsnachweis keine rechte Möglichkeit mehr bleibt; die Zusammensetzung wurde bereits von J. Fr. Crome Il volto di Virgilio (Atti e Memorie Accad. Virgiliana di Mantova N. F. XXVIII [1952]) 19 abgelehnt. Es zeigt sich außerdem, daß die so gewonnene problematische Sitzstatue mit dem Mosaikbilde von Hadrumetum nicht sinnvoll verglichen werden kann, da dort gerade die Statuenmotive — wenn man davon überhaupt sprechen darf — sehr stark im Sinne des 3. Jhdts. n. Chr. umgebildet sind. Mit Recht hat ferner R. Herbig Röm. Mitt. LIX (1944) [1946] 87, 2 darauf hingewiesen, ihm scheine die ‚replikenlose, einsame Existenz rein äußerlich trotz des Fundortes' gegen die Identifikationsmöglichkeit des Hermenbildes mit einem frühen V.-Porträt zu sprechen. Es bleibt auch fraglich, ob ein Römer in dem hervorragenden Hermenbildnis, dessen Hohlwangigkeit und Greisenhaftigkeit Schmidt zugunsten seiner These etwas überbetont, eine *facies rusticana* hätte wiederfinden können. Wie

dem auch sei, jedenfalls kann V. in dem ausgezeichneten Porträt der Herme aus der Nähe des Augustus-Mausoleums in Rom nicht wiedererkannt werden.

Es bleibt eine der schwierigsten Fragen kurz zu erörtern, die die klassische Archäologie überhaupt kennt, das ‚unsterbliche Problem' (Herbig 77), ob der Bildnistypus, den F. Studniczka N. Jahrb. XXI (1918) 1ff. als Porträt Menanders zu erweisen versuchte, diesen Namen mit Recht trägt, ob er einen anderen griechischen Dichter darstellt oder ob wir in ihm das lang gesuchte Bildnis V.s besitzen, wie zuerst ausführlich Lippold 1ff. zu begründen unternahm. Es ist schon aus Raumgründen unmöglich, hier alle Aspekte der Frage auch nur zu streifen; eine sehr gedrängte Übersicht über die Hauptpunkte, die für die Kontroverse ‚Menander oder V.' ausschlaggebend sind und die eine, wie ich sicher glaube, eindeutige Antwort auf diese Frage nicht nur ermöglichen sondern erzwingen, muß mit Hinweis auf die jeweils neuere Literatur ausreichen.

Es muß von Anfang an betont werden, daß die rein ikonographische Methode eine Entscheidung in der Frage ‚Menander oder V.' nicht herbeiführen kann. Das Mosaik des Monnus in Trier hat außer V. auch ein entsprechendes Bildnis Menanders aufzuweisen (beste Abbildung Herbig 78 Abb. 2), das trotz seiner schweren Beschädigungen ein jugendlich weiches, etwas verfettetes Gesicht erkennen läßt. Schon angesichts der Zerstörung entscheidender Partien ist es ikonographisch ebenso unbrauchbar wie der V. des gleichen Mosaiks. Zwei weitere Mosaiken aus Antiocheia geben ebenfalls für unsere Fragen nichts aus (A. M. Friend Antioch on the Orontes III Taf. 50, 110 und 63, 131. Schefold 216. Hafner 97). Das Gemälde aus dem prunkvollen Haus der gens Poppaea in Pompei, das meist nach eben diesem Gemälde benannt wird (A. Maiuri La casa del Menandro [1933] 106ff. Abb. 50 mit Titelbild und Taf. 12. Schefold 164f. Abb. 1. Herbig 79 Abb. 3 und 83, 2. Hafner 95) gibt einen lässig sitzenden jugendlichen Menander von ebenfalls ziemlich weichlichen Formen (und könnte insoweit mit dem Monnus-Mosaik verglichen werden), ist jedoch über diese allgemeine ikonographische Aussage hinaus wenig ergiebig, da z. B. die Haarpartien über Stirn und rechter Schläfe so verrieben sind, daß ihr ursprüngliches Aussehen nicht mehr erschlossen werden kann. Von zwei beinernen Theatermarken mit dem Bildnis Menanders (Nachweise bei Hafner 95) ist nur das Exemplar in Alexandria noch brauchbar (Bulletin de la Société Royale d'Archéologie d'Alexandrie Nr. 32 [1939] 19 m. Abb. Herbig 82, 3 und 87 Abb. 4); es zeigt Menander in den vollen, etwas weichen Formen, die sich auch auf dem Mosaik und dem Gemälde fanden.

Alle diese Denkmäler sind jedoch zweitrangig im Vergleich zu zwei clipeatae imagines, die laut Inschrift Menander darstellen. Das eine dieser Reliefs ist nur noch in allerdings recht brauchbaren Nachzeichnungen des 16. Jhdts. erhalten (‚Clipeus Orsini'. Studniczka 11ff. mit aller älteren Literatur. Crome Bildnis Vergils 29ff. Taf. 21 Abb. 46/47 und Volto di Virgilio 13. Fr. Poulsen Gnomon XII [1936] 93. R. Carpenter Memoirs Am. Acad. Rome XVIII [1941] 99ff. Weiteres bei Hafner 93f. Vorsicht bei der Benützung der Abbildungen: nur die Zeichnung Galles im Codex Capponianus 228, gut wiederholt bei Crome Bildnis Vergils Abb. 47, ist ganz zuverlässig; die Stiche Galles in seinen Illustrium imagines von 1598 und 1606 sind — bis auf die Inschriften — seitenverkehrt, was bei allen Vergleichen zu beachten ist; die Stiche in dem seltenen Werk Imagines et elogia virorum illustrium ... ex bibliotheca Fulvii Ursini [1570] sind demgegenüber viel unzuverlässiger; Nachweise für all dies bei Studniczka). Menander ist hier als älterer Mann gegeben mit festen, keineswegs weichlichen Gesichtszügen, kräftiger Furchung der Stirn und zwei stark betonten senkrechten Falten an der Nasenwurzel. Die Haare sind schlicht und ziemlich gleichmäßig nach vorn gekämmt, ihre Spitzen sind über der Mitte der Stirn leicht nach rechts gewandt. Selbst durch die Nachzeichnung Theodor Galles nach der römischen Kopie hindurch ist noch die unmittelbare stilistische Verwandtschaft mit der Statue des Poseidippos erkennbar, von der wir ebenfalls eine römische Kopie besitzen (Arndt-Bruckmann Griechische und römische Porträts Taf. 1222—1224. Carpenter Taf. 33, A. Schefold 110f. mit Literaturnachweisen. A. Hekler Bildnisse berühmter Griechen 35 Taf. 7. a und Abb. 32. Buschor 20. A. Körte o. Bd. XXII S. 428. Crome Volto di Virgilio 13), eine Verwandtschaft, die so eng ist, daß teils an der Zuverlässigkeit der Namensinschrift des clipeus, teils an der der Statue gezweifelt werden konnte (vgl. Hafner 94), aus der Überzeugung heraus, clipeata imago und Statue müßten die gleiche Persönlichkeit darstellen. Dieser Ausweg scheint mir jedoch durch die Haartracht ausgeschlossen zu werden (am Kopf des Poseidippos sind die Haare über der Mitte der Stirn in ihren Spitzen nach links gewandt; Carpenters Ausführungen 103f. arbeiten mit dem Stich, nicht mit der Zeichnung Galles!). Um so vertrauenerweckender erscheint die stilistische Zusammengehörigkeit der möglicherweise ursprünglich (bald nach der Mitte des 3. Jhdts. v. Chr.) als Gegenstücke gearbeiteten Vorbilder der Kopien. Von diesem gut gesicherten Menanderbildnis aus führt keinerlei Verbindung zu dem Menanderbild der Mosaike, Theatermarken und Gemälde. Letztere stellen eine völlig andersartige Überlieferung dar, die keine erkennbare Beziehung zur griechischen Bildniskunst des 3. Jhdts. v. Chr. besitzt; diese Tatsache darf bei der Auseinandersetzung ‚Menander oder V.' ebensowenig übersehen werden wie in der Ikonographie des attischen Komödiendichters.

Die zweite clipeata imago befindet sich in privatem Besitz in Marbury Hall, wo sie praktisch unzugänglich ist. Alle bislang veröffentlichten photographischen Aufnahmen des Denkmals sind nach dem (jetzt zerstörten) Abguß der Leipziger Universitätssammlung gemacht; der (soweit ich weiß) einzige noch vorhandene öffentlich zugängliche Abguß befindet sich in der Sammlung des Archäologischen Instituts der Universität Göttingen (Brauchbare Abbildungen nur bei Her-

big 80ff. Taf. 13—14. Vgl. ferner H. Moebius Bulletin van de Vereeniging tot bevordering der kennis van de antieke beschaving XXIV—XXVI [1949—1951] 60f. R. Carpenter Hesperia XX [1951] 35ff. Taf. 19. Weiteres bei Hafner 94f.). Die aus dem 3. Jhdt. n. Chr. stammende Schildbüste, deren an ungewöhnlicher Stelle angebrachte Inschrift nicht über alle Zweifel erhaben zu sein scheint (vgl. dazu, mit klarem Bekenntnis zur Authentizität der Inschrift, Carpenter Memoirs 102), gibt einen von moderner Überarbeitung nicht ganz freien schmalen Kopf mit glatten festen Gesichtszügen. Die großen Augen, die stark betonten, regelmäßig geführten Augenbrauen dürften auf das Konto der ausführenden Hand des 3. Jhdts. zu setzen sein. Die Haare sind alle vom Scheitel aus nach vorn gekämmt, über der Stirnmitte schwingen sie in eine Wellenbewegung aus, deren Spitzen zur linken Kopfseite gerichtet sind. Tiefe ‚Geheimratsecken' sind von dünnen, mehr gravierten Haarsträhnen weniger verdeckt als vielmehr betont. Die ausgesprochen hohe Stirn ist nur schwach gefurcht, die Wangen sind verhältnismäßig glatt, dabei nicht im geringsten weichlich (was bei einer Plastik des 3. Jhdts. n. Chr. freilich nicht weiter erstaunlich ist). Dieses Bildnis stellt, wenn auf die Inschrift Verlaß ist, eine weitere Überlieferung des Menanderporträts dar, die weder mit dem clipeus Orsini noch mit den Mosaikdarstellungen, dem Gemälde und den Theatermarken irgendetwas zu tun hat; diese Vielfalt der Porträtüberlieferung Menanders ist etwas beängstigend, aber ohne neues Material ist ihr kaum zu entkommen.

Diese beiden Schildbüsten nun (Orsini und Marbury Hall) boten die Grundlagen, mit deren Hilfe Studniczka ein in mehr als vierzig plastischen Wiederholungen (Repliken) überliefertes Dichterporträt als Menander nachweisen zu können glaubte (Abbildungen jetzt am besten in den Arbeiten von Crome und Carpenter, die auch die Literatur verzeichnen; einzelne Exemplare des Bildnisses auch sonst oft abgebildet, vgl. zur Literatur noch Herbig und Hafner 93ff.). Carpenter Hesperia 35f. hat zuletzt die charakteristischen Züge dieses Bildnisses sorgfältig zusammengestellt: über die hohe Qualität dieser Porträtschöpfung herrscht allgemeine Übereinstimmung. Dargestellt ist ein älterer Mann, dessen hageres Gesicht von den tiefliegenden, eher kleinen Augen und der schmalen, deutlich gekrümmten Nase beherrscht wird. Die Wangen sind plastisch reich durchgliedert und bewegt, ausgeprägte Faltenzüge führen schräg von der Nase in die Wangen hinein, an der Nasenwurzel begegnen zwei schräg aufsteigende Falten, die Stirn ist zwiefach quergefurcht, der Mund leise geöffnet, das Kinn ist schmal, der ganze Ausdruck zeugt von geistiger Tätigkeit und Leidenschaft, wohl auch von körperlichen Leiden. Die Haare sind in einer bezeichnenden Weise frisiert: an der linken Kopfseite sind sie nach hinten gekämmt in der Weise, daß sie zunächst einen Bogen nach vorne beschreiben und dann nach hinten umbiegen; die Enden zeigen nach hinten. An der rechten Kopfseite sind die Haare nach vorne gekämmt und zeigen mit ihren Spitzen nach unten. Über der Stirn sind die Haare von links nach rechts geführt, von einem tief einschneidenden Winkel über dem linken äußeren Augenwinkel ausgehend; die Endigungen der (in den besseren Exemplaren vier) Hauptsträhnen senken sich über dem rechten inneren Augenwinkel nach unten, während über dem rechten äußeren Augenwinkel einige Strähnen, von hinten kommend, in die Stirn herabfallen und in ihren Enden ein wenig zur rechten Schläfe weisen. Am Hinterkopf reicht das Haar tief in den Nacken hinab und zeigt etwa in Höhe der Ohrläppchen einen tiefen Knick oder eine Einbuchtung, wodurch die Kopfform in der Seitenansicht besonders deutlich hervortritt. Daß es sich bei dem Dargestellten um einen Dichter handelt, wird einmal durch den Efeukranz sichergestellt, den eine der Wiederholungen trägt, zum anderen durch die Zusammenstellung dieses Bildnisses mit anderen Dichterporträts in Doppelhermen nahegelegt. Die entscheidende Frage ist, welchen der berühmten — das zeigt die ungewöhnlich große Zahl der Repliken — Dichter dieses Bildnis meint.

Studniczkas Deutung des Bildnisses auf Menander beruht, wie betont, ausschließlich auf dem Nachweis, in diesem Porträt und in den beiden Schildbüsten Orsini und Marbury Hall sei die gleiche Persönlichkeit dargestellt. Wie Lippold, Crome und Poulsen gezeigt haben, muß zunächst der clipeus Orsini ausscheiden, da er eine mit dem zunächst namenlosen Dichterporträt unvereinbare Fassung des Menanderbildnisses überliefert, wovon jeder nähere Vergleich überzeugt; wir sahen bereits, daß die Bildnisfassung Orsini auch innerhalb der Menanderüberlieferung vereinzelt dasteht. Die Notwendigkeit, den clipeus Orsini und das Dichterporträt als zwei streng geschiedene Bildnisse zu betrachten, scheint jetzt ziemlich allgemein anerkannt. Herbig vor allem und Carpenter haben die Gründe zusammengestellt, die entscheidend gegen eine Gleichsetzung des namenlosen Dichterporträts mit dem vom Clipeus Marbury Hall überlieferten Bildnistypus sprechen. Wenn auch die Gesetze, nach denen in der späteren Kaiserzeit Schildbildnisse gearbeitet bzw. für die runde Rahmung umgebildet wurden, noch keineswegs bekannt sind, dürften doch die zuletzt von Carpenter Hesperia 36 listenmäßig erfaßten Gründe gegen eine Identifikation der in den beiden Überlieferungszweigen vertretenen Porträts ausschlaggebend sein: grundlegende Verschiedenheiten in der Haaranordnung sowohl über der Stirn als an den Seiten des Kopfes — die Verschiedenheit in der plastischen Struktur der Haare bei der Schildkopie des 3. Jhtds. gegenüber etwa der Venezianer Kopie des Dichterbildnisses allein ist nicht entscheidend, sondern kann mit der verschiedenen Entstehungszeit der Exemplare begründet werden —, ferner in Umriß und Proportionen des Kopfes bzw. Gesichtes sowie in der Charakteristik von Wangen und Stirn. Carpenters Hinweis auf das Fehlen der eigentümlichen Kehlkopfbildung des Dichterporträts an dem clipeus sagt freilich angesichts der allgemeinen Glätte des Schildporträts ebensowenig wie sein Hinweis auf die — im 3. Jhdt. durchaus geläufigen — großen Augen. Damit ist die Deutung des Dichterporträts auf Menander hinfällig, wie z. B. letzthin Moebius 59f. mit Recht betont hat (meine Stellungnahme DLZ LXXII [1951] 509 ist danach zu berichtigen. Die Taufe auf Menander mit A. Rumpf Archäologie II [1956] 108 als ‚gesicherte Identifikation' zu bezeichnen, ist ohne ausführliche neue Begründung nicht mehr angängig). Die sonst gelegentlich vorgetragenen Deutungen auf andere hellenistische Dichter (Moebius: Theokrit, wozu zuletzt Hafner 100f. V. Poulsen Les portraits grecs [1954] 66f. zu nr. 41: Kallimachos) können hier außer Betracht bleiben, da sie nach der Zerstörung der Menanderhypothese ohne überzeugende Begründung zur Frage des V.-Porträts nichts Wesentliches beitragen.

Die Deutung des namenlosen Dichterporträts auf V. hat nach Lippold vor allem Crome zu begründen gesucht. Ausgangspunkt ist auch hier wieder eine ikonographische Fragestellung: das Dichterbildnis kommt in Doppelhermen mit dem Bildnis Homers sowie einmal mit dem Bildnis eines aus vielen Repliken bekannten, bislang gleichfalls unbekannten Dichters verbunden vor. Crome postuliert nun ein sog. ‚Doppelhermengesetz', demzufolge ‚die Verbindung zweier Köpfe in einer Doppelherme ... die Wesensverwandtschaft der beiden zur Voraussetzung' hat (Bildnis Vergils 8f.). Die Folgerung daraus besagt (immer nach Crome), daß mit Homer nur ein großer Epiker verbunden werden kann, und daß es sich bei dem Bildnis des Dichters aus antiquarischen Gründen nur um einen Römer handeln könne (dazu s. u.), also nur V. Crome anerkannte nur eine ihm unerklärbare Ausnahme von seinem ‚Gesetz', eine Doppelherme mit Solon und Euripides. In einer Erwiderung auf seine Aufstellungen konnte A. Körte Herm. LXXI (1936) 221f. nachweisen, daß sogar Homer und Menander als Gegenstücke aufgefaßt wurden, was durch Crome Volto di Virgilio 14f. nicht entkräftet werden konnte: Aristophanes von Byzanz, auf den diese Kombination zurückgeht, galt auch der Kaiserzeit als bedeutender Grammatiker und Meister der Homerforschung. Schefold 216 weist auf zwei als Gegenstücke gearbeitete Mosaiken aus Antiocheia hin, deren eines die Trennung Menanders von Glykera, das andere die Trennung Achills von Briseis darstellt, und sieht darin eine ‚wertvolle Parallele zu der Zusammenstellung von Homer- und Menander', doch ist der Vergleichspunkt hier ohne Zweifel das Thema ‚unfreiwillige Trennung von der Geliebten'. Pendants sind also allenfalls Menander und Achilleus (Hafner 98). Wie dem auch sei, Cromes ‚Doppelhermengesetz' ist nicht mehr als eine oft befolgte, oft aber auch nicht befolgte, d. h. unverbindliche Regel.

Als Beweis für die These, der Dargestellte könne nur ein Römer sein, haben Crome und ihm folgend Herbig und Carpenter gewisse Eigentümlichkeiten der Frisur angeführt, namentlich die verschiedene Richtung des Haares an den beiden Kopfseiten, die besondere Lagerung der Stirnlocke und den Knick im Nacken. Die ‚tiefe Furche, welche Hinterhaupts- und Nackenhaar voneinander trennt, ist in allen Seiten- und Rückansichten des „Menander" ... markant erkennbar und auffällig' (Herbig 86) und soll das deutliche Merkmal einer Stilstufe sein, deren Vertreter dies Merkmal alle zeigen und außerhalb deren es diesen Zug nicht gibt. Zweifellos ist diese Trachteigentümlichkeit bei Bildnissen aus der Frühzeit des Augustus und der Spätentwicklung der römischen Republik manchmal anzutreffen, etwa an dem vorzüglichen Kopf einer Ehrenstatue aus Cassinum (z. B. Herbig Taf. 15—17), in Nachklängen sogar an dem ausgezeichneten Caesarbildnis aus Tusculum (z. B. Schweitzer Die Bildniskunst der römischen Republik [1948] Abb. 152. 154/55) oder dem bedeutenden Bildnis des jugendlichen Augustus aus Fondi im Nationalmuseum in Neapel (R. Horn Arch. Anz. 1937, 411f. Abb. 22/23. D. Mustilli Not. d. scav. 1937, 61 Taf. 5. Buschor 49f. Abb. 49). Die gleiche Mode findet sich aber auch schon früher, an der Bronzestatue des Nationalmuseums in Rom (z. B. A. Hekler Die Bildniskunst der Griechen und Römer [1912] Taf. 82—84. Arndt-Bruckmann Taf. 358—360. O. Vessberg Studien zur Kunstgeschichte der römischen Republik [1941] Taf. 17. Buschor 31 Abb. 30. Carpenter Memoirs 81ff. und 92f. Taf. 15. Crome Bildnis Vergils 39ff. Weiteres bei G. Lippold Griechische Plastik [Müller-Otto Handb. VI, III 1 (1950)] 298, 1), deren zeitliche Ansetzung zwischen der Mitte des 2. und den sechziger Jahren des 1. Jhdts. v. Chr. schwankt. Selbst mit dem spätesten möglichen Zeitpunkt, um 60 v. Chr., entfernen wir uns schon recht weit von der frühaugusteischen Epoche. Tatsächlich ist der Knick aber bereits viel früher anzutreffen, wie zuerst Fr. Poulsen Gnomen XII (1936) 92 mit Beibringung von Beispielen ausgeführt hat (Die Bemerkung Cromes Volto di Virgilio 13, Poulsen sei die Belege schuldig geblieben, ist unverständlich). Außer Platon und Demosthenes sei hier etwa das erst seit einigen Jahren bekannte Bildnis Xenophons genannt (A. Adriani Archaeologia Classica I [1949] 39ff. Taf. 11).

Im übrigen muß aus methodischen Gründen verlangt werden, daß nicht einzelne Züge, sondern ihre Verbindung an einem und demselben Werk als Analogie zu der komplexen Erscheinung des Dichterbildnisses nachgewiesen wird, und sobald diese Forderung einmal gestellt ist, wird die Fragwürdigkeit und Begrenztheit der rein antiquarischen Fragestellung alsbald deutlich. Sehen wir uns nämlich nach dem zweiten Merkmal um, der wagerecht liegenden Lockenpartie über der Stirn, so geraten wir in Schwierigkeiten: Herbig 80 kennt genaue Formanalogien nur an italischen (römisch-republikanischen) Frauenköpfen, was für das Dichterbildnis nichts ausgibt (etwas zu optimistisch Hafner 100). In diesem entscheidenden Punkt verläßt die Anhänger der V.-Deutung auch das Mosaik aus Hadrumetum, dessen ohnehin nicht gesicherte Haarführung über der Stirn sehr viel schräger erscheint. Mit halben Analogien aber, wie sie für die griechische Entwicklung etwa der Hermenkopf in Paris Schefold 78f. Abb. 2, für die römische Porträtkunst z. B. das Cicero-Bildnis der Uffizien in Florenz (z. B. Schefold 175) darstellen, ist nichts geholfen.

Haben wir also hier einen bislang allein auf diese eine Persönlichkeit beschränkten individuellen Zug vor uns, so hat der letzte verbleibende Punkt, die Richtungsverschiedenheit der Haare an den Kopfseiten, wieder weitere Beziehungen.

Verhältnismäßig ähnlich findet sich dieser Zug am Bildnis Ciceros wieder (vgl. zu Ciceroporträts Schweitzer 95ff.) mit vertauschten Seiten, was in diesem Zusammenhang ohne Belang ist. Die von Carpentier Hesperia 41 und 43 angeführten Köpfe, darunter zwei Bildnisse des Augustus, weichen freilich gerade in dem wichtigsten Punkt, der Richtung der Lockenspitzen, zu sehr von dem Dichterbildnis ab, als daß sie vollen Aussagewert hätten. Im übrigen gibt es auch diesen Zug schon in wesentlich früherer Zeit, deutlich etwa an dem bereits genannten Bildnis Xenophons (von dessen Wiederholung in Madrid eine Seitenansicht veröffentlicht ist: Arndt-Bruckmann Taf. 669—670). Damit sind die antiquarischen Beweis-Möglichkeiten erschöpft. Es findet sich kein Zug an dem Dichterbildnis, der ausschließlich römischer Mode angehört, und die einzige Stelle, die Haarknick im Nacken und Richtungskontrast an den Seiten, wenn auch nicht die querliegende Stirnlocke, aufweist, ist das Bildnis Xenophons. Dieser Befund reicht zu einer Entscheidung nicht aus, die also auf einem Gebiete gesucht werden muß, das erst seit Crome ernsthafter für dies Problem herangezogen worden ist, die kunstgeschichtliche Analyse und Zeitbestimmung.

‚Zunächst ist es natürlich unheimlich, daß die Archäologen bei allem Fleiß und Scharfsinn noch nicht sicher entscheiden können, ob ein Porträt der Zeit um 300 oder um 30 v. Chr. angehört. Ein geringer Trost ist es, daß dieselbe Schwierigkeit in der Bestimmung von früh- und späthellenistischen Skulpturen im allgemeinen bis in die letzte Zeit vorhanden gewesen ist' (Poulsen Gnomon XII (1936) 91). Wenn auch die in dem zweiten Satz dieses Stoßseufzers angedeutete Schwierigkeit immer noch besteht und wohl noch lange bestehen wird, da sich die stilistischen Phänomene bei entgegengesetzter Entwicklungstendenz in den genannten beiden Jahrhunderten im Einzelnen doch sehr ähnlich sind, zeigt der erste Satz die unheilvolle Nachwirkung der These Studniczka's. Dieser hatte seinen Menander stilistisch mit der Statue der Söhne des Praxiteles, Kephisodotos und Timarchos, in Verbindung gebracht, deren Basis im Theater des Dionysos-Bezirkes unterhalb der Akropolis von Athen gefunden wurde (die Inschrift: E. Loewy Inschriften griechischer Bildhauer [1885] 87 nr. 108, IG II/III² 3777. Die Statue: Paus. I 21, 1. Die Künstler: Plin. n. h. XXXIV 51. Paus. I 8, 4 und IX 12, 4. G. Lippold o. Bd. XI S. 235ff. Nr. 9 und Bd. VI A S. 1238f. Nr. 12). Die Sitzstatue wird um das J. 290 v. Chr. geschaffen sein (Menander starb 291 v Chr.), aber schon Studniczka's Vergleiche zeigten, daß er in der Nachfolge des Praxiteles nichts stilistisch Vergleichbares fand, und wenn er dennoch an der Datierung des Bildnisses gegen 290 festhielt, so hat er darin zwar vielfache Zustimmung erfahren, aber eine stichfeste Begründung liegt bis heute nicht vor. Wer an Studniczka's Menander festhält, datiert bis in die letzte Zeit das Dichterbildnis meist in den Beginn des 3. Jhdts, wie zuletzt noch Buschor 12f. oder Schefold 114; allein L. Laurenzi Ritratti Greci (Quaderni per lo studio dell' archeologia Nr. 3—5, 1941) 139f. geht mit dem Porträt unter Beibehaltung der Deutung auf Menander in das Jahrzehnt 230/20 v. Chr. Da wir es zunächst mit einer stilistischen Frage zu tun haben, ist die Einschränkung Poulsen auf die Alternative 300 oder 30 v. Chr. unzulässig, die Frage lautet vielmehr ganz allgemein: in welche Zeit ist nach stilistischen Kriterien das Dichterbildnis zu datieren. Da wäre es eine große Hilfe, wenn die Statue, die Crome mit dem Porträttypus verbinden will, wirklich dazugehören würde, doch hat bereits Schefold 209 zu S. 114 nach Poulsen 94 die Gründe dargelegt, die eine Verwertung der These von Crome ausschließen. So sind wir allein auf das Porträt als Bildniskopf angewiesen, und zu dessen überzeugender stilistischer Einreihung fehlt bislang die wichtigste, unerläßliche Vorarbeit, nämlich eine sorgsame Kopienkritik, die die sicher als original feststellbaren Züge des Porträts herauspräpariert und formuliert. Diese Arbeit kann hier nicht geleistet werden, schon aus Raumgründen; die daraus entspringenden Unsicherheitsfaktoren in den folgenden Aufstellungen müssen daher in Kauf genommen werden.

Der Stil des Dichterbildnisses wird bestimmt einerseits durch die ‚erregte Spannung', die als ‚beherrschendes Motiv ... alle Züge des Gesichtes zu einer großen Einheit zusammenfaßt. Sie regelt die Auswahl der in das Bildnis aufgenommenen Einzelformen; selbst das Eingefallene der Wangen ist nur soweit individualisiert und zur Darstellung gebracht, als es von jener Spannung ergriffen ist und sie befördert... Das starke Pathos sammelt die geistige Kraft des Menander und läßt sie nach außen wirken' (Schweitzer 97). Keine der Einzelformen besitzt eine echte Selbständigkeit; alles ist einem Gesamtbild, einer Gesamtsicht untergeordnet, deren sprühend geistvolles, spannunggeladenes Pathos selbst noch die kühl-klassizistische Überlagerung durch den Kopisten der Bostoner Replik durchbricht und übertönt. Gerade der Gegensatz zu dem auf den ersten Blick anscheinend so nah verwandten Cicerobildnis, den Schweitzer sorgsam herausgearbeitet hat, zeigt das Unrömische, den durch alle römischen Kopien und Umbildungen hindurch sich behauptenden spezifisch griechischen Charakter des Dichterbildnisses. Auf der anderen Seite sind für den Stil dieses Bildnisses bestimmend die hoheitsvoll freie Bewegung des Kopfes auf dem Körper, die wir aus den Kopien in Venedig und Boston noch erahnen können, und das lebhafte Auf und Ab der plastischen Bewegung. Das lebendige Spiel der Überschneidungen in den Haarpartien, die Tiefenräumlichkeit in der vierfachen Überlagerung und Verschiebung der Lockenschichten, in der von großgeschwungenen Brauenbögen betonten Lage der Augen, deren Unterlider in den besseren Kopien in fein abgestuften Übergängen in die Wangen überleiten, die Asymmetrie schließlich im Bau des Gesichtes (sie hat ihre genaue Entsprechung in der Lage des Scheitelpunktes), die auf eine Hauptansicht mehr von der linken Seite des Kopfes her und auf eine Höhenlage hindeutet, die einer Sitzstatue entspricht, geben genügend Anhaltspunkte, um wenigstens im Groben die Zeitstellung des zugrunde liegenden Originals zu bestimmen. Es ist deutlich,

daß die Zeit vor dem Hellenismus nicht in Betracht gezogen zu werden braucht, aber auch die erste Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. scheidet aus, denn das Pathos des Dichters geht weit über die Schlichtheit und zusammengefaßte Straffheit der Bildnisse dieser Epoche (für die etwa der Demosthenes, Schefold 107, und die oben genannte Statue des Poseidippos stehen mögen) hinaus. Ein Vergleich etwa mit dem bronzenen Bildnis in Neapel Schefold 105. Buschor 13 Abb. 14 läßt die Unterschiede deutlich werden: das neue Pathos, das freiere Spiel im Auf und Ab der plastischen Form, die ganz andere Bedeutung der Schatten und Halbschatten im Dichterbildnis. Andererseits machen die gleichen Züge, verbunden mit der Einheitlichkeit der Spannung und der Tatsache, daß das Pathos bis in die letzten Einzelheiten durchgehalten ist und nirgends schwächlich nachläßt, eine Ansetzung ins 1. Jhdt. v. Chr. unmöglich, und desgleichen scheidet die zweite Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. aus. Das Bild der verbleibenden hundert Jahre hellenistischer Plastik ist nun allerdings für unsere Kenntnis zu stark durch die erhaltenen Werke der pergamenischen Schule bestimmt, gerade Attisches dieser Epoche ist selten nachweisbar und noch seltener in einem Erhaltungszustand, der stilistische Schlußfolgerungen zuläßt. Immerhin scheint das rauschende Pathos der ersten Hälfte des 2. Jhdts. auch außerhalb Pergamons die Entwicklung so stark beherrscht zu haben, daß eine Einordnung des Dichterbildnisses in die zweite Hälfte des 3. Jhdts. vorzuziehen bleibt, doch wird man zugeben müssen, daß eine überzeugende stilistische Parallele auch in diesem Zeitraum nicht nachweisbar ist. Eine Beziehung des Dichterporträts auf V. scheidet mit dieser Datierung endgültig aus, eine neue Benennung müßte sich auf ganz neues Material stützen.

Es bleibt zum Abschluß die These Carpenters Memoirs 100f. Taf. 31f. (wiederholt, mit besseren Aufnahmen, Hesperia 43f. Taf. 23, c; das Relief inzwischen ausführlich besprochen bei M. Cagiano de Azevedo Le antichità di Villa Medici [1951] 9ff. [von R. Bloch]. 50 Nr. 23—24. 56ff. Nr. 3. 11. 23. 24. 41. 47), daß auf einem Relief claudischer Zeit in der Villa Medici in Rom V. als Hintergrundfigur dargestellt sei. Crome Volto di Virgilio 15f. Abb. 13 stimmt Carpenter zu, Herbig 86 betont einige Verschiedenheiten, hält die These aber doch für ‚verlockend', Hafner 97 f. distanziert sich vorsichtig, Cagiano de Azevedo 58 lehnt sie ab, da die Ähnlichkeit nur oberflächlich und mehr typologischer Natur sei, die angeblich individuellen Züge nur Ausfluß einer Manier, den ziemlich eintönigen Hintergrundfiguren einiges charakteristische Aussehen zu verleihen. Dem ist wenig hinzuzufügen. Ob die wohl claudischen Reliefs nun der Ara Pietatis des Claudius angehören oder nicht, V. Jahrzehnte nach seinem Tode so als Lebenden dargestellt zu sehen, besteht nicht der geringste Anlaß, und Carpenters Hinweis auf augusteische Münzen kann nicht erklären, warum die Frisur umgekehrt ist, verglichen mit dem Dichterbildnis (das Carpenter ebenfalls für V. hält), warum der Schädelumriß ein so gänzlich anderer ist und warum der Knick im Nacken fehlt. Auch dieses Bildnis scheidet also für V. aus.

Das Ergebnis unserer notgedrungen etwas ausführlich ausgefallenen Umschau ist nicht ermutigend für die Ikonographie V.s Wir sind noch immer auf die beiden Mosaike angewiesen, deren Kunstwert bescheiden, deren ikonographische Bedeutung gleich Null ist. Nur neue Funde können uns ein überzeugendes Bildnis des bedeutendsten römischen Dichters bringen. [W. H. Groß.]

8) Vergilius, Tragödie in der Zeit Neros, erhielt als Entschädigung für die von Nero verfügte Freilassung seines Sklaven Glykon (s. A. Stein Suppl.-Bd. III S. 791), der ebenfalls Tragöde war — *populo mire placuit et ideo a Nerone manumissus est:* Schol. Pers. sat. V 9 — 300 000 Sesterzen: Schol. a. O. [H. Chochole.]

Vergilius Romanus, Verfasser von Komödien und Mimiamben. — In der Zeit Traians begann sich eine literarische Massenproduktion zu regen. ‚Es gibt schwerlich einen Freund schriftstellerischer Tätigkeit, der nicht auch mein Freund wäre', sagt der jüngere Plinius von seinen Zeitgenossen zu Rom (epist. I 13, 5). In der Tat erfahren wir aus seinen Briefen zahlreiche Namen von Literaten jener Zeit, Martial und Iuvenal steuern weitere Nachrichten über das damalige Schriftstellerwesen bei. Vor allem gab es in jenen Tagen nicht wenige gebildete Männer, denen das Versemachen ein unterhaltsamer Zeitvertreib dünkte; die meisten dieser Dilettanten verfaßten Kurzgedichte, gewöhnlich in den Versmaßen der catullischen Lyrik, andere versuchten sich in Epen oder Dramen, manche schrieben eine Rede nieder oder behandelten einen Geschichtsausschnitt. Besondere Beachtung verdient dabei die Tatsache, daß sich einige dieser Möchtegerne in ihren Verserzeugnissen neben der lateinischen Sprache auch der griechischen bedienten, manche ausschließlich griechisch dichteten: sie berühren sich in dieser Hinsicht bereits mit vielen unter Hadrian schaffenden Autoren. Der gutmütige, leicht entflammte Plinius zollte mehreren von ihnen Lob; indes hat der Strom der Zeit nahezu alles hievon, ohne daß wir es zu bedauern brauchten, hinweggeschwemmt.

Zu diesen eifrigen Schöngeistern zählt auch unser V., der, wie Plinius (epist. VI 21) erzählt, nach dramatischem Lorbeer langte. Für diesen V., der offenbar auch kein Dichter mit schöpferischem Pulsschlag war, ist der bezeichnete Pliniusbrief unsere einzige Quelle. Der Epistolograph nahm an einer von diesem Parnaßbesteiger veranstalteten recitatio teil und berichtet über diese Vorlesung und das übrige Schaffen des V., wie folgt: ‚Da (§ 2) habe ich vor kurzem Vergilius (*Verginius* ed. Aldina an. 1508) Romanus gehört. Er las vor einem kleinen Zuhörerkreis ein Lustspiel, das er nach dem Muster der alten Komödie gedichtet hatte (*comoediam ad exemplar veteris comoediae scriptam*): das Werk ist so vorzüglich gelungen, daß es selbst einmal Muster sein kann ... Ferner (§ 4) hat er Possen in iambischem Versmaß geschrieben (*scripsit mimiambos*), fein, witzig, anmutig sowie beredsam in ihrer Art ... Auch verfaßte er Lustspiele nach der Art Menanders und dessen Zeitgenossen (*scripsit comoedias Menandrum aliosque aetatis eiusdem*

aemulatus): man könnte sie denen eines Plautus und Terenz an die Seite stellen. Jetzt (§ 5) hat er sich zum erstenmal in der alten Komödie versucht (*se in vetere comoedia ... ostendit*), aber durchaus nicht anfängerhaft: Kraft, Erhabenheit, Feinheit, beißender Witz (*amaritudo*), gefälliger Scherz, Anmut, nichts fehlt. Er ehrt die Tugend und brandmarkt das Laster. Bei Anspielungen bewahrt er Anstand, und wenn er Namen nennt, geschieht es an passender Stelle (*fictis nominibus decenter, veris usus est apte*). Nur bei mir hat ihn eine allzu herzliche Gesinnung zu einem Übermaß an Rücksicht verleitet; aber schließlich dürfen Dichter der Wahrheit ein Schnippchen schlagen.' Unter den aufgezählten Arbeiten fällt am meisten das Werk im Geiste der alten Komödie mit satirischem Einschlag (*amaritudo*) auf; eine solche Schöpfung stellt ein Unikum im lateinischen Schrifttum dar.

Nicht minder Rühmliches sagt uns Plinius über V.' Wesensart (§ 3): *est ... probitate morum, ingenii elegantia ... monstrabilis.*

Es gab zu V.' Zeit bereits Kritiker, die der Ansicht huldigten, die geistig schöpferische Kraft Roms sei ermattet und unfähig, noch etwas Bedeutendes hervorzubringen (Plin. epist. VI 21, 1). Plinius trat dieser Aufstellung entgegen; er hätte seine Meinung durch einen Hinweis auf Tacitus begründen können, der freilich eine die Regel bestätigende Ausnahme war. Aber die künstlerischen Ergüsse eines V. waren nicht imstande, Plinius' Anschauung zu stützen. Dieser selbst mochte ja, etwa von der formellen Glätte und den (mehr oder minder erborgten) Gedanken des V. berauscht, die Arbeiten des Freundes als hochwertig betrachtet haben, in Wahrheit wird dessen Schaffen nichts wesentlich anderes gewesen sein als ein schwächlicher Widerhall griechischer Kunst. Vgl. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II⁴ (1935) 564f. M. Schuster in Kappelmacher-Schuster Die Lit. d. Römer, Potsdam 1934, 355. [Mauriz Schuster.]

Vergilius grammaticus s. Virgilius.

Verginius. Name eines römischen Geschlechts, dessen Blütezeit nach Ausweis der Konsularfasten ins 5. Jhdt. v. Chr. fiel[1]). Die Namensform schwankt in der hsl. Überlieferung gelegentlich zwischen *Verginius* und *Virginius*. Die ältere Form ist *Verginius*, was sich nicht nur aus Fast. Cap. a. 298 = 456 *Sp. Verginius* (s. Nr. 20) und der griechischen Form *Οὐεργίνιος* (Dion. Hal.) ergibt), sondern auch aus dem Vergleich mit *e* und *i* in dem Namen *Vergilius–Virgilius* (vgl. den Artikel). W. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigennamen (1904) 100 bringt den Namen mit etr. *verena* und *verenas* in Verbindung und betont, daß hier eine gründlichere Latinisierung vorliege als etwa bei Tarquinius (vgl. Schachermeyr o. Bd. IV A S. 2348). Die Quantität *Vergīnius* ist gesichert durch Iuvenal. VIII 221; X 295 sowie CIL V 6123. VI 6123. Schulze vertritt etruskische Herkunft der Familie, wobei er sich auch darauf berufen kann, daß der Name später, allerdings nicht häufig, inschriftlich in Etrurien belegt ist (CIL XI 3725. 3979). Folgt man dieser Annahme, dann müßte man die Aufnahme des Geschlechts in Rom spätestens in die ausgehende Königszeit datieren. Denn die patrizischen Verginier gehören jedenfalls zu den ältesten bekannten Familien des republikanischen Roms; ihre ‚Ursprünglichkeit ... ist außer Zweifel' (Mommsen R.F. I 111). Die Bedeutung der gens Verginia für die römische Geschichte lag in den Anfangszeiten der Republik. Die Listen scheinen auch weitgehend zuverlässig zu sein, da spätere Interpolationen von Angehörigen des Geschlechts unwahrscheinlich sind infolge des völligen Zurücktretens der Verginier seit dem 3. Jhdt. v. Chr., vgl. J. Beloch R.G. 15. Die bedeutendste Familie des Geschlechts im 5. Jhdt. v. Chr. waren die *Tricosti* (vgl. Nr. 11—23); neben ihr tritt nur ein P. Verginius in der Überlieferung zum 5. Jhdt. entgegen (Nr. 9), der möglicherweise auch zu dieser Familie zu rechnen, wahrscheinlich jedoch als später erfundene Gestalt unhistorisch ist. Elf Konsuln und zwei Konsulartribune sind nachweisbar. Über die Licinisch-Sextischen Gesetze (366 v. Chr.) führt jedoch das unmittelbar nachweisbare öffentliche Auftreten der Verginier nicht hinaus, hierin vergleichbar etwa den Iuliern in ihrer ersten Blütezeit, den Sergiern und Meneniern (vgl. Münzer o. Bd. X S. 106; Bd. II A S. 1688; Bd. XV S. 838), vgl. Kübler o. Bd. VII S. 1195, 50ff. E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats u. d. Zwölftafeln (1921) 98. Die Verginier gehörten im 5. Jhdt. zu den 7 führenden gentes (Valerii, Servilii, Fabii, Cornelii, Furii, Iulii), die zusammen 79 von den für diesen Zeitraum insgesamt bekannten 195 curulischen Beamten stellten, vgl. H. H. Scullard Roman Politics 220—150 BC. (1951) 9.

In der vorliegenden Überlieferung ist unrichtig die Iteration des L. Verginius (Nr. 14) als Konsul im J. 320 = 434, die Liv. IV 23, 1 nach Licinius Macer bietet, vgl. Beloch R.G. 14. Klotz o. Bd. XIII S. 839, 27ff. Zum J. 365 = 389 nennt Liv. VI 1, 8 den letzten Verginier (Nr. 16), während Diod. XV 61, 1 zum J. 377 = 377 mit *Γάιος Οὐεργίνιος* (P *σουεργίνιος*) als *tribunus militum consulari potestate* den letzten Vertreter des patrizischen Geschlechts nennt, was jedoch mit Beloch RG 23 nicht haltbar sein dürfte, da Liv. VI 32, 3 hier einen Veturier aufführt (vgl. u. Nr. 6 b).

Erst im ausgehenden 4. Jhdt. v. Chr. hört man wieder von einer patrizischen Verginia (Nr. 25), der Tochter eines sonst unbekannten A. Verginius (Nr. 5). Die patrizischen Verginier sind anschließend entweder völlig heruntergekommen oder ausgestorben. Plebeische Verginii treten neben den patrizischen in der Mitte des 5. Jhdts. v. Chr. entgegen mit A. Verginius, tr. pl. 293 = 461 (Nr. 3), L. Verginius (Nr. 7),

[1]) Eine ältere Bearbeitung der patrizischen Verginier der republikanischen Zeit von F. Münzer ist dem Herausgeber der R.E. sowie dem Verfasser der folgenden Darstellung erst bekannt geworden, nachdem diese gesetzt war. — Abweichende oder weiterführende Einzelheiten aus der Arbeit von F. Münzer konnten während des Druckes noch berücksichtigt werden und sind mit: Münzer (s. Anm.) gekennzeichnet. [Hans Gundel.]

dessen Tochter Verginia (Nr. 24), mit deren Namen die jüngere Annalistik die berühmte Erzählung vom Sturz der Decemvirn verknüpft hat, und später mit A. Verginius, tr. pl. 359 = 395f. (Nr. 4). Während man die Namen der patrizischen Verginii im allgemeinen als geschichtlich wird gelten lassen dürfen, erheben sich gegen die Geschichtlichkeit der Namen der plebeiischen Verginii schwerwiegende Bedenken, ganz besonders bei Nr. 7 und 24. Was zu den einzelnen Personen an sachlichen Einzelheiten überliefert ist, entstammt römischer Geschichtskonstruktion vorwiegend des 2. und 1. vorchristlichen Jhdts. Diese Einzelheiten haben also nur als Deutungsversuch späterer römischer Generationen ihre geschichtliche Bedeutung. — Aus dem 3. Jhdt. ist ein Verginius bekannt (Nr. 8), aus der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. der Rechtsgelehrte A. Verginius (Nr. 5) und aus der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. zwei Träger des Namens (Nr. 1. 2). Zu politischer Bedeutung ist das Geschlecht in den späteren Jahrhunderten der Republik nicht mehr gelangt. — Münzer (s. Anmerkung) weist darauf hin, daß in der späteren republikanischen Zeit der Name nur bei einem magister pagi *L. Verginius T. f.* im Gebiet von Falerii (CIL I² 1993 = XI 2921) belegt ist.

Nicht unter den bekannten Angehörigen des Geschlechts ist behandelt der bei Plut. Sulla 10, 8 erwähnte *Οὐεργίνιος*, Volkstribun 667—87, weil dieser Volkstribun nach der besseren Quelle M. Vergilius hieß, vgl. H. Gundel o. Bd. VIII A S. 1018f., dazu nun auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 47.

Übersicht: 1)—25) Verginii der republikanischen Zeit, 26ff. Kaiserzeit.

1) Verginius, Geschäftsmann, in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr., nur erwähnt von Cic. Att. XII 5, 2 (31. Mai 709 = 45), wo er zusammen mit Q. Hortensius (vgl. Münzer o. Bd. VIII S. 2468 Nr. 8) genannt und dem Atticus, der sich wohl über beide erkundigt hatte, als unsicherer Schuldner erwähnt wird, s. O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 301. Nach Münzer (s. Anm.) ist er ‚vielleicht nicht verschieden von dem in Briefen derselben Zeit wiederholt genannten Vergilius (Cic. Att. XIII 26, 1. XII 51, 1. XIII 33, 2. 14. Mai bis 3. Juni 709—45). Sonst möglicherweise derselbe wie Nr. 2'.

2) Verginius, gehörte zu den Proskribierten des J. 711 = 43. Sein Name wird lediglich bei Appian. b. c. IV 48, 204ff. genannt im Zusammenhang des Berichtes über seine Rettung. Seiner Redegabe (204 *ἀνὴρ ἡδὺς εἰπεῖν*) und seiner geschickten Argumentation, vor allem wohl aber seinen gleichzeitig erfolgversprechend benutzten Geldmitteln verdankte er es, daß er weder von seinen eigenen Sklaven, noch von Soldaten, die ihn bereits ergriffen hatten (205), getötet wurde, sondern durch beider Unterstützung ans Meer, dort zu seiner Frau und dann zu Schiff mit allen nach Sizilien gelangte (208). Dorthin begleiteten ihn seine Retter, die in seinen Diensten blieben. Vgl. V. Gardthausen Augustus und seine Zeit I 1, 138, s. auch Nr. 1.

2a) A. Verginius, Ende 6. Jhdt. v. Chr., Vater von Nr. 11, s. u.

3) A. Verginius, Volkstribun im J. 293 = 461. Er ist der älteste uns bekannte Plebeier aus der Blütezeit des Geschlechts vor 366 v. Chr., vgl. Nr. 4. 7. 24. Der älteren Forschung schien die plebeische Familie der Verginier zu den angesehensten Familien der Plebs im 5. Jhdt. v. Chr. gehört zu haben, und nach A. Schwegler R.G. III 52 war sie ‚vielleicht eine durch Mißheirath entstandene plebejische Nebenlinie der patricischen Virginier'. Grundsätzlich könnte man dabei auch an *transitio in plebem* (vgl. Mommsen R.F. I 124. Siber o. Bd. XXI S. 125f.) denken, wie dies in der gleichen Zeit z. B. auch bei Sp. Tarpeius, A. Aternius oder L. Minucius der Fall war. Die wenigen bekannten Verginier aus der späteren Republik brauchen auch nicht nahezulegen, an Stammbaumfälschungen zu denken, durch die ein Anschluß an patrizische Verginier in halbhistorischer Zeit hätte gewährleistet werden können. Dagegen läßt die moderne Kritik an der Verginialegende (vgl. Nr. 7. 24) diese beiden Personen durchaus nicht mehr als historisch gesichert erscheinen, so daß damit die beiden Hauptpersonen der plebeischen Familie wegfielen. Von da aus erheben sich aber auch Zweifel gegen die Geschichtlichkeit des A. Verginius. — Das Bild, das sich die römische Annalistik von A. Verginius gemacht hatte, ist bei Livius und Dion. Hal. zu fassen. Darnach trat er als Volkstribun auf als alleiniger Kläger gegen Caeso Quinctius, Liv. III 11, 9 *tum prope iam perculsis aliis tribunis A. Verginius ex collegio unus Caesoni capitis diem dicit*, vgl. 12f. Er ließ dabei den Quinctius sogar in Untersuchungshaft abführen, 13, 4. Die Parallelüberlieferung bei Dion. Hal. X 6, 1—8, 5 ist noch ausführlicher, beim Auct. de. vir. ill. 17, 1 kürzer und in anderer Version, während in der kurzen Erwähnung des Prozesses bei Val. Max. IV 4, 7 der Name des Verginius nicht genannt ist. In seinem Amt war er der Nachfolger des Volkstribunen C. Terentilius Harsa (bei Dion. Hal. X 1, 5 fälschlich *Γάιος Τερέντιος*, vergleiche Münzer o. Bd. V A S. 591f. mit weiteren Literaturangaben); er trat für dessen Antrag (vgl. Liv. III 10, 5 *lex Terentilla*) erneut ein, nach dem eine Kommission zur Aufzeichnung der Gesetze eingesetzt werden sollte. Dion. Hal. X 2, 1ff., vgl. H. Stuart Jones Cambr. Anc. Hist. VII 459. In dieser Tradition, die auf die spätere Annalistik in ihren Einzelheiten zurückgehen dürfte, tritt Verginius als ein rühriger Volkstribun entgegen, als ‚Sprecher und moralisches Haupt des Collegiums' (A. Schwegler R.G. III 53, 2). Für die folgenden vier Jahre wurde er zusammen mit seinen Kollegen jeweils wieder zum Volkstribunen gewählt, Liv. III 19, 6. 21, 3. 22, 2. 24, 1; 9. 25, 4 *cum Verginius maxime ex tribunis de lege ageret*. 29, 8. 30, 6f. Dion. Hal. X 2. 9ff. 13. 19. 22, 1. 26, 4. 28, 2. 6. 29, 3—30, 6. Im J. 297 = 457 wurden dann nach der Tradition zehn Volkstribunen gewählt, unter denen sich allerdings nicht mehr die Männer befanden, die vorher ihr Amt fünf Jahre hindurch innegehabt hatten. Vgl. Lengle o. Bd. VI A S. 2458, wo nähere Nachweise zu den Problemen der Entstehung des Tribunats und

der Zahl der Tribunen gegeben sind, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Vgl. G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 19ff. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 37.

3 a) A. Verginius, angeblich Legat des Consuls T. Romilius im Krieg gegen die Aequer im J. 299 = 455, von Dionys. Hal. X 49, 2 genannt. S. u. Nr. 10 und 13. Wenn man auch mit Münzer (s. Anm.) daran denken kann, ihn als eine spätere Erfindung im Anschluß an die Person des L. Verginius Tricostus Nr. 13 anzusprechen, so dürften der Annahme, daß es sich bei diesem Bericht um Nr. 13 selbst handelt, keine schwerwiegenden Bedenken entgegenstehen.

4) A. Verginius, Volkstribun 359 = 395 und infolge Wiederwahl (Liv. V 25, 13) auch 360 = 394. Nach Ablauf seiner Amtszeit wurde er zusammen mit seinem Kollegen Q. Pomponius (vgl. H. Gundel o. Bd. XXI S. 2328, Nr. 13, wo weitere Einzelheiten angegeben sind) wegen der gemeinsamen Amtsführung angeklagt (Liv. V 29, 6 *quod gratificantes patribus rogationi tribuniciae intercessissent);* denn die beiden Volkstribunen hatten sich im Einverständnis mit dem Senat (Liv. V 25, 1) den Anregungen ihrer von T. Sicinius (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2198f. Nr. 14) geleiteten Amtsgenossen widersetzt, die Hälfte der Bürgerschaft in Veii anzusiedeln. Die Angeklagten wurden zu einer Geldstrafe verurteilt, wie die Tradition im 1. Jhdt. zu erzählen wußte, Liv. V 29, 7 *denis milibus gravis aeris condemnati sunt.* Vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 89. — Aus Münzer (s. Anm.) füge ich hinzu: „Der Fall steht einzig in seiner Art da und wird deshalb für ungeschichtlich gehalten, für eine ‚Rückspiegelung' von Rechenschaftsprozessen, die vereinzelt in der Revolutionszeit gegen Volkstribune angestrengt wurden (Mommsen RStR II 323, 1. Lange Röm. Altert.³ I 823. II 581). Sonst könnte der Name des V. daran denken lassen, daß ein Glied eines im Niedergang begriffenen patrizischen Geschlechts zur Plebs übergetreten und plebeischer Tribun geworden wäre, aber in Wahrheit weiterhin für die Sache des Patriziats gewirkt hätte." Vgl. ferner G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 48f.

5) A. Verginius. Nur bekannt als Vater der Verginia Nr. 25. Patrizier, der in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. lebte.

6) A. Verginius, Rechtsgelehrter, 2. Hälfte 2. Jhdt. v. Chr. Cic. Lael. 101 nennt ihn als Altersgenossen und Freund des P. Rutilius Rufus: *equidem etiam admodum adulescentis P. Rutuli, A. Verginii familiaritate delector* und Freund des Laelius (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 408f.) sowie als Schüler des P. Mucius Scaevola (Münzer o. Bd. XVI S. 428). Cic. erwähnt ihn an dieser Stelle zum J. 625 = 129, vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1269ff. Nr. 34. Pompon. Dig. I 2, 2, 40 *ab his profecti sunt Publius Rutilius Rufus ... Paulus Virginius et Quintus Tubero* steht hinsichtlich des Praenomens dazu im Widerspruch, nicht aber in der zeitlichen Einordnung (vgl. Klebs o. Bd. I S. 535ff. Nr. 155). Einzelheiten über sein Leben, seine Lehre und seine Nachwirkung sind unbekannt. Die beiden Stellen, an denen er genannt ist, erweisen jedoch, daß er im Werdegang des römischen Rechts — wenigstens nach dem Eindruck späterer Generationen — seine Bedeutung hatte. Man könnte jedoch auch mit Münzer (s. Anm.) daran denken, daß ‚vielleicht gar nicht das Alter für eine stärkere Betätigung im öffentlichen Leben erreicht' hat.

6 a) Decimus Verginius, s. Nr. 7. 5. Jhdt. v. Chr. Praenomen nicht haltbar.

[Hans Gundel.]

6 b) C. Verginius. In dem sechsstelligen Kollegium der Tribuni militum consulari potestate von 377 = 377 steht bei Diod. XV 61, 1 an zweiter Stelle *Γάιος Οὐεργίνιος* und bei Liv. VI 32, 3 an dritter *C. Veturius*; die fünf anderen Namen sind besser gesichert, zwei davon auch durch Chronogr. Doch immerhin begegnet auch bei ihnen eine zweifellose Entstellung im Texte Diodors (*Λεύκιος Κοΐντιος καὶ Γάιος Κορνήλιος* statt *L. et C. Quinctii Cincinnati* des Liv. vgl. *Cincinnato* Chronogr.) und eine andere, mindestens mögliche (*Γάιος Οὐαλέριος* statt *P. Valerius quartum* Liv. s. H. Volkmann o. Bd. VIII A S. 193), so daß schon deshalb seine Lesart *Οὐεργίνιος* Bedenken erregt. Es kommt hinzu, daß der Vorname C. bei den Verginiern sonst nicht gebraucht wurde, wohl aber bei den Veturiern, und daß jene in dieser Zeit überhaupt verschwinden. So wird dem Livius der Vorzug zu geben und der Consulartribun *C. Veturius* zu nennen sein.

[F. Münzer.]

Auch in der jüngeren Forschung wird dieser C. Verginius als unhistorisch angesehen und an seiner Stelle C. Veturius genannt, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 108. H. Gundel Art. Veturius Nr. 11 (mit weiteren Literaturangaben).

[Hans Gundel.]

7) L. Verginius, Mitte des 5. Jhdts. v. Chr., Vater der Verginia, eine vielleicht durch volkstümliche Legende, bestimmt aber durch die jüngere Annalistik der sullanischen Zeit besonders stark ausgeprägte Persönlichkeit. Auf die Kritik der Überlieferung wird unter Verginia Nr. 24 eingegangen werden. Die unterschiedliche Art der Benennung des Vaters in den Quellen bietet eine wesentliche Handhabe zur Erschließung der Überlieferungsgeschichte. Die älteste bei Diod. XII 24, 4 vorliegende Fassung kennt überhaupt noch keine Namen. Auch Cicero hat in einer im J. 65 v. Chr. gehaltenen Rede noch keine Namen zu der Erzählung genannt, vgl. Ascon. in Cic. Corn. p. 77. In späteren Jahren aber sind zwei verschiedene Fassungen bei ihm greifbar: eine ältere Schicht — rep. II 63 — bietet für den Vater das Praenomen *Decimus*, während die jüngere, erstmals im J. 45 v. Chr. mit Cic. fin. II 66 nachweisbar, das Pronomen *Lucius* hat, worin die gesamte jüngere Überlieferung folgt. Der Schritt von der völligen Anonymität des Vaters bis zur endgültigen Form L. Verginius ging über eine Zwischenstufe, in der der Vater lediglich den Gentilnamen hatte; diese Stufe gehört wohl der Geschichtsschreibung der Gracchenzeit an und ist faßbar bei Pompon. Dig. I 2, 2, 24 *initium fuisse secessionis dicitur Verginius quidam* (die sonst in die gleiche Zeit zurückgehende Parallel-

fassung bei Zonar. VII 18 p. 347 D nennt jedoch das wohl erst der sullanischen Annalistik entstammende Praenomen *Λούκιος*). Aber auch durch eine andere Differenz in den Quellen ist die Gestalt des Vaters der Verginia aufschlußreich für den Tendenzwandel der römischen Geschichtsschreibung und die allmähliche Ausmalung der Sage. In der ältesten Fassung der Erzählung, die möglicherweise auf Fabius Pictor zurückgeht, ist nämlich der noch anonyme Vater der Jungfrau ein Patrizier, Diod. XII 24, 2 *εἰς δ' ἐξ αὐτῶν ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς.* Niebuhr R.G. II 393 folgte dieser Version; dann aber verwarf man sie völlig, weil die Masse der Quellen den Vater als Plebeier bezeichnet, vgl. Haakh Pauly R.E. Bd. VI 2 S. 2665 Nr. 13. A. Schwegler R.G. III 52. W. Ihne R.G. I 162. Während E. Pais Storia critica di Roma II 204, 1 darauf hinwies, daß (für viel spätere Zeit natürlich) *εὐγενής* lediglich die Nobilität bezeichnet, hat E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats u. d. Zwölftafeln (Hist. Stud. 148, 1921) 24 durch eingehende Quellenanalyse erwiesen, daß der Vater für die ältere Schicht der Quellen tatsächlich ein Patrizier war. Diese Fassung repräsentiert die Tendenz der römischen Geschichtsschreibung des frühen zweiten Jahrhunderts, die durch die Auffassung der Nobilitätszeit bedingt war und noch keinen Gegensatz der Stände kannte oder brauchte. Erst mit der Gracchenzeit wird der Gegensatz Patrizier-Plebeier in die Erzählung hineingetragen und der Vater wird zum Plebeier, wie er in der gesamten späteren Überlieferung entgegentritt, vielleicht noch nicht ganz prägnant bei Cic. fin. II 66 *unusque de multis,* ganz klar aber bei Liv. III 44, 2. Dion. Hal. XI 28 *ἀνὴρ ἐκ τῶν δημοτικῶν.* Zonar. VII 19 u. a. In dieser Hinsicht ist also in der Überlieferung der gleiche Wandel wie bei L. Siccius Dentatus festzustellen, Täubler 33. Es finden sich aber noch weitere aufschlußreiche Unterschiede. In der älteren Fassung der Sage war Verginius kein Centurio (Diod. Cic.) und wurde auch nicht vom Berg Algidus nach Rom geholt; dies wurde erst von der jüngeren Annalistik hinzugefügt (vgl. Liv. III 44, 2. Hülsen o. Bd. I S. 1476), ganz ebenso wie der Krieg gegen die Äquer und Sabiner. Nach Diod., also in der ältesten erhaltenen Fassung, ging der Vater erst nach der Ermordung seiner Tochter dorthin, XII 24, 4 *ἀπῆλθε πρὸς τὸ στρατόπεδον τὸ ἐν τῷ Ἀλγίδῳ καλουμένῳ τότε ὑπάρχον.* Gegenüber Diod. erweiternd berichtet Cic. rep. II 63, daß das Heer daraufhin vom Algidus erst auf den Heiligen Berg und dann auf den Aventin zog, während die ältere Fassung (Diod. XII 24, 5) lediglich den Aventin nannte. — Die Auffassung des Verginius als Centurio wird man der in der Gracchenzeit entstandenen Fassung der Erzählung zuweisen dürfen (ganz unbestimmt noch Zonar. VII 18 *ἐλθὼν ... ἐκ τοῦ στρατοπέδου* ausgeprägt bei Liv. III 44, 2 *pater virginis, L. Verginius, honestum ordinem in Algido ducebat, vir exempli recti domi militiaeque.* Dion. Hal. XI 28 *Λεύκιος Οὐεργίνιος, οὐδενὸς χείρων τὰ πολεμικά, λόγου τινὸς ἡγεμονίαν ἔχων* [der Algidus war schon vorher genannt]. [Aur. Vict.] de vir. ill. 21, 2 *Appius Claudius Virginiam, Virginii centurionis filiam in Algido militantis, adamavit.* Eutrop. I 18 *Virgini cuiusdam, qui honestis iam stipendiis contra Latinos in monte Algido militarat),* wobei man einzelne weitere Ausgestaltungen ganz ebenso in Sullanische Zeit datieren wird wie die Einfügung des *mons sacer.* Zur Analyse s. Täubler 21f. 110. So bietet Verginius ein nicht uninteressantes Beispiel für das allmähliche Wachsen und Ausreifen der Erzählung bis zu der Fassung, die sie in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. erhalten hat und deren zwei etwas unterschiedliche Versionen uns in den berühmten Berichten bei Liv. III 44ff. und (noch ausführlicher) bei Dion. Hal. XI 28—46 erhalten sind.

Der recht umfangreiche Inhalt dieser spätesten Erzählung um Verginia ist hier nur insoweit zu skizzieren, als er den Vater betrifft. L. Verginius war mit Numitoria verheiratet (Liv. III 44, 2, weitere Belege bei Münzer o. Bd. XVII S. 1406), einer Tochter des P. Numitorius (vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1405 Nr. 4), der einer angesehenen plebeischen Familie angehörte. Das Ehepaar hatte nur ein Kind, Verginia, Liv. III 45, 9 (der Plural *liberi* bei Liv. III 44, 2 ist rhetorisch, vgl. Weissenborn-Müller z. St.), vgl. u. Nr. 24. Diese Tochter hatte er mit dem gewesenen Volkstribun L. Icilius verlobt, Liv. III 44, 3, vgl. Münzer o. Bd. IX S. 852. Im dritten Jahr des Decemvirats, also 305 = 449, warf der (unter griechischem Einfluß als Gewaltherrscher gestaltete) Triumvir Appius Claudius Crassus Inregilensis Sabinus ein Auge auf Verginia und suchte nach einer Möglichkeit, ihrer habhaft zu werden, da seine ersten Annäherungsversuche erfolglos blieben, vgl. Münzer o. Bd. III S. 2700 (mit genauer Interpretation der Sage und Nachweis der älteren Literatur, jedoch ohne Scheidung der Überlieferungsschichten). Er bediente sich dazu seines Klienten M. Claudius, der Verginia als seine Sklavin für sich forderte unter dem Vorwand, sie sei die Tochter einer seiner Sklavinnen und ein dem Verginius untergeschobenes Kind, Liv. III 44, 5ff. Dion. Hal. XI 28—32, vgl. Münzer o. Bd. III S. 2670 Nr. 25 (bei Diod. XII 24, 2 war lediglich ein anonymer Sykophant genannt). Der Vater war zu dieser Zeit mit dem römischen Heer abwesend, nach Liv. III 50, 1 *in monte Vecilio,* nach Cic. rep. II 63 *in Algido* (so auch [Aur. Vict.] de vir. ill. 21, 2. Eutrop. I 18, vgl. o.). Er konnte von dort aus in zwei Tagen in Rom sein, Liv. III 44, 11. Als nun der Klient seinen Anspruch durch Appius Claudius entscheiden lassen wollte, kam es zu einer großen Erregung in Rom. Sofortiger Einspruch des Onkels der Verginia, P. Numitorius, und ihres Verlobten Icilius hatte den Erfolg, daß der Spruch auf den folgenden Tag vertagt wurde. Appius entschied auch, daß man den Vater herbeiholen solle. Verginius wurde nun sofort durch den Bruder des Icilius und den Sohn des Numitorius benachrichtigt (Liv. III 46, 5) und befand sich bereits mit ordnungsgemäßem Urlaub auf dem Weg nach Rom, als die Weisung des Appius im Lager eintraf, man solle ihn nicht nach Rom beurlauben. So erschien Verginius tatsächlich am nächsten Tag im Trauerkleid mit seiner Tochter auf dem Forum, Liv. III 47, 1.

In den Worten, die Liv. ihn nun sprechen läßt, kommt auch die Auffassung von seiner soldatischen Tüchtigkeit zum Ausdruck: *se pro liberis eorum et coniugibus cottidie in acie stare, nec alium virum esse, cuius strenue ac fortiter facta in bello plura memorari possent.* Der über das entehrende Verfahren empörte Vater wurde jedoch überhaupt nicht zur Sache genört. Appius fällte vielmehr einen seinen ganz persönlichen Absichten entsprechenden Spruch zugunsten seines Klienten (47, 5). Liv. berichtet weiter von heftigen Worten des Verginius gegen Appius (7), aber auch davon, daß Verginius die Erlaubnis erhielt, die Amme in Gegenwart der Tochter über seine Vaterschaft zu befragen (48, 4) und schließlich davon, daß der Vater seine Tochter mit einem Fleischermesser niederstieß, um sie vor Entehrung und Schande zu bewahren (5; dieses Kernstück der Erzählung erscheint in der gesamten Überlieferung: Diod. XI 24, 4. Zonar. VII 18. Pompon. Dig. I 2, 2, 24. Cic. rep. II 63; fin. II 66; V 64. Dion. Hal. XI 37. Flor. I 17, 24, 3. [Aur. Vict.] de vir. ill. 21, 3. Eutrop. I 18. Oros. II 13, 6 [Reihenfolge der Quellen nach den Ergebnissen der überlieferungsgeschichtlichen Kritik.]).

Verginius selbst begab sich sofort nach dieser Tat zum Heer zurück (Liv. III 48, 6, nach der singulären Version bei [Aur. Vict.] *corpus eius humeris gerens),* erregte dort eine mächtige Empörung (Liv. III 50, 2ff.) und kehrte mit dem erregten Heer nach Rom auf den Aventin zurück (50, 13). Dort schlug er bei den Verhandlungen zwischen Senat und Heer vor, zehn Tribunen zu wählen, wobei er seine eigene Wahl ablehnte (51, 1ff.). Als dann nach dem Zug auf den heiligen Berg die Decemvirn ihr Amt niedergelegt hatten, wurde Verginius in einer vom Oberpriester geleiteten Wahlversammlung, die auf dem Aventin stattfand, als erster der zehn Volkstribunen erwählt, Liv. III 54, 11 *ibi ... tribunos plebis creaverunt, omnium primum L. Verginium, inde L. Icilium et P. Numitorium, avunculum Vergini, auctores secessionis, tum C. Sicinnum, progeniem eius ... et M. Duillium* eqs. Zur Überlieferung vgl. Täubler 48. Als Volkstribun trat Verginius auf als Ankläger gegen Appius Claudius (Liv. III 56, 1ff.), den er ins Gefängnis werfen ließ (57, 6). Bevor jedoch der Termin einer Gerichtsverhandlung herankam, gab sich Appius selbst den Tod (58, 5f.). Im Verfahren gegen M. Claudius trat demgegenüber Verginius für Milde ein, so daß diese Nebenfigur der ganzen Handlung nach Tibur in die Verbannung geschickt wurde (58, 10f.). Damit ist auch die letzte Einzelheit erwähnt, die zu der durch die römische Annalistik erfolgten Ausmalung der legendären Gestalt des Verginius gehörte.

Streift man alle in diesem Überblick erwähnten Einzelheiten als spätere Zutaten ab, so bliebe doch vielleicht noch der Name Verginius, der sich aus alten Listen allein erhalten haben könnte und um den dann die Sage entstand. Aber auch dieser Möglichkeit wird man sehr skeptisch gegenübertreten, zumal die Untersuchungen zum Dezemvirat die Brüchigkeit der ganzen späteren Überlieferung erwiesen haben, vgl. J. Beloch R.G. 246, Art. Verginia Nr. 24. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 48f. führt ihn unter den Volkstribunen von 449 an letzter Stelle auf, ohne auf die Einzelkritik einzugehen. Die Quellen ausführlich bei G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 28ff.

7a) L. Verginius, bei Eutrop I 16, 1 (und Cassiod.) mit falschem Praenomen genannt, s. T. Verginius Tricostus Rutilus Nr. 22.

8) L. Verginius war nach Liv. XXVII 43, 4 im J. 547 = 207 im 2. Punischen Krieg Kriegstribun unter dem Propraetor Q. Claudius Flamen (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2721 Nr. 151). Er erhielt den Auftrag, die abgefangenen Boten des Hasdrubal mit dem Brief, den diese dem Hannibal überbringen sollten, zu dem Consul C. Claudius Nero zu führen, vgl. Münzer o. Bd. III S. 2775, 37ff.

9) P. Verginius, lebte im frühen 5. Jhdt. v. Chr. Es ist wahrscheinlich, daß vielleicht sein Name, auf jeden Fall aber die Ausmalung seiner Gestalt durch die Sullanische Annalistik erfunden wurde, die uns noch faßbar ist bei Liv. II 29, 6ff. und Dion. Hal. VI 37, 1ff. Sein Name lautet bei Livius *P. Verginius,* bei Dionysios *Πόπλιος Οὐεργίνιος.* Als Praenomen vermutete Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2663 *Proculus* (unter Hinweis darauf, daß bei Dion. VIII 68, 1 [vgl. u. Nr. 19] die gleiche Verwechslung vorliege), Duker dagegen *Titus.* Da sein Name jedoch nicht in den Listen nachweisbar ist, muß seine Gestalt als historisch recht zweifelhaft, wenn nicht sogar wertlos angesprochen werden. Haakh a. O. 2664, Anm. wollte ihn in die Familie der *Tricosti Rutuli* (vgl. Nr. 11ff.) einordnen. P. Verginius wird in der spät komponierten Darstellung der Ereignisse genannt, die zur ersten Secession auf den Heiligen Berg im J. 260 = 494 führten (die moderne Forschung hat diese Secession entweder vollkommen oder in all ihren Einzelheiten verworfen, vgl. Hoffmann o. Bd. XXI S. 81. Siber o. Bd. XXI S. 110f.). Die Geschichtskonstruktion der späten Republik machte sich jedenfalls folgendes Bild: Als Aushebungen in Rom durchgeführt wurden, kam es zu Schwierigkeiten, da kein Angehöriger der Plebs sich stellte. Man berief sofort eine Senatssitzung, um die Lage zu erörtern und um geeignete Vorschläge zu machen, vgl. A. Schwegler R. G. II 229. Dabei trat P. Verginius, der von Dionysios als *ἀνὴρ δημοτικός* charakterisiert wird, als erster Redner auf. Er hielt sich mit seinem Vorschlag in der Mitte zwischen T. Larcius, der für einen allgemeinen Schuldenerlaß eintrat (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 798), und dem dritten Redner Appius Claudius Sabinus Inregillensis, der alle Zugeständnisse ablehnte (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2863). Da diese Einzelheiten geschichtlich wertlos sind, erübrigt es sich, auf Folgerungen aus ihnen einzugehen, wie etwa die, daß P. Verginius noch zu Lebzeiten des Opiter Verginius (Nr. 17) als erster Redner aufgetreten und somit der älteste bekannte Verginier sei (Haakh), oder die Vermutung, daß damals noch nicht der Brauch bestand, die Consuln zuerst zu befragen.

Aus Münzer (s. Anm.) füge ich hinzu: Die ‚Einführung eines Vertreters einer vermittelnden Anschauung und die freie Erfindung dieser Persönlichkeit, die offenbar als Verwandter des vorsitzenden Consuls gedacht war (vgl. dazu etwa Dionys. IX 51, 4), gehört wohl erst der Zeit an, wo in der Tat der Vorsitzende im Senat ohne Rücksicht auf Rang und Alter einem Verwandten vor allen übrigen das Wort erteilte (so zuerst bekannt im J. 693 = 61 Cic. ad Att. I 13, 2. Mommsen St.-R. III 975, 2). Liv. und Dionys. haben hier dieselbe Vorlage benutzt und nicht einmal ein Bedenken darin gefunden, daß der angeblich zuerst befragte Senator kein Consular war (s. für ähnliche Fälle auch Mommsen a. O. 969, 2); denn die Möglichkeit, daß der Vorname des V. verschrieben sei (so Weissenborn), etwa statt T. (Consul 258 = 496 Nr. 21), ist gering, weil er bei Dionys ausgeschrieben ist, und weil Dionys den Mann als sonst nicht bekannt zu bezeichnen scheint. Andere Verginier mit dem Praenomen P. kommen übrigens nicht vor.‘

10) Sp. Verginius, lebte um 450 v. Chr. Namensform und Lebenszeit könnten nahelegen, in ihm einen Sohn des Sp. Verginius Tricostus Caelimontanus (Nr. 20) zu sehen. Wahrscheinlich aber ist seine Gestalt historisch wertlos. Die Einzelheiten gehören auf jeden Fall später Erfindung an, zumal er nur durch Dion. Hal. X 49 bekannt ist, der möglicherweise selbst als Erfinder in Frage kommt, wenn man dafür nicht seinen letzten Vorgänger in Anspruch nehmen will. Man wußte von ihm zu erzählen, daß er im J. 299 = 455 gegen die Aequer kämpfte. Hervorgehoben werden seine vornehme Abstammung (*γενείας οὐκ ἀφανὴς οὔτε κατὰ γένους ἀξίωσιν*), seine Ehrenhaftigkeit und Tapferkeit. Als er seinen Freund und Altersgenossen M. Icilius (vgl. Münzer o. Bd. IX S. 853 Nr. 4), der in der Cohorte des L. Siccius Dentatus (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2189f. Nr. 3) stand, von einem Auftrage befreit wissen wollte, der nach menschlichem Ermessen zum sicheren Tod führen mußte, da bediente er sich, allerdings erfolglos, der Fürsprache seines Onkels A. Verginius (Tricostus Caelimontanus, Nr. 13), der als Legat an diesem Feldzuge teilnahm; dieser wird bei Dionys. X 49, 2 *Αὖλος Οὐεργίνιος* genannt, so daß man auch an einen sonst nicht bekannten Verginier denken kann, s. o. Nr. 3a. Im folgenden Jahr trat Sp. V. beim Prozeß gegen den gewesenen Consul T. Romilius Rocus Vaticanus (vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1071 Nr. 4) als Zeuge gegen den Angeklagten auf, wobei er von diesem Kriegserlebnis berichtete. Da diese Erzählung lediglich bei Dion. Hal., und zwar in großer Breite vorliegt, während sie Livius überhaupt nicht kennt, lassen sich daraus Rückschlüsse auf die römische Annalistik ermöglichen, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2190. — Hier füge ich an, was Münzer (s. Anm.) außerdem für diesen Sp. Verginius vorgesehen hatte: „Das Vorbild für die freundschaftliche Verbindung von Iciliern und Verginiern bot die Tradition vom Sturze der Decemvirn, die einen Icilier (Münzer o. Bd. IX S. 852) zum Verlobten der freilich als Plebeierin gedachten Verginia (Nr. 24) machte und die ältere Version der Siciusgeschichte enthielt. Die beiden patricischen Verginier wurden aus den Fasten abgeleitet, die einen Sp. unmittelbar vor jenem T. Romilius als Consul von 298 = 456 nennen (Nr. 20) und einen A. als Consul von 285 = 469, der auch gegen die Aequer gekämpft haben soll und wahrscheinlich als der Vater des Consuls Sp. von 298 = 456 galt (Nr. 13). Der Erfinder jener Prozeßdarstellung gab dem jüngern Consul, dem Sp., einen Sohn gleichen Namens, den jungen Hauptzeugen, und dem ältern Consul, dem A., einen zweiten Sohn, wieder mit ihm selbst gleichnamig, den angeblichen Legaten.“ (S. o. Nr. 3a.)

11—23) Verginii Tricosti. Die Verginii Tricosti waren die politisch bedeutendste Familie des Geschlechts im 5. Jhdt. v. Chr. Bei Tricostus handelt es sich um ein ‚echtlateinisch komponiertes Cognomen‘, E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1651. Die Tricosti stellten elf Consuln (in den Jahren 502. 496. 494. 486. 479. 478. 476. 469. 456. 448. 435 v. Chr.) und zwei *tribuni militum consulari potestate* (402. 389 v. Chr.). Die Consularfasten dürfen im großen ganzen als zuverlässig angesprochen werden. Denn die Tricosti gehören, wie Mommsen R. F. I 111 nachgewiesen hat, zu einer Gruppe von patrizisch-konsularischen Familien, die nur vor 388 = 366 nachweisbar sind. Aus diesem Grunde ist es unwahrscheinlich, an spätere durch Mitglieder der Familie veranlaßte Interpolationen der Listen zu denken. Wahrscheinlich ist die Familie um die Mitte des 4. Jhdts. völlig verarmt und dann ausgestorben. Als Vornamen finden sich bei den patrizischen Tricosti: A., L., Opiter, Proculus, Sp. und T.; unter diesen fallen die altertümlichen Praenomina *Opiter* und *Proculus* auf, auf die Münzer (s. Anm.) noch besonders hingewiesen hat. Opiter wurde genannt, wer nach dem Tode des Vaters, aber bei Lebzeiten des Großvaters geboren wurde (Auct. de praenom. 2 *Opitrem Verginium Tricostum.* Fest. p. 201 L. [beide wohl aus den Fast. Capitol. zu Nr. 17 oder 18]. Quintil. inst. I 4, 25); Proculus hieß der während des Fernseins (*procul*) des Vaters Geborene (Plut. Coriol. 11, 5; Auct. de praenom. 3. — u. Nr. 19. vgl. Münzer o. Bd. XVIII S. 689f.).

Der älteste uns bekannte Tricostus war Opiter Verginius Tricostus, cos. 502 v. Chr. Ob er als Ahnherr anzusprechen ist, mag unentschieden bleiben, wenngleich es mir wenig wahrscheinlich ist. Der genealogische Zusammenhang ist oft nicht völlig sicher. — Aus der früheren Bearbeitung von F. Münzer (s. Anm.) übernehme ich an dieser Stelle folgende Ausführungen: Die ‚erste Generation wird etwa durch die Consuln der J. 252 = 502 (Nr. 17), 258 = 496 (Nr. 21) und 260 = 494 (Nr. 11) vertreten, von denen die beiden letzteren gewiß Brüder gewesen sind, vielleicht Söhne des ersten. obgleich der dritte bei Dionys. VI 69, 3 Sohn eines A. heißt; allen wird in den Fasten das erbliche Cognomen Tricostus beigelegt, den beiden Brüdern dazu das weitere Caelimontanus. Als zweite Generation können die Consuln von 268 = 486 (Nr. 19), 275 = 479 (Nr. 22), 276 = 478 oder 281 = 473 (Nr. 18), 278 = 476 (Nr. 12) und 285 = 469 (Nr. 13) betrachtet werden; von ihnen wird der letzte wieder Caelimontanus genannt, der dritte aber Tricostus Esquilinus, so daß sich von dem auf dem

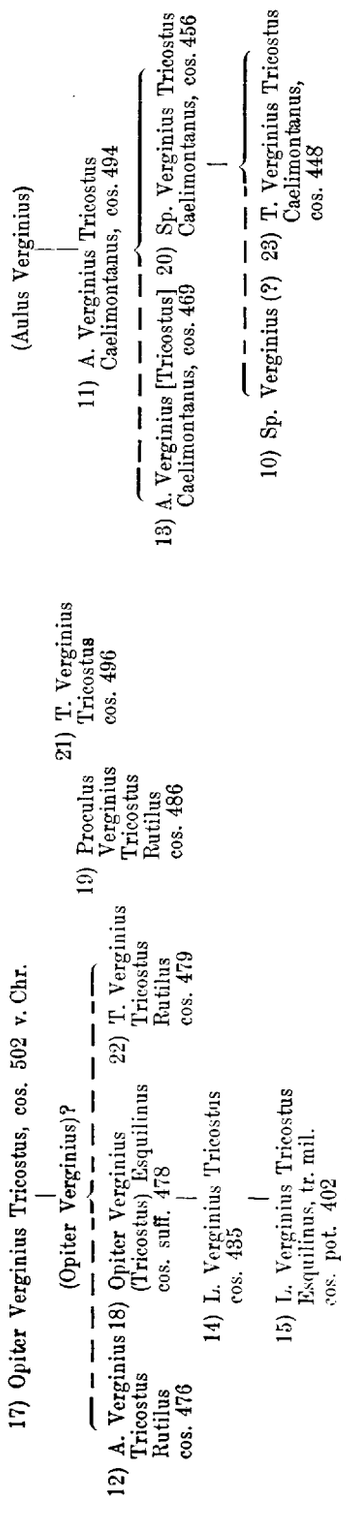

Caelius Mons wohnenden Zweige ein auf dem Esquilin wohnender getrennt zu haben scheint. Die drei anderen Verginischen Consuln des Jahrzehnts 268 = 486 bis 278 = 476 sollen mit dem Beinamen Tricostus den auch anderweitig verbreiteten Rutilus getragen haben. In diesen frühen Generationen erscheinen auch die altertümlichen Praenomina Opiter und Proculus, die beide aus der Lage des Vaters zur Zeit der Geburt des Sohnes abgeleitet werden; Opiter heißt der älteste Consul des ganzen Geschlechts und dann der Esquilinus zubenannte. In der dritten Generation stehen wieder wie in der ersten zwei Tricosti Caelimontani nebeneinander, die Consuln von 298 = 456 (Nr. 20) und 306 = 448 (Nr. 23), und ein dritter Consul von 319 = 435, der als ein Esquilinus angesehen werden kann (Nr. 14), weil bei einem der vierten Generation angehörigen Tricostus Esquilinus, dem Consulartribunen von 352 = 402, die überlieferte Filiation zu diesem Schlusse führt (Nr. 15). Mit der vierten Generation endet die Geschichte des Geschlechts, da die Fasten außer diesem Consulartribunen nur noch einen späteren verzeichnen, den mit dem Cognomen Tricostus allein belegten von 365 = 389 (Nr. 16 vgl. 11a). Außer den Amtsjahren kannte man von den Verginiern so gut wie nichts und war deshalb sparsam in ihrer Verwendung zur Ausgestaltung der Tradition. Mehrere Jahre, in denen sie an der Spitze des Staates standen, sind ganz arm an bemerkenswerten Ereignissen oder für sie selbst wenig ruhmvoll.' – Ein Stammbaum kann daher nur mit Vorbehalt gegeben werden; er soll vor allem der Übersicht dienen. Vielleicht gehörten auch P. Verginius Nr. 9 und Sp. Verginius Nr. 10 zur Familie der Tricosti; allerdings ist gerade ihre Geschichtlichkeit umstritten. In der Generationenfolge und in den familiären Zusammenhängen unterscheidet sich der hier gegebene Versuch eines Stammbaums nicht unwesentlich von der soeben mitgeteilten Auffassung Münzers. Da die Quellenlage ein wirklich gesichertes Bild nicht zuläßt, können auch weitere, hier nicht aufgeführte Zusammenhänge für die Verginii Tricosti des 5. Jhdts. möglich sein. [Hans Gundel.]

11 a) Verginius Caelimontanus. Zum J. 381 = 373, das sonst zu den magistratslosen gezählt wird, bietet der Chronogr. ein Eponymenpaar: *Sacrabiense* (s. o. Bd. I A S. 1677f.) *et Cellemontano*. Falls der Angabe etwas Wahres zugrunde liegt, so war der jedenfalls als ein V. zu betrachtende Caelimontanus der letzte in den Fasten verzeichnete des patricischen Geschlechtes. [F. Münzer.]

A. Degrassi Fast. Capitol. (Inscr. Ital. XIII [1947]) p. 102. 396f. nimmt an, daß auch in diesem Zeitraum Namen kurulischer Beamter in den Fast. Capitol. erhalten waren, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 110. [Hans Gundel.]

11) A. Verginius Tricostus Caelimontanus, Consul 260 = 494. Name: Das Praenomen ist genannt bei Liv. II 28, 1, dem Auszug des Cassiodor und bei Dion. Hal. VI 34, 1, wo auch jeweils der Gentilname erscheint. Lediglich das eine Cognomen führen auf: Chronogr. a. 354 *Celimontiano*. Fast. Hydat. *Caelimontano*. Chron. Pasch. *Κελεμοντανοῦ τὸ β'* (letzteres fälschlich); als hsl. Variante bei Dionysios *μοντανός*. Bei Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Or. [68 K.-S. = 60 St.] ist *A. Verginio Tricosto* überliefert, vgl. CIL I² p. 98. — Nach Dion. Hal. VI 69, 3 war er der Sohn eines Aulus: *Ἄυλος Οὐεργίνιος Ἄυλου υἱὸς Καιλιμοντανός*. Er bekleidete im J. 494 das Consulat zusammen mit T. Veturius Geminus Cicurinus (vgl. H. Gundel Art. Veturius Nr. 17). Die mit ihm verbundenen geschichtlichen Einzelheiten gehen auf die Konstruktion der spätrepublikanischen Annalistik zurück. Er wird zunächst zu den äußeren Kämpfen des Jahres genannt. Die Aushebungen der Consuln, die für den beabsichtigten Feldzug nötig wurden, führen zum Streit zwischen Patriziern und Plebeiern, zu Verhandlungen im Senat (s. auch Nr. 9) und zur Ernennung des Dictators, der alle Nöte beheben sollte. Der Consul Veturius zog dann gegen die Aequer zum Schutz der Latiner, während A. Verginius mit drei Legionen (Liv. II 30, 7. Dionys. VI 42, 1) den Kampf gegen die Volsker durchzuführen hatte, Liv. II 30, 10ff. Er verheerte ihr Land, schlug sie in einer Schlacht und nahm ihr Lager sowie anschließend die Stadt Velitrae ein, die zur Kolonie gemacht wird: Liv. II 30, 10—15 (daraus Frontin. strat. II 1, 7 *V. consul*). 31, 4. Dionys. VI 42, 2. 43, 1. Gleichzeitig bekämpfte der von den Consuln zum Dictator ernannte M'. Valerius Maximus (vgl. Art. Valerius Nr. 243, Volkmann o. Bd. VIII A S. 116ff.) erfolgreich die Sabiner. Bei Dion. VI 34 sind die gleichen Ereignisse in noch größerer Breite erzählt, jedoch so, daß bei Liv. die inneren, bei Dionys. die äußeren Verhältnisse den Ausgangspunkt bilden. Obwohl die Feldzüge erfolgreich abgeschlossen wurden, erfüllten sich für die Plebeier die gemachten Versprechungen nicht, so daß der Dictator deswegen abdankt. Die Consuln halten das Heer zusammen, um einem Aufstande vorzubeugen (Liv. II 32, 1f. Dionys. VI 45, 1f.). Als Antwort erfolgt der Auszug auf den Mons Sacer. Dann werden die Consuln nicht mehr erwähnt. Denn noch während der Spaltung der Bürgerschaft sollen Wahl und Amtsantritt ihrer Nachfolger Sp. Cassius II. und Postumus Cominius II. erfolgt sein: Liv. II 33, 3. Dionys. VI 48, 3. 49, 1. Bei dieser ersten Secession der Plebs auf den Heiligen Berg gehörte A. Verginius nach Dionys. VI 69, 3 zu den zehn Patriziern, die vom Senat als Gesandtschaft zu den Plebeiern geschickt wurden; für die Problematik dieses ersten Auszuges, auf die hier nicht eingegangen werden kann, vgl. Lenglet o. Bd. VI A S. 2455ff. (Art. Tribunus). Sibert o. Bd. XXI S. 110 (Art. Plebs). Fluss o. Bd. II A S. 974f. Münzer o. Bd. II A S. 2195 (Art. C. Sicinius). In der Gesandtenliste steht V. an letzter Stelle, offenbar weil die Liste, in der zwei Namen ausgefallen sind, den Consularfasten dieser Zeit entnommen ist (Dionys. a. O., vgl. 68, 1. 84, 2. Mommsen RStR III 966, 1. Münzer [s. Anm.]). — Müller (zu Fest. p. 389) hat angenommen, daß A. Verg. 25 Jahre nach seinem ersten Consulat ein zweites bekleidet hat, was bereits Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2663 als unrichtig abgelehnt hat. Es besteht die Möglichkeit, daß A. Verginius (oder T. Verginius Nr. 21) als Kriegstribun im Kampf gegen die Volsker im J. 267 = 487 gefallen ist und verbrannt wurde, Fest p. 180 Lindsay (p. 174 M.), vgl. u. Nr. 21.

12) A. Verginius Tricostus Rutilus, Consul 278 = 476. Das Praenomen *A.* bei Liv. II 51, 4 (und dem Auszug bei Cassiodor). Dion. Hal. IX 25, 1. Diod. XI 54, 1 (hsl. Variante *Παῦλος*). In diesen Quellen auch der Gentilname, bei Diodor auch noch das Cognomen *Τρίκοστος*, das sonst nicht erscheint, während beim Chronogr. a. 354 lediglich *Rutilo*. (Fast. Hydat. nichts). Chron. Pasch. *Ῥουτιλίου τὸ β'* (letzteres fälschlich, wegen *Ῥουτηλίου* 275 = 479, Nr. 22) erhalten ist. Auf dem zu dem Consulatsjahr erhaltenen Fragment der Fast. Cap. (CIL I² p. 16) fehlt sein Name. Der genealogische Zusammenhang ist nicht ganz klar. Als Sohn eines Proculus, Enkel eines Opiter, spricht ihn Haakh, Pauly R. E. VI 2, S. 2664, an, während Henzen-Huelsen in der Ergänzung der Fasten CIL I² p. 16 vorschlagen: *A. Verginius Opet. f. Opet. n. Tricostus Rutilus*. Bruder von Nr. 18 und 22 (doch vgl. zu Nr. 19). Er war im J. 476 Consul zusammen mit Sp. Servilius Structus Ahala, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1809, Nr. 85. Die Einzelheiten, die zu seinem Consulat, das mit einer großen Hungersnot in Rom begonnen haben soll, berichtet werden, gehen auf die Tradition der römischen Annalistik zurück. Er kämpfte gegen die vor Rom stehenden Veienter, wobei er seinen Kollegen am Ianiculus durch Umgehung des bereits siegreichen Feindes aus schwerster Lage errettete, Liv. II 51, 4. Dion. Hal. IX 26, 1ff. 28, 4. 29, 3f. vgl. A. Schwegler R. G. II 754. Als sein Kollege im folgenden Jahr angeklagt wurde, setzte er sich für diesen ein. Man wußte zu erzählen, daß er dabei nicht nur durch seine Gedankenführung, sondern vor allem durch seine Persönlichkeit (Dion.: *ἐν ἅπασιν ἐξητασμένος ἔργοις ἀγαθοῖς*) sehr entschieden aufgetreten sei. Dion. Hal. IX 33, 2. Liv. II 52, 8.

13) A. Verginius [Tricostus] Caelimontanus, Consul 285 = 469. Praenomen und nomen gentile bei Liv. II 63, 1 (hsl. Variante *Varg.*), daraus Cassiod. Diod. XI 70. 1 *Ἄβλος* (Variante: *Παῦλος*) *Οὐεργίνιος*. Dion. Hal. IX 56, 1; letzterer nennt als Cognomen *Νομεντανός* (hsl.), das in der richtigen, allerdings jeweils leicht veränderten Form allein entgegentritt beim Chronogr. a. 354 *Caelimontano II* (letzteres fälschlich). Fast. Hydat. *Caelimontano*. Chron. Pasch. *Κελεμοντάνου*. Ein weiteres Consulat verzeichnet Chron. Pasch. fälschlicherweise zum folgenden Jahr. In den Capitolinischen Fasten war dem V. wahrscheinlich auch der Beiname Tricostus beigelegt (so Münzer [s. Anm.]: zurückhaltender A. Degrassi Inscr. Ital. XIII [1947] 91. 358f. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 31); auf jeden Fall war er ein Bindeglied zwischen den Consuln von 260 = 494 (Nr. 11) und 298 = 456 (Nr. 20), die beide zwei Cognomina tragen: Tricostus und Caelimontanus. Nach Dion. Hal. X 49, 2 war er der Onkel von Nr. 10 und vielleicht der Bruder (nach Münzer [s. Anm.] der Vater) von Nr. 20. Nach Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2664 war er der Sohn des Aulus Nr. 11 u. Enkel eines Aulus Verginius. Consul war

er zusammen mit T. Num. Priscus, vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1342. Nach der annalistischen Tradition kämpfte Numicius in diesem Jahr erfolgreich gegen die Volsker von Antium, während Verginius gegen die Aequer marschierte. Nach dem Bericht des Liv. II 63, 5 hat er dabei keine allzu großen Feldherrneigenschaften gezeigt: *ibi ex insidiis prope magna accepta clade virtus militum rem prolapsam neglegentia consulis restituit*; etwas ausführlicher Dion. Hal. IX 56, 5, bei dem jedoch die Kriegslist der Aequer nicht mit der Nachlässigkeit des Consuls in Zusammenhang gebracht wird, sondern im Gegenteil seiner Umsicht der römische Sieg zugeschrieben wird. Anschließend soll er gemeinsam mit seinem vom Volskerkriege heimgekehrten Kollegen noch einen Streifzug ins Sabinergebiet durchgeführt haben: Liv. II 63, 7. Dionys. IX 56, 6.

Er wird nochmals genannt zum J. 287 = 467; damals war er *IIIvir agris dividundis* im Raum Antium, wozu ihn der damalige Consul Q. Fabius Vibulanus (vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1881ff.) ernannte, Liv. III 1, 6. Dionys. Hal. IX 59, 1f. Man wird jedoch weder die Einsetzung dieser dreiköpfigen Kommission für Ackerverteilung und Koloniegründung (vgl. Mommsen RStR I 32, 2. II 627) noch ihre Tätigkeit in Antium als historische Tatsache ansprechen können, vgl. Hülsen o. Bd. I S. 2561f. Gelzer o. Bd. XII S. 959. K. J. Beloch R.G. 296. — Im J. 299 = 455 nahm er als Legat an dem Feldzug der Consuln T. Romilius Rocus Vaticanus (vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1071 Nr. 4) und C. Veturius Cicurinus (vgl. diesen Art. Nr. 10) gegen die Aequer teil, Dion. Hal. X 49, vgl. o. Nr. 10. T. R. Broughton The Magistrates I 42.

14) L. Verginius Tricostus, Consul 319 = 435. Praenomen und nomen gentile bei Liv. IV 21, 6 *L. Verginio* (hsl. Variante *Vergenio*) und daraus Cassiodor. Die vollständigste Namensform, allerdings mit wohl falschem Praenomen, bei Diod. XII 49, 1 *Πρόκλον Οὐεργίνιον* (hsl. Variante *Οὐεργήνιον*) *Τρίκοστον*. Andere Fasten bieten lediglich den Gentilnamen (Fast. Hydat. *Verginio* Chron. Pasch. *Βεργινίου*) oder nur das Cognomen, Chronogr. a. 354 *Tricoisto*. Unter der Voraussetzung, daß der Vorname L. der richtige ist (so auch Münzer [s. Anm.], war er wohl Sohn des Opiter Verginius Esquilinus Nr. 18 (Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2665), so daß man für ihn das Cognomen *Esquilinus* ebenfalls in Anpruch nehmen könnte, das auch für seinen Sohn Nr. 15 belegt ist. — Consul zusammen mit C. Iulius, vgl. Münzer o. Bd. X S. 109 Nr. 13. Die Überlieferung zum J. 435 v. Chr. spricht von Einfällen der Fidenaten und Veienter, die zur Einsetzung des A. Servilius Priscus oder Structus als Dictator durch Verginius führte, Liv. IV 21, 10 — es ist dies Q. Servilius Priscus Fidenas, dessen erste Dictatur in diesem Jahr allerdings ‚sehr verdächtig erscheint', vgl. Stein o. Bd. II A S. 1803f. Bei Liv. IV 23, 1 (daraus Cassiodor) ist im Anschluß an Licinius Macer berichtet, daß im folgenden J. 320 = 434 die gleichen Männer, Julius zum dritten, Verginius zum zweiten Mal das Consulat innehatten. Dem widerspricht die übrige Überlieferung, nicht nur bei Liv. IV 23, 2, sondern auch bei Diod. XII 53, 1. Chronogr. a. 354. Fast. Hydat. Chron. Pasch. (vgl. CIL I² p. 110f.), wo ganz andere Namen genannt sind. Darüber und über das Problem der Bereinigung der überlieferten Consulartribunen mit den Angaben der Consuln vgl. Münzer o. Bd. X S. 109, 35ff. J. Beloch R. G. 2. 258. Klotz o. Bd. XIII S. 839, 27ff. Münzer o. Bd. XIII S. 426f. XIV S. 1167. IV A S. 748.

15) L. Verginius Tricostus Esquilinus, Consulartribun im J. 352 = 402. Der volle Name: Fast. Capit. *[L. Ve]rginius. L. f. Opetr. n. Tricost. Esqui[lin.]*. Diod. XIV 38, 1 bietet *Λούκιος* (mit unwesentlichen hsl. Varianten) *Οὐεργίνιος*, Liv. V 8, 1 *L. Verginium* (mit den Varianten *p, pl, vergius*). Die Filiation ist durch Fast. Capit. gesichert: Sohn von Nr. 14, Enkel von Nr. 18. Nach der bei Liv. V 8f. erhaltenen Darstellung (vgl. Diod. XIV 43, 5) hat er seinem vor Veii schwer bedrängten Kollegen M. Sergius Fidenas keine Hilfe geleistet und damit dessen Niederlage verschuldet; die Annalistik wußte dies durch die persönliche Feindschaft der beiden Männer zu begründen, Liv. V 8, 9; sie wußte ferner zu berichten, daß daraufhin beide Männer vorzeitig im Oktober 402 ihr Amt zusammen mit dem ganzen Kollegium niederlegen mußten, Liv. V 9. Im folgenden Jahr mußten sich beide Männer vor Gericht verantworten, wobei die Volkstribnen P. Curiatius, M. Metilius und M. Minucius als Ankläger auftraten, Liv. V 11, 4ff.; beide wurden zu hohen Geldstrafen verurteilt, 12, 1 *incitata plebs denis milibus aeris gravis reos condemnat*. Vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1712 Nr. 27 (‚im wesentlichen kann die Überlieferung glaubwürdig sein'). J. Beloch R.G. 247. Münzer (s. Anm.) stellt fest: ‚Das Verschwinden des Verginischen Geschlechts in der nächsten Zeit spricht für die Tatsächlichkeit derartiger Schicksalsschläge.' — Wahrscheinlich kann man ihn nicht mit Nr. 16 identifizieren, wenn auch z. B. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 83 ein Consulartribunat des V. im J. 365 = 389 mit Fragezeichen erwähnt.

16) L. Verginius Tricostus. Consulartribun im J. 365 = 389. Name: Liv. VI 1, 8 *L. Verginium*. Diod. XV 22, 1 *Λεύκιον Οὐεργίνιον* (hsl. Variante *Οὐεργήνιον*). Bei Macrob. Sat. I 16, 22 bietet die hsl. Überlieferung *Virgilio* (fälschlich) und *Virginio*. Das Cognomen ist lediglich beim Chronogr. a. 354 erhalten: *Tricosto*. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 98, 1 denkt daran, ihn möglicherweise mit dem Consulartribun von 352 = 402 (Nr. 15) zu identifizieren. Er gehörte zum 6-köpfigen Kollegium der *tribuni militum consulari potestate* dieses Jahres, vgl. J. Beloch R.G. 257. Nach Liv. wurde er zusammen mit den übrigen Consulartribunen von dem Interrex M. Furius Camillus gewählt (zur historischen Unwahrscheinlichkeit dieser Angabe vgl. Münzer o. Bd. VII S. 329, 36ff.). Im übrigen gilt für ihn die Formulierung von J. Beloch R.G. 259 ‚die meisten Tribune sind dunkle Ehrenmänner, von deren Taten die Geschichte nichts zu berichten weiß'. Es wäre möglich, daß dieser L. Verginius identisch ist mit Nr. 16; er würde dann im J. 389 sein zweites Konsulartribunat bekleidet haben, wofür jedoch in der Überlieferung keine Anhaltspunkte bestehen.

17) Opiter Verginius Tricostus, Consul 252 = 502. Name: Liv. II 17, 1 *Opiter Verginius* (und daraus Cassiod.). Dionys. Hal. V 49, 1 *Ὄπιτορ Οὐεργίνιος Τρίκοσσος* (Cognomen mit hsl. Varianten). Zonar. VII 13 p. 337 D *Ὀπιτώριος Οὐεργίνιος*. Allein das Cognomen erscheint beim Chronogr. a. 354. Fast. Hydat. *Tricasto*. Chron. Paschal. *Τριχόστου*. Zum Praenomen *Opiter*, das hier erstmals auftritt, vgl. Münzer o. Bd. XVIII 1, S. 689f. Nach Münzer a. O. war Opiter der Stammvater der patrizischen Verginii, während Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2663 in P. Verginius Nr. 9 den ältesten bekannten Vertreter der Familie der Tricosti sah. Beide Annahmen werden unwahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß A. Verginius, der sonst unbekannte Vater von Nr. 11, mindestens gleichaltrig mit Nr. 17 gewesen sein muß. — Opiter bekleidete als Erster aus seinem Geschlecht das Consulat zusammen mit Sp. Cassius Vecellinus, vgl. Münzer o. Bd. III S. 1749ff. Durch die römische Annalistik wurde das Bild der Consuln ausgemalt. Nach Liv. II 17, 1ff. belagerten beide Consuln die Stadt Pometia, in der sich die Aurunker hartnäckig und zunächst mit gewissem Erfolg (II 17, 3f.) verteidigten; Liv. berichtet sogar von der Verwundung eines der beiden Consuln — *ceterum nomen auctores non adiciunt;* als die Römer aber die Belagerung erneut aufnahmen, ergab sich die Stadt, die jedoch wie eine eroberte Stadt behandelt wurde. Die Consuln feierten einen Triumph *magis ob iras graviter ultas quam ob magnitudinem perfecti belli*. Eine ganz andere Version bietet Dionys. Hal. V 49, f. Nach ihm hatten die Römer in diesem Jahr gegen die Sabiner und gegen die Cameriner gleichzeitig zu kämpfen. Während Sp. Cassius den Oberbefehl gegen die Sabiner übernahm und den Krieg mit der Einnahme von Cures glücklich zu Ende führte (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1749), zog Verginius mit der Hälfte des Heeres gegen die Stadt Cameria in Latium, überraschte und eroberte sie und ließ sie völlig zerstören, vgl. Hülsen o. Bd. III S. 1428f. Nach Zonar. VII 13 p. 337 D schlossen beide Consuln einen Vertrag mit den Sabinern und nahmen und zerstörten *Καμέριον ... τὸ ἄστυ* gemeinsam. All diese Einzelheiten sind in der bekannten Manier von der römischen Annalistik erfunden worden und besitzen keinen wirklichen historischen Wert. Man wird daran denken können, daß die Darstellung des Livius die ältere ist, weil sie nur eine gemeinsame Unternehmung der Consuln kennt. — Nach Fest. 185 (p. 174 M.) fiel Verginius als Kriegstribun gegen die Volsker im J. 267 = 487 und wurde zusammen mit acht anderen gefallenen Kriegstribunen vor dem Circus verbrannt, vgl. zu Nr. 21. Münzer o. Bd. XVI S. 415. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 21.

18) Opiter Verginius (Tricostus) Esquilinus, cos. suff. 276 = 478. Das Praenomen bei Liv. II 54, 3 *Opiter Verginius* (und daraus Cassiod.); für das nomen gentile sind bei Liv. die hsl. Varianten *Vergnius, Vopiscus, Opiscus* festzustellen (wobei mit den beiden letztgenannten Varianten der tatsächliche Consul dieses Jahres, Vopiscus Iulius Iullus [vgl. u.] gemeint ist). Das Cognomen nur Fast. Capit. a. 276 (CIL I² p. 16) *Tricost. E]squilinus* (wofür jedoch auch andere Ergänzungen wie Quilinus, Inquilinus vorgeschlagen waren); in abgeänderter Form Fast. Hydat. *Aesculino* (hsl. Variante *Eseulino*) und entstellt Chron. Paschal. *Ἐρχουλίνου*. Nach Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2664 war er ein Sohn des Opiter Nr. 17. Es dürfte jedoch wahrscheinlicher sein, noch eine Generation einzuschieben und nach dem Vorgang von Borghesi Oeuvr. IX 139f. mit Hensen das Bruchstück der Fast. Capit. folgendermaßen zu ergänzen: *[Opet. Verginius. (Opet. f. Opet. n.) Tricost. E]squilinus*. Durch die für Nr. 15 inschriftlich gesicherte Filiation ist es wahrscheinlich, daß er der Vater von Nr. 14 und der Großvater von Nr. 15 war. Möglich ist, daß Nr. 12 und 22 seine Brüder waren. — Nach Liv. II 54, 3 *L. Aemilius et Opiter Verginius consulatum ineunt* (daraus Cassiod.) bekleidete Verginius im J. 473 v. Chr. das Consulat zusammen mit L. Aemilius Mamercus (cos. III), vgl. Klebs o. Bd. I S. 570 Nr. 96. Liv. fährt fort: *Vopiscum Iulium pro Verginio in quibusdam annalibus consulem invenio. hoc anno — quoscumque consules habuit — ...* Denn die Mehrzahl der Quellen (vgl. CIL I² p. 102f.) nennt jedoch als Kollegen des Aemilius den Vopiscus Iulius Iullus (vgl. Münzer o. Bd. X S. 656 Nr. 301). Wenn der Auct. de praenom. 2 als Beleg seiner Beobachtung: *in consulum fastis perplexum usum praenominum et cognominum fuisse*, zusammen *Vopiscum Iulium et Opitrem Verginium Tricostum* anführt, so hat er wahrscheinlich gerade dieses Jahr vor Augen. Daß Livius oder seine Quelle mit dieser Angabe zum J. 473 einer Verwechslung zum Opfer gefallen ist, wird nahegelegt durch das Frg. der Fast. Capit., durch das bekannt ist, daß im J. 276 = 478 ein cos. suffectus vorhanden war, dessen Cognomen auf *]squilinus* endete (vgl. o.); denn im J. 276 = 478 war L. Aemilius Mamercus cos. II, so daß Liv. durchaus die Konsulate II und III verwechselt haben könnte. Verginius dürfte im J. 478 als suffectus an die Stelle des Sp. Servilius Structus getreten sein, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1810, Nr. 87. Die Ergänzung des Fastenfrg. ist wahrscheinlich, aber nicht völlig gesichert. I. Weber Philol. XLIV 88 und C. Cichorius De fastis antiquissimis 198, 1 ergänzten *C. Sergius ... f ... n. E]squilinus*, vgl. CIL I² p. 30. 100, 2. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 24f. 89. 356f. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 26 ergänzen lediglich *[Opet. Verginius — f. — n. E]squilinus*. Münzer (s. Anm.) betont, daß das Suffektconsulat dieses V. nur den Fast. Capit. bekannt ist und daß die Annalen, die statt dessen unter diesem Jahr 478 den Untergang der Fabier an der Cremera berichten, daher den Consul V. von hier in das J. 281 = 473 verschoben haben, wo er ebenso wie hier als Kollege des L. Aemilius erschien, aber einen Vopiscus Iulius verdrängte. Münzer (s. Anm.) führt weiter aus: ‚Welche Überlieferung die früheste und echteste war, ist schwer zu entscheiden; es liegt hier einer der Einzelfälle vor,

in denen die Consulliste der ersten Jahrzehnte ein Schwanken zeigt, die aber nicht dazu berechtigen, ihre Glaubwürdigkeit im allgemeinen anzufechten.'

18a) Proculus Verginius Tricostus wird bei Diod. XII 49, 1 der Consul von 319 = 435 genannt, der bei Liv. IV 21, 6 den Vornamen L. hat, s. o. Nr. 15. Man könnte mit Münzer (s. Anm.) daran denken, in dem seltenen Praenomen vielleicht das richtigere zu sehen, zumal auch bei Dionys. VIII 68, 1 (s. Nr. 19) der geläufigere Vorname P. an seine Stelle getreten ist.

19) Proculus Verginius Tricostus Rutilus, Consul im J. 268 = 486. Das Praenomen: Liv. II 41, 1 *Proculus* (daraus Cassiod.). Diod. XI 1, 2 *Πρόκλος* (ebenso XII 49, 1 bei Nr. 14). Dionys. Hal. VIII 55, 5. IX 51, 1 und mit Ersetzung des altertümlichen Praenomens Proculus (s. Auct. de praenom. 3. Plut. Coriol. 11, 5, vgl. Münzer o. Bd. X S. 112) durch das geläufigere *Πόπλιος* VIII 68, 1. Das nomen gentile erscheint in den gleichen Quellen (Cassiod. *Virginius*) und Dionys. IX 37, 2. Beide fehlen bei: Chronogr. a. 354 *Rutilo*. Fast. Hydat. *Rutilio*. Chron. Paschal. *Ῥουτιλλίου*. Das Cognomen *Tricostus* erscheint nur bei Diod. XI 1, 2 *Τρίκοστος* (hsl. Variante *Τρίκασσος*). Nach Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2664 Proc. F. Opet. N. und damit Bruder von Nr. 12 und Nr. 22; als Vater dieser drei Rutili nimmt er den P. Verginius Nr. 9 an. Borghesi sah als Vater der drei Rutuli den Opiter Verginius Tricostus Nr. 17 an. Es ist jedoch nicht unbedingt sicher, daß es sich bei den drei Personen um Brüder handelte, wenngleich sie natürlich in engem Familienverband stehen mußten. —

Er bekleidete das Consulat im J. 486 zusammen mit Sp. Cassius Vecellinus oder Vicellinus (cos. III), vgl. Münzer o. Bd. III S. 1749ff., wie in dessen erstem Consulat Opiter Verginius Nr. 17. Auf alte Tradition geht wohl auch die im Rahmen der Coriolanerzählung erhaltene Angabe zurück, daß V. den Tempel der Fortuna Muliebris geweiht hat, Dionys. VIII 55, 5 *ὁ δὲ καθιερώσας αὐτὸν ἦν Πόπλιος Οὐεργίνιος ἄτερος τῶν ὑπάτων*, vgl. Otto o. Bd. VII S. 20f. — Während seiner Amtszeit zog er gegen die Aequer und verheerte ihr Gebiet, Dionys. Hal. VIII 68; zu eigentlichen Kampfhandlungen kam es dabei nicht, da die Aequer sich in ihre befestigten Städte zurückzogen, die von den Römern nicht angegriffen wurden. Wegen der beabsichtigten Landverteilungen kam er mit seinem Amtskollegen in Streit. Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit wird V. als Gegner des Demagogen Sp. Cassius, der dieses erste Ackergesetz beantragt hatte, und als Schützer des Patriziats und des römischen Staates hingestellt; er hatte zwar das Zugeständnis einer Aufteilung von Gemeindeland an ärmere Bürger gemacht, aber sich der geplanten Beteiligung der verbündeten Latiner und Herniker widersetzt (Liv. II 41, 4—7; breiter ausgeführt Dionys. Hal. VIII 71, 1—72, 5. 75, 1. 78, 1f.). Auf die im wesentlichen der römischen Annalistik entstammenden Einzelheiten und die Probleme der ganzen Frage braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da alles von Münzer o. Bd. III S. 1750 ausführlich behandelt ist; weitere allgemeine Literaturhinweise Cambr. Anc. Hist. IX 912. Aus der älteren Darstellung von F. Münzer (s. Anm.) übernehme ich noch die folgende Beobachtung: ‚Die Fasten lehren, daß Sp. Cassius im ersten und im letzten Consulat je einen Verginier als Amtsgenossen hatte und im zweiten als Amtsvorgänger, der damals vielleicht seine Wiederwahl herbeiführen half (Nr. 11), daß dann aber von 269 = 485, dem Jahre der Katastrophe des Sp. Cassius, bis 275 = 479 der eine Platz im Collegium stets mit einem Fabier besetzt wurde (s. Münzer o. Bd. VI S. 1873ff.), und erst im letzten dieser sieben Jahre wieder ein Verginier den andern Platz einnimmt (Nr. 22). Gewisse Verbindungen und Gegensätze zwischen den führenden patricischen Geschlechtern dieser Jahrzehnte haben also gewiß bestanden.' Vgl. ferner A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1947) 89. 354f. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 20.

20) Sp. Verginius Tricostus Caelimontanus, Consul 298 = 456. Name: Fast. Capit. a. 298 *Sp. Verginius A. f. A. [n.] Tricost. Caeliomont.* Das Praenomen ist einheitlich genannt von Liv. III 31, 1 (daraus Cassiod.). Dionys. Hal. X 31, 1 *Σπόριος*. Diod. XII 4, 1 (hsl. Variante *σπούριον*). Censorin. de die nat. 17, 10. Acta lud. saec. Sever. C.I.L. VI 32326 Z. 14. Nur den Gentilnamen führen auf: Fast. Hydat. *Verginio* (var. *vergeno*). Chron. Paschal. *Βεργινίου*. Die Cognomina finden sich: *Tricostus* nur Fast. Capit. Diod. *Caelimontanus* nur Fast. Capit. Chronogr. a. 354 (*Celemontino*). Sohn von Nr. 11, Enkel eines sonst unbekannten Aulus. Wahrscheinlich Bruder (nach Münzer [s. Anm.]: Sohn) von Nr. 13 und möglicherweise Vater von Nr. 10. Er war Consul zusammen mit M. Valerius Maximus, vgl. Volkmann o. Bd. VIII A S. 122f. Auf militär. Gebiet wußten die Annalisten zu seinem Consulatsjahr nichts zu berichten, vgl. Liv. III 31, 1 *domi forisque otium fuit*. Kurz nur geht Liv. anschließend auf die Dinge in der Stadt ein: *de Aventino publicando lata lex est. Tribuni plebis refecti*, während diese innenpolitischen Angelegenheiten bei Dionys. Hal. X 31 erheblich eingehender behandelt und durch Eingehen auf die Ziele des L. Icilius, des treibenden Volkstribunen (vgl. Münzer o. Bd. IX S. 851ff. Nr. 2), im Sinne der jüngeren Annalistik ausgeschmückt sind. Inwiefern in dieser Tradition Sp. Verginius mitgewirkt hat beim Zustandekommen der *lex Icilia de Aventino* (so Liv. III 32, 7, vgl. auch Hülsen o. Bd. II S. 2283, 60ff. Lengle o. Bd. VI A S. 2459, 60ff.), ist uns nicht überliefert.

21) T. Verginius Tricostus Caelimontanus, Consul 258 = 496. Das Praenomen Titus bei Liv. II 21, 3 *T. Verginius* (und daraus Cassiod.) Dionys. Hal. VI 2, 1. 3. 4, 3. 5, 5 *Τίτος Οὐεργίνιος*, also jeweils ohne Cognomen. Lediglich das Cognomen ist aufgeführt: Chronogr. a. 354 *Tricostro*. Fast. Hydat. *Caelimontano*. Chron. Paschal. *Κελεμοντανοῦ*, vgl. CIL I² p. 98. Diese Quellenlage läßt nicht zu, den oben aufgeführten Gesamtnamen gegen jeden Zweifel gesichert erscheinen zu lassen. — Er bekleidete das Consulat zusammen mit A. Postumius Albus Regillensis. Nach Liv. II 21, 3, der in einigen Quellen in diesem J. 496 v. Chr. die Schlacht am Regillersee datiert fand (vgl. A. Schwegler R.G. II 199. Weiss o. Bd. I A S. 472. Gelzer o. Bd. XII S. 954, 20ff.), soll A. Postumius sein Amt niedergelegt haben, *quia collega dubiae fidei fuerit*, und darauf zum Dictator ernannt worden sein; er fügt jedoch (4) hinzu: *tanti errores inplicant temporum aliter apud alios ordinatis magistratibus, ut nec qui consules secundum quosdam, nec quid quoque anno actum sit, in tanta vetustate non rerum modo sed etiam auctorum digerere possis.* Dionys. VI 2, 3 weiß von dieser bei Liv. gegebenen Begründung für die Ernennung des Postumius zum Dictator nichts; er sagt vielmehr, daß Postumius, obwohl er jünger war als Verginius, von seinem Kollegen zum Dictator ernannt wurde und sich dann den T. Aebutius Helva zum magister equitum erwählte (vgl. Klebs o. Bd. I S. 443). Auch Dionys. verlegt die Schlacht am See Regillus mit jüngeren Annalisten ins J. 496, während sie Liv. II 19, 3 nach anderen Quellen ins J. 255 = 499 datierte. Nach Dionys. erhielt Verginius den Oberbefehl über den vierten Teil des Heeres, während A. Postumius, Aebutius und A. Sempronius (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1365 Nr. 20) die übrigen Viertel des Heeres befehligten. Beim Anmarsch der Römer traf Verginius mit seinem Heeresteil erst später am Feind ein und lagerte sich so, daß er mit den Latinern etwaige Vorstoßpläne nach Rom unmöglich machte. In der Schlacht selbst kommandierte er den rechten Flügel (VI 4, 3) und stand damit dem S. Tarquinius (vgl. Schachermeyr o. Bd. IV A S. 2391) gegenüber. Diese ausmalenden Einzelheiten sind natürlich freie Erfindungen der römischen Annalistik und die ganze Erzählung bietet nach A. Schwegler R.G. II 62 ‚wenig historische Gewähr', vgl. E. Kornemann R.G. I 84. Nach Fest. p. 180 Lindsay (p. 174 M.) fiel im Kampf gegen die Volsker im J. 267 = 487 außer Opiter *Verginius [Tricostus]* Nr. 17 noch ein weiterer *Ver[ginius Tricostus];* dieser könnte Nr. 21 oder auch Nr. 11 gewesen sein. Zu den Problemen, die sich aus der von Fest. genannten Liste der neun Kriegstribunen, die beim Circus verbrannt wurden, ergeben, A. Schwegler R. G. II 709f. Vgl. Münzer o. Bd. III S. 1752, 65ff. Bd. XVI S. 415 Nr. 7 mit eingehenden Literaturhinweisen.

22) T. Verginius Tricostus Rutilus, Konsul im J. 275 = 479. Die umfassendste Namensform, allerdings mit teilweiser Ergänzung, Fast. Cap. a. 275 (CIL I² p. 16) *[T. Verginius Opet. f. Op]et. n. Tricost. Ruti[l.].* Praenomen (*Titus*) und Gentilname bei Liv. II 48, 1 (und daraus Cassiodor). Dion. Hal. IX 14, 1. Diod. XI 51, 1, während Eutrop. I 16, 1 (aus Liv.) singulär als Praenomen *Lucius* bietet (s. o. Nr. 7a). Eine Gruppe späterer Fasten bietet lediglich das Cognomen *Rutilus* in verschiedener Form: Chronogr. a. 354 *Trutillo*. Fast. Hydat. *Rutilio*. Chron. Pasch. *Ῥουτιλλίου*, vgl. CIL I² p. 100. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII (1937) 24. 356f. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 25. Wie die Fast. Cap. erweisen, war er der Enkel eines Opiter, also wohl mit Sicherheit von Nr. 17. Der Vater wird von Haakh Pauly R.E. VI 2, S. 2664 Proculus genannt, dessen drei Söhne die Rutili Nr. 12. 19. 22 gewesen seien. Im Anschluß an Borghesi Oeuvr. IX 46 haben sich dagegen Henzen-Huelsen in ihrer Ergänzung zu Fast. Cap. für Opiter entschlossen; dieser könnte ein sonst unbekannter Mann, aber der Sohn von Nr. 17 gewesen sein; als seine Söhne kann man ansprechen Nr. 12. 18. 22 (vgl. Stammbaum). Die genealogischen Zusammenhänge sind jedoch nicht gesichert. — Er war im J. 479 v. Chr. Consul zusammen mit K. Fabius Vibulanus (cos. III), dem letzten Consul der Fabier vor der Niederlage an der Cremera, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1876ff. Nr. 159. Die zu seinem Consulat berichteten Einzelheiten gehören der römischen Annalistik an. Nach Dion. Hal. begann das Jahr mit einem Interregnum. Nach Liv. II 48, 4—7. Dion. Hal. IX 14, 1—8 zog K. Fabius gegen die Aequer, ohne jedoch Erfolge zu erzielen, während dem T. Verginius die Kampfführung gegen die Veienter zufiel. Er wurde jedoch von diesen, die sich anfangs in ihren Mauern zurückgehalten hatten, angegriffen und eingeschlossen; nur das rechtzeitige Eintreffen seines Kollegen befreite ihn aus seiner schwierigen Lage, Liv. II 48, 5. Sein Zug blieb also erfolglos, so daß die Veienter ihre Einfälle in römisches Gebiet fortsetzten. Nach Liv. III 7, 6 starb T. Verginius als Augur während der Seuche des J. 291 = 463, vgl. C. Bardt D. Priester d. vier großen Collegien (Progr. Berlin 1871), 17 nr. 2. T. R. Broughton The Magistrates I 35.

23) T. Verginius Tricostus Caelimontanus, Consul im J. 306 = 448. Da die Capitolinischen Fasten für das Jahr fehlen, ist man für die Namensform auf spätere Quellen angewiesen. Liv. III 65, 2 bietet *T. Verginius Caelimontanus* (daraus Cassiod. *T. Verginius*). Dion. Hal. XI 51 *Τίτος Οὐεργίνιος*. Auct. de praen. 4 *T. Verginius [Tri]costus.* Offensichtlich verderbt ist Diod. XII 27, 1 *Τίτον Στερτίνιον Στρούκτοα*, vgl. Münzer o. Bd. III A S. 2452f. J. Beloch R. G. 22. Spätere Fasten nennen nur das Cognomen: Chronogr. a. 354 *Tricosto*. Fast. Hydat. (hsl. Variante: *Tricasto*). Chron. Pasch. Man könnte daran denken, in ihm einen Sohn des Consuls von 456 v. Chr. zu sehen (Nr. 20); möglicherweise wäre dann sein Bruder Nr. 10 gewesen; nach Münzer (s. Anm.) war er vermutlich ein Enkel des gleichnamigen Consuls von 258 = 496 (Nr. 21). Das Consulat bekleidete er im J. 448 v. Chr. zusammen mit Lar Herminius (vgl. Münzer o. Bd. VIII S. 833). Die Annalisten wußten zu seinem Amtsjahr nichts Besonderes zu berichten.

24) Verginia. Bekannte Gestalt der römischen historischen Sage zum Decemvirat.

Kritik der Überlieferung und historische Probleme. Folgende Quellen sind für die Erzählung von V. verhanden: Cic. rep. II 63; fin. II 66; V 64. Diod. XII 24. Liv. III 44ff. Dion. Hal. XI 28—32. Porphyr. Dig. I 2, 2, 24. Eutrop. I 18. [Aurel. Vict.] de vir. ill. 21, 2f. Oros. II 13. Zonar. VII 18. — Diese Quellen sind nicht nur in ihrer Ausführlichkeit recht unterschiedlich, sondern sie bieten zum Teil recht verschiedene Angaben. So wird bei Diodor zu der ganzen Erzählung kein einziger Name genannt. Aber auch Cicero hatte

nach Ascon. in Cornel. p. 77 in seiner Rede im J. 65 v. Chr. die Namen des Decemvirn Appius Claudius (Crassus Inregilensis Sabinus, vgl. Münzer o. Bd. III S. 2700 mit genauer Interpretation der Erzählung und eingehendem Nachweis des älteren Forschungsstandes), der V. und ihres Vaters L. Verginius (Nr. 7) nicht genannt; wenn dazu auch Ascon. aus seiner Zeit heraus die Erklärung gibt: *scilicet quod notissimum est, decemvirum illum Appium Claudium fuisse, patrem autem virginis L. Verginium,* so trifft dies doch durchaus nicht die historische Entwicklung. B. Niese De annalibus Romanorum observationes, Marburg 1886, VIIf. XI hat vielmehr aus dieser Stelle geschlossen, daß die Einzelnamen erst nach 65 v. Chr. ‚ipsius Caesaris aetate' zu der damals bereits im Grundstock vorhandenen Legende hinzu erfunden wurden, und Ed. Meyer Rhein. Mus. XXXVII 618; Kl. Schr. 375 hat angenommen, daß Cicero damals die Annalen des Valerius Antias und des Licinius Macer noch nicht gelesen hatte, in denen diese Namen wohl erst eingeführt wurden, vgl. H. Stuart Jones Cambr. Anc. Hist. VII 461. Die wichtigste neuere Arbeit zur Analyse der Überlieferung stammt von E. Täubler Unters. z. Gesch. des Decemvirats u. d. Zwölftafeln (Hist. Stud. 148) 1921. Er hat in der vorhandenen Quellenmasse vier verschiedene Überlieferungen geschieden. Die älteste Schicht ist faßbar bei Diodor; man führt sie im Einklang mit älteren Untersuchungen (vgl. Mommsen R. F. I 299) auf Fabius Pictor zurück. Die zweite Schicht ist durch Cic. rep. gekennzeichnet (vgl. den Vornamen *Decimus* bei Verginius, Nr. 7), die aus dem Gesamtzusammenhang heraus mit Polybios in Verbindung gebracht wird. Eine dritte Schicht ergibt sich aus Pompon. Dig. und Zonar. Die jüngste und ausführlichste Überlieferung ist bei Livius und Dion. Hal. zu fassen. — Rein überlieferungsmäßig ist damit als älteste Erzählung eine Fassung festzustellen, die noch völlig anonym war (vgl. *παρθένος* und *κόρη* bei Diodor). Demgegenüber hat die nachfabische Überlieferung des 2. Jhdts. v. Chr., die bei Cic. rep. greifbar ist, bereits einige Erweiterungen, so z. B. den Namen des Vaters, spricht aber noch von ‚*virgo filia*' (auch in den anderen Stellen bei Cicero erscheint der Name Verginia noch nicht). Diese beiden Schichten, in denen die Jungfrau als Patrizierin erscheint, sind ‚vom Gedanken des Ausgleichs im Amteradel beherrscht' (Täubler 110), d. h. sie stellen eine Übertragung der politischen Auffassung des 3. und 2. Jhdts. v. Chr. in das 5. Jhdt. dar. Durch die dritte Überlieferungsschicht (Reste bei Pomponius), wo ebenfalls nur von *filia* und *virgo* die Rede ist, und Zonaras *Οὐεργίνιος ... θυγατέρα ἔχων περικαλλῆ*) werden die Tendenzen der Gracchenzeit in die Legende hineingebaut: die Jungfrau wird nunmehr zur Plebeierin, an Stelle der ausgleichenden Geschichtsauffassung der Nobilitätszeit werden die Gegensätze der Gracchenzeit in die Legende hineingetragen, die Erzählung wird zum ‚Schulbeispiel für den Freiheitsprozeß' (Täubler 32). In der letzten Schicht wird die Sullanische Annalistik repräsentiert, die den Stoff nicht nur novellistisch, antiquarisch und parteipolitisch ausmalte, sondern ihn in zwei verschiedenen Fassungen vorlegte; auf diese führt Täubler 45 die Unterschiede bei Livius und Dion. Hal. zurück, während Münzer o. Bd. III S. 2701 noch präziser Livius ‚vielleicht' auf Valerius Antias und Dion. Hal. auf Licinius Macer zurückgehen läßt. In dieser jüngsten Schicht wurde vor allem der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebeiern in der Erzählung noch schärfer herausgearbeitet; im übrigen gilt die Zusammenfassung von Täubler 46: ‚Die jüngere Überlieferung sah ihre Stärke darin, daß sie Schritt um Schritt begründende und verbindende Zwischenglieder erfand, Personen—Handlungen — Reden, die Bewegung — Licht und Schatten bringen sollten.'

Wenn durch diese differenzierte Einzelforschung der Bestand der vorliegenden Quellen analysiert werden konnte, so ist damit der Nachweis über den Ausbau der Legende bis ins 1. Jhdt. v. Chr. erbracht. Für die davor liegende Zeit von rund 200 Jahren — vom Decemvirat bis zu Fabius Pictor — fehlen aber alle Quellen. Und doch wird man die Entstehung der Sage in ihren Grundzügen gerade in diese Zeit datieren dürfen. Denn man muß sie mit Täubler 68 in Verbindung bringen mit dem Geschichtsbewußtsein der Römer (worauf hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. A. Altheim Epochen d. r. G. I 164ff. U. Knoche N. Jahrb. 1939, 193. F. Klingner D. Antike XIII [1937] 3ff. [= Röm. Geisteswelt 67ff.]. F. Bömer Symb. Osl. XXIX [1952] 47ff.). Dabei wird das 3. Jhdt. v. Chr. meines Erachtens als die wahrscheinliche Zeit anzusprechen sein. Durch diese Überlegungen wird aber auch der Charakter der Erzählung bestimmt: ‚Sie ist keine ursprüngliche Sage, sondern zweckbewußt erfunden worden', Täubler 32, vgl. Ed. Meyer Kl. Schriften 375. J. Beloch R. G. 244f.

Damit wird die Frage nach den Vorlagen für die Erzählung aufgeworfen. Bekanntlich stellt die Sage eine Dublette zur Sage der Lucretia dar, wie schon Liv. III 44, 1 hervorgehoben hat (beide zusammengestellt bei Cic. fin. II 66), vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1885. 45ff. (Art. Fabius); o. Bd. XIII S. 1692ff. (Art. Lucretia). Das Grundmotiv eines durch Entehrung einer Frau hervorgerufenen politischen Umbruchs wird also von der späteren Geschichtsschreibung bei der Überwindung des Königtums und beim Sturz der (zu Gewaltherren ausgestalteten) Decemvirn ausgewertet. Somit ergibt sich ‚eine zweite Fassung der Begründung der Republik', E. Kornemann R. G. I 95. Dazu gesellten sich Züge von der Auffassung von der ersten Secession (angeblich 494 v. Chr.), wie Täubler im einzelnen erwiesen hat. Mag man nun mit Münzer o. Bd. XIII S. 1695 bei der Erzählung von Lucretia an ‚einen guten geschichtlichen Kern' denken oder auch für sie mit E. Pais Storia critica di Roma I 203ff. in der Erzählung des Mädchens vor Ardea (Liv. IV 9, 4ff.) das Vorbild sehen — bei der V.-Erzählung dürfte es sich sicher um ein sekundäres Gegenstück handeln.

Auch die Frage, ob lediglich dem Namen V. irgendein historischer Wert zukommen kann, muß negativ beantwortet werden. Es ist wahrscheinlich, daß in der Legende allmählich aus

der *virgo* eine *Verginia* wurde (so Münzer o. Bd. III S. 2703), ohne daß wir sagen könnten, ob dies bereits zu Anfang des 2. Jhdts. v. Chr. der Fall war, da Diodor die Erzählung noch ohne jeglichen Namen gibt (für weniger wahrscheinlich halte ich die Auffasung von J. Beloch R. G. 244, der eine ursprüngliche Anonymität der Sage für unrichtig hält und alles an den Namen Appius Claudius anknüpfen will). Erst seit den — auf die jüngere Annalistik zurückgehenden — Quellen aus Augusteischer Zeit tritt der Name V. entgegen, wobei gelegentliche hsl. Varianten wie etwa bei Oros. II 13, 6 *Virgineae, Virgeniae* unwesentlich sind. — Mit den allmählich ausgestalteten Berichten über den Decemvirat ändert sich auch die Datierung der Erzählung: Diodor datiert ins zweite Jahr, also 304 = 450 (vgl. E. Kornemann R. G. I 95), während die jüngeren Schichten sie ins dritte Jahr, also 305 = 449 datieren.

Die Legende ist also historisch wertlos. Sie ist aber für die Geschichtskonstruktion der spätrepublikanischen Zeit und auch literarhistorisch aufschlußreich und interessant. Die älteste erhaltene Fassung bei Diod. XII 24, 2 lautet, soweit sie sich auf Verginia bezieht: *εἷς δ' ἐξ αὐτῶν* (Decemvirn) *ἐρασθεὶς εὐγενοῦς παρθένου πενιχρᾶς, τὸ μὲν πρῶτον χρήμασι διαφθεῖραι τὴν κόρην ἐπεβάλετο, ὡς δὲ οὐ προσεῖχεν αὐτῷ, ἐπαπέστειλε συνκοφάντην ἐπ' αὐτήν, προστάξας ἄγειν εἰς δουλείαν. 3 τοῦ δὲ συνκοφάντου φήσαντος ἰδίαν αὐτοῦ εἶναι δούλην καὶ πρὸς τὸν ἄρχοντα καταστήσαντος [δουλαγωγεῖν], προσαγαγὼν κατηγόρησεν ὡς δούλης. τοῦ δὲ διακούσαντος τῆς κατηγορίας καὶ τὴν κόρην ἐγχειρίσαντος, ἐπιλαβόμενος ὁ συνκοφάντης ἀπῆγεν ὡς ἰδίαν δούλην· 4 ὁ δὲ πατὴρ τῆς παρθένου παρὼν καὶ δεινοπαθῶν, ὡς οὐδεὶς αὐτῷ προσεῖχε, παραπορευόμενος κατὰ τύχην παρὰ κρεοπώλιον, ἁρπάσας τὴν παρακειμένην ἐπὶ τῆς σανίδος κοπίδα, ταύτῃ πατάξας τὴν θυγατέρα ἀπέκτεινεν, ἵνα μὴ τῆς ὕβρεως λάβῃ πεῖραν.* Die nächste Schicht in der Ausgestaltung der Sage wird durch Cic. rep. II 63 gekennzeichnet: *nota scilicet illa res et celebrata monumentis plurimis litterarum, cum Decimus quidam Verginius virginem filiam propter unius ex illis Xviris intemperiem in foro sua manu interemisset et maerens ad exercitum ... confugisset* usw. Da auch die dritte Schicht (Pompon. und Dio-Zonar.) den Namen der Jungfrau noch nicht nennt und im übrigen in ihrer Darstellung kurz ist, gehört die eigentliche Ausgestaltung der Erzählung der jüngeren Annalistik an.

Sie ist uns erkennbar in der berühmten Darstellung der Erzählung bei Liv. III 44ff., deren Inhalt nun kurz und ohne eingehenden Vergleich zu der noch ausführlicheren Fassung bei Dionys. Hal. XI 28—32, die verschiedene Abweichungen geringerer Art aufweist, skizziert werden muß. Als Tochter des L. Verginius (Nr. 7) und der Numitoria, die nach Dionys. XI 28 bereits gestorben war, stammte das Mädchen aus angesehener plebeischer Familie (entgegen der ältesten Überlieferungsschicht, vgl. o. und Nr. 7). Sie war noch jung, vgl. Liv. III 44, 4 *virginem adultam.* Eutrop. I 18 *virginem* (Oros. II 13, 6 — ebenso wie *virgo* und *παρθένος* in den älteren Überlieferungsschichten); ihr Alter wird von A. Schwegler R.G. III 53, 6 auf etwa 12 Jahre geschätzt, was man jedoch lediglich als Mindestalter wird ansehen können. Ihre Schönheit war auffallend. Liv. *forma excellentem* (vgl. III 48, 7). Dionys. XI 28, 2 *καλλίστη τῶν ἐν Ῥώμῃ παρθένων.* Der sinnliche Decemvir Appius Claudius, der beim Volk verhaßt war, suchte mit allen Mitteln ihrer habhaft zu werden (vgl. Liv. III 44, 1 *virginis plebeiae stuprandae libido cepit).* Seine Geschenke und Versprechungen blieben jedoch erfolglos, so daß er einen anderen, gewaltsamen Weg versuchte. Da Verginias Vater von Rom abwesend war, wurde sie unter der fadenscheinigen Behauptung, sie sei als Sklavin geboren und somit ein dem Verginius untergeschobenes Kind, von M. Claudius, einem Klienten des Appius, in Anspruch genommen (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2670 Nr. 25. A. Schwegler R.G. III 60: ‚ein Weib, das in den Stand eines Sklaven auch nur vorübergehend trat, war durch nichts gegen entehrende Mißhandlung geschützt'). Dies geschah dadurch, daß M. Claudius der jungen V., die sich auf dem Schulweg befand, die Hand auflegte, sie als Sklavin ansprach und ihr befahl, ihm zu folgen. Da die Menge sich einschaltete, gelang dieser Überrumpelungsversuch nicht ganz. Es kam vielmehr am gleichen Tag zu einer Verhandlung vor Appius, zu ihrer Vertagung auf den folgenden Tag, an dem dann in einem zweiten Termin in Anwesenheit des inzwischen herbeigeeilten Vaters (vgl. o. Nr. 7) von Appius ein seinen Absichten entsprechender Spruch zugunsten des M. Claudius gefällt wurde. Da erbat sich der Vater die Erlaubnis, nochmals unter vier Augen mit seiner Tochter sprechen zu dürfen und auch die Amme herbeizuziehen, was ihm gewährt wurde. Dabei stieß er in der Nähe des Heiligtums der Venus Cloacina seiner Tochter ein Fleischermesser in die Brust, um sie vor der Entehrung durch Appius zu bewahren.

Die symptomatische und legendäre Bedeutung der Erzählung für die Geschichte der Decemvirn ist gewürdigt von Mommsen R.G. I 283. L. M. Hartmann R.G. (1919) 39 ‚Das eigentliche Motiv der Sage ist, darzustellen, wie die absolute, weder durch Provokation noch durch Tribune eingeschränkte Amtsgewalt zur Tyrannei führen muß und vom Volke nicht ertragen werden kann'. B. Kübler Gesch. d. röm. Rechts 19. B. Niese-E. Hohl R.G. 60, 2. Man kann aus ihr also lediglich die Deutung der Vorgänge von um 450 v. Chr. in der Auffassung der spätrepublikanischen Zeit erkennen. Für die moderne kritische Darstellung des Decemvirats ist die ganze Erzählung ohne jede Bedeutung, vgl. Mommsen R.St.R. II 717: ‚Diese oft erwogene und nie verstandene Erzählung hat keinen anderen Zweck als paradigmatisch zu zeigen, daß das für einen bestimmten Zweck ins Leben gerufene Amt seine natürliche Grenze nicht an einem bestimmten Kalendertag findet, sondern an der Erfüllung des Zweckes, vor allem aber, daß das über der Verfassung stehende Oberamt seinem Wesen nach überhaupt nicht ... gebunden werden kann ... und daß gegen den legalisierten Absolutismus es schließlich keine Hilfe gibt als die illegale Selbsthilfe der Einzelnen.

Wenn damit alles in der annalistischen Erzählung, was über die Fastentafel und das Zwölftafelbuch hinausliegt, der Geschichte verlorengeht, so ist der Einblick in die logische wie praktische Weisheit der ernsten Staatsmänner, die sie in die Annalen hineingesetzt haben, ein jenen Verlust der schönen V. weit aufwiegender Gewinn'. J. Beloch R.G. 246. J. Vogt D. röm. Rep.² (1951) 46f. Siber o. Bd. XXI S. 110, 37.

Das in der Erzählung faßbare rechtliche Problem wird durch die moderne historische Analyse nicht grundsätzlich berührt, wohl aber entscheidend in seiner chronologischen Einordnung. Eine eingehende Würdigung der rechtlichen Fragen ist zu finden bei A. Schwegler R.G. III 57ff. Es handelte sich in dem Verfahren faktisch um die Freiheit und Ingenuität der V. Der Prozeß war der älteren Forschung deshalb besonders interessant, weil er bei einer Datierung ins J. 449 v. Chr. das älteste Beispiel eines derartigen Zivilprozesses ist (so Schwegler; dagegen ist bereits K. W. Nitzsch D. röm. Annalistik [1873] 143 aufgetreten und hat alles der Sullanischen Annalistik zugewiesen). Täubler tritt dafür ein, daß Einzelheiten gerade des Prozesses durch die Geschichtsschreibung der Gracchenzeit in die Erzählung aufgenomen worden sind, vgl. schon Münzer o. Bd. III S. 2701. Sieht man von all dem ab, so bieten die Einzelheiten des jüngsten Berichts noch rechtliche Probleme genug, auf die hier nicht eingegangen werden kann: die Handauflegung *(manus iniectio)* des Klienten als *adsertor servitutis* (vgl. Mommsen RF I 372f.), die *in ius vocatio,* das Auftreten bzw. Vorhandensein eines *vindex* in der Abwesenheit des Vaters, die Bürgenstellung, die Argumentation des Appius hinsichtlich der *libertas* und *patria potestas,* sein Spruch, der wahrscheinlich kein endgültiges Urteil war (entgegen Dionys. Hal.), oder das Verhältnis des Prozesses zum Zwölftafelgesetz. Auch für diese Fragen ist es wichtig, die vorhandenen Quellen nicht zusammengefaßt, sondern quellenkritisch geschieden zu behandeln. Prozessualisch handelte es sich nach Schwegler III 63 ‚nur um die Vindicien oder um den interimistischen Besitz der Jungfrau' womit ja im Sinne der Erzählung den Wünschen des Appius gedient gewesen wäre, vgl. ferner Punschart Der Prozeß der V. (1860). Rudorff Röm. Rechtsgeschichte II 86. Weissenborn-Müller zu Liv. III 44ff. Maschke Der Freiheitsprozeß im klass. Altertum (1888) 41ff. J. Binder Plebs (1909) 500 u. ö.

Die Erzählung muß bereits im 1. Jhdt. v. Chr. weit verbreitet gewesen sein, wie aus Cic. rep. II 63 hervorgeht *(celebrata monumentis plurimis litterarum),* aber auch aus Ascon. in Cornel. p 77 geschlossen werden kann. Politische Auffassung (vgl. o.) dürfte sich in dieser Sage in recht glücklicher Weise verbunden haben mit den Elementen volkstümlicher Legende, wie denn auch der ‚echt volksmäßige Ton' in der ältesten Fassung bei Diod. XII 24, 2 (vgl. o.; Münzer o. Bd. III S. 2700, 57ff.) und in der ursprünglichen Anonymität (gegen Beloch R.G. 244) erkennbar ist.

25) Verginia, Patrizierin um 300 v. Chr., Tochter eines Aulus (Nr. 5). Liv. X 23, 4f. erwähnt V. zum J. 458 = 296, als L. Volumnius zum zweitenmal Consul war. Mit ihrem Namen ist die Stiftung eines neuen Kultes der Pudicitia plebeia mit einem Heiligtum und einer *ara* im *Vicus longus,* wo sie wohnte, verbunden. Sie war als Patrizierin mit L. Volumnius verheiratet; im Heiligtum der patrizischen Pudicitia geriet sie mit Patrizierinnen in Streit, die sie nicht zulassen wollten, *quod e patribus enupsisset,* vgl. Kübler o. Bd. XVIII 2 S. 2229, 42ff. Dies war der Anlaß für die Stiftung des neuen Kultes durch sie, vgl. R. Peter Myth. Lex. III 2, 3273f. G. Wissowa Rel. u. Kult. der Römer² 333. Die neue Kultstätte war allen Matronae univirae ohne Unterschied des Standes zugänglich. Unrichtig ist die Angabe bei Fest. p. 270 Lindsay (= 237 M.), sie sei die erste Patrizierin gewesen, die mit einem Plebeier verheiratet war.

(H. Gundel.]

26) Sa[llus]t[ius?] Verginius Ga[llus]. Er erscheint als Consul auf einer Inschr., die auf dem Esquilin gefunden wurde, CIL VI 36936, s. Hülsen Röm. Mitt. XIX (1904) 146f.; da hier Caracalla als [*imperator*] *dest*[*inatus*] bezeichnet wird, gehört sie in das J. 197 oder in die Monate Januar—April 198. In diesen genannten Zeiträumen war V. Suffectconsul. Irrtümlich wird er oft als cos. ord. 198 angeführt, so auch Bang im CIL und o. Bd. I A S. 1958 Nr. 22; doch ist der cos. ord. 198 L. Aurelius Gallus gewesen, s. Groag PIR I² p. 314 nr. 1517. — Lambrechts Compos. sénat. I nr. 1196. II nr. 340. Barbieri L'albo senat. 107 nr. 460. Degrassi Fast. cons. p. 55.

27) L. Verginius Rufus. Cos. ord. 63. 69. 97. Er ist Abkömmling einer Ritterfamilie, s. Stein Ritterstand 308, aus einem Municipium zwischen Comum und Mediolanum CIL V 5702. Tac. hist. I 52, s. Mommsen Ges. Schr. IV 353; dort besaß er große ererbte Ländereien, Plin. epist. II 1, 8. Nach § 4 dieses Briefes starb er im J. 97 im 83. Lebensjahr; er ist also im J. 14 geboren. Von der Laufbahn des V. vor seinem ersten Consulat ist uns wenig bekannt. Er muß unter Claudius den latus clavus erhalten haben. De Laet Samenstelling Rom. Sen. 272. Groag bei Stein-Ritterling Fast. röm. Deutschland 19 hat richtig festgestellt, daß eine Inschr., die mehrere Städte von Pontus und Bithynien in Rom einem Statthalter ..... *us L. f. Rufus* gesetzt haben, CIL VI 1508 = IGR I 139, nicht dem C. Cadius Rufus gehört, dem sie auch Mommsen Ges. Schr. VIII 180 zuweist, sondern V. Dann möchte ich aber den Schluß ziehen, daß er unmittelbar vor seinem ersten Consulat propraetorischer Statthalter von Pontus-Bithynien um 61 gewesen ist; die Inschr. werden ihm die dankbaren Provinzialen einige Jahre später gesetzt haben.

Auffällig ist, daß V., obgleich er als erster seiner gens zur höchsten Würde des Consulats gelangte (*ignoto patre* Tac. hist. I 52), diese gleich als Ordinarius bekleidete. Das bedeutet sicher besonderes Vertrauen Neros ihm gegenüber. Er hatte den eponymen Consulat zum erstenmal inne mit C. Memmius Regulus, der

dem Patriziat angehörte, CIL VI 397 = Dess. 3672. CIL IV 2002; ferner auf einer Amphora aus Pompeii CIL IV 5519. Frontin. aq. 102.

Wohl im J. 67 kam V. als legatus Augusti pro praetore nach Germania superior, Cass. Dio LXIII 24, 1. Plut. Galb. 6. Sein Vorgänger P. Sulpicius Scribonius Proculus war im J. 67 von Nero abberufen worden, Groag o. Bd. II A S. 890, da der Kaiser ihm und seinem Bruder, dem Kommandanten der Heere Untergermaniens, mißtraute. Es war also wieder ein Zeichen unbedingten Vertrauens, daß Nero V. in dieses Gebiet schickte. Er übernahm in Obergermanien das Kommando über die legio XXI Rapax, die in Windisch lag, und über die leg. IV Macedonia und XXII Primigenia in Mainz, der Residenz des Statthalters. Im Frühjahr 68 brach der Aufstand des Propraetors der Provinz Gallia Lugdunensis, C. Iulius Vindex aus. Dem Befehl Neros gehorsam zog V. mit seinen drei Legionen, verstärkt durch belgische Auxiliartruppen (Tac. hist. IV 17, 3), Treverer und Lingonen (Tac. hist. IV 69) gegen Lugdunum (Lyon); er wollte diese Stadt, die sich Vindex nicht angeschlossen hatte und von ihm belagert wurde, entsetzen. Auf dem Wege mußte V. aber Vesontio belagern. Zum Entsatz der Stadt rückte Vindex von Lugdunum nach dem Norden. Vor Vesontio (Besançon) trafen die Heere aufeinander. Nach Cass. Dio LXIII 24 wollte V. Blutvergießen vermeiden und ließ sich zu einer Zusammenkunft mit Vindex herbei. Wahrscheinlich hatte Vindex um diese Unterredung in der Absicht gebeten, auch V. von der Gefolgschaft Neros abzubringen, wie ihm das mit Galba in Spanien geglückt war. Dio behauptet, man habe auf Grund des Zusammentreffens der beiden ohne Zeugen allein schon geschlossen, sie wären übereingekommen, gegen Nero gemeinsam vorzugehen. Da aber inzwischen die Soldaten des Vindex in Vesontio einzudringen versuchten, hätten die Legionen des V. die Schlacht ohne Befehl begonnen und 20 000 Gallier niedergehauen. Nach diesem Kampf habe sich Vindex selbst den Tod gegeben. Cass. Dio LXIII 24, 4. Plut. Galb. 6. 10. 18. V. habe seinen Tod betrauert, Cass. Dio LXIII 25. Diesem Bericht Dios, der im Auszug Xiphilins erhalten ist, schenkt Dessau Röm. Gesch. II 282f. vollen Glauben. Demgegenüber scheint mir Schiller Röm. Kaiserzeit unter Nero 273ff. mit Recht gesagt zu haben, daß vertrauenswürdiger Tac. hist. IV 69, 2 sei. Nimmt man die Unterredung zwischen Vindex und V. als historisch an, so muß man nach der Tacitusstelle folgern, daß V. nach dieser bewußt zum Entscheidungskampf angetreten ist und Vindex schlagen wollte; darauf weist auch seine von ihm selbst verfaßte Grabinschr. bei Plin. epist. IX 19, 1. Mit vollem Recht lehnt auch L. Paul in einem sehr besonnenen Aufsatz L. Verginius Rufus in Rh. Mus. LIV (1899) 602—630 Dios Version ab.

Nach dieser Schlacht von Vesontio, die um den 12. Juni stattfand, s. Paul S. 617, wollten V. seine Soldaten zum Kaiser ausrufen, Cass. Dio LXIII 25. Obwohl ihn auch Offiziere wie Pedanius Costa zur Übernahme der Kaiserwürde drängten, Tac. hist. II 71, 2, auch illyrische Verbände, die in Italien für das Unternehmen gegen Vindex bereitstanden, sich für V. erklärten, Tac. hist. I 9, zögerte er; daß er nicht sofort abgelehnt hat, sondern sich die Sache längere Zeit überlegt haben muß, sagt auch Tac. hist. I 52. In dieser Zeit längeren Schwankens stiftete zwischen Como und Monza ein Sklave des V. einen Altar dem *Iuppiter pro salute et victoria L. Vergini Rufi,* CIL V 5702 = Dess. 982. Mommsen Herm. VI (1872) 127f. hat darauf hingewiesen, daß diese Formel in erster Linie dem Kaiser zukommt. Anderseits sandte Galba, der am 3. April 68 in Carthago nova in Spanien zum Kaiser ausgerufen worden war, V. eine Proklamation zu, sich ihm anzuschließen, Tac. hist. I 13. 52. Suet. Galb. 10. Otho 4. Doch V., der selbst immer wieder von seinen Truppen zur Annahme des Kaiserpurpurs gedrängt wurde, der aber ständig auf den Senat und das Volk von Rom als das zuständige Organ für die Ernennung eines Kaisers verwies, dehnte diesen Grundsatz auch auf Galba aus, Cass. Dio LXIII 25, 1. Plut. Galb. 6. 10. Plin. epist. IX 19.

Als sich Nero am 9. Juni 68 hatte töten lassen und der Senat tags zuvor Galba als Kaiser anerkannt hatte, den die Legionen des V. nicht mochten, da sie sein knauseriges, pedantisches Wesen von seiner Statthalterschaft in Germanien 39—41/2 kannten, drängten sie V. nochmals zur Übernahme der Würde; dieser lehnte jedoch jetzt entschieden ab, Plut. Galb. 10. Daraufhin vereidigte der Legat der niederrheinischen leg. I, Fabius Valens, seine Truppe auf Galba und damit war V. seines Zauderns enthoben. Was ihn abgehalten hatte, nach dem Kaisertum zu greifen, war wohl nicht zuletzt, wie Dessau Gesch. röm. Kaiser II 284 betont hat, das Bewußtsein seiner bürgerlichen Herkunft, s. Tac. hist. I 52; ferner sah er ein, daß durch die Erhebung Galbas zum Kaiser ein Bürgerkrieg unvermeidbar gewesen wäre, wenn er dem Drängen seiner Truppen nachgegeben hätte. Daher überredete schließlich auch V. seine nur widerwillig gehorchenden Soldaten, Galba als Kaiser anzuerkennen, Plut. Galb. 10 aus Cluvius Rufus. Zonar. XI 4.

Unmittelbar darauf hat Galba V. von seiner Statthalterschaft in Germanien abgezogen, da er ihm mißtraute, obwohl gerade die Anerkennung durch V. ihm den Weg leicht gemacht hatte, Zonar. XI 4; *abducto Verginio per simulationem amicitiae* sagt mit Recht Tac. hist. I 8. Während sich Galba noch auf dem Weg nach Rom befand, wurde V. zu ihm beordert, Plut. Galb. 10. Cass. Dio LXIV 4, 1. Seine Legionen sahen ihn ungern scheiden und rächten sich bald durch die Erhebung des Vitellius zum Kaiser. Nach dem Zusammentreffen tat ihm Galba zwar nichts zuleide; aber er ließ ihn nicht mehr in seine Provinz zurückkehren, sondern gab ihm in der Person des Hordeonius Flaccus einen unfähigen Nachfolger, Tac. hist. I 8. Auch sonst behandelte er V. kühl, Plut. Galb. 22, über Landstriche, die auf seiner Seite gestanden waren, wurden Strafen verhängt, vor allem über die Treverer und Lingonen, Tac. I 8. 53f. Ja Fabius Valens, der unter allen Umständen eine Rolle zu spielen

suchte, s. o. Bd. VI S. 1869 Nr. 151, erhob gegen V. noch falsche Anschuldigungen bei Galba, Tac. hist. III 62. I 52, die diesem allerdings nicht schadeten. Gezwungenermaßen im Gefolge Galbas traf V. etwa im Oktober 68 in Rom ein; dort wird er einige Monate nicht hervorgetreten sein.

Nach der Ermordung Galbas und seines ergebensten Freundes T. Vinius, der V. über alles haßte und beneidete (Plut. Galb. 10), am 15. Januar 69 durch Otho stand V. auch bei dem neuen Kaiser sofort in hoher Gunst. Statt der beiden Ermordeten, die vom 1. Januar an den Konsulat bekleidet hatten, übernahmen Otho und sein Bruder L. Salvius Otho Titianus diese Würde. Es bedeutete nicht nur eine Auszeichnung für V., daß Otho ihn zu seinem Nachfolger im Consulat machte; vielmehr hatte er schon Kunde, daß ihm die germanischen Legionen nicht gehorchten, und hoffte, sie durch die Ehrung ihres ehemaligen beliebten Kommandanten für sich zu gewinnen: *ut aliquod exercitui Germanico delenimentum,* sagt Tac. hist. I 77, 2.

V. war also cos. II mit L. Pompeius Vopiscus vom 1. März an, Tac. hist. I 77. Plut. Otho 1, 2. CIL VI 2051, 63 = Dess. 241, 63; zuletzt ist er hier in den Arvalakten am 14. März erwähnt. Denn V. ist mit Otho zum Kampf gegen Vitellius gezogen, ohne sein Amt niedergelegt zu haben, Tac. hist. II 49. Vielleicht traute sich auch Otho nicht, ihn in Rom zurückzulassen. Nach der unglücklichen Schlacht von Betriacum, die die Feldherrn des Vitellius, A. Caecina Alienus und Fabius Valens diesem gewannen, schickte Otho, der sich in Brixellum, j. Brescello am rechten Poufer, befand, alle Leute, die Rang und Namen hatten, nach Rom zurück, Tac. hist. II 48, 1. Auch V. wollte abreisen, doch hielten ihn die Soldaten gewaltsam zurück, II 49, 1. Etwa am 16. April 69 tötete sich Otho in Brixellum. Während des unmittelbar darauf stattfindenden Begräbnisses verlangten die erregten Soldaten von V. bald, er solle die Herrschaft übernehmen, bald, er solle eine Vermittlerrolle bei Vitellius spielen, Plut. Otho 18. Er aber entzog sich diesem Ansinnen, indem er durch eine Hintertür seines Aufenthaltsortes heimlich entwich, Tac. hist. II 51. Inzwischen kam Aulus Vitellius von Lugdunum nach Oberitalien, um sich von dort in die Hauptstadt zu begeben. V. eilte ihm entgegen und traf mit ihm bei Ticinum, j. Pavia, zusammen. Es scheint, daß Vitellius in Ticinum das Konsulatsproblem gelöst hat, Tac. hist. II 60, 2. Ich meine, daß er damals, also gegen Ende April V. und seinen Mitconsul abgesetzt hat, einige Tage bevor ihre Amtsperiode abgelaufen war. Denn T. Flavius Sabinus und Cn. Arulenus Caelius Sabinus waren nach CIL VI 2051, 81 am 30. April schon im Amt. Die beiden waren bereits von Galba für den Suffectconsulat bestimmt worden. Da Vitellius als der Rächer Galbas angesehen wurde, Tac. hist. II 55, war es nur natürlich, daß die beiden sofort in das hohe Amt eingesetzt wurden. Sonst aber wurde V. auch von Vitellius in Ehren aufgenommen. Er zog ihn in Pavia an seine Tafel. Während eines solchen Gelages kam es im Heere des Vitellius, in dem es äußerst undiszipliniert zuging, zu einem blutigen Soldatenaufstand. In der allgemeinen Erregung griffen die Soldaten einen Sklaven des V. auf, und es entstand das Gerücht, dieser hätte den Befehl gehabt, Vitellius zu töten. Die Soldaten stürzten in den Raum, in dem der Kaiser mit V. Gelage hielt, und verlangten, daß V. getötet werde. Vitellius aber war von seiner Unschuld überzeugt und schützte ihn, wenn auch mit Mühe, Tac. hist. II 68, 4 (wo V. richtig als *consularis* bezeichnet wird).

Man kann annehmen, daß V. mit dem übrigen Zug des Vitellius Ende Juni oder Anfang Juli 69 schließlich in Rom angekommen sein wird. Dort trat er während der Kämpfe der Vitellianer und Vespasianer nicht in Erscheinung; wahrscheinlich hatte er sich auf eines seiner Güter außerhalb Roms zurückgezogen. Vor allem lebte er in seiner Villa zu Alsium an der etrurischen Küste nördlich von Rom. Er trat auch während der Regierung Vespasians, Titus und Domitians nicht öffentlich hervor, sondern verließ seine Güter nur gelegentlich. Deren hatte er mehrere; denn Plin. epist. II 1, 8 sagt: *ex secessibus accurrit.* Manche davon grenzten an Besitzungen, die den Plinii gehörten. V. war Vormund des jüngeren Plinius; er wird auch mit dem älteren, dessen Landsmann er ja war, befreundet gewesen sein. Den jüngeren Plinius hat er in seiner Laufbahn unterstützt, indem er für ihn seine Autorität einsetzte. Vor allem sagt Plinius epist. II 1, 8: *illo die, quo sacerdotes solent nominare, quos dignissimos sacerdotio iudicant, me semper nominabat.* Es wird sich wohl um den Augurat handeln, den Plinius später bekam. V. wird also dem Kollegium selbst angehört haben. An Senatssitzungen aber hat er kaum teilgenommen.

Der Sitte der Zeit entsprechend schrieb er Gedichte, Plin. epist. V 3, 5, s. A. Malaspina De L. Verginio Rufo et L. Arruntio Stella epigrammatum scriptoribus, Athen. N.S. II (1924) 132. Seine Lebenszeit von Vitellius bis Nerva charakterisiert Plin. epist. II 1, 2 treffend: *triginta annis gloriae suae supervixit; legit scripta de se carmina, legit historias* (sicher die des Cluvius Rufus, s. Plin. epist. IX 19) *et posteritati suae interfuit.* Dabei besaß er bis in das höchste Alter eine ausgezeichnete Gesundheit, nur seine Hände zitterten, ebd. § 4. Diesen Ehrenmann, der zeitlebens nur den Weg des Rechtes und der Gesetzmäßigkeit gegangen ist *(exemplar aevi prioris* Plin. II 1, 7) konnten eine Serie von politischen Umstürzen und zehn römische Kaiser nicht ums Leben bringen; erst den Folgen einer besonderen Ehrung durch den elften erlag er.

Denn Nerva, mit dem V. wohl eng befreundet war, erhob den allseitig verehrten, bescheidenen Mann im 83. Lebensjahr zur höchsten Würde des dritten Consulates, den er zusammen mit dem Kaiser als Ordinarius am 1. Januar 97 antrat, CIL XVI 41. Cass. Dio LXVIII 2. Frontin. aq. 102. Als er die übliche Dankrede auf den Kaiser für die Erlangung des Consulates halten sollte und daheim seine Stimme für die Rede üben wollte, entfiel ihm die schwere Rolle, die er genommen hatte; da er sich nach ihr bückte, glitt er auf dem Estrich aus und zog sich dabei einen Oberschenkelbruch zu. Dieser wurde von

den Ärzten schlecht eingerichtet und heilte auch infolge des Alters nicht. Nach längerem Siechtum starb V., Plin. epist. II 1, 5. Er erhielt ein Staatsbegräbnis, Cornelius Tacitus, damals gerade Consul, hielt ihm die Leichenrede, § 6. Wüßten wir genau, wann Tacitus den Suffectconsulat bekleidet hat, dann könnte auch genau gesagt werden, wann V. gestorben ist. An das J. 97 glaube ich sicher. Leider bietet aber auch ein kürzlich gefundenes Fastenfrg. des J. 97 aus Ostia, das Degrassi Fast. cons. p. 288 veröffentlicht hat, nur die rechte Spalte von Suffectconsuln des J. 97, die linke, auf der der Name des V. gestanden haben muß, fehlt uns noch. Zweifellos aber war Tacitus nicht in den ersten Monaten des J. 97 Consul, da es von der Todeskrankheit des V. bei Plin. II 1, 4 heißt: *aditus mortis durior longiorque.* V. wird also etwa im Sommer 97 gestorben sein. Kinder hat er nicht hinterlassen, § 9. Seine Asche wurde auf seinem geliebten Landgut in Alsium beigesetzt. Der uns unbekannte Erbe der Villa kümmerte sich freilich wenig um das Grabmal, so daß es im 10. Jahr nach dem Tod des V. noch nicht fertiggestellt war, Plin. epist. VI 10, 3. Die Villa Alsiensis kam jedoch in den Besitz der Pompeia Celerina, der Schwiegermutter des jüngeren Plinius; dort sah dieser im J. 106/7 das unvollendete Grabmal ohne Aufschrift, obwohl V. selbst dafür eine verfaßt hatte: *hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam / imperium adseruit non sibi, sed patriae.* Ein bleibendes Denkmal aber hat ihm vor allem Plinius epist. II 1 und IX 19 gesetzt, wo er gerade diese Grabaufschrift gegen den Vorwurf der Unbescheidenheit verteidigt, den Cremutius Ruso erhoben hatte. Auch ein Vers des Iuven. sat. VIII 221f. verkündet seinen Ruhm. — Nicht zugänglich war mir R. Lecocq Lucius Verginius Rufus, Essai d'une biographie, vgl. Rev. Belge de Philol. et d'Hist. 1946/7, 943. [Rudolf Hanslik.]

Schriftstellerische Tätigkeit. Davon blieb nichts erhalten als ein Distichon, das uns dreimal überliefert wurde: Plin. epist. VI 10, 4. IX 19, 1 u. Dio LXVIII 2. Es ist die Inschrift auf einem Grabstein, den V. auf seinem Landgut in Alsium bei Rom sich setzen ließ oder setzen lassen wollte:

Hic situs est Rufus, pulso qui Vindice quondam
imperium adseruit non sibi, sed patriae.

Zehn Jahre nach V.' Ableben fand Plinius bei seiner Anwesenheit auf dem Grundstück, das inzwischen in den Besitz seiner Schwiegermutter Pompeia Celerina übergegangen war, das Denkmal nicht fertig und nichts von der Inschrift. Er knüpft daran sehr berechtigte Betrachtungen über den Undank der Erben (epist. VI 10, 5f.), zu denen er selbst also — was immerhin auffällt — nicht gehört haben muß. Daß der Wortlaut der Inschrift nicht zutraf, konnte ihm aber wohl nicht entgehen, denn V. hatte den Vindex nicht vertrieben oder besiegt und auch seinen Tod nicht verschuldet oder veranlaßt, im Gegenteil vielmehr betrauert: s. o. S. 1537. Doch Freundschaft und Dankesschuld verboten Plinius solche Randbemerkungen. Er verteidigt daher einige Jahre später die Inschrift auch gegen seinen Freund Cremutius Ruso (epist. IX 19), der V. tadelt, daß er nicht, wie der um 104 verstorbene Sex. Iulius Frontinus (s. o. Bd. X S. 591ff.) sich überhaupt jede Inschrift verbeten hatte. Die Bekämpfung dieses der Stoa entnommenen Verzichtes ist zwar mehr spitzfindig als treffend, aber sie gibt Plinius den erwünschten Anlaß, noch einmal seiner Verehrung für den väterlichen Freund schönen Ausdruck zu geben. In dem Schußwort dieses Briefes (IX 19, 7. 8), das zuletzt beiden Anschauungen ihr Recht läßt, mag man das Empfinden erkennen, daß in dem Distichon doch etwas zu viel gesagt war. Vgl. A. Malaspina De L. Verginio Rufo et L. Arruntio Stella epigrammatum scriptoribus, Athenaeum N. S. II (1924) 132.

Es ist vielleicht ein verirrter Nachklang unseres Distichons, der in der 8. Satire Juvenals (v. 221f.) begegnet. Der Dichter spricht da von den Untaten Neros gegen die eigene Mutter und andere Angehörige, findet dies alles aber weit weniger abscheulich als den Umstand, daß der Kaiser in Griechenland als Sänger und Schauspieler aufgetreten ist. Dann heißt es: *Quid enim Verginius armis debuit ulcisci magis aut cum Vindice Galba?* (Wofür hätte V. oder Vindex und Galba eher an Nero blutige Vergeltung üben sollen?) Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Mißgriffe Neros werden somit übergangen, und dies beweist ebenso wie die Zusammenstellung dieser drei von verschiedenen Gesichtspunkten aus handelnden Männer, daß hier nur der Rhetor das Wort geführt hat; vgl. L. Friedlaender Juv. mit erklär. Anmerk. I, Lpz. 1895, 427.

Nach Plinius' Angabe (epist. V 3, 5) hat V. noch andere Verse geschrieben. Es waren kleine erotische Dichtungen ziemlich freier Natur, die etwa einen verspäteten Liederfrühlung darstellten. Es entsprach dies besonders dem herrschenden Zeitgeschmack, ist aber auch früher schon nachweisbar: wie V. ließen es sich auch andere im Staatsleben stehende Männer nicht verdrießen, solcherlei Versspielereien zu verbrechen und sogar zu veröffentlichen: Plin. epist. V 3, 2—6; vgl. auch IV 14, 1—5. VII 4, 3—6. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II⁴ (1935) 561f. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. II⁷ (1920) 316; s. auch Malaspina a. O.

Ferner hören wir (Plin. epist. II 1, 5) von einer Rede, mit der V. dem Kaiser Nerva für die Verleihung der Consulswürde öffentlich danken wollte: s. o. S. 1540, 63ff.; ob diese Dankrede V.' eigenes Werk war (was man wohl annehmen möchte), wird nicht berichtet; wir erfahren nur, daß er seine Stimme für den Vortrag dieser Rede prüfte (*cum vocem praepararet acturus in consulatu principi gratias*).

Allgemeines Schrifttum. Th. Mommsen in Index Plin. 428; Ges. Schr. IV 339ff. 351. 373. 384. 441. Prosop. Rom. III 403—405 nr. 284. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 1 (Gotha 1883) 364—366. 378. L. Paul Rh. Mus. LIV (1899) 602ff. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers I—III Paris 1901—1902 pass. F. Bücheler Rh. Mus. LXIII (1908) 190ff. (Kl. Schr. III 383). W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plinius S.-Ber. Akad. München. 1919, 10. Abh. A. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II³ (Lpz. 1921) 77f. 80. 96. 169.

B. Niese-E. Hohl Grundr. d. röm. Gesch. Münch.[5] 1923, 317. A. Malaspina Athenaeum N. S. II (1924) 132ff. C. Bardt Röm. Charakterköpfe in Briefen Lpz.[2] 1925, 323f. Ch. G. Brouzas The George Washington of Rome, L. Verg. Rufus Proc. Amer. Philol. Assoc. LXII (1931) XLI—XLII (Referat). E. Ritterling Fasti des röm. Deutschland unter dem Prinzipat Wien 1932, 18f. (mit Ergänz. von E. Groag). Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II[4] (1935) 561f. 605.
[Mauriz Schuster.]

28) Verginius [P?]u[blicanus?]. Iudex des Kaisers Traian, der im J. 101 im nördlichen Thessalien eine Straßenregulierung durchführte, Ann. Brit. School Ath. XVII (1910/11) 194f. = AE 1913, 2. In seiner amtlichen Eigenschaft hatte er in einem Grenzstreit zwischen der thessalischen Gemeinde Doliche und der makedonischen Elemiotis zu entscheiden gehabt; er fällte das Urteil nach einem Präjudiz des Königs Amyntas von Makedonien, Rosenberg Herm. LI (1916) 499f. [Rudolf Hanslik.]

29) Verginius Flavus, Rhetor, Lehrer des Dichters Persius. — Sein Leben fällt in die Zeit der Claudier, seine Wirkungsstätte war Rom. Galt sein Zeitgenosse Remmius Palaemon (s. o. Bd. I A S. 596f.) als der hervorragendste Grammatiker jener Epoche, so nahm V. damals den ersten Rang unter den römischen Lehrern der Rhetorik ein. In der Musterlese der Rhetoren, die der Abhandlung Suetons *De grammaticis et rhetoribus* vorangeht, erscheint auch V.' Name: Suet. ed. Reifferscheid 99; danach ist anzunehmen, daß sich Sueton in dieser Schrift mit V.' Persönlichkeit und literarischem Schaffen befaßt hatte. V. schrieb ein uns nicht erhaltenes Werk über die Redekunst (Quintil. inst. III 1, 21), vielleicht *De arte rhetorica* betitelt, das als Lehrbuch für Rhetorenschulen gedacht war und von keinem Geringeren als Quintilian hoch bewertet wurde: inst. VII 4, 40 *hoc tamen admiror Flavum, cuius apud me summa est auctoritas, cum artem scholae tantum componeret, tam anguste materiam qualitatis terminasse*; auch an anderen Stellen erwähnt Quintilian des V. rhetorisches Schulbuch und gedenkt des Verfassers mit Anerkennung: vgl. inst. III 6, 45, wo V. als Autorität angeführt wird. Daß er bei der Abfassung seiner Schrift auf den Schultern der Griechen stand, kann keine Frage sein: vgl. inst. IV 1, 23; s. auch VII 4, 24, wo bei *orbarum nuptias indicentium* ein Seitenblick auf attisches Recht vorliegt. Über die gefällig-witzige Art seiner Kritik unterrichtet uns ein von Quintil. XI 3, 126 (wo von der körperlichen Haltung und dem Hin-und-her-Gehen des Rhetors die Rede ist) mitgeteiltes Scherzwort; er fragte nämlich einmal einen bei seinem Vortrag lebhaft auf und ab laufenden sophistischen Gegner, wie viel tausend Schritte er deklamiert habe.

V. hatte großen Lehrerfolg und war von einer stattlichen Schar von Schülern und Verehrern umringt. Auch der junge A. Persius Flaccus zählte zu ihnen, der, als unmündiger Knabe bis zum zwölften Lebensjahre in seiner Vaterstadt Volaterrae erzogen, sodann nach der Reichshauptstadt kam, um Palaemons und V.' Unterricht zu genießen (Vita Pers. 4): *studuit Flaccus ... Romae apud grammaticum Remmium Palaemonem et apud rhetorem Verg. Flavum.* Quintilians wohlwollende Beurteilung der bescheidenen Schöpfungen des Persius (inst. X 1, 94) dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß der Satiriker ein Schüler dieser von dem großen römischen Rhetor hochgeachteten Männer gewesen ist: Kappelmacher-Schuster Lit. der Römer, Potsdam 1935, 322. Der gefeierte Name des V. und sein tiefgehender Einfluß auf die Jugend machte ihn Nero verdächtig, den der Gedanke beunruhigte, daß ihr V.' Kunst geschärfte Waffen gegen seine Person und Regierungsweise liefern könnte. So erhielt denn V. im J. 65 gelegentlich der Aufdeckung der pisonischen Verschwörung den Ausweisungsbefehl: Tac. ann. XV 17 *Verginium ⟨Flavum et Musonium⟩ Rufum* (s. o. Bd. XVI S. 893ff.) *claritudo nominis expulit: nam Verginius studia iuvenum eloquentia, Musonius praeceptis sapientiae fovebat*; vgl. auch Philostrat. vita Apoll. IV 35. 46. V 19, 2. VII 16, 2. —
Lit.: Pros. Imp. Rom. III 403 nr. 283. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. röm. Lit. II[7] (1920) 245. Schanz-Hosius Gesch. röm. Lit. II[4] (1935) 744.
[Mauriz Schuster.]

Vergivius Oceanus, *Οὐεργιούιος ὠκεανός.* Der Ozean, im einzelnen vor der Südküste Irlands (Ptolem. II 2, 6) und der Westküste (für Ptolemaios der Nordküste) Schottlands (II 3, 2) notiert; im allgemeinen jedoch wird er südlich von Britannien gedacht (VIII 3, 2), und wenn er zu Schottland in Beziehung gesetzt wird, so ist das ohne Zweifel ein Zeichen einer Wandlung der Anschauung während des Entstehens von Ptolemaios' Werk. [Ian A. Richmond.]

Vergium s. Bergium und Bergistani o. Bd. III S. 291f.

Vergium castrum (Liv. XXXIV 21, 1), die Stadt der Bergistani (s. o. Bd. III S. 292). Hübner identifiziert es hier mit Bergidum 1 (s. ebd. 291), erwähnt von Ptol. II 6, 67 als Ort der Ilergeten: ‚Die Lage ist unbekannt, vielleicht das heutige Berga.' Schulten Font. Hisp. Ant. III (Barcelona 1935) 189 hält die Gleichsetzung mit Berga am oberen Llobregat für gesichert. Zu Bergidum s. auch Schulten Los Cántabros y Astures (Madrid 1943) 18 (hier handelt Verf. über Bergida Flor. II 33, 49). 107. 138f. 198f. und Grosse Font. Hisp. Ant. IX (Barcelona 1947) 10. 253. [Robert Grosse.]

Vergoanum s. o. Bd. III S. 278 Art. Berconum.

Vergobretus. Nach Bell. Gall. I 16, 5 (vgl. auch I 18, 10. VII 32. 33. 37 und Strab. IV 4, 3 p. 197) war V. der Titel des höchsten Magistrates der Haeduer vor und gleichzeitig mit C. Iulius Caesar. Der V. war damals der oberste Richter seines Stammes, Blutgerichtsbarkeit eingeschlossen. Ähnlich wie viele römische und italische Magistrate hatte dieser keltische V. sein Amt nur für ein Jahr inne und durfte seinen Amtssitz normalerweise nicht verlassen. Aus diesem Grunde konnte der V. den Führern von Stammesarmeen im Felde Befehle erteilen, konnte aber nur auf Grund von Ausnahmebestimmungen selber ein solches Kommando übernehmen. Seine Wahl fand nach althergebrachtem Ritus zu einem durch Tradition feststehenden Zeitpunkt im Frühjahr statt. Der ausscheidende V. mußte, was die römische Königszeit sein imperium genannt hätte, auf seinen Nachfolger rituell übertragen. Wenn der alte V. nicht anwesend sein konnte, hatten Priester ihn in dieser magischen Funktion zu vertreten.

Derselbe Titel ist für die Santonen durch die Grabinschrift eines keltischen Adligen mit römischem Bürgerrecht von Saintes bezeugt: CIL XIII 1048 = Dessau 7040: *[C. Iulio] C. Iuli Ricoverigi f(ilio) Vol(tinia) Marino [flamini (?) Augus]tali primo, c(uratori) c(ivium) R(omanorum), quaestori, vere[obreto Iulia] Marina filia p[osuit].*

Ähnlich steht es mit den Lexoviern, für die wir die Notiz *virgobretus* im Comm. notarum Tironianarum s. v., und die Münzinschrift *Cisiambos Cattos vercobreto* haben. Die letztere, vermutlich im Dual, ehrte zwei keltische Adlige, Cisiambus und Cattus, und ist auf der Rückseite einer lexovischen Kupfermünzengruppe kreisförmig um einen Adler herum angebracht (Cab. des Méd., Muret-Chabuillet n. 7159—7165). Der keltische Amtsname lebte anscheinend weiter in dem Titel *Verg* oder *Vierg,* den der Maire der Stadt Autun, des ehemaligen Augustodunum der Häduer, bis zur französischen Revolution führte. Die älteste etymologische Deutung des Namens ‚*cuius iudicium efficax est*' ist in den letzten Jahrzehnten scharf und mit ernsten Gründen angefochten worden.

Vgl. o. Bd. I S. 475. o. Bd. VII S. 633. A. Blanchet Traité des monnaies gauloises I (1905) 85. 87. 320f. C. Jullian Histoire de la Gaulle II (1908) 47. A. Grenier Archéologie Gallo-Romaine. Manuel d'Archéologie Préhistorique Celtique et Gallo-Romaine VI (1934) 995. L. Weisgerber Die Sprache der Festlandkelten. XX. Ber. d. Röm.-Germ. Komm. (1931) 212f. 217. G. Dottin La langue gauloise (1920) 42. 121. 297. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) 213f. s. v. [Heichelheim.]

Vergulensis, Beiname des Apollo auf der Inschrift eines thrakischen Angehörigen des Praetorianerlagers, CIL VI 32570 (Dess. 4057) *Deo domino Apollini Vergulesi ...,* weil der Stifter, wie Mommsen erkannte (VI 2798), aus der thrakischen Stadt *Βεργούλη* stammte. Apollo der ja bei den Thrakern aus guten Gründen besondere Verehrung genoß, wurde oft, wie wahrscheinlich auch in unserem Falle, mit einem lokalen Gott gleichgesetzt. — Vgl. Wissowa Religion[2] 376. Keune Myth. Lex. VI 213. Mateescu Ephem. Dacor. I (1923) 143f. Kazarow o. Bd. VI A S. 502, 53. [St. Weinstock.]

Vergunni. Gallische Völkerschaft, nach der Inschrift des Siegesmals der Alpen von Augustus unterworfen (Plin. n. h. III 137. CIL V 7817). Sie bewohnte das Tal der Vaire, wo sie ihren Namen der Stadt Vergons (Basses-Alpes) hinterlassen hat. Die Etymologie des Namens ist zweifelhaft: vgl. Ch. Rostaing Essai topon. Provence 340. [P. Wuilleumier.]

Veria Liceria s. Liceria o. Bd. XIII S. 210 und dazu Stroheker Der senatorische Adel im spätantiken Gallien 1948, 189. 222.
[Wilh. Enßlin.]

Verianus. 1) Donatistischer Bischof, *episcopus a Turre Alba* in der Mauretania Sitifensis, nahm 411 am Religionsgespräch von Karthago teil (Gesta coll. Carth. I 198. Mansi IV 145 B).

2) Bischof in der Dardania, ließ 494 ein Schreiben der Bischöfe dieser Provinz an Papst Gelasius I. durch seinen Archidiakon Valentinus unterschreiben (Mansi VIII 14 A. Thiel ep. Roman. Pontif. I 349. Ep. imp., Avellana, 80, 5. CSEL XXXV 225, 5 Guenther).

3) s. Veranus, Bischof von Vence.

4) Bischof von Perge, s. Verinianus Nr. 3. [Wilh. Enßlin.]

Veriaraca, Wasserstation an der syrischen *Strata Diocletiana* zwischen Damascus und Palmyra, Standort der *Ala nova Diocletiana* unter dem *Dux Foenicis* (Not. dign. or. XXXII 34). Auf Meilensteinen heißt sie *Beriaraca* (M. Dunand Revue Bibl. XL [1931] 431—433. R. Mouterde Mél. Univ. S. Joseph, Beyrouth, XV [1930/1] 226. CIL III 14177[4, 5], und dazu A. Musil Palmyrena [New York 1928] 244). Der Name bedeutet wohl ‚grüner Brunnen' (bīr jaraq; o. Bd. IVA S. 1703/4). V. entspricht dem heutigen Ḫān el-Ḥallābāt (Dunand 433).
[E. Honigmann.]

Veridica, Beiname der Iuno auf einer bei Beneventum gefundenen Weiheinschrift (CIL IX 2210, wo statt dessen zu Unrecht *Regina* aufgenommen ist: Myth. Lex. VI 213).

Veridicae sorores werden Martial. V 1, 3 die beiden orakelgebenden Fortunae von Antium genannt: s. o. Bd. VII S. 22f. Myth. Lex. VI 213.
[Edmund Buchner.]

Verimodus, wahrscheinlich Sohn des Bonifatius (s. o. Bd. III S. 698), wurde 428/29 dem Darius (s. o. Bd. IV S. 2212, Nr. 12), der im Auftrag der Kaiserin Galla Placidia nach Afrika gekommen war, als Unterpfand des künftigen Wohlverhaltens des Bonifatius übergeben (Augustin ep. 229, 2). Da ihn Darius in einem Brief an Augustinus (ep. 230, 6) als *filius noster V.* bezeichnet, hielt ihn Sundwall Weström. Studien 143, 498 für den Sohn des Darius, ebenso Baxter St. Augustin Select Letters 1930, 446 b. Dagegen Seeck Untergang VI 109, 14f. sieht in ihm den Sohn des Bonifatius, de Lepper De rebus gestis Bonifatii 1941, 71 mit 67f. sagt: V. filius forsitan Bonifatii. [Wilh. Enßlin.]

Verina. Ael(ia) V. Augusta (vgl. M. Bernhart Hdbch. zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit S. 320), Gemahlin des Kaisers Leo I. schon vor seiner Thronerhebung, Mutter der Ariadne (s. o. Bd. II S. 810) und danach der Leontia (s. o. Bd. XIII S. 1948, 15ff. und dazu E. Stein I 533, 1). Nach der Vita S. Danielis Stylitae c. 38 = vita S. Dan. Styl. epit. c. 4 (ed. Delehaye Les Saints Stylites, Subsidia Hagiographica 14, 1923) gebar sie ihrem Gemahl auf die Fürbitte des Heiligen hin auch einen Sohn; falls das nicht eine Verwechslung mit Leontia ist, müßte das Kind früh gestorben sein. V. besuchte nach dem großen Brand in Konstantinopel mit Leo I. nochmals den Heiligen und begab sich dann zum ‚Heiligen Michael' (c. 46). Ihre Frömmigkeit erwies sie auch als Erbauerin einer Kirche der Gottesmutter Maria in der Nähe der Hagia Sophia in Konstantinopel (Nov. Iustiniani III 1). Ihr Bruder war Basiliskos, der wahrscheinlich vor allem ihrem Einfluß das Kommando im Vandalenkrieg 468 verdankte (s. o. Bd. II S. 101. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 201. 202, 2).

Auch sonst dürfen wir in Leos Verhalten den Einfluß der V. vermuten; jedenfalls verschaffte sie dem Gemahl ihrer Nichte Nepos die weströmische Krone (s. o. Bd. XVI S. 2505, 67ff.). Unsere Quellen geben für ihr Verhältnis zu ihrem Schwiegersohn Zenon während Leos I. Lebzeiten nichts her, doch dürfte sie sich darum bemüht haben, ihn volkstümlich zu machen. Nach dem Tod ihres Gemahls wandte sie dem Zenon die Mitregentschaft mit ihrem Enkel Leo II. zu (Euagrius hist. eccl. II 17 S. 67, 9f. Bidez-Parmentier. Theophanes a. 5966 S. 120, 5 de Boor). Aber zu Beginn von Zenons Alleinherrschaft nach dem 17. November 474 kam es zu einer von V. geschürten Verschwörung gegen den Kaiser, nach dessen Thronbesteigung der Kaiserinwitwe offenbar nicht die erwünschte einflußreiche Stellung eingeräumt worden war. V. plante, dem früheren Magister officiorum Patricius den Thron zu verschaffen, um an seiner Seite wieder Kaiserin zu werden. Sie rechnete dafür auf die Unterstützung ihres Bruders Basiliskos, mit dem sich Illus (s. o. Bd. IX S. 2532) und Theoderich Strabo verbündeten (s. o. Bd. V A S. 1772). Sie selbst war scheinbar um das Wohl des Zenon besorgt, den ihre Meldung von der Verschwörung am 9. Januar 475 zur Flucht bewog (Candid. fr. 1 FHG IV 136. Hist. Gr. min. I 443, 11ff. Dindorf. Ioh. Malalas XV 376, 7ff. 378, 6f. Bonn. II 77 Ox. Ioh. Antioch. fr. 210 FHG IV 618. vita Daniel. Styl. c. 68f. Anal. Bolland. XXXII 185f. Agathias IV 29 S. 270, 15 Bonn. Hist. Gr. min. II 341, 29f. Dindorf). Doch sah sich V. in ihren eigensüchtigen Plänen getäuscht, da die Wahl der Hauptbeteiligten auf Basiliskos fiel. Trotzdem berichtet Ioh. Malalas 378, 4. II 87, sie habe ihren Bruder zum Kaiser gewählt und gekrönt, was dann auch das Chronikon Paschale nacherzählt (S. 600, 13f. Bonn.) und ebenso die *Παραστάσεις σύντομοι χρονικαί* 29 in Script. originum Constantinop. I 37, 3ff. Preger, dazu die *Πάτρια Κωνσταντινουπ.* II 25, ebd. 164, 6f. (vgl. Enßlin Zur Frage nach der ersten Kaiserkrönung durch den Patriarchen und zur Bedeutung dieses Aktes im Wahlzeremoniell 1947, 1 u. 11), dabei sei sie mit dem Zuruf *Βερίνης ὀρθοδόξου Ἑλένης πολλὰ τὰ ἔτη* gefeiert worden. Fürs erste gewann Basiliskos auch der V. Vetter Armatus für sich (Daniel Styl. epit. 8; s. o. Bd. II S. 1179). Wegen der Beseitigung des Patricius kam es aber zum Bruch der V. mit ihrem Bruder; sie setzte sich für die Rückkehr des Zenon ein. Dabei ertappt, verdankte sie nur dem Eingreifen des Armatus ihr Leben (Candidus a. O. Hist. Gr. min. I 443, 22ff.).

Nach der Rückkehr des Zenon im August 476 dauerte es nicht lange, bis V. und ihre Tochter Ariadne mit dem zum eigentlichen Herrn der Lage aufgestiegenen Illus in Konflikt gerieten. So ist es glaubhaft, daß sie im Einverständnis mit Zenon im Sommer 477 sich des Illus durch einen Mordanschlag zu entledigen versuchte. Ein zweiter Anschlag im nächsten Jahr unter Beihilfe des von V. protegierten Prätorianerpräfekten Epinikos mißlang ebenfalls. Der Schuldige wurde an Illus ausgeliefert und nach Isaurien verbannt. Dort verwies er den Illus auf V. als die treibende Kraft. Daher weigerte sich dieser an den Hof zurückzukehren, vor allem weil inzwischen V. seinen Freund Pamprepios nach Pergamon hatte verbannen lassen (Ioh. Antioch. fr. 95 Exc. de ins. S. 132 de Boor. Candid. fr. 1 FHG IV 132. Hist. Gr. min. I 421, 29ff.). Die Nöte der Zeit zwangen den Zenon, den Illus zurückzurufen und ihm die V. auszuliefern, die den Schleier nehmen mußte und in die isaurische Burg Dalisandos (s. o. Bd. IV S. 2023) eingeschlossen wurde (Ioh. Antioch. fr. 95 exc. de ins. S. 133f. Candid. fr. 1 S. 444, 30f.; vgl. Eustath. Epiphan. fr. 4 FHG IV 140 a. Hist. Gr. min. I 359, 14ff. Theophanes a. 5972 S. 127, 14ff.).

Die Verbannung der V. bot ihrem Schwiegersohn Marcianus, dem Gemahl der Leontia, Ende 479 Anlaß zur Erhebung gegen Zenon (s. o. Bd. XIV S. 1529, 35ff.). 482 sandte Zenon den Leontius (s. Suppl.-Bd. VIII S. 939, Nr. 28) nach Antiochia, um bei Illus die Freilassung der V. zu erreichen, doch ließ er sich von Illus gewinnen (Iosua Styl. 14. 15 S. XVIII Martin S. 10 Wright. Ioh. Malalas XV 338, 9ff. Bonn. II 101 Ox.). Als Illus sich dann gegen Zenon erhob, ließ er die V. aus dem Kastell Papyrion, wohin sie schließlich gebracht worden war (Theodor. Lector I 37. Theophanes a. 5972 S. 127, 15f.) holen und vermochte sie dazu, den Leontius zum Kaiser zu erheben. Am 19. Juli 489 krönte sie in einer Petruskirche in der Nähe von Tarsus den Leontius, und eine Proklamation erging in ihrem Namen an die Provinzen der Diözesen Oriens und Ägypten. Kraft ihrer Stellung als Kaiserin entzog sie dem Zenon, ihrem Geschöpf, wegen seiner unersättlichen Gier die Krone und übertrug sie auf den frommen und gerechten Leontius (Ioh. Malalas fr. 35, Hermes VI 371. exc. de ins. S. 165f. Ioh. Antioch. fr. 98. Theod. Lector II 3. Theophanes a. 5973f. S. 128, 30ff. Candid. fr. 1 S. 445, 14f. Vgl. Brooks Cambridge Med. Hist. I 478. 1 und o. Bd. IX S. 2538, 33ff.). Als dann der Kaiser ihrer Wahl seinen Einzug in Antiochia hielt und dort residierte, wird auch V. dort ihren Wohnsitz genommen haben. Doch beim Herannahen der von Zenon entsandten Truppenmacht zogen der Kaiser von V.s Gnaden und diese selbst sich mit Illus im Herbst wieder in die Festung Papyrion zurück (s. o. Bd. IX S. 2539, 9ff.). Wenige Tage danach starb dort V. (Eustath. Epiphan. fr. 4 S. 359, 18f. Ioh Antioch. fr. 214, 5 FHG IV 621. Theophan a. 5975 S. 129, 25f.). Später ließ Ariadne, als Gemahlin des Kaisers Anastasius, die Gebeine ihrer Mutter nach Konstantinopel überführen, wo sie wahrscheinlich in der Gruft ihres Gemahls Leo I. in der von ihm in Blachernae erbauten Kirche beigesetzt wurden (Theophan. a. O.; s. o. Bd. XII S. 1961, 48ff.). Zwei Standbilder der V. in Konstantiopel erwähnen die *Παραστάσεις σύντομοι χρονικαί* 29 S. 37, 3ff. Preger; dagegen das 61 S. 60, 13ff. auch auf V. gedeutete eherne Sitzbild im Hippodrom wird eher, wie andere wollten, eine Athene gewesen sein. Vgl. Suda (Suidas) s. *Βηρίνα*. Seeck Untergang VI 365. 367. Bury Hist. of the Later Roman Empire I² 390f. 394. 397f. 416. Brooks Cambridge Med. Hist. I 470. 472ff. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 532. 536; Hist. du Bas-Empire II 10. 12f. 28ff. 46f. 77f. Enßlin Theoderich d. Gr. 34. 43. 52.

Verinianus. 1) protector domesticus, gehörte 355 mit Ammianus Marcellinus zu den zehn *protectores*, welche den Magister equitum Ursicinus (s. d.) nach Köln begleiteten, als er die Usurpation des Franken Silvanus (s. o. Bd. IIII A S. 126, 9ff.) zum Scheitern brachte (Ammian. Marc. XV 5, 22). V. blieb auch nachher im Gefolge des Ursicinus; denn 359 wurde er vor Amida durch einen Pfeilschuß verwundet (Ammian. Marc. XVIII 8, 11. vgl. Christensen L'Iran sous les Sassanides 1936, 237).

2) Verwandter des Kaisers Honorius, Bruder des Didymus (Hinweise s. o. Bd. V S. 444, Nr. 2), mit dem zusammen er 408 in Spanien den Usurpator Constantin III. bekämpfte. Er wurde schließlich von Constantins Sohn Constans in Lusitanien geschlagen und gefangen, dann nach Gallien geschickt und dort 409 hingerichtet. Sundwall Weström. Studien 143, 497. Seeck Untergang V 396f. 403. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain 1951 394ff. 446. L. Schmidt Gesch. der Wandalen² 20. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 52, 3.

3) *Βερινιανός*, Bischof von Perge in Pamphylien, nahm 431 am Konzil von Ephesus teil, zunächst auf Seiten des Iohannes von Antiochia (Mansi V 766 A), hielt sich aber dann zur Mehrheit (Mansi IV 1123 C. 1225. 1305 A. 1363 E. 1395 A. V 529 D Veranius 591 A. 593 D. 602 D. 612 A. 649. 686 C. 711 B. 770 A. VII 701 C. Schwartz Acta conc. oecumen. I 8 Index S. 16). Er war 426 mit Amphilochius von Side Adressat eines Schreibens der Synode von Konstantinopel, die zur Weihe des Sisinnius versammelt war und zur Bekämpfung der Messalianer aufforderte (Photius 52 Migne G. CIII 89 A. Mansi IV 541 B. V. Schultze Altchr. Städte u. Landschaften, Kleinasien II 214. 217). Kidd A History of the Church III 185 nennt ihn Beronician. [Wilh. Enßlin.]

Verinus. 1) *praeses Syriae* unter Diocletian, Adressat von Cod. Iust. II 12, 20 vom 22. Sept. 294; vgl. Harrer Studies in the history of the Roman province of Syria S. 50.

2) wird in einem Epigramm des Symmachus (ep. I 2, 7 S. 4, 1ff. Seeck) Feldherr genannt, der die Armenier besiegte. Seeck Untergang I³ 148, 14f. mit S. 503 hält ihn für einen Offizier des Maximinus Daia, ebenso Asdourian Die politischen Beziehungen zwischen Armenien und Rom, 1911, 139.

3) *Lucrius V.*, so Cod. Theod. II 19, 1 und XIV 4,2, *Locrio V.* Cod. Theod. XII 11, 1, sonst *V.* Er ist vom 16. Nov. 318 bis 29. August 321 als *vicarius Africae* nachzuweisen, vgl. zum 5. Mai 321 den Brief an ihn über die Duldung der Donatisten (Augustin. ad Donat. post coll. 31, 54. 33, 56. Mansi IV 261 B. 262 E. 303 D. Migne L. XLIII 683. 687. Vgl. Augustin. brev. coll. 19. 37 mit 22, 40. 24, 52. Migne L. XLIII 646. 648. 650. Seeck Regesten). An ihn gerichtet 318 Cod. Theod. IX 15, 1 vom 16. November, 319 Cod. Theod. IX 21, 1 vom 18. März (Seeck Regesten mit S. 58, 36), IX 34, 1 zum 29. März, II 19, 1 vom 13. April, 320 Cod. Theod. XII 11, 1 zum 30. Januar, 321 Cod. Theod. II 24, 1 (Seeck Regesten mit S. 61, 37). Vgl. Palanque Essai sur la préfecture du prétoire du bas-empire, 1933, 4, 17. Zwei Jahre danach trat er am 13. September die Stadtpräfektur von Rom an (Chronograph von 354, Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min I 67, 323f. Mommsen: *Lucer. Verinus*) und blieb im Amt, bis ihn am 4. Januar 325 Acilius Severus (s. o. Bd. II A S. 2003, Nr. 18) ablöste. An V. als *praefectus urbi* sind gerichtet Cod. Theod. II 17, 1 = Cod. Iust. III 1, 10 vom 9. April und Cod. Theod. XIV 4, 2 vom 11. April 324 (Seeck Regesten mit S. 61, 42. 64, 10). Vgl. Duchesne Hist. anc. de l'église II 123. Manaresi L'Impero Romano e il Christianesimo, 1914, 520. Besnier Hist. Romaine IV (1937) 373.

[Wilh. Enßlin.]

Verisa s. am Ende des Bandes.

Verissimus. 1) so wurde M. Annius Verus, der spätere Kaiser Marc Aurel (PIR² I 119ff. n. 697), in seiner Jugend genannt (Scr. hist. Aug. v. Marci 1, 10. 4, 1. Diad. 6, 5. Cass. Dio–Xiph. LXIX 21, 2). Herodian 1, 2, 1 nennt dessen gleichnamigen Sohn V., indem er ohne Zweifel Vater und Sohn verwechselt (PIR² I 124 n. 698). Wie zwei griechische Münzen (Eckhel VII 69 = Kgl. Mus. Berlin 1, 31 n. 5 = Coll. Weber II 165 n. 2623 u. pl. 101; Abbildung auch bei Pick Die antiken Münzen Nordgriechenlands I Taf. XII n. 26 aus Tyras *Βηρίσιμος Καῖσαρ* und BMC, Mysia 173 n. 19 = Münsterberg Numism. Monatsblatt IX [1914] 256 aus Pitane *Αὐρή. Καῖσαρ Βηρίσιμος*) zeigen, führte er diesen Beinamen auch noch als Caesar (Rohden o. Bd. I S. 2282; s. Iustin apol. I 1, 1; vgl. Euseb. hist. eccl. IV 12). *Verissimus Caesar* wird er bei Euseb. Hieron. p. 203 b H; arm. 221 K; Sync. p. 663 genannt. Diese Bezeichnung wird nunmehr durch eine Inschrift aus Ostia, die nach 143 n. Chr. zu datieren ist, auch epigraphisch bezeugt (Epigraphica I [1939] 28f. Z. 6. 18. 23). Fuhrmann Arch. Anz. LV (1940) 445 schließt aus ihr, daß man den Prinzen Marcus als *Verissimus Caesar* bezeichnete, um seine Stellung als Hauptthronfolger gegenüber seinem Adoptivbruder, dem späteren L. Verus, zu unterstreichen. Diese Ansicht lehnt Stein in seinen Aufzeichnungen ab. Nach Carcopino Rev. Et. Anc. LI (1949) 311 hätte Hadrian ihn V. gerufen, um ihn von Aelius Caesar und seinem Sohn, die beide den Namen Verus getragen haben sollen, zu unterscheiden. Hohl Über die Glaubwürdigkeit der Hist. Aug. 37 bezeichnet dies als zwar geistreichen, aber unhaltbaren Einfall, weil Hadrian nur mit einem Verus, seinem Adoptivenkel Verissimus, zu tun gehabt habe. Mit Recht schließt sich Hohl der Ansicht Cass. Dios a. O. an, wonach Hadrian den Annius Verus wegen seiner Wahrheitsliebe im Scherz (*κωμῳδούμενος*) *Verissimus*, den Alleraufrichtigsten, den ‚Wahrheitsfanatiker' zu nennen pflegte. Immerhin bleibt auffallend und ungeklärt, daß dieser Beiname nicht auf die rein private Sphäre beschränkt blieb.

[Unter Verwendung der Aufzeichnungen von A. Stein: Walter Reidinger.]

2) *comes*, beschuldigte 356 den Heermeister Arbitio (s. o. Bd. II S. 412), er strebe nach dem Thron, hielt aber bei der Untersuchung seine Angeberei nicht aufrecht (Ammian. Marc. XVI 6 1 und 3).

3) Donatistischer *episcopus Tacaratensis* in der Numidia, nahm am Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 121. 133. 198. Mansi IV 95 A. 117 B. 145 B). Halm in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 Index S. 77 dachte, der Bischofssitz könne vielleicht Tacatua (s. o. Bd. IV S. 1985) sein, wofür aber doch wohl die Beweise nicht ausreichen. [Wilh. Enßlin.]

Veritas ist im Gegensatz zu Fides keine alte Personifikation und entspringt noch weniger als Iustitia (s. d.) einem wirklichen Bedürfnis des altrömischen Lebens: wo sie erscheint, steht sie für die griechische Ἀλήθεια. V. war von Prometheus geschaffen, um Gerechtigkeit unter die Menschen zu bringen (App. Phaedri 4f. 18); oder sie war die Tochter des Tempus (Gell. XII 11, 7 nach einem ungenannten alten Dichter), d. h. des *Χρόνος–Κρόνος*, und zwar entweder weil die Zeit die Wahrheit ans Licht bringt (vgl. Menand. Monost. 11 ἄγει δὲ πρὸς φῶς τὴν ἀλήθειαν χρόνος. A. Otto Sprichwörter d. Röm. 343. 368), oder weil das Zeitalter des Kronos–Saturn das rechtschaffenste war (Plut. Q. R. 12). Varro (sat. Men. 141 B.) nennt *cana V., Attices philosophiae alumna* (vgl. Verg. Aen. I 292 *cana Fides*) und Horaz (carm. I 24, 6) *Iustitiae soror | incorrupta Fides nudaque Veritas* (*nuda V.* auch in Augustin. epist. 242, 5). Nach Martial. X 72, 10 kehrt sie unter Traian aus der Unterwelt zurück, wohin sie unter Domitian verbannt war (... *siccis rustica Veritas capillis*).

Eine von Keune Myth. Lex. VI 213f. angeführte Inschrift aus Africa, CIL VIII 25916 (Dess. 9436), die den Toten als *genius veritatis* preist, preist damit nur dessen Wahrhaftigkeit (vgl. CLE 512, 4 *Fydes in me mira fuit semper et veritas omnis* ...) und zeugt von keiner Personifikation, veranlaßt etwa durch eine Lehre oder Sekte. Denn *genius* bezeichnet hier nicht eine Gottheit, sondern, wie oft im Spätlatein (vgl. Thes. l. l. VI 1839f.), eine menschliche Eigenschaft, z. B. Ennod. Opusc. VI (p. 402, 20 H.) *genius vigorque veri*. Inscr. lat. d'Afrique 589 (Ann. épigr. 1912, nr. 146, von einer Frau) *genius concordiae, castitatis* usw. Auch die christliche Inschrift (Diehl ILCV 4339), die die Tote *totius pudicitiae veritas* nennt, schafft damit keine Personifikation in unserem Sinne.

Es ist eine andere V., die bei Augustin mehrfach, vor allem in den Confessionen auftritt (vgl. Courcelle Herm. LXXX 1952, 33ff.): *vera V.* (III 6, 10), *dulcis V.* (IV 15, 27), *V. lumen cordis mei* (XII 10, 10), die ihn mahnt, belehrt, auf die rechte Bahn bringt. Sie ist von Gott, *V. tua* (I 13, 22), ist gelegentlich die Quelle der Offenbarung der Hl. Schrift (VIII 1, 2 *ex ore Veritatis*. VI 10, 16. IX 13, 14. XI 1, 1), sogar unter Hinweis auf Ev. Joh. 14, 6 Christus selbst (VII 18, 24). Man könnte auf ähnliche Abstraktionen, wie *Continentia, Vanitas* usw., verweisen, die bei Augustin und anderen auftreten, ohne eine tiefere Spur zu hinterlassen; auch darauf, daß, äußerlich betrachtet, ein Ansatz zu dieser Personifikation vielleicht bei Tertullian vorliegt, der die Häretiker *adulteros veritatis* nennt (de praescr. haer. 30; vgl. Teeuwen Sprachlicher Bedeutungswandel bei Tert. 1926, 124). Aber inhaltlich läßt sie sich nicht einfach festlegen. Augustin hatte viel (mehr als andere lateinische Kirchenväter vor ihm) mit dem Problem der Wahrheit gerungen (Belege in Patr. Lat. XLVI 652ff. Ch. Boyer L'idée de vérité dans la philosophie de St. Augustin 1920; Christianisme et Néo-Platonisme dans la formation de St. Augustin² [1953] 82ff.), die seit Platon im Mittelpunkt der religiösen und philosophischen Diskussionen und Spekulationen stand (vgl. z. B. Bultmann Ztschr. Neutest. Wiss. XXVII 1928, 151ff.; Theol. Wörterb. z. N. T. I 239ff. Bidez-Cumont Les Mages hellénisés II 22. 28. 38. 73. 158. W. Bauer Wörterb. z. N. T.⁴ 64f.). Ἀλήθεια erscheint in solchen Zusammenhängen, wie schon bei Platon (Phaidr. 248 b; vgl. Ax. 371 c. Procl. in remp. II 346, 19 Kr.), oft personifiziert: z. B. besaßen die Anhänger der Valentinianischen Gnosis, für die Ἀλήθεια Gattin des *Νοῦς* war, ein Evangelium Ἀληθείας (Iren. III 11, 9; jetzt in koptischer Übersetzung entdeckt, s. Puech-Quispel Vigiliae Christianae VIII 1954, 22ff.), und Augustin selbst wendet sich gegen die Manichäer, für die V. Tochter des Urmenschen war (contra Faustum Manich. II 4). Es ist daher wahrscheinlich, daß seine V. irgendwie ein Gegenstück zu der Göttin der Gegner war. Sie war für ihn keine Göttin mehr, besaß aber alle göttlichen Eigenschaften, die in den religiösen und philosophischen Debatten der ‚Wahrheit' zugeschrieben wurden. — Es ist erwähnenswert, daß Claudius Marius Victor, ein Zeitgenosse Augustins, unter dem Titel *Alethia* einen epischen Kommentar zur Genesis verfaßte (ed. C. Schenkl Poetae Christ. min. [CSEL XVI 1888] 359ff.).

[St. Weinstock.]

Veriugodumnus s. Veraudunus.

Verius, Vertreter des Iohannes von Antiochia in Konstantinopel 431 (Mansi V 988 C mit Anm.). [Wilh. Enßlin.]

Verlucio, *Verlucione*, Itin. Ant. 486, 4. Eine Poststation zwischen Mildenhall (*Cunetio*) und Bath (*Aquae Sulis*), jetzt Sandy Lane, Hedington (Wiltshire), s. Wilts. Arch. Coll. XLV (1930). [Ian A. Richmond.]

Vermina, Sohn des Syphax, s. o. Bd IV A S. 1477, 38ff.

Verminus, römischer Gott, nur bekannt aus einer im J. 1876 in Rom, nicht weit vom Agger des Servius Tullius zwischen der Pta. Quirinalis und der Pta. Viminalis gefundenen Inschrift (Bull. arch. municipale IV [1876] 24ff. Bull. dell' inst. [1876] 85f. CIL VI 3732 = VI 31057 = I² 804 = Dess. 4019. Abb.: Röm. Mitt. XX [1905] 42. Bull. comun. LXI [1933] 177): *Vermino | A. Postumius A. f. A. n. Albi | duovir lege Plaetoria*. Der Name des Gottes ist zu verbinden mit *vermina* und der davon abgeleiteten Viehkrankheit *verminatio* (Plin. nat. hist. XXVIII 180. XXX 144: *iumentorum v.*; Beschreibung einer solchen bei Veget. Mulomed. I 44, 1f. 4. 52, 1. III 10, 1): so schon Lanciani, der erste Herausgeber der Inschrift (Bull. arch. municipale IV 24ff.). Henzen (zu CIL VI 3732). Wissowa Religion² 55, 4. Myth. Lex. VI 215. o. Bd. XX S. 1947. Daß es sich um eine Krankheit des Viehs und nicht des Getreides handelt, betont F. Münzer (Bull.comun. LXVII [1939] 28, 7) gegen G. Marchetti-Longhi (Bull. comun. LXI 186 ff.). Dem V. wurde also, wohl anläßlich einer Würmerkrankheit des Viehs, auf Grund einer Lex Plaetoria — diese ist nicht identisch mit der über die *aetas legitima*, die etwa aus dem J. 192 v. Chr. stammt (s. Suppl.-Bd. V S. 578f. o. Bd. XX S. 1947), auch nicht mit der über die praetorische Iurisdiction, die frühestens dem 3. Jhdt. v. Chr. angehört (s. Suppl.-Bd. V S. 582) — ein Tempel geweiht, die Dedication vollzogen durch den Duovir A. Postumius Albinus. Diese gleiche Lex kehrt mit dem nämlichen Duovir auf einer 1933 in einer anderen Gegend Roms (Largo Argentina) aufgedeckten Altarinschrift wieder (Die Lit. s. o. Bd. XX S. 1947 und bei T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 403): *A. Postumius A. f. A. n. Albinus duovir lege | Plaetoria reficiundam coeravit*. In der Lex scheint sowohl die Bestellung der Duoviri als auch die Art der darzubringenden Weihungen — offenbar Erbauung oder Restaurierung mehrerer Tempel: Münzer Bull. comun. LXVII 30 — festgelegt gewesen zu sein (Mommsen St.-R. II 621f. o. Bd. XX S. 1947). Bei dem Duovir A. Postumius A. f. A. n. Albinus handelt es sich, was Henzen (zu CIL VI 3732) und Huelsen (zu CIL VI 31057), welche die Inschrift in eine spätere Zeit setzten, zu Unrecht verneinten, entweder um den Consul von 151 v. Chr. — dies hielt schon Mommsen (St.-R. II 621, 1) für möglich — oder um dessen Vater, den Consul von 180 (Münzer o. Bd. XX S. 1947f.). Wahrscheinlicher ist der ältere, der 174 Censor, 173 Decemvir sacris faciundis war und damals höchstes Ansehen genoß (so Münzer selbst: Bull. comun. LXVII 29f. Marchetti-Longhi Bull. comun. LXI 186. Broughton The Magistrates I 403). In diese frühe Zeit weisen, wie Marchetti-Longhi (Bull. comun. LXI 178ff.) gezeigt hat, die topographischen, archäologischen und epigraphischen Befunde. Ein späterer Ansatz, etwa in das 7. Jhdt. der Stadt (Huelsen), scheidet schon deswegen aus, weil in diesem Jahrhundert keine Duoviri aedi locandae bzw. aedi dedicandae mehr begegnen (Mommsen St.-R. II 624). Die letzten uns bekannten Dedicationen fanden statt in den Jahren 194, 192, 191 und 181 (Broughton The Magistrates I 346. 352. 355. 386). Erst Augustus hat diese Einrichtung für die Einweihung des Marstempels wieder ins Leben erweckt (Mommsen St.-R. II 624). Wenn somit als gesichert gelten darf, daß die Verminus-Inschrift etwa in das 1. Viertel des 2. Jhdts. v. Chr. gehört, dann scheint Münzers Ansicht (Bull. comun. LXVII 28ff. o. Bd. XX S. 1947f.), daß der Anlaß zu dieser Weihung die für 175—173 überlieferte verheerende Rinderseuche (Liv. XLI 21, 5. 7. 10ff. XLII 2, 1. Obseq. 10), die einzige, die wir zwischen 276 und 125 v. Chr. kennen, war, sehr überzeugend. Der Urheber der hier vorliegenden Lex Plaetoria ist nicht bekannt (Münzer Bull. comun. LXVII 30, 11. o. Bd. XX S. 1948).

[E. Buchner.]

Wermut. Es sei vorauserwähnt, daß die Artemisia-Arten mit Ausnahme von A. abrotanum L. und A. absinthium L. von P. Wagler o. Bd. III S. 195f. Art. Beifuß behandelt sind; über A. abrotanum s. den Art. Eberraute von M. C. P. Schmidt o. Bd. V S. 1894f.

a) Namen. Über das Wort *artemisia* s. außer Wagler 195 jetzt noch Ernout-Meillet Dict. ét. (Par. 1939) 76 und Meyer-Lübke Roman. et. Wb. 685. — Die Bezeichnung *ἀψίνθιον*, daneben *ἄψινθος ἡ* u. *ἀψινθία ἡ* (*ἀσπίνθιον* Hesych.), geht auf eine nicht-griech. Wurzel zurück. P. Kretschmer Einl. in d. Gesch. d. griech. Spr. 402 führt das Wort unter den Ausdrücken an, die das Element *-νθ-* enthalten, das bei einigen vorhellenischen Städtenamen erscheint: *Κόρινθος, Ὄλυνθος, Τίρυνθ-*; vgl. den Namen des thrakischen Volksstammes *Ἄψινθιοι*, s. o. Bd. II S. 283, ferner Hehn-Schrader Kulturpfl. u. Haust.⁸ (1911) 221, wo aus dem ‚vielleicht nicht griechischen' Suffix *-νθος* (vgl. *λέβινθος, ὄλυνθος, τερέβινθος, ὑάκινθος*) auf eine sehr alte Kulturwanderung dieser Gewächse geschlossen wird. Bei Schrader-Nehring Reallex. d. idg. Alt. II² (1923) 653 wird im Hinblick auf dieses Suffix, offenbar mit gutem Grund, asiatische Herkunft des Wortes angenommen: vgl. armen. *ôsindr*, npers. *afsintîn*; s. noch Boisacq Dict. ét.³ (1938) 109 u. J. B. Hofmann Et. Wb. d. Griech. I (1949) 31.

Das lat. Lehnwort *absinthium*, das bereits bei Plautus (Trin. 935) begegnet, erhielt die meist gebräuchliche Schreibung *ab-* in Analogie von *absum* usw.; s. Meyer-Lübke 44 u. Thes. l. l. s. v.

Die deutsche Bezeichnung W. ist westgerm. Herkunft: ahd. *wermuota* f., mhd. *wermuot, wermüete*, mnd. *wermōde* u. *wermōt*, nnd. *wermōd, wörmd, wörmken;* aeng. *wermōd*, neng. *wormwood*. Im tastenden Suchen nach Anknüpfung an bekanntes deutsches Wortgut stellte F. K. Weigand den Ausdruck zu ‚warm', da der W. als eine leiberwärmende Arznei gilt (ohne Gewähr); s. Kluge-Götze Et. Wb.¹¹ (1934) 686. Weigand-Hirt D. Wb.⁵ II (1910) 1247. Th. Frings Germania Romana (Halle 1932) 142.

b) Arten und Beschreibung. Unter den etwa zweihundert Artemisia-Arten (vgl. Engler-Prantl Natürl. Pflanzenfam.) ist die bedeutendste der wildwachsende, graubehaarte, gelbblühende W. (Artemisia absinthium), der sich wie die meisten anderen W.-Arten mehrfacher Verwendung erfreut (s. unter c); dieser sehr aromatische Korbblütler ist ein krautiges Gewächs, das eine Höhe bis zu 1,20 m erreicht. Es wäre verlorene Mühe, die von den alten Autoren als *ἀψίνθιον* (*absinthium*) bezeichneten Arten einzeln bestimmen zu wollen: einerseits sind die in Kleinasien und in den östlich sich anschließenden Ländern verbreiteten W.-Arten überaus zahlreich und einander zum Teil ziemlich ähnlich, anderseits erscheinen die antiken Einzelbeschreibungen als so dürftig, daß sich daraus keine sicheren Folgerungen ziehen lassen. H. O. Lenz Botanik d. alten Gr. u. Röm. (Gotha 1859) 473 gibt zwar an, daß A. absinthium auch in Griechenland wildwachsend vorkomme; doch beruht diese Angabe auf einem Irrtum: unser W. fehlt in Hellas und seine Stelle nimmt A. arborescens L. (ngriech. *ἀψιθιά*) ein; vgl. Schra-

der-Nehring a. O. Wir beschränken uns darum im nachstehenden vornehmlich auf die Stellen, wo man unter den Bezeichnungen *ἀψίνθιον* (*absinthium*) mit einer gewissen Gewähr W.-Arten (darunter auch A. absinthium) zu verstehen haben wird.

Schon bei Xen. anab. I 5, 1 wird das überreichliche Vorkommen des W.s (ohne dessen nähere Kennzeichnung) im südlichen Teil Mesopotamiens erwähnt; die Stelle besagt immerhin, daß die Griechen bereits damals den Namen *ἀψ.* zur Bezeichnung einer krautigen Pflanze dieser Art gebrauchten. An vier Stellen seiner Pflanzengeschichte nennt Theophrast das *ἀψ.*, und zwar meist gemeinsam mit dem bitteren Heilkraut des *κενταύριον* (wohl Centaurea centaurium L.); nirgends gibt er eine Charakteristik des Gewächses, führt aber fast überall eine seiner bezeichnenden Eigenschaften an: I 12, 1 wird der bittere Geschmack der Pflanze hervorgehoben; IV 5, 1 steht sie mit anderen niedrigen Kräutern wie Kentaurion und Elleboros als ein Gewächs, das kühle Orte liebt, in einer Reihe; VII 9, 4f. ist von bitteren, übelriechenden, aber heilsamen Kräutern die Rede, deren Wurzeln, Blätter und Stiele als Arznei dienen; darunter werden *ἀψ.* und Kentaurion hervorgehoben; IX 17, 4 wird vom *ἀψ.* als Schafnahrung gesprochen (s. darüber unter e); vgl. noch Theophr. caus. pl. III 1, 3 und VI 4, 3. — Dioskurides, der mit *ἀρτεμισία* das *ἀβρότονον* Theophrasts bezeichnete (s. K. Koch Die Bäume u. Sträucher d. alt. Griechenlands[2] 1884, 145), spricht III 23 offenbar von echten W.-Arten; hingegen wird das von ihm III 24 behandelte *ἀψ. θαλάσσιον* von Wagler 195f. mit Recht als Artemisia maritima L. (Meerstrands-Beifuß) betrachtet; das bei Diosk. III 25 erscheinende *ἀψ. Σαντόνιον* ist der Santonin-Beifuß, von dem der Autor selbst sagt, daß er mit dem W. bloß Ähnlichkeit habe. Von den übrigen Angaben des Diosk. verdient noch Erwähnung, daß eine äußerst verbreitete Art des krautigen W.s gallbitteren Geschmack (*βαθύπικρον*) habe und daß das beste *ἀψ.* in Pontus und Kappadokien gedeihe (III 23). Von dem herben um Tomi reichlich wachsenden W. spricht ganz allgemein Ovid. Pont. III 8, 15. — Plinius unterscheidet drei Arten des *absinthium* (n. h. XXVII 45): *Santonicum appellatur e Galliae civitate, Ponticum e Ponto ... neque aliud praestantius, multoque Italicum amarius, sed medulla Pontici dulcis.* G. C. Wittstein Die Naturgesch. des C. Plin. Sec. IV (1881) 400 will in der ersten Art Artemisia Iudaica L., in der zweiten Artem. Pontica, in der dritten Artem. absinthium erkennen—Vermutungen ohne Sicherheit; eine gewisse Glaubwürdigkeit kommt höchstens der Geichsetzung des Pontischen Absinth, den auch Cato agr. 159 und Colum. r. r. XII 35 (s. auch Ovid. trist. V 13, 21) erwähnen, mit Artem. Pontica zu. Gewiß aber beruht Plinius' Angabe *medulla Pontici dulcis* bei einer W.-Art auf leerer Erfindung.

c) Verwendung in der Heilkunde. Das sehr aromatische W.-Kraut wurde schon frühzeitig wegen seines Gehaltes an Bitterstoff (Absinthin) und anderen heilkräftigen Substanzen (ätherischem Öl und Gerbsäure) als Heilmittel und auch als Gewürz (s. unter d) verwendet; doch erfahren wir nichts über einen besonderen Anbau dieser Pflanze; sie wurde offenbar wildwachsend von Ärzten und heilkundigen Personen gesammelt; vgl. J. Hoops Waldb. u. Kulturpfl. (1905) 482. Ihre besondere Schätzung als wirksames Hausmittel (sie dient vorzugsweise als Arznei bei Magen- und Unterleibsleiden) ist schon aus den zahlreichen Angaben bei den alten Autoren, namentlich bei Dioskurides und Plinius, zu ersehen. Wir greifen hier bloß einige Anwendungen heraus und lassen zunächst Dioskurides und Plinius sprechen. Nach Diok. III 23 hat der W. erwärmende und adstringierende Kraft, beeinflußt die Verdauung günstig, reinigt Magen und Darm von galligen Substanzen, wirkt harntreibend. Trinkt man ihn mit Bergfenchel und keltischer Narde, so beseitigt er Blähungen sowie Bauch- und Magenschmerzen, die Abkochung davon ist ein wirksames Mittel gegen Appetitlosigkeit und Gelbsucht (täglich drei Becher). Mit Essig vermischt, heilt der W.-Saft Pilzvergiftungen, mit Wein Schierlingvergiftung. Die Abkochung mit süßem Wein dient für Umschläge gegen Augenschmerzen. W.-Umschläge empfehlen sich auch bei Leberleiden (für die von Quint. Seren. 387 *absinthi decocti humor* empfohlen wird); in Verbindung mit Feigen, Natron und Taumellolchmehl fördert der W. die Heilung der Wasser- und Milzsucht. Ungemein ausführlich spricht Plin. n. h. XXVII 46—52 von dieser *herba inter paucas utilissima* und rühmt ihre Heilkraft meist bei denselben Erkrankungen wie Dioskurides; nur eine Hauptstelle (c. 48) sei ausgeschrieben *(Absinthium) adstringit stomachum bilemque detrahit, urinam ciet, alvum emollit et in dolore sanat, ventris animalia* (Würmer) *pellit, malaciam stomachi et inflationes discutit cum sile e nardo Gallico, aceti exiguo addito, fastidia abstergit, concoctiones adiuvat.* Auch andere Autoren rühmen die günstigen Wirkungen des W. bei Magenleiden und Verdauungsstörungen, so Cels. IV 12, 2, der einen Trank aus W., Hysop und Raute gegen Magenblähungen verordnet (vgl. Alex. Trall. VII 8) und als hervorragendes Magenmittel immer wieder empfiehlt; Cels. II 24, 3. IV 12, 4; s. auch Quint. Seren. 310 (Trank aus W. und Raute). Nach Cels. III 21, 6 dient W. mit Myrte als harntreibendes Mittel bei Wassersucht; s. dazu II 31; auch bei Wadenkrämpfen (als Schwächesymptom) hilft W.-Trank: Cels. IV 18, 5. Ferner dient er bei Wechselfieber nach Quint. Ser. 903 (*absinthi potio*) und als Fruchtabtreibungsmittel; s. Hovorka-Kronfeld Vergleichende Volksmedizin I 163; s. daselbst auch I 153. 173. 449. II 74. — Nahezu in sprichwörtlicher Gebrauchsweise als ‚bittere Arznei' (vgl. unseren ‚bitteren W.-Tropfen') erscheint der W. bei Lucret. I 936. II 400. IV 11. Quintil. inst. III 1, 4f. Vincent. Ler. commonit. XXV 35 (p. 55 R.); vgl. M. Schuster Philol. Woch. XLVI 1926, 157. — Über den W.-Wein, der auch medizinische Verwendung hat, s. unter d.

d) Verwendung als Würzpflanze. Der W. wurde mit Vorliebe zur Erzeugung eines Würzweines verwendet, der nicht selten auch als Heiltrank diente; er hieß *ἀψινθίτης* (*οἶνος*), lat. *absinthites* oder *absinthiatum.* Es war dies einer der gewürzten Kunstweine (*vina fictitia*), die im Altertum in reicher Anzahl erzeugt wurden; vgl. Diosk. V 32—83. Apic. I 2f. Nach Diosk. III 23 war dieses Getränk besonders in der Propontis und in Thrakien beliebt und man trank es dort namentlich im Sommer vor der Mahlzeit. Es sind mehrere Anweisungen zu seiner Bereitung überliefert: Diosk. V 49 bietet in ausführlicher Darstellung fünf Rezepte, Plin. n. h. XIV 109 gibt an: *fit absinthites in XL sextariis musti absinthi Pontici libra decocta ad tertias partes vel scopis absinthi in vinum additis,* wozu dann noch andere aromatische Kräuter beigegeben werden. Sonstige Angaben über die Herstellung des *absinthites* liest man bei Plin. n. h. XXVII 46. Colum. XII 35 (nebst der Erzeugung anderer Kunstweine). Pallad. III 32 (Bereitung von Getränken, die vor der Mahlzeit genossen werden). Apic. I 2; vgl. Lampr. Heliog. 21, 6. Durch den Arzt Anthimus (s. Schanz Röm. Lit. IV 2, § 1133), der in seiner Schrift De observ. cib. hauptsächlich die Bräuche der Goten und Franken berücksichtigte, erfahren wir, daß auch bei diesen Volksstämmen eine Art W.-Wein erzeugt wurde: c. 15 (ed. Rose) *cervisa bibendo vel medus vel aloxinum* (‚Wermut', vgl. frz. *aluine,* span. *alosna*) *quam maxime omnibus congruum est*; vgl. die vorher erwähnte Thrakersitte (Diosk. III 23). Über die Verwendung des W.-Weines als Arznei unterrichtet besonders Diosk. V 49; s. auch Marcell. med. XXIII 79 *potio absinthiati* (bei Milzleiden) und XXX 56 *confectio absinthiati cathartici* (bei Brechdurchfall). Vgl. Schrader-Nehring a. O. II 653 u. H. Blümner Die röm. Privatalt. (1911) 203.

e) Volksglaube und Volksbrauch. Theophr. hist. pl. IX 17, 4 teilt mit: Manche Leute behaupten, unsere Schafe fräßen keinen W.; im Pontusgebiet aber fräßen sie ihn und würden davon schöner und fetter, ja sie verlören, wie manche hinzufügen, die Galle. Auch bei Ailian. nat. an. V 27 liest man: Alexander von Myndos behauptet, die Schafe (*τὰ ... πρόβατα*) in Pontus würden von dem äußerst bitteren W. fett. Und Plin. n. h. XXVII 45 sagt: *Ponticum* (absinthium) *e Ponto, ubi pecora pinguescunt illo et ob id sine felle reperiuntur*; vgl. noch Steph. Byz. p. 204 u. J. G. Schneider zu Ailian. p. 364. Daß die Schafe Griechenlands keinen W. fressen und daß Schafe vom Fressen des W.s die Galle verlieren, gehört in den Bereich des Aberglaubens. Im Gegensatz zu den Ziegen bevorzugen die Schafe zwar den W. nicht, gewöhnen sich aber bei sonstigem Nahrungsmangel auch rasch an dieses Futter. — Daß einer so beliebten Pflanze wie dem W. auch Zauberwirkungen zugeschrieben wurden, kann nicht befremden; so erwähnt Cato agr. 159 ihre Zauberkraft gegen das Wundreiben beim Gehen: *Intertrigini remedium: in viam cum ibis, absinthi Pontici surculum sub anulo habeto.* Von einer anderen zauberhaften Wirkung spricht Plin. n. h. XXVII 52 *Somnos (absinthium) adlicit inscio sub capite positum.*

Einen alten römischen Festbrauch, bei dem der W. eine Rolle spielt, teilt Plin. n. h. XXVII 45 mit. Bei den zu Ehren des Iuppiter Latiaris auf dem Albanerberge gefeierten feriae Latinae fand in Rom ein Wagenrennen auf dem Kapitol statt, wobei dem Sieger ein W.-Trunk kredenzt wurde (s. Wissowa Religion[2] 125); und Plinius meint dazu, es war dies eine angemessene Ehrengabe der Vorfahren, die einen solchen Gesundheitstrank als Lohn ausersahen.

[Mauriz Schuster.]

verna, s. Art. Sklaverei, Suppl.-Bd. VI S. 894ff.

Vernasius Facundus. Der Name (vgl. W. Schulze Eigennamen 144, 1 und 412) in dieser Form durch BGU III 786 col. I Z. 5 bekanntgeworden (... *ὑ]πὸ Οὐηρνασίου Φακούνδου*). Danach von Preisigke Ber. L. 1, 330 (vgl. auch 440 zu BGU a. O.) die Lesung von Oxy. P. VII 1032 Z. 44f.: *Οὐαρασίῳ Φα[κούνδῳ τῷ κρατίστῳ διοικητῇ* berichtigt. Es handelt sich dabei um eine an den Epistrategen Vedius Faustus gerichtete Petition, in der abschriftlich eine Eingabe an den Praefecten L. Volusius Maecianus (A. Stein Präf. v. Ägypten 88ff.) zitiert wird. Diese Eingabe ist grob durch die subscriptio des Praefecten, die im Epiph des ersten Jahres der Samtherrschaft Marc Aurels und L. Verus (= Juni/Juli 161) erfolgte, datiert. Ein genaueres Datum ergibt die Angabe des Veröffentlichungstages, nämlich 14. Epiph dieses Jahres (= 8. Juli 161). In der Petition aber heißt es nun eben, daß der Praefect, dem verwaltungstechnischen Charakter der Angelegenheit entsprechend (Umwandlung eines Landstückes in einen Weingarten) diesen Fall dem V. F. übertragen hatte, der in seiner Eigenschaft als *διοικητής*, also Chef der Finanzverwaltung, dafür zuständig war. Der Dioiket aber hatte dann den Bescheid gegeben (Z. 51: *Οὐηρνά]σιος Φακοῦντος εἶπεν*), daß die Sache infolge der sich ergebenden Notwendigkeit, den seinerzeit mit der Behandlung dieser Angelegenheit betrauten Beamten vorzuladen, vor dem Epistrategen entschieden werden müsse und ein diesbezügliches Ansuchen an diesen, wie es ja nun tatsächlich erfolgte, zu stellen sei. Diese Petition ist datiert mit 20. Pharmuth des wahrscheinlich zweiten Jahres der Samtherrschaft (= 15. April 162). Da V. F. durch die Art der Formulierung auch noch zu diesem Zeitpunkt als aktiver Dioiket gekennzeichnet ist, ist diese seine Tätigkeit im Zeitraum Juni/Juli 161 bis 15. April 162 jedenfalls sicher bezeugt.

Zum Inhalt der Urkunde vgl. auch Reinmuth Pref. of Egypt 89f.

Zur Frage der Stellung des *ὁ κράτιστος διοικητής*, der wohl identisch ist mit dem inschriftlich im 3. Jhdt. n. Chr. belegten *procurator ad dioicesin Alexandreae,* vgl. P. Meyer Arch. f. Papyrusforsch. III (1906) 104. Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. IV (1908) 124, 1. Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrestom. I/1 156 und Anm. 5. Brandis o. Bd. V S. 790f. A. Stein Präf. v. Ägypt. 185.

Das in Preisigke Sammelbuch nr. 2062 angeführte Ostrakon mit Personenliste, von dem die Buchstaben in Z. 2 als Namensrest, ergänzt und aufgelöst *Οὐω(ρασίου) Φα[κούνδου*, aufgefaßt wurden (in Ber. L. 1, 440 zu BGU a. O. und im Namenbuch dann mit V. F. identifiziert), kann nach Bilabel Ber. L. 2, 19 zu SB a. O. nicht mehr herangezogen werden, da sich eine ganz andere Lesung ergab. [Roman Stiglitz.]

Vernemetum. *Vernemeto,* Itin. Ant. 479, 2, *Verometo,* Itin. Ant. 477, 5. Die Bedeutung des

Namens erklärt Venant. Fort. Carm. I 9, 9—10; *nomine Vernemetis voluit vocitare vetustas, quod quasi fanum ingens Gallica lingua refert.* Eine Poststation an der sog. Fosse Way zwischen Leicester (*Ratae Coritanorum*, s. o. Bd. I A S. 258) und East Bridgeford (*Margidunum*, s. o. Bd. XIV S. 1704), jetzt Willoughby, Nottinghamshire. Die Örtlichkeit ist am besten beschrieben von Stukeley Itinerarium Curiosum 106 pl. 91; vgl. Haverfield Victoria County History, Nottinghamshire II 17. [Ian A. Richmond.]

Vernodubrum, Fluß, von Plin. n. h. III 32 in Gallia Narbonensis, im Gebiete der Sordones und der Consuarani erwähnt, neben dem Têt, heute Verdouble, Nebenfluß des Agly (Aude und Pyrénées-Orientales). Die Wurzel **ver-* findet sich in mehreren Namen von celtischen oder vorceltischen Flüssen wieder. [P. Wuilleumier.]

Vernosole, Gallo-römische Station, vom Itin. Ant. 458 an der Straße von Toulouse nach Dax erwähnt, 15 Meilen südwestlich von Toulouse, 12 von Aquae Siccae entfernt, heute Lavernose (Haute-Garonne). [P. Wuilleumier.]

Vernostonus Cocidius, Keltischer oder germanischer (s. Art. Varneno) Beiname des Mars Cocidius (o. Bd. XIV S. 1945f.) in der jetzt als echt nachgewiesenen Inschrift von Ebchester bei Durham in der Gegend des hadrianischen Walles: CIL VII nr. 9* = Ephem. epigr. IX S. 681 = Année épigr. (1947) nr. 104 = Journ. rom. stud. XXXI (1941) 140 und Pl. XVIII: *Deo Vernostono Cocidio Virilis Ger(manus) v. s. l.* Die Buchstaben der Inschrift sind das Werk eines römischen Steinmetzen, aber in modernen Jahrhunderten nachgearbeitet worden. Daß V. und Cocidius als zwei voneinander unabhängige Numina angerufen werden sollten und daß Vernus und Stonus (oder Tonus) als Götternamen zu trennen sind, ist nicht unmöglich. Der Stifter Virilis ist wohl germanischer Abkunft, was für die etymologische Interpretation des Götternamens von Bedeutung ist. Vgl. G. Dottin La langue Gauloise (1920) 298 s. v. verno. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) s. v. verno-s (= ‚Erle'). [Heichelheim.]

Verodunum s. Virodunum.

Verofabula, Wasserstation (arab. bīr = ‚Brunnen') an der syrischen *Strata Diocletiana* zwischen Damascus und Palmyra, Standort der *Ala I Saronum* unter dem *Dux Foenicis* (Not. dign. or. XXXII 37). Die Gleichsetzung mit den Kastellruinen al-Ḥarbaqa unweit von Bīr al-Wu'ūl (R. Mouterde Mél. Univ. S. Joseph, Beyrouth, XV [1930/1] 231; danach o. Bd. IV A S. 1703/4) ist ganz unsicher. [E. Honigmann.]

Verolamium s. am Ende des Bandes.

Veromandui s. Viromandui.

Verometum s. Vernemetum.

Verona s. am Ende des Bandes.

Veronica, Witwe, die ein Günstling Valentinians I. um ihren Besitz gebracht hatte, wofür er 369 bestraft wurde (Ioh. Antioch. fr. 183. FHG IV 607. Eunap. fr. 30 FHG IV 26. Hist. Gr. min. I 231, 18ff. Dindorf. Ioh. Malalas XIII 340, 6 Bonn. II 32 Ox. Suda [Suidas] s. *προθέματα*. Vgl. Alföldi A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire, 1952, 46). [Wilh. Enßlin.]

Veronicianus. 1) *vir spectabilis,* wurde in der feierlichen Senatssitzung aus Anlaß der Publizierung des Codex Theodosianus für die westliche Reichshälfte zu Rom 438 mit der Überwachung der nach dem Senatsbeschluß herzustellenden Abschriften des Codex betraut zusammen mit den *constitutionarii* Anastasius und Martinus (Gesta senatus 7 in Theodosiani libri XVI ed. Mommsen S. 4, 1ff.). Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 945 hielt den V. für den *primicerius notariorum,* und ihm folgte Sundwall Weström. Stud. 143, 499. Doch ist bei den sonstigen Aufgaben des *primicerius notariorum* (s. Suppl.-Bd. VIII S. 617, 58ff. und E. Stein Gesch. d. Spätröm. Reichs I 171) nicht anzunehmen, daß der Senat über seine Mitarbeit habe verfügen können. Außerdem sagt ja an der genannten Stelle der Prätorianerpräfekt, V. sei von ihm mit Zustimmung des Senats zu dieser Aufgabe bestellt worden *‚ut hic codex fide Veroniciani, quem amplitudinis vestrae mecum consensus elegit — per tria corpora transcribatur.* So kann V. auch unter den Untergebenen des Prätorianerpräfekten zu suchen sein. Bei den mancherlei Möglichkeiten, die schon damals für die Erwerbung des Rangtitels eines *vir spectabilis* (s. o. Bd. III A S. 1561ff.) bestanden, ist nicht auszumachen, welche Stellung unser V. hatte oder gehabt hatte.

2) *agens in rebus, secretarius sacri consistorii* zur Zeit des Konzils von Chalkedon, s. Berenikianos o. Bd. III S. 308, Nr. 3, dazu E. Schwartz Acta conc. oecumen. II vi Index S. 3.

3) im übrigen vgl. Berenikianos o. Bd. III S. 308 und o. Bd. VII A S. 1906, 49. [Wilh. Enßlin.]

Veronius, falsche Lesart bei Auson. Mos. 464 für *Durani(us),* s. o. Bd. V S. 1851. [Konrat Ziegler.]

Vero ... rtitianus vicus, Ort in Moesia Inf., vermutlich in der Nähe des antiken Cius (heute Hâssarlik in der mittleren Dobrudscha, etwa 10 km nördlich von Hârsova, wo sich die Reste eines römischen Kastells befinden), genauere Lage unbekannt. Erwähnt nur auf der fragmentarisch erhaltenen Inschrift CIL III 12479 aus Hâssarlik (heute im Museum zu Bukarest), vermutlich einer Weihung an den Genius des V. v. durch *C. Iulius Vale(n)s, veter(anus) leg. V. Maced. mag(ister) vici.* Vgl. auch o. Bd. III S. 2624 (wo der Name des vicus nach der ersten Veröffentlichung der Inschrift durch Tocilescu Arch. epigr. Mitt. XIV 19 noch ungenau wiedergegeben ist). [Balduin Saria.]

Verora (Virrora). Gottheit unbekannter Etymologie, die durch vier nicht überall sicher gelesene Inschriften von Lugo in Nordspanien (Lucus Augusti) bezeugt ist.

1. CIL II 2575: *Virrore Vi(l)iaego Altmius Paternus v. s. l. m.*

2. CIL II 2576 = Dessau 4507: *Verore Rufus M(?) ex visu.*

3. CIL II 2577: *Vero(rae) Pl. Primi ex v(o)to.*

4. CL I 2578: *Ver(orae) FICER[ ]RCS.*

In nr. 1 werden meines Erachtens zwei Numina angerufen, V. und ein keltiberischer Gott *Viliaegus.* Die Alternative, einen Monsternamen *Virroviliaegus* anzunehmen, ist nicht sehr wahrscheinlich. Ein ähnlicher Monstername, diesmal eines Dorfes, *Vero ... rtitianum* (!) ist für eine Inschrift von Hassarlyk in der Dobrudscha in der Nachbarschaft von Kastell Cius versucht worden. Statt dessen ist wohl zu ergänzen:

5. CIL III Suppl. 2 S. 2101 nr. 12479: *[Genio] vici, Vero[re], [Pa?]rtitiani, C. Iulius Vale(n)s veter(anus) leg(ionis) V Maced(onicae) mag(ister) vici v. s. l. m.*

Die Dörfler und ihr Dorfschulze, ein Veteran der römischen Armee, haben hier, wenn ich recht sehe, einen Weihestein gesetzt, der dem Genius Loci und der Verora als einem der vielen Götterpaare im keltischen Einflußgebiete gesetzt war.

Vgl. Myth. Lex. VI 215 (Keune). J. Toutain Les cultes païens dans l'Empire Romain III (1920) 165. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 110. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) 240 s. v. [Heichelheim.]

Ueros (*Οὐῆρος*). Planetendämon der 3. Donnerstagsstunde, neben dem wohltätigen Stundenengel Kisphaêl, in der astromagischen Dämonen- und Engelliste der Hygromantie Salomons im Cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.); s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 152. Der Name könnte griechische Bildung sein von ägypt. *οὐηρ* ‚groß' (oft in den griech. Zaubertexten: Pap. gr. mag. IV 1565. XII 346. XIII 1061 u. sonst; *Οὐηρι*: PGM nr. VII 497, 496 ‚die Große'; s. K. Fr. W. Schmidt: Gött. Gel.-Anz. 1934, 175). Auf Verschreibung wird die ‚Variante' des Wortes zurückgehen, das als Onêros (*Ὄνηρος*) mit zugehörigem Engelnamen Kybaêl in der gleichen, noch später geschriebenen Liste des griech. Kodex 1265 der Nat.Bibl. Athen (s. zu Ualielos) erscheint, wobei Onêros wohl als Oneiros verstanden war. Text bei A. Delatte Anecdota Atheniensia 71, 22. [Karl Preisendanz.]

Verovesca s. Virovesca.

Verpant(us). Die Inschrift CIL XIII 1180 von Le Langon in der Nähe von Poitou ist entweder durch *Verpant(o) Romulus l(ibens)* oder durch *Verpant(o) Romulus l(ibertus)* aufzulösen. Im ersteren Falle haben wir hier eine Weihinschrift für einen anderweitig nicht belegten keltischen Lokalgott Verpantus, im zweiten eine Grabinschrift für einen Mann vor uns, der den unter allen Umständen deutlich keltischen Namen Verpantus führte. Der Name hat priapeische Etymologie.

Vgl. Myth. Lex. VI 215f. (Keune). J. Toutain Les cultes païens dans l'Empire Romain III (1920) 321. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) 241 s. v. [Heichelheim.]

C. Verres. 1)

Inhaltsübersicht:

A. Leben bis zur Praetur
1. Herkunft, Jugend
2. Quaestur
3. Legatio Asiatica
B. Die Praetur
C. Die sizilische Statthalterschaft
1. Verfassung der Provinz
2. Stellung des Statthalters
3. Cohors praetoria
4. Crimina repetundarum
I. Pecuniae captae ob ius dicendum et ob rem iudicandam
a) von Provinzialen
b) von römischen Bürgern
c) Der Fall des Sthenius
II. Erpressungen bei der inneren Verwaltung
a) Ämterverkauf
b) Statuengelder
III. Raub und Kauf von Kunstwerken
a) privaten
b) öffentlichen
IV. Erpressungen bei der res frumentaria
a) decima
b) frumentum emptum
c) frumentum in cellam (aestimatum)
V. Zollhinterziehung, Verbindung mit den publicani
VI. Erpressung und Bestechung im Bereich des militärischen Imperiums
a) Erpressung der Sklavenbesitzer
b) Schwächung der Flotte
c) crimen navale
5. Crimina diversa
D. Der Prozeß
E. Tod des V.: Gesamturteil
F. Literatur.

A. Leben bis zur Praetur.

Über das Leben des C. Verres sind wir fast ausschließlich auf die Nachrichten angewiesen, die uns sein Ankläger M. Tullius Cicero in den sog. ‚Verrinen' (Cic. div. in Caec.; Verr. I. II, I—V) überliefert hat, der nach Gewohnheit der Gerichtsredner, die Schuld eines Beklagten aus seinem Charakter zu erhärten, auch dessen früheres Leben in den Kreis seiner Anklage gezogen hat. Wir müssen daher mit mehr oder weniger rhetorischen Übertreibungen rechnen. (vgl. Ciaceri Cicerone e i suoi tempi I² 54. 75).

1. Herkunft, Jugend. Legt man die geltende Lex Cornelia annalis zugrunde, so wurde C. Verres etwa um das J. 115 v. Chr. geboren. Sein Vater C. Verres (Ps.-Asc. p. 97 Or. ... *patre C. Verre*) war Senator. Er lebte noch Ende des J. 72 (Verr. II, II 102. 95 *Aderat in senatu Verres pater istius*) und starb hochbetagt (II, II 96 ... *senex Verres*) vor dem Prozeß des Sohnes (II, I 60). Seine Mutter gehörte wahrscheinlich zur *gens Tadia* (II, I 128 *dixit Q. Tadius ... non alienus a matris genere et nomine*). Die teilweise früher auf Grund von II, III 69 ... *repente Cornelii* geäußerte Ansicht, daß V. der *gens Cornelia* angehört habe, ist nicht aufrecht zu erhalten, da aus mehreren Stellen der Verrinen eindeutig hervorgeht, daß ‚Verres' Gentilname ist (II, II 100 ... *tuum paene gentilem Verrucium* ... VI 57 ... *ut hic [Verres] nomen suum comprobavit, sic ille [Piso Frugi] cognomen,* vgl. noch II, II 18. 52). Eine inschriftliche Bestätigung gibt CIL VI 2, 8846: *C. Verres Eros dissignator Caesaris Augusti.* Die ungewöhnliche Bildung erklärt sich vielleicht, wie W. Schulze Eigennamen S. 287 animmt, dadurch, daß die Familie des V. ihre

Heimat in Etrurien oder doch innerhab des etruskischen Einflußgebietes hatte. Die etruskischen Namen sind von den Lateinern in mannigfacher Weise den Wortbildungsgewohnheiten ihrer eigenen Sprache angepaßt worden, aber gelegentlich ist die Latinisierung auch auf halbem Wege stehen geblieben.

Über die Jugendjahre des V., die durch schimpfliche Ausschweifungen, Sittenlosigkeit und nächtliche Orgien gekennzeichnet sein sollen, hören wir nur in allgemein gehaltenen Andeutungen (I 11. II, I 32—33). Lediglich für die Zeit seines ersten Militärdienstes erfahren wir, daß er sich für Geld Wollüstlingen hingegeben habe, um auf diese Weise seine häufigen Spielschulden wettzumachen (II, V 33—34).

Cicero sah in seiner Abstammung, seiner schlechten Erziehung und mangelhaften Bildung den Grund für seine Schlechtigkeit (II, I 47. III 161. IV 126—127). Sicher färbte die Tätigkeit seines Vaters, der bei den Wahlumtrieben als *divisor* fungierte (I 23. 25. II, III 161), auf ihn ab und ließ ihn schon früh zu der Überzeugung gelangen, daß mit Geld alles zu erreichen sei (I 5. 8. 40. II, III 144). Wenn wir Ciceros Worten glauben dürfen, war er ein ungeschlachter Räuber (II, IV 126 *ita factus et animo et corpore ut multo appositior ad ferenda quam ad auferenda signa esse videatur),* der bar aller moralischen und geistigen Qualitäten (II, I 47 *nullus in te sensus humanitatis, nulla ratio umquam fuit religionis;* II 134 *ingenio et cogitatione nulla, ut ... eripere potius quam fallere videretur,* vgl. IV 33. 98) rücksichtslos das ausführte, wozu ihn seine Begierden oder die Einflüsterungen seiner meist intelligenteren Freunde trieben (anders Ciaceri 55, der ihm in der Ausführung von Spitzbübereien und in der Umgehung von Gesetzen und Verordnungen keine gewöhnliche geistige Regsamkeit und Kenntnis des römischen Rechts nachrühmt). Verheiratet war er mit Vettia, einer Schwester des römischen Ritters P. Vettius Chilo (II, III 166. 168. Der Bruder T. Vettius war später einer seiner Quaestoren in Sizilien II, V 114), die ihm eine Tochter (II, II 49. Ps.-Asc. p. 97 Or.) und einen Sohn gebar (II, II 50. III 23. 159. V 109). Daneben unterhielt er nicht nur außerhalb Roms, sondern auch innerhalb der Stadt Beziehungen zu anderen Frauen (II, 101. V 34).

2.. Quaestur. Seine politische Laufbahn begann V. im J. 84 v. Chr. (II, I 34 *Quaestor Cn. Papirio consuli fuisti abhine annos quattuordecim. 37 ... idem fecisses quod anno post M. Piso. Quaestor cum L. Scipioni consuli obtigisset ...* [83 v. Chr.]) am Vorabend eines neuen blutigen Bürgerkrieges (Drumann-Groebe V 280 und ihm folgend Ciaceri 56 haben sich für das J. 82, das dritte Consulatsjahr des Carbo, entschieden, ohne mit ihren Gründen zu überzeugen). In Rom und Italien herrschten die optimatenfeindlichen Marianer, an deren Spitze L. Cornelius Cinna und Cn. Papirius Carbo (Münzer o. Bd. XVIII S. 1024f.) standen, die für das J. 84 ihre Wiederwahl zum Consulat durchgesetzt hatten (Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 60). Von Asien aus hatte P. Cornelius Sulla nach Beendigung des Krieges mit Mithradates für das kommende Jahr den augenblicklichen popularen Machthabern Roms seine Ankunft und Vergeltung angedroht (App. bell. civ. I 360—362. Fröhlich o. Bd. IV S. 1544f.). Da alle Vermittlungsversuche gescheitert waren, traf man in Rom eifrige Vorbereitungen für den bevorstehenden Kampf.

Durch das Los war V. zum Quaestor des Consuls Carbo bestimmt worden (II, I 34. Broughton II 61), der ihn trotz seines trägen und ausschweifenden Lebenswandels mit allen Gunst- und Ehrenbezeigungen auszeichnete (II, I 34. 101), ihm, als seinem hauptsächlichsten Gehilfen, sein Vertrauen schenkte und ihn wie einen Sohn hielt (II, I 40 *particeps omnium rerum consiliorumque fueris, habitus sis in liberorum loco, sicut mos maiorum ferebat.* vgl. Cic. fam. XIII 10, 1; div. in Caec. 46. 60ff.; pro Planco 28). Er empfing aus dem Aerar 2 235 417 Sesterzen (II, I 34. 36. III 177) und reiste (vermutlich im J. 83 als Proquaestor, vgl. Broughton II 64) zu dem consularischen Heer in das diesseitige Gallien (II, I 34). Als jedoch Sulla im Frühjahr 83 in Brundisium gelandet war, siegreich vorrückte und von allen Seiten Zuzug seiner Parteigänger erhielt (App. bell. civ. I 365—369), nahm V. nach Ciceros Behauptung die restlichen 600 000 (II, I 36) Sesterzen der ihm anvertrauten Kasse an sich und verließ ohne Rücksicht auf das bestehende Nahverhältnis Consul, Heer und Amt (I 11. II, I 34—38. 40. 42. 77. III 6. 177), um sich auf die Seite Sullas zu schlagen. Nicht aus innerer Überzeugung und leidenschaftlichem Eifer für die gerechtere Sache der Nobilität habe er diesen Treubruch begangen, sondern um auf diese Weise einer genauen Rechenschaftsablegung zu entgehen und die Unterschlagung öffentlicher Gelder vertuschen zu können (II, I 35. 37. 92. II 11). Mit diesem schimpflichen Verrat begann er seinen cursus honorum (II, I 34. 37. vgl. I 11). Sulla selbst mißtraute dem Verräter und schickte ihn nach Benevent, wo er unter Aufsicht bewährter Anhänger keinen Schaden anrichten konnte. Er ließ jedoch später zu, daß V. einige Güter Proskribierter auf dem Gebiet dieser Stadt an sich brachte (II, I 38).

Einer Rechenschaftsablegung entging er aber nicht. Im J. 81 mußte er sich auf Grund eines Senatsbeschlusses vor den beiden städtischen Quaestoren P. Lentulus Sura, dem späteren Catilinarier (o. Bd. IV S. 1399) und L. Valerius Triarius (Broughton II 77) für seine Amtsführung verantworten. Als Sullaner wurde er nicht weiter belangt, nachdem er in knappen Worten (II, I 98) erklärt hatte, er habe die restlichen 600 000 Sesterzen vor seiner Flucht in Ariminum zurückgelassen, einer Stadt, die während des Bürgerkrieges erobert und geplündert worden war (II, I 36—37).

3. Legatio Asiatica. Sein Ruf empfahl ihn kurze Zeit danach dem Cn. Cornelius Dolabella, der in den Jahren 80/79 als Propraetor die Provinz Kilikien verwaltete (I 11. II, I 42. Ps.-Asc. p. 110 Or. Münzer o. Bd. IV S. 1297 Nr. 135. Broughton II 80. 84. Magie Roman Rule in Asia Minor I 246ff., 285ff. II 1165—1167. 1594). Auf dessen Wunsch (II, I 41. 42) wurde ihm V. als Legat zugeteilt, der mit allen

Mitteln diesen Posten begehrt hatte (II, I 44 *quanta iste cupiditate, quibus adlegationibus illam sibi legationem expugnavit),* da er so auf Kosten des Staates eine Kunstreise durch Griechenland und die kleinasiatischen Gebiete unternehmen konnte (II, I 60). Sein Weg glich einer verheerenden Seuche, wie Cicero II, I 60 behauptet. Kaum in Achaia angekommen gab er gleich einen Beweis seiner Habgier und Grausamkeit. In Sikyon forderte er Geld. Als man es ihm verweigerte, ließ er an einem engen Ort einen hochangesehenen Bürger der Stadt, *populi Romani socium atque amicum,* einsperren und feuchtes Holz anzünden, so daß dieser fast im Rauch erstickt wäre (II, I 44—45; vgl. sein Vorgehen II, IV 86). In Athen verschwand aus dem Tempel der Athene eine bedeutende Menge Goldes. Cicero sah in V. den Urheber dieses Raubes, der später bei dem Prozeß des Dolabella zur Sprache kam (II, I 45. IV 71. V 184). Selbst vor den ehrwürdigsten und heiligsten Stätten religiöser Verehrung zeigte er keine Scheu. So stahl er auf Delos aus dem berühmten Apolloheiligtum heimlich in der Nacht die schönsten und ältesten Bilder und Statuen und ließ sie auf sein Lastschiff bringen. Zu seinem Pech zerstörte jedoch ein gewaltiger Sturm das Schiff und warf die Beute an den Strand, von wo sie auf Dolabellas Geheiß wieder an Ort und Stelle gebracht wurde (II, I 46—48. IV 71. V 185). In der Provinz Asia, wo man ihn überall reichlich bewirtete und beschenkte, setzte er dessen ungeachtet seine Räubereien fort. Auf Chios (II, V 185), in Erythrae und Halikarnass ließ er prächtig gearbeitete Statuen wegschaffen, Tenedos verlor außer Geld die Statue seines eponymen Gründers Tenes, der von den Bewohnern der Insel als Gott verehrt wurde (II, I 49). Auf Samos scheute er sich nicht, den uralten und weitberühmten Tempel der Hera zu plündern (II, IV 71. V 184), ein Verbrechen, das allenthalben Trauer und Erbitterung hervorrief. Gesandte der Samier, die sich bei dem Statthalter der Provinz Asia, C. Claudius Nero (o. Bd. III S. 2776 Nr. 247. Broughton II 80. Magie I 246ff. II 1579), beschwerten, wurden mit dem Bescheid abgewiesen, daß ein römischer Legat nur vor dem Senat in Rom zur Verantwortung gezogen werden könne (II, I 50). In Aspendos in Pamphylien, damals zur Provinz Cilicia gehörend (II, I 95), fielen alle Statuen der Stadt seiner Habgier zum Opfer. Vor aller Augen wurden sie auf Karren verladen und fortgeschafft (II, I 53). In Perge plünderte er den Artemistempel und beraubte das Götterbild seines Goldschmuckes (II, I 54. IV 71. V 185). Dabei half ihm ein übelbeleumdeter Einwohner, der Arzt Cornelius Artemidorus, der später in Sizilien zu seiner cohors praetoria gehörte (II, III 54. 68. Über Cornelius vgl. Ciaceri 55). Weitere wertvolle Hilfe bei seinen Raubzügen leisteten ihm zwei Künstler aus Kibyra in Phrygien: der Maler Cornelius Tlepolemus (über Cornelius s. o.) und dessen Bruder Hiero, ein Wachsbildner, die beide im Verdacht standen, den Apollotempel ihrer Heimatstadt ausgeraubt zu haben, und deshalb geflohen waren. Als V. zur Einziehung rechtlich ungültiger Schuldscheine in diese Stadt kam, verstanden sie es, ihn für ihre Fähigkeiten zu interessieren. Er nahm sie mit sich und reihte sie später, als er Statthalter wurde, ebenfalls in seine *cohors praetoria* ein (II, IV 30—31).

Der größte Teil der so zusammengestohlenen und geraubten Schätze wanderte in seine Villen oder schmückte die Häuser und Güter seiner Freunde (II, I 50. 51. 54. 57. 60. 61. IV 36); mit einem weiteren erkaufte er sich das Wohlwollen und die Unterstützung einflußreicher Gönner (II, I 58. Ps.-Asc. p. 174 Or.: *Hortensio et item Metellis signa commodaverat Verres*). So kam es, daß das Forum und die öffentlichen Plätze Roms mit seinem Diebesgut geschmückt wurden, *si quid iste suorum aedilibus commodarit* (II, IV 126), ein trauriger Anblick für die damals zahlreich anwesenden Gesandten aus Griechenland und Asien (II, I 58. 59). V. behauptete zwar später, alles redlich gekauft zu haben, doch besagten seine für diese Zeit vorhandenen Rechnungsbücher nichts darüber (II, I 60. 61, vgl. IV 36).

Neben den Werken der Malerei und bildenden Künste reizte ihn auch der Besitz schöner Frauen. Zahlreiche Liebesabenteuer wurden ihm nachgesagt, doch hatten sie nicht immer den gewünschten Erfolg, wie die Ereignisse in Lampsakos zeigten (II, I 62). Dolabella führte Krieg mit den Seeräubern (II, I 73. 77. 154), doch war die Gefahr nicht dringend, da der Statthalter seine Provinz verlassen konnte (II, I 73. 77). Zu diesem Zeitpunkt bestürmte ihn V. mit dem Vorschlag, eine Gesandtschaftsreise zu Nikomedes IV. von Bithynien (o. Bd. XVII S. 497 Nr. 6) und dem Thrakerfürsten Sadales (Ps.-Asc. p. 177 Or. vgl. Caes. bell. civ. III 4, 3) antreten zu dürfen, um eine Beisteuer für den Feldzug einzutreiben (Drumann-Groebe V 283). So kam er nach Lampsakos, wo er sofort nach Ankunft seiner Begleitung den Auftrag gab, ein geeignetes weibliches Wesen für seine Vergnügungen aufzuspüren (II, I 63). Ein gewisser Rubrius, sein Vertrauter in diesen Dingen, brachte in Erfahrung, daß im Hause des Philodamus, eines der angesehensten und reichsten Bürger der Stadt, eine überaus reizende, aber auch sehr tugendhafte Tochter wohne. V. war sofort Feuer und Flamme für die unbekannte Schöne und beschloß, sie zu entführen. Zu diesem Zwecke zwang er den Philodamus, der gewohnt war, nur Consuln oder Praetoren zu beherbergen, und den zudem die Reihenfolge nicht traf, seinen Begleiter Rubrius aufzunehmen. Der Quartierwirt empfing als gebildeter Grieche seinen Gast mit aller Freundlichkeit und ließ für den Abend ein prächtiges Mahl richten, zu dem auch die übrigen Begleiter des V., über den geplanten Überfall genau unterrichtet, von Rubrius eingeladen wurden. In vorgerückter Stunde, als schon alle reichlich dem Weine zugesprochen hatten, sollte der Hausherr seine Tochter einführen. Als er sich weigerte, da es gegen die Sitten verstoße, Frauen an den Trinkgelagen der Männer teilnehmen zu lassen, kam es zu Tätlichkeiten gegen ihn, wobei er von Rubrius mit heißem Wasser begossen wurde. Auch die Sklaven beider Teile wurden handgemein. Von einem Diener benachrichtigt eilte der Sohn des Hauses, der sich bei Bekannten aufgehalten hatte, seinem betagten Vater und seiner Schwester zu Hilfe. Im Verlauf dieses Streites, in den sich

auch noch einige empörte Bewohner der Stadt eingemischt hatten, wurde der zum Schutz des Überfalls postierte Liktor Cornelius getötet und neben einigen Sklaven auch Rubrius verwundet (II, I 64—67. 72). Am nächsten Morgen rückte die empörte Bevölkerung, aufgewiegelt und angeführt von Themistagoras und Thessalus (II, I 83. 85), vor das Quartier des Verres, und suchte mit Gewalt einzudringen und ihn auszuräuchern (II, I 69. 70. 78. 82. 83. 85. 80). Nur dem Dazwischentreten römischer Geschäftsleute verdankte er seine Rettung (II, I 69).

Es ist bemerkenswert, daß ein nur versuchter und nicht vollendeter Angriff auf die Ehre einer jungen Frau und deren Familie (II, I 69 ... *quoniam nec perfecisset quod conatus esset*) gerade die als römerfreundlich und friedfertig geschilderten Bewohner von Lampsakos (II, I 63. 81) zu solchen Ausschreitungen gegen einen Legaten des römischen Volkes bewegen konnte. Es ist meines Erachtens einerseits ein beredtes Zeichen für die wachsende Unzufriedenheit und Erbitterung der Provinzialen gegenüber der drückenden Last der römischen Herrschaft und ihrer anmaßenden Vertreter, deren übelster einer V. war, wie auch andererseits ein Beweis für den erneut aufkeimenden Widerstand, der durch das unerschrokkene Vorgehen des Mithradates hervorgerufen wurde.

V. benachrichtigte den Propraetor Nero über die Vorkommnisse (II, I 78. 80. 83. 84), ohne aber den Anlaß zu erwähnen (II, I 71. 80). Um einem möglichen Freispruch zu begegnen, bat er auch Dolabella zu kommen (II, I 72), der denn in Begleitung von Militärtribunen und Praefecten erschien und bei Nero auf Eröffnung des Prozesses drängte. Nero zog ein *consilium* hinzu, dem außer römischen Gläubigern auch Dolabella mit seinem Gefolge angehörte (II, I 73). V. trat als Zeuge auf und saß ebenfalls im *consilium* (II, I 73. 80. 84). Als Ankläger fungierte ein römischer Bürger, ein Gläubiger der Stadt Lampsakos, der durch diesen Liebesdienst die Hilfe des V. bei der Eintreibung seiner Schulden zu gewinnen hoffte. Ein Verteidiger fand sich unter diesen Umständen nicht. Philodamus und sein Sohn wurden des Totschlags an dem Liktor Cornelius angeklagt (II, I 72. 74) und nach Vertagung der ersten Verhandlung in der zweiten auf Drängen Dolabellas der Tat für schuldig befunden und zum Tode verurteilt (II, I 72. 75). Vollstreckt wurde das Urteil in Laodikeia am Lykos (II, I 76. Die Stadt gehörte damals sicherlich noch zur Provinz Asia. Magie II 1165—1166). Eine gerichtliche Verfolgung der Angriffe auf V. als Legaten unterblieb, obwohl die Rädelsführer bekannt waren (II, I 83—85). Die leidige Angelegenheit, die durch sein schändliches Verlangen heraufbeschworen worden war, sollte möglichst schnell in Vergessenheit geraten (II, I 75).

Daß sich V. außer an Kunstschätzen auch sonst zu bereichern wußte, zeigte sein Verhalten in Milet, wo er zum Schutze einer Fahrt nach Myndus in Karien ein bemanntes Schiff forderte (II, I 86. Gegen die bestehende Seeräubergefahr war den kleinasiatischen Städten der Bau von Schiffen für die römische Flotte befohlen worden II, I 89. 90), das er nach seiner Ankunft an L. Magius (o. Bd. XIV S. 439 Nr. 6) und L. Fannius (o. Bd. VI S. 1902 Nr. 12), zwei Überläufer aus dem Heer des L. Valerius Flaccus (Ps.-Asc. p. 183 Or.), die der Senat vor kurzem zu Staatsfeinden erklärt hatte, verkaufte. Der Mannschaft stellte er anheim, zu Fuß nach Milet zurückzukehren (II, I 87). Als der Kapitän des Schiffes in seiner Heimatstadt Anzeige erstattete, bat V. den Dolabella die Tilgung des Berichts in den Akten der Stadt durchzusetzen, da er hoffte, dadurch einer späteren Anschuldigung entgehen zu können (II, I 88).

Nach dem Tode des Quaestors C. Malleolus (II, I 41. 90) wurde er als *pro quaestore* zu dessen Nachfolger ernannt (I 11. II, I 34. 41. 77. 90 *C. Malleolo ... occiso ... a Dolabella statim pro quaestore iussus est esse*). Gleichzeitig nutzte er als Vormund des jungen Malleolus (II, I 90) skrupellos die Gelegenheit, mit Hilfe fingierter Rechnungen das nicht unbedeutende Vermögen seines Amtsvorgängers und Gefährten an sich zu bringen, das dieser in knapp einem Jahr zusammengeschachert hatte. Was ihm von dessen Erbe gefiel, eignete er sich an, das übrige verkaufte er, die ausstehenden Schuldsummen trieb er ein. Dabei soll er bis zu 2,5 Millionen Sesterzen gewonnen haben. Nach Rom zurückgekehrt legte er weder seinem Mündel noch dessen Mutter oder den anderen Vormündern Rechenschaft ab. Erst auf wiederholtes Drängen gab er die Höhe des Nachlasses mit 1 Million Sesterzen an, zahlte aber nur einen Teil davon zurück (II, I 91—93).

Nicht minder erfolgreich war seine Tätigkeit als Proquaestor. Nach seiner willkürlichen Quoten- und Preisbestimmung mußten die Städte statt Getreide, Leder und anderen Dingen Geld geben (II, I 95). Dolabella, für den er dieses Lieferungsgeschäft besorgte (II, I 95 ... *etiamsi voluntate Dolabellae fiebant*), erlaubte seinem ‚fähigen' Finanzbeamten, mit Hilfe falscher Rechnungsführung auch beträchtliche Summen für sich zu vereinnahmen (II, I 100). Nach ihrer Rückkehr aus der Provinz bangten beide vor einer Anklage wegen Erpressung. Aber nur Dolabella wurde im J. 78 von dem jungen M. Aemilius Scaurus (o. Bd. I S. 588 Nr. 141) in einem Repetundenprozeß belangt (II, I 97). Unter der Bedingung, daß man seine Verfehlungen dem Angeklagten zur Last legte (vgl. div. in Caec. 35), zögerte V. keinen Augenblick, gegen Dolabella als Belastungszeuge aufzutreten (I 11 ... *suum scelus illud pristinum renovavit et instauravit quaestorium, cum eum, cui et legatus et pro quaestore fuisset, et in invidiam suis maleficis adduxit, et in ipsis periculis non solum deseruit, sed etiam oppugnavit ac prodidit*, vgl. II, I 41. 42. 77. 97). Zum zweiten Male hatte er das enge Treuverhältnis zwischen Quaestor und Statthalter mißachtet und durch eine für römische Begriffe entehrende Handlungsweise sich und sein Geld gerettet, mit dem er drei Jahre später die Stimmen für seine Wahl zum Praetor erkaufte (II, I 100 *hinc empta apertissime praetura*). Dolabella wurde verurteilt. Erst jetzt legte V. einen Rechenschaftsbericht über seine Proquaestur ab (II, I 77. 98. III 177). Danach entfernte er sich eine Zeit lang aus Rom. Sulla war gestorben; die Gegner seiner Restaurationspolitik versuchten sich wieder zu erheben. Da war es klug,

fernzubleiben, um die Vergangenheit in Vergessenheit geraten zu lassen.

B. Die Praetur.

Im J. 75 kehrte V. wieder zurück, bewarb sich um die Praetur und wurde für das J. 74 (II, V 34) zum *praetor urbanus* gewählt (I 23. II, I 34. 101. V 38; Cluent. 91). In der Hauptsache verdankte er diesen Erfolg, wie Cicero versichert, seinem Geld, mit dem er die Stimmen erkaufte (I 23. II, I 100. IV 45 ... *quod HS CCC divisoribus ut praetor renuntiarere dedisti* ... [in einigen Hss. *LXXX milia* und *DCCC*]) und einen drohenden Ankläger mundtot machte (II, I 101. IV 45). Aber man darf auch annehmen, daß zu einem Zeitpunkt, wo die populären Kräfte die sullanische Verfassung umzustoßen versuchten (*Lex Aurelia* vom J. 75, derzufolge das Tribunat nicht mehr von höheren Ämtern ausschließen sollte), V. als Sullaner von seiten der Nobilitätsoligarchie tatkräftig unterstützt wurde (vgl. Ciaceri 57).

Nach seinem Amtsantritt erließ er sein Edikt, das in vielen Fällen von den Überlieferungen seiner Vorgänger abwich (II, I 104. 114. 115. 116. 117. 125), und für dessen Abfassung im Hinblick auf jeweils besondere Fälle er sich bereits hatte bezahlen lassen (II. I 105. 110. 116. 119. II 119), wie die folgenden Beispiele beweisen.

Unter seinem Vorgänger C. Licinius Sacerdos (o. Bd. XIII S. 458 Nr. 154) hatte P. Annius Asellus vor seinem Tode seine einzige Tochter zur Erbin eingesetzt (II, I 104. II 21). Nach dem Gesetz des Volkstribunen Q. Voconius Saxa vom J. 169 durfte niemand, der bei dem letzten Census auf 100 000 As (leichte Asse nach Mommsen St.-R. III 249) geschätzt war, eine Frau oder Jungfrau zur Erbin einsetzen. Man wollte dadurch verhindern, daß Frauen einen übertriebenen Aufwand trieben oder das Vermögen ihrer Familie anderen zubrachten (Drumann-Groebe V 285f. Ciaceri 58). V. erbot sich nun, dem Nacherben L. Annius gegen eine entsprechende Belohnung die Erbschaft durch sein Edikt zuzuwenden, und fand Gehör (II, I 105). Gleichzeitig verhandelte er mit der Mutter der Waise und ließ durchblicken, daß er für eine angemessene Summe bereit sei, nichts zu deren Nachteil zu ändern (II, I 105). Die Vormünder wiesen jedoch dieses Ansinnen zurück. Darauf besagte sein Edikt: auch wenn man, ohne geschätzt zu sein, für ein Vermögen von 100 000 As oder mehr in einem Testament eine Frau oder Jungfrau zur Erbin eingesetzt habe oder einsetzen werde (II, I 107 ... *fecit fecerit*), solle es ungültig sein (II, I 107). Der Rechtsbrauch, daß das Gesetz den nicht betraf, der nicht geschätzt war, wurde dadurch aufgehoben; nach V.' Praetur trat er wieder in Kraft (II, I 111). Ob V. zu einer derartigen Auslegung der Lex Voconia berechtigt war, ist nicht klar; feststeht, daß P. Annius Asellus das Gesetz umgangen hatte (Holm Geschichte Siziliens im Altertum III 404), da es dem Gesetzgeber nicht auf die Förmlichkeit der Schätzung, sondern auf die Größe des Vermögens ankam. Insofern handelte V. in seinem Sinne, welchen Cicero als Ankläger absichtlich verkennt (Drumann-Groebe V 286. Ciaceri 76).

Ebenfalls schon unter seinem Vorgänger hatte der Senator M. Octavius Ligur (über die in den Hss. wechselnde Schreibweise von Ligus und Ligur s. Drumann-Groebe V 287) den Freigelassenen C. Sulpicius Olympus beerbt (II, I 125. II 21). Nach dem Edikt des V. forderte nun die Tochter des Patrons des Sulpicius den sechsten Teil der Erbschaft für sich, was dem römischen Rechtsbrauch entsprach (Holm 405). Der Anwalt des Octavius, L. Gellius Poplicola, der nachmalige Consul des J. 72, wies darauf hin, daß das Edikt nicht auf Abmachungen des vergangenen Jahres angewandt werden könne. Es war umsonst (II, I 125). Als der Erbe persönlich bat, machte V. ihm Vorwürfe, daß er so sparsam und knauserig sei und nicht an ihn denke, der für sich und seine ‚Hunde', d. h. sein Gefolge, das für ihn die günstigen Gelegenheiten zum Bereichern aufspürte (II, I 133. vgl. IV 47), viel Geld brauche (II, I 126 ... *multa sibi opus esse, multa canibus suis, quos circa se haberet*). Octavius sollte ihn also kaufen (II, II 119). In beiden Fällen entbehrten seine Bestimmungen nicht der rechtlichen Grundlage; nur daß sie gegen Bezahlung erlassen wurden und — gegen die Gepflogenheit — auf die Vergangenheit rückwirkende Kraft hatten (II, I 107. 108. 109. 125), war tadelnswert.

Auf die Lex Cornelia de proscriptis stützte er sich im Falle des P. Trebonius, der mehrere Leute, darunter auch seinen Freigelassenen, unter der Bedingung zu Erben eingesetzt hatte, daß sie schwören sollten, die Hälfte ihres Anteils seinem proskribierten Bruder A. Trebonius zukommen zu lassen. Der Freigelassene schwor und verlor seinen Erbteil mit der Begründung, er habe gegen das Cornelische Proskriptionsgesetz verstoßen, die anderen schworen nicht, handelten also gegen die Bestimmungen des Erblassers und gelangten zum Besitz, da V. sie von der Bedingung entbunden hatte (II, I 123—124. vgl. Ciaceri 77).

Vor seiner Praetur war ein gewisser Minucius ohne Leibeserben gestorben. Ein Testament fand sich nicht. Nach geltendem Recht und den überlieferten Edikten hätte den Familien des Minucischen Geschlechts die *bonorum possessio* erteilt werden müssen, wobei es demjenigen, der die Existenz eines Testamentes und seine Einsetzung zum Erben behauptete, überlassen blieb, seine Ansprüche auf prozessualischem Wege geltend zu machen. (II, I 114—115). Ein angeblich eingesetzter Erbe setzte sich in den Besitz der hinterlassenen Güter und bewog V. durch Geld zu einer Änderung des *edictum translaticium*, so daß derjenige in die *bona* des Erblassers gewiesen werden sollte, *qui se dicat heredem esse* (II, I 117). Daß er die Änderung des Edikts nur zugunsten einer Person und von ihr bestochen vorgenommen hat, erhellt daraus, daß er in seinem sizilischen Edikt zu der althergebrachten Fassung zurückkehrte (II, I 117. vgl. zu dem Fall des Minucius Zielinski Philol. LII N.F. VI 259—266. Holm 405).

V. hielt sich als Praetor nicht immer streng an seine von ihm erlassenen Rechtsregeln, so daß sein College L. Calpurnius Piso Frugi (II, IV 56. Münzer o. Bd. III S. 1395 Nr. 98) in vielen Fällen gegen die willkürlichen Entscheidungen Einspruch erhob (II, I 119 ... *L. Piso ... intercessit*. Ps.-Asc. p. 192 Or.: *intercedere etiam prae-*

tor praetori solet, appellatione causa ad collegam facta).

Maßgeblichen Einfluß auf seine Amtshandlungen hatte seine Geliebte Chelidon. Ihr Haus war stets voller Bittsteller, und gegen entsprechende Bezahlung konnte man sich fast immer eine günstige Entscheidung erkaufen (II, I 104. 120. 136. 137. 140. II 39. III 78. V 34. 38. Ps.-Asc.. p. 188 Or.).

Daneben war er auf Grund eines Senatsbeschlusses zusammen mit dem Praetor P. Caelius mit der Abnahme bzw. Vergebung von Bauarbeiten an öffentlichen Gebäuden und Tempeln betraut worden (II, I 130), einer Aufgabe, die früher zu den Obliegenheiten der Censoren gehört hatte und, seitdem deren Tätigkeit unter Sulla weggefallen war, von jeweils dazu bestimmten Consuln oder Praetoren versehen wurde (II, I 130. III 18. vgl. o. Bd. III S. 1904). Auch diese ihm übertragene Aufgabe mißbrauchte er dazu, um sich zu bereichern, wie die Aussagen und Aufzeichnungen des Ritters Cn. Fannius und seines Verwandten Q. Tadius bezeugten (II, I 128. 130), und wie es besonders deutlich bei der Abnahme einer von P. Iunius (o. Bd. X S. 965 Nr. 28) im J. 80 übernommenen Bauarbeit am Tempel des Castor zu Tage trat (II, I 129. 130 ... *aedem Castoris ... P. Iunius habuit tuendam de L. Sulla Q. Metello consulibus.* vgl. II, I 154). Dieser war gestorben und hatte die Übergabe des Baues seinem unmündigen Sohn hinterlassen (II, I 130—131). Trotzdem die Vormünder des Knaben versicherten, daß alles in Ordnung und der Verdingung gemäß sei, wie auch der vorgesehene neue Unternehmer L. Habonius, gleichzeitig ein Vormund des jungen Iunius, bekundete, suchte V. dennoch irgendwelche Mängel aufzuspüren, die dann auf Kosten des Iunius ausgebessert werden sollten (II, I 132). Lange fand er nichts, bis ihn einer seiner Begleiter *(quidam ex illis canibus)* darauf aufmerksam machte, daß nicht alle Säulen des Tempels senkrecht gestellt seien. Der Vorwand war gefunden (II, I 133 *‚Nam mehercule', inquit, ‚sic agamus: columnae ad perpendiculum exigantur!'*). L. Habonius, der gegen dieses ungerechtfertigte Vorhaben Einwände erhob, wurde mit dem Versprechen einer Beteiligung an dem Geschäft zum Schweigen gebracht (II, I 132—134). Versuche der Verwandten und Vormünder des Knaben (des Stiefvaters C. Mustius, des Oheims M. Iunius und des P. Titius II. I 135), durch ihren Wortführer M. Marcellus (Ps.-Asc. p. 105 Or. Münzer o. Bd. III S. 2760 Nr. 227) V. von seinem Plan abzubringen, schlugen fehl (II, I 135. 144. 153), und selbst die einflußreiche Hetaere Chelidon, die man schweren Herzens zu guterletzt um Hilfe anging, erreichte in diesem Falle nichts (II, I 136—138). Notgedrungen faßte man daher den Entschluß, die Säulen selbst gerade richten zu lassen und einigte sich mit Habonius auf einen Kostenaufwand von 200 000 Sesterzen, obwohl die Arbeit für 40 000 Sesterzen hätte ausgeführt werden können (II, I 140. 144. 146). V. war damit nicht einverstanden und bestand darauf, daß er die Arbeit verdingen werde (II, I 140). Den Tag der Verdingung machte er nicht bekannt, damit neben dem von ihm bestellten Unternehmer L. Habonius (II, I 146. 149) niemand mitbot (II, I 141, 148. vgl. Mommsen St.-R. II 451, 4). Die Vormünder hatten jedoch den Zeitpunkt (II, I 143. 148 *locat circa Idus Septembris)* erfahren, und M. Junius, der Oheim des Verwaisten, hob den Finger, um für diesen den Kontrakt zu schließen, da ihm nach dem Herkommen als dem am meisten Beteiligten, von dessen Geld die Arbeit ausgeführt werden sollte, der Vorzug gebührte (II, I 141–142). Da dadurch sein Plan vereitelt worden wäre, fügte V. der Lex censoria einen Zusatz bei, wonach der frühere Unternehmer von jeder Beteiligung an der neuen Verdingung ausgeschlossen wurde (II, I 142—143. 148. III 16). Gleichzeitig wurde die Fertigstellung der Arbeit bis zum 1. Dezember gefordert, um durch diese knappe Zeitspanne andere Bewerber abzuschrecken (II, I 148. III 16. Habonius brachte die Überschreitung des Termins keinen Nachteil). Die Arbeit, das Umsetzen weniger Säulen (II, I 145. 147 *tantum operis in ista locatione fuit quantum paucae operae fabrorum mercedis tulerunt, et manuspretium machinae.* Und übertrieben 154 *qui maiore pecunia quattuor columnas dealbandas quam ille* [L. Metellus] *omnis aedificandas locaverit),* wurde für 560 000 Sesterzen vergeben (II, I 144. 146) und dem jungen Iunius aufgetragen, das Geld sofort zu zahlen (II, I 146). Daß es in V. eigene Tasche floß, erhellt aus der Tatsache, daß er den D. Iunius Brutus, Consul des J. 77 (Münzer o. Bd. X S. 968 Nr. 46), der als Bürge (II, I 144) einstweilen die Auslage gemacht hatte, auf dessen Vorwürfe hin 110 000 Sesterzen zurückzahlte, und daß sein Schreiber Cornificius es in Empfang genommen hatte. Außerdem belegten es die Rechnungsbücher des L. Habonius (II, I 150. vgl. III 51).

Weiter warf ihm Cicero vor, er habe den Bau der Straße, auf der während der ludi Circenses die Wagen mit den Götterbildern fuhren, sehr mangelhaft zu Ende führen lassen (II, I 154) und auch dabei Geld verdient (II, III 6. V 186). Daß sich V. eindeutig zur Sache der Nobilität bekannte, aus deren Reihen ihm später eifrige Fürsprecher und Helfer erstanden (I 15. 26—27. II, II 110. IV 79), zeigte sein Verhalten im Prozeß gegen Q. Opimius (Münzer o. Bd. XVIII S. 679 Nr. 11), der angeklagt war, gegen eine Interzessionsbeschränkung der Lex Cornelia tribunicia verstoßen zu haben (Ps.-Asc. p. 200 Or. Mommsen St.-R. I 486. II 308, 1; Strafr. 1901). Bei diesem *iudicium publicum,* einem ‚im öffentlichen Interesse gesteigerten Zivilprozeß' (Mommsen St.-R. I 182, 3. II 224) führte V. den Vorsitz. Opimius hatte im Jahr zuvor als Volkstribun einen Gesetzesantrag des Consuls C. Aurelius Cotta (o. Bd. II S. 2482 Nr. 96) empfohlen, wonach die Bekleidung des Volkstribunats nicht mehr von höheren Ämtern ausschließen sollte. Einer oligarchischen Clique gelang es nun, mit V.' Hilfe die Verurteilung des Opimius zu erwirken. Er büßte mit einer hohen Geldsumme und V. soll sich — laut Cicero — bei dem Verkauf seiner Güter bereichert haben (II, I 155—157. Zur Eintreibung der Strafe vgl. Mommsen St.-R. I 185, 1).

Während seiner Amtszeit fand außerdem unter dem Vorsitz des C. Iunius (o. Bd. X S. 963 Nr. 15) der Mordprozeß gegen Statius Albius Oppianicus

(Klebs o. Bd. I S. 1317 Nr. 10) statt, bei dem eine Nachlosung der Richter vorgenommen wurde. Nach der Verurteilung des Angeklagten wurde nun seinerseits C. Iunius von dem Anwalt des Oppianicus, dem Volkstribunen L. Quinctius, in einem Multprozeß belangt unter anderem, weil sich in den Akten des *praetor urbanus* C. Verres die Namen der durch Nachlösung bestimmten Richter nicht fanden (Cic. Cluent. 89—96; Verr. II, I 157. Ps.-Asc. p. 141. 201 Or. Schol. Gron. p. 386 Or.). Nach Drumann-Groebe V 390 fälschte V. angeblich das Verzeichnis der Richter, um der Beschuldigung Glauben zu verschaffen: *eos Iunius subsortitus est, qui pecunia accepta condemnarent* (Cluent. 113).

C. Die sizilische Statthalterschaft.

Für das J. 73 (II, III 97) wurde V. als Nachfolger des C. Licinius Sacerdos (I 27. II, II 21. 22. 68. III 119. 214. Ps.-Asc. p. 97 Or.) durch das Los zum Propraetor der Provinz Sicilia bestimmt (II, II 17), die er drei Jahre lang verwaltete, (I 12. 13. 40. II, II 31 49. 120. 140. III 21. 29 u. ö. Lactant. inst. div. II 4, 33), da der für das J. 72 vorgesehene Nachfolger Q. Arrius (II, II 37. IV 42. Ps.-Asc. p. 97 Or. o. Bd. II S. 1252 Nr. 7) im Kampf gegen die aufständischen Sklaven eingesetzt worden war (Liv. per. 96) und ihm im J. 71 der Senat trotz der über ihn einlaufenden Klagen wohl deshalb sein Imperium verlängerte, weil es ihm gelungen war, ein Übersetzen der im Süden Italiens zusammengedrängten Sklavenscharen zu verhindern (Florus II 8, 13 berichtet von derartigen Versuchen) und ein Übergreifen des Aufstandes auf diese wichtige Provinz zu vereiteln (Sall. hist. IV 32 Maur. sagt geradezu, daß *C. Verres litora Italiae propinqua firmavit,* vgl. Holm 134. 136).

1. Verfassung der Provinz. Sizilien war die älteste römische Provinz (II, II 2. III 64. Vgl. über Sizilien als röm. Provinz Holm 67ff. 363ff. De Sanctis Storia dei Romani III 2, 310ff. 347ff.). Als erstes nichtitalisches Gebiet war der unter karthagischer Herrschaft stehende Westteil der Insel nach dem 1. Punischen Krieg im J. 241 unter die Herrschaft Roms gekommen, und im Verlauf des 2. Punischen Krieges ganz Sizilien unterworfen und zu einer Provinz zusammengefaßt worden. Von dieser zeitlichen Verschiedenheit der Eroberung rührten wohl auch die beiden Quaestoren her (II, II 11. 156. Vgl. Mommsen St.-R. II 563), die ihren Sitz in Lilybaeum und Syrakus hatten. Letzteres war auch der bevorzugte Aufenthaltsort des Statthalters (II, IV 118. V 30. 80). Einen ständigen Amtssitz der römischen Provinzialbeamten gab es in republikanischer Zeit nicht (Holm 368f.).

Die Bedeutung Siziliens lag neben seiner für die Beherrschung des westlichen Mittelmeerraumes günstigen Lage vor allem in seiner Fruchtbarkeit (vgl. Liv. XXVI 40, 15). Mit den Getreidelieferungen dieser ‚Vorratskammer der Republik und Nährmutter des römischen Volkes', wie der alte Cato die Insel zu bezeichnen pflegte (II, II 5), wurde zum größten Teil die Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung mit billigem Brotgetreide gesichert (II, III 11). Rom erhob zu diesem Zweck an Stelle der früheren Zehntherren Karthago und Syrakus eine jährliche Abgabe von 10 % des Bodenertrages (II, III 12—13; vgl. Mommsen St.-R. III 730. Holm 372f. Rostovtzeff Staatspacht Philol. Suppl.-Bd. IX 350ff.; Economic and Social History of Hellenistic World 337. 965—967. 1567—1569. Ciceri 61. Schwahn o. Bd. VII A S. 14ff.). Dieser Zehnte wurde nach den Bestimmungen der Lex Hieronica (s. u.) von allen tributpflichtigen Gemeinden eingezogen. Nicht verpflichtet zu dieser regelmäßigen Abgabe waren die 3 *civitates foederatae:* Messana (II, III 13. V 49), Tauromenium (II, II 160. III 13. V 49) und Neetum (II, V 56. 133), die durch einen jeweils verschiedenen Vertrag mit Rom verbündet waren. So mußte Messana nach einer Klausel seines *foedus* ein Kriegsschiff stellen, während Tauromenium rechtlich davon befreit war (II, V 50). Dagegen scheint Neetum zur Aufstellung und zum Unterhalt von Matrosen verpflichtet gewesen zu sein (Accame Il domino Romano in Grecia dalla guerra acaica ad Augusto. Roma 1946. 75). Diese Staaten waren, soweit der jeweilige Vertrag keine Einschränkungen vorsah, autonom in Verwaltung und Gerichtsbarkeit (Mommsen St.-R. III 701f.). Sie erhoben eigene Steuern und Zölle, doch waren die staatlichen Sendungen der römischen Magistrate und Steuerpächter vermutlich überall zollfrei, nicht dagegen die Ausfuhr von Privatgütern (II, II 171. 176. 182. Mommsen St.-R. III 691). In besonderen Fällen wurden sie von Rom zu außerordentlichen Beiträgen herangezogen (II, V 52—56. Mommsen St.-R. III 685, 2).

In einem ähnlichen Verhältnis standen die 5 *civitates sine foedere immunes atque liberae:* Centuripa, Halaesa, Halicyae, Panhormus und Segesta (II, III 13. 91. 92), allerdings ohne vertragliche Sicherung, da es im Belieben Roms stand, ihre prekäre Autonomie und Immunität durch eine neue Lex oder ein Senatusconsultum aufzuheben (Mommsen St.-R. III 655ff. Accame 46f.). Die Abgabefreiheit dieser Städte erstreckte sich nur auf den Teil ihres Territoriums, der von eigenen Bürgern bewirtschaftet wurde, während Fremde und römische Bürger, die dort Pachtungen besaßen, einen Zehnten entrichten mußten (II, III 91. 93; vgl. Carcopino La loi de Hieron et les Romains. Paris 1914 212f. Accame 60f.). Nach Mommsen St.-R. III 691 verfügten auch sie über Zollhoheit (anderer Ansicht ist Accame 61, 2, der nach Verr. II, II 185 dieses Recht nur dem foederierten Messana zuspricht und es für Halaesa vermutet, da dessen Zolleinnahmen unbedeutend gewesen seien). Auch sie wurden neben der Stellung von Kriegsschiffen und Soldaten (II, V 86) zu außerordentlichen Beiträgen herangezogen (II, III 180).

Alle übrigen Gemeinden waren Rom untertan und tributpflichtig, behielten aber ihre örtliche Selbstverwaltung und eigene Gerichtsbarkeit (vgl. Liv. XXV 23, 2. Mommsen St.-R. II 720). Zu ihnen gehörten die *civitates censoriae,* deren Gebiet nach der Eroberung konfisziert und zum *ager publicus populi Romani* erklärt worden, jedoch zur widerruflichen Nutzung zurückgegeben worden war. Sie mußten einen jährlichen Bodenzins *(vectigal)* zahlen, der ebenso wie die übrigen Domanialnutzungen von den Censoren in Rom

verpachtet wurde (II, III 13 *quarum ager cum esset publicus populi Romani factus, tamen illis est redditus; is ager a censoribus locari solet*; vgl. II, V 53. Mommsen St.-R. III 730f.). Der Bodenertrag der landwirtschaftlich genutzten Fläche war zehntpflichtig (Accame 31—32. De Sanctis III, II 351). Denselben oder ähnlichen Bedingungen war wohl auch der *ager publicus p. R. non redditus* unterworfen, zu dem man außer den königlichen Domänen nur das Gebiet weniger Feindstädte (z. B. den *ager Leontinus*) gemacht hatte. Auch hiervon wurde das Ackerland in Rom verpachtet, während in Sizilien jährlich der Zehnte erhoben wurde (vgl. II, III 97. 109. 114. De Sanctis III, II 350f. Anderer Ansicht Schwahn o. Bd. VII A S. 26f.).

Die Mehrzahl der tributpflichtigen Städte zählte zu den *civitates decumanae* (II, III 13 ... *praeterea omnis ager Siciliae civitatum decumanus est*), die alljährlich vom Ertrag ihrer Ländereien, deren Eigentumsrecht ihnen belassen worden war (Mommsen St.-R. III 730f. Accame 30f.), den zehnten Teil an Rom abliefern mußten. Dieser Zehnte war eine Naturalabgabe, die der Nutznießer des Bodens, nicht der Eigentümer, zu zahlen hatte und die sich auf Getreide (Weizen und Gerste), Wein, Öl und kleinere Feldfrüchte erstreckte (vgl. Liebenam o. Bd. IV S. 2307ff.). Die Bedingungen und Eintreibung der Pacht war durch die Lex Hieronica geregelt (II, III 14ff.), die vermutlich ihr Vorbild in dem *νόμος τελωνικός* des Ptolemaios II. Philadelphos, eines Freundes und Zeitgenossen Hierons II., hatte (Rostovtzeff Staatspacht 351f.). Die Römer haben bei Einrichtung der Provinz die Normen der Lex Hieronica auf ganz Sizilien ausgedehnt (II, III 14) und wahrscheinlich durch besondere Bestimmungen das in diesem Gesetz enthaltene Rechtsverfahren den römischen Verhältnissen angepaßt (II, II 32. III 15. 120; vgl. Holm 374. Ciaceri 62).

Die nach dem 1. Sklavenkrieg im J. 131 von dem Proconsul P. Rupilius unter Mitwirkung von zehn Senatoren erlassene Provinzialordnung (Lex provinciae), die sog. Lex Rupilia, die auch zur Zeit des V. noch Gültigkeit hatte, bestätigt die Anordnungen der Lex Hieronica (II, II 32. 34. 39. 40. 90. III 38. 44). Ebenso hielten sich die Consuln L. Octavius und C. Aurelius Cotta daran, als im J. 75 ein Senatsbeschluß sie ermächtigte — da es vor dem J. 70 keine Censoren gab — die Verpachtung des Zehnten von Wein, Öl und Hülsenfrüchten in Rom vorzunehmen (II, III 18f. Zielinski Philol. LII 272ff. sieht in dieser Überführung der Verpachtung nach Rom einen Versuch der römischen Kapitalisten, die Zehnten von Sizilien in den Bereich der Tätigkeit der Publicanengesellschaften zu ziehen).

Im einzelnen galten zur Zeit, als V. die Verwaltung der Provinz übernahm, folgende Bestimmungen: Der Getreidezehnte, getrennt nach Weizen und Gerste (II, III 73. 78), wurde in öffentlicher Verhandlung vom Statthalter (II, III 83. 90) zu einem bestimmten Zeitpunkt in Syrakus (II, III 149) an einzelne Zehntpächter (*decumani*) auf ein Jahr vergeben (II, III 75. 76. 77. 83. 100 u. ö.). Meist wurden die Zehnten einer Gemeinde zusammen aufgeboten (II, III 67. 75. 84), doch konnten ebenso die Abgaben einzelner Gutsbesitzer einzeln oder zusammen versteigert werden (II, III 53. 54. 56. 57). Neben römischen Bürgern waren auch Einheimische (II, III 77. 78) zur Pacht zugelassen, wenn sie die nötige Sicherheit boten, ein evtl. auftretendes Defizit mit eigenen Mitteln ausgleichen zu können (II, III 86), und es war endlich kein seltener Fall, daß einzelne Stadtgemeinden die Pacht der auf ihr Gebiet entfallenden Zehnten selbst übernahmen (II, III 71, 77. 88. 99). Als Grundlage für die Pachtangebote dienten die jährlich von den Gemeindebehörden aufgestellten Listen der *aratores* (II, III 120 ... *lege Hieronica numerus aratorum quotannis apud magistratus publice subscribitur*), die, wie Schwahn o. Bd. VII A S. 16f. vermutet, auf einem Grundbuch fußend oder ein solches ersetzend neben der Zahl der *aratores* auch Angaben über ihren Besitz enthielten. Aus dem Umfang der Grundstücke ergab sich dann die Fläche des bebauten Landes, da von nutzbaren Grundstücken jährlich etwa die Hälfte bestellt wurde. Unter Zugrundelegung einer mittleren Ernte kaufte der Zehntpächter die Abgaben, d. h. er verpflichtete sich, eine bestimmte Menge Getreide nach Rom zu liefern. Das erste Angebot konnte überboten werden, und in der Regel erhielt der Meistbietende den Zuschlag (II, III 99). Das Recht des *decumanus* bestand nun in der Wegnahme des zehnten Teils der Ernte. Die über das Pachtgebot anfallende Menge — sie konnte je nach Ausfall der Ernte größer oder geringer sein — war sein Gewinn (II, III 110). Natürlich suchte der Landwirt den Zehntpächter mit möglichst wenig Korn abzufinden, und dieser möglichst viel zu fordern unter dem Vorgeben, daß der Zehnte soviel betrage. Um Betrügereien auszuschalten, waren daher dem *decumanus* durch die Lex Hieronica weitgehende Durchsuchungsrechte eingeräumt und betrügerische Machenschaften der *aratores* unter hohe Strafe gestellt worden (II, III 20 ... *qua lex omnibus custodiis subiectum aratorem decumano tradidit ut neque in amovendo neque exportando frumento grano uno posset arator sine maxima poena fraudare decumanum*). Andererseits konnte der *decumanus* nicht mehr fordern als ihm zustand (II, III 20 ... *nam ita diligenter constituta sunt iura decumano ut tamen ab invito aratore plus decuma non possit auferri*). Oft aber wurde, um beiderseitige Unannehmlichkeiten zu vermeiden, entweder mit der Gemeinde (II, III 67—102) oder mit jedem *arator* einzeln eine *pactio* über die Höhe des abzuliefernden Zehntgetreides abgeschlossen. Der *decumanus* führte über die einzelnen Abschlüsse Buch (II, III 112). Kam keine *pactio* zustande, so schritt man zu Ausmessung (vgl. II, III 31 ... *non ut decumanus squaloris plenus ac pulveris*). Dabei auftretende Schwierigkeiten sollten von einem Rekuperatorengericht entschieden werden (II, II 32. III 28. 31. 35. 54. Über Rekuperatoren vgl. Wenger o. Bd. I A S. 419ff.). Die Zahl der Rekuperatoren betrug in Sizilien gewöhnlich drei (II, III 30. 54. 137). Ihre Auswahl erfolgte im allgemeinen aus Angehörigen des römischen *conventus* (vgl. Kornemann o. Bd. III S. 1184f.) und aus den Reihen der *negotiatores*; doch konnte der Statthalter auch Leute nach seinem Belieben einsetzen (Mommsen Strafr. 235).

Neben dem Zehnten kaufte Rom in Notzeiten von den tributpflichtigen Gemeinden eine *altera decuma*, und wenn diese nicht ausreichte, von allen *civitates* eine bestimmte Menge *frumentum imperatum* (II, III 163. Einzelheiten s. u.), und schließlich lastete auf der Provinz noch das *frumentum in cellam* (= *frumentum aestimatum*), das der Statthalter für seinen Haushalt und die Verpflegung seines Gefolges beanspruchen konnte. Die Menge war durch die aus dem Aerar empfangene Summe begrenzt, mit der diese Lieferungen zu einem vom Senat festgesetzten Preis bezahlt werden sollten (II, III 188. 195. 197. 202; vgl. Mommsen St.-R. I 142. 240f.).

Auch die örtliche Selbstverwaltung war im allgemeinen den tributpflichtigen Städten belassen worden, doch konnte der Statthalter nach eigenem Ermessen eingreifen, wenn ihm Ruhe und Sicherheit bedroht schienen (II, II 132. 162. IV 141. 142. 146; vgl. Mommsen St.-R. III 749f.). Rom hatte vermutlich überall das Aufkommen aristokratischer Stadtverfassungen begünstigt (vgl. über innere Organisation der siz. Städte Holm 89–94. 382f.). Als oberste Verwaltungsbehörde fungierte die Bule (II, II 162. IV 142; mit richterlicher Befugnis II, II 32. IV 100), deren Mitglieder von den Bürgern nach besonderen Gesetzen gewählt wurden (II, II 120), die teilweise auf Veranlassung des römischen Senats neu festgesetzt worden waren (II, II 122—125). Von bestimmendem Einfluß und Ansehen waren die fünf oder zehn ersten Buleuten (II, II 162. III 68). Als *summus magistratus* begegnet in mehreren Städten der *proagorus* (II, IV 50. 85. 86). Daneben gab es Schatzmeister (II, II 161) und den römischen Ädilen entsprechende Beamte, denen von den *principes civitatis praecipitur* (II, IV 93), sowie je Stadt zwei Timeten, die alle fünf Jahre nach erfolgter Wahl eine Vermögensschätzung durchführten, nach der eine Umlage *(tributum)* erhoben wurde (II, II 131. 137. 139; vgl. Mommsen St.-R. III 746). Mißbrauch bei der Schätzung stand unter Strafe (II, II 138). In manchen Städten nahmen Priester eine hervorragende Stellung ein (II, II 126ff. IV 137); auch sie wurden nach feststehenden Gesetzen vom Volk gewählt (II, II 126. 138). Die Zivilgerichtsbarkeit aller sizilischen Städte war durch die Lex Rupilia geregelt, die auch den untertänigen Gemeinden bei Streitigkeiten der eigenen Gemeindegenossen Autonomie gewährte (Accame 36). Doch war auch hier ein Eingreifen des Statthalters nicht ausgeschlossen, da er sich eine Überprüfung der Urteile in seinem Edikt vorbehalten konnte (II, II 33). Im einzelnen sah die rupilische Ordnung folgende Bestimmungen vor (II, II 32; vgl. Mommsen St.-R. III 746. Stroux-Wenger Abh. Akad. Münch. 1928 (Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene] S. 77. 107f.):

1. Bei Streitigkeiten zwischen Bürgern derselben Gemeinde konnte *domi suis legibus* entschieden werden (vgl. II, II 90).

2. Gehörten die streitenden *Siculi privati* verschiedenen *civitates* an, dann sollte der Statthalter ein Richterkollegium (nach II, II 42 sind es drei *iudices*) *ex P. Rupili decreto* auslosen.

3. War die eine Partei ein *Siculus privatus*, die andere eine *civitas*, dann sollte der Statthalter die Bule einer nichtbeteiligten Stadt zum Richteramt berufen, wobei beiden Parteien je eine *reiectio* zustand.

4. Erhob ein *civis Romanus* eine Privatklage gegen einen *Siculus* oder umgekehrt, so sollte jeweils ein Richter von der Nationalität des Angeklagten bestellt werden.

5. Für die übrigen Fälle war ein Richteralbum aus dem *conventus civium Romanorum* aufgestellt.

6. Streitigkeiten zwischen *arator* und *decumanus* sollten nach den Bestimmungen der Lex Hieronica entschieden werden (vgl. die Anordnung Ciceros für Kilikien Att. VI 1, 15. VI 2, 4; fam. III 8, 3; dazu Accame 36ff.).

Ursprünglich war den Gemeinden auch die Durchführung von Strafprozessen innerhalb ihrer Bürgerschaft überlassen worden (II, II 90 ... *cum secum sui cives agant de litteris corruptis, eiusque rei legibus Thermitanorum actio sit* vgl. II, IV 85. 100), doch hatten sie immer mehr der Autorität des Statthalters weichen müssen, dessen Aufgaben darin bestanden, die Untertanen in Gehorsam zu halten, Aufstandsversuche, besonders der Sklaven, niederzuhalten und jede Beeinträchtigung des römischen Staatsinteresses zu verhindern (Mommsen Strafr. 239; St.-R. III 748f. Accame 40).

2. Stellung des Statthalters. Da die Provinzen als ständige Besatzungsgebiete angesehen wurden, waren neben den im römischen Heer stehenden Personen auch alle Bewohner — Bürger und Peregrine — nach dem Kriegsrecht dem Statthalter, als dem Träger des *imperium militiae*, unterworfen (Mommsen St.-R. I 67ff.). Dieses außerstädtische Imperium, das weder durch das Gesetz der Annuität noch hinsichtlich der Mandierung gebunden war (vgl. div. in Caec. 56. II, II 44), räumte dem Statthalter die volle *coercitio*, auch die capitale gegen Nichtbürger, ein (Mommsen Strafr. 144ff.). Römische Bürger waren vor der letzteren durch das Recht der feldherrlichen Provocation geschützt (Mommsen Strafr. 478). Möglichkeiten des Einschreitens bestanden gegen aufrührerische und ungetreue *socii* (II, III 68), gegen Hochverräter (die dadurch ihr Bürgerrecht verloren, wie z. B. angebliche Sertorianer II, V 58, Piratenfreunde II, V 57—63) und gegen unruhige Sklaven (II, V 7. 12ff.). Ebenso konnte der Statthalter bei Übergriffen gegen römische Beamten oder deren Gefolge (II, I 72. 79. III 68), bei Mißbrauch der Autonomie und unzureichender örtlicher Strafjustiz einschreiten (Mommsen Strafr. 146—147. 150, 4). Das Prozeßverfahren war die *cognitio extra ordinem* (vgl. Mommsen Strafr. 149ff. 340ff. Accame 40. Jörs-Wenger-Kunkel Röm. Privatrecht[3] 382f.), die dem Propraetor gestattete, ohne formale Anklageerhebung jeden, selbst Abwesende (vgl. II, II 101. 102), vor Gericht zu ziehen und zu verurteilen. Doch war die Zulassung eines Anklägers nicht ausgeschlossen (II, II 94. V 108). Auch Verteidigung war gestattet (II, II 69). In der Regel wurde ein *consilium* zugezogen, dessen Zusammensetzung im Ermessen des Statthalters lag (II, I 73. 75. II 74f. V 12. 18. 114), der jedoch in Urteil, Strafmaß und Vollstreckung völlig ungebunden war (II, V 141).

In der Zivilrechtspflege besaß der Propraetor die Kompetenzen des *praetor urbanus* und des *praetor peregrinus* (vgl. II, II 32). Er war somit der ordentliche Beamte für die außerstädtische Rechtspflege, die er aber nur innerhalb seines Amtsgebietes *(provincia)* und nur über dessen Bewohner ausüben konnte (Mommsen St.-R. III 745). Einen einheitlichen Gerichtsort gab es nicht; gewöhnlich bereiste der Statthalter im Sommer seine Provinz und hielt an vorher angekündigten Tagen in den einzelnen Bezirksstädten *(conventus)* Gericht (II, II 63. 68. III 68. IV 13. 86. V 10. 16; vgl. Carcopino 156—157). Quartier und Bewirtung für ihn und sein Gefolge hatten die Gemeinden zu stellen, soweit sie nicht davon befreit waren. Die Durchführung der Prozesse erfolgte nach der römisch-italischen Prozeßordnung, die mit ihrem zweigeteilten Verfahren *in iure* und *apud iudicem* dem Statthalter einen entscheidenden Einfluß zusicherte, da er *in iure* die Rechtsgrundlage des Klagebegehrens zu klären hatte, die er billigen *(dare actionem)* oder ablehnen konnte *(denegatio actionis)*, und die Schriftformel erließ *(formula)*, an welche die von ihm eingesetzten Geschworenen bei der Abfassung ihres Urteils gebunden waren. Er konnte aber auch zuständige Klagen ablehnen und nach Rom verweisen (II, III 138. 139).

Die Grundsätze, nach denen ein Statthalter die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung auszuüben gedachte, waren im Provinzialedikt niedergelegt, das er bei Antritt seines Amtes erließ und das für die Dauer seiner Amtszeit Gültigkeit hatte. Bei der Abfassung war er völlig ungebunden und konnte kraft seiner Amtsgewalt selbst neue Rechtsgrundsätze aufstellen *(ius honorarium*, auch *ius praetorium*, vgl. II, II 31), doch hielt er sich gewöhnlich an die in Rom geltenden Bestimmungen (II, II 117. III 152) oder die Edikte seines Vorgängers. Für Sonderfälle, die während der Amtszeit auftraten, wurden *edicta repentina* erlassen (II, III 36. 51. Über Provinzialedikt vgl. Mommsen St.-R. I 205f. II 221f. Kippo. Bd. V S. 194f.).

Bei mißbräuchlicher Amtsführung und Verletzung der *leges* (auch die Lex provinciae war für den Statthalter bindend, vgl. Mommsen St.-R. III 1211), die zu achten der Statthalter vor Antritt seines Amtes geschworen hatte, konnte er nach Ablauf seines Imperiums in Rom zur Verantwortung gezogen werden. Ein unmittelbares Einschreiten des Senats, der als oberste Verwaltungsbehörde abmahnend oder verbietend eingreifen konnte, blieb meist eine Ausnahme (II, II 146—148. III 42. Mommsen St.-R. III 1113f. Suppl.-Bd. VI S. 754f.), da er in der Regel unfähig war, sich als regierendes Organ gegen die Interessen seiner Mitglieder durchzusetzen, die meist die Provinzen als Ausbeutungsobjekt ansahen, um die Kosten ihrer bisherigen Ämterlaufbahn zu decken und für die kommenden das nötige Kapital zu beschaffen.

3. Cohors praetoria. Mit diesen nahezu unbeschränkten Machtmitteln ausgestattet, brach V. Anfang des J. 73 zusammen mit seinen beiden Quaestoren, den Legaten, den ihm zustehenden *apparitores* (Mommsen St.-R. I 332ff.), sowie seinem persönlichen Gefolge *(comites)* und einer zahlreichen Dienerschaft in seine Provinz auf (II, I 149). Außerdem begleitete ihn sein noch minderjähriger Sohn (II, III 33. 159. V 30. 81) und sein Schwiegersohn (II, II 49). Von den Quaestoren sind uns die Namen von vier überliefert, deren Amtszeit von Zielinski 283—286 folgendermaßen datiert wird: Quaestoren in Syrakus waren im J. 73 M. Postumius (II, II 44), im folgenden Jahr P. Caesetius (II, IV 146. V 63) und im J. 71 der Schwager des V., T. Vettius Chilo (II, III 168. V 114), während Q. Caecilius Niger im J. 73 (oder 72 vgl. Holm 142. 409) die Quaestur in Lilybaeum bekleidete (div. in Caec. 55. 56. 59f. II, I 15. o. Bd. III S. 1231). Zu anderen Ergebnissen gelangten Klein Die Verwaltungsbeamten des röm. Reiches I 148ff. und vermutlich ihm folgend Broughton II 110—119. Nach ihnen waren die Quaestoren des ersten Jahres M. Postumius und T. Vettius Chilo (Broughton II 110). Für das J. 72 finden wir dann P. Caesetius als Quaestor in Syrakus und Q. Caecilius Niger in Lilybaeum (Broughton II 117). Da sich aber aus II, V 73 ... *priore actione dixit se, quod sciret sibi crimini datum iri pecuniam accepisse neque de vero archipirata sumpsisse supplicium, ideo se securi non percussisse* und II, V 101 ... *causam sibi dicendam esse statuerat iam ante, quam hoc usu venit, ita ut ipsum priore actione dicere audistis* ergibt, daß die Gefangennahme der Seeräuber im J. 72 durch P. Caesetius (II, V 63) dem Prozeß der sizilischen Kapitäne vorausging, Cicero aber dem V. zum Vorwurf macht, daß er seinen Quaestor T. Vettius nicht in das für diesen Prozeß gebildete *consilium* berief, dürfte dessen Quaestur im J. 73 kaum vertretbar sein.

Von Legaten werden sein Verwandter P. Tadius erwähnt (II, I 100 vermutlich ein Bruder des Q. Tadius II, I 128. IV 31), der wahrscheinlich drei Jahre bei ihm blieb (II, II 49. V 63; vgl. Broughton II 113) und P. Cervius (Broughton II 112. 119), der ein rechtschaffener Mann gewesen sein muß, da ihn V. in seinem Prozeß als Richter ablehnte (II, V 114). Von den ihn begleitenden *comites* war der vornehmste der röm. Ritter Volcatius, durch dessen Hände manche Bestechungssumme ging (II, III 57f. III 175). Als *apparitores* werden II, III 154 *scribae, accensus, lictores* und *viatores* erwähnt (vgl. II, II 27). Sie waren die eigentlichen Subalternbeamten, wurden vom Staat bezahlt (II, III 182) und wechselten gewöhnlich mit den Provinzialbeamten (Mommsen St.-R. I 234). Von ihnen unterschied sich der *accensus* dadurch, daß er ohne College und meist ein Freigelassener seines Vorgesetzten war (II, III 157. Mommsen St.-R. I 339. 356f.). Auch *praecones* (Mommsen St.-R. I 363f.) standen dem Statthalter zur Verfügung (II, II 27. 75. III 40. 183), ebenso *medici, haruspices, interpretes* (II, II 27. III 84) und andere Gehilfen, die ohne eigentliches Amt zu den verschiedensten Aufgaben herangezogen wurden *(tabellarius* II, II 64. III 183). Als *scribae* des V. begegnen uns L. Papirius Potamo (II, III 137. 154), der anfangs dem Quaestor Q. Caecilius Niger diente (div. in Caec. 29) und Maevius, der für seine Hilfe bei Erpressung und Unterschlagung von V. öffentlich durch Überreichung eines

goldenen Rings ausgezeichnet wurde (II, III 175f.). Als *accensus* nahm der Freigelassene Timarchides eine besondere Vertrauensstellung ein (II, II 69. 74. III 144f. V 81). Er vermittelte zahlreiche Liebschaften, war der geistige Urheber vieler Schandtaten und einer der schlimmsten Handlanger, der auch nicht vergaß, seinen eigenen Vorteil wahrzunehmen (II, II 134—136. IV 23. V 117. 120). Von den sechs Liktoren wird der brutale Sextius erwähnt (II, V 118. 142 ... *proximus lictor)*, als Rekuperatoren fungieren oft der *medicus* Cornelius Artemidorus, den V. von seiner Legatentätigkeit her kannte, der *praeco* Valerius und der *haruspex* Volusius (II, III 54; vgl. II 75. III 66. 69). *Sequester, interpres, confector negotiorum, prope conlega Timarchidis* war C. Claudius C. f. Palatina (II, II 107—109). Als Kunstsachverständige, vor allem aber zum Aufspüren von Kunstwerken, nahm er die beiden Kibyraten in seine Cohorte, den Maler Cornelius Tlepolemus und dessen Bruder Hiero, die ihm schon während seines Aufenthaltes in Asia wertvolle Dienste geleistet hatten (II, IV 30—33. 47. 52. 96. III 69). Andere, wie C. Naevius Turpio, schlossen sich ihm erst in der Provinz an (II, II 22 ... *excursor et emissarius ... omnium quadruplatorum deterrimus* vgl. II, III 90f. V 108). Auch L. Carpinatius, der Vizedirektor der Staatspächtergesellschaft, die *scriptura et portorium Siciliae* gepachtet hatte, wurde nach anfänglicher Gegnerschaft bald sein vertrauter Freund (II, II 169f. III 167). Daneben benutzte V. *Venerii* d. h. dem Wortlaut nach Tempelsklaven der Venus Erycina, in Wirklichkeit Freigelassene (vgl. Mitteis Reichsrecht 103. Hülsen o. Bd. VI S. 603) zu allerlei Diensten (II, III 65 *stipatores*, als *decumani* II, III 86. 89. 92).

Das höchste Vertrauen aber und den größten Einfluß gewann Q. Apronius, ein Freigelassener (II, III 60. 62. 134), *eorum qui decumani vocabantur princeps ... quem in provincia tota V. cum undique nequissimos homines conquisisset, et cum ipse secum sui similis duxisset non parum multos, nequitia luxuria audacia sui simillimum iudicavit* (II, III 22). Trotz seines häßlichen Aussehens war er der intimste Freund des Statthalters (II, III 23. 27. 158), für den er als Zehntpächter die fruchtbarsten Ländereien rücksichtslos ausbeutete (II, III 24. 31. 36. 50. 54. 56. 57. 58—63. 67—69. 104—107. 130. 150. u. ö.).

4. Crimina repetundarum.

Wie wir bereits erwähnt haben, mißbrauchten zahlreiche römische Provinzialbeamte ihre Machtstellung dazu, sich in den Provinzen, die als *praedia populi Romani* galten (II, II 7), persönlich zu bereichern (II, II 8f. III 206—208). Gegen diesen Mißbrauch waren — ausdrücklich zum Schutze der Provinzialen (vgl. div. in Caec. 17f.; I 51. II, II 15. III 127) — die *leges de pecuniis repetundis* erlassen worden, die den Geschädigten die Rückforderungsklage *(pecunias repetere* vgl. div. in Caec. 17; ad Her. I 20) vor einem stehenden Geschworenengericht gestatteten (s. Mommsen Strafr. 708ff.; Ges. Schr. I 16ff. Stroux-Wenger 112ff. Kleinfelder o. Bd. I A S. 604ff. Sherwin-White JRS 1952. 44f. 53f.). Das letzte dieser Gesetze war die Lex Cornelia vom J. 81 (Cic. Rab. Post. 9). Danach war den Beamten grundsätzlich jede Annahme von Geld oder Geschenken irgendwelcher Art verboten, ausgenommen eine begrenzte Menge Eß- und Trinkwaren und Ehrengeschenke wie Statuen und für Statuen bestimmte Geldsummen. Letztere mußten allerdings nach den Bestimmungen der Lex Cornelia innerhalb von fünf Jahren zweckentsprechend verwandt werden (II, II 137. 142). Außerdem war auch jeder nicht unbedingt erforderliche Geschäftsverkehr (II, III 109. V 46), die Auflegung neuer Steuern (Cic. Font. 19) und die Überforderung bestehender Abgaben (II, III 188; Flacco 27) untersagt, vorausgesetzt, daß alle diese Maßnahmen der persönlichen Bereicherung dienten. Der Ausdruck für dieses Vergehen war *pecunias capere* (Cic. leg. III 11. 64) *conciliare* (II, III 71. 91. 218. 221. Liv. XLIII 2, 3), *cogere* (II, III 194. 212). Daß auch V. nach seinem bisherigen Verhalten seine souveräne Stellung zu gewissenloser Ausbeutung benutzen würde, war ohne Zweifel, und wir werden nun im folgenden an Hand des von Cicero in der Actio II vorgebrachten Anklage- und Beweismaterials seine einzelnen Erpressungen und Räubereien aufzeigen, deren Umfang nach den Worten seines Anklägers das gewohnte Maß weit überschritt (vgl. II, III 206. II 9. 17).

I. *Pecuniae captae ob ius dicendum et ob rem iudicandam.*

a) Von Provinzialen. Nach Ciceros Worten begab sich V. mit dem Vorsatz nach Sizilien, möglichst rasch — da er ja nach einem Jahr mit seiner Ablösung rechnen mußte — viel Geld zu gewinnen (II, II 17), oder wie die Leute prophezeiten, *ad everrendam provinciam venerit* (II, II 18f. vgl. die Wortspiele div. in Caec. 57; Verr. II, II 52. 191. IV 53). Es ist daher gut möglich, daß er sich schon in Rom mit seinen Vertrauten Gedanken gemacht hat, wie er am schnellsten und besten diese Absicht verwirklichen könnte (II, II 17). Da es ihm bereits während seiner städtischen Praetur gelungen war, auf Grund seines *ius dicendi* aus der Rechtsprechung beträchtliche Gewinne zu ziehen (II, II 119 ... *qui Romae totum edictum atque omnia decreta vendiderit*), nimmt es nicht wunder, wenn diese Tätigkeit jetzt für ihn als obersten Richter und Verwaltungschef, *cui nemo intercedere possit*, eine stets fließende Einnahmequelle wurde (II, II 26. 30). In seinem Edikt gab er zwar bekannt, daß er sich an die Gerichtsordnung der Lex Rupilia halten werde (II, II 37. 90), doch da er in den meisten Zivilprozessen, in denen *selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent* (II, II 32), nur ihm genehme Leute, meist Angehörige seiner *cohors*, als Richter einsetzte (II, II 33. 39. 66. III 28. 30. 39. 68), und in der Strafgerichtsbarkeit die Zusammensetzung und Hinzuziehung eines Consiliums in seinem Ermessen lag (II, II 70. 75. V 12. 114), die einheimischen Richter aber durch sein Edikt: *Si qui peperam iudicasset, se cogniturum; cum cognosset animadversurum* (II, II 33 vgl. 34. 57) von jeder freien richterlichen Entscheidung abgeschreckt wurden, da sie sich einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzten, wenn sie falsch — d. h. nicht in seinem Sinne — urteilten, war praktisch die gesamte Gerichtsbarkeit seiner Willkür unterworfen (II, II 30. 33).

Das erste Opfer war Dio von Halaesa, den V., kaum daß er den Boden seiner Provinz betreten hatte, zu sich befahl, weil er erfahren hatte, daß dessen Sohn im vergangenen Jahr von einem Verwandten eine reiche Erbschaft zugefallen war unter der Bedingung, daß eine bestimmte Anzahl Statuen errichtet werden sollte. Für den Fall, daß dies nicht geschähe, sollte die Erbschaft der Venus Erycina zufallen. Die Bedingungen waren erfüllt worden, denn sonst hätte sich schon der Quaestor von Lilybaeum, der die Interessen des Tempels wahrzunehmen pflegte, dieser Sache angenommen (II, II 22, vgl. div. in Caec. 56). Trotzdem suchte und fand V. in dem übelbeleumdeten Naevius Turpio (II, III 90. 91. V 108) einen *calumniator,* der das Erbe für die Göttin beanspruchte. Da der Statthalter den Streitfall selbst entscheiden wollte, blieb Dio nichts anderes übrig, als sich für eine Million die Freigabe der Erbschaft zu erkaufen. Darüber hinaus verlor er noch sein berühmtes Gestüt, seine kostbaren Teppiche und sein Silberzeug (II, I 27—28. II 19—22). Der Geschädigte begab sich nach Rom und beklagte sich dort über die erlittene Unbill. Mehrere römische Bürger bezeugten später diese Erpressung, und selbst Hortensius, Verres' nachmaliger Verteidiger, erhob heftige Vorwürfe (II, II 23—24).

Ähnlich erging es ein Jahr später den Brüdern Sosippus und Philocrates aus Agyrium. Auch sie mußten sich das Recht auf ihre schon seit 20 Jahren von ihrem Vater vermachte Erbschaft erkaufen. V. entschied zu ihren Gunsten, als sie an einen seiner *comites,* den röm. Ritter Volcatius, etwa 400 000 Sesterzen gezahlt hatten (II, II 25 *causam V. cognoscit, pecuniam per Volcatium accipit, fere ad IIS CCCC milia).* Hier wie in den meisten anderen Fällen schob er seine Vertrauten vor, die für ihn die Bestechungsgelder in Empfang nehmen mußten (II, II 26—27. 56f.). Er zeigte sich für diese Handlangerdienste erkenntlich, indem er deren eigenmächtige Übergriffe, über die er sich öfters beklagt haben soll (II, II 49), duldete, wodurch er sein eigenes Schuldkonto erhöhte, da er als Statthalter für das Tun und Treiben seiner Leute verantwortlich war (II, II 28—29. div. in Caec. 35).

Hatte er in diesen beiden Fällen den Plan zur Erpressung selbst gefaßt (II, II 26 ... *Verres calumniatorem adponebat, Verres adesse iubebat, Verres cognoscebat, Verres iudicabat),* so gab es auch zahlreiche Prozesse, die von Einheimischen angeregt und erkauft wurden.

Heraclius, einer der reichsten Männer von Syrakus, hatte von einem Verwandten gleichen Namens drei Millionen Sesterzen sowie Silbergerät, Teppiche und zahlreiche wertvolle Sklaven geerbt unter der Bedingung, in der Palaestra Statuen aufstellen zu lassen (II, II 35—36). V. hatte davon gehört, begnügte sich aber anfangs damit, Kunstwerke, die er sich angeblich zu näherer Betrachtung von diesem aushändigen ließ, nicht mehr zurückzugeben (II, II 36, vgl. II, IV 27), bis ihm zwei vornehme Syrakusaner, Cleomenes und Aeschrio, mit deren Frauen der Statthalter verkehrte (II, II 36. 51), einen Plan unterbreiteten, wie man dem betagten Heraclius seine Erbschaft entwenden könnte: *‚Faciemus ut palaestritae negent ex testamento esse positas* (scil. statuas), *petant hereditatem, quod eam palaestrae commissam esse dicant.'* (II, II 36). V. gefiel der Vorschlag, da er überzeugt war, daß er bei der Größe des Streitobjektes sicher nicht leer ausgehen würde. Die förmliche Klage wurde erhoben. Als nun der Tag herangekommen war, an dem der Statthalter nach den Bestimmungen der Lex Rupilia für die einzelnen anstehenden Fälle Richter auslosen sollte, machte ihn der Angeklagte auf einen Punkt der rupilischen Ordnung aufmerksam, wonach zwischen der Einreichung der Schriftklage und der Auslosung der Geschworenen ein Zeitraum von 30 Tagen verstrichen sein mußte. Heraclius hoffte dabei insgeheim, daß bis zu diesem Zeitpunkt der sehnlichst erwartete Nachfolger Q. Arrius eintreffen werde (II, II 37). Darauf vertagte V. alle Prozesse bis zu dem geforderten Termin. Zunächst entstand nun ein Streit über die Zusammensetzung des Richtercollegiums. Der Angeklagte forderte nämlich *ut sibi cum palaestritis, hoc est cum populo Syracusano, aequo iure disceptare liceat ... ut iudices ex lege Rupilia dentur* (II, II 38). Dagegen beantragten die Gegner, die angeblich mit V. im Einvernehmen waren, *ut in eam rem iudices dentur ex iis civitatibus quae in id forum convenirent electi, qui Verri viderentur,* und zunächst wurde so verfahren. Verres *negavit se e lege Rupilia sortiturum* (mit Recht, denn ein Prozeß *privatus cum populo* sah die Einsetzung einer Bule einer neutralen Gemeinde als Richtercollegium vor II, II 32) und *quinque iudices, quos commodum ipsi fuit, dedit* (II, II 39. vgl. II, II 41 ... *nulla reiectione).* V. setzte also keinen neutralen Gemeinderat ein, sondern verfuhr vermutlich nach der Bestimmung: *ceterarum rerum selecti iudices ex conventu civium Romanorum proponi solent* (II, II 32). Damit verging der erste Tag, und die Verhandlung wurde auf den folgenden festgelegt. Heraclius verließ jedoch auf Anraten seiner Freunde und Verwandten heimlich die Stadt und floh nach Rom, *cum omnis insidias fortunis suis a praetore fieri videret* (II, II 41). Der Prozeß wurde ohne den Angeklagten eröffnet. Gegen eine sofortige Verurteilung des Abwesenden machten die Richter formale Bedenken geltend, denen V. stattgab (II, II 41 ... *utatur instituto suo nec cogat ante horam decimam de absente secundum praesentem iudicare: impetrant).* Doch dann verwarf er plötzlich diese von ihm am Vortage ernannten Richter und bestimmte — jetzt nach der Lex Rupilia, wie Cicero behauptet — drei neue durch das Los, die dann die von ihm befohlene Verurteilung aussprachen (II, II 42). Dies war der einzige Prozeß, um den er sich *hoc foro* kümmerte, die Auslosung der Richter für die übrigen Fälle überließ er seinem Quaestor M. Postumius (II, II 44; vgl. die Kritik des Falles bei Holm 411—414).

Heraclius verlor durch dieses Urteil außer der strittigen Erbschaft auch noch sein gesamtes väterliches Vermögen an die Palaestra bzw. an die Stadt (II, II 45—46. IV 136. 139). Seine Habe wurde versteigert, wobei das meiste an V.' Stabspersonal kam; aber auch seine syrakusanischen Freunde gingen nicht leer aus (II, II 50. IV 139). Er selbst erhielt das kostbare Silbergeschirr, die korinthischen Gefäße, die Teppiche und die Sklaven, die ihm gefielen (II, II 46—47 ... *data esse Verri).* Die Syrakusaner, die mit der Vermögenseinziehung betraut waren, berichteten der Bule. Man hörte betrübt zu. Doch als es hieß, daß auf Befehl des Propraetors an eine Person 300 000 Sesterzen ausgezahlt worden seien, erhob sich ein derartiges Geschrei, daß V. sich genötigt sah, die Sache zu klären. Kurzerhand beschuldigte er seinen Schwiegersohn, das Geld genommen zu haben. Der junge Mann rechtfertigte sich jedoch vor der Bule, wobei er mit seiner Meinung über seinen Schwiegervater nicht zurückhielt, und verließ kurze Zeit danach die Provinz. Die Syrakusaner ehrten ihn später durch eine Statue (II, II 48—49). Die 300 000 Sesterzen wurden der Stadt zurückgezahlt, doch flossen sie später dem V. durch eine Hintertür wieder zu (II, II 50).

Seine syrakusanischen Freunde, auf deren Veranlassung man die Klage erhoben hatte, und die bei dem Verteilen der Beute nicht zu kurz gekommen waren, zeigten sich dadurch erkenntlich, daß sie ihm beim Aufstöbern und Wegnehmen der städtischen Kunstwerke behilflich waren. Außerdem beantragten sie, in dem Rathaus der Stadt neben dem ehernen Standbild des C. Marcellus (o. Bd. III S. 2733 Nr. 214), des Patrons der Insel (vgl. II, II 36. 103. III 45. IV 6. 91. Holm 377f.), auf eigene Kosten je eine vergoldete Statue des V. und seines Sohnes aufzustellen (II, II 50. IV 139) und an Stelle des Marcellusfestes jährlich ein Verresfest *ex Heracli pecunia* zu feiern (II, II 51. 114. 154. IV 151), wie es zuerst in Messana eingeführt worden war (II, IV 24 *hinc illa Verria nata sunt).*

Der Fall des Heraclius reizte zur Nachahmung. In Bidis, einer Ortschaft nordwestlich von Syrakus, hatte Epicrates, der vornehmste Hürger dieser Gemeinde, von einer Verwandten 500 000 Sesterzen geerbt. Seine Feinde hofften nun, mit Hilfe des V. ihm unter demselben Vorwand sein gesamtes Vermögen entreißen zu können. Durch seine Dolmetscher erfuhr V. von dem schändlichen Vorhaben und ließ die Palaestriten von Bidis, denen er Hoffnung auf die Erbschaft machte, an das Mitglied seines Stabes, den e. R. Volcatius, 80 000 Sesterzen zahlen, um einen diesbezüglichen Richterspruch zu erlangen (II, II 53—54. 57). Der Plan wurde ruchbar, und Epicrates entfloh, ehe überhaupt eine Anklage gegen ihn erhoben worden war, nach Rhegium. Aus Angst, die Bestechungssumme umsonst gezahlt zu haben (II, II 55 ... *de hoc qui, antequam aditum in ius esset, antequam mentio denique controversiae facta esset ulla, discessisset, putabant nihil agi posse),* reisten die Geldgeber ihm nach und erboten sich, die geplante Anklage fallen zu lassen, falls er ihnen die 80 000 Sesterzen ersetzen würde. Da sie nichts erreichen konnten, fuhren sie nach Syrakus und machten die üble Sache stadtbekannt. Der ‚gerechte' Statthalter entschloß sich zu einer Untersuchung und gebot vor seinem *consilium,* Volcatius habe den Bidinern ihr Geld zurückzugeben (II, II 55—56). Er wurde nicht weiter bestraft, und die Schande konnte ihn auch nicht bestimmen, sich zu entfernen. Ebensowenig büßten die Bidiner für ihre Bestechung (II, II 57. 58); im Gegenteil, ermutigt durch die Erklärung des V., er werde jede Klage oder Forderung, die gegen den Abwesenden erhoben würde, anhören (vgl. II, II 90), beschuldigten sie den Epicrates schließlich, als alle anderen Versuche durch das mannhafte Eintreten seiner Freunde vereitelt worden waren, der Fälschung der Gemeindebücher, und zwar *admonitu istius* [scil. Verris] (II, II 59—60). Epicrates wurde verurteilt, seine Erbschaft und sein ganzes Eigenvermögen in Höhe von 1,5 Millionen Sesterzen gingen in den Besitz der Stadt über (II, II 61 ... *iste Epicratis bona Bidinos omnia possidere et sibi habere iussit).* V. soll dabei weit mehr ergaunert haben, als die erste Bestechungssumme betragen hatte (II, II 61).

Heraclius und Epicrates wandten sich als Bittflehende nach Rom, wo sie fast zwei Jahre blieben, bis L. Metellus im J. 70 die Provinz übernahm, der dann die unter V. gefällten Urteile aufhob und die Geschädigten, soweit es noch möglich war, wieder in ihren Besitz einsetzte (II, II 62—63. 140).

Streitfälle, die den Tempel der Venus Erycina betrafen, wurden gewöhnlich vor den in Lilybaeum amtierenden Quaestor gebracht (vgl. II, II 22), der sie dann durch Rekuperatoren entscheiden ließ. Als nun ein Praefekt des M. Antonius Creticus (II, II 8. III 213. 215. 216. Klebs o. Bd. I S. 2594 Nr. 29) der Agonis, einer *liberta Veneris Erycinae,* gewaltsam mehrere Sklaven entführen wollte, suchte sich diese dadurch zu schützen, daß sie behauptete, sie und ihre Habe gehörten der Göttin (div. in Caec. 55). Kaum hatte der Quaestor Q. Caecilius Niger dies erfahren, als er die Frau vor Gericht stellte, um die Wahrheit ihrer Behauptung zu ermitteln (div. in Caec. 56 ... *iudicium dat statim, si pareret eam se et sua Veneris esse dixisse).* Sie wurde verurteilt, ihre Güter verkauft, sie selbst der Venus als Sklavin überwiesen. V. kam einige Zeit später nach Lilybaeum, *rem cognoscit, factum improbat, cogit quaestorem suum pecuniam, quam ex Agonidis bonis redegissset, eam mulieri omnem adnumerare et reddere* (div. in Caec. 56). Soweit war sein Vorgehen lobenswert und gerecht, doch gleich trat der Pferdefuß zu Tage, *nam ex illa pecunia magnam partem ad se vertit* (div. in Caec. 57).

Wie gefährlich es für jeden einheimischen Richter war, sich den habgierigen Wünschen des Statthalters zu widersetzen, zeigt der Fall des Centuripiners Heraclius, gegen den von einem Mitbürger *per calumniam malitiamque* eine Forderungsklage über 100 000 Sesterzen erhoben wurde. Durch V'. Bemühungen wurde die Forderung *poenis compromissisque interpositis* auf 400 000 Sesterzen erhöht. Als nun der einheimische Richter (Bürger einer *civitas sine foedere immunis atque libera*) zugunsten des Heraclius entschied, wodurch V. ein Gewinn entging, erklärte dieser den Spruch für ungültig und bestrafte den Richter nach seinem Edikt (s. o. S. 1582) ... *id inritum iussit esse eumque iudicem falsum iudicasse iudicavit; in senatu esse, locis commodisque publicis uti vetuit; si quis eum pulsasset, edixit sese iudicium iniuriarum non daturum, ipsi autem nullius actionem rei se daturum* (II, II 66).

Heraclius verlor die 400 000 Sesterzen; den gemaßregelten *iudex* bewahrten zwar sein Einfluß und sein Ansehen vor weiterer Bedrückung, doch war er politisch ein toter Mann, solange V. in der Provinz weilte. Der Statthalter hatte ein Exempel statuiert, das den einheimischen Richter zu einem bloßen Werkzeug degradierte.

Selbstverständlich benutzte er auch seine ihm auf Grund seiner Coercitionsgewalt zustehende quasi-strafrichterliche Stellung zur Erpressung. So wurde ein gewisser Sopater aus Halicyae, der unter C. Sacerdos in einem Kapitalprozeß angeklagt, aber freigesprochen worden war, von seinen Feinden bei V. desselben Verbrechens beschuldigt und nach Syrakus zitiert (II, II 68). Die Verteidigung hatte der eques Romanus und Handelsherr Q. Minucius übernommen (II, II 69. 72). Während Sopater im Vertrauen auf seine Unschuld und die Entscheidung des Sacerdos dem kommenden Prozeß mit Ruhe entgegensah, trat plötzlich *istius libertus et accensus Timarchides ... rerum huiusque modi omnium transactor et administer*, mit der Warnung an ihn heran, die Gegenpartei beabsichtige den Propraetor zu bestechen, und erpreßte gegen die Zusage eines Freispruches 80 000 Sesterzen (II, II 69). Der Prozeß schien so gut wie gewonnen, da *crimen nullum erat, res erat iudicata, Verres nummos acceperat* (II, II 70), als Timarchides einen erneuten Erpressungsversuch unternahm mit dem Hinweis, die Ankläger hätten eine weit höhere Summe versprochen und der Ausgang des Prozesses sei daher sehr zweifelhaft. Sopater lehnte ab, *quamquam erat et Siculus et reus, hoc est et iure iniquo et tempore adverso* und wollte die Entscheidung des Gerichts abwarten, da er hoffte, daß ihn das aus *homines honesti* bestehende *consilium e conventu Syracusano*, das ihn schon einmal für unschuldig erklärt hatte, und das V. diesmal beibehalten hatte, auch in der zweiten Verhandlung freisprechen würde (II, II 70). Durch einen geschickten Schachzug machte jedoch V. diese Hoffnung zunichte. Er ernannte nämlich am Verhandlungstag den e. R. M. Petilius, *quem habebat in consilio*, zum *iudex* in einem Privatprozeß, und dieser bat, ihm seine Freunde als *consilium* (d. h. Berater) mitzugeben. V. gab dieser Bitte gern statt, und da auch die übrigen Mitglieder des Consiliums diesem Privatprozeß beiwohnen wollten, war der Propraetor mit seiner ‚Cohorte' allein (II, II 71). Der Verteidiger Minucius weigerte sich — *dimisso atque ablegato consilio* — an der für ihn unerwarteten Verhandlung, die V. jetzt allein durchführen wollte, teilzunehmen und entfernte sich ebenfalls zusammen mit den übrigen Freunden und Rechtsbeiständen des Angeklagten (II, II 73). Man hatte den unglücklichen Sopater feige im Stich gelassen, um es mit dem Statthalter nicht zu verderben (vgl. II, I 74). Dadurch zunächst verwirrt und unschlüssig, ob er die Verhandlung vertagen oder ohne Consilium und Verteidigung durchführen und sich damit den Vorwürfen der zahlreich versammelten Zuhörer aussetzen sollte (II, II 74), eröffnete V. nach kurzem Geflüster mit Timarchides plötzlich den Prozeß und *hominem innocentem a C. Sacerdote absolutum indicta causa de sententia scribae, medici haruspicisque condemnat* (II, II 75). Sopater wurde offenbar zum Tode verurteilt. Fest steht, daß er sein gesamtes Vermögen verlor (II, II 80 ... *Sopatri filius, qui ab isto homine crudelissimo patre innocentissimo pecuniaque patria privatus est*).

War es schon verwerflich, von einem Angeklagten *ob rem iudicandam pecuniam accipere*, so war es noch schändlicher, denselben zu verurteilen, weil die Gegenpartei mehr bot (II, II 78—79). Ähnlich, wenn auch nicht immer mit derselben Ruchlosigkeit, verfuhr V. nach Ciceros Worten auch in anderen *quaestiones rerum capitalium* (II, II 68; vgl. 118).

b) Von römischen Bürgern. Aber nicht nur die Provinzialen hatten unter seiner richterlichen Willkür und Erpressung zu leiden, sondern auch in gleicher Weise die römischen Bürger. Auch sie mußten ihm *ob ius dicendum* Geld zahlen, was durch zahlreiche Zeugen bewiesen wurde. So hatten die *procuratores* des Q. Varius für diesen 130 000 Sesterzen Bestechungsgelder an V. bezahlt, und ähnliches bezeugten die Ritter Cn. Sertius und M. Modius sowie ungezählte römische Bürger (II, II 119 ... *sescentos praeterea cives Romanos multosque Siculos dixisse se isti pecuniam ob ius dicendum dedisse*). Großgrundbesitzer, die über zahlreiche Sklaven verfügten, zwang er dadurch zur Zahlung von Erpressungssummen, daß er ihre Sklaven und *vilici* der geheimen Verschwörung verdächtigte und mit einem Kapitalprozeß bedrohte (II, V 15). Kurz, alle Möglichkeiten, die ihm seine oberrichtliche Gewalt bot, nutzte er in den meisten Fällen zu Erpressung und persönlicher Bereicherung aus.

c) Der Fall des Sthenius. Widersetzte man sich — gleichgültig ob Bürger oder Peregrine — seinen Wünschen und Forderungen (vgl. den Fall des Diodor II, IV 39—42) oder erregte durch allzu freimütige Kritik seinen Unwillen (vgl. den Fall des C. Servilius II, V 140—142), so scheute sich V. nicht, den Betreffenden aus Rachsucht einen Prozeß anzuhängen. Unter diesen Fällen erregte besonders Aufsehen sein Vorgehen gegen Sthenius aus Thermae (Münzer o. Bd. III A S. 2335 Nr. 2), seinen Gastfreund, den er schließlich in einem Kapitalprozeß verurteilte, weil er durch dessen Weigerung und entschiedenes Auftreten nicht in den Besitz einiger begehrter Statuen gekommen war (II, II 88. 113). Zunächst mißbrauchte er die Gastfreundschaft dieses damals wohl bedeutendsten und angesehensten Siziliers (vgl. II, II 83. 106. 110—113. III 18) dazu, sich dessen wertvolle private Kunstsammlung auf alle mögliche Art und Weise anzueignen (II, II 84 ... *iste omnia abstulit, alia rogando, alia poscendo, alia sumendo*). Sthenius ertrug diese Willkür stillschweigend (II, II 84). Als aber V. mit der Forderung an ihn herantrat, ihm bei der Beschaffung altehrwürdiger Denkmäler der Stadt behilflich zu sein (die Scipio als früheres Eigentum der Stadt Himera nach der Eroberung Karthagos den Thermitanern übergeben hatte, da sich die Überlebenden des zerstörten Himera dort angesiedelt hatten II, II 85—87), da wies Sthenius dieses Ansinnen entschieden zurück und setzte im Gegenteil bei seinen Mitbürgern seinen ganzen Einfluß und

seine Beredsamkeit ein, so daß alle Versuche des Statthalters abgewiesen wurden (II, II 88. 113). Darob ergrimmt kündigte dieser die Gastfreundschaft und begab sich in das Haus des Dorotheus, dessen Frau Callidama, eine Tochter des Agathinus, ihn bald so sehr mit ihren Reizen fesselte, daß er kaum noch an den Besitz der begehrten Statue der Stadtgöttin Himera dachte (II, II 89. 116). Sein neuer Gastfreund und dessen Schwiegervater waren erklärte Feinde des Sthenius (II, II 89. 94) und daher gerne bereit, diesen vor Gericht zu ziehen, als V. erklärte, er werde jede gegen diesen vorgebrachte Klage annehmen. So brachte man denn die Klage ein, Sthenius habe die Gemeindebücher gefälscht. Weil es sich um einen Streit zwischen Bürgern derselben Stadt handelte, verlangte dieser *ut ... eiusque rei legibus Thermitanorum actio sit* (II, II 90). Verres aber erklärte *se cogniturum esse* und befahl dem Angeklagten, sich in der neunten Stunde des nächsten Tages vor Gericht einzufinden. Der entfloh jedoch auf Anraten seiner Freunde heimlich aus der Stadt und begab sich trotz des ungünstigen Herbstwetters (Oktober 72) nach Rom, da er vermutlich erfahren hatte, daß er nach Verurteilung zu Tode geprügelt werden sollte (II, II 91. 95). Voller Wut, daß ihm die Gelegenheit zur Rache entgangen war, ließ V. den Flüchtigen durch Venerii bis in die Nacht hinein suchen. In der Frühe des nächsten Tages brachte dann Agathinus auf Befehl des Statthalters gegen den Abwesenden seine Klage vor, einfach mit den Worten: *Sacerdote praetore Sthenium litteras publicas corrupisse* (II, II 93). Ohne weitere Untersuchung (II, II 110 ... *causa incognita*) wurde der abwesende Sthenius für schuldig befunden und in contumaciam zu einer Geldstrafe von 500 000 Sesterzen an die Venus Erycina verurteilt (II, II 92. 110; vgl. Mommsen Strafr. 147, 2), die durch Verkauf einiger Güter des Verurteilten aufgebracht wurden. Wäre die Buße nicht so schnell bezahlt worden, so hätte V., wie Cicero meint, das gesamte Hab und Gut des Sthenius veräußert (II, II 93). Da aber dadurch seine Rache noch nicht gestillt war, machte er öffentlich bekannt, *si quis absentem Sthenium rei capitalis reum facere vellet, sese eius nomen recepturum* (II, II 94). Ein gewisser M. Pacilius gab sich dazu her. V. setzte den Abwesenden in die Liste der Angeklagten und zitierte ihn zum 1. Dezember 72 vor sein Tribunal nach Syrakus (II, II 94. 96. 97). Sthenius hatte in Rom zahlreiche Freunde und so erregte die ungerechte Anklage großes Aufsehen (II, II 95), so daß sie schließlich auf gemeinsame Forderung der sizilischen Gemeinden hin im November 72 im Senat zur Sprache kam (II, II 103). Die Consuln Cn. Lentulus Clodianus (Münzer o. Bd. III S. 1380 Nr. 216) und L. Gellius Poplicola (o. Bd. VII S. 1001 Nr. 17) schlugen einen Senatsbeschluß vor, wonach es auch in den Provinzen untersagt sein sollte, einen Abwesenden wegen eines Kapitalvergehens in den Anklagezustand zu versetzen (II, II 95 ... *ne absentes homines in provinciis rei fierent rerum capitalium*). Der Vater des V., der an der Senatssitzung teilnahm, bemühte sich durch flehentliche Bitten eine Beschlußfassung zu verhindern mit dem Hinweis, daß schon oft Klagen gegen Abwesende angenommen worden seien (was Cicero selbst als formell zutreffend hinstellt. Vgl. Mommsen Strafr. 334, 2). Zwar sprach sich der Senat dahingehend aus, daß das Verfahren gegen Sthenius als ungültig zu erklären sei (II, II 95), doch kam es an diesem Tag zu keiner endgültigen Entscheidung, und auch später wurde die Angelegenheit nicht weiter behandelt (II, II 96. 97). Man hatte offenbar V. nur warnen wollen und nicht die Absicht gehabt, einen Propraetor, der ein Anhänger der herrschenden Senatsoligarchie war, durch einen förmlichen Senatsbeschluß zu kompromittieren. Um die Gegner seines Sohnes zu beschwichtigen, schickte der alte Verres Boten nach Sizilien, die diesen von den Vorkommnissen im Senat unterrichten und ihn von seinem Vorhaben abbringen sollten (II, II 96. 100). Aber weder die Bitten und Ermahnungen seines Vaters noch die brieflichen Vorhaltungen einiger Freunde konnten ihn bewegen, den Prozeß niederzuschlagen. Am 1. Dezember 72 nahm er die Sache vor, und Sthenius wurde, obwohl nicht einmal der Ankläger M. Pacilius erschienen war, in Abwesenheit zum Tode verurteilt (II, II 98. 99. 110 ... *quem absentem non modo sine crimine et sine teste, verum etiam sine accusatore damnasti*?). Nun griff der populäre Volkstribun vom J. 71, M. Lollius Palicanus (Münzer o. Bd. XIII S. 1391 Nr. 21), den Skandal auf und führte beim Volk heftige Beschwerde über den Mißbrauch der Amtsgewalt durch Vertreter des Senatsregimes. Auch Cicero setzte sich für seinen Gastfreund Sthenius ein, den er während seiner Quaestur kennen und schätzen gelernt hatte (II, II 117), und bewirkte eine ausdrückliche Erklärung aller zehn Tribunen, wonach Sthenius von ihrem Edikt, das allen in einem Kapitalprozeß Verurteilten den Aufenthalt in Rom untersagte, nicht betroffen wurde (II, II 100). Als V. von diesem Eintreten für den Thermitaner erfuhr, geriet er einigermaßen in Besorgnis, und obwohl er öfters vor Zeugen behauptet hatte, die Annahme einer Klage gegen einen Abwesenden sei erlaubt, setzte er doch nachträglich in das Amtstagebuch (der Codex wurde den Richtern später vorgelegt II, II 109) ein, Sthenius sei anwesend belangt worden (II, II 101. 102. 104. 105) und fügte obendrein noch hinzu, derselbe habe bei seiner Abreise entgegen aller Gewohnheit einen Römer, und zwar seinen Widersacher und vertrauten Freund des Statthalters, den C. Claudius C. f. Palatina als Vertreter vor Gericht bestimmt (II, II 106—109).

Aus Leidenschaft zu der schönen Agathina, *propter quam hospiti iura violabat*, wie Cicero II, II 116 behauptet, oder um seine schändliche Willkür und Rachsucht zu verewigen, ließ er *de Stheni bonis* der Venus auf dem Eryx einen silbernen Cupido mit Fackel aufstellen (vgl. II, V 142) und mit dem Namen des Thermitaners versehen (II, II 115—116).

II. Erpressungen bei der inneren Verwaltung.

Aber nicht nur die Gerichtsbarkeit sondern auch die Einmischung in die innere Verwaltung der Provinz brachte ihm hohe Gewinne.

a) Ämterverkauf. *Neminem isto praetore senatorem fieri potuisse nisi qui isti pecuniam dedisset* (II, II 12). Aus diesen und weiteren

Äußerungen Ciceros (vgl. II, II 120) geht hervor, daß während der dreijährigen Amtszeit des V. niemand zu einer Beamten-Priester- oder Ehrenstelle gelangen konnte, der nicht vorher die Zustimmung des Statthalters durch einen namhaften Geldbetrag erkauft hatte. Über die örtlichen Gesetze, die z. B. Zusammensetzung und Ergänzung einzelner Gemeinderäte regelten und genaue Bestimmungen über Alter, Beruf, Leumund und Census des Bewerbers enthielten und eine Abstimmung vorsahen, setzte er sich einfach hinweg und machte den zum Buleuten, der ihm genug zahlte. Aber auch die im Auftrag des römischen Senats erlassenen Sondergesetze einzelner Gemeinden mißachtete er (II, II 120—121). So hatten sich im J. 95 (*L. Licinio Q. Mucio consulibus*) die Halaesiner an den römischen Senat gewandt mit der Bitte, ihnen *leges de cooptando senatu* zu geben. Auf Grund eines Senatsbeschlusses hatte daraufhin der Praetor C. Claudius Pulcher (o. Bd. III S. 285 Nr. 302) in Zusammenarbeit mit den Marcellern die gewünschten *leges* erlassen, die unter anderem für die Wahl zum Buleuten einen bestimmten Census vorschrieben und jeden ausschlossen, der unter 30 Jahre war oder einen Beruf ausübte. Danach war bislang verfahren worden. Unter V. gelangten nun ein *praeco* und *pueri annorum senum septenumque denum* zu diesem Amt (II, II 122).

Auch Agrigent hatte ein solches Sondergesetz, das darüber hinaus auch noch genaue Bestimmungen über die Verteilung der Ratssitze unter Alt- und Neubürger (*coloni*) enthielt. Verres, *qui omnia iura pretio exaequasset omniumque rerum dilectum atque discrimen pecunia sustulit* (II, II 123), machte nun trotz Vorstellung der Einwohner einen Neubürger zum Buleuten, obwohl die Reihe an einem Altbürger gewesen wäre (II, II 124 *Fit ut pretio novus vincat litterasque a praetore adferat Agrigentum*). Ähnlich verfuhr er in Heraclea, wo P. Rupilius *coloni* angesiedelt und entsprechende Gesetze *de cooptando senatu et de numero veterum ac novorum* gegeben hatte (II, II 125).

Bei der Wahl zu den einzelnen Priesterämtern setzte er sich in gleicher Weise über alle bestehenden Gesetze und geheiligten Gebräuche hinweg. Wo das Herkommen gar zu sehr widerstrebte, wußte er es mit raffinierten Tricks zu umgehen. So wurde in Syrakus sein Günstling Theomnastus (vgl. II, II 50. III 101. IV 148) dadurch Zeuspriester, daß V., als er das Losen nicht verhindern konnte, auf alle drei Lose dessen Namen schrieb (II, II 127), und um die Wahl seines Bekannten Artemo Klimachias zum Oberpriester in Cephaloedium zu sichern, verkürzte er kurzerhand gegen Aushändigung kostbarer Kunstwerke das Jahr um anderthalb Monate, so daß der aussichtsreiche Mitbewerber, der sich auf einer Reise nach Rom befand, nicht rechtzeitig zum Wahltag eintreffen konnte (II, II 128—130).

Besonders wichtig und begehrt war das Amt der τιμηταί, da in Sizilien nach deren Schätzung die Umlagen erhoben wurden (II, II 131). Unter dem Vorwand, dem verderblichen Ehrgeiz und den Bestechungsversuchen bei der Wahl zu steuern, gab er bekannt, er werde die Leute für dieses Amt selbst ernennen (II, II 132). In seinem Palast in Syrakus erfolgte nun die Versteigerung der einer jeden der 65 Gemeinden zustehenden zwei Timetenstellen durch seinen *accensus* Timarchides, der bei diesem Handel sicherlich auch sich selbst nicht vergaß (II, II 133; vgl. 136). Außer der für die Ernennung geheim entrichteten Summe (II, II 137 ... *pecuniam illam ob censuram contra legesclam dederunt*) mußte noch jeder der 130 Timeten *salvis legibus* 300 Denare = 1200 Sesterzen zur Errichtung einer Statue des V. beisteuern (II, II 137). Da sie nicht nach den geltenden Gesetzen gewählt und damit nach Ciceros Behauptung auch nicht den bei Vergehen im Amt vorgesehenen Strafbestimmungen unterworfen waren, entschädigten sie sich für ihre Auslagen auf Kosten ihrer Mitbürger bei der alle 5 Jahre nach der Wahl stattfindengen Vermögensschätzung (II, II 139). Reiche wurden, natürlich gegen eine angemessene Summe, zu niedrig und Ärmere zu hoch eingeschätzt, da ja das frühere Steueraufkommen wieder hereinkommen mußte (II, II 138). Weil nun dieser im J. 71 durchgeführte Census unerträglich war, kündigte der Nachfolger L. Metellus gleich nach seiner Ankunft einen neuen an (II, II 64) und ließ für die Zwischenzeit den unter Sextus Peducaeus im J. 76 veranstalteten als Norm gelten (II, II 63. 138. 139).

b) Statuengelder. Aber nicht nur von den Timeten forderte V. ‚Statuengeld', sondern auch von den einzelnen Gemeinden (II, II 141 ... *genus pecuniae conciliatae, quam tu a civitatibus statuarum nomine coegisti*) und Berufsklassen (II, II 150. 153. 168). Daß Gemeinden einem Statthalter zu Ehren Standbilder errichten ließen, war allgemeiner Brauch (vgl. II, II 48, wo dem Schwiegersohn des V. diese Ehre widerfährt), nur die Art, wie V. diese herkömmliche Ehrenbezeigung in klingende Münze umwandelte und aus törichter Eitelkeit ins Maßlose steigerte, war verwerflich (II, II 143. 144. 145). Nach Angaben der sizilischen Städte soll er zu diesem Zweck durch Timarchides 2 Millionen Sesterzen eingesammelt haben (II, II 141. 142. 165), von denen er wahrscheinlich nur einen Teil dazu benutzte, um noch zusätzliche Statuen (außer den schon von den Gemeinden errichteten) aufstellen zu lassen. Das restliche Geld behielt er für sich. Wie schon bemerkt, konnte in diesem Fall der Statthalter erst dann wegen Repetunden belangt werden, wenn er die so erworbenen Gelder nicht innerhalb von 5 Jahren zweckentsprechend verwandt hatte (II, II 142). Wie unverschämt er in manchen Städten verfuhr, zeigt das Beispiel von Syrakus, wo man allenthalben in der Stadt seine Statuen, aber auch die seines Vaters sah (II, II 50. 114. 144. 154. 160. IV 143), so daß Cicero spottend sagen konnte, er habe wohl ebenso viel aufgestellt wie geraubt. Inschriften bezeichneten ihn nicht nur als Patron, sondern verherrlichten ihn sogar als Retter und Heiland der Insel (II, II 154 ... *non solum Patronum illius insulae, sed etiam Sotera inscriptum vidi Syracusis*). Kurz vor Beendigung seiner Amtszeit ließ er in Rom neben dem Tempel des Vulcan vergoldete Reiterstandbilder von sich aufstellen und mit ehrenden Inschriften versehen, um dadurch, wie er hoffte, die zu erwartenden Anklagen abschwächen zu können (II, II 167. 168). Den Inschriften nach waren sie von den *aratores*, den *negotiatores* und der Gesamtheit der sizilischen Gemeinden gestiftet worden (II, II 150. 153. 154. 167. 168). Auch hierzu mußte Syrakus Geld geben, das außerdem noch die Ehre hatte, ihm einen Ehrenbogen errichten zu dürfen (II, II 154). Nicht viel besser erging es den anderen Städten. Zugegeben, daß seine Freunde und Günstlinge in den einzelnen Gemeinden oft diese Denkmäler beantragten und ihre Aufstellung durchsetzten (vgl. II, II 50. IV 139), so dürfen wir doch im großen und ganzen mit Cicero annehmen, daß diese Ehrenbezeigungen und besonders die Geldzahlungen nur unter Zwang und Gewaltandrohung zustande kamen (II, II 145. 146. 148. 150. 153. 161. 163), zumal die *aratores* nach seinen eigenen Worten seine Feinde waren, weil er als ‚guter' Statthalter bei dem Zehntgeschäft streng vorgegangen sei (II, II 149—151. So pflegte man sich nämlich zu verteidigen; vgl. Cic. Font. 14. 15. 17. 35; Flacc. 18f. 67), und fast alle *civitates* öffentlich ihre Abneigung durch eine gemeinsam erhobene Anklage und belastende Zeugenaussagen bekundeten (II, II 155—156). Wie wenig freiwillig die Statuen aufgestellt und das Geld dafür gespendet wurde, geht daraus hervor, daß nach Verres' Abgang (II, II 161) an vielen Orten seine Bildsäulen zerstört wurden (II, II 158. 159). In Tauromenium und Tyndaris ließ man Teile der Statuen stehen, um so für spätere Zeit die öffentliche Mißachtung festzuhalten (II, II 160. IV 90). In Centuripa faßte man sogar einen Rats- und Volksbeschluß, wonach die Abbrucharbeiten von den städtischen Schatzmeistern vergeben und bei dieser Arbeit mindestens 30 Buleuten anwesend sein sollten, um so offiziell den einmütigen Willen der Bürgerschaft, die Spur des Verhaßten zu tilgen, zu dokumentieren (II, II 161). Hätte nicht hier und an anderen Orten der Nachfolger L. Metellus die Wiederherstellung der Statuen gefordert, so wäre auf der ganzen Insel nichts mehr von seiner Verherrlichung übriggeblieben (II, II 160). Ein weiterer Beweis, daß die Sizilier gegen ihren Willen die Statuen aufgestellt hatten, lag darin, daß die Gesandten fast aller sizilischen Städte, die gegen Ende des J. 71 in Rom ihre Beschwerden vorbrachten (II, II 161), die geradezu naiv klingende Bitte aussprachen, es möge ihnen verboten werden, einem Magistrat vor seinem Abgang aus der Provinz Statuen zu versprechen (II, II 148. 146 ... *ut statuas ne cui, nisi cum is de provincia decessisset, pollicerentur*).

III. Kauf und Raub von Kunstwerken.

Wir haben schon früher die große Begehrlichkeit des V. für Kunstwerke jeder Art erwähnt, die während seiner Gesandtschaftsreise durch die Ostprovinzen des Reiches zutage trat. Was er selbst als einen inneren Drang (*studium*) bezeichnete, war in den Augen seiner Freunde eine krankhafte Leidenschaft (*morbum et insaniam*), während es die Sizilier für offenen Raub erklärten (II, IV 1). Inwieweit er wirklich ein Kunstkenner war — was ihm Cicero natürlich abspricht (II, IV 32. 33. 98. 127) — soll hier, als nicht zu entscheiden, beiseite gelassen werden. Daß es einem römischen Statthalter bei seiner großen Machtfülle ein leichtes war, alles, was ihm gefiel, zu einem von ihm bestimmten Preis zu kaufen, wußte man in Rom ganz genau und hatte deshalb jegliches Kaufen in der Provinz untersagt, weil es nach Meinung der Alten doch nichts anderes als ein verdeckter Raub war (II, IV 9. 10 ... *quod putabant ereptionem esse, non emptionem, cum venditori suo arbitratu vendere non liceret*). Dazu kam noch, daß der Statthalter Gast einer jeden Gemeinde seiner Provinz war, dem man bei dem ausgeprägten Sinn für Gastfreundschaft alles, was man besaß, zur Verfügung zu stellen pflegte. V. wird, ebenso wie viele vor ihm, von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, nur hat es sicher keiner so systematisch und in so großem Umfange betrieben wie gerade er. Nichts, was irgendwie von Wert war und ihm zu Gesicht kam (II, IV 1), oder durch seine sachverständigen Schnüffler, die Brüder Cornelius Tlepolemus und Hiero aus Kibyra, aufgespürt wurde (II, IV 31. 33. 47. 52), war vor seinem Zugriff sicher, wie Cicero, ohne übertreiben zu wollen, behauptet (II, IV 2). Nicht nur die Privathäuser reicher Provinzialen oder Römer, sondern auch alle öffentlichen Gebäude, Plätze und Kultstätten wurden von ihm heimgesucht (II, IV 1—2). Er erhöhte dadurch sein Schuldkonto, denn auch für diese Taten konnte er wegen Repetunden belangt werden, da einmal jeder Kauf und Geschäftsverkehr verboten war (II, IV 9—10), zum andern *est pecuniarum captarum quod signum ab sociis pecuniae magnae sustulit* (II, IV 88. vgl. Mommsen Strafr. 715).

a) Private. Sein Gastfreund Heius (II, IV 18), der vornehmste und reichste Mann seiner Lieblingsstadt Messana (II, IV 3. 17. 19), besaß neben seiner Villa eine Hauskapelle, die mit vier sehr schönen alten Statuen geschmückt war, einem marmornen Eros des Praxiteles, einem angeblich von Myron gearbeiteten Herakles und zwei Kanephoren aus Erz, die aus der Werkstatt Polyklets stammen sollten (II, IV 4—5). Vor den beiden ersten Figuren standen Altäre und kennzeichneten sie so als Kultbilder (II, IV 18). Heius hatte diese wertvollen Kunstwerke, die sicher keine Originale waren (Holm 169. 419), von seinen Vorfahren geerbt (II, IV 4. 11. 16), und sie wurden in seinem gastlichen Haus von allen Besuchern um so mehr bewundert, als sie in Messana fast die einzigen Werke von Bedeutung waren (II, IV 3. 5). Kein Römer hatte bisher gewagt, sich die Heiligtümer anzueignen oder für sich zu fordern (II, IV 7). Sie wurden lediglich ausgeliehen, wie es der Aedil vom J. 99 C. Claudius Pulcher tat (o. Bd. III S. 2856 Nr. 302), der als *patronus* der Mamertiner das Erosbild von der Familie Heius erbeten hatte, um damit das Forum in Rom zu schmücken, und es später wieder zurücksandte (II, IV 6. 7; vgl. 133). V. beraubte nun die Kapelle bis auf ein altes Holzbild der Bona Fortuna (II, IV 7), indem er Heius zwang, ihm diese vier Kunstwerke zu dem lächerlichen Preis von 6500 Sesterzen zu verkaufen, obwohl eine mittelmäßige eherne Bildsäule in Rom nicht selten zum Preis von 40 000 Sesterzen gehandelt wurde, und befahl ihm noch obendrein, diesen Verkauf in seinen Geschäftsbüchern aufzuzeichnen (II, IV 12. 14). Aus Angst vor den

Folgen einer Weigerung erklärte sich Heius schweren Herzens zu diesem Scheinkauf bereit, wie er später selbst vor Gericht zugab (II, IV 16), als er an der Spitze einer Delegation nach Rom gekommen war, um V. im Auftrage Messanas zu loben und zu entlasten (II, IV 15. 17. V 47. 150).

Eine andere Methode zur Mehrung seiner Schätze bestand, wie wir es schon im Falle des Syrakusaners Heraclius gesehen haben (II, II 36), darin, kostbare Stücke, die ihm gefielen, auszuleihen und nicht mehr zurückzugeben. So mußte ihm auch Heius golddurchwirkte attalische Teppiche im Werte von gut 200 000 Sesterzen nach Agrigent senden, ohne sie jemals zurückzuerhalten (II, IV 27. 28). Ein anderer Gastfreund, Lyso aus Lilybaeum, bei dem V. kostenlos drei Jahre lang Purpurstoffe weben ließ (II, IV 59), verlor für 1000 Sesterzen eine Apollostatue (II, IV 37), und ein weiterer angesehener Bürger dieser Stadt, Pamphilus, büßte eine von Boethus kunstvoll gearbeitete Hydria ein, behielt aber seine verzierten Trinkbecher, weil die beiden Kibyraten sich bereit erklärten, für 1000 Sesterzen den Statthalter von der Wertlosigkeit der Becher zu überzeugen. Es gelang, und der Eigentümer konnte sie behalten (II, IV 32 ... *luteum negotium esse, non dignum quod in suo argento Verres haberet. Ait ille idem sibi videri. Ita Pamphilus scyphos optimos aufert*). Cicero will hier wie an einigen anderen Beispielen (vgl. II, IV 31. 52) zeigen, daß V. selbst ohne jedes eigene Kunstverständnis und Gefühl war und sich lediglich auf das Urteil dieser beiden stützte (II, IV 33 *Tum primum intellexi ad eam rem istos fratres Cibyratas fuisse, ut iste in furando manibus suis, oculis illorum uteretur*). Den Schwiegersohn des Pamphilus, Diocles Popilius, nötigte er zum Verkauf seines silbernen Tafelgeschirrs; der Kaufpreis wurde nach der Schätzung seines Amtsdieners Timarchides festgesetzt. Schriftliche Belege für diese Geschäfte konnte V. nicht beibringen, wie er überhaupt während seiner dreijährigen Verwaltung keine privaten Rechnungsbücher führte (II, IV 35. 36). Dem Phylarchus aus Centuripa nützte es nichts, daß er einen prächtig gearbeiteten Pferdeschmuck, der einmal dem König Hiero gehört haben sollte, bei einem Freunde verbarg, da er die Begehrlichkeit des Statthalters kannte. V. spürte ihn auf und eignete ihn sich ohne Entschädigung an. Daß kein Kauf vorlag, folgert Cicero daraus, daß V. später als Angeklagter zunächst die Absicht hatte, den Schmuck zurückzugeben; aber da er einsah, daß ihm bei dem Umfang seiner Räubereien diese eine Rückgabe doch nichts nützen würde, behielt er ihn (II, IV 29). Ähnliche Ziergehänge entwendete er dem Aristus aus Panhormus und dem Cratippus aus Tyndaris (II, IV 29). So schädigte er mehr oder weniger alle reichen Familien der Insel (II, II 83. 84. IV 37).

Nur bei Diodor aus Malta, der schon mehrere Jahre in Lilybaeum wohnte, gelang ihm seine Absicht nicht. Denn als dieser ihm wertvolle, zweihenkelige Silberbecher abtreten sollte, gab er an, sie in Malta zurückgelassen zu haben. Sofort setzte V. alle Hebel in Bewegung, um die kostbaren Stücke von dort herbeischaffen zu lassen. Diodor mußte zu diesem Zweck einen Brief an seine Verwandten schreiben, gab aber darin die Weisung, den Abgesandten des Propraetors zu erklären, die Becher seien schon wieder unterwegs nach Lilybaeum. In der Zwischenzeit packte er seine Wertsachen zusammen und floh nach Rom. Voller Wut darüber, daß ihm die Beute entgangen war, suchte V. nach einer Möglichkeit, den Geflohenen zur Rückkehr zu zwingen, um sich an ihm zu rächen. Da verfiel er zum ersten Mal auf das Mittel, den Abwesenden durch einen seiner Helfershelfer wegen eines angeblich begangenen Kapitalverbrechens anklagen zu lassen (II, IV 38–40). Diodor erhob jedoch in Rom ein solches Geschrei, daß V., von seinem Vater und einigen Freunden gewarnt, es doch für ratsam hielt, den Abwesenden wieder von der Liste der Angeklagten zu streichen. Der Vorfall ereignete sich im ersten Jahr seiner Statthalterschaft, und Cicero nimmt an, daß er sich damals noch nicht, wie ein Jahr später bei seinem Vorgehen gegen Sthenius (s. o. S. 1588), sicher und kapitalkräftig genug fühlte, um einer möglichen Anklage in Rom erfolgreich begegnen zu können. Diodor mußte noch über zwei Jahre außer Landes bleiben; sein zurückgelassenes Vermögen wurde eingezogen (II, IV 41).

Bei einem solchen Vorgehen war es den Bewohnern der Insel, Siziliern wie Römern, klar, daß es kaum möglich sein würde, sich vor der Habgier des Statthalters zu retten, besonders als feststand, daß die Provinz noch ein weiteres Jahr der Willkürherrschaft des V. unterworfen war (II, IV 42 ... *postea vero quam intellexerunt isti virum fortem, quem summe provincia exspectabat, Q. Arrium, non succedere, statuerunt nihil se tam clausum neque tam reconditum posse habere quod non istius cupiditati apertissimum promptissimumque esset*). Denn daß auch Römer nicht geschont wurden, zeigt die Beraubung des C. Cacurius und des Ritters M. Coelius in Lilybaeum (II, IV 37). Dem Cn. Callidius wurde noch eine Entschädigung gezahlt (II, IV 42—44), während L. Papinius sein zur Betrachtung entliehenes Weihrauchgefäß erst zurückerhielt, nachdem alle aufgelöteten Figürchen entfernt worden waren (II, IV 46). Selbst bei Festen, die ihm zu Ehren gegeben wurden, scheute sich V. nicht, vor den Augen der Gäste schön gearbeitetes Bildwerk, das ihm gefiel, von Schüsseln und Pokalen abnehmen zu lassen. Das blanke Silber ließ er stehen (II, IV 48. 49 ... *conviviis spectantibus emblemata evellenda curavit*).

Da nach so langer Fremdherrschaft größere Kunstwerke nicht mehr allzu häufig vorhanden waren, ließ er durch seine beiden Fachleute aus Kibyra jede Stadt, in die er kam, nach silbernen Opfergeräten wie Trankschalen (*patera*), Räucherpfannen (*turibulum*) und Opferschüsseln (*patella*) durchsuchen, die man angeblich vor V. Amtsantritt noch in vielen wohlhabenden Häusern vorfinden konnte. Sie waren meist mit allerlei Figuren und Darstellungen aus dem Leben der Götter verziert und ihr Verlust schmerzte vor allem die Frauen sehr, da sie an diesen Geräten, die oft Erbstücke waren, besonders hingen (II, IV 46—48). Allmählich trieb er unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt diese Art des Diebstahls ganz offen, so, als habe er um so weniger zu befürchten,

je mehr er zusammenraffte (II, IV 49). Hatte er früher mit Hilfe von Freunden (vgl. II, IV 39. 58) und Mittelsmännern seine Räubereien noch im geheimen durchgeführt, so ließ er jetzt den ersten Beamten (*proagorus*) oder angesehensten Bürger einer Stadt zu sich kommen und gab ihm in aller Öffentlichkeit den Befehl, alles Silbergeschirr zusammenzusuchen und bei ihm abzuliefern (II, IV 49. 50). So machte er es in Catina und Centuripa. Natürlich behielt er, was ihm gefiel und brauchbar schien. Aus Agyrium mußte ihm Apollodorus alle korinthischen Gefäße nach Syrakus bringen lassen (II, IV 50), und als er einmal an dem hochgelegenen Haluntium vorbeikam, betrat er gar nicht die Stadt, da ihm selbst das Hinaufgetragenwerden zu beschwerlich schien, sondern in seiner Sänfte liegend wartete er mit seinem Gefolge am Strand, bis ihm von Archagathus alles befehlsgemäß herbeigebracht wurde. Die beiden Kunstkenner aus Kibyra mußten prüfen, verwarfen einiges, und von dem, was sie brauchbar fanden, wurden die dünnziselierten Verzierungen und aufgelöteten Relieffiguren abgerissen, dann durften die Haluntiner ihre geplünderten Sachen wieder mitnehmen. Der Form halber gebot er noch dem Archagathus, den Geschädigten Geld zu geben, was nur wenige annahmen. Archagathus selbst wartete vergeblich darauf, daß ihm V. die vorgeschossene Summe zurückzahlte. Er wollte daher später den Betrag einklagen, doch riet ihm Cn. Lentulus Marcellinus, der als Angehöriger der Marcellischen Familie den Siziliern wohl wollte (vgl. div. in Caec. 13), davon ab, da er sich dadurch zum Mitschuldigen gemacht hätte. So war V. der einzige Belastete (II, IV 51—53).

Nachdem er so in den Besitz zahlreicher kleiner Bildwerke gekommen war, richtete er in seiner Amtswohnung in Syrakus, dem alten Königspalast, eine große Goldschmiedewerkstatt ein, wo acht Monate lang zahlreiche Kunsthandwerker goldene Gefäße herstellen mußten, an denen dann der geraubte silberne Figurenschmuck angebracht wurde. V. selbst saß oft den größten Teil des Tages nur mit einer dunklen Tunika und einem griechischen Mantel bekleidet in der Werkstatt, um den Arbeiten zuzusehen, eine Tatsache, die immerhin ein gewisses Kunstverständnis vermuten und einiges Interesse an künstlerischen Arbeiten erkennen läßt (II, IV 54. 55).

Daneben hatte er auch eine Schwäche für schöne Siegelringe, und wenn er zufällig einen Brief mit besonders prächtigem Siegelabdruck sah, ruhte er nicht eher, bis der dazugehörige Ring in seinem Besitz war (II, IV 58).

Wie weit ihn seine Gier nach Kostbarkeiten aller Art trieb, zeigt das einzigartige Mißgeschick, das dem jungen syrischen König Antiochus XIII. Asiaticus (o. Bd. I S. 2485 Nr. 36) widerfuhr, der sich zusammen mit seinem jüngeren Bruder nach Rom begeben hatte, wo sie sich um die Unterstützung des Senats zur Erlangung des ägyptischen Thrones bemühten, den sie als Söhne der ägyptischen Prinzessin Selene beanspruchen zu können glaubten. Nach etwa zweijährigem Aufenthalt in Rom (II, IV 67) kehrten sie, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, nach Syrien zurück. Antiochus nahm seinen Weg über Sizilien und machte in Syrakus bei dem römischen Ritter und Großkaufmann Q. Minucius Halt (II, IV 61. 62. 70). V. sandte dem hohen Gast, wie es üblich war, Korn, Wein und Öl zum Gebrauch für sich und sein Gefolge, lud ihn ein und bewirtete ihn glänzend, wobei er sein schöngearbeitetes Silbergeschirr zur Schau stellte, da er damals das erwähnte goldene noch nicht hatte. Antiochus erwiderte die Höflichkeit durch eine Einladung und entfaltete dabei seine mitgeführten Schätze. Besonders ein Weingefäß und die dazugehörige, aus einem einzigen Edelstein gearbeitete Schöpfkelle mit Goldgriff erregte V.' Entzücken und Begierde. Er bat daher den jungen König, ihm diese Stücke für einige Zeit auszuleihen, da er sie gerne seinen *caelatores* als Muster zeigen wollte. Sein Wunsch wurde bereitwilligst erfüllt (II, IV 62. 63). Inzwischen hatte V. aber irgendwie in Erfahrung gebracht, daß Antiochus noch einen weit wertvolleren Schatz besaß, nämlich einen mit Edelsteinen besetzten, massiv goldenen Leuchter, den er ursprünglich in Rom dem Iuppiter Capitolinus hatte weihen wollen. Da aber der im J. 83 abgebrannte Tempel noch nicht völlig wiederhergestellt war, seien die beiden Brüder, nach Ciceros Worten, übereingekommen, das Weihgeschenk wieder mitzunehmen, um es später nach der Wiedereinweihung des Tempels durch eine Sondergesandtschaft nach Rom zu schicken (II, IV 64). Vielleicht haben sie es auch aus Enttäuschung darüber, daß sie nichts erreichen konnten, wieder mitgenommen, wie Holm 174 vermutet. Jedenfalls hatte Antiochus den Besitz dieses kostbaren Leuchters stets geheim gehalten. V. erreichte nun, daß der arglose König ihm den Kandelaber für eine kurze Zeit zur Besichtigung schickte (II, IV 65). Dann zögerte er unter allerlei Vorwänden die Rückgabe immer wieder hinaus, und als schließlich der König persönlich sein Eigentum zurückverlangte, suchte V. ihn zunächst durch Bitten, dann durch Drohungen dazu zu bewegen, ihm den Leuchter zu schenken. Doch es nutzte alles nichts, Antiochus bestand auf Rückgabe des Weihgeschenks. Da befahl V. ihm unvermittelt, noch am selben Tage abzureisen, da er erfahren habe, daß Seeräuber aus seinem Reich auf der Fahrt nach Sizilien unterwegs seien (II, IV 66). Mit bitteren Worten beklagte sich Antiochus vor der Abfahrt auf dem Forum von Syrakus über die schimpfliche Behandlung und rief Zeus, dem er nunmehr in aller Öffentlichkeit den Leuchter weihte, zum Zeugen für diesen Frevel an (II, IV 67). So behandelte V. als offizieller Vertreter Roms einen befreundeten und verbündeten König, und frevelte außerdem, wie Cicero sagt, an der obersten Gottheit, da er das geweihte Geschenk für sich behielt (II, IV 68f. VI 84).

b) Öffentliche. Aber nicht nur Privatleute, sondern auch Tempel und öffentliche Gebäude wurden von ihm geplündert, zumal nur noch dort Statuen, Gemälde und größere Werke anzutreffen waren.

So barg die Stadt Segesta, die der Sage nach von Aeneas gegründet und daher Rom gleichsam verwandt war, in ihren Mauern eine wunderbare, alte Bronzestatue der Artemis, die P. Cornelius

Scipio Africanus Aemilianus (Münzer o. Bd. IV S. 1450) den Segestanern nach der Zerstörung Karthagos wieder zurückgegeben hatte (II, IV 72—74. 77. 80), nachdem sie lange Zeit als Siegesbeute die Bewunderung und religiöse Verehrung der Punier über sich hatte ergehen lassen müssen. Diese Statue brachte V. durch unablässige Bedrückungen und Bedrohungen der Bevölkerung an sich (II, IV 75—76). Zur Abnahme vom Sockel mußten allerdings fremde Arbeiter gemietet werden, da die Bewohner aus religiöser Scheu nicht selbst Hand anzulegen wagten (II, IV 77). Da die Basis mit der Inschrift des Scipio, ihres Standbildes beraubt, stumme Anklage gegen den frechen Räuber erhob, hielt es V. für ratsam, auch diese zu entfernen und gebot daher den Segestanern, den Abtransport zu verdingen (II, IV 78. 79. 80).

Auch Tyndaris zwang er, ihm die in der Palaestra der Stadt stehende Hermesstatue abzutreten, die gleichfalls durch den Eroberer Karthagos zurückgebracht worden war. Als V. im J. 73 zum ersten Mal die Stadt betrat, befahl er sogleich *tamquam hoc senatus mandasset populusque Romanus iussisset, ita continuo signum ut demolirentur et Messanam deportarent* (II, IV 84). Der allgemeine Unwille hinderte ihn damals, auf seinem Vorhaben zu bestehen, doch gab er vor seiner Abreise dem *proagorus* Sopater den Auftrag, für die Auslieferung der Bildsäule zu sorgen. Die Sache kam vor die städtische Bule, und die verbot bei Todesstrafe jedes Berühren der Statue. Aber V. wußte seinen Willen durchzusetzen. Als ein erneuter Versuch auf den verminderten Widerstand des Gemeinderates gestoßen war (II, IV 85), ließ er kurzerhand mitten im Winter, bei strömendem Regen, den Sopater nackt mit ausgebreiteten Armen und Beinen an ein Reiterstandbild des C. Marcellus (eines Patrons der Insel, der sich im J. 79 als Statthalter um Sizilien und um Tyndaris verdient gemacht hatte und später einer der Richter des V. war vgl. II, IV 89. 90. o. Bd. III S. 2733 Nr. 214) binden und ihn nicht eher aus seiner unglücklichen Lage befreien, bis ihm die Bule auf Bitten der Bevölkerung die Hermesstatue versprochen hatte (II, IV 86—87). Die Abnahme und Überführung des Standbildes nach Messana erfolgte auf Kosten der Stadt (II, IV 92).

Als Beklagter versprach V. später den Zeugen aus Tyndaris, die Statue zurückzugeben, falls sie nicht gegen ihn aussagen würden (II, IV 92). Cicero sah in der Art und Weise, wie sich V. in den Besitz dieser Statue setzte, den Grund zu den verschiedensten Anklagen: *Est pecuniarum captarum, quod signum ab sociis pecuniae magnae sustulit; est peculatus, quod publicum populi Romani signum de praeda hostium captum, positum imperatoris nostri nomine, non dubitavit auferre; est maiestatis, quod imperi nostri, gloriae, rerum gestarum monumenta evertere atque asportare ausus est; est sceleris, quod religiones maximas violavit; est crudelitatis, quod in hominem innocentem, in socium vestrum atque amicum, novum et singulare supplici genus excogitavit* (II, IV 88; vgl. II, I 11).

Auch Agrigent war durch Scipio Africanus wieder in den Besitz seiner von Myron geschaffenen Apollostatue gelangt. Da hier V. wegen der zahlreich ansässigen Römer vor einem Skandal zurückschreckte, den eine direkte Forderung an die Stadt oder ein offener Raub wahrscheinlich hervorgerufen hätte, ließ er das Standbild einfach in der Nacht stehlen. Daraufhin wurden die städtischen Aedilen und Schatzmeister beauftragt, künftig die Tempel durch Nachtwachen zu sichern (II, IV 93). Gleichwohl unternahm sein Vertrauter Timarchides mit bewaffneten Sklaven einen nächtlichen Überfall auf das Heraklesheiligtum, der aber trotz Vertreibung der Wächter mißlang, da der Gott so lange allen Bemühungen, ihn von der Stelle zu bewegen, widerstand, bis das Eintreffen bewaffneter Bürger die Räuber zur Flucht zwang, so daß sie nur zwei kleinere Statuen mitnehmen konnten. Der den Siziliern eigene Witz soll bei dieser Gelegenheit von einer der Erlegung des erymanthischen Ebers ebenbürtigen Vertreibung des Ebers (= *verres*) durch den Gott gesprochen haben (II, IV 94—95 ... *aiebant in labores Herculis non minus hunc immanissimum verrem quam illum aprum Erymanthium referri oportere*). Ebenso erfolglos waren die beiden Kibyraten, die in seinem Auftrag während der Nacht den Assorinern das Marmorbild des Flußgottes Chrysas rauben sollten; auch sie wurden vertrieben und konnten nur ein kleines Bronzebild an sich raffen (II, IV 96). Mehr Glück hatte er mit dem Überfall auf den Tempel der Mater Magna in Engyum, der vollständig ausgeplündert wurde, und auf das Demeterheiligtum in Catina, wo es seinen Sklaven gelang, ein uraltes Bild der Göttin zu rauben, das seine Habgier gereizt hatte, obwohl er es noch nie zuvor gesehen hatte, da den Männern der Zutritt zu dem Tempel untersagt war. Als er am folgenden Tag die Erregung der Bevölkerung über dies Schandtat bemerkte, ließ er kurz vor seiner Abreise durch einen seiner Freunde in der Stadt den Verdacht auf einen wildfremden Sklaven lenken, der aber von dem städtischen Gericht freigesprochen wurde, da die Priesterinnen bekundeten, in jener Nacht Sklaven des Statthalters im Tempel gesehen zu haben (II, IV 97—102). Selbst der Heratempel der entlegenen Insel Malta fiel seiner ‚Kunstleidenschaft' zum Opfer. Er ließ das Heiligtum, das besonders viel Elfenbein enthielt, darunter alte elfenbeinerne Nikebilder, durch Venerii völlig ausrauben (II, IV 103—104).

Natürlich blieb auch Syrakus nicht verschont. Diese größte und schönste Stadt Siziliens (II, IV 115. 17), aus der M. Marcellus nach der Eroberung (II, V 9. 115) viele Kunstwerke als Siegesbeute hatte nach Rom bringen lassen (II, IV 120. 121), barg auch jetzt noch zahlreiche Kunstschätze, die der siegreiche Feldherr schonend zurückgelassen hatte (II, IV 130), und die nun V. mit Hilfe ehrvergessener Einwohner (vgl. II, II 50) rücksichtslos an sich riß, um damit seine Häuser und Villen zu schmücken (II, IV 123. 83). Zu den prächtigsten Tempeln der Stadt gehörte der Athenatempel auf der Insula (II, IV 117. 118f.), dessen Innenwände 27 Porträtbilder sizilischer Könige und Tyrannen schmückten. Die größte Sehenswürdigkeit aber war ein Gemälde, das auf mehreren Tafeln ein Reitertreffen des

Agathokles darstellte. Alle diese Bilder nahm V. weg (II, IV 122—123). Auch die Gold- und Elfenbeinverzierungen der Tempeltüren ließ er abbrechen (II, IV 124. V 184) und selbst Dinge, die nur durch ihre Einmaligkeit ins Auge fielen, wie übergroße Bambusspeere, eignete er sich an (II, IV 125). Aus dem Prytaneum der Stadt verschwand eine Statue der Sappho; nur ein griechisches Epigramm auf der zurückgelassenen Basis verriet, was einst dort stand (II, IV 126—127). Außerdem wurden auf sein Geheiß aus dem Aeskulaptempel eine Bildsäule des Apollo Paean, aus dem Dionysosheiligtum eine Statue des Aristaeus und aus dem Persephonetempel eine schöne Büste entwendet (II, IV 127. 128. 139). Der Zeustempel verlor eine besondere Kostbarkeit, eine von den drei Darstellungen des Zeus Urios (Iuppiter Imperator), die die damalige Zeit überhaupt kannte (II, IV 129—130).

Daß V. überall delphische Tische aus Marmor, eherne Mischkrüge und korinthische Metallarbeiten mitnahm, verstand sich fast von selbst (II, IV 131). Nach Ciceros sicher übertriebenen Worten war die Stadt so von ihm ausgeplündert worden (II, II 154. IV 139), daß die Fremdenführer den Besuchern nur noch die leeren Stellen zeigen konnten, wo früher einmal eine Sehenswürdigkeit gestanden hatte (II, IV 132).

Schließlich sei noch eine Freveltat erwähnt, die die ganze Insel in größte Erregung und Trauer versetzte (II, IV 105). Der Sage nach war das fruchtbare Sizilien die geweihte Heimat der Demeter und der Persephone (II, V 99. IV 106 ... *insulam Siciliam totam esse Cereri et Liberae consecratam*) und damit die Wiege des Ackerbaus (II, IV 106. 108) und der menschlichen Kultur (II, V 187. 188). Allenthalben waren ihnen zu Ehren Tempel errichtet worden (II, IV 99f. 119. V 187). Den Mittelpunkt der allgemeinen Verehrung aber bildete das hochgelegene Henna, wo einst dem Mythos zufolge Persephone von Hades in die Unterwelt entführt worden war (II, IV 106. 107. 111). Das dortige Demeterheiligtum stand bei allen Völkern und Staaten und auch bei den Römern in hohem Ansehen, seitdem es im J. 133 nach Befragen der sibyllinischen Bücher für die älteste Kultstätte der Göttin erklärt worden war (II, IV 108. 115. V 187). Aus dieser ehrwürdigen Wohnung raubte V., gleichsam ein zweiter Hades, das älteste und wertvollste Bild der Göttin (II, IV 109. 112. V 187) und ließ außerdem von der riesengroßen Statue, die vor dem Tempel stand und wegen ihrer Größe nicht wegzuschaffen war, eine auf der ausgestreckten Rechten stehende Nikefigur fortnehmen (II, IV 110. 112). Willkürlich auferlegte Zehnten, Vermögensverluste, ungerechte Urteile und andere rücksichtslose Gewaltakte des Statthalters waren zu verschmerzen und trafen zudem meist nur eine kleine Schicht Wohlhabender. Die Entweihung und Beraubung ihrer Götter aber, und besonders der Gottheit, der Sizilien seine große Fruchtbarkeit verdankte, war ein nationales Unglück, das überall heftige Klagen und Erbitterung auslöste (II, IV 111. 113—114).

Daß beim Erwerb all dieser Schätze und geheiligten Denkmäler nicht von einem freiwilligen Verkauf die Rede sein konnte, wie V. gewöhnlich zu seiner Verteidigung geltend machte, ist bei der großen Wertschätzung und Liebe, die die Griechen allen Kunstwerken entgegenbrachten (vgl. II, II 158. 159), besonders aber solchen, die mit einem Kult zusammenhingen, außer jedem Zweifel (II, IV 132—135, vgl. 16). Wenn wirklich hier und da einmal ein Kauf zustande kam, dann nur unter Zwang (II, IV 14) oder mit Hilfe und Begünstigung einheimischer Handlanger.

Diese auf alle mögliche Art und Weise zusammengerafften Kunstwerke wanderten zum größten Teil nach Messana, das er als Versteck und Stapelplatz für seine Beute auserwählt hatte (II, IV 23. 84). Von dort ließ er sie nach Rom oder auf seine Landgüter in Italien bringen (II, IV 17. 23. 136. 150. V 46. 52. 160) und vergaß auch nicht, seine Freunde und Gönner in der Hauptstadt durch reiche Geschenke für sich einzunehmen (II, IV 47. 126).

IV. Erpressungen bei der res frumentaria.

a) Decuma. Wir haben gehört, daß der Kornreichtum Siziliens für die Versorgung der Hauptstadt von größter Bedeutung war (II, II 5. III 11), und es mußte daher eine der wichtigsten Aufgaben des Statthalters sein, die sizilische Landwirtschaft für Rom möglichst einträglich zu gestalten. V. verstand es nun, aus diesem Teil der Verwaltung zum Nachteile Roms ungeheure Gewinne für sich herauszuziehen (II, III 21. 42. 119. 127—128. 49 ... *innumerabilem pecuniam frumentario nomine ereptam*), besonders aus dem Zehntgeschäft, von dem er gesagt haben soll, *se uno quaestu decumarum omnia sua pericula redempturum esse* (II, III 49). Dazu mußte er sich zunächst einmal mit den *decumani* verbinden, und zwar mit solchen, die sich als willige Werkzeuge gebrauchen ließen, und zum andern durch sein *ius edicendi* alle Schutzbestimmungen der Lex Hieronica beseitigen, um so die Gutsbesitzer und Pächter der Willkür seiner Kreaturen auszuliefern (II, III 24). In seiner Umgebung fand er leicht die geeigneten Helfershelfer, die *nomine decumanorum* drei Jahre hindurch die Provinz für ihn ausbeuteten (II, III 21—22. 33. 50). Ihr hervorragendster Vertreter war der bereits erwähnte Q. Apronius (II, III 22—24, s. o. S. 1581). Ihm und den übrigen *decumani* gewährte das erste Edikt: *Quantum decumanus edidisset aratorem sibi decumae dare oportere, ut tantum arator dare cogeretur* (II, III 25 vgl. noch 28. 29. 32. 34. 70. 117) die größtmögliche Handlungsfreiheit. Es besagte nämlich, daß es im Ermessen des Zehntpächters lag, die Höhe des abzuliefernden Zehnten zu bestimmen, und daß die einheimischen Behörden zwangsweise die festgesetzte Getreidemenge eintreiben sollten, falls sich der Landwirt weigerte (II, III 34. 70). Damit fiel die Ausmessung, die sonst beim Nichtzustandekommen einer *pactio* durchgeführt wurde, fort (Schwahn o. Bd. VII A S. 23). Zwar konnte der Landwirt eine Klage auf Erstattung des achtfachen Betrags des zu Unrecht Erhobenen vor einem Rekuperatorengericht anstrengen (II, III 26. 27. 28. 29. 32. 35), doch stand der Ausgang eines solchen Prozesses von vornherein fest, wenn V. nur Leute seiner Cohors als Rekuperatoren einsetzte (II, III 28. 29. 30. 31. 33), die natürlich immer in seinem

Sinne, d. h. zugunsten der befreundeten und verbündeten *decumani* entschieden (II, III 30. 31. 54. 68. 69). Dazu kam noch, daß früher der Zehntpächter ein Pfand nahm, wenn zwischen ihm und dem Zehntpflichtigen Differenzen bestanden. Beschwerte sich daraufhin der *arator*, so hatte der *decumanus* sein Recht zu erweisen, und das Gericht entschied. Unter V. dagegen wurde der *decumanus possessor* des Streitobjekts, und dem *arator* wurde die Beweislast zugeschoben, daß man ihm Unrecht getan hatte. Erst dann trat er wieder in seinen Besitz ein (II, III 27. 32. Vgl. Holm 86. 154). Es nimmt daher nicht wunder, daß in den drei Jahren der Statthalterschaft des V. kein Landwirt, weder ein Sizilier noch ein Römer, von diesem Klagerecht Gebrauch gemacht hat (II, III 29. 30. 33. 35), da man nicht Gefahr laufen wollte, noch obendrein verspottet (II, III 30. 33) oder gar selbst *quadruplo* verurteilt zu werden (II, III 34. Vgl. 31, wo Cicero den etwa zu erwartenden Verlauf einer solchen Gerichtsverhandlung schildert). Dem Zehntpächter hatte nämlich V. ein Klagerecht gegen den Landwirt mit einer Strafe des vierfachen Betrags (*quadruplo*) zugebilligt, um, wie Cicero sagt, den Anschein zu erwecken, als sei er gegen die *aratores* weniger streng. Aber da es dem *decumanus* nach dem Edikt freistand, die Höhe des Zehnten zu bestimmen, so hatte er es nicht nötig, sich deswegen erst an ein Gericht zu wenden. Immerhin war es ein Druckmittel, um den Landwirt, insbesondere den römischen, zu veranlassen, gutwillig zu geben, was V. durch seine Zehntpächter von ihnen forderte (II, III 34. 35. 70). In einer *clausula edicti* erklärte er noch, er wolle bei allen Streitigkeiten zwischen *arator* und *decumanus* Rekuperatoren geben, *si uter velit*. Doch war es bei der Auswahl seiner Rekuperatoren verständlich, daß nur der Zehntpächter von dieser Bestimmung Gebrauch machte (II, III 35).

Ferner ordnete er an, *ut aratores iugera sationum suarum profiterentur*, eine Maßnahme, die Cicero zwar tadelt, da sie von V. und seinen Handlangern zur Schikane benutzt wurde (II, III 38. 39. 53. 55. 112), die aber seinem oder seiner Ratgeber Verwaltungstalent alle Ehre machte, da dadurch erst eine genaue Übersicht über die zu erwartende Ernte eines jeden Stadtgebietes angestellt werden konnte. Die Zehntpächter konnten und mußten jetzt notgedrungen höhere Pachtangebote machen, so daß diese Anordnung durchaus im Interesse Roms lag (Holm 155f.). Auf falscher Angabe lag eine Strafe, deren Höhe aber nicht genau festgesetzt war (II, III 54 *Nulla erat edicti poena certa*). Daß ein Angeklagter verurteilt wurde, war bei der Zusammensetzung der Rekuperatorengerichte klar. Meist verlor der Verurteilte seine gesamte Ernte (II, III 54), und als äußerste Strafe drohte man sogar, ihn zu Tode prügeln zu lassen (II, III 55. 69. 70. 112). Es ist denkbar, daß eine ähnliche Vorschrift über die Angabe der jährlichen Aussaat schon in der Lex Hieronica enthalten war, wie Rostovtzeff Staatspacht 333 annimmt (vgl. auch Carcopino 6), doch ist sie sicher in der vorliegenden Form mit den hohen Strafbestimmungen ein Werk des V., wie auch Cicero eindeutig zu erkennen gibt (II, III 117 *Atqui tum neque iudicium de modo iugerum dabatur*). Zum andern spricht auch die Tatsache, daß ein so erfahrener Landwirt wie Nympho von Centuripa die Angaben unterlassen haben sollte (II, III 53), für V. als Urheber (Schwahn o. Bd. VII A S. 17).

Durch diese Bestimmungen waren die sizilischen Grundbesitzer und Gemeinden der Willkür der Decumanen ausgeliefert (II, III 37). Anders verhielt es sich mit den meist aus dem Ritterstand stammenden römischen Landwirten. Diese unterlagen nicht der Vollstreckungsgewalt der sizilischen Gemeindebehörden, und eine Klage vor einem verrinischen Rekuperatorengericht schien wegen des zu erwartenden Aufsehens meist nicht ratsam. So waren sie in den beiden ersten Jahren vor allzu ungerechten Forderungen und Übergriffen der Decumanen verschont geblieben, obwohl auch sie von Apronius mit Hilfe staatlicher Büttel (II, III 61. 65. 105) oft zum Abschluß ungünstiger Vereinbarungen gezwungen wurden, wie der Fall des römischen Ritters C. Matrinius bewies, der zwei Tage lang auf dem Marktplatz von Leontini unter freiem Himmel ohne Nahrung festgehalten wurde, bis er den Forderungen des Apronius nachgab (II, III 60). Ähnlich erging es dem fast neunzigjährigen Q. Lollius (II, III 61—62. Vgl. o. Bd. XIII S. 1387, Nr. 13). Als sich dessen Sohn Q., der in Rom schon eine erfolgreiche Anklage gegen den Propraetor Calidius durchgeführt hatte, nach Sizilien begeben wollte, um sich der Sache seines Vaters anzunehmen, wurde er in Unteritalien angeblich von aufständischen Sklaven umgebracht. Cicero ist jedoch der Meinung, daß V. dabei seine Hand im Spiel hatte (II, III 73).

Auf Betreiben des Apronius wurden nun im dritten Jahr, nachdem die Verpachtung des Zehnten schon abgeschlossen war, plötzlich drei *edicta repentina* erlassen, um den unerhörten Erpressungen noch mehr Nachdruck zu verleihen (II, III 51) und auch die auf ihre Rechte vertrauenden römischen *aratores* dem Apronius und seinen Genossen auszuliefern (II, III 96). Veranlassung dazu gab der Widerstand des C. Septicius, der sich den ungerechten Forderungen des Apronius widersetzt und erklärt hatte, er werde nicht mehr als den schuldigen Zehnten geben. Darauf gebot V. im ersten *edictum repentinum: ne quis frumentum de area tolleret antequam cum decumano pactus esset* (II, III 36; vgl. 37. 51). Eine an sich berechtigte Verfügung, die auch der Lex Hieronica entsprach (II, III 20). Das half aber noch nichts. Septicius und ihm Gleichgesinnte wollten lieber ihr Getreide auf der Tenne verfaulen lassen, als unter Zwang eine ungünstige *pactio* eingehen. Da nötigte sie ein zweites Edikt: *ut ante Kalendas Sextilis omnis decumas ad aquam deportatas haberent* (II, III 36. 37. 51), alle Zehntlieferungen bis zum 1. August ans Meer zu schaffen (Zumpt Verres I 452. Holm 155 und Drumann-Groebe V 298 beziehen diese Anordnung auf die *altera decuma*. Dagegen ist Schwahn o. Bd. VII A S. 22, dem ich mich anschließen möchte, der Ansicht, daß damit den Decumanen die Lasten und Kosten des Transportes abgenommen und auf die Zehntpflichtigen übertragen wurden). Nun mußte sich Septicius fügen, denn kam er der letzten Verfügung nicht nach, so verfiel er in

Strafe; er konnte ihr aber nur nachkommen, wenn er vorher die Bedingungen des ersten Edikts erfüllt hatte (II, III 36. 37). Eine weitere Bestimmung des dritten Jahres gestattete dem Zehntpächter, den Landwirt an jeden Ort vor Gericht zu fordern, was der Lex Hieronica und allen von Rom verliehenen Rechten widersprach (II, III 51. 92. 38 *Statuit iste ut arator decumano quo vellet decumanus vadimonium promitteret*) und für den Zehntpflichtigen einen weiteren Zwang bedeutete, unter ungünstigen Bedingungen eine *pactio* abzuschließen (II, III 102).

Nach V.s eigenen Angaben wurde der Zehnte unter ihm hoch verpachtet (II, III 40. 70. 119. 151). Dabei rechnete er wohl, daß man ihm in Rom bei der angespannten politischen Lage, in der man sich durch den Sklavenaufstand und das Seeräuberunwesen befand, dafür Dank und Anerkennung wissen und mit seinen Übergriffen und Erpressungen Nachsicht üben werde (II, III 48. 49). In Wirklichkeit kam es ihm bei der Festsetzung der Pachtsumme nur darauf an, seinen Kreaturen den Zuschlag zu erteilen und andere Bewerber, insbesondere die Gemeinden selber, auszuschließen (II, III 99). Seine Leute trieben die Angebote deshalb so hoch, weil sie wußten, daß dank der neuen Verordnungen und tatkräftigen Unterstützungen des Propraetors bis zu 50 % der Ernte (II, III 40) und noch mehr ihrem räuberischen Zugriff offen stand (II, III 31). Der dann durch die erzwungene *pactio* über die Pachtsumme hinaus erzielte Gewinn fiel größtenteils dem Statthalter zu (II, III 66. 114. 115. 119. 143. 147. 150). So verlor Nympho aus Centuripa, der außerhalb seines Heimatgebietes große Pachtungen besaß und für diese einen Zehnten entrichten mußte (II, III 91. 93), seine gesamte Ernte, 7000 Medimnen Weizen (1 *medimnus* = 6 *modii* = 52, 5 Liter), an Apronius, da er angeblich die Zahl seiner Morgen nicht angegeben hatte. Das Urteil fällten drei Rekuperatoren aus dem Gefolge des Verres: der *medicus* Cornelius Artemidorus (vgl. II, III 69), der *haruspex* Volusius und der *praeco* Valerius (II, III 53. 54). Derselben Verfehlung angeklagt gab Xeno Menaenus schließlich nach, als man ihm mit Prügelstrafe drohte (II, III 55). Polemarchus aus Murgentium wurde im Schlafgemach des Propraetors solange mit Fäusten und Fußtritten bearbeitet, bis er von seinen 50 Morgen Land statt der geforderten 700 Medimnen 1000 versprach (II, III 56. Eine ungeheure Summe, wenn man die von Cicero II, III 112f. gemachten Angaben für Leontini daneben hält, wonach ein Morgen dort nur 10 Medimnen einbrachte). Ebenso wurde Eubulidas Grosphus aus Centuripa durch Schläge gezwungen, auf die Forderungen des Apronius einzugehen (II, III 56). Von den Brüdern Sostratus, Numenius und Nymphodorus verlangte man mehr an Zehnten als die Ernte betrug. Sie entflohen; Apronius bemächtigte sich ihrer Geräte, ihres Viehs und ihrer Sklaven, und als später Nymphodorus nach Aetna kam, um von dem Zehntpächter sein Eigentum zurückzufordern, ließ ihn dieser auf dem Marktplatz an einen wilden Ölbaum binden und zum Hohn in der Luft schweben (II, III 57. 66).

Nicht viel besser ging es den römischen Landwirten. Wir haben schon gehört, wie die Ritter C. Matrinius und Q. Lollius behandelt wurden (II, III 60—62); aber selbst Senatoren wurden nicht verschont, wie das Beispiel des C. Annaeus Brochus beweist, der dem Zehntpächter Symmachus, einem Venerius, außer Getreide noch Geld geben mußte (II, III 93). Überhaupt scheute sich V. so wenig, vornehme Römer zu beleidigen, wenn er es ungestraft tun zu können glaubte und seine Habsucht ins Spiel kam (II, III 95), daß er sogar der Gattin des C. Cassius Longinus, des Consuls vom J. 73 (o. Bd. III S. 1727 Nr. 58), die gesamte Ernte ihrer im leontinischen Gebiet gelegenen Güter wegnahm (II, III 97). So weit die Beraubung Einzelner.

Meist jedoch kamen die Zehnten einer Stadt zusammen zur Vergebung. Dann bestand das Verfahren des V. im allgemeinen darin, nach erfolgtem Zuschlag den Gemeinden noch eine zusätzliche Lieferung an Weizen aufzuerlegen, die er für sich nahm, sowie eine Barzahlung, die dem Zehntpächter als Entschädigung für seinen entgangenen Gewinn aus dem Pachtgeschäft verblieb und mitunter recht hoch bemessen war (II, III 73. 99. 116; vgl. Schwahn o. Bd. VII A S. 39). Auch hierbei verübte Apronius, der die Zehnten der fruchtbarsten und reichsten Ländereien zu pachten pflegte (II, III 130), während auf die weniger einträglichen andere wie Hunde losgelassen wurden (II, III 84), Erpressungen jeder Art, machte Aufschläge auf eigene Faust und verlangte unter allerlei Vorwänden und Drohungen Zuschüsse, die man am Ende zahlte, damit er nur mit seinen ihm von V. zur Verfügung gestellten Knechten (II, III 61. 65. 76. 105) wieder abzöge (II, III 100). Weigerte sich eine Gemeinde, weil ihr Zehnter sehr hoch verpachtet worden war, so wurde ein Verstoß gegen eines der verrinischen Edikte konstruiert und die Gemeindevertreter nach Syrakus vor ein Rekuperatorengericht zitiert. Beharrten die Bürger trotz der zu erwartenden Verurteilung darauf, nicht mehr als den Zehnten geben zu wollen, so drohte V. mit dem Tode durch Prügel (II, III 69 *‚Qui damnatus erit', inquit, ‚virgis ad necem caedetur.'*). Das half! So wurde der Stadt Agyrium befohlen, neben einem *lucrum* von 33 000 Medimnen Weizen, das V. für sich nahm (vgl. II, III 76), dem Apronius noch einen zusätzlichen Barbetrag von 30 000 HS für die Begutachtung des Getreides zu zahlen (II, III 72 *quid est aliud capere et conciliare pecunias, in quo te lex tenet, si hoc non est, vi atque imperio cogere invitos lucrum dare alteri, hoc est pecuniam dare?*), und für den ebenfalls gepachteten Gerstenzehnten wurde eine weitere Entschädigung von 30 000 HS angeordnet (II, III 71—73 *Ita ab una civitate vi minis imperio iniuriaque praetoris eripiuntur tritici medimnum XXXIII et praeterea HS LX*). Als derselbe Zehntpächter im 3. Jahr den Zehnten von Aetna und Leontini gepachtet hatte, von Gebieten, die zu den fruchtbarsten der Insel zählten (II, III 104), mußte Aetna ihn und seine Schergen zunächst einmal auf öffentliche Kosten bewirten. Bei diesem Gelage wurden dann die Landwirte gezwungen, auf die unbilligen Forderungen des Zehntpächters einzugehen. 300 000 *modii* Weizen (= 50 000 *medimni*) und 50 000 HS (je *medimnus* 1 HS vgl. II,

III 116) erhielt er als zusätzlichen Gewinn (II, III 105—107). In Leontini, dessen Gebiet mit Ausnahme des einzigen Großgrundbesitzers Mnasistratos (II, III 109) hauptsächlich von Bürgern aus Centuripa bewirtschaftet wurde, betrug der Weizenzehnte im 3. Jahr 36 000 Medimnen (II, III 110). Die *professio iugerum*, die nach der Verordnung des V. zu machen war, ergab ungefähr 30 000 *iugera* (II, III 113. 116). Auf jedes *iugerum* kam ein *medimnus* Aussaat, und brachte im günstigsten Falle eine zehnfache Ernte (vgl. Schwahn o. Bd. VII A S. 36), so daß also auf ein Morgen *(iugerum)* ein attischer Scheffel *(medimnus)* an Zehnten kam (II, III 112f.). Der Zehnte von 36 000 Medimnen war daher schon sehr hoch, doch war er in dieser Höhe bereits früher ohne die bestehenden Zwangsverordnungen von anderen Statthaltern erzielt worden (II, III 117). Apronius soll nun von jedem *iugerum* vier oder fünf Medimnen verlangt haben (II, III 116), und sei nur mit Mühe dazu bewogen worden, sich mit drei Medimnen zu begnügen (II, III 114. 115; vgl. 42). Legen wir nun diesen dreifachen Zehnten zugrunde, so erhielt Apronius von den 30 000 *iugera* 90 000 *medimni*, von denen ihm nach Abzug der Pacht (36 000 *medimni*) 54 000 *medimni* als Gewinn verblieben. Dazu kam noch eine Geldentschädigung von mindestens 90 000 HS (II, III 116. 73) und ein nur in Leontini üblicher Aufschlag von 6 % der eingezogenen Getreidemenge, der in diesem Falle 32 400 *modii* betrug (II, III 116. 117. 118, vgl. Schwahn o. Bd. VII A S. 31f.). So wurde aus dem leontinischen Zehntgeschäft ein Gewinn von fast 400 000 *modii* erzielt (II, III 111), was bei einem z. Zt des V. üblichen Durchschnittspreis von 2,5 HS für den *modius* (II, III 84. 90. 174) annähernd eine Million Sesterzen ausmachte. Von einer hohen Verpachtung zu reden, war ein Hohn, da V. fast doppelt so viel für sich ergaunerte, als er nach Rom schickte (II, III 116. 119; vgl. 87. 49 ... *si duabus partibus doceo te amplius frumenti abstulisse quam populo Romano misisse* ... 103 ... *omnis denique agros decumanos per triennium populo Romano ex parte decuma, C. Verri ex omni reliquo vectigalis fuisse).* Wäre es ihm wirklich darum zu tun gewesen, dem röm. Volke möglichst viel Getreide zu liefern, so hätte er dem Ritter Q. Minucius den Zuschlag erteilen müssen, der noch 30 000 *modii* mehr bot als Apronius (II, III 148—151).

Ähnlich wie Apronius verfuhren auch die anderen Decumanen, ob es nun röm. Bürger (II, III 75. 88. 89. 90 91. 99. 102), verresfreundliche Sizilier (II, III 77. 78. 101) oder *servi Venerii* (II, III 86. 89. 92) waren. Städte, die ihren Zehnten selbst pachten wollten, wurden überboten, und konnten nur gegen eine Extrazahlung zur Selbstpacht gelangen (II, III 99). P. Naevius Turpio (vgl. II, II 20. V 108), der in Petra 52 000 HS als Gewinn eingesteckt hatte (II, III 90), erpreßte in der abgabefreien Stadt Halicyae von den zehntpflichtigen Nichtbürgern zehnmal so viel wie der Zehnte betrug (II, III 91). Selbst kleine Gemeinden wie Tissa und Lipara wurden geschröpft (II, III 84—87). Um seinen Maitressen Pipa und Tertia (II, V 34. 38), deren Männer im 3. Jahr als Zehntpächter fungierten, einen Gewinn zukommen zu lassen, setzte V. in einem Falle eigenmächtig den Pachtbetrag um 600 Medimnen herab (II, III 76. 77), im anderen änderte er nachträglich das betreffende Protokoll der Pachtabschlüsse und schädigte so, wie Cicero voller Entrüstung feststellt, nichtsnutzigen Weibsbildern zuliebe den röm. Staat (II, III 83).

Daß V. alle diese Willkürakte der Zehntpächter duldete (II, III 103), beweist, daß er bei allen Räubereien und Erpressungen der Hauptnutznießer war. Er hätte als verantwortlicher Imperiumsträger wohl kaum die Gefahr einer sicher zu erwartenden Anklage und damit die Gefährdung seiner Existenz auf sich genommen, wenn ihn nicht seine Geldgier und die Höhe der Beute blind gegen alles Unrecht gemacht hätten (II, III 52. 86. 87. 89. 91. 132. 131 ... *quod magnitudo lucri obscuraret periculi magnitudinem plusque aliquanto apud te pecuniae cupiditas quam iudicii metus posset).* Daß ferner die auf der ganzen Insel herrschende Ansicht richtig war, er stecke mit den Zehntpächtern unter einer Decke und sei ihr Spießgeselle, dem der größte Teil des unrechtmäßigen Gewinns zugute komme, wie Apronius und andere Decumanen selbst vor allen Leuten erklärt hatten (II, III 131. 132. 136. 130 ... *perparvum ex illis magnis lucris ad se pervenire, praetorem esse socium*), zeigte sein Verhalten bei der von einigen Leuten öffentlich ausgesprochenen Behauptung des geheimen Einverständnisses zwischen Apronius und ihm. Es wäre seine Pflicht als Statthalter gewesen, wenn er sich unschuldig gefühlt hätte, gegen diese ehrenrührige Behauptung (II, III 132. 130 *Grave crimen est hoc et vehemens et post hominum memoriam iudiciaque de pecuniis repetundis constituta gravissimum, praetorem socios habuisse decumanos)* vorzugehen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. V. tat nichts dergleichen. Er schwieg, als in seiner Gegenwart auf dem Forum von Syrakus L. Rubrius den Apronius zu einer *sponsio* (Prozeßwette) herausforderte darüber, daß er gesagt habe, der Propraetor sei stiller Teilhaber bei seinem Zehntgeschäft. Apronius ging auf die Wette nicht ein (II, III 132—134).

Als jedoch der e. R. P. Scandilius erneut darauf drang, die *sponsio* abzuschließen, glaubte er endlich, sich den fortgesetzten Aufforderungen nicht länger entziehen zu können. Er vertraute darauf, daß V. ihn nicht im Stich lassen würde, der ja im Falle einer Niederlage selbst kompromittiert war. Die Wette ging um 5000 HS. V. erklärte, wie es sein Amt erforderte, er werde drei Rekuperatoren ernennen und wählte ergebene Leute seines Gefolges dazu aus. Da Scandilius wußte, daß diese auf Befehl das ungerechteste Urteil fällen würden, verwarf er sie und forderte andere aus dem Convent oder Entscheidung der Sache vor einem Gericht in Rom, falls der Statthalter keinen anderen Römer in der Provinz für dazu geeignet erachte. V. nahm die Verwerfung seiner Richter als ein Eingeständnis, daß Scandilius die Wette verloren gebe und verurteilte ihn (im Cognitionsverfahren) zur Zahlung der 5000 HS an Apronius (II, III 135—142).

b) Frumentum emptum. Wir haben oben gehört, daß Sizilien bei eintretender Getreideknappheit einen weiteren Zehnten *(altera decuma* oder *frumentum decumanum)* gegen eine vom Senat festgesetzte Geldentschädigung (daher *frumentum emptum* II, III 163; vgl. Liebenam o. Bd. IV S. 2309. Rostovtzeff o. Bd. VII S. 65. Holm 163. 381. De Sanctis III, II 353) an den röm. Staat zu liefern hatte (II, III 42 *Senatus cum temporibus rei publicae cogitur ut decernat ut alterae decumae exigantur, ita decernit ut pro his decumis pecunia solvatur aratoribus, ut, quod plus sumitur quam debetur, id emi non auferri putetur* vgl. 227). Von dieser Möglichkeit hatte Rom auch früher schon Gebrauch gemacht (Liv. XXXVI 2, 13 ... *praetori mandatum ut duas decumas frumenti exigeret,* XXXVII 50, 9 ... *duas decumas praetor Siculis imperet;* vgl. noch XXXVII 2, 12. XLII 31, 8). Reichte dieser zweite Zehnte noch nicht aus, so konnten, um den Bedarf zu decken, weitere Kornkäufe angeordnet werden (II, III 227). V. war nun mit derartigen Ankäufen durch ein Senatusconsultum auf Grund der Lex Cassia et Terentia vom J. 73 beauftragt (II, III 163. 172. 202. V 52. 53), und zwar sollte einmal von allen zehntpflichtigen Gemeinden ein zweiter Zehnte eingezogen werden, für den der Senat eine Entschädigung von 3 HS für den *modius* festgesetzt hatte, zum andern allen *civitates* gleichmäßig eine jährliche Abgabe von 800 000 *modii* Weizen zum Preis von 3,5 HS für den *modius* auferlegt werden (II, III 163. 178. Rostovtzeff o. Bd. VII S. 165. Holm 88. 163f. Dagegen ist Schwahn o. Bd. VII A S. 30f. der Ansicht, daß das *frumentum imperatum* nur vom *ager publicus* und den acht *civitates immunes* aufgebracht wurde. Nach II, III 78: ... *permultos aratores in alteras decumas et in haec DCCC milia modium quod emptum populo R. darent, non habuisse, et a tuo procuratore, hoc est ab Apronio, emisse, ex quo intellegi potest nihil te aratoribus reliqui fecisse* dürfte aber klar sein, daß auch die *civitates decumanae* zum *frumentum imperatum* herangezogen wurden, da nur sie unter den Erpressungen der Zehntpächter gelitten hatten, vgl. auch 198. 199). Die dazu benötigten Geldmittel von fast 12 Millionen HS wurden Verres von der Publikanengesellschaft, die die Hafenzölle und Weidegelder in Pacht hatte (II, II 171), überwiesen (II, III 165). Er verschaffte sich nun mit der angewiesenen Summe zunächst dadurch einen Vorteil, daß er das Geld mit 2 % monatlichen Zinsen (24 % jährlich) stehen ließ, wie Cicero aus dem Briefwechsel des in Sizilien eingesetzten Vizedirektors der Gesellschaft L. Carpinatius (II, II 169) mit den *magistri* in Rom erfuhr (II, III 166—169. Im allgemeinen fiel das Ausleihen öffentlicher Gelder gegen Zinsen unter die *crimina peculatus* [Mommsen Strafr. 720. 764]). Aber mit diesem Gewinn nicht zufrieden bemühte er sich, den größten Teil der angewiesenen Summe in seinen Besitz zu bekommen, indem er entweder überhaupt nichts zahlte (div. in Caec. 32) oder, wenn er zahlte, nach Belieben Abzüge machte (II, III 165). Dabei verfuhr er folgendermaßen: Unter dem Vorwand, daß das Getreide nicht brauchbar sei, zwang er eine Anzahl von Städten, ihm an Stelle des Getreides Geld zu geben, und behielt den zum Kauf bestimmten Betrag für sich (II, III 170. 202). Die Sendungen nach Rom bestritt er von dem erpreßten Überschuß der ersten *decuma* (II, III 178. 171 ... *quod omnis frumenti copia decumarum nomine penes istum esset redacta, solitum esse istum pecuniam cogere a civitatibus, frumentum improbare, quantum frumenti esset Romam mittendum, tantum de suo quaestu ac de sua copia frumenti mittere*). Er zwang also gleichsam die betreffenden Gemeinden, anstatt ihnen einen willkommenen Verdienst zukommen zu lassen, ihm sein vorher erpreßtes Getreide zum Marktpreis abzukaufen (II, II 170. 173. 174). Die Halaesiner, denen er außerdem ein erhöhtes Ablieferungssoll von 60 000 *modii* an *frumentum imperatum* auferlegt hatte, weil er Messana gegen eine Geldentschädigung die Lieferung überhaupt erlassen hatte (II, IV 20. V 53. 55), mußten ihm 15 HS für den *medimnus* zahlen (II, III 170. 173. 174), und in anderen Fällen verwarf er das Getreide, obwohl er es vorher als Zehntabgabe gebilligt hatte (II, III 172. 173). Selbst wenn er in einigen Gemeinden unbrauchbares Getreide vorgefunden hätte, hätte er diese übergehen und eine entsprechend größere Menge guten Korns in anderen Städten zu dem für die Landwirte günstigen Preis kaufen können (II, III 174). Daß er es nicht tat, beweist, daß es ihm einzig und allein darauf ankam, diese ungeheuren Summen für sich zu ergaunern (II, III 176. 179 *Ita in eo frumento primus tibi ille quaestus erat ipsum frumentum, quod erat ereptum ab aratoribus, alter, quod frumentum improbissime per triennium partum non semel, sed bis, neque uno sed duobus pretiis unum et idem frumentum vendidisti, semel civitatibus HS XV in medimnum, iterum populo Romano, a quo HS XXI in medimna pro eodem illo frumento abstulisti*).

Fand er wirklich einmal das Getreide einiger Städte, wie das von Centuripa und Agrigent, brauchbar, so verstand er es, auch hierbei seinen Vorteil wahrzunehmen. Es gab nämlich keine Gemeinde, ja nicht einmal einen Landwirt, wie Cicero behauptet, dem er den zustehenden Kaufpreis voll ausgezahlt hätte (II, III 180), da er unter dem Vorwand eines Aufgeldes beim Wechseln und einer Siegelgebühr (*primum pro spectatione et collybo, deinde pro nescio quo cerario*) Abzüge machen ließ, und außerdem sein Schreiber mit seiner Billigung 4 % des überwiesenen Betrages als Prüfungsgebühr gesetzwidrig einbehielt, wodurch in den drei Jahren 1,3 Millionen Sesterzen öffentlicher Gelder entwendet wurden (II, III 181. 184. 198. Vgl. Schwahn o. Bd. VII A S. 32f.). Als Anerkennung für diese tatkräftige Unterstützung zeichnete V. seinen *scriba* Maevius (II, III 175) durch Überreichung eines goldenen Ringes öffentlich aus (II, III 176. 185. 187).

c) *Frumentum in cellam (aestimatum).* Schließlich erzielte V. noch große Gewinne bei der Lieferung des Kornes, das für seinen Haushalt bestimmt war, und das er *ex senatus consulto et ex legibus* (II, III 188) beanspruchen konnte (II, III 225 ... *coegit pecunias maximas cellae nomine*). Auch für dieses *frumentum in cellam* oder *frumentum aestimatum* hatte der Senat eine bestimmte Entschädigungssumme festgesetzt. V. sollte mit dem aus dem Aerar überwiesenen Geld den *modius* Weizen für 4 HS und den *modius*

Gerste für 2 HS kaufen (II, III 188. 195. 197. 202). Da nun der *arator* oder die betreffende Stadt die Kosten des Transportes nach dem von dem Statthalter gewünschten Ort zu tragen hatte (II, III 189. 190. 191), und die vom Senat bewilligte Entschädigung oft unter dem freien Marktpreis (*annona*) lag, war, wie Cicero berichtet, in allen Provinzen der Brauch aufgekommen, den Statthalter um die Festsetzung eines angemessenen Richtpreises (*aestimatio*) zu bitten und ihm an Stelle des Getreides die Differenz zwischen Staats- und Richtpreis in barem Geld zu zahlen (II, III 189ff.). Auf diese Weise behielt man sein Getreide und konnte es vielleicht später noch so teuer verkaufen, daß man einen kleinen Gewinn davon hatte (II, III 198). Daß geldgierige Statthalter bei der Festsetzung dieses Richtpreises die Transportfrage als Druckmittel benutzten (II, III 190) und an den Ort zu liefern befahlen, wo das Getreide am teuersten war, war in Provinzen von großer Ausdehnung und unterschiedlichen Marktpreisen verständlich (II, III 192). Das letztere traf aber für Sizilien zur Zeit des V. nicht zu, da der Preis für den *modius* Weizen allenthalben zwischen 2 und 3 HS lag (II, III 194). V. hätte nun den Provinzialen einen Gewinn zukommen lassen können, indem er den vom Senat bewilligten Preis von 4 HS gezahlt hätte, oder er hätte das gelieferte Korn mit dem Tageshöchstpreis bezahlen und das überschüssige Geld an die Staatskasse zurückzahlen können, wie es beispielsweise ein so rechtschaffener Mann wie L. Calpurnius Piso Frugi tat (II, III 195), der als Volkstribun im J. 149 die erste Lex de repetundis einbrachte (II, IV 57. Münzer o. Bd. III S. 1392 Nr. 96). Aber er hätte auch das überschüssige Geld für sich behalten können, denn diese Gewinne waren gesetzlich erlaubt (II, III 195. 214—217), solange der Richtpreis (*aestimatio*) nicht den in der Provinz gezahlten Höchstpreis überstieg (II, III 193. 194 *Si ullo in loco eius provinciae frumentum tanti fuit, quanti iste aestimavit, hoc crimen in istum reum valere oportere non arbitror*). Nichts von alledem tat V. Er schlug zunächst die zu liefernde Menge Gerste zum Weizen hinzu. Dann setzte er für den *modius* Weizen einen Preis von 3 Denaren (= 12 HS) fest (II, III 188 ... *iste hordei numero ad summam tritici adiecto tritici modios singulos cum aratoribus denariis ternis aestimavit*) und ließ sich von denen, die zur Lieferung an seinen Haushalt verpflichtet waren, die fehlenden 2 Denare (= 8 HS) zahlen, so daß er zusammen mit den einbehaltenen 4 HS des Senats faktisch 12 HS für den *modius* Weisen erhielt, das sechs = oder doch vierfache des üblichen Marktpreises (II, III 197 *Quaternos IIS, quos mihi senatus decrevit et ex aerario dedit, ego habebo ... pro singulis modiis, quos tibi impero, tu mihi octonos HS dato*. Vgl. 201. Die div. in Caec. 30; Verr. II, III 188. 189. 191. 225 aufgestellte Behauptung, daß ihm die *aratores* 3 Denare für den *modius* zu geben hatten, ist ungenau). Dazu besaß er noch die Unverschämtheit, das Fünffache der ihm zustehenden Getreidemenge zu fordern und sich in der angegebenen Weise bezahlen zu lassen (II, III 225). Der von Holm 366 und 414 unternommene Versuch, die Gesamtmenge des jährlichen Gewinns auf Grund von II, III 72 und 216 auszurechnen, ist meines Erachtens unmöglich, da er von einer falschen interpretatorischen Voraussetzung ausgeht. Die II, III 72 erwähnten XXXIII *medimna* sind nicht *prope menstrua cibaria praetoris*, denn das ergäbe im Jahr einen Betrag von 2 376 000 *modii*, bei nur 3 Millionen *modii* Zehnteinnahme (II, III 163), sondern *praetoris* ist zu *imperio* zu ziehen, und die Stelle bezeichnet wahrscheinlich die monatlich gelieferte Weizenmenge nach Rom. Daß manche *aratores* nur durch Verkauf von Ackergerät und Vieh den geforderten Betrag aufbringen konnten, wie Cicero II, III 199. 201. 226 behauptet, ist einleuchtend, wenn man sich der Methode bei der Zehnteintreibung erinnert, die vielen den Verlust der ganzen Ernte brachte, so daß sie schon Getreide für die *altera decuma* oder das *frumentum imperatum* kaufen mußten (II, III 101. 118. 178). Da auch den übrigen das *frumentum emptum* nichts oder nur sehr wenig einbrachte (II, III 226), ja im Gegenteil noch Geld von den Unglücklichen verlangt wurde (II, III 198), nimmt es nicht wunder, daß die Sizilier gerne bereit gewesen wären, das Getreide für den Haushalt des Statthalters in Zukunft umsonst zu liefern (II, III 200 ... *si hoc de cella atque hac aestimatione concederetur, velle Siculos senatui polliceri frumentum in cellam gratis, ne posthac tantas pecunias magistratibus nostris decerneremus*). Seine Quaestoren als verantwortlich für die *res frumentaria* vorzuschieben, die gewöhnlich diese Aufgabe übernahmen (div. in Caec. 32; vgl. II, III 182, wo Cicero von seiner Tätigkeit als Quaestor berichtet), war nicht möglich, da V. selber an die einzelnen *civitates* Rundschreiben erlassen hatte, in denen er den Handel mit den drei Denaren auseinandersetzte (II, III 225). Er verteidigte allerdings später als Angeklagter sein Vorgehen mit dem Hinweis auf das Beispiel des M. Antonius Creticus (II, III 213. II 8, vgl. Klebs o. Bd. I S. 2594 Nr. 29) und das seines Amtsvorgängers C. Sacerodos (II, III 214). Dieser hatte vor der Ernte den *modius* des für seinen Haushalt zu liefernden Weizens auf 3 Denare festgesetzt, eine Erleichterung für die *aratores*, da der Marktpreis bei der damaligen Knappheit auf 5 Denaren stand; Antonius hatte nun nach der Ernte diese *aestimatio* des Sacerdos beibehalten, als allenthalben auf der Insel Überfluß und sehr niedrige Preise herrschten, und die *aratores* gerne das geforderte Getreide umsonst geliefert hätten (II, III 213—215). Nicht die Preisfestsetzung (*aestimatio*) an sich fand Ciceros schärfste Ablehnung (II, III 188. 214), sondern die Anordnung eines hohen Richtpreises bei niedrigem Marktpreis (*annona*) geißelte er als ein Verbrechen (II, III 189), das außer Antonius — und der nur für kurze Zeit (II. III 216) — niemand vor V. begangen hätte (II, III 210—213. 218), und das, wenn es nicht geahndet werde (II, III 219), Beispiel und Ansporn für weitere, noch ungezügeltere Erpressungen sein würde (II, III 220—222 ... *quantam enim quisque concupierit pecuniam, tantam licebit per cellae nomen aestimationis magnitudine consequatur*).

Die Folge dieser einzigartigen Willkür und Ausbeutung war eine zunehmende Landflucht (II, III 46. 53. 55. 119. 120 ... *quod ager decumanus*

... *propter istius avaritiam desertus est*. 122. 124. 127. 228), die sich besonders im dritten Jahr steigerte (II, III 47 ... *labefactarat enim vehementer aratores iam superior annus, proximus vero funditus everterat*. 104 *Summam annum tertium, quod ... ab isto ita administratus est ut, cum se certe decessurum videret, non laboraret, si aratorem nullum in Sicilia omnino esset relicturus*), als V. rücksichtslos die letzte Chance zur Bereicherung nutzen wollte, um mit dem Gewinn dieses Jahres bei einem von ihm schon mit Sicherheit erwarteten Prozeß (vgl. II, V 73) die Richter bestechen zu können (I 40 ... *ut tertium illum uberrimum quaestuosissimumque annum totum iudicibus reservaret* II, III 49 ... *se uno quaestu decumarum omnia sua pericula redempturum esse dicebat*). So gab es im leontinischen Gebiet vor seinem Amtsantritt 84, in seinem dritten Jahr nur noch 52 Landwirte, in Mutyca im ersten Jahr 187, im dritten 86. In Agyrium sank die Zahl der Grundbesitzer und Pächter von 250 auf 80. Ähnliche Zustände herrschten in den übrigen Gebieten des *ager decumanus* (II, III 120—121). In zwei Fällen sollen verzweifelte Landwirte sogar Selbstmord verübt haben (II, III 129. 144). Selbst wenn ein Teil der verlassenen Ländereien von anderen mit übernommen wurde, so so daß nicht alles brach lag, so war die Verwüstung, die durch V.' kurzsichtigen Egoismus und seine Habgier (II, III 43) über die Landwirtschaft der Provinz Sicilia hereingebrochen war, doch beträchtlich (II, III 47. IV 114). In einem Zustandsbericht, den sein Nachfolger L. Metellus nach Rom sandte, wird hervorgehoben, daß der Mangel an Landwirten daran Schuld sei, daß die erwartete Getreidemenge nicht geliefert werden könne (II, III 123—124). Den Schaden, der so aus der mangelnden Bewirtschaftung der Güter erwuchs (II, III 121), trug also im Grunde, wie Cicero mehrfach hervorhebt, das römische Volk (II, III 127—128).

V. Zollhinterziehung, Verbindung mit den publicani.

Wir haben nun noch unter den Betrügereien des V. in finanziellen Dingen seine Zollhinterziehungen und seine enge Verbindung mit der Publicanengesellschaft zu betrachten, die die Hafenzölle und Weidegebühren Siziliens gepachtet hatte (II, II 171 ... *portum autem et scripturam eadem societas habebat*). Anfangs waren von dem Promagister *in scriptura Siciliae* L. Carpinatius (II, II 169) und dem in Syrakus stationierten Zolleinnehmer L. Canuleius an die *magistri* in Rom Berichte über die Betrügereien und unverzollten Privatsendungen des Statthalters gesandt worden (II, II 171. 176. 182), doch schon bald war Carpinatius *et sui quaestus causa et fortasse quod sociorum interesse arbitrabatur* (II, II 169), einer der vertrauten Freunde des Propraetors geworden, der Bestechungen vermittelte und gegen Zinsen das dazu benötigte Geld auslieh, das dann dem *scriba* oder *accensus* des V. oder diesem selbst gutgeschrieben wurde. Daneben trieb er unter eigenem Namen mit den durch Erpressung und auf sonstige unredliche Weise erworbenen Kapitalien des Statthalters Wucher (II, II 170). Als Cicero später bei der Beschaffung des Beweismaterials in Syrakus die Bankbücher des Carpinatius in Augenschein nahm, fand er, daß die Leute, von denen man wußte, daß sie V. bestochen hatten, zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt an Carpinatius Geld gezahlt hatten, aber nicht auf das Konto des C. Verres, sondern eines C. Verrucius C. f., der in der Provinz völlig unbekannt war (II, IV 136). Es war offensichtlich, daß der letzte Teil des Namens nachträglich geändert worden war, um die enge Geschäftsverbindung des V. mit den Publicanen und seine Wuchergeschäfte zu vertuschen (II, II 186—191. Vgl. A. Früchtl Die Geldgeschäfte bei Cicero, Diss. Erlangen 1912, 135f.). Daß Carpinatius in seinen späteren Berichten nach Rom die wertvolle Unterstützung durch den Statthalter hervorhob, ist selbstverständlich.

Mehrmals empfahl er, die früher gegen diesen erhobenen Anschuldigungen zu vernichten, und bewirkte sogar, daß die Publicanen dem nach Rom Zurückkehrenden zahlreich entgegen gingen (II, II 172). Unter diesen Umständen fiel es V. nicht schwer, einen gemeinsamen Beschluß der Steuerpächter zu erwirken, wonach alles ihn belastende Material aus den Büchern der Gesellschaft entfernt wurde (II, II 175. 176. 173 *Statuerunt illi atque decernunt ut eae litterae quibus existimatio C. Verris laederetur removerentur, operaque daretur ne ea res C. Verri fraudi esse posset*). Trotzdem gelang es Cicero, der sich in dem Geschäftsbetrieb der Publicanengesellschaften gut auskannte (II, II 181), den Unterschleifen des V. auf die Spur zu kommen. Daß die Briefe, die darüber hätten Auskunft geben können, nicht mehr existierten, wußte er genau. Aber es war ihm auch bekannt, daß die jährlich wechselnden Direktoren der Gesellschaft, bei denen die Geschäftsbücher deponiert waren, vor Übergabe der Akten Abschriften für sich anfertigen ließen (II, II 182). So förderte eine unerwartet angestellte Nachforschung unter den Papieren des L. Vibius, der im ersten Amtsjahr des V. Vorsteher der Gesellschaft war, zwei Berichte des Zolleinnehmers L. Canuleius zutage, aus denen hervorging, daß V. innerhalb weniger Monate nur aus Syrakus Waren im Werte von 1.2 Millionen HS *sine portorio* ausgeführt und die Gesellschaft dadurch um 60 000 HS geschädigt hatte (II, II 171. 176. 182. 185 *His exportationibus ... scribit HS $\overline{LX}$ socios perdidisse ex vicensima portori Syracusis. Paucis igitur mensibus ... furta praetoris, quae essent HS$\infty\overline{CC}$, ex uno oppido solo exportata sunt*). Unter den ausgeführten Gütern befanden sich neben Gold, Silber, Elfenbein, kostbarem Hausrat und korinthischen Gefäßen (II, II 176) auch 400 Amphoren mit Honig, 50 vollständige Speisesofas, zahlreiche Leuchter und eine derartige Menge maltesischer Stoffe (vgl. II, IV 103), daß er damit, wie Cicero meint, die Frauen sämtlicher Freunde hätte ausstatten können (II, II 183. Über die Herkunft der Waren vgl. II, IV 48—60. V 145ff.). Bedenkt man, daß er aus den anderen größeren Häfen wie Agrigent, Lilybaeum, Panhormus, Thermae, Halaesa, Catina und vor allem aus Messana, dem bevorzugten Versteck und Stapelplatz für alles, was er zusammengerafft hatte (II, IV 23), ebenfalls Waren ausführte (II, II 185. IV 150 ... *permulta multis navibus illine exportata*), so kann man sich eine ungefähre Vorstellung seiner jährlichen Beute

machen (II, II 184 .. *vos iam coniectura adsequi posse cuius modi praedo iste in illa provincia fuerit, quam multas cupiditates, quam varias, quam infinitas habuerit, quantam pecuniam non solum numeratam, verum etiam in huiusce modi rebus positam confecerit).* Außer den vielen Teppichen und kostbaren Purpurstoffen, die in den drei Jahren meist kostenlos in den Häusern seiner reichen Gastfreunde für ihn gewebt wurden, und den Ruhesofas und Bronzeleuchtern, die er vor allem in Syrakus aufkaufte (II, IV 58—60), brachte er so auch die Kunstwerke in Sicherheit, die er durch erzwungene Käufe oder durch Raub und Diebstahl in seinen Besitz gebracht hatte.

VI. Erpressung und Bestechung im Bereich des militärischen Imperiums.

Ehe wir zu einer Betrachtung der *crimina* des V. bei der Wahrnehmung der militärischen Aufgaben in Sizilien übergehen, ist es notwendig, sich außer dem von Cicero entworfenen Bild seines Privatlebens die gefährliche Lage des römischen Reiches in kurzen Zügen vor Augen zu führen.

Rom war damals an den Grenzen seiner Kraft. In allen Randprovinzen des Reiches tobten Aufstände. In Spanien führte Sertorius einen erfolgreichen Kleinkrieg gegen die Feldherrn des Senatsregimes Cn. Pompeius und Metellus Pius. In Asia war der dritte Krieg mit Mithradates ausgebrochen, der sich mit Sertorius verbündet hatte. Beide wiederum wurden von den kilikischen Seeräubern unterstützt, die ihre Raubzüge immer weiter ausdehnten und schon mehrfach die italische Küste erfolgreich heimgesucht hatten. Sie waren eine ständige Gefahr für den Nachschub, unterbrachen immer mehr die Getreidezufuhr nach Rom, so daß sich die Consuln des J. 73 zur Einziehung eines zweiten Zehnten und außerordentlichen Kornkäufen gezwungen sahen (II, III 163. V 52), um einer drohenden Hungersnot zu begegnen. Dazu kamen Kämpfe mit den Barbaren an den Grenzen des Reiches (Narbonensis, Macedonia), und schließlich hatten die Spannungen und Gärungen in Italien selbst zum Sklavenaufstand des Spartacus geführt, der die Hauptstadt in größte Gefahr brachte.

Für den Statthalter der benachbarten Provinz Sicilia war unter diesen Umständen äußerste Wachsamkeit geboten, um ein Übergreifen des Aufstandes zu verhindern, zumal die Aufständischen mit den Seeräubern in Verbindung standen. V. muß trotz allem diese Aufgabe gelöst und sich nicht ohne Berechtigung in den Ruf eines strengen und wachsamen Propraetors gesetzt haben (vgl. Sall. hist. IV 32 Maur.). Nach Ciceros Darstellung erweckte sein Auftreten allerdings nicht den Eindruck eines allzu sorgfältigen und gewissenhaften Beamten. Zu den Hauptaufgaben eines Statthalters gehörte das ständige Bereisen seiner Provinz, um sich an Ort und Stelle von den Zuständen der einzelnen Gebiete zu überzeugen und richtend und ordnend einzugreifen. V. machte sich diese Aufgabe leicht. Den Winter über hielt er sich meist unter dem milden Himmel von Syrakus auf und verbrachte die Zeit mit Gelagen und schimpflichen Ausschweifungen (II, V 26), bei denen Apronius ein gern gesehener Gast war, der durch sein schamloses Verhalten (II, III 23) und seine lüsternen Reden schon nach kurzer Zeit das höchste Vertrauen und die besondere Gunst des Propraetors gewonnen hatte (II, III 158). Im späten Frühjahr brach V. dann zu seiner Rundreise durch die Provinz auf, aber nicht zu Pferd, sondern wie die Könige von Bithynien in einer von acht Männern getragenen Sänfte. Kopf und Hals mit Blüten bekränzt lag er auf einem mit Rosenblättern gefüllten, durchsichtigen Kissen und führte von Zeit zu Zeit ein feinmaschiges Netz voll duftender Rosen an seine Nase (II, V 27; vgl. IV 51). So ließ er sich von Ort zu Ort, meist bis in das Schlafzimmer des für ihn bestimmten Quartiers, tragen, und nachdem er dort für Geld ein wenig Recht gesprochen und seine Entscheidungen verkauft hatte, widmete er die übrige Zeit dem Wein und der Liebe (II, V 27). Frauen aus den angesehensten Familien der Conventsstädte standen ihm zu seinen Vergnügungen zur Verfügung (II, V 28 ... *oppidum esse in Sicilia nullum ex iis oppidis in quibus consistere praetores et conventum agere soleant, quo in oppido non isti ex aliqua familia non ignobili delecta ad libidinem mulier esset.* Vgl. II, II 89). Einige von ihnen nahmen sogar ohne Scheu an seinen Gelagen teil, andere schlichen aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung erst bei Dunkelheit in sein Quartier, wenn das Gelage vorbei war, das oft zu wüsten Orgien ausartete, bei denen die Berauschten übereinander herfielen, so daß man nicht das Gastmahl eines röm. Propraetors, sondern, wie Cicero sagt, eine von Trunkenbolden erneuerte Schlacht von Cannae zu erblicken glaubte (II, V 28). In den heißen Sommermonaten, wenn sich andere Statthalter gewöhnlich von dem für Rom so wichtigen Stand der Ernte und den Verhältnissen der Sklaven überzeugten (II, V 29) oder vor der Küste kreuzten, um die Seeräuber abzuschrecken (II, V 80), bezog V. am Strand von Syrakus seine Sommerresidenz (II, V 29), die auf einer Landzunge am Eingang des Hafens, der sog. Insula (vgl. II, IV 118), errichtet wurde. An einer verdeckten Stelle hinter der Quelle der Arethusa wurden Zelte aufgeschlagen (II, V 30. 80), und dort vergnügte sich V. — statt der röm. Toga nur mit einer langen Tunica und einem purpurnen Pallium bekleidet — mit seinen Geliebten und wenigen vertrauten Genossen und Dienern seiner Lüste (II, V 30. 81). An diesem Treiben nahm auch sein Sohn teil, der so von Jugend an durch die sittenlose Umgebung und das schlechte Beispiel seines Vaters in die Bahnen des Lasters und der Unzucht gelenkt wurde (II, V 30. 81. 137; vgl. III 23. 159ff.). Hier fanden sich vornehme Syrakusanerinnen ein wie Nike und Pipa, die Frauen des Kleomenes und Aeschrio (II, III 77), die angeblich empört waren, daß eine Frau wie Tertia, die Tochter eines Mimen, von V. derselben Ehre gewürdigt wurde wie sie (II, V 31). Diese Tertia, seine bevorzugte Favoritin, die er später sogar mit nach Rom nahm (II, V 31. 40), spielte in Sizilien eine ähnlich einflußreiche Rolle wie die Hetäre Chelidon in Rom während der Praetur (II, III 78. Chelidon war im J. 72 gestorben und hatte V. zum Erben eingesetzt II, II 116. IV 71). Die Sizilier waren mit dieser Zurückgezogenheit

ihres Statthalters nicht unzufrieden, da sie so wenigstens etwas Ruhe vor seiner ungerechten Rechtspflege und seinen sonstigen Bedrückungen hatten (II, V 31 ... *non enim ius abesse videbatur a foro neque iudicia, sed vis et crudelitas et bonorum acerba et indigna direptio).*

a) Erpressung der Sklavenbesitzer. Wenn auch bei einem solchen Lebenswandel, wie ihn uns Cicero schildert (vgl. II, V 137. 144 ... *cuius omnis vigilias in stupris constat adulteriisque esse consumptas),* V. kaum allzu große Mühe auf die Ordnung und Ruhe der Provinz verwandt haben dürfte, so ist es andererseits kaum glaublich, daß ihn der Senat solange ohne Nachfolger gelassen hätte, wenn er überhaupt nichts für die Sicherheit der Provinz getan hätte (Holm 136). Cicero sieht allerdings in den zahlreichen Versuchen der italischen Sklaven, die Straße von Messina zu überqueren (vgl. Florus II 8, 13), einen Beweis dafür, daß man auf Seiten der Aufständischen nicht mit Sicherungs- und Abwehrmaßnahmen an der sizilischen Küste gerechnet habe (II, V 5). Auch sei nach Unterdrückung der beiden dort vorausgegangenen Sklavenkriege die Gefahr einer neuen Erhebung kaum zu befürchten gewesen (II, V 7—8. 42), und selbst wenn geheime Verschwörungen bestanden hätten, sei das Vorgehen des V. nicht dazu geeignet gewesen, diese Gefahr zu bannen. Denn anstatt mögliche Aufstandsversuche aufzudecken und im Keime zu ersticken, habe er nur daran gedacht, Geld aus den Taschen der Sklavenbesitzer zu ziehen. Zum Beweis führt er mehrere Beispiele an, wo V. bereits *de consilii sententia* verurteilte Sklaven, die kurz vor ihrer Hinrichtung standen, freiließ, nachdem er von ihren Herren Geld empfangen hatte (II, V 10—15). Eine andere *nova ratio improbissimi quaestus* bestand darin, wertvolle Sklaven oder Verwalter fälschlich als Aufwiegler verdächtigen und dann von ihren Herren gegen hohe Summen freikaufen zu lassen So zahlte Eumenides aus Halicyae 60 000 HS für seinen *vilicus* (II, V 15), und der röm. Ritter C. Matrinius (vgl. II, III 60), dessen Sklaven in seiner Abwesenheit einer geheimen Verschwörung verdächtigt worden waren, mußte ihm durch seinen *procurator* L. Flavius 600 000 HS geben, um einer lästigen und verderblichen Untersuchung zu entgehen (II, V 15). Widersetzte man sich seinen erpresserischen Wünschen, so wanderte man ohne Untersuchung und Verteidigung ins Gefängnis. Anderthalb Jahre hielt er so den reichen Apollonius Geminus aus Panhormus unschuldig gefangen (II, V 16—21), bis er ihn plötzlich, ohne daß eine erneute Untersuchung des Falles stattgefunden hätte, frei ließ (II, V 22. 24). Mit Recht erklärt Cicero es für offenkundig, daß nur Gelderpressung der Zweck dieser Willkür gewesen sei (II, V 17 ... *eum, quod pecuniam non dedisset, idcirco illa tam acerba iniuria adfici).* Außerdem sollten die übrigen wohlhabenden Sklavenbesitzer, durch das Schicksal des Apollonius abgeschreckt, dahin gebracht werden, den erpresserischen Forderungen des Statthalters freiwillig nachzugeben (II, V 23. 24). Auf diese Weise wird sich V. in vielen Fällen Geld verschafft haben, ohne daß es ihm im einzelnen nachzuweisen gewesen wäre (II, V 22. 23 ... *ceteros profecto multos ex his incommodis pecunia se liberasse).*

Trotzdem ist es sehr wenig wahrscheinlich, daß sich die Ruhe und Sicherheit in Sizilien damals so ganz von selbst erhalten habe, wie Cicero uns glauben machen will, und V. wird bei aller Habgier und Genußsucht durch geeignete Maßnahmen die Insel vor jeder größeren Gefahr bewahrt haben.

b) Schwächung der Flotte. Neben den Sklaven mußte der Statthalter sein Hauptaugenmerk auf die Seeräubergefahr richten und die lange Küstenlinie vor räuberischen Überfällen zu schützen suchen. Dazu dienten Küstenstützpunkte und eine meist aus einheimischen Kontingenten bestehende Flotte, deren Stärke und Schlagkraft ihm, dem Träger des *imperium militiae,* anvertraut war. Was wir allerdings von Cicero über die Leitung und Verwaltung des Flottenwesens durch V. erfahren, grenzt schon fast an Hochverrat und zeigt, daß es ihm auch hier nur darauf ankam, seine Kasse zu füllen (II, V 43 *Rem navalem primum ita dico esse administratam non uti provincia defenderetur, sed uti classis nomine pecunia quaereretur).* So wurde der reichen Handelsstadt Messana außer der jährlichen außerordentlichen Getreideabgabe auch noch der übliche Beitrag zur Küstenverteidigung und Bekämpfung der Seeräuber erlassen. Drei Jahre lang brauchten die Mamertiner weder ein Schiff mit Besatzung noch einen Soldaten, *qui in classe aut in praesidio esset,* zu stellen (II, V 51), obwohl sie vertraglich dazu verpflichtet waren (II. IV 20f. 23. 150. V 43. 49. 50. 51f. 59. 136). Dafür befahl er Tauromenium die Stellung eines Kriegsschiffes, das rechtlich davon befreit war (II, V 49. 50). Messana gab ihm für diese Vergünstigung Geld (II, V 43. 55. 56) und baute ihm auf Staatskosten ein großes Lastschiff (II, IV 17. 18. 19. V 44. 46. 48), mit dem er seine Beutestücke (II, V 44) nach Italien transportierte (II, IV 23. 150. V 44. 59 *Exigere te oportuit navem quae contra praedones, non quae cum praeda navigaret, quae defenderet ne provincia spoliaretur non quae provinciae spolia portaret).* Sein Nachfolger Metellus hob diese Vergünstigung wieder auf (II, V 55).

Besonders nachteilig aber waren seine Eingriffe in die bisherigen Bestimmungen des Flottenwesens. Bislang war es so gewesen, daß die einzelnen Städte und Bundesgenossen, die zur Stellung eines oder mehrerer Schiffe nebst Besatzung und Soldaten verpflichtet waren, das zum Unterhalt und zur Besoldung der Mannschaft erforderliche Geld den Befehlshabern ihrer Schiffe (vgl. II, V 101) aushändigten, die dann darüber Rechenschaft ablegen mußten (II, V 60). V. gebot nun als erster, *ut ea pecunia omnis a civitatibus sibi adnumeraretur, ut is eam pecuniam tractaret quem ipse praefecisset* (II, V 60). Außerdem entband er für Geld die Städte ganz oder teilweise von der Verpflichtung, Matrosen zu stellen, bewilligte den eingezogenen Seeleuten den ganzen Sommer über Urlaub für 600 Sesterzen, behielt deren Sold und Verpflegungsgeld für sich und zahlte den wenigen, die noch Dienst machten, nur einen Teil der ihnen zustehenden Summe aus (II, V 61 *accipere a civitatibus pecuniam ne nautas darent,*

pretio certo missos facere nautas, missorum omne stipendium lucrari, reliquis quod deberet non dare vgl. 62. 86. 87. 100f. 110. 112. 131. 133). Anstatt also bei der drohenden Seeräubergefahr die Flotte möglichst schlagkräftig und einsatzbereit zu machen, schwächte er sie durch seine Habgier auf das empfindlichste, und zwar so offen, daß sogar die Piraten über ihren jämmerlichen Zustand unterrichtet waren, wie Cicero behauptet (II, V 62. 63). Trotzdem muß V. einige Erfolge gegen sie errungen haben, die aber sein Ankläger nicht weiter erwähnt (vgl. II, V 72 ... *alios, qui a praedonibus erant capti ... 73 ... domi esse apud sese archipiratas dixit duos*). Im Sommer 72 gelang es seinem Quaestor P. Caesetius zusammen mit dem Legaten P. Tadius (vgl. II, II 49), mit einer Flottille von zehn Schiffen bei Megara ein mit Beute schwer beladenes Piratenschiff aufzubringen. V. hielt sich gerade mit seinen Hetaeren am Strand von Syrakus auf, als ihm die Nachricht überbracht wurde. Sofort schickte er mehrere zuverlässige Leute zur Bewachung der Beute los (II, V 63). Das Schiff wurde nach Syrakus geschleppt und in der Nacht ausgeladen. Die Ladung — gemünztes und verarbeitetes Silber, kostbare Decken und Teppiche — nahm V. für sich in Beschlag. Von den gefangenen Seeräubern sonderte er die jungen, schöngewachsenen und kunstfertigen aus und verschenkte sie teils an sein Gefolge, teils behielt er sie selbst. Sechs Musiker *(symphoniaci)* schickte er an seinen Freund in Rom (II, V 64. 71. 73). Die alten und mißgestalteten wurden in die berüchtigten Steinbrüche von Syrakus (II, V 68. 143) geworfen (II, V 64. 69; vgl. 144), von wo sie nacheinander zur Hinrichtung geführt wurden (II, V 71). Da aber trotz dieser Verschleierungstaktik die geringe Zahl der Hingerichteten Aufsehen erregte (II, V 71), und die Volksmenge dringend das übliche Schauspiel einer öffentlichen Hinrichtung aller Piraten forderte, ließ V. an Stelle der Fehlenden gefangene röm. Bürger, die schon längere Zeit als angeblich geflüchtete Sertorianer oder Genossen der Seeräuber in den Latomien schmachteten (vgl. II, V 145. 146), mit verhülltem Gesicht zum Richtplatz führen und enthaupten (II, V 72. 73. 156. 157). Den Hauptmann sah niemand (II, V 64. 65. 67. 78. 136). Nach allgemeiner Ansicht soll ihn V. gegen ein Lösegeld freigelassen (II, II 9. V 78 ... *istum clam a piratis ob hunc archipiratam pecuniam accepisse)* und dafür einen röm. Bürger zur Hinrichtung untergeschoben haben (II, V 73. 78). Das letztere bestritt V. nicht, als bei seinem Prozeß ein gewisser M. Annius mit dieser Behauptung als Zeuge gegen ihn auftrat (II, I 13. V 74). V. erklärte dazu, er habe den Piratenhäuptling den Centuripinern zur Bewachung übergeben und ihn dann später mit einem weiteren Anführer, der in seine Hände geraten war, nach Rom mitgenommen und dort in seinem Hause gefangen gehalten, um den erwarteten Vorwürfen seiner Feinde, er habe den richtigen Hauptmann gegen Geld freigelassen, begegnen zu können (II, V 73 ... *dixit se, quod sciret sibi crimini datum iri pecuniam accepisse neque de vero archipirata sumpsisse supplicium, ideo se securi non percussisse; domi esse apud sese archipiratas dixit duos*; vgl. II, I 12. V 78. 136). Cicero sucht nun zu beweisen, daß auch diese in Privathaft gehaltenen Anführer untergeschobene waren (II, I 12. V 69. 70. 79). Aber gleichgültig, ob V. mit Überschreitung seiner Amtsbefugnis einen Seeräuber gegen Geld losgelassen oder ihn als Privatmann mit Anmaßung einer ihm nicht mehr zustehenden Amtsgewalt in seinem Hause festgehalten hatte, in beiden Fällen hatte er sich gegen die *maiestas populi Romani* vergangen (II, I 12).

c) Crimen navale. War hier noch rein zufällig ein unbedeutender Erfolg gegen die Seeräuber erzielt worden, so zeigte ein Ereignis des letzten Jahres seiner Amtszeit die ganze Erbärmlichkeit der von ihm geleiteten Flotte.

V. hatte wieder sein Sommerlager auf der ‚Insel' aufgeschlagen, und um sich mit der schönen Nike völlig ungezwungen seinen Vergnügungen hingeben zu können, entfernte er ihren Mann Kleomenes dadurch aus Syrakus, daß er ihm als ehrende Auszeichnung die Führung einer Flottenabteilung übertrug (II, V 82. 85. 137 ... *tu propter amorem libidinemque tuam imperium navium legato populi Romani ademisti, Syracusano tradidisti)*, die aus sieben Schiffen bestand, dem mit vier Reihen von Ruderbänken versehenen Admiralsschiff der Centuripiner und sechs weiteren Schiffen, die von Segesta, Tyndaris, Herbita, Heraclea, Apollonia und Haluntium gestellt worden waren. Vom Strand aus sah V. in lässiger Kleidung am Arm seiner Geliebten der Ausfahrt der Flotte zu, die nach außen hin prächtig aussah, in Wirklichkeit aber an allem Mangel litt (II, V 86). Die einzelnen Besatzungen waren wegen der Beurlaubungen nicht vollzählig, und die an Deck befindlichen hatten nicht einmal genügend zu essen, weil V. das für den Unterhalt überwiesene Geld unterschlagen hatte (II, V 86. 100). Am 5. Tage nach der Ausfahrt lief die Flottille den Hafen von Pachynus an, und sofort stürzten sich die Leute an Land, um an jungen Zwergpalmen ihren Hunger zu stillen (II, V 87. 99. 131). Kleomenes ließ nach dem Vorbild seines Herrn und Meisters Zelte am Ufer aufschlagen und zechte mit seinen Freunden (II, V 87. 134), als ihm plötzlich gemeldet wurde, daß ganz in der Nähe Seeräuber aufgetaucht seien. Da er seine Mannschaft für nicht ausreichend hielt, wollte er aus einem Küstenstützpunkt auf dem Vorgebirge Verstärkung heranholen. Aber auch hier war der größte Teil der Besatzung von V. beurlaubt worden (II, V 87 *Reperta est eadem istius hominis avarissimi ratio in praesidiis quae in classibus; nam erant perpauci reliqui, ceteri dimissi)*. Da wandte er sich zur Flucht und gab den anderen Zeichen, ihm zu folgen. In Helorus setzte er das Schiff auf Strand und floh mit seinen Leuten über Land nach Syrakus. Von den nachfolgenden Schiffen wurden die beiden letzten auf offener See von den Piraten gekapert, wobei Phylarchus, der Kapitän des haluntinischen Schiffes, in Gefangenschaft geriet, während die übrigen vier dem Beispiel ihres Befehlshabers folgten und ebenfalls bei Helorus an Land gingen (II, V 88—90). Heracleo, der Anführer der Seeräuber, ließ die verlassenen Schiffe anzünden (II, III 186. V 91). Die Kunde von dem Unglück gelangte in der Nacht nach Syrakus, und die aufgebrachte Bevölkerung drang vor den Palast, in den sich kurz zuvor V. mit seinen Maitressen unter Gesang und Musik zurückgezogen hatte. Eine strenge Hausordnung verbot jede Störung. Das Geschrei weckte ihn jedoch, und von Timarchides über das Geschehene unterrichtet, zeigte er sich *vini somni stupri plenus* der empörten Menge, die bei seinem Erscheinen in heftige Schmähungen und Drohungen ausbrach und nach Kleomenes verlangte, der sich versteckt hielt (II, V 92—94). Die Syrakusaner rüsteten sich zur Abwehr eines etwaigen Angriffs. Am nächsten Morgen fuhr Heracleo mit seinen vier kleinen Raubschiffen ungehindert in den Hafen ein, kreuzte darin, solange es ihm beliebte und verließ ihn wieder unbehelligt (II, V 96—98. 100. 138). Die öffentliche Meinung gab V. die Schuld an diesem schmachvollen Unglück. Die inzwischen aufgetauchten Kapitäne erklärten, daß die Beurlaubung der Ruderer und Soldaten, die unzureichende Ernährung der Übrigen und die feige Flucht des Kleomenes (vgl. II, V 89) diesen schimpflichen Verlust der Flottille verursacht habe. V. erfuhr dies alles, und da er schon mit einer Anklage in Rom rechnete, wollte er sich wenigstens das belastende Zeugnis der Kapitäne vom Halse schaffen (II, V 101). Er ließ sie deshalb zu sich kommen, überredete sie zu einer schriftlichen Erklärung, daß die Flotte voll bemannt gewesen sei und ließ diese Niederschrift besiegeln (II, V 102). Seine Ratgeber überzeugten ihn jedoch von der Wertlosigkeit dieser Erklärung und machten ihm klar, daß nur der Tod der Kapitäne ihn von diesen lästigen Zeugen befreien könne (II, V 103). Nur Kleomenes sollte seiner Frau zuliebe geschont werden, und auf dessen Vorstellungen hin zunächst auch noch der Kapitän des Admiralsschiffes, der Centuripiner Phalacrus (II, V 15). Die vier übrigen Kapitäne, unter denen sich sein Gastfreund Aristeus aus Tyndaris befand, den er früher wegen Tapferkeit mit einem Kranz ausgezeichnet hatte (II, V 110; auch angesehene Römer und einflußreiche Sizilier hatte er durch öffentliche Auszeichnungen für sich einzunehmen versucht II, III 185f.), ließ er unter der Anklage, sie hätten die Flotte den Seeräubern preisgegeben, vierzehn Tage nach dem Unglück ins Gefängnis werfen (II, V 106). In Ketten wurden sie vor Gericht geschleppt. Der übelbeleumdete Naevius Turpio (vgl. II, II 20. III 90) gab sich auch hier wieder zum Ankläger her (II, V 108). Die einzelnen Anklagepunkte lauteten auf Preisgabe der Flotte, Flucht, Feigheit und Schwächung der Besatzung durch ungerechtfertigte Beurlaubungen (II, V 110. 111; vgl. Zielinski 276—282). Alle Bitten und Verteidigungsversuche der Verwandten und Angehörigen blieben erfolglos und brachten sogar Gefahr, wenn man den Namen des Kleomenes oder gar des Propraetors nannte (II, V 108. 110). Unter Mitwirkung eines Consiliums, dem weder sein Quaestor und Schwager T. Vettius, noch sein Legat P. Cervius angehörten, verurteilte V. die Unschuldigen zum Tode, darunter auch den segestanischen Kapitän Heraclius, der wegen eines Augenleidens gar nicht an der Expedition teilgenommen hatte (II, V 111. 114). Sie wurden an den Pfahl gebunden und enthauptet (II, V 119. 121), nachdem sich noch zuvor der Lictor Sextius und der Amtsdiener Timarchides durch erpresserische Zugeständnisse an den bedauernswerten Angehörigen der Opfer bereichert hatten (II, II 7. V 118—120. 134. 138). Ganz Sizilien war über diesen Justizmord empört (II, V 115), der zwar in den Augen des römischen Gesetzes nicht strafbar war, da es betreffend Hinrichtung von Nichtbürgern kein römisches Strafgesetz gab. Strafbar war nur, daß V. als Offizier seine Schuldigkeit nicht getan hatte. Das fiel unter den Majestäts- und selbst unter den Perduellionsprozeß (Mommsen Strafr. 79, 1).

Trotzdem waren mit diesen Hinrichtungen nicht alle Zeugen beseitigt. Zwei Kapitäne waren, wie wir gesehen haben, dem Tode entronnen und sagten ebenso wie die Verwandten der Ermordeten gegen V. aus, als er vor Gericht gezogen wurde (II, V 122. 128f.). Selbst Kleomenes, der als Entlastungszeuge erschien, mußte zugeben, daß er bei Pachynus gelandet war, weil es ihm an Soldaten fehlte (II, V 133. 134). So wurde V. einwandfrei als der Hauptschuldige befunden (II, V 131. 134).

5. Crimina diversa.

Aber nicht nur die Sizilier hatten unter seiner Willkür zu leiden, es scheint sogar, daß die größeren Grausamkeiten von ihm an römischen Bürgern teils aus Rachsucht, teils aus Habsucht begangen wurden (vgl. II, III 59). Daß Teile der geschlagenen Sertorianer zu den verbündeten Seeräubern geflüchtet waren, und andere sich unter allerlei Verkleidungen an den Küsten des Mittelmeers herumtrieben, war außer Zweifel. Man konnte es also V., als einem Beamten der Senatsoligarchie, nicht verdenken, wenn er diese Leute verfolgte und aburteilte. Er scheint aber diese Verhältnisse in den meisten Fällen nur als Vorwand zu neuen, schonungslosen Räubereien benutzt zu haben. Nach Ciceros Darstellung war kein Schiff, das mit einer einigermaßen wertvollen Ladung Sizlien anlief, vor seinem Zugriff sicher. Die Kaufleute und Schiffer wurden unter dem Vorgehen, sie seien Sertorianer und kämen aus Dianium in Spanien, in die Gefängnisse geworfen und ihre Waren von V. eingezogen (II, V 145 ... *vectores omnes in lautumias coniciebantur, onera atque merces in praetorium deferebantur.* 146 *Quicumque accesserant ad Siciliam paulo pleniores, eos Sertorianos milites esse atque a Dianio fugere dicebat*). Auf diese Weise wanderten viele Römer in die Steinbrüche von Syrakus, und es half ihnen nichts, daß sie mit dem Hinweis auf das Ursprungsland ihrer Waren den Ausgangspunkt ihrer Fahrt und damit ihre Unschuld zu beweisen suchten; im Gegenteil, das stürzte sie erst recht ins Unglück, da man ihnen vorwarf, sie hätten sie im Verkehr mit den Seeräubern erworben (II, V 146). Waren die Gefängnisse überfüllt, dann ließ V. einen Teil der Gefangenen trotz ihrer Beteuerung, sie seien römische Bürger, als angebliche Landesfeinde ohne gerichtliche Untersuchung im Kerker erdrosseln, wie der römische Ritter L. Suettius später bezeugte (II, V 147, vgl. II, I 14), und wie es auch trotz der genauen Anweisungen des Propraetors aus den von den Syrakusanern geführten Listen der Gefangenen hervorging. Das Wörtchen *ἐδικαιώθησαν*, das V. in seiner von Cicero oft auf-

gezeigten Unkenntnis des Griechischen (vgl. II, IV 127) übersehen oder nicht verstanden hatte, bewies die einzelnen Hinrichtungen (II, V 147. 148). Wären die Hingerichteten wirklich Sertorianer gewesen, so hätte man seine Härte noch verzeihen können (II, V 145f.), obwohl er auch dazu keine Befugnis hatte, wie Cicero feststellt (II, V 151). So aber ließ er z. B. zahlreiche Bürger aus Puteoli, meist Freigelassene von Kaufleuten, von denen feststand, daß sie keine Sertorianer waren, hinrichten, nachdem er sie vorher ausgeplündert hatte (II, V 154). Auch der Wechsler T. Herennius, ein in Syrakus geborener römischer Bürger, fiel als angeblicher Sertorianer unter dem Beil des Henkers, obwohl sich der Ritter L. Flavius und zahlreiche andere Römer aus dem syrakusanischen Convent für ihn verbürgten (II, I 14. V 155). Der Einspruch angesehener Römer bewog ihn lediglich dazu, in der Folgezeit die Opfer in Verhüllung zum Richtplatz zu führen, wie wir es schon bei der Hinrichtung römischer Bürger an Stelle der verschenkten oder freigelassenen Piraten erfahren haben (II, V 72. 156. 157).

Besonders grausam verfuhr er mit P. Gavius, einem Bürger aus Compsa in Samnium, der aus den Steinbrüchen entkommen war und in Messana, dessen verresfreundliche Haltung er nicht kannte, drohend erklärt hatte, er werde V. in Rom vor Gericht ziehen. Man nahm ihn fest und übergab ihn dem Statthalter, der an diesem Tag zufällig in der Stadt eintraf (II, V 160). Wutentbrannt ließ er den Unglücklichen sofort auf dem Forum anpfählen und ihn trotz ständiger Beteuerung, er sei römischer Bürger, auspeitschen, foltern und schließlich vor zahlreichen Zuschauern ans Kreuz schlagen, weil er angeblich von den Führern des in Italien tobenden Sklavenkrieges als Spion nach Sizilien geschickt worden sei. Voller Entrüstung stellt Cicero fest, daß die Berufung auf das römische Bürgerrecht nicht einmal einen Aufschub der Strafe, eine Untersuchung oder eine Botschaft an L. Raecius, einen in Panhormus ansässigen Ritter, bewirkt habe, den Gavius als Zeuge angegeben hatte (II, I 13. II 7. 9. IV 24. 26. V 161—170).

Wen auch in der damaligen Situation ein solch rücksichtsloses Vorgehen gegen einen vermeintlichen Kundschafter der Sklaven verständlich war, so mußte die Mißachtung des Bürgerrechts doch als eine Verletzung der Grundrechte und Freiheiten des römischen Volkes erscheinen, und es ist verständlich, daß V. als Angeklagter nur mit Mühe vor den erregten Zuhörern in Sicherheit gebracht werden konnte, als Cicero gegen Schluß der Verhandlung in geschickter Regieführung diesen Willkürakt ausführlich darlegte (II, V 163. 165).

Auch freimütige Kritik brachte leicht Gefahr. So wurde C. Servilius, ein Kaufmann aus Panhormus, der sich in der Öffentlichkeit ungünstig über V. geäußert hatte, auf dessen Betreiben von einem Venerius nach Lilybaeum vor Gericht gefordert, und da der Kläger ausblieb, gezwungen, mit einem Lictor des V. unter ungünstigen Bedingungen eine *sponsio* einzugehen. Als er sich weigerte, stürzten sich alle sechs Lictoren über ihn her und richteten ihn durch Schläge so furchtbar zu, daß er kurz danach starb (II, V 140—142. Vgl. Zielinski 286—294. Holm 150f. 414.).

D. Der Prozeß.

Endlich erhielt V. in L. Caecilius Metellus (Münzer o. Bd. III S. 1204 Nr. 74) einen Nachfolger (II, II 10. III 43), nachdem er drei Jahre lang seine Amtsgewalt aufs gewissenloseste mißbraucht hatte (I 12—14). Er rechnete, wie wir gesehen haben, mit einer Anklage (II, V 78. 101), vertraute aber auf die Unterstützung seiner einflußreichen Freunde in Rom (II, I 40. 58. V 176) und hoffte, mit Hilfe seines Reichtums bei der bekannten Bestechlichkeit der Gerichte (div. in Caec. 70; Verr. I 1. 8. 36. 37f. 45. 49) eine Verurteilung hintertreiben zu können (I 4. 40. 42). Heimlich, um keinen Zoll zu zahlen, verließ er Anfang Januar 70 die Insel (II, I 113. Drumann-Groebe V 320) und landete beutebeladen in Vibo Valentia an der Küste von Bruttium (II, V 44), wo gerade räubernde Sklavenscharen das benachbarte Tempsa überfallen hatten. Als die Valentiner ihn baten, die Führung einer Strafexpedition zu übernehmen, lehnte er ab (II, V 39. 40). Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, was man im römischen Senat von ihm hielt. Denn der Vorschlag, den gerade in der Nähe weilenden V. mit der Verfolgung der Sklaven zu beauftragen, stieß auf allgemeine Ablehnung, und die *principes senatus* erklärten sich ausdrücklich gegen ihn (II, V 41).

In Rom hatte inzwischen M. Tullius Cicero (der schon im November 72 für Sthenius gegen V. aufgetreten war) auf Bitten fast aller sizilischen Gemeinden — nur Messana und Syrakus fehlten (II, II 13. 114. IV 25. 138; div. in Caec. 14) — bei dem zuständigen Praetor M.' Acilius Glabrio (Klebs o. Bd. I S. 256) eine Repetundenklage eingebracht. Schon früher, als V. noch im Amt war, hatten sich die verzweifelten Sizilier nach Rom an ihre Patrone, die Marceller, um Hilfe gewandt (II, III div. in Caec. 13), den durch das Los bestimmten Nachfolger L. Metellus um beschleunigte Übernahme seines Amtes gebeten und bei den Consuln bestimmte Forderungen eingereicht wie Zehnterhebung nach der Lex Hieronica und Verbot, einem Statthalter schon während seiner Amtszeit Statuen zu versprechen (II, II 10. 146—147. 161). Auch der designierte Consul Pompeius war von ihnen über ihre unerträgliche Lage unterrichtet worden (II, III 45). Dabei waren sie von den römischen Kaufleuten unterstützt worden. Vor allem aber hatten sie sich an Cicero gewandt und ihn in Erinnerung an sein Versprechen, das er ihnen einst als scheidender Quaestor gegeben hatte (div. in Caec. 2 vgl. Ps.-Asc. p. 98 Or.), um Übernahme der Anklage gebeten (div. in Caec. 1—5. 11. 14. II, I 15. II 10. 117—118. IV 138. 139). Dieser hatte wegen seiner Treueverpflichtung angenommen. Da außerdem bei dem großen Schuldkonto des V. ein Skandalprozeß größten Ausmaßes zu erwarten war, bot sich hier dem ehrgeizigen *homo novus* die beste Gelegenheit, als Patron zu glänzen und sich dem Volke durch die Verfolgung eines der schlimmsten Vertreter des oligarchischen Systems aufs beste zu empfehlen. Die politische Lage der damaligen Zeit war für einen Angriff gegen die Nobilitätsherrschaft günstig, da die designierten

Consuln Pompeius und Crassus für ihre Amtszeit entscheidende Reformen zur Beseitigung der sullanischen Reaktion angekündigt hatten. Neben der vollen Wiederherstellung des Volkstribunats sollte auch die ausschließliche Besetzung der Strafgerichtshöfe mit Senatoren aufgehoben werden (div. in Caec. 8. I 45. Plut. Pomp. 22, 4; vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 843f.).

V. gehörte keiner der altehrwürdigen, angesehenen Familien an (I 47 ... *non gratia, non cognatione),* und so war kaum anzunehmen, daß sich die Nobilität ihm zuliebe in einen ernsthaften Kampf einlassen würde. Aber durch Geschenke bestochen (II, I 54. 57. 58. IV 36. Ps.-Asc. p. 174 Or. Von einer silbernen Sphinx, die Hortensius erhalten habe, berichten Plut. Cic. 7, 5. Apophteg. Cic. 11. Plin. nat. hist. XXXIV 48. Quint. inst. VI 3, 98), und um weitere Gefälligkeiten aus dem reichen Emporkömmling herauszupressen, wollte man sich für ihn einsetzen, schon allein um die bei diesem Prozeß zu befürchtende Bloßstellung der übrigen Nutznießer des von Sulla neugeordneten Systems der Reichsverwaltung zu verhindern (Gelzer o. Bd. VII A S. 844). Q. Hortensius, der Beherrscher der Gerichtshöfe, der Historiker L. Cornelius Sisenna und P. Scipio, der vornehmste Mann des römischen Adels, erklärten sich bereit, die Verteidigung zu übernehmen (div. in Caec. 44. II, II 110. 149. 192. IV 79. Plut. Cic. 7, 8. Von der Mühll o. Bd. VII S. 2473).

Sehr gelegen und vielleicht nicht aus eigenem Antrieb erhob gleichzeitig V.' ehemaliger Quaestor Q. Caecilius Niger (Münzer o. Bd. III S. 1231) die Forderung, mit zwei *subscriptores* als Ankläger zugelassen zu werden (div. in Caec. 4. 47—48). Darauf fand um den 20. Januar (N. Marinone Quaestiones Verrinae, Turin 1950, 22—24) ein sog. Divinationsverfahren statt (Hitzig o. Bd. V S. 1234), bei dem jeder der beiden Ankläger seinen besseren Anspruch erweisen mußte. Die dabei von Cicero gehaltene Rede eröffnet das Verrinenwerk. Caecilius wäre zweifellos für V. ein bequemerer Ankläger gewesen, und auch Hortensius hätte sich lieber mit dem unerfahrenen und befangenen Neuling (div. in Caec. 24. 28. 30—35. 39. 44—47) als mit dem erprobten Redner gemessen. Doch dieser siegte, und Caecilius wurde nicht einmal als Mitankläger zugelassen (I 15). V. befand sich während des Verfahrens wahrscheinlich noch vor den Toren der Stadt (div. 29. Bardt Hermes XXXIX [1904] 644—645. Marinone 44). Nachdem seine Klage angenommen worden war, verlangte und erhielt Cicero zu der ihm nach dem Repetundengesetz obliegenden Ermittlung und Beschaffung des Beweismaterials (Mommsen Strafr. 393. 409) eine Frist von 110 Tagen (II, I 30) und eine Vollmacht zur Inquisition (II, II 64. IV 138). Der erste Versuch, den kommenden Prozeß in einem für V. günstigen Sinn zu beeinflussen, war mißlungen. Doch gleich unternahmen seine Freunde einen neuen Vorstoß. Auf ihre Veranlassung (nach I 8 mit Geld des V.) reichte am folgenden Tage (vgl. Drumann-Groebe V 330, 1) ein anderer *accusator* eine Repetundenklage gegen einen ehemaligen Statthalter von Macedonia ein und forderte als Ermittlungsfrist nur 108 Tage (I 6. 9. II, I 30. Verschiedene Namen bei Ps.-Asc. p. 128 u. 165 Or. und Schol. Gronov. p. 388 Or.). Damit war zunächst einmal Zeit gewonnen, da der Praetor die Verhandlungstermine nach den Ermittlungsfristen anzusetzen pflegte (Mommsen Strafr. 398). Dieser Aufschub war sowohl für den Angeklagten als auch für seine Verteidiger günstig. Hortensius beabsichtigte nämlich bei den kommenden Consularcomitien zu kandidieren. Neben ihm bewarb sich Q. Caecilius Metellus, der Bruder des L. (Münzer o. Bd. III S. 1210 Nr. 87), um das Consulat und gleichzeitig der dritte Bruder M. (Münzer o. Bd. III S. 1206 N. 78) um die Praetur. Durch das Versprechen, ihre Wahlen zu finanzieren, gewann V. auch deren Unterstützung (I 23. 29). Wäre nun der Prozeß vor den Wahlen durchgeführt worden, so hätte ein allzu eifriges Eintreten für den schwerbelasteten Angeklagten den Kandidaten vielleicht Schwierigkeiten oder gar eine Wahlniederlage bereiten können. Wurde aber durch den achaeischen Prozeß der Beginn des Verresprozesses bis nach den Wahlen verschoben, so fielen diese Bedenken fort, und V. konnte hoffen, daß bei einem günstigen Wahlausgang der erhöhte Einfluß seiner Freunde eine erfolgreichere Beeinflussung der Richter und Einschüchterung der Zeugen ermöglichen würde, als es augenblicklich der Fall war (I 5. 8). Zudem bot die zweite Jahreshälfte mit ihren zahlreichen *ludi* eher Aussicht, den Prozeß durch allerlei Kniffe in das nächste Jahr zu verschleppen (II, I 30).

Nachdem V. als Privatmann in die Stadt zurückgekehrt war, nahm Cicero bei ihm eine Haussuchung vor (II, I 50. 60. Dabei untersuchte er auch die Bücher des kürzlich verstorbenen Vaters). Außerdem erschien er unerwartet bei dem früheren Direktor der Publicanengesellschaft L. Vibius und versiegelte das vorgefundene Aktenmaterial (II, II 182). Etwa Mitte Februar (Marinone 22ff. 44) brach er dann in Begleitung seines Vetters L. Cicero (II, III 170. IV 25. 137. 145) nach Sizilien auf (II, I 16), wo er etwa an den Nonen des *mensis intercalaris* eintraf (Marinone 44). Er bereiste die ganze Insel und brachte dank seiner unermüdlichen Arbeitskraft in nur 50 Tagen das umfangreiche Anklagematerial zusammen, das er in den vier letzten Büchern der *Actio secunda* vor uns ausbreitet (II, I 16 ... *quo in negotio industriam meam celeritas reditionis, diligentiam multitudo litterarum et testium declaravit;* vgl. Mur. 46). Aber auch V. war nicht müßig. Mit allen Mitteln suchte er die Nachforschungen seines Gegners zu erschweren. Schon vorher hatte er die beiden Quaestoren und das Gefolge seines Nachfolgers für sich gewonnen (II, III 152). Wahrscheinlich war bei dieser Bestechung Apronius der Mittelsmann, den er durch einen Brief des Timarchides zu diesem Liebesdienst aufgefordert hatte (II, III 154—157). Außerdem setzten sich seine eigenen Quaestoren für ihn ein, die wegen Übergabe der Finanzgeschäfte noch in der Provinz weilten (II, II 11—12. 156. IV 146). Nun wurde durch einen Briefboten auch L. Metellus veranlaßt, tatkräftig für V. Partei zu ergreifen (II, II 64. 138), der anfangs nichts unversucht gelassen hatte, um die von seinem Vorgänger verursachten Schäden zu be-

seitigen (II, II 62. 63. 138f. 140). Schon vor Übernahme seines Amtes hatte er wegen der um sich greifenden Landflucht und des trostlosen Zustandes der Landwirtschaft die Bauern und Pächter aufgefordert, ihre Felder zu bestellen und versprochen, bei dem Zehntgeschäft nach der Lex Hieronica zu verfahren (II, III 44. 45. 121). Sein Meinungswechsel war durch familienpolitische Rücksichten bedingt, da V., wie wir gesehen haben, dessen Brüder gekauft hatte, und auch L. Geld erhoffte (II, IV 148). Er lehnte daher eine gerichtliche Verfolgung des berüchtigten Zehntpächters Apronius ab, um kein *praeiudicium* zuungunsten des V. zu schaffen (II, III 152—153), verbot die Beseitigung der Statuen (II, II 160—162. IV 90), hielt Zeugen zurück (II, II 64. 65. III 122. V 129) und suchte die Gemeinden zu *laudationes* für V. zu zwingen (II, II 64. IV 1441. 147). Aber Cicero ließ sich nicht einschüchtern (II, II 64. IV 138). Durch sein energisches Auftreten und unter Hinweis auf die Bestimmungen des Repetundengesetzes und seiner ihm vom Praetor erteilten Vollmachten gelang es ihm, neben der Namhaftmachung zahlreicher Zeugen auch eine Reihe belastender Schriftstücke zusammenzubringen (II, II 104. 169. 186—189. III 112. 154. 167. IV 137. 140). Sogar in Syrakus konnte er nach heftigem Widerstand des Metellus unter Strafandrohung ein *ψήφισμα* der *βουλή* mitnehmen, worin ein vorher gefaßter Ehrenbeschluß aufgehoben wurde, der von V. brieflich erbeten, aber erst auf Drängen des Metellus zustande gekommen war (II, IV 146—149). Lediglich in Messana und Leontini fand Cicero bei seinen Ermittlungen wenig oder keine Unterstützung (II, II 114. III 109. IV 25). Um eine rechtzeitige Rückkehr zu verhindern, legte V. seinem Gegner zahlreiche Hindernisse in den Weg, aber Cicero entging allen Gefahren und traf vor Ablauf der Ermittlungsfrist in Rom ein (I 3. II, II 40 29. 99),wo er erfuhr, daß zunächst der achaeische Prozeß durchgeführt würde. Er dauerte wahrscheinlich von Ende April bis Anfang Juli (Marinone 19—20), und da der Rest des Monats Juli durch die Ludi Apollinares (6.—13.), die Bildung des Gerichtshofes für V. und die Wahlcomitien ausgefüllt wurde, konnte Cicero mit Recht behaupten, daß man ihm durch diesen Schachzug drei wertvolle Monate entrissen habe (II, I 30). Versuche, ihn zu bestechen, blieben 50 vergeblich (I 25. II, I 19), doch um das Vertrauen der Zeugen zu erschüttern, verbreiteten V. und seine Freunde, Cicero habe Geld genommen und werde nur zum Schein die Anklage durchführen (II, I 17). Er war daher froh, als man zwischen dem 14. und 26. Juli (Marinone 21) zur *reiectio iudicum* schritt, wo er seine Gewissenhaftigkeit und ernste Absicht, mit der er die Anklage durchzuführen gedachte, bewies (II, I 17—19). Nach seinen Worten war das gewählte 60 Consilium das beste nach der sullanischen Gerichtsreform (II, I 18). Der vorsitzende Praetor und die Mehrzahl der Richter (ihre Zusammenfassung s. Drumann-Groebe V 337), unter denen sich die Consulare Q. Catulus und P. Servilius Isauricus (II, I 56. III 210. IV 69. 82) und C. Marcellus (o. Bd. III S. 2733 Nr. 214), der Nachkomme des berühmten M. Marcellus befanden, erwiesen sich den Korruptionsversuchen des V. gegenüber unzugänglich (I 10. 29. 50. 52. 53. II, I 10. V 173. Nur drei Richter ließen sich angeblich bestechen II, III 145), so daß die Abmachung zur Bestechung der Richter, die V. gleich nach seiner Rückkehr aus Sizilien getroffen hatte, hinfällig wurde (I 16). Als jedoch Hortensius und Q. Metellus mit seiner finanziellen Unterstützung am 27. Juli (Ps.-Asc. zu I 21) zu Consuln gewählt worden waren (I 22. 29), versuchte er erneut den Gerichtshof zu beeinflussen (I 17). In den Augen seiner Freunde galt er bereits als freigesprochen (I 19), besonders als auch noch M. Metellus zum Praetor gewählt und durch Los für das kommende Jahr zum Vorsitzenden der Repetundengerichte bestimmt worden war (I 21).

Nach der Wahl versuchten die beiden designierten Consuln noch einmal die eingetroffenen Zeugen einzuschüchtern (I 25—28. 53). Für Cicero waren diese Tage sehr aufregend, denn er selbst bewarb sich um die Aedilität für 69, so daß ihn die Forderungen des Prozesses und der Comitien nach verschiedenen Seiten rissen (I 24). V. bemühte sich, mit allen Mitteln seine Wahl zu vereiteln. Ein Verwandter von ihm, Q. Verres, erklärte sich für 50 000 HS dazu bereit, und auch andere versprachen ihre Hilfe (I 22—23. II, I 19). Aber gerade diese offene Gegnerschaft schlug zu Ciceros Heil aus. Er wurde mit den Stimmen aller Tribus gewählt (I 25; Pis. 2; off. II 59) und konnte nun bei den kommenden Verhandlungen dem designierten Consul als designierter curulischer Aedil entgegentreten (Brut. 319. Mommsen Strafr. 518, 1).

Am Nachmittag des 5. August 70 begann der Prozeß (I 31 *Nonae sunt hodie Sextiles: hora VIII convenire coepistis*). Zahlreiche Zuschauer füllten das Forum, neben den Stadtrömern Bürger aus allen Teilen Italiens, die wegen der Comitien, der Spiele und des Census nach Rom gekommen waren (I 54). Da der Plan des V. und seiner Verteidiger darin bestand, die gesetzlich vorgeschriebene zweite Verhandlung bis in das J. 69 zu verschleppen, wo sie dann unter dem Vorsitz des M. Metellus hätte zu Ende geführt werden müssen (I 26. 30. 31), kam es für Cicero darauf an, jede Verzögerung von vornherein auszuschalten. Man rechnete damit, daß seine Anklagerede und das Zeugenverhör die Zeit bis zum 15. August ausfüllen würden; dann fielen die Tage vom 16. August bis zum 1. September wegen der Ludi votivi des Pompeius aus, und vom 5. bis 19. September folgten die Ludi Romani (Suppl.-Bd. V S. 619). Danach sollte die erste Verhandlung mit der Gegenrede des Hortensius fortgesetzt werden (I 31 *Ita prope XL diebus interpositis tum denique se ad ea quae a nobis dicta erunt responsuros esse arbitrantur:* 34. II, I 30), und man hoffte so *et dicendo et excusando* die Anberaumung der zweiten Verhandlung vor den Ludi Victoriae Sullanae, die vom 26. Oktober bis 1. November stattfanden (Suppl. Bd. V S. 629) verhindern zu können (I 31). Vom 4. bis 17. November schlossen sich die plebeischen Spiele an (Suppl. Bd. V S. 621), und bis dahin durfte die Sensation verrauscht sein. Durch den Amtsantritt der Quaestoren am 5. Dezember und der Volkstribunen am

10. Dezember schieden verschiedene Richter aus, so daß eine Nachwahl erforderlich würde (I 30). Außerdem sollte mit Geld nachgeholfen werden, damit eine Vertagung bis nach dem 1. Januar 69 beschlossen würde (II, I 30. 31; vgl. I 31).

Diesen Plan durchkreuzte Cicero, indem er sich vornahm, die erste Verhandlung vor dem 16. August zu beenden, damit die zweite im September beginnen konnte (I 33. 54. 34 ... *tua ratio est ut secundum binos ludos mihi respondere incipias, mea ut ante primos ludos comperendinem*). Er verzichtete auf eine *oratio perpetua* (I 33. 54), begnügte sich mit einer kurzen einstündigen Rede zur Einleitung, der erhaltenen Actio I, in der er nachzuweisen versprach, daß sich V. in den drei Jahren seiner Statthalterschaft gesetzwidrig 40 Millionen Sesterzen angeeignet habe (I 56 *Haec primae actionis erit accusatio. Dicimus C. Verrem, cum multa libidinose, multa crudeliter in civis Romanos atque socios, multa in deos hominesque nefarie fecerit, tum praeterea quadringentiens sestertium ex Sicilia contra leges abstulisse.* II, I 27) — während er bei dem Divinationsverfahren noch von 100 Millionen gesprochen hatte (div. 19. Ps.-Asc. p. 106. 152 Or.) — und ließ dann an den folgenden acht Tagen (II, I 156) die zahlreichen Zeugen aus Rom, Kleinasien und Sizilien aufmarschieren, mit deren Aussagen er jeden einzelnen Anklagepunkt belegte (I 33. 55. II, I 20. 29 ... *ut in testibus interrogandis omnia crimina proponerem et explicarem, ut cum rem in medio posuissem, tum denique testem interrogarem;* vgl. Ps.-Asc. p. 153 Or. Plut. Cic. 7, 5). Bei einem solchen Vorgehen, das den Ablauf des Prozesses beschleunigte und die Zeugenbefragung und Verlesung der Urkunden in den Mittelpunkt stellte, hatte die Verteidigung keine Möglichkeit ernsthafte Schwierigkeiten zu bereiten. Zwar versuchte Hortensius anfangs das Verfahren für unzulässig zu erklären (II, I 24) und im Interesse seines Clienten in die Zeugenbefragung einzugreifen (II, I 71. 151. II 156), doch gab er bald unter der Wucht des Beweismaterials jeden weiteren Versuch auf (II, I 20). Die Wirkung war so niederschmetternd, daß V. nichts zu erwidern vermochte, *ut tertius dies sic hominem prosterneret ut morbo simulato non quid responderet, sed quem ad modum non responderet, deliberaret* (II, I 20; vgl. V 155) und sich sogar einmal vor der erregten Zuschauermenge in Sicherheit bringen mußte (II, V 163). Auch Hortensius verzichtete auf eine Gegenrede (orat. 129. Plut. Cic. 7, 8). Nach Abschluß der neuntägigen ersten Verhandlung (II, I 156) galt der Angeklagte in der öffentlichen Meinung bereits als verurteilt (II, I 20. IV 33. 34). Cicero hatte gesiegt (II, I 21). Da somit alle Versuche, den Prozeß in das kommende Jahr zu ziehen, fehlgeschlagen waren, bestand für V. keine Hoffnung mehr auf Freispruch. Trotzdem gab er sich nach außen hin den Anschein, als sei er um den Ausgang nicht besorgt (II, IV 33); in seinem Innern aber hatte er — sicherlich auf Anraten des Hortensius und seiner Freunde — bereits beschlossen, sich der weiteren Verhandlung durch Selbstverbannung zu entziehen. Nachdem er heimlich seine wertvollsten Kunstschätze in Sicherheit gebracht hatte (II, I 51), verließ er kurz vor Wiederaufnahme des Verfahrens vermutlich auf dem von Messana erbauten Lastschiff II, V 44) Rom und ging freiwillig ins Exil.

Das Gericht trat zur zweiten Verhandlung zusammen und verurteilte den Angeklagten (Lactant. inst. div. II 4, 34 *Verres ob haec facinora damnatus est;* vgl. Plin. n. h. XXXIV 6); ob allerdings zum Exil, wie Marinone aus II, II 76. III 205 ... *an comitatus exilio quaeritur* V 4 .. *prospectare iam exilium atque explorare fugam domini videbatur* schließen zu müssen glaubt (Marinone 7. 15—16. Vgl. Holm 189), oder aber sich die Strafe lediglich auf *pecunias repetere* beschränkte, wie Mommsen Strafr. 729 (vgl. auch Strachan-Davidson Problems of the roman criminal law II 13f. Sherwin-White JRS 1952, 55. Ciaceri 74, 1) annimmt, nach dessen Vermutung die infamierenden Folgen der vorhergehenden Lex Servilia von Sulla beseitigt wurden, ist bei dem Fehlen weiterer Zeugnisse über die Strafbestimmungen der Lex Cornelia nicht endgültig zu entscheiden. Einige Äußerungen in den Verrinen (allerdings in der fiktiven Actio II) lassen jedoch die Annahme zu, daß auch die Lex Cornelia eine Beeinträchtigung der politischen Rechte nach sich zog, so gewiß das Exil des V. ein freiwilliges war. So geht II, II 76 davon aus, daß V. nach seiner Verurteilung sowohl Sitz im Senat als auch die Befähigung zum Richteramt (vgl. II, II 77 ... *ex hoc iudicio si aliqua vi se eripuerit, in iudicibus sit necesse est*) verlieren würde. Danach wäre auch der Ausdruck II, III 152 ... *praeiudicium se de capite C. Verris ... nolle fieri* zu verstehen (Stroux-Wenger 114).

Bei der nachfolgenden *litis aestimatio* bemühte sich Hortensius noch einmal für seinen Clienten. Die dabei festgesetzte Entschädigungssumme soll nach Plut. Cic. 8, 1 nur 750 000 Denare = 3 Millionen Sesterzen betragen haben, während Cicero beim Divinationsverfahren noch von 100 Millionen (div. 19) und bei der Actio I von 40 Millionen (I 56) sprach. (Nach Ps.-Asc. p. 106. 152 Or. soll Cicero bei der div. 19 angegebenen Summe übertrieben haben, um die Wichtigkeit des Prozesses zu unterstreichen und seine Bestätigung als Ankläger durchzusetzen.) Hortensius wird es wahrscheinlich gelungen sein, einen Teil der von Cicero vorgebrachten *crimina repetundarum* zu entkräften (vgl. Marinone 16), und er mag hierbei die dem Quintilian bekannte Rede (inst. orat. X 1, 23) gehalten haben (Gelzer o. Bd. VII A S. 848. Von der Mühll o. Bd. VIII S. 2480 erklärt sie für ebenso literarisch wie Ciceros Actio II). Außerdem hatte V. wohl den größten Teil seines Vermögens rechtzeitig in Sicherheit gebracht, so daß nichts mehr beschlagnahmt werden konnte. Der später gegen Cicero erhobene Vorwurf, er habe sich bei der Festsetzung der Entschädigungssumme bestechen lassen (Plut. Cic. 8, 1), ist sicher unbegründet, denn die Sizilier bezeugten ihm danach ihre Dankbarkeit durch Spenden, die ihm ermöglichten, als Aedil für billiges Getreide zu sorgen (Plut. Cic. 8, 2).

Cicero trat nach diesem Sieg über Hortensius an dessen Stelle als anerkannt erster Redner Roms (Brut. 320—323. Quint. inst. orat. XI 3, 8). Da er das umfangreiche Anklagematerial nicht in

einer *oratio perpetua* hatte vorbringen und somit nicht als Redner hatte glänzen können, gab er es in den fünf Büchern der fingierten Actio II heraus. Dem neuerdings von Carsten Höeg Dragma, Festschrift f. M. Nilson (1939) 264ff. unternommenen Versuch, die Reden der Actio II als wirklich gehaltene hinzustellen (er stützt sich dabei vor allem auf Quint. inst. orat. X 1, 23 ... *aliquae factiones*] *tamen ad cognoscendam litium quaestionem recto requirentur, ut contra Ciceronis orationes .. et Hortensi pro Verre*), kann ich nicht zustimmen. Ich bin mit Gelzer Abh. Akad. Berl. 1943, 24f. der Ansicht, daß die antiken Überlieferungen, die die Actio II für eine Fiktion erklären (Plin. ep. I 20, 10. Plut. Cic. 7, 4. Ps. Asc. p. 163 Or.), letztlich auf zeitgenössische Angaben zurückgehen.

E. Tod des V.; Gesamturteil.

Verres ergraute in der Verbannung. Fern von den Schrecken und Greueln der innerpolitischen Kämpfe und des Bürgerkrieges genoß er noch über 26 Jahre in aller Ruhe seinen zusammengerafften Reichtum, bis ihn M. Antonius Ende 43 auf die Liste der Proskribierten setzte, weil er sich nach für uns nicht nachprüfbaren Überlieferungen geweigert habe, dem mächtigen Triumvirn seine korinthischen Gefäße abzutreten (Lactant. inst. div. II 4, 33—36. Plin. n. h. XXXIV 6 ... *proscriptum ab Antonio, quoniam Corinthiis cessurum se ei negavisset*). Nach einem Bericht des Asinius Pollio sah der über Siebzigjährige seinem Tode furchtlos und entschlossen entgegen (Sen. suas. 6, 3 ... *proscriptus fortius perit*. 24 *Pollio Asinius Verrem, Ciceronis reum, fortissime morientem tradidit*), nachdem er noch *ante suam mortem crudelissimum exitum sui accusatoris audivit* (Lactant. inst. div. II 4, 37).

Es erhebt sich nun zum Schluß die Frage, ob V. wirklich ein so extremes Scheusal war, wie es uns Cicero in der einseitigen Darstellung seiner Verrinen glauben machen will, oder ob er, von den Zeitumständen begünstigt, nicht viel schlechter handelte als zahlreiche andere römische Magistrate seiner Zeit. Da uns zur Nachprüfung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe die Rede seines Verteidigers fehlt, müssen wir uns, um ein einigermaßen objektives Bild des Angeklagten zu erhalten, die politischen Spannungen und Hintergründe der damaligen Zeit, vor allem die des entscheidenden Jahres 70, vor Augen halten und die Absichten und Motive seines Anklägers zu erhellen suchen. Die Wirren und Greuel des Bürgerkrieges und der anschließenden sullanischen Proskriptionen hatten auf Rom und seine führende Oberschicht eine nachteilig demoralisierende Wirkung ausgeübt und manchen Unwürdigen in eine Machtstellung gelangen lassen, in der er nur allzu leicht versucht war, seinen schlechten Eigenschaften und Begierden freien Lauf zu lassen. Zu ihnen gehörte auch Verres.

Erleichtert wurde diese Zügellosigkeit noch dadurch, daß vor allem die Statthalter mit ihrer beinahe unbeschränkten Selbstherrlichkeit nicht hinreichend überwacht werden konnten, da sich der Senat als oberstes Verwaltungsorgan neben den zum Teil durch die populare Opposition hervorgerufenen inneren Schwierigkeiten vor allem durch die gefahrvolle äußere Lage des Reiches vor kaum zu bewältigende Aufgaben gestellt sah. So duldete man stillschweigend das selbstsüchtige Handeln der Provinzialbeamten, solange das Staatsinteresse nicht unmittelbar bedroht war. Kam es aber doch einmal zu einer Anklage vor einem nur mit Senatoren besetzten Geschworenengerichte, so beeinflußten neben Bestechungsgeldern gemeinsame Interessen, persönliche Rücksichtnahme und enge Beziehungen zu den richtenden Standesgenossen den Prozeß so, daß er nicht selten mit einem skandalösen Freispruch endete. Um diese Korruption, die einsichtige Optimaten wie Q. Catulus nachdrücklich getadelt hatten, zu beseitigen, war von den Consuln des J. 70 Cn. Pompeius und L. Crassus eine Gerichtsreform angekündigt worden, durch die die ausschließliche Besetzung der Strafgerichtshöfe mit Senatoren aufgehoben werden sollte. Schon die bei Jahresbeginn durch das versprochene Tribunatsgesetz erfolgte völlige Wiederherstellung der alten Tribunicia potestas und die Wiedereinsetzung der Censoren hatten dem sullanischen System schwere Schläge versetzt, das drohende Richtergesetz mußte es völlig zerschlagen.

In dieser für die bisherigen Nutznießer der sullanischen Reaktion ungünstigen Lage wurde V., einer ihrer schlimmsten Vertreter, vor Gericht gezogen, und Hortensius, der damals bedeutendste Redner Roms und eifrige Verfechter der Optimatenherrschaft, übernahm, um den zu erwartenden Skandal abzuschwächen, die Verteidigung: Eine einmalige Gelegenheit für den Ankläger Cicero, sich durch eine erfolgreiche Patronatstätigkeit als *homo novus* der ablehnenden und anmaßenden Haltung der Nobilität zum Trotz beim Volk für seine künftige politische Laufbahn, d. h. für den Aufstieg zum Consulat, zu empfehlen und seinen großen Rivalen aus dem Felde zu schlagen. Und Cicero nahm seine Chance wahr, zumal bei der Fülle des Anklagematerials der Prozeßausgang nicht zweifelhaft schien. Vor einer großen Zuschauerkulisse führte er in meisterhafter Regie die Belastungszeugen und Dokumente vor und wird dabei um des Zieles willen manches Vergehen übertrieben und mitunter vage Vermutungen als Tatsachen hingestellt haben. Bei seinen heftigen Angriffen gegen V. muß man sich auch seine völlig andere Haltung vor Augen halten, die er als Verteidiger in den späteren Repetundenprozessen des M. Fonteius und des L. Valerius Flaccus einnimmt und die eine ganz andere, zweckentsprechende Einstellung verrät. Während er dem V. auch die Schandtaten seiner Untergebenen zur Last legte, versuchte er Fonteius dadurch zu entlasten, daß er dessen Legaten für offenbare Ungerechtigkeiten verantwortlich machte (Font. 18). Die anklagenden Gallier waren für ihn haßerfüllte Barbaren, deren Anschuldigungen man ebenso wenig Glauben schenken dürfe wie den Zeugenaussagen der leicht zu beeinflussenden kleinasiatischen Griechen im Prozeß des Flaccus (Font. 33. 35. 44f.; Flacc. 9ff. 36f. 57. 61). Und doch stützte sich seine Anklage gegen V. hauptsächlich auf das Zeugnis der sizilischen Griechen! Er mag diesen Widerspruch gemerkt haben, denn er nimmt diese ebenso wie die Athener und Spartaner als wahre Griechen von der allgemeinen Geringschätzung der übrigen aus (Verr. II, II 7; Flacc. 62—64) und betont: *Ego testis a Sicilia publice deduxi; verum erant ea testimonia non conciliatae contionis, sed iurati senatus* (Flacc. 17).

Vergegenwärtigen wir uns außerdem, daß die glänzend durchgeführte Actio II, in der uns das Leben und Treiben des V. in den dunkelsten Farben geschildert wird, nur literarisch ist, Cicero also ohne Sorgen vor etwaigen tatsächlichen Einwürfen der Gegenpartei das gewünschte Schreckbild eines skrupellosen Räubers entwerfen konnte, und nicht Gefahr lief, daß man seine Darstellung als übertreibend und entstellend abtat. Da V. selbst ins Exil gegangen war und Hortensius schwieg, so kommen wir unter Berücksichtigung der aufgezeigten besonderen Umstände zu folgendem Schluß: Verres, der das Pech hatte, zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt von einem Mann wie Cicero angeklagt zu werden, stand nicht vereinzelt da, mag er auch das gewohnte Maß von Verruchtheit und Verderbtheit überschritten haben. Offenbar ist er Exponent, ja weniger, bloßes Symptom einer korrupten und zum Untergang bestimmten Gesellschaft, der die alten Wertordnungen in zunehmendem Maße abhanden gekommen waren, wobei rücksichtslose Herrenmenschen das Wohl der *res publica* hintansetzend ihr ganzes Streben nur auf Befriedigung ihrer persönlichen Begierden und Leidenschaften richteten.

F. Literatur.

Eine ausführliche Gesamtdarstellung, die besonders die sizilischen Verhältnisse eingehend behandelt, findet sich in A. Holm Geschichte Siziliens im Altertum III (Leipzig 1898). Drumann-Groebe Geschichte Roms V² (Leipzig 1919) 277—349 bietet durch zahlreiche Quellenangaben eine brauchbare Hilfe. In gedrängterer Form bringt das wissenschaftlich bedeutende Werk von E. Ciaceri Cicerone e i suoi tempi I² (Mailand 1939) 53—88 vor allem wertvolle Hinweise auf neuere Einzelforschungen. Über alle mit der Zehnterhebung zusammenhängenden Probleme sei auf Degenkolb Die Lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter (Berlin 1861), Rostovtzeff Staatspacht Philol. Suppl. IX 350ff., J. Carcopino La loi de Hiéron et les Romains (Paris 1919) sowie auf die in dieser R.E. erschienenen Artikel ‚Decuma' von Liebenam (o. Bd. IV S. 2307—2313), ‚Frumentum' von Rostovtzeff (o. Bd. VII S. 128ff. 145f. 152f. 165f.) und ‚Tributum' von Schwahn (o. Bd. VII A S. 4f. 9f. 14—40) verwiesen. Scharfsinnige Erklärungsversuche einzelner Fragen hat Th. Zielinski Verrina. Chronologisches, Antiquarisches, Juristisches Philol. LII 248—294 unternommen. Die früher sehr umstrittene Zeitfolge des Prozesses ist meines Erachtens durch die Arbeit von N. Marinone Quaestiones Verrinae, Cronologia del processo di Verre (Turin 1950) überzeugend gelöst worden. Zum Verständnis der politischen Lage und der Beweggründe, die Cicero zur Anklage trieben, verweise ich auf den Artikel ‚Cicero' von M. Gelzer o. Bd. VII A S. 842—852.]

[Habermehl.]

2) C. Verres (Ps.-Asc. p. 97 Or.), Vater des berüchtigten Propraetors von Sizilien (o. Nr. 1), entstammte wahrscheinlich dem Ritterstand. Verheiratet war er mit einer Angehörigen der gens Tadia (Cic. Verr. II, I 128 *Dixit Q. Tadius ... non alienus a matris eius genere et nomine*). Er übte die damals etwas anrüchige Tätigkeit eines *divisor* aus (Verr. II, III 161 ... *non in hominis luxuriosi, sed tantum in furis ac divisoris disciplina educatus*. vgl. I 23. 25. o. Bd. V S. 1237). Da wir nichts über seine Ämterlaufbahn erfahren, sondern lediglich wissen, daß er Senator war (II, II 95), ist es denkbar, daß er zu den etwa 300 Rittern gehörte, mit denen Sulla Anfang 81 den Senat auffüllte, damit dieser die ihm gestellten Aufgaben der Reichsverwaltung bewältigen konnte (Appian. bell. civ. I 468. Liv. per. LXXXIX. Cic. Quinct. 8). Möglicherweise kam ihm bei dieser Berufung die Tatsache zustatten, daß sein Sohn nach Verrat an der Sache der Populären zu einem eifrigen Sullaner geworden war (II, I 35. 37f. o. S. 1564). Seine Lebenshaltung war einfach, seine Interessen mehr auf die praktische Tätigkeit eines Geld- und Geschäftsmannes gerichtet, und entsprechend war auch die Erziehung seines Sohnes (II, III 161. II, I 47 *Si in pueritia non iis artibus ac disciplinis institutus eras ut ea quae litteris mandata sunt disceres atque cognoscere* ... vgl. IV 98. 126), um dessen Wohl und Stellung er stets besorgt war. So suchte er ihn, der im J. 73 Statthalter von Sizilien geworden war, von einem allzu offenen Mißbrauch seiner Amtsgewalt abzuhalten, indem er ihn brieflich auf die Gefahr aufmerksam machte, in die er sich durch die aus Rachsucht veranlaßte Kapitalklage gegen den abwesenden Malteser Diodor gebracht hatte (II, IV 41). Ebenso setzte er sich ein Jahr später für seinen Sohn ein, als dieser den nach Rom geflüchteten vornehmen Bürger von Thermae Sthenius (Münzer o. Bd. III A S. 2336) abwesend in die Liste der Angeklagten gesetzt und auf den 1. Dezember in einem Kapitalprozeß vor sein Tribunal geladen hatte, und diese Sache im November 72 im Senat zur Sprache kam. Es gelang V. mit dem Versprechen, seinen Sohn von seinem Vorhaben abzubringen, einen Senatsbeschluß gegen ein solches Verfahren zu hintertreiben (II, II 95 *Aderat in senatu Verres pater istius, et flens unum quemque senatorum rogabat ut filio suo parceret* ... 102 ... *cum haec acta res esset in senatu, .. etiam pater eius hoc defendebat, licere fieri; saepe esse factum* ... 96 *Eo die transigi nihil potuit, quod et id temporis erat et ille pater istius inrenerat homines qui dicendo tempus consumerent. Postea senex Verres defensores atque hospites omnis Stheni convenit, rogat eos atque orat ne oppugnent filium suum, de Sthenio ne laborent; confirmat iis curaturum se esse ne quid ei per filium suum noceretur; se homines certos eius rei causa .. missurum*). Er schickte mehrere Briefboten auf dem Wasser- und Landweg nach Sizilien, doch erreichte er in diesem Falle nichts (II, II 97. 98). Er starb hochbetagt (II, II 96 ... *senex Verres*), vermutlich im J. 71, vor dem Prozeß seines Sohnes (II, I 60).

3) Q. Verres, aus der Tribus Romilia, *discipulus atque amicus* des Vaters Verres, betätigte sich bei den Wahlumtrieben als Mittelsmann (*divisor*) und versuchte als solcher vergeblich im J. 70 seinem angeklagten Verwandten C. Verres zuliebe für 500 000 HS Ciceros Wahl zum

curulischen Aedilen zu hintertreiben (Cic. Verr. I 23). [Helmut Habermehl.]

Verridius Bassus, wahrscheinlich procurator Augusti tractus Carthaginiensis (Schulten Klio VII 195. Rostovtzeff Kolonat 327. 329. 334ff. A. Stein o. Bd. VII A S. 1615f. Zum Amt: Schulten Grundherrschaft 62f, Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 125. Über tractus und die Besoldung der procuratores tractus — ducenarii —: Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 250), d. h. der ‚kaiserlich verwalteten Ländereien im karthagischen Gebiete' (Rostovtzeff 327), auf CIL VIII 25943 (aus Thignica in Africa proconsularis; Zeit Hadrians: Carcopino Klio VIII 163) = Bruns-Gradenwitz FIR⁷ nr. 116 = Riccobono FIRAI I² 490ff. IV Z. 5f. zusammen mit einem gegenzeichnenden procurator (Rostovtzeff 333; regionis meint Schulten Klio VII 195) Ianuarius als Verfasser eines an einen (procurator regionis oder saltus: Rostovtzeff 336; vgl. Schulten a. O.) Martialis gerichteten Briefes genannt.

Dieser umfaßte in Beantwortung einer auf die lex Manciana (hierzu Kornemann 252) gestützten petitio colonorum — es handelte sich um das Recht der Okkupation und Bewirtschaftung brachliegenden kaiserlichen Domaniallandes — vermutlich neben der Entscheidung des Falles die Anordnung, dieselbe samt der den Bittstellern noch unbekannten (Carcopino 162) Grundlage eben dieser Entscheidung — der durch einen sermo procuratorum (CIL VIII 25943 II u. III) adaptierten lex Hadriana de rudibus agris (Carcopino 161. Kornemann 253f.) — zu veröffentlichen (Rostovtzeff 335f.).

Nach Schulten a. O. kann der nur in seinen ersten Zeilen überkommene Brief lediglich eine Mitteilung bestehenden Rechts enthalten haben, da auf eine Petition zu antworten und wichtige Entscheidungen zu treffen, Sache der höchsten Instanz gewesen sei, in unserem Falle des procurator a rationibus in Rom, des *vir egregius Tutilius Pudens* (Inschrift Z. 3); zu diesem A. Stein o. Bd. VII A S. 1615f. Ders. Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia 9, neigt dazu, Verridius Bassus mit Q. Vettidius Bassus (IGR I 781), dem Präsidialprokurator von Thrazien 88 n. Chr., zu identifizieren. Carcopino Klio VIII 166 schließlich will in Verridius Bassus einen procurator a rationibus sehen; endlich hält ihn Mispoulet Rev. hist. de droit 1907, 31ff. nur für einen procurator regionis. [H. Chochole.]

Verritus, König der Friesen in neronischer Zeit. Unter seiner und des zweiten Königs Malorix (s. A. Stein o. Bd. XIV S. 919) Leitung besetzten Friesen infolge Landmangels — und durch lange Untätigkeit der Römer (vgl. Tac. ann. XI 19f.) an dieser Grenze ermutigt — das brachliegende römische Militärterritorium am rechten Rheinufer (hierüber genauer L. Schmidt Gesch. der dt. Stämme, Westgermanen, I² 74: Gebiet zwischen Vecht und Yssel), wo sie alsbald Häuser errichteten und Felder bestellten. Doch L. Duvius Avitus (s. PIR III² 66 nr. 210) in seiner Eigenschaft als legatus pro praetore exercitus Germanici inferioris nötigte sie 57 n. Chr. (s. Ritterling Fasti d. röm. Deutschl. 51), die Entscheidung Neros anzurufen. V. und Malorix begaben sich nun nach Rom, wo sie einige Zeit auf eine Audienz warten mußten. Inzwischen wurden ihnen bestimmte Sehenswürdigkeiten gezeigt, darunter das Theater des Pompeius, wo die beiden Fürsten auf den Sitzreihen der Senatoren fremde Gesandte bemerkten (vgl. Mommsen St.-R. III 1154f.). Nachdem sie erfahren hatten, daß jenen diese Ehre wegen der Tapferkeit ihrer Völker und ihrer treuen Freundschaft zu Rom zuteil wurde, nahmen auch V. und Malorix dort Platz mit der stolzen Behauptung, daß kein Sterblicher mit Waffen oder an Treue die Germanen übertreffe (zu Suet. Claud. 25, 4, der einen ähnlichen Vorfall berichtet, s. Groag o. Bd. III S. 2803f.). Nero nahm sie zwar freundlich auf und beschenkte sie mit dem römischen Bürgerrecht, befahl ihnen aber, die okkupierten Landstriche zu räumen. Ein überraschender Vorstoß römischer Auxiliarkavallerie zwang die Friesen, sich der Anordnung des Kaisers zu fügen (Tac. ann. XIII 54). [H. Chochole.]

Verrius. Römischer Gentilname, der erst seit dem 1. Jhdt. v. Chr. belegt ist. Gebildet in vollkommener Latinisierung durch Konsonantengemination und die übliche patronymische Endung *-ius* (vgl. E. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1651f.), dürfte der Name nach W. Schulze Z. Gesch. d. lat. Eigennamen (1904) 287 abzuleiten sein von dem als Komplement zu etr. *veru* zu erschließenden *etr. vere*; zu vermutetem messapischem Ursprung (v. Blumenthal Glotta XVII 105f.) vgl. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1654, 19ff. mit weiterer Literatur.

1) Verrius lebte im 1. Jhdt. v. Chr. und war mit L. Papirius Paetus (vgl. Hanslik o. Bd. XVIII 2, S. 1071f.) befreundet, mit dem ihn zumindest die gleiche Lebensauffassung verbunden haben dürfte, die in den Formen eines Lebemanns ihren Ausdruck fand. Er verkehrte auch bei Cicero, der von ihm und C. (Furius?) Camillus (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 322) fam. IX 20, 2 an Paetus im August 708 = 46 schrieb: *qua munditia homines, qua elegantia!* Auch bei P. Volumnius Eutrapelus war er im J. 46 zusammen mit Cicero und Atticus eingeladen, Cic. fam. IX 26, 1. T. R. Holmes The rom rep. III 278. Er ist vielleicht identisch mit Verrius, dem Freund des P. Cornelius Lentulus Spinther (Proquaestor pro praetore 711 = 43, vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1398f.), der offensichtlich mit C. Vibius Pansa (cos. 711 = 43) in Rom wegen P. Lentulus in Verbindung stand, Lent. Cic. fam. XII 14, 5. Manutius identifizierte ihn mit Verrius Flaccus, dem Kenner des Pontifikalrechts (Macr. Sat. I 15, 21 *iuris pontificii peritissimus*), dessen Freigelassener nach der allgemeinen Annahme (vgl. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II 362) der Philologe M. Verrius Flaccus gewesen ist. [H. Gundel.]

2) M. Verrius Flaccus, Grammatiker. (Der Vorname ist durch das Namensverzeichnis am Anfang von Suet. de gramm. belegt.)

I. Leben. Die einzigen erhaltenen biographischen Zeugnisse stammen aus Sueton (de gramm. 17 Reiff.). Hieronymus setzt seine ἀκμή

ins Abrahamsjahr 2024 = 8 n. Chr., sicherlich zu Unrecht, da Sueton ausdrücklich berichtet, V. sei unter Tiberius in sehr hohem Alter gestorben, und seine eigentliche Wirksamkeit eng mit der Person des Augustus verknüpft erscheinen läßt. Die wahrscheinlich auf V. zurückgehenden Praenestiner Fasten (s. u. S. 1638) wurden spätestens 6 n. Chr. niedergeschrieben und mit Nachträgen bis zum J. 22 versehen (CIL I² p. 206).

Nach Suetons Bericht war V. ein Freigelassener, vielleicht aus Praeneste stammend, wo ihm eine Statue gesetzt wurde. Er stand als berühmter Lehrer mit neuartigen Unterrichtsmethoden in hohem Ansehen, und Augustus betraute ihn mit der Unterrichtung seiner Enkel. Er soll ihn mit seiner ganzen Schule zu sich geholt und ihm ein Jahresgehalt von 100 000 Sesterzen ausgesetzt haben.

(Andere namentliche Erwähnungen des V. sind zusammengestellt bei Funaioli GRF I p. 510. In den antiken Zeugnissen werden nicht selten die Namen Varro und V. verwechselt, etwa Isid. orig. XIV 8, 33 und Serv. Verg. Aen. VI 538.)

II. Werke.

1. Fasten. Sueton berichtet (de gramm. 17), daß die Statue des V. in Praeneste nahe bei einem Hemicyclium stünde, *in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti inciso publicarat.* Die in Praeneste gefundenen Fasten (CIL I² p. 230ff., ferner Not. Scav. 1897, 421. 1904, 393. 1908, 2. 1921, 277; dazu C. Pascal Atene e Roma 1906, 212 und Chr. Hülsen Atti d. Pont. Acc. Rom. d. Arch. 1921/22, 325ff.) sind nach den überzeugenden Ausführungen Mommsens (CIL I p. 311, 319) und Vahlens (Opusc. I 44ff.) trotz aller Skepsis Hirschfelds (Herm. IX 1875, 105) als verrianisch anzusprechen. Über ihre besondere Anordnung — es handelt sich um einen Kalender mit beigefügten antiquarischen, sakralrechtlichen u. ä. Notizen — vgl. man o. Bd. VI S. 2017. Die ebenfalls in Praeneste zutage getretenen Consularfasten (CIL I² p. 72. Inscr. It. XIII 1, p. 260) können schwerlich die von Sueton genannten sein, da seine Worte wohl nur auf einen Kalender passen (Vahlen a. O.). Zur Datierung der Fasten s. o. Z. 6. Bereits Mommsen hat vermutet, daß es sich bei den Praenestiner Fasten um ein Excerpt aus einem gelehrten Werk des V. über Fasten, nicht um die Originalfassung seiner Arbeit gehandelt habe (vgl. F. Leo DLZ 1887, 1806). Auf denselben Schluß, daß nämlich V. ein umfangreiches, gelehrtes Fastenwerk publiziert habe, führt auch die vielfältig nachgewiesene Verwandtschaft kalendarischer Notizen bei Macrobius, Ovid (Fasti), Iohannes Lydos (de mens.), Plutarch (quaest. Rom. und vit. Num.), Lactanz und Arnobius mit den Praenestiner Fasten einerseits, mit Festus (s. u. S. 1640) andererseits. Daß V. Hauptquelle für die Fasten Ovids gewesen ist, wurde schon verschiedentlich erörtert (R. Merkel ed. p. XCIXff., G. Wissowa Ges. Abh. 271, C. Franke De Ov. fast. font. cap. tria, Diss. Halle 1909). Allerdings ist H. Winthers These, V. sei die einzige Fastenquelle Ovids gewesen (De fastis Verrii Flacci ab Ovidio adhibitis, Berlin 1885), überspitzt (vgl. C. Hülsen Varronianae doctrinae quaenam in Ov. fastis extent, Berlin 1880. H. Willers De V. F. glossarum interprete, Halle 1898. M. Rabenhorst Quellenstudien zur N. H. des Plinius I, Berlin 1909, 70).

Aber erst Th. Litt (De V. F. et Cornelii Labeonis fast. libris, Diss. Bonn 1904 und Rh. Mus. LIX [1904] 603ff.) gelang es nachzuweisen, daß alle die obengenannten Autoren — am deutlichsten wird das am Beispiel Macrob. sat. I 10—16 — in der Tat verrianisches Gut in ihren Darlegungen über Feste, Festgebräuche usw. verwenden. Dieses Material stammt vermutlich nicht aus V.s vielbändigem und darum für Spezialuntersuchungen unbequemer zu benutzendem Werk De verborum significatu, sondern aus eben jenem Werk De fastis, das Sueton im Auge hat, wenn er von *fasti ordinati* spricht. Macrobius, Lydos und die Späteren haben dieses Buch nicht mehr direkt ausgeschöpft. Ob Cornelius Labeo überall der Mittelsmann war, kann man nicht mit Sicherheit sagen (vgl. G. Wissowa De Macrob. sat. font., Halle 1880, 34), obgleich bei Lydos und Macrobius zweifellos verrianisches und labeonisches Gut miteinander verflochten ist (W. Kahl Philol. Suppl. V [1899] 740). Das Material seines Fastenwerkes hat V. dann auch in De verb. sign. eingearbeitet, wie er es auch mit anderen Spezialstudien zu halten pflegte (s. u. S. 1639). Aus der Analyse der auf V. zurückgehenden kalendarischen Notizen ergeben sich einige typische Züge für dessen Arbeitsweise. Er vermeidet, im Gegensatz zu Labeo, jede allegorische Erklärung von Namen und Gebräuchen und setzt sich sorgfältig mit den Ansichten seiner Vorgänger auseinander, dies im Gegensatz zu Varrro. (Anders urteilt H. Willemsen De Varronianae doctrinae apud fast. scriptt. vestigiis, Diss. Bonn 1906). Das erschlossene gelehrte Fastenwerk, aus dem die Praenestiner Fasten excerpiert sind, wird in der uns erhaltenen Literatur nirgends ausdrücklich zitiert, wenn man von der obengenannten, einer entsprechenden Interpretation bedürfenden Sueton-Stelle absieht.

2. Libri rerum memoria dignarum. Dieses Werk war eine den varronischen Antiquitates vergleichbare antiquarisch-historische Sammlung mit stark paradoxographischem Einschlag. Das erste Buch wird ausdrücklich von Gellius zitiert (IV 5, 6). Der ältere Plinius und oft auch Macrobius (z. B. I 6, 15) beziehen sich, wo sie V. namentlich anführen, doch wohl vorwiegend auf diese Schrift, die sie in viel größerem Umfang benutzen, als es die Zitate mit Namensnennung erkennen lassen. Die Ansicht M. Rabenhorsts (Quellenstudien zur NH des Plinius I, Berlin 1905; Der ältere Plinius als Epitomator des V. F., Berlin 1907), nach der die Naturgeschichte des Plinius nichts weiter sein soll als ein aufgeblähtes Excerpt aus V., geht offenbar zu weit (D. Detlefsen Berl. philol. Woch. 1905, 1271ff. 1908, 265ff. F. Münzer Beiträge z. Quellenkritik der NH des Plinius, Berlin 1897, 285ff.).

Wie das Werk des V. im einzelnen aussah, welchen Umfang, welche systematische Ordnung es besaß, läßt sich nicht mehr bestimmen. Mit der Zuweisung von Fragmenten muß man vorsichtig sein, weil V. sein Material häufig in ver-

schiedenen Büchern verwertete (s. u. S. 1644). Die Anekdote, die Macrobius (I 6, 15) aus V. berichtet, ähnelt im Charakter so sehr der Geschichte, die Gellius (I 23, 1) dem alten Cato nacherzählt, daß die Vermutung naheliegt, auch V. habe jene Erzählung aus Cato genommen.

3. Saturnus. Der Titel dieser ebenfalls ohne Zweifel antiquarischen Schrift ist durch Macrobius bezeugt. Vielleicht sind außer den namentlich gesicherten Fragmenten (GRF Verrius A 10) noch andere Notizen bei Macrobius auf dieses offenbar einbändige Werk zurückzuführen.

4. Epistulae. Diese sind nur einmal bei Servius zitiert (GRF Verrius F 1) und waren offensichtlich grammatischen Inhalts. Über Anzahl und Umfang ist nichts bekannt.

5. Libri de orthographia. Der Titel ist bei Sueton (gramm. 19) überliefert. Man kann dieser Schrift ohne Zwang einige der erhaltenen Fragmente, insbesondere die bei dem Grammatiker Velius Longus überlieferten, zuweisen (GRF Verrius F 11—13). Velius Longus steht ganz in verrianischer Tradition (s. u. S. 1642) und o. Bd. VIII S. 634), hat aber sein Material nicht mehr direkt aus V. geschöpft, sondern vermutlich aus Plinius (dub. serm.), der seinerseits auf V. fußt. Die verrianische Herkunft einiger Notizen bei Quintilian (inst. I 4, 7—17. 7, 4—28), die aus De orthographia ebenfalls über Plinius an Quintilian gelangt sein können, vermutet H. Nettleship (Journ. of Philol. XV [1886] 200). Ganz allgemein wird man sagen können, daß das Werk des Plinius seine Quelle weitgehend verdrängte, um dann selbst durch andere Excerptoren, Iulius Romanus u. a., ersetzt zu werden.

Mit der Zuweisung anderer Fragmente muß man wiederum vorsichtig sein: GRF Verrius B 1 ist orthographischen Inhalts, stammt aber aus den epistulae.

In der Orthographie lehrte V. eine gemäßigte Analogie. Er distanziert sich mit der Zulassung der Genetivform *panum* von dem in dieser Frage strenger urteilenden Caesar (GRF Verrius B 19, ähnlich B 18), bevorzugt aber im übrigen analogisch gebildete Wortformen (ebd. B 15 u. a.). Die orthographischen Studien führten V. auch zu einem Reformversuch des lateinischen Alphabets: Das durch Synaloephe in der Aussprache geschwächte *m* (etwa in *laudatum est*) wollte er durch ein besonderes Zeichen, ein halbiertes m, ausgedrückt wissen (Vel. Long. GL VII 80, 18).

6. De obscuris Catonis. Dieser Traktat umfaßte nach dem Zeugnis des Gellius (XVII 6, 2) mindestens zwei Bücher. Das Material ist, unsicher ob vollständig oder nicht, von V. später auch in De verb. sign. verarbeitet worden (vgl. GRF Verrius B 2 mit Fest. 356, 23).

7. Etruscarum rerum libri. In den Veronenser Vergilscholien ist dieses Werk zweimal unter dem Namen Flaccus zitiert (zu Aen. X 183 u. 200, vgl. auch Serv. auct. Verg. Aen. X 183 u. 198. Zur Zuweisung an V. vgl. H. Peter Hist. Rom. rel. II, CVIII 78).

8. De verborum significatu. Dieses umfangreichste, bedeutendste und am meisten benutzte Werk des V., eine alphabetisch angeordnete Sammlung seltener, meist altertümlicher Wörter mit reichen grammatischen und antiquarischen Erklärungen, steht wohl am Ende seines Schaffens. Es wurde nie vollendet (s. u. Z. 42ff.). Die Erwähnung des *sacellum Mutini Tutini* (Fest. 142, 20) ist für eine Datierung des Werkes ohne Nutzen, weil von der Neuweihung dieses Tempels durch Tiberius im J. 10 n. Chr. (CIL I² 308) mit keiner Silbe berichtet wird. Wir kennen es von allen seinen Schriften am besten, und zwar durch den Auszug des Sex. Pompeius Festus bzw. durch die Epitome, die Paulus Diaconus aus diesem Auszug herstellte. Über Charakter, Umfang und Überlieferung dieser Auszüge ist in dem Festus-Artikel R. Helms (o. Bd. XXI S. 2316ff.) das Nötige zusammengestellt. Ergänzend sei hier nur folgendes bemerkt:

a) Arbeitsweise und Quellen des V. Die älteren Grammatiker und Antiquare benutzt V. teils direkt (Ateius Capito, Antistius Labeo, Veranius), teils durch Vermittlung anderer (Varro, De fam. Troian. durch Messala Rufus, Titius durch Veranius, Cincius durch Varro, De magistr.), wie L. Strzelecki (Quaestiones Verrianae, Warschau 1932, 24ff.) gezeigt hat. Die Belesenheit des V. war ungemein groß. Darum ist in der Quellenbestimmung und -analyse noch nicht überall das letzte Wort gesprochen, obgleich eine große Zahl der von ihm gelesenen und ausgeschriebenen Autoren in den Arbeiten von R. Reitzenstein (Verrianische Forschungen, Breslau 1887), R. Kriegshammer (De Varronis et Verrii fontibus quaestiones selectae = Comm. philol. Ienens. VII 1, 1903, 71ff.) und Strzelecki namhaft gemacht worden sind. Wo V. kann, teilt er die gegensätzlichen Meinungen seiner Vorgänger mit (z. B. Gl. rica bei Festus 368, 3 L). Bei der Zusammenstellung der Glossen verfuhr V. so, daß er die Artikel zunächst nur nach dem Anfangsbuchstaben geordnet in der Reihenfolge seiner Lektüre hintereinandersetzte, um sie dann später zu einer neuen, auch die zweiten Buchstaben der Stichwörter berücksichtigenden Ordnung umzustellen. Diese Umstellung ist nur etwa zur Hälfte vollendet worden, wie man aus den von C. O. Müller erkannten und so bezeichneten ‚ersten' und ‚zweiten' Teilen innerhalb der einzelnen Buchstaben-Abschnitte des Festus-Auszuges ersehen kann. Es läßt sich diese Arbeitsweise besonders gut an 43 Lemmata beobachten, die bei neun Buchstaben den schon endgültig geordneten ‚ersten' Teilen vorausgeschickt sind. Sie entsprechen den ‚zweiten' Teilen, entstammen aber offensichtlich der von V. nachträglich excerpierten Literatur. Für diese 43 Artikel kann man einen vollständigen Lektüreplan des Sammlers rekonstruieren: Es handelt sich um Auszüge bzw. Glossen aus Ennius, Varro (scaen. or.), einem Buch unbekannten Inhalts, einem Kommentar zum carmen Saliare und einer Schrift de auguriis, die V. in dieser Reihenfolge auswertete. (Zum ganzen Zusammenhang vgl. Strzelecki, a. O. 64ff., dem diese Beobachtungen gelangen.) V. zitiert altlateinische Autoren innerhalb eines Artikels stets in einer bestimmten Reihenfolge, der gleichen, in der auch Nonius die von ihm mitgeteilten Fragmente aneinanderreiht (W. M. Lindsay Nonius' Dictionary of Republican Latin, Oxford 1901, und Philol. LXIV [1905] 438ff.).

b) Nachwirkung und Benutzung der Schrift. De. verb. sign. ist in viel größerem Umfang benutzt worden, als eine Zusammenstellung der namentlich gesicherten Fragmente erkennen läßt. Es gilt hier das Gleiche wie für die grammatische und antiquarische Schriftstellerei Varros: Weitaus das meiste Material wird anonym weitergegeben. Vieles wird immer anonym bleiben, weil meist nur eine Festus-Parallele erhärten kann, daß die betreffende Notiz wirklich auf V. zurückgeht; der Festus-Auszug (bzw. die Paulus-Epitome) umfaßt aber nur einen Bruchteil des Originals. Eine umfassende Quellenanalyse der erhaltenen grammatischen, glossographischen und kommentierenden Literatur wird hier noch manches aufhellen können. Viele mit Sicherheit auf V. zurückgehende, aber ohne Namensnennung zitierte Notizen bei Plinius, Gellius, Macrobius, Isidor, in den Scholienmassen und vor allem in den Glossarien sind als Parallelstellen in der Pariser Festus-Ausgabe Lindsays vermerkt. Ihre Überlieferung ist jeweils unterschiedlich und nicht immer klar. Außerhalb der eigentlich grammatischen und glossographischen Tradition fußen u. a. 42 der Quaestiones Romanae Plutarchs auf dem großen Hauptwerk des V. (Festus ed. W. M. Lindsay = Gloss. Lat. IV, Paris 1930, 84f.).

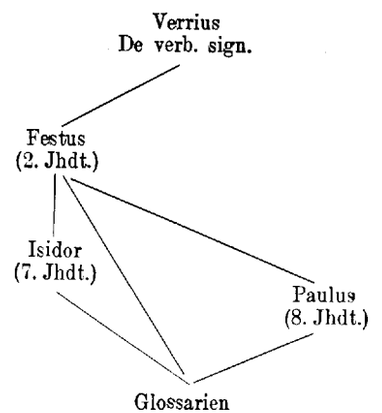

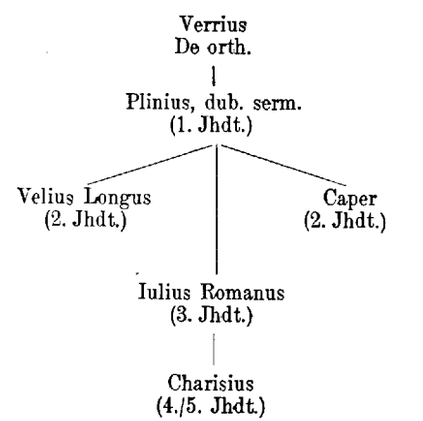

Die im eben behandelten Fall getrennten Überlieferungsstränge kreuzen sich jedoch bisweilen, so daß durchaus auch bei einem späteren Grammatiker Fragmente aus De verb. sign. zu finden sind. Das u. S. 1644 unter den zusätzlichen Fragmenten mitgeteilte V.-Zitat aus Charisius (GL I 220, 28 = 285, 10 Barw.) stammt aus De verb. sign., kam von dort aus in den Festus-Auszug (428, 25 L), den Porphyrio ausschrieb. Auf Porphyrio fußt dann Charisius. Die reiche Parallelüberlieferung jedoch ist rein glossographisch (Paulus, 4 Glossarien), s. nebenstehendes Stemma.

Zuweilen sind in der Überlieferung die Namen V. und Varro — also die der beiden berühmtesten und gelehrtesten römischen Grammatiker— miteinander vertauscht. So verteilen sich z. B. die beiden Erklärungen des Ausdrucks

Bei dem Versuch, den Gang der Überlieferung im Einzelfall zu rekonstruieren, muß man beachten, daß verrianisches Gut nicht selten in der grammatischen und in der glossographischen Literatur jeweils unabhängig überliefert worden ist, weil gleiches Material in verschiedenen Schriften des V. verarbeitet war. So stand z. B. die Notiz, daß man *alica*, nicht *halica* zu schreiben habe, mit Sicherheit in De verb. sign. Von dort aus wanderte sie in den Festus, aus dem Festus in die Paulus-Epitome (Fest. Paul. 7, 10 L) und in Isidors Etymologien (XVII 3, 9), von dort in die Glossarien (Ansileub. al 145, Gloss. Lat. I). Offenbar hatte V. diese Frage aber auch in De orth. behandelt, denn man begegnet der gleichen, mit dem Namen des V. zitierten Lehre auch bei Charisius (GL I 96, 9 = 123, 8 Barw.), an den sie über Plinius (dub. serm. 48, 30 B) und Iulius Romanus gelangt ist. Aus Plinius übernahmen sie endlich Velius Longus (GL VII 68, 18) und Caper (GL VII 107, 12), teilen sie aber ohne Namensnennung mit. Die Formulierung bei Velius Longus kommt unter allen erhaltenen Stellen den Worten des V. wohl am nächsten. Die Überlieferung kann in diesem Fall etwa durch folgendes Stemma verdeutlicht werden:

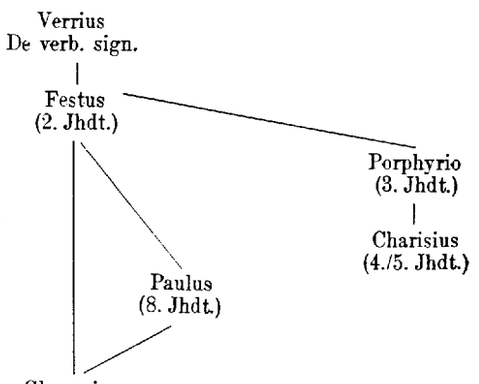

amoena loca als *amunia* oder *amanda loca* an den erhaltenen Stellen in folgender Weise auf die Namen Varro und V.: Fest. Paul. 2, 19 bezeugt *amanda* als verrianisch, während Serv. Verg. Aen. VI 638 u. 734 die Erklärung *amunia* einmal als varronisch, einmal ohne Namensnennung mitteilt. Isid. Et. XIV 8, 33 schreibt dagegen *amanda* dem Varro, *amunia* dem V. zu. Demnach erklärte V. in De verb. sign., den Ausdruck als *amanda loca* und teilte *amunia* als Ansicht seines Vorgängers Varro mit, wie er das auch sonst zu tun pflegte. Der — für diese Stelle verlorene — Festus-Auszug enthielt noch beide Notizen. Ihn schrieb Isidor aus, wobei ihm die Verwechslung der Namen unterlief. Die Paulus-Epitome bewahrt nur noch die Erklärung des V.

Bis zu einem gewissen Grade typisch ist die Überlieferung der Etymologie *apricus/ἄνεν* (= *ἀ-φοίκης* (Fest. Paul. 2, 16. Serv. Verg. Aen. V 128 u. VI 312. Isid. et. XIV 8, 34. Gloss. Lat. I Ansileub. ap 176. 180. III Abstrusa ap 4):

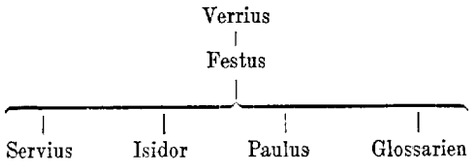

Daß V. sich zuweilen in Widerspruch zu Varro setzt, zeigen einige Festus-Glossen (z. B. 204, 4). Besonders aufschlußreich für sein Verhältnis zu Varro ist ein bei Charisius (GL VII 97, 15 = 124, 11 Barw.) erhaltenes Fragment (GRF B 8): *manibias per duo i dicendum, quia sunt a manibus, ut putat Verrius, dictae ... sed et manubiae per u dici possunt a manu, id est virtute, contractae.* Varro hatte offenbar *manubiae* (und entsprechend *mazumus* u. ä) für die richtige Schreibweise gehalten, denn er führte die in seiner Zeit verbreitete Schreibweise mit *i* nur auf die Autorität Caesars zurück, der sie bevorzugte (Cornutus bei Cassiodor GL VII 150, 10. Isid. Et. I 27, 15. Quintil. inst. I 7, 21: die Frage *i/u* wird natürlich in grammatischer Literatur sehr viel häufiger behandelt). V., der nach dem oben zitierten Zeugnis *manibiae* für richtig hielt, setzte sich in dieser Frage mit Varro eingehender auseinander, wohl in De orth., und legte noch weiteres Material vor. Man kann das aus Velius Longus erschließen, der weithin auf V. fußt und zum vorliegenden Problem mitteilt, daß Caesar, wie Varro sage, die Schreibweise mit *i*, Augustus aber nach dem Zeugnis seiner Inschriften die mit *u* bevorzugt habe (GL VII 67, 3). Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß das Nebeneinander der Erklärungen *manibiae a manibus* und *manubiae a manu*, das bei Charisius vorliegt, bereits bei V. stand, der die erste Erklärung als seine eigene, die zweite als die Varros mitteilte. Beide Erklärungen, die also beide aus V. genommen sein können, finden sich in der übrigen Überlieferung: *manubiae a manu* bei Gellius (XIII 25, 3) und in mehreren Glossaren (Abstrusa ma 22/23. Abba ma 39. Aa ma 155), *manubiae a manibus* bei Isidor (XVIII 2, 5), wo entweder die hsl. Überlieferung in *manibiae* zu ändern ist oder Isidor falsch kontaminiert hat.

Im Festus-Auszug hat sich leider keine Worterklärung des Wortes *manubiae* erhalten; 114 enthält nur antiquarische Notizen. Daß jedoch die Frage der Ableitung auch in De verb. sign. und nicht nur in De orth. zur Sprache kam, wird durch die lange Nachwirkung in der grammatischen und glossographischen Literatur nahegelegt.

Auf der anderen Seite hat V. mancherlei unverändert aus Varro übernommen, so daß sich in solchen Fällen verrianische und varronische Tradition nicht säuberlich auseinanderhalten lassen. Die auf Timaios zurückgehende Etymologie des Namens Italien hat Varro nach dem Zeugnis des Gellius (XI 1, 1) in den Antiquitates behandelt (GRF Varro B 125), und er ist auch anderswo auf diese Frage zurückgekommen (l. L. V 96; de r. r. II 1, 9. 5, 3). Aber V. schrieb im gleichen Sinn über dieselbe Frage in De verb. sign. (Fest. Paul. 94, 9). Es läßt sich nun schwer ausmachen, ob Servius (Verg. Aen. I 533), der eben diese Notiz auch mitteilt, in varronischer oder verrianischer Tradition steht, d. h. also, ob er dieses Material auf einem über V. zu Varro führenden Weg bezogen hat oder nicht. Die bei Ps.-Acro (zu Horat. c. s. 8) aus V. erzählte Geschichte hat auch bei Varro (scaen. orig. I, erhalten bei Censorin. De d. nat. 17, 8, vgl. GRF Varro B 70) gestanden. (Vgl. ferner Strzelecki 50ff.)

III. Fragmentsammlungen.

Die außerhalb des Festus-Auszuges überlieferten, namentlich gesicherten V.-Fragmente sind bisher zusammengestellt bei A. E. Egger M. Verrius Flaccus, Fragmenta denuo collecta, Paris 1838. Festus ed. C. O. Müller (Leipz. 1839) p. XIIIff. G. Funaioli Grammaticae Romanae fragmenta I (Lpz. 1907) 509ff.

Die wenigen Fälle ausgenommen, in denen der jeweilige Gewährsmann eine bestimmte Schrift des V. ausdrücklich zitiert, kann man eine Verteilung der Fragmente auf die bekannten Buchtitel nur versuchsweise vornehmen. Zu oft hat V. sein Material in verschiedenen Schriften verwendet. So ist GRF B 24 mit der Cato-Stelle durch eine Festus-Parallele für De verb. sign. gesichert, hat aber vermutlich auch in De obsc. Cat. gestanden. B 2 stammt laut Gellius aus De obsc. Cat., aber eine Festus-Parallele bezeugt das Vorhandensein der gleichen Notiz in De verb. sign. Außerdem war der Inhalt der größeren Schriften sehr gemischt. Orthographisches findet man auch bei Festus; es stand also nicht nur in De orth. B 3, durch ein Gellius-Zitat für De verb. sign. gesichert, würden wir seines Inhaltes wegen lieber den libb. rer. mem. dign. oder allenfalls dem Fastenwerk zuweisen, wo die Geschichte natürlich ebenfalls gestanden haben kann.

Folgende namentlich gesicherten V.-Fragmente fehlen in allen angegebenen Sammlungen:

1. Charis. II (GL I 220, 28 = 285, 10 B)
Sarcte pro integre. sarcire enim est integrum facere. hinc ‚sarta tecta uti sint', opera publica publice locantur, et ut Porphyrio ex Verrio et Festo ‚in auguralibus' inquit ‚libris ita est: sane sarcteque'.

Fest. 428, 25 *sa⟩rte in augu⟨ralibus pro inte⟩gro ponitur: ⟨sane sarctequ⟩e audire*

vi⟨..... ob quam causa⟩m opera pu⟨blica quae locantur, ut i⟩ntegra praes⟨tentur, sarcta tecta v⟩ocantur. et ⟨enim sarcire est integr⟩a facere.

Paul. 429, 4 *Sarte ponebant pro integre. ob quam causam opera publica quae locantur, ut integra praestentur, sarcta tecta vocantur. etenim sarcire est integrum facere.*

Vgl. Gloss. Lat. II Philox. sa 129. Gloss. Lat. III Abol. sa 7. Gloss. Lat. V A A sa 89/90. Gloss. Lat. V Abba sa 55.

2. Prisc. Inst. VIII (GL II 380, 10)
Verrius ‚saevitiaque eorum abominaretur ab omnibus' passive dixit.

vgl. Asper GL Suppl. 51, 3. Gloss. Lat. I Ansileub. a 272. II Abstrusa ab 19. V Abba ab 31.

IV. Literatur.

Ausgaben des Festus von C. O. Müller, Lpz. 1839, W. M. Lindsay, Lpz. 1913 (nach dieser Ausgabe ist hier zitiert worden) und Paris 1930 = Gloss. Lat. IV. Die Sekundärliteratur ist in den einzelnen Abschnitten genannt. Sie findet sich zusammengestellt bis 1920 bei W. Wessner Burs. Jahresber. 113, 128ff. 139, 92ff. 188, 73ff.; bis 1931 bei F. Lammert, ebd. 231, 39ff.

Seit 1931 ist als bedeutendster Beitrag zur Verrius-Forschung zu verzeichnen L. Strzelecki Quaestiones Verrianae, Warschau 1932 (Rez. W. M. Lindsay Gnomon IX [1933] 286ff. A. Klotz Berl. Phil. Woch. LIII [1933] 1230ff. E. Malcovati Boll. Fil. Class. III [1932–33] 242ff.), eine Fortsetzung der Arbeit R. Reitzensteins (Verrianische Forschungen, Breslau 1887) und C. O. Müllers (Festus ed. Lpz. 1839). Einzelfragen sind außerdem von F. Radermacher Wien. Stud. LII (1934) 141ff. A. Klotz Klio XV (1940) 173ff. R. W. Reynolds Hermathena LXI (1943) 56ff. und L. Rychlewska Eos XLIII 1 (1948/49) 186ff. behandelt.

[Albrecht Dihle.]

Verruca. Die medizinische Literatur der Antike bietet eine genaue Klassifizierung verschiedener Warzenformen: *ἀκροχορδών, μυρμηκία, θύμιον, verruca, clavus*; vgl. Poll. IV 195. Cels. V 28, 14. Paul. Aeg. IV 15. Orib. coll. XLV 14, 1. Es gibt dort reiches Beobachtungsmaterial über das Auftreten dieser Erscheinung in den verschiedenen Altersstufen (Hipp. Aph. 3, 26 = Gal. plac. p. 698 M. Cels. II 1 fin.) und mannigfache therapeutische Vorschläge medizinischer und chirurgischer Art (Hipp. de liqu. 4; de ulc. 14. Plin. n. h. XX 123. Gal. comm. II in Hipp. epid. VI p. 902 Wenk.; de simpl. med. XII 142 K. Ruf. fr. 398 Dar. Diosc. I 68. V 1). Merkwürdigerweise fehlt es völlig an antiken Belegen für eine magische Warzentherapie, die doch in der späteren europäischen Volksmedizin eine beträchtliche Rolle spielt. Die von der medizinischen Fachliteratur zum Teil zustimmend (Diosc. II 64. Plin. n. h. XXXII 128), zum Teil ablehnend (Gal. de simpl. med. XII 263 K) mitgeteilten, zuweilen recht abenteuerlichen Warzenmittel der Volksmedizin (Mäuseblut, Eidechsenkopf u. a.) lassen sich für uns nicht mehr mit irgendwelchen greifbaren Vorstellungen des Volksglaubens verknüpfen. Auch die in vielen Fällen psychische Ursache der Warzenentstehung wird von der antiken Schulmedizin nicht vermerkt. Der bekannteste ‚Warzenträger' ist der Dictator Q. Fabius Maximus, an dessen Beinamen Verrucosus sich indessen keine weiteren Anekdoten knüpfen (Plut. Fab. 1. Cass. Dio frg. 47 Boiss.). Den *morbus Campanus* (Horat. sat. I 5, 62) erklären die scholl. Cruqu. z. St. als Warzenhaufen an der Schläfe, eine Deutung, die mit der Glossierung des Ausdruckes *satyriasis* durch Isidor von Sevilla (et. IV 8, 9) übereinstimmt, während die verschiedenen der medizinischen Literatur geläufigen Bedeutungen dieses letzteren Wortes ganz andere sind (Hipp. Aph. 3, 26. Gal. de morb. caus. VII 22 K.; de tum. VII 728 K. Ruf. bei Orib. coll. XLV 28, 2 bzw. Cael. Aur. II 175. Theod. Prisc. II 12).

[Albrecht Dihle.]

Verruca, ‚Warze'. So hieß der Dos Trento, ein oben flacher, allseits jäh abfallender Felskopf bei Trient jenseits der Etsch. Die ebenfalls überlieferte Namensform *Verrucae* entspricht der Sachlage nicht, ist daher gewiß nie gebraucht worden. Er war in der Ostgotenzeit zu einem Kastell ausgebaut. Dies ist aus einem Schreiben Theoderichs des Großen (Cassiod. var. III 48) zu ersehen, das zwischen 507 und 511 ausgefertigt wurde, wahrscheinlich 507/08 auf Grund der gespannten Lage, in der sich damals das italische Ostgotenreich befand (Th. Mommsen Mon. Germ. A. A. XII S. XXXI. L. M. Hartmann Geschichte Italiens im Mittelalter I² 158. 169, 19). Darin ordnet der König an, alle *circa Verrucas castellum* ansässigen Goten und Römer sollten für sich unter Leitung des Saio Leodefrid etwaiger Gefahren halber Wohnstätten *in Verruca castello* erbauen. Der Brief schließt mit einer anschaulichen Schilderung des Dos Trento, der ein *castrum paene in mundo singulare* sei, *tenens claustra provinciae* (Venetiae et Histriae), *feris gentibus obiectum.* Bei den *ferae gentes* ist hier an Germanenstämme zu denken, die ihre Heimat außerhalb des Ostgotenreichs im Alpenvorland hatten, nicht, wie L. Schmidt Geschichte der deutschen Stämme, die Ostgermanen I² (1941) 364 annahm, an die in Nordtirol ansässigen Breonen. Denn diese unterstanden dem Dux Raetiarum (Cassiod. var. I 11), und die beiden Rätien galten als *munimina Italiae contra feras et agrestissimas gentes* (Var. VII 4).

Nicht der V., wie öfters vermutet wurde, so von Mommsen Mon. Germ. A. A. XII 509, sondern einem andern befestigten Platz, vielleicht jenem, aus dem später die Burg Formigar-Siegmundskron (bei Bozen) erwuchs, ist ein Castrum gleichzusetzen, das Paulus Diaconus, Hist. Lang. III 31 in seinem dem Secundus von Trient entlehnten Bericht über den fränkischen Vorstoß des J. 590 durch das Langobardenherzogtum Trient erwähnt und dabei im Ablativ *Ferruge (Ferrage, Feruge, Femigero, Femugero)* nennt. Unhaltbar ist ferner die in Anknüpfung an Gedanken L. M. Hartmanns vertretene Auffassung F. Schneiders Die Entstehung von Burg u. Landgemeinde in Italien (Abh. z. mittleren und neueren Geschichte LXVIII (1924) 20ff. 61. 141—48; Elsaß-lothringisches Jahrbuch VIII (1929) 43. 59—66, im ausgehenden Altertum

und zu Beginn des Mittelalters hätte zum Schutz der Regio Tridentina und ihrer Umgebung ein großartiges System von Kastellen, Talsperren und Kriegersiedlungen bestanden, innerhalb dessen der V. besondere Bedeutung zugekommen sei. Über all das R. Heuberger Tiroler Heimat, N. F. IV (1931) 142—148. 158—166; Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum XII (1932) 30—50.

Der Dos Trento, auf dem sich schon Jungsteinzeitleute niedergelassen hatten, wurde als wehrhafter Platz und gegebenenfalls als Fluchtburg wichtig, als ihm gegenüber zur Linken der Etsch bald nach dem J. 1000 das vorgeschichtliche Tridentum entstand und später die Brücke, die es mit dem rechten Ufer des Flusses verband; vgl. u. a. G. Roberti Studi Trentini di scienze storiche XXXII (1953) 82. 85f. Tridentum hatten nach dem Vordringen keltischer Schwärme ins Potiefland (4. Jhdt. v. Chr.) von dort aus eingewanderte Gallier inne (Pompeius Trogus bei Iustinus XX 5, 8), und zwar Kenomanen (Ptolem. III 1, 27). Im Anschluß an einen älteren Gewährsmann, wohl Poseidonios, nennt sie Strab. IV 6, 6, p. 204 als Tridentiner unter den kleinen, räuberischen und armen Völkerschaften, die oberhalb von Comum ansässig waren und früher in Italien gewohnt hatten.

Tridentum und den Dos Trento, den sie gewiß von Anfang an V. nannten, lernten die Römer wohl spätestens kennen, als der Konsul Q. Lutatius Catulus im Spätherbst 102 die Bernerklause besetzte, um hier den Angriff der Kimbern auf Italien abzuwehren, von ihnen aber zum Rückzug gezwungen wurde. Wie sich aus einem Edikt des Kaisers Claudius (CIL V 5050) ergibt, machte man dann aus Tridentum eine sog. latinische Stadt des diesseitigen, im J. 44 mit Italien vereinigten Galliens und attribuierte ihrem Territorium als Gemeinden minderen Rechts die Gaue der Anaunen (im Nonsberg), der Sinduner und Tulliasser (Wohnsitze nicht genauer bestimmbar). Das geschah nach Mommsen Herm. IV (1869) 112f. (Ges. Schr. IV 304f.) und J. Marquardt Röm. Staatsverwaltung I² (1881) 14 schon durch die Lex Pompeia des J. 89. Da in der Inschrift des Tropaeum Alpium (Plin. n. h. III 136f.), dem Verzeichnis der *sub ductu auspiciisque* des Augustus besiegten gentes Alpinae die Tridentiner, Anaunen, Sinduner und Tulliasser fehlen, da es andrerseits weder erweisbar noch wahrscheinlich ist, daß sich diese Stämme widerstandslos ihrer Freiheit berauben ließen, kamen sie auf alle Fälle bereits vor der Begründung des Prinzipats (16. Jänner 27) unter die Herrschaft Roms, mithin viel früher als ihre nördlichen Nachbarn, die Venosten (im Vinschgau) und die Isarken (im Eisacktal), die in der Siegesinschrift erscheinen und erst unterworfen wurden, als der von Drusus und Tiberius geleitete Feldzug des J. 15 v. Chr. gegen die Räter und Vindeliker die römische Reichsgrenze an den Donauoberlauf verlegte. In der Zwischenzeit war Tridentum Standort einer Legion. Dies bezeugt, wie gemeinhin, so von P. v. Rohden o. Bd. II S. 258 Nr. 14 angenommen wird, ohne Zweifel mit Recht, für das J. 23 eine heute am Fuß des Dos Trento in die Kirche S. Apollinare von Piedecastello eingemauerte Inschrift (CIL V 5027), die besagt, daß der Legat M. Appuleius auf Befehl des Augustus etwas habe ausführen lassen (*faciundum curavit*). Dabei kann es sich um die Anlage irgendeiner Befestigung, um den Bau eines Tempels oder um die Errichtung eines stattlichen Altars handeln, ohne daß sich Näheres hierüber ermitteln läßt (Roberti Studi Trentini XXXII 96). Daher sieht W. Cartellieri Philol. Suppl. XVIII 1 (1926) 49 mit Unrecht in jener Inschrift einen Beleg dafür, daß durch Appuleius aus der V. eine Festung geworden sei.

Seitdem Tridentum eine römische Stadt war und im Innern des Reiches lag, verlor der Dos Trento selbstverständlich seine Bedeutung als wehrhafter Platz und Fluchtburg. In solcher Weise wurde er erst wieder wichtig, als im 4. und 5. Jhdt. germanische Völkerschaften die schwäbisch-bayrische Hochebene überschwemmten und gelegentlich von ihr aus ins Innere der Alpen einfielen. Daher entstand wohl erst damals jenes Kastell V., das in dem Brief Theoderichs (Cassiod. var. III 48) genannt wird. Wie sich nach G. Gerola Trentino, Rivista mensile della legione Trentina nr. 9 (1926) 1ff. und Roberti Studi Trentini XXXII 307—312 an Hand der dürftigen, größtenteils später verschleppten Bodenfunde feststellen ließ, wurden in den ersten drei Jahrhunderten n. Chr. auf dem Dos Trento einige Tempel, Altäre und Ehrendenkmäler errichtet. Ferner förderten 1922/23 Ausgrabungen auf ihm die Grundmauern zweier altchristlicher Kirchen zutage, von denen die größere vermutlich in der Spätzeit des 4. Jhdts., die kleinere wohl erst im 6. Jhdt. gebaut wurde; vgl. darüber Gerola a. O. 3—8 und H. Hammer Ztschr. des deutschen u. österreichischen Alpenvereins LXVI (1935) 223f. [Richard Heuberger.]

Verucini s. Verucini.

C. Verrucius C. f. (Cic. Verr. II, II 187), Deckname für C. Verres (o. Nr. 1), um dessen enge Geschäftsverbindung mit L. Carpinatius, dem Vizedirektor der in Sizilien tätigen Publikanengesellschaft (II, II 170. 171) zu vertuschen. Alle auf das Konto des Propraetors C. Verres überwiesenen Bestechungsgelder (II, II 186) und Wucherzinsen für ausgeliehene Kapitalien (II, II 170) wurden nachträglich als an einen C. Verrucius C. f. gezahlt verbucht. Cicero gelang es bei der Beschaffung des Anklage- und Beweismaterials gegen Verres, diesen plumpen Schwindel aufzudecken und Abschriften der gefälschten *tabulae* mitzubringen, aus denen hervorging, daß bei dem Namen Verrucius *usque ad alterum R litterae constarent integrae, reliquae omnes essent in litura* (II, II 187. vgl. 181 *Videtis primas litteras integras? videtis extremam partem nominis, eodam illam Verrinam tamquam in luto demersam esse in litura*). [Helmut Habermehl.]

Verrucosus, Cognomen des Q. Fabius Maximus Verrucosus Cunctator, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1815, 28ff. mit eingehender Erörterung der Quellen. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 117a. 233. [Hans Gundel.]

Verrugo (Gen. *Verruginis*, so bei Liv. und Val. Max.; Diod. XIV 11 bildet einen Akk. *Ἐρρουχαν*, XIV 98 aber einen Gen. *Οὐερρουγῖνος*),

Ortschaft in Latium unbekannter Lage, die in den Kriegen gegen Volsker und Aequer eine Rolle spielt (Nissen It. Ldk. II 649); vielleicht lag V. am Rande des Trerustales (Weissenborn in seinem Komm. zu Liv. IV 1, 5). Es wurde von den Römern sehr zum Unwillen der Volsker und Aequer befestigt (Liv. IV 1, 4), wechselte dann aber mehrmals seinen Besitzer (Liv. IV 55, 8. 58, 3. V 28, 6. Diod. XIV 11. 98). Bei V. spielte sich auch die von Liv. IV 37ff. geschilderte, vom Consul C. Sempronius Atratinus beinahe verlorene Schlacht ab, derentwillen ihm später der Prozeß gemacht wurde (Val. Max. III 2, 8. VI 5, 2).

Der Name V. gehört vielleicht zu *verruca* ‚Warze', wie denn auch Cato bei Gell. III 7, 6 einen *locum editum asperumque* so nannte; dann hätte Diod. XIV 11 die ursprüngliche Lautgebung bewahrt oder mindestens eine entsprechende Vergleichung angestellt.

[Gerhard Radke.]

Versennius Fortunatus. *consularis aquarum* (s. o. Bd. IV S. 1786, 7ff. 1787, 4ff.), an ihn gerichtet Cod. Theod. VIII 7, 1 vom 8. März 315 (Seeck Regesten mit S. 54, 18).

[Wilh. Enßlin.]

Versipellis s. Kroll Suppl.-Bd. VII S. 426. (Art. Lykanthropie).

Versius. Er war *scriba* des Q. Sertorius und nahm im J. 682 = 72 teil an dem Gastmahl des M. Perperna in Spanien, bei dem Sertorius ermordet wurde, vgl. Münzer o. Bd. XIX S. 900, 5ff. (mit Angabe der den Namen V. nicht angebenden Parallelüberlieferung und Darstellung der besonderen Lage). Schulten o. Bd. II A S. 1751. Sein Name ist lediglich von Sall. hist. III 83 Maurenbr. (= Serv. Aen. I 698) überliefert. Er wird in diesem Frg. bei der Platzverteilung während des Gastmahls genannt: *igitur discubuere: Sertorius inferior in medio, super eum L. Fabius Hispaniensis ..., in summo Antonius et infra scriba Sertorii Versius, et alter scriba Maecenas in imo medius inter Tarquitium et dominum Perpernam.* Sertorius war also von seinen beiden Anhängern getrennt. [Hans Gundel.]

Versus, nach Appian. Ill. 25, 72 Führer der 12 000 Dalmater, die im J. 34 v. Chr. Promona besetzten und befestigten; s. o. Bd. XXIII S. 733.

[Konrat Ziegler.]

Vert., Abkürzung auf einer Weiheinschrift aus Potentia in Lucania (CIL X 129 = Dess. 3337: *Cereri Vert. sac. Bovia Maxima sacerdos XV viral.)* entweder für den Namen einer Gottheit (vielleicht *Vertumnus*: Marquardt Staatsverw.² III 395, 7. Dess. III 556) oder für einen Beinamen der Ceres (möglicherweise *Vertens*: E. Viaggino Memorie della città di Potenza [Neapel 1805] 197f. Th. Mommsen CIL X 2, p. 1132): Myth. Lex. VI 216. E. Magaldi Italia Romana, Lucania Romana I (Rom 1947) 316f. [Edmund Buchner.]

Vertamocori. Gallische Völkerschaft, nur von Plin. n. h. III 124 erwähnt. Die handschriftliche Überlieferung schwankt zwischen den Formen *Vertamocori, Vertamacori* und *Vertacomari.* Die Völkerschaft gehörte zum Bunde der Vocontier, und ihre Benennung regt dazu an, sie in dem heute Vercors genannten Landstrich, im Südwesten von Grenoble, anzusetzen. Plinius hingegen teilt ihr die Stadt Novaria, das heutige Novara in Italien, westlich von Mailand, zu.

[P. Wuilleumier.]

Vertae, ein nur bei Ammian. Marc. XIX 2, 3 genanntes Volk, das als Bundesgenosse des Perserkönigs Sapor II. im J. 359 n. Chr. an der Belagerung von Amida teilnahm; s. o. Bd. I S. 1833 und I A S. 2341f. [Konrat Ziegler.]

Verterae. *Verteris,* Itin. Ant. 467, 5. 476, 4. Not. dign. occ. XL 26. *Valteris,* Geogr. Rav. 431, 6, jetzt Brough-under-Stainmore, Westmorland, wo das Nordende eines Römerlagers in einer Ausdehnung von 130 : 80 m von einer Normannenburg eingenommen wird. Der Platz hat Reste von der frühen Flavierzeit an (Trans. Cumberland and Westmorland Arch. and Antiq. Soc. LV 320) bis zum letzten Viertel des 4. Jhdts. geliefert, als seine Garnison der *numerus directorum* war, vermutlich eine lokale Miliz. Eine Restaurierung durch Severus im J. 197 wird durch die Inschrift Ephem. epigr. VII 951 (vgl. R. G. Collingwood Journ. rom. stud. 248) bezeugt. Während des 3. Jhdts. war das Kastell ein Zentrum für die Sammlung von Rohstoffen, z. B. Metall aus den Bleisilberminen in Alston (Trans. Cumberland and Westmorland Arch. and Antiq. Soc. XXXVI 104. LIV 103). Bemerkenswert ein Stein mit griechischem Grabepigramm (Ephem. epigr. VII 952).

[Ian A. Richmond.]

Verticordia, Kultbeiname der Venus in Rom (Val. Max. VIII 15, 12. Iul. Obsequ. 37. Serv. auct. Aen. I 720. VIII 636. Lact. Plac. Theb. V 65. Corp. gloss. lat. V 582, 40: *Verticordia dea paganorum;* vgl. ferner Ovid. fast. IV 160: *inde Venus verso nomina corde tenet.* Plut. de Fort. Rom. 10: *ἔστι δὲ καὶ παρὰ τὸν τῆς Ἀφροδίτης Ἐπιταλαρίου βωμὸν Ἄρεως νύχης ἔδος*); vgl. Wissowa Religion² 290f.; Myth. Lex. VI 191. 216ff.; Ges. Abh. 13ff. Preller-Jordan Röm. Myth. I 446ff. Marquardt Staatsverw.² III 375. Vgl. Koch o. S. 854.

1. Berichte über den Kult der V.

Unter Nennung des Namens der V. werden kultische Handlungen zu ihren Ehren nur von Lact. Plac. Theb. V 65 erwähnt: *habet enim Venus ignes nunc cupiditatis nunc odii secundum fidem sacrorum vel precationum Veneris Verticordiae praecipue, quae rogatur, ut amores iniciat, rursum, ut auferat.* Welcher Art *sacra* und *precationes* waren, läßt sich aus dem Zusammenhang nicht entnehmen. Nimmt man jedoch die Darstellung bei Ovid. fast. IV 133ff. zu Hilfe, so lassen sich drei den Frauen gegebene religiöse Vorschriften erkennen: 1. ein Bad (v. 139), 2. das Tragen eines Myrtenkranzes hierbei (v. 139: *sub viridi myrto),* 3. ein Trank von Milch, Mohn und Honigwaben (v. 151f.). Sie lassen sich unschwer mit dem römischen Hochzeitsritual in Verbindung bringen: Über ein Bad der römischen Braut oder dessen Ersatz durch Besprengen mit Wasser haben wir verschiedene Zeugnisse (vgl. Samter Familienfeste 14ff.), der Myrtenkranz als Brautschmuck ist alt und verbreitet (vgl. Köchling De coronarum apud antiquos vi atque usu [RVV XIV 2] 64), und die Zusammensetzung des Trankes läßt dessen Bedeutung eindeutig erkennen, auch wenn sie

nicht durch v. 153f. (*cum primum cupido Venus es deducta marito, hoc bibit*) bestätigt würde. Die Myrte braucht in keiner Weise auf griechische Herkunft des Brauches hinzuweisen, sondern kann durchaus autochthonen Sitten angehören, da schon Theophrast h. pl. V 8, 3 über Myrtenhaine in Latium zu berichten weiß (nach Hehn-Schrader Kulturpflanzen u. Haustiere[7] 233 ist die Myrte in Italien indigen); in einem solchen lag ein altes fanum der V. (vgl. Serv. auct. Aen. VIII 636; s. u. S. 1658).

Für die *precationes* könnte man ein Beispiel aus Val. Max. VIII 15, 12 (*quo facilius virginum mulierumque mens a libidine ad pudicitiam converteretur*) wiederherstellen. Das ist um so wahrscheinlicher, als die zweimalige Alliteration (*mulierum mens, virginum ... converteretur*) den Voraussetzungen entspricht, die Altheim Gesch. d. lat. Sprache 445 („Die *κῶλα* zu ‚binden' und deutlich zu machen ist der Sinn des Stabreims, während er bei Saturnier und Hexameter bloße Zutat, bloßer Schmuck bleibt. Hier ist der Stabreim zufälliger, aufgesetzter Zierat, während er für das carmen formbildend, also wesentlich ist") für das altlateinische carmen fordert. Der Sinn einer solchen precatio würde sachlich den als Hochzeitsritual gedeuteten sacra entsprechen.

Eine Reihe anderer Stellen läßt sich noch verwerten, wenn auch ihre Beziehung zu V. nicht durch ausdrückliche Nennung des Namens gesichert und daher von Fall zu Fall nachzuweisen ist. Als ein Zeugnis dieser Art wurde Ovid. fast. IV 133ff. schon herangezogen; der Versuch einer Etymologie des Namens in v. 160 (s. o.) rechtfertigt die Verbindung mit V. So ist man heute allgemein geneigt (vgl. Wissowa a. O.), die Veneralia, die der Kalender des Philocalus für den 1. April nennt (CIL I[2] p. 262), und die Venusfeiern am gleichen Tage, von denen Plut. Num. 19 und Lyd. de mens. IV 65 sprechen, zusammen mit dem Bericht Ovids auf V. zu beziehen. Das Datum einer Feier am 1. April wäre dann als gesichert anzusehen, wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, daß sie noch einen weiteren Festtag hatte.

Nach Ovid. fast. IV 133f. werden zwei Gruppen von Frauen zum Dienst am Feste der V. aufgerufen: 1. *matresque nurusque* und 2. *vos, quis vittae longaque vestis abest*. Die Verbindung von *matres* und *nurus* begegnet bei Ovid auch sonst (vgl. met. XII 216. Heroid. XV 185f.) und bedeutet ‚ältere und jüngere verheiratete Frauen', also matronae. Die Frauen hingegen, die weder vittae noch lange Stola tragen, sind unmißverständlich meretrices (vgl. Tibull. I 6, 67). Beide Gruppen von Frauen werden aufgefordert, das Götterbild zu entkleiden, zu baden und dann wieder zu kleiden; anschließend sollen sie selbst mit Myrten bekränzt baden, wobei Ovid an ein Bad vor den Augen der Männer im öffentlichen Bade denkt; bei dieser Gelegenheit soll der Fortuna Virilis ein Weihrauchopfer gebracht werden. Damit läßt sich Lyd. de mens. IV 65 vergleichen: *ταῖς τοίνυν καλένδαις Ἀπριλίαις αἱ σεμναὶ γυναικῶν ὑπὲρ ὁμονοίας καὶ βίου σώφρονος ἐτίμων τὴν Ἀφροδίτην, αἱ δὲ τοῦ πλήθους γυναῖκες* (vgl. Ovid. fast. IV 865: *vulgares puellae* für die *meretrices* am Venusfeste der Vinalia priora) *ἐν τοῖς τῶν ἀνδρῶν βαλανείοις ἐλούοντο πρὸς θεραπείαν αὐτῆς μυρσίνῃ ἐστεμμέναι*; vgl. Plut. Num. 19: *θύουσί τε τῇ θεῷ καὶ ταῖς καλάνδαις αἱ γυναῖκες ἐστεφανωμέναι μυρσίνῃ λούονται*. Die von Ovid und Plut. de Fort. Rom. 10 (s. o.) gebotene Verbindung der V. mit Fortuna Virilis wird nach der — sinngemäß wahrscheinlichen — Ergänzung Mommsens (CIL I[2] . 314) in den praenestinischen Fasten zum 1. April (CIL I[2] p. 235) bestätigt: *frequenter mulieres supplicant ⟨honestiores Veneri Verticordiae,⟩ Fortunae Virili humiliores, etiam in balineis, quod in iis ea parte corporis utique viri nudantur, qua feminarum gratia desideratur*.

Bei der engen Beziehung der V. zu castitas und pudicitia der Frauen in den Stiftungsberichten (s. u.) und dem schon erwähnten Lyduszitat (*ὑπὲρ ὁμονοίας καὶ βίου σώφρονος*) ist die Verbindung der matronae mit den meretrices höchst erstaunlich, wie dann auch tatsächlich Verrius Flaccus bei Macrob. sat. I 12, 15 für den 1. April nur von einer Bestimmung weiß, *ut matronae Veneri sacrum facerent*. Otto o. Bd. VII S. 22 findet nichts Anstößiges bei dem Bade der Frauen im Männerbad, ja, er glaubt sogar, ‚daß diese Sitte des niederen Volkes ursprünglich auch von den höheren Ständen eingehalten worden ist'. Bei aller Anerkennung des sexuellen Charakters eines Kultes, in dem die Gebete der Matronen mit denen der Dirnen übereinstimmen mögen, ist es doch unvorstellbar, daß sich in der in Frage kommenden Zeit römische Matronen vor den Augen der Öffenlichkeit entkleidet hätten, ganz zu schweigen von der Einbeziehung der meretrices in einen Kult, der sich so eindeutig der matronalen Sittsamkeit widmet. Vielleicht verleitet durch die Ergänzung Mommsens in den praenestinischen Fasten — wäre es nicht auch denkbar zu ergänzen: *mulieres supplicant ⟨honestiores Veneri Verticordiae et⟩ Fortunae Virili, humiliores etiam in balineis* etc.? — suchte W. Fowler The Roman festivals 68 eine Lösung in der Trennung der V. von Fortuna Virilis, die aber ebenso unwahrscheinlich ist wie die Identifizierung beider Göttinnen (Marquardt Staatsverw.[2] III 573. Peter Myth. Lex. I 1518): Das von Plut. de Fort. Rom. 10 genannte *ἕδος* der Fortuna Virilis neben dem Altar der Aphrodite *Ἐπιταλάριος* (= V.; s. u. S. 1660) macht einen zu altertümlichen Eindruck. Die Seltsamkeit läßt sich vielleicht anders erklären:

Daß ein Götterbild gebadet wird, ist in Rom vor Einführung des Kultes der Mater Magna unbekannt; man wird also für die von Ovid bezeugte lavatio an griechischen Einfluß denken dürfen, wenn auch eine Beziehung zu dem Kult der Aphrodite in Sekyon mit seinem Bad und seinen Keuschheitsvorschriften (Paus. II 10, 4) historisch nicht nachweisbar ist. Vielleicht hat das rituelle Bad der einzelnen Verehrerinnen als Vorbild gedient. Griechisch erscheint auch die heilige Legende, mit der Ovid das Bekränzen mit Myrte daraus erklärt, daß sich die Göttin nach einem Bade vor den zudringlichen Blicken der Satyrn *opposita myrto* geschützt habe; aber auch das ist selbst bei der Göttin ein unverkennbares Zeichen von pudicitia und würde in keiner Weise

die Anwesenheit von meretrices rechtfertigen, die — wie an den Floralia — gerade durch ihre obszönen Worte und Gebärden auffallen. Stellt man sich aber vor, daß neben dem von der Göttin anbefohlenen rituellen Bade unter dem Myrtenkranz, das nicht in der Öffentlichkeit, sondern in der Abgeschiedenheit des Hauses stattfand, auch der Inhalt der mit der lavatio aus griechischen Vorstellungen übernommenen heiligen Legende dramatisch dargestellt wurde, so bietet sich eine meretrix als Darstellerin der badenden Göttin geradezu an, wenn man nur an das Beispiel der an den Floralia am 28. April als mimae fungierenden meretrices denken will. War so erst einmal der Bann gebrochen, so mag bald das Beispiel des benachbarten Venusfestes der Vinalia priora am 23. April einen weiteren Zuzug von meretrices gebracht haben; jener Tag wird von den praenestinischen Fasten ausdrücklich als *festus meretricum* bezeichnet. Damit büßte aber die Darstellung des Bades ihren rituellen Inhalt ein, und man konnte das Bad — jetzt einer unbegrenzten Anzahl von meretrices — dorthin verlegen, wohin es gehörte, d. h. in die öffentlichen Bäder und seinem besonderen Zweck entsprechend in das Männerbad.

Demnach wurde ein Matronenfest durch Aufnahme griechischer Vorstellungen (lavatio des Götterbildes, Darstellung einer heiligen Legende) in seiner äußeren Form so verändert, daß die Anwesenheit erst einer meretrix als Darstellerin der Göttin nötig und danach aller meretrices möglich wurde (Ovid), bis diese dann gleichsam ins Männerbad auswanderten (Lydus) und der alte Zustand der matronalen Feier im Hause wiederhergestellt wurde (Verrius Flaccus). Eine solche Erklärung stimmt auch damit überein, daß bei Lydus beide Frauengruppen auseinandergehalten werden und lediglich Ovid sie verbindet; daß dessen Zeugnis gerade in diesem Punkte wenig bedeutet, braucht nicht erst bewiesen zu werden.

2. Stiftungsberichte.

a) Der Tempelbau des Jahres 114 v. Chr.

Im J. 114 v. Chr. ereignete sich ein prodigium, über das Livius nach den Angaben der Epitome ausführlich im 63. Buche berichtet hatte; da dieses verloren ist, müssen wir uns an die Auszüge bei Iul. Obsequ. 37 (nur dort namentliche Nennung der V.), Cass. Dio XXXVI frg. 87, 3ff., Plut. qu. Rom. 83 p. 283 F und Oros. V 15, 20 halten: Als sich der römische Ritter P. Helvius auf der Rückreise von den ludi Romani nach Apulien befand, wurde im stellatischen Gebiete — wäre es denkbar, daß die dort an den beiden Seiten der via Latina zwischen Teanum Sidicinum und Cales gelegenen Fortunatempel (vgl. Strab. V 249) eine Rolle spielten? — seine auf einem Pferde reitende — alle Berichte heben hervor: jungfräuliche — Tochter vom Blitz getroffen und getötet *vestimento deducto in inguinibus, exerta lingua, per inferiores locos ut ignis ad os emicuerit* (Obsequ.); also ein *obscoenum prodigium et triste* (Oros.). Mit der Blitzdeutung und -sühnung hatten sich die haruspices zu befassen (vgl. Wissowa Religion[2] 245f. Marquardt Staatsverw.[2] III 410), deren Angaben technisch responsa heißen (Obsequ. 43: *aruspicum responso*. Cic. nat. deor. II 10, de har. resp. passim; vgl. Thulin o. Bd. VII S. 2447. Marquardt a. O. 413. Bickel Rh. Mus. CXCIV [1951] 267); dementsprechend fährt auch Obsequens fort: *responsum infamiam virginibus et equestri ordini portendi, quia equi ornamenta dispersa erant*; vgl. Plut. a. O. *ἀνοφηναμένων δὲ τῶν μάντεων* (= haruspicum), *δεινὴν γὰρ αἰσχύνην ταῖς ἱεραῖς παρθένοις εἶναι κτλ.* Was die haruspices als Grund für das prodigium angaben, nämlich ein schändliches Vergehen von Vestalinnen und römischen Rittern, bestätigte sich bald durch die Anzeige eines Sklaven Manios (Cass. Dio; ohne Namensnennung Plut. und Oros.), die besagte, daß die Vestalinnen Aemilia, Licinia und Marcia (die Namen auch in der Liviusepitome) ihre Keuschheitsvorschriften verletzt hätten. Sie wurden daraufhin ihrer Strafe zugeführt.

Bis dahin ging der Bericht des Livius (Epitome: *idque incestum quem ad modum et commissum et deprehensum et vindicatum sit refertur*); bis dahin reichen auch die Berichte der uns vorliegenden Quellen. Lediglich Obsequens und Plutarch fügen jeder eine andere Nachricht hinzu. Plutarch schildert eine Ausweitung des Verfahrens unter dem Eindruck der Ungeheuerlichkeit des Geschehenen (*τῆς δὲ πράξεως δεινῆς φανείσης*): man habe zusätzlich die Sibyllinen befragt und auf deren Geheiß auf dem Forum Boarium ein Menschenopfer vollzogen, indem Gallus und Galla, Graecus und Graeca dort lebendig vergraben wurden (vgl. Boehm o. B. VII S. 684. Schwenn Die Menschenopfer b. d. Griechen u. Römern [RVV XV 3] 149). Während die beiden anderen uns bekannten Begehungen des gleichen Menschenopfers in den J. 226 und 216 v. Chr. in mehreren Quellen überliefert werden, ist für das J. 114 v. Chr. Plutarch der einzige Zeuge. Wenn hier auch nicht versucht werden soll, seine Angaben in Zweifel zu ziehen, so erscheint es jedoch in keiner Weise gerechtfertigt, diese offenbar zusätzlich unternommenen Maßnahmen mit dem Inhalt des von Livius und den auf ihm fußenden Quellen geschilderten Hergangs zu verbinden. Es ist daher auch nicht zulässig, die Auskunft der Sibyllinen auf den letzten Satz zu beziehen, den uns Obsequens bietet: *aedes Veneri Verticordiae facta*. Dieser Tempelbau kann nur als eine Maßnahme verstanden werden, die die pontifices auf Grund der responsa der haruspices dekretierten, ohne daß die decemviri und die sibyllinischen Bücher zu Rate gezogen worden wären, wie Plutarch es für das Menschenopfer berichtet.

Und dennoch genügten die widersprechenden Worte Ovids (v. 158f.: *Cymaeam veteres, consuluistis anum; templa iubet fieri Veneri*), allgemein die Auffassung zu verbreiten, der Kult der V. sei unter diejenigen zu rechnen, die von den Sibyllinen eingeführt wurden (Wissowa Religion[2] 290; Ges. Abh. 13. Marquardt Staatsverw.[2] III 375). Das Zeugnis Ovids besitzt jedoch keine besondere Überzeugungskraft: Es ist mit dem zu vergleichen, was er an benachbarter Stelle über die Einführung des Kultes der Mater Magna (fast. IV 181ff. vgl. Schmidt Kultübertragungen [RVV VIII 2] 13ff.) sowie des Kultes der Venus

Erycina (fast. IV 871ff.; vgl. Wissowa Religion² 290, 8) zu sagen weiß. In diesen Berichten zeigt er sich als sehr unzuverlässigen Zeugen und verwechselt nicht nur verschiedene Überlieferungen, sondern vermischt auch unterschiedliche Kulte und Daten, wobei alle seine Angaben zwar auch sonst belegbar sind, nur nicht in dem Zusammenhang, in den er sie einordnet. Da hier seine Angaben — vielleicht dachte er an die Sibyllinenbefragung, von der u. Z. 48ff. zu sprechen ist — dem historischen Bericht widersprechen, verdienen sie keine Anerkennung.

Für die Deutung des Kultes sind die Jungfräulichkeit der Helvia, die verletzte Keuschheit der Vestalinnen und die Verbindung mit den ludi Romani bemerkenswert. Diese Spiele dauerten bis zum 19. September; berücksichtigt man die Zeit zur Befragung der haruspices und bis zum Dekret der pontifices, so würde man für die Stiftung des Tempels auf einen Termin zu Beginn des Monats Oktober geführt werden, auf den auch noch andere Indizien hinweisen (s. u. S. 1657). Die Lage des Tempels ist unbekannt. Nichts deutet darauf hin, daß der Kult der V. im J. 114 neu eingeführt wurde, ja, der in Abs. 2 b behandelte Bericht beweist das Vorhandensein ihrer Verehrung schon in früherer Zeit.

b) Das von Sulpicia geweihte simulacrum.

Der Tempelbau des J. 114 v. Chr. ist nicht die erste Erwähnung eines Kultes der V. in Rom. Schon etwa ein Jahrhundert früher wurde ihr durch Sulpicia, die Tochter des Ser. Sulpicius Paterculus und Gattin des viermaligen Konsulars Q. Fulvius Flaccus, ein simulacrum geweiht (Val. Max. VIII 15, 12; ohne Nennung des Namens V.: Plin. n. h. VII 120. Solin. I 126 M.). Sulpicias Gatte Q. Fulvius Flaccus — Solin. a. O. nennt fälschlich das praenomen des Vaters M. Fulvius Flaccus — ist der Sohn jenes M. Fulvius Flaccus, dessen Bild in Triumphaltracht im Tempel des Vertumnus auf dem Aventin zu sehen war (Fest. p. 209 M.); es mag hier nicht untersucht werden, ob die verwandtschaftlichen Zusammenhänge zwischen dem Eroberer von Volsinii und seiner Schwiegertochter auch Rückschlüsse über Beziehungen zwischen beiden Gottheiten zulassen, deren Namen wenigstens in der römischen Volksetymologie (s. u. S. 1659) vom gleichen Stamme gebildet zu sein scheinen.

Ein Grund für die Weihung des simulacrum wird in unseren Berichten nicht angegeben; angeordnet wurde sie nach Auskunft aller drei Zeugen durch die sibyllinischen Bücher, die auf Senatsbeschluß von den decemviri befragt worden waren. Die Einhelligkeit der Quellen in diesem Punkte ist um so eindrucksvoller, als zwar Plinius nach den Autorenangaben in den indices möglicherweise den Val. Maximus benutzt hat, Solinus aber eindeutig nicht von Plinius abhängt, d. h. also eine zweite Überlieferung repräsentiert; und daß diese auf gute Quellen zurückgeht, lehrt schon die Erhaltung eines Bruchstücks aus einem alten carmen (zur Allitteration vgl. Altheim Gesch. d. lat. Sprache 445) in dem mit der Sulpiciageschichte zusammenhängenden Bericht über Claudia (Solin. a. O.: *contulit Claudiae principatum pudicitiae*).

Die Wahl der das Bild weihenden Matrone kam durch eine besonders komplizierte (Val. Max. a. O.: *ex omnibus matronis centum, ex centum autem decem sorte ductae de sanctissima femina iudicium facerent*) Konkurrenz (Solin. a. O.: *censura omnium matronarum*) zustande, wie wir sie ähnlich für die Einholung des Bildes der Mater Magna (Cic. de har. resp. 27. Diod. XXXIV 33, 2. Solin. a. O.) und für die sakralen Maßnahmen des J. 207 v. Chr. (Liv. XXVII 37, 9: *ipsae inter se quinque et viginti delegerunt*) kennen. Das bestätigt erneut die Auffassung, daß der Charakter des Kultes der V. der castitas und pudicitia der Matronen angemessen war, wenn selbst unter ihnen erst wieder die durch eine Konkurrenz ermittelte *sanctissima* für die Weihung in Frage kam. Auch aus diesem Bericht ergibt sich, daß der Kult der V. schon älter ist und nur aus einem besonderen Grunde dieses simulacrum durch die castissima der Göttin geweiht wird. Der Anlaß könnte nach dem Beispiel der Tempelstiftung des J. 114 nur wieder die Sühne für ein Durchbrechen der pudicitia sein, der die V. ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen schien.

Wenn uns auch die Lebenszeit des Fulvius und der Sulpicia bekannt ist, so fehlen uns doch genauere Angaben über das Datum der geschilderten Weihung. Wissowa Ges. Abh. 13ff. gewinnt einen terminus post quem durch die — wie sich zeigte, irrige — Auffassung, durch diese Weihung sei der Kult der V. in Rom eingeführt worden; er setzt dann diese Einführung zeitlich nach der der Venus Erycina an. Den terminus ante quem sucht er aus dem Verhältnis zu gewinnen, in dem Plin. a. O. die Geschichten der Sulpicia und der Claudia nacheinander schildert (*semel — iterum*), und kommt so für die angebliche Einführung des Kultes der V. auf die Zeit zwischen Einführung der Venus Erycina und der Mater Magna. Aber auch der zweite Ansatz wird durch die bei Solin. a. O. beobachtete umgekehrte Reihenfolge in Mißkredit gebracht. Für die Datierung gibt es einen sichereren Weg, der noch dazu auf ein ganz bestimmtes Ereignis führt: Gehen wir von dem Vorbild der Tempelstiftung des J. 114 aus, so verbinden sich mit ihr Vestalinnenfrevel und Menschenopfer auf dem Forum Boarium; in der fraglichen, durch die Lebensdaten der Sulpicia umschriebenen Zeit sind zwei Vestalinneninzeste, nämlich das Vergehen der Tuccia im J. 222 v. Chr. (Liv. epit. XX) und das Vergehen der Opimia und der Floronia im J. 216 v. Chr. (Liv. XXII 57, 2), und ebenfalls zwei Menschenopfer von Gallus und Galla, Graecus und Graeca in den J. 226 und 216 v. Chr. vorgekommen. Schon diese Nebeneinanderstellung läßt es geraten scheinen, die Weihung des simulacrum durch Sulpicia in das J. 216 zu setzen. Es kommt aber noch hinzu, daß gerade in diesem Jahre ihr Gatte Q. Fulvius Flaccus zum pontifex gewählt wurde (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 243 nach Liv. XXIII 21, 7). Damit ist die Entscheidung zugunsten des J. 216 gefallen, wenn wir nur irgendeinen Wert auf die zeitlichen und persönlichen Umstände legen wollen: Die Gattin des neugewählten pontifex, damals in einem Alter von wenig mehr als 40 Jahren (ihr Vater war im

J. 258 Konsul, ihr ältester Sohn im J. 182 Praetor; ihr Gemahl ist ca. 280 v. Chr. geboren), mußte als die würdigste Matrone angesehen werden!

Durch diese Datierung ist es möglich, die Nachricht von der Weihung des simulacrum durch Sulpicia in den Rahmen der von Liv. XXII 57, 2ff. berichteten Vorgänge einzuordnen und aus deren Zusammenhang zu verstehen. Neben verschiedenen anderen Prodigien war auch Vestalinneninzest durch die Vestalinnen Opimia und Floronia bekanntgeworden; *hoc nefas cum inter tot, ut fit, clades in prodigium versum esset, decemviri libros adire iussi sunt* (a. O. 57, 4). Die fatales libri (zur Gleichsetzung mit den sibyllinischen Büchern vgl. Marquardt Staatsverw.² III 355; Thulin o. Bd. VII S. 2460) ordneten *extraordinaria sacrificia* (a. O. 57, 6) an, unter denen auch ein Gallus und eine Galla, ein Graecus und eine Graeca auf dem Forum Boarium lebendig verbrannt wurden an einer von einer Felsmauer umgebenen Stelle, einem *locus iam ante hostiis humanis, minime Romano sacro, inbutus* (a. O. 57, 6). Ohne daß Livius es hier erwähnte, gehörte zu diesen *extraordinaria sacrificia* auch die Weihung des simulacrum durch Sulpicia, von dem uns die oben genannten Zeugen berichten. In ganz analoger Weise verbinden sich in den ebenfalls auf Geheiß der Sibyllinen unternommenen Maßnahmen des Jahres 207 v. Chr. Kulthandlungen, die aus den verschiedensten Bereichen stammen und keine Abhängigkeit von den Funktionen der decemviri erkennen lassen (Liv. XXVII 37, 6ff.); es ist eine Bestätigung für diese Vergleichung, daß dazu auch die Weihung zweier *signa cupressea* an Iuno Regina auf dem Aventin gehört: Nachgewiesenermaßen besteht dieser Kult aber schon seit dem J. 392 v. Chr. Wie die decemviri in dem besonderen Falle des J. 207 der Iuno Regina zwei *signa* weihen (Weihungen von *signa* oder *simulacra cupressea* im Kult der Iuno Regina auch bei Obsequ. 46. 48) ließen, ordneten sie im J. 216 eine entsprechende Maßnahme für Venus V. an. Wie der Kult der Iuno Regina auf dem Aventin aber schon wesentlich älter war, bestand auch der der V. schon lange vor dem J. 216; die von unseren Quellen durchaus richtig überlieferte Anweisung durch die decemviri hat also nichts mit der Einführung des Kultes zu tun, sondern wendet sich wie auch in anderen Fällen an einen schon vorher in Rom bestehenden Kult.

Durch die Verbindung mit der genannten Liviusstelle ermöglicht sich aber auch eine noch genauere Datumsangabe: Als das anniversarium Cereris am 10. August (Wissowa Religion² 300, 12) wegen der allgemeinen Trauer nicht abgehalten werden konnte, setzte der Senat eine Maximalfrist von 30 Tagen fest; nach dieser Zeit wird dann das Inzest der Vestalinnen Opimia und Floronia bekannt, d. h. also in der 2. Septemberhälfte: Wir kommen damit unter Berücksichtigung der Beratungs- und Beschlußzeit ebenso wie im Falle des analogen Vorgangs im J. 114 wiederum auf einen Termin zu Anfang des Monats Oktober; diese Duplizität sieht nicht mehr nach einem Zufall aus. Auch daß der von jedem Kult unabhängige Termin der Schlacht bei Cannae den Ausgangspunkt dieser Rechnung bietet, macht die Übereinstimmung nicht wertlos, da man sich auch mit der Weihung des simulacrum an die Göttin gewandt haben kann, da ihr oder einer ihrer Festtage gerade in diese Zeit fiel.

c) Das fanum in der vallis Murcia.

Über die beiden bisher behandelten Stiftungsberichte kommt man noch hinaus, wenn man eine weitere Nachricht untersucht: Serv. auct. Aen. VIII 636 sucht den Namen *vallis Murcia* zu erklären, den das Circustal führt; unter anderen Deutungsversuchen sagt er auch: *alii, quod fanum Veneris Verticordiae ibi fuerit, circa quod nemus e murtetis fuisset, inmutata littera Murcia appellatam* (zu ergänzen: *volunt*). Wissowa Religion² 290, 12; Myth. Lex. VI 217 spricht dieser Nachricht jeden Glauben ab und behauptet, Serv. auct. deute die Murcia willkürlich als V. Das trifft nicht zu, da Serv. auct. nur davon spricht, daß ein Myrtenhain beim fānum der V. dem Tal den Namen gegeben habe, wie deren Existenz in Latium durch Theophrast (h. pl. V 8, 3; s. o. S. XXX) für eine viel frühere Zeit bestätigt wird. Ohne daß also die irrtümlich behauptete Identifizierung mit einer ihrerseits unerklärten Göttin, deren Tempel vielleicht an der Südostecke des Circus maximus lag (vgl. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 177), etwas von der Glaubwürdigkeit der Nachricht bei Serv. auct. nähme, erfahren wir von einem fanum der V., d. h. also einem altertümlichen Heiligtum (Cato b. Fest. p. 162 M.; vgl. Wissowa Religion² 469), das in einem Myrtenhain lag.

Nach der Sicherung der Glaubwürdigkeit der besonderen Angabe läßt sich aber auch der gesamte Zusammenhang nicht nur als glaubwürdig, sondern sogar als besonders gelehrt erweisen: Serv. auct. erwähnt die V. außer an der vorliegenden Stelle, die selbst schon durch die Menge der besprochenen Meinungen, durch die Beibringung seltener Worte wie *Murcus, murcidus, marcidus* und durch den Gebrauch von Ausdrücken, die der sakralen Sphäre entstammen, wie *fanum, nemus* und *Bacchanalia*, einen sehr belesenen und gewissenhaften Eindruck macht, noch in dem überaus reichen Scholion zu Aen. I 720. Dessen Inhalt bildet für viele Teile unserer Kenntnis des Venuskultes ausschließlich die Grundlage. Nur dort finden sich gehäuft die Namen der *Venus Suada, Obsequens, Postvota, Equestris, Cloacina, Myrica et Myrtea, Purpurissa, Erycina, Salacia, Lubentina* oder *Lubia, Mimnermia vel Meminia, Verticordia, Militaris, Limnesia, Victrix, Genetrix, Calva, Automata* und *Epidaetia*, von denen ein großer Teil sonst nirgends genannt wird; zu mehreren Namen gibt das Scholion etymologische Erklärungen oder Hinweise auf die Einführung des Kultes, für die beiden letztgenannten Epitheta werden ausführliche Kommentare geboten. Von den Etymologien dieser Fundgrube lassen sich drei mit Sicherheit auf Varro zurückführen: Die der *Cloacina* (vgl. Plin. n. h. XV 119), die der *Lubentina* (vgl. Varro l. l. VI 47) und die der *Calva* (vgl. Lactant. inst. I 20, 27 teilweise unter Beibehaltung des Sprachgebrauchs: *tormenta facere*).

Diesen drei Stellen ist als varronisch aber auch noch die o. S. 1650 schon behandelte Nachricht des Lact. Plac. Theb. V 65 an die Seite zu stellen, da nämlich Serv. auct. und Lact. Plac. sehr häufig in ihren das Gebiet der Mythologie betreffenden Angaben übereinstimmen und in diesen Fällen gemeinsam aus Varro schöpfen (vgl. nur Serv. auct. buc. VI 78: Lact. Plac. Theb. V 120; Serv. auct. Aen. I 500: Lact. Plac. Theb. IV 254; Serv. auct. Aen. I 297: Lact. Plac. Theb. IV 483). Es ist auch nicht einzusehen, warum man die Angaben bei Serv. auct. Aen. VIII 636 mit Wissowa a. O. in Zweifel ziehen sollte, da sich ja aus der Untersuchung der Berichte über die Weihung des simulacrum durch Sulpicia ergeben hatte, daß der Kult der V. schon vorher in Rom bestand; wir erfahren so wenigstens den ungefähren Platz ihres fanum: Ein Myrtenhain, der für den über das Velabrum vom Forum her Kommenden am Eingang der vallis Murcia lag, so daß man sagen konnte, er habe ihr den Namen gegeben, d. h. in der nächsten Nähe des Forum Boarium.

Dieses fanum hat nichts mit der von Fabius Gurges im J. 295 v. Chr. gestifteten aedes (Liv. X 31, 9) der Venus Obsequens (Serv. auct. Aen. I 720) zu tun, da deren Stiftungstag der 19. August war (Fast. Vall. zu diesem Tage: *Veneri ad circum maximum*). Wohl aber können wir uns vorstellen, daß hier neben dem Altar der V. das ἕδος der Fortuna Virilis stand, von dem Plut. de Fort. Rom. 10 spricht.

3. Der Name der V.

Vom oberflächlichen Eindruck des Namens ausgehend wird V. heute allgemein als ‚Herzenswenderin' (vgl. Peter in seinem Komm. z. Ovid. fast. IV 133ff.) angesprochen, eine Auffassung, die durch den Hinweis (vgl. Wissowa Religion² 290. Myth. Lex. VI 216) auf die thebanische Aphrodite Ἀποστροφία (Paus. IX 16, 4: ἕνα ἐπιθυμίας τε ἀνόμου καὶ ἔργων ἀνοσίων ἀποστρέφῃ τὸ γένος τῶν ἀνθρώπων; vgl. auch die Aphrodite Ἐπιστροφία in Megara, von der Paus. I 40, 6 spricht) bestätigt werden zu können scheint. Sie stützt sich vor allen Dingen auf Ovids Etymologie *‚inde Venus verso nomina corde tenet'* (v. 160), die aber durch die Verwendung des Passivs weniger zu der Namensform V. als zu Bildungen wie *versipellis* oder *versicolor* paßt. Zu einem derartigen sprachgeschichtlich unzulässigen Verfahren kann man folgende Beispiele anführen:

1. Die antike Etymologie des Namens der Göttin *Postvorta* (vgl. Krauso. Bd. XXII S. 987f.) bei Ovid. fast. I 636 (*versurum postmodo quicquid erat*) und Varr. b. Gell. XVI 16, 4 (*a directi perversi que partus et potestate et nomine*).
2. Den nach älterem *Postvorta* als Gegensatz gebildeten Namen *Prorsa* (Varr. b. Gell. XVI 16, 4) aus **Pro-versa*.
3. Die antike Etymologie des Namens *Vertumnus* bei Propert. IV 2, 10 (*Vertumnus verso dicor ab amne deus*) und Ovid. fast. VI 410 (*nomen ab averso ceperat amne deus*).

Aber gerade diese letzte Etymologie ist falsch (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 220), demnach also sehr ungeeignet, der analogen Deutung des Namens V. unser Vertrauen zu gewinnen, zumal das Verbum *vertere* bei der volksetymologischen Deutung nicht mehr verstandener Namen sehr beliebt gewesen zu sein scheint; vgl. die Veränderung von *lapis Tiburtinus* in *lapis Trivortinus* (Keller Lat. Volksetymologie 24; Schuchardt Vulgärlatein I 38). Hinzukommt, daß Namenskomposita vom zweiten Kompositionsglied her zu verstehen sind wie beispielsweise *aquilifer, Ossipago, saxifraga* u. a., demgegenüber im Griechischen nur *Βερενίκη* und *ἀλεξίκακος*, im Lateinischen aber kein Beispiel der Auflösung vom ersten Glied her anzuführen ist; für den Inhalt ‚Herzenswenderin' würde man also eine Namensform etwa wie **Cordivorta* (rein formal bietet sich das Muster *Postvorta* an) erwarten, die jedoch nicht vorliegt.

Außer bei V., Vortumnus und Postvorta stoßen wir noch einmal auf einen in sakralem Zusammenhang stehenden Namen, der vom gleichen Stamme gebildet zu sein scheint: Varr. l. l. VI 21 erwähnt für den Anfang des Monats Oktober (jedenfalls vor den Meditrinalia am 11. Oktober) ein Fest *Vortunalia*, das schon deswegen nicht mit Wissowa Religion² 224, 10 willkürlich in *Volturnalia* umbenannt und in seiner überlieferten Form völlig verschwiegen werden darf, weil die Volturnalia auf den 27. August fallen, also rund fünf Wochen vor den *Vortunalia* liegen. Wenn wir also schon kein Recht haben, diesen varronischen Beleg zu übersehen, scheint er mir um so bedeutsamer, als dieses Fest gerade in eine Zeit fällt, auf die uns die beiden Stiftungsberichte aus dem Kulte der V., die Erzählung von der Weihung eines simulacrum durch Sulpicia und die Nachricht vom Bau eines aedes, geführt hatten (s. o. S. 1655. 1657).

Da die kultische Funktion der V. als Hüterin und Mehrerin von castitas und pudicitia bekannt ist, soll — nach dem Versagen der Ableitungen von *cor* ‚Herz' — wenigstens andeutungsweise der Versuch einer Deutung unternommen werden: Es wäre vielleicht möglich, den ersten Namensbestandteil *Vorti-* mit dem aus griech. ῥορτή (nach Boisacq Dict. Etym. 262 aus **Fε-Fορτά*) bekannten Stamm *vorta-* zu verbinden und unter Berücksichtigung des etymologisch verwandten (vgl. Solmsen Unters. 257) homerischen ἦρα φέρειν nicht nur als ‚Gottesdienst', sondern weiter als ‚Verpflichtung', d. h. pietas aufzufassen. Dann empfiehlt sich für den zweiten Bestandteil die Annahme einer volksetymologischen Angleichung an *vertere* aus älterem **corbia*, das nichts mit *corbis* ‚Korb' zu tun hat, sondern zu griech. *κορθύνω* ‚häufe an', *κόρθυς* ‚Anhäufung' und Pan *Κορθνάτας* sowie zu umbr. *Cerfus* und *Cerfia*, paelign. *Cerfius* und *Corfinium*, marsisch *Cerfennia*, lat. *Corbio* gehört, die zwar sprachlich mit *Ceres* und *Cerus* eng verwandt sind, dennoch aber eine eigene durch *-dh-* erweiterte Form **kordh-* als Stamm aufweisen (W. Schulze Eigennamen 468, 1). Man könnte meinen, daß diese vermutete Namensform **Verticorbia* — die Weihinschrift des Tempels vom J. 114 v. Chr. muß schon *Verticordia* geheißen haben, sonst hätten wir Spuren der anderen Form — die Veranlassung für die Wiedergabe des Namens der V. als *Ἐπιταλάριος* (vgl. Jessen o. Bd. VI S. 218. Wissowa Myth. Lex. VI 218), ‚die mit dem Korbe', bei Plut. de Fort. Rom. 10 gewesen ist, zumal Plutarch in mythologischen Dingen meist auf Varro zurückzuführen ist (vgl. Ziegler o. Bd. XXI S. 861. 927); die ihrerseits sicherlich wohl falsche Übersetzung Plutarchs bzw. Deutung Varros wäre dann ein Zeugnis für eine ältere Form, von der aus eine Deutung des Namens V. möglich würde: Entweder ‚die die pietas mehrt' oder nach dem Beispiel eines Namens wie *Tursa Cerfia* eine **Vorta Cerfia*. Eine sichere Antwort wird sich kaum geben lassen, da Kult wie Name in früheste Zeit zurückweisen.

[Gerhard Radke.]

Vertigernus s. Vortigern.

Vertillenses, Name, der den Bewohnern eines gallo-römischen Dorfes, heute Vertault (Côte-d'Or), in der folgenden Weihinschrift gegeben wird (CIL XIII 5661): *I(n) h(onorem) d(omus) d(iuinae), L. Patrie(ius) Martialis et L. Patric(ius) Marcus, Ling(ones), fratr(es), omnib(us) offic(iis) ciuilib(us) in ciuitate sua funct(i), cellam uestibulam (= cellam cum uestibulo) e regione columnae cum suis omnib(us) commod(is) d(e) s(ua) p(ecunia) uikan(is) Vertillensib(us) largiti sunt.* Reste von Gebäuden und zahlreiche Gegenstände bezeugen die Bedeutung der Niederlassung: CIL XIII 5659—5663. 11582. 10002, 20. 72. 89. 90. 534. 586. 10009, 43. 50. 100. 128. 10010, 28. 44. 100. 108. 120. 157. 167. 178. 209. 276. 281. 305. 344. Vgl. L. Cailletet CRAI 1893, 403. 1894, 417. 1898, 62. F. Daguin Mém. Soc. Antiq. France 1896, 327; Bull. Soc. Antiq. France 1899, 290, 1901, 215. E. Espérandieu Recueil génér. des bas-reliefs de la Gaule rom. IV (1911) 330ff. [P. Wuilleumier.]

Vertinae (*Οὐερτῖναι*), Name einer lukanischen Ortschaft im Innern des Landes (*τῆς μεσογαίας*) bei Strab. VI 254, wo V. neben Grumentum und dem unbekannten Kalasarna genannt wird. Wenn Nissen It. Ldk. II 940 V. eine Gründung des Philoktetes nennt, so ist das ein Irrtum; diese Angabe bei Strab. a. O. bezieht sich nur auf das vorher genannte Petelia sowie aus Apollodor auf Krimissa. Sieht man von der großen Entfernung von Grumentum ab — Strabon selbst bekennt eine gewisse Unsicherheit in Fragen territorialer Zugehörigkeit im lukanisch-bruttischen Bereiche —, so könnte Nissen a. O. mit der Identifizierung V.s mit dem modernen Verzino (550 m Meereshöhe) südöstlich von Savelli Recht haben, wo schon im Altertum Silber gegraben worden sein soll. Die Tatsache des Bergbaus in V. erinnert an die Deutung, die Jacopo Zennari Ann. della bibl. govern. e libr. civ. di Cremona IV (1951) 13ff. (erschienen 1956!) für den häufigen Namen Vercellae (nach Liv. XXVIII 37, 12. Tac. dial. 8 auch im Gebiet der Hirpiner) gegeben hat, der darin einen Metallfund- und Bearbeitungsplatz angedeutet sieht; V. müßte dann — Verschreibung von *T* und *Γ* ist naheliegend — Verginae geheißen haben. Doch kann das nur eine Mutmaßung bleiben. [Gerhard Radke.]

Uerto (*Οὐερτώ*). Eine der mystischen Benennungen, mit denen der synkretistische Allgott

am Ende eines langen Gebets zur magischen Weihe eines Glücksrings in der griechischen Zauberrolle von Leiden (um 100 n. Chr.) in verschiedenen Sprachen, angeblich ägyptisch, jüdisch, griechisch und schließlich auf Parthisch angerufen wird; s. Pap. Gr. Mag. XII 263—266: *ἐπικαλοῦμαί σε κατὰ Πάρθους· Οὐερτὼ παντοδυνάστα.* Im Papyrus ist nur *Οὐερ* als heiliges Wort überstrichen; vielleicht ist darin ägypt. *οὐηρ* (auch *οὐερ*) ‚groß', ‚Großer' zu erkennen.

[Karl Preisendanz.]

Vertragus, eine wegen ihrer Schnelligkeit geschätzte keltische Windhundart, die besonders zur Hasenhatz verwendet wurde.

I. Name.
II. Aussehen und Eigenschaften.
III. Verwendung.
IV. Antike Darstellungen.

I. Name. Arrian. Cyneg. 3, 6 gibt zum Namen des V. ausdrücklich an *αἱ δὲ ποδώκεις κύνες αἱ Κελτικαὶ καλοῦνται μὲν οὐέρτραγοι φωνῇ τῇ Κελτῶν, οὐκ ἀπὸ ἔθνους οὐδενός, ... ἀλλὰ ... ἀπὸ τῆς ὠκύτητος.* Dieser Namensform entspricht das *vertragus* in Überschrift und Text von Martial. XIV 200; die Handschriften sind hier freilich mehr als unsicher in der Wiedergabe der seltenen Vokabel: *vertriracus, vertagus, vetragus* und *vetracus* kommen neben *vertragus* vor. Davon abweichend gibt Grattius Cyneget. I 203 *vertraham* (so die Handschriften und fast alle Ausgaben), was A. Meillet Bulletin de la société de linguistique de Paris XXII (1921) 90 in *vetagram* zu ändern vorschlägt, aus metrischen wie sprachwissenschaftlichen Gründen; diese Form ist in die Ausgabe von Enk übernommen. In die Unsicherheit dieser Namensformen vermag die seit Forcellini Totius Latinitatis Lexicon s. vertragus bis in die letzte Zeit immer wieder zitierte Angabe Iul. Firmicus mathes. V 8 keine Entscheidung zu bringen, denn das nach der alten Aldina gegebene Zitat stammt aus den Teilen, die Pescennius aus Eigenem zur Ausfüllung einer größeren Lücke zusammengeschrieben hat, vgl. die Ausgabe von Kroll-Skutsch-Ziegler II p. XXXII. 58. 557. In die mittelalterliche Latinität und in die romanischen Sprachen ist V. ebenfalls unter den verschiedensten Formen eingegangen: Lex Salica VI 2 ed. Geffcken bietet *canem acutarium*, wozu die Klasse der Emendata *veltrem leporarium qui et argutarius dicitur* ausführt; dabei ist *veltris* aus *vertragus* entwickelt, während *acutarius* (wie J. Avmard Essai sur les chasses Romaines [Paris 1951] 265, 2 bemerkt) aus dem hellen Gebell der Hunde bei der Hasenjagd stammt, vgl. dazu Petron. XLIII 3. Die Leges Baiwariorum (ed. E. v. Schwind Mon. Germ. Leges I, V 2 [1926]) XX 5 haben *canibus veltricibus qui leporem non persecutum sed sua velocitate conprehenderit*, die Leges Burgundionum (ed. R. L. v. Salis Mon. Germ. Leges I, II 1 [1892]) XCVII *canis veltravus*. Andere Formen wie *viautre, vaultre, veltro* weisen alle in die gleiche Richtung. Die Unsicherheit der Schreibung in den lateinischen Texten ist bei einem ursprünglich keltischen Wort nicht verwunderlich. Bei manchen Verschiedenheiten im einzelnen hat die sprachwissenschaftliche Forschung Arrians Behauptung bekräftigt, der V. sei nach seiner Schnelligkeit be-

nannt, vgl. Zeuss Grammatica Celtica 4. 36. 145. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III 247ff. O. Schrader Reallex. d. indogerman. Altertumskunde 388. Enk 147. Meillet 90f. G. Rodenwaldt Arch. Jahrb. XLVIII (1933) 215. Walde-Hofmann Et. W.³ s. vertragus. Aymard 265, 3. — Neben der Bezeichnung V. wird noch die Umschreibung *canis Gallicus* verwendet, die etwa bei Martial. III 47, 11 durch XIV 200 in ihrer präzisen Bedeutung V. gesichert ist und Ovid. met. I 533 kaum anders verstanden werden kann. Daß der V. aus Gallien und nicht, wie man lange immer wieder vorgeschlagen hat, aus dem Bereich der kleinasiatischen Galater stammt, hat Rodenwaldt 215 endgültig gesichert.

II. Aussehen und Eigenschaften. Von keiner anderen antiken Hunderasse besitzen wir eine so eingehende und liebevolle Schilderung wie vom V. In seiner unter dem Namen Xenophons des Atheners veröffentlichten kleinen Schrift von der Jagd hat Arrian in Kap. 4—6 eine sorgfältige Beschreibung des reinrassigen keltischen Windhundes gegeben. Er schließt sich dabei, seiner Art nach, in Sprache und Disposition an die xenophonteische Schrift über die Jagd an, nicht ohne gelegentlich deutliche Kritik an seinem Vorbild zu üben. Der nach dieser Quelle gegebenen Aufzählung der Hauptkennzeichen des V. durch F. Orth o. Bd. VIII S. 2564f. ist nichts hinzuzufügen. Es handelt sich um einen typischen Windhund, als dessen Eigenschaften neben seiner Schnelligkeit, Ausdauer und — bei rechter Ausbildung — Folgsamkeit vor allem seine Treue und Anhänglichkeit hervorgehoben werden. Mit Recht hat Rodenwaldt 218 darauf hingewiesen, daß vor allem der selten gewürdigte Einschub 4, 1—6 ‚das vielleicht feinste Stück Tierpsychologie der antiken Literatur' enthält. Hier belegt Arrian die geforderten guten Eigenschaften des V. durch liebevolle Schilderung seiner eigenen V.-Hündin, die er nach dem letzten der Xen. cyn. 7, 5 aufgezählten Hundenamen benannt hat: ... *κύων, Ὁρμὴ ὄνομα, ὠκυτάτη τε καὶ σοφωτάτη καὶ ἱερωτάτη* (Cyneg. 5, 6).

III. Verwendung. Seinen guten Eigenschaften entsprechend wird der V. in erster Linie als Jagdhund zur Hasenhatz verwendet. Im Gegensatz zum Spürhund hat der V. keine zur Verfolgung einer Spur geeignete, fein entwickelte Nase; er verfolgt nur den Hasen, den er sieht, sein Wert liegt allein in der dem Hasen überlegenen Schnelligkeit (*ocior adfectu mentis pennaque cucurrit, sed premit inventas, non inventura latentis illa feras* Grattius Cyneget. I 204—206. Vgl. Arrian Cyneg. 25, 4f.). In Italien war der V. mindestens seit den Zeiten des Augustus bekannt und wurde wie in Gallien zur Hasenhatz verwendet, die mit dem V. zusammen in Italien Eingang gefunden zu haben scheint. Der Zeitpunkt dieser Übernahme aus Gallien liegt nicht fest, da Zeugnisse aus der voraugusteischen Zeit völlig fehlen. Die engen Berührungen der provincia mit dem freien Gallien gaben schon im 1. Jhdt. v. Chr. reichlich Gelegenheit, gallische Jagdsitten und -tiere kennenzulernen, und der römische Adel besaß schon damals im transalpinischen Gallien große Jagden, wie es Varr. r. r. III 12, 2 für T. Pompeius (vgl. o. Bd. XXI S. 2060f. Nr. 22) bezeugt. In caesarisch-frühaugusteischer Zeit ist wahrscheinlich auch der V. von dort aus nach Italien eingebürgert worden.

Über die Einzelheiten der Hasenhatz mit Windhunden unterrichten uns Arrian und die Denkmäler ausführlich. Die Hunde werden in einer oder mehreren Koppeln zusammengehalten und von Gehilfen bzw. Dienern des Jagdherrn geführt. Der Jäger selbst sitzt zu Pferde und reitet, soweit er es vermag, die ganze Hetzjagd mit; er ist unbewaffnet. Arrian verrät nicht, wie viele Hunde je Hasen angesetzt wurden, doch geht aus den Mosaiken und Reliefs hervor, daß es im Regelfalle wohl zwei Hunde waren. Im Gegensatz zu der Jagd auf Hasen mit dem Segusius (zu diesem Keune o. Bd. II A S. 1108f.), der ein Spürhund war und die Hasen ins Netz jagte (Arrian. Cyn. 3, 1—5) fassen die Windhunde den Hasen selbst und ohne Hilfsmittel. Die eine Möglichkeit ist, Spürhunde die Hase auftreiben zu lassen, während die Jäger mit den Windhunden sich auf die Stellen verteilen, wo die Hasen voraussichtlich hinlaufen werden; die Windhunde werden dann losgelassen, wenn die Hasen ihnen in Sichtweite kommen. Arrian. Cyn. 21, der dieses in Gallien geübte Verfahren beschreibt, kritisiert daran, daß hier die V. die Rolle des Netzes spielen, und daß die Hasen unschwer gefangen werden, ohne daß es ein spannendes Schauspiel gibt; er empfiehlt daher, den Hund erst zu lösen, wenn der Hase seine ersten Absprünge gemacht hat. Schon hier wird deutlich, daß Arrians Jagdanweisungen ein ästhetisch-sportliches Element eignet, das die meisten seiner Zeitgenossen ebensowenig gehemmt haben dürfte wie die Gallier, von denen er dies Verfahren hat. Die andere Art der Hasenhatz verstellt den zu jagenden Hasen nicht den voraussichtlichen Weg, sondern löst die Windhunde (höchstens zwei nach Arrian. Cyn. 15, 1), sobald die Hasen aufgestöbert sind (dann nochmals zuzuwarten, bis der Hase einen gewissen Vorsprung hat, wie 15, 1 und 2 empfohlen wird, ist wieder eine wohl nur von ganz wenigen befolgte Methode). Dabei ist wichtig, daß, wenn mehrere Jäger an der Jagd teilnehmen, vorher Klarheit darüber herrscht, in welcher Reihenfolge die Hunde abgelassen werden, denn sonst stehen später nicht mehr genügend frische Hunde zur Verfügung (20, 3—4). Zur rechten Erziehung des V. gehört, daß man ihm den Hasen, sobald er ihn gefangen hat, möglichst schnell wieder abnimmt, bevor der V. sich vom Schweiß (Blut) vollgesogen hat (25, 9); kommt man rechtzeitig, so kann einem gut gezogenen V. der Hase noch lebend abgenommen werden (16, 5; wenn Arrian, wie er hier berichtet, manchmal lebende Hasen wieder freiließ aus einer Art sportlicher Anerkennung für die Leistungen des Hasen, so dürfte auch das wenig Nachfolge gefunden haben, wie wohl auch die 16, 4 erwähnten Jäger nicht allzu zahlreich waren, die zufrieden gewesen sein sollen, wenn nach spannender Jagd der Hase seinen Zufluchtsort unversehrt erreichte!). An keiner Stelle behauptet Arrian, der V. habe den gefangenen Hasen mit den Zähnen gepackt und ihn unverletzt seinem Herrn gebracht. Dies mit Rodenwaldt 211 und Aymard 383 aus Martial. XIV 200 zu schließen (*Non sibi sed domino venatur vertragus acer, inlaesum leporum qui tibi dente feret*), scheint demgegenüber nicht zulässig; Typus und Charakter des Epigramms sprechen ebenso dagegen wie Martial. III 47, wo unter den Lebensmitteln, die Bassus ausgerechnet von Rom auf sein Gut mitnimmt, 11 auch *leporemque laesum Gallici canis dente* aufgeführt wird; die Unversehrtheit des Hasen war also zum mindesten nicht die Regel. Arrian selbst empfiehlt Cyneg. 25, 2, daß junge V. in der Ausbildung, jedenfalls beim ersten Hasen, den sie fangen, nicht daran gehindert werden sollen, den Hasen anzuschneiden (*ἑλοῦσαν δὲ ἐᾶν σπαράξαι τοῖς ὀδοῦσιν, ἔστε καταχανεῖν*), während später sorgfältig darauf geachtet werden muß (25, 9), daß der Hund den Hasen nicht würgt; die charakteristische Begründung dafür lautet: *οὐκ ἐπειδὴ τὰ κρέα ἄρα περὶ πολλοῦ ποιητέον ἀνδρὶ ἐς κάλλος κυνηγετοῦντι, ἀλλ' ὅτι πονηρὸν μάθημα κυνὶ γεναλᾳ λαγωοῦ ἐσθίειν.* Wie der Hund während der Jagd durch Zuruf angefeuert werden kann (17, 1f.: nur beim ersten Lauf, denn danach ist der Hund zu abgemattet, so daß er sich womöglich überanstrengt), so muß er nach dem Erfolg gelobt werden (18, 1—2). Rodenwaldt 221ff. hat aus sorgfältiger Interpretation eines Neumagener Grabreliefs eine lebendige Schilderung dieses Moments gewonnen: ‚Der Windhund hat den Hasen im Lauf ereilt und gepackt. Der schnell hinzugeeilte Jagdgehilfe hat ihm den Hasen abgenommen und dem heranreitenden Herren gereicht. Den Hund hat er wieder an die Leine genommen. Nun hebt der Herr prüfend den Hasen an den Hinterläufen in die Höhe. Mit äußerster Spannung wartet der Hund auf das Ergebnis ... wird der Herr, wenn der Hase gut ist und der Hund seine Sache richtig gemacht hat, nun den Hund loben'.

Einige Schutz- und Schonbestimmungen sind auch bei der Hasenhatz zu beachten. Auf frischgesetzte Tiere soll man den V. nicht lösen, wie schon Xen. cyn. 5, 14 angegeben hatte. Vor allem aber darf man nicht zu junge Hunde in der Jagd einsetzen, Hündinnen nicht vor dem 11. Monat (Arrian. Cyneg. 25, 1), männliche Hunde nicht vor dem zweiten Jahr (26, 1). Dies ist um so wichtiger, als die Jagd für den V. trotz seiner großen Schnelligkeit keineswegs einfach ist. Schwieriges Gelände, dichtes Gehölz, eine Erdhöhle können den Hasen retten, aber auch schon ein tiefer Graben, in dem er dem V. nicht mehr sichtbar ist (2, 3). Häufige Absprünge machen den verfolgenden Hund irre (16, 3), zumal der Hase sich das einrichten kann, wie es ihm richtig scheint, während der verfolgende V. sich den plötzlichen Bewegungen des Hasen anpassen muß (17, 3).

Außer auf Hasen kann der V. auch auf andere Tiere zur Hetzjagd angesetzt werden, etwa auf Hirsche (23, 1), doch soll man dazu nur reinrassige Tiere verwenden: *μέγα τε γὰρ τὸ θηρίον καὶ θεῖ ἐπὶ πολύ, καὶ διαγωνίσασθαι οὐκ ἀσφαλές.* Aber diese Verwendung ist offensichtlich immer nur eine Ausnahme gewesen. Praktisch ist der V. vor allem für die Hetzjagd auf Hasen verwendet worden, die auch seinen Eigenschaften am besten entsprach.

IV. Antike Darstellungen. Die ausführliche Beschreibung des V. durch Arrian hat es Rodenwaldt 204ff. ermöglicht, auf einer ganzen Reihe gleichzeitiger Denkmäler aus Gallien und dem römischen Germanien, also aus den Gegenden, in denen der V. ursprünglich beheimatet ist und wo auch Arrian den Hund und die Jagdart auf Hasen kennengelernt hat, einen Windhundtypus als Darstellung des V. zu erkennen und weitere Denkmäler an diese Darstellungen anzuschließen. Auf den Grabpfeiler aus Neumagen wurde bereits hingewiesen; auf seiner einen Nebenseite (vgl. W. v. Massow Die Grabmäler von Neumagen 158 nr. 184 Taf. 33. Rodenwaldt 206f. Abb. 3—4) findet sich das Bild des berittenen Jägers, der prüfend den gefangenen Hasen emporhebt, während der V. auf sein Lob wartet. Die im Trierer Land damals einheimische Tracht des Mannes, vor allem der kapuzenartige Umhang und die Gamaschen, sowie das ganze Grabmal machen deutlich, daß es sich um einen in der Gegend ansässigen wohlhabenden Herrn handelt, der von der Landwirtschaft, aber auch der Verpachtung einzelner Teile seiner Liegenschaften lebt, ohne daß er besonders reich gewesen sein müßte oder besonders ritterlichen Gewohnheiten gehuldigt hätte; er sieht wenigstens nicht so aus, als ob er gleich Arrian die Jagd nur aus sportlich-ästhetischen Motiven betriebe und auf den Hasen als Beute keinen besonderen Wert lege. Diese Feststellung ist von Bedeutung, denn seit auf afrikanischen Mosaiken die berittene Hetzjagd auf Hasen ebenfalls nachgewiesen ist (s. u.), besteht kein Grund mehr zu der noch von Orth o. Bd. IX S. 585 vertretenen Anschauung, diese Art der Jagd sei ‚wohl ausschließlich ein ritterlicher Sport des keltischen Adels' gewesen; auch sehe ich keinen Grund, mit Aymard 66 anzunehmen, die Bekanntschaft mit dem V. und mit der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden berittenen Hetzjagd habe in Rom aus Gallien ein bislang in der antiken Jagd unbekanntes Element eingeführt, nämlich die Jagd aus sportlichem Geist (esprit d'équité) und zu einem ästhetischen Zweck. Hier scheint mir der Attizist Arrian verkehrt ausgedeutet zu sein (vgl. auch Rodenwaldt 222). Ebenso unkonventionell und nüchtern wie der Jagdherr ist auch der Hund dargestellt, ein kräftig und zugleich schlank gebauter Windhund mit spitzer Schnauze und langen Ohren. Er trägt ein breites Halsband, an dem der Jagdgehilfe die Leine befestigt hat. Beide Vorderläufe sind fest in den Boden gestemmt, einander parallel, während die Hinterläufe in Schrittstellung auseinandergenommen sind. Der Kopf ist in einer harten Drehung nach oben gewandt und blickt auf den Hasen bzw. den Herrn. Jede Einzelheit stimmt zu der Schilderung Arrians, so daß an der Deutung auf einen V. kein Zweifel bestehen kann. Die Modellierung des Leibes mit den eingezogenen Flanken, die nach der erregenden Jagd noch heftig zu atmen scheinen, die runden Vorderläufe und die muskulösen Partien der Hinterläufe sind vorzüglich gearbeitet, die Gestalt des V. bei weitem der beste Teil des ganzen Reliefs. Die Ferne von jeder allgemein verbindlichen Typik in der Kom-

position des Bildes, die liebevolle Beobachtung der Reaktionen des Tieres machen aus diesem Relief ein besonders charakteristisches Beispiel jener originellen, künstlerisch durchaus bedeutenden treverischen Kunst, die jeder anderen gleichzeitigen Provinzialkunst im Bereich des Imperium Romanum ebenbürtig, wenn nicht überlegen ist (vgl. Rodenwaldt 223ff.). Ein weiteres Relief aus Neumagen ist nur fragmentiert erhalten (v. Massow 87ff. nr. 37 Abb. 58 Taf. 14. Rodenwaldt 208f. Abb. 5—6; 210); etwas älter als das vorgehend besprochene Bild gibt es den hinteren Teil eines nach links eilenden Windhundes und den Kopf eines zweiten, der ihm folgt. Dieser Kopf, schlank und rassig, mit schmaler Schnauze und reicher plastischer Bewegung vor allem in der Augenpartie, ist eine kostbare Illustration der V.-Hündin Arrians. Aus der gleichen Gegend stammt schließlich noch ein stark zerstörtes Relief, das zwei V. im Eifer der Jagd zeigt (Rodenwaldt 210 Abb. 7).

Gallien hat neben einer geringen Bronzegruppe im Palais des Arts in Lyon (Rodenwaldt 213 Abb. 9: sitzender V. mit erbeutetem Hasen), einigen Vasenfragmenten und einem Messergriff mit Darstellungen des V. (Nachweise bei Aymard 384, 6 und 7) vor allem die vorzügliche Marmorplastik einer V.-Hündin beigesteuert, die zu den besten antiken Tierdarstellungen überhaupt gehört, die uns ohne störende Überarbeitungen erhalten sind (E. Babelon Gazette des Beaux-Arts VI [1880] 75ff. Taf. 10. E. Espérandieu Receuil général des basreliefs statues et bustes de la Gaule Romaine III 416 nr. 2636. Rodenwaldt 214 Abb. 10). Das Marmorbild stammt aus einer römischen Villa und stellt zweifellos, wie Rodenwaldt gesehen hat, das Porträt der Lieblingshündin des Besitzers dar. Die reiche Modellierung, die zu einem Oval zusammengeschlossene Haltung, die Politur der Oberfläche, die Virtuosität der Arbeit im Einzelnen lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß diese Plastik etwa aus der Mitte oder dem dritten Viertel des 2. Jhdts. n. Chr. stammt, also eine Zeitgenossin des Arrian und seiner Hündin ist.

Die Einbürgerung des V. in Italien hat auch dort eine Anzahl von Darstellungen angeregt, unter denen eine Bronzelampe aus Nocera in Campanien, jetzt im Brit. Mus. in London, wohl die beste ist (H. B. Walters Catalogue of bronzes nr. 316. Catalogue of Greek and Roman lamps nr. 4 Taf. 1. O. Keller Die antike Tierwelt I [1912] 102 Abb. 38. Rodenwaldt 212 Abb. 8). Es ist der Kopf eines Windhundes mit langer schmaler Schnauze und langen Ohren, der einen Hasenkopf im Maule trägt; die nach oben gewandten Augen wirken noch heute so, als ob der Hund fragend seinen Herrn ansähe. Als Arbeit stammt die Lampe wohl aus dem 1. oder 2. Jhdt. n. Chr. (S. Loeschke bei Rodenwaldt 212, 25). Bei aller Verschiedenheit des Stils und der Auffassung, des Materials und der Größe stellt sich diese Lampe ebenbürtig neben das ausgezeichnete Relief aus Neumagen mit dem Kopf eines V. (s. o.). Andere Windhunddarstellungen Italiens sind durch moderne Überarbeitung oder Ergänzung in einen Zustand geraten, der eine genaue Beurteilung, ob es sich um Darstellung des V. handelt, sehr erschwert. Dazu gehören etwa der Windhund, den der römische Kopist der Statue des Meleager (nach Skopas) beigab (W. Amelung Die Sculpturen des Vaticanischen Museums II [1908] Taf. 12 [Belvedere nr. 10] und sonst oft) oder die Windhundplastiken in der Sala degli animali des Vatikan (Amelung II 332 nr. 114 und 116 Taf. 31. 364 nr. 169 Taf. 37) und anderes mehr. Aymard 266 und 385 Taf. 11 führt unter den sicheren Darstellungen noch den Hund in der linken unteren Ecke der Hauptseite des Meleagersarkophags (Kalydonische Eberjagd) im Konservatorenpalast in Rom auf (H. Stuart Jones The sculptures of the Palazzo dei Conservatori [1926] 99ff. nr. 42 Taf. 36), doch ist der Typus des Hundes, sofern man sich auf die nicht eben sehr qualitätvolle Plastik verlassen kann, soweit von den sonstigen Darstellungen des V. verschieden, daß über die Feststellung ‚Windhund' hinaus eine Präzision nicht zulässig erscheint.

Ein Mosaik aus El-Djem (Rodenwaldt 217 Abb. 11; 219f. Aymard 387f. Taf. 25, b) stellt die verschiedenen Stadien der Hetzjagd auf Hasen mit Windhunden und Reitern dar. Die Komposition ist etwas vereinfachend in Streifen gegeben. Das an der Koppel gehaltene Windhundpaar, dessen ungestümer Vorwärtsdrang dem Jagddiener (piqueur) heftig zu schaffen macht, die in gestrecktem Jagen hinter dem Hasen hersetzenden Windhunde, der fliehende Hase schließlich sind in Umriß und Farbe durchaus lebendig erfaßt. Neu lernen wir vor allem den Gestus des berittenen Jägers beim Zuruf an die Hunde kennen, den Rodenwaldt 220f. ausführlich erläutert und in einen größeren Zusammenhang gestellt hat. Mit weit ausgestrecktem rechten Arm und geöffneter Hand von hinten nach vorn weisend treibt der Reiter die Hunde an, unterstreicht er sozusagen Richtung und Tempo der Hetzjagd. Die Windhunde selber, den V. außerordentlich ähnlich, dürften dennoch einer etwas größeren Rasse angehören und zu Recht mit den nordafrikanischen slughi identifiziert worden sein (Rodenwaldt 220. Aymard 271ff. 386f.).

Da auch sonst Darstellungen des V. fehlen, hat sich seine Verbreitung wohl auf sein Heimatland Gallien, auf Italien und Spanien beschränkt. Andere Teile des römischen Reichs hatten für den gleichen Typ der Hetzjagd auf Hasen andere Windhundrassen zur Verfügung, wenn auch mit Ausnahme der eben genannten afrikanischen Hunde wohl von geringerer Schnelligkeit, so daß man Arrians stolze Wendung verstehen kann (Cyneg. 2, 2—3): *ὡς δὲ οὐδὲ ἄλλο γένος κυνῶν ἐγίγνωσκεν* [scil. Xenophon]. *ὃ ἂν κατὰ ὠκύτητα ἔοικεν τῷ Κελτικῷ, τεχμαίρεσθαι ὑπάρχει ἀπὸ τῶνδε. λέγει γὰρ ὡς ὅσοι ἀλίσκονται λαγωοὶ ὑπὸ κυνῶν, παρὰ φύσιν σώματος ἁλίσκονται ἢ τύχῃ χρησάμενοι. εἰ δέ γε ἠπίστατο τὰς κύνας τὰς Κελτικάς, ταὐτὸν τοῦτο δοκεῖ ἄν μοι ἀποφήνασθαι περὶ τῶν κυνῶν, ὡς ὁπόσους λαγωοὺς οὐχ αἱροῦσιν κύνες κατὰ ποδός, παρὰ φύσιν σώματος οὐχ αἱροῦσιν ἢ τύχῃ χρησάμενοι.* [W. H. Gross.]

Vertumnus.

I. Name.
II. Herkunft des Gottes und Verehrung in Rom.
III. Der Standort der V.-Statue und des V.-Tempels.
IV. Das Wesen des V.
V. Inschriften.
VI. Darstellungen.

I. Name. Der Name erscheint in der Form *Vertumnus* oder *Vortumnus*. Die Überlieferung unserer literarischen Hauptzeugnisse (Propert. IV 2 und Ovid. met. XIV 626ff.) lautet *Vertumnus*, dagegen hat der früheste Beleg, Varro l. l. V 46, *Vortumnus;* sonst weichen die Handschriften oft voneinander ab, für einige Stellen bietet ein Teil *Vertumnus* ein Teil *Vortumnus*. In den Inschriften kommen beide Formen vor (*Vortumnus* CIL VI 803. 804. IX 327. 2320; vielleicht noch XII 5963 [s. u. S. 1686 Z. 4] — *Vertumnus* III 14206[10]. V 7235. IX 5892. XI 4644 a; vielleicht noch X 129 [s. u. S. 1686 Z. 3]). Der Name hat also offenbar den Lautwandel wie u. a. *vortere* >*vertere* mitgemacht (vgl. F. Solmsen Stud. zur lat. Lautgeschichte, Straßburg 1894, 20f. auch Walde-Hofmann Et. W. II 766), der im 2. Jhdt. v. Chr. erfolgte (F. Sommer Handbuch der lat. Laut- und Formenlehre[3] 67. M. Niedermann Hist. Lautlehre des Lateinischen, Heidelberg 1953[3], 64). Die später noch auftretende Schreibung *Vortumnus* stellt demnach einen Archaismus dar, ‚was bei dem Namen zumal eines Gottes nicht wunder nehmen kann' (Solmsen a. O.).

Der Name V. klingt indogermanisch, ja lateinisch (‚his name like Picumnus, is beyond doubt Latin', Fowler Roman Festivals, London 1899, 201). Vom sprachwissenschaftlichen Standpunkt wäre gegen eine Ableitung als Partizip auf *-om(e)nos* von *verto* nichts einzuwenden (A. Vaniček Et. W., Lpz. 1881[2], 274. vgl. Walde-Hofmann Et. W. II 766). Doch sachliche Gesichtspunkte sprechen gegen diese Ableitung. Wenn wir etwas sicher wissen, so dies, daß der Gott von den Etruskern übernommen wurde. Der Name kann jedoch auch gut etruskisch sein (Walde-Hofmann a. O.). W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Berlin 1933, 252, bringt den Namen mit dem etruskischen Geschlechtsnamen *ultimni (Veltymnus, Veldumnius)* und **vertimna* (rekonstruiert!) zusammen. ‚Ist das richtig, so beruht das lateinische Aussehen des Namens ... auf Zufall', G. Wissowa Myth. Lex. VI 219. Walde-Hofmann a. O. schließen sich Schulze in allem an: ‚etruskisch auf Grund eines Gentiliziums **vertimna* ... (kaum begründete Zweifel bei Kretschmer Glotta XIV 314)' und weiter: ‚Herleitung von *verto* ... als Part. auf *-om(e)nos* ist also aufzugeben; doch ist es durch den Anklang an *verto* bewirkt, wenn die Pflanze *Hēliotropium* lateinisch ebenfalls zu *Vertumnus* übersetzt wird' (vgl. auch Ernout-Meillet Dict. Et.[3] 1285). Zu vergleichen ist ferner (dafür bin ich der Freundlichkeit von Herrn Dr. Raimund Pfister zu Dank verpflichtet) der ‚Gentilname *volumnius* (etr. *velimna*), bekannt aus dem großen Grab der Familie bei Perugia'. Allerdings ist das ‚bei Hofmann richtig rekonstruierte Gentilizium *vertimna* recht schwach bezeugt. *Verticius, Vertigea* und *Vertuleius,* die Schulze Eigennamen 252, anführt, stammen zudem nicht aus Etrurien (in etruskischen Quellen ist der Gott nicht zu finden) und zeigen andere Suffixe. Aber das Suffix des Namens *Vertumnus* ist gut etruskisch.' Demnach würde V. einen etruskischen Geschlechtsnamen führen. — Über das nicht-indog. *-mn*-Suffix vgl. A. Heubeck DLZ LXXIII (1952) 401 und die dort angeführte Literatur.

Den Namen V. hat ausführlicher besprochen G. Devoto Studi Etruschi XIV (1940) 275ff. Devoto führt (S. 275) eine Reihe etruskischer Eigennamen mit dem *-mn*-Suffix an (*Velimna, Recimna, Armni, Hermnei;* indirekt *Tolumnius,* der Gentilname des Königs von Veii, und der latinisierte Name der Göttin *Voltumna*). Er scheidet zwischen einem ‚indoeuropäischen' und einem ‚präindoeuropäischen' *-mn*-Suffix; letzteres findet sich in vielen Namen, ersteres als partic. praes. med. Daß etwa eine lateinische Form wie *alumnus,* ebenso gebildet wie *Vertumnus,* etruskisch sei, habe noch niemand zu behaupten gewagt, da sie nicht von dem Verbum *alere* zu trennen sei; *alumnus* sei ‚quello che è allevato'. Man müsse daher morphologisch trennen a) ein indogermanisches Suffix an verbaler Wurzel mit dem Themavokal *e/o,* b) ein nicht-indog. Suffix an nominaler Wurzel. In die erstere Gruppe gehöre der Name V. (*u* vor mehrfacher Konsonanz: s. Sommer Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre[3] 101), denn die Wortwurzel *WERT* ‚drehen, wenden' sei als indogermanische Wurzel gut bekannt. (Der durch das Suffix *-mno-* hinzugefügt ‚mediale' Sinn finde eine Parallele in sanskr. *vartate.*) Da aber der etruskische Charakter des V. gar nicht zu leugnen sei, gehe das indogermanische Aussehen des Namens nicht so sehr auf das Lateinische als vielmehr auf das Protolatinische (vgl. Devoto Storia della Lingua di Roma, Cap. II) zurück. V. sei ins Etruskische eingetreten als Attribut einer Gottheit, die dem sich wendenden Jahre zugehörte. — Der Name V. ist nach Devoto somit protolatinisch, dann ins Etruskische gekommen und von hier nach Rom, d. h. der ‚indogermanische' Name hat nur eine etruskische Phase durchgemacht.

II. Herkunft des Gottes und Verehrung in Rom. Allgemein anerkannt ist, daß der Gott aus Etrurien nach Rom kam. Auch in der Antike zweifelte man nicht daran: Varro l. l. V 46 *is deus Etruriae princeps,* und vor allem Properz in der aetiologischen Elegie IV 2, in der er die Statue des Gottes, die im Vicus Tuscus stand, deutet, v. 3f. *Tuscus ego et Tuscis orior, nec paenitet inter proelia Volsinios deseruisse focos* (vgl. v. 49 *meis ... Tuscis*). Wenig bezweifelt wird auch die Übernahme aus Volsinii, die Properz an der gleichen Stelle bezeugt.

Anders steht es mit der Zeit der Übernahme des Gottes und seines Kultes nach Rom. Hier gehen die Meinungen auseinander. Der früheste Ansatz der Übernahme geht auf die Zeit des Romulus, d. h. auf die Anfangszeit des römischen Staatswesens, der späteste auf das J. 264, das Jahr der Niederwerfung von Volsinii; offen läßt

die Frage z. B. G. Devoto, der sich in den Studi Etruschi XIV (1940) 275 zwischen dem 8. und 4. Jhdt. auf keine Zeit festlegen will. Wir wissen von einer Statue des Gottes im Vicus Tuscus und von einem Tempel auf dem Aventin. Nach Lage der Überlieferung und der neueren Forschung ist die Frage für Statue und Tempel getrennt zu beantworten.

Als ausführlichstes Zeugnis über den Gott V. haben wir des Properz aetiologische Elegie IV 2. Diese beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit der Statue. Die Erklärung legt Properz ‚mit einem von Ovid in den Fasten oft benutzten Kunstgriff dem Gotte selbst, oder, was nach antiker Auffassung nicht scharf davon getrennt wird, der Statue in den Mund' (Rothstein II² 218). *accipe Vertumni signa paterna dei* (v. 2): *signum Vertumni* ist offenbar der gebräuchliche Ausdruck für die Statue gewesen (*signa* [consensus codd.] ist poetischer Plural: s. Rothstein z. St.; Housmans Konjektur *regna,* die von Butler-Barber gebilligt wird, ist abzulehnen; sie findet sich nicht mehr in der Ausgabe von Barber, Oxf. 1953; *signa* hat auch die Ausgabe von M. Schuster, Lpz. 1954). Das *signum Vertumni* nennen auch Cic. Verr. II 1, 154 (vgl. Ps.-Asc. z. St.) und Liv. XLIV 16, 10.

Porphyrio zu Horat. epist. I 20, 1 spricht von einem *sacellum* des Gottes im Vicus Tuscus, doch das dürfte wohl auf einem Versehen beruhen: s. G. Wissowa Myth. Lex. VI 219; Religion² 287. Jordan Topogr. I 2, 373f. — F. Altheim Griech. Götter im alten Rom, RVV XXII 1, 160 lehnt dieses Wort des Porphyrio nicht so scharf ab. Doch nichts spricht dafür, daß der Gott ein kleines Tempelchen im Vicus Tuscus gehabt habe, wohl aber die aetiologische Elegie des Properz dagegen, denn es ist ausgeschlossen, daß Properz in ihr das *sacellum* verschwiegen hätte! Aus den Versen 5f. geht sogar das Gegenteil hervor: *haec mea turba iuvat, nec templo laetor eburno. Romanum satis est posse videre forum:* Der Gott sieht — offenbar frei dastehend — auf die Geschäftigkeit des *forum* hin, er will gar keinen Tempel. (Daß der Ton auf *templo,* nicht auf *eburno* liegt und *eburno* schmückendes Beiwort ist, ist unbestreitbar; es kann höchstens bedeuten, auch wenn der Tempel noch so kostbar wäre, der Gott hätte gar keine Freude daran. Properz bzw. der Gott hätte von seinem *sacellum* sprechen müssen, er spricht aber v. 2 ausdrücklich nur von seiner Statue.) Sicher ist es auch nicht richtig, die Angabe des Porphyrio zu pressen, denn möglicherweise meint er mit *sacellum* nichts weiter als eine Stätte, wo ein gewisser Kult (es wurden Weihgeschenke dargebracht: s. u.) geübt wurde; zu *sacellum* vgl. auch o. Bd. I A S. 1625f. und Forcellini V 285.

Die Frage der Einführung des V. in Rom hängt fast ganz an der Interpretation des Properz-Gedichtes IV 2. Das Distichon 3f. *Tuscus ego et Tuscis orior, nec paenitet inter proelia Volsinios deseruisse focos* läßt zunächst an die Besiegung von Volsinii und an eine *evocatio* denken; so G. Wissowa Religion² 287. Bevor auf die Frage der *evocatio* näher eingegangen werden soll, sei einstweilen festgestellt, daß davon nichts überliefert ist, sondern daß sie nur, und zwar auf Grund der Nachrichten über den V.-Tempel auf dem Aventin, erschlossen ist.

Properz selbst aber setzt die Einführung des Gottes nach Rom in eine viel frühere Zeit, nicht erst ins J. 264. Die Verse 49—54 und 59ff. sind ganz eindeutig: Der Gott spricht davon, daß er selbst (*vidi ego*) gesehen habe, wie mit Hilfe der Etrusker die Sabiner des Titus Tatius besiegt wurden (zu Lycomedius s. Rothstein und Butler-Barber zu Propert. IV 1, 29: ‚Lycmon. A Graecized version of *Lucumo,* found only here; Etruscan for 'king' [Serv. Aen. VIII 475]. Here the name is given to the eponymous hero of the Luceres who brought aid to Romulus against the Sabines under Titus Tatius [cp. IV 2, 51 *Lycomedius*; Cic. rep. II 14; Dion. Hal. II 37, 2 und 5; 42, 2; 43, 2].' Vgl. auch o. Bd. XIII S. 1706ff. s. v. Lucumo. G. Dumézil Latomus X [1951] 296ff.). Zum Dank dafür habe der Vicus, in dem der Gott jetzt steht, den Namen Tuscus erhalten: v. 49—54 *et tu, Roma, meis tribuisti praemia Tuscis, unde hodie Vicus nomina Tuscus habet, tempore quo sociis venit Lycomedius armis atque Sabina feri contudit arma Tati. vidi ego labentes acies et tela caduca atque hostes turpi terga dedisse fugae.* (Schön wäre es, könnte man mit Housman die Verse 51—54, 49—50, 55—56 oder mit Richmond die Verse 49—56 nach v. 4 einreihen [also *nec paenitet inter proelia Volsinios deseruisse focos: tempore quo sociis venit Lycomedius armis*], doch wird dieser allzu bequemen Konjektur heute wohl niemand mehr zustimmen.) Vor der Zeit des Numa sei er (d. h. die Statue) nur aus Holz gewesen, aber Mamurrius habe dafür die jetzige eherne Statue geschaffen (v. 59ff. *stipes acernus eram, properanti falce dolatus, ante Numam grata pauper in urbe deus. at tibi, Mamurri, formae caelator aënae, tellus artifices ne terat Osca manus . . .*). Mamurrius Veturius ist der mythische Verfertiger der elf Schilde, die nach dem Auftrag des Numa dem vom Himmel gefallenen Schild (*ancile*) genau nachgebildet waren; damit sollte der Raub des echten Schildes, an dessen Erhaltung gemäß der Weissagung der Nymphe Egeria an Numa der Bestand Roms gebunden war, verhütet werden: s. o. Bd. I S. 2112 und Bd. XIV S. 966 (hier allerdings irrtümlich die Statue für ein Bild im Tempel auf dem Aventin gehalten. Die gelegentlich geäußerte Ansicht, Mamurrius Veturius sei Etrusker gewesen, beruht im wesentlichen auf dieser Properz-Stelle: Das Bild des etruskischen Gottes habe vielleicht ein Etrusker — die Etrusker galten als besonders kunstfertig — gemacht: Müller-Deecke Die Etrusker, Stuttg. 1877, 256. — Nach G. Dumézil Latomus X [1951] 289ff. ist *Osca tellus* eine Anspielung auf die Ableitung des Namens *Mamurrius* von *Mamers,* der oskischen Benennung des Mars). Die Aufstellung der Statue und damit die Einführung des Gottes in Rom geht also in älteste Zeit zurück, noch vor die Zeit des Numa, denn vorher bestand ja bereits ein Holzbild, das durch die Erzstatue ersetzt wurde. Es ist natürlich möglich, daß die Angabe, ein altes Holzbild sei später ersetzt worden, Erfindung des Properz ist — das würde nicht schlecht zu der Vorstellung passen, die sich Properz vom ältesten Rom macht, vgl. die

Elegie IV 1. Mamurrius war der einzige Künstler aus dem ältesten Rom, dessen Namen man kannte. Fest steht jedenfalls, daß Properz annimmt, die Einführung des V. sei bereits in ältester Zeit erfolgt: Die Erzstatue wurde zur Zeit des Numa geschaffen, das Holzbild also offenbar schon bei der Einführung des Gottes, d. h. zur Zeit der etruskischen Hilfe gegen die Sabiner des Titus Tatius, demnach noch vor der Schaffung der drei römischen Urtribus. Bekanntlich zog Titus Tatius nach dem Raub der Sabinerinnen gegen Rom und eroberte durch den Verrat der Tarpeia (vgl. Propert. IV 4) das Capitol; die Frauen versöhnten die Gegner und Titus Tatius wurde Mitregent des Romulus. Serv. Aen. V 560 *Varro tamen dicit Romulum dimicantem contra Titum Tatium a Lucumonibus, hoc est Tuscis, auxilia postulasse. unde quidam venit cum exercitu, cui recepto iam Tatio pars urbis est data, a quo in urbe Tuscus dictus est vicus.* (Vgl. auch Cic. rep. II 14. Liv. I 10—13. Plut. Rom. 17ff. Livius und Plutarch erwähnen die Hilfe der Etrusker nicht). S. o. Bd. IV A S. 2471ff.

Nach Properz geht also die Einführung des V. in Rom auf die graue, sagenhafte (für den Römer allerdings nicht sagenhaftel) Vorzeit zurück, bis auf den Stadtgründer selbst.

V. Basanoff Evocatio, Paris 1947, 57 behauptet, ein Altar des V. sei zwar am Rand des Velabrum schon früher gewesen, die Statue sei aber erst nach der Einnahme und Zerstörung von Volsinii dort aufgestellt worden, sie sei ein Stück aus der Beute an Statuen, die nach Plin. n. h. XXXIV 34 aus Volsinii verschleppt worden seien. Der Beweis für diese These ist jedoch nicht erbracht. Nichts aus der Überlieferung spricht dafür, alles dagegen. Der Gott, d. h. die Statue hat, nach Properz, selbst gesehen, wie mit Hilfe der Etrusker die Sabiner des Titus Tatius in Rom besiegt wurden: s. o. S. 1671, 66ff. — Übrigens steht bei Plin. n. h. in dem Satz vor der von Basanoff angeführten Stelle: *signa quoque Tuscanica per terras dispersa quin in Etruria factitata sint, non est dubium.* Plinius fährt fort — das ist die Stelle, die Basanoff meint —, er würde glauben, daß es sich dabei ausschließlich um Götterbilder handle, wenn nicht Metrodoros von Skepsis, der wegen seines Hasses gegen Rom seinen Beinamen (näml. *Μισορώμαιος*) erhalten hat, den Vorwurf ausspräche, Volsinii sei nur wegen seiner 2000 Statuen eingenommen worden. (Der Reichtum von Volsinii war sprichwörtlich.)

Ist die Statue, was bei der Herkunft des Gottes nicht unwahrscheinlich ist, etruskischen Ursprungs, so kann sie zu den *signa Tuscanica per terras dispersa* gehört haben. Wenn, wie Plinius im gleichen Kapitel richtig feststellt, die Bildniskunst in Italien sehr alt ist, ist doch viel wahrscheinlicher, daß die Statue des Gottes bei der Einführung aufgestellt wurde. Wir wissen bekanntlich nicht nur von etruskischem Einfluß, ja etruskischer Herrschaft, sondern auch von der Tätigkeit etruskischer Baumeister in Rom.

Von Caele Vibenna ist bei Properz zwar nicht die Rede. Man darf jedoch Varro l. l. V 46 heranziehen (aus Varro ist auch die Nachricht bei Serv. Aen. V 560: s. o. Z. 9ff.: *in Subur[b]anae regionis parte princeps est C⟨a⟩elius mons a C⟨a⟩ele Vibenna, Tusco duce nobili, qui cum sua manu dicitur Romulo venisse auxilio contra Tati[n]um regem. hinc post C⟨a⟩elis obitum, quod nimis munita loca tenerent neque sine suspicione essent, deducti dicuntur in planum. ab eis dictus vicus Tuscus, et ideo ibi Vortumnum stare, quod is deus Etruriae princeps; de Caelianis qui a suspicione liberi essent, traductos in eum locum qui vocatur C⟨a⟩eliolum.* (Zu Caele Vibenna s. F. Münzer Rh. Mus. LIII [1898] 596f. — Auch l. l. V 74 behauptet Varro die Einführung des V. in frühester Zeit: Er rechnet ihn unter die von Titus Tatius nach Rom gebrachten Gottheiten.) Varro sagt nicht ausdrücklich, daß damals die Statue des V. aufgestellt wurde, doch läßt sich gegen die Feststellung, der Text lege dieses nahe (F. Altheim Griech. Götter im alten Rom, RVV XXII 1, 159) nichts einwenden. Wie dem auch sei, Varro und Properz stimmen darin überein, daß der Vicus Tuscus nach den Etruskern benannt wurde, die Romulus gegen die Sabiner zu Hilfe kamen. (Jordan Topogr. I 1, 274; I 2, 469 leitet den Namen von den Bauhütten und Wohnungen der tuskischen Arbeiter am Capitolinischen Tempel ab; doch diese Frage spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle.) Nun glaubt allerdings F. Altheim a. O. 159ff. zwar Varro darin folgen zu können, daß nach den Etruskern des Caele Vibenna der Vicus Tuscus seinen Namen erhielt, und annehmen zu dürfen, daß bei dieser etruskischen Einwanderung auch das Standbild des V. dort aufgestellt wurde. Die zeitliche Ansetzung Varros jedoch glaubt er ablehnen zu können (obwohl auch Properz von etruskischer Hilfe zur Zeit des Romulus berichtet: vielleicht nach Varro, wie Altheim a. O. 160 annimmt). Vielmehr zieht er Verrius Flaccus bei Festus p. 355 M. = 487 L. heran (der selbst eine etruskische Geschichte verfaßt hat: F. Münzer Rh. Mus. LIII [1898] 606, 2. Altheim a. O. 160, 6), nach dem die Brüder Caeles und Vibenna unter Tarquinius Priscus nach Rom gekommen sind. Diese Tradition kehrt auch bei Tac. ann. IV 65 (allerdings hier *sedem eam* (nämlich den *mons Caelius*] *acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit; nam scriptores in eo dissentiunt.* Tacitus kannte also verschiedene Überlieferungen!) und in der Rede des Kaisers Claudius CIL XIII 1668 wieder, wo es heißt, Mastarna, der Genosse des Caele Vibenna, habe die Reste des Heeres nach Rom geführt und sei dort unter dem Namen Servius Tullius König geworden. Daher setzt Altheim die Benennung des Vicus Tuscus und die Einführung des V. nach Rom in die Zeit des Servius Tullius: Dies allerdings, da er (S. 161) nachzuweisen sucht, die römische Tradition (doch wohl nur ein Teil dieser Tradition!) habe die Einführung des V.-Kultes dem gleichen Herrscher zugeschrieben, der nach ihr auch den Aventinischen Diana-Tempel gegründet hat, und weiterhin, daß die Diana etruskischer Herkunft sei. Zu seiner Annahme über die Gründungszeit des V.-Tempels s. u. S. 1676.

Von welcher Seite man auch an die Tradition herangeht: Es ist unmöglich erst das J. 264, das Jahr der Einnahme von Volsinii, als Zeitpunkt für die Einführung des Gottes nach Rom anzusetzen.

Nun ist die Frage zu beantworten, wann der V.-Tempel auf dem Aventin gegründet wurde.

Properz läßt uns hier im Stich, da er nur von der Statue im Vicus Tuscus spricht. Der Aventinische Tempel ist bezeugt von den Kalendern: s. Commentarii diurni CIL I², S. 325 zum 13. August: fasti Amiternini und Allifani *Vortumno in Aventino;* Fasti Vallenses *Vortumno in Loreto Maiore* (dieses lag im nordwestlichen Teil des Aventin: s. u. S. 1679 Z. 37). Nach einer Notiz bei Festus p. 209 M. = 228 L. stellte ein Gemälde in dem Tempel den M. Fulvius Flaccus (über ihn s. o. Bd. VII S. 239) als Triumphator dar: *picta quae nunc toga dicitur, purpurea ante vocitata est, eaque erat sine pictura. eius rei argumentum est ... pictum in aede Vertumni et Consi, quarum in altera M. Fulvius Flaccus, in altera T. Papirius Cursor triumphantes ita picti sunt* (s. H. Jordan De Vortumni et Consi aedibus Aventinensibus, Festschr. von Königsberg zum Jubil. des archäol. Inst. 1879. Ae. Aust De aedibus sacris, Marburg 1889, 15. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 162 mit Anm. 31). Da nun M. Fulvius Flaccus im J. 490 = 264 *de Volsiniensibus* triumphierte (CIL I², S. 172), nimmt man meist an, daß in diesem Jahr der Tempel von M. Fulvius Flaccus gegründet wurde, und zwar infolge einer evocatio des Gottes aus Volsinii, wobei man an das Distichon IV 2, 3f. des Properz erinnert: *Tuscus ego et Tuscis orior, nec paenitet inter proelia Volsinios deseruisse focos* (z. B. Wissowa Religion² 287; Myth. Lex. VI 221. V. Basanoff Evocatio, Paris 1947, 56; etwas vorsichtiger Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 162). Von einer evocatio des Gottes aus Volsinii ist aber nirgends etwas überliefert, und es ist doch sehr zweifelhaft, ob man den Dichter, der im gleichen Gedicht eindeutig von sehr früher Übernahme des Gottes nach Rom spricht (s. o.) als Zeuge für eine evocatio im J. 264 anrufen darf, zumal bei ihm ausschließlich von der Statue im Vicus Tuscus die Rede ist, während es sich bei der evocatio um die Tempelgründung handeln soll! — Nun wird man freilich bei einem Dichter wie Properz auf manches gefaßt sein dürfen, jedoch kann ich mich nicht entschließen, dem Dichter in der aetiologischen Elegie diesen Widerspruch zuzutrauen. Die evocatio ist aus Properz einfach nicht beweisbar; um sie wahrscheinlich zu machen, muß man in die Elegie IV 2 erst Widersprüche hineinlegen (oder, was ebenfalls geschehen ist, so tun, als seien die Verse 49ff. nicht vorhanden).

Was bleibt also für die vielfach so sicher behauptete evocatio des V. aus Volsinii an Beweisen? Das Gemälde, das den M. Fulvius Flaccus, der im J. 264 *de Volsiniensibus* triumphierte, im V.-Tempel auf dem Aventin als Triumphator darstellte. Mehr als eine Vermutung ist also die evocatio im J. 264 nicht. Das Vorhandensein einer Statue im Vicus Tuscus würde natürlich die evocatio des Stadtgottes von Volsinii nicht ausschließen. Dergleichen wäre nicht ohne Beispiel (V. Basanoff a. O. 56). Doch nirgends in der antiken Literatur ist von einer evocatio des V. die Rede: aus Liv. per. erfahren wir nur, daß die *res contra Poenos* (Anfang des ersten Punischen Krieges) *et Vulsinios* im XVI. Buch standen; auch die Ausschreiber des Liv. sagen nichts davon. Man darf übrigens nicht vergessen, daß nach den Capitolinischen Triumphalfasten bereits 460 = 294 und 474 = 280 *de Volsonibus* bzw. *de Vulsiniensibus* triumphiert wurde!

Mehr als zweifelhaft ist es auch, ob man mit Altheim Griech. Götter im alten Rom, RVV XXII 1, 160f. ohne weitere Zeugnisse behaupten darf, der Aventinische Tempel gehe auf die Zeit des Servius Tullius zurück. Dafür müssen zunächst die Angaben über die Aufstellung der Statue auch für den Tempel postuliert werden, sodann ist von Varro und Properz auf Verrius Flaccus bzw. Festus in der oben (S. 1674 Z. 19) beschriebenen Weise überzugehen.

Der Gründungstag des V.-Tempels ist der 13. August. Auf den gleichen Tag fällt auch der Stiftungstag eines anderen Tempels auf dem Aventin, des Diana-Tempels. ‚Das Zusammenfallen dieses Tages mit dem Stiftungstage des Tempels der Diana auf dem Aventin ist sicher ebenso zufällig wie das mit den natales von Tempeln des Hercules, Castor und Pollux und Flora', Wissowa Myth. Lex. VI 221, der ausdrücklich bemerkt, er sage dies gegen A. Merlin L'Aventin dans l'antiquité, Paris 1906. Allerdings muß man dazu erwähnen, daß V.- und Diana-Tempel benachbart sind, was bei den andern nicht der Fall ist. Wäre ein Zusammenhang zwischen dem V.-Tempel und dem der Diana wirklich beweisbar, dann müßte noch bewiesen werden, daß beide zu gleicher Zeit gegründet wurden, wenn man daraus einen Schluß auf die Gründungszeit des V.-Tempels ziehen wollte (der Beweis ist jedoch auch Altheim noch nicht gelungen: s. o. S. 1675 Z. 66). Die Gründung des Diana-Tempels wird von der römischen Tradition dem Servius Tullius zugeschrieben (s. Wissowa Religion² 250. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 157ff. A. Merlin a. O. 203ff.).

Nun zur Herkunft des V. aus Volsinii, an die allgemein geglaubt wird. Man kann sich dabei auf Properz IV 2, 4 berufen: *Volsinios deseruisse focos.* Zwar stimmen die Handschriften in der Überlieferung des Eigennamens nicht ganz überein; das ist jedoch bei Eigennamen nicht weiter verwunderlich. *uolsanos* schreibt der Laurentianus (F), *uolsanios* die übrigen bis auf die Itali, die *Volsinos* bieten; die Herausgeber stellen allgemein die geläufigere Form *Volsinios* her. Altheim a. O. 162 hält neben *Volsinii* und *Volsinienses* (so meist die Einwohner der Stadt) auch *Volsones* (in den Triumphalfasten wird nicht nur *de Vulsiniensibus,* sondern auch *de Volsonibus* [M. Atilius im J. 460 = 294] triumphiert) und *Volsani* oder *Volsanii* für möglich, was als Weiterbildung von etr. **velsana (*velsanie)* zu verstehen sei. Bei B. V. Head H. N.² 12 sind Münzen mit den Legenden *velsu — velsnani — [v]elsna* beschrieben, die man wohl mit Recht für Münzen von Volsinii hält, so daß daraus die einheimische Namensform zu erkennen ist (vgl. auch Nissen It. Ldk. II 1, 338).

Das alte Volsinii lag wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Orvieto, nach der Einnahme und Zerstörung durch die Römer wurde die Stadt von ihren Bewohnern neu gegründet, und zwar an der Stelle des heutigen Bolsena (am Lago di Bolsena).

Die Möglichkeit, daß Properz den Gott als Stadt- und Schutzgott von Volsinii kannte und ihn daher aus dieser Stadt eingewandert sein läßt, wurde oben schon angedeutet. Im allgemeinen brachte man die Angabe des Properz mit der als sicher hingenommenen evocatio des Gottes aus Volsinii und der deshalb für höchst wahrscheinlich gehaltenen Gründung des Tempels auf dem Aventin durch den Triumphator von 264 M. Fulvius Flaccus in Verbindung (was ein unerlaubter Schluß ist: aus Properz wird auf die evocatio geschlossen und auf Grund dieser Annahme glaubt man, trotz der Verse 49ff., im Vers 4 müsse sich die evocatio spiegeln!). Man kann auch nicht mit K. O. Müller (Müller-Deecke Die Etrusker, Stgt. 1877 I 110, 124) Volsinii als Ausgangspunkt für den Zug des Caele Vibenna /(s. o. S. 1673) gewinnen, wie A. Dieterich Kleine Schriften, Leipz. 1911, 173f. gezeigt hat (F. Altheim a. O. 161), denn Propert. IV 1, 31 ist nach der Haupthandschrift, dem Neapolitanus, zu lesen *hinc Titie[n]s Ramnesque viri Luceresque Soloni.* (Dieterich vergleicht vor allem Dion. Hal. ant. II 37, 2. *Soloni* auch die neueren Ausgaben; s. auch Butler-Barber im Komm. z. St. und Schuster im App. z. St.).

Aber *Volsinius* könnte hier lediglich für ‚etruskisch' stehen, genau wie IV 6, 8 *Mygdonius* für ‚phrygisch' und III 5, 33 *Perrhaebus* für ‚thessalisch' — weitere Beispiele dürften sich erübrigen, denn diese Art der Synekdoche ist bei Dichtern nicht selten. *Volsinius* bot sich Properz sogar noch aus zwei Gründen besonders an: *Tuscus* sollte nicht noch einmal wiederholt werden und *Volsinii* war eine der bedeutendsten Städte Etruriens, die Stadt, auf deren Gebiet die Versammlungen der Vertreter des etruskischen Städtebundes stattfanden. (Es soll nicht ausgeschlossen werden, daß Properz, sollte wirklich — was bis jetzt jedoch unbewiesen ist — eine evocatio stattgefunden haben, den Namen *Volsinius* gerade in Erinnerung daran wählte; vielleicht dachte er auch an den V.-Tempel auf dem Aventin mit dem Bild des M. Fulvius Flaccus als Triumphator.)

Volsinii als hervorragende Stadt des etruskischen Städtebundes (s. d. Art.): Beim Heiligtum der Göttin Voltumna (s. d. Art.), das auf dem Gebiet von Volsinii lag (CIL XI 5265 = Dessau 705, Z. 19, 36 und 51; s. Rosenberg Der Staat der alten Italiker, Bln. 1913, 61. Mommsen St.-R. III 366f., 1. Wissowa Myth. Lex. VI 370) fanden die alljährlichen Versammlungen des Bundes statt (Rosenberg a. O. Mommsen a. O. Wissowa a. O. 369f.). Von diesen Versammlungen berichtet Liv. IV 23, 5. 25, 7. 61, 2. V 17, 6. VI 2, 2. — V. Basanoff Rev. de l'hist. des rel., 63. année, tome 126 (1943) 5ff. und Evocatio, Paris 1947, 56ff. identifiziert Voltumna und V. (vgl. auch P. Ducati Etruria antica, Torino 1927, I 104): darüber s. u., s. v. Voltumna.

III. Der Standort der V.-Statue und des V.-Tempels. Daß die Statue im Vicus Tuscus stand, bezeugen Varro l. l. V 46: *... vicus Tuscus, et ideo ibi Vortumnum stare* ... Cic. Verr. II 1, 154: *quis a signo Vortumni in Circum Maximum venit,* dazu Ps.-Ascon. z. St. (S. 255 St.): *signum Vortumni in ultimo vico turario* (über diese Form s. o. Bd. VII A S. 1494) *est sub basilicae angulo flectentibus se ad Rostra versus dextram partem.* Porphyrio zu Horat. epist. I 20, 1: *Vortumnus ... in vico Turario sacellum* (dazu s. o. S. 1671 Z. 23) *habuit.* Liv. XLIV 16, 10: *aedes P. Africani pone Veteres ad Vortumni signum (Veteres,* scil. *tabernae* ist die Bezeichnung für die Buden auf der Südseite des Forums, wie *Novae* für die der Nordseite; diese bequemen und gewohnten Bezeichnungen blieben auch noch erhalten, als die Holzbuden verschwunden waren [Jordan Topogr. I 2, 381f.; vgl. auch die o. Bd. VII A S. 1494 verzeichnete Literatur]).

Der Vicus Tuscus war die Hauptverkehrsstraße vom Forum Romanum am Velabrum vorbei zum Forum Boarium und zum Circus Maximus. Die Straße war eine der belebtesten Roms. Hier hatten besonders Kleinhändler wie Kleider-, Tuch- und vor allem Spezereiwarenhändler ihre Verkaufsbuden; es scheint, daß auch manche dunklen Geschäfte dort getätigt wurden (s. o. Bd. VII A S. 1493f. Jordan Topogr. I 2, 373. 469. G. Lugli Roma antica, Il centro monumentale, Rom 1946, 185ff.). Die Stelle des Vicus Tuscus, an der die Statue stand, ist nach den überlieferten Zeugnissen zu bestimmen: Aus Propert. IV 2, 6 geht hervor, daß man von dem Standort der Statue aus das Forum sehen konnte: *Romanum satis est posse videre forum.* Cicero nennt in der oben zitierten Stelle den Standort des *signum Vortumni* als Ausgangspunkt für den Weg zum Circus Maximus. Ps.-Ascon. sagt, das *signum* sei *in ultimo vico* gewesen, also ganz am Ende; das kann nur bedeuten, gleich an der Einmündung des Vicus ins Forum. Dies wird durch die eben zitierte Liviusstelle bekräftigt: ‚bei den Veteres, und zwar beim *signum Vortumni*'; auch dies weist eindeutig auf das Ende des Vicus Tuscus, auf die Stelle hin, wo er mit dem Forum zusammentrifft. Nach Ps.-Ascon. stand die Statue, wenn man in Richtung auf das Forum *(ad Rostra)* ging, auf der rechten Seite, der Ostseite; das ist also beim Castor-Tempel, der Basilica Iulia gegenüber. Im J. 1549 wurde zusammen mit vielen Fragmenten aus Domitianischer Zeit an dieser Stelle beim Castor-Tempel — zwischen den drei Säulen des Castor-Tempels und der Kirche S. Teodoro — eine Marmorbasis mit der Inschrift *Vortumnus temporibus Diocletiani et Maximiani* (*Maximiniani* Pighi) gefunden (CIL VI 804: s. u. S. 1685 Z. 42). Die Stelle direkt am Forum, für die hier der Beweis geführt werden sollte, nehmen offenbar auch Butler-Barber in ihrem Properzkommentar 333 an, ebenso Rothstein z. St. Anders O. Richter Topogr. der Stadt Rom, Handb. d. klass. Altert.-Wiss. II 3, 2, 107 und Kiepert-Hülsen Formae urbis Romae antiquae, Bln. 1912, Karte IV. Bei G. Lugli a. O. Tav. III (S. 80) ‚Il Foro Romano durante la Repubblica' ist auf der Westseite des Vicus Tuscus bei der Basilica Sempronia eine ziemlich große ‚aedes Vortumni' eingezeichnet; Tav. IV (S. 112) ‚Foro Romano alla fine dell' Imperio' ist die ‚aedes Vortumni' verschwunden, die Basilica Iulia (auf der

Stelle der früheren Basilica Sempronia, aber größer) rückt bis zur Straße vor. Dementsprechend heißt es S. 95: ‚Sotto Giulio Cesare la basilica Sempronia cedette il posto alla fastosa basilica Giulia che occupò anche le taberne vecchie e l'area di Vortumno.' S. 88 gibt Lugli richtig als Standort der V.-Statue an: an dem Winkel, den der Vicus Tuscus mit der Via Sacra bildete. Leider ist aber von einem ‚Sacello di Vortunno' die Rede. Dann heißt es: ‚Quando fu costruita la basilica Giulia il sacello fu sportato più a sud.' Dafür gibt es aber nicht das geringste Zeugnis! Im Gegenteil, alle, die von der Statue sprechen, besonders Properz, tun so, als sei sie seit alters am selben Platz; die Lokalisierung am äußersten Ende des Vicus Tuscus erfolgte neben Livius und Properz gerade auf Grund des relativ späten Schriftstellers Ps.-Asconius. Aber wer, wie Lugli, eine ‚aedes Vortumni' auf der Westseite des Vicus Tuscus lokalisiert, muß sie natürlich verschwinden lassen, denn die Basilica Iulia reicht bekanntlich bis zur Straße.

Das *signum Vortumni* war ein Wahrzeichen der ganzen Gegend: Horat. epist. I 20, 1f.: *Vertumnum Ianumque, liber, spectare videris, scilicet ut prostes Sosiorum pumice mundus* (vgl. Kiessling-Heinze z. St. Zu Ianus s. Jordan Topogr. I 2, 215f. Roscher Myth. Lex. II 20. Platner-Ashby Topogr. Dict. 276). CIL VI 9393 = Dess. 7696 (1. Jhdt., in der Krypta von St. Peter) ist von einem *faber arg(entarius) [ad Vo]rtumnum* die Rede. Vgl. im übrigen die bereits zitierten Stellen der Schriftsteller.

Eindeutig bestimmbar ist der Platz des V.-Tempels. Er lag auf dem Aventin im Vicus Loreti Maioris, vgl. die Kalender zum 13. August: *in Aventino* Fasti Amiternini, Allifani, *in Loreto Maiore* Fasti Vallenses (CIL I² p. 244. 217. 240), Fasti Antiates (s. Not. d. scav. 1921, 106); vgl. Platner-Ashby Topogr. Dict. 584. Jordan-Hülsen Topogr. I 3, 162f. A. Merlin L'Aventin dans l'antiquité, Paris 1906, 201f. Das Loretum, genannt nach einem ursprünglich dort gelegenem Lorbeerhain, lag auf dem nordwestlichen Teil des Aventin (Jordan-Hülsen a. O. Platner-Ashby a. O. Varro l. l. V 152 hat noch eine andere Erklärung bereit: *lauretum ab eo quod ibi sepultus est Tatius rex, qui ab Laurentibus interfectus est, ⟨aut⟩ ab silva laurea . . .*). In diesem Tempel befand sich ein Gemälde, das M. Fulvius Flaccus als Triumphator darstellte (Fest. p. 209 M. = 228 L.). Dieser triumphierte im J. 264 *de Vulsiniensibus*. Zu den Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Zeit der Einwanderung des Gottes und der Gründung des Tempels ergeben s. o. S. 1674ff.

IV. Das Wesen des V. Vor allen Spekulationen ist hier von der aetiologischen Elegie des Properz IV 2 auszugehen, denn diese Elegie ist eigens dazu gedichtet, den Lesern das Wesen des Gottes zu erklären. Das ist mehr, als zufällige Notizen! Freilich — das gilt jedoch nicht nur in unserem Fall, sondern überall — bekommen wir nur Auskunft darüber, was man zur Zeit des Dichters unter dem Wesen des Gottes verstand oder was man davon wußte. Eine andere Frage ist, ob das Wesen des Gottes immer das gleiche gewesen ist oder ob es sich gewandelt hat.

Properz gibt drei Deutungen: Die erste ist folgende (v. 7—10): *hac quondam Tiberinus iter faciebat, et aiunt remorum auditos per vada pulsa sonos; at postquam ille suis tantum concessit alumnis, Vertumnus verso dicor ab amne deus.* Die nicht seltenen Überschwemmungen des Tiber, der hier eine Schleife nach Osten macht, mußten zunächst die Niederung zwischen Capitol, Palatium und Aventin treffen, also das Velabrum, das im Osten vom Vicus Tuscus begrenzt wird. Tatsächlich reichten die Überschwemmungen des Tiber zuweilen bis an die Stelle heran, wo sich die V.-Statue befand; Horat. carm. I 2, 13ff. erwähnt eine Überschwemmung, die sich bis zu den *monumenta regis templaque Vestae* erstreckt. Auch an anderer Stelle erzählt Properz, daß das Velabrum einst überhaupt mit Wasser ausgefüllt war, IV 9, 5f.: *qua Velabra suo stagnabant flumine, quaque nauta per urbanas velificabat aquas.* Ähnlich Tibull. II 5, 33f.: *et qua Velabri regio patet, ire solebat exiguus pulsa per vada linter aqua.* Überschwemmungen und die falsche Etymologie des Namens Velabrum mögen es gewesen sein, die zu dieser Meinung führten. Properz leitet an der eben zitierten Stelle IV 9, 5f. Velabrum demnach von *velificare* ‚segeln' ab, Varro denkt an *vehi*: l. l. V 43f. *olim paludibus mons erat ab reliquis disclusus. itaque eo ex urbe advehebantur ratibus, cuius vestigia, quod ea quatum (ea quatum ⟨vehebantur (ad mercatum)⟩?) dicitur velabrum . . . Velabrum a vehendo. velaturam facere etiam nunc dicitur qui id mercede faciunt* (man sieht, auch dies, daß es sich um ein Händlerviertel handelt [s. S. 1678, 14ff.] spielt mit herein). Genau genommen, steht bei Properz nicht, daß der Gott V. selbst es ist, der den Fluß ‚wendete', sondern seit der Tiber (*ille*, v. 9) zum Wohl seiner ‚Zöglinge' nachgab, wird der Gott V. *ab verso amne* genannt. Aber schon Ovid verstand vielleicht so, daß der Gott V. selbst den Tiber ‚gewendet' hat: fast. VI 410 *nomen ab averso ceperat amne deus*; deutlich Serv. Aen. VIII 90: *hac enim (ubi nunc est lupercal in circo) labebatur Tiberis, antequam Vertumno factis sacrificiis averteretur.* (Wollte Properz u. vielleicht sogar noch Ovid die Vorstellung, daß ein Gott Roms den anderen — Tiber — in Schranken weist, nicht hervortreten lassen?)

Die zweite Erklärung gibt Properz in den folgenden Versen 11–18. Es fällt auf, daß Ovid fast. VI 409f. erst wieder die dritte Erklärung nennt, nicht die zweite, obwohl man — wenn überhaupt eine — gerade diese heute für die wahrscheinlichste hält (Wissowa Religion² 288. Vgl. auch Devoto o. S. 1670, 35). Diese zweite Erklärung deutet den Namen *a vertendo anno: seu, quia vertentis fructum praecepimus* (so richtig Rothstein, Schuster, Butler-Barber; letztere erklären: 'We have received the first-fruits of the changing season . . . but *praecerpimus* is a tempting correction.') *anni, Vertumni vulgus credidit* (Schuster; *rursus creditis* die meisten übrigen Herausgeber) *esse sacrum*. V. ist nach dieser Deutung der Gott der sich in stetem Wechsel ablösenden Jahreszeiten. Der Gott zählt nun einzelne Früchte auf (zu den Pflanzen selbst s. o. unter den betreffenden Stichworten, dort auch

Lit.; allgemein V. Hehn Kulturpflanzen und Haustiere, Berlin 1911⁸): v. 13f. Weintrauben und Ähren *prima mihi variat liventibus uva racemis et coma lactenti spicea fruge tumet*, 15f. Kirschen und ‚herbstliche' Pflaumen und in der Sommerhitze rote Maul- (oder Brom-) Beeren *hic dulces cerasos, hic autumnalia pruna cernis et aestivo mora rubere die.* V. erhält die reifen Früchte der Jahreszeit, weshalb ihn Wissowa Myth. Lex. VI 220 mit Priapus vergleicht. (Die angeführte Fulgentius-Stelle, serm. ant. 11, p. 115, 5 H., sagt jedoch nur, daß V. ebenso wie Priapus nicht zu den oberen Göttern, aber auch nicht zu den Unterirdischen gehört: *semones dici voluerunt deos, quos nec caelo dignos ascriberent ob meriti paupertatem, sicut sunt Priapus Epona Vertumnus, nec terrenos eos deputare vellent pro gratiae veneratione.*) Das folgende Distichon steht gewissermaßen stellvertretend für die Tätigkeit des Pflanzers, es spricht von der Veredelung der Bäume (über die außerordentlich raffinierte Baumzucht, die oft die Grenzen des Natürlichen weit überschritt, vgl. V. Hehn a. O. 435ff.): *insitor hic solvit pomosa vota corona, cum pirus invito stipite mala tulit.* Dem Gott werden also nicht nur die Erstlingsfrüchte der Jahreszeiten gebracht, sondern ihm wird auch der Dank für gelungene Obstkultivierung erstattet. Aber auch eine solche Deutung lehnt Properz ab, und dies ziemlich energisch (v. 19): *mendax fama, noces. alius mihi nominis index.*

Nun folgt breit die nach Properz' Dafürhalten richtige Deutung des Namens (v. 20 *de se narranti tu modo crede deo*; die Ausführung folgt v. 21—48). Diese leitet den Namen von der Verwandlungsfähigkeit des Gottes her (v. 21f.): *opportuna mea est cunctis natura figuris; in quamcumque voles, verte, decorus ero*; v. 47f. *at mihi, quod formas unus vertebar in omnes, nomen ab eventu patria lingua dedit.* v. 23—46 zählt der Gott verschiedene Verwandlungen auf: So erscheint er als Mädchen, wenn man ihm ein ‚Coisches Gewand' anzieht, als Mann, wenn er die Toga trägt (v. 23f.); mit einem Kranze aus Heu sieht er wie ein Schnitter aus (v. 25f.). Auch Waffen trug er schon (v. 27). Man sollte diese Stelle nicht (wie J. Le Gall Recherches sur le Culte du Tibre, Paris 1953, 54 und M. van Doren Historia III [1955] 488) als Zeugnis dafür anführen, daß V. ein Kriegsgott gewesen sei. Der Vers *arma tuli quondam et, memini, laudabar in illis* nennt nur eine der vielen Verwandlungen des Gottes; die ‚kleinen Leute' des Vicus Tuscus brachten ihm ihre Gaben (s. u. S. 1684, 27), so gelegentlich wohl auch Soldaten aus dieser Gegend Waffen (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 220), da es Sitte war, nach Beendigung einer Tätigkeit oder eines Lebensabschnittes einem Gotte Gaben zu weihen, die symbolisch für die beendigte Tätigkeit waren. Nüchtern beim Rechtsstreit (*sobrius ad lites:* der Gott steht am Forum!), aber angeheitert, hat er den Kranz auf dem Kopf (v. 29f.). Setzt man ihm die Mitra auf, sieht er aus wie Iacchus, mit dem Plektron in der Hand wie Phoebus (v. 31f.). Mit dem Netz auf der Schulter ist er Jäger, mit der Leimrute geht er als Faunus auf Vogelfang (v. 33f. Zu Faunus als Leimrutensteller s. Rothstein z. St.; die Konjektur Rossbachs *Fautor* statt *Faunus* nahmen Butler-Barber in den Text). Auch Wagenlenker und Kunstreiter ist V. (v. 35f.), Fischer und (Kleider-) Verkäufer (v. 37f.), Hirte mit Stab und Rosenverkäufer für den Zirkus mit Binsenkörbchen in der Hand (v. 39f.); vor allem aber (*de quo mihi maxima fama est*) sind die Gaben der Gärten in der Hand des Gottes (v. 41f.), Gurken (oder Wassermelonen: vgl. Butler-Barber z. St.), Kürbis und Kohl (v. 43f.) und es gibt keine Blume, die sein Haupt nicht schmückt (v. 45f.). Hier kaum von Belang, überdies unglaubhaft R. Lucot Vertumne et Mécène, Annales publ. par la Faculté des Lettres de Toulouse 1953, 65ff.: Properz meine unter der Maske des V. Maecenas, der ebenso zwiespältig sei wie der Gott.

Ovid, der auch in den Fasten VI 409f. kurz auf die Deutung des Namens eingeht (s. o.), erzählt in den Metamorphosen XIV 623ff. das Märchen von Pomona und V., natürlich auf seine Weise: Eingesponnen in die Liebesgeschichte wird von den Verwandlungen des Gottes — diese seine Fähigkeit mußte ihn für die ‚Metamorphosen' besonders empfehlen! — in anmutiger Weise erzählt. Vieles klingt fast wörtlich an Properz an. (Daß Ovid den Properz nicht nur kannte, sondern auch, wo es ihm gut schien, benutzte, ist allgemein anerkannt: vgl. Schanz-Hosius II 204.) V. kommt in verschiedener Gestalt zu Pomona, um ihre Liebe zu gewinnen. Wie bei Properz erscheint er als Schnitter, der Ähren im Korb trägt oder einen Kranz aus Heu auf dem Kopfe hat (v. 643—646). Er hält den Stachel in den Händen, als habe er eben die Stiere vom Joche gelöst (v. 647f.). Mit der Hippe sieht er aus, als habe er eben Laub oder Reben beschnitten, mit der Leiter, als habe er Obst gepflückt (v. 649f.). Auch Soldat mit Schwert war er schon und Fischer mit der Angel (v. 651). Und überhaupt nahm er viele Gestalten an, um sich am Anblick Pomonas zu erfreuen (v. 652 *denique per multas aditum sibi saepe figuras repperit . . .*). Zuletzt verwandelte er sich noch in eine alte Frau, die Pomona den Rat gibt, V. zu erhören. Aber gewonnen hat er sie in seiner richtigen Gestalt als schöner Jüngling, (seine Schönheit: v. 768ff. . . . *inque figura capta dei nymphe est . . .*).

Abgesehen von der Verwandlung in die alte Frau, die zu dem Zweck eingeführt ist, listig Ratschläge zu erteilen, vielleicht auch als Gegensatz zu seiner wirklichen Gestalt als schöner Jüngling, fügt Ovid dem Bild, das Properz von den Verwandlungsmöglichkeiten des Gottes gibt, kaum Neues hinzu, nur das ländliche Element ist noch stärker betont (Pomona ist Gottheit der Gartenfrucht! S. o. Bd. XXI S. 1876ff. P. Ducati Etruria antica, Torino 1927, I 104 hält Pomona für einen etruskischen Gott mit der etr. Masc.-Endung *-a*.). Es liegt auf der Hand, daß Ovid von Properz' Schilderung der V.-Statue abhängig ist. Natürlich kannte auch er diese Statue. Was bei Properz nicht direkt gesagt wurde, dürfen wir aus Ovid schließen: V. war dargestellt als schöner Jüngling.

In den Metamorphosen ist also nur von der Verwandlungsfähigkeit des Gottes die Rede. Die beiden anderen von Properz aufgezählten und als falsch abgelehnten Deutungsversuche stehen gar

nicht zur Diskussion. In den Fasten war wenigstens noch der erste, Wendung des Tiber-Hochwassers, genannt; hier allerdings stand die Nennung des Gottes im Zusammenhang mit dem Bericht, daß einst die ganze Niederung von Wasser bedeckt war. Und selbst da war die Wandlungsfähigkeit des Gottes — obwohl ohne Bedeutung für den Zusammenhang, ja dem Fortschritt des Berichtes eher hinderlich — nicht übergangen: *nondum conveniens diversis iste figuris nomen ab averso ceperat amne deus*; die Ableitung *ab averso amne* ist demnach sekundär.

Im Vordergrund stand also allenthalben die Wandlungsfähigkeit des Gottes. Auch im Tibull-Corpus IV 2 (bzw. III 8), dem ersten Gedicht des Sulpicia-Kranzes, heißt es v. 13: *talis in aeterno felix Vertumnus Olympo mille habet ornatus, mille decenter habet.* (Daß V. nicht zu den Olympischen Göttern gehört, ist im vorhergehenden schon gesagt worden; in dem Gedicht des Tibull-Corpus ist es wohl absichtliche Übertreibung, wenn nicht überhaupt nur eine Umschreibung für ‚deus'.)

Auch für Horaz ist V. der Gott, der sich verwandelt. Ironisch sagt er sat. II 7, 14 von einem unbeständigen Menschen, er sei *Vortumnis quot-quot sunt natus iniquis.* Ohne Bedeutung für uns ist der ‚Comment. ant.', den I. Cruquius (gest. 1628) zu dieser Stelle gibt; er sei jedoch der Vollständigkeit wegen angeführt (über I. Cruquius s. Schanz-Hosius II 156f.): ‚*Vertumnus*'. *Vertumnus deus a vertendo dictus. Romae colebatur pro deo Tiberis, quod verterit eius alveum ... ‚quotquot sunt'. Erat enim Vertumnus multiformis, positus in multis locis civitatis, et fere in omnibus municipiis Italiae consecrabantur simulacra, quibus essent ambigui vultus.*

Suchen wir andere Zeugnisse, um Wesen und Auffassung des V. in Rom zu erkennen, so kommen wir auf eine weitere Gruppe: V. wird hier als Gott des Handelsverkehrs aufgefaßt. Auch diese Funktion ist mit der Ausdeutung des Namens verbunden. Porphyrio erklärt zu der bereits angeführten (S. 1679, 17) Horaz-Stelle epist. I 20, 1, V. sei *praeses vertundarum rerum, hoc est emendarum ac vendendarum.* V. ist also Gott des ‚Warenumsatzes'. In gleicher Weise Ps.-Asconius zu der ebenfalls bereits zitierten (S. 1677, 62) Cicero-Stelle Verr. II 1, 154, p. 255 St. *Vertumnus autem deus invertendarum rerum est, id est mercaturae.* Diese Vorstellung, kombiniert mit dem Wissen um V. als Gott des Natursegens, liegt auch Colum. r. r. X 308ff. zugrunde: *mercibus ut vernis dives Vortumnus abundet, et titubante gradu multo madefactus laccho aere sinus gerulus plenos gravis urbe reportet.* Auch bei Plaut. Curc. 484, nach dem im Vicus Tuscus sich Menschen aufhalten *vel qui ipsi vorsant vel qui aliis ubi vorsentur praebeant,* glaubt man die Auffassung von V. als Gott des Handels herauslesen zu können: Wissowa Myth. Lex. VI 220f. nach Jordan Herm. XV (1880) 123; dagegen aber Leo zu v. 470.

Man wird nun in V. nicht den Gott der großen Handelsherren sehen dürfen, denn genau betrachtet rankt sich diese Deutung des V. ebenso wie die von Properz gegebenen um das Standbild im Vicus Tuscus: Sowohl Porphyrio wie Ps.-Asconius erklären Stellen, die von der Statue sprechen. — Recht überzeugend ist übrigens diese Deutung nicht. Sie ist offensichtlich sekundär, gemacht, nachdem man sah, daß sich um das Standbild lebhafter Geschäftsverkehr abspielte, außerdem einem augenblicklichen Zweck dienend, denn Porphyrio erklärt den Vers des Horaz *Vortumnum Ianumque liber spectare videris*; der Dichter redet in dieser letzten Epistel des Buches sein Werk an, das nun zum Verkauf geht.

Fassen wir zusammen: Es gab vier Deutungen des V., drei davon finden sich bei Properz: Er wendet das Hochwasser ab, ist der Gott des *annus vertens*, also der sich ablösenden Jahreszeiten, und schließlich der sich Wandelnde. Die letzte Deutung ist die, die Properz für die einzig richtige hält. Von diesen Erklärungen erwähnt Ovid die erste und dritte. Die vierte Deutung, V. als Gott des Handels, gewannen wir aus Porphyrio und Ps.-Asconius, also aus zwei Kommentatoren.

Die Übersetzung im CGIL II 290, 22 *Vortumnus* Στρόφιος läßt erkennen, daß auch da von der Deutung des Namens ausgegangen ist, nicht aber, an welche der möglichen Erklärungen gedacht sein könnte (III 8, 37 und III 82, 70 steht zu *Volturnus* ebenfalls Στρόφιος).

Es ist nicht zu verkennen, daß sämtliche Erklärungen an die Statue im Vicus Tuscus und an die Ausdeutung des Namens anschließen. Darüber hinaus wußte man offenbar nichts. Über den Tempel auf dem Aventin ist uns überhaupt nichts bekannt, außer daß sich in ihm ein Bild des M. Fulvius Flaccus befand. Die Erklärung des Namens von der Wandlungsfähigkeit des Gottes her, wird darauf beruhen, daß die kleinen Leute, besonders die des Vicus Tuscus, ihm Abzeichen und Geräte ihres Berufes weihten (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 220). Jedoch auch die reifen Früchte der jeweiligen Jahreszeit werden ihm dargebracht, und mit frischen Blumen wird er bekränzt. Das hat nun allerdings mit der Verwandlungsfähigkeit des Gottes nichts zu tun, eher würde es zur Deutung des V. als Gott der wechselnden Jahreszeiten passen. Es wurde bereits vermutet, daß hierin das ursprüngliche Wesen des Gottes zu finden sei: Wissowa Religion² 288, doch ohne Begründung. vgl. auch Devoto o. S. 1670, 35. Doch über Vermutungen ist da nicht hinauszukommen. Jedenfalls wurde aus den angeführten Zeugnissen deutlich, wie man sich den Gott vorstellte. Ob dies auch seinem ursprünglichen Wesen entsprach, das ist eine andere Frage; beides sollte sauber getrennt werden!

Man wird nicht leicht bereit sein, das Wesen eines Gottes nur darin zu erblicken, daß er sich verwandeln kann und dies offenbar oft und gerne tut. Dieser Gedanke wird den Kenner der römischen Religion, Wissowa, auch bewogen haben zu sagen, die Deutung des Gottes als ‚Vertreter des *annus vertens*' komme der Wahrheit ‚gewiß am nächsten' (Religion² 288). Man würde, suchte man einen Gott, der sich ständig verwandelt, eher an einen weissagenden Meergreis oder dergleichen denken, nicht an einen schönen Jüngling. Diese Gestalt würde sehr gut für einen Gott des Natursegens passen. Stehen auch bei

Ovid die Verwandlungen bis auf die in einen Soldaten — von der alten Frau natürlich abgesehen — in Beziehung zur Naturfruchtbarkeit, für Properz gilt das nicht (Sänger, Wagenlenker, Kunstreiter, Verkäufer), und bei Ovid ist der Grund naheliegend: V. will die Gartengöttin Pomona gewinnen.

Ob wir in der Frage, was das ursprüngliche Wesen des Gottes war, viel weiter kommen, wenn wir besser über Etrurien und die Etrusker Bescheid wissen? Gewisse Zweifel seien erlaubt. Warum tritt uns dieser *deus Etruriae princeps* (Varro l. l. V 46) so selten in den Denkmälern entgegen? Freilich an Vermutungen über das Wesen des V. in seiner etruskischen Heimat fehlt es nicht. Nach L. A. Milani Not. d. scav. 1884, 272 ist V. zugleich Sonnengott (er nennt ihn auch *usil-aplu*) ‚la personificazione del Sole mutante faccia e figura ad ogni stagione dell' anno, *annus vertens*'. Doch ‚fehlt für diese Annahme jeder feste Grund' (C. Thulin RVV III 1906/07, 52). Über den Versuch Milanis, Statuetten als Darstellungen des V. zu identifizieren, s. u. S. 1686, 48. Thulin a. O. erinnert daran, daß außer V. auch Nortia Hauptgottheit der etruskischen Stadt Volsinii war; da nun Nortia Schicksalsgöttin war (Müller Etr. II 52ff. s. o. Bd. XVII S. 1048ff.), sei es denkbar, daß V. und Nortia die Volsinischen Lokalnamen für *caθa* und *cilen*, d. h. Pales und Favor-Fortuna, sind. Doch auch dies ist nur eine Annahme — von Thulin selbst ausdrücklich lediglich als Möglichkeit angeführt —, für die ein Beweis nicht zu erbringen ist.

V. Inschriften. Man sollte wenigstens annehmen, daß nicht wenige Inschriften auf V. vorliegen. Doch auch hier läßt uns die Überlieferung im Stich. Die Inschriften sind weit verstreut und inhaltlich unergiebig (Wissowa Religion² 287; Myth. Lex. VI 221). Eine große Rolle in der Religion scheint der Gott nicht gespielt zu haben. Der Tempel auf dem Aventin hatte zwar seinen Staatskult, aber die volkstümliche Vorstellung kreiste um das Bild im Vicus Tuscus. Hier allerdings ist er verehrt worden, das konnten wir den Zeugnissen entnehmen. Naturgemäß ist diese Verehrung aber lokal begrenzt, und wir dürfen vielleicht gar nicht hoffen, sehr viele Inschriften zu finden. Die Inschrift auf einer Marmorbasis, die 1549 gefunden wurde, wurde bereits genannt (s. o. S. 1678, 40ff.): CIL VI 804 = Dess. 3588 *Vortumnus temporibus Diocletiani et Maximiani* (*Maximiniani* Pighi) (vgl. dazu R. Lanciani Storia degli Scavi di Roma II, Rom 1903, 204—205). Das Standbild wurde also höchstwahrscheinlich damals erneuert (Wissowa Myth. Lex. VI 219. Butler-Barber Prop.-Komm. 333). Das zeigt, daß auch damals das Interesse an der Statue und damit am Gott V. noch lebendig war und daß er noch wie in alten Zeiten im geschäftigen Treiben des Vicus Tuscus stand. — CIL VI 803 steht eine Inschrift, über die man gerne Näheres wüßte: *Vortumno sacrum.* Es ist die Aufschrift auf einer Basis, die einmal eine Vortumnusstatue getragen haben soll. Gefunden wurde sie in Rom im Weingarten des Kardinals Carpi. Aus Tuder ist CIL XI 4644 a *Vertumno [vo]tum solvit [Restit]utus*; aus Ancona IX 5892 *Vertumno augusto sacrum Karus A ... disp(ensator) ... v. s.*; aus Segusio V 7235 = Dess. 3590 *Genio munic(ipi) Segu[s(inorum)]ex testam[e]nto Miniciae P. f. Sabinae de pecunia, quae superfuit operis Vertumni, C. Pinar(ius) Taurus heres f(aciundum) c(uravit)*; aus Philippi III 14206[10] *deo Vertumno domino aram evotam Zipas Margulas v. s. l. m.* Unsicher in Ergänzung und Deutung sind CIL X 129 = Dess. 3337 aus Potentia sowie XII 5963 aus Narbo (Wissowa Myth. Lex. VI 221). In Canusium errichteten zwei *IIIIviri de munere gladiatorio ex s. c.* gleichartige Basen der Vesta und dem Vortumnus: CIL IX 326 und 327 = Dess. 3316 und 3589; doch über das Wesen des Gottes sagt auch dies nichts aus (Wissowa a. O.). — In einem Fragment der Arvalakten des J. 176 n. Chr. glaubte man den Namen *Vertuno* zu erkennen: G. Mancini Boll. della Commissione Archeol. Communale di Roma LV (1927) 275ff. (veröff. auch Revue arch. XXXII [1930] 354); jedoch nach A. Piganiol Mélanges Picard, Rev. arch. XXIX–XXXII (1949) 822ff. ist statt *VERTUNO* zu lesen *NEPTUNO.* — Im Tempelbezirk des Altbachtals bei Trier fand sich folgende Inschrift: *deo Vertumno sive Pisinto C. Frendus v. s. l. m.*: s. S. Loeschcke Die Erforschung des Tempelbezirkes im Altbachtale zu Trier, Berlin 1928 (veröff. u. a. auch Rev. arch. XXVIII (1928) 401). Leider wissen wir über Pisintus nichts, der Name begegnet uns nur hier. ‚Oben auf dem Altar ist ein Widderkopf dargestellt, darunter an den Ecken vier bärtige und unbärtige Menschenköpfe. Links von der Inschrift ist ein Schwert, rechts eine Fackel eingehauen. Nach den Symbolen muß es sich um ein sehr vieldeutiges und vielseitiges Numen handeln', F. Heichelheim o. Bd. XX S. 1799, dort auch Lit. Es dürfte sich um nichts anderes als um eine Gleichsetzung eines ‚epichorischen Gottes' (Heichelheim a. O.) mit einem römischen Gotte handeln, wie es dergleichen viele gibt. Daher würde für das Wesen des V. auch dann nicht allzuviel an Erkenntnis zu erwarten sein, wenn wir mehr über den Pisintus wüßten.

VI. Darstellungen. Die Anhaltspunkte, die wir für die Identifizierung einer bildlichen Darstellung mit V. haben, sind so wenige und unbestimmte, daß nur ein Glücksfall Sicherheit bringen könnte. Wir wissen eigentlich nicht mehr als dies, daß V. als Jüngling dargestellt wurde. Attribute kann er infolge seiner Verwandlungsfähigkeit so viele haben, daß keine Hoffnung besteht, mit ihrer Hilfe den Gott zu erkennen. So wollte z. B. L. A. Milani Not. d. scav. 1884, 270ff. eine altertümliche Bronzestatuette, die in Fossombrone (Umbrien) gefunden wurde und die sich jetzt im Archäologischen Museum in Florenz befindet, als V. deuten (Abbildungen z. B. Milani Museo topogr. dell' Etruria 47. W. Amelung Führer durch die Antiken in Florenz, S. 258, nr. 250. J. Martha L'art étrusque, Paris 1889, 320). In der Hand hält die Figur einen gekrümmten Stab, den Milani als die von Propert. IV 2, 33 genannte *harundo* des Vogelstellers oder die von Ovid. met. XIV 651 erwähnte *harundo* des Fischers deutet. Doch mit Recht erklärt Wissowa Myth. Lex. VI

222, daß erstens dieser gekrümmte Stab nach anderen Darstellungen desselben Typus als *lituus* angesehen werden muß (er verweist z. B. auf eine noch ältere, auf dem Comitium gefundene Bronzestatuette, abgebildet Rendic. d. accad. d. Lincei 1900, S. 300, fig. 7, und auf die beiden Not. d. scav. 1892, 462 und 463 abgebildeten Cippen. vgl. auch S. Mazzarino Della Monarchia allo Stato repubblicano, Catania 1947) und daß zweitens es nicht angehe, aus der langen Liste der von Properz und Ovid erwähnten Attribute den Gott nach einem beliebigen davon erkennen zu wollen, selbst wenn die Deutung als *harundo* richtig wäre. Ähnliches gilt für frühere Versuche: A. Reifferscheid hat Ann. d. Inst. 1866, 212f., 2 eine Reihe vorher als V. gedeuteter jugendlicher Gestalten ‚mit vollem Recht für Silvanus in Anspruch genommen' (Wissowa a. O. 221). — Andere haben jugendliche Gestalten mit Blumen und Früchten als V. gedeutet (z. B. Benndorf-Schoene Antike Bildwerke des Lateran. Museums, nr. 79 = Helbig Führer³ nr. 1152. Helbig Bull. d. Inst. 1877, 55), aber auch hier kann von einer größeren Wahrscheinlichkeit beim Fehlen anderer Kennzeichen nicht die Rede sein; Wissowa a. O. erklärt sogar, daß ‚andere Benennungen (wie Bonus Eventus) viel näher liegen'. Nicht viel wahrscheinlicher sind neuere Versuche, wie etwa den Studi Etruschi XI (1937) Tab. XIII 3 und 4 abgebildeten Jüngling mit Ducati (und ihm folgend U. Ferraguti ebd. S. 120 und V. Basanoff Evocatio [Paris 1947] 57, 4) V. zu nennen. [Werner Eisenhut.]

Vervactor, römische Indigitamentalgottheit aus dem Bereiche der Ackerbestellung, „Gott des ersten Pflügens der Brache' (R. Peter Myth. Lex. II 230). Fabius Pictor (möglicherweise nicht der Geschichtsschreiber Q. Fabius Pictor, sondern der Jurist Ser. Fabius Pictor oder der Pontifex Fabius Servilianus; vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1842. Huschke Iurispr. anteiustin.⁴ 4, 6. Peter Hist. Rom. rel. I 112. 12) nennt nach dem Zeugnis von Serv. auct. Georg. I 21 unter den zwölf Göttern, die der *flamen* beim *sacrum Cereale* an Tellus und Ceres anruft, an erster Stelle V.: *Fabius Pictor hos deos enumerat, quos invocat flamen sacrum Cereale faciens Telluri et Cereri: Vervactorem, Reparatorem (Redaratorem* von Salmasius konjiziert; vgl. Wissowa Religion² 25), *Inporcitorem, Insitorem, Obaratorem, Occatorem, Sarritorem, Subruncinatorem, Messorem, Convectorem, Conditorem, Promitorem.*

Vervactum ist das frisch umgepflügte Brachland (Varr. r. r. I 44, 2; vgl. Cato agr. 27. Colum. r. r. II 4, 2. XI 2, 34. 52. Pall. r. r. IV 2. Olck o. Bd. I S. 280), wonach erst ein Verbum *vervagere* (nach Muller Izn Altital. Wörterb. 517 falsch) abgeleitet worden ist (Colum. r. r. XI 2, 8). Ein *vervactum* wird im Monat Januar ‚gemacht' (Colum. r. r. XI 2, 34. Pall. IV 2; dort auch mit *facere* verbunden); das, wie die sprachlichen Schwierigkeiten widerlegen, die Herleitung von *ver* ‚Frühling' bei Plin. n. h. XVIII 176.

Muller Izn a. O. verbindet den zweiten Bestandteil des Wortes *-ŭak-tom* mit griechisch *ῥήγνυμι, ἄγνυμι* ‚brechen', *ἀγή* ‚Bruchstück' und hält *veru* für den Namen des ‚alten primitiven Hakenpflugs'; er übersetzt ‚Brachacker'. Walde Et.W.² 826 nimmt eine Herleitung von *ϝερύω* ‚reißen, ziehen' an und denkt an eine dissimilatorische Bildung aus **ϝερŭ-agros* ‚Rißacker'; daneben läßt er eine Übersetzung ‚das auf dem Acker wachsende Strauch- und Krautwerk brechen' bzw. ‚im Frühjahr brechen' zu. Die Funktion des V. ist also deutlich erkennbar; sonst ist — wie nur natürlich — nichts über ihn bekannt. Erwähnt wird er außer den genannten Stellen noch bei Blümner Privatalt. 567, 8. Preller-Jordan Röm. Myth. II 226. Usener Götternamen 76. Altheim Röm. Religionsgesch. I (1951) 106. [Gerhard Radke.]

Vervasses, nach CIL V 5059 als *castellani* (vgl. dazu auch Marquardt Röm. Staatsverw. I 19), ohne einen Gemeindeverband zu bilden (Mommsen CIL V p. 537), Bewohner des Gebietes von Vervò im Nontal, das wohl die alte Namenswurzel bewahrt; ob sie auch unter die in dem Dekret des Kaisers Claudius vom J. 46 n. Chr. angeführten Bewohner dieses Tales (CIL V 5050) einbezogen werden dürfen, ist fraglich. [F. Miltner.]

Verubium Promontorium, *Οὐερούβιονμε ἄκρον* Ptolem. II 3, 5, jetzt Noss Head bei Wick, Caithness, Schottland. [Ian A. Richmond.]

Verucini. Gallische Völkerschaft, nur von Plin. n. h. III 34 erwähnt, oberhalb der Suelteri, d. h. im Norden des Argens. Man nahm an, daß diese Völkerschaft ihren Namen der heutigen Stadt Vérignon hinterlassen hätte (Ed. Desjardins Géogr. Gaule rom. II 72. 88), aber diese Etymologie wird jetzt verworfen (Ch. Rostaing Essai topon. Provence 428). [P. Wuilleumier.]

Verveceus bedeutet Arnob. V 21 ‚einem Hammel gleichend', d. h. ‚verschnitten', und ist nicht, wie man geglaubt hat (Pauly R. E. VI 2474), Beiname des Iuppiter Ammon. [Edmund Buchner.]

Οὐερονεις. s. am Ende des Bandes.

Verulae, municipium (die Einwohner heißen *Verulani:* Plin. n. h. III 64) im Gebiet der Herniker (Mommsen CIL X p. 565. Nissen It. Ldk. II 654), in einer Meereshöhe von 570 m steil auf einem Felsen gelegen, jetzt Veroli nordöstlich von Frosinone. V. war neben Anagni und Alatri die wichtigste Stadt der Herniker (Devoto Gli antichi Italici² 128); da V. während des großen Aufstandes des J. 306 v. Chr. den Römern treu blieb (Liv. IX 42, 11), erhielt es — nach Ablehnung der angebotenen civitas cum suffragio (so Weissenborn im Komm. z. d. St.) — die eigenen Gesetze zurück (Liv. IX 43, 23); vgl. Devoto 293. 309. In der Kaiserzeit spielte es eine unbedeutende Rolle, so daß Flor. I 5, 6 über V. spotten konnte. Im lib. colon. p. 339 heißt es: *Verulae oppidum muro ductum: ager eius limitibus Gracchanis in nominibus est adsignatus, ab imp. Nerva colonis est redditus.* Es gab duoviri (CIL X 5796) und einen Senat (ebd. 5797). Im J. 743 erhielt V. von Papst Zacharias I. Stadtrechte.

In V. soll der Legende nach Maria, die Mutter der Apostel Johannes und Jacobus, gelebt und das Evangelium verkündet haben; daran erinnert

heute die Kirche S. Salome. Noch im J. 1767 las jedoch ein Canonicus aus V. dort folgende Inschrift: *Rell. S. Mar. matris apost. Iohis et Iacobi.* (Abschrift des Briefes eines unbekannten Canonicus, den dieser am 21. März 1767 an den P. Andrea Micheli geschrieben hatte; in Privatbesitz). Nach Wiederauffindung ihres Grabes im J. 1210 berichtete man bald eine große Zahl von Wundergeschichten, die in einer unveröffentlichten Sammlung zusammen mit einer Lebensbeschreibung der Heiligen durch den canonicus Verulanus Roffridus Uguictio (in Privatbesitz) erhalten sind.

Neben einem Stadttor aus römischer Zeit sind verschiedene Reste des alten V. sichtbar; am bedeutendsten sind die im J. 1922 durch C. Scaccia-Scarafoni (vgl. dens. Not. Scav. 1923, 194ff.) aufgefundenen fasti Verulani, die in Bruchstücken die Monate Januar bis März umfassen. Da noch keine andere Veröffentlichung als die genannte in den Not. d. scav. vorliegt, seien die wichtigsten Daten erwähnt:

Zum 14. Januar: *Dies vitiosus ex s. c. ANT.* NATAL. Der Geburtstag des Antonius war sonst nicht bekannt.

Zum 16. Januar: *Feria ex s. c. quod eo die aedis Concordiae in Foro dedicata est*; vgl. CIL I² p. 308.

Zum 17. Januar: *Feriae ex s. c. quod eo die Augusta nupsit divo Augusto.* Sonst nirgends überliefert.

Zum 22. Februar: *...C. Caesaris.* Das betrifft sicherlich den Todestag des C. Caesar, Sohnes des Agrippa bzw. späteren Adoptivsohnes des Augustus, als dessen Todestag bisher (CIL I² p. 68) der 21. Februar galt.

Zum 27. März: *Feriae quod eo die Caesar Alexandriam recepit.* Damit erfahren wir das bisher unbekannte genaue Datum des Sieges, den Caesar schließlich über die Alexandriner im J. 47 v. Chr. erfocht. Augustus kann nicht gemeint sein, da dieser die Stadt im August einnahm.

Das Kalendarium gehört in die Zeit zwischen 14 und 41 n. Chr. [Gerhard Radke.]

Verulamium s. Verolamium.

Veruniensis. Lokale Schutzgöttin in der heute verschollenen Votivinschrift von Aquileia CIL V 778 = Dessau 3717a: *Fortunae Veruniensi imper(io) Octavia Quinta l(aeta) l(ibens) p(osuit).* Auf den Seitenflächen des Steines waren Opfergeräte, Patera und Urceus dargestellt, wohl um die Methode anzuzeigen, durch die die Offenbarung des Willens der V. ermittelt worden war (*imperio*). Der Name V. ist von vielen Forschern als Dialektabwandlung von *Virunensis* betrachtet worden. Falls sie im Rechte sind, hätten wir hier eine Weihung an eine Fortuna von Virunum in Noricum vor uns. Ein solcher Kult könnte lokal keltisch beeinflußt gewesen sein, auf italische Kolonisten zurückgehen oder selbst mit der großen Landesgöttin von Noricum, Noreia, zusammenhängen, die ja als Isis–Fortuna verehrt wurde.

Vgl. o. Bd. XVI S. 952 (corr. Vermiensis). o. Bd. XVII S. 965 (Petrikovits). 1016 (Polaschek). Myth. Lex. VI 222f. (Keune). [Heichelheim.]

Verurium, nach Ptol. II 6 Stadt in Lusitanien, unbekannt. Nach der Enciclop. Univ. Ilustrada (Bilbao) LXVIII 156 ist zu vermuten, daß die Stadt mit Viseo in Portugal (s. u. Visaeum) identisch ist, aber jede Begründung fehlt. [Rob. Grosse.]

Verus 1) war ein Pächter des jüngeren Plinius. Dieser richtet an ihn den Brief ep. VI 3, in dem er dafür dankt, daß V. das kleine Grundstück, das Plinius seiner Amme geschenkt hatte, zur Bearbeitung übernommen hat.

2) V. ist der Dedikant der Inschrift Bull. trav. hist. 1904 p. CLXIIf. in Tiaret in der Mauretania Caesariensis: *Dis | omni | potenti(bus) | Verus Verus | proc. Augg. | n[n].* Da das 2. N in Z. 6 ebenso wie der Name des Procurators eradiert worden ist (das 2. G in Z. 5 ist durch seine Kleinheit übersehen worden), ergibt sich als in Frage kommende Samtherrschaft die des Caracalla und Geta, somit der Zeitraum zwischen 4. Februar 211 und Ende Februar 212. V. gehörte wohl eher dem Freigelassenen- als dem Ritterstand an. Welche Stellung er einnahm, läßt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, am ehesten war er procurator einer Domäne unter einem procurator rationis privatae Mauretaniae Caesariensis, z. B. Axius Aelianus (PIR² I 343 n. 1688); vgl. Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 251 mit weiterer Literatur. [Walter Reidinger.]

3) *vicarius Africae* im J. 315 nach Augustin. ep. 88, 4; c. Cresc. III 70, 81. Migne L. XXXIII 304. XLIII 540. Mansi II 495 A. Seeck Regesten zum 15. Februar 315.

4) Iulius V., *praeses Tarraconensis* unter Constantin I., Adressat von Cod. Theod. II 6, 1 vom 6. Mai 316 (Seeck Regesten).

5) L. Nonius V. s. Nonius o. Bd. XVII S. 901 Nr. 58.

6) *Βῆρος,* Heruler, führte zusammen mit Philemuth dem Narses eine Abteilung seiner Stammesgenossen zum Perserkrieg im J. 543 zu (Procop. bell. Pers. II 24, 14. 18. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme, Ostgermanen² 556), die bei Anglon starke Verluste erlitten (II 25, 23. 26). Später (548) sandte ihn Iustinian I. mit 300 Herulern dem Belisar nach Italien zum Kampf gegen Totila zu. Er landete bei Hydruntum (*Δρυοῦς*) und in seinem trunkenen Übermut ritt er auf Brundisium los, fiel aber in einen Hinterhalt des Totila und verlor 200 Mann. Vor Gefangennahme bewahrte ihn nur das überraschende Erscheinen der Schiffe des Armeniers Waras (Varazes s. o. Bd. VIII A S. 362, nr. 6) nach Procop. bell. Goth. III 27, 3—10. Im nächsten Jahr fiel V. im Kampf mit Goten, die in Picenum eingefallen waren, nicht weit von Ravenna entfernt (bell. Goth. III 37, 28).

7) Bischof von Vienna, nahm 314 an der Synode von Arelate teil (Mansi II 469 A. 476 C. Harnack Mission und Ausbreitung⁴ 876).

8) zusammen mit Aper Adressat von Salvianus' ep. 7 (Mon. Germ. Auct. Ant. I 1 Halm).

9) Bischof in Gallien, Mitadressat des Schreibens des Papstes Leo I. vom 27. Januar 452 (Leo ep. 102. Mansi VI 162 A. 164 C. 181 B. Migne L. LIV 984. Seeck Regesten).

10) *Βῆρος,* Presbyter, vertrat bei einer Sitzung

des Konzils von Chalkedon seinen erkrankten Bischof Mara (s. o. Bd. XIV S. 1420, Nr. 15) von Kodrula in Pamphylien (s. o. Bd XI S. 994) nach Mansi VII 29 B. 723 D. E. Schwartz Acta conc. oecumen. II VI Index S. 44 s. *Μάρας*.

11) Bischof nach Ruricius ep. S. 407, 19, ist aber nicht identisch mit dem V., Bischof von Tomi (496—507); vgl. A. Engelbrecht Patrist. Analecta, Jahresber. der Theresian. Akad. Wien 1892, 54.

12) Bischof von Tours, folgte 498 dem Volusianus (s. d.) und wurde wegen seiner Freundschaft zu den katholischen Franken vom Westgotenkönig Alarich II. in die Verbannung geschickt, aber 506 zurückgerufen (Gregor Tur. hist. Francorum X 31). Duchesne L'église au VIe siècle 496. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme, Ostgermanen² 499. [Wilh. Enßlin.]

13) s. Aelius, Annius, Aurelius, Marcius, Martius.

Οὐεσάππη, eine nur in der Geographia des Ptolemaios (VI 2, 12 p. 88; Nobbe = VI 2 p. 393 Wilberg) genannte Ortschaft Mediens (var. *Οὐεσάσπη*). Sie lag unter 38° 40′ Br. und 89° 40′ L. zwischen den Plätzen *Βατίνα* (38° 40′, 89°) und *Νίγουζα* (38°, 90° 15′) und war nach Ptolem. eine der zahlreichen *πόλεις καὶ κῶμαι μεσόγειοι τῆς Μηδίας*.

Wie sich über die Lage der meisten in diesem Abschnitt angeführten Orte wenig oder gar nichts aussagen läßt, so gilt dies auch für die topographische Bestimmung von *Οὐ*. Es gehörte jedenfalls dem Raume von *Ἐκβάτανα* (37° 45′, 88°) an, zu dem es nach den Breiten- und Längenangaben nordöstlich gelegen war, vielleicht noch mit etwas östlicher Abweichung. Da das alte Ekbatana mit dem heutigen Hamadan identisch ist, muß man *Οὐ*. ungefähr bei dem jetzigen Nobaran vermuten (s. Andrées Allg. Handatl. 1930, S. 154, Bl. Persien, Afghanistan und Belutschistan). Es ist dies derselbe Platz, der in Stielers Handatlas (Gotha 1925, S. 67, Bl. Iran—Turan) unter dem Namen Noweran erscheint. Nach den geographischen Längenangaben, die auf *Βατίνα* (89°) *Οὐεσάππη* (89° 40′) und dann *Νίγουζα* (90° 15′) folgen lassen, wäre man geneigt, *Βατίνα* und *Νίγουζα* etwa den jetzigen Orten Sere und Sawi gleichzusetzen (Stieler). Wie nämlich heute diese drei Orte an einer in westsüdwest-ostnordöstlicher Richtung verlaufenden, auch durch eine Bahnlinie ausgebauten Verkehrsstraße liegen, die von Hamadan nach Teheran führt, dürften sich auch die genannten antiken Plätze in der Reihenfolge *Βατίνα*, *Οὐεσάππη* und *Νίγουζα* an eine alte Verbindungsstraße angelehnt haben, die annähernd in der gleichen Richtung verlief. In der Tat kommt diese antike Wegverbindung in den römischen Itinerarien klar zum Ausdruck (s. K. Miller Itineraria Romana, Karte Nr. 254, S. 785 u. Erkl. S. 792); danach führte die Straße von Ekbatana nach Europos (jetzt Rai bei Teheran). Als Zwischenstationen sind Onoadas (jetzt Lubukabad nach Miller), Darathe (östlich von Nobaran; M.), Concobas (jetzt Dschamar; M.) und Beltra (jetzt Robat Kerim; M.) verzeichnet. Ein Vergleich zwischen Ptolem. und den Itinerarien läßt allerdings bei so stark differierenden Namen berechtigte Zweifel daran aufkommen, ob sich hinter der bei Ptolem. vorliegenden Ortsreihe *Βατίνα*, *Οὐεσάππη*, *Νίγουζα* wirklich ein Abschnitt der Straße Ekbatana—Europos verbirgt. Nach den Gradangaben des Ptolem., die im übrigen auch mit Vorsicht aufzunehmen sind, mag es sich bei den von ihm angegebenen Orten vielmehr um einen Weg handeln, welcher der in den Itinerarien dargestellten Hauptstraße Ekbatana—Europos nicht gleich lief, sondern ihr nur ungefähr entsprach. Vor allem scheint von dem Punkte *Οὐεσάππη*–Nobaran an der bei Ptolem. vermutlich zugrunde liegende Weg ostwärts weiter geführt zu haben und nicht nach Europos–Teheran. Einheitlich gilt jedoch für beide Verbindungen, daß sie dem Flußsystem des Kara Tschai angehörten; vielleicht hat gerade der *Οὐεσάππη* anliegende Wegabschnitt sich besonders an dieses Gewässer angelehnt (vgl. Neuer Weltatlas, Zürich 1954, Bl. Iran–Afghanistan–Belutschistan, S. 140—141).

Namensanklänge an Ortschaften der Gegenwart, die eine Identifizierung von *Οὐ*. erleichtern könnten, sind nicht feststellbar. Mit der Ansetzung von *Οὐ*. etwa bei Nobaran ließe sich auch die Lage des Platzes *Οὐένεκα* (s. d.) vereinen, der, wahrscheinlich gleichbedeutend mit dem heutigen Sinsin, sich in erheblicher östlicher Entfernung von Ekbatana westlich des Seebeckens Darja-i-Nimek befand.

[Hans Treidler.]

Vesbius s. Vesuvius.

Vesbola (*Οὐεσβόλα*), Ort der Sabiner in der Nachbarschaft von Reate, wie er bei Pauly s. v. aus Dion. Hal. ant. I 14 angeführt wird; doch findet sich diese Lesart nur noch in der Ausgabe von Reiske aus dem J. 1774. Alle anderen bieten — offenbar einer besseren Überlieferung folgend — *Suesbola* (*Συεσβόλα*), das seit Abdeken Mittelitalien 87 mit Suessula gleichgesetzt wird; vgl. Nissen It. Ldk. II 475. Da bei Dion. Hal. a. O. neben *Συεσβόλα* = Suessula *Τοιβόλα* = Trebula steht, könnte die Schreibung Tribola unter Außerachtlassen der bekannten Etymologie (vgl. Devoto Gli antichi Italici² 117) dazu führen, in Tri- und Sues- die Zahlwörter drei und sechs wiederzuerkennen und etwa an den Namen der Triballer zu erinnern, zumal auch in der Nähe des kampanischen Suessula ein Ort Trebula liegt; so erwünscht auch ein solcher Beleg für **sueks* ‚sex' wäre, bliebe dennoch der Schwund des k unerklärt. [Gerhard Radke]

Vescelia, bei Livius XXXV 22 genannt zum J. 192 n. Chr. als Stadt im südlichen Spanien, unbekannt. Der Name ist verwandt mit Vesci (s. d.), mit dem sie vielleicht identisch ist (nach Ad. Schulten Font. Hisp. Ant. III, Barcelona 1935, 197). [Ad. Schulten.]

Vescellani, hirpinisches *municipium* (so Nissen It. Ldk. II im Index) bei Plin. n. h. III 105. Nach Liv. XXIII 37, 12 ist *Vescellium* ein *oppidum Hirpinorum*. In seiner Nachbarschaft liegt *Vercellium* (Liv. a. O.); die Lage ist unbekannt. [Gerhard Radke.]

Vescellium, *oppidum Hirpinorum* bei Liv. XXIII 37, 12; s. d. Art. Vescellani.

[Gerhard Radke.]

Οὐεσχεθήρ s. am Ende des Bandes.

Vesci war nach Plin. n. h. III 10 eine Stadt zwischen dem Baetis und dem Meer. Sie führte den Beinamen *Faventia*, war aber nicht römische Kolonie; solche Beinamen kommen auch bei andern peregrinen Gemeinden dieser Gegend vor (s. Schulten Die Etrusker in Span., Leipzig 1930 [Sonderdruck aus Klio Bd. XXIII] 406f.). Bei Ptolem. II 4, 9 heißt sie *Οὐεσκίς*, im Norden von Malaga zwischen Ilipula und Oscua. *Vesci* heißt sie auf ihren Münzen, die zu den neun Städten der Gegend von Cadix gehören, die neben der römischen Form des Namens ihn in einer einheimischen libysch-iberischen Schrift zeigen. Vgl. Hübner Mon. ling. Iber. p. 123. Schulten Ein unbekanntes Alphabet aus Spanien, Ztschr. morgenländ. Ges. 1924, 10. Der Name V. ist etruskisch, vom etr. Namen *vescu* (W. Schulze Lat. Eigennamen 253) und kehrt im etruskischen Kampanien wieder als *Vescia*. Vielleicht ist die Stadt identisch mit Vescelia (s. o.). Ihre genauere Lage ist unbekannt; Vermutungen spanischer Gelehrter s. Enciel. Univ. Ilustrada (Bilbao), LXVIII 163 s. Vescelia. S. noch Schulten Num. I 68. [Ad. Schulten-Rob. Grosse.]

Vescia (*Βεσκία* Steph. Byz. s. v.), ausonische Stadt am Abfall des mons Massicus zum Tyrrhenischen Meere hin (Nissen It. Ldk. II 664. CIL X p. 463). Die *urbs V.* nimmt die im J. 340 v. Chr. am Vesuv geschlagenen Latiner auf (Liv. VIII 11, 5). Im J. 314 v. Chr. kommen aus den drei ausonischen *urbes* Ausona, Minturnae und V. zwölf junge Leute nach Rom und verraten ihre Heimatstädte; das ist die letzte Erwähnung. V. muß damals zerstört worden sein; der Name lebt jedoch noch fort in dem des *saltus Vescinus* (Liv. X 21, 7) und dem des *ager Vescinus* (Liv. X 21, 7. 31, 2. Cic. de leg. agr. II 66), oder man sagte einfach *per Vescinos* (Liv. X 20, 1; vgl. Lucan. II 425 *Liris ... Vescinis impulsus* nach der ansprechenden Wiederherstellung Bentleys aus überliefertem *Vestinis*). Etwa im J. 298 v. Chr. gründeten die Römer am Platze V.s eine Bürgerkolonie, der sie den Namen Sinuessa gaben (Liv. X 21, 7: *in saltu Vescino Falernum contingente agrum, ubi Sinope dicitur Graeca urbs fuisse, Sinuessa deinde ab colonis Romanis appellata*).

Während Niebuhr RG III Anm. 253 den Platz V.s in der Nähe von S. Agata di Goti suchte, glaubt man ihn heute bei Monte Frascara (Roccamonfina) gefunden zu haben: vgl. F. Ferrengia Riv. Indogreca Ital. 1920, 83f. Ribezzo ebd. 104f.

Zu vergleichen sind der Name des hirpinischen Ortes *Vescellium* (*Vescellani*; s. d. Art.) und der *gens Vescia* (W. Schulze Eigennamen 253. 560). Altheim Terra Mater 155; Gesch. d. lat. Spr. 151. 201. 269 verbindet mit dem Namen V. den des von ihm (mit Zustimmung Schwyzers Rh. Mus. LXXXIV 112) aus dem *Vexkei* der Ceresinschrift von Agnone (Planta nr. 200) erschlossenen Gottes **Vesces*, dessen Name inzwischen auch auf einer venetischen Inschrift (Vetter Glotta XXIII 198f.) gefunden worden ist. V. besitzt danach einen theophoren Namen.

[Gerhard Radke.]

Vescularius. 1) V. Atticus s. Vesculario Flaccus.

2) V. Flaccus war ein römischer Ritter, der zum engsten Freundeskreis des Tiberius gehörte und diesen auch nach Rhodos und später nach Capri begleitet hatte (Tac. ann. VI 10. Friedländer Sittengesch. IV 9.10 63). Im J. 16 n. Chr. hinterbringt er Tiberius die Anzeige gegen M. Scribonius Libo Drusus und fungiert auch weiterhin als Zwischenträger in dieser Affäre (Tac. ann. II 28. VI 10; s. Fluss o. Bd. IIA S. 885 n. 23). Nichtsdestoweniger muß er sich im J. 32 auf Betreiben des Kaisers das Leben nehmen (Tac. ann. VI 10). Die an dieser Stelle überlieferte Namensform *Vescularius Atticus* geht auf einen Irrtum des Schreibers zurück.

[Walter Reidinger.]

Vesedius. 1) V. Iustus war nach der Inschrift aus Benevent CIL IX 1683 = D. 6501 Z. 5ff. Vater des C. Vesedius Rufinus (s. d.) und wird als *inlustr(is) et principalis vir Beneventanae civitatis* bezeichnet. Somit scheint er, wie Stein Ritterstand 132 schreibt, über den Kreis der munizipalen Würdenträger nicht hinausgekommen zu sein. V. I. gehört in das ausgehende 3. Jhdt.

2) C. Vesedius Rufinus, Sohn des Vesedius Iustus (s. o.), führt das signum *Nebulius* (CIL IX 1683 = D. 6501 = 1. aus Benevent). Die Namensform Nebulius ist wahrscheinlicher als das im Index CIL IX p. 728. 740 stehende *Nebulus* (vgl. Kubitschek o. Bd. IIA S. 2450. Fraenkel o. Bd. XVI S. 1663f. Doer Die römische Namengebung 187). In der gleichfalls aus Benevent stammenden Inschrift CIL IX 1682 = D. 6502 = 2. wird er als *v(ir) p(erfectissimus), advocatus fisci summe* (sic!) *rei iudicio sacro promotus* bezeichnet. Die Stellung eines *advocatus* (oder auch *patronus*) *fisci summae rei*, zu der er durch kaiserliche Entschließung befördert wurde (vgl. Hirschfeld K. Verwaltungsbeamte² 443, 1), ist erst seit Constantin mit dem Perfektissimat verbunden (Enßlin o. Bd. XIX S. 671 Nr. 12). Als solcher ist er Leiter der Zentralstelle in Rom (Hirschfeld a. O. 48ff. Kubitschek o. Bd. I S. 439). Ruggiero Diz. ep. I 125 und Hirschfeld a. O. 52 und 455, 3 (etwas allgemeiner 50, 2) setzen ihn daher in die Zeit des Constantin, während Stein Ritterstand 371 (vgl. 132) vom Ende des 3. Jhdts. spricht. Rufinus spielte in seiner Vaterstadt eine bedeutende Rolle. Er war *patro | nus sple(n)did(issimae) civ[i]tatis Bene | vent(anorum) et Puteolanorum* (2. Z. 4—6). Weiter war er Patron der *quattuor studia* (= collegia) *Marte(n)sium* in Benevent (2. Z. 7ff.). Da in der Inschrift am Schluß drei Zeilen fehlen, sind nur das *studium Marte(n)sium Verzobianum* und das *studium Marte(n)sium Palladianorum* (in 1. *studium Palladianum* genannt) erhalten. Bei den beiden anderen handelt es sich wahrscheinlich um das *studium Martensium infraforanum* und das *studium Martensium Augustianum*, die beide in Benevent bezeugt sind (vgl. Mommsen CIL IX p. 137 und 778). Bei diesen *studia* (oder *collegia*) *Martensium* (auch die Bezeichnung *collegium* oder *studium Martense* kommt vor, z. B. CIL IX 1684 = D. 6503. 1686) handelt es sich im allgemeinen nicht um ausgesprochene Veteranenvereinigungen, sondern um Sterbevereine (Kornemann o. Bd. IV S. 400). Die Bezeichnung *Verzobianum*

bzw. *Palladianum* (auch *Palladianorum*) geht auf Neugründer zurück (vgl. Mommsen CIL IX p. 137. Kroll o. Bd. XIV S. 2000f. und die dort angegebene Literatur). [Walter Reidinger.]

Veseiasueca (Var. *Vereasueca*), nach Plin. n.h. IV 111 Hafen der cantabrischen *Orgenomesci* westl. von Bilbao. Wahrscheinlich handelt es sich um die Ria de Tinamenor, die Mündung des Flusses *Namnasa*, heute Nansa. Der Name V. ist keltisch, mit dem Suffix *-ecus*. S. Schulten Los Cántabros y Astures etc., Madrid 1943, 83. 55. 70 und die Karte S. 136. Iber. Landesk. (Straßburg-Kehl 1955) S. 281. [Rob. Grosse.]

Vesentini s. am Ende des Bandes.

Veseris (Quantitäten?), Stadt oder eher wohl Fluß (Zweifel auch bei Nissen It. Ldk. II 1002 im Index) in Kampanien am Fuße des Vesuv; vgl. Liv. VIII 8, 19 *haud procul radicibus Vesuvii montis, quae via ad Veserim ferebat.* Dort hatte im J. 340 v. Chr. die Schlacht gegen die Latiner stattgefunden, in der sich P. Decius Mus devoviert hatte; der Sieger war Manlius Torquatus. Die Stellen bei Liv. a. O. (Bezug darauf X 28, 15). Cic. fin. I 23. off. III 112. Val. Max. VI 4, 1. Aurel.Vict. vir. ill. 26. 28. Der Name könnte an die auf zwei kampanischen Münzen gefundenen Legenden *fενσερ* und *fensernu[m]* (Vetter Handf. d. ital. Dial. I 133 nr. 200 A 8) erinnern, wenn man annehmen könnte, daß durch das dortige *f* nur ungenau der gleiche Laut wiedergegeben versucht worden sei, wie ihn V. aufweist; dann wäre V. (= *Vēseris*?) aus **Vens-eris* entstanden, was an den Venusnamen aus dem lukanischen Vaglio erinnert (Vetter a. O. 119 nr. 182 *fενζηι μεfιτι Veneri Mefiti*). Denkt man an diese Münzlegende, möchte man in V. eine Stadt sehen, geht man von den Voraussetzungen der obengenannten Schlacht aus, erscheint ein Fluß passender. [Gerhard Radke.]

Veseroncia. Ort in Gallia Narbonensis, im Gebiete von Vienna gelegen. Sein Name wechselt in den Texten: *Veseroncia* (CIL XIII 2477/8. Fredegarii Chronic. III 35/6), *Vesaroncia* (CIL XIII 1657?), *Viseroncia* (Marii ep. Aventic. Chronic. a. 524), *Visoroncia* (Gregor von Tours, Liber Hist. Franc. 21), *Virontia* (Gregor von Tours, Hist. Franc. III 6). Man hat dort einen christlichen Grabstein aus dem J. 491 (CIL XII 2384) und einen Helm aus Eisen und Bronze (R. Lantier Gallia 1950, 245) gefunden. Im J. 524 lieferten die Franken an diesem Orte den Burgundern eine große Schlacht. [P. Wuilleumier.]

Vesevus s. Vesuvius.

Vesidia, Fluß Etruriens auf der Tab. Peut. IV 2 zwischen *Velinis* (s. d. Art.) und *Vadis Volateris,* jetzt Versiglia; nach Miller Itin. Roman. 384 könnte auch der Erafluß gemeint sein, der bei Pontedera von Süden her in den Arno mündet. [Gerhard Radke.]

Vesinicates, umbrisches *municipium* (so Nissen It. Ldk. II im Index) bei Plin. n. h. III 114; seine Lage ist nicht mehr zu bestimmen. [Gerhard Radke.]

Vesontio, Ortschaft des antiken Gallien im Lande der Sequaner, heute Besançon.

Gliederung:

I. Name.
II. Lage.
III. Geschichte.
IV. Topographie. Ausgrabungen.
a) Befestigungen u. militärische Werke.
b) Porte Noire.
c) Straßen und Brücke.
d) Heiligtümer und Kulte.
e) Große öffentliche Bauten.
f) Wohnhäuser.
g) Wasserleitungen. Abwasserversorgung.
h) Friedhöfe.
i) Verschiedene Funde.

I. Name. Der Name erscheint zum erstenmal bei Caes. bell. Gall. I 38, 1. 39, 1 in der Form *Vesontio (Vesontionem).* Vgl. dazu den Meilenstein des J. 98 n. Chr. CIL XIII 9079: *Vesont.* Cass. Dio XXXVIII 34 und LXIII 2 hat *Βεσοντίωνα, Οὐεσοντίωνι*; Tab. Peut. (Rev. ét. anc. XIV [1912] Taf. 4) bietet *Vesontine,* die Not. Gall. 9, 1 (Chronic. ed. Mommsen I p. 595ff.) *civitas Vesontiensium.* Im Itin. Ant. wechselt die Form mit -e- in der ersten Silbe (p. 386: *Vesontione*) mit einer zweiten, die -i- gibt (p. 348: *Visontine*), welch letztere bereits bei Ptolem. II 9, 10 Müller anzutreffen ist: *Οὐισόντιον.* In CIL XIII 5368 ist der Vokalismus unsicher. — Der Konsonant am Anfang wird im 4. Jhdt. ersetzt durch ein B bei Ammian. Marc. XV 11, 11 (*Bisontios*) und XX 11, 13 (*Besontionem*), so auch Iulian. epist. 26 Bidez p. 31 b, c (*Βιxεντίων* oder *Βισεντίων* nach den Handschriften). Der Vokal -a- in der zweiten Silbe, der den Namen des heutigen Ortes charakterisiert (Besançon, die Einwohner jedoch Bisontins), ist im Altertum schlecht bezeugt (CIL XIII 9078 ?).

II. Lage. Die Stadt hat sich im Inneren einer echten Halbinsel entwickelt, die durch eine Ausbauchung des Doubs gebildet wird und an der einzigen Stelle, wo sie mit dem umgebenden Land zusammenhängt, als Barriere einen hohen Hügel besitzt, der zur Zitadelle prädestiniert ist. Berühmte Beschreibung bei Caes. bell. Gall. I 38, 4—6: *natura loci sic muniebatur ut magnam ad ducendum bellum daret facultatem, propterea quod flumen Dubis ut circino circumductum paene totum oppidum cingit; reliquum spatium, quod non est amplius pedum M sexcentorum, qua flumen intermittit, mons continet magna altitudine, ita ut radices montis ex utraque parte ripae fluminis contingant.* Vgl. mit einiger rhetorischer Übertreibung Iulian. epist. 26 Bidez p. 31 c, d: *περιθεῖ γὰρ αὐτὸ ὁ Δοῦβις ποταμός· ἡ δὲ ὥσπερ ἐν θαλάττῃ πετρώδης ἄκρα ἀνέστηκεν, ἄβατος ὀλίγου δέω φάναι καὶ αὐτοῖς ὄρνισι, πλὴν ὅσα ὁ ποταμὸς αὐτὴν περιῤῥέων ὥσπερ τινὰς αἰγιαλοὺς ἔχει προκειμένους.*

III. Geschichte. Für die Zeiten vor der römischen Eroberung sind die (rein archäologischen) Quellen noch recht dürftig. Neolithische und bronzezeitliche Spuren von Besiedlung sind vor allem durch die Baggerarbeiten im Doubs bekannt geworden (Piroutet Anthropologie XIV [1903] 448. 687). Die frühe Eisenzeit, der so viele auf den Hochflächen am Doubs gefundene Gräber angehören, hat in V. fast keine Spuren hinterlassen. Aus der frühen La Tène-Zeit stammen einige Gräber in der Les Vareilles genannten Örtlichkeit an den Abhängen des Hügels von Brégille, südostwärts von V. (Girardot-Vaissier Mém. soc. émul. Doubs, 5. série, Bd. VIII [1883] 304—310).

Als Caesar in Gallien eingriff, war V. die Hauptfestung der Sequaner (bell. Gal. I 38, 1: *Vesontionem, quod est oppidum maximum Sequanorum*), die soeben Caesar um Hilfe gegen Ariovist gebeten hatten; Caesars erste Sorge war, das oppidum in Eilmärschen zu besetzen, ehe es in die Hände seines Gegners fallen konnte. Caesar blieb einige Tage dort, um seine Truppen zu verpflegen, was nicht ohne Schaden für ihre Moral blieb (a. O. 38—39). Nach der römischen Eroberung nennen die wenigen Texte, die uns die Geschichte der Sequaner zu verfolgen gestatten (vgl. o. Bd. II A S. 1647—1649), V. nur selten. Bei der Revolte des Vindex im J. 68 n. Chr. schloß V. seine Tore vor Verginius Rufus; unweit der Stadt fand dann, als Vindex sich anschickte einzuziehen, die Schlacht statt, die zu Niederlage und Tod des Vindex führte (Cass. Dio LXIII 24). Die Örtlichkeit der Schlacht ist noch nicht bestimmt (die von Castan Mém. soc. émul. Doubs 3. Reihe Bd. VII [1862] 477—490 entwickelte These ist wertlos, vgl. Piroutet Anthropologie XI [1900] 398, 2). Möglicherweise ist mit diesen Ereignissen die Grabstele eines Praefecten der 6. Cohorte der Raeter in Verbindung zu bringen, die beim Dorfe Brégille im Südosten V.s gefunden wurde (CIL XIII 5382). Die Haltung der Sequaner bei dieser Gelegenheit brachte ihnen bekanntlich von Seiten Galbas gewisse Vorteile ein (Tac. hist. I 51). Lange Zeit wurde als Beweis für die bevorzugte Stellung, die V. damals erhalten hätte, eine angebliche Münze Galbas angeführt (Inschrift auf der Rückseite: *municipium Visontium:* Goltzius Thesaurus rei antiquae 152. Chifflet Vesontio I 101), die heute jedoch niemand mehr für antik hält. Die Loyalität der Sequaner anläßlich des Aufstandes des Civilis im J. 70 (Tac. hist. IV 67) sollte ebenfalls ihrem Lande und ihrer Hauptstadt nützen.

Auf jeden Fall zeigen die Ausgrabungen, daß die Jahre nach Neros Tod die Zeit sind, in der das alte gallische oppidum das Aussehen einer römischen Stadt annimmt. Das oppidum hatte nicht die ganze Halbinsel beansprucht; die römische Stadt verlegt die Nekropolen auf die andere Seite des Doubs (s. u. IV h), bedeckt die ganze Halbinsel und greift sogar etwas auf das rechte Ufer des Flusses über. Luxuriöse Privatwohnungen (s. u. IV f.) und bedeutende öffentliche Gebäude werden errichtet. Diese Blüte scheint bis zum Ende der antoninischen Epoche gedauert zu haben; Iulian. epist. 26 Bidez p. 414 c hat diese Zeit im Sinn, wenn er schreibt: *πάλαι δὲ μεγάλη τε ἦν καὶ πολυτελέσιν ἱεροῖς ἐκεκόσμητο.*

Im Gegensatz dazu war V., als Iulian wenige Monate nach seiner Proklamation zum Augustus in Lutetia (360) die Stadt besuchte, nur noch ein kleiner Flecken (a. O.): *πολίχνη δέ ἐστι νῦν ἀνειλημμένη.* Man hat *ἀνειλημμένη* interpretiert als ‚die sich erholt hat (nach einer Krankheit)' und geschlossen, V. sei zerstört worden, wobei angenommen wurde, dies Unglück habe in Zusammenhang gestanden mit den germanischen Einfällen des J. 355. Dabei diente als Stütze die Ausdrucksweise Ammian. Marc. XV 11, 11, wo die Zustände unmittelbar vor diesen Einfällen geschildert werden: *apud Sequanos Bisontios videmus et Rauracos aliis potiores oppidis multis,* woraus dann geschlossen wurde, daß V. damals noch in Blüte stand. Auch glaubte man, materielle Spuren der Zerstörung von 355 bei den Ausgrabungen gefunden zu haben (Clerc La Franche-Comté à l'époque romaine 32—35). Tatsächlich aber gibt die Phrase Ammians nur ein Vergleichsurteil, und die jüngsten Ausgrabungen wecken Zweifel an den früheren Feststellungen; der Rückgang der Stadt scheint seit dem Beginn des 3. Jhdt. zu datieren, womit sich das *πάλαι* Iulians besser erklären würde.

Wie dem auch sei, ob groß, ob klein, V. war jedenfalls seit Diocletian die Metropole der provincia Maxima Sequanorum, in der Rauraker und Helvetier mit den Sequanern vereint waren. Das war noch zu Ende des 4. oder zu Beginn des 5. Jhdts. so, wie die Not. provinc. et civit. Galliae zeigt. Wenn man die von Pajot Rev. ét. anc. XXVII (1925) 135—137 vorgeschlagene sinnreiche Verbesserung zu Not. dign. occ. 36 Seeck annimmt, wäre V. die Residenz des dux provinciae Sequanici gewesen.

V.s Rechtsstellung unter der römischen Herrschaft ist nicht genau bekannt. Die Angabe *colon[ia] Sequanor[um]* in CIL V 6887 (CIL XIII 3190 mit der Angabe *col[onia] vie[trix] Sequan[orum]* ist eine Fälschung), in der Castan Mém. soc. émul. Doubs 5. Reihe Bd. II (1877) 321—340 eine Bezeichnung V.s erkennen wollte, bleibt unklar (vgl. o. Bd. II A S. 1649).

IV. Topographie. Ausgrabungen. Das antike V. ist noch schlecht bekannt. Die archäologischen Entdeckungen waren meist zufälliger Natur. Die wenigen im 19. Jhdt. von örtlichen Gelehrten veranstalteten Untersuchungen sind ohne große Sorgfalt durchgeführt worden; die Veröffentlichungen in den Séances Publiques de l'Académie de Besançon (im Folgenden: SPAB) oder in den Mémoires de la société d'émulation du Doubs (im Folgenden: MSED) sind zu oft mehr rhetorische als wissenschaftliche Werke, die vorgeschlagenen Deutungen sind meist unglücklich.

a) Befestigungen und militärische Werke. Als Caesar nach V. kam, war die starke natürliche Lage der Stadt bereits durch eine Mauer verstärkt, Caes. bell. Gall. I 38, 6: *hunc (montem) murus circumdatus arcem efficit et cum oppido coniungit.* Verginius Rufus mußte im J. 68, wie wir sahen, zu einer regelrechten Belagerung der Stadt schreiten, da die Einwohner ihm den Zutritt verwehrt hatten. Noch Iulian spricht von der Befestigung, Iulian. epist. 26 Bidez p. 414 c: *τείχει καρτερά* oder *καρτερῷ.* Weder von der gallischen noch von der ihr folgenden römischen Befestigung ist jetzt noch etwas sichtbar. Einer Ummauerung der mittleren Kaiserzeit hat man die Reste eines Tores und einen Mauerstumpf von regelmäßigen Quaderlagen zugewiesen, die längs dem Ufer bei der Brücke aufgedeckt wurden (Marnotte SPAB 1852, 124f. Delacroix MSED 4. Reihe Bd. IV [1863] 215f. Clerc Essai sur l'histoire de la

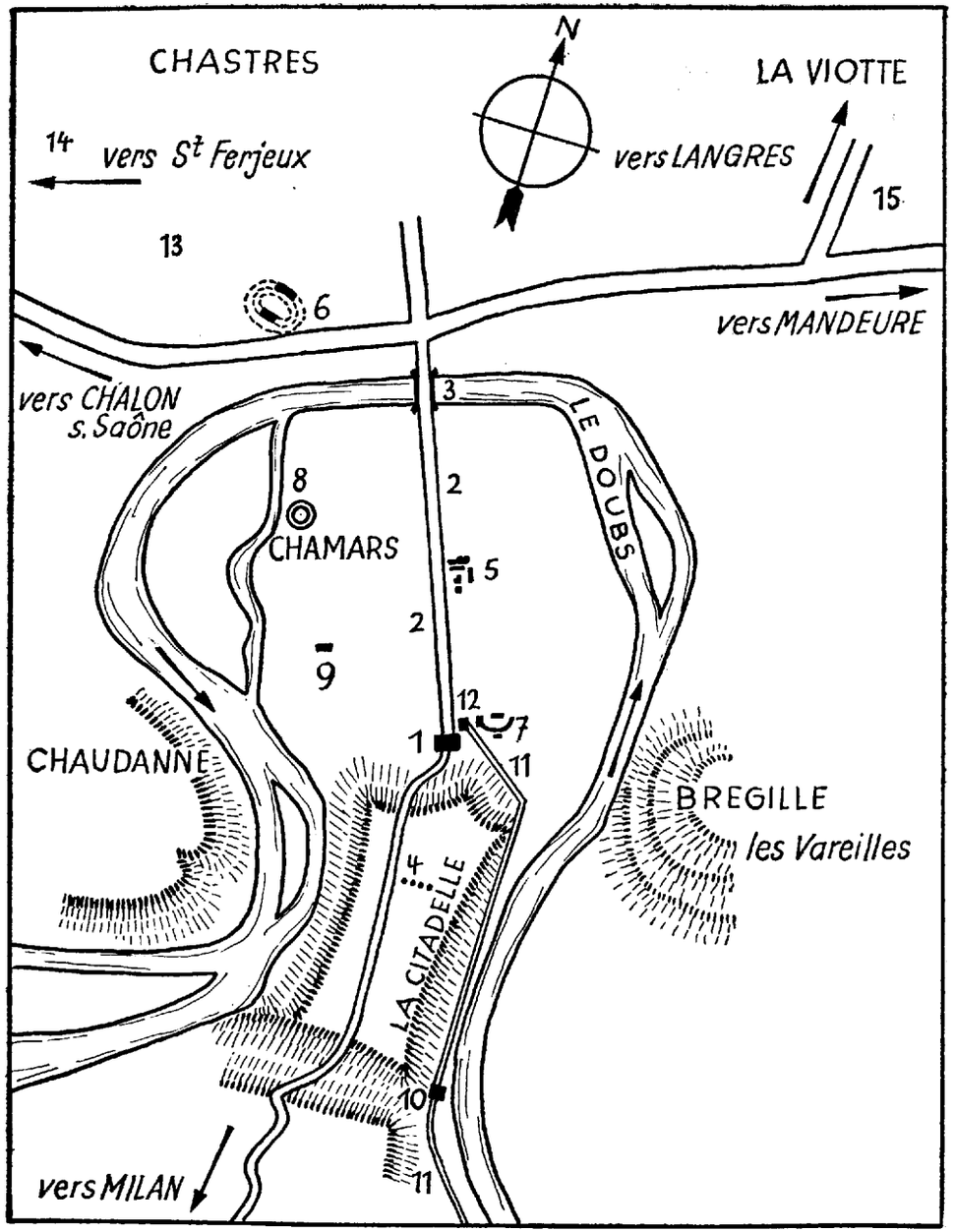

1. ‚Porte Noire'. — 2. ‚Grande Rue'. — 3. ‚Pont Battant'. — 4. Römische Säulentrümmer auf der Burg. — 5. Sog. «Capitolium». — 6. Amphitheater. — 7. Nymphaeum? — 8. Rundbau (Viehmarkt?). — 9. Röm. Wohnungen. — 10. ‚Porte Taillée'. — 11. Wasserleitung. — 12. Wasserturm. — 13. ‚Champ Noir'. — 14. Röm. Sarkophag. — 15. Gräber.

Franche-Comté ²1870, 24. 56. 57, 1). Mauerstücke und ein viereckiger Turm, die mehrfach an den Nordhängen der Zitadelle beobachtet wurden (Clerc 55f. Castan MSED 4. Reihe Bd. X [1875] 503f.) und die aus wiederverwendeten antiken Steinen errichtet sind, können aus der Spätantike oder dem hohen Mittelalter stammen. Zu Unrecht glaubt noch A. Blanchet Enceintes romaines de la Gaule 137 mit Marnotte SPAB 1842, 83—94, daß eine in der Mitte der Stadt, unter der rue Moncey, entdeckte Mauerecke zu einer Ummauerung gehöre; Castan hat nachgewiesen, daß es sich in Wirklichkeit um den Peribolos eines großen Heiligtums handelt (s. u. IVd). — Wir besitzen keinerlei archäologische Spuren einer militärischen Besetzung der Stadt. Ein Stadtteil führt jedoch den Namen Chamars (campus Martius), und vor der Stadt im Norden liegt eine Örtlichkeit namens en Chastres (in castris). Dort hat man, ohne Beweise, das angenommene Lager des dux provinciae Sequanici ansetzen wollen (Pajot Rev. ét. anc. XXVII [1925] 135—137).

b) Die heute noch aufrechtstehende Porte Noire (Porta Martis in der mittelalterlichen Kirchenordnung von Saint Protade) gehörte nicht zur Befestigungsmauer. Sie erhebt sich an der Grenze zwischen arx und oppidum und gehört zur Gruppe der ‚Triumphbögen'. Innerhalb dieser Gruppe nimmt sie dank ihrer zweigeschossigen Säulenordnung, dem Reichtum ihres plastischen Schmucks, der sich bis zur Archivolte und auf die Säulen ausdehnt, und der Mannigfaltigkeit ihrer ikonographischen Themen einen besonderen Platz ein. Gewöhnlich wird sie in das Ende der antoninischen Epoche datiert (Marcus Aurelius? Vgl. Iul. Capitol. Hist. Aug. vit. 22, 10), aber eine ernsthafte stilistische Untersuchung des Denkmals bleibt noch zu leisten. Vgl. E. Espérandieu Recueil général des bas-reliefs statues et bustes de la Gaule Romaine VII S. 3—28 mit Bibliographie. Déchelette-Grenier Manuel d'archéologie Gallo-Romaine V 559—564. Kähler o. Bd. VII A S. 415f. Nr. 7. 477f.

c) Straßen und Brücke. Nachdem die große römische Alpenstraße die Zitadelle passiert hatte, führte sie unter der ‚Porte Noire' durch und durchzog in gerader Linie die Stadt, weitgehend dem Zug der heutigen Grande rue entsprechend, unter der man sie in einer Tiefe von 2,00 bis 2,50 m findet. Verschiedene Arbeiten haben erlaubt, ihre Art genau zu bestimmen (Marnotte SPAB 1842, 125—132. Delacroix MSED 4. Reihe Bd. IV [1863] 216f.). Von den Querstraßen, die diesen cardo schneiden mußten, ist nichts bekannt. Die Straße überquerte den Doubs auf einer fünfbogigen Brücke, die mehrfach repariert und erweitert bis in unsere Tage bestanden hatte; sie wurde jedoch 1940 schwer beschädigt und ist 1952/53 endgültig aufgegeben und durch eine moderne Brücke ersetzt worden. Ihre Abtragung hat ermöglicht, die großartigen Quaderlagen ihrer Wölbungen und Pfeiler wieder sichtbar zu machen (Marnotte SPAB 1842, 120—124. Delacroix a. O. 214f. Hyenne Notice historique sur le pont de Battant, Besançon 1867. L. Lerat Gallia XI [1954] 134f.). Jenseits der Brücke verzweigt sich die Straße nach Cabillonum (mit Abzweigung nach Lugdunum), Andematunnum und Epamanduodurum. Itin. Ant. 348. 386 und Tab. Peut. zeigen gut die Bedeutung von V. als Straßenknotenpunkt.

d) Heiligtümer und Kulte. Über die von Iulian (s. o. III) erwähnten *πολυτελῆ ἱερά* ist nur wenig bekannt. Auf der Zitadelle ist die Kathedrale St. Etienne vielleicht einem antiken Heiligtum gefolgt, zu dem die noch im 17. Jhdt. an Ort und Stelle befindlichen Säulentrümmer gehört haben müssen (Chifflet Vesontio I 56f. II 14f.). Näher der Stadtmitte, an ihrem höchsten Punkt und am Rand einer im Mittelalter ‚vicus de Capitolio' genannten Straße wurden die Reste eines großen Heiligtums erkannt: eine Ecke einer äußeren Umfassungsmauer mit abwechselnd rechteckigen und halbrunden Nischen, eine hohe, zum Teil künstlich hergestellte Plattform, die den Tempel trug, sowie reiche Architekturreste von Säulenhallen. Es befindet sich aber nichts darunter, was eine Entscheidung ermöglichte, ob das Heiligtum wirklich der Trias Capitolina geweiht war (Marnotte SPAB 1842, 83–94. Castan MSED 4.Reihe Bd. IV [1868] 201–236; 5. Reihe Bd. X [1885] 172—191). Andere Heiligtümer, deren Lage ungeklärt ist, lernen wir aus Inschriften kennen: einen Tempel des Genius Martis Vesontii — sofern man die von Hirschfeld vorgeschlagene Ergänzung des verlorenen Textes CIL XIII 5368 annehmen soll; ein Heiligtum des Mercurius Cissonius, dessen *templum et porticus vetustate conlabsum* eine Syrerin wiederherstellen ließ (CIL XIII 5373, ebenfalls verloren); ein gemeinsames Heiligtum des Mercurius und Apollo, das durch Weihungen verschiedener Provenienz bekannt ist (CIL XIII 5366. 5367. 5374). Unbekannt bleibt, ob CIL XIII 5376 die Weihinschrift eines Tempels für den Kult der Roma und des Augustus ist.

Die bildlichen Darstellungen lehren uns die in V. verehrten Gottheiten kennen. Neben den Hauptgottheiten des römischen Pantheon müssen die Darstellungen alter einheimischer Götter genannt werden: die Matres (Espérandieu VII 5271. Vgl. CIL XIII 5371); der Gott mit dem Schlegel (Sucellus) teils allein (S. Reinach Catalogue du Musée des Antiquités Nationales, Bronzes 155. 171. 172), teils mit seiner Parhedros (Espérandieu VII 5277); eine kauernde Göttin, deren Haupt mit einem Hirschgeweih geschmückt ist (Reinach 192); ein Gott, der mit einem Tierohr dargestellt wird, in den Händen eine Weintraube und eine Schlange, gefunden zusammen mit zwei anderen Bronzestatuetten, deren eine einen einheimischen Gott darstellt, der mit dem *cucullus* bekleidet ist und auf einem Korbstuhl sitzt, während die andere einen Hypnos darstellt, der um den Hals eine silberne *torques* trägt (L. Lerat Gallia VIII 95–104). — Das Eindringen orientalischer Kulte schließlich wird bezeugt durch den Grabstein einer *mater sacrorum* (CIL XIII 5384) sowie durch den Fund von Bronzestatuetten der Isis (Reinach 10) und des Horus-Harpocrates (unveröffentlicht).

e) Große öffentliche Bauten. Das Forum ist an verschiedenen Stellen lokalisiert worden. Einmal im Norden des sog. Capitolium und bei der ‚Porte Noire' (Clerc La Franche-Comté à l'époque Romaine [1847] 19—22). Dort wurden Teile eines großen Halbkreises freigelegt, der aus einem an eine Steinlage angearbeiteten profilierten Sockel und einer Säulenstellung darüber bestand; dies Denkmal, das Castan MSED 4. Reihe Bd. VII (1872) 461—512 und Bd. X (1875) 495—504 irrtümlich als Bestandteil eines Theaters gedeutet hatte, ist kürzlich von J. Cousin als Nymphaeum gedeutet worden, MSED 11. Reihe Bd. I (1943) 130—147. Zum anderen wurde das Forum im äußersten Norden der Stadt lokalisiert, wo unter der noch im Mittelalter vicus de foro genannten Straße eine Säulenhalle festgestellt wurde (Castan MSED 4. Reihe Bd. VII [1872] 486—488. 7. Reihe Bd. XII [1877] 388—401). Unweit dieser letzteren Stelle fand sich im Stadtviertel Chamars ein großes rundes, über einer alten Nekropole errichtetes Denkmal, das zunächst als Circus (Lafosse Notice sur les antiquités Romaines trouvées dans les fouilles du nouvel arsenal de Besancon, Besançon 1845), dann als ovile (dazu vgl. Rosenberg o. Bd. I A S. 1724f.) gedeutet wurde (Castan MSED 4. Reihe Bd. V [1869] 31—41) und bei dem es sich wahrscheinlich um einen Markt handelt, vielleicht um einen Viehmarkt (H. Koethe Germania 1937, 247 bis 250).

Das einzige einwandfrei identifizierte große öffentliche Gebäude ist das am rechten Ufer des Doubs errichtete Amphitheater, im heutigen quartier des Arènes gelegen. Bedeutende Reste seiner Substruktionen sind aus den Wällen Vaubans freigelegt worden. Die Nordhälfte lehnte sich an die Flanke des Hügels an, die Südhälfte erhob sich in flachem Gelände (Castan MSED 5. Reihe Bd. X [1885] 110—148. L. Cornillot-L. Lerat Gallia I [1943] 129—138. L. Lerat Gallia VI [1948] 229f.). Die Behauptung, es sei von *Niliaci milites* errichtet worden (noch bei Préclin Histoire de la Franche-Comté [1947] 13) beruht auf einer phantasievollen Ergänzung von CIL XIII 5376. — Oft glaubte man, Reste öffentlicher Thermen erkennen zu können, aber die jeweils ins Auge gefaßten Hypokausten und Piscinen haben während der meisten Zeit wohl reichen Privatwohnungen angehört. — Schließlich wurden die bei mehrfachen Gelegenheiten unter dem Abteigebiet von St. Paul gefundenen reichen Mosaiken einem palatium zugewiesen, wobei man unter palatium die Residenz des Statthalters oder des römischen dux verstand (Vaissier MSED 5. Reihe Bd. IX [1884] 438—448). Das beruht jedoch meines Erachtens auf zu weitgehender Ausdeutung eines mittelalterlichen Textes, der ganz einfach besagt, daß das vom Hl. Donatus gegründete Kloster den Namen palatium erhielt wegen der Reste alter Mauern, die sich dort befanden (Jonas Vita Columbani); auch dort können die antiken Säle (ein Hypokaust ist noch eben, 1953, unter der Kirche aufgedeckt worden, L. Lerat Gallia XII 468—471) Privathäusern angehören.

f) Wohnhäuser. Spuren, wenn auch fragmentarischer Natur, von Wohnhäusern sind überall im Stadtgebiet gefunden worden, aber die Berichte weisen auf kaum mehr als die Hypokausten und die Mosaike hin (zu den letzteren vgl. Blanchet Inventaire des mosaiques de la Gaule II [1909] 174—180 Nr. 1486—1516). Der einzige interessante zusammenhängende Fundkomplex ist derjenige, der unter dem Park der Banque de France aufgedeckt wurde: sechs Räumlichkeiten, von denen vier mit Mosaiken als Fußböden versehen waren, sowie ein Hypokaustenraum, die zu einer Villa antoninischer Zeit gehören (Petitdidier MSED 9. Reihe Bd. I [1921] 25—31). Die Ausgrabung dieses Gebietes konnte 1952/53 auf einen Raum von einigen 600 m² ausgedehnt und an mehreren Punkten bis auf den gewachsenen Boden vorgetrieben werden. Dabei wurden unter dem antoninischen Niveau Wohnräume flavischer Epoche und noch tiefer die Schichten der iulisch-claudischen Zeit entdeckt. Die interessantesten Funde sind, außer zwei neuen Mosaiken und einer reichen Fülle von Haushaltsgeschirr, die zahlreichen Bruchstücke der Mauerdekoration: im 1. Jhdt. Fresken, im 2. Jhdt. Verkleidung aus Marmorplatten. Vgl. dazu vorläufig L. Lerat Gallia XI 135—136.

g) Wasserleitungen. Abwasserversorgung. V. wurde mit Trinkwasser durch eine Wasserleitung versorgt, die das Wasser der Quellen von Arcier nach V. brachte. Die Entfernung beträgt etwa 10 km. Mehrere Mauerstücke der Leitung existieren heute noch; eine in den Ziegellagen gefundene Münze M. Aurels liefert einen terminus post quem für die Anlage (Clerc La Franche-Comté à l'époque romaine 24f. Taf. 4). Die Wasserleitung endete unter der derzeitigen place Saint-Jean in einem runden Wasserturm, von dem die Sekundärleitungen ihren Ausgang nahmen (Castan MSED 4. Reihe Bd. VII [1872] 476—478. J. Cousin MSED 11. Reihe Bd. I [1943] 130—147). — Was sonst an Leitungen nachgewiesen ist, waren zweifellos meistenteils Abwasserleitungen. Keine klaren Nachrichten bestehen über die Leitung unter dem großen Rundbau von Chamars, die das ihr von kleineren Wasserleitungen oder Bleirohren zugeleitete Wasser in den Fluß abführte (Lafosse Notice historique sur les antiquités Romaines trouvées dans les fouilles du nouvel arsenal de Besancon [1847]. Castan MSED 4. Reihe Bd. V [1869] 34—41).

h) Friedhöfe. Den ältesten Friedhof, der einen Großteil des Stadtviertels Chamars einnahm, kennen wir vor allem durch die unter dem Arsenal durchgeführten Untersuchungen. Es handelt sich um Brandgräber, und man hat geglaubt, bei ihnen ein ustrinum zu erkennen. Die Funde an Münzen und Keramik datieren diesen Friedhof in die iulisch-claudische Epoche (Lafosse a. O. Castan MSED 4. Reihe Bd. V [1869] 28—34. Clerc Essai ²1870, 26 m. Abb. Castan MSED 5. Reihe Bd. I [1876] XIII—XV. H. Koethe Germania 1937, 247—250). Nach dieser Zeit werden die Friedhöfe auf die andere Seite des Doubs verlegt und entlang den großen Straßen angelegt. Nördlich des quartier

des Arènes war entlang der Straße nach Chalon die Örtlichkeit namens ‚Champ Noir' im 17. Jhdt. als unerschöpfliche Quelle für Antiken berühmt (Chifflet Vesontio I 91. 95—99. CIL XIII 5387. 5392). 2 km weiter in der gleichen Richtung hat Saint-Ferjeux zwei Sarkophage geliefert (CIL XIII 5383. 5386 = Espérandieu VII 5276. 5391). Entlang der Straße nach Langres und zum Rhein wurden in der rue Battant in der Nähe des Tores und um den Bahnhof Viotte herum bei verschiedenen Gelegenheiten Grabdenkmäler gefunden sowie Gräber, die reich an Keramik und Gläsern waren. Sie gehören einer langen Zeit, vom Ende des 1. Jhdts. bis zum 3. Jhdt., an. Dort sieht man, wie im Ausgang dieser Epoche die Verbrennung der Bestattung Platz macht (Castan MSED 5. Reihe Bd. IV [1879] 1—18. Bd. VI [1881] 97—101. Vaissier MSED 5. Reihe Bd. X [1885] 405—413. CIL XIII 5384. 5388. 5389. 5393. 5397. 5399. Espérandieu VII 5271. 5279. 5280—5282. 5286). — Aus dem Dorf Brégille stammen zwei Grabcippen (CIL XIII 5382. 5385).

i) Verschiedene Funde, die in V. gemacht und in den vorstehenden Abschnitten nicht erwähnt sind. Steinplastiken: Espérandieu VII S. 28ff. Kleinbronzen: Castan MSED 5. Reihe Bd. XI (1886) 33—48 (Minerva von Chantilly und Bronzen der Sammlung Pourtalès). Gestempelte Keramik: Vaissier MSED 5. Reihe Bd. VI (1881) 408—449. Glasgefäß aus zwei Glasschichten mit dionysischer Szene: Castan MSED 6. Reihe Bd. I (1886) 249—254. Vaissier MSED 7. Reihe Bd. VIII (1903/04) 135f. M. Dayet Rev. Arch. de l'Est II 40—43. [L. Lerat.] *)

Vespa, Verfasser eines Streitgedichts zwischen Bäcker und Koch.

Persönlichkeit und Lebenszeit. Die einzige Quelle über V. ist sein Gedicht, in dessen Eingangsversen er auf sich selbst zu sprechen kommt: *Ille ego Vespa precor, cui divae* (d. s. die Musen) *saepe dedistis per mullas urbes populo spectante favorem* (v. 3—4). Wir erfahren somit, daß er auf seinen Reisen zahlreiche Städte berührte und daselbst erfolgreiche öffentliche Vorträge hielt. Man wird demnach kaum fehlgehen, wenn man in ihm einen Rhetor erblickt, der, wie dies im 2. Jhdt. n. Chr. bei den mit der modernen griechischen Beredsamkeit wohlvertrauten Vertretern der ‚neuen Redekunst' (*elocutio novella*) immer mehr üblich wurde, auf Vortragsfahrten das Volk mit seinem Schaffen bekannt machte. So tat beispielsweise auch Apuleius, dessen Zeitgenosse V. allerdings nicht gewesen sein wird. Vielmehr lehren allerlei prosodische Erscheinungen seiner Sprache, daß seine Schaffenszeit frühestens um das Ende des 3. nachchristl. Jhdts. anzusetzen ist; vgl. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. III⁶ (1913) 207. Dem Gedankenkreis des aufstrebenden Christentums ist er nirgends verpflichtet; aus seinen Versen spricht eine sichere Verbundenheit mit dem Geist der alten Götterwelt, aber die sorglos-fröhliche Mythenpersiflierung läßt V.s völliges Unbeschwertsein vom Glauben an diese Vorstellungen deutlich werden und rät in chronologischer Hinsicht gleichfalls zu spätem Ansatz der Dichtung.

Das Gedicht. Es stellt ein kleines episches Erzeugnis dar. Sein Inhalt ist ein scherzhafter Wettkampf: Koch und Bäcker streiten miteinander, jeder behauptet die größere Nützlichkeit seiner Arbeit. Die in den Hss. überlieferte Überschrift lautet: *Iudicium coci et pistoris iudice Vulcano.* Nach einigen einleitenden Worten ergreift zuerst der Bäcker das Wort und äußert sein höchliches Befremden über des Koches Unterfangen, mit ihm in einen Wettkampf einzutreten. Sodann hält er eine Lobrede auf seine eigene Tätigkeit. Wer das schöne Fest der Saturnalien begehe, wisse des Bäckers Kunst zu schätzen: wie arm wäre unser Dasein und wie ohnmächtig das ganze Tun des Koches ohne die Gaben der Ceres, die der Bäcker verarbeitet! Pythagoras habe vom Genuß blutbenetzter Fleischkost abgeraten. Des Bäckers Beruf sei mit dem Wirken der Himmlischen vergleichbar, wofür der Redner allerlei Beweise anführt. Und was für köstliche Kuchen wisse der Bäcker herzustellen, die alle Welt kennt und preist! Aber fast ebenso bekannt seien die Bluttaten der Köche, denen der Bäckersmann in der verrannten Unduldsamkeit seiner Rhetorik die schauerlichen Mahlzeiten des Thystes und Tereus zur Last legt. ‚Solche Greuel habe ich nie begangen und auch nie empfohlen', ruft er zum Schlusse aus, ‚darum ist mir die Siegespalme gewiß!' Nun ist die Reihe am Koch; sein Gesicht ist rußgeschwärzt. Asche entstellt sein Äußeres. Er rühmt die Vielfalt der von ihm zubereiteten Genüsse und stellt ihr die Armseligkeit der Bäckererzeugnisse gegenüber: das Wild des Waldes, die Fische des Meeres, die Vögel der Luft, des Bacchus Gabe, die Olive der Pallas und noch vieles andere, das den Unsterblichen heilig ist, stehe ihm zur Verfügung. Hierauf sucht er durch zahlreiche Belege zu erweisen, daß er mit seiner Kunst den Göttern näher stehe als der Bäcker: für sämtliche großen Helden und Heldinnen der Sagenwelt halte er seine Erzeugnisse bereit: für Actaeon Hirschwildbret, für Meleager Eberbraten, für Europa einen Stierbraten, für Leda einen Schwan, für Tityos eine Leber, für Icarus Flügel usw. Zuletzt hat Vulcanus als Schiedsrichter das Wort. Er zollt beiden Anerkennung (v. 96 *Es, coce, suavis homo: dulcis sed tu quoque, pistor*), teilt beiden den gleichen Rang zu und fordert sie zur Eintracht auf; vertrügen sie sich aber nicht, so hätten beide den Entzug des Feuers zu gewärtigen. — In der Einleitung des Gedichtes ruft V. zunächst, ähnlich wie der Sänger des Froschmäusekrieges, in parodistisch-scherzender Weise alle Musen vom Helikon für die Abfassung seines Werkes herbei. Hernach stellt er sich mit Namen vor (s. o.) und weist auf den Erfolg seiner Vortragsreisen hin; endlich bezeichnet er den Gegenstand seiner Dichtung (v. 7f.): *Contendit pistor, cocus est contrarius illi; his est Vulcanus iudex, qui novit utrosque.*

Bewertung. Bei der bescheidenen Art, mit der sich der Verfasser einführt, wird man diese harmlosen Verschen nicht mit strengstem kritischen Maßstab messen wollen. V. entwickelt den Stoff des durch seine primitive Dramatik freundlich anmutenden Gedichts in klarer Dar-

*) Deutsch von W. H. Groß.

stellung und zeigt sich bestrebt, das kleine Streitpoem mit etwas Gelehrsamkeit zu würzen und durch allerlei Späße und Späßchen zu beleben. Das ist ihm im großen ganzen (mit zunehmendem Geschick gegen den Schluß) geglückt. Die Streitgegner werden mit wenigen charakteristischen Strichen gut gezeichnet, die scherzhafte und bisweilen verulkende Einführung der Götterlegenden und Denkerweisheiten zielt auf die Lachmuskeln der Zuhörer ab und enthält manches Erheiternde und Treffende; anders M. Haupt Opusc. III 20. Über die Wortspiele V.s s. unter ‚Sprache'. Hervorhebung verdient ferner der überlegte Aufbau des Gedichtes, dem freilich eine gewisse Schulmäßigkeit anhaftet. Die Gliederung ist einfach und übersichtlich: Einleitung v. 1—8. Der Bäcker und seine äußere Erscheinung 9—10. Rede des Bäckers 11—57. Der Koch und dessen äußere Erscheinung 58—59. Rede des Koches 60—94. Das Eingreifen des Feuergottes 95. Rede (Schiedspruch) des Feuergottes 96—99. Vor allem fällt das in rhetorischer Hinsicht und in der dramatischen Auswirkung bemerkenswerte Kürzerwerden der jeweils folgenden Rede auf (47 : 35 : 4 Verszeilen). Aber auch innerhalb der zwei Reden der Streitgegner läßt der in die Augen springende Parallelismus in der Komposition von Rede und Gegenrede Plan und künstlerische Willentlichkeit erkennen; s. auch W. S. Teuffel Stud. u. Charakt. Lpz. 1871, 458. — Als Stätte der Streitszene ist allem Anscheine nach Rom zu denken, da in v. 49 auf das mit Honig und anderen Süßigkeiten gemengte Backwerk der *crustula* angespielt wird, das man in Rom an den Kalenden des Januar zu genießen pflegte; s. auch v. 16.

Sprache und Versbau. Im Stoffe war V. offenbar ganz selbständig, nicht gleichermaßen im Stil, wenngleich seine Entlehnungen aus früheren Dichtern (s. Vorbilder) als mäßig zu bezeichnen sind. Alles in allem bekundet sein Gedicht ein beinahe überraschendes stilistisches Geschick. V.s Sprache trägt die Merkmale des späten, entartenden Lateins: er schreibt den Allerweltstil jener Zeit, in dem reales Denken, phantastische Vorstellung und witzige Geistreichelei nebeneinander Raum haben. Im übrigen strebt seine Diktion in durchweg bündig-knappem Satzbau nach eindrucksvoller Wirkung. Wenn auch stellenweise eine Häufung seltener Wörter zu bemerken ist (z. B. v. 47—49. 84—88), so besteht doch kein eigentliches Suchen nach ungewöhnlichem Ausdruck, da diese Fachwörter für Leckereien der Back- und Kochkunst daselbst stofflich bedingt sind. Als spätlateinische Ausdrücke sind *aprina* (v. 87), *bubulum* (92), *cervina* (87) sowie *ficatum* (im Sinne von *iecur,* 85) zu betrachten; auch *ἄναξ λεγόμενα* begegnen, so *canopicum* (ein süßes Backwerk, 48) und *lingulus* (‚zungenfertig', ‚zänkisch', 88). Endlich ist eine Vorliebe für Alliterationen und für Wortspiele zu beobachten, wie sie die Rhetorik empfahl; solche Wortspiele und Wortwitze liegen vor in den Versen: 6. 29. 60 *ius (iura)*; 80f. *chordae;* 44 *Satyros* und *saturos;* 45 *Panes* und *panes*; 82 *gallos* und *Gallos*; 96 *coce* und *quoque*; hierher gehört auch, daß sich der Bäcker als Schüler eines gewissen ‚Herrn Kornmann aus Fladenstadt' (*Cerealis urbe Placentinus,* v. 31f.; vgl. Plaut. Capt. 160—162 und CIL XI 1147) bezeichnet: s. dazu Schanz-Hosius-Krüger Gesch. d. röm. Lit. III³ (1922) 42, Anm. 1.

Die wohlgebauten Verse zeigen zwar des Verfassers Schulung an augusteischen Mustern, doch lassen mehrere Freiheiten und prosodische Charakteristika der Spätzeit ein Abweichen von strenger klassizistischer Gesetzmäßigkeit erkennen. Der Spondeus im fünften Fuße ist durchaus gemieden. Monosyllabischer Versschluß, soweit er keine besondere künstlerische Wirkung erstrebt, erscheint bei V. durch Zusammengehörigkeit einer Wortgruppe (26 *hic est,* 98 *vivere dulce est*) begründet; ein gelegentlich freierer Gebrauch, dem Ton der Umgangssprache angepaßt (83. 90), findet in dem leichten Sujet ausreichende Rechtfertigung (vgl. Horaz' *Musa pedestris*). Silbenlängung in der Zäsur (v. 5. 15. 27) sowie Hiatus im Versschnitt (v. 6 und 92) hat V. zwar mit der Technik der Augusteer gemeinsam, obschon die Belege dafür bei Vergil, Tibull, Ovid nicht gerade zahlreich sind; unser Dichter macht davon starken Gebrauch. Abweichend von der klassischen Metrik schwankt bei V. die Messung des *o*-Ausganges beim Verbum, der mit Vorliebe (wie nachher im Mittellatein) als Kürze behandelt wird: 18. 19. 38. 40. 68. 82 u. a., hingegen 10. 45. Gelegentlich begegnet eine metrische Kühnheit wie v. 79 *in caccabŏ* (für die Spätzeit typisch) und eine Fehlmessung wie v. 82 *Bērēcyntia* (daß das prosodische Versehen hier nicht in *quasi* zu suchen ist, lehrt v. 63).

Vorbilder und Nachwirken. Wenngleich wir dem Gedicht V.s stoffliche Eigenwüchsigkeit zugestehen, so gemahnt es doch in seiner kompositorischen Gestaltung als Wettkampf zunächst an gewisse Idyllen Theokrits (1. 4. 5. 6. 8. 9) sowie an manche bukolische Gedichte Vergils (eclog. 3. 7; vgl. 5); auch an Catulls Streitgedicht c. 62 läßt sich denken. Aber noch tiefer gehen die Beziehungen zu der in der Rhetorik beliebten Gegenüberstellung (*σύγκρισις*) gegensätzlicher Gestalten zu Vergleichszwecken, wie sie in den Rhetorenschulen gepflegt wurde: Quint. inst. IV 2, 28f. Hermog. prog. p. 18, 16ff. R. Nicol. prog. p. 481, 25; 485ff. Sp. Aphthon. prog. p. 42ff.; s. auch F. Leo Die griech.-röm. Biographie in ihrer literar. Form Lpz. 1901, 149ff. Ihre Wurzel haben diese *συγκρίσεις* in der Tatsache, daß der Wettkampf eine der tiefsten Eigenheiten griechischen Wesens berührt, und darum erscheinen sie schon in der frühen Fabelliteratur (Fab. Aesop. 414 H. *Χειμὼν καὶ Ἔαρ*) und in alten Legenden, wie z. B. im Streit der Eudaimonia (Kakia) und der Arete vor Herakles (Xenoph. mem. II 1, 21ff.). Die gleiche synkritische Betrachtungsweise findet sich auch bei personifizierten Dingen; so erwähnt beispielsweise Athen. IV 157 B ein parodistisches Streitgedicht ‚Erbsenbrei und Linsenbrei' des Syrers Meleagros von Gadara (s. C. Wachsmuth Corpusc. poes. epic. Graec. ludib. II 84), der damit die kynischen Travestien menippischen Musters fortsetzt; vgl. dazu O. Hense Die Synkrisis in der antiken Lit., Freiburger Prorektoratsrede 1893, 4ff. und A. Dieterich Pulcinella, Pompejan. Wandgemälde u. röm. Satyrspiele, Lpz. 1897, 78. — In sprachlichen Einzelheiten

sind es namentlich Vergil und Ovid, deren Studium V.s Gedicht verrät: M. Ihm Zu latein. Dichtern Rh. Mus. LII (1897) 205ff., bes. 207; zu v. 27 *educat aether* vgl. Catull. 62, 41, zu v. 13 und 57 vgl. Catull. 62, 11 und 18. Hingegen ist es unangebracht, mit J. K. Wagner Quaest. neotericae imprimis ad Ausonium pertinentes, Lpz. 1907, 67 von direkten Einflüssen Ausons auf V. (oder umgekehrt) zu sprechen. S. noch E. Rohde Kleine Schr. 1 (1901) p. XIX Anm.

Eine Nachwirkung unseres Gedichtes läßt sich in der poetischen Bearbeitung der *Cena Cypriani* durch Johannes diaconus (s. M. Manitius Gesch. d. lat. Lit. des Mittelalt. I 691f.) aufzeigen: zu den Ausführungen des Koches bei V. (v. 83—88) stellen dort die Worte 117ff. *ecce partes quisque suas tenebat in dextera, quas ex variis conviva venatibus ceperat. Esau tenet cervinas, vitulinas Abraham* ... und 129ff. *sustulit caput Johannes, cerebella Absalon* ... ein deutliches Seitenstück dar: C. Weyman Beiträge zur Gesch. der christl.-lat. Poesie, München 1926, 222.

Die Literaturgattung des Streitgedichts und Verwandtes. Einen Überblick über die antiken literarischen Streitreden und Streitdichtungen gibt (z. T. im Anschluß an O. Hense, s. o.) H. Walther im Einführungsabschnitte seines Buches ‚Das Streitgedicht in der lat. Lit. des Mittelalters' (Quellen und Untersuch. zur lat. Philol. des Mittelalt. V 2, München 1920), wo er S. 5—17 die Einflüsse der Antike darlegt; über V., dessen Dichtung ein Beispiel für das ‚ausgeführte' Streitgedicht bietet, s. daselbst S. 12f. Schon O. Weinreich Herm. L (1915) 315f. hatte passend darauf hingewiesen, daß dieses Gedicht bei all seiner inhaltlichen Harmlosigkeit doch im Werdegang des Schrifttums eine beachtenswerte Rolle spiele: denn es ist erzählte einfache Dramatik. Indes wendet sich Walther S. 13 mit Recht gegen M. Schanz' Auffassung, der in der Wettstreitdichtung eine dürftige Blume erkennen wollte, die aus dem Grabe des abgestorbenen Dramas hervorgesproßt sei. Denn in der Tat bestehen keine beweisenden Anzeichen, aus denen man auf eine Abhängigkeit des Streitgedichtes vom Drama schließen darf, und daß das Streitgedicht einen Ersatz für die dramatische Produktion bot, läßt sich gleichfalls nicht behaupten. C. Hosius hat in der Neubearbeitung von Schanz' Gesch. röm. Lit. III³ (1922) 43 das Streitgedicht nicht viel glücklicher ‚einen Ableger des Dramas' genannt. In thematischer Hinsicht liegt bei V. die besondere Art eines Ständewettstreits vor, und gerade solche Stoffe fanden, wie Walther 153ff. (Gegensatz der Stände und der Mönchsorden) zeigt, im mittelalterlichen Streitpoem eifrige Pflege. O. Weinreich weist a. O. darauf hin, daß man in derartigen Dichtungen des Mittelalters die beiden Streitgegner schon äußerlich durch auffallende, sich voneinander stark abhebende Farben zu kennzeichnen pflegte (Weiß und Schwarz waren für diesen Zweck beliebt), und zeigt eine Gleichläufigkeit zu diesem Brauch bereits bei V. v. 9f. und v. 58f. auf. Vgl. Goethe Wilhelm Meisters theatral. Sendung II 3: ‚Der Wettstreit war heftig und du kannst dir denken, daß die Reden beider Personen kontrastierten, da man ... das Schwarze und Weiße recht gegeneinander zu malen pflegt'; s. auch M. Schuster Altertum und deutsche Kultur, Wien 1926, 142. — Angaben über monographische Behandlungen der Literaturgattung des Streitgedichts bei verschiedenen Nationen s. bei Walther S. 1, Anm. 1.

Überlieferung, Textkritik, Ausgaben. Für die Textherstellung liegen bloß zwei Hss. vor: der cod. Salmasianus sive Parisinus 10318 s. VII., von E. Baehrens mit S bezeichnet, und der wahrscheinlich aus dem Ende des 9. Jhdts. stammende Thuaneus sive Parisinus 8071 (T). Näheres über beide Hss. in der Ausgabe der PLM von Baehrens IV 4ff. u. 9; der bessere Zeuge ist S; in T begegnen viele, z. T. durch scriptura continua entstandene Verschreibungen. — Beiträge zur Textkritik gaben: J. M. Stowasser Lexikal. Vermutungen zur lat. Anthol. W. St. XXXII (1910) 103 und R. T. C(lark) Notes on Vespa Class. Rev. XXIX (1915) 48; 95, näher besprochen von M. Schuster Bursian 217 (1928) 7. — Ausgaben besorgten: J. Chr. Wernsdorf PLM vol. II (Altenburg 1782) 229ff. A. Riese Anthol. Lat. I (Lps. 1869) 140ff. (nr. 199). E. Baehrens PLM vol. IV (Lps. 1882) 326ff. (nr. 379). [Mauriz Schuster.]

2) s. Terentius Nr. 93 (o. Bd. VA S. 710).

Vespasia Polla, die Mutter Vespasians, wurde in der abseits im Gebirge gelegenen sabinischen Stadt Nursia geboren, als Tochter des Vespasius Pollio, eines angesehenen Mannes, der auf eine längere militärische Dienstzeit zurückblicken konnte und dem ordo equester angehörte. Ihr Bruder Vespasius vermochte in die senatorische Ämterlaufbahn einzudringen und sich bis zur prätorischen Rangklasse zu erheben (Suet. Vesp. 1, 3). Polla aber heiratete T. Flavius Sabinus (PIR III² 166 nr. 351), den Sohn des T. Flavius Petro, eines Bürgers der sabinischen Präfektur Reate (Graf Vespasian 112, 19), der bei Pharsalus 48 v. Chr. auf Seiten des Pompeius gefochten hatte und dann in seiner Heimat den wenig geachteten, aber einträglichen Beruf eines gewerbsmäßigen Vermittlers ausübte (Münzer o. Bd. VI S. 2607. Graf 7). T. Flavius Sabinus, der durch diese Heirat — etwa 5/6 n. Chr. — seine *obscura gens* mit der Ritterfamilie der Vespasier verband, hatte sich als Zollpächter in Asia den Dank jener Gemeinden erworben, mit denen er dienstlich verkehrte, und verfügte über ein gewisses Vermögen. Etwa 7 n. Chr. gebar V. eine Tochter, die aber bald — noch nicht einjährig — verstarb (Suet. Vesp. 5, 2). Vermutlich 8 n. Chr. wurde T. Flavius Sabinus geboren (Kappelmacher o. Bd. VI S. 2611. PIR III² 166ff. nr. 352), am 17. Nov. 9 n. Chr. bei Reate, in Falacrinae (s. Hülsen o. Bd. VI S. 1968) T. Flavius Vespasianus (Suet. Vesp. 1, 3. Cass. Dio LXVI 17, 3), der sein Cognomen vom Gentilicium der Mutter herführte (hierzu Graf 9). Der ältere Sohn hat besonders als praefectus urbi seinem jüngeren Bruder wertvolle Dienste geleistet und 69 n. Chr. diese mit dem Leben bezahlt (s. Kappelmacher S. 2613).

Nicht lange nach Vespasians Geburt ging Flavius als *conductor quadragesimae Galliarum* in eine Stadt im Gebiet der Helvetier, wo er

einige Jahre später starb. Vor seiner Heimreise aus Italien hatte er die Erziehung der beiden Knaben seiner Mutter Tertulla anvertraut, die auf ihren Gütern zu Cosa in Etrurien dieser Aufgabe nachkam.

V.s Ehrgeiz war darauf gerichtet, ihre Söhne — vielleicht mit Hilfe ihres Bruders Vespasius (Weynand o. Bd. VI S. 2627) — in die senatorische Karriere zu bringen, was ihr bei Sabinus ohne nennenswerte Schwierigkeiten gelungen zu sein scheint. Vespasian aber wollte nicht in den öffentlichen Dienst treten. Sabinus trug schon geraume Zeit die Senatorentoga, als er sich noch immer sträubte, bis endlich seine Mutter, die treibende Kraft seiner Laufbahn, nicht etwa auf Grund ihrer Autorität oder durch Bitten, sondern durch den wiederholten spöttischen Vorwurf, er sei der Lakai seines Bruders, ihn zur Annahme des latus clavus bewog (Suet. Vesp. 2, 2; etwa 28 n. Chr.: Graf 14).

Eine im Gebiet von Spoletium in Umbrien — von welcher Stadt die einzige Verbindungsstraße nach Vespasians Heimat Nursia führte — gefundene, im Auftrage einer (Z. 4) ... *f. Polla,* die Bohrmann mit Vespasia Polla identifiziert (Bedenken: Graf 113, 39. Weynand o. Bd. VI S. 2628), Caligula gewidmete Inschrift CIL XI 4778 ist vielleicht als Danksagung der Mutter für den Vespasian als Prätor 39 n. Chr. erteilten *honor cenae* anzusehen (Graf 14. 115, 69. Bohrmann AEM XV 34ff.). An der obengenannten Straße, beim 6. Meilenstein von Nursia, trug eine Örtlichkeit auf der Höhe des Bergzuges, der das Gebiet von Nursia von dem von Spoletium schied, noch zur Zeit Suetons den Namen *Vespasiae (ubi Vespasiorum complura monumenta extant:* Suet. Vesp. 1, 3), vielleicht nach der väterlichen Familie der V. P., vielleicht sogar nach ihr selbst; vgl. Philipp o. Bd. XVII S. 1490 und Mommsen zu CIL IX 4541.

[H. Chochole.]

Vespasianus s. Flavius Nr. 206 u. 207 (o. Bd. VI S. 2623—2729).

Vespasius Pollio, einer in Nursia, der einzigen Stadt des einsamen, rauhen Hochappenin, alteingesessenen und angesehenen Familie entstammend, stieg in der militia equestris über den Legionstribunat zur Stelle eines *praefectus castrorum* auf (hierzu s. Domaszewski Rangordnung 119. 29. Parker The Roman legions 191. Graf Vespasian 113, 34). Durch seine Tochter Vespasia Polla, die den Zollbeamten und Geldverleiher Flavius Sabinus (PIR III² 166 nr. 351) geheiratet hatte, wurde er am 17. Nov. 9 n. Chr. Großvater des späteren Kaisers Vespasian. Sein Sohn Vespasius, Vespasians Onkel, gelangte — zweifellos durch eine der von Augustus vorgenommenen adlectiones (Graf 9) — in die senatorische Karriere und erreichte die Rangklasse der Prätoren: Suet. Vesp. 1, 3.

[H. Chochole.]

Vesper, lateinische Bezeichnung des Planeten Venus als ‚Abendstern', belegt seit Plaut. Bacch. 1205 *Vesper hic est* und bis zum Ende des Altertums nachweisbar, vgl. z. B. Verg. Georg. I 251. Hor. carm. III 19, 26 (vgl. u.). Paul. Fest. 506, 14 Lindsay (= 368 M.) *Vesperugo vesper stella.* Mart. Cap. VIII 883 *(Venus) post occasum solis effulgens Vesper vel Vesperugo nominatur.* Schol. Germ. p. 183, 26 Br. Die Benennung kann nach Varr. l. l. VII 50 *Vesperugo ...a quo Opilius scribit Vesperum* erfolgt sein. Die Frage, ob *vesper* als Bezeichnung des Planeten oder als Bezeichnung der Abendzeit primär ist, ist umstritten. Serv. Verg. Georg. I 251 *vesper stella ... quod quibusdam mensibus vespere ... oriatur* (vgl. Chalcid. in Plat. Tim. 110) spricht für die letztere Möglichkeit, während gelegentlich seit G. J. Vossius Etym. s. v. (wohl nicht ganz überzeugend) angenommen wurde, die Planetenbezeichnung sei primär. Vereinzelt wird V. auch für ‚Morgenstern' verwendet, Horat. carm. II 9, 10 *nec tibi Vespero / surgente decedunt amores / nec rapidum fugiente solem.* Aus derartigen Verwendungsmöglichkeiten ergibt sich möglicherweise der singulär bei Priscill. V 86 (CSEL XVIII p. 65) belegte Gebrauch des Plural. — Daneben steht die Form *Vesperus,* die noch eindeutiger auf gr. ἕσπερος zurückgeht, vgl. Isid. nat. rer. XXVI 12 *Vesperus est stella occidentalis noctem ducens.* Eine Herleitung des Wortes von einem legendären spanischen König Hesperus bietet Isid. hier und außerdem orig. III 70, 19, vgl. ferner Hygin. astr. II 42 *hanc eandem Hesperum appellari multis traditum est historiis.* C. Gl. L. III 425, 14. Anon. de computo (Muratori, Anecd. ex Ambros. bibl. codd. III 193) 142. Schol. Germ. p. 229, 13ff. Br. Schol. Arat. p. 275 Maass. — Der Name *Vesper* ist bei den Römern häufiger belegt als die an sich wohl ältere Form *Vesperugo.* Bei Apul. met. II 13 *vespera oriente;* V 21 *vespera noctem trahente* wird Vespera von W. Gundel De stellarum appellatione et religione Romana, RVV III 2 (1907) 8 als weitere singuläre Bezeichnung des Planeten angesprochen, was von A. Scherer Gestirnnamen bei den idg. Völkern (1953) 83 bestritten wird. — Zum Sachlichen über den Planeten Venus vgl. die Artikel Hebdomas, Hesperos, Phosphoros, Planeten, Venus (Nr. 2, Planet).

[Hans Gundel.]

Vesperies, nach Plin. n. h. IV 110 Stadt der Varduler westlich von Amanum Portus (Bilbao). Genauere Lage unbekannt. Spanische Gelehrte vermuten, daß sie mit dem heutigen Azpeitia identisch ist (Enciel. Univ. Ilustrada LXVIII 172).

[Rob. Grosse.]

Vesperna erscheint auf einer archaischen Bronzetafel (3. Jhdt. v. Chr.), die zusammen mit Votivgegenständen in Pratica (Lavinium) gefunden wurde: *Cerere auliquoquibus | Vespernam poro* (M. Guarducci Archeol. class. III 1951, 99ff.). Die Herausgeberin hat in den zwei Accusativen und zwei Ablativen die doppelte Opfervorschrift einer *lex sacra* erkannt. Ausgehend von V., die nach Paul. Fest. 54. 388. 368 M. Abendessen bedeute (doch s. u.), nahm sie an, daß der Lauch das abendliche Opfer und die in *olla* gekochten Eingeweide (vgl. Varr. l. l. V 98. 104. Paul. Fest. 23 M. Henzen AFA 92) das Opfer des Mittags für die nicht genannte Göttin (Anna Perenna?) des Heiligtumes seien, da *Ceres* schon in der alten Komödie metonymisch ‚Mahlzeit' bezeichnen kann. Diese Erklärung scheitert meines Erachtens daran, daß sich die Sakralsprache der poetischen Metonymie nicht bedient.

Ich nehme daher an, daß die *lex sacra* für zwei Göttinnen, Ceres, aus deren Heiligtum sie stammen mag, und die sonst nicht bekannte V. bestimmt war. Einen Anhaltspunkt zu ihrer Deutung bieten die drei obengenannten Festusstellen, die allerdings nur eine einzige Tatsache, die aus der letzten Stelle klar wird, variieren, 368 M. (505 L.) *Vesperna apud Plautum* (frg. inc. 45) *cena intellegitur.* V. war also zu Verrius Flaccus' Zeiten ein obsoletes Wort, das er bei Plautus im Sinne von *cena* verwendet fand. Daraus haben aber unsere Wörterbücher und Grammatiken ein ‚Abendessen' gemacht unter der Annahme, daß *vesperna* (scil. *cena*) der letzte Rest eines alten Adjektivs zu *vesper* sei (z. B. Leumann Lat. Gramm. 222). Dagegen ist erstens zu sagen, daß v. nach Festus kein Adjektiv (wie *vespertinus*), sondern ein *cena* gleichwertiges Substantiv war, zweitens, daß die Römer trotz der Behauptungen unserer Handbücher, die sich ausschließlich auf die genannte Etymologie von v. berufen, kein Abendessen hatten: die *cena* fand am Nachmittag, meist vor Sonnenuntergang statt (Ausnahmen: Horat. sat. I 6, 116; epist. I 5, 3; natürlich auch das *convivium:* Gell. XIII 11, 1. Non. 545, 4 M.). Es ist also davon auszugehen, daß V. zweierlei, eine Göttin und eine Mahlzeit bezeichnete. Die Göttin erhielt Lauch als Opfergabe, wohl nur deshalb, weil der Lauch ein berühmtes Gartenprodukt der Gegend war (Plin. n. h. XIX 110). Da sie im Kult mit Ceres, der Göttin der Vegetation, verbunden war, wird sie eine verwandte Gestalt gewesen sein, Venus, der Göttin der Gemüsegärten, die oft mit Ceres zusammen verehrt wurde, vergleichbar. Der Name dürfte dann, falls er trotz der Folge von *-rn-* nicht etruskisch ist, von *vescor* abgeleitet werden und wegen seines *p* eine oskisch-umbrische Variante eines lateinischen **vesqu-erna* sein. Für die doppelte Verwendung von *v.* und *V.* könnte man *venus* und *Venus, fons* und *Fons* usw. vergleichen. Und für die Funktion der V. als Göttin des Mahles oder der Nahrung wäre auf *Ianus Cenulus* und *Cibullius* (Joh. Lyd. de mens. IV 1), *Iuppiter Dapalis* (Cato agr. 132), *Iuppiter Epulo* (CIL I² 988 = Dess. 4964), die *di patellarii* (Plaut. Cist. 522), vielleicht auch auf die rätselhaften Worte des Serv. Dan. Georg. I 7 ... *quamvis Sabini Cererem Panem appellent* ... zu verweisen. — Für weitere Einzelheiten s. Journ. Rom. Stud. XLII (1952) 34ff.

[St. Weinstock.]

Vesperugo, der Abendstern, Ἕσπερος (vgl. Rehm o. Bd. VIII S. 1250ff.), d. h. *ὁ τῆς Ἀφροδίτης ἀστήρ = Veneris stella* (Cic. nat. deor. II 53), die auch *Vesper, Vesperus, Vespera, Hesperus, Noctifer* heißen kann (Belege bei Gundel De stellarum appellatione et religione Romana [1907] 7ff.), z. B. Varr. l. l. VI 6 *cum stella prima exorta (eum Graeci vocant ἕσπερον, nostri vesperuginem ut Plautus* [Amph. 275]: *‚neque vesperugo neque vergiliae occidunt')id tempus dictum a Graecis ἑσπέρα, latine vesper;* ähnlich VII 50. Paul. Fest. 368 M. (506 L.). Vitr. IX 1, 7 Censor. d. die nat. 24, 4. Mart. Cap. VIII 883. Augustin. civ. dei XXI 8. Diese sehr einheitliche (varronische?) Überlieferung scheint von der Plautusstelle ausgegangen zu sein, so daß Ernout Philologica 185 annahm, daß das Wort *v.* von Plautus selbst nach der Analogie von *ferrugo, aer-ugo* usw. geprägt sei. Es spricht dagegen, daß Tert. de an. 32, 3 die Fledermaus, sonst *vespertilio,* aus unbekannten Gründen *v.* nennt und vor allem ein weiteres, von jener varronischen Überlieferung unabhängiges Zeugnis, Quintil. inst. I 7, 12 *in pulvinari Solis qui colitur iuxta aedem Quirini VESPERVGI, quod vesperuginem accipimus.* Der Name des Abendsternes war also am Pulvinar des Sol am Quirinustempel auf dem Quirinal (vgl. Platner-Ashby 434) angeschrieben. Da diese Inschrift wohl nicht von Plautus abhängen kann, muß *v.* ein vorplautinisches Wort sein, das später von den anderen Ausdrücken verdrängt wurde. Es bleibt zwar in der Bildung isoliert (vgl. Leumann Lat. Gramm. 241f. A. Scherer Gestirnnamen b. d. idg. Völkern [1953] 83), garantiert aber ein relativ hohes Alter für die Inschrift.

Wie ist nun diese Inschrift zu verstehen? Wissowa Religion² 317 denkt an Kultgemeinschaft zwischen Sol und V. — ein Tempel des *Sol Indiges* befand sich in der Nachbarschaft (CIL I² p. 324. 336. Calza Not. d. scav. 1921 255. Joh. Lyd. de mens. IV 15) —, schließt aber aus der Verwendung des Pulvinars und aus der Nennung der V., daß dieser Kult des Sol griechischen Ursprungs gewesen sei, und, da ein griechischer Kult *intra pomerium* bis zum J. 217 v. Chr. nicht zugelassen war, frühestens dieser Zeit angehöre (ebenso Richter Myth. Lex. IV 1140). An eine Kultgemeinschaft glauben auch Marbach o. Bd. IIIA S. 904 und C. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 30f., möchten aber einen alten italischen Kult des Sol annehmen. Diese Deutung stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Der Name des *Sol Indiges* legt zwar den Gedanken an die Aineiassage nahe, und man könnte darauf verweisen, daß nach Varro der Stern der Venus Aineias leitete und verschwand, als dieser die Küste Laviniums erreichte (Serv. Aen. I 382. II 801), ferner darauf, daß es auf dieser Küste zwei Altäre des Sol gab (wohl im von Plin. n. h. III 50 erwähnten *lucus Solis Indigetis:* vgl. Koch 105f.), den einen nach dem Sonnenaufgang, den anderen nach dem Sonnenuntergang gerichtet, an denen Aineias nach der Landung sein erstes Opfer dargebracht haben soll (Dion. Hal. I 55, 2). Dennoch möchte ich mich auf diese Überlieferung nicht verlassen. Obwohl sie es wahrscheinlich macht, daß der Kult des Sol auf dem Quirinal lavinischen Ursprungs war, also wohl älter als Wissowa es annahm, beweist sie aber einen Kult des Abendsternes nicht. Dieser war zwar im Osten bekanntlich viel verehrt (vgl. z. B. Plin. n. h. II 36. Gundel 21f. Cumont Ant. Class. IV 15f. 18, 4. 34), bei den Griechen aber nur in der Gegend am Oeta (s. Rehm S. 1255), so daß ein solcher Kult bei den Römern, die so wenig sich um die Sterne kümmerten, von vornherein unwahrscheinlich ist (Catull. 62, 1ff. bezieht sich nicht auf römische Verhältnisse, noch auf Kult überhaupt). Zweitens aber ist eine Kultgemeinschaft zwischen Sonne und Abendstern (wie z. B. zwischen Sonne und Mond) nirgends, weder im Osten, noch bei den Griechen, zu finden. Ich nehme daher an, daß

es sich am Pulvinar auf dem Quirinal nicht um eine Kultgemeinschaft, sondern um eine künstlerische Darstellung handelte, etwa wie der Wagen des Helios von Hesperos (mit der Beischrift *VESPERVGO*) begleitet niederging (vgl. die *δύσις Ἡλίου* in Delphi, Paus. X 19, 4), vielleicht als Gegenstück zum aufsteigenden, von Phosphoros geleiteten Helios. Solche Darstellungen sind z. B. bei Rehm S. 1252f. verzeichnet.

[St. Weinstock.]

Vespillo, Cognomen, das seit 133 in der gens Lucretia mehrfach belegt ist, vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 1691 Nr. 34. 35 (bei Nr. 34 Nachweis der Quellen zu dem Beinamen). Miltner ebd. Nr. 36. Kurz nur: A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 275 a. 19. [Hans Gundel.]

Vespillones, Leichenträger, die im Dienste der *libitinarii* (s. o. Bd. XIII S. 114) die Armen (Fest. 369, 1) und die Verbrecher — als solchen auch den ermordeten Kaiser Domitian: Suet. Dom. 17. Eutrop. VII 23. Oros. VII 10 — in einem schlichten Holzsarg, *capulus* bzw. *capulum* oder *sandapila* (s. o. Bd. I A S. 2262) genannt, nachts zum Begräbnisplatz trugen (H. Blümner Röm. Privatalt. 489f.). Diese Träger, gewöhnlich wohl sechs, bei ärmlichster Bestattung nur vier an der Zahl (s. o. Bd. I A S. 2262), wurden auch *sandapilarii* genannt, die trotz Sidon. ep. II 8, 2 mit den V. identisch sein müssen. Die V., die nur für die Kaiserzeit belegt sind — als Beiname der gens Lucretia ist *Vespillo* jedoch schon seit der Zeit der Gracchen überliefert (s. o. Bd. XIII S. 1691 Nr. 34—36) —, gehören, wie alle, die mit der Verrichtung der Toten zu tun haben, zur untersten Gesellschaftsschicht (Blümner Röm. Privatalt. 613), sie gelten mit als die gemeinsten Menschen (Dig. XXI 2, 31. XXXVI 1, 7. XLVI 3, 72, § 5). Nach Fulgent. expos. serm. ant. 2 waren sie *bainli,* aber — in sekundärer Bedeutung — auch *nudatores cadaverum,* Leichenplünderer (ebenso CGlL V 527, 38), nach CGlL IV 191, 39 *sepulchrorum violatores* (vgl. auch CGlL II 461, 1: *τυμβωρύχος* = *sepulchri violator, vispiliator*). Sie waren, wenn nicht ausschließlich (so Voigt Röm. Privatalt. 384, 84. Daremberg-Saglio II 1398), so doch überwiegend (s. o. Bd. XIII S. 114) Sklaven. Mart. I 30 und 47 spricht nicht dagegen, wie Blümner (Röm. Privatalt. 613, 13) meint, da bei der Bezeichnung des *medicus* bzw. *chirurgus Diaulus* als *vispillo* (übernommen Fest. 369, 2) der Ausdruck *vispillo* nicht wörtlich zu nehmen ist. Diese nach Walde-Hofmann Et. W. durch Assimilation entstandene Form *vispillo* ist die häufigste: Mart. I 30, 1. 47, 1f. II 61, 3. Suet. Dom. 17. Apul. flor. n. 19 p. 40, 15 (Helm). Amm. Marc. XXIX 2, 13. Fulgent. expos. serm. ant. 2. Sidon. ep. II 8, 2. *Vispellio* findet sich Eutrop. VII 23 und Dig. XXI 2, 31. XXXVI 1, 7. XLVI 3, 71, § 5. Alle nur denkbaren Varianten bringen die Glossarii (CGlL VII 409). *Vespillones* bieten, abgesehen von Oros. VII 10, nur Serv. (zu Verg. Aen. XI 143) und Fest. (368, 17) — dieser führt als Synonyma auch das sonst nicht bezeugte *vespae* und *vespulae* an —, die beide dieses Wort, der erstere auf dem Umweg über *vesperones,* von *vesper* ableiten, *quia vespertino tempore eos efferunt, qui* ... (Fest. 369, 1). Diese etymologische Herleitung, der zuliebe möglicherweise die Form *vespillones* gewählt wurde, findet jetzt keinen Anklang mehr. Walde-Hofmann Et. W. (mit weit. Lit.) vertritt, entgegen Fest. 368, 17, Zugehörigkeit zu *vespa* = Wespe. Ernout-Meillet Dict. Et. Langue Lat. hält etruskischen Ursprung für möglich. Andere Deutungsversuche siehe in diesen beiden Werken.

[Edmund Buchner.]

L. Vespronius Candidus. Cos. suff. etwa 176. Nach CIL VIII 2752, vgl. 18127 aus Lambaesis stammte er aus Mantua und gehörte zur Tribus Sabatina, Kubitschek De Roman. trib. 100f., nicht Stellatina, wie Lambrechts Compos. I 166 nr. 1110 behauptet, s. Philipp o. Bd. XIV S. 1359. Er scheint homo novus gewesen zu sein. Die Inschr. ist ihm als Statthalter von Numidien (Pallu de Lessert Fast. Numid. 95ff.) und als designierter Consul gesetzt. Die Zeit seines Consulats sowie die dieser Statthalterschaft läßt sich jedoch nur annähernd aus der Tatsache erschließen, daß er bei Tert. Scap. 4 als Proconsul von Africa erscheint und dieser Proconsulat ungefähr ins J. 191/2 fällt. Stein Reichsbeamte Dazien S. 51f. Den normalen Abstand vom Consulat vorausgesetzt, wird V. um 176 cos. suff. und um 175/6 legatus Augusti pro praetore von Numidien gewesen sein (nicht um 180—183, wie Lambrechts Compos. I 166 meint); zum Consul designiert wurde er wohl am Ende dieser Statthalterschaft. C. Vettius Sabinianus (s. d.) war ca. 175 Suffectconsul und dürfte die Statthalterschaft von Dakien 180 erhalten haben. Wenn V. im J. 176 Suffectconsul war (s. Degrassi Fast. cons. p. 49), so fügt er sich recht gut als Nachfolger des Sabinianus in der Statthalterschaft von Dakien an. Denn aus CIL III 1092 aus Apulum, wo Commodus den Beinamen Pius (erhalten ca. Anfang 183), aber noch nicht Felix trägt (erhalten 185), geht hervor, daß der Consular etwa 183/4 Statthalter dieser Provinz gewesen ist; das hat Borghesi VIII p. 475 gesehen, vgl. Stein Dazien 51f., kaum richtig Premerstein Klio XIII (1913) 103, der annimmt, diese Statthalterschaft des V. reiche bis Mitte 183 und V. sei dann durch Pescennius Niger abgelöst worden. Als Krönung seiner Karriere erhielt er die oben erwähnte Statthalterschaft der Provinz Africa. Auch in ihr ist er der Nachfolger des C. Vettius Sabinianus gewesen. Tertullian Scap. 4 berichtet rühmend, daß er einmal *Christianum tumultuosum civibus suis satisfacere dimisit.* Als Gegner des Septimius Severus kann V. nicht unter diesem zur Statthalterschaft von Africa gelangt sein. Somit muß er proconsul provinciae Africae 191/2 gewesen sein, s. J. Schmidt Ein Beitrag zur Chronologie der Schriften Tertullians, Rh. Mus. XXXXVI (1891) 77ff. Tissot Fast. prov. Afr. 127. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 230ff. Als im J. 193 Didius Iulianus den gegen Italien ziehenden Septimius Severus aufzuhalten suchte, wurde auf Verlangen des Senates eine Gesandtschaft von Consularen dem heranrückenden Heer entgegengeschickt, die die Aufgabe hatte, dieses dem Septimius Severus abtrünnig zu machen; es sollte sich dem Führer der Gesandtschaft, Valerius Catullinus, unterordnen.

Dieser Gesandtschaft gehörte auch V. als vetus consularis an. Aber gerade damit goß man Öl aufs Feuer; denn den pannonischen Truppen war V. von seiner dakischen Statthalterschaft her *invisus ob durum et sordidum imperium,* Script. hist. Aug. vit. Did. Iul. 5, 6, vgl. vit. Sever. 5, 5. Nur mit Mühe entrann er der Wut der Soldaten, die ihn beinahe getötet hätten, Cass. Dio LXXIII 17, 1, s. Hasebroek Unters. zur Gesch. d. Septimius Severus 30ff. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt. — Barbieri L'albo senat. 120 nr. 520. [Rudolf Hanslik.]

Uessa hieß nach Polyain. V 1, 4 die *εὐδαιμονεστάτη καὶ μεγίστη Σικανῶν πόλις,* welche Phalaris durch eine niederträchtige Kriegslist erobert. Daß die Stadt nur an einer Stelle genannt wird und mangels näherer Angaben nicht lokalisierbar ist, hat sie mit den anderen als sikanisch bezeugten Städten (Indara, Krastos, Miskera) gemein mit einziger Ausnahme von Hykkara, s. o. Bd. IX S. 97f., so daß kein Anlaß besteht, die Authentizität des Namens anzuzweifeln — was noch nicht bedeutet, daß man die Räubergeschichte Polyains für wahr nimmt —, und die Änderungsversuche abzulehnen sind: der von Ortelius in Inessa (am Ätna!) aus topographischen Gründen und ebenso der von C. L. Roth in Sinuessa, da an der Stelle des Steph. Byz., auf die er sich beruft, *Συνόεσσα πόλις Σικελίας,* das *Σικελίας* ohne Zweifel aus *Ἰταλίας* verderbt ist; s. o. Bd. III A S. 259f. Die Lage von U. zu ermitteln ist unmöglich, nur daß es wie alle Sikanersiedlungen in der westlichen Hälfte der Insel zu denken ist. [Konrat Ziegler.]

Vessetania. Plin. n. h. III 24 sagt *Oscenses regionis Vessetaniae,* so daß die Vessetani bei Osca (Huesca) gesessen hätten. Man hat *Suessetaniae* korrigieren wollen, aber die Suessetaner wohnten nicht um Osca, sondern an der Ostküste (s. Art. Suessetani). Sie müßten also später von der Ostküste in das Ebrotal eingewandert sein, wie die Ilercavoner zuerst im Süden der Ostküste, aber später im Ebrotal um Ilerda saßen (s. Art. Ilurcavones). [Ad. Schulten.]

Vessula. Diakon, wurde von seinem Bischof Capreolus von Carthago, der wegen des Vandaleneinbruchs seine Diözese nicht verlassen wollte, als Stellvertreter zum Konzil von Ephesus 431 geschickt (Liberatus brev. IV 18. L. Schmidt Geschichte der Vandalen² 62, 5).

[Wilh. Enßlin.]

Vesta.

A. Name.
B. Außerrömische Vestaverehrung.
C. Der römische Tempel.
1. Gründung. — 2. Brandkatastrophen. — 3. Antike Darstellungen. — 4. Die Ausgrabungen. — 5. Lage. — 6. Gestalt. — 7. Kultbild. — 8. Regia. — 9. *Atrium Vestae.* — 10. Das Innere der *aedes Vestae.*
D. *Vestales.*
1. Einsetzung, Zahl, Charakter des Kollegiums. — 2. Vestalin und *flamen Dialis.* — 3. Entsprechungen zwischen Vesta- und Iuppiterritual. — 4. Die Rolle des *pontifex maximus.* — 5. *virgo,* nicht *mater familias.* — 6. *captio.* — 7. *incestum.* — 8. Bildliche Darstellungen, Privilegien, Kasse, Personal.
E. Der Gottesdienst.
1. Feuer und Wasser. — 2. Vestalia. — 3. Palatinischer Kult. — 4. Kaiserzeitliches.
F. Die Göttin.
1. Verhältnis der privaten zur staatlichen Verehrung. — Rolle des Königtums. — 2. Wesen der Vestagestalt: mehr als nur Patronin des Herdes. — V. und die Frucht der Erde. — *mater,* ursprüngliche Virginität ausschließend. — V. und die Matronen. — Hinordnung auf die *salus publica p. R.* — Sinn der vestalischen *castimonia.* — V. als *custos.* — Die Idee der *perpetuitas salutis.* — 3. Verbindung mit anderen Göttern. — 4. *tutela Vestae* in den Menologien. — Inschriften.

Vorbemerkung. Der vorliegende Artikel wurde 1938 geschrieben, 1939 gesetzt und war seitdem als Sonderdruck verschiedenen Bearbeitern des Gegenstandes zur Hand. Abschn. D 2. 3. 7 sind in die Abhandlung des Verf.: Drei Skizzen zur Vestareligion (Studies D. M. Robinson II [1953] 1077ff.) eingegangen. Im Folgenden werden am Ende der Absätze zusätzliche Ausführungen nachgetragen, die über die Literatur seit 1938 und über die seitdem erfolgte lebhafte Diskussion über den Gegenstand unterrichten.

A. Name.

Die sachliche Entsprechung zwischen Vesta und Hestia hat in der Antike niemand geleugnet, auch diejenigen nicht, die ihre Etymologie des Namens Vesta aus lateinischen Elementen zusammensetzen; denn die Herleitungsversuche aus *vi* und *stare* (Ovid. fast. VI 299; vgl. Arnob. III 32. Serv. Aen. II 296) und *vestire* (Varro bei Augustin. c. d. VII 24; vgl. Serv. Aen. I 292. Hygin. bei Paul. Nol. c. 32, 131ff.) haben die Gleichsetzung von Vesta und Erde zur Voraussetzung und schaffen so lediglich eine italische Entsprechung zu der in Griechenland seit Jahrhunderten bereits üblichen Identifizierung von Hestia mit Ge und den daraus gewonnenen sprachlichen Deutungen. Über die Berechtigung einer sachlichen Gleichsetzung von Vesta mit der Erdgottheit in Rom s. Abschn. F 2. Daß auch das Wort Vesta griechisch sei, sagt Cicero (de nat. deor. II 67; de leg. II 29; vgl. Serv. Aen. I 292). Wie er sich diese griechische Benennung historisch entstanden dachte, wissen wir nicht.

Die Modernen stehen im allgemeinen auf dem von dem Augenschein diktierten Standpunkt, daß sachlich und sprachlich ein Zusammenhang zwischen Vesta und Hestia vorhanden sei, den man aus der indogermanischen Urverwandtschaft mit den Griechen herleitet. Die in Vorschlag gebrachten Etymologien s. o. Bd. VIII S. 1260f., neu hinzugekommen: Fehrle KZ XLV 83ff. Muller Mnemos. N. S. XLIII 330f. Buck I. F. XXV 257ff. Die von Mommsen angeregte (RG I⁶ 111), von Kretschmer (Einl. in die Gesch. der griech. Sprache 162f.) und Gianelli (Il sacerdozio delle Vestali Romane 16ff.) ausführlich begründete Hypothese, es handle sich nicht um Urverwandtschaft, sondern um eine bewußte Kultübernahme aus Großgriechenland am Beginn der historischen Zeit, wird heute hauptsächlich mit dem Hinweis auf das durch

den Numanischen Kalender verbürgte hohe Alter der Vestalia (Wissowa Myth. Lex. VI 241) nicht mehr verfochten. Gegenüber diesen mit der Zusammengehörigkeit von Vesta und Hestia rechnenden Darstellungen gibt es zwei radikale Standpunkte. Solmsen (Unters. zur gr. Laut- und Verslehre 219; vgl. Ehrlich KZ XLI 289ff.) leugnet die Verwandtschaft der Namen, weil das aus Vesta zu erschließende *f* in Griechenland nur in einer einzigen Wortform nachweisbar sei, in dem Genetiv eines Personennamens aus Mantinea *Fιστίαν* (IG V 2 nr. 271, 18; *†γιστία*, das Hesych bietet, ist nicht eindeutig, da die Korruptel auch aus *ιστία* entstanden sein kann). Das Gewicht dieser linguistischen Urteile darf nicht unterschätzt werden und hat auch vor kurzem noch z. B. bei Deubner (Arch. f. Rel. XXXIII 132) volle Anerkennung gefunden. Und doch wird man angesichts der unverkennbaren Übereinstimmung des Wortbildes und zugleich der Tatsache, daß es sich doch beiderseits um religiöse Vorstellungen in Verbindung mit Herd und Herdfeuer handelt, den Wunsch nicht aufgeben dürfen, es möchte einmal von der Sprachwissenschaft eine ungekünstelte Lösung zugunsten des Augenscheins gefunden werden.

Auch neuerdings ist noch keine Lösung allgemein anerkannt. Walde-Hofmann Et. W.[3] II 772f.: Anschluß an Sommers Vorschlag (Stamm **ves*, Spir. asper aus *f* über *fh*, dieses hervorgerufen durch das inlautende *σ*). Aber der Weg ist nicht ohne Bedenken (Schwyzer Gr. Gramm. I 227). Hofmann (Et. W. Gr. s. v. *ἑστία*): ‚viell. lat. Vesta'. Ernout-Meillet Dict. ét.[3] 1288f. versucht es nach anderen mit der Wurzel **sueit*.

Auf der anderen Seite gibt v. Wilamowitz (Der Glaube der Hell. I 158) die Wahrscheinlichkeit eines sprachlichen Zusammenhanges zu, glaubt dagegen aber, daß die beiderseitigen religiösen Vorstellungen nirgendwo eine sachliche Vergleichbarkeit bieten. Wir werden auf diese Ansicht im letzten Abschnitt zurückkommen.

Die u. a. mit unkritischer Ausnutzung zum Teil unsicherer etymologischer Gleichungen unternommenen Versuche von Huth (Arch. f. Rel. XXXVI [1939] 108ff.; Vesta. Untersuchungen zum indogermanischen Feuerkult [ebd. Beiheft 2, 1943]), vor allem im Bereich germanischer Feuerrituale und -mythen Analogien zur vestalischen Institution aufzudecken, Germanisches vom Römischen her unter Voraussetzung der Urverwandtschaft zu ‚ergänzen' und rückwirkend letzteres in seiner ‚Urform' zu begreifen (zustimmend Bickel Rh. Mus. LXXXIX 25f.), sind gescheitert (vgl. Fehrle Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde XVI 150f. K. Schwarz Der Vestakult und seine Herkunft [Diss. Heid. 1941, Maschinenschrift] 98, 296. Brelich Vesta [1949] 10f.). Natürlich wird man nicht soweit gehen, einen indogermanischen Ursprung der Hestia- und V.-Verehrung zu leugnen (immerhin vgl. v. Blumenthal Sophokles [1936] 3). Aber man muß mit Nachdruck betonen, daß die Formen, welche die einzelnen Völker aus der gemeinsamen Urgegebenheit entwickelt haben, durchgängig so grundverschieden voneinander sind, daß Vergleiche entweder im Vorfeld dessen, worauf es ankommt, stecken bleiben oder das kostbare Einzelne zugunsten eines unwirklichen allgemeinen Einerlei vergewaltigen (vgl. Altheim Ital. u. Rom I[3] 147 = Röm. Rel.Gesch. I[2] [1951] 74f.). Am ehesten läßt sich die Bildlosigkeit der V.-Verehrung auf dem Forum, von der noch Ovid spricht (s. u.), auf eine indogermanische Grundhaltung zurückführen (Bömer Rom u. Troia [1951] 68ff. 113ff. mit Lit.).

B. Die außerrömische Vestaverehrung.

Wenn im Folgenden von Vestakult gesprochen wird, so ist der staatlich gepflegte Gottesdienst damit gemeint. Die Gründe für oder wider eine Verehrung im Privathause kommen Abschn. F 1 zur Sprache.

Lavinium. Nach der offiziell in Rom anerkannten Sage war Lavinium die Mutterstadt sowohl der albanischen als auch der römischen Vestareligion (Varr. l. l. V 144. Plut. Cor. 29. Wissowa Religion[2] 164, 7). Der Gottesdienst bildete dort den Mittelpunkt eines Kultkreises, der auf einer Inschrift aus der Zeit des Kaisers Claudius (Dess. 5004) als *sacra principia populi Rom. Quirit. nominisque Latini, quae apud Laurentis coluntur* bezeichnet wird. Bei Antritt und Niederlegung der Ämter wurde von den römischen Beamten im Verein mit den *pontifices* daselbst ein feierliches Opfer dargebracht (Macrob. Sat. III 4, 11. Serv. Aen. II 296; vgl. III 12. Ascon. p. 24 St. Schol. Veron. Verg. Aen. I 259. Wissowa Religion[2] 520; Herm. L 28ff.). T. Tatius soll bei dieser Veranstaltung den Tod gefunden haben (Wissowa Religion[2] 164, 6); bei Lucan (VII 396) wird ihre Einsetzung auf Numa zurückgeführt. Wie die römische so zeigt auch die lavinische Vesta die charakteristische Verbindung mit den Penaten, von welchen schon Timaios erzählte, Aeneas habe sie von Troia dorthin gebracht (Dion. Hal. ant. I 67, 4. Malten Arch. f. Rel. XXIX 51. Hoffmann Rom und die griech. Welt im 4. Jhdt. 124). Auch das Palladium des römischen Vestatempels hat dort seine Entsprechung bzw. Vorstufe (Stat. silv. V 3, 178f.; vgl. Cassius Hemina (?) bei Solin II 14. Sil. Ital. XIV 41ff.), wovon möglicherweise schon Lykophron (v. 1261) etwas wußte (Groß Die Unterpfänder der römischen Herrschaft 79ff.). Die Rolle, die im römischen Vestakult die Quelle Egeria spielt (s. Abschn. E 1), versieht in Lavinium der Fluß Numic(i)us (Serv. Aen. VII 150), dessen Gottheit, der mit Aeneas gleichgesetzte *pater Indiges* (‚Stammvater', vgl. Koch Gestirnverehrung im alten Italien 97ff.; Der röm. Iuppiter 39ff.), ebenfalls zu den *sacra principia p. R. Quirit. nominisque Latini* gehörte (Schol. Veron. Aen. I 259). Eine Gestalt mit dem Namen *Indiges* neben Vesta erinnert an die Verbindung Vestas mit den *di indigetes* in römischen Gebetsformeln (Koch Gestirnverehrung 101f., s. Abschnitt F 3).

Den lavinischen V.-Kult tangieren nicht nur die Untersuchungen des letzten Jahrzehnts über das Wesen der V.-Religion (Schwarz 77ff. Brelich 12f. 78ff.), sondern auch die Versuche, die Anfänge der Aeneassage in Latium und die Ursprünge des Penatenkultes aufzuhellen (Weinstock Art. Penates o. Bd. XIX S. 428ff. Perret Les origines de la lég. troyenne de Rome [1942] 340f. Bömer 57f. 92f. 107). Allgemein wird betont, daß eine Kultverbindung von V. und Penaten nicht ohne weiteres eine Tempelgemeinschaft voraussetzt. Sodann sind das Alter und die Ursprünglichkeit des Nebeneinanders Gegenstand kritischer Zweifel geworden, sei es, daß man sich das genannte Opfer erst unter römischem Einfluß entstanden denkt (Perret, Schwarz), sei es, daß man in Rom zu beobachten glaubt, V.- und Penatenvorstellung näherten sich in republikanischer Zeit erst allmählich einander, um von der augusteischen Epoche ab schließlich in den V.-Heiligtümern eine Kulteinheit zu bilden, und entsprechend den gleichen Prozeß in Lavinium abrollen läßt, so daß Macrobius und der von ihm abhängige Servius, welche allein Penaten und V. nebeneinander nennen, den kaiserzeitlichen Status zum Ausdruck brächten (Brelich, darüber u. Abschn. F 3), sei es schließlich, daß man die Penatenverehrung als ein von der ‚verbrennenden' Bevölkerung des Alba Longa-Gebietes aus dem vorindogermanischen Substrat übernommenes und nach Rom übertragenes Religionsgut betrachtet, demgegenüber die ‚bestattenden' Lavinier nur Nehmende gewesen sein können (Bömer). Über die topographischen Probleme: B. Tilly Virgils Latium [1947] 60ff.

Alba Longa. Das Vorhandensein einer albanischen Vestaverehrung in der Königszeit ist durch die Tatsache unantastbar gesichert, daß der Gottesdienst während der gesamten geschichtlichen Zeit von Rom aus auf den Trümmern der zerstörten Stadt weitergepflegt wurde (Ascon. p. 36 St. Iuven. IV 61). Das zu den *sacerdotes Albani* gehörige Collegium der *virgines Vestales arcis Albanae* läßt sich bis zum Ende des 4. Jhdts. n. Chr. verfolgen (Symm. IX 147ff.). An seiner Spitze steht wenigstens in der Kaiserzeit wie in Rom eine *virgo Vestalis maxima* (Dess. 5011. 6190). Diese uralte albanische Kultübung bildet für uns den historischen Kern, um den sich Sage und Spekulation lagern. Sie wird dabei als Zwischenglied zwischen dem Vestadienst der Metropole Lavinium (Belege bei Wissowa Religion[2] 164, 7) und dem von Rom betrachtet (Liv. I 20, 3) entsprechend dem chronologischen Ablauf der römischen Gründungslegende. Schon bei Ennius ist die Mutter der römischen Zwillinge albanische Vestalin (Cic. de div. I 40), und wie wichtig offenbar dieses vestalische Element in der römischen Gründungssage gewesen ist — es zeigt sich auch im Erscheinen der *parra* neben dem *picus* bei der Geburt der Zwillinge (Serv. Aen. I 273; vgl. Nonius p. 518 M.) —, beweist die ganz andersgeartete Version der Legende von der Romulusgeburt bei Promathion (Plut. Rom. 2), wo der Held am Herde des albanischen Königshauses empfangen wird und Vesta selbst in das Geschehen eingreift. Dieser Sagentyp besitzt in den Erzählungen von der Geburt des Servius Tullius und Cacculus genaue Entsprechungen und ist als genuin-italisches Gut erkannt (v. Wilamowitz Der Glaube der Hellenen I 20. Fowler Virgil's Gathering of the Clans 58. Rose Mnemosyne LIII [1925] 412f., Primitive Culture in Italy 79f. Altheim Griech. Götter im alten Rom 51ff. Euing Die Sage von Tanaquil 23ff. Kristensen Med. Akad. Amst., Lett. LXXVIII B [1934] 93f. 104ff. Hermansen Stud. über den ital. u. röm. Mars [1940] 114ff. Brelich 96ff. Gagé Studi Etr. XXII [1952/53] 79ff.; Apollon Romain [1955] 557). Die Rundhaus- (vielleicht Speicher-) Urnen des albanischen Gebietes mit ihren Beigaben primitiver menschlicher Figuren bilden für Bömer (95ff.) eine Vorform der späteren Verehrung der Penaten unter der Gestalt von *sigilla* (Statuetten) im *penus* der kreisrunden *aedes Vestae*. Dabei wird erwogen, ob der V.-Tempel nicht eher auf den Typ des albanischen Speicherhauses zurückgehe als auf die mediterrane runde Wohnhütte, was natürlich zwingt, das Feuer des V.-Heiligtums als späteres Element zu betrachten; Bömer sieht in ihm eine Abzweigung vom Herde der Regia, was vor ihm schon andere taten (gegen eine solche Filiation Brelich 18).

Tibur. Drei kaiserzeitliche Inschriften (Dess. 6244. 6245. Not. d. scav. 1930, 353f. vgl. Hallam Journ. Rom. Stud. XX [1930] 14f. Leifer Zum Problem der Forumsinschrift 16, 1) bezeugen die Einrichtung der *virgines Vestales Tiburtium*. Sodann finden sich in einer Urkunde Benedikts VII. aus dem J. 978 n. Chr. bei einer ausführlichen Beschreibung der Stadtquartiere von Tivoli (s. o. Bd. VI A S. 837. 839) die Bezeichnungen *posterula in Vesta* und *aqua in Vesta* (Bruzza Regeste della chiesa di Tivoli 1880). Über das Alter der dortigen Vestaverehrung ist nichts zu ermitteln.

Aricia. Wir stehen hier vor einer eigenartigen Kultverschmelzung, deren Zustandekommen für uns im Dunkeln liegt. Der Befund ist folgender: Die Inschrift CIL XIV 2213 enthält die Weihung an *Diana Nemorensis Vesta*. Die gleiche Kombination beider Gottesnamen findet sich — freilich ohne Hinweis auf Aricia — bei Servius (Aen. IX 406): *aedes autem rotundas tribus diis dicunt fieri debere Vestae Dianae vel Herculi vel Mercurio*. Hier darf also nicht mit Jordan (Tempel der Vesta 77, 6; vgl. Wissowa Religion[2] 471, 1) geändert werden. Ein zu einem derartigen Heiligtum passendes kreisrundes Postament liegt nördlich des aricinischen Dianatempels. Innerhalb des heiligen Bezirkes wurde das Terrakottabild einer Vestalin gefunden (Cook Class. Rev. 1902, 376). Schließlich besitzt dort die Quellgottheit Egeria einen Kult (Paul. Diac. p. 77 M.; vgl. Strab. V p. 240f. Ovid. fast. III 273f. Verg. Aen. VII 763f. 775), die in Rom mit dem Vestadienst untrennbar verbunden ist (Altheim Griech. Götter im alt. Rom 128f.).

Damit sind die sicheren Anzeichen für eine Vestaverehrung außerhalb Roms erschöpft.

Eine Geschichte bei Ps.-Plut. Parall. min. 14A (Moralia II 2 [1935], 17) erzählt von einem Feldherrn Metellus im 1. Punischen Krieg, er habe seine Tochter opfern sollen, V. aber habe sich des Mädchens erbarmt, es nach *†λαυσίων* entrückt und dort zur Priesterin ihres Schlangenkultes gemacht. Bücheler (Berl. Phil. W. XXVIII [1908] 510) vermutete des Schlangendienstes wegen Lanuvium, andere im Hinblick auf V. Lavinium. Das Ganze ist wohl Erfindung des ver-

logenen Autors (Gordon The Cults of Lanuvium. Univ. Cal. Pub. Class. Archaeol. II 2 [1938] 56f.). In Lanuvium fand man das eine der beiden erhaltenen Gefäße mit der Inschrift *Vestai pocolo* (3. Jhdt. v. Chr., Dess. 2968, dazu ausführlich Gordon 55f. und u. F 4). In augusteischer Zeit hatten die Vestalinnen dort Ländereien (Lib. col. p. 235 R., vgl. Tilly 64, 5).

Varro glaubte an einen sabinischen Ursprung des römischen Vestadienstes (l. l. V 74), und dementsprechend erscheint Vesta bei Dion. Hal. ant. II 50, 3 unter den von Titus Tatius eingeführten Gottheiten. Man pflegt dieser Nachricht den Glauben zu versagen, und Wissowa (Myth. Lex. VI 247) geht soweit, noch nicht einmal das Vorhandensein einer sabinischen Vestaverehrung in historischer Zeit der Varrostelle zu entnehmen. Methodisch betrachtet ist aber der Sachverhalt folgender: wir wissen nicht, ob wir hier Geschichtsklitterung oder einen Rest alter richtiger Tradition vor uns haben. Die Notiz ist also kein Zeugnis, von dem wir ausgehen dürfen, wohl aber die Andeutung einer Möglichkeit, die sich vielleicht eines Tages als richtig herausstellen kann. In diesem Sinne hat kürzlich v. Blumenthal (Rh. Mus. LXXXVII 268f.) den Gedanken an einen sabinischen Ursprung des römischen Vestadienstes als durchaus diskutierbar erwiesen. Ähnlich E. C. Evans The Cults of the Sab. Territory (Papers and Monogr. of the Am. Acad. in Rome XI 1939) 168ff. Lambrechts Ant. class. XV (1946) 80ff. Dagegen Brelich 13f. Über die Geschichte des Valesius von Eretum, in deren Fassung bei Zos. II 1—3 V. eine Rolle spielt, s. Wuilleumier Rev. ét. lat. X (1932) 127ff. Evans 204f.

Der Versuch Kretschmers (Glotta X 154f.), aus dem iguvinischen Verbum **vesticare* ‚*libare*' — belegt sind die Formen *vestikatu* ‚*libato*' und *vesticos* ‚*libaverit*' — einen umbrischen Vestakult zu erschließen und die Bedeutung *libare* von einer ursprünglichen Spezialbedeutung ‚der Vesta ein Trankopfer darbringen' herzuleiten, ist abzulehnen (Altheim Röm. Religionsgesch. I 72f.; Hist. of Rom. Rel. 141ff. Koch Gestirnverehrung im alt. Ital. 116ff.). Denn einerseits gibt es neben dem Eigennamen Vesta das Appellativum *vesta* =*focus* (s. Abschn. F 1), das sich für die Herleitung der Bezeichnung einer allgemein-sakralen Handlung besser eignet. Andererseits sind die herangezogenen Parallelen (*venerari, indigitare, parentare, sancire*) nicht der Art, daß sie den willkürlichen Übergang des einem Einzelgottesdienst zugehörigen theophoren Spezialwortes in die allgemeine Sakralterminologie — durch Verblassen der theophoren Anfangsbedeutung — veranschaulichen. **vesticare* heißt von vornherein ‚eine heilige Handlung an einem *focus* vollziehen'.

Den Namen der Vestiner von V. abzuleiten, ist an sich möglich (Kretschmer a. O.; Glotta XX 201. v. Blumenthal Ztschr. f. Ortsnamenforsch. VIII 160; Rh. Mus. LXXXVII 268). Dabei lassen sich Namen wie *Marsi, Mamertini, Hirpini, Sabini* als Parallelen anführen. Andererseits besteht aber die Möglichkeit, das Wort in das etruskisch-gemeinitalische Namensystem einzureihen (W. Schulze Eigennamen 254ff.). In diesem Falle ist jedoch *-tinus* als Suffix zu betrachten und das Wort mit den Weiterbildungen der italischen Wurzel **ves* (*Vesenius, Vesenus, Vesnius, Vesius, Veselius, Vesullius, Veseus* u. a.; vgl. Altheim a. O.) in eine Reihe zu stellen. Damit ist aber eine Anknüpfung an V. nicht mehr möglich. Wenn man der ersten Deutung im ganzen mehr Wahrscheinlichkeit zubilligen mag, so darf sie doch keinesfalls als ein Ergebnis hingestellt werden.

C. Der römische Tempel.

1. Gründung. Nach der legendären Überlieferung hat Numa den V.-Tempel errichtet (Belege bei Schwegler Röm. Gesch. I 544, 1). Die wenigen Stellen, die Romulus nennen (Dion. Hal. ant. II 65 — über die Quellen der Romulusdarstellung bei Dion. vgl. Pohlenz Herm. LIII 164f. — Plut. Rom. 22, 1), berufen sich auf den V.-Dienst der Mutterstadt Alba Longa und das V.-Priestertum der Rhea Silvia, erweisen sich also als sekundäre Reflexion. Nach Livius (I 20, 3) setzt Numa das *Alba oriundum sacerdotium et genti conditoris haud alienum* der Vestalinnen ein.

2. Brandkatastrophen. 1. Gallierzerstörung; die *sacra* werden von den Vestalinnen mit Unterstützung des *flamen Quirinalis* (s. Abschnitt C 10) teils in *doliola* verpackt und beim *forum boarium* vergraben, teils nach Caere überführt (Liv. V 40, 7. Plut. Cam. 21, 2, vielleicht nach Herakleides Pontikos, vgl. Wikèn Die Kunde der Griechen von den Ländern und Völkern der Apenninenhalbinsel 172. Val. Max. I 1, 10. Strab. V 220). 2. 241 v. Chr., Liv. per. 19. Oros. IV 11, 9. Plin. n. h. VII 141. Ovid. fast. VI 437ff. An dieses Ereignis knüpft sich die Metelluslegende (s. Abschn. C 10). 3. 210 v. Chr., Liv. XXVI 27, 3; das *atrium Vestae* brennt nieder, der Tempel selbst kann gerettet werden. 4. 148 v. Chr., Regiabrand (Liv. per. Oxyrh. Z. 127ff. Obsequ. 19). 5. 47 v. Chr., Brandgefahr während der Straßenkämpfe zwischen Dolabella und Trebellius; die *sacra* werden außerhalb des Tempels in Sicherheit gebracht (Cass. Dio XLII 31, 3). 6. 36 v. Chr., Regiabrand und Neuaufbau des Gebäudes durch Cn. Domitius Calvinus (Cass. Dio XLVIII 42). 7. 14 v. Chr., Brandgefahr; das Feuer kommt von der *basilica Aemilia* herüber; die *sacra* werden auf den Palatin in das Haus des *flamen Dialis* gebracht (Cass. Dio LIV 24, 2). 8. 64 n. Chr., Neronischer Brand; Regia und Tempel brennen nieder (Tac. ann. XV 41). 9. 191 n. Chr., Tempelbrand; die *sacra* werden in den Kaiserpalast gerettet; das Palladium ist dabei auf offener Straße sichtbar (Herodian. I 14, 4). — Die Zusammenstellung zeigt, daß der Schluß aus der Häufigkeit der Brandkatastrophen im 3. Jhdt. v. Chr. auf einen Holzbau, der erst nach 200 v. Chr. durch einen steinernen ersetzt worden sei (Altmann Die italischen Rundbauten 58f. Wissowa Myth. Lex. VI 248f.), ungerechtfertigt ist. Brände und Brandgefahr waren damals nicht häufiger als später. Über die hier geschilderten Ereignisse ausführlicher Weinstock Art. Penates o. Bd. XIX S. 442ff.

3. Antike Darstellungen. 1. Der republikanische Bau. Münzen des Q. Cassius (um 60 v. Chr.) zur Erinnerung an die Rolle des

L. Cassius Longinus Ravilla in dem Vestalinnenprozeß von 114/13 v. Chr. (Cat. of Rom. Coins I 482 nr. 3871—3875; Neuauflage unter Hadrian, Mattingly The Rom. Imp. Coin. II 308 nr. 795f.): Rundtempel ohne Kultbild, an dessen Stelle eine *sella curulis*, links vom Tempel eine Urne, rechts eine Tafel mit den Buchstaben *A* (*absolvo*) *C* (*condemno*), auf der Spitze des kegelförmigen Daches eine Statuette; auf der Rückseite teils Kopf der Libertas, teils V.-Kopf. 2. Der augusteische Bau(?). Münze des Tiberius (Coins of the Rom. Emp. I 140f. nr. 142—145): Vorderseite Augustuskopf mit Legende *Divus Augustus pater*, Rückseite kultbildloser Rundbau mit jonischen Säulen und Statuette auf der Dachspitze; links und rechts vom Tempel Postamente, auf ihnen Stier und Widder. Da diese Seite ohne Beischrift ist, bleibt die Zugehörigkeit unsicher (vgl. a. O. Introduct. p. CXXXIX), die Postamente finden sich jedoch, vor einem ähnlichen Tempelbau, auf einem Relief in Palermo und auf der Sorrentiner Basis, die sich durch die Darstellung von Vestalinnen bzw. des Palladiums als vestalische Denkmäler ausweisen (Samter Röm. Mitt. IX 125ff. Hülsen ebd. 238ff. Dressel Ztschr. f. Num. XXII 24f. — von Rizzo La base di Augusto [1933] und J. Sieveking Gnomon X 555 wird die Sorrentiner Basis auf die palatinische *aedicula Vestae* bezogen, s. u. —). Über drei weitere, nicht sicher hergehörige Rundtempelreliefs s. die Nachweise bei Platner-Ashby Topogr. Dict. of Anc. Rome 558. — Das Dach des augusteischen Tempels war mit Bronze gedeckt (Plin. n. h. XXXIV 13). 3. Münze des Nero (Coins of the Rom. Emp. I 213 nr. 101—106; zur Datierung vgl. Introduct. p. CLXXV. Dressel 23, 3. Strack Reichsprägung I Anm. 38): Rundtempel mit thronendem Kultbild, Deutung durch Legende gesichert. 4. Münzen der Flavier, besonders in den Jahren 72/73 n. Chr., vermutlich im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau nach dem neronischen Brand (Mattingly II Vespasian nr. 40 n. 59. 69 ab. — 157. 162. 171 ab. 180. 659 (Titus) — 230. 230 a. 690. 705 (Domitian) —): Rundtempel mit stehendem Kultbild. 5. Die Münzen der Lucilla, Crispina, Iulia Domna und die des Caracalla zeigen alle den Bau wieder mit thronendem Kultbild (vgl. Dressel a. O.). Die Darstellungen des Tempels auch bei Lugli Roma antica (1946) 202f. Die Mehrzahl der Behandlungen in neuerer Zeit hat die Ergebnisse der genannten Arbeit von Rizzo (= Bull. comm. LX [1932] 7ff.) als Grundlage und weist einen Teil der Rundtempeldarstellungen der palatinischen *aedicula* zu (s. u. Abschn. E 3 Ende).

4. Ausgrabungen. Vollständigste Zusammenstellung der Veröffentlichungen bis 1929 bei Platner-Ashby a. O., wichtigste Monographie Jordan Der Tempel der V. und das Haus der Vestalinnen (1886). Die heute wieder aufgerichteten und ergänzten Teile stammen aus der Severerzeit nach dem Brande von 191 n. Chr. Darunter liegt ein Gußsteinkern, umgeben von Tuffquadern, aus der frühen Kaiserzeit. Aus der späteren Republik scheint nichts mehr erhalten zu sein. Für die Anfänge und die Königszeit liegen grundlegende Beobachtungen von Bartoli vor, der unter den Fundamenten u. a. einen ziemlich tiefen Pozzo entdeckte, eine Opfergrube mit Keramik des 6. Jhdts. v. Chr., die später künstlich verschlossen worden ist (vgl. Arch. Anz. 1930, 360). Bartoli Atti soc. it. progr. delle scienze XXI 1 [1932] 312ff. I. Scot Ryberg Studies and Doc. XIII 1 [1940] 20ff. Lugli 202ff. Gjerstad Bull. comm. LXXXIII [1949] 20ff.).

5. Lage. Der V.-Tempel liegt an einer Stelle des Stadtbildes — an der Grenze zwischen Velia und Forum —, wo man den ursprünglichen Kultraum eines der ältesten Festordnung zugehörigen Gottesdienstes nicht erwartet. Wissowa (Myth. Lex. VI 241) hielt die Bebauung des Ortes vor der Entwässerung des Forums und seiner Einbeziehung in das Stadtbild nicht für möglich und glaubte, eine ältere Kultstätte innerhalb des vom Kalender vorausgesetzten Stadtgebietes erschließen zu müssen (vgl. v. Blumenthal Rh. Mus. LXXXVII 268). Durch die Feststellung eines Kultplatzes unter dem späteren Tempel, dessen Keramik mit der des Sepulcretums gleichzeitig ist, verschiebt sich aber die bisherige Fragestellung. Ohne zwingenden Grund wird man den an sich denkbaren Weg, den Kult des 6. Jhdts. als von dem späteren V.-Dienst verschieden zu betrachten und für letzteren nach wie vor eine Vorstufe auf dem Palatin oder Quirinal zu suchen, nicht einschlagen. Gehören beide aber zusammen, dann bedarf die Lage außerhalb des palatinischen Pomeriums, die schon in der Antike beobachtet wurde (Dion. Hal. ant. II 65), einer Erklärung. Ungenügend ist dabei der seitens v. Duhn (Italische Gräberkunde I 414) zuerst vorgetragene Gedanke, das Terrain könne noch zur Velia gerechnet werden und gehöre mit dieser zur alten Palatinstadt (vgl. Altheim Röm. Religionsgesch. I 71; Hist. of Rom. Rel. 140f.). Gleichgültig ob unmittelbar innerhalb oder außerhalb der palatinischen Siedlungsgrenze: die Lage, wie sie Altheim charakterisiert, der einen Zusammenhang mit der Brandnekropole statuiert und den *lucus Vestae* mit seinem Feuerkult als südliches Gegenstück zu dem vermutlich als *ustrina publica* dienenden Vulcanus-Bezirk auffaßt, bleibt auf jeden Fall angesichts der späteren Art und Betreuung des Vestakultes sehr befremdlich. Im Vergleich mit dieser Schwierigkeit wäre die Verbindung der Numalegende — denn nur auf sein Königtum bezieht sich die legendäre Tradition von Regia und Tempel (s. Abschn. C 8) — mit diesem Kultplatz außerhalb des Pomeriums nicht so schwierig. Denn Numas Beziehung zu Hainen und Quellen gehört zu dem Wenigen, das man in seinem Wesen als altitalische Vorstellung ansprechen darf (Pais Stor. crit. di Roma I 2, 447ff.; vgl. o. Bd. XVII S. 1243).

Stratigraphische Untersuchungen von Gjerstad an der Stelle des *Equus Domitiani* (Bull. comm. LXXXIII [1949] 20ff.) haben nach unserem Dafürhalten das Problem wesentlich geklärt. Die erste königszeitliche Pflasterung des Forums fällt nach Gjerstad in die Zeit um 575 v. Chr. Sie beendet die Epoche des Sepulcretums und der von Boni und vor allem Gjerstad selbst nachgewiesenen primitiven Schilfhüttenbesied-

lung. Sie dokumentiert den Vollzug des Synoikismos zwischen den Urgemeinden, die Geburt der *urbs Roma*. Von den Funden unter dem V.-Tempel und der Regia reicht nichts in die Zeit vor der ersten Pflasterung zurück. Die Gebäude gehören somit von vorneherein zur Gesamtgemeinde.

Spezifisch italische Religiosität bekundet sich in der Zugehörigkeit des oben erwähnten Haines zum vestalischen Kultbereich. Aus diesem *lucus Vestae, qui a Palatii radice in novam viam devexus est*, erscholl die Stimme des Aius Locutius (Cic. de div. I 101, vgl. Liv. V 32, 6). Auf einem Relief ist neben der *aedes* eine Eiche sichtbar (Boni Not. d. scav. 1900, 161 Fig. 2). Vgl. Lugli 207. Brelich 26. Der Hain kann natürlich zur Zeit der Nekropole schon eine religiöse Bestimmung gehabt haben.

6. Gestalt. Die *aedes Vestae* — so lautet die übliche Bezeichnung in der Literatur — hat die Form eines Rundtempels von sehr bescheidenem Ausmaß (Fest. p. 262 M. Ovid. fast. VI 265ff. Plut. Numa 11). Gegenüber dem heute nicht mehr zur Diskussion stehenden Versuch, diese Gestalt für eine griechische Herkunft des Gottesdienstes geltend zu machen (Mommsen RG I[6] 111. Jordan 78. 82ff. Kretschmer Einleit. in die Gesch. der griech. Sprache 163), hat man darauf hingewiesen, daß die Rundhütte der vorgeschichtlichen Siedlungen als einheimische Vorstufe betrachtet werden kann (Helbig Die Italiker in der Poebene 52ff. und in allen neueren Darstellungen). In diesem Zusammenhang hat man auch die Raumgliederung des Penus vermittels aufgehängter Matten (Fest. p. 250 M.) als Beibehaltung vorgeschichtlichen Brauches ausgelegt (Altmann 58f.). Lit. über Rundhütte, Rundspeicher und Verwandtes bei Bömer 96.

Allein mit der Herausstellung dieses Befundes ist nicht viel gewonnen. Reflexionslose Gebundenheit an die Tradition hat es in Rom kaum gegeben. Welchen Sinn hatte es, daß in historischer Zeit eine solche Form beibehalten wurde? Der Rundbau fällt nicht unter die Kategorie des *templum* (Gell. XIV 7, 7. Serv. Aen. VII 153. IX 4). Daraus ergibt sich, daß an diesem ‚Staatsherd' im Gegensatz zu fast allen Gotteshäusern der Stadt eine das römische Volk rechtlich bindende Aktion weder beraten noch eingeleitet werden konnte. Man war sich in der Antike dieser Konsequenz bewußt und machte sich darüber Gedanken, warum Numa auf diese Weise etwa eine Senatssitzung oder Entsprechendes dort unmöglich gemacht habe (Serv. a. O.). Dieser Stellung außerhalb des Auguralbereiches scheint es zu entsprechen, daß die Vestalinnen die einzige höhere Priesterschaft waren, von der wir nachweisen können, daß ihre Mitglieder nicht inauguriert worden sind (s. Abschn. D 6). Das Zurücktreten der Auspizin läßt sich als Ausdruck der Distanz gegenüber dem religiösen Bezirk in Rom, in dem die Vogelbeobachtung im Mittelpunkt steht, dem Iuppiterkult, einem größeren Zusammenhang einordnen (s. Abschn. D 3). Andere, sehr spekulative Überlegungen — gemeint sei im Rahmen einer kosmisch orientierten primitiven Vorstellungswelt die symbolische Wiedergabe des Rundhorizontes — Brelich 41ff.

7. Kultbild. Ovid. fast. VI 295 bezeugt nachdrücklich auf Grund einer ihm zuteil gewordenen Belehrung, daß in dem Rundtempel des Forums kein Kultbild stand. Er gibt dabei zu, selbst lange Zeit an das Vorhandensein eines solchen geglaubt zu haben. Cicero hat zweifellos ein Kultbild angenommen; denn er läßt den pont. max. Q. Mucius Scaevola *ante simulacrum Vestae* ermordet werden (de nat. deor. III 80; de or. III 10); nach anderer Überlieferung geschah der Mord bei der Kurie (vgl. Jordan 68). Die Münzen des Cassius (s. o.) zeigen die *sella curulis* an der Stelle, wo die späteren das Kultbild andeuten; dafür erscheint auf der Dachspitze eine Statuette, die sich auch auf der kultbildlosen Augustus–Tiberius-Münze (s. o.) findet. Die übrigen Münzen bieten ein Bild im Tempel: die alleinstehende des Nero sitzend, die der Flavier stehend, die späteren ab Lucilla — bereits vor dem Brand von 191 n. Chr. — wieder sitzend. Es fällt schwer, mit Wissowa (Myth. Lex. VI 270) diese Darstellungen der Kaiserzeit samt und sonders für unrichtig zu halten. Ebenso wird man sich ungern zu der Annahme entschließen, es handele sich hier um das Kultbild der beim *atrium Vestae* gelegenen *aedicula* (über dieses Gebäude vgl. Jordan 26f. 68) oder das der palatinischen Kapelle (s. Abschn. E 3). Seit dem Neronischen Brand wird also wohl der V.-Tempel ein Kultbild besessen haben (vgl. Strack Reichsprägung I Anm. 243). — Zur These von Reinach (Cultes, mythes et réligions III 200ff. 214ff.), der in einer gallischen Zwölfgötterdarstellung ein archaisches römisches Kultbild der V. zu finden glaubte, vgl. Wissowa a. O.

Unter den vergoldeten Statuen der 12 *di consentes*, welche schon in republikanischer Zeit auf dem Forum standen (Varro r. r. I 1, 4), muß natürlich auch eine der V. gewesen sein. Das *Lectisternium* von 217 v. Chr. (s. u.) setzt ebenfalls eine bestimmte anthropomorphe Vorstellung von der Göttin voraus. Die Theologen, die die Paare zusammenstellten, hatten zumindest Hestia vor Augen, sicher auch bereits einheimische Bildelemente, mögen die Götter bei dieser Veranstaltung vielleicht auch noch durch ihre *exuviae* vertreten gewesen sein. Livius (XL 59, 7 [179 v. Chr.]) spricht von *deorum capita, quae in lectis erant*, woraus Wissowa (Art. Lectisternium o. Bd. XII S. 1112) schließt, es seien Büsten gewesen. Vergil ist der Meinung, Aeneas habe aus Troia auch ein V.-Bild mitgenommen (Aen. II 296).

Über die ohne erkennbaren Zusammenhang mit den Kultbildern stehenden V.-Darstellungen der Münzen (zuerst auf der Rückseite eines Teils der Cassius-Serie) vgl. Strack I 72. Der für uns ältesten großplastischen Wiedergabe der V. auf der Sorrentiner Basis (s. o.) glaubt neuerdings P. Hommel eine zweite gleichaltrige an die Seite stellen zu können, eine verschleierte Göttin mit Füllhorn in der Szene des *augurium augustum* im Giebel des augusteischen Quirinus-Tempels (Studien zu den römischen Figurengiebeln der Kaiserzeit [1954] 18ff. 74f.). Das Füllhorn eignet sonst der der V. nahestehenden und Opfer seitens der Vestalinnen empfangenden Bona Dea (s. u. F 2), deren Bild später mit dem der V. paralleli-

siert bzw. kontaminiert zu werden pflegt (Greifenhagen Röm. Mitt. LII [1937] 227ff.). Bei Hommel weitere Literatur über die kaiserzeitlichen Darstellungsweisen der V., auch zu den pompeianischen Bildern. Vgl. weiter u. Abschn. E 3 Ende.

Die Bildlosigkeit der republikanischen *aedes Vestae* am Forum bringt man in der Regel mit der idolfeindlichen Einstellung der indogermanischen Einwanderer zusammen (Bömer 68f. 113ff. 117, 14 mit Lit.). Anders Brelich (59ff.), welcher in V. sozusagen die selbst noch nicht gestaltete ἀρχή für alles gestaltete kosmische und bürgerliche Sein verehrt sieht und in dem Fehlen des Bildes dieses ‚Noch-nicht' ausgedrückt findet.

8. Regia. Die literarischen Belege s. o. Bd. I A S. 465ff., die Gesamtliteratur bis 1929 bei Platner-Ashby 440ff.; dazugekommen Fr. E. Brown The Regia (Mem. Amer. Acad. Rome XII 1935); vgl. Boethius Gnom. XII 590ff. Altheim History of Rom. Rel. G. Rohde Art. Ops 750ff. — Die Zusammengehörigkeit mit dem vestalischen Gottesdienst zeigt sich: 1. in der Legende; die Regia ist das Königshaus des vestalischen Kultgründers Numa (Ovid. fast. VI 264; vgl. trist. III 1, 30 u. a.). Nur dieses wird genannt, wenn auch die Bezeichnung *regia* (sc. *domus*) und *atrium regium* (= *atrium Vestae* s. u.), ferner das Ianusopfer des *rex sacrorum* (am 9. Januar) und der Iunodienst der *regina* (an den Kalenden) an das Königtum schlechthin erinnert. — 2. Die Regia ist das Amtshaus des mit dem Vestakult untrennbar verbundenen *pontifex maximus* (Belege s. Abschn. D 4). 3. Die Vestalinnen opfern im Verein mit dem *pont. max.* am 25. August in dem *sacrarium Opis Consivae in regia* (fast. Arvales), das nur sie betreten durften (Varr. l. l. VI 21; vgl. Deubner Röm. Mitt. XXXVI/XXXVII 19ff. G. Rohde Art. Ops 750f.). Am 15. Oktober wird das Blut des auf dem Marsfeld geopferten *equus October* zum Teil in den Herd der Regia geträufelt, zum Teil im *penus aedis Vestae* für die Lustrationen der Parilia aufbewahrt (Fest. p. 178 M.). Es scheint, daß der Herd des ‚Königshauses' die Vorstufe des vestalischen Herdes gewesen ist (Rose Primitive Culture in Italy 83. Euing Die Sage von Tanaquil 29f.). Darüber ausführlich Abschn. F 1.

9. Atrium Vestae. Über die Ausgrabungen vgl. die grundlegende Monographie E. B. van Deman The Atrium Vestae (Public. of the Carnegie Inst. of Washington 1909). Das *atrium* ist das Wohnhaus der Vestalinnen (Gell. I 12, 9. Plin. ep. VII 19, 2. Ovid. fast. VI 263f.; vgl. Mart. I 70, 4). Im Zusammenhang mit der Schilderung des Brandes von 210 v. Chr. begegnet zweimal die Bezeichnung *atrium regium* (Liv. XXVI 27, 3. XXVII 11, 16). Das Gebäude stößt unmittelbar an eine *domus publica*, die der *pont. max.* bewohnte, Augustus aber für eine Erweiterung des *atrium* zur Verfügung stellte (Cass. Dio LIV 27, 3. Suet. Caes. 46, 1). Neben dem *atrium* haben die Ausgrabungen Reste einer kleinen *aedicula* zum Vorschein gebracht (s. Abschn. C 7).

10. Das Innere des Tempels enthielt, jedem profanen Zutritt entzogen, die Stätte des vestalischen Feuers (Belege bei Wissowa Myth. Lex. VI 253f.) und den Penus, entsprechend der Kultverbindung der *Vesta p. R. Q.* mit den *di Penates p. R. Q.* (vgl. Tac. ann. XV 41). Der Penus bestand aus einem von Matten abgetrennten Raum (Fest. p. 250 M.), der seinerseits wieder durch Matten untergeteilt gewesen zu sein scheint, da bei Fest. p. 158 M. von einem *penus exterior in aede Vestae* die Rede ist. Dieser äußere Raumabschnitt enthielt das Faß mit der Salzlake (*muries*, Fest. a. O.), vermutlich auch die übrigen für den Opferdienst bestimmten Dinge, die *mola salsa*, das Bohnenstroh des Parilienrituals, das Blut des Octoberrosses, die Asche der an den Fordicidia verbrannten Kälber u. a. Er wird wohl allein gemeint sein, wenn von der Öffnung des Penus in den Tagen um die Vestalia gesprochen wird (Fest. p. 250 M.; vgl. CIL I[2] p. 266. Serv. Aen. III 12). Der innere Teil des Penus barg das Geheimnis. Hier befanden sich die vestalischen *sacra* (vgl. Dion. Hal. ant. II 62, 2f.), von deren Rettung und Bergung bei Feuersbrünsten so oft die Rede ist, die Symbole der Penaten (Dion. Hal. ant. I 67, dazu Gross Unterpfänder 119), das troische Palladium (Belege s. Suppl.-Bd. IV S. 474; vgl. Gross 69—97), der heilige Phallos (Plin. n. h. XXVIII 39; vgl. Rohde Die Kultsatzungen der röm. Pontifices 112. Koch Studi Etruschi VIII 431f.).

Weinstock (Art. Penates o. Bd. XIX S. 441) verlegt auch das Feuer in den *penus interior*, so daß alle *sacra* dort vereinigt gewesen wären. Aber die Überlieferung, welche Penaten-Symbole, Palladium und *penus* miteinander verbindet, erwähnt nirgends das Feuer, und umgekehrt sagt keine Nachricht über das Feuer etwas über den *penus* aus. Der *ignis Vestae* war *sempiternus*, später *aeternus*, nie *arcanus* (s. u.). Es fällt auch schwer, zu glauben, die Matronen, welche an den Vestalia zum Tempel pilgerten (Ovid. fast. VI 395f.), hätten die Feuerstelle nicht zu Gesicht bekommen, sondern lediglich den *penus exterior*, mag dieser Ort auch dabei vielleicht eine besondere Bedeutung gehabt haben; die Vestalia gehören zu den Tagen der *mola salsa*-Bereitung (s. u. E 2), und es ist denkbar, daß die Matronen bei ihrem Gang das Opferschrot für den häuslichen Gottesdienst in Empfang genommen haben. Schließlich versteht man das *stercus deferre* am Ende der offenen Zeit (s. u. D 3) leichter, wenn man den Abtransport der Asche von einer in diesen Tagen zugänglichen Stelle und nicht von dem verschlossenen *penus interior* ausgehen läßt. Auch in der Regia befindet sich der Herd nicht in dem Raum, welcher wie der *penus* nur von den Vestalinnen und dem *pont. max.* betreten werden darf.

Im Zusammenhang mit dem *deus fascinus* macht Brelich (75) darauf aufmerksam, die Formulierung des Plinius, die Vestalinnen verehrten ihn *inter sacra Romana*, lasse nicht mit Sicherheit erkennen, ob die *sacra* des Tempels gemeint seien.

Die Frage, ob allein den Vestalinnen (bzw. der *virgo Vestalis maxima*) der Zutritt zu dem inneren Penus gestattet war oder auch dem *pont. max.*, ist bisher noch nicht sicher beantwortet worden. Die Überlieferung — Ovid. fast. VI 154

(vgl. 450) kein Mann hat Zutritt zu V., Lact. inst. III 20, 4 zu den *penetralia,* Lucan. I 598 (vgl. IX 993f. Claud. in Eutrop. I 328f.) nur die *virgo Vestalis maxima* zum Palladium, Hist. aug. Hel. VI 7 *virgines* und *pontifices* (sic!) zum Penus, Dion. Hal. ant. II 66, 3 dieselben zu den Penaten, Serv. Aen. III 12 nur der *sacerdos* (*publicus*?) zu den Penaten — ist für ein derartig subtiles Verhör nicht geschaffen. Die Ansichten der Modernen sind geteilt: Gianelli (Atene e Roma XVII 252) und Wissowa (Myth. Lex. VI 251) vertreten den Ausschluß des *pont. max.* von den *penetralia,* Leuze (Philol. LXIV 105, 35) und Santinelli (Riv. fil. XXX 262) das Gegenteil. Die Sage von der Erblindung des *pont. max.* Metellus bei der Rettung der *sacra* während des Brandes von 241 v. Chr. und der Frevel des Elagabal, der als Kaiser doch *pont. max.* war, setzen die Nichtzulassung des Oberpriesters voraus. Wir dürfen an der Geltung des Gesetzes in der späteren Republik und Kaiserzeit nicht zweifeln. Die Darstellung eines Weihaltars im kapitolinischen Museum (Literatur darüber Suppl.-Bd. IV S. 475), wo das Palladium durch den *pont.* an die Vestalinnen übergeben wird, bildet keine ausreichende Gegeninstanz. Das Thema *Metellus caecatus* begegnet in der Literatur zum ersten Male bei Asinius Pollio (Sen. contr. III 2), ungefähr in der Zeit also, wo das Palladium im römischen Schrifttum erstmalig Erwähnung findet (Cic. Scaur. 48) und der Glaube an seinen Unterpfandcharakter mit bekenntnishafter Intensität vor uns steht (vgl. Cic. Phil. XI 10, 24). Vorher haben wir kein Zeugnis davon, nachher wächst seine Bedeutung von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Man hat wohl richtig diese Entwicklung mit der Aktivierung der iulischen Troialegende in Zusammenhang gebracht (Gross 87). Die Propagierung des Palladiumglaubens hatte notwendig eine Steigerung des vestalischen Geheimnisses im allgemeinen Empfinden zur Folge. Diesen Nimbus in die alte Zeit zurückzuprojizieren, ist unberechtigt. Der *pont.* wird ursprünglich Zutritt gehabt haben; wenn ferner eine gute Überlieferung davon weiß, daß der *flamen Quirinalis* den Vestalinnen bei der Rettung der *sacra* während der Gallierkatastrophe behilflich war, so läßt sich schwer glauben, daß derselbe die Gegenstände nicht hätte sehen dürfen, wie ja auch schließlich der Gedanke, daß der König einst ausgeschlossen gewesen sein sollte, unannehmbar erscheint. In Verbindung mit der Übertragung des Palladiumglaubens nach Rom und der Einführung eines entsprechenden Idols in den *penus Vestae* ist eine Verschärfung des bestehenden Rituals durchaus denkbar; damals kann der *pont.* von den *penetralia* ausgeschlossen worden sein. Zeitlich wird man nicht über den hannibalischen Krieg hinauf gehen dürfen (vgl. Gross 83). Über die vestalische Legendenbildung der damaligen Zeit vgl. Münzer Philol. XCII (1937) 199ff.

Mehr über die vestalischen *sacra* und die Legenden ihrer Rettung in Augenblicken der Gefahr bei Weinstock 442ff. Brelich 76f. Bömer 110ff. (*doliola*). Daß der *pont.* ehedem Zutritt hatte, ergibt sich auch aus der Parallele der Ops-Kapelle in der Regia, wo ganz bestimmt ursprüngliche Verhältnisse konserviert sind. Für einen Wandel spricht andererseits, daß der Metellus der Legende in Rom keinen Nachfolger hatte und die *sacra* in den Jahren 47 v. Chr., 14 v. Chr. und 191 n. Chr. von den Vestalinnen selbst in Sicherheit gebracht worden sind. Zur Metellus Caecatus-Geschichte vgl. Brelich Studi e mat. XV (1939) 30ff., der das Motiv der Blindheit einer V. zugehörigen Gestalt schon bei Caeculus, dem Ahnherrn der Familie, zu beobachten glaubt. Zum römischen Palladium vgl. Vollgraff Bull. Acad. Belg., Lett. 1938, 34ff. (vielleicht schon eine Anspielung bei Kallimachos) und die Lit. bei Lacroix Les reproductions de statues sur les monnaies grecques (1949) 101ff. Hartke (Röm. Kinderkaiser 299f.) meint, die Stelle der Elagabal-Vita setze den Zustand nach Gratians Verzicht auf den Oberpontifikat voraus; der Kaiser als *pontifex* habe Zutritt gehabt, der Kaiser als Kaiser nicht mehr. Das Eindringen des Ewigkeitsaspektes in die Vorstellungswelt der vestalischen und kapitolinischen *pignora salutis* verfolgt Koch Gymn. LIX (1952) 196ff.

D. Vestales.

1. Die Betreuung des *ignis perpetuus* im Vestatempel bildete die Hauptobliegenheit der *virgines Vestales* (*sacerdotes Vestales,* so in dem offiziellen Text der Captionsformel bei Gell. I 12, 14, vgl. CIL VI 2128). Das seiner exzeptionellen Stellung und Würde nach allein mit dem *flamonium Diale* vergleichbare, offensichtlich auch als die weibliche Entsprechung zu ihm aufgefaßte Priestertum gilt nach der Legende als Einrichtung Numas (Gell. I 12, 10. Ovid. fast. VI 259 u. a.) oder — nach der bereits o. bei der Tempelgründung genannten Überlegung — als solche des Romulus bzw. albanisches Religionsgut (Plut. Rom. 22; Numa 9. Dion. Hal. ant. II 63ff.). Die Erhöhung der Zahl von 4 auf 6 Mitglieder schreibt man der Tarquinierzeit zu (Dion. Hal. ant. III 67, Tarquinius Priscus; Plut. Numa 10, Servius Tullius), worin sich vielleicht der historisch richtige Befund spiegelt, daß der Vestakult nicht ohne Beeinflussung seitens der etruskisch-tarquinischen Religionsübung geblieben ist (Koch Studi Etr. VIII 431f.). Bei Fest. p. 344 M. wird die Sechszahl mit den drei altrömischen Doppeltribus in Zusammenhang gebracht; ob hier mehr als bloße Hypothese vorliegt, können wir nicht beurteilen. Das 4. Jhdt. n. Chr. spricht von sieben Vestalinnen (Expos. tot. mund. p. 120 Riese. Ambr. ep. I 18, 11); möglicherweise ist diese Neuerung im Zusammenhang mit der Wiederbelebung der V.-Religion um die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. vorgenommen worden (vgl. A. D. Nock Harvard Theol. Review XXIII 251ff.). Die Angabe des Lydus (de mens. p. 179, 27 W.), Numa habe 10 Vestalinnen eingesetzt, ist unrichtig.

Über die Bezeichnung *virgines Vestae* (u. a. Tac. ann. I 8 [Sueton im gleichen Zusammenhang *v. Vestales,* Aug. 101, 1]. Tert. Apol. 26, 2 [endgültige Fassung *v. Vestales,* vgl. Becker Tert. Apol. 264] handelt Löfstedt Syntactica I 98f. Daß es anfänglich drei Vestalinnen gegeben habe (Altheim It. u. Rom II³ 72. Alföldi Der frühröm. Reiteradel [1952] 94f.), ist nicht überliefert. Dem Vorhandensein der Gruppe der *tres maximae* (s. u.) läßt es sich nicht

entnehmen. An dem Pontifikalgastmahl, von welchem Macrob. (Sat. III 13, 11) spricht, nehmen vier teil. Das führt zur Annahme, daß jeweils zwei sich dem Feuer widmeten, sich somit drei Paare ablösten. Das spricht für die Zahlen 4 und 6.

Die Aufnahme in den vestalischen Tempeldienst durch den Akt der Captio (s. u.) vollzog sich in einem Alter von 6 bis 10 Jahren (Ant. Labeo bei Gell. I 12, 1. Sozom. hist. ecl. I 9. Prudent. c. Symm. II 1066). Der Dienst selbst dauerte 30 Jahre; danach war Exauguration — und damit auch Verheiratung — möglich (Gell. VII 7, 4. Dion. Hal. ant. II 67. Plut. Numa 10. Symm. ep. IX 108. Prudent. a. O.), wovon jedoch kaum Gebrauch gemacht wurde (vgl. Tac. ann. II 86. CIL VI 2128). Wir hören sodann von verschiedenen *gradus sacerdotii* (Dess. 4930f. vgl. 4934). Ob diese aus der schematischen Abfolge von drei zehnjährigen Abschnitten — des Lernens, Ausübens und Lehrens — bestanden, wie es unsere philosophisch-spekulative Überlieferung will (Dion. Hal. II 67. Sen. de otio sap. 29. Plut. Numa 10; an seni sit ger. resp. 24), läßt sich bezweifeln (Jordan Der Tempel der V. 60f.). Was sich im einzelnen erkennen läßt, ist folgendes: Die Neueintretenden erscheinen naturgemäß als die Lernenden (Dion. Hal. ant. II 68, 3. Val. Max. I 1, 7). Die drei Ältesten bildeten die Gruppe der *tres maximae,* die z. B. die Ähren für die Herstellung der *mola salsa* gemeinsam zu sammeln hatten (Serv. Ecl. VIII 82). Die an Alter und Ehren Würdigste war die *virgo Vestalis maxima.* Ihre Stellung ist erst durch Zeugnisse aus der Kaiserzeit klar erkenntlich (Marquardt Staatsverw. III² 340, 1). Ihr allein gelten die zahlreichen Ehreninschriften und Statuen, die man seit der Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. im Atrium Vestae aufgestellt hat (CIL VI 2127—2145; 32409—32422, dazu A. D. Nock a. O.). Auf eine rechtliche Sonderstellung vor den anderen scheint Hist. aug. Val. VI 6 zu weisen. Das Einzige, was wir aus republikanischer Zeit über sie wissen, ist, daß sie an den Fordicidien die Kälber der geopferten trächtigen Kühe zu verbrennen hatte (Ovid. fast. IV 639).

Unter dem Einfluß der weitverbreiteten These, die Vestalinnen seien die Nachfolgerinnen der altrömischen Königin, deren hausfrauliche Kultobliegenheiten man lediglich aus arbeitstechnischen Gründen auf sechs Personen verteilt habe, legte man bisher fast durchweg großen Wert darauf, den Vestalinnen den Charakter eines Kollegiums abzusprechen; sie bildeten alle zusammen im Grunde nur eine juristische Person, die mit dem einen *pont. max.,* dem Nachfolger des Königs, in symbolischer Ehe verbunden zu denken sei (s. u.). Die *virgo Vest. maxima* sei die Repräsentantin dieser Einheit, den übrigen käme keine sakrale Eigenbedeutung und Bewegungsfreiheit zu (Wissowa Myth. Lex. VI 262). Diese Auffassung ist schwerlich richtig. Die Weihung eines Tempels *in loco publico* durch die Vestalin Licinia (123 v. Chr.) wird von dem Pontifikalkollegium (Cic. de domo 53, 136) offensichtlich als individuelle Amtshandlung aufgefaßt; die neun Jahre später mit Aemilia und Marcia zusammen wegen Inzest verurteilte Licinia war wohl im Jahre der Tempelweihung nicht die *natu maxima* der Priesterschaft.

2. Die restlose Inanspruchnahme des Menschen durch das Religiös-Kultische, das als eine den Göttern zugeordnete Welt außerhalb der menschlichen Rechtsgemeinschaft steht, und die Konsequenz daraus, der Verzicht des zivilen Rechts auf jede zwangsmäßige Bevormundung, stellt die Vestalin an die Seite des *flamen Dialis* (Aron Nouv. revue hist. de droit 1904, 5ff. May Revue des études anciennes 1905, 3ff.). Das römische Recht nennt beide nebeneinander. Der Akt der Einsetzung heißt bei beiden in durchaus ursprünglicher Weise *capere* (*captio*): Gell. I 12, 15f. Liv. XXVII 8, 7, nur mit dem Unterschied, daß bei dem *flamen* die Caption mit der Inauguration identisch oder verbunden war, während die Vestalinnen offensichtlich nicht inauguriert wurden (Gai. I 130. Ulpian X 5). Mit der Caption gehen beide *sine emancipatione et capitis minutione* (vgl. Paul. p. 70 M.) aus der *patria potestas* heraus (Gai. a. O.; I 144. III 114. Gell. I 12, 9. Ambr. de virg. I 4, 15; ep. I 18, 11). Sie verlassen damit ihre Familie, bei der sie von nun an nicht mehr *intestato* Erben sein können (Labeo bei Gell. I 12, 18), und erhalten das *ius testamenti faciundi* (Gell. I 12, 9. Cic. de rep. III 10. Gai. I 145. Plut. Numa 10. Sozom. hist. ecl. I 9; über den Zusammenhang mit der Gaia Taracia-Sage vgl. Euing Die Sage von Tanaquil 40ff.). Stirbt eine Vestalin ohne testamentarische Verfügung, so geht ihr Besitz an den Staat, wobei sich die Juristen in der rechtlichen Begründung dieses Überganges nicht einig waren (Labeo a. O.). Der *flamen Dialis* konnte gegen seinen Willen vom *pont. max.* capiert werden (Liv. XXVII 8, 7), die Vestalin, als Kind von 6—10 Jahren, gegen den Willen des Vaters. Mit diesem gewaltsamen Herausreißen aus dem Familienzusammenhang scheint der Terminus *capere* zusammenzuhängen (vgl. *veluti bello capta abducitur,* Gell. a. O.). Daß er bei allen *flamines* technisch anwendbar gewesen sei (Wissowa o. Bd. III S. 1509; Religion² 510, 3), konnte nur behauptet werden, wenn man die exzeptionelle Zusammengehörigkeit des *flamen Dialis* und der Vestalin und die nur bei ihnen bezeugte Lösung aus der *patria potestas* übersah, abgesehen davon, daß der nach Belegen für den Ausdruck suchende Gellius Beispiele beigebracht hätte, wenn solche aufzufinden gewesen wären. Das Gleiche gilt für die These, nur bei der Vestalin sei das *capere* ursprünglich (Gell. a. O. *putant*), da bei ihrer Caption die Vorstellung des Brautraubes zugrunde liege (Dragendorff Rh. Mus. LI 299); das ist Umbiegen des Befundes zugunsten einer durchaus hypothetischen Gesamtdeutung (s. u.); die Gelliusworte *veluti bello capta abducitur* hätte man entsprechend auch bei dem *flamen Dialis* hinzufügen können. Die Übertragung des Ausdrucks *capere* auf die *pontifices* und *augures* in einer Rede Catos (Gell. I 12, 17) hält man mit Recht für untechnisch (Wissowa Religion² 510, 3). — Als freie Persönlichkeit besitzt die Vestalin sodann das *ius testimonii dicendi* vor Gericht (Gell. VII 7, 3. Tac. ann. II 34. Plut. Numa 8; vgl. Cic. Font. 21, 46. Suet.

Caes. 1. Tac. ann. XI 32). Aber auch hier finden wir beide Priestertümer gemeinsam vor dem gewaltsamen Zugriff des profanen Rechts geschützt; *sacerdotem Vestalem et flaminem Dialem in omni mea iurisdictione iurare non cogam,* heißt es in dem Edikt des Prätors (Gell. X 15; vgl. Sen. contr. VI 8). — Eine weitere Gemeinsamkeit vor allen anderen Einzelpriestern ist der *lictor* (Plut. Numa 10. Cass. Dio XLVII 19. Sen. contr. I 2, 3 — Paul. p. 93 M.). Wie sich der profane Magistrat bei einer Begegnung mit dem *flamen* verhielt, wissen wir nicht. Vor einer Vestalin weicht der Konsul nicht nur wie vor den Matronen schlechthin aus (Fest. p. 154f. M.), sondern wir hören geradezu von einem Senken (*submittere*) der *fasces* (Sen. contr. VI 8, 1). Vor allem aber besitzen beide und nur sie eine gewisse, Asylie gewährende, den profanen Strafvollzug teilweise oder ganz unterbindende Kraft. Wer die Knie des *flamen* umfaßte, entging am gleichen Tage der Züchtigung, wer in Fesseln sein Haus betrat, wurde von ihnen befreit (Gell. X 15, 8ff. Serv. Aen. II 57. III 607); die Vestalin besaß weit größere Macht: der zum Tode Verurteilte, welchem sie nachweislich zufällig begegnete, war gerettet (Plut. Numa 10); umgekehrt büßte der, der sie öffentlich beleidigte, mit dem Tode (a. O.; vgl. Rom. 20, dazu Mommsen St.-R. II^3 524, 3. 541, 3); kein Wunder, daß auch ihr Verführer dem Tode verfallen war (s. u.). Von hier aus wird verständlich, daß das Volk ihrem Gebet sogar Wunderkraft zuschrieb (Plin. n. h. XXVIII 12). Die Art, wie der *flamen* die Asylie gewährte, entspricht der Eigenart seines Gottes Iuppiter (Altheim Epochen der röm. Gesch. I 141f.). In ähnlichem Sinne hat man auch die größere Vollmacht der Vestalin zu verstehen. Sie ist gleichsam die Abgesandte ihrer Gottheit zu den Menschen, geheimnisvolles Werkzeug einer göttlichen Macht, für die es nur Leben und Tod, Heil und Untergang zu geben scheint. Es ist bezeichnend, daß in den drei uns bezeugten Formeln, in denen die Anrede *vigila!* vorkommt, der Feldherr und der *pontifex* sich an den Gott bzw. die Götter wenden (Serv. Aen. VIII 3. II 148), während die Vestalinnen offenbar in umgekehrter Richtung die Aufforderung dem menschlichen *rex sacrorum* überbringen (Serv. Aen. X 228).

Interpretierend könnte man sagen, es gehöre anscheinend in besonderem Maße zur Göttin der *vigil flamma,* zu wachen, und hier werde die Aufforderung, wachsam zu sein, nicht nur dem König übermittelt, sondern in der Person des Königs auch dem Ianus-Priester; es mute an, als sei V. sogar dem Symbol aller menschlichen Initiative, dem Ianus, übergeordnet. Vielleicht hatte es einen besonderen Sinn, daß die Stimme des Aius Locutius, welche einem *vigila!* gleichbedeutend ist, gerade aus dem *lucus Vestae* ertönte. Zum Motiv des *vigilare,* vgl. Norden Aus altröm. Priesterbüchern 153ff., wo allerdings der vestalische Ritus unzureichend beurteilt wird. V. als *custos* u. Abschn. F 2.

Schwarz (42 m. Anm. 148) weist sodann darauf hin, daß Plinius (s. o.) sagt, nach dem Volksglauben könne eine Vestalin durch ihr Gebet einen flüchtigen Sklaven zum Stehen bringen, wenn er die Stadt noch nicht verlassen habe. Es drückt sich hier die Vorstellung aus, die Priesterin und ihr Aufgaben- bzw. Machtbereich gehörten wesentlich in die Grenzen der *urbs.* Man wird hier mit Schwarz auch des Ehrenrechts, in der Stadt begraben zu werden, gedenken dürfen (Serv. Aen. XI 206). Beim *flamen Dialis* erscheint das Motiv in stärkerer Ausprägung; er darf nicht länger als eine Nacht von der Stadt abwesend sein (Wissowa Religion^2 506f.). Einen ähnlichen Gradunterschied bemerkt man angesichts der Eidesleistung. Beide können nicht dazu gezwungen werden (s. o.), aber, während dem *flamen* generell verboten ist zu schwören, steht der Vestalin nichts im Wege, wenn sie will; im Falle, daß ein Verurteilter ihr begegnet, ist sogar ein Eid, daß das Vorkommnis rein zufällig zustande gekommen sei, vorgeschrieben (Plut. Num. 10): aber sie darf nur bei ihrer Göttin V. schwören (Sen. contr. VI 8, 1). Das *ne invita iurato* aber begegnet uns im Zeremonialgesetz der *flaminica* (CIL XII 6038, 7). In diesem Punkt entsprechen sich also Vestalin und *flaminica Dialis.* Es mag sein, daß man bei Frauen die Möglichkeit, sich über eine Sache eidlich zu äußern, nicht radikal unterbunden hat. Bei der Vestalin kann das bei Inzestverdacht nicht ohne Bedeutung gewesen sein.

Die populärere Gestalt war zu allen Zeiten die Vestalin. Das zeigen die Legenden, die sich um die Institution gerankt haben und für die spätantike Religiosität ungemein mundgerecht waren (s. u.). Den *flamen* nennt niemand in solchem Zusammenhang, und Bemerkungn wie die des Decius an Valerian, dem Kaiser stehe kein *iudicare* zu beim *rex sacrorum* und bei der *virgo Vestalis maxima* — solange sie *incorrupta* sei — (Hist. aug. Val. 6), scheinen sogar einen rechtlichen Vorrang der *maxima* anzudeuten (Dess. 4927: ein *flamen Dialis,* Bruder einer Vestalin, setzt dieser eine Statue).

Ein bemerkenswerter Unterschied besteht auch darin, daß die Vestalinnen an den verschiedensten *sacra* beteiligt waren und man das Gefühl hatte, sie hätten es mit dem Göttlichen insgesamt, nicht nur mit V. zu tun (Expos. tot. mundi: *quae sacra deorum pro salute civitatis secundum antiquorum morem perficiunt et vocantur virgines Vestae,* p. 72, 446 Lumbroso; vgl. *apud divina altaria omnium deorum,* Dess. 4931. *a diis electa,* 4935). Die Vorstellung schon bei Cic. Font. 46ff. (dazu Nock 260ff.).

Von der religiösen Weihe, welche die Vestalinnen umgab, vermitteln ein eindrucksvolles Bild die über 30 Ehreninschriften meist für *virg. Vestal. maximae* aus dem 3. Jhdt. n. Chr., die im *atrium Vestae* gefunden wurden und zu Statuen gehörten, die dort aufgestellt waren (Dess. 4923—38, vollständige Liste bei Nock 270ff.). Die Prädikationen, welche Nock ebenso sehr als Ausdrucksform spätantiker Religiosität wie als Entwicklungsergebnis schon immer im V.-Kult vorhandener Motive würdigt, bieten vor allem drei Grundgedanken: einmal, daß die Priesterin von den Göttern bzw. der Göttin ‚erwählt' sei (Dess. 4935: *a diis electa, merito sibi talem antistitem numen Vestae reservare voluit*), sodann, daß V. selbst die Vortrefflichkeit ihrer

Dienerin durch übernatürliche Bekundungen bestätigt habe (Dess. 4930: *cuius sanctissimam et religiosam curam sacr. . . . numen sanctissimae Vestae matris comprobavit,* vgl. CIL VI 2134. Dess. 4936), schließlich, daß die Zucht ihrer Lebensführung und die durch Erfahrung gewonnene Perfektion ihres Opferdienstes an dem täglich zunehmenden Glückszustand des Staates spürbar sei (Dess. 4932: *cuius egregiam morum disciplinam et in sacris peritissimam operationem merito res publica in dies feliciter sentit).* Das Erste läßt sich aus dem Losverfahren der *lex Papia* (s. u. D 6) herausentwickelt denken, hat mancherlei Parallelen in der religiösen Ausdeutung solcher Prozeduren im Hellenismus, wird vorangetrieben durch Vorstellungen des Volksglaubens von der Macht des vestalischen Gebetes generell (s. o., vgl. auch den wirksamen Fluch der Vestalin bei Zos. V 38), sicher auch oft von dem persönlichen Charisma einer Priesterin, und besitzt vor allem einen nicht überhörbaren Anklang an Formulierungen, welche die Begnadung des Kaisers mit Worten ähnlicher Art umschreiben: *ab ipso Iove . . . electus est* (Plin. paneg. I 5, vgl. Sen. clem. I 19, 8. Tac. hist. IV 81, dazu Enßlin Gottkaiser und Kaiser von Gottes Gnaden [S.-Ber. Akad. Münch., Phil.-hist. Kl. 1943, 6] passim). Das Zweite kommt aus dem Geist, der die Legenden von Aemilia, Tuccia, Claudia Quinta usw. mit ihren Mirakeln geschaffen hat. Das Letzte erinnert den Leser an den Ruf der unter Domitian Verurteilten: *me Caesar incestam putat, qua sacra faciente vicit, triumphavit* (Plin. epist. IV 11, 7), steht aber im Ansatz schon bei Cicero: *cuius preces, si di aspernarentur, haec salva esse non possent* (Font. 48) und kehrt wieder bei Symmachus (rel. III 11, 14, vgl. Prudent. c. Symm. II 1101ff.: . . . *redimunt vitam populi procerumque salutem).*

3. Wie *flamen Dialis* und Vestalin als gleichprivilegierte Priestertümer eine Sonderstellung im römischen Sakralwesen einnehmen, so auch die beiden Kulte, die sie vertreten. Für den Römer sind Kapitol und V.-Feuer die Unterpfänder des Staatswohles; ohne sie ist die *res publica* nicht denkbar; der Untergang eines derselben hat den des ganzen Gemeinwesens zur Folge (Belege für Vesta: Wissowa Myth. Lex. VI 253; vgl. Gross 118. Münzer Philol. XCII [1937] 199f.). Iuppiter ist in Rom ausschließlich Gott des lichten, himmlischen Bereiches, dessen Kult sich entschieden von jeder Berührung mit der chthonischen Welt fernhält; sein Priester darf Grab, Pferd, Bohnen usw., die Symbole der erdgebundenen Religion, nicht berühren (Koch Der römische Iuppiter 34ff. 84f.). V. dagegen wird von den römischen Mythologen fast ausnahmslos als Erde gedeutet (Varro bei Aug. c. d. VII 24. Dion. Hal. ant. II 66, 3. Ovid. fast. VI 267. 460. Fest. p. 262 M. Serv. Aen. I 292. II 296); ihre diesbezüglichen Etymologien sind falsch (s. Abschn. A); inwieweit sie sachlich jedoch im Recht sein könnten, pflegte man bisher nicht zu fragen, weil man den ursprünglichen Sinn des V.-Kultes allein vom Soziologischen her ermitteln zu können glaubte (s. Abschn. F 1). Doch mag man V. selbst zunächst als vielleicht problematisch beiseite lassen: das Zeugnis des Kultkreises, den die Vestalinnen außerhalb des V.-Dienstes betreuen, läßt sich nicht weginterpretieren, und das spricht eindeutig zugunsten der antiken Auslegung: an den Februar-Iden bringen sie ein Totenopfer dar (für Tarpeia nach Mommsens Vermutung CIL I^2 p. 309), an den Fordicidia verbrennt die *maxima natu virgo* die Kälber der für Tellus geopferten trächtigen Kühe (Ovid. fast. IV 637ff.), an den Parilia verteilen sie die Asche dieser Kälber, das Blut des *equus October* und Bohnenstroh als Sühnemittel an das Volk (Ovid. fast. IV 731ff.; vgl. Vahlert Prädeismus und römische Religion, Diss. Frankf. 1935, 62ff.), an den Mai-Nonen und den beiden ersten Tagen der Lemuria sammeln die *tres maximae* die Ähren für die *mola salsa*-Bereitung (Serv. auct. ecl. VIII 82), am 14. Mai werfen sie die Puppen der Argeer vom *pons Sublicius* in den Tiber (Ovid. fast. V 621f. Paul. p. 15 M. Dion. Hal. ant. I 38, 3; vgl. die Trauer der *flaminica* während der Argeerfeier, Gell. X 15, 30. Plut. quaest. Rom. 86), an den Consualia (21. Aug.) opfern sie mit dem *flamen Quirinalis* an dem unterirdischen Altar des Consus (Tert. de spect. 5), vier Tage später mit dem *pontifex maximus* im *sacrarium* der Ops Consiva in der Regia (Varr. l. l. VI 21. fast. Arv.; Ops = Rhea = Erde, auch im römischen Kult, vgl. Art. Ops S. 754f.), am 15. Oktober empfangen sie das Blut des dem Mars geopferten *equus October,* das sie bis zu den Parilia im *penus* aufbewahren (Fest. p. 178 M. Ovid. fast. IV 733), schließlich feiern sie mit den Matronen zusammen das Fest der Bona Dea-Fauna, deren Charakter als Erdgottheit keinem Zweifel unterliegt (Cic. de har. resp. 37. ad Att. I 13, 3. Ascon. p. 43 KS. Cass. Dio XXXVII 45, 1. Plut. Cic. 19). Nimmt man hinzu die Beziehung V.s zu den Quell- und Geburtsgottheiten, Egeria und Camenen (Plut. Numa 13, 4; vgl. Dess. 9262), die vestalische Indigitation des altitalischen, düsteren *Apollo medicus* (Macrob. Sat. I 17, 15). die Phallosverehrung *inter sacra* (Plin. n. h. XXVIII 39), das Opfer der Vestalinnen bei der Beseitigung der uralten *ficus* vor dem Saturntempel (Plin. n. h. XV 77), ihre Rolle bei der Aufnahme der Aesculap-Schlange (Ovid. met. XV 719ff.), die nächtlichen Zeremonien, von denen wir gelegentlich erfahren (Prud. c. Symm. II 1107; vgl. Sen. de prov. 5, 3), vor allem aber die Tatsache, daß kein einziges Beispiel nachweisbar ist, wo von den Vestalinnen expressis verbis einer himmlischen Gottheit geopfert worden wäre, so ist der Befund klar: der vestalische Kultkreis gehört in den Bereich der Erdreligion und steht zu der in Iuppiter angeschauten himmlischen Welt in bewußtem und betontem Gegensatz. Das Erdhafte (dazu u. Abschn. F 2) wird dabei nicht in seiner anorganischen oder zerstörerischen Erscheinungsform, sondern als Träger immanenten Lebens angesehen. — Weiter: Iuppiter ist der Gott der staatlich-rechtlichen Ordnung; als Institut des durch Recht und Treue geordneten Lebensvollzugs untersteht die Ehe seinem Schutz; in strengster, archaischer Form ist sie für seinen Priester unabänderliches Gebot; der *flamen* geht seiner Würde verlustig, wenn seine Gattin stirbt.

Die Festtage der V. vom 7. bis 15. Juni, im Kalender gekennzeichnet durch die Beischriften *V. aperit* und *V. cluditur* (Philocalus; vgl. Fest. p. 250 M. Serv. auct. Aen. III 12, s. o.), sind eine Zeit des Eheschließungsverbotes; die *flaminica* trauert und muß sich des geschlechtlichen Verkehrs mit ihrem Gatten enthalten (Ovid. fast. VI 219ff.). Man hat dies, verleitet durch die Ausdrucksweise bei Ovid, mit dem Hinweis auf die Reinigung des V.-Tempels, die man mit dem Großreinemachen im privaten Haushalt verglich, zu erklären versucht; aus Furcht vor Befleckung durch die in dem Unrat des V.-Tempels enthaltenen unheilvollen Stoffe habe man diese Tage gemieden. Die Reinigung der *aedes Vestae* ist aber nur für den letzten Tag der offenen Zeit durch Kalender — *Q(uando) ST(ercus) D(elatum) F(as)* — und Literatur (Varr. l. l. VI 32. Fest. p. 344 M. Ovid. fast. VI 713) bezeugt. Sie auf die ganze Zeit auszudehnen und zu glauben, alles geschehe dabei nur unter dem Aspekt der Reinigung, ist unberechtigt. Die Vestalia mit ihrem heiteren Volkstreiben (s. Abschn. E 2), mit dem Besuch der Frauen im *penus*, den sie sonst nicht betreten durften und doch gerade meiden mußten in den Tagen der ‚Befleckung', mit ihrer Zugehörigkeit zu den Tagen der *mola salsa*-Bereitung — bis zu den September-Iden bediente sich der gesamte Opferdienst dieses Schrotes — haben nicht das Mindeste mit dem Gedanken der Reinigung zu tun. Diese steht am Ende der offenen Zeit und bedeutet Abschluß. Der Charakter der Tage selbst aber entspricht einer geistigen Entgegensetzung. Dem Ehe g e b o t des *flamen Dialis* korrespondiert das absolute Ehe v e r b o t der Vestalin. Das Prinzip, das das Leben der Priesterin beherrscht, drückt auch der vestalischen Festzeit ihren Stempel auf; mit dem Akt des *aperire* wird gleichsam die gesamte römische Frauenwelt unter das vestalische Symbol gestellt; darum pilgern sie zum *penus*, dem sie sonst fern sind, darum trauert das Priestertum, dessen Bestand an die Ehe geknüpft ist, darum verzichtet das Hochzeitsritual auf diese Tage; von der Warte des Iuppiterkultes aus sind sie *nefasti* — mit Ausnahme der Iden und in den fast. Ant. vet. der Matralia — und *religiosi* (Fest. p. 250 M.). Die Matronen ziehen barfuß zum *penus Vestae* (Ovid. fast. VI 397); das ist nicht von ungefähr das Ritual des Aquaeliciums, das im Iuppiterdienst dann eintritt, wenn der Regen lange Zeit ausblieb und die Erde u n b e f r u c h t e t darniederliegt (W i s s o w a Religion² 121). Auf die Vestalia folgen am 11. Juni die Matralia mit ihrem eigentümlichen Kultbrauch, daß die Frauen nicht für die eigenen, sondern für die Kinder ihrer Schwestern beten (H a l b e r s t a d t Mater Matuta 55ff.). Hier ist der Gedanke an die eigene Ehe ausgeschaltet; man übernimmt gleichsam das Gebet der Vestalinnen, die nur schwesterlich für die Fruchtbarkeit der römischen Familie beten können. Die vestalische Festzeit ist somit als Ganzes beherrscht von einer einheitlichen Idee, deren negativen Aspekt die in Angleichung an die Ehelosigkeit der Vestalin vollzogene, gedankliche, bei dem für die Ehe repräsentativen Iuppiterpriestertum auch reale Ausschaltung der eigenen Person aus dem ehelichen Lebensvollzug darstellt.

In Richtung dieser Deutung, die u. Abschn. F 2 wichtige Ergänzungen erhalten wird (neben A l t h e i m It. u. Rom I³ 146f. = Röm. Rel.Gesch.² [1951] 74f.), L a m b r e c h t s (Latomus V [1946] 324ff. Med. Vlaam. Akad., Lett. XII 7 [1950] 10ff.), der die Angabe des Vitruv beisteuert (IV 9): *Iovi omnibusque caelestibus quam celsissimae* (sc. *arae*) *constituantur, Vestae Terrae matrique humiles conlocentur* (vgl. Macrob. Sat. III 9, 12) und bemerkt, es sei doch auffällig, daß während der Gallierbelagerung die vestalischen *sacra* nicht auf das Kapitol in Sicherheit gebracht (vgl. vor allem Plut. Cam. 20), sondern nach dem entfernten Caere überführt wurden (beim Brand des J. 14 v. Chr. wurden die *sacra* allerdings im Haus des *flamen Dialis* geborgen [Cass. Dio LIV 24, 2], aber die Stelle war damals unbesetzt, so daß man sich lediglich des verfügbaren Amtsgebäudes bedient haben wird). Demgegenüber gibt B r e l i c h zwar zu, der V.-Dienst sei mannigfaltig mit den Fruchtbarkeitskulten Roms verbunden (59), ebenso, das Ehegebot für den *flamen* hänge mit dem Wesen Iuppiters, die Ehelosigkeit der Vestalin mit dem der V. zusammen (114, 143, s. unsere Präzisierung u. F 2), bestreitet aber das Vorhandensein einer polaren Spannung zwischen diesen Erscheinungen, dementsprechend die bewußte Zuordnung V.s zum Bereich der Erde bzw. die planmäßige Nichtheranziehung der Vestalinnen beim Kult rein uranischer Mächte (114. 146). Dabei scheint ein Hinweis nicht ohne Gewicht zu sein, nämlich der, zu den Tagen der *mola salsa*-Bereitung gehörten (neben den Lupercalia und Vestalia) auch die Septemberiden, der *dies natalis* des kapitolinischen Iuppitertempels. Im ganzen ist hier Folgendes zu bedenken: die religiösen Bereiche, um die es hier geht, waren differenzierter, als wir es heute nachzuzeichnen in der Lage sind. Neben den oben zusammengestellten Zügen, welche nach Meinung des Verf. eine wirkliche polare Entgegensetzung bekunden, gibt es zweifellos ein paar Linien, die verbinden. So wird man gerade die *mola*-Herstellung am 13. September für bedeutungsvoll halten; *mola* war ursprünglich eine Speise, und an dem genannten Tage wird dem Gott des Kapitols das *epulum Iovis* vorgesetzt. Vor allem aber hat man auf den Iuppiter Pistor hinzuweisen, welcher auf dem Kapitol einen Altar besaß, von den Alten mit der Handlung des Brotbereitens in Verbindung gebracht wurde und in Zeus Myleus eine religionsgeschichtliche Parallele zu haben scheint (vgl. E h l e r s Art. P i s t o r Nr. 2, o. Bd. XX S. 1831ff.).

Beiseite zu bleiben haben bei der Beurteilung des vorliegenden Problems Veranstaltungen, an denen der gesamte Klerus Roms in Erscheinung trat (s. u. D 8). Einen solchen Akt meint wohl auch Horaz in dem berühmten Vers: *dum Capitolium scandet cum tacita virgine pontifex* (c. III 30, 8f.). Die genannten Priester sind sicher vom Dichter nicht als die bei der Feier Zelebrierenden oder gar allein Zelebrierenden gemeint (vgl. H e i n z e z. St.).

4. Für das Verständnis des Vestalinnentums ist vor allem eine Klärung der Rolle des *pontifex maximus* im V.-Kult vonnöten. Die Regia ist sein Amtslokal, das dortige *sacrarium* der Ops

nur für ihn und die Priesterinnen betretbar (s. o.). Er wohnt neben dem *atrium Vestae* in einer *domus publica* (s. o.). Im *ordo sacerdotum* steht er am Ende der Rangliste, die mit dem Ianuspriester, dem *rex sacrorum*, beginnt, vermutlich als Vertreter des V.-Kultes, da V. in den Anrufungen des römischen Rituals im Gegensatz zu Ianus die letzte Stelle einzunehmen pflegt (Fest. p. 185 M. W i s s o w a Religion² 23, s. Abschn. F 3). Er konnte geradezu als *pontifex Vestae* bezeichnet werden (Ovid. fast. III 699. V 573; vgl. Cic. de har. resp. 12 und die aurelianische Gegenüberstellung von *pontifices Vestae* und *pontifices Solis*). Der Tag der Übernahme des Oberpontifikats durch Augustus wird in Cumae mit einer Supplikation für V. und die Penaten gefeiert (D e s s. 108, vgl. Ovid. fast. III 417). Der *pont. max.* vollzieht die *captio* an der eintretenden Vestalin (s. u.), läßt die nachlässige auspeitschen, wenn sie das heilige Feuer ausgehen ließ (Liv. XXVIII 11, 6. Obsequ. 8: *iussu pontificis;* Paul. p. 106 M. Plut. Numa 10. Lyd. de mens. frg. 6 p. 180, 4 W.: eigenhändig) oder etwa bei der Einstellung ihres Personals der Würde ihres Amtes nicht Rechnung trug (Sen. contr. I 2; vgl. bes. 10). Er leitet unter Heranziehung seines Kollegiums das Verfahren gegen die Schuldige, die das Keuschheitsgebot übertrat (s. u.), geleitet sie an die unterirdische Kammer, in der sie lebendig eingeschlossen wird, und vollzieht an ihrem Verführer eigenhändig die Strafe der Geißelung bis zum Tode.

Die Macht des *pont. max.* geht, wie sein Amtslokal, die Regia, zeigt, auf den altrömischen König zurück (W i s s o w a Religion² 509f.). Auch bei den Vestalinnen ist der Ursprung des Instituts im Umkreis des königlichen Hauses zu suchen (vgl. ihre Beziehung zum *rex sacrorum* (s. o.), zum *sacrarium* der Ops in der Regia (s. o.); *atrium Vestae* = *atrium regium* (s. o.); das Blut des *equus October* wird teils in den Herd der Regia geträufelt, teils im *penus Vestae* aufbewahrt (s. o.); über V.s Rolle in den Legenden der Königsgeburt vgl. E u i n g 29ff. Die Frage ist nun: war die Macht des späteren *pont. max.* über die Vestalinnen ursprünglich eine nicht weiter reduzierbare Gewalt des Königs als K ö n i g oder handelte dieser als *p a t e r f a m i l i a s* nach einem allgemeingültigen Gesetz des römischen Familienrechtes. Man entschied sich bisher unbedenklich für das Zweite, den König als *primus inter pares*, als den Hausvater einer im Grunde nur politisch mit Vorrechten ausgestatteten Familie. Hier liegt die Wurzel vieler Fehlschlüsse. Das Königtum mediterranen Einschlags ist eine Institution sui generis, nicht ohne weiteres ableitbar aus den Verhältnissen der bürgerlichen Familie; der König steht seinem S e i n nach außerhalb der allgemein-menschlichen Norm, sein Verhältnis zur Gottheit (vgl. A l t h e i m Die Welt als Gesch. I 413ff.; Ital. und Rom II³ [1943] 61ff.) und die religiöse Gedankenwelt seines Hauses unterscheiden sich grundsätzlich von denen der anderen; hier liegt der Ursprung des vestalischen Geheimnisses (s. Abschnitt F 1), das man auf eine Linie zu stellen hat mit dem Mysterium der eben dem *pontifex* und den Vestalinnen allein zugänglichen Ops-Kapelle in der Regia, welche Varro (l. l. VII 8) als *adytum et initia regis* bezeichnet (K o c h Das neue Bild der Ant. II 153ff.).

War der König *pater familias*, was entsprach dann den Vestalinnen in seiner Familie? M o m m s e n sah in ihnen ‚gleichsam die Haustöchter des römischen Volkes' (RG I 186. RF I 80. Strafr. 18) und scheute sich nicht, die eigenen Töchter des Königs als ihre Vorgängerinnen zu betrachten (St.-R. II³ 54). Seine Deutung wurde von einem komplizierteren Hypothesengebilde in den Hintergrund gedrängt: Der Herd des Einzelhauses sei von der Hausfrau betreut worden, der königliche entsprechend von der Königin; *pontifex* und Vestalin, gemeint ist die von allen sechs Mädchen zusammen gebildete und von der *maxima* repräsentierte Einheit (s. o.), müßten somit, dem Paar *rex-regina* entsprechend, eine in symbolischer E h e verbundene Zweiheit darstellen, die Gewalt des ersteren also aus dem Eherecht herzuleiten sein. Das wird im einzelnen durchgeführt: 1. Die Tracht der Vestalinnen, mit einer einzigen Abweichung (*suffibulum* statt *flammeum*, Fest. p. 348 M., d. h. vorherrschende w e i ß e Farbe statt der r o t e n bei Braut und *flaminica*) die Kleidung der römischen Braut (D r a g e n d o r f f Rh. Mus. LI 281ff. W u e s c h e r - B e c c h i Röm. Quart.-Schr. XVI [1902] 313ff.), sei nichts anderes als das ursprüngliche Festtagsgewand der verheirateten Frau; 2. der *captio* liege die Vorstellung der Brautheimführung zugrunde; das bestätige auch die Anrede *amata* ‚Geliebte' in der Captionsformel; 3. die Strafgewalt des *pontifex* bei Vernachlässigung des Dienstes entspreche der Disziplinarautorität des Ehemannes über die Frau; 4. seine Gerichtsbarkeit im Falle des Inzests fuße schließlich auf dem Recht des Mannes, beim Ehebruch der Frau diese und ihren Verführer zu töten; das Pontifikalkollegium fungiere dabei gleichsam als Familientribunal. Diese Auffassung beherrscht seit rund fünfzig Jahren das Feld (J o r d a n 47f. 81ff. D r a g e n d o r f f 299f. S a n t i n e l l i Riv. fil. XXXII 63f. W i s s o w a Religion² 158, 7. 509, 5; Myth. Lex. VI 260. 262. D e u b n e r Chantepie de la Saussaye II⁴ 450; Arch. f. Rel. XXXIII 114). Nur einen kleinen Schritt weiter bedeutet es, wenn F e h r l e (Die kult. Keuschheit im Altert. 216f.) behauptet, die geschlechtliche Enthaltsamkeit der Vestalinnen sei als eheliche Keuschheit zu verstehen.

5. Eine Deutung aber, die den einzig sicheren Anhaltspunkt, die Bezeichnung *v i r g i n e s*, in das Gegenteil umdreht — von der Eliminierung der Sechszahl ganz abgesehen —, hat im Grunde sich schon selbst gerichtet. Man kann im klösterlichen Leben ein jungfräuliches Wesen seiner Würde wegen als ‚Frau' oder ‚Mutter' titulieren, nie aber eines, das Ehefrau sein soll, mit ‚Jungfrau' (vgl. E u i n g 36). Sodann ist das Herdpriestertum der Hausfrau, das den vermeintlich evidenten Ausgangspunkt der Spekulation bildet, pure Hypothese. Das tägliche Larenopfer am Herd, die Bekränzung desselben an Festtagen ist Aufgabe der Haustochter bzw. der unfreien *vilica* (Cato de agr. 143. Prop. IV 3, 53. Tib. I 3, 34. Plaut. Aul. 23f.; vgl. F ö r t s c h Die pol. Rolle der Frau in der röm. Rep. 22.

Samter Familienfeste 119, 2). Dasselbe bringt die Legende zum Ausdruck: die am Herd Empfangenen sind immer Jungfrauensöhne (Euing 37ff.). Der wasserholenden Vestalin (Prop. IV 4, 15. Ovid. fast. III 11ff.) entspricht das alte mythische Bild von den Königstöchtern, die mit dem Krug zum Brunnen gehen (Hom. hym. Cer. 105; vgl. Kerényi Gnomon X 135f.). Nach unseren obigen Darlegungen kann man nichts anderes erwarten: mit der Confarreation tritt die Frau in den Bereich des Iuppiter; nur noch in den Festtagen im Juni ist für sie eine Annäherung an V. möglich; der Opfergang an den Vestalia wird darum nicht zufällig der einzige Akt sein, bei dem es Matronen speziell mit Vesta zu tun haben. Die historische *regina sacrorum* ist entsprechend diesem Zusammenhang Iunopriesterin, somit auch ihre Vorgängerin in der Königszeit. — Schließlich beweist das Vorhandensein von *virgines Vestales Albanae,* daß es schon zu einer Zeit Vestalinnen gegeben hat, als die Königin in Rom noch gar nicht abgeschafft war (vgl. Nilsson DLZ 1933, 2169).

Gegen die ‚Hausfrauenhypothese' auch Schwarz 32. 45. 52. 57ff. Soweit Verf. sieht, wurde freilich in keiner bisherigen Abhandlung der Vers des Maecenas herangezogen: *tenuisve cerei fila et crepacem molam focum mater aut uxor investiunt* (Sen. epist. mor. 114, 4).

Bei der Beurteilung der vestalischen Tracht kommt es weniger auf die Übereinstimmung der einzelnen Stücke mit dem Ornat der Braut (bzw. der *flaminica*) an als auf den Unterschied in der Farbe. Das Weiß der Vestalin (Sud. s. v. *Νουμᾶς Πομπίλιος*) gegenüber dem Rot der anderen kennzeichnet vielmehr gerade die oben geschilderte Entgegensetzung beider Bereiche. Man hat deshalb in der Antike Braut und Vestalin fast nie miteinander verglichen (ganz äußerlich nur etwa Fest. p. 339 M.). Sie ist eben weder Braut noch Matrone, sondern eine Erscheinung sui generis.

Die Hauptbelege für die Tracht: Tunica und Mantel weiß (Suda a. O.); *suffibulum est vestimentum album praetextatum* etc. (Fest. p. 348 M.); *infulae* und *vittae* (Serv. Aen. X 538. Fest. p. 113 M.); *seni crines* (Fest. p. 339 M.); vielleicht ehedem auch Toga (Paul. p. 4 M.: *armita dicebatur virgo sacrificans* etc.). Die weiße Farbe auch Prop. IV 11, 54: *cuius, sacros cum Vesta reposceret ignes, exhibuit vivos carbasus alba focos.* Die einzige Stelle, an welcher im Zusammenhang mit der Braut von Weiß gesprochen wird, ist Fest. p. 286 M.: *regillis tunicis, albis ... pridie nuptiarum diem virgines indutae cubitum ibant ominis causa.* Auf der anderen Seite: *flammeo amicitur nubens ominis boni causa, quod eo assidue utebatur flaminica ...* (Paul. p. 89 M.); *est enim sanguineum propter ruborem custodiendum* (Schol. Iuv. VI 225, vgl. E. Wunderlich Die Bedeutung der roten Farbe im Kultus der Gr. u. Röm. 37). Am Ende der Antike werden auch bei Vestalinnen Purpurgewänder erwähnt (Ambros. epist. I 18, vielleicht absichtlich ‚interpoliert', da damals der Purpur dem Kaiser allein zustand). Zur Tracht auch Schwarz 56. Lambrechts Lat. V 323. Brelich 58. Magi I rilievi flavi del Pal. d. Canc. (1945) 92ff.

6. Captio. Über den Ausdruck *capere* und die rechtlichen Folgen der Captio s. o. — Über die Zulassung und den Akt selbst gibt Gellius (I 12) aus Antistius Labeo bestes Material. Für die Aufnahme war Voraussetzung: ein Alter zwischen 6 und 10 Jahren, keine körperlichen Fehler (vgl. Fronto p. 149 N. — bei Krankheit verließ die Vestalin das Atrium und wurde in einem Privathause gepflegt, Plin. ep. VII 19; ein *archiater* der Vestalinnen Cod. Theod. XIII 3, 9), keine Zugehörigkeit zum Freigelassenenstand (unter Augustus wird einmal die Zulassung von Töchtern der Freigelassenen erwähnt, Cass. Dio LV 22, 5; vgl. Münzer Philol. XCII 48), weder das Mädchen noch der Vater darf emanzipiert sein, beide Eltern müssen noch leben (*patrima et matrima*), dürfen kein ehrloses Gewerbe treiben. Befreit bzw. nicht zugelassen ist die Tochter eines *flamen, augur,* XVvir, VIIvir, Saliers und *tubicen sacrorum,* ferner die Tochter eines, der im Besitz des *ius trium liberorum* ist oder außerhalb Italiens wohnt (die beiden letzten Artikel nach Ateius Capito); befreit ist schließlich auch die Schwester einer Vestalin (vgl. Cass. Dio XXXIX 17; eine Ausnahme bilden die *Oculatae sorores* bei Suet. Dom. 8). Für die Stellung des *pont. max.* zur Vestalin ist bezeichnend, daß die *sponsa* desselben von der *captio* ausgeschlossen ist, nicht aber die Tochter. Es scheint, als habe man bewußt die Auslegung, auf die die Modernen sich verlegt haben, bereits im Keim ersticken wollen. Wenn dagegen Augustus als *pont. max.* einmal erklärte, er hätte seine Enkelinnen freiwillig zur Verfügung gestellt, falls deren Alter es gestattet hätte (Suet. Aug. 31, 1), so stimmt das ohne weiteres zu der antiken Auffassung (Münzer 48f.). Ob Plebeiertöchter von Anfang an aufgenommen werden konnten, ist unklar (vgl. Münzer 53f.). Unter den angeblich von Numa Eingesetzten (Plut. Numa 10, 1) finden sich plebeische Namen (Canuleia). Doch hat Wissowa scharfsinnig vermutet (Religion[2] 491; Myth. Lex. VI 262), daß wohl nur die Töchter aus confarreierten, d. h. patrizischen, Ehen ursprünglich die Forderung, *patrima et matrima* zu sein, erfüllten. — Die Ermittlung der aufzunehmenden Person geschah nach einer *lex Papia* (Gell. I 12, 11f.) unbekannten Datums (vgl. Lange Röm. Altert. II[3] 675. III[2] 229. Münzer 49). Der *pont.* stellte eine Liste von 20 Namen zusammen, unter denen *in contione* (später *in senatu,* Gell. a. O. Cass. Dio LV 22) das Los entschied (vgl. Suet. Aug. 31. Sen. contr. I 2, 3). In der Kaiserzeit findet sich auch das freiwillige Angebot der Eltern (Tac. ann. II 86. Suet. a. O. Gell. a. O.). — Darauf wurde von dem *pont. max.* die *captio* vollzogen; die Formel lautet nach Fabius Pictor (Gell. I 12, 14): *sacerdotem Vestalem, quae sacra faciat, quae ius siet sacerdotem Vestalem facere pro populo Romano Quiritibus, uti quae optima lege fuit, ita te, amata, capio.* — *Optima lege* gehört zusammen wie in der Wahlformel der Beamten *ut qui optima lege fuerint* (Fest. p. 289 M.; vgl. p. 198 M. Liv. IX 34, 11. Cic. de leg. agr. II 29; Philol. V 45. Marquardt Staatsverw. III[2] 338. Brouwers Rev. Belge de phil. et d'hist. XII 1080ff.). In *fuit* einen — sabinischen — Konjunktiv (= *fuerit*) zu erblicken (v. Blumenthal Rh. Mus. LXXXVII 267f.), wird man sich schwer entschließen. Sachlich ist mit dem Einschub auf die Vorgänger im Vollbesitz der jeweiligen Amtsgewalt hingewiesen. Der Erklärer der Diktatorenwahlformel (Fest. p. 198 M.) erinnert an das Recht des ersten Diktators M.' Valerius. In diesem Sinne versteht die Überlieferung bei Gellius (19) das Wort *Amata* als Eigennamen der ersten Trägerin des V.-Priestertums. Man hat dies ‚einen kindlichen und kümmerlichen Deutungsversuch' genannt (Münzer 52); aber es fragt sich, ob nicht der fehlende Konjunktiv als Bezugnahme auf einen einzigen maßgeblichen Präzedenzfall gedeutet werden kann; dann böte die Formel selbst einen gewissen Anhaltspunkt für die antike Erklärung (vgl. den Indikativ *sunt, erunt* im Einsetzungstext der *pontifices* und *augures coloniae,* Bruns FIR 28 col. 4, 35f. 5, 15f.). — Für das Wort *amata* gibt es bei unvoreingenommener Betrachtung zwei Anknüpfungsmöglichkeiten: *amare* und *Amata;* beides hat etymologisch wohl kaum etwas miteinander zu tun (über *Amata* vgl. W. Schulze Eigennamen 121. 125). Die Versuche, etwas Drittes aus dem Wortbild herauszuetymologisieren (Pisani Rend. Acad. Linc. VI [1929] 5, 28. Kerényi Gnomon X 136f. Ribezzo Riv. IGI XIV 28. v. Blumenthal 268f.), sind als unkontrollierbar abzulehnen. Unsere einzige antike Auslegung (s. o.) denkt an den Eigennamen; die Modernen entschieden sich dagegen bis vor kurzem fast ausnahmslos für das substantivierte Partizip ‚Geliebte', wobei man anfangs die Gottheit als den liebenden Teil auffaßte, später, als man entdeckte, daß die römische Religion dergleichen nicht kennt, den *pont. max.,* im Rahmen der oben geschilderten These, derzufolge das Wort in Verbindung mit der vestalischen Tracht und der Bemerkung bei Gellius *veluti bello capta abducitur* die Vorstellung der Brautheimführung, und zwar in Form der ‚Raubehe', zum Ausdruck bringen soll. Die Assoziation *amata-amare* ist aber eine so naive Selbstverständlichkeit, daß sie schon sachlich gänzlich deplaciert gewesen sein muß, wenn man in der Antike nicht auf sie eingegangen ist. Das Substantiv *amata* ‚Geliebte' ist vor der augusteischen Zeit nicht belegt (Hofmann I. F. XL 114). Über die Tracht und die Gelliusworte s. Abschn. D 2 u. 5. Im ganzen ist über dem leichtsinnigen Wust von Hypothesen, die die Raubehe als Urform der Ehe weit und breit erkennen wollten, von zuständiger Seite der Stab gebrochen worden (Thurnwald Reall. d. Vorgesch. V 257f.). Schließlich das Charismatische im Wesen der Vestalin, das allein bei dem *flamen Dialis* gewisse Entsprechungen hat, nicht dagegen bei der im Grunde iurisdiktionellen Erscheinung des *pont. max.;* hier liegen Unterschiede der religiösen Substanz; *pontifex* und Vestalin können kein Paar bilden wie *flamen* und *flaminica* (vgl. auch Nilsson DLZ 1933, 2169). — Amata heißt die Königin der Metropole Lavinium schon bei Fabius Pictor. Neben ihr steht Latinus, benannt nach der Landschaft, und Lavinia, die Eponyme der Stadt; Amata aber hat ihren Namen nach dem, wodurch Lavinium in Latium bekannt und als Mutterstadt anerkannt ist, nach dem lavinischen V.-Kult. Es ist gleichsam der Kenname der vestalischen Institution, den die Legende aufnahm und mit den beiden Eponymen frei zu ihrem Spiel gestaltete. Was bedeutet der Name in der Captionsformel? Das Entsprechende, das bei der Eheschließung die Namen Gaius und Gaia zum Ausdruck bringen, die einen Zusammenhang mit der alten Göttin Gaia herstellen (Euing 49f.); daß der Mann dabei mitbenannt wird, ist kein Einwand gegen diese bereits antike Deutung; die legendäre Erscheinungsform der Gaia, Gaia Caecilia, Gaia Taracia, Gaia Fufetia, zeigt sie in Verbindung mit einstmals führenden Familien; sie repräsentiert offenbar etwas, was zum Wesen einer solchen alten Familie gehört, woran Mann und Frau in gleicher Weise Anteil haben. Schließlich: Gaius, das eheliche Kennwort, wird zum gewöhnlichsten römischen Pränomen, Amata, das vestalische, bleibt sinnvoll außerhalb jeder Verwendung.

v. Blumenthal hat seine Vermutung über das *fuit* der Captionsformel zurückgenommen (Rh. Mus. XC 333f.). Zum Fragenkomplex der Captio Schwarz 49ff. Die Bereitschaft der augusteischen Nobilität, ihre Töchter dem beschwerlichen Tempeldienst zur Verfügung zu stellen, war gering, so daß der Kaiser mit seiner eidlichen Versicherung, er würde seine Enkelinnen nominiert haben, der Sache Nachdruck zu verleihen suchte (Suet. Aug. 31, 1), anscheinend ohne Erfolg (Cass. Dio LV 22, 5). An solchen Stellen wird offenbar, wie weit die Religionspolitik des Monarchen eine gläubige Erneuerung oder nur eine Restauration zuwege brachte (vgl. Koch Convivium. Festschr. K. Ziegler [1954] 95ff. 108f.).

Bei der *captio* wurde der Vestalin das Haar abgeschnitten und an einem Lotosbaum, der *arbor capillata,* aufgehängt (Plin. n. h. XVI 235. Paul. p. 57 M.). Man vergleicht damit den Hochzeitsbrauch, das Haar der Braut mit der *hasta caelibaris* zu berühren (Dragendorff a. O.). Beides mag auf einen vorgeschichtlichen Ritus, die Haare bei der Hochzeit zu scheren, zurückgehen. Für die historische Zeit ist aber gerade die Gegensätzlichkeit bezeichnend, daß die Bräute die Haare behalten, während sie den eintretenden Vestalinnen abgeschnitten werden. Während des Dienstes durften sie, wie es scheint (Dragendorff a. O.), das eigene Haar unter dem Kultschmuck beibehalten, aber es hatte keine rituelle Bedeutung; denn die Vorschriften, die sich auf die Pflege des weiblichen Haares beziehen, gehören in die Religion der Ehegottheiten. Die *arbor capillata* erinnert an die *arbor felix,* unter welcher die Abfälle vom Haar und den Nägeln des *flamen Dialis* vergraben wurden (Eitrem Opferritus u. Voropfer 361f.).

Nach der Caption erfolgte keine Inauguration (s. o.); vgl. demgegenüber die Wichtigkeit der Auspizien bei der Hochzeit, Roßbach Unters. über die röm. Ehe 299ff.); die Juristen stellen die vestalische *captio* der *inauguratio* der übrigen Priester gegenüber (Gai. I 130 = Ulp. reg. X 5). Es ist darum nicht zulässig, sie aus der gutbezeugten *exauguratio* der Vestalin bei ihrem

Austritt nach dem 30. Dienstjahr (Fest. p. 241 M. Gell. VII 7, 4) zu folgern.

7. Incestum (*incestus -us*). Der V.-Kult forderte von seinen Priesterinnen während ihrer dreißigjährigen Dienstzeit unbedingte geschlechtliche Enthaltsamkeit. Die Vestalin, die dagegen verstieß, wurde in einem unterirdischen Gemach auf dem bei der *porta Collina* innerhalb der Mauern gelegenen *campus sceleratus* lebendig begraben (Dion. Hal. ant. II 67, 4. Plut. Numa 10; quaest. Rom. 96. Cass. Dio bei Zonar. VII 8, 7. Plin. ep. IV 11, 6ff.). Das Ermittlungsverfahren leitet der *pont. max.* mit seinem Kollegium, er selbst spricht ein feierliches Gebet beim Vollzug des Begräbnisses und richtet den Verführer eigenhändig hin durch die in historischer Zeit nur bei Sklaven vorkommende Strafe der Geißelung unter der *furca* (Liv. XXII 57, 4; vgl. Mommsen Strafr. 919, 1). Die lückenlose Notierung der Vestalinnenvergehen in den Pontifikalannalen zeigt die Bedeutung, die der Römer diesem Geschehen beimaß (vgl. Münzer 216ff.). Das Verfahren bietet in seiner Einzigartigkeit dem Verständnis große Schwierigkeiten. Im Sinne einer *γραφὴ ἀσεβείας* kann es nicht aufgefaßt werden; denn *deorum iniuriae dis curae* (Tac. ann. I 73). Verfehlungen gegen die Gottheit werden in Rom nicht gesetzlich verfolgt. Es läßt sich als Kapitalverfahren aber auch nicht der üblichen Disziplinargerichtsbarkeit des *pont. max.* zuordnen, die sich der Multierung, im schlimmsten Falle der Zwangsabsetzung des betreffenden Priesters bediente (vgl. Wissowa Arch. f. Rel. XXII 203). Die Versuche, von der Ehegesetzgebung der historischen Zeit her den Befund als *adulterium* in bezug auf die vermeintliche symbolische Ehe zwischen *pontifex* und Vestalin (s. o.) zu verstehen, erklären bestenfalls das Recht, Vestalin und Verführer zu töten, nicht dagegen das Lebendigbegraben und die Todesstrafe *sub furca,* ebenso nicht die ausnahmslose Bezeichnung als *incestum,* die Art des Ermittelungsverfahrens (Sklavenverhör gegen den Herrn, Liv. VIII 15, 7. Schol. Bob. Cic. p. 90 St. Val. Max. VI 8, 1 — *de servis nulla lege quaestio est in dominum nisi de incestu,* Cic. Mil. 59), das Vorgehen des *pontifex* mit Dekreten *ex collegii sententia* (Liv. IV 44, 11. VIII 15, 7) und die volle Mitverantwortlichkeit des Kollegiums (*pontificem maximum totumque collegium pontificum male iudicasse de incesto virginum Vestalium* in der Begründung der *lex Peducaea,* Ascon. in Mil. p. 40 KS.; vgl. Cic. de har. resp. 7, 13). Wissowa versuchte darum in einem allgemein anerkannten Aufsatz (Arch. f. Rel. XXII 201ff.; vgl. Myth. Lex. VI 260f.), von anderer Seite beizukommen; er betrachtete mit Berufung auf Liv. XXII 57, 2 u. 4 (s. u.) den Vestalinneninzest als Prodigium, das sich anschließende Verfahren in seinem ursprünglichen Sinne nicht als Strafverfahren, sondern als die bei Prodigien übliche Befundfeststellung, schließlich das Lebendigbegraben als die Beseitigung (nicht Tötung) des Wesens, an dem sich das Prodigium zeigte, gleichbedeutend mit dem Lebendig-ins-Meer-Versenken, Lebendigverbrennen oder Aussetzen von Mißgeburten u. dgl. Das Gebet des *pontifex* beim Hinabstieg der Vestalin in das Grab (Plut. Numa 10), das Unterbleiben der Totenopfer (Dion. Hal. a. O. — Plut. quaest. Rom. 96 spricht umgekehrt gerade von einem ständigen superstitiösen Opferdienst!), die Mitgabe einer Ration Brot, Milch, Wasser und Öl finde so eine zwanglose Erklärung; das Opfer eines Gallier- und Griechenpaares durch Lebendigbegraben auf dem *forum boarium,* das nach Cichorius (Röm. Forsch. 7ff.) seit 228 v. Chr. immer im Zusammenhang mit einem Vestalinneninzest von den sibyllinischen Büchern befohlen werde (doch vgl. Münzer a. O.), sei als Prodigienprokuration zu verstehen.

Als Prodigium wurde aber der Vestalinneninzest in der Antike nie bezeichnet; wenn Livius (a. O.) sagt *hoc nefas cum inter tot, ut fit, clades* (in der Panikstimmung nach Cannae) *in prodigium versum esset,* so geht daraus hervor, daß diese Auffassung sonst nicht üblich war (vgl. Liv. VIII 18, 11, dazu Hellmann Liviusinterpretationen 36ff.). Wissowa (202) muß selbst zugeben, daß in ‚historischer Zeit' das Verfahren stets als Strafverfahren angesehen wurde. *Probrum virginis Vestalis ut capite puniretur, vir qui eam incestavisset, verberibus necaretur* lautete unmißverständlich eine schon von Cato zitierte *lex* im *atrium Libertatis* (Fest. p. 241 M.). In diesem Sinne war es auch nur möglich, im J. 114 v. Chr. den Prozeß in die Hände eines weltlichen Gerichts zu legen. Dazu kommt der Name *campus sceleratus;* eine Entsprechung ist der *vicus sceleratus,* wo Tullia über die Leiche ihres ermordeten Vaters gefahren sein soll. Hier zeigt sich das Volksempfinden besser als bei den Angstausbrüchen nach Cannae. Wissowa muß das alles für sekundär erklären. Wie er freilich bei dieser Leugnung die Geißelung des Mannes verstehen will, die doch nicht im Sinne der Prodigienbeseitigung ausgelegt werden kann, bleibt unklar. Die Schwierigkeit sodann, daß eine vom menschlichen Willen ausgehende Handlung als Prodigium damit in eine Reihe gestellt wird mit anatomischen Abnormitäten u. dgl., fühlt Wissowa zwar, aber sein Hinweis auf den griechischen Mythos, wo z. B. bei Liebesleidenschaft der Zorn einer Gottheit, nicht der menschliche Wille als Ursache angegeben werden kann, bleibt innerhalb des Römischen mit seiner peinlichen Beachtung der Willenseinstellung doch ein Verlegenheitsargument, auch wenn Cass. Dio XXVI frg. 87, 2 1 p. 331 B. einmal etwas dergleichen anzudeuten scheint. Ob endlich ein verborgenes Geschehen nicht der Grundauffassung eines Prodigiums widerspricht, wird man auch fragen dürfen. Im J. 114 v. Chr. führte ein Blitzprodigium zur Entdeckung des Vestalinnenfrevels; nach den *haruspices* bedeutete der Blitzschlag eine *infamia* (Obsequ. 37. Plut. quaest. Rom. 83 *δεινὴ αἰσχύνη,* vgl. *probrum* in der *lex* des *atrium Libertatis,* s. o.) für die Vestalinnen und den Ritterstand; Wissowa dagegen wundert sich über ‚die Eigentümlichkeit des ganzen Herganges, bei dem gewissermaßen ein Prodigium auf das andere gepfropft ist'. Man sieht, auch Wissowas Lösungsversuch führt in eine Sackgasse.

Der Vestalinnenprozeß muß als Strafverfahren erklärt werden. Ein rein sakrales Verbrechen wird in historischer Zeit von der Gemeinde nicht bestraft. Der Vollzug der Kapitalstrafe weist also über den Rahmen einer nur der Gottheit gegenüber begangenen Verfehlung hinaus. Der Name *incestum* stellt den Fall an die Seite der Blutschande, die im profanen Recht diese zweifellos ursprünglich aus dem Religiösen stammende Benennung trägt. Die Annahme, daß die beiden Fälle die Überreste einer ursprünglich umfangreicheren Verwendung des Wortes *incestum* seien (Jordan 51), findet in der Überlieferung keine Stütze. — Der Prozeß des Clodius muß beiseite bleiben; er war ein Novum und wurde durch Senatsbeschluß der bestehenden Gesetzgebung *de incestu* zugewiesen (Schol. Bob. Cic. p. 89, 23 St.); für diese Beurteilung scheint weniger das Eindringen eines Mannes in den Frauenkult der Bona Dea als solches maßgebend gewesen zu sein als vielmehr der Verkehr mit der Frau Caesars (*nam visus est ..... incestum fecisse cum eius uxore Pompeia,* Schol. Bob. Cic. p. 85, 8 St.). — Vergleicht man das Vestalinnenverfahren mit dem bei Blutschande, so ergeben sich neben der Gleichheit der Benennung (*de incestu,* vgl. auch die doppelte Verwendung von *incestare*) und dem damit dokumentierten ursprünglich religiösen Charakter auch des zweiten Delikts eine Reihe wichtiger Entsprechungen. Beide sind Kapitalprozesse; auf Blutschande stand wohl ursprünglich der Felssturz beider Beteiligten. Die Sklavenfolter, gegen den Herrn angewandt *non nisi de incestu* (s. o.), kann ihrer ganzen Art nach nicht allein für den Vestalinnenprozeß erfunden und auf ihn beschränkt gewesen sein. Das römische Empfinden läßt überhaupt oft eine genauere Unterscheidung vermissen. Wenn Cicero sagt, *incestum pontifices supremo supplicio sanciunto* (de leg. II 22), so meint er, wie der Zusammenhang zeigt, beides, wobei freilich die Beteiligung der *pontifices* an dem profanen Inzestprozeß nicht ganz klar ist; die Richter waren sie in historischer Zeit bestimmt nicht, nur die Gemeindeentsühnung lag *ex legibus Tulli regis* (Tac. ann. XII 8) in ihrer Hand. — *Ut praecipitetur incesta, lex est* (Quint. inst. VII 8, 3f.) bezeichnet, wie der Fall des Sex. Marius (Tac. ann. VI 19) ausweist, die Bestrafung der Blutschande; Quintilian meint den Satz allgemein, Seneca dagegen (contr. I 3) und die Teilnehmer an dem von ihm referierten Schulgespräch substituieren — im Hinblick auf den Strafvollzug irrtümlich — eine Vestalin. Beides bündig nebeneinander auch Isid. orig. V 26, 24: *incesti iudicium in virgines sacratas vel in propinquas sanguine constitutum.*

Verf. glaubt, aus diesem Bei- und Ineinander schließen zu dürfen, daß vielleicht schon in der rein pontifikalen Theorie das Eine nicht ohne das Andere existierte — beides war ursprünglich die Übertretung einer *lex divinitus data* (so das Keuschheitsgebot der Vestalin in der Inschrift CIL VI 32424) — und daß es möglich gewesen sein muß, in Anlehnung an das früh schon profan gewordene, das Sakrale aber immer noch tangierende, im übrigen mit Berufung auf die *mores* begründete Verfahren bei Blutschuld (vergleiche Mommsen Strafr. 633ff.) auch die Schuld der Vestalin und die ihres Buhlen als eine nach dem Sittengesetz todeswürdige und vom weltlichen Recht anzuerkennende zu begründen. Daß profane Instanzen schon früh den vestalischen Fall überdacht haben, geht aus der Existenz der *lex,* welche Cato im Amtslokal der Zensoren sah — nach Mommsen (20, 3) war es ein Volksbeschluß —, hervor. Lit. über die Streitfrage der gegebenen bzw. einmal vorhandenen richterlichen Funktionen des *pont. max.* bei Wenger. Die Quellen des römischen Rechtes (1953) 477, 35. Die Schuld der Vestalin als ein *ἁμαρτάνειν* auch in dem Fragment einer Rede des Ti. Gracchus (Plut. Gracch. 15, 4 = Frg. orat. Rom. II p. 7 M.); sie vergeht sich an der Gottheit wie ein schlechter Volkstribun am Volk.

Von seiten des Religiösen kommt offenbar das Empfinden noch hinzu, daß eigentlich alle Verfehlungen im V.-Kulte mit dem Tode bestraft werden müßten; so soll schon auf öffentlicher Beleidigung der Vestalin der Tod als Strafe gesetzt sein (s. Abschn. D 2). Ferner zeigt die Aemilia-Legende, daß man selbst einmal daran dachte, die Vernachlässigung des Feuers mit dem Tode sühnen zu lassen (Münzer Philol. XCII 199ff.).

Die Kreuzigung *sub furca intra vel extra pomerium* eines freien Bürgers ist als Kapitalstrafe für die Königszeit gesichert. Sie stand in jenem uralten, später z. B. im Rabiriusprozeß wieder aufgenommenen Formular, das Tullius Hostilius, derselbe, auf den die Entsühnung des profanen Inzests zurückgeht, in dem Verfahren gegen den des Schwestermordes schuldigen Horatier erlassen haben soll (Liv. I 26, 6). Wie nicht anders zu erwarten, hat sich im Religiösen eine vormals in weiterem Umfange übliche Strafe unverändert erhalten. — Das Lebendigbegraben der Vestalin wird mit Recht dem Tode der Antigone bei Sophokles (Ant. 773—776) an die Seite gestellt (vgl. Wissowa 203f. 213ff.). Die Entsprechung geht bis in die Einzelheit, daß einige Nahrung der Todgeweihten mitgegeben wird. Das Eigenartige bei Sophokles ist dabei, daß in der allgemeinen Verkündigung des Bestattungsverbots (v. 35f.) die Steinigung als Strafe angedroht wird, an deren Stelle Kreon später, als Antigone sich als Täterin herausgestellt hat, stillschweigend das neue Verfahren substituiert. Auf Wissowas Deutung im Sinne seiner Prodigienhypothese braucht nicht eingegangen zu werden. Das gleiche Schicksal wie Antigone hat Alope, die Tochter des eleusinischen Königs Kerkyon (Hygin. fab. 187). Pausanias erwähnt das Grabmal (I 39, 2), in dem sie auf Befehl ihres Vaters eingemauert wurde, als sie von Poseidon Mutter des Hippothoon geworden war, Kerkyon aber die Vaterschaft des Gottes nicht glaubte. In beiden Fällen sind es Mädchen des königlichen Hauses, als Richter und Bestrafer erscheint der König selbst. Das ist aber der gleiche Befund wie im Falle der Vestalin; die Zugehörigkeit der Priesterinnen zum Königshaus läßt sich ebensowenig in Zweifel ziehen (s. o.) wie der Zusammenhang zwischen *pontifex* und König. Das Alter der von Sophokles dargestellten Version vom Tod der Antigone wird allgemein hoch angesetzt (vgl. Wissowa 214). Es scheint somit, als hätten wir hier die Erinnerung an einen uralten Straf-

vollzug, den das vorgriechische Königtum bei den unverheirateten Frauen seines Hauses zur Anwendung brachte (Hinweis von W. F. Otto). Von der römischen Tradition wird die Vestalinnenstrafe auf Tarquinius Priscus, den ersten Vertreter der etruskischen Dynastie in Rom, zurückgeführt (Dion. Hal. ant. III 67. Zonar. VII 8, 7), auf denselben, an dessen Herd Ocrisia durch ein wirkliches Wunder den Nachfolger Servius Tullius empfangen haben soll. Es ist durchaus möglich, daß bei der Wahl der Strafe ursprünglich Gedanken an ein Gottesurteil wirksam gewesen sind. Der *pontifex maximus* aber — das läßt gerade der letzte Zusammenhang erkennen — vertritt der Vestalin gegenüber den König als König in einer nicht weiter aus dem allgemeinen Familienrecht ableitbaren Eigenschaft (vgl. v. Blumenthal Rh. Mus. LXXXVII 268).

Die These Wissowas fand keine Beachtung bei den Gelehrten, die die Ansicht vertreten, man dürfe die Exekutionsform bei der schuldigen Vestalin nicht trennen von dem Lebendigbegraben der Gallier- und Griechenpaare. Wissowa muß ja die Erscheinungen auf zwei Ebenen verteilen, indem er die eine als Beseitigung des Prodigiengegenstandes, die andere als Prokurationsopfer ansieht. Demgegenüber sucht man bei der Vorstellung eines Opfers zu bleiben (vgl. Lugand Rev. Arch. XXXII [1930] 42 mit Lit., der darauf hinweist, daß der Modus des Begrabens bzw. Einsperrens und Tötens durch Hunger auch sonst als Exekution bei Frauen vorhanden gewesen zu sein scheint). Zuletzt Gagé (Apollon Romain 244ff.), der wieder wie viele vor ihm das Motiv, man dürfe bei geweihter Person kein Blut vergießen, verbindet mit dem einer Weihung an die Unterirdischen. Weiter geht Kristensen (93f. 104ff., zustimmend Lambrechts Lat. V 324). Nach dem Zusammenhang der Ocrisia-Sage und ihrer Parallelen versteht er die Vestalin als bräutliche Magd einer Gottheit, wie er meint, chthonischen Waltens und glaubt, die Schuldige werde im unterirdischen Gemach der Verfügung ihres ‚Gatten' ausgeliefert. ‚Son tombeau, en réalité, était sa chambre nuptiale' (Lambrechts). Aber sie trägt ihre ‚Brauttracht' beim Hinabsteigen nicht mehr, sodann ist ein *carnifex* anwesend (Plin. epist. IV 11, 9). Sie wird auch auf einer Bahre, also wie eine Tote, zum *campus* getragen, in einem Zug, welchen man mit der *pompa funebris* verglichen hat (Bömer Art. Pompa S. 1984f.). Schließlich unterblieb die sonst vor einer Hinrichtung übliche Geißelung (anders, sich selbst [II 67] widersprechend, Dion. Hal. IX 40, vgl. I 78).

Methodisch zur Frage Folgendes: Man muß unterscheiden zwischen der Urform des vestalischen Priestertums und seiner Erscheinung in den uns bekannten Jahrhunderten. So sehr Verf. zustimmt, daß die genannten Legenden für das Verständnis der königszeitlichen Gestalt der Vestalin etwas ausgeben, so wenig glaubt er, daß die spätere Erscheinung der Priesterin und ihr *castimonia*-Gebot von hier aus erhellt werden könnten. Keine hat sich, soweit wir sehen, als Braut eines Gottes empfunden und ihren Beruf im Zustand der Jungfräulichkeit als ein — sagen wir es offen — Warten auf das Mirakel am Herde verstanden. Für die Späteren war alles, was sie taten einschließlich ihres Lebenswandels, ganz unmythisch einfach Gehorsam gegen eine *lex divinitus data* (CIL VI 32424). Wir wollen unten versuchen (Abschn. F 2 vorletzter Abs.), den Zustand der vestalischen Jungfräulichkeit als eine besondere Form des *cotidie feriatum esse* zu verstehen.

Die Inzestprozesse der republikanischen Zeit hat Münzer (Philol. XCII 47ff. 199ff.) gründlich untersucht. Das Ereignis als solches ist meist geschichtlich, aber schon der Name der Verurteilten, noch mehr die jeweilige Ausmalung des Verfahrens unterliegen berechtigten Zweifeln.

8. Seit der augusteischen Zeit erscheinen die Vestalinnen mehrfach auf Reliefdarstellungen repräsentativen Charakters. Ara Pacis: Moretti L'Ara Pacis Augustae 12. Arias Storia della scult. rom. 54. 57. Sorrentiner Basis: Rizzo Bull. comm. LX (1932) 7ff. Mingazzini-Pfister Forma Italiae. Regio I 2 Surrentum (1946) 177f. Palermitaner Relief: Rizzo 41ff. Sestieri Bull. Mus. Imp. XI (1940) 72. Relief der Villa Albani: Rizzo 43. Rel. vom Palazzo della Cancelleria: Magi I rilievi flavi del Pal. d. Canc. (1945) 90ff. Dort auch Lit. über die Darstellung der Vestalinnen auf den Medaillons der Faustina Mutter, Lucilla, Crispina und Iulia Domna sowie über die Statuen des Atriums. Für die Erforschung der rituellen Amtskleidung der Vestalinnen sind diese Plastiken fast wertlos (van Deman Am. Journ. Arch. 1908, 324ff. G. Lippold Kopien u. Umbild. griech. Statuen 122ff.).

Außer den oben im Zusammenhang mit dem *flamen Dialis* (2) bereits erwähnten Privilegien besaßen die Vestalinnen noch weitere: Genuß eines staatlichen Stipendiums (Liv. I 20; vgl. Tac. ann. IV 16), Benutzungsrecht des *currus arcuatus* in der Stadt (Prudent. in Symm. II 1086; vgl. Tac. ann. XII 42. Marquardt Staatsverw. III² 341, 2), Ehrenplatz im Theater (Suet. Oct. 44. Tac. ann. IV 16. Arnob. IV 35) und bei Gladiatorenspielen (Cic. Mur. 35, 73. Prudent. in Symm. II 1090ff. — bei Athletenkämpfen waren sie nicht zugelassen, Suet. Oct. 44; Nero 12), bevorzugte Beachtung ihrer Fürbitten, Empfehlungen und Vermittelungen (Cic. Font. 21, 46. Suet. Caes. 1; Vit. 16. Tac. hist. III 81. CIL VI 2131f.). Ihre Begleitung gewährte Schutz (Cic. Cael. 14, 34. Val. Max. V 4, 6. Suet. Tib. 2), Testamente und Staatsverträge wurden zur Aufbewahrung ihnen übergeben (Suet. Caes. 83; Oct. 101. Tac. ann. I 8. Plut. Anton. 58. Appian. bell. civ. V 73. Cass. Dio XLVIII 37; vgl. W. Weber Prinzeps I Anm. 221). Ihre Beteiligung wird mit Nachdruck erwähnt bei der Überführung der Aesculapschlange (Ovid. met. XV 719), beim Begräbnis Sullas (Appian. bell. civ. I 106), bei den *vota quinquennalia* für Caesar (Appian. bell. civ. II 106), bei der ersten Ankunft Octavians in Rom (Appian. bell. civ. III 92) und schließlich im Kulte der Iulia Augusta (Cass. Dio LX 5, 2).

Die Vestalinnen besaßen eine eigene Kasse (Belege o. Bd. II S. 425f.), vermutlich eine Unterabteilung der *area pontificum* (Mommsen St.-R. II³ 70, 8), die von *antescolarii virginum Vestalium* (Dess. 8156) verwaltet und mit Geldern von den Gräberbußen gespeist wurde. In augusteischer Zeit hatten sie Grundbesitz im Gebiet von Lanuvium (Lib. colon. p. 235 R), ihre *agri* auch Symm. rel. III 13.

Aus dem Personal des V.-Kultes sind schließlich die teils dem Ritterstand angehörigen *fictores* ‚Opferkuchenbäcker' (vgl. Varr. l. l. VII 44) durch Inschriften bekannt geworden (Dess. 4926. 4933. 4936. CIL VI 32419. 32423). Ein *sacerdos virginum Vestalium* (Dess. 4940) läßt sich nicht näher kennzeichnen (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 268). Ein *archiater* (Cod. Theod. XIII 3, 8), ein *aedituus Vestae* bzw. *aeditus a Vesta* (Dess. 5001. 7803, vielleicht zur *V. Palatina* gehörig, s. Art. Palatium 61).

E. Gottesdienst.

1. Im Mittelpunkt steht das immerwährende V.-Feuer, von dessen alltäglicher Betreuung wir keine rituellen Einzelheiten kennen. Am 1. März, dem alten Neujahrstag, soll es Jahr für Jahr erneuert worden sein (Ovid. fast. III 141ff.); wie man dabei die Kontinuität wahrte, ist unbekannt. An diesem Tage pflegte aus dem V.-Tempel Feuer auf die privaten Herdstellen übertragen zu werden (Macrob. Sat. I 12, 6. Solin. I 35). Erlosch das vestalische Feuer durch die Unachtsamkeit einer Priesterin, so wurde diese vom *pont. max.* ausgepeitscht (Liv. XXVIII 11, 7. XLI 2. Obsqu. 8. Dion. Hal. ant. II 67, 3. Plut. Numa 10. Paul. p. 106 M. Lyd. de mens. p. 180, 4 W.; zur Aemilia-Legende vgl. Münzer 199ff., s. auch Dölger Antike und Christentum III 212ff. u. Abschnitt D 4). Die Wiederentzündung geschah dabei durch Reiben eines Holzscheites auf einer Tafel vom Holze einer *arbor felix* (Paul. a. O. Lyd. a. O.). Die ungeheuere Anstrengung dieser Feuerbereitung wurde nicht von der Vestalin selbst verlangt; sie trug lediglich die neugewonnene Flamme in einem Sieb in den Tempel (über das Sieb in der Tuccia-Legende s. Münzer 205, 62). Ist V., wie wir vermuten, mit der Erde verbunden in dem Sinne, daß sie das ihr immanente Lebensprinzip repräsentiert, dann erweist sich diese Art der Feuererzeugung als sinnreich. Daneben erscheint eine zweite, über deren Alter nichts bekannt ist, die Entzündung vermittels eines Brennspiegels vom Sonnenlicht her (Plut. Numa 9. Plin. n. h. XVI 4). Das Verfahren bildet die Voraussetzung für die spekulative Gleichsetzung von Sonnen- und V.-Feuer bei Iulian (or. IV p. 289; vgl. Paulin. Nol. carm. 32, 132f.). Ältere Spuren einer Berührung zwischen V. und Sonnengott (vgl. Koch Gestirnverehr. im alten Italien 101ff.) können auf der Vorstellung jener Polarität beruhen, die oben zwischen V. und Iuppiter aufgezeigt wurde. So mag auch das Nebeneinander von *pontifices Vestae* und *Solis* seit Aurelian verstanden worden sein.

Die ursprünglich dem Vesta-Feuer zukommenden Beiworte sind *perpetuus* und *sempiternus*, und noch in augusteischer Zeit benutzen die dem Gottesdienst nahestehenden Zeugnisse nur sie. Demgegenüber bringt *aeternus* einen Klang in den Zusammenhang, welcher ihm ehedem fremd war. Nicht zufällig erscheint das Wort erstmalig für uns an einer hochpathetischen Cicerostelle (p. Font. 47). Lag der Akzent in republikanischer Zeit auf der den Vestalinnen gestellten Aufgabe, in jedem Augenblick das Feuer brennend zu erhalten, weil sein Verlöschen Unheil bzw. Untergang bedeute, so verlagert sich die Vorstellung in augusteischer Zeit langsam dermaßen, daß einmal der Gedanke Platz greift, das Feuer stamme aus Troia (vgl. K. Allen Am. Journ. Philol. XLIII 250ff.) bzw. aus grauer Vorzeit (etwa Diod. XXXVIII 17 und das Beiwort *cana*, Verg. Aen. V 744. IX 259. Mart. I 70, 3f.), zum anderen das Empfinden, man habe im Hic et Nunc durch Frömmigkeit sich die *salus p. R.* zu verdienen, in den Hintergrund gedrängt wird durch den Aspekt der *Roma aeterna*, welcher, vor allem an dem aus Göttermund verheißenen *imperium sine fine* bei Vergil (Aen. I 278f.) Kraft gewinnend, den Blick auf das Begnadungsgeheimnis Roms in der Zukunft lenkt (Koch Gymn. LIX 198ff. 206, 38; Herm. LXXXIII 48ff.). Die Ansicht, das V.-Feuer bekunde von Anfang an den Glauben an die Ewigkeit Roms, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Im Rahmen der Roma aeterna-Ideologie gewinnt das Palladium an der Seite V.s zunehmend an Bedeutung, zumal die Darstellbarkeit des Gegenstandes jeder indirekten Andeutung eines Kultgeschehens überlegen war. So bildete sich der geläufigste Bildnistyp der V. in der Kaiserzeit, bei dem die Göttin die Athenefigur auf der Hand trägt (Zusammenstellung: Gross 90, 101), in der gleichen Weise wie später das nach dem Muster der V.-Darstellung geschaffene Kultbild der Roma Aeterna im hadrianischen Tempel auf der Velia (Strack I 72. II 177).

Das im V.-Kult benötigte Wasser durfte keiner Wasserleitung entnommen werden (Fest. p. 161 M.). Man mußte es aus der Egeria-Quelle im Hain der Camenen vor der Porta Capena holen (Plut. Numa 13, 4; vgl. Tac. hist. IV 53. Dess. 9262; über Egeria in Aricia s. Abschn. B, die Rolle des Numicus im lavinischen V.-Dienst ebd.). Das Bild der Vestalin mit dem Wasserkruge auf dem Haupt ist der römischen Dichtung vertraut (vgl. Euing 34f.). Ein Gefäß von besonderer Struktur (*futtile*) verhinderte das rituell unzulässige Abstellen des Wassers auf dem Erdboden (Serv. Aen. XI 339 = Schol. Stat. Theb. VIII 297; vgl. Donat. Andr. 609; Phorm. 746). Das Tempelgeschirr war durchweg noch aus Ton hergestellt (Val. Max. IV 4, 11. Porph. Hor. c. I 31, 11; vgl. Fest. p. 158 M. Prop. IV 4, 16. Ovid. fast. III 14. Pers. II 60 und Schol.), wie die Funde zeigen, teilweise noch ohne Verwendung der Töpferscheibe. In dem *futtile* sieht Schwarz (23f.) eine Spitzamphora; das Gefäß, außerhalb des Kultes längst außer Gebrauch, habe nachträglich eine theologische Erklärung seiner Form erhalten. Mag dem so sein, die Zurechtlegung gehört aber dem Kult selbst, nicht einem Antiquar, und arbeitet mit Vorstellungen, die für den V.-Dienst charakteristisch sind: *aqua ad sacra hausta in terra non ponitur; quod si fiat, piaculum est* (Serv. Aen. XI 339. Brelich 50f.). Auch über das Alter dieser Deutung läßt sich nichts aussagen. Ob man das Wasser im V.-Kult genau so akzentuieren darf wie das Feuer

(Brelich), erscheint fraglich, trotz Sud. s. v. *Νουμᾶς* (III 481 Adler): ... *Ἑστιάδας παρθένους τοῦ πυρὸς καὶ ὕδατος τὴν ἐπιμέλειαν ἔχειν ἐπέτρεψεν.*

2. Vestalia. Die Kalendernoten: CIL I² p. 319. Dazu fast Ant. vet.: Not. d. scav. 1921, 98; feriale Duranum (225—227 n. Chr.) Col. II 15: *ob Vestalia Veste matri supplicat[io]* (selbst die Soldaten einer Grenzarmee feiern den Tag. Dazu Fink-Hoey-Snyder Feriale Duranum. [Yale Class. Stud. VII 1940] 47. 138ff.). Die spätantiken Kalendarien interpretiert neuerdings Stern Le calendrier de 354 (Bibl. Arch. et Hist. LV 1953) 100ff. 116 (Übersichtstafel). Über die befremdliche Angabe *[fe]r(iae) Vestae ad Ian[um]* (fast. min. nr. 6, CIL I² p. 251f.) zuletzt Brelich 37f. (Der Ianusbogen ist rund 100 m Luftlinie entfernt.) Im Zusammenhang mit der Notiz *Q. ST. D. F.* weist I. Paoli (Rev. ét. anc. LVI [1954] 143ff.) darauf hin, daß das Tribunal des Praetors am *puteal Libonis* in der Nähe der *aedes Vestae* lag und materiell vom Abtransport der Asche in Mitleidenschaft gezogen sein konnte.

Über das Zeremoniell der Vestalia in der Staatsreligion wurde bereits o. Abschn. D 3 gesprochen. Im Volke galt der Tag als das frohe Fest der *pistores* (Plin. n. h. XVIII 107; vgl. das Pupius Firminus-Relief Dess. 3313 in Verbindung mit Dess. 7269, ferner Dess. 3243); die Mühlen wurden bekränzt, die Esel, die das Jahr über sie drehen mußten, hatten Arbeitsruhe und trugen Kränze aus Blumen und aufgereihten Broten (Ovid. fast. VI 311ff. Lact. inst. I 21, 26. Lyd. de mens. IV 94. Pompeianische Wandbilder: Jahn Abh. Sächs. Ges. V 314f. Mau Röm. Mitt. XI 80). Der Esel galt insonderheit als das heilige Tier der V. (Prop. IV 1, 21. Copa 26 mit der Konjektur von Voss.; bildliche Darstellungen: Jordan 65. Wissowa Ges. Abh. 67ff.; Myth. Lex. VI 246). Auffallend ist, daß auf diesen Bildwerken der Herd und der Backofen nicht die mindeste Rolle spielen. Ähren, Mühle und Esel bilden den Mittelpunkt der Vorstellung. Darum gehen möglicherweise die Erklärungen fehl, die V.s Verbindung mit Stampfmühle und Esel aus der Bedeutung des Herdes für die häusliche Nahrungsbereitung herleiten wollen, wobei gerade der dem Back- und Kochvorgang nicht zugehörige Akt des Mahlens der Göttin besonders heilig geworden wäre. Freilich erinnert schon Ovid (fast. VI 313ff.) in diesem Zusammenhang an die Verwendung der Backöfen zum Rösten des Getreides, gibt aber dabei auffälligerweise dieselben nicht V. zu eigen, sondern der von ihm mehrfach genannten Fornax. Das Vorhandensein einer solchen Göttin lehrt soviel, daß die Zuweisung der *fornaces* an V. unzulässig, wenigstens nicht selbstverständlich ist. Ein ganz natürlicher Zusammenhang läßt sich dagegen mit dem Ährenlesen und der *mola salsa*-Bereitung im V.-Dienst herstellen, um so eher, als eben an den Vestalia von den Vestalinnen dieses Opferschrot bereitet wurde. Dem Feuerkult braucht dabei gar keine Bedeutung (vgl. die Herstellung der *muries*, Fest. p. 158 M. Fab. Pictor über Varro bei Nonius p. 223), wenigstens keine besondere zuzukommen. Man kann eben nicht die ganze V.-Religion aus dem soziologischen Gedanken des Herdes als Familienmittelpunkt herleiten. V. besitzt eine genuine Beziehung zur Erde, ihrer Frucht und damit zur Brotbereitung.

Auch nach Schwarz (30) und Brelich (89) hat man den Gesamthergang der *mola*- und Brotbereitung bei der Deutung unseres Rituals in den Mittelpunkt zu stellen, wobei Schwarz nach Anderen eine Vorform für erschließbar hält, in der das Mehl noch nicht zu Brot verbacken, sondern in Gestalt von Brei (*puls*, vgl. Plaut. Most. 828 *pultifagus barbarus* = Italiker) genossen wurde (86ff.; primitive Mühlen und Gefäße mit Breiresten bei der Terramare-Bevölkerung). Die Genannten widerraten nachdrücklich einer Ableitung, welche das Ganze sozusagen an einem Zipfel aufhängt und alles von vornherein des Herdes wegen in Szene gesetzt sein läßt.

Auch das Problem, welchem Bömer scharfsinnig nachgegangen ist (53ff.), stellt sich dem Verf. von hier aus einfacher dar, nämlich die Frage, wieso die Götter, die mit V. zusammen verehrt werden, die Penaten, nach der Vorratskammer benannt sind (gegen Nordens Herleitung von *penes* statt *penus* mit Recht Bömer 55ff.). Wissowa hatte vermutet, ursprünglich habe es im römischen Hause keinen eigenen *penus* gegeben, die ‚laufenden' Vorräte habe man beim Herde aufbewahrt. Aber das Vorhandensein des Wortes *penus* und des sicher alten Götternamens dokumentiert das der Sache und ihre vom Herdraum getrennte Lokalisation im oder beim Hause (gegen Weinstocks Unterbringung des vestalischen Feuers im *penus* s. o. C 10). *Mola*-Bereitung benötigt eben diesen Vorrats-*penus*, ihn fast mehr als den Herd. So erweist sich die Vereinigung von V. und Penaten als sinnvoll, wobei zu beachten ist, daß trotz der Nähe der Penaten der Staatsherd nicht die Opferstelle für sie ist. Im Privathaus dagegen fungiert gerade der *focus* als *ara deorum Penatium* (s. u.). Bömer hat gezeigt, daß in der Penatenreligion durchgängig die Kontamination zweier Vorstellungen vorliegt, der von ‚Vorratsgöttern' und der von *di patrii*. Verf. glaubt, für den *penus Vestae* sei die erstere noch gut als primär zu erkennen, und neigt zu der Annahme, daß vielleicht erst die aufkommende troianische Mythologie den Gedanken an *di patrii* hier infiltriert hat.

Daß der Esel auch der staatlichen V. zur Seite steht — Wissowa bestritt es in seiner letzten Darstellung (Myth. Lex. VI 256f.) —, zeigt der Kopf des Tieres auf einem Fragment der Tempeldekoration (Jordan 18ff.). Lydus (de mens. IV 94 p. 338 W.) gibt an, die Esel seien in einer Pompa geführt worden. Die von Brelich (85ff.) im Anschluß an Mühle und Esel vermutete kosmische Bewegungs- und Begattungssymbolik ist von dem Gelehrten in den Zusammenhang hineingetragen. Die Trächtigkeit der Esel dauert genau ein Jahr; die Züchter führten die Paarung der Tiere in der Zeit vor der Sommersonnenwende durch (s. Art. Esel o. Bd. VI S. 636); daß sie dies der V. zuliebe taten, sagt niemand. Die pompeianischen V.-Bilder (nach Brelich 117, 207): Boyce (Corpus of the Lararia. [Mem. Am. Acad. Rome XIV 1937]): nr. 185. 236. 240 (*pistrinum*). 247 (*pistr.*). 313 (*pistor*). 316 (*pistr.*). 318 (*pistr.*). 419. 420 (= Helbig Wandg. 65. 63. 66 b. Sogliano Pitt. mur. 34. Helbig 68. 61. 62. Sogliano 35. 42, vgl. Helbig 7). Auf sämtlichen Bildern ist der Esel Attribut der Göttin.

Der Lydusbemerkung (a. O.), die *pistores* hätten ursprünglich das Brot im V.-Tempel bereitet, wird von Schwarz (29) mehr Vertrauen als bisher (vgl. Brelich 87) entgegengebracht; sie meint, ein Gemeinschafts-*pistrinum* unter Aufsicht der Vestalinnen sei in älterer Zeit durchaus möglich gewesen; es brauchte natürlich nicht im vestalischen Kultbereich zu liegen.

Das von Cassius Hemina (frg. 19 Peter) im Zusammenhang mit der Gallierbelagerung erwähnte V.-Fest hat gegenüber der übrigen Tradition, die sinnvoller von einem Fabischen Gentilopfer spricht, keine historische Unterlage (vgl. Wissowa Myth. Lex. VI 257).

Über die Opfertätigkeit der Vestalinnen außerhalb des speziellen V.-Dienstes wurde bereits o. Abschn. D 3 gesprochen. Eine übersichtliche Zusammenstellung bei Rohde 107ff. Die Handlungen der Vestalinnen fallen unter den Begriff der *caerimoniae*, und nirgendwo begegnet das Wort so häufig und betont wie hier (vgl. CIL VI 2143 *in caerimoniis antistiti deorum*. Cic. har. resp. 12 u. a.); ja es gibt eine Ableitung der Bezeichnung vom Stadtnamen Caere, weil während der Gallierbelagerung die vestalischen *sacra* dort betreut worden seien (Val. Max. I 1, 10, dazu Roloff Glotta XXXII [1952] 116f. 132).

3. Seit dem 28. April 12 v. Chr. (fast. Praen., Caer. CIL I² p. 317) besitzt die *aedes Vestae* des Forums eine Entsprechung in der *aedicula Vestae* des palatinischen Kaiserpalastes (Wissowa Religion² 160f.; Myth. Lex. VI 252f. Strack Reichsprägung I 72f. II 179. Gross 88f.), die Augustus als staatliche Kultstätte (Cass. Dio LIV 27, 3) nach der Übernahme des Oberpontifikates am 6. März 12 v. Chr. (CIL I² p. 312) und nach Verzicht auf die traditionelle Amtswohnung des Priesters auf dem Forum (s. Abschn. C 9) innerhalb seines Hauses konsekrierte. Der Gottesdienst, der auch ein Palladium besaß (CIL X 6441 *praepositus Palladii Palatini*), auf das vermutlich die Palladiumsdarstellungen auf den kaiserzeitlichen Münzen zurückgehen (Wissowa Myth. Lex. VI 271f. Gross a. O.), stand in engster Verbindung mit dem Penaten- und Apollonkult des iulischen Hause (Ovid. fast. IV 949f.; met. XV 864). Das Priestertum lag — falls die Deutung der Sorrentiner Basis auf die palatinischen Verhältnisse zutrifft (s. Abschn. C 3), konnten auch die Vestalinnen dort zelebrieren — anfangs in den Händen der Livia, die schon zu Lebzeiten mit V. gleichgesetzt (Ovid. ex Ponto IV 13, 29. Dess. 8790 b) und deren Kult von Claudius den Vestalinnen übertragen wurde (Cass. Dio LX 5, 2), später teilten sich die Frauen des Kaiserhauses in die Obliegenheiten (Strack I 73). Die Verbundenheit mit der Familie des Herrschers, deren troischer Ursprung eindrucksvoll vor Augen gestellt war (Gross a. O.), bezeugen auch die regelmäßigen *supplicationes Vestae* im Augustustempel zu Cumae anläßlich der Geburtstage der kaiserlichen Prinzen (Dess. 108), Feiern, die zweifellos nach dem Vorbild der palatinischen Kultordnung eingerichtet sind. Ob sich Augustus darüber klar war, daß mit der Einrichtung des V.-Kultes in seinem Palaste gleichsam die Verhältnisse der Königszeit wiederkehrten, wo V. in Verbindung mit dem Hause des Herrschers ihre öffentlich anerkannte Kultstätte besaß (s. u.), darf bei der bewußten Bezugnahme des Augustus auf den Romulus- und Gründungsmythos vielleicht bejaht werden. Freilich ist die Ansicht Wissowas (Religion² 77), der Gottesdienst an der *via sacra* sei durch den palatinischen in seiner Bedeutung beeinträchtigt worden, nicht richtig (vgl. Gross a. O. und das von Nock Harvard Theol. Review. XXIII 251ff. bearbeitete Material). Die Frage, ob die Kaiser mit ihren Münzbeischriften jeweils den Forums- oder den Palastkult meinten, ist von Strack (I 72f.) eingehend erörtert. Einen Blick in die Vorstellungswelt, die auch ein nicht iulisches Kaiserhaus mit dem V.-Kult verbinden konnte, gewährt die Stadteinteilung des von Hadrian gegründeten Antinoe; die dortige Phyle *Nervanios* umfaßte die Demen *Genearcheios, Propatorios* und *Hestieus* (Strack I 73).

Ausführlich über die palatinische *aedicula* (so fast. Praenest.) unter Zugrundelegung der Ergebnisse von Rizzo, der auf der Sorrentiner Basis den Akt ihrer Einweihung durch den pont. max. Augustus und die Vestalinnen dargestellt sieht, Ziegler o. Bd. XVIII 2. H. Art. Palatium 60ff. (vgl. Lugli Roma antica 441ff. Gagé Apollon Romain 555ff. 561ff.). Danach scheint auch sie ein Rundbau gewesen zu sein (auf dem Monument in ihm das Palladium), wiedergegeben vor der Säulenhalle, welche (auf der linken Kurzseite des Denkmals) in die Tür zum Haus des Augustus übergeht — Verf. hat Schwierigkeiten, diesen Befund mit Rizzos Auslegung dentro il portico und dem Wortlaut der Zeugnisse *in domo* zu reimen —, ausgestattet mit einer *ara* (fast. Praenest. hinter *[aedicul]a et* ergänzt) und einem *signum Vestae* (so fast. Caeret. statt *aedicula et ara*), beide aber nicht im Rundbau, sondern nach der Anordnung des Reliefs vor ihm, wie nach Properz (II 31, 5ff.) auch vor dem palatinischen Apollontempel ein Altar und eine Statue des Gottes aufgestellt waren, der erstere umgeben von den *armenta Myronis*, was dazu verleitet, auch die beiden Tiere auf den Postamenten links und rechts unseres Rundbaues (s. o. Abschn. C 3) als aufgestellte Kunstwerke zu betrachten. Dies führt wieder auf den Gedanken, die Gegenstände könnten zu den *dona* gehört haben, welche Augustus *ex manubiis in Capitolio et in aede Divi Iuli et in aede Apollinis et in aede Vestae et in templo Martis Ultoris* konsekrierte (Mon. Anc. IV 23, dazu im Sinne Rizzos Gagé Res gestae Divi Augusti [1950] 115f.). Stimmt man der letzten Kombination zu, so muß man hinnehmen, daß der Kaiser die *aedicula* seines Palastes *aedes Vestae* genannt hat; das heißt aber, daß er die Kapelle, über deren Einrichtung im Tatenbericht kein Wort fällt, seinen Lesern für das Gotteshaus des Forums ausgegeben hat. Das wäre eine Irreführung gewesen, für die kein Sinn ausfindig zu machen ist und an die Verf. nicht glauben kann.

Die Stelle in der Aufzählung zwischen Apollon- und Mars Ultor-Tempel vermag kein ausreichendes Gegenargument zu liefern.

Brelich hält die Kultverbindung von V. und Penaten erst für eine Schöpfung der augusteischen Religion mit der palatinischen *V. inter Penates Caesareos* als Ausgangspunkt; darüber u. F 3 Ende.

4. Kaiserzeitliches. Livias und Iulias Ehrungen im Osten, soweit sie V. betreffen: Art. Livia Nr. 37, o. Bd. XIII S. 914, Iulia Nr. 550, o. Bd. X S. 904, dazu Nock Harv. Stud. Class. Phil. XLI (1930) 30. Nilsson Gesch. griech. Rel. II 313f. Grether Am. Journ. Philol. LXVII (1946) 230. 241. Lambrechts Nouv. Clio IV (1952) 254f. Agrippina maior: Dess. 8790a, b. IG XII 2,58 (= Syll. or. p. 456). Aus der Zeit Marc Aurels stammt das Papyrusfragment eines Kalenders (nur Monat Dezember) aus Tebtunis, der wie das *feriale Cumanum* nur Geburts- und Gedenktage des Kaiserhauses notiert (Eitrem-Amundsen Pap. Osl. III [1936] 45ff.); dort zum 11. Dezember die in der Formulierung vom Übrigen abweichende Notiz: *γενέθλιος Ἑστίας· ἐν τῷ πρ[υτανείῳ ?] θυσία ἐπιτελεῖται Οὐλπ[....* Einen *natalis* hatte Hestia in Naukratis (Athen. IV 149 D), woher die Institutionen von Tebtunis stammen (s. Art. Naukratis o. Bd. XVI S. 1965), der Nachsatz aber zeigt, daß man außerdem an eine das Kaiserhaus betreffende Ehrung zu denken hat. Man wird auch einen Zusammenhang mit dem Namen des Demos Hestieus in der Nerva-Phyle (s. o.) annehmen dürfen, und da ist es angesichts der drei Demenbezeichnungen merkwürdig, daß am 11. Dezember in Rom Helios Genarches (= Sol Indiges, Koch Gestirnverehrung 72f.) verehrt wird, an den Genearcheios erinnert, und hier in Antinoe am gleichen Tage Hestia, nach der der dritte Demos benannt ist (s. auch u. F 4).

Besonders reich an V.-Darstellungen (oft mit Palladium) sind die Münzprägungen der kaiserlichen Frauen dieser Zeit (Faustina I: RIC III S. 67f. 159ff.; Faustina II: S. 272. 348; Lucilla: S. 276. 348, vor allem dann Iulia Domna, hier auch *Vesta Mater*-Legenden: IV 1 S. 168f. 171. 209. 311. 314).

Die Vorgänge im V.-Kult während des 3. Jhdts. n. Chr., die Entweihung, welche er in den ersten Jahrzehnten erlebte — Elagabals Heirat mit der Vestalin Aquilia Severa (s. Art. Iulia Nr. 557), den Verdacht, er habe das Palladium in sein Schlafgemach bringen lassen (Herodian. V 6, 3) bzw. er habe sich mit dem Gedanken getragen, V.-Feuer, Palladium, *ancilia* in den Tempel seines Gottes zu überführen (Hist. aug. Elag. 3, 4. 6, 7) —, anschließend unter Alexander Severus die Versuche einer Wiedergutmachung an den nationalen Gottesdiensten (vgl. Cass. Dio LXXIX 21, 2. Herodian. VI 1, 3), den Anteil der V. an dieser Aktion — unter Galliens und Saloninas Prägungen wieder wie unter den Frauen der Antoninen zahlreiche V.-Darstellungen, darunter als neues Motiv die Göttin mit Victoria und Palmzweig (RIC V 109. 115), zum Teil mit der Legende *Vesta Aeterna* (vergleichbar nur ein Dupondius des Vitellius: V. mit Trophäe und Szepter, RIC I S. 222), neu auch die Legende *Vesta Felix*, RIC V 1 S. 176. 197f. —, die Zeugnisse schließlich einer anscheinend starken, der V. sich zuwendenden Gefühlswelle auf den Inschriften des Atriums, von denen bereits (D 2 Ende) die Rede war, hat Nock in der genannten Abhandlung eindringlich behandelt. Die letzte in der Reihe dieser Ehrungen (CIL VI 32422) wurde 364 n. Chr. gesetzt. Der Name der Priesterin ist getilgt. Das könnte einen Übertritt zum Christentum zur Voraussetzung haben, wie es Prudentius (peristeph. II 527) von einer Vestalin Claudia berichtet.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Sonnenkultes schuf Aurelian das *collegium* der *pontifices Solis*, neben welchem das bisherige Priestergremium sich *pontifices Vestae* (bzw. *maiores*) nennt (Cumont Text. et mon. rel. aux myst. de Mithr. II 109. Wissowa Religion[2] 161. 368. 522. Mattingly CAH II 309. Altheim Krise der alten Welt III [1943] 168f.). Eine Liste der bekannten *pontifices Vestae* bei Habel (De pont. Rom. inde ab Aug. usque ad Aurel. condic. publ. [Bresl. Philol. Abh. III 1, 1888] 99, 8; vgl. Dess. 1248. 1259. 2942. 4151). Belege vor 350 n. Chr. scheint es allerdings für die Titulatur *pont. Vestae* nicht zu geben. Eine Kumulierung beider Pontifikate bei Clodius Flavianus und Praetextatus (über letzteren, dem die Vestalinnen aus Dankbarkeit einen Stein setzen [Dess. 1261]: Lambrechts Med. Vlaam. Akad., Lett. XVII [1955] 3, 40). Wo die ererbte Religion ihre Position hält, dort bestätigt sie die Ausnahmestellung der Vestalinnen. Noch eine Verordnung des J. 368 n. Chr. über die *archiatri* berücksichtigt sie (Cod. Theod. XIII 3, 8, dazu Robert Hellenica IX [1950] 27. Mazzarino Doxa IV [1951] 139). Die letzten Erwähnungen finden sich in den Eingaben und Entgegnungen der Endauseinandersetzung mit dem Christentum, wo es im Zusammenhang mit der ideellen Anerkennung um die sehr konkrete Frage der Staatszuwendungen für den Kult geht, welche (nach einer Reihe radikal formulierter Allgemeinerlasse) Constantius II. nach seinem Rombesuch zwar wieder neu bestätigt (Ammian. Marc. XVI 10, 14f. Symm. rel. III 7), Gratian aber 382 n. Chr. endgültig gestrichen hatte (dagegen 384 n. Chr.: Symm. rel. III, was die Erwiderung des Ambrosius [über die Vestalinnen: epist. I 17, 3ff. 10. 14. 18, 3ff.] zur Folge hatte; dazu Alföldi A Festival of Isis in Rome 36ff.). Die Expos. tot. mundi, der Kalender von 354 n. Chr., Paulinus v. Nola (poem. ult. 126 [um 382] und Prudentius (c. Symm. II 909ff. [384 n. Chr.]) nennen noch *Vestales* bzw. *Vestalia*, aber schon Ausonius (de feriis Rom.) und der Kalender von Capua (387 n. Chr.) nicht mehr (Stern 100ff.). Die Kontorniaten kennen weder die Göttin noch ihre Priesterinnen (Mazzarino a. O.).

F. Die Göttin.

1. Der Herd ist der bedeutendste Altar des Hauses. An ihm erhalten die Schutzgötter eines jeden Hauswesens, die Penaten, die Laren bzw. der *Lar familiaris*, später auch der Genius des Hausherrn ihren regelmäßigen Kult. Dieser Gottesdienst wird in unserer Überlieferung von der Haustochter und dem unfreien Gesinde besorgt; wer die Hausfrau zur Herdpriesterin macht,

hypothetisiert auf der Grundlage des modernen Empfindens, daß die Frau an den Herd gehöre. Das Herdfeuer wurde unablässig unterhalten (Tib. I 1, 6. Arnob. II 67), am 1. März seit unbestimmter Zeit vom V.-Tempel her neu mit Feuer versehen (s. o.), göttlich war es nicht; die genannten Gottheiten sind weder mit dem Herde noch mit dem Herdfeuer identisch; die Ocrisia-Sage und ihre Parallelen beziehen sich auf den Herd des Königshauses. Wie steht es mit V.? Hat sie in unserer Überlieferung lebendigen Anteil am Gottesdienst des häuslichen Herdes? Die Frage ist zu beantworten zunächst ohne Rücksicht auf irgendeine übergreifende Hypothese, etwa die, es sei ein Grundlineament der römischen Religion, daß häuslicher und staatlicher Gottesdienst weithin sich entsprechende Gestaltungen aufweisen, dementsprechend müsse der öffentlichen V.-Verehrung eine private gegenüberstehen, und jene zweite, welche aus der ersten folgt, es sei unumgänglich, in diesem Parallelismus zwischen Haus und Staat dem familiären Bereich die zeitliche Priorität zuzuerkennen, folglich habe der V.-Kult des Forums von dem des privaten Hauses seinen Ausgang genommen (neuere Lit. Bömer 53, 3).

Die Antwort auf die Frage muß lauten: in unserer Überlieferung ist ein Dienst der V. am Herd der einzelnen Familie extrem spärlich und unsicher bezeugt. Diese Paradoxie angesichts der großen Bedeutung der öffentlichen V. darf unter keinen Umständen verwischt, sondern muß erklärt werden. Auf der einen Seite haben wir theoretische Äußerungen über das Wesen der V., etwa Cic. nat. deor. II 67: V. sei Hestia; *vis autem eius ad aras et focos pertinet* (danach Firm. Mat. de err. prof. rel. 14, 3. Aug. CD. IV 11). Ovid. fast. VI 317: einst habe man das Brot unter der Asche gebacken; *inde focum servat pistor dominamque focorum.* Val. Max. VI 1: *prisca religione consecratos Vestae focos* u. a. Der Plural zeigt, daß alle *foci* gemeint sind. Aber nicht hat jedes Haus *suam quamque Vestam*, sondern die eine Göttin V. hat es mit sämtlichen Herden zu tun. Das war Ciceros Glaube, und er würde es sicher bejaht haben, wenn man ihn gefragt hätte, ob man zu Hause am Herde der V. opfern könne.

Das private Opfer am Hausherd erwähnt Ovid zweimal: *nutriat incinctos missa patella Lares* (II 633f.) und *fert missos Vestae pura patella cibos* (VI 310, dazu Bömer Ahnenkult u. Ahnenglaube im alt. Rom 124f. 137f.). Kein Wort darüber, in welchem Umfang statt der Laren und Penaten — vgl. *focus ara ... deorum Penatium* (Serv. Aen. XI 211) — V. als Empfängerin der Gabe genannt zu werden pflegte. Ovid will die Erscheinung als Relikt aus längst vergangener Zeit beurteilt wissen, wo es Sitte gewesen sei, an Tischen beim Herde zu speisen, was in der Gegenwart nur noch am Tage der Vacuna vor den nach ihr benannten *foci* vorgenommen werde. Die Literatur weiß als Entsprechung zu Ovid nur zu nennen Sil. It. VII 184f.: Bacchus, noch unerkannt, in einer italischen Bauernhütte der goldenen Urzeit mit Milch, Honig, *dona Cerealia* bewirtet — *ante focos mensae* —, schenkt dem Wirt die Gabe des Weines, nachdem dieser zu Beginn der Mahlzeit *primum Vestae detersit honorem undique et in mediam iecit libamina flammam* (Vorlage: die Bewirtung des Gottes bei Ikaros; die Farbengebung und V. wohl nach Ovid). Der vergilische Aeneas verehrt in Sizilien an seinem Feuer *Pergamenum Larem et canae penetralia Vestae* (V 744, vgl. IX 259), woraus sich für unser Problem nichts ergibt, da er ja das V.-Idol seiner Stadt mit sich führt (II 296).

Archäologisch haben die für die private Religionsübung im 1. Jhdt. v. Chr. so lehrreichen Wandgemälde der römischen Kolonie auf Delos nicht eine einzige Darstellung der *V. inter Lares* bzw. *Penates* geliefert (Bulard La religion domestique dans la colonie italienne de Délos [1926] 322), und der Bearbeiter, der Überzeugung, es müsse unbedingt ein Symbol der V. vorhanden sein, bemüht sich ohne Erfolg, einen omphaloiden Gegenstand als solches zu erweisen. In Pompeii ist die Zahl der V.-Bilder verschwindend klein neben der Unmenge von Darstellungen der Laren und des Genius, und, zieht man ab, was offenkundig zu *pistrina* gehört (s. o. E 1 Ende), sodann, was in seiner Provenienz nicht aufgeklärt ist, so bleiben einige Belege übrig, die vielleicht V. als Hausgöttin zeigen, aber nicht mehr Zeugnisse, als uns für die Verehrung auch anderer großer Götter *inter Penates* zur Verfügung stehen (Brelich 15ff.), von einer eigenständigen, vom Kult der Gemeinde unabhängigen V. des Hauswesens ganz zu schweigen (mit Nachdruck hervorgehoben auch von Schwarz 10ff. 81ff.).

Vor allem aber fehlen der Göttin die bei den übrigen Hausgöttern so bezeichnenden Beiworte, die die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie zum Ausdruck bringen: V. heißt nie *familiaris* oder *nostra*, nie trägt sie Beiworte gentilizischer Herkunft nach der Art *Lares Hostilii* usw. Ebenso fehlt der Plural, der aus der Anerkennung selbständiger Herdgöttinnen nebeneinander sich ergeben müßte. Es wird also mit keinem Wort eine Abgrenzung gegenüber der staatlichen V. vorgenommen, so daß v. Wilamowitz (Der Glaube der Hellenen I 158) mit Recht behaupten konnte, es gebe in Rom nur eine V., nämlich die *populi Romani*. Die spekulative Theologie bestätigt das: sie spricht innerhalb der Göttergemeinschaft von *Penates Iovis*, aber nur von einer *V. deorum dearumque* (Dess. 2048, vgl. dazu Wissowa Myth. Lex. VI 259, der dieser Vorstellung ein hohes Alter zubilligt).

Die geläufige Bezeichnung für den Herd ist *focus*; das männliche Geschlecht des Wortes paßt zu dem der in erster Linie an ihm verehrten Götter. Das Appellativum *vesta* ‚Herd' kennt nur die Dichtersprache, offensichtlich als Metonymie des Gottesnamens (Verg. Georg. IV 384. Moret. 51. Sil. Ital. VI 76), wozu das Vorhandensein der staatlichen Göttin als Ausgangspunkt genügt. Der Kommentar des Nonius (p. 53 M.) *vestae, hoc est aras et foci* zeigt deutlich, daß in der Umgangssprache der historischen Zeit das Substantiv nicht vorhanden war. Gegen das Vorkommen des Wortes in Italien ist damit nichts gesagt (s. Abschn. B).

Wie ein organisch aus dem privaten hervorgegangener staatlicher Herdkult aussah, läßt die

griechische Hestiaverehrung erkennen. Die häusliche Tischgemeinschaft beim Herde hat in der des Prytaneions eine genaue Entsprechung. In Rom finden wir davon nichts: der V.-Tempel ist für das Publikum geschlossen, sein Inneres birgt unnahbares Geheimnis, das dem stillen Kult jungfräulicher Priesterinnen anvertraut bleibt. Vom Standpunkt der bisherigen soziologischen Erklärung der V.-Religion aus bedeutet dieser Charakter des Tempels ‚geradezu eine Negierung seines ursprünglichen Zweckes' (Wiedebantt o. Suppl.-Bd. IV S. 475). Eine Begründung freilich, unter welchen Einflüssen sich eine solche Institution in ihr genaues Gegenteil verwandeln mußte, ist man schuldig geblieben. Ohne sie wird aber die Theorie hinfällig.

Brelich sucht neuerdings das Phänomen mit der Annahme zu erklären, V., ihr Tempel und ihr Ritual seien die Konkretisierung einer mythologischen Idee, erwachsen aus einer in kosmischen Assoziationen sich bewegenden Vorstellungswelt, und hätten nie etwas mit dem Herd eines Hauses, auch nicht mit dem des Königshauses — die Regia besitze ja ihren eigenen Herd — zu tun gehabt. Die Spuren im familiären Bereich seien durchweg auf Beeinflussung durch Hestia, also auf Hellenisierung zurückzuführen. Lassen wir dahingestellt, ob ein solches Arrangement im leeren Raum ohne Rückhalt an einem sichtbaren Modell, sei es Hütte, Haus oder Palast, glaubwürdig ist oder nicht, daß in Pompeii und darüber hinaus (gerade auch bei Cicero und Ovid) hellenisierende Kräfte am Werk sind, wird niemand leugnen. Aber als Generalnenner für alle Erscheinungen — etwa auch für Ovids Bemerkung im Anschluß an die *foci Vacunales* — genügt die Annahme griechischen Einflusses nicht (richtig Bömer 53, 3). Vor allem aber: der Strukturparallelismus zwischen *res publica* und *res privata* in Rom ist eine Wirklichkeit, über die man sich nicht apodiktisch hinwegsetzen darf, und, wenn in unserem Falle eine so grotesk ungleichmäßige Verteilung sich darbietet, so hat dieser Befund eine Erklärung vonnöten, welche eben auf die sonst wahrnehmbaren Entsprechungen Rücksicht nimmt.

Auch der von Schwarz nach anderen (z. B. Kornemann Röm. Gesch. I 56) vorgetragene Gedanke, der staatliche V.-Kult verdanke vielleicht seine Entstehung und sein Übergewicht gegenüber dem privaten den Verhältnissen einer Frühzeit, wo nur auf dem Gemeindeherd, nicht aber im einzelnen Hauswesen ein dauerndes Feuer unterhalten worden sei, ist unzureichend, erklärt insbesondere nicht die rituelle Abriegelung der *aedes Vestae* und gibt keinen Grund dafür an, weshalb der Privatherd, als dauernde Befeuerung Sitte wurde, nicht auch V. als Hauptpatronin erhalten hat.

Es darf nun bei der Erörterung dieser Frage nicht übersehen werden, daß es einen zweiten Gottesdienst gibt, den man nicht nur auf Grund des genannten Parallelismus, sondern ganz handfester Anhaltspunkte wegen im alten römischen Privathaus voraussetzen möchte, den es aber in der von uns überblickbaren Zeit dort nicht gegeben hat. Die Tür ist nach Ianus benannt, und, auch wenn man nicht der Meinung ist, der Gott sei ursprünglich nichts anderes gewesen als die konkrete Tür in fetischistischer Kraftgeladenheit (vgl. Wagenvoort Historia Mundi III [1955] 496f.), wird man dafür plädieren, daß ehedem einmal dort, wo eine *ianua* oder ein *ianus* war, ein Kult des Ianus seinen Platz hatte. Die Überlieferung weiß nichts mehr davon, bezeugt immerhin aber — und das ist mehr, als die V.-Tradition an die Hand gibt —, daß es einmal einen gentilizischen Ianus Curiatius gegeben hat. Ianus und V. gehören in besonderer Weise zusammen; an dem Alter dieser Verbindung zweifelt kein Interpret (s. u. F 3). Insbesondere: im privaten Hause war nach dem Zeugnis des Varro die Schwelle ein der V. geheiligter Gegenstand (bei Serv. Aen. II 469. Ecl. III 29), und der Antiquar brachte den Brauch, die Braut über die Schwelle zu heben, mit diesem Charakter der Sache zusammen. Auch wenn Cicero (Cluent. 15) unmißverständlich auf die Schwelle des Brautgemaches anspielt, wird man die Hausschwelle nicht ausschließen dürfen, vielmehr wird in alter Zeit gerade sie hier gemeint gewesen sein. Tür und Schwelle, Ianus und V., (Himmel und Erde?): es ist unwahrscheinlich, daß dieser Akkord das Produkt eines sekundären, rein zufälligen Zueinanderkommens der Gegenstände ist. Auch das *vestibulum* — die *prima ianuae pars* — verband man mit V. (Serv. Aen. II 469). Daß die Ableitung des Wortes vom Gottesnamen unrichtig ist (Walde-Hofmann Et. W. II³ 774), bildet keinen Grund anzunehmen, die Assoziation von beidem sei nicht zu allen Zeiten möglich, wenn nicht gar naheliegend gewesen. Wie delische Bauten zeigen, stand sogar der Hausaltar zeitweilig nahe der Tür (Bulard 312ff. Brelich 30. 110, 74). Schon Schwarz (65ff.) betonte, Ianus und V. hätten die Gemeinsamkeit, daß bei ihnen entgegen aller aprioristischen Erwartung die private Verehrung gegenüber einer bedeutenden öffentlichen fast ausfalle. Es liegt nahe, beide Erscheinungen aus den gleichen Voraussetzungen zu erklären.

Ianus war, wie der *rex sacrorum*, sein Priester, und wie die Regia, seine wichtigste Opferstätte, zeigen, der repräsentative Gott des alten römischen Königtums. Daß der staatliche Kult der V. ebenso mit — trotz Brelich 18f. — unzerreißbaren Banden an diese Institution geknüpft ist, hat dieser Artikel bereits mehrfach herausgestellt. Das Königtum hat aber weder Ianus noch V. als Gottheiten geschaffen, es bildet lediglich ein Durchgangsstadium in ihrer Kultgeschichte. Am Anfang muß unter allen Umständen ein allgemeiner einheitlicher, kann nicht ein privilegierter V.-Dienst gestanden haben. Wer die urverwandtschaftliche Gleichung Hestia-V. nicht sündhaft in Frage stellt, wer den Parallelismus zwischen *res privata* und *publica* in Rom für eine objektive Gegebenheit ansieht, vermag gar nicht anders zu urteilen. Die These Brelichs: V. im Staate = *di Penates* im Einzelhaus, beides von Anfang an getrennt und erst in augusteischer Zeit zum Ausgleich kommend (s. u. F 3), präpariert einen Urzustand heraus, welcher im Rahmen der römischen Verhältnisse unnatürlich ist.

Wohl aber läßt sich denken, daß das Königtum bei seiner offiziellen Inanspruchnahme der beiden Kulte nicht frei war von der Tendenz einer dynastisch-staatlichen Monopolisierung, daß mit Macht dahin gewirkt wurde, daß es in Zukunft nur noch einen Ianus und eine V. geben sollte, nämlich den öffentlichen *Ianus Quirinus* und die staatliche *V. pop. Rom. Quiritium*, wie ja auch der Iuppiter des Kapitols am Anfang der Republik — nach Brelich bereits unter dem Königtum — aus der gentilizischen Welt ausgegliedert und ausschließlich dem Staate zugeordnet worden ist (Koch Der röm. Iupp. 121ff.). Wie das Bemühen bei Iuppiter zum Ziele kam, so hatte ein entsprechendes bei Ianus und V. die Verkümmerung des eigenständigen häuslichen Gottesdienstes zur Folge und das Absterben vielleicht auch bei V. einmal vorhandener gentilizischer Konzeptionen nach Art des Ianus Curiatius (über das Fehlen solcher Vorstellungen bei V. auch Lambrechts Lat. V 322). V. hörte auf, eine echte Partnerin des jeweiligen *Lar familiaris* zu sein. Wo ihr Name in häuslicher Feier blieb, handelt es sich meist um sein Vorkommen am Ende der Rahmeninvokation des üblichen Gebetsformulars (s. u. F 3); in diesem Zusammenhang kann V. auch Opfergaben erhalten (Iuv. VI 386; die Opfernde hat sicher mehr Götter angerufen, der Dichter hebt nur das altehrwürdige Rahmengebet hervor. Cato agr. 132: Opfer an *Iuppiter dapalis*, danach: *Vestae, si voles, dato* — so die übliche Auslegung im Sinne von V.s Anrufung am Schluß der Gebete, entsprechend 134: *ture vino Iano Iovi Iunoni praefato*, ebenso 141. Es wäre jedoch denkbar, daß auch der V. hier speziell *pro bubus* geopfert wurde; vgl. ihr Anteil an den Forticidia und Parilia). Der Beter meint dabei aber stets die *V. pop. Rom.*

Von entscheidender Wichtigkeit im Zusammenhang mit dem Kult der *V. pop. Rom.* aber ist, daß für den Beurteiler des historischen Charakters der Einrichtung, seiner Geheimnis bergenden Exklusivität, keine andere Erscheinung der archaischen Zeit für eine geistige und morphologische Anknüpfung sich anbietet als das Königtum. Diese Einrichtung etruskisch-mediterraner Prägung besteht, wie Abschnitt D 4 dargelegt wurde, nicht aus einer vergrößerten Auflage der bürgerlichen Häuslichkeit, sondern stellt ein Gefäß eigener und eigenartiger Symbolik dar. Am Herd des Königshauses spielen die Sagen von der Geburt des Servius Tullius, Romulus (nach Promathion) und Caeculus; er war offenbar eine Stätte, an der das Wunder in die Welt treten konnte. Hier haben wir die Urzelle des vestalischen Geheimnisses vor Augen und weiter glauben wir (o. D 7), wahrscheinlich gemacht zu haben, daß auch das Lebendigbegraben der schuldigen Vestalin ein Relikt aus der Vorstellungswelt des archaischen Königtums gewesen ist.

Die junge Republik übernahm Iuppiter- und V.-Kult aus den Händen des Königtums und machte Kapitol und V.-Feuer zu den beiden metaphysischen Pfeilern des römischen Staates. Die Ausgestaltung beider Kultbereiche erfolgte in bewußter gegenseitiger Bezugnahme. So entstanden die rituellen Entgegensetzungen und Parallelen, die Abschn. D 3 zwischen der Iuppiter- und V.-Religion aufgezeigt wurden. Die Bräuche und Vorstellungen mögen im einzelnen innerhalb des V.-Dienstes bereits vorhanden gewesen sein, nun aber erhalten sie ihre Stelle in einem ganz bestimmten übergreifenden Koordinatensystem. Über die schöpferischen Kräfte, die bei der Ausgestaltung des republikanischen Iuppiterbildes am Werk waren, s. Koch Der röm. Iuppiter 85ff. 121ff. Mit künstlerischem Geschick hat Horaz den Zusammenklang beider religiösen Vorstellungswelten in dem Bilde zum Ausdruck gebracht, das uns Pontifex und Vestalin (gemeint ist wohl nicht eine einzelne, sondern der geschlossene sechsköpfige Verein) zeigt, wie sie in feierlichem Zug zu dem gerade in diesem Gedicht mit dem Nimbus des Ewigen umgebenen Kapitol hinansteigen (c. III 30, 8f.). Nicht minder eindrucksvoll sind die Münzen des Vitellius im Bürgerkriegsjahr 68/69 n. Chr., welche auf der einen Seite *I. O. M. Capitolinus*, auf der anderen *Vesta P. R. Quiritium* mit Bild und Umschrift wiedergeben (RIC I S. 191 nr. 11; auf zwei parallelen Münzen S. 231 nr. 6 u. 7).

2. Feuerkult und Verehrung einer Feuergottheit sind zweierlei (vgl. Schwarz 98, 296 gegen Huth), ebenso Feuergottheit — die im römischen Bereich entsprechend *ignis* männliches Geschlecht hat — und die weibliche Gestalt der V., deren Symbol der brennende Herd ist (Brelich 50 gegen Lambrechts Lat. V 322f.). Ohne den Herd geht es nicht. Eine andere Frage ist die, ob man als Ausgangspunkt nichts als nur den Herd — womöglich noch den Fetisch Herd einer prädeistischen Vorzeit (Lit. und Kritik: Vahlert 16ff.) — annehmen darf. Eines erscheint sicher: selbst wenn nichts anderes am Werk gewesen wäre als die religiöse Ausdeutung des Gegenstandes, wäre die Entwicklung nicht gradlinig verlaufen, da das Mediterraneum andere Vorstellungen mit ihm verband als die Einwanderer, das archaische Königtum andere als der *pater familias* eines profanen Bürgerhauses. Nach Bömer stellt der Kult am Forum eine Verbindung dar zwischen einer indogermanischen anikonischen V.-Konzeption mit einem Idol-Dienst der Penaten letztlich mediterraner Provenienz. Wissowa, Deubner, Nilsson, Rose (Lit.: Bömer 53, 3) suchen vom Soziologisch-Familiären her dem Sinne der V.-Gestalt beizukommen: V. ‚von Haus aus nichts anderes als der Herd ..., daraus erst die Vorstellung einer göttlichen Vertreterin und Beschützerin des Herdfeuers ... Am Herde, gewissermaßen im Herzen des Hauses, waltet die Hausfrau' (Religion² 157). Mit diesem Aspekt kommt man nur zu Rande, wenn man eine folgenschwere Voraussetzung macht, nämlich die, daß man erklärt, alles, was die Vestalinnen außerhalb ihrer *aedes* ohne Namensnennung der V. verrichten, tangiere nicht das Wesen der Göttin.

Ist das methodisch erlaubt? Geht es an, die *mola salsa*-Herstellung als Spiegelung der hausfraulichen Nahrungsbereitung zu betrachten und als bedeutungslos zu übergehen, daß die Vestalinnen die Ähren für die *mola* selbst auf den Feldern suchen (V., Ähren in der Hand, auf dem Bilde Helbig 68, vor einem Tisch mit Ähren,

Helbig 61), daß sie für die Fruchtbarkeit der Felder opfern, insbesondere daß die *maxima* am Tellus-Fest die ungeborenen Kälber der *fordae boves* verbrennt, die noch nicht ans Licht gekommenen Zeugen des Fruchtbarkeitsgeheimnisses der Erde, verbrannt im Feuer — wer kann heute sagen, es könne nicht Feuer vom V.-Herd gewesen sein! Denn wie eine Entsprechung dazu mutet es an, wenn das Blut des *equus October*, d. i. das ‚Leben' des siegreichen Rosses beim Kriegsabschlußrennen der siegreichen römischen Armee, zum Teil in den Herd der Regia geträufelt, zum Teil im *penus Vestae*, zusammen mit der Asche der genannten Foetusse, aufbewahrt wurde, um von den Vestalinnen an den Parilia dem Volke verteilt zu werden. Über das Alter und den primitiven Charakter dieser Begehungen herrscht Übereinstimmung. Es dürfte darum evident sein, daß Wissowa mit seiner Beschränkung auf das hausfraulich Vollziehbare wichtige Zusammenhänge ungerechtfertigt durchschnitten hat. Die Göttin V. muß ein betontes Interesse an dem Geheimnis der Fruchtbarkeit in der Welt gehabt haben. Wir unterstrichen bereits oben (D 3), daß die hier berührten Vorstellungen mit der konstanten Aussage der Alten, V. sei die ‚Erde', harmonieren. Es ist natürlich abwegig, etwa mit Kristensen (104ff., zustimmend Lambrechts Lat. V 324) zu erklären, V. entspreche der griechischen Kore. Aber etwas vom Chthonisch-Kosmischen ist bei V. im Spiele — der methodische Ausgangspunkt Brelichs hat eine gewisse Berechtigung, die freilich zu einer Absolutsetzung dieses Aspektes keinen Freibrief gibt —; es hat auch einen guten Sinn, nach der besonderen Note dieses Anteilhabens am Erdgebundenen zu fragen, wozu Brelich neben Verstiegenem manche gute Beobachtung beisteuert.

In diesen Zusammenhang gehören auch unsere Vermutungen, daß bei V. die erdnahen Elemente in einem Spannungsverhältnis zur Welt Iuppiters stehen (s. o. D 3). Dazu hier noch eines: am Tage, nachdem die Vestalinnen das Blut des Oktoberrosses dem Volke verteilten, öffnete man an den Vinalia im Zeichen der Iuppiter-Religion die Weinkrüge, die, mit Most gefüllt, zur gleichen Oktoberzeit verschlossen worden waren, und genoß den neuen Wein. Der Wein, nicht minder wie das Blut, Inbegriff des Lebens; der neue Wein im geöffneten Krug letztlich Dokument der gleichen weltimmanenten Lebensquelle wie die Kälber der *fordae boves*! Diesem steht V. nahe, dem Weine Iuppiter. Die erste Traube der Weinlese schneidet der *flamen Dialis* (Wissowa Religion² 115), die ersten Weizenähren, die vom Feld weggenommen werden, ernten die *virgines maximae* für die *mola salsa*-Bereitung. Iuppiter läßt nicht den Wein wachsen, V. nicht die Ähren, aber beide besitzen einen Zugang zu dem Geschehen. Wir werden unten versuchen, einen Gesichtspunkt herauszustellen, unter dem der Anteil Vs am Lebendigen verstanden werden kann.

V. trägt im Kult (Act. fr. Arval.: Dess. 5035. 5047f. [dazu Henzen 147]. Fer. Duran. [s. o. E 2]. Cic. har. resp. 12: Zuständigkeit der *pontifices* u. a. *de deorum Penatium Vestaeque matris caerimoniis*), auf den Münzen (allerdings nur Iulia Domna, s. o. E 4) und in der Literatur (Enn. Var. 65. Cic. Font. 47; de domo 144. Verg. Georg. I 498. Ovid. fast. IV 828. Sen. contr. IV 2, 1. Isid. orig. VIII 11, 61, vgl. Dess. 2942. 4930. 4937. CIL X 1125 u. a.) das Beiwort *mater*. Das Nebeneinander von *Vestae oves II Vestae matri oves II* (Dess. 5047, 183 n. Chr.) und *Vestae matri ov. II Ves[tae] deor. dear. q. ov. II* (5048, 224 n. Chr.) zeigt, daß das Prädikat *mater* nur die der Menschenwelt zugekehrte Gestalt kennzeichnet. Es gab offensichtlich in der römischen Theologie Überlegungen darüber, welcher Art Gottheiten der Titel *mater* zustand und welchen nicht. Meist sind es solche des ältesten Kreises (Koch Das Neue Bild der Ant. II 139f.). Aber Pales und einige andere haben ihn nicht (Koch Herm. LXXXIII 33ff.); Minerva und Diana werden sodann sicher nicht nur keine *matres* sein, weil ihr Kult nachnumanisch ist, sondern auch, weil sie im Mythos als *virgines* auftreten. Wo V. in der augusteischen Dichtung als mythische Figur uns begegnet — so in der Geschichte mit Priap (Ovid. fast. VI 319ff. Lactant. inst. I 21, 25ff.) —, erscheint sie als Jungfrau, und Beiworte wie *casta* (Propert. II 29, 27. Ovid. fast. III 417), *pudica* (Priap. 31, 2) und *virgo Saturnia* (Ovid. fast. VI 383), ferner Erörterungen über die Reinheit, Unverletzlichkeit und Unfruchtbarkeit des feurigen Elementes im Zusammenhang mit V. (Dion. Hal. II 66. Plut. Num. 9. Lactant. I 12 u. a.) haben die Vorstellung der Virginität zur Voraussetzung. Varro steht auf dem gleichen Standpunkt, wenn er von den Bräuten sagt, sie dürften die Schwelle nicht berühren: *ne a sacrilegio inchoarent, si deposituae virginitatem calcent rem Vestae, id est numini castissimo, consecratam* (bei Serv. Ecl. VIII 29). Daß das Hestia-Bild der griechischen Mythologie hier einwirkt, leugnet niemand, und Wissowa nach anderen läßt es dabei als Erklärung bewenden. Aber lag es nicht auch nahe, von der Jungfräulichkeit der Priesterinnen auf die der Göttin zu schließen? Zweifellos hat es Überlegungen dieser Art in Rom gegeben, und bei ihnen ist es nicht ohne weiteres möglich, sie als sekundäre Spekulation abzutun. Welches Gewicht solchen Analogien in der römischen Religion zukommen konnte, hat Kerényi erläutert (Die ant. Rel. 185ff.), indem er klarmachte, wie intensiv der vom Ritual geforderte Lebensstil des *flamen Dialis* die Vorstellungswelt seines Gottes reproduzierte. Haben wir nicht oben betont, dem Ehezwang des *flamen* entspreche das Eheverbot der Vestalin? Die Schwierigkeit in der Behandlung dieser Frage liegt darin, daß man die Argumentation zwar in ihrem Ansatz billigen kann, daß man aber andererseits nicht weiß, wie weit man mit ihr gehen darf. Zudem dürfte folgendes klar sein: der *flamen* muß eine Gattin haben, nicht weil Iuppiter ein ‚verheirateter' Gott ist — die römische Religion legt auf solche Mythologeme keinen Wert —, sondern weil er die zwischenmenschlichen Ordnungen heiligt. Entsprechend besteht auch bei V. kein Zwang, sie in ihrer ursprünglichen Konzeption als Jungfrau aufzufassen. Alt ist nun zweifellos die Titulatur *mater*. Natürlich impliziert sie nicht die Vorstellung einer mythischen Mutterschaft, aber es ist unwahrscheinlich, daß man eine Gestalt von betonter Jungfräulichkeit *mater* genannt hätte, auch wenn wir einräumen, daß sich bei V. die Virginität mit einer matronalen Erscheinung verbunden haben kann.

Da also an *mater* sich keine Abstriche machen lassen, versuchte man es bei *virgo* und *castus*; das erste brauche anfänglich nicht unbedingt physische Unberührtheit, das zweite nicht absolute geschlechtliche Enthaltung bezeichnet zu haben (Lyngby Die Tempel der Fortuna und Mater Matuta 13. Fehrle 206ff.). Brelich dagegen glaubt an jungfräuliche Mütterlichkeit, wovon das Motiv der Jungfrau-Mutter (mit eigenem Kind) zu trennen sei. Fortuna in Praeneste als Amme des *Iuppiter puer* sei eine verwandte Gestalt. Man habe vielleicht sogar in Rom einmal aus V. eine Iuppiter-Amme gemacht; denn in dem de deorum imaginibus libellus (saec. X.) finde sich eine Angabe — deren Quelle nach Brelich noch nicht ermittelt ist —, auf der Zinne des V.-Tempels sei die Göttin in Gestalt einer Jungfrau dargestellt gewesen, die ein Kind, Iuppiter, auf dem Arm hielt (I 72; Liebeschütz Fulgentius Metaforicus [1926] 122f.). Verf. weiß, was in der italischen Umwelt Roms an mythologischen Kontaminationen möglich war, er hat aber andererseits den festen Eindruck, daß das ‚entmythisierte' Rom seine Theologie mit klaren Konturen ausstattete. Darum kann er nicht an das jungfräuliche Ammentum glauben. Vielmehr schließt nach seinem Dafürhalten das Prädikat *mater* die Annahme betonter Virginität aus. Daß Varro und seinesgleichen *mater*, Jungfräulichkeit und Identifikationen mit Tellus in ihrer Vorstellung bewältigen konnten, steht auf einem anderen Blatt.

Wie ist nun die *lex divinitus data* der vestalischen Keuschheit zu verstehen, wenn wir von einer Begründung aus dem Wesen der Gottheit absehen? Vom *flamen Dialis* heißt es, er sei *cotidie feriatus* (Gell. X 15, 16). Lassen wir uns von diesem Gedanken im folgenden leiten. Der V.-Dienst in der *aedes* liegt in der Hand der Jungfrauen. Aber nicht die *virgines* Roms stehen als Verehrerinnen der Göttin hinter ihnen. Während der Festzeit kommen die Matronen zum geöffneten Heiligtum; am Nachbartage feiern sie die Matralia. Auch während des Jahres stellen sich Frauen im vestalischen Bezirk ein, wenn sie von irgendwelchen ihr Frauentum betreffenden Skrupeln befallen sind: (Cynthia) *ibat ... castae narratum somnia Vestae, neu sibi neve mihi quae nocitura forent* (Propert. II 29. 27f.). Zu Beginn von Ciceros Verbannung versuchte Terentia, dort ein Asyl zu finden (Cic. fam. XIV 2, 2). freilich wohl nicht ohne den Gedanken, ihre Halbschwester, die Vestalin Fabia (s. Art. Fabia Nr. 172), möchte sie vor Übergriffen des Volkstribunates schützen, etwa wie weiland Claudia ihren triumphierenden Vater (143 v. Chr., Broughton The Magist. of the Rom. Rep. I 471). Bilden die Matronen somit den speziellen Verehrerkreis der V., so ist aber doch das Anliegen des offiziellen Gottesdienstes nicht auf das Wohl und Wehe des weiblichen Lebens gerichtet. Alle vestalischen Opfer werden *pro populo Romano* dargebracht (s. u. a. die Captionsformel. Cic. Font. 48. Symm. rel. III 11: *saluti publicae dicata virginitas*). Das Beten und Feiern bei der *aedes* mitten auf dem Forum gilt dem Staate. Das hat seine genaue Entsprechung beim Fest der Bona Dea. Auch dieses ganz spezielle Frauen-Mysterium findet *pro salute p. R.* statt (Cic. har. resp. 12), *fit per virgines Vestales, fit pro populo Romano, fit in ea domo, quae est in imperio* (37). Obwohl also das Amt des Mannes den Raum und die Voraussetzung des Festes schafft und obwohl das Ziel der Feier ist, daß die primär in seiner und seiner Kollegen Hand liegende Macht Segen für alle bereiten möge, hat dennoch zu dieser Begehung wie zur *aedes Vestae* kein Mann Zutritt, und Geschlechtsverkehr mit einer Teilnehmerin heißt genau wie bei der Vestalin *incestum* (s. o. D 7 Abs. 3). Wir glauben: hier soll das Weibliche in einem eigenständigen Ja zur Sache des Ganzen auf seine Weise seinen religiösen Beitrag zur *salus publica* entrichten. Der Zustand absoluter geschlechtlicher Enthaltsamkeit, welcher für eine Nacht des Jahres von den Teilnehmerinnen gefordert wird, ist die Form, in der eine Frau *feriata* ist, wenn sie ihr naturgegebenes weibliches Sein und betont nur dieses einer Gottheit entgegenbringen will. Das gleiche muß nach Meinung des Verf. der vestalischen *lex* zugrunde liegen, die den Priesterinnen eine aus der Unberührtheit des Kindes hervorgehende vollkommene *castimonia* auferlegt. Sie sind im Gegensatz zu den Verehrerinnen der Bona Dea *cotidie feriatae, a parvulis feriatae*. So aufgefaßt repräsentieren sie in ihrer Jungfräulichkeit nicht ein besonderes höheres Sein etwa im Sinne der paulinisch-christlichen Vorstellungswelt, sondern sie stehen vor ihrer Göttin als die Vertreterinnen aller Frauen, die weibliche Natur, so wie sie dem Mutterschoß entstieg, unberührt und unvermischt bewahrend, dem Wasser einer Quelle gleichend im Augenblick, wo es ans Licht tritt. Ihr Dienst läßt sich somit verstehen als der eigenständige Tribut des weiblichen Volksteils an der religiösen Sicherung des Allgemeinwohles. In eigener unabdingbarer Verantwortung tragen sie die Gnade der Götter wie ein kostbares Gefäß von dem einen Tage hinüber in den anderen, und ein Zerbrechen in ihrer Hand wandelt auch in der der Männer Heil in Unheil (vgl. Koch Gymn. LIX 199f.).

Mit der Vorstellung des *ignis sempiternus* und dem Vorgang seiner Betreuung bei Tag und Nacht (vgl. Cic. Font. 47. Dess. 4931) assoziiert sich der Zug eines dauernden gewissenhaften Wachens. Der Gang der Vestalinnen zum *rex sacr.* und das an ihn gerichtete rituelle *vigila!* bezeugen das Alter des Motivs. V. gehört zu den Gottheiten, denen in besonderem Maße das Beiwort *custos* zukommt. Cicero nennt sie *rerum custos intimarum* (de nat. deor. II 67), Ovid (fast. VI 258) *custos flammae*, Properz (IV 4, 69) *Iliacae felix tutela favillae*, Vergil betet mit altertümlicher Formel (Georg. I 498): *di patrii indigetes et Romule Vestaque mater, quae Tuscum Tiberim et Romana Palatia servas*, Velleius (II 131): *Iuppiter Capitoline et ... Gradive Mars perpetuorumque custos Vesta ignium ..., custodite, servate, protegite hunc statum;* umgekehrt findet Horaz (c. I 2, 25ff.) keinen stärkeren Ausdruck zur Kennzeichnung der Götterdämmerung *ruentis imperi* als die Worte, V. höre nicht mehr auf die Gebete ihrer Dienerin-

nen, was sich mit Cicero kommentieren läßt: *cuius (v. Vestalis) preces si di aspernarentur, haec salva esse non possent* (Font. 48). Von der Stimme *ex luco Vestae,* welche vor der Galliergefahr warnte, wurde oben (C 5 u. D 2) gesprochen. Schließlich bemerkt man, daß selbst die varronisch-properzische Tarpeia-Sage, welche eine Vestalin zur Wächterin des Kapitols macht, mit legitimen Motiven der vestalischen Vorstellungswelt arbeitet.

Wir fragen am Ende: läßt sich für alles, was in diesem Artikel über V. zur Sprache gekommen ist, eine einheitliche religiöse Idee finden, die es zusammenhält? Immerwährendes Feuer, dem Holze einer *arbor felix* entstammend; Wasser, der Quelle entsprudelnd; Berührung mit dem kommenden, noch nicht geborenen Leben am Frühlingsfest der ‚Mutter Erde'; heiliges, von Mars mit Sieg ausgezeichnetes Blut, aus dem Vorjahre bis zur gleichen Frühlingszeit aufbewahrt; Verteilung von Partikeln beider Substanzen unter das Volk, welches Herde, Stall und Haus damit segnend den Geburtstag der Stadt feiert; *mola salsa* (d. h. Mehl und Speise) aus den ersten reifen Ähren des Feldes; bei jedem Opfer an die Götter etwas von dieser Mahlzeit aus Erstlingsgaben; Patronat über die Müller, Bäcker und die ihnen dienstbare Kreatur, welche aus der Frucht des Feldes das Brot des Menschen schaffen; Anrufungen des Apollo Medicus, Apollo Paean; Anwesenheit beim Empfang der Aesculapschlange; Wachen bei Tag und Nacht bei der Flamme; Glaube, daß eine Lücke in diesem Dienst Untergang der Stadt bedeute; zyklisch wiederkehrender Ruf *vigila!,* gerichtet an den, der ehedem die Gesamtverantwortung trug; Warnruf bei aufkommender Gefahr usw. bis zur Dankesfeier der Augusteer, wenn im Kaiserhaus ein Prinz auf die Welt gekommen ist: der Mittelpunkt, um den alles kreist, ist die Sorge um die Kontinuität der *salus publica.* Kein einziger der genannten Bereiche wird von V. allein beherrscht, keine Gabe verleiht sie aus eigenem Schöpfertum, sie ist nicht die Natur, aber sie hat Anteil an allem, weil sie, richtig verehrt, allem Fortdauer verleiht, dem Leben, der Fruchtbarkeit, der Nahrungsbeschaffung, der Gesundheit, dem bürgerlichen Gedeihen, der Sukzession im Kaiserhaus. Symbol dieser *perpetuitas* ist der *ignis sempiternus.* Geboren ist diese für primitive Zeit außerordentlich spekulative Theologie aus einer dumpfen Angst, die Lebensquellen könnten dem Menschen eines Tages über Nacht versiegen. Um ihre Permanenz zu beten, war eine naturgegebene Aufgabe des Weiblichen.

Mit V. wahrscheinlich verwandt war die verschollene Göttin Caca, die ein *sacellum* besaß, an dem ihr entweder die *virgines Vestae* opferten (Serv. Aen. VIII 190) oder auf dem ihr mit einem immerwährenden Feuer wie der V. gedient wurde (Serv. cod. F.).

Gleichsetzungen mit anderen Gottheiten (Pales: Serv. Georg. III 1, Aphrodite: Augustin. c. d. IV 10, Hekate: Schol. Stat. Theb. IV 456), ebenso die Anspielungen bei Mart. Cap. (I 72. II 168. 215) sind ihrem Sinne nach dunkel.

3. Nach dem Ritualgesetz hat V. bei allen Gebeten und Opfern in der Reihenfolge der Götteranrufungen die letzte Stelle einzunehmen (Cic. de nat. deor. II 67; vgl. Serv. Aen. I 292). Die kultische Praxis der erhaltenen Dokumente bestätigt nur in einem Falle diese Regel: in der Liste der beim *lustrum missum* der Arvalbrüder verehrten Götter (vgl. Wissowa Hermes LII 324ff.); doch läßt eine Anzahl privater Gebete die Beachtung des Gesetzes erkennen (Cic. de dom. 144. Verg. Georg. I 497. Ovid. fast. IV 827f. Vell. Paterc. II 131, 1; vgl. Varros Behandlung der V. am Schluß der *di selecti* seiner ant. rer. divin. Augustin. c. d. VII 2). Vielleicht geht auch die Stellung des *pont. max.* am Ende der Rangliste der höheren Priesterschaften (Fest. p. 185 M.) auf seine Bedeutung in der V.-Religion zurück. Die Spuren dieses Brauchs in den agrarischen Gebeten Catos im vorigen Abschnitt.

Die Anrufung V.s am Ende entspricht der des Ianus am Anfang der Gebetsformeln. Über dieses Ordnungsschema hinaus eine ursprüngliche Berührung zwischen V. und Ianus anzunehmen, empfiehlt sich im Hinblick auf die gemeinsame Herkunft der Kulte aus dem Königshaus und die dortige Vereinigung von Pontifikat und Ianuspriestertum in der Hand des Königs. Darüber im vorigen Abschnitt. Manche Gelehrte glauben, es habe vor der durch Iuppiters Zentralstellung bestimmten Religionsordnung in Rom eine ältere gegeben, in welcher Ianus eine große Rolle gespielt habe (neuerdings Grimal Le dieu Janus et les origines de Rome. Lettr. d'Humanité IV 38ff.). Dabei ergibt sich die Frage, ob V. ihm in spezieller Kultverbindung zur Seite stand. Lambrechts (Lat. V 328) hält es für wahrscheinlich, daß wie später zwischen Iuppiter- und V.-Kult so ehemals zwischen dem des Ianus und dem der V. ein Beziehungsfeld von Entsprechungen und Antinomien bestanden hat (vgl. auch Piganiol Essai sur les orig. de Rome 117, 4). Besondere Mühe gibt sich Brelich (28ff. Huth Janus 70ff.), beide Götter in ein primitiv-kosmisches System zu bringen.

Alt ist V.s Verbindung mit den *di Penates p. R. Q.* (Dion. Hal. ant. II 66, 2f.; vgl. Tac. ann. XV 41. Cic. de har. resp. 12). Schon der lavinische Kult zeigt diesen Zusammenhang. Die Vorstellung von der troischen Herkunft der lavinischen und römischen Penaten (vgl. Wissowa Ges. Abh. 108ff. und Abschn. B) entwickelt sich weiter, so daß in augusteischer Zeit auch V. selbst auf Troia zurückgeführt wird (Belege bei Wissowa Myth. Lex. VI 250). Die Penatenreligion, die auf der Velia einen Tempel ohne die Verbindung mit V. besaß (Wissowa Religion² 165), ist als Kult einer im einzelnen anonymen, mit dem *penus* verbundenen Göttervielheit nur in Latium nachweisbar; die Etrusker gebrauchen, wie es scheint, eine entsprechende Bezeichnung lediglich zur Klassifizierung bekannter Gestalten. Ob und in welcher Weise ursprünglich ein Zusammenhang zwischen beiden bestand, kann man nicht mehr bestimmen. Darum liegt die völkische Entstehung auch dieser Vorstellungen des V.-Kreises im Dunkeln.

Über V.-Verbindung mit den Penaten wurden neuerdings zwei Hypothesen vorgetragen, die einander diametral entgegengesetzt sind. Während Bömer (53ff.), ausgehend von der Anschauung, der staatliche V.-Kult habe sich aus dem häuslichen entwickelt, eine uralte Kultgemeinschaft V.s mit den seit je am Herd verehrten *di patrii-Penates* (s. o. E 2) annehmen und Spuren davon schon in der Hüttenurnenzeit Albas feststellen zu können glaubt, vertritt Brelich (75ff.) die Ansicht, erst die palatinische *aedicula Caesarios inter sacrata Penates* habe V.- und Penaten-Kult unter einem Dache vereint. Wenn Tacitus als einziger Autor Roms unmißverständlich vom Forumtempel sage: ... *delubrum Vestae cum Penatibus populi Romani exusta* (ann. XV 41), so bekunde er den erst von der augusteischen Religionsschöpfung herbeigeführten Status (vgl. CIL X 8375 zum 6. März), bezeuge also nichts für die republikanischen Verhältnisse. Vor Augustus bezeichne niemand die *sacra* des *penus* als Penaten, niemand die in den *doliola* befindlichen Gegenstände als ihre Symbole. Klärend sei die Formulierung Varros bei Augustin (c. d. VI 2): ***Metellus de incendio sacra Vestalia et Aeneas de excidio Troiano Penates liberasse praedicantur.*** Wie die Legende erzähle (Dion. Hal. I 67), die Götter des Aeneas hätten sich geweigert, nach Alba überzusiedeln, so seien sie auch nicht nach Rom gekommen. Die aeneadischen Penaten Roms besäßen ihren Kult allein in Lavinium — *oppidum quod primum conditum in Latio stirpis Romanae Lavinium; nam ibi dii Penates nostri* (Varro l. l. V 144) —, in Rom nur die aus der blutsmäßigen Vorstellungswelt herausgenommenen ‚entmythisierten' (im Sinne von Koch Der röm. Iuppiter), in der Gestalt der Dioskuren verehrten der Velia. Wo Macrob. (Sat. IV 3, 11) nach älterer Quelle einen Beleg vorlege, daß V. zu den Penaten gehöre oder ihre Begleiterin sei, verweise er nicht auf den Kultverein des Forums, sondern auf das Gemeinschaftsopfer in Lavinium. Aber auch diese Begehung setze keine Tempelunion voraus, ebensowenig die Wendungen der römischen Sakralsprache: *deorum Penatium Vestaeque matris caerimoniae* (Cic. har. resp. 12, doch s. u.).

Die These Brelichs ist nur unter der Prämisse verfechtbar, 1. daß der staatliche V.-Dienst nie etwas mit den Kultgegebenheiten eines Hauses zu tun gehabt habe (darüber s. o. Abschn. F 2), 2. daß man *Penates* mit Norden und Weinstock von *penes* ableitet und glaubt, man habe damit für die Frühzeit jeden Einfluß von *penus* aus der Welt geschafft. Beides ist nach Ansicht des Verf. unwahrscheinlich (für *penus Penates* Bömer 53ff., zustimmend Boyancé Rev. ét. anc. LIV 112f.). Wenn im übrigen unsere Quellen angeben, nach Varro habe Aeneas *sigilla* (Schol. Veron. Aen. II 717) samothrakischer Herkunft (u. a. Macrob. Sat. III 4, 7) nach Lavinium gebracht: *τοὺς δὲ θεοὺς τούτους Ῥωμαῖοι Πενάτας καλοῦσιν* (Dion. Hal. I 67) und dann der gleiche Autor unter den Vermutungen über das Wesen der *sacra* im *penus* den Satz schreibt: *οἱ μὲν ἐκ τῶν ἐν Σαμοθράκῃ λέγοντες μοῖραν εἶναί τινα φυλαττομένην ἐνθάδε* und, Dardanus habe die Gegenstände nach Troia, Aeneas nach Italien mit sich genommen (II 66, vgl. Plut. Cam. 20), dann ist es nach Meinung des Verf. wirklich nur Zufall, daß im Zusammenhang mit dem *penus Vestae* hier, wo es um die Sachen geht (ihr Aussehen, ihr Geheimnis) und nicht um ihre Zuordnung zu bestimmten Göttern, das Wort *Penates* nicht fällt, und so ist es wohl unzulässig, daran zu zweifeln, daß Varro seine Penaten mit dem Heiligtum auf dem Forum in Verbindung gebracht hat. Andererseits ist Tacitus derjenige, welcher eine gewagte Formulierung bringt; denn er wollte wohl nichts anderes, als (unter Umgehung der üblichen Wendung *cum sacris*) mit dem Bild von den *Penates populi Romani exusti* seiner Aufzählung der im neronischen Brand vernichteten Sakralgebäude einen fatalistisch anmutenden Schlußeffekt anhängen. Schließlich: Cicero gibt (har. resp. 12) eine Zusammenstellung der verschiedenen Gebiete pontifikaler Zuständigkeit wie folgt: *de sacris publicis, de ludis maximis, de deorum Penatium Vestaeque matris caerimoniis, de illo ipso sacrificio, quod fit pro salute populi Romani* ... (gemeint ist das Bona Dea-Opfer; es folgt eine Anspielung auf den Inzest des Clodius). Im Gedankenfortschritt dieser vom Allgemeinen zum Besonderen fortlaufenden Reihe bezeichnet der an 3. Stelle genannte Bereich eindeutig den speziellen Zeremonialbezirk der Vestalinnen (vgl. 13), und nichts zwingt uns, die Penaten hier woanders zu suchen als dort, wo Varro und Tacitus sie zu Hause sein lassen. Ob zwischen Velia und *aedes Vestae* Spannungen vorhanden waren, die vielleicht sich in bestimmten sprachlichen Wendungen spiegelten — Brelich hat hier den Finger auf ein echtes Problem gelegt —, das zu untersuchen hat einen Sinn, gehört aber nicht in unseren Zusammenhang.

In Lavinium haben endlich die Vorstellungen ihre Wurzel, die in dem Nebeneinander von V. und den Stammvatergottheiten, den *di indigetes,* zum Ausdruck kommen (Verg. Georg. I 498. Ovid. met. XV 730; vgl. Abschn. B). Ob darüber hinaus die vestalische Phallosverehrung (Plin. n. h. XXVIII 39) solchen oder ähnlichen Gedankengängen ihre Entstehung verdankt, etwa in dem Sinne, daß die Vestalinnen ursprünglich gleichsam die für den Fall des Wunders (nach Art des der Ocrisiasage) vom Staat bereitgestellten Jungfrauen gewesen wären (vgl. Vahlert o. Bd. XVI S. 986f.), läßt sich nicht beweisen, wenn man auch den Legenden eine gewisse V.-Nähe nicht wird absprechen dürfen (vgl. o. D 7 Ende).

Mit Volcanus zusammen bildet V. ein Paar in der Anordnung des Lectisterniums von 217 v. Chr. (Liv. XXII 10, 9), die offenbar auch noch in der Kaiserzeit bei Götterbewirtungen beachtet wurde (vgl. die Münzen des Titus anläßlich des Lectisterniums nach dem Vesuvausbruch. Mattingly Coins of the Roman Empire II 231ff. Introd. LXXIIf.; vgl. Dess. 3296 *ara XI Volcano*). Die Namen der hier vereinigten Gottheiten entsprechen dem griechisch-attischen Zwölfverein, der schon durch den eudoxischen Kalender in Italien Eingang gefunden hatte (Weinreich Myth. Lex. VI 803. 825f.). Die Zusammenstellung der Paare Neptunus–Minerva, Mercurius–Ceres hat weder im griechischen noch sonst im römischen Kult ihre Entsprechung (Weinreich 804); Volcanus–Vesta, die noch

auf einem pompeianischen Wandgemälde (Helbig nr. 63) und in einer Legende bei Paulin. Nol. (carm. XXXII 132ff.) miteinander verbunden sind, pflegt man als griechisch zu bezeichnen (Wissowa Myth. Lex. VI 258. 366. Weinreich 803). Allein was Weinreich für diese Gruppierung innerhalb der Dodekas anführt (z. B. 784), ist durchweg hypothetisch, meist Rückschluß aus dem römischen Zeugnis. In Athen standen zwar Hephaistosbilder am Herde, und man konnte das Knistern des Herdfeuers ebenso gut ‚Lachen des Hephaistos' wie ‚Lachen der Hestia' nennen: eine Kultgemeinschaft beider aber gab es nicht. In der italischen Geschichte von der Geburt des Servius Tullius wird der ursprünglich offenbar namenlose Gott des Herdes später u. a. Volcanus genannt; nur Volcanus heißt er in der Legende von der Erzeugung des pränestinischen Stadtgründers Caeculus; der Volcanussohn Cacus läßt sich sodann dem Namen nach weder von der mit V. eng verwandten Caca (Serv. Aen. VIII 190. Myth. Vat. II 153. III 13) trennen noch von Caeculus, mit dem er auch charakteristische Wesenszüge gemeinsam hat (Euing 25f. Altheim Röm. Religionsgesch. II 67ff. Koch Der röm. Iuppiter 20f.). Diese Zusammenhänge scheinen doch für das Vorhandensein einer genuin-italischen Beziehung zwischen V. und Volcanus zu sprechen. — Als *interpretatio Romana* keltischer Gottheiten findet sich das Paar Volcanos und V. — als unrömisch schon erkennbar an den Zusätzen *deus* und *dea* — auf den Inschriften CIL XIII 1676. 2940 (vgl. 8642 und Wissowa Myth. Lex. VI 258. 366).

4. In den spätantiken *Menologia rustica* steht der Monat Dezember *in tutela Vestae* (CIL I² S. 280f. Dess. 8745, vgl. Wissowa Apophor. der Graeca Hal. 35. 40); das zugehörige Tierkreiszeichen ist der Schütze (Sonnenstand 18. Nov.—16. Dez.). Bekanntlich zeigen, was die *tutelae* angeht, die Bauernkalender gegenüber der aus dem Griechischen (Eudoxos) stammenden Zusammenordnung bei Manilius (II 439ff.) und Vettius Valens (Catal. cod. astrol. graec. II 92ff.) eine Verschiebung um ein Zeichen; dort steht also V. beim Steinbock (17. Dez.—15. Jan.). Der *natalis Vestae* am 11. Dez. auf dem Kalenderfragment von Tebtunis (s. o. E 4) stimmt dabei zur römischen Anordnung.

Die Zahl der an V. gerichteten Inschriften ist sehr gering. Ihres ehrwürdigen Alters wegen besitzen die beiden Gefäße aus dem 3. Jhdt. v. Chr. mit der Beschriftung *Vestai pocolom* besondere Bedeutung; das schon länger bekannte wurde in Lanuvium (Dess. 2968, dazu Gordon [s. o. Abschn. B] 55ff.), das zweite in der römischen Kolonie Carsioli gefunden (Cederna Not. d. scav. 1951, 213f.). Häufiger unter den Dedikanten finden sich natürlich *pistores* und *fictores* (Dess. 3313, Relief des Pupius Firminus, welcher nach Dess. 7269 *quaestor* des *corpus pistorum* unter Antoninus Pius war, dazu Wissowa Ges. Abh. 70f.; Dess. 3243 *Dianae Nemorensi Vestae ... P. Cornelius Trophimus pistor* [Aricia, s. o. Abschn. B]; Dess. 3314 *... Eutyches fictor* u. a.). In einem undurchschaubaren Zusammenhang miteinander stehen zwei Parallelweihungen aus Canusium, von den nämlichen *quattuorviri* gesetzt *de munere gladiatorio ex s. c.*, die eine für V. (Dess. 3316), die andere dem Vortumnus (Dess. 3589). Bemerkenswert V. als Patronin eines Landgutes: *Vestae sacrum antistiti praediorum Helvidianorum* (Dess. 3315, Rom). *V. Augusta:* CIL V 8655 (bei Verona). Dess. 3318 (Hispalis). CIL II 3378 (Mentesa). L'ann. épigr. 1952 nr. 208 (Algerien). V. neben Mithras: CIL VI 1739f. 1778f. (vgl. III 3316f.). Über die keltische V. neben Volcanus s. vorigen Abschnitt. Der Rest: Dess. 9262, *ex praecepto Veste.* L'ann. 1900 nr. 6 (Rom). Dess. 3317. CIL V 3920 (bei Verona). L'ann. 1935 nr. 125 (Flanona). CIL II 9512 (Lusitanien). L'ann. 1912 nr. 45 (Thuburbo).

Literatur: J. Lipsius De Vesta et Vestalibus. Antwerpen 1603. Preuner Hestia-Vesta. Ein Zyklus religionsgeschichtlicher Forschungen. Tübingen 1864. Marquardt Staatsverw. III² 250ff. 336ff. Preller-Jordan Röm. Mythol.³ II 163ff. Jordan Der Tempel der Vesta und das Haus der Vestalinnen. Berl. 1886. Wissowa Religion² 156ff.; Myth. Lex. VI 241ff. Gianelli Il sacerdozio delle Vestali Romane. Florenz 1913. Bulard Biblioth. des écoles françaises d'Athène et de Rome CXXXI (1926). Hild Daremb.-Sagl. V 742ff. Worsfold The History of the Vestal Virgins of Rome. London 1932, über diese Schrift vgl. Münzer Philol. XCII (1937) 47, 2. A. D. Nock Harvard Theol. Review XXIII (1930) 251ff. Käthe Schwarz Der Vestakult und seine Herkunft (Diss. Heidelberg 1941, Maschinenschrift). Lambrechts Latomus V (1946) 321ff. Med. Vlaam. Akad., Lett. XII (1950) 7, 1ff. Brelich Vesta. Albae Vigiliae N. F. VII 1949. Bömer Rom und Troia (1951) 50ff. Koch Studies D. M. Robinson II (1953) 1077ff. [Carl Koch.]

Vestalis ist uns nur durch das an ihn gerichtete Gedicht Ovids Ep. ex Ponto IV 7 bekannt. Aus V. 29 *progenies alti fortissima Don⟨n⟩i* (Hss. *Domni* und *Doni*) und V. 6 *Alpinis iuvenis regibus orte* geht hervor, daß er ein Nachkomme des Alpenkönigs Donnus war (Stein o. Bd. V S. 1548). Da ihn Ovid als *iuvenis* anspricht, war er vielleicht eher der Sohn als der Bruder des praefectus civitatium in den Alpes Cottiae, M. Iulius Cottius, der im J. 9/8 v. Chr. den Augustusbogen von Susa weihte (CIL V 7231). V. wäre dann also nicht der Sohn, sondern der Enkel des Donnus gewesen. Diese Ansicht vertritt Studniczka Arch. Jb. XVIII (1903) 7f. (auch Gardthausen Augustus II 2, 394) gegenüber Kießling bei H. Schulz Quaestiones Ovidianae (Diss. Greifswald 1883) 37, 1 und danach Domaszewski Heidelberger Jahrbb. I (1891) 195. Premerstein Österr. Jahresh. I (1898) B. Sp. 195, während Dessau PIR III 408 n. 302 und Stein a. O. beide Möglichkeiten offen lassen. V. diente im römischen Heer und bekleidete das Primipilat (v. 15. 49), vielleicht in der legio IV Scythica (Ritterling o. Bd. XII S. 1557. Stein Legaten von Mösien 14, 3). Er nahm unter Führung eines Legaten Vitellius (PIR III 452f. n. 502) mit der zu Schiff donauabwärts gebrachten Legion (v. 27f.) an der Rückeroberung des durch die Geten im Handstreich genommenen

Aegis(s)os (heute Tuldza in der Nähe der Donaumündung) teil, zeichnete sich bei den Kämpfen aus (v. 21—54) und wurde verwundet (v. 39. vgl. 13). Dieses Ereignis wird seit Domaszewski a. O. 190ff. mit Recht in das J. 12 n. Chr. verlegt, während Dessau PIR III 452f. n. 502 an die Zeit des pannonisch-dalmatischen Aufstandes (6—9 n. Chr.) dachte. Der Zeitpunkt ergibt sich aus Ovid ex Ponto I 8, 27f. (vgl. Patsch S.-Ber. Ak. Wien 214/1, 120ff. Stein Legaten von Mösien 13f.). Später wird V. in das pontische Küstengebiet geschickt, um hier das Verteidigungswesen und die Rechtspflege in Ordnung zu bringen (v. 1. 2.: *‚missus es Euxinas quoniam, Vestalis, ad undas, | ut positis reddas iura sub axe locis'*). Ob es sich dabei um eine außerordentliche Funktion gehandelt hat, wie Pick Die antiken Münzen von Nordgriechenland I 66, 3 annimmt, oder doch um ein reguläres Amt, läßt sich nicht ganz sicher entscheiden, doch ist letzteres wahrscheinlicher. Keinesfalls aber stimmt die Ansicht Domaszewskis a. O. 194ff., daß V. den Titel *praefectus civitatium* geführt habe. Pick a. O. weist mit Recht darauf hin, wie übrigens Domaszewski selbst, daß die *praefectura civitatium* nur in barbarischen Gebieten, bei nichtstädtischen Gemeinden vorkommt (z. B. CIL V 1838 = D. 1349. CIL IX 2564. 5363 = D. 2737; vgl. Alföldi CAH XI 545). Da es sich hier um Gemeinden griechischen Rechtes handelt, ist dies nicht anzunehmen (so auch Premerstein a. O. 171. 194. Fluss o. Bd. XV S. 2386f.). Wahrscheinlich war V. *praefectus orae maritimae* (Premerstein a. O. 194f. Patsch a. O. 128. Stein a. O. 14. Syme CAH X 805; vgl. weiter Weiß Die Dobrudscha im Altertum 32 und Vulpe La Dobroudja 111. 130). Der Titel *pr. orae maritimae* ist durch Inschriften aus Tarraco bezeugt (s. Marquardt St.V. I² 554, 4. II² 535. 537f.; vgl. auch Plin. ep. ad Tr. 21 (32): *praefectus orae Ponticae*). Möglich wäre auch die Bezeichnung *praefectus ripae Danuvii* wie CIL IX 5363 = D. 2737 und Ann. ép. 1926 n. 80 (vgl. auch CIL XII 1357 = D. 2709 und Tac. hist. IV 55), auf welche Möglichkeit Stein in seinen Aufzeichnungen hinweist. Jedoch ist die Bezeichnung *praefectus orae maritimae* hier im Küstengebiet wahrscheinlicher. Jedenfalls bekleidete V. die gleiche Stellung wie später unter Claudius Asiaticus und Aruntius Flamma (nach A. Wilhelm Anz. phil. Kl. Ak. Wien 1922 XV—XVIII 37—jetzt gesichert durch ein Bruchstück Pârvan Histria VII = Mem. sect. ist. 1923 47ff. n. 40. 116f. — gegenüber dem ursprünglich von Pârvan gelesenen *Φλα[βι]αν[ῶ* ..), die uns durch die Inschriften von Istros (Pârvan Histria IV = Mem. sect. ist. 1916 556ff. u. Taf. V (Z. 12. 20) = Ann. ép. 1919 n. 10 = SEG I 329) bekannt geworden sind (vgl. Pârvan a. O. 571ff. 713ff. Dessau Österr. Jahresh. XXIII [1926] B. Sp. 345ff. Patsch a. O. 153. Vulpe a. O. 118. Syme a. O. 805). Zur Wiederkehr geordneter Zustände im Küstengebiet s. Premerstein a. O. 195f. und Fluss o. Bd. XV S. 2387. Domaszewski a. O. 1944, Anm. 4 hält die Ansicht von Schulz Quaestiones Ovidianae 36 für nicht unmöglich, wonach V. der bei Tac. ann. II 65 erwähnte Centurio gewesen sein könnte, der in diplomatischer Mission zum Thrakerkönig gesendet wurde. Jedoch weist Patsch a. O. 130, 2 mit Recht darauf hin, daß dies ein bedeutender Umweg und der Abgesandte des Tiberius eher ein Prätorianer gewesen wäre.

[Unter Verwendung der Aufzeichnungen von A. Stein.] [Walter Reidinger.]

vestibulum s. Art. Römisches Haus, o. Bd. I A S. 983f.

Vestidius Rufinus. In Oxy. P. III 246ff. nr. 513 (Neudruck Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrestomathie d. Papyruskde I/2, 215ff. nr. 183; vgl. bes. Anm. zu Z. 29), einer sehr detaillierten Zahlungsquittung, in welcher alle den Fall betreffenden Vorgänge — es handelt sich um eine recht komplizierte Besitzübertragung — aufgenommen sind, ist auch eine schriftliche Verfügung *τ[οῦ κρατίστου διοικητοῦ Οὐεστιδίου Ρ[ο]υφεῖν[ο]υ* (Z. 29) angeführt. Die Lesung des Gentilnamens wird in der Ausgabe der Oxy. P. auch mit *Οὐεντιδίου* angegeben und Preisigke hat trotz Neudruck Mitteis-Wilcken a. O., wo keine Unsicherheit vermerkt ist, in seinem Namenbuch diese Lesung unbegreiflicherweise als ausschließliche übernommen. Da Wilcken Arch. f. Papyrusforsch. IV (1908) 124, 1 aber einen unpublizierten Straßburger Papyrus aus dem J. 194 anführt, in dem die Kopie eines Briefes eines früheren Dioiketen mit Namen Vestidius Rufinus enthalten sei, ist wohl an der Lesung Vestidius festzuhalten.

Oxy. P. a. O. ist einerseits durch die Angabe des Zeitpunktes der Besitzübertragung, die der Dioiket schriftlich am 30. Mechir des 24. Jahres des Commodus (= 25. Februar 184) verfügte, und andererseits durch die am 4. (?) Epiph (= 28.? Juni) desselben Jahres eingetragene Vollzugsklausel in die erste Hälfte des J. 184 n. Chr. datiert. Da Wilcken für die Kopie im Straßburger Papyrus eine Datierung auf 182/83 angibt, ist die Amtstätigkeit des V. Rufinus als Dioiket im Zeitraum 182/83—184 (erste Hälfte) evident.

Zum *ὁ κράτιστος διοικητής* vgl. die o. S. 1558 s. Vernasius Facundus angegebene Literatur. [Roman Stiglitz.]

Vestilius. Auf dem Caelius in Rom gab es die domus Vectiliana; das war die Gladiatorenschule, in der zu Beginn des J. 193 Kaiser Commodus vergiftet und durch den Athleten Narcissus im Bade erwürgt worden war, Hist. aug. Comm. 16, 3 (I 111, 4 Hohl). Pert. 5, 7 (I 119, 2). Not. urb. reg. II, s. Lugli Mon. ant. di Roma III 529; zur Sache Heer Philol. Suppl. IX (1904) 113ff. Die Lesart dieses Eigennamens schwankt allerdings bei den Autoren stark: *Victiliana* Chron. a. 354 p. 147 Momms. Notit. urb. reg. II; *in domo Vestiliani* sagt Hieron. a. 2208 (I p. 210, 2 Helm), daraus Oros. VII 16, 4 und auch die armen. Übersetzung des Euseb., die vom *palatium Bestiliani* spricht. Das würde also auf ein Gentilnomen *Vestilius* führen. Die Paschalchronik 492, 14 Bonn. weiß: *Κόμμοδος ... ἐτελεύτησεν ἀποπνιγεὶς ἐν οἰκίᾳ Βεστιανοῦ συγγενοῦς αὐτοῦ*; das würde auf einen *Vestianus* als Besitzer der Gladiatorenschule weisen, der ein Ver-

wandter des Commodus wäre. *Vestianus* ist aber aus *Vestilianus* des Orosius verstümmelt. Und von der Paschalchronik wieder führt der Weg weiter zu Malal. 290, 3: *Κόμμοδος βασιλεὺς ἀπελθὼν εἰς τὸν οἶκον Φαυστίνου συγγενοῦς αὐτοῦ*, s. Schenk v. Stauffenberg Kaisergesch. bei Malal. 329. Die Überlieferung drängt also zur Alternative: *Vectilius* (Hist. aug.) oder *Vestilius* (Hieron.). Mit Rücksicht auf die inschr. Bezeugung des Gentilnamens *Vestilius–Vistilius*, s. Schulze Eigennamen 254f., während *Vectilius* nicht vorkommt, wird man besser die Lesart des Hieronymus: *in domo Vestiliani* vorziehen, die wieder auf einen *Vestilius* zurückführt. Völlig unglaubwürdig ist aber ein verwandtschaftliches Verhältnis des Besitzers der Gladiatorenschule zu Commodus.

[Rudolf Hanslik.]

Vestina. 1) als *illustrissima femina* bezeichnet in Mansi III 1025 A f.

2) römische Matrone, stiftete testamentarisch unter Papst Innocentius I. (401—417) die Mittel für eine Kirche der Märtyrer Gervasius und Protasius in Rom. Die zuerst nach ihr genannte Titelkirche, *titulus Verinae*, wurde später S. Vitalis genannt (Liber Pontif. XLII 3f. I 220 Duchesne. S. 88, 9ff. Mommsen. J. P. Kirsch Die röm. Titelkirchen 1918, 68. 127. 145. 170).

[Wilh. Enßlin.]

Vestine (*Οὐηστίνη*), Land der Vestini (s. d. Art.) bei Strab. V 241. [Gerhard Radke.]

Vestini (*VES* auf Münzen aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts.; *Οὐηστῖνοι* bei Strab., Appian. u. Ptolem., *Οὐεστῖνοι* bei Polyb.).

Land und Leute.

Die Wohnsitze und Weidegründe der V. liegen in der 4. Region Italiens (Plin. n. h. III 38. 107) im oberen Aternustal zwischen den heutigen Städten Aquila und Popoli, reichen aber über den leicht gangbaren Paß der Forca di Penne ins Nora- und Tavotal hinüber, wo sie sich bis an die adriatische Küste erstrecken (Nissen It. Ldk. II 437ff.); der Salinus ist ein vestinischer Fluß, während der Aternus nur in seinem Oberlaufe durch das Gebiet der V. (Strab. V 241) fließt, von Popoli ab jedoch, soweit er heute den Namen Pescara führt, Grenzfluß gegenüber den Paelignern ist. Strab. V 219. 228 benutzt die V., um durch ihre Lage die Ostgrenze der Sabiner anzugeben. Ihr Land selbst folgt hinter dem der Picenter und wird zusammen mit dem der Marser, Paeligner, Marruciner und Frentaner (über diese Zusammenstellung s. u.) genannt (Strab. V 241); es ist bergig und besitzt nur einen schmalen Zugang zum Meere (Strab. a. O.); wenn Ptolem. III 1, 59 die V. östlich der Praetuttier ansetzt, so denkt er an den von ihnen bewohnten Küstenstreifen, zu dem der Hafen Ostia Aterni oder Aternum (s. u.) gehört. Dieser wurde aber auch — wohl auf Grund eines Vertrages — von Paelignern und Marrucinern benutzt (Strab. a. O.), die demnach keinen eigenen Hafen besaßen.

Das magere, teils sehr hoch gelegene Gebirgsland gestattet nur geringen Anbau und ist deshalb vorwiegend für Viehwirtschaft geeignet; so konnte der vestinische Käse, besonders der vom *campus Caedicius* (Plin. n. h. XI 241), Berühmtheit erlangen (Martial. XIII 31). Auch zur Jagd war reichlich Gelegenheit (Sil. It. VIII 516ff.). Die Nachricht des Strab. V 241, die V. hätten *κωμηδόν* gewohnt, ist nicht auf dörflich offene Siedlungen im Sinne mitteleuropäischer Dorfkultur zu beziehen, sondern bezeichnet wohl lediglich die geringe Größe der — auch heute noch fast ausschließlich auf der Höhe von Bergkuppen gelegenen — Städte, von deren fester Lage Liv. VIII 29, 12 ein anschauliches Bild gibt.

Liv. a. O. nennt als Städte der V. Cutina (s. o. Bd. IV S. 1904) und Cingilia; der Name der einen erinnert an die sabinischen aquae Cutiliae, der der anderen an die latinischen Cingulani (Plin. n. h. III 63) und die picenische Stadt Cingulum. Ihre Lokalisierung ist nicht möglich. Plin. n. h. III 107 nennt: *Vestinorum Angulani Pennenses Peltuinates quibus iunguntur Aufinates Cismontani*, Ptolem. III 1, 59 *Πίννα*, *Ἀουία*, *Ἄγγουλός* und irrigerweise das sabinische Amiternum. Das sind die Städte Angulus (s. o. Bd. I S. 2193; Inschriften von dort CIL IX 3342ff.), Pinna (s. o. Bd. XX S. 1710f.; Inschr. CIL IX 3347ff. Die Heilwirkung des natronhaltigen Wassers von Pinna schildert Vitruv. VIII 3, 5), Peltuinum (s. o. Bd. XIX S. 407; Inschr. CIL IX 3414ff.), Aufinum (s. o. Bd. II S. 2298; Inschr. CIL IX 3375ff. Der Name läßt illyrischen Einfluß vermuten, wie das von Krahe Glotta XIX [1931] 48ff.; Idg. Fschg. LX [1952] 298ff. für Ufens-Aufidus nachgewiesen wurde) und Aveia (s. o. Bd. II S. 2280; Inschr. CIL IX 3602ff.). Darüber hinaus sind noch bekannt Ostia Aterni oder Aternum (Mela II 65. Vib. Sequ. p. 147 Riese. Itin. Anton. 313; Vgl. Nissen 440, 1), am Zusammenfluß von Tirinus und Aternus Ad Confluentes (CIL IX 5959), Frusteniae (s. o. Bd. VII S. 188), ein vicus Furfo (CIL IX 3513) und ein pagus Fificulanus (CIL IX 3569).

Die Bevölkerung des Landes wird von Plin. n. h. III 106 als eine von *gentium vel fortissimarum Italiae* genannt. Sie war abgehärtet durch die Jagd auf wilde Tiere und durch das schwere Leben im Gebirge (Sil. It. a. O.); ihre *vis* wird von Enn. frg. 276 Vahlen ausdrücklich genannt. Val. Max. V 4 ext. 7 schildert ein Beispiel besonderer körperlicher und geistiger Stärke. Für Iuven. sat. XIV 181 sind die V. ein Volk von bäuerlicher Schlichtheit.

Devoto Gli antichi Italici² 104 hält das Land der V. für ein Durchzugsgebiet in Richtung von West nach Ost; die älteste Bevölkerung spricht er nach seiner Nomenklatur als ‚Periindoeuropei' an. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß das Land nicht nur im Osten durch den Gran Sasso d'Italia, sondern auch im Westen durch ein schroffes Gebirge, den antiken mons Imeus, abgeriegelt wird, den erst die via Valeria mit der Furca Caruso überschreitet. Die V. gehören zu der mittelitalischen Völkergruppe, die fast in allen Nachrichten als eine geschlossene Einheit auftritt; das sind außer ihnen die Marser, Marruciner, Paeligner und Frentaner. Es ist als außerordentlich wahrscheinlich anzusehen, daß alle diese Völker durch das Tal des Aternus, des größten Flusses der adriatischen Küste Italiens nächst dem Po, von der Ostküste herkommend den Weg in das Innere des Landes gefunden haben. Damit stimmen die Bodenfunde überein: v. Duhn Ital. Gräberkunde I 580ff. berichtet über Funde in verschiedenen Gemeinden sowohl des der Adria zugewandten Teiles wie des oberen Aternustales, die sich weitgehend mit Funden der weiter nördlich oder weiter südlich gelegenen adriatischen Küste vergleichen lassen. Er zählt die V. unter die Bestattenden. Inzwischen werden auch die Namen der Frentaner (Altheim b. Radke-Bork Beiträge zur Altertumskunde 1949, 51ff.; Gesch. d. lat. Sprache 266) und der Paeligner (Norden Alt-Germanien 259ff. Altheim Gesch. d. lat. Sprache 56f. 136f.) als illyrisch angesprochen und die Tracht des sog. Kriegers von Capestrano für illyrisch gehalten (s. u.); zu sprachlichen Entsprechungen vgl. u. S. 1787. Es sind wohl sicher italische Völker, sie waren aber lange Zeit hindurch einem besonders starken illyrischen Einfluß ausgesetzt.

Geschichte.

Die Geschlossenheit dieser Völkergruppe tritt in der Geschichte erstmals hervor, als bei der Nachricht von einem Bündnis der V. mit den Samnitern im J. 326 v. Chr. (Liv. VIII 29, 1) in Rom sofort die Befürchtung laut wird, das werde einen Krieg auch mit den Marsern, Paelignern und Marrucinern nach sich ziehen (Liv. a. O. 4). Im darauffolgenden Jahre wird dieser Krieg aber begonnen und wirkungsvoll durchgeführt: Durch Verwüstung der Äcker zwingt der römische Feldherr die V., sich zur Schlacht zu stellen, in der sie besiegt werden; der Krieg ist *uno proelio* beendet (Liv. a. O. 12). Die geschlagenen V. ziehen sich in ihre festen Städte zurück, von denen die Römer Cutina und Cingilia einnehmen (Liv. a. O. 13), und erbitten im J. 302 v. Chr. von den Römern ein Bündnis, das ihnen gewährt wird (Liv. X 3, 1). Sie halten es treu bis zum Bundesgenossenkriege; vermutlich beginnt in dieser Zeit die Münzprägung mit dem Monogramm *VES* (Head HN² 24). Im J. 241 v. Chr. wird das Gebiet der V. der neugeschaffenen Tribus Quirina zugeteilt (Nissen 438. Devoto 308. Mommsen CIL IX 315ff.), ohne daß die alte Gauordnung und landsmannschaftliche Gliederung verlorengegangen wäre (Norden Alt-Germanien 184). Während des hannibalischen Krieges stehen die V. treu auf römischer Seite (Polyb. II 24, 12. Enn. frg. 276 Vahlen). Vor der Schlacht bei Pydna im J. 168 v. Chr. wird ihnen die besondere Vertrauensstellung der Lagergarde neben Leuten aus Firmum und Cremona übertragen (Liv. XLIV 40, 6 *cohors Vestina*).

Da die V. während des Bundesgenossenkriegs im J. 91 v. Chr. mitten zwischen den Zentren des Aufstandes, zwischen Asculum Picenum und Corfinium, saßen, konnten sie sich dem Anschluß an die Aufständischen gar nicht entziehen, selbst wenn sie es gewollt hätten (vgl. die Haltung Pinnas); sie fielen mit ihren Nachbarn von Rom ab (Liv. epit. 72. Appian. bell. civ. I 39). Nur das jenseits der Wasserscheide gelegene Pinna blieb Rom treu (auct. ad Herenn. II 28. Diod. XXXVII 19f.), bis es von den Feinden ausgehungert wurde; vermutlich wurde es nach seiner Einnahme von den Aufständischen gegen eine römische Armee verteidigt und so zum zweiten Male belagert; in dieser Zeit jedenfalls müßte die bei Val. Max. a. O. geschilderte Episode spielen (zur Ungenauigkeit dieser Nachrichten s. o. Bd. XX S. 1711). Im folgenden Jahre unterwerfen sich die V. dem Pompeius Strabo (Liv. epit. 75. 76); vgl. Devoto 337ff. Der Führer der V. im Bundesgenossenkrieg war C. Pontidius (s. o. Bd. XXII S. 27). Wunderzeichen (vorwiegend Steinregen) aus dieser Zeit werden bei Iul. Obsequ. 51. 54 aus den J. 94 und 91 v. Chr. für das Gebiet der Vestiner berichtet. Vermutlich wurde damals die Munizipalverwaltung eingeführt (Mommsen a. O.). Es werden in Inschriften aus römischer Zeit ein Senat (CIL IX 3351. 3352. 3354), *aediles* (CIL IX 3384. 3385. 3431ff. 3519) und als höchste Behörde *quinquennales* (CIL 3385. 3429 u. a.; s. d. Art.) genannt.

Wenn auch Caesar schon den Gedanken gehabt haben mag, eine Straße durch das Aternustal (vgl. seinen Marsch bell. civ. I 16) zu legen, so kam dieser Plan doch erst durch Kaiser Claudius zur Ausführung: Über den mons Imeus führt die via Valeria Claudia durch die Aternusengen östlich Popoli an die adriatische Küste (Miller Itin. Rom. 318ff.). Inschriftlich sind als Wegebeamte *viocuri viae Claudiae* bekannt (CIL IX 3384. 3385); da diese Inschriften jedoch aus Peltuinum stammen, wird es sich um die an diesem Orte vorüberführende via Claudia nova handeln, die von der via Valeria Claudia bei Ad Confluentes abzweigt und durch das Tirinustal nach Amiternum führt (Miller a. O.).

Kulte.

Inschriftlich finden sich mehrere Weihungen an Silvanus (CIL IX 3417. 3418. 3420. 3421. 3516. 3517; zu seiner Verbreitung vgl. v. Domaszewski Abh. z. röm. Relig. 58ff.), in Peltuinum gab es ein *collegium Silvani* (CIL IX 3526), aus Aufinum ist ein hexametrisches Gedicht auf Silvanus erhalten (CIL IX 3375; Zitate aus Ovid. met., Verg. georg. und Aen.). Wir wissen von einem *collegium Iovis Optimi Maximi* in Peltuinum (CIL IX 3519), von einer *sacerdos Veneris* ebenda (CIL IX 3429), von *magistrae Veneris* (CIL IX 3518) und einer *sacerdos Cereria* in Pinna (CIL IX 3358). Verehrung der Flora ergibt sich aus dem Monatsnamen *Flusare* (CIL IX 3513; von Wissowa Rel. ²198 irrtümlich den Sabinern zugewiesen); ungewiß bleibt die Zuweisung für die Inschrift CIL IX 5061 (*sac. matr. mag. Vestinar.*; vgl. o. Bd. XXII S. 1667). Die älteste Inschrift aus römischer Zeit (CIL IX 3414 = CIL I² 394; vgl. Vetter Handb. d. ital. Dialekte I 155 nr. 220) bietet eine Weihung *Herclo Iovio* (zum Dialekt s. u.). Einen altertümlichen Namen tragen auch die *di Ancites* (CIL IX 3515), doch vermag man nichts über sie auszusagen (Wissowa a. O. 49, 4), Verbindung mit der marsischen Angitia ist unsicher (Altheim Röm. Religionsgesch. I]1931] 37). Vestaverehrung ist nicht bekannt, obwohl der Name der V. allgemein so gedeutet wird, als seien sie Verehrer der Vesta (Kretschmer Glotta X 154f.) oder einer Gottheit, deren Name dem der Vesta oder des umbrischen Gottes Vestikos entspricht (Devoto a. O. 126); dem stehen jedoch die Bedenken Altheims a. O. 72f.) gegenüber, der darauf hinweist, daß dann der Volksname von dem weitverbreiteten Namensstamm *Ves-* getrennt

werden müßte. Beziehungen zu dem altitalischen Stiergott glaubt Altheim Gesch. d. lat. Spr. 29 in der vestinischen (Syme The Roman Revolution 361, 2) gens Vitulasia erkennen zu können.

Sprache.

Die schon genannte Inschrift von Navelli (CIL I² 394) gibt das einzig sichere Beispiel für den Dialekt der V. etwa aus dem Ende des 3. Jhdts. (Vetter a. O. 155); *brat ‚grate'* ist ein sicherer Beweis für den ‚italischen' Charakter des Dialekts. Wesentlich jünger ist die lange Tempelordnung von Furfo (CIL IX 3513) mit wenigen altertümlichen, aber lateinischen Formen; in dieser Inschrift erscheint der Name der Peltuinates als *Fifeltares,* was die epichorische, d. h. vestinische Namensform ist (bemerkenswert die Reduplikation). Im Herzen des Vestinerlandes (von Vetter o. Bd. XVIII S. 2272 irrtümlich den Paelignern zugewiesen), in Capestrano (Name aus lat. *campestre* herzuleiten,), nordwestlich Popoli in einem nördlichen Seitental des Aternus, wurde im J. 1934 die überlebensgroße Statue (jetzt im Depot des Museo della villa Giulia in Rom; ein leicht zugängliches Lichtb. N. Jahrbb. f. Antike u. dtsch. Bildung I [1938] Taf. 2) eines Kriegers gefunden (Moretti Il guerriere italico di Capestrano, Roma 1936), die vermutlich aus dem 6. vorchr. Jhdt. stammt (A. Boethius Critica d'arte XXI/XXII 49f.; Antike XVII 183f. Devoto a. O. 204; Matz Klio XXXV [1942] 318). Wenn auch kein unmittelbarer Beweis angetreten werden kann, daß es sich bei diesem Bildwerk und der an dem Sockel vor dem r. Bein des Kriegers angebrachten Inschrift um ein Zeugnis der V. handelt, ist das doch auf Grund der Lage des Fundortes mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, so daß die genannte Inschrift an dieser Stelle behandelt werden kann (zur geschichtlichen Einordnung vgl. Devoto a. O. 195. Altheim b. Radke-Bork Beiträge z. Altertumskunde 1949, 56f.): Der runde Brustpanzer hat seine Parallelen in Norcia und Alfedena (Devoto 106), aber auch in Samnium und Unteritalien (Altheim a. O. 58). Der Helm wird von Altheim a. O. 57 unter Bezugnahme auf Plaut. Trin. 856f. als Hut (?) illyrischer Herkunft angesehen; das Gesicht scheint von einer metallenen Totenmaske (?) bedeckt zu sein (Altheim a. O.).

Die Buchstaben, in denen die linksläufige Inschrift geschrieben ist, gleichen denen der sogenannten altsabellischen Inschriften (Devoto 154), besonders jedoch der Gruppe unter ihnen, die die Zeichen], ⊡ und Ʌ kennt (Grecchio bei Whatmough Prae-Italic Dialects II 243ff., Castignano PID II 233, Superaequum PID II 249). Im Sommer 1955 konnte ich die Inschrift einer neuen genauen Untersuchung unterziehen, deren Resultat die nebenstehende Nachzeichnung (s. Abb.) ist. Die Inschrift bedient sich folgender Buchstaben:

- **a** (2, 11, 25): A, A Beide Formen stehen bedeutungsgleich nebeneinander wie auch in Castignano.
- **e** (29): Ǝ
- **v** (30): Ǝ Nahe der unteren Querhasta verläuft ein Bruch, jedoch scheint die Ergänzung sicher; für e ist der Abstand der beiden Hasten zu groß.

- i (20, 22, 32): I
- ih (7, 31): ⊡ Wenn auch beide Male die untere Kante des Buchstabens weggebrochen ist, sichern die Parallelen aus Grecchio, Castignano und Superaequum die Ergänzung. Der Buchstabe scheint aus einer Ligatur von I und □ entstanden zu sein. Ribezzo RIGI XIX (1935) 93 hält ihn für h, Vetter Glotta XXX (1943) 38ff.; Handb. d. it. Dial. I 361f. für é, jedoch wird die Deutung ih durch den Vergleich mit den anderen Inschriften wie durch die Grenzen der möglichen Lautwerte gefordert.
- k (3, 8, 26): ꓘ
- m (1, 12, 19, 35): M, W Beide Formen stehen bedeutungsgleich nebeneinander wie auch in Grecchio und Castignano; vgl. auch Devoto 153. Der Buchstabe 19 muß wegen der Lage des erhaltenen Restes und des Umfangs der Lücke notwendigerweise zu m ergänzt werden. Ribezzo und Vetter deuten W als ś (Ribezzo auch M; kaum richtig).
- n (21, 28): N, И Beide Formen stehen bedeutungsgleich nebeneinander wie auch in Superaequum und Bellante (PID II 239); vgl. Devoto 153.
- o (ŏ, ō = uu) 9, 13, 34): ● Die Deutung der drei einzelnen Punkte dieser Inschrift ist von allen Interpreten unter Annahme einer Interpunktion vergeblich versucht worden. Den zu einer Klärung führenden Vorschlag, daß der Punkt ‚wie in griechisch geschriebenen oskischen Inschriften Lukaniens als o zu umschreiben ist', macht Vetter Handb. 362. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich aus den Lesungsmöglichkeiten dieser Inschrift (s. u.), aus der entsprechenden Verwendbarkeit gegenüber den Inschriften von Grecchio (z. B. *adstae · ms* = *adstae-o-ms,* d. h. *adstae-uu-ms* bzw. *adstae-u-oms),* Bellante (*p · stin* = *postin;* vgl. osk. *pústin* Vetter nr. 1 B 8) und S. Omero (*petr · h* = *petroh;* vgl. osk. Endung d. Acc. pl. ntr. *-ú. Petroh* = *τέτταρα* hat offenbar die ursprachliche italische Deklination [Sommer Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre 495] erhalten) und aus einem Vergleich mit der Inschrift von Fiordimonte (Cianfarani Not. d. scavi XII [1934] 6), auf der die *o* zwar ausgeschrieben, aber kaum viel größer als ein Punkt sind.
- p (5. 14, 33, 36): ᒣ Die Ergänzung der rechten oberen Ecke des Buchstabens 36 zu p ist sicher.
- r (6, 10, 18, 24): ᑫ Der Buchstabe 10 kann wegen der mit 6 und 24 vergleichbaren Größe des erhaltenen Teiles nur zu r ergänzt werden; r in 18 ist am Stein mit aller Deutlichkeit zu erkennen.
- s (15, 23): ϟ.
- t (17): ỉ
- u (4): Λ; vielleicht verschrieben für A (a).
- ú (= ú, ŏ) (16): Λ (nicht Λ, wie Vetter Glotta XXX [1943] 39 angibt); die Mittel-

hasta weist keine Verbindung zu den Schenkeln auf. Zu vergleichen sind *apaiús* in Castignano, *uelihúm* und *kduihú* in Grecchio.

Die Zeichen 37 und 38 werden Zahlzeichen (||) sein; eine Ergänzung von 37 zu ⊡, woran Vetter a. O. denkt, ist ausgeschlossen. Die Lücke zwischen 36 und 37 umfaßt zwei bis drei Buchstaben.

Ribezzo a. O. hält die Inschrift für etruskisch, was von Vetter Glotta XXX (1943) 38ff. mit Recht angezweifelt wird. Vetter selbst folgt Kretschmer Kuhns Ztschr. LXIX 1951, 18f.

in der Annahme, das zweimalige *p* 14 und 33 sei italische Entsprechung für lat. *-que;* es sollen dadurch zwei Namen verbunden sein, deren einer einem Manne, der andere einer Frau zukommen, auf die er einen in der Nähe gefundenen weiblichen Torso beziehen will. Kretschmer a. O. hält die Inschrift für germanisch vor der Lautverschiebung, wogegen Altheim Gesch. d. lat. Sprache 306f. Bedenken äußert. Vetter Handb. 361f. ordnet sie — und das wohl sehr mit Recht — unter die ‚altsabellischen' Inschriften ein. Nach der Lesung am Original und den in der Liste der Buchstaben erörterten Erwägungen ist der Text folgendermaßen zu umschreiben:

38 37 36 35 34 33 32 31 30 29 28 27 26 25 24 23 22 21 20 19 18 17 16 15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38

m a k u p r i͜h k o r a m o p s ú t r m i n i s r a k i n e v i͜h i p o m p [. . .] I I

Der Text ist also ohne jede Interpunktion, wie in älterer Zeit üblich (vgl. die Duenosinschrift).

Für die Deutung ist davon auszugehen, daß sich wohl sicher in diesem auf eine menschliche Gestalt bezogenen Texte mindestens ein Eigenname wird finden lassen; als ein solcher ist *minis* (Buchstaben 19—23) zu erkennen. *Minis* (= *Minius*) ist Nom. Sg. eines Namens, der in Kampanien und Samnium (Vetter Handb. nr. 81. 94. 123. 143 u. a.) als Vorname, in Mittelitalien (CIL XI 4424. 3686 u. a.) und besonders im Aternusgebiet (CIL IX 2102. 2354), aber auch als Familienname begegnet. Da eher der Vorname als der Familienname abgekürzt wird, muß die Entscheidung für *Minius* als Familienname fallen. Ob der abgekürzte Vorname wie der Vatersname durch *r* (= *Rahius?* meist Familienname) — also: *R(ahius) Minius R(ahi filius)* — angegeben wird oder ob der Vatersname zwar *R,* der Vorname aber *TR* (= *Trebius,* pälignischer Vorname, z. B. bei Vetter Handb. nr. 202 u. a.) gewesen ist, läßt sich nur nach Deutung des voraufgehenden Wortes entscheiden. Dieses erhalten wir durch Herauslösung des am Anfang der Inschrift stehenden Namenskomplexes: *makuprihk;* ich deute diese Namen als: *Ma(nio) Kuprio K(ai filio),* d. h. als Dative. Vielleicht *kaprih* (s. o.) statt *kuprih.* Der Name *Kuprius* erinnert an die umbrisch-picenische Göttin *Kupra,* nach der zwei Städte benannt sind; er kommt inschriftlich häufig vor (CIL XI 3614. 3646. 6699 u. a.), auch in Sizilien (vgl. Altheim Gesch. d. lat. Spr. 22); im vestinischen Aufinum begegnet ein A. Caprius (CIL IX 3391; verlesen?). Die Endung *-ih* für den Dativ findet sich entsprechend in Castignano *arítih* (nach der Lesung v. Blumenthals Idg. Fschg. XLVII [1929] 49); vergleichbar ist etwa der Dat. *Venilei* (= *Venilio*) auf einer Inschrift aus Capua neben dem Nominativ *Veneliis* (= *Venilius*) auf der gleichen Inschrift (Vetter Handb. nr. 101). Die beiden Namenskomplexe der Inschrift von Capestrano stimmen darin überein, daß zuerst der Vorname in Abkürzung, dann der ausgeschriebene Familienname und nach diesem — abgekürzt — der Vatersname genannt werden, so wie es bei den Italikern südlich einer Linie üblich war, die etwa bei Corfinium die Halbinsel durchschneidet (vgl. Devoto 134); Capestrano liegt freilich einen guten Tagesmarsch nördlich von Corfinium. Cognomina fehlen offenbar, doch ist das dem Alter der Inschrift angemessen.

Zwischen den beiden Namenskomplexen lassen sich die Buchstaben 9—16 (bzw. 17) auf zwei Wörter aufteilen, deren erstes *oram* an das umbrische Demonstrativpronomen erinnert; vgl. umbr. *uru* (= *illo*) Tab. Ig. I b 18, *uraku* (= *cum illa*) ebd. Va 5, *ures* (= *illis*) ebd. IV 33 u. a.; zur Schreibung *oram,* vgl. oskisch *úlam* Vetter nr. 4 u. a. Demnach würde *oram* für *ollam* = illam stehen; seine Bedeutung dürfte kaum von der des lat. *eam* verschieden sein. Zu ergänzen wäre ein Wort für Statue, Bildnis, da sich *oram* offenbar auf das Bild des dargestellten Kriegers bezieht. Es bleiben die Buchstaben *uupsú* oder *uupsút,* je nachdem, ob man den Vornamen als *Tr.* oder *R.* ansehen will; die Entscheidung muß also von dem vorliegenden Worte fallen, das allem Anschein nach die Verbalform darstellt. Als Stamm bietet sich leicht **opsa-* (aus **opesa-,* lat. *operari,* Bed. facere) an, wie es in oskisch *úpsannam* (= faciendam) Vetter Handbuch nr. 11. 153, pälignisch *upsaseter* (= fieret) Vetter nr. 216 und mit verkürztem, konsonantischem Stamm *úps-* (= *ops-*) *upsed* (= fecit) nr. 142. 177, *uupsens* (= fecerunt) nr. 18, *ουπσενσ* nr. 196, und umbrisch *opset* (= fecerunt) nr. 234 u. a. begegnet. Für die Endung finden sich im Bereich der altsabellischen Inschriften Parallelen: Schon v. Blumenthal a. O. 55 hat *adstaiúh* auf der Inschrift von Castignano als *adstaivit* angesprochen und als abgekürztes Perfekt ge-

deutet. Da *í* auf den altsabellischen Inschriften den Lautwert *ie* zu haben scheint, kann man durch Vergleich von *adstaiúh* = **adstaie-u-uh* mit *esmenadstae · ms* (= *–*adsta(i)e-u-oms;* Verlust des intervokalischen *i*) in Grecchio eine engere Beziehung herstellen: Der Verbalstamm lautet in beiden Fällen offenbar **adstaie-*, *-u-* ist das Perfektzeichen, *-uh* (3. Sg.) und *-oms* (1. Plur.) sind die Endungen. Bei *opsú* (= *uupsú*) lautet der Verbalstamm *ops-*, also konsonantisch, wie in osk. *uupsens* (s. o.), mit dem es auch die Dehnung des Stammes als Perfektzeichen gemeinsam hat; *-ú* ist die Endung, offenbar eine graphische Weiterentwicklung aus *-uh* in Castignano. In Grecchio findet sich dafür eine Parallele: K ▷ V ⊡ ↓ *(kduih-ú)* — ebenfalls mit Dehnungsperf. — kann inhaltlich nur 3. Sg. Pf. eines Kompositums von **duire* (⟨**duvi-;* zum Ersatz des Digamma durch *ih,* vgl. umbr. *pur-tiius* Tab. Ig. I a 27 statt regulärem **pur-tuvius*) sein; die Endung lautet *-ú; -h* fehlt wie in Capestrano. Demnach wird man *uupsú* mit fecit übersetzen dürfen. Es handelt sich in allen drei Fällen um Verbalformen in der 3. Sg. Perf., d. h. um Perfektformen mit *u-* bzw. *o*-Tönung und Schwund des auslautenden *-d* wie im Umbrischen (Buck-Prokosch Elementarbuch d. osk.-umbr. Dial. 19). Demnach gehört Buchstabe 17 zum Vornamen TR (= Trebius).

Von den folgenden Worten läßt sich die Buchstabenfolge *akinevihi* mit oskisch *akenei* (= anno) auf der Tafel von Agnone (Vetter Handb. nr. 147) gleichsetzen; *akeno-* ist ein Wort der *o*-Deklination (*akenei* Loc. Sg.), da sich nur so die erhaltenen Formen *akenei* (s. o.) und *akunum* (Gen. Pl., Vetter nr. 70) miteinander verbinden lassen. Das überschüssige Digamma in Capestrano ist entweder rein graphisch zu erklären, um eine Diphthongisierung des *-ei-* zu verhindern, oder spricht für einen *eu*-Stamm neben dem *o*-Stamm *akeno-*, wie im Griechischen etwa *βασίλη* neben *βασιλεύς* steht. Bedeutet *akinevihi* ‚anno' (Lokativ der Zeit; Vetter Handb. 107), so sind die vier Buchstaben 33—36 *pomp* zu lesen und wahrscheinlich zu *pomp[tihi]* ‚quinto' zu ergänzen. Das ist ein sicherer Beweis für den umbrisch-oskischen, d. h. italischen Dialekt der Inschrift. Zur inhaltlichen Klärung wird anzunehmen sein, daß Trebius Minius das auch später noch übliche (s. o.) Amt eines *duovir quinquennalis* versehen hat und in dieser Funktion das Bild des Manius Kuprius aufstellte. Noch in römischer Zeit nennt sich in Aufinum ein T. Caesenus mit der Amtsbezeichnung *pom[. .]erialis* (= *pompterialis*?). Da es sich in den meisten Fällen um duoviri handelt, glaube ich, die letzten beiden senkrechten Striche der Inschrift als *II* (= duovir) auffassen zu dürfen; vgl. dazu die gleiche Abkürzung auf den faliskischen Inschriften CIL XI 7502 (neben ausgeschriebenem *duovir* in 7501) und CIE 8353 (mit Herbig gegen Vetter S. 313). Die ganze Inschrift ließe sich demnach folgendermaßen übersetzen:

> *Ma(nio) Kuprio K(ai filio) eam* (sc. statuam) *fecit Tr(ebius) Minius R(. filius) anno quinto duo(vir).*

In seiner Amtsführung als duovir quinquennalis — und zwar im fünften Jahre — also stellte Minius dem — wir wissen nicht, aus welchem Grunde — verdienten Kuprius das erhaltene Bildnis auf.

Alles läßt erkennen, daß die Inschrift in einem italischen Dialekt verfaßt ist (vgl. Devote 195), dennoch weist sie unterschiedliche Einflüsse auf: Neben vielem, was sich aus oskischem Sprachgut belegen läßt, steht auch Umbrisches und Pälignisches; an Messapisches könnte die Endung *-ihi* erinnern und bestätigte dann den ständigen illyrischen Einfluß, den wir für das Aternusgebiet schon oben annahmen. Die Schrift selbst ist altsabellisch und damit neben den sog. altsabellischen Inschriften ein Zeugnis für eine gemeinsame, das Gebiet der Picener (Bellante, Fiordimonte, Castignano), Frentaner (Grecchio), Paeligner (Superaequum) und V. umfassende frühitalische Kultur des 6./5. Jhdt. v. Chr. Der Krieger von Capestrano ist Italiker; ob er schon Vestiner genannt werden darf, ist kaum zu entscheiden. [Gerhard Radke.]

Vestinus. 1) Mann vornehmer Abkunft, der jung im J. 88 starb, Stat. silv. IV 6, 94f. Von ihm berichtet Martial. epigr. IV 73, er habe seinen Besitz angesichts des Todes unter seine Freunde verteilt. Auch der Dichter Novius Vindex (s. o. Bd. XVII S. 1221 Nr. 24) hatte in einem Gedicht sein Andenken verherrlicht. V. könnte ein Sohn des M. (Iulius) Vestinus Atticus cos. ord. 65 und ein Enkel des Statthalters von Ägypten L. Iulius Vestinus (s. Stein Präfekten v. Ägypten 34f.) sein.

2) Vestinus erscheint im Quellenverzeichnis der B. XXI und XXII des älteren Plinius als Autor, der *de floribus et herbis* geschrieben hat.

3) M. (Iulius) Vestinus Atticus. Cos. ord. 65 mit A. Licinius Nerva Silianus, Tac. ann. XV 48, 1. Phleg. frg. 36 XXIII (II S. 1184, 11f. Jacoby), s. Degrassi Fast. cons. p. 18. Er ist wahrscheinlich ein Sohn des Präfekten von Ägypten L. Iulius Vestinus, verwandt wird mit ihm auch die Iulia Vestina CIL VI 9835 sein. Er zählte zu den vertrautesten Freunden des Kaisers Nero. V. war ein äußerst energischer Mann, den die Mitglieder der pisonischen Verschwörung deshalb nicht in den Kreis ihres Anschlages zogen, weil manche von ihnen mit ihm auf schlechtem Fuß standen. Trotzdem fand er bald nach dem 13. April 65 in seinem Consulat durch Nero den Tod; Tac. ann. XV 68 sagt: *ceterum Neroni odium adversus Vestinum ex intima sodalitate coeperat, dum hic ignaviam principis penitus cognitam despicit, ille ferociam amici metuit, saepe asperis facetiis inlusus.* Die unmittelbare Veranlassung zur Ermordung war jedoch der Umstand, daß V. die Statilia Messalina geheiratet hatte, obwohl er wußte, daß Nero ein Auge auf sie geworfen hatte, Suet. Ner. 35, 1. Nero beschuldigte ihn daher fälschlich der Teilnahme an der pisonischen Verschwörung. Der Tribun einer Prätorianerkohorte Gerellanus (s. o. Bd. VII S. 1246) drang auf Befehl des Kaisers in das Haus des V. ein, während er gerade beim Mahl lag, holte ihn heraus und sperrte ihn in das Schlafgemach, wo ihm ein Arzt die Adern öffnete; noch lebend brachte man ihn ins Bad und warf ihn ins kalte Wasser, Tac. ann. XV 69. Auf einer Inschr. aus Samothrake erscheint bei der Jahresangabe sein Name als M. Atticus Vestinus, wie ihn auch Tacitus und Suet. vit. Lucan. p. 78 R. nennen. Richtiger ist jedoch die umgekehrte Reihenfolge der Namen. Nach seinem Tod wurde sein Name auf Inschr. in Rom eradiert, so auf dem Frg. von Fasten des Kollegiums der sodales Augustales Claudiales, Degrassi Epigraphica IV (1942) 18ff. = AE 1946, 124. Auf einer Inschr., die nach seinem Tod gesetzt ist, ist sein Name einfach ausgelassen und nur der Name seines Mitconsuls auf den Stein gesetzt, CIL XI 1331 aus Luna. Ein Ausspruch des V. bei Quintil. inst. or. VI 3, 64. [Rudolf Hanslik.]

4) L. Iulius Vestinus ist schon o. Bd. X S. 872 von Kroll behandelt. Dazu Suid. s. v.: *Οὐηστῖνος Ἰούλιος χρηματίσας, σοφιστής. ἐπιτομὴν τῶν Παμφίλου γλωσσῶν βιβλία ϛδ', ἐκλογὴν ὀνομάτων ἐκ τῶν Δημοσθένους βιβλίων, ἐκλογὴν ἐκ τῶν Θουκυδίδου, Ἰσαίου, Ἰσοκράτους καὶ Θρασυμάχου τοῦ ῥήτορος καὶ τῶν ἄλλων ῥητόρων.* Dittenberger Syll. or. 679. Art. Pamphilos o. Bd. XVIII, 2. H., S. 341. [Konrat Ziegler.]

Vestius Aloniecus. Wohl keltiberischer Lokalgott auf zwei Inschriften von Lourizán bei Pontevedra im spanischen Galicia.

1. Année épigr. 1950 nr. 22: *Deo Vestio Aloniego aram posuit Severa.*

2. Année épigr. 1950 nr. 23: *Deo Vestio Aloniego aram p(osuit).*

Die für viele Götter- und sonstige Eigennamen des römischen Spaniens und Portugals charakteristischen Endungen *-iecus, -iaegus, -aegus* oder ähnlich sind, wie allgemein feststeht (vgl. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften [1936] 110), als Dialektabweichungen von keltisch *-iacus* anzusehen und nicht von dieser Endung zu trennen. *Aloniecus* ist unter diesen Umständen als keltiberischer oder anderweitig keltisch beeinflußter und wohl topographischer Göttername zu deuten. Der Zusatz Vestius ist wohl lateinisch und weist darauf hin, daß wir hier einen Lokalgott vor uns haben, der entweder ähnliche Eigenschaften wie die römische Vesta besaß oder zumindest mit einer Lokalgöttin ein Götterpaar bildete, die in interpretatio Romana als Vesta aufgefaßt werden konnte. Die Inschriften CIL XIII 1676. 2940. 8642 bieten Beispiele für solche Umdeutungen eingeborener Gottheiten des römischen Westens. Vgl. A. Holder Altcelt. Sprachsch. I (1896) 106 s. v. Aloniacus. [Heichelheim.]

Vestorianum caeruleum s. Vestorius.

Vestorianus. Cic. Att. XIV 14, 2 (27. oder 28. April 710 = 44) verspottet mit dieser Benennung den C. Sempronius Rufus (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1436), weil dieser mit dem Bankier C. Vestorius (vgl. den Art. Nr. 1) in dauerndem Streit lag. [Hans Gundel.]

Vestorius. Römischer Eigenname. H. Usener Götternamen 357 brachte den nicht allzuhäufig belegten Namen mit *Vesta* in Verbindung. W. Schulze Z. Gesch. d. lat. Eigennamen 254 lehnt dies als eine ‚mehr als bedenkliche Annahme' ab und kombiniert den Namen mit etr. *vestrna*, wobei er inschriftliche Belege aufführt.

C. Vestorius. Ein angesehener Bankier aus Puteoli, der im Briefwechsel Ciceros häufiger

zwischen 698 = 56 und 710 = 44 genannt wird. Sein Wohnsitz und wichtigster Wirkungsort Puteoli wird festgelegt durch verschiedene Briefe Ciceros, die dort geschrieben sind (Att. XIV 9, 1. 12, 3. vgl. 14, 1, alle aus dem J. 44), und durch eine Anspielung (Att. IV 19, 1 aus dem J. 54), die zumindest in den Raum Campanien führt. Sein Beruf geht aus seinen Geschäftsbeziehungen hervor (vgl. u.) sowie aus einer Zusammenstellung mit M. Cluvius (Cic. Att. VI 2, 3, vgl. Münzer o. Bd. IV S. 120) und aus einer Umschreibung, Cic. Att. XIV 12, 3 *haec conscripsi ... accumbans apud Vestorium, hominem remotum a dialecticis, in arithmeticis satis exercitatum.* Es darf als sicher gelten, daß Atticus auf diese Bemerkung mit einem Witz antwortete, in dem er das sonst nur für eine philosophische Richtung übliche Wort *haeresis* gebrauchte; denn Cic. Att. XIV 14, 1 ging auf etwas derartiges ein: *ioca tua plena facetiarum de haeresi Vestoriana ... risisse me satis nihil necesse rescribere;* vgl. Tyrrell-Purser The corr. of Cic. V 279 nr. 719. Vestorius muß ein sehr umgänglicher Mensch gewesen sein, der in geistiger Hinsicht seine Berufskollegen überragte, vgl. Cic. Att. IV 19, 1 *num Vestorio dandi sunt dies et ille latinus ἀττικισμός ex intervallo regustandus?* XV 4, 3 *relinquam ... Tusculanas disputationes ad quas tu etiam Vestorium hortaris.* Es ist also wenig verwunderlich, daß Cicero und Atticus zu ihm in einem guten Verhältnis standen, häufiger mit ihm verkehrten (Cic. Att. IV 6, 4; 14, 1; 16, 4; 19, 1. X 5, 2; 13, 3. XIV 9, 1; 12, 3. XV 4,3) und Cicero (an Trebianus) ihn als *noster familiaris* bezeichnete (fam. VI 11, 2). — Der von Vitruv. VII 11, 1. Plin. n. h. XXXIII 162 genannte blaue Farbstoff (Plin. *[caeruleum] nuper accessit et Vestorianum, ab auctore appellatum*) kann möglicherweise mit diesem Vestorius in Verbindung gebracht werden, vgl. H. Dessau P. I. R. III 409. [H. Gundel.]

Vestralpus, König der Alamannen, vielleicht am oberen Neckar- und Donaulauf beheimatet, nahm 357 an der Schlacht bei Straßburg gegen Iulian teil (Ammian. Marc. XVI 12, 1). Er suchte 359 bei dem Caesar mit anderen Alamannenführern durch Vadomarius um Frieden an. Als dieser versagt wurde und das Gebiet des V. verwüstet wurde, bat er selbst um Frieden, den er gegen Herausgabe der früher gemachten römischen Gefangenen erhielt (Ammian. Marc. XVIII 2, 18f., s. o. Bd. VII A S. 2069, 15ff.). [Wilh. Enßlin.]

Vestricius Cottius, Sohn des Vestricius Spurinna (s. d.) und der Cottia (Plin. epist. III 10. II 7, 3). Plinius, der nur den Namen *Cottius* erwähnt (epist. II 7, 3. 4. 6), rühmt epist. II 7, 3ff. dessen glänzende Anlagen, sittliche Reinheit und Würde sowie das bei seinem verhältnismäßig jugendlichen Alter beträchtliche Ansehen, das er seinen inneren Vorzügen verdankte; ferner findet der Epistolograph die ungewöhnliche Ehre, die dem V. nach seinem frühen Tode der Senat durch Errichtung eines Standbildes erwiesen hat, nicht nur als Trost für den Vater gerechtfertigt, sondern erblickt in ihr auch eine Art Anweisung auf die Unsterblichkeit zur Entschädigung für die Kürze und Beschränktheit seines Lebens (§ 4

vita eius brevis et angusta). Plinius verfaßte nach dem Ableben des jungen Mannes eine Schrift über ihn und las sie öffentlich vor, ehe sie den Eltern zur Kenntnis gekommen war (epist. III 10,1); auf deren (nicht bloß des Spurinna) Wunsch sandte ihnen Plinius nachher die Handschrift zu und ersuchte um Durchsicht, Prüfung und Ergänzung, nachdem sie ihrerseits versprochen hatten, vor einer neuen Veröffentlichung darüber Schweigen zu bewahren (§ 2—4). Aller Anschein spricht dafür, daß die Eltern des Toten mit vielen Stellen der ersten Fassung der plinianischen Schrift nicht einverstanden waren. Diese uns nicht erhaltene Arbeit des Plinius war ihrer Gattung nach offenbar eine das Leben und Wirken des jungen V. überschauende Lobrede (‚rhetorische Biographie' Schanz). — Prosop. Rom. III 409 nr. 307. Mommsen im Index der Pliniusausg. v. H. Keil p. 429. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II⁴ (1935) 659.

[Mauriz Schuster.]

Vestricius Spurinna.

I. Name. Es liegt ein Doppelname vor, dessen Entstehung sich allem Anschein nach aus der Verschwägerung zweier Sippen erklärt. Die Namensform *Spurinna*, die schon ihrer Bildung nach ein unverkennbares nomen gentilicium darstellt, ist etruskisches Sprachgut: W. Schulze Eigennamen 65. 94f.; aber auch *Vestricius* leitet seine Herkunft wahrscheinlich aus dem Etruskischen her und trägt lateinische Verkleidung: W. Schulze 254 (Wortdeutung). 260f. 334. — Zu seinen Ahnen gehörte vermutlich der berühmte etruskische Opferbeschauer Spurinna: s. Cic. div. I 119. Suet. Caes. 81, 2; vgl. o. Bd. III A S. 1888 Nr. 2.

II. Leben und Wirken. Er war etwa 24 n. Chr. geboren, denn der um 101 verfaßte Pliniusbrief III 1 gibt ihm (§ 10) siebenundsiebzig Jahre. Ebenda wird in § 12 seine Ämterlaufbahn kurz bezeichnet: *obiit officia, gessit magistratus, provincias rexit*. Aber nur drei kleine Ausschnitte aus diesem langen Leben sind genauer bestimmbar.

1. Zum erstenmal begegnet uns sein Name im Kampfe zwischen Otho und Vitellius (69 n. Chr.). Spurinna dürfte damals im Alter von 45 Jahren Legat gewesen sein, denn er wird den Tribunen und Zenturionen gegenübergestellt (Tac. hist. II 18. 19). Plutarch nennt ihn (Otho 5) unter den Feldherren, die Otho mit der Kriegsführung betraute, Tacitus (hist. I 87) dagegen nicht; diesem zufolge war er einem von ihnen, dem Annius Gallus (s. o. Bd. I S. 2268, Nr. 49), untergeben, der als Befehlshaber (*rector*) bezeichnet wird, und an den er auch Bericht erstattet (ebd. II 11 u. 23). Spurinna war mit drei praetorischen Cohorten, tausend Veteranen und einigen Reitern zum Schutz der Po-Ufer vorausgeschickt worden und hatte Placentia zu besetzen. Dabei bereiteten ihm diese Truppen durch ihre Widerspenstigkeit viel Verdruß.

Es war versäumt worden, die Alpenpässe gegen Caecina zu sperren. Um diesen Fehler der obersten Heeresleitung wieder gutzumachen, wollte diese kleine Mannschaft, ‚wo jeder gemeine Soldat sein eigener Führer war' (A. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II³ Lpz. 1921, 92), dem starken, aus 40 000 Mann bestehenden Heere Caecinas entgegenziehen. Spurinna suchte zu widersprechen, allein er wurde mit Schmähungen überhäuft, als ob er den Kaiser zu verraten gedächte. Einige dieser Krieger kamen zur Nachtzeit betrunken vor sein Zelt und forderten Reisegeld von ihm, weil sie zu Otho gehen wollten, um ihn dort zu verklagen (Plut. Otho 5. Tac. hist. II 18). Spurinna mußte sich schließlich so stellen, als habe er selbst den Vormarsch gewünscht. Erst als er ihnen den Willen getan hatte, schlug die Stimmung um. Denn die an das Leben in der Kaserne gewöhnten Praetorianer sahen sich nun vor die Notwendigkeit gestellt, außerhalb der Stadt ein Lager zu errichten; und so gelang es Spurinna mit Hilfe der Zenturionen und Tribunen, die Leute hinter die Mauern der gut befestigten und mit Lebensmitteln reichlich versehenen Stadt zurückzubringen. Er machte ihnen dabei keine Vorwürfe wegen ihres früheren Ungehorsams, sondern begnügte sich, ihnen die Zweckmäßigkeit des Rückzugs darzutun. Sie begriffen dies auch und machten sich mit Eifer an die Arbeit, die Abwehr noch weiter vorzubereiten, und zwar mit dem Erfolg, daß die in der Kunst der Belagerung wenig geübten rheinischen Truppen es richtiger fanden, von weiteren Sturmversuchen abzusehen und sich gegen Cremona zu wenden: Plut. Otho 6. Suet. Otho 9. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 1 (Gotha 1883) 374. 376. Dorthin begab sich auch Annius Gallus, der Spurinna in Placentia hatte zu Hilfe eilen wollen, aber nun davon abstand (Plut. Otho 7). Spurinna erhielt darauf von Otho den Befehl, eine kleine Besatzung zurückzulassen und sich der Hauptmacht anzuschließen (Tac. hist. II 36).

Das ist im wesentlichen alles, was zum J. 69 über Spurinna berichtet wird. Man kann es nur als einen Beleg für *obiit officia* ansehen, denn bürgerliche Ämter, die er bekleidet hätte, werden ihm weder von Plutarch noch von Tacitus, und später auch von Plinius unmittelbar nicht zugeschrieben. Die Worte vorher *quoad honestum fuit* (Plin. epist. III 1, 12) freilich deuten unverkennbar auf die Zeit der Flavier bis zu den Anfängen Domitians. Th. Mommsen nimmt daher an, daß Spurinna in diesen Jahren ein- oder zweimal Consul gewesen ist (Ind. Plinian. 429) und hält sogar ein drittes Consulat nicht für ausgeschlossen auf Grund der dunklen Andeutungen des Panegyricus 61, 1, wo Plinius zwei Inhaber einer so seltenen Ehre nebeneinander amtieren sieht: Herm. III (1869) 40.

2. Zum zweiten Male begegnet uns Spurinna nach beinahe dreißig Jahren in Rom als Privatmann (Plin. epist. I 5, 8). Da ist Nerva Kaiser und bemüht sich, freilich mit einer gewissen Zaghaftigkeit (ebd. IV 22, 6), die Fehler der Vergangenheit wieder gutzumachen. Einer der übelsten Vertreter des früheren Systems, der verräterische Verleumder und Erbschleicher M. Aquilius Regulus, konnte sich zwar noch aufrecht halten, fand es aber doch schon geboten, an Plinius, seinen alten Gegner bei Gerichtsverhandlungen (ebd. I 5,4), Anlehnung zu suchen. Zu diesem Zweck setzte er dessen Freunde in Bewegung, darunter auch unseren Spurinna, der inzwischen eine hochangesehene Persönlichkeit geworden war, also doch wohl die Consulswürde bekleidete. Denn als Plinius erfährt, er wolle ihm — nur um jenem verworfenen (*abiectissimus*) Menschen gefällig zu sein — einen Besuch machen, eilt er ihm aus seiner im fünften Bezirk gelegenen Wohnung allsogleich entgegen, und beide treffen sich im dritten Bezirk auf dem Esquilin bei einer der drei Säulenhallen, die man zu Ehren der Livia erbaut hatte: E. Allain Pline le jeune et ses héritiers, Paris 1901—1902, III 39, 3. Spurinna, der wohl triftige Gründe haben mußte, um soweit herabzusteigen, richtet seinen Auftrag aus und ergänzt ihn noch durch Bitten, für die er selbst verantwortlich sein will, doch *parce, ut decebat optimum virum pro dissimillimo*. Plinius antwortet ausweichend, und in der Folge zeigt es sich, daß er seine Meinung über Regulus trotz Spurinnas Fürsprache nicht geändert hat (epist. I 20, 14. II 20. IV 2. 7. VI 2).

3. Zwei Jahre später oder schon etwas früher (s. u.) tritt Spurinna wieder politisch hervor. Traian ist Mitregent oder bereits Kaiser. Man liest bei Plinius epist. II 7, 1f., wie folgt: *Here a senatu Vestricio Spurinnae principe auctore triumphalis statua decreta est ... Nam Spurinna Bructerum regem vi et armis induxit in regnum ostentatoque bello ferocissimam gentem, quod est pulcherrimum victoriae genus, terrore perdomuit.* Spurinna, trotz seinem hohen Alter zum Legaten von Untergermanien ernannt, hat den Brukterern — die zwischen Ems und Lippe wohnten und im Norden die Friesen und Chauken zu Nachbarn hatten, vgl. M. Ihm o. Bd. III S. 899 — einen König zugeführt, den sie vermutlich vertrieben hatten, jedenfalls aber nicht gern sahen. Sie waren ein durch Tapferkeit berühmter Stamm, hatten in der Varusschlacht und im Aufstand des Civilis mitgefochten und Germanicus bei dessen Rückzug schwere Verluste beigebracht: Tac. hist. IV 21. 61. 77. V 18. 22; ann. I 51. 60. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I (Gotha 1883) 217. 230. 502. Mommsen RG V 132. Einen Kampf hatte Spurinna bei diesem Unternehmen nicht zu bestehen; die Kriegsdrohung (*ostentato bello*) genügte zur Erreichung des Zweckes, und Plinius setzt seiner zivilen Gesinnung ein Denkmal, indem er die friedliche Beilegung des Zwistes den schönsten Sieg nennt: vgl. A. v. Domaszewski II³ 164.

Der Kaiser scheint ebenso gedacht zu haben; denn auf seinen Wink beschloß der Senat, dem Legaten die oben erwähnte Bildsäule zu widmen, in der Spurinna den Tatsachen zum Trotz im Kostüm des zum Kapitol hinauffahrenden Schlachtenlenkers dargestellt war. Es entsteht nun die Frage, um welchen Kaiser es sich hier handelt. Es wäre an Traian zu denken, wenn man W. Otto Zur Lebensgesch. d. jüng. Plinius S.-Ber. Akad. Münch. 1919, 10. Abh., 30ff. folgt, der Mommsens Datierung der Pliniusbriefe im allgemeinen schwer erschüttert hat und Spurinnas Wirken am Niederrhein in die zweite Hälfte des J. 98 verlegt; demselben Jahre teilt auch F. Münzer Klio I 314 den Brief II 7 des Plinius zu, während ihn Mommsen Ges. Schr. IV 374f. im J. 97 entstanden sein läßt. Doch gegen Ottos Zeitansatz erheben sich schwerwiegende Bedenken. Vor allem erschien Traian erst im Verlaufe des J. 99 in der Hauptstadt. Ferner will es zu Traians Sinnesart ganz und gar nicht passen, daß er dem verdienstlosen, in jungen Jahren dahingegangenen Sohne Spurinnas vom Senate eine durchaus ungewöhnliche Auszeichnung zubilligen ließ (s. Abschn. III). Wesentlich anders liegen die Dinge, wenn sich der gütige greise Nerva damit abfand, der als mitfühlender Freund Spurinnas das Leid des hochbetagten Vaters durch die Stiftung einer Ehrenstatue für den Frühverstorbenen (*rarum id in iuvene, sed pater hoc quoque merebatur* Plin. epist. II 7, 3) gern mildern lassen konnte. Allein auch für den Fall, daß diese chronologische Annahme zutrifft und Nerva tatsächlich für Spurinna ein Steinbild in Triumphaltracht im Senate beantragt hat (s. auch Friedlaender II¹⁰ 257), so ist daraus noch keineswegs mit Sicherheit zu folgern, daß Spurinnas Legation der Herrscherzeit Nervas zuzuweisen sei: darauf deutet E. Groag in seinem Zusatz bei E. Ritterling Fasti des röm. Deutschland unter dem Prinzipat Wien 1932, 63 mit Recht hin. Schon H. Dessau Pr. Imp. Rom. III 409 und E. Ritterling 63 haben die Möglichkeit aufgezeigt, daß Spurinnas Statthalterschaft und der Hingang seines Sohnes noch in die Regierungszeit des letzten Flaviers fallen.

H. Dessau und A. Stein (s. o. Bd. IV S. 143) nehmen an, daß Spurinna bereits 97 am Rhein als Mitglied der Gesandtschaft erschien, die Traian die Adoptionsurkunde überbrachte. Dann hätte ihn Traian, der in diesem Jahre noch legatus pro pr. Germaniae war (W. Henzen Ann. Inst. XXXIV 1863, 146ff.), bei seiner Abreise an die Donau-Ufer und nach Rom dort als Nachfolger hinterlassen: A. M. Guillemin Pline le jeune, Lettres Paris 1928, III 188.

Es liegt nahe, das Unglück der Brukterer, das Tac. Germ. 33 erwähnt, mit Spurinnas Eingreifen zusammenzubringen. Die Berichte sind jedoch unvereinbar; daß der des Tacitus nicht zutreffend und mindestens in allzu düsteren Farben gehalten ist, erweist schon die Tatsache, daß dieser Germanenstamm in der Folgezeit noch zu wiederholten Malen in der nämlichen Landschaft genannt wird: M. Ihm o. Bd. III S. 900f. K. Zeuß Die Deutschen und die Nachbarstämme (Neudr. 1904) 92ff. 350f. Die Demütigung der Brukterer konnte Spurinna nur während seiner Statthalterschaft in Untergermanien erreicht haben. Das hohe Alter, in dem Spurinna bei der Übertragung eines so verantwortungsvollen Postens an ihm stand, erregte zwar bei manchen Forschern Bedenken (Prosop. Rom. III 409; vgl. o. Bd. IV S. 143), doch ließen sich diese durch den Hinweis auf die seltene Rüstigkeit des Mannes beseitigen; Plin. epist. III 1, 10. F. Münzer Klio I 314, 1; ferner vermutet Ritterling 62 mit gutem Grund, daß sich Spurinnas Wahl für diese Stellung durch dessen genaue Kenntnis der rheinischen Verhältnisse empfehlen konnte, die er sich durch seine frühere amtliche Wirksamkeit erworben hatte. — Im übrigen ist es abwegig, den ‚Sieg' unseres Spurinna über die Brukterer kurzerhand mit dem von Tacitus berichteten Geschehnis gleichzusetzen, und so vermag Ritterling 62 die berechtigte Frage aufzuwerfen: ‚Könnte Traian die von Plinius bezeugte Ehrung durch eine Triumphalstatue nicht für eine weiter zurückliegende Tat dem Spurinna haben verleihen lassen?' Wir

sind allerdings der Ansicht, daß man unter dem von Plinius (II 7, 1) genannten Princeps Nerva zu verstehen habe.

In diesem Zusammenhang sei noch ein Streifblick auf das Bruchstück der stadtrömischen Inschrift CIL VI 37088 geworfen: ... *ob res in Ge[rmania prospere gestas] a senatu orn[amentis triumphalibus] et statua qua ... [honoratus]*. Man hat bei diesen Worten an Cn. Pinarius L. f. Pap. Cornelius Clemens (CIL XII 113. XIII 9082) gedacht; indes spricht nichts dagegen, das Fragment mit gleichem Recht auf unseren Spurinna zu beziehen: E. Groag bei Ritterling 23.

III. Der Mensch und seine Wesensart. Sind wir demnach über die Ämterlaufbahn des Spurinna nur mangelhaft unterrichtet, so wird uns der Mensch aus den Pliniusbriefen um so deutlicher. Wir lesen hier von seiner bewundernswerten körperlichen und geistigen Frische bis ins hohe Greisenalter: *illi post septimum et septuagensimum annum aurium, oculorum vigor integer, inde agile et vividum corpus solaque ex senectute prudentia* (III 1, 10). Er hat sich auch als alter Mann ein heiteres Gemüt bewahrt, wie seine Gelegenheitsverse dartun (III 1, 7 *mira hilaritas*); er liebt die alte, tatenfrohe Römerzeit, spricht gern davon, versteht es auch vortrefflich, damit weise Lehren zu verbinden und dabei doch jeder aufdringlichen Lehrhaftigkeit vornehm aus dem Wege zu gehen: dies bringt schon die ihm eigene Bescheidenheit mit sich (III 1, 6). Namentlich zeichnet ihn Sittenreinheit (*sanctitas* III 1, 7) aus, und der tiefste Eindruck, der von seinem Wesen ausgeht, ist die Empfindung, daß man da einem würdevollen Greise (IV 27, 6 *gravissimus senex*) gegenübersteht.

Aber auch gewisse Schattenseiten seines Wesens lassen sich aus den Pliniusepisteln herauslesen. So wird er uns hier beinahe als ein zopfiger Tiftler vorgeführt, wie es übrigens alte Offiziere nicht selten sind. Die Schilderung seines Alltaglebens auf seinem Landgut epist. III 1, 4—10 mutet stellenweise fast wie eine Verzerrung von IX 36 an. Man hört da nicht nur von Gesundheitsförderung durch Körperpflege verschiedener Art; auch die beim Gehen von ihm zurückgelegten Schritte werden uns vorgezählt und die beim Fahren durchmessenen danach berechnet (III 1, 7): all dies weiß der Berichterstatter offenbar aus Spurinnas Munde. Vom Reichtum dieses Mannes hat Plinius einen starken Eindruck bekommen: man speist bei ihm von altem, kostbaren Silber und er hat sogar korinthische Gefäße in Gebrauch; wenn Spurinna behauptet, daß er sich nichts daraus mache (*nec adficitur*: § 9), so ist das entweder Geckerei oder Erinnerung an eine Gefälligkeit, die ihm Regulus (s. o. II 2) erwiesen hatte. Plinius scheint es als besondere Ehre zu empfinden, daß er einmal neben ihm im Wagen auf demselben Platze sitzen durfte, den sonst die *uxor singularis exempli* einnahm (§ 5).

Während seines Aufenthalts am Rhein verlor Spurinna seinen Sohn — vielleicht Stiefsohn, denn er hieß nach der Mutter Cottius. Der Senat beeilte sich, auch ihm (s. im voranstehenden II 3) eine Bildsäule zu stiften, und der stets geschäftige Plinius verfehlte nicht, diese ganz ungewöhnliche Maßnahme durch eine Lobrede auf den jeglichen Verdienstes entbehrenden Jüngling, der noch kein Amt bekleidet hatte, zu rechtfertigen. Er las sie sogleich seinen Freunden vor, erregte damit aber bei dem empfindlichen Ehepaar Spurinna heftigen Anstoß. Die Vorwürfe, die er zu hören bekam, hat Allain a. O. aus epist. III 10 dem Sinne nach nicht übel rekonstruiert. Es war indes nicht bloß verständliche Eitelkeit, was ihn zur Vorlesung antrieb, sondern auch der ebenso begreifliche Wunsch des Senats, den übereilten Beschluß, der sich allem Anscheine nach nicht auf den Kaiser berufen konnte, irgendwie begründet zu sehen. Dieses Bedürfnis konnte Plinius jedoch der Familie Spurinna gegenüber nicht geltend machen, weil es seine Lobsprüche widerlegt hätte, und darum hat seine Entschuldigung in epist. III 10 ein so unerfreuliches Gesicht. Es war gewiß ein Formfehler, daß er die Rede den Eltern nicht früher zu lesen gab, einen weit größeren aber begingen zweifellos diese selbst, indem sie vergaßen, daß gerade dadurch das Lob höheres Gewicht und den Stempel größerer Sachlichkeit erhielt, und daß es bei dem Dienst, der sowohl den Eltern wie dem Sohne erwiesen wurde, recht wenig schicklich war, einen solchen Formfehler überhaupt zu rügen. Plinius hat ihnen dennoch diese patrizische Unart gegen den homo novus und anerkannten Redner nicht nachgetragen. Denn in einem späteren Schreiben an Spurinna (epist. V 17) hat er ihm durch warme Anerkennung eines anderen jungen Patriziers, namens Calpurnius Piso, den Mommsen mit dem späteren Consul des J. 111 identifizieren möchte (s. o. Bd. III S. 1379 Nr. 66), ein Vergnügen zu bereiten gesucht. Dies ist die letzte Kunde, die wir von Spurinnas Leben haben: sie stammt vermutlich aus dem J. 105 oder 106: vgl. F. Skutsch o. Bd. III S. 1376 Nr. 59.

IV. Schriftstellerische Tätigkeit. Sie beschränkt sich auf die Abfassung lyrischer Gedichte in lateinischer, aber auch in griechischer Sprache. In letzterer Hinsicht berührt er sich mit einigen Zeitgenossen, so mit den griechisch dichtenden Epigrammatikern Arrius Antoninus (Plin. epist. IV 3, 3. IV 18, 1) und Bruttianus (Martial IV 23, 5) sowie mit dem Epiker Caninius Rufus (Plin. epist. VIII 4, 3f.). Die Verserzeugnisse Spurinnas hat Plinius bei seinem Besuch auf dessen Landgut kennengelernt (epist. III 1, 7). Spurinnas poetische Tätigkeit wird dort täglich zwischen dem Spaziergange und dem Bade eingeschaltet. Jedes Ding hat seine Ordnung; Spurinna begibt sich, wenn er zu dichten anfangen will, in sein Zimmer: *se cubiculo ac stilo reddit*. Plinius kann die Gelehrsamkeit und anmutige Heiterkeit dieser poetischen Spielereien nicht genug bewundern (§ 7 *scribit ... lyrica doctissime: mira illis dulcedo, mira suavitas, mira hilaritas*); ihr besonderer Vorzug ist — kein Wunder bei dem Alter des Versemachers —, daß sie, ungleich den lyrischen Ergüssen anderer hoher Staatsmänner jener Zeit, die zu ihrer Erholung Verse machen, anständig und zotenfrei sind und sich nicht Catullus zum Muster nehmen: vgl. Plin. epist. IV 14, 1—5 und bes. V 3, 3—5. Immerhin hatte Spurinna dieses verführerische Vorbild nahezu ständig vor Augen. Denn unter seinen Hausgenossen befand sich ein gewisser Sentius Augurinus (s. o. Bd. II A S. 1151 Nr. 8), der, mit Spurinna vielleicht verwandt (ebd. IV 27, 5), für Catulls Manier besondere Vorliebe hatte, ihn angeblich mit Glück nachahmte und sowohl dafür, wie für die Verehrung, die er Plinius und dessen literarischem Schaffen entgegenbrachte, von diesem mit ähnlichen Lobsprüchen wie Spurinna überschüttet wurde: ebd. IV 27, 1 u. 5. IX 8; vgl. A. M. Guillemin Pline et la vie littéraire de son temps (Paris 1929) 23.

Abschließend sei hier noch bemerkt, daß Caspar v. Barth den traurigen Mut hatte, unserem Spurinna vier im sog. dritten asklepiadeischen Versmaß abgefaßte, zum Teil lückenhafte Gedichte zu unterschieben, die er in einer Merseburger Hs. entdeckt zu haben vorgab; als ihre Aufschrift führte er an: *Incipit Vesprucius Spurrinna de contemptu seculi. Ad Martium*. Barth veröffentlichte sie in seiner Ausgabe Venatici et bucolici Latini Hannover 1613, 158ff. und in seinen Adversar. libr. XIV 5. Man findet diese ‚*carmina a Caspare Barthio primum edita*' bei A. Riese Anthol. Lat. II 336—339 (nr. 918—921) und bei E. Baehrens PLM V 408—411. Der geistige Urheber dieser Erzeugnisse ist offenbar der dünkelhafte, überhebliche ‚Entdecker' selbst, der ähnliche Fälschungen des öfteren versucht hat: vgl. C. Bursian Gesch. der klass. Philol. I (Münch. u. Lpz. 1883) 290 nebst A. 1. Es fehlte indes eine Zeitlang nicht an Forschern, die diese Produkte als alt und echt gelten lassen wollten, so J. Chr. Wernsdorf PLM III 325. 351. IV 839. A. Riese, E. Baehrens (vgl. deren einleitende Bemerkungen a. O.) und besonders M. Axt in seiner Ausg. Vestricii Sp. lyricae reliquiae Frankf. 1840; erst W. Otto Über die Echtheit der lyrischen Überreste des V. S., Ztschr. f. Altertumswiss. 1842, 845 und L. Lersch ebd. 873 haben der Wahrheit Bahn gebrochen; s. auch A. Kappelmacher-M. Schuster Die Lit. der Römer, Potsdam 1934, 355.

V. Schrifttum. Prosop. Rom. III 409 nr. 308. Th. Mommsen Ges. Schr. IV 355. 374f. 449; Index Plinian. 429. J. Asbach Rh. Mus. XXXVI (1881) 43ff.; Bonner Jahrb. LXXII (1882) 20ff. H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I (Gotha 1883) 374. 376. 548. E. Klebs Rh. Mus. XLIV (1889) 274. E. Allain Pline le jeune et ses héritiers I—III Paris 1901—1902 (pass.) A. v. Domaszewski Gesch. d. röm. Kaiser II³ (Lpz. 1921) 92f. 164. L. Friedlaender Sittengesch. II¹⁰ (1922) 257. E. Ritterling Fasti des röm. Deutschland unter dem Prinzipat Wien 1932, 61ff. — Über Spurinnas literarische Tätigkeit: E. Allain a. O. A.-M. Guillemin Pline et la vie littéraire de son temps Paris 1929. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. II⁷ (1920) 316. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. II⁴ (1935) 562f. [Mauriz Schuster.]

P. Vestrius. Römischer Ritter, der nach Bell. Afr. 64, 2 im Bürgerkrieg von L. Nasidius gefangen genommen (wohl im J. 707 = 47, vgl. Münzer o. Bd. XVI S. 1789), aber von P. Attius Varus, dem Statthalter von Afrika, begnadigt wurde und auf die Seite der Pompeianer übertrat. Als er 708 = 46 etwa im Februar bei Hadrumetum zusammen mit dem Pompeianer P. Ligarius (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 519, Nr. 3) und anderen gefangen wurde (Bell. Afr. 64, 1), wurde er von Caesar unter Berücksichtigung des Verhaltens seines Bruders in Rom und der Tatsache seines durch die Verhältnisse erzwungenen Einsatzes auf der Seite der Pompeianer begnadigt. [H. Gundel.]

Vesubiani. Gallische Völkerschaft, unter diesem Namen auf dem Bogen von Susa (CIL V 7231) erwähnt, während sie Plinius zufolge (n. h. III 137) als *Esubiani* auf dem Siegesmal der Alpen (CIL V 7817) erschien. Das Volk bewohnte das gleichnamige Tal der Vésubie. [P. Wuilleumier.]

Vesubium s. am Ende des Bandes.

Vesucius s. Visucius.

Vesulus mons, heute Monte Viso oder gewöhnlich Monviso, der höchste Berg der cottischen Alpen, 3841 m, öfters genannt, da schon nach antiker Auffassung der Po dort entspringt, im Piano del Re auf 2022 m nördlich des Hauptgipfels des Monte-Viso-Massivs, Plin. n. h. III 117. Solin. 2, 25. Mela II 4, 62. Mart. Cap. VI 640. Serv. Aen. X 709. CGlL V p. 559, 12. Verg. Aen. 708 nennt ihn *pinifer*. Bei den antiken Autoren galt er als der höchste Gipfel der Alpen. Das erklärt sich daraus, daß die gewaltige steile Pyramide des Monviso, die aus grünen krystallinen Schiefern besteht, völlig isoliert zu dieser imposanten Höhe aufragt und zudem die ganze piemontesische Ebene weithin beherrscht. Sie ist in Luftlinie nur 20 km von der Poebene entfernt, überragt selbst den nächsten Nachbargipfel des Mon-Viso-Massivs, den 1½ km nordwestlich gelegenen Visolotto, der den antiken Namen noch genauer bewahrt (3348 m), um volle 500 m und die benachbarten Gebirgsketten auf weite Entfernung hin allgemein um 1000 und mehr Meter. Im lokalen Sprachgebrauch bezeichnet Viso nicht nur den Hauptgipfel, sondern die Höhenregion des ganzen Visomassivs; S. bes. Stefano Grande Piemonte, Turin 1925 (La Patria Bd. I), Text S. 26 und Abbildungen S. 1. 12. 27. 51. Enciclopedia Italiana XXXV (1937) 455f. mit weiterer Literatur. Nissen It. Ldk. 147. 184. [Ernst Meyer.]

Vesuna, italische Göttin, bekannt 1. von einer bei Ortona gefundenen marsischen Inschrift, CIL I² 392 = Dess. 4023 (Conway 264 = Planta 308 = Vetter 228 b) *V. Atiedius Vesune Erinie et Erine patre dono meri lib(s);* 2. von einer marsischen Inschrift auf einer Bronzetafel von Antinum (um 150 v. Chr.), *Conway* 253 (Planta 242 = Vetter 223) *Pa Vi Pacuies medis Vesune dunom ded ea cumnios cetur* (d. h. Weihung des Meddix Pa(cius) Pacuvius an V.: die letzten Worte sind nicht sicher gedeutet); 3. von den Iguvinischen Tafeln, IV 3 *edek supru sese eresluma Vesune Puemunes Pupdises purtuvitu ... erererunt kapidus Puemune Vesune purtuvitu ...* (10) *eresluma persnimu Puemune Pupdike, Vesune Puemunes Pupdikes klavles persnihmu Puemune Pupdike et Vesune Puemunes Pupdikes pustin ereslu* (Bücheler übersetzt: *id sursus ad sacrarium Vesunae Pumuni Puplici porricito ... eisdem capidibus Pumuno, Vesunae porricito ... ad sacrarium supplicato Pumuno Puplico, Vesunae Pumuni Puplici. clavolis supplicato Pumuno Puplico et Vesunae Pumuni Puplici pro parte sacrarii).* IV

24; 4. von einem etruskischen Spiegel, Gerhard-Körte Etr. Spiegel V 44ff. (Taf. 35), von ca. 300 v. Chr., auf der laut Beischrift *Hercle, Fufluns, Vesuna* und *Svutaf* dargestellt sind (vgl. Fiesel Myth. Lex. VI 273f.). 5. Unsicher ist die Zugehörigkeit der campanischen Göttinnen *Vesullias* (Conway 109—111 = Planta 134a. 142f.). Bücheler Kl. Schr. II 285, 1 faßte sie als Deminutive zu V. auf, so auch W. Schulze Eigennamen 478, 4, obwohl er sie früher, 123, 1, als Gentilgöttinnen der *Vesullii* erklärte.

V. erscheint allein auf der einen marsischen Inschrift, dreimal in Verbindung mit einer männlichen Gottheit: a) mit *Erinis pater* bei den Marsern und ist bei dieser Gelegenheit mit dem Epitheton *Erinia* ausgestattet; b) mit *Pomo Publicus* bei den Umbrern; c) mit *Fufluns*-Dionysos auf dem etruskischen Spiegel, vertritt also Ariadne oder Semele des griechischen Vorbildes (vgl. G. Körte 44ff. Beazley Journ. Hell. Stud. LXIX 14). Daraus ist nicht auf die Identität der etruskischen und griechischen Göttinnen zu schließen, sondern darauf, daß V.s Funktion der des Fufluns verwandt war. In diese Richtung weist auch die umbrische Verbindung mit *Pomo(nus)*, die uns erlaubt, V. mit Pomona, der Göttin der Früchte zu vergleichen (s. Ehlers o. Bd. XXI S. 1878). Dagegen hilft uns der marsische *Erinis pater* (s. d.) nicht weiter, da er sonst unbekannt und sein Name ungedeutet ist; diese Inschrift ist mit einer Steinkiste verbunden, die zur Aufnahme von Münzen, *stips votiva*, diente, die den verschiedensten Gottheiten dargebracht wurde (s. Hug o. Bd. III A S. 2538f.).

Der Name ist ungedeutet. Ähnliche Bildungen stellt v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dial. II 4 zusammen (vgl. auch W. F. Otto Indog. Forsch. XV 23): *Declune, Armune, Puemune, Vufiune, Alemona, Bellona, Pomona* usw. Es ist nicht zu entscheiden, ob die Bildung *Vesuna* oder *Vesu-na* ist (über solche Namen vgl. Krahe Satura, O. Weinreich dargebracht [1951] 63ff.), ob ferner das *-u-* ursprünglich oder der dialektische, bes. umbrische Ersatz für das dort fehlende *-o-* ist (vgl. Norden Aus altröm. Priesterb. 206, 2), d. h. ob wir vielmehr mit einer **Veso-na* bzw. **Ves-ona* zu rechnen hätten: aber der Stamm bleibt so oder so unerklärt.

Die Verbindung mit einem Gotte stellt V. in die altertümliche Gruppe von Götterpaaren, wie Faunus–Fauna, Cerus–Ceres, Tellumo–Tellus, Liber-Libera, vielleicht auch Maurs-Maurt(i)a, und Lua Saturni, Salacia Neptuni, Maia Volcani usw. (vgl. Latte Arch. f. Rel. XXIV 252ff. Kerényi Studi e Materiali IX 23f.); und wegen *Erinis pater–V. Erinia* verweist Bickel Rh. Mus. LXXI 564 mit Recht auf *Curis pater–Iuno Curritis* (Tert. Apol. 24 = Varr. Ant. I frg. 52 b Ag.); vielleicht gehört auch *Liber-(pater)–Libera* hierher. Vgl. noch Bücheler Umbrica 162. Wissowa Religion² 199. Keune und Fiesel Myth. Lex. VI 273f. Devoto Tabulae Iguvinae 390f. [St. Weinstock.]

Vesuniahenae. Rheinischer Matronenbeiname mit wohl keltischer Wurzeletymologie und germanisierender Endung auf zur Zeit vier Weihesteinen, von denen zwei (nr. 650. 654), wie so oft im Matronenkult, auf Grund einer Offenbarung gestiftet worden sind. Vgl. o. Bd. XIV S. 2236f. A. Cl. M. Beck Die lateinischen Offenbarungsinschriften des römischen Germaniens. Mainz. Ztschr. XXXI (1936) 23f. A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) 262 s. v. Ernst A. Philippson Der germanische Mütter- u. Matronenkult am Niederrhein. The Germanic Review XIX (1944) 97. 98; Neues über den Mütter- und Matronenkult am Niederrhein, Mod. Language Notes (1950), 465. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 135. 137. 192. 194. 235. CIL XIII 5 (1943) S. 119. [Heichelheim.]

Vesunna (Vesunnia, Visuna). Beiname der aquitanischen Tutela, d. h. Stadtgöttin, von Vesunna Petricoriorum (Périgueux). Er kommt auf zwei Inschriften mit Sicherheit vor und wird auf einigen weiteren Inschriften aus derselben Gegend versuchsweise ergänzt. Die Reste des vermutlichen Tempels des Numens, das vielleicht ursprünglich eine Quellgöttin war, haben sich am antiken Forum im Zentrum des römischen Périgueux erhalten.

Falls der Göttername mit dem der etruskischen und umbrosabellischen Göttin Vesuna identisch sein sollte (s. d. und Myth. Lex. VI 273f.), was lautlich durchaus möglich ist, ist er nicht als keltisch zu interpretieren, wie das trotz des aquitanischen Fundorts meistens geschieht, sondern als früh-baskisch. Etruskisch und baskisch sind protindogermanische Sprachen (vgl. P. Kretschmer Die vorgriechischen Sprach- und Volksschichten, Glotta XXVIII (1940) 231f. XXX (1943) 84f. 244f.). Wir haben daher unter Umständen in V. eine allgemein protindogermanische Göttin der vorkeltischen Glockenbecherkultur und der übrigen protindogermanischen Kulturen des frühgeschichtlichen Europas und Asiens vor uns, die von den Umbro-Sabellern Italiens und den Kelten des Westens übernommen wurde. Da protindogermanische und indogermanische Wortstämme oft identisch sind, ist Gutenbrunners Ableitung des Götternamens von idg. *vésu-* ‚gut' nichtsdestoweniger nicht als unmöglich zu verwerfen. Die Endung des Götternamens wäre in diesem Falle nicht das für so viele Flußnamen und Gewässergottheiten bezeugte keltische *-onna* o. ä., sondern das für die Etrusker und die andern Protindogermanen häufig zu belegende Suffix *-na*.

Auch Baden-Baden gehörte einmal zum Siedlungsgebiet der Glockenbecherkultur, und eine vielleicht nicht ursprünglich keltische Göttin Visuna ist auch hier bezeugt: CIL XIII 11 714 = A. Riese Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914) nr. 2570 = E. Espérandieu Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Germanie romaine (1931), nr. 449: *Visunae L. Salvius Similiss* (sic.). *Similis fil(ius) Mediomat(ricus) v. s. l. m.* Daß ein Bürger des römischen Metz hier einen Weihealtar oder ein Statuenpostament für eine Badegöttin von Baden-Baden in Auftrag gegeben hat, wird durch Reliefs auf demselben Stein von zwei Gefäßen, *lagona* und *ampulla*, nahegelegt, die zum Baden gebraucht wurden. Sicher ist diese Deutung freilich nicht. Vgl. o. Bd. VII A

S. 1602. Myth. Lex. VI 275, 1350 (Keune). CIL XIII 5 (1943) S. 119. 124. H. Maver Einfluß der vorchristlichen Kulte auf die Toponomastik Frankreichs, S.-Ber. Ak. Wien Phil.-Hist. Kl. 175, 2 (1914) 18. 35. 37. J. Toutain Les cultes païens dans l'Empire Romain III (1920), 305. 419. A. Grenier Archéologie Gallo-Romaine, Manuel d'Arch. Préh., Celt. et Gallo-Romaine VI (1934) 683f. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 192. J. Vendryès La religion des Celtes. Les Religions de l'Europe Ancienne III (1948) 279. G. Dottin La langue gauloise (1920) 130. A. Holder Altcelt. Sprachschatz III (1908) 262. 407 s. v., s. v. [Heichelheim.]

Vesuvius s. am Ende des Bandes.

Vetera.

A. Übersicht.
B. Erforschung und Literatur.
C. Lage.
D. Ortsnamen, Erwähnung in antiker Literatur und in Inschriften.
E. Zusammenfassung der Militärgeschichte.
F. Einzeldarstellung.
I. Einheimische Siedlung, Vicus?
II. Vetera I (16 v. Chr.[?]—70 n. Chr.).
1. Die Lager und ihre Geschichte.
2. Canabae.
3. Gräber.
4. Legionsterritorium.
III. Vetera II (70/71 bis zweite Hälfte 3. Jhdt. [?]).
1. Das Lager und seine Geschichte.
2. Canabae.
3. Gräber.
4. Legionsterritorium.
IV. Militärische und zivile Anlagen des 4. Jhdts. n. Chr.
V. Frühmittelalterliche Siedlung (Birten).

B. Erforschung und Literatur.

Die Humanisten, die aus ihrer Tacitus-Lektüre wußten, daß V. 60 römische Meilen rheinabwärts von Köln gelegen war (ann. I 45), kannten den genauen Platz des Legionslagers noch nicht, suchten ihn aber auf Grund verschiedener Inschriften (einschließlich Ziegelstempeln) schon richtig im Raume Xanten-Birten. Es gab drei Anschauungen über die Lokalisierung von V.: a) Wohl die meisten glaubten seit dem Anfang des 17. Jhdts., in den Ruinen des Benediktinerklosters auf der Höhe des Fürstenberges V. gefunden zu haben (Abb. 1). Zwei Türme des Klosters galten als römisch. (Das Kloster wurde wahrscheinlich 1119 gegründet, 1259 an Zisterzienser-Konventualinnen überwiesen, 1586 von den Spaniern zerstört, 1607 und 1670 zum Abbruch verkauft. F. Fiedler Bonn. Jahrb. XII [XXIII] [1856] 43ff. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz III, Kreis Moers [Düsseldorf 1892] 155. St. Beissel S. J. Die Baugeschichte d. Kirche d. hl. Victor zu Xanten III [Freiburg 1883] 149). Auf diesem Irrtum beruht auch der Plan von I. Schneider Picks Monatsschr. VII (1881) 324ff. (vgl. CIL XIII 2 S. 598f. Lehner Vetera [s. u.] 10f.). b) Alting setzte 1697 Birten III (s. u. S. 1803, Z. 50ff. u. Abb. 3) gleich V. (CIL XIII 8609 u. 8654), vgl. CIL XIII 2 S. 599 XV. c) Das Lager der 30. Legion wurde auch in der Colonia Traiana nordwestlich von Xanten (Abb. 3) gesucht (Beissel a. O. I 4f. und III 149).

Während der 2. Hälfte des 19. Jhdts. setzte sich die erste Anschauung durch. In der Nähe der Klosterruinen begann darum H. Lehner (Direktor des damaligen Rheinischen Provinzialmuseums Bonn von 1899—1930) im J. 1905 mit systematischen archäologischen Ausgrabungen. Er fand mehrere Legionslager aus der Zeit bis 70 n. Chr. mit den Canabae des letzten Lagers. Nach Lehner, der die Grabungen 1905—1914 und 1925—1930 leitete, setzte sie F. Oelmann bis Anfang 1934 fort (Direktor des Rh. Landesmuseums Bonn 1930—1949). Der Mangel an Interesse für römische Archäologie, der sich in Deutschland ab 1933 zeigte, verhinderte die Fortsetzung und Beendigung der Grabungen. Das zu den Canabae gehörige Amphitheater bei Birten war schon vorher als ‚Viktorsloch' oder als ‚Arena campestris' bekannt. Man meinte, der hl. Viktor habe dort sein Martyrium erlitten (s. u. S. 1823. Lehner Vetera 69).

Der Platz von V. II wurde vom Verfasser im J. 1955 festgestellt (Mitarbeiter W. Piepers und P. Wieland), nachdem A. Steeger schon 1933 das Lager der 30. Legion auf der Bislicher Insel vermutet hatte (s. u. Z. 62). Die zu V. I und II gehörige Legionsziegelei hat P. Steiner schon in den J. 1901 und 1903 ausführlich beschrieben (s. u. S. 1825. 1830f.).

Die älteste Literatur zu V. ist zusammengestellt im CIL XIII 2 S. 598f. V. I wurde vor allem behandelt von H. Lehner Vetera, Röm.-Germ. Forsch. IV (Berlin 1930) (= Lehner Vetera), wo auf die älteren Grabungs- u. Fundberichte verwiesen ist (bes. S. 11). Dadurch ist die ältere Schrift Lehners Das Römerlager Vetera bei Xanten (Bonn 1926) weitgehend überholt. Zusammenfassung bis 1930: H. Lehner in: Neue deutsche Ausgrabungen, hrsg. v. G. Rodenwaldt (Münster 1930) 176ff. Zu den späteren Grabungen F. Oelmann Germania XV (1931) 221ff. (= Oelmann Vetera 1931), ungefähr gleich Bonn. Jahrb. 136/137 (1932) 273ff.; ders., Bonn. Jahrb. 138 (1933) 153f.; ders., Germania XVIII (1934) 263ff. (= Oelmann Vetera 1934), ungefähr gleich Bonn. Jahrb. 139 (1934) 174ff. In den Veröffentlichungen von 1934 ist auch der Plan mit dem letzten Stand der Erforschung des Doppellegionslagers zu finden (s. hier Abb. 2).

Zur gesamten Topographie ist unentbehrlich P. Steiner Xanten (= Kataloge West- und Süddeutscher Altertumssammlungen, Frankfurt a. M. 1911) (= Steiner Xanten) mit aller bis dahin erschienenen Literatur und mit Übersichtskarte. Vermutungen über die Lage von V. II bei Steiner Xanten 17; F. Rütten u. A. Steeger Rhein. Vierteljahrbl. III (1933) 281ff. (= Rütten u. Steeger). F. Oelmann in: The Congress of Roman Frontier Studies, hrsg. E. Birley (Durham 1952) 85 und H. v. Petrikovits Saalburg-Jahrb. XIV (1955) 10. Über die Auffindung wurde bisher in wissen-

schaftlicher Literatur noch nicht berichtet, man wertete nur gelegentlich Zeitungsnachrichten und mündliche Mitteilungen aus. Das Wenige, was über die Römerstraßen des Gebietes bekannt war, bei J. Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz² (Bonn 1931) 79ff.

Zusammenfassende Darstellung der historischen Fragen H. v. Petrikovits Niederrhein. Jahrb. d. Vereins Linker Niederrhein III (1951) 37ff. (= v. Petrikovits Birten); ders., Vetera und Colonia Traiana. Siedlungs- und Militärgeschichte des Xanten-Birtener Raumes in römischer Zeit (i. Vorbereitung) (=v. Petrikovits Vetera).

Zur Militärgeschichte des Platzes sind außer E. Ritterlings Artikel Legio (o. Bd. XII) noch E. Stein Die kaiserlichen Beamten und Truppenkörper im römischen Deutschland unter dem Prinzipat (Wien 1932) (= Stein Beamte u. Truppen) und E. Ritterling u. E. Stein Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat (Wien 1932) (= Ritterling-Stein Fasti) unentbehrlich. Die Personennamen der wenigen aus V. bekannten Soldaten hat L. Weisgerber Bonn. Jahrb. 154 (1954) 94ff. unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten untersucht.

C. Lage.

Karten von etwa 1590 ab zeigen, daß zu ihrer Zeit der Rhein bei Birten und Xanten ein anderes Hauptstrombett hatte als heute. Sein damaliger Süd-Nord-Verlauf von etwa Rheinberg bis Wesel entsprach ungefähr dem heutigen, aber das heutige ostwestlich gerichtete Bett von Wesel bis etwa Xanten ist erst durch einen künstlichen Durchstich im J. 1788/89 geschaffen worden (R. Hennig Bonn. Jahrb. 129 [1924] 193. Rütten u. Steeger 296ff.). Vorher bog der Rhein etwa vom heutigen Perrich ab wieder nach Südwesten zurück, mäandrierte zu Birten III, an Beek vorbei bis vor Lüttingen, von da ab schwang er wieder ostwärts aus (Abb. 3). Die Rheinschlinge von Altbüderich wird, wie die römischen Fundstellen zeigen (Abb. 3 und u. S. 1831), heute nur wenig nach Norden vorgerückt sein im Vergleich zur römischen Zeit. Die Birtener Schlinge dagegen hat sich seit römischer Zeit weit nach Südwesten vorgeschoben (Abb. 3). Deshalb mußte die Kirche Birten vier- oder fünfmal verlegt werden (Birten I bis 880, Birten II bis 1557, Birten III bis 1650, Birten IV bis 1764, danach das heutige Birten V. St. Beissel S. J. Die Baugeschichte der Kirche des hl. Victor zu Xanten III [Freiburg 1883] 148). Dabei wurden Teile der Niederterrasse auf dem Gebiet der heutigen Bislicher Insel am Prallhang der Schlinge weggefressen (Rütten-Steeger 296. v. Petrikovits Vetera. Bislicher Insel heißt heute das Gelände zwischen dem ‚Alten Rhein' und dem Rheinstrom nordostwärts Birten — auf Abb. 3 sind beide Wasserläufe gepunktet). Der von Menzelen und Elverich herkommende Bach, die Poll, muß in römischer Zeit die heutige Bislicher Insel durchflossen haben. Weiter westlich mündete die Beek in den Rhein (Rütten-Steeger 296).

Über die Frage, wo die Lippe (Lupia) in römischer Zeit mündete, herrscht noch keine Klarheit. Die heutige Lippemündung bei Wesel ist ein junger Lauf. Wohl bis 1580 scheint die Lippe südwestlich von Flüren, etwa beim Lippmanns-Hof, in den Rhein gemündet zu sein (R. Hennig Bonn. Jahrb. 129 [1924] 193). Vielleicht lag auch in römischer Zeit die Lippemündung etwa an derselben Stelle. Dann lagen V. I und erst recht V. II gegenüber der Lippemündung. C. Koenen meinte allerdings auf Grund einer Strabonnotiz (7 p. 291), daß die römische Lupia parallel zum Rhein floß und zwischen Texel und Vlieland in die Nordsee mündete (Hennig a. O. 178). Das widerspricht aber Mela III 3, 3, nach dem die Lippe in den Rhein mündete (o. Bd. XIII S. 1842f.). Bei der Lokalisierung älterer Flußläufe ist allerdings immer zu berücksichtigen, daß nicht regulierte Flüsse im Flachland zahlreiche nicht beständige Läufe (Hochwasserrinnen) bilden, die vielfach untereinander querverbunden sind. Deshalb kann man nicht einfach von einem Rhein- oder Lippelauf sprechen.

Die große Stauchmoräne, die sich von den Hülser Bergen nördlich von Krefeld bis Nijmegen erstreckt, tritt als Hees und Fürstenberg mit einem südlich vorgelagerten Sander in den Siedlungsraum von Birten und Xanten ein (Karte von A. Steeger in der Krefelder Zeitschrift Der Niederrhein XIX [1952] 54). Der Fürstenberg (Vurstenberg, Vaersseberg, Vorsteberg, ‚vorderste Berg'; vgl. A. Bach Bonn. Jahrb. 152 [1952] 47 Anm. 11) springt am weitesten nach Osten vor, so weit, daß er von der Birtener Rheinschlinge angenagt werden konnte. In römischer Zeit muß er nach Osten einigermaßen flach ausgelaufen sein wie nach den anderen Seiten (Tac. hist. IV 23, s. u. S. 1819). Der heutige steile Osthang ist erst als Prallufer entstanden und wurde durch die napoleonische Straße noch versteilt. Das ist auch dadurch erwiesen, daß die Ostseite eines oder zweier Lager der augustischen Zeit weggerissen ist (Lehner Vetera 8f., 14 u. 16).

Der römerzeitliche Siedlungsraum V. war also im Südosten und Süden, sowie im Nordwesten von Ebenen der Niederterrasse begrenzt, an die im Osten die sumpfige, oft überschwemmte Niederung der Talaue anschloß. Das Gelände, auf dem sich die militärischen Anlagen befanden, war hügelig mit mäßig ansteigenden Hängen. Immerhin betragen die Höhenunterschiede in diesem Raum bis zu 55 m.

D. Ortsnamen und antike Erwähnungen.

Der Ortsname (ON.) Vetera ist nicht lateinisch (so noch Th. Mommsen RG V⁶ [Bln. 1909] 29), sondern einheimisch, vielleicht germanisch (F. Cramer Rhein. Ortsnamen [Ddf. 1901] 38, 127ff., besonders 131f. H. Lehner Bonn. Jahrb. 116 [1907] 302f. Lehner Vetera 7. S. Gutenbrunner Die german. Götternamen der antiken Inschriften [Halle 1936] 176. v. Petrikovits Birten 37. L. Weisgerber Bonn. Jahrb. 154 [1954] 99). Tac. ann. I 45: *loco Vetera nomen est* (vgl. Tac. hist. IV 26); Tac. hist. IV 18: ... *castra, quibus Vetera nomen est*; ebd. IV 21 und V 14: *Vetera castra*; ebd. IV 36 *Vetera*. Ptolem. Geogr. II 9, 8: *Οὐέτερρα* (Lesarten bei O. Cuntz Die Geogr. d. Ptolemaeus [Berlin 1923] 54 zur Stelle). Dekliniert

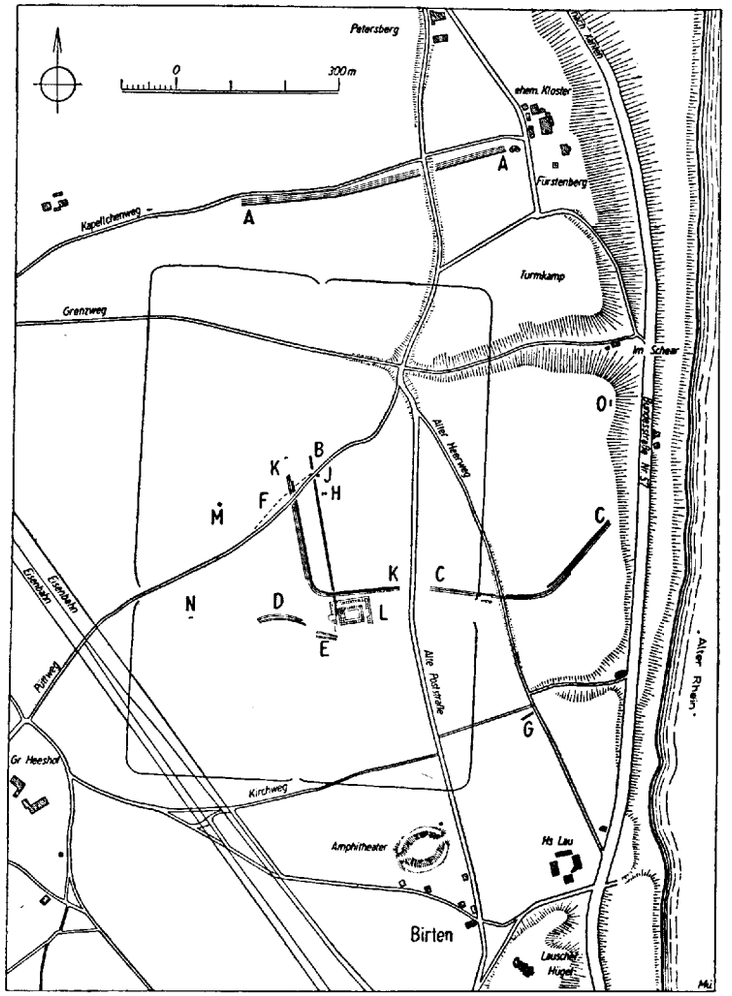

Abb. 1. Reste der vorneronischen Legionslager auf dem Fürstenberg bei Birten (Vetera I). Maßstab 1 : 13 500.

wurde der ON. allerdings gewöhnlich wie das lateinische Adjektiv: Tac. hist. IV 57: *Veteribus*; ebenso Itin. Ant. p. 370 und Tab. Peut.; dagegen *Veteris*: Itin. Ant. p. 255 (kann hier aber auch vulgärlateinisch sein oder verschrieben). Ob *ex veteribus* ... CIL VIII 9414 = 20951 (aus Caesarea-Scherschel in Mauretanien) auf V. zu beziehen ist, ist fraglich (s. u. S. 1812).

Die Frühstufen des ON. Byrten, Birten lauten: *apud Bertunensim oppidum* (Gregor. Turon., in glor. martyr. 62) um 590; *Beurtina* von J. Schnetz in *Bertuna* verbessert (Rav. anon. Cosmogr. 4, 24 Schnetz = Itin. Rom. II 60 [Lpz. 1940]), im frühen 8. Jhdt. oder vorher (v. Petrikovits Birten 42 u. Anm. 53); *Biorzuna* (Fuldaer Annalen zum J. 880, MG. SS. I [1826] 394. P. Weiler Urkundenbuch des Stiftes Xanten I [Bonn 1935] nr. 4 mit Literatur; s. u. S. 1833). Die alte Annahme, daß der ON. *Vetera* und die ON.-Reihe *Beurtina* (*Bertuna*)–*Birten* zusammenhängen (F. Cramer a. O. 127ff. v. Petrikovits Birten 42ff.) wurde von L. Weisgerber Bonn. Jahrb. 154 (1954) 99 bestritten.

In der Legionsfestung V. II lag im 2. und 3. Jhdt. die legio XXX. Ulpia victrix (s. u. S. 1827). Von ihr ist zweifelsohne der ON. *Tricensima* abgeleitet, den die vom Kronprinzen Iulian im J. 359 wiederhergestellte Befestigung im Xanten–Birtener Raum trug (Ammian. Marc. XVIII 2, 4f. und XX 10, 1). Aber auch schon im Itin. Ant. kommt der ON. *‚leg(io) XXX.'* zweimal vor (p. 241, 1 und 6; o. Bd. XII S. 1823). *Tricensima* bedeutet nicht ‚ad tricesimum lapidem', dann wäre die Endung maskulin wie bei *Tricesimum* nördlich Aquileia und *Tricesimum* in der Narbonensis (o. Bd. VII A S. 83f.). Die Ableitung eines ON. von der Zahl einer Hauslegion hat eine Parallele in *Sextae*, dem Namen, den

Eburacum–York zu Beginn des 5. Jhdts. trug (Not. dign. occ. 38 Titelbild b). Diese Gewohnheit war zumindest für Veteranensiedlungen nicht neu. Über die Frage, ob das iulianische *Tricensima* an Vetera II oder an die *Colonia Traiana* anknüpft, s. u. S. 1833. — Außer den ausdrücklichen Erwähnungen der ON. *Vetera, Tricensima* und der *Beurtina-* (*Bertuna-*) Reihe s. noch den folgenden Abschnitt E.

E. Zusammenfassung der Militärgeschichte.

Während der Offensive gegen das rechtsrheinische Germanien, die Augustus angeordnet hat und die Drusus im J. 12 v. Chr. so erfolgreich begann, wurden auf dem Südhang des Fürstenberges bei Birten nacheinander mindestens drei Lager gebaut. Daß diese nur kurzfristige Winterlager ohne feste Innenbauten gewesen seien, ist zweifelhaft (s. u. S. 1815). In einem dieser Lager werden zwei Legionen des Heeres gelegen haben, das unter Varus im J. 9 n. Chr. vernichtet wurde. Im gleichen oder einem nachfolgenden Lager wird die Militärrevolte der Legio V. Alaudae und der Legio XXI. rapax nach dem Tod des Augustus ausgebrochen sein, von der Tac. ann. I 45 berichtet. Die gleichen Legionen hatten ihre Garnison auf dem Fürstenberg bis etwa 46 n. Chr. (s. u. S. 1816). Das oder die Lager der tiberischen Zeit scheinen sich nicht von den augustischen unterschieden zu haben. Erst unter Claudius I. wurde eine festere und dauerhafte Bauweise für die Innenbauten des Lagers angewendet, indem man Steine und Ziegel benutzte (s. u. S. 1817 Abschn. F II 1 b). Es ist zweifelhaft, ob das erste Lager auf dem Fürstenberg, das Innenbauten aus Stein oder auf Steinsockeln besaß, erbaut wurde, als die legio XV. Primigenia an Stelle der abkommandierten legio XXI. Primigenia nach V. kam (46 n. Chr., s. u. S. 1818). Das Lager, dessen Innenbauten am besten bekannt sind, scheint zu Beginn des 7. Jahrzehnts des 1. Jhdts. erbaut worden zu sein (s. u. S. 1819). Dieses Lager, in dessen rechter Hälfte die ältere legio V. Alaudae, in dessen linker Hälfte die legio XV. Primigenia lag, ist auch durch die Schilderung, die Tacitus vom Bataveraufstand gab, besonders bekannt. Tacitus hat wohl zwei Quellen für seine Darstellung benutzt, von denen die wichtigere die 20 Bücher bella Germaniae des älteren Plinius waren (F. Münzer Bonn. Jahrb. 104 [1899] 67ff.). Der militärische Ablauf der Ereignisse und die politischen Einwirkungen sind verschiedentlich nach Tacitus oder in kritischem Widerspruch zu ihm dargestellt worden (H. Schiller Gesch. d. röm. Kaiserzeit I [Gotha 1883] 500ff. H. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II [Berlin 1926] 373ff. L. Schmidt Gesch. d. deutsch. Stämme II [Berl. 1918] 370ff. C. Jullian Histoire de la Gaule IV [Paris 1921] 202ff. G. H. Stevenson CAH. X [1934] 840ff. A. W. Byvanck Nederland in den romeinschen tijd I [Leiden 1943] 230ff. G. Walser Rom, das Reich und die fremden Völker [Baden-B. 1951] 86ff.).

Teile der 5. und 15. Legion waren aus V. zum Kampf der Vitellianer gegen Galba abgezogen worden. Deshalb war das Doppellegionslager auf dem Fürstenberg nur noch von knapp 5000 Mann besetzt (Tac. hist. IV 22). Der rangältere Kommandeur, der den Befehl über die gesamte Truppe in V. führte, war Munius Lupercus (Tac. hist. IV 18; o. Bd. XVI S. 642. Ritterling-Stein Fasti 124). Als die Bataver unter Civilis die Auxiliarlager der Bataverinsel eingenommen hatten (Anfang Mai 69 [?], vgl. L. A. Venmans Mnemosyne 3. Ser., III [1935/36] 83ff. Walser a. O. 93f.), gab der Oberbefehlshaber beider Heere, Hordeonius Flaccus (o. Bd. VIII S. 2405ff. Ritterling-Stein Fasti 19f.) Lupercus in V. den Befehl, gegen die Aufständischen vorgehen zu lassen. Der Verrat einer batavischen Ala führte zu einer Niederlage der Strafabteilung auf der Bataverinsel und zur Flucht in das Lager V. (hist. IV 18). Es müssen mindestens zwei Monate verstrichen sein, während derer sich Civilis zum Marsch gegen V. vorbereitete (die Vereidigung der Bataver auf Vespasian konnte erst vom 1. Juli 69 ab erfolgen; hist. IV 21). Schon in dieser Zwischenzeit werden die Legionskommandeure für die Verteidigungsbereitschaft der Festung V. gesorgt haben (hist. IV 22; s. u. S. 1820 und S. 1822f.). Civilis begann die Belagerung von V. nach dem Anfang des Juli mit batavischen Auxilien, neu ausgehobenen Batavern und mit zugezogenen rechtsgermanischen Hilfstruppen (hist. IV 21). Die Belagerung der Doppellegionsfestung bei Tag und Nacht und die Abwehrkämpfe der Eingeschlossenen werden ausführlich hist. IV 23 und 28—30 geschildert. Zu der Verwendung einer poliorketischen Maschine durch die Römer, die die Belagerer faßte und in die Festung schleuderte, eines *tolleno*, s. o. Bd. VI A S. 1677f. Diese erste Belagerung von V. dauerte bis nach der Schlacht zwischen Cremona und Bedriacum (Ende Oktober 69; H. Dessau a. O. 360). Obwohl bei Cremona das Heer des Vitellius, in ihm also auch die Legionskameraden der in V. eingeschlossenen Legionen, von Truppen Vespasians geschlagen wurde, blieb das Rheinheer seinem eigenen Kaiser treu. Hordeonius Flaccus hatte, als er von der Einschließung erfuhr (hist. IV 24), eine Entsatztruppe für die in V. Belagerten von Mogontiacum aus unter Führung des C. Dillius Vocula, des Legaten der legio XXII. Prim. (o. Bd. V S. 643ff. u. XII S. 1380. Ritterling-Stein Fasti 20f. PIR III² [Berlin 1943] 20f.), auf der Rheinuferstraße nach Norden marschieren lassen. Die Entsatztruppe wird wohl erst im August oder September abmarschiert sein, denn sie kam erst einige Zeit nach der Schlacht von Cremona an. Allerdings hatte sie auf dem Marsch manche Schwierigkeit zu überstehen. Vocula ließ ein Marschlager südlich des Fürstenberglagers, aber in Sichtweite dessen anlegen (hist. IV 34). Civilis wird geschlagen und V. entsetzt. Das mag im November 69 gewesen sein. Vocula ließ, militärisch völlig richtig, sofort die Umfassung der Festung in Ordnung bringen (hist. IV 34). Nun ließ Vocula Verpflegung für die ausgehungerte V.-Truppe aus Novaesium heranholen. Da der Wasserweg von den Germanen gesperrt war, mußte die Rheintalstraße benutzt werden. Das dauerte gewiß wieder etwa zwei Wochen. Ein zweiter solcher Verpflegungstransport sollte von 1000 ausgewählten Soldaten der 5. und 15. Legion ausgeführt werden. Es gingen aber mehr Leute mit, als befohlen war. Sie blieben in Novae-

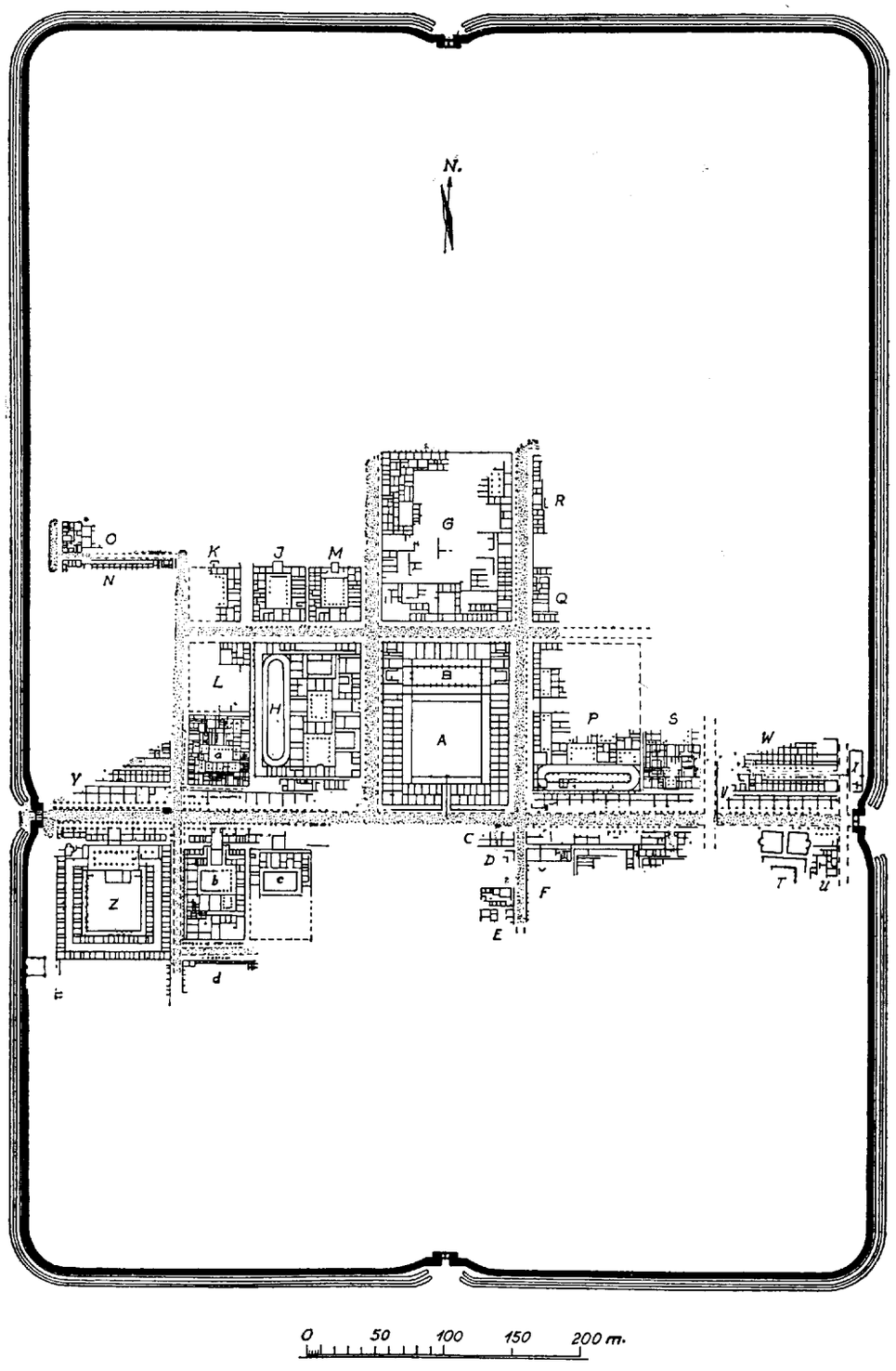

Abb. 2. Vetera, Lager der V. und XV. Legion (mit schematisch ergänzter Umwallung). 1 : 5000.

sium und kamen nicht mehr nach V. zurück (hist. IV 35). Bis man das erfuhr, werden wieder eine bis zwei Wochen vergangen sein. Vocula zog sich nach Gelduba und Novaesium zurück. Die V.-Truppe, nun also nur noch rund 3500 Mann stark, wurde wieder von Civilis eingeschlossen (hist. IV 36). Das mag Anfang oder Mitte Dezember 69 gewesen sein, jedenfalls vor dem Tod des Vitellius (20. Dezember 69; H. Dessau a. O. 373, vgl. hist. IV 54 und 57). Ein zweiter Entsatzversuch Voculas danach gelang nicht wegen Verrates gallischer Auxiliarkommandeure (Ende Dezember 69 oder Anfang Januar 70; hist. IV 57). Die Kapitulation der in V. Belagerten scheint dann etwa Ende Januar oder im Februar 70 erfolgt zu sein. Das Ende des Lagers und der Verteidiger schildert Tac. hist. IV 60. Bei der Plünderung des Lagers durch die Germanen wird auch die Bronzekrone einer Ceres oder einer anderen Fruchtbarkeitsgöttin in einen Straßengraben geworfen worden sein (H. Lehner Germania XIII [1929] 131f. u. Beilage; Bonn. Jahrb. 134 [1929] 176 u. Taf. 16f.).

Nachdem Q. Petillius Cerialis als Oberkommandierender des unteren Heeres (o. Bd. XIX S. 1138ff. Ritterling-Stein Fasti 55f.) Civilis im Sommer 70 bei Trier geschlagen hatte, kam es bei V. wohl im Herbst 70 zu einem Entscheidungskampf (hist. V 14—18). Civilis bezog eine befestigte Stellung in der Talaue ostwärts des Fürstenberges, wie die Schilderung des sumpfigen Geländes bei Tacitus zeigt (falsch Walser a. O. 121). Durch einen Staudamm im Rhein überschwemmten die Germanen das Kampfgelände noch mehr. Der linke Flügel der Civilisarmee, wo die rechtsrheinischen Germanen standen, war an den Rhein angelehnt, der rechte Flügel muß irgendwie durch das Gelände geschützt gewesen sein (Bewuchs auf dem Osthang des Fürstenberges oder wieder Sumpf?). Für den Verlauf der Schlacht, die mit einem Sieg der Römer endete, sei auf die Schilderung bei Tacitus verwiesen.

Wohl erst im J. 71 n. Chr. wurde der legio XXII. Primigenia V. als Garnison zugewiesen. Diese Legion baute ein Einlegionslager vermutlich ostwärts vom zerstörten Doppellegionslager in militärisch günstigerer Lage (s. u. S. 1826). Als die 22. Legion im J. 92, spätestens 96, nach Vindonissa verlegt wurde, wird sie vermutlich gleich von der legio VI. victrix abgelöst worden sein (s. u. S. 1826). Deren Lager kennen wir. Es wird das gleiche wie das ihrer Vorgängerlegion gewesen sein (Abb. 3, Vetera II). In der gleichen Einlegionsfestung lag ab 119, spätestens 121/122, die Ablösung der 6. Legion, die legio XXX. Ulpia victrix, die von nun ab wohl bis zum Frankensturm des J. 276 die Hausdivision von V. war (s. u. S. 1827, Abschn. F III 1).

Der Kaiserfriede, den die Rheinzone von 70 n. Chr. bis zu den Frankeneinfällen erlebte, wird auch in der Germania inferior kaum gestört worden sein. Vielleicht gab es unter Mark Aurel einige Unruhe auch am Rhein, aber V. wird von ihr nicht betroffen worden sein (Hist. Aug., Did. Iulian. 1, 7f. R. de Maeyer De Romeinsche Villa's in België I [Antwerpen 1937] 284ff. J. Mertens De Romeinsche Vicus te Elewijt [= Archaeologia Belgica XIX [1954] 61). Erst der Frankeneinfall von 276 n. Chr. scheint die 30. Legion gezwungen zu haben, ihre Festung aufzugeben (s. u. S. 1829). Die Erinnerung an sie hielt der Ortsname *Trice(n)sima* noch bis zur Mitte des 4. Jhdts. aufrecht (s. o. S. 1806). Beim jetzigen Stand unserer Kenntnisse ist es nicht möglich, etwas Sicheres über die Frage auszusagen, wann im Raum von Xanten–Birten wieder eine römische Garnison eingerichtet wurde. Sicher ist nur, daß der Kronprinz Iulian im J. 359 in diesem Raum eine Befestigung wiederherstellen ließ (s. u. S. 1832; Abschn. F IV). Ungewiß ist auch noch, ob das für 590 n. Chr. bezeugte *Bertunense oppidum* etwa an die iulianische Anlage anschloß (s. u. S. 1833f.; Abschn. F V).

F. Einzeldarstellung.

I. Einheimische Siedlung und römischer Vicus Vetera.

Es ist noch nicht bekannt, wo die einheimische Siedlung (oder der Hof) vorrömischer Zeit lag, nach dem das römische Doppellegionslager augustischer Zeit seinen Namen *Vetera* hatte (Tac. ann. I 45; s. o. S. 1804). Funde der vorrömischen Eisenzeit sind in der weiteren Umgebung des Fürstenberges an folgenden drei Stellen geborgen worden:

1. Etwa 650 m nordwestlich vom Klever Tor der Stadt Xanten, nahe der Mitte der Colonia Traiana (v. Petrikovits Nachrichtenblatt f. Deutsche Vorzeit XIII [1937] 116 und Taf. 17, 2—4; ders. Bonn. Jahrb. 152 [1952] 49).

2. Unter dem Hochchor des Domes in Xanten (unveröffentlicht).

3. In der Hees zwischen Drei-Bäumchen-Berg und Maikammer (W. Kersten Bonn. Jahrb. 142 [1937] 295). Sie gehören allerdings der älteren (nr. 3) oder jüngeren Niederrheinischen Grabhügelkultur an (nr. 1 und 2), aber nicht der Spätlatènezeit, die der römischen Epoche unmittelbar voranging (R. v. Uslar Bonner Jahrb. 148 [1948] 198ff.; Niederrheinisches Jahrb. III [1951] 55). Deshalb kann man vorläufig noch keine Vermutung über den Platz des vorrömischen V. anstellen. Es ist auch unwahrscheinlich, daß die einheimische Siedlung, aus der die Colonia Traiana hervorwuchs, den Namen V. trug (v. Petrikovits Bonn. Jahrb. 152 [1952] 41ff.). Man müßte in dem Fall erwarten, daß die traianische Kolonie wie alle übrigen Coloniae dieses Kaisers den einheimischen Namen führte, also ‚Colonia Ulpia Vetera' hieß — der Name V. blieb auch noch nach 70 n. Chr. dem Legionslager erhalten (s. u. S. 1828f., v. Petrikovits Birten 38 mit Berichtigung Bonner Jahrb. 152 [1952] 48, 13. L. Weisgerber Bonn. Jahrb. 154 [1954] 99f.). Ist schon die Lage der vorrömischen Siedlung (des Hofes) V. unbekannt, so kann natürlich auch nichts über ihr Schicksal bei der römischen Invasion ausgesagt werden. Es ist auch unsicher, ob es — etwa anknüpfend an das vorrömische V. — einen römischen *Vicus Vetera* gab, wofür CIL VIII 9414 = 20 951 (aus Caesarea-Scherschel, Mauretania) kein ausreichender Zeuge ist. Für einen vicus läßt unsere u. S. 1831 dargelegte Auffassung von der Ausdehnung des Legionsterritoriums, zumindest von Vetera II, kaum einen Platz.

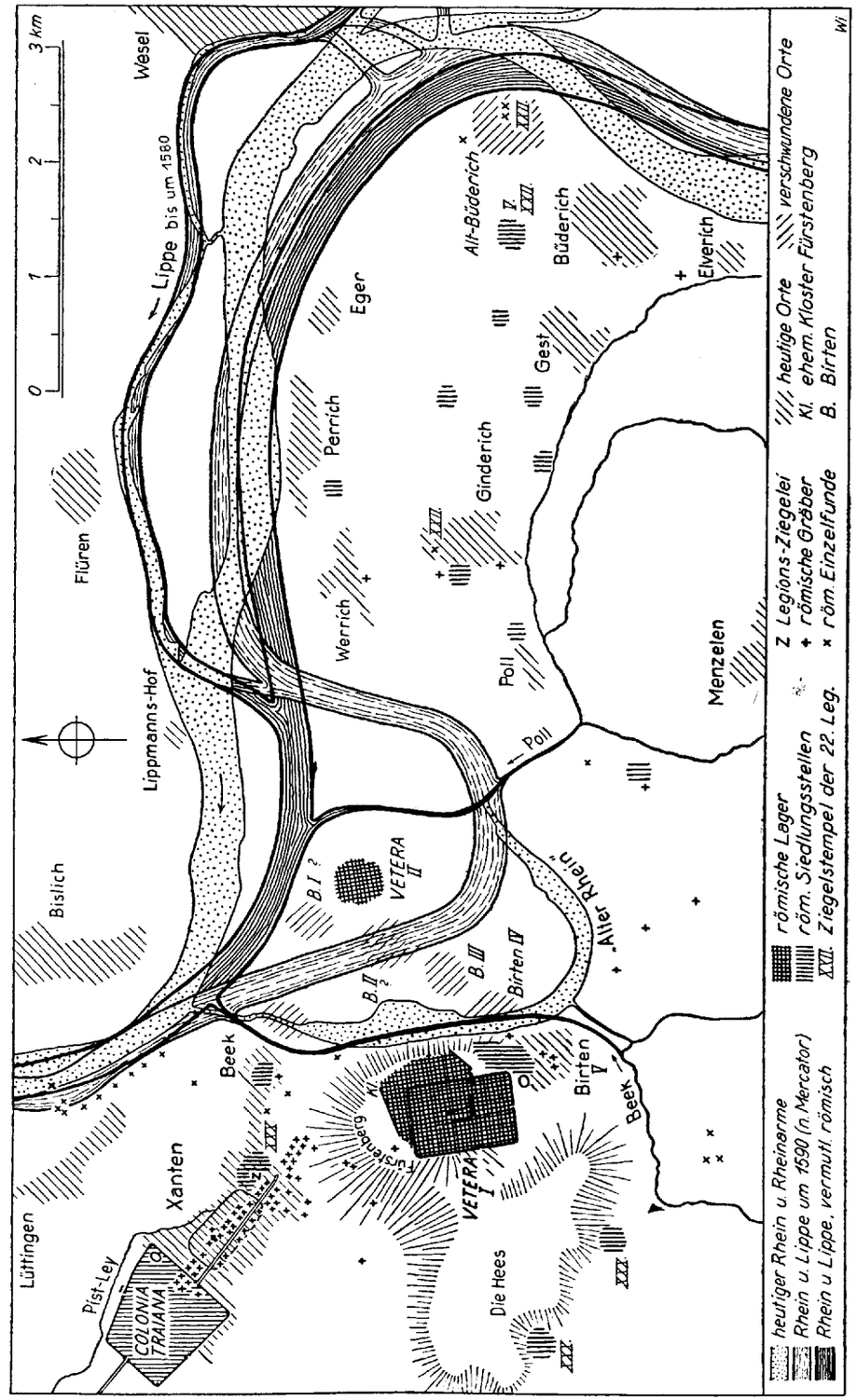

Abb. 3. Der Xanten–Birtener Siedlungsraum in römischer Zeit. Maßstab 1 : 60 000.

II. Vetera I (16 v. Chr. [?]—70 n. Chr.).

1. Legionslager.

a) Lager mit Innenbauten aus Holz.

Es wird noch einiger archäologischer und numismatischer Untersuchungen bedürfen, um zu ermitteln, wann innerhalb der Regierungszeit des Augustus das gallische Heer an den Rhein vorverlegt wurde (Stein Beamte und Truppen 87). Es ist auch noch ungewiß, wann zuerst ein römisches Militärlager auf dem Fürstenberg bei Birten angelegt wurde.

Tacitus berichtet ann. I 45, daß sich die 5. und 21. Legion in V. während der Meuterei der Legionen des ober- und niedergermanischen Heeres nach dem Tode des Augustus im J. 14 n. Chr. besonders hervorgetan hätten (o. Bd. XII S. 1567f. u. 1782). Auch in hist. IV 23 spricht er von dem Lager V. aus der Zeit des Augustus. Im J. 9 n. Chr. werden zwei von den drei Legionen, die unter Varus von Arminius vernichtet wurden, gleichfalls bei V. gelegen haben, wahrscheinlich war eine davon die 18. Legion (CIL XIII 8648. Ritterling o. Bd. XII S. 1767f. E. Stein Beamte u. Truppen 88). Bei den Ausgrabungen des Rheinischen Landesmuseums wurden bisher Reste von, wie es scheint, drei oder vier augustischen Lagern gefunden (Lehner Vetera 12ff., Taf. 2; hier Abb. 1 A+C [vielleicht zusammengehörig], B und D). Geringe Reste weiterer Lagerumwallungen (Lehner a. O., hier Abb. 1 E, F [?], G, O) brauchen nicht augustisch zu sein (die Datierung der Lager ist durch Keramik und Münzen ziemlich sicher. Vgl. die Lehner Vetera 12ff. zitierten Fundberichte von J. Hagen). Von den bisher gefundenen augustischen Umwallungsresten könnten die auf Abb. 1 mit A und C bezeichneten zu einem großen Lager für zwei Legionen gehören, das dann polygonal wäre. Ein derartiger Grundriß ist auch vom augustischen Lager Oberaden an der Lippe bekannt (Chr. Albrecht Das Römerlager von Oberaden I [Dortmund 1938] Plan 1). Einen einspringenden Winkel der Umfassung kennen wir nicht nur von Oberaden, sondern auch von einem neuerdings gefundenen (noch nicht veröffentlichten) augustischen Lager bei Novaesium–Neuß, ferner von Vindonissa und Carnuntum. Die augustischen Lager V. hatten alle eine Befestigung, die aus einem bis zu 4.2 m breiten und bis zu 1.8 m tiefen Spitzgraben, einer sehr schmalen Berme (etwa 1—2 m) und einer rund 3 m dicken Holz-Erde-Mauer bestand (Lehner Vetera 12ff. W. Schleiermacher o. Bd. VIII A S. 288ff.).

Man hat diese Lagerspuren bisher als Reste von ‚provisorischen Winterquartieren' angesehen — ‚und wenn man zum Sommerfeldzug nach Germanien ausrückte, so ließ man das nur flüchtig mit Erdwall und Graben befestigte und im Innern wohl aus leichten Zelten oder Baracken bestehende Lager verfallen und erbaute es neu, wenn man heimkehrte, um die Winterquartiere wieder zu beziehen' (Lehner Vetera 12). Folglich müßte rund ein Viertelhundert Winterlager der augustischen Offensive bei V. existiert haben. Dieser Meinung sind zwei Gründe entgegenzuhalten: *hiberna* bedeutet bei Tacitus nicht nur das Lager, das von der Truppe nur einen einzigen Winter lang benutzt wurde, sondern jedes feste Standlager, in dem man überwintern konnte. So nennt er das Standlager V. der Zeit des Bataveraufstandes gleichfalls *hiberna* (hist. IV 18 und 23), ebenso das gleichzeitige Legionslager Bonna (hist. IV 25) und andere (Belege bei A. Gerber und A. Graef Lexicon Taciteum [Leipzig 1903] 518f.). Zu diesem sprachlichen Argument kommt ein archäologisches, nämlich der Befund dreier augustischer Lager, die neuerdings übereinander bei Novaesium–Neuß aufgefunden wurden (noch unveröffentlicht). Diese Lager hatten im Innern feste Fachwerkbauten (Kasernen, Mittelgebäude) und länger benutzte Backöfen. Sie sind mit den Standlagern von Haltern und Oberaden durchaus zu vergleichen. Auch bei den Grabungen in V. hat man zahlreiche Gruben der augustischen Zeit gefunden. Solche und Umwallungen sind als Bodenverfärbungen leicht zu erkennen, dagegen sieht man die Reste von Fachwerkhäusern auf Holzschwellen oft nur sehr schwer. Wir halten es darum für möglich, daß bei Anwendung anderer Grabungsmethoden sie auch in V. gefunden werden könnten. Für die Annahme, daß die augustischen Lager von V. — wenigstens teilweise — Standlager waren, sprechen auch mancherlei Ausbesserungen der Umwallungen (Lehner Vetera 15ff.) und ein Holzkeller (Abb. 1 J; Lehner Vetera 14).

Bisher wurden bei keinem Lager aus der Zeit des Augustus Canabae gefunden. Es ist darum zu verstehen, daß militärische Töpfereien mit ihren Öfen damals noch im Lager waren, während sie später wohl immer außerhalb der Lager am Rande der Festungscanabae lagen (Chr. Albrecht Das Römerlager in Oberaden I [Dortmund 1938] 22f. A. Stieren Germania XVI [1932] 112ff.). Zu militärischen Töpferöfen außerhalb der Lager s. u. S. 1823. Auch die zwei augustischen Töpferöfen auf dem Fürstenberg (Abb. 1 H; Lehner Vetera 20 mit Abb. 8f.) werden im Lager (vielleicht im großen Lager A+C) gelegen haben. Diese militärische Töpferei belieferte auch die Truppe in Haltern (S. Loeschcke Mitteil. d. Altertumskomm. f. Westfalen V [1909] 107ff.; Bonn. Jahrb. 117 [1908] 420ff. Lehner Vetera 20).

Nach Analogie der oben erwähnten augustischen Lager von Novaesium brauchen wir auch für V. keinen Unterschied in der Bauweise der augustischen und der tiberischen Lager anzunehmen, insofern nämlich auch diese Innenbauten aus Holz hatten.

Nachdem Tiberius die Offensivaktionen des Germanicus eingestellt hatte (16 n. Chr.), blieb V. Festung für zwei Legionen, derselben, die schon im J. 14 n. Chr. dort gelegen hatten, nämlich für die Legio V. Alaudae und die Legio XXI. rapax (s. o. S. 1807). Die 5. Legion war die ältere und wird auch schon damals den angeseheneren rechten Teil des Doppellegionslagers eingenommen haben (E. Ritterling o. Bd. XII S. 1567). Leider wissen wir über die tiberisch-frühklaudischen Lager, über die die erhaltenen Schriftsteller nichts berichten, auch durch die Ausgrabungen H. Lehners nur sehr wenig (Lehner

Vetera 20ff.). Von einem sicheren Lager jener Zeit wurde auf dem Fürstenberg nur eine abgerundete Südwestecke gefunden (Abb. 1 K) mit der anschließenden Westfront auf etwa 260 m Länge und der Südfront auf 165 m Länge. An der Westseite wurde ein Doppelgraben gefunden (der innere war bis 4,54 m breit und 1,49 m tief, der äußere war bis 3,64 m breit und bis 1,66 m tief). Die Berme war nur etwa einen halben Meter breit, die Holz-Erde-Mauer etwa 3 m dick. Im Süden lag nur ein einfacher Spitzgraben. Von den Innenbauten des Lagers wurden bisher nur geringe Grundrißreste aufgedeckt: Fachwerkbauten auf Holzschwellen. Das Lager ist über einer Brandschicht gebaut, in der frühtiberische Keramik lag (Lehner Vetera 21). Diese Brandschicht braucht keineswegs mit einem kriegerischen Ereignis in Zusammenhang gebracht zu werden. Sie kann ebenso auf einen Schadenbrand zurückgehen wie auf einen absichtlich angelegten Brand, durch den ein im Wege stehendes Lager beseitigt wurde.

Lehner meint, daß es nur ein einziges Lager (K) in den rund 40 Jahren von der Abberufung des Germanicus bis zur Erbauung des neronischen Lagers gegeben habe. Deshalb hält er die Lagerreste D, E, F (?) und G (Abb. 1) alle für augustisch, und deshalb weist er das gleich zu besprechende Valetudinarium und einen Töpferofen dem Lager K zu. Die Lebensdauer eines Lagers mit Holz-Erde-Mauer und mit Fachwerkbauten auf Holzschwellen war aber nach unseren jetzigen Erfahrungen nicht sehr groß. Wahrscheinlich war das Lager K nicht das einzige Lager der tiberisch-frühklaudischen Zeit. Von den Lagerresten D, E, F (?), G und O (Abb. 1), die mit Ausnahme von G und O sicher älter sind als das neronische Lager, kann das eine oder andere auch augustisch sein, es kann aber auch ein tiberisches Lager darunter sein oder auch ein Baulager, das für die Zeit bezogen wurde, als die Truppe eines der neuen Lager mit Innenbauten aus Stein errichtete. Ob F überhaupt ein Lagergraben ist, ist nach den bisherigen Spuren recht zweifelhaft. Zu O s. P. Wieland Bonn. Jahrb. 150 (1950) 156.

b) Lager mit Innenbauten aus Stein.

In den Grenzbefestigungen an Donau und Rhein kann man überall im 1. Jhdt. n. Chr. den Übergang von der reinen Holz-Fachwerk-Bauweise zu einer gemischten Bauweise beobachten, bei der Stein in größerem Umfang verwendet wurde. Am Ende dieser bautechnischen Entwicklung stehen die Festungen, bei denen Umfassung und Innenbauten ganz aus Stein gebaut sind.

Die Zeit, in der das erste Doppellegionslager mit Innenbauten aus Stein errichtet wurde, ist noch nicht festgelegt. Bisher wurden von diesem Lager ein Lazarett und ein Mauerzug eines zweiten Gebäudes aufgedeckt. Aber die Umfassung des Lagers wurde bisher noch nicht gefunden oder noch nicht als zugehörig erkannt.

Das Valetudinarium Abb. 1 L liegt ungefähr, aber nicht genau parallel zur Südseite des tiberischen Lagers K (Lehner Vetera 21ff.). Lehner zweifelte nicht daran, daß es zum Lager K gehört. Da es aber auch ihm schon zu merkwürdig erschien — und tatsächlich ohne Parallele wäre —, daß ein römisches Lazarett außerhalb der Lagerbefestigung liegt, glaubte Lehner an der Erklärung dieses Gebäudetyps als Valetudinarium zweifeln zu müssen. Dieser Zweifel kann nicht mehr aufrechterhalten werden. Nachdem wir nicht nur die zahlreichen chirurgischen Instrumente im Valetudinarium von Novaesium, sondern auch die *capsarii*-Inschrift in Carnuntum (A. Betz Österr. Jahresh. XXIX [1935] Bbl. 304 nr. 176 = E. Vorbeck Militärinschriften aus Carnuntum [Wien 1954] nr. 70) und die Weihungen und die Faßinschriften von Aquincum (CIL III 10403. V. Kuzsinszky Budapest Régiségei XI [1932] 79ff. und 407f. G. Korbuly Die ärztlichen Denkmäler von Aquincum [= Diss. Pann. I 3, Budapest 1934] 8, 16f., 47f. M. Tabanelli Chirurgia nell'antica Roma [Torino 1957] 61) besitzen, wird man diesen Gebäudetypus sicher als Lazarett erklären dürfen. Bei den Grabungen 1930/31 wurden aber auch Reste eines ähnlich orientierten, in gleicher Mauertechnik aufgeführten Gebäudes viel weiter westlich gefunden. Daraus folgerte schon F. Oelmann zu Recht, daß das Lager, zu dem das von Lehner beschriebene ältere Valetudinarium gehörte, sich weiter nach Westen hin ausdehnte (Oelmann Vetera 1931, 226f.). Obwohl noch keine sicheren Angaben über die Zeitstellung dieses Lagers vorliegen (sicher ist es älter als die neronische Festung), wird man das Lager mit den eben angeführten Steinbauten später als die im vorigen Abschnitt aufgezählten Holzlager und früher als das im Folgenden beschriebene ‚letzte' Lager auf dem Fürstenberg ansetzen müssen. Für die absolute Ermittlung der Erbauungszeit der beiden Steinbauten-Lager müßten die Ausgrabungsbefunde mit ihren Kleinfunden zusammen neu überprüft werden. Lehners Periodisierung der Lagerbauten läßt sich nach unseren neueren Kenntnissen nicht mehr in vollem Umfang vertreten. Vorläufig haben wir für die Datierung der Steinbauten vier Ausgangspunkte:

a) Der Umbau von Legionslagern, wobei Holz teilweise durch Stein ersetzt wurde, scheint auf eine zentrale Initiative des Kaisers Claudius zurückzugehen. Solche Umbauten erfolgten sowohl am Rhein wie an der Donau (H. v. Petrikovits Germania XXI [1937] 233ff. H. Nesselhauf 27. Ber. RGK. 1937, 109 nr. 213 und 67 nr. 60). Nach den erhaltenen Bauinschriften wurde Bonna zwischen 52 und 54 n. Chr. (H. v. Petrikovits a. O.) umgebaut, Vindonissa in den J. 47—50/51 (CIL XIII 11514, 11515 und 5201 und H. Nesselhauf a. O. nr. 60; s. u. unter b) und Carnuntum im J. 53/54 n. Chr. (CIL III 4591; E. Vorbeck Militärinschriften aus Carnuntum [Wien 1954] nr. 307). Der Befehl zu diesem Bauprogramm muß also vor 47 n. Chr. erlassen worden sein.

b) Es liegt nahe, den Neubau eines der beiden Steinlager mit der Ablösung der legio XXI. rapax durch die legio XV. Primigenia in Zusammenhang zu bringen. Die legio XXI. rapax war nach CIL XIII 11514 im J. 47 mit dem Neubau des Legionslagers Vindonissa beschäftigt. Sie wird also spätestens 46 dort eingetrof-

fen sein (Ritterling o. Bd. XII S. 1783). Vielleicht gibt es aber epigraphische Anhaltspunkte dafür, den Wechsel der 21. und 15. Legion in V. schon etwas früher anzusetzen (Ritterling o. Bd. XII S. 1759).

c) Der u. S. 1823 erwähnte Töpferofen ist älter als das Tribunenhaus K des ‚letzten' Lagers. Er enthielt Keramik aus der Zeit des älteren Lagers von Hofheim, also etwa des 5. Jahrzehnts des 1. Jhdts. n. Chr. (Lehner Vetera 23ff.).

d) Lehner führte archäologische Nachweise dafür an, das ‚letzte' Lager in die neronische Zeit zu datieren (Das Römerlager Vetera bei Xanten [Bonn 1926] 38f. R. Schultze bei Lehner Vetera 76).

Man wird also vorbehaltlich weiterer Überprüfung der Befunde und Fundstücke die Erbauung des ersten Lagers mit Steinbauten in die Mitte oder 2. Hälfte der Vierzigerjahre des 1. Jhdts. n. Chr., die des zweiten Lagers etwa in den Beginn des 7. Jahrzehnts des 1. Jhdts. n. Chr. setzen dürfen.

Die Besatzung des neronischen Lagers (Abbildung 2) wurde also von der leg. V. Alaudae und der leg. XV. Primigenia gebildet. Diese bauten ihre befestigte Garnison über den Resten früherer Lager auf dem Südhang des Fürstenberges so, daß die Porta praetoria im Süden beinahe am Fuß des schwach geneigten Hanges lag (Tac. hist. IV 23 und 30), die Porta decumana auf dem höchsten Punkt des Hügels, während das Gelände von den beiden Prinzipaltoren aus sanft abfiel (zum Osthang s. o. 1804). Der Grundriß der Umwallung bildete ein Rechteck mit abgerundeten Ecken, dessen Längsachse fast genau nord–südlich lag. Die Ausmaße des Lagers, die Lehner (Vetera 27) gibt — Nord-Süd-Länge etwa 932 m, Ost-West-Breite 636 bis 640 m —, sollen die Ausdehnungen einschließlich des, wie Lehner meinte, einzigen Lagergrabens wiedergeben (Flächeninhalt 59,28 ha). F. Oelmann erkannte aber, daß die Umfassungsmauer des neronischen Lagers von zwei Spitzgräben umschlossen war (s. u. S. 1820). Die Überprüfung der Lagermaße an Hand der Skizzenbücher der Grabungen im Rhein. Landesmuseum Bonn ergab gleichfalls Unstimmigkeiten der angeführten Maße. Da die Umfassung des Lagers bisher nur unzureichend ausgegraben ist, kann man überhaupt noch keine endgültigen Maße angeben. Vorläufig wird man sich mit folgenden neben der Via principalis und neben der Nord-Süd-Achse genommenen Maßen begnügen müssen (nach P. Wieland). Außenfläche der Umfassungsmauer: Länge 902 m, Breite 621 m; Spitze des inneren Lagergrabens: Länge 912 m, Breite 631 m; Spitze des äußeren Lagergrabens: Länge 930 m, Breite 641 m; Außenkante des äußeren Lagergrabens: Länge 933 m, Breite 644 m. Nach Lehner war das Lager von einer Holz-Erde-Mauer von etwa 3 m Dicke umschlossen. Feindseitig hätten Strebehölzer den Erddruck abgefangen. Diese Art, Holz-Erde-Mauern zu bauen, ist auch anderweitig belegt. Freilich ist die Rekonstruktion Lehners Vetera 31 Abb. 19, vor allem die Annahme einer Ziegelverkleidung der vermeintlich schrägen Außenwand, noch recht zweifelhaft. Nun hat aber Oelmann (Vetera 1931, 227f.) gezeigt, daß die Umfassung des Lagers zumindest an der Westseite in einer 3 m starken Mauer aus luftgetrockneten Ziegeln bestand, die beiderseits durch Holzversteifungen gestützt war. Auch für diesen Befund gibt es Parallelen in anderen Lagern. Es ist also eine noch ungeklärte Frage, ob das letzte Lager von Vetera I Umfassungen in zwei verschiedenen Bautechniken hatte oder ob etwa nur eine verbesserte Grabungstechnik den späteren Ausgräber den Befund richtig erkennen ließ. Für zweierlei Arten der Lagerumfassung, die gleichzeitig bestanden, könnte Tac. hist. IV 22 als Beleg angeführt werden: *legati legionum ... vallum murosque firmabant* (außer an dieser Stelle spricht Tacitus nur vom *vallum* oder von den *moenia* des Lagers V.). Sicherlich ist die Anwendung von luftgetrockneten Ziegeln für den Festungsmauerbau die fortgeschrittene Technik. Es ist merkwürdig genug, daß die 5. und 15. Legion beim Neubau des Lagers zwar Steinbauten — und wie prächtige! — errichtet hat, sich aber für die Umwallung mit der alten Holz-Erde-Bauweise begnügt hat. Aber alle Vermutungen, die man hierzu anstellen kann, sind wertlos, solange nicht der archäologische Befund auf allen vier Seiten des Lagers geklärt ist.

Der Holz-Erde- oder Lehmziegelmauer waren nach einer schmalen Berme von etwa 1 m Breite zwei Spitzgräben vorgelagert. Nach Lehner (Vetera 28) seien nur an der Südseite des Lagers, die durch das Gelände am wenigsten geschützt war, zwei Gräben gewesen, sonst nur einer. Oelmann fand aber auch an der Westseite einen Doppelgraben und ergänzt einen solchen auf allen vier Seiten (Vetera 1931, 228), da ja auch schon Lehner einen zweiten Graben im Osten und an der Nordwestecke gefunden hatte. 5 m vor dem äußeren Spitzgraben fand Lehner im Westen, Norden und Osten ein schmales, seichtes Gräbchen, das wohl ein Annäherungshindernis, etwa ein Astverhau, aufgenommen hat. An einer Stelle fand er sogar noch ein zweites derartiges Gräbchen 5 m vor dem ersten (Vetera 28f. und Oelmann Vetera 1931 a. O.).

Von den vier Lagertoren sind die Porta praetoria (im Süden gelegen, Tac. hist. IV 30) und die beiden Prinzipaltore am besten ausgegraben worden (Lehner Vetera 31ff. Oelmann Vetera 1931, 228f.). Die Spitzgräbenenden sind zu den Toren flankierend zurückgebogen. Die Holztorgebäude bestehen aus einer zweiteiligen, von einer Brücke überdeckten Durchfahrt (Breite 8,5 bis etwa 9,5 m) und aus zwei flankierend vorgezogenen Türmen von hakenförmigem Grundriß. Die Porta principalis dextra hatte vorher eine andere Gestalt (Oelmann a. O.). Nach den Grabungsskizzenbüchern scheint auch das Osttor, die Porta principalis sinistra, vor der von Lehner beschriebenen Bauperiode eine ältere abweichende Form gehabt zu haben.

Im Inneren der Festung wurden drei Scamna teilweise ausgegraben, zwei nördlich der Via principalis und eines südlich von ihr (Abb. 2). Kiesstraßen teilen rechteckige Insulae ab. Mehrfach sind die Straßen von Kolonnaden begleitet. Die Straßen werden von geschlossenen Kanälen oder offenen Gossen entwässert (Oelmann

Vetera 1931, 221. 224. 227. Lehner Vetera 38). Die Via principalis ist 7 m breit. Sie wird auf beiden Seiten von Laubengängen begleitet, hinter denen (außer vor den Principia) Verkaufsläden (Tabernae) liegen (Lehner Vetera 39f. Oelmann a. O. 224). Die Via sagularis ist nur an wenigen Stellen untersucht worden. Sie wird mindestens zweimal durch Bauten von der Umfassung getrennt. Oelmann erinnert dazu an einen ähnlichen Fall in Novaesium (H. Nissen Bonn. Jahrb. 111/112 [1904] 54. Oelmann Vetera 1931, 227), neuerdings ist noch eine weitere Parallele aus dem unteren Heer aus Bonn bekanntgeworden (erwähnt H. v. Petrikovits Saalburg-Jahrb. XIV [1955] 7).

In der Mitte des Scamnums, das nördlich an die Via principalis grenzt, liegen die Principia (zur Bezeichnung statt ‚Praetorium' vgl. W. Schleiermacher Trierer Ztschr. XVIII [1949] 243f.). Sie sind ein rechteckiger Bau, 120 × 94,8 m groß. Ihre Mauern waren in Grauwacke, gelegentlich in Basalt mit Kalkmörtel gesetzt und waren wahrscheinlich mit Tuff verkleidet. Der zweiteilige Eingang lag im Süden. Der große Haupthof war von einer Loggia umgeben, um die auf drei Seiten zwei Kränze rechteckiger Kammern lagen, vermutlich meist Armamentaria. Den nördlichen Teil nahm ein verdeckter oder offener Hof mit Pfeilerloggia ein, an dessen beiden Schmalseiten die Sacella der 5. und 15. Legion lagen. Räume in den beiden rückwärtigen Winkeln des Gebäudes mögen gleichfalls Waffenkammern gewesen sein (einer war voll von Pfeilspitzen). In den Räumen an der Rückwand suchen Lehner und R. Schultze ein Tribunal und Scholae. Zu den Einzelheiten und zur Rekonstruktion des Baues ist Lehner Vetera 40ff. und 71ff. heranzuziehen (vgl. ferner G. Rodenwaldt Gnomon II [1926] 338f. H. Lorenz Untersuchung zum Prätorium [Diss. Halle 1936] 36f. 90f. R. Schultze Basilika [= Röm.-Germ. Forsch. II 1928] 41ff.).

Beiderseits der Principia liegen im gleichen Scamnum die beiden Legaten-Wohnhäuser H und P. Beide haben den Haupteingang gegen die Principia gewendet. Sie bestehen aus zahlreichen Sälen und Kammern, die um drei Peristylhöfe so angeordnet sind, daß der gesamte Bauplan nach zwei rechtwinklig zueinanderstehenden Bauachsen geordnet ist. Jedes der beiden Häuser hat einen riesigen zirkusartigen Raum (in H 83 m lang, 18,8 m breit, in P 74,6 m lang, 19 m breit). Lehners Erklärung der beiden Räume als Prachtgärten ist wegen der Ausmaße und Einrichtung wahrscheinlicher als die neuerdings vorgeschlagene als ‚Konferenzsäle' (Lehner Vetera 52ff., bes. 55f.; dagegen J. Colin L'Antiquité Classique XXIII [1954] 155f.). G. Rodenwaldt hat die Baugedanken, die der Grundriß erkennen läßt, in die Geschichte der Architektur des 1. Jhdts. n. Chr. einzuordnen versucht (Gnomon II [1926] 339ff.).

In der Retentura liegt hinter den Principia ein großes Gebäude G, zu dem es auch in anderen Legionslagern an der gleichen Stelle Parallelen gibt. Es ist noch nicht vollständig ausgegraben; vielleicht sind auch nicht alle Beobachtungen, die während seiner Ausgrabung gemacht wurden, völlig zuverlässig. Sein verworrener Plan mit mehreren Höfen und zahlreichen Räumen wäre wohl besser verständlich, wenn die Bauperioden voneinander gelöst wären. Die Ausdehnungen seines rechteckigen Grundrisses (124,5 m lang, 95,4 m breit) übertreffen noch die der Principia. Lehners Erklärung des Baues als Amtsgebäude des Praefectus castrorum ist wahrscheinlich (Lehner Vetera 60f. Oelmann Vetera 1934, 269f.; s. u. S. 1831).

Im gleichen Scamnum wurden beiderseits von Bau G einige Wohnhäuser der Tribuni militum aufgedeckt, drei Häuser im Teil der 5. Legion (K, J, M) und ein Haus der 15. Legion (Q). Es sind Peristylhäuser von etwa quadratischem Grundriß (41 × 39 m) mit einem Säulenhof, um den an drei Seiten ein doppelter Kranz von Räumen gelegt ist. In der Rückwand springt ein rechteckiger Saal, der in der Längsachse liegt, nach hinten in einen Garten vor (Lehner Vetera 61ff.).

Außer den angeführten Dienst- und Wohnbauten höherer Offiziere wurden, wie es scheint, noch mindestens fünf weitere ähnliche ganz oder teilweise ausgegraben (L, S, a, b, c). Vorläufig kann man sie noch nicht bestimmten Dienststellungen zuweisen. Oelmann denkt zunächst an die Praefecti der Auxilien (Vetera 1934, 269). Er hat am Bau a drei aufeinanderfolgende Bauperioden aufgezeigt, die die Innengestalt des Baues teilweise sehr stark verändert haben (a. O. 263ff.).

Es sieht also vorläufig so aus, als ob die drei mittleren Strigae der drei mittleren Scamna von Dienst- und Wohnbauten der höchsten Offiziere und von den Principia eingenommen waren. In den beiden äußeren Strigae der Retentura wurden Infanteriekasernen, meistens vom üblichen Typus, gefunden (Y, O, W; Oelmann Vetera 1931, 224f.). In der westlichsten Striga, südlich der Via principalis, liegt auch noch ein Lazarett (Oelmann Vetera 1931, 225ff. M. Tabanelli Chirurgia nell'antica Roma [Torino 1957] 49f.). Dieses Valetudinarium, ein Quadrat von rund 84 m Seitenlänge, hat den üblichen Aufbau aller römischen Bauten dieser Art (s. o. S. 263): um einen Binnenhof liegen an drei Seiten je zwei Reihen von Kammern, die durch einen Gang voneinander getrennt sind. Die Eingangsseite, im Norden nach der Hauptstraße hin, nimmt vor allem ein breitrechteckiger Saal ein, der wie der hintere Raum der Principia von Pfeilern in drei Schiffe geteilt ist. Zur Straße schließt ein großer Eingangsraum, nach dem Hof ein ‚Operationssaal' an.

Beim gegenwärtigen Stand der Ausgrabungen wäre es verfrüht, eine Chronologie der Umbauten des neronischen Lagers geben zu wollen. Recht interessant wäre es, wenn wir die von Tac. hist. IV 22 für das J. 69 und c. 34 für 70 bezeugten Bauarbeiten auch archäologisch nachweisen könnten. Das ist aber noch nicht der Fall.

2. Canabae.

Es ist bisher noch nicht untersucht worden, seit wann es Lagercanabae überhaupt und seit wann es sie in der Rheinzone gab. Diese Siedlungen, die zwar auf dem Territorium legionis, aber außerhalb des Lagers liegen, gab es viel-

leicht in der Rheinzone erst in nachaugustischer Zeit (v. Petrikovits Vetera; die Canabae des Drususkastells, das in Basel vermutet wird, sind unsicher: Jahrb. d. Schweizer Ges. f. Urgeschichte XLIV [1954/55] 120). Wohl deshalb lagen militärische Töpferöfen in augustischer Zeit innerhalb der Lager (s. o. S. 1816). Man wird also noch nicht die beiden augustischen Töpferöfen (H), die auf dem Fürstenberg gefunden wurden (s. o. S. 1816), vielleicht aber den klaudischen (M) (s. o. S. 1819; Lehner Vetera 23ff.; bei uns Abb. 1) als ältestes Zeugnis für Lagercanabae ansehen dürfen. (Als wenige Beispiele für viele die militärischen Töpferöfen außerhalb von Lagern in Holt: W. F. Grimes Holt, The Works-Depot of the 20th Legion in Castle Lyons, Y Cymmrodor XLI 1930; in Holdeurn: J. H. Holwerda u. W. C. Braat De Holdeurn bij Berg en Dal. Oudheidkund. Mededeelingen Suppl. N. R. XXVI [Leiden 1946]; in Bonn: Dess. 9450; oder bei pannonischen Festungen: A. Mócsy Acta Arch. Acad. Scient. Hung. III [1953] 179, 6.) Noch ist es unbekannt, zu welchem Lager diese zu erschließenden Canabae gehören, ob zu dem klaudischen Lager mit Steinbauten (s. o. S. 1817) oder einem noch nicht gefundenen bzw. nicht datierten Lager (s. o. S. 1817).

Erst von den Lagercanabae des neronischen Lagers wissen wir ein wenig mehr (Abb. 3). Sie lagen um die Südostecke der Festung herum und müssen um 69 eine bedeutende Ausdehnung erreicht haben. Bevor die Bataver im J. 69 V. einschlossen, zerstörte die Besatzung des Lagers die Canabae selbst (Tac. hist. IV 22: *subversa longae pacis opera, haud procul castris in modum municipii exstructa, ne hostibus usui forent*). In diese Canabae hat Lehner einen Schnitt gelegt. Er fand steinerne Sockelmauern von Fachwerkhäusern, die mit Ziegeln gedeckt waren. Es ist zu beachten, daß die Canabae hier in V. Steinsockel besaßen, während in anderen gleichzeitigen Canabae in der Rheinzone die Bauweise auf Holzschwellen üblich war. Die Funde, die Lehner dort barg, gehören der Zeit des neronischen Lagers der 5. und 15. Legion an. In Lehners Schnitt begannen die Lagercanabae erst 100 m vom Lager entfernt (Lehner Vetera 68). Der Ostteil der Canabae ist durch den ‚Alten Rhein' zerstört (s. o. S. 1804). Ihre Südgrenze ist durch das zugehörige Gräberfeld gegeben (s. u. S. 1824), und nach Westen scheinen sie sich nicht über das Amphitheater ausgedehnt zu haben (Abb. 3). Dieses Holz-Erde-Amphitheater ist einigermaßen erhalten geblieben, weil es in der Volkslegende als der Platz des Martyriums des hl. Victor galt. Es maß außen in der langen Achse etwa 98 m, in der kurzen Achse etwa 84 m. Die Cavea bestand aus Erdwällen, die gegen die Arena hin durch eine Holz-Erde-Mauer abgegrenzt waren. Die Arena maß nach P. Wieland etwa 55,5 × 42,5 m. Die antike Breite der Portae pompae und die übrigen Einzelheiten sind noch nicht festgestellt worden. Durch zwei Sondierungen Lehners ist die Gleichzeitigkeit des Amphitheaters mit dem neronischen Lager gesichert (Lehner Vetera 68ff.). Über die Funktion solcher Canabae gibt es schon einige Literatur (Th. Mommsen Ges. Schr. VI [Berlin 1910] 176ff. O. Bohn Germania X [1926] 25ff. A. Schulten o. Bd. III S. 1451ff. A. Mócsy Acta Arch. Acad. Scient. Hung. III [1953] 179ff. L. Barkóczi ebd. 201ff. v. Petrikovits Vetera).

3. Gräber.

Die Lage von Gräbern, die zu Lagern der augustischen Epoche gehören, ist bisher noch wenig untersucht worden. In Neuß scheint es schon beim jetzigen Stand der dortigen Grabungen festzustehen, daß die augustischen Gräber rund 300 m von den zugehörigen Lagern entfernt liegen. Ähnlich scheint es bei V. gewesen zu sein. Wir kennen bisher nur ein einziges augustisch-frühtiberisches Gräberfeld auf dem Nordhang des Fürstenberges. 1926 wurden hier drei Gräber beim Anwesen Gerissen (etwa 470 m südwestlich vom Schützenhaus) geborgen. In einem derselben wurden ein arretinischer Terra-Sigillata-Teller und eine Münze des Augustus gefunden (Lehner Bonn. Jahrb. 132 [1927] 290). Die Gräber gehören wohl zu einem größeren Gräberfeld (Oelmann Bonn. Jahrb. 133 [1928] 280 und 285. Steiner Xanten 22). Leider wissen wir nicht, ob hier auch das Grabmal des M. Caelius, eines Centurio der 18. Legion, stand (CIL XIII 8648, Suppl XIII/4 S. 143; zur Inschrift v. Petrikovits Bonn. Jahrb. 151 [1951] 116ff., wo zuerst in Z. 2 *o(rdo)* aufgelöst wurde; E. Bickel Rh. Mus. N. F. XCV [1952] 97ff. und 283ff., wo richtig Z. 3 und 4 als *ossa [lib(ertorum) i]nferre licebit* ergänzt wurde. Über den ersten Buchstaben der Z. 2 herrscht noch keine einhellige Meinung). Der Grabstein ist keine Stele, sondern kann nur in einen Grabbau eingemauert gewesen sein. Die Formel ‚*ossa inferre*' ist kennzeichnend für Grabbauten, in denen die Asche von Sklaven und Freigelassenen in Urnen, die in columbaria aufgestellt wurden, bestattet waren (o. Bd. IV S. 597). Der Platz dieses Grabbaues ist nur aus einem Brief von 1630 zu erschließen (CIL XIII 8648; ungenau M. Siebourg Bonn. Jahrb. 135 [1930] 86). Danach muß der Stein etwa im oder beim Kloster Fürstenberg gefunden worden sein, das ja 1607 und 1670 zum Abbruch verkauft worden ist (s. o. S. 1801). Da außer diesem Inschriftstein noch mehrere andere in der 1. Hälfte des 17. Jhdts. hier gefunden wurden (CIL XIII 8615. 8632. 8635. 8638. 8646. 8656. 8658), ist der Caeliusstein offenbar auch in zweiter Verwendung beim Abbruch des Klosters gefunden worden.

Auch von den militärischen Gräbern der nachfolgenden Epoche bis 69/70 n. Chr. kennen wir bisher nur wenige sicher. Die meisten wurden auf oder an dem Lau'schen Hügel in Birten, auf dem heute die Kirche (Birten V) steht, gefunden (Steiner Xanten 13, 18 und 22. v. Petrikovits Vetera). Das Gräberfeld scheint sich nach Osten ausgedehnt zu haben: Ein Grab (Verbrennungsplatz?) wurde bei Haus Lau ostwärts der Bundesstraße 57 gefunden (v. Petrikovits Vetera). Diese Gräber liegen also südlich der Canabae des neronischen Lagers (s. o. S. 1823; hier Abb. 3).

4. Legionsterritorium.

Um die Ausdehnung des Territorium legionum der Lager auf dem Fürstenberg bestimmen zu können, fehlen uns unmittelbare Angaben wie

etwa Grenzsteine. E. Nowotny versuchte einmal, das Legionsterritorium von Carnuntum zu bestimmen (RLiÖ XVIII [1937] 129ff.). Sein metrologisch bestechend wirkendes Verfahren scheiterte aber an den positivistischen Voreingenommenheiten jener Gelehrtengeneration. Mit Recht wies A. Mócsy darauf hin, daß Nowotnys Legionsterritorium von der Größe einer römischen Quadratmeile weit hinter der epigraphisch gesicherten Mindestgröße des Territorium legionis IV. Mac. zurückbleibe (CIL II 2916 = Dess. 2454f. Acta Acad. Scient. Hung. III [1953] 186, 85). Ein anderes Verfahren, die Größe eines militärischen Territoriums festzustellen, ist vielleicht die Kartierung militärischer Ziegelstempel (dies deutet Mócsy a. O. Anm. 86 an, ohne das Verfahren anzuwenden). Die Voraussetzung für diese Methode ist die, daß militärische Ziegel nur für militäreigene Bauten verwendet wurden, aber nicht an Zivilisten verkauft wurden. Unsere eigenen Beobachtungen sprechen ausnahmslos dafür, daß die Voraussetzung zutrifft (v. Petrikovits Vetera; ders. Bonn. Jahrb. 150 [1950] 102f.).

Einige Vermutungen können über das Territorium legionum V. et XV. gemacht werden. Für die Abgrenzung gegen den zivilen Vicus, aus dem später die Colonia Traiana erwuchs (v. Petrikovits Bonn. Jahrb. 152 [1952] 41ff.), ist der Platz des Ziegelofens der leg. XV. Prim. bei der alten Brauerei, südostwärts vom ehemaligen Scharntor in Xanten (Abb. 3 Z) maßgebend (P. Steiner Bonn. Jahrb. 110 [1903] 70ff.; ders. Xanten 44ff., bes. 48; CIL XIII 6, S. 47 XVII). Da aber dort gefundene Ziegel der 15. Legion zum Teil den gleichen Ziegeleiarbeiter oder -meister angeben wie eine Gruppe von Ziegeln der 5. Legion, ist es wahrscheinlich, daß auch diese Truppe in nächster Nachbarschaft Ziegel strich und brannte (Ritterling o. Bd. XII S. 1567f. CIL XIII 6 Leg. XV. Prim. nr. 10f. v. Petrikovits Bonn. Jahrb. 150 [1950] 102f.). So weit mindestens muß das Legionsterritorium nach Nordwesten gereicht haben. Im Osten grenzte es gewiß an den Rhein, wo ja wohl eine unter militärischem Schutz stehende Brücke (Tac. ann. I 69. v. Petrikovits Birten 38) und vielleicht ein Anlegeplatz für die Flotte war. Eine Wasserleitung, die mit Ziegeln der Neusser 16. Legion gebaut war (vgl. v. Petrikovits Bonn. Jahrb. 150 [1950] 102f.), führte südlich vom ‚Schear' nach Osten (Abb. 1; Steiner Xanten 19 und 22; s. u. S. 1828). Für die Ausdehnung nach Süden kann nur die Fundstelle eines Ziegels der 5. Legion herangezogen werden (Abb. 3 ‚Steinacker' im Norden von Büderich). Vermutlich wurde das Legionsterritorium der klaudisch-neronischen Zeit in vollem Umfang von den Legionen nach 70 n. Chr. übernommen (s. u. S. 1831).

Über die Funktion so großer Legionsterritorien s. u. S. 1831.

III. Vetera II (70/71 bis etwa 276 n. Chr.).

1. Lager.

Als Q. Petillius Cerialis in der Schlacht bei V. (Tac. hist. V 14—18; s. o. S. 1811) Civilis und seine rechtsrheinischen Bundesgenossen im Herbst 70 besiegt hatte, wird er irgendeine Truppe zum Schutz des wichtigen Punktes zurückgelassen haben. Es ist nicht bekannt, welche das war und wo sie stand. Die Verteilung der Legionen wurde nun nach den Erfahrungen des Bataveraufstandes überhaupt geändert. Man beließ bei V. nur noch eine Legion und schob eine zweite weiter nach Norden, nach Noviomagus Batavorum, vor, damit Rebellen hier nicht leichtes Spiel mit bloßen Auxiliareinheiten haben könnten. Zur Besatzung für V. wurde die legio XXII. Primigenia, wohl von Pannonien, abkommandiert (E. Ritterling o. Bd. XII S. 1802). Sie muß eine neue Einlegionsfestung erbaut haben, jedenfalls nicht auf dem Fürstenberg. Es ist wahrscheinlich, wenn auch noch nicht erwiesen, daß sie schon das Lager Vetera II errichtete, das später die 6. und die 30. Legion aufnahm (Abb. 3). Das keramische Material, das bei Vetera II gefunden wurde, und jenes, das von Vetera II abgeschwemmt und am Prallhang von Lüttingen angespült wurde (s. o. S. 1803), beginnt nämlich schon in flavischer Zeit (v. Petrikovits Vetera). Der Grund der Verlegung des Lagers vom Südhang an den damaligen Osthang des Fürstenberges kann nicht der gewesen sein, der gewöhnlich angeführt wird (z. B. Ritterling a. O.), daß man ‚die mit jener Katastrophe verbundene schmachvolle Erinnerung ... tilgen und die Neuanlage vor bösem Omen ... schützen' wollte. Man hätte dann auch die Legionslager von Bonn und Novaesium nicht an der gleichen Stelle wiedererrichten dürfen (v. Petrikovits Birten 38). Eher war für die Verlegung die militärische Kritik an der Platzwahl des Zweilegionslagers maßgebend, die noch in Tac. hist. IV 23 nachklingt. Man legte auch dieses neue Lager wie die anderen des unteren Heeres an den Rand der Niederterrasse und schützte sich dadurch auf einer Seite durch den Fluß oder wenigstens den Terrassenabfall und vielleicht sogar noch auf einer weiteren Seite durch einen Bach (wie Novaesium durch die Erft oder Vindobona durch zwei Bäche).

Die legio XXII. Primigenia wird 92 (spätestens bis 96) nach Mogontiacum verlegt worden sein (o. Bd. XII S. 1803, 18ff.). Unklar ist aber noch, von welcher Einheit sie in V. abgelöst wurde. Nach der gängigen Meinung verließ die legio VI. victrix Novaesium etwa um 100 n. Chr. o. Bd. XII S. 1803. Stein Beamte u. Truppen 105). Für diesen Zeitansatz ist maßgebend, daß wir nach den vorliegenden Denkmälern die 6. Legion für die letzte Besatzung des Lagers Novaesium halten und daß man das Ende dieses Lagers mit dem Abzug der Legio X. gemina von Noviomagus Batavorum zusammen als Folge einer Anordnung Traians ansieht. Die Kombination leuchtet zwar ein, bringt uns aber in die Verlegenheit, annehmen zu müssen, daß V. einige Jahre (fast ein Jahrzehnt) ohne Legionsbesatzung war (Ritterling o. Bd. XII S. 1603). Vielleicht sind aber doch die Novaesium betreffenden Annahmen, beide oder eine, falsch. Wenn man annimmt, daß die legio VI. victrix unmittelbar die legio XXII. Primigenia in V. abgelöst hat, dann würde verständlich, weshalb nur vier Ziegelstempel der 6. Legion in Novaesium den im J. 89 erworbenen Ehrennamen *pia fidelis* tragen, während die bei Xanten gefertigten Ziegel (s. u.

S. 1830) ihn fast alle aufweisen (o. Bd. XII S. 1603. CIL XIII 6, 12156, 21f. und 12160). Das spricht dafür, daß die 6. Legion nicht mehr lange nach 89 in Novaesium blieb. Will man aber annehmen, daß V. mehrere Jahre im letzten Jahrzehnt des 1. Jhdts. ohne Legionsbesatzung war, dann käme am ehesten die Cohors II. Brittonum als Lückenbüßer in Betracht (Stein Beamte u. Truppen 179f. v. Petrikovits Birten 39, 21; ob die andere Auxiliartruppe, die für V. bezeugt ist, die ala Vocontiorum, damals am Niederrhein stand, ist fraglich, Stein a. O. 156f.).

Die legio VI. victrix lag sehr wahrscheinlich in derselben Legionsfestung, die nach ihr die 30. Legion besetzt hat. Als wir nämlich im Baggerloch an der Stelle von Vetera II auf der Bislicher Insel nach Resten des Lagers tauchten, (s. o. S. 1802), brachte der Taucher aus unmittelbarer Nähe einer der Mauern des Lagers einen Ziegel mit Stempel der 6. Legion herauf (v. Petrikovits Vetera).

Die legio VI. victrix wurde 119, spätestens 121/122 von der legio XXX. Ulpia victrix abgelöst (o. Bd. XII S. 1605f. 1823. Stein Beamte u. Truppen 106 mit Anm. 123). Die Reste ihres Lagers, wohl desselben, in dem schon die 6. Legion gelegen hatte, wurden bei Baggerarbeiten zur Kiesgewinnung und durch Tauchunternehmungen des Rheinischen Landesmuseums aufgefunden (s. o. S. 1802). Eine südwestlich vordringende Rheinschlinge hatte den Niederterrassenabsatz unterspült und hatte dadurch die Mauern des Lagers zum Absturz gebracht. Wir fanden die aus Grauwacke und Tuff mit Kalkmörtel gesetzten Mauern und große Brocken von Estrich aus Kalkmörtel mit Ziegelbeischlag, alles also zweifelsfrei römische Reste, sozusagen sub primo situ. Es war bei diesem Befund natürlich unmöglich, Grundrisse von Gebäuden wiederzugewinnen, obwohl einmal sogar ein Mauerwinkel angetroffen wurde, der noch im Verband stand. Der gleiche Naturvorgang zerstört noch heute Teile der Ruinen von Carnuntum (E. Swoboda Carnuntum² [Wien 1953] 12f. und Taf. 2). Die bisher festgestellte Ausdehnung des Ruinenfeldes auf der Bislicher Insel beträgt etwa 450×230 m, nimmt also noch nicht die zu erwartende Fläche eines Legionslagers ein. Die Datierung der Ruinen ergeben Kleinfunde, hauptsächlich Keramik, die vom Ende des 1. Jhdts. bis zur 2. Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. reichen (s. u. S. 1829).

Folgende Argumente führen zur Identifikation der Ruinen auf der Bislicher Insel mit dem Lager der (22. ?), 6. und 30. Legion (Vetera II).

A. Positive Argumente.

1. Inmitten der Ruinen wurden drei Platten eines Bronzesockels für eine Statuette gefunden. Die vordere Platte trägt die Inschrift: *Genio signif(erorum)/leg(ionis) XXX. U(lpiae) v(ictricis)/P(ublius) Aelius Seve/rinus t(estamento) p(oni) i(ussit)* (unveröffentlicht; v. Petrikovits Vetera). Die Statuette wird aus einer Schola signiferorum (etwa in den Principia) oder aus dem Lagersacellum stammen. Die Platten waren nicht weit gerollt, weil noch drei beisammen lagen und weil sie keine Kratz- und Rollspuren zeigen.

2. In den Ruinen auf der Bislicher Insel wurden ein Ziegelstempel der 6. Legion und mehrere der 30. Legion gefunden.

3. Die zahlreichen dortigen Kleinfunde, vor allem Keramik, gehören der Zeit von den Flaviern bis zur 2. Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. an. Weder die Scherben von Tongefäßen, noch andere Kleinfunde wie etwa ein Kandelaberdreifuß und ein Wasserspeier aus Bronze sind abgerollt, während die Kleinfunde bei Lüttingen (s. o. S. 1826) alle abgerollt sind.

4. Die Straße, die von der Colonia Traiana nach Südosten führt, biegt beim Holzweg (im Südosten des heutigen Xanten) in Richtung auf Vetera II ab (Abb. 3).

5. Alle Xanten-Birtener Steine mit Militärinschriften aus der Zeit nach 70 n. Chr., die irgendwie lokalisiert werden können, sind ostwärts des heutigen Fürstenberges gefunden worden. Wir kennen folgende Fundortangaben (hierher gehören nicht die Inschriftsteine, die im 17. Jhdt. in zweiter Verwendung beim Abbruch des Klosters auf dem Fürstenberg gefunden wurden; s. o. S. 1801 u. 1824).

a) Die Dolichenusweihung CIL XIII 8620 (nach der Textherstellung v. Domaszewskis 243 n. Chr.) wurde 1774 am Alten Rhein gefunden (CIL a. O. v. Petrikovits Birten 40, 29). Am gleichen Alten Rhein wurde die Silvanus-Weihung CIL XIII 8639 entdeckt.

b) ‚Im Schear', das ist am Alten Rhein ostwärts der ‚Römerschlucht' des Fürstenberges (Abb. 1), wurde eine Weihung an die *Matres Treverae* (CIL XIII 8634) gefunden.

c) An der Rheinschlinge vor 1764 (s. o. S. 1803) ist nach einer von zwei einander widersprechenden Angaben ein Grabstein gefunden worden, den ein Veteran der 30. Legion gesetzt hat (CIL XIII 8651; s. u. S. 1830).

d) Bei Birten III (vor 1650) wurde die Hludana-Weihung (CIL XIII 8611) entdeckt.

e) Im Gebiet der Gemeinde Birten IV (1650 bis 1764, s. o. S. 1803), also auf der Bislicher Insel selbst (Abb. 3), wurden zwei Weihinschriften gefunden (CIL XIII 8609 und 8654).

f) Beim heutigen Dorf Birten V wurden zwei Weihungen an die kapitolinische Trias und an Iuppiter optimus maximus gefunden (CIL XIII 8621 und 8625).

6. Das Itin. Anton. p. 370 gibt auf der Rheintalstraße entlang dem Niedergermanischen Limes von Burginatium (Altkalkar–Appeldorn) nach der Colonia Traiana 5 Leugen (11 km), von dieser nach V. 1 Leuga (2,2 km. So der Escorialensis: O. Cuntz Itineraria Romana I [Leipzig 1929] im kritischen Apparat zur Stelle. Zum Ersatz des handschriftlichen m. p. durch leug. s. Cuntz im Kommentar zu p. 368, 3ff.). Diese Angabe ist glaubwürdig, da auch die vorangehende Entfernung stimmt. Die Entfernung vom Südost-Tor der Colonia Traiana bis zu unseren römischen Ruinen auf der Bislicher Insel beträgt etwa 3,5 km, von der Mitte der Stadt bis hierher etwa 4 km. Da das Itinerar keine Bruchteile von Meilen oder Leugen gibt, stimmt also die Entfernung tatsächlich. Strittig ist, ob die Peutingertafel in ihrer Vorlage die gleiche Entfernung vorfand (CIL XIII 2, S. 507.

v. Petrikovits Birten 39; anders K. Miller Itineraria Romana [Stuttgart 1916] 43, dazu ders. Die Weltkarte des Castorius [Ravensburg 1888] 117). Zumindest das Itin. Anton. bezeugt also, daß Vetera II 1 Leuga (gegebenenfalls plus Bruchteilen einer Leuga) rheinaufwärts der Colonia Traiana lag.

B. Negative (e silentio) Argumente.

1. Trotz intensiver archäologischer Fundbeobachtung seit der Humanistenzeit sind keine Spuren der Lager nach 70 im Raum von der Colonia Traiana über die heutige Stadt Xanten, auf dem Nordhang des Fürstenberges und dessen Südhang (Vetera I) bis zum heutigen Birten gefunden worden. Dieser Raum ist von anderen Siedlungsspuren und Gräberfeldern so bedeckt, daß für ein Legionslager in diesem Streifen kein Platz bleibt (Fundlisten und -karten bei v. Petrikovits Vetera).

2. Vetera II kann also nur westlich oder östlich dieses Streifens gesucht werden. Es ist aber nach allen Parallelen von Lagern des unteren Heeres unwahrscheinlich, daß man das Lager weiter landeinwärts verlegt haben sollte. Das führt wieder auf das Gebiet zwischen dem unter B 1 bezeichneten Streifen und dem Rhein.

Es besteht also keine Hoffnung, daß wir noch einmal ganze Grundrisse von Bauten in Vetera II finden, es sei denn in einem von Hochwasser nur umflossenen, aber nicht unterspülten Horst. Von den bisher bekannten Funden kann die Bauinschrift der 6. Legion (CIL XIII 8645, s. o. S. 1827) aus dieser Legionsfestung stammen.

Die späteste Inschrift, die indirekt das Bestehen des Lagers der 30. Legion bezeugt, ist die Dolichenusweihung CIL XIII 8620 aus dem J. 243 n. Chr. (nach Domaszewskis Textherstellung; s. o. S. 1828). Nur die genaue Datierung der Kleinfunde wird einen Schluß auf das Ende des Lagers zulassen (Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen; v. Petrikovits Vetera). Bisher ist der späteste Fund ein Sesterz des Postumus aus der Münzstätte Köln vom Ende des J. 260 n. Chr. (Privatbesitz; nach W. Hagens Bestimmung: G. Elmer Bonn. Jahrb. 146 [1941] Beibl. II zw. S. 44 u. 45, Nr. 213. J. de Witte Recherches sur les Empereurs etc. des Gaules [Lyon 1868] Taf. 13, 205). Danach ist es wahrscheinlich, daß Vetera II erst beim großen Frankeneinfall im J. 276 zerstört wurde (v. Petrikovits Festschr. f. A. Oxé [Darmstadt 1938] 224 u. 227f.; ders. Birten 39ff.).

2. Canabae.

Die Lagercanabae zu Vetera II sind noch nicht gefunden, ihre Lage kann aber erschlossen werden. Die zugehörigen militärischen Gräber, die gewöhnlich an die Lagercanabae anschließen (s. o. S. 1824 und zahlreiche Beispiele; eines von vielen ist Carnuntum: A. Betz RLiÖ. XVIII [1937] 23ff.) reichen vom Nordhang des Fürstenberges über die Straße Colonia Traiana-Vetera II bis zum Dorf Beek (Abb. 3). So ergibt sich der Bereich von diesen Gräbern bis zur Legionsfestung als der Platz der Canabae. Dazu scheint zu passen, daß wir auf Feldern nordwestlich der Beek Keramik der Zeit von Vetera II gesammelt haben (v. Petrikovits Vetera). Auch muß sich etwa südwestlich vom Lager ein heiliger Bezirk oder eine Anzahl von Heiligtümern befunden haben, denn von dort stammen die o. S. 1828 aufgezählten Weihesteine. Die Lage solcher Heiligtümer, meist am Rand von Lagercanabae ist ja geläufig (vgl. z. B. Saalburg oder Novaesium). Dagegen kann die Lage der Ziegelöfen, in denen alle Legionen nach 70 n. Chr. Ziegel gebrannt haben, nicht für den Platz der Canabae geltend gemacht werden, weil schon die Legionen vor 69/70 hier gezieglet haben (s. S. 1825). Deshalb ist anzunehmen, daß der Standort der Ziegelei durch geeignete Tonlager bedingt war. Eine Bestätigung der Vermutung über den Platz der Canabae bringt es auch, daß bei Baggerarbeiten südostwärts von Vetera II keine römischen Reste mehr gefunden wurden.

3. Gräber.

Die militärischen Gräberfelder von Vetera II, die L. Weisgerber Bonn. Jahrb. 154 (1954) 124 noch vermißt hat, erstrecken sich vom Nordhang des Fürstenberges über die Straße Colonia Traiana-Vetera II bis zum Dorf Beek (Abb. 3). Die Ausdehnung des Gräberfeldes ist nach unseren jetzigen Kenntnissen etwa folgende: im Nordwesten reicht es bis kurz südlich vor das ehemalige Marstor (Südosttor) der Stadt Xanten (heute etwa Amtsgericht an der Viktorstraße), im Westen mindestens bis zu den gleich zu besprechenden Gräbern mit Inschriften an der Ecke Veener Weg und verlängerte Poststraße, im Süden mindestens bis in die Gegend des Schützenhauses auf dem Fürstenberg (E. Gose Bonn. Jahrb. 151 [1951] 203), im Osten mindestens bis zur Ortsmitte Beek (Steiner Xanten 21 nr. 31 und S. 82; vgl. auch oben S. 1829). Es umfaßt also auch das schon lange bekannte Gräberfeld Mölders (Steiner Xanten 37ff.). In den erwähnten Gräbern an der Ecke Veener Weg und verlängerte Poststraße wurden Bruchstücke von mehreren Grabsteinen gefunden, von denen folgende zwei wichtig sind (bisher unveröffentlicht):

a) *[d(is)] m(anibus) / [...]lede[...] / [...] Vital[...] / [... leg. X]XX. / [U(lpiae) v(ictricis) ...] / [...]*

b) *M. Veran[ius ...] / vet(eranus) leg(ionis) [...] / [e]x arm(orum) [cust(ode)] (?) / [...]*

Die Datierung eines weiteren Fragmentes ist durch die Formel ‚dis manibus' in die Zeit nach dem Bataveraufstand hinreichend gesichert. Von dem im Nordwesten anschließenden zivilen Gräberfeld sind die militärischen Gräber durch die Verwendung von gestempelten Ziegeln der 30. Legion zu trennen. Es fällt hier mit dem u. S. 1831 behandelten Nordwestrand des Legionsterritoriums zusammen. Die zeitliche Reihung der Militärgräber (die ältesten müssen dem Lager am nächsten gelegen haben), wie wir sie z. B. von Argentorate oder Poetovio kennen, muß erst noch studiert werden. Leider ist kein einziger Grabinhalt bekannt, der sicher einem erhaltenen Grabstein des Gräberfeldes zugeordnet werden kann (wie etwa in Carnuntum mehrfach). Eine Liste der Gräber bei v. Petrikovits Vetera.

4. Legionsterritorium.

Die o. S. 1825 ausgeführte Methode, um die Ausdehnung des Territorium legionis festzustellen, führt für die Zeit nach 70 n. Chr. zu guten Ergebnissen. Ziegelstempel der 22. und 30. Legion wurden in dem auf Abb. 3 dargestellten Bereich gefunden (Einzelnachweise: v. Petrikovits Vetera). Danach ist das Legionsterritorium etwa folgendermaßen zu umgrenzen: im Nordwesten schloß es noch die militärische Ziegelei bei der Alten Brauerei ein (s. o. S. 1825. Steiner Xanten 44ff.), im Norden und Osten grenzte es an den Rhein, im Westen war vielleicht der Abfall der Hees die Grenze, im Süden muß mindestens der Südrand der Hees und seine ostwärtige Verlängerung die Grenze gewesen sein. Das Legionsterritorium erstreckte sich also von Osten nach Westen mindestens 11 km, von Norden nach Süden mindestens 3,2 km. Das ergibt einen Mindestflächeninhalt von rd. 3500 ha, ungefähr 14 000 iugera oder 7000 heredia (= 70 centuriae nach A. Oxé, Bonn. Jahrb. 146 [1941] 122). Ob etwa ein nach dem Geogr. Ravennas 4, 24 zu vermutendes Kastell Trepitia, wohl heute Drüpt, noch im Legionsterritorium lag, ist vorläufig ungeklärt. E. Schmidt (Bonn. Jahrb. XXXI [1861] 98) berichtet, daß bei Drüpt eine Ziegelei der 30. Legion gefunden worden sei, aber der genaue Platz wurde noch nicht wiederentdeckt, obwohl ein für ein Kastell ausreichender römischer Fundplatz am Rand der Niederterrasse westlich von Drüpt bekannt ist. Könnte diese Vermutung bestätigt werden, dann läge ein analoger Fall zu Aquincum vor, wo das Auxiliarkastell Adony gleichfalls im Legionsterritorium von Aquincum liegt (Mócsy a. O. 184f. entgegen R. Egger Anz. Österr. Akad. Wiss., phil.-hist. Kl., 1951 Nr. 18, 216ff.).

Die bisher im Legionsterritorium V. nachgewiesenen Fundstellen gehen offensichtlich auf Höfe in Streulage zurück. In einzelnen Fällen wurden auch die zugehörigen Gräber gefunden (Abb. 3). Obwohl bisher noch keiner dieser Höfe ausgegraben wurde, muß auf die Bedeutung des archäologischen Befundes für das Verständnis der wirtschaftlichen Nutzung des Legionsterritoriums hingewiesen werden. Diese Höfe können, nach den keramischen Funden zu urteilen, nicht erst in der Zeit nach dem Heiratserlaß des Septimius Severus entstanden sein (S. N. Miller CAH XII [1939] 19. 32. 42. A. Mócsy a. O. 189ff.). Vielmehr gibt es unter ihnen schon zahlreiche flavische Gründungen (Nachweise: v. Petrikovits Vetera). Man muß also annehmen, daß das Legionsterritorium in kleinere Lose aufgeteilt war, deren ungefähre Größe ½ ha = 1 heredium betrug. Das Legionsterritorium kann dann aber wohl nur ein großer Gutsbezirk gewesen sein, dessen wirtschaftlicher Ertrag der ersten Versorgung der Truppe diente. Seine Verwaltung oblag dem Praefectus castrorum (A. Mócsy a. O. 192, 137. o. Bd. XXII S. 1289f.). Bedenkt man, daß jeder Soldat 1 bilibra Getreide am Tag bekam (J. Kromayer und G. Veith Heerwesen u. Kriegführung der Griechen u. Römer [München 1928] 328 u. 528), das sind jährlich fast 1500 Tonnen Getreide für 6000 Mann, dann war das Legionsterritorium keineswegs zu groß (Literatur s. Stein Beamte u. Truppen 10, 56. A. Mócsy a. O. v. Petrikovits Vetera).

IV. Militärische und zivile Anlagen des 4. Jhdts. n. Chr.

Das Ende des niedergermanischen Limes und die Organisation der militärischen Verteidigung der Germania II. sind trotz mannigfacher wissenschaftlicher Bemühungen noch wenig geklärt. In der modernen Literatur findet man recht verschiedene Meinungen, angefangen von der ungerechtfertigten Übertragung des Legionsnamens der Truncesimani in der Not. Dign. (occ. 7, 108) auf V. (Lehner Vetera 8) über vorsichtige Formulierungen bei E. Ritterling und H. Nesselhauf (s. u.) bis zu der neueren Annahme, daß das Einlegionslager V. in den Frankenstürmen der 2. Hälfte des 3. Jhdts. zerstört wurde und daß bis auf die Zeit des Kronprinzen Iulian keine römische Garnison bei Xanten lag (v. Petrikovits Festschr. f. Oxé [Darmstadt 1938] 224 u. ders. Birten 40f.).

Eine militärische Anlage im Raum von Xanten und Birten ist nach der letzten epigraphischen Bezeugung der 30. Legion in Vetera II und nach der vermutlichen Zerstörung des Lagers um 276 (s. o. S. 1829) erst wieder für die J. 359 und 360 belegt (Ammian. Marc. XVIII 2, 4f. und XX 10, 1). Aus dem Ortsnamen Tricensima wollte man folgern, daß die 30. Legion bis zum großen Frankeneinfall der fünfziger Jahre des 4. Jhdts. n. Chr. bei Xanten stand. Als Verbindungsglieder zwischen den Frankeneinfällen und dem J. 359 wurden einerseits die Legions-Münzserien des Gallienus, Victorinus und Carausius (Zitate bei v. Petrikovits Birten 40 Anm. 31—34 mit weiterer Literatur), anderseits die Erwähnungen der 30. Legion für V. im Itin. Ant. angeführt (E. Ritterling o. Bd. XII S. 1827. Lehner Vetera 8. F. Oelmann in: The Congress of Roman Frontier Studies hg. E. Birley [Durham 1952] 85). Die angeführten Münzen sagen aber nichts über den Standort der 30. Legion aus, sondern haben besondere Anlässe: die Teilnahme von Vexillationen der 30. Legion an der Niederwerfung der Gegenkaiser Ingenuus und Regalianus in Pannonien (A. Alföldi Num. Chron. IX [1929] 242ff.) und die Siegesfeier des Victorinus nach der Rückeroberung von Augustodunum (G. Elmer Bonn. Jahrb. 146 [1941] 63ff.) oder sie sind rein propagandistisch (bei Carausius). Zur Datierung der Abfassung und Schlußredaktion des Itin. Ant. s. W. Kubitschek o. Bd. IX S. 2320ff. Man wird jedenfalls das Itin. Ant. nicht als Zeugnis für V. als Standort der 30. Legion in diokletianischer Zeit oder gar später verwenden dürfen. Kritisch besehen haben wir also keine Schriftquelle dafür, daß die legio XXX. Ulpia victrix nach den Frankeneinfällen der 2. Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr. noch in oder bei V. stand. Die archäologischen Quellen lassen schon jetzt unwahrscheinlich erscheinen, daß Vetera II noch im 4. Jhdt. belegt war. Die Keramik, die sonst reich ist, findet sich nur bis zur 2. Hälfte des 3. Jhdts., und die o. S. 1829 angeführte Postumusmünze von 260 führt in die gleiche Zeit. Bei der Rekonstruktion der

allgemeinen politisch-militärischen Verhältnisse in der Germania II während der diokletianisch-konstantinischen Epoche hat man wohl zu wenig beachtet, daß eine militärische Wiederbesetzung des niedergermanischen Limes gar nicht bezeugt ist. H. Nesselhauf nimmt an, daß in konstantinischer Zeit in der Germania II. außer der schon vor 312 bezeugten legio II. Divitiensium und der mit ihr verbundenen legio Tungrecanorum auch noch die legio I. Minervia und die 30. Legion standen. Das widerspricht aber der ‚Regel, daß in jeder Provinz, die einem dux unterstand, außer den Hilfstruppen zwei Legionen lagen' (Abh. Akad. Berlin 1938, Phil.-hist. Kl. II 50). Also auch von dieser Seite her ist für unsere Frage nichts zu gewinnen. Solange nicht die iulianische Befestigung des J. 359 n. Chr. archäologisch festgestellt ist, bleiben wir auf Vermutungen angewiesen. Überzeugend hat aber H. Nesselhauf (a. O. 64ff.) dargelegt, daß der Dukat in der Germania II. — wir möchten sagen spätestens — ab Iulian nicht mehr bestand. Trotz aller glänzenden Kombinationen wird erst die archäologische Untersuchung der spätrömischen Wehranlagen der Germania II. etwas mehr Klarheit in den Fragenkomplex bringen.

Das iulianische Tricensima wird einerseits in der Colonia Traiana gesucht (W. Bader Germania XVIII [1934] 112f.; ders. Ann. Hist. Ver. Niederrhein 144/145 [1946/47] 17f.), anderseits irgendwo im Birtener Raum (v. Petrikovits Birten 41ff.). Näheres über die spätrömischen Funde im Raum von Xanten bei v. Petrikovits Vetera.

V. Frühmittelalterliche Siedlung (Birten).

Die Siedlungsverhältnisse im Birtener Gebiet während des frühen Mittelalters lassen vielleicht Rückschlüsse auf die spätrömische Epoche zu und sind im Zusammenhang mit Fragen des Fortlebens römischer Siedlungen bis in das Mittelalter mehrmals behandelt worden (H. Aubin in A. Schultz-Festschrift [Düsseldorf 1927] 30ff. v. Petrikovits Birten 42ff.; ders. Trierer Ztschr. XIX [1950] 76f. u. ö.).

Im Birtener Raum lag um 590 ein *Bertunense* (oder andere Endung) *oppidum* (Gregor. Turon. in gloria mart. 62). Spätestens im frühen 8. Jhdt. hieß der Ort *Beurtina*. Schnetz bessert *‚Bertuna'* (s. o. S. 1805). Im J. 880 wird unter zahlreichen Siedlungen und Klöstern auch *‚Biorzuna, ubi pars maxima Frisionum habitabat'* von den Normannen geplündert u. verbrannt (s. o. S. 1805). Diese ON.-Reihe kann man nicht vom ON. Birten trennen. Man wird das *Bertunense oppidum* und die Friesensiedlung *Biorzuna* in der weiteren Umgebung von Birten I (Abb. 3) und Vetera II suchen müssen (näheres bei v. Petrikovits Vetera). Seit dem hohen Mittelalter sind dieselben zwei Siedlungskerne in dem Gebiet bezeugt, die auch das jetzige Siedlungsbild bestimmen. 1. Zu Beginn des 11. Jhdts. schenkt Erzbischof Heribert von Köln die Birtener Petruskirche, eine Eigenkirche, mit den zugehörigen Zehnten und Waldbeständen seiner Klosterstiftung Deutz (Th. Ilgen Quellen zur inneren Gesch. d. rhein. Territorien. Hztum Kleve I [Bonn 1921] 92f. F. Rütten u. A. Steeger Rhein. Vierteljahrsblätter III [1933] 293ff.). Das war der Anfang von Birten I. 2. Es gab auch noch eine Burg Beek (mit einem Dorf?) im Norden der Bislicher Insel, wo für 1376 ein *castrum dictum ‚opper Beych'* bezeugt ist (C. Wilkes Inventar d. Urkunden d. Stiftsarch. Xanten I [Köln 1952 = Inventare nichtstaatlicher Archive in Nordrhein 2] nr. 1376 [Hinweis W. Piepers]).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine der beiden heutigen Siedlungen Birten II–V und Beek auf das alte *Bertunense oppidum* zurückgeht. Daß dieses selbst auf eine spätrömische Anlage zurückgeht, kann vorläufig nur vermutet werden.

[H. v. Petrikovits.]

Veteranehae. Wahrscheinlich germanischer Name von Matres (Matronae), deren Kult auf einen kleinen Raum westlich von Zülpich beschränkt gewesen zu sein scheint. Gefunden wurden im ganzen 12 Inschriften, von denen zwei — im folgenden: 7821 u. 7823 — verlorengegangen sind; die übrigen befinden sich im Provinzialmuseum rheinischer Altertümer in Bonn. Die ersten drei stammen vom ‚Pützberg' bei Wollersheim, die übrigen aus fränkischen Gräbern bei dem (15 Minuten von Wollersheim entfernten) Dorf Empken. Verzeichnet: CIL XIII 7821—7823. 7903—7911. Riese Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften (1914). Lehner Die antiken Steindenkmäler des Provinzialmuseums in Bonn (1918). Heichelheim s. o. Bd. XIV S. 2235ff. (hier auch der Conspectus mit den Verzeichnissen bei Riese und Lehner). Gut(enbrunner) die germanischen Götternamen der antiken Inschriften. Halle 1936. S. 234—236.

CIL XIII 7821 (= Gut. 114, 7): *Matronis (V) eteranehis.* Stifter: *Priminius ... Ianuarius.*

7822 (= Gut. 114, 1): *Matronis Veteranehis.* Stifter: *C. Valerius Speratus.* Zu beiden Seiten der Inschrift Verzierungen (Blätter).

7823 (= Gut. 113, 1): *Matronis ⟨Vete⟩ranehis.* Der Name des Stifters fehlt. Zu beiden Seiten der Inschrift Füllhörner.

7903 (= Gut. 109, 2): *Matroni⟨s V⟩atarana ⟨b⟩us (-e⟨hab⟩us* ergänzt Gut.). Stifter: *Atticus.* Links und rechts von der Inschrift je ein Baum.

7904 (= Gut. 109, 3): *Matronis ⟨Va⟩ taranehabus.* Der Name des Stifters verstümmelt.

7905 (= Gut. 109, 1): *Vataranehabus.* Stifter: *Visellius Sabinus.*

7906 (= Gut. 114, 4): *Matronis Veter⟨ane⟩habus.* Der Stifter scheint wieder ein *Sab⟨inus⟩* zu sein.

7907 (= Gut. 114, 5): *M. Veteraneh⟨is⟩.* Unter dieser Zeile in runden Medaillons die Brustbilder von drei Göttinnen. Dann folgt der Name des Stifters (C. *Matrinius Primus)* und der Rest der Inschrift. Links von der Inschrift eine Frau, nach rechts, mit einer Opferkanne und einer Schale, rechts ein opfernder Mann, der die rechte Hand ausstreckt.

7908 (= Gut. 114, 3): Über der Inschrift drei sitzende Matronen, mit Körben auf dem Schoß: Dann: *Matron⟨is⟩ Veteran⟨ehis⟩.* Der Stifter: C. *Priminius.* Links von der Inschrift

steht auf einem Tisch ein Korb; rechts von ihr ein Füllhorn.

7909 (= Gut. 114, 2): *Matronis ⟨V⟩eteranehis.* Der Stifter: *Tertinius Firmanus.* Rechts und links von der Inschrift Füllhörner.

7910 (= Gut. 114, 6): *Veteranehis.* Die Stifter *Cornelius Primus et Cornelius Masius, Cornelius Simmo.*

7911 (= Gut. 113, 2): *⟨V⟩et⟨er⟩ahenis.* Der Stifter *Julius Suhetius.*

Die Endung — *anehae* verdient wohl den Vorzug vor — *ahenae,* das bei den V. nur zweimal vorkommt, aber auch sonst in den Namen der Matres sich seltener findet als der Ausgang auf *-anehae (-hiae, iae);* s. das Verzeichnis bei Heichelheim o. Bd. XIV S. 2216—2237; immerhin finden sich auch Matronennamen auf *-ahenae* so zahlreich, daß man nicht (mit Gut. 193) an einen Irrtum des Steinmetzen (Verwechslung zwischen *n* und *h)* gerade nur in dem Fall der V. denken kann. Die Ableitung des Namens ist unsicher. Abgelehnt wurde seine Verbindung mit *castra vetera* und mit *veterani.* Keune Myth. Lex. VI 168f. Gut. 176. Die Schreibung *Vataranehae* (dreimal überliefert!) ist vielleicht die ursprüngliche; dann könnte der Name mit germ. **watar,* ahd. *waxxar* in Verbindung gebracht und als ‚Wasserfrauen' gedeutet werden. Gut. ebda. Ältere Literatur bei Keune Myth. Lex. VI 168f. [Ernst Wüst.]

Veterani s. d. Suppl.

T. Veteranius P.f., aus Bononia; von Phlegon, FGrH II B 257 frg. 37 nr. 32 unter jenen Italikern genannt, die beim Census 73/4 n. Chr. 100 Jahre alt waren. [H. Chochole.]

Veteres, Name einer abgelegenen Gegend (Ortschaft?) Lucaniens, wo nach Liv. XXV 16, 25 *(Gracchus in Lucanis ad campos qui Veteres vocantur periit)* Ti. Gracchus, der Consul des J. 212 v. Chr., durch einen Hinterhalt sein Leben verlor. Nach Nissen It. Ldk. 902 könnte es sein, daß der Name in dem des heutigen Ortes Vietri di Potenza fortlebt. Sonst ist nichts darüber bekannt. [Gerhard Radke.]

Vetericus s. Witirich.

veterinaria ars s. d. Suppl.

Veteris s. Vitiris.

Vetilius, Römischer Eigenname, seit der Mitte des 2. Jhdts. v. Chr., allerdings nicht häufig, belegt, während der Name in späteren Inschriften zahlreicher begegnet. Nach W. Schulze Z. Gesch. d. lat. Eigennamen (1904) 257 deminuierter Name einer etr. Grundform *vetlnei.* In Hss. variieren gelegentlich *Vehilius* und *Vecillus* (vgl. die betr. Art.).

1) C. Vetilius. Praetor in der Provinz Hispania ulterior im J. 607 = 147. Er war aus Rom gekommen und hatte etwa 10000 Mann zur Verfügung. Zunächst kämpfte er erfolgreich gegen die Lusitaner und hatte sie in einer schwierigen Lage auf einem Hügel bereits beinahe zur Kapitulation willig gemacht. Eingeleitete Verhandlungen führten aber nicht zum Ziel, weil Viriathus inzwischen aufgetreten war, zu äußerstem Argwohn und entschlossenem Durchhalten mahnte, zum Feldherrn gewählt wurde und dann tatsächlich einen Ausweg aus der bösen Lage fand. Vetilius wagte es nicht, den in einzelnen Trupps abrückenden Feinden zu folgen, da er eine Zersplitterung der Kampfkraft befürchtete. So gelang es Viriathus, seine Landsleute ohne Verluste bei Tribola (vgl. Schulten o. Bd. VI A S. 2413) wieder zu sammeln. Dorthin folgte ihm Vetilius, wurde jedoch in einen von Viriathus umsichtig gewählten Hinterhalt gelockt und dort vernichtend geschlagen. Der Hauptbericht über diese Kämpfe bei Appian. Ib. 61—63; die Parallelüberlieferung ist erheblich kürzer: Liv. perioch. LII. Diod. XXXIII frg. 1 (aus Phot. = *Οὐιτέλλιον*) Oros. V 4, 2 (daraus Paul. Diac. hist. misc. 86); (bei [Aur. Vict.] vir. ill. 71, 1 bietet Pichlmayr wohl auch sachlich richtig *C. Nigidium,* während Schroeter hier *C. Vetilium* vorgeschlagen hatte). Die Verluste der Römer beliefen sich bei dieser Niederlage auf rund 4000 Mann; denn nach dem Kampf gelangten nur etwa 6000 Mann unter der Führung des Quaestors des Vetilius nach Carteia bei Gibraltar (Appian. 63 Tartessos, vgl. Schulten Tartessos [1950] 91, 4). Über das persönliche Schicksal des Vetilius ist die Überlieferung uneinheitlich. Nach Appian 63 wurde er gefangen und dabei getötet: *καὶ αὐτὸν ὁ λαβὼν ἀγνοῶν γέροντα ὑπέρπαχυν ὁρῶν, ἔκτεινεν ὡς οὐδενὸς ἄξιον.* Ob Liv. Ähnliches hatte, läßt sich aus perioch. LII nicht mehr erkennen: *Viriathus ... M.* (sic) *Vetilium praetorem fuso eius exercitu cepit* (Jahn wollte hier in *Vatilium* ändern). Nach Oros. V 4, 2 entkam er, *vix ipse praetor cum paucis fuga elapsus evasit* (wahrscheinlich eine Verwechslung mit dem bei Appian genannten Quaestor); vgl. Mommsen R. G. II[8] 9f. A. Schulten C. A. H. VIII 315. In der Liviusepit. P. Oxy. 668 col. IV 147 ist der Name nicht erhalten (vgl. E. Kornemann Klio 2. Beih. 1904, 55. 96f., der im übrigen annimmt, daß die Katastrophe des V. erst im J. 146 eingetreten ist, was jedoch keineswegs gesichert ist, vgl. den Art. Viriatus). A. Schulten N. Jahrb. 1917, 218 lokalisierte die Katastrophe des V. in einen Engpaß beim Flusse Barbesula (modern: Guadiaro) in der Sierra de Ronda, etwa 60 km nördlich von Carteia, vgl. Kromayer-Veith Schlachten-Atlas zur antiken Kriegsgesch., Röm. Abt. 56, Karte 11, 6.

2) P. Vetilius, Mitte 1. Jhdt. v. Chr., Verwandter des Sex. Aebutius, trat als Zeuge im Prozeß des A. Caecina auf, Cic. pro Caec. 24. [Hans Gundel.]

Vetis s. am Ende des Bandes.

Vetissos s. am Ende des Bandes.

Vet(t)ona, heute Bettona, Stadt der Umbrer in der Nähe der Mündung des Chiascio in den Tiber in einer Meereshöhe von 355 m auf steilem Felsen etwa 160 m über der umbrischen Ebene gelegen. Obwohl es von der *via Amerina* etwa 5 km entfernt liegt, wird es von den Itineraren als eine Station zwischen Todi und Perugia angegeben (Geogr. Rav. IV 33 *Petona.* Guid. 37. 38 *Betomia*); vgl. Nissen It. Ldk. II 396. Miller Itin. Rom. 292. Die Einwohner heißen *Vettonenses* (vgl. CIL VI 2413: *r. p. Vettonensium;* bei Plin. n. h. III 114 durch Cluver Ital. ant. II 7, 362 aus überliefertem *Mettonenses, Metionenses* nach den Inschriften wiederhergestellt). V. gehörte als *municipium* (Bormann CIL XI p. 747) der *tribus Clustumina* (CIL XI 5177; vgl.

Kubitschek o. Bd. IV S. 117) und der 6. Region Italiens (Plin. a. O.) an. Es spielte im Mittelalter eine größere Rolle, da bei der Versumpfung der via Cassia die über Todi nach Perugia führende via Amerina den ganzen Nordverkehr zu bewältigen hatte. Im J. 1352 wurde es von Perugia zerstört, im J. 1367 von dem Kardinal Albornoz aber wiederaufgebaut. Neben mittelalterlichen Mauern sind noch im Nordosten der Stadt etwa 40 m und in der Nähe der Kirche S. Crispolto etwa 20 m Reste von Mauern aus etruskischer Zeit ähnlich denen Spoletos zu erkennen.

Der Name V. ist wohl nicht von dem des umbrischen Städtchens *Vettiolum* bei Plin. n. h. III 114 zu trennen. Andererseits sind Vergleichspaare wie *Vettona : Vetturius, Camonius : Camurius* zu beachten. [Gerhard Radke.]

Vetonianis 1) in der Tab. Peut. IV 4/5 Miller als Erststation der von Ovilavis (Wels s. o. Bd. XVIII S. 1986) über den Pyhrnpaß, Rottenmanner Tauern und Neumarkter Sattel nach Virunum (am Zollfeld bei Maria Saal nördlich Klagenfurt) führenden Reichsstraße genannt, 11 mp. von Ovilavis entfernt. Die Bestimmung des Standortes der Station hängt davon ab, wie man den vom Pyhrnpaß her durch das Einzugsgebiet des Steyrflusses eng vorgeschriebenen Straßenverlauf über die nördlich vorgelagerte Mittelgebirgslandschaft und ihre breiten Talniederungen führt. Eine literarische Übersicht zu den bisher angenommenen drei Varianten mit den Durchgangsorten Pettenbach, Voitsdorf und Kremsmünster gibt H. Deringer Carinthia CXXXIX (1949) Beilage 1 und CXL (1950) 223 Anm. 416, er selbst schließt sich dabei an zweiter Stelle der Straßenführung über Voitsdorf an (Kartenskizze als Beilage). Ebenso F. Brosch Röm. Quadrafluren in Ufernoricum (Jahrb. d. Oberösterr. Musealvereines Linz 94 = 1949, 156f.), der dabei mit rechnerischen Näherungswerten operiert. Zwischen der Voitsdorfer und der Kremsmünsterer Route dagegen vermittelt H. Jandaurek Oberösterr. Altstraßen / Die Straßen der Römer 1951, 165ff. auf Grund eingehender Gelände- und archivalischer Forschung (Planbeilage ‚Die Straßen der Tabula und des Itinerars' mit Einzeichnung aller Varianten). Während Deringer an zweiter Stelle 223 unsere Station V. ‚bei Voitsdorf, wahrscheinlich etwas nördlich davon' sucht und Brosch direkt in Voitsdorf, setzt Jandaurek 183f. die Station noch ein Stück nördlicher in Ried an. — V. ist wohl Bestimmungsort zu einem Grundwort *tabernae* und abgeleitet von dem keltischen Personennamen *Vetonius* (Holder Altcelt. Sprachsch. III Sp. 269). [Erich Polaschek.]

2) s. Vetoniana in den Suppl.

Vetonina, Station im Straßenzug *Tredente* (= *Tridento*) nach *Augusta Vindelicum* der Tab. Peut. IV 2 Miller, 18 röm. Meilen von *Matreio* (Matrei am Brenner, s. o. Bd. XIV S. 2212) und 30 r. M. über *Scarbia* als Zwischenstation von *Tarteno* (= *Partano,* s. o. Bd. XVIII S. 1882) entfernt. Die Summe der angegebenen Distanzen stimmt mit der Wirklichkeit überein, so daß eine Änderung derselben sich nicht empfiehlt. Dieselbe wird aber notwendig, wenn man Vet. als Verschreibung aus *Veldidena* (= Wilten, Vorstadt von Innsbruck, s. o. S. 613) erklärt, wie Mommsen CIL III p. 735 annimmt und im Anschluß an ihn Fr. Vollmer Inscr. Baiv. Rom. 225, O. Cuntz Die Geogr. d. Ptol. 133, W. Cartellieri Die röm. Alpenstraßen über den Brenner usw. 138 und R. Heuberger Raetien im Altertum und Frühmittelalter 241 vertreten. Unter dieser Voraussetzung ist die Distanz *Vet. XVIII Matreio* der Tab. Peut. in XI und die Distanz *Vet. XVIIII Scarbia* derselben in XXVI zu ändern, wenn man nicht außerdem die Distanz *Scarbia XI Tarteno* bezweifeln wollte. Die genauere Bestimmung der Lage von Vet. hängt davon ab, wo man die aus dem Silltal kommende Brennerstraße auf das linke Ufer des Innflusses treten läßt. H. und R. Kiepert, ersterer in der Karte Raetia Noricum Pannonia zu CIL III, letzterer in der Karte Noricum et Raetia zu CIL III Suppl. III 2, O. Menghin in Forschungen u. Mitt. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs X (1913) 184 sowie Deutsche Gaue XIV (1913) 93, Vollmer a. O. (Karte Provincia Raetia et Vicinia) und O. Stolz in Wilten, Nordtirols älteste Kulturstätte, 1. Teil (=Tiroler Heimatbücher, hrsg. v. Verein f. christl. Erziehungswissenschaft Landesgruppe Tirol, Bd. I 1926) 165 nehmen den Übergang bei Innsbruck an und führen demgemäß die Trasse von da an flußaufwärts am linken Ufer, K. Miller Itin. Rom. 276 (dazu Planskizze 87 in Sp. 275), Cartellieri a. O. 145f. (dazu Planskizze), M. Mayer Die Römerstraße durch das Unterinntal (= Tiroler Heimatschriften 1/2, 1927) 120f. und Heuberger a. O. 220ff. dagegen vermuten den Übergang ca. 10 km (Luftlinie) oberhalb Innsbruck an der Ausmündung des von Südwesten kommenden Melachtales im Raume zwischen den Orten Kematen und Afling gegenüber und knapp unterhalb der Kalkfelsrippe des der Martinswand vorgelagerten Martinsbühels, auf den Menghin a. O. 180ff. und Deutsche Gaue XIV (1913) 90ff. nach Mauerresten und Kleinfunden das spätrömische Sperrfort *Terioli* (Not. dign. oc. XXXV 22 u. 31 Seeck, s. o. Bd. V A S. 727f.) verlegt. Dieses — der Name lebt in dem westlich gelegenen Dorf Zirl fort — und Vet. lagen sich unter dieser Annahme gegenüber, so daß Vet., daselbst 18 r. M. von *Matreio,* wie die Tab. Peut. verlangt, entfernt, nicht mit Zirl zu identifizieren ist — so Miller a. O. 276, —, sondern eher als der Name des Melachtales, d. i. in Verbindung mit einem Appellativum *vallis* zu gelten hat. Der Name ist raetisch. [Erich Polaschek.]

Vetranio. 1) Kaiser, stammte aus Obermösien aus niedrigem Stand (Aurel. Victor Caes. 41, 27) und hatte es trotz seiner weitgehenden Unbildung nach langen Dienstjahren unter Constantin I. und seinen Söhnen als tüchtiger Offizier, der bei seinen Untergebenen wegen seiner wohlwollenden Freundlichkeit beliebt war, unter Constans zum *magister peditum* gebracht (Aurel. Vict. a. O. Eutrop. X 10, 2; vgl. Enßlin Klio XXIV 104f. 114). Er stand in Illyricum, als Magnentius sich gegen Constans erhob (s. o. Bd. XIV S. 446). Da nun der Sturz des Constans von sei-

nen Truppen im allgemeinen freudig begrüßt wurde, war Gefahr, daß sich auch das Heer in Illyricum dem neuen Herrn anschließen könnte. So griff Constantia, die älteste Tochter Constantins I., zur Entlastung ihres Bruders Constantius II. ein und bewog den V., ebenfalls den Purpur zu nehmen (Philostorgius hist. eccl. III 22 *Οὐετρανίωνά τινα τῶν στρατηγούντων ἕνα καθίστησι Καίσαρα*; vgl. Artemii passio 10 S. 49, 7ff. und 28 Bidez. Theophanes a. 5849 S. 44, 8f. de Boor *Βρεταυίωνα* für *Βετρανίωνα*; s. o. Bd. IV S. 959, 12ff. mit S. 1063, 1ff.). Am 1. März 350 ließ sich V. von seinen Truppen zum Kaiser ausrufen. Wenn dabei die einen Quellen Sirmium als den Ort dieses Ereignisses nennen (Consul. Constantinop. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 237, Socrates hist. eccl. II 25, 9. Sozomenus hist. eccl. IV 1, 1) und andere Mursa (Ps. Aurel. Vict. epit. 41, 25. Zosim. II 43, 1. Hieronym. a. 2366 S. 238, 3 Helm. Ioh. Antioch. fr. 172 FHG IV 604; vgl. Zonaras XIII 7 PII 15 C), so dürfte sich das damit erklären lassen, daß das dem V. unterstellte Heer in der Hauptsache damals in den beiden genannten Orten zusammengezogen war. Das Chronikon Paschale (Chron. min. a. O.) gibt dafür Naissos, offenbar durch Verwechslung mit dem Ort der Absetzung. Constantius II., von seiner Schwester von diesen Vorgängen benachrichtigt, suchte für sich das Beste daraus zu machen und übersandte dem alten Mann als Zeichen seiner Anerkennung ein Diadem (Artemii passio 11. Philostorgius III 22 S. 49, 12ff. 29ff.). Vergeblich machte Magnentius einen Versuch, mit Constantius zu einem Einvernehmen zu gelangen, umgekehrt blieben auch des V. Bitten um eine kräftige Unterstützung bei ihm fruchtlos (Zonaras a. O. Iulian. or. I 26 C S. 32, 12ff. Hertlein I 41, 3ff. Bidez). Constantius schickte zwar Gesandte mit Geld und unterstellte dem V. seine an der unteren Donau stehenden Truppen (Iul. or. I 30 B f. S. 37, 11ff. 19f. H. I 45, 7ff. 14f. B.). V. aber sah sich so trotz aller Bereitwilligkeit, dem Constantius zu Willen zu bleiben (Zonaras a. O.), nicht zum Widerstand gegen Magnentius in der Lage und gab daher dessen Anerbieten zu einem Bündnisabschluß nach (Iul. or. I 26 D. 30 C. II 76 C. S. 32, 17ff. 37, 20f. 97, 26ff. H. I 41, 16ff. 46, 1ff. 150, 1ff. B.). Über Zeit und Dauer dieses Bündnisses und über seine Ernsthaftigkeit läßt sich nichts Sicheres aussagen; nur soviel steht fest, daß auf Münzen des V. wohl Constantius erscheint, nicht aber Magnentius (zur Münzprägung vgl. Cohen² VIII S. 2ff. A. Alföldi Ztschr. f. Numismatik XXXVI [1926] 168, 3. M. Bernhart Hdbch. zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit S. 314 u. Tafel 21). Auch jetzt noch suchten die beiden Usurpatoren sich friedlich mit Constantius zu verständigen, eine gemeinschaftliche Gesandtschaft ging an ihn ab (s. o. Bd. IV S. 1065, 5ff.; XIV S. 448, 50ff.). Ohne eine weitere Entscheidung abzuwarten, hatte V. die Pässe nach Thrakien hinein sperren lassen (Philostorgius III 24 S. 50, 17ff. nennt *Σούκεις*, Succi s. o. Bd. IV A S. 513. Iul. or. II 76 C S. 98, 5ff. H. I 150, 17ff. B.). Um die Lage zu klären, sandten jetzt sowohl Magnentius wie Constantius Gesandte an V., und jetzt entschied sich dieser wieder für den Sohn und Bruder seiner früheren Kriegsherren (Zosim. II 44, 1. Zonaras XIII 7 P II 16 A). Er zog dem Constantius entgegen (Iul. or. I 31 A. S. 38, 3ff. H. I 46, 1ff. B.). Sie trafen sich in Serdica (Zonaras XIII 7 P. II 15 D) und zogen gemeinsam westwärts nach Naissos (Hieronym. a. 2367 S. 238, 10 Helm; vgl. Chron. Pasch. a. O.). Am 25. Dezember im 10. Monat seiner Herrschaft (Chron. min. I 237, 350, 3. Aurel. Vict. 42, 1) traten die beiden Herrscher auf einer Tribüne vor die versammelten Truppen. Dabei gelang es Constantius durch seine Ansprache zu erreichen, daß die Soldaten, die schon vorher gegen V. bearbeitet worden waren (Ammian. Marc. XXI 8, 1), ihn als den echten Kaiser begrüßten, ohne V. in den Gruß einzubeziehen. Dieser warf sich darauf dem Constantius zu Füßen und ließ sich von ihm das Diadem und den Purpur abnehmen. Danach umarmte ihn aber Constantius, redete ihn als Vater an, führte den Alten die Stufen hinab und lud ihn nachher zu Tisch (Iul. or. I 31 D f. II 76 D ff. S. 39, 11ff. 98, 7ff. H. I 47, 31ff. 150, 18ff. B. Themistios or. II 34 B. 37 A. III 45 B. IV 56 B. Zosim. II 44, 2—45, 2. Socrates II 28, 17ff. Athanas. hist. Arian. ad monachos 49. 74. Migne Gr. XXV 753 B. 784 A. Philostorgius III 22 und Artemii passio 11 S. 49, 15ff. 50, 35f. Aurel. Vict. 42, 3f. Eutrop. X 11, 1. Euagrius hist. eccl. III 41 S. 140. 8ff. Bidez-Parmentier. Zonaras XIII 7 P II 16 A). Dann wurde ihm als Ruhesitz Prusa in Bithynien angewiesen, das er über Konstantinopel erreichte (Themist. or. IV 56 B). Dort lebte er mit Einkünften aus Landbesitz reich dotiert als Privatmann, vielleicht mit Patriciusrang (Enßlin Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Hist. Orientales II [1934] 368) noch sechs Jahre (Zonaras a. O. Philostorg. III 22 S. 50, 3ff.; vgl. Socrates II 28, 18. Zosim. II 44. 4. Themist. or. II 38 A. VI 80 C. Aurel. Vict. II 42, 1. Ps. Aurel. Vict. epit. 41, 25f. Orosius VII 29, 9; s. o. Bd. IV S. 1065. Lenain de Tillemont Hist. des empereurs IV, Venedig 1732, 361f. 366ff. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 250ff. Baynes Cambridge Mediev. Hist. I 59f. Seeck Untergang IV 98f. 101ff. 431. E. Stein Gesch. des spätrömischen Reiches I 215f. Piganiol Hist. Romaine IV 2, L'Empire Chrétien 1947, 86f.

2) Offizier unter Kaiser Iulian, *Βετρανίων ὁ ἡγεμονίαν ἔχων τοῦ λόχου* (Zosim. III 28, 2) fiel beim Rückzug den Tigris aufwärts im tapferen Kampf mit den Persern bei Maronsa (Maranga Ammian. Marc. XXV 1, 11) am 25. Juni 363 (s. o. Bd. X S. 62, 35f.).

3) Bischof von Tomi, der führende antiarianische Geistliche zur Zeit des Kaisers Valens in der Provinz Scythia, wurde deshalb verbannt, aber bald mit Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung wieder zurückgerufen (Theodoret hist. eccl. IV 35 S. 273, 1ff. Parmentier. Sozomen. hist. eccl. VI 21, 3ff.; wo er statt *Βετρανίων Βοττανίων* heißt; vgl. dazu Valesius in Bd. III 176 der Sozomenosausgabe von Hussey). Vgl. v. Campenhausen Ambrosius von Mailand als Kirchenpolitiker 1929, 48, 1. 181, 1.

4) Bischof, offenbar der östlichen Reichshälfte, Adressat eines Schreibens des Papstes Felix III. im J. 490, das ihn aufforderte, beim Kaiser Zenon wegen der Beilegung des akakianischen Schismas

Schritte zu tun (ep. 17. Mansi VII 1103 D. 1169 A Migne L. LVIII 975. Thiel ep. Roman. Pontif. I 275. Jaffé Reg.² 615. Caspar Gesch. d. Papsttums II 43, 3). [Wilh. Enßlin.]

Vetrasinus bewarb sich trotz seines schlechten Rufes unter Marc Aurel um ein Amt. Als dieser ihn mahnte, sich vor der Volksmeinung in acht zu nehmen, antwortete Vetrasinus *multos qui secum in harena pugnassent, se praetores videre*, ohne daß Marc Aurel ihm diese Antwort übelnahm (Scr. hist. Aug. v. Marci 12, 3). Schwendemann Der historische Wert der v. Marci 199f. hält das Ganze für Erfindung. Es wäre aber auch denkbar, daß V. senatorischen Standes war, sich aber, wie aus der Stelle hervorgeht, herbeigelassen hatte, als Gladiator aufzutreten, was seinen schlechten Ruf hinlänglich erklären würde (Friedländer Sittengeschichte II⁹ 19ff., bes. 21; vgl. Stein Ritterstand 432ff., bes. 433, 2). [Walter Reidinger.]

Vettenia Sabinilla, *v(irgo) V(estalis)*, die auf einem von ihr gesetzten Weihealtar in Rom (CIL VI 1587 = Dess. 1446 einen P. Aelius Dionysius, mit dem Signum Palladius, *p(erfectissimus) v(ir)), rationalis* als *pater* bezeichnet. Ob sie wirklich seine leibliche Tochter war, muß auf Grund der verschiedenen Gentilnamen bezweifelt werden. Ist sie es aber gewesen, dann kann sie nicht in der Familie des Vaters geblieben sein (vgl. A. Stein Ritterstand 344f.). Sehr wahrscheinlich aber dürfte P. Aelius Dionysius der Vater des L. Aelius Helvius Dionysius, c(larissimus) v(ir) gewesen sein, der Proconsul in Africa (anscheinend im Zeitraum 296—300 n. Chr.) und praefectus urbi 301/2 war (A. Stein a. O. Seeck o. Bd. V S. 914 n. 82. PIR I² 32 n. 188, vgl. auch 27 n. 170. Barbieri L'albo senatorio 323 nr. 1794, vgl. auch 516 und 537); sein Enkel war wohl P. Helvius Aelius Dionysius (A. Stein a. O. Seeck a. O. n. 83. PIR I² a. O. Barbieri a. O.).

Unter der Voraussetzung, daß der zeitlich fixierte L. Aelius Helvius Dionysius tatsächlich der Sohn des von V. S. als Vater bezeichneten P. Aelius Dionysius ist, läßt sich als ihre Lebenszeit etwa das ausgehende 3., vielleicht noch das beginnende 4. Jhdt. bestimmen. [R. Stiglitz.]

Vettianum s. Vitianum.

Q. Vettidius Bassus war nach der Inschrift aus Perinth (Borghesi opp. III 274 = IGR I n. 781 mit weiterer Literatur) *procurator Thraciae* im J. 88 n. Chr. (Stein Reichsbeamte von Thrakien 8). Zur Frage, ob der auf dem nur durch Abschrift bekannten Stein aus Perinth überlieferte Name V. B. richtig ist oder der Mann vielmehr mit Verridius Bassus (CIL VIII 25 943 col. IV Z. 5f.) identisch sein könnte, vgl. Stein a. O. 9f. [Walter Reidinger.]

Vettienus. Römischer Eigenname, seit dem 1. Jhdt. v. Chr. belegt. Die Adjektivendung läßt darauf schließen, daß die Träger dieses Namens aus einer gens Vettia adoptiert sein können. Inschriftliche Belege zum Teil bei W. Schulze Z. Gesch. d. lat. Eigennamen 101, 4 nachgewiesen. Hsl. Varianten *Vectienus, Vetienus.* CIL VI 18668 *Bettienus.*

1) Vettienus wird in der Korrespondenz Ciceros mit Atticus genannt zu den Jahren 705 = 49, 708 = 46 und 710 = 44. Er war ein Makler, der mit Cicero Geldgeschäfte abwickelte (Tyrrell-Purser The corr. of Cic. V p. 347. VI 21 a banker of Puteoli [Verwechslung mit Vestorius?]). Im Frühjahr 49 vermittelte er Cicero den Kauf eines *deversorium* aus dem Eigentum eines sonst unbekannten Canuleius (vgl. Drumann-Groebe G. R. VI² 346), wobei Philotimos, der Freigelassene der Terentia und Finanzverwalter Ciceros (vgl. Münzer o. Bd. XX S. 185) ein Wort mitsprach und Cicero mit Vettienus korrespondierte, Cic. Att. X 5, 3. Cicero tadelte an ihm (Atticus gegenüber) die Nachlässigkeit: *sed mirari satis hominis neglegentiam non queo*, womit er wahrscheinlich vorschnelle vertragliche Bindungen meinte, die jener ohne Ciceros Einwilligung eingegangen hatte, vgl. O. E. Schmidt Der Briefwechsel des M. Tullius Cicero (1893) 171. Tyrrell-Purser The corr. of Cic. IV 208 nr. 384; Cicero schrieb ihm daher ärgerlich *(rescripsi ei stomachius, cum ioco tamen familiari)*. Denn er schätzte ihn (Cic. Att. X 11, 5 *Vettienum mihi amicum.* 13, 2 *Vettienum diligo*) und seinen Eifer (Att. X 15, 4 *Vettieno velim gratias, quod studiosus sit*), stand auch später mit ihm in Verbindung (Att. XII 3, 2) und hatte im J. 44 sein im allgemeinen günstiges Urteil nicht geändert (Att. XV 20, 1 *eqi gratias Vettieno, nihil enim potuit humanius).* Er stellte ihn mit Fabe-rius auf eine Stufe (Att. XV 13, 3, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1736), wenn er sein Verhalten auch als typisch für einen Geschäftsmann bezeichnete (Att. XV 13, 5 *tricatur scilicet ut monetalis*). Aus Cic. Att. X 11, 5 *MONETALI autem adscripsi, quod ille ad me PRO COS.* hatte man früher vermutet, daß Vettienus ein *triumvir monetalis* (vgl. Mommsen RStR II 601f.) gewesen sei, was Haakh Pauly R. E. VI S. 2527f. bereits als unwahrscheinlich zurückgewiesen hat, Tyrrell-Purser IV 243, nr. 397 aber noch als vielleicht möglich bezeichnen; entscheidend ist, daß Cicero hier einen Witz machte *(cum eo ... θυμικώτερον eram iocatus)*, weil er sich zurückgesetzt fühlte mit der Anrede *proconsul* (statt *imperator)*; wahrscheinlicher ist daher, daß Cicero ihn hier nur als Geschäftsmann, als ‚Geldsack' zeichnen wollte.

2) C. Vettienus. Nach Val. Max. VI 3, 3 suchte er sich im Bundesgenossenkrieg durch Selbstverstümmelung (Abhauen der Finger der linken Hand) dem Kriegsdienst zu entziehen. Er wurde vom Senat schwer bestraft: *(senatus) publicatis ... bonis eius ipsum aeternis vinculis puniendum censuit effecitque ut quem honeste spiritum profundere in acie noluerat, turpiter in catenis consumeret.* vgl. R. Gardner CAH IX 188. [Hans Gundel.]

Vettiolum s. Turocaelum o. Bd. VII A S. 1415.

Vettii (Liv. XLV 30, 5) Volksstamm in Niedermakedonien in der alten Landschaft Bottiaia. Livius nennt sie eine *bellicosa gens.* Bei der Teilung Makedoniens nach der Schlacht bei Pydna 168 v. Chr. kamen sie mit Edessa, Beroia und Pella zur dritten Region (*μερίς*) von Makedonien *). [Balduin Saria.]

*) Da der Name Vettii für einen makedonischen Stamm kaum richtig ist, so liegt der Ge-

Vettius ist ein italischer Eigenname, der vorwiegend für Picener und Paeligner belegt ist und möglicherweise dort seinen Ursprung hatte, aber auch in Etrurien, bei den Sabinern, in Rom und Latium vorkam. Die Namensform *Vettius* ist durch Münzen (vgl. Nr. 14), Inschriften (vgl. u.) und die gr. Formen *Οὐέττιος* und *Βέττιος* gesichert, so daß die häufigeren hsl. Varianten *Vectius* bedeutungslos sind. Ganz vereinzelt ist die inschriftliche Form *Vétius* (CIL VI 28668; 33651, vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen [1904] 425). Auf etruskischen Ursprung führt Schulze 101 den Namen zurück unter Verweis auf etr. *vetie, vete, veti* sowie auf mehrere inschriftlich in Etrurien nachweisbare Träger des lateinischen Namens *Vettius*, bei denen u. a. die Cognomina *Tuscus, Florentinus, Cortona* auftreten, Belege 101, 1. Der Name gehört in eine große Gruppe von Gentilnamen, die durch Konsonantengemination gebildet sind, vgl. Schulze 425. — Wenn man von dem legendären Sp. Vettius Nr. 8 absieht, ist der Name erst von der 2. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. an belegt. Als Praenomina begegnen in republikanischer Zeit: *L., P., Q., S., Sp., T.*; als Cognomina erscheinen im gleichen Zeitraum: *Chilo, Chrysippus, Scato* (Nr. 16. 17) und *Sabinus* (Nr. 14. 15 und u. U. Nr. 8, vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1292); die Familie der Sabini war wahrscheinlich so stolz auf ihren sabinischen Ursprung, daß sie möglicherweise darauf in einer Münzlegende anspielte, vgl. die Legende *SABINUS* auf dem Denar des T. Vettius Sabinus (Nr. 14) vom J. 682 = 72. Der historisch bedeutsamste Namensträger war der General der Bundesgenossen in den J. 90 und 89. P. Vettius Scato (16), der berüchtigtste der römische Ritter L. Vettius (Nr. 6). Die Vettii haben in republikanischer Zeit keine höheren stadtrömischen Ämter bekleidet. Als Redner oder literarisch interessierte Personen sind bekannt Nr. 1, 13, 18.

Übersicht: 1—19 Republikanische Persönlichkeiten. 20—57 Persönlichkeiten der Kaiserzeit. 58—66 Spätantike Persönlichkeiten. 67 Der Astrologe Vettius Valens.

1) Vettius, lebte in der 2. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr., stammte aus Praeneste, war Zeitgenosse des Lucilius und wurde von diesem wegen seiner Provinzialismen getadelt. Quintil. inst. or. I 5, 56 *nam ut eorum* (sc. *peregrinorum*) *sermone utentem Vectium Lucilius insectatur* (= Lucil. frg. 1322). Während Haakh Pauly R.E. VI 2, S. 2528 diesen V. mit Vettius Philocomus (Nr. 13) identifizierte, trennen Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Lit. I 159 mit Recht die beiden Personen.

2) Vettius, Freund des C. Gracchus. Nach Plut. Gracch. 22 (1), 3 (*Βέττιος*) verteidigte C. Gracchus bei seinem ersten öffentlichen Auftreten seinen Freund V. vor Gericht, wobei er einen vollen Erfolg erzielte. Weitere Einzelheiten über seine Person sind unbekannt, unklar ist auch, um was für einen Prozeß es sich handelte. Daß es um das Bürgerrecht des V. ging (so Haakh Pauly R.E. VI 2, S. 2528), kann höchstens als Vermutung geäußert werden. Näherliegend ist es, in ihm einen Anhänger des Tiberius Gracchus zu sehen, der bei den Verfolgungen des J. 622 = 132 von C. Gracchus verteidigt wurde; zu dieser von C. Cichorius geäußerten Vermutung, der im übrigen in V. einen *Vettius Sabinus* erblicken will, zustimmend F. Münzer o. Bd. II A S. 1379.

3) Vettius, 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., aus Picenum (Sall. hist. I 55, 17 Maur.), darf heute als identisch mit Nr. 6 angesehen werden, vgl. u.

4) Vettius, 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Anscheinend ein ehemaliger Liebhaber der berüchtigten Clodia (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 105ff.). Nach Cic. Cael. 71 (gehalten im J. 698 = 56) rächte sich Clodia an ihm für eine alte Beleidigung, wobei die Ausführung dem M. Camurtius und dem C. Caesernius zufiel *(quod eiusdem mulieris dolorem et iniuriam Vettiano nefario sunt stupro persecuti)*. Orelli hat damit Plut. Cic. 29, 5 in Verbindung gebracht, wonach Clodia den Spottnamen *Quadrantaria* hatte, weil einer ihrer Liebhaber ihr einst eine Kupfermünze statt einer silbernen in die Tasche gesteckt habe (vgl. Hug o. Bd. III A S. 1838, 25).

5) Vettius, wird im J. 695 = 59 von Cic. Att. II 4, 7 als Baumeister empfehlend erwähnt. Möglicherweise ist er identisch mit dem Baumeister Cyrus (Quellen bei Münzer o. Bd. XII S. 188 Nr. 7), dessen Freigelassener Vettius Chrysippus (Nr. 12) gewesen ist.

5 a) Vettius, Mitte 1. Jhdt. v. Chr., s. u. Nr. 17.

5 b) L. Vettius, Vater von Nr. 6, s. u.

6) L. Vettius, lebte in der 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., römischer Ritter, berüchtigter Denunziant. Die Namensform *Βρέττιος* bei Plut. Lucull. 42, 7 ist fehlerhaft. Für seine Herkunft war man früher lediglich auf Oros. VI 6, 7 (s. u.) angewiesen, wonach er aus dem Gebiet der Paeligner, also aus der Heimat des P. Vettius Scato (Nr. 16) stammen konnte. Klarheit hat eine inschriftlich erhaltene Offiziersliste eines römischen Heeres aus dem Bundesgenossenkriege gebracht, CIL I² 709 und p. 714 (= Dess. 8888. Diehl Altlat. Inschr.² 225). Nach ihr befand sich am 17. Nov. 89 v. Chr. *in castris apud Asculum* ein L. Vettius L. f. Vel. im Stab *(consilium)* des Cn. Pompeius Strabo (zur Liste vgl. auch Miltner o. Bd. XXI S. 2257). Es handelte sich nach der Stelle, an welcher der Name in der Urkunde erscheint, um einen jungen Ritter aus Picenum, der mit fünf weiteren unmittelbar vor ihm genannten Mitgliedern der Tribus *Velina* (vgl. dazu Kubitschek o. Bd. VI A S. 2514f.) angehörte. Nach den eingehenden Untersuchungen von C. Cichorius Röm. Stud. 161f. muß dieser Offizier mit dem späteren Denunzianten identifiziert werden. Damit ist dessen Herkunft aus Picenum gesichert und zugleich ist sein sonst nicht faßbarer Vater *L. Vettius* bekannt geworden. Er war römischer Bürger und Ritter, Q. Cic. de petit. cons. 10. Cass. Dio XXXVII 41, 2; Appian. bell. civ. II 12, 43 nennt ihn einen *ἀνὴρ δημότης*. Cicero bezeichnet ihn öfters als *index* (Att. II 24, 2f.; Sest. 132;

---

danke nicht fern, daß V. aus *Bottii* verderbt sein könnte. Die *Βόττιοι* seiner griechischen Quelle (Polybios) transkribierte Livius wohl als *Vottii*, die dann den römischen *Vettii* angeähnelt wurden. K. Z.

Vatin. 24ff., vgl. Suet. Caes. 17 [vgl. 20]). Damit wird, wie bei Drumann-Groebe G.R. II² 201, 2; V 496 richtig festgestellt ist, nicht ein Cognomen genannt, auch nicht die Entstellung des übrigens für die Vettier recht zweifelhaften Cognomens *Iudex* (vgl. Nr. 14); es ist jedoch damit auch kein ‚Gewerbe' (Drumann-Groebe V 496) gemeint, wie schon Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2530, Anm. betont hat unter Hinweis auf Ps. Ascon. de div. p. 114 *index est qui facinoris cuius ipse est socius latebras indicat impubitate proposita.* Seine Rolle als Denunziant ist vom Jahre 63 v. Chr. an nachweisbar und führte zu seinem Tode im Jahre 59 v. Chr.

Im J. 665 = 89 stand V. als junger Ritter im Heer des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum im Kampf gegen die Bundesgenossen; Belege, auch zu der von Cichorius meines Erachtens zu Recht ins J. 89 datierten Urkunde, s. o. Unter seinen damaligen Kriegskameraden befanden sich Catilina, Cicero und Pompeius. Es ist daher durchaus möglich, daß die Beziehungen zu diesen Männern, die für sein späteres Handeln von entscheidender Bedeutung waren, auf gemeinsame Kriegserlebnisse dieses Jahres zurückgehen. Später war er Anhänger Sullas. Denn mit C. Cichorius Röm. Studien 162f. ist es als erwiesen anzusehen, daß der *Vettius Picens* (vgl. o. Nr. 3), der sich nach einer Rede des Lepidus (cos. 78) bei Sall. hist. I 55, 17 Maur. als Anhänger und Günstling Sullas bei den Vermögenskonfiskationen im Rahmen der Proskriptionen Sullas bereichert hat, kein anderer ist als der spätere berüchtigte Angeber V.; er hatte sich damals zusammen mit dem *scriba* (Q.) Cornelius (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1250, dazu Cichorius a. O. 162, 1) kompromittiert. Damit wird einerseits erneut seine Herkunft aus Picenum erwiesen und andererseits indirekt seine frühe Verbindung mit Catilina noch wahrscheinlicher, weil auch dieser sich während der Proskriptionen Sullas von einer recht unlauteren Seite gezeigt hatte (vgl. Gelzer o. Bd. II A S. 1695). Vgl. R. Syme The Rom. Rev. 249.

Als Anhänger des Catilina wird V. bereits zum J. 690 = 64 ausdrücklich genannt. Q. Cic. de petit. cons. 10 (zur Datierung und zur Echtheit der Schrift vgl. Münzer o. Bd. VII A S. 1288f.) erwähnt ihn zusammen mit Pompilius (o. Bd. XXI S. 2321, 68 ist Vettius zu berichtigen), vgl. Drumann-Groebe G. R. V 496. Cichorius Röm. Stud. 116. Im folgenden J. 691 = 63 war er zunächst Teilnehmer an der Verschwörung des Catilina, vgl. Cass. Dio XXXVII 41, 2 *συγκοινωνήσαντος μέν σφισι τῆς συνωμοσίας*, was bereits von Haakh Pauly R.E. s. v. mit einleuchtender Interpretation von Sall. Catil. 36, 5 gegen Drumanns Skepsis (Drumann-Groebe a. O.) verteidigt wird. Daß andere Quellen ihn nicht als Catilinarier nennen, mag nicht schwer ins Gewicht fallen. Dann aber wurde er von den Gegnern Catilinas gewonnen und verriet seine Mitverschworenen, Cass. Dio XXXVII 41, 2. Der Übergang mag ihm dabei leichter geworden sein, weil er auch zu Cicero seit dem gemeinsamen Kriegsdienst vor Asculum im J. 89 Beziehungen hatte. Auf jeden Fall trat er nunmehr als Werkzeug Ciceros auf, wahrscheinlich gegen Bezahlung (Drumann-Groebe V 496), und Cic. Att. II 24, 2 nennt ihn im J. 59, zweifellos im Rückblick auf seine Rolle vier Jahre vorher seinen Angeber: *Vettius ille, ille noster index.* Vielleicht war es seine erste Tat, daß er die Aufstandsabsichten der Marceller im Paelignergebiet enthüllte, vgl. Oros. VI 6, 7 *motus etiam in Paelignis ortus a Marcellis patre et filio per L. Vettium proditus patefacta Catilinae coniuratione quasi succisa radice compressus est*, vgl. Drumann-Groebe V² 571. Münzer o. Bd. III S. 2733. Persönliche oder sogar verwandtschaftliche Beziehungen in diesem Gebiet dürften ihm dabei nützlich gewesen sein. Darüber hinaus verriet er viele Catilinarier; dabei mußte er jedoch nach Cass. Dio XXXVII 41, 3 seine Absicht auf weitere Denunziationen aus persönlichen Gründen einstellen, weil er sich beim Senat verdächtig gemacht hatte. Dies dürfte wohl mit Sicherheit in Zusammenhang gebracht werden mit der folgenden, von Suet. Caes. 17, 1f. berichteten Einzelheit, die den V. als ein nicht unwichtiges Werkzeug im innenpolitischen Kampf erweist. Etwa im Frühjahr 692 = 62 wurde V. dazu veranlaßt, auch den damaligen Praetor Caesar als Teilnehmer an der Catilinarischen Verschwörung anzugeben, wobei er ebenso handelte wie sein ehemaliger Mitverschworener Q. Curius (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1840 Nr. 7). Der Vorsitzende des zuständigen Gerichtshofes, Novius Niger (vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1218), ging zunächst auch darauf ein, zumal nach Suet. Caes. 17, 1 *Vettius etiam chirographum eius* (sc. *Caesaris*) *Catilinae datum pollicebatur.* Mit dieser Versprechung war V. aber offensichtlich zu ungeschickt gewesen. Man machte ihm auf Caesars Verlassung den Prozeß, wobei er nach der Verpfändung seines Hausrates vor der Rednerbühne vom Volk verprügelt wurde, und warf ihn in den Kerker. Vgl. Hardy Journ. Rom. Stud. VII (1917) 222. T. R. Holmes The Rom. Rep. I 288. Groebe o. Bd. X S. 194, 52ff. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Prinzipat d. Pompeius 32f. M. Gelzer Caesar⁴ (1942) 69.

Im J. 695 = 59 trat V. wiederum als Denunziant auf, diesmal im Dienste des damaligen Consuls Caesar. Im Oktober 59 kam es zu der berüchtigten V.-Affäre, die zum Tod des Angebers führte. Es handelte sich dabei um eine sehr unerfreuliche, aber symptomatische Angelegenheit im damaligen skrupellosen innenpolitischen Kampf. Getroffen werden sollten die Gegner der Triumvirn, wozu ein angebliches Attentat gegen Pompeius konstruiert wurde. Anhängig wurde die Sache dadurch, daß V. eine von ihm selbst erdichtete (bzw. ihm eingeredete) Verschwörung verschiedener junger und alter Angehöriger der Nobilität gegen das Leben des Pompeius zur Anzeige brachte.

Quellen: Cic. Att. II 24, 2—4 (vor dem 18. Oktober 59); Flacc. 96; Sest. 132 (mit Schol. Bob. p. 308 Or. = 139 St.); in Vatin. 24—26 (mit Schol. Bob. p. 320 = 148 St.). Cass. Dio XXXVIII 9, 2—4. Appian. bell. civ. II 12, 43. Plut. Lucull. 42, 7f. Suet. Caes. 20, 5. Oros. VI 6, 7. Wenn auch viele Einzelheiten sicher von Anfang an dunkel waren und es auf jeden Fall

in der Überlieferung sind, so darf doch der folgende Hergang als wahrscheinlich angesehen werden. Man suchte zunächst nach einem geeigneten angeblichen Urheber der Verschwörung. Aus diesem Grund setzte sich V. mit dem jungen Curio, der bereits im Juni 59 öffentlich als Gegner des Caesar und des Pompeius aufgetreten war (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 868), in Verbindung, um diesen für einen Anschlag auf Pompeius zu gewinnen, den V. angeblich selbst durchzuführen beabsichtigte; nach Ed. Meyer Caes. Mon. 85 ‚war der Plan, daß V. bei der Ausführung abgefaßt werden und dann seine Aussagen machen sollte'. Curio ging jedoch nicht darauf ein, behielt aber auch die Aufforderung natürlich nicht für sich. Er teilte sie vielmehr umgehend seinem Vater, dem Consular C. Scribonius Curio, mit, der ein Freund Ciceros und Gegner Caesars war (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 866). Von diesem erfuhr sie Pompeius. Damit war das Lügengewebe wahrscheinlich zu früh an die Öffentlichkeit gekommen. Pompeius brachte die Mitteilung vor den Senat, der daraufhin den V. vorlud. Bei dem Verhör leugnete V. zunächst alles, fand sich dann aber, nachdem man ihm das Leben zugesichert hatte, zu enthüllenden Einzelangaben bereit. Er erzählte nunmehr davon, daß sich eine Gemeinschaft von jungen Optimaten als Gegner des Pompeius um den jüngeren Curio zusammengefunden habe. Dazu habe anfangs auch L. Aemilius Lepidus Paullus gehört, der als Termin des Attentats die Gladiatorenspiele des Gabinius vorgeschlagen habe; dies war eine unglückliche Erfindung, weil sofort nachgewiesen wurde, daß Paullus damals bereits als Quaestor in Makedonien war (vgl. Klebs o. Bd. I S. 564). Ferner seien eingeweiht Q. Caepio Brutus — so hieß M. Iunius Brutus nach seiner Adoption durch Q. Servilius Caepio (vgl. Gelzer o. Bd. X S. 975) — und der junge L. Cornelius Lentulus, der mit Wissen seines Vaters, des Flamen Martialis L. Lentulus Niger, teilgenommen habe (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1372 Nr. 196 und S. 1391 Nr. 234). Von diesen Kreisen sei er, V., gewonnen worden. Die eigentliche Seele sei aber der Consul Bibulus gewesen, der ihm durch seinen Schreiber C. Septimius (nach Appian. durch den Lictor Postumius) einen Dolch zugeschickt habe. Diese Angabe war jedoch wiederum zu unüberlegt erlogen und erschütterte die Glaubwürdigkeit der ganzen Angaben. Denn Bibulus hatte kurze Zeit vorher — am 13. Mai — den Pompeius vor einem Mordanschlag gewarnt, wofür ihm Pompeius gedankt hatte. Der Senat ließ den Angeber nach Abschluß des Verhörs wegen unberechtigten Waffentragens zunächst einmal inhaftieren. Damit war die Sache bereits etwas verfahren, wobei es unentschieden bleiben mag, ob dies auf Ungeschicklichkeit des V. oder auf mangelnde Vorbereitung zurückzuführen war. Auf jeden Fall versuchte es Caesar persönlich am folgenden Tag, der Angelegenheit noch einen gewünschten Ausgang zu sichern. Dazu führte er den V. vor das versammelte Volk und ließ ihn seine Enthüllungen des vergangenen Tages von der Rednertribüne aus wiederholen. Dabei hielt sich dieser jedoch nicht streng an die im Senat genannten Namen, sondern log noch weitere hinzu und verstrickte sich schließlich in Widersprüche. Er beschuldigte nunmehr neu als Verschworene den Vater Curio, ferner den L. Licinius Lucullus (vgl. Gelzer o. Bd. XIII S. 409, 26ff.), der sich als Mittelsmann des C. Fannius bedient habe, und den L. Domitius Ahenobarbus (vgl. Münzer o. Bd. V S. 1335). Auf eine Anfrage des Volkstribuns P. Vatinius, der als treuer Gefolgsmann Caesars auch an diesem Tage anwesend war, nannte er noch zwei weitere Namen: den C. Calpurnius Piso Frugi, den Schwiegersohn Ciceros, der dadurch natürlich auch belastet wurde (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1391 Nr. 93), wenn er auch nicht ausdrücklich genannt wurde (Cic. Att. II 24, 3 *me non nominavit, sed dixit consularem disertum vicinum consulis sibi dixisse*, Sest. 132; vgl. Cic. Flacc. 96), Gelzer o. Bd. VII A S. 911. Sodann nannte er noch den M. Iuventius Laterensis (Cic. Att. II 24, 3; in Vatin. 24—26, vgl. Münzer o. Bd. X S. 1366). Alle diese Männer hätten um die Mordabsichten gewußt und ihn selbst dafür gewonnen. Ungeschickt und widerspruchsvoll aber war es, daß er nunmehr den am Vortage genannten späteren Caesarmörder Q. Caepio Brutus nicht mehr nannte, was Cic. Att. II 24, 3 unter Anspielung auf das Verhältnis zwischen der Mutter des Brutus und Caesar zu der beißenden Bemerkung hinriß: *ut appareret noctem et nocturnam deprecationem intercessisse*. V. wanderte anschließend wieder in den Kerker. Da er zugestanden hatte, eine Mordwaffe geführt zu haben, sollte er vor dem Praetor Crassus Dives *de vi* gerichtet werden; anschließend erwartete man von ihm ein *indicium* und weitere gerichtliche Verfahren, Cic. Att. II 24, 4. Vatinius brachte einen Gesetzesvorschlag ein, nach dem ein außerordentlicher Gerichtshof eingesetzt werden sollte, durch den die Beschuldigten verurteilt und V. belohnt werden sollte, Cic. in Vatin. 26. Doch dazu sollte es nicht mehr kommen. V. kam im Kerker um, nach Appian. in der auf die Volksversammlung folgenden Nacht, nach anderen Quellen (wahrscheinlicher) einige Tage später. Offiziell sprach man von Selbstmord (Plut. Lucull. 42, 8). Die öffentliche Meinung sah aber in denen, die ihn zur Denunziation angestiftet hatten, die Mörder: Plut. a. O. Cass. Dio XXXVIII 9, 4 *κἀνταῦθα οὐ πολλῷ ὕστερον ἐδολοφονήθη*. Schol. Bob. in Sest. p. 309; in Vatin. p. 320 *necatum ipsis potissimum auctoribus, qui eum ad mendacium subornassent*. Noch konkreter beschuldigte Cicero in Vatin. 26 den Vatinius als den Mörder (*fregeris in carcere cervices ipsi illi Vettio*), was jedoch als unwahrscheinlich anzusehen ist (vgl. o. S. 503 Art. Vatinius), während Suet. Caes. 20, 5 den Caesar nennt. Da nach Plut. Lucull. 42, 8 (*σημεῖα δ' ἀγχόνης καὶ πληγῶν ἔχοντος*, vgl. Cic. in Vatin. 26) Spuren von Gewalt an seinem Körper festzustellen waren, dürfte der Tod auf gewaltsame Ermordung und nicht auf Gift (so Suet. Caes. 20, 5) zurückzuführen sein. — Die Überlieferung zu dieser V.-Affäre ist in manchen Einzelheiten unklar und widerspruchsvoll. Hingewiesen sei hier nur auf folgendes: Die angebliche Verschwörung richtete sich nach Cicero und Suet. Caes. 20 nur gegen Caesar, nach Cass. Dio,

Appian und Schol. Bob. Sest. p. 308 auch gegen Caesar, während zweifellos Pompeius das Ziel war. Als Auftraggeber des V. nennt Cic. Att. II 24, 2 den Caesar, nach seiner Verbannung aber schiebt er aus naheliegenden Gründen alles auf Vatinius ab (Cic. Sest. 132; Vatin. 24—26); Appian berichtet, daß V. mit einem Dolche im Volke auftauchte und behauptete, er solle im Auftrage von Bibulus, Cicero und Cato den Caesar und den Pompeius ermorden; Cass. Dio nennt als wirklich Schuldige den Cicero und den Lucullus. Schließlich weiß Plutarch davon zu berichten, daß die Anhänger des Pompeius den V. vor den Senat und vor das Volk gebracht hätten, nachdem sie ihn bei einem Attentatsversuch auf Pompeius ergriffen hätten. Es liegt auf der Hand, daß bei derartigen strittigen und entstellten Angaben der Darstellung Ciceros der Vorzug einzuräumen ist. Aus der neueren Literatur vgl. L. Lange Röm. Altert. III 295. Münzer Herm. XLVII 178. Drumann-Groebe G. R. II² 201f. III² 200. V² 671. 696. T. R. Holmes The Rom. Rep. I 480ff. Ed. Meyer Caes. Mon. 84ff. M. Cary The Cambr. Anc. Hist. IX 520f. M. Gelzer Caesar 103f.; Pompeius 150.

Die großangelegte, aber mißglückte Denunziation verfolgte im innenpolitischen Kampf dieses spannungsreichen Consulatsjahres Caesars natürlich ganz bestimmte Zwecke. Vor allem sollten solche Kreise der Nobilität, die als Gegner der Triumvirn galten, durch die Verdächtigungen eingeschüchtert werden. Führende Männer der Senatspartei sollten getroffen werden, für die Pompeius entgegen der tatsächlichen Lage damals noch als der führende Kopf des Dreibundes galt (vgl. Gelzer Pompeius 150). Damit sollte zwischen Pompeius und die Optimaten ein Keil getrieben werden, so daß er sich wieder fester mit Caesar verband. In dieser Hinsicht mußte Caesar mit dem Ergebnis zufrieden sein: ‚sein eines Ziel, Pompeius mißtrauisch zu machen und dadurch bei sich festzuhalten, hat er auf diesem krummen Wege jedenfalls erreicht', Gelzer Caesar 104. Bedeutsam war jedoch auch der Zeitpunkt der Denunziationen unmittelbar vor den Wahlen. Der Kandidat für das Consulat des folgenden Jahres, Lentulus, wurde derartig diskreditiert, daß nicht er, sondern Gabinius und Piso zu Consuln für 58 gewählt wurden. Andere verhielten sich anschließend still, so vor allem der am zweiten Tag beschuldigte Lucullus. An all diesen Folgen hatte Caesar das größte Interesse. Pompeius, für den die Angelegenheit ‚keineswegs belanglos' war (Miltner o. Bd. XXI S. 2131), verhielt sich fast völlig passiv. V., der möglicherweise durch Vatinius für Caesar gewonnen worden war (so Schol. Bob. in Vatin. p. 320), war jedoch im Lügen und Auftreten recht ungeschickt. Als Caesar nach Senatssitzung und Volksversammlung doch um den Ausgang der Angelegenheit fürchten mußte, opferte er bedenkenlos seinen Spitzel. Das Ganze ist ein Beispiel für die Gehässigkeit und Skrupellosigkeit des damaligen innerpolitischen Kampfes, einer ‚der schmutzigsten Flecken im Bilde Caesars', Ed. Meyer Caes. Mon. 87, 2.

Eine Beurteilung des V., der also im J. 59 im Auftrage Caesars handelte, ist eindeutig:

Schol. Bob. Cic. Sest. p. 308 *homo perditissimae temeritatis*; in Vatin. p. 320 *perditum hominem* (p. 119 Hild. *perdit⟨ae audaciae?⟩ hominem*). Er gehörte zum ‚Auswurf der Menschheit' (Drumann-Groebe V² 696), da er als ‚ein ganz unsauberer Denunziant' (Ed. Meyer Caes. Mon. 33) ‚offenbar ein ganz verlumpter Gesell' (ebd. 85) war.

7) S. Vettius, im J. 709 = 45 von Cicero als Freund des Atticus und als Miterbe Ciceros bei der Brinnianischen Erbschaft genannt, Cic. Att. XIII 12, 4 *dices igitur vel amico tuo, S. Vettio coheredi meo, vel Labeoni nostro, paulum proferant auctionem*. Vgl. Drumann-Groebe G. R. VI² 332. Klebs o. Bd. III S. 854. Vielleicht stammte S. Vettius aus Campanien.

8) Sp. Vettius. Legendärer Interrex, der nach Plut. Num. 7, 2 nach dem Tode des Romulus eingesetzt worden war und die Wahl des Numa unterstützte (zur Konstruktion der Namen vgl. A. Schwegler R. G. I 656, zum Interregnum vgl. Liebenam o. Bd. XIII S. 1713ff.). Nach Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2528 gehörte er vielleicht einer sabinischen Familie an, was lediglich als spätere Familienerfindung möglich wäre. Eckel D. N. V 337. Babelon II 532 haben in der auf der Rückseite des Denars des T. Vettius Sabinus (vgl. Nr. 14) dargestellten Person diesen Interrex gesehen.

9) T. Vettius, römischer Ritter, der in der zweiten Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. lebte. Der Name ist insofern nicht zweifelsfrei überliefert, als für ihn nach der einzigen Quelle Diod. XXXVI 2, 5f. auch der doppelte Gentilname T. Minucius Vettius angenommen werden kann. Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2528 verweist dazu auf die oskisch-sabellische Sitte des doppelten Gentilnamens, der etwa durch die Statii erwiesen ist (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2213f.) und sieht in V. einen campanischen Edlen. V. liebte eine Sklavin leidenschaftlich und wurde darüber zum Anstifter eines Sklavenaufstandes, der dem zweiten sizilischen Sklavenkrieg vorausging. Der Ausbruch dieses Aufstandes, der höchstwahrscheinlich von Campanien ausging und insbesondere in Lucanien an Boden gewann, ist nach der Chronologie der Beamten in Sizilien ins J. 650 = 104 zu datieren (vgl. Drumann-Groebe G. R. IV² 133, 5). V. brachte schließlich ein Aufgebot von 3500 Mann zusammen. Aber trotz aller vorübergehenden Erfolge wurde er von dem Praetor L. Licinius Lucullus (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 375, 40ff.) gefangen, der im Auftrage des Senats in Capua ein Heer gegen ihn zusammengezogen hatte und ihn in Apulien bekämpfte; dessen Nachfolger als Propraetor war C. Servilius, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1762f. Der von ihm entfachte Aufstand (vgl. auch H. Last Cambr. Anc. Hist. IX 153) war jedenfalls erstickt, als die Römer im folgenden Jahr zur Bekämpfung der Sklaven in Sizilien antraten (dazu s. Klebs o. Bd. II S. 2039ff. Münzer o. Bd. VII A S. 723 Nr. 7).

9 a) T. Vettius s. u. Nr. 14.

10) L. Vettius Chilo, angesehener römischer Ritter in der 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr., Bruder des P. Vettius Nr. 11 und der Vettia Nr. 19, durch die er Schwager des Verres war.

Das Praenomen ist hsl. als *P.* überliefert, wurde aber nach verschiedenen Vorgängern von Orelli in *L.* geändert, während Ribbeck und Drumann-Groebe (vgl. u.) *T.* schreiben. Zum Cognomen, das einen Mann mit dicken Lippen bezeichnet und das z. B. noch bei den Annii, Flaminii, Magii, Manlii und Statii vorkommt, vgl. Drumann-Groebe G.R. V² 442, 3.

Cic. Verr. act. II 3, 166 spricht in anerkennendem Ton von ihm: *utar teste. quo? L. Vettio Chilone, homine equestris ordinis honestissimo atque ornatissimo.* Er war *magister scripturae* einer Steuerpächtergesellschaft, für deren Belange er auch gegen seinen eigenen Schwager als Zeuge auftrat (167); 178 wird er *familiarissimus* und *affinis* des Verres genannt. — Bei Appian. bell. civ. IV 27, 117 wird zum J. 43 v. Chr. ein Chilo (*Κίλλων*) ohne Gentilname genannt, der von Ribbeck Sen. Rom. nr. 179 mit Vettius Chilo, von P. Viereck nach dem Vorgang von Borghesi vielleicht mit L. Flaminius Chilo identifiziert wurde; letzteres wurde von Münzer o. Bd. VI S. 2503 als kaum annehmbar bezeichnet, die erste Gleichsetzung erscheint mir unwahrscheinlich.

11) P. Vettius (Chilo ?), Bruder von Nr. 10 und Nr. 19, Schwager des Verres. Er ist nur dadurch bekannt, daß er unter Verres im J. 681 = 73 Quaestor in Sicilien war, Cic. Verr. act. II 3, 168; 5, 114; an der erstgenannten Stelle wird kein Pronomen genannt, an der zweiten steht *P.* Das Cognomen ist lediglich Vermutung, die durch die Verwandtschaft mit Nr. 10 nahegelegt wird. Die Vermutung von Borghesi, daß dieser Quaestor später als Münzmeister gewirkt habe (die schon von Haakh Pauly R.E. VI 2, S. 2530 offengelassen wurde) und als solcher eine Münze mit der Legende *P. Sabin(us)* habe prägen lassen, läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten, vgl. die näheren Nachweise bei Münzer o. Bd. I A S. 1601, Nr. 30.

12) Vettius Chrysippus, Zeitgenosse Ciceros, Freigelassener des Architekten Cyrus (vgl. Münzer o. Bd. XII S. 188 Nr. 7). Im J. 701 = 53 überbrachte er dem Cicero Grüße von Trebatius aus Gallien, Cic. fam. VII 14, 1, wobei er noch weitere Einzelheiten berichtete (2). In späteren Jahren wird er, allerdings ohne Nennung des Gentilnamens, ebenfalls als Baumeister erwähnt. Cicero und Atticus standen im J. 709 = 45 mit ihm in Verbindung (vgl. Cic. Att. XIII 29, 1) und im folgenden Jahr zog Cicero ihn als Fachmann heran (Att. XIV 9, 1). Er war wohl der gleiche Chrysippus, von dessen Witzwort anläßlich der Triumphe des J. 709 = 45 Quintil. inst. or. VI 3, 61 berichtet: *Chrysippus, cum in triumpho Caesaris eborea oppida essent translata, et post dies paucos Fabii Maximi lignea* (vgl. Cass. Dio XLIII 42, 2. Münzer o. Bd. VI S. 1792, 1ff.), *thecas esse oppidorum Caesaris dixit.* [Hans Gundel.]

13) Vettius Philocomus (zweite Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr.), römischer Grammatiker. Die auf uns über V. Philocomus gekommenen Nachrichten sind sehr dürftig, so daß man lediglich auf Vermutungen und Kombinationen angewiesen ist. Auszugehen ist von den Worten Suetons: *Crates Mallotes ... nostris exemplo fuit ad imitandum. Hactenus tamen imitati, ut carmina parum adhuc divulgata vel defunctorum amicorum vel si quorum aliorum probassent, diligentius retractarent ac legendo commentandoque etiam ceteris notas facerent ... ut Laelius Archelaus Vettiusque Philocomus Lucilii saturas familiaris sui, quas legisse se apud Archelaum Pompeius Lenaeus, apud Philocomum Valerius Cato praedicant* (de gramm. 2). Er gehörte also zu denjenigen, die nach dem Vorbild von Krates von Mallos in Rom grammatischen Studien nachgingen. Wie aus diesen Worten Suetons hervorgeht, gehörte zu den Schülern des Laelius Archelaus (vgl. Wessner o. Bd. XII S. 414) Pompeius Lenaeus, zu denen des V. Philocomus Valerius Cato, der bekannte Dichter und Grammatiker; die Blüte dieser beiden Männer fällt ins Ciceronische Zeitalter; anderseits waren Laelius und V. Zeitgenossen des Lucilius, die jedoch den Satiriker überlebten. Faßt man dies alles näher ins Auge, so scheint die Annahme begründet, daß die Blüte beider Grammatiker gegen das J. 124 (Blütezeit des Aelius Stilo) zu setzen sei (Teuffel-Kroll I⁶ 278).

Was die Herkunft des V. anbelangt, ist man geneigt, ihn wegen seines griechischen Beinamens für einen Freigelassenen bzw. Halbgriechen zu halten (so u. a. Leo Plaut. Forsch.² 31, 3). Dieser Annahme widerspricht jedoch die Tatsache, daß V. in freundschaftlichem Verhältnis zu Lucilius gestanden zu haben scheint (vgl. *familiaris sui*; so ist die Lesart der Hss.; van Heusden hatte vorgeschlagen: *familiaribus suis,* was jedoch von den Forschern, wie z. B. Marx Lucil.-Ausg. II S. 424, wohl mit Recht — im Hinblick auf die Worte Suetons *defunctorum amicorum* — verworfen wird). Nicht nur Halbgriechen und Freigelassene, sondern auch Freigeborene, wie z. B. Aelius Stilo und Servius Clodius, gingen in dieser Epoche den grammatischen Studien in Rom nach. Der Grammatiker wird also ein Freigeborener sein (unentschieden Funaioli GRF 21), seine Heimat ist vielleicht mit Marx (a. O. 425) in dem Lande der Marser oder dem der Vestiner zu suchen, wo der Name Vettius im Gebrauch gewesen zu sein scheint.

Bei [Horat.] sat. I 10, 8 ist ein ungenannter Grammatiker, Lehrer des Valerius Cato, als *grammaticorum equitum doctissimus* erwähnt; Marx (Rh. Mus. XLI 555, vgl. Lucil. Ausg. I S. LII) suchte zu beweisen, es könne darunter nur V. Philocomus verstanden werden, während andere (wie z. B. Kießling-Heinze⁵ z. St.) an den bekannten L. Orbilius Pupillus dachten. Das sind Vermutungen, die sich nicht beweisen lassen; es ist also kein Grund vorhanden, den V. für einen Angehörigen des Ritterstandes zu halten.

Was die philologische Beschäftigung des V. mit dem Nachlaß des Lucilius anbelangt, so entnehmen wir den Worten Suetons drei Begriffe, und zwar: *retractare, legere, commentari.* Die erste und die dritte Bezeichnung bedürfen keiner Erklärung, wohl aber die zweite. Varro frg. 236 Fun. (GRF S. 266) bezeugt ausdrücklich, daß das Vorlesen der Texte zu den Pflichten des Grammatikers gehörte (vgl. dazu Schanz-Hosius I⁴ 627f.); wie Q. Vargunteius mit den *Annales* des Ennius vor die Öffentlichkeit trat (vgl. Suet. a. O. *Q. Vargunteius annales Ennii, quos certis diebus*

in magna frequentia pronuntiabat), so muß auch V. die Satiren des Lucilius nicht nur den Schülern, sondern auch dem Publikum vorgelesen haben.

Es ist noch die Stelle des Quintilian Inst. orat. I 5, 56 zu erwähnen: *taceo de Tuscis et Sabinis et Praenestinis quoque; nam ut eorum sermone utentem Vettium (Vetticium* Bamb. m 2, Ambros.) *Lucilius insectatur* (frg. 1322 Marx, vgl. Funaioli GRF 51 u. 45), *quem ad modum Pollio reprehendit in Livio Patavinitatem.* Es liegt kein Grund vor, mit Cichorius (Untersuchungen zu Lucilius, Berlin 1908, 348f., vgl. auch Schanz-Hosius I⁴ 159) an einen anderen V. zu denken. Die Komiker pflegten die Praenestiner, ihre Gebräuche (vgl. Naevius v. 21ff. Ribb.³) und ihre Sprache (vgl. Plaut. Trin. 609; Truc. 691, dazu Ritschl Parerga 196, Marx II 424, Funaioli 45) zu verspotten; es darf uns also nicht wundernehmen, daß auch die Satire die praenestinische Mundart zum Gegenstand ihres Spottes gemacht hat. War V. Philocomus *familiaris* des Lucilius, so steht der Annahme nichts im Wege, er sei Adressat einer Satire gewesen (so Marx II 424. Funaioli 45), in der der Dichter sich über die ‚praenestinische' Latinität des Freundes lustig machte und ihn scherzweise belehrte. [Władysław Strzelecki.]

14) T. Vettius Sabinus, Münzmeister im J. 682 = 72, von dem ein Denar bekannt ist (Kopf des Sabinerkönigs Tatius, Rs. togabekleideter Mann mit Szepter auf Zweigespann), H. A. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I (1910) 417, nr. 3370—3372. Auf der Rückseite der Denare steht die Legende *T. VETTIVS,* auf der Vorderseite *SABINVS,* was Grueber I 417, 1 als Cognomen anspricht; da er im übrigen diesen Münzbeamten mit T. Vettius, dem Praetor des J. 59 v. Chr., gleichsetzt, nimmt er an, daß V. die Prägungen im J. 72 als kurulischer Ädil durchgeführt hat. Die Denare zeigen Ähnlichkeit mit denen des Kalenus, Cordus und Manlius Aquillius. Zur Legende *IVDEX* (Rs.), die nicht zum Namen des Münzmeisters gehört, vgl. Grueber I 417, 2. Verschiedene Datierungsvorschläge in numismatischen Werken sind nachgewiesen von T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 455. — Cic. Flacc. 85 nennt T. Vettius, Praetor im J. 695 = 59 (vgl. Hölzl Fasti praetorii [1876] 53); umstritten ist es allerdings, ob V. im Repetundenverfahren gegen L. Valerius Flaccus den Vorsitz führte (vgl. Münzer o. Bd. VIII A S. 34, 10ff.), daß er jedoch bei diesem Verfahren als Praetor anwesend war, ist unbestreitbar. Cic. erwähnt noch, daß V. im folgenden Jahr die Provinz Africa verwalten sollte. Darüber liegen andere Quellen nicht vor, so daß man seine Promagistratur im J. 696 = 58 mit T. R. Broughton The Magistrates II 198 nur mit Fragezeichen erwähnen kann.

15) P. (Vettius) Sabinus, Münzmeister im J. 664 = 90, von dem ein Quinar bekannt ist (Iuppiterkopf, Rs. Victoria), H. A. Grueber Coins of the rom. rep. in the Brit. Mus. I 221f., nr. 1564—1580; Taf. XXXI 18 (ebd. Nachweise älterer Publikationen); hybride Prägungen sind vorhanden, vgl. Grueber I 221, 2; II 474. Grueber I 221, 1 ordnet diesen *P. SABIN.* mit allem Vorbehalt der gens Vettia zu (vgl. auch Münzer o. Bd. I A S. 1601, Nr. 30 mit der älteren Literatur), bei der in der damaligen Zeit Praenomen P. und Cognomen Sabinus nachweisbar sind. Er zieht daher auch erst in zweiter Linie in Erwägung, ihn mit P. Vettius, dem Quaestor des Verres (Nr. 11) zu identifizieren. Nach Mommsen, Babelon u. a. war P. Sabinus *IIIvir monetalis* zusammen mit C. Egnatuleius und T. Cloulius (um 658 = 101), nach Münzer a. O. zwischen 640 = 114 und 670 = 84, wogegen jedoch nach Grueber I 166 stilistische Argumente sprechen. Die verschiedenen Datierungen sind nachgewiesen bei T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 451, der im übrigen den Münzmeister P. Sabinus nennt und S. 455 (Vettius) mit Fragezeichen versieht.

16) P. Vettius Scato, einer der bedeutendsten Führer der Italiker im Bundesgenossenkrieg ab 664 = 90. Der Name ist nicht einheitlich überliefert: bei Cic. Phil. XII 27 *P. Vettio Scatone,* bei Appian. bell. civ. I 40, 181 *Οὐέττιος Σκάτων,* wo das richtige Cognomen von P. Viereck an Stelle des einheitlich überlieferten *Κάτων* eingesetzt wurde, I 47, 204 das Praenomen *Πόπλιος* sowie der in Anlehnung an Schweighäuser auch von Viereck aufgenommene Gentilname *Οὐέττιος* (während man nach der hsl. Überlieferung hier auch an *P. Ventidius* denken kann, vgl. den Artikel Nr. 2); kürzer sind Sen. benef. III 23, 5 *Vettius.* Eutrop. V 3, 2 *T. Vettius.* Macrob. Sat. I 11, 24 *C. Vettius,* wobei die Varianten des Praenomens unerheblich sind. Das demnach nur von Cic. und Appian genannte Cognomen wird in seiner Form gesichert durch CIL VI 2, 6281 und durch Beispiele aus CIL IX und XIV. Das halbetruskische Cognomen (vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen 303) kommt außer bei den Vettii noch vor bei den Magulnii aus Praeneste (vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 520) und als Name eines Proconsuls unter Augustus (vgl. Fluss o. Bd. II A S. 365). In der Liste der Italikerführer bei Vell. II 16, 1 wird ein *Insteius Cato* genannt, der sonst nicht bezeugt ist; höchstwahrscheinlich ist auch hier Vettius Scato gemeint, vgl. Groebe bei Drumann-Groebe G.R. II² 558. Münzer o. Bd. IX S. 1563. V. gehörte jedenfalls zu den Praetoren des Marserbundes, Cic. Phil. XII 27 *cum P. Vettio Scatone, duce Marsorum.* Sen. benef. III 23, 5 *praetor Marsorum.* Er stammte aus dem Gebiet der Paeligner (Macrob. Sat. I 11, 24 *Pelignus Italicensis*), möglicherweise aus Corfinium. Über den Einsatz des V. im Bundesgenossenkrieg liegt bei Appian die ausführlichste Darstellung vor, der auch jeweils den Namen des V. nennt; seine Chronologie ist jedoch nicht in Ordnung (er schildert die Einsatzräume in der Reihenfolge Aesernia, 41, Liris, 43, Firmum, 47) und muß nach Oros., der den Namen allerdings zu den einzelnen Ereignissen nicht nennt, berichtigt werden (Reihenfolge: Firmum V, 18, 10, Tolenus 12, Aesernia 14. 16. Asculum 18). Abgesehen von diesen chronologischen Erwägungen werden damit die Bewegungen des V. auf der inneren Front im Abwehrkampf gegen die Römer auch verständlicher.

Noch im J. 663 = 91 stand Scato im Norden des Aufstandsgebietes, wo in Picenum der gewesene Praetor Cn. Pompeius Strabo erschienen war. Scato vereinigte sich mit C. Vidacilius und T. Lafrenius, der die Stadt Asculum gegen Cn. Pompeius Strabo verteidigte; als Pompeius daraufhin nach Norden abzog, wurde er bei Falerio von den Italikern geschlagen (Oros. V 18, 10) und nach Firmum hineingeworfen, wo er von Lafrenius belagert wurde, während die beiden anderen Führer in andere Gegenden abrückten, Appian. I 47, 204, der als Schlachtort *τὸ Φάλεγρον ὄρος* nennt und in der hsl. Überlieferung statt *V.* den Namen *Ventidius* hat (was jedoch von der modernen Forschung allgemein als unrichtig angesehen wird), vgl. Drumann-Groebe G.R. IV² 328 (jedoch mit Datierung ins J. 90). Gardner Cambr. Anc. Hist. IX 189. W. Schur D. Zeitalter d. Marius u. Sulla (1942) 114.

Im Frühsommer des J. 664 = 90 stand Scato, der in der Zwischenzeit nach Südwesten abgerückt war, der gegen die Marser ausgeschickten römischen Nordarmee gegenüber, wobei er nach Schur 118 die gesamte marsische Streitmacht zur Verfügung hatte, auf jeden Fall aber zur Heeresgruppe des marsischen Imperators Q. Pompaedius Silo gehörte. Am 11. Juni 664 = 90 kam es im Grenzraum zwischen Latium und dem Marsergebiet zur Schlacht (vgl. Ovid. fast. VI 563f.), die wahrscheinlich am Fluß *Tolenus* stattfand (Ovid. 565. Oros. V 18, 13) und nicht, wie Appian. I 43, 191 irrtümlich berichtet, am Liris. Nach Appian. ließ Scato dabei den römischen Consul P. Rutilius Lupus zunächst ruhig den Fluß überschreiten, brach dann aber aus einem Hinterhalt hervor und schlug die Römer zurück, wobei der Consul selbst tödlich verwundet wurde und kurz darauf starb, vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1267, 10ff. Dieser Sieg über den seiner Aufgabe nicht gewachsenen Consul hatte jedoch für die Italiker keine nachhaltigen Wirkungen. Denn bereits am folgenden Tage wurde Scato von dem Legaten C. Marius, der in der Nähe des Consuls den Flußübergang durchgeführt hatte und nun flußaufwärts marschierte, nach Verlust seines nur schwach besetzten Lagers zum Abrücken gezwungen, Appian. I 43, 193, vgl. Oros. V 18, 13 *Marius raptis continuo copiis victores insperatus oppressit, octo milia et ipse Marsorum interfecit.* Liv. epit. LXXIII berichtet ohne Nennung des V. von einer Schlacht, die der Consul *parum prospere adversus Marsos* geschlagen habe, und fährt dann fort: *Marius .. meliore eventu cum hostibus acie conflixit,* vgl. die ausführliche Darstellung bei Weynand Suppl.-Bd. VI S. 1406.

Es ist anzunehmen, daß V. daraufhin unverzüglich nach Südosten abmarschiert ist, um — natürlich nach kurzer Auffrischung seiner Truppen — gegen den zweiten römischen Consul, L. Iulius Caesar, abwehrbereit zu sein, der im Südabschnitt von Campanien aus (zwei Legionen unter seiner Führung bei Teanum Sidicinum) den Oberbefehl übernommen hatte. In diesem Zusamenhang ist nun Appian. I 41, 182 einzuordnen: Scato schlug in der Nähe von *Aesernia* in Samnium ein römisches Heer, das

dabei einen Verlust von 2000 Gefallenen zu verzeichnen hatte; der Befehlshaber dieses Heeres war nach Appian Sex. Iulius Caesar, wobei jedoch eine Verwechslung mit dem damaligen Consul L. Iulius Caesar vorliegt; dazu und zu dem damit verbundenen chronologischen Problem vgl. Münzer o. Bd. X S. 467. 477, 10ff. Zur Lage vgl. Mommsen R.G. II 233. J. Vogt Gesch. d. röm. Rep. 233. Anschließend belagerte Scato die römerfreundliche Stadt Aesernia und wurde durch Zeit und Hunger zu ihrem Meister (Appian.); dies geschah nach Schur 119 im September 90. Damit hatten die Römer im Südabschnitt keinen Erfolg errungen, Scato hatte vielmehr den Verbündeten die Vorstoßmöglichkeit nach Campanien erkämpft. Wo sich Scato in den folgenden Monaten aufhielt, ist nicht festzustellen.

Im Frühling des folgenden J. 665 = 89 stand Scato dem Konsul Cn. Pompeius Strabo vor *Asculum* gegenüber. Dabei kam es wahrscheinlich noch vor dem 17. März 89 zu einer Verhandlung, Cic. Phil. XII 27 *Cn. Pompeius ... cum P. Scatone, duce Marsorum, inter bina castra collocutus est,* vgl. Miltner o. Bd. XXI S. 2256 mit weiteren Nachweisen zur Datierung. Diese Unterhandlung trug offiziellen Charakter, zumal auch S. Pompeius, der Bruder des Consuls und Gastfreund des Scato, eigens dazu aus Rom herbeigekommen war und daran teilnahm, vgl. Miltner o. Bd. XXI S. 2059. Cicero berichtet als Augenzeuge über diese Verhandlung, die großen Eindruck auf ihn gemacht hatte, vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 830. Man bezweckte eine Aussöhnung, kam aber zu keinem Ergebnis, so daß der Kampf weitergeführt wurde. Scato tritt von da an als Heerführer nicht mehr in Erscheinung. Noch während dieses Jahres wurde die Masse der Italiker durch den Consul Cn. Pompeius Strabo niedergeworfen, vor allem die Marser und Paeligner, zu denen ja auch Scato gehörte, vgl. Liv. perioch. (LXXV). LXXVI. Scato scheint sich bis zuletzt einer Kapitulation widersetzt zu haben, so daß er nach Macrob. I 11, 24 von seinen eigenen Truppen ausgeliefert worden ist: *conprehensum a cohortibus suis, ut Pompeio traderetur.* Bevor jedoch irgend etwas gegen ihn unternommen werden konnte, ließ er sich durch einen Sklaven töten, was von Sen. benef. III 23, 5 ausführlich beschrieben wurde: *Vettius, praetor Marsorum, ducebatur ad Romanum imperatorem; servus eius gladium militi illi ipsi, a quo trahebatur, eduxit et primum dominum occidit, deinde: ‚tempus est' inquit ‚me et mihi consulere! iam dominum manu misi', atque ita traiecit se uno ictu. da mihi quemquam, qui magnificentius dominum servaverit.* Im gleichen Zusammenhang über Treue und Entschlußkraft der Sklaven berichtet auch Macrob. Sat. I 11, 24 vom Tod des Vettius und seines Sklaven (*vide in hac fortuna etiam magnanimitatem exitum mortis ludibrio praeferentem*). Man darf annehmen, daß Vettius etwa im September 89, auf jeden Fall aber vor dem 25. Dez. 89, an dem der Konsul in Rom triumphierte, gestorben ist. Daß er bis zum Fall von Corfinium im J. 88 gelebt hat, erscheint mir unwahrscheinlich.

17) (Vettius) Scato. Cic. pro domo 116 erwähnt einen Marser Scato, der in seiner Heimat keinerlei Besitz hatte, aber doch im J. 696 = 58 von Clodius aus durchsichtigen Gründen aufgestellt wurde, um Ciceros Haus auf dem Palatin, das nach dessen Verbannung durch Clodius bereits niedergebrannt war, zu kaufen, *posuit scilicet Scatonem illum, hominem sua virtute egentem, ut is, qui in Marsis, ubi natus est, tectum, quod imbris vitandi causa succederet, nullum haberet, aedes in Palatio nobilissimas emisse se diceret.* Vgl. Drumann-Groebe G.R. II² 230. R. Syme The Rom. Rev. 91. Der Name Scato (vgl. Nr. 16) legt nahe, in ihm einen Vettier zu sehen. Vielleicht ist er identisch mit einem sonst nicht näher bekannten Vettius, von dem Cicero im J. 698 = 56 eine Villa (vielleicht in Tusculum, vgl. Drumann-Groebe G.R. VI² 337, 6 mit weiterer Literatur) erwarb, die dieser aus dem Eigentum des Lutatius Catulus erworben hatte, Cic. Att. IV 5, 2, vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 2094, 24ff. Die gleiche Person ist wohl auch der *manceps* Vettius, den Cic. Att. VI 1, 15 im J. 704 = 50 nennt.

18) Q. Vettius Vettianus, Zeitgenosse Ciceros, aus dem Marsergebiet stammend. Cic. Brut. 46, 169 berichtet, daß man ihn in seiner Heimat (*apud socios et Latinos*) für einen Redner hielt. Cicero kannte ihn persönlich und fällt folgendes Urteil über ihn: *vir prudens et in dicendo brevis.*

19) Vettia, 1. Hälfte 1. Jhdt. v. Chr., Schwester des L. Vettius Chilo (Nr. 10) und des P. Vettius (Nr. 11), Gemahlin des Verres, nur bekannt aus Cic. Verr. act. II 3, 168, wo sie allerdings ohne genaue Namensnennung nur als Schwester des L. Vettius erwähnt wird. [Hans Gundel.]

20) Rhetor, vielleicht aus der Zeit Domitians, der das häufig behandelte Thema des Tyrannenmordes zum Vorwurf nahm, Iuven. sat. VII 150.

21) Er pflügte den Grabstein seines eigenen Vaters aus, für Kaiser Augustus Gelegenheit zu einem bissigen Scherzwort, Macrob. sat. II 4, 10.

22) Vettius Aper. Tribun einer cohors praetoria, der zusammen mit dem Tribunen Publius Florianus den Didius Iulianus im Frühjahr 193 zur Übernahme der Kaiserwürde gedrängt und in das Praetorianerlager geführt hat, Hist. aug. Did. Iul. 2, 4.

23) C. Vettius Aquilinus. Clarissimus vir, genannt auf der *tabula ordinis sacer[dotum] domus Augustae Palatinae,* CIL VI 2010, 16 aus den J. 180—184, Borghesi III 22f., wenn der hier genannte cubicularius Aelius Saoterus identisch ist mit dem cubicularius des Commodus, Heer Philol. Suppl. IX 42f. 46f. Lambrechts Compos. I nr. 1206. II nr. 459. Barbieri L'albo senat. p. 183 nr. 878.

24) Vettius Aquilinus. Cos. ord. 286 mit M. Iunius Maximus II, CIL VI 2136 (vgl. 32405). 2137 = Dess. 4936. XIV 2083. Mommsen Chron. min. III p. 515. Er ist wahrscheinlich ein Nachkomme des C. Vettius Aquilinus. — Barbieri L'albo senat. p. 335 nr. 1936/7. [Rudolf Hanslik.]

25) M. Vettius Bolanus, Cos. suff. im J. 66 gemeinsam mit M. Arruntius. Das Cognomen deutet auf Herkunft aus Mailand (Hübner

Eph. Ep. II 34. Stech Senatores Romani p. 159 nr. 91. de Laet De Samenstelling van den Romeinschen Senaat p. 205 nr. 1580). Nachdem V. im J. 62 unter Corbulo in Armenien Legionslegat gewesen war (Tac. ann. XV 3, vgl. Stat. Silv. V 2, 32ff. 141), bekleidete er im J. 66 das Consulat (CIL VI 20 442,, vgl. 32 555, I 776, tessera nummularia o. Bd. XVII S. 1431 nr. 131. Stat. a. O. 167. Degrassi Fasti cons. p. 18). April/Mai 69 wurde er als leg. pr. pr. von Vitellius als Nachfolger des Trebellius Maximus nach Britannien entsandt (Tac. hist. II 65. 97; Agr. 8. 16. Stat. a. O. 54f. Atkinson Journ. Rom. Stud. XII [1922] nr. 8), wo er wohl die Zuneigung der Soldaten gewann, ohne sich jedoch energisch durchsetzen und zu militärischem Vorgehen gegen die Britannier aufraffen zu können. Im J. 71 wurde er durch Petillius Curialis abgelöst (Tac. a. O.). Von Vespasian in das Patriziat aufgenommen (Stat. a. O. 25. de Laet p. 206), war er um das J. 76 Proconsul von Asia (Münzen Br. Mus. Jon. 272. 293—300. Stat. a. O. 57; Chapot La prov. r. proc. d'Asie 318). Er ist früh gestorben, wobei er zwei Söhne in jugendlichem Alter zurückließ (Stat. a. O. 64ff.).

26) M. Vettius Bolanus, Sohn des Vorigen, Zwillingsbruder des Folgenden (Stat. Silv. V 2, 75). Cos. ord. im J. 111 mit C. Calpurnius Piso (CIL VI 222. 691. XII 1840. Degrassi Fasti consol. p. 33. PIR III p. 411 nr. 324).

27) Vettius Crispinus, Zwillingsbruder des Vorigen, Patrizier. Gönner des Statius, der ihm Silv. V 2 widmet. Seinen Vater hat er noch vor Annahme der toga virilis verloren (Stat. 64–67). Er war Salier (Stat. 130f.), in jungen Jahren schon als Verteidiger in einem Ehebruchsprozeß aufgetreten (v. 99ff.) und wurde mit 16 Jahren von Domitian zum Militärtribunen gemacht (v. 12. 125ff. 173ff.). PIR III p. 411 nr. 325. [E. Sattmann.]

28) Vettius Epagathus. Junger Christ, der im J. 177 anläßlich der Christenverfolgung in Lugdunum vor den Behörden für seinen Glauben und seine Glaubensgenossen sprechen wollte; es wurde ihm nicht gestattet, er selbst eingekerkert, Euseb. hist. eccl. V 1, 9, s. Kirsch Die Kirche in d. ant. Kulturwelt 153.

29) L. Vettius Felix. Freund des M. Acilius Priscus Egrilius Plarianus, cos. suff. 128, dem er mit P. Novellius Atticus die Ehreninschr. CIL XIV 155. 156 = VI 31678 setzte; er gehört demnach in die Zeit des Hadrian–Antoninus Pius, s. Wickert S.-Ber. Akad. Berlin 1928, 61—69.

30) L. Vettius Florentinus. Nach CIL XI 1839 aus Aretium war er *v(ir) p(erfectissimus) ex praesidibus* und erreichte ein Alter von 28 Jahren, 7 Monaten und 6 Tagen. Die Bezeichnung *v. p. ex praesidibus* findet sich noch CIL VI 31980 aus nachdiokletianischer Zeit, s. u. Bd. XIX S. 670; dieser Zeit wird auch V. angehört haben. [Rudolf Hanslik.]

31) C. Vettius Gratus Sabinianus, Sohn von Nr. 43, cos. ord. 221 gemeinsam mit M. Flavius Vittelius Seleucus, CIL VI 1529 = 31 671. Eph. Ep. II 465 = CIL III S. 1997 LXXXIV = D 2008. Cass. Dio ind. l. LXXIX (Boissevain). CIL VIII 823: *Tribu Voltinia, sevir equitum*

Romanorum, quaestor, praetor tutelarius (beide Ämter als candidatus, vgl. Kubitschek o. Bd. III S. 1469), *curator Flaminiae et alimentorum, trib. milit. leg. VII Claudiae* (in Moesia superior, vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1620; aus dieser Zeit vielleicht auf ihn zu beziehen CIL VIII 23 842, vgl. Merlin CRAI [1919] 357). Seinem cursus entsprechend muß er unter den Severern in das Patriziat aufgenommen worden sein. Möglicherweise identisch mit ... *ius Sabinianus, Salius Palatinus* im J. 199 (CIL VI 1982 und 32 321. PIR III p. 152 nr. 10. Barbieri nr. 453) und mit Vettius, einer der pueri clarissimi, die am ludus Troiae bei der Säkularfeier im J. 204 teilnahmen (CIL VI 32 334, 11. Eph. Ep. VIII, p. 291. Barbieri p. 183 nr. 877). Vater von C. Vettius Gratus Atticus Sabinianus cos. im J. 242 und vielleicht von Vettius Gratus cos. im J. 250.

Degrassi Fasti consolari p. 62. Barbieri L'Albo Senatorio nr. 523. Lambrechts Comp. d. Sen. Rom. nr. 389.

32) C. Vettius Gratus Atticus Sabinianus, Sohn des Vorigen (CIL VIII 823), cos. ord. im J. 242 gemeinsam mit C. Asinius Lepidus Praetextatus (AE 1900 nr. 10 = Not. d. Scav. 1899 p. 334. CIL VI 37 110. 2133. IX 3429. VIII 5509. 18 836. Ath. Mitt. I 348. Hist. Aug. Gord. 26, 3). Vielleicht Bruder des Folgenden (Merlin CRAI 1919, 372; bezweifelt von Poinssot CRAI 1939 p. 143 n. 5). Einer der beiden Brüder ist möglicherweise identisch mit Gratus, Proconsul von Africa zwischen 253 und 258 (Cagnat-Merlin-Chatelain, Inscr. Lat. d'Afr. nr. 356 = Bull. Arch. du Com. d. Travaux Hist. et Scient. 1917, 86ff. = AE 1917/18, 17 c; vgl. Barbieri p. 279 nr. 1593).

Lambrechts Comp. d. Sen. Rom. p. 75 nr. 1105. Barbieri L'Albo Senatorio p. 314 nr. 1751. Degrassi Fasti consolari p. 67. PIR III p. 411 nr. 322 = p. 412 nr. 329.

33) Vettius Gratus, cos. ord. im J. 250 gemeinsam mit Kaiser Decius (CIL VI 31 849) PIR III p. 412 nr. 328. Degrassi Fasti cons. p. 69; Barbieri L'Albo Senatorio nr. 1750.

Für die Identität dieses V. mit Q. Sattius Fl(avius) Vettius Gratus *v. c., augur p(ublicus) p(opuli)R(omani)Q(uiritium) corrector* (Not. degli Scavi 1922 p. 154, Orsi = AE 1923. 61) sprechen sich aus N. Putorti (*ΜΟΥΣΕΙΟΝ*, Riv. d'Antichità I 1923, 254ff.; L'Italia antichissima VII—VIII, 32f.) und Lambrechts (Comp. d. Sen. Rom. II nr. 1076). Dagegen ist einzuwenden, daß der Titel corrector im offiziellen Sprachgebrauch der Inschriften erst ab dem J. 283 vorkommt (v. Premerstein o. Bd. IV S. 1646. 1652). Daher ist aus chronologischen Gründen eher anzunehmen, daß der erwähnte Q. Sattius Vettius Gratus identisch ist mit Gratus cos. ord. im J. 280 (= PIR II p. 123 nr. 145. Lambrechts a. O. II nr. 975. Groag o. Bd. VII S. 1846 nr. 1, vgl. Merlin CRAI [1919] p. 357 nr. 4), letzterer möglicherweise ein Nachkomme des Konsuls vom J. 250.

[E. Sattmann.]

34) L. Vettius Iuvenis. Nach IGR I 722. 1475 Statthalter von Thrakien im J. 238, sicher im März—Juni, da Kaiser Balbinus genannt ist. Von Vitennius Iuvenis, dem mösischen Statthalter aus dem 3. Jhdt., ist er zu trennen, Stein Statthalter v. Thrakien 65; Legat. v. Mösien 109. Barbieri L'albo senat. p. 315 nr. 1752.

[Rudolf Hanslik.]

35) M. Vettius Latro, Procurator Mauretaniae Caesariensis im J. 128 n. Chr. (CIL VIII 8369 = D 5961). Seine Laufbahn ist ersichtlich aus Merlin Inscr. Lat. de la Tunésie nr. 720 und 721. AE 1951 nr. 52 (= Bulletin Archéol. 1949, Dec. p. X—XI); dazu Poinssot CRAI 1939, 138. Geboren um das J. 66 n. Chr. (Poinssot a. O.) aus einer vermögenden, nach der tribus (Quirina) aber kaum in der colonia Iulia Thuburbo bodenständigen Familie, war L., nach Bekleidung des Flaminats des divus Augustus in seiner Heimatstadt, im J. 93 sacerdos Cererum in Karthago. Nach Aufnahme in den Ritterstand und in die Richterdecurien und Bekleidung der praefectura fabrum begann sein militärischer Dienst um das J. 100, welchen er in Stellungen der militiae equestres im Gebiete des Donaulimes absolvierte. Als Praefekt der coh. I. Alpinorum equitatae (Cichorius o. Bd. IV S. 237f.) nahm er am ersten Feldzug des Traian gegen die Daker (101—102) teil, erlangte die seinem Rang entsprechenden dona militaria, wurde dann Tribun der leg. II. Adiutr. Pia Fidel. (Ritterling o. Bd. XII S. 1444) und kehrte als Präfekt der ala Siliana Civium Romanorum nach Dazien zurück, vermutlich zur Teilnahme an der zweiten dakischen Expedition des Kaisers (105/6), wobei möglicherweise die von ihm geführte ala die auszeichnenden Beinamen *torquata et armillata* erhielt (Cichorius o. Bd. I S. 1261). Diese Militärdienste eröffneten L. den Weg zu zivilen Procuraturen; als sexagenarius wurde er zunächst procurator annonae Ostiae et in Portu, vertrat dann die Interessen des Fiscus in der proconsularischen Provinz Sizilien, worauf ihm die Procuratur über das Gebiet der Cottischen Alpen anvertraut wurde. Auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn wurde er im Range der ducenarii (Hirschfeld Verwaltungsbeamte 436, 1) im J. 128 nach Mauretania Caesariensis entsandt (PIR III p. 413 nr. 332). Als seine Freigelassenen sind M. Vettius Myrinus und M. Vettius Euthychides auf den Dedikationsinschriften genannt.

[E. Sattmann.]

36) M. Vettius Marcellus. Ritter *e primis equestris ordinis*, Plin. n. h. XVII 245, s. Stein Ritterstand 100. Er war procurator Augustorum, entweder zweier Kaiser, oder, was weniger wahrscheinlich ist, von Kaiser und Kaiserin. Nach Plin. n. h. II 199 bekleidete er das Amt eines procurator unter Nero, hatte also seine militärische Laufbahn unter Claudius absolviert und war noch unter diesem und Nero im Verwaltungsdienst tätig gewesen. Im J. 68 ereigneten sich auf seinen Gütern nach den beiden Pliniusstellen gewaltige Erdbewegungen unter vulkanischem Einfluß. Er wird im Marrucinerland in Teate, j. Chieti, begütert gewesen sein, woher er stammte, Stein Ritterstand 372. Dort erbaute er einen Tempel, der in der Kirche S. Pietro e Paolo verbaut ist; die Inschr. darüber CIL IX 3019 = Dess. 1377. Nach dieser hieß seine Gattin Helvidia Prisca.

37) M. Vettius Niger. Er ist auf Münzen von Apameia in Phrygien, die auf der Vorderseite den Kopf Neros mit der Legende *Νέρων Σεβαστός*, auf der Rückseite den Marsyas zeigen, als Statthalter der Provinz Asia genannt, s. Münsterberg Num. Ztschr. 1912, 94. Catal. Br. Mus. Phrygia 94 nr. 147 = Mi. IV 195, nr. 1. 232 nr. 239, ferner Mi. Suppl. VII 511 nr. 153. Die Münzen tragen weder den Namen der Agrippina noch den der Poppaea Sabina. Wahrscheinlich war V. der Nachfolger des Marius Cordus, s. o. Bd. XIV S. 1824f. Nr. 39, dessen Münzen noch die Namen von Nero und Agrippina zeigen. Die Prokonsuln von Asia von 58/9 an unter Nero kennen wir. Vermutlich hat V. also den Proconsulat der Provinz 57/8 innegehabt und wurde 58/9 durch L. Vipstanius Publicola Messalla abgelöst. Messalla war 48 cos. ord.; man kann daher annehmen, daß V. im J. 47 cos. suff. gewesen ist. Unter den Suffecti von 46 befindet er sich nicht. Die Zuweisung der Tessera gladiatoria CIL I 776 an ihn durch Borghesi IV 401ff. läßt sich nicht aufrecht erhalten. — Chapot Prov. Rom. proc. d'Asie 319. De Laet Rom. Senat p. 169 nr. 1148.

38) L. Vettius Paullus. Cos. suff. im Mai—Juni 81 mit T. Iunius Montanus nach den Arvalakten CIL VI 2059 (1.—13. Mai). 2060 = Dess. 5043 (17.—20. Mai) und VI 328 = Dess. 3034 (29. Juni). Daß die Consulate des J. 81 zweimonatig waren, hat schon Mommsen Hist. Schr. I 426 gesagt. — Degrassi Fast. cons. p. 24.

39) Vettius Priscus? Bei Plin. epist. VI 12, 2 haben die älteren Herausgeber nach den schlechteren Hss. rs aus *Vectio Prisco* das Gentilnomen *Vettius* hergestellt; Schuster hat in den Teubneriana richtig, da die besseren Hss. *Bettio Prisco* bieten, den Namen *Bittius Priscus* in den Text genommen. Bittius ist aus der Nomenklatur des Q. Fulvius Gillo Bittius Proculus bekannt.

40) Vettius Proc(u)lus. Die Inschr. CIL VI 616, die ihn erwähnt, ist gefälscht, s. Groag o. Bd. VII S. 251f. Nr. 70.

41) Vettius Rufinus, Tribun der cohors VI praetoria; er hatte im J. 141 in der regio Asculana im Picenerland Äcker zu vermessen, Gromat. Lat. I p. 244, 9f.

42) Vettius Rufinus. Nach einer Inschrift aus Köln *(centurio)* der *leg(io) I M(inerva) p(ia) f(idelis)*; er hatte die *cura stratorum* der *legio I* und der *legio XXX U(pia) v(ictrix)* sowie der *peditum singulariorum* des Consulars Allius Fuscus inne, wohl des C. Allius C. f. Fuscus, der 192 ermordet wurde, Germania XIX (1935) 131f. = AE 1935, 100. [Rudolf Hanslik.]

43) C. Vettius Sabinianus Iulius Hospes. Literatur: PIR III 413f. nr. 339; vgl. 152 nr. 9. Merlin Compt. Rend. 1919, 355ff. (im folgenden: Merlin C. R.). Ritterling Archaeologiai Értesitö XLI (1927) 288ff. (im folgenden: Ritterling Arch. Ért.). Lambrechts La comp. du sénat rom. (117—192) 133f. nr. 788. A. Stein Die Reichsbeamten v. Dazien (Diss. Pann. I 12) 48ff. (im folgenden: Stein R. D.). Reidinger Die Statthalter d. ungeteilt. Pannonien u. Oberpannoniens (Antiquitas. Reihe I. Bd. II) 89ff. Jagenteufel Die Statthalter d. röm. Provinz Dalmatien (Akad. Wiss. Wien. Schrift. d. Balkankomm. Antiq. Abt. XII) 74ff. Weitere im Text.

Hauptquelle ist eine große Ehreninschrift aus Thuburbo maius in Africa proconsularis (Henchir-Kasbat in Tunesien) mit dem cursus honorum des Mannes. Der vollständige Text bei Merlin C. R. 356. Ferner Rev. arch. XII (1920) 362 nr. 45. Cagnat-Merlin-Chatelain Inscr. lat. d'Afrique 83 nr. 281. Hüttl Ant. Pius II 366. Reidinger a. O. Jagenteufel a. O.: *C. Vettio C. fil. Volt. Sabi/niano Iulio Hospiti cos. sodali / Titio leg. Aug. pr. pr. provinciar. III Dacia/rum et Delmatiae curatori aedium sacrar.*[5] *item r. p. Puteolanorum praeposito vexillatio/nibus ex Illyrico missis ab imp. divo M. An[to]/nino ad tutelam urbis donis donato a[b] / eodem imp. ob expeditionem Germ. et Sarm. / corona murali vallari itemq. aurea hastis /* [10]*puris duab. vexillis totidem leg. Aug. pr. pr. / Pannoniae inferioris praef. aerari Satur/ni leg. leg. XIIII gem. cum iurisdicatu Panno/niae superioris leg. Aug. rationibus pu/tandis trium Galliarum leg. leg. III Ita/*[15]*liae* (sic!) *concordis iuridico per tractus / Etruriae Aemiliae Liguriae leg. / Aug. ad ordinandos status insularum / Cycladum legato provinciae Asiae / praetori trib. pleb. quaestori trans/*[20]*lato in amplissimum ordinem ab imp. / divo T. Antonino trib. mil. leg. I Italiae* (sic!) */ praef. cohortis II Commagenorum. / Col. Aurelia [Commoda] Thuburbo / [m]aius patrono d. d. p. p.*

Konsulat und Priesteramt ausgenommen, die, wie üblich, an der Spitze stehen, sind die übrigen Ämter in absteigender Reihe angeordnet. Hier allein der vollständige Name dieses Polyonymus überliefert. In CIL VIII 823 = 12346 (vgl. p. 2421), einer nicht weit von Thuburbo maius gefundenen Ehreninschrift für einen Enkelsohn des V. S. (s. u.), kann jetzt Z. 6 richtig *[Hospi]tis* ergänzt werden. Beide Inschriften und zwei weitere gleichen Charakters, ebenfalls aus Thuburbo maius, die einen M. Vettius C. f. Quir. Latro nennen, der es Anfang des 2. Jhdts. zu hohen Stellungen der ritterlichen Karriere gebracht hat (Merlin Inscr. lat. de la Tunisie 129 nr. 720f. = Rev. arch. XIV [1939] 260 nr. 81), sprechen für enge Beziehungen der Familie zu dieser Gegend. Der Annahme, daß V. S. direkt aus Afrika stammte, bereitet seine Tribus (Voltinia) Schwierigkeiten, da keine der afrikanischen Städte zu ihr zählt (Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 272). Er ist wohl durch Adoption in den Kreis der Vettier in Afrika gekommen (zu dieser Frage Merlin C. R. 357. Lambrechts a. O. 134. Reidinger a. O. 90. Jagenteufel a. O. 133 Anm. 740). Seine Karriere begann V. S. gegen Ende der Regierung des Kaisers Antoninus Pius (s. u.) als Angehöriger des Ritterstandes. Von den militiae equestres absolvierte er Kohortenpräfektur und Legionstribunat. Als Kommandant der cohors II (Flavia) Commagenorum in Dazien (Standkastell Micia, heute rum. Vetel, a. d. Marosch; vgl. Wagner Dislokation d. röm. Auxiliarform. 124f. Christescu Istor. mil. a Daciei rom. 185) war er unter dem Namen C. Vettius Sabinianus bereits durch CIL III 7854 (Micia) bekannt. (Die Be-

merkung PIR III 414 nr. 339 bezüglich des Kohortenpräfekten V. S. ist durch die Inschrift aus Thuburbo maius hinfällig.) Es folgte das Tribunat (als Ritter tribunus angusticlavius) bei legio I Italica in Moesia inferior (Standlager Novae, heute Steklen bei Svištov, Bulg.; vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1410. 1416, 60f.). Einen entscheidenden Wendepunkt in seiner Laufbahn bildete die Verleihung des senatorischen Standesrechtes durch Antoninus Pius bei gleichzeitiger Erteilung des Dispenses von der Übernahme eines Amtes des Vigintivirates, so daß er gleich zur Quaestur aufsteigen konnte. Erst als quaestorius (gewesener Quaestor) kam er in den Senat (nicht ganz exakt formuliert bei Stein Röm. Rittertand 234. 267. 284; richtig Merlin C. R. 359 Anm. 1. *Translato i. a. o.* hier gleichbedeutend mit *exornato lato clavo*; vgl. J. Schmidt o. Bd. I S. 368, 8ff. Mommsen St.-R. II³ 921 Anm. 1, 941). Zwischen Quaestur und Praetur hatte er das Volkstribunat inne — die Bekleidung eines der beiden Ämter der tribunizisch-aedilizischen Rangstufe war für den Plebejer obligatorisch (Mommsen a. O. I³ 554ff.) —, als Praetorier bis zur Erreichung des Konsulates eine ungewöhnlich große Zahl regulärer und außerordentlicher Stellungen.

Das Amt eines der drei Legaten des Prokonsuls der Provinz Asia (Mommsen a. O. II³ 246f.; vgl. Magie Rom. rule in Asia min. II 1589) dürfte er noch unter Antoninus Pius angetreten haben (Hüttl Ant. Pius II 61. Sein Militärtribunat setzt er a. O. 126 um das J. 154 an. Merlin C. R. 370 geht sicher zu weit, wenn er schon das Volkstribunat nicht mehr in die Zeit des Antonius Pius datiert). Eine außerordentliche Mission führte ihn hierauf in den Bereich der Kykladen. Seit Traian wurden fallweise kaiserliche Kommissäre in Senatsprovinzen oder Teile von ihnen entsandt, um aufgetretene Mißstände in der Verwaltung, namentlich auf finanziellem Gebiet, zu beseitigen (*legati ad corrigendum* oder *ordinandum statum*, kurz auch *correctores* mit Beifügung des Wirkungskreises genannt; vgl. v. Premerstein o. Bd. IV S. 1646ff.). Einen solchen Auftrag hatte V. S. für die Kykladen (Merlin C. R. 360. Groag Röm. Reichsbeamt. v. Achaia [Akad. Wiss. Wien. Schrift. d. Balkankomm. Antiq. Abt. IX] 112. Ruggiero Diz. epigr. IV 542. Nach Groag a. O. 111 gehörten die Kykladen, abgesehen von Delos und Keos, administrativ zur Provinz Asia. So auch Ruggiero a. O. Brandis o. Bd. I S. 194 weist sie teils Asia, teils Achaia zu. Merlin a. O. 359: les C. étaient rattachées pour la plupart à la province sénatoriale d'Achaïe). Der auf einer Epistylinschrift aus Minoa auf der Kykladeninsel Amorgos IG XII 7, 262 = IGR IV 1016 leider ohne näheren Zusatz erwähnte *[O]vέττιος Σαβινιανός* könnte gut unser Mann sein (Stein R. D. 49 Anm. 3; Röm. Ritterstand 234 Anm. 3. Reidinger a. O. 185 Anm. 388). In der nächsten Stellung war er mit bestimmten Aufgaben der Rechtsprechung (Zivilprozessen) in Italien befaßt. Die von Kaiser Hadrian ins Leben gerufene, unter Antoninus Pius aufgelassene Institution der iuridici in Italien hat Marc Aurel mit gewissen Modifikationen 163/64 erneuert (Rosenberg o. Bd. X S. 1147f. Ruggiero Diz. epigr. IV 264). Unter den ersten der neuen iuridici wird V. S. fungiert haben (Hüttl a. O. II 61. Stein R. D. 49 Anm. 2). Sein Gerichtssprengel umfaßte die italischen Regionen VII—IX (Lackeit Suppl.-Bd. III S. 1250, 59f.). Das anschließende Legionskommando war sein erstes militärisches Amt als Praetorier. Legio III Italica wurde mit ihrer Schwesterlegion II Italica unter Marc Aurel im Zuge der Abwehrmaßnahmen gegen die Germanen 165 oder sehr bald darauf in Italien aufgestellt und gehörte in den nächsten Jahren einem größeren mobilen Heeresverband an. Einer ihrer ersten, wahrscheinlich sogar ihr erster Legat ist V. S. gewesen (Ritterling o. Bd. XII S. 1300f. 1532f. 1537, 42ff. Zwikker Stud. z. Markussäule I 55. 65. 94. 96. 159. Egger Gnomon XVIII [1942] 329. Stein R. D. 49). Nach dem Legionskommando vertraute ihm der Kaiser ‚die kommissarische Aufsicht über die Rechnung und Finanzgebarung der autonomen Körperschaften in den tres Galliae' an (Stein a. O.; vgl. E. Stein Kaiserl. Beamten u. Truppenkörper im röm. Deutschl. 66. Parallelen zu diesem Amt z. B. CIL VIII 7039. 7059 = Dess. 1067: *legato divi Hadriani ad rationes civitatium Syriae putandas*). Wieder ein außerordentlicher Auftrag, in seinem Wesen ähnlich jenem früheren, für die Kykladen erteilten. Man darf ihn wohl mit der Notwendigkeit der Sicherstellung von Mitteln zur Finanzierung des schon im Gange befindlichen Germanenkrieges in Beziehung bringen. Hier und besonders in ihren weiteren Etappen spiegelt die Laufbahn des V. S. stellenweise außergewöhnliche Zeitumstände wider. Das trifft gleich für das folgende Amt, sein zweites Legionskommando, zu. Als Legat der legio XIIII gemina (Standlager Carnuntum in Pannonia superior; vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1739. 1741, 50ff. 1743, 30ff.) war er — es ist das ein exzeptioneller, zeitbedingter Fall (Ruggiero a. O. IV 542) — zugleich oberster Gerichtsherr in der Provinz, übte also Befugnisse aus, die normalerweise dem Statthalter zustehen (Betz Aus Österr. röm. Vergangenheit 26f. Anm. 58). Seine mit dem Legionskommando kombinierte richterliche Wirksamkeit in Vertretung des Konsularlegaten, für die er die Erfahrungen als ehemaliger italischer iuridicus mitbrachte, fällt in die Jahre etwa 170, 171 oder 172, die Zeit des offensiven Vorgehens Roms an der Donau (Zwikker a. O. 85f. 96. 159f. 228. Egger a. O. Zu früh der Ansatz bei Ritterling a. O. S. 1743, 30ff. u. Arch. Ert. a. O. 289). Egger nimmt wie Ritterling (Arch. Ert. a. O.) an, die Betrauung des V. S. mit der Iurisdiktion in der Provinz sei erfolgt, weil den Statthalter Aufgaben der Kriegführung, vielleicht sogar außerhalb der Provinz, in Anspruch nahmen, während Zwikker (a. O. 160) daran denkt, daß der Statthalter im Kampfe gefallen sei (dazu Reidinger a. O. 185 Anm. 396). Zu Unrecht hat Merlin C. R. 364 die weiter unten angeführte Inschrift aus Carnuntum auf diesen Aufenthalt des V. S. in Pannonien bezogen. Das nächste Avancement brachte ihn nach Rom, wo er als einer der beiden Vorsteher des aerarium Saturni

(der alten Staatskasse des römischen Volkes im Saturntempel; vgl. Kubitschek o. Bd. I S. 667ff. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 188f.) fungierte, um dann, diesmal als selbständiger Statthalter, wieder in eine Provinz zu gehen. Er übernahm das Regiment in der damals noch von Praetoriern verwalteten Provinz Pannonia inferior (nicht zutreffend die frühe Datierung dieser Legation durch Ritterling Arch. Ert. a. O. 288 schon um 170; vgl. Merlin C. R. 371. Egger a. O. Reidinger a. O. 91). Vor allem auf hervorragende Leistungen in den Kämpfen gegen die Germanen und sarmatischen Jazygen 174 und 175 geht die Verleihung der dona militaria an V. S. beim Friedensschluß 175 zurück, der die expeditio Germanica et Sarmatica vorläufig beendete (Zwikker a. O. 235ff. Egger a. O.). Wie es bei Praetoriern die Regel ist, hätte er mit drei coronae, drei hastae und drei vexilla ausgezeichnet werden müssen (Steiner Bonn. Jahrb. CXIV/XV [1906] 85f. Marquardt Staatsverw. II² 579), erhielt aber die hastae und vexilla nur doppelt. Im gleichen J. 175 bekam der bewährte Offizier ein wichtiges militärisches Sonderkommando (fraglich, ob noch in seiner Eigenschaft als Legat von Unterpannonien; vgl. Ritterling Arch. Ert. a. O. 289. Stein R. D. 49. Reidinger a. O.). Er wurde Befehlshaber von Abteilungen, die man aus den Truppen in Illyricum (d. h. in erster Linie wohl in den pannonischen Provinzen; vgl. Merlin C. R. 366) zusammengestellt hatte und zum Schutze Roms nach Italien in Marsch setzte (Zwikker a. O. 223). Den Grund für diese nur durch außerordentliche Vorgänge zu erklärende Expedition verraten, wie Merlin als erster erkannte, Script. hist. Aug. Marc. 25, 2 und Avid. Cass. 7, 7. Die Usurpation des Avidius Cassius im Osten 175, die die Beendigung des Krieges an der Donau notwendig gemacht hatte, löste in Rom eine panikartige Stimmung aus; man befürchtete, der Usurpator werde nach Italien kommen und die Stadt hart anfassen (Ritterling hat diese unbestreitbaren Zusammenhänge übersehen und nimmt daher auch für den Zug des V. S. nach Rom eine zu frühe Datierung vor; vgl. o. Bd. XII S. 1303, 53ff. 1304, 39ff. u. Arch. Ert. a. O.). Ein Gegenstück zu diesem Sonderkommando des V. S. ist das bei der gleichen Gelegenheit M. Valerius Maximianus übertragene, dessen großartigen cursus honorum man seit kurzem durch die von Pflaum Libyca III (1955) 135ff. behandelte Inschrift aus Nordafrika (vgl. auch Rev. Arch. XLVIII [1956] 198ff. nr. 124) kennt. Z. 12f.: *praep. equitib. gent. Marcomannor. Narist. Quador. ad vindictam orientalis motus pergentium* (dazu Pflaum 146f.). Zu den von V. S. bekleideten Kuratelen (s. u.) konnten zwar sowohl Praetorier als auch Konsulare gelangen (Kornemann o. Bd. IV S. 1787, 53ff. 1807, 50ff.), in seinem Falle aber ist es so gut wie sicher, daß er sie erst nach dem Konsulat antrat (Stein R. D. 49 und 102), hatte er doch schon acht praetorische Stellungen (das Sonderkommando 175 nicht gerechnet) hinter sich. Diese Annahme empfiehlt sich auch aus dem Grunde, weil auf die unterpannonische Statthalterschaft das Konsulat unmittelbar zu folgen pflegte. Bisweilen werden die Legaten noch während ihrer Amtszeit in Pannonia inferior zu Konsuln designiert (Ritterling Arch. Ert. a. O. 281). Vielleicht noch 175, eher aber 176 hat daher V. S. die Fasces geführt, und zwar als Suffektkonsul (Merlin C. R. 366. 371. Stein R. D. 50. Degrassi Fasti cons. 9. Reidinger a. O. 91. Jagenteufel a. O. 77. — Ritterling a. O. 288 und Lambrechts a. O. 133 halten auch noch das J. 177 für möglich). Als Konsular also versah er das außerordentliche Amt eines kaiserlichen Kommissärs für die Kontrolle der Finanzverwaltung der Stadtgemeinde Puteoli in Unteritalien (Kornemann a. O. 1806, 49ff.), vielleicht gleichzeitig mit der regulären stadtrömischen cura aedium sacrarum (Kornemann a. O. 1807, 60ff.: ‚häufig Cumulation des Auftrags mit anderen staatlichen oder communalen Ämtern'. Nach Merlin C. R. 366f. zuerst c. r. p. P., dann c. ae. s.). Die Inschrift zählt schließlich zwei konsularische Statthalterschaften des V. S. auf: die dalmatinische und die dakische. Konsularlegat in Dalmatien war er wohl in den J. 178/79 (Jagenteufel a. O. 77f.) und rückte dann zum Statthalter der III Daciae (Porolissensis, Apulensis, Maluensis) auf, kam also als Höchstkommandierender in jene Provinz zurück, in der er seinen ersten Dienst gemacht hatte (s. o.). Dio-Xiph. LXXII 3, 3 berichtet zum J. 180, daß ein *Σαβινιανός* — ohne jeden Zweifel dieser V. S. — 12000 außerhalb der Provinz lebende Daker (sog. freie Daker), die einzufallen drohten, unterwarf und ihnen die Ansiedlung im römischen Dakien verhieß (Jung Fast. d. Prov. Dacien 23f. nr. 25. Nagl o. Bd. IA S. 1585. Klose Roms Klientel-Randstaaten 91. Christescu Istor. mil. a Daciei rom. 81. Daicoviciu Siebenbürgen im Altert. 95. Stein R. D. 50). Sein Vorgänger in Dakien war der spätere Kaiser Helvius Pertinax (Stein a. O. 48). Im cursus honorum des V. S. kommt auch ein Priesteramt vor. Er gehörte dem uralten Kollegium der sodales Titii an (Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 564. Hüttl Ant. Pius I 148f. Anm. 122 nr. 5 hält ihn irrtümlich für einen sodalis Flavialis Titialis; vgl. Stein a. O. 50 Anm. 2. Merlin C. R. 359 Anm. 3, 370 möchte das sakrale Amt des V. S. im Hinblick auf CIL VI 1343. 1348 chronologisch nach der Quaestur einordnen; zu seiner Stellung in der Inschrift s. o.). Seine Laufbahn läßt sich an Hand anderer epigraphischer Zeugnisse über die dakische Statthalterschaft noch hinaus verfolgen. Die Inschrift CIL III 4426 (vgl. 11089 und p. 2281) = Dess. 3655 aus Carnuntum mit einer Götterweihung *pro salute C. Vettii Sa[b]inian[i] leg. Aug. pr. p[r].* (der Dedikant ist sein Freigelassener Nymphicus) macht es evident, daß er Konsularlegat von Pannonia superior war (Merlin hat sie fälschlich mit dem ersten Aufenthalt des Mannes in P. in Zusammenhang gebracht; s. o. Der gewöhnliche Legionslegat ist nicht pr. pr.; vgl. Mommsen St.-R. II³ 246. Marquardt Staatsverw. I² 550f.). Ganz unsicher dagegen ist es, ob IG XIV 751 = IGR I 441 = Reidinger a. O. 186 Anm. 403 (Inschriftfragment aus Neapel) als Zeugnis für die oberpannonische Statthalterschaft des V. S. gewertet

werden kann. Sie dürfte sich unmittelbar an die dakische anschließen und in die J. 183ff. fallen (Reidinger a. O. 92. 210. Ritterling Arch. epigr. Mitt. XX [1897] 40 jetzt überholt). Ein Avancement stellt sie insofern dar, als der Statthalter in Oberpannonien damals noch über ein Dreilegionenheer gebot, während der exercitus Dacicus nur zwei Legionen hatte (Reidinger a. O. 19. 141. Stein R. D. 40). Nachdem V. S. in mindestens drei kaiserlichen Provinzen Konsularlegat gewesen war, erreichte er, soweit das vorliegende Quellenmaterial erkennen läßt, den Gipfelpunkt seiner Karriere als Mandatar des Senates mit dem Prokonsulat der Provinz Afrika, das auch sonst oft als Abschluß der senatorischen Laufbahn begegnet (Stein a. O. 50). Dieses Amt ist belegt durch eine nach dem Tode des V. S. seinem Enkel (Nr. 32) gestiftete Ehreninschrift aus der Nähe von Thuburbo maius (s. o.), in der auch ein Sohn aufscheint (Nr. 31), CIL VIII 823 = 12346 (vgl. p. 2421): *C. Vettio Grato Attico / Sabiniano c(larissimo) p(uero) fil(io) C. Vetti / G[rati Sa]biniani c(larissimi) v(iri) tribuni / militum leg. VII Claudiae* [5] *quaestor[is kandida]ti nepotis* (sic!) */ [C. Ve]tti Sab[ini]a[ni Hospi]tis / c(larissimae) m(emoriae) v(iri) proco[s]* ... (gemeint natürlich der Prokonsul der Provinz Afrika). Für die schon von Tissot Fast. de la prov. rom. d'Afrique 128 vorgeschlagene Datierung der afrikanischen Statthalterschaft des V. S. 190/91 (als zu spät abgelehnt von Pallu de Lessert Fast. des prov. Afric. I 219f.; vgl. auch PIR III 414 nr. 339) hat sich aufs neue Merlin C. R. 369. 371 ausgesprochen. Er macht geltend, daß Helvius Pertinax und Didius Iulianus, die V. S. im Konsulat kurz vorangegangen sind, Afrika höchstwahrscheinlich zwischen 188—190 verwalteten, V. S. auch in Dakien auf Helvius Pertinax folgte und ein etwa 14jähriges Intervall zwischen Konsulat und Prokonsulat von Afrika nichts Ungewöhnliches ist (vgl. auch Ritterling Arch. Ert. a. O. 289. Lambrechts a. O. Reidinger a. O. 91. Jagenteufel a. O. 77).

V. S. hat in seiner langen, etwa 40jährigen Dienstzeit vor allem in den südosteuropäischen Provinzen des Imperiums gewirkt, sich in den stürmischen Jahren der Markomannenkriege hervorragend bewährt und darf zu den bedeutendsten Offizieren und Verwaltungsbeamten des Antoninenzeitalters gerechnet werden.

[A. Betz.]

44) Vettius Sabinus. Cos. II im J. 240. Er stammte vielleicht von dem Ritter P. Vettius P. f. Cam. Sabinus aus dem beginnenden 2. Jhdt. her, dessen Heimatstadt Ravenna war, CIL XI 863 = Dess. 6665; jedenfalls ist er Italiker gewesen.

Als in Rom im Frühjahr 238 sich die Nachricht von dem Tod der beiden Gordiane verbreitete, wurden in einer Sitzung im Tempel der Concordia spätestens am 21. Mai (s. o. Bd. III S. 1261) M. Clodius Pupienus Maximus und D. Caelius Calvinus Balbinus zu Kaisern gewählt. Der Vorschlag zu dieser Wahl ging nach Hist. aug. Maxim. et Balbin. 2, 1 von einem Manne *e familia Ulpiorum* aus (seine angebliche Rede 2, 2—9), der in den Hss. *Vectius Gabinus* genannt wird; das kann hier nur Verschreibung von *Vettius* sein. Der Mann war also wohl durch Adoption in die Familie der im 2./3. Jhdt. hochangesehenen Vettier gekommen. V. muß jedenfalls im J. 238 schon Consular gewesen sein und gehörte zu dem Zwanzigmännerkolleg, dem im J. 238 die Verteidigung Italiens gegen Maximinus Thrax oblag. Bald nach der Kaiserwahl wurde V. von Maximus und Balbinus zum Stadtpräfekten ernannt, Herodian. VII 7, 4, während Pinarius Valens, ein Verwandter des Clodius Balbinus, die Führung der Prätorianer übernahm, vit. Max. et Balb. 4. 4. Beide konnten einen wahren Bürgerkrieg zwischen Senat, Volk und Prätorianern nicht verhindern.

Einem weiteren Aufstieg des V. unter Gordian III. stand nichts im Weg. Er erhielt im J. 240 den zweiten Consulat als Ordinarius mit Se[ius?] Venustus. Der Meinung Groags, PIR I² p. 184, nr. 592, der an vielen Stellen des Cod. Iustin. und auf Inschriften genannte Sabinus cos. II sei nicht mit V. identisch, sondern mit C. Appius ... Sabinus, kann ich mich nicht anschließen, da der Inschr. Olymp. 355 Geehrte ziemlich sicher Aurelius Appius Sabinus ist, der aber mit dem Sabinus cos. II des J. 250 nichts zu tun hat, s. Stein Präfekten v. Ägypten S. 140ff. Der Sabinus cos. II des J. 240 kann nur V. gewesen sein. Wie lange er und sein Mitconsul das Amt innegehabt haben, kann man nicht feststellen; das Jahr ist durchwegs nach ihnen genannt, Belege gibt es zahlreich für alle Monate außer für Dezember, z. B. Cod. Iustin. V 11, 3 (1. Jänner). AE 1948, 121 (5. Jänner). AE 1944, 235 (29. Sept.). Cod. Iustin. I 50 (3. Nov.), ferner s. Hist. aug. vit. Gord. 23, 4. Vaglieri bei Ruggiero Diz. epigr. II 1097. Lambrechts Compos. II nr. 1107. Degrassi Fast. cons. p. 67. Barbieri L'albo senat. p. 315 nr. 1753. Aggiunte p. 637.

45) C. Vettius Sabinus Granianus. Er wird auf einer Inschrift aus Athen, Hesperia XI (1942) 347f. = AE 1947, 87 als *ταμίας καὶ ἀντιστράτηγος* geehrt, bekleidete also das Amt eines quaestor pro praetore, der Inschrift nach Ende des 1. oder Anfang des 2. Jhdts.

46) Vettius Scipio Orfitus. Nach CIL VI 2010 war er *c(larissimus) v(ir)* und *patronus sacerdotum Augustae* in der Zeit des Commodus–Septimius Severus. Seine Nomenklatur zeigt, daß die Vettier, die um diese Zeit auf der Höhe ihres Ansehens standen, sich auch mit den Scipiones Orfiti (s. o. Bd. IV S. 1506 Nr. 358ff.) verschwägert hatten, die zur höchsten Aristokratie Roms gehörten.

47) L. Fulvius Rusticus Vet[tius] Secundus. Nach CIL V 5557 hat ihm ein Sklave die Ehreninschrift gesetzt. Er gehörte zur Familie der Fulvier, muß aber von einem Vettier adoptiert worden sein. Wenn er der Sohn des L. Fulvius Rusticus Aemilianus ist, wie Groag PIR III² p. 222 nr. 557 vermutet (gegen seine Meinung o. Bd. VII S. 279 Nr. 106, wo er ihn für seinen Bruder hielt), gehört er an das Ende des 2. Jhdts..

48) L. Vettius Statura. Nach CIL XI 6054 gehörte er der *tribus Stel(latina)* an und stammte aus Urbinum. Seinem cursus honorum nach war er Ritter. Er wurde *[X]vir stlit(ibus) iudic(andis), trib(unus) milit(um) leg(ionis) II Aug(ustae), quaestor provinc(iae) Narbonensis, trib(unus) pleb(is)* und *praetor*. Darüber hinaus hat er es nicht gebracht. Er wurde in seiner Heimatstadt *IVvir quinquennalis* und *patronus* des Munizipiums. Er dürfte in das 1. Jhdt. gehören.

49) Vettius Ti[...?] war Pannonier, nach seiner bei Augsburg gefundenen Inschr. *[d]om(o) Savar(ia)*; er war *advocatus fisci Raetici*, Inscr. Baiuv. Rom. (Vollmer 1915) 176. — Stein Ritterstand 396.

50) Vettius Tu[rbo?]. Epistratege der Heptanomia aus dem ausgehenden 2. Jhdt., Pap. Tebt. II 327 = Mitteis-Wilcken II p. 469 nr. 394 aus dem J. 180; das Cognomen ist besser ersichtlich aus BGU III 871, s. Preisigke Berechtigungslisten I S. 76. Er ist als Epistratege auch genannt auf einer Klageschrift wegen einer Darlehensschuld aus Antinoopolis aus dem J. 182, s. Kühn Antinoopolis 143. Hunt bei V. Martin Les epistratèges 183, 2.

51) Vettius Valens, Arzt aus der Zeit des Claudius. Er war zusammen mit Scribonius Largus Schüler des Apuleius Celsus, Scrib. Larg. 94; im Index cap. 91 und bei Marc. Emp. 16, 8 erscheint V. irrtümlich als Lehrer des Celsus und Scribonius Largus. Er gehörte dem Ritterstand an, Senec. apocol. 13. Tac. ann. XI 35. Mit den Vettiern aus Ariminum kann er trotz des gleichen Cognomens bestenfalls nur entfernt verwandt sein. Nach Plin. n. h. XXIX 8 hat er eine neue Ärzteschule gegründet, doch läßt sich Näheres nicht sagen. Seiner Berühmtheit verdankte er es, daß er Leibarzt der Gattin des Claudius, der Valeria Messallina, wurde, Plin. n. h. XXIX 8. 20. Doch trat er zu ihr in intime Beziehungen. Er gehörte daher zu den Liebhabern, die zugleich mit ihr im J. 48 hingerichtet wurden, Tac. ann. XI 30. 35. Senec. apoc. 13. Nach Tac. ann. XI 35 hat er seine Schuld eingestanden. Von V. wird Scribonius Largus c. 60 die Zusammensetzung des Zahnpulvers der Messallina erfahren haben.

52) M. Vettius Valens. Er ist der Sohn des M. Vettius Valens Nr. 53 und Enkel des M. Vettius Valens Nr. 54. Nach CIL XI 383 gehörte er zur *trib(us) An(iensis)*, stammte daher sicher aus Ariminum. Er war *quaestor provinc. Macedon(iae), tribunus* (nicht *quaestor*, wie die Inschrift besagt) *pleb(is), sevir eq(uitum) [R]oman(orum), praet(or), leg(atus) provinc(iae) [N]arbon(nensis), [iuridicus] provinc(iae) Britan(niae)* und *[legatus leg. XV Apollinaris]*. Wie Ritterling Wien. Stud. XXIV (1902) 361, s. o. Bd. XII S. 1755 gesehen hat, ist er identisch mit dem bei Arrian *ἔκταξις κατ' Ἀλανῶν* 5. 24 genannten *Οὐάλης*; daher ist er mit der legio XV Apollinaris in Kappadokien gewesen, wo diese Legion seit dem 2. Jhdt. dauernd stationiert war, s. o. Bd. XII S. 1754. V. gehört in die Zeit des Hadrian–Antoninus Pius, Hüttl Ant. Pius II 70.

53) M. Vettius M. f. Valens. Er lebte in traianischer Zeit und ist zweifellos der Vater des Vorigen, da er der gleichen *Tribus An(iensis)* angehörte und in Ariminum Ehrenstellen bekleidete. CIL XI 421 = Dess. 6662 ist ihm in den letzten Jahren Traians in seiner Vaterstadt als *IIvir(o) quinq(uennali), praef(ecto), flamini, auguri, patrono coloniae, vica vici Aventin(i)* gesetzt. Er hat dem Ritterstand angehört, wie schon der Folgende, sein Vater, Stein Ritterstand 327.

54) M. Vettius M. f. Valens, Vater des Vorigen. Er gehört in die claudisch-neronische Zeit, Stein Ritterstand 150f. Nach CIL XI 395 = Dess. 2648 hat er als gewöhnlicher Soldat der *coh(ors) VIII pr(aetoria)* begonnen und avancierte in dieser Kohorte zum *benef(iciarius) praef(ecti) pr(aetorio)*; als solcher tat er sich im *bellum Britan(nicum* des Claudius im J. 43 hervor, erhielt die *dona militaria* und wurde der Dienstordnung gemäß *evoc(atus) Aug(usti)*. Als solcher erhielt er die *corona aurea*. Er wurde in das Offizierskorps übernommen als *(centurio) coh(ortis) VI vig(ilum), (centurio) stat(orum), (centurio) coh(ortis) XVI urb(anae), (centurio) coh(ortis) II pr(aetoriae)*; er hat also die hauptstädtischen Centurionate in der gewöhnlichen Folge bekleidet, Domaszewski Rangordnung (Bonner Jahrb. CXVII 1908) 103. Nun trat er in außerordentliche Verwendung des Provinzialheeres im Hauptquartier des Kaisers als Exerziermeister, *exercitator equit(um) speculatorum* und wurde Chef des Officiums des Kaisers als *princep(s) praetori(i) leg(ionis) XIII Gem(inae)*. Er befand sich in dieser Stellung wohl im Lager in Poetovium in Pannonien; als ranghöchster Centurio des Praetoriums führte er den Titel *ex trec(ennariis)*, nach Mommsen Ephem. epigr. IV 242ff. einer der ältesten trecenarii, die wir kennen. Hernach *wurde er [p(rimus) p(ilus)] leg(ionis) VI victricis*; die Bezeichnung *p. p.* fehlt auf der Inschrift. Auch weiterhin lassen sich auf ihr — sie ist nicht im Original, sondern nur in einer Abschrift aus dem XV. Jhdt. überliefert — Auslassungen nachweisen. Die legio VI victrix war in Spanien stationiert; dort brach zwischen 50 und 60, vielleicht doch schon unter Nero, ein Aufstand der Asturer aus, von dem wir nur durch Inschriften wissen, Ruggiero Diz. epigr. III 775. Die Legion schlug ihn nieder, s. Ritterling o. Bd. XII S. 1602; V. erhielt militärische Auszeichnungen. Doch sind auf der Inschrift nur *torq(ues) phaler(ae)* und *arm(a)* genannt; das sind Auszeichnungen des gewöhnlichen Soldaten. Als Primipilus muß V. auch die *corona aurea* erhalten haben, Domaszewski S. 110.

Durch diesen Primipilat niederen Ranges hatte V. Anspruch auf die drei hauptstädtischen Tribunate, und er hat sie auch in der normalen Reihenfolge unter Nero bekleidet; er war *trib(unus) coh(ortis) V vig(ilum), trib(unus) coh(ortis) XII urb(anae)* und *trib(unus) coh(ortis) III pr(aetoriae)*. Anschließend fehlt in der Inschrift wieder eine Rangbezeichnung. Domaszewski S. 113f. hat gezeigt, daß auf die hauptstädtischen Tribunate der iterierte Primipilat in einer Legion folgte. So ist also richtig zu ergänzen *[p(rimi) p(ilus)] legionis XIIII Gem(inae) Mar(tiae) Victricis*, wie die Legion seit dem J. 61 häufig heißt, s. o. Bd. XII S. 1731. V. ist schließlich noch unter Nero, dessen Name auf der Inschrift eradiert gewesen sein muß, da er in der Abschrift fehlt, im J. 66 *proc(urator) imp(eratoris) Caes(aris) Aug(usti) prov(inciae) Lusitaniae* geworden und ist damit in die Gehaltsklasse der *ducenarii* aufgerückt. Pflaum Procurateurs nr. 32. Die Inschrift nennt ihn noch *patron(us)*

coloniae, natürlich von Ariminum; die X *speculatores,* wohl der Leibwache Neros, haben sie gesetzt.

55) C. Vettia Grata, Töchterchen eines der Vettii Grati, die im Alter von etwas über zwei Jahren in Amalfi gestorben ist, CIL X 648.

56) Vettia Saturnina. Gattin eines Didius Iulianus, zwar nicht des Kaisers, aber doch eines vornehmen Mannes (PIR III² p. 18) nach einer Inschrift aus Thibilis, Bull. trav. hist. 1915 p. CXVIII = AE 1915, 87.

57) Vettia Saturnina. Nach CIL VIII 18596 aus dem oppidum Lamsortense in Africa die Gattin eines L. Hostilius Felix und rühmte sich, daß ihren beiden Söhnen Hostilius Felix und Hostilius Saturninus die Aufnahme in den Ritterstand gelungen war. [Rudolf Hanslik.]

58) Arverner s. Vectius o. S. 560.

59) V. Agorius nach einer Inschrift vom Amphitheatrum Flavium aus dem Ende des 5. Jhdts. (CIL VI 32163), wahrscheinlich Nachkomme des Prätorianerpräfekten Vettius Agorius Praetextatus (Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 87).

60) Flavius V. Agorius Mavortius s. Mavortius o. Bd. XIV S. 2343, Nr. 4.

61) V. Agorius Praetextatus s. o. Bd. XXII S. 1575 und dazu P. Lambrechts Op de Grens van Heidendom en Christendom het Grafschrift van Vettius Agorius Praetextatus en Fabia Aconia Paulina, Mededelingen van de Koninkl. Vlaamse Academie voor Wetenschappen, Klasse der Letteren XVII (1955) nr. 3.

62) V. Cossinius Rufinus s. Rufinus o. Bd. I A S. 1186, nr. 13.

63) V. Florentinus s. o. Bd. VI S. 2754, Nr. 2.

64) V. Iustus Konsul 328, *ὑπατείας Φλαουίου Ἰα[νουαρίου] καὶ Οὐαιτείου Ἰούστου* nach Pap. Thead. 56, vgl. 44 und Pap. Flor. 14 *ὑπατ(είας) – Οὐεττίου Ἰούστου.*

65) V. Rufinus s. o. Bd. I A S. 1186 Nr. 14.

66) V. Piso Severus s. Severus o. Bd. II A S. 2003 Nr. 16. [Wilh. Enßlin.]

67) Vettius Valens, der Astrologe.

Literatur: A. Bouché-Leclercq L'astrologie grecque, Paris 1899, S. XIII. E. Riess Art. Astrologie o. Bd. II S. 1802—1828, bes. 1822. Cl. Salmasius De annis climactericis et antiqua astrologia diatribae, Lugd. Batav. 1648. Schmid-Stählin Gesch. der griech. Literatur II 2⁶, München 1924, 906. Immer wieder verwiesen wird auf: Catalogus Codicum Astrologorum Graecorum I—XII, Brüssel 1898—1953 = CCAG. Erste und einzige Ausgabe: Vettii Valentis Anthologiarum libri, primum edidit G. Kroll, Berlin 1908 (= Anth.). Darin Praefatio V—VII = Kroll Praef.

Vettius Valens Antiochenus: Name und Heimat werden in den Hss., die sein Werk enthalten (s. u.) überliefert. Sein Name wird auch in den Aufzählungen berühmter Astrologen genannt, s. CCAG I, 80, 24. 82, 21. 84, 18; außerdem als Verfasser einzelner Kapitel, die in die astrologischen Syntagmata aufgenommen sind, vgl. Kroll Praef. S. VIIf. Dann führen ihn die Historiker Zonaras (XIII 3, S. 14, 10ff. B.-W.), Cedrenus (I 497, 18 Bonn) und Glykas (I 463, 7. 9) an als den Astrologen, der unter Kaiser Konstantin das Horoskop der Stadt Konstantinopel aufgestellt habe (vgl. CCAG II S. 83ff.).

Die Lebenszeit des V. war umstritten. Kroll Praef. VI rechnet ihn der Zeit der Antonine zu, wobei er auf Scaliger verweist; die Liste der Kaiser bis zum J. 248 n. Chr. (Anth. I 19, S. 32f.) ist eine Interpolation, und die Nachrichten bei den Byzantinern sind eine späte Erfindung. Jetzt ist heranzuziehen: O. Neugebauer The chronology of Vettius Valens' Anthologiae (The Harvard Theological Review XLVII 1 (1945) 65—67. Er hat alle Horoskope der Anth. geprüft und zeigt, daß V. den größten Teil des Werkes zwischen 152 und 162 verfaßt, in den ersten Büchern früheres Material benutzt und später Zusätze beigefügt hat.

Die Anth. sind uns nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten. Alle Hss. scheinen auf einen besonders am Anfang und am Schluß unvollständigen Archetypos zurückzugehen, aus dem sie, vermutlich über einige verlorene Zwischenglieder hinweg, in zwei Fassungen weiter überliefert sind (vgl. Kroll Praef. VIIIff.).

Die erste Fassung liegt vor in Cod. Vat. Gr. 191 s. XIV., F. 89—107 = V (vgl. CCAG V 2, 4ff. nr. 15), der jetzt am Anfang eine größere Lücke hat. Diese läßt sich ausfüllen durch Cod. Selden. Gr. 22 s. XVI. = S (vgl. CCAG IX 1, 74 nr. 28), der aus V noch vor der Entstehung dieser Lücke abgeschrieben ist.

Cod. Hamburgens. Math. Gr. III 40 = H (vgl. CCAG VII 78 nr. 38) ist im 17. Jhdt. nach Entstehung der Lücke aus V abgeschrieben.

Den anderen Zweig der Überlieferung bieten: Marc. Gr. 314 s. XIV. = M (vgl. CCAG II 2 nr. 3, dazu 83ff.) und die aus ihm stammenden Neapol. Gr. III C 20 s. XIV. (vgl. CCAG IV 65f. nr. 24, dazu S. 174ff.), Laurentian. Gr. 28, 20 s. XIV (vgl. CCAG I 3/4 nr. 3, dazu CCAG IV 179ff.), Laurentian. Gr. 86, 18, 1491 von Johannes Rhosos geschrieben (vgl. CCAG IV 77f. nr. 31, dazu ebd. S. 179ff.). Hauptsächlich auf V S M beruht die kritische Ausgabe der Anth., die Kroll 1908 veröffentlicht hat.

Die Anth. sind in IX Bücher eingeteilt. Zunächst werden die Grundbegriffe der Astrologie erklärt, die Planeten, die Tierkreiszeichen, die Grenzen (*ὅρια*), die Aufgangszeiten u. a. Dazwischen werden aber auch schon Einzelheiten behandelt, so I 23, 24, die die Erklärung der *σχήματα* unterbrechen, die dann am Anfang von Buch II fortgesetzt werden. Es folgen die *κλῆροι*, die Lose, dann die *τόποι* in umgekehrter Reihenfolge vom 12. Ort bis zum 2. (der 10. und 1. sind ausgelassen), dann wieder einzelne Lose. Besonders auffallend ist die Wiederholung einzelner Themen in verschiedenen Büchern, so:

περὶ σχημάτων in I 22. II 1. 16.
περὶ ἀφέσεως in III 3. 7. IV 2. V 11.
τόποι in II 5—15. 20. 26. IV 12. 15.
χρόνοι ἔμπρακτοι καὶ ἄπρακτοι in II 27. III 10. IV 29. 30. V 5. 6. 7. VI 1. 5. VII 1. 3. 4. 5. IX 1. 2. 3.
περὶ χρόνων ζωῆς III 10. 12. 16. IV 6. VI 8. IX 8. 9. 14. 16. 17.

περὶ κλιμακτήρων III 8. 11. 15. V 2. 4. 12. VIII 8. IX 4.

So vermutet Kroll mit Recht (Praef. XIf.), daß der Text nicht in der ursprünglichen Fassung erhalten und nicht nur lückenhaft, sondern auch interpoliert ist, wie es bei solchen Werken für den praktischen Gebrauch nicht selten vorkommt.

Vettius' Zweck bei der Abfassung der Anth. war, die dunkle Lehre der Alten, der *παλαιοί*, klarer und deutlicher darzulegen (vgl. Anth. 54, 7f. 109, 11. 242, 18ff. 301, 3ff.); außer Nechepso und Petosiris nennt er noch eine Anzahl von Astronomen und Astrologen, besonders den Kritodemos, dann Hipparchos, Hypsikles, Thrasyllos, Apollonios u. a. Dagegen erwähnt er den Hermes Trismegistos nicht, auf den die Lehre von den *τόποι* zurückgeht und dem er vermutlich auch einiges über die *κλῆροι* entnommen hat. Auch Ptolemaios wird nicht genannt, vielleicht weil seine Apotelesmatica zur gleichen Zeit wie die Anth. ausgearbeitet wurden (vgl. Neugebauer a. O. 67).

Wichtig ist das Werk, da es einen Einblick in die Tätigkeit des praktischen Astrologen gibt, dazu durch die Fülle der Beispiele.

Die Sprache ist die *κοινή* der Zeit, vgl. Wendland Die hellenistisch-römische Kultur 128. Boll Die Erforschung der antiken Astrologie (1908), s. jetzt Kleine Schriften (1950) 2, 2. W. Warning De Vettii Valentis sermone, Diss. Münster 1909.

Die Nachwirkung des V. ist nicht gering gewesen. Benutzt haben ihn Hephaistion von Theben (s. Heph. v. Th. und sein astrologisches Compendium von A. Engelbrecht [Wien 1887] 47, 8ff.), der Astrologe von 379 (CCAG V 1, 205. 218), Palchos, um 500 (ebd. 172) und Rhetorios (CCAG I 152, 13. 16; CCAG II 187, 14); Theophilos im 8. Jhdt. (CCAG I 130, 21).

Das Ansehen des V. zeigen auch die Fälschungen, denen man durch seinen Namen Wert zu verleihen suchte, s. *Χρῆσμα τεχνωθὲν παρὰ τοῦ Οὐάλεντος* (CCAG IV 146) und die von Albertus Magnus angeführten ‚Imagines Balenis, quae exorizantur per quinquaginta nomina angelorum' (CCAG V 1, 98, 10) und liber Balenis De horarum opere et liber eiusdem de quatuor imaginibus ab aliis separatis (ebd. 100, 10ff.).

[E. Boer.]

Vettona s. Vetona.

Vettones, großer keltischer Stamm, der vom Mittellauf des Guadiana bis zu dem des Duero im Norden reichte. Nach Corn. Nepos, Hamilcar 4, soll Hamilkar im J. 236 v. Chr. im Kampfe mit ihnen gefallen sein, aber es dürfte sich hier um eine Verwechslung mit einem Stamm im Süden von Spanien handeln, da Hamilkar nur hier, aber nicht in dem weit entlegenen Gebiet der V. operiert hat. Dann werden sie genannt bei Liv. XXXV 7 zum J. 193 im Kampf der Römer mit den Vaccäern, Vettonen (*Vectones*), Keltiberern bei Toledo; zum J. 192 wiederum in der Gegend von Toledo als Verbündete dieser Stadt, zum J. 49 v. Chr. neben den Asturern und Keltiberern als *V. Iceres*, bei Plin. n. h. III 19. IV 112 zusammen mit den Vaccäern und Keltiberern als Nachbarn der Karpetaner und IV 112 als Anwohner des Duero und Nachbarn der Asturer, IV 116 als Anwohner des Tajo; XXV 84 wegen der *herba Vettonica*, bei Sil. Ital. III 378 wegen ihrer Reiterei (*alae Vettonum*), XVI 365 wegen der Stute Harpe, bei Iul. Honorius (Geogr. lat. minores ed. Riese p. 34) als *Vettones oppidum*, in der Cosmographia des Aethicus ebd. p. 79 neben Toletum und Corduba als *Betones;* bei Strab. III 1, 6 als Bewohner des Hochlandes neben den Karpetanern und Oretanern, III 3, 1 als Anwohner des Tajo, III 4, 12 als Nachbarn der Keltiberer; III 4, 16 wird von ihnen berichtet, daß sie in einem römischen Lager sich über die im Lager promenierenden Offiziere gewundert hätten, da man doch nur entweder kämpfen oder ganz ruhen müsse.

Die V. grenzten im Westen an die Lusitaner, im Osten an die Kantabrer, im Norden an Keltiberer und Asturer. Ptol. II 5, 7 verzeichnet ihre elf Städte, darunter Salmantica (Salamanca), Kapara, Ocelum (bei Zamora). S. auch CIL II Suppl. p. 1157 (*Vettonia, Vettones*).

Im römischen Heere diente in Britannien eine *ala Vettonum*, wie denn auch sonst ihre Reiterei berühmt war (s. o.). S. Art. Ala o. Bd. I S. 1269. In der Not. Dign. findet sich die Truppe nicht mehr.

Als Produkt ihres Landes wird oft die *herba Vettonica* genannt (Plin. n. h. XXV 84. XXVI 27 usw.), Betonica officinalis L., Betonie, eine Labiate, angewendet besonders zur Heilung von Eisenwunden. Die V. heißen nach dem keltischen Personennamen *Vetto*. Alle Zeugnisse bei Holder Altcelt. Sprachschatz. Die literarischen Quellen über die V. sind von Schulten gesammelt und kommentiert in den Font. Hisp. Ant. (Barcelona) III—VI (s. Indices). S. auch Schulten Sertorius (Leipz. 1926) 61 und Fr. Bleiching Span. Landes- u. Volkskunde bei Sil. It. (Erlang. Diss., Landau-Pfalz 1928) 60ff. In der Spätzeit werden sie meines Wissens nicht mehr erwähnt, wohl aber findet sich Vetto als Personenname, s. Hydat. (Chron. Min. II = Mon. Germ. A.A. XI) p. 22, 97. Dazu Grosse, Font. Hisp. Ant. IX p. 58. [Ad. Schulten-Rob. Grosse.]

Vetulenius s. Praenestius o. Bd. XXII S. 1556.

Vetulenus Aegialus war nach Sen. epist. mor. 86, 14. 21 zur Zeit Senecas Besitzer des Landhauses des P. Cornelius Scipio Africanus in Liternum. Als solchen kennt ihn auch Plin. n. h. XIV 49, spricht von ihm jedoch schon als von einem Toten. V. ist nicht identisch mit dem Tac. hist. I 37 genannten Aegialus aus der Zeit Neros.

[Rudolf Hanslik.]

Vetulonia (diese Namensform nur bei Sil. Ital. VIII 484; vgl. auch Frontin. strat. I 2, 7; bei Plin. n. h. II 227 heißt es — wenn damit die Stadt V. gemeint ist? — *ad Vetulonios in Etruria;* Ptolem. III 1, 49 sagt *Οὐετουλώνιον*. Die Einwohner heißen bei Plin. n. h. III 52 und inschriftlich CIL XI p. 414 *Vetulonienses,* bei Dion. Hal. ant. III 51 *Οὐετυλωνιᾶται*. Der etruskische Name *Vatuluna* bzw. *Vatluna* auf Münzen, s. u.), Stadt Etruriens nahe der Mündung des Umbro nordwestlich des heutigen Grosseto. Man hat die Lage des alten V. lange vergeblich zu bestimmen gesucht, bis durch die Grabungen J. Falchis (Not. scav. 1882, 251ff. 1885,

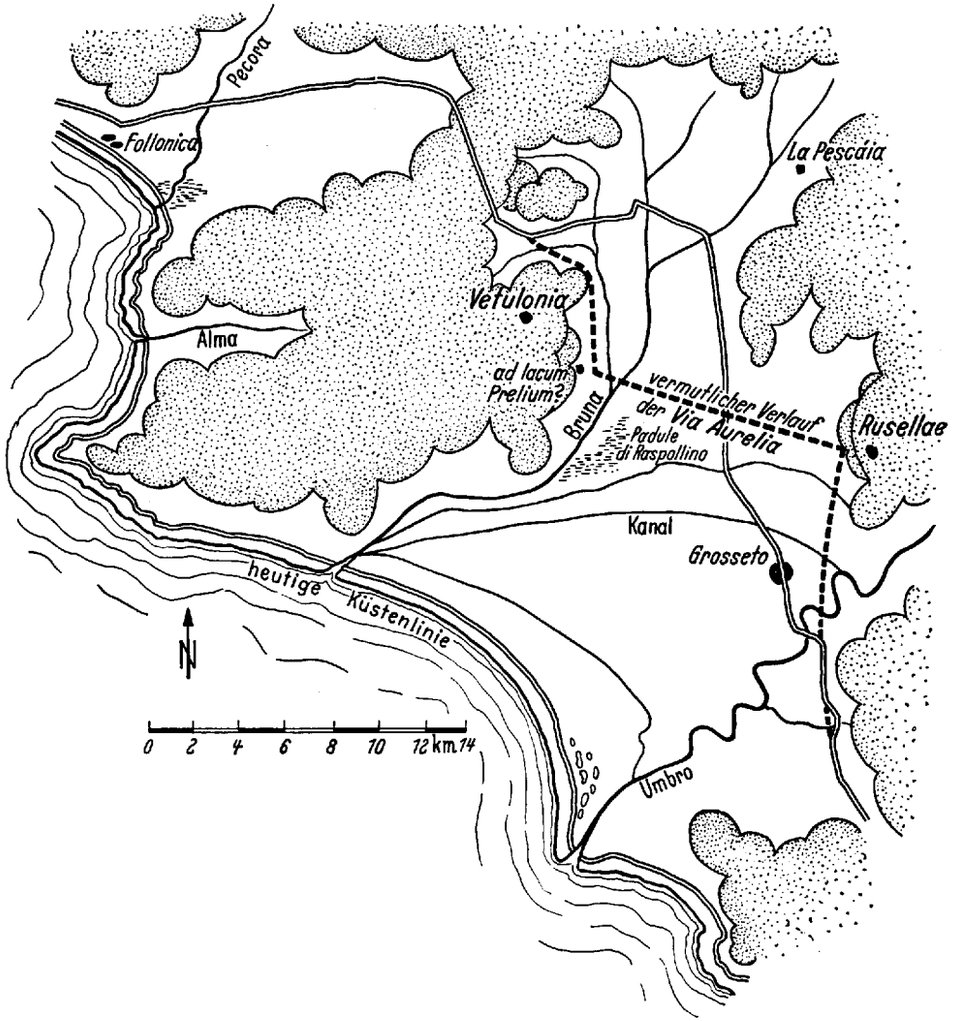

98ff. 1886/87. 1892—1895. 1898. 1900. 1907/08; vgl. Falchi Vetulonia e la sua necropoli 1891; Ricerche di V. 1891. Gli avanzi di V. 1891) seit dem J. 1881 der Ort Colonna auf einer östlichen Bastion des ziemlich isolierten Bergmassivs des Poggio Ballone mit V. identifiziert werden konnte; der Ort nahm am 28. Mai 1888 den Namen Vetulonia an (Gedenktafel am Hause der Familie Guidi in V.). V. liegt in einer Meereshöhe von 345 m, heute 14 km Luftlinie von der nächsten Meeresküste entfernt. Eine eindrucksvolle Schilderung bei O. W. von Vacano Die Etrusker 92ff. Die beherrschende Lage V.s wird schon von der modernen Staatsstraße aus deutlich, durch den umfassenden Rundblick aus der Stadt und von den benachbarten Hügeln überzeugend bestätigt.

Der Charakter V.s als Seestadt (im Wappen V.s der Dreizack mit zwei Delphinen auf den älteren Münzen der Stadt; vgl. Müller-Deecke Etrusker II 54. Falchi Vetulonia 223ff. Milani Museo topografico dell' Etruria [1898] 38ff.; ders. Il R. Museo archeologico di Firenze [1912] I 42 mit Abb.) und seine Bedeutung für die Einwanderung der Etrusker in Italien (s. u.) läßt sich jedoch nur verstehen, wenn man seine Lage aus der historischen Entwicklung der Landschaft heraus betrachtet: Zwischen dem Poggio Ballone und den Monti dell' Uccellina südlich Grossetos dehnt sich eine etwa 15 km breite Tiefebene bis etwa 20 km ins Land hinein aus, die zur Zeit der Gründung V.s eine Meeresbucht gewesen und erst später durch die Anschwemmungen der Flüsse Umbro (A. von Hofmann Das Land Italien und seine Geschichte 1921, 183 nennt den Umbro den senkstoffhaltigsten Fluß der Toscana) und Bruna (nach Plin. n. h. III 52 *Prilis* ?) ausgefüllt worden sein muß; vgl. G. Merciai Stud. Etr. III 1929, 353. Diese Bucht reichte bis etwa zu der Häusergruppe La Pescaia nördlich von Montepescali, wie beide Ortsnamen erkennen lassen.

V. lag also im sicheren Winkel einer verhältnismäßig geschützten Meeresbucht; ihm gegenüber am jenseitigen Ufer dieser Bucht in einer Entfernung von etwa 16 km Luftlinie war der Platz des alten Rusellae; vgl. die vorstehende Skizze. ‚So liegt V. — ursprünglich Hafenstadt auf Hügelwarte über der Küste — jetzt in 14 km Meerferne. Natürlich war der hiermit beschriebene Verlandungsprozeß für das Schicksal der Stadt von weitgehendster Bedeutung, und man hat mit Recht hervorgehoben, daß der Niedergang V.s in erster Linie hierauf zurückzuführen sei' (F. Schachermeyr Etrusk. Frühgesch. 137); vgl. F. von Duhn Ital. Gräberkunde I 209. Daneben mag durch die wichtige Eisenproduktion des benachbarten Populonia eine bittere Einbuße in der Machtentfaltung V.s eingetreten sein (Vacano 94). Milani Mus. top. 36f. nahm an, daß V. im 5. Jhdt. v. Chr. von seinen Einwohnern verlassen wurde, die sich neue Wohnsitze nahe dem Poggio di Castiglione bei Follonica gesucht hätten, doch stammt der heute noch an vielen Stellen sichtbare kyklopische Mauerring V.s vermutlich erst aus dem 5. Jhdt. und wurden innerhalb dieses Mauerringes Funde aus dem 5. und 4. Jhdt. gemacht (Milani Mus. arch. I 41. 220f.). Die Verlandung und damit der Niedergang der Bedeutung V.s muß freilich schon im 4. Jhdt. weit vorgeschritten gewesen sein, da V. bei Ps.-Skylax nicht mehr als Hafenstadt erwähnt wird. Als dann schließlich im J. 241 v. Chr. die via Aurelia angelegt wurde, verlief diese von der Umbrobrücke nahe dem heutigen Grosseto nördlich bis etwa auf die Höhe von Rusellae und querte dann die Ebene in ostwestlicher Richtung auf die Station ad lacum Prilium zu, deren vermutliche Lage am Osthang des Poggio Biondo zu suchen ist. Damals kann hier also keine Meeresbucht mehr gewesen sein; die via Aurelia führte — vielleicht auf einem Damm — am Nordrande einer Lagune, des lacus Prilius (s. o. Bd. XXII S. 1970), entlang. V. war also schon vom Meere abgeschlossen. Im Mittelalter muß durch Vernachlässigung der alten Entwässerungs- und Ableitungsanlagen eine Versumpfung des Brunatales eingetreten sein, da die — sicherlich einem mittelalterlichen Straßentrakt folgende — moderne Straße von Grosseto nach Follonica südöstlich von Giuncarico weit nach Norden ausbiegt, was sich mit den Entfernungsangaben der Itinerare für die via Aurelia (Itin. Anton. p. 292, 2f. Tab. Peut.) nicht vereinbaren läßt; als Spur dieser Versumpfung ist die Padule di Raspollino bei Macchiascandona anzusehen. Wie früh der Niedergang V.s begonnen hat, läßt sich daraus schätzen, daß die Stadt, die von Anfang an zu den Zwölfstädten Etruriens gehörte (Bormann Arch.-epigr. Mitt. aus Österreich XI [1887] 104ff.), nur Kleinkupfer prägte (Nissen It. Ldk. II 73). ‚Daraus läßt sich der Schluß ziehen, daß es bereits früh im 5. Jhdt. von schweren Schlägen heimgesucht und ins Hintertreffen gedrängt wurde' (Nissen II 307).

Die seit Falchis Zeiten am gründlichsten erforschten Gebiete der weit ausgedehnten Nekropolen V.s liegen im Nordosten der Stadt (die älteste Karte Not. scav. 1895, 98f. wiederholt bei Vacano 100; neuere Karten Doro Levi Stud. Etr. V [1931] 13ff. G. Renzetti Stud. Etr. XXI [1950/51] 291ff.). Die ältesten Gräber sind rings um den Poggio alla Guardia in unmittelbarer Nähe der Stadt gefunden worden; es sind Urnenflachgräber mit gelegentlichen Steingemarkungen, den sog. circoli interrotti, und vereinzelten Steinstelen, die Schachermeyr 138 mit Bestimmtheit einer umbrischen Italikersiedlung zuschreibt. In ihrer Ausdehnung und Mannigfaltigkeit rechtfertigen diese Gräber die Annahme, ‚diese älteste V. sei bereits eine Siedlung von einiger Bedeutung und jahrhundertelanger Dauer gewesen' (Schachermeyr 139). Der Flußname *Umbro* und der Ortsname *tractus Umbriae* (Plin. n. h. III 51) weisen auf Umbrer als Vorbesitzer des Landes hin, die von Pelasgern und Tyrrhenern verdrängt wurden (Plin. n. h. III 50: *Umbros inde exegere antiquitus Pelasgi, hos Lydi, a quorum rege Tyrreni, mox a sacrifico ritu lingua Graecorum Tusci sunt cognominati*). Danach deckt sich der archäologische Befund mit dem einzigen literarischen Zeugnis über die Vorgeschichte dieser Gegend, das wahrscheinlich aus den Origines Catos stammt (im gleichen Absatz namentlich zitiert).

Der vermutlich aus dem 5. Jhdt. stammende Mauerring der alten Stadt hatte bei einer Länge von ca. 5 km einen Flächeninhalt von etwa 120 ha, so daß man schon wegen seiner Ausdehnung V. zu den Großstädten Etruriens rechnen konnte (Nissen II 306). Daß es Etrusker waren, die die Nekropolen im Nordosten, Nordwesten und Süden der Stadt mit ihrem großen Bestand an Hügelgräbern, Steinkreisen und Tumuli anlegten, ergibt sich aus den Beigaben, die sich von denen der — italischen — Urnenflachgräber (Pozzetti) deutlich unterscheiden: ‚Demgegenüber zeigen die Hügelgräber völlig andere Erscheinungen: Tumuli, häufig von konischen Decksteinen gekrönt, meist von primitiver Krepis umgeben, Fosse im Mutterboden, von Steinpackung umgeben, in den älteren Gräbern, soweit wir feststellen können, zwar nur Verbrennung, diese aber in meist viel gründlicherem Maße durchgeführt, Bergung der in Tücher gehüllten Asche häufiger in Schreinen oder in offenen Schalen als in geschlossenen Bronzegefäßen, besondere Bedachtnahme auf die Zahnkronen; erst in jüngeren Gräbern Bestattung' (Schachermeyr 152). Es kann ‚kein Zweifel darüber herrschen, daß alle in den Hügelgräbern beigesetzten Toten ausnahmslos demselben, von den Italikern in Kulturstufe und rituellen Gebräuchen völlig verschiedenen Volke angehört haben. Nach der allgemeinen Lage der Dinge kann es sich dabei wieder nur um Zuwanderer aus der Fremde, also Etrusker, handeln' (ebd. 152). Eine umfassende und übersichtliche Zusammenstellung der Gräber und der meisten Fundstücke unter besonderer Berücksichtigung der Fibeln findet sich bei Schachermeyr 137ff.; vgl. neuerdings auch Pallotino Etruscologia[3], 1955, 157ff. Die auffällig reichen Goldbeigaben in den Gräbern V.s sind behandelt von G. Karo Le oreficerie di V., Stud. e mat. I (1899) 235ff. II (1902) 97ff., die Kandelaber von Messerschmidt Stud. Etr. V (1931) 71ff. Das eindrucksvollste der — nach dem Vorbild der Cuc-

cumella bei Vulci cuccumelle genannten — Hügelgräber V.s ist die sog. Petriera, beschrieben von Pinzelli Stud. Etr. XVII (1943) 47ff. Minto Stud. Etr. XXI (1950/51) 21ff.

Schachermeyr 159 sieht in der Besitznahme V.s durch die Etrusker eine zweite Einwanderungswelle etwa um das J. 800 v. Chr. (vgl. ebd. 200) und teilt die etruskische Kultur von V. selbst in drei Phasen, deren erste mit der Einwanderung und deren zweite etwa mit dem J. 750 v. Chr. begonnen haben sollen, während die letzte seit etwa 690/70 dauerte. Von V. aus sollen Volterra, Arezzo und Chiusi durch Etrusker besiedelt worden sein (ebd. 203). Diese allein aus dem archäologischen Material gewonnene Feststellung läßt sich aus der Literatur bestätigen (diese Stelle von Sch. noch nicht herangezogen!): Zur Zeit des römischen Königs Tarquinius Priscus suchten die gegen Rom verbündeten Latiner und Sabiner Rückendeckung bei den Etruskern und fanden Bundeshilfe bei fünf Städten. Das waren V., das benachbarte Rusellae, Volaterra, Arretium und Clusium (nach Dion. Hal. ant. III 51 im J. 606 v. Chr.). Das heißt also, daß sich der nachgewiesene kulturelle Zusammenhang zwischen diesen Städten auch politisch wiedererkennen läßt. Ein weiteres, freilich viel jüngeres Zeugnis bieten chiusinische Bronzemünzen aus der Zeit von 269 bis 217 v. Chr., die als Beleg einer wirtschaftlichen Union der Städte V., Populonia und Clusium angesehen werden; vgl. Minto Populonia 210. 224.

Damit sind wir aber schon in römischer Zeit, da die Römer ihre Interessensphäre schon sehr früh in diese Gegend vorschoben: Während das Rom verhältnismäßig nahe gelegene Nequinum–Narnia im J. 299 v. Chr. eine römische Kolonie erhält, wird Rusellae schon fünf Jahre später im J. 294 von den Römern erobert. Von einer Einnahme V.s wird nichts berichtet, doch muß diese — friedlich oder mit Gewalt — spätestens vor dem J. 241 v. Chr., dem Baujahre der via Aurelia, erfolgt sein, da V. ja beherrschend über dem Lauf der Straße lag und nicht in feindlicher Hand sein durfte. Dazu stimmt ein Bericht aus dem J. 225 v. Chr., der ein Ereignis aus den Gallierkämpfen in der Nachbarschaft V.s vor der Entscheidungsschlacht bei Telamon überliefert: Als der Consul L. Aemilius Q. f. Cn. n. Papus (so seit Niebuhr Röm. Gesch. III 502 statt des überlieferten Paullus) in der dortigen Gegend gegen die Boier operierte, bemerkte er rechtzeitig einen Hinterhalt, den ihm der Feind gelegt hatte ‚*apud oppidum vel coloniam demissurus exercitum in planitiem*' (Frontin. strat. I 2, 7); das ist ohne Zweifel zu ‚*apud oppidum Vetuloniam demissurus exercitum in planitiem*' wiederherzustellen (Nissen II 306, 5). Da der Platz des Hinabsteigens in die Ebene nach V., nicht nach dem Umbroübergang (vgl. die Skizze) bezeichnet wird, kann Aemilius nicht von Süden gekommen sein; er rückte vermutlich, von Populonia kommend, in Richtung auf Telamon vor, wo er wenig später den Feind vernichtend schlug. Mit *planities* ist also das ausgetrocknete Gebiet nördlich des lacus Prilius gemeint. Aemilius war über den niedrigen Paß bei der heutigen Bahnstation Gavorrano gezogen; hier sind die Hügel und Berge bis etwa V. noch eng genug beieinander und wohl auch in der Antike bewaldet, so daß ein Hinterhalt durchaus möglich war. Das Versteck der Boier muß nördlich von V. gelegen gewesen sein. Von irgendeiner Rolle, die V. oder seine Bewohner bei diesen Vorgängen spielten, ist nicht die Rede. V. war damals schon völlig bedeutungslos.

Durch Liv. I 8, 3. Diod. V 40. Flor. I 1, 5. Macrob. sat. I 6, 11 wissen wir, daß die Römer Beile und Rutenbündel, die Toga praetexta, die sella curulis und andere Einrichtungen von den Etruskern übernahmen; Strab. V 220 benennt dafür ausdrücklich Tarquinii als Herkunftsort. Anders leitet Sil. Ital. VIII 484ff. diese Dinge aus V. her:

Maeoniaeque decus quondam Vetulonia gentis,
bissenos haec prima dedit praecedere fasces
et iunxit totidem tacito terrore secures.
haec altas eboris decoravit honore curules
et princeps Tyrio vestem praetexuit ostro.

Diese Angabe läßt sich nicht stützen, aber ebensowenig auch widerlegen; günstig für die Glaubhaftigkeit ist, daß der erste Satz *Maeoniaeque decus quondam Vetulonia gentis* durch die Ausgrabungen und die Fülle der Funde bestätigt worden ist. In römischer Zeit gehörte die Nachfolgesiedlung des etruskischen V. der Tribus Scaptia (Bormann CIL XI p. 414) bezw. der 7. augusteischen Region (Plin. n. h. III 52) an.

[Gerhard Radke.]

Veturius. Name eines der ältesten patrizischen Geschlechter, das zur Gruppe der Tribusgeschlechter gehört; der Name der Tribus lautete wohl ursprünglich *Voturia*, später *Veturia tribus* (vgl. z. B. Liv. XXVI 22, 2. 11 mit der hsl. Überlieferung. Charis. inst. 2 p. 193 *non quia negem Voturios pro Veturios dictum esse reperiri.* Mommsen RG I 35; RStR III 168 und [nur ganz kurz] Kubitschek o. Bd. VI A S. 2510, 53f.).

Die Namensform *Veturius* hat als wichtigste Variante *Vetusius*, vgl. Liv. III 8, 2 *T. Veturium Geminum sive ille Vetusius fuit;* es handelt sich also um die gleiche Erscheinung wie etwa bei *Furius–Fusius* (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 315, 5ff. zu Liv. III 4, 1), vgl. Jordan Krit. Beiträge 108, wobei grundsätzlich die Möglichkeit besteht, daß das intervokalische *s* primär ist. Als etruskische Parallelen führt W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (1904) 257 auf: *veθuris, veθural, veθura.* Folgende griechische Namensformen treten entgegen: *Βετούριος* (auch Plut. Num. 13, 6), *Οὐετόριος, Οὐετούριος, Ὀτόριος* (Dittenberger Syll.² 268, 17, vgl. o. Voturius).

Nachrichten über die tatsächliche oder vermutete Herkunft des Geschlechts liegen nicht vor; sabinische Herkunft (so Lübker) wäre immerhin möglich. Der etruskische Erzkünstler *Mamurius Veturius*, der zur Zeit Numas die Ancilien angefertigt haben soll (vgl. Lippold o. Bd. XIV S. 966 mit weiterer Literatur), ist auf jeden Fall eine rein mythische Person, die sicher nicht mit dem Geschlecht in Verbindung zu bringen ist, sondern durch spätere Fehlinterpretation einer Anrufung des Mars im Saliergesang erklärt werden muß.

Die Geschichte des Geschlechts ist am eingehendsten behandelt von F. Münzer Röm.

Adelsparteien (1920) 123ff.; kürzer bei E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats u. d. Zwölftafeln (Hist. Studien 148 [1921] 84f.). Es lassen sich dabei drei Zeitabschnitte feststellen, in denen die Veturii besonders hervorgetreten sind: die Zeit vom Sturz des Königtums bis unmittelbar vor die Licinisch-Sextische Gesetzgebung von 366, die Zeit von 334—321 und die Zeit des Hannibalischen Krieges, wozu dann noch einige Nachzügler bis in die erste Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. kommen. Im ersten Abschnitt, d. h. im 5. Jhdt. und in der ersten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr., war die Familie der *Cicurini* führend, deren uns faßbare Mitglieder sämtlich patrizisch waren (vgl. auch Mommsen RF I 120). Das Cognomen wird erklärt von Varro l. l. VII 91 *cicurare mansuefacere ... et ideo dictum ‚cicur ingenium optineo' mansuetum; a quo Veturii quoque nobiles cognominati Cicurini;* es tritt nur bei den Veturii entgegen. Neun Mitglieder dieser Familie erscheinen bis 366 in den Fasten, teils als Consuln (499. 494. 462. 455 v. Chr.), einmal als decemvir legibus scribundis (451) und teils als tribuni militum consulari potestate (417. 399. 369. 368). Später werden die Cicurini nicht mehr genannt, sind also wie viele andere altpatrizische Geschlechter ausgestorben oder völlig heruntergekommen, auf jeden Fall unter diesem Namen nicht mehr politisch führend hervorgetreten. Im zweiten Abschnitt tritt die Familie der *Calvini* hervor (das Cognomen erscheint auch bei den Domitii und Sextii), und zwar mit dem Consul von 334 und 321 (und dessen Sohn). Während Mommsen a. O. diese Familie als plebeisch einordnete, nahm Münzer Röm. Adelsparteien 123. 132. 138 transitio in plebem an und J. Beloch RG 345 sah auch in den Calvini Patrizier. Diese Familie schied jedoch mit der Niederlage in den Caudinischen Pässen (s. zu Nr. 8) aus dem politischen Leben aus, und mit ihr die ganze gens für rund 100 Jahre. Denn es ist nicht sicher nachweisbar, daß P. Veturius Nr. 4 ins 3. Jhdt. gehört und nur möglicherweise kann man mit Münzer Röm. Adelspart. 124 eine Episode in dieses Intervall der Familiengeschichte einordnen, die durch C. Gracchus überliefert ist und nach der ein C. Veturius verurteilt wurde, weil er die dem Volkstribun gegenüber erforderliche Ehrenbezeigung unterlassen hatte, Plut. C. Gracch. 3, 5, vgl. u. Nr. 1. Erst im zweiten Punischen Krieg erlebte die gens wieder einen Aufschwung, jedoch wie Münzer erwiesen haben dürfte, höchstwahrscheinlich ‚nicht aus eigener Kraft, sondern infolge der Verbindung mit anderen Geschlechtern, und zwar auch mit plebeischen' (124). Nun war es die Familie der *Philones*, die mit dem Consul von 220 (Nr. 19) und dessen Sohn (cos. 206, u. Nr. 20) und einem Flamen Martialis (Nr. 22) hervortrat, während ein anderer Philo (Nr. 21) nicht zu den Veturii gehören dürfte; zum Cognomen, das auch bei den Curtii und den Poblilii zu finden ist, vgl. Münzer o. Bd. XIX S. 2430. Vielleicht sind die Philones dann ausgestorben (vgl. u. zu Nr. 23) und eine Filiation zu den späten Veturii um 100 v. Chr. kann nur vermutet werden. Aber auch unter den Veturii des 2. Jhdts. v. Chr. befindet sich entgegen der Annahme Mommsens RF I 120 nach den Ergebnissen von Münzer Röm. Adelspart. 131f. kein Plebeier, wohl aber ein (Nr. 3) und vielleicht ein zweiter (Nr. 5) Angehöriger der Clientel der Veturier. Der Münzmeister Ti. Veturius (Nr. 6) um 100 v. Chr. hat mit dem Emblem seines Denars wohl an einen Vertrag des T. Veturius Calvinus erinnert, ohne daß man ihn deswegen mit Mommsen R. Münzwesen 555; RF I 120 der Familie der Calvini zurechnen könnte oder als Plebeier einordnen müßte. Das Geschlecht verschwindet mit Ti. Veturius Nr. 7, der zum J. 89 v. Chr. genannt wird; denn die kaiserzeitlichen Veturii (Nr. 25ff.) sind in keinen direkten Zusammenhang mit der alten patrizischen gens zu bringen. — Die Ausgestaltung der Legende von Coriolan und die Verbindung der Veturier und Marcier durch Veturia (Nr. 24), die Mutter Coriolans, mag in die zweite Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr. datiert werden können, wobei der Zeit um 300 der Vorrang einzuräumen wäre (vgl. Mommsen RF II 151. Täubler a. O. 87ff.).

1) C. Veturius, vor der 2. Hälfte des 2. Jhdts. lebend, jedoch nicht näher bestimmbar und nur bekannt aus Plut. C. Gracch. 3, 5 als ein zweifellos patrizischer Veturier, der verurteilt wurde, weil er einem Volkstribun die erforderliche Ehrenbezeigung nicht erwiesen hatte: *Γαΐου Βετουρίου θάνατον κατέγνωσαν ὅτι δημάρχῳ πορευομένῳ δι' ἀγορᾶς οὐχ ὑπεξέστη μόνος.* Zum Delikt vgl. Mommsen Strafr. I 398 (mit Anm. 2). II 298f. Die Geschichte des Geschlechts legt die Vermutung nahe, diesen Veturius mit Münzer Röm. Adelspart. 124 in die Zeit zwischen 321 und 220 zu datieren.

2) L. Veturius, 1. Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. Er wurde von M. Porcius Cato als Censor im J. 570 = 184 mit dem Entzug des Ritterpferdes bestraft, wobei Cato als Begründung hinwies auf Verstöße gegen die religiösen Anforderungen (vgl. Mommsen RStR. II 381, 3) und wohl auch auf die durch die Körperfülle des Veturius verursachte zumindest verminderte Eignung zum Reiterdienst, Cato or. frg. 90—100. Da Quellen und Literatur von Gelzer o. Bd. XXII S. 127, 55ff. näher nachgewiesen sind, erübrigt sich ein Eingehen darauf. Aus Praenomen und Art der Hauptbeschuldigung erschloß F. Münzer Röm. Adelspart. 131 unter Berücksichtigung der politischen Richtungen für diesen Veturius ‚mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit' die Zugehörigkeit zu den Veturii Philones.

3) L. Veturius P. f., Ende des 2. Jhdts. v. Chr., Magister der delischen Hermaisten, Dess. 9237 *L. Veturius P. f.* — *Λεύκιος Οὐετόριος Ποπλίου υἱός.* F. Münzer Röm. Adelspart. 131 nahm für diesen Veturius Zugehörigkeit zur Clientel der patrizischen Veturier an. Zu den Hermaisten von Delos s. Ziebarth o. Bd. VIII S. 713, 44 (mit weiterer Literatur).

3a) L. Veturius (?), Praetor im J. 544 = 210, s. u. Nr. 20.

4) P. Veturius, vielleicht 3. Jhdt. v. Chr. Nur bekannt aus einer stark fragmentierten Stelle bei Fest. p. 166 M. (= 168 Th. = 164, 33ff. Lindsay). Da in diesem Zusammenhang von Angelegenheiten der Römer und Bruttier geredet wird, könnte man das Ereignis und damit den

Stammtafel der Veturii Cicurini.

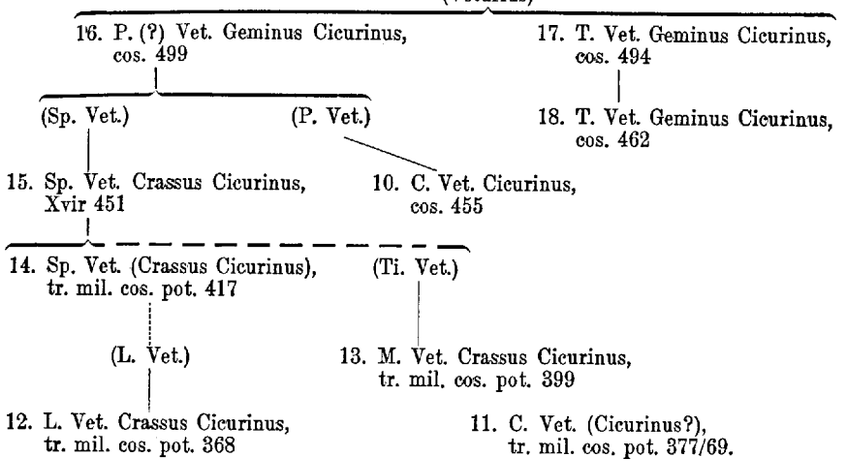

Stammtafel der Veturii Philones.

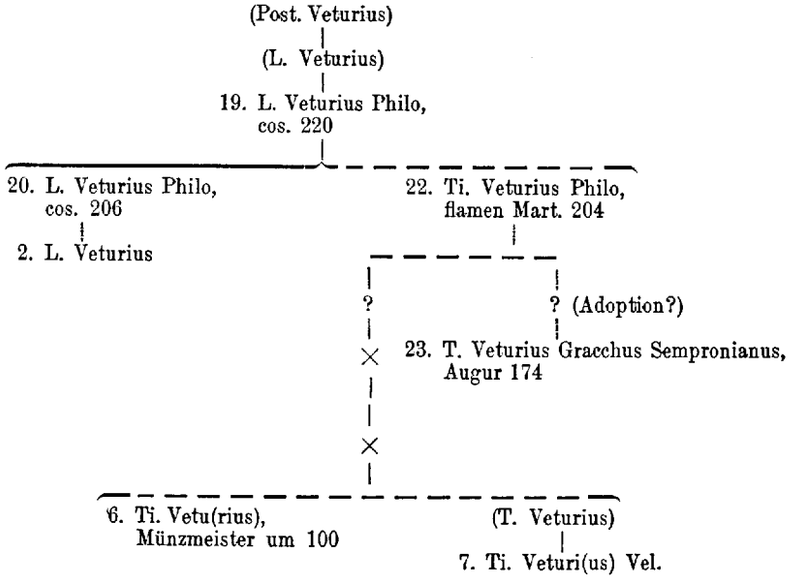

aus dem lückenhaften Text nicht näher faßbaren Veturius *(de foedere viola⟨to⟩ ... us, P. Veturius qui ... refectionem corpo ...)* mit Haakh Pauly R.E. Bd. VI S. 2539 Nr. 13 in die Zeit des ersten Punischen Krieges datieren. Mehr als den Namen können wir also nicht erkennen, und insofern ist der resignierenden Bemerkung von F. Münzer Röm. Adelspart. 132, 1 zuzustimmen. daß mit diesem P. Veturius ‚leider nichts anzufangen' ist.

5) Q. Veturius, lebte im 1. Viertel des 2. Jhdts. v. Chr. Sein sonst und auch besonders hinsichtlich des Praenomens unbekannter Name tritt entgegen im J. 559/60 = 195/94 unter den delphischen Proxenoi, Dittenberger Syll. 585, 16f. (mit Anm.): *Κόϊντος Ὀυόριος Κοΐντου Ῥωμαῖος*. Nach F. Münzer Röm. Adelspart. 131 ist es nicht zu entscheiden, ob dieser V. mit seinem für die gens singulären Praenomen ‚zu dem angesehenen Geschlechte oder zu dessen Clientel gehörte'.

6) Ti. Vetu(rius), Münzmeister um 100 v. Chr., dessen Amtszeit jedoch nicht eindeutig näher bestimmt werden kann, das einzige Mitglied des patrizischen Geschlechts, das auf Münzen entgegentritt. Auf dem von ihm bekannten Denar (zuletzt ausführlich H. A. Grueber Brit. Mus. Catal. of Coins of the Roman Republic II 281, nr. 550—554, Taf. XCIV 4. Ganz kurz: H. Mattingly-E. Robinson A Guide to the Exhibition of Roman Coins in the Brit. Mus. [1952] 12) erscheint der Name in der Abkürzung *TI. VET. B.*, auf dem Quadrans (Grueber II 282) in der Form *TI. VETV.* Das *B* hinter dem Namen veranlaßte Mommsen RMW 555f. nr. 169 zur Vermutung des Cognomens *Barrus*, wobei er auf die Ähnlichkeit mit T. Betutius Barrus (vgl. Klebs o. Bd. III S. 368) verwies, ohne ihn jedoch mit diesem gleichzusetzen, und ihn auf die Zeit um 129 v. Chr. datierte (so auch C. Cichorius Röm. Studien [1922] 177); F. Münzer Röm. Adelspart. 132, 1 deutete das *B.* nicht als Cognomen, sondern als Abbreviatur etwa für *b(alnea)* und folgte in der Datierung dem Ansatz Gruebers (s. u.). Babelon II 533 vermutete in Vetu(rius) einen Kollegen der Münzmeister C. Minucius Augurinus (vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1945 Nr. 31) und S. Pompeius Fostlus, womit er ihn in die Zeit zwischen 150 und 125 v. Chr. datierte. Gegen beide zeitliche Zuordnungen erhob Grueber a. O. aus numismatischen Gründen Einwendungen; er ordnete ihn mit C. Servilius und M. Furius Philus (dessen Zeit er gegenüber der Datierung von Münzer o. Bd. VII S. 360 Nr. 79 ebenfalls reduziert) zusammen und datierte das Collegium in die Zeit um 661/2 = 93/2. Der Denar wurde von den Bundesgenossen in ihrer Prägung im Bundesgenossenkrieg nachgeahmt, wohl sicher deshalb, weil sie in ihrer Darstellung (vgl. u.) eine Erinnerung an den Caudinischen Vertrag sahen. Dies und die Datierung Gruebers ermöglichte Münzer Röm. Adelspart. 132 die Gleichsetzung des Münzmeisters mit dem Teilnehmer am Consilium des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum im J. 89 v. Chr., *Ti. Veturi(us) T. f. Vel(ina tribu)*, vgl. u. Nr. 7, die jedoch C. Cichorius a. O. 177 (von dem auch die Datierung ins J. 89 stammt) als nicht statthaft bezeichnete. — Die Rückseite des Denars zeigt ein Ferkelopfer bei einem Vertragsschluß; über Deutungsmöglichkeiten s. Häberlin Ztschr. f. Numism. XXVI 244f. 265. Grueber 281, 3; am wahrscheinlichsten dürfte auch heute noch Mommsens Deutung sein (vgl. auch RStR I 231, 1); ihr folgt auch Münzer a. O. 131: ‚daß der Münzmeister an T. Veturius Calvinus' (Nr. 8) ‚erinnern will, entweder an den Caudinischen Vertrag unter dessen zweitem Consulat, oder an den mit den Campanern und Samniten geschlossenen Bürgerrechtsvertrag aus seinem ersten Consulat', vgl. J. Beloch RG 397. Zum Quadrans und der Deutungsmöglichkeit seiner Rückseite (Strigilis und Salbgefäß) s. Bahrfeldt Numism. Ztschr. 1897, 96 (quadrans lavaris?), Grueber II 282. Münzer a. O. 132, 1. Im Zusammenhang mit dem Quadrans verwies Cichorius 177, 1 unter Anerkennung eines Bezugs auf Bäder auf den CGIL V 233, 21 (vgl. Marx zu Lucilius 1131) genannten berühmten Ballspieler Vetusius und bezeichnete dessen Identität mit dem Münzmeister Vetu(rius) für ‚nicht ganz ausgeschlossen'. Da ein Wechsel von *r* und *s* in dem Namen häufiger nachweisbar ist (vgl. o., Allgemeines), würde diese Gleichsetzung nicht zu einer Änderung des allgemein als richtig angesehenen Namens Vetu(rius) zwingen.

7) Ti. Veturius T. f. Vel., 1. Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Bekannt nur aus der Offiziersliste des Consiliums des Cn. Pompeius Strabo vor Asculum im J. 665 = 89 (Datierung nach C. Cichorius Röm. Studien 130), CIL I² 709 und p. 714 (= Diehl Altlatein. Inschr.² 225. Dess. 8888 [nicht vollständig!]) *Ti. Veturi(us) T. f. Vel(ina tribu)*. Während F. Münzer Röm. Adelspart. 132 ihn mit dem Münzmeister Nr. 6 identifizierte, lehnte Cichorius a. O. 177 dies ab, weil er den Münzmeister früher datiert als Münzer und aus inneren Gründen, die sich für das Lebensalter des Ti. Veturius aus der Aufführung seines Namens fast am Ende der Offiziersliste ergeben; dadurch erscheint es nicht wahrscheinlich, daß dieser Ti. Veturius vorher bereits das Amt eines Münzmeisters bekleidet haben sollte. Er sieht in dem Offizier den Neffen des Münzmeisters und vermutet in beiden Nachkömmlinge des flamen Martialis Ti. Veturius Philo Nr. 22, also Angehörige der Familie der Philones. Da jedoch dafür lediglich das Praenomen sprechen würde, wird man mit der Annahme eines derartigen familiären Stammbaums sehr vorsichtig sein müssen.

8) T. Veturius Calvinus, cos. I 420 = 334, cos. II 433 = 321.

Name. Da die fast. Capitol. fehlen, ist man lediglich auf Historiker und spätere Fasten angewiesen. Diod. XVII 49, 1 *Τίτος Οὐετούριος*. Liv. VIII 16, 12 *T. Veturius* (und daraus Cassiod.). Vell. I 14, 3 *Veturio Calvino*. Chronogr. a. 354 *Calvino*. Fast. Hydat. verderbt zu *Galbino* (vgl. Chron. Paschal.). Für die Namensform sind die Quellen für sein zweites Consulat im J. 321 (vgl. u.) nur insofern weiterführend, als Liv. IX 1, 1 (daraus Cassiod.) hier verzeichnet: *T. Veturio Calvino* (Chronogr. *Albino*. Fast. Hydat. *Balbino* [Chron. Paschal.]). Hinsichtlich des Praenomens bestehen in der sonstigen Überlieferung verschiedene Varianten: *Tiberius* bei Gell. XVII 21,36. Zonar. VII 26 p. 364B *Τιβέριος Καλούϊνος*. *C.* singulär bei [Aurel. Vict.] de vir. ill. 30, 1 (hsl.). Da die Masse der Belege jedoch das Praenomen *Titus* nennt (vgl. o., wozu noch Cic. Cato 12, 41; off. III 30, 109 [Variante *Tiberius*]. Eutr. II 9, 1 hinzukommen), ist dieses als richtig anzusehen. Lediglich den Gentilnamen nennen: Val. Max. VI 1, 9. Flor. I 11, 16. Oros. III 15, 3. Appian. Samn. 4. Das Cognomen *Calvinus* erscheint in der Überlieferung für Veturius seit Livius und Vell. Pat. (vgl. o.); es ist noch bei verschiedenen anderen Geschlechtern üblich, vgl. o. Bd. III S. 1409, 46f., wo Veturius nachzutragen ist; bei den Veturiern tritt es jedoch nur bei diesem Calvinus entgegen und kann wahrscheinlich noch für seinen Sohn (Nr. 9) in Anspruch genommen werden.

Herkunft und Standeszugehörigkeit. Obwohl die Namen von Vater und Großvater nicht genannt sind, darf man einen familiären Zusammenhang mit den patrizischen Veturiern annehmen, die bis 366 v. Chr. zu den führenden Familien Roms gehört haben. Da sein Kollege in beiden Consulaten der Patrizier Sp. Postumius Albinus war (vgl. Münzer o. Bd. XXII S. 892, 40ff., Einzelartikel fehlt), nahm man im Anschluß an die Licinisch-Sextischen Gesetze und die Praxis der damaligen Zeit im Anschluß an Mommsen RF I 120 weitgehend an, daß Veturius Plebeier war. Ausführlicher befaßte

sich F. Münzer Röm. Adelspart. 123 mit der Frage; er nahm patrizische Herkunft an, aber transitio in plebem, die aus persönlichen und politischen Gründen erfolgt sei, vgl. E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats (Hist. Stud. 148) 84. H. Stuart Jones Cambr. Anc. Hist. VII 529. Noch schärfer formuliert dagegen J. Beloch RG 345: ‚es ist doch ganz klar, daß er ebenfalls Patrizier gewesen ist'. Calvinus stellt also bestenfalls eine Ausnahme in dem patrizischen Geschlecht der Veturier dar; von einem plebeischen Zweig des Geschlechts wird man nur noch mit größter Zurückhaltung sprechen dürfen, wobei man lediglich auf Calvinus und vielleicht seinen Sohn hinweisen könnte.

Sein erstes Consulat bekleidete er nach der Diktatur des L. Aemilius Mamercinus (vgl. Klebs o. Bd. I S. 571f. Nr. 101) im J. 420 = 334 mit Sp. Postumius Albinus. In diesem Jahr wurde den Kampanern das Bürgerrecht verliehen, wie Vell. Pat. I 14, 3 wenigstens berichtet: *Sp. Postumio Veturio Calvino Campanis partique Samnitium sine suffragio data est civitas,* ohne daß jedoch der nähere Umfang dieser Angabe erfaßt werden kann, vgl. Hülsen o. Bd. III S. 1437. Immerhin kann man mit Münzer Röm. Adelspart. 131 daran denken, daß die Münze des Ti. Vetu(rius) Nr. 6 an den Vertrag dieses Amtsjahres erinnerte. Die für die Sicherung der Straße nach Campanien wichtige latinische Kolonie Cales wurde deduziert, wozu die Consuln die nötigen Anträge stellten, Liv. VIII 16, 13. Vell. I 14, 3. L. Lange Röm. Altert. II 63. Hülsen o. Bd. III S. 1351. Kornemann o. Bd. IV S. 515. Im übrigen hatten die Consuln den Krieg gegen die Sidiciner fortzuführen und gelangten dabei im Angriff bis vor deren Stadt Teanum Sidicinum. Als ein entscheidender Erfolg nicht errungen werden konnte und überdies von den Samniten beunruhigende Nachrichten kamen, wurde von den Consuln (genauer von einem der beiden) P. Cornelius Rufinus zum Dictator *ex auctoritate senatus* ernannt, Liv. VIII 17, 1ff. Mommsen RG I 360. Philipp o. Bd. II A S. 2214f. Münzer o. Bd. IV S. 1422 Nr. 301.

Das zweite Amtsjahr des Consulnpaares im J. 433 = 321 ist durch die Niederlage der Römer in den Caudinischen Pässen bekannt. Die Absicht der Consuln, von Campanien nach Apulien zu marschieren, wurde ihnen offensichtlich infolge mangelnder Feindaufklärung zum Verhängnis. Denn sie marschierten bei Caudium in einen von dem Samnitenführer G. Pontius (vgl. Münzer o. Bd. XXII S. 31ff. Nr. 4) geschickt angelegten Hinterhalt und wurden entweder in einer Schlacht (so deutete Niebuhr die Quellen) oder in mehreren Durchbruchsgefechten (so Nissen Rh. Mus. XXV [1870, 1ff.], vgl. Niese-Hohl Hdb. d. RG 69, 3) geschlagen. Nach den Übergabeverhandlungen, in denen Pontius seine Bedingungen bekanntgab (Liv. IX 4, 3ff.), erfolgte eine Verhandlung zwischen Pontius und den Consuln (Liv. 5, 1ff.) und dann der Abschluß eines Friedens (Cic. off. III 109), wobei die Deutung des damit abgeschlossenen Feldherrnvertrages als *sponsio* statt *foedus* auf das Konto der römischen Annalistik zu setzen ist (vgl. Weissenborn-Müller zu Liv. IX 5, 2. E. Täubler Imperium Romanum I 140ff. J. Beloch RG 397. J. Vogt D. röm. Rep.² 66. H. H. Scullard A Hist. of the Rom. World 753—146 B. C. [1951] 111). Der Vertrag wurde beschworen, Geiseln wurden gestellt, die Legionen entwaffnet und dann unter Vortritt der Consuln unter das Joch geschickt. Cic. off. III 109. Liv. IX 6, 1 *primi consules prope seminudi sub iugum missi.* Appian. Samn. 4. Die Frage nach der Örtlichkeit der Vorgänge ist von Hülsen im Art. Caudini furculae o. Bd. III S. 1802f. (mit Karte und älterer Literatur) eingehend behandelt; auch heute besteht noch keine einheitliche Auffassung über den Ort, vgl. aus der neueren Literatur: J. Kromayer-G. Veith Ant. Schlachtfelder IV 481ff.; Schlachten-Atlas, röm. Abt. 2ff. (zwischen Arienzo und Arpaia). De Sanctis Storia di Roma II 307ff. (zwischen Arpaia und Montesarchi). F. E. Adcock Cambr. Anc. Hist. VII 598ff. (zwischen S. Agata de' Goti und Maiano), vgl. ferner A. Piganiol Hist. de Rome (1949) 62. 69. Scullard a. O. 110 m. Anm. Die Frage nach der Gültigkeit des Caudinischen Vertrages wird heute mit dem besonderen Hinweis darauf, daß Kampfhandlungen erst wieder 316 ausgebrochen sind, allgemein positiv beantwortet, vgl. z. B. Beloch RG 397. E. T. Salmon The pax Caudina, Journ. Rom. Stud. XIX (1929) 12ff. Kornemann RG I 143. Daran hindert auch nicht die wohl auf die ältere Annalistik zurückgehende Nachricht, daß im folgenden J. 320 T. Veturius und Sp. Postumius sowie die Volkstribunen T. Numicius (vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1342 Nr. 3) und Q. Maelius (Münzer o. Bd. XIV S. 239 Nr. 1 — Liv. IX 8, 13 nennt hier einen L. Livius, vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 814f. Nr. 4) und die anderen Verantwortlichen den Samniten als Zeichen der Nichtanerkennung des Vertrages ausgeliefert, von diesen jedoch wieder zurückgeschickt wurden, Cic. off. III 109 *at vero T. Veturius et Sp. Postumius, cum iterum consules essent, quia, cum male pugnatum apud Caudium esset, legionibus nostris sub iugum missis pacem cum Samnitibus fecerant, dediti sunt iis; iniussu enim populi senatusque fecerant, eodem tempore T. Numicius, Q. Maelius, qui tum tr. pl. erant, quod eorum auctoritate pax erat facta, dediti sunt, ut pax Samnitium repudiaretur. atque huius deditionis ipse Postumius, qui dedebatur, suasor et auctor fuit.* Liv. IX 10f. Zonar. VII 26 p. 167, 28ff. (vgl. Cass. Dio frg. 33, 15ff.). Oros. III 15, 2—8. Kurz nur: Val. Max. VI 1, 9. Gell. XVII 21, 36. Flor. I 11, 16. Eutrop. II 9, 2 (weitere Quellen sind nicht aufgeführt, da sie den Namen Veturius nicht nennen).

Nach der Caudinischen Schmach verschwindet der Name der Veturii für ein Jahrhundert aus den Listen der höheren Amtsträger in Rom völlig.

9) T. Veturius (Calvinus?), lebte in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr., Sohn von Nr. 8, womit das Cognomen naheliegt. Nur bekannt aus Val. Max. VI 1, 9. Er geriet nach dem Unglück seines Vaters, d. h. nach 321 v. Chr., in die Schuldknechtschaft, in der er von P. Plotius (vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 10f. Nr. 15) viel

zu leiden hatte, sich aber nicht alles gefallen ließ. Er veranlaßte vielmehr durch seine Beschwerde, daß ein gesetzliches Verbot des Mißbrauches der Schuldknechtschaft erlassen wurde. *cum propter domesticam ruinam et grave aes alienum P. Plotio nexum se dare adulescentulus admodum coactus esset, servilibus ab eo verberibus, quia stuprum pati noluerat, adfectus querellam ad consules detulit. a quibus hac re certior factus senatus Plotium in carcerem duci iussit.* Zu der in drei Fassungen erhaltenen Erzählung, von der nur eine den Namen Veturius nennt, und ihrer Kritik vgl. Münzer a. O. Würde man der bei Val. Max. erhaltenen Fassung folgen, dann müßte man die Abschaffung des nexum nicht mit Liv. VIII 28, 2ff. (wo statt Veturius der junge C. Publilius genannt ist) ins J. 326 setzen (so Düll o. Bd. XVII S. 164, 55ff.), sondern etwas später; eine klare Entscheidung wird sich jedoch nicht finden lassen — und auch nicht nötig sein, da derartige Erzählungen weitgehend als spätere Erfindungen anzusehen sein dürften.

10) C. Veturius Cicurinus, cos. 299 = 455. Zur Familie der Cicurini vgl. o. Einl. Sein Name ist als erster der Familie in den Fast. Capitol. erhalten: *C. Veturius P. [f. – n.] Cicurinus.* Die übrigen Quellen bieten entweder nur *C. Veturius* (Liv. III 31, 2 [daraus Cassiod.]. Dionys. Hal. X 33, 1 *Γάϊος Οὐετούριος*) oder nur *Veturius* (Fast. Hydat. Chron. Pasch. *Βετουρίου*) oder nur *Cicurinus* (Chronogr. a. 354); die nächst den Fast. Capitol. ausführlichste Bezeichnung ist bei Diod. XII 5, 1 erhalten: *Γαΐον Οὐετούριον Κιχώριον.* Sein Vater P. Veturius war wohl nicht der cos. von 255 = 499 (Nr. 16), sondern mit größerer Wahrscheinlichkeit dessen sonst nicht bekannter gleichnamiger Sohn. Das Consulat bekleidete er im J. 455 zusammen mit T. Romilius Rocus, vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1071f. Nr. 4, wo nähere Angaben über die Ereignisse des Jahres gemacht sind, so daß hier nur ganz kurz auf folgendes hingewiesen zu werden braucht: Er besiegte zusammen mit seinem Kollegen auf dem Algidus die Aequer (Liv. III 31, 3f. Dionys. Hal. X 33, 1ff.). Nach Ablauf ihrer Amtszeit wurden die Consuln im folgenden J. 454 zur Verantwortung gezogen und verurteilt, wobei Veturius eine Geldstrafe von 15 000 As erhielt. Die Motive für die Verurteilung werden in den beiden Überlieferungsgruppen verschieden dargestellt. Nach Liv. III 31, 4—6 erfolgte die Verurteilung, weil die Consuln die Kriegsbeute eigenmächtig verkauft hatten, um das Aerarium aufzufüllen; als Ankläger des Veturius trat der Volkädil L. Alienus auf (vgl. Klebs o. Bd. I S. 1480). Nach Dionys. Hal. erhob C. Siccius Dentatus, der römische Achilles, Anklage gegen T. Romilius (dazu und zur doppelten Fassung dieser Erzählung vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2189f. Nr. 3), während Veturius eines gleichen Verbrechens wegen — ohne daß dieses näher bezeichnet wäre — angeklagt (X 48, 3) und kurz nach Romilius verurteilt wurde (X 49, 6). Zu Einzelheiten vgl. A. Schwegler RG II 604f. — Im J. 301 = 453 wurde er als Nachfolger des C. Horatius Pulvillus (vgl. Münzer o. Bd. VIII S. 2400, 28ff.) zum Augur kooptiert, nach Liv. III 32, 3 *eo cupidius, quia damnatus a plebe erat.* Vgl. C. Bardt D. Priester der vier großen Collegien (Progr. Berlin 1871) 17, Nr. 4.

11) C. Veturius (Cicurinus?), tribunus militum consulari potestate I 377 = 377, II 385 = 369. Sein Name ist zum ersten Militärtribunat überliefert bei Diod. XV 61, 1, wo die Hss. allerdings nur *Γάϊος Οὐεργίνιος* haben, Liv. VI 32, 3 *C. Veturium,* zum zweiten Amtsjahr bei Diod. XV 77, 1 *Γάϊος Οὐετούριος* (Variante *Οὐετούριος*). Liv. VI 36, 6 *C. Veturius.* Seine Zugehörigkeit zur Familie der Cicurini ist naheliegend; Haakh Pauly RE Bd. VI 2 S. 2538 sah in ihm vielleicht einen Enkel des cos. von 455 Nr. 10. — In der Liste der Militärtribune von 377 erscheint sein Name an dritter Stelle; außer ihm werden genannt: L. Aemilius Mamercinus, P. Valerius Potitus Poplicola, Ser. Sulpicius Praetextatus, L. und Q. Quinctius Cincinnatus (Reihenfolge nach Liv. — bei Diod. erscheint er an zweiter Stelle; der dort hsl. genannte C. Verginius ist mit J. Beloch RG 23 nicht haltbar, vgl. Art. Verginius, Einl.). Seine Kollegen im zweiten Amtsjahr waren: Q. Servilius Fidenas III, Q. Quinctius Cincinnatus, A. Cornelius Cossus, M. Cornelius Maluginensis und Q. Fabius Ambustus II. Die geringen zu diesem Jahr erhaltenen Reste der Fast. Capitol. werden mit den Buchstaben *IN .I* in einer Zeile für Veturius in Anspruch genommen, wobei sich durch die Ergänzung *Cicur] in .[I]I* zunächst die Bestätigung des vermuteten Familiennamens Cicurinus und das zweite Amt und sodann die fünfte, also vorletzte Stelle im Kollegium ergeben würde, vgl. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 (1947) 103. 396; ob jedoch dabei mit Degrassi die weitere Ergänzung in der Form *[C. Veturius — f.—n. Crassus Cicur]in.[I]I* gewagt werden kann, scheint hinsichtlich Crassus zweifelhaft zu bleiben. Bestimmte zu beiden Amtsjahren überlieferte Einzelheiten sind mit seiner Person nicht in Verbindung zu bringen.

12) L. Veturius Crassus Cicurinus, tribunus militum consulari potestate 386 = 368 (und 387 = 367). Die ausführlichste Namensform ist Fast. Capitol. a. 386 (und 387) erhalten: *L. Veturius L. f. Sp. n. Crassus Cicurinus* (a. 387 mit Iterationsziffer). Liv. VI 38, 2 (vgl. VI 42, 3) hat nur *L. Veturius.* Andere Quellen, vor allem Diod. XV 78, 1, nennen ihn überhaupt nicht; lediglich beim Chronogr. a. 354 steht *Grasso.* Die Filiation nennt den sonst nicht bekannten Vater *L.* und den Großvater *Sp.,* der vielleicht mit Nr. 14 identifiziert werden kann. In seinem ersten Amtsjahr wird er an sechster Stelle genannt nach T. Quinctius Cincinnatus Capitolinus, Ser. Cornelius Maluginensis VII, Ser. Sulpicius Praetextatus IV, Sp. Servilius Structus und L. Papirius Crassus. In seinem zweiten Amtsjahr 367 v. Chr. erscheint er unter dem letzten Collegium von Consulartribunen an vierter Stelle, vor ihm A. Cornelius Cossus II, M. Maluginensis II und M. Geganius Macerinus, nach ihm P. Valerius Potitus Poplicola VI und P. Manlius Capitolinus II, vgl. CIL I² p. 124f. Inscr. Ital. XIII 1 p. 398f. Näheres ist über ihn nicht bekannt. — Sein erstes Consulartribunat wurde von Mommsen RF II 228f. als spätere Erfindung bezeich-

net, wie überhaupt alle Namen, die von der vierten Stelle ab in diesem Collegium erscheinen, d. h. über die Angaben von Diod. XV 78, 1 hinausgehen, vgl. Münzer o. Bd. XVIII 2, S. 1035 Nr. 44; o. Bd. II A S. 1810 Nr. 86. Wenn man ihn also vielleicht für 368 wird streichen müssen, so kann man sein Amt im J. 367 halten, wenn man auch das des P. Manlius Capitolinus mit Münzer o. Bd. XIV S. 1174f. Nr. 52 für historisch hält. Er ist auf jeden Fall der letzte Vertreter der Cicurini, der in den erhaltenen Listen genannt wird.

13) M. Veturius Crassus Cicurinus, Consulartribun im J. 355 = 399. Name und Filiation am ausführlichsten Fast. Capitol. a. 355: *M. Veturi[i]us Ti. f. Sp. n. Crass(us) Cicurin(us).* Diod. XIV 54, 1 *Μάρκος Οὐετούριος* (hsl. Variante *Οὐετήριος*). Liv. V 13, 3 *M. Veturius;* sonst wird der Name nicht genannt. Sein Vater *Ti.* ist nicht näher bekannt, sein Großvater *Sp.* war wahrscheinlich der Xvir von 451, Nr. 15. Nach Liv. a.O. war er der einzige Patrizier unter seinen Collegen: *unus M. Veturius ex patriciis candidatis locum tenuit,* vgl. J. Beloch RG 252. In der Reihenfolge der Fast. Capitol. wird er an fünfter Stelle genannt; seine Collegen waren: Cn. Genucius Augurinus (Münzer o. Bd. VII S. 1208 Nr. 10), L. Atilius Priscus (Klebs o. Bd. II S. 2084 Nr. 46), M. Pomponius Rufus (Gundel o. Bd. XXI S. 2326 Nr. 7), C. Duilius Longus (Münzer o. Bd. V S. 1782 Nr. 8) und Volero Publilius Philo. Mit den von späterer Historiographie zu diesem Jahr berichteten Einzelheiten ist Veturius in keine Beziehung zu bringen.

14) Sp. Veturius (Crassus Cicurinus), Consulartribun 337 = 417. Sein Name ist in dem zu diesem Jahr erhaltenen Fragment der Fast. Capitol. nicht erhalten; Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 376 ergänzt: *[Sp. Veturius Sp. f. Sp. n. Crassus Cicurin(us)].* Erhalten ist der Name bei Diod. XIII 7, 1 *Σπούριον Οὐετούριον* (nur eine Hs. nennt dazu noch das Cognomen *Ῥουΐλιος*, zweifellos entstellt aus Rutil(i)us), wogegen Liv. IV 47, 8 *Sp. Rutilio Crasso* nennt, was jedoch unwahrscheinlich ist, da sonst kein patrizischer Rutilier genannt wird, und überdies das Cognomen Crassus bei dieser Familie, die erst vom 2. Jhdt. v. Chr. an belegt ist, ungebräuchlich ist, vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1254f. Nr. 14. Er war vielleicht ein Sohn des Decemvirn von 451, vgl. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 97. Als Tribunus militum consulari potestate dürfte er in den Fasten an vierter Stelle genannt worden sein; seine Collegen waren P. Lucretius Tricipitinus, Agrippa Menenius Lanatus und C. Servilius Axilla, vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 1688 Nr. 29; Bd. XV S. 843 Nr. 14; Bd. II A S. 1773ff. Nr. 37 (wo S. 1774 Näheres zur Überlieferung für das ganze Collegium gesagt ist).

15) Sp. Veturius Crassus Cicurinus, Decemvir im J. 303 = 451. Name und Filiation Fast. Capitol. a. 303 (Inscr. Ital. XIII [1947] p. 26): *Sp. Veturius Sp. f. P. n. Cr[as]sus Cicurinus.* Die übrige Überlieferung gibt den Namen erheblich kürzer und mit Varianten des Praenomens: Diod. XII 23, 1 *Σπόριος Οὐετούριος.* Liv. III 33, 3 *L. Veturius.* Dionys. Hal. X 56, 2 *Τίτος Οὐετούριος.* Das Praenomen *T.* bei Dionys. läßt vermuten, daß Veturius in dieser Tradition mit dem cos. vom J. 292 = 462, Nr. 18, identifiziert wurde (so auch J. Beloch RG 238f., dagegen mit Recht A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 94), zumal alle Decemvirn von Dionys. als Consulare bezeichnet wurden, wovon jedoch die anderen Quellen nichts wissen. Ältere Literatur zur Frage des Praenomens bei Kübler o. Bd. IV S. 2257, 50ff. nachgewiesen, zum Praenomen *Sp.* vgl. Siber o. Bd. XXI S. 125, 3. Ein Cognomen ist außer in den Fast. Capitol. nicht erhalten. Da bei Diod. XII 23, 1 der Decemvir Sp. Postumius Albus Regillensis den Beinamen *Καλβῖνος* trägt (vgl. Münzer o. Bd. XXII S. 934, 7f.) und da T. Veturius Calvinus Nr. 8 und Sp. Postumius Albinus gemeinsame Consuln in den J. 334 und 321 v. Chr. waren, hat E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats u. d. Zwölftafeln (Hist. Stud. 148 [1921] 84ff.) aus dem Nahverhältnis beider Geschlechter im ausgehenden 4. Jhdt. v. Chr. eine tendenziöse Überarbeitung der Liste der Decemvirn angenommen, durch die für Veturius das Cognomen Balbinus, das nur bei dem (wohl zur Plebs übergetretenen) Nr. 8 auftritt, eingeschoben worden und verdeckt in der Überlieferung bei Diod. noch greifbar sei; seinen Untersuchungen fehlt Beweiskraft, da sein Ausgangspunkt S. 86 ‚in der Liste der Decemvirn führt Veturius keinen Beinamen' die Fast. Capit. völlig unbeachtet läßt. Sein Vater Sp. ist nicht näher bekannt, sein Großvater P. höchstwahrscheinlich der cos. vom J. 255 = 499, Nr. 14; über seine Nachkommen vgl. Stammtafel o. Einl. — Er war decemvir legibus scribendis im J. 303 = 451 (Quellen s. o.) und nach der Überlieferung bei Diod. XII 24, 1 auch im folgenden J. 450 v. Chr., zu dem jedoch sein Name in den Fast. Capitol. nicht erhalten ist und bei Liv. und Dionys. fehlt. Beloch RG 241f. hält — entgegen Täubler a. O. — die erste Liste (451) für echt, die zweite dagegen für gefälscht. Die Vorgänge zur Geschichte der Decemvirn brauchen hier nicht erwähnt zu werden, da darüber bereits in den Artikeln Decemviri (Kübler o. Bd. IV S. 2258f.) und Plebs (Siber o. Bd. XXI S. 112) die nötigen Angaben gemacht sind und Einzelheiten nicht mit Veturius in Verbindung gebracht werden können.

16) P.(?) Veturius Geminus Cicurinus, cos. 255 = 499. Die ausführlichste Namensform bei Dionys. Hal. V 58, 1 *Πόπλιος Οὐετούριος Γεμῖνος* (*γεμίνιος* A, *γομῖνος* B), kürzer Liv. II 19, 1. *C. Vetusius* (*uetusius ueturiusiuetusius* M). Epit. Cassiod. *L. Vetusius.* Eine Entscheidung über das Praenomen ist also schwer zu fällen. Lediglich die Cognomina, die wohl erst später hinzugefügt worden sind (vgl. Klebs o. Bd. I S. 569, 20ff.) sind erhalten: Chronogr. a. 354 *Cicurino.* Fast. Hydat. *Gemino.* Chron. Paschal. *Γεμίνου*, vgl. CIL I². Inscr. Ital. XIII 1 p. 352. Das Cognomen *Geminus* erhielt er vielleicht als Zwillingsbruder von Nr. 17; es tritt außerdem noch bei Nr. 18 auf. Für das Praenomen dürfte entscheidend sein die wohl sicher mit ihm in Verbindung zu bringende Nachricht, daß er im ersten Jahr der Republik, 245 = 509, von Valerius Poplicola zu einem der beiden ersten Quaestoren erwählt wurde, Plut. Popl. 12, 3 *Πούπλιος Οὐετούριος καὶ Μινούκιος Μᾶρκος* (vgl. Münzer o. Bd. XV S. 1942, 37ff. Nr. 17 mit weiterer Literatur); wenn dies im einzelnen auch auf spätere Erfindung zurückgehen dürfte, so zeigt es doch, daß man für das Geschlecht der Veturier schon im ersten Jahr der Republik eine bedeutsame politische Stellung annahm. Im J. 255 = 499 bekleidete er das Consulat zusammen mit T. Aebutius Helva (vgl. Klebs o. Bd. I S. 443 Nr. 15); Quellen s. o. Liv. II 19, 2 berichtet kurz zu diesem Jahr: *his consulibus Fidenae obsessae, Crustumeria capta; Praeneste ab Latinis ad Romanos descivit,* während Dionys. Hal. V 58, 1 auch hier ausführlicher ist und davon berichtet, daß Veturius gegen die Fidenaten zog, ihre Stadt belagerte und sie schlug. A. Schwegler RG II 197. Er dürfte der älteste historisch faßbare Veturier sein, jedenfalls in der vorliegenden Tradition.

17) T. Veturius Geminus Cicurinus, cos. im J. 260 = 494. Sein Name ist nicht ohne Varianten überliefert: Liv. II 28, 1 *T. Vetusius (vetussius* P) (daraus Cassiod.). Dionys. Hal. VI 34, 1 *Τίτος Οὐετούριος Γέμινος* (*οὐένιος γεμίνιος* hsl.). Die Fast. Capitol. fehlen; spätere Fasten führen wie weitgehend üblich lediglich das Cognomen bzw. ein Cognomen auf: Chronogr. a. 354 *Cicurino.* Chron. Paschal. *Γεμίνου τὸ β'* (letzteres fälschlich), während Fast. Hydat. die völlig verderbte Form *Vitellino III* bieten. Ascon. in Cic. Cornel. p. 76 Or. *L. Vetrurio Cicurino* (letzteres mit hsl. Varianten). Er war höchstwahrscheinlich der Bruder von Nr. 16, wohl ein Zwillingsbruder wegen des Cognomens Geminus. Sein Sohn war Nr. 18. — Das Consulat bekleidete er im J. 494 v. Chr. zusammen mit A. Verginius Tricostus Caelimontanus (vgl. den Artikel Verginius Nr. 11). Als die Bürger den Kriegsdienst verweigerten, wählten die beiden Consuln den M. Valerius Maximus (Nr. 243) zum Dictator, Liv. II 30, 4. Dionys. Hal. VI 39, 2. Nachdem die innenpolitischen Spannungen beigelegt waren, wurden zehn Legionen aufgestellt, von denen der Dictator vier, jeder der Consuln drei übernahm. Denn nach der in den Einzelheiten natürlich später konstruierten Überlieferung mußte man gleichzeitig gegen Aequer, Volsker und Sabiner kämpfen. Veturius übernahm dabei den Oberbefehl gegen die Aequer, die Latium angegriffen hatten; er vertrieb sie, ohne ihnen im Gegenangriff auf ihre gesicherten Bergstellungen etwas anhaben zu können oder zu wollen. Liv. II 30, 9. Dionys. VI 42, 1. 3.

18) T. Veturius Geminus Cicurinus, Consul im J. 292 = 462. Sein Name ist auf dem zu seinem Consulatsjahr erhaltenen Frg. der Fast. Capit. nicht erhalten. In der übrigen Überlieferung ist das Praenomen einheitlich, für das nomen gentile ergeben sich verschiedene Varianten (Diod. XI 81 *Οὐτούριος*. Liv. III 8, 2 *Vetusius*). Der vollständige Name heißt bei Diod. a. O.: *Τίτος Οὐετούριος Κιγωῖνος* (letzteres mit hsl. Varianten), bei Liv. III 8, 2 *T. Veturium Geminum* (daraus Cassiod. nur *T. Veturius*) und bei Dionys. Hal. 9, 69, 1 *Τίτον Οὐετούριον Γέμινον.* Die späteren Fasten bieten jeweils nur einen Namensteil, Chron. a. 354: *Cicurino.* Fast. Hydat.: *Veturio.* Chron. Paschal.: *Βετουρίου.* Liv. a. O. betont ausdrücklich, daß er vielleicht auch *Vetusius* hieß (*sive ille Vetusius fuit*). Er war höchstwahrscheinlich ein Sohn von Nr. 17, wofür Praenomen und Zeitverhältnisse sprechen würden; daher nimmt auch nach dem Vorgang von Henzen CIL I² p. 30 nunmehr Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 (1947) p. 361 (vgl. p. 91) die folgende Ergänzung der Fast. Capit. auf: *[T. Veturius T. f.–n. Geminus Cicurinus]* und ergänzt ferner Fast. triumph. a. 292 (p. 67, vgl. p. 537): *[T. Veturius T. f. – n.] Gemin[us Cicurin(us) an. CCXCI] / [co(n)s(ul) ovans de Aequ]eis et [Volsceis – – –].* Unsicher ist die Filiation *T. n.* in der Ergänzung CIL I² p. 43 und p. 169. Pighi und Borghesi sahen weniger wahrscheinlich in P.(?) Veturius Nr. 16 (cos. 499) seinen Großvater. — Nach der vorliegenden Überlieferung wurde er von dem Interrex P. Valerius Publicola nach einer großen Pest zum Consul gewählt zusammen mit L. Lucretius Tricipitinus (vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1687 Nr. 28). Die neuen Consuln traten am 11. August ihr Amt an. Veturius führte gegen die Volsker einen offensiven Abwehrkampf, bei dem er die Feinde in der ersten Schlacht besiegte und zerstreute. Er vereinigte sich darauf mit seinem Collegen und kämpfte nochmals erfolgreich gegen die Volsker und Aequer. Liv. III 8, 4f. 11. Dionys. Hal. IX 69, 1ff. Nach seiner Rückkehr feierte er in Rom eine Ovatio, Fast. triumph. (s. o.). Liv. III 10, 4 *alteri consuli datum, ut ovans sine militibus urbem iniret.* Dionys. Hal. IX 71 berichtet dazu, daß dem Lucretius ein Triumph zu Pferd, dem Veturius einer zu Fuß bewilligt wurde. Vgl. A. Schwegler RG II 720.

19) L. Veturius Philo, Consul im J. 534 = 220. Sein Name ist nur in später Überlieferung erhalten, zumal die Fast. Capitol. a. 534 fehlen. Cassiod. *L. Veturius.* Fast. Hydat. *Filone.* Chron. Pasch. *Φίλωνος.* Zonar. VIII 20 p. 405 A *Λούκιος ... Οὐετούριος.* Weiter führen für Namen und Filiation dagegen Fast. Capitol. a. 537 = 217 und 544 = 210: *L. Veturius L. f. Post. n. Philo.* Sein Vater und Großvater sind nicht näher bekannt. Er ist das erste Mitglied der Familie der Philones (vgl. dazu o. Einl. mit Stammbaum), das geschichtlich in Erscheinung trat, und zugleich der erste Veturier, der nach dem Sturz des Geschlechts infolge des Caudinischen Vertrages (321 v. Chr.; vgl. o. Nr. 8) wieder in den Fasten genannt wird. Er verdankte seinen politischen Aufstieg, wie Münzer Röm. Adelspart. 124ff. nachgewiesen hat, weitgehend seinen Verbindungen zu anderen Geschlechtern und zu damals führenden Männern, vor allem zu P. Scipio Asina, L. Aemilius Paullus und M. Livius Salinator. Im J. 534 = 220 bekleidete er das Consulat als consul suffectus zusammen mit C. Lutatius Catulus (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 2071f. Der Chronogr. a. 354 führt zu diesem Jahr die Consulnamen *Levino et Scevola* auf; vgl. dazu Münzer o. Art. M. Valerius Laevinus. Auf Grund dieser Namen hat man früher [vgl. Haakh Pauly R.E. Bd. VI 2 S. 2539, Anm.] vermutet, daß die Consuln noch vor Ablauf ihres Amtsjahres ihr Amt niedergelegt und in M.

Aemilius Lepidus und M. Valerius Laevinus ihre Nachfolger gefunden haben, denen beiden ein doppeltes Consulat zugelegt wird. Vgl. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 [1947] 118, der mit seiner Ergänzung der Fasten einer Auffassung folgt, die Münzer o. Bd. XI S. 429f. [Art. Q. Mucius Scaevola Nr. 19] ausführlich dargelegt hat, wonach die Fälschung in der fehlerhaften Wahl des Laevinus und Scaevola und deren Rücktritt gelegen haben könnte, worauf dann Lutatius und Veturius ihr Amt antraten). Die beiden Consuln unterwarfen in ihrer Amtszeit das restliche Oberitalien bis zu den Alpen, Zonar. VIII 20 *ἦλθον μέχρι τῶν Ἄλπεων. ἄνευ δὲ μάχης πολλοὺς ὑχειώσαντο.* Als Dictator wurde er mit der Leitung der Wahlen für das wichtige J. 216 beauftragt. Fast. Capitol. a. 537 = 217 (CIL I² p. 23. Degrassi p. 444) *dict. comit. hab. causa.* Liv. XXII 33, 11f. Zum magister equitum ernannte er M. Pomponius Matho (vgl. Gundel o. Bd. XXI S. 2331f. Nr. 21). Offensichtlich wurde der von Livius erwähnte Fehler bei der Wahl nicht sofort bemerkt. Obwohl Veturius und Pomponius nach 14tägiger Amtsführung abdanken mußten (12), erwähnen dies die Fast. Capitol. nicht, da an ihre Stelle kein neues Paar trat (Degrassi 119). Vgl. ferner Bandel D. röm. Diktatoren, Diss. Breslau 1910, 129, zur politischen Lage Münzer Röm. Adelspart. 124ff., zur historischen Einordnung des Berichts H. H. Scullard Roman Politics (1951) 50 und dazu M. Gelzer Historia I 641. Auf die tatsächlichen Consulwahlen für 216 hatte die Diktatur des Veturius also keinen Einfluß. Noch einmal wird Philo zum J. 544 = 210 genannt, als er zusammen mit P. Licinius Crassus Dives (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 331f. Nr. 69) Censor war und während seines Amtsjahres starb. Fast. Capitol. a. 544 . . . *in mag. m. e.* Liv. XXVII 6, 17 *et censores hic annus habuit, L. Veturium Philonem et P. Licinium Crassum, maximum pontificem* ... 18 *sed hi censores neque senatum legerunt neque quicquam publicae rei egerunt: mors diremit L. Veturi; inde et Licinius censura se abdicavit.* Völlig ohne Amtshandlungen kann jedoch die Censur nicht gewesen sein, da Liv. XXVII 34, 6 von der Rehabilitierung des M. Livius Salinator, des alten Parteigängers des Veturius (vgl. Münzer Röm. Adelspart. 126; o. Bd. XIII S. 894, 2 ff.) berichtet: *L. Veturius et P. Licinius censores eum tonderi et squalorem deponere et in senatum venire fungique aliis publicis muneribus coegerunt.* Vgl. De Boor Fasti cens. (1873) 15. Seine politische Tätigkeit und seine Verbindungen ebneten zweifellos seinem Sohn Nr. 20 den Weg.

20) L. Veturius Philo, Consul 548 = 206. Name und Filiation: Fast. Capitol. a. 548 *L. Veturius L. f. L. n. Philo.* Die übrigen Quellen sind kürzer: Liv. XXVIII 10, 2 *L. Veturius* (daraus Cassiod.). Cic. Brut. 14, 57. Cass. Dio frg. 57, 59 *Λούκιος ... Οὐετούριος.* Chronogr. a. 354 *Filo.* Fast. Hydat. *Filone.* Chron. Pasch. *Φίλωνος* (Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 450). Eutrop. III 19 fälschlich *L. Valer.* Er war der Sohn des Censors von 210, Nr. 19; sein Großvater *L.* ist nicht näher bekannt.

Im J. 212 war er Legat des Consuls Ap. Claudius Pulcher in Campanien und wurde zum J. 211 als anwesend im Senat erwähnt von Liv. XXVI 33, 5. Nach der Datierung bei Liv. XXVII 6, 19 war im J. 544 = 210 ein L. Veturius (im Puteanus ohne Praenomen) kurulischer Aedil: *aediles curules L. Veturius et P. Licinius Varus ludos Romanos diem unum instaurarunt.* Mommsen RF I 120 hatte diesen kurulischen Aedilen nicht mit L. Veturius Philo identifiziert, sondern in ihm einen Plebeier gesehen, den er RStR I 525, 3 mit Ti. Veturius Philo Nr. 22 identifizierte. Den von Willems Le sénat I 376f. dagegen erhobenen Einspruch hat Münzer Röm. Adelspart. 127 aufgegriffen; er trat in eingehender Untersuchung dafür ein, daß L. Veturius Philo die von Livius genannte kurulische Aedilität bekleidete, aber bereits im J. 211. Damit löste er die in diesem Fall vorliegenden chronologischen Schwierigkeiten befriedigend. Im J. 209 war Veturius Praetor, vgl. Liv. XXVII 6, 12 (zum J. 210) *praetores inde creati L. Veturius Philo, T. Quinctius Crispinus, C. Hostilius Tubulus, C. Aurunculeius.* Als Praetor erhielt er *(provinciam) peregrinam cum Gallia* (Liv. XXVII 7, 8, vgl. 10, 12). Nach seinem Amtsjahr wurde er in seinem Amt bestätigt (Liv. XXVII 22, 5f. *prorogatum et L. Veturio Philoni est, ut pro praetore Galliam eandem provinciam cum isdem duabus legionibus obtineret, quibus praetor obtinuisset*). Er dürfte die Propraetur das ganze J. 208 über innegehabt haben. Im J. 207 kämpfte er als Legat (vgl. Liv. XXVII 51, 3) des M. Livius Salinator in der Schlacht am Metaurus mit (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 896, 21ff. Oehler o. Bd. XV S. 1369f.); dabei dürfte ihm ein großes Verdienst für den Sieg über Hasdrubal zugefallen sein, wie man aus der Belobigung und dem Vorschlag zum Consulat schließen muß, Liv. XXVIII 9, 19 *equites L. Veturium et Q. Caecilium legatos magnis tulisse laudibus.* Er erhielt nach der Schlacht zunächst den ehrenvollen Auftrag, die Siegesbotschaft nach Rom zu überbringen; dabei dürfte er zuerst im Senat aufgetreten sein, dann verlas er den offiziellen Bericht vor dem Volk und gab zusätzliche Erklärungen dazu, Liv. XXVII 51, 5f. *litterae in senatu recitatae sunt. inde traducti in contionem legati. L. Veturius litteris recitatis ipse planius omnia, quae acta erant, exposuit cum ingenti adsensu, postremo etiam clamore universae contionis, cum vix gaudium animis caperent.* Im gleichen Jahr wurde er zum Consul für 548 = 206 gewählt; die Leitung der Wahlen lag dabei in Händen des M. Livius Salinator, der dazu zum Dictator ernannt war und seinen Legaten und Freund Veturius zum Consulat vorgeschlagen hatte; sein College wurde Q. Caecilius Metellus (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1206f. Nr. 81), der ebenso wie P. Licinius Varus am Metaurus als Legat mitgekämpft hatte und Mitglied der Siegesdelegation war, vgl. Fast. Capitol. Liv. XXVIII 9, 19—10, 2. Die weiteren Quellen zum Consulat bei Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 450f. (vgl. o. zum Namen). Die Consuln wurden in ihrer Amtszeit nach Bruttium gegen Hannibal geschickt, Liv. XXVIII 10, 8 *tertio decimo anno Punici belli, L. Veturio Philone et Q. Caecilio Metello consulibus, Bruttii ambobus, ut cum Hannibale bellum gererent, provincia decreta.* Zu Kampfhandlungen kam es nicht, sondern nur zur Ausplünderung von Bruttium und anschließend zur kampflosen Unterwerfung von Lucanien (Liv. XXVIII 11, 12—15, vgl. 12, 7; bei Eutrop. III 19 liegt eine Verwechslung der Bruttier mit den Lucanern vor). Für die Consulwahlen zum folgenden Jahr wurde V. als Wahlleiter nach Rom berufen, wobei P. Cornelius Scipio und P. Licinius Crassus Dives gewählt wurden, Liv. XXVIII 38, 6. Nach Ablauf seiner Amtszeit übergab er den Oberbefehl in Bruttium an Crassus, während sein College Metellus dort noch weiter blieb, Liv. XXVIII 45, 9—11. 46. 2f. Als jedoch am Ende des J. 205 Crassus den Caecilius Metellus zum Dictator für die Leitung der Wahlen ernannte, bestellte dieser den V. zum magister equitum. Fast. Capitol. Liv. XXIX 11, 9f. Bandel D. röm. Diktaturen, Diss. Breslau 1910, 141. Der Bund zwischen dem Plebeier Livius Salinator und dem Patrizier V. hatte so, wie Münzer Röm. Adelspart. 128f. erwiesen hat, in den Jahren zwischen 207 und 204 wesentlichen Einfluß auf die Besetzung der führenden Stellen in Rom ausgeübt. Im J. 550 = 204 dürfte V. als Legat des Proconsuls P. Cornelius Scipio nach Afrika gegangen sein (so mit Haakh Pauly R.E. Bd. VI 2 S. 2540), obwohl nähere Nachrichten dazu fehlen. Er begegnet erst wieder im J. 202, und zwar in der gleichen Mission wie nach der Schlacht am Metaurus, woraus man schließen kann, daß er längere Zeit in Afrika war, sich dort ausgezeichnet hatte und für den Auftrag besonders geeignet war: er mußte die offizielle Siegesbotschaft von der Schlacht bei Zama nach Rom an Senat und Volk überbringen und gleichzeitig die Gesandten der Karthager dorthin geleiten; unter den ihm beigesellten Offizieren befand sich auch der Bruder Scipios, der jedoch nicht Wortführer wurde, woraus man wieder auf das Ansehen schließen darf, dessen sich V. erfreute. Liv. XXX 38, 4 *cum legatis Carthaginiensibus Romam missi L. Veturius Philo et M. Marcius Ralla et L. Scipio, imperatoris frater.* Er erstattete zunächst im Tempel der Bellona dem Senat ausführlichen Bericht und sprach dann zu dem Volk. Liv. XXX 40, 1—3, vgl. K. Neumann D. Zeitalter d. pun. Kriege (1883) 476. 504f. 555. Zu Einzelheiten der Lage Henze o. Bd. IV S. 1468. Lenschau o. Bd. X S. 2231f. Später tritt uns dieser letzte Veturier, der das Consulat in republikanischer Zeit erreichte, nicht mehr entgegen.

20 a) L. Veturius (Philo?) vgl. o. Nr. 2.

21) L. (Veturius?) Philo, um 100 v. Chr. Nach Cic. divin. 19, 63 war er Quaestor eines Praetors C. Servilius (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1764, 9ff. Nr. 12). Entgegen älteren Annahmen (vgl. Haakh Pauly R.E. Bd. VI 2 S. 2540 Nr. 18) ist es jedoch nicht nachweisbar, daß es sich bei diesem L. Philo um einen Veturier handelt, vgl. Münzer o. Bd. XIX S. 2430, wo nähere Nachweise zu finden sind.

22) Ti. Veturius Philo wurde im J. 550 = 204 zum flamen Martialis gewählt, Liv. XXIX 38, 6 *flamen Martialis ... creatus inauguratusque.* Er wurde der Nachfolger des im J. 205 gestorbenen M. Aemilius Regillus (vgl. Klebs o. Bd. I S. 582 Nr. 128). Er ist der einzige Philo, der neben dem Consul von 220 (Nr. 19) und dem Consul von 206 (Nr. 20) genannt wird. Man wird Münzer Röm. Adelspart. 129 zustimmen können, indem man in ihm wahrscheinlich einen jüngeren Bruder oder Sohn von Nr. 20 sieht. Er trat nicht weiter in Erscheinung und wird vor 169 gestorben sein; denn der zu diesem Jahr von Liv. XLIV 18, 7 als verstorben verzeichnete flamen Martialis P. Quinctilius Varus dürfte sein Nachfolger gewesen sein, der nach Münzers Vermutung (Röm. Adelspart. 134, Anm.) an die Stelle des möglicherweise bei der Epidemie von 181 und 180 v. Chr. gestorbenen V. getreten war. Über Nachkommen, die möglicherweise auf ihn zurückgeführt werden könnten, s. Nr. 7 und Nr. 23.

23) T. Veturius Gracchus Sempronianus wurde im J. 580 = 174 als augur Nachfolger des Ti. Sempronius Gracchus (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1403 Nr. 52), Liv. XLI 21, 9. C. Bardt D. Priester der vier großen Collegien (Progr. Berlin 1871) 20. Mommsen RF I² 84. 99. 103. 120 sah gerade in ihm einen Plebeier, weil er an die Stelle eines Plebeiers trat. Der in seinen Bestandteilen ungewöhnliche Name erweist, daß es sich um einen durch Adoption in die Familie der Veturier gelangten Gracchus handelte (ausführlich zu dem ganzen Problem Münzer Röm. Adelspart. 130), der möglicherweise in die patrizische Familie der Veturii Philones eingegliedert werden kann, wobei man als Adoptivvater an Nr. 20 oder Nr. 22 denken könnte.

24) Veturia, lebte um 500 v. Chr., Mutter des Cn. Marcius Coriolanus (vgl. Schur Suppl.-Bd. V S. 653ff.). Dion. Hal. VII 50, 3. Plut. Coriol. 4, 7. 33, 3. 36, 1 nennen die Mutter des Coriolanus *Volumnia*, d. h. sie geben ihr den Namen, den in der übrigen Tradition seine Gattin trägt. Die Mehrzahl der Quellen nennt jedoch den Namen *Veturia* (*Οὐετουρία* bei Zonar. VII 16; *Οὐετηρία* bei Polyain. VIII 25, 3; ohne Namensnennung: Plut. de fort. Rom. 5). In der vorliegenden Tradition wird ihre vornehme Herkunft hervorgehoben, Liv. II 40, 2 *Veturia, magno natu mulier.* Später datierte man in die Zeit um 490 v. Chr. die berühmte Matronengesandtschaft, an deren Spitze Veturia stand und der auch Volumnia, die Gemahlin des Coriolanus, angehörte. Als alle Verhandlungen der Römer mit Coriolan, der an der Spitze der Volsker vor Rom stand, ergebnislos waren, gelang es den römischen Frauen, die mutig in das feindliche Lager zogen, und vor allem den kummervoll flehenden und doch selbstbewußten Worten der Veturia, den Coriolan zum Abzug von Rom zu bewegen. Liv. II 40, 1ff. Dion. Hal. VIII 39—46. 48. 53. Val. Max. V 4, 1. Plut. Coriol. 36. Appian. Ital. 5. Cass. Dio frg. 17, 6f. (Zonar. VII 16 p. 343 Cf.). Flor. I 22, 3. Eutrop. I 15. Polyain. VIII 25, 3. Die ganze Erzählung von Coriolan ist ungeschichtlich; es handelt sich um eine Legende, die wahrscheinlich um 300 v. Chr. im einzelnen ausgemalt worden ist (vgl. ausführlich dazu Schur Suppl.-Bd. V S. 655f. E. Täubler Unters. z. Gesch. d. Decemvirats u. d. Zwölftafeln [Hist. Stud. 148] 93). Dem Bestreben der nach der Licinisch-Sextischen Gesetzgebung mächtig hervorgetretenen plebeischen Familie der Marcier (vgl. Münzer o. Bd. XIV

S. 1535ff.) mag es gedient haben, daß ihr einer legendärer Vorfahr, der Patrizier Coriolanus, über seine Mutter verbunden war mit dem hochangesehenen Patriziergeschlecht der Veturier. Man wird jedoch in diesem gentilizischen Zusammenhang nicht mehr als Pseudohistorie sehen dürfen und lediglich feststellen können, daß man zur Zeit der Entstehung dieses familiären Zusammenhangs in Veturia eine Zeitgenossin und wahrscheinlich eine engere Verwandte von Nr. 16 und 17 erblickte. Die Episode der rettenden Frauengesandtschaft, bei der Veturia führend beteiligt ist, bezeichnet A. Schwegler R. G. II 378 als ‚den historischen Kern der ganzen Sage'; auch mit einer derartigen Annahme wird man sehr vorsichtig sein müssen. Dagegen ist Ihne R. G. I 136 und Mommsen RF II 142f. zuzustimmen, daß die Selbstüberwindung Coriolans, die sich aus dem Auftreten der Mutter und der pietas des Sohnes ihr gegenüber ergab, eines der wichtigsten Motive der ganzen Sage war. Es ist der Teil der Legende, durch den sie unsterblich wurde. [Hans Gundel.]

25) Mit dieser Namensform ist bei Tac. hist. I 25 ein *optio speculatorum* überliefert. Er war einer von denen, mit deren Hilfe Otho im J. 69 n. Chr. die Praetorianer für sich gegen Galba gewann (vgl. dazu Nagl o. Bd. I A S. 2041). Im Bericht bei Plut. Galba 24 lautet der Name jedoch *Τιτούριος*, von Lipsius im Komm. zu Tac. a. O. zu *Οὐετούριος* korrigiert und so auch allgemein anerkannt. Weshalb in PIR 417 n. 358 bei der Zitierung der Plutarchüberlieferung *Τιτούριος* der Zusatz ‚fortasse recte' gemacht wurde, ist nicht ersichtlich. Denn die Plutarchstelle weist auch sonst Fehler auf (z. B. *ὀπίων* statt *ὀπτίων*, *τεσσενάριος* statt *τεσσεράριος* usw.), und es ist deshalb der Namensüberlieferung bei Tacitus unbedingt der Vorzug zu geben.

26) Titus Veturius. Lehrer des Alexander Severus. Er scheint als solcher in Scr. hist. Aug. v. Alex. Sev. 3, 2 unter den drei *litteratores* (neben ihm Valerius Cordus und Aurelius Philippus) auf, die dem jungen Alexander Severus den Elementarunterricht erteilten.

27) Q. Veturius Callistratus, *v(ir) e(gregius);* nur durch eine Basisinschrift, gef. beim Atrium Vestae in Rom, bekannt (CIL VI 2132 = Dess. 4928). Er scheint dort als Dedikant einer für *Campia Severina v(irgo) V(estalis) max(ima)* (Groag o. Bd. III S. 1446. PIR II² 90 nr. 379; vgl. auch Barbieri L'albo senatorio 200 nr. 981) errichteten Statue auf. Der Empfehlung der Obervestalin *(suffragio eius)* verdankte er es, daß er *proc(urator) rat(ionum) / sum(arum) privatarum bibliothecarum / Augusti n(ostri) et procurator eius* (Z. 7ff.) wurde. Dies ist wohl so zu verstehen, daß er in den Rang eines *procurator Augusti* erhoben und als solcher dann mit der besonderen Aufgabe eines Verwalters der für die Bibliotheken ausgeworfenen kaiserlichen Gelder betraut wurde (vgl. Hirschfeld Kaiserl. Verwaltungsbeamt.² 304. Dziatzko o. Bd. III S. 423). Bedenkt man die Bedeutung der Verleihung einer Prokuratur und auch die große Rolle, die dabei Verbindungen zum Kaiserhaus spielten (z. B. der bekannte, langwierige Fall des Appian; vgl. Schwartz o. Bd. II S. 216), dann wird verständlich, wie berechtigt der Dank war, den Vet. Call. mit der Aufstellung einer Ehrenstatue abstattete.

Zeitlich läßt sich Q. Veturius Call. insofern einordnen, als seine Protektorin Campia Severina für das J. 240 n. Chr. (11. V.) inschriftlich (CIL VI 2131 = Dessau 4929) belegt ist. Ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem im J. 247 bezeugten Q. Veturius Memphius (s. u. S. 1902) ist wohl sicher anzunehmen.

28) D(ecimus) Veturius Macrinus. Sein Name in dieser Vollständigkeit (Praenomen bisher unbekannt) erstmalig in der neugefundenen Inschrift aus Volubilis (Frézouls Compt. Rend. 1952, 398f.; Abschrift 397 nr. 3; vgl. AE 1953 nr. 79) belegt, die eine Weihung an Kaiser Commodus darstellt, welche V. setzte. Besonders wichtig ist die Inschrift insofern, als sie ein für ihn bisher nicht belegtes Amt erbringt. Er bezeichnet sich nämlich (Z. 5) als *proc(urator) Aug(usti),* war also, nach dem Fundort zu schließen, Statthalter der Provinz Mauretania Tingitana und hat als solcher *‚conlocutus cum Canarta principe constituto genti Baquatium'* (Z. 5ff.). Was man sich unter dem *princeps constitutus genti Baquatium* vorzustellen hat, wird klar, wenn man an die bekannten Münzlegenden *Rex Armeniis (Parthis, Quadis) datus* denkt. In der knappen Formulierung ist dort wie hier das Klientelverhältnis deutlich genug ausgedrückt; in diesem Sinne ist denn auch wohl das *conlocutus* zu verstehen, also der Inhalt der stattgefundenen ‚Besprechungen' einigermaßen vorstellbar. Das Datum dieser Weihinschrift (13. Oktober 180) darf auch als ungefähres Ende seiner Statthalterschaft angesehen werden, da er wenige Monate später als Praefect von Ägypten belegt ist. In der Inschrift aus Sakha (Xois) (Dittenberger Or. Gr. 708 = IGR I 1102), datiert mit 10. Epiph des 21. Jahres des Commodus = 4. Juli 181, ist zwar der Name des *praef. Aegypt.*, unter welchem die Dedikation erfolgte, zum größten Teil eradiert, aber sicher nach dem Papyrus BGU III 847 = Mitteis-Wilcken Grundzüge u. Chrestomathie I/2, 543 nr. 460 zu *ἐπὶ [Οὐετουρ]ίου Μακ]ρίνου ἐπάρχου Αἰγύπτου* zu ergänzen (P. M. Meyer Klio I [1901] 477). Dieser Papyrus stellt einen Auszug aus dem *τόμος ἐπικρίσεων Οὐετουρίου Μακρίνου [ἐπάρχου Αἰγύπτου]* dar. Er hielt die Epikrisis ab in der Zeit vom Pachon—[Mesori?] des 23. Jahres des Commodus = April/Mai—[Juli/August?] 183. Die Ergänzung Mesori als des wahrscheinlichen Endmonats der Epikrisis ergibt sich erstens aus der zu beobachtenden Gepflogenheit, eine dreimonatige Dauer dafür anzusetzen (vgl. z. B. BGU I 113 und II 265, wo dies fast auf den Tag genau zutrifft), zum anderen stellt der Monat Mesori in unserem Falle den letztmöglichen dar, da unter Berücksichtigung des ägyptischen Jahresanfanges am 1. Thot (= 29. August) in Ägypten ab diesem Tag bereits das 24. Jahr des Commodus gezählt werden würde.

Damit ist V. M. als Praefect von Ägypten im Zeitraum 14. Juli 181 bis (wohl Juli/August) 183 bezeugt. Er kann über das J. 183 hinaus nicht mehr Praefect gewesen sein, da für 183/84 bereits ein anderer, T. Longaeus Rufus (A. Stein Präf. v. Ägypt. 100f.), belegt ist; dies deutet ja auch die abgehaltene Epikrisis an, welche gewöhnlich vor Übergabe der Praefectur angesetzt wurde. Zehn Jahre später, im Vergleich zu andern Praefecten von Ägypten ein langes Intervall, wird er, *ad quem Severus litteras miserat, ut esset praef(ectus),* vom Kaiser Didius Iulianus als dritter *praefectus praetorio* eingesetzt (Script. hist. Aug. v. Did. Iul. 7, 5; vgl. auch v. Sev.) neben Tullius Crispinus (Stein o. Bd. VII A S. 1312 Nr. 33) und Flavius Genialis (Stein o. Bd. VI S. 2601 Nr. 95 und PIR III² 152 nr. 277); vgl. dazu Passerini Le coorti pretorie 315. Durry Les cohortes pretoriennes 163f. Calderini Severi 314f.

Während die mauretanische Statthalterschaft wohl sicher durch die ägyptische Praefectur unmittelbar abgelöst wurde, klafft zwischen dieser und der Gardepraefectur eine Lücke von 10 Jahren, die infolge Fehlens jeglichen Quellenmaterials nicht zu schließen ist. Ebenso ist nach 193 nichts mehr über ihn bekannt. Warum D. V. M. in der Inschrift von Sakha eradiert wurde, läßt sich nicht ermitteln; vielleicht ist die Möglichkeit zu erwägen, daß er bei Septimius Severus in Ungnade gefallen war.

29) Tib. Veturius Tib. fil. Mauretanus, bekannt nur durch die ihm von ordo Troesmensium gesetzte Ehreninschrift CIL III 776 = 6195 (Troesmis, Moesia inf., = Iglitza/Dobrudscha): *Tib(erio) Veturio / Tib(erii) fil(io) Aemilia* (tribu) / *Mauretano Fundis praefecto / castrorum / [5] leg(ionis) V Mac(edonicae) / ordo / Troesmensium.* Er stammt demnach aus Fundi, einer Stadt in Latium (gelegen an der Via Appia zwischen Tarracina und Formiae), deren Bewohner zur Tribus Aemilia gehören, wie auch die Inschrift vermerkt. Schwierigkeiten bieten seine Dienststellung im Zusammenhang mit der Ehrung durch den ordo Troesmensium, dieser selbst, wie vor allem die Datierung. Denn wir haben außer der ungefähren Aufenthaltsdauer der in der Inschrift genannten legio V Mac. keinerlei sonstige datierende Hinweise. Der Zeitpunkt des Einzuges dieser Truppe ist zwar nicht sicher bestimmbar, aber wohl unter Traian, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem 2. Dakerkrieg anzusetzen (Ritterling o. Bd. II S. 1576). Sicher ist hingegen, daß sie nach CIL III 7505 = Dess. 2311 im J. 170 nicht mehr in Troesmis stand, sondern bereits in Potaissa (Dacia) (vgl. A. Stein Reichsbeamt. v. Dazien 40. Ritterling a. O. S. 1578f.). Bezeugt ist auch ihre Teilnahme am parthischen Feldzug (161—166) unter Lucius Verus, bei dem sie aber unter Berücksichtigung von CIL III 6169 frühestens im Laufe des J. 163 zum Einsatz gekommen sein kann, da diese aus Troesmis stammende Weihinschrift von einem Centurionen der leg. V Mac. gesetzt wurde *pro salute* der beiden Kaiser, der legio V Mac., des Legionskommandanten und auch des Statthalters der Provinz, M. Iallius Bassus, dessen Statthalterschaft erst im J. 163 begann (A. Stein Legaten v. Moesien 77). Ob die Truppe nach Beendigung des Feldzuges ohne Zwischenstation in Troesmis in ihre neue Garnison einzog (vgl. Betz o. Bd. VII A S. 595) oder erst etwas später, wie A. Stein Reichsbeamt. v. Dazien 40, 91 meint, gegen Ende 168 oder im J. 169, läßt sich nicht entscheiden (vgl. Ritterling a. O. S. 1579, der die Frage offen läßt). Wichtig wäre die Ermittlung des endgültigen Verlegungstermines der Legion für die zeitliche Einordnung des V. M. insofern, als auch hier, wie bei der Inschrift CIL III 6169, der Gedanke naheliegt, daß die Ehrung anläßlich des Abzuges der Truppe erfolgte. Leider lassen sich auch aus dem Status des Stifters, des *ordo Troesmensium,* keine datierenden Rückschlüsse ziehen. Da der *ordo T.* auf dieser Inchrift noch nicht die Qualitätsbezeichnung municipium führt, darf er als die Vertretung der canabae verstanden werden, die wohl bald nach dem Abzug der Truppe Stadtrecht erhielten (Betz a. O. 595f. und die dort zitierte Literatur, auch zu den canabae).

Daß die Lagergemeinde dem *praefectus castrorum* gegenüber ihre Verehrung zum Ausdruck bringt, zeigt, daß dieser doch eine Ingerenz in die Belange der canabae nahm, vielleicht sogar die Aufsicht über sie führte (vgl. Jung Österr. Jahresh. XII [1909] Beibl. S. 143. Betz a. O. 595). Das erklärt sich wohl aus seinem vielfältigen Aufgabenbereich, der nicht nur die Kontrolle des gesamten Lagerdienstes mit allen seinen Einrichtungen und Erfordernissen (Vegetius II 10; vgl. Enßlin o. Bd. XXII S. 1285ff.), sondern auch z. B. die Sorge um die Verpflegung der Truppe miteinschloß. Gerade in dieser Hinsicht ist die Bedeutung der canabae ja klar.

Für die Datierung des Steines kommt also in erster Linie, wie schon oben gesagt, der Zeitpunkt des endgültigen Abzuges der legio V Mac. aus Troesmis in Frage, wobei als sicherer terminus ante quem das J. 170 zu gelten hat, vor welchem die Verlegung jedenfalls stattfand. Allerdings muß die Möglichkeit offen bleiben, daß die Inschrift mit diesem Ereignis überhaupt nicht in Verbindung zu bringen ist. Da nämlich schon aus hadrianischer Zeit Beamte der canabae in Troesmis bekannt sind, ist die Ehreninschrift des V. M. eventuell schon in die Zeit des Antoninus Pius oder sogar Hadrians zu setzen. (So Ritterling a. O. S. 1583. Hüttl Ant. Pius II 127).

30) Q. Veturius Memphius, *v(ir) e(gregius),* scheint in der Inschrift CIL VI 2134 = 32419 vom Vestatempel in Rom als Dedikant einer Statue zu Ehren der *Fl(avia) Publicia v(irgo) V(estalis) max(ima)* auf. Er setzte diese der Obervestalin *dignationis / erga se honorisque causa / plurimis in se conlatis / beneficiis* (Z. 12ff.). In Z. 11 bezeichnet er sich als *fictor v(irginum) V(estalium),* wobei es, nach der vorerwähnten Dankesbezeigung zu schließen, möglich wäre, daß er durch die Vermittlung der Fl. Publicia, so wie z. B. die Ritter Aemilius Pardales (CIL VI 2131 = Dess. 4929) und Q. Veturius Callistratus (CIL VI 2132 = Dess. 4928; vgl. o. S. 1899) mit Unterstützung durch die v. V. m. Campia Severina befördert wurden, zu diesem Amt gelangte. Die Stellung der *fictores* (ursprünglich ‚Opferkuchenbäcker', vgl. Ihm o. Bd. VI S. 2271 und die dort zitierte Literatur) ist wohl von der Rangstufe des Priesterkollegiums, dem die *fictores* angehörten, abhängig gewesen, obwohl auch ein *lib(ertus)* ein *[fic]tor ponti[ficu]m* sein konnte (CIL V 3352 = Dess. 4943), während V. als Ritter dieses Amt, allerdings das eines *fictor v. V.,* innehatte, wes-

halb es sich hier also doch um ein gehobenes handeln muß.

Obwohl die Consulnamen in der auf der linken Seite der Basis angebrachten Datierung eradiert sind, lassen sie sich doch nach dem Erhaltenen mit ziemlicher Sicherheit ergänzen. Durch CIL VI 32416 = Dess. 4931 ist Fl. Publicia (vgl. PIR III² 192 nr. 438 und Groag o. Bd. VI S. 2736f. Nr. 243) als Obervestalin für das J. 257 n. Chr. belegt. 242 (21. März) hatte nach CIL VI 2133 (vgl. add. p. 3296) Fl(avia) Mamilia (PIR III² 190 nr. 428; Groag o. Bd. VI S. 2736 Nr. 236) dieses Amt inne, so daß mit diesem Jahr (nicht, wie zu CIL VI 2134 angegeben ist, durch das J. 240, in welchem Campia Severina als v. V. m. aufscheint) ein terminus post gegeben ist. Als terminus ante hat der Beginn der Amtsperiode der uns nächstbekannten Obervestalin, Coelia Claudiana (PIR II² 298 nr. 1250. Groag o. Bd. IV S. 198 nr. 29), zu gelten, deren Amtszeit mit dem J. 286 n. Chr. einen Fixpunkt besitzt, nach der undatierten Inschrift CIL VI 32420 aber bereits über 20 Jahre dauerte. Da im J. 300 schon eine andere Obervestalin, Terentia Rufilla, belegt ist (CIL VI 2141), begann die Tätigkeit der Coelia Claudiana sicher mindestens sechs Jahre vor 286. In dem dadurch eingeengten Zeitraum (nach 242 bis vor 280) kommt wohl nur die auch im CIL angenommene Ergänzung (M. Iulius Philippus und sein Sohn) und dadurch die Datierung der Inschrift mit 11. März 247 n. Chr. in Frage. Es ist daher die Mitte des 3. Jhdts. n. Chr. als Lebenszeit des Q. Vet. Memphius anzusehen. Ein Verwandtschaftsverhältnis mit dem um 240 bezeugten Q. Veturius Callistratus (s. o. S. 1899) ist zwar nicht ersichtlich, aber wohl als gegeben anzunehmen.

31) Veturius Paccianus. Ihm war im Asklepieion von Epidauros eine Statue auf Volksbeschluß aufgestellt worden, von der die Inschriftbasis (Kabbadias Eph. Arch. 1883, 89 nr. 29 = Fouilles d'Epidaure I 229 = IG IV 1415 = IG IV² 682) erhalten ist. Darin wird er *εὐεργέτης* genannt und als *ὁ συνκλητικός* (= *senatorius*) bezeichnet. Dem Schriftcharakter nach dürfte die Inschrift dem 2. Jhdt. n. Chr. zuzuweisen sein. V. Paccianus wird wohl derselben Familie angehören wie der vor der Mitte des 3. Jhdts. belegte V. Quintianus (s. u. S. 1904 Nr. 33; Groag Reichsbeamt. v. Achaia [Schr. Balk. Komm. Antiqu. Abt. IX] 172).

32) Vet(urius ?) Publilius Potitus. So möglicherweise der in einer Grabinschrift (CIL VI 1537, vgl. add. p. 3142, Rom, Vatikan) auf einer Marmorplatte stehende Name aufzulösen, wobei eine andere Lesung — etwa Vet(tius) u. ä. —, mangels weiterer Zeugnisse für den Genannten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. auch PIR III 417 nr. 363. Barbieri L'albo senatorio 372f. nr. 2115). Vet. Publilius ist hier als *c(larissimus) v(ir)* bezeichnet, obwohl er nur etwas über 13 Jahre lebte, weshalb also *c(larissimus) p(uer)* zu erwarten wäre. Mit ihm genannt ist *Aeria Aelia Theodora h(onesta) f(emina)* (PIR I² 72 nr. 430), welche, da die Inschrift von der Mutter der Beiden gesetzt wurde, seine Schwester war; sie verstarb im Alter von etwas über 27 Jahren. Der Schriftcharakter wie auch die reichlich überschwängliche Textierung der Grabinschrift verweisen diese ins 3. Jhdt. n. Chr. Sie ist von Diehl unter die christlichen Inschriften aufgenommen worden (IL Chr. I 129). Dafür spricht auch, daß die Inschrifttafel ursprünglich einem Sarkophag zugehörte (vgl. Text zu CIL a. O.), den unterhalb der Inschrift ein Relief, darstellend einen Hirten mit Herde, schmückte. An den Seiten waren wohl die beiden Bestatteten dargestellt, Vet. Publilius Potitus als ‚puer cum tunica laticlavia'.

33) Veturius Quintianus. In einer aus den J. 238/39 bis 243/44 stammenden athenischen Ephebenliste (IG II/III² 2239) ist er an der Spitze der Epheben aus der Phyle Aiantis als *ὁ κράτιστος* angeführt (Z. 289). Groag Reichsbeamt. v. Achaia (Schr. Balk. Komm. Antiqu. Abt. IX) 172 zählt ihn zu den Athenern, die in den Senat gelangt waren. Diese Zuordnung ist aber keineswegs als gesichert anzusehen, da mit *ὁ κράτιστος* nicht nur das Rangprädikat *clarissimus*, sondern auch der *vir egregius* interpretiert wurde (Magie De Rom. vocabulis in Graec. serm. conversis 31). Wenn sich ein Bedeutungsunterschied feststellen läßt, dann nur insoweit, als es gebräuchlicher gewesen zu sein scheint, dem *ὁ κράτιστος*, falls *clarissimus* verstanden werden sollte, die Angabe der Amtsbezeichnung (etwa *ὑπατικός*, *ἀνθύπατος* etc.) beizufügen (Magie a. O. 52). Der im 3. Jhdt. üblicheren Verwendung des bloßen *ὁ κράτιστος* für *vir egregius* entsprechend, war V. wohl eher Angehöriger des Ritterstandes (Barbieri L'albo senatorio 315 nr. 1754 nimmt zu dieser Frage keine Stellung). Unklar bleibt, wieso V. in die Ephebenliste kam. Wahrscheinlich gehörte er einmal dieser aiantischen Ephebie an, die ihn als eine Art Ehrenmitglied weiterführte. Verhält es sich so, dann würde seine Zuweisung zum Ritterstand insofern eine Stütze erfahren, als es die Ephebie schon zu ihrer eigenen Ehre schwerlich unterlassen hätte, sein Amt anzugeben, wenn er Mitglied des Senates gewesen wäre. Daß er mit Veturius Paccianus (s. o. S. 1903) verwandt war, ist wahrscheinlich (vgl. Groag a. O.).

34) Arrianus Aper Veturius Severus. S. o. Bd. II S. 1229 Nr. 3. Nachzutragen ist: CIL XIV 3587 = Inscr. Ital. I 1 nr. 100. PIR I² 210 nr. 1080. Degrassi Fasti consolari 113, wo sein Suffektkonsulat ins 2. Jhdt. n. Chr. gesetzt wird. Barbieri L'albo senatorio 140f. n. 651 und 499, wonach er *cos. suff.* gegen Ende des 2. Jhdts. n. Chr. gewesen ist. Wahrscheinlich war er der Sohn oder Enkel des Arrianus Severus (vgl. PIR a. O. n. 1081), des praef. aerarii unter Hadrian oder Antoninus Pius (vgl. o. Bd. II S. 1229 Nr. 5). [Roman Stiglitz.]

34a) s. am Ende des Bandes.

35) Höherer Offizier unter Diocletian 299, irrtümlich schon als Magister militum in den Quellen bezeichnet, soll mit der Christenverfolgung im Heer begonnen haben (Hieronymus a. 2317 S. 227, 9ff. Helm. Prosper Chron. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 446, 957 und Chron. Gall. ebd. 643, 447 Mommsen, wo der Name in *Victus* entstellt ist). Bei Theophanes a. 5789 heißt er *Οὐετήριος στρατοπεδάρχης*; s. o. Bd. VII A S. 2483, 44ff. K. Stade Der Politiker

Diokletian und die letzte große Christenverfolgung 160. Manaresi L'Impero Romano e il Christianesimo 1914, 445. Duchesne Hist. anc. de l'église II 11. Kidd A History of the Church I 515, 9: a local commander. Besnier Hist. Romaine IV 1 (1937) 323.

36) *T. Cassius V. proconsul Africae* unter Gratian, so Wilmans in CIL VIII 1296 mit 14798, wenn nicht dafür *T[ha]lassius v. c. tum proconsul* gelesen werden muß, wie de Villefosse Bull. crit. II (1881) 78 und 379 will, während Joh. Schmidt unsicher bleibt, ob *Thalassio* oder *T. Cassio* zu lesen sei. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 89. [Wilh. Enßlin.]

Vetus, Cognomen der wichtigsten Familie der gens Antistia, vgl. o. Bd. I S. 2558ff. Nr. 44—57, wobei zu Nr. 48 heute u. a. nachzutragen wäre: H. A. Grueber Coins of the Rom. Rep. in the British Museum II 54ff., zur ganzen gens: Drumann-Groebe G. R. I² 38ff. E. Groag-A. Stein PIR² s. v. [H. Gundel.]

Vetus Salina s. o. Bd. I A S. 1903f. Durch die von L. Barkóczi und É. Bónis in den J. 1949/50 vorgenommenen Untersuchungen sind wir jetzt über das Cohortenkastell V. S. genauer unterrichtet. Es liegt etwa 1 km nördlich von Adony an der Donau, durch die mehr als drei Viertel des Lagers weggerissen wurden. Erhalten ist nur die Südwestecke. Es ließen sich vier Erdholzlager (Pfahllager) und zwei Bauperioden des Steinlagers nachweisen. Das älteste Lager stammt aus domitianischer Zeit und wäre nach der Meinung der Ausgräber etwa 88—92 n. Chr. errichtet worden, und zwar von der Coh. II. Batavorum. Gegen Ende der Regierung Hadrians wurde das Lager von V. S. in Stein ausgebaut, nachdem die Coh. II. Batavorum unter Traian von der Coh. II. Alpinorum und diese etwa 117/18 n. Chr von der Coh. III. Batavorum abgelöst worden war (vgl. W. Wagner Die Dislokation der röm. Auxiliarformationen in den Provinzen Noricum, Pannonien usw. 95f.). Das erste Steinlager dürfte gelegentlich der Markomannenkriege unter Marc Aurel zerstört, das zweite gleichfalls noch in römischer Zeit abgetragen und durch ein neues Lager an anderer Stelle ersetzt worden sein, das jedoch bisher noch nicht gefunden ist. Für die Spätantike gibt die Not. dign. occ. 33, 37 V. S. als Standort von *equites Dalmatae Vetusalinae* an. Südlich des Lagers fanden sich Reste der Canabae, etwa 2 km nördlich des Lagers konnte ein vicus festgestellt werden. Desgleichen konnten außerhalb des Lagers spätantike Gräber, zum Teil von nichtrömischer Bevölkerung, untersucht werden (L. Barkóczi-É. Bónis Acta Archaeologica Acad. Scien. Hung. IV [1954] 129—199). Über die ältere Forschung gibt einen Überblick A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 105. Die Bezeichnung *Vetus* dürfte darauf hindeuten, daß V. S. eines der ältesten Lager am unterpannonischen Limes war (Barkóczi-Bónis a. O. 129). An neuen Inschriften ist wichtig die Weihung des Tribunen M. Simplicius Quietus an die *Dea Vagdaevercustis* (aus dem J. 218—222 n. Chr. Ann. epigr. 1935 nr. 163). Die verstümmelte Inschrift mit der Nennung von *VETUSS[alina]* (CIL III 10305), jetzt neu ergänzt von A. Alföldi Arch. Ért. 1943, 205f. Inschriften: CIL III 3340. 3341. 3723 (= 10631). 10326—10332. Barkóczi-Bónis a. O. 163. Ziegel 3752. 3760. 10659 d. 10660 f. 10671 (= J. Szilágyi Inscr. tegul. Pann. 87f.). Militärdiplome CIL XVI 89. 113. 132. [Balduin Saria.]

Vetustas verdient Erwähnung, insofern sie das Alte dem Neuen gegenüber vertritt 1. in der Sprachtheorie, 2. als poetische Personifikation und 3. als Schlagwort der heidnischen Reaktion.

1. Altertümliche Redeweise bezeichnet Ennius mit *v.*, A. 247 V. *multa tenens, antiqua sepulta vetustas / quae facit* (vgl. Fest. 218 M. = 242 L. *intermortua iam et sepulta verba*). Aber *v.* fand erst viel später ihren Platz in der Sprachtheorie, als Remmius Palaemon Varros Terminus *natura* (für *ἐτυμολογία*) mit *v.* ersetzte, Quintil. inst. I 6, 1 *sermo constat ratione, vetustate, auctoritate, consuetudine ... vetera maiestas quaedam et, ut sic dixerim, religio commendat.* V. erhält jedoch durch die eigentümlichen römischen Verhältnisse eine ganz andere, der *auctoritas* nahestehende Bedeutung; sie ist kein fester Terminus, sondern wechselt mit *antiquitas, veteres, antiqui, auctores.* Aber auch diese Theorie heißt nicht alles richtig, was alt ist: es wird gelegentlich vor der *licentia vetustatis* gewarnt (Charis. I 93, 9 K. = 118, 18 Barw.). Vgl. Usener Kl. Schr. II 297. Barwick Remmius Palaemon 205ff. Kroll Studien 94f.

2. V. als poetische Personifikation verdankt ihre Existenz wohl dem Umstand, daß sie sich im Gegensatz zu den gleichwertigen *antiquitas, historia, Musa, memoria, fama* für den Hexameterschluß eignet. Vorbereitet ist diese Personifikation durch Vergil, z. B. Aen. III 415 *tantum aevi longinqua valet mutare vetustas* (vielleicht im Anschluß an Ennius, s. o.) und Ovid. met. I 400 *quis hoc credat, nisi sit pro teste vetustas* (XII 182. XV 872; trist. V 2, 11). Ein sicheres Beispiel ist Lucan. IV 654 *hinc aevi veteris custos, famosa Vetustas, / miratrixque sui, signavit nomine terras* (vgl. Comm. Luc. z. St.) und nach ihm Stat. silv. I 6, 39 *i nunc saecula compara, Vetustas, / antiqui Iovis aureumque tempus* ... IV 1, 28 *dic age, Roma potens, et mecum longa Vetustas ...*; Theb. IV 32 *nunc mihi, Fama prior mundique arcana Vetustas, / cui meminisse ducum vitasque extendere curae* (Lact. Plac. z. St.). — Es ist kaum als Personifikation zu bezeichnen CLE 320. 912 *cede vetus nomen, novitati cede vetustas ...*

3. Die religionspolitischen Ziele der heidnischen Reaktion des 4.—5. Jhdts. werden gelegentlich mit *v.* ausgedrückt, Macrob. Sat. III 14, 1 *subiecit Furius Albinus, antiquitatis non minus quam Caecina peritus ... et Caecina ... inquit: ‚... ultra omnes enim polles memoria vetustatis'. (2) et Furius sic ingressus est: ‚vetustas quidem nobis semper, si sapimus, adoranda est* (vgl. Symm. rel. III 4; ep. III 44, 2. Ammian. Marc. XXI 10. 8. H. Bloch Harv. Theol. Rev. XXXVIII [1945] 209. Nock ibid. XLV [1952] 228. Baynes Journ. Rom. Stud. XXXVII [1947] 175). Es widerspricht dieser Tendenz nicht, wenn Symmachus *v.* auch im tadelnden Sinne verwendet, um (wie viele vor ihm) den Fortschritt seiner Zeit der Vergangenheit gegenüberzustellen,

or. I 9 *tibi habe, Vetustas, redemptas saepe centurias et gratiosas Quiritum classes et tribus plerumque venales.* IV 7; vgl. Knoche Symbola Coloniensia f. Jos. Kroll (1949) 145.
[St. Weinstock.]

L. Vetustius Secundus, L.f., aus Placentia; von Phlegon, FGrH II B 257 frg. 37 nr. 3, in der Liste jener Italiker angeführt, die beim Census 73/4 n. Chr. 100 Jahre alt sind.
[H. Chochole.]

Vexalla Aestuarium, *Οὐεξάλλα εἴσχυσις* Ptolem. II 3, 3, eine Flußmündung *(aestuarium)* zwischen der Mündung des Severn (Sabrina) und Hartland Point (*Ἡρακλέους ἄκρον*), die schwerlich eine andere sein kann als die des Parret. Der Form nach würde Vexalla allerdings zum Axe passen, etwas weiter nördlich, aber seine Mündung verdient nicht den Namen *εἴσχυσις*. Es mag hier eine Verschmelzung stattgefunden haben, die beide Flüsse in eins zusammenfaßte, wobei der antike Name des Parret für uns verlorengegangen ist. [Ian A. Richmond.]

vexillarius, vexillatio, vexillum siehe am Ende des Bandes.

Vezinas (zum Namen s. Alföldi Zu den Schicksalen Siebenbürgens im Altertum 51), dakischer Fürst, bei den Seinen an erster Stelle nach Decebalus stehend. Im Verlauf des Dakerkrieges Domitians bereitet ihm Tettius Julianus bei Tapae im Herbst 88 n. Chr. (Daicoviciu La Transsylvanie dans l'antiquité 34. CAH XI 172) eine schwere Niederlage. Als es so aussieht, als könne er nicht lebend entkommen, läßt er sich wie tot fallen und entflieht dann im Schutz der Nacht (Cass. Dio LXVII 10, 2; ferner Groag o. Bd. V A S. 1109). [H. Chochole.]

Ufens 1) Fluß in Latium, der in den Lepinischen Bergen in der Nähe von Setia entspringt und zwischen Cap Circei und Terracina in das Tyrrhenische Meer mündet (vgl. Nissen It. Ldk. II 639); er durchströmt den ager Privernas (Fest. p. 212 Lindsay). Der U. und der Amasenus werden als Ursache für die Pomptinischen Sümpfe angesehen (Strab. V 233. Verg. Aen. VII 802. Sil. Ital. VIII 382; Claudian. I 257 *tardatusque suis erroribus Ufens*). Nach Donats Auffassung soll am U. das Gebiet gelegen haben, das Latinus dem Aeneas zur Verfügung stellte; doch Serv. Aen. XI 316 widerspricht dem unter Berufung auf Livius, Sisenna und Cato; vgl. ferner Vib. Sequ. 152 Riese.

Die ältere Schreibung des Namens ist *Oufens*, wie sie uns bei Fest. a. O. und dem dort zitierten Lucilius (Lucretius in der Überlieferung) und in den zahlreichen Zeugnissen für die Tribus Oufentina (s. o. Bd. XVIII S. 1906) erhalten ist; alle späteren Autoren haben U., in den Inschriften begegnet für den Namen der Tribus auch die Formen *Ofentina, Offentina, Hoffentina* und *Vofentina* (s. o. Bd. XVIII S. 1906). Das intervokalische *f* erweist den Namen als nichtlateinisch (vgl. Norden Altgermanien 108, 3); er muß aus einer Sprache der oskisch-umbrischen Gruppe stammen (in Privernum saßen zeitweilig Volsker; s. d. Art. Privernum). Man hat den Namen U. dementsprechend mit *uber* zusammengestellt und aus **ūdhar* hergeleitet (Corssen Kuhns Ztschr. X [1861] 34f.). Der Namensstamm ist aber nicht nur von der oskisch-umbrischen Sprachgruppe ins Latinische übergegangen, sondern läßt auch einen Niederschlag im Illyrischen erkennen, wo der *Aufidus* die lautgerechte Weiterbildung eines Stammes *Ouf-* in seinem Namen aufzeigt (vgl. Krahe Würzb. Jahrb. I [1946] 82); daß der Name *Aufidus* nicht von dem des U. zu trennen ist, lehren die für den U. überlieferten Formen *Aufentum* (Plin. n. h. III 59; von Nissen a. O. für Verschreibung gehalten) und *Ἄυφιδος* (Strab. V 233; so die Hss., von Großkurd jedoch in *Οὔφεις* und von Meineke in *Οὔφης* geändert; kaum richtig), die offenbar gleichberechtigt neben U. standen. Zur Bildung vergleicht Krahe Idg. Fschg. LX (1952) 298ff. das Nebeneinander von *algidus: algens* und *turbidus: turbens* zu *Aufidus: Ufens;* zum ill.*au-* wird auf *tautam* auf der Tab. Bantina neben regulären *toutam* hingewiesen (vgl. Krahe Glotta XIX [1931] 48ff.). Der U. heißt heute Uffente. [Gerhard Radke.]

2) Bei Verg. Aen. VIII 744ff. Führer der Aequiculi (oder Aequi) aus Nersae, *insignis fama et felicibus armis,* im Kampf gegen Aeneas und die Troianer. VIII 6 noch einmal als Führer genannt, wird er XII 460 von Gyas erschlagen; vgl. noch XII 641. Ohne Zweifel ist der Name von Vergil (oder schon von einem Vorgänger?) von dem Namen des Flusses U. genommen worden, der freilich weitab von Nersae und dem Lande der Aequer fließt. Abweichend von Vergil (aber eben ihm folgend in der Namenwahl) nennt Sil. Ital. IV 337ff. so einen Römer, der im Kampf gegen die Reiter Magos fällt, und IX 585 einen andern Römer, der im Kampf mit punischen Elefanten zu Tode kommt. (VIII 382 erwähnt auch er den Fluß U. wie Vergil VII 802).
[Konrat Ziegler.]

Uffugium, falsche Lesart bei Pauly R.E. u. d. W. für den Namen einer sonst unbekannten bruttischen Ortschaft Aufugum bei Liv. XXX 19, 10. Heute Montalto Uffugo nördlich Cosenza.
[Gerhard Radke.]

Ugernum, Gallo-römische Stadt, von antiken Historikern und Geographen sowie in einigen Inschriften erwähnt (CIL XII 2824. 3362. Strab. IV 178 *Οὐγερνον.* Vasc. Apoll. I—IV. Tab. Peut. Geogr. Rav. IV 26. Sid. Apoll. Carm. VII 572 *Viernum.* Gregor von Tours Hist. Franc. VIII 30) in Gallia Narbonensis, am Schnittpunkt der Straßen von Arles und von Glanum nach Nîmes gelegen, 9 Meilen von Arles, 15 von Nîmes entfernt, heute Beaucaire (Gard). Es war eins der 24 Nîmes untergeordneten oppida, nach Strab. IV 186 und Plin. n. h. III 37, und zwar eins der bedeutendsten, denn sein Name hat ebenso wie der von Vcetia (Uzès) einen Vorzugsplatz in einer in Nîmes aufgesetzten Liste (CIL XII 3362), eine Vereinigung von *centonari Ugernenses* wird dort erwähnt (2824), eine Notabelnversammlung kommt dort im J. 418 zusammen (Sid. Apoll.), und mehrere Inschriften in celtischer und lateinischer Sprache ebenso wie zahlreiche antike Gegenstände sind in Beaucaire gefunden worden (CIL XII 2821—2838. A. Blanchet et M. Louis Carte arch. de la Gaule rom. VIII [1941] p. I nr. 3). Im Mittelalter wurde die Stadt an Arles angeschlossen (Gregor von Tours) und wechselte dann ihren Namen, aber die Erinnerung an Ugernum hat sich in der örtlichen Namengebung erhalten (CIL XII p. 356).
[P. Wuilleumier.]

Uggate, Station an der von *Rotomagus* (Rouen) über *Mediolanum Aulercorum* (Evreux) nach *Lutetia* (Paris) führenden Straße, zwischen *Rotomagus* (9 Meilen) und *Mediolanum* (14 Meilen) gelegen. Der Name findet sich nur im Itin. Ant. 384, 4, und seine Form ist den Handschriften nach nicht gesichert *(Uggate* DILN, *Uggade* BCFGQR, *Yggade* AMOTUV). Anscheinend handelt es sich um einen vorlateinischen, vielleicht mit der Nachsilbe *-ate* aus einem Quellen- oder Flußnamen gebildeten Ortsnamen des Typus *Adisate* > *Azat* an der Aude (*Adisa*), *Lexate* > *Lezat* an der Lèze, usw. (mit den modernen Namen *Ouge* [Haute-Saône] und in dem vorlateinischen Altertum *Οὐγία* zwischen Cadix und Sevilla [Ptolem. II 4], *Ugium* [St. Blaise], s. Rev. Et. anc. XLII [1940] 653ff. zu vergleichen). Holder Altcelt. Sprachsch. III 18. Desjardins Géographie Gaule romaine III 352. A. Guilmeth Hist. de la Ville et des environs d'Elbeuf (1842). J. Drouet Recherches sur Uggate (1887) in Saint-Denis Hist. d'Elbeuf I 1–106. H. de Saint-Denis Essai sur les origines et la topographie d'Uggate (1910). J. Mathière La Civitas des Aulerci Eburovices (1925) 86ff. 243ff. und 340ff. Das alte U. ist offenbar in der Umgebung der modernen Stadt Elbeuf, auf dem linken Ufer der Seine, zu suchen (andere Lokalisierungen und Geschichte der Identifizierung bei J. Mathière 88f.): schon lange hat man dort hauptsächlich in der Nähe der Kirche von Caudebec-les-Elbeuf wichtige gallo-römische Spuren entdeckt: zahlreiche Fundamente von Gebäuden, Häusern, Bädern usw.; einen rechteckigen gewölbten Raum mit vier Pilastern in einer Reihe und einer Tür in einer Ecke, der das Larenheiligtum einer gallo-römischen Familie sein könnte (Cochet Bull. société industrielle d'Elbeuf 1864, 83ff.); Urnengräber unter Ziegeln oder Steinen (Cochet Précis Académie Rouen 1856, 269ff. Coutil Bull. Société Normande d'Études Préhist. X [1902] 151ff. XXIX [1932—1933] 27 usw.); viele Münzfunde, die von einer Zerstörung der Gebäude um das J. 270 n. Chr. zeugen; mehrere Scherben, insbesondere römischer Amphoren, Sigillatawaren, jetzt in den Museen von Louviers und Rouen bewahrt; eine Statuette von Venus Anadyomene mit der Inschrift *RIIXTVGENOSSVLLIÄSAVVOT,* CIL XXX 1, 3214f. 10002, 160 d. 267ca. 574. 627. 10006, 8 b. 10010, 86u. 473e. 688c usw. 10015, 85e; s. Mathière 340. Die von H. de Saint-Denis Topographie d'Uggate (1910) geäußerten Vermutungen über das Vorhandensein eines alten, von U. abhängigen Heiligtums in der nahe Orival bei La Roche aux Anglais am steilen Ufer der Seine ausgegrabenen Höhle erscheinen sehr zweifelhaft. Die Mehrzahl der örtlichen Gelehrten, insbesondere Doranlo und C. Brisson Bull. Société Norm. d'Études Préhist. XXIX (1932—1933) 27. XXX (1934—1935) 8f. und nach freundlichen Mitteilungen, gehen von diesen Entdekkungen aus, um U. in Caudebec-les-Elbeuf anzusetzen. In der Tat besteht in der Umgegend keine andere wichtige römische Siedlung. Jedoch M. Baudot Normannia V (1932) 347; Bull. Soc. Norm. d'Études Préhist. XXX (1934—1935) 9 und in einem persönlichen Briefwechsel bemerkt dagegen, daß die Entfernung von Caudebec-les-Elbeuf bis Rouen größer ist als die im Itinerarium angegebene und daß nichts die Identifizierung von U., einer auf der römischen Straße gelegenen Station, mit einer wichtigen Siedlung nötig mache. Möglicherweise sei es eine einfache mutatio auf der Abzweigung des Weges, den es sicher längs des linken Ufers der Seine nach Paris (entweder direkt im Tal schon zur gallischen Zeit oder über Evreux über die Hochebene zur römischen Zeit) gegeben hat, von der Straße der Itinerarien nach *Breviodurum* (Brionne) und *Noviomagus* (Lisieux). Wahrscheinlich war diese Abzweigung in Saint-Ouen du Tilleul, an dem Ursprung des Ecameauxtales, gelegen; der Abstand von diesem Punkt aus nach Rouen auf dem alten Wege, dessen Trace durch den Wald von Orival gut bekannt ist, entspricht genau den 9 angegebenen Meilen (H. de Saint-Denis Hist. d'Elbeuf I 55ff.). Da aber an diesem Orte keine Ausgrabungen stattgefunden haben, ist über Vermutungen nicht hinauszukommen, um so mehr als die Landschaft sich seit dem Altertum, besonders zur Zeit der normannischen Einwanderungen, grundlegend geändert hat. In jedem Falle muß U. einer jener Märkte oder Treffpunkte in einer Waldgegend auf der Grenze von zwei civitates gewesen sein. In der Tat verlief die Grenze zwischen den Eburovices und den Veliocasses gerade durch das Gebiet, wo man U. lokalisieren muß. [H. van Effenterre.]

Ugia (Ucia). Nach Ptol. II 4, 10 (*Οὐγία* und *Οὐκία*), Stadt der Turdetaner zwischen Nabrissa (Lebrija) und Hasta (Mesa de Asta nördlich von Jeres), nach Plin. n. h. III 10 *(Ucia)* im Conventus von Corduba, nach Itin. Ant. 410, 1 zwischen Hasta und Hispalis. Es lag etwas nördlich von Lebrija. Nach Enciel. Univ. Ilustr. (Bilbao) LXV 812 haben sich Reste und Inschriften der Stadt in Cabezas de San Juan gefunden. S. u. Vogia. [Ad. Schulten-Rob. Grosse.]

Uginêl (*Οὐγινήλ*). Einer der magisch wirksamen Engelnamen, durch den Gott, *ὁ θαυμασὸς ἐν ἐλέει,* veranlaßt werden kann, den Nordwind (*τὸν βορέαν καὶ ἀπαρκτίαν*) dem Beschwörenden zu Hilfe zu senden; s. Cod. Holkhamicus 290 (15. Jhdt.) im Cat. codd. astr. gr. IX 2 (1953) 168, 11. [Karl Preisendanz.]

Ugios (Bugios). Lokalbeiname des keltischen Mars auf einem Weihestein von Serviers bei Ucès, dem römischen Ucetia in der Narbonensis. Der Name könnte mit dem von Ucetia zusammenhängen, falls er richtig ergänzt ist. Vgl. o. Bd. XIV S. 1956. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques. Rijksuniversitet te Gent. Werken uitgegeven door de Faculteit van de Wijsbegeerte en Letteren 93 (1942) 133. A. Holder Altcelt. Sprachschatz III (1908) 19 s. v. [Heichelheim.]

Ugium, Ortsname, noch erhalten in dem Namen der Lagune de La Valduc (vallis de Ugio), bezeichnet vom 9. bis zum 13. Jhdt. eine Stadt, die gegen Ende dieses Zeitraums ein einfaches castrum (Castelveyre = Castrum vetus) geworden war und am Ende des 14. Jhdts. zerstört

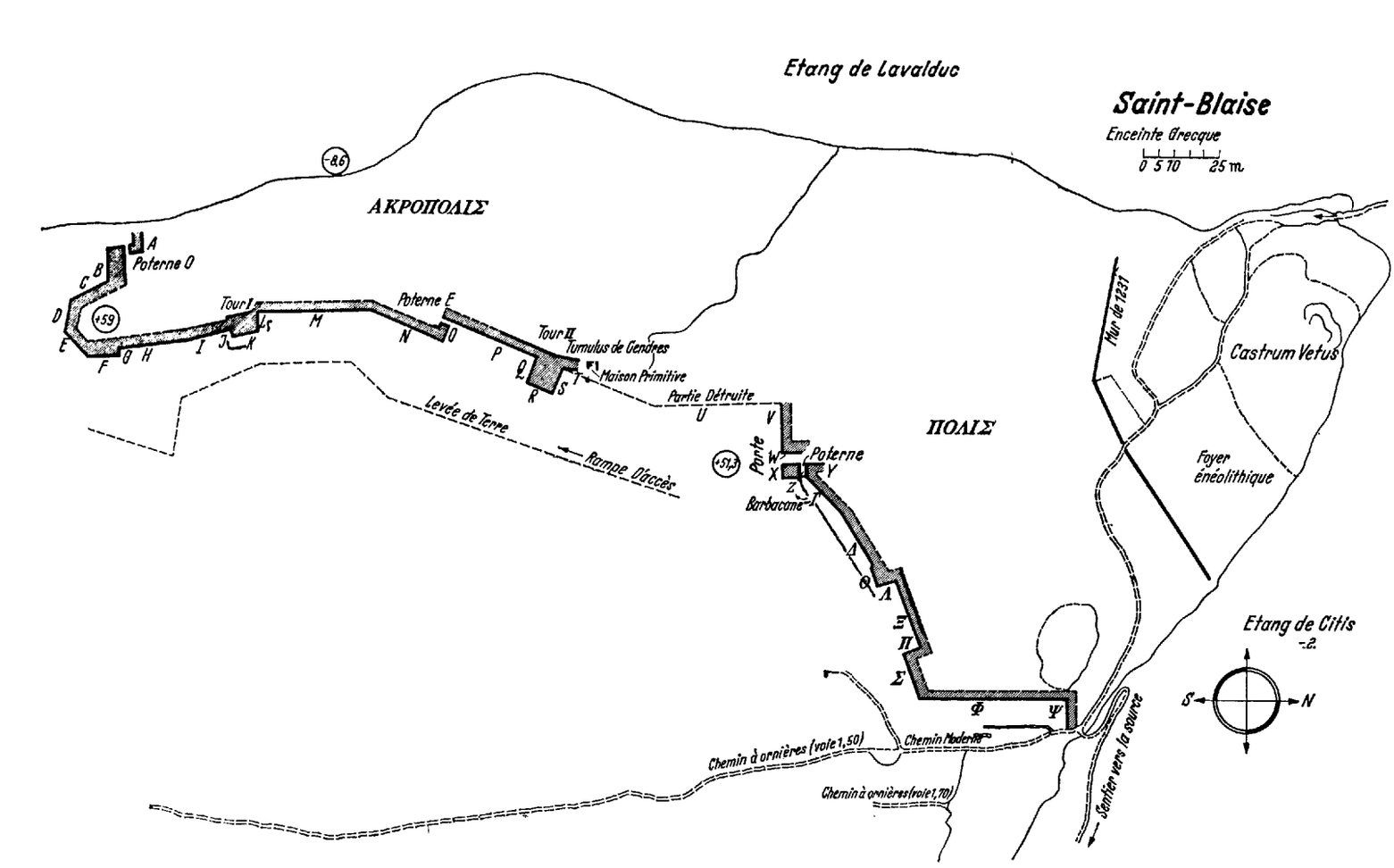

1911

Ugium

1912

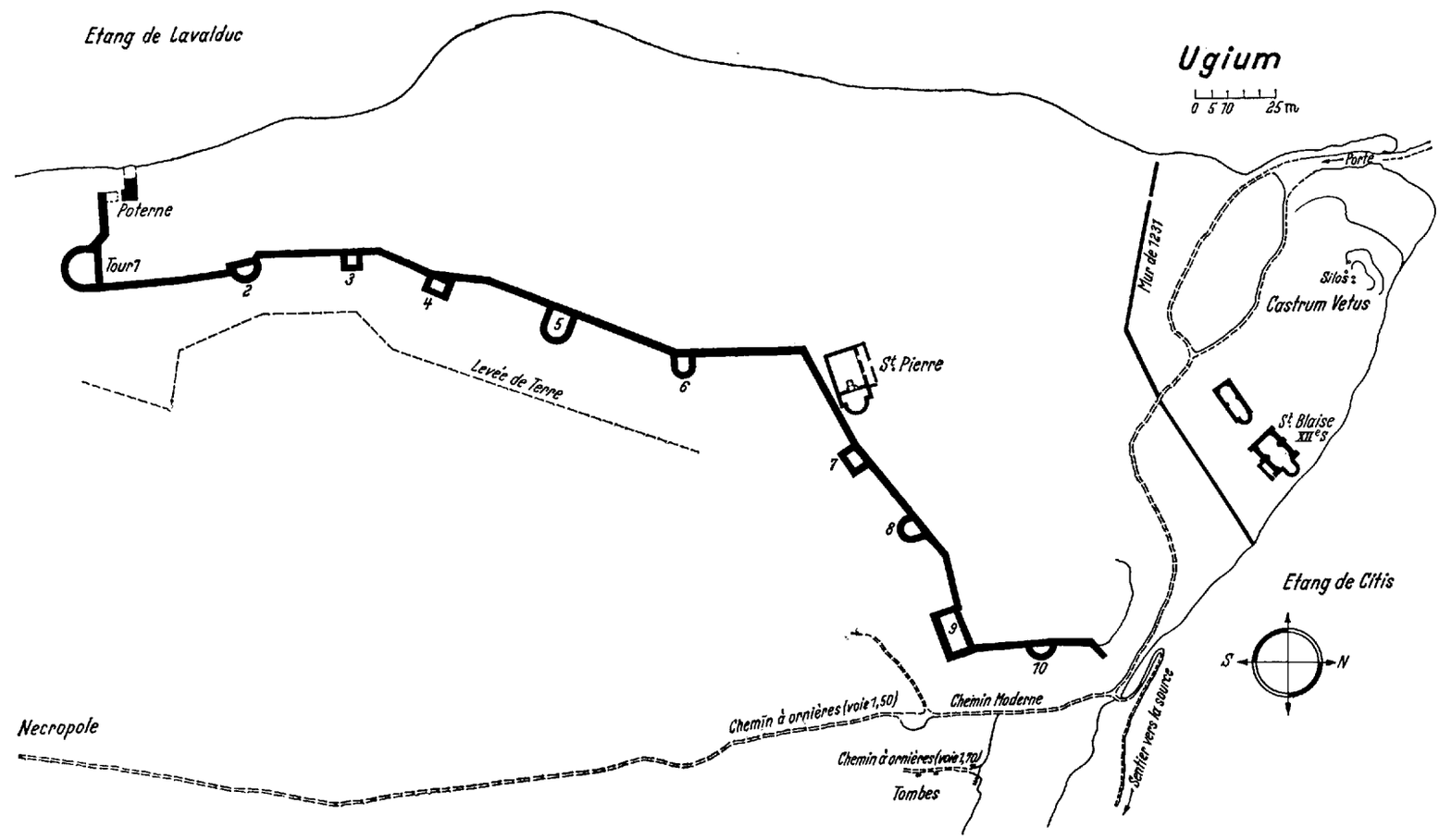

1913

Ugium

1914

worden ist. Sie nahm den Rand eines Plateaus ein, das seitdem wüst ist und heute Saint-Blaise heißt, gehörig zur Gemarkung von Saint-Mitre-Bouches-du-Rhône in der alten Diözese von Arles. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist U. identisch mit Mastramele, welches Steph. Byz. s. *Μαστραμέλη* unter Berufung auf Artemidoros *ἐν τῇ ἐπιτομῇ τῶν ἕνδεκα* als *πόλις καὶ λίμνη τῆς Κελτικῆς* aufführt. Es ist das *Mastrabala* des Festus Avienus (Ora maritima 700—702), der es als *oppidum priscum* bezeichnet und in die Gegend der dem Golfe de Fos benachbarten Lagunen versetzt. U. ist tatsächlich von sechs Lagunen umgeben, und die Grabungen haben dort eine bedeutende Siedlung (*πόλις*) aufgedeckt, sehr früh schon entstanden (*priscum*), bespült von der Lagune de La Valduc (*λίμνη*) und verlassen zu der Zeit, da Plinius (n. h. III 34) nur die Lagune, *stagnum Mastromela* oder *Astromela*, erwähnt; vgl. o. Bd. XIX S. 2176.

Die 1935 begonnenen archäologischen Ausgrabungen sind noch im Gange. Sie haben die Spuren dreier aufeinander folgender Epochen festgestellt, die sich auf zwei Bezirke verteilen, einen unteren mit zwei Schichten und einen oberen — der die Akropolis darstellt — mit wenigstens drei Schichten. Die Besiedlung des Platzes umfaßt somit drei Perioden.

I. Rhodisch-ionische Periode (7.—5. Jhdt. v. Chr.). Auf einem Boden, der auch einige Zeugnisse einer prähistorischen und frühhistorischen Besiedlung geliefert hat, von der hier aber nicht weiter die Rede sein soll (polierte Äxte, Silex, Hallstatt I-Keramik, in den Fels eingetiefte Fundamente von Hütten) besteht eine erste Wohnsiedlung aus Häusern archaischer Technik, zuerst in polygonalem Mauerwerk, dann aus kleinen, mit Tonerde gebundenen Steinen. Diese Reste werden datiert durch Scherben rhodischer Keramik (Vogelskyphos, Rosettenskyphos, Krater mit in Streifen angeordneten Wildziegen, feine Becher vom Vroulia-Typus) und ein protokorinthisches Bruchstück. Auf diese Tonware des 7. Jhdts. folgt sehr reichliche Keramik, die vier verschiedenen Typen angehört: a) ionische Ware (linearer Stil orientalischen oder massaliotischen Ursprungs; b) phokäische Ware aus grauem Ton, gekielte Form mit welligen Verzierungen (orientalisches und massaliotisches Fabrikat), c) schwarzer etruskischer bucchero, vertreten hauptsächlich durch Kantharosbecher, d) attische schwarzfigurige Ware (sehr wenige Scherben). Dieses Material gehört hauptsächlich dem 6. Jhdt. an, mag sich aber, soweit es sich um massaliotisches Fabrikat handelt, bis über das 5. Jhdt. erstrecken. Es wird begleitet von Bruchstücken von Weinamphoren orientalischen und massaliotischen Ursprungs. Auf einem großen Pithos liest man in ionischen Buchstaben die Inschrift ΜΕΟΕΣΙΚΟΣ = (*οἶνος*) *Μενεσικός*. Auf der Akropolis hat man die Stratigraphie eines Brand-Hügelgrabes studieren können, in dessen Nähe eine viereckige, bis zur Tiefe von 25 m in den Fels geschnittene Grube eine große Basis mit Gesims hergegeben hat, die als Altar oder Sockel gedient hat.

II. Massaliotische Periode (4.—1. Jhdt.). Diese Periode ist charakterisiert durch einen schönen Festungswall in großem, pseudisodomem Mauerwerk griechischer Technik, der die Stadt in der Richtung gegen das Meer schützte. Die gut behauenen Blöcke, in Läufer- und Binderschichten angeordnet, sind ohne Mörtel oder Dübel aufs genaueste aneinandergefügt, die Fundamente ruhen auf dem gewachsenen Fels, der zurechtgehauen ist, um die unterste Steinlage aufzunehmen. Die Anlage zeigt eine Reihe von Kurtinen, flankiert von viereckigen Türmen. Ein Tor für Wagen, verbunden mit einer Ausfallpforte für Fußgänger, öffnet sich etwa in der Mitte des Walles in dem zurückspringenden Winkel, den die Gesamtanlage bildet. Zwei andere Ausfallpforten, geschickt versteckt, öffnen sich in der Mauer der Akropolis. Alle diese Ausgänge sind so angelegt, daß sie einen Belagerer zwingen, den Verteidigern seine rechte, nicht vom Schild gedeckte Seite zu bieten. Längs der Kurtinen gestattet ein trockener Graben, unterbrochen von Hindernissen, Gruppen für den Gegenangriff unbemerkt bereitzustellen und gegen den Feind zu werfen. Die ganze Mauer war bekrönt von einem Zinnenkranz mit oben gerundetem Abschluß nach orientalischem Muster, ähnlich denen, die auf den siculo-punischen Umfassugsmauern von Eryx und Motye gefunden worden sind. Griechische Buchstaben und ein punischer Buchstabe, die nach der Glättung auf die Vorderfläche der Mauer eingemeißelt sind, sind Handwerkermarken, und diese, verbunden mit der Bautechnik und dem wohl durchdachten Plan, lassen in der Anlage das Werk eines Festungsbaumeisters und von Facharbeitern erkennen, die aus Sicilien von den Massalioten herbeigerufen worden waren, für welche die Zitadelle von Saint-Blaise ein gegen Westen vorgeschobenes Verteidigungswerk bedeutete, das die Straße zur Rhône (die Herakles-Straße) beherrschte und den Golfe de Fos, das Delta des Flusses und die Wüste von Crau gegen die Kette der Alpilles und die Durance hin überwachte.

Diese mächtige Wehranlage wird ins 4. Jhdt. datiert sowohl durch den Vergleich mit den ähnlichen Anlagen Siciliens und Süditaliens wie durch die Stratigraphie. Die Untersuchung der Schichten längs der Mauer wie in ihren Trümmern, ebenso in den Häusern, die im Innern der Stadt freigelegt worden sind, hat als Zeugen einige Scherben rotfiguriger attischer Keramik fortgeschrittenen Stiles geliefert, ferner solche von schwarzen Vasen mit eingravierten feinen Palmetten, attischer oder vorcampanischer Fabrikation, eine große Menge von campanischen Bruchstücken verschiedener Kategorien (A, B, C) und einige Gefäße iberischen Stiles. Doch fand sich auch nicht ein Stückchen roter italischer oder südgallischer Tonware, deren Import oder Fabrikation erst in die Zeit nach der Zerstörung des Festungswalles von Saint-Blaise fällt. Denn dieser ist im Verfolg einer Belagerung geschleift worden, wie sehr zahlreiche Geschützkugeln, Pfeilspitzen und Schleuderkugeln aus Blei oder Brandgeschosse aus gebranntem Ton bezeugen. Offensichtlich handelt es sich um eine Episode des Kampfes Caesars gegen Massalia im J. 49 v. Chr. Nach diesem Datum ver-

schwindet jegliches Leben aus der Stadt, deren Ruinen unmehr als Steinbruch für neue Bauten ausgebeutet werden, vielleicht zugunsten von Fos (Fossae Marianae, s. o. Bd. VII S. 75 Nr. 12), dessen Hafen nach der römischen Eroberung einen beträchtlichen Aufschwung nimmt.

III. Christliche Periode (5.–9. Jhdt.). Nach jahrhundertelangem Wüstliegen gewann das alte oppidum wieder Bedeutung beim Nahen der großen Invasionen. Die Bevölkerung der Umgegend besetzte die verlassene Höhe wieder und schuf sich Sicherheit durch den Bau eines neuen Walles, der sich auf die Reste der griechischen Mauern stützt, deren Trace er fast genau folgt und deren Trümmer das notwendige Material für den neuen Bau lieferten. Doch wurden wichtige Änderungen an dem Plan des ursprünglichen Werkes vorgenommen. Man beseitigte nach Möglichkeit die schwachen Punkte, welche die Tore bedeuteten. Von fünf Ausgängen behielt man nur zwei bei. Der eine, eine einfache Ausfallpforte, liegt am Südwestende der Verteidigungsmauer über dem Steilhang, der die Lagune de La Valduc beherrscht; der andere, der sich am entgegengesetzten Ende, über dem Steilabfall zur Lagune de Citis, öffnet, war sicherlich für die Gespanne zugänglich, welche die von Wagenspuren ausgefahrene alte Straße benützten, die an dieser Stelle endet. Die Zahl der Türme wurde merklich vermehrt; die einen sind rechtwinklig, die anderen halbrund; sie ermöglichen ein leichtes Flankieren der Kurtinen. Der Bau ist in Bruchsteinen ausgeführt, die mit einem oft sehr schlechten Kalkmörtel gebunden sind. Große Blöcke, die von der griechischen Mauer stammen, sind in den unteren Lagen wieder versetzt worden. Einige architektonische Elemente (Gesimsstücke) sind neuerlich verwendet und eingebaut worden. Die normale Dicke der Mauer beträgt etwa 2 m. Nichts läßt eine Vermutung über ihre ursprüngliche Höhe noch über die Art ihrer Bekrönung zu; wahrscheinlich ein gemauertes Zinnenwerk, das keine identifizierbaren Elemente hinterlassen hat.

Die Chronologie dieses zweiten Mauerringes stützt sich auf einige spätkaiserzeitliche und merovingische Münzen und vor allem auf die Tonware, die im Laufe der Durchforschung in den zahlreichen Wohnstätten im Innern des Walles gefunden worden sind. Diese haben eine beträchtliche Menge verschiedenartiger Scherben geliefert, unter denen zwei Typen durchaus vorherrschen: die hartgebrannte rote Ware und die graue sog. westgotische Ware. Die erste Kategorie, verziert durch Stempelung, seltener durch Glanzpolitur, zeigt eine nahe Verwandtschaft der Technik und der Ausschmückung mit der Keramik der Nekropolen Nordafrikas des 4. und 5. Jhdts. Man findet auf ihr geometrische Zeichnungen, verbunden mit zahlreichen christlichen Symbolen. Diese Keramik erscheint vor der grauen westgotischen Tonware, aber sie findet sich alsbald in denselben archäologischen Schichten mit christlichen Lampen. Die — in U. sehr verbreiteten — grauen Gefäße zeigen einen mit dem Rädchen oder dem Stichel eingegrabenen Schmuck; er besteht aus Kombinationen von stilisierten Radformen und Palmetten, mit denen sich gewisse christliche Symbole mischen. Ihre Benützung, die im 5. Jhdt. beginnt, erstreckt sich sicherlich bis über das 6. Jhdt.

Für das J. 828 haben die Texte zum erstenmal den Namen U. aufbewahrt. Er bezeichnet einen vicus mit seiner dem hl. Petrus geweihten Kirche (basilica). Eine zweite Erwähnung begegnet uns ein halbes Jahrhundert später, im J. 874. Damals hat der Ort schwer unter einem Einfall gelitten, der ihn zum Teil zerstört und die Bevölkerung zerstreut hat (*Barbarorum impetu depopulata*). Aus dieser Zeit datieren zwei Kirchen, Saint-Pierre und Saint Vincent. Die eine, am Nordende des Plateaus, ist unter einer Kirche des 12. Jhdts. entdeckt worden, die andere, aus dem 5. Jhdt., lehnt sich an den Wall aus demselben Jahrhundert. Dieses Gebäude, nach einem Basilikalplan erbaut, ist in herkömmlicher Weise orientiert. Es besteht aus einem Schiff unterhalb des Presbyteriums, an dessen Ende sich die Apsis öffnet. Außen läuft eine Porticus an der Nordfassade entlang nach dem Beispiel der alten syrischen Kirche. Der Bau war mit einem Holzgebälk gedeckt und der Boden vielleicht mit einem Mosaik geschmückt, wovon einige Reste im Presbyterium gefunden worden sind. Dieses Pflaster aus blauen, grünen, schwarzen, roten und gelben Würfeln ergab ein Schuppenmuster mit eingeschlossenen Blumen, unterbrochen in regelmäßigen Abständen von Kreisen mit einem Kreuz darin; ein schwarz-weißes Flechtband diente als Umrahmung. Die gleiche Dekoration fand sich auf dem Cancellum, welches das Presbyterium vom quadratum populi trennt, inmitten dessen sich in der Achse des Gebäudes der Ambo vorschob wie in einigen wenigen frühen Kirchen. Von dem architektonischen Schmuck ist nur ein Kapitell der Porticus aus weißem Marmor erhalten, zur westgotischen Gruppe gehörig.

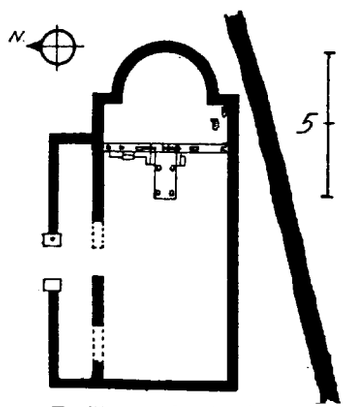

Basilique paléochrétienne de Saint-Blaise.

Im Boden der Kirche haben sich keine Gräber gefunden, aber im Süden und Osten der Stadt, außerhalb des Walles, dehnt sich eine weite Nekropole. Die Gräber, in den Fels gegraben, nehmen große Räume ein oder sind längs der antiken Straße aufgereiht. Alle gehören sie zum selben, rechtwinkligen Typus. Mit der Orientie-

rung hat man es nicht genau genommen; viele Gräber sind gegen Süden oder Südost gerichtet. Unter den in Gruppen geordneten Gräbern sind viele für Kinder bestimmt. Andere, für Erwachsene, sind zu wiederholten Malen wieder benützt worden: man hat Familiengrabstätten vor sich. Totenbeigaben finden sich nicht, sondern nur Gegenstände, die zur Bekleidung des Toten gehören: Ringe, Ohrgehänge und besonders Gürtelschnallen eines sehr einfachen Typus, wie man ihm oft in den fränkischen oder westgotischen Gräbern begegnet.

Nach der Zerstörung im 9. Jhdt. — wahrscheinlich durch die Normannen, die sich in der Camargue festgesetzt hatten — verlor U. jegliche Bedeutung, und wenn eine kleine Gemeinde sich in den Ruinen hielt, so hat doch erst im 13. Jhdt. der Erzbischof von Arles die Bewohner in einem *castrum* zusammengefaßt in einer Urkunde, in der er daran erinnert, daß dieser jetzt verlassene Ort dereinst sehr bevölkert gewesen sei (*olim populosum*).

Bibliographie. H. Rolland Fouilles de Saint-Blaise, Paris 1951; Fouilles de Saint-Blaise 1951–1956, Paris 1957; Fouilles de Saint-Blaise, Rev. Ét. anc. 1937, 1, 11; Ugium-Lavalduc, ebd. 1940, 653; L'influence de la Sicile sur l'art de bâtir à Marseille, C. R. A. I. 1946, 299; Un problème de Géographie antique, Latomus 1948, I; A propos des fouilles de Saint-Blaise, Rev. Ét. anc. 1949, 83; Saint-Blaise-Castelveyre, Cahiers d'Hist. et d'Archéol. 1949, 67. R. de Cabrens Un oppidum provençal à l'époque mérovingienne (Saint-Blaise), Rhodania 1924, nr. 969. [H. Rolland.] *)

Ugmos (*Οὐγμός*). Planetendämon der spätantiken Astrologie, der in Gegenwirkung zum Engel Lysiel (*Λυσιήλ*) über die 15. Stunde des Sonntags (*τῆς κυριακῆς, Ἡλίου*) gesetzt wird in der Stundenherrscherliste des cod. gr. 1265 der Nat.Bibl. Athen (geschr. um 1600); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 69, 19. In der gleichen Tabelle des früheren cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.) findet sich statt U. der Name Negmos (*Νηγμός*) mit zugehörigem Engel Lisiel (*Λισιήλ*); s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 150, 13. Wieder eine Variante überliefert die älteste Niederschrift (15. Jhdt.) dieser Liste im cod. Harleianus 5596, wo dem Engel Lisiel (*Λισιήλ*) ein Nikon (*Νικῶν*) als Dämon gegenübersteht; s. Delatte 434f. [Karl Preisendanz.]

Ugran (*Οὐγραάν*). Einer der astromagischen Namen des Kronos, bei dem — zusammen mit andern, wie Orphôn, Tomôn, Uliob (*Οὐλιόβ*) — dieser Planetengott in einem ‚Gebet zu den sieben Planeten', das der Cod. Par. gr. 2419 (Cat. codd. astr. gr. VIII 2. 173, 5; R. Reitzenstein Poimandres, 1904, 187) überliefert, beschworen wird, das vom Zaubernden beabsichtigte Unternehmen noch zur gleichen Stunde gelingen zu lassen. [Karl Preisendanz.]

Ugultuniacum, nach Plin. n. h. III 14 Stadt in Baeturia mit dem Zusatz *quae et Curiga nunc est* (vgl. Art. Curiga). Das Suffix *-acum* bezeichnet U. als keltisch, wie ja die ganze Baeturia keltisch ist. [Ad. Schulten.]

*) Deutsch von K. Ziegler.

Via 1) Als göttliche Personifikation 1. der Via Latina, CIL VI 29811 *Viae Latinae Gr.* (?) mit der Darstellung einer liegenden weiblichen Figur, die ein Rad hält (abgebildet bei Tomassetti La Campagna romana IV 3). 2. Eine ähnliche Figur, die sich auf ein Rad stützt, befindet sich auf einem in den Constantinbogen eingebauten Relief, wo die Ankunft des Kaisers Marcus im J. 174 dargestellt ist: Steuding Myth. Lex. II 2132 und H. Stuart Jones Papers of the Brit. School at Rome III 259f. und Taf. 24, 4 halten sie für die Personifikation der Via Flaminia; vgl. Hamberg Studies in Roman Imperial Art 1945, 83f. 3. Auf der Seite eines Altars des 3. Jhdts. n. Chr. (CIL VI 830 = Dess. 2153) erscheint dieselbe sich auf ein Rad stützende Figur, neben ihr ein Meilenstein mit der Nummer *I* und die Worte *salvos ire*; auf der anderen Seite eine andere weibliche Figur, nach ihren Beigaben sicher Fortuna Redux, und neben ihr die Worte *salvos venire*. H. Stuart Jones A Catalogue of the Ancient Sculptures ... Museo Capitolino 51 und Taf. 10 hält die erstgenannte Figur wieder für eine Personifikation einer V.: wegen der Fortuna Redux der anderen Seite möchte ich sie jedoch als die Fortuna Dux deuten. 4. Ein weiteres sicheres Beispiel ist die Via Traiana: sie befindet sich auf Münzen Traians, die zur Erinnerung an den Bau dieser Straße von Benevent nach Brundisium um das J. 112—114 geprägt wurden; vgl. Ashby Papers of the Brit. School at Rome VIII 113f. Bernhart Handb. z. Münzkunde d. röm. Kaiserzeit 140. P. L. Strack Untersuchungen z. röm. Reichsprägung d. 2. Jhdts. I 211f. Mattingly A Catalogue of the Roman Coins in the Brit. Mus. III 98f. 208ff. Vergleichbar sind die Münzen mit einem zurückgelehnten Flußgott und der Umschrift *Aqua Traiana*, die die Verbesserung der Wasserversorgung feierten.

Von der Personifikation kann man nur sagen, daß sie verhältnismäßig spät ist und in Anlehnung an die Wegegottheiten (Fortuna Redux u. a.) entwickelt wurde; fernzuhalten sind die keltischen Viae (s. d.). — Vgl. Steuding Myth. Lex. II 2131f. Keune Myth. Lex. VI 277.

2) Viae, Göttinnen der Wege, erscheinen auf Inschriften im keltischen Gebiet, CIL III 5524 (Dess. 3928, bei Radstadt) *I. O. M. et Viis Semitibusque pro salute sua Q. Sabinius Asclepiades v. s. l. m.* (vgl. Polaschek o. Bd. XVII S. 1022). XIII 8243 (Dess. 9270, Colonia Agripp.) *Quadrivis Trivis Viis Semitis ex voto M. Cocceius Dasius vet. alae Noric. v. s. l. m.*; vgl. VII 271 (Dess. 3929 = CLE 25, Thornborough) *deo qui vias et semitas commentus est* ... Diese Personifikation ist eine typisch keltische Erscheinung und ist mit dem viel ausgedehnteren Kult der Quadriviae (vgl. Ihm Myth. Lex. IV 1ff. Drexel 14. Bericht d. röm.-germ. Kommission 1922, 34) zu verbinden; die römische Via (s. d.) hat mit ihnen nichts zu tun. — Vgl. Keune o. Bd. II A S. 1353; Myth. Lex. VI 277. [St. Weinstock.]

3) s. d. Suppl.

Viabilia s. Vibilia.

Viaca s. Pons Nr. 11 (o. Bd. XXI S. 2462).

Οὐιαδούας wird von Ptolem. II 11, 4. 13. 14 ein Zufluß der Ostsee genannt. Ich gebe die Namenfolge bei Ptolemaios, von Westen nach Osten untereinandergeordnet:

Fluß *Chalusos*
Volk *Pharodinoi*
Fluß *Syebos* (Quelle am *Askiburgion*-Gebirge)
Volk *Sidinoi*
Fluß *Viaduas* (auf dessen Meridian im Binnenland der Ort *Rugion*)
Volk *Rutiklioi*
Fluß *Vistulas* (Quelle am *Askiburgion*-Gebirge).

I. Identifizierung. Das Kartenbild (s. Müllenhoff Deutsche Altertumskde II Tafel IV) läßt den *Σνῆβος ποταμός* als die Oder erkennen. Der V. könnte dann einer der kleineren hinterpommerschen Flüsse sein. Dies nahm zuletzt Th. Stechе Altgerm. im Erdkundebuch d. Cl. Ptolem. 38 an: *Rugion* sei Rügenwalde, der V. also die Wipper, obwohl sich sprachlich der Weg von V. zu Wipper nicht aufzeigen lasse. Der schwache Punkt dieser Hypothese liegt in der Ortsnamengleichung. Gewöhnlich (s. schon K. Zeuß Die Deutschen u. die Nachbarstämme, 1837, 16) gilt V. als ein zweiter Name der Oder: Ptolemaios habe zwei Angaben, die sich auf die Oder bezogen, auf selbständige Flüsse gedeutet. Da speziellere Nachrichten von der Ostseeküste auf den Handelsverkehr zurückgehen müssen, die hinterpommersche Küste jedoch im Gegensatz zur vorpommerschen in den Verhältnissen des Altertums verkehrsfeindlich war, verdient die Gleichung V. = Oder den Vorzug.

II. Der Name. *Οὐιαδούας* ergibt sich aus dem Apparat der Ausgaben (Müller, Cuntz) als Archetypus. Die Germanisten neigten dazu, V. als germanisch aufzufassen. Müllenhoff meinte (a. O. II 209f.), V. beruhe auf germ. **Wijathwōn-* (gebildet wie got. *fijathwa* ‚Feindschaft') von einer Wurzel *vī̆-* ‚führen, treiben, jagen' (vgl. u. Schnetz zu *Virdo*). Man könnte bei gleicher Bildung auch von der Wurzel des lat. *viēre* ‚flechten' ausgehen. Der Name wäre demgemäß ein Abstraktum mit dem Sinn ‚Jagd' oder ‚Windung'. Dagegen dachte R. Much (in Hoops' Reallex. d. germ. Altertumskde III 389) an eine Konjektur **Οὐιδαονα*, germ. **wīd-ahwō-* ‚der breite Fluß', vgl. Weide als Zufluß der Oder vom gleichen Etymon (ebenso E. Schwarz Die Ortsnamen d. Sudetenländer als Geschichtsquelle 12f. Gutenbrunner in der Festschr. f. Herman Hirt, Germ. u. Idg. II 460).

Die Indogermanisten analysierten anders: *vi-* die Präposition ‚weg, auseinander' (vgl. den gall. Fluß *Vi-aurus*), *-adu-* ‚Wasser' (dies bedeutet auch der zweite Teil von *Vi-aurus*). Die Präposition *vi* ist in einigen östlichen idg. Sprachen belegt, *adu-* ‚Bach, Wasser' im Avestischen. Als Namengeber kommen nur die Illyrier in Frage, die einst im Odergebiet saßen und in ihrer Sprache gewiß viele Isoglossen mit dem Osten gemein hatten. Nachdem zuerst J. Loewenthal Ztschr. f. Ortsnamenforschung IV 62 *vi-* abgetrennt hatte, bildete M. Vasmer Namn och Bygd XXI 122 diese Hypothese aus. Ihm folgte J. Pokorny Zur Urgesch. d. Kelt. u. Ill. 4 u. 7. Ich möchte mich jetzt dieser Erklärung anschließen, da der Flexionstypus von V. (wie griech. *νεανίας*) wohl zum Illyrischen, nicht aber zum Germanischen paßt. Ich vermute, daß der Sinn ‚verzweigtes Gewässer' auf das Delta zielt, und daß der Name im illyrischen Pannonien (Carnuntum) lebendig geblieben war durch den Verkehr mit den *commercia* an den Odermündungen. [S. Gutenbrunner.]

Viales, Beiname der Lares. Über ihre Funktion besitzen wir eine komplizierte Überlieferung, aus der man die folgende Entwicklung gewinnen kann.

1. Ihre früheste Funktion scheint lokaler Art gewesen zu sein. Dafür zeugen drei Altäre, die außerhalb der Porta Portuensis gefunden wurden, CIL VI 36810—12 (Dess. 9251 abc): *Lares semitales; Lares [c]uri[a]les; Lares viales* und eine andere Inschrift aus Falerii, CIL XI 3079 (Dess. 3634) *voto suscepto Laribus compitalibus, vialibus, semitalibus sacrum.* Wenn diese (und etwa die *Lares vicinales*) die nächsten Verwandten sind, dürften die *Lares v.* kultische Zentren außerhalb des römischen Stadtgebietes gewesen sein. Als solche konnten sie aber bald für die Gegenüberstellung von drinnen und draußen in Anspruch genommen werden, wie bei Plaut. Merc. 834 *di penates meum parentum, familiai Lar pater, / vobis mando meum parentum rem bene ut tutemini. / ego mihi alios deos penatis persequar, alium Larem* ... (864) *invoco / vos, Lares viales, ut bene me tutetis.* Hier nimmt Charinus Abschied von den Göttern ‚innerhalb' (*penates*) des Hauses, zu denen der *familiai Lar pater* gehört, und wendet sich dann um Schutz an die Götter auf den Wegen, draußen. Diese Gegenüberstellung finden wir auch in Serv. Aen. III 168 ... *hi autem sunt dii penates et viales;* vgl. Not. d. scav. 1915, 241 (Année épigr. 1916, 108) *Silvano et Laribus penatibus.* CIL VI 582 ... *Larum penatium* ... Von einem Feste der *Lares v.* ist nichts bekannt: bei Varr. l. l. VI 25 *Compitalia dies attributus Laribus † ut alibi †* ist Müllers Konjektur *L. compitalibus* Bongars' *L. vialibus* (so auch G.-Sch.) vorzuziehen.

2. Die nächste Stufe wird schon aus der oben angeführten Plautusstelle deutlich. Diese Götter draußen auf den Wegen beschützen die Reisenden. Bevor wir diese Entwicklung weiter verfolgen, müssen wir einschalten, daß es von jeher üblich war, vor Abreise *propter viam* (Fest. 229 M. = 254 L) öffentlich (Liv. XXVII 45, 8. XXIX 27, 1. AFA 123. Tac. ann. XV 36), oder privat (Liv. II 49, 7. Petron. 117, 1. Plin. n h. XXVIII 21) zu beten, zu opfern und ein Gelübde zu machen (*vota nuncupare:* Fest. 173 M. = 176 L. Liv. XLV 39, 11; *pro itu et reditu:* AFA 41. CIL VI 225. XI 4082 [Dess. 2186. 4002]. Ammian. Marc. XXIII 2, 4), unterwegs Gebete, Opfer und Gelübde zu erneuern (Apul. flor. 1. CIL XII 103 [Dess. 3528]. Helbig Untersuch. üb. d. campan. Wandmalerei 299. Rostowzew Röm. Mitt. XXVI (1911) 17. 27. Cod. Theod. XVI 10, 10) und nach Heimkehr Dankgebete (Plaut. Stich. 534. Ter. Phorm. 311. Plin. Paneg. 5, 3) zu verrichten und das Weihgeschenk zu stiften, eine Inschrift, einen Altar, Tempel usw. (Val. Max. I 1, 8. CIL VI 323 [Dess. 474]. XIV 2905. III 5937); es befanden sich unter solchen Weihgeschenken in den Stein geritzte oder plastisch gearbeitete

Fußspuren, oft zwei Paare einander gegenübergestellt, um *itus* und *reditus* zu kennzeichnen (vgl. M. Guarducci Rend. Pont. Accad. XIX 1942/43, 305ff.).

Diese Gebete und Geschenke galten den verschiedensten Göttern, nicht nur den Göttern der Wege. Aber es gab auch spezielle Gottheiten, darunter recht altertümliche, wie Abeona und Adeona (Varr. Ant. rer. div. XIV frg. 27 Ag.), Iterduca und Domiduca (XVI frg. 55 Ag.), Rediculus (Fest. 282 M. = 354 L. Plin. n. h. X 122), aber auch entwickeltere, wie Fortuna Dux und Redux (z. B. AFA 122) und Hercules (Fest. 229 M. = 254 L. Macrob. Sat. II 2, 4. Dion. Hal. I 40, 6). Zu diesen Gottheiten gehörten die *Lares v.*, insofern sie nicht mehr ausschließlich an die Straßen in der Nähe des römischen Stadtgebietes gebunden waren. So z. B. Fronto II 9, 2 *nunc redeo Romam deosque viales et permarinos (prom.* cod.: corr. Klussmann) *volis imploro uti mihi omne iter tua praesentia comitatum sit* ... Diese Entwicklung muß sehr früh stattgefunden haben. Es ist bekannt, daß die *Lares permarini*, die ja als eine Variation der *Lares v.* anzusehen sind, im J. 179 v. Chr. auf Grund eines Gelübdes einen Tempel auf dem Marsfelde erhielten (Liv. XL 52, 4. Macrob. Sat. I 10, 10. Fast. Praen. und Ant. vet. z. 22. Dez.). Hierher gehört die frühe Inschrift aus Patavium, CIL I² 2820 ... *quo profec[tus ...] est bene proce[dat ...]aque Lares / [.. L]aribus p[...*; eine andere aus Giano (Umbrien), Romanelli Not. d. scav. 1926, 59 (Année épigr. 1927 nr.107) *Laribus pro reditu ...*, oder im fremden Lande, CIL III 1422 (Dess. 3636, Sarmizegetusa, Dazien) *Fortunae reduci, Lari viali, Romae aeternae ...*, wo der *Lar vialis* von dem *Genius loci* des Landes kaum verschieden ist, vgl. VII 370 *Genio loci, Fortunae reduci, Romae aeternae et Fato bono* (Wissowa Religion 341, 4). VIII 9755 (Mauretanien). Besonders häufig sind solche Weihungen an die *Lares v.* in Spanien, wo sie offenbar einheimische Götter vertreten, z. B. CIL II 2518 (Dess. 3633) *Maxsumus Lovessi f. Laribus vialibus v. s. l. m.* 2417. 2572. 2987. 5634. 5734; vgl. Schulten Numantia I 236f. Wir können mit ihnen den gallorömischen Mercurius vergleichen, *viarum atque itinerum ducem* (Caes. bell. Gall. VI 17. Heichelheim o. Bd. XV S. 1012), die Widmung in Gallien, CIL XII 4320 (Dess. 3632) ... *Laribus magnis et viator(iis* oder *-ibus)* ... und den einem unbekannten Gott geweihten Altar in Britannien, *deo qui vias et semitas commentus est* ... (CIL VII 271 = Dess. 3929). Es war ja selbstverständlich, daß man sich im fremden Lande um Schutz auch an die fremden Götter wandte (vgl. Friedländer III⁹ 176ff.).

3. Die *Lares v.* spielten in den theologischen Erörterungen über das Wesen der Laren eine wichtige Rolle. Die Hauptstelle ist Arnob. III 41 *(Lares) arbitratur vulgus vicorum atque itinerum deos esse ex eo quod Graecia vicos cognominat λάρας. in diversis Nigidius scriptis* (frg. 70 Sw.) *modo tectorum domuumque custodes, modo Curetas illos ... modo Digitos Samothracios ..., Idaeos Dactylos nuncupari. Varro* (Ant. rer. div. XV frg. 8 Ag.) *similiter haesitans nunc esse illos Manes et ideo Maniam matrem cognominatam Larum, nunc aerios rursus deos et heroas pronuntiat appellari, nunc antiquorum sententias sequens Larvas esse dicit Lares, quasi quosdam Genios et functorum animas* (vgl. Kahl Philol. Suppl. V 791). An erster Stelle steht die allgemein geteilte (und korrekte) Auffassung, die zwischen den Laren der Häuser und der Wege unterscheidet. Es folgen dann gelehrte Deutungen. Nigidius Figulus schwankte zwischen drei Möglichkeiten und setzte dabei die *Lares v.* anscheinend mit Hermes, dem Gott der Wege, und seinen östlichen Verwandten gleich. Varro ist ebenfalls mit drei Möglichkeiten vertreten (*antiquorum sententias sequens* bei der dritten), die aber nur eine Lehre variieren, die die niederen Dämonen und die Totenseelen in derselben Region, in der sublunaren Sphäre, ansetzte und die Laren, wie bereits Plautus (Aul. 2; Merc. 834; vgl. Wissowa Religion 169, 5), mit den ἥρωες identifizierte. Da diese ἥρωες ehedem Sterbliche waren, die durch ihr Wirken auf Erden Apotheose verdienten und erhielten, erscheinen die Laren oft in einem solchen Zusammenhang (z. B. Varr. Ant. XVI frg. 3 Ag. = Aug. civ. dei VII 6 ... *inter lunae vero gyrum et nimborum ac ventorum cacumina aerias esse animas, sed eas animo, non oculis, videri et vocari Heroas et Lares et Genios;* vgl. Paul. 121 M. = 108 L. Mart. Cap. II 155. 162f. Apul. de deo Socr. 15.. Censor. 3. Cumont Symbolisme funéraire 115, 1). Aber es gab noch eine andere Fassung dieser Lehre, die die ἥρωες-*Lares*, wie die übrigen niederen Dämonen, nicht nur in der Luft, sondern auch auf Erden ansetzte, in den Bergen Hainen, Straßen usw. (z. B. Serv. Aen. III 302 ... *in ipsis* [scil. *lucis*] *habitant manes piorum, qui Lares viales sunt.* Ovid. Ib. 81; met. I 192. Mart. Cap. II 167). Und diese Lehre wurde von Cornelius Labeo (nach dem Vorgang anderer [vgl. Paul. 121 M. = 108 L.], wohl auch Varro) noch weiter kompliziert, indem er sie mit einem etruskischen, aber letzten Endes orientalischen Ritus verband, der den Toten zur Unsterblichkeit verhelfen sollte (Serv. Aen. III 168 ... *Labeo in libris qui appellantur de diis animalibus ... ait esse quaedam sacra, quibus animae humanae vertantur in deos, qui appellantur animales, quod de animis fiant. hi autem sunt dii penates et viales;* vgl. Arnob. II 62 *Etruria libris in Acheronticis pollicetur certorum animalium sanguine numinibus certis dato divinas animas fieri et ab legibus mortalitatis educi*).

Die *Lares v.* waren also zuerst auf den Wegen des römischen Landgebietes lokalisiert, wurden dann Beschützer der Reisenden und vertraten in theologischen Spekulationen die Heroen.

Vgl. E. Otto De diis vialibus (1714) 1ff. 12ff. 138ff. (reiche Materialsammlung). Hertzberg De diis Romanorum patriis (1840) 31ff. Wissowa Myth. Lex. II 1887ff.; Religion 170. Boehm o. Bd. XI S. 812. Keune Myth. Lex. VI 278ff. Vitucci Diz. epigr. IV 405.

[St. Weinstock.]

Vialoscensis. Name eines gallisch-römischen Gaues (pagus), der in der Auvergne von Sidonius Apollinaris erwähnt wird. Nach Sid. Apoll. ep. II 14 hätte der pagus früher Martialis geheißen in Erinnerung an ein Lager Caesars. Vgl. C. Julian Rev. ét. anc. 1916, 119. [P. Wuilleumier.]

Viama. Keltische Göttin unbekannter Natur, die bisher nur durch die Inschrift Année épigr. 1938 nr. 58 von Sassenage bei Grénoble bezeugt ist: *Viamae D(eae) Craxo v. s. l. m. voto excep[to].* Vgl. Bull. Soc. des Antiquaires de France (1937) S. 198f. Unter den bei A. Holder Altcelt. Sprachsch. III (1908) 273 aufgeführten Inschriftbelegen für den Männernamen *Viamos, Viamus* lassen sich einige als Weihungen an V. ohne Schwierigkeit auffassen. [F. M. Heichelheim.]

Viam Belloio, Erststation der Straße *Ab Aquileia Lauriaco* im Itin. Ant. Wess. 276, 2. Die älteste Hs., ein Escorialensis R II 18 saec. VII, von O. Cuntz in seiner Ausgabe mit P. signiert, überliefert *bellono,* die zweitälteste Hs., ein Vindobonensis 181 (hist. profana 658) saec. VIII, bei Cuntz L, *beloio,* der Parisinus Regius 7230 saec. X, bei Cuntz D, *belleio,* woraus Cuntz dem Archetypus die Schreibung *belloio* vindiziert. Die erste Hand in cod. P. setzt das Wort *viam* mit kleineren Buchstaben vor die Zeile, sei es darin dem Archetypus folgend, sei es nach eigenem Ermessen. Der Stationsname ist im Itin. Ant. jedenfalls singulär. Doch haben wir keinen zwingenden Grund, mit H. Deringer, der den gesamten Straßenzug erst in seiner Doktordissertation und auszugsweise in der Zeitschrift Carinthia CXXXIX (1949) 193—321 und CXL (1950) 171—238 sowie 1017—1026 (Register) behandelte, außer *viam* auch *Belloio* als Randbemerkung zu erklären, welche den ursprünglichen Stationsnamen *Ad Tricesimum,* so in der mit unserer Route bis zur Einmündung der Fella in den Tagliamento gemeinsamen Trasse der über den Plöcken- und Brennerpaß laufenden Straße *Aquileia—Veldidena* Itin. Ant. 279, 2ff., verdrängte (Deringer an erster Stelle 208f.). Nach R. Egger Frühchristl. Kirchenbauten im südl. Norikum = Sonderschriften d. Österr. Arch.Inst. IX 1916, 94f. wäre die Station *Ad Tricesimum* am Anfang unserer Route vielmehr ausgefallen, und zwar deswegen, weil dieser Station ebenso wie der unmittelbar folgenden *viam B.* die gleiche Distanz *m. p. XXX* beigeschrieben war. Wie jedoch Deringer durch genaue Berechnung im Gelände feststellte, sind 30 Millien im ersten bis *Viruno* reichenden Abschnitt unserer Straße zuviel, nur 24 Millien fehlen. Eine Station mit dieser Distanz, in der vollständigen Reihe die zweite, wäre somit ausgeblieben, als optische Folge davon, daß die beiden anschließenden Stationen *Larice* und *Santico* ebenfalls *m. p. XXIIII* angeben. Im 2. Abschnitt unserer Straße freilich konnte Deringer den Ausfall von 15 Millien weder auf diese Art noch anders motivieren.

Doch lehrt uns der Vergleich des Itin. Ant. mit dem Itin. Hieros. sowie die Rücksicht auf die mögliche Pferdeleistung, daß die in der überwiegenden Mehrzahl aller Strecken des Itin. Ant. angegebenen Distanzausmaße aus der Weglassung von Zwischenstationen hervorgegangen sein müssen; wenn daher die dadurch notwendig gewordene Addition mitunter ausblieb oder unrichtig vorgenommen wurde, so ergaben sich daraus unrichtige Distanzen. Als Beispiel diene aus nächster Umgebung des Itin. Ant. Wess. 282, 2 *Bononia m. p. XVIII* statt *XXV* von *Mutina* weg, infolge ‚Ausfalls' der Zwischenstation *Foro Gallorum m. p. VII;* vgl. dazu Tab. Peut. IV 4 M. *Mutina VIII Foro Gallorum XVII Bononia* mit ihrem verschiedenen Distanzausgleich. Nimmt man nun mit Rücksicht auf den Rav. IV 31 Schnetz 68 Z. 20 und V 14 Schnetz 95 Z. 31 eine so ‚ausgefallene' Zwischenstation *Puciolis* bzw. *Putiolis* (heute Pozzuolo südl. Udine) mit etwa *m. p. XVII* oder *XVIII* an, den Ort selbst nicht direkt am Straßenzug gelegen, sondern durch einen Seitenstrang erreichbar, so führen weitere 30 Millien in die Nähe jener Stelle, wo die Straße über *Iulium Carnicum* zum Plöckenpaß abzweigen mußte, in die Nähe somit der heutigen Stazione per la Carnia.

Wir kennen allerdings nicht den antiken Namen des Plöckenpasses (P. Lessiak Carinthia CXII [1922] 81 nr. 64), doch legt die wenig westlicher zusammengedrängte Namengruppe Wolayer See, W. Alm, W. Bach und W. Paß die Vermutung nahe, es könnte **mons Belloius* der Abschnitt der Karawanken geheißen haben, durch den der Plöckenpaß zog (s. o. Bd. XVII S. 1031). Seine besondere Nennung stünde im Einklang damit, daß unmittelbar nach *v. B.* unsere Route unter dem Namen *Larice* den sie unterscheidenden Saifnitzpaß, wie jetzt angenommen (Egger a. O.; Deringer Carinthia CXXXIX 208) erwähnt. Allerdings wieder mit einer unrichtigen Distanz: *m. p. XXIII* statt etwa *XXX;* diesmal könnte die von R. Egger Österr. Jahresh. XXI/XXII 1922/24 Beibl. 313f. epigraphisch festgestellte *s]tat(io) Ploruce(n)s(is)* des illyrischen Zolls mit etwa *m. p. VI* als Entfernung von *v. B.* ohne Einrechnung ihrer Distanz gestrichen worden sein, wie in gleicher Weise nachher auf derselben Strecke eine Zwischenstation zwischen *Viruno* und *Ovilavis,* nach Deringer a. O. 216f. die Station *Surontio* der Tab. Peut. IV/V M. mit *m. p. XIII* ausgeblieben ist. Unsachgemäßes Kürzen charakterisiert somit die ganze Route *ab Aquileia Lauriaco* der Itin. Ant., und wie vorher mit *Putiolis* durch ihre Vorlage, hilft mit *Surontio* die Tabula direkt zur Ergänzung.

An Belloio = Bellunum im oberen Piavetal, wie von A. Karg in Wörter u. Sachen, Ztschr. f. idg. Sprachwis. XXII (1941/42) 105 u. 199 vorweggenommen — auch Deringer a. O. 209, 56 möchte zustimmen —, läßt sich wegen der Konfiguration des dazwischenliegenden Geländes in keiner Weise denken. Ob unsere Station richtiger *via m(onte) Belloio* ‚Straße über den mons B. zu verstehen und zu lesen wäre, bleibe dahingestellt. Der Lokalname könnte venetisch sein, da die Veneter für ihren Alpenhandel besonderes Interesse an dem Paß hatten und ihm daher den Namen, wenn nicht übernommen, so ihrerseits gegeben haben können.

[E. Polaschek.]

Viana, ein bei Ptol. Geogr. II 12, 3 Müller 281, 5 genannter raetischer Ort an der oberen Donau. Sonst nicht überliefert, wurde er von A. Bacmeister Alemannische Wanderungen, 1867, 116f. und K. Miller Itineraria Rom.

1916, 285 mit der Straßenstation *Viaca* (Tab. Peut. IV 1 Miller links von *Augusta Vindelicum*; s. o. Bd. XXI S. 2462f. Ponte Drusi), von O. Cuntz Die Geogr. d. Ptolemaios (Teilausgabe) 1923, 209 mit der in der Tab. Peut. linken Nachbarstation *Vemania* (Itin. Ant. 237, 3. 251, 1. 259, 1) geglichen. Beide Stationen liegen aber abseits der Donau, ganz abgesehen von der paläographischen Korruptel, die stillschweigend vorausgesetzt wird. Doch suchte nichtsdestoweniger Bacmeister den Ort wegen des sprachlichen Anklanges an dem links in die Iller vor deren Mündung in die Donau einfallenden Flüßchen Weihung mit den Uferorten Wain und Weinstetten und fand darin Nachfolge bei F. Hertlein Fundber. aus Schwaben XXII—XXIV (1914—1916), 21f.; Die Römer in Württemberg I (1928) 21, 1 und R. Knorr Töpfer u. Fabriken verzierter Terra sigillata des 1. Jhdts. 1919, 124f.; Fundber. N. F. III (1924—1926), 126, die beide genauer an ein am Zusammenflusse ‚auf der Bleiche' nördlich Unterkirchberg vorauszusetzendes römisches Kastell dachten, ferner bei L. Traub, der Mitt. d. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben XXIV (1925), 27 den an der Weihung gelegenen Ort Weinstetten und Württ. Vierteljahrshefte f. Landesgesch. N. F. XXXIV (1928) 21 allgemeiner das Flüßchen mit V., einem ‚vermutlich keltischen' Namen, zusammenstellte.

Die diesen Forschern gemeinsame Beziehung desselben zur Weihung fand stärkeren Ausdruck, als Ende 1928 tatsächlich auf der sog. Bleiche nördlich Unterkirchberg Reste zweier frühkaiserzeitlicher römischer Erdkastelle bloßgelegt werden konnten (W. Veeck u. R. Knorr Germania XIII [1929] 1ff. mit Plan Abb. 1. F. Hertlein-P. Goeßler-O. Paret Die Römer in Württ. II 1930, 207 mit verkleinertem Plan Abb. 29. Paret ebd. III/2 [1932] 386). Doch bezeichnete schon K. Bohnenberger Württ. Vierteljahrsh. N. F. VIII (1899) 10 die Ableitung des Namens V. von Weihung als ‚nicht sicher' und ‚nicht sehr wahrscheinlich', und ebenso beurteilt dieselbe H. Krahe als ‚nicht nur nicht zwingend, sondern kaum wahrscheinlich' (brieflich). Krahe verweist auf A. Carnoy Origines des noms des communes de Belgique II Louvain 1949, 698, welcher den gleichlautenden belgischen Ort Viane für lateinisch und als eine *n*-Ableitung von *via* mit der Bedeutung einer ‚Siedlung an der Straße' hält, eine Vermutung, die nebenher auch schon Traub Mitt. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm u. Oberschwaben XXIV 27 erwog. Nach der von Cuntz zu seiner Teilausgabe der ptolemäischen Geographie entworfenen Karte nr. 2 Raetia Vindelicia Noricum Pannonia entsprechen deren Distanzen Brigantium—V. mit 60, Augusta Vindelicum—V. mit 68 und Arae Flaviae—V. mit 84 röm. Meilen am besten die auf das römische Kastell Rißtissen, 10 röm. Meilen westlich vom Kastell Unterkirchberg, ausgerichteten Verbindungen von Bregenz mit 60, Augsburg mit 63 und Rottweil (über Sigmaringen als Donauübergang) mit 81 röm. Meilen. S. die Karte in Die Römer in Württ. III/2, welche Rißtissen als Punkt des Zusammenstoßes der rechtsufrigen Donaustraße mit einer vom Bodensee herkommenden römischen Verkehrslinie kennzeichnet. Die bereits von P. Reinecke Bayerischer Vorgeschichtsfund IV (1924) 46 und Germania XV (1931) 244, desgleichen von Goeßler Mitt. Ver. f. Kunst u. Altertum XXIV 16 geäußerte Vermutung, V. wäre Rißtissen, ist daher wohl berechtigt, mag auch Knorr, als der entschiedenste Vertreter der Gleichung V. = Kastell an der Weihung nördlich Unterkirchberg, zuletzt Germania XVI (1932) 143f. dagegen Stellung genommen haben.

Die inschriftlichen Heimatangaben *Vianna, Viana,* abgekürzt *Vian, Via* und unvollständig *Via* ... auf Steinen römischer Legionssoldaten in Mainz und nächster Umgebung (A. Riese Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften 1914, Index S. 476, ferner CIL XIII/5 1943 Indices p. 150) beziehen sich auf die Stadt Vienna in der Narbonensis (O. Hirschfeld CIL XII p. 218. W. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 212f. O. Holder Altcelt. Sprachsch. III 312 s. v. Viana. F. Haug Röm. Korr.-Bl. II [1909] 11f.). [E. Polaschek.]

Vias s. Ulla.

Viatia s. Vivatia.

Viator 1) der Bote, Gehilfe römischer Magistrate und Priester aus der größeren Klasse der Apparitoren.

1. Name und Schreibungen. 2. Übersicht der mit V. ausgestatteten Magistraturen und Collegien. 3. Amtsgeschäfte und Kompetenz. 4. Corporation. 5. Zahl der Decurien. 6. Amtsdauer. 7. Bestellung, Gehalt, Stellvertretung. 8. Rang und soziale Stellung. 9. Literatur.

1. Den Namen leiten die antiken Erklärer von der Kuriertätigkeit her: die V. hätten die in alter Zeit auf dem Lande lebenden Senatoren zu den Senatssitzungen in die Stadt entbieten und daher die meiste Zeit auf den Wegen verbringen müssen (Fest. p. 30. Cic. senect. 16, 56. Plin. n. h. XVIII 21. Colum. I praef. 19. Vgl. Liv. III 38, 12). Aus dieser späten Aitiologie spricht eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse der frührömischen Zeit (Mommsen St.-R. III 918, 2).

Die Schreibung *biatores* erscheint einmal (CIL VI 647, col. VIII); ihr entspricht die für das Cognomen *Viator* häufig sich findende Form *Biator*. Griechisch *οὐιάτωρ* (Greek Inscr. Brit. Mus. 544 = CIL III 6078 = Dess. 1925. Vgl. Magie De Roman. iuris publ. sacrique vocab. sollemn. [1905] 115), daneben auch *οὐιάτορ* in einer alexandrinischen Inschrift aus der Zeit des Tiberius (so die zuverlässigste Publikation von Breccia Iscrizoni greche e latini du Musée d'Alexandrie [1911] nr. 52a = Dess. 1920 = CIL III 6589. *οὐιάτωρ* geben IGR I 1075. Preisigke Sammelb. 976). Die Inschrift eines christlichen Sarkophags der späten Kaiserzeit in Laodikeia Katakekaumene in Lykaonien (MAMA I 243) nennt einen *βιάτωρ ἀπὸ πρημικιρίων* = *viator ex primiceriis*. Der Name ist in griechischer Sprache wiedergegeben durch *ὑπηρέτης* bei Dion. Hal. ant. IX 48, 2 (an der entsprechenden Stelle hat Liv. II 56, 13 *viator*). X 31, 3. 32, 1, wo überall der tribunizische V. dem consularischen Lictor (*ῥαβδοῦχοι*) gegenübergestellt ist; Plut. Mar. 4.

2. Die mit V. ausgestatteten Magistraturen und Kollegien.

a) die Oberbeamten, Consuln und Praetoren, in der Kaiserzeit auch die Principes (CIL I² 583, 50. III 6589. VI 967a. 998. 1877. 1887. 1892. 1916—1927 [zu 1921a vgl. Add. p. 3231]. 32308. 37152. XI 3613. XIV 373. 2045. 3443. Ann. épigr. 1897, 11? Not. d. scav. XIV [1917] 23 nr. 14. Gell. noct. Att. IV 10, 8. Liv. XLI 15, 1. Paneg. II 21, 4. Plin. paneg. 76, 8. Suet. Tib. 2, 2. Ulpian Dig. XXVII 9, 5, 13), ferner der Dictator (Liv. VI 15, 1; 16, 2. XXII 11, 5), vermutlich auch die Censoren (CIL VI 967a, dazu Mommsen St.-R. I 344, 2. Bei Liv. XXXIX 44, 2, wo die Hss. zwischen *iuratores* und *viatores* schwanken, ist *iuratores* zu lesen, siehe Mommsen St.-R. II 362, 2).

b) die Volkstribunen und die mit der Tribunenbefugnis ausgestatteten Mitglieder des Kaiserhauses (CIL I² 1004. 1570. 2643. III 6078. V 3354. VI 1934—1935. XIV 2869. 4486a. Ann. épigr. 1952, 32. Dess. 9505. Not. d. scav. 1930 p. 190? Ascon. p. 22, 12 Clark. Cic. Font. 17, 39; Vat. 9, 22. Flor. epit. II 5, 8. Gell. noct. Att. XIII 12, 3; 12, 6. Liv. II 56, 13. III 56, 5. XXXVIII 51, 12. Sen. dial. XI 14, 4. Suet. Tib. 11, 1. Tac. ann. XVI 12. Val. Max. IX 1, 8. 5, 2. Dion. Hal. ant. IX 48, 2. X 31, 3. 32, 1). Mommsens Vermutung (St.-R. II 282), die Viatoren seien den Tribunen erst spät beigegeben worden, setzt sich ohne Grund über die Zeugnisse des Livius und des Dionysios hinweg.

c) die curulischen (Liv. XXX 39, 7) und die plebeischen Aedilen (CIL VI 1933. X 530. 531. XIV 2221); den curulischen Aedilen sind sie anscheinend noch während der Republik genommen worden (Mommsen St.-R. I 360, 6), die plebeischen Aedilen erhielten sie durch eine unbekannte Lex Papiria (CIL VI 1933) vom Ausgang der Republik oder vom Beginn des Principats (Mommsen Rh. Mus. VI [1848] 47).

d) die Aerarquaestoren (Lex Cornelia de XX quaestoribus [CIL I² 587 = Bruns Fontes⁷ 12 = Riccobono Fontes I² 10] passim. CIL VI 328. 816. 1019. 1815. 1928—1932. XIV 169 = H. Thylander Inscriptions du Port d'Ostie [1952] B 337 und Taf. 124, 1—2; derselbe Not. d. scav. 1953, 267 nr. 31 = Ann. épigr. 1955, 177. 2605. 3544 = Inscr. Ital. IV 1² nr. 50).

e) die Tresviri capitales und die Quattuorviri viarum curandarum (CIL VI 466. 1808. 1936—1938. XIV 2940?). Die Inschrift VI 466 ist nach der Publikation in mindestens vier Teile zerbrochen, von denen die beiden mittleren als VI 32472 und VI 32309 erneut abgedruckt worden sind (erkannt nur für VI 32472, Add. p. 3556). Zu VI 1936 vgl. Degrassi Doxa II [1949] 105.

f) Die Decemviri litibus iudicandis (CIL VI 32294 = Dess. 1911, dazu Mommsen St.-R. II 606, 3).

g) verschiedene Priester und Priestercollegien, so die XV viri sacris faciundis (CIL XIV 2940), die sodales Augustales (CIL XIV 3647), die Augurn (CIL VI 1847. 32307), die Epulonen (CIL VI 2194). Den Pontifices scheinen Viatoren gefehlt zu haben, weil sie Lictoren hatten (Mommsen St.-R. I 362).

h) verschiedene Collegien (CIL VI 7861, dazu Kubitschek Art. Centonarius o. Bd. III S. 1933. VI 10254) und Sepulcralcollegien in der Hauptstadt (CIL VI 1932a = 5179 mit Add. p. 3231) und außerhalb (CIL XIV 2112, col. II 19 aus Lanuvium. IX 6154 aus Tarent). Vgl. Waltzing Étude hist. sur les corporations profess. I [1895] 416. IV [1900] 430.

i) vielleicht auch die Tribus, möglicherweise nur die städtischen. Für die in der Kaiserzeit bedeutendste, die Palatina, sind ein gewählter *scriba et viator perpetuus* (CIL VI 10215) und ein Viator bezeugt (CIL VI 10216. Vgl. Kornemann Art. Scriba o. Bd. II A S. 855). Fraglich ist jedoch, ob die Bezeichnung dieser Leute, die man wohl als Helfer des Tribusvorstehers anzusehen hat, als Viatores technisch ist. Fragwürdig sind die Belege für Viatoren Privater (CIL VI 1941. 6375. Petron. 47, 13. Mommsen St.-R. I 360, 1. Vgl. Ammian. Marc. XIX 9, 5). Durch Interpretatio Romana werden Viatoren zugeschrieben dem ‚Praetor' Hannibal (Liv. XXXIII 46, 5), dem samnitischen Feldherrn (Liv. X 38, 7) und dem mauretanischen König Juba (bell. Afr. 57, 2).

Daß die Promagistrate in der Provinzialverwaltung auch Viatoren in ihrem Officium hatten, ist trotz der auffallend spärlichen Zeugnisse (Cic. Verr. III 66, 154. 79, 183. Vgl. Mommsen Rh. Mus. VI 5f. und St.-R. I 361, 1 und 2) nicht zu bezweifeln (vgl. Mommsen St.-R. I 334. Marquardt Staatsverw. I² 533. Jones Journ. Rom. Stud. XXXIX [1949] 39f.).

3. Amtsgeschäfte und Kompetenz. Dem V. steht von allen übrigen Apparitoren der Lictor am nächsten, ja dieser den höheren Beamten und Priestern vorbehaltene Gehilfe wird geradezu als aus der größeren Gruppe der Viatoren genommen bezeichnet (Valgius Rufus bei Gell. noct. Att. XII 3, 1). So sind in der Bürgercolonie Narbo Lictoren und Viatoren in einer einzigen Decurie vereint (CIL XII 4447. 4448). Amtsgeschäfte und Kompetenz decken sich teilweise, was insbesondere bei den Viatoren derjenigen Magistrate deutlich wird, denen Lictoren fehlen, wie den Tribunen. Bezeichnend sind die Berichte über eine Episode der Ständekämpfe als Consul und Tribun einander durch den Lictor bzw. den V. zu verhaften suchen (Liv. II 56, 13: ... *tribunus viatorem mittit ad consulem, consul lictorem ad tribunum*. Dion. Hal. ant. IX 48, 1ff., vgl. dens. X 31, 3ff.). Daß der Consul dem V. so gut wie dem Lictor die Vollstreckung einer Verhaftung befehlen kann, zeigt Capito bei Gell. noct. Att. IV 10, 8, dazu Mommsen St.-R. I 362, 2.

Was über die Aufgaben und die Kompetenz der V. im einzelnen sich feststellen läßt, sei kurz zusammengefaßt. Die Inschriften der V. lehren hierfür naturgemäß nichts; was den literarischen Zeugnissen zu entnehmen ist, bezieht sich fast ausschließlich auf die Viatoren der Oberbeamten und der Tribune, während von der Tätigkeit der V. der niederen Magistrate und vollends der priesterlichen V. so gut wie nichts bekannt ist. Dabei waren die dem V. als dem Gehilfen eines Beamten bzw. eines Priesters gestellten Aufgaben für die einzelnen V. je nach dem Amtsbereich

des Magistrats, dem sie dienten, sicher recht verschieden. Die folgenden Darlegungen geben daher nur einen recht begrenzten Ausschnitt aus der vielseitigen Tätigkeit der V. wieder, der aber doch die wichtigsten Geschäfte enthalten dürfte.

Die eingangs erwähnte Erklärung des Namens Viator setzt voraus, daß die den Senat berufenden Beamten sich für die persönliche Ladung der Senatoren wenigstens gelegentlich der V. bedienten. Dem entspricht es, daß auch der Volkstribun L. Icilius, als er im J. 456 den ersten Versuch unternahm, den Senat zu berufen, nach Dion. Hal. ant. X 31, 3 seinem V. den nötigen Befehl gab (vgl. Mommsen St.-R. II 315). Die V. waren es auch, die von den Senatoren, die einer Sitzung unentschuldigt ferngeblieben und deshalb vom Magistrat mit einer Mult belegt worden waren (Mommsen St.-R. III 915f.), den entsprechenden Multbetrag pfändeten (Liv. III 38, 12, wo die Apparitoren genannt, speziell aber V. gemeint sind). Überhaupt sind sie die für die Ladung (*vocatio*, Mommsen Strafr. 324ff.) zuständigen Beamten: durch seinen V. fordert der Dictator A. Cornelius Cossus den M. Manlius vor sein Tribunal (Liv. VI 15, 1), ein V. führt die wegen Giftmischerei angezeigten Matronen vor den Senat (Liv. VIII 18, 8). Der Praetor sorgt für die Vollzähligkeit der Geschworenen bei den Verhandlungen, indem er säumige Richter durch seine V. holen läßt: *Tum praetor quom suoeis viatoribus apparitoribusque nei de i[udicio iudex absit* (oder: *discedat*) *curato . . .] . . .*, wie es in der Lex Acilia heißt (CIL I² 583, 50 = Bruns Fontes⁷ 10 = Riccobono Fontes I² 7. Vgl. Mommsen Ges. Schr. I 57) und durch Cic. Cluent. 27, 74 illustriert wird. Das Recht der *vocatio* steht nur den Oberbeamten zu (Varro bei Gell. noct. att. XIII 12, 6: *consules et ceteri qui habent imperium*), mangelt also streng genommen den Tribunen, die ja bei der Vollstreckung einer von ihnen verfügten Coercition persönlich zugegen sein müssen (Mommsen St.-R. I 145). Praktisch fiel jedoch dieser Mangel kaum ins Gewicht, da den Tribunen das viel weitergehende Recht der Verhaftung (*prensio*) zustand. Im Besitz dieses Rechtes haben die Tribune daher ganz selbstverständlich sich auch das Vorforderungsrecht beigelegt und durch ihre V. geübt (vgl. Mommsen St.-R. I 145f.). So lud C. Gracchus den L. Piso vor (Ascon. p. 22, 12 Clark), aber strenge Wahrer der Rechtsgrundsätze wie Labeo und Varro weigerten sich doch, den sie vorladenden tribunizischen Viatoren zu folgen (Ateius Capito und Varro bei Gell. noct. att. XIII 12, 1ff.).

Als Vertreter des Beamten nehmen die V. auch die Verhaftung selbst vor, bezeugt für die V. des Dictators (Liv. VI 16, 2), des Consuls (Gell. noct. att. IV 10, 8, dazu Mommsen St.-R. I 362, 2), des Praetors (Liv. XXXIII 46, 5), des Tribunen, der jedoch persönlich zugegen sein muß (Liv. II 56, 13 = Dion. Hal. ant. IX 48, 2. Flor. Epit. II 5, 8 [wenn zum gleichen Fall Val. Max. IX 5, 2 bemerkt: *non per viatorem, sed per clientem suum*, so bestätigt das nur, daß für gewöhnlich die V. die Verhaftung vornahmen]. Cic. Vatin. 9, 22 [in allen diesen Fällen handelt es sich um Verhaftung des Consuls]. Liv. III 56, 5 (vgl. Heuss Ztschr. Sav.-Stift. LXIV [1944] 112). XXXVIII 56, 9 = Sen. dial. XI 14, 4. Plut. Mar. 4. Suet. Tib. 11, 3; vgl. 11, 1 und Mommsen St.-R. II 879, 3. Val. Max. VIII 1, absol. 3). Die häufige Verwendung von V. bei der Verhaftung hat Varro dazu verleitet (bei Gell. noct. att. XIII 12, 6), die *prensio* geradezu auf die V. zu stützen: *prensionem (habent) tribuni plebis et alii, qui habent viatorem,* was so nicht richtig ist (Mommsen St.-R. I 145, 5. Vgl. 360, 3). Unter den *alii* versteht Mommsen die Capitalherren (St.-R. I 362), die danach ihre V. ebenfalls für die Vornahme von Verhaftungen verwendet hätten, da nach dem Wortlaut die Oberbeamten ausgeschlossen sind, die Aerarquaestoren aber das Recht der Verhaftung nicht besaßen. Dem V. oblag nach der Verhaftung auch die Überführung des Verhafteten in den Kerker (Gell. noct. att. IV 10, 8. Liv. VI 16, 2. XXV 4, 8. Val. Max. VIII 1, absol. 3; IX 5, 2).

Des weiteren werden V. für Botendienste aller Art verwandt, d. h. als Kuriere der Magistrate. Dem Cincinnatus wurde seine Ernennung zum Dictator von einem V. überbracht (Plin. n. h. XVIII 3, 21), ein V. dient dem Dictator Q. Fabius Maximus als Übermittler eines Befehls an den Consul (Liv. XXII 11, 5). Der Consul wird von einem V. aus der Senatssitzung abgerufen, der ihm den ungünstigen Ausfall eines Opfers meldet (Liv. XLI 15, 1, eher der V. des Consuls als der des Priesters, der das Opfer vollzogen hatte).

Schließlich bedienen die Beamten sich der V. zum Summovieren der Menge, in erster Linie wohl diejenigen, denen Lictoren fehlen, wie es für die Tribunen bezeugt ist (Liv. II 56, 10: *submoveri Laetorius iubet . . . adulescentes nobiles stabant nihil cedentes viatori*). Aber auch der Kaiser und gewiß auch die Oberbeamten nehmen hierfür neben den Lictoren auch die V. in Anspruch (Plin. paneg. 76, 8. Paneg. III 30, 2 [an beiden Stellen die V. neben den Lictoren genannt]. II 21, 4. Vgl. Mommsen St.-R. I 361, 4), und es gehört zur Topik der Panegyrici, das maßvolle Auftreten der V. in dieser Funktion zu rühmen und vom gegenteiligen Verhalten der V. älterer Kaiser abzusetzen.

Die V. der Aerarquaestoren dürften als Kassendiener fungiert haben (CIL VI 1932. Cic. Verr. III 79, 183. Mommsen St.-R. I 362, 6), die der Decemvirn waren am Centumviralgericht tätig (CIL VI 32294. Mommsen St.-R. II 606, 3).

4. Corporation. Die V. dienen einem Beamtenkollegium, nicht einem einzelnen Magistrat (Jones 38, 2) und erscheinen demzufolge in der hauptstädtischen Verwaltung corporiert. Die Corporationen heißen Decuriae, ihre Mitglieder Decuriales, und diese Ausdrücke bezeichnen technisch geradezu die Abteilungen der Apparitoren und ihre Mitglieder (vgl. Mommsen St.-R. I 341f. Kübler Art. Decuria o. Bd. IV S. 2318. Schulten Art. Decurialis ebd. 2319). Mommsen scheidet daher, wenigstens für die Kaiserzeit, ganz scharf zwischen den Decuriae genannten Corporationen der magistratischen und den Collegia der priesterlichen Apparitoren (St.-R. I 342, 5). Die absolute Gültigkeit dieser Differenzierung bestreitet Kornemann (Art. Collegium o. Bd. IV S. 401; Art. Scriba o. Bd. II A S. 854f.), da es einige auch von Mommsen beobachtete Ausnahmen gibt, für die Viatoren zwei, den *magister conlegii viatorum* in CIL VI 1942 (= 7446) und das von Valgius Rufus (Consul 12 v. Chr.) bei Gell. noct. att. XII 3, 1 erwähnte *conlegium viatorum,* wo die consularischen Viatoren gemeint sind. Aber diese Zeugnisse dürften älter sein als alle, in denen Decurien erscheinen, und die abweichende Benennung auf eine ältere Praxis zurückgehen (Mommsen St.-R. I 342 mit Anm. 5). Im übrigen ist es nicht ausgeschlossen, daß in CIL VI 1942 ein Collegium priesterlicher Viatoren gemeint ist. Kornemanns Einspruch erscheint daher nicht gerechtfertigt und sein Versuch ganz unbegründet, in den so selten genannten Collegia der Viatoren und der übrigen Apparitoren private Vereine zu erblicken.

Durch die Corporationsrechte unterscheiden die Viatoren wie die Apparitoren überhaupt sich von der niederen nicht corporierten Dienerschaft (*ministri*), und dieser höheren Stellung entspricht ihre Bezeichnung als *ordo* (Sullas Quaestorengesetz, CIL I² 587, col. I 33 = Bruns Fontes⁷ 12 = Riccobono Fontes I² 10. CIL XIV 4251 = Inscr. Ital. IV 1² nr. 235. Mommsen St.-R. I 342. Schulten 2318f.). Als juristische Personen sind die Corporationen zum Besitz und zur Manumission von Sklaven berechtigt; so erscheint in CIL VI 1930 ein *v(iatorum q(uaestoriorum) ser(vus)* und ein *tabularius viatorum quaestoriorum ab aerario* (Mommsen St.-R. I 340).

Im einzelnen kennen wir Viatorendecurien

a) der Oberbeamten: *decuria viatoria consularis* (CIL VI 1918. 1919. 1925. XIV 2045); *decuria viatoria equestris consularis* (CIL VI 32308. XIV 373. Dieser Decurie dürften alle V. im Ritterstande [s. u. S. 1939] angehört haben); *decuria (viat.) consularis et praet.* (CIL VI 1887).

b) der Volkstribunen (CIL VI 1935) mit bevorzugtem Sitz im Theater (Tac. ann. XVI 12).

c) der plebeischen Aedilen (CIL VI 1933).

d) der Aerarquaestoren (Sullas Quaestorengesetz).

e) der Tresviri und Quattuorviri; die Corporation ergibt sich aus der Existenz einer schola (s. unten).

f) der Decemviri litibus iudicandis (CIL VI 32294).

Außerhalb Roms finden sich solche Decurien in Ostia, wo Scribae, Lictores und V. ein- und derselben Decurie angehören (CIL XIV 409 = H. Thylander Inscriptions du Port d'Ostie [1952] B 339), die den Duovirn und Aedilen der Stadt dienten, und in Narbo (CIL XII 4448, vgl. 4447), wo Lictores und V. eine Decurie im Dienst der Duovirn bilden. Vgl. ferner Mommsen Rh. Mus. VI 51ff. über die Apparitoren der municipalen Magistrate.

Die Viatoren der Tresviri und Quattuorviri hatten ihr Amtslokal *(schola)* auf dem Aventin (CIL VI 1936; vgl. Waltzing I 223. F. Castagnoli Epigraphica VIII [1946] 45ff.), die der Aerarquaestoren hatten ihre schola in einem kleinen Ziegelbau beim Aerarium, zwischen Vespasians- und Concordiatempel, wo eine Marmorbasis mit einer Weihung für die consecrierte Kaiserin Faustina gefunden worden ist (CIL VI 1019: *divae Piae Faustinae viator. q. ab aer. Sat.);* vgl. Mommsen Rh. Mus. VI 34f.; Huelsen Forum Romanum² 86. Lugli Roma antica (1946) 114. Von dort dürfte auch die nur aus einer alten Abschrift bekannte Weihung stammen, die die quaestorischen V. im J. 238 anläßlich der Erneuerung der schola gesetzt haben (CIL VI 816).

5. Über die Zahl der Decurien bei den einzelnen Magistraten läßt sich für die V. wenig Sicheres ausmachen. Daß den Oberbeamten mehrere Decurien zur Verfügung standen, glaubt Mommsen (St.-R. I 360) der besonderen Erwähnung einer *decuria viatoria consularis* bzw. *decuria viatoria equestris consularis* entnehmen zu können. Diese besonders hervorgehobene Decurie sei den Consuln (und dem Kaiser: St.-R. I 344) vorbehalten gewesen, insgesamt dürfte es, wie für die Lictoren und Praeconen bezeugt ist, drei Decurien von Viatoren der Oberbeamten gegeben haben (ebenso Jones 39). Da aber eine den Praetoren vorbehaltene Decurie nicht bezeugt ist, wohl aber eine Consuln und Praetoren gemeinsam dienende (CIL VI 1887: *viat(or) honor(atus) dec(uriae) cos(ularis) et pr(aetoriae),* dürfte eher anzunehmen sein, daß in der Bezeichnung der *decuria viatoria consularis* die Praetoren nur der Kürze halber nicht genannt sind und der Zusatz *consularis* die Decurie nicht gegen eine weitere der praetorischen Viatoren absetzen soll, sondern gegen die Decurien der den niederen Magistraten dienenden Viatoren. Man begnügte sich mit der Erwähnung des höhergestellten Beamten, wo man korrekterweise beide genannt hätte (vgl. Mommsen Rh. Mus. VI 17). CIL VI 1887 scheint zu beweisen, daß den einzelnen Magistraturen der Oberbeamten nicht je eine eigene Decurie zugeordnet war, sondern daß die Viatoren der Oberbeamten je nach Bedarf gleicherweise zum Dienst bei Kaisern, Consuln und Praetoren erschienen. (Mommsens Vorschlag [Rh. Mus. VI 18], in CIL VI 1887 zu lesen: *viat(ore) honor(ato) dec(uriali) cons(ulari) et pr(aetorio),* ist ausgeschlossen, da es notwendig heißen müßte *dec(uriali) dec(uriae) cons.* usw.). Das dürfte ferner auch daraus hervorgehen, daß einzelnen Erwähnungen eines *viator consularis* (CIL VI 1917. 1922) kein Zeugnis gegenübersteht, in dem ein praetorischer Viator genannt wäre, daß aber sehr oft namentlich genannte Viatoren als im Dienst der Consuln und Praetoren stehend bezeichnet werden (*viator qui Caesarib. et consulib. et praet. apparet:* CIL VI 1916. 1926. *viator qui consulib. et praet. apparet:* CIL VI 1892. 1920. 1924. 1926a. *Viator cons. praetorumque et Ti. Caesaris:* CIL III 6589. *viator cons. et praet.:* CIL VI 1923. XI 3613. XIV 3443. In CIL VI 967a heißt es sogar: *viatores qui ipsi* [dem Kaiser Hadrian] *et cons. et. praet. ceterisque magistratibus apparent,* wo an der letzten Stelle vielleicht die Censoren gemeint sind [o. S. 1929]). Daß ein und dasselbe Collegium den Dienst bei den Oberbeamten, Consuln und Praetoren, ver-

sieht, läßt Schlüsse auf das Alter der Institution zu (vgl. Mommsen Rh. Mus. VI 10). Die Zahl der Decurien bleibt ungewiß; zwei waren es mindestens, von denen eine aus Angehörigen des Ritterstandes sich zusammensetzte, die Dreizahl ist ohne jede Gewähr. Ob die Zahl der Decurien und die der Mitglieder einer Decurie stets constant geblieben ist, ist eine weitere Frage, die mit dem vorliegenden Material ebensowenig beantwortet werden kann.

Der einzige epigraphische Beleg für die Corporation der tribunizischen Viatoren ist CIL VI 1935: *viatori tribunicio decuriae maioris.* Mommsen vermutet (St.-R. I 360), daß es nur eine Decurie tribunizischer V. gegeben habe, und sieht (I 345 mit Anm. 8) in dem hier wie bei den Decurien anderer Apparitionen sich findenden Zusatz *maior* einen Hinweis auf den Rangunterchied der Tribunen gegenüber den Aedilen der Plebs (vgl. Kornemann Art. Scriba o. Bd. II A S. 852f.). Einleuchtender erscheint jedoch die Erklärung von Jones (40 Anm.), wonach die Zusätze *maior* bzw. *minor* ein Indiz dafür sind, daß die Zahl der betreffenden Decurien einmal von einer auf zwei erhöht worden ist. Jedem Tribunen dürfte mindestens ein V. zur Verfügung gestanden haben, und wenn es ein Privileg war, im Theater *inter viatores tribunicios* sitzen zu dürfen (Tac. ann. XVI 12), kann deren Zahl nicht ganz gering gewesen sein.

Die Viatoren der Aerarquaestoren waren wie deren Scribae in drei Decurien organisiert, von denen in jährlichem Wechsel jeweils eine den Dienst der Apparition am Aerarium versah (Bruns Fontes[7] 12, col. I 7ff. Jones 39, 16). Die einzelne Decurie zählte drei, seit Sullas Quaestorengesetz vom J. 81 v. Chr., d. h. mit Wirkung vom 7. Dezember 81, dem Tage des Amtsantritts der neuen Quaestoren (Mommsen Ges. Schr. III 457), vier Mitglieder. Mommsen hat diese seine ursprüngliche Auffassung (Rh. Mus. VI 8; Ges. Schr. III 457) im CIL I p. 110 zugunsten der Annahme verworfen, daß es nur eine, die jeweils ein Jahr amtierende, Decurie gegeben habe, die vor dem Gesetz neun, danach zwölf Decurialen zählte, von denen die Quaestoren eines jeden Jahres jeweils ein Drittel ernannt hätten, so daß die ersten Mitglieder bereits im vierten Jahr vor dem Amtsantritt ernannt worden wären und die Decurie erst im Laufe von drei Jahren ihren vollen Bestand erreicht hätte (vgl. auch St.-R. I 338). In einer schlüssigen Widerlegung dieser Hypothese ist jedoch J. Keil (Wien. Stud. XXIV [1902] 548ff.) zu jener älteren Auffassung Mommsens zurückgekehrt, wonach die einzelne Decurie vor dem Gesetz drei, danach vier V. gezählt hat. Das Gesetz schreibt vor (col. I 7ff.), daß durch eine von den Consuln des J. 81 vorzunehmende Zuwahl jede der in den kommenden drei Jahren amtierenden Decurien um einen V. vermehrt werden solle. Die Annahme Mommsens (zuletzt St.-R. I 360), daß es nur eine für jedes Amtsjahr neu besetzte Decurie gegeben habe, an der auch Keil festzuhalten scheint, ließe sich mit dem Text des Gesetzes allenfalls vereinbaren, doch dürfte dann eine besondere Bestimmung des Inhalts nicht fehlen, daß die vom vierten Jahr an amtierenden Decurien gleichfalls vier statt drei Decurialen zählen sollten, nachdem die für die drei nächsten Jahre bereits feststehenden Decurien durch die Consuln auf diese Mitgliederzahl ergänzt worden sind. Sie kann nur entbehrt werden, wenn im vierten Jahr wiederum eine der von den Consuln des J. 81 bereits auf volle Stärke gebrachten Decurien amtiert, und somit beweist das Fehlen einer solchen Bestimmung, daß es drei im jährlichen Turnus diensthabende Decurien gegeben haben muß. Die Decurialen einer Decurie sind also nicht jährlich, und zwar für drei Jahre im voraus (Mommsen Rh. Mus. VI 8; Ges. Schr. III 456f. Keil 548. 550 Tabelle), ernannt worden, sondern taten vom Tage ihrer Aufnahme in eine Decurie mit dieser zusammen in jedem vierten Jahr Dienst am Aerarium, aller Wahrscheinlichkeit nach auf Lebenszeit, so daß es zu Ergänzungen des Mitgliederbestandes nur kam nach dem Tode eines Decurialen bzw. bei einer allgemeinen Erhöhung des Mitgliederbestandes der Decurien, wie Sulla sie für die Abteilungen der V. und Praeconen, wahrscheinlich auch der Scribae (col. I 1ff.), verfügte.

Den Tresviri und Quattuorviri stand eine Decurie von V. zur gemeinsamen Verfügung (Mommsen Rh. Mus. VI 48). Eine einzige Decurie scheinen die V. der Decemviri gebildet zu haben (CIL VI 32294). Die Annahme Marquardts (Staatsverw. III[2] [1885] 226), die V. der Priester hätten allen Priestercollegien gemeinsam gedient, schwebt in der Luft.

6. Amtsdauer. Die vorstehende Erörterung über Sullas Quaestorengesetz ist für die Frage nach der Amtsdauer der V. insofern wichtig, als sie zu einer Revision der hierüber herrschenden Auffassung zwingt. Mommsen schreibt (St.-R. I 338): ‚Von Rechts wegen wird der Apparitor immer angenommen auf die Zeitfrist desjenigen Amtes, dem er zu dienen bestimmt ist, in der Regel also auf ein Jahr' (so auch Habel Art. Apparitores o. Bd. II S. 193). Grundlage dieser Auffassung scheint allein das Prinzip der Annuität der Magistrate zu sein; indessen ist es von vornherein fraglich, ob man so weit ging, es auf die untergeordneten Diener der Magistrate anzuwenden. Die Nachteile eines jährlichen Wechsels dieser kleinen Beamten liegen auf der Hand. Mit Recht hat Jones (38, 2; vgl. Mommsen selbst, St.-R. I 339) gegen Mommsen eingewandt, daß die Apparitoren (mit Ausnahme der Accensi) Diener des Amtes, nicht eines einzelnen Beamten sind. Für die quaestorischen V. beweist Sullas Quaestorengesetz zwar keine continuierliche, wohl aber eine alle drei Jahre wiederholte Amtstätigkeit am Aerarium (in den anderen Jahren waren die gerade freien Decurien vielleicht im Officium der Provinzialstatthalter tätig; vgl. Jones 39f.). Mommsen schränkt freilich jenen von ihm angenommenen Grundsatz dahingehend ein, daß die Anstellung der Apparitoren faktisch schon früh zu einer lebenslänglichen geworden sei, wie sich aus der Möglichkeit des Amtsverkaufes und aus anderen Indizien ergäbe (St.-R. I 339f., danach Habel 193 und Friedländer I[9] 216). Aber jenes Prinzip hat es für die Gehilfen der Magistrate, wenn überhaupt jemals, so

im 1. Jhdt. v. Chr. gewiß nicht mehr gegeben, und die Möglichkeit des Amtsverkaufs (Mommsen St.-R. I 340. Kornemann Art. Scriba o. Bd. II A S. 854. Habel 193) setzt notwendig voraus, daß die hauptstädtischen Apparitoren damals einen Anspruch auf mehrjährige Tätigkeit hatten und nicht nur ein unverbindliches Recht auf Wiederwahl für das eine oder andere Jahr, je nachdem wie der Zufall es fügte. Dem entspricht, wie Mommsen selbst festgestellt hat (St.-R. I 339), daß in den Erwähnungen der Apparitoren im Gegensatz zu den Jahresbeamten niemals von Iteration des Amtes die Rede ist, und dem entspricht auch die Bezeichnung der Apparitorencorporationen als *ordo*, d. h. als eines dauernden und festen Standes. Ja, sogar die Entfernung eines quaestorischen V. aus dem Amte und damit die Neubesetzung seiner Stelle war nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen möglich und zulässig (Sullas Quaestorengesetz, col. II 10/18. Vgl. Jones 41 mit Anm. 29), die ohne Zweifel vor allem in dem Nachweis von Verfehlungen bestanden.

Ein *perpetuus scriba et viator* der Palatina erscheint CIL VI 10215. Wenn im Stadtrecht von Urso (Bruns Fontes[7] 28, cap. 62) allen Apparitoren Freiheit vom Militärdienst gewährt wird *eo anno quo anno quisque eorum apparebit,* so besagt das nicht eine überhaupt nur einjährige Amtstätigkeit (Mommsen St.-R. I 339, 1), sondern allenfalls, daß auch hier die Amtszeit nicht continuierlich über mehrere Jahre sich erstreckte, sondern wahrscheinlich ebenfalls nach einem Zyklus geregelt war, der sich nach der jeweiligen Zahl der Decurien bestimmte. Andernfalls wäre die Gefahr, daß Militärzeit und Apparition miteinander hätten konkurrieren können, zu gering gewesen, als daß es einer besonderen Bestimmung bedurft hätte.

7. Bestellung, Gehalt, Stellvertretung. Die Bestellung der V. oblag in der Regel den Beamten, bei denen sie dienten (Näheres darüber für alle Apparitoren bei Mommsen St.-R. I 337f. Vgl. Jones 41). Wie alle übrigen Apparitoren erhielten auch die V. ein *aes apparitorium* oder *merces* genanntes Gehalt aus der Staatskasse (Mommsen St.-R. I 334ff. Habel 192. Jones 41, 31). Angaben über die Höhe dieses Gehalts liegen vor nur für die Colonie Urso; in der Lex Ursoniensis (Bruns Fontes[7] 28, cap. 62) sind die Gehälter der einzelnen Apparitoren der Duovirn und der Aedilen verzeichnet (vgl. Mommsen Ges. Schr. I 258f.; St.-R. I 335, 1). Die beiden V. der Duoviri erhielten je 400 Sesterzen, die Scribae das Dreifache, der Praeco 300 Sesterzen. Es versteht sich von selbst, daß auch in Rom die Gehälter in dieser Weise gestuft waren, der *viator consularis* also mehr erhielt als ein *viator quaestorius*; im ganzen dürften die hauptstädtischen V. erheblich höher besoldet worden sein (Friedländer I[9] 216, 5). Die Namen der im Dienst stehenden Apparitoren wurden dem Vorsteher des Aerars angegeben und am Aerarium *decuriatim* aufgezeichnet (Sullas Quaestorengesetz, col. II 38ff. Mommsen Rh. Mus. VI 7). Die Auszahlung der Gehälter erfolgte dort an bestimmten Terminen (*legitimum tempus,* Plin. ep. IV 12, 2), offenbar mehrmals im Jahr in bestimmten Raten, sofern der V. oder Apparitor mindestens drei Monate lang seinen Dienst versehen hatte (Lex Ursoniensis, cap. 63. Vgl. Mommsen Ges. Schr. I 259). Anscheinend honorierten aber schon früh die Beamten ihre V. aus eigener Tasche für bestimmte Dienste extra, da bereits Cato das als einen Übelstand beklagt und sich rühmt, selbst nicht so verfahren zu sein: *numquam ego argentum pro vino congiario inter apparitores atque amicos meos disdidi, neque eos malo publico divites feci* (Malcovati Or. Rom. Fragm. I [1930] p. 197 nr. 171, dazu p. 69f.).

Die V. haben ein gesetzliches Recht darauf, einen Stellvertreter (*vicarius*) präsentieren zu können (Sullas Quaestorengesetz, Bruns Fontes[7] 12, col. II 24ff.), und gelegentlich wurde das Amt geradezu verkauft (Mommsen St.-R. I 339f. Habel 193. Kornemann Art. Scriba o. Bd. II A S. 854. Jones 41). Die auf diese Weise aus dem Dienst scheidenden V. bezeichnen sich dann als *honore usi* oder ähnlich (CIL VI 998: *viatores qui Caesarib. et cos. et pr. apparent et h. u.*; 967a. Mommsen St.-R. I 340, 1. Waltzing III 216 zu nr. 786. Kornemann Art. Scriba o. Bd. II A S. 854. Jones 42). Ob mit der gelegentlich sich findenden Bezeichnung *viator honoratus* (CIL VI 1887. 1927) dasselbe gemeint ist, ist fraglich (Mommsen Rh. Mus. VI 18).

8. Rang und soziale Stellung. Im Rang stehen die V. den Scribae, Accensi und Lictores nach (Cic. Verr. III 66, 154. CIL XIV 409. Vgl. Mommsen Rh. Mus. VI 54ff. Kübler Art. Lictor o. Bd. XIII S. 509f.). So erscheinen sie in der Lex Ursoniensis (CIL I[2] 594, cap. 62) stets nach diesen, deren Reihenfolge wechselt, gehen aber dort den Librarii, Haruspices, Praecones und Tibicines, deren Reihenfolge ebenfalls wechselt, und in Sullas Quaestorengesetz (CIL I[2] 587) den Praecones stets voran. Dazu stimmen die Gehaltssätze der Lex Ursoniensis im wesentlichen, indem der Sold der V. niedriger ist als der der erstgenannten Apparitorenkategorien, aber höher als der der folgenden; nur die Haruspices erhalten ein etwas höheres Gehalt als die V.

Erheblich und von größerer praktischer Bedeutung waren die Rangstufen der einzelnen Apparitionen gewiß nicht; in den Inschriften der Männer, die verschiedene Apparitionen bekleidet haben, ist keine feste Ordnung auszumachen; das Amt des V. erscheint bald vor denen der Scribae, Accensi und Lictores (CIL III 6078. V 3354. VI 1815. 1933. 1934. X 531), bald danach (CIL VI 1887. 1892. XIV 2112, col. II 19. Dess. 9039), wobei auch nicht der chronologische Gesichtspunkt maßgebend scheint, sondern offenbar reine Willkür waltet. Ein Urteil ist um so weniger möglich, als sich nicht sagen läßt, ob jene Ämter simultan oder sukzessiv bekleidet worden sind (Mommsen St.-R. I 335, 4. Jones 42). Für den Rang und das Ansehen dürfte bisweilen wesentlicher gewesen sein, welchem Beamten ein Apparitor diente, als die Decurie, der er angehörte. Über den *viator ex primiceriis* s. o. S. 1928 Die tribunizischen V. hatten bevorzugte Sitze im Theater; durch die Genehmigung, unter

ihnen zu sitzen, belohnte man zwei Angeber in der Pisonischen Verschwörung (Tac. ann. XVI 12).

Da die Civität Voraussetzung für die Bekleidung einer Apparition war (CIL I² 587, col. I 8. 12. 33. Habel 193. Jones 38, 3), sind die V. ausschließlich freie Leute, in der Regel jedoch nicht *ingenui*, sondern Freigelassene (Tac. ann. XIII 27). Bei allen Magistraturen, die V. haben, finden sich in diesem Amt hauptsächlich Freigelassene; bemerkenswert der Fall eines *viator consularis*, der von Domitian nach den Bestimmungen der Lex Aelia Sentia freigelassen worden war und dessen Sohn durch kaiserliche Verleihung das Ritterpferd erhielt (CIL VI 1877). Freigeborene Römer finden sich im Viatorenamt nur spärlich; Val. Max. IX 1, 8 hebt die Ingenuität eines tribunizischen V. als bemerkenswert hervor. Ferner sind zwei freigeborene V. der Tresviri und Quattuorviri bezeugt (CIL VI 466. 1936); dagegen scheinen die in CIL VI 1808 und 1937 genannten V. dieser Magistrate selbst noch Freigelassene gewesen zu sein, da sie im Gegensatz zu ihren Söhnen nicht die Tribus im Namen führen (vgl. Mommsen St.-R. III 440 mit Anm. 4). Freigeborene Römer waren schließlich die beiden V. der Tribus Palatina (o. S. 1930) und der *viator ex decuria lictorum viatorum* in Narbo (CIL XII 4448). Viatoren aus dem Ritterstand gab es bei den Oberbeamten (CIL VI 1919, derselbe auch 32308. XIV 373 und die übrigen Mitglieder der *decuria viat. equestris consularis* [o. S. 1933]) und bei den Aerarquaestoren (als Ritter weisen sich durch die übrigen von ihnen bekleideten Ämter die V. in CIL XIV 169 [dieser auch Ann. épigr. 1955, 177] und 3544 aus, Mommsen St.-R. I 362, 8). Ein Freigelassener, der u. a. das Amt eines V. *augurum* bekleidete, erhielt von Commodus den Goldring, damit aber nicht das Ritterrecht (CIL VI 1847, der erste Beleg für die Verleihung der Ingenuität ohne Ritterrecht, Mommsen St.-R. II 893. A. Stein Ritterstand 44f.). Einem vom Kaiser freigelassenen tribunizischen V. ist die unerhörte Ehrung hoher und seltener militärischer Auszeichnungen zuteil geworden: . . . *A]ug. l. Epaphrodit[o, apparitori Cae]sarum, viatori tribunic[io . . . hastis p]uris coronis aureis dona [to]* (Dess. 9505 = Not. d. scav. 1913, 466). Zur Persönlichkeit des so Geehrten vgl. Constans Mél. arch. hist. écol. Rome XXXIV [1914] 383ff., der ihn mit dem berühmten Epaphroditos, *a libellis* unter Nero und Domitian, identifiziert und in dessen Rolle bei der Aufdeckung der Pisonischen Verschwörung (Tac. ann. XV 55) den Anlaß für die Verleihung jener Ehren sieht; zweifelnd aber A. Stein Ritterstand 125, 4 und Prosop. Rom. III² 80 nr. 69.

9. Literatur. Mommsen De apparitoribus magistratuum Romanorum, Rh. Mus. VI [1848] 1/57, passim.; St.-R. I 332ff. (Apparitoren), 360ff. (Viatoren). J. P. Waltzing Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains, 4 Bde., 1895/1900. Habel Art. Apparitores o. Bd. II S. 191. Lécrivain Art. Viator bei Daremb.-Sagl. V 817. Wissowa Religion² 497. A. H. M. Jones The Roman civil service. Clerical and subclerical grades (Journ. rom. stud. XXXIX [1949] 38ff.). [Chr. Habicht.]

2) Beiname des römischen Mercurius auf einigen Inschriftsteinen des keltischen Westens, für den Straßen ja weit wichtiger waren als für die meisten anderen Provinzialgebiete des Imperium Romanum, des größten Seestaates des Altertums.

1. Rustrel nördlich von Apt (Départm. Vaucluse). CIL XII 1084 (und S. 822): *Mercurio Veatori* (sic) *v. s. l. m. Fronto Kapinius.*

2. Vercheny, südwestlich von Die (Départm. Drôme). CIL XII S. 826 nr. 5849: *[Me]rc[urio] Viat[ori].*

3. Thornborough oder Thornburgh in Yorkshire zwischen York und Carlisle, 191 n. Chr. CIL VII 271 = Dessau 3929 = Buecheler Carmina Lat. Epigr. nr. 25: *Deo qui vias et semitas commentus est. T. Irdas s(ingularis) c(onsularis) f(ecit) v. s. l. m. Q. Varius Vitalis [b(ene)f(iciarius)] co(n)s(ularis) aram sacram restituit. Aproniano et Bradua cos.*

Daß der Sonderkult des Mercurius, der sich hier manifestiert, durch keltische Religiosität beeinflußt ist, ist nicht ausgeschlossen, obwohl keine der zur Zeit bekannten Inschriften sichere Anzeichen dafür enthält. Nr. 3 gehört in eine Zeit der Grenzgefechte mit unabhängigen Britannierstämmen, die den Antoninswall überrannt hatten und das römische Armeekommando in Britannien veranlaßten, die Straßenverbindungen in der Gegend des wieder zur Grenzbefestigung gewordenen Hadrianswalls wiederaufzubauen. Die ersten sieben Worte dieser Inschrift gehören einem verlorenen Dichter, der im Senarius Gedichte verfaßte.

Vgl. Myth. Lex. VI S. 278. 280 (Keune). [Heichelheim.]

3) *praepositus limitis*, den, 287 als Kläger gegen seine Frau Materia in einen Ehescheidungsprozeß verwickelt, Kaiser Diokletian nicht zu dem Prozeß beurlaubt wissen wollte (Cod. Iust. IX 9, 19).

4) *comes* unter Kaiser Nepos (s. o. Bd. XVI S. 2510, 9ff.) ermordete zusammen mit dem *comes Ovida* (s. o. Bd. XVIII S. 1907) den abgesetzten Kaiser Nepos 480 in Salonae (Marcellinus Comes Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 92, 480, 2). Er wurde im Oktober 481 von Odoaker (s. o. Bd. XVII S. 1893, 11ff.) getötet (Fasti Vindob. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 312, 628, 481. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168. L. Schmidt Gesch. der Deutschen Stämme I², Ostgermanen 334).

5) Flavius V., *v(ir) c(larissimus) consul* 495 (CIL XII 931) und *p(ost) c(onsulatum) Viatoris* 496 (CIL XII 1724) Liebenam Fasti 51, 495f.; vgl. auch Gelasius ep. 30, 4. Thiel ep. Roman. Pontif. I 439 = ep. imp. etc., Avellana, ep. 103, 1. 9. CSEL XXXV 474, 2. 477, 2f. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168).

6) *vir inlustris*, war zusammen mit Pancratius Adressat eines Briefes des Papstes Pelagius I. wegen kirchlicher Angelegenheiten in Forum Sempronii (s. o. Bd. VII S. 73) 558/560 (Mansi IX 731. Coll. Brit. Pelag. ep. 22. Jaffé Reg.² 994. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168). [Wilh. Enßlin.]

7) s. Iulius Nr. 531.

Viatorii, Beiname der Lares, s. o. S. 1922ff.

Οὐιβαντανάριον. Eine nur von Ptolemaios (III 5, 15 p. 434 Müll. *ὑπὲρ δὲ τὸν Τύραν ποταμὸν πρὸς τῇ Δαχίᾳ . . . Οὐιβαντανάριον*) unter 48° 40′ Br. und 53° 30′ L. am Tyras, dem heutigen Dnjestr, erwähnte Örtlichkeit der Sarmatia Europaea (var. *Οὐιβανταβάριον* SU, *Οὐιβαντάριον* X). Sie erscheint in einer von Westen nach Osten fortschreitenden Aufzählung zwischen den Plätzen *Κληπίδανα* (48° 40′, 50° 30′) und *Ἥραιτον* (48° 40′, 53° 50′). Die genannten Orte lagen in Wahrheit nicht, wie man Ptolem. entnehmen möchte, auf gleicher geographischer Breite, sondern folgten von Nordwesten nach Südosten aufeinander, hart an der dakischen Grenze und angelehnt an den in gleicher Richtung verlaufenden Fluß Tyras (s. C. Müller Claudii Ptolemaei geographia, Tabulae XXXVI, Paris 1901, 16/17). Kießling (Art. Erakton o. Bd. VI S. 327), nach dem sich Ptolemaios für diese Reihe von Städten auf ein von dem Platze Erakton aus dem Tyras landeinwärts folgendes Itinerar stützte, sucht auf Grund der Breiten- und Längenangaben des Ptolemaios Erakton etwa bei dem heutigen Dubossary, an der Mündung des Reut in den Dnjestr. Wie der Karte zu entnehmen ist, fließt der Reut dem rechten Ufer des Dnjestr von Westen her zu, während Dubossary dem linken Ufer angehört (s. Andrées Allg. Handatl. S. 144 Bl. Südrußland und Ukraine, Leipzig 1930). In Beachtung einer solchen glaubwürdigen Ansetzung dürfte man nicht fehlgehen, wenn man, entsprechend den Angaben des Ptolemaios, ungefähr 30–40 km nordwestlich von Dubossary in dem heutigen etwa unter 47½° n. Br. liegenden Shury das alte *Οὐ.* erkennen würde (s. Andrée).

Die Frage, ob der Name *Οὐιβαντανάριον* sprachlich als slawisch oder als keltisch anzusehen ist — die Silben *wa-ri* deuten auf slawischen Ursprung, während ein Ort wie das keltische *Ἀργεντοουαρία* (var. *Ἀργεντουαρία*) im Lande der Rauriker (Ptolem. II 9, 9 p. 231) auf die zweite Herkunft für *Οὐ.* zu weisen scheint (s. C. Müller p. 434 comm.), ist doch wohl dahin zu beantworten, daß dem slawischen Ursprung der Vorzug zu geben ist. Die Interpretation von *Οὐιβαντανάριον* als Hauptsitz des Stammes der *Οὐιβίωνες* (s. d.) ist weder linguistisch noch aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten. [Hans Treidler.]

Vibelli, falsche Lesart bei Pauly R.E. u. d. W. für den Namen der bei Plin. n. h. III 47 genannten ligurischen Völkerschaft der Binbelli (s. o. Bd. III S. 475). [Gerhard Radke.]

Vibellius, Italischer Gentilname, den W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 445 hinsichtlich seiner Bildung mit Recht mit *Vibullius* zusammenstellt. Nicht sehr häufig belegt.

1) Decius Vibellius, Kampaner, lebte im 1. Viertel des 3. Jhdts. v. Chr. Der Name ist nicht einhellig überliefert. Liv. perioch. 12 bietet in der Hs. r *Decio Iubelio* (vgl. dazu Th. Mommsen Unterital. Dialekte 266f.); während man früher an den Namen *Iubellius* dachte (s. Münzer o. Bd. IV S. 2277), hat man sich heute für *Vibellius* entschieden, wie auch schon aus dem Verweis s. v. Iubellius o. Bd. IX hervorgeht. *Decius* entspricht der Masse der Belegstellen: Polyb. I 7, 7. Diod. XXII 2. 3. Dionys. Hal. XX 4, 5. Appian. Samn. 9. Cass. Dio frg. 40, 7. 9. 11, wo jedoch überall der Gentilname Vibellius fehlt; Decius ist hier kein Gentilname, sondern Praenomen (vgl. Münzer a. O.). Demgegenüber könnte auch das Praenomen *Decimus* vertreten werden. Denn bei Liv. XXVIII 28, 4 steht in der Hs. *Σ d.*, in P fehlt es ganz; während hier nach dem Vorschlag von W. Heraeus *Decium* von Weissenborn-Müller in der erklärenden Ausgabe geboten wurde, zeigt die Teubnerausgabe von Weissenborn-Müller (1939) den Text *D. Vibellium*. Mir unklar ist die Namensform *D. Vibullius*, die T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 189 gibt (wo, abgesehen davon, daß er als Befehlshaber von Thurii genannt ist, die Stellennachweise nicht stimmen). — Decius Vibellius war Kampaner (Polyb. I 7, 7. Diod. XXII 3). Er wurde *tribunus militum* der kampanischen Legion, die im J. 474 = 280 von den Römern nach Rhegium gelegt wurde. Bekanntlich bemächtigte sich diese Legion eigenmächtig der Stadt, fiel dadurch von Rom ab, verbündete sich mit den Mamertinern in Messana, ließ sich jedoch in kein Bündnis mit Pyrrhos ein und konnte lange Jahre hindurch ihre Selbständigkeit wahren; erst 270 wurde sie von Rom unterworfen und in besonders harter Weise bestraft: die Überlebenden wurden hingerichtet. Einzelheiten, auch weitere Literatur, bei Philipp o. Bd. I A S. 500, 40ff., wo auch die Datierung auf 472 = 282 für die Entsendung der Legion (so Beloch) nachgewiesen ist, Münzer o. Bd. IV S. 1271f. Nr. 73. Mommsen RG I 396. G. Scano Rendic. della r. Accad. dei Lincei 1925, 70. E. Kornemann RG I 163. Nach Appian. Samn. 9 verübte Vibellius nach seiner Gefangennahme Selbstmord.

2) Cerrinus Vibellius Taurea. Kampaner aus Capua, lebte in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. — Die volle Namensform ist überliefert bei Liv. XXIII 46, 12. Da das Praenomen oft fortgelassen wird, ist er an anderen Stellen nur *Vibellius Taurea* genannt, gelegentlich sogar nur *Vibellius* oder *Taurea*. Bei Cerrinus handelt es sich um den Vornamen, der natürlich von dem oskischen Gentilnamen Cerrinius (vgl. o. Bd. III S. 1985f.) zu scheiden ist, aber doch eng mit diesem zusammenhängt. Zum Cognomen Taurea vgl. Fiehn o. Bd. IV A S. 2537 Nr. 4.

Vibellius wird erstmals zum J. 538 = 216 in der Zeit nach der Schlacht bei Cannae genannt. Damals wurde er in Capua von Hannibal zu einem privaten Gastmahl eingeladen, bei dem von den Campanern nur noch Pacuvius Calavius, der Führer der hannibalfreundlichen Partei (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1337 Nr. 4. Hofmann o. Bd. XVIII 1 S. 2158 Nr. 1), und dessen Sohn, der in scharfem Gegensatz zu seinem Vater die Belange Roms vertrat, zugegen waren. Liv. XXIII 8, 5 nennt ihn dabei *insignem bello virum*. Diese Charakteristik gilt für alle Nachrichten, die über ihn vorliegen. Was ihn veranlaßt hatte, sofort

den Übergang seiner Vaterstadt zu Hannibal zu billigen und bis zu seinem Lebensende konsequent hinter der damit getroffenen Entscheidung gegen Rom zu stehen, ist nicht überliefert. Seine Person ist wohl historisch; die mit ihm verbundenen Einzelheiten dürften jedoch im wesentlichen einer späteren ausschmückenden Geschichtsschreibung angehören. Im folgenden J. 215 erscheint er in der Überlieferung als vornehmer kampanischer Ritter und Bürger von Capua, Liv. XXIII 46, 12 *civis indidem erat, longe omnium Campanorum fortissimus eques, adeo ut, cum apud Romanos militaret, unus eum Romanus Claudius Asellus gloria equestri aequaret* (zu letzterem vgl. Münzer o. Bd. III S. 2675f. Nr. 59). Zwischen diesen beiden Männern kam es vor Capua zum Zweikampf, den Liv. XXIII 46. 47 ausführlich schildert, ohne daß der ganzen Erzählung historischer Wert beizulegen wäre. Ein solcher Zweikampf, wenn auch mit anderem Ausgang, war bereits in der Annalistik geschildert, wie Liv. XXIII 47, 8 ausdrücklich erwähnt. Bei Claud. Quadrigarius war ein Zweikampf des Vibellius mit einem Artorius geschildert, frg. 56 Peter: *Artorius Taureae dextrum umerum sauciat atque ita resiluit.* — Letztmals wird er zum J. 543 = 211 im Rahmen der Vorgänge nach dem Fall von Capua von Liv. XXVI 15, 11ff. erwähnt. Nach der vorliegenden Überlieferung hatte er bei der Eroberung der Stadt seine Frau und seine Kinder selbst getötet. Nach der einen Version war er dann offensichtlich entkommen, erschien aber freiwillig vor dem Legaten C. Fulvius Flaccus (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 238 Nr. 52) in Cales, forderte in mutigen und selbstbewußten Worten (Liv. XXVI 15, 12 *iube occidi, ut gloriari possis multo fortiorem, quam ipse es, virum abs te occisum esse*) seine Hinrichtung und nahm sich, nachdem diese abgelehnt war, selbst das Leben. Nach der anderen Version, die Liv. XXVI 16, 2ff. bietet, sprach er bei der Hinrichtung durch Fulvius die soeben angedeuteten, von Livius näher ausgeführten Worte. Diese Erzählung, für die ein historischer Kern so gut wie ganz fehlen dürfte, muß aber doch als symptomatisch gelten für die auf den Fall Capuas folgenden Blutgerichte (zur Lage vgl. Mommsen RG I 643. Hülsen o. Bd. III S. 1557, 54ff.) und für die Haltung überzeugter Gegner Roms. [H. Gundel.]

Vibenna s. Caelius Mons (o. Bd. III S. 1273 und am Ende des Bandes.

Vibennius, Vater und Sohn, erwähnt bei Catull 33, 1f. — Der Name erscheint auf Inschriften aus Ariminum, Caesena, Volsinii, Pisaurum; CIL XI 396. 568. 2717. 2805. 6310; über dessen Ableitung aus dem Etruskischen s. W. Schulze Eigennamen 101f.; vgl. auch Münzer Rh. Mus. LIII (1898) 596. — Der ‚kleine Ärger', der bei Catull so häufig als Quelle der Dichtung erscheint (Kroll Komm.² VIII) hat ihm auch in c. 33 den Griffel geführt. Der Vater V. wird der Dieberei in öffentlichen Bädern beschuldigt und somit als *fur balnearius* (vgl. Petron. 30, 8. Tertull. apol. 44) gebrandmarkt: s. Blümner Die röm. Privataltertümer (Münch. 1911) 433, 4; der Sohn erscheint als *cinaedus*, der dieses Treiben gewerbsmäßig ausübt. Der Dichter fordert beide auf, in die Verbannung zu ziehen, wo sie sich zu Tode hungern mögen, falls sie es nicht vorziehen, dies Schicksal in Rom zu erleiden, wo sie unmöglich geworden sind (Friedrich Komm. 186f.): der Vater als rückfälliger Dieb, der Bursche, weil er für seine unsauberen Dienstleistungen keine Abnehmer mehr finden wird. Es ist jedoch fraglich, ob diese Aufforderung ganz ernst zu nehmen war: Kroll 61 z. St. Im übrigen konnten diese Verse Catulls für den Sohn allenfalls sogar als Werbanzeige wirken. [Mauriz Schuster.]

Vibes. Quellgöttinnen des Badeortes Villach in Kärnten, die in zwei in der Nähe von Villach gefundenen Weihesteinen angerufen werden.

1. *Vibebos Aug(ustis) sac(rum) C. Dec(ius) Succesinus aed(ilicia) p(otestate) Cl(audii) Viruni et Vib(a)e Masculina(e) pro se et suis v. s. l. l. m.*

2. *Murcius Sab(i)n(i)anus l. l. v. s. Vibebos.*

Der Name dieser Lokalgottheiten, die in den beiden Texten in einem altertümlichen Dativ Pluralis erscheinen, ist wohl aus einer Wurzel *vib-* zu erklären, die italisch, aber auch illyrisch und germanisch ist. Sie sind wohl als die ‚Sprudelnden' aufzufassen, welchem der drei Sprachstämme und Völker man sie auch zuteilt. Vgl. H. Vetters Vibes, Carinthia 140 (1950) 140f. [Heichelheim.]

Vibianus. 1) *C. Valerius V. v(ir) p(erfectissimus) praeses provinciae Tripolitanae* begann wohl zu Diocletians Zeit einen Bau in Tibubuci, den Aurelius Quintianus vollendete (CIL VIII 22763. J. M. Reynolds/J.-B. Ward-Perkins The Inscriptions of Roman Tripolitania 1952, nr. 577 S. 153f. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 70, 2, 1).

2) *Βιβιανός, praefectus praetorio per orientem*, an ihn gerichtet Cod. Iust. I 3, 26 vom 17. September 459 und I 7, 11 vom 1. Februar 460 (Seeck Regesten mit S. 124, 34. 129, 11) und wurde 463 Konsul (Liebenam Fasti 47, 463. Wilcken/Mitteis Chrest. II 2 nr. 72). V. war dem Aspar mißliebig, weswegen dieser mit Kaiser Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1957, 38ff.) in ernsthaften Konflikt geriet (Candid. bei Photios cod. 79. Migne Gr. 55 A. FHG IV 135 b. Hist. Gr. min. I 442, 13 Dindorf). Sein Sohn war der Stadtpräfekt Adamantios (s. o. Bd. I S. 343 Nr. 2) nach Malchus frg. 18 FHG IV 126. Hist. Gr. min. I 410, 15. Daß er nach seinem Konsulat in unseren Quellen nicht mehr erwähnt wird, läßt vielleicht darauf schließen, daß Aspar wenigstens seine Verbannung durchgesetzt hat (Brooks Cambridge Mediev. Hist. I 469. 475. Seeck Untergang VI 358, 3f. mit 485f.). [Wilh. Enßlin.]

Vibidius 1) ein Possenreißer bei Horat. sat. II 8, 22. 33. 40. 80. Zum Namen vgl. W. Schulze Eigennamen 428, 1. 457 (latinische Gentilnamen). Er war einer von den gewerbsmäßigen scurrae, wie sie von angesehenen zu einem Gastmahl geladenen Männern zur Erheiterung der Gesellschaft mitgenommen wurden; als nicht geladene Gäste hießen sie *umbrae:* Horat. sat. II 8, 22; epist. I 55, 28. Unser V. erscheint a. O. als scurra des Maecenas, der bei Nasidienus als Ehrengast geladen war, und liegt bei diesem Mahle auf dem medius lectus zu seiten des hohen Gastes. Der öde, belästigende Kommentar zur Speisenfolge, den ein Beauftragter des Wirtes zu geben hatte, veranlaßt

V. zu der Bemerkung (v. 34): ‚Wollen wir hier nicht ungerächt vor Langeweile sterben, so gilt's, mörderisch zu zechen'; und sein Schrei nach größeren Bechern (v. 35) wird nicht nur von Balatro, dem zweiten scurra des Maecenas, sondern auch von diesem selbst und dem summus lectus, auf dem die Literaten liegen, begeistert aufgenommen. Ganze Weinkrüge stürzen nun V. und Balatro in ihre mächtigen Humpen und bereiten dem Wirt größtes Bangen, da sie durch ihr Beispiel viele Gäste zu gleichem Tun verleiten. Und V. erweist sich als Erzzecher, der selbst dann, als der an der Zimmerdecke über dem Speisetisch angebrachte Baldachin auf eine eben mittels der Schüssel aufgetragene Muräne herabstürzt und dadurch alle anderen Gäste zum Schweigen oder zu Flüstergesprächen veranlaßt, laut seine Stimme erhebt und die weinschenkenden Sklaven höhnisch fragt, ob nun infolge des Baldachinsturzes auch der Weinkrug in Scherben gegangen sei: denn er sitze trotz seines Drängens trocken da (v. 80ff.). Und Balatro sekundiert dabei mit seinen Späßen ‚wie im Mimus der Spaßmacher' dem V., der hier gewissermaßen als Träger der Hauptrolle (archimimus) erscheint: s. Kießling-Heinze Horatius' Satiren, Komm.⁵ (1921) 346. E. P. Morris Horace, The Satires New York 1909, 247f. [Mauriz Schuster.]

2) Sex. Vibidius Virro, homo novus, der in augusteischer Zeit in den Senat gekommen (s. De Laet Samenstelling p. 102 nr. 474), jedoch durch seine Verschwendungssucht in Not geraten war; Tiberius zwang ihn daher im J. 17 n. Chr. mit anderen, auf seine Senatorenwürde zu verzichten, Tac. ann. II 48, 3 (wo die Hs. irrtümlich *uarronem* bietet), s. R. Syme Roman Revolution p. 456. Bei der Seltenheit des Cognomens in der damaligen Zeit wird dieser Vibidius Virro identisch sein mit dem Sex. . . . L. f. Virro, von dem Frontin. aqu. urb. Rom. 129 berichtet, er habe im J. 9 v. Chr. in der tribus Sergia als erster ein Gesetz des Consuls T. Quinctius Crispinus beschworen, nach dem die Beschädigung der römischen Wasserleitungen unter Strafe gestellt wurde. Er wurde unter Augustus in Athen durch eine Statue geehrt, IG III 603 = IG III min. nr. 4161, desgleichen seine Tochter Vibidia, s. Graindor Athènes sous Auguste 72. 74; daß deren Vater das Praenomen Sex. getragen hat, zeigt CIL VI 28768. Aus Rom gibt es Inschriften einer Reihe von Freigelassenen, die der Familie des V. zugehört haben müssen. Nach Lully De senator. Rom. patria 24 nr. 298 dürfte V. italischer Herkunft, wohl ein Päligner gewesen sein, s. R. Syme Journ. rom. stud. XXXIX (1949) 17.

3) Vibidia, Tochter des Sex. Vibidius Virro, Vestalin, CIL VI 28768, wo einer ihrer Freigelassenen genannt ist. Sie war schon Vestalin, als sie noch in augusteischer Zeit mit ihrem Vater Athen besuchte und dort durch eine Statue geehrt wurde, IG III 875 = IG min. nr. 3532, s. Graindor Athènes de Tibère à Trajan 45 nr. 36. Nach Tac. ann. XI 32, 2 war sie im J. 48 n. Chr. als *virginum Vestalium vetustissima* deren Leiterin in Rom. Messalina wandte sich mit der Bitte an sie, den Pontifex maximus, d. h. den Kaiser Claudius, für sie günstig zu stimmen; nach 34, 3 hat sie das auch versucht. [Rudolf Hanslik.]

Vibienus. Selten vorkommender römischer Familienname, seit dem 1. Jhdt. v. Chr. belegt. Zur Bildung und historischen Einordnung des Namens vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 105.

1) Vibienus, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Er ist nur bekannt aus Val. Max. VII 7, 7 als ein vermögender Besitzer, der seine Habe testamentarisch dem Vecillus hinterlassen hatte. Es ist möglich, daß der Erbfall im J. 691 = 63 eingetreten ist, vgl. den Art. Vecillus. Anhaltspunkte für eine Gleichsetzung mit Nr. 2 — so naheliegend eine solche auch sein könnte — fehlen.

2) Vibienus, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Von ihm ist nur die von Val. Max. VI 1, 13 überlieferte Einzelheit bekannt, daß er den Carbo Attienus (kein Papirier, vgl. Münzer o. Bd. XVIII 2, S. 1014, 50ff.) beim Ehebruch ertappte und entmannte. Ob er mit Nr. 1 identifiziert werden kann, steht dahin.

3) C. Vibienus, Senator, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Über seine Herkunft und sein Leben ist nichts bekannt (vgl. R. Syme The Rom. Rev. 94). Er starb vor der Verbannung Ciceros im J. 696 = 58 infolge der Verletzungen, die er bei Unruhen in Rom erlitten hatte. Cic. pro Mil. 14, 37 berichtet, daß die Sklaven des Volkstribunen Clodius bei einem Auflauf den Q. Hortensius (vgl. Von der Mühll o. Bd. VIII S. 2477, aber nur kurz und auf diesen Zusammenhang nicht eingehend. Drumann-Groebe G. R. III² 91) übel zugerichtet hatten, und fährt dann fort: *qua in turba C. Vibienus, senator, vir optimus, cum hoc quum esset una, ita mulcatus, ut vitam amiserit.* Dieser Nachricht Ciceros ist mit Ed. Meyer Caesars Monarchie und der Prinzipat des Pompeius² (1919) 100 (die dort Anm. 3 genannte Stelle Cass. Dio XXXVIII 16, 5 bezieht sich nicht auf Vibienus) der Vorzug zu geben gegenüber der Nachricht bei Ascon. arg. or. pro Mil. p. 33 Or., nach der Vibienus erst nach dem Tode des Clodius im J 702 = 52 in den folgenden Unruhen umgekommen wäre (*maior postea die luce prima multitudo eiusdem generis confluxit, compluresque noti homines elisi sunt; inter quos C. Vibienus senator*). Für die Datierung seines Todes ins J. 52 tritt jedoch auch T. R. Broughton The Magistrats of the Roman Rep. II (1952) 498 ein. [H. Gundel.]

Vibi(i) Forum, Stadt der Transpadana in der 11. Region Italiens (Plin. n. h. III 123), der Tribus Stellatina zugehörig (CIL V p. 825). V. liegt nördlich vom Po, wo dieser aus den Schluchten in die Ebene hinaustritt (Plin. n. h. III 117. Solin. 2, 25 p. 41 Mommsen) in der Gegend von Revello (Nissen It. Ldk. II 164). Vielleicht geht die Namensgebung auf C. Vibius Pansa zurück, der im J. 44 v. Chr. die Transpadana verwaltete (Nissen a. O.). [Gerhard Radke.]

Vibilia oder **Viabilia**, angebliche Göttin der Wege, verdankt ihre Existenz einer Konjektur bei Arnob. IV 7 . . . *ab erroribus viarum dea † Vpibilia † liberat* (*Vibilia* Gel.: *Vehilia* oder *Venilia* Meursius: *Viabilia* Hildebr.). Wenn es auch anzunehmen ist, daß *via* im Namen

wirklich oder scheinbar enthalten war, überzeugen die Konjekuren nicht, da eine Göttin auf *-bilia* (oder auf *-bilis*) mit solcher Funktion undenkbar ist. Mit einer mißdeuteten Gentilgöttin (die ewa zu den von Schulze Eigennamen 183 genannten Familien zu stellen wäre), könnte man nur dann operieren, wenn die Überlieferung sicher wäre. Eine Göttin der Wege wäre an sich durchaus möglich: vgl. Abeona, Adeona, Iterduca, Domiduca, Rediculus, Lares viales. — Vgl. R. Peter Myth. Lex. II 148.

[St. Weinstock.]

Vibinates, Name einer apulischen Völkerschaft (Plin. n. h. III 105), Einwohner der Stadt Vibinum (Nissen It. Ldk. II 844f.), die mit dem von Polyb. III 88, 6 (vgl. auch Suid. s. *Οἰβώνιον· ὄνομα τόπου*) genannten *Οἰβώνιον* (wegen der dort geschilderten Vorgänge während des hannibalischen Krieges — Verwüstung Dauniens — ist die Gleichsetzung mit Hipponion seitens Pape-Benseler völlig abwegig) und dem von Ptolem. III 1, 72 genannten *Οὐίβαρνον ἢ Οὐιβάρνα* im Gebiet der Daunier identisch ist. Heute heißt die Stadt Bovino. Sie liegt an der Grenze zwischen Apulien und Samnium, wo der Cerbalusfluß aus den Bergen heraustritt, in einer Meereshöhe von 647 m ca. 350 m über dem Fluß. An der Spitze standen in römischer Zeit Duovirn (CIL IX p. 86). Vergleicht man die verschiedenen Namensformen Vibinum, Oibonion (vielleicht = Vibonion?) und Vibarnon, so dürfte die letztere als Schreibfehler in der Vorlage des Ptolemaios auszuscheiden sein; wird das Omega mit einer Schlußschleife geschrieben, kann es leicht zu Alpha Rho verlesen werden. Während das unterschiedliche Suffix in Vibinum und *Vibonion der Erklärung keine Schwierigkeiten bereitet, werden solche durch den Vergleich mit dem modernen Namen Bovino verursacht, der durch Annahme doppelter Metathese sowohl der Konsonanten (man vergleiche mittelalterliches Bivona zu Vibona-Vibo; s. d. Art.) wie der Vokale (vielleicht unter Analogie zu Namen wie Bovianum, Bovillae usw.) wenig befriedigend erklärt wird.

[Gerhard Radke.]

Vibinum s. Vibinates.

Οὐιβίωνες. Ein nur von Ptolemaios (III 5, 10 p. 428 Müll.: ... *Ἄορσοι καὶ Παγυρῖται·* 429: *ὑφ' οἷς Σαύαροι καὶ Βορυῦσκοι μέχρι τῶν Ῥιπαίων ὀρέων· εἶτα Ἄκιβοι καὶ Νάσκοι, ὑφ' οἷς Οὐιβίωνες καὶ Ἴνδραι*) erwähnter Volksstamm der Sarmatia Europaea, der sonst in der antik. Literatur ganz unbekannt ist (var. *Οὐίβωνες* X, *Ἰβίωνες* ed. pr.). Seine Namensform mag dazu verleiten, ihn mit der am Tyras (Dnjestr) gelegenen Örtlichkeit *Οὐιβαντανάριον* (s. d.) in Verbindung zu bringen (vgl. C. Müllers Erklärung zu Ptolem. I¹ p. 434). Doch erscheint ein solcher sprachlicher Vorgang recht unsicher und unter Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte auch wenig glaubhaft: *Οὐιβαντανάριον* und *Οὐιβίωνες* treten bei Ptolemaios in einem ganz verschiedenen Zusammenhang auf; die außer den Vibionen genannten Volksstämme hat man jedenfalls niemals am Tyras zu suchen. Sie wohnten vielmehr im zentralen Osteuropa — worauf schon die Nennung der *Ῥιπαια ὄρη* deutet — am nördlichsten, zur Ostsee hin, die *Ἄορσοι* und *Παγυρῖται* (vgl. K. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde III 98), südlich davon die übrigen Stämme, denen auch die *Οὐιβίωνες* angehörten. In Ermangelung brauchbarer topographischer Anhaltspunkte, auch der sonst bei Ptolemaios üblichen Angabe von Breiten- und Längengraden, hat C. Müller (Claudii Ptolemaei Geographia, Tabulae XXXVI, Paris 1901, 16) mit Benutzung des richtungweisenden *ὑπό* das Lageverhältnis der *Σαύαροι, Βορυῦσκοι, Ἄκιβοι, Νάσκοι, Οὐιβίωνες* und *Ἴδραι* in das Schema

N. Savari et Borusci
Acibi et Nasci
S. Vibiones et Idrae

gefügt und alle genannten Stämme in der Gegend der oberen Wolga und der Waldaihöhe lokalisiert. Die eigentlichen Wohnsitze der *Ἄορσοι* lagen östlich des Tanais (Don), und ihr Erscheinen an der Ostsee (Müllenhoff a. O.) ist auf eine Wanderung zurückzuführen, wenigstens eines Teiles ihres Volkes; später sind sie aus dem Völkerbild Osteuropas verschwunden, indem sie den Chazaren weichen mußten (Müllenhoff 82). Es wäre aber verfehlt, hieraus eine Wanderung auch der *Οὐιβίωνες* abzuleiten, um eine enge Verbindung mit der Stadt *Οὐιβαντανάριον* zu bekunden; eine Analogie zu den Verschiebungen bei den *Ἄορσοι* kann hier nicht bestehen. Die Wohnsitze der *Οὐιβίωνες* im mittleren Osteuropa anzunehmen, möchte man sich in Anlehnung an C. Müllers Kommentar (p. 429) auch deshalb veranlaßt fühlen, weil die Namen von einigen Flüssen im dortigen Gebiet (Iwa, Iwitza, Iwina) an diesen Stammesnamen anklingen, Namen, die jedenfalls nichts mehr mit dem Fluß Tyras (s. o.) und seinen angrenzenden Landstreifen zu tun haben.

[Hans Treidler.]

Vibisci s. Vivisci.

Vibiscus s. Viviscus.

Vibius, latinisierter römischer Gentilname. Ursprünglich häufig bei Sabellern und Oskern gebraucht, vgl. Th. Mommsen Osk. Stud. 54 (wo auch die Abbreviatur *V.* auf oskischen Inschriften für *Vibius* in Anspruch genommen wird). Mit etr. *vipi* stellt es W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 102 zusammen mit inschriftlichen Belegen, von denen hier nur CIL II 1181 *L. Vibius L. f. Gal. Tuscus* erwähnt sei. Schreibung mit Konsonantengemination kommt vor: *Vibbius* (Nachweise bei Schulze 425); inschriftlich findet sich *Vibius* (CIL V 752), wozu die Münzlegende *Veibius* tritt (vgl. u. Nr. 20). Die Quantität des ersten i ist als lang erwiesen: *Vībius* durch Mart. XI 106, 1. C. E. 231. 1143. Die griechische Schreibung ist *Βίβιος, Οὐίβιος.* — Der Name erscheint auch als Praenomen; der am weitesten hinaufdatierbare Beleg dafür findet sich Fast. Capitol. a. 302 = 452 für den um 500 lebenden Großvater des P. Sestius Capitolinus: *Vibi n.* (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1890, 53, dazu A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2, 93). Während des 2. Punischen Krieges tritt das Praenomen bei dem Kampaner Virrius auf (vgl. d. Art.) und wahrscheinlich bei Vibius aus Bruttium (u. Nr. 2), bei Vibius Accaus (u. Nr. 8) und im 1. Jhdt. v. Chr. bei Vibius Sicca (u. Nr. 18). Auch mit der um 180 v. Chr. erfolgten Aufzeichnung im delphischen Tempelinventar Ditt. Syll. 588, 130 *ἀνάθεμα Βιβίου Ῥωμαίου* ist das Praenomen gemeint, wie Schulze 507 wahrscheinlich gemacht hat. —

Die ältere Forschung hatte unter Hinweis auf oskisch-sabellische Sitte angenommen, daß der Name Vibius häufig mit einem zweiten Gentilnamen verbunden war (vgl. Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2566); so wurde die Familie der Norbani nach einem angeblichen Münzzeugnis auch zu den Vibii gezählt; da jedoch die Münze nicht vorhanden ist (Mommsen RMW 649 nr. 305), ist mit Münzer o. Bd. XVII S. 927, 25ff. eine derartige Kombination nicht statthaft. — In der Geschichte ist der Name erst seit dem 3. Jhdt. v. Chr. nachweisbar. Es wird zwar vom Chronogr. a. 354 zum J. 380 = 374 ein *Vivius* als Mitkonsul eines Papirius genannt, aber die Fast. Capitol. und andere Parallelquellen zu diesem Jahr fehlen (vgl. zur Lage A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2, 103. T. R. Broughton The Magistrates of the roman Republic I [1951] 110), so daß dieser Name an sich nur sehr schwach bezeugt ist. Wenn er nicht frei erfunden ist, könnte er auch ein Praenomen (vgl. o.) darstellen; mit den späteren Vibii wird er jedoch sicherlich in keinen Zusammenhang gebracht werden dürfen. Die mit dem 3. Jhdt. v. Chr. einsetzenden Erwähnungen des Namens führen nach Kampanien und nach Süditalien (Nr. 1. 2. 8.); Herkunft der Familie aus Bruttium, vielleicht aus Accua, ist von H. A. Grueber Coins of the Rom. Rep. in the British Museum I (1910) 290 unter Hinweis auf Vibius Accaus (Nr. 8 — er vertritt die Form Accaeus, sicher nicht mit Recht) und auf den Bruttier Vibius (Nr. 2) angenommen worden. Auf jeden Fall war die Familie in älteren Zeiten nicht in Rom ansässig. Kurz vor 100 v. Chr. scheint ein Vibius jedoch bereits die Praetur erlangt zu haben (Nr. 3). Im 1. Jhdt. v. Chr. sind mehrere Vibii faßbar, zum Teil in der Stadt Larinum (Nr. 6. 9). Am bedeutendsten wurde die Familie der Pansae (Nr. 15—17), die wahrscheinlich erst im Bundesgenossenkrieg das römische Bürgerrecht erlangt hatte; C. Vibius Pansa fiel als Konsul im J. 43 v. Chr. Unter den kaiserzeitlichen Vibii sind besonders zu erwähnen die Kaiser C. Vibius Trebonianus Gallus (Nr. 58) und C. Vibius Afinius Gallus Veldumnianus Volusianus (Nr. 65), beide von 251 bis 253 regierend. Als Rhetor in Augusteischer Zeit ist bekannt Vibius Gallus (Nr. 79), als Schriftsteller in der ausgehenden Antike Vibius Sequester (Nr. 80).

Übersicht:

Nr. 1—20 Vibii der republikanischen Zeit.
Nr. 21—80 Vibii der Kaiserzeit.

[H. Gundel.]

1) Vibius begegnet als Praenomen in der Zeit des 2. Punischen Krieges bei Vibius Virrius aus Capua, vgl. u. Art. Virrius.

2) Vibius, aus Bruttium, lebte in der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr. Älterer Bruder des Paccius (vgl. Münzer o. Bd. XVIII 1 S. 2063 Nr. 1). Er wird erwähnt zum J. 545 = 209 von Liv. XXVII 15, 3; er bot zusammen mit seinem Bruder dem Konsul Q. Fulvius Flaccus die Unterwerfung der Bruttier an. Wahrscheinlich handelt es sich auch bei seinem Namen um ein Praenomen, vgl. Mommsen Osk. Stud. 73. 74. Münzer a. O. Demgegenüber hatte bereits Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2566 Anm. auf die Sitte des doppelten Gentilnamens verwiesen, die Frage so gelöst, daß jeder der beiden Brüder einen Teil des doppelten Gentilnamens übernommen haben dürfte, und damit den Namen selbst als nomen gentile gehalten.

3) Vibius, Praetor oder Propraetor, vielleicht im J. 651 = 103. IG V 1, 1432 aus Messenien. Deutung der Bezeichnung *στρατηγός* und Datierung mit T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 563.

4) Vibius, Doppelgänger des Pompeius, der aus diesem Grunde zusammen mit einem anderen Doppelgänger, Publicius, von Val. Max. IX 14, 1. Plin. n. h. VII 12, 53. Solin. I 81 namentlich genannt wird. Über seine Herkunft heißt es bei Val. Max. *Vibius ingenuae stirpis,* bei Plin. *Vibius quidam e plebe.* Über die Ähnlichkeit der beiden Doppelgänger mit Pompeius schreibt Val. Max.: *ita similes fuerunt, ut permutato statu et Pompeius in illis et illi in Pompeio salutari possent* (was dann im folgenden Satz noch näher ausgeführt wird, wobei beide Doppelgänger als *personae mediocres* bezeichnet werden) und Plin.: *indiscreta prope specie fuere similes.* Vgl. Drumann-Groebe G. R. IV² 545.

4a) Vibius, um 50 v. Chr., s. u. Vibius Curius Nr. 10.

5) L. Vibius, lebte im 1. Jhdt. v. Chr., Zeitgenosse des Verres, römischer Ritter, *magister* einer Pächtergesellschaft in Syrakus. Er wird nur erwähnt von Cic. Verr. act. II 2, 182, wo er als *vir primarius* bezeichnet wird.

6) Sex. Vibius, aus Larinum, lebte im ersten Viertel des 1. Jhdts. v. Chr. Er wurde nach dem Siege der Sullaner durch Statius Albius Oppianicus (vgl. Klebs o. Bd. I S. 1318f.), natürlich vor dessen Verurteilung im J. 680 = 74, auf die Liste der Geächteten gesetzt und getötet. Vielleicht war er ein Verwandter der Aurii. Wir kennen ihn nur aus der kurzen Erwähnung bei Cic. pro Cluent. 8, 25 *(A.) Aurium ... et alterum Aurium et eius C. filium* (vgl. Klebs o. Bd. II S. 2551 Nr. 3) *et Sex. Vibium, quo sequestre in illo indice corrumpendo dicebatur esse usus, proscribendos interficiendosque curaret.* Vgl. ferner Münzer o. Bd. IV S. 112, Nr. 4. Drumann-Groebe G. R. V² 389 zur Lage.

7) T. Vibius, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Er wird von Cic. fam. XI 12, 1 im J. 711 = 43 als Freund des D. Brutus erwähnt, über den Cicero einen Brief des D. Brutus erhielt. Nach der Vermutung von Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2569 Nr. 10 könnte er ein Bruder von Nr. 16 sein und identifiziert werden mit (Vibius) Pansa Nr. 17.

8) Vibius Accaus, lebte zur Zeit des 2. Punischen Krieges. Der Name ist bei Liv. XXV 14, 4 im Put. in der Form *Vibius Acaus* erhalten, bei Val. Max. III 2, 20 *Vibius Accaeus (Acceus);* da die Form *Accaus* durch Inschriften auch sonst belegt ist, darf sie als wahrscheinlich angesehen werden. Mit der Stadt Accua in Apulien dürfte der Name nicht in Verbindung gebracht werden

können, weil es recht unwahrscheinlich ist, daß der Anführer einer mit Rom verbündeten Kohorte der Paeligner aus Apulien stammte; Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2566, Anm. 2 vermutete daher, daß auch der zweite Namensbestandteil ‚wahrscheinlich Gentilname' ist. Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei Vibius nur um ein Praenomen, wie es auch von Klebs o. Bd. I S. 134f. aufgefaßt ist, wo über die Person, nicht aber über die mit ihr verbundene Erzählung bereits kurz berichtet ist. — Er wird zum Anfang des J. 542 = 212 genannt als *praefectus* in einer *cohors Paeligna* (Liv. a. O.), die im Heere des Q. Fulvius Flaccus (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 244 Nr. 59) stand. Von ihm erzählte man eine soldatische Tat, die (wie Val. Max. erweist) in die *exempla fortitudinis* aufgenommen wurde. Die Römer standen bei Benevent vor dem Lager des Hanno, der jedoch selbst nicht anwesend war (vgl. Lenschau o. Bd. VII S. 2358, 20ff. — so nach Liv. XXV 13f.; dem widerspricht die Angabe bei Val. Max. III 2, 20 *cum Hannibal Capuam, in qua Romanus exercitus erat, obsideret,* was jedoch für den Charakter der ganzen Erzählung nicht ausschlaggebend ist). Bei Beginn des Sturmes auf dieses Lager warf er das Feldzeichen über den Wall in die Feinde, belegte sich selbst und seine Cohorte mit einem Fluch und drang mit seiner Kohorte in das feindliche Lager ein. Es handelt sich also um eine allerdings erheblich abgeschwächte und unvollkommene *devotio* (vgl. dazu Wissowa o. Bd. V S. 277ff. G. Stübler Die Religiosität des Livius [1914] 173ff.), schärfer gesagt um eine *exsecratio* (vgl. dazu G. Wissowa Rel. u. Kult d. Römer 387ff. Pfaff Suppl.-Bd. IV S. 456 [zu Belagerungen, aber zu kurz]). Gleichzeitig erstürmte T. Pedanius von der anderen Seite her das Lager, vgl. Münzer o. Bd. XIX S. 18f. Nach Liv. XXV 14, 13 wurden die beiden Männer besonders belohnt (nach Val. Max. trat zu ihnen noch Valerius Flaccus). — Die Person des Vibius Accaus wird geschichtlich sein, die ganze Darstellung bei Liv. ist jedoch nach Münzer a. O., der sich Meltzer, Kahrstedt und de Sanctis anschließt, ausgeschmückt. Vgl. ferner T. R. Broughton The Magistrates of the Rom. Rep. II (1952) 634.

9) Vibius Capax, lebte im ersten Viertel des 1. Jhdts. v. Chr. Entgegen der besseren hsl. Überlieferung des Cognomens *(Cappadox)* dürfte seit Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2566 Nr. 6 das Cognomen *Capax* gesichert sein. Er lebte in Larinum und soll angeblich durch A. Cluentius Habitus um 682 = 72 vergiftet worden sein, vgl. Münzer o. Bd. IV S. 112. Drumann-Groebe G. R. V² 395. Cicero konnte als Verteidiger des Cluentius das Gegenteil davon erweisen, indem er den Senator L. Plaetorius (vgl. Münzer o. Bd. XX S. 1949f.), in dessen Haus in Rom V. gestorben war, als Zeugen auftreten ließ. Auch den Vorwurf, Cluentius habe den V. beerbt, konnte er durch die Zeugenaussage des wahren Erben Numerius Cluentius (vgl. Münzer o. Bd. IV S. 111 Nr. 2) entkräften: Cic. pro Cluent. 165.

10) Vibius Curius, lebte im 1. Jhdt. v. Chr. Anhänger Caesars und Reiterbefehlshaber (*praefectus equitum?* im Jahre 705 = 49, so T. R. Broughton II [1952] 634) im Bürgerkrieg. Er wird von Caes. bell. civ. I 24, 3 genannt. Ungefähr am 26. Febr. 49 gingen die 6 Kohorten des Praetors L. Manlius Torquatus (vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1206) und die des Praetors P. Rutilius Lupus (vgl. Münzer o. Bd. I A S. 1267 Nr. 27) zu Caesars Reiterei unter Vibius Curius über, vgl. M. Binder Studien z. Gesch. d. 2. Bürgerkrieges, Diss. Freiburg 1928, 36. 58. Er ist wahrscheinlich identisch mit dem bei Quintil. inst. or. VI 3, 73 genannten Vibius Curius, einem Zeitgenossen Ciceros, der falsche Angaben über sein Alter machte und daher Cicero in sofortiger Erwiderung zu dem Witz veranlaßte: *tum ergo, cum una deelamabamus, non eras natus.* — Bereits Orelli und Baiter Onomasticon Tullianum (1838) 645 und Haakh Pauly R. E. VI 2 S. 2567 Nr. 8 haben vermutet, daß er vielleicht zu identifizieren ist mit dem Vibius (vgl. o. Nr. 4 a), von dem Cicero nach Att. II 20, 6 im J. 695 = 59 in Rom die Gedichte des Alexander Lychnus (vgl. Knaack o. Bd. I S. 1448 Nr. 86) erhalten hatte. — Schließlich wird man nicht zweifeln dürfen, ihn mit dem zum J. 705 = 49 von Cic. Att. IX 6, 1 genannten Curius (var. lect. *Curtius*) gleichzusetzen, zu dem im März die 6 Kohorten, die in Alba standen, übergingen.

11) C. Vibius C. f. Macer, lebte im 1. Jhdt. v. Chr., bekannt nur aus einer Inschrift, in der er als Erbauer eines stadtrömischen Grabmals genannt wird, CIL I² 1288 = VI 16120 mit p. 3519. Durch die Datierung des mit ihm gleichzeitig genannten C. Trebatius Rufio (vgl. Münzer o. Bd. VI A S. 2251 Nr. 6) wird er als Zeitgenosse Ciceros erwiesen.

12) Vibius Maximus bewarb sich — wohl 715 = 39 — als Sklave um die Quaestur, wurde aber von seinem Herrn erkannt und abgeführt; im übrigen ging er straflos aus. Auszugehen ist von Hieron. chron. ad ann. 712 = 41 p. 158 Helm *Vibium Maximum designatum quaestorem agnovit dominus suus atque abduxit.* Damit ist zu kombinieren die ohne Gentilname erhaltene Nachricht bei Cass. Dio XLVIII 34, 5 (*Μάξιμον*), deren Datierung ins J. 39 der Vorzug zu geben sein dürfte. Vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 391.

12 a) C. [Vibius] Norbanus, nicht zu den Vibii gehörig, vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 927ff. Nr. 5f.

13) Vibius Pac(c)iaecus, lebte in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. Angesehene und begüterte Persönlichkeit in Hispania ulterior. Möglicherweise ein gebürtiger Kampaner, der sich als Händler in Spanien niedergelassen hat und dort den iberischen Beinamen *Pac(c)iaecus* erhalten hatte, vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 28; zu dem Cognomen und seiner wahrscheinlichen Identifizierung mit *Paccianus* vgl. Münzer o. Bd. XVIII 1 S. 2061f. Er wird genannt zum J. 669 = 85 als Beschützer des M. Licinius Crassus, der sich auf der Flucht vor Cinna und Marius befand (vgl. Gelzer o. Bd. XIII S. 296, 50ff., der an den Beinamen Paccianus? denkt): Plut. Crass. 4, 2, wo das überlieferte *Ἰουβίου Σπαρτιάνου* unter Anlehnung an verschiedene Hss. mit Münzer o. Bd. XVIII 1 S. 2061 abzuändern ist in *Οὐιβίου Πακτιακοῦ.*

14) L. Vibius Paciaecus, wahrscheinlich Sohn von Nr. 13. Zum J. 709 = 45 erwähnt Bell. Hisp. 3, 3—9. Cic. fam. VI 18, 2; Att. XII 2, 1. Einzelheiten bei Münzer o. Bd. XVIII 1 S. 2061. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 313.

15—17) Vibii Pansae. Zum Cognomen vgl. Münzer o. Bd. XVIII 2 S. 678f. Bekanntester Zweig der Vibii, für den möglicherweise erst C. Vibius Pansa Nr. 15 das römische Bürgerrecht erlangt hat.

15) C. Vibius Pansa, Münzmeister um 667 = 87. Er war der Sohn eines C. Vibius, wie aus der Legende seines Denars hervorgeht: *C. VIBIVS C. F. PANSA.* Babelon II 542f. Bahrfeldt Num. Zeitschr. 1897, 99ff. E. A. Sydenham The Coinage of the Roman Republic (1952) 684. Die verschiedenen Datierungen (zwischen 90 und 84) sind nachgewiesen bei T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republ. II (1952) 455. Sonst ist er unbekannt. Vermutlich war er der Vater des C. Vibius Pansa Nr. 16, der rund 40 Jahre später selbst Münzen schlagen ließ, wobei er Motive des Münzmeisters von 87 verwendete. Wenn er tatsächlich der Vater von Nr. 16 war, dann wurde er im J. 672 = 82 von Sulla proskribiert (Quellen unter Nr. 16), was wiederum der Grund sein könnte für die Hinwendung des Sohnes zu Caesar. — Bekannt sind von ihm Silber- und Bronzemünzen. Der Denar ist in vier Typen nachweisbar, vgl. H. A. Grueber Coins of the Roman Republic in the British Museum I (1910) 289ff. nr. 2238—2320. III Taf. XXXVI 6—17. Als Bronzeprägungen sind ein As, ein Semis und ein Quadrans belegt, Grueber I 295f., Taf. XXXVI 18—21. Demeter und Persephone-Darstellungen auf den Münzen könnten mit der wohl aus Süditalien stammenden Familie in Zusammenhang gebracht werden. Die Ähnlichkeit der Münztypen läßt vermuten, daß Q. Titius sein Kollege als Münzmeister gewesen ist.

15 a) C. Vibius (Pansa). Nicht näher bekannter Vater von Nr. 15, vgl. ebd.

16) C. Vibius Pansa Caetronianus, Consul 711 = 43.

Name. Die ausführlichste Namensangabe dürfte sich in den Fast. Cap. a. 711 = 43 gefunden haben, ist jedoch nur zum Teil erhalten; nach der wahrscheinlichen Ergänzung von A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 502 lautete sie: *C. Vibius C. f. [C. n. Pansa Caetronianus] in mag. m[ortuus est].* Kürzer sind die anderen Verzeichnisse: Fast. Amit.: *[C.] Vibius Pansa.* Fast. Amer.: *[C.] V[ib]ius.* Fast. Colot.: *C. Vibius C. f. Pansa;* vgl. CIL I² 158. Die späteren Listen bieten entweder Praenomen und Cognomen, wie Obsequ. 69 und Cassiod., beide nach Liv.: *C. Pansa,* oder sie verzeichnen lediglich *Pansa*: Chronogr. a. 354. Fast. Hydat. Chron. Pasch. (in der Form *Πανσάλα*). Eutrop. VII 1. Oros. VI 18, 3; mit diesem Cognomen allein erscheint auch sonst sehr häufig die Datierung, wie z. B. Kal. Praen. 7. Jan. oder Plut. Aem. Paull. 38. Gelegentlich wird dabei auch die Form *Pasa* gebraucht, wie in der Grabinschrift CIL VI 37077 und in der Inschrift CIL VI 6326 (zum Schwund des *n* vor *s* vgl. Dessau III 2, 826f. Stolz-Schmalz Lat. Gramm.⁵ [1928] 121). Andere offizielle Datierungen bieten entweder *C. Vibius Pansa* (CIL V 5832) oder *C. Vibius* (CIL X 8093) oder *C. Pansa* (CIL VIII 22640, 1. Aug. Monum. Antioch. 1 [im Monum. Ancyr. verloren]); die ausführlichste inschriftliche Namensform ist CIL VI 37077 = Dess. 8890 erhalten: *C. Vibio C. f. Pasae Caetronian. cos.*; sie stammt von der Grabschrift des V. (vgl. Drumann-Groebe Gesch. Roms III² 72, 1). Das hier allein faßbare Cognomen *Caetronianus* ist abgeleitet von dem Gentilnamen Caetronius (vgl. o. Bd. III S. 1322, latinisierte Form eines etruskischen Gentilnamens, vgl. Schulze Z. Gesch. lat. Eigenn. [1904] 268); nach diesem inschriftlichen Beleg ist das nur an einer Stelle überlieferte Cognomen *Capronianus* nicht mehr haltbar (es wurde früher, z. B. von Haakh Pauly R.E. VI 2, S. 2567 Nr. 9 vertreten): Cass. Dio XLVI ind. *Γ. Λίβιος* (var. lect. *Ἰούβιος*) *Γ. υἱ. Πάνσας Καπρωνιανός* (das *Π* ist aus *ΙΤ* verlesen). Die Quellen, für A. Hirtius und Pansa, die beiden Consuln des J. 43, zusammengefaßt, auch bei T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 334.

Herkunft. Der Vater des V. hieß C. Vibius (Pansa?), vgl. die oben mehrfach angeführten Zeugnisse für die Filiation; es darf als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß der Vater der Münzmeister von 667 = 87 C. Vibius Pansa Nr. 15 gewesen ist. Auf jeden Fall war der Vater des V. als Anhänger des Marius von Sulla geächtet worden, vgl. Cass. Dio XLV 17, 1 (*Οὐίβιος*) *γάρ, καίτοι τοῦ πατρὸς αὐτοῦ ἐς τὰ λευκώματα τὰ Σύλλεια ἐσγραφέντος, ὕπατος τότε ἀπεδείχθη.* War V. der Sohn von Nr. 15, dann hieß auch sein Großvater Gaius, wie aus der Filiation von Nr. 15 hervorgeht. Man hat dies weitgehend als wahrscheinlich angenommen, zumal Münzinschriften des V. den Namen Gaius für Vater und Großvater verzeichnen, Eckhel V 339. Mommsen RMW 416 nr. 14. 652. H. A. Grueber Coins of the Rom. Rep. I (1910) 509f. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2, 134.

Seine Heimat ist unbekannt. Man hat sie jedoch zu erschließen versucht. Eine seiner Münzen trägt eine Darstellung des *Iuppiter Anxur* (*Axurus,* = *Anxurus*): Eckhel D. N. V 339. Cohen Méd. cons. Taf. XLI, Vib. 13. Grueber Coins I nr. 3978ff., vgl. zur Darstellung Aust o. Bd. I S. 2653, 15ff. Aus ihr hat man die latinische Stadt Tarracina (vgl. Hülsen o. Bd. I S. 2652. Philippo. Bd. IV A S. 2395ff.) als Heimat der Vibii Pansae erschlossen, vgl. Haakh a. O. Grueber a. O., ohne daß dieser Annahme Beweiskraft zukäme. Demgegenüber hat W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigenn. 268, 4 aufmerksam gemacht auf einen aus Perusia bekannten *Vel. Vibius Ar. Pansa Tro.* CIL XI 1994, der natürlich nicht mit V. identifiziert werden darf (ganz ebensowenig wie er mit dem *C. Vibius Pansa* CIL V 4910 [vielleicht sein Sohn] oder mit *C. Vibius T. f. Clu. Pansa* CIL VI 3543 gleichgestellt werden darf, vgl. V. Gardthausen Augustus u. seine Zeit II 1 [1891] 34f.). Auf dieser Grundlage vermutete R. Syme The Rom. Rev. (1939) 90 Perusia als Herkunftsort des V., ohne jedoch für seine For-

mulierung ‚came from Perusia' den Beweis geführt zu haben.

Aus seiner Jugend sind Einzelheiten nicht überliefert. Als Sohn eines Proskribierten hatte er gemäß einem Gesetze Sullas keine politischen Rechte; als Caesar im J. 705 = 49 dieses Gesetz aufhob (vgl. Groebe o. Bd. X S. 230, 17ff.), hatte aber V. bereits seine öffentliche Laufbahn begonnen. Er muß also schon vorher seine vollen Rechte wiedererlangt haben. Es besteht durchaus die Möglichkeit, mit Haakh Pauly R.E. VI 2 S. 2567 anzunehmen, daß V. zu den Anhängern des Lepidus gehört hat, die *rogatione Plotia* nach dem J. 682 = 72 und wahrscheinlich im J. 684 = 70 *reditum in civitatem* (Suet. Caes. 5) erlangt haben, vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 5. Man wird auf jeden Fall seinen frühzeitigen engen Anschluß an Caesar anzunehmen haben.

Von seinen Familienverhältnissen wissen wir nur, daß er eine Tochter des Q. Fufius Calenus (vgl. Münzer o. Bd. VII S. 206, 35ff.) heiratete, weil Calenus als sein Schwiegervater genannt wird: Cic. ad Brut. I 10, 1. Phil. VIII 19. X 6. — (Die Annahme Haakhs a. O., V. habe seine Laufbahn als *triumvir monetalis* im J. 69 begonnen, läßt sich auf Grund der neueren Datierungen seiner Münzen [Übersicht bei T. R. Broughton The Magistrates II 455] auf keinen Fall aufrechterhalten.)

Die Anfänge seiner öffentlichen Laufbahn liegen im dunkeln. Es mag sein, daß er, wie R. Syme The Rom. Rev. 71 annimmt, als römischer Ritter begonnen hat. Auf jeden Fall dürfte er sich sehr frühzeitig Caesar angeschlossen haben, dessen Gunst er später weitgehend seinen Aufstieg verdankte. Die erste Nachricht, die über ihn vorliegt, führt in Caesars Consulatsjahr 695 = 59. Er wurde genannt in der um 699 = 55 verfaßten Invektive Curios gegen Caesar, über die wir aus Cic. Brut. 218 Kenntnis haben: *ut in eo libro, ubi se exeuntem e senatu et cum Pansa nostro et cum Curione filio colloquentem facit.* Zunächst wird man nicht zweifeln dürfen, daß Cicero in diesem im J. 46 verfaßten Text in der Paraphrase mit *cum Pansa nostro* den V. gemeint hat. Der anschließende Text *omnisque ille sermo ductus e percontatione filii, quid in senatu esset actum* wird aber sehr verschieden interpretiert, was für die Stellung des V. im J. 59 zu völlig verschiedenen Ergebnissen führt (daß er in der Invektive wahrscheinlich die Rolle eines mehr oder weniger stillen Zuhörers gespielt hat, ist dabei völlig belanglos). Die ältere Forschung (vgl. Haakh a. O.) schloß aus dieser Stelle, daß V. im J. 59 bereits Mitglied des Senats war, und Ed. Meyer Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius² (1919) 81, 1 steht dem zumindest nicht fern, wenn er schreibt: ‚Später faßte er (Curio) seine Angriffe in einem Dialog zusammen, in dem er sich von seinem Sohn und von Pansa über die Vorgänge im Senat unter Caesars Vorsitz berichten ließ.' Bei dieser Auffassung nahm also zumindest der Vater Curio im J. 55 an, daß Pansa 59 an der betreffenden Senatssitzung teilgenommen hatte, also selbst dem Senat angehörte; inwieweit sich nun Curio, dessen Ungenauigkeit ja gerade Cicero kritisiert, in dieser Angabe geirrt haben könnte, kann nicht näher untersucht werden. Ganz anders aber interpretierte F. Münzer o. Bd. II A S. 866, 50ff. die Stelle: Curio ‚fingierte, daß er seinem Sohne und dem C. Vibius Pansa auf ihre Frage sofort nach der Sitzung über deren Verlauf Bericht erstattet habe'; dem entspricht vollkommen, wenn er o. Bd. II A S. 686, 57f. über den Sohn Curio schreibt: ‚dem Senat gehörte er damals nicht an, sondern erfuhr die dortigen Verhandlungen von seinem Vater (Cic. Brut. 218)'. Bei dieser Interpretation gehörte natürlich auch Pansa nicht dem Senat an. Zwischen diesen beiden Deutungen des Zusammenhangs muß meines Erachtens die Entscheidung zugunsten der Auffassung von Münzer fallen, und zwar auf Grund der ausdrücklichen Angabe Ciceros *exeuntem e senatu* (vgl. 219 *[Caesare] consule exiens e senatu,* was nicht mit Ed. Meyer a. O. als vorzeitiges Verlassen der Sitzung aufgefaßt werden kann, weil dann ja auch Pansa und der Sohn Curio den Senat vorzeitig verlassen hätten). Wenn V. aber 59 dem Senat nicht angehört hat, dann kann man für ihn auch nicht mehr die Bekleidung der Quaestur in diesem Jahr als möglich annehmen (so Haakh; daher ist er mit Recht bei Broughton The Magistrates II 190 nicht aufgeführt).

Im Oktober des J. 700 = 54 befand sich V. in Rom, vgl. Cic. ad Q. fr. III 5, 5 (geschrieben Ende Okt./Anfang Nov.). Im folgenden J. 53 stand er, zweifellos als Offizier (so Mommsen RG III 364), im Heere Caesars in Gallien. Wir haben aus dieser Zeit ein Zeugnis von ihm selbst in einem Brief an Cicero, auf den Cic. fam. VII 12, 1. 2 im Februar 53 anspielt; V. muß sich in ihm gerühmt haben, den Trebatius zum Epikureismus, d. h. zum Genußmenschentum, bekehrt zu haben, vgl. Sonnet o. Bd. VI A S. 2261, 20ff. mit weiterer Literatur dazu. Gleichzeitig stand Hirtius, möglicherweise seit 54 als Kanzleichef Caesars, in Gallien, vgl. Von der Mühll o. Bd. VIII S. 1965f. Beide Männer hat Q. Cicero damals kennengelernt. Sein Urteil über sie war sehr ungünstig, weil sie sich von militärischem Einsatz zurückgehalten und ein schwelgerisches Leben geführt haben; so sagt er viele Jahre später, Q. Cic. fam. XVI 27, 1 (Ende Dez. 710 = 44) *quos* (sc. Hirtium et Pansam) *ego penitus novi libidinum et languoris effeminatissimi animi plenos* ... 2 *incredibilest, quae ego illos scio oppositis Gallorum castris in aestivis fecisse, ... isti duo viz sunt digni,* eqs. Einzelheiten sind jedoch nicht faßbar, vgl. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cic. VI 62f. nr. 815. Über die Dienststellung, die V. innehatte, kann man nur mit Drumann-Groebe G. R. III² 66, 1. 700, 10 vermuten, daß er kein Legat war. Vielleicht noch im gleichen Jahr, bestimmt aber im folgenden, kehrte V. nach Rom zurück.

Im J. 703 = 51 war V. Volkstribun zusammen mit C. Caelius, P. Cornelius und L. Vinicius. Als Parteigänger Caesars legte er Einspruch ein gegen die Senatsbeschlüsse des 29. September, vgl. Cael. Cic. fam. VIII 8, 6—8; es dürfte jedenfalls keinem Zweifel unterliegen, daß der hier genannte C. Pansa identisch ist mit dem späteren Consul von 43, vgl. R. Syme The Rom. Rev. 71. Mommsen R. G. III 364. Zum Datum 29. September vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie² 255. Miltner o. Bd. XXI S. 2170. M. Gelzer Pompeius (1949) 197. So vertrat er damals ‚die Interessen seines Gönners im Senat in energischer und geschickter Weise', Gardthausen Augustus I 1 (1891) 92.

Im Bürgerkrieg stand V. natürlich auf der Seite Caesars, hatte aber anscheinend keine höhere militärische Verwendung. Wenn auch Einzelheiten nicht zu fassen sind, wird man ihn doch in der Umgebung Caesars, zeitweise vielleicht auch in Rom, suchen dürfen, wo er sich auf jeden Fall im November 706 = 48 nach dem Zeugnis von Cic. Att. XI 6, 3 befunden hat. Man wird annehmen dürfen, daß er im J. 48 die Praetur bekleidet hat, wenn auch eindeutige Quellen dafür nicht vorhanden sind, vgl. Hölzl Fasti praetorii (1876) 77. Broughton The Magistrates II 274 (mit Fragezeichen). Seine Münzprägung (s. u.) wird in die Jahre 49/48 zu datieren sein.

Bis zum August oder sogar bis September 47 dürfte sich V. in Rom und Italien aufgehalten haben. Aus Cic. p. Lig. 7 erfahren wir jedenfalls, daß Cicero vor dem 25. September von V. die Mitteilung erhielt (nach Gelzer o. Bd. VII A S. 1007, 60ff. die mündliche Mitteilung, also in Brundisium), Caesar habe ihn als Imperator anerkannt und ihm weiterhin die Liktoren bewilligt: *hoc ipso C. Pansa mihi nuntium perferente concessos fasces laureatos tenui, quoad tenendos putavi.* Natürlich besteht auch die Möglichkeit, daß V. nach Ablauf seiner Praetur Caesar auf dessen Feldzug gegen Pharnakes begleitet hat (so Haakh); er wäre dann zu kurzem Aufenthalt nach Italien zurückgekehrt, wobei die Zusammenkunft mit Cicero stattgefunden hätte. Dieser Aufenthalt könne nur ganz kurz gewesen sein. Denn inzwischen hatte Caesar nach seinem Sieg über Pharnakes die Verhältnisse in Asien neu geordnet (vgl. Bell. Alex. 78). Dabei wurde V. von Caesar als Statthalter von Bithynien eingesetzt. (Daß er die Provinz bereits 706 = 48 erhalten hat [so Gardthausen Augustus I 92] erscheint mir unwahrscheinlich.) Es ist daher wahrscheinlicher, daß V. auf seinem Weg nach Bithynien Cicero in Brundisium aufgesucht hat. In Bithynien hat sich V. von etwa September 707 = 47 an ungefähr ein Jahr lang aufgehalten. In dieser Stellung hatte er vielleicht prokonsularische Gewalt, Broughton II 290; es ist jedoch dabei zu bedenken, daß in der Regel ein Propraetor, erst in der Kaiserzeit ein praetorischer Proconsul die Verwaltung leitete, vgl. Brandis o. Bd. III S. 527, 23ff. Seine Amtszeit ist faßbar aus verschiedenen Münzen der Städte Apameia, Myrleia, Nikaia und Nikomedeia, welche die Aufschrift *Ἐπὶ Γαΐου Ὀυιβίου Πάνσα* tragen: Eckhel D.N. II 396f. Catal. of the Coins in the Brit. Mus., Bithyn. and Pontus 110. 153. Head HN² 510. 516f. D. Magie Roman Rule in Asia Minor II (1950) 1270, 40.

Ende 708 = 46 war V. wieder in Rom, als Cicero den Ligarius verteidigte (im Oktober, jul., vgl. Cic. fam. VI 14, 2. Münzer o. Bd. XIII S. 520. Gelzer o. Bd. VII A S. 1014). V. stützte dabei die Anklage des Q. Aelius Tubero (vgl. Klebs o. Bd. I S. 537 Nr. 156) gegen Ligarius, möglicherweise als Mitankläger (so Drumann-Groebe G.R. VI² 232), Cic. p. Lig. 1, der jedenfalls vor Cicero gesprochen hatte (vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 1016, 32).

Die Frage, wie lange V. vor diesem ersten Schaltmonat des J. 46 bereits wieder in Rom gewesen ist, muß in Zusammenhang gebracht werden mit Nachrichten, die davon sprechen, daß Cicero dem Hirtius und anderen Caesarianern Redeunterricht erteilt hat. Man kennt diese Redeübungen, die Cicero im Juli 46 in Tusculum abgehalten hat und bei denen auf jeden Fall Hirtius und Dolabella teilgenommen haben (Cic. fam. IX 16, 7): Drumann-Groebe VI² 219f. Gelzer o. Bd. VII A S. 1013, 30. Die Frage ist aber, ob auch V. unter den Teilnehmern war. Groebe a. O. bejaht die Frage (Drumann hatte sehr viel vorsichtiger formuliert), wobei er Quintil. inst. or. VIII 3, 54. XI 11, 6 *sic Pansam, Hirtium, Dolabellam in morem praeceptoris exercuit cotidie dicens audiensque,* beide Stellen ohne chronologische Angaben, als Beweis heranführt und auf Cic. fam. VII 33 und IX 18 verweist, wo jedoch Pansa überhaupt nicht genannt wird. Diese Annahme rechnet auf keinen Fall mit der Statthalterschaft des V. in Bithynien. Sie kann daher nicht aufrecht erhalten werden, sondern als Teilnehmer an den Redeübungen im Juli können mit Gelzer a. O. nur Hirtius und Dolabella nachgewiesen werden. Man wird vermuten dürfen, daß V. etwa im September 46, also nach den großen Triumphen Caesars, nach Rom zurückgekehrt ist. Über den Unterricht in Rhetorik, den V. im J. 44 (nicht 43, wie Drumann-Groebe VI² 220, 2 datieren) bei Cicero nahm, vgl. u.

Die nächste Nachricht besagt, daß V. Ende Dezember 46 Rom verließ, Cic. fam. XV 17, 3 (Anfang Januar 709 = 45) *Pansa noster paludatus a. d. III K. Ian. profectus est.* Während man früher die Zeitangabe Jan. in Jun. hat ändern wollen (so Haakh), was jedoch auch auf große Schwierigkeiten stößt, hat O. E. Schmidt Briefwechsel des Cicero 272 ansprechend vermutet, daß hier eine Reise des V. zu Caesar nach Spanien angedeutet ist, von der V. zurückkehrte, bevor er Ende März die Statthalterschaft von Gallia Cisalpina übernahm. Es wäre dies nicht unwahrscheinlich, da auch Hirtius gleichzeitig nur für wenige Monate nach Spanien reiste.

Cicero fügt an der genannten Stelle eine Beurteilung des V. bei, die natürlich nur auf dessen Haltung vor dem Jan. 45 zu beziehen ist und nicht mit seiner Statthalterschaft in Gallia Cisalpina in Zusammenhang gebracht werden darf: *nam quod multos miseriis levavit et quod se in his malis hominem praebuit, mirabilis eum virorum bonorum benevolentia prosecuta est* (nämlich bei der Abreise aus Rom). V. hatte sich offensichtlich durch seine humane Haltung Freunde in Rom erworben. Daß er für Cicero im J. 47 eine sehr wichtige Nachricht Caesars überbrachte, ist bereits erwähnt. Es mag sein, daß Cicero dies im Auge hat — vielleicht aber denkt er auch noch an weitere, uns unbekannte Zusammenhänge, wenn er von V. sagt Phil. VII 2, 6 *eiusdem cura incredibilis in asperrimis belli civilis periculis perspecta docuit non modo salutis, sed etiam dignitatis meae fuisse fautorem.* Ferner wissen wir aus einem Brief Ciceros an

Ampius von Ende Nov. 708 = 46 (Cic. fam. VI 12, 2f.), daß V. etwa Ende 47 auf Bitten Ciceros die Begnadigung des Ampius Balbus bei Caesar erreicht hatte, vgl. Klebs o. Bd. I S. 1979, 30; dabei schreibt Cicero, der sich damals sehr bemühte, mit den Caesarianern in ein gutes Verhältnis zu kommen, von V.: *Pansam, tui* (sc. Ampii) *studiosissimum, mei cupidum, qui valeret apud illum* (sc. Caesarem) *non minus auctoritate quam gratia.* Diese Einzelfälle zeigen, daß Cicero mit seiner Beurteilung die Hilfsbereitschaft und humanitas des V. doch wohl richtig charakterisiert hat, wenn es auch nicht gelingen dürfte, noch nähere Anhaltspunkte dazu aus diesen Jahren zu gewinnen.

Für 709 = 45 war V. jedenfalls als Nachfolger des M. Junius Brutus von Caesar nach Gallia Cisalpina beordert worden, vgl. Gelzer o. Bd. X S. 983. Aus Ciceros Briefwechsel können wir noch verfolgen, wie angelegentlich sich Cicero dafür interessierte, wann V. in die Provinz abreiste (Att. XII 14, 4. 17; 19, 3; 27, 3). Ende März 45 hat V. die Provinz von Brutus übernommen, vgl. M. Gelzer Caesar 320. Es ist wahrscheinlich, daß V. als Statthalter die Befugnisse eines Prokonsuls innehatte. Broughton The Magistrates II 310.

Zu seiner Provinzialverwaltung sind Einzelheiten nicht zu fassen. Vgl. Sternkopf Herm. XLVII (1912) 328. Manche Erfolge dürfte er dabei seiner Milde und seinem Geschick zur Vermittlung zu verdanken gehabt haben. So könnte man der Vermutung von Haakh S. 2568 zustimmen, daß die nach Cass. Dio XLVI 33, 2 im Vorhof des Hauses des V. in Rom aufgestellte Statue ein Ehrengeschenk der Gallia Cisalpina gewesen ist. Die Ermordung Caesars rief V. frühzeitig aus seiner Provinz nach Rom zurück, da seine Anwesenheit dort zumindest erwünscht war. Auf jeden Fall wird er nicht mehr in der Provinz gewesen sein, als sein Nachfolger D. Junius Brutus Albinus etwa Mitte April 44 dort eintraf (vgl. Münzer Suppl. Bd. V S. 876, 36ff.; Broughton The Magistrates II 328 datiert 'in early April'). Seine baldige Rückkehr nach Rom ist um so wahrscheinlicher, als Caesar ihn und Hirtius zu Beginn des J. 710 = 44 zum Consul für das folgende Jahr designiert hatte, Nikol. Dam. Aug. 22 (FGrH II A 406), vgl. Cic. Att. XIV 6, 2; 9, 2 *duo quidem quasi designati consules.* 12, 2 fam. XII 2, 3; Phil. III 37. 39. Gelzer Caesar 32.

Im April 710 = 44 hielt sich V. in Campanien auf, wo er seit dem 15. April zusammen mit Hirtius (vgl. von der Mühll o. Bd. VIII S. 1958) bei Cicero in Puteoli rhetorischen Unterricht erhielt. Während Drumann-Groebe G.R. VI² 219f. entsprechende Nachrichten bei Quintil. inst. or. VIII 3, 54. XII 11, 6 und Suet. clar. rhet. 1 ins J. 46 datierten (vgl. o.), sind sie vor allem auf Grund der ausdrücklichen Angabe bei Cic. Att. XIV 11, 2 (Cumanum, XI k. Mai) *hic mecum Balbus, Hirtius, Pansa* in den April zu datieren. Cicero selbst dürfte sich den Consuln, die er als *quasi designati* (Att. XIV 9, 2) bezeichnet, nur mit Ärger und Zurückhaltung genähert haben, da er ihnen als Caesarianern gegenüber das Gefühl des Mißtrauens kaum überwinden konnte, vgl. Cic. Att. XIV 12, 2 (Puteoli X k. Mai.) *haud amo vel hos designatos, qui etiam declamare me coegerunt, ut ne apud aquas quidem acquiescere liceret.* Da Nachrichten über die folgenden Monate des J. 44 fast stets von den *designati* sprechen, also Hirtius und Pansa gemeinsam meinen, darf für die zweite Hälfte dieses Jahres auf die ausführliche Darstellung von von der Mühll o. Bd. VIII S. 1959 verwiesen werden. Ein ordentliches Wahlverfahren war in diesen Monaten nicht durchgeführt worden. Es ist mit Drumann-Groebe III² 613 anzunehmen, daß die *designati* wohl lediglich auf Grund der Anerkennung der Verfügungen Caesars durch den Senat ihr Amt am 1. Jan. 43 angetreten haben.

Die Quellen zum Consulat sind vollständig bei von der Mühll o. Bd. VIII S. 1959, 41ff. (Art. Hirtius Nr. 2) nachgewiesen, so daß sie hier nicht nochmals aufgezählt werden; die jüngste Zusammenstellung findet sich bei T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II 334f. Bei der Senatssitzung am 20. Dez. 44, in der die Tagesordnung für die Sitzung am 1. Januar 43 festgelegt wurde, hatten Pansa und Hirtius gefehlt (Cic. Phil. V 30). Beide Consuln waren zu Beginn ihrer Amtszeit nicht gewillt, der Auffassung Ciceros beizutreten und den Krieg gegen Antonius zu beginnen. Am 1. Januar 43 fand die Senatssitzung statt, in der die Consuln ihre Auffassung vertraten (Cic. Phil. V 1). Nach ihnen trat der Schwiegervater des Pansa, Fufius Calenus, für Unterhandlungen mit Antonius ein (Cic. Phil. V 3. X 3). Als nächster Redner folgte Cicero; er hielt seine 5. Philippica, über die Gelzer o. Bd. VII A S. 1059 ausführlich berichtet hat. Aber sein Antrag auf Kriegserklärung gegen Antonius und seine Anträge auf verschiedene Ehrenbeschlüsse mußten nach lebhafter Diskussion (Gelzer S. 1060, 25) vertagt werden. Während der Senat am 1. Jan. im Tempel des Iuppiter Capitolinus zusammengekommen war (Appian. bell. civ. III 202), fand die Sitzung am 2. Januar im Concordiatempel statt (Cass. Dio XLVI 28, 3). Nachdem Ciceros Antrag auf Kriegserklärung nochmals vertagt war, wurden jetzt die Ehrenbeschlüsse bewilligt. In weiteren Beratungen am 3. und 4. Jan. kam man zu dem Beschluß, es nochmals mit einer Gesandtschaft an Antonius zu versuchen (Gelzer 1061). Bald darauf beschloß der Senat (Cic. Phil. VII 11) *ut consules, alter, ambove ad bellum proficiscerentur,* vgl. XI 21. Das Los fiel dabei auf Hirtius. Als dieser abgerückt war, blieb Pansa allein in Rom und hatte hier vielseitige Aufgaben zu erledigen, über die wir wieder durch die Philippischen Reden Ciceros einigermaßen unterrichtet sind. Er leitete die Senatssitzungen, wie etwa die bald nach Mitte Jan. 43 einberufene, in der Cicero seine 7. Philippica hielt. Seine wichtigste Aufgabe aber war es, Truppen in Italien aufzustellen. Cic. fam. XII 5, 2 (Rom, prid. K. Febr.) *magnasque Romae Pansa copias ex dilectu Italiae comparat.* Phil. VII 13 *cum delectus tota Italia iussistis, cum vacationes omnes sustulistis ... armorum officinas in urbe videtis; milites cum gladiis sequuntur consulem; praesidio sunt specie consuli, re et veritate nobis.* VIII 8. X 21

post Pansae delectus urbem totamque Italiam erexit. XIII 5. Auf die übrigen Aufgaben geht Cic. Phil. XIV 5 ein: *quid Pansa egit aliud delectibus habendis, pecuniis comparandis, senatusconsultis faciendis gravissimis in Antonium, nobis cohortandis, populo Romano ad causam libertatis vocando, nisi ut D. Brutus liberaretur?* Appian. bell. civ. III 6, 266. Cass. Dio XLVI 36, 2 *ὁ γὰρ Οὐίβιος ἐν τῇ Ῥώμῃ ἔτι τούς τε κατα-λόγους ἐποιεῖτο καὶ τοὺς νόμους τῶν Ἀντωνίων κατέλυεν.* Plut. Aem. Paul. 38. Über die finanzielle und organisatorische Tätigkeit des Pansa in diesen ersten Monaten des J. 43 vgl. Drumann-Groebe I² 179 (zur möglichen Münzprägung in diesen Monaten vgl. u.). Aus Cic. Phil. VIII 1. XIV 21f. erkennen wir, daß Pansa am 2. Februar über den Antrag Ciceros auf Kriegsbeschluß in anscheinend geschickter Sitzungsleitung überhaupt nicht abstimmen ließ. Mitte Februar leitete er wieder eine wichtige Senatssitzung, nachdem er offiziell die Nachricht von der Übernahme von Makedonien und Illyrien durch M. Brutus erhalten hatte (Gelzer 1064, 61ff.). Wir hören weiter von einem Antrag, daß die Consuln über die Provinzen Asia und Syria losen sollten (Cic. Phil. XI 21f.). Cicero sprach dagegen und schlug ein imperium maius für Cassius vor. Dagegen leistete Pansa Widerstand (Cic. fam. XII 7, 1; Brut. II 4, 2), und die Consuln erhielten vom Senat den Kampfauftrag gegen Dolabella, fam. XII 14, 4. Cass. Dio. XLVII 29, 5. In einer bald darauf abgehaltenen Contio trat Pansa wiederum gegen Ciceros Vorschlag auf (Gelzer 1067, 15ff.). Anfang März unterstützte Pansa eine erneute Fühlungnahme mit Antonius, Cic. Phil. XII 6, 18. Wahrscheinlich nahm Pansa noch an der Senatssitzung vom 19. März teil. Groebe bei Drumann-Groebe G.R. I² 448. Dann aber waren seine Aufgaben in Rom erfüllt.

Pansa hat wahrscheinlich am Morgen des 20. März Rom verlassen; zu diesem von Groebe und Holmes erschlossenen Datum vgl. mit näheren Nachweisen Gelzer o. Bd. VII A S. 1068, 13ff. Broughton The Magistrates II 335 datiert etwa am 19. März. Sein Vertreter in Rom wurde von nun an der Praetor urbanus M. Caecilius Cornutus (vgl. Münzer o. Bd. III S. 1200 Nr. 45). Pansa führte die vier neu ausgehobenen Legionen (zur Zahl Galba Cic. fam. X 30, 1), deren Kampfkraft jedoch gering war (vgl. Appian. III 69, 283), nach Norden, um sich mit Hirtius und dem jungen Caesar zu vereinigen und dann den in Mutina belagerten D. Brutus zu entsetzen (Cic. fam. X 10, 1; Phil. XIII 16). Als er abmarschierte, ereigneten sich ungünstige omina, von denen Cass. Dio XLVI 33, 1—3 berichtet. Inzwischen war auf die Aufforderung zum Anschluß an den Senat, die Pansa auf Grund des Senatsbeschlusses vom 1. Jan. an alle Statthalter gerichtet hatte (Cic. fam. X 31, 4. 33, 1), die Reaktion z. B. von M. Lepidus, der in der Hispania citerior und in der Narbonensis stand, und von C. Asinius Pollio, der in Hispania ulterior stand, erfolgt, vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 1069, 22ff.

Auf seinem Marsch wurde er sehr wahrscheinlich durch die Truppen des Ventidius in eine bestimmte Richtung gezwungen (vgl. o. S. 800); es gelang ihm jedoch der Marsch über den Apennin, ohne daß es zu ernsthaften Gefechten kam. Am 14. April traf er in Bononia ein. Einen Tag später kam er bei Forum Gallorum (Castelfranco) unweit von Bononia an der Via Aemilia mit Antonius in Kampfberührung (das Datum 14. April für die Schlacht bei Ovid. fast. IV 625. Drumann-Groebe I² 454). Hirtius hatte ihm den Verschworenen Ser. Galba entgegengeschickt und überdies die Legion des Mars zum Teil und die praetorische Kohorte des Caesar und seine eigenen unter D. Carfuleius zu ihm in Marsch gesetzt, damit die Vereinigung glatt durchgeführt werden könne. Drumann-Groebe I² 216f. Pansa verfügte über insgesamt 52 Kohorten in geschlossenen Verbänden, dazu über Leichtbewaffnete, vgl. die Übersicht von Groebe bei Drumann-Groebe I² 456. Das Lager des Pansa sucht Groebe ebd. 457 bei *ad Martias.* Antonius war darauf plötzlich erschienen. Es kam zur Schlacht, in der Pansa schwer bedrängt wurde (der wichtigste Bericht bei Galba Cic. fam. X 30, bes. 3. 4. vgl. 33, 4 Cass. Dio XLVI 37, 3. Appian. III 268). Pansa wurde dabei durch einen Wurfspieß schwer verwundet. Appian. III 69, 282. Oros. VI 18, 4. vgl. Liv. perioch. 119. Cic. fam. X 33, 4. Suet. Aug. 11. Cass. Dio XLVI 39, 1. Frontin. strat. II 5, 39. Obsequ. 69. (von zwei Wunden wußte man bei den ersten Nachrichten, die in Rom eintrafen, Cic. Phil. XIV 26. 36; nach Plut. Ant. 17 könnte Pansa sogar unmittelbar darauf gestorben sein, was jedoch nicht zutrifft). Zur Schlacht selbst vgl. die ausführliche Darstellung bei Drumann-Groebe G.R. I² 217. Nach der Niederlage Pansas rückte Hirtius sofort gegen den siegreichen Antonius vor und schlug ihn noch am gleichen Tag.

Pansa wurde nach seiner Verwundung zunächst in das Lager gebracht, das Torquatus noch während des Kampfes des Pansa weiter hatte befestigen lassen. Von dort brachte man ihn weiter nach Bononia, Cic. fam. XI 13, 2. Appian. III 69, 282. *Πάνσας ὀβελῷ τὴν λαγόνα τρωθεὶς ἐς Βονωνίαν ἐξεφέρετο.* (Die Rede, die ihn Appian III 75f. 305ff. nach seiner Verwundung auf dem Totenbett an den Caesar halten läßt, ist natürlich fingiert; vgl. E. Schwartz Herm. XXXIII [1898] 230. F. Blumenthal Wien. Stud. XXXV [1913] 269. K. Syme Rom. Rev. 177). Es ist durchaus möglich, daß Pansa an dem Bericht, den Hirtius am Abend des Schlachttages vom Lager des Pansa aus an den Senat richtete (Cic. Phil. XIV 6. 22), noch mitgearbeitet hat.

Der Senat beriet am 21. April über den Bericht der Consuln, die zusammen mit dem Caesar zu Imperatoren ausgerufen worden waren (Cass. Dio XLVI 38, 1). Auf Grund eines besonderen Antrags, den Cicero stellte, beschloß er besondere Ehrungen im Zusammenhang mit der bewilligten *supplicatio,* Cic. Phil. XIV 9. 11. 24—29. 36—38 und Gelzer o. Bd. VII A S. 1074, 15ff. dazu. Ovid. fast. IV 675f. Cass. Dio XLVI 38, 1f.

Am gleichen Tag, 21. April, wurde Antonius bei Mutina geschlagen, und Hirtius fiel in dieser Schlacht. Kurz darauf (Broughton II 335 nennt als Datum 23. April, im Anschluß an Groebe bei Drumann-Groebe G.R. I 226, 6

[Nacht vom 22. auf 23.]) starb Pansa in Bononia infolge seiner Verwundung. Brut. I 3a; fam XI 13, 1—2, vgl. Galb. Cic. fam. X 33, 4. Liv. perioch. 119. Vell. II 61, 4. Tac. ann. I 10. Suet. Aug. 11. Appian. III 76, 311. Cass. Dio XLVI 39, 1. Plut. Ant. 17; Cic. 45. Val. Max. V 2, 10. Eutrop. VII 1. Oros. VI 18, 4. Frontin. strat. II 5, 39. — Am Tage zuvor hatte D. Brutus die Nachricht erhalten, er solle zu Pansa kommen; auf dem Wege dorthin erfuhr er aber von dessen Ableben, Brut. Cic. fam. XI 13, 1. Daraus muß man schließen, daß der Tod recht plötzlich und trotz schwerer Verwundung wohl unerwartet eingetreten ist. Dies war sicher der Grund für das Gerücht, daß der behandelnde Arzt des Pansa, Glycon, von dem jungen Caesar zur Beseitigung des Verwundeten gewonnen worden sei und den Tod durch Einschütten von Gift in die Wunden herbeigeführt habe; auf Grund dieses Gerüchtes wurde Glycon von Torquatus belangt, vgl. die Verteidigung gegen diese Vorwürfe bei M. Brutus. Cic. ad Brut. I 6, 2. Suet. Aug. 11. Cass. Dio XLVI 39, 1. Drumann-Groebe G.R. I² 227. Münzer o. Bd. VII S. 1469 Nr. 2.

Es war in der römischen Geschichte noch nicht vorgekommen, daß beide Consuln im Kampf gefallen waren. Ihre Leichen wurden mit allen militärischen Ehren nach Rom überführt, Appian. III 76, 311. Val. Max. V 2, 10. Dort wurde für sie auf dem Marsfeld ein Staatsbegräbnis durchgeführt, Cic. ad Brut. I 15, 8. Liv. perioch. 119. Val. Max. V 2, 10. Vell. II 62, 4. Die Inschrift des *ex senatus consulto* für Pansa errichteten Grabmals ist erhalten: CIL VI 37077 (= Dess. 8890. Bull. Com. LXVI [1938] 269). In den Fasten wurde hinter seinem Namen verzeichnet: *in mag(istratu) m(ortuus est).*

Pansa war auch Augur, Cic. fam. XII 25a, 6. Er ist — ebenso wie Hirtius, Isauricus oder Vatinius — sicher erst nach 706 = 48 in das Augurenkollegium aufgenommen worden, vgl. C. Bardt Die Priester der vier großen Collegien (1871) 26. Man kann daher mit Broughton The Magistrates II 357 die Jahre ‚ca. 45—43' annehmen.

Münzprägung. Abgesehen von den Münzen, die V. in Bithynien im J. 47/6 prägen ließ (vgl. o.), sind weitere Münzen von ihm bekannt und in den numismatischen Werken nachgewiesen (s. u.). Es handelt sich dabei um einen Denar in vier Typen (Grueber Coins of the Rom. Rep. I 509ff. nr. 3973—3985. Taf. XLIX 22. L 1—6), um einen Denar, der seinen und des Brutus Namen trägt (Grueber I 512) und um einen Sesterz (Grueber nr. 3986, Taf. L 7). Die auf diesen Münzen entgegentretenden Darstellungen von Bacchus, Ceres und Pan dürfte V. von seinem Vater, dem Münzmeister Nr. 15, übernommen haben; zur Darstellung des Juppiter Anxurus ist oben unter ‚Herkunft' das Nötige gesagt; bei Darstellungen der Libertas, Roma und des Mercurius darf man mit Grueber I 510 Einwirkungen zeitgeschichtlicher Thematik annehmen. — Die Datierung seiner Münzen war lange umstritten, die Ansätze schwankten zwischen den J. 49, 48 und 44/3 (gute Übersicht bei T. R. Broughton The Magistrates II 455), wobei die Mehrzahl zunächst für den spätesten Termin eintrat (Mommsen RMW 652. Mommsen-Blacas. Babelon I 111ff. 383ff. II 545ff. Drumann-Groebe Gesch. Roms I² 179, 6 [zwischen Jan. und März 43]). Ein Münzfund erwies jedoch die Datierung in die Zeit nach 46 als unmöglich, so daß Mommsen Z. f. Numism. XI 152ff. später für das J. 48 eintrat. Grueber I 509—12 datierte etwa ins J. 49 (und ihm folgend E. Stauffer Gesch. in Wiss. u. Unterr. II [1951] 342), während Münzer Suppl.Bd. V S. 371, 41ff. die Zeit ‚gleich nach ... den ersten Erfolgen im Frühjahr 705 = 49' für die gemeinsame Prägung des V. und des D. Brutus mit der Legende *Libertas* annimmt; von ihr wird man die übrige Münzprägung nicht trennen können, selbst wenn man die Möglichkeit einer selbständigen Prägung im Consulatsjahr noch wird offenlassen müssen. An die Spitze der Münzemissionen zwischen 49 und 44 setzen H. Mattingly-E. Robinson Roman Coins in the British Museum (1952) 23 die des V. Etwas weiteren Spielraum läßt E. A. Sydenham The Coinage of the Roman Republic (1952) LXV, indem er die Jahre 49/48 ansetzt. P. Pink The triumviri monetales and the Structure of the Coinage of the Roman Republic, Num. Stud. 7 (1952) setzt als Triumvirn für 48 ein: A. Licinius Nerva (vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 452 Nr. 132), V. und D. Iunius Brutus Albinus; Broughton II 460, aus dessen Referat mir dieser Ansatz bekannt ist, macht jedoch mit Recht Bedenken geltend gegen die Einreihung des V. und des Brutus in das Kollegium dieses Jahres.

Für eine Beurteilung der Persönlichkeit des V. liegen nur spärliche Nachrichten vor. Man weiß, daß er ein dem Epikureismus aufgeschlossener Mensch war, der die Freuden des Lebens zu genießen wußte (vgl. das o. zum J. 54 Gesagte), der aber auch zweifellos nicht nur auf rhetorischem Gebiet, wie wir es aus dem J. 44 von ihm wissen, an sich selbst arbeiten konnte, um den ihm bevorstehenden Aufgaben gerecht zu werden. Wenn Cass. Dio XLV 17, 9 davon berichtet, daß bei dem feierlichen Opfer, das V. am 1. Januar 43 leitete, ein Liktor verstarb, was natürlich als ungünstiges Omen ausgelegt werden mußte, so wissen wir doch nicht, wie V. persönlich dazu dachte. Hilfsbereitschaft dürfte ein Zug seines Wesens gewesen sein, der uns noch faßbar ist in den Nachrichten über sein Eintreten für Bedrängte (allgemein vor dem J. 45: Cic. fam. XV 17, 3, s. o.), wobei er im Fall des Ampius Balbus im J. 47 Erfolg hatte, ganz ebenso wie sich Cicero (Phil. VII 2, 6) seiner Hilfe — wahrscheinlich im Herbst 47 — dankbar erinnert. Als Zug der Sorge, die über das rein politisch Bedingte hinausging, darf man es auch werten, daß er Caesar vor dem 15. März 44 den Rat gab, sich durch eine Leibgarde zu sichern: Vell. II 57, 1 *laudandum experientia consilium est Pansae atque Hirtii, qui semper praedixerant Caesari, ut principatum armis teneret* (andere Quellen, die jedoch den V. nicht nennen, bei Drumann-Groebe Gesch. Roms III² 68, 10, vgl. Gelzer Caesar 341). — Die Urteile der Zeitgenossen über Pansa sind zum Teil durch persönliche Erlebnisse beeinflußt und politisch bedingt — wie etwa das sehr ungünstige

Urteil, das Q. Cicero Ende Dezember 44 über ihn fällt (Q. Cic. fam. XVI 27, 1f., vgl. o. zum J. 54) — und im Falle der häufigen Äußerungen Ciceros über V. nur aus dem jeweiligen Verhältnis Ciceros zu Caesar und dessen Anhängern zu verstehen. So spricht sich Cic. fam. VI 12, 2f. Ende 708 = 46 günstig über V. aus (vgl. Cic. Brut. 218). Nach Caesars Ermordung sieht Cicero in ihm einen politisch vernünftig denkenden und friedliebenden Mann (Att. XIV 20, 4 *is plane mihi probabat se bene sentire et cupere pacem* [Mai 44]; fam. XII 20, 2 *Pansa et sentit bene et loquitur fortiter* [Sept. 44]). Im Grunde aber setzte Cicero auf die Consulatszeit des V. keine allzu großen Hoffnungen: Att. XV 12, 2 (Juni 44) schließt er sich der Ansicht des Marcellus an *Pansae autem et Hirtio non nimis credebat.* Att. XVI 1, 4 (Juli 44) *quid ergo? ad Kal. Ian. in Pansa spes? Ἄῤῥος πολὺς in vino et in somno istorum.* Daraus ist zumindest mit R. Syme The Rom. Rev. 133 zu schließen, daß Cicero ihn privat belacht hat, wenn er ihn auch öffentlich anerkannte. Bestimmend für die Auffassung Ciceros war vielleicht seine nicht sehr große Meinung von der politischen Selbständigkeit des V., vgl. Cic. Att. XV 22 (vgl. Drumann-Groebe Gesch. Roms III² 70). Durchweg günstig sind dann die Urteile Ciceros über Pansa im Consulatsjahr: Phil. VII 2, 5 *C. Pansa, fortissimus consul atque optimus.* 6. VII 8, 27. — Pansa gehörte zu einer Gruppe von Männern, auf die sich Caesar unbedingt verlassen konnte. Er hatte durch Caesars Gunst seinen Weg als Politiker gemacht. Sicher hat er, wenn wir dies auch im einzelnen nicht mehr nachweisen können, durch vielseitige politische Dienste und nicht nur auf Grund seiner Anhängerschaft die Voraussetzung für sein Consulat geschaffen. Caesar schätzte ihn und hörte auf ihn (vgl. Cic. fam. VI 12, 2 *Pansam ..., qui valeret apud illum non minus auctoritate quam gratia*). Treue und Beständigkeit, die ja nicht unbedingt zusammenhängen müssen mit einer mittelmäßigen Veranlagung (die man bei V. annehmen könnte), dürften also zu den Wesenszügen des V. gehört haben. Er gehörte zu den ‚wenigen aufrichtig ergebenen Gefolgsleuten' Caesars (Gelzer Caesar 341, ähnlich F. B. Marsh A History of the Rom. World 146—30 B. C. [1953] 269). Der Soldatentod hat ihn, der nach Anlage und Werdegang wohl kaum ein soldatischer Mensch oder ein Militär war, aus dem höchsten Amt Roms hinweggerafft und seinen Ausgang verklärt.

17) (Vibius) Pansa. Er wird lediglich zum J. 711 = 43 von Appian bell. civ. III 85, 350 erwähnt als Gesandter, der nach dem Tode des Consuls Pansa (Nr. 16) vom Senat zu M. Brutus und Cassius geschickt wurde: *ἥ τε βουλὴ ... ἔπεμπε ... κούφα ... Λεύκιον καὶ Πάνσαν.* Aus der Parallelüberlieferung (vgl. Cic. ad Brut. I 10, 1. Cass. Dio XLVI 51, 5. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II [1952] 351) läßt sich der Name nicht stützen. Dieser Pansa dürfte zu den Vibii gehören, ist aber sonst leider unbekannt. Vgl. Willems Le sénat I (1878) 526 nr. 339. Man hat in ihm einen Bruder des Consuls vermutet und ihn mit T. Vibius Nr. 7 identifiziert (vgl. ebd.). Für einen Sohn des Consuls hält ihn Mommsen Z. f. Numism. XI (1884) 155, 3.

18) Vibius Sicca, vgl. Münzer o. Bd. II A S. 2186f. Es bleibt unklar, ob Vibius in der Stelle Plut. Cic. 32, 1 als Gentilname oder als Praenomen aufzufassen ist.

19) T. Vibius Temudinus, *quaestor urbanus* in Sullanischer Zeit, nur bekannt aus der Inschrift CIL I² 2, 808, aus der hervorgeht, daß er die Via Caecilia ausbessern ließ. Aus der Schriftart wird die Datierung in die Periode Sullas gewonnen. Vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 477.

20) C. Vibius Varus. Sonst unbekannter Münzmeister um 716 = 38. Sein Name erscheint auf den Aurei als *C. VEIBIVS VAARVS,* also in einer zur Zeit der Prägung altertümlichen Schreibweise, auf den Denaren als *C. VIBIVS VARVS,* vgl. W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigenn. 249, 3. Sein Kollege war P. Clodius, vgl. Münzer o. Bd. IV S. 65 Nr. 10. Bekannt sind aus seiner Prägung ein Aureus und ein Denar in verschiedenen Typen. Babelon II 547f. A. H. Grueber Coins of the Roman Republic in the British Museum I (1910) 587—590 (Einzelnachweise). III Taf. LVIII 6—12. E. A. Sydenham The Coinage of the Roman Republic (1952) 1138ff. Gegenüber der älteren Datierung auf ca. 43—42 (Babelon) hat sich der Ansatz auf um 38 durchgesetzt; Übersicht bei T. R. Broughton The Magistrates II (1952) 455. Eine Serie seiner Münzen nahm auf die Triumvirn Antonius, Octavianus (C. Caesar) und Lepidus Bezug, die andere auf bestimmte römische Gottheiten (Fortuna, Minerva, Nemesis, Venus, Bacchus, Hercules), die möglicherweise mit der Familie des Vibius und ihrer Vergangenheit in Verbindung gebracht werden können, in der Mehrzahl jedoch zeitgemäßen Strömungen entsprechen dürften. Zum Cognomen vgl. Art. Varus. [H. Gundel.]

21) L. Vibius, Gatte der Matidia der Älteren, s. o. Bd. XIV S. 2199ff., Vater der jüngeren (Vibia) Matidia (s. d.) und der Sabina, der Gattin Hadrians. Ein Freigelassener der Sabina, der das Praenomen L. trägt, CIL VI 28804. Vielleicht lautete sein voller Name L. Vibius C. f. Sabinus; so hat Borghesi III 241 eine fragmentarische Inschrift aus Assisi ergänzt, CIL XI 8020; nach dieser wäre er *VIIvir epulonum* gewesen. Aus der Grabrede Hadrians auf Matidia CIL XIV 3579 Z. 23ff. (s. Mommsen Ges. Schr. I 422ff.) ergibt sich, daß V. in sehr jungen Jahren, noch vor 97, gestorben ist, s. Rübel Die Familie des Kaisers Trajan, Ztschr. f. österr. Gymn. XXXVI (1916) 497f.

22) Vibius Aiacianus, Besitzer von Gütern in der Umgebung Roms nach Ziegelstempeln CIL XV 1503 (aus Tusculum). 1504; zu diesen vermutet Dressel, daß V. in die Zeit Hadrians gehörte. Dem Cognomen nach hängt er mit der Familie der Aiacii zusammen, die zu Beginn des 3. Jhdts. eine Rolle spielten (s. Groag PIR² I nr. 469f.) und auch italischer Herkunft waren.

23) L. Vibius Apronianus. Eine in Rom gefundene Grabinschrift Not. d. scav. 1951 p. 76 (s. Lugli Fontes ad topogr. Rom. pertinentes II 95 nr. 159) = Rev. arch. 1952 nr. 156 besagt, daß V. *tr(ibunus) mi(litum), adiutor (curatoris)*

albei Tiberis et cloacarum und *proc(urator) Aug(usti)* war, einer der wenigen adiutores alvei Tiberis, die wir kennen. Er hat eine ähnliche Laufbahn durchgemacht wie Q. Petronius Melior, s. o. Bd. XIX S. 1219 Nr. 46. V. gehört gleichfalls in das 2. Jhdt.

24) M'. Vibius M'. f. Velina Balbinus, Senator aus der Zeit des Augustus–Tiberius, Angehöriger des plebeischen Zweiges der Vibii, der schon am Ende der Republik in den Senat gekommen ist. Nach CIL IX 5645 = Dess. 937 (aus Treia in Picenum) begann er als *tr(ibunus) mil(itum)*, wurde *pr(aefectus) fabr(um)*, hernach *pr(aefectus) eq(uitum)*. Er gehört zu den wenigen, die das Amt eines *praefectus fabrum* inmitten von Offiziersstellen innegehabt haben, während man es sonst seit der Neuordnung der Ritterkarriere unter Augustus ante militiam bekleidete. Daß aber ein Mann senatorischer Herkunft die praef. equit. überhaupt erhielt, war an sich schon eine Ausnahme, s. Liebenam bei Ruggiero Diz. epigr. III p. 18. Kornemann o. Bd. VI S. 1923; ähnlich verlief die Karriere des C. Iulius Montanus in der Zeit des Claudius, s. o. Bd. X S. 682 Nr. 365, aber dieser wird wohl aus dem Ritterstand gekommen und dann erst in den Senatorenstand aufgestiegen sein. Die Stellung eines praefectus equitum bekleideten nach Suet. Aug. 38 Senatsanwärter nur in augusteischer Zeit. Nach Abschluß des Militärdienstes schlug V. die senatorische Laufbahn ein, wurde *q(aestor), aed(ilis) pl(ebis)* und *praet(or) aerarii*, ein Amt, das Augustus 23 v. Chr. geschaffen hatte und das bis 44 n. Chr. beibehalten wurde; die wenigen uns bekannten Inhaber bei Ruggiero Diz. epigr. I 303. V. wird dieses Amt erst in den letzten Jahren des Augustus bekleidet haben; denn im J. 14 war er *leg(atus) divi Augusti et Ti(berii) Caesaris Aug(usti)*, wobei die Inschrift nicht besagt, in welcher Mission er tätig war. Schließlich wurde V. *proco(n)s(ul) provinc(iae) Narbonensis* unter Tiberius.

25) Vibius Bassus. Eine Ehreninschrift aus Ephesos, J. Keil Forsch. Ephes. III 155 nr. 72 Z. 7, nennt V. als Proconsul von Asia; Keil setzt die Inschrift in das dritte Viertel des 2. Jhdts. und hält die Identifikation dieses Statthalters mit dem Hist. aug. Sept. Sever. 8, 8 (vgl. Vict. epit. 20, 6) genannten praefectus urbi Bassus für wahrscheinlich, der 193 von Septimius Severus dieses Amtes enthoben und durch C. Domitius Dexter ersetzt wurde, s. D. Magie Roman Rule in Asia II p. 1587. Barbieri L'albo senat. Sett. Sever.–Carino p. 121 nr. 525.

26) C. Vibius Celer Papirius Rufus, Ritter aus Circei in der tribus Pomptina. Er war in seiner Militärlaufbahn *praef(ectus) coh(ortis) I Montanorum*, vielleicht in Obermösien, *trib(unus) coh(ortis) I Flaviae Hisp(anorum)* in Dakien und wurde *praef(ectus) alae I Ulp(iae) singul(arium)*, CIL X 6426. Jung Fast. der Prov. Dacien 75f. setzt ihn in traianische Zeit, er gehört jedoch erst in die Zeit des Hadrian–Antoninus Pius. Denn richtig hat Birley Roman Britain and the Roman army (1953) 146f. diesen V. gleichgesetzt mit einem Alenpräfekten C. Vibius Celer, dem die Stadt Palmyra eine Ehreninschrift gesetzt hat als ihrem *πολείτης καὶ σύνεδρος*, Syria XII (1932) p. 159 = Rev. arch. 1933 nr. 207 = SEG VII nr. 134. Den Passus der Inschrift *ἔπαρχον τῆς ἐνθάδε εἴλης* hat Seyrig Syria XXII (1941) 241 unrichtig auf die ala Thracum Herculania bezogen (so auch im SEG); vielmehr handelt es sich um die ala I Ulpia singularium, die V. auch nach CIL X 6426 kommandierte und die gleichfalls im Orient stand. Dann schlug er die prokuratorische Laufbahn ein; CIL III 118 = 14156[5] (aus Gerasa) bezeugt ihn als *proc(urator) Aug(usti) in Arabia* im Dienst des *leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore)* dieser Provinz C. Allius Fuscianus; das war dieser zu Beginn der Regierung des Antoninus Pius, s. PIR² I 91 nr. 544. Hüttl Antoninus Pius I 245. 360. II 32.

27) Vibius Cominianus Valerius Pius. Nach CIL V 5228 (Lago di Como) war er der Gatte der Domitia Domitiana *c(larissima) f(emina)*, s. Groag PIR² III 56 nr. 176. G. B. Pighi De ludis saecularibus populi Romani Quiritium (1941) 246 nr. 26; 257 nr. 12 hat die Ansicht vertreten, V. könnte identisch sein mit dem ....*OMIN*...., einem der pueri clarissimi, die nach CIL VI 32334 Z. 10 am ludus Troiae der Saecularspiele von 204 teilnahmen; doch hat Barbieri L'albo senat. Sett. Sever.-Carino 187 nr. 906 diese Vermutung mit Recht als wenig begründet zurückgewiesen.

28) Q. Vibius Crispus, Cos. suff. ca. 61 n. Chr. Er stammte nach Tac. dial. 8, 1 aus Vercellae, und auch das Schol. Iuven. 4, 81 nennt ihn *municeps Vercellensis*, s. W. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen 288, 610. Grabsteine von Vibiern, die wohl Freigelassene des V. sein werden, sind in Vercellae und Umgebung gefunden worden, CIL V 6711. 6590; vielleicht gehört ihm selbst das Fragment einer Ehreninschrift aus Vercellae CIL V 6660.

Da er nach Iuven. sat. 4, 92 im Alter von über 80 Jahren starb und im J. 93, als Quintilian seine Institutio orat. herausgab, schon tot war, wird er um 12 n. Chr. geboren sein. Nach Tac. dial. 8, 1 stammte er wie T. Clodius Eprius Marcellus, mit dem er da genannt ist, aus niedersten Verhältnissen und war in Armut aufgewachsen; doch zeigte er schon in frühen Jahren ein ungewöhnliches Rednertalent, das ihm sehr bald eine rege Tätigkeit auf dem Forum ermöglichte. Der Anfang seiner Karriere ist nicht bekannt. Sie muß in den letzten Jahren des Claudius begonnen haben, sicher hatte er sich schon unter Nero den Aufstieg in den Senat erkämpft und muß damals auch schon in der Provinzialverwaltung tätig gewesen sein, durch die er zu großen Reichtümern gekommen ist. Aus dieser Zeit könnte CIA III 619 stammen, ein Fragment einer Ehreninschrift. Als sein Bruder Vibius Secundus (s. d.) im J. 60 wegen Erpressungen in Mauretanien einen Repetundenprozeß durchzustehen hatte, traf ihn nur deshalb keine härtere Strafe als die Relegation aus Italien, weil sich V. mit seinem Reichtum für ihn einsetzte, Tac. ann. XIV 28, 2.

Ungewiß ist, wann V. zum ersten Suffectconsulat gelangt ist; Borghesi IV 534 hat vermutet, er habe ihn im J. 61 erhalten. Eprius Marcellus, mit dem V. gleichaltrig gewesen zu

sein scheint und der auch sonst die gleiche Karriere durchgemacht hat, war Ende 62 cos. suff. Die Jahre 56—59 kommen nicht in Betracht, da hier die vollständigen Listen bekannt sind. Auf einer Tessera nummularia ist an den Kal. Iun. ein Consulnpaar Ti. Anttius (sic!) Q. Vibius genannt, s. o. Bd. XVII S. 1433 Nr. 141; es wird sich um V. und seinen Amtskollegen handeln Unter Nero soll er sich als delator betätigt haben wie Eprius Marcellus, doch wird er sich nicht sehr viel haben zuschulden kommen lassen. Später wurde ihm vorgeworfen, er habe im J. 67 den Untergang des P. Sulpicius Scribonius Proculus mitverschuldet, Tac. hist. IV 41, 3, und Curiatius Maternus stellte ihn im Senat als Muster eines Delators hin, Tac. hist. II 42, 5. Daß er aber sein ungeheures Vermögen durch Delationen zusammengebracht hätte, ist kaum anzunehmen. Er soll 200 Millionen Sesterzen besessen haben, Mart. 54, 7. Tac. dial. 8, 1. Schol. Iuven. IV 81, s. Friedländer⁹ I 132. Da er sich nicht zu stark exponiert hatte und sein Reichtum ihn schützte, geschah ihm auch nach dem Sturz Neros nichts.

Problematisch ist die Frage, ob V. von 68 bis 71 curator aquarum gewesen ist. Bei Frontin. aqu. urb. 102 wird in diesen Jahren als Inhaber dieses Amtes ein Albius Crispus genannt. Dessau PIR¹ III p. 420 nr. 483 hatte den Namen für korrupt angesehen und gemeint, der Gentilname müsse zu Vibius korrigiert werden; ihm stimmt Groag PIR² I p. 82 nr. 483 zu. McElderry Journ. rom. stud. III (1913) 123 hat vor dieser Korrektur gewarnt, Grimal in der Edition des Werkes (Belles Lettres, 1944) ließ den Namen Albius unangetastet. Der Fehler müßte aus sehr alter Zeit herrühren, da ihn beide Überlieferungszweige haben. Anderseits ist bis jetzt ein Albius Crispinus, der für dieses Amt in Frage käme, nicht bekannt, und zwei fistulae aquariae bieten den Namen des V., Lanciani Syll. aqu. 590. 591. So wird man sich doch zu der Korrektur entschließen müssen. Vitellius zog ihn zu seinen Gelagen bei, Cass. Dio LXV 2, 3. V. konnte sogar im J. 69 den Ankläger seines Bruders, Annius Faustus, vor ein Senatsgericht ziehen und erreichte dessen Verurteilung, Tac. hist. II 10, 1, wo Tacitus über V. den prägnanten Ausspruch tut: *Vibius Crispus pecunia potentia ingenio inter claros magis quam inter bonos*. Tac. dial. 8, 1 berichtet, daß er auch bei Vespasian in hoher Gunst gestanden sei.

Eprius Marcellus erhielt zu Beginn von dessen Regierung den Proconsulat von Asia dreijährig, von 70—73. V. war ungefähr gleichzeitig Proconsul von Africa. Als solchen bezeugt ihn Plin. n. h. XIX 1, ferner CIL VIII 21195, s. Pallu de Lessert Fast. Afr. I 143. Tissot Fast. Afr. 68 setzt den Proconsulat in das J. 71/2, fußend auf Borghesi IV 534, der der Ansicht war, V. habe unmittelbar nach der cura aquarum das Statthalteramt angetreten. Dann müßte zwischen dem im J. 70 ermordeten Statthalter L. Calpurnius Piso und V. ein uns noch Unbekannter Africa verwaltet haben. Von Africa zurückgekehrt, wird er den zweiten Suffectconsulat erhalten haben, Schol. Iuven. IV 94, wie ihn auch Marcellus bekommen hatte.

Hernach wurde ihm die Ehre zuteil, als *leg(atus) Aug(usti) pro pr(aetore)* nach Hispania Tarraconensis zu gehen, Bull. de l'Inst. hist. Belge de Rome XVIII (1937) p. 80 = Rev. arch. 1939, nr. 60, wo ein *Sex. Attius L. filius Vol. Suburanus Aemilianus* als sein *adiutor in censibus accipiendis Hispaniae citerioris* genannt wird. Daß V. dieses Amt wirklich erst unter Titus oder Domitian innegehabt haben sollte, erscheint mir nicht sicher; er konnte es noch unter Vespasian erhalten haben und der Vorgänger des C. Calpetanus Rantius Quirinalis Valerius Festus sein. Er würde da ohnehin schon gute 67 Jahre alt gewesen sein. Unter Domitian war er nicht weniger angesehen als unter dessen Vorgänger. Vielleicht im J. 82 wurde er cos. III mit A. Didius Gallus Fabricius Veiento III; die beiden hatte Statius in seinem Gedicht De bello Germanico erwähnt, Frg. poet. Lat. p. 134 Mor. aus Valla zum Schol. Iuven. IV 94. Mommsen Westd. Ztschr. XII (1893) Korresp.Blatt 124f. hat den Konsulat der beiden in das J. 83 gesetzt; das erscheint unmöglich, da in diesem Jahr rangmäßig wohl Fabricius Veiento den imp. Domitianus cos. VIIII hätte ablösen können, nicht aber V. den Q. Petillius Rufus cos. II; beide bekleideten auch den dritten Konsulat als suffecti. Im J. 82 aber waren Ordinarien Domitian VIII und T. Flavius Sabinus, der mit dem Kaiserhaus nahe verwandt war; ihn konnte V. oder Fabricius Veiento als cos. III ablösen. Somit kommt einzig 82 für den dritten Suffectconsulat des V. in Betracht. Er muß hernach noch etwa 10 Jahre gelebt haben, bis er über 80jährig (Iuven. IV 92) vor dem J. 93 starb.

Das Urteil Quintilians über V. als Redner ist ein durchwegs günstiges: V 13, 48 *vir ingenii iucundi et elegantis;* vor allem X 1, 119 *compositus et iucundus et delectationi natus, privatis tamen causis quam publicis melior*. Der hervorstechendste Zug seiner Rede war deren *iucunditas*, so auch XII 10, 11. In einem Prozeß war er der Anwalt einer Konkubine Spatale, die ihren frühverstorbenen Liebhaber beerbt hatte; sein Gegenanwalt, der das Testament anfocht, war P. Galerius Trachalus, Quintil. inst. VIII 5, 17. 19. V. war ein Meister in Witzworten, die pointiert, aber nicht bissig waren, ebd. VIII 5, 15, Cass. Dio LXV 2. Ioann. Antioch. frg. 97 (FHG IV 577). Suid. s. *Βετέλλιος* I p. 473 Adler, s. Schanz II 836ff. Diese Art seiner Beredsamkeit paßt gut zu seinem Charakter, Frg. poet. Lat. 134 Mor., Iuven. sat. IV 82; er war gutmütiger Natur. (Über V. und die Abfassungszeit des Dialogus des Tacitus s. Kappelmacher Wien. Stud. L [1932] 125f.) V. war freigebig, Martial. XII 36, 9 und ein großer Gönner der Literaten, s. Friedländer⁹ II 240. Ein Sklave aus seiner Familie CIL VIII 21195, wohl auch VIII 5866. Als Patron erscheint er CIL IX 4881 = Dess. 8390.

29) Q. Vibius Egnatius Sulpicius Priscus s. Virrius.

30) L. Vibius Fortunatus, Angehöriger des Ritterstandes aus Forum Popili im ager Falernus. Nach seinem Grabstein daselbst CIL X 4721 = Dess. 1458, wobei zur gleichen Inschrift aber auch X 4722 gehört, war er *proc(urator)*

ducennarius stationis hereditatium, hatte also in Rom die Erbschaftssteuer für den Fiscus einzutreiben; dann stieg er am kaiserlichen Hof zu dem Amt eines *magister a studiis* (s. o. Bd. IVA S. 397f.) empor, Pflaum Les Procurateurs 90f. Er bekleidete das Priesteramt eines *haruspex Aug(usti)*, s. Ruggiero Diz. epigr. III p. 650. V. gehört in die Zeit des Septimius Severus.

31) Vibius Fronto war im J. 19 n. Chr. in Kilikien praefectus equitum, Tac. ann. II 68, 2; damals gelang es ihm, den ältesten Sohn des Partherkönigs Phraates, Vonones, der aus Pompeiopolis in Kilikien, wo er interniert war, nach Armenien fliehen wollte, am Ufer des Flusses Pyramus gefangen zu nehmen und in Fesseln zu legen; bald aber wurde dieser von seinem früheren Bewacher getötet.

32) C. Vibius Galio Claudius Severus. Zwei Bas-Inschriften aus Leptis Magna, J. M. Reynolds-J. B. Ward Perkins The inscr. of Roman Tripolitania p. 143 nr. 533 und 534 = Rev. arch. 1951 nr. 86 nennen ihn als *leg(atus) pr[(o pr(aetore)]* des Statthalters von Africa L. Hedius Rufus Lollianus Avitus; so lautet richtig der volle Name des cos. 144 (zu ergänzen o. Bd. XII S. 1367 Nr. 3), der im J. 159/60 proconsul Africae war, s. Hüttl Antoninus Pius II 23. V. war also damals Legat der legio III Augusta und als solcher entsprechend der Reform des Caligula selbständiger Verwaltungsbeamter mit propraetorischer Gewalt, s. Ritterling o. Bd. XII S. 1502.

33) Sex. Vibius Gallus, Praefectus castrorum der legio XII gemina nach einer bilinguen, lat.-griech. Inschrift aus Amastris, CIL III 454 = 6984 = 13648 = IGR III 1432, desgleichen einer bilinguen Inschrift aus Dschidde bei der paphlagonischen Küstenstadt Kytoros CIL III 14187 4. 5 = IGR III 1433, s. E. Kalinka Weihegeschenk und Ehrenbasis des Sex. Vibius Gallus, Festschr. O. Benndorf (1898) 215—223, dazu Neue Jahrb. f. klass. Philol. 1899, 675, und einer griechischen Inschrift aus Dschidde IGR III 1434, die die Datierung 21. Februar 115 gibt. V. war also als Soldat zu den trecennarii aufgestiegen; er war primipilus geworden und nach seinem Ausscheiden aus dem Primipilat wohl in den Ritterrang erhoben worden, und war schließlich zum Lagerpraefecten der leg. XIII gemina avanciert. Seine dona militaria, die er in den Dakerkriegen des Domitian und Traian errungen haben wird, sind auf den beiden bilinguen Inschriften angeführt, die erste von diesen gibt dazu bildliche Darstellungen von ihnen.

34) C. Vibius Gallus Proculeianus, Großvater des Kaisers C. Vibius Trebonius Gallus, s. d. Nach CIL XI 1926 = Dess. 6616 aus Perusia, woher die Familie stammte, war er patronus der Stadt, *curator r(ei) p(ubl.) Vettonensium, iudex de quinque decuriis, decurio, aedilis*, und *patronus collegi(i) centon(arium)*, d. h. Ehrenobmann der Feuerwehr.

35) A. Vibius C. f. C. n. Habitus, jüngerer Bruder des C. Vibius Postumus, s. d. Er stammte aus Larinium in Samnium, CIL IX 730, s. R. Syme Roman Revolution 362; beide waren homines novi. Mit L. Apronius war V. vom 1. Juli 8 n. Chr. an cos. suff., Fast. Capitol. bei Degrassi Inscr. Ital. XIII 1 p. 61. CIL VI 21383. Dig. XLVIII 18, 8. Er und sein Bruder waren die ersten und einzigen Konsuln ihrer Familie, ein bezeichnendes Beispiel für die Innenpolitik des Augustus. Nach einer tessera patronatus Rev. arch. 1913, 40 = V. Ehrenberg-A. H. M. Jones Documents illustrating the reigns of Augustus and Tiberius p. 147 nr. 356 bekleidete V. sogar 15/6 den Proconsulat von Africa; sein Vorgänger war L. Aelius Lamia, sein Nachfolger M. Furius Camillus 17/8, während sein Mitconsul L. Apronius den Proconsulat dieser Provinz erst 18—21 innehatte.

36) L. Vibius C. f. Aemilia Lentulus. Der cursus honorum dieses Mannes ist durch übereinstimmende griechische Inschriften aus Ephesos bekannt, Forsch. Ephes. II 174 nr. 61 = Rev. arch. 1913, 143 a + b. Ephes. III 132 = Rev. arch. 1924, 81. V. begann als adiutor des L. Pompeius Vopiscus (Arruntius) Catellius Celer, vielleicht als dieser 77/8 Lusitanien verwaltete, und hatte die Sorge für die Wege, Tempel, Heiligtümer und öffentlichen Plätze inne. Die militärische Laufbahn legte er zurück als praefectus fabrum,tribunus der leg. VII gemina felix (auf der Inschr. steht φιδῆλις; das muß ein Irrtum sein, die Inschr. ist nach einer lateinischen Vorlage gemacht), die in Spanien stand, war praefectus der ala II Flavia (Hispanorum) civium Romanorum und trat dann in den Verwaltungsdienst als procurator monetae und damit als Centenarier ein und war als Ducenarier procurator a loricata von Dalmatien, Pannonien und schließlich von Asia; in letzterer Stellung sind ihm die Inschriften von Ephesos vor dem J. 114 gesetzt, s. Pflaum Les procurateurs 12. 52. 55f. 222ff.

37) M. Vibius Liberalis, Cos. suff. im März–April des J. 166 n. Chr. mit P. Martius Verus. In diesem Jahr waren die Suffectconsulate von zweimonatlicher Dauer, s. Mommsen St.-R. II³ 86, Anm. 1. CIL XI 1924 = Dess. 5503 (Perusia) bezeugt beide im Amt am 23. März Sie erscheinen ferner auf dem Militärdiplom CIL XVI 121. Die sonstige Karriere des V. ist derzeit noch nicht bekannt.

37a) C. Vibius Libó s. C. Vibius Rufius Rufinus.

38) P. Vibius P. f. Marianus. Angehöriger des Ritterstandes aus dem 3. Jhdt. Auf der Grabinschrift seines Sarkophages an der Via Cassia beim 5. Meilenstein von Rom CIL VI 1636 = Dess. 1361 wird er *e(gregiae) m(emoriae) v(ir)* genannt, Stein Ritterstand 154f. Nach dieser Inschrift stammte er aus Dertona in Ligurien. Er begann als *(centurio) frument(arius)*, s. o. Bd. VII S. 124, und wurde normal zum *p(rimus) p(ilus) leg(ionis) III Gall(icae)* befördert; als solcher muß er in Syrien gestanden sein. Diese Legion war von 193 bis nach dem Sturz Elagabals aufgelöst, s. Ritterling o. Bd. XII S. 1525ff. Ich möchte annehmen, daß V. erst nach ihrer Wiedererrichtung den Primipilat bekleidet hat. Er anvancierte als Italiker zum praefectus castrorum, d. h. nach dem Sprachgebrauch der Zeit zum *praef(ectus) leg(ionis) II Ital(icae)*, die von Marc Aurel um 165 aus Mannschaften errichtet

worden war, die aus Italien stammten; entsprechend den Schicksalen dieser Legion muß V., wenn er in das 3. Jhdt. gehört, in Lauriacum in Noricum stationiert gewesen sein. Das ist deshalb wahrscheinlich, weil der Titel praefectus castrorum erst unter Septimius Severus geschwunden und dafür die Bezeichnung praefectus legionis üblich wurde, s. Enßlin o. Bd. XXII S. 1288. Hernach bekleidete V. die drei hauptstädtischen Tribunate, war also *trib(unus) cohh. IIII vig(ilum), XI urb(anae)* und *X pr(aetoriae)*, s. Durry Les cohortes prétor. 143ff. V. stieg sodann zum iterierten Primipilat empor, wurde *p(rimus) p(ilus) bis*. Dann wandte er sich der prokuratorischen Laufbahn zu und wurde in der Gehaltsstufe der Ducenarier *proc(urator) et praeses prov(inciae) Sardiniae*. Er hatte von seiner Gattin Reginia Maxima eine Tochter, Vibia Maria Maxima, die sich auf der Inschr. *c(larissima) f(emina)* nennt. — Klein Verwaltungsbeamte 273. Pflaum Les procurateurs équestres 84. 115.

39) C. Vibius Marsus, Cos. suff. in der zweiten Hälfte des J. 17 n. Chr. mit C. Voluseius Proculus, wobei nicht sicher feststeht, ob sie das Amt zum gleichen Zeitpunkt angetreten haben, s. Degrassi Fast. cons. p. 8. Der Consulat des V. ist bezeugt durch die Fast. Antiates CIL I² p. 72 = X 6639 Z. 16, die Fast. Ostienses CIL XIV 4533 I 9 = Inscr. Ital. XIII 1 p. 185 Z. 19 = L. Vidman Fasti Ostienses (1957) p. 12, durch die Fast. Arval. CIL I² p. 70. Man kann auch nicht sagen, ob V. den Suffectconsulat bis Ende 17 bekleidet hat. Es ist wahrscheinlich, daß er bereits im Herbst 17 mit Germanicus dessen Orientreise angetreten hat. Im Frühjahr 19, aber sicher auch davor, war er legatus pro praetore des Prinzen und war als solcher in Antiochien in Syrien Zeuge von Germanicus' Tod, Tac. ann. II 74, 1. Bei den Beratungen, wer nach dem Hinscheiden des Prinzen die provisorische Leitung der Provinz innehaben sollte, wurden V. und Cn. Sentius Saturninus (s. o. Bd. IIA S. 1527 Nr. 11) in die engere Wahl gezogen, doch trat V. vor Cn. Sentius zurück, der älter war (cos. 4 n. Chr.!) und infolgedessen nachdrücklich Anspruch auf Bevorzugung machte. V. begleitete dann Agrippina auf ihrer Fahrt mit der Asche ihres Gatten nach Rom. Als sie vor der kleinasiatischen Küste dem Cn. Piso begegneten, forderte V. diesen auf, nach Rom zu kommen, um sich zu verteidigen, Tac. ann. II 79, 1.

V. dürfte dann in Rom gelebt haben. Im J. 26 stellte er im Senat den Antrag, dem Proconsul von Asia, M.' Aemilius Lepidus, solle ein außerordentlicher Legat beigegeben werden, der in Smyrna für die Errichtung des Tempels des Tiberius, der Livia und des Senates Sorge tragen sollte; dem Antrag wurde stattgegeben, Tac. ann. IV 56, 3. s. o. Bd. VIII A S. 171 Nr. 276 (über das Problem, ob an der Tacitusstelle nicht die Lesart der Hs. M. Aemilius Lepidus zu halten ist und es sich um den cos. 6 n. Chr. und procos. Asiae 22—24 handelt s. D. Magie Roman Rule in Asia Minor II p. 1362 nr. 35).

Von 26/7 bis 29/30 war V. Proconsul von Africa, CIL VIII 10568 = 14386. Diese Bauinschrift einer Brücke über den Wed Bêdja, die von Tiberius die trib. pot. XXXI und den vierten Consulat nennt und die daher in das J. 29/30 gehört, bezeichnet V. als *procos. III*. Ebenso stammen aus 29/30 Cippi von Vermessungsarbeiten der leg. III Aug. zwischen Tacapae und Capsa, CIL VIII 22786 a—k = Dess. 9375, s. Ehrenberg-Jones Documents of illustrating the Reigns of Augustus and Tiberius p. 110 nr. 264. Seine Statthalterschaft bezeugen Münzen aus Africa, Cohen I² 209 nr. 232—250, die sich auf alle drei Jahre verteilen, s. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 112—116. Tissot Fast. Afr. p. 53. Aus dem letzten Jahr stammt auch die Inschrift aus Lepcis bei Reynold-Perkins Inscr. of Roman Tripolitania p. 94 nr. 308. Über das Datum seiner Statthalterschaft s. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der röm. Juristen 382f.

Zu Beginn des J. 37 wäre V. beinahe ein Opfer des Praetorianerpraefecten Naevius Sertorius Macro geworden, der ihm unter dem Vorwand, er sei Mitwisser oder Mitschuldiger an dem ehebrecherischen Treiben der berüchtigten Albucilla, der Witwe des Satrius Saturninus, den Prozeß machen wollte. Wirkliche Veranlassung waren wohl politische Hintergründe gewesen, die mit dem Gehaben des Tiberius nach dem Tod des Sejan in Zusammenhang stehen werden. Da man in Rom zur Zeit der Anklage bereits mit dem unmittelbaren Ableben des Kaisers rechnete, tat V., als ob er seinem Leben durch Nahrungsenthaltung selbst ein Ende setzen wollte; und tatsächlich rettete ihn der Tod des Tiberius, Tac. ann. VI 47, 2. 48, 1.

Unter der Regierung des Caligula trat V. nicht hervor. Claudius, mit dem er durch dessen geschiedene Gattin Plautia Urgulanilla, die Schwester seines Schwiegersohnes (s. u.), entfernt verwandt war, entsandte ihn im J. 42 als Statthalter nach Syrien, das er schon vom J. 19 her gut kannte, als Nachfolger des P. Petronius (s. o. Bd. XIX S. 1199 Nr. 24), Ioseph. ant. XIX 316. Wohl unmittelbar nach der Wiederherstellung des Staates des Herodes durch das Bündnis des jüdischen Königs Iulius Agrippa I. (s. o. Bd. X S. 143 Nr. 53) mit dem populus Romanus hatte dieser begonnen, das Stadtgebiet von Jerusalem zu erweitern und die Befestigungsmauern zu verstärken. Das erschien den Römern verdächtig; V. berichtete in einem Schreiben darüber an Claudius, und dieser verfügte die Einstellung des Mauerbaues, Ioseph. ant. XIX 326; bell. Iud. II 218. V 152. Im J. 42 wird sich auch das Königstreffen in der galiläischen Hauptstadt Tiberias abgespielt haben, von dem Ioseph. ant. XIX 338—342 berichtet: Agrippa hatte Polemon II. von Pontus, Kotys von Kleinarmenien, Antiochos von Kommagene, Sampsikeramos von Emesa und Herodes von Chalkis, ohnehin sämtlich römische Vasallen (s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I³ 556. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit II 792f.) geladen. So viel Eintracht erschien jedoch V. wieder verdächtig; auch er erschien plötzlich in Tiberias und schickte die Könige kurzerhand nach Hause. Seit dieser Zeit war das Einvernehmen zwischen ihm und Agrippa begreiflicherweise gestört, Ioseph. ant. XIX 342. Wohl im J. 43 schützte V. aber den ge-

nannten Kotys von Kleinarmenien vor dem eroberungslustigen Partherkönig Vardanes (s. o. Bd. VIII A S. 370), indem er gegen diesen mit seinem Heer am Euphrat aufmarschierte, Tac. ann. XI 10, 1. Agrippa ist im J. 44 gestorben. Ioseph. ant. XX 1 sagt, Kaiser Claudius habe gleichsam zu Ehren seines Andenkens V. durch C. Cassius Longinus abgelöst. Wann diese Ablösung stattgefunden hat, muß freilich als ungewiß bezeichnet werden. Ich glaube aber doch, daß dies schon um 45 der Fall war; eine Münze aus Caesarea vom J. 45/6 bei Eckhel III 280 = Mionnet V 167, 174, die C. Cassius Longinus als Statthalter aufführt, deren Echtheit aber bezweifelt wurde, müßte kein Falsifikat sein, s. Stein PIR II² 118 nr. 501. Zu diesem Problem vgl. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I³ 334, ferner M. Noth Gesch. Israels² (1954) 382.

V. war verheiratet mit der auf dem Plautiergrab bei Tibur (CIL XIV 3607 = Dess. 964 = Inscr. Ital. IV 1 nr. 124) genannten Laelia, hatte mit ihr eine Tochter Vibia und war durch diese der Schwiegervater des P. Plautius Pulcher (s. o. Bd. XXI S. 33 Nr. 46). Tac. ann. VI 47, 2 nennt ihn *studiis illustris*; Nipperdey z. St. hatte den Vers bei Martial. IV 29, 7 dazu herangezogen, in dem ein Marsus als Verfasser eines Epos Amazonis erwähnt wird, und er hat in diesem nicht Domitius Marsus, sondern V. sehen wollen. Von dieser Identifikation ist man jedoch abgekommen; H. Bardon La littérat. lat. inconnue II (1956) 56f. erwähnt sie nicht einmal. Wodurch V. *studiis illustris* war, bleibt demnach unklar.

40) C. Vibius Maximus. Angehöriger des Ritterstandes, Italiker (Pflaum Les procurateurs équestr. tabl. 5 nr. 65), vielleicht Verwandter des Vibius Maximus, eines Sklaven, der es unter Caesar bis zur Praetur gebracht hat, s. Stein Ritterstand 211 Anm. Der Vater des V. hat nach Stat. silv. IV 7, 49ff. in unbekannter Stellung im J. 94 am Sarmaterfeldzug des Domitian teilgenommen. V. selbst begann als praefectus einer ala (frenata) in Syrien und operierte als solcher am Orontes, Stat. silv. IV 7, 45. Daß diese Alenpraefectur vor der Cohortenpraefectur bekleidet wurde, ist ungewöhnlich. Auf dem Militärdiplom CIL XVI 38 vom 13. Juli 94 erscheint er als *(praefectus) cohort(is) III Alpinorum* in Dalmatien. In dieser Stellung hat ihm Stat. silv. IV 7 im J. 95 anläßlich der Geburt seines Sohnes C. Vibius Maximus Iunior (s. d.) seine Huldigung in Form eines Genethliakon dargebracht. Im J. 96 hat an ihn Martial das Epigramm XI 106 gerichtet, in dem er ihn als *occupatus* bezeichnet.

Schließlich stieg dieser Freund des Statius, Martial und auch des jüngeren Plinius (s. J. N. Coroi a. O. [u. S. 1976] 511—524), der selbst dichterischen Neigungen huldigte (s. u.) in der Gehaltsstufe eines Ducennariers (s. Pflaum p. 54. 177) zum Rang eines Statthalters von Ägypten auf; er verwaltete diesen hohen Posten unter Traian als Nachfolger des C. Minucius Italus vom Sommer 103 bis zum J. 107. Am 19. Mai 103 ist noch sein Vorgänger bezeugt. Pap. Vindob. Inv. 25824 b, ediert von Metzger Mus. Helvet. II (1945) 54—62 ist hinsichtlich der Datierung berichtigt durch A. Kraenzlein Die Papyri Vind. Inv. 25824 a. 25824 b und Amh. 65, The Journal of Jurist. Papyrology VI (1952) 195—237. Seine Statthalterschaft ist außerdem bezeugt durch eine Reihe von Dokumenten aus Ägypten, gesammelt bei Stein Die Präfekten von Ägypten 50ff.: Weihinschr. von Koptos IGR I 1175 vom 30. Aug. 103. Auszug aus den Epikrisisakten Pap. Hamb. 31 (zwischen 7. Okt. und 27. Nov. 103), deren Erwähnung auch in einem Papyros im Bull. soc. Alex. XIV (1912) 196, 6 = Preisigke-Bilabel Sammelbuch griech. Urkunden aus Ägypten I 5217 Z. 14f. Am 16. Febr. 104 hat V. den Memnonskoloß besucht und sich auf ihm verewigt, CIL III 38. Aus der Zeit zwischen 25. Juni und 24. Juli 104 stammt ein Edikt von ihm mit der Aufforderung, jeder möge wegen des bevorstehenden Census in seinen Heimatgau zurückkehren, Pap. Lond. III 125f. nr. 904 col. II 18—43 = Mitteis-Wilcken Grundz. nr. 202, s. Deissmann Licht vom Osten³ 201f. Die Fortdauer seiner Statthalterschaft im J. 105 läßt sich schließlich aus Pap. Amh. II 65 col. I 9. II 16 (19. April) erschließen; nicht datierbar ist PSI IV 281, 16, s. Jouguet Rev. égyptol. I (1919) 122. Daß V. seinen Posten vor dem 29. Aug. 109 verlassen hat, zeigt die Abschrift eines Briefes seines Nachfolgers Ser. Sulpicius Similis im Pap. Amh. II 64. Auf Grund dieser festen Daten sind ihm von Stein mit Recht andere Urkunden zugewiesen worden, in denen sein Name heute nicht mehr gelesen werden kann, s. auch o. Bd. XXII S. 2371. Suppl.-Bd. VIII S. 530.

Sein Name ist auf offiziellen Inschriften eradiert, so in der Weihinschrift aus Koptos IGR I 1175; auf einem biliguen Meilenstein CIL III 14148 = IGR I 1357; auf der Bauinschrift des Pan-Tempels von Panopolis CIG 4714 = IGR I 1148, s. Stein Herm. LIII (1918) 424ff. Mit älteren Gelehrten hat Stein Präfekten von Ägypten 52 behauptet, Pap. Oxy. III 471, in dem ein Anwalt vor einem Kaiser eine Rede hält, die einen Statthalter des Amtsmißbrauches und des Umganges mit einem Lustknaben beschuldigt, beziehe sich auf V., trotzdem Cantarelli La serie dei prefetti di Egitto, Mem. della R. Accad. dei Lincei ser. V vol. XII (1906) 62 den Papyrus späterer Zeit, der des Hadrian oder der des Antoninus Pius, zugewiesen hatte. Tatsächlich ist der beschuldigte Statthalter der Sohn des V., und dessen Name ist auf Inschriften nicht wegen eigener Verfehlungen, sondern infolge solcher seines Sohnes C. Vibius Maximus Iunior Nr. 41 miteradiert. Mit dem bei Plin. epist. VIII 24 genannten *corrector* Maximus hat V. nichts zu tun, s. Marcus N. Tod The corrector Maximus, Anatolian Studies presented to W. H. Buckler (1939) 333ff.; an die Identität mit ihm hat fälschlich auch N. J. Coroi Caius Vibius Maximus praefectus Alexandriae et Aegypti, Atti del Congresso internat. di diritto Romano, Roma I (1934) 511—524 geglaubt (hier auch manch anderes zu berichtigen).

V. hatte enge Beziehungen zu Literaten und zur Literatur. Nach Stat. silv. IV 7, 53 hat er sich einen Auszug aus Livius und einen aus Sallust gemacht und diese zu einer Weltgeschichte verarbeitet, s. Schanz II⁴ 315. Nach Z. 25ff.

ist er dem Statius angeblich bei der Abfassung der Thebais beratend zur Seite gestanden, woran man nicht unbedingt glauben muß. Auch Martial konnte sich der Freundschaft des V. rühmen, wahrscheinlich ist er der Maximus von epigr. I 7, 3. Daß V. sich auch hinter dem Cognomen Maximus in I 69. V 70. VII 73. X 77 verbirgt, ist unwahrscheinlich. Auch der jüngere Plinius richtete Briefe an einen oder mehrere Freunde, die Maximus hießen, II 14. VI 11. VIII 19. IX 1. 23; da handelt es sich eher um die gleiche Persönlichkeit. Auf keinen Fall möchte ich mit Lambertz o. Bd. XXI S. 2285 behaupten, daß der Maximus von epist. IX 1, der ein Pamphlet gegen den Statthalter von Ägypten 97—100 C. Pompeius Planta richtete, von V. zu trennen sei, s. H. Bardon La littérature lat. inconnue II (1956) 205.

41) C. Vibius Maximus Iunior, Sohn des Vorherigen, geboren nach Stat. silv. IV 7, 29ff. im J. 95. Mit 29 Jahren gelangte er schon zur Praefectur von Ägypten, die er von 124 bis 126 innehatte. Denn er gehört in die bei Stein Die Praefekten von Ägypten 63 klaffende Lücke dieser Jahre hinein, wie ein Papyrus aus Luxor zeigt, s. M. Zakaria Ghoneim Orientalia, Fouilles et travaux en Égypte (1950—1951) I p. 456 und pl. XLVI. Gegen ihn richtete sich unter Hadrian die in Pap. Oxy. 471 vorgebrachte Anklage, nicht gegen seinen Vater; auf Grund dieser verfiel er der damnatio memoriae, wobei auch der Name des Vaters auf Inschriften eradiert wurde, s. J. Schwartz Un préfet d'Égypte frappé de ‚damnatio memoriae' sous le règne d'Hadrien, Chronique d'Égypte XXVII (1952) 254—256. Natürlich muß die Anklage gegen V. nicht schon im J. 126 erhoben worden sein; sie könnte in Zusammenhang mit der von Hadrian im Frühjahr 128 unternommenen Reise nach Africa stehen.

42) C. Vibius C. f. Maximus Egrilianus. Seine Grabinschrift CIL VI 1538 bezeichnet ihn als *laticlavus*, der in einem Alter von 29 Jahren und 11 Monaten gestorben sei. Er könnte mit der Familie der beiden Praefecten von Aegypten in Zusammenhang stehen. Was er mit der in Ostia beheimateten Familie der Egrilii zu tun hat, ist unklar. Er wird wohl in das 3. Jhdt. gehören.

43) C. Vibius Pansa war nach CIL V 4910 *legatus pro [praetore i]n Vindol(icis)*, gehört also in die Zeit 15 v. bis 9 n. Chr., als nach der Unterwerfung der Vindelicier durch Tiberius und Drusus in ihrem Gebiet eine Legion mit dem Hauptquartier in Oberhausen bei Augsburg stationiert wurde, deren Befehlshaber zugleich Statthalter war, s. Stein Die kaiserl. Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland 19. Ritterling-Stein Fasti des röm. Deutschland 108 nr. 1.

44) Vibius Passienus. Die Hist. aug. trig. tyr. weiß 29, 1 zu berichten, V. wäre in den letzen Jahren des Gallienus, etwa im J. 265, Proconsul der Provinz Africa gewesen und hätte als solcher mit dem dux limitis Libyci (d. i. leg. pr. pr. Numidiae), Fabius Pomponianus sich gegen Gallienus erhoben und den Celsus zum Kaiser ausgerufen, s. Stein o. Bd. III S. 1882 Nr. 8, der Celsus hier für eine historische Persönlichkeit hält, während er PIR II² p. 146 nr. 646 urteilt: videtur fictus omnino, so auch Hohl o. Bd. VII A S. 130. Aber die Eradierung von Gallienus' Namen in Africa in CIL VIII 12229 u. ä. könnte mit dieser Revolte in Zusammenhang stehen, s. Barbieri Stud. ital. di filol. class. XI (1934) 331; L'albo senat. p. 402f. Dann ist es doch nicht angezeigt, die ganze Erzählung und die in ihr vorkommenden Namen für erfunden zu halten. Die Annahme von v. Domaszewski Die Personennamen bei den Scriptores hist. aug. (S.-Ber. Heidelberg 1918, 13. Abh. 120, s. ebd. 1916, 15. Abh. 7), an der zitierten Stelle sei Vibius Crispus mit dem L. Passienus Crispus verschmolzen, entbehrt der Begründung.

45) C. Vibius Postumus. Cos. suff. 5 n. Chr. Älterer Bruder des A. Vibius Habitus Nr. 35), wie dieser also homo novus, s. Syme The Roman revolution 434. 498; Verwandte von ihm sind der bei Cic. Cluent. 25 genannte Sex. Vibius und der 165 genannte C. Vibius Capax, dieser vielleicht sein Großvater (er ist nach den Fast. Capitol. Inscr. Ital. XIII 1 p. 61 C. f. C. n.). Adoptivbruder des Q. Modius, Inschr. aus Magnesia nr. 152, s. o. Bd. XV S. 2332 Nr. 9.

Geboren um 28 v. Chr. als Sohn eines Ritters, war er wohl 2 n. Chr. *pr(aetor) pro consule*, CIL IX 730, einer Ehreninschrift aus Larinum, die ihm später die Einwohner dieser Stadt in Samnium, aus der V. sicher stammte, setzten. Zu dem Amt s. Mommsen St.-R. II³ 647ff.

Vom 1. Juli 5 n. Chr. bis Ende des Jahres war V. Suffectconsul mit C. Ateius Capito, Fast. Capitol. s. o., Fast. Caelimont., Inscr. Ital. XIII 1 p. 293. CIL VI 813. XII 2574.

Bald nach dem Consulat nahm V. als Unterfeldherr des Tiberius an dem 6—9 n. Chr. dauernden pannonisch-dalmatinischen Krieg teil. Sicher war er an den Operationen am Bathinusfluß im J. 8 beteiligt, wie Boissevain Cass. Dio II p. 530 Anm. zu LVI 15, 3 festgestellt hat, s. Rau Zur Geschichte des pannonisch-dalmatinischen Krieges, Klio XIX (1925) 333f. Köstermann Der pannonisch-dalmatinische Krieg 6—9, Herm. LXXXI (1953) 368. Nach der Abberufung des Germanicus vom Kriegsschauplatz 9 n. Chr., da der Krieg im wesentlichen für beendet galt, hat dieser sein Kommando an V. abgegeben, Cass. Dio LVI 15, 3, s. Kroll o. Bd. X S. 437.

Bei der Neueinteilung der Provinzen ist V. zugleich zum ersten Statthalter von Dalmatia bestimmt worden, s. A. Jagenteufel Die Statthalter der röm. Provinz Dalmatien von Augustus bis Diokletian (Akad. Wien, Schriften der Balkankommission, Antiquar. Abt. XI 1957) 5ff. Vell. II 116, 2 bezeichnet ihn in dieser Eigenschaft als *praepositus Dalmatiae*. Es unterstanden ihm die leg. VII Claudia und XI Claud., Betz Unters. zur Militärgeschichte der röm. Provinz Dalmatien 6f. Seine dalmatinische Statthalterschaft muß von Ende 9 oder Anfang 10 bis 12 n. Chr. gedauert haben, s. Parvan La provincia romana della Pannonia Superior, Real. Accad. dei Lincei, Mem. Scienze Morali ser. VIII vol. VI 5 (1955) 406, Anm. 2. V. warf die letzten Aufstandsnester nieder, Cass. Dio LVI 15, 3,

zwang die Dalmater, ihr Land wieder zu bebauen und Gold aus den Minen zu gewinnen, Flor. II 25, s. H. Cons La province romaine de Dalmatie (1882) 168. Er erhielt die ornamenta triumphalia, Vell. II 116: *celebri ... opera diligentiaque ... ornamenta meruit triumphalia.* Ob er sie schon im J. 9 zusammen mit Germanicus bekommen hat, kann nicht mit Bestimmtheit behauptet werden, so Barini Triumphalia (1952) 36f., s. Borghesi IV 456ff. Hohl Die Siegesfeiern des Tiberius und das Datum der Schlacht im Teutoburgerwald (S.-Ber. Akad. Berl. 1952 nr. 1) 7 hat auch für Tiberius das J. 10 als Zeitpunkt des Triumphes vorgeschlagen; demnach würde ich meinen, V. habe mit ihm und den anderen Legaten die ornamenta triumphalia im J. 10 erhalten. Abgelöst wurde er in der dalmatinischen Statthalterschaft durch L. Aelius Lamia. Es lag im Zuge der Politik des Augustus, bewährte Leute, selbst wenn sie aus dem Ritterstand gekommen waren, zu den höchsten Posten emporzuheben. V. erhielt von 13 bis 16 n. Chr. den Proconsulat von Asia, wie auch sein Bruder den von Africa bekommen hatte. V. löste den hochadeligen L. Valerius Messalla Volesus ab, der im gleichen J. 5 n. Chr. in dem V. den Suffectconsulat innegehabt hatte, cos. ord. gewesen war. Augustus hatte Grund, an dessen Stelle einen homo novus nach Asien zu schicken. Valerius Volesus (s. o. Bd. VIII A S. 170 Nr. 270) hatte sich in der Provinz unerhörte Grausamkeiten zuschulden kommen lassen; der Kaiser selbst hatte gegen ihn die Anklageschrift verfaßt, auf Grund deren er verurteilt wurde. V. hatte Gelegenheit, die Fehler seines adeligen Vorgängers wieder gut zu machen, und hat es auch getan. Eine Inschrift aus Teos, Lebas-Waddington nr. 103 = IGR IV 1564, hat der Demos dem Bruder des V., A. Vibius Habitus, gesetzt nur in Hinblick auf *τὸν ἀδελφὸν τοῦ τῆς πόλεως εὐεργέτου Γαίου Οὐιβίου Ποστόμου*, nicht anders die Inschrift aus Magnesia nr. 152 für seinen Adoptivbruder Q. Modius. Als erster hat denn V. auch diese Provinz drei Jahre lang verwaltet, Cass. Dio LV 28, 2, und eine Inschrift aus Samos, Dittenberger Syll. or. 469 = IGR IV 963 feiert V. *τὸ τοῖς ἀνθυπάτοις, ἥρωι, εὐεργέτηι*, s. D. Magie Roman rule in Asia Minor I 489. II 1347 nr. 61. Ansprechend hat Cichorius Röm. Stud. 336 vermutet, Anth. Palat. gr. IX 791 (des Apollonides?) sei der V. 6 genannte *Πόστουμος*, der einen Aphroditetempel hatte erbauen lassen, mit V. identisch.

46) T. Vibius Postumus Terentia[nus] erscheint auf Wasserleitungsröhren des 2./3. Jhdts. n. Chr., s. o. Bd. XXII S. 953f. Nr. 81.

47) C. Vibius C. f. Vel(ina) Publilianus begann seine Militärlaufbahn als praef(ectus) coh(ortis) IIII Thracum equitatae, wurde tribunus militum bis leg(ionis) IIII Macedonicae et leg(ionis) XXI rapacis in Germania, CIL XIV 3548 (Tibur), gehört also in die Zeit des Claudius–Nero, s. o. Bd. XII S. 1551ff. 1790ff. Ritterling-Stein Fasti des röm. Deutschland 151.

48) C. Vibius C. f. Rufus Rufinus. Cos. suff. 16 n. Chr. mit C. Pomponius Graecinus, Fast. Ostiens. bei Degrassi Inscr. Ital. XIII 1, p. 185 (vgl. p. 215). L. Vidman Fasti Ostienses (1957) p. 12 und 33. Die Fasti Antiates dagegen (Inscr. Ital. XIII 1, p. 303 nr. 26) bieten als Suffectconsuln irrtümlich C. Vibius Libo und C. Pompeius Graecina (sic!); das Cognomen Libo gehört dem cos. ord. des Jahres L. Scribonius, dessen Cognomen in diesen Provinzialfasten fehlt, s. Gordon Am. Journ. Philol. LXXII (1951) 288. Die Vermutung von Groag Die röm. Reichsbeamten von Achaia I 18, V. sei mit dem auf Bronzemünzen von Chalkis genannten L. Rufius identisch und sei somit vor dem Consulat Statthalter von Achaia gewesen, ist abzulehnen. Nach Cass. Dio LVII 15, 6 jedoch erscheint dem Zusammenhang nach offensichtlich als cos. suff. des J. 16 ein Vibius Rufus, eine Namensform, die auch CIL VI 1237 = 31544 die gleiche Persönlichkeit trägt. Der Schluß von Degrassi p. 215. Vidman p. 33, der volle Namen des Suffectconsuln sei demnach C. Vibius Rufus Rufinus gewesen, ist vollauf berechtigt.

Nach seinem Suffectconsulat war V. Vorsitzender des Collegiums der *curatores riparum et alvei Tiberis*, CIL VI 1237 = 31544 a = Dess. 5925; ferner CIL VI 31544 b. c. Unter seinem Vorsitz gehörten dem Collegium an Sex. Sotidius Strabo Libuscidus, C. Calpurnius Statius Rufus (PIR II² p. 46 nr. 236), M. Claudius Marcellus Aeserninus (PIR II² p. 215 nr. 928) und L. Visellius Varro; da letzterer im J. 24 cos. ord. war, ist der Beginn der Tätigkeit des V. in diesem Amt auf die Zeit von 17—24 begrenzt; M. Claudius Marcellus wird im J. 19 Praetor gewesen sein und dem Collegium in dieser untergeordneten Funktion damals nicht mehr angehört haben. Das besagt aber nicht, daß V. nur bis 19 den Vorsitz in diesem Collegium gehabt hat.

Inschriften von Ephesos III p. 113 nr. 23 nennt einen C. Vibius Rufinus als Statthalter von Asia. J. Keil stellt fest, die Schriftzüge paßten besser auf einen Mann, der zwischen M. Aurelius Cotta und M. Vinicius den Posten bekleidet hat, als auf einen Statthalter nach der Mitte des Jahrhunderts. Dann kann die Inschrift nur V. als proconsul Asiae bezeugen. Zwischen den J. 20—40 dürfte aber für seine Amtsperiode bloß eine einzige Lücke übrig sein, das J. 27/28. Er wird der Nachfolger des M. Aurelius Cotta (s. Groag PIR I² nr. 1488) und der Vorgänger des Sex. Pompeius (s. o. Bd. XXI 2 S. 2265 Nr. 62) sein.

V. ist wohl der Redner, dessen Deklamationen Sen. contr. I 1, 12ff. wiederholt anführt, gelegentlich auch tadelt, vor allem wegen darin vorkommender *verba sordida*, I 2, 21. IX 2, 25; an letzterer Stelle urteilt Seneca: ***Rufus Vibius erat, qui antiquo genere diceret.*** Der Cicerohasser Cestius Pius griff V. gelegentlich an, Sen. contr. IX 6, 13. Die zahlreichen Kostproben seiner Beredsamkeit bei Seneca zeigen kurze, zerhackte Kola, die meistens auf pointierten Antithesen beruhen. Asinius Gallus ließ sie gelten, Sen. contr. IX 2, 25. Bei Cass. Dio LVII 15, 6 steht die Notiz, V. habe Ciceros Frau zur Gattin gehabt und sich darum eingebildet, auch ein großer Redner zu sein; wenn die Bemerkung auf Tatsachen fußt, so kann es sich nur um Ciceros zweite Frau, Publia, handeln, Drumann-Groebe VI 614. Wahrscheinlich ist diese hochgestellte, auch literarisch tätige Persönlichkeit identisch mit dem Rufinus, der an Ovid nach Tomi einen Trostbrief geschrieben hatte, Pont. I 3, 8. 93, und an den Ovid ein Gedicht über den Triumph des Tiberius (vom J. 9 n. Chr) gerichtet hat, Pont. III 4, 3. Nach Cass. Dio LVII 15, 6 befand sich der Amtsstuhl des Diktators Caesar in seinem Besitz und Gebrauch. Eine einigermaßen überhebliche Persönlichkeit dürfte V. schon gewesen sein. Da der ältere Seneca nicht über Lebende urteilte, selbst aber zwischen 37 und 41 gestorben sein muß, V. jedoch schon zu Beginn des Werkes aufscheint, wird er bis gegen das Ende der Regierung des Tiberius gelebt haben.

49) C. Vibius C. f. Rufinus. Cos. suff. ca. 39 oder 40 n. Chr. Eine stadtrömische Inschrift CIL VI 1539 (s. auch 31674) nennt ein Suffectconsulnpaar M. Cocceius Nerva M. f. und C. Vibius Rufinus; CIL VI 9005 = Dess. 1795 weist diese dem Monat August zu. PIR III¹ p. 424 nr. 395 und Groag PIR II² p. 291 nr. 1225 sehen in Nerva den bei Frontin. aqu. urb. Rom. 102 genannten curator aquarum des J. 24 und damit den Großvater des Kaisers Nerva. Demgegenüber hat Mommsen Westd. Ztschr. VII (1888) Korresp.-Blatt 58, 2 die Ansicht vertreten, sein Amtskollege im Consulat, Vibius Rufinus, der im J. 43 legatus pro pr. Germaniae war, könne dieses Amt nicht 11—12 Jahre nach dem Consulat bekleidet haben. Mommsen haben sich angeschlossen A. Degrassi Epigraphica VIII (1946) 36ff. und Christian Meier bei Kunkel Herkunft u. soziale Stellung der röm. Juristen 378ff., letzterer allerdings unter der falschen Voraussetzung, V. wäre Proconsul von Asien gewesen. Ich möchte es gleichfalls für ausgeschlossen halten, daß V. schon im J. 22 den Suffectconsulat bekleidet haben könnte. Am ehesten kommen die Jahre 39 oder 40 in Frage, s. Degrassi Inscr. Ital. XIII 1, p. 215. Nerva ist also der Sohn des Curator aquarum vom J. 24 und der Vater des Kaisers, V. der Sohn des C. Vibius Rufus cos. suff. 16, Nr. 48. Bald nach dem Suffectconsulat wurde V. *leg(atus) (Augusti) pro pr(aetore)* in Germania superior, wohl im J. 42 als Nachfolger des Sulpicius Galba, s. Stein Fasti des röm. Deutschland p. 14 nr. 4; als solchen nennt ihn eine Inschrift aus Mainz CIL XIII 6797 vom J. 43 und der Bronzebeschlag einer Kassette bei Dess. 2283 vom J. 45. Die Ablösung des Galba durch V. hielt sich also im Rahmen der Anciennität, die Kombinationen bei Stein Kaiserl. Beamten und Truppenkörper im röm. Deutschland 26 sind hinfällig. V. selbst wurde abgelöst durch Curtius Rufus.

Von einer amtlichen Tätigkeit des V. nach dem J. 45 ist bis jetzt nichts bekannt; die Statthalterschaft von Asia hat er nicht innegehabt. Doch möchte ich in ihm den Autor erblicken, der für Plin. n. h. XIV. XV. XIX. XXI. XXII eine seiner Quellen gewesen ist bei der Beschreibung von Bäumen, Pflanzen und Blumen, wie er im Index B. I angibt. Im Text selbst zitiert er V. allerdings nicht und hat wohl kaum viel Material aus ihm entnommen.

50) L. Vibius Sabinus, Gatte der älteren Matidia s. Nr. 21; dazu vgl. noch R. Syme Journ. rom. stud. XLIII (1953) 156.

51) C. Vibius Salutaris. Reicher Ritter unter Domitian und Traian. Er stammte aus der Tribus Oufentia, war also italischer Herkunft, Dessau Herm. XLV (1910) 17, 1. Er gehörte wohl dem Vibierzweig an, der in Norditalien beheimatet war, war etwa entfernt verwandt mit den in Vercellae ansässigen Q. Vibius Crispus und L. Vibius Secundus; er könnte aus der Mailänder Gegend stammen. L. Vibius Secundus war wie V. in seiner prokuratorischen Laufbahn in Mauretanien tätig; das ist oft ein Fingerzeig für ein Verwandtschaftsverhältnis. Große Inschriften aus Ephesos, so die bilingue bei Heberdey Forsch. Ephesos II nr. 28 geben über seine Laufbahn Auskunft. Nach ihr begann er wohl unter Domitian als *promag(ister) portuum provinc(iae) Siciliae*, als Steuereinheber der Hafenzölle in Sizilien, s. De Laet Portorium 294f.; als solcher wird er seinen Amtssitz in Lilybaeum gehabt haben. Er wurde *promag(ister) frumenti mancipalis*, nach CIL III 14195 ⁹ gleichfalls in Sizilien; er hatte die Steuerpacht aus der Getreideernte des sizilischen Zehentlandes für den Fiscus einzutreiben, s. Weissbach o. Bd. XIV S. 992f. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 139f. Dann schlug V. die Militärlaufbahn ein. Er wurde *praefec(tus) cohor(tis) Asturum et Callaecorum*, s. o. Bd. IV S. 247f.; es handelt sich wohl um die Cohors I Asturum et Callaecorum civium Romanorum, die in Marokko stationiert war. V. wird dem Usus gemäß später der Provinz Mauretania Tingitana auf einem Verwaltungsposten deshalb zugeteilt worden sein, da er diese aus seiner Militärzeit schon kannte. Er rückte zum *trib(unus) mil(itum) leg(ionis) XXII primigeniae p(iae) f(idelis)* auf. Als solcher stand er in Mainz, s. o. Bd. XII S. 1803ff. Dann aber bekleidete V. wieder Verwaltungsposten. Er wurde *subprocurator provinc(iae) Mauretaniae Tingitanae*, eine Stellung, in der militärische Erfahrung nötig war, s. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² 392f. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 533f. Cagnat L'armée Rom. d'Afr. 322. Der Titel subprocurator ist sonst nicht gebräuchlich. Den gleichen, auch hier singulären Titel führte er in der Provinz Belgica; er hatte also auch da den Procurator in seinen Obliegenheiten zu entlasten, s. Stein Kaiserl. Beamten u. Truppenkörper 43. Der Gehaltsklasse nach gehörte V. zu den sexagenarii. Trotzdem muß er sehr reich gewesen sein, er verstand wohl sein Geschäft. Er hatte um 104 seinen Wohnsitz in Ephesos und gehörte zu den großen Gönnern und Förderern der Stadt. Für das Artemision stiftete er im J. 104 nicht weniger als 31 Gold- und Silberstatuen, unter diesen solche der Artemis (s. Deissmann Licht v. Osten⁴ 80), Traians, Plotinas, Personifikationen des Senates, des Ritterstandes und des populus Romanus, sowie eine namhafte Geldsumme, deren Zinsen jährlich am Geburtstag der Göttin verteilt wurden, wie eine riesige Stiftungsurkunde am Theater besagt, Forsch. Ephes. II p. 127–147 nr. 27; ferner CIL III 14195⁴ (= Dess. 7193). 14195⁵ (= Dess. 7194 A, s. Heberdey Österr. Jahresh. II 1899, Anz. 43f.). 14195⁶

(= Dess. 7194). 14195[7] (= Dess. 7194 B). 14195[8]. 14195[9] (= Dess. 7195). 14195[10]; ferner die bilingue Inschrift bei Heberdey Forsch. Ephes. II nr. 29 mit weiteren Stiftungen einer silbernen Dianastatue sowie von *imagines argenteas duas*, einer Darstellung der Roma und einer der Gerusia. Auf der griechischen Inschrift bei Heberdey ebd. nr. 29 vom J. 108/09 wird V. *φιλάρτεμις καὶ φιλοκαῖσαρ* genannt, auch nr. 60 = CIL III 7119 + 14195[11. 12]. Die große Stiftungsurkunde nr. 27 Z. 17 nennt V. *πολείτης ἡ[μέτε]ρος καὶ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου*; es kann sich aber nur um eine Ehrenbürgerschaft in Ephesos handeln. Der reiche Mann war mit römischen Großen befreundet, so mit dem Statthalter von Asia 108/09 L. Nonius Calpurnius Torquatus Asprenas, den er auf der Base einer ihm zu Ehren errichteten Statue seinen *[amicus] opt(imus)* nennen konnte, Keil Forsch. Ephes. III 115 nr. 27.

52) L. Vibius Secundus. Römischer Ritter, Bruder des Q. Vibius Crispus, Nr. 28. Er war Procurator von Mauretanien; im J. 60 wurde er de repetundis angeklagt, doch durch Intervention seines Bruders nur mit der Relegation aus Italien bestraft, Tac. ann. XIV 28, 2. Da dieser Bruder erreichte, daß unter Galba im J. 69 der Ankläger Annius Faustus verurteilt wurde (Tac. hist. II 10, 3), wird V. rehabiltiert worden sein. Die Brüder müssen in Mauretania begütert gewesen sein; CIL VIII 9508 enthält die Grabinschrift eines *Philo L. Vibi Salutaris vern(aculus)*, 21195 die Grabinschrift eines *Florus Vibiorum Crispi et See[undi]*. Stein Ritterstand 302. Pallu de Lessert Fast. prov. Afr. I 477f. II 386. Die Zahl der Vibier in Africa, Sklaven und Freigelassene, ist überhaupt auffallend groß.

53) Q. Vibius Secundus. Cos. suff. vom 1. März bis 1. Mai 86 n. Chr. nach den Fasten von Potentia, Alfieri Athenaeum XXVI (1948) 110ff. = AE 1949 nr. 23, und nach den Fasten von Ostia, Vidman Fasti Ostienses (1957) p. 15 und 46. Degrassi Fast. cons. p. 26. Diesen V. halten Degrassi und Vidman mit Recht für die gleiche Persönlichkeit wie den Secundus, der auf einer Münze aus traianischer Zeit bei Mionnet IV 240 nr. 275 erscheint, s. Fluss o. Bd. II A S. 990 Nr. 3. Dagegen halte ich wie Vidman für nicht zutreffend die Ansicht von Syme Journ. rom. stud. XLIII (1953) 159, V. sei auch identisch mit einem Secundus, der nach Sydenham The Coinage of Caesarea in Cappadocia 73, im J. 111 Legat von Cappadocia war. Doch möchte ich nicht wie Vidman die Statthalterschaft des V. in Asia, auf die die Münze weist, in das J. 98/99 setzen; diese läßt sich so genau nicht datieren, s. Heberdey Österr. Jahresh. VIII (1905) 232. Magie Roman rule in Asia Minor II 1583. Ich würde V. nicht für den Vorgänger des Q. Iulius Balbus cos. 85, Statthalter von Asia 100, sondern für dessen Nachfolger halten. Dann wäre die Ancienität gewahrt und der damals übliche Zeitabstand vom Consulat, 15 Jahre eingehalten. V. dürfte also 100/101 Statthalter in Asia gewesen sein.

54) Vibius Serenus. Im J. 16 n. Chr. beschuldigte V. mit Firmius Cato, Fulcinius Tiro und Fonteius Agrippa den M. Scribonius Libo Drusus, sich auf Grund der lex Iulia maiestatis gegen Tiberius vergangen zu haben, Tac. ann. II 30, 1, s. Cramer Astrology in Roman law and politics (1954) 254f. Als der Angeklagte durch Selbstmord der Verurteilung zuvorgekommen war, wurden seine Güter unter die Ankläger verteilt, Tac. ann. II 32, 1, V. aber ging leer aus. Darüber beklagte er sich in einem mehr als freimütigen Brief an den Kaiser, Tac. ann. IV 29, 3. Doch muß er zur Praetur aufgestiegen sein und als propraetorischer Statthalter Hispania ulterior verwaltet haben. Wegen Gewalttätigkeiten, die er sich während seiner Amtstätigkeit zuschulden kommen ließ, wurde er im J. 23 nach der Insel Amorgos verbannt, ann. IV 13, 2. Von dort wurde er im J. 24 in Ketten nach Rom gebracht, da ihm sein eigener Sohn einen Prozeß vor dem Senat anhängig gemacht und ihm vorgeworfen hatte, er habe Tiberius ermorden wollen und durch Mittelsleute in Gallien zum Krieg aufwiegeln lassen, Tac. ann. IV 28, 1f. V. selbst leugnete jegliche Schuld, ann. IV 28, 3, und Sklaven sagten auf der Folter zu seinen Gunsten aus, ann. IV 29, 1. Wenn Tacitus dann berichtet, der Kaiser habe nach dem Zusammenbruch der Anklage seinen Haß gegen V. wegen des Briefes vom J. 16 in die Waagschale geworfen, so ist das nicht glaublich. Denn als man V. zum Tod verurteilen wollte, legte er sein Veto ein, Vorschläge über schlechte Verbannungsorte wies er zurück und so wurde V. wieder nach Amorgos zurückgebracht, Tac. ann. IV 30, 1.

55) Vibius Serenus, Sohn des Vorherigen, dort s. über die Anklage, die er im J. 24 gegen den eigenen Vater erhob. Das Volk in Rom war darob so empört, daß es ihn zu erschlagen drohte. V. flüchtete zwar nach Ravenna, wurde aber zurückgeholt und gezwungen, die Anklage durchzustehen, Tac. ann. IV 29, 2. Er betätigte sich als professioneller Delator. Im J. 25 klagte er den C. Fonteius Capito, der 24/5 Statthalter von Asia gewesen war, wegen Vergehungen in der Provinz an. Auch diese Anklage brach zusammen; Tac. ann. IV 36, 3 setzt hinzu: *neque tamen id Sereno noxae fuit, quem odium publicum tutiorem faciebat.* Ob V. mit dem Vibius Serenus identisch ist, dessen *tonsor* CIL VI 9938 genannt ist, muß dahingestellt bleiben.

56) Vibius Severus. Freund des jüngeren Plinius, an den dieser epist. III 18 und IV 28 gerichtet hat. Er war ein Landsmann des Cornelius Nepos und des Ti. Catius, d. h. er stammte aus Ticinum, s. Mommsen Ges. Schr. IV 396, 6. Malcovati Athenaeum III (1925) 181; Ti. Catius wird der bei Cic. fam. XV 16, 1 genannte ‚Insubrer' Catius, ein epikureischer Philosoph, sein. V. selbst war nach der Aussage des Plinius § 2 literarisch interessiert, wohl Angehöriger des Ritterstandes, der aber den cursus honorum nicht angestrebt haben dürfte.

57) Vibius Severus, Bruder des Vibius Cominianus Valerius Pius (s. d.), CIL V 5228.

58) Imp. Caesar C. Vibius Trebonianus Gallus Augustus. Nach CIL XI 1926—1928 stammte er aus Perusia, Stein Ritterstand 376; diese Stadt führte eine Zeitlang

die ihr durch V. verliehene Bezeichnung colonia Vibia Augusta, CIL XI 1930. 1931, s. Altheim Untergang der antiken Welt II 218f. Seine Ahnen waren vielleicht nach der Gründung der Kolonie durch Augustus dorthin gekommen. Sein Uhrgroßvater, C. Vibius C. f. L. n. Gallus Proculeianus, war nach CIL XI 1926 Patron von Perusia. Über seinen Vater C. Vibius Veldumnianus, der ein etruskisches Cognomen trägt (W. Schulze Eigennamen 251f.), somit mit etruskischem Adel verschwägert war, s. Nr. 64. Bei der Angabe von Aurel. Victor Epit. Caes. 31, 3, die auf eine von Enmann Philol. Suppl.-Bd. IV (1887) 337ff. ermittelte lateinisch geschriebene Kaiserbiographie zurückgeht (über diese s. W. Hartke Geschichte u. Politik im spätantiken Rom, Klio Beih. XLV [1940] 12. 44), V. sei *creatus in insula Meninge, quae nunc Girba dicitur*, also auf der Insel Girba, j. Dscherba in der Kleinen Syrte gegenüber Africa propria, liegt eine Verwechslung mit dem Kaiser Aemilianus vor, s. v. Domaszewski Die Daten der Script. Hist. Aug. (S.-Ber. Akad. Heidelberg 1917) 14, 4.

Nach der gleichen Stelle soll V., der 253 starb, ein Alter von 47 Jahren erreicht haben, nach Malalas (aus der Synopsis Sathanas 37, 10) ein solches von 60, nach der Paschalchronik p. 505 ein solches von 62 Jahren, s. Schenk v. Stauffenberg Die röm. Kaisergeschichte bei Malalas p. 63, 362f. Doch wird bei der Altersangabe der Epit. Caes. eher zu glauben sein, da den Münzabbildungen nach V. jünger erscheint als der 60jährige Decius, s. Delbrück Die Münzbildnisse von Maximinus bis Carinus 93. Demnach wäre V. um 206 geboren.

Den Clarissimat hatte er schon, als einige Zeit vor 251 seiner Gattin Afinia (s. Stein Prosop. Imp. Rom. I² p. 74 nr. 439), die gleichfalls aus Perusia stammte, die Ehreninschrift CIL XI 1927 = Dess. 527 gesetzt wurde. Übereinstimmend sagen Zonar. XI 20 und Synkell. p. 705 D., die beide auf die annalistisch abgefaßte Chronik des Dexippos zurückgehen, er habe dem ordo senatorius vor seiner Erhebung zum Kaiser angehört, bzw. er sei cos. suff. gewesen; er hat den Suffectconsulat vor 250/51, etwa um 245 bekleidet, s. Degrassi Fast. cons. p. 69. Dexippos frg. 22 zum J. 250/51 (s. Jacoby FGrH II 1, p. 465. Komment. p. 309 und F. Gräbner Eine Zosimusquelle, Byzant. Jahrb. XIV [1905] 118ff.) sagt: *βασιλέα . . . πάλαι τινὰ γενόμενον ὕπατον Γάλλον ὑπαγορεύουσιν*. Im J. 250/51 war V. legatus Augusti pro praetore von Moesia superior und inferior, Barbieri Rivist. di filol. class. LXXII/LXXIII (1944/45) 197. Stein Legaten von Moesien 103f., nicht auch von Pannonien, s. Bersanetti Rivist. di filol. class. LXXVI (1948) 257ff. 271, 1. Iord. Get. 101, der aus Cassiodors verlorengegangener Gotengeschichte, bzw. über das für diese Zeit gleichfalls nicht erhaltene Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus aus Dexippos geschöpft hat, berichtet, unter der Regierung des Decius habe (im Frühjahr 250) der Gotenkönig Kniva bei der Stadt Novae (Stâken bei Svištov) nahe der Mündung der Jantra in die Donau sein Heer geteilt; 70 000 Mann belagerten Novae. Doch konnte V. den Belagerern erfolgreich Widerstand leisten, s. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² 207f. Als Decius bei Beroia eine vernichtende Niederlage erlitt, mußte er sich mit dem Rest seines Heeres nach Mösien zurückziehen, *ubi tunc Gallus dux limitis cum plurima manu bellantium morabatur*, Iord. Get. 102. Dort reorganisierte Decius in Oescus (Gigen) im Winter 250/51 mit V. sein Heer. Gemeinsam zogen sie im Frühjahr 251 die Donau abwärts, um den Goten, die nach der Eroberung von Philippopolis über das Hämusgebirge wieder in ihre Heimat jenseits der Donau zurück wollten, den Weg abzuschneiden und ihnen die Gefangenen und die Beute abzunehmen, Dexippos FGrH II 1, frg. 20. Zosim. I 23, 3. Zonar. XII 20. Bei Abrittus (j. Hisarläk bei Razgrad in Bulgarien, s. Teofil Ivanov Serta Kazaroviana 1955, 183ff.) kam es Mitte Juni 251 (nach CIL VI 3743 = 31130 = 36760 waren Decius und Herennius am 24. Juni 251 schon divi, s. Stein Zur Chronologie der röm. Kaiser, Arch. f. Pap. VII [1924] 41f.) zum Zusammenstoß, s. Rappaport Einfälle der Goten in das röm. Reich (1899) 41ff. Radu Vulpe in: La Dobroudja (Accadém. Roumaine IV 1938) 268ff. In dieser Schlacht war V. zur Reserve aufgestellt, den Hauptschlag wollte Decius führen. Doch dieser geriet in ein sumpfiges Gelände; der größte Teil seines Heeres wurde vernichtet, er selbst fiel mit seinem Sohn Herennius in der Schlacht, s. Wittig o. Bd. XV S. 1272ff. Die spärliche Überlieferung bei Zosimos, Zonaras und Kedrenos, Synopsis I p. 453 Bonn. will glaublich machen, Decius sei durch Verrat des V. umgekommen; mit Recht hat L. Schmidt a. O. I² 208 betont, daß die unbedachte Kampfführung des Decius zur Katastrophe geführt habe, s. Alföldi Cambr. Anc. Hist. XII 223. Altheim Niedergang der antiken Welt II 318. In der verzweifelten Situation war einfach niemand anderer da, von dem sich das römische Heer Rettung erhoffen konnte, als V., so daß Moesien für ihn allerdings wie seinerzeit für Decius selbst das Sprungbrett zum Kaiserthron wurde; aber das war mehr Schicksalsfügung als eigenes Zutun des V.

Die Legionen an der unteren Donau riefen V. und seinen Sohn Veldumnianus zu Imperatoren aus, Eutrop. IX 5. Als solcher konnte V. nach der Dezimierung des Heeres gar nicht daran denken, gegen die Goten weiter Krieg zu führen; anderseits wollten diese ohnehin nur heim. So kam es zu einem Vertrag: Die Goten verpflichteten sich, alles römische Gebiet zu räumen; V. aber mußte ihnen alle in Philippopolis gemachte Beute belassen und sich zur Zahlung von Jahrgeldern bereit erklären, Iord. Get. 106. Zosim. I 24, 2. Zonar. XII 21.

Sofort nach dem Vertrag mußte V. seine Stellung gegenüber den überlebenden Verwandten des Decius, seinem zweiten Sohn und seiner Witwe einer Klärung zuführen. Umstritten ist die Frage, ob dieser zweite Sohn des Decius, Hostilianus, schon zu Lebzeiten des Vaters den Augustustitel hatte oder nicht (s. Hohl Klio XI [1911] 196. Bersanetti Rivista di filol. class. LXXVI [1948] 264, 2); desgleichen, wo er sich während und nach der Schlacht bei

Abrittus aufgehalten hat, s. o. Bd. XV S. 1263ff. Pink Der Aufbau der röm. Münzprägung in der Kaiserzeit, Num. Ztschr. Wien XXIX (1936) 19 hat angenommen, er sei nicht in Rom, sondern in Viminacium gewesen und sei von Decius vor dem Mai 251 zum Augustus ernannt worden; denn in Viminacium hat er Münzen als Augustus allein geprägt, s. Elmer Die Münzprägung von Viminacium und die Zeitrechnung der Provinz Ober-Moesien, Num. Ztschr. Wien XXVIII (1935) 35ff. Doch muß deshalb noch nicht die Anwesenheit des Hostilianus in Viminacium erforderlich gewesen sein, er könnte in Rom genau so gut die Obliegenheiten der Augusti zu vertreten gehabt haben. Daß er aber von Decius bereits zum Augustus gemacht worden war, daran möchte ich festhalten.

Doch V. erkannte ihn bei seiner Ankunft mit seinem Sohne Volusianus in Rom, einem Ereignis, das als adventus Aug. in der Münzprägung festgehalten wurde (Mattingly-Sydenham IV 3 p. 159ff. nr. 14. 15. 79), nur als Caesar an. Münzen der ersten Prägung in Rom, z. B. Mattingly-Sydenham nr. 23, tragen die Legende *providentia Aug.*, nicht *Augg.*; ebenso zahlreiche 1953 im Burgenland gefundene Münzen, s. Göbl Der röm. Münzschatzfund von Apleton (Wissensch. Arbeiten aus dem Burgenland V 1954), vor allem nr. 98. 100. 103 (aus Antiochia). Auf Grund solcher Münzlegenden hat Mattingly The reigns of Trebonianus Gallus and Volusian and of Aemilian, Num. Chron. VI ser. VI (1946) p. 36—41 und 46 geschlossen, Hostilianus wäre unter V. zuerst nur Caesar gewesen. Das bestätigt ein Ostrakon aus dem ägyptischen Museum in Kairo nr. 9709 aus Theben vom 13. August 251, das singulär das erste Jahr der Regierung des V. (‚unseres Herrn Gallus') als solches nennt und neben seinem Namen anführt: *καὶ Γαίου Οὐάλεντος Ὁστιλιανοῦ Καίσαρος Σεβαστῶν* s. Claire Préaux Trébonien Gallus et Hostilianus, Aegyptus XXXII (1952) 152—157; das kann nur bedeuten, daß V. und Hostilianus als Regenten angesehen wurden, der letztere aber doch nur den offiziellen Titel ‚Caesar' trug. *Σεβαστῶν* hinter dem Caesartitel bedeutet für Hostilianus nur eine Ergebenheitsgeste. Vielleicht ist ein Anzeichen für die zunächst erfolgte Zurücksetzung des Hostilianus auch darin zu sehen, daß es Inschriften gibt, auf denen der Name der Decier eradiert ist. Ich glaube zwar wie Wittig o. Bd. XV S. 1274 nicht an eine offizielle damnatio memoriae der Decier. Inoffiziell aber gingen regionale Behörden in den ersten Wochen in Hinblick auf die Zurückdrängung des Hostilianus einen Schritt zu weit.

Im Sinne seiner Beruhigungspolitik erhob V., der die ganze Zeit seiner Regierung hindurch dann Rom nicht verlassen hat und gerade dadurch den Kontakt mit den Legionen verlor, jedoch bald, etwa im September 251, den Hostilianus wieder in den Rang eines Augustus und adoptierte ihn, Zosim. I 25, 1, s. Alföldi Cambr. Anc. Hist. XII 167. Dieses zeitlich distanzierte Nachziehen des Hostilianus und dann des Volusianus in den Augustusrang hatte ja sein Vorbild im Vorgehen des Decius seinen Söhnen gegenüber. Eine afrikanische Inschrift aus Castellum Tidditanum bietet die Angabe: *Gallo et Volusiano Augg.*; nach AE 1946, 61 steht hier der Name des Volusianus auf Rasur, zuerst stand *Hostiliano* dort. Zwar meint Gsell-Pflaum Inscr. lat. de l'Algérie II 1, 3596, auch der Name des Gallus stünde auf Rasur, vorher sei Decio auf dem Stein gestanden; jedoch die Angabe: Decio et Hostiliano Augg. erscheint unmöglich. Die Inschrift wird nach AE 1946, 61 zu lesen und zu erklären sein; dann ist sie ein Hinweis auf die kurze Spanne Zeit, in der V. mit Hostilianus allein den Augustustitel getragen hat. Erst nach dem Tod des letzteren wurde sein Name durch den des Volusianus ersetzt.

Dem Volusianus hat V. zunächst nur den Rang eines Caesars verliehen; mit der Schwester des Hostilianus war er nicht vermählt. Die römische Münzprägung vom Herbst 251 bringt dieses Verhältnis deutlich zum Ausdruck und zeigt auch die Anerkennung der Etruscilla als Augusta, s. Mattingly-Sydenham IV 3 p. 153. Demgegenüber zählen literarische Zeugnisse nicht, die Volusianus von allem Anfang an zusammen mit V. den Auguststitel tragen lassen, Eutrop. IX 5. Zosim. I 24, 1. Freilich festigte V. seine Stellung und die seines Hauses bald dadurch, daß er auch Volusianus, noch vor dem Oktober 251, zum Augustus erhob, wie dakische und moesische Münzen zeigen, s. Vulić Österr. Jahresh. III (1900) Beibl. 96ff. Das Reich hatte also für kurze Zeit drei Augusti, s. Kornemann Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum 101.

Doch die Mitregentschaft des Hostilianus kann nur einige Monate gedauert haben. Aus Aethiopien war schon 250 die Pest eingeschleppt worden und wütete auch in Rom. Münzen des V., die die Legende *Apoll(ini) Salutari* tragen, bezeugen die Seuche, Mattingly-Sydenham nr. 5. 19. 32. 103. 104. 188. 247, und unter ihrem Eindruck hat Cyprian seine Schriften ad Demetrianum und De mortalitate verfaßt. Ihr fiel noch im November 251 Hostilianus zum Opfer, Hohl Klio XI (1921) 222ff. V. und sein Sohn haben ihn mit allen Ehren bestattet, Aurel. Vict. Caes. 30, 2, und ließen Münzen prägen, auf denen ein Stern die Konsekrierung des Hostilianus andeutet, s. Göbl a. O. 92—94. 120—122. Was Zosim. I 25 und die Synopsis Sathas p. 37 von Gerüchten erzählen, V. habe den Hostilianus umbringen lassen, ist reine Erfindung. Auf Papyrusurkunden erscheinen Ende Dezember 251 V. und Volusianus als Augusti, Pap. Lond. III p. 91, 1212 (vom 27. Dez. 251). V. und Volusianus tragen den Titel pontifex maximus, CIL III 10624.

In Rom begann damals der Konflikt zwischen dem seit dem März 251 residierenden Papst Cornelius und dem Afrikaner Novatianus, der sich an dem Problem der lapsi während der Verfolgung des Decius entzündet hatte, s. H. Koch o. Bd. XVII S. 1139ff. Lietzmann Gesch. d. alten Kirche II 168f. 236ff. Kirsch Die Kirche in der antiken Kulturwelt 310ff. Moricca Storia della letterat. lat. crist. I 404. Wie dem Senat in Rom die Übernahme der Gewalt durch V. willkommen war, so auch in Italien und den

Provinzen. In Rom findet man Ehreninschriften für ihn CIL VI 1103—1105 (1104 = Dess. 525), in Italien in Alba Fuscus, wo V. reich begütert war, CIL IX 3916 (s. Art Vibia Galla Nr. 71), in Sestinum CIL XI 6006, in Pitinum Pisaurense CIL XI 6031a. Eine fistula aquaria aus Ostia zeigt seinen Namen, CIL XIV 5309, 26, eine Marmortafel aus dieser Stadt CIL XIV 42 = Dess. 526 verkündet, daß ein Taurobolium der Mater Magna für das Heil des V., seines Sohnes und der ganzen *domus divin(a) eor(um)* dargebracht wurde, wohl anläßlich der großen Seuche. Unsicher ist eine Inschrift aus Como, Pais suppl. 743 = Dess. 524. Die Stadt Korinth hat V. allein zu Ehren auf der Agora eine Inschrift gesetzt, Morgan Am. Journ. Arch. XL (1936) 470 (Abbildung p. 469 fig. 6) = AE 1937, 1 = Suppl. epigr. Graec. XI 122. Eine Weihinschrift für V. und seinen Sohn hat Hyrcanis in Lydien gestiftet, IGR IV 1487. Auf einer Inschrift aus Traianopolis in Asien hat Körte den eradierten Namen des V. richtig wieder gelesen, IGR IV 626. Die Ehreninschrift, die ihm und seinem Sohn die Stadt Doclea (j. Duklja in Montenegro) knapp vor seiner Ermordung setzte, CIL III 12687, hat man nachher eradiert. V. und Volusianus nennt eine Inschrift aus Svrlig (Jugoslawien), Srpska Akad. Nauka, Spomenik XCVIII (1941—1948) 211 nr. 417 = AE 1952, 194.

Im ganzen Reich entwickelte V. sofort eine rege Straßenbautätigkeit. Ein Meilenstein aus Sarison in Asien bezeugt sie wohl auf der Strecke Dorylaeum—Amorium, Magie Roman rule in Asia II 800f. nr. 21. In Kappadokien wurden unter dem Statthalter A. Vergilius Maximus Straßen und Brücken wiederhergestellt, CIL III 6919. 12196. 12182. Im französischen Raum ist seine Straßenbautätigkeit bezeugt durch CIL XIII 8880. 8885. 9008. 9056. 9070. 9071. Von der Straße Köln—Zülprich—Trier ein Meilenstein Bonn. Jahrb. CXXXV (1930) 192 = AE 1931, 31. Ein aus dem Helvetierland stammender CIL XII 5518, s. Hyde Roman Alpine Routes (1935) 75. 87, ein bei Genf gefundener CIL XII 5538, bei Segusio in Gallia cisalpina CIL V 8075. Straßenbautätigkeit in Noricum ist bezeugt durch CIL III 5729 (bei Treibach in Kärnten, s. Deringer Die röm. Meilensteine der Provinz Noricum, Carinthia CXLIII 1953, 758), in Pannonien CIL III 11330. 11344 (Wien). In Pannonien, wo diejenigen Einheiten standen, die V. am treuesten ergeben waren, haben Soldaten Ehreninschriften für V. gesetzt, CIL III 10624 (Aquincum) = Dess. 522, desgleichen Dess. 523. Ein Meilenstein vom J. 252 im Museum von Aquincum s. Soproni Archeol. Értesítö LXXVIII (1951) 48 nr. 6 = AE 1953, 12; s. ferner CIL III 4270. 15201, vgl. Hoffiller-Saria Inschriften aus Jugoslavien (1942) 605f. Kubitschek Römerfunde in Eisenstadt 90ff. Meilensteine fanden sich in Dalmatien CIL III 12728, in Dacien III 8061, auf der Insel Arbe III 3122, in der Tarraconensis CIL II 4859 (vom J. 253), in Britannien CIL VII 949. 949a. 1148. 1182, in Ägypten (in ägyptischer Sprache) s. Hess Ztschr. f. aegyptische Sprache XXVI (1888) 69, zahlreiche im sonstigen Africa, z. B. CIL VIII 10046. 10249. 10422, AE 1936, 135. CIL VIII 21993 (J. 251). 10292 (J. 251). 10046 (Ende 251), und viele aus dem J. 252 und 253, s. Index CIL VIII.

Die sonstigen Ziele, die sich V. gesetzt hatte, zeigen seine Münzprägungen; die Münztypen gesammelt bei Cohen V p. 235—265. Besonders hervorgehoben wird die *concordia Augg.*, Mattingly-Sydenham IV 3, p. 156, s. nr. 6, die *libertas publica* (nr. 70), zu der die *felicitas publica* führen soll (nr. 75), die *securitas Augg*, nr. 124. Im Gegensatz zur Regierung des Decius betont man das Friedensregime der beiden Augusti durch Münztypen mit der Aufschrift *pax Augg.* (nr. 157).

Die offizielle Titulatur des V. im J. 251 lautet: *p(ius) f(idelis) Aug. pontifex max(imus) trib. pot. cos.* (gegen Ende des J. 251 *cos. desig. II*, CIL VIII 10292. 10046) *p(ater) p(atriae) procos.*

Im J. 252 ändert sich an ihr *trib. pot. cos.* zu: *trib. pot. II cos. II*, wie Münzen und besonders Papyri bezeugen; mit Volusianus, der den Consulat in diesem Jahre zum erstenmal bekleidete, führte V. die fasces vom 1. Jänner ab, Pap. Lond. III p. XLVIII 952. Pap. Oxy. VI 977. XII 1554. Pap. Flor. 7. PSI 1252 u. a., s. Preisigke Wörterb. III 64. Diese Papyri widerlegen die früher wiederholt, vor allem von Mattingly Num. Chronicle 1924, 119ff. vertretene Ansicht, die Regierung des V. und seines Sohnes habe nur wenige Monate gedauert, s. Stein Arch. f. Pap. VIII (1927) 11ff.

Im J. 252 erließ V. Verordnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik, wie Cod. Iust. III 36, 12 (vom 14. März). II 18, 16 (vom 21. April) bezeugt. Doch alle Maßnahmen waren überschattet von der fürchterlichen Pest, die unter der Zivilbevölkerung wie im Heer wütete, das den aus aus Arabien kommenden Heilgott Aziz auf den Balkan brachte, s. Alföldi Apollo Pythius Aziz, Vjesnik hrvatsk. archaeol. društva XV (1928) 222ff. (Münzen aus Viminacium mit Abb. dieses Gottes und des V.), dazu Pink Apollo Arnazi, Jahrb. d. Deutsch. arch. Inst. LII (1937) 104ff. Hanslik Apollo Pythius Azizus und sein Kult, Vigiliae Christianae VIII (1954) 176ff. Wohl unter dem Eindruck der Seuche machte man in gewohnter Weise die Christen dafür verantwortlich. Doch die Ansicht, V. habe das Opfergebot des Decius erneuert, läßt sich nicht halten; eine diesbezügliche Verfügung bei Cyprian. epist. 59, 6 hält sich im Rahmen des Üblichen und kann eine regionale Maßnahme des Statthalters sein, s. Alföldi Zu den Christenverfolgungen in der Mitte des 3. Jhdts., Klio XXXI (1938) 337.

An äußeren Geschehnissen wissen die Quellen wenig zu berichten. Nach Zonar. XII 21 wurde um diese Zeit der König von Armenien, Tiridates, samt der römischen Besatzung durch die Perser vertrieben; seine Kinder schlossen sich den Feinden an, s. o. Bd. VI A S. 1445 Nr. 9. Münzfunde von Prägungen des V., die im Osten gemacht wurden, zeigen, wo Einheiten zum Schutz der Grenzen standen, so in Dura-Europus, Excav. VI (1949) nr. 576—612b. 1261—1304. Ständig bedroht blieb die Donaugrenze.

Mochte auch eine gewisse Ruhe erkauft worden sein (s. Alföldi Die gotische Bewegung und die Räumung Daciens, Egyetemes Philol. Kozlony LIII—LIV [1929/30] 67ff.), so hatte der ungarische Raum doch nicht den Frieden, den man erwartet hatte. Im J. 252 hatte die legio II adiutrix, die in Aquincum stand, feindliche Einbrüche abzuwehren und erhielt dafür die ehrende Bezeichnung *ter p(ia) ter f(idelis) co(n)st(ans),* Soproni Arch. Értesítő LXXVIII (1951) 47, desgleichen die ehrenden Beinamen Galliana und Volusiana, AE 1953, 12; die gleichen Beinamen hat die ala III Augusta Thracum bekommen, die im Lager von Azaum (Almás füzitö) lag, Dess. 523, s. Radnóti Folia archaeol. VI (1954) 203. Barkóczi Brigetio (Diss. Pannon. II) 22. 239. Der Statthalter von Pannonia inferior, P. Cosinius Felix, weihte, als er von einer Operation glücklich zurückkam, der Fortuna redux einen Altar, CIL III 3421. Man vergrub aus Angst vor den plündernden Goten Münzschätze, so in Bajót, Brigetio und einem unbekannten Fundort in Pannonien, s. Radnóti Num. Kozlony 1945/46, 8. Szilágyi Aquincum (1956) 16. Intercisa II (= Archeologia Hungarica XXXVI 1957) 526f. Wie das Karpathenbecken war der dakische Raum ständig bedroht; auch dort vergrub man daher Münzschätze, s. Saria Starinar III (1924/25) 62ff. Num. Ztschr. XVII (1924) 92. Petrović Starinar V (1930) 88ff. Die Münzstätte in Viminacium prägte das nötige Geld, das für den Erhalt der Legionen im pannonisch-moesischen Raum nötig war, s. Pick Die antiken Münzen Dakiens und Moesiens I (1898) p. 52—55 nr. 160—171 (Abb. 2. 3). Mit den Soldaten kamen solche Stücke bis nach Köln, Bauer Germania XXX (1852) 394.

Das J. 253 hatte als Consuln Volusianus cos. II und L. Valerius Poplicola Balbinus Maximus, Degrassi Fast. cons. p. 69. Auf ihren Consulat bezieht sich eine Inschrift von einem Mithraeum in Rom, s. Vermaseren Corpus inscr. et monument. religionis Mithriacae (1956) 180 nr. 424. Papyri bezeugen das dritte Jahr der Regierung von V. und Volusianus, Pap. Rendell Harris 139. Pap. O. Mich. 156, OSI 795. Pap. O. Mich. 156, OSI 795. Pap. O. Bodl. ined. 1427. Pap. Grenf. II 69, 1. 21. Doch ein Aureus Cohen 92 = Mattingly-Sydenham 1 zeigt das Bild des V. mit der Legende *p(ontifex) m(aximus) tr(ibunicia) p(otestate) IIII cos. II,* desgleichen die Münzen Cohen 94. 96 = Mattingly-Sydenham 99. 100. Man kann diese Angaben nicht mit Pink Num. Ztschr. Wien XXIX (1936) 20f. beiseite schieben, da CIL VI 1104 = 31240 = Dess. 525 die gleichen Angaben bietet. V. und sein Sohn haben tatsächlich aus einem uns schwer erkennbaren Grund eine Änderung der Zählung ihrer tribunicia potestas vorgenommen. Die von O. Th. Schulz Vom Prinzipat zum Dominat (1919) 227ff. vorgeschlagene Lösung, V. hätte sie rückdatiert auf das J. 250, als er noch Unterfeldherr des Decius war, befriedigt nicht. Es mag sein, daß V. und sein Sohn im J. 253 eine Revision der Zählung ihrer tribunicia potestas in Hinblick auf die kurze Zeit der Wiederverleihung des Augustustitels und der gemeinsamen Herrschaft mit Hostilianus vorgenommen haben. Schließlich hatte ähnlich Decius im J. 250 seine tribunicia potestas anläßlich der Verleihung der Augustuswürde an Herennius erneuert, s. o. Bd. XV S. 1262f.

Im Osten brach der Perser Sapor I. in Syrien ein, s. o. Bd. I A S. 2329. Enßlin Zu den Kriegen des Sassaniden Schapur, S.-Ber. Bayer. Akad. 1947 (München 1949) Heft 5, 23. Die Münzstätte in Antiochia mußte schließen, Delbrück Münzbildnisse 93. Daß die Goten, Burgunden, Sarmater und Karpen Kleinasien, die Küste von Ephesos und Pessinus im Innern des Landes bedrängten, sagt Zosim. I 26/27; an dieser Notiz halten zu Unrecht Calderini I severi crisi dell'impero nel III secolo 159. Alföldi Berytus IV 1, 41ff. fest. Straub Studien zur Hist. Aug. (Diss. Bern. I 4) 44ff. hat sie als ‚Vorschau' auf später unter Valerian eingetretene Ereignisse erwiesen. Die Goten stießen 253 nur bis Thrakien vor; Synkellos 706, 1 (aus Dexippos) sagt mit Recht: *πράξαντες οὐδὲν ἀξιόλογον.* Die wiederholten Goteneinfälle hatte der von V. eingesetzte (s. Zosim. I 18, 3, vgl. Stein Legaten von Moesien 104f.) Statthalter M. Aemilius Aemilianus, dem wohl beide Moesien unterstanden, mit Erfolg abgewiesen und den Kontakt mit den Soldaten gewonnen, den V. verloren hatte. So riefen denn die moesischen Legionen, die leg. IV Flavia, VII Claudia, I Italica und XI Claudia diesen um die Mitte des J. 253 zum Kaiser aus. Er setzte sich mit einer Heeressäule über die Iulischen Alpen gegen Italien in Bewegung. V. beauftragte den P. Licinius Valerius, der in Raetien ein Kommando führte, Truppenkontingente aus dem Norden, vor allem aus Germanien, herbeizuführen, Zosim. I 28, 1, trotzdem die Alemannen gegen den rätischen Limes drängten. Aemilianus wieder mußte vor allem trachten, die pannonischen Truppen in Schach zu halten, die V. besonders ergeben waren und ihm auf seinem Zug gegen Italien hätten in den Rücken fallen können.

Während dieser Operationen wurde in Rom der Papst Cornelius im Sommer 253 (s. Caspar Geschichte des Papsttums I [1930] 69) festgenommen und nach Centumcellae verbannt, Cyprian. epist. 60, 2. 61, 3. Nach Dionysius Alexandrinus bei Euseb. hist. eccl. VII 1 wurden auch Geistliche aus der Umgebung des Papstes vertrieben; aber eine richtige Christenverfolgung war das nicht.

Auf die erwähnten Bestrebungen des Aemilianus, die pannonischen Truppen auszuschalten, scheint Licht eine beim Gellertbad in Budapest gefundene Weihinschrift zu werfen, Alföldi Pannonia XIV (1935) 280—284 = AE 1935, 164: ein Clodius Celsinus weiht dem Mars Gradivus eine Statue *tempore quo ad eradendum nomen saevissimae dominationis missus cum dominationes Moesiae inferioris voltus hostium publicorum [de vexillis et can]tabris [ultro detra]ere nollent,* wobei es zu einem blutigen Zusammenstoß gekommen war. Die Interpretation des Restes ist umstritten: Clodius hatte den Mars angerufen *apud leg(ionem) VII Cl(audiam),* das Standbild aber stand nicht in Moesien, wohin diese Legion gehörte, sondern in Budapest. Alföldi hatte die Begebenheit auf die Bekämpfung der Söhne des Macrinus im J. 261 bezogen, Egger Serta Hoffillingeriana 219ff. auf Maximinus Thrax und dessen Sohn. Das Richtige hat, glaube ich, Radnóti Trebonianus Gallus ezüstlemez mellpéke, Folia Archeol. VI (1954) 49—61 gesehen, der in den *hostes publici* V. und *Volusianus* erkennt. Clodius Celsinus muß Offizier der legio VII Claudia aus Moesia superior gewesen sein; während Aemilianus Italien zu zog, hatte er die Aufgabe, an der Spitze einer Abteilung Vexillationen aus Moesia inferior, die sich bei der legio II adiutrix in Budapest befanden und vom Treuegeist der pannonischen Legionen zu V. angesteckt waren, zum Abfall zu bringen, wobei es zu der bewaffneten Auseinandersetzung kam. Der auf der Inschrift geschilderte Vorgang *voltus hh pp* (= *hostium publicorum*) *[de vexillis et can]tabris detrahere* wird illustriert durch die Reste einer dünnen Silbermaske eines Kaisers, die offenbar von einem Vexillum heruntergerissen war, s. Radnóti a. O. 49ff. und Taf. XII; die Silbermaske, 26,3 × 28 cm, wurde 1942 bei Szöny, östlich des Legionslagers von Brigetio, gefunden, die Züge der Persönlichkeit sind den sonst bekannten Abbildungen des V. (s. u.) sehr ähnlich.

Aemilianus, der nach Iord. Get. 105 innerhalb weniger Monate eine starke Macht zusammengebracht hatte, brach alles verwüstend in Italien ein. V. und sein Sohn zogen ihnen an der Spitze eines Heeres entgegen, wurden aber schon in Interamna (Terni, so Aurel. Vict. Caes. 31, 2. epit. 31, 1. Eutrop. IX 5 u. a.) oder etwas weiter nördlich in Forum Flamini (bei Foligno, so Iord. Rom. 285. Hieron. Chron. Ol. 258, p. 219 H. u. a.) von den eigenen Soldaten getötet. Sie müssen im August 253 umgekommen sein (s. Stein Arch. f. Pap. VII [1924] 43. VIII [1925] 13); die literarischen Zeugnisse sind unzuverlässig, selbst wenn sie noch so genaue Angaben machen: *non completo biennio* Eutrop. IX 5. *quamvis vix biennio in imperio perseverantes* Iord. Get. 106. *Gallus et Volusianus regnaverunt ann. II m. IIII* Iord. Rom. 258; angeblich ganz präzise der Chronogr. 354: 2 Jahre, 4 Monate, 9 Tage.

Hinsichtlich der Beurteilung der Regierung des V. hat das Richtigste wohl Iord. Get. 106 geschrieben: *ipsud biennium, quod adfuerunt, ubique pacati, ubique regnaverunt gratiosi.* Völlig unbegründet ist das vernichtende Urteil über V. v. Domaszewski Geschichte der röm. Kaiser II 296.

Über die Frage, ob sich Valerian als rechtmäßiger Nachfolger und Rächer des V. gefühlt hat, s. Manni L'acclamazione di Valeriano, Rivista filol. class. LXXV (1947) 106—117. Bersanetti Valeriano ed Emiliano, ebd. LXXVI (1948) 257—279.

V. war verheiratet mit Afinia Gemina Baebiana, die gestorben war, bevor er noch Kaiser war, Stein PIR I² p. 74 nr. 439, CIL XI 1927 = Dess. 527. Außer dem Sohn Volusianus hatte er eine Tochter Vibia Galla. An Verwandtschaft des L. Petronius Taurus Volusianus cos. 261 mit V. und seinem Sohn dachte L. Robert Rev. hist. CXVI (1914) 238f.; Groag o. Bd. XIX S. 1225 Nr. 73 vermutet richtiger, daß dieser mit Valerian und Gallienus verwandt war, die gleichfalls etruskischer Herkunft waren.

An Abbildungen werden auf V. bezogen: Ein lorbeergekrönter Bronzekopf, 38 cm, im Museo Etrusco Gregoriano im Vatican, Bernoulli Die Bildnisse der röm. Kaiser und ihrer Angehörigen II 3 (1894) 158ff. Helbig-Amelung Führer durch d. Sammlungen d. klass. Alt. in Rom I 378 nr. 673. II 473. Furtwängler Münchner Jahrb. f. bild. Kunst 1907, 13ff. Hekler Bildniskunst Taf. 294 b. Kluge und Lehmann-Hartleben Großbronzen der röm. Kaiserzeit II (1927) p. 44ff. Abb. 3. Minto Critica d'Arte II (1937) 51. — Eine Statue aus Samsun im Museum von Konstantinopel, s. Joubin Rev. Archeol. 1899, II 209. Reinach Rép. Stat. III 164f. Kluge und Lehmann-Hartleben a. O. II 100 Abb. 1; Beschreibung S. 136f. Minto a. O. 50f. — Eine gut erhaltene Bronzestatue von 2,40 m Höhe im Metropolitan-Museum in New York, gefunden bei S. Giovanni in Laterano in Rom, Delbrück Bildnisse röm. Kaiser 34f. Gisela Richter The Metrop. Mus. of Art, Greek, Etruscan ad Roman Bronzes p. 154 nr. 350. Kluge und Lehmann-Hartleben a. O. II 100. III Taf. XXXI. Zweifel, ob die Statue V. darstelle, hegt L'Orange Studien zur Geschichte des spätantiken Porträts (1933) 97. — Ein Porträtkopf aus Bronze in Florenz, der bei Arbeiten im Palazzo Vecchio gefunden wurde, j. im Archeol. Museum, s. Horn Archeol. Anz. LI (1936) 444f. Abb. 5 und 6. Minto a. O. 49f. — Eine Marmorbüste im Nationalmuseum von Kopenhagen, Breitenstein Et. romersk Kejserportrait i Nationalmuseet, Fra Nationalmuseets Arbejdsmark 1942, p. 92—100, Abb. 1 u. 2. — Die Silbermaske von Brigetio, s. o. — Die Münzabbildungen bei Delbrück Die Münzbildnisse von Maximinus bis Carinus (1940) p. 90—93, Taf. 11. Auf solchen erkennt man die erste Wiedergabe der Goldstickerei der toga picta, s. Alföldi Insignien und Tracht der röm. Kaiser, Röm. Mitt. L (1935) 33 und Taf. 10, 2.

Sonstige Literatur: Alföldi Cambr. Anc. Hist. XII 166ff. Altheim Soldatenkaiser 100f. Besnier bei Glotz Hist. générale III 4, 1 (1937) 169f. De Regibus La crisi del terzo secolo dalla morte di Severo Alessandro all'avvenuto di Valeriano (235—253), Genova 1945 (mir unzugänglich).

59) C. Vibius Varus hat in Rovigno den Bau eines Tempels der Fortuna und der Histria begonnen, den Q. Caesius Macrinus fertigstellte, CIL V 308. 309. Mit dem gleichnamigen Münzmeister des J. 39 v. Chr., s. Sydenham Rom. Republ. Coinage (1952) p. 185f. nr. 1136—1146 kann er irgendwie in Zusammenhang stehen.

60) T. Vibius Varus. Eine fragmentarische Inschrift aus Lappa auf Creta, Monum. Ant. XI (1901) p. 524 = AE 1902, 182 = Inscr. Cret. II, XVI 33 läßt erkennen, daß V. eine hochgestellte Persönlichkeit gewesen ist; die Ergänzung der Inschrift durch Vaglieri: *[Ti. Claudi]o Caesare A[ugusto IIII L. Vitellio cos. dedicante] T. Vibio Va[ro proconsule provinciae],* durch die V. Proconsul von Creta und Cyrene im

J. 47 n. Chr. wäre, mag vielleicht Richtiges treffen, ist aber doch unsicher, s. Paribeni bei Ruggiero Diz. epigr. II 1271. De Laet Samenstelling p. 170 nr. 1153. Eine direkte verwandtschaftliche Linie von V. zu den gleichnamigen Consuln der J. 93. 134. 160 wird wohl führen.

61) [T.] Vibius Varus. Cos. suff. 93 n. Chr. In einem verstümmelten Militärdiplom CIL XIII 11796a (soll erst in ein Supplementheft des CIL XVI kommen) erscheint V. als Suffectconsul im November; Birley Journ. rom. stud. XXVIII (1938) 225 hat das Fragment besser gelesen und mit Recht in die Zeit Domitians oder in die ersten Jahre Traians gereiht. Nesselhauf Gnomon XXVI 267 denkt auch an die Ergänzung *[A]lbius Varus*; doch ist eine solche ganz unwahrscheinlich, da wir, wenn der curator aquarum 68—71 bei Frontin. aqu. urb. Rom. 102 richtig Vibius Crispus (s. d.) heißt, keinen einzigen Mann senatorischen Ranges der Kaiserzeit kennen, der den reinen Gentilnamen Albius geführt hat und da bei den wenigen Albii aus dem Ritterstand, die es überhaupt gibt, das Cognomen Varus nicht vorkommt.

Doch hat das Diplomfragment mit einem Fragment der Fasti Ostienses in Zusammenhang gebracht Syme Journ. rom. stud. XLIII (1953) 160; hier erscheint ein Vibius, in dem Degrassi Inscr. Ital. XIII 1, 208 einen Duumvir von Ostia sehen wollte. Es handelt sich aber sicher um einen Suffectconsul des letzten Nundiniums, dessen Amtskollege C. Ummidius Quadratus, wohl der Vater des gleichnamigen cos. 118, war, s. Vidman Fasti Ostienses 1957, p. 16 und 47f. V. wird der Vater des T. Vibius Varus cos. ord. 134 und der Großvater des T. Clodius Vibius Varus cos. ord. 160 sein.

62) T. Vibius Varus. Cos. ord. 134. Vor dem Consulat, etwa 132/33 war V. legatus Augusti pro praetore der Provinz Cilicien, Dig. XXII 5, 3, 1. Im J. 134 war er cos. ord. mit L. Iulius Ursus Servianus III, dem Schwager Hadrians. Der Name des V. ist zwar CIL III 10281 eradiert, woraus wiederholt (auch von Degrassi Fast. cons. 38f.) der Schluß gezogen wurde, er sei nicht cos. ord., sondern cos. suff. gewesen, er sei an die Stelle eines unbekannten cos. ord. getreten, der der damnatio memoriae verfallen sei. Für wahrscheinlicher halte ich die Vermutung Groags o. Bd. X S. 888, der Steinmetz habe irrtümlich den Namen des V. statt den des Iulius Ursus nach seiner Verurteilung eradiert. Das Jahr ist nach den beiden auch benannt in Chron. min. III 508 Mommsen. Inschriftlich steht der Name des V. neben dem des Iulius Ursus bei den Consulatsangaben CIL III 43 (7. März). 44 (10. März). 8110 (= Dess. 2302). VI 31142. IX 1617, 17 (= Dess. 2117). X 5864, auf Ziegelstempeln CIL XV 92. 94. 95. 207. 288. 289. Vor dem 2. April ist Iulius Ursus abgelöst worden durch den Suffectconsul T. Haterius Nepos s. Groag o. Bd. VII S. 2515 Nr. 9, so daß wahrscheinlich bis Ende Juni 134 dieser und V. den Consulat bekleideten, CIL XVI 78 (2. April). Auf dem laterculus cohortis I Lusitanorum vom J. 156 ist das J. 134 nur durch die Angabe *Vibio Varo cos.* bezeichnet, BGU II 696, 25, s. Mommsen Ges. Schr. VIII 553ff.; das ist eine Folge der damnatio memoriae des Iulius Ursus. Als consularis nennt V. eine Inschrift aus Brescia CIL V 4324, die zu Ehren der Baebia Nigrina gesetzt ist, einer Tochter der Schwester des V.

63) T. Clodius Vibius Varus. Cos. ord. 160 mit App. Annius Atilius Bradua, CIL VI 162. 2896 = Dess. 2109 (vom 5. Jan.), wo er nur T. Vibius Varus heißt, CIL XIII 1752 = Dess. 4131 (9. Dez.). XIII 8036 = Dess. 2907, ferner in den Fasti Ostienses, hrsg. v. Vidman (1957) p. 24 (Degrassi Inscr. Ital. XIII verzeichnet das Jahr nicht), s. Hüttl Antoninus Pius II 187. 289. 291. Graindor Hérode Atticus 158 Anm. Die Amtsperiode des V. hat sich vielleicht nur über zwei Monate erstreckt, falls er von M. Postumius Festus abgelöst wurde; die Consulate des Jahres waren wahrscheinlich überhaupt nur zweimonatig. V. muß ein Sohn des T. Vibius Varus cos. 134 sein; über wen er mit der gens Clodia verschwägert war und daher auch dieses Gentilnomen trug, läßt sich nicht sagen.

64) Vibius Veldumnianus, Großvater des Kaisers C. Vibius Trebonianus Gallus, s. d., der ihm in der Vaterstadt Perusia eine Statue setzte, CIL XI 1926.

65) Imperator Caesar C. Vibius Afinius Gallus Veldumnianus Volusianus Aug., Sohn des imp. Caes. C. Vibius Trebonianus Gallus Aug.; V. ist in dessen Artikel mitbehandelt. Hier werden Ergänzungen nur insoweit gegeben, als V. auch selbständig erscheint. Geboren um 230 von Afinia Gemina Baebiana hat er von deren gens einen seiner Namen; Veldumnianus heißt er nach seinem Großvater väterlicherseits, Volusianus wohl infolge Verwandtschaft mit der gens der Volusii.

V. befand sich während der Schlacht bei Abrittus bei seinem Vater und wurde mit diesem von den Soldaten im Frühjahr 251 zum imperator ausgerufen, Eutrop. IX 5. Aurel. Vict. epit. 30, vom Vater zum Caesar erhoben, Zonar. XII 21, und nach dem Einzug in Rom als solcher vom Senat bestätigt, Aurel. Vict. Caes. 30. Als Caesar sind Münzen mit seinem Bild in Rom geprägt worden, auf denen er als princeps iuventutis gefeiert wird, Mattingly-Sydenham The Roman imperial coinage IV 3 p. 173f. nr. 129. 130. 134. Die Münztypen des V. außer bei Mattingly-Sydenham gesammelt bei Cohen p. 262—287. Als *princeps iuventutis* erscheint er auch inschriftlich CIL XIII 1644 (Feurs). Der ersten Münzemission des V. gehören Münzen mit dem Revers: *Iunoni Martiali* an, Mattingly-Sydenham nr. 131. Wenige Wochen hindurch trug V. den Caesartitel, während Hostilianus schon Aug. war, worauf die Münze nr. 140 weist, wo V. der Legende nach als Caesar erscheint, der Revers aber die Aufschrift *pax Augg.* (d. i. des Trebonianus Gallus und des Hostilianus als Augusti) bietet. Noch zu Lebzeiten des Hostilianus wurde auch V. in den Rang eines Augustus erhoben, noch vor dem Oktober 251, s. Vulič Österr. Jahresh. III (1900) Beibl. 96ff. Nach dem Tod des letzteren im November 251 bekleidete V. den Augustusrang mit seinem Vater allein, Pap. London III p. 91, 1212. V. erhielt nun auch die

Würde eines *pontifex maximus*, CIL III 10624. Etwa von Ende 251 stammt CIL VIII 10046, wo er als *cos. desig.* erscheint. Bis 9. Dez. 251 reicht seine trib. pot. I, vom 10. Dez. 251 bis 9. Dez. 252 seine trib. pot. II.

Am 1. Jan. 252 trat V. seinen ersten Consulat an mit seinem Vater als cos. II. Diese Titulatur zeigt die Ehreninschrift bei Dess. 524 (Como): *pio felici Aug. tr. pot. II cos. p. [p.],* dazu noch der Titel *procos.* CIL II 4787. Die Münzprägung des V. unterscheidet sich von nun an wenig von der seines Vaters. Auffällig ist allerdings, daß sie im Osten, in Antiochia, reicher ist. Es scheint, daß V. überhaupt in den Provinzen mehr in Erscheinung trat und in einer Rolle begrenzter Selbständigkeit gezeigt wurde. Natürlich konnten ihm auch in Rom Ehreninschriften gesetzt werden, wie CIL VI 1105. Aber reichlicher sind solche doch außerhalb Roms zu finden, so in Spoletium CIL XI 4780, bei Falerio CIL IX 5431. Aufschlußreicher ist die Tatsache, daß offizielle Ehrungen von Städten aus Noricum an V. vorliegen, so eine Basis mit Ehreninschrift vom Forum von Teurnia CIL III 4741, errichtet von der Gemeinde der Stadt, s. Egger Teurnia[3] 89; oder von der Stadt Aguntum, s. Miltner D. Ausgrabung. in Lavant, Osttirol, Österr. Jahresh. XL (1953) Beibl. 91. Vielleicht lassen solche Ehreninschriften auf eine Reise des V. im J. 252 durch Italien und verschiedene Provinzen schließen und erklären so die Tatsache, daß Trebonianus Gallus selbst Rom nicht verlassen hat. Eine ähnliche Ehreninschrift wie aus Noricum vom Gemeinderat des municipium Domavianum (Gradina) in Dalmatien CIL III 12729; daher dort auch Meilensteine, die nur den Namen des V. tragen, CIL III 13307. 13316 an der Straße zur Drina. Allein erscheint V. auch auf Inschriften aus Africa, Gsell Inscr. Lat. d'Algérie I 2096 (Madauros). CIL VIII 21829 (Volubilis). Die zahlreichen Inschriften auf Meilensteinen und sonst, auf denen der Name des V. nach dem seines Vaters steht, s. unter diesem.

Im J. 253 bekleidete V. mit L. Valerius Poplicola Bablinus Maximus den Consulat zum zweitenmal, CIL XI 4999, s. Degrassi Fast. cons. p. 69. In diesem Jahr hat er wie sein Vater (s. d.) die Zählung seiner tribunicia potestas geändert und ist plötzlich *trib. pot. IIII cos. II*, s. Cohen nr. 91—97 = Mattingly-Sydenham Rom. imp. coin. IV 3 nr. 138—141; CIL VI 1104 = 31240 = Dess. 525. Bald darauf wurde er, als er mit seinem Vater von Rom aus dem Aemilianus entgegenzog, bei Interamna oder Forum Flaminii von den Soldaten getötet, Aurel. Vict. Caes. 31, 2. epit. 31, 1. Eutrop. IX 5. Zosim. I 28, 2f. Zonar. XII 21. 22 u. a. Verschiedentlich wurde sein Name eradiert, so CIL XIV 42. VIII 21829. Als *divus* erscheint er CIL XI 4999.

Über die Darstellung des V. auf Münzen s. Delbrück Die Münzbildnisse von Maximinus bis Carinus (1940) 93; er ist als Caesar bartlos; als Augustus mit jugendlichem Backenbart dargestellt. Büsten auf ihn zu beziehen, erscheint unmöglich; über Versuche s. Bernoulli Röm. Ikonographie II 3 p. 160ff.

66) [L.] Vibius Viscus. Nach Schol. Cruq. Horat. sat. I 10, 83 reicher Mann aus dem Ritterstand (s. Stein Ritterstand 198), in dem er wie andere verblieb, obgleich er zum Freundeskreis des Augustus gehörte, Crook Consilium principis 1955, 188 nr. 341. Friedländer[9.10] IV 61. Gardthausen Augustus I 2, 578. Seine beiden Söhne, von denen der Scholiast weiß, daß sie in den Senatorenstand aufgerückt sind, waren (Vibius) Viscus Thurinus und der Vater des L. Vibius Viscus Macrinus (s. d.). Einen Freigelassenen des V. namens L. Vibius Nymphodotus dürfte CIL V 4201 aus Brescia vom J. 8 verzeichnen.

67) L. Vibius Viscus Macrinus. Die Base einer Weihestatue des Merkur in Bonn nennt als Dedicanten zwei Sklaven des V., der selbst als *leg(atus) Aug(usti)* bezeichnet ist, Ritterling Bonner Jahrb. CXXX (1925) 199f.; V. war sicher Legat der legio I adiutrix in der Zeit des Claudius, s. o. Bd. XII S. 1380 und ist identisch mit dem praetorius vir, der nach Plin. n. h. XI 223 von Zeit zu Zeit an Blutungen aus dem Mund litt. Der zeitliche Abstand von den bei Horat. sat. I 10, 83 genannten Visci ist zu groß, als daß man V. mit einem der beiden identifizieren könnte; wohl aber wird V. ein Sohn eines dieser Visci, und zwar des Praenomens wegen des älteren, gewesen sein, s. Stein Ritterstand 278, 4.

68) (Vibius) Viscus Thurinus. Sohn des Ritters Vibius Viscus Nr. 66, der nach Schol. Cruq. Horat. sat. I 10, 83 die senatorische Laufbahn eingeschlagen hat, Stein Ritterstand 278. 301. Syme The Roman Revolution 362, nr. 2. V. war mit Horaz, der ihn zusammen mit seinem Bruder sat. I 10, 83 nennt, befreundet und selbst dichterisch tätig. Er ist der Viscus Thurinus von sat. II 8, 20 und ist unter dem Viscus von sat. I 9, 22 zu verstehen; an beiden Stellen ist er neben dem Dichter L. Varius Rufus genannt.

69) Vibia Marsi f. Laelia nata Pulchri, Tochter des C. Vibius Marsus cos. suff. 17 n. Chr. und der Laelia; nach CIL XIV 3607 = Dess. 964 = Inscr. Ital. IV 1 (Tibur) nr. 124, 14ff. war sie verheiratet mit P. Plautius Pulcher, Quaestor 31 n. Chr., s. o. Bd. XXI 1 S. 33 Nr. 46.

70) Vibia. Gattin des L. Arruntius Camillus Scribonianus cos. 32 n. Chr., der sich als Statthalter von Dalmatien im J. 42 gegen Claudius empörte, s. Groag Pros. Rom. I[2] 224 nr. 1140. V. floh mit ihrem Mann, als dieser von seinen Anhängern und dem Militär im Stiche gelassen wurde, auf die Insel Issa (Lissa), Cass. Dio LX 15, 3. Zwar ist hier ihr Name nicht genannt; doch nach Plin. epist. III 16, 9 hat Arria der *uxori Scriboniani* den Vorwurf gemacht: *ego ... te audiam, cuius in gremio Scribonianus occisus est, et vivis?* Scribonianus wurde von dem Legionar Volaginius in den Armen seiner Gattin getötet, Tac. hist. II 75. Bei der Untersuchung der Verschwörung durch Claudius versuchte sie, sich durch Angaben über die Teilnehmer, so über Thrasea Paetus, zu retten, Plin. epist. III 16, 9. Sie wurde trotzdem in die Verbannung geschickt, Tac. ann. XII 52, 1, wo die Hs. ihren Namen *uiuia* bietet. Sie hatte einen Sohn, Furius Scribonianus (s. Groag Prosop. Rom. I[2] 227

nr. 1147), dem damals nichts geschah, Cass. Dio LX 16, 2. V. muß nach verhältnismäßig kurzer Zeit aus der Verbannung zurückgekehrt sein. Als im J. 52 ihr Sohn angeklagt (und verbannt) wurde, er habe mit den Chaldaeern gegen den Kaiser konspiriert (s. Cramer Astrology in Roman Law and Politics 240. 262. 273), zog man ihren Namen auch in dieses Verfahren hinein, als hätte sie aus Groll über ihre Verurteilung im J. 42 den Sohn in die Affäre getrieben. Daß ihr selbst aber im J. 52 etwas geschehen sei, sagt Tacitus nicht, ann. XII 52. V. wird auch eine Tochter, Arruntia Camilla, gehabt haben, Groag Prosop. Rom. I² 228, nr. 1152.

71) Vibia Galla. Tochter des Kaisers C. Vibius Trebonianus Gallus, Schwester des Volusianus, wie eine Inschrift aus Alba Fucens zeigt, die dort bei den Ausgrabungen einer großen Villenanlage zutage gekommen ist, De Fisscher Les derniers résultats des fouilles d'Alba Fucens, Bull. de l'Acad. de Belgique 5e ser. tom. XXXVII (1951) 408—422, s. auch La Nouvelle Clio IV (1952) 87—93 = AE 1952, 19.

72) Vibia Maria Maxima, nach der stadtröm. Inschrift CIL VI 1636 = Dess. 1361 Tochter des Procurators P. Vibius P. f. Marianus, s. Nr. 38 und der Reginia Maxima; sie gehört in das 3. Jhdt. Stein Ritterstand 348.

73) Vibia L. f. Salvia Varia war wohl die Gattin des M. Nummius Umbrius Primus Senecio Albinus cos. 206 n. Chr.; von ihm hatte sie einen Sohn, M. Nummius Senecio Albinus cos. 227 und eine Tochter Varia, ferner wohl aus erster Ehe mit L. Roscius Aelianus Paculus cos. 187 gleichfalls einen Sohn, L. Roscius Aelianus Paculus Salvius Iulianus (Groag o. Bd. I A S. 1120 Nr. 11) cos. 223. Zwar meint Groag o. Bd. I A S. 1119 Nr. 9, die letztere sei die zweite Ehe gewesen; das ist wegen des Altersunterschiedes ihrer Gatten sehr unwahrscheinlich. Diese vornehme Dame, die sicher mit dem Juristen Salvius Iulianus verwandt war, hat in Brixia mit ihren Kindern ihrer Freundin Postumia Paulla (s. o. Bd. XXII S. 955 Nr. 84) die Grabinschrift CIL V 4353 gesetzt, allein eine Gedenktafel CIL V 4354. Ihr Name ist auch zu ergänzen auf einer Inschrift aus Amiternum CIL IX 4330. Stammbaum bei Groag o. Bd. XVII S. 1410.

74) Vibia Se[rena?], Gattin eines T. Annius Longus, deren Söhnchen L. Annius Tullius, clarissimus puer, im 2. Lebensjahr gestorben ist, CIL XII 5804 (Arelate).

75) Vibia Severa Claudiana, Tochter des Vibius Cominianus Valerius Pius (s. d.), Stieftochter der Domitia Domitiana, CIL V 5228 (vom Comer See) aus dem 3. Jhdt.

76) Vibia Thisbe, Gattin des M. Ulpius Verna, der *Aug. libertus ab epistulis Latinis* war, CIL XI 1434, aus der Zeit Hadrians oder unmittelbar hernach. [Rudolf Hanslik.]

77) *Virius V. co(n)s(ularis) Camp(aniae)* (CIL X 3869. L. Cantarelli La Diocesi Italiciana 1901, 142, 11).

78) Bischof in der Proconsularis, Gegner des Reparatus von Carthago (s. o. Bd. I A S. 603) im Dreikapitelstreit (Victor Tonn. Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 203. 554, 2). [Wilh. Enßlin.]

79) Vibius Gallus, ein Rhetor, der nach Sen. contr. II 1, 25 einst von großer Beredsamkeit war, dann aber in Wahnsinn verfiel, was Seneca als Nachwirkung seiner affektierten Redeweise ansah. Er berichtet dort, daß sein Vortrag zeitweise fast in Gesang ausartete und daß er durch dauernde Wiederholung Eindruck machte. Eine Anzahl seiner Äußerungen zu den Deklamationsthemen führt Seneca an (s. Index in der Ausgabe von A. Kiessling, Lpz. 1872, 556. H. J. Mueller, Wien 1887, 625). Ausgabe mit franz. Übersetzung H. Bornecque, Paris 1902, 32. H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902, 197. Prosop. Rom. III 421. [R. Helm.]

80) s. am Ende des Bandes.

Vibo Valentia.

1. Lage. V. liegt im Süden des Golfs von S. Eufemia in einer Meereshöhe von ca. 560 m im Lande der Bruttier (Ptolem. III 1, 74) auf einer leicht zum Meere geneigten Terrasse, von der aus ein müheloser Zugang zu einem natürlichen Hafen besteht, der durch die vorgelagerten *Ithacesiae insulae* (Plin. n. h. III 85. Mart. Cap. VI 645) gebildet wird; von hier aus wurde seit alters Thunfischfang getrieben (Ailian. hist. an. XV 3f. Archestrat. b. Athen. VII 302 a). Über die Terrasse, auf der V. liegt, läuft die Linie einer uralten Straße, die Cosenza, das Herz Bruttiens, mit Reggio verbindet; diese Straße wurde im J. 132 v. Chr. durch den Konsul dieses Jahres P. Popilius C. f. P. n. Laenas (s. o. Bd. XXII S. 63) als via Popilia ausgebaut (CIL I² 638 = X 6950); vgl. Itin. Anton. 111, 2 p. 16 Cuntz. Tab. Peut. VII 2. Geogr. Rav. IV 32. Die via Popilia, von der Reste der Pflasterung noch innerhalb des heutigen Stadtgebiets von V. sichtbar sind, verbindet sich wenig nördlich V. mit der ebenfalls sehr alten Küstenstraße von Temesa her und hat ferner von V. aus eine Abzweigung hinüber nach Scylletium (Nissen It. Ldk. II 956; Miller Itin. Rom. 355. 378). So konnte von V. aus nicht nur zur See ein großer Teil der bruttischen Küste beherrscht werden, sondern war durch die aus landschaftlichen Gründen zwangsläufig so geführten Straßen auch der gesamte binnenländische Verkehr zu kontrollieren.

2. Geschichte. Seit den ersten archäologischen Bemühungen im Gebiete von V. durch den Grafen Vito Capialbi im J. 1832 (Memorie dell' Istituto 1832, 157ff.), dessen Nachfahren auch heute noch die Aufsicht über die Altertümer der Stadt führen (Privatmuseum im Palazzo Capialbi am Fuße des Kastells), begannen umfangreichere Untersuchungen erst mit den Arbeiten P. Orsis seit dem J. 1916 (Not. degli scavi 1916 und folgende Jahre, passim). Für die ältere Zeit ist besonders die Aufdeckung einer siculischen Nekropole von Bedeutung. Die Existenz einer siculischen Bevölkerung dauerte bis in die Zeit des Thukydides (Thuk. VI 2, 4 *εἰσὶ δὲ καὶ νῦν ἔτι ἐν τῇ Ἰταλίᾳ Σικελοί*) und war dem Timaios noch bekannt (Polyb. XII 5, 10ff.). Immerhin zeugen Reste eines dorischen Tempels aus dem Ende des 6., spätestens Anfang des 5. Jhdts. (Not. degli scavi 1923) davon, daß die Kolonisation durch die epizephyrischen Lokrer, von der Strab. VI 256 und Skymn. 308 (GGM I 209) sprechen (nach Skylax 12 = GGM I 20f. gehört V. zu den *πόλεις Ἑλληνίδες* Lukaniens), schon in das 6. Jhdt. zurückreicht. Von lokrischem Einfluß zeugt auch die Übernahme des Persephonekultes (für Lokroi s. o. Bd. XIII S. 1356) nach V. (vgl. Philol. LXVII 434), wohin die Göttin von Sizilien aus gekommen sein soll, um auf den dortigen Wiesen Blumen zu pflücken (Strab. a. O.); mit Kaibel in das bei Athen. VII 302 a überlieferte Gedicht des Archestratos v. 9 den Namen der Persephone hineinzukonjizieren (von Oldfather Suppl. III S. 1155 gebilligt), erscheint mir fragwürdig. Reste des Persephonetempels von V. sind im Mittelalter (s. u.) in das benachbarte Mileto verschleppt worden, wo sie sich noch heute befinden. Sicherlich ist die Bevölkerung in jener Zeit biglott geblieben, wie auch die Abhängigkeit von der Mutterstadt Lokroi nicht sehr groß gewesen zu sein scheint: im J. 422 v. Chr. lag Lokroi mit den beiden an sein Gebiet angrenzenden Kolonien V. und Medma im Kriege (Thuk. V 5, 3 *ὁμόρους τε ὄντας καὶ ἀποίκους*). Wahrscheinlich nahm V. in der Schlacht am Elleporos teil und zog so die Aufmerksamkeit des Dionysios auf sich, der die Stadt im J. 388 v. Chr. einnahm und zerstörte; die Einwohner wurden nach Syrakus verpflanzt, das Gebiet den Lokrern zugeschlagen (Diod. XIV 107. Dion. Hal. ant. XX 7; vgl. Ed. Meyer G. d. A. V 130). Die Flüchtlinge wandten sich an die Feinde der Syrakusaner um Hilfe und erhielten diese auch im J. 79 v. Chr. durch Karthago, das die versprengten Landflüchtigen sammelte, in ihre Heimat zurückführte und ihnen beim Wiederaufbau von V. mit allen Mitteln behilflich war (Diod. XV 24); vermutlich hat damals ein starker Zuzug epichorischer Bevölkerung stattgefunden. Damals waren die noch zu des Thukydides Zeit (s. o.) vorhandenen Siculer wahrscheinlich schon dem alten Druck der oskischen Stämme (Thuk. V 5, 4 *φεύγοντες Ὀπικούς*) gewichen, da Timaios bei Polyb. a. O. von ihnen nur noch als den früheren Herren des Landes spricht; zur Zeit des Wiederaufbaus der Stadt V. werden mit den griechischen Flüchtlingen *Λευκανοί* (vgl. Skylax 12) oskischer Zunge zusammengezogen sein. Nach kurzer Zeit jedoch empörten sich die Bruttier gegen die lukanische Herrschaft und nahmen im Zuge ihrer Expansion im J. 356 v. Chr. auch V. in Besitz (Diod. XVI 15. Liv. XXXV 40, 6 *Bruttii cepe-rant de Graecis*).

Eine Epoche neuen Wohlstands brach an, als sich etwa im J. 294 v. Chr. Agathokles, der Tyrann von Syrakus, zum Herrn des Landes machte und auch V. in seinen Herrschaftsbereich einbezog (Diod. XXI 15); er baute den Hafen aus (Strab. a. O.), wobei wohl die *Ithacesiae insulae* (s. o.) durch eine Mole mit dem Festlande verbunden wurden; vielleicht geht auch die Anlage des Kastells Bivona südlich des Hafens auf diese Zeit zurück. Wenn Duris, der Schriftsteller der Taten des Agathokles, bei Athen. XII 542 a von einem prächtigen Haine in der Nähe V.s und einem *Ἀμαλθείας κέρας* genannten Platze (o. Bd. I S. 1723; viele gut bewässerten Plätze wurden nach Diod. III 68 so genannt; vgl. o. Bd. I S. 1722) berichtet, den Gelon eingerichtet haben soll (s. o. Bd. VII S. 1011), so wird man das nicht wörtlich nehmen dürfen (Weiss o. Bd. VIII S. 1910), sondern wird die Angabe für ein Beispiel prosyrakusanischer Propaganda des Agathokles halten müssen, der durch Erfindung einer für uns unwahrscheinlichen Bautätigkeit des Gelon in V. zeigen wollte, wie schon in der guten alten Zeit freundliche Beziehungen zwischen Syrakus und V. bestanden hätten. Auf den Münzen dieser Zeit erscheint die *Σώτειρα* (Head HN² 101): Agathokles kam für V. als Befreier von der bruttischen Barbarenherrschaft. Freilich hielt dieses Glück nicht lange an: kaum hatte Agathokles V. verlassen, als die Bruttier zurückkehrten (Diod. XXI 15), denen erst die Römer die Stadt wieder abnahmen (Strab. VI 256 *Βρεττίους δὲ κατέχοντας ἀφείλοντο Ῥωμαῖοι*).

Schon gegen Ende des 3. Jhdts. v. Chr. interessierten sich die Römer für den Küstenstrich sowie die Stadt V.; es ist freilich unwahrscheinlich, daß sie schon im J. 237 v. Chr. eine Kolonie dorthin geschickt haben sollen (Vell. I 14, 8). Als jedoch im J. 218 v. Chr. die Karthager den ager Vibonensis verwüsteten und die Stadt selbst bedrohten, schickten die Römer Hilfe (Liv. XXI 51, 4ff.). Nach Beendigung des hannibalischen Krieges wurde zur Züchtigung der Bruttier, die sich lange als punierfreundlich gezeigt hatten, endlich im J. 194 v. Chr. beschlossen, eine Kolonie nach Bruttium zu schicken (Liv. XXXIV 53, 1); das wurde dann zwei Jahre später ausgeführt: Auf Senatsbeschluß und infolge eines Plebiszits gingen im J. 192 v. Chr. 3700 Fußsoldaten und 300 Reiter, insgesamt also 4000 römische Bürger, unter Führung der Triumvirn Q. Naevius, M. Minucius und M. Furius Crassipes nach V., wo die Fußsoldaten je 15 Joch, die Reiter je 30 Joch Land erhielten, das den Bruttiern abgenommen wurde. Die neue Kolonie erhielt den Namen Vibo Valentia (Liv. XXXV 40, 5f.). Der zweite offizielle — bei Liv. a. O. nicht genannte — Bestandteil des Namens — Valentia — begegnet erstmalig in der inschriftlich erhaltenen (CIL X 6950; s. o.) Urkunde des P. Popilius über den Bau der via Popilia, d. h. auf dem sog. lapis Pollae; er entspricht einer Übung, wie sie gerade in damaliger Zeit von den Römern oft beachtet wurde: Man gab den Kolonien abstrakte Namen. So entsteht im J. 218 oder erst 190 v. Chr. (vgl. o. Bd. XX S. 1898f.) Placentia, 193 Copia (o. Bd. IV S. 1214), 187 Florentia an der via Aemilia (o. Bd. VI S. 2752) und 184 Potentia in Picenum (s. d. Art.). Die Kolonie V. prägte Kupfermünzen mit der Legende VALENTIA (Head a. O. 100f.). In welche Zeit Münzen mit dem Monogramm VB gehören (Ende 3. Jhdt. nach Weiss o. Bd. VIII S. 1911?), bleibt ungewiß. Einen wirtschaftlichen Aufschwung brachte die Anlage der via Popilia im J. 132 v. Chr. (s. o.). Der Dichter Valerius Valentinus (vgl. Schanz Röm. Lit. Gesch. I³ 1, 216ff.) stammt wahrscheinlich aus V.

Verres hatte die Kunstschätze auch V.s geplündert, so daß sich Cic. Verr. V 158 auf das Zeugnis der Valentini beruft; er spricht von der Stadt als einem *inlustri nobilique municipio*. Seit wann die auch inschriftlich nachweisbare (CIL X 39. 45. 47. 49) Munizipalverfassung mit einem Senat und quattuorviri (CIL X p. 7ff.) und die

damit verbundene Zuweisung in die Tribus Aemilia (vgl. Kubitschek Imp. Rom. trib. discr. 47) besteht, läßt sich nicht genau bestimmen; Weiss o. Bd. VIII S. 1911 sieht es als Folge des Bundesgenossenkrieges an. Cicero muß V. gut gekannt haben, da er dort im Hause seines Freundes Sicca wie in seinem eigenen wohnen konnte (Cic. Att. XVI 6, 1). Auch während seiner Flucht nach der Verbannung kam Cicero nach V. (Cic. Att. III 3. 4), das er aber schleunigst wieder verließ, als er von der Vierhundertmeilengrenze seiner Verbannung erfuhr (Att. III 4), wodurch ihm auch Sizilien verschlossen wurde; Vergilius hatte ihm sowieso die Aufnahme dort versagt (pro Planc. 96. Plut. Cic. 2). Auch in V. mußte er eine unangenehme Erfahrung mit einem gewissen Vibius machen, dem er einst geholfen hatte (Plut. Cic. 32). Auf dem Landwege verließ er V. in Richtung Brindisi (pro Planc. 96).

Während der Bürgerkriege spielte der Hafen V.s mehrmals eine Rolle: Im J. 49 fand dort ein Seegefecht statt (Caes. bell. civ. III 101, 1ff.). Im J. 42 sollte V. zusammen mit Capua, Reggio, Benevent, Venusia, Nuceria und Rimini den Veteranen der Triumvirn zugewiesen werden (Appian. bell. civ. IV 3), doch setzte sich Octavian wirkungsvoll für die Erhaltung des Eigentums von Reggio und V. ein (ebd. 86). Im J. 38 flüchtete sich Octavian mit seinen geschlagenen Schiffen nach V. (Appian. bell. civ. V 91) und operierte anschließend in den folgenden Jahren von dort aus (ebd. 99. 103. 105. 112).

Im 5. Jhdt. wurde V. Sitz eines Bistums (Mon. Germ. auct. ant. XII p. 410) und als solches auch im nächsten Jahrhundert erwähnt (Gregor. I regist. VI 38 zum J. 596. Not. episc. III 455. X 564. XIII 413 ed. Parthey). In den J. 850 und 983 wurde V. von den Sarazenen zerstört und erst fast ein Jahrhundert später von dem Normannen Ruggiero wiederaufgebaut, der im J. 1056 das Kastell errichtete. Besonders wirkungsvoll setzte sich Matteo Marcofaba, der Sekretär Friedrichs II., für die Restaurierung V.s ein, das von 1235 ab den Namen Monteleone führte; der Bischofssitz war freilich inzwischen von V. nach dem benachbarten Mileto verlegt worden, wie aus einer Bulle Gregors VII. aus dem J. 1073 zu entnehmen ist. Den Namen Vibo Valentia hat V. erst in jüngster Vergangenheit wieder angenommen.

3. Name. Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, von den späteren Namensformen auf die früheren zurückzugehen: Beim Geogr. Rav. IV 32 heißt es *Bibona Balentia*, ebd. V 2 *Vivona Valentia*; auf der Tab. Peut. VII 2 steht *Vibon Valentia*; das Itin. Ant. 111, 2 sagt *Vibona*. Diese Formen gehen dem Namen *Bivona* voraus, der heute noch an einem Kastell nahe des Hafens haftet (Nissen It. Ldk. II 956). In der Ableitung begegnet die Form *ἐν τῷ ῥίῳ τῷ Βιβωνικῷ* (Ailian. hist. an. XV 3). So steht also neben einer Form *Vibona* mit ihren verschiedenen Möglichkeiten graphischer Wiedergabe die Namensform *Vibon* (Tab. Peut.), wie sie auch griechische Autoren überliefern: Plut. Cic. 32 *Οὐιβών* und Ptolem. III 1, 74 *Οὐιβὼν Οὐαλεντία*. Die Überlieferung bei Mel. II 69 ist gerade an dieser Stelle unsicher, so daß man ebensogut *Hippo, nunc Vibon* wie auch *Hipponium Vibove* (so die neueren Ausgaben) lesen kann. Die offizielle römische Namensform war *Vibo Valentia* (s. o.), die dementsprechend auch in der geographischen Literatur auftaucht; vgl. Steph. Byz. s. *Ἱππώνιον· ... μετωνομάσθη ὑπὸ Ῥωμαίων Οὐιβοουαλεντία*. Meist jedoch heißt es einfach *Vibo*, wobei die obliquen Kasus erkennen lassen, daß der Namensstamm *Vibon-* lautet. Dieser Name ist für die Zeit seit der römischen Koloniegründung gesichert, durch die Münzen mit dem Monogramm ℣B für das ausgehende 3. Jhdt. möglich gemacht, aber nicht erwiesen. In der griechischen Literatur dieser Zeit wird V. *Ἱππώνιον* oder *Ἱππώνειον* (Appian. bell. civ. V 91. 99. 103. 105. 112) genannt; daraus ist vermutlich durch Anlehnung an ‚*Vibo*' die Form Hippo entstanden, wie sie Plin. n. h. III 73 *Hippo quod nunc Vibonem Valentiam appellamus* und vielleicht auch Mel. a. O. bieten. Es muß jedoch die erstaunliche Tatsache festgestellt werden, daß der älteste gesicherte Beleg für den Namen Hipponion durch Strab. VI 256 geboten wird! Vor ihm findet sich Hipponion nur bei Skylax 12, der jedoch nur schwer datierbar ist, und bei dem ebenfalls zeitlich unsicheren Lykophr. Al. 1069; dort noch dazu in adjektivischer Verwendung: *Ἱππωνίου πρηῶνος*, was sachlich zu dem *ῥίον Βιβωνικόν* bei Ailian. hist. an. XV 3 stimmt. Schol. Lykophr. a. O. wissen zu berichten: *Ἱππώνιον, ὄρος καὶ πόλις Ἰταλίας*. Da ein Vorgebirge, wie es die Lykophronstelle voraussetzt, in unmittelbarer Nähe V.s jedoch nicht zu finden ist, wird die Auswertung dieses Belegs recht zweifelhaft. Noch größer wird die Ungewißheit, wenn Steph. Byz. s. *Ἱππώνιον· πόλις Βρεττίων, ἀπὸ ἥρωος* herangezogen wird; ein Heros Hippon, wie ihn Pape-Benseler nach dieser Stelle in ihrem Lexikon anführen, ist völlig unbekannt. Andererseits werden wir durch die Benennung V.s als Stadt der Brettier in die Zeit vor der römischen Kolonisierung gewiesen; nach oben wird man bis zum Bruch der dem Agathokles durch die Bruttier geleisteten Eide und dem Wiederbeginn ihrer Herrschaft, d. h. also bis in das zweite Viertel des 3. Jhdts. hinaufgehen dürfen. In diese Zeit gehört wohl auch Skylax. Für eine ältere Ansetzung des Namens Hipponion fehlt jede Voraussetzung und Stütze.

Die Münzlegenden V.s führen uns höher hinauf; sie bieten aber *ΕΙΓΩΝΙΕΩΝ*. Diese Legende steht auf den Münzen, die zur Zeit des Agathokles, also im ersten Jahrzehnt des 3. Jhdts., geprägt worden sind (Head HN² 101) und durch die Beischrift *Σώτειρα* die politische Situation kennzeichnen; diese Legende steht auch auf einer Emission der Jahre ca. 330/325 v. Chr. (Head a. O. 100), die möglicherweise mit der Anwesenheit Alexanders von Epeiros in Unteritalien zusammenhängen könnte. Neben Zeus und Apollon taucht eine Göttin Pandina auf diesen Münzen auf, die unteritalischen Charakters zu sein scheint. In die gleiche Zeit gehört aber auch das parodische Lehrgedicht des Archestratos von Gela, das ca. 330 v. Chr. verfaßt worden ist (s. o. Bd. II S. 459); in der bei Athen. VII 302 a überlieferten Partie über den Thunfischfang bei V. heißt v. 8 *ἂν δέ ποτ' Ἰταλίας ἱερᾶς Εἰπώνιον ἔλθῃς*; das einhellig überlieferte *Εἰπώνιον* entspricht Buchstabe für Buchstabe den zeitgenössischen Münzlegenden, muß also unter allen Umständen an Stelle der blassen Konjektur *Ἱππώνιον* wieder Aufnahme im Texte finden. Ebensowenig ist bei Skymn. 308 Hipponion überliefert, sondern *Ἱπώνιον* mit langem ῑ, das in itazistischer Schreibung dem *Eiponion* des Archestratos gleichkommt. Geht Skymnos damit auf Ephoros zurück, so kämen wir wiederum in die zweite Hälfte des 4. Jhdts. Höher hinauf führen uns aber die Münzen, die nach der Wiederherstellung der Stadt durch die Karthager bis zur Einnahme durch die Bruttier geprägt wurden, also dem zweiten Viertel des 4. Jhdts. angehören: Sie bieten in abgekürzter Form die gleiche Legende wie ihre jüngeren Nachfolger, haben jedoch noch anlautendes Digamma erhalten (Head a. O. 100: ϜΕΙ und ϜΕΙΓ). Das Digamma taucht ja im späteren Namen Vibo wieder auf; der Vorgang erinnert an älteres *Ἐλέα* und jüngeres Velia für den Namen ein und derselben Stadt, für den herodoteisches *Ὑέλη* frühere Existenz dieses Digamma beweist (vgl. auch Hyrie – Uria – Veretum). Die Schreibung mit der Tenuis (Veip.) gegenüber der Media im späteren Namen V. durch die Römer hat ihre Parallelen in Namen wie Agrigentum für *Ἀκράγας*, Buxentum für *Πυξοῦς* und Sidicini für *Σιτίκιον*. Wir dürfen also Veip[ona] für den oskischen Namen V.s ansehen, wie ihn auch griechischsprachige Einwohner neben ihren lukanischen und später bruttischen Nachbarn gebrauchten. ‚Dies ist sicher der uralt einheimische (siculische oder oinotrische) Ortsname, aus dem *Ἱππώνιον* umgestaltet ist' (Kiepert Alte Geographie 461).

Weiss o. Bd. VIII S. 1910 ist der Ansicht, die Namen Hipponion und V. hätten sprachlich nichts miteinander zu tun, doch glaube ich es nicht, daß mitten im 3. Jhdt. eine von Griechen besiedelte Stadt ‚Pferdemarkt' (Weiss a. O.) genannt wurde, ohne daß dieser Name durch die Verhältnisse vorbereitet wurde. Immerhin gibt es Vergleichbares: Neben lat. Argyripa und entsprechenden griechischen Formen steht *Ἄργος Ἵππιον* sowie neben *Ἵππανα* und *Σιττάνα* begegnet für den Namen der gleichen sizilischen Stadt *Ἱππάνα* (s. d. Art.), und endlich heißt eine bruttische Stadt, die *ΥΠΩΡ* (Head HN² 105) auf ihre Münzen setzt, im Itin. Ant. 115, 4 *Hipporum*. Die volksetymologische Umgestaltung des ursprünglichen Namens durch Angleichung an das Wort *ἵππος* ‚Pferd' (oder Fisch; vgl. o. Bd. VIII S. 1913) lag also durchaus im Bereich des Möglichen. Nimmt man hinzu, daß in einheimisch-italischen Namen auch sonst durch Aspirierung die Wiedergabe des Digamma in griechischer Zunge versucht worden ist (s. o.: Hyele, Hyrie) und der Diphthong *-ei-* itazistisch — vgl. das Beispiel des Skymnos! — als -ῑ- gesprochen wurde, so war es wirklich nicht allzu schwer, aus *Veip[onion]* ein **Hiponion* zu hören, das dann zu *Hipponion* wurde. Gerade weil man sich diesen Namen, so plausibel er auch klingen mochte, nicht erklären konnte, erfand man den bei Steph. Byz. a. O. erwähnten Heros. Da die Münzen mit der Legende *ΕΙΠΠΩΝΙΕΩΝ* jedoch stets in Zeiten besonderer Griechennähe V.s ausgegeben wurden, waren offensichtlich auch die Griechen V.s mit dieser Namensform einverstanden; die Umgestaltung des Namens in Hipponion kann also frühestens etwa 275 v. Chr. vor sich gegangen sein, als die große Zeit Großgriechenlands längst vorüber war.

Für die Zeit vor 379 v. Chr. jedoch werden wir uns mit dem Namen *Veip[ona]* oder *Veip[onion]* nicht zufrieden geben dürfen da die Überlieferung für das J. 422 v. Chr. einen anderen Namen bietet: Die Handschriften zu Thuk. V 5, 3 haben einhellig *Ἰτωνέας* überliefert, woraus Beloch Jahrb. f. Philol. CXXIII 391f. erst auf konjekturalem Wege *Ἱπωνιέας* (andere entfernen sich noch weiter von der Überlieferung) gemacht hat; wenn sich Beloch auch auf die Münzen beruft, so ist das methodisch unhaltbar, da deren älteste immer noch fast 50 Jahre jünger ist als das Zeugnis des Thukydides. Beloch ändert aber auch in doppelter Hinsicht: einmal ersetzt er überliefertes *τ* durch *π*, was an sich leicht möglich wäre, dann schiebt er aber noch ein *ι* vor der Endung ein, wofür ihm wieder die Münzen den Beleg liefern sollen. Er mißachtet damit aber den Unterschied, der zwischen den Formen *Vibo* und *Hipponion* grundsätzlich besteht und der bisher noch nicht erörtert zu werden brauchte: *Hipponion* ist gegenüber *Vibo* und Verwandten eine adjektivische Weiterbildung! Bieten uns die Hss. des Thukydides aber die Form ohne diese Weiterbildung, haben wir kein Recht zu einer Änderung. Wenn auf den ersten Blick die Vertauschung von *τ* durch *π* seitens sämtlicher anderen Belege für den Namen V. bestätigt zu sein scheint, so ist jedoch auch von dieser Konjektur abzuraten, da bei Steph. Byz. s. *Ἴτων* der Name *Ἰτώνη* für eine Stadt *καὶ Ἰταλίας* genannt wird; und das unter Berufung auf Hekataios, auf den der Name *Ἰταλία* gerade für Bruttium auch sonst geführt hätte. Das ist ein zweites Zeugnis dieses Namens aus dem 5. Jhdt. noch vor Thukydides, dessen Form genau zu dem bei Thuk. a. O. gebrauchten Akk. Plur. paßt: Zu einem Städtenamen *Ἰτώνη* gehört *Ἰτωνέας*; da braucht nicht ein Buchstabe geändert zu werden! Vielleicht ist dann auch der Name der *Ithacesiae insulae* im Hafen V.s neben den von *Itone* zu stellen, wobei die Aspirierung wohl nur eine späte (Plinius!) Angleichung an den Namen der bekannten Insel des Odysseus ist. Der alte Wortanfang mit Digamma (also: **Vitona*) könnte im Namen des V. gegenüberliegenden südsardischen Hafens *Bitia* (s. o. Bd. III S. 543) wiedergefunden werden. Ließen sich aber noch V. und *Hipponion* aus gemeinsamer Herkunft erklären, so bietet der Unterschied zwischen Dental und Labial eine scheinbar unüberspringliche Hürde.

Dieses Problem läßt sich — wenn man nicht gewaltsam behaupten will, weder das *Itone* des Hekataios noch das *Itone* des Thukydides sei mit V. identisch; die Konjektur Belochs nach den oben angestellten Erörterungen beizubehalten, scheint mir nicht mehr möglich — nur so lösen, daß man den Labial im Namen V. als lautgerechte Wiedergabe eines Labiovelars in oskischer (lukanischer, bruttischer) Sprache ansieht, der in einer anderen Sprache vielleicht durch einen Dental (wie im Griechischen vor palatalen Vokalen) wiedergegeben werden konnte. Der Lage der Dinge nach könnte das nur die Sprache der Siculer gewesen sein, die vor den griechischen Siedlern das Land bewohnten (s. o. 1); leider wissen wir sehr

wenig von ihr. Vielleicht bewährt sich der Versuch des Nachweises eines derartigen lautlichen Vorgangs, für den ich aus einer größeren Reihe zwei Beispiele anführen möchte: Hesych. s. *μύτακες· μῦκαι, Σικελοί* bietet ein Wort, dessen Stamm **mūqya-* in griechischer Zunge in Nachbarschaft des *u*-Lautes zu *μῦκαι* werden mußte, im Siculischen aber den Labiovelar durch Dental ersetzte. Hesych. s. *ἐπίτερα· ἐκπιάσματα ἐλαιῶν* ist durch Varr. l. l. VII 86, der aus Plaut. mil. gl. 24 die Nebenform *epityrum* (vgl. Colum. XII 47) beibringt, als siculisch nachgewiesen. Daß wir mit einem sog. Vorschlagvokal zu rechnen haben, lehrt *πιτυρίδες* bei Athen. II 56 c aus dem Komiker Philemon neben *ἐ-πίτερα, e-pityrum*. Diesen Worten stellt sich das bedeutungsverwandte phrygische Wort *πικέριον* (Erotian. 110, 15) gegenüber; im Phrygischen wurde jeder Labiovelar zu *k*. Der gemeinsame Ausgang ist also **pĭqŭor-*. Das ist ein Versuch, er hilft aber zur Erklärung der Kontinuierlichkeit des Namens der Stadt V., der aus *ɥeiqu-* herzuleiten ist, ohne daß man über die Bedeutung etwas auszusagen vermöchte: Als die siculischen Einwohner verdrängt wurden, war der Sinn dessen, was sie mit dem Namen **Viton-* bezeichnen wollten, ihnen wie den nachdrängenden Stämmen oskischer Zunge noch geläufig, so wie etwa niederdeutsches *Prume* durch hochdeutsches *Pflaume* bei vollem beiderseitigem Verständnis ersetzt werden kann. Diese Abänderung des alten Namens *Vitona*, der sich nachweislich bis 422, wahrscheinlich aber bis in den Anfang des 4. Jhdts. gehalten hat, wurde durch das umstürzende Ereignis der Zerstörung der Stadt im J. 388 v. Chr. und die vermutliche Aufnahme lukanischer Nachbarn in die Bürgerschaft beim Wiederaufbau des J. 379 begünstigt. Von da ab hieß die Stadt *Vipona* bzw. schon *Viponion*, ohne daß ein Anlaß zu dieser adjektivischen Bildung anders zu erkennen wäre als in der Neubegründung, dem Wiederaufbau nach der völligen Austilgung und Zerstörung. Aus *Viponion* machten die Griechen dann in der Mitte des 3. Jhdts. *Hipponion*, bis mit der römischen Kolonie im J. 192 v. Chr. der alte oskisch-bruttische Name *Vibo* wieder zu Ehren kam. Die Geschichte des Namens entspricht dem Lauf der politischen Geschichte, wie sie o. 2 geschildert wurde. [Gerhard Radke.]

Vibolenus, lateinischer Personenname, litteris antiquissimus in einer Inschrift aus Cingulum CIL IX 5679 erhalten, natürlich ganz eng verwandt mit dem häufiger belegten Namen *Vibulenus*. Vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 183. [H. Gundel.]

Vibona. Name der Stadt Vibo Valentia (s. d. Art.) in Itin. Anton. 111, 2 p. 16 Cuntz. Nach den o. i. Art. über Valentia durchgeführten Untersuchungen verdient diese Namensform vor der offiziellen der römischen Kolonie Vibo Valentia den Vorzug. [Gerhard Radke.]

Vibonensis ager, 1) vielleicht verderbte Namensform für Forovibiensis (so bei Plin. n. h. III 117) bei Solin. 2, 25 p. 41 Mommsen; s. Vibi Forum.

2) s. Vibo Valentia.

[Gerhard Radke.]

Vibonensis sinus, Golf an der tyrrhenischen Küste Bruttiums, den Cic. Att. XVI 6, 1 (zitiert bei Macrob. sat. VI 4, 9) neben dem sinus Paestanus nennt, die er beide auf seiner Reise nach Vibo Valentia zu durchqueren hat (*duo sinus fuerunt, quos tramitti oporteret, Paestanus et V.*). Plin. n. h. III 72 folgt in seiner Beschreibung der Küste von Norden nach Süden und nennt nach dem *Laus*flusse, dem Anfang Bruttiens, die Stadt *Blanda*, den *Baletus*fluß, den Hafen *Parthenius*, den *sinus V., Clampetia, Tempsa, Terina* und den *sinus ingens Terinaeus*. Nachdem Plin. das im Innern gelegene *Consentia* genannt hat, erwähnt er erst als auf der *peninsula* (d. h. südlich der Einschnürung zwischen Golf von S. Eufemia und Golf von Squillace; vgl. Plin. n. h. III 95) gelegen den Fluß *Acheron* mit den *Acherontini* und die Stadt *Hippo* bzw. *Vibo Valentia* (III 73). Nach diesen beiden einzigen Zeugnissen in der lateinischen Literatur kann man im *sinus V.* nur den langen, dem bloßen Auge nicht als zusammenhängende Bucht erkennbaren Küstenabschnitt zwischen dem Palinurusvorgebirge im Norden und dem Cap Taurianum im Süden erkennen; vielleicht wird durch Plin. a. O. eine genauere Abgrenzung auf die flache Bucht von Cetraro ermöglicht, wobei dann der *Laus sinus* (o. Bd. XII S. 1039), heute Golf von Policastro, und der *Terinaeus sinus*, heute Golf von S. Eufemia, nördlich und südlich des *V. sinus* liegen, da beide ausdrücklich bei Plin. a. O. genannt werden.

Anders sieht es mit der griechischen Entsprechung des Namens aus: Der *Κόλπος Ἱππωνιάτης*, der also ebenfalls nach Vibo Valentia-Hipponion benannt ist, wird bei Strab. VI 255. 261 eindeutig so beschrieben, daß man in ihm nur den heutigen Golf von S. Eufemia, d. h. die Vibo Valentia vorgelagerte Meeresbucht (vgl. Nissen It. Ldk. II 930) erkennen kann. Ptolem. III 1, 9 setzt ihn nach Längen- und Breitengraden auf der Länge des Taurianum promonturium und etwa der Breite von Vibo Valentia an; damit ist die Identifizierung des von Ptolem. a. O. genannten Hipponiatischen Busens mit dem Golf von S. Eufemia bzw. der Vibo vorgelagerten Bucht gesichert. Unverständlich bleibt nur der spätere Zusatz zu dieser Stelle: *Ποσειδωνιάτης κατὰ Στράβωνα*, da Strabon an allen sechs Stellen, an denen er den Poseidoniatischen Meerbusen erwähnt, diesen als den Paestanus sinus zu erkennen gibt.

Ein anderer Name für diesen Golf wird an allen Belegstellen in einem ganz bestimmten Zusammenhange genannt: Durch ihn und den gegenüberliegenden Golf von Squillace wird das Land außerordentlich eingeengt; südlich dieser Einschnürung trägt es von altersher den Namen Italia. Diese Nachricht geht auf Antiochos von Syrakus zurück, der sie zusammen mit der Person des Oinotrers Italos bietet, der dem Lande seinen Namen gegeben haben soll. Am ausführlichsten, freilich ohne Namensnennung der Quelle, gibt Aristot. pol. VII 9, 2 p. 1329 b 13 den Inhalt wieder: ... *καὶ τὴν ἀκτὴν ταύτην τῆς Εὐρώπης Ἰταλίαν τοὔνομα λαβεῖν, ὅση τετύχηκεν ἐντὸς οὖσα τοῦ κόλπου τοῦ Σκυλλητικοῦ καὶ τοῦ Λαμητικοῦ*. Strab. VI 255 sagt: *ἔστι δ' αὐτὸς ὁ ἰσθμὸς ἑκατὸν καὶ ἑξήκοντα σταδίοι μεταξὺ δυεῖν κόλπων, τοῦ τε Ἱππωνιάτου, ὃν Ἀντίοχος Ναπητῖνον εἴρηκε, καὶ τοῦ Σκυλλητικοῦ*. Den gleichen, gegenüber

Aristot. a. O. unterschiedlichen Namen wie Strabon bietet auch Dion. Hal. ant. I 35: ... *ὅση ἐντὸς ἦν τῶν κόλπων τοῦ τε Ναπητίνου καὶ τοῦ Σκυλλητίνου*. Es kann keinen Zweifel geben, daß Aristoteles' Angaben aus der gleichen Quelle wie die Strabons und Dionysios' stammen, auch wenn die Herkunft nicht ausdrücklich angegeben wird: Es bleibt aber der — scheinbare — Unterschied des Namens. Vergleicht man jedoch die beiden Namen — die Form *Σκυλλητῖνος* bei Dion. Hal. a. O. lehrt, daß das Suffix leicht abwandelbar war — miteinander, so ergibt sich größte äußere Ähnlichkeit zwischen *Λαμητ-* und *Ναπητ-*; Verwechslung des anlautenden Konsonanten ist überdies für den Namen des lesbischen Ortes Nape durch Strab. IX 426 bezeugt, der sagt, Hellanikos habe diesen Ort *ἀγνοῶν* Lape genannt. Da sich nicht erkennen läßt, auf welche Örtlichkeit sich *Ναπητῖνος* beziehen sollte, andererseits aber *Λαμητικός*, wie es Aristoteles bietet, einwandfrei vom Namen des Flusses *Λάμητος* (s. o. Bd. XII S. 544) hergeleitet werden kann, wird man sich für die aristotelische Überlieferung des Namens entscheiden müssen und anzunehmen haben, daß diese auf Antiochos zurückgehende Form des Namens schon in der antiken Überlieferung zwischen Aristoteles und Strabon — immerhin mehr als zwei Jahrhunderte — von *Λαμητικός* in unverständliches *Ναπητῖνος* verdorben worden ist. Plin. n. h. III 95, der offenbar ebenfalls auf die antiochische Tradition zurückgeht (*quem locum occurrens Terinaeus sinus peninsulam efficit*), hat daher einen sonst unbelegten Namen für den Golf nach der nahe der Lametosmündung gelegenen Stadt Terina eingeführt (die älteste Erwähnung eines *κόλπος Τεριναῖος* bei Thukyd. VI 104, 2 ist von Poppo, Göller und Classen mit guten Gründen als späterer irriger Zusatz aus dem Text entfernt worden). Der älteste uns erkennbare griechische Name des Golfes war also Lametischer Golf, d. h. eine Benennung nach einem unweit nördlich Vibos bei Terina in das Tyrrhenische Meer mündenden Flusse.

Fassen wir zusammen, so entsprechen sich die Benennungen nach dem Flusse Lametos und der nahe seiner Mündung gelegenen Stadt Terina als älteste griechische Namen völlig; die erstere geht auf Antiochos zurück, die andere wurde später eingeführt. Ebenso wie der Name Hipponion (s. d. Art.) erstmalig bei Strab. VI 256 gesichert nachweisbar erwähnt wird und vor der Mitte des 3. Jhdts. überhaupt nicht bekannt war, so erwähnt auch Strabon zuerst einen Hipponiatischen Golf. Daß die beiden lateinischen Zeugen eine weitere Ausdehnung der *V. sinus* genannten Bucht erkennen lassen, mag sich so erklären, daß man von Rom kommend mit der Einfahrt in den Golf von Policastro das Palinurusvorgebirge als letztes Kap umfahren hatte und nun erst wieder beim Taurianischen Vorgebirge aus dieser großen Einbuchtung einer ziemlich gleichförmigen Küste hinausfuhr, deren bedeutendste Stadt in römischer Zeit Vibo Valentia war; so konnte man den *sinus Paestanus* und den *sinus V.* nebeneinanderstellen, mußte dann aber die Begrenzung des letzteren weiter nach Norden ausdehnen, als das bisher üblich war. [Gerhard Radke.]

L. Vibrius Punicus. Nach CIL XII 2455 Angehöriger des Ritterstandes, der seine Militärlaufbahn als *praef(ectus) equitum*, als *primus pilus* und *tribunus militum* durchlief; dann schlug er die procuratorische Laufbahn ein und wurde praefectus Corsicae, war also auch mit militärischen Aufgaben betraut, s. Pflaum L'ordo équestr. 215. [Rudolf Hanslik.]

Vibulanus, Cognomen mehrerer Angehöriger der gens Fabia, vgl. Münzer o. Bd. VI S. 1873ff. Nr. 157—166. Nach Mommsen RF II 292 darf das Cognomen mit einer Ortschaft in Verbindung gebracht werden, obwohl nicht einmal legendäre Zusammenhänge nachgewiesen werden können. Etwas zu bestimmt schreibt A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 89 a. 483, daß die Fabier dort in alter Zeit ihren Wohnsitz hatten. [H. Gundel.]

Vibulenus s. am Ende des Bandes.

Vibullius, seltener römischer Familienname, seit dem 1. Jhdt. v. Chr. nachweisbar. Das Suffix *-ullius* deutet nach W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 405 auf etruskischen Zusammenhang. Inschriftliche Belege z. B. CIL VI 2379 a. XI 1134. 1147. Eine Nebenform ist *Vibellius* (vgl. d. Art.). In der Kaiserzeit häufiger belegt (vgl. u. Nr. 2ff.). Stemma der kaiserzeitlichen Vibulli Rufi bei Br. Doer Die römische Namengebung (1937) 119.

1) L. Vibullius Rufus, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr., *praefectus fabrum* und treuer Anhänger des Pompeius.

Sein voller Name ist nur bei Caes. bell civ. I 38, 1. III 10, 1 erhalten (unter den von Caes. bell. civ. I 23, 2 aufgeführten Namen aus dem Senatorenstand ist nicht [wie noch Haakh Pauly R.E. Bd. VI 2 S. 2576 angenommen hatte] Vibullius Rufus gemeint, sondern nach Ausweis der neueren Textausgaben L. Caecilius Rufus, vgl. Münzer o. Bd. III S. 1232 Nr. 110). Die übrigen Quellen nennen nur das nomen gentile. — Seine Heimat ist unbekannt; Picenum wäre lediglich als eine Vermutung von Haakh (a. O., Anm.) zu erwähnen, die sich aber nur auf die Tatsache stützen kann, daß V. in diesem Gebiet im J. 49 Truppen für Pompeius ausgehoben hat, vgl. u. — Seine enge Verbindung mit Pompeius ist aus allen Quellen ersichtlich. Seine Dienststellung war die eines *praefectus fabrum*. Caes. bell. civ. III 10 1 *L. Vibullium Rufum, Pompei praefectum*, vgl. Caes. Cic. ad Att. IX 7 C *iam duo praefecti fabrum Pompei in meam potestatem venerunt et a me missi sunt*; gemeint sind damit Num. Magius (Münzer o. Bd. XIV S. 440) und V., der jedoch nicht genannt ist. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 271 führt ihn unter den Praefecten des J. 49 mit Fragezeichen auf.

V. tritt erstmals in Erscheinung im J. 698 = 56. Nach der Erneuerung des Dreibundes in Lucca wurde er damals von Pompeius von Sardinien aus zu Cicero geschickt mit dem durch die damalige politische Lage bedingten Auftrag, Ciceros Aktivität hinsichtlich des campanischen Ackergesetzes in Rom zu unterbinden, Cic. fam. I 9, 10 *cum tamen Pompeius ad me cum mandatis Vibullium misisset, ut integrum mihi de causa Campana ad suum reditum conservarem*. V. hat

diesen Auftrag mit dem Erfolg durchgeführt, daß Cicero den Verhandlungen des Senats über Campanien, die am 15. und 16. Mai auf der Tagesordnung standen, fern blieb; seine Ankunft in Rom ist also vor den 15. Mai zu datieren. Zur Lage vgl. Ed. Meyer Caesars Monarchie u. d. Principat d. Pompeius² 144. T. R. Holmes The Roman Republic II 81. 294f. 297f. J. Klass Cicero und Caesar (1939) 117. M. Gelzer Caesar (1942) 140; Pompeius (1949) 164.

Zwei Jahre später, 700 = 54, wurde V. als Kurier von Pompeius zu Caesar nach Gallien geschickt. Entgegen der früheren Ansicht (vgl. Haakh a. O.) war er es jedoch nicht, der *mandata Caesaris de mansione Ciceronis* (Cic. ad Q. fr. III 1, 18) von dort zurückbrachte; dies bezieht sich darauf, daß Cicero nicht im Auftrage des Pompeius Italien verlassen, sondern in Rom bleiben solle, um Aufträge Caesars dort durchzuführen, die er zusammen mit Oppius kurze Zeit zuvor übernommen hatte; für Einzelheiten darf verwiesen werden auf die Ausführungen von Gelzer o. Bd. VII A S. 956, 39ff. und Münzer o. Bd. XVIII 1 S. 731, 33ff.

Unmittelbar nach dem Ausbruch des Bürgerkrieges wurde V. im Januar 705 = 49 von Pompeius nach Picenum geschickt, Caes. bell. civ. I 15, 4 *Vibullium Rufum missum a Pompeio in agrum Picenum confirmandorum hominum causa.* Dort traf er zunächst auf P. Cornelius Lentulus Spinther, von dem er über die örtliche Lage, insbesondere über den Verlust von Asculum Picenum an Caesar, unterrichtet wurde und einige Soldaten übernahm, vgl. Münzer o. Bd. IV. S. 1397, zur militärischen Lage G. Veith Klio XIII (1913) 3f. Dann zog er aus der dem Pompeius nahestehenden Bevölkerung von Picenum weitere Truppen zusammen und verfügte schließlich über eine Streitmacht von 14 Kohorten (von dieser Zahl spricht Pompeius bei Cic. Att. VIII 11 A, der wahrscheinlich besser orientiert war als sein Gegner: nach Caes. bell. civ. I 15, 5 waren es 13 Kohorten, wobei die 6 Kohorten des Lucilius Hirrus [vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 1644] eingerechnet waren; zu diesem Problem ausführlich Münzer o. Bd. V S. 1338. Vgl. G. Veith Klio XIII 18ff. F. E. Adcock Cambr. Anc. Hist. IX² 641; die Zahlenangabe 19 Kohorten bei Groebe o. Bd. X S. 225, 35 ist unrichtig). Die Tätigkeit des V. in Picenum wurde von Pompeius anerkannt und von Cicero gerühmt, Cic. Att. VIII 2, 4 *Vibulli res gestae sunt adhuc maximae. id ex Pompei litteris cognosces.* V. führte seine Soldaten — Mommsen RG I 386 schätzt sie auf 6—7000 Mann — nach Corfinium und mußte sie dort am 8. Februar (zum Datum ausführlich T. R. Holmes The Rom. Rep. III 14f. 369ff. 378ff.) dem L. Domitius Ahenobarbus, einem ‚der borniertesten Starrköpfe der römischen Aristokratie' (Mommsen 387) unterstellen. Dieser ging auf die Weisungen des Pompeius, die eine Vereinigung aller Truppen bezweckten, in keiner Weise ein, sondern hielt sich in Corfinium, entließ auch den V. nicht zu Pompeius und hoffte im Gegenteil auf den Anmarsch des Pompeius. V. unterrichtete den Pompeius brieflich über diese Lage. Pompeius reagierte mit Vorhaltungen dem Domitius gegenüber, welche die ganze Schwierigkeit der damaligen rechtlichen Lage des Pompeius erkennen lassen, Pomp. Cic. Att. VIII 12 B, 1 und M. Gelzer Pompeius 217f. dazu; vgl. ferner Cic. Att. VII 24. VIII 1, 1. Pomp. Cic. Att. VIII 11 B, 1. Nicht immer richtige Meldungen über die Vorgänge in Picenum, speziell über V., waren an Cicero und Atticus gelangt, Cic. Att. VIII 15, 1. Mit der Kapitulation von Corfinium am 20. Februar 49 geriet auch V. in die Gefangenschaft Caesars, wurde aber von diesem zusammen mit den anderen prominenten Gefangenen umgehend wieder freigegeben. Wenn Groebe bei Drumann-Groebe G. R. III² 390, 5 hervorhebt, ‚daß V nicht (persönlich von Caesar zur Begnadigung) vorgefordert wurde, bestätigt Cic. ad Att. VIII 15, 1 *omnino non est visus a Caesare*', so ist zu beachten, daß dieser Brief inhaltlich und der Abfassung nach vor den 20. Februar zu datieren ist, also vor den Tag der Kapitulation, und somit nicht auf diesen bezogen werden darf.

Es war für V. selbstverständlich, daß er sich nach seiner Entlassung sofort wieder dem Pompeius anschloß. Nur wenige Tage später beauftragte Pompeius seinen bewährten Offizier mit einer besonderen Mission: V. wurde nach Spanien geschickt, um Afranius und die anderen befreundeten Legaten zu warnen und zu unterstützen, vgl. Caes. bell. civ. I 34, 1 *cognoscit, missum in Hispaniam a Pompeio Vibullium Rufum, quem paucis ante diebus Corfinio captum ipse dimiserat.* I 38, 1. Dort geriet er zum zweitenmal im gleichen Jahr in die Gefangenschaft Caesars (Caes. bell. civ. III 10. 1, zur Lage vgl. Groebe o. Bd. X S. 228). Caesar begnadigte ihn erneut, behielt ihn aber offensichtlich zunächst in seiner Umgebung.

Als Caesar zu Beginn des folgenden Jahres (706 = 48) von Italien nach Epirus übergegangen war, erhielt V. von Caesar den Auftrag, die Friedensvorschläge Caesars an Pompeius zu überbringen, Caes. bell. civ. III 10, 2ff. Zur Lage und zu den Vorschlägen selbst vgl. G. Veith Der Feldzug von Dyrrhachium (1920) 86. Drumann-Groebe G. R.² III 435. T. R. Holmes The Rom. Rep. III 434ff. Miltner o. Bd. XXI S. 2194, 60ff. Daß der Parlamentär Caesars bei Plut. Pomp. 65 *Ἰούβιος* heißt, darf nicht dazu führen, die Überlieferung anzuzweifeln. V. nahm seinen Weg über Corcyra und wird Pompeius etwas ostwärts von Skampi (Elbasan) angetroffen haben, vgl. Gelzer Pompeius 233. Wenn auch Caes. bell. civ. III 11, 1 ihm unterstellt, daß er in erster Linie den Pompeius über die Feindlage habe aufklären wollen, so werden neben dieser durchaus verständlichen Einstellung eines überzeugten Anhängers des Pompeius die tatsächlichen sehr unsicheren Verhältnisse im Heer des Pompeius ihm wirklich erst in einem etwas späteren Zeitpunkt Gelegenheit gegeben haben, sich seines Auftrages zu entledigen. Dies geschah, als das Heer wieder fest in der Hand des Pompeius war (III 18, 3 *sedato tumultu*). Der Vortrag erfolgte in Anwesenheit des L. Scribonius Libo, des L. Lucceius und des Cn. Pompeius Theophanes von Mytilene. Aber der Versuch einer Einigung auf diesem Wege scheiterte völlig, vgl. Gelzer

Pompeius 234f. Caesar erfuhr davon direkt nichts; er mußte jedoch annehmen, daß die Waffenstillstandsverhandlungen, um die kurz darauf Scribonius Libo bei Oricum nachsuchte, im Zusammenhang mit der Sendung des V. stünden, Caes. bell. civ. III 15, 8. Drumann-Groebe G. R. III² 437. Natürlich blieb V. bei Pompeius und wurde in den folgenden Monaten bestimmt öfters seinen Fähigkeiten entsprechend eingesetzt. Aber nur einmal noch wird er genannt, bei Caes. bell. civ. III 22, 1; kurz nach den geschilderten Vorgängen war T. Annius Milo nach Süditalien übergegangen; er beruft sich darauf, daß er diese Unternehmung im Auftrage des Pompeius durchführe, der ihm durch V. übermittelt worden sei. Vgl. Klebs o. Bd. I S. 2276. Drumann-Groebe G. R. II² 354f. Über das Ende des V. ist nichts bekannt.

Nach Mommsen R. G. III 386 war V. ‚kein vornehmer Senator, aber ein kriegskundiger Militär'; seine uns faßbare militärische Tätigkeit in Picenum läßt es jedoch fraglich erscheinen, ob diese Beurteilung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten werden kann. Gewiß wird man mit Pompeius bei Cic. Att. VIII 11 b, 1 *Vibulli virtutem industriamque* anerkennen und mit Drumann-Groebe G. R. III² 387 seine dem P. Lentulus Spinther überlegene ‚Umsicht und Entschlossenheit'. Im Hinblick auf seine Treue zu Pompeius wird man auch mit T. R. Holmes The Rom. Rep. III 14 sagen dürfen ‚One of his most energetic followers.' Die immerhin häufigen Erwähnungen des V. im Zusammenhang mit der Übermittlung wichtiger Aufträge lassen aber darauf schließen, daß seine ausgeprägte Befähigung auf dem Gebiet des Adjutantendienstes gelegen hat. [H. Gundel.]

2ff.) s. am Ende des Bandes.

Uica. Nach Ptol. II 22 (*Οὔϊκα*), Stadt des conventus Lucensis in Galicia, gänzlich unbekannt. Zu vergleichen ist der Clan *Vicavi(cum)* in der Inschrift bei Gómez-Moreno Catálogo monumental de Esp. (1925) 43 (Léon), dazu Schulten Los Cántabros y Astures etc. (Madrid 1943) 103, 32. [Rob. Grosse.]

Vicanae. Irrtümlich als keltischer Göttername aus Dess. 4825 = CIL V 5716 erschlossen. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 280. [Fritz Heichelheim.]

Vicani di sind nur auf einer gefälschten Inschrift (CIL IX 320*) nachweisbar, so daß Ihm Bonn. Jahrb. LXXXIII (1887) 36 mit Recht annahm, daß die sonst auf Inschriften im keltischen Gebiet erscheinenden *Vicani* keine Gottheiten, sondern die Gemeinde, die Einwohner des *vicus*, repräsentieren, CIL V 5716 (Dess. 4825) *Matronis et Vicanis* ... XII 2532 *Numin[ibus Augustorum?] et Vicanis* ... Vergleichbar sind CIL XIII 3649 (Dess. 7058 b) *I. O. M. et vico Voelannionum* ... 3648. 4650 (Dess. 7058 a c), die frühe Inschrift aus Istrien, CIL I² 2217 (Dess. 4889) *Veicae Noriceiae* ... und die Widmungen an die Göttin Noreia (v. Petrikovits o. Bd. XVII S. 963ff.). In der römischen Sphäre gelten solche Widmungen immer der Gottheit: es sei z. B. auf die *Lares vicinales* von Ostia (CIL XIV 4298) und Ocriculum (Année épigr. 1945, 56), Iuppiter Compagus von Capua (CIL I² 682 = Dess. 3772) und Iuppiter paganicus von Asisium (CIL XI 5375 = Dess. 3039) verwiesen. [St. Weinstock.]

Vicanovo (*Βικάνοβο*, Prokop. de aedif. IV 4), spätantikes Kastell, am obermoesischen Donaulimes im Gebiet von ad Aquas (*ἐν χώρᾳ Ἀκνενσίῳ*, h. Vidrovac, 5 km nordwestlich von Negotin in Nordostserbien, vgl. o. Bd. II S. 294f. Nr. 3), von Prokop unter den von Iustinian erneuten Befestigungen aufgezählt. Genaue Lage unbekannt. [Balduin Saria.]

Vica Pota, altrömische Göttin, die ein Heiligtum an dem dem Forum zugekehrten Abhang der Velia hatte, Liv. II 7, 12 *delata confestim materia omnis* (für das Haus des Valerius Publicola) *infra Veliam et, ubi nunc Vicae Potae aedes est, domus in infimo clivo aedificata.* Plut. Popl. 10, 6 *ἐδέχοντο γὰρ οἱ φίλοι τὸν Οὐαλέριον, ἄχρι οὗ τόπον ἔδωκεν ὁ δῆμος αὐτῷ καὶ κατεσκεύασεν οἰκίαν ἐκείνης μετριωτέραν, ὅπου νῦν ἱερόν ἐστιν Οὐίκας Πότας ὀνομαζόμενον* (vgl. Platner-Ashby s. v.). Ihr Fest war, wie wir es erst aus dem vorjulianischen Kalender von Antium erfahren haben, am 5. Januar (Mancini Not. d. scav. 1921, 84).

Es liegen aus der Antike zwei Deutungen des Namens vor, 1. durch *vincere* und *potiri* (Cic. leg. II 28 *quodsi fingenda nomina, Vicae Potae potius vincendi atque potiundi* ...; daher sagt auch Asconius irrtümlich *Victoria* statt *V. P.*, p. 19 St. [12 K.-Sch. 113 Cl.] *P. Valerio Volesi filio Publicolae aedium publice locum sub Veliis, ubi nunc aedis Victoriae est* ...) und 2. durch *victus* und *potus* (Arnob. III 25 *Victa et Potua sanctissimae victui potuique procurant);* eine dritte mir unverständliche Deutung scheint der Genealogie zugrunde zu liegen in Sen. Apocol. 9, 4 *proximus interrogatur Diespiter (Dis pater:* K. Schenkl S.-Ber. Wien XLIV [1863] 23. Wissowa o. Bd. V S. 479), *Vicae Potae filius, et ipse designatus cos. nummiariolus* ... (nach Bücheler Kl. Schr. I 466. Preller Röm. Myth. II³ 245, 1 als Göttin des Erwerbs gedacht).

An diese letzte Stelle knüpft C. Hoeing Amer. Journ. Phil. XXIV (1903) 323ff. an, geht von einer Urform **Vicompotes* (mit *vīcus*) aus und deutet V. P. als ‚Herrin des Volkes oder der Städte' — für mich unbeweisbar und unwahrscheinlich. Die zweite Deutung kommt gleichfalls nicht in Frage, auch nicht in der Form, daß, wie R. Peter 231 annimmt, neben V. P. Victa und Potua als Göttinnen des Essens und Trinkens zu unterscheiden seien. Varro hat bekanntlich unter den Gottheiten, die für die Bedürfnisse des Lebens sorgen (Ant. XIV frg. 3 Ag. ... *quae sunt hominis, sicuti est victus atque vestitus* ...), auch solche des Essens und Trinkens genannt, *Edul(i)a* und *Potica,* oder *Potina* und *Educa (Edusa)* (frg. 25 a b c Ag.), hat aber diese, wie so viele sonst, mit Willkür herangezogen; und mit eben derselben Willkür dürfte er V. P. umgebildet und mitgenannt haben.

Ich nehme an, daß die erstgenannte Deutung durch *vincere* und *potiri* die richtige ist. Sie läßt sich durch eine Analogie stützen. Die Pflanze Immergrün hieß *vica pervica* (Plin. n. h. XXI 68.

172. Garg. Mart. p. 96, 8 Rose. CGlL. III 554, 29. 618, 56. o. Bd. III S. 2102), hatte aber nach Ps. Apul. Herb. 58 (p. 111 H.-S.) u. a. folgende Namen: *herba Victoriola ... a Graecis dicitur dafnoides ... Itali vica pervica, alii Victoriae folium* ... V. P. gehört also zu den lateinischen Postverbalien (vgl. Kretschmer Glotta XXXI 153), d. h. zu Namen, die aus Verbalstamm und Suffix gebildet sind, wie Panda Cela, Deverra, Lua, Aius Locutius usw. (vgl. Ambrosch 121, 72) und ist, wie Vitula (s. d.), vielleicht aus einem Schlachtruf entstanden. Sie war und blieb eine altertümliche Göttin und wurde wohl durch die jüngere Victoria in den Hintergrund gedrängt; damit ist auch die Verwechslung bei Asconius zu erklären (ein ähnlicher Fehler liegt bei Tiro ap. Gell. X 1, 7 vor, der den Tempel der Venus Victrix *aedes Victoriae* nennt). Für den Doppelnamen sind Aius Locutius, Mutunus Tutunus, Fors Fortuna zu vergleichen.

Baudrillart 52 zieht mit Unrecht die frühe Widmung aus Istrien, CIL I² 2217 (Dess. 4889) *Veicae Noriceiae* ... heran: denn unsere V. wenn sie von *vincere* abzuleiten ist, hat ein kurzes *i*, während *Veica* zu *vicus, vicani* usw. gehören muß.

Vgl. Ambrosch Studien u. Andeutungen (1839) 120f. R. Peter Myth. Lex. II 230f. A. Baudrillart Les divinités de la victoire en Grèce et en Italie (1894) 50ff. Carter De deorum Romanorum cognominibus (1898) 18f. Axtell The Deification of Abstract Ideas in Rom. Lit. and Inscr. (1907) 47f. Wissowa Religion 244. Latte Myth. Lex. VI 295. Platner-Ashby s. v. [St. Weinstock.]

vicarius.

Übersicht·

A. *v.* allgemein Stellvertreter
B. *v.* Stellvertreter von Beamten
1. *v. a. consiliis sacris*
2. *v. principis cardinalis comitiaci officii*
3. *agens vices regis*
4. ein *v.* zur Zeit des Odoaker
5. *v. portus*
6. *v. rationalis*
7. *v. summae rei rationum*
8. Stellvertretung der Statthalter vor Diokletian
9. Stellvertreter für andere Zivilbeamte
10. Stellvertreter für Offiziere
11. τοποτηρηταί
C. I. *v.* als Stellvertreter der Prätorianerpräfekten
a) in vordiokletianischer Zeit
b) in den von Diokletian eingerichteten Diözesen
c) die *v.* der Notitia dignitatum in der östlichen Reichshälfte
d) in der westlichen Reichshälfte
e) spätere Änderungen der Vicariate
II. Der Aufgabenbereich und die Stellung der *v.*
1. Appellationsgerichtsbarkeit
2. Rangstellung der v.
3. das *officium* der *v.*
4. die *v.* als *ordinarii iudices*
a) Kriminalgerichtsbarkeit
b) Zivilgerichtsbarkeit
5. Die *v.* als Verwaltungsbeamte
a) Weiterleitung von Berichten an den Kaiser
b) Schutz der Staatsreligion
c) Überwachung bestehender Privilegien
d) Aufsichtspflicht über die Statthalter
e) Aufsicht über die Staatspost
f) Steuererhebung
g) Aufsicht über Zwangsverpflichtungen und Erbbindungen
h) Polizeigewalt
D. *vicarius praefecturae urbis.*
E. *v.* als Sklave.

A. *v.* allgemein Stellvertreter oder Stellvertretung.

Ps.-Quintil. declam. 9, 9: *manus habeo —, has pro te in pugnam vicarias dabo.* Symm. ep. III 37 (S. 82, 17f. Seeck) spricht von *sermo vicarius,* wenn einer für einen anderen das Wort ergreift. Cic. p. Caecina 20, 57 redet von einem *procurator* als von einem — *qui quasi quidam paene dominus, hoc est alieni iuris vicarius* (vgl. W. Erdmann Ztschr. Sav.-Stift. Rom. Abt. LXIV [1944] 371, 5). *v.* heißen ersatzweise gestellte Soldaten bei Liv. XXIX 1, 8f.; vgl. Cic. Phil. XII 2, 3; doch wurde in der Kaiserzeit verboten, einen *servus* als solchen *v.* zu stellen (Plin. ep. X 30). Gekaufte Stellvertreter für eine Arbeit heißen Script. hist. Aug. v. Did. Iul. 5, 9 *vicarii operis.* Auch konnten an Stelle geflohener Kolonen *vicarii* oder *vicariae* gestellt werden (Nov. Val. XXXI 2f.; vgl. auch Cod. Theod. II 25, 1 und Cod. Iust. VI 1, 5 *vicaria mancipia*). Auch bei freiwilliger Übernahme einer Leistung kann vom *v. alicuius muneris* die Rede sein (Cic. Verr. IV 37, 81), so auch bei freiwilliger Übernahme einer Gesandtschaft nach Papinian (Dig. L 14, 13), und Marcianus (ebd. 7, 5, 4) stellt fest: *legati vicarios dare non alios possunt nisi filios suos.* Auch konnte man bei Eintritt einer Haftung vom *v. damni* sprechen (Dig. XXVI 7, 39, 16). Nach der lex Cornelia de XX quaestoribus (CIL I 202 II 24ff. Bruns fontes nr. 12 S. 91) hatten unter den *apparitores,* den Hilfskräften, der Quästoren die *viatores* und *praecones* (s. o. Bd. II S. 192, 33ff.) das Recht, einen *v.,* einen Stellvertreter, verbindlich vorzuschlagen: *itemque eis viatoribus praeconibus, quei ex hac lege lectei erunt, vicarium dare subdere ius esto licetoque, utei cetereis viatoribus praeconibus, qua in quisque decuria est, vicarium dare subdere ius erit licebitque; item quaestor(es) ab eis vicarios accipei oportebit.* Dasselbe muß nach CIL VI 1946 = Dess. 1936, wo ein Denkmal für die *apparitores praecones* der Ädilen erwähnt ist: *hoc monumentum apparitorum praeconum aedilium veterum vicarium est et posterisque eorum,* auch für die Untergebenen der Ädilen gegolten haben (Mommsen St.-R. I³ 340, 1).

B. Stellvertreter von Beamten.

1. *v. a consiliis sacris.* In der Ämterlaufbahn des C. Caecilius Saturninus (CIL VI 1704 = Dess. 1214; vgl. Hirschfeld V.B.² 340, 3) folgten auf die Stellung des *magister libellorum* und *magister studiorum* der *v. a consiliis sacris.* Cuq Mémoires présentées par divers savants à l'Acad. des Inscr., série I, IX (1888) 311ff. hatte angenommen, Diokletian habe diese Stelle geschaffen als Ersatz für den vom Vorsitz des Consilium zurücktretenden Prätorianerpräfekten. Und Seston Dioclétien et la Tétrarchie 1946, 344 nimmt immerhin auch an, die Einsetzung dieses Beamten habe beabsichtigt, die allzu einflußreiche Stellung der Präfekten im Consilium principis zu mindern. Dem gegenüber tritt J. A. Crook Consilium principis 1955, 98f. mit Recht dafür ein, daß für diesen Zweck ein *a consiliis sacris* schlechthin bestellt worden sei, für den dann unser Saturninus, wie es ja auch bei anderen Ämtern vorkam, zeitweilig die Stellvertretung geführt hatte, ohne daß man dabei an eine Dauereinrichtung zu denken hätte. Vgl. auch Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 66. Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 821. Enßlin CAH XII 389.

2. *v. principis cardinalis comitiaci officii.* Bei Cassiod. var. VII 31 (S. 218, 22ff. Mommsen) haben wir die *formula principatus in urbe Roma,* wonach der *princeps cardinalis* (s. Art. princeps in Suppl.-Bd. VIII S. 640) einen *v.* hatte, den Theoderich mit Kontrollaufgaben der Zivilverwaltung der Stadt Rom betraut hatte (Mommsen Neues Archiv XIV 463. 470. 491 = Ges. Schr. VI 399. 408. 431. E. Stein Ztschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt. XLI 234; Hist. du Bas-Empire II [1949] 124). Er war gleich dem *vices agens magistri officiorum* in var. IV 47, 2 und 6 (S. 135, 19ff. 136, 3f. Boak The Master of the Offices 1919, 43).

3. *agens vices regis*: Zu Odoakers Zeit erscheint gelegentlich der Prätorianerpräfekt in Vertretung des Königs; so bei einem Aufenthalt in Rom, wo über kirchliche Angelegenheiten verhandelt wurde: *sublimis et eminentissimus vir praefectus praetorio atque patricius agens etiam vices praecellentissimi regis Odoacris Basilius dixit* (Acta Synh. Rom. Mon. Germ. Auct. Ant. XII 445, 1ff. Mommsen).

4. ein *v.* zur Zeit des Odoaker: Flavius Paulus Andreas war als *vicarius* bei einer Schenkung aus dem *regius fiscus* des Königs Odoaker zu Mailand beteiligt (477/89) nach Tanzi Archeogr. Triestino XV (1890) 413. (Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 90, der ihn irrtümlich für den *v. praefecti praetorio* hält.) Er dürfte vielleicht identisch sein mit dem *comes et vicedominus* des königlichen Sondervermögens, des *patrimonium* (Mommsen Neues Archiv XIV 464f. = Ges. Schr. VI 401f. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 51. Enßlin Theoderich d. Gr. 171).

5. *v. portus* der ostgotischen Zeit, dessen Anstellungsformular wir bei Cassiod. var. VII 23 (S. 215, 15ff. Mommsen) haben. Er dürfte der Nachfolger des *centenarius portus* der Not. dign. occ. IV 16 gewesen sein (Mommsen Neues Archiv XIV 492, 5 = Ges. Schr. VI 432, 2. Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 821. Enßlin Theoderich d. Gr. 186).

6. *v. rationalis* erscheint in CIL VI 1704 = Dess. 1214: *rationali vicario per Gallias.* Der Inhaber dieser Stelle war zuvor *magister census* und dann also Vertreter des im 3. Jhdt. als *rationalis* (s. o. Bd. I A S. S. 262) bezeichneten Beamten (Hirschfeld V.B.² 35f. Enßlin CAH XII 390).

7. *v. summae rei rationum* nach CIL VI 1704 = Dess. 1214, der zuvor *v. rationalis* von Gallien (s. o.) gewesen war und danach zum *rationalis privatae* aufstieg (s. o. Bd. I A S. 632f.). Hirschfeld V.B.² 39, 1 meinte, es werde füglich nicht bezweifelt werden können, daß dieser *v.* aus dem *magister summarum rationum* hervorgegangen sei (vgl. Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 821. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 74). Dagegen spricht aber doch der Titel *v.* Man wird daher doch wohl annehmen müssen, daß er eben einfach der Stellvertreter des genannten magister war (Enßlin CAH XII 390).

8. Stellvertretung der Statthalter vor Diokletian, sie kann theoretisch und vielfach auch praktisch bei jeder Dienststelle eintreten, wobei dann zu scheiden ist, ob es sich um eine wirkliche Vertretung des jeweiligen Stelleninhabers handelt oder um einen Ersatz, der dann nicht bloß eine Entlastung wie beispielsweise bei den *vices agentes praefectorum praetorio* (s. o. Bd. XXII S. 2417, 40ff.) bedeutete. Eine stärkere Zunahme der Stellvertretung der Statthalter durch dafür eingesetzte ritterliche Procuratoren läßt sich seit dem Beginn des 3. Jhdts. feststellen (v. Domaszewski Rh. Mus. LVIII [1903] 58). Sie erscheinen häufig als *vice praesidis* oder als *a(gens) v(ices) praesidis.* Wir kennen beispielsweise einen aus der Pannonia inferior aus des Gallienus Zeit (CIL V 3424 = Dess. 545), in der Baetica um 276 (CIL II 115f. = Dess. 593), in der Arabia und danach in Germania inferior (Dess. 1330 unter Gordian III.), in der Dacia Apulensis (CIL 1464 = Dess. 1370 im J. 211) und ebendort einen *procurator prov. Dac. Apul. bis vice praesidis* (CIL III 1456 = Dess. 1371 unter Maximinus Thrax und Gordian; vgl. CIL III 1625. 7901 in der Severerzeit); vgl. auch den *a(gens) v(ices) p(raesidis)* bei A. Stein Reichsbeamte i. Dazien 72, dann der *proc. prov. Galatiae item vice praesidis eiusdem provinciae* (CIL III 251 = Dess. 1373. Année épigr. 1930, 144 wohl auch unter den Severern), einen *proc. prov. Numidiae partes praesidis agens* (Ann. épigr. 1911, 100 = Dess. 9490) unter Caracalla und Geta, ferner *procurator et vice praesidis* in CIL XIII 3162, weiter einen in Macedonia und einer ungenannten Provinz *ubique vice praesidis* (CIL VI 1638 = Dess. 1331). Vgl. Suppl.-Bd. VIII S. 603. Aus unbestimmter Zeit haben wir einen *ἐπίτροπος Κιλικίας λόγου πρειβάτης ὁ καὶ τὰ μέρη τῆς ἡγεμονίας ἐγχειρισθείς* (Forsch. Ephes. III [1923] 140, nr. 54 = Année épigr. 1924, 83 und *διέπων τὴν ἡγεμονίαν* (IGR III 1287 = Dittenberger Or. Gr. II 614). Dabei ist auch hier zu unterscheiden zwischen solchen *vice praesidis* handelnden Vertretern, die durch Ausfall des eigentlichen Statthalters nötig geworden waren, und solchen, wo von vornherein ein Procurator für eine bestimmte Provinz ernannt war, um ihn dort zum stellvertretenden Statthalter zu machen (s. dazu Suppl.-Bd. VIII S. 603, 39ff.).

vice proconsulis: dazu vgl. Pflaum Les procurateurs equestres sous le haut-empire romain, 1950, 134. Im J. 88 erscheint ein *proc(ura-*

tor) provinciae Asiae quam mandatu principis vice defuncti procos. rexit (CIL V 875 = Dess. 1374), dann ein *legatus prov. Africae eodem tempore vice proconsulis* (CIL XIV 3902 = Dess. 1186 von 238), dann Timesitheus, der nachherige Schwiegervater des Gordian III., *proc. prov. Asiae — itemq(ue) vice procos.* (Dess. 1330), ferner ebenda 276 *proc. agens vice procos. ex caelesti dignatione* (Forsch. Ephes. III 110, 20. Année épigr. 1924, 70. Pflaum a. O. 136f.), vgl. auch CIL VIII 1296 *vice procon[sulis].*

vice legati, ein *iurid(icus) Brit(anniae) vice leg(ati),* der danach *legatus pr(o) pr(aetore)* einer nicht bekannten Provinz wurde (CIL VI 1336 = Dess. 1151) und ein *proc. prov. Iud(aeae) v(ices) a(gens) l(egati)* (CIL III 5776 = Dess. 1369).

vice praef(ecti) Aeg[ypti] kommt vor zu Gordians III. Zeit nach CIL VI 1638 = Dess. 1331.

v. für Statthalter in nachdiokletianischer Zeit konnte im Falle der Erkrankung des Stelleninhabers oder eines wegen Verfehlungen gegen ihn notwendig werdenden Verfahrens nach einem Erlaß des Kaisers Theodosius I. der Prätorianerpräfekt einsetzen (Cod. Iust. I 26, 3 vom 2. März 389).

9. Stellvertreter für andere Zivilbeamte: *vice procuratoris.* In dem ausführlichen Cursus honorum des Timesitheus (s. o. Bd. VII S. 364ff., nr. 89) scheint wiederholt während einer Procuratur auch noch die Stellvertretung einer anderen, so in Bithynien, Pontus und Paphlagonien *ibi vice proc. XXXX (quadragesimae portoriorum), item vice proc. patrimon(ii) prov. Belgic(ae)* und während der Procuratur der Provinz Asien *ibi vice XX (vicesimae hereditatium) et XXXX* (Dess. 1330). Ein anderer *vice proc. quadrag. Galliar(um)* ist erwähnt in CIL VIII 822 = Dess. 1347, dazu ein *proc. Numidiae v(ices) a(gens) proc(uratoris) tractus Thevestini* (CIL VIII 7053 = Dess. 1437). Auch ein *praefectus annonae vice praef(ecti) vigilum* kommt vor (CIL VIII 822 = Dess. 1347), und ein *vice (curatoris) oper(um) publ(icorum)* (CIL XIV 3593 = Dess. 1185; s. o. Bd. IV S. 1802, 20ff.). *agens tunc pro magistro officiorum* Florentius (Ammian. Marcell. XV 5, 12; s. o. Bd. VI S. 2757, nr. 3, vgl. auch J. B. Bury The Imperial Administrative System in the Ninth Century, 1911, 51f.).

10. Stellvertreter für Offiziere: *praefectus legionis vice legati* unter Severus Alexander (CIL VIII 9354. 20 996 = Dess. 1356; s. o. Bd. XII S. 1482, 22ff.), CIL III 4289 = Dess. 3656 von 269 (s. o. Bd. XII S. 1402, 50f.), III 3426 und 3496 von 283/84 (s. o. Bd. XII S. 1454, 19f. 24); vgl. VI 3526, *praef(ectus) leg(ionis), prot(ector) Aug(usti) a(gens) v(ices) l(egati)* unter Gallienus (CIL III 3424 = Dess. 545; s. o. Bd. XII S. 1454, 29ff.).

agens vice oder *v(ices) a(gens) principis peregrinorum* waren je ein *centurio frumentariorum* (CIL VI 428. 3326 = Dess. 2219. 2221 unter Maximinus Thrax und unbekannter Zeit).

v. magistri equitum per orientem war nach Ammian. Marcell. XIV 11, 5 der Comes Prosper: *vicarius eius* (vgl. XV 13, 3 *Prosper pro magistro equitum agente etiam tum in Galliis*), dies als der Heermeister Ursicinus nach dem Westen abkommandiert war (Enßlin Klio XXIV 109f.). Einen Stellvertreter des Magister equitum Arbetio wird man vielleicht in dem *tribunus Arinthaeus agens vicem armaturarum rectoris* sehen müssen (Ammian. Marcell. XV 4, 10; anders Grosse Röm. Militärgeschichte 1920, 149; s. o. Bd. II S. 831, 32ff.). Ein anderer war 434/35 Titus *comes domesticorum et v. magistri militum* (s. o. Bd. VI A S. 1591, nr. 6 und dazu E. Schwartz Acta conc. oecumen. I IV S. 168, 32f. 176, 6f. 198, 35. 37ff. 200, 37ff.). Auch der Verfasser der Historia Augusta kannte diese Möglichkeit der militärischen Stellvertretung, die er freilich aus der Kenntnis seiner Zeit heraus schon in Aurelians Regierung verlegt, vita Aurel. 10, 2f.: *habuit ergo multos ducatus, plurimos tribunatus, vicarias ducum et tribunorum diversis temporibus*; vgl. 10, 3 *quod eidem vicarium Aurelianum dedisset* und dazu 11, 1 mit 13, 6. Auch Maurocellus, von dem es heißt, er habe mit den Vandalen gekämpft *instante Asterio Hispaniarum comite sub vicario Maurocello* wird man als militärischen Stellvertreter fassen müssen, weil eben doch wohl der *v. Hispaniarum* als Zivilbeamter schwerlich für einen solchen Kampfauftrag in Frage gekommen wäre (Hydat. chron. Mon. Germ. Auct. Ant. XI Chron. min. II 20, 74; s. o. Bd. XIV S. 2395, was danach zu korrigieren ist). Grosse a. O. sieht in dem oben genannten Arinthaeus einen *vicarius tribuni* (149, 13). Sicherlich kannte Vegetius III 6 S. 77, 19 *campidoctores vicarii vel tribuni* und dem entsprechend *tribuni vel vicarii* III 4 S. 70, 11f. und *tribuni vicarii* ebd. S. 71, 9. Und III 17 S. 101, 1ff. ist von der Bildung von Reserven die Rede, die der Dux zurückhalten sollte *cum vicariis comitibus tribunisque.* Auch in Cod. Iust. III 13, 5 von 397, einem Erlaß über den Gerichtsstand, werden *tribuni sive vicarii* bei Zuwiderhandeln mit Strafe belegt. Und Kaiser Anastasius I. bedroht beim Übertreten seines Verbots gegen unerlaubte Machenschaften beim Löhnungsempfang unter anderem auch Tribunen und Vikare: *εἴτε τριβοῦνος εἴτε βικάριός ἐστιν* (Cod. Iust. XII 37, 19). Dazu wird in Cod. Iust. XII 42, 1 in der Fassung eines Erlasses aus der Zeit Constantins I. (Cod. Theod. VII 12, 1), wo von *praepositi vel decuriones vel tribuni cohortium* die Rede war, statt der *decuriones* nun *vel vicarii* eingesetzt, denen es verboten war, Soldaten während eines Feldzugs zu beurlauben. Schon zur Zeit Kaiser Iulians war der spätere Historiker Eutychianus unter den Kriegsteilnehmern im Perserfeldzug *στρατιώτης — καὶ βικάριος τοῦ ἰδίου ἀριθμοῦ τῶν Πριμοαρμενιακῶν* (FHG IV 6. Hist. Gr. min. I 369, 20ff. Dindorf nach Ioh. Malal. XIII 382 Bonn. = II 21 Ox.). In Papyri frühbyzantinischer Zeit begegnen uns häufig solche militärische Vikare mit Angabe des Garnisonorts oder des Truppenkörpers: so ein *βικάριος Ἀνταίου* (Pap. Cair. Masp. 67057, II 6), ein *β. Ἑρμώνθεως* (Pap. Münch. 14, 17 mit 47), dann ein *οὐικάριος κάστρου Ψώβθ(εως)* (Pap. Oxy. XVI 1883, 2. 11 von 504). In Pap. Cair. Masp. 67009, recto 20f. erscheint ein *στρ(ατηλάτης) τοῦ ἀριθμοῦ τῶν γεναιωτ(άτων) Σκυθ[ῶν], βικάριος ὢν [τῶ]ν ἐν τῇ πόλει ἀγρα[ρ]ε[υ]όντων*, ebd. 67002, II 12 der *β. τῶν στρατιωτῶν Σκυθικῶν καὶ Μακεδόνων.* Nach einer Inschrift aus Köln ist ein *vicarius Divites(ium)* bei Divitia (Deutz) gegen Franken gefallen (Dess. 2784 mit Verweis auf Mommsen Herm. XXIV 270, 5). Jean Maspero Organisation militaire de l'Égypte byzantine 1913, 97f. schloß daraus, daß der *v.* im Rang mindestens dem Tribunen gleich sei und sein Kommando sich auf die ganze Garnison erstreckt habe, doch dürfte er insofern ranghöher als der Tribun gewesen sein, weil er mitunter ja über mehrere Abteilungen gebot. Er hält diesen *v.* für einen Stellvertreter des Dux, während Grosse a. O. 149 vom Stellvertreter des Kommandeurs (Oberst–Oberstleutnant) spricht. Doch will es vor allem bei Cod. Iust. XII 37, 19 und XII 42, 1 und dazu bei Petrus Patricius in Constantin Porphyr. de caerem. I 93 (S. 426, 13ff.), wo vor der Kaiserwahl Iustinus als Kommandeur der Excubitores *ἐδήλωσεν — Ἰουστῖνος τοῖς στρατιώταις καὶ τριβούνοις καὶ βικαρίοις ἀπαντῆσαι καὶ τοὺς πρώτους τῶν ἐξκουβιτόρων*, scheinen, als ob die Anordnung beweisen könnte, daß die *v.* etwas ranghöher als die Tribunen waren und so die Auffassung von Maspero den Vorzug verdient. Nun begegnet in Pap. Münch. 9, 111 *ἀπὸ βικ(αριανῶν)* als Bezeichnung der einem *v.* unterstellten Soldaten, die ein andermal (10, 26 näher als *ἀπὸ βικ(αριανῶν) ἀριθμοῦ Συήνης* bezeichnet werden, wo aber gleich danach zweimal nur *στρατ(ιώτης) ἀριθμοῦ Συήνης* steht (vgl. auch 9, 106ff.), während in 8, 47 ein *ἀπὸ βικ(αριανῶν)λεγε(ῶνος) Συήνης* wieder neben *στρατιῶται* derselben Truppe und andere als Zeugen unterschrieben. Es handelt sich um Militärpersonen, vielleicht um Angehörige des Stabspersonals des v., des anderweitig als *τοποτηρητὴς τοῦ λιμίτου* titulierten Befehlshabers des Grenzabschnitts bei Philae, so in Pap. Münch. 6, 11. 28f. 48 mit S. 76; J. Maspero a. O. S. 99, 1). Es dürfte sich dabei um den sonst als *praepositus limitis* bekannten Abschnittskommandeur handeln, der hier den als *τὸ λίμιτον* bezeichneten Grenzabschnitt der Thebais mit Philae, Elephantine und Syene umfaßte (J. Maspero a. O 101f. Grosse a. O. 145). Ein solcher militärischer *βικάριος* erscheint auch noch im Perserkrieg des Kaisers Herakleios (Theophanes a. 6123 S. 335, 15 de Boor). Hier mag dann auch der *τοποτηρητὴς τῶν σχολῶν* erwähnt sein, der bei Constantin Porphyrog. de caerim. I 9 S. 61, 21 Bonn, wo Reiske mit *vicarius scholarum* übersetzt (I S. 26, 25 Vogt mit Kommentar I S. 69), vorkommt. Er war nach dem Domesticus scholarum der nächst höhere Offizier (H. Gelzer Die Genesis der byzant. Themenverfassung 1924, 95. J. B. Bury The Imperial Administrative System in the Ninth Century 1911, 51f. Grosse a. O. 95). Bei Constantin. Porphyrogen. de caerim. I 65 (S. 294, 12ff. 295, 22 Bonn. I S. 103, 5ff. 104, 16f. Vogt; Kommentar II S. 109) spielen bei einer Festlichkeit bei Hofe auch *οἱ τριβοῦνοι καὶ οἱ βικάριοι* eine Rolle, die aber hier zu den Demen, dem als Stadtmiliz organisierten Teil der Bevölkerung von Konstantinopel gehörten (vgl. dazu Ostrogorsky Gesch. des byzantin. Staates² 55).

11. *τοποτηρηταί* wurden Stellvertreter genannt, welche zivile und militärische Stelleninhaber von sich aus auf eigene Verantwortung bestellten, was Iustinian I. mit Nov. 8, 4 von 535 unter Androhung der Amtsenthebung für den Zuwiderhandelnden verbot: *οὐδενὶ ἄρχοντι παντελῶς ἐφίεμεν οὔτε πολιτικῷ οὔτε στρατιωτικῷ ἐκπέμπειν ἐν ταῖς πόλεσιν τῆς ἐπαρχίας, ἧς ἄρχει, τοὺς καλουμένους τοποτηρητάς, γινώσκουσιν, ὡς εἰ τοιοῦτό τι πράξαιεν, αὐτοὶ παντελῶς ἐκπεσοῦνται τῆς ἀρχῆς οἱ θαρρήσαντες ἑτέρους εἰς τὴν ἑαυτῶν τάξιν ἐμβιβάζειν.* Dasselbe wurde für die in den Provinzen befindlichen Statthalter eingeschärft durch Nov. Iust. 128, 20, wobei für den Amtsträger, der dagegen verstieß und für denjenigen, der eine solche Vertretung annahm, eine Strafe von fünf Pfund Gold ausgesprochen wurde. Nur ehe die Statthalter in ihre Provinzen kamen, gab ihnen der Kaiser die Erlaubnis, solche *τοποτηρηταί* (*vices agentes* im Authenticum) dorthin zu entsenden, die bis zu ihrer Ankunft Amtshandlungen vornehmen durften. In Nov. 134 pr. von 556 spricht Iustinian erneut seine Sorge darüber aus, daß durch Entsendung solcher Stellvertreter (im Authenticum hier *vicarii*) von zivilen und militärischen Stellen den Untertanen viel Schaden geschehe. Daher wird erneut den Prätorianerpräfekten, dem Comes sacrarum largitionum und dem Comes rerum privatarum verboten, Stellvertreter zu entsenden, die also in ihrem Namen mit speziellen Vollmachten die Provinzen aufsuchen sollten. Dasselbe gilt dann ebenso für die Magistri militum und die Duces (134, 1). Ausnahmen bedurften der kaiserlichen Genehmigung und durften nicht mit den Mitteln der Staatspost ausgeführt werden. Zuwiderhandlungen wurden mit einer Strafe von 20 Pfund Gold und Amtsentsetzung bedroht. Eine dauernde Ausnahme sollte der *τοποτηρητὴς τῆς ἐπαρχότητος*, also ein Vertreter der Präfektur Oriens, in Osrhoene und Mesopotamia bilden, wo wegen der Kriegszeiten dies wegen der Heeresverpflegung nötig war, und der Kaiser sieht vor, daß aus demselben Grund dies auch anderswo mit seiner Bewilligung geschehen könne (vgl. J. B. Bury a. O. 51f.). Eine dauernde Ausnahme war auch durch Edict XIII 17f. festgelegt, wonach in den Bezirken Mareotis (s. o. Bd. XIV S. 1677, 57ff.) und Menelaites auf Verantwortung des in Paratonium residierenden Praeses der Libya inferior eine Stellvertretung dort eingerichtet werden sollte (G. Rouillard L'administration civile de l'Égypte byzantine² 1928, 49). Aber trotz den kaiserlichen Verboten erscheinen in ägyptischen Quellen byzantinischer Zeit doch immer wieder solche Vertreter, so ein *τ. Ἀνταίου* in Antaiupolis nach Pap. Cair. Masp. 670003, 25; vgl. M. Gelzer Archiv für Pap.-Forsch. V 354ff. 361, 1. Partsch Gött. Gel. Anz. 1911, 311, einer in Omboi (Lefebvre 562), ein anderer im Raum von Theben (Letronne Inscr. de l'Égypte II S. 302). Auch der *καγκελλάριος* und *τ. ἄνω τοῦ λιμίτου* (BGU 669f.) dürfte eine Zivilstelle gewesen sein und nicht weniger der *τ.* Ammonianus in Pap. Münch. 14, 19 (anders Heisenberg ebd. S. 8 und 161) aus der Zeit des Kaisers Maurikios (vgl. J. Maspero a. O. 99, 1. G. Rouillard a. O. 99. 151f. mit 47 und 160). Dabei ist freilich eine

Schwierigkeit; denn Pap. Münch. 14, 17ff. heißt es: *Καλλινίκῳ τῷ ἀνδριωτάτῳ βικαρίῳ Ἑρμώνθεως ἀναπληροῦντι τὸν τόπον Ἀμμωνιανοῦ τοῦ μεγαλοπρεπεστάτου τοποτηρητοῦ* (vgl. 14, 47); denn hier tritt dann ein zweifellos militärischer Vikar an die Stelle eines zivilen Stellvertreters, was freilich bei der Tatsache, daß seit Iustinian I. vielfach wieder Zivil- und Militärgewalt in einer Hand vereinigt war, nicht allzu bedenklich sein dürfte.

Ein *τοποτηρητής* anderer Art, nämlich der Stellvertreter eines für Zirkusspiele im Hippodrom zu Konstantinopel bestimmten Rennfahrers ist behandelt bei Constantin. Porphyrogen. I 69, S. 334, 8ff. Bonn. I 137, 21ff. Vogt; Kommentar II S. 148ff.

C. I. *v.* als Stellvertreter der Prätorianerpräfekten.

a) in vordiokletianischer Zeit: Schon Ulpian Dig. XXXII 1, 1, 4 konnte neben den Praefecti praetorio auch von denen reden, *qui vice praefectorum ex mandatis principis cognoscunt.* Zu ihrer Bestellung und Bedeutung s. o. Bd. XXII S. 2417, 40ff. Sie waren also zunächst außerordentliche Dienststellen zur Entlastung der Prätorianerpräfekten, die während deren Abwesenheit oder zum Einsatz in entfernteren Gebieten des Reiches bestellt wurden. Im Laufe des 3. Jhdts. wurden solche Bestellungen häufiger, und man wird dabei an eine von Fall zu Fall näher umschriebene territoriale Verwendung denken müssen, also an eine territorial noch nicht festgewordene Vorstufe der späteren Diözesanvikare. Von diesen *vice praefectorum* handelnden Beamten konnte eine Appellation an den Kaiser gehen (Mommsen St.-R. II³ 971ff. 987. E. Stein I 55). Diese Stellvertreter waren grundsätzlich aus dem Ritterstand und so *viri perfectissimi* (s. o. Bd. XIX S. 665, 38ff.). So konnte ein Praefectus vigilum Valerius Valens zu dieser Stellvertretung berufen werden (CIL XIV 4398 = Dess. 2159).

Dabei ist zu beachten, daß auch nach Einrichtung der ständigen Diözesanvikare noch spezielle Stellvertreter der Präfekten vorkommen konnten. Zwar hatten Ruggiero Diz. epigr. I 354 und Pallu de Lessert Nouv. revue hist. de droit 1899, 251f.; Bull. des Ant. de France 1917, 205ff. sich dafür eingesetzt, daß nach Diokletian der *vice agens praefectorum praetorio* immer dem *vicarius* gleichzusetzen sei (vgl. auch Seston Dioclétien 1946, 336), anders aber Cuq Nouv. revue hist. du droit 1889, 343f. und Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 820. So war sicher der Fabius Pasiphilus Ende 394 *v(ir) c(larissimus) agis* (sic) *vicem praefectorum praetorio et urbi* (CIL X 1692 = Dess. 792. Borghesi X 569, XLIX) nur Stellvertreter während einer Vakanz der beiden genannten Präfekturen. Jedenfalls gab es eine solche Stellvertretung noch in der Zeit Iustinians I., dessen Novelle CVIIf. *Βάσσῳ τῷ μεγαλοπρεπεστάτῳ κόμητι τῶν — δομεστίκων ἐπέχοντι τὸν τόπον Ἰωάννου τοῦ εὐδοξοτάτου ἐπάρχου πραιτωρίων τὸ β'* adressiert ist vom 1. Februar 541 (Borghesi X 415, CXXIX). Und auch von Cassiodor als Prätorianerpräfekt wird der *agens vices Ambrosius v(ir) inl(ustris)* erwähnt (var. XI 4. 5. XII 25 S. 333, 11ff. 334, 1ff. 381, 1ff. Mommsen), und er ist sicher solch ein Sonderstellvertreter und nicht *vicarius* (Enßlin Theoderich d. Gr. 181). Fraglich bleibt aber doch sehr, ob auch in CIL VIII 14752 = Dess. 763 bei dem *proconsul Iul(ius) Festus v. c. simul cum Antonio Dracontio v. c. ag(enti) v(ices) p(raefectorum) p(raetorio)* mit Mommsen geschlossen werden soll, daß Festus neben dem Vikar auch seinerseits eine Stellvertretung der Präfekten gehabt habe. Und zweifellos sind der Avitianus *agens pro praefectis* (CIL VIII 7037f. = Dess. 5534. Borghesi X 534, XXIX) und der Valerius Anthidius (CIL VI 1774 = Dess. 5906), welche beide Lécrivain a. O. hierher rechnet, *vicarii* gewesen. Und dasselbe hat auch von einem Erlaß an den Prätorianerpräfekten von 399 in Cod. Iust. I 54, 6, 3 *ceteri vero spectabiles iudices et qui vice vestra administrationis gubernacula susceperunt* zu gelten, auch wenn es auf den ersten Blick eine doppelte Deutungsmöglichkeit zu geben scheint; denn bei den folgenden Angaben der abgestuften Disziplinarstrafen dürfen diese Stellvertreter mit nur drei Unzen Goldes strafen, während der Comes Orientis und der Praefectus Augustalis wie die Prokonsuln bis sechs Unzen gehen dürfen. Das deutet auf eine Rangstufenordnung hin, die wir für die Vikare nach den sonst hier genannten Ämtern in der Notitia dignitatum or. I 25ff. finden. Immerhin scheidet noch Cledonius (s. o. Bd. IV S. 10) bei Keil G.L. V 13, 29 zwischen dem *vice praefecti* und dem *vicarius: saepe quaesitum est, utrum vicarius dici debeat et is, cui magnifici praefecti vices suas in speciali causa mandaverunt; nequaquam; nam vicarius dicitur is, qui ordine codicillorum vices agit amplissimae praefecturae, ille vero, cui vices mandantur praefectorum propter absentiam praefectorum, non vicarius, sed vices agens, non praefecturae, sed praefectorum dicitur tantum,* wobei freilich die Definition, wie sich zeigen wird, nicht in allen Fällen stimmt (vgl. L. M. Hartmann Unters. zur Gesch. der byzantin. Verwaltung in Italien 1889, 145 zu S. 40—41).

b) Der *vicarius* als Gehilfe der Prätorianerpräfekten in den von Diokletian eingerichteten Diözesen (s. o. Bd. V S. 728ff. Dazu Seeck Untergang II² 66. Enßlin CAH XII 393f.). Die früher außerordentlich bestellten Beamten wurden vermehrt und zu einer ständigen Einrichtung gemacht, die territorial an festumschriebene Diözesen gebunden blieb. Dabei verblieben einzelne Diözesen nachher als Immediatbezirke den später in der Vierzahl erscheinenden Prätorianerpräfekten, so daß die Zahl der Diözesen und der *v.* nicht gleich war. Dazu kommt, daß der *v. Orientis* in Cod. Theod. XII 1, 12 = Cod. Iust. X 39 (38), 5. XI 50 (49), 1 von 325 später als *comes Orientis* fortbestand (s. o. Bd. IV S. 660, 44ff.). Sein umfassender Titel *comes Orientis, Aegypti et Mesopotamiae* (CIL X 1700 = Dess. 1231 von 343) zeigt, daß Ägypten ursprünglich in seinen Amtsbereich mit eingeschlossen war, wenn auch der *praefectus Aegypti* eine Zwischenstellung zwischen ihm und den zu Ägypten gehörigen Statthaltern gehabt haben muß, so nach Cod. Theod. XII 1, 63 vom 1. Januar 370 (Seeck

Regesten), insofern es dort von dekurionatspflichtigen Mönchen heißt: *intra Aegyptum deprehensos per comitem Orientis erui — mandavimus;* der Präfekt war also in Ägypten eine Art Vikar des Comes Orientis (vgl. M. Gelzer Studien zur byzant. Verwaltung Ägyptens 1909, 5). Erst mit der Schaffung des *praefectus Augustalis* durch Theodosius I., zuerst erwähnt in Cod. Theod. XII 1, 97 vom 8. März 383 wurde Ägypten eine eigene Diözese (Gelzer a. O. 7). Einen *v. Mesopotamiae,* das ja sonst auch zum Bereich des Comes Orientis gehörte, begegnen wir in Cod. Theod. VIII 4, 4 von 349: *iuxta suggestionem vicarii Mesopotamiae,* den Mommsen Herm. XXI (1886) 496 = Ges. Schr. V 567 noch als eine Art Zwischeninstanz der dortigen Statthalter zum Comes Orientis aufgefaßt hatte; in seiner Ausgabe des Codex Theodosianus zur Stelle vermutet er aber, *Mesopotamiae* müsse vielleicht gestrichen werden, es scheine der *v. Asianae* gemeint zu sein, wofür aber doch wohl kein genügender Grund zu finden ist. So hatte also der Comes Orientis zeitweise zwei Zwischeninstanzen zu seinen Provinzialstatthaltern unter sich, deren eine der *v. Mesopotamiae* nachher aufgelassen wurde. Nach der Notitia dignitatum (or. I 28ff.). rangierten dann die *v.* hinter dem Comes Orientis und dem Praefectus Augustalis. Unter Kaiser Constantius II. wird auch noch eine andere nur einmal erwähnte Diözese mit ihrem *v.* genannt; der Kaiser hatte zu Ehren seiner Gemahlin Eusebia eine Dözese *Pietas* zubenannt, um die sich mit ihrem Amtssitz Nicomedia Aristaenetus bemüht hatte, der bei dem Erdbeben, das am 24. August 358 diese und andere Städte zerstört hatte, ums Leben kam (Seeck Regesten; Briefe des Libanius 85. Ammian. Marc. XVII 7, 6). Ob im Hinblick auf Nicomedia vielleicht angenommen werden muß, daß die pontische Diözese zeitweise in Pietas umbenannt war oder daß ein Teil zu einer Sonderdiözese gemacht war, läßt sich nicht entscheiden.

Eine Veränderung trat auch in der Diözese Moesia ein, die im Laterculus Veronensis V (S. 248 der Seeck'schen Ausgabe der Not. dign.) als *diocensis Misiarum* erscheint. Der *v. per Mysias* wird in CIL VI 1704 = Dess. 1214 genannt. Später wurde die Diözese Moesia getrennt in die Diözesen Dacia und Macedonia; diese hatte einen *v. Macedoniae* (Not. dign. or. I 34; vgl. XXVII), während die Dacia Immediatbezirk des Praefectus praetorio per Illyricum blieb. Seeck möchte diese Teilung schon in die Zeit Constantins I. verlegen (Regesten zum 4. Februar 318, 25. Juli 319 mit S. 57, 11ff.). Noch zum 27. Februar 327 erscheint ein *comes Macedoniae* in Cod. Theod. XI 3, 2 (Mommsen a. O. 497f. = Ges. Schr. V 568ff.). Ein *v. Macedoniae* ist Albucianus (s. o. Bd. I S. 1330) nach Cod. Theod. IX 35, 4 vom 27. März 380. Er hatte vorher 377 in Thalassius (s. o. Bd. VA S. 1201, nr. 5) nach Paulinus von Nola Euch. 25 einen Vorgänger (Seeck Regesten S. 148, 2f.). In der westlichen Reichshälfte blieb die Diözese Pannonia ohne eigenen Vikar, wohl als Immediatbezirk des Praefectus praetorio per Italiam et Illyricum, und ebenso blieb die Diözese Galliarum dem dortigen Präfekten, während die Diözese Viennensis einem *v. quinque provinciarum* unterstellt wurde, so Fl. Sallustius unter Constantius II. (CIL VI 1729 = Dess. 1254; s. o. Bd. I A S. 1959, nr. 25) und Proculianus nach Cod. Theod. XVI 10, 15 vom 29. Januar 399. Dagegen ist dann schon am 18. Juni 400 von dem *v. septem provinciarum* die Rede (Cod. Theod. I 15, 15) wie in der Not. dign. occ. I 28. XXII. Wenig später muß Sibidius (s. o. Bd. II A S. 2070) dieses Amt bekleidet haben; er heißt inschriftlich *v. per Gallias septem provinciarum* (CIL VI 1678 = Dess. 1281).

c) die *v.* der Notitia dignitatum in der östlichen Reichshälfte: *vicarii quattuor* (or. I 30) nämlich *v. dioeceseos Asianae* (or. I 31. XXIV und dazu Cod. Theod. XII 1, 68 vom 6. Oktober 366 Seeck Regesten; s. o. Bd. V S. 729f., III), ihm war mit 8 Provinzen Westkleinasien unterstellt; die Provinz Asia unterstand dem nicht vom Vikar abhängigen Proconsul, zu dessen Amtsbereich auch die Statthalter der Provinzen Hellespontus und Insulae gehörten. Der *v. Asiae* erscheint häufig in Kaisererlassen; vgl. Seeck Regesten Index S. 478f., dazu in Inschriften: *vic(arius) Asiae vice sacra iudicans* (CIL III 445 = Dess. 733 zum J. 354) und ein *ex vicario Asie* (sic) (CIL VI 512 = Dess. 4154); vgl. auch Eunap. fr. 86 (FHG IV 52 Hist. Gr. min. I 268, 19 Dindorf): *Ἐρεννιανὸς βικάριος* unter Kaiser Arcadius. Auch wird der *v. Asiae Eustathius* (s. o. Bd. VI S. 1448 nr. 7) als Empfänger einer Ausfertigung eines an den Magister officiorum ergangenen Erlasses des Theodosius II. erwähnt (Cod. Theod. VI 28, 8 von 435). Der *v. dioeceseos Ponticae* für Nord- und Ostkleinasien mit 11 Provinzen (Not. dign. or. I 32. XXV; s. o. Bd. V S. 729f., II). *v. Ponticae* heißt er in Cod. Theod. I 15, 11 von 380 und VI 28, 8 von 435, *v. dioeceseos Ponticae* in Cod. Theod. VII 18, 7 von 383. Zu den pontischen Vikaren als Adressaten von Kaisererlassen s. Seeck Regesten Index S. 479; vgl. auch Mansi III 499 E. 502 A. Der *v. dioeceseos Thraciarum* (or. I 33. XXVI; s. o. Bd. V S. 729f., IV): Nur Philoxenus erscheint zum 3. April 392 in Cod. Theod. XII 1, 124 (Seeck Regesten und Index S. 379) als *vic(arius) Thraciar(um)* (s. o. Bd. XX S. 191, nr. 16). Dann kennen wir noch den Capitolinus (s. o. Bd. III S. 1530, nr. 6 in Chron. Paschale I 549, 19, Hieronymus a. 2379 S. 243 a Helm, der bei Theodoret hist. eccl. III 7, 5 (S. 18 f. Parmentier) *ὁ τῆς Θράκης ἁπάσης ἄρχων* genannt wird; vgl. auch V. Laurent Échos d'Orient XXXVIII (1939) 365ff., und dazu Dölger Byz. Ztschr. 1940, 520. Schließlich der *v. Macedoniae,* siehe vorigen Abschnitt.

d) *v.* der westlichen Reichshälfte: In der Notitia dignitatum occ. I 23 erscheinen *vicarii sex,* und zwar für Italien zwei der *v. Italiae* und der *v. urbis Romae.* Wohl der erste bekannte *v. Italiae* war Iulius Severus (s. o. Bd. II A S. 2003, nr. 17), der Adressat von Cod. Theod. XI 30, 9 zum 22. Juni 318 ist und zum 15. März 321 als *v. Italiae* eingeführt wird (Cod. Theod. VI 35, 4, Seeck Regesten). Der in den Rechtsquellen zuletzt genannte war Cataphronius zum 5. März 377 (Cod. Theod. XIV 2, 24). Inschrift-

lich werden genannt Madalianus um 341 (s. o. Bd. XIV S. 200) in CIL III 5348 *vic. Italiae* (ebenso in Cod. Theod. XI 1, 12 von 365 und VIII 5, 31 mit XI 10, 2 von 376), Caecilianus (s. o. Bd. III S. 1172, nr. 6) *vic(arius) praef(ectorum) per Ital(iam)* (CIL XI 831 = Dess. 1218) und Cronius Eusebius (s. o. Bd. VI S. 1369, nr. 16) *vicario Italiae, quae potestas supra dicto ob testimonium ante acti honoris est adtributa, petitione senatus, contemplatione vitae eloquentiae eius ab invictissimis principibus est delata;* eine griechische Fassung nennt ihn *[Ἰτα]λίης ἄρχοντα*; ihm wurde am 9. November 399 (Seeck Regesten) eine Statue in Rom errichtet (CIL VI 1715 = Dess. 1274). Vgl. L. Cantarelli La diocesi Italiciana S. 20ff. Diesem *v.* unterstanden die sogenannten annonarischen Provinzen in Oberitalien (Mommsen Die Schriften der röm. Feldmesser II [1852] 172. 202f. = Ges. Schr. V 166. 189f.; s. o. Bd. V S. 731f., IX a). Bald nach der zuletzt genannten Inschrift wurde diese Vikarstelle aufgehoben; denn Not. dign. occ. I 25 nennt sie noch in der Beamtenübersicht, hat aber im Kontext keine Angaben dazu (s. o. Bd. XVII S. 1101, 35ff.). Unter der Ostgotenherrschaft fehlt jedenfalls dieser *v. Italiae* (Mommsen Neues Archiv XIV 461 = Ges. Schr. VI 395f. Enßlin Theoderich d. Gr. 181). Doch zur Zeit Gregors d. Gr. erscheinen wieder Stellvertreter des Prätorianerpräfekten von Italien in einem Schreiben an den damals in Genua residierenden Bischof von Mailand (Gregor ep. 9, 35. Jaffé Reg.² 1628), nämlich ein *Iohannes v(ir) m(agnificus), qui praefecturae vices illic acturus advenit* und dabei wird als sein Vorgänger Vigilius erwähnt, *qui vices ante hunc praefecturae gessit.* L. M. Hartmann Unters. zur Gesch. der byzantin. Verwaltung in Italien 1889, 40 mit 145 lehnte eine Wiederherstellung der Stelle des *v. Italiae* ab, während Ch. Diehl Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne 1888, 164 hier einen ständigen Vertreter der Präfektur erblicken wollte, wofür sich auch Mommsen (Neues Archiv XV 181. 183, 1 = Ges. Schr. VI 396f. 398) aussprach und freilich ohne andere Beweise annahm, daß Iustinian I. bei seiner Neuordnung Italiens den *v. Italiae* wieder hergestellt habe.

Die suburbikarischen Provinzen Italien, acht an der Zahl, waren dem *v. urbis Romae* unterstellt (occ. I 24. XIX; s. o. Bd. V S. 731f., X b. Mommsen Ges. Schr. V 166f. 189f.). Ein Helpidius (s. o. Bd. VIII S. 206) war *agens vicem p(raefectorum) p(raetorio)* in Rom (Cod. Iust. VIII 10, 6 vom 27. Mai 321 Seeck Regesten mit 4. Mai 326), dann Philippus (s. o. Bd. XIX S. 2370, nr. 2) *vic(arius) urb(is)* (Cod. Theod. X 4, 1 zum 5. März 326. Seeck Regesten), ebenso Artemius (Seeck Regesten zum 25. August 359) und auch in Cod. Theod. XI 30, 29 von 362. Dagegen heißt ein Magnus in Cod. Theod. VII 13, 3f. von 367 *vic. urb(is) Rom(ae),* wird aber VIII 5, 6 vom 1. August 368 (Seeck Regesten) als *agens vicariam praefecturam* bezeichnet (vgl. zu dieser Titulatur auch den nicht lokalisierten *v.* in Cod. Theod. III 5, 3 von 330). Zur Reihe der sonst bekannten *v. urbis* vgl. Seeck Regesten Index S. 479 und L. Cantarelli La Diocesi Italiciana S. 71ff. Inschriftlich wird der Titel verschieden gegeben: *vicarius praeff. praetorio in urbe Roma* (CIL VI 1704 = Dess. 1214), *v. urbis Romae* (CIL IX 2566 = Dess. 1253. VI 1767 = Dess. 1282. VI 1725 = Dess. 1284), *v. urbi Romae* (CIL VI 1729 = Dess. 1254), *pro praefectis praetorio in urbe Roma finitimisque provinciis* (CIL VI 1698 = Dess. 1257), *v. urbis Romae aeternae* (VI 1736 = Dess. 1256), vgl. den *numerarius vicarie [sedis urbis Romae] aeternae* (CIL VI 8405 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 120), dazu *v. urb[is aeternae]* (CIL XIV 4720; vgl. X 6425), ebenso *v. urbis aeternae* (Gesta senatus de Theodosiano publ. Mommsens Ausgabe S. 1, 7f.) und einfach *vica[rius urbis]* (CIL VI 31 992 = Diehl 87, 9; vgl. XII 1858). Hierher gehört auch Placidus Severus (s. o. Bd. II A S. 2004, nr. 27) *v(ir) c(larissimus) a(gens) v(ices) praef. praet.* (CIL VI 36 956). Die Stelle des *v. urbis Romae* war auch zur Zeit der Ostgotenherrschaft noch vorhanden; Cassiodor var. VI 15 (S. 188, 1ff. Mommsen) gibt die *formula vicariis ū R* (Mommsen Neues Archiv XIV 461. 488. 492. XV 182f. = Ges. Schr. VI 395. 397f. 427. 431. Enßlin Theoderich d. Gr. 181f. 188. 220). *Maximus, v. urbis Romae* ist Adressat von Cassiod. var. XII 19 (S. 375, 30ff. 535/36).

Der *v. Africae* (occ. I 26. XX; s. o. Bd. V S. 733f., XII) mit sechs Provinzen. Dieser Vikariat ist zuerst nachzuweisen mit Patricius für Anfang 313 (Seeck Regesten) nach Euseb. hist. eccl. X 6, 4: *Πατρικίῳ τῷ οὐικαρίῳ τῶν ἐπάρχων.* Im Cod. Theod. IX 18, 1 kommt er zuerst am 1. August 315 vor (Seeck Regesten). Die bekannte Reihe schließt mit Gaudentius zum 29. April 409 (Cod. Theod. VII 15, 1. Seeck Regesten Index S. 478). Eine Sonderstellung nahm Aradius Proculus (s. o. Bd. II S. 371, nr. 6) unter Constantin I. ein, von dem eine Inschrift sagt: *proconsuli provinciae Africae vice sacra iudicanti eidemq. iudicio sacro per provincias proconsularem et Numidiam Byzacium ac Tripolim itemque Mauretaniam Sitifensem et Caesariensem perfuncto officio praefecturae praetorio* (CIL VI 1690 = Dess. 1240), der also mit der Stelle des Proconsuls zugleich auch die des *v. Africae* bekleidet hatte, weswegen ihn ein Elogium in Versen *praefectus et idem hic Libyae* (CIL VI 1693 = Dess. 1241) nennt. Dracontius (s. o. Bd. V S. 1635, nr. 3) heißt einmal *v(ir) c(larissimus) [v(ices) a(gens) p(raefectorum) p(raetorio) p]er Africanas [provincias]* (CIL VIII 7014, vgl. 10609 = Dess. 758) und *ag(ens) v(ices) p. p.* Dess. 763). Der Titel *v. Africae* bei Dess. 1264, CIL IX 5300 = Dess. 1288 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 81, VI 1782f. = Dess. 2947f., *agens pro praefectis* unter Constantius II. (CIL VIII 7037f. = Dess. 5534), *[agens per] Africam pro pr[aefectis]* (CIL VIII 7068) und *agens vicariam pr. praetorio* (CIL VIII 783). Der afrikanische Vikariat ging mit der Eroberung Africas durch die Vandalen zu Ende. Bei der Wiederherstellung der Praefectur Africa im J. 534 durch Iustinian I. wurde seine Stelle nicht erneuert, weil Africa einen selbständigen Präfekten erhielt. Der *v. Hispaniarum* (so occ. I

27; s. o. Bd. V S. 731f., XI) oder *v. Hispaniae* (so occ. XXI) mit sieben Provinzen, darunter die Mauretania Tingitana, wird in Cod. Theod. III 5, 6 mit Tiberianus, *v. Hispaniarum,* zuerst am 15. Juli 335 erwähnt (Seeck Regesten), zuletzt ebenso zum 10. September 401 mit Vigilius (Cod. Theod. I 15, 16 Seeck Regesten; dort die sonst bekannten Index S. 479). *v. Hispaniae* heißt sein Titel in Cod. Theod. IX 1, 11 = Cod. Iust. IX 2, 13 von 383, inschriftlich *v. Hispaniarum* (CIL VI 1729 = Dess. 1254) und *v. praefectorum per Hispanias vice s(acra) c(ognoscens)* (CIL VI 510 = Dess. 4152). Zum *v. septem provinciarum* (s. o. und occ. I 28. XXII, wo irrtümlich sämtliche gallische Provinzen als ihm unterstellt angegeben sind; s. o. Bd. V S. 731f., VIII. IX). Dieser *v.* ist gemeint in Sid. Apoll. ep. I 3, 2. Endlich der *v. Britanniarum* mit fünf Provinzen (occ. I 29. XXIII; s. o. Bd. V S. 731f. VII); vgl. *Pacatianus vic. Brittaniarum* in Cod. Theod. XI 7, 2 zum 20. November 319 (Seeck Regesten).

e) Spätere Änderungen der Vikariate: der *v. Galliarum.* Mit dem Verlust des Restbestandes gallischen Besitzes war natürlich der *v. septem provinciarum* eingegangen. Erst die Rückeroberung südgallischen Gebietes durch Theoderich d. Gr. ließ nochmals den Prätorianerpräfekten per Gallias wieder aufleben (s. o. Bd. XXII S. 2441, 37ff.), und der König hatte zuvor schon nach 508 den Gemellus, vir spectabilis, als *v.* eingesetzt: *in Gallias nobis deo auxiliante subiectas vicarium te praefectorum nostra mittit auctoritas* (Cassiod. var. III 16, 1f. S. 87, 19. 23f. Mommsen) und den Provinzialen wurde Gemellus als *vicarius praefectorum* mitgeteilt (var. III 17, 2 S. 88, 13ff.). An Gemellus ohne Angabe des Titels sind gerichtet var. III 18, 1. 32, 1. 41, 1. IV 12, 1. 19, 1. 21, 1 S. 88, 29ff. 96, 6ff. 99, 22ff. 119, 29ff. 122, 27ff. 123, 21ff.; vgl. Avitus ep. 35 (Mommsen Neues Archiv XIV 461. XV 181 = Ges. Schr. VI 395. 397. E. Stein II 152). Daß Cassiodor keine Bestallungsformel für den *v. Galliarum* in seine Variae aufnahm, braucht nicht unbedingt zu heißen, daß die Stelle noch vor der erneuten Aufgabe des gallischen Besitzes durch den Ostgotenkönig Witigis wieder aufgehoben wurde.

Im Osten ließ Kaiser Iustinian I. wesentliche Änderungen der Diözesanverwaltung eintreten zugunsten der Amtsbefugnis der Prätorianerpräfekten. Durch Erlaß vom 15. April 535 wurde der *v. Asianae* abgeschafft und ebenso der *v. Ponticae,* während zugleich der *comes Orientis* mit diesem Titel auf die Verwaltung der Provinz Syria Prima beschränkt wurde (Nov. Iust. VIII 2f. 5; vgl. Nov. XXV pr. E. Stein II 465f.). Doch sah sich der Kaiser veranlaßt, durch Verfügung vom 15. September 548 den pontischen Vikariat wieder aufleben zu lassen durch das Edict VIII *περὶ τοῦ βικαρίου τῆς Ποντικῆς, de revocatione vicarii Ponticae* (E. Stein II 748 mit 749, 1). Auch der *v. Thraciarum* war schon vor 535, sicher schon unter Anastasius I. verschwunden. Er wird zuletzt erwähnt im J. 471/72 in Cod. Iust. XII 59, 10, 4 (Seeck Regesten mit S. 141, 9ff.). Dafür begegnen uns zwei *βικάριοι τοῦ Μακροῦ τείχους,* deren einer wohl für das Gebiet zwischen der von Anastasius erbauten langen Mauer und Konstantinopel vom Prätorianerpräfekten abhängig die Zivilgewalt ausübte, während der andere eine vom Magister militum abhängige militärische Dienststelle hatte nach Nov. Iust. XXVI pr. In Nov. Iust. VIII, notitia 5 werden für den dem Präfekten unterstellten Vikar der langen Mauer die Anstellungssporteln mitgeteilt, nämlich für die Chartulare des Sacrum cubiculum 9 Solidi, für den Primicerius der tribuni et notarii 24, für ihren Adiutor 3 und für das Officium des Präfekten 40. Dabei hören wir in Nov. XXVI den Stoßseufzer des Kaisers, daß die genannten beiden *v.* nie miteinander übereinstimmten, wohl aber der Fiskus ihnen Gehälter und Bezüge reiche, wofür sie unaufhörlich eine dauernde, immerwährende gegenseitige Streitsucht aufzuweisen hätten. Mit der Einrichtung der Stelle des Praetor Thraciae verschwanden diese beiden Vikariate (E. Stein II 90. 466). Auch die genannte Prätur mußte um die Mitte des 6. Jhdts. einer Neuordnung weichen, wobei ihre militärischen Kompetenzen der Comes Longi Muri übernahm, während wahrscheinlich die zivilen Aufgaben einem wieder bestellten *v. Thraciae* zufielen; Inhaber dieses Vikariats sind inschriftlich nachzuweisen (E. Stein II 747, 2).

II. Der Aufgabenbereich und die Stellung der *v.*

1. Die Appellationsgerichtsbarkeit. Die *v.* hatten denselben Aufgabenbereich in den Diözesen wie die Prätorianerpräfekten in ihren Sprengeln (Bethmann-Hollweg Der röm. Zivilprozeß III 55), und sie waren dort die Vorgesetzten der Provinzialstatthalter mit Ausnahme der Proconsuln von Asien, Achaia und Africa (Bethmann-Hollweg a. O. III 40). Und zwar unterstanden ihnen sonst die Statthalter beider Klassen, die senatorischen und die ritterlichen, obwohl die *v.* anfänglich grundsätzlich aus dem Ritterstande genommen wurden und *viri perfectissimi* waren (s. o. Bd. XIX S. 668, 61ff. und dazu CIL XI 831 = Dess. 1218. Seeck Untergang II² 507 zu S. 67, 3. Enßlin CAH XII 394). In der Tatsache, so auch Ranghöhere von Ranghiedrigeren in Abhängigkeit zu bringen, darf man eine bewußte Tendenz erblicken. Mit Recht aber lehnt E. Stein I 104, 3 es ab, aus Lactantius de mort. persec. 16, 4: *Hieroclem ex vicario praesidem* den Schluß zu ziehen, daß sogar die Praesides grundsätzlich ranghöher als die *v.* gewesen seien (vgl. Moreau Lactance de la Mort des Persécuteurs II 292f. Seeck 507 zu S. 67, 4). Die *v.* waren bestellt zur besseren Überwachung der Provinzialverwaltung und traten dabei zugleich in ihren Diözesen in deutliche Konkurrenz zu den Prätorianerpräfekten, als deren Stellvertreter sie freilich stets gegolten haben, selbst noch in der Zeit, wo sie aus dieser Zuordnung in eine Unterordnung unter die Präfekten gekommen waren. So spricht beispielsweise der Kaiser Arcadius 399 noch von den *spectabiles iudices — qui vice vestra* (sc. *praefectorum praetorio*) *administrationis gubernacula susceperunt* (Cod. Iust. I 54, 6, 2). Dabei galt aber, daß in Anwesenheit der Präfekten die Amtstätigkeit der *v.* sistiert blieb und sie *privati* wurden (Ambrosiaster comm. ad ep. ad

Coloss. 2 Migne L. XVII 456 A). Auch die *v.* waren reine Zivilbeamte. Sie richteten an Kaisers Statt; wie die Präfekten, die Proconsuln und mancher Comes war auch der *v. vice sacra iudicans* oder *cognoscens*. Gratian spricht in einem Erlaß vom 6. Januar 377 davon: *si quidem, cum praefecturae meritum ceteris dignitatibus antestet, vicaria dignitas ipso nomine eius se trahere indicet portionem et sacrae cognitionis habeat potestatem et iudicationis nostrae soleat repraesentare reverentiam* (Cod. Theod. I 15, 7). Zu *vice sacra iudicans* vgl. CIL III 445 = Dess. 733. VI 1682f. 1690, *vice sacra cognoscens* CIL VI 510 = Dess. 4152; vgl. *sacri auditorii cognitor* CIL VI 1678 = Dess. 1281. Noch unter der Ostgotenherrschaft wird von dem *v. urbis Romae* betont: *vice sacra sententiam dicis* (Cassiod. var. VI 15, 1 S. 188, 7 Mommsen). Die *v.* waren Richter zumeist in Appellationssachen, doch konnte von ihrem Urteil an den Kaiser weiter appelliert werden (Cod. Theod. XI 30, 9 von 319, XI 30, 16 = Cod. Iust. VII 62, 19 von 331. Cod. Theod. XI 30, 29. 30 = Cod. Iust. VII 67, 2 von 362. Cod. Theod. XI 30, 61 von 400. Bethmann-Hollweg a. O. III 55. Seeck Untergang II² 67, 13ff.). Im übrigen konnte der *v.* wahlweise statt des Präfekten Appellationsrichter sein (Cod. Theod. I 5, 4; vgl. XI 30, 28. 30. 57 = Cod. Iust. VII 62, 29 und III 13, 4; vgl. auch Cod. Theod. XI 36, 5 mit Cod. Iust. VII 62, 20). Auch Berufung gegen Einteilung zu Zwangsleistungen gingen an den *v.* (Cod. Theod. XI 30, 19 = Cod. Iust. VII 63, 1 von 339). Der *v.* hatte die Durchführung der Strafe gegen Richter, die gegen die Appellationsvorschriften verstießen, zu beaufsichtigen (Cod. Theod. XI 30, 22 von 343 und 30, 33 von 364). Auch ein Erlaß über Prozeßakten bei Appellationen erging an den *v.* (Cod. Theod. XI 30, 9 = Cod. Iust. VII 62, 15 von 319). Appellationen vom *v. urbis Romae*, die noch 362 an den Kaiser gingen (Cod. Theod. XI 30, 29) hatten nach einer Verfügung Valentinians I. vom 8. Juni 364 (Seeck Regesten) nunmehr an den Stadtpräfekten von Rom zu gehen (Cod. Theod. I 6, 2f.), eine Bestimmung, die durch Honorius am 19. August 400 teilweise aufgehoben wurde (Cod. Theod. XI 30, 61). Theodosius II. regelte das Appellationsverfahren in der östlichen Reichshälfte dahin, daß Appellationen gegen Entscheidungen der *v.* an den Prätorianerpräfekten in Konstantinopel und an den Quaestor sacri palatii zu richten waren (Cod. Iust. VII 62, 32, 1 vom 20. Mai 440. Seeck Regesten), eine Bestimmung, zu der Nov. Iust. XX 5 mit XXIV 4 von 536 weitere Ausführungen gab. Dabei wurden Urteile des Praefectus Augustalis und des Comes Orientis bei einem Streitwert bis zu zehn Pfund Gold inappellabel gestellt (Nov. Iust. XXIII 3f.).

2. Die Rangstellung der *v.* Als Beamte ritterlicher Herkunft waren die *v.* zunächst *viri perfectissimi*; doch bald wurden ja die ursprünglichen Standestitel von Rangtiteln abgelöst und ohne Rücksicht auf die Herkunft werden die *v. viri clarissimi*, so nach Cod. Theod. VIII 10, 2 schon unter Constans, dem Sohn Constantins I., der *v. Africae* am 29. Juni 344 (vgl. Cod. Theod. IX 3, 4 ein *vic. Hispaniarum* von 365 und X 19, 9 von 375 ein nicht lokalisierter *v.*). Vgl. zu dem Rangtitel des *clarissimus vir* für die *v.* CIL VI 512 = Dess. 4154, Dess. 1264 von 381, VIII 7014 = Dess. 758 von 365, VI 1678 = Dess. 1281, VI 1767 = Dess. 1282, VI 510 = Dess. 4152 von 376, IX 2566 = Dess. 1253 von 371, VI 1774 = Dess. 5906 und Dess. 8948. *vir clarissimus et laudabilis* verwendet Symmachus vom *v. urbis Romae* in rel. 23, 3. 5. 7; rel. 26, 3 S. 296, 34. 297, 13. 29. 300, 22f. Seeck, und für die Zeit Valentians I. *vir clarissimus* die ep. imp. (Avellana) 8, 1. 11, 4 CSEL XXXV 50, 11f. 55, 5f. Guenther. Unter dem genannten Kaiser findet sich die Anrede *carissime et iocundissime* (ep. 9, 2. 12, 3 S. 51, 3. 54, 2), ferner *spectata sinceritas tua* (ep. 9, 2 S. 51, 3f.) oder *laudanda et spectata sinceritas tua* (ep. 13, 3 S. 55, 11) oder einfach *sinceritas tua* (ep. 12, 3 S. 54, 2f.), so auch Cod. Theod. I 15, 6 von 372 und *laudabilis sinceritas tua* (Cod. Theod. XIV 3, 17 von 380).

Da schon vor 361 Sallustius (s. o. Bd. I A S. 1959, nr. 25) vom *v. quinque provinciarum* zum *v. Hispaniarum* und dann zum *v. urbis Romae* aufstieg (CIL VI 1729 = Dess. 1254), dürfen wir schließen, daß bei aller selbstverständlichen Gleichstellung aller *v.* doch ein gewisser Unterschied der Bedeutung der einzelnen Stellen bestand, den wir dann auch aus der Aufzählung der Vikariate in Notitia dign. occ. I 23ff. und XIX ff. entsprechend finden und auch in or. I 30ff. und XXIVff. annehmen müssen. Der Aufstieg zum *v. erfolgte* vom *magister memoriae* zum *v. Hispaniarum* (CIL VI 510 = Dess. 4152), von *corrector Apuliae et Calabriae* zum *v. Italiae* (CIL XI 831 = Dess. 1218), vom *praefectus annonae* zum *v. per Mysias*, der dann zum *v. urbis* aufstieg (CIL VI 1704 = Dess. 1214), vom *consularis Pannoniae* zum *v. urbis Romae* (CIL IX 2566 = Dess. 1253) und ebenso vom *consularis Campaniae*, danach *proconsul Africae* (CIL VI 1736 = Dess. 1256) und vom *consularis Piceni*, was er mit 19 Jahren geworden war (CIL VI 1767 = Dess. 1282). Ein *comes ordinis primi et v. urbis Romae* wurde nachher *comes sacri consistorii* und *praefectus urbis Romae* (CIL VI 1725 = Dess. 1284).

In der Notitia dignitatum sind die *v.* wie die Proconsuln, der Comes Orientis und der Praefectus Augustalis *viri spectabiles* (or. XXIV 11. XXV 14. XXVI 9. occ. XIX 1. XX 8. XXI 6. XXII 20. XXIII 8). Wenn in Dess. 733 für *Fl. Magnus [v. s] p.[vi]c. Asiae* im J. 354 ergänzt ist, so könnte dies nur eine inoffizielle Vorwegnahme sein, wenn nicht eben doch *[v. p](erfectissimus)* ergänzt werden muß. Zuerst haben wir gesichert die Bezeichnung *clarissimus et spectabilis vir v.* bei Symmachus rel. 23, 13 (S. 298, 25 Seeck) von 385 und dann in Cod. Theod. I 15, 14 zum 19. Dezember 395. Valentinian I. hatte angeordnet, daß die *magistri scriniorum* (s. Suppl.) den Vorrang vor der *vicaria potestas* haben sollten (Cod. Theod. VII 11, 1 vom 5. Juli 372) und sie rangierten ja auch nach der Notitia dign. occ. I 18ff. und or. I 20ff. sogar vor den Proconsuln. (Im übrigen vgl. zur Spektabilität der *v.* o. Bd. III A S. 1562, 60ff.). Als Anrede an einen *v.* finden wir noch 383 *gravitas tua* (Cod. Theod. XII 1, 94), dann *spectabilitas tua* (Cod. Theod. XII 1, 162 von 399), und von der *spectabilis vicaria potestas* ist in Cod. Theod. XIV 4, 10, 4 von 419 die Rede. Noch unter Leo I. benützt einmal die Kaiserkanzlei im Wechsel des Ausdrucks auch *laudabiles v.* (Cod. Iust. X 23, 3, 3) 468, aber im selben Jahr heißen sie *v. spectabiles* mit der gewöhnlichen Rangtitulatur (Cod. Iust. X 23, 4). Im übrigen konnte der Rang eines *v.* verliehen werden; so bekamen durch Valentinian III. *advocati* bei dem Gerichtshof der Prätorianerpräfektur nach 15 Dienstjahren die *vicaria dignitas*, und rangierten dann auch vor den wirklichen *v.*, die nach ihnen zu dieser Stellung ernannt worden waren (Nov. Val. II 2, 2). Vielleicht gehört hierher Erotius (s. o. Bd. VI S. 548) *vir spectabilis ex vicariis*, der Rechtslehrer war (Cod. Theod. I 1, 6, 2 von 435). Auch die zu *comites primi ordinis* erhobenen *archiatri* erhielten den Rang von Vikaren (Cod. Theod. VI 16, 1 von 413). Gegebenen Falles hatte der *v.* Sitz im Senat, so der *v. urbis aeternae Iunius Pomponius Publianus* am 25. Dezember 438 bei der Publizierung des Codex Theodosianus in Rom (Gesta senatus S. 1, 7f. der Ausgabe von Mommsen). Auch Cassiodor betont diese Zugehörigkeit des *v. urbis* zum Senat in var. VI 15, 2f. (S. 188, 17f.): *dignitatemque senatus adquiris et illa tibi panduntur atria quae summatibus probantur esse collata. Hinc est quod in aula Libertatis* (d. i. die Curia) *locum patrium tenes et tibi mereris consessum, ubi est vel intrasse praeconium.* Zu den Amtsinsignien des *v. urbis* zur Ostgotenzeit gehörte auch ein Wagen, *carpentum*, der nach der Notitia dignitatum nur den Prätorianer- und Stadtpräfekten zustand: *ad similitudinem quippe summorum carpento veheris* (var. VI 15, 2 S. 188, 14f.). Schon Symmachus ep. III 19 (S. 76, 32) rühmte das Ansehen der *vicaria potestas*. Und bald danach galt die Vorschrift, daß *honorati* bei einem offiziellen Besuch des *v.* mit der Chlamys bekleidet sein mußten (Cod. Theod. I 15, 16 von 401: *Nullum penitus honoratorum publica salutatione sine chlamydis indumento vicariam potestatem adire oportet*), im Falle eines Verstoßes gegen diesen Erlaß wurde das Officium des *v.* mit einer Strafe von zehn Pfund Gold bedroht, und noch Cassiod. var. VI 15, 2 (S. 188, 9) weiß: *additur quod nec salutari te sine chlamyde iura voluerunt.*

3. Das *officium* des *v.* hatte einen *princeps* (s. Suppl.-Bd. VIII S. 633) an der Spitze, *qui de scola agentum in rebus ducenarius adorata clementia principali cum insignibus exit transacto biennio*, so vom *v. Pontieae* (or. XXV 27), wo also noch der Zustand eines zweijährigen Wechsels in dieser vom Magister officiorum abhängigen Vorstandschaft zum Ausdruck gebracht ist. Diese Zeitangabe fehlt beim *v. Asianae* (or. XXIV 21). Das Blatt für den *v. Macedoniae* fehlt in der Notitia dign. und beim *v. Thraciarum* steht nur (or. XXVI 17) *principem, qui de scola agentum in rebus est,* was wohl sicher auf einen Ausfall der weiteren Angaben zurückzuführen ist. Bei den westlichen Vikaren heißt es bei allen verkürzt: *principem de scola agentum in rebus ducenarium* oder *ex ducenariis* (occ. XIX 16. XX 17. XXI 17. XXII 41. XXIII 17). Die ausscheidenden *pr.* konnten zu *defensores* (s. o. Bd. IV S. 2367) bestellt werden (Cod. Theod. VI 29, 3 = Cod. Iust I 55, 2 vom 6. November 368; Seeck Regesten). Dieser Princeps überwachte Einteilung und Tätigkeit der übrigen Mitglieder des Officium (Cod. Theod. VI 28, 1 vom 4. August 379). Außer diesem vom Magister officiorum entsandten Kanzleivorstand werden im Osten als Personal genannt *cornicularius, commentariensis* (s. o. Bd. IV S. 766f.), *adiutor, ab actis, numerarii* (s. o. Bd. XVII S. 1298, 59ff.), *cura epistolarum* (s. o. Bd. IV S. 1771, 17ff.), *exceptores* (s. o. Bd. VI S. 1565) *et ceteri officiales* (or. XXIV 22ff.). Für den Westen lautet die Reihe mit kleinen Abweichungen: *cornicularius, numerarii duo, rarii* (s. o. Bd. XVII S. 1298, 59ff.), *cura epistolarum, subadiuvae, exceptores, singulares et reliqui officiales* (occ. XIX 17ff.). In Cod. Theod. XIV 4, 10, 4 vom 29. Juli 419 erscheint ein *primiscrinius* (s. Suppl.) *spectabilis vicariae potestatis* in Rom, den man mit dem sonst als *adiutor* bezeichneten gleichsetzen muß. Der *primiscrinius*, der auf Befehl des Kaisers Gratian durch den *v. urbis* bestraft werden sollte (Cod. Theod. VIII 8, 2 vom 25. Oktober 379), dürfte wohl der des Stadtpräfekten gewesen sein. Der *cornicularius* des *v.* wird genannt in Cod. Theod. I 5, 11 von 380, ein *numerarius* in CIL VI 8405 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 120). Zur Anstellung im Officium des *v.* bedurfte es unter Kaiser Theodosius II. eines kaiserlichen Anstellungsdekrets, *probatoria* (s. dort), nach Cod. Iust. XII 59, 6 von 426. Und 472 wurde in einem Erlaß an den Prätorianerpräfekten Erythrius bestimmt, daß die *probatoriae* für das Amtspersonal der *v.* der östlichen Reichshälfte von den *scriniarii sacrarum epistularum* auszustellen seien (Cod. Iust. XII 59, 10, 4. Seeck Regesten S. 141, 9ff.). Um die Aufstiegsmöglichkeit der Mitglieder des Officium nicht zu verringern, wurde auch für das Büro der *v.* eine Wiederholung in einer Dienststelle verboten (Cod. Theod. IX 24, 3 von 403). Dabei war zu beachten, daß kein anderweitig Zwangsdienstpflichtiger unter die Officialen aufgenommen werden durfte (Cod. Theod. I 15, 12 von 386. I 12, 6 = Cod. Iust. XI 55, 2 von 398). Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Officium des *v. Africae* hatte Valentinian I. am 25. Januar 365 auf 300 festgesetzt, was dann am 27. Oktober 386 von Theodosius I. auf alle Vikare ausgedehnt wurde (Cod. Theod. I 15, 12). Doch beschränkte derselbe Kaiser am 28. April 389 die Zahl der Officialen des *v. Asianae* auf 200 (Cod. Theod. I 15, 13); vgl. o. Bd. XVII S. 2051, 67ff. Dabei galt auch für die Officialen der *v.* Erbzwang (Cod. Theod. VII 22, 3 = Cod. Iust. XII 47, 1 vom 4. August 331; s. o. Bd. XVII S. 2049, 35ff.).

4. Die *v.* als *ordinarii iudices* (Cod. Theod. I 16, 1 vom 18. April 365. Seeck Regesten) empfingen Kaisererlasse a) zur Kriminalgerichtsbarkeit zur Weitergabe

und Nachachtung, so gegen *plagiarii*, Menschenräuber, in Cod. Theod. IX 18, 1 = Cod. Iust. IX 20, 16 von 315 (s. o. Bd. XX S. 2005, 18ff.), gegen Falschmünzerei (Cod. Theod. IX 21, 2 von 321 und 21, 4 von 329), gegen widernatürliche Unzucht (coll. 5, 3 = Cod. Theod. IX 7, 6 von 390), über Zulassung von Anklagen wegen Mord (Cod. Theod. IX 1, 14 = Cod. Iust. IX 2, 13 von 383), über Strafvollzug bei Verwandtenmord (Cod. Theod. IX 15, 1 von 318), gegen anonyme Denunziationen (Cod. Theod. IX 34, 1 von 319. 34, 3 von 320), gegen Delatoren (Cod. Theod. IX 39, 2 = Cod. Iust. IX 46, 8 von 385), gegen Ehebruch (Cod. Theod. XI 36, 4 von 339), gegen Erpressungen von Finanzbeamten (Cod. Theod. X 4, 1 vom 5. März 326. Seeck Regesten), über das Einschreiten gegen Personen, die Deserteuren und Räubern ihren Schutz gewährten (Cod. Theod. VII 18, 7 von 383) und ebenso Verbrechern (Cod. Theod. IX 29, 1 = Cod. Iust. IX 39, 1 von 374), ferner gegen solche, die entlaufene Sklaven aufnahmen (Cod. Iust. VI 1, 4 von 330), dann Strafbestimmungen gegen Vormünder, die sich an weiblichen Mündeln vergingen (Cod. Theod. IX 8, 1 = Cod. Iust. IX 10, 1 von 326), gegen Jungfrauenraub (Cod. Iust. I 3, 53, 3. IX 13, 1, 1c von 533), über das Verbot der Brandmarkung von Sträflingen (Cod. Theod. IX 40, 2 = Cod. Iust. IX 47, 17 von 316) und Verbot der Durchführung von Kriminalprozessen in der Osterfastenzeit (Cod. Theod. IX 35, 4 = Cod. Iust. III 12, 5 von 380), über Voraussetzung für gefängliche Einziehung (Cod. Theod. IX 3, 4 von 365), über Zuständigkeit von Richtern bei leichteren Kriminalfällen (Cod. Theod. II 1, 8 von 395) und über das Einhalten einer Jahresfrist für die Durchführung von Kriminalprozessen (Cod. Theod. IX 26, 1 = Cod. Iust. 44, 1 von 385).

b) Erlasse an *v.* zur Zivilgerichtsbarkeit über Prozesse Unmündiger (Cod. Theod. II 4, 1 = Cod. Iust. V 40, 2 vom 4. Februar 318 Seeck Regesten), zum Erbrecht (Cod. Theod. VIII 18, 2 vom 7. September 318 Seeck Regesten. II 19, 1 von 319. II 24, 1 von 321. IV 21, 1 = Cod. Iust. VIII 2, 3 von 395), zur Erbunfähigkeit der Bastarde (Cod. Theod. IV 6, 5 397), über Schenkungen unter Verlobten (Cod. Theod. III 5, 3 von 330. III 5, 6 = Cod. Iust. V 13, 6 von 336. Cod. Theod. III 5, 8 von 363), wegen *dolus malus* (Cod. Theod. II 15, 1 = Cod. Iust. II 20, 8 von 319) zugleich mit Bestimmungen über Prozeßfristen, über Zinsen für geliehene Früchte (Cod. Theod. II 33, 1 vom 17. April 326 Seeck Regesten), Vorschriften über die Handhabung von Recht und Billigkeit, *aequitas* (Cod. Iust. III 1, 8. VII 22, 3 vom 13. Mai 314 Seeck Regesten; vgl. auch VIII 22, 3), Einzelbestimmungen über Prozesse gegen Colonen (Cod. Theod. X 4, 3 vom 4. April 373. Seeck Regesten). Der *v.* hatte auch die termingerechte Einbringung von Klagen zu gewährleisten (Cod. Theod. I 16, 10 vom 8. September 365 Seeck Regesten). Es ergingen an ihn Bestimmungen allgemeiner Art zum Schutz des ordentlichen Gerichtsverfahrens (Cod. Theod. IV 16, 2 = Cod. Iust. VII 48, 8. VIII 8, 2 = Cod. Iust. III 2, 1 von 379. Cod. Theod. IV 22, 2 von 381), zum Schutz des Besitzers gegen einseitige Machenschaften eines Streitbeteiligten (Cod. Theod. IV 22, 5 = Cod. Iust. VIII 5, 2 mit VII 32, 11 von 397). Auch eine Verfügung über etwaige Kompetenzkonflikte zwischen zivilen und militärischen Gerichtsstellen erging an den *v. Africae* (Cod. Theod. I 15, 7 = Cod. Iust. I 38, 1 von 377). Im übrigen hatte der *v.* zeitweise in erster Instanz Prozesse von Vornehmen zu entscheiden, die der Kompetenz der Provinzialstatthalter entzogen waren (Cod. Theod. I 15, 1 von 325). Doch blieb es im allgemeinen bei der Vorschrift, daß die Statthalter verhindern sollten, daß Prozesse erster Instanz an die Präfekten oder die *v.* gebracht würden (Cod. Theod. I 16, 1 von 315; vgl. Cod. Iust. III 13, 4 von 331). Im Falle von Klagen gegen die res privata hatte der *v.* geeignete *advocati* zu stellen (Cod. Theod. X 15, 4 von 367). Überzählige *advocati* bei dem Gericht der Prätorianerpräfekten konnten nach einem Erlaß des Kaisers Leo I. um 460 bei den *v.* ihre Tätigkeit ausüben (Cod. Iust. II 7, 11, 3). Dabei ergaben sich mancherlei Konflikte in der Gerichtsbarkeit des *v. urbis Romae* mit dem Stadtpräfekten, worauf Symmachus rel. 23, 3f. 7. 11. 13f. (S. 296, 34ff. 297, 9ff. 14ff. 29f. 298, 16ff. 25ff.) hinweist; vgl. auch ep. VII 83. 89 (S. 200, 9f. 201, 25).

5. Die *v.* als Verwaltungsbeamte hatten a) Berichte an den Kaiser weiterzureichen (Cod. Theod. I 15, 2 vom 2. Dezember 357. Seeck Regesten mit S. 95, 9ff. und II 15, 3 vom 3. Dezember). Auch konnten sie selbstverständlich von sich aus Berichte und Vorschläge an den Kaiser einreichen, wie eine Bemerkung Valentinians I. vom 8. September 365 zeigt, seine Konstitution erfolge *praelata litteris v. c. vicarii* (Cod. Theod. IX 3, 4). Dabei war Vorschrift, daß die *v.* von allen Berichten an die Prätorianerpräfekten und an den Kaiser Kenntnis erhalten müssen (Cod. Theod. I 15, 4 von 362). Manche Berichte der *v.* konnten vom Prätorianerpräfekten selbständig erledigt werden; doch befahl Gratian wieder die Weitergabe von Berichten der *v.* mit der Begründung, er nehme gerne solche entgegen, damit nicht das Ansehen dieser Beamten gemindert werde (Cod. Theod. I 15, 8 = Cod. Iust. I 38, 2 vom 21. Januar 378. Seeck Regesten). Die *v.* wie der Praefectus Augustalis hatten die Aufsicht über die Statthalter ihrer Diözesen und machten dem Kaiser Mitteilung von ihren Beobachtungen, ohne eigene Strafgewalt gegen Verfehlungen zu haben (Cod. Theod. I 14, 2 vom 4. Dezember 394. Seeck Regesten; vgl. auch I 15, 6 von 372). Er übte diese Aufsicht auch durch seine Dienstreisen in den Provinzen (Cod. I 15, 6 von 372). Über den *v. Africae* wird den Statthaltern hohe Strafe angedroht, wenn sie nicht die für Rom vorgeschriebene Zahl von Bäckern stellten (Cod. Theod. XIV 3, 17 von 380). Das Fernhalten der *palatini* der hohen Finanzbehörden (s. o. Bd. XVIII S. 2551, 10ff.) wurde neben den Prätorianerpräfekten auch den *v.* zur Pflicht gemacht (Cod. Theod. I 5, 13 von 400). Übergriffen und Eigenmächtigkeiten der *domestici* anderer Stellen sollte der *v.* entgegentreten (Cod. Iust. I 51, 4 von 404). Er hatte Disziplinargewalt mit Strafen bis zur Höhe von drei Unzen Gold (Cod. Iust. I 54, 7 von 399).

b) Die *v.* hatten Anordungen zum

Schutz der Staatsreligion weiterzuleiten und ihre Ausführung zu überwachen, so schon in den Anfängen des Donatistenstreits Anfang April 313 nach Euseb. hist. eccl. X 6, 4 (vgl. auch Augustin. ep. 88, 4; c. Crescon. III 70, 81. Migne L. XXXIII 304. XLIII 540. CSEL XXXIV 410, 5. LII 468, 2f.), dann zum 27. Februar 316 nach Optatus ed. Ziwsa S. 212 und dann wieder am 10. November 317 (Augustin ad Donat. post coll. 33, 56). Auch bei der Durchführung des Religionsgesprächs zu Karthago von 411 ist der *v.* beteiligt (Gest. coll. Carth. I 1. II 1. III 1 = Mansi IV 51. 167. 181; vgl. E. Stein Unters. über das Officium der Prätorianerpräfektur 1922, 27). Gegen die Wiedertaufe erging ein Erlaß an den *v. Asianae* am 17. Oktober 377 (Cod. Theod. XVI 6, 2 = Cod. Iust. I 6, 1). An *v.* sind gerichtet Verfügungen über Zugeständnisse an die Novatianer (Cod. Theod. XVI 5, 2 vom 25. September 326) und gegen Ketzer, die von den Privilegien für die Kirche ausgeschlossen wurden (Cod. Theod. XVI 5, 1 = Cod. Iust. I 5, 1 zum 1. September 326), sodann gegen die Manichäer (Cod. Theod. XVI 5, 35 = Cod. Iust. I 5, 4 vom 17. Mai 399), ferner die Bestätigung von Privilegien für die Kirche (Cod. Theod. XVI 2, 29 vom 23. März 395. 2, 34 vom 7. Juni 399. Seeck Regesten) und für die Kleriker (Cod. Theod. XVI 2, 24 = Cod. Iust. I 3, 6 von 377). Dazu wurde ein Verbot, Christen zum Opfern zu zwingen, dem *v.* zugeleitet (Cod. Theod. XVI 2, 5 vom 25. Dezember 323. Seeck Regesten) und ebenso Verbote der heidnischen Opfer (Cod. Theod. XVI 10, 2 von Ende 341. 10, 5 = Cod. Iust. I 11, 3 vom 29. August 399. Seeck Regesten). Auch die Sonntagsheiligung (Cod. Iust. III 12, 2 zum 3. Juli 321. Seeck Regesten) und Osteramnestien werden dem *v.* bekanntgegeben (Cod. Theod. IX 38, 6f. von 381 und 386). Und bei den Unruhen infolge der Doppelwahl des Ursinus und Damasus in Rom (s. o. Bd. VII A S. 2199, 41ff.) wurden die jeweiligen Inhaber des Vikariats von Rom von Valentinian I. mit eingesetzt (ep. imp., Avellana, 8, 1. 9, 1. 11, 4. 12, 1. 13, 1. CSEL XXXV 50, 11ff. 23ff. 53, 5ff. 14ff. 54, 16ff.), und nicht anders war es dann auch bei der Doppelwahl des römischen Bistums unter Honorius (ep. imp., Avellana, 29, 4f. 23, 3 S. 75, 13f. 20f. 79, 7ff.; s. o. Bd. VIII S. 2290, 55ff.).

c) Bestehende Privilegien hatten die *v.* zu überwachen, so der Senatoren in den Provinzen (Cod. Theod. I 28, 2 von 364), für die *archiatri* (s. o. Bd. II S. 465, 22ff.) nach Cod. Theod. XIII 3, 12 von 379, für den *princeps agentum in rebus* (Cod. Theod. VI 28, 8 von 435), für gewesene *palatini* (Cod. Theod. VI 35, 4 von 321), für *palatini* und Bürger von Konstantinopel (Cod. Theod. XI 16, 6 = Cod. Iust. XII 23, 1 zum 7. Mai 335. Seeck Regesten), ebenso Privilegien der im kaiserlichen Dienst stehenden Weber und Färber (Cod. Iust. X 48, 7 vom 27. Juli 338. Seeck Regesten), auch der Schutz der *actores rei privatae* gegen unberechtigte Übergriffe der Statthalter gehört hierher (Cod. Theod. X 4, 2 von 365). Umgekehrt hatte der *v.* dafür zu sorgen, daß erschlichene Immunität unwirksam blieb (Cod. Theod. XV 1, 5 = Cod. Iust. VIII 11, 1 von 338) und ebenso, daß nicht unerlaubte *extraordinaria munera* gefordert wurden (Cod. Theod. XI 16, 4 von 328).

d) Unter seine Aufsichtspflicht über die Statthalter fiel auch das Einschreiten gegen Ausschreitungen und Übergriffe ihres Amtspersonals (Cod. Theod. VIII 10, 2 = Cod. Iust. XII 61, 2 von 344), vor allem auch der *numerarii* (Cod. Theod. VIII 1, 4 = Cod. Iust. XII 49, 1 und Cod. Theod. VIII 15, 2 von 334; s. o. Bd. XVII S. 1309, 39ff.). Dabei mag erwähnt sein, daß die Umbenennung der *numerarii* bei den Consulares und Praesides (s. o. Bd. XVII S. 1299, 18ff.) in *tabularii* in einem Erlaß an einen *v.* befohlen wurde vom 16. Februar 365 (Cod. Theod. VIII 1, 9 = Cod. Iust. XII 49, 2) und allgemein Rechte der *principes* und *cornicularii* der Beamten ihm anempfohlen wurden (Cod. Theod. VIII 4, 10 von 365). Auch wegen Überforderung der Klienten durch Advokaten erging Befehl an den *v.* (Cod. Theod. II 10, 4 von 326).

e) Aufsicht über die Staatspost, den *cursus publicus*, gehörte zu den Aufgaben der *v.* (Cod. Theod. VIII 5, 6 von 354. 5, 15 von 363. 5, 20 von 364. 5, 31 von 370. 5, 42 von 382; vgl. XI 10, 2 von 370). Bis zum 22. Februar 362 hatten auch die *v.* die Möglichkeit, Fahrterlaubnisscheine, *evectiones*, auszustellen, bis Kaiser Iulian diese Erlaubnis nur mehr den Prätorianerpräfekten erteilte (Cod. Theod. VIII 5, 12; vgl. VIII 5, 40 = Cod. Iust. XII 50, 9 von 382; s. o. Bd. IV S. 1860, 59ff.). Nur für die Durchführung von Sendungen zugunsten des Comes sacrarum largitionum wurde am 20. Juni 362 eine Ausnahme gewährt (Cod. Theod. VIII 5, 13). Dabei hatte schon Constantius II. am 17. April 357 die Anordnung getroffen, daß zur besonderen Prüfung der *evectiones* der Einsatz von Officialen der *v.* verboten sei (Cod. Theod. VI 29, 2). Durch Iulian wurde die Zahl der für die Dienstreisen des *v.* auszustellenden *evectiones* auf 10—12 im Jahr festgestellt (Cod. Theod. VIII 5, 12). In der Notitia dignitatum fehlen die entsprechenden Angaben mit Ausnahme des *v. Ponticae*, dem zwölf *evectiones* zustanden (or. XXV 35). Dazu wurde von Theodosius I. dem *v.* für eine Reise 30 Esel und 10 Postpferde (*veredi*) bewilligt unter Androhung einer Strafe von 50 Pfund Gold für sein Officium bei Zuwiderhandlung (Cod. Theod. VIII 5, 38 vom 24. April 382). Wir hören wegen Übertretung von der Bestrafung des *v. Hispaniarum* Macrobius (s. o. Bd. XIV S. 178, nr. 4), welche dem Kaiser Honorius Anlaß bot, das Verbot der Ausstellung von *evectiones* durch die *v.* zu erneuern (Cod. Theod. VIII 5, 61 vom 9. Dezember 400).

f) Steuererhebung. Da die Steuererhebung Sache der Provinzialstatthalter war, wurde auch ihr Vorgesetzter, der v., mit ihrer Überwachung betraut. So ergingen Erlasse über die Pflicht zur Leistung der Grundsteuer, der *annona*, nach unseren Quellen häufig an den *v. Africae*, doch auch an andere *v.* (Cod. Theod. XI 1, 10. 1, 11 = Cod. Iust. X 16, 6. 1, 12 = Cod. Iust. XI 48, 3. 1, 13 von 365. 1, 16 von 367. 1, 17 = XI 59, 4 von 371). Auch die Art der Steuererhebung wird ihnen bekanntgemacht (Cod. Theod. XI 7, 2 von 319. 7, 9 von 364. 7, 12 von

383. XII 6, 9 vom 31. August 365. Seeck Regesten). Dabei war es den *v.* verboten, ihre Officialen als Eintreiber von Steuerschulden, *exactores* (s. o. Bd. VI S. 1542, 48ff.) zu verwenden (Cod. Theod. I 16, 5 vom 18. April 365. Seeck Regesten). Im Interesse der Versorgung der Stadt erhielt der *v. Africae* gewisse Aufsichtsrechte in Steuersachen auch in der Provinz Africa des Proconsuls (Cod. Theod. I 15, 10 von 379), und später wurde er beauftragt, für die Eintreibung und den Transport des Steuersolls auch der proconsularischen Provinz zu sorgen (Cod. Theod. I 15, 14 von 395; vgl. I 15, 17 von 401). Der *v. urbis* hatte darüber zu wachen, daß niemand sich erfreche, das Abgabensoll *(canon)* für die Stadt Rom zu ändern (Cod. Theod. XIV 15, 5 = Cod. Iust. XI 23, 3, 1 von 399). Im J. 400 erhielt der *v. septem provinciarum* den Auftrag, für die Eintreibung der Steuerrückstände zu sorgen, während die Statthalter die laufenden Steuern einzuheben hatten (Cod. Theod. I 15, 15). Der *v. urbis Romae* erhielt eine Verfügung über die Öl- und Getreideversorgung der Stadt (Cod. Theod. XII 11, 2 von 386) und ebenso über Kalklieferung für Rom (Cod. Theod. XIV 6, 3 von 365). Hier mag auch erwähnt sein, daß er in einem Verfahren gegen einen *suarius* (s. o. Bd. XII S. 689, 35ff.) neben dem Stadtpräfekten beteiligt war (Symmachus rel. 33, 2 S. 306, 10f. Seeck). Ein Erlaß an den *v. Africae* befahl ihm, besondere Härten, die beim Eintreiben von Steuerschulden sich ergeben könnten, abzustellen (Cod. Theod. X 17, 3 = Cod. Iust. IV 44, 16 von 391). Auch eine Verfügung über Streichung von Steuerschulden konnte an den *v.* ergehen (Cod. Theod. XI 28, 1 vom 26. Oktober 362. Seeck Regesten). Die der Kasse des Comes sacrarum largitionum zustehenden Beträge der Gewerbesteuer mußte der *v.* mit seinem Officium einheben lassen nach Cod. Theod. I 15, 9 von 378, wo auf langjähriges Herkommen hingewiesen wird, und dasselbe gilt noch unter Kaiser Leo I. im J. 468 (Cod. Iust. X 23, 3, 3. 23, 4). Daher erging auch ein Erlaß über den Personenkreis, der zur Gewerbesteuer verpflichtet war, an den *v. Italiae* (Cod. Theod. XIII 1, 10 von 374). Prozeßfristen in Fiskalprozessen wurden dem *v.* mitgeteilt (Cod. Theod. II 6, 5. X 15, 3 von 340); doch war ihm schon 315 die Gerichtsbarkeit in Fiskalsachen entzogen worden (Cod. Iust. III 26, 5). Strafandrohungen gegen Kontrakte zum Schaden des Fiskus gingen über den *v.* (Cod. Theod. X 1, 10 vom 17. November 364. Seeck Regesten mit S. 85, 10ff.). Das Steuer- und Strafgold hatte der *v.* einschmelzen zu lassen (Cod. Theod. XII 7, 3 von 367). Da die Vikare aber außer dem Eingang auch den Ausgang der Naturalsteuer zu überprüfen hatten (Cod. Theod. VII 4, 3 von 357), konnte auch eine Verfügung wegen eines Privilegs für Adärierung an ihn gerichtet werden (Cod. Theod. VIII 4, 19 = Cod. Iust. XII 57, 8 von 396), dazu kommt auch ein Erlaß über Gültigkeit der Steuerquittungen (Cod. Theod. XII 6, 26 = Cod. Iust. X 72, 11 von 400). Auch in Sachen der Rekrutensteuer, *protostasia*, wurde der *v.* eingeschaltet (Cod. Theod. XI 23, 4 von 396). Die Aufsicht über staatliche Getreidemagazine hängt auch mit der Steuerverwaltung zusammen (Cod. Theod. XII 6, 16 = Cod. Iust. X 72, 6 von 375 mit 6, 24 von 397). Die Rechnungsprüfung von Bauten für öffentliche Zwecke aus Privatmitteln ist dem *v.* entzogen (Cod. Iust. VIII 12, 1 von 485/86), während sonst etwa der *v. urbis* zusammen mit dem Stadtpräfekten zur Überprüfung von neuen Bauanlagen in Rom eingesetzt war (Symmachus rel. 26, 3 S. 300, 33f.). Dazu obliegt den *v.* die Aufsicht beim Straßenbau (Cod. Theod. XV 3, 2 vom 26. Oktober 362. Seeck Regesten) und weiter darüber, daß kein neues Bauvorhaben mit öffentlichen Mitteln begonnen werde, bevor angefangene Bauten vollendet seien (Cod. Theod. XV 1, 15 von 365). Auch wird der Schutz älterer Bauwerke gegen Plünderung ihm anvertraut (Cod. Iust. VIII 10, 6 von 321).

g) Aufsicht über Zwangsverpflichtungen und Erbbindungen: Die im Staatsinteresse gelegenen Zwangsverpflichtungen hatte der *v.* mit zu überwachen. So ergingen immer wieder Verfügungen wegen der Dekurionatspflicht (s. o. Bd. IV S. 2347, 50ff.) an *v.* (Cod. Theod. XII 1, 12 von 325. 1, 26 von 338. 1, 44—46 von 358. 1, 69 von 365. 1, 77 von 372. 1, 124 von 392. 1, 162 von 399). Auch die Nominierung von Gemeinderäten zu Pflichtleistungen unterstand ihrer Aufsicht (Cod. Theod. XII 1, 28. XI 30, 19 = Cod. Iust. VII 36, 1 vom 26. November 352. Seeck Regesten. XII 1, 84 von 381). Von zwangspflichtigen Veteranensöhnen ist an den *v.* die Rede, die bei Militäruntauglichkeit für die Dekurionatspflicht in Frage kämen (Cod. Theod. VII 22, 2 vom 30. Juli 318. Seeck Regesten). Umgekehrt wird ihnen auch der Schutz der Dekurionen anvertraut, z. B. dem *v. urbis* derer von Abellinum (Cod. Theod. XII 1, 68 zum 14. Oktober 364. Seeck Regesten) und allgemein an den *v. Africae* (Cod. Theod. XIV 1, 6 von 409), An diesen ergingen auch Verfügungen über die *navicularii* (s. o. Bd. XVI S. 1916, 52ff.), so in Cod. Theod. XIII 6, 4 von 367. 6, 3 vom 31. Juli 370 (Seeck Regesten). 6, 7 = Cod. Iust. XI 3, 2 zum 3. August 375 (Seeck Regesten). Auch die Rechte der *coloni* hatte der *v.* zu schützen (Cod. Iust. XI 50, 1 vom 25. Dezember 325. Seeck Regesten), und die *metallarii* wurden seiner Überwachung empfohlen (Cod. Theod. X 19, 4 von 378).

h) Zu der Polizeigewalt des *v.* gehörte das Einschreiten gegen Mißbrauch der kaiserlichen Paläste in Provinzialstädten nach Cod. Theod. VII 10, 1 von 405, wobei im Falle der Nichtbefolgung des Befehls ihm und seinem Officium je eine Strafe von 30 Pfund Gold angedroht wurde. Hierher gehört ein Erlaß, der den Hirten in der Valeria und in Picenum die Benützung von Pferden verbot (Cod. Theod. IX 30, 5 von 399) und einer über die Behandlung vagabundierender Soldaten (Cod. Theod. VII 1, 16 = Cod. Iust. XII 35, 13 von 398). Für das Aushebungsgeschäft erhielt der *v. urbis* Vorschriften über das Militärmaß der Rekruten (Cod. Theod. VII 13, 3 von 367) und über das Verfahren gegen solche, die sich durch Selbstverstümmelung ihrer Militärpflicht zu entziehen suchten (Cod. Theod. VII 13, 4 von 367). Der

v. Africae hatte gegen Entfremdung von Militärgütern am Limes einzuschreiten (Cod. Theod. VII 15, 1 von 409).

Natürlich hatten die *v.* die Kaisererlasse zu publizieren, die an sie gerichtet waren, gelegentlich auch an andere Beamte ergangene Konstitutionen; so ist nach Cod. Theod. XI 1, 25 vom 11. Februar 398 (Seeck Regesten) ein an den Comes rerum privatarum Minervius ergangener Befehl *p(ro)p(osita) in programmate Vari viri clarissimi vicarii urb(is) Rom(ae)*.

Für den *v.* gilt wie für andere Beamte in der Reichsverwaltung die Verpflichtung, sich nach Beendigung seiner Amtszeit noch 50 Tage in voller Öffentlichkeit in seinem bisherigen Amtsbereich aufzuhalten, um etwaigen Klagen gegen seine Amtsführung Raum zu geben (Cod. Iust. I 40, 1 von 479; vgl. dazu Symmachus ep. III 34 von 392/93 S. 81, 16ff.).

Wir haben nur in Cassiod. var. VI 15 eine Zusammenfassung über Stellung und Pflichtenkreis der *v. urbis Romae,* wobei seine Stellvertretung bei aller Unterscheidung von anderen, die *vice agunt,* eben doch, wie das längst der Fall war, als in gewisser Abhängigkeit vom Prätorianerpräfekten beschrieben wird: *Vices agentium mos est sic iudicum voluntatibus oboedire, ut suas non habeant dignitates. splendent mutuato lumine, nituntur viribus alienis et quaedam imago in illis esse videtur veritatis, qui proprii non habent iura fulgoris. tu autem vicarius diceris et tua privilegia non relinquis, quando propria est iurisdictio, quae datur a principe. habes enim cum praefectis aliquam portionem: partes apud te sub praetoriana advocatione confligunt: vice sacra sententiam dicis* (var. VI 15, 1 S. 188, 2ff.). *Additur quod nec salutari te sine chlamyde iura voluerunt, scilicet ut sub veste militari semper visus numquam credereris esse privatus. sed haec omnia ad praefecturae gloriam iudicamus esse concessa, ut qui tantae sedis vicarium diceret, umbratile nil videret. considera qualia de te praestes, qui tanta auctoritate subveheris* (15, 2 S. 188, 9ff.). Neu und ohne früheren Vorgang ist dabei die Beschränkung der richterlichen Kompetenz mit dem Satz *intra quadragesimum sacratissimae urbis iura custodis* (S. 188, 15), wobei fraglich bleibt, ob diese Beschränkung noch in vorgotischer Zeit oder erst unter Theoderich eingetreten ist (Mommsen Neues Archiv XV 182 = Ges. Schr. VI 397f.). Daß der *v.* zu den wirklichen Senatoren gerechnet wurde, sahen wir schon oben, und das schuf ihm die Möglichkeit, auch Senatoren höheren Ranges etwas zu bedeuten: *ipsi quin etiam senatores, qui praecedunt ordine, aliqua videntur a te necessaria postulare. habes quod praestes potioribus te nec inmerito inter praecipuos censendus es, qui aut iurare potes aut laedere consulares. erige animos sub qualitate modestiae. talis est unaquaeque dignitas, qualis est administrantium voluntas* (15, 3 S. 188, 19ff.). — *Proinde vicariae tibi dignitatem serenitatis nostrae aestimatione conferimus, quam sic Romae geras, ut conscientiam tuam tanta civitate facias esse dignissimam. usurus omnibus privilegiis* (für die wir sonst keine Einzelheiten haben), *quae tuos decessores habuisse constiterit, quia sicut a vobis instituta antiquorum deposcimus, ita te dignitati vestrae vetera non negamus* (15, 4 S. 188, 25ff.).

Vgl. Karlowa Röm. Rechtsgeschichte I 851ff. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 47f. 54ff. 64. Seeck Untergang II² 60. 65ff. 73. 83. 506f. Lécrivain in Daremb.-Sagl. V 821ff. Bury History of the Later Roman Empire I² 27. II² 283. 339f. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 53. 181f.; Histoire du Bas-Empire II 90. 152. 448. 465f. 479, 2. 747f. 749, 1. 807. Seston Dioclétien et la Tétrarchie, 1946, 336ff. mit 285. Piganiol Histoire Romaine IV (1947) 66. 158. 188. 205. 321. 340, 87.

D. *vicarius praefecturae urbis.* Schon früh ist gelegentlich eine Stellvertretung des Praefectus urbis bezeugt, so für Sex. Varius Marcellus (s. o. Bd. VIII A S. 408, 59ff.), den Vater des Kaisers Elagabal wahrscheinlich zur Zeit des Caracalla. Nach CIL X 6569 = Dess. 478 hatte er nach ansehnlichen Procuraturen diese Stellvertretung: *vice praeff. pr(aetorio) et urbi functo, πιστευθέντι τὰ μέρη τῶν ἐπάρχων τοῦ πραιτωρίου καὶ Ῥώμης,* also zugleich die der Prätorianer- und der Stadtpräfektur. Für die diokletianische Zeit erkannte Mommsen zu CIL VI 1704 = Dess. 1214 in Memorie dell' Istituto Arch. II (1865) 308f. die Tatsache, daß hier C. Caelius Saturninus in seinem nicht datierten Cursus honorum einmal als *vicarius praefecturae urbis* bezeichnet wird und ebenso als *v. praeff. praetorio bis in urbe Roma et per Mysias,* also in der suburbikarischen und der mösischen Diözese, und schloß daraus, daß Diocletian bei seiner Neuordnung der Reichsverwaltung auch dem Stadtpräfekten einen *v.* zur Seite stellte, der ihn einmal in seiner Amtstätigkeit entlasten, aber zugleich ein Kontrollorgan für diese sein sollte. Der erste zeitlich festzulegende *v.* der Stadtpräfektur war Abellius: *τοῦ τῆς πόλεως ὑπάρχου τόπον ἐπέχων* (Zosim. II 9, 3) von 306 (s. o. Bd. I S. 28). Seeck (Untergang II² 68, 10ff.) nahm an, daß der unerquickliche Gegensatz dieses *v.* zu seinem Stadtpräfekten Annius Anullinus (s. o. Bd. I S. 2651, nr. 7) den Anlaß zur Abschaffung dieses Vikariats geboten habe. Dagegen wandte E. Stein (Gesch. des spätröm. Reiches I 183, 1) mit Recht ein, daß die für 320/21 nebeneinander erscheinenden *v.* Helpidius (s. o. Bd. VIII S. 206) und Ianuarinus (s. o. Bd. IX S. 696 Nr. 4) beweisen, daß damals auch neben dem Vikar der Prätorianerpräfektur in Rom noch der andere der Stadtpräfektur vorhanden war. An Ianuarinus gerichtet ist Cod. Theod. IX 34, 3 vom 4. Dezember 320: *ad I. agentem vicariam praefecturam* und ebenso ohne Amtsangabe Cod. Theod. IX 21, 2. An denselben ist auch Cod. Theod. IX 37, 1 gerichtet, wo es heißt *ad I. pv,* was durch Versehen der Kompilatoren durch einen Wortausfall aus *vicarius p(raefecti) u(rbis)* entstanden sein wird. Doch auch E. Stein (a. O. S. 182f.) hält an einem baldigen Verschwinden dieses Vikariats fest und meint, Constantin I. habe die Befugnisse dieses *v.* auf den *v. in urbe,* der später gewöhnlich *v. urbis Romae* hieß (s. o.), also auf den *v.* der Prätorianerpräfektur übertragen, und tritt

dafür ein, den anderen *v.* habe es schon 324 nicht mehr gegeben. Doch sein Hinweis auf Cod. Theod. II 17, 1, 2 vom 9. April 324 an den Stadtpräfekten scheint eher das Gegenteil zu beweisen; hier wird die *venia aetatis*, die vorzeitige Volljährigkeit behandelt und die zuständigen Behörden für die einzelnen Personenbereiche genannt und dabei festgestellt: *ut senatores apud gravitatis tuae officium de suis moribus et honestate perdoceant, perfectissimi apud vicariam praefecturam, equites Romani et ceteri apud praefectum vigilum, navicularii apud praefectum annonae.* Es sind also doch nur stadtrömische Behörden aufgeführt, und der Adressat des Erlasses ist Verinus, der Stadtpräfekt von Rom war vom 13. September 323 bis 4. Januar 325 (Chronograph von 354. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 67, 323ff. Mommsen). Auch die Fassung dieser Konstitution in Cod. Iust. II 44, 2 zeigt, daß die Kompilatoren in der *vicaria praefectura* etwas erkannten, was zu ihrer Zeit nicht mehr bestand. Immerhin könnte man vermuten, daß schon unter Verinus das Vikariat auf dem Weg war, aus einer mit den Stadtpräfekten konkurrierenden Instanz zu einem ihrer Vollzugsorgane zu werden.

Mit Cod. Theod. X 4, 1 vom 5. März 326 (Seeck Regesten) glaubt E. Stein den Beweis für die vollzogene Änderung erbracht, weil hier in der Tat *vicarius urbis* für Philippus (s. o. Bd. XIX S. 2370, nr. 2) verwendet ist, also der Titel, mit welchem weiterhin — der nächste Fall in Cod. Theod. XI 30, 29 von 362 — der Vertreter der Prätorianerpräfektur bezeichnet wird. Doch finden wir in Cod. Theod. III 5, 3 vom 29. April 330 einen Valerianus *agens vicariam p(rae)f(ecturam)*, wo schon Mommsen in den Prolegomena zum Cod. Theod. S. CXCV *agens vicariam praefecturam* [*urbis* ?] vermutet hat, und das sicher im Blick auf das zu Cod. Theod. II 17, 1 Gesagte mit Recht. Denn in Konstitutionen derselben Zeit wird eben doch der Vikar der Prätorianerpräfektur gewöhnlich mit *agens vices p(raefectorum) p(raetorio)* eingeführt (s. o.). So dürfen wir auch Cod. Theod. VIII 5, 6 vom 1. April 354 *Magnus agens vicariam praefecturam* für den *v.* der Stadtpraefektur halten. Das ist um so wahrscheinlicher, als der Chronograph von 354 (Chron. min. I 68, 340) vermerkt: *ex die III non. Maias in IV idus Iun. Iunius Tertullus vicarius cognovit, eo quod ad Augustum profectus est, postea reversus Fabius Titianus praefectus urbis.* Schon L. Cantarelli (La Diocesi Italiciana 99f.) warf die Frage auf, ob damit der *vicarius urbis* oder eher der *v. praefecturae urbis* gemeint sei, entschloß sich aber, den Tertullus unter die vicarii incerti einzureihen. Dasselbe tat er (S. 98) bei Iulius Cassius (Chron. min. I 67, 318), wo es beim Chronographen heißt: *ex die III idus Iul. in idus Aug. vice illius cognovit Iulius Cassius eo quod ad Augustum profectus est. Septimius Bassus regressus praefectus urbis.* Mit dem J. 318 aber ist kein Zweifel mehr gegeben, daß das *vice — cognovit* auf den Vikar der Stadtpräfektur gehen muß. Dasselbe hat dann für Tertullus zu gelten, und es läßt sich sagen, der Chronograph von 354 weiß offenbar noch nichts von der Abschaffung des Vikariats, das dann auch Magnus am 1. April 354 noch gehabt haben muß.

Anders liegt der Fall bei Artemius: *Romae — curans vicariam praefecturam pro Basso quoque agebat, qui recens promotus urbi praefectus fatali decesserat sorte* (Ammian. Marc. XVII 11, 5). Mit dem *quoque* ist gegeben, daß es sich um zwei Stellvertretungen handelt. Artemius war *v. urbis Romae* und nach dem Tod des Bassus (s. o. Bd. III S. 108, nr. 23) am 25. August 359 auch Stellvertreter der Stadtpräfektur bis zu deren Wiederbesetzung. Damit haben wir zugleich einen Zeitpunkt, an dem der *v. praefecturae urbis* im eigentlichen Sinne abgeschafft war. Darauf deutet auch die Tatsache, daß trotz der Einführung der Stadtpräfektur in Konstantinopel am 11. Dezember 359 (Consul. Constantinop. Chron. min. I 239, 359, 2) dort von einem Vikar dieses Beamten nirgends die Rede ist. Möglicherweise, ja wahrscheinlich wurde in Rom dieser Vikariat während des Aufenthalts des Kaisers Constantius II. in dieser Stadt vom 28. April bis 29. Mai 357 vielleicht unter dem Einfluß des Orfitus (s. o. Bd. IV A S. 1145, 47ff.) als nicht mehr nötig aufgehoben.

In Ausnahmefällen konnte auch später noch eine Stellvertretung des Stadtpräfekten befohlen werden, wie das Theodosius I. nach dem Sieg über den Usurpator Eugenius tat, als er den Fabius Pasiphilus gleichzeitig zum Stellvertreter der Prätorianer- und der Stadtpräfektur ernannte als *v(ir) c(larissimus) agis* (sic) *vicem praefectorum praetorio et urbi* (CIL X 1692 = Dess. 792; s. o. Bd. XXII S. 2439, 15ff.; vgl. auch CIL VI 1641 mit den Bemerkungen von Mommsen).

Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 64. Seeck Untergang I³ 79, 20ff. II² 68, 4ff. 10ff. E. Stein Gesch. des spätröm. Reiches I 104. 182f. Enßlin Byz. Ztschr. XXXVI (1936) 320ff.; CAH XII 394. Piganiol Histoire Romaine IV (1947) 350, 35, der nicht an eine Fortdauer des Vikariats, sondern nur an Einsetzung von *v.* bei Abwesenheit des Stadtpräfekten denken möchte. [Wilh. Enßlin.]

E. Vicarius als Sklave, inschriftlich oft *vikarius*, wovon nur vier Beispiele Dessau 1612. 1659. 1857. 4258.

Literatur: Ich führe nur die neuere an. Lécrivain servus vicarius bei Daremb.-Sagl. V 823f. (Rechtsfragen). H. Erman servus vicarius, l'esclavage de l'esclavage Romain (Recueil publié par la faculté de droit de l'université de Lausanne à l'occasion de l'exposition nationale Suisse de Genève 1896) 391—527 (gute Stoffsammlung).

V. gab es schon im alten Ägypten; aber einen Namen dafür hatte die Sprache nicht. Unter persischer Herrschaft, zur Zeit des Königs Dareios (521—486) hatte der Tempeldiener Ammon seiner Frau Geld zum Ankauf eines jungen Sklaven gegeben. Mann und Frau waren Tempelsklaven, der von der Frau zugekaufte Junge also ein v. (Revillout Cours de droit égyptien, Paris 1884, 103). Ein Beispiel aus Bürgerkreisen führt Revillout 141 an. Der Kaufmann Panophre hatte als Frau eine Sklavin; er teilte ihr einen Untersklaven zu, wieder einen v. Pap. Gen. 22, Pap. Oxy. 375. 1209 sind Sklavinnen

mit Kindern verzeichnet. Auch Wessely Stud. zur Paläogr. IV 385 erwähnt Sklavenkinder (col. II 16. 9), also lauter v. In einem Testament bei Mitteis-Wilcken Chrest. II nr. 316 wird eine vicaria freigelassen. Eine jüdische Sklavin mit zwei Kindern, die also v. waren, wird nach Pap. Oxy. IX 1205 von der Synagoge freigekauft. Erman 395 meint, es habe auch in Persien v. gegeben. Er stützt sich dabei auf eine Nachricht des Ktesias bei Athen. XII 530 d. Amaros, der Hipparchos des Königs und königlicher Sklave war (*βασιλέως δούλῳ*), hat zu einer Mahlzeit seines königlichen Herrn 150 Frauen als Saitenspielerinnen und Sängerinnen auftreten lassen. Diese sollen nach Erman Sklavinnen des Sklaven Amaros gewesen sein. Aber man muß einmal bedenken, daß im Perserreich alle außer dem König Sklaven hießen, sogar der Bruder des Großkönigs (Xen. anab. I 9, 29). Amaros war als Reiteroberst sicher nicht Sklave, und die 150 Frauen waren nicht Sklavinnen des Amaros. Ktesias weiß nichts davon.

Griechenland hatte ebenfalls *εἵλωτες*, wie sie die v. nannten. Aber bei den Spartanern hatte dieses Wort einen anderen Sinn. Sie bezeichneten nämlich mit diesem Namen die messenischen Sklaven. Im Verlauf des Peloponnesischen Krieges flohen diese Heloten massenweise in den von den Athenern in Pylos errichteten Zufluchtsort (Thukyd. VII 58, 3; vgl. Poll. III 85). Nach Thukyd. IV 80, 2 haben die Spartaner aus Angst vor diesen Heloten ihnen die Freiheit versprochen, wenn sie mit Brasidas in den Krieg zögen und sich tapfer verhielten. Sie wurden aber bald von den spartanischen Soldaten getötet bis auf 700, die dem Brasidas als Leibgarde dienten. Schon um 500 hatte König Kleomenes den Heloten angeboten, sie freizulassen gegen eine Entschädigung von fünf Minen. Im allgemeinen wurden die Heloten in Sparta schlecht behandelt, wie Theopompos bei Athen. VI 272 a und Myron bei Athen. XIV 657 c d übereinstimmend bezeugen. Noch Aristot. pol. II 9, p. 1269 a, 38 bemerkt deshalb, daß die Heloten oft abfallen. Unterworfene als Heloten hatten auch die thessalischen Perrhaiboi nach Theopomp bei Athen. VI 265 c. Doch gab es wirkliche v. auch in Griechenland. Bei Hom. Od. XIV 449f. erzählt der Sklave Eumaios, er habe in Abwesenheit seines Herrn und ohne der Herrin oder dem Vater Laertes etwas davon zu sagen, den Sklaven Mesaulios gekauft; das ist der älteste v., von dem wir wissen. Theopomp bei Athen. XIII 595 a. b. berichtet, Harpalos, der Schatzmeister Alexanders, habe als Hetäre Pythionike gehabt, die Sklavin der Bacchis; Bacchis war ihrerseits Sklavin der Sinope; Pythionike war also nicht nur v., sondern auch *τριδουλος*. Ob dieser Fall in Hetärenkreisen noch mehr vorkam, ist nicht überliefert. Dagegen darf man aus Xen. Oikon. 9, 5 auf v. schließen. Dort heißt es, die Sklaven dürfen ohne Erlaubnis ihrer Herren keine Ehe eingehen und Kinder zeugen, die also v. wären. Erman 397 will für Griechenland noch die Angaben in Komödien des Plautus heranziehen. Doch finde ich das nicht wahrscheinlich. Denn Plautus hat in seine Stücke oft römische Verhältnisse eingeflochten, wie man bei Fränkel Plautinisches bei Plautus und bei Schanz-Hosius Röm. Sittengesch. I 76 nachlesen kann.

Ich betrachte vielmehr Plaut. Asin. 434 (*scio mi v. esse*), Persa 201 (*Sophoclidisca haec peculiarest eius* scil. des Sklaven Paegnius), Pseud. 609 (*quasi dicas atriensem* [Sklave]. *‚immo atriensi ego impero* scil. auch Sklave) und Poen. 222 (wo Adelphasium sagt *binae singulis quae datae nobis ancillae* scil. ihr und der Anteralistis) als die ältesten Belege für Rom. Nicht eben viel später hat der alte Cato den Sklaven, die es wollten, Geld gegeben, um damit v. zu kaufen. Sie mußten sie ein Jahr lang in die Arbeiten einführen und dann sie wieder verkaufen. Cato wollte eben nicht selber den Sklavenhändler spielen (Plut. Cat. 21). Gute hundert Jahre nachher berichtet Cic. Verr. I 93, daß der Angeklagte in Asien alle v. römischer Familien zurückgehalten habe; Verr. III 86 sagt er vom reichen Diognetos in Sizilien, er habe keinen v.; er war Grieche. Fannius hatte nach Cic. p. Rosc. com. 27 und Plin. n. h. VII 29 v., Schüler des Roscius Panurgus; beide waren seine Sklaven. Von Pompeius berichtet Seneca tranqu. animi 8, 6, er habe ein ganzes Heer von Sklaven, aber nur zwei v. gehabt. Es wird am Ende der Republik noch mehr Familien der Stadt Rom mit Scharen von Sklaven mit v. gegeben haben und erst gar auf den Latifundien, wo immer auch v. waren. Nachrichten darüber besitzen wir freilich nicht.

Bevor wir in die Kaiserzeit übergehen, wollen wir untersuchen, wieviel ein v. gekostet hat. Aus republikanischer Zeit besitzen wir darüber keine Nachrichten. In der Kaiserzeit sprechen die Juristen nebenbei darüber. Dig. X 3, 25. XV 1, 11, 5 und XV 1, 38, 2 beträgt der Preis 10 aurei; XV 1, 37, 1 gibt der Herr einem Sklaven 8 aurei, womit er einen v. kaufen soll; aber der Sklave muß dafür 10 aurei bezahlen; zwei gehen auf Rechnung seines peculium. Dig. XV 1, 11, 4 wird ein v. auf 5 aurei geschätzt. Kurz gesagt: in der Kaiserzeit kostete ein v. 5 bis 10 aurei. Der aureus hatte den Wert von 18 Mark oder Schw. Franken. Der Herr hatte im Haus und auf den Landgütern dafür zu sorgen, daß die Sklaven, also auch die v. recht genährt und gekleidet seien; im 3. Jhdt. n. Chr. hat das sogar Gesetzeskraft gehabt (Ulp. Dig. VII 1, 15, 2 *sufficienter autem alere et vestire debet secundum ordinem et dignitatem mancipiorum*). Dazu kam noch genügender Unterkunftsraum. Schon Pompeius hatte für seine beiden v. eine *cella laxior* gehabt (Sen. tranq. animi 8, 6).

Gewöhnlich war der Vorsteher eines v. ein *servus ordinarius*, oder wie er am Kaiserhof hieß, *peculiaris*, weil er gewöhnlich das Geld des v. in seinem peculium hatte. Über das peculium s. o. Bd. XIX S. 13f. Hier nur eine einzige Bemerkung. Celsus erklärt Dig. XV 1, 6, die Bestimmung des Q. Aelius Tubero (129 a. Chr. trib. pleb.), es gehöre nicht zum peculium der v., sei falsch. Denn gerade weil der Herr für den ordinarius ein peculium eingerichtet habe, gelte es auch für den v. Wenn also nur ein einziges peculium vorhanden ist, hat der v. ebenfalls Anteil daran.

In reichen Häusern, wo schon am Ende der Republik großer Aufwand getrieben wurde, gab

es viele Sklaven und wohl auch v., wie bei Pompeius Marcia z. B., Gattin des Fabius Maximus, die beide aus Tac. ann. I 5 bekannt sind, besaß sogar eine Sklavin zur Aufsicht über ihren Schmuck (*ad margarites*) mit v. (CIL VI 7884 = Dess. 7421). Man darf wohl annehmen, daß in dieser vornehmen Familie viele Sklaven waren, von denen der eine oder andere einen v. hatte. Ein Oberkoch (*supra coquos*), wir wissen nicht, ob er am Hof oder in einer vornehmen Familie tätig war, hat seinem gestorbenen v. eine Grabschrift gewidmet (CIL VI 9261 = Dess. 7468). Daß es übrigens in Rom zahlreiche v. gab, kann man aus Grabinschriften in den Columbarien sehen, z. B. CIL VI 6384—6434. 6464—6465). Darunter finden sich Männer und Frauen, sogar ein einjähriges und ein dreijähriges Kind (6398. 6399); ihre Mütter waren Sklavinnen, die Kinder von der Geburt an v. 6400 ist die Grabschrift einer neunzehnjährigen Vikarin; dem Chrestus Faurus ist ein vierjähriger v. gestorben (VI 6402), ebenso ein zweiter, der Modestus hieß (VI 6390). Später stiftet ein Sklave des Vespasian seinem mit 26 Jahren gestorbenen v. ein Grabdenkmal (CIL VI 4409), ebenfalls ein Unterverwalter des Antoniusparkes seinem wohlverdienten v. (CIL VI 9991 = Des. 7374). Dagegen hat ein v. seinem Herrn, einem Dispensator der öffentlichen Werke, auf die von ihm bezahlte Urne geschrieben (CIL VI 8478 = Dess. 1604); er mußte also ein eigenes peculium haben. Endlich steht CIL XIV 1876 die Grabschrift eines *bikarius* = *vic.* für seinen Dispensator. Diese ausgewählten Beispiele der Sorge um Tote mögen genügen, es gibt deren noch mehr. Mit Ausnahme des zuletzt angeführten stammen alle aus der Stadt Rom, teils aus dem Kaiserhaus, teils aus Privathäusern.

Nun vom Land und aus den Provinzen. Im heutigen Mandovi wurde die Inschrift CIL V 7850 = Dess. 3287 gefunden. Es ist ein Grabstein mit eingemeißeltem Bild. Neptun steht auf einem Kahn und hält einen Dreizack in der Hand. Unterschrieben haben dem unbekannten Toten 10 Fischer, und zwar zeichnet als erster Maximus Teurius v. Ein fesselnder Fall betrifft den Sklaven des Kaisers Tiberius, Musicus Scurranus, der von seinem kaiserlichen Herrn als *dispensator ad fiscum Gallicum* nach Lyon abgeordnet wurde. Der Kaiser hatte ihm keine Untersklaven mitgegeben. So kaufte der Sklave selber 15 v. und eine Vicarin. Er muß also in seiner Stellung reich geworden sein. Er führte den Haushalt eines großen Herrn, wie sich gleich zeigen wird. Einer dieser v. war Geschäftsführer (*negotiator*), zwei waren Buchhalter und Kassierer (*ab argento*); sie hatten aber auch einen Rechnungsprüfer (*sumptuarius*). Dieses Personal diente seinem Amt und saß in der Amtsstube. Die übrigen v. bedienten seine Person. Er hatte einen eigenen Arzt (*medicus*), zwei Köche (*cocus*), drei Tischbediente (*a manu*), zwei Zimmerdiener (*a cubiculo*), einen Betreuer seiner Garderobe (*a veste*), zwei Begleiter bei Ausgängen und Reisen (*pedisequi*), endlich die Vicarin, die keinen Beruf angegeben hat. Mit diesem ganzen Gefolge reiste er nach Rom, sei es um Rechenschaft abzulegen, oder weil seine Amtszeit abgelaufen war. In Rom konnte er sein protziges Leben kaum sehr lange fortsetzen. Er starb und seine Asche wurde im Columbarium der villa Codini aufbewahrt. Alle sechzehn v. haben Namen und Beruf auf die Urne geschrieben; nur die Dame war, wie gesagt, ohne Beruf (CIL VI 5197 = Dess. 1514. vgl. Friedländer Sittengesch.[8] I 129). Ein anderer dispensator der gleichen Provinz hat seinem toten v. eine Grabschrift gewidmet (CIL VI 8578 = Dess. 1511). Auch dieser muß nach Rom zurückgekehrt sein. Ein dritter dispensator ist nach Ablauf seiner Amtszeit in Lyon geblieben und dort gestorben. Ein v. hat ihm die Grabinschrift geschrieben (Dess. 1662[9]). Einen weiteren Dispensator kennen wir aus der spanischen Handelsstadt Hispalis, heute Sevilla. Dort ist er gestorben. Seine fünf v. haben ihren Namen auf seinen Grabstein gesetzt, aber keinen Beruf angegeben. Auch dieser Herr lebte nicht ganz einfach. Einen dritten *dispensator Hispaniae citerioris* unter Kaiser Claudius nennt Plin. n. h. XXXIII 145, weil er eine eigene Werkstatt anlegen mußte, um eine 500 Pfund schwere Schüssel zu erhalten. In Caesarea (Cappadocien) hat ein v. seinem dispensator eine Ehreninschrift gewidmet. In Sarmizegitusa (Dacien) hat ein v. für das Heil seines Dispensators, für sein eigenes und das seiner Angehörigen eine kleine Marmorsäule gestiftet (Dess. 4261). Endlich stellt ein v. eines Dispensators in Soissons gallischen Gottheiten eine Gedenkinschrift auf (Dess. 4376 a). Die Dispensatoren hatten hie und da Kassenverwalter (*arcarius*). Dess. 1661 ist einer v. des Dispensators, dem er eine Votivinschrift widmet; CIL V 8818 = Dess. 1503 hat ebenfalls ein v. seinem Dispensator eine Weihinschrift gewidmet. Anders geartet ist der Fall CIL III 556 = Dess. 1504. Da hat ein v. eines *arcarius* seinem Lehrer, der ihm gute Ratschläge erteilt hat, die Grabinschrift geschrieben. Das war in Athen. In Pettau bei Passau hat ein v. des *arcarius* dem Führer eines Zolleinnehmers in Illyrien eine Votivinschrift gewidmet (CIL III 4015). In Virunum (Noricum) hat ein *arcarius* des Dispensators, also dessen v., dem Mithra eine Stiftung dargebracht (CIL III 4797 = Dess. 1506). In Africa endlich stiftete der v. eines *arcarius* dem Faunus ein sacrum, vielleicht eine Kapelle (Dess. 3580). Es gab aber auch freie Männer als arcarii. Wo diese und dispensatores fehlten, wurde der Steuereinzug von *exactores* besorgt. So war es in Helvetia; diese Herren hatten in Aventicum (Avenches) ihren Amtssitz. Ein *exactor tributorum Helvetiae* ist in Avenches gestorben. Ein v. stiftet ihm Grabstein mit Inschrift (Dess. 1519 a). Einem anderen hat sein v. eine Ehreninschrift einmeißeln lassen (CIL XIII 5092). Einem dritten, der in Africa Steuern eintrieb, hat sein v. *sua pecunia* eine Ehreninschrift geschrieben (CIL VIII 2228). Verwalter (*vilicus*) hatten ebenfalls v. Dess. 4242. 4243 haben deren zwei dem Mithra ein Gelübde erfüllt; 4244 bringt einer der *Petra Genetrix*, 4245 der *Natura Dei* ein votum dar. In Pannonien wurde eben mancher Mithraverehrer; vgl. Cumont Mystères de Mithra I 159f. In Rom stiften zwei vilici der aqua Claudia für die Angehörigen, Freigelassenen und v. und für die Nachkommen ein Grabmal (CIL VI 8495 = Dess. 1612).

Bis jetzt haben wir gesehen, wie *arcarii, dispensatores, exactores* und Oberköche v. hatten oder allenfalls selber solche waren. Gewöhnlich wurden sie vom Kaiserhof in die Provinzen geschickt. Als Obersklaven waren sie *ordinarii* ihrer v. Dig. XXXIII 8, 25 bestimmt Celsus, falls ein Sklave, also ein *ordinarius* freigelassen werde, seien die *vicarii vicariorum* in das allfällige Legat eingeschlossen. Später allerdings meint Ulp. Dig. XXXIII 8, 6, 3, wenn ein *ordinarius* und sein v. freigelassen werden und auch ihr peculium testamentarisch vermacht worden sei, habe der Untervikar keinen Anteil daran. Die beiden Juristen wollen einmal damit sagen, daß der v. aus seinem peculium wieder einen v. kaufe. Das war hauptsächlich der Fall, wenn der v. zur persönlichen Bedienung des Herrn zugezogen war und deshalb einen Gehilfen benötigte.

Dess. 1654 flickt und erweitert ein v. in Africa auf seine Kosten ein Zollhaus. Das peculium des Mannes muß groß gewesen sein. CIL VI 2292. 2293 = Dess. 7440 a. b. sind zwei v. als Magazinverwalter (*horrearii*) eines Hipparchos angegeben. Die Inschriften stammen von dem Grabdenkmal der Statilier, in dem ebenfalls eine vicaria eines Sklaven und ein fünfjähriger verna, also v. des Deukalion, verzeichnet sind (CIL VI 6396. 6397 = Dess. 7931 a. b). In Ostia ist ein verheirateter v. im 40. Lebensjahr gestorben (CIL XIV 199 = Dess. 1582).

Dig. IX 4, 19, 2 ist ein v. Schiffer seines *ordinarius*, der als Kapitän das Schiff lenkt. Dig. XIV 1, 1, 22 nimmt Ulpianus an, daß nach dem Willen des Herrensohnes oder des *ordinarius* der v. Kapitän sei. Dig. XIV 3, 12 ist ein v. Krämer; bei Verlusten, die hauptsächlich darauf beruhten, daß der v. Waren auf Kredit abgegeben hat, muß der v. selber dafür aufkommen, soweit sein peculium reicht, oder dann der *ordinarius*. Dig. XIV 3, 11, 8 wird der v. eines *ordinarius* als Händler oder Hausierer gemietet. Dig. XIV 4, 5, 1. 2 treiben ein v. und eine Vicaria Handel.

Die v. waren ziemlich schreibselig. Wir besitzen von ihnen mehrere Votivinschriften. Einiges davon ist bereits erwähnt. Ein v. eines Sklaven des Augustus hat dem Silvanus eine Inschrift geweiht (CIL XIV 50). Kaiser Claudius wurde von einem v. mit einer Inschrift verehrt (CIL III 4808). Der v. eines kaiserlichen Dispensators weihte dem Kaiser Marc Aurel und der Kaiserin Iulia Domna eine Ehreninschrift (CIL III 3269). Diese Beispiele genügen. Ziemlich zahlreich sind die Todesanzeigen von oder für v. Auch hier einige Beispiele. Ich beginne mit Narbonne, wo die Vicaria des Sklaven eines Kolonisten gestorben ist. Die Grabschrift stammt von einem Mitsklaven (CIL XII 4451). Ein Sklave des Tiberius schreibt seinem mit 26 Jahren verstorbenen v. eine Grabschrift (CIL VI 4409). Mehrere v. stifteten mit Frau und Kindern einem *dispensator patrimonii regni Norici* (Vermögensverwalter des Reiches Noricum) ein Grabdenkmal (CIL III 4828). In Rom ist wieder ein v. mit 27 Jahren gestorben (CIL VI 8719), in Vercelli starb einer mit 26 Jahren; sein Bruder hat die Grabinschrift geschrieben (CIL V 6673). Ein v. als Verwalter von Kolonisten in Gallien war verheiratet; ihm starb ein zweieinhalbjähriges Kind (CIL IX 472). Ein einjähriges Kind, das v. eines Dispensators des Augustus war, ist ebenfalls gestorben (CIL XIV 202). Endlich die Inschrift CIL XIV 1876 *Basilides bicarius* (= *vic.*) *Sabini disp. hic dormit.* Die Zahl der unter 30 Jahren verstorbenen v. ist ziemlich groß, abgesehen von kleinen Kindern. Es stehen noch deren mehr in den Inschriften, die allerdings nicht alle das Alter angeben. Offenbar hatten sie unter ihrem *ordinarius* kein angenehmes Leben, trotzdem sie eigentlich Eigentum des Herrn waren. Unter den Sklaven, deren Los Seneca ep. 47 beklagt, werden auch v. gewesen sein. Er schildert ihre Tätigkeit anschaulich; man sieht, daß er das ganz und gar nicht billigt; denn die Sklaven, sagt er, sind Menschen wie wir; der Spruch § 5 *totidem hostes esse quot servos* sei ganz falsch; wir machen sie ja zu Feinden. Doch nicht alle Römer lebten nach den Grundsätzen dieses Stoikers. Plin. ep. III 14 z. B. berichtet, daß *Larcius Macedo superbus alioqui dominus et saevus* in seiner Villa zu Formiae im Bade von seinen Sklaven, unter denen gewiß auch v. waren, getötet wurde. Martial freilich kündet seinem Patron einzig auf, weil er sich von einem vornehmen Herrn einladen ließ und mit ihm spazieren ging; *est sat esse servum, iam nolo vicarius esse* (II 18, 7). In der Tat hatten die v. eine ganz untergeordnete Stellung; nur in großen und reichen Haushaltungen und am Kaiserhof hielten sie noch Untervicare, die sozial eine Stufe tiefer standen. V., die den Herrn persönlich bedienen mußten, hatten es im allgemeinen besser; auf den Landgütern dagegen standen sie ganz unter der Leitung des *ordinarius*, der nicht immer ein rücksichtsvoller Vorgesetzter war. Nicht umsonst erhebt Columella I 8, 12 Einspruch gegen den Mißbrauch der Sklaven durch die vilici. Der jüngere Plinius hat seine Sklaven gut behandelt. In seiner Villa in Laurentum hatte er für seine Sklaven Zimmer, in denen er Gäste beherbergen konnte (ep. II 17, 9). Zu Hause erlaubte er ihnen sogar Testamente zu machen, die er aufbewahrte (ep. 16, 1), aber trotzdem behauptet er ep. 16, 3 *homines non sunt.* Etwa 160 J. später urteilt Iulius Paulus Dig. L 17, 32 ganz anders. Die Sklaven, sagt er, gelten für nichts, aber nach dem Naturrecht *omnes homines aequales sunt.*

In Familien mit großer Sklavenzahl gab es Listen zur Kontrolle. Als Beispiel führe ich Petron. 47, 12 an. Dort fragt Trimalchio den Koch: ‚aus welcher Abteilung bist du?' (*ex quota decuria es*). Der Koch antwortet: aus der vierzigsten. Man darf daher annehmen, daß Trimalchio wenigstens 400 Sklaven hatte; darunter waren jedenfalls auch v. Ungefähr 280 Jahre später nennt Iulius Paulus ebenfalls Familienlisten. Ich muß die Stelle anführen, weil sie noch einen Zusatz enthält. Dig. XXXII 99 sagt er nämlich: *dicendum autem est quod urbani intellegendi sunt, quos pater familias inter urbanos adnumerare solitus sit, quod maxime ex libris familiae, item cibariis deprehendi poterit.* Solche Familienlisten wurden also für die Sklavenheere in vornehmen Häusern und wohl auch am Kaiserhof

geführt. Dazu gab es außerdem noch *libri cibarii*, Speiselisten. Der Herr mußte doch wissen, wieviele Eßwaren er für seine Dienerschaft bereitzulegen hatte. Auf den Landgütern brauchte es weder Familienlisten noch Speiselisten. Denn dort war immer nur eine beschränkte Sklavenzahl zusammen. Trimalchio hatte sicher auch solche Listen.

Dig. XXXIII 8, 22, 1 behandelt Labeo den Fall, daß ein Hausvater im Testament einen Sklaven und dessen v., den der *ordinarius* mit dem Herrn gemeinsam hatte, freigelassen und ihm das peculium vermacht habe. In einem Zusatz vermacht er diesen v. dem freigelassenen Sklaven und einer freigelassenen Sklavin. Wie muß nun das peculium verteilt werden? Labeo entscheidet, ein Viertel des peculium gehöre der weiblichen Freigelassenen, ein zweites Viertel dem männlichen. Derartige Fälle wird es in den Testamenten besonders einfacher Leute hie und da gegeben haben. Dig. XXXIII 8, 16 behauptet Africanus: der Herr, der für den v. die *litis aestimatio* bezahlt hat, verlangt die Summe von diesem zurück, sofern er ein eigenes peculium hat, das für die Begleichung ausreicht. Wenn es nicht genügend Geld enthält oder überhaupt nicht vorhanden ist, muß der *ordinarius* aus dem gemeinsamen peculium bezahlen, doch nicht über den Wert des v. hinaus. Dig. XV 1, 17 fragt Ulpian, wie es um die Verteilung der Schulden auf die einzelnen *peculia* stehe. XV 1, 19 bestimmt der gleiche Jurist: wenn der *ordinarius* wegen seines peculium einen Prozeß hat, darf das der v. nicht in den Prozeß einbezogen werden; doch wenn ein v. wegen seines peculiums in einen Prozeß verwickelt wird, darf auch das des *ordinarius* einbezogen werden. Dig. XV 1, 11, 4 gibt Ulpian eine neue Entscheidung. Ein *ordinarius*, der seinem Herrn 5 aurei schuldig ist, kauft einen v. um 5 aurei. Der Herr nun braucht den v. für sich. Aber der v. stirbt nach einiger Zeit; der *ordinarius* kauft wieder einen für 5 aurei. Er bleibt aber weiterhin Schuldner seines Herrn, wenn der Herr den ersten v. dem Sklaven nicht abgekauft hat. Er war ja v. des *ordinarius*, und dieser hatte für den Schaden zu haften. XV 1, 11, 5 fügt Ulpian den Fall an, daß der v. 10 aurei wert sei; der Herr soll nach dem Urteil (*conventus*) dem ordinarius 10 aurei bezahlen, gibt ihm aber nur deren fünf, weil der *ordinarius* ihm noch fünf schuldig ist. Freilich hätte er ihm, statt zu bezahlen, den v. wegnehmen dürfen. Endlich noch Dig. XXI 1, 17, 7. Hier bringt Ulpian einen Erlaß des Caelius Sabinus (cos. 69 n. Chr.) vor, wonach ein Sklave flieht und seinen v. dazu verführt, mitzufliehen. Aber der v. geht, sobald sich die Gelegenheit dazu bietet, davon und kehrt zu dem Besitzer zurück. Da entscheidet Caelius, und Ulpian stimmt ihm zu, daß der v. nicht als flüchtiger Sklave behandelt werden dürfe. Eigentlich hätte er allerdings dem Versucher nicht Folge leisten dürfen, da er ja mehr dem Herrn als dem *ordinarius* gehörte.

Aus spätrömischer Zeit führe ich zunächst Cod. Iust. VII 9, 1 an. Dort wird gesagt, der Kaiser Gordian (238—249) habe verfügt, wenn ein v. aus dem Kaiserhaus fliehe, werde die Freilassung seines *ordinarius* rückgängig gemacht. Cod. Iust. VII 13, 1—4 werden folgende Erlasse des Diocletian, Constantin und Gratian, Valentinian und Theodosius erneuert: wer den Mörder eines Herrn aufspürt, wer Falschmünzer anzeigt, wer einen Ausreißer aufspürt, wer den Raub einer Jungfrau bekannt gibt, erhält als Lohn die Freiheit. Das galt natürlich auch für die v. Cod. Iust. VI 1, 5 frischt eine Entscheidung Constantins auf, wonach ein Polizeibeamter (*defensor*), der einen flüchtigen Sklaven nicht ganz sorgfältig aufgespürt hat, zwei v. dafür stellen müsse. Freiheit. Das galt natürlich auch für die v. Cod. Iust. VI 46, 6 erließ Iustinian im J. 532 ein Gesetz, daß für einen testamentarisch freigelassenen Sklaven die Erben entweder eine bestimmte Summe Geld oder einen v. abliefern müssen. Cod. Iust. VII 11, 2 wiederholt eine Verfügung des Kaisers Alexander Severus, nach der kaiserliche Sklaven (*servos meos*) nicht mehr durch eine Mittelsperson (*per interpositam personam*) freigelassen werden dürfen. Das war wohl auch am Kaiserhof nicht selten vorgekommen. Ich führe Beipiele aus anderen Kreisen an. Die Frauen der erwähnten vilici der aqua Claudia haben von ihren Männern Sklaven und Sklavinnen bekommen, um sie frei zu lassen. Dess. 1612 steht nämlich *libertis libertabusque eius* (scil. *coniugis*).

Gelegentlich kam es vor, daß ein Sklave zwei Herren hatte, die natürlich bescheiden leben mußten. Dig. X 3, 24—26 behandelt diese Sache; in nr. 25 ist ein v. genannt, der 10 aurei gekostet hatte. Begreiflicherweise gab es in derartigen Verhältnissen allerlei Schwierigkeiten und Zwiste.

Im Kaiserhaus und in anderen vornehmen Häusern, wo ein v. nicht selten den Herrn bedienen mußte, kaufte er etwa aus seinem peculium mit Erlaubnis seines Besitzers einen Untervicar (*vicarius vicarii*). Diese hatten in Häusern mit großer Sklavenschar, wo eine bestimmte Rangordnung unter der Dienerschaft bestand, die niedrigste Stellung. Daß diese v. ein schönes und vermutlich eigenes peculium haben mußten, um einen Untervicar kaufen zu können, sei nur nebenbei erwähnt.

Kaiser Augustus hatte im J. 7 n. Chr. eine Verkaufssteuer für Sklaven eingeführt (Cass. Dio LV 31); das galt natürlich auch für den Kauf von v. In der Dig. L 15 veröffentlichten Steuerverordnung müssen 15, 7, 5 bei den Sklaven Nation, Alter, Verpflichtungen, Berufe besonders angegeben werden. Der Herr muß also auch die Sklaven und die v. versteuern. Das war ein Grund, weshalb sie nicht begeistert waren, wenn ihre Sklaven v. kauften. Es gab auch nicht in jedem Haus genügend Platz für diese Neulinge; denn die Schlafsäle der Sklaven hatten nur für eine bestimmte Zahl Platz; außerdem mußten die v. verköstigt werden. Dazu kommt, daß mancher Sklave sein peculium zur Freilassung vermehren und nicht durch Ankauf eines v. vermindern wollte.

Mit Erlaubnis des Herrn durften auch Sklaven, ebenso v., in die Gesellschaften der kleinen Leute (*in collegia tenuiorum*) eintreten, wenn ihre Herren es erlaubten (*volentibus dominis*). Wenn die Kuratoren dieser Collegien Sklaven aufnahmen, ohne zu prüfen, ob sie dazu die Erlaubnis hatten, wurden sie streng bestraft (Dig. XLVII 22, 3, 2).

Aus mehreren Gründen sehen wir, daß die v. eigentlich mehr dem Herrn als dem *ordinarius* gehörten. So vertrat er sie in einer Klage, konnte sie freilassen, gab in der Steuereingabe den v. an, ohne den *ordinarius* zu fragen, mußte ihnen erlauben, in die Gesellschaften der kleinen Leute einzutreten, konnte endlich dem *ordinarius* den v. abkaufen oder als Pfand wegnehmen.

Zum Schluß noch eine Bemerkung. Wir haben gesehen, daß auch v. gelegentlich freigelassen wurden; sie werden in Inschriften *ex-vicarii* genannt (CIL III 5691. 5121 = Dess. 1857). Das Wort v. wurde in Bürgerkreisen fast als Schimpfwort angesehen. Das hat schon Martial. II 18, 7 so gemeint. Vell. Paterc. II 73 nennt Sextus Pompeius *libertorum libertus servorumque servus*. Der christliche Augustin nennt sich ep. 130 *servus Christi servorumque Christi*, und ep. 217 *servus Christi et per ipsum servus servorum ipsius*. [K. Schneider.]

Vicellinus, Cognomen in der gens Cassia, vgl. Münzer o. Bd. III S. 1749 Nr. 91 und dazu A. Degrassi Inscript. Ital. XIII 2 (1947) 536 a 502. [H. Gundel.]

Vicesima 1) s. am Ende des Bandes.

2) s. portorium.

Ad Vicesimum 1) Gallo-römische Station, vom Geogr. Rav. IV 28 an der Straße von Marseille nach Arles erwähnt, wahrscheinlich am Übergang über den Arc in der Nähe von Mauran (Bouches-du-Rhône) gelegen: vgl. L.-A. Constans Esquisse d'une hist. de la Basse-Provence, Marseille 1923, 62.

2) Gallo-römische Station, vom Itin. Ant. 397 an der Straße von Narbonne nach Spanien erwähnt, 20 Meilen südlich von Narbonne, 14 von Combusta entfernt, von A. Longnon Atlas hist. de la France (1907) I 32 mit Floure (Aude) gleichgesetzt.

3) Gallo-römische Station, von einem Meilenstein des Augustus (CIL XII 5671) bezeugt, an der Straße von Narbonne nach Toulouse gelegen, 20 Meilen östlich von Narbonne entfernt, heute Saint-Couat (Aude).

4) Gallo-römische Station, vom Itin. Burd. 551 an der Straße von Narbonne nach Toulouse erwähnt, 20 Meilen südöstlich von Toulouse, 9 von Elusio entfernt, von A. Longnon Atlas I 32 mit L'Hôpital, Villenouvelle (Haute-Garonne) gleichgesetzt. Mit nr. 3 von O. Hirschfeld CIL XII p. 666—67 fälschlich verwechselt. [P. Wuilleumier.]

5ff.) s. am Ende des Bandes.

Vicetia (zum Namen s. u.), unbedeutendes (Strab. V 214 *καὶ ἄλλα τοιαῦτα πολισμάτια*; Tac. hist. III 8 *etenim modicae municipio vires)* municipium (Tac. a. O.) der Tribus Menenia (Mommsen CIL V p. 306) in Venetien (Plin. n. h. III 130. Ptolem. III 1, 30. Nissen It. Ldk. II 218) nördl. der Monti Berici am Flusse Togisonus (Plin. n. h. III 121. Miller Itin. Rom. 258), dem heutigen Bacchiglione, der oberhalb V.s Eretainos (Ailian. hist. an. XIV 8 rühmt den Aalreichtum) oder Reteno (Venant. Fortun. vit. Martin. IV 677; vgl. Geogr. Rav. IV 36 *Retron quod Redenovo dicebatur*) genannt wurde. V. liegt an der Straße von Verona nach Padua (Itin. Anton. 128, 2 p. 19 Cuntz. Itin. Burdig. 559, 1 p. 88 Cuntz. Tab. Peut. IV 4. Geogr. Rav. IV 30); es ist das heutige Vicenza.

Erstmalig erwähnt wird V. bei Cic. fam. XI 19, 2 anläßlich eines Rechtsstreites der Stadt mit ihren Untertanen, in denen die Vicetiner sich an Decimus und Marcus Brutus gewandt hatten; letzterer empfiehlt sie Cicero. In einem Rechtsstreit mit dem Senator Sollers werden sie von ihrem Anwalt Tuscilius Nominatus in Stich gelassen (Plin. epist. V 4, 1f. 13, 1). Der berühmteste Sohn V.s ist der später hochberühmte Grammatiker Remmius Palaemon (Suet. gramm. 23); nach Venant. Fortun. carm. VIII 3, 165 stammt auch der Hl. Felix aus V.

Inschriftlich bezeugte Kulte: CIL V 3102 *Dianae*, 3103 *Fortunai*, 3104 *genio Principis*, 3105 *Nemesi*, 3106 *Nymphis lymphisque Augustis ob reditum aquarum*, 3107 *Veneri*.

Die bessere und auf Inschriften durchgängige Schreibung des Namens (CIL V p. 306) ist *Vicētia* (vgl. CIL V 2490 *Veicetinos*), dem *Οὐικετία* bei Strab. V 214 (handschriftlich verschrieben zu *Ἰουικετία*) und Ptolem. III 1, 30 sowie *Βικετία* bei Ailian. hist. an. XIV 8 entsprechen. Dieser Schreibung folgen auch die Autoren (außer den schon genannten Stellen Plin. n. h. III 132. VI 218) mit Ausnahme von Iustin. XX 5, 8 *Vicentiam* und der Itinerare (Tab. Peut. IV 4 *Vicentia*. Itin. Anton. 128, 2 *Vicentia civitas*, wo die 2. Hand jedoch das *n* tilgt). Diese Schreibung ist wohl auch die Veranlassung für die unerwartete Quantitierung *Vīcētia* (also aus *Vicentia*) bei Venant. Fortun. carm. VIII 3, 165. Spätere (Itin. Burdig. 559, 1. Paul. Diacon. II 14. V 23) schreiben sogar *Vincentia*. Die Nasalierung des Suffixes *-et-* läßt sich häufiger nachweisen (vgl. *Valentium* neben *Valetium;* s. d. Art.) und entspricht der sprachlichen Entwicklung der späteren Kaiserzeit; die Analogie von Städtenamen wie Placentia usw. (so Nissen a. O.) kann hinzukommen. Mit Iustin. XX 5, 8 glaubt Holder Altcelt. Sprachsch. III 277ff. an keltische Herkunft des Namens; eher dürfte V. jedoch eine venetische Gründung sein (Plin. n. h. III 130. Ptolem. a. O.); vgl. Krahe Würzb. Jahrb. I (1946) 217, der den Namen von **ueiko-* herleitet. [Gerhard Radke.]

Vicianum (Tab. Peut.), Ort in Moesia Sup., 25 mp. von *Theranda* und 19 mp. von *Vindenis*. Sonst nicht erwähnt. Vermutlich identisch mit dem Ptolem. III 9, 5 genannten *Οὐελλανίς* und dem Rav. IV 15 = p. 54 ed. Schnetz angeführten *Beclano*. Vgl. o. Bd. VIII A S. 634. Die Tab. Peut. scheint an dieser Stelle stark verzeichnet zu sein. K. Miller Itin. Rom. 555ff. zieht daher die Verbindung von der Straße von Naissus zur Adria nicht von *Hammeo* nach *Scupis*, sondern von V. aus, schiebt zwischen V. und *Vindenis* das beim Rav. genannte *Beclano* mit der Distanzangabe 12 mp. ein und identifiziert V. mit *Ulpiana*. Anders N. Vulić Glasnik Skopskog Naučnog Društva I (1925), 1ff. [serb.]. Nun wurde südwestlich von Kumanovo im jugoslavischen Mazedonien eine Weihinschrift

eines *contrascriptor* des *vectigal Illyrici* aus der Station *Lamud* (. . .) (Suppl.-Bd. VII S. 342) gefunden, die dieser noch als *contrascriptor stat(ionis) Vixi(. . . .)* gelobt hatte. A. v. Premerstein und N. Vulić haben Österr. Jahresh. VI (1903) Bbl. 38f. und VII (1904) Bbl. 2ff. den hier abgekürzt angegebenen Stationsnamen wohl mit Recht zu *Vixiani* ergänzt und auf das in der Tab. Peut. angeführte V. bezogen, das sie — ebenso wie A. v. Domaszewski Arch. epigr. Mitt. XIII 144f. — bei Vučitrn suchen. (Inschriften von dort bei Vulić Spomenik der Serb. Akad. LXXI [1933] 42f. Vgl. auch A. Buday Dolgozatok [Klausenburg] IX [1918] 63f. u. 106). Die erwähnte Inschrift jetzt auch Vulić a. O. LXXI 86 und LXXV (1933) 48. Damit wäre für V. auch eine Zollstätte des *vectigal Illyrici* bezeugt. Eine Beneficiarierstation in Vučitrn geht aus der Inschrift Vulić a. O. LXXI 42, nr. 96 (aus dem J. 230 n. Chr.) hervor. Fr. Barišić in den Fontes Byzantini historiam populorum Jugoslaviae spectantes I 61, 133 hält es für möglich, daß das von Iustinian I. wiederaufgebaute und bei Prokop. de aedif. IV 4 angeführte *Βεσαίανα* mit V. identisch ist. [Balduin Saria.]

Viciesis. Der keltische oder iberische Göttername auf einem Altar von La Mezquitilla bei Orgáz in Portugal ist entweder als *Bandua It(obricus) Viciesis* oder als *Bandua Ituiciesis* zu lesen. Vgl. Ephem. epigr. VIII, p. 433 nr. 179: *Bandu(a)e ITUICIESI ex voto Tiomace(?) pos(uit).* Bandua ist ein iberisches Substantiv, das Gottheiten beiden Geschlechtes beigelegt werden kann und daher wohl etwa dem lateinischen *numen* entspricht. Es ist öfters zu belegen. Vgl. o. Bd. XVI S. 971 IX. *Bandua It(obricus) Viciesis* wäre als ‚Gottheit Itobricus, Dorfbeschützer', mit Wahrscheinlichkeit zu übersetzen. Ein Göttername, der zu einem Drittel iberisch, zu einem Drittel deutlich keltisch und zu einem Drittel wahrscheinlich lateinisch ist, stellt ein für den Synkretismus der römischen Kaiserzeit in Portugal höchst bezeichnendes Phänomen dar.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 280f. Holder Altceltisch. Sprachschatz III 279. J. Toutain Les cultes païens dans l'empire romain III (1920) 243f. J. Leite de Vasconcellos Religoes da Lusitania II (1913) 238. [F. M. Heichelheim.]

vici magister s. am Ende des Bandes.

Vicinas, Cognomen des L. Plotius Nr. 14, vgl. Lambertz o. Bd. XXI S. 597f. Nachzutragen ist, daß Wilh. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Göttingen 1904, 102 das griechisch überlieferte Cognomen in der lateinischen Form *Vicina* aufführt, die durch eine Freilasserbezeichnung *Vicinai* (CIL IX 935) gestützt wird. [Hans Gundel.]

Vicinia. V. oder vielmehr wohl immer der männliche Genius Viciniae, ein dorfbeschützendes Numen, ist durch drei Inschriften bekannt.

1. Trier. CIL XIII 3652 = Riese 3007 = Dess. 9413 Anm.: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) et num(ini) Aug(usti) et Genio Viciniae M. Mannius Marinus et Cossia Nerta et sui d(ono) d(ediderunt).*

2. 251 n. Chr. Neustadt an der Haardt. CIL XIII 6115 = Riese 3545: *[Genio ?] Viciniae [. . .]tullini et [. . . co]iux donavit [. . .] reficiendam [. . .] in agello [. . . D]ecio Aug(usto) [. . De]cio Caes(are) co(n)s(ulibus) [. . .] Iun.*

3. Hières im Rhonetal. Dess. 9413: *Genio Viciniae Castellanae Olbiensiun* (sic) *L. Rupilus Iacchus d(ono) d(edit) c(um) s(uis).* Über dieser Inschrift sind die Fragmente der Füße einer jugendlichen Geniusstatuette erhalten.

Den Ortsgenius zu verehren, ist überall griechisch-römischer Brauch. Es ist aber hier zu buchen, daß Mannius und Nerta in nr. 1 unschwer mit wohlbekannten germanischen Namen zusammengebracht werden können. Dieser gallische Spezialkult des Genius Loci hat daher nicht unmöglich eine epichorische Komponente. Vgl. o. Bd. XVI S. 973 LXXVII.

[F. M. Heichelheim.]

Vicinium s. Ulcinium.

Vicinnus. Keltischer Name eines gallischen Gottes, der im pagus Carnutenus der Redones als Beiname des Mars gebraucht wurde: CIL XIII 3150 = Dess. 7053 b, Condate, Rennes, Ille-et-Vilaine *In honorem domus diuinae et pagi Carnuteni Marti Vicinno L. Campanius Priscus et Virilis fil(ius), sacerdotes Romae et Aug(usti), statuam cum suis ornamentis de suo posuerunt. L(ocus) d(atus) ex d(ecreto) s(enatus).* Vgl. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques, Ryksuniversiteit te Gent, Fac. van de Wijsbegeerte en Letteren XCIII (1942) 128. 133. 134. S. o. Bd. XIV S. 1956f. Nr. LXXII (Heichelheim), Art. Vicinonia.

[P. Wuilleumier.]

Vicinonia. Keltischer Name eines Flusses im Gebiete der Redones, heute Vilaine: Gregor von Tours Hist. Franc. V 26. X 9. Vgl. Vicinnus. S. o. Bd. XVI S. 969 Nr. XXX (Heichelheim).

[P. Wuilleumier.]

Vicis *episcopus Sabratensis* s. Vincens.

Vicres. Auf dem Fragmente des Unterteils eines kleinen Altars von Old Penrith, Cumberland, steht die Inschrift:

Vicri[b]us T( ) S( ) v. s. l. m. Ob eine sonst unbekannte keltische Göttermehrheit V. hier vorliegt, oder die fragliche Buchstabengruppe als *Vi(ti)ri[b]us* (s. Art. Vitiris), *Vi(r)i[b]us* (s. Art. Vires) oder *Matribus Vic(t)ri[cib]us* (s. Art. Victor) zu emendieren ist, kann vorläufig nicht entschieden werden. Vgl. R. G. Collingwood Roman Inscriptions and Sculptures Belonging to the Society of Antiquaries of Newcastle-Upon-Tyne. Archaeol. Ael. 4. Ser. II (1926) 73 nr. 64.

[F. M. Heichelheim.]

Victa s. Vica Pota.

victimarius s. am Ende des Bandes.

Victium, kleinerer Fluß der Gallia Transpadana auf der Tab. Peut. III 5 östlich Vercelli. Während er früher mit dem Terdoppio identifiziert wurde, sehen Nissen It. Ldk. II 175 und Miller Itin. Rom. 387 mit einigem Zweifel den heutigen Cervo in ihm. Schreibfehler in der Tab. Peut. ist nicht ausgeschlossen. Für keltisch hält den Namen Holder Altcelt. Sprachsch. III 282. [Gerhard Radke.]

Victo(h)ali s. Victovali.

Victor.
1) und 2) als Götterbeinamen
3) und 4) Republikanische Persönlichkeiten
5)—66) Spätantike Persönlichkeiten
67)—69) Literarische Persönlichkeiten.

1) als römischer Götter- und Herrscherbeiname s. am Ende des Bandes.

2) Victor, Victoria, Victrices. Von Keltengottheiten haben die römischen Beinamen V. Mars und Mercurius Vellaunus in einer Inschrift von Hières im Rhonetal (vgl. o. Bd. XIV S. 1953f. LIII; 1956 LXX; o. Bd. XV S. 997 XLVI; Art. Vellaunus Nr. 1), Brigantia in Yorkshire (vgl. o. Bd. XVII S. 1597f. N. Jolliffe Dea Brigantia. Arch. Journ. IIC [1942] 36f. I. A. Richmond Roman Britain [1955] Index s. v.), Andastra o. ae. (o. Bd. XVI S. 971 V; Jolliffe a. O. 40), vielleicht Nemetona (o. Bd. XVI S. 2385f. Jolliffe a. O. 40), vielleicht Treba-runa (o. Bd. VI A S. 2250), und Matres von Allan in fünf Inschriften, die in den Ruinen einer Tempelstruktur gefunden worden sind (o. Bd. XIV S. 2237 CXXIX; o. Bd. XVI S. 954 CXXIX).

1. E. Espérandieu Inscriptions Latines de Gaule (Narbonnaise) (1929), 79 nr. 257 a = o. Bd. XIV S. 2237 nr. 655: *Matris Victricibus [v.] s. [l.] m. Niger C. Satrii Sili(i) cellarius Anariate d. [s.] d.* Matronenrelief.

2. ebd. b = o. Bd. XIV S. 2237 Nr. 656: *[Matris] Victricibus Niger.*

3. ebd. c: *Matris Victricibus Niger.*

4. ebd. d: *Matris Victricibus dedica[vit] Niger.*

5. ebd. e: *Matris [Victricibus?].*

Es ist wahrscheinlicher, daß die Matres von Allan in der Narbonensis die Schutzgottheiten einer Familie Victrix o. ae. sind, als daß sie als Kriegsgottheiten angesehen wurden. Für die erstere Deutung, die dem Wesen der Matres gemäß ist (o. Bd. XVI S. 956), spricht weiter, daß alle fünf Inschriften auf einen einzigen Stifter zurückzugehen scheinen, also wohl einem Sippenkult zugehören.

Vgl. Keune Myth. Lex. VI 289 nr. 8; 293 nr. 11. Holder Altcelt. Sprachsch. III 283f. A. Grenier Aspects de la religion romaine en Provence, Comptes Rendus de l'Acad. des Inscr. (1954) 330. C. Jullian Histoire de la Gaule VI (1920) 60. P. Lambrechts Contributions à l'étude des divinités celtiques. Rijksuniversiteit te Gent, Fac. van de Wijsbegeerte en Letteren XCIII (1942) 125. W. Schleiermacher Studien an Göttertypen der römischen Rheinprovinzen. Arch. Inst. Röm. German. Komm. XXIII. Bericht (1933). [F. M. Heichelheim.]

3) Cognomen von Personen, das in seiner Bildung sicher nicht alt sein, d. h. über das 3. Jhdt. v. Chr. zurückführen kann, vgl. die sehr skeptischen Bemerkungen von W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Götting. 1904) 333 und naturgemäß nicht als Amtstitel erklärt werden kann. Es dürfte vielmehr ein agnomen ex virtute vorliegen, wozu Parallelfälle von Br. Doer Die römische Namengebung, 1937, 68ff. behandelt sind. Aus republikanischer Zeit ist nur ein V. bezeugt (s. u. Nr. 4), bei dem es jedoch nicht erwiesen ist, ob es sich um ein Cognomen handelt. In der Kaiserzeit ist das Cognomen häufiger, nicht nur auf Inschriften (vgl. Dessau ILS III 253). Hier aber dürfte es sich in manchen Fällen um ein cognomen ex hereditate handeln bzw. um eine Namengebung — vielleicht in Anlehnung an den Beinamen einiger Götter (s. o.) —, die sich des ursprünglichen Bedeutungsgehaltes nicht mehr voll bewußt und daher abgeblaßt ist. Hinzuweisen wäre auf einige Aurelier mit diesem Cognomen, vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 2543, Nr. 237—239 sowie auf S. Aurelius Victor (s. u.), auf C. Iulius Victor (Radermacher o. Bd. X S. 872ff.) sowie einen anderen späten Iulier (Stein o. Bd. X S. 879, Nr. 879), auf Publius Victor und Sulpicius Victor (vgl. Schissel o. B. IVA S. 873ff.). Im politischen Leben der Kaiserzeit traten hervor (vgl. A. Degrassi I fasti consolari dell' impero Romano, Roma 1952, 272): einige Egnatii (Groag o. Bd. V S. 2000—2003, Nr. 41f. und dazu noch Degrassi 177 Egnatius [Victor] Marinianus, vgl. Stein o. Bd. V S. 1997, Nr. 25), ein Flavier cos. 369 (Degrassi 83, dazu der von Stein o. Bd. VI S. 2729, Nr. 208 behandelte T. Fl(avius Victor) und L. Suanius Victor Vitellianus (Fluss o. Bd. IV A S. 467). Unter den Kaisern trägt nur Flavius Victor Augustus (384—388), der Sohn des Usurpators Magnus Maximus, den Beinamen, vgl. Enßlin o. Bd. XIV S. 2546, 40ff. — Bei dem Consul vom J. 424 n. Chr. handelt es sich wohl um einen Familiennamen Victor, vgl. W. Liebenam Fasti consulares imperii Romani 43. 83. Degrassi 238.

4) Victor, Mitte 1. Jhdt. v. Chr., nur bekannt aus Cic. Att. XIV 14, 2 vom 27. April 710 = 44. Man erwartete, daß V. zusammen mit C. Sempronius Rufus (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1436) und Anderen nach der Ermordung Caesars von Antonius aus dem Exil zurückgerufen werde; zur Lage s. Drumann-Groebe Gesch. Roms² I 80. Cicero erwähnt, daß jedoch über ihn eine Verfügung Caesars nicht vorlag *(Victor numquam scriptus).* Ebenso wie über die Person selbst (vgl. Tyrrell-Purser The Correspondence of M. Tullius Cicero V [1915] 279) sind alle Einzelheiten dazu unbekannt. [Hans Gundel.]

5) *Valerius V., Paternus, v(ir) p(erfectissimus),* gestorben 297 (CIL VI 31868 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 286).

6) *grammaticus* 320 und nachher *proconsul Africae* (Mansi II 500 B ff.).

7) *rationalis urbis Romae,* war am 31. Juli 327 Adressat von Cod. Theod. XI 30, 14 (Seeck Regesten).

8) Ti. Minervius V. s. Minervius o. Bd. XV S. 1808, Nr. 5.

9) Sarmate von Geburt (Ammian. Marc. XXXI 12, 6), hatte sich unter Kaiser Constantius II. als Offizier emporgedient (Ammian. Marc. XXV 5, 2). Er galt als strenggläubiger Katholik (Theodoret hist. eccl. IV 33, 3. Basil. ep. 152f. Migne G. XXXII 608. Gregor. Naz. ep. 133f. Migne G. XXXVII 228. Vita S. Isaacii 2, 8. 3, 10. 4, 14. 15 Acta SS. Mai VI S. 603ff.). Trotzdem ernannte ihn Kaiser Iulian zum *magister peditum* (Zosim. III 13, 3. Ammian. Marc. XXVI 5, 2), und zwar noch 362 nach Zosimos (Enßlin Klio XXIV 118f.). V. nahm rühmlichen Anteil an

Iulians Perserfeldzug 363 und griff, obwohl an der Schulter durch einen Pfeil verwundet, entscheidend in die Schlacht vor Ktesiphon ein (s. o. Bd. X S. 61, 1ff. Zosim. III 13, 3. 16, 3. 17, 1. 21, 5. 25, 7. Ioh. Malal. XIII 330 Bonn. II 18 Ox. Liban. add. 412 (1544 = XI 547, 11ff. F.; vgl. or. II 9. LVII 50 = I 242, 3. IV 171, 14 F. Ammian. Marc. XXIV 1, 21. 4, 13. 31. 6, 4. 13f.). Nach Iulians Tod setzte sich V. für die Wahl eines Mannes aus der Umgebung des Constantius II. ein (Ammian. Marc. XXV 5, 2). Unter Kaiser Iovian behielt V. seine Generalstelle (Zosim. IV 2, 4). Nach Liban. or. XXIV 20 = II 522, 19ff. F. ging er als Gesandter Iovians wegen Friedensverhandlungen zum Perserkönig Schapur II., wenn dies nicht eine Verwechslung mit dem Magister equitum Arintheus ist (Ammian. Marc. XXV 7, 9). Auch unter Kaiser Valentinian I. behielt V. sein Kommando bei, bis er bei der Reichsteilung dem Valens unterstellt wurde. An ihn als *magister militum* ist gerichtet Cod. Theod. VII 4, 12 vom 27. Mai 364 (Seeck Regesten mit S. 100, 10. Enßlin Klio XXIV 122f.). Zur Zeit der Niederwerfung der Usurpation des Procopius (s. d.) hatte Valens den P. zum *magister equitum praesentalis* befördert (Ammian. Marc. XXVII 5, 1. 9. XXX 2, 4. XXXI 7, 1. 12, 6. Zosim. IV 24, 3. Enßlin a. O. 128). 365 ging er als Gesandter des Valens zu den Goten, um festzustellen, warum sie den Usurpator Procopius unterstützt hatten, und auf seinen Bericht hin entschloß sich der Kaiser zum Gotenkrieg (s. u. Bd. VII A S. 2107, 30ff. 2109, 14ff.). V. war auch wieder an den Verhandlungen beteiligt, die 369 zum Frieden führten (Ammian. Marc. XXVII 5, 1. 2. 9). In diesem Jahr bekleidete V. zusammen mit Valentinian, dem Söhnlein des Valens (s. u. Bd. VII A S. 2205, 20ff.), das Konsulat, das er in Konstantinopel antrat (Themistios or. IX 120 C. 121 A. 128 C. Liebenam Fasti 38, 369. Seeck Untergang V 429 zu S. 16, 13. Rauschen Jahrbb. der christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. 19, 26f.). Nachher wurde V. im Perserkrieg eingesetzt. Er ging anfangs zusammen mit dem Dux Mesopotamiae Urbicius an den Hof des Perserkönigs Schapur II., um wegen der Hoheitsrechte in Armenien und Iberien zu verhandeln, und er erreichte eine kleine Gebietsabtretung in Armenien (Ammian. Marc. XXX 2, 4f. 7; s. u. Bd. VII A S. 2117, 37ff. Seeck Untergang V 452 zu S. 66, 22). Als die drohende Gotengefahr den Valens nach Europa zurückrief, sandte er 378 nochmals den V. nach Persien (Ammian. Marc. XXXI 7, 1; s. o. Bd. VII A S. 2117, 68ff.). Im Sommer dieses Jahres finden wir ihn dann bei Valens auf dem Kriegsschauplatz gegen die Goten. V. wird dabei von Ammian. Marc. XXXI 12, 6 (s. u. Bd. VII A S. 2124, 43ff.) als *cunctator et cautus* charakterisiert, weil er von einer Entscheidungsschlacht abgeraten hatte, ehe Gratian mit den Truppen des Westreiches heran sei. Vergebens versuchte er dann in der Schlacht bei Adrianopel zum Schutz des Valens einzugreifen (Ammian. Marc. XXXI 13, 9), konnte sich aber selbst retten und kam mit der Nachricht von der Niederlage zu Gratian (Zosim. IV 24, 3; s. o. Bd. VII S. 1837, 3ff.). Nachher finden wir den V. in der östlichen Reichshälfte. Seeck (Briefe des Libanius 313) zieht aus dem Namen einer Vorstadt bei Konstantinopel *Βίκτορος προάστεια* (Palladius dial. 4. Migne G. XLVII 15. S. 28, 3 Coleman-Norton, wo im Index S. 199 ohne nähere Begründung *Βίκτωρ ὁ ἔπαρχος* angegeben ist) den Schluß, er habe möglicherweise dort eine Villa besessen. Zumeist hielt sich V. in Antiochia auf (Liban. or. II 9. LVII 50 = I 242, 3ff. IV 171, 13ff. F.) und heiratete die Tochter der Mavia (Sokr. hist. eccl. IV 36, 12; s. o. Bd. XIV S. 2330). V. ist Adressat der oben erwähnten Briefe des Basileios d. Gr., des Gregor von Nazianz und des Libanios. Seeck Briefe des Libanius 312f. Sievers Studien z. Gesch. d. röm. Kaiser 246. 250. Rauschen Jahrbb. d. chr. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 19. 26f. Baynes Cambr. Mediev. Hist. I 83. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I². Ostgermanen 230. 232. 408. 410. Piganiol Hist. Rom. IV 2, L'empire chrétien 1947, 142. 145. 153. 156.

10) Militärischer Tribun, der nach dem Friedensschluß des Kaisers Iovian mit Schapur II. als Geisel für die korrekte Durchführung der Friedensbestimmungen gestellt wurde (Ammian. Marc. XXV 7, 13). Seeck Briefe des Libanius 313, III will den bei Liban. or. XXIV 20 = II 522, 19ff. als Gesandten genannten V. diesem Tribunen gleichsetzen, weil ja bei Ammian. Marc. XXV 7, 9 als Gesandte Salutius und Arintheus genannt werden.

11) *dux Aegypti* s. Victorinus.

12) Nonius V. Olympius s. Olympios o. Bd. XVIII S. 244, Nr. 7 und dazu CIL VI 754 = Dess. 4269.

13) Aurelius V. Augentius s. o. Bd. XVIII S. 244, 10ff. und 18ff. und dazu CIL VI 751 b = Dess. 4268.

14) Tamesius Olympius V. Augentius s. Olympios o. Bd. XVIII S. 244, Nr. 8.

15) Flavius V., Sohn des Usurpators Magnus Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2549, 60ff.), der ihn noch im Knabenalter alsbald nach seinem Sieg über den Kaiser Gratian zum Augustus erhob (Zosim. IV 47, 1. Prosper Tiro Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 46, 461, 1183 irrtümlich zum J. 384 statt 383; vgl. Ps.-Aurel. Victor ep. 48, 6. *V. — intra infantiae annos a Maximo Augustus factus*). Münzen mit der Augustusbezeichnung bei Eckhel VIII 66. Cohen VIII² 170. Bernhart Hdb. zur Münzkunde der Kaiserzeit S. 317 u. Taf. 22; vgl. CIL V 8030 = Dess. 788 mit weiteren Hinweisen. Cagnat Cours d'Épigraphie Latine³ 216. Als Maximus Gallien zum Waffengang mit Valentinian II. und nachher Theodosius I. verließ, wurde V. als Regent zurückgelassen. Er hatte dort Angriffe von Franken, vielleicht auch von Sachsen zu bestehen (Gregor Tur. hist. Franc. II 9. Ambros. ep. 40, 23). Dort wurde er vom Magister militum Arbogast bezwungen und getötet (Consul. Constantinop. Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 245, 388, 3. Consul. Ital. ebd. I 298, 509. Prosper Tiro ebd. I 462, 1191. Hydatius ebd. XI, Chron. min. II 15, 17. Sievers Studien zur Gesch. der röm. Kaiser 305. Schiller Gesch. der röm. Kaiserzeit II 406. 408. Rauschen Jahrbb. der christl. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. 1897, 145. 283. Baynes Cambr. Mediev. Hist. I 239.

243. 256. Seeck Untergang V 216 mit 526 und 236. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 320. Piganiol Hist. Rom. IV 2, L'empire chrétien 1947, 243. 254).

16) *comes* unter dem Usurpator Magnus Maximus (s. o. Bd. XIV S. 2548, 44ff.), wurde zu Verhandlungen mit Valentinian III. (s. u. Bd. VII A S. 2209, 66ff.) nach Mailand geschickt und begegnete unterwegs in Mainz dem Gegengesandten Ambrosius (Ambros. ep. 24, 6. Paulinus vita Ambrosii 19. Seeck Briefe des Libanius 314, V. J.-R. Palanque Saint Ambroise et l'Empire Romain 1933, 127 sieht in diesem Gesandten irrtümlich den oben erwähnten Sohn des Magnus Maximus, ebenso Piganiol Hist. Rom. IV 2, L'empire chrétien 1947, 241).

17) Angeblicher *comes orientis* zur Zeit des Iohannes Chrysostomos nach Theodorus von Trithium vita S. Ioh. Chrys. Migne G. XLVII 57; vgl. Mazzarino Stilicone 1942, 379.

18) *agens in rebus* in Rom 385 zur Zeit der Stadtpräfektur des Symmachus (Symmach. rel. 23, 8 S. 297, 35 Seeck, der ihn [Briefe des Libanius 314 VI] mit dem folgenden gleichsetzen möchte).

19) Freund des Symmachus, den er dem Ausonius empfiehlt zwischen 370 und 379 (Symmach. ep. I 40 S. 21, 12 Seeck).

20) Konsul 424, wurde infolge der Usurpation des Iohannes nicht in der westlichen Reichshälfte publiziert (Liebenam Fasti 43, 424. Seeck Regesten. Mommsen/Meyer Theodosiani libri XVI I p. CCXCIX. Mommsen Mon. Germ. Auct. Ant. XIII, Chron. min. III Index V S. 528).

21) Claudius Marius V. s. o. Bd. XIV S. 1839, Nr. 69.

22) *quaestor sacri palatii* des Kaisers Anthemius, als Sidonius Apollinaris seinen Panegyricus dictus Anthemio Augusto bis consuli 468 vortragen durfte (Sidon. Apoll. carm. I 25ff. Sundwall Weström. Studien 143, 502).

23) *vir spectabilis*, beigesetzt am 8. April 470 (CIL X 1343 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 248, adn. Sundwall Weström. Studien 144, 502).

24) *vir sublimis et magnificus*, also von ansehnlichem Rang, wird in einem Brief des Ennodius an den Bischof Senator erwähnt (ep. III 1, 8 S. 71, 19 Hartel. S. 76, 33 Vogel). Unsicher bleibt, ob er mit dem Adressaten von Ennodius ep. IX 8 (S. 233, 15 H. 296, 23 V.) identisch ist, der freilich auch mit *sublimitas tua* angeredet wird (S. 233, 16. 19 H. 296, 24. 26 V.), sich selbst aber als *inlitteratus* ausgegeben hatte, darin jedoch von Ennodius widerlegt wurde (S. 233, 18ff. H. 296, 25ff. V.). Für Identifizierung ist Hartel Index S. 633 in CSEL VI, anders Vogel Mon. Germ. Auct. Ant. VII Index S. 362 und Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168.

25) *vir spectabilis, censitor provinciae Siciliae*, an welchen zusammen mit Vitigisclus der Ostgotenkönig Athalarich 526/27 den Befehl zur Rückgabe zuviel geforderter Steuern ergehen ließ (Cassiod. var. IX 11, 1 und 12. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168).

26) *Βίκτωρ ἀρχὸς ἑώι[ας]* auf einer Inschrift gefunden bei Sancta Pudentiana in Rom (CIL VI 29769 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1901 A, adn.).

27) *v(ir) i(nlustris)* (?) vermutet Diehl zu CIL VIII 14439 = Inscr. Lat. Chr. vet. 800 mit adn. Bd. II S. 509; anders Gsell Inscriptions lat. de l'Algérie 3830.

28) *Βίκτωρ ἔπαρχος*, Stadtpräfekt in Konstantinopel, unter Iustinian I., richtete über Bischöfe, die wegen sittlicher Verfehlungen angeklagt waren (Ioh. Malal. XVIII 436, 9 Bonn. II 167 Ox.), und wurde als gewesener Stadtpräfekt und wegen seiner Gesetzeskunde zum Mitglied eines kaiserlichen Spezialgerichtshofes bestellt, den Iustinian 539 einrichtete (Nov. Iust. LXXXII 1, 1). Dort heißt es *Βίκτωρά τε τὸν ἐνδοξότατον καὶ αὐτὸν ἐπί τε τῆς μεγάλης Ἑλλάδος ἐπί τε τῆς σεμνῆς τῶν Ἀλεξανδρέων ἄρξαντα πόλεως καὶ πρός γε τῆς πολιαρχίας ἡγησάμενον καὶ οὐδὲ νόμων ἀνήκοον*. Er war also vor der Stadtpräfektur nicht etwa mit einer Statthalterschaft in Großgriechenland, in Unteritalien betraut gewesen, sondern in Achaia, wie das die Inschrift Syll.³ 910 vom J. 527 beweist, und war danach Praefectus Augustalis in Aegypten gewesen.

29) *advocatus* beim Gerichtshof des Praefectus praetorio per orientem in Konstantinopel, wurde 539 von Kaiser Iustinian I. mit anderen Männern seines Vertrauens zum Richter bestellt (Nov. Iust. LXXXII 1).

30) *Vector ver inluster preses*, Urgroßvater (*proavus*) des Bischofs Victor von Chur (CIL XIII 5252f. Vollmer Inscr. Baiuar. Rom. 71. 71 A. Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 202. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1901, 601, 5 = Kl. Schr. 671, 4. Vgl. zu den Victoriden von Chur H. Dietze Rätien und seine germanische Umwelt, Diss. Frankfurt 1931, 447ff. Heuberger Rätien im Altertum und Frühmittelalter, Schlernschriften XX [1932] 138).

31) Bischof von Rusicade (s. o. Bd. I A S. 1238, 12f.), lieferte zur Zeit der diokletianischen Christenverfolgung heilige Schriften aus und bekannte 303 auf einer Synode zu Cirta seine Sünde als Traditor (Optat. Milev. I 13 S. 16, 1 Ziwsa mit I 14. 19 S. 16, 16f. 21, 16f. Augustin. c. Crescon. III 27, 30; de unico bapt. 17, 31; adv. Fulgentium 12 = CSEL LII 436, 16ff.; LIII 32, 15f. 298. 28f.).

32) Presbyter in Cirta im J. 303 (Mansi II 501 B).

33) Presbyter in Ulia in der Baetica, nahm an der Synode von Elvira kurz vor 303 teil (Mansi II 29 C. 108 B. Harnack Mission u. Ausbreitung⁴ 924, 4 mit 922, 4).

34) Bischof von Utica, nahm an der Synode von Arelate 314 teil (Mansi II 469 A. 417 B. Harnack Mission u. Ausbreitung⁴ 903).

35) Donatistischer Bischof aus den Anfängen des Donatistenstreits (Mansi II 498 C).

36) Bischof in den unbekannten Legisvolumni in Numidien, nahm an der Synode von Arelate 314 teil (Mansi II 477 C. Harnack Mission u. Ausbreitung⁴ 915).

37) V. Fullo hatte seine Wahl zum Presbyter mit Geld bezahlt (Mansi II 502 D. 505 D).

38) Ein Bischof dieses Namens erscheint in der Liste der Teilnehmer einer angeblich unter

Silvester von Rom abgehaltenen Synode (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. des Papsttums I 121).

39) Presbyter in Rom 325, nahm als Vertreter des Bischofs Silvester an dem Konzil von Nicaea teil (Jaffé² Reg. S. 90. Euseb. vita Constantini III 7 S. 80, 20f. Heikel), so bei Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patrum Nicaen. nomina 2, 1. 3, 1. 4, 1. 187, 1 *Biktor*, während sonst der Name *Bitων* lautet, a. O. S. LX 1. 5, 1 *Bicon.* 61, 1. 79, 1 *Bēkon.* 97, 1 *Bjtων.* 119, 1 *Wjtων. Bitων* auch bei Mose von Khorene II 89 S. 261 der Übers. Venedig 1850 und Sokr. hist. eccl. I 13, 12, dazu Valesius in Bd. III 54 der Ausgabe von Hussey. Sozom. hist. eccl. I 17, 2. Caspar Gesch. des Papsttums I 119.

40) Zwei afrikanische Bischöfe, Mitadressaten eines Schreibens des Kaisers Konstantin I. vom 5. Februar 330 (in Optat. Milev. 213, 28 und 30 Ziwsa. Seeck Regesten. Kraft Kaiser Konstantins religiöse Entwicklung 1955, 39).

41) *episcopus Vicxor* (l. *Victor*) *[civit]atis Ueresium*, d. i. Urci oder Urgi in Afrika, dessen gleichnamiger Sohn im Alter von 38 Jahren in Rom 404 starb und beigesetzt wurde (de Rossi Inscr. christ. Rom. I 534. Silvagni Inscr. chr. urbis Romae 3223 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 2144 [221]).

42) Bischof, fand 408 einen gewaltsamen Tod (Mansi IV 503 D).

43) Katholische Bischöfe dieses Namens, Teilnehmer an dem Religionsgespräch von Karthago im J. 411: *episcopus Cuilitanus* (*Cuiculitanus*?) Gesta coll. Carth. I 126 = Mansi IV 100 A, *ep. Libertinensis* in der Africa Proconsularis Gesta I 116. 201. 204 = Mansi IV 92 A. 151 B. 154 B, *ep. Infitensis* (?) I 126 = IV 98 B, *ep. Bahanensis* (vielleicht *Banensis*, d. i. Bana in der Byzacene Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 308, 4) I 126 = IV 99 B, *ep. Vuazensis* in der Proconsularis (vielleicht *Οὐαζούα* bei Ptolem. IV 3, 8; s. o. Bd. VIII A S. 528) I 126 = IV 101 A, *ep. Tuburbitanorum minorum* I 133 = IV 109 B (s. o. Bd. VI A S. 700f.), *ep. Bartimisiensis* d. i. Vardimissa in der Mauretania Caesariensis (s. o. Bd. VIII A S. 372) I 135 = IV 120 A, *ep. Malianus* d. i. Malliana (Afferville) in der Mauretania Caesariensis I 135 = IV 120 B (vgl. Courtois a. O. Index S. 434) und in derselben Provinz *ep. Mammillensis* I 135 = IV 120 B (vgl. Not. prov. Mauret. Caes. in Victor Vit. Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 69, 78 Halm), ebenso *ep. Tabaicariensis* d. i. *Tabadearensis* I 135 = IV 120 B (s. Victor. Vit. a. O. S. 70, 103) und *ep. Tirnicitanae* d. i. Timica I 135 = IV 120 C (s. o. Bd. VI A S. 1256), *ep. Tibaritanae* I 135 = IV 114 C, unsicher, ob einer dieser V. der Bischof aus der Mauretania Caesariensis bei Augustin. ep. 209 CSEL LVII 351, 13ff. ist; dann *ep. Azurensis* in der Numidia I 188. 215 = IV 141 B. 164 B d. i. Azurense oppidum (s. o. Bd. II S. 2640), *ep. Migirpensis* d. i. Migirpa in der Proconsularis I 126 = IV 102 A (vgl. Vict. Vit. a. O. not. prov. Proc. S. 64, 2), *ep. Trisipensis* (vielleicht Trisidis s. o. Bd. VII A S. 234) I 128 = IV 103 A, *ep. Uticensis* I 128 = IV 104 B, *ep. Vinensis* d. i. Vina in der Proconsularis I 128 = IV 105 A (vgl. Courtois a. O. S. 440 zu S. 305, Anm. 8, 60), und in derselben Provinz *ep. Abitinensis* I 215 = IV 164 D (Courtois a. O. Abitina? Index S. 425 zu S. 305, 8, 1).

44) Donatistische Bischöfe dieses Namens, Teilnehmer an dem Religionsgespräch von Karthago im J. 411: *episcopus Taborensis* I 115. 126. 204 = Mansi IV 91 B. 98 B. 152 B (vgl. den *ep. Taborentensis* in Victor Vit. ed. Halm not. Maur. Caes. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 68, 18), *ep. Tituli* in der Proconsularis I 126. 202 = IV 101 A. 153 C (vgl. *de castellu titulianu* in Vict. Vit. a. O. S. 65, 51), *ep. Villargensis* in der Numidia I 128. 208 = IV 105 B. 159 B, der Bischof von Hippo Diarrhytus (s. o. Bd. VIII S. 1721) I 132. 142. 180 = IV 108 B. 125 A. 135 A, zur selben Zeit *ep. Liberalianus* I 133 = IV 117 A; *ep. Hiltensis* (?) I 133. 202 = IV 118 A. 153 C, *ep. Oriensis* I 197 = IV 144 C, wohl Bischof in einem der beiden Horrea (s. o. Bd. VIII S. 2457 Nr. 1 und 2), *ep. Dionysianensis* d. i. Dionysiane in der Byzacene I 198 = IV 147 A (s. o. Bd. V S. 881), *ep. Curubitanus* in der Proconsularis I 198 = IV 148 A (s. o. Bd. IV S. 1893), *ep. Gatianensis* in der Byzacene I 198 = IV 148 B (vgl. Victor. Vit. II 23, 101 S. 39, 29, wo manche Handschriften statt *Gratiana* auch *Gatiana* lesen; vgl. Gratiana o. Bd. VII S. 1830 Nr. 3), *ep. Equizetensis* in der Mauretania Sitifensis I 201 = IV 150 D (d. i. Equizetium o. Bd. VI S. 324), *ep. Rotariensis* d. i. Rotaria in Numidien I 187 = IV 141 A (s. o. Bd. I A S. 1153). Dazu kommt ein V. als *presbyter Sufetanus* I 142 = IV 125 A, und außerdem wird ein V. als *notarius* der Donatisten eingeführt in Gesta coll. Carth. I 1. II 1. III 1 = Mansi IV 51 D. 167 D. 181 C. Einer der Bischöfe, unsicher welcher der genannten V., wurde als *custos tabellarum* bestellt (I 223 = IV 167 A, Anm. 4).

45) Bischof, wurde aus Garbis (s. o. Bd. VII S. 755) als erster Bischof einer donatistischen Minderheit nach Rom gerufen, wo er eine kleine Gemeinde um sich versammeln konnte (Optat. Milev. II 4 S. 38, 11ff. 16ff. Ziwsa). Er hatte wohl an der Synode von Cirta 305 teilgenommen (Optat. 14 S. 17, 4) und erhielt in Bonifatius einen Nachfolger (Optat. II 4 S. 39, 9); vgl. Mansi IV 141, 3 = Gesta coll. Carth. I 209. Augustin. c. Crescon. III 27. 30 CSEL LII 437. J. P. Kirsch Kirchengesch. I 447f.; Die röm. Titelkirchen im Altertum 1918, 130.

46) Afrikanische Bischöfe dieses Namens, ohne Bezeichnung ihres Bistums, also vielleicht mit dem einen oder anderen der oben erwähnten identisch, nahmen an afrikanischen Synoden teil, so drei des Namens V. an der Synode von Karthago und erscheinen als Mitadressaten eines Schreibens des Bischofs Innocentius I. von Rom vom 27. Januar 417 (Innoc. ep. 29 Migne L. XX 582. LVI 453f. Mansi IV 321 A. Augustin. ep. 175 CSEL XLIV 652, 5. 653, 1. Seeck Regesten), zwei nahmen an der Synode von Mileu 416 teil (Mansi IV 335 A = Migne L. LVI 465. Augustin. ep. 176 CSEL XLIV 663, 4. 5) und ein V. an der Synode von Telepte 418 (Mansi IV 379 B).

47) Afrikanischer *episcopus Pupputanensis* d. i. Pupput in der Proconsularis, nahm an der Synode von Karthago 419 teil (Mansi IV 481 D; anders Rauschen Jahrbb. der christl. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 328).

48) Presbyter in Ala Miliaria in der Mauretania Caesariensis (s. o. Bd. I S. 1281) starb 433 (CIL III 21574 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1183 A vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 92, 6, 2).

49) Unter den Gegnern des Kyrillos von Alexandria (E. Schwartz Acta conc. oecumen. I 1 S. 111, 22).

50) Afrikanische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582), und zwar aus der Byzacene: *episcopus Gauuaritanus* (vgl. den *ep. Gaguaritanus* Gesta coll. Carth. 128) bei Victor. Vit. Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 not. Byz. S. 68, 100 Halm, *ep. Narensis* ebd. S. 66, 11; vgl. auch Victor von Vita; welcher von ihnen der um diese Zeit in der vita Fulgentii XIV 73 ed. Lapeyre erwähnte Primas der Byzacene war, läßt sich nicht ausmachen (Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 303, 4). Aus der Proconsularis: *ep. Eudalensis*, d. i. wohl *Teudalensis* (Vict. Vit. I 7, 23 S. 6, 29 Halm) und dann *Theudalis* (s. o. Bd. VI A S. 243) ebd. not. Prov. Proc. S. 64, 53, aus der Numidia: *ep. Circensis*, d. i. *Cirta* (ebd. not. Prov. Num. 65, 83; s. o. Bd. III S. 2588, 15f.), *ep. Gaudiabensis* (ebd. S. 66, 93), *ep. Municipensis* (ebd. S. 65, 56), *ep. Suggitanus* (ebd. S. 64, 18) und Bischof von Turres Ammeniarum (ebd. S. 66, 105), aus der Mauretania Caesariensis: *ep. Caltadriensis* (ebd. not. prov. Maur. Caes. S. 69, 67; s. o. Bd. III S. 1408), *ep. Icositanus*, also von Icosium (ebd. S. 69, 59; s. o. Bd. IX S. 856), *ep. Sufaritanus* d. i. Sufar (ebd. S. 68, 3; s. o. Bd. IV A S. 642. Courtois a. O. S. 330, 9 mit Index S. 437, der Safar [?] annimmt), *ep. Manaccenseritanus* (ebd. S. 69, 82), *ep. Numidensis* (ebd. S. 70, 118), *ep. Regiensis* d. i. Regiae (ebd. S. 69, 51; s. o. Bd. I A S. 469. Courtois a. O. 92, 6, 2), *ep. Taborentensis* (ebd. S. 68, 18) und *ep. Voncarianensis* (ebd. S. 70, 101) und aus der Mauretania Sitifensis: *ep. Eminentianensis* (ebd. not. prov. Maur. Sitif. S. 70, 14; s. o. Bd. V S. 2497), *ep. Flumenpiscensis* (ebd. S. 70, 25; s. o. Bd. VI S. 2773), *ep. Horrensis* (ebd. S. 70, 7; s. o. Bd. VIII S. 2457, Nr. 1) und *ep. Ierafitanus* (ebd. S. 70, 9).

51) Afrikanischer Bischof, nahm 487 unter Papst Felix II. an einer Synode in Rom teil (Felix ep. 13, 1. Thiel Ep. Roman. Pontif. I 260. Mansi VII 1171 D. L. Schmidt Gesch. der Wandalen² 108. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 227, 10).

52) Bischof, mit anderen Richter über einen Diakon, Adressat von des Papstes Gelasius ep. 10 (Coll. Brit. Gelas. Jaffé² Reg. 646 vom J. 494/495; vgl. ep. 20. 27 von 495 Jaffé² Reg. 656. 668. Migne L. LIX 154. Mansi VIII 85 C. 128 A. 151 A).

53) Bischof von Luna, nahm 502 an der Synode zu Rom teil (Mansi VIII 252 B. 269 B. 300 A. Acta Synhod. Rom. Mon. Germ. Auct. Ant. XII 434, 23. 441, 76. 454, 55 Mommsen).

54) Bischof von Novaria (s. o. Bd. XVII S. 1135), hatte begonnen, einen Tempel in eine Apostelkirche umzubauen, ein Werk, das sein Nachfolger Honoratus vollendete (Ennod. dictio II 2 S. 431, 6 Hartel. S. 121, 12 Vogel). Eine Grabschrift in Versen widmete ihm Ennodius (carm. II 95 S. 589 H. S. 172 V.).

55) Bischof von Turin, ging im März 494 zusammen mit Epiphanius, dem Bischof von Ticinum/Pavia, der ihn sich als Begleiter erbeten hatte, im Auftrag Theoderichs d. Gr. als Gesandter an den Hof des Burgunderkönigs Gundobad nach Lyon (Ennod. vita Epiphan. I 146. 153. 164 S. 368, 19f. 370, 22ff. 373, 19 Hartel. S. 102, 24ff. 103, 21ff. 104, 39 Vogel). V. überließ dabei dem Epiphanius die führende Rolle. Vgl. Enßlin Theoderich d. Gr. 87.

56) Diakon in Konstantinopel, der über Glaubensfragen mit den skythischen Mönchen in Streit geriet (Ep. Imp., Avellana, 224, 3ff. CSEL XXXV 685, 14ff. Guenther-Thiel ep. Roman. Pontif. I 98, 1 S. 894f. Mansi VIII 485ff. 815 A). Seine Entsendung nach Rom als Ankläger der genannten Mönche verlangte 519 Papst Hormisdas (ep. 91. Thiel I 888. ep. imp., Avellana, 189, 3 S. 647, 6ff. Jaffé² Reg. 836. Caspar Gesch. des Papsttums II 164).

57) *episcopis plebis Lapdensis*, nahm 535 an der Synode des Bonifatius von Karthago teil (Mansi VIII 648 A. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 307, 24).

58) Bischof von Ravenna (539–546) nach CIL XI 272 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1840 A.

59) Bischof von Capua, wurde 550 beim Auftauchen neuer Differenzen über den Ostertermin befragt und hielt in seiner Antwort, ohne den Dionysius Exiguus zu nennen, an dem alexandrinischen Termin fest. Reste seiner Schrift de pascha bei Beda de temporum ratione 51 (Mommsen in Mon. Germ. Auct. Ant. IX und XIII, Chron. min. I 734 zum J. 550 und III 307, 520. Vgl. Krusch Neues Archiv IX 111ff. Caspar Gesch. des Papsttums II 307, 8 gegen Ende). Nach CIL X 4503 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1020 (79) starb V. nach einer Amtszeit von 13 Jahren und 38 Tagen und wurde am 2. April 554 beigesetzt. Eine Weihung von ihm haben wir in CIL X 4504 = Diehl 1952.

60) Presbyter dieses Namens: a) in Rom, wurde an der Via Nomentana beigesetzt nach CLE 760. Silvagni Inscr. chr. urbis Romae 3847 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 3481. Ein anderer war *presbyter tituli Nicomedis* nach Diehl 1140; vgl. J. P. Kirsch Die röm. Titelkirchen im Altertum 1919, 57. b) aus Afrika nach einer Weihung von Aïn-el-Ksar bei Thamalla in der Mauretania Sitifensis (CIL VIII 20573 = Diehl 2331) und einer aus der Mauretania Caesariensis (nach CIL VIII 9586 = Diehl 1179).

61) Presbyter aus Antiochia aus dem 5. Jhdt., wird als Verfasser eines Kommentars zum Markusevangelium genannt (Cramer Catenae in evangelia S. Matthaei et S. Marci, Oxford 1840, praef. XXVIIff.). Außerdem wird wiederholt in zahlreichen Katenen auf einen Presbyter V. hingewiesen. Für weitere Nachweise vgl. Bardenhewer IV 255ff.

62) Archimandrit, der als Unterhändler Kyrills von Alexandria nach Konstantinopel ging. Vier an ihn gerichete Briefe, von denen freilich einer offenbar gefälscht ist, sind in koptischen

Akten zum Konzil von Ephesus von 431 erhalten (W. Kraatz Texte u. Unters. XXVI 2 [1904] 181ff. Bardenhewer IV 69).

63) Afrikanischer *episcopus Mattaritanus*, scheint eine dogmatisch beachtliche Neuauflage der Collationes des Cassianus veranstaltet zu haben (Petschenig CSEL XVII, prol. XCVI. Bardenhewer IV 562).

64) Bischof von Cartenna (s. o. Bd. III S. 1620) zur Zeit des Vandalenkönigs Geiserich (vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 223, 6, 2 und 3). Er schrieb nach Gennadius de vir. ill. 78 (S. 102, 20ff. Herding) eine uns verlorene Schrift *adversus Arianos* in einem Buch. Ein anderes Buch *de poenitentia publicani* suchte man mitunter in der irrtümlich unter des Ambrosius von Mailand Namen gehenden Schrift *de poenitentia* (Migne L. XVII 971ff. mit den Bemerkungen S. 969ff.), wofür in zwei Handschriften der Name des Victor von Tunnuna angegeben ist, dies aber sicher zu Unrecht. Auch ein drittes Werkchen *ad Basilium super mortem filii consolatorius libellus*, wollte man in einem lateinischen Traktat *de consolatione in adversis*, der unter die Schriften des Basilius d. Gr. geraten ist (Migne G. XXXI 1687ff.) erkennen. Doch da dieser Traktat eine allgemeine Trostschrift darstellt, dürfte die Zuweisung an V. abwegig sein. Von den bei Gennadius auch noch erwähnten Predigten ist nichts erhalten. Bardenhewer IV 545ff. V 331. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 460, 8 S. 421.

65) Bischof von Tunnuna oder Tonnenna in Afrika nach Isidor. de vir. ill. 49f., widersetzte sich dem Edikt Iustinians I. zu den sogenannten Drei Kapiteln und wurde 555 nach seinen eigenen Worten nach mancherlei Haftbeschwerden auf den Balearen, im Kloster Mandracium (vgl. Procop. de aedif. 6, 5) in Karthago und auf der der dortigen Küste vorgelagerten Insel Aigimuros (s. o. Bd. I S. 962) nach Ägypten geschickt und kam in Alexandria in das Gefängnis im Diokletianskastell (Victor Tonn. Chron. min. II 204, 555, 2). 564 oder 565 wurde er auf kaiserlichen Befehl nach Konstantinopel geholt, verteidigte aber vor Iustinian und vor dem Patriarchen Eutychius nach wie vor seine ablehnende Haltung im Dreikapitelstreit und wurde darauf in einem Kloster der Hauptstadt interniert (ebd. II 205, 565), in dem er gestorben ist. In dieser Klosterhaft schrieb er seine bis 566 reichende Weltchronik, von welcher der Teil, der auf des Prosper Chronik folgt, erhalten ist (ed. Mommsen in Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. Min. II 178ff., vgl. Ioh. von Biclare ebd. II 211, 4f. Isidor. Chron. ebd. II 424, 5). V. rechnet nach Konsuljahren bis 563 und für die letzten Jahre seiner Chronik nach Kaiserjahren, wobei es nicht an chronologischen Unstimmigkeiten fehlt. V. zeigt eine besondere Vorliebe für kirchengeschichtliche Dinge und dies wieder mit einem besonderen Blick auf Afrika und für die Zeit nach dem Untergang der Vandalenherrschaft auch für die Reichshauptstadt Konstantinopel. Dabei kann man freilich nicht behaupten, daß er ein unvoreingenommener Beobachter wäre. Bardenhewer V 329ff. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 484, 3f. S. 501. Schanz Gesch. röm. Lit. IV 2 S. 112f.

66) Bischof von Rom (188—199), Afrikaner, Nachfolger des Eleutherius (Euseb. hist. eccl. V 22. 28, 3. Chronogr. 354, Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 74, 28. Prosper ebd. I 433, 732. Chronogr. von 511 ebd. I 641, 380), hielt in Rom eine Synode wegen des Termins der Osterfeier, und in der Rolle eines Herrn über alle Gemeinden der Christenheit holte er durch Rundschreiben in den verschiedenen Gruppen der christl. Gemeinden synodale Gutachten über diese Frage ein. Die Antworten stimmten mit Ausnahme der der Kleinasiaten unter Polykarps von Ephesos Führung für die römische Praxis (Euseb. hist. eccl. V 23, 3. 24, 1; vgl. III 31, 2). V. schied daher die Kleinasiaten von der Kirchengemeinschaft, wogegen sich jedoch um des Friedens Willen Widerspruch erhob, unter anderem von Irenaeus (Euseb. V 24, 9ff., vgl. Prosper a. O. I 434, 751). V. stieß den Adoptionisten Theodotos von Byzanz, der die Göttlichkeit Christi leugnete, aus der Gemeinde aus (Euseb. V 28, 9). Auch ist wohl V. der römische Bischof gewesen, der gegen den Montanismus mit Exkommunizierung vorging (Tertull. adv. Praxeam 1; vgl. Kirsch I 207). Auch verstand er es, den Einfluß der Marcia (s. o. Bd. XIV S. 1604 Nr. 118) zugunsten von Christen, die zur Bergwerksarbeit in Sardinien verurteilt waren, auszunutzen. Auch der spätere Bischof Kallistos kam damals frei, obwohl V. seinen Namen nicht genannt hatte. Nach seiner Rückkehr verwies ihn V. nach Antium (Hippolytus Refut. omnium haeres. IX 12. K. J. Neumann Der röm. Staat u. die allgemeine Kirche 87. 90). Hieronym. de vir. ill. 34 (vgl. 53 und Chron. a. 2209) erwähnt *super quaestione paschae et alia quaedam scribens opuscula*, die aber doch wohl nur die Rundschreiben gewesen sein dürften (Bardenhewer II² 352). Fälschlich sind dem V. die Briefe in Migne L. V 1483 zugeschrieben worden (Teuffel III⁶ § 368, 7 S. 115). Über die Streitfrage der Zuweisung der Predigt *adversus aleatores* an V. vgl. ausführlich Bardenhewer II² 496ff. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 382, 4 S. 162. Caspar Gesch. des Papsttums I 18. 19f. 35f. 38. 48. Kirsch Kirchengesch. I 217. 222. 250. 259. Kidd A History of the Church I 253ff. 362ff. Duchesne Hist. anc. de l'église I³ 289ff. Lietzmann Gesch. der Alten Kirche II 131. 247f. Haller Das Papsttum I 23ff. [Wilh. Enßlin.]

67) Erwähnt bei Catull. 80, 7. Von ihm ist nichts weiter bekannt, als was aus den wenigen Worten des bezeichneten Gedichts unmittelbar zu entnehmen ist. Er war des Gellius (s. Münzer o. Bd. VII S. 992) Hausgenosse, von ihm abhängig (*misellus* v. 7) und muß ihm täglich zweimal zur Verfügung stehen: früh am Morgen und nach der Mittagsruhe um die achte Stunde. Der Anstoß zu dem widerlichen Treiben, dem beide sich hingeben (v. 6), muß also von Gellius ausgegangen sein; er läßt die Spuren davon in seinem Äußeren erkennen (v. 1f.). Doch ist es vielleicht irrig, diese Angaben als Wiedergabe von Tatsachen zu betrachten. Sie können ebensogut auf böswilliger Erfindung beruhen. Denn Gellius bewarb sich um Clodia-Lesbia, als diese mit Catull gebrochen hatte (Münzer o. Bd. VII S. 1003f.), und es ist wohl denkbar, daß der Dichter ihr den neuen Liebhaber verekeln wollte, indem er ihm so abscheuliche Gewohnheiten zuschrieb. — G. F. Rettig De epigrammatis in Gellium scriptis (Bern 1871) 21 hat vorgeschlagen, *victoris* statt *Victoris* zu lesen: es handle sich nicht um eine bestimmte Person, sondern nur um eine Bezeichnung der Rolle, die Gellius' Gefährte in dem Verkehr beider unter dem Gesichtspunkte spielte, daß damit auch sein eigener Wunsch erfüllt wurde; in *misellus* käme demzufolge der Spott zum Ausdruck, daß der Sieger seinen ihn schädigenden Erfolg als Sieg empfand. Wir vermögen diese Ansicht nicht zu teilen. Eher ließe sich mit G. Friedrich Komm. (Lpz. 1908) 504 daran denken, daß hier ein Spiel mit dem Eigennamen (vgl. Catull 79) vorliegt, dessen Bedeutung als Gattungsname in spitziger Weise verwertet wird; denn Victoris miselli ist offenbar als Oxymoron zu verstehen.

[Mauriz Schuster.]

68) Victor Vitensis, Bischof von Vita, lateinischer Geschichtschreiber (Ende des 5. Jhdts.).

Über den Lebensgang V.s aus der Ortschaft Vita in der nordafrikanischen provincia Byzacena (s. o. Bd. III S. 1115) haben wir nur sehr spärliche Kunde. Vita war seine Vaterstadt und hier bekleidete er auch das Bischofsamt. Als der arianische Vandalenkönig Hunerich unter anderen orthodoxen (katholischen) Bischöfen der bezeichneten Provinz auch ihn nach Karthago vorlud (1. Februar 484), scheint er sich diesem Geheiße nicht gefügt zu haben; wenigstens deuten darauf die Worte *non occurrit* in einem Verzeichnis der zur Verantwortung befohlenen Bischöfe hin, das seinem Geschichtsbuche in den Ausgaben angegliedert ist. Der cod. Laudun. 113 s. IX überliefert diese sog. *Notitia provinciarum et civitatum Africae*, d. h. *nomina episcoporum catholicorum diversarum provinciarum, qui Carthaginem ex praecepto regali* (näml. Hunerichs Befehl) *venerunt pro reddenda ratione fidei* (p. 117 Petschenig) und in der darauffolgenden Namenanführung der Bischöfe aus der Provinz Byzacena heißt es ausdrücklich (p. 125 P.): *Victor Vitensis non occurrit* (‚V. von Vita erschien nicht'): s. L. Schmidt Geschichte der Vandalen, Lpz. 1901, 105; vgl. dagegen A. Schönfelder De V. Vitensi episcopo, Bresl. 1899, 11. Der Versuch, aus V.s genauer Bekanntschaft mit den Verhältnissen zu Karthago die Folgerung zu ziehen, er habe vor seiner Berufung auf den Bischofsitz in Vita der hauptstädtischen Priesterschaft angehört (W. Pötzsch V. von Vita u. die Kirchenverfolgung im Vandalenreiche, Progr. Döbeln 1887, 9), entbehrt natürlich jeder sicheren Gewähr.

V. schrieb unter Verwertung mehrerer eigener Erlebnisse eine Schilderung der grausamen Verfolgung der orthodoxen Christen, der die Provinz Africa von seiten der Vandalenkönige Geiserich und Hunerich ausgesetzt war. Das drei Bücher füllende Geschichtswerk führt den Titel *Historia persecutionis Africanae provinciae*, der in dem maßgebenden Cod. Bambergensis und in anderen Hss. durch den zeitbestimmenden Zusatz *temporibus Geiserici et Hunerici regum Vandalorum* ergänzt wird. Das erste Buch stellt die Leidensgeschichte der afrikanischen Katholiken unter Geiserich (gest. 477) dar, Buch II und III schildern deren Marterungen unter Geiserichs Sohn und Nachfolger Hunerich (477—484). Über die Entstehungszeit seines Werkes, das alte Ausgaben unzutreffend in fünf Bücher einteilten, unterrichtet uns der Verfasser selbst mit den Worten (I 1 p. 3, 2 P.): *sexagensimus nunc, ut clarum est, agitur annus ex eo, quo populus ille crudelis ac saevus Vandalicae gentis Africae miserabilis attigit fines.* Wie der Ausdruck *attigit* deutlich genug zu verstehen gibt, handelt es sich bei dieser Angabe um die frühesten Vandalenversuche, auf afrikanischem Boden Fuß zu fassen: sie wurden im J. 425 unternommen (vgl. L. Schmidt a. O.). Wenn nun die Schrift im sechzigsten Jahre danach verfaßt wurde, so weist das auf das J. 484: diese Angabe wird der Wahrheit durchaus entsprechen, da das Werk stellenweise vom Atem des eben erst Geschauten durchweht ist. Denn V. spricht oft von seinem schmerzlichen Miterleben und das Martyrium seiner Glaubensgenossen erreichte gerade im Todesjahre Hunerichs (484) seinen Höhepunkt. Dazu stimmt auch eine Bemerkung am Ausgang des dritten Buches (III 71), die bezeichnenderweise auf das Ende dieses Vandalenherrschers Bezug nimmt; und es tut dem Argumentationswert dieser Bemerkung keinen Abbruch, daß sie nicht von V.s Hand stammt.

Das Werk trägt naturgemäß tendenziösen Charakter; immerhin besaß V. trotz aller menschlichen Parteinahme für die Verfolgten im allgemeinen die Kraft, historische Unbefangenheit zu wahren und sich bewußter Tatsachentrübung zu enthalten. Freilich überwiegt der von brennendem Glaubenseifer erfüllte Kirchenmann gelegentlich den Geschichtschreiber und hin und wieder mag seine Bereitschaft, Greuelberichten Gehör zu schenken, vielleicht etwas bedenklich stimmen. Seine Sprache trägt mehrfach die Entartungsmerkmale der Spätzeit an sich: vgl. F. Ferrère Langue et style de V. de Vita, Rev. philol. XXV (1901) 110ff. 320ff. Nichtsdestoweniger hat V. ein Werk geboten, das unter der Schale eines ziemlich konventionellen Stils doch eigenartiges Leben in verschiedenen Stimmungen widerspiegelt, ja mitunter hat ihm das übermächtige Geschehen sogar die Zeichnung ergreifend anschaulicher Bilder (wie die Schilderung der Hungersnot und die seiner eigenen Seelenpein im dritten Buche) gelingen lassen. Besondere geschichtliche Bedeutung kommt den in die Historia eingeflochtenen urkundlichen Belegstücken, wie der Rechtfertigungsschrift der orthodoxen Kirchenfürsten und den Erlässen Hunerichs (II 3. 39. III 3), zu.

Der Schrift V.s geht ein etwas phrasenhafter Vorspruch voraus, dessen Echtheit umstritten ist; M. Petschenig Die hsl. Überlieferung des V. von Vita, S.-Ber. Akad. Wien XCVI (1880) 727 vermutet einen jüngeren Zeitgenossen V.s als den Verfasser dieses Vorwortes; vgl. aber Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. III⁶ (1913) 452. Mit größerer Berechtigung wird man die der Historia folgende Darstellung der Martern von sieben mönchischen Blutzeugen (*Passio beatissimorum martyrum, qui apud Carthaginem passi sunt*), die unter Hunerich 483 litten, für ein von fremder Hand herrührendes Erzeugnis betrachten dürfen: Petschenig 717; anders Ferrère Thesis p. 177,

der hervorhebt, daß V. selbst Hist. persec. III 41 die gleiche Peinigung dieser Mönche darstellt.

Handschriften, Ausgaben, Übersetzungen. Unter den Hss. ist der aus dem 9. Jhdt. stammende cod. Bamb. E III 4 führend. Die Verteidigungsschrift der katholischen Bischöfe gegenüber Hunerich *(Libellus fidei* genannt) steht auch in eigener Überlieferung im cod. Laudun. 113 s. IX. Näheres über die Traditionsverhältnisse und die sich daraus ergebenden Folgerungen für die Textgestaltung bieten im Vorwort ihrer Ausgaben C. Halm (in den Mon. Germ. Auct. ant. III 1, 1—58, Berl. 1879) und M. Petschenig (im CSEL VII 1—107, Wien 1881); vgl. auch Petschenigs oben angeführte Abh. 637ff. Von älteren Editionen seien erwähnt: die ed. princ. von Janus Parvus (Jean Petit), Paris o. J. (etwa 1500), die Ausg. von B. Rhenanus, Basel 1535, von Th. Ruinart (mit Anmerk.), Paris 1694, Venedig² 1732, von J. P. Migne Patrol. Lat. 58, 180ff. — Die *Passio* der sieben Mönche ist fast in allen Ausgaben beigegeben: vgl. Halm p. 59—62, Petschenig p. 108—114. — Deutsche Wiedergaben besorgten M. Zink Bamberg (Progr.) 1883 und A. Mally Wien 1884.

Allgemeines Schrifttum (außer den bereits zitierten Arbeiten): A. Auler V. von Vita, Histor. Unters., Arnold Schäfer gewidmet, Bonn 1882, 253ff. A. Schwarze Unters. über die äußere Entwicklung der afrikan. Kirche, Götting. 1892, 116ff. F. Ferrère De Victoris Vitensis libro ... commentatio, Paris 1898. A. Knöpfler Kirchenlex. XII (1901) 911. A. Jülicher Realenz. protest. Theol. XX (1908) 612. O. Bardenhewer Patrologie³, Freiburg i. Br. 1910, 530. Schanz-Hosius-Krüger Gesch. d. röm. Lit. IV 2 (1920) 567. Über Klauselrhythmik bei V. handelt G. Ghedini in den Pubbl. dell' Univ. cattolica IV 6, Mailand 1927.

[Mauriz Schuster.]

69) s. d. Suppl.

70) s. Egnatius, Flavius, Iulius, Marius Sulpicius, Suanius, Voconius.

Victoria. 1) s. Nachträge Bd. IX A, 1.

2) s. Victor Nr. 2.

3) *Οὐικτωρία*, Ptolem. II 3, 9, *Victoriae* Geogr. Rav. 436, 13. Eine Festung am Rande der Highlands zwischen den Flüssen Forth und Earn. Die genaue Identifizierung ist ungewiß. Für die Form des Namens vgl. castellum Victoriae (ILS 5961 = CIL VIII 8369) bei Igilgili, jetzt Djidjelli, in Mauretania Sitifensis (s. o. Bd. IX S. 965). Es besteht keine Notwendigkeit, einen Zusammenhang des Namens mit dem Siege des Agricola Tac. Agr. 26. 4 anzunehmen, obwohl das nicht unmöglich ist. [Ian A. Richmond.]

3 a) s. am Ende des Bandes.

4) Mutter des gallischen Gegenkaisers M. Piavonius Victorinus (s. d.). Die Hist. Aug. trig. tyr. 31, 1 gibt an, ihr Name habe Vitruvia oder Victoria gelautet. Letzteres ist wahrscheinlicher, s. Altheim Niedergang der antiken Welt II 359. Vielleicht ist ihr Name römische Übersetzung eines keltischen Wortes, das ‚Sieg' bedeutet, s. Weisweiler Ztschr. f. Celt. Philol. XXI 212. Sie muß eine in Gallien reich begüterte Frau des gallischen Adels gewesen sein. Dadurch gelang es ihr, auf die Geschicke des gallischen Sonderreiches verschiedentlich Einfluß zu nehmen. Was die Hist. Aug. trig. tyr. 5, 3. 6, 3. 7, 1. 31, 1—4 berichtet, ist zum Großteil freilich freie Erfindung. Den Victorinus iunior, den sie zum Kaiser gemacht haben will, hat es nie gegeben. Daß sie, wie Stein o. Bd. VI S. 697 behauptet hat, den M. Aurelius Marius auf den gallischen Thron erhoben haben soll, ist genau so unmöglich, s. Art. Victorinus. Eine Rolle spielte sie tatsächlich nach dem Tod ihres Sohnes Victorinus im Frühjahr 270. Wenn die Angabe der Hist. Aug. trig. tyr. 25, 1. 31, 2 auf Richtigkeit beruht, daß sie den Titel *mater castrorum* führte, so muß sie sich durch große Geldsummen die Gunst des Heeres erworben haben, auf die gestützt sie dann einen Verwandten, den C. Pius Esuv. Tetricus zum Nachfolger ihres Sohnes, den jungen Tetricus zum Caesar machen konnte, wie auch Aurel. Vict. Caes. 33, 14 sagt. Nach Hist. Aug. trig. tyr. 5, 3 hat sie auch den Augusta-Titel getragen. Wenn man an den Titel *mater castrorum* glaubt, so wird man ihr den Augusta-Titel nicht absprechen wollen, da die beiden im 3. Jhdt. in der römischen Tradition gekoppelt erscheinen und diese im gallischen Sonderreich geradezu ängstlich beibehalten wurde; natürlich könnte der Verfasser der Hist. Aug. auch durch Münzen mit der Aufschrift Victoria Aug. irregeführt gewesen sein. Bald nach der Erhebung des Tetricus starb V., ebd. 13, 4. Die Behauptung in 31, 3: *cusi sunt eius nummi aerei, aurei et argentei, quorum hodieque forma extat apud Treviros* wird auf einer Verwechslung mit Münzlegenden der Göttin Victoria beruhen, s. Hartke Röm. Kinderkaiser 43; denn Münzen der V. wurden nicht gefunden, s. Menadier Die Münzen und das Münzwesen bei den Script. Hist. Aug., Ztschr. f. Numism. XXXI (1914) 19ff. Mattingly Cambr. Anc. Hist. XII 306.

Bernoulli Röm. Ikonographie II 3, p. 224f. hat in einem Onyx von St. Castor in Coblenz, jetzt im Cabinet des médailles in Paris, mit allem Vorbehalt eine Darstellung der V. vermutet. Der Verfasser der Hist. Aug. stellt sie als Parallelerscheinung zur Zenobia im Osten dar, und mit weitem Abstand war sie das auch.

[Rudolf Hanslik.]

Victoriae portus Iuliobrigensium s. Portus Victoriae.

Victorianus. 1) M. Aurelius V. *v(ir) p(erfectissimus) praefectus annonae* unter Constantinus I. (CIL XIV 131).

2) Pomponius V. s. o. Bd. XXI S. 2350 Nr. 74.

3) Flavius V. *v(ir) c(larissimus) primi ordinis comes Africae* (CIL VIII 10937 mit 20566) zwischen 375 und 378. Vgl. Pallu de Lessert Fastes Afric. II 255.

4) *διασημότατος ἡγε]μὼν Οὐαλέριος Οὐικ[το?]ριανός* nach Pap. Cair. 10466, wahrscheinlich *praeses Thebaidos* in der zweiten Hälfte des 4. Jhdts.; vgl. Grenfell-Hunt Catal. général des Ant. Egypt. du Musée du Caire 1903, 59. L. Cantarelli La Serie dei Prefetti di Egitto II, Mem. Acad. dei Lincei ser. V vol. XIV fasc. VI, 1911, 328.

5) Tascius V., *vir clarissimus*, war zusammen mit Nicomachus Flavianus dem Jüngeren (s. o. Bd. VI S. 2511 Nr. 15) an der Neudurchsicht des Textes der ersten Dekade des Livius beteiligt und hatte außerdem die lateinische Übersetzung der Vita des Apollonius von Tyana von Nicomachus Flavianus dem Älteren (s. o. Bd. VI S. 2508, 24ff.) herausgegeben (Sid. Apoll. ep. III 1; vgl. Index s. Apollonius. Seeck Symmachus S. XLV 107. LI 181. Teuffel Gesch. röm. Lit. II⁶ § 256, 11 S. 123. Sundwall Weström. Studien 144, 502).

6) Donatistischer Bischof von Aquae (s. o. Bd. II S. 295), nahm 411 an dem Religionsgespräch von Karthago teil. Er war erst auf der Reise dorthin zum Bischof geweiht worden und war vorher *presbyter Arzugibus*, also bei den Arzuges (s. o. Bd. II S. 1498) nach Gesta coll. Carth. I 208 = Mansi IV 161 B. Noch vor Beginn der Tagung richtete er ein Schreiben an andere Bischöfe (I 148. 208 = IV 128 A. 158 B. Migne L. LVI 433 A. Seeck Regesten. Courtois Les Vandales et l'Afrique, 1955, 94. 148, 8).

7) V. oder Victorinianus, *v(ir) inl(ustris) et primiscriniarius*, an den Flavius Felix zur Zeit des Vandalenkönigs Thrasamund eine *postulatio honoris* in Versform richtete (Anth. Lat. 254. PLM IV 356. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 476, 2 S. 470. Courtois a. O. 235, 5).

8) Presbyter, Adressat von des Augustinus ep. CXI 1 (CSEL XXXIV 642, 15ff.), in Hadrumetum zur Zeit des Vandaleneinfalls in Afrika (Courtois Les Vandales 62, 10). Er hatte Augustin gebeten, zu den Zeitereignissen Stellung zu nehmen.

9) *proconsul* in Carthago zur Zeit der Vandalenherrschaft unter König Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582). Er war 484 einer der reichsten Männer in Afrika und wurde um seines katholischen Glaubens willen Märtyrer (Victor. Vit. III 4, 27 S. 47, 3ff. Halm). Zur Sache vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 258, 5. 277. 298.

10) Bischöfe dieses Namens als Teilnehmer am Religionsgespräch in Karthago im J. 411: a) Katholiken: *episcopus Musitanae*, d. i. Musti in der Numidia (s. o. Bd. XVI S. 909) nach Gesta coll. Carth. I 121. 126 = Mansi IV 96 A. 97 A. b) Donatisten: *ep. Tibaritanae* I 133. 187 = IV 114 C. 139 A, *ep. Tigimmensis* I 133. 197 = IV 111 B. 144 A aus Numidien, vielleicht Tigisis (Courtois Les Vandales 314, 3. 3. 327, 6, 132. 342, 4; s. o. Bd. VI A S. 957 Nr. 1), *ep. Tunusudensis*, wohl Tunuzada in Numidien (Victor Vit. I 13, 42 S. 10, 31 Halm) I 120. 201 = IV 92 C. 152 A (vgl. Courtois a. O. 219 zu 218, 8. 291), *ep. Puppitanae*, d. i. Putput in der Proconsularis I 126 = IV 99 A und ebenso *ep. Uci maioris* I = IV 139 B.

11) Donatist, *episcopus Carcabianensis* (s. o. Bd. III S. 1575), war zusammen mit Maximianus (s. o. Bd. XIV S. 2536 Nr. 16) und anderen von der Synode zu Bagai 394 abgesetzt worden (Augustin c. Crescon. III 19, 22. 53, 50. IV 4, 5 CSEL LII 429, 17. 465, 11. 503, 16; c. Gaudentium II 7, 7 CSEL LIII 263, 10; ep. 108, 15 CSEL XXXIV 629, 6ff.).

12) Katholischer Bischof zur Zeit der Verfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582), *episcopus Questorianensis* in der Byzacene (not. prov. Byz. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 68, 87 Halm).

13) Bischof in Karthago nach einer Inschrift auf einem Bleitäfelchen (CIL VIII 22656, 31 = Inscr. Lat. Chr. vet. 930. 1107, adn.).

[Wilh. Enßlin.]

Victorinianus s. Victorianus Nr. 7.

Victoriatus s. am Ende des Bandes.

Victorinus. 1) Cos. ord. 282 mit dem imp. M. Aurelius Probus cos. V, Consul. Raven. (Chron. min. p. 411 Frick). Mit dem Stadtpräfekten 282 Pomponius Victorianus kann er nicht identifiziert werden, wohl aber nach Dannhäuser Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Probus (1909) 78. 80 mit Pomponius Victorinus, dem Statthalter von Britannien, der nach Zosim. I 66, 2. Zonar. XII 29. Anecd. Gr. Paris. (Cramer) II p. 291 einen Aufstand niederschlug, s. auch Meloni II regno di Caro Numeriano e Carino (Annal. Fac. Lettere Univ. Cagliari XV 2, 1948) 37. Mattingly Cambr. Anc. Hist. XII 317. Barbieri L'albo senat. p. 317 nr. 1760.

2) M. Piavonius Victorinus. Gallischer Gegenkaiser 268—270 n. Chr. Für die Kenntnis seines Lebens steht uns die unter dem Namen des Trebellius Pollio gehende kurze Vita in den Script. hist. Aug. XXIV 6 (II s. 104f. Hohl) zur Verfügung, analysiert von St. Bolin Die Chronologie der gallischen Kaiser (Lund 1932) 5f. Zu ihrem Wert s. Hohl o. Bd. VII A S. 129ff. Straub Studien zur Historia Augusta (Diss. Bern. I 4) 19ff. Hartke Geschichte und Politik im spätantiken Rom (Klio Beih. XLV 1940) 8ff. Höher zu werten sind die kleinen lateinischen Chroniken, die Literatur des byzantinischen Zeitalters, besonders aber Inschriften und Münzen, letztere bei Mattingly-Sydenham V 2 p. 387–398. Cohen VI p. 68—86; vor allem Elmer Die Münzprägung der gallischen Kaiser in Köln, Trier und Mailand, Bonn. Jahrb. CXLVI (1941) p. 65—74. Wertvoll noch immer J. De Witte Recherches sur les empereurs qui ont régné dans les Gaules au IIIe siècle (1868). Seit Elmer sind Funde von Münzen des V. vor allem in England gemacht worden, publiziert in Num. Chronicle Bd. XIX (1939) 168f. 177f. XX (1940) 24—31. XI (1951) 91—108. 133. XII (1952) 130f. Ein Münzfund aus Nairobi, Num. Chron. IX (1949) 107—110 zeigt, daß diese Münzen mit Truppeneinheiten bis nach Afrika gekommen sind. Siehe noch Bullet. van de Vereniging to Bevordering der Kennis van de Antieke Beschaving (Leiden) XXIX (1954) 64ff.

V. ist der Sohn der Victoria (s. d.) und entstammte somit dem reich begüterten Provinzialadel, Aurel. Vict. Caes. 33, 12ff. Hist. Aug. trig. tyr. 5, 3. 6, 3. 24, 1. Sein Gentilnomen ist keltischer Herkunft. Sein Name kann nicht zu M. Pius Avonius V. zerlegt werden, Allmer Rev. épigr. III (1888) 372. Mowat Piavonius nom de famille de l'empereur Victorinus Pius, surnom mobile de Tetricus, Rev. num. VIII (1890) 65 bis 70, s. Holder Alt-celtischer Sprachschatz II 985f.

Daß V. im Heer des Aureolus als General von Kaiser Gallienus zur Bekämpfung des Postumus ausgeschickt worden war, jedoch zu diesem

übergelaufen sei, hat Schiller Gesch. röm. Kaiserr. I 2, 832 ohne Belege behauptet. Wie immer V. zu dem gallischen Usurpator gekommen ist, es war ein kluger Schachzug von Postumus (s. Stein o. Bd. III S. 1656ff.), der niederer Abstammung war, den vornehmen V. nach dem Muster der Kaiser in Rom zu seinem *tribunus pret[oria]norum* zu machen, wie eine Mosaikinschrift aus Trier zeigt, Hübner Jahrb. d. Vereines von Altertumsfreunden im Rheinlande XXXIX/XL (1866) 2 = Dess. 563 = CIL XIII 3679; Abbildung bei Krüger Archeol. Anz. XLVIII (1933) 687ff. V. hatte den Mosaikboden einer Villa ausbessern und diese Leistung darauf verewigen lassen. Als Befehlshaber der Praetorianergarde des Postumus war V. sicher schon im J. 266 und davor tätig. Denn im J. 267 bekleidete er mit Postumus cos. IIII den Consulat im gallischen Reich, CIL II 5736, s. Dessau Mélanges Boissier (1903) 167. Zwar hat C. Patti Cronologia degli imperatori Gallici, Epigraphica XV (1953) 66—89 versucht, die tribunicia potestas VIIII und den vierten Consulat des Postumus dem Beginn des J. 268 zuzuweisen, wobei V. mindest seit 10. Dez. 267 Träger der tribunicia potestas I und damit Mitregent des Postumus sein soll; die italienische Forscherin fußt dabei auf Ansätzen, die verschiedentlich Alföldi vertreten hat, Num. Chron. IX (1929) 260ff.; Cambr. Anc. Hist. XII 191; Journ. rom. stud. XXX (1940) 7. Aber CIL II 5736 kennt nur Postumus als dominus und damit erscheint mir das ganze Gebäude Pattis nicht annehmbar. Für richtiger halte ich die Aufstellung von Stein Pros. Rom. II² p. 110 nr. 466, nach der die Regierungs- und Lebenszeit des Postumus nicht über das J. 268 hinausreicht, während Patti bis 271 heruntergeht. Von dieser Frage aber hängt die Darstellung der Ereignisse im Leben des V. entscheidend ab. Alföldi–Patti glauben der fragwürdigen Hist. Aug. Gall. 7, 1. trig. tyr. 6, 1. Im J. 267 hatte Gallienus den Postumus durch seine Generäle Aureolus und Claudius bekämpfen lassen, und V. nahm an den Abwehrkämpfen teil, Hist. Aug. Gall. 7, 1. trig. tyr. 6, 1f., s. Wickert o. Bd. XIII S. 360. Alföldi Ztschr. f. Numism. XL (1930) 1ff. Er kann das aber noch nicht als Mitregent des Postumus getan haben, wie die zuvor genannten Stellen der Hist. Aug. behaupten. Anderseits scheint mir Elmer 36 über das Ziel geschossen zu haben, der eine Mitregentschaft des V. mit Postumus überhaupt leugnet, Münzen mit der Aufschrift *securitas Augg.* oder ähnliche als Falsifikate erklärt und meint, Hist. Aug. Gall. 7, 1: *cum Victorino ... cum quo imperium participaverat* (scil. Postumus) sei der gemeinsame Consulat mit einer Samtherrschaft verwechselt. Doch besteht nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß Münzen des Postumus mit dem Revers *[saec]ulum Augg.* (Mattlingly-Sydenham V 2, p. 350 nr. 160) oder solche des Victorinus mit dem Revers *securitas Augg.* (ebd. p. 393 nr. 72) oder *virtus Augg.* (ebd. p. 394 nr. 80. 81) nicht echt sein sollten, s. Patti 86.

Vielmehr scheint Postumus den V. unter dem Druck der Revolte des Ulpius Cornelius Laelianus zum Mitregenten angenommen zu haben, die im Frühjahr 268 begonnen haben muß, s. Alföldi Zeitschr. f. Numism. XXXVII (1927) 197ff. Diese wurde unter Postumus unterdrückt, während Gallienus noch am Leben war, s. Bolin 10. 39f. Postumus ist unmittelbar nach Gallienus gleichfalls gestorben, wie dieser im Frühsommer des J. 268, s. Göbl Numism. Ztschr. Wien LXXV (1953) 34; v. Domaszewskis Versuch, als Todestag des Gallienus den 24. März 268 zu erweisen (S.-Ber. Akad. Heidelberg 1917 Abh. 1, 4), halte ich nicht für geglückt. Nach Damerau Kaiser Claudius II. Gothicus (Klio-Beih. XXXIII 1934) 31 hat dieser vor dem Juli 268 die Herrschaft in Rom angetreten. Die Revolte des Laelianus gegen Postumus, wohl mit Hilfe der leg. XXX Ulpia Victrix, muß also in das Frühjahr 268 fallen und um diese Zeit wird V. von Postumus zum Mitregenten angenommen worden sein. Wie gefährlich die Revolte war, ersieht man daraus, daß Münzen für Laelianus, der in Mainz residierte, in Trier (nach Elmer 56f.) geschlagen wurden, daß sich also die Hauptstadt des gallischen Reiches in seiner Hand befand. Wenn er aber gerade noch von Postumus geschlagen worden war, dann kann nicht nach dem Tod des Postumus der ungebildete gallische Schmied (falls diese Angabe stimmt) Marcus Aurelius Marius diesem auf dem gallischen Thron gefolgt sein, wie fast allgemein angenommen wird. Vielmehr muß Marius von den Soldaten des getöteten Laelianus zum gallischen Gegenkaiser, wohl in Köln, ausgerufen worden sein und sich dann nicht einige Tage, wie die Hist. Aug. trig. tyr. 8, 1 will, sondern mindestens mehrere Monate gehalten haben; das zeigt die Münzprägung in Köln und Trier, Mattingly-Sydenham V 2, p. 374—378. Elmer 58—60. Marius muß von V. bekämpft worden sein. Er muß der genannten Münzprägung wegen auch Köln in seine Hand gebracht haben. Doch V. drang gerade in Köln ein, da hier gleich am Anfang seiner Alleinherrschaft für ihn Geld geprägt wurde, Elmer 60. Länger hielt sich Marius in Trier; nach seiner Ermordung wurde dort V. natürlich als Augustus anerkannt, aber man hatte in der Münzprägestätte von ihm noch kein Bild, da Trier eben schon seit der Revolte des Laelianus in der Hand der Aufständischen war; daher nahm man als Münzbild den Kopf des Marius und prägte darum die Titulatur des V., Elmer 69f. nr. 700. 701. Delbrück Die Münzbildnisse von Maximinus bis Carinus 138 und Taf. 20, C 7. Dieser Vorgang ist aber undenkbar, wenn Marius nach der Hist. Aug. nur drei Tage, nach Eutrop. IX 9. Aurel. Vict. Caes. 33, 9ff. nur zwei Tage regiert hätte. Marius wird also etwa im Herbst 268 ermordet worden sein.

Die offizielle Titulatur des V. aus dieser Zeit, Frühjahr bis 9. Dez. 268, gibt ein Meilenstein CIL XIII 9040: *Caes(ari) Marco Piavonio Victorino p(io) f(elici) inv(icto) Aug(usto) pont(ifici) m(aximo) trib(unicia) p(otestate) cos. p(atri) p(atriae) procos.*; die römische Kaisertitulatur ist in Gallien also genau beibehalten. Die anderen Meilensteine lassen sich nicht datieren; aus Gallien: CIL XIII 8958—8961 (Rennes). 8999

(Nantes). 9006 (Lescorono bei Suzur). 9012 (bei Corseul). 12090: aus Britannien: Ephem. epigr. VII 1097 (Lincoln), weitere bei Birley Roman Britain and the Roman army (1953) p. 62f. nr. 5—9.

Die erste Münzemission des V. in Köln knüpft in den Reversaufschriften *pax Aug.* an Postumus an, Elmer nr. 300 und nr. 643; sie setzt der *fides militum* ein Denkmal, Elmer nr. 645. 648; im Münzamt von Trier dagegen, dem Zentrum des Aufstandes, werden Münzen mit dem Revers *aequitas Aug.* (= Gerechtigkeit des Aug.) geprägt.

Vom 10. Dez. 268 bis 9. Dez. 269 reicht seine tribunicia potestas II. Noch vor dem 1. Jan. 269 ist V. von Köln aus zu einem Kriegsunternehmen aufgebrochen, Elmer 63, da der processus consularis iterum weder auf Münzen von Köln noch auf solchen von Trier erscheint. Im Heerlager hat V. also am 1. Jan. 269 mit einem Sanctus seinen zweiten Consulat angetreten, CIL XIII 11976 (23. Mai), s. Dessau Die Consulate des Kaisers Victorinus, Germania I (1917) 173f. Degrassi Fast. cons. 72. Das Unternehmen kann kein solches gegen Barbaren gewesen sein, da die Münzen davon nichts aussagen. Es kann sich nur um den Abfall der reichen Stadt Augustodunum (Autun) handeln; dazu P. Le Gentilhomme Le désastre d'Autun en 269, Rev. ét. anc. XLV (1943) 232 bis 240. Jullian Hist. de la Gaule IV 588. Thévenot Autun, cité romaine et chrétienne (Les belles lettres 1932) 123ff. Die wichtigste Stelle über dieses Ereignis ist die bei Eumenius Paneg. Lat. V 4, 1: *civitatem istam ... tunc demum gravissima clade perculsam cum latrocinio Batavicae rebellionis obsessa auxilium Romani principis invocaret;* s. ferner die Gratiarum actio Constatino Aug., Paneg. Lat. VIII 2, 5: *nuper ... divum Claudium parentem tuum ad recuperandas Gallias soli vocaverunt,* vgl. ebd. 4, 2—4. Wie die Dinge im einzelnen liegen, kann nicht völlig geklärt werden. Wahrscheinlich war es zwischen Truppeneinheiten des V., die sich aus Batavern zusammensetzten (die Überlieferung *Batavicae rebellionis* ist zu Unrecht von Lipsius geändert worden, und namhafte Forscher wie Rostovtzeff Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich II 205f. haben aus der falschen Korrektur weitreichende Schlüsse gezogen; s. dagegen richtig Damerau 79), und der Stadt zu einem Konflikt. Die Soldaten schlossen Augustodunum ein und belagerten es sieben Monate lang. V. muß sofort von Köln aus zu der Stadt gezogen sein, konnte aber, selbst wenn er anderes gewollt hätte, nichts tun als den Willen der Soldaten respektieren. Die belagerte Stadt rief den römischen Kaiser Claudius Gothicus zu Hilfe. Wohl hatte dieser nach CIL XII 2228 = Dess. 569 Truppenkontingente aus den Donaulegionen unter Iulius Placidianus in Culario (Grenoble) über den Alpenpässen zusammengezogen, der Stadt Hilfe bringen konnte er aber nicht. So fiel sie denn in der zweiten Hälfte des J. 269 der Soldateska in die Hände und wurde völlig zerstört und ausgeplündert; im Zuge der Plünderungen wurden der Vater und der Großvater des Ausonius, Arborius, proskribiert, Auson. parental. IV 2ff. Die Katastrophe blieb aber doch lokal begrenzt, und man kann in ihr nicht mit Homo De Claudio Gothico Romanorum imperatore cap. V eine Erhebung Spaniens und eines Teiles der Narbonensis sehen. V. zog wieder nach dem Norden und ließ in Trier Goldmünzen prägen, auf denen er lorbeerbekränzt im Harnisch steht, die Linke auf eine Lanze gestützt und mit der Rechten die vor ihm knieende Gallia aufhebend, Elmer nr. 657. 660. Außerdem prägte er in Trier Legionsaurei, die die Namen von 15 Legionen zeigen, s. De Witte Les légions de V., Rev. numism. 1884, 293—298. C. Oman The legionary coins of V., Carausius and Allectus, Num. Chronicle 1924, 53ff. Mattingly The legionary coins of V., Transact. of the internat. Numism. Congress London 1936, 214—218. Die Namen der 15 Legionen bei Elmer 65; natürlich handelt es sich oft nur um Vexillationen von Legionen, doch diente diese Münzemission eben zum Teil auch propagandistischen Zwecken. Manche der aufgeführten Legionen standen mit ihrem Hauptkontingent in Palästina oder Ägypten, s. Stein Kaiserl. Beamten und Truppenkörper 119. Bersanetti Athenaeum XXI (1943) 79ff. V. suchte propagandistisch eine starke Militärmacht gegenüber dem Bruder des Kaisers Claudius Gothicus, Quintillus, vorzutäuschen, Altheim Niedergang der antiken Welt II 352. Mattingly Cambr. Anc. Hist. XII 306. Zu Propagandazwecken prägte er damals sogar Münzen mit der Legende: *Roma aeterna,* Delbrück a. O. 138. Grant Roman anniversary issues (1950) 137f. Aber er beherrschte von dem gallischen Reich des Postumus immerhin Gallien, Britannien und Spanien; die rechtsrheinischen Gebiete allerdings waren damals bereits verloren gegangen, ebenso Raetien und der Einfluß in Oberitalien. Als V. um die Jahresmitte 269 in seine Residenz Köln einzog, ließ er Münzen mit dem Revers: *adventus Aug.* prägen, Elmer nr. 655.

Vom 10. Dez. 269 an beginnt seine tribunicia potestas III (cos. II), die verschiedentlich bezeugt ist, vor allem auf Münzen, Elmer nr. 656. Doch in Köln wurde er schon zu Beginn des J. 270 von einem Beamten der Militärverpflegung umgebracht, Eutrop. IX 9, 3. Hist. Aug. trig. tyr. 6, 3. Oros. VII 22. Nach Aurel. Vict. Caes. 33, 14 hieß der Mörder Attitianus; V. soll versucht haben, seine Frau zu verführen, wie er überhaupt *libidine praecipiti* gewesen sein soll, § 12, ein Vorwurf, der ihm auch in der Hist. Aug. gemacht wird. Ich möchte an die Richtigkeit dieser Darstellung glauben. Denn einer Militärrevolte kann V. nicht zum Opfer gefallen sein, sonst hätte seine Mutter nicht die weiteren Geschicke bestimmend beinflussen können. Der ihm in der Hist. Aug. trig. tyr. 7 angedichtete Sohn allerdings hat nie existiert, Hartke Röm. Kinderkaiser 45. Nicht ein solcher, sondern ein Verwandter des V., C. Pius Esuvius Tetricus, damals Statthalter in Aquitanien, trat unter dem Einfluß der Mutter des V. die Herrschaft des gallischen Nebenreiches an. Von ihm wurde V. (als einziger gallischer

Kaiser!) konsekriert, wie eine Münze aus Trier zeigt, Elmer nr. 785. Bernhart Handbuch zur Münzkunde der röm. Kaiserzeit, Tafelband Taf. 51, 10. In der literarischen Überlieferung wird V. als *militaris industriae vir* (Hist. Aug. trig, tyr. 6, 1. Aurel. Vict. Caes. 33, 12) gerühmt. Das Bruchstück eines Panegyricus in der Hist. Aug. trig. tyr. 6, 6 vergleicht seine virtus mit der Traians. Der Kopf des V. ist nur durch Münzabbildungen bekannt, Delbrück Die Münzbildnisse von Maximinus bis Carinus 137f. Taf. 20 C; sie zeigen den Kopf eines etwa 30- bis 40jährigen Mannes, s. auch Gnecchi Médail. rom. II p. 112 nr. 1. Versuche, V. auch Büsten zuzuweisen, bei Bernoulli Römische Ikonographie II 3, 117f. [Rudolf Hanslik.]

3) Veteran, Wortführer bei einer Bitte seiner Kameraden an Kaiser Konstantin I. nach Cod. Theod. VII 20, 2 zum 1. III. 326 (Seeck Regesten).

4) *dux Aegypti*, an ihn gerichtet am 28. Dezember 364 Cod. Theod. XII 12, 5. Unter ihm und dem Präfekten Flavianus (s. o. Bd. VI S. 2506 Nr. 12) mußte Athanasius am 5. Oktober 365 in die Verbannung gehen, durfte aber schon am 1. Februar 366 wieder zurückkehren (Hist. aceph. 16 ed. Fromen S. 82f. Seeck Regesten).

5) Landsmann des Rutilius Namatianus (s. o. Bd. I A S. 1249), stammte also aus Südwestgallien, aus der Gegend von Tolosa. Er war unter Kaiser Honorius Ende des 4. oder Anfang des 5. Jhdts. *vicarius Britanniarum* (Rut. Nam. I 500f. Mazzarino Stilicone 1942, 381). Beim Einbruch der Westgoten in Südwestgallien 412 flüchtete V. und begab sich auf seine Besitzungen in Etrurien (Rut. Nam. I 493ff.). Dort besuchte ihn, der kürzlich aus Liebe zum Landleben auf die Auszeichnung der Beförderung zum *comes consistorianus* verzichtet hatte (Rut. Nam. I 507f.), Rutilius Namatianus auf seiner Rückreise nach Gallien im Herbst 417. Sundwall Weström. Studien 144, 504. R. Helm Rutilius Claudius Namatianus 41, Anm. zu I 493. J.-R. Palanque Rev. des ét. anc. XXXVI (1934) 273, 1. Stroheker Der senatorische Adel im Spätrömischen Gallien 1948, 277, 408.

6) V. *rhetor Massiliensis* (Gennad. de vir. ill. 60) s. Claudius Marius Victor o. Bd. XIV S. 1839 Nr. 69.

7) C. Marius V. s. o. Bd. XIV S. 1840 Nr. 70.

8) Flavius V., *v(ir) p(erfectissimus) comes*, wohl *comes civitatis* in Aquileia unter der Ostgotenherrschaft (s. o. Bd. IV S. 641 Nr. 15), dem (und seiner Gemahlin Perellia Romana) sein gleichnamiger Sohn und dessen Geschwister Romana und Celsus die Grabschrift setzten (CIL V 1658 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 284 b).

9) *v(ir) c(larissimus) con[sularis] Valeriae Byzacenae]* unbekannter Zeit (CIL VIII 914 mit 11184).

10) *Βικτωρῖνος*, Statthalter in Achaia unter Iustinian I. nach 527. Syll.³ 910. Suppl. Epigr. Gr. II nr. 377 S. 67. Fraglich, ob man ihn mit Victor ἔπαρχος (s. dort) gleichsetzen soll.

11) *presbyter a Gabro*, d. i. Igabrum in der Baetica (s. o. Bd. IX S. 965), nahm an der Synode von Elvira kurz vor 303 teil (Mansi II 29 C. 108 B. Harnack Mission und Ausbreitung⁴ S. 924, 1).

12) Afrikanischer katholischer Bischof, Mitadressat eines Schreibens des Kaisers Konstantin I. vom 5. Februar 330 (Optat. Milev. S. 213, 29 Ziwsa. Mansi II 498 C. Seeck Regesten).

13) Ein Bischof dieses Namens erscheint in der Liste der Teilnehmer einer angeblich unter Silvester in Rom abgehaltenen Synode (Mansi II 622; zur Sache vgl. Caspar Gesch. des Papsttums I 121).

14) Katholischer Bischof dieses Namens als Teilnehmer am Religionsgespräch in Karthago vom J. 411: *episcopus Tabudensis*, d. i. Thabudis in Numidien (s. o. Bd. V A S. 118. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 69, 6, 4) nach Gesta coll. Carth. I 133. 201 = Mansi IV 117 A. Wohl derselbe, der die Stelle des Primas in Anspruch nahm (Augustin ep. 59 CSEL XXXIV 219, 4ff. 220, 12ff.).

15) Donatistische Bischöfe dieses Namens als Teilnehmer am Religionsgespräch von Karthago im J. 411: *episcopus Hadrumetinus* nach Gesta coll. Carth. I 126. 206 = Mansi IV 98 B. 155 C (s. o. Bd. VII S. 2178), *ep. Leptiminensis*, d. i. *Leptis minor* (s. o. Bd. XII S. 2077) nach I 121. 187 = IV 95 B. 138 D, dazu ein *V. presbyter Casensis Calanensis*, d. i. Casae Calanae in der Numidia (s. o. Bd. III S. 1632) nach I 133 = IV 117 B.

16) Katholischer Bischof in der Byzacene oder Arzurgitana, Mitadressat eines Schreibens des Bischofs Aurelius von Karthago vom 1. August 419 (Mansi IV 447 A. Migne L. XLVIII 400. Seeck Regesten. Zur Sache Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 94, 5).

17) Katholische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Not. provinciarum et civitatum Africae bei Halm Mon. Germ. Auct. Ant. III 1: a) aus der Byzacene: *episcopus Ancusensis* von Ancusa (s. o. Bd. I S. 2116) S. 66, 5, *ep. Scebatianensis*, d. i. vielleicht Sebastianensis, S. 67, 45, *ep. Seberianensis* S. 66, 10, *ep. Usulensis* oder *Usilensis* S. 67, 54; b) aus der Numidia: *ep. Babrensis*, d. i. Babra (s. o. Bd. II S. 2655) S. 65, 74, *ep. de castellu titulianu* (s. o. Bd. III S. 1760, Nr. 21) S. 65, 51, *ep. Legiensis* S. 65, 78 und *ep. Noba Caesaris* S. 65, 31; c) aus der Mauretania Sitifensis: *ep. Perdicensis* d. i. Perdikes (s. o. Bd. XIX S. 589) S. 70, 39 und *ep. Serteitanus* d. i. Sertei (s. o. Bd. II A S. 1746) S. 70, 28.

18) Bischof von Naraggara (s. o. Bd. XVI S. 1698), nahm im Februar 525 an der Synode in Karthago unter Bonifatius teil (Mansi VIII 648 A. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 307, 35).

19) *Victorinus*, dafür auch gelegentlich *Victorius*, Presbyter des Titulus S. Sabinae zu Rom, nahm an der Synode unter Symmachus 499 teil (Thiel Ep. Roman. Pontif. I 644. 653. Acta Synh. Rom. in Mon. Germ. Auct. Ant. XII S. 402, 53. 414, 58 Mommsen; vgl. Mansi VIII 237 B).

20) Italischer Bischof 526, Adressat eines Schreibens des Ostgotenkönigs Athalarich (Cassiod. var. VIII 3 S. 237, 6 Mommsen).

21) *Episcopus Foroiulensis*, Ruricius ep. II 40 S. 443, 19.

22) Nach Cod. Vatic. Regin. 582 saec. IX/X

ist der Verfasser zweier Gedichte, die als Centones oder Plagiate aus dem pseudotertullianischen Gedicht adversus Marcionem erwiesen sind, ein V. (W. Brandes Wiener Studien XII [1890] 310ff. und Mai Classici auctores 5 [Rom 1833] 382ff. A. Oxé Victorini versus de lege Domini, Progr. Krefeld 1894). Isidor. de vir. ill. 8 gedenkt eines Bischofs V., der zwei kleine Schriften in Versen gegen die Manichäer und gegen die Marcioniten veröffentlicht habe; vgl. Hückstädt Über das pseudotertullianische Gedicht Adv. Marcionem, Diss. Leipzig 1875. Haussleiter Ztschr. für kirchl. Wissensch. u. kirchl. Leben VII (1886) 254ff. denkt an Victorinus von Pettau (s. d.) als Verfasser. Doch reichen die Gründe weder für diese noch für eine andere Identifizierung, was mit Recht Bardenhewer II² 434f. betont. [Wilh. Enßlin.]

23) Victorinus von Pettau, theologischer Schriftsteller zur Zeit Diokletians.

Leben. Unsere an sich recht unzureichende Kenntnis der Lebensumstände des V. beruht fast nur auf spärlichen Angaben in den Schriften des Hieronymus. So erfahren wir aus Hieron. vir. ill. 74 p. 46, 25 R., daß V. Bischof von Petabio (Poetovio in Pannonia superior), d. i. dem heutigen Ptuj in Jugoslawien, gewesen ist (*Petabionensis episcopus*). Ebenda hebt Hieronymus von ihm hervor, daß er die lateinische Sprache nicht so gut wie das Griechische beherrschte, und dies führte zu der Aufstellung, daß er von Geburt Grieche war: Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. III⁶ (1913) 173; diese Hypothese konnte indes von J. Haußleiter Realenz. protest. Theol. XX (1908) 615 mit der schlagkräftigen Begründung angefochten werden, daß im Heimatgebiete des V. damals gemischtsprachliche Verhältnisse bestanden. In der diokletianischen Verfolgung erlitt V. den Tod als christlicher Blutzeuge (*ad extremum martyrio coronatus est* sagt Hieron. a. O.), und derselbe Gewährsmann nennt ihn vor dem Presbyter Pamphilus von Caesarea, der 309 den Martertod erduldete. Die Vermutung, er sei im gleichen Jahre wie der Bischof Irenaeus von Sirmium als Glaubensheld gestorben (304), ist naheliegend (Schanz-Hosius-Krüger Gesch. d. röm. Lit. III³ 1922, 405) und nach einigen Martyrologien war der 2. Dezember, nach dem Martyrol. Romanum der 2. November sein Todestag. Aus mehreren Anzeichen geht hervor, daß sich V. wegen seiner edlen Charaktereigenschaften und vornehmlich wegen seiner aufrechten Gesinnung als Mensch hoher Schätzung erfreute: A. Harnack Gesch. altchristl. Lit. I (Lpz. 1893) 734.

Schriften. V. ist der älteste Bibelerklärer der lateinischen Kirche und verfaßte Erläuterungsschriften zu einzelnen Büchern des Alten und des NeuenTestaments. Seine Arbeiten hat allerdings das früheste Verzeichnis der als Väter anerkannten und nicht anerkannten christlichen Schriftsteller, das sog. Gelasianische Dekret, unter die Apokryphen verwiesen: E. v. Dobschütz Das Decretum Gelasianum de libris recipiendis et non recipiendis, Texte u. Untersuch. 38, 4 (Lpz. 1912), 316. Die Hauptursache dafür ist offenbar darin zu erkennen, daß V.' chiliastische Denkweise in seinen Werken stark hervortritt; doch dürften seine Origenes-Gefolgschaft und wohl auch die stilistische Schwäche seiner Bücher (s. unter ‚Sprache') zu diesem Schicksal seiner Schriftstellerei nicht wenig beigetragen haben. — Eine Zusammenstellung seiner wichtigsten Arbeiten liegt uns bei Hieron. a. O. vor: *Sunt autem haec* (opera): *commentarii In Genesim, In Exodum, In Leviticum, In Esaiam, In Ezechiel, In Abacuc, In Ecclesiasten, In Canticum Canticorum, In Apocalypsim Iohannis, Adversum omnes haereses et multa alia.* Ferner erwähnt Hieronymus einen Kommentar des V. zu Matthaeus in der praefatio in transl. homil. Origenis in Lucam (Migne L. 26, 220): *commentarios viri eloquentissimi Hilarii et beati martyris Victorini, quos in Matthaeum diverso sermone, sed una gratia spiritus ediderunt*, und an anderer Stelle betont Hieronymus seine Kenntnis dieses Erläuterungswerkes (comment. in Matth. prol., Migne 26, 15): *legisse me fateor ante annos plurimos in Matthaeum ... Hilarii, Victorini, Fortunatiani opuscula.* Auf denselben Kommentar wird auch bei Cassiodor. inst. div. litt. 7 (Migne 70, 1119 B) Bezug genommen, freilich liegt daselbst eine Verwechslung unseres Autors mit C. Marius Victorinus vor. Hieronymus' gute Vertrautheit mit V.' Auslegungsschrift *In Ecclesiasten* bezeugt er selbst comm. in Eccles. IV 13 (Migne 23, 1050): *Origenes et V. non multum inter se diversa senserunt.*

Von den exegetischen Werken des V. besitzen wir bloß die Deutung der Apokalypse. Diese Schrift, in der die Darlegung einer tiefen Harmonie zwischen dem Alten und Neuen Bunde mit nachdrücklichem Eifer unternommen wird, zeigt durchweg eine mehr oder minder augenfällige chiliastische Färbung; am stärksten tritt diese Einstellung des Verfassers am Schlusse des Werkes hervor. Durch eine Hs. des 15. Jhdts. (cod. Ottobon. Lat. 3288 A) ist uns der ursprüngliche Wortlaut dieser Schrift bewahrt worden, wie J. Haußleiter (s. dessen kritische Ausgabe im CSEL 49, Wien 1916) richtig gesehen hat, der bereits über ein Jahrzehnt früher den Schlußteil des Werkes in dessen Urfassung im Theol. Literaturblatt XXVI (1905) 448 veröffentlicht hatte; s. auch J. R. Harris A New Patristic Fragment, The Expositor 1895 und A. Vaccari in Biblica, Rom 1922, 340ff.

Diese Erklärungsschrift zur Apokalypse hat Hieronymus einer Bearbeitung unterzogen, bei der sich namentlich das Bestreben geltend macht, sämtliche Spuren chiliastischer Auffassung zu tilgen; der Bearbeiter bekennt dies übrigens in seinem Vorwort (p. 14, 12 H.) ganz freimütig: *maiorum ... libros revolvi et quod in eorum commentariis de mille annorum regno repperi Victorini opusculis sociavi ablatis inde quae ipse secundum litteram senserit.* Ja, Hieronymus stellte bei seiner Redaktion dieses Werkes sein eigenes Urteil so geflissentlich in den Vordergrund, daß er z. B. im ehemals chiliastischen Schlußabschnitt nunmehr geradezu erklärte (p. 153, 1): *audiendi non sunt, qui mille annorum regnum terrenum esse confirmant.* Was er sich sonst in V.' Buch zu ändern oder einzufügen gestattete, verdankte er vorzugsweise Anregungen eines Parallelwerkes, nämlich der von Tyconius verfaßten Exegese zur Apokalypse: J. Haußleiter Die Kommen-

tare des V., Ticonius und Hieronymus zur Apokalypse, Ztschr. kirchl. Wiss. VII (1886) 245. Den Text dieser hieronymischen Überarbeitung des Apokalypsenkommentars, deren Erstausgabe J. Lonicerus Paris 1543 besorgte, hat gleichfalls J. Haußleiter auf Grund mehrerer Hss., unter denen der cod. Taurin. Lat. G V 3 s. X an erster Stelle steht, in vortrefflicher Rezension geboten (CSEL 49).

Diese Bearbeitung der Viktorinischen Apokalypsendeutung durch Hieronymus ist auch in erweiterter Gestalt auf uns gekommen: Erstausgabe von B. Millanius Bologna 1558, nun in der Biblioth. Casin. V 1 florileg. 1; vgl. H. J. Vogels Untersuch. zur Gesch. der lat. Apokalypse-Übersetzung, Düsseldorf 1920, 48f., 176f.; s. auch GGA 1898, 369. — Ferner ist eine zweite, durch allerlei textliche Beigaben bereicherte Gestaltung der Hieronymus-Rezension in einer Reihe von Hss. erhalten: diese Bearbeitung hatte nachweislich der im siebenten Jhdt. lebende spanische Presbyter Beatus von Libana zur Hand, als er den gleichen, nunmehr bereits abgestandenen Stoff unter kompilatorischer Ausbeutung anderer Apokalypsenkommentare breittrat: Ausg. von H. Florez, Madrid 1770. — Neuerdings hat P. A. C. Vega Apringii Pacensis episcopi Tractatus in Apocalypsin (Script. eccles. hispano-latini fasc. X/XI, Madrid [Monast. Escurial.] 1941) die Hypothese aufgestellt, daß die Auszüge aus der von Hieronymus besorgten Bearbeitung der Apokalypse-Erklärung unseres V. von Apringius selbst herrühren und keine Zutaten irgendeines späteren Büchermachers oder Sammlers darstellen. Dieso Aufstellung des spanischen Forschers, der seiner Untersuchung den unkritischen, also gänzlich unzureichenden Migne-Text (L. 5, 281—344) zugrunde legte, vermag freilich in keiner Weise zu überzeugen; vgl. auch B. Altaner Theol. Rev. XLI (1942) 119f.

Das chiliastische Element gelangt in V.' kleiner Studie *De fabrica mundi* zu betontem Ausdruck; sie behandelt die Schöpfungslegende, ist jedoch nicht als Abschnitt aus dem Genesiskommentar zu betrachten.

Daß V. ein Werk *Adversum omnes haereses* verfaßt hat, wissen wir aus Hieronymus (s. o.); aber auch Optatus Milevit. contra Parmen. Donat. I 9 (p. 11, 2 Ziw.) hebt V.' tatkräftiges polemisches Auftreten gegen Irrlehren hervor: *Marcion, Praxeas, Sabellius, Valentinus et ceteri usque ad Cataphrygas temporibus suis a Victorino Petavionensi et ... ab aliis adsertoribus ecclesiae catholicae superati sunt.* Dadurch hat sich A. Harnack Ztschr. wiss. Theol. XIX (1876) 115f. und Gesch. der altchristl. Lit. II 2 (Lpz. 1904) 430 bestimmen lassen, in dem fälschlich unter Tertullians Namen gehenden *Liber adversus omnes haereses* (ed. Oehler II 751—765) den in Rede stehenden Traktat des V. zu vermuten; er konnte zwar dabei auf manche ansprechende Parallelen und Argumente hinweisen, doch eine konsequent durchgeführte Untersuchung steht noch aus. Jedenfalls hat J. Haußleiter Realenz. protest. Theol. XX (1908) 618 gegen diese These gewichtige Bedenken erhoben.

Eine ohne Verfassernamen überlieferte Schrift hat G. Mercati Studi e testi XI p. 23 (Rom 1903) für V. reklamiert, nämlich die *fragmenta Anonymi Chiliastae in Matthaeum*, deren Ausgabe dieser Gelehrte aus dem cod. Ambros. I 101 sup. s. VIII besorgte. Ein späterer Herausgeber, C. H. Turner (Journ. Theol. Stud. V 1904, 218), leugnet zwar nicht V.' Verfasserschaft, will aber einen Teil des Werkes bloß als Übertragung aus Hippolytos' *Κατὰ πασῶν αἱρέσεων ἔλεγχος* (s. o. Bd. VIII S. 1874) gelten lassen. Es ist mir jedoch nicht unwahrscheinlich, daß diese Schrift im wesentlichen auf den sog. Ambrosiaster (s. o. Bd. I S. 1811) zurückgeht, wie A. Souter Journ. Theol. Stud. V (1904) 608 angedeutet hat; vgl. auch Schanz Gesch. d. röm. Lit. IV 1² (1914), 358.

Sprache, Vorbilder, Nachwirkung. Bereits Hieron. vir. ill. 74 (p. 40, 26 R.) weist darauf hin, daß mit dem Gedankenreichtum und der Inhaltstiefe der Schriften des V. deren sprachliche Form nirgends Schritt halte; vgl. auch Hieron. comm. in Isai. prol. (Migne L. 24, 20): *cum apostolo dicere poterat: etsi imperitus sermone, non tamen scientia.* Er schreibt in der Tat einen ungelenken, undurchsichtigen Stil, seine Redeweise wimmelt von Gräzismen und von Banalitäten; s. J. Haußleiter Ausg. p. VIII. — In seinen Erläuterungsschriften zeigt er sich in stofflicher Hinsicht namentlich von griechischen Vorbildern abhängig: neben Papias und Irenaeus sind es vorzugsweise die Werke des Hippolytos und Origenes, bei denen er bisweilen sogar ziemlich starke Anleihen gemacht hat; auch diese Tatsachen hat, wenigstens was Hippolyt und Origenes anlangt, schon Hieronymus aufgedeckt: vgl. Hieron. epist. 36, 16 (p. 283, 6 H.) *Hippolyti martyris verba ponemus, a quo et Victorinus noster non plurimum discrepat*; epist. 61, 2 (p. 577, 18 H.) *taceo de Victorino Petabionensi et ceteris, qui Origenem in explanatione dumtaxat Scripturarum secuti sunt et expresserunt*; s. ferner epist. 84, 7 (p. 130, 8 H.). — Hinsichtlich der Nachwirkung des V. sind insbesondere die Entlehnungen aus seiner Apokalypsenauslegung zu nennen, die in der pseudoaugustinischen *Expositio in Apocalypsim B. Iohannis* begegnen: s. A. Souter The Journ. of theol. studies XIV (1913) 338 (mit weiteren Literaturangaben).

Handschriften und Ausgaben. Über die Tradition und die Ausgaben des Apokalypsenkommentars war bereits im vorangehenden die Rede. — Die Abhandlung über die Schöpfungswoche ist überliefert im cod. Lambethanus 414 s. IX; die ed. princ. besorgte G. W. Cave Scriptorum eccles. historia litteraria, London 1688 p. 103, und eine erklärende Ausgabe veröffentlichte M. J. Routh Reliquiae sacrae III² (Oxford 1846) p. 455; die jetzt maßgebende kritische Edition ist die im Wiener Corpus (Bd. 49) erschienene von J. Haußleiter: vgl. dazu C. Weyman Woch. klass. Philol. XXXIV (1917) 1103. — Ältere Sammelausgaben: A. Rivinus Sanctae reliquiae duorum Victorinorum Gotha 1652. Migne L. V 281ff. Paris 1845.

Allgemeines Schrifttum außer den bereits genannten Arbeiten: J. de Launoy De V. episcopo et martyre, Paris 1653. J. Wöhrer Studien zu Marius Victorinus, Wilhering bei Linz a. D. 1905 (wo einige Abschnitte, die im

cod. Ottobon. Lat. 3288 A zugleich mit dem Kommentar zur Apokalypse überliefert sind, unserem V. von Pettau zugeteilt werden; s. aber Haußleiter Realenz. prot. Theol. XX 1908, 619). M. Napotnik Der heil. Victorinus, Bischof von Pettau, Wien 1898 (slovenisch). H. Kihn Patrologie I (Paderborn 1904) 275. O. Bardenhewer Gesch. altkirchl. Lit. II (Freiburg i. Br. 1914) 657f. P. de Labriolle Histoire de la litt. lat. chrét. (Paris 1920) 295.

[Mauriz Schuster.]

24) s. Marius Nr. 69, 70 (Bd. XIV S. 1839ff.).

Victoriolae, eine Mutatio auf der via Aemilia 10 mp östl. von Modena (Itin. Hieros. p. 616, 8). Holder Altcelt. Sprachsch. III 288 empfiehlt eine Lesung *Victuriolae.* [Gerhard Radke.]

Victorius. Römischer Familienname, seit dem 2. Jhdt. v. Chr. belegt, jedoch nicht sehr häufig. Die formal mögliche Herleitung von dem Cognomen *Victor,* die W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Götting. 1904) 260, 4 für kaiserzeitliche Inschriftenzeugnisse (vgl. Dessau ILS III 115) als junge Namensbildung als möglich ansieht, wird für Victorius Nr. 1 aus chronologischen Gründen von ihm abgelehnt; diese ergeben sich ihm aus der Kritik an einem für das 3. Jhdt. v. Chr. nur zu erschließenden Praenomen oder Cognomen *Victor,* das nötig ist, ‚sobald man die gens *Victoria* grammatisch an das Verbum *vincere* angliedern will' (333). Er stellt den Namen zusammen mit *Victricius* und führt zum Bildungsgesetz derartiger Namen an *Vitorius: Vitricius, Vestorius: Vestricius* u. a. (260 f.); er sammelt alle Namen auf *-torius* (333f.), ‚die für alt zu halten nötig oder zulässig ist', und führt sie mehr oder weniger bestimmt auf etruskischen Ursprung zurück.

1) Q. Victorius, um 200 v. Chr. Er wird nur zum J. 560 = 194 v. Chr. von Liv. XXXIV 46, 12 erwähnt. Damals stand er als primipili centurio in der zweiten Legion unter dem Consul Ti. Sempronius Longus (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1433ff. Nr. 67). An der Geschichtlichkeit seiner Person wird man vielleicht festhalten dürfen, schon infolge des sehr seltenen Namens, wenn auch der ganze Zusammenhang, in dem er erscheint, einer ernsthaften Kritik nicht standhalten kann, vgl. dazu Münzer a. O. S. 1434, 35ff., sondern sich als Erzeugnis späterer Konstruktion erweist. Livius weiß zu berichten, daß das römische Heer sich südlich des Po, im Raum Placentia (vgl. Th. Mommsen RG I 668), gegen die nach Süden vorgestoßenen Bojer nur mit Mühe hielt. Da brachten im Abwehrkampf Q. Victorius und C. Atinius (vgl. zu ihm Klebs o. Bd. II S. 2105 Nr. 1) dadurch den entscheidenden Antrieb zur erfolgreichen Abwehr, daß sie den Fahnenträgern die Fahnen entrissen und sie in die Feinde warfen. Damit wird V. in einem auch sonst häufig geschilderten Zusammenhang erwähnt, der sich als beliebter Topos ergibt, vgl. die Nachweise bei Weissenborn-Müller z. St. [H. Gundel.]

2) Victorius, *proconsul Asiae* unter Theodosius I., an ihn gerichtet 392: Cod. Theod. XI 31, 8. XII 1, 125 vom 24. April, 393: Cod. Theod. XI 30, 50 vom 4. April, II 12, 4 = Cod. Iust. II 12, 21 und Cod. Theod. VIII 13, 5 vom 27. Juni und I 1, 4 vom 22. August und 394: Cod. Theod. XVI 5, 22 vom 15. April (Seeck Regesten. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 371. 416).

3) *proconsul. Africae,* Adressat von Cod. Theod. XI 39, 3 vom 13. Mai und I 12, 6 = Cod. Iust. XII 55, 2 vom 21. Mai 398 (Seeck Regesten mit S. 102, 30. Pallu de Lessert Fastes afric. II 112. Sundwall Weström. Studien 144, 505. Mazzarino Stilicone 1942, 375).

4) *V. M[... v(ir) c(larissimus)] et in(lustris) ex[...] com(es) rer[um privatarum]* nach einer Inschrift im Amphitheatrum Flavium vom Ende des 5. Jhdts. (CIL VI 32213 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 199 A, adn.; s. o. Bd. IX S. 1077, 56. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 168).

5) Gallorömer im Dienste des Westgotenkönigs Eurich wahrscheinlich seit 471, wurde nach militärischen Erfolgen *dux super septem civitates,* nämlich der Aquitania prima, nicht, wie Krusch (Mon. Germ. SS rer. Merov. I S. 63, Anm. 7) meint, in dem sonst als Septimania bezeichneten Gebiet der früheren Narbonensis, weil sonst nicht erklärlich wäre, wieso V. nach der endgültigen Niederwerfung des Arvernerwiderstands *comes civitatis Arvernorum* wurde (Gregor Tur. Hist. Franc. II 1; Lib. vitae patrum 3; vgl. Mommsen Reden und Aufsätze, 1905, 135. Sidon. Apoll. ep. VII 17, 1; s. o. Bd. VI S. 1320, 62ff.; vgl. Stroheker Eurich 62, 4). Eurich wollte offenbar mit der Einsetzung eines Katholiken dem Ausgleich mit der gallorömischen Bevölkerung dienen. V. war Freund des Sidonius Apollinaris (ep. VII 17, 1. IV 10, 2) und als Bauherr an katholischen Gotteshäusern tätig (Gregor Tur. a. O.). Doch wurde seine selbstherrliche Amtsführung dem König schließlich verdächtig. V. begab sich darauf in Begleitung des Apollinaris, des Sohnes des Sidonius Apollinaris, nach Rom, wo er einen gewaltsamen Tod fand (Gregor Tur. a. O.; de gloria Martini 44). J. B. Bury History of the Later Roman Empire I² 344. L. Schmidt Gesch. der Deutschen Stämme I², Ostgermanen, 490. 492. 515f. 525. C. E. Stevens Sidonius Apollinaris and his age, 1933, 92, 5. 146, 5. 161. 167. 178. Stroheker Eurich, König der Westgoten, 1937, 50. 59. 62f. 81. 113f.

6) von Burdigala, ihm als *subdoctori sive proscholo* widmet Ausonius die Verse in der Commemoratio professorum Burdigalensium 23 (S. 69f. Schenkl) und erwähnt ihn als Altertumsforscher.

7) Redner und Dichter, Oheim des Sacerdos und Iustinus (Sidon. Apoll. ep. V 10, 3. V 21). Loyen Sidoine Apollinaire et l'esprit précieux en Gaule, 1943, der ihn mit dem folgenden identifizieren möchte; vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 466, 13 S. 438. Bardenhewer IV 655, 9 a mit 638).

8) aus Aquitanien, der nach Gennadius de vir. ill. 88 (S. 107, 25ff. Herding) als *calculator scripulorum* von dem Archidiakon und späteren Papst Hilarus 457 die Aufforderung erhielt, einen *paschalis cursus* auszuarbeiten. V. empfahl dabei die Osterperiode von 532 Jahren und stützte sich vor allem auf die Chronik seines Landsmanns

Prosper. Den Briefwechsel des Hilarus mit V., ep. 2f. haben wir bei Thiel Ep. Roman. Pontif. I 130ff. und Mommsen in Mon. Germ. Auct. Ant. IX, Chron. min. I 677ff., wo der *cursus paschalis* des V. abgedruckt ist. Eine wahrscheinlich ältere Schrift des V., der mathematische Traktat *calculus* wurde meist dem Beda zugeschrieben (Migne L. XL 677ff.), aber von W. Christ S.-Ber. Bayer. Akad. 1863, 1 S. 100ff. mit Recht dem V. zugewiesen, zuletzt ediert von G. Friedlein Rom 1872. Vgl. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 470, 8 S. 454. Bardenhewer IV 541. 624. J. B. Bury History of the Later Roman Empire I² 466, 3.

9) Bischöfe dieses Namens als Teilnehmer am Religionsgespräch zu Karthago von 411: a) der katholische *episcopus Larensis*, d. i. wohl Lar castellum (s. o. Bd. XII S. 792) Gesta coll. Carth. I 131 = Mansi IV 107 C und b der donatistische *ep. Selendetensis* oder *Sedelensis* (s. o. Bd. II A S. 1021) I 208 = IV 159 A.

10) Afrikanischer Bischof, Katholik, nahm an der Synode von Mileu 416 teil (Mansi IV 335 A).

11) *episcopus Genomanensis* (s. o. Bd. III S. 1899 Nr. 1) auf einer Synode in Andecavi 453, s. o. Bd. I S. 2121 (Mansi VII 900 C) und auf der Synode von 461 (Mansi VII 904 B. 947 C).

12) *presbyter* in Rom s. Victorinus.

[Wilh. Enßlin.]

Victovali, ein Stamm im östlichen Germanien.

I. Name. Die Belege (M. Schönfeld Wb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen 262) beginnen mit der synkopierten Form *Victuali* = germ. **Wiht-walōs* in den Hist. Aug. (Vita M. Ant. Phil. 14, 1. 22, 1). Dann folgen die sprachgeschichtlich älteren nichtsynkopierten Formen, die den Ansatz *Victo-vali*, germ. **Wihta-walos* begründen: *Victohali* Ammian. Marc. XVII 12. 19 (*Victobali* BG), *Victoali* Eutrop. 136, 16 (*Victuali* LO, *Victohali* DV, *Βικτόαλοι* Paean.). Die geltende Etymologie begründete R. Much Hoops' Reallex. d. germ. Altertumskde. IV 417f.: ‚Ganz dasselbe Wort wie der germ. Volksname ist der altcymr. Mannsname *Gueithgual* aus kelt. **Viktovalos*. Das Bestimmungswort ist germ. **wihtō*, ... altisl. *vétt* = kelt. **viktā*, mittelcymr. *gwaith* ‚pugna', das Grundwort ein zu germ. *waldan*, lat. *valere* usw. gehöriges Wort germ. **wala-*, kelt. **valo-* ‚mächtig, gewaltig'. Much rechnete mit einer germanischen Bildung, die durch die gleiche keltische interpretiert wird. Nach W. Steinhauser Die Sprache II (1950) 13 ist der Name eine Prägung der Kelten Schlesiens, weil *-vali*, abgesehen von den *Naha(na)rvali* Tac. Germ. 43, bei den Germanen nicht vorkommt. Vgl. auch E. Schwarz Germ. Stammeskde. 1956, 72.

II. Stammeskundliche Stellung. Es liegt nahe, die V. auf Grund ihres Namens in die Gruppe der Lugier-Vandalen einzugliedern:

Victo-vali	*Nahar-vali* (mit dem Dioskurenheiligtum)
Sil-ingi	*Hard-ingi* (Dioskurenname)
Harii (Wodans Totenheer)	—

Da der Name *Harii* der Sache nach soviel besagt wie altnord. *Einherjar* ‚erlesene Kämpfer (Odins)' und da diese Auslese durch den Tod auf dem Schlachtfeld (altnord. *vétt-vangr*) erfolgte, könnte man *-vali* auf diese ‚Wahl' beziehen (vgl. altnord. *gott mann-val* ‚ausgesuchte Leute') und *victo-vali* mit ‚Erlesene der Schlacht' übersetzen. Dann wären also die V. als eine Abteilung der Harier anzusehen. Auch dieses Etymon (got. *waljan* ‚wählen') hat im Keltischen Verwandte (cymr. *gwell* ‚besser').

III. Geschichte, zuletzt behandelt von L. Schmidt Gesch. d. d. Stämme b. z. Ausg. d. Völkerwanderung, Die Ostgerm. 1934, 102 (grundlegend K. Zeuß Die deutschen u. d. Nachbarstämme 1837, 460f.). Im 2. Jhdt. nahmen die V. am Markomannenkrieg teil (Hist. Aug.). Im 4. Jhdt. müssen sie in Oberungarn (Slowakei) gewohnt haben; Ammian berichtet zum J. 334, daß jazygische Sarmaten, die von ihren Hörigen vertrieben wurden, zu den V. flüchteten. Nach Eutrop saßen sie seit 358 in Dakien.

[S. Gutenbrunner.]

Victrices s. Victor Nr. 2.

Victricius, *episcopus Rotomagensis* (Rouen) von rund 380 bis rund 407, stand im Briefwechsel mit Paulinus, der die ep. 18 im J. 398 und ep. 37 im J. 405 an ihn richtete (s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 2348, 30ff.). In diesem Jahr schrieb auch der römische Bischof Innocentius I. an ihn (Jaffé² Reg. 286). Er erwarb sich große Verdienste um die gallische Kirche durch Bekämpfung der Arianer, durch Bau von Gotteshäusern auf dem Land und durch Einführung des Mönchtums. Aus Anlaß der Übertragung von Reliquien aus Mailand nach Rouen verfaßte er den erhaltenen *tractatus de laude sanctorum* (Migne L. XX 443ff.; eine Neuausgabe von Sauvage/Tougard, Paris 1895). Vacandard St. Victrice évêque de Rouen, 1903. Duchesne Hist. anc. de l'église III 29, 1. 166f. 185, 2. J. B. Bury History of the Later Roman Empire I² 371. Jullian Hist. de la Gaule VIII 306, 2. 309f. J.-R. Palanque Saint Ambroise et l'empire romain, 1933, 172, 182. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 437, 6 S. 355. Bardenhewer III² 403. E. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain, 1951, 69, 60. 72. 553.

[Wilh. Enßlin.]

Victrix. 1) s. Victor am Ende des Bandes.

2) Als Name von Legionen: s. Ritterling o. Bd. XII S. 1212 und 1597ff. (legio VI), S. 1371 und 1731 (legio XIV Martia), S. 1371 und 1769ff. (legio XX Valeria), S. 1371 und 1821ff. (legio XXX Ulpia). [Konrat Ziegler.]

Victumviae s. Victumulae.

Victumulae, Emporium im Gebiet der Insubrer, das von den Römern während der Eroberung des Polandes ca. 225—222 v. Chr. befestigt worden war; es hatten sich daraufhin Siedler aus den benachbarten Völkern eingefunden (Liv. XXI 57, 10). Den Wohlstand des Ortes mögen die dortigen Goldgruben gefördert haben deren Abbau durch eine lex censoria eingeschränkt werden mußte, die die Beschäftigung von mehr als 5000 Arbeitern durch die Pächter untersagte (Plin. n. h. XXXIII 78); nach Strab. V 218 gab es eine Goldgrube in Vercelli, das

als *κώμη* in der Nachbarschaft der *κώμη* V. gelegen bezeichnet wird. Im J. 218 v. Chr. überschritt das römische Heer den Ticinus in der Nähe von V. und lagerte 5 mp. von dem Orte entfernt (Liv. XXI 45, 3). Nach der Schlacht an der Trebia rückte Hannibal auf V. und vernichtete die ihm in ungeordneten Haufen entgegenrückenden Einwohner V.s in einem Gefecht aus der Marschordnung heraus. Die Stadt wurde übel zugerichtet (Liv. XXI 57, 9ff. Diod. XXV 22) und zerstört.

Die Lage von V. ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen: Nach Plin. a. O. liegt V. *in Vercellensi agro;* auch nach Strab. a. O. ist V. Vercelli benachbart, doch heißt es, beide Flecken lägen *περὶ Πλακεντίαν*, was freilich möglicherweise nur die Verwaltungszugehörigkeit bezeichnen soll. Aus den beiden Liviusstellen läßt sich nichts für die Lokalisierung gewinnen; jedoch schreibt der Geogr. Rav. IV 30: *iuxta Eporeiam non longe ab Alpe est civitas quae dicitur V.* (vgl. Guido 14). Dementsprechend suchen Nissen It. Ldk. II 175 den Ort nordwestlich von Vercelli nach Biella hin, Holder Altcelt. Sprachsch. III 288 im heutigen Vigevano nahe dem Ticinus, Forbiger in den Anm. zu seiner Übersetzung von Strab. a. O. in dem Dörfchen della Bessa, das noch im Mittelalter Vittumolo geheißen haben soll, Pape-Benseler u. d. W. *Ἰκτούμουλοι* in dem piemontesischen Vectimolo, Drakenborch bei Pauly R.E. VI 2590 in Dimoli.

Der Name ist unterschiedlich überliefert: Strab. V 218 bietet *Ἰκτουμούλων*, d. h. doch wohl *Ἰκτούμουλαι* im Nom., woran sich Madwig für Liv. XXI 45, 3 anschließt, wo er *ab Ictumulis* für das überlieferte *a Vicotumulis* liest; zu vergleichen ist gallisches *Ictodurum* Tab. Peut. III 2 östlich Gap). Plin. n. h. XXXIII 78 hat *Victumulae*, Geogr. Rav. IV 30 *Victimula*, Diod. XXV 22 *Οὐικτόμηλα*. Nissen a. O. möchte den Namen zu dem des Flusses Victium (s. d. Art.) stellen; das tut auch Wölfflin in seinem Komm. zu Liv. XXI 45, 3, der sagt, der Ortsname sei ‚zusammengesetzt aus dem Namen des Flusses Victium und einem ligurischen Worte, genauer von Diodor 25, 22 *Οὐικτόμηλα* geschrieben, von den Römern durch Volksetymologie mit tumulus in Verbindung gebracht'. Im Gegensatz dazu möchte Drakenborch a. O. die Stelle Liv. XXI 45, 3 *a vico Tumulis* lesen und dementsprechend *Tumuli* oder *Tumulae* als Eigennamen ansehen. Die überlieferte (und von Mommsen emendierte) Lesart *Victumvias* (s. d. Art.) bei Liv. XXI 57, 9 ist durch Verlesen in einer Minuskelhandschr. zu erklären. [Gerhard Radke.]

Victurus, Gallischer Bischof, Mitadressat eines Schreibens des Papstes Leo I. vom 27. Januar 452 (ep. 102. Mansi VI 162 A. 165 A. 181 B. Migne L. LIV 984. Seeck Regesten) und eines Schreibens des Papstes Hilarus vom 24. Februar 464 (ep. 10 Thiel Ep. Roman. Pontif. I 148. Mansi VII 938 C. Migne L. LVIII 28. Jaffé² Reg. 588. Seeck Regesten). V. sollte zusammen mit den Bischöfen Leontius und Veranus von Vence (s. d.) Streitigkeiten der Bischöfe Ingenuus von Ebrodunum und Auxanius von Aquae Sextiae um die Metropolitangewalt beilegen (Hilar. ep. 12. Thiel I 152. Mansi VII 930 C. 931 B. Migne L. LVIII 20. Jaffé² 562). [Wilh. Enßlin.]

Vicus 1) (archaisch *Veicus* Dess. 4906 = CIL I² 756. Abl. *vego* Dess. 8567 = Corpus Vasorum Ant. Italia XXII, Napoli, Mus. Naz. II, IV E, tav. 1; interessante Etymologie, s. A. Walde Lat. etymol. Wörterbuch s. v. S. o. Bd. XVIII S. 2320). (Das gewöhnliche Adjektiv = ‚Einwohner einer Siedlung oder einer Stadtgegend' ist *vicanus; vicinus* dagegen heißt gewöhnlich ‚Nachbar'; aber das wiederholte Vorkommen des Ausdrucks *vicini rogant* in den pompeianischen Wahlprogrammen legt den Gedanken nahe, auch dieses Wort gelegentlich als ‚Einwohner einer Stadtgegend' zu verstehen (V. Spinazzola Pompei alla Luce degli scavi nuovi di Via dell'Abbondanza [1953] XVII); doch scheint diese Vermutung alles andere als stichhaltig zu sein. Verwandte, aber nicht gleichbedeutende Ausdrücke: *vicinitas, vicinia.*

(1) Geschlossene Siedlung, Dorf, Flecken. (2) Stadtgegend, Straße, Gasse. (3) — eine dritte, nur durch die Lexikographen bezeugte und wohl nur der gelehrten Phantasie entsprungene Bedeutung ist ‚unabhängige Abteilung eines städtischen Wohnhauses'.

Das Wort wurde von den Lexikographen folgendermaßen ausgelegt:

Festus, ed. Lindsay, pp. 502 u. 508 (Müller, p. 371: unvollkommen und verdorben überliefert): *⟨Vici ... appellari in⟩cipiunt ex agris, qui ibi villas non habent, ut Marsi aut Peligni. Sed ex vic[t]is partim habent rempublicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negoti gerendi causa, et magistri vici, item magistri pagi quotannis fiunt. altero, cum id genus aedificio⟨rum defi⟩nitur, quae continentia sunt his oppidis, quae — itineribus regionibusque distributa inter se distant, nominibusque dissimilibus discriminis causa sunt dispartita. Tertio, cum id genus aedificiorum definitur, quae in oppido privi in suo quisque loco proprio ita aedifica⟨n⟩t, ut in eo aedificio pervium sit, quo itinere habitatores ad suam quisque habitationem habeant accessum. Qui non dicuntur vicani, sicut hi, qui aut in oppidi vicis, aut hi, qui in agris sunt, vicani appellantur.*

Isid. Etymol. XV 2, 11f.: *Vici et castella et pagi hi sunt qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur, et propter parvitatem sui maioribus civitatibus adtribuuntur. Vicus autem dictus ab ipsis tantum habitationibus, vel quod vias habeat tantum sine muris. Est autem sine munitione murorum; licet et vici dicantur ipsae habitationes urbis. Dictus autem vicus eo quod sit vice civitatis, vel quod vias habeat tantum sine muris.*

Bei den Juristen: = Siedlung, Dorf, Flecken: Dig. IX 3, 1. 6 pr. XXX 1. 73 § 1. L 1, 1. 30; = Straße, Gasse: Dig. III 2, 1. 2, § 5. XXI 1, 1. 4, § 1.

(1) Geschlossene Siedlung. Der hiermit verbundene juristische Begriff wurde klar und meisterhaft ein für allemal von Th. Mommsen festgelegt, Röm. Staatsrecht III 119f. Seine Darlegung wird hier fast buchstäblich wieder-

holt, doch mit einigen Anpassungen und nebensächlichen, meist bibliographischen Zusätzen.

Vicus, die Baute, bezeichnet sowohl innerhalb des Stadt- wie innerhalb des Flurbezirks (*pagus*, s. o. Bd. XVIII S. 2318ff. Bd. I A S. 647ff.) eine irgendwie abgegrenzte Häusergruppe, dort die Gasse (s. o. Bd. I A S. 482ff.), hier das Dorf oder, genauer gesagt, den Markt. (Inschr. aus Numidien CIL VIII 8280 = Dess. 6869: *Antonia L. f. Saturnina vicu / et nundina V kal. et V idus sui / cuiusque mensi[s] constituit* und was dort weiter angeführt ist, sowie das Senatusconsultum CIL X 1401 = Dess. 6043. Die ständigen Märkte, in älterer Zeit zweimal im Monat, seit dem Aufkommen der siebentägigen Woche an einem Wochentag [CIL III 4121] gehalten, gehen durch das ganze Reich.) Damit ist weiter gegeben, daß der Stadtbezirk immer in *vici* zerfällt, der Flurbezirk häufig einen *vicus* hat (Inschr. von Furfo CIL IX 3521: (vier) *mag(istri) pagi de v(ici) s(ententia) f(aciendum) c(urarunt)*, aber auch ohne einen solchen oder mit mehreren *vici* (Alimentartafel von Veleia CIL XI 1147 = Dess. 6675, 1, 42ff.: *colonias* [= Bauerstellen] *II in Veleiate pag. Bagienno vico Iuane-/lio — et co-/loniam pago s(upra) s(cripto) vico Nitelio.* Ebenso werden im *pagus Albensis* von Veleia drei *vici* genannt, *Blondelia* 1, 75 (vergleiche 4, 23); *Lubelius* 6, 50; *Secenia* 1, 67 (vergleiche 4, 23). Darum ist der Stadtbezirk insofern entbehrlich, als der *vicus* selbst einer ist; wogegen in der Flur der *pagus* sich neben dem *vicus* behauptet, dem er vorgeht, wo er mit ihm zusammen genannt wird (dies geschieht durchaus in der Alimentartafel von Veleia, die den *pagus* regelmäßig, den *vicus* verhältnismäßig selten und immer an zweiter Stelle nennt. CIL V 7923: *ex pago Licirro, / vico Navelis.* CIL VI 3297: *ex Pan(nonia) / sup (eriore) natus ad Aquas Balixas / pago Iovista vic(o) Coc... / natibus* [vgl. CIL III p. 507]. Vgl. Tacitus Germ. 12 *qui iura per pagos vicosque reddunt*). Die Zweckbestimmung und die Organisation hat der *vicus* mit dem *pagus* gemein; in erster Reihe vereinigen die Straßen- wie die Dorfgenossen sich zu gemeinschaftlicher Gottesverehrung und sind die *magistri vici* bestimmt, diese zu versehen.

Der Beschluß des *vicus Furfensis* (CIL I² 756 = Dess. 4906) legt dem *aedilis* desselben die Verwaltung des Götterguts in dem Umfang in die Hand, wie die römischen Censoren das römische Göttergut verwalteten. An die Gottesverehrung schließt sich weiter diejenige administrative Tätigkeit, welche durch das Zusammenwohnen mehr noch als durch die bloße Flurgemeinschaft gefordert wird. Die politische Organisation fehlt dem *vicus* wie dem *mons* und dem *pagus;* doch kann, da der an diesen haftende Begriff des Gemeindeteils bei dem *vicus* wegfällt und der ländliche *vicus* sich äußerlich der Stadt nähert, der letztere sich der politischen Ordnung nähern (die Annäherung an den Stadtbegriff, welche den *vicus* vom *pagus* unterscheidet, tritt teils in zahlreichen hybriden Bildungen hervor, z. B. den afrikanischen *pagi* mit *Decuriones* [CIL VIII p. 1100] oder einem *decurio* der *Laurentes vico Augustano* = Dess. 6150, teils besonders deutlich darin, daß in der langen Reihe von Benennungen der mit Iurisdiction versehenen Orte, wie sie das rubrische Gesetz und andere Dokumente aufführen, der *vicus* steht und der *pagus* fehlt), auch zum Stadtrecht gelangen.

Juristisch betrachtet also ist *vicus* dem Begriff *municipium* (s. o. Bd. XVI S. 570ff.) entgegengesetzt; auch demjenigen von *colonia* (s. o. Bd. IV S. 510ff.). Die Ausdrücke *forum* (s. o. Bd. VII S. 62ff.), *conciliabulum* (s. o. Bd. IV S. 799ff.) und *praefectura* bedeuten eine besondere Funktion von gewissen *vici*. Das keltische *magus* scheint das Äquivalent von *forum* zu sein. Verwandtes: s. Artikel Burgus, o. Bd. III S. 1066ff.; Castellum, Bd. III S. 1756ff.; Oppidum, Bd. XVIII S. 708ff.

Es folgt eine knappe topographische Übersicht hervorragender einzelner *vici* nebst Literaturangaben.

Das nahe Morgenland: s. u. Art. *Κώμη*, Suppl.-Bd. IV S. 950ff.

Italien: Forma Italiae. Auch Ediz. archeol. d. Carta d'Italia al 100,000. *Vici* in den Gebieten der Paeligner u. Vestiner: s. o. Bd. XVIII S. 2322; anderswo in Mittelitalien: a. O. S. 2325.

Die schon oben angeführte Tabula Veleias zeigt viele *vici* als Unterabteilungen von *pagi*.

Laurentes vico Augustano oder *vici Augustani:* Dess. 1534. 6144. 6149. 6150. 6180 mit Plin. epist. II 17, 26: *vicus, quem una villa discernit.* S. o. Bd. XII S. 1009f.

Varia, das jetzige Vicovaro, an der Via Valeria, 8 mp. jenseits von Tibur: Hor. ep. I 14, 1—3: *Vilice, silvarum et mihi me reddentis agelli, / quem tu fastidis habitatum quinque focis et / quinque bonos solitum Variam dimittere patres.* Tab. Peuting.

Gallia.

Die *vici* verschiedenen Typs dieses Landes haben eine glänzende Behandlung erfahren durch A. Grenier Manuel d'archéol. gallo-rom., II 695ff. Er unterscheidet folgende Gattungen von ‚Bourgades et villages', meistens durch die Itinerarien, doch auch durch Inschriften und auf andere Art bezeugt; manche nur erschlossen:

1. Typ Soulosse: religiöse und wirtschaftliche (nicht politische!) Funktionen; eine an einer römischen Landstraße liegende Siedlung kann einige Funktionen eines früheren Hügelheiligtums übernehmen.

2. Typ Alesia: Einige Hauptstädte der Bevölkerungen des vorrömischen Galliens wurden als *vici* romanisiert, indem sie stets beides, religiöse und Marktzentren, blieben.

3. Typ Mauves (Loire-Inférieure): einige *vici* bekamen die Eigenschaft einer ‚résidence d'une aristocratie régionale aisée'.

4. Typ: ‚Villes d'eaux', viele von ihnen *Aquae* genannt und z. T. durch eine Sondervignette auf der Tab. Peuting. gekennzeichnet.

5. Typ: ‚Bourgades de routes' wie Drevant (Cher): *canabae,* keltisch *magus,* mit industriellen und kommerziellen, nicht ackerbaulichen Funktionen.

6. Ein weiterer Typ von *vici* (Grenier S. 727ff.) besteht aus ‚habitations primitives et hameaux indigènes'. Ihr Charakter wechselt je nach Region und auch Ortschaft: in der Narbonnaise (S. 729ff.), in den Tres Galliae (733ff.), in der Auvergne, ‚les cases en pierre sèche', hier als ‚des stations de bergers' betrachtet (735ff.). Es gibt auch ‚les souterrains-refuges' (739f.: vgl. Tac. Germ. 16) und ‚les hamaux agricoles des Vosges' (742ff.); ‚les mardelles' (‚fonds de cabanes' für Überbauung ‚en charpente', besonders in Lothringen, wo sie in den minder fruchtbaren Gegenden vorkommen im Gegensatz zu den Villen fruchtbarerer Gebiete (752ff.).

7. Typ: zerstreute Flecken, im Koblenzer Wald (763ff.), und ‚les établissements agricoles des forêts normandes' (767ff.), diese letzteren gewöhnlich um ein Heiligtum, *fanum* (s. o. Bd. VI S. 1995ff. De Ruggiero Diz. Epigr. s. v.) gruppiert. S. 773ff. behandelt Gr. ‚la colonisation des hauteurs et l'agriculture primitive', mit ihren ‚hamaux disséminés, exploitations isolées, peut-être même villages de cultivateurs'.

Germania: Tabula Imperii Romani. K. Schumacher Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II 172ff. 321ff. Zwei Beispiele von an Landstraßen gelegenen *vici:* vicus Belgica, Germania Romana² II, Text 11f. Taf. XI, 2. Vicus Faimingen, das. II, Text 170. Taf. XVII, 1.

Britannia: Map of Roman Britain (Ordinance Survey Office). F. Haverfield The Roman Occupation of Britain 217ff. R. G. Collingwood The Archaeology of Roman Britain (1930) 152ff. (‚native settlements'). Ders. und J. N. L. Myers Rom. Britain and the English Settlements² (1937) 208ff. (‚Romano-British villages').

Hispania: *castella, turres:* s. o. Bd. VIII S. 2020.

Africa: Tabula Imperii Romani.

Viele *vici* inschriftlich bezeugt: Dess. III S. 662ff.

2. *Vicus* innerhalb einer Stadt, Abteilung einer *regio:* für Rom besonders durch die Basis Capitolina, Dess. 6073, und Notitia und Curiosum bezeugt. Ausführlich behandelt von H. Jordan Topographie der Stadt Rom I 1, 513ff. Ihre Verehrung der Lares Compitales wurde von Augustus im J. 7 v. Chr. wieder eingerichtet, indem er damit den Kult des Genius des Kaisers vereinigte, in Form der *collegia compitalicia* und der Vereine von *vicomagistri:* s. o. Bd. I A S. 1651. 1662. 483f.; vgl. Bd. IV S. 385. 791f. Bd. XII S. 807ff.; dazu Art. Rom, o. Bd. I A, S. 1038. G. Wissowa Rel. u. Kult. d. Röm.² 171f. L. R. Taylor The Divinity of the Rom. Emperor 185f. 217f.

Man hat eine Inschrift eines solchen Collegiums gefunden, Kalender und Fasti der *magistri:* Inscr. Ital. III I, p. 279ff. Vgl. De Ruggiero Diz. Epigr., s. v. Compitum, Lares compitales, Collegius compitalicius (vol. II I, pp. 562f.).

In Pompeii sind solche Kulte reichlich bezeugt: Overbeck-Mau P., 242ff.; Mau P.², Anhang S. 39. R. M. Peterson The Cults of Campania 255ff. G. K. Boyce Amer. journ. archaeol. XLIV (1940) 113. V. Spinazzola Pompei alla luce degli scavi nuovi 169ff. Auch in Etrurien: L. R. Taylor Local Cults in Etr. 80. 100. 103. 171. 247. In Ostia kam der mit Reliefs geschmückte Altar CIL XIV 4298 zutage, von einem *magister* oder *magistri laribus vicin.* errichtet.

Die delischen Kompetaliastai, größtenteils oder durchweg Freigelassene, bildeten eine ähnliche Organisation: P. Jouguet Bull. hell. XXIII (1899) 56ff. J. Hatzfeld Les trafiquants italiens dans l'orient hellénique 266f. W. A. Laidlaw A Hist. of Delos 204. Daremb.-Sagl. V 828f. S. o. Bd. IV S. 2496.

Stadtrömische *vici:* Dess. III S. 645f.; *vici* von anderen Städten, das. S. 673.

[A. W. Van Buren.]

2) als Ortsname: s. Andethanna, Apollinopolis Nr. 2, Aternum, Aturenses, Augusti vicus, Ausava, Badies, Beda Nr. 2), Caecilius vicus, Cellae Nr. 2, Cuminarius, Dolucensis, Eburomagus, Epossium, Fidentia, Fisida, Forum Flamini, Helvillum, Icorigium, Interpromium, Iudaeorum vicus, Seceniae, Spacorum vicus, Tolbiacum, Varianus, Ulmos, Ulmus, Voclanionum, Vongo. 3ff.) s. am Ende des Bandes.

Vicus Aquarius, nach Itin. Ant. 439, 9 bei *Ocelum Duri* (bei Zamora am mittleren Duero).

[Ad. Schulten.]

C. Vidacilius, einer der Führer der aufständigen Italiker im Bundesgenossenkrieg. Der Name: die hsl. Überlieferung schwankt bei Appian. bell. civ. (I 40, 181 u. ö.) stark zwischen *ἰουδαχίλιος, ἰουδενχίλιος, ἰουδαχύλιος, οὐαδευχίλιος, οὐαδαχίλιος;* deshalb wurde er in älteren Darstellungen (vgl. z. B. Drumann G. R. IV 320) Iudacilius genannt. Im Anschluß an Oros. V 18, 21 *Vidacilius* (vereinzelte Variante: *Iudacilius*) hat P. Viereck in seiner Textausgabe des Appian *Γαῖος Οὐιδαχίλιος* aufgenommen, worin ihm die moderne Forschung gefolgt ist. — Er stammte aus Asculum (Appian. bell. civ. I 48, 207). Über seine Entwicklung bis zum Ausbruch des Bundesgenossenkrieges ist nichts bekannt. Faßbar ist er seit dem Winter 663/4 = 91/90. Nach dem Katalog bei Appian. bell. civ. I 40, 181 waren T. Lafrenius, C. Pontidius, Marius Egnatius, Q. Poppaedius Silo, C. Papius, M. Lampronius, C. Vidacilius, Herius Asinius und Vettius Scato die Führer der Aufständigen, *οἳ τὸν στρατὸν ὁμοίως μεριοάμενοι τοῖς Ῥωμαίων στρατηγοῖς ἀντεχαθέζοντο καὶ πολλὰ μὲν ἔδρασαν, πολλὰ δ' ἔπαθον.* (In der Liste der Führer bei Vell. II 16, 1 ist V. nicht aufgeführt). In Asculum, der Heimat des V., wurde im Herbst 91 das Signal für die allgemeine Erhebung gegeben durch die Ermordung des Prätors Q. Servilius (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1767, Nr. 29; seine amtliche Stellung hier nach T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic [1952] 20 angegeben) und anderer Römer. Man könnte vermuten, daß V. dabei zugegen war oder sogar mitgewirkt hat, ohne dies belegen zu können. Auf jeden Fall wird V. daraufhin zunächst in Picenum geblieben sein, um bei der Aufstellung der dortigen Streitkräfte mitzuwirken. Denn Rom schickte sofort den Cn. Pompeius Strabo

zur Bestrafung der Stadt Asculum ins Feld. Aus diesem Grund wird man in der chronologischen Folge (im Anschluß an die Darstellung bei Oros. V 18, 8ff.) zunächst das von Appian. bell. civ. I 47, 204 und dann erst das I 42, 190 Berichtete zu erfassen haben. Strabo belagerte zunächst Asculum, das von Lafrenius verteidigt wurde, vgl. Münzer o. Bd. XII S. 454. Miltner o. Bd. XXI S. 2255. Inzwischen übernahm V. wahrscheinlich die Führung des picentischen Heerbanns (so W. Schur Das Zeitalter des Marius und Sulla, Klio Beih. XLVI [1942] 114, vgl. Oros. V 18, 21 *Picentes . . ., quorum dux Vidacilius*); er vereinigte sich mit P. Vettius Scato (vgl. Art. Vettius Nr. 16), rückte gegen Asculum vor und entsetzte die Stadt. Anschließend warf er zusammen mit Scato und Lafrenius die Römer nach Norden, um sie nach dem Sieg bei Falerium bis nach Firmum zu verfolgen und dort einzuschließen. Appian. I 47, 204, vgl. Oros. V 18, 10. Gardner Cambr. Anc. Hist. IX² (1951) 189. Während anschließend Lafrenius dort stehen blieb, wandten sich Scato und V. anderen Fronten zu. Man wird wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, daß V. unmittelbar oder recht bald darnach nach Bruttium gegangen ist, um diese Landschaft zum Anschluß an die Aufständigen zu gewinnen, wovon Appian. bell. civ. I 42, 190 berichtet. Obwohl er dabei auf den Widerstand der oberen Klassen besonders in Canusium, Venusia und anderen Städten stieß, war er doch erfolgreich; als wichtigstes Ergebnis seiner Tätigkeit in diesem Raum muß festgestellt werden, daß für Rom die Verbindung nach Brundisium unterbrochen wurde, vgl. Gardner Cambr. Anc. Hist. IX 193f. Dann hören wir erst wieder im Winter 90/89 von ihm, als in der abschließenden Phase des Krieges Pompeius Strabon die Stadt Asculum belagerte. Da rückte V. mit 8 Kohorten (Appian. bell. civ. I 48. 207) heran; mit den Belagerten stand er in Verbindung: Appian berichtet, daß gleichzeitig mit seinem Angriff die Belagerten einen Ausfall machen sollten, der jedoch nicht zustande kam (207f.). Daraufhin drang V. mitten durch die Einschließungsfront der Römer hindurch in die Stadt ein. Als er dort zu der Erkenntnis gekommen war, daß durch ‚Feigheit und Verrat seine Entwürfe' gescheitert waren (Drumann-Groebe G. R. IV² 329), nahm er Gift und ließ sich auf einem Scheiterhaufen verbrennen. Appian. I 208f. Oros. V 18, 21 *cunctis factum eius laudantibus, sed nemine subsequente.* Zur Datierung in den Winter 90/89 — nicht kurz vor dem Fall von Asculum — s. Miltner o. Bd. XXI S. 2256, 20ff. mit weiteren Nachweisen. Man wird sagen dürfen, daß V. die Seele des Widerstandes in Picenum gewesen ist.

[Hans Gundel.]

Vidasus. Illyrischer Gott der heißen Quellen des Badeplatzes Topusco in Kroatien, der mit Thana (nicht Tiana, corr. o. Bd. VI A S. 761) auf vier Inschriften, die von diesem Fundort herrühren, eines der bekannten illyrischen oder keltischen Götterpaare bildet. Thana ist wohl die illyrische Sprachform für Diana, die in den Balkanprovinzen der römischen Kaiserzeit in der Götterverehrung besonders beliebt war und noch heute als Zana, eine Fee, von Rumänien bis Albanien in Volksbräuchen und Erzählungen weiterlebt. V. ist von indog. *uidhu,* ‚Baum, Holz, Wald' abzuleiten. V. ist deutlich unter diesen Umständen ein einheimischer illyrischer Name für den in den römischen Balkanprovinzen so häufig zusammen mit Diana angerufenen Silvanus, der vielleicht ursprünglich ein gemein- und altindoeuropäisches Numen war und von A. Mayer mit dem germanischen Vidarr zusammengebracht wird.

1. CIL III, Spl. 2 nr. 14354 [23] = Dess. 3910: *Vidaso et Thannae sacr(um) Q. [....]lius Ursus v. s.*

2. CIL III 3941: *Vidaso [et] T[h]anae sacr(um) Q. Domitius Ingenuus pro se et suis ex v[o]to.*

3. V. Hoffiller-B. Saria Antike Inschriften aus Jugoslawien I (1938) nr. 516: *Vidaso et Thanae.*

4. Hoffiller-Saria a. O. nr. 517: *Vidaso et Thanae sacr(um) Euhelpistus Hispani s(ervus) v. s.*

Vgl. Hoefer Myth. Lex. V 930. Keune Myth. Lex. VI 302. Holder Altcelt. Sprachsch. II 1832. III 288/89. A. Barb Noreia und Reltia, Carinthia 143 (1953) 204f. A. Mayer Die illyrischen Götter Vidasus und Thana, Glotta XXXI (1951) 235f. XXXV (1956) 159. J. Vendryès in A. Grenier Les religions étrusques et romaines, les religions des Celtes, des Germains et des anciens Slaves (1948) 269.

[F. M. Heichelheim.]

Videricus / Widerich, König der Ostgoten, Sohn des Withimer/Widimer Nr. 1; für den nach seines Vaters Tod noch Unmündigen übernahmen Alatheus (s. o. Bd. I S. 1295) und Saphrax (s. o. Bd. I A S. 2322) die Führung (Ammian. Marc. XXXI 3, 3. Seeck Untergang I 545 zu S. 231, 32. V 98. L. Schmidt Gesch. der Deutschen Stämme I², Ostgermanen, 253. 257).

[Wilh. Enßlin.]

Vidicini s. Viticini.

Widigoia, Gotenfürst (Iordanes Get. 178 mit 43), war vielleicht unter den im Kampf gegen Konstantin I. 332 Gefallenen, dessen Andenken in Heldenliedern gefeiert wurde und der als Witege in der deutschen Heldensage weiterlebt (Müllenhoff im Index zu Mommsens Jordanesausgabe Mon. Germ. A. A. V 1 S. 156. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 227. 245. 527). [Wilh. Enßlin.]

Widimer. 1) König der Ostgoten, nach des Ermanarich Tod eingesetzt, *rex Vithimiris,* Vater des Widerich (s. d.), fiel im Kampf gegen Alanen und Hunnen noch vor 376 (Ammian. Marc. XXXI 3, 3. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 253. 256f.).

2) Ostgote aus dem Geschlecht der Amaler, Sohn des Wandalar (Iordanes Get. 80. 252; s. o. Bd. VII A S. 298), Bruder des Walamer (s. o. Bd. VII A S. 2092) und des Thiudimer, war zunächst Teilkönig unter seinem Bruder Walamer (Iord. Get. 253). W. nahm mit seinen Brüdern an dem Feldzug des Attila nach Gallien teil (Damascius in Cobet's Diogenes Laertius [Didot] S. 126). Nach dem Zusammenbruch des Hunnenreiches hatte W. mit seinem Volksteil Wohnsitze in Pannonien zwischen seinen beiden Brüdern

(Iord. Get. 268. Enßlin Byzant. Neugriech. Jahrb. VI [1927/28] 146ff.; Theoderich d. Gr. 12 mit 356, 9). Nach des Walamer Tod hatte W. vereint mit Thiudimer, der ihn als Mitkönig behalten hatte, siegreich gegen einen Bund von Skiren, Sweben, Rugiern und anderen am Flusse Bolia in Pannonien 469 gekämpft (Iord. Get. 277; Rom. 347). Später einigte er sich mit Thiudimer darauf, weiter zu wandern, und zwar nach Westen (Iord. Get. 283; Rom. 347). Auf diesem Zug kam W. durch Noricum (Eugippius v. S. Severini 5, 1f. 17, 4) und nach Italien. Er griff in den Kampf gegen Rikimer (s. o. Bd. I A S. 797) zugunsten des Kaisers Anthemius ein, der ihn wahrscheinlich zum Magister militum per Gallias machte; denn er ist der *Bilimer Galliae rector,* welcher zum Entsatz dieses Kaisers in Rom eingreifen wollte und dabei vor der Tiberbrücke am Grabmal Hadrians Schlacht und Leben verlor nach Paulus diac. Hist. Rom. XV 4 mit Iord. Get. 284; Rom 347 und dazu E. Stein Gesch. des Spätrömischen Reiches I 583. Enßlin Klio XXIV 493f.; Theoderich d. Gr. 12. 35. 37f.; anders L. Schmidt Ostgermanen² 255. 268ff. 277. Stroheker Eurich, König der Westgoten 1937, 62; vgl. auch J. B. Bury History of the Later Roman Empire I² 291. 404. 411. Lot/Pfister/Ganshof Hist. du Moyen Age I 1928, 90ff.

3) Sohn des Vorigen, kam mit seinem Vater nach Italien und führte nach dessen Tod wohl auf Veranlassung des Rikimer und des Kaisers Glycerius seine Ostgoten nach Gallien, wo sie in den Westgoten aufgingen (Iord. Rom. 347; Get. 284. Paulus diac. Hist. Rom. XV 12. E. Stein Gesch. des Spätröm. Reiches I 583; Hist. du Bas-Empire II 56. L. Schmidt Ostgermanen² 277. 315. 491. Stroheker Eurich, König der Westgoten 1937, 74). [Wilh. Enßlin.]

Widin, *comes,* Ostgote, war 562 Führer der um Verona und Brescia wohnenden Ostgotenreste im Kampf gegen Narses. Dieser siegte bei Verona und W. geriet in Gefangenschaft (Paulus diac. Hist. Lang. II 2. L. Schmidt Gesch. der Deutschen Stämme I², Ostgermanen, 586. E. Stein Hist. du Bas-Empire II 610f.). [Wilh. Enßlin.]

Vidivarii, germanisches Volk an der Weichselmündung (Iord. Get. V 17), Hs. auch *Vidioarii, Viri-, Vividarii,* im 6. Jhdt. n. Chr. *-varii,* gemeingerm. **-variōs* zu germ. **warian* ‚wehren' hat über ‚Verteidiger' die Bedeutung ‚Bewohner' angenommen. Da Iord. die Aesti als ihre Nachbarn an der Küste nennt, hat eine Verknüpfung der V. mit dem späteren *Willand* an der Weichselmündung viel für sich (R. Much in Hoops' Reall. d. germ. Altertumskd. IV 418). In dem Reisebericht des Angelsachsen Wulfstan (9. Jhdt. in Alfreds ‚Orosius') heißt es: *seo Wisle is swyde mycel ēa, 7 hio tolid Witland 7 Weonodland; þæt Witland belimped to Estum* (‚die Weichsel ist ein sehr großer Fluß, und sie teilt Witland u. Weonodland; und Witland gehört den Esten'). — Wir haben es bei *V.* mit einem balto-germ. Namen zu tun (M. Schönfeld Wb. d. altgerm. Personen- u. Völkernamen. Heidelbg 1911, 264), wenn wir für die Etymologie den lettischen Namen von Livland, Widsemme, heranziehen wollen. Unwahrscheinlich ist eine Verschreibung für **Viduvarii* (zu germ. **widus* ‚Wald, Holz') — so Much a. O. —, weil der angelsächsische Bericht parallel zu *Ilfing* ‚Elbing', *Weonodland* ‚Wendland' auch ein anglisiertes **Wuduland* (bzw. **Widuland*) hätte bringen müssen. [Wolfg. Jungandreas.]

Vidotera s. Vindogara.

Οὐίδρος heißt bei Ptolem. II 11, 1 ein Fluß, der zwischen dem Rhein und der Ems in die Nordsee mündet. Gewöhnlich wird er für die Vecht gehalten (Much in Hoops' Reallex. d. germ. Altertumskde. III 390). Holder Altcelt. Sprachsch. III 289 dachte an die Boorn bei Leeuwarden und analog Th. Steche Altgerm. im Erdkundebuch d. Cl. Ptolem. 36 ans Borndiep zwischen Ameland und Terschelling.

Einen zweiten Beleg konjizierte Lipsius Tac. ann. I 70 für *Visurgim* (s. *Unsingim*). Man müßte wohl, um näher beim überlieferten *Visurgim* zu bleiben, eine Nebenform **Vidurgim* ansetzen, wenn man sich überhaupt auf diesen Gedanken einlassen will.

Der Name *Οὐίδρος* ist im Germanischen schwer unterzubringen. Man könnte zunächst meinen, *Οὐίδρος* und Vecht wären Abkürzungen für eine ältere Form germ. **Widra-fehtō* ‚Gegen-Kämpfein', aber das Präfix got. *withra-* ist nirgends mit germ. *-d-* zu belegen. Daher wird man bei Muchs Erklärung a. O. bleiben müssen: kelt. *vīdros* ‚Wasser' als Ablautstufe idg. *-ē-* zu nhd. *Wasser* usw.; diese Ablautstufe ist zwar im Keltischen sonst nicht bekannt, wohl aber in anderen indogermanischen Sprachen.

Diese Etymologie käme der Konjektur **Vidurgis* entgegen, denn ursprünglich muß kelt. *vīdros* eine konsonantische Flexion gehabt haben, Nom. **Vīdr̥*, und bei sehr früher Entlehnung konnte für r̥ nur germ. *-ur* eingesetzt werden.

[S. Gutenbrunner.]

vidua (viduus). Als *vidua* bezeichnen die Römer nicht nur die ihren Ehemann überlebende (und unverheiratet gebliebene) Frau (so z. B. Dig. XXXIII 1, 22), sondern manchmal schlechthin jede, die nicht verheiratet ist (so z. B. Liv. I 46, 7). Diese zweite Bedeutung wird gelegentlich abgewandelt und erfaßt dann nur jene Frauen, die keine geschlechtlichen Beziehungen zu einem Mann unterhalten: Martial. epigr. VII 73. Anläßlich der Erklärung von vermächtnisrechtlich wichtigen Ausdrücken gab Labeo eine der weitesten Bedeutung entsprechende Definition, die wohl auch bei anderen Rechtsfragen, besonders bei Auslegung der lex Iulia de adulteriis beachtet wurde: Iavol. 2 ex post. Lab. Dig. L 16, 242, 3: *Viduam non solum eam, quae aliquando nupta fuisset, sed eam quoque mulierem, quae virum non habuisset, appellari ait Labeo: quia vidua sic dicta est quasi vecors, vesanus, qui sine corde aut sanitate esset: similiter viduam dictam esse sine duitate.* Für die Deutung *vidua* = *sine duitate* und ihre Analogien *vecors* = *sine corde* sowie *vesanus* = *sine sanitate* ist die überlieferte Fassung wohl verdorben. Ob dies auf Veränderung des labeonischen Textes durch Iavolenus oder auf nachklassische Bearbeitung des letzteren zurückzuführen ist, möchte ich dahingestellt lassen. Jedenfalls trifft der von Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LIII (1933) 63 anläßlich einer Studie

zu *similiter* gebotene Rekonstruktionsversuch zwar sachlich das Richtige, bleibt aber unbeweisbar. Einen andern etymologischen Versuch (im Anschluß an Idus: *vidua id est a viro divisa*) bietet Macrob. Sat. I 15, 16.

Nach Labeos Definition ist auch die geschiedene Frau *vidua*. Davon zeugt die Bemerkung von Proculus und Caecilius zum berühmten Gutachten des Trebatius über die bei der Scheidung von Maecenas und Terentia aufgetretenen Rechtsfragen: Das Verbot von Ehegattenschenkungen greife nicht Platz, wenn *verum divortium* vorliegt, d. h. *si aliae nuptiae insecutae sunt aut tam longo tempore vidua fuisset* (Iavol. 6 ex post. Lab. Dig. XXIV 1, 64).

Für das römische Recht hat die Eigenschaft einer Person, verwitwet zu sein, in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Zunächst sind hier die Bestimmungen über die Trauerzeit zu nennen, dann ist auf Versuche einzugehen, die Witwenversorgung sachen- oder erbrechtlich sicherzustellen; weiters muß das Problem der Wiederheirat. besonders die Stellung der *v.* im Rahmen der augustäischen Ehegesetzgebung behandelt werden, endlich ist des auf christlichem Einfluß beruhenden Strebens nach besonderem Schutz der Witwen zu gedenken, das die Kaisergesetzgebung der Spätzeit kennzeichnet.

Trauerzeit. Aus dem Bericht des Plutarch (Numa 12, dazu besonders Volterra I 402ff.) über ein Königsgesetz, das der Witwe erst zehn Monate nach dem Tod ihres Gatten eine neuerliche Eheschließung gestattete und beim Bruch dieses Verbotes die Opferung einer trächtigen Kuh forderte, ist auf das Bestehen einer sehr alten Sakralnorm zu schließen, die bei Bemessung der Trauerzeit noch an das Zehnmonatsjahr anküpfte. Der in früherer Heirat gelegene Verstoß dürfte aber nichts an der Gültigkeit der Ehe nach ius Quiritium geändert haben, es lag also kein ‚Ehehindernis' vor (Kaser 67). Die weitere Entwicklung, für deren Einzelheiten ich auf Küblers Art. Luctus o. Bd. XIII S. 1697ff. (dort auch viel zur Trauerkleidung und den Trauersitten) sowie auf die seither veröffentlichten Untersuchungen von Volterra (I und II, s. u) und Rasi verweise, wirft vor allem folgende Probleme auf:

Wie stand es um die Rechtsverbindlichkeit der Trauergebote? Welcher Ordung gehörten sie an? Waren nur Witwen oder auch Witwer zur Trauer gehalten? Erschien den Römern die Gefahr einer *turbatio sanguinis* oder die dem verstorbenen Gatten geziemende *reverentia* als entscheidender Grund, die Einhaltung einer Trauerzeit zu fordern?

Der Satz von Kaser 271, ‚die alten Trauervorschriften begründen nur eine sittliche Pflicht', geht von der Voraussetzung einer schon im frührömischen Recht klar gegebenen Scheidung von *ius* und *mores* aus, wobei die Regelung der Trauerzeit offenbar der Sitte zugewiesen wird. Aber diese zehnmonatige Trauerzeit beruht nicht auf zunächst unverbindlichem Gebot der *mores*, sondern auf einer Ordnung, deren Verletzung *nefas* war. Daß gerade die Notwendigkeit eines Sühnopfers zeigt, in welchen Fällen ein von der Gottheit mißbilligtes Tun als *nefas* zu qualifizieren ist, hat ja Kaser Altrömisches Ius (1949) 30 selbst dargetan. So gehört das Trauergebot zunächst ins *fas* und ist damit von Anfang an Teil einer Rechtsordung.

Richtig ist freilich, daß es späterhin nicht zu einer Rezeption des Trauergebotes aus dem *fas* ins *ius* kam, daß es vielmehr nach dem Zurücktreten des *fas* in der Tat die *mores* waren, gegen die eine vorzeitige Eheschließung verstieß. Für die entsprechende Handhabung der nota censoria haben schon Volterra I 173 und Rasi 404 auf Sen. contr. IV 1 hingewiesen.

Dem eigenartigen Charakter der *infamia* als einer Berücksichtigung der *mores* durch das *ius* (vgl. Kaser Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII [1956] 234f.) entspricht es, daß gerade durch den Katalog prätorischer Infamie der Edikte *Qui nisi pro certis personis ne postulent* (Lenel EP³ 77f.) und *Qui ne dent cognitorem* (ebd. 89f.) das Trauergebot einer neuen rechtlichen Sanktion teilhaftig wurde: Die vor Ablauf des *tempus, quo elugere virum moris* (!) *est*, heiratende Witwe verliert das Recht, im Privatprozeß beliebig Anträge zu stellen (also die Postulationsfähigkeit), und kann in Zukunft weder einen *cognitor* bestellen noch als *cognitor* bestellt werden: Iul. 1 ad ed. Dig. III 2, 1 und Fragm. Vat. 320. Zum Verhältnis beider Texte vgl. Lenel ebd. 80, Volterra I 172 und Rasi 405f. Da die Digestenüberlieferung dem Titel *de postulando*, die Stelle aus den Fragmenta Vaticana aber dem Titel *de procuratoribus et cognitoribus* zuzuordnen ist, berechtigt die Divergenz beider Texte weder zu Harmonisierungsversuchen noch zu Textkritik.

Es entspricht nur folgerichtig der weitgehenden Übertragung censorischer Befugnisse auf den princeps, daß dieser auch die Wahrung der Trauerzeit in sein *regimen morum* einbezog, das er zugleich als Auftrag zur Rechtsgestaltung verstand. So bürgerte es sich ein, daß der Kaiser vom Verbot einer Eheschließung in der Trauerzeit dispensieren kann: Paul. 8 ad ed. Dig. III 2, 10 pr. Auch konnte im Anschluß an Senatsconsulte zur *minutio luctus* das Tragen der Trauerkleidung durch Reskript erlassen werden: Cod. Iust. II 11, 15 (aus 239); dazu Volterra I 414. In der Dominatszeit gingen die Eingriffe der Kaisergesetzgebung natürlich noch viel weiter: Theodosius I., Gratian und Valentinian erhöhten 381 die Trauerzeit auf ein volles Jahr, Dispens sollte nicht mehr möglich sein: Cod. Theod. III 8, 1 = Cod. Iust. V 9, 2.

Schon diese Constitution zeigt mit dem Wirken eines neuen Gedankens den Beginn einer neuen Epoche in der Rechtsgeschichte der Trauerzeit an, den christlichen Einfluß (dazu besonders Rasi 408f.). Ausgehend vom ersten Korintherbrief VII 39 (*beatior autem erit si sic permanserit*) führt die mitunter sehr radikale Kritik an *secundae nuptiae* (Biondi III 143ff.) auch zur Androhung vermögensrechtlicher Nachteile für den Fall vorzeitiger Wiederheirat: Cod. Iust. VI 56, 4, 1 und Nov. XXII c. 22.

Im weströmischen Vulgarrecht (nach Cod. Vesontinus Paul. sent. I 21, 13—14) wird das Trauergebot nicht bei Besprechung amtsrechtlicher Folgen einer Ehrenminderung

(etwa Paul. sent. I 2), sondern in einem begräbnisrechtlichen Titel behandelt. Die Trauerzeit der Witwe beträgt zehn Monate; die Tatsache, daß ihre 381 erfolgte Verlängerung nicht mehr berücksichtigt ist, wird verständlich, wenn man die Abfassung der Paulussentenzen mit Ernst Levy (zuletzt in: Pauli sententiarum fragmentum Leidense [1956] 77ff.) in die Zeit kurz vor 300 verlegt. Die interpretatio zu Cod. Theod. III 8, 1 legt auf die vermögensrechtlichen Nachteile einer verfrühten Wiederheirat besonderes Gewicht; bestimmend hierfür war wohl ein Streben nach Erhaltung des Familienvermögens der Mannesfamilie, was einer Begünstigung der ‚gesetzlichen' gegenüber der letztwilligen Erbfolge (bezeichnend: *per testamentum donavit*) gleichkam. Daher soll der (anscheinend dingliche) Rückforderungsanspruch bei Wegfall bzw. Fehlen von Söhnen *per successionem* auf jene übergehen, *qui priori marito gradu proximiori iunguntur*. Vgl. P. Vaccari Scritti di storia del diritto privato, 1956, 63ff.

So entstammt die Verpflichtung zur Einhaltung einer Trauerzeit dem *fas*, wurde dann den *mores* zugerechnet, erhielt aber durch prätorische Edikte wieder Rechtscharakter, wurde etwa im 2. Jhdt. n. Chr. vom Recht der Kaiserkonstitutionen übernommen, das im 4. Jhdt. unter christlichem Einfluß zu einer tiefgreifenden Reform gelangte, während sich im Westen schon etwas früher eine eigene vulgarrechtliche Ordnung entwickelt hatte, die dann mehr und mehr unter den Einfluß germanischer Erbrechtsgedanken geraten sein dürfte.

Die bei Volterra I 181ff. und Rasi 396 diskutierte Frage, ob auch den Witwer eine (prätorische) Rechtspflicht zur Trauer treffe, ist im Hinblick auf Paul. 5 ad ed. D. III 2, 9 pr. zu verneinen: *Uxores viri lugere non compelluntur.*

Schließlich ist noch der alten Streitfrage zu gedenken, ob der Grund für die Trauerpflicht der Witwe in der Gefahr einer *turbatio sanguinis*, d. h. in der drohende Unsicherheit einer Vaterschaft, oder in der *reverentia marito debita* zu suchen sei. Für die mehr naturwissenschaftliche Motivation, die etwa Savigny System II 532ff. (‚Die Ehe an sich hat mit der Trauer gar nichts zu schaffen, und durch sie wird die Trauer gar nicht verletzt') und Volterra I 183ff. annehmen, kann auf D. III 2, 11, 1 und 2 hingewiesen werden. Einer mehr ethischen Motivation, der schon Cuiacius Op. I 532 nahesteht und für die seither vor allem Kübler o. Bd. XIII S. 1702 eingetreten ist, entsprechen neben Ovid. fast. I 33 besonders die Ausführungen von Ulp. 35 ad Sab. D. XXIII 2, 6. Mir scheint die richtige Lösung den Annahmen von Rasi 395ff. nahezustehen: In klassischer Zeit waren sowohl die Befürchtung einer *turbatio sanguinis* als auch die *reverentia marito debita* wirksam. Historisch primär ist jedoch ohne Zweifel die Anknüpfung an Gebote der *mores*. Daher muß es abgelehnt werden, wenn gelegentlich eine Verbindung der zehnmonatigen Trauerzeit mit der Höchstdauer einer Schwangerschaft erwogen wird (z. B. Rasi 398f.); die Dauer der Trauerzeit ist von jedem ‚dato di carattere fisico' unabhängig, da sie dem frührömischen Zehnmonatsjahr entspricht. Die Verbindung naturwissenschaftlicher mit ethischen Erwägungen erfolgte nicht in der von Rasi angenommenen Weise, daß die Trauerpflicht als solche auf die *reverentia*, ihre Dauer aber auf die Gefahr einer *turbatio* gestützt wurde, sondern so, daß in klassischer, vielleicht schon in spätrepublikanischer Zeit beide Motivationen für beide Probleme wirksam wurden.

Witwenversorgung. Im frührömischen Recht stand der schon damals streng beachtete Grundsatz, nie solle durch Ehe Vermögen von Familie zu Familie übergehen, dem Streben nach Versorgung einer Witwe aus dem hinterlassenen Gut ihres Gatten höchst selten entgegen, da die *uxor in manu* im Rahmen der Hauserbfolge gleich den Söhnen erbberechtigt war; dazu Kaser 85ff. 580. Erst die allmählich zunehmende Häufigkeit manusfreier Ehen komplizierte die Situation:

Bei Intestaterbfolge kam es zwar in spätrepublikanischer Zeit zur Anerkenung einer *bonorum possessio unde vir et uxor* (Ulp. 47 ad ed. D. XLVIII 11, 1), doch gingen die Klassen *unde liberi, unde legitimi* und *unde cognati* vor. Daher erwuchs einerseits letztwilligen Verfügungen zugunsten von Witwen, andererseits den auf Rückgabe der *dos* abzielenden Rechtsbehelfen besondere Bedeutung. So begegnen in unseren juristischen Quellen häufig Vindikations- oder Damnationslegate, deren bevorzugter Inhalt die Entstehung, Einräumung oder Verschaffung von sog. Personalservituten (usufructus, usus, habitatio, operae servorum) für Witwen war; zum *usus* durch *habitatio* ist besonders auf dessen seit Qu. Mucius anerkannten Fortbestand bei Wiederheirat hinzuweisen: Ulp. 17 ad Sab. D. VII 8, 4, 1 (vgl. G. Grosso Uso, abitazione, opere dei servi e degli animali [1939] 15f.). War das Vermächtnis jedoch nur errichtet, *quoad vidua esset*, wurde einem vermachten Sklaven für den Fall der Wiederheirat oft die Freiheit gewährt: Paul. 1 ad Neratium D. XXXV 1, 96, 1. Die erst im 2. und 1. vorchristlichen Jhdt. stärker hervortretende Versorgungsfunktion der *dos* (Kaser 285ff.) verschaffte der Witwe in Gestalt der *actio rei uxoriae* einen gegen die Manneserben jedenfalls durchsetzbaren Rückgabeanspruch, der freilich auf Grund des *edictum de alterutro* (Lenel EP³ 508; vgl. auch P. Oxv. XVII 2089 und dazu Levy Ztschr. Sav.-Stift. XLVIII [1928] 549ff.) gleichzeitigen Erhalt letztwilliger Zuwendungen ausschloß. Doch konnte man diesem Wahlzwang durch ein *legatum dotis* begegnen: D. XXXIII 4 *(De dote praelegata)* und dazu zuletzt B. Biondi Successione testamentaria (1942) 453ff.

Auch die nachklassische Zeit, ja sogar Justinians Kodifikationswerk hat der Witwe keine weiter gehenden Rechtsansprüche verschafft; zur Gesetzgebung zwischen Cod. Theod. III 8, 2 und Nov. Severi 1 vor allem L. Caes Le statut juridique de la sponsalicia largitas échue à la mère veuve sui iuris selon la nov. 6 de Majorien et la nov. 1 de Sévère (1949). Die auf die augusteische Ehegesetzgebung zurückgehende *decima* von Ulp. epit. 15 stellt trotz P. M. Meyer Ztschr. Sav.-Stift. XLII (1921) 50 nicht einen „gegenseitigen Erbanspruch" kinderloser Ehegatten dar, sondern ist bloß eine Ausnahme von

ihrer im übrigen gegebenen Erwerbsbehinderung: vgl. A. Levet Rev. hist. de droit XIV (1935) 195ff.

Erst die aus dem J. 537 stammende Novelle 53 bestimmte in *caput* VI, daß die *vidua inops et indotata* ein Viertel der Hinterlassenschaft eines wohlhabenden Gatten erhalten solle. Während der Text der Novelle diesen Rechtssatz als der *φιλανθρωπία* des Herrschers zu dankende Neuerung erscheinen läßt, wurde von Braßloff Die geschichtliche Grundlage des § 757 ABGB versucht, die Quart der armen Witwe auf eine Konstitution des J. 528 (Cod. Iust. V 17, 11), ja schon auf gräkoägyptisches Recht (Gnomon des Idios Logos = BGU V 1210, § 6, lin. 29ff.) zurückzuführen. Doch damit wird das Verhältnis dieser beiden Texte zur Novelle 53 ebenso verkannt, wie die Beziehung zwischen der (übrigens auch im Gnomon § 31, lin. 89f. begegnenden) *decima* und dem Erbanspruch von Witwen durch Meyer mißverstanden wurde. Braßloff IX schreibt zum Verhältnis zwischen Gnomon § 6 und der Novelle 53: „Ein Viertel des vom Ehemann hinterlassenen Vermögens, das ist der Grundgedanke beider Ordnungen, ist das Maximum des Versorgungsbeitrages für die Frau ...“ Aber der Gnomon räumt der Witwe keineswegs einen Anspruch auf Nachlaßteile ein, sondern beschränkt ihre *testamenti factio passiva* (S. Riccobono jun., Il Gnomon dell' Idios Logos [1950] 118f.), wobei die Witwen nach Alexandrinern durch § 6 besser gestellt werden als Römerinnen nach § 31, da diese nur Witwer nennende Regelung Witwen in gleicher Weise erfaßte, wie P. Oxy. XVII 2089 und Ulp. epit. 15, 1 lehren (Riccobono jun. 157). Die Konstitution aus 528 begründet zwar eine Leistungspflicht des Mannes, doch setzt sie unberechtigte Auflösung der Ehe durch diesen voraus und ist daher stärker von pönalen bzw. präventiven Tendenzen getragen. Die Eigenständigkeit des Motivs der in Cod. Iust. V 17, 11, 1a vorgesehenen Regelung führt denn auch dazu, daß in der Novellengesetzgebung neben Bestimmungen über die Quart der armen Witwe weiterhin Normen über Leistungspflichten nach verschuldeter Scheidung begegnen: Nov. 22, c. 18; 74, c. 5; 117, c. 8, § 2.

Während demnach die von Braßloff angenommene Gemeinsamkeit der Grundgedanken der Bestimmungen über eine Frauenquart fehlt, ist ihm doch zuzugeben, daß die Regelung der Novellen 53 und 117 in manchem durch die Ordnung der Leistungspflichten nach Scheidung beeinflußt wurde. Dies sagt ja auch die Novelle LIII 5 ausdrücklich: „... *ut sicut laesas eas invamus, si forte dimissae fuerint a viris indotatae consistentes, ita vel si perduraverint semper cum eis, eadem perfruantur providentia*“. Aber während dieser Hinweis nur der Zubilligung einer Quart als solcher galt, enthält die Novelle 117 aus 542 in c. 5 mit der Höchstgrenze von *centum libras* eine viel konkretere Anknüpfung an Cod. Iust. V 17, 11.

Im übrigen brachte die Novelle 117 mehrere bedeutende Änderungen der Rechtslage: Neben (mehr als 3) Kindern sollte die Witwe nur mehr einen Kopfteil erhalten, auch erwirbt sie nicht Eigentum, sondern bloß Nießbrauch, wenn ihre eigenen, aus ihrer Ehe mit dem Erblasser stammenden Kinder erben (über diesen Wesensunterschied gegenüber einem Pflichtteilsanspruch der Witwe Braßloff Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung [1933] 136). Rezeptionsgeschichtliche Bedeutung erlangte freilich nicht Nov. 117, sondern die Authentica *praeterea cod. unde vir et uxor* (= C VI, 18). Da dort auch dem überlebenden armen Ehemann ein Anspruch eingeräumt wird, stellen gemeinrechtliche Lehren und erste Kodifikationsversuche (z. B. „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament“ für Niederösterreich [1720] XIV § 4) arme Witwen und arme Witwer gleich: Wesener Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption (1957) 116ff.

Augusteische Ehegesetzgebung und *secundae nuptiae:* Die sogar censorische Sanktionen auslösende Ablehnung einer vorzeitigen Wiederverheiratung war gerade deshalb, weil sie nicht nur der Befürchtung einer *turbatio sanguinis* entsprang, letztlich auch Ausdruck einer allgemeinen Hochschätzung der *univirae*, für die Kunkel (Römisches Privatrecht[3] [1949] 275, 4) eine Vielzahl literarischer und epigraphischer Belege angeführt hat. Daher war es ein ‚schwerempfundener Schlag gegen das Herkommen‘ (Kunkel), daß die Ehegesetzgebung des Augustus für Witwen im ‚ehepflichtigen Alter‘ (20–50) keine Befreiung vom allgemeinen Ehegebot, sondern lediglich sehr knappe *vacationes* vorsah. Über diese Fristen informiert neben Cass. Dio LVI 10, 1 leider nur Ulp. epit. 14 in recht dürftiger Weise (zur Vermengung von *divortium* und *repudium* vgl. Schulz Epitome Ulpiani [1926] 40, Anm.). Demnach setzte die lex Iulia de maritandis ordinibus (18 v. Chr.) eine einjährige Frist fest, die durch die lex Papia Poppaea (9 n. Chr.) auf zwei Jahre verlängert wurde; dazu Volterra Bull. dell'Ist. d. dir. rom. XL (1932) 96f. A. Schiller Suppl.-Bd. VI S. 228. B. Biondi Conferenze Augustee (1939) 210 und Kaser 273, 14. Die nicht neuerlich heiratende Witwe unterliegt den für *caelibes* vorgesehenen Sanktionen, von denen sie nur ein *ius trium (quattuor) liberorum* befreien konnte (Steinwenter o. Bd. X S. 1281ff.).

Die Tatsache, daß eine Frau vidua war, erlangte durch die augusteische Ehegesetzgebung noch in anderer Hinsicht Bedeutung. Während die lex Iulia de adulteriis coercendis (vgl. Mayer-Maly Ztschr. Sav.-Stift. kan. Abt. LXXIII [1956] 383) die Termini *adulterium* und *stuprum* abwechselnd gebrauchte, unterschieden die Juristenschriften *de adulteris* dahin, daß *adulterium* den Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau eines anderen, *stuprum* dagegen den Verkehr mit noch nicht oder nicht mehr verheirateten Frauen bezeichne. Daher sagt Pap. de adult. Dig. XLVIII 5, 6, 1: *Lex stuprum et adulterium promiscue et καταχρηστικώτερον appellat. sed proprie adulterium in nupta committitur, propter partum ex altero conceptum composito nomine: stuprum vero in virginem viduamve committitur, quod Graeci φθοράν appellant.* Entsprechende

Zeugnisse begegnen sowohl in Modestins differentiae (D. L 16, 101 pr.: durch *quidam putant* stärker distanziert) als auch in seinen regulae (D. XLVIII 5, 35, 1). Vgl. A. Guarino Ztschr. Sav.-Stift. LXIII (1943) 183, 4.

Daß durch die augusteischen Ehegesetze auch Witwen zu neuerlicher Heirat angehalten wurden, mußte christliche Autoren zu lebhafter Kritik an diesen Bestimmungen überhaupt veranlassen. Es hatte ja schon Paulus (1. Cor. 7, 39—40) die Wiederheirat zwar als zulässig bezeichnet, aber hinzugefügt: *beatior autem erit, si sic permanserit, secundum meum consilium.* Die Abneigung gegen *secundae nuptiae* verstärkte sich in der Folgezeit erheblich, die Montanisten erklären sie sogar für Ehebruch (vgl. G. Schneider Geistesgeschichte des antiken Christentums I 689, zum Problem einer diesbezüglichen Deutung von CIL VIII 25045 zuletzt Wenger Die Quellen des römischen Rechts 394f.). Daher ist es gerade Tertullian, der die augusteischen Gesetze als *vacuissimae* bezeichnet: Um darzutun, daß Menschen *errare potuisse in lege condenda* (apologeticum 4, 6), fragt er (4, 8): *Nonne vanissimas Papias leges, quae ante liberos suscipi cogunt quam Iuliae matrimonium contrahi, post tantae auctoritatis senectutem heri Severus, constantissimus principum, exclusit?* Vgl. auch Tert. de monogamia 16, 4.

So gehört es zu den ersten gesetzgeberischen Maßnahmen christlicher Kaiser, Zölibat und Witwenschaft von Rechtsnachteilen zu befreien: Cod. Theod. VIII 16, 1 aus 320 = Cod. Iust. VIII 57, 1. Zugleich wird eine gegen Wiederheirat von Witwen (= *secundae nuptiae*) gerichtete Tendenz wirksam. Zwar gelangt man nicht zur Annahme einer Ungültigkeit der zweiten Ehe, aber man betrachtet sie doch als strafwürdig; diese *poenae secundarum nuptiarum* bestehen vornehmlich im Entzug des vom Mann auf Grund der Eheschließung oder letztwillig erhaltenen Vermögens oder wenigstens in diesbezüglichen Verfügungsbeschränkungen. Die Kaiserkonstitutionen der entsprechenden Codextitel (Cod. Theod. III 8f. Cod. Iust. V 9f.) erlangten nicht nur für das weströmische Vulgarrecht (Brev. Alar. III 8, Lex Romana Burg. XV 2 und XVI 1) große Bedeutung, sondern beeinflußten auch die für Germanen bestimmte Gesetzgebung (Lex Burg. XXIV 1 und 2). Zu den Einzelheiten der iustinianischen Novellengesetzgebung über *secundae nuptiae* Biondi III 146ff. In nachiustinianischer Zeit kam es sogar noch zur Verschärfung der gegen Wiederheirat von Witwen gerichteten Bestimmungen, insbesondere wurden die stärker am Streben nach vermögensrechtlicher Sicherung der Kinder aus erster Ehe orientierten Sanktionen in Leos VI. Novellengesetzgebung (nov. 90) für den Fall einer dritten Heirat durch rein strafrechtliche Normen ersetzt. Über diese, Leos eigenem, freilich späteren Verhalten widersprechenden Gebote G. Ferrari Byz. Ztschr. XVIII (1909) 159ff.

Witwenschutz: Schon im Alten Testament begegnet wiederholt das Streben nach Schutz von Witwen und Waisen; Nachweise bei Haag Bibel-Lexikon 1716. Jesus knüpft im Wehruf über Pharisäer und Schriftgelehrte (Matth. XXIII 14; dazu Biondi 228) an diese Vorstellung an. *Visitare pupillos et viduas in tribulatione eorum* wird vom 1. Jakobusbrief 27 geradezu als *religio munda et immaculata* bezeichnet. Paulus (ad Timoth. 1, 5, 3ff.) verbindet mit Trostworten und Respektsgebot auch eine Umschreibung der für Witwen geziemenden Verhaltensweise. Dem dabei geprägten Begriff *vere viduae* (dazu vor allem Leclercq Dictionnaire d'Archéologie chrétienne et de liturgie XV/2, 3015ff.) kommt angesichts der unsicheren römischen Terminologie (vgl. D. L 16, 242, 3) besondere Bedeutung zu; diese wird noch durch den Umstand gesteigert, daß Paulus nicht bloß den Witwenschutz ins Auge faßte, sondern auch auf das Wirken von Witwen in Christengemeinden einging (dazu auch Act. Ap. VI 1 sowie J. Leipoldt Die Frau in der antiken Welt und im Urchristentum[2] [1955] 205ff. und Leclercq a. O. 3307ff.).

Während noch das spätklassische römische Recht keine Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit von Witwen und Waisen kannte, drängte der Hl. Hieronymus (in Ierem. IV 22, 1 CSEL LIX 255, 17ff. = PL XXIV 843 A) und wohl auch ältere Autoren auf gesetzgeberische Maßnahmen: *regum autem proprium est facere iudicium atque iustitiam et liberare de manu calumniatorum vi oppressos et peregrino pupilloque et viduae, qui facilius opprimuntur a potentibus, praebere auxilium.* Mit *potentes* werden offenbar jene selbstherrlichen Großgrundbesitzer und Geldleute bezeichnet, gegen deren Übergriffe eine Vielzahl nachklassischer *privilegia odiosa* Abhilfe verschaffen sollte; vgl. L. Mitteis Mélanges Girard II (1912) 225ff. Braßloff Sozialpolitische Motive in der römischen Rechtsentwicklung (1933) 148ff. G. Cardascia in: Revue historique de droit français et étranger XXVIII (1950) 305ff. und 461ff. E. Seidl in: Studien zum kausalen Rechtsdenken (1954) 109f. J. Gaudemet La formation du droit séculier et du droit de l'église (1957) 103.

So sieht schon 329 eine Konstitution Konstantins, die Konfiskation des Grundstückes anordnete, auf dem eine Werkstätte für Münzfälschung entdeckt wurde, für *viduae* eine *indulgentia specialis* vor: Cod. Theod. IX 21, 4 = Cod. Iust. IX 24, 1; dazu Biondi 229. Dazu gesellen sich bald Steuerprivilegien, besonders die Befreiung von der *capitatio plebeia:* Cod. Theod. XIII 10, 4 und 6 (368—370). Besondere Beachtung, auch im Westen (durch eine *interpretatio* sowie durch Breviarium Alaricianum I 9, 2) fand jene Konstitution Konstantins, die für an Prozessen beteiligte Witwen von Ladungen zu Terminen außerhalb der Provinz befreite und für Prozeßführung von Witwen gegen *potentiores* (vgl. die — wohl jüngeren — Postulate des Hl. Hieronymus!) auf den für Beklagte bestehenden Zwang zum Erscheinen nachdrücklich hinwies: Cod. Theod. I 22, 2 = Cod. Iust. III 14 (*praesertim cum alicuius potentiam perhorrescunt*). — Über derartige Einzelmaßnahmen kam jedoch auch die iustinianische Gesetzgebung nicht hinaus.

Literatur. B. Biondi Il diritto romano cristiano II (1952) 228ff. und III (1954) 143ff. St. Braßloff Die geschichtliche Grundlage des

§ 757 ABGB, Sondernummer der Gerichtszeitung LXXV (1924) aus Anlaß des 70. Geburtstages von Franz Klein, S. VIII. L. Halkin Le délai légal de viduité chez les Romains, Études classiques XVII (1949) 236ff. Kaser Das römische Privatrecht I (1955). L. Leleux De la condition légale de la veuve, Th. Caen. (1887) 21ff. P. Rasi Tempus lugendi, Scritti in onore di Contardo Ferrini (Pubbl. dell' Univ. catt. del S. Cuore XVII) I (1947) 393ff. E. Volterra Osservazioni sull'obbligo del lutto nell'editto, pretorio, Rivista italiana per le scienze giuridiche VIII (1933) 171ff. (= Volterra I); Un osservazione in tema di impedimenti matrimoniali, Studi Albertoni I (1935) 401ff. (= Volterra II).

[T. Mayer-Maly.]

Widuarius, König der Quaden, Vater des Vitrodurus, durch den er mit anderen Häuptlingen 357 einen Frieden von Kaiser Constantius II. erbat (Ammian. Marc. XVII 12, 21. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme II 1², Westgermanen, 182. 188). [Wilh. Enßlin.]

Vidubia. Stadt in Gallien, im Gebiet der Haedui, an der Straße von Lyon nach Langres (Tab. Peut.), am Ufer der Vouge gelegen, von der sie den Namen erhalten hat, heute St. Bernard-les-Citeaux (Côte d'Or), wo antike Reste gefunden wurden. Vgl. Ch. Aubertin Rev. arch. (1867) I 50ff. [P. Wuilleumier.]

Viducasses s. d. Suppl.

Viducus. Irrtümlich als keltischer Göttername aus einem Stifternamen Viduco von CIL XIII 576 = Dess. 4606 = Espérandieu Gaule romaine I nr. 1074 erschlossen. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 303. Holder Altcelt. Sprachsch. III 292. o. Bd. XV S. 997. G. Dottin La langue gauloise (1918) 109. [F. M. Heichelheim.]

Viduus 1) Name einer angeblich römischen Gottheit bei Tertull. ad nat. II 15: *[Vi]duus, qui animam corpore viduet, quem intra muros cludi n[on admit]tendo damnastis* (vgl. Cyprian. quod id. dii non sint 4: *ut sit apud illos Viduus deus, qui anima corpus viduet, qui quasi feralis et funebris intra muros non habetur, sed foris conlocatur et nihilominus quia extorris factus damnatur).* V. rechnet demnach zu den Gottheiten der Indigitamenta (s. o. Bd. IX S. 1341. Myth. Lex. II 231). Nach Tertullians (bei Cyprian wird offensichtlich die tertullianische Deutung mit nur einer kleinen Variante, der Verwechslung von *anima* und *corpus,* übernommen) Angaben steht über V. nur fest, daß er außerhalb des Pomerium verehrt wurde; alles andere ist aus der — unbewiesenen — Herleitung von *viduare* (noch dazu mit Bedeutungswandlung) herauskonstruiert. Da vermutlich (vgl. Agahd Jahrb. f. Phil. Suppl. XXIV 36ff.) Tertullian auch den V. aus der varronischen Liste der Indigitamentalgottheiten entnommen hat — dafür spricht auch die für Varro kennzeichnende Etymologie —, müssen wir annehmen, daß V. schon im 1. vorchristl. Jhdt. reichlich unbekannt war. Von diesem V. will Keune Myth. Lex. VI 303f. den V. trennen, dessen Name in einer Inschrift auf der Deckplatte eines Kapitells zu Sanluri auf Sardinien (jetzt im Mus. civ. von Cagliari) gefunden wurde (CIL X 7844: *C. Iulius municipi l(ibertus) Felicio Viduo loc(um) ampliavit v(oti) c(ompos) l(ibens) m(erito);* vgl. Bormann z. d. Inschr.). Ich kann Keunes Ansicht nicht teilen, sondern möchte eher annehmen, daß ein sardischer Lokalgott (zum Namen vgl. den Volksnamen der Vitenses in nächster Nachbarschaft des Fundortes der Inschr.) mit der römischen Inbesitznahme Sardiniens nach Rom kam, dort freilich als fremde Gottheit nur außerhalb des Pomerium verehrt werden durfte und durch irrige Volksetymologie in seiner Bedeutung mißverstanden wurde; möglich wäre immerhin, daß V. auch in seiner Heimat zu den Göttern der Unterwelt rechnete und deshalb auch bei der Freilassung eine Rolle spielte. In Sardinien hat V. jedenfalls länger Geltung besessen als in Rom, wo ihn Varro schon nicht mehr verstand, denn allein der Name des Freigelassenen setzt die Inschrift in die frühe Kaiserzeit. [Gerhard Radke.]

2) s. vidua.

Wiedehopf.

a) Namen. Griech. *ἔποψ,* Akk. *ἔποπα, ὁ* (Hesych. *ἔποπος*) und lat. *upupa, -ae* f. sind lautmalende Wörter, denen der Paarungsruf ‚(h)upup' des W. zugrunde liegt. Den Zusammenhang des Vogelnamens *ἔποψ* mit dem Vogelruf *ἐποποῖ* zeigt besonders klar Aristoph. Av. 57ff. auf; vgl. auch v. 227, wo der W. seine Rede mit *ἐποποί* und folgendem fünfmaligem *ποποί* beginnt. Zutreffend stellt Varr. l. l. V 75 (p. 24 G.-Sch.) nachstehende schallnachahmende Vogelnamen zusammen: *upupa, cuculus, corvus, ... ulula, bubo.*

Nachbildung des Naturlautes beim Namen des W. begegnet auch in anderen Sprachen: lett. *pupukis,* engl. *hoopoe,* dän. *haerop,* aslaw. *vudodu;* npers. *pūpū,* kurd. *papū,* armen. *popop,* arab. *hudhud;* neugr. *κούκουφος,* auch *κούκουφα, πούπος,* ital. *bubbola,* port. *poupa* (s. H. Schuchardt Vulgärlat. III 233); deutsch (mundartlich): tirol. *wudwud,* kärnt. *wudi,* steierm. *wudlup.* Vgl. H. Suolahti Die deutsch. Vogelnamen (Straßb. 1909) 11ff. Schrader-Nehring Reallex. d. idg. Alt.² II (1923) 399 s. Singvögel. J. B. Hofmann Et. Wb. d. Griech. 89.

Die deutsche Benennung W., ahd. *wituhoffa (-hopfa, -hopfo),* mhd. *witehopfe (widhopfe),* mnd. *wēdehoppe,* pflegte man als ‚Waldhüpfer' zu deuten, wobei man den ersten Wortteil von ahd. *witu* ‚Holz, Gehölz' herleitete und den zweiten entweder zu ‚hüpfen' zog oder als Entlehnung aus lat. *upupa* ansah; Suolahti a. O. erblickt in der deutschen Benennung eine volksetymologische Umdeutung (Umbildung) der ursprünglich onomatopoetischen Bezeichnung. Die Zusammenstellung des Wortes W. mit ahd. *witu* verwirft mit überzeugenden Gründen K. v. Bahder Zur Wortwahl der frühnhd. Sprache (Heidelb. 1925) 88. Vgl. noch Weigand-Hirt D. Wb.⁵ II (1910) 1259f.

Die bekannte Gepflogenheit der Alten, Tierrufe zu deuten und sie sich gelegentlich auch aus Tiersagen verständlich zu machen (vgl. Paus. I 41, 9), führte die griech. Volksphantasie dazu, den Paarungsruf des W. als fragendes *ποῦ ποῦ* aufzufassen: der im Mythos in einen W. verwandelte Tereus (s. unter c) drücke durch diese Frage sein Suchen nach den entschwundenen, ihm unerreichbaren (Paus. I 41, 8) zwei Schwestern

Prokne und Philomele aus: Tzetzes Chil. VII 479. Eustath. zu Od. XIX 518. — Sein gemeinüblicher Name *ἔποψ* verführte Hesychios dazu, in ihm einen *ἐπόπτης* sehen zu wollen; man denke an das Götterepitheton *ἐπόψιος,* das vornehmlich Zeus zukam: Apoll. Rhod. II 1125. Kallim. h. Iov. 82; vgl. ferner das Wortspiel des Aischylos (frg. 291) bei Ps.-Aristot. hist. an. IX 49 *ἐπόπτης τῶν αὐτοῦ κακῶν,* womit auf Tereus' Metamorphose angespielt wird. — Daß der W. in Althellas auch den Namen *γέλασος* ‚Possenreißer' (Hesych. p. 1007 S.) erhielt, rührt offenbar von den possierlich-komischen Bewegungen her, die er besonders beim Hervorholen und Verzehren der Nahrung zeigt; endlich brachten ihm noch sein langer Federbusch die Bezeichnung *μακεσίκρανος* (Hesych. a. O.) und seine ganze martialische Erscheinung (Säbelschnabel und Helmbusch) den Namen *σίντης* (Hesych. ebd.) ein.

b) Beschreibung. Der Vogel gehört zu der Familie der Hopfe (Upupidae), von der man etwa zehn einander sehr ähnliche Arten kennt, die über Europa, Asien und Afrika verbreitet sind. Paus. X 4, 8 sagt von ihm: ‚Der W. ist etwas größer als eine Wachtel und seine Kopffedern richten sich wie ein Schopf (*ἐς λόφου σχῆμα*) auf.' Von dieser Federnholle, die er wie einen Fächer entfalten kann, und derentwegen er sogar das stolze Beiwort *κορυθαίολος* erhielt (Hesych. a. O.), spricht auch Plin. n. h. X 86 *upupa ... obscena alias pastu avis, crista visenda plicatili, contrahens eam subrigensque per longitudinem capitis.* Nur allzu begründet ist, daß der Naturhistoriker auf die widerliche Ernährungsweise des W. hinweist. Mit besonderer Vorliebe durchstochert er nämlich mit seinem langen, schwach gebogenen hornschwarzen Schnabel alle tierischen Exkremente, namentlich Kuhfladen, und zieht daraus Maden, Larven, Würmer und Dreckkäfer hervor, die er emporhebt und verspeist. Nebenbei sei erwähnt, daß er gelegentlich bei Man. Phil. an. propr. 63 als gefährlicher Feind der Bienen bezeichnet wird. Der Gestank dieses ‚Kotvogels' ist fast sprichwörtlich und hauptsächlich zur Brutzeit verbreiten er und seine Jungen einen ganz abscheulichen Mißduft; dieser rührt vor allem daher, daß die äußerst furchtsamen Nestjungen bei jeder auch bloß vermeintlichen Gefahr das übelriechende Sekret ihrer Burzeldrüsen entleeren. — Ps.-Aristot. hist. an. IX 16 erwähnt, daß der W. sein Nest aus tierischem Mist baue und seine Farbe im Winter und Sommer verändere. Wir wissen, daß dieser Vogel vorzugsweise in Baum- und Mauerlöchern brütet und zur Bereitung seines Nestes außer Baumerde (bzw. Mauerschutt) meist nur wenige dürre Halme und etwas trockenen Mist verwendet. Was den auch von Plin. n. h. X 86 berichteten Wechsel seines Gefieders (Oberseite lehmrötlich, Mittelrücken, Schultern und Flügel schwarz mit gelblichweißen Querstreifen) anlangt, so ist dieser höchst unbedeutend und keiner Erwähnung wert. Daß der W. ein Wandervogel ist, hebt Plin. n. h. X 73 mit Recht hervor; wenn er aber bemerkt, das W.-Paar ziehe fort, sobald die Jungen flügge geworden sind (*cum fetum edu-xere*), so trifft eine solche allgemeine Feststellung nicht zu: in diesem Belang sprechen der jeweilige Aufenthaltsort und die Witterungslagen ein gewichtiges Wort mit.

Von den tatsächlichen Verhältnissen weichen großenteils die durch allerlei Vernünftelei und Spitzfindigkeit entstellten Angaben Ailians ab. Nach seiner Darstellung (nat. an. III 26 p. 71 H.) sind die W. die unfreundlichsten Vögel (*ὀρνίθων ἀπηνέστατοι*) und bauen ihre Nester in menschenfernen Einöden und auf hohen Felsen; der *ἔποψ* tue dies aus Weiberhaß, denn er wisse, daß er früher ein Mensch gewesen (s. unter c); und um die Menschen von seinen Nestjungen abzuhalten, bestreiche er die Brutstelle mit dem widerlichsten Unrat. Davon läßt sich nur zugestehen, daß der W. bisweilen ein — scheinbar — wenig zugängliches Tier ist; indes läßt er sich leicht zähmen. Im übrigen möge Brehm (Tierleben hrsg. v. Ad. Meyer Vögel Bd. VI S. 149ff.) die Richtigstellung vornehmen: ‚Der W. ... bevorzugt Ebenen ...; in Afrika ist er in jedem Dorfe, ja selbst inmitten der Städte zu finden ... Ein zahmer W. gehört zu den unterhaltendsten und liebenswürdigsten Hausgenossen, die man sich denken kann; sein Gebärdenspiel belustigt, seine Zahmheit und Zutraulichkeit entzücken.'

Abschließend sei noch erwähnt: so kühn und stattlich das Äußere des W. erscheinen mag, so wenig entspricht es dessen wirklichem Wesen. Wenngleich er im allgemeinen die menschliche Nähe nicht fürchtet, so ist er doch im Grunde eine sehr ängstliche Seele, zuckt erschreckt vor jedem rasch über ihn hinwegfliegenden Vogel zusammen und breitet augenblicklich seinen Federbusch aus.

c) Volksglaube und Sage. Die Entstehung verschiedener volkstümlicher Vorstellungen sowie Legenden und Märchen, in denen der W. eine Rolle spielt, haben vornehmlich seine Federkrone, sein Säbelschnabel, sein weithin schallender Ruf und sein Geruch veranlaßt. Wegen seines imponierenden Äußeren einst als verzauberter König gedacht, nimmt er in Aristophanes' Vogelkomödie den Königsthron ein und wird als Herr bezeichnet. Bei den Ägyptern zierte seine Gestalt manchen göttlichen Herrscherstab. Am geläufigsten ist die Metamorphose des thrakischen oder megarischen Königs Tereus in einen W.: A. Lesky o. Bd. V A S. 719ff. (Tereus); nach einer anderen Märchenerzählung wurde auch der Bruder der Königstochter Aedon, also der Nachtigall, in einen W. verwandelt. Vermutlich stellt der ganze Sagenkreis die Umgestaltung eines alten Tiermärchens dar: vgl. E. Thraemer o. Bd. I S. 467ff. Art. Aedon. Wie sehr die äußere Erscheinung des Vogels am Werden dieser Verwandlungssagen beteiligt war, hat offensichtlich noch Ovid nachempfunden und in seiner Erzählung (met. VI 670ff.) sinnfällig zum Ausdruck gebracht: *Ille* (Tereus) *... vertitur in volucrem, cui stant in vertice cristae, prominet immodicum pro longa cuspide rostrum: nomen epops voluceri, facies armata videtur.* Kein Wunder, daß die römische Umgangssprache mit Bezug auf den gewaltigen Säbelschnabel des W. eine Hacke bildlich mit *upupa* bezeichnete (Plaut. Capt. 1004).

Besondere Hervorhebung verdient der mehrfach erwähnte eigenartige Volksglaube an die

Verwandlung des *κίρκος*, d. i. eines Raubvogels, und zwar eines Falken, Habichts oder Sperbers, in einen W.: Soph. im Tereus = Aischyl. frg. 305 D.; Geopon. XV 1, 22 (p. 434 B). Daß diese Metamorphose mit dem Tereusmythos in Beziehung steht, zeigt unter anderem die Erzählung bei Hyg. fab. 45 (p. 41 R.), wo der König in einen *accipiter* ververzaubert wird. Und dieser alte Volksglaube an Vogelmetamorphosen erstreckt sich auch auf andere Gattungen der Vogelwelt. Da es nun, wie oben (unter b) angedeutet ist, mit der Natur des W. völlig unvereinbar erscheint, daß er — der vorherrschenden Version der Tereussage gemäß — eine Nachtigall und Schwalbe verfolgt (vgl. auch Konon bei Phot. p. 136), nahm E. Oder Der W. in der griech. Sage, Rh. Mus. XIV (1888) 541ff. an, daß hinter der Märchengestalt des W. ein wirklicher, natürlicher Feind der beiden Frühlingsbotinnen zu suchen sei und fand diesen — durchaus glaubwürdig — im *κίρκος*, d. h. im Sperber. An dessen Stelle war später der in einen W. verwandelte *κίρκος* getreten; s. noch G. Welcker Griech. Trag. I 374, 2.

Eine andere Volksvorstellung bringt den W. mit geheimem Zauber in Verbindung. So besitzt er eine Wunderpflanze, namens *ἀδίαντον*, die den Zugang zu verborgenen und verschlossenen Schätzen zu eröffnen vermag. Dieses Märchenmotiv ist in einer von Ailian. nat. an. III 26 (p. 71 H.) berichteten Erzählung deutlich ausgebildet. Einst hatte ein W., heißt es dort, sein Nest in einem Mauerloch angelegt. Das bemerkte ein Mann und verstrich die Öffnung mit Lehm. Als der W. den Zugang zum Neste verschlossen fand, holte er eine Pflanze und hielt sie vor den Lehmverschluß (*πόαν ἐκόμισε καὶ προσήνεγκε τῷ πηλῷ*). Da öffnete sich der Eingang, der W. konnte zu seinen Jungen gelangen und flog dann wieder aus, um Futter zu holen. Noch zweimal verschloß der Mann den Nesteingang und zweimal öffnete sich ihn der Vogel durch sein Zauberkraut. Dieses sammelte nun der Mann und bemächtigte sich damit fremder Schätze; s. H. O. Lenz Zoologie der alten Griechen und Römer (Gotha 1856) 312. Dieser Erzählung liegt ein mythenhaltiger Stoff zugrunde, der auch in dem Märchen von Ali Baba und den vierzig Räubern in ‚Tausendundeine Nacht' (arab. Text 1910 von G. Macdonald veröffentlicht) sowie in dem deutschen Märchen von Simeliberge (Grimm Kinder- u. Hausm. nr. 142) begegnet und der aller Wahrscheinlichkeit nach durch slawisch-türkische Vermittlung nach Syrien gelangte. Leise Anspielungen an dieses Märchenmotiv vermutete man — vielleicht mit Recht — schon bei Aristoph. Av. 92 *ἄνοιγε τὴν ὕλην* (Worte des W.) und v. 653f., wo der W. von einer in seinem Besitze befindlichen Wurzel spricht, die man nur zu kauen braucht, um Flügel zu bekommen: vgl. das *ἀδίαντον*. Im Anschluß daran sei noch erwähnt, daß man in der Aufforderung des W. an Peisthetairos, in seine Wohnung einzutreten und an sein Nest zu kommen (v. 640f.), eine hechelnde Bezugnahme auf den abscheulichen Nestgestank sehen wollte; deswegen zögere der Gast, der Einladung sogleich Folge zu leisten (v. 547): vgl. E. Oder a. O. 544f. u. H. Thompson Greek birds 54ff.

Die Erzählung von einem Zauberkraute, das aus den Nistlöchern gewisser Vögel hineingetriebene Keile herausziehe, findet sich bei Plin. n. h. X 40 und XXV 14. Völlig gleichläufige Zaubergeschichten sind übrigens auch in deutschen Landen verbreitet. A. Wuttke Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart[4] (1925) 99f. spricht von einer magischen ‚Springwurzel' (Sprengwurzel), die alle Schätze der Erde zugänglich mache; man könne sie zwar nicht leicht finden, aber ein W. (Specht oder Rabe) bringe sie herbei, wenn man ihm nach seinem Ausflug das Nest mit einem Keil versperre oder mit einem Brett vernagle. Er sprengt dann die Verrammlung des Nestes durch die Berührung mit der Zauberwurzel auf, die man ihm hernach abjagen muß.

Daß man diesem zauberkundigen Vogel auch die Gabe der Vorhersage zuschrieb, wird nicht befremden. Nach Horapoll. II 92 verheißt sein eifriger Ruf vor der für das Gedeihen der Reben besonders wichtigen Zeit (kurz vor deren Blüte) eine günstige Traubenernte.

In den Bereich der Fabel gehören ferner die Erzählungen von der hingebungsvollen Betreuung der gealterten W. durch ihre Jungen, die sie angeblich unter die Fittiche nehmen und wärmen, denen sie Heilkräuter auf die leidenden Augen legen usw., rührsame, naturfremde Geschichtchen (s. Ailian. nat. an. X 16 u. Horapoll. I 55), die ihre Weiterwirkung auf den Physiologus nicht verfehlten, wo der W. geradezu als Vorbild für die musterhafte Befolgung des vierten Gebotes erscheint (p. 246 L.).

Endlich knüpft sich noch anderer, bis in die Neuzeit reichender Aberglaube an den W., ‚des Kuckucks Knecht'. Wer Augen des W. in der Tasche hat, erfreut sich der Gunst aller Menschen und hat bei Gericht Glück; wer den Kopf dieses Vogels bei sich trägt, ist gegen jeden Betrug gefeit: Alpenburg Mythen u. Sagen Tirols (1857) 386. In Bayern gelten die Augen des W. als Zauberschutz des Weid- und Landmannes, die dann niemand hintergehen kann; wer den Kopf eines W. im Geldbeutel trägt, ist stets gut bei Börse; s. Wuttke 123. Hovorka-Kronfeld Vergleichende Volksmedizin Bd. I (1908) 451. Von den Arabern erhielt der W. ob seines Wissens um tiefste Geheimnisse den auszeichnenden Titel ‚Effendi' (Doktor) und arabische Dichter verherrlichen ihn als Liebesboten: O. Keller Die antike Tierwelt II (1913) 62.

[Mauriz Schuster.

Vienna. 1) Daß die hellenistisch-römische Sitte, jede Stadt einer gewöhnlich mit Tyche–Fortuna gleichgesetzten Göttin gleichen Namens zu unterstellen, auch auf V. ausgedehnt wurde, wird durch drei Inschriften bewiesen.

1. Rom. Dess. 6999 a: *Numini deae Viennae ex d(ecreto) d(ecurionum) M. Nigidius Paternus II viral(is) pon(endum) cur(avit).*

2. Vienne. CIL XII Add. p. 828 nr. 5864 = Dess. 6999 und 6999 a: *Sex. Coelio Volt. Cano quaest. Primus libert. sevir. Hic et frater propter singularem et in suos pietatem et inter se concordiam quam in consortione iucundissuma annum LXXVII agunt ab ordine decurionatu digni iudicati sunt. Quam dexteritatem decurionum munificentia renumeraverunt posito simulacro Viennae* argenteo HS n. CCCIↃↃↃ CCCIↃↃↃ.

3. Vienne. CIL XII 5687, 13: *Vienna [Fe]lix.*

Da *felix* bekanntlich als *εὐτυχής* ins Griechische übersetzt wird, macht Inschrift nr. 3 die Verbindung der V. mit Tyche sicher. Nr. 3 ist auf einem Terrasigillatafragment angebracht, auf dem nur noch der obere Teil des Füllhorns der ursprünglich hier vollständig dargestellten Stadtgöttin erhalten ist. Nr. 1 und 2 beweisen, daß vor allem die städtischen Kurialen ihre V. durch reiche Spenden ehrten. Als Gottheit ist V. wohl nicht vorrömisch, da die Kelten im allgemeinen Stadt- und Ortsgötter in vorrömischer Zeit als männlich ansahen. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 304. Holder Altcelt. Sprachsch. III 293f. G. Dottin La langue gauloise (1918) 58. 76. F. Staehelin Die Schweiz in römischer Zeit (1948)[3], Index s. v. J. Whatmough The Dialects of Ancient Gaul (1948/51) 197. [F. M. Heichelheim.]

Vienna 2)

Inhaltsübersicht:

I. Name.
II. Geschichte.
III. Lage und Begrenzung der Stadt.
IV. Die Baudenkmäler.
V. Die Wasserleitungen und Kloaken.
VI. Die Verwaltung.
VII. Die Priesterämter.
VIII. Handel, Gewerbe und Körperschaften.
IX. Die Kulte.
X. Das Christentum.
XI. Literatur.

I. Name.

Vienna: Caes. bell. Gall. VII 9, 3. Plancus Cic. fam. X 9, 3. Tac. ann. XI 1; hist. II 66. Martial. VII 88, 2. XIII 107, 1. — *Vienna Allobrogum:* Pomp. Mela Cosm. 115. Plin. n. h. III 36. — *Colonia Viennensium:* Inschriften; Claudius (Table claudienne ed. Fabia Z. 49). — *C(olonia I(ulia) V(iennensium):* Münze. — *Colonia Iulia Augusta Florentia Vienna:* CIL XII 2327. — *Vigenna:* Tab. Peut. — *Οὐιέννα*: Strab. IV 1, 11. Ptolem. II 10, 11. Cass. Dio XLVI 50. — *Βιέννα*: Ioseph. ant. XVII 13, 2; bell. Iud. II 7, 3. Plut. Quaest. conv. V 3, 1. Euseb. hist. eccl. V 1, 1.

II. Geschichte.

1. Ursprünge: Der älteste Text, in dem V. erwähnt wird, ist Caes. bell. Gall. VII 9, 3: *quam maximis potest itineribus Viennam pervenit.* Die Stelle hat Bezug auf Ereignisse des J. 52 v. Chr. Die Stadt bestand also zu jener Zeit. Doch wenn man die Stelle bei Cass. Dio XLV 50, 4, wo vom Abzug der in V. angesiedelten Italiker die Rede ist, auf die Ereignisse der J. 62–61 v. Chr. bezieht, auf die von Pomptinus niedergeschlagene Erhebung des Catugnatus, rückt die Datierung um zehn Jahre hinauf. Die Hauptfestung der Allobroger war allerdings damals Solonium, über dessen Lokalisierung die Meinungen sehr auseinandergehen. V. muß ein Flecken am Rhôneübergang gewesen sein. Nach Strab. IV 1, 11 haben die Vornehmsten der Allobroger, die in dem noch dörflichen, aber gleichwohl den Mittelpunkt des Stammes bildenden V. ansässig waren, ihn zur Stadt ausgebaut. Die auf dem St-Blandine-Hügel gemachten Entdeckungen von Schmuckstücken und Werkzeugen beweisen, daß auf jener Anhöhe eine eingeborene Völkerschaft am Ende der La-Tène-Zeit ihren Sitz hatte (Gallia XIV [1956] 262f.).

Nach den Siegen des Cn. Domitius und des Q. Fabius Maximus im J. 121 v. Chr. wird das gesamte Gebiet der Allobroger der römischen Herrschaft unterworfen und macht einen Teil der neuen Provinz Gallia Transalpina aus. Daran ändern nichts die von Pompeius 77 unterdrückten Unruhen noch die von Catugnatus angeführte Erhebung. Zur Zeit des Augustus gilt V. als die Hauptstadt jenes Volkes (Strab. IV 1, 11: *μητρόπολιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην*). Aber es ist zugleich Kolonie. Es fällt dies in die Zeit des Augustus und wahrscheinlich schon vorher, wie die Münzen und Inschriften nahelegen. In der Gegend von Vienne gefundene Münzen zeigen auf der einen Seite in Vorderansicht die Köpfe von Caesar und Octavius mit der Umschrift: *Imp(erator) Caesar Divi Iuli Divi f(ilius),* und auf der anderen über einem Schiffsbug die Abkürzung: *C. I. V.*, was *Colonia Iulia Vienna* oder *Viennensium* besagen dürfte (A. Blanchet Manuel de numismatique française I 96). Diese Asse gehören vor das J. 27 v. Chr. Des weiteren beweist die Inschrift Espérandieu ILGN 263, welche die von Augustus gemachte Schenkung von Mauern und Toren an die Kolonie erwähnt, sowie die Inschrift von Arbin (Savoie) CIL XII 2327, daß V. unter den Iuliern den Status einer Kolonie hatte. Wenn im J. 48 Claudius in seiner auf der Tafel von Lyon eingegrabenen Rede (Z. 49, 50) sagt: *‚ornatissima ecce colonia valentissimaque Viennensium quam longo iam tempore senatores huic curiae confert'*, so legt er Nachdruck auf das Alter der Kolonie, für welche Tac. hist. I 66 die Worte gebraucht: *vetustas dignitasque coloniae.* Schon der unter Vespasian schreibende Plinius der Ältere n. h. III 36 reihte *Vienna Allobrogum* unter die Kolonien der Provincia Narbonensis. Es gehört zur tribus Voltinia. Im 3. Jhdt. genoß V. ebenso wie Lugdunum das italische Bürgerrecht (Paul. Dig. L 15, 8 § 1). Viel schwieriger gestaltet sich die Beantwortung der Frage nach dem ursprünglichen Status der Kolonie V. Hier stehen sich die voneinander abweichendsten Ansichten gegenüber. Nach den einen war sie anfänglich eine römische Kolonie, wurde dann im Gefolge der Austreibung der italischen negotiatores, die sie auf das J. 44 v. Chr. ansetzen, in seiner Entwicklung zurückgeworfen, um schließlich unter Caligula das volle Bürgerrecht wieder zu erlangen. Nach den anderen — es ist dies die heute allgemein herrschende Meinung — wurden die Italiker 61 v. Chr. aus V. verjagt, und V. habe das volle Bürgerrecht erlangt, nachdem es latinische Kolonie gewesen war. Herzog (Galliae Narb. hist. 90–94) glaubt, V. sei latinische Kolonie unter Iulius Caesar und römische während des Prinzipats des Augustus gewesen. Dafür sprechen literarische und inschriftliche Zeugnisse wie CIL XII 2327, untersucht von Kornemann s. o. Bd. IV S. 542. Doch wenn Claudius in seiner Rede (Z. 55—57) bei Erwähnung des Valerius Asiaticus aus V. sagt: *‚ante in domum consulatum intulit quam colonia sua solidum*

civitatis Romanae beneficium consecuta est', so beweist dies, daß V. unter Augustus und Tiberius noch nicht das römische Bürgerrecht in vollem Umfange besaß. War doch Valerius Asiaticus zum ersten Male Consul im J. 35 n. Chr. (A. Degrassi I fasti consolari dell' impero romano 10). Unter Gaius oder Claudius erhielt also V. das volle Bürgerrecht. Immerhin fehlen die entsprechenden Anhaltspunkte für eine Entscheidung dahingehend, daß, wie Zumpt (Commentationes I 370), Kornemann (s. o. Bd. IV S. 542) und Camille Jullian (Histoire de la Gaule IV 256) es sehen, V. das beschränkte römische Bürgerrecht unter Augustus und Tiberius, das volle unter Gaius oder Claudius bekommen habe, oder daß es als latinische Kolonie das volle römische Bürgerrecht unter Gaius erlangte, wie Ph. Fabia glaubt (La table claudienne de Lyon 108—118). Es ist zu bemerken, daß die *colonia Viennensium*, im Unterschied zu Arelate, Arausio, Nemausus und Narbo Martius, keine Legionärskolonie ist. Es ist keine echte Kolonie (Allmer Inscr. II 107).

Das Gebiet der Colonia Viennensis war sehr ausgedehnt und umfaßte das gesamte frühere Land der Allobroger bis zum Genfer See im Norden, hatte zur Grenze die Rhône, welche es vielleicht in der Gegend von Belley, bestimmt aber gegenüber Vienne überschritt, umfaßte im Süden die Gegend von Tegna (Tain) und erstreckte sich im Osten bis zur Grenze der Alpenprovinzen. Eine wohlbekannte, 1853 zu Forclaz du Prarion (Hte Savoie) gefundene Inschrift (CIL XII 113) berichtet von der Grenzziehung zwischen den *Viennenses* und den *Ceutrones*. Sie wurde vorgenommen auf Befehl des Kaisers Vespasian durch seinen Legaten Cn. Pinarius Cornelius Clemens, Propraetor in Germania Superior. Das Dokument trägt als Datierung das 5. Consulat und die 5. potestas tribunicia des Kaisers, d. h. das J. 74. — Die Grenze mit der Colonia Copia Lugdunum sollte längs des Ozontales, 13 km nördlich von Vienna, verlaufen. — Jenes Gebiet umfaßte vici: Albinnenses (Albens, Savoie). Aquenses (Aix les Bains). Augustum (Aoste, Isère). Boutae (Les Fins d' Annecy). Cularo (Grenoble), Genava (Genf) und mehrere pagi, deren Einwohner alle Viennenses waren.

2. Unter dem Kaiserreich: Die Herrschaft des Augustus war segensreich für V. Nach der Inschrift Espérandieu ILGN 263 schenkte der Kaiser, zum drittenmal mit der Tribunengewalt im J. 21 v. Chr. ausgestattet, der Kolonie Mauern und Tore. V. huldigte von Anfang an dem Kaiserkult, und wahrscheinlich noch zu Lebzeiten des Augustus wurde diesem der noch heute stehende Tempel errichtet. Die hier angebrachte Inschrift dürfte unter der Regierung des Claudius im J. 41 geändert worden sein, indem die *Diva Augusta, Livia* in den Text gebracht wurde (J. Formigé Compt. rend. 1924, 275f.). Im J. 6 n. Chr. wurde der Sohn des Herodes, König von Iudaea, von Augustus nach V. verbannt (Ioseph. ant. 13, 2). Die Ergebenheit der Stadt findet weiterhin ihren Ausdruck in der Errichtung von Statuen zu Ehren von Mitgliedern der Dynastie: Germanicus (CIL XII 1846), Drusus Caesar, Sohn des Tiberius im J. 23 (CIL XII 1847), Gaius zur Zeit seines Aufenthaltes in Gallien von 33—37 (CIL XII 1848. 1849). Ein Mann aus V. wie Lucius Vestinus, römischer Ritter, ist einer der intimsten Freunde des Claudius. Der Kaiser spendet ihm höchstes Lob (Tab. Claud. Z. 50) und verwendet ihn als Sachwalter in seinen Angelegenheiten. Aus V. kommen auch schon Senatoren. Der berühmteste unter ihnen war Valerius Asiaticus, einer der reichsten Männer seiner Zeit, ordentlicher Consul im J. 35 und 46 n. Chr. Er unterhielt eine Schauspielertruppe, die *scaenici Asiaticiani*, bekannt durch die Grabinschrift CIL XII 1929. Valerius Asiaticus, einer der Anstifter des Mordes an Caligula, zog sich später die Eifersucht und den Haß der Messalina und des Claudius zu. Er wurde auf Befehl des Kaisers verhaftet, vor das Geheimgericht gestellt und zum Tode verurteilt (Tac. ann. XI 1, 3). Noch ein Jahr danach nimmt Claudius den Toten vor in seiner Rede vor dem Senat (Tab. Claud. Z. 54. 56; vgl. o. Bd. VII A S. 2341 Nr. 106).

Schwere Prüfungen bringen für V. die nach dem Tode Neros ausbrechenden Unruhen. Die Hauptursache dafür lag in der Feindschaft zwischen den Einwohnern von Lugdunum und denen von V.; denn die ersteren blieben dem Andenken des Kaisers treu und hatten nichts Gutes von Galba zu gewärtigen, letztere dagegen wurden mit seiner Gunst bedacht. Als das Heer des Vitellius unter dem Kommando des Fabius Valens auf seinem Marsche nach Italien durch Gallien kam, hetzten die Lugdunenses die Soldaten und ihre Führer gegen die Viennenses auf. Letztere fanden nur Gnade, indem sie sich demütigten, eine Vergütung von 300 Sesterzen pro Kopf zahlten und den Soldaten jedweden Bedarf lieferten (Tac. hist. I 65/66). Der Durchzug der Legionen des Vitellius hatte wahrscheinlich keine so verheerenden Folgen, wie man glaubte. Die Bedeutung von V. tritt des weiteren in Erscheinung im Jahre 69, da Otho das Consulat niederlegt und dem Verginius im Amte den aus V. stammenden Pompeius Vopiscus zugesellt. Er tat dies unter dem Vorwand alter Freundschaft; doch viele sahen darin eine ehrenvolle Geste an die Adresse von V. (Tac. hist. I 77). Vitellius hatte wohl versucht, mit den Viennenses ins reine zu kommen, als er von Köln nach Italien unterwegs war (Suet. Vit. 9). Nichtsdestoweniger mißtraute er ihnen weiterhin. Eine Legion, über Alpis Graia auf dem Marsche nach Britannien, ließ er einen Umweg nehmen, um die Stadt zu vermeiden; denn man fürchtete die Viennenses (Tac. hist. II 66).

Vienna kannte im 1. Jhdt. n. Chr. einen großen Wohlstand, Martial. VII 87: *inter delieius, pulchra Vienna, tuas.* Die Stadt war reich bedacht mit Gebäuden und Denkmälern. Diese glückliche Entwicklung setzte sich fort unter den Antoninen und Severern, wie eine neuerdings vorgenommene Prüfung der in der Stadt gefundenen Skulpturen zeigt (E. Will La sculpture 9). Dazu kommen die Widmungsinschriften an Marcus Aurelius und an Commodus zu Augustum (CIL XII 2391), der Altar für Stieropfer von Tain aus der Zeit des Commodus im J. 184 (CIL XII 1782). Altäre und Statuen zu Ehren des Septimius Severus und des Caracalla wurden errichtet zu V. und im Gebiet der Kolonie.

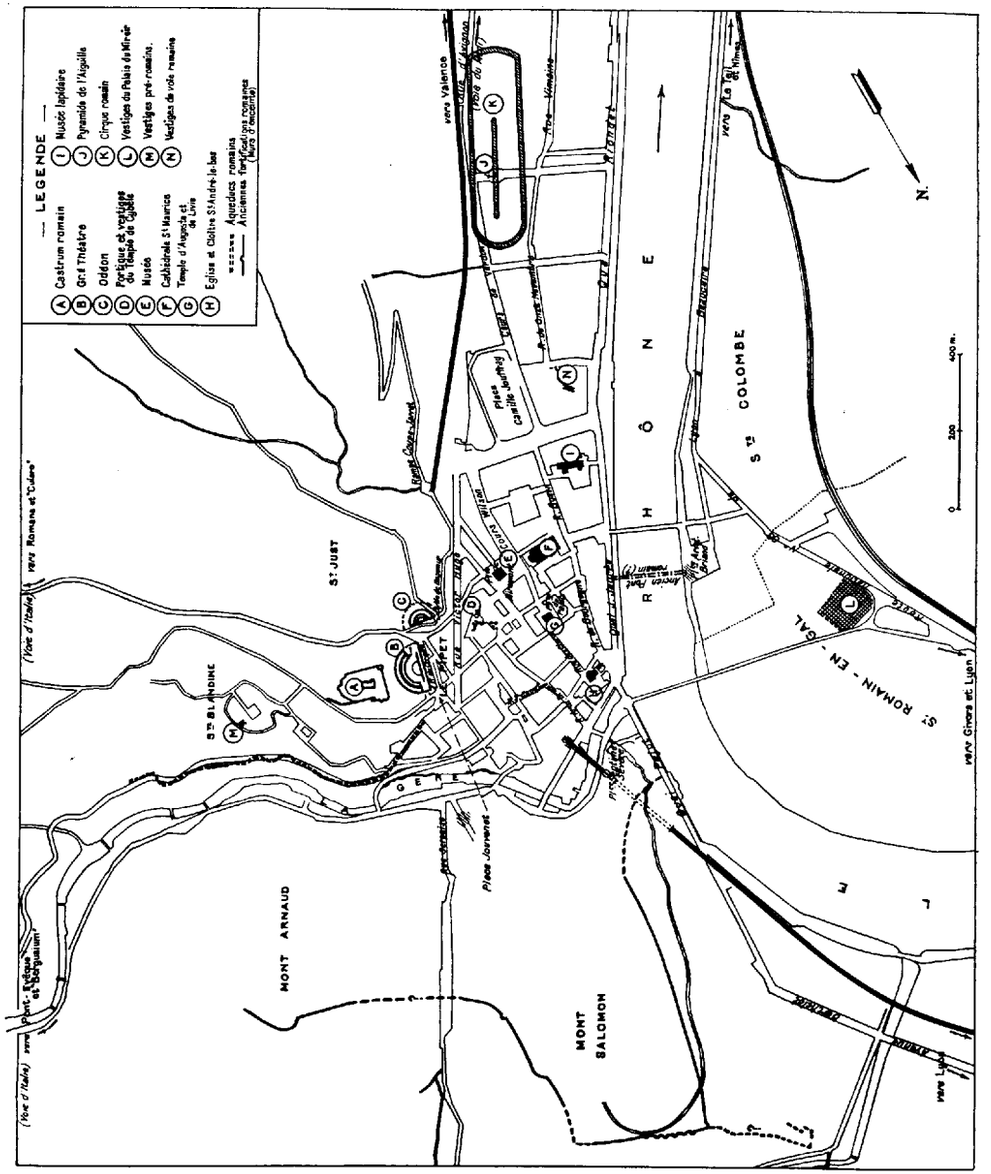

Im 2. Jhdt. haben Männer aus V. hohe Ämter im Reiche inne. C. Bellicius Flaccus Torquatus gelangt zur Würde des Consulats im J. 124 und J. im J. 143 (Degrassi I fasti Consolari 36 und 40), C. Bellicius Calpurnius Torquatus im J. 148 (Degrassi ebd. 42). Andere bringen es zu Provinzialregenten und Procuratoren.

In der zweiten Hälfte des 3. Jhdts. wurde die Stadt durch den Einfall der Alemannen in Mitleidenschaft gezogen; im J. 275 richteten sich auf dem Gelände des zerstörten Theaters Flüchtlinge ein (J. Formigé Le théâtre romain de Vienne 2ff.).

Nach der Wiederherstellung der Reichseinheit befestigten Diocletian und Maximian Hercules gegen 288 Cularo und umgaben es mit Mauern (CIL XII 2229). Wahrscheinlich wurde die Ringmauer von V. um dieselbe Zeit wiederaufgebaut; eine die Stadt beherrschende Zitadelle wurde auf dem Pipethügel errichtet. Im Rahmen der neuen von Diocletian geschaffenen Reichsorganisation wurde V. Hauptsitz einer Diözese und Metropole einer Provinz, nämlich der Viennensis. Dagegen wurde das Gebiet der Kolonie zerstückelt; denn die beiden civitates Genava und Cularo, welch letzteres später den Namen Gratianopolis an-

nahm, wurden herausgelöst (Not. Gall. XI 5). Constantin kam im J. 316 durch V., und es wurde ihm durch den Praeses der Provinz, M. Alfius Apronianus (CIL XII 1852), eine Statue errichtet. Nach der Herrschaft des Usurpators Magnentius, von dem eine Büste im Museum aufbewahrt wird (Will La sculpture 35ff.), und den Bürgerkriegswirren hielt der Caesar Iulian zu Beginn des J. 356 seinen Einzug in V., wo er unter dem Beifall und dem einhelligen Jubel der Bevölkerung empfangen wurde (Ammian. Marc. XX 10). Dort war es auch, wo er am 6. November, zum ersten Male, zur Würde des Diadems kam (Ammian. Marc. XXI 1, 4). Schließlich fand 392 zu V. der junge Kaiser Valentinian II. einen gewaltsamen Tod. Nach der einen Lesart wurde er ermordet, nach der anderen nahm er sich selbst das Leben.

Noch am Anfang des 5. Jhdts. war V. eine wichtige Stadt. Sie war der Wohnsitz des *praefectus classis fluminis Rhodani* (Not. dign. occ. 42, 14). Aber die eigentlich römische Geschichte von V. ging zu Ende, als die Burgunder sich zwischen 464 und 471 der Stadt bemächtigten. 534—536 machten sich die Franken zu Herren der Stadt. Aber trotz der Besatzung durch die Barbaren wurde dort weiterhin lateinisch gesprochen. Die christlichen Inschriften, im Klostergang St. André le Bas gesammelt, bezeugen es.

III. Lage und Begrenzung der Stadt.

V. befindet sich auf dem linken Ufer der Rhône an der Mündung der Gère, welche in einer Art Schlucht westwärts läuft. Die Stadt ist terrassenförmig ansteigend angelegt. Einige Felsenhöhen ragen heraus, und gegen Osten hin geht das Ganze in die Ausläufer des Pipethügels über. Im Norden erheben sich der Mont Salomon und der Mont Arnaud auf dem rechten Gèreufer, im Osten der Pipet und hinter letzterem der ins Hinterland greifende Sainte-Blandine-Hügel, im Süden der Hügel Saint Just. Zur Kaiserzeit erstreckten sich auf dem rechten Rhôneufer, im Bereich der heutigen Gemeinden Sainte Colombe und Saint Romain en Gal, schöne und reiche, zur Stadt gehörende Wohnviertel; Überreste der römischen Befestigungsanlagen sind noch zu sehen; sie umschließen die Hügel, aber nicht das rechte Ufer. Wahrscheinlich gehört diese Mauer in die Spätzeit, wohl nach der Invasion des J. 275. Gleichwohl, wie aus der oben erwähnten Inschrift hervorgeht, war die Stadt schon zur Zeit des Augustus mit Mauern umgeben. Die erste Römerstadt muß viel weniger ausgedehnt gewesen sein. Sie umfaßte den Mittelteil mit den Verwaltungs- und Kultgebäuden. Im Osten schloß sie wahrscheinlich an den Pipethügel an, auf dem sich vielleicht ein Tempel (das Capitol?) und die die Stadt beherrschende Zitadelle erhoben. Der gesamte Süden der heutigen Stadt muß im Anfang außerhalb gelegen haben und erst in der Kaiserzeit erbaut worden sein. Der ungefähre Flächeninhalt der Kolonie in ihren Anfängen dürfte sich auf 750 m Länge und 600 m Breite belaufen haben.

Die heutige Straßenanlage gestattet Rückschlüsse auf das Straßensystem zur Römerzeit; es verlief in Richtung West—Ost und Nord—Süd. Der Decumanus, die Verlängerung der von den Alpen über Bergusium kommenden Straße, traf auf die Rhônebrücke und lief längs des Forums mit seinem Augustustempel. Abgesehen vom Forum selber, wo die Spuren von zwei Römerstraßen seine Richtung aufzeigen, ist der Verlauf des Cardo weniger sicher. Vielleicht erstreckte er sich zum Rhônekai nach Norden hin, bevor er auf dem linken Ufer in die Compendiumstraße nach Lugdunum einbog. Die ältere Straße nordwärts zog sich auf dem rechten Rhôneufer hin. Immerhin wurde im Süden der heutigen Stadt, in der rue Vimaine, ein Stück der Römerstraße nach Valentia erkannt. Ein kleines Ende einer Verbindungsstraße ist heute noch im ‚Jardin public' zu sehen.

IV. Die Baudenkmäler.

Im Bereich des ehemaligen Forums steht heute noch der berühmte Tempel des Augustus und der Livia. Er ist ein Kalksteinbau und hat an der Vorderfassade sechs korinthische Säulen. Er ist 23,85 m lang, 14,25 m breit, und seine Gesamthöhe beläuft sich auf 17,28 m. Die Säulen sind 9,70 m hoch. Die Anlage ist toskanisch; sechs Säulen säumen jede Seite des Pronaos und der Cella, an welche sich hinten zwei viereckige Pfeiler anschließen. Letztere sind durch eine Wand miteinander verbunden, die einen rechten Winkel mit der fensterlosen Hinterwand der Cella bildet. Deren Vorderwand verläuft in Höhe der vierten Säule, gerechnet vom vorderen Säulengang aus. Das Säulengebälk ist einfach. Im Mittelalter war der Tempel in eine Kirche namens Notre Dame de Vie umgewandelt worden. Zwischen 1855 und 1870 wurde er wiederhergestellt, ein wenig willkürlich. Seine Geschichte ist ziemlich verwickelt. Allem Anscheine nach ist der hintere Teil der älteste und reicht vielleicht bis in die Zeit des Augustus zurück; der Pronaos dagegen dürfte im Altertum nach einem Brande wieder erstellt worden sein. Dies bezeugen Einzelheiten des Säulengebälks sowie die Skulptur der Kapitelle. Wann der Vorderteil wiederaufgebaut wurde, ist nicht ganz sicher. Eine der wichtigsten Fragen gibt die Widmungsinschrift des Giebelfeldes auf, welche nur noch in Gestalt der Kittlöcher für die Bronzelettern besteht. Schon P. Schneyder hatte die Lösung des Problems im J. 1776 versucht. Er hielt sich dabei an die Methode, die Séguier bei der Entzifferung der Inschrift des Maison-Carrée von Nimes angewandt hatte (Allmer Inscriptions I 19). Die jüngste Erklärung stammt von J. Formigé Compt. Rend. 1924, 275ff. Er hatte beobachtet, daß am Fries und am Architrav die Kittlöcher zwei verschiedenen Letterntypen zugehören. Die älteste Inschrift hätte gelautet: *ROMAE ET AVGVSTO CAESARI DIVI F*; in der Mitte der Inschrift wäre wahrscheinlich ein Eichenkranz eingehauen gewesen. Die Inschrift jüngeren Datums begann mit Sicherheit mit *DIVO AVGVSTO* und endete mit *DIVAE AVGVSTAE*, eingehauen auf dem Architrav und noch leserlich. Sie stammt aus der Zeit des Claudius nach der Vergötterung der Livia im J. 41 oder 42 n. Chr.

Im östlich vom alten, heute zerstörten Krankenhaus (ancien hôpital) gelegenen Stadtteil befinden sich verschiedene antike Baulichkeiten. Am weitesten im Norden, nahe der rue de l'Hôpital, sind die Überreste einer monumentalen Säulenhalle zu sehen, welche aus zwei weitrundigen Arkaden bestand. Letztere bilden einen einspringenden Winkel, zwischen denen man zwei Stufen und einen Fliesenboden freigelegt hat. Die Arkaden bestehen aus einer Anordnung korinthischer Säulen. Mächtige Blöcke oberhalb des Säulengebälks sind vielleicht die Überbleibsel einer Attika. Möglicherweise ist die Nordarkade älter, während die zweite, deren Fries als Verzierung zwei große Menschenköpfe trägt, aus der Zeit der Severer stammt. Lange Zeit hat man in diesen Arkaden die Säulenhalle des Forums gesehen; doch liegen sie gänzlich außerhalb desselben, und heute ist man der Ansicht, es handele sich um einen Säulengang im Zusammenhang mit den Thermen, die sich dort befunden haben dürften, wo das heutige Stadttheater steht, eine Stelle, an der man früher monumentale, reich ausgestattete Gemächer sowie zahlreiche Kanäle mit gewölbter Decke festgestellt hat. Auf letztere geht der Name eines mittelalterlichen Gebäudes, das dort stand, zurück: ‚Palais des canaux'.

Südlich des Stadttheaters verläuft von West nach Ost eine Mauer aus Quadersteinen mit einem Gesims und sechs Rücksprüngen. Bis in jüngste Zeit glaubte man, jene Mauer habe große Treppen gesäumt, welche zur Verbindung zwischen dem östlichen Oberteil und dem unteren Viertel gedient habe. Doch die unter der Leitung von J. Formigé 1952/53 vorgenommenen Ausgrabungen haben gezeigt, daß es sich dabei um ein geräumiges Gebäude handelt. Im Süden verlief eine Mauer parallel zu der im im Norden, doch von jener fand man nur die Fundamente, und zwischen den beiden Seitenwänden traten die unterirdischen Stützgewölbe der stufenweise erhöhten Bänke einer Theatercavea zu Tage. Ch. Picard wies auf Grund verschiedener Relieffragmente und an Hand von im gleichen Bereich gefundenen Inschriften nach, daß es ein Theater der Kybelemysterien war (Compt. Rend. 1955, 229—245).

Weiter im Süden haben Ende 1955 vorgenommene Ausgrabungen die Trümmer eines kleinen Gebäudes freigelegt, das im Mittelteil seiner Fassade zwischen zwei Höhlungen eine Treppe aufweist. Es könnte dies ein Tempel gewesen sein, dessen Bestimmung allerdings noch nicht gegeben werden kann.

Das Theater. Das an den Pipethügel angelehnte, nach Westen blickende römische Theater wurde 1922—1938 freigelegt und restauriert. Es hat einen Durchmesser von 130,4 m und eine Perpendikellänge von 96,34 m. Von der Orchestra bis zum oberen Portikus bestand die Cavea aus 46 stufenweisen, in drei Maeniana zerfallenden Erhöhungen. Im unteren Teil sind vier Stufenerhöhungen für die Ehrensitze mit Überresten des Balteus. In Höhe des oberen Portikus erkannte man auf der Mittelachse den Standort eines zum Teil in den Fels eingehauenen, 13,95 m breiten und 8,80 m tiefen Tempels in antis. Die mit Fliesen ausgelegte Orchestra erstreckte sich bis zur Wand des Pulpitum, welches J. Formigé mit seinen Säulchen und vor allem mit seinem mit Tierdarstellungen in Flachrelief geschmückten Fries geschickt wiederhergestellt hat. Verschiedene Stücke der Scaena wurden wiedergefunden. J. Formigé, der die Ausgrabungen des Theaters leitete, datiert das Gebäude in die Zeit des Augustus (Le théâtre romain de Vienne 2). Gegenüber dem Theater, auf dem Abhang des Hügels Saint Just, mit Blickrichtung nach Norden, war das Odeon, dessen Standort man seit langem kannte; aber erst 1955 begann man, es freizulegen. Nach Form und Bauart scheint es zum Odeon von Lyon zu stimmen.

Der im Osten das Stadtbild beherrschende Pipethügel ist gleichfalls mit Überresten aus der Römerzeit reich bedacht. Der Fund von Trümmerstücken am Abhang legt die Annahme nahe, daß in ältester Zeit auf dem Gipfel ein monumentales Gebäude, vielleicht ein Tempel, stand. Eine großartige Mauer ist am Südabhang noch zu sehen. Die obere Plattform muß das am Ende des 3. oder im Anfang des 4. Jhdts. n. Chr. wiederhergestellte Castrum getragen haben. Eine Mauer von etwa 15 m Höhe steht noch. Der Grundriß führt auf ein Rechteck, das im Osten in einen Halbkreis ausläuft. Der Wall bestand aus einer mittels einer Scheidewand verstärkten Doppelmauer, wobei der Zwischenraum mit Erde ausgefüllt war. Den Zugang ermöglichte auf der Ostseite eine Brücke über einen Schutzgraben sowie Gewölbetore. Die Bauart weist in eine ziemlich junge Zeit (J. Cottaz Congrès Rhodania 1935, 72f.).

Der Zirkus. Südlich der Stadt, außerhalb des Walls, längs des Flusses und der Straße verlaufend war der Zirkus; von dem, was hier freigelegt wurde, ist nur die berühmte Aiguille oder Pyramide vorhanden. Doch hatte T. Bizot Ausgrabungen vorgenommen. Das Ergebnis seiner Untersuchungen hat er niedergelegt in seinem Werke Découverte d'un Cirque antique à Vienne, Lyon 1910. Abgesehen vom Nordteil, wo sie auf 41 m eingeschränkt war, war die Arena zwischen den Stufen und der Spina 46,80 m breit. Nach den Münzfunden könnte man den Zirkus ins 2. Jhdt. datieren. Die 262 m lange Spina bestand aus zwei parallelen, durch ein Gewölbe überdachten Wänden. Dazu gehörten Brunnen und verschiedene Aediculae mit Statuen. Davon ist einzig die Pyramide noch zu sehen; sie hat 6,20 m Seitenlänge und eine Höhe von 23,35 m. Sie ist unvollendet; wahrscheinlich wurde mit ihrem Bau nach der Invasion von 275 begonnen, um einen früheren Obelisk zu ersetzen. So wurde sie weder vollendet noch benutzt, da man in der Folge die Zirkusspiele aufgegeben hatte.

V. Die Wasserleitungen und Kloaken.

Das im Gèrebecken gefaßte Wasser gelangte nach V. in fünf auf dem rechten Gèreufer parallel verlaufenden Leitungen. Die größte davon endete place Jouvenet (2,10 m hoch, 1,88 m breit), wo sie entdeckt wurde. Zwei weitere Wasserleitungen, welche den Südteil der Stadt versorgten, kamen aus der Gegend von Eyzin. Alle Wasserleitungen sind aus einheimischem Material und verlaufen unterirdisch, eingebettet in Gräben im Sand oder in den Fels gehöhlt. Die

Wasserleitungen wurden auf Kosten der Städte gebaut. Immerhin geht aus den Inschriften CIL XII 1882 zu 1889 hervor, daß Privatpersonen aus V. zu Wasserneuzufuhren beisteuerten; vgl. J. Cottaz Congrès Rhodania 1937, 566f. — Ein sehr vollständiges Kloakennetz, auf dessen gut gewölbte Verzweigungen man immer wieder trifft, sammelte das verbrauchte Wasser und leitete es in die Rhône-Thermen. Wir haben Kunde von der Existenz zweier Badeanstalten in V. Die erste, von der wir aus alten Berichten wissen, befand sich unter dem schon erwähnten Palais des Canaux. Man hatte dort eine achteckige Piscina, einen Raum von 6 auf 7 m, und einen Rundraum, beide mit Fliesen belegt, mit seltenem Marmor verkleidet, mit Säulen und Sitzen aus weißem Marmor und mit Skulpturen ausgestattet.

Die zweite Badeanstalt befindet sich auf dem rechten Rhôneufer an der Grenze zwischen Sainte Colombe und Saint Romain en Gal. Es sind dies die ‚Palais du Miroir' genannten Ruinen. Ein Teil der Mauer davon steht noch in ziemlicher Höhe. Seit dem 17. Jhdt. war diese Baulichkeit Gegenstand verschiedener Grabungen und zahlreicher Studien. Man hat dort viele Skulpturen gefunden. Die bekannteste ist die kauernde Aphrodite von Doidulves, heute im Louvre. An Hand des Unterbaus und der Reste hat man die Grundanlage jener sehr ausgedehnten und symmetrischen Badehäuser mit ihren Hypokausten, Caldaria und Piscinen feststellen können (Héron de Villefosse Compt. Rend. 1907, 60f. T. Cottaz Congrès Rhodania 1951).

VI. Die Verwaltung.

Wie alle Kolonien wurde V. durch eine Curia und von Beamten verwaltet. Die Zuständigkeit der Versammlung und der Beamten erstreckte sich auf den Gesamtbereich der Kolonie und auf die vici. Aus den Inschriften kennen wir die Namen von sechs Decurionen, besonders den *negotiator vinarius*, C. Maximus Paternus (CIL XII 1896). Die Decurionen konnten Bauplätze für die Errichtung von Gebäuden und Denkmälern freigeben (CIL XII 1855. 1869), ja sogar Parzellen aus dem Bereich der civitas veräußern (CIL XII 2610). Die Munizipalhierarchie begann mit dem *quaestor coloniae Viennensium*. Wir kennen die Namen mehrerer Quaestoren: T. Cassius Secundus (CIL XII 2239), Sex. Iulius Condianus (CIL XII 2245), A. Lucilius Cantaber (CIL XII 1892), Q. Valerius Macedo (CIL XII 1783) und vor allem die beiden Brüder Sex. Caelii Canus und Niger, die zur Würde der Quaestur im Alter von 77 und 78 Jahren gelangten (CIL XII 5864). Der Quaestor wurde dann im allgemeinen Aedil. Neun Inschriften haben uns die Namen von *aediles* bewahrt. Am ranghöchsten war das Quattuorvirat und das Duumvirat. Wie Hirschfeld CIL XII p. 219 gezeigt hat, gab es zu V. *quattuorviri* zur Zeit, als es nur latinische Kolonie war, vor Gaius oder Claudius: den aus einer Genfer Inschrift bekannten Aemilius Tutor (CIL XII 2600), Sex. Decius, der unter Tiberius wirkte (CIL XII 2430), C. Passerius Afer (CIL XII 1872). — Die Duumviri sind *duumviri iure dicundo* oder *duumviri aerarii*. Erstere, aus sieben Inschriften bekannt, sind mit Aufgaben politischer und rechtlicher Natur betraut, letzteren oblag die Verwaltung der Stadtfinanzen. Welcher Zusammenhang zwischen den beiden Arten von Duumvirn bestand, ist unbekannt. Man weiß nicht, ob sie ein einziges Collegium bildeten oder nicht. Zahlreich sind die Namen der *duumviri aerarii*, welche uns die Inschriften überliefert haben (CIL XII 1783. 1867. 1869 usw.). Eine V. eigentümliche Rangstufe ist die der *triumviri locorum publicorum persequendorum*. Dieser Grad stand innerhalb der Munizipalhierarchie oberhalb der Aedilen; er wurde nicht obligatorisch an die vergeben, welche die Ehrenstellen in der Kolonie bekleideten. Oft war er mit dem Duumvirat verbunden. Seine Existenz erklärt sich aus dem Reichtum an Immobilienvermögen, über den die Civitas verfügte. Diesen Beamten oblag hier die Verwaltung und Wahrung (CIL XII 1783. 1869. 1870. 1897. 2249 usw.). Die Bürger, die alle Stadtämter bekleidet hatten, wurden, wie überall, genannt *omnibus honoribus functi* (CIL XII 2235. 2452 zu 2454). L. Sergius Luster Staius Domitianus, den wir aus CIL XIII 5011 kennen, hatte diesen Titel gleichzeitig in der Colonia Equestris (Nyon) und in der Colonia Viennensis. Außer- und oberhalb dieser Ehrenämterlaufbahn kannte die Colonia Viennensis *patroni*. Es waren dies hervorragende, zu hohen Ämtern aufgestiegene Mitbürger: C. Bellicius Calpurnius Torquatus war Consul im J. 148 (CIL XII 1853), Titus Iulius Valerianus hatte verschiedene Posten in der Stadtverwaltung inne und war Tribun der Legio VI Victrix (CIL XII 2608), und ein anderer Viennensis, *eques Romanus*, hatte die Munizipialkarriere durchlaufen und war Tribun der Legio XX Valeria Victrix (CIL XII 1868).

VII. Die Priesterämter.

Die meisten Beamten der Colonia hatten auch Priesterwürden inne. Ernannt dazu wurden sie von den Decuriones. Ob eine Hierarchie bestand, wissen wir nicht. Es gab ein Collegium von Pontifices, die wir aus zehn Inschriften kennen. Zwei der letzteren fallen ins J. 101 bzw. 111 (CIL XII 1839. 1840); sie beziehen sich auf aus einem Kollekteergebnis vorgenommene Weihungen. Des weiteren gab es auch Augures, und zwar zwei (CIL XII 2606. 2613). Doch die wichtigsten Priesterämter standen mit dem von einem Flamen besorgten Kaiserkult in Zusammenhang. Dere älteste von ihnen, dessen Namen wir kennen, ist L. Aemilius Tutor, der *flamen Romae et Augusti* war (CIL XII 2600). Später hat der Priester des Kaiserkultes die Bezeichnung *flamen divi Augusti* (CIL XII 1872), *flamen Augusti* (CIL XII 2349. 2608) oder einfach *flamen* (CIL XII 2207). Auch andere Personen der kaiserlichen Familie genossen kultische Verehrung. So war C. Passerius Afer zugleich *flamen divi Augusti* und *flamen Germanici Caesaris* (CIL XII 1872). Doch es bestanden auch *Flamines Martis*, aus mehreren Inschriften bekannt (CIL XII 1899 usw.) und *Flamines Iuventutis* (CIL XII 1869. 1870). Ein und dieselbe Person bekleidet oft verschiedene Priesterämter. Die Inschriften haben uns auch die Namen einiger *flaminicae* überliefert (CIL XII 1904. 2241.2244. 2516). — Von den *seviri Augustales*, Plebeiern und Freigelassenen, darunter einigen von auswärtiger

Herkunft, wissen wir aus mehreren Inschriften. Es gab deren in der Stadt und in den verschiedenen Vici. Viele haben griechische oder orientalische cognomina. Sie spielten allem Anschein nach eine große Rolle im Leben der Stadt.

VIII. Handel, Gewerbe und Körperschaften.

Unter den Körperschaften, denen der Flußverkehr oblag, dürften die *nautae Rhodanici* mit V. in Verbindung gebracht werden; denn *L. Helvius Frugi duumvir* der Viennenses, zweimaliger *curator* der *nautae Rhodanici et Ararici* (CIL XIII 2438) richtete eine Widmung an letztere. Aber es gab auch Bootsleute auf den Flüssen der Civitas wie die *ratiarii Voludnienses* (St. Jean de la Porte, Savoie, CIL XII 2331) und die auf dem Genfer See (CIL XII 1813). Weiterhin hören wir von *utricularii* (CIL XII 1815). — Der Weinhandel, besonders der Handel mit *vinum picatum* (Colum. r. r. XXI 12, 23. Plin. n. h. XIV 26 u. 57. Martial. XIII 107), war eine der Haupteinnahmequellen der Colonia: ein *decurio*, der *negotiator vinarius* war, ist uns schon begegnet, o. S. 2123. Es bestanden alle für das Wirtschaftsleben einer großen Stadt nötigen Körperschaften: Zimmer- und Bauleute, *fabri tignuarii* (einer ihrer *praesides* ist *duumvir aerarii*, CIL XII 1877), und *fabri* von *magistri fabrorum* geleitet (CIL XII 1911); Holzhändler, *dendrophori*, deren Schutzpatronin Kybele ist (CIL XII 1917). Als Gewerbe kennen wir die Ziegelstein- und Töpferwarenhersteller, wie die *Clariani* und die *Virii*, deren Erzeugnisse in V. und Umgebung sich in Fülle finden; Schneider, *sagarii* (CIL XII 1930), von denen einer seiner Berufsbezeichnung *Romanensis* beifügt (CIL XII 1928). Auch begegnen einige Erwähnungen freier Berufe: ein Grammatiker (CIL XII 1921), ein Arzt, der Apoll einen Altar errichten ließ (CIL XII 2374) und ein weiterer Arzt, *medicus Asclepiadius* (CIL XII 1604), ein Augenarzt P. Helius Facilis, erkenntlich aus Stempeletiketten für Augensalben (CIL XII 5691, 5). — Von den zum Schauspielgewerbe gehörigen Gilden sind am bekanntesten die *scaenici Asiaticiani* (CIL XII 1929; es sind dies wahrscheinlich Schauspieler im Solde des Valerius Asiaticus gewesen; dann ein thrakischer Gladiator (CIL XII 1915), ein Kitharoede (CIL XII 1923), ein Pantomime (CIL XII 1916).

IX. Die Kulte.

Die keltischen Gottheiten genossen weiterhin im Bereiche von V. zur Römerzeit kultische Verehrung. Hier sind zuvörderst die *Matrae* zu erwähnen, im allgemeinen *Matrae Augustae* genannt; an sie gerichtete Weihinschriften, bisweilen mit bildlichen Darstellungen versehen, sind auf uns gekommen (CIL XII 1823 r. 1826 u. 2220; E. Will La Sculpture LVI nr. 111—112); zu Cularo heißen diese *Matrae Nemetiales* (CIL XII 2221). Weiterhin sind an weiblichen Gottheiten anzuführen: die *Dominae* (CIL XII 2446), die *Comedovae* zu Aix les Bains (CIL XII 2445) und *[C]athuabodua Augusta* zu Genf (CIL XII 2571). Einer der volkstümlichsten Götter ist *Sucellus*, der Gott mit dem Schlegel, bekannt aus der Inschrift CIL XII 1836, nach Statuetten, deren berühmteste, entdeckt zu V., sich im Museum von Baltimore befindet. D. K. Hill Gallia XI (1953) 211ff. Der Gott der Heilgewässer, *Borvo* oder *Bormo*, wurde zu Aix verehrt (CIL XII 2444 u. 2443). *Vintius* hatte Heiligtümer an zwei Orten (CIL XII 2558. 2562); *Genava* war die Gottheit des vicus Genf (Espérandieu ILGN 357). Was die Gottheiten mit römischen Namen angeht — man kann nicht immer entscheiden, ob es sich um einen wirklich römischen oder um einen einheimischen Gott handelt —, so ist hier zuerst der *Iuppiter O. M.* zu nennen. Ihm sind mehrere Baulichkeiten errichtet worden (CIL XII 2332, 2591 usw.). Aber der Beiname *Iuppiter Baginas* (XIL XII 2383) zeigt, daß er bisweilen mit einer einheimischen Gottheit in Verbindung gebracht wurde. Der Glaube an die Identität von Iuppiter und Blitz wird durch zwei epigraphische Texte bezeugt, eine Inschrift in Ampuis: *Iovi fulguri fulmini* (CIL XII 1807) und eine Stele in Sévrier (Hte Savoie), auf der zu lesen ist: *Iovium fulgur*, Gallia XIV (1956) 262. Eine Weiheinschrift eines Sklaven und seiner Kinder an *Iuno Regina Augusta* ist CIL XII 1876. *Apollo* als Gott des Theaters hatte wahrscheinlich einen Tempel oberhalb des Theaters von V. Zahlreiche Skulpturen rufen seinen Kult, verknüpft mit der Verehrung des Augustus, in Erinnerung: E. Will La sculpture 70. Die Widmungsinschrift eines Altars (CIL XII 1809) und ein Votivbild (CIL XII 2318) beziehen sich gleichfalls auf ihn. Aber im Vicus Boutae ist er identisch mit dem einheimischen Gott *Virotutis* (CIL XII 2525, 2527). Überraschenderweise hat auch ein so römischer Gott wie *Quirinus Augustus* ein Heiligtum im Innern des Gebiets von V. gehabt (CIL XII 2201). Die Unterweltsgottheiten *Pluto* und *Proserpina* empfingen die Opfergabe einer Frau (CIL XII 1833). *Castor* und *Pollux* wurden besonders verehrt um den See von Annecy (CIL XII 1904), aber Pollux ist mit dem einheimischen *Vintius* identisch (CIL XII 2562). *Venus* hatte einen Altar in V. (CIL XII 1819). Doch die Hauptgottheiten der Colonia Viennensium, deren Kult am weitesten verbreitet war, sind *Mars* und *Mercurius* gewesen, welche trotz ihrer römischen Namen alte keltische Götter verkörpern. Wie wir schon bemerkten, gehörte ein Flamen zum Marskult. Nach einer Urkunde aus dem 6. Jhdt. hätte ein Tempel dieses Gottes in der Stadt V. selber (nördlich des Pipet) bestanden. Die hervorragende Stelle, welche *Mars* im Stadtbereich einnahm, erweisen die Inschriften aus Heiligtümern, die ihm geweiht waren, vgl. E. Thevenot Sur les traces des Mars celtiques Diss. Arch. Gand. III (1955) 94ff. Neben Mars ist Merkur — er ist mit ersterem eins geworden in den Inschriften CIL XII 2436 (Col du Chat), 2589 (Genf) — wegen seiner Beliebtheit zu erwähnen. An die dreißig Votivbilder und Weihinschriften bezeugen es. Merkurs Mutter, Maia, allein oder mit ihrem Sohn, wurde an verschiedenen Stellen verehrt (CIL XII 2194. 2570. 5870. Espérandieu ILGN 358). Vermutlich war der Maiakult die latinisierte Form des Kultes einer einheimischen Muttergottheit.

Die Gottheiten orientalischer Herkunft kamen in der civitas V. nur be-

schränkt zur Geltung. Eine Ausnahme hiervon macht der latinisierte Kybele- und Attiskult, dessen Mysterien zweifellos in einem Theater, wie oben erwähnt, gefeiert wurden und von dem figürliche Darstellungen vorhanden sind, u. a. ein Relief mit der Abbildung eines Opfers an die Göttermutter (Ch. Picard Rev. Arch. 1946 II 159f. und 1955 I 59f.) und eine Büste des Attis (E. Will La sculpture 52). Hinzukommt außer der Inschrift der Dendrophori ein Täfelchen mit den Buchstaben *DEND*, welches man bei Ausgrabungen in der Nähe des alten Krankenhauses gefunden hat. Der einzige Altar für Stieropfer im Bereich der Kolonie wurde zu Tain gefunden. Er stammt aus der Zeit des Commodus, und seine Widmung wurde für die *domus Augusta* und zugleich für die *colonia Lugdunum* vorgenommen (CIL XII 1782). Im Hauptorte selber bestand ein Heiligtum des Mithras mit der Reliefdarstellung eines löwenköpfigen Kronos Aiôn (E. Will La sculpture 55) und der Inschrift *DEO CAVTE* (CIL XII 1811). Als Zeugnis der ägyptischen Religion ist für V. selber nur das Epitaphium eines *Anuboforus* zu vermerken (CIL XII 1919). Immerhin wurde auch eine Weiheinschrift an *Isis Mater* in der Umgebung von Grenoble gefunden (CIL XII 2217).

X. Das Christentum.

Das Christentum fand in V. seit dem 2. Jhdt. Eingang, wie aus dem Brief der Christen von Vienne und Lyon hervorgeht (Euseb. hist. eccl. V 1). Hier ist die Rede von der Verhaftung der Christen der beiden Kirchen; desgleichen wird vom Martyrium des Sanctus, Diakon aus Vienna, berichtet. Die Art der Beziehungen zwischen den beiden Kirchen Lyon und Vienne ist strittig, vgl. Hirschfeld S.-Ber. Akad. Berl. 1895, 382. Duchesne Fastes épiscopaux I 39. Gegen Mitte des 3. Jhdts. muß V. einen Bischof gehabt haben. Verus, Bischof von V., nahm am Konzil von Arles (1. August 314) teil. Im 4. Jhdt. ist das Christentum weit fortgeschritten. Gegen 389 predigte dort der hl. Martin. Mehr als 250 christliche Inschriften aus der Zeit vor dem 8. Jhdt. wurden in der Stadt und in der Umgebung gefunden (P. Wuilleumier Le Cloître de Saint André de Bas, Vienne 1947).

XI. Literatur:

J. Le Lièvre Histoire de l'antiquité et saincteté de la cité de Vienne en la Gaule celtique, Vienne 1623. N. Chorier Recherches sur les antiquités de la ville de Vienne, métropole des Allobroges, Lyon 1658, N. Aufl., Lyon 1828. Th. Mermet Histoire de la ville de Vienne, 3 Bde., 1828—1853. E. Rey und M. Vietty Monuments romains et gothiques de Vienne en France, 2 Bde. in Folio mit Kupferstichen, Paris 1831. T. C. Delorme Description du Musée de Vienne précédée de recherches sur le temple d'Auguste et de Livie, Vienne 1841. Cl. Charvet Fastes de la ville de Vienne ed. Savigné, Vienne 1869. P. Schneyder Histoire des antiquités de la ville de Vienne ed. Savigné, Vienne 1880. H. Bazin Vienne et Lyon gallo-romains, Paris 1891. Congrès archéologiques de France 1879 und 1923. M. Reymond Grenoble et Vienne, Paris 1907. Ph. Fabia La table claudienne de Lyon, Lyon 1929. H. Leclercq Vienne en Dauphiné (revid. P. Wuilleumier) in Dictionnaire d'archéologie chrétienne XI. J. Formigé Le théâtre romain de Vienne, Vienne 1950. — Inschriften: A. Allmer et A. de Terrebasse Inscriptions antiques et du Moyen âge de Vienne en Dauphiné, 6 Bände, Vienne 1875—1876. Hirschfeld CIL XII p. 217—269. E. Espérandieu Inscriptions latines de Gaule (Narbonnaise), Paris 1929. Ed. Le Blant Inscriptions chrétiennes de la Gaule, Bd. 2, Paris 1856—1865; ders. Nouveau recueil, Paris 1892. P. Wuilleumier Le cloître de Saint-André-le Bas à Vienne, Vienne 1947. — Kunstwerke: G. Lafaye Inventaire des Mosaïques de la Gaule, Paris 1909; I 37—55. Ph. Fabia Musées de Lyon, mosaïques romaines, Lyon 1923. E. Espérandieu Recueil général des bas-reliefs, statues et bustes de la Gaule romaine I 249–283. III 395–419. X 225–230. XII 34–36. E. Will La sculpture romaine au Musée lapidaire de Vienne, Vienne 1952. [A. Bruhl *).]

Viergöttersteine s. Art. Wochengötter und Viergöttersteine.

Wiesel. Über die Marderarten dieses Namens handelt Steier Art. Mustela o. Bd. XVI S. 902—907. Da der neueste Stand der volkskundlichen Forschung eine Ergänzung seines umsichtigen Artikels ermöglicht, sei sie hier geboten, wobei namentlich auch auf die Vorgeschichte und das Fortleben der antiken Vorstellungen (s. Steier 906) Bedacht genommen sei.

Die äsopische Fabel (Babr. 32 p. 34 Cr. und Fab. Aesop. 88 H.) von einer Jungfrau, die in Wahrheit ein Wiesel ist und an ihrem Hochzeitstag beim Anblick einer Maus, von ihrer W.-natur überwältigt, wieder zum W. wird, gehört ursprünglich einer alten, vorindogermanischen Jägerschicht an, deren Überlieferungsgut uns nur mehr in geringen Resten greifbar ist. In den bezeichneten zwei griechischen Erzählungen liegt zwar durch die Einführung der Aphrodite ein mythologisierender Einschlag vor. Doch wird in der schlichteren Version des Babrios die ältere Fassung zu erkennen sein, weil es hier noch des Tieres freiem Willen anheimgegeben ist, seine äußere Gestalt zu ändern; bei Aesop 88 hingegen wird die Liebesgöttin selbst als die Verwandlerin eingesetzt. Da es nun ein ausgesprochenes Kennzeichen der Erzählungen alten Jägertums ist, nach ihrem Vorverlaufe hin („nach hinten") offen zu sein, während mythische Geschichten durch ihre Geschlossenheit charakterisiert sind, so deckt die bei Äsop berichtete Metamorphose durch eine bestimmte Gottheit, der hier selbst bezeichnenderweise sonst keine wesentliche Rolle zufällt, die spätere Gestaltungsform auf. Im übrigen ist die Geschichte von der W.-jungfrau weit über Europa verbreitet: vgl. die gründlichen Ausführungen von N. G. Politis in seinen *Παραδόσεις* Bd. I 333f. u. II 926ff., ferner V. Hehn Kulturpfl. u. Haust.[8] 619f. und E. Rohde Rhein. Mus. XLIII 303ff. In China gibt es eine genaue Entsprechung der Wieselfrau, nur daß an Stelle des W.-s der Fuchs getreten ist: R. Wilhelm Chines. Märchen (Jena 1914) nr. 23, S. 52. Ferner gehört auch hierher die bekannte Stelle im Frauenspiegel des Semonides (frg. 7, 50ff., p. 250 D.) über die Wieselweiber, die sich im Liebesgenuß unersättlich zeigen.

*) Deutsch von Manfred Bambeck.

Die Tatsache, daß das W. seine Farbe wechselt (im Sommer ist es braun, im Winter weiß, bis auf die schwärzliche Schwanzspitze), führte dazu, daß es in der indogermanischen Mythenschicht einer bestimmten Gestalt angeglichen wurde, die zu gewissen Zeiten als hell, schön und heilvoll, zu gewissen aber als dunkel, häßlich und unheilvoll erscheint (Farb- und Gestaltwechsel): es ist dies die Schicksals- und Zeitgestalt in ihren verschiedenen Ausgliederungen: Hekate-, Gorgo-, Frau Holle-, Baba Jaga-Kreis; vgl. K. v. Spieß Deutsche Volkskunde (Berl. 1934) 70. 138ff.; Marksteine der Volkskunst I (Berl. 1937) 113; II (ebd. 1942) 166. So erklärt sich die Beziehung der Galinthias oder Galanthis (Ovid. met. IX 306) zu Hekate, den Moiren, den Geburtsgöttinnen und deren Helferinnen, eine Beziehung, die Hiller v. Gaertringen o. Bd. VII S. 607 erwähnt, ohne weiter auf eine Deutung einzugehen. In dem angegebenen Sinne erscheint das W. stellvertretend für die Katze, Schlange und Kröte, denen in der volkskundlichen Überlieferungswelt gleiche Rollen zufallen. Hierher gehört auch die antike Erwähnung, die das W. in der Gestalt der Galinthias zur Hebamme des Herakles macht: vgl. Anton. Liber. 29 (Steier 906); in Übereinstimmung damit steht ferner die spanische Bezeichnung für das W. comadreja, die soviel wie ‚Gevatterin, Hebamme' bedeutet: Schrader-Nehring Reallex. d. idg. Alt.[2] (Berl. 1923) s. Wiesel.

Im Hinblick auf die Hebammendienste der in ein W. verwandelten Galinthias bei der Geburt des Herakles verdient es besondere Hervorhebung, daß dieser Heros von seiner Geburt an ein Feind und Bekämpfer der Schlangen ist (Pind. Nem. I 49ff.). In diesem Zusammenhang verdient die Beziehung des W.-s zum Lebenskraute Beachtung, das meist als Raute (*πήγανον*, ruta) bezeichnet wird (die literarischen Stellen bietet Steier 906). Nach einem alten Glauben, der von der Antike bis in die Volksüberlieferung der Gegenwart reicht, sucht nämlich das W. diese Pflanze, um sich durch ihren Genuß für den Kampf mit der Schlange zu stärken, die es dann auch stets besiegt (Ailian. nat. an. IV 14. Plin. n. h. XX 132). Ein fröhliche Urstand feiert diese alte Erzählung beispielsweise in folgender Überlieferung (F. Panzer Beitrag zur deutschen Mythologie. Bayerische Sagen u. Bräuche, II. Bd. 1858, 354): ‚Wenn die Schlange das Harmele (Hermelin, Wiesel) schon ganz umschlungen hat, gelingt es diesem doch noch, sich loszumachen; es läuft fort, sucht die Sprengwurzel und kommt nach kurzer Zeit zurück: dann faucht es den Wurm an und dieser zerspringt mit fürchterlichem Knall in drei Stücke.'

Aber auch das im voranstehenden erwähnte Verhältnis der Galinthias zu den Geburtsgöttinnen findet seine neuzeitigen Parallelen. K. v. Spieß Deutsche Volkskunde 140ff. konnte es durch zahlreiche Beispiele belegen, daß die Jungfrau Maria im Volksglauben häufig an Stelle einer Schicksalsfrau getreten ist und darum zugleich als die Schwarze gilt. So wurde denn auch das W. mit der Hl. Maria, der Beschützerin der Schwangeren und werdenden Mütter, in Verbindung gebracht. In der Wallfahrtskirche Maria-Ort bei Regensburg befindet sich ein steinernes Standbild Marias, die auf dem rechten Arme das Jesukind hält, das mit beiden Händen ein braunes W. umfängt (Panzer II 348). Zu beachten ist, daß Maria als Gegnerin der Schlange erscheint, deren Kopf sie — auch auf bildlichen Darstellungen — mit dem Fuße zertritt (vgl. auch 1 Mos. 3, 14f.). Die Kirche in Schwäbisch Hall zeigt ein Bild Marias, die auf den Händen ein W. hält, gegen das sich eine züngelnde Schlange emporringelt. Ein marianisches Sinnbild ist das einen Drachen tötende W. im „Defensorium inviolatae virginis beatae Mariae" des Dominikaners und Wiener Theologieprofessors Franz von Retz († 1427): vgl. J. v. Schlosser Zur Kenntnis der künstlerischen Überlieferung im späten Mittelalter, Jahrb. d. kunsthist. Samml. des Kaiserhauses XXIII (Wien 1903) Tf. 16. Diese Darstellung geht wahrscheinlich auf den Physiologus und ähnliche antike Quellen zurück.

Abschließend sei noch auf die bedeutsame Rolle hingewiesen, die das W. im alten und neuen Volksaberglauben spielt. Auch hier leiten sich viele Vorstellungen aus uralten Quellen her und verraten dies schon durch ihren Inhalt. Nicht weniges, was bei Diosk. II 27 und Plin. n. h. XXIX 60. 99. 131 usw. zu lesen ist, deckt sich mehr oder minder mit neueren Volksanschauungen. Insbesondere wird die heilsame Wirkung des genossenen W.-blutes vermerkt, was nicht wundernehmen kann, da man seit alters im Blute den Sitz der Lebenskraft und der Seele annimmt. Es erübrigt sich, auf Einzelheiten einzugehen, doch sei hier auf einschlägiges Schrifttum verwiesen: die reichste Belegsammlung enthält das Werk Hovorka-Kronfeld Vergl. Volksmedizin I (Stuttg. 1908) 451f.; vgl. ferner S. Eitrem Opferritus und Voropfer der Griech. u. Röm. (Kristiania 1915) 322. 442. P. Sartori Sitte u. Brauch II (Leipz. 1911) 140. III (1914) 241. A. Wuttke Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart[4] (Leipz. 1925) 60. 170. 419. 487. 532. 690. J. Zingerle Sitten und Bräuche des Tiroler Volkes (Innsbr. 1871) 118.

[Mauriz Schuster.]

Vigellius 1) M., Stoiker, lebte als Zeitgenosse des Panaitios (Cic. de or. III 78. vgl. Pohlenz o. Bd. XVIII, 2. H., S. 423) im 2. Jhdt. v. Chr. Die Namensform ist lediglich von Manutius (vgl. Orelli-Baiter Onomasticum Tullianum [1838] 648) bestritten und in *Visellius* verbessert worden, was dem historischen Vorkommen der Visellii (vgl. diesen Art.) und insbesondere dem Freund des Crassus orator (C. Visellius Aculeo Nr. 1) entsprechen würde, aber nicht nötig ist, weil gegen einen Personennamen V., selbst wenn er in republikanischer Zeit nur für unseren V. literarisch belegt ist, ernsthafte Bedenken nicht geltend gemacht werden können. Man darf also mit allen neueren Herausgebern die überlieferte Namensform halten. Der Name könnte von einem — vielleicht etruskischen — Stamm *Vic-* (vgl. *Vicina, Vicasius*)

abgeleitet sein, vgl. Wilh. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Göttingen N. F. V 5 (1904) 102. In *Vigellius* würde dann eine deminuierte Form mit *l*-Suffix vorliegen; dieses findet sich in dem erhaltenen inschriftlichen Material zum Teil mit der hier aufweisbaren Gemination des *l*, zum Teil ohne sie (CIL VI 12211), in Auswahl (z. B. CIL VI 7845ff. 28947. X 3999 aus Capua, 7852, 26 aus Sardinien) nachgewiesen bei Schulze 445; der Name könnte zusammengestellt werden mit den Personennamen *Vicellius, Vicil(l)ius* und *Vigil(l)ius*.

Wir wissen von dem Stoiker V. nur, daß er ein Freund des Redners L. Licinius Crassus war, vgl. Häpke o. Bd. XIII S. 252ff. Nr. 55, bes. S. 264, 9. Die einzige Quelle ist Cic. de or. III 78 *quid est quod aut Sex. Pompeius aut duo Balbi aut meus amicus, qui cum Panaetio vixit, M. Vigellius de virtute, homines Stoici, possint dicere, qua in disputatione ego his debeam aut vestrum quisquam concedere?* [Hans Gundel.]

2 ff.) s. am Ende des Bandes.

Vigilantia (*Βιγιλεντία*), Schwester des Kaisers Iustinian I., vermählt mit Dulcidius, Mutter der Praeiecta (Procop. bell. Vand. II 34, 3; s. o. Bd. XXII S. 1594), dazu des Marcellus (s. o. Bd. XIV S. 1493 Nr. 32) und des Iustinus, der als Kaiser auf Iustinian I. folgte (Victor. Tonnen. Mon. Germ. Auct. Ant. XI, Chron. min. II 206, 567, 3). Sie lebte noch nach der Thronbesteigung ihres Sohnes Iustinus II., auf den sie Einfluß besaß (Coripp. Iust. praef. 21f. I 8f. 55). Der Palast der V., von Iustinian I. erbaut, lag beim Taurus (Patria Constant. III 117 = Script. Origin. Constant. 254, 4f. Preger). Ein Standbild der V. im Hafen der Kaiserin Sophia, der früher nach Kaiser Iulian benannt worden war, wird erwähnt (ebd. II 62 S. 184, 13ff.). Vgl. E. Stein Studien zur Gesch. des byzant. Reiches 1919, 26; Hist. du Bas-Empire II 743. J. B. Bury History of the Later Roman Empire II² 19.

[Wilh. Enßlin.]

Vigilantius 1) wurde nach Stilichos Sturz im August 408 *comes domesticorum equitum* (Zosim. V 36, 3) und bald darauf, als Turpilio Magister peditum wurde (s. o. Bd. VII A S. 1428), zum *magister equitum* befördert, aber bei der Militärrevolte in Ravenna etwa März 409 abgesetzt (Zosim. V 47, 2. 48, 1). Vgl. Enßlin Klio XXIV 468f. 471. Sundwall Weströmische Studien 144, 506. E. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain 1951, 431. 442. 497, 11.

2) Metropolit in Illyricum, Mitadressat eines Schreibens des Papstes Leo I. vom 6. Januar 446 (ep. 13. Mansi V 1273 C. Migne L. LIV 664. Seeck Regesten), nämlich Bischof in Larisa in Thessalien. Er nahm an der Synode von Ephesus 449 teil (Mansi VI 610 A. 846 A. 930 A. Flemming Syr. Akten der ephesin. Synode von 449, Abhandl. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. XV 1 [1917] S. 7, 42), ebenso 451 an dem Konzil von Chalkedon. Er war aber auf der Reise dorthin erkrankt und wurde daher anfangs auf dem Konzil von Bischof Konstantinos von Demetrias vertreten, widerrief dann seine Haltung von Ephesus (Mansi VI 567 C. 942 C. VII 100 B. 120 B. 139 D. 188 A. 681 A. 724 C. 729 A. 731 D f. E. Schwartz Acta concil. oecumen. II VI Index S. 16; Abh. Bayer. Akad. N. F. XIII [1937] 19. Vgl. Stählin/Meyer/Heidner Pagasai und Demetrias 1934, 206). 457 war er Adressat des Rundschreibens des Kaisers Leo I. (s. o. Bd. XII S. 1948, 54ff.) nach Mansi VII 523 D. 789 B. E. Schwartz a. O. II V S. 24, 59.

3) Presbyter in Barcelona (Gennadius de vir. ill. 36 S. 87, 6ff. Herding), um 370 in Gallien geboren als Sohn eines Gastwirts von Calagurris in der Aquitania secunda (Hieron. c. Vig. 1. Migne L. XXIII 340), stand in Beziehung zu Sulpicius Severus, der ihn dem Paulinus von Nola empfahl (Paulin. ep. V 11). V. besuchte den Paulinus in Nola 395, und dieser empfahl ihn weiter an Hieronymus, der ihn ehrenvoll aufnahm. V. war in Bethlehem während des Erdbebens von 396 (Hieron. c. Vig. 11). Doch das Verhältnis der beiden blieb auf die Dauer nicht ungetrübt. Nach seiner Rückkehr in die Heimat verbreitete V. die Meinung, Hieronymus sei Anhänger des Origenes, worauf der noch 396 mit der ep. 61 (Migne L. XXII 602ff.) antwortete. 404 erfuhr Hieronymus durch Riparius, daß V. gegen Reliquienverehrung und gegen liturgische Formen, die ihm als Auswüchse erschienen, in einer Schrift aufgetreten sei, und erwiderte zunächst in einem Brief an Riparius (ep. 109. Migne L. XXII 906). Erst nach zwei Jahren sandte dieser dann die Schrift des V., die ergab, daß er auch den Coelibat der Kleriker und die mönchische Askese angegriffen hatte. Hieronymus diktierte in einer einzigen Nacht eine Entgegnung, die wir in der nicht gerade tief schürfenden Schrift *contra Vigilantium* noch haben (Migne L. XXIII 339ff.). Immerhin durfte sich V. des Beifalls seines Bischofs Exuperius von Tolosa und anderer Bischöfe und Laien erfreuen. V. aber erscheint als *presbyter — Hispaniae Barcelonensis parochiae ecclesiam tenuit* bei Gennadius, was dem Hieronymus bei seiner Invektive noch nicht bekannt war. Gennadius lobt des V. Stil (*homo lingua politus*), wenn er auch sonst im Sinne des Hieronymus seine Schrift verurteilte. Vgl. Grützmacher Hieronymus I 27. 68. II 224. 230. III 29. 154ff. Rauschen Jahrb. der chr. Kirche unter Theodosius d. Gr. 462, 3. 464. Duchesne Hist. anc. de l'église III 168ff. Kirsch Kirchengesch. I 498. Kidd A History of the Church 36ff. J. B. Bury History of the Later Roman Empire I² 388. Bardenhewer III² 634f. mit 18 und 649. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 434, 7 b; S. 341 und § 443, 6 S. 382 f.

[Wilh. Enßlin.]

Vigiles, Vigilia, Vigiliarium s. d. Suppl.

Vigilius 1) *vicarius Hispaniarum*; an ihn gerichtet Cod. Theod. I 15, 16 vom 10. September 401 (Seeck Regesten. Sundwall Weström. Studien 1915, 144, 507. Mazzarino Stilicone 1942, 382).

2) *vir inlustris* in Ligurien, hatte sich 476 dem Odoaker entgegengestellt, der ihn darauf mit Beschlagnahmung seiner Güter bestrafte. Später erhielt V. durch den Vikar Flavius Paulus Andreas mit einer Schenkungsurkunde von Mailand dafür Ersatz aus Gütern des königlichen Besitzes zwischen 477 und 489. Sundwall Abhdl. zur Geschichte des ausgehenden Römertums 1919, 169 nach Tanzi Un papiro perduto del-

l'epoca di Odoacre, Archeografo Triestino XV (1890) 413.

3) *v(ir) c(larissimus)*, starb im Alter von 45 Jahren und wurde in einem unbekannten Jahr bei Luna beigesetzt (CIL XI 1412 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 144. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 169).

4) Wurde 385 Bischof von Trient, war Adressat von des Ambrosius von Mailand ep. 19. Nach Gennadius de vir. ill. 38 (S. 87, 24ff. Herding) widmete er eine Schrift *in laudem martyrum* einem Simplicianus. Zwei Briefe des V. an Simplicianus von Mailand und an Johannes Chrysostomus über das Martyrium des Sisinnius und seiner Genossen sind erhalten (Migne L. XIII 549ff.; dazu Czapla Gennadius als Literaturhistoriker 82f.). V. starb selbst 405 den Märtyrertod (Acta SS. 26. Juni V 165ff.). Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 214. 221f. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 443, 5 S. 382. Bardenhewer III² 548, 13.

5) *episcopus Tapsitanus* (d. i. Thapsus [s. o. Bd. V A S. 1285]) zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach der Not. prov. Byzac. (Mon. Germ. A. A. III 1 S. 68, 109 Halm). Er trat mit antiarianischen Schriften hervor. Echt sind die Dialoge *contra Arianos, Sabellianos et Photinianos* und *contra Eutychetem*. Verloren scheinen zwei frühere Schriften *contra Marivadum Arianum* und *contra Palladium Arianum*. Die unter diesen Titeln in der Gesamtausgabe von Chifflet, Dijon 1664 = Migne L. LXII abgedruckten Stücke sind unecht; er hat auch andere Traktate zu Unrecht dem V. zugeschrieben. Vgl. G. Ficker Studien zu Vigilius von Thapsus 1897. G. Morin Revue Bénédict. XV (1898) 1ff. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 469, 11 S. 451 mit § 418, 16 S. 259f.; vgl. auch § 382, 4 1 S. 163. § 418, 11. 15 S. 257. 259. Bardenhewer III² 57 mit 414. L. Schmidt Gesch. der Wandalen² 192. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 223, 6, 1 u. 2.

6) Andere katholische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Verfolgung unter Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) waren der *episcopus Hixirzadensis* und *episcopus Ressanensis* (s. o. Bd. I A S. 67, 42ff.), beide in Numidien (Not. prov. Numid. Mon. Germ. A. A. III 1 S. 65, 55 und 34 Halm).

7) *subdiaconus* unter dem mit Ennodius befreundeten Bischof Constantius, wird diesem von Ennodius zur Beförderung zum Diakonat empfohlen (Ennod. ep. 4, 21 S. 113, 19ff. Hartel. S. 144, 17ff. Vogel).

8) Presbyter, starb mit 57 Jahren und wurde am 13. Februar 535 am Comersee beigesetzt (CIL V 5214 = Diehl Inscr. Lat. Chr. vet. 1155).

[Wilh. Enßlin.]

Vigintiviri s. am Ende des Bandes.

Vignae, Station an der via Valeria 7 mp. westlich von Alba Fucens (Tab. Peut. IV 1/2; vgl. Miller Itin. Rom. 323); vielleicht auf dem Platze des heutigen S. Maria d'Oriente. Inschr. CIL IX 3952. 5969. [Gerhard Radke.]

Vihansa. Germanische Göttin auf einer Inschrift von Tongern, A. W. Byvanck Excerpta Romana II (1935) nr. 1576 = CIL XIII 3592 = Dess. 4755 = Riese 3557 = Gutenbrunner nr. 115: *Vihansae Q. Cattus Libo Nepos centurio leg. III Cyrenaicae scutum et lanceam d(ono) d(edit)*. Der Götternamе ist germanisch und ist entweder als ‚die Kampfgöttin' oder als ‚die Weihegöttin' zu deuten. Vgl. Hoefer, Keune Myth. Lex. VI 319/20. F. Drexel Die Götterverehrung im römischen Germanien. Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 14. Bericht (1922) 41f. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 15f. 62. 100f. 136. 171. 236. K. Helm Altgermanische Religionsgeschichte I (1913) 376. J. Toutain Les cultes païens dans l'empire romain III (1920) 325. J. de Vries Altgermanische Religionsgeschichte I (1935) 209.

[F. M. Heichelheim.]

Vilae, Vile, etruskische Form des Namens *Ἰόλαος*, des Gefährten des Herakles (etr. *Hercle*). Die Form *Vilae* kommt auf 3 Spiegeln vor, die Form *Vile* auf 5 Spiegeln und einer Vase. Dabei erscheint *V.* immer mit Herakles verbunden, zum Teil im Beisein anderer Götter; nur auf dem Spiegel aus Vitorchiano fehlt Herakles. Der Spiegel in der Bibl. Nationale gibt augenscheinlich eine unbekannte Version von der Aufnahme auch des Iolaos in den Olymp wieder. Auf dem Stamnos hat der Maler Iolaos und Iphikles verwechselt. Fabretti Gloss. Ital. 1963. Gerhards Schlußfolgerungen über verschiedene Schreibweisen des Namens (*Vile, Pile, Aile*) Etr. Spiegel IV 1 S. 81, 34 beruhen auf falschen Lesungen, vgl. R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 192, 21.

Liste der Denkmäler:

1. *Vilae, Turms* (Hermes), *Hercle;* vielleicht Schlichtung eines Wettstreites zwischen beiden durch Turms (Gerhard). Spiegel aus Belora am Flusse Cecina, früher im Besitz des Advokaten Stefanini in Cascina im Valdichiana. Gerhard Etr. Sp. 127. Fabretti CII 2498. Beschreibung durch Pauli Myth. Lex. s. v. Turms. Zur Komposition G. A. Mansuelli Studi Etr. XV (1941) 106ff. mit tav. XII 2.

2. *Vilae, Turms, Hercle.* Spiegel aus Vulci. Vatican, Mus. Gregor. B I 32, 2. Fabretti CII 2146. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 53: 4. Jhdt. Maestro delle Menadi e dei Sileni.

3. *Vilae* und *Hercle.* Spiegel, bei einem caffettiere in Praeneste / Palestrina aufgefunden, also wohl sicher aus Palestrina. Brüssel, Musée de Ravestein Cat. I Nr. 837, ohne Herkunftsangabe, vielleicht mit 838 verwechselt? Gerhard Etr. Sp. 336. Fabretti CII 2726 ter. Bull. d. Inst. 1857, 71; 1859, 10. Nicht bei G. Matthies Die Pränestiner Spiegel (1912).

4. *Vile* und *Hercle.* Spiegel, Herkunft unbekannt. Perugia, Mus. Civ. Gerhard Etr. Sp. 128. Fabretti CII 1072. Zur Komposition Mansuelli Studi Etr. XV (1941) 106ff. mit tav. XII 3; Studi Etr. XIX (1946/47) 9ff. Datierung und Meisterzuschreibung 52: 4. Jhdt. Maestro del Prometeo, aber 59: 3. Jhdt. Maestro di Gh 228.

5. *Vile, Menrva* (Minerva), *Pultuce* (Polydeukes), *Castur* (Kastor). Spiegel aus Vitorchiano

bei Viterbo. Früher bei Advokat Lovatelli, Rom. Gerhard Etr. Sp. 255 B. Fabretti CII 2054 quat. Datierung und Meisterzuschreibung Mansuelli Studi Etr. XIX (1946/47) 60: Maestro del guidizio di Paride III. Zur Komposition R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 192. 194.

6. *Vile, Menrva, Hercle, Laran* (Kriegsgott?). Spiegel, Herkunft unbekannt. Berlin, Antiquarium. Gerhard Etr. Sp. 255 C. Fabretti CII 2487 bis. Mansuelli Studi Etr. XX (1948/49) 64. R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 192. 194.

7. *Vile, Hercle Uni,* (Iuno), *Tinia* (Zeus). Spiegel, Herkunft unbekannt. Paris, Bibl. Nat., früher beim Duc de Luynes. Gerhard Etr. Sp. 346. Babelon-Blanchet Bronzes ant. de la Bibl. Nat. 1283 mit Abb. nach Gerhard ‚Aile'. R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 192 mit Anm. 21.

8. *Vile, Hercle, Aplu* (Apollon), *Artumes* (Artemis), *Marśhercles.* Spiegel, nach Körte Herkunft unbekaonnt, in Florentiner Privatbesitz. Gerhard Etr. Sp. V Nachtrag S. 219 Nr. 16. Der Spiegel ist aber identisch mit dem Stück aus Lubriano / Bagnorea, das 1895 dem Ministerium übergeben wurde, Not. d. scav. 1895, 244f.; hier statt *Marśhercles: M(ne)rva* und zweimaliges *Hercles* gelesen.

9. *Vile* und *Hercle* schlangenwürgend in Gegenwart von Alkmene, Zeus und Hera (diese ohne Namensbeischriften); *Vile* statt *Viphicle* — Iphikles geschrieben. Früh rf. Stamnos aus Settecamini bei Orvieto. Florenz, Mus. Arch. Fabretti CII 2033 b. Conestabile Pitture murali 146 tav. XV. Beazley Etr. Vase Painting 5 und 52 Nr. 1 Taf. 10, 1—2 ‚Settecamini Painter'.

Zur Lautform (anlautendes Digamma) Pauli Myth. Lex. Devoto Studi Etr. I (1927) 260. 277. 279. E. Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen (1928) passim. Devoto Besprechung von Fiesel, Gnomon IV (1928) 653ff., Grundsätzliches.

Zum Kult des Iolaos im Westen und seinem Verhältnis zu Herakles: Bayet Herclé (1926) 54 unvollständige Liste der Spiegel mit Datierungen, die zum Teil von denen Mansuellis abweichen; 170ff., starker sardischer und semitischer (karthagischer) Einfluß angenommen. Devoto Studi Etr. II (1928) 338ff. Fiesel Namen Anm. 20, auch das Vorkommen des Namens in der lat. Literatur.

An die Inschriftspiegel schließt sich eine Reihe von Denkmälern ohne Namensbeischrift an, die wegen der Komposition auf Iolaos und Herakles gedeutet werden können, z. B. Gerhard Etr. Sp. 337, 1; aus Praeneste, in Rom, Villa Giulia, Matthies Pränestiner Spiegel 71ff. oder De Ridder Bronzes ant. du Louvre II 1742. Weitere bei Bayet Herclé 54 und Mansuelli Studi Etr. XV 107, 17; bei diesem berechtigterweise größere Vorsicht in der Deutung. Zur Übernahme und Umgruppierung der Figuren auf etr. Spiegeln R. Herbig Studi Etr. XXIV (1955/56) 190ff. [Ragna Enking.]

Vilatas, *Aivas Vilatas,* etruskische Form des Namens *Αἴας Ὀϊλιάδης. Aivas Vilatas* erscheint neben *Aivas Tlamunus* (*Τελαμῶνος*) auf der Darstellung des Troianeropfers für Patroklos in der Tomba François, Vulci. F. Messerschmidt-A. v. Gerkan Nekropolen von Vulci (1930) 153ff. Taf. 38. Die Fresken aus dem Ende des 4. Jhdts. sind heute im Museo Torlonia, Rom. Fabretti CII 2162; Gloss. Ital. 1963. CIE 5264.

Zur Lautform (Herkunft von **Fιλιάδης,* nicht von *Ὀϊλιάδης*) Pauli Myth. Lex. G. Devoto Studi Etr. I (1927) 255ff. E. Fiesel Namen des griech. Mythos im Etruskischen (1928) passim. Devoto Besprechung von Fiesel, Gnomon IV (1928) 653ff., auch Grundsätzliches zur Einwanderungstheorie. Battisti Studi Etr. IV (1930) 251, Verhältnis von *δ, ϑ, t.* [Ragna Enking.]

Wilia, *comes patrimonii* unter Theoderich d. Gr., erhielt gegen Ende von des Königs Regierung zusammen mit dem Praefectus praetorio Abundantius den Befehl, eine Flotte aufzustellen (Cassiod. var. V 18. 19. 20, 1 S. 154, 11ff. 154, 29. 155, 8 Mommsen). Vgl. Mommsen Neues Archiv XIV 465, 2 = Ges. Schr. VI 402, 2. E. Stein Hist. du Bas Empire II 259. Enßlin Theoderich d. Gr. 374, 70. Er blieb auch unter Athalarich in seinem Amt (Cassiod. var. IX 13 S. 277, 26ff.) und ist wahrscheinlich der *Οὐλίας οὐκ ἀφανὴς ἀνήρ,* den die Goten bei den Waffenstillstandsverhandlungen des Witigis zur Zeit der Belagerung von Rom den Byzantinern als Geisel stellten (Procop. bell. Goth. II 7, 13. Sundwall Abhdl. zur Gesch. des ausgehenden Römertums 1919, 169). [Wilh. Enßlin.]

Viliaegus. Vgl. insbesondere Art. Verrora. Die Endung *-aegus* ist bekanntlich eine keltiberische Dialektvariation der gemeinkeltischen Endung *-acus.* Vgl. S. Gutenbrunner Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften (1936) 110. [F. M. Heichelheim.]

Wiliaris s. Walaris o. Bd. VIIA S. 2095.

Wiliarit, Neffe des Goten Bojo, eines *vir spectabilis,* klagte bei dem König Theoderich auf Herausgabe seines Vatererbes durch seinen Oheim und erhielt 507/511 Gewährung seiner Bitte, da er als waffenfähig volljährig sei (Cassiod. var. I 35 S. 35, 27ff. Mommsen. Enßlin Theoderich d. Gr. 217). Vielleicht ist er identisch mit dem *Οὐλίαρις,* der zu Beginn des Krieges Iustinians I. gegen die Ostgoten 535 Verteidiger von Neapel war (Procop. bell. Goth. I 3, 15) und noch 341/42 unter Totila zu den Gotenführern gehörte (bell. Goth. III 5, 1) und bei Mucelli (s. o. Bd. XVI S. 493) zusammen mit Ruderit (s. o. Bd. I A S. 1176) und Bleda ein römisches Heer schlug nach Marcellinus Comes Auct. Mon. Germ. A.A. XI Chron. min. II 107, 542, 3, wo er *Viliarid* heißt.

2) s. Uliaris, Offizier des Belisar. [Wilh. Enßlin.]

Wiliarius *illustris comes,* dem der Saio Tata Bogenschützen zur Verstärkung zuführte (525—526), deren Gebührnisse der Praefectus praetorio Abundantius anweisen sollte (Cassiodor var. V 23 S. 157, 22 Mommsen, der für ihn im Index seiner Ausgabe S. 501 an den *Οὐλίαρις* des Prokop denkt). [Wilh. Enßlin.]

Vilicus, vilica, auch *villicus, villica* (so Columella immer, dann z. B. Hist Aug. Alex. Sev.

15, 3). Colum. I 7, 7. 8, 5. XII 3, 6. CIL III 5616. V 5005. X 6592 sagen dafür auch *actor,* was bei Colum. VI 27, 1 statt *auctor* zu lesen ist.

1. *vilici* auf Landgütern. Plin. n. h. XVIII 36 und Colum. I 18. XI 1, 7 betonen, man dürfe nur einen erfahreren und in die landwirtschaftlichen Arbeiten eingeweihten Sklaven zum *v.* machen. Der Gutsbesitzer gab ihm gewöhnlich eine *vilica* zur Frau (Cato r. r. 143. Colum. I 8, 5). Der Mann hatte dann bessere Ordnung und blieb eher daheim. Doch durfte er nicht im Haus herumlungern. Er mußte in der Morgenfrühe mit den Sklaven, die nicht im Haus beschäftigt waren, zur Arbeit gehen, sie beaufsichtigen, besonders gut die nichtsnutzigen, und bei Anbruch der Nacht mit dem ermüdeten Personal heimkehren (Colum. I 8, 11). Dann essen alle. Dabei sollen sie um den Lar und den Familientisch herumsitzen. Der *v.* speist an Werktagen bei ihnen; nur an Festtagen darf er beim Essen liegen. Gelegentlich soll er die besten und enthaltsamsten Sklaven an seinen Tisch einladen. Er soll selber ein Muster der Enthaltsamkeit sein. An Feiertagen muß er die landwirtschaftlichen Geräte prüfen, die eisernen auch in der Zwischenzeit. Übrigens soll immer die doppelte Zahl davon vorhanden sein (Colum. XI 1, 19. 20). — Gleichfalls muß er dafür sorgen, daß die Sklaven für jede Witterung genügende Kleider haben (Colum. V 8, 9. XI 1, 21). Opfer hat er nur auf Befehl des Herrn darzubringen. Auf Märkte, auf ein Landhaus, in eine Stadt darf er nur gehen, wenn er etwas zu kaufen oder zu verkaufen hat (Colum. I 8, 6). Er muß verhindern, daß neue Wege durch das Gut gehen, und besonders daß Grenzsteine zuungunsten des Besitzers verschoben werden (Colum. I 8, 7). Gäste darf er nicht bewirten, außer es sei ein persönlicher Freund oder ein Verwandter oder Freund des Herrn (Colum. I 8, 7; vgl. Cato r. r. 145, 3). Für das Vieh hat der *v.* nicht überall zu sorgen. Freilich nennt Cic pro Planc. 62 einen *v.,* den man zum Vorsteher der Tiere macht. Doch Varro r. r. I 2, 14 erwähnt neben dem *v.* einen *magister pecoris*; der *v.* sei für den Ackerbau bestimmt. Es gab aber wohl nur auf ganz großen Gütern einen besonderen Besorger des Viehs. Der *v.* soll nahe bei der Ausgangstüre wohnen. um die Eintretenden und Hinausgehenden beobachten zu können. Wenn ein besonderer *procurator* vorhanden ist, soll dieser ebenfalls dort wohnen, um den v. zu beobachten (Colum. I 6, 6. 7). Der *v.* soll seinen Untergebenen nicht schwächliche, aber auch nicht herzlose Befehle erteilen; die tüchtigsten Arbeiter muß er begünstigen, die schwächeren schonend behandeln, damit alle ihn zwar fürchten, aber nicht wegen seiner Rücksichtslosigkeit verachten (Colum. I 8, 10). Der *v.* hat auch die Aufsicht über das Hauswesen; besonders hat er auf die eingesperrten Sklaven zu achten; er muß nachsehen, ob der Gefängnisraum hinreichend geschützt und ob die Gefangenen genug gefesselt seien. Freilassen darf er einen nur auf Befehl des Herrn, sogar wenn er selbst einen eingesperrt hat (Colum. XI 1, 22). Kann er nicht alle Werkzeuge unter Schloß und Riegel versorgen, muß er sie so hinstellen, daß alle Sklaven sie sehen; was alle sehen, wird weniger gestohlen (Varro r. r. I 22, 6). Wahrsager und Wahrsagerinnen soll er abweisen; denn durch sie werden die ungebildeten Sklaven oft zu Fehltritten verleitet (Colum. I 8, 6). Mit dem Geld des Herrn darf er keine Privatgeschäfte machen, sondern muß alles bar abliefern und bei der Abrechnung nicht Sachwerte vorweisen (Colum. XI 1, 24). Colum. XI 1, 12 fragt, wer den künftigen *v.* ausbilde; eigene Lehrer dafür gebe es nicht. Eine genügende Antwort kann er darauf nicht geben. Wir kennen zwar einen Fall: In Capua hatte die Dame Diana Tifatina einen *v.* mit acht *candidati*; diese bildete er ohne Zweifel für den Beruf des *v.* aus (CIL X 8217 = Dess. 3523). Leider wissen wir nicht ob es noch mehr derartige Schulen gegeben hat. Nach Ausweis von zwei Inschriften hat es gute *v.* gegeben. CIL IX 3028 = Dess. 7367 bezeugt in Teate Marricunorum eine *familia rustica,* daß der *v.* bescheiden über sie geherrscht habe, und in Baiae verherrlicht die *familia* ihren *v.* wegen seiner Verdienste. Allerdings stammen diese Inschriften aus dem Süden, wo man geschwätziger war als im Norden. Man sieht das gut aus einer Inschrift von Atina, wo CIL X 5081 = Dess. 7372 ein Freigelassener und wohl seine Frau feststellen, daß sie 14 Jahre lang Sklaven gewesen seien. In Ostia gab es einen *v.* als Leiter einer Bibliothek (CIL XVI 196 = Dess. 1590). Gelegentlich kamen *v.* zu Geld und machten dann gerne Stiftungen. Am 5. Juni 11 n. Chr. hat ein *v.* des späteren Kaisers Claudius der Bellona eine mit Verzierungen geschmückte Lampe gespendet (CIL IX 1456 = Dess. 3806). In Abdera (Spanien) errichteten ein *v.* und ein Freigelassener aus eigenen Mitteln eine Kapelle und setzten Statuetten des Lar und des Genius hinein (CIL II 1980 = Dess. 3604). In Bauli am Golf von Neapel zwischen Baiae und Misenum hatten die Kaiser Besitzungen mit vielen Sklaven, die in *ordines* oder *collegia* eingeteilt waren. Nun hat ein gewisser Herodes vom *ordo Balaunorum* eine Grabstätte gekauft, ist mit 42 Jahren gestorben und dort beigesetzt worden, wie sein *v.* Demetrius feststellt (CIL X 1746 = Dess. 6337). In Modena hat der Sklave einer *vilica,* die seine Stellvertreterin gewesen ist, für sich und für seine Angehörigen eine Grabstätte errichtet. Die *v.* war wohl seine Frau, denn auf dem Grabstein sehen wir ein eingemeißeltes Bild der Verstorbenen, wie man heute etwa eine Photographie sieht (CIL X 871 = Dess. 7369). In Acaunum, heute St. Maurice im Schweizerkanton Wallis, wo die Römer eine Zollstätte hatten, ist die Tochter Acanausia des *v. quadragesimae Galliarum* gestorben. Er und seine Gattin haben ihr ein Grabmal errichten lassen. Die Tochter hatte den Namen vom Tätigkeitsort ihres Vaters (Dess. 9035). In Arles, dem antiken Arelate, ist ein *v. quadragesimae Galliarum* selber gestorben (CIL XII 717 = Dess. 1565). Cic. Verr. III 119 erwähnt den Fall eines *v.*, der möglicherweise einmal vorgekommen ist. Das Landgut war vom Wohnsitz des Eigentümers ziemlich weit entfernt, so daß er fast nie dorthin kam. Ihm wollte der *v.* in einem Monat möglichst viel Geld abliefern. Er fällte daher Bäume, nahm Ziegel vom Dach und verkaufte alles. Aber nicht nur

das. Er veräußerte ebenfalls Geräte und Vieh. Zur Abrechnung übermittelte er seinem Herrn statt der üblichen Summe von 10 000 HS. deren 20 000. Der Besitzer hatte natürlich Freude, weil er meinte, der *v.* habe soviel herausgewirtschaftet. Mit der Zeit jedoch erfuhr der Herr den wirklichen Sachverhalt. Der *v.* wurde vorgeladen und mußte seinen Streich mit dem Leben bezahlen. Wohl um ähnliche Fälle zu vermeiden, hat Colum. I 19 es für das vorteilhafteste erklärt, ein Gut in der Nähe des Wohnortes zu kaufen, wohin man nach getaner Tagesarbeit einen Spaziergang machen könne. 2, 1 fügt er hinzu, gelegentlich sollte der Besitzer sich einige Tage dort aufhalten und alles besichtigen. Mart. I 55 schreibt, Fronto möchte ein kleines Landgut in der Nähe Roms kaufen, um dort die Ruhe zu genießen und zu essen, was die *v.* aus eigenen Erzeugnissen auftische. Es gab auch Kaufleute als *v.* Dig. XVIII 1, 45 erwähnt einen solchen, der allerdings mit anderen in kaiserlichem Dienste stand. Alle sollten keine Verpflichtungen, wie Vormundschaften u. dgl. übernehmen. Solche Kaufleute sind auch auf Inschriften verzeichnet (vgl. Blümner Privatalt. 257 Anm. 3).

2. Die *vilica*. Cato r. r. 143 gibt der *v.* ein Pflichtenheft, wenn man so sagen darf. Sie soll mit dem Mann, den der Herr ihr gegeben hat, zufrieden sein, und er soll machen, daß sie ihn fürchte. Sie darf nicht allzu luxuriös sein. Ebenso soll sie wenig Verkehr mit den Nachbarinnen und mit anderen Frauen haben und sie nicht zu sich einladen. Sie soll auch nirgendwohin zum Essen gehen, und überhaupt darf sie keine Bummlerin sein. Ebenso soll sie wissen, daß sie kein Opfer darbringen oder darbringen lassen darf. Sie muß das Landhaus täglich rein halten und, bevor sie schlafen geht, täglich den Herd rein machen und ihn umdrehen. Wenn an Kal. Non. Id. Festtag ist, soll sie einen Kranz auf den Herd legen und an den gleichen Tagen zum Familienlar um Wohlstand beten. Sie soll auch dafür sorgen, daß für die Sklavenfamilie gut gekocht wird. Sie muß viele Hennen haben, damit es genügend Eier gibt; auch trockene Birnen, Arlesbeeren, Arlesbeeren in Most, Birnen und Trauben in Fässern und Sperlingsäpfel in Weinkannen, frische praenestinische Nüsse soll sie in Krügen in die Erde stecken, scantinianische Äpfel in Fässern muß sie ebenfalls haben. Gleichfalls hat sie dafür zu sorgen, daß gutes Mehl gemahlen wird. Die Sklaven zu dieser Zeit lebten, wie wir sehen, meistens fleischlos. Colum. XII 3, 5. 1, 3 ergänzt Catos Ausführungen, wiederholt aber im allgemeinen nicht, was er gesagt hat. Die *v.*, sagt er, soll dafür sorgen, daß alle Hausgeräte am gehörigen Ort sind. Sie hat besonders auf die Lebensmittel zu achten; es dürfen keine verderben. Bei schlechtem Wetter kann sie nicht im Freien arbeiten. Dann soll sie im Haus Wollarbeiten aus gekrempelter Wolle machen. Ebenso soll sie Kleider für sich, für den *v.* und für die Sklaven verfertigen. So hilft sie dem Herrn sparen. Wenn ein Sklave sich krank meldet, fragt sie ihn über sein Leiden aus und führt ihn in das Krankenzimmer, sogar dann, wenn einer nur übermüdet ist (Colum. XII 1, 6); nach einigen Tagen ist er wieder voll arbeitsfähig. Herumsitzen darf die *v.* nur, wenn sie selber recht müde ist. Nachsehen muß sie im Webkeller, in Küche und Keller und in den Ställen, besonders aber im Krankenzimmer, das gut gereinigt und gelüftet sein soll. Dann muß sie alles, was ankommt, gut versorgen, besonders Früchte und zerbrechliches Geschirr. Ebenso beaufsichtigt sie den Weinkellermeister (*promus*), den Keller- und Küchenmeister. Sie muß auch dabei sein, wenn Frucht eingebracht wird. Bei der Schafschur schaut sie zu und nimmt die Wolle in Empfang. Den Hausdienern befiehlt sie, die eisernen Teller, Löffel, Messer und Gabeln blendend weiß zu putzen. Sie müssen auch den Tisch decken. Den Sklaven teilt sie die Nahrungsmittel nur aus, wenn ihr Mann abwesend ist. Wir sehen, daß die *v.* eine umfangreiche Tätigkeit hatte. Deshalb mußte sie auch gesund und stark sein. Sie soll auch nicht zu jung sein (*non nimium puella*), nicht häßlich, aber auch nicht sehr schön (Colum. XII 1). Inschriften von vilicae sind bei weitem nicht so häufig wie solche von vilici. Wir haben deren zwei in anderem Zusammenhang kennengelernt, einmal die *v.* in Modena, deren Bild auf dem Grabstein zu sehen ist, und die *v.*, die Catull erwähnt.

3. Vilici in der Stadt Rom.

a) Am Kaiserhof gab es viele Sklaven; so gab es nur von Vorkostern ein ganzes *Collegium* (CIL VI 9004 = Dess. 1797). Ein solcher ist zur Zeit des Claudius am 5. August 43 n. Chr. gestorben (CIL VI 9005 = Dess. 1795). Es gab dort ferner ein *collegium salutare*, dem ein kaiserlicher Vermögensaufseher einen Platz für einen Tempel des Aesculap zugewiesen hatte. Die Inschrift ist von 53 Männern unterschrieben; an vierter Stelle stehen *vilici prediorum* (s. o.). Die kaiserlichen Sklaven, die diese Inschrift setzten — es sind zwei Druckzeilen — bildeten sich ein, höher zu stehen als die mitzahlenden Bürger, die verächtlich als *plebei* bezeichnet werden (CIL VI 90983 = Dess. 3840; vgl. Bullet. archeol. comunale Roman. [1885] 51 mit Taf. 6). An der bibliotheca Latina der porticus Octaviae wirkten ebenfalls *v.*, die über eine gewisse Bildung verfügen mußten (CIL VI 2347. 2348 = Dess. 1970. 1971). Weiter gab es *v. aquarum;* auf der gleichen Grabtafel stehen deren zwei (CIL VI 8495 = Dess. 1612). Außerdem waren *v.* Parkaufseher, z. B. CIL VI 9472 = Dess. 1375 *supra hortos;* der schon erwähnte Vorkoster des Kaiserpalastes wurde später zum *v. in hortis Sallustianis* befördert; CIL VI 9991 = Dess. 7374 nennt einen *subvilicus hortorum Antonianorum*, der noch eine Gehilfin hatte.

b) *v.* von Privatleuten. Eine Dame hat ihren sehr treuen *v.* wohl auf ihre Kosten beisetzen lassen und ihm eine Grabinschrift gewidmet (CIL VI 9989 = Dess. 7330). Zwei *v.* stifteten dem heiligen Silvanus, der ihren Herrn Valerius gesund gemacht hat, zum Dank eine Inschrift. Der Herr war wohl sehr gut mit ihnen (CIL VI 696 = Dess. 3564). Das ist etwas anderes, als was Seneca ep. 47 über die Sklaven aussagt. Zwar haben der Philosoph und sein Freund Lucilius ihre Leute gut behandelt. Ein weiterer *v. a Tritonibus* stiftete seiner wohl-

verdienten, mit 87 Jahren verstorbenen Mutter und seinem mit 85 Jahren dahingeschiedenen Vater ein Grab mit Inschrift (CIL VI 8684 = Dess. 7375). Ein *v.* wieder rühmt sich, er habe allein dem Mithras wegen eines Gelübdes ein Geschenk gegeben; was für eines, verschweigt er (CIL VI 718 = Dess. 4199). Auf einer stark verstümmelten Inschrift endlich sehen wir lediglich, daß ein *v.* dem *Iuppiter Belleparus* ein Heiligtum errichten wollte (CIL VI 50934 = Dess. 4343).

3. vilici im übrigen Italien und in den Provinzen. In Aquileia hat ein *v. summarum* dem *Apollo Belenus* eine Stiftung gemacht (CIL V 737 = Dess. 4869). Ebenso machte in Marcone eine leitende vilica der *Bellona* eine verzierte Lampe zum Geschenk (CIL IX 1456 = Dess. 3806). In Piacenza war ein *v.* auf dem örtlichen Fleischmarkt tätig; er war wohl Gemeindesklave gewesen; seine Frau hat ihm die Grabschrift verfaßt (CIL XI 1231 = Dess. 6673). In Catina ist ein *v.* auf einem großen Landgut gestorben (CIL X 7041 = Dess. 7371), während ein *v.* in Pedo, heute Borgo San Dalmazzo seiner verstorbenen Gattin eine Grabinschrift gesetzt hat (CIL V 7852 = Dess. 1854). Eine doppelsprachige Inschrift aus Milet berichtet, daß ein *v. quadragesimae portorii* gestorben sei; seine Gattin errichtete ihm ein Grab und ein Denkmal davor (CIL III 447 = Dess. 1862). In Carthago ist ein *v. summarum* gestorben (CIL VIII 1128 = Dess. 1873). In Abdera (Spanien), heute Adra, haben ein Freigelassener und ein *v.* zuerst in der Sklavenfamilie eine Kapelle mit Statuetten des Lar und des Genius gestiftet (CIL II 1980 = Dess. 3604). In Mascula, heute Kenchela (Numidien) hat ein *v. de pecoribus* dem *Saturnus Augustus* ein *sacrum* geweiht; ob es ein Heiligtum war, wissen wir nicht (CIL VIII 2232 = Dess. 4441). Wir sind nun schon mehr als einmal dem Ausdruck *v. summarum* begegnet. Sie hatten jedenfalls dieselbe Aufgabe wie die späteren *v. calendarii*, deren einer aus Stein am Anger (CIL III 4152 = Dess. 7119) erscheint; sie waren Buchhalter ihrer Herren; *calendarius* dürfte der spätere Ausdruck sein. [K. Schneider.]

Wiligis Saio, dem Theoderich 508 den Befehl erteilte, auf dem Wasserweg Brotgetreide von Ravenna nach Ligurien nachzuführen (Cassiod. var. II 20 S. 57, 21ff. Mommsen; zur Sache vgl. Enßlin Theoderich d. Gr. 147). [Wilh. Enßlin.]

Wilitancus *dux*, Adressat einer Verfügung Theoderichs d. Gr. zwischen 523/26 (Cassiod. var. V 33 S. 161, 10ff.). [Wilh. Enßlin.]

Vilius. 1) Q. Vilius ... Titianus ... Quadratus. Eine Inschrift aus Korinth, CIL III 537, gibt verstümmelt den cursus honorum dieses Mannes wieder; er war *IIII vir vi[arum cur(andarum) trib(unus)] la[t]icl(avus) [le]g* ... und hat schließlich die Statthalterschaft in der Provinz Achaia innegehabt, vielleicht als legatus pro praetore in Stellvertretung des (verstorbenen?) Proconsuls, wie Groag Die röm. Reichsbeamten von Achaia I 107 vermutet hat. Er hält ihn ansprechend für den Sohn des Q. Vilius Titianus, des Gastfreundes des L. Catilius Severus cos. II im J. 120, TAM II 667f. und somit für einen Angehörigen einer bekannten reichen Familie aus Patara in Lykien. V. wird der Bruder der Vilia Procula (s. d.) sein, gehört also in die Zeit des Antoninus Pius.

2) Vilius Kadus, Cos. suff. um 142, da der Abstand vom Consulat zur Statthalterschaft von Syrien durchschnittlich 7 Jahre betrug. Denn eine Doppelurkunde aus Caesarea in Palaestina PSI IX 1026 bietet die Abschrift eines libellus, den 22 entlassene Soldaten der leg. X Fretensis an V. gerichtet haben; demnach war dieser am 22. Jan. 150 n. Chr. legatus Aug. pro praetore der Provinz Syria Palaestina, s. Wilcken Arch. f. Pap. IX (1930) 80f.; er mag der Nachfolger des Apicius Iulianus gewesen sein, s. o. Bd. IV A S. 1630.

3) (Claudia) Vilia Procula, s. o. Bd. III S. 2900 Nr. 451, Tochter des Ti. Flavianus Titianus Q. Vilius Proculus, s. Bd. III S. 2721 Nr. 154, dazu ergänzend Groag Die röm. Reichsbeamten der Provinz Achaia, I 107f.; sie hat im J. 147 n. Chr. das Proszenium des Theaters in Patara dediziert, TAM II 408 = Hüttl Antoninus Pius II 317, nr. 621. Sie ist die Schwester des Q. Vilius ... Titianus ... Quadratus. [Rudolf Hanslik.]

Villa 1) Gutshof (*v. rustica*), auch und vorzugsweise Luxus-V. (*v. urbana*), eine charakteristisch römische Schöpfung, die sich ohne rücksichtslose Ausplünderung der Untertanen und verschwenderische Anwendung der Sklavenarbeit kaum in solchem Maße entwickelt hätte.

In weiterem Rahmen betreffen das Thema die Art. fundus o. Bd. VII S. 296ff., Geflügelzucht ebd. S. 903ff., Gutshof o. Bd. XII S. 657ff., Praedium o. Bd. XXII S. 1213ff., Domänen Suppl.-Bd. IV S. 227ff., Naturgefühl o. Bd. XVI S. 1811ff., hauptsächlich S. 1854—1862, wozu auch A. Geikie The Love of Nature among the Romans (1912), besonders 41ff. 307. Vgl. über das Haus o. Bd. VII S. 2523ff. mit Suppl.-Bd. VII S. 224ff., über torcular o. Bd. VI A S. 1727ff., über trapetum o. Bd. VI A S. 2187ff.

Schriftquellen: Cato s. o. Bd. XXII S. 147ff. 1216, Varro s. o. Bd. XXII S. 1219f. Suppl.-Bd. VI S. 1192ff. Columella s. o. Bd. X S. 1056ff. Palladius s. o. Bd. XVIII 2. H., S. 209ff.

Die von Cato u. a. gegebenen Anweisungen finden eine ausgezeichnete Beleuchtung durch die V. der Pisanella im Gebiet von Boscoreale: A. Mau Pompeji in Leben und Kunst² (1908) 382ff. Daraus Abb. 1.

Die *villae urbanae* unterschieden sich am Ende nicht nur durch den Besitz von *atria, oeci* usw., von den Stadthäusern übernommen, sondern auch durch das Hinzukommen von geräumigen äußeren Portiken: das am besten erhaltene Exemplar ist die Villa dei Misteri bei Pompeii. s. Abb. 2.

Die Gastfreundschaft, die sie den Reisenden gegenüber zu üben imstande waren, erhellt z. B. aus Horat. sat. I 5, 45f. 50. 79f.

Andere Typen von Landhäusern entwickelten sich besonders in den Provinzen und während der Kaiserzeit, gelegentlich keltischen oder andern

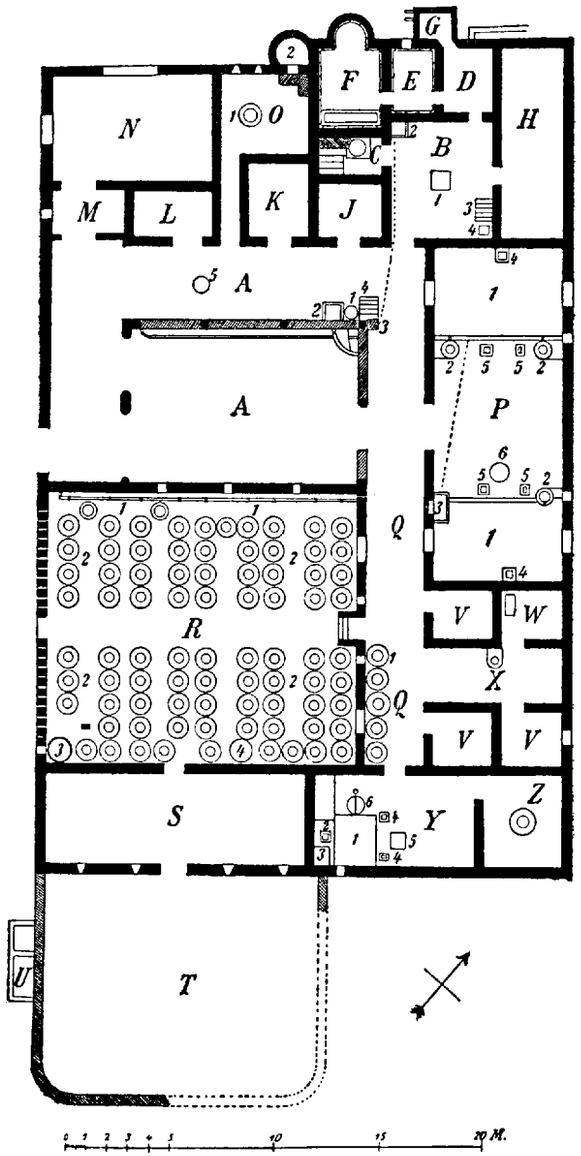

Abb. 1. Villa zu Boscoreale.

A. Hof
1. Cisterne
2. Wasserbassin
3. Bleikasten, aus dem das Wasser zum Bade geleitet wurde
4. Treppe zu 3
5. Cisterne

B Küche
1. Herd
2. Bleikasten für das kalte Badewasser
3. Treppe zu Räumen über D E F
4. Grube, um den Ständer des Pressbaumes P 4 zu befestigen

C. Heizraum des Bades, mit Kessel
D. Auskleideraum des Bades
E. Tepidarium des Bades
F. Caldarium des Bades
G. Abtritt
H. Stall
J. Gerätkammer
K. L. Schlafkammern
M. N. Speisesaal mit Vorraum

O. Bäckerei
1. Mühle
2. Backofen

P. Weinkelter
1. Kelterboden
2. Tonfässer zur Aufnahme des Mostes
3. Cisternenartiger Behälter zur Aufnahme des zweiten Aufgusses (Tresterweines)
4. Löcher für den Ständer des Pressbaumes (vgl. B 4 und W)
5. Löcher für den Ständer der Welle zum Auf- und Abziehen des Pressbaumes
6. Grube, um diese Ständer zu befestigen

Q. Corridor
1. Tonfässer

R. Unbedeckter Raum für die Weinfässer
1. Rinne zur Aufnahme des aus P kommenden Mostes
2. Tonfässer
3. Bleikessel mit Feuerstelle
4. Cisterne

S. Scheune
T. Tenne
U. Bassin zur Aufnahme des auf die Tenne fallenden Regenwassers
V. V. V. Schlafkammern
W. Kammer mit Grube zur Befestigung des Pressbaumständers P 4
X. Raum mit Handmühle

Y. Ölkelter
1. Kelterboden
2. Loch für den Pressbaumständer
3. Grube zur Befestigung desselben
4. Löcher für die Ständer der Welle
5. Grube zur Befestigung derselben
6. Tongefäß zur Aufnahme d. Öles

Z. Raum mit Olivenquetschmaschine

barbarischen Einfluß offenbarend: diese lassen sich im allgemeinen in ‚winged corridor', ‚court-yard', und ‚basilican' Häuser einteilen, und zwar am Ende mit unzähligen Varianten, Anpassungen und Mischungen. Abb. 3, 4, 5.

Eine Sondergattung stellen die am Meeresufer oder auf Inseln stehenden V. dar, die gewöhnlich mit *piscinae maritimae* versehen waren: Colum. VIII 16f. s. o. Bd. XX S. 1783ff. mit L. Jacono Neapolis I (1913) 353—371.

Auf den Hügelhängen von Latium sind die mächtigen Unterbauten, überwiegend in Beton ausgeführt, und die gleichfalls aus Beton gebauten, meistens für Regenwasser dienenden Cisternen (s. o. Bd. III S. 2606f., Bd. VII A S. 1489), die sich auf den höheren Teilen der betreffenden Grundstücke befanden, oftmals die einzigen Zeugen der einstigen Existenz einer V.; ebenso sind in vielen Fällen, ganz besonders in den fernerliegenden Gebieten der Provinzen, die

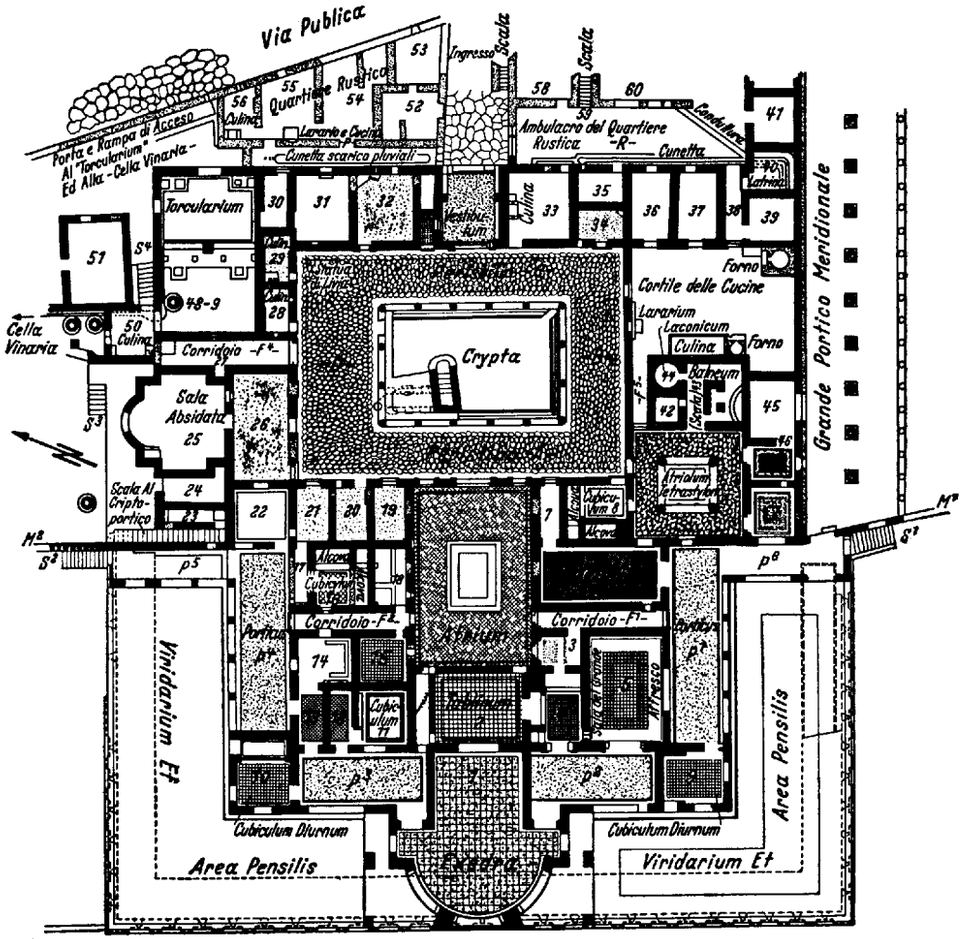

Abb. 2. Die Villa dei Misteri bei Pompeii.

schwachen Mauerwerke der V. vollkommen verschwunden, aber die Hypokausten (s. o. Bd. VII S. 2650ff. Bd. IX S. 333ff.) und die Mosaikfußböden (s. o. Bd. XVI S. 328ff.) gut erhalten.

Man muß stets in Erwägung ziehen, daß die meisten für V. bevorzugten Lagen während mehrerer Jahrhunderte besetzt blieben und die Gebäude daher Veränderungen von seiten der verschiedenen Inhaber unterlagen.

Gewisse Zeiten des Friedens und Wohlstandes waren dem Bauen oder der Wiederherstellung von V. besonders günstig: so die Zeit Sullas und des Augustus in Italien, die Zeit der Flavier und der Antonine; in den nördlichen Provinzen das 3. und 4. Jhdt. n. Chr.

Zweck des vorliegenden Artikels ist es, ein Inventar der bedeutendsten Zeugnisse über V. in den antiken Schriftstellern, Urkunden und Inschriften, der neueren Behandlungen und auch der archäologischen Überreste zu geben.

Allgemeine Behandlungen.

Daremberg-Saglio s. Villa. Friedländer Sittengesch.[9] I 123. 396ff. II 336ff. III 32ff. K. M. Swoboda Röm. u. romanische Paläste (1919). P. Grimal Les jardins rom. (Bibl. Éc. fr. 155 [1943]). H. Nissen It. Ldk. I 458ff. M. Rostovtzeff The Social and Economic Hist. of the Rom. Empire, 680, Index s. Villas. Catal. der Bibl. d. Deutschen Archäol. Inst. in Rom, neue Bearbtg., II, I (1932) 106. T. Frank An Economic Survey of Ancient Rome, Gen. Index, S. 76. J. Hörle Catos Hausbücher (1929). Cato the Censor on Farming, transl. (mit ausführlichen Anmerkungen) by E. Brehaut (1933).

Inschriften: Dess. III, Ind., S. 441 (*villae, praetoria*). 905 (*villae*).

Darstellungen in der Kunst (vgl. o. Bd. XII S. 622ff.): Die Musterbehandlung bleibt immer M. Rostowzew Pompeianische

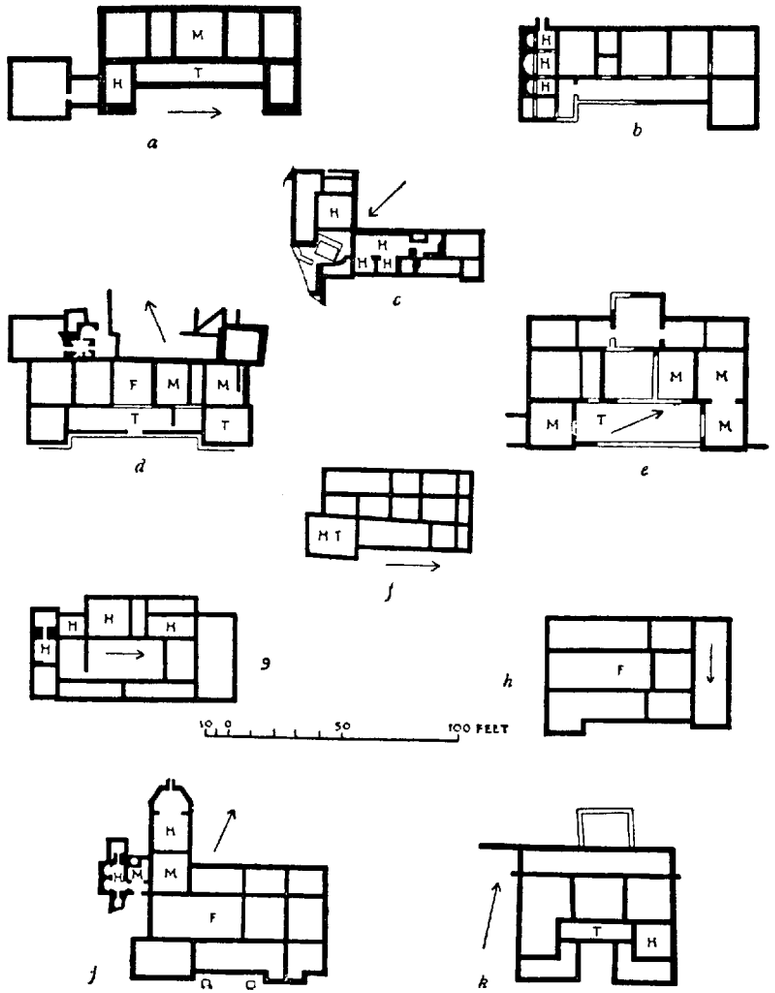

Abb. 3. Corridor-Villen. Nach Collingwood The Archaeology of Roman Britain S. 117.

(a) Mansfield Woodhouse, Notts. (f) Frilford, Berks.
(b) Newport, I.O.W. (g) Rodmarton, Glos.
(c) Hadstock, Essex. (h) Cherington, Glos.
(d) Brislington, Som. (i) Colerne, Wilts.
(e) Brading, I.O.W. (k) Ely, Glam.

F = Fliesenpflaster. H = Hypokausten. M = Mosaikfußboden. T = Tessella-Mosaikfußboden.

Landschaften und röm. Villen, Arch. Jahrb. XIX (1904) 103—126. Türme: P. Grimal Les Maisons à Tour hellénistiques et romaines, in Mélanges Éc. fr. LVI (1939) 28ff. E. Westrand Eranos XXXVII (1939) 31f. XL (1942) 170—172.

Weitere Einzelheiten, auch Literaturzitate, bei Ph. Williams Lehmann Rom. Wall Paintings from Boscoreale in the Metropolitan Museum of Art passim. Über Türme ebd. 99ff. et al.

Literarische Erinnerungen; kulturelle Bedeutung.

Die V. der Römer beanspruchen eine gewisse Bedeutung im Gebiet der Literatur, indem sie die Umwelt lieferten, in der viele literarische Werke verfaßt worden sind: Horaz passim, die Hindeutungen des jüngeren Plinius auf sein Laurentinum. Man beachte ferner die Lokalisierung von Ciceros Tusculanae Disputationes in seinem Tus-

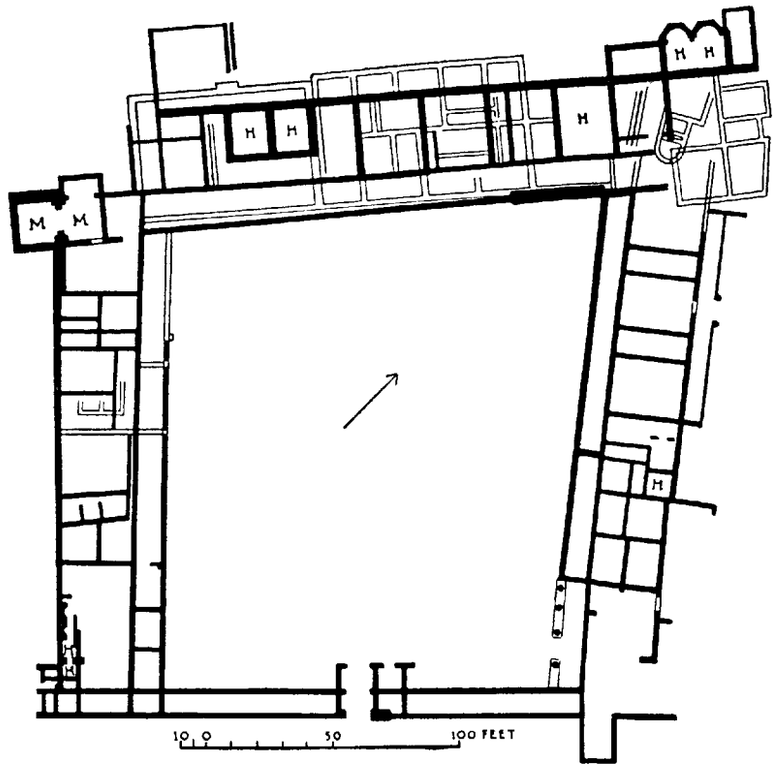

Abb. 4. Hof-Villa, North Leigh, Oxon.; typische Hof-Villa. In einem früheren Bauzustand war es eine Corridorvilla mit langen Seitenflügeln. Nach Collingwood S. 125.

culanum, seiner Acad. Poster. I in seinem Cumanum (fam. IX 8) und seiner Acad. Priora II (3, 9) *in Hortensii Villa, quae est ad Baulos.*

Der Einfluß einer ländlichen Umgebung auf geistige Arbeit ist gut geschildert bei Gell. I 2, 1f., eine Stelle, die vollständig zitiert zu werden verdient:

Herodes Atticus, vir et Graeca facundia et consulari honore praeditus, accersebat saepe, nos cum apud magistros Athenis essemus, in villas ei urbi proximas me et clarissimum virum Servilianum compluresque alios nostrates qui Roma in Graeciam ad capiendum ingenii cultum concesserant. Atque ibi tunc, cum essemus apud eum in villa cui nomen est Cephisia, et aestu anni et sidere autumni flagrantissimo, propulsabamus incommoda caloris lucorum umbra ingentium, longis ambulacris et mollibus, aedium positu refrigeranti, lavacris nitidis et abundis et collucentibus totiusque villae venustate, aquis undique canoris atque avibus personante.

(Über die hier beschriebene V. s. o. Bd. XI S. 225.)

Hierin, und in der ‚Academia' in Ciceros Tusculanischer V. (Tusc. II 3, 9. III 3, 7; Att. I 4, 3 et al.), sowie auch darin, daß er denselben Namen seinem Cumanum oder Puteolanum gegeben hatte (Plin. n. h. XXXI 6—8), kann man den Einfluß von den athenischen Akademie spüren mit ihrer Tradition, deren Ursprung bis in die Zeit Platons zurückgeht, s. o. Bd. I S. 1132ff.

Ein Gespräch recht verschiedener Art wurde von Iuvenal IV in das Albanum Domitians versetzt.

(Beiseite zu bleiben haben die phantastischen Szenen, die in der campanischen Wohnung Trimalchios spielen, Petron. Sat. 26—78, weil die Andeutungen darauf überwiegen, daß die seltsame Zusammenkunft in einem städtischen Hause stattfindet.)

Eine Anzahl von V. in Italien, die bei Schriftstellern oder in Inschriften erwähnt und auch in identifizierten Resten erhalten sind, bilden eine bedeutende Gruppe, teils wegen der hervorragenden Persönlichkeiten, die mit ihnen in Beziehung stehen, teils weil literarische und archäologische Belege sich gegenseitig beleuchten. Diese Gattung verdient gewissermaßen eine Ehrenstelle im vorliegenden Artikel.

Capreae, zwölf V. des Tiberius: s. o. Bd. III S. 1547f. Die hervorragendste von ihnen ist von A. Maiuri behandelt, Atti III. congr. naz. studi rom. (1933) I 156ff. (Aber zu beachten, daß die zuverlässigste hsl. Überlieferung nicht die Lesart *villa Iovis* sondern *villa Ionis* begünstigt.)

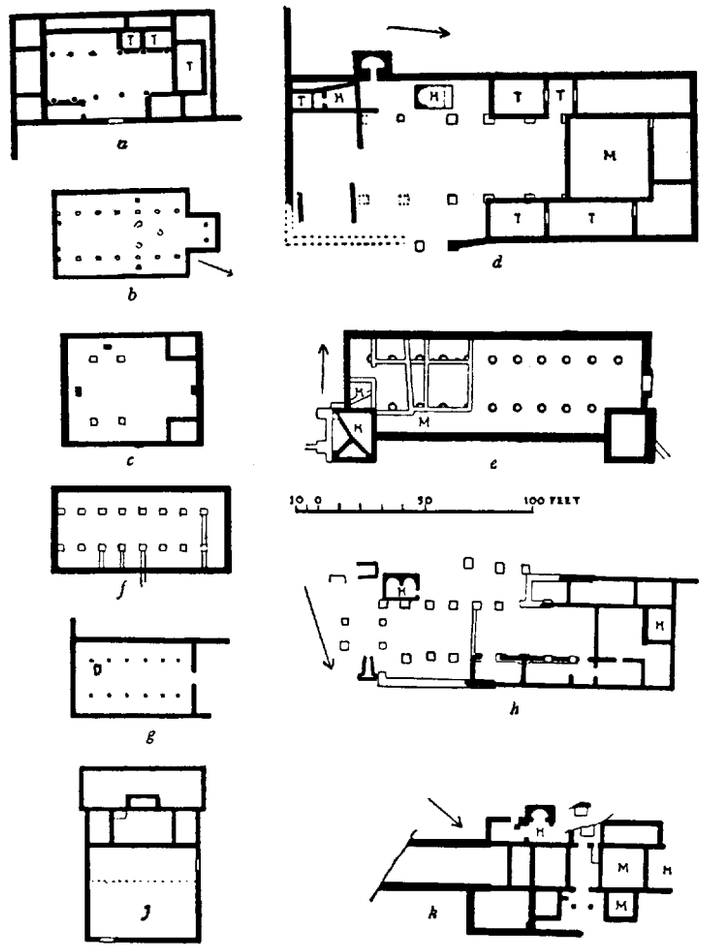

Abb. 5. Basilika- und andere Villen. Nach Collingwood S. 132.

(a) Clanville, Hants (Basilika-Villa)
(b) Castlefield, Hants (Basilika-Villa)
(c) Holbury, Hants (Basilika-Villa)
(d) Carisbrooke, I.O.W. (Basilika-Villa)
(e) Stroud, Hants (Basilika-Villa mit Flügeln)
(f) Ickleton, Cambs. (Basilikales Nebengebäude einer Corridorvilla)
(g) Spoonley Wood, Glos. (Basilikales Nebengebäude)
(h) Brading, I.O.W. (Basilikales Nebengebäude, als Wohnhaus hergerichtet)
(i) Finkley, Hants (Villa eines nicht klassifizierten Typs, vielleicht Corridorvilla ohne Flügel)
(k) Yatton, Som. (Villa eines nicht klassifizierten Typs mit Eingang nach klassischem Muster)

H = Hypokausten. M = Mosaikfußboden. T = Tessella-Mosaikfußboden.

Surrentum, V. des Pollius Felix: s. o. Bd. IV A S. 970f. (wo ‚Vedius Pollio' falsch ist!) Stat. Silv. II 2, Villa Surrentina Polli Felicis: s. o. Bd. XXI S. 1421. Bd. XXII S. 1235f. Forma Italiae, Surrentum, S. 54ff. 132ff. (und nicht die von A. Levi Mon. Ant. XXVI [1920] 181ff. beschriebene V.).

Neapolis, Pausilypon, V. des Vedius Pollio: s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 2419ff. L. Jacono Neapolis I (1913) 357ff. 366f. (verschiedener Meinung von Günther).

Albanum des Pompeius: s. o. Bd. XXI S. 2210. G. Lugli Bull. com. XLII (1914) 281ff. Not. d. scav. 1946, 60ff. Albanum Domitians: s. o. Bd. I S. 1308. Lugli Bull. com. XLV (1917) 29—78. XLVI (1918) 3—68. XLVII (1919) 153—205. XLVIII (1920) 3—72.

Via Appia in der Nähe von Rom: V. des Herodes Atticus: s. o. Bd. VIII S. 929. 937ff. Lugli Bull. com. LII (1924) 92—120. P. Graindor Hér. Att. (1930) 94ff. 214ff. V. des Maxentius: s. o. Bd. XIV S. 2460f. Lugli a. O. 120—134. Via Appia am XIII. Meilenstein: V. des Clodius: Cic. Mil. 37. 48. 51. 53f. Lugli Bull. com. XLII (1914) 263ff.

Rom: viele V. (die, wie wir annehmen dürfen, einen ergänzenden Teil der *horti* bildeten — Lustgärten, einige davon mit vornehmen Namen versehen, s. o. Bd. I A S. 1043f.), sind durch *fistulae plumbariae*, s. o. Bd. XXI S. 613f., bezeugt. Platner-Ashby Topogr. Dict. of Anc. Rome 264—273. P. Grimal Les jardins rom. Auf dem Collis Hortulorum, Mons Pincius gelegene V.: s. o. Bd. XX S. 1510ff. Über die bekannte transtiberinische V. an der Farnesina s. Lugli Mélanges Éc. fr. LV (1938) 5ff. der ihren Plan gibt und Identifizierung mit der V. der Clodia vorschlägt.

Via Praenestina, am III. Meilenstein, V. der Gordiani: Hist. Aug., Gord. 32, 2f. Lugli Bull. com. XLIII (1915) 136ff. (zusammen mit V. verschiedener Epochen in jener Gegend).

Tibur, V. Tiburtina Manili Vopisci: Stat. Silv. I 3: s. o. Bd. XIV S. 1144. Bd. VI A S. 837. 840. A. Nibby Analisi ... Dintorni di Roma² (1849) III 213ff. (Ungefähre Lage bekannt; Reste nicht sicher nachgewiesen; die Überschwemmungen des Anio haben wahrscheinlich das Aussehen der Gegend geändert). V. des Hadrian: s. o. Bd. I S. 514. Dess. 1584/85. H. Kähler Hadrian und seine Villa bei Tivoli (1950).

Sabinum des Horaz: s. o. Bd. I A S. 1590ff. 2553f. Bd. VI A S. 840. (Es sind wenigstens drei Bauperioden zu konstatieren: 1. spätrepublikanisch, daher wahrscheinlich als die richtige V. des Horaz anzunehmen; 2. ungefähr flavisch; 3. spätantik).

Sublaqueum, V. des Nero: s. o. Bd. IV A S. 480.

Villen im allgemeinen.

Mesopotamien.

Die *παράδεισοι*, bewässerte Gärten, von Schriftstellern, Urkunden und anderen Texten bezeugt, enthielten, wenigstens in einigen Fällen, ‚Villen', Luxushäuser von Königen oder anderen Großen. Einige hierauf bezügliche Zeugnisse bei A. R. Schütz Typus d. hellenistisch-ägyptischen Hauses (1936) 40ff.

Syrien.

Antiocheia ad Orontem und Daphne (zusammen mit Apameia) Rostovtzeff Soc. and Econ. Hist. of the Rom. Emp. 566, Anm. 20. Zahlreiche V., zeitlich von der späthellenistischen bis zur spätantiken und frühbyzantinischen Periode sich erstreckend, sind durch erhaltene Mosaikfußböden bezeugt, wovon zahlreiche durch die Princeton University Expedition an beiden Stellen, Antiocheia und Daphne, entdeckt und herausgegeben sind: Antioch-on-the-Orontes (Princeton 1934ff.), passim. C. R. Morey The Mosaics of Antioch (1938). D. Levi Antioch Mosaic Pavements (1947).

Kleinasien.

Xenophon, Anab. I 2, 7, erwähnt die *βασίλεια* und den *παράδεισος* des jüngeren Kyros zu Kelainai; ähnliches in Syrien I 4, 10 (wozu s. o. Bd. XVIII 2. H. S. 1131f.); seine allgemeine Schilderung der in Kleinasien herrschenden Verhältnisse, abseits der persischen Verwaltung, macht deutlich, daß es an der öffentlichen Sicherheit fehlte, die die Voraussetzung für das Leben auf dem Land und für das Anlegen von V. bildet; die Bevölkerung war in und um befestigte Städte konzentriert.

(Über Domänengelände usw. [s. Suppl.-Bd. IV S. 227ff.] s. D. Magie Rom. Rule in Asia Minor (1950) II 1013ff. Diese Arbeit sowie auch T. R. S. Broughton New Evidence on Temple-Estates in Asia Minor, in Studies A. C. Johnson (1951) 236ff., und A. H. M. Jones Census Records of the Later Roman Empire [aus Kleinasien und Ägypten], Journ. Rom. Stud. XLIII [1953] 49ff., greift weiter als der vorliegende Artikel: sie alle beschäftigen sich mehr mit Geländen als mit Häusern.)

Ägypten.

Viele Auskünfte nicht nur über Stadthäuser, sondern auch über solche Gebäude, die im einen oder anderen Sinne als V. zu betrachten sind, werden durch die Papyri geliefert: Fr. Luckhard Das Privathaus im ptol. u. röm. Ägypten (1914). A. R. Schütz Typus d. hell.-ägypt. Hauses (1936). Die ‚Türme' bildeten einen ganz besonderen Bestandteil der Gutshöfe in Ägypten und Campanien sowie auch anderswo, s. o. S. 2147. Belege aus den Papyri: Fr. Preisigke Wörterbuch II 437 s. *πύργος*. Grimal Mélanges Éc. fr. LVI (1939) 43ff. Preisigke Herm. LIV (1919) 423—432. (Zu bemerken ist, daß *πύργος* gelegentlich den Vorratsraum bezeichnet).

Kreta in der Bronzezeit.

Der Name ‚Royal Villa', von Sir Arthur Evans (The Palace of Minos at Knossos II 396ff.) einem freistehenden Nebengebäude des großen Palastes zu Knossos beigelegt, läßt daran denken, daß wohl auch andere derartige Luxuswohnungen der kretischen Bronzezeit, wenn abseits größerer Siedelungen gelegen, die Benennung ‚Villa' verdienen. Natürlich setzen sie, da sie durch keine Befestigung geschirmt sind, Friedenszustände und das Fehlen feindlicher Bedrohung voraus.

Kreta in der Römerzeit.

Viele Reste von V.: J. D. S. Pendlebury The Archaeology of Crete (1939) 368—376.

Griechenland.

Die herkömmliche Vorstellung, zumeist auf der attischen Literatur fußend, daß die Vorliebe der Griechen für das städtische Leben und für die Politik dieses Volk, im Gegensatz zu den Römern, wenig Interesse für V. und für das Landleben überhaupt haben ließ, bedarf einer gewissen Beschränkung. Man muß zwischen den verschiedenen Perioden sowie auch zwischen Attika und anderen Gegenden Griechenlands unterscheiden. Ländliche Zweckbauten müssen allgemein gewesen sein, jedenfalls so früh wie die Wohnung des Eumaios (Od. XIV 5ff.); sie waren wohl durch Hecken oder Mauern beschirmt und werden gleichzeitig mit den ummauerten Dörfern oder Städtchen bestanden haben, die die Zufluchtsorte für die ärmeren Schichten der Bevölkerung bildeten.

Die ‚heiligen Häuser' des delischen Heiligtums — sie waren meistenteils Landgüter, jedes von seinem Stück urbarem Land umgeben — sind nach anderen Gelehrten von J. H. Kent The Temple Estates of Delos, Rheneia, and Mykonos, in Hesperia XVII (1948) 243ff., besonders 293—299, behandelt.

Türme auf Thasos: s. o. Bd. VA S. 1321f., Karte. A. Bon Bull. hell. LIV (1930) 147ff.; auf anderen Inseln, das., 179—184 (seine Deutung ihres Zweckes wurde ersetzt durch diejenige von P. Grimal Mel. Éc. fr. LVI [1939] 49f.).

Korinth: (Drei V., s. Suppl.-Bd. VI S. 191 [hellenistisch]. 193. 197. 199.) Die von T. L. Shear in ‚Corinth' V (1930) veröffentlichte V. (identisch mit der a. O. 193 erwähnten) scheint der römischen Periode anzugehören, doch hielt ihr Herausgeber, der auch ihr Ausgräber war, die Mosaikfußböden für hellenistisch: eine Ansicht, die nicht allgemeine Zustimmung gefunden hat.

Elis: Die Beschreibung, die Xenophon an. V 3, 7—13 von seinem Landgut zu Skillous in Triphylien gibt (vgl. Paus. V 6, 4—6), darf, obwohl er ein Landhaus nicht ausdrücklich erwähnt, als Zeugnis dafür gelten, daß im ersten Teil des 4. vorchr. Jhdts. Villen in diesen Gegenden existiert haben.

Olynthos: s. o. Bd. XVIII S. 331ff., wo D. M. Robinson doch meistenteils eigentliche Stadthäuser beschreibt. Robinson Olynthus XII S. 518, index s. villa, S. 183—263. Die Benennung ‚The Villa Section' oder ‚Villa Quarter' versteht die ‚villa' nicht im antiken Sinne, wenigstens zum Teil. Denn einige dieser Häuser stehen zwar verhältismäßig frei und sind mit Gärten versehen; andere dagegen scheint Robinson ‚Villen' genannt zu haben nur, weil sie mehr Pracht zeigen als die meisten Stadthäuser. Über die erstgenannte Gattung s. o. Bd. XVIII S. 336ff. und Suppl.-Bd. VII S. 261ff. über die ‚V. der Agathe Tyche'.

Dalmatia: Salona (Spalato): V. oder vielmehr Palast des Diokletian, in Gestalt eines Lagers gebaut: s. o. Bd. I A S. 2005f.

Auf den Inseln: Gaulos: T. Ashby Journ. rom. stud. V (1915) 68ff. Melite: Ders. ebd. 34ff. 52ff. G. McN. Rushforth ebd. 79f.

Sizilien: s. o. Bd. II A S. 2518. Hier gibt es eine Anzahl römischer V.: T. Frank An Ec. Survey of Anc. Rome III 273f. (V. M. Scramuzza). Doch verdient eine Ausnahmestellung die in die Tetrarchenperiode zu datierende V. zu Piazza Armerina: G. V. Gentili La Villa imperiale di Piazza Armerina, Rom, La Libreria dello Stato; Not. d. scav. 1950, 291ff.; Boll. d'Arte XXXVII (1952) 33ff. Ill. London News nr. 5879, Dec. 22, 1951, S. 1032f. nr. 5890, March 8, 1952, S. 426f. Fasti Archaeologici VI (1951) nr. 4691.

Italien.

Campanien: s. o. Bd. III S. 1435ff. Rostovtzeff Soc. and Econ. Hist. of the Rom. Empire 60. 503ff. Ciceros Villen in C. und Latium: O. E. Schmidt Ciceros Villen (1899). M. A. Sollmann in Studies David Moore Robinson, II (1953) 1238ff. Villen der Symmachi in C. und Latium: s. o. Bd. IV A S. 1151. Capreae: s. o. Bd. III S. 1547f. Villa augusteischer Zeit, ‚Palazzo a Mare': A. Maiuri Campania Romana, I (1938) 113ff. Surrentum: Forma Italiae, Surrentum, S. 100ff. Stabiae (s. o. Bd. III A S. 1925): O. Elia Boll. d'Arte XXXII (1938) 101ff. XXXVI (1951) 40ff. Fasti Archaeol. V (1950) n. 4350. Pompeii, Stabiae und Umgegend: s. o. Bd. XXI S. 2027ff. M. Della Corte Case ed Abitanti di Pompei² (1954) 344ff. V. dei Misteri: Maiuri V. d. M. (1931). V. di Diomede (sogenannte): Maiuri und R. Pane La Casa di Loreio Tiburtino e la villa di D. in P. (I mon. ital., ser. II, fasc. I [1947]). Ciceros Pompeianum (s. o. Bd. XXI S. 2037): G. Spano Antiquitas I (1946) 55ff. Maiuri La Parola del Passato II (1947) 39ff. Boscoreale V. des P. Fannius Synister oder L. Herennius Florus: Ph. Williams Lehmann Rom. Wall Paintings from B. in the Metropolitan Mus. of Art (1953). Puteoli und Umgegend: C. Dubois Pouzzoles antique (1907) 361ff. Ciceros Cumanum oder Puteolanum und sein zweites Puteolanum: Dubois ebd. 366ff. R. Annecchino Campania Romana I (1938) 17ff. (er hält dafür, daß es durch den Ausbruch vom J. 1538, der den Monte Nuovo hervorbrachte, überdeckt wurde). Baiae und Umgegend (s. o. Bd. II S. 2774): H. Nissen It. Ldk. II 730ff. Bauli (s. o. Bd. III S. 154f.): Maiuri Rendic. R. Accad. d'Italia (= Lincei) 1941, 249ff. Liternum, V. des Scipio Africanus: s. o. Bd. XIII S. 747. Pontiae: s. o. Bd. XXII S. 22, wo Z. 58 zu lesen ist: L. Jacono Not. d. scav. 1926, 219ff. Maiuri Bull. d'Arte VI (1926/27) 224ff. Jacono Campania Romana I (1938) 143—162. Pandateria (s. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 507; P. diente als Verbannungsort); Jacono Atti III. Congr. Naz. Studi Rom. (1933) 318—324.

Latium: Formiae: s. o. Bd. VI S. 2858. Not. d. scav. 1927, 434ff. Piscina maritima: Jacono Neapolis I (1913) 360ff. Casinum Varros Villa und ihr Aviarium: s. o. Bd. V S. 1726. A. W. Van Buren und R. M. Kennedy Journ. Rom. Stud. IX (1919) 59ff. Circeii, besonders Lago di Paola, Villen von Tiberius und Domitian: s. o. Bd. III S. 2566. Forma Italiae, Circeii, besonders II. Zona, cap. IV. Not. d. scav. (1936) 21ff.

Latium in der Nähe von Rom: V. erscheinen mehrfach in den topographischen Artikeln von Thomas Ashby, ganz besonders in den nachfolgenden Bänden der Papers of the British School in Rome. Es ist aber das Verdienst von Giuseppe Lugli, seine Kräfte während einer Reihe von Jahren den V. dieser Gegend gewidmet zu haben: einige seiner Beiträge sind schon oben zitiert worden, einige werden unten angeführt werden in bezug auf einzelne V., noch andere finden sich in Bull. com. LI (1923) 3ff. Astura: s. o. Bd. II S. 1862. Jacono Neapolis I (1913) 363ff. Antium: s. o. Bd. I S. 2562f. Kaiserliche V.: Lugli Riv. Ist. d'Archeol. e Storia dell' Arte VII (1940) 177ff. Piscinae Maritimae: Jacono Not. d. scav. 1924, 333ff. Via Appia, am V. Meilenstein: V. der Quintilii: Ashby Ausonia IV (1909) 48ff. Ager Albanus: Lugli Bull. com. XLII (1914) 251ff. 295ff. Velitrae: V. der Octavii (?) (Suet. Aug. 6) (s. o. Bd. X S. 277f. Bd. XVII S. 1802): Lugli Bull. com. LVIII (1930) 5ff. R. Vighi Bull. com. LXIX (1941) 2, 17ff. G. Cressedi Velitrae (Velletri) 81ff. (zwei Perioden im 2. Jhdt. n. Chr.; frühchristliche Erweiterungen, aber auch Reste aus der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr.). Lanuvium (s. o. Bd. XII S. 695): A. Galieti Bull. com. LXI (1933) 139ff. LXIII (1935) 133ff. Via Ardeatina: Not. d. scav. 1939, 351ff. (republikanische Periode). Ager Laurens: Lanciani Mon. ant. XIII (1903) 133ff. XVI (1906) 241ff. Laurentinum des jüngeren Plinius (Plin. epist. II 17: s. o. Bd. XXI S. 446): A. W. Van Buren Rendic. Pontif. Accad. XX (1943/44) 165ff. Journ. Rom. Stud. XXXVIII (1948) 35f. Arpinum: s. o. Bd. II S. 1219. Via Latina, in der Nähe des VI. Meilensteins, V. di Sette Bassi (vier Phasen während der antoninischen Periode, und eine spätere): N. Lupu Ephem. Dacoromana VII (1937) 117ff. Tusculum: s. o. Bd. VII A S. 1448ff. Grottaferrata: M. De Vita Bull. com. LXXI (1943/45), 2. Teil, 45ff. Centroni Not. d. scav. 1952, 257ff. (Ende der Republik oder Anfang der KZ.: prächtige Terrassenbauten; *natatio* und andere Wasserwerke, in einer gut gewählten Lage). Tibur: s. o. Bd. VI A S. 840. ‚V. di Cassio': C. Pietrangeli Rendic. Pontif. Accad. XXV—XXVI (1949—1951) 157ff. Nordwestlich von Tibur: Not. d. scav. 1944/45, 39ff. (*v. rustica* mit *torcular*).

Rom: s. o. Bd. VIII S. 2482ff., ‚Horti'. Auf dem Collis Hortulorum, Mons Pincius: s. o. Bd. XX S. 1510ff. Caesaris horti: s. o. Bd. III S. 1297. ‚Auditorio di Mecenate': s. o. Bd. XIV S. 229f. H. Thylander Acta Archaeologica IX (1938) 101ff. Taf. I—III. Sallustiani horti: K. Lehmann-Hartleben u. J. Lindros Skrifter IV (1935) 196ff. Andere V.: s. o. Bd. I A S. 1043f.

Via Flaminia in der Nähe von Rom: Not. d. scav. 1944/45, 52ff. In der Nähe von Veii: Not. d. scav. 1948, 271ff. Alsium: s. o. Bd. I S. 1639f. Dianium (Giannutri), V. wahrscheinlich der Domitii Ahenobarbi: s. o. Bd. V S. 340. B. Vaccarino Foresto Not. d. scav. 1935, 127ff. In der Nähe des Lacus Sabatinus (bei Mineralquellen: ein Eckstein der Geschichte der römischen krummlinigen Baukunst: Mitte des 1. Jhdts. v. Chr.): Not. d. scav. 1940, 398ff. Palladio V (1941) 145ff. Tusci des jüngeren Plinius: Plin. epist. V 6; s. o. Bd. XXI S. 446. Galeata (Prov. di Forlì): Not. d. scav. 1943, 204ff. (Palastvilla des Theoderich, auf älteren Bauten aufgesetzt). Sirmio riesige V., später als Catull (Catull. c. 31): Am. Journ. Arch. LI (1947) 295f. Taf. 75—77. Comum: V. des Caninius Rufus: Plin. epist. I 3.

Istrien: Umgegend von Pola: s. o. Bd. XXI S. 1235ff.

Gallia: A. Grenier Manuel d'archéologie gallo-romaine II 782ff. Carte archéologique de la Gaule romaine. Inventaire des mosaïques de la Gaule et de l'Afrique. Über den archäologischen Gebrauch des Wortes ‚Villa': J. Harmond Rev. arch. XXXVIII (1951, II) 155ff. Cadeilhan-Saint-Clar: M. Larrieu, Y. Le Moal u. M. Labrousse Gallia XI (1953) 41ff. Montmaurin: G. Fouet und M. Labrousse Gallia VII (1949) 40ff. Pierrebuffière: F. Delage Gallia X (1952) 1ff. Gallia Narbonensis: H. Algond La maison rurale en Province et ses accessoires, in L'Art populaire en France, I (1929) S. 54ff. Fig. 33 (mir nicht zugänglich: von Ph. Williams Lehmann S. 102 wegen der Türme zitiert). Aquae Sextiae: F. Benoit Gallia V (1947) 98ff. Aquitania: Des Ausonius Villa: P. Grimal Rev. ét. anc. LV (1953) 113—125 (er kommt zum Schluß, daß Ausonius nur eine einzige V. besaß, die er in die Nähe von Lansac setzt). Villa Avitacum des Sidonius Apollinaris, Ep. II 2. Carm. 18 (*de balneis v. suae*); 19 (*de piscina sua*): s. C. E. Stevens S. A. and his Age, 185ff. V. des Consentius: Sid. Apoll. Ep. VIII 4, 1. Zwei V. von Freunden des S. A.: V. eines Apollinaris: Sid. Apoll. carm. 24, 53—74. Geschirmte V., Burgus des Pontius Leontius: Sid. Apoll. carm. 22 (vgl. S. Dill Rom. Society in the Last Century of the Western Empire 202ff.; o. Bd. XXII S. 45).

Belgica: Ausonius, Mosella 283ff. (s. o. Bd. XVI S. 359); Fr. Cumont Comment la Belgique fut romanisée² (1918) 40ff. ind. s. v. villas. R. de Maeyer De rom. villa's in België (1937). Rostovtzeff Soc. and Econ. Hist. Rom. Emp. 549. P. Steiner Röm. Landhäuser im Trierer Bezirk (1923). Germania Romana² (1924) II 18ff. Taf. XX—XXVIII. F. Oelmann u. H. Mylius über den Bauernhof bei Mayen, Bonn. Jb. CXXXIII (1928) 51ff. (ganz besonders wichtig: acht Perioden, wovon die zwei oder drei ältesten sich früher datieren lassen als die römische Besitznahme). F. Köpp Die Römer in Deutschland³ (1926) 135ff. A. W. Byvanck Nederland in den rom. tijd 309ff. passim.

Germania: Germania Romana a. O. Köpp a. O. K. Schumacher Siedelungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande II (1923) 193ff.

Raetia: F. Stähelin Die Schweiz in Röm. Zeit³ (1948) 389ff.

Britannien: Map of Roman Britain (Ordnance Survey Office). F. Haverfield The Roman Occupation of Britain (1924), index, s. v.

villas. Fliegerphotographien: J. K. St. Joseph Journ. Rom. Stud. XLIII (1953) 94f. (in Südbritannien: ders., ebd. XLI [1951] 52ff.: fast keine Spur von V. in Nordbritannien). R. G. Collingwood Archaeology of Rom. Britain (1930) 113—136. Ders. bei Frank Econ. Survey III 73ff. 115f. I. A. Richmond The Irish Analogies for the Romano-British Barn Dwelling, Journ. Rom. Stud. XXII (1932) 96ff. Rostovtzeff Soc. and Econ. Hist. Rom. Emp. 213ff. 538f. C. A. F Berry Doktordissertation. Maschinendruck, ein Exemplar in der Univ. of London Library, eins in der Haverfield Library, Oxford, vorhanden. Ders. The Dating of Romano-British Houses, Journ. Rom. Stud. XLI (1951) 25ff. Pläne und Ansichten von Villen, später als das Buch von Collingwood erschienen: Journ. Rom. Stud. 1931, 243; 1932, 217. 220. 256f.; pl. XLI; XLV—L; 1933, pl. XXIV; 1934, 213. 215; pl. X; XI; 1935, 219; pl. XXXVIII; 1936, 43. 257; pl. VII—IX; XXII—XXV; 1938, 187. 195; 1939, 205. 211. 221. 224; pl. XXXI; XXXIII; 1940, 167. 172; 1941, 132; pl. XIII; 1942, 71; pl. VIII; 1943, 71; 1944, 81; 1945, 85. 87. 89; 1946, pl. XI; 1947, 174. 176; pl. XIV; 1948, 85. 95. 97; pl. XV; XVI; 1949, 97. 110f.; 1950, pl. VIf.; Xf.; 1951, 129. 135; pl. XIIf.; 1953, pl. XXV; 1954, 95; 1955, 135; pl. XLIX. Dazu R. G. Collingwood und J. N. L. Myres Rom. Brit. and the English Settlements 208ff., und, als Verzeichnis der früher als 1912 bekannten V., A. H. Lyell A Bibliographical List descriptive of Romano-British Architectural Remains in Great Britain.

Hispania: (s. o. Bd. VIII S. 2043f.): Carta arqueológica de España, ind. s. v. villas. Ramón Menéndez Pidal Historia de España II 329. 614. La Cocosa bei Bajadoz: José de C. Serra Rafols La ‚Villa' romana de la dehesa de ‚La C.' (1952) (ausgedehnte V., im 1. Jhdt. n. Chr. angelegt).

Africa: Inventaire des mosaïques de la Gaule et de l'Afrique. G. Boissier L'Afrique romaine, promenades archéol. en Algérie et en Tunisie² (1901) 152—164 (V. in der Nähe von Oued-Atménia). M. Rostovtzeff Soc. and Econ. Hist. Rom. Emp. 290. 584. 629. S. Gsell Mon. ant. de l'Algérie II 23ff. Tripolitania. Olivengutshöfe des Gebels: D. Oates Papers Brit. School at Rome XXI (1953) 92ff. 115ff. Cyrenaica: Tabula Imperii Romani, Cyrene. Geschirmte Gutshöfe der *limitanei:* R. G. Goodchild und J. B. Ward Perkins Journ. Rom. Stud. 1949, 88—94. Goodchild ebd. 1950, 34ff. 1953, 67ff. 73ff.

[A. W. Van Buren.]

2) Villa Calensis *s.* Cala o. Bd. III S. 1325.

3) Villa Faustini, Itin. Ant. 474, 5 Ort an der Straße zwischen Icinos und Colonia (Colchester). Wenn Icinos gleich ist Venta Icenorum (gemäß einem gallischen Brauch, der indes in Britannien nicht allgemein ist), so wäre V. F. gleich Scole (Norfolk), so der Vorschlag von Margary (Roman Roads in Britain I 245). [Ian A. Richmond.]

4) s. Bethania, Bethar, Aniciorum Villa, Fulgurita, Minna, Rostrata, Vax V. Repentina.

5ff.) s. am Ende des Bandes.

Villaticus. 1) Katholischer *episcopus Sinnipensis,* nahm am Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 133 = Mansi IV 117 C).

2) Katholische Bischöfe dieses Namens zur Zeit der Katholikenverfolgung des Wandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582): *episcopus de Casis Medianis* (s. o. Bd. III S. 1633, Nr. 8) nach Victor Vit. II 101 (Mon. Germ. A.A. III 1 S. 39, 29 Halm), *episcopus Auzegerensis* (s. o. Bd. II S. 2623) nach Not. prov. Byzac. (ebd. S. 68, 96) und *episcopus Moxotensis* in der Mauretania Sitifensis (vielleicht Mopto o. Bd. XVI S. 251, 16ff.) nach Not. Mauret. Sit. (ebd. S. 70, 33). [Wilh. Enßlin.]

Willimeres, Kunstschmied, Verfertiger einer Gürtelschnalle im Burgundergebiet nach Fiebiger-Schmidt Inschriftensammlung zur Geschichte der Ostgermanen, Denkschr. Akad. Wien. 60 Bd. 3. Abt. 1917, S. 67, nr. 126. — L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I², Ostgermanen, 192f. [Wilh. Enßlin.]

Villius. Plebeischer Gentilname, der schon vereinzelt im 5. Jhdt. v. Chr., im J. 449 in den Fasten der Volkstribunen, vorkommt. Zahlreicher tritt er seit dem 3. Jhdt. v. Chr. in Erscheinung. Der Name, der *i* longa, auch bei fehlender Gemination des *l* aufweist (Belege bei W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen, Abh. Götting. 1904, 267), wird von Schulze mit etr. *vilinal* (C.I.E. 948. 1060) und *Villinal* in Verbindung gebracht, ohne daß dadurch die Ableitung dieses zur Gruppe der Personennamen auf *-ius* gehörenden Namens eindeutig erwiesen wäre. Als griechische Formen treten entgegen *Βίλλιος* (Nr. 2) und *Οὐίλλιος.* Aus der für Nr. 7 bezeugten Zugehörigkeit zur Tribus Pomptina kann für die Herkunft der Familie oder der Person leider nichts Bündiges geschlossen werden, weil man nicht weiß, ob es sich hier um die Tribus handelt, der seine Heimatgemeinde angehörte, oder um die Tribus, in der sein Grundeigentum lag, vgl. dazu Mommsen R.St.R. III 181f. — Im ausgehenden 3. und beginnenden 2. Jhdt. v. Chr. hatte die Familie der *Tappuli* in Rom es zu einer nicht unbedeutenden politischen Stellung gebracht, die sie vielleicht (vgl. F. Münzer Römische Adelsparteien 146; nachdrücklicher H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. [1951] 96) ihrer Anlehnung an die Gruppe der Claudier und Servilier verdankte; unter den vier bekannten Mitgliedern der Familie war P.V.T. Nr. 10 der bedeutendste, der im J. 199 das Consulat bekleidete, während gleichzeitig L.V.T. (Nr. 9), der möglicherweise sein Bruder war, Praetor war. Rund zwei Jahrzehnte später tritt die Familie der *Annales* in Erscheinung mit Nr. 5. Aus dieser Familie sind im 1. Jhdt. v. Chr. mehrere Mitglieder nachweisbar, von denen es einer (Nr. 7) zur Praetur brachte.

1) Ap. Villius, Volkstribun im J. 305 = 449 nach dem Sturze der Decemvirn. Entgegen der hsl. Überlieferung bei Liv. III 54, 13 (im Veronensis jedoch nicht erhalten) hatten ältere Herausgeber im Anschluß an Sigonius vor allem Madvig, das Praenomen in *P.* geändert, worin ihnen auch Haakh Pauly R.E. VI S. 2611 gefolgt war. Demgegenüber darf man mit Weissenborn-Müller z. St. das Praenomen *Appius* halten, da sich dieser Vorname außer bei dem Claudischen Geschlecht auch bei anderen, wenn auch selten, findet, vgl. Klebs o. Bd. II S. 242, wozu nun noch hinzuweisen wäre auf W. Schulze Zur Gesch. latein. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 423. 487. 519. Br. Doer Die römische Namengebung, 1937, 26. Dieser Auffassung folgt auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 49 (allerdings lediglich mit dem hier nicht zutreffenden Hinweis auf Pauly R.E.). — Livius nennt den V. an 9. Stelle des zehnköpfigen Volkstribunenkollegiums und in einer Gruppe von Männern, von denen er sagt *spe ... magis quam meritis electi;* zu diesen gehörten M. Titinius (s. Münzer o. Bd. VI A S. 1548), M. Pomponius (H. Gundel o. Bd. XXI S. 2326), C. Apronius (Klebs o. Bd. II S. 273), Ap. Villius und C. Oppius (Münzer o. Bd. XVIII, 1. Abt., S. 728 Nr. 7). Mehr ist für V. in der Tradition nicht faßbar. Über die Brüchigkeit der ganzen Überlieferung, der zufolge sogar die Namen angreifbar sein können, ist im Art. Verginius Nr. 7 das Nötige gesagt. Vgl. G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 28f.

2) C. Villius, Anhänger des Ti. Gracchus. Er ist nur durch Plut. Ti. Gracchus 20, 5 bekannt, wo die Namensform *Γάϊος Βίλλιος* überliefert ist. Wie andere Anhänger des Ti. wurde auch er verurteilt und grausam hingerichtet, was natürlich unmittelbar nach dem Tod des Ti. Gracchus im J. 621 = 133 stattfand (vgl. Münzer o. Bd. II A S. 1424, 20ff.). Plut. berichtet a. O.: *Γάιον δέ τινα Βίλλιον εἰς ἀγγεῖον καθείρξαντες καὶ συνεμβαλόντες ἐχίδνας καὶ δράκοντας οὕτω διέφθειραν.* Man hat angenommen, daß es sich hierbei um die Strafe der Säckung handelte, die sonst nur gegen einen *parricida* (s. Leifer o. Bd. XVIII, 2. Abt. S. 1472ff.) verhängt wurde: Haakh, Pauly R. E. VI S. 2612 Nr. 6. Mommsen Strafr. 922. Hitzig Art. culleus o. Bd. IV S. 1747f. Dagegen hat Chr. H. Brecht Perduellio (Münchener Beitr. z. Papyrusforschg. u. ant. Rechtsgesch. 29), 1938, 246f., 6 Bedenken angemeldet; er weist darauf hin, daß *ἀγγεῖον* nicht unbedingt ‚Sack' bedeuten muß, sondern ‚irgendein enges Behältnis, etwa eine Kiste oder Truhe' sein kann, in dem V. von Schlangen totgebissen wurde; andere Tiere und vor allem die Versenkung im Wasser, die sonst zur Strafe der Säckung gehören (Belege bei Mommsen a. O.), sind nämlich im Falle des V. nicht erwähnt.

3) P. Villius, 2. H. 3. Jhdt. v. Chr., IIIvir nocturnus im J. 543 = 211, nur erwähnt von Val. Max. VIII 1, damn. 6 *item P. Villius triumvir nocturnus a P. Aquilio tribuno pl. accusatus populi iudicio concidit, quia vigilias neglegentius circumierat.* Während Klebs o. Bd. II S. 326 Nr. 13 für P. Aquilius tr. pl. noch keine bestimmte Datierung gab, ist diese — allerdings mit Fragezeichen — bei T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 273 ins J. 211 erfolgt; für V. gibt Broughton a. O. 276 das J. 211 ohne Einschränkung an. Man wird ihn zu den im J. 212 aushilfsweise einmalig eingesetzten Dreierkollegien zählen müssen, die Strasburger o. Bd. VII A S. 519 nachgewiesen hat, für die aber, außer V., keine Namen bekannt sind. Aus dem Tatbestand erschließt eine (Mult?)Klage J. Bleicken Das Volkstribunat der klass. Republik (1955) 122.

4) Villius Annalis, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Sohn des L. Villius L. f. Annalis Nr. 7. Er ist bekannt aus Val. Max. IX 11, 6 und Appian. bell. civ. IV 69. Er bewarb sich im J. 711 = 43 um die Aedilität und wurde, — wahrscheinlich für 42 — gewählt, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 359. Der Vater erfuhr auf dem Weg *ad quaestoria comitia filii* (Val. Max.) von seiner Proskription; genauer Appian *Ἀννάλιν ... τῷ παιδὶ μετιόντι ταμιείαν συμπεριθέοντα.* (Zur Bewertung s. Mommsen Strafr. I 580, 2.) Der Sohn verriet jedoch das Versteck des Vaters, wofür ihn Val. Max. mit Recht als *nefarius iuvenis* charakterisiert, und war anwesend, als die Soldaten den Vater töteten (*bis parricida, consilio prius, iterum spectaculo*). Darüber hinaus weiß Appian. IV 70 zu berichten, daß er von den Soldaten das Vermögen des Vaters und dazu noch das Amt des Aedils erhielt (*ἐς ἀγοραναμίαν ἠρέθη*). Er kam als Aedil in angetrunkenem Zustand während eines Streites durch die gleichen Soldaten, die seinen Vater getötet hatten, ums Leben.

5) L. Villius Annalis, Volkstribun im J. 574 = 180. Der Name *L. Villius* ist bei Liv. XL 44, 1 eindeutig überliefert; in der Epitome von Oxyrhynchos 78 (P. Oxyrh. 668, 78 = Liv. per. ed. O. Rossbach [1910] 130) steht *l. liviustrib. pl.,* was jedoch als Schreibfehler anzusehen ist, vgl. E. Kornemann Die neue Livius-Epitome aus Oxyrhynchos, Beitr. z. alt. G., 2. Beiheft (1904) 21. Ernst Meyer Römischer Staat und Staatsgedanke (1948) 436, 96. Das Cognomen *Annalis* erhielt er — wohl schon während seines Amtsjahres — als ehrenden Beinamen, der in seiner Familie erblich wurde; zum Grundsätzlichen derartiger Ehrenbeinamen s. Br. Doer Die römische Namengebung (1937) 49ff. Das Cognomen kommt nur bei der gens Vibia vor. Denn er war der Urheber eines Jahresgesetzes, das für das römische Ämterwesen von größter Bedeutung war, weil in ihm erstmals Bestimmungen über das Mindestalter für eine Bewerbung, den ordo magistratuum und ein zweijähriges amtloses Intervall niedergelegt waren (wenn die communis opinio der modernen Forschung hinsichtlich des Inhaltes dieses Gesetzes hier einmal kurz zusammengefaßt werden darf). Die Hauptquelle ist Liv. XL 44, 1 *eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque. inde cognomen familiae inditum, ut Annales appellarentur.* Die Parallelüberlieferung zu dieser Lex Villia annalis ist von Kübler Art. Magistratus o. Bd. XIV S. 405, 27ff. nachgewiesen und S. 405f. ausführlich in den rechtsgeschichtlichen und systematischen Zusammenhang gerückt, vgl. auch Weiss Art. Ius honorum o. Bd. X S. 1232, 41ff.; sie wird hier nicht nochmals genannt, weil der Name des Volkstribunen in keiner weiteren Quelle mehr genannt wird. Die

Nachrichten über das Gesetz selbst sind sehr lückenhaft. Sie haben jedoch im Zusammenhang mit der Untersuchung der noch in Fragmenten erhaltenen Magistratslisten das ergeben, was oben angedeutet wurde; insbesondere darf es ‚als ausgemacht angesehen werden, daß die Intervallierung für die ordentlichen patricischen Magistraturen ... durch das villische Gesetz auf einen mindestens zweijährigen Zeitraum fixiert worden ist' (Mommsen St.-R. I 530. Bedenken dagegen bei A. Afzelius Classica et Mediaevalia 1946, 263ff.). Aus der umfangreichen Literatur über ‚diesen offenbar Epoche machenden und tief einschneidenden Volksbeschluß' (Mommsen St.-R. I 529) sei hier (in Weiterführung der Übersicht von Kübler o. Bd. XIV S. 405f.) nur auf folgende neueren Behandlungen hingewiesen: Fr. Münzer Röm. Adelsparteien 198 u. ö. G. Niccolini I fasti dei tribuni della plebe (1934) 120ff. (gründliche Nachweise). E. Kornemann R. G. I (1938) 382. Ernst Meyer Röm. Staat u. Staatsgedanke (1948) 94. 139f. H. H. Scullard A History of the Roman World 753—146 B. C.² (1951) 324; Roman Politics 220—150 B. C. (1951) 173f. Jos. Vogt Die römische Republik (1951) 195. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 388. Der politische Zweck des Gesetzes, das zweifellos ‚die allmählich üblich gewordenen Bedingungen für die Kandidaten endgültig regelte' (Münzer Röm. Adelsparteien 198), kann nur aus der speziellen Lage der damaligen Zeit erkannt werden. Es muß gesehen werden im Rahmen des Kampfes gegen die Nobilität, als dessen Vorkämpfer gerade der alte Cato besonders hervorgetreten war, vgl. Jos. Vogt Homo Novus (1926) 18. Gelzer o. Bd. XXII S. 129f. Es muß auch in einen Zusammenhang gebracht werden mit der Lex de ambitu und dem Senatus consultum de ludis vom J. 182 und der Herabsetzung der Praetorenstellen von 6 auf 4 vom J. 181. Dann steht die Lex Villia annalis am Ende einer Reihe, deren Zweck es mit Münzer a. O. gewesen ist: ‚den Einfluß der Adelsfamilien zu untergraben, ihren Mitgliedern den Zutritt zu den Ämtern zu erschweren und ihre organisierte Wahlorganisation zu hemmen, dagegen weiteren Kreisen der Bürgerschaft den Aufstieg zu den höchsten Ämtern zu ermöglichen'. Sehr im Gegensatz dazu hält J. Bleicken Das Volkstribunat d. klassischen Republik (Zetemata 13, 1955) 56. 2 das Gesetz für ‚eine Kontrolle des Senats für die Vorrechte seines Standes' — ohne jedoch auf die damalige innenpolitische Lage näher einzugehen — und nimmt ‚die übliche Autorisation' des Senats an. Kollegen des V. sind nicht bekannt. — Im Jahr 583 = 171 war er Praetor. Liv. XLII 28, 5 nennt ihn unter den Praetoren dieses Jahres an letzter Stelle nach C. Sulpicius Galba (Münzer o. Bd. IV A S. 753f. Nr. 50), L. Furius Philus (Münzer o. Bd. VII S. 361 Nr. 82), L. Canuleius Dives (Münzer o. Bd. III S. 1501 Nr. 12), C. Lucretius Gallus (Münzer o. Bd. XIII S. 1684ff. Nr. 23) und C. Caninius Rebilus (Münzer o. Bd. III S. 1478 Nr. 8). Bei der Verlosung der Spezialfunktionen — vgl. Mommsen St.-R. II 208. 210 — fiel V. die Praetur *inter peregrinos* zu, Liv. XLII 31, 9.

6) L. Villius Annalis, 1. Jhdt. v. Chr., Vater von Nr. 7, sonst unbekannt.

7) L. Villius Annalis, Senator, Mitte 1. Jhdt. v. Chr. Cael. Cic. fam. VIII 8, 5. 6 nennt seinen Namen in dem Anfang Oktober 703 = 51 in einem Brief an Cicero mitgeteilten Wortlaut der Senatsbeschlüsse vom 29. September 51. V. gehörte in dieser Senatssitzung zu denen, die *scrib(endo) adfuerunt*; zum Sachlichen s. Mommsen St.-R. III 1004f. der Text der Senatsbeschlüsse auch bei Bruns Fontes 190f. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero III 100ff. Dabei wird auch die Filiation angegeben: *L. Villius L. f. Pom(ptina tribu) Annalis.* Der Vater *L.* ist unbekannt, die Hinzufügung der Tribus entspricht dem Üblichen (Mommsen St.-R. III 214f.), mit der Angabe *Pomptina* (zu dieser Tribus s. Kubitschek o. Bd. VI A S. 2501f.) ist für V. leider kein näherer Anhaltspunkt für uns gegeben. Aus der Stellung des Namens zwischen zwei Consularen und einem praetorius ist zu schließen, daß V. damals praetorius war. Infolge der Anciennität — er rangiert vor C. Septimius, praet. 697 = 57 (Münzer o. Bd. II A S. 1561 Nr. 7) — wird man seine Praetur in die Zeit vor 57, vielleicht ins J. 696 = 58, setzen müssen, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 194. 246f. (Damit wird die aus Appian. bell. civ. IV 69 Ἀννάλιν ἕτερον στρατηγόν [wo also lediglich das Cognomen genannt ist] herauslesbare, aber bereits von Haakh Pauly R. E. VI S. 2613 Nr. 8 und später von P. Willems Le Sénat de la République Romaine I [1878] 473 nr. 125. H. Kloevekorn De proscriptionibus, Diss. Königsberg 1891, 47 abgelehnte Möglichkeit einer Praetur des V. im J. 711 = 43 hinfällig.) Einzelheiten zur Lage, in der diese bedeutsamen Senatsbeschlüsse gefaßt wurden, gehören nicht hierher, weil wir keinerlei Anhaltspunkte haben, wie sich V. in den schwebenden politischen Fragen verhalten hat; verwiesen sei aber doch auf Mommsen RG III 365. Ed. Meyer Caesars Monarchie und das Principat des Pompeius (1919) 255ff. M. Gelzer Caesar (1942) 194f.; Pompeius (1949) 197. Miltner o. Bd. XXI S. 2170. G. Walter Caesar (1955) 339f. — Entgegen der noch zweifelnden Stellungnahme von Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum 648 und Haakh Pauly R. E. VI S. 1612 Nr. 7 wird man heute (vgl. Tyrrell-Purser The Correspondence of Cicero II 152) den V. identifizieren müssen mit dem *Annalis*, den Cic. ad Qu. fr. III 1, 20 im Sept. 700 = 54 erwähnt: *Annali pergratae litterae tuae fuerunt, quod et curares de se diligenter et tamen consilio se verissimo iurares.* Aus dieser Stelle können wir jedoch nur folgern, daß Q. Tullius Cicero mit V. brieflich und Cicero selbst mit ihm mündlich in Verbindung gestanden hat.

V. ist als Opfer der Proskriptionen der Triumvirn im J. 711 = 43 ums Leben gekommen. Die beiden erhaltenen Berichte — Val. Max. IX 11, 6. Appian. bell. civ. IV 69 — erzählen, daß V. sich als Geächteter bei einem Klienten verbarg (Val. Max.: *ad clientem suum confugit.* Appian. εἰς πελάτην ἑαυτοῦ τινα φυγών), dann aber infolge des Verrates seines Sohnes (Nr. 4), der Soldaten den Weg zu seinem Versteck zeigte, entdeckt und getötet wurde; vgl. Drumann-Groebe G. R. I² 272. 473. Dieser besonders krasse Fall eines, obendrein noch durch die Karriere des Sohnes veranlaßten Verrates ging in die Sammlung bedeutsamer Exempla ein (bei Val. Max. im Kapitel *dicta improba aut facta scelerata*) und ist uns daher erhalten.

8) Sex. (Villius) Annalis, lebte in der Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. Auszugehen ist von Quintil. inst. or. VI 3, 86 *dissimulavit Cicero, cum Sex. Annalis testis reum laesisset.* Darnach ist dieser Sex. Annalis als Zeuge gegen einen Angeklagten aufgetreten, der von Cicero verteidigt wurde. Es wird keinem Zweifel unterliegen, in ihm den *Villius Annalis* zu sehen, dessen Name bei Cic. or. frg. ed. C. F. W. Mueller IV 3, 235, 30 in einem Fragment (Priscian. VII 11, 58 p. 335, 18) der Rede für M. Fundanius erhalten ist, die Cicero im J. 688 = 66 oder im folgenden Jahr gehalten hat, s. Münzer o. Bd. VII S. 292 Nr. 4 (oder, falls das Praenomen des Fundanius in C. geändert wird, Nr. 1); von der Mühll o. Bd. VII S. 672 datiert die Rede ins J. 65, Drumann-Groebe Gesch. Roms² V 398 ins J. 66. — Man wird es mit Orelli-Baiter Onomasticon Tullianum 648 und Haakh Pauly R.E. VI S. 2612 Nr. 7 als wahrscheinlich bezeichnen dürfen, daß dieser V. identisch war mit dem *Sex. Villius* (bei dem jedoch das Cognomen Annalis fehlt), den Cic. fam. II 6, 1 im J. 701 = 53 als einen Freund (*familiaris*) des T. Annius Milo erwähnt und den Cicero zum Überbringen eines Briefes an Curio heranzog. Dieser Sex. Villius ist später nochmals erwähnt von Hor. sat. I 2, 64 *Villius in Fausta Syllae gener, hoc miser uno / nomine deceptus, poenas dedit usque superque / quam satis est, pugnis caesus ferroque petitus, / exclusus fore, cum Longarenus foret intus.* Wenn dieser Ehebruch tatsächlich mit V. in Verbindung zu bringen ist (s. u.), dann kann er nur in die Zeit zwischen Ende 55 und Frühjahr 52 datiert werden, s. Drumann-Groebe G.R. II² 436. Nach diesem Bericht gehörte V. — ganz ebenso wie der Historiker C. Sallustius Crispus (s. Funaioli o. Bd. I A S. 1916, 40ff.) — zu den zahlreichen Verehrern (vgl. Macrob. sat. II 2, 9) der Fausta, der Gemahlin seines Freundes Milo und Tochter des Diktators Sulla, die ‚eine der verrufensten Frauen der letzten republikanischen Zeit' war, Münzer o. Bd. IV S. 1599 Nr. 436. Horaz wußte jedenfalls davon, wie übel man ihm mitspielte, während ein anderer Buhle, Longarenus, sich bei Fausta aufhielt, s. Münzer o. Bd. XIII S. 1400. Münzer a. O. nimmt an, daß *Villius* als eine Art Pseudonym von Horaz für Faustas Gatten *Annius* eingesetzt ist, und vertritt damit eine Auffassung, die bereits in den Scholien z. St. zu fassen ist, von den modernen Erklärern aber nicht geteilt wird, s. Kiessling-Heinze z. St. ⁵(1921) 34. Entgegen der noch zweifelnden Ansicht von Orelli-Baiter und Haakh a. O. wird man heute den von Cic. ad Qu. fr. III 1, 20 genannten Annalis nicht mehr mit diesem Sex. V. identifizieren dürfen, s. o. Nr. 7.

9) L. Villius Tappulus, um 200 v. Chr. Über seine Herkunft und seine Jugend ist nichts bekannt; man darf annehmen, daß er ein Bruder von Nr. 10 gewesen ist. Im J. 541 = 213 war er plebeischer Aedil. Er klagte zusammen mit seinem Kollegen M. Fundanius Fundulus (s. Münzer o. Bd. VII S. 293) mehrere Matronen vor dem Volke an wegen Unsittlichkeit (*stuprum*); das Verfahren führte zur Verbannung der Schuldigen: Liv. XXV 2, 9, vgl. L. Lange R.A. II 544, zum Grundsätzlichen derartiger aedilizischer Strafklagen s. Mommsen Strafr. 159. 694f., zum besonderen Fall Mommsen RStR II 493, 3. Hinsichtlich ihrer Amtsführung erwähnt Liv. XXV 2, 10 noch (zum Nov. 213): *ludi plebei per biduum instaurati et Iovis epulum fuit ludorum causa;* dabei war V. Spielleiter (zu diesen Spielen s. mit weiteren Nachweisen: Habel Suppl.-Bd. V S. 620f.). — Im J. 555 = 199 war V. Praetor; Liv. XXXI 49, 12 nennt ihn an dritter Stelle nach L. Quinctius Flamininus und L. Valerius Flaccus (s. Münzer o. Bd. VIII A S. 17) und vor Cn. Baebius Tamphilus (s. Klebs o. Bd. II S. 2731 Nr. 41) Die Identifikation des Praetors von 199 mit dem Aedil von 213 steht seit J. Seidel Fasti Aedilicii, Diss. Breslau 1908, 22f. E. Maxis Die Praetoren Roms von 367 bis 167 v. Chr., Diss. Breslau 1911, 33 fest, vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 264, während noch Haakh Pauly R.E. VI S. 2612 den Praetor (dort Nr. 4) von dem Aedil (dort Nr. 2) getrennt hatte. Bei der üblichen Verlosung der Provinzen (vgl. Mommsen RStR II 198. 208) an den Iden des März 555 = 199 fiel ihm Sardinien zu, Liv. XXXII 1, 2. Über seine einjährige Amtstätigkeit als Provinzialprätor in Sardinien ist nichts bekannt. Eine Prorogation, die für seinen Vorgänger in Sardinien, M. Fabius Buteo, anzunehmen ist (Münzer o. Bd. VI S. 1760 Nr. 54 erwähnt zwar davon nichts), weil im J. 554 = 200 Sardinien nicht verlost wurde, ist für ihn nicht erfolgt (vgl. Mommsen RStR II 211, 2). Sein Nachfolger wurde M. Porcius Cato Censorius; aus den Nachrichten über dessen Amtsführung in Sardinien (s. Gelzer o. Bd. XXII S. 111) könnte man schließen, daß auch V. nur dem Durchschnitt der damaligen Provinzialbeamten entsprach, d. h. die Einwohner mit besonderen Leistungen belastete und nicht scharf durchgriff.

10) P. Villius Tappulus, Consul im J. 555 = 199. — Sein Name ist am vollständigsten, zugleich mit der Filiation, erhalten Fast. Capit. a. 555 (CIL I² 25. 142. Inscr. Ital. XIII [1947] ed. A. Degrassi 48f. 121. 452f.): *P. Villius Ti. f.* (inschr.: *e*) *Ti. n. Tappulus.* Den vollen Namen bietet Liv. XXIX 38, 5 u. ö. (während er an Stellen, an denen eine Verwechslung unmöglich ist, sich auch lediglich des Praenomens und Nomens bedient). Nur das Praenomen ist angegeben bei Plut. Flaminin. 3, 1 *Πόπλιος*, Praenomen und Gentilname bei Cassiod. (aus Liv.). Zonar. IX 16 *Πούπλιος Οὐίλλιος*, das Cognomen allein: Chronogr. a. 354 *Tribulo.* Fast. Hydat. *Tappulo.* Chron. Pasch. *Ταππούλου* (bei Liv. XXXI 49 hsl. [B] *t. appalus*). — Das Cognomen Tappulus ist verwandt mit *Tappo* (L. Valerius Tappo, s. Volkmann o. Bd. VIII A S. 228 Nr. 349f.), woraus W. Schulze Zur Gesch. lat. Eigennamen (Abh. Göttingen 1904) 313

(mit Anm. 4. 322 noch unter Hinweis auf die grammatische Entsprechung *Lento*) auf eine etr. Ausgangsform auf *-u* schließt. Es gehört in die Reihe der Familien-Cognomina, nur bei der gens Villia faßbar; vgl. allgemein Br. Doer Die römische Namengebung (1937) 46f.

Über seine Vorfahren, von denen wir nur wissen, daß Vater und Großvater den gleichen Vornamen wie er trugen (s. o.) und für die höchstens vermutet werden kann, daß auch sie das Cognomen Tappulus führten, über seine Herkunft (über die nur gesagt werden kann, daß er Plebeier war, weil er als erstes Amt die plebeische Ädilität bekleidete) und seine Jugend liegen keine Angaben vor. Er war wohl Bruder von Nr.9. Seine Ämterlaufbahn dagegen ist klar erkennbar. Im J. 550 = 204 war er *aedilis plebis*, Liv. XXIX 38, 5. Sein Kollege war P. Aelius Paetus (s. Klebs o. Bd. I S. 526 Nr. 101); beide standen der Scipionen-Gruppe nahe: H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. (1951) 77. Unter ihrer Leitung fanden in diesem Jahr die Spiele statt, Liv. XXIX 38, 8 *et ludi Romani biduum instaurati, idem per biduum plebei ab aedilibus P. Aelio, P. Villio; et Iovis epulum fuit ludorum causa*, vgl. dazu Habel Suppl.-Bd. V S. 620f. Noch als Aedil wurde er für das folgende Jahr zum Praetor gewählt (Liv. XXIX 38, 5), wie dies vor der Lex Villia annalis (s. Nr. 5) häufig der Fall war, vgl. Mommsen RStR I 607, 1. Als Praetor erhielt er im J. 551 = 203 bei der üblichen Verlosung der Funktionen die Provinz Sicilien, die er von M. Pomponius Matho übernahm, der jedoch für die Flotte eine Prorogation seiner Befugnisse erhielt (vgl. H. Gundel o. Bd. XXI S. 2331 Nr. 19). Liv. XXX 1, 9. Auf der Fahrt nach Sizilien nahm er neue Schiffe dorthin mit (Liv. XXX 2, 2 *tredecim novas naves Villius secum in Siciliam duxit*); inwiefern er bei der von Liv. a. O. mitgeteilten Wiederherstellung der in Sizilien liegenden Flotte beteiligt war, muß ungeklärt bleiben, weil der Oberbefehl über die Flotte dem Pomponius Matho gegeben war. Im J. 202 übergab V. die Amtsgeschäfte in Sizilien an seinen Nachfolger Cn. Tremellius Flaccus (s. Münzer o. Bd. VI A S. 2287 Nr. 4); ihm selbst wurde jedoch das Imperium als Propraetor zum Schutz der Küsten von Sizilien prorogiert, Liv. XXX 27, 8. 41, 6, so daß er die Aufgaben des Pomponius Matho fortführte. Wahrscheinlich erst nach Ablauf dieser Amtszeit kehrte er im J. 201 nach Rom zurück. Wir hören von ihm dann wieder gegen Ende des J. 553 = 201; damals wurde er auf Grund eines Senatsbeschlusses von dem Praetor urbanus M. Iunius Pennus (s. Münzer o. Bd. X S. 1075 Nr. 121) in ein Kollegium von Zehnmännern *agro Samniti Apuloque . . . metiendo dividendoque* berufen, denen in den genannten Gebieten Italiens die Landverteilung an die Veteranen des Scipio oblag, vgl. Mommsen RStR II 628f. Kübler Art. Decemviri o. Bd. IV S. 2256f.; Liv. XXXI 4, 3 nennt V. an der 7. Stelle des Kollegiums, dessen Namen auch T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 322 nachweist. F. Münzer Röm. Adelsparteien 146 nimmt an, daß V. zur Gefolgschaft der Servilier gehört hat, H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B.C. (1951) 96 spricht von der claudisch-servilischen Gruppe, der Galba (s. u.) und V., nicht aber Flamininus angehört habe.

Im J. 555 = 199 war er Consul, zusammen mit L. Cornelius Lentulus (Münzer o. Bd. IV S. 1367 Nr. 188). Die Quellen sind oben bereits zum Namen angegeben. Beim Amtsantritt am 15. März erhielt er durchs Los Macedonien, Liv. XXXII 1, 2, während sein Kollege Italien bekam. In Macedonien sollte er das Heer von seinem Vorgänger P. Sulpicius Galba Maximus (s. Münzer o. Bd. IV A S. 801ff. Nr. 64) übernehmen; allerdings erhielt er dazu den klaren Auftrag (Liv. XXXII 1, 3) *in supplementum eius, quantum militum videretur, ut scriberet, ipsi permissum*. Dies wird der wahre Grund gewesen sein für das erst sehr spät im Jahr erfolgte Eintreffen des V. in seinem Bestimmungsraum, was von Plut. Flaminin. 3, 1 in maliziöser Absicht mit der Wahrung der Ämter und Würden in Rom in Zusammenhang gebracht wurde (*καταναλώσαντες* [sc. Sulpicius und V.] *οἶκοι τὸν ἐνιαυτὸν ἐν τιμαῖς καὶ πολιτείαις ὕστερον ἐξώρμησαν ἐπὶ τὰς στρατείας*). Sulpicius hatte jedenfalls seinen Sommerfeldzug abgeschlossen, s. o. Bd. IV A S. 807, 30ff., als V. — vielleicht ebenso wie sein Vorgänger *autumno ferme exacto* (Liv. XXXI 22, 4) — in der Provinz eintraf und das Heer in Apollonia übernahm. Bei seiner Ankunft hatte er die Unzufriedenheit (Liv. sagt sogar *atrox seditio militum*) von 2000 altgedienten Soldaten, die nach ihrem Kriegsdienst in Afrika nach Sizilien und dann nach dem nördlichen Balkanraum geführt worden waren und nunmehr ihren Rücktransport forderten, zu beschwichtigen, was ihm dadurch gelang, daß er ihnen das Unzweckmäßige einer Meuterei vor Augen stellte und ihnen zusicherte, er werde sich für ihre Rückführung einsetzen, *si manere ad signa et dicta parere velint*, Liv. XXXII 3, 2—7. Militärrechtlich lag hier das Delikt der Insubordination vor (vgl. dazu Chr. H. Brecht Perduellio [1938] 65ff.), gegen das V. durch Anwendung seines Coercitionsrechts (vgl. Mommsen RStR I 138ff.) geschickt und erfolgreich vorging. Mit Philipp von Makedonien, mit dem Rom ja seit 200 im 2. Makedonischen Krieg lag (200—197), kam V. in keine Berührung mehr — *hiems quoque iam instabat*, Liv. XXXII 4, 7, vgl. Treves o. Bd. XIX S. 2319. Zur Überwinterung begab er sich nach Corcyra. Liv. XXXII 6, 1. Im folgenden J. 198 setzte er *vere primo* (Liv. a. O.) auf das Festland über und begann den Vormarsch gegen den König Philipp V., über dessen Stellung er durch den Epiroten Charops orientiert worden war (Liv.). Zu ernsthaften Kampfhandlungen dürfte es nicht gekommen sein. Liv. XXXII 6, 5—7 berichtet zwar, daß bei Valerius Antias (frg. 31 HRF Peter) von einem Sieg des V. am Aoos und großer Beute zu lesen war, was jedoch entweder restlos erfunden oder maßlos übertrieben zu sein scheint, wie dies ja bei Val. Ant. häufig der Fall ist. Da Polyb. von diesem Sieg nichts weiß, wird man ihn mit Volkmann o. Bd. VII A (Art. Valerius Antias) S. 2323, 50ff. ins Reich der Sage verweisen; umgekehrt wird man aus gewissen

geographischen Beobachtungen und der Tatsache, daß V. über den Aoos vorstoßend erst zu der gleich zu erwähnenden festen Stellung des Philipp gekommen war, immerhin mit Haakh Pauly R.E. VI S. 2612, Anm. einräumen müssen, daß eine Kampfberührung im Aoostal nicht außerhalb jeglicher Möglichkeit lag. Liv. 6, 8 trifft keine Entscheidung, traut aber dem Bericht des Val. Antias nicht, wenn er schreibt: *ceteri Graeci Latinique auctores, quorum quidem ego legi annales, nihil memorabile a Villio actum integrumque bellum insequentem consulem T. Quinctium accepisse tradunt.* — Als V. mit dem König in Berührung kam, hielt dieser eine schwer einnehmbare Höhenstellung (Liv. XXXII 6, 2ff.). V. machte sich darüber Gedanken, wie er am folgenden Tage die Lage genau erkunden und darnach seinen Entschluß fassen könne, als die Nachricht vom Herannahen seines Nachfolgers eintraf. Leider sagt Liv. nicht, welchen beherrschenden Höhenzug Philipp besetzt hatte, es sei denn, man schließt aus dem folgenden Bericht aus Valerius Antias auf das Aoos-Tal, wie dies bei Treves o. Bd. XIX S. 2320, 1ff. mit der Lokalisierung auf den Paß von Antigoneia am Aoos geschehen ist. Demgegenüber berichtet Plut. Flaminin. 3, 4, daß V. am Apsos dem Philipp gegenüberstand, der sich in einer dem Tempetal vergleichbaren Naturfestung festgesetzt hatte. Dies würde besagen, daß V. noch etwas weiter ins Innere mit Stoßrichtung auf Makedonien vorgedrungen wäre. Da V. vom Herankommen des Nachfolgers unterrichtet war, faßte er keinen Entschluß mehr, sondern übergab die Amtsbefugnisse seinem Nachfolger T. Quinctius Flamininus, um selbst heimzukehren, Plut. Flaminin. 3, 4. Zonar. IX 16 (Liv., s. o.). Die Gründe für die im Gegensatz zu seinem Vorgänger und Nachfolger merkwürdig zurückhaltende Kriegführung des V. dürften in den inneren Schwierigkeiten im Heere, von denen Livius bei der Übernahme des Heeres durch V. berichtet, sowie in der strategisch sehr geschickt gewählten Abwehrstellung des Königs, nicht aber in politischen Rücksichten auf Antiochos III. zu suchen sein, vgl. Weissenborn-Müller zu Liv. a. O. Während Rom 200 und 199 ohne weiterführende Erfolge Krieg geführt hat, trat mit dem Mai 198 die für Rom entscheidende Wendung ein, vgl. H. Bengtson Gr. G. (1950) 451 (mit weiterführenden Literaturangaben). H. H. Scullard Roman Politics 220—150 B. C. (1951) 101.

Für das J. 197 wurde V. durch Senatsbeschluß als Legat dem Proconsul Flamininus, dessen Provinzialimperium prorogiert wurde, zur Unterstützung beigegeben, Liv. XXXII 28, 12; es zeugt vom politisch-militärischen Weitblick des Senats und zugleich von der Bedeutung, welche der Senat dem 2. Makedonischen Krieg zumaß, daß mit ihm zugleich sein Vorgänger P. Sulpicius Galba als Legat dem Flamininus zur Verfügung gestellt wurde. Damit waren die drei Männer, auf deren Schultern in erster Linie die Kriegführung geruht hatte, im entscheidenden Jahr vor dem Feind vereinigt. Beide Männer wurden nach der Schlacht bei Kynoskephalai durch Senatsbeschluß am Ende des Jahres in eine Spezialkommission von zehn Männern eingewiesen, die unter dem Proconsul die Friedensverhandlungen mit Philipp führen sollten, Liv. XXXIII 24, 7. Polyb. XVIII 42, 5 datiert die Ernennung der Zehnmänner durch den Senat in das folgende Amtsjahr und nach der Bestätigung der Friedensbedingungen durch den Senat; er nennt jedoch den V. nicht namentlich. Auch während des folgenden Jahres 196 war V. in dieser Kommission tätig, die sich auch nach dem Abschluß des Friedens mit Philipp (197) mit den politischen Verhältnissen im Ostraum zu befassen hatte. So überbrachte V. 196 zusammen mit L. Terentius Massaliota (s. Münzer o. Bd. V A S. 665f. Nr. 58), der ebenfalls dem Zehnerkollegium angehörte (vgl. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I [1951] 338), dem König Antiochos III. von Syrien die römischen Forderungen. Über Thasos begab er sich nach Lysimacheia. Polyb. XVIII 48, 3. 50, 1, nach ihm Liv. XXXIII 35, 2. 39, 2. Dort trafen noch zwei weitere Mitglieder der Kommission ein. Die dann hier zu Anfang des Herbstes begonnenen Besprechungen, die bei Polyb. XVIII 50, 2—52, 5. Liv. XXXIII 39, 3—41, 4 ausführlich dargestellt sind, blieben ohne Erfolg. Kurz nur Plut. Flamin. 12, 1. Antiochos hatte seine Macht bis an die Meerengen ausgedehnt und beanspruchte auch die europäischen Gebiete im Umkreis von Lysimacheia, während Rom dieser Politik gegenüber sein Mißfallen äußerte. Vgl. Wilcken o. Bd. I S. 2465, 25ff. H. Bengtson Gr. G. 453.

Offensichtlich war V. durch diese Kommissionstätigkeit zu einem besonderen Experten für Ostfragen geworden. So erstaunt es nicht, daß wir ihn auch später noch in diplomatischer Mission wiederfinden. Im J. 561 = 193 waren die Mitglieder der Zehnerkommission in Rom wieder in Erscheinung getreten, als es galt, mit den nach Rom gekommenen Gesandten des Antiochos zu verhandeln, Liv. XXXIV 57, 4, wo jedoch V. nicht namentlich aufgeführt wird. Im gleichen J. 193 gehörte V. dann zu der römischen Gesandtschaft an Antiochos III., bei der außer ihm P. Sulpicius Galba und P. Aelius Paetus beteiligt waren, also Männer, mit denen er schon früher zusammengearbeitet hatte (204. 199. 197): Liv. XXXIV 59, 8 *legatos mitti ad regem eosdem, qui Lysimachiae apud eum fuerant, placuit, P. Sulpicium, P. Villium, P. Aelium*. XXXV 13, 6. Auf der Reise dorthin besuchten die Gesandten zunächst den König Eumenes II. in Pergamon, mit dem sie die Lage in Kleinasien besprachen (Liv. XXXV 13, 6—10, vgl. Willrich o. Bd. VI S. 1092). Von Pergamon aus reiste V. allein weiter (Liv. XXXV 14, 1). Zunächst blieb er einige Tage in Ephesos, wo er mehrere Besprechungen mit Hannibal hatte, wie Liv. a. O. 14, 2—4 berichtet, vgl. 19, 1. Polyb. III 11, 2 (ohne Nennung des V.). Iustin. XXXI 4, 5. Lenschau o. Bd. VII S. 2349, 10ff. Zu dieser Gesandtschaft gehörte Scipio Africanus nicht, wie Claud. Quadrig. bei Liv. XXXV 14, 5—12 (frg. 64 Peter HRF) im Anschluß an Acilius (frg. 5 Peter) berichtet; aber es ist durchaus möglich, daß das Gespräch zwischen Scipio und Hannibal in der gleichen Zeitspanne stattgefunden hat, vgl. Henze o. Bd. IV S. 1469, 10ff. Die Unterredung mit Antiochos fand so-

dann in Apameia Zibotus an den Quellen des Mäander statt, nahm im wesentlichen den Verlauf wie die Unterhandlungen in Rom, wurde vom König vorzeitig abgebrochen und blieb damit ergebnislos, Liv. XXXV 15, 1f. V. kehrte daraufhin nach Pergamon zurück (15, 6) und reiste anschließend mit dem nun wieder genesenen Sulpicius zusammen nach Ephesus, wo sie mit Minnion, einem Minister des Antiochos, zusammentrafen und erneut, wiederum ergebnislos, verhandelten, 16, 1—17, 2. Jetzt aber traten die Gesandten die Heimkehr an und trafen wohl erst Anfang 192 in Rom ein: Liv. XXXV 20, 14. 22, 1. 23, 1. Der Syrische Krieg Roms gegen Antiochos stand vor der Tür (192—189), und er begann mit einem Vorstoß des Antiochos nach Griechenland im Herbst 192, vgl. H. Bengtson Gr. G. 454. In der Zeit unmittelbar davor traf auch Rom Vorbereitungen zum Krieg. Zu ihnen gehörte es, daß V. zusammen mit drei weiteren Gesandten, unter ihnen T. Quinctius Flamininus und Cn. Servilius (Broughton I 351), in besonderer Mission nach Griechenland geschickt wurde, Liv. XXXV 23, 5. Dabei fiel ihm die Aufgabe zu, in Demetrias die Lage für den Anschluß Thessaliens an Rom zu erkunden, Liv. XXXV 39, 4—8. Der Versuch, Demetrias zu gewinnen, scheiterte aber, und V. kehrte zu Quinctius zurück. Vgl. Mommsen RG I 730.

Aus späterer Zeit hören wir nichts mehr über V. Es ist möglich, daß er bald darauf gestorben ist. Auf jeden Fall gehörte er zu den führenden Männern Roms, die sich für eine Ausbreitung nach dem Osten einsetzten. In militärischer Hinsicht ist er dabei nicht besonders hervorgetreten. Seine Verdienste auf diplomatischem Gebiet stellen ihn jedoch, wenn auch mit gewissem Abstand, in die Reihe von Männern wie P. Sulpicius Galba Maximus und T. Quinctius Flamininus.

11) Ti. Villius (Tappulus), 3. Jhdt. v. Chr., Sohn eines T. Villius (Tappulus), nur bekannt als Vater des P. Villius Tappulus Nr. 10, aus dessen Eintragung in den Fast. Capit. a. 555 (s. o.). Ob er das Cognomen Tappulus trug, muß zweifelhalt bleiben. [Hans Gundel.]

12) L. Villius Atilianus. Nach CIL X 6090 = Dess. 6295 Angehöriger des Ritterstandes aus Formiae; er durchlief seine Karriere als *praef(ectus) fabr(um)*, war *praef(ectus)* einer ungenannten cohors, *trib(unus) mil(itum)* und schlug die procuratorische Laufbahn ein. Er gehört in die Zeit Hadrians, Pflaum Les procurateurs équestres 182. 197. [Rudolf Hanslik.]

Villo. Helvetischer Töpfer von Sigillata-Imitationen von frühtiberischer bis in neronische Zeit. Seine Produkte werden sehr häufig in der Nord- und Westschweiz gefunden, vor allem aber in Vindonissa. Sein Streugebiet reicht südwestlich bis Vienne und nördlich bis Hüfingen (ORL Abt. B nr. 62 a S. 19). Es kommen bei ihm noch zweizeilige und Rechteckstempel vor, aber keine Radialstempel mehr. Meist findet sich der Zusatz *fecit*. Häufig steht λ für L. Vgl. W. Drack Die helv. Terra sigillata-Imitation des 1. Jhdts. n. Chr., Basel (1945) 118ff. und Taf. XIX 113 bis 153. [Elisabeth Ettlinger.]

Viminacium 1) Nach Ptolem. II 6, 49 Stadt der Vaccaeer, nach Itin. Ant. 449. 453 nordwestlich von Palencia. Über die Lage s. a. A. Schulten Los Cántabros y Astures etc. (Madrid 1943) p. 188. Spanische Lokalforscher identifizieren es mit (Velilla de) Valderaduey, andere suchen es in der Wüstenei von Pozanova, s. Encicl. Univ. Il. (Bilbao 1929) Bd. LXVIII 1629. Die Inschrift CIL II 2671 nennt eine *Caesardia Vedais f(ilia) Viminaci* ... Die Stadt hat denselben Namen wie Viminacium in Moesia. V. heißt wohl wie der collis Viminalis in Rom von *vimen*, Flechtwerk. [Ad. Schulten.]

2) (Hist. Aug. Sev. 10. Itin. Ant. 133, 3 [wo ein *inde Euminacio* irrig in den Text geraten ist]; 217, 5. *Viminatio* Tab. Peut. Οὐιμινάκιον Ptolem. III 9, 3, der die Positionen 46° 30′ und 44° 20′ angibt. Procop. de aedif. IV 6f. τὸ Βιμινάκιον. Priskos frg. 2, p. 280. frg. 8, 305f.), Stadt und Legionslager in Moesia Sup., beim h. Kostolac im nördlichen Serbien, an der Mündung der Mlava in die Donau, in strategisch günstiger Lage, da V. einen der Zugänge zum wichtigen Morava- (Margus-) Tal sperrt. Die vorrömische nud ebenso die spätantike Siedlung lagen auf dem Ausläufer eines niedrigen, das Westufer der Mlava begleitenden Hügelzuges, der sich ungefähr 70 m über der Ebene erhebt. Das römische Legionslager wurde dagegen in der Ebene am östlichen Mlavaufer errichtet. Die Canabae entwickelten sich südlich davon auf der Flur Čajir, an der Straße nach Drmno. Daran schließt sich eine der Nekropolen. Eine weitere Nekropole entstand östlich des Lagers entlang der nach Kličevac führenden Straße.

Prähistorische Funde. Der Name V. ist nach Holder Altcelt. Sprachsch. III 320ff. keltisch, da ein V. in der Hispania Tarraconensis, ein zweites in Gallien an der Saône vorkommt (vgl. nr. 1 u. 3). Die eigentliche Gründung der Siedlung hängt also mit der Kelteneinwanderung im 3. Jhdt. v. Chr. zusammen. Auf dem Gebiet des spätantiken V. befand sich jedoch, wie die von M. Vasić gelegentlich einer 1902 unternommenen Grabung (Arch. Anz. XX [1905] 102f.) gemachten Funde zeigen, bereits eine neolithische Ansiedlung. Vasić fand an der Stelle des byzantinischen Castrums eine Siedlung mit Wohngruben und Keramik der Badener Kultur. Das Belgrader Nationalmuseum besitzt aus Kostolac u. a. zwei Silberfibeln (M. und Dr. Garašanin Arheol. nalazišta u Srbiji [Archäologische Fundstätten in Serbien] Belgrad 1951, 53). Südlich davon, beim Kloster Rukomije (Gemeinde Drmno) fanden sich zwei Bronzearmreifen mit Goldeinlagen (M. Vasić Starinar N.S. I [1906] 1ff.; III [1908] 189ff.). Aus dem etwa 8 km östlich von V. gelegenen Kličevac stammt u. a. das berühmte Tonidol, das im ersten Weltkrieg zugrunde gegangen ist (M. Vasić Rev. Arch. 1902 I 174ff.; Starinar N.S. 1910 Taf. XII; N.S. [richtiger IV. Serie] III—IV 1952—3, 1ff.).

V. in römischer Zeit: Die angeblich erste Erwähnung der Stadt beim Auct. ad Her. IV 54, 68 zum Jahr 86 v. Chr. beruht, wie A. v. Domaszewski Österr. Jahresh. V [1902] 147ff. gezeigt hat, auf einer falschen Konjektur von F. Marx Rh. Mus. N.F. XLVII 157ff. Domaszewski setzt dafür richtiger *Lysimachia* ein, zumal die Römer um diese Zeit hier noch nicht bis zur Donau vorgestoßen waren (H. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserzeit I 389, 3). Damit entfällt auch die Vermutung von A. v. Premerstein und N. Vulić Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 78 u. 110, daß V. das älteste Legionslager in Moesien gewesen wäre. Nach ihnen wären hier seit etwa 15 n. Chr. die *leg. IV Scythica* und die *V Macedonica* gestanden (richtiger in Ratiaria).

Der Feldzug des M. Crassus, des Enkels des Triumvirn, im J. 29 v. Chr. führte östlich von V. über Segetike (= Serdica) (Cass. Dio XXIII 5. XXV 4) und durch das Tal des Timavus (Timok). Das Gebiet von V. dürfte damals noch nicht unterworfen worden sein. Hierher kamen die Römer erst gelegentlich der Unterwerfung der um Singidunum (Belgrad) sitzenden Skordisker, die nach Cass. Dio LIV 20, 3 gemeinsam mit den Dentheleten im J. 16 v. Chr. einen Plünderungszug nach Makedonien unternahmen. Da die Skordisker 12 v. Chr. bereits gemeinsam mit den Römern gegen die Pannonier kämpften (Cass. Dio LIV 31, 3), muß also ihre Unterwerfung zwischen 16 und 12 v. Chr. erfolgt sein (A. Stein Die Legaten von Moesien 12. R. Syme Journ. Rom. Stud. XXIV [1934] 117f.). Damit gelangt auch V. unter römische Botmäßigkeit. Die Errichtung eines Standlagers für die römischen Legionen in V. ist jedoch um diese Zeit noch nicht erfolgt.

Es wird hier ebenso wie im benachbarten Pannonien gewesen sein, daß nämlich die römischen Legionen zunächst, um die unterworfenen Völkerschaften niederzuhalten, im Innern des Landes ihre ständigen Lager gehabt haben und nur im Sommer vorübergehend an die Flußgrenze vorstießen. Wie die Inschrift CIL III 13813 b = 1698 und die von N. Vulić Spomenik XCVIII, 1941—46, 37 u. Klio N. F. XVII (1942) 177ff. neu gelesene vom Gospodjin Vir zwischen Dobra und Donji Milanovac zeigen, wurde die östlich von V. durch den Kazan-Paß führende Donauuferstraße zur Zeit des Tiberius und Claudius I. von den Legionen IV Scyth. und V Mac. erbaut, die ihr Lager in Oescus (nach Patsch) oder Ratiaria hatten, obwohl V. näher gewesen wäre. V. wird also mindestens bis 44 n. Chr. noch kein ständiges Legionslager gehabt haben. Als erste Legion wird wahrscheinlich die als Ersatz für die 56/57 n. Chr. nach dem Orient abgezogene *leg. IV Scythica* nach Moesien verlegte dalmatinische *leg. VII Claudia p. f.* nach V. gekommen sein (Ritterling o. S. XII S. 1619, im Gegensatz zu B. Filow Die Legionen Moesiens 19 u. 21). Sie ist spätestens nach Beendigung der Wirren des Vierkaiserjahres hierher verlegt worden. Die älteste nachweisbare Inschrift ist CIL III 14 514 mit der Nennung eines *praef. kastrorum* und die Inschrift Österr. Jahresh. XIII [1909] Bbl. 150.

Im Zusammenhang mit den Donaukriegen Domitians kommt es zur Teilung der Provinz Moesien. V., dessen Legionslegat Statthalter der westlichen Provinz wurde, kommt zur neuen Provinz Moesia Superior. Aus demselben Anlaß wird auch die letzte dalmatinische Legion, die *leg. IIII Flavia*, aus der befriedeten Provinz nach Moesien verlegt. Vermutlich teilt sie zunächst das Lager mit der *leg. VII Claudia* in *V.*, wo sich mehrere Denkmäler der *leg. IIII Flavia* gefunden haben, die sicher aus vorhadrianischer Zeit stammen, und zwar von einem *trib. laticlavus* (Österr. Jahresh. XV [1913] Bbl. 213) und zwei Centurionen (CIL III 1653 = 8143, 14 511), aber auch Ziegelstempel dieser Legion (CIL III 8276 b, c. E. Ritterling o. Bd. XII S. 142). Spätestens in hadrianischer Zeit, wahrscheinlich aber schon früher, geht die *leg. IIII Flavia* in ihr neues Lager nach Singidunum (Belgrad) ab (Ritterling a. O.), wo sie von Ptolem. III 9, 3 zuerst erwähnt wird.

Bei Traians erstem Dakerkrieg war V. Hauptquartier und wichtigster Etappenort. Aus diesem Anlaß wurde auch die erwähnte Donauuferstraße wieder hergestellt und verbreitert. Man hat daher auch vermutet, daß V. auf der Traiansäule dargestellt sei (so C. Patsch S.-Ber. Akad. Wien 217, 1 [1937] 72 auf Bild XLVI der Ausgabe von Cichorius mit Darstellung einer zinnengekrönten Quadermauer. Anders E. Petersen Traians dakische Kriege I 49, der eher an Novae denkt). Der Übergang der einen Armee erfolgte wohl östlich von V. bei Lederata (h. Rama. C. Patsch a. O. 62).

Unter Hadrian werden — ähnlich wie in Carnuntum und anderen Lagern — die Canabae von V. zivilrechtlich als Municipium organisiert. Unter Marc Aurel dürfte durch die aus dem Osten zurückkehrenden Truppen die Pest eingeschleppt worden sein. Wie die Liste der entlassenen Legionäre des J. 169 n. Chr. (CIL III 14507. Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 81ff.) zeigt, die eine ungewöhnlich hohe Zahl aufweist, scheint die aus dem Osten eingeschleppte Pest in der leg. VII in V. besonders stark grassiert zu haben (v. Premerstein Österr. Jahresh. a. O. 93f.).

Als wichtiger Straßenknotenpunkt (Abzweigung der Donauuferstraße nach Ratiaria—Oescus von der großen Heeresstraße Singidunum—Byzanz) sieht V. in den unruhigen Zeiten des ausgehenden 2. und im 3. Jhdt. den Durchmarsch aller einander bekämpfenden Heere. Daß die Sicherheit in der Umgebung von V. — wie übrigens auch anderswo — bei diesen ständigen Truppendurchzügen schwer gelitten hat, zeigen nicht nur die verschiedenen *latrunculi*-Inschriften (die allerdings auch anders gedeutet wurden, vgl. C. Patsch Wiss. Mitt. a. Bosnien VIII [1901] 124f.), sondern auch eine zu Zlokućan bei Peć gefundene Inschrift von einem Kenotaph (A. Buday Dolgozatak [Klausenburg] IX [1918] 35ff. 89ff. N. Vulić Spomenik der serb. Akad. LXXVII [1934] 51f.), die von der Ermordung eines Jünglings spricht, *qui casu Viminacium Dasmini a latronibus atrocissima(m) mortem perpessus est.*

Auf dem Durchmarsch durch V. erhob Septimius Severus vor Ende August 196 n. Chr. daselbst seinen älteren Sohn Bassianus zum Caesar mit dem Namen Aurelius Antoninus (*in itinere apud Viminacium*, Hist. Aug. v. Severi 10). Im Zusammenhang mit der severischen Lagerneuordnung, die den Soldaten das Zusammenleben mit ihren Frauen gestattete, wurden 211 n. Chr. die Canabae der *leg. VII Cl. Ant.* neu hergestellt

(Bauinschrift CIL III 14509, vgl. v. Premerstein-Vulić Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 117). Im J. 228 n. Chr. wurden die Grundstücke des Lagerterritoriums durch *mensores* neu vermessen, wahrscheinlich um an die Soldaten in Erbpacht ausgegeben zu werden (A. v. Domaszewski Arch. epigr. Mitt. XVI [1893] 21; Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 79). Man wird darin eine Vorstufe zur Umbildung der Legionen am Limes in bodenständige Milizen erkennen dürfen (daher auch die Bezeichnung als *legio Viminacensis*, CIL III 1701).

Unter Gordianus III. wurde V. zur Colonie erhoben. Unter demselben Kaiser setzt 239 n. Chr. in V. die Ausprägung von provinziellen Geprägen für die Provinz Obermoesien (s. u. S. 2177f.) ein. An Hand dieser Prägungen lassen sich die Aufenthalte der Kaiser in V. feststellen. So zog Gordianus III. 242 n. Chr. auf seinem Zug gegen die Perser durch V. (Hist. aug. Gordianus 26, 4 *fecit iter in Moesiam*), was sich in außergewöhnlichen Typen der Prägungen des Jahres IV der obermoesischen Provinzialaera zeigt. Dasselbe gilt für Philippus Arabs, der auf seiner Rückkehr aus Persien vor dem 30. Juni 244 n. Chr. V. berührte. Auch Decius hielt sich bald nach dem 1. Juli 249 in V. auf, desgleichen Trebonianus Gallus und Volusianus, die etwa Juni—Juli 251 n. Chr. durch V. nach Rom ziehen. Mit dem Aufhören der Provinzialprägung unter Gallienus (255 n. Chr.) fehlen zunächst Hinweise auf diese Kaiserzüge. Erst 30 Jahre später wird V. wieder genannt. Wie so oft kommt es hier an der Grenze zwischen Ost und West wieder einmal zum Entscheidungskampf zwischen den beiden Reichshälften. Im Frühjahr 285 n. Chr. kommt es zwischen V. und Mons Aureus (h. Seona) zur Schlacht zwischen dem im November des Vorjahres zum Kaiser ausgerufenen Diocletian und dem Herrscher des Westens Carinus. Dieser siegt zwar, wird aber von seinen eigenen Leuten ermordet (Eutrop. XX).

Mit Diocletian kommt wieder eine gewisse Stabilität in die Reichsverwaltung. An Stelle der bisherigen Provinzialverwaltung und der außerordentlichen Maßnahmen tritt eine weitgehende Reichsreform ein. Auf Grund dieser diocletianischen Reichsreform kommt V. zur Provinz Moesia I (Margensis). Diocletian selbst hielt sich mehrmals in V. auf, so August—September 293 n. Chr. (Cod. Iust. II 19, 8. VI 2, 11. VIII 35, 6. 44, 22. 50, 16. IX 22, 12). Auch Konstantin d. Gr. war Ende Mai bis Juni 321 hier (Cod. Iust. VIII 10, 6). Athanasius wird auf der Heimreise von seiner Verbannung in Trier 338 n. Chr. von Constantius II. in V. in Audienz empfangen (Athan. apol. ad Const. 5). Derselbe Kaiser hat damals in V. das Gesetz Cod. Theod. X 10, 4 erlassen. Um die Mitte des 4. Jhdts. wurde Obermoesien und damit auch V. mehrmals von den Sarmatae Limigantes vom Banat aus heimgesucht (Zosim. III 1, 1. 2, 2. Ammian. Marc. XVI 10, 20. XVII 12, 1. 13, 1). Constantius säuberte infolgedessen vom Westen her das Banat (*tractus contiguos Moesiae* Ammian. Marc. XVII 13, 20) von den Limiganten, die sich nach Osten ins Banater Bergland zurückzogen. C. Patsch Anz. Akad. Wien XXVII [1925] 190f. nimmt an, daß der Kaiser damals ‚zur Wahrung der Reichsinteressen' die Festung Constantia gegründet habe, die Priskos frg. 1, p. 277 erwähnt und die nordwestlich von V. am gegenüberliegenden Ufer lag (vgl. o. Bd. IV S. 957). In Zusammenhang damit steht vielleicht auch der Aufenthalt des Kaisers in V. im J. 363 n. Chr. (Cod. Theod. VIII 1, 8). Auch ein Aufenthalt Gratians in V. ist für den 5. Juli 382 n. Chr. bezeugt (Cod. Theod. XII 1, 89).

V. blieb auch in der Spätantike militärisch stark besetzt. Die Not. dign. or. XLI führen hier einen *cuneus equitum promotorum* (16), den *praefectus classis Histricae* (38) und natürlich das Kommando der alten Stammlegion von V., den *praefectus legionis septimae Claudiae* (31) an. Noch in der Spätzeit entfaltet diese in V. eine rege Ziegeleitätigkeit.

Daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in V. auch noch in der ersten Hälfte des 5. Jhdts. n. Chr. nicht schlecht waren, zeigt die Geschichte des griechischen Kaufmannes, den Priskos später im hunnischen Lager traf. Dieser Kaufmann war der Handelsgeschäfte wegen nach V. gekommen, wo er längere Zeit lebte und reich heiratete. Als V. dann von den Hunnen erobert wurde, wurde ihm sein Vermögen beschlagnahmt, er selbst fiel in hunnische Gefangenschaft, wo es ihm auch nicht schlecht erging (Priskos frg. 8, p. 305, 33—306, 7).

Als Attila 441 n. Chr. zum Angriff gegen das oströmische Reich schritt, da dieses die Auslieferung hunnischer Untertanen sowie des Bischofs der benachbarten Stadt Margum verweigerte, der angeblich die hunnischen Königsgräber geplündert hatte, wurde auch V., wie erwähnt, eingenommen und zerstört (Priskos frg. 2, p. 280). Die Stadt blieb vermutlich bis zur Wiedergewinnung durch Iustinian zerstört, von der dieser in seiner bekannten Novelle XI (Iustin. Nov. ed. Zach. v. Lingenthal I 131) über die Errichtung des Erzbistums Iustiniana Prima vom J. 535 berichtet (*Cum igitur ... nostra respublica aucta est, ut utraque ripa Danubii iam nostris civitatibus frequentaretur, et tam Viminacium quam Recidiva et Litterata, quae trans Danubium sunt, nostrae iterum dicioni subactae sint ...*'). Auch Procop. de aedif. IV 5, 17 bemerkt, daß die Stadt vor langer Zeit zerstört war (*ἐκ θεμελίων γὰρ ἀπωλώλει τῶν ἐσχάτων πολλῷ πρότερον*), als der Kaiser ihren Wiederaufbau von Grund auf angeordnet habe (*ἀνοικοδομησάμενος ξύμπασαν ἀπέδειξε νέαν*). Die auf dem linken Mlavaufer noch über Tag befindlichen Reste der byzantinischen Befestigungen (Reste eines Eckturms und der Umfassungsmauer, dazu ein unterirdischer Gang von der Festung zum Donauufer) wurden von M. M. Vasić untersucht (Arch. Anz. XX [1905] 108f.). Die neue Stadt wurde auch nicht mehr über den Ruinen der bisherigen römischen erbaut, sondern auf geschützter Höhe über der Flußniederung. Die Wiedereroberung von V. durch Iustinian kann nur zu Beginn der Regierung dieses Kaisers stattgefunden haben, denn Hierocl. synecd. 657, 1, der sein Werk in den ersten Regierungsjahren Iustinians verfaßt hat (vgl. E. Honigmann in seiner Ausgabe des Hierocles im Corpus Bruxellense Historiae Byzantinae, Forma imperii byzantini, fasc. 1,

S. 5) bezeichnet V. bereits wieder als *μητρόπολις* von Moesia Prima.

Endgültig für das Ostreich verloren ging V. unter Kaiser Maurikios im J. 582. Damals wurden sowohl das unbefestigte Singidunum wie auch V. vom Avarenchan erobert und zerstört (Theophyl. Simocattes Hist. I 3—4, p. 46f. Vgl. auch Theophanes Chronographia I 253). Noch einmal wird V. gelegentlich der Kämpfe des oströmischen Reiches mit den Avaren im südlichen Banat im J. 600 erwähnt. Das oströmische Heer sammelte sich damals bei V. und setzte von hier aus über die Donau (Theophyl. Simocattes VIII 3, 289). Im Gefolge der Avaren zogen auch die Slawen in das Gebiet von V. Die byzantinische Stadt wurde jedoch nicht wieder aufgebaut, der antike Name blieb verschollen. Der neu entstehende slawische Ort Kostolac birgt jedoch in seinem Namen die Erinnerung an das einstige Kastell.

Die Münzstätte V.: Im 3. Jhdt. n. Chr. wurde in V. provinzialrömisches Messing- und Kupfergeld geprägt. Es lassen sich drei Nominale unterscheiden. B. Pick Die Münzen Nord-Griechenlands I 1, 21ff. sieht in ihnen den Sestertius, Dupondius und das As, doch unterscheiden sich die drei Geldsorten sowohl von den Nominalen der Reichsprägungen in Erz, wie auch von den Geprägen der Städte in Moesia Inf. (G. Elmer Numism. Ztschr. Wien N. F. XXVIII [1935] 35). Sie zeigen auf der Vs. durchwegs den Kopf des Kaisers oder seiner Familienangehörigen, auf der Rs. meist eine Frauengestalt als Personifikation der Provinz, links und rechts von ihr die Fahnentiere der beiden in Moesia Sup. stehenden Legionen, den Löwen der *leg. IIII Flavia* (Singidunum) und den Stier der *leg. VII Claudia* (V.). Dasselbe Wappenbild auch auf einem Relief aus Kalkstein aus V. (Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 123f. u. XII [1909] Bbl. 162ff.). Daneben kommen seltener auch andere Darstellungen vor, die als Festgepräge aus besonderem Anlaß (Aufenthalt der Kaiser in V. oder dgl.) gelten dürfen. Die Umschrift der Rs. lautet regelmäßig *P(rovincia) M(oesia) S(uperior) Col(onia) Vim(inacium)*. Die in V. geprägten Münzen hatten daher für die gesamte Provinz Moesia Sup. Geltung. Im Abschnitt der Rs. ist das Jahr der Provinzialaera (nicht der Aera der Stadt V. vgl. G. Elmer a. O. 36) angegeben, die mit dem Einsetzen der Münzprägung (nach Elmer a. O. 35f. dem 1. Juli 239 n. Chr. und nicht nach Pick a. O. 25 erst etwa Oktober 239) einsetzt. Die Zeitangaben auf dem Abschnitt der Rs. reichen bis zum J. XVI. Die letzte datierte Münze ist am 1. Jan. 257 n. Chr. ausgegeben worden. Die Errichtung der Münzstätte in V. unter Gordianus III. hängt mit der Neuordnung der Verhältnisse an der mittleren Donau durch diesen Kaiser, anderseits mit den wegen der allgemeinen Unsicherheit immer schwierigeren Münztransporten zusammen. Die Münzstätte V. hat in großen Mengen geprägt, wie die sich — auch außerhalb der Provinz — zahlreich findenden Gepräge von ihr beweisen. Die Ausprägung der kleineren Nominale hört später auf, auch das Gewicht der Sestertien nimmt immer mehr ab. Schließlich hört die Ausprägung des Provinzialkurants in V. — wie übrigens in den meisten provinzialen und städtischen Münzstätten — angesichts der Verschlechterung der Reichswährung unter Valerianus und Gallienus mit dem J. 255 vollständig auf. Für das J. X der Provinzialaera sind bisher keine Gepräge bekannt geworden. O. Voetter und W. Kubitschek Numism. Ztschr. Wien N. F. I (1908) 127f. haben dies mit der Erhebung des Usurpators Pacatianus in Moesien in Zusammenhang gebracht (vgl. auch A. Stein Die Legaten von Moesien [= Diss. Pann. I 11] 56). Warum die Provinzialprägung in V. im J. XV eine Störung erfährt, ist einstweilen nicht zu erklären.

O. Voetter Monatsbl. Numism. Gesellsch. Wien III 17 und Numism. Ztschr. Wien XXV (1894) 406 hat vermutet, daß sich unter Gordianus III. auch eine Reichsmünzstätte in V. befand, die Antoniniane geprägt hat. Traianus Decius errichtete, um Geld für seine Kriegsführung gegen die Goten an der unteren Donau leicht zur Hand zu haben, in diesem Gebiet eine Moneta comitatensis, die E. Jónás Az országos Magyar régészeti társulat évkönyve (Jahrb. d. ungar. arch. Gesellsch.) II (1923—1926) 148ff. und schon vorher L. Laffranchi Riv. Ital. di Num. XXI (1908) 202ff. nach V. verlegen (vgl. auch Num. Közl. 1926, 3, 4f. und 1928/29, 144ff.), jedoch von G. Elmer vielleicht richtiger irgendwo in Moesia inf. gesucht wird. Elmer a. O. 35ff. und Ber. über den VI. intern. Kongreß f. Archäol. Berlin 579f. nimmt dagegen an, daß Aemilianus in V. eine Moneta comitatensis mit drei Offizinen eingerichtet habe (zuerst festgestellt von L. Laffranchi a. O.), die dann von Valerianus übernommen wurde. G. Elmer Bonn. Jahrb. CXLVI (1941) 9ff. vermutet weiter, daß diese Münzstätte von Gallienus etwa 257/58 n. Chr. nach Köln verlegt worden ist, wo das ursprünglich nur als Moneta comitatensis gedachte Münzamt zu einem ständigen wurde.

Die provinzialen Prägungen von V. sind wegen der genau bekannten Datierung für die Chronologie und Geschichte der Vorgänge um die Mitte des 3. Jhdts. sowohl im Gebiet der mittleren und unteren Donau wie im Reiche selbst von großer Bedeutung, insbesondere für den Aufenthalt der einzelnen Kaiser in V. (vgl. die erwähnten Arbeiten von G. Elmer, ferner N. Vulić Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 95f.).

Zur Münzstätte V. vgl. außer der oben angeführten Literatur noch N. Vulić Num. Ztschr. Wien XXXI (1899) 387ff. XXXIV (1902) 130ff. J. Brunšmid ebd. XXXV (1903) 205ff. E. Gohl Numiz. Közl. V 1906, 77ff.

Verwaltung: V. war als das ältere Legionslager Sitz des legatus Aug. pr. pr. für die Provinz Moesia Sup. Die Liste der bekannten Legaten von Obermoesien bei A. Stein Die Legaten von Moesien (Diss. Pann. I 11, Budapest 1940). Von Finanzprocuratoren von Obermoesien ist uns lediglich Flavius Citatus bekannt, der 202 n. Chr. in V. eine Ara für das Wohl von Caracallas Schwiegervater C. Fulvius Plautianus stiftet (Österr. Jahresh. VI [1903] Bbl. 15, 17). Einen *dispensator Augg. nn.* erwähnt die Inschrift Österr. Jahresh. XIII (1910) Bbl. 204. In V. befanden sich auch Ämter der illyrischen Zoll-

verwaltung, wie eine Ehreninschrift für M. Antonius Fabianus, *proc(urator) XL Galliarum et portus, item argentariar(um) Pannonicar(um), c(onductor) portori Illyrici* (Österr. Jahresh. VIII [1906] Bbl. 3) sowie die Grabinschrift eines *Iuliorum servus vilicus* (Österr. Jahresh. XII [1909] Bbl. 159f.) beweisen (vgl. auch C. Patsch Röm. Mitt. XX 225).

Wie der Beiname Aelium bezeugt (z. B. CIL III 1655), wurde die Zivilsiedlung von V. unter Hadrian als Municipium organisiert und unter Gordianus III. zur Kolonie erhoben (CIL III 1474, 8109 und die hier geprägten Münzen, vgl. o. S. 2177). An städtischen Beamten werden auf den Inschriften erwähnt: ein *II vir q(uin)q(uennalis)* (CIL III 8129), *quaestores* (1654. 8102), *aediles* (8109. 8127), *decuriones* (1474. 1654. 1655. 8101. 8102. 8109. 8127—29. 12659. 13805. 14217^{2}. 4. 14513, Vulić Spomenik d. Serb. Akad. LXXI [1931] 127 u. 129). Unbekannt ist die Tribus, zu der V. gehörte, doch vermutet W. Kubitschek Imperium Romanum tributim discriptum 237, 345, daß es die Tribus Hadrians, die Sergia, gewesen ist.

Für die Bestimmung der Grenzen des Stadtgebietes fehlen einstweilen Anhaltspunkte. Es kann jedoch nicht sehr ausgedehnt gewesen sein. Nach Westen und Süden kann es nicht weit gereicht haben, da Margum und Municipium sehr nahe lagen (vgl. Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 78). Auch das Gebiet jenseits der Donau wird nicht dazu gehört haben. Lediglich nach Osten hin dürfte es bis zur Grenze der Provinz Moesia Sup. gereicht haben.

Kulte: Denkmäler vorrömischer Kulte sind uns für V. nicht bezeugt. Dagegen zahlreich die römischer Gottheiten. Das einheimische Element in der Bevölkerung war eben von Haus aus gering und ist bald vom römischen absorbiert worden. An römischen Gottheiten finden sich: *I.O.M.* (CIL III $8106.14217^{2, 3}$ [hier auch mit anderen Gottheiten], Österr. Jahresh. VIII [1905] Bbl. 7. XII [1909] Bbl. 155f.), *Neptunus* (CIL III 14506. Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 110. VIII [1905] Bbl. 4), *Ceres* (CIL III 8102). *Diana* (CIL III 8103 = Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 108), *Hercules* (8104. 8105, Österr. Jahresh. XIII [1910] Bbl. 206f.), *Nemesis* (8107. 8108, Österr. Jahrsh. IV [1901] Bbl. 120 [Skulptur]), *Genius leg. IIII* (CIL III 1646), *deo aeterno* (Vulić Spomenik SAN XCVIII [1941—48] 446), *Domnus* und *Domna* (Österr. Jahresh. XV [1912] Bbl. 217. IV [1901] Bbl. 136), *Liber* und *Libera* (Österr. Jahresh. VIII [1905] Bbl. 4), *Mercurius* (ebd.), *Deae silvestres* (ebd. Sp. 5). An orientalischen Gottheiten ist der Kult des Mithras mehrfach bezeugt (CIL III 8109. 13803. 13804. 14217^{4} = Österr. Jahresh. III [1900] Bbl. 109, dazu das Skulpturenfragment ebd. VI [1903] Bbl. 22), ferner Iuppiter Dolichenus (Österr. Jahresh. XV [1912] Bbl. 220), Mater Magna (Österr. Jahresh. VIII [1905] Bbl. 4), der thrakische Reiterheros (B. Saria XVI. Ber. Röm. Germ. Komm. 92) sowie die *Dii Angeli* (Österr. Jahresh. VIII [1905] Bbl. 5, vgl. dazu Andres Suppl.-Bd. III 105, der darunter Sterngeister verstehen möchte. Fr. Cumont Die orient. Religionen im röm. Heidentum 308 hält sie für mithrisch).

Auf den Inschriften werden weiters verschiedene Priesterschaften erwähnt: *pontifex M. Ael. V.* (CIL III 1655), *flamen* (13805), *sacerdos* (Österr. Jahresh. IV [1901] Bbl. 112f.), *augustales* (CIL III 1655. 8114 [?]. 8130. 14519), *augur* (Vulić Spomenik d. Serb. Akad. LXXI [1931] 129).

In das Gebiet der Volksreligion gehört die Darstellung des ‚Bösen Blicks' auf einem kleinen Relief (Österr. Jahresh. VI [1903] Bbl. 22f.).

Christentum: Über die Anfänge christlichen Lebens in V. haben wir keinerlei Nachrichten. Auch für die spätere Zeit fließen sie nur spärlich. Während wir für das benachbarte Singidunum verhältnismäßig ausführliche Berichte über die diokletianische Verfolgung besitzen (wenn auch zum Teil nur legendäre), schweigen die Quellen für V. vollständig. Erst für die Zeit des Konzils von Serdica (343 n. Chr.) ist uns ein Bischof von V. namens Amantius bezeugt, der zwar am Konzil nicht persönlich teilnahm, sondern sich *per presbyterum Maximum* vertreten ließ (Mansi Sacr. conc. ampl. coll. III 44). Einen weiteren Bischof von V. erwähnt vielleicht Athanasius in seiner um 356 verfaßten *Epistola ad episcopos Aegypti et Libyae contra Arianos* 8 (Migne G XXV 556), den er als einstigen Vorkämpfer der Orthodoxen rühmt. Cyriacus wird zwar hier nur als *Cyriacus Mysiae* (*Κυριακὸς ὁ τῆς Μυσίας*) angeführt, aber da hier von Athanasius nur die Bischöfe von Metropolien angeführt werden und wir von Marcianopolis, der Hauptstadt von Moesia Inf., für das 4. Jhdt. eine ziemlich vollständige Bischofsliste besitzen, in der Cyriacus nicht erscheint, vermutet J. Zeiller Les origines chrétiennes dans les provinces danubiennes 149, daß Cyriacus Bischof von V. gewesen sei. Schließlich werden in einem Schreiben des Papstes Coelestin I. vom J. 424 an die Metropoliten der illyrischen Diözese in der Anschrift die neun Namen derselben angeführt, jedoch ohne Angabe des Ortes (Migne L 50, 427f.). Fünf derselben lassen sich identifizieren, unter den restlichen vier Namen muß sich auch der des Metropoliten von V. befinden (J. Zeiller a. O. 368).

An christlichen Denkmälern ist von besonderem Interesse eine Ziegelinschrift mit der Bitte an *Christus deus dei filius* um Schutz für die Ziegelarbeiter (Österreich. Jahresh. XII [1909] Bbl. 167f.).

Die Erforschung von V.: Die archäologische Erforschung von V. ist noch sehr im Rückstand. Nachdem die Ruinen der antiken Stadt und des Lagers des Baumaterials wegen von den Bauern der Umgebung dauernd geplündert worden waren, unternahm im Oktober 1882 der damalige Leiter des serbischen Nationalmuseums in Belgrad, M. Valtrović, die ersten Versuchsgrabungen. Sie legten zahlreiche Mauerzüge in der römischen Stadt frei, ohne daß jedoch ein Bauwerk als Ganzes ausgegraben oder gedeutet worden wäre. U. a. wurde damals auch in der Nekropole südwestlich der Stadt gegraben. Die Berichte im Starinar I (1884) 3ff. 49ff. 89ff. und 121ff. (serb.) sind wenig ergiebig. Erst 1902 und 1903 wurden wieder systematische Grabungen durch den Nachfolger Valtrovics,

Miloje M. Vasić, durchgeführt. Dabei wurden in der Zivilstadt Straßenzüge mit Kanalisation, Privathäuser (mit drei deutlich erkennbaren Bauperioden), zwei Schmelzöfen usw. freigelegt. Desgleichen wurden damals auch die noch über Tag erkennbaren Reste der byzantinischen Befestigungsanlagen am linken Mlawaufer untersucht (Vasić Arch. Anz. XX [1905] 102ff. Vgl. auch Rev. Arch. I [1903] 17ff.). Über die 1903 von Vasić untersuchten römischen Gräber vgl. Starinar N. S. II (1907) 66ff. (serb.). Wichtige Beiträge zur Kenntnis von V. brachten die vom Österr. Archäol. Institut geförderten Reisen von v. Premerstein, Ladek und Vulić, über die im Beiblatt der Österr. Jahresh. ab Jahrgang III (1900) laufend berichtet wurde. Zahlreiche Inschriften und Skulpturen wurden in dem kleinen Lapidarium, das G. Weifert in Kostolac errichtete, geborgen.

Über neuere Funde aus V. berichten: B. Saria XVI. Ber. Röm. Germ. Komm. 1925/26, 91f. (Grabmedaillon, Relief des thrakischen Reiters usw.), ders. Starinar III. Ser. VIII—IX (1933—1934) 73ff. (röm. Grabstein). R. Marić Muzeji II (1949) 137ff. (Grabinschrift einer Domitia Panthia). Über neue Inschrift- und Skulpturenfragmente aus der Festungsmauer von Smederevo (wohl meist aus V.) in: Konzervatorski i ispitivački radovi [Travaux de conservation et de recherche] (Saopštenja Bd. I, Belgrad 1956, serb.) 79ff. ebd. über neue Gräber und eine röm. Ziegelei in V. S. 128ff. [Balduin Saria.]

3) s. am Ende des Bandes.

Viminalis s. am Ende des Bandes.

Viminus (Viminius), ebenso von *vimen* abgeleitet wie *Viminalis* (vgl. Iuvenal. sat. III 71: *Dictumque petunt a vimine collem*), ist Beiname des auf dem stadtrömischen Collis Viminalis verehrten Iuppiter: Varr. l. l. V 51: *Collis Viminalis a Iove Vimino, quod ibi ara e⟨ius⟩*. Fest. p. 376 M = 516 L: *Viminalis et porta et collis appellantur, quod ibi viminum fuisse videtur silva, ubi est et ara Iovi Viminio consecrata* (Myth. Lex. VI 321). Dieser Altar ist wahrscheinlich auf einer in der Nähe der Porta Viminalis gefundenen Marmorplatte abgebildet (zylinderförmig, mit Aufschrift *VIM*): H. Jordan Jahresber. VI (1878) 3, 419f. CIL VI 4, 2 p. 3493, nr. 33962. Auch auf anderen Hügeln Roms befanden sich Iuppiter-Kulte: s. o. Bd. X S. 1127 § 4. [Edmund Buchner.]

Vimitellarii (andere Lesart: *Vinutellarii*), verschollene Völkerschaft bei Plin. n. h. III 69, zu den Völkern gehörig, die am Opfer auf dem Albanerberge teilnahmen (vgl. Nissen It. Ldk. II 556). Der Name ist anderweitig nicht bekannt. [Gerhard Radke.]

Vimius, Keltischer Göttername auf einer neuen Inschrift von Montjustin (Basses Alpes), Gallia XII (1954) 445f.: *Vimio Comia [v.] s. l.* [F. M. Heichelheim.]

Vina s. am Ende des Bandes.

Vinalia s. d. Suppl.

vinarius (*οἰνοπώλης*) Weinhändler.

Der Beginn des im südlichen Europa prähistorischen Weinbaues reicht auf griechischem Boden in die Bronzezeit (um 1500) und in Italien in die Eisenzeit (um 1000) zurück. Alles deutet darauf hin, daß der Weinhandel in den Mittelmeerländern frühzeitig in Schwung kam.

Allerdings besitzen wir über die Weinhändler des alten Hellas nur äußerst dürftige Nachrichten; immerhin steht fest, daß sich Rhodos bald zum Hauptplatz des griechischen Weinbaus und Weinhandels entwickelte und diese Stellung jahrhundertelang, nachweislich vom 4. Jhdt. v. Chr. bis in die römische Kaiserzeit (wenngleich zuletzt nicht mehr führend), behauptete. Daß schon Aristoteles den rhodischen Rebensaft schätzte, erfahren wir aus Gell. XIII 5, 8 *tum Aristoteles Rhodium petit, degustat: ‚firmum', inquit, ‚hercle vinum et iucundum'*. Ausgrabungen (bes. in Lindos) brachten eine Fülle von Amphoren ans Licht, und deren Stempel weisen auf einen regen bis nach Sizilien, Karthago und Südrußland reichenden Handel mit rhodischem Wein: s. Suppl.-Bd. V S. 737 und Bleckmann De inscriptionibus, quae in vasculis Rhodiorum leguntur, Gött. 1908. Auch auf der Insel Delos waren Weingroßhändler (*οἰνοπῶλαι*) tätig: vgl. Bull. hell. XXII (1908) 430; desgleichen wird man die *oenopolae* Karthagos, von denen Billiard La vigne dans l' antiquité, Lyon 1913, 185 spricht, als Großkaufleute zu betrachten haben. Daß sich manches Mitglied dieser Gilden gelegentlich durch gewinnsüchtige Übervorteilungskünste hervortat, darf man vielleicht aus einer Stelle des Diphilos bei Athen. XI 499 e *κάπηλος ἠδικημένος ὑπ' οἰνοπώλου* herauslesen; vgl. dazu Plaut. Asin. 436f. Im übrigen werden wiederholt *οἰνοπώλια* erwähnt, worunter man Verkaufsstätten des Weines im Kleinhandel, und zwar namentlich öffentliche Gasthäuser mit Weinverkauf (Schankbuden) zu verstehen hat.

Weit besser sind wir über den römischen Weinhandel unterrichtet; unsere Hauptquelle bilden dafür inschriftliche Aufzeichnungen. Obschon uns das meiste über die Weingrossisten Roms überliefert ist, erhalten wir doch auch über den Weinhandel auf anderen Plätzen des römischen Imperiums ausreichende Kunde. Daß er sich schon frühzeitig bis Gallien und Germanien erstreckte, wird man aus Stellen wie Caes. bell. Gall. II 15, 4. IV 2, 6 und Tac. Germ. 23 folgern dürfen. Jedenfalls war der italische Weinhandel ebenso wie der griechische einer der Hauptzweige des antiken kaufmännischen Verkehrs mit den Grenzvölkern. Er entwickelte sich offenbar gleichläufig zum Weinbau, der seinen Weg von Hellas über Italien nach Gallien nahm und dann nach antiken Angaben unter Kaiser Probus (276—282) nach Germanien und Ungarn gelangte. An der Mosel aber haben die Römer nach Ausweis der Funde Wein schon früher gebaut. Zwar war die römische Regierung lange Zeit auf die äußerste Einschränkung des Weinbaus in den Provinzen bedacht: vgl. Suet. Dom. 7 und Mommsen Röm. Gesch. V⁷ (1917) 99, 1. Als aber Probus den römischen Grenzvölkern eigenen Weinbau gestattete und ihn sogar — namentlich in Gallien und Pannonien — förderte, entwickelte sich innerhalb des Mittelmeergebietes ein Weinhandel mit erlesenen Sorten. Wie die Amphorenstempel lehren, die das Ursprungsland ihrer Weine anführen, dehnte sich der Handel mit Qualitätsweinen allmählich auf sehr weite Entfernungen

(gelegentlich bis nach Indien) aus; vgl. Bleckmann a. O. 34ff.; v. Bassermann-Jordan Gesch. des Weinbaus I² (1923) 149ff. C. Jullian Histoire de la Gaule V (Paris 1920) 189f.

Die Großkaufleute dieses Zweiges führen mannigfache Bezeichnungen, wie: *negotians vinarius* CIL VI 9679—9682, *negotiator vinarius* CIL IX 4680, *negotiantes fori vinarii* CIL XIV 430, *negotiantes cellarum vinariarum* VI 8326, oft *mercatores vinarii* u. ä. (CIL VI 712. 9627. X 6493. XIV 409) oder kurz *vinarii* (CIL VI 1766. 9994f. XIV 318. Corp. Gloss. II 380, 55. 597, 23). Eine Bestimmung des Begriffs *vinarius* findet sich Dig. XVIII 6, 2: *mercator, qui emere vina et vendere solet.*

Es gab eine eigene Handelsgesellschaft, die ihre Weingeschäfte an den Küsten des Adriatischen Meeres betrieb *(negotiantes vini supernates et Ariminenses* CIL VI 1101), eine Parallelgenossenschaft, die *vinarii infernates,* scheint an den Gestaden des Tyrrhenermeeres tätig gewesen zu sein (vgl. CIL VI 9682). Wiederholt hören wir, daß sich ein Weinhändler gleichzeitig mit dem Vertrieb anderer Waren befaßt: so betreibt ein v. aus Lugdunum Ölimport aus Andalusien (CIL VI 29722), ein anderer ist nebenbei Großverkäufer von Pökelfleisch (CIL VI 9676 *negotians salsamentarius et vinariarius),* ein dritter ist sozusagen Universalhändler mit Überseewaren (CIL IX 4680 *mercator omnis generis mercium transmarinarum),* ein vierter zugleich ehrsamer Reeder (CIL VI 9682 *negotians vinarius, item navicularius).*

In der späteren Zeit erfolgte der Zusammenschluß der Weingroßhändler Roms zu einer Körperschaft, wie dies auch bei anderen Berufen der Fall war; Lampridius berichtet hierüber wie folgt (Alex. Sev. 33, 2 p. 275 H.): *corpora* (Severus) *omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligariorum et omnino omnium artium hisque ex sese defensores dedit et iussit, qui ad quos iudices pertinerent.* — In der römischen Hafenstadt an der Tibermündung, wo es auch ebenso wie in Rom selbst (CIL VI 9181f.) einen eigenen Weinmarkt, *forum vinarium,* gab (CIL XIV 409. 430), gliederten sich die Weinhändler in zwei Gruppen: es gab da die *vinarii urbani,* auch *negotiatores vinarii ab urbe* genannt (CIL XIV 318. 409), die sich mit den Weingeschäften für die Hauptstadt befaßten, und die *vinarii Ostienses* (CIL XIV 318), die den örtlichen Handel in Ostia besorgten.— Für Rom ist ferner ein *portus vinarius* bezeugt (CIL VI 9189f. liest man von *actores de portu vinario*), der zur Löschung überseeischer Weine diente. Nach O. Richter Topographie der Stadt Rom² 264, A. 2 befand sich dieser Hafen am Tiberufer beim Marsfeld und grenzte offenbar unmittelbar an den Weinmarkt; gegen die Annahme Lancianis Bull. com. 1894, 299, daß es zu Rom zwei Weinhäfen gegeben habe, spricht vor allem der inschriftliche Text, der nur einen solchen Hafen kennt.

Ähnlich wie in der italischen Hauptstadt lagen die Verhältnisse in den größeren Provinzstädten des Römerreiches. Wie in Rom besaßen die Weinhändler zu Lugdunum eigene Vorratskammern und Verkaufshallen, sogenannte *canabae,* die dort am Zusammenflusse der Saône und Rhône lagen: CIL XIII 1954. VI 29722; die v. genossen in dieser Stadt hohes Ansehen (CIL XIII 1911. 1954. 2033. VI 29722), galten den Rittern und augustalischen Sechsmännern ranggleich und wurden an der Spitze namhafter Korporationen genannt (CIL XIII 1921). Über den altrömischen Weinbau und Weinhandel im Saarland sowie an der Mosel und im Ruwertale handelt eingehend und sachkundig S. Loeschcke in seiner mit reichem Bildmaterial versehenen Studie ‚Denkmäler vom Weinbau aus der Zeit der Römerherrschaft' (mit 15 Tafeln u. 33 Textabb.) Trier 1933; vgl. das. Abb. 16 Faßlager im Kontor eines Weinhändlers (Fundort Ruwertal) und Abb. 18 Weintransport auf einem Wagen (Quader eines Grabdenkmals aus Neumagen a. d. M.).

Welchen Umfang diese Handelsgeschäfte hatten, läßt sich einigermaßen aus Plinius' Angaben (n. h. XIV 87—97) ermessen: danach kamen nahezu achtzig erlesene Weinsorten zum Vertrieb, darunter ungefähr zwei Drittel italischer Gattungen. Daneben bestand ein reger Verkauf minderer Marken (vgl. Ed. Diocl. c. 2). Der italische Weinhandel wurde in engster Verbindung mit der in raschem Aufschwung begriffenen italischen Weinkultur durch die Wirtschaftspolitik der Zentralregierung seit dem letzten Jahrhundert des römischen Freistaates sowie in der Kaiserzeit sehr stark zum Schaden mancher Provinzen, hauptsächlich Galliens (über dessen Weinpflanzungen Zimmer S.-Ber. Akad. Berl. 1909, 431 handelt), eifrigst gefördert; dadurch geriet auch der blühendste Handelsmittelpunkt für Weine, die Insel Rhodos, ins Hintertreffen. ‚So weit freilich, wie die Republik, welche den Wein- und Ölbau an der gallischen Südküste polizeilich untersagte, ging das Kaiserregiment nicht; aber die Italiener dieser Zeit waren doch die rechten Söhne ihrer Väter. Die Blüte der beiden großen Rhôneemporien Arles und Lyon beruhte zu einem nicht geringen Teil auf dem Vertrieb des italienischen Weins nach Gallien; daran mag man ermessen, welche Bedeutung der Weinbau damals für Italien selbst gehabt haben muß': Mommsen Röm. Gesch. V⁷ (1917) 98f.; vgl. auch Klotz Philol. LXV (1906) 107 u. Stummer Mitt. Anthropol. Ges. Wien XLI (1911) 283—329.

Vom *mercator v.* bezog auch der Bemittelte seinen Wein für den Hausgebrauch (um ihn sodann in seinem Keller oder in der apotheca einzulagern), falls er nicht selbst Besitzer eines Weinbergs war. Die Großhändler belieferten vor allem die Kleinverkäufer, die nicht selten ebenfalls v. hießen (vgl. Suet. Claud. 40). Sie hatten ihre Läden meist in einem bestimmten Stadtviertel, in der Hauptstadt traf man sie namentlich auf dem größeren Velabrum zwischen Palatium und Tiber (CIL VI 9671). Ihre Tabernen trugen gewöhnlich Schilder, die einen kennzeichnenden Vorgang im Weinhandel veranschaulichten; vgl. Guhl-Koner Leben der Griechen u. Röm. Berl.⁶ 774; S. Reinach Répertoire des bas-rel. II 291, nr. 3; ein Wandgemälde im Hause der Vettier stellt Amoren als Weinhändler dar: Mau Pompeji in Leben und Kunst, S. 329. Von den zahlreichen einschlägigen Abb. bei Loeschcke (s. o.) seien besonders hervorgehoben: Taf. IV 2 Weinschiff der Treverer, V 2 Weinhändler vor

seinen Krügen (Fundort Neumagen a. d. M.), VI 2 Ausschank von Amphorenwein; Abb. 25 Kleinverkauf von Wein (Reliefquader eines Grabdenkmals aus Jünkerath) u. Abb. 26 Kleinhandel mit Wein (Bild von einem Grabdenkmal aus Til-Châtel); weiteres einschlägiges Bildmaterial bieten R. Billiard La vigne dans l' antiquité, Lyon 1913 (mit 16 Taf. u. 181 Textabb.) und F. v. Bassermann-Jordan Gesch. des Weinbaus², Frankfurt a. M. 1923 (3 Bde. mit 508 Abb.). — Über eine von Großhändlern belieferte Taberne lesen wir Dig. XXXIII 7, 7: *Tabernam cum coenaculo Pardulae manumissae testamento legaverat cum mercibus et instrumentis .. item horreum vinarium cum vino et vasis et instrumento et institoribus.* — Mit dem Kleinverkauf des Weins befaßte sich schließlich auch der Schankwirt (*caupo*); bei ihm kehrte man auf einen Trunk ein, von ihm konnte man die Bacchusgabe auch über die Gasse holen lassen: vgl. Plaut. Asin. 200 *a pistore panem petimus, vinum ex oenopolio.*

Um von den Weinhändlern höhere Preise fordern zu können, pflegten sich die Weingartenbesitzer mit dem Verkaufe ihrer Weine nicht zu beeilen und ließen sie möglichst lange ablagern; vgl. Colum. XII 28. 30. Es gibt Weine, sagt Varro (I 65), beispielsweise den Falerner, die durch jahrelange Lagerung wesentlich besser und kostbarer werden. Wer über ausreichende Vorratsräume verfügte, versah sich darum reichlich mit Fässern und befleißigte sich einer guten Pflege seiner Faßweine: Cato agr. 26. 107. Antike Weinkeller werden nicht bloß in Inschriften erwähnt (z. B. CIL VI 706), sondern wurden auch in Rom selbst aufgedeckt (vgl. z. B. Lanciani Bull. com. 1878, p. 102). Daß man in Rom bereits im J. 633 d. St. (121 v. Chr.) Lagerräume für den Wein kannte, hebt Plin. n. h. XIV 94 hervor; vgl. noch Varr. r. r. I 11, 2. 13, 1.

Schon zur Lese trafen Weinhändler oft aus weiter Ferne ein, um die Ernte am Stock zu kaufen oder Abschlüsse für den neuen Wein zu tätigen. War der Verkauf an den Weinhändler mit diesem vereinbart, so gab der Verkäufer einer alten Gepflogenheit zufolge bei jedem *culleus* (d. i. 20 *amphorae* oder 40 *urnae)* eine Urne Weines kostenlos dazu. Drei Tage nachher nahm ein Vertrauensmann eine Kostprobe vor (Cato agr. 148, 1). Wenn der Käufer in den nächsten Tagen keinen Einwand erhob, so übernahm er dadurch die Verpflichtung, den nunmehr als fachmännisch geprüft geltenden Wein vor dem ersten Januar zu beziehen; indes stand es ihm frei, vom Lieferanten eine eidliche Versicherung zu verlangen, daß kein Betrug vorliege (Cato 148, 2). Ferner durfte der Weingartenbesitzer nach Abschluß des Weinverkaufs den Wein ausgießen, wenn dieser vom Händler nicht zur festgesetzten Frist abgeholt wurde, vorausgesetzt, daß der Besitzer des Weinberges die Fässer zur bevorstehenden neuen Weinlese unbedingt benötigte und sich sonst keinen Rat wußte. Ferner hatte der Käufer den Schaden zu tragen, wenn der beim Verkäufer nach Abschluß des Verkaufshandels weiter lagernde Wein zu verderben begann: *locus vinis ad K. Octobres primas dabitur; si* (emptor) *ante non deportaverit, dominus vino quid volet faciet* (Cato l. l.); vgl. Dig. XVIII 6, 1. 3f.

Beim weiteren Weinhandel durch die Großverkäufer waren allerlei Betrügereien an der Tagesordnung. So gab es verschlagene v., die ihren Kunden im Weinkeller einen aus Nüssen, Brot und Käse bestehenden Imbiß anboten, um deren Geschmackssinn für gewisse Weinmängel unempfindlich zu machen. Sehr beliebt war es, dem gutgläubigen Käufer durch altes, verstaubtes Aussehen der Amphoren ein hohes Alter der darin enthaltenen Sorten vorzutäuschen. Ferner trieb man die Verkaufspreise dadurch willkürlich in die Höhe, daß man auf den Blättchen der gläsernen Amphoren den Namen eines Konsuls verzeichnete, unter dem ein vorzüglicher Wein gediehen war; desgleichen ritzte man solche Angaben in die tönernen Henkelkrüge.

Vielfach bestand der Brauch, dem in Krüge und Flaschen gefüllten Traubensaft durch dessen Aufbewahrung in der Rauchkammer (*apotheca,* vgl. Horat. sat. II 5, 7 od. *fumarium*) rascher zum ‚Altwerden' zu verhelfen, d. h. ihm eine baldige Reife und Milde zu verleihen. ‚Im Rauch altgewordener Wein', meint Plin. n. h. XXIII 39f., ‚ist sehr ungesund'. Die Weinhändler haben ihre Erfahrungen mit dieser Weinbehandlung in ihren Vorratskellern (*in apothecis*) gemacht; auch die Familienväter wissen dem schimmelig gewordenen Rebensaft in dieser Weise künstlich ein gewisses Alter zu geben. Die Alten sind uns dabei mit gutem Rat vorangegangen, denn sie beobachteten, daß Rauch den Holzschimmel vernichtet: wir aber lassen uns einreden, der Wein gewinne durch des Rauches Bitterkeit an Alter'.

Die erwähnten dunklen Machenschaften, denen allmählich selbst die besten Sorten ausgesetzt waren, führten dazu, daß auch die zahlungsfähigsten Leute keine reinen Weine mehr genießen konnten und daß die edle Bacchusgabe schon in den Keltern verfälscht wurde. ‚Es ist nun schon so weit gekommen', sagt Plin. n. h. XXIII 33, ‚daß die bloßen Namen aus den Kellern verkauft werden', und er fügt hinzu (§ 34) *Ergo, hercules, mirum dictu: innocentius iam est* (vinum), *quodcumque et ignobilius.* Derselbe Gewährsmann berichtet uns auch einiges über die Preise der Weine (XIV 56f.); mehr erfahren wir hierüber aus dem Edikt Diokletians, das die Höchstpreise für gewisse besonders gangbare Marken verzeichnet: Der Falerner, Picener, Sabiner, Surrentiner, Tiburtiner und der Kunstwein Caroenum Maeonium standen einander im Preise gleich, nämlich der Sextar zu 30 Denaren; im übrigen kostete Altwein guter und mittlerer Gattung 24 und 16 Denare, der einfache Landwein 8 Denare. Kunstweine (*conditum, decoctum, apsinthium, rosatum*) stellten sich auf 16—24 Denare. Diese Preise wurden gelegentlich weit überschritten; so zahlte man bei einem schwelgerischen Gelage für einen Krug alten Weines sogar tausend Sesterzen (Plin. n. h. XIV 57). In der allobrogischen Hauptstadt Vienna erzielten die dortigen gepichten Weine (vgl. Colum. XII 23, 1ff.), die als berühmte Spezialitäten galten, noch höhere Preise, und die Viennenser behielten sie gewöhnlich aus Lokalpatriotismus für ihre Landsleute zurück (Plin. n. h. XIV 57). Auch die

geräucherten Weine aus Massilia erfreuten sich eine Zeitlang eines guten Rufes, den sie aber einbüßten, als sie der als Weinpantscher berüchtigte Weinhändler Munna in Vertrieb nahm; nach Martial (X 36) ließ er er sich bald nachher in Rom nicht mehr blicken aus Angst, er müsse seine eigenen Weine trinken. Aber auch im Kleinhandel blühte die Weinfälscherei; vor allem war die starke Vermengung des Weines mit Wasser üblich, den man dann als unvermischten Wein (*merum*) feilbot. Insbesondere standen die *caupones* in dieser Hinsicht in schlechtestem Rufe und mußten darum die ganze Lauge hechelnden Spottes über sich ergehen lassen: vgl. Martial. I 56. III 57. Petron. 39, 12 *nascuntur in aquario* (im Zeichen des Wassermanns) *copones*. CLE 930 (p. 430 Buech.).

Literatur. Außer den angeführten Schriften seien hier noch erwähnt: A. F. Magerstedt Weinbau der Römer 1858. C. Lamarre De vitibus atque vinis apud Romanos 1863. E. Reichel Beiträge zur Geschichte des alten Weinbaus 1886. W. Rein R. E. VI 2614f. A. Jardé bei Daremb.-Sagl. V 896f. F. Orth Weinbau u. Weinbereitung der Römer, Frankfurt a. M. 1902. G. Curtel La vigne et le vin chez les Romains, Paris 1903. Hehn-Schrader Kulturpflanzen u. Haust.[8] (Berl. 1911) 65–95. C. Jullian Histoire de la Gaule V (Paris 1920) 183–191. S. auch unter Vindemia.

[Mauriz Schuster.]

Vinaria Castra s. Castra Vinaria.

Vinaza s. am Ende des Bandes.

Vinceia (Itin. Ant. 132, 3; *mutatio Vingeio* Itin. Hieros. 564, 6) röm. Poststation in Moesia Sup. an der Heeresstraße von Singidunum nach Viminacium, 6 mp. von Mons Aureus, 8 mp. (bzw. 9 mp. nach dem Itin. Hieros.) von Margum, das beim j. Orašje bei Dubravica zu suchen ist, wo neuerdings Ausgrabungen des Belgrader Nationalmuseums stattfanden (Starinar N. S. I [1950] 143ff. und II [1951] 113ff.). V. ist auf den Fluren Staro Petrijevo und Cirilovac bei Smederevo zu suchen, wo zahlreiche röm. Mauerzüge und sonstige Funde zutage kamen, darunter ein bronzener Visierhelm (O. Benndorf Denkschr. Akad. Wien, ph.-hist. Kl. XXVIII [1878] 315), ein Torso einer Bacchusstatue aus Marmor usw. Bemerkenswert zwei Münzfunde, der eine ca. 500 St. umfassend, der andere 9038 St. in zwei Urnen, beide von Caracalla bis Gallienus reichend (Starinar III. Ser. VI [1931] 32ff.). In Smederevo befindet sich eine größere Anzahl von Inschriften, doch ist heute nicht mehr zu entscheiden, welche von ihnen aus Smederevo selbst stammen. Die in der alten, von Despot Djuradj Branković 1428—30 erbauten Festung eingemauerten Inschriftsteine dürften zum Teil aus dem benachbarten Margum, bzw. sogar aus Viminacium hieher gebracht worden sein, da mehrere derselben Angehörige der in Viminacium stationierten Legion nennen. Sicher aus Smederevo stammen die bei N. Vulić Spomenik der Serb. Akad. Wiss. LXXI (1931) 242f. angeführten Denkmäler (Grabmedaillon mit sieben Köpfen, Silvanusweihung, griech. Inschriften). Literatur: F. Kanitz Serbien I 152ff.; ders. Röm. Studien 8ff. M. u. Dr. Garašanin Arheološka nalazišta u Srbiji [Archäolog. Fundstätten in Serbien], Belgrad 1951, 182.

[Balduin Saria.]

Vincemalus 1) *episcopus Baparensis* in der Mauretania Caesariensis zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Wandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. prov. Maur. Caes. in Mon. Germ. A.A. III 1 S. 70, 98 Halm; vgl. dazu Courtois Les Vandales et l'Afrique, 1955, 176, 6, der die Namensform *Vincomalus* vorzieht.

2) *Vincemalus*, römischer Presbyter des Titulus Crescentiae, nahm an den Synoden von Rom 499 und 502 teil (Acta Synhod. Rom. Mon. Germ. A.A. XII 402, 55. 414, 63. 443, 24 Mommsen, wo nach 402, 71 noch ein zweiter Presbyter dieses Namens genannt wird, vgl. Thiel ep. Roman. Pontif. I 653. 684. Mansi VIII 236 E. 265 D). Als römischer Presbyter wird V. schon unter Papst Gelasius genannt, als Adressat von Gelasius ep. 32, wo ihm für eine Pachtzahlung in Höhe von 30 Solidi am 28. Juli 495 eine Quittung ausgestellt wird (Thiel ep. Roman. Pontif. I 448. Mansi VIII 142 C. Migne L. LIX 155. Jaffé Regesten[2] 667). [Wilh. Enßlin.]

Vincentia s. Vicentia.

Vincentianus, katholischer *episcopus civitatis Feraditanae maioris* in der Byzacene, d. i. Feradi (s. o. Bd. VI S. 2205), nahm am Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 126 = Mansi IV 98 A). [Wilh. Enßlin.]

Vincentius. 1) M. Aurelius *V.v(ir) p(erfectissimus) praeses provinciae Tarraconensis*, stellte die Thermen von Tarraco wieder her (CIL II 4112; s. o. Bd. IV A S. 2402, 44f.).

2) Ragonius V. Celsus, s. o. Bd. III S. 1884, Nr. 17.

3) *tribunus scholae secundae scutariorum*, ließ sich mit Romanus (s. o. Bd. I A S. 1065, Nr. 2) in Machenschaften gegen Kaiser Iulian ein und wurde 362 verbannt (Ammian. Marc. XXII 11, 2: *agitasse convicti quaedam suis viribus altiora* und dazu Valesius bei Wagner-Erfurdt II 1808, 481. Sievers Leben des Libanius 97, 71).

4) Der ranghöchste Offizier nach dem Comes Africae Romanus und sein Stellvertreter: *V. qui curans Romani vicem* (Ammian. Marc. XXIX 5, 6), wurde vom Heermeister Theodosius (s. o. Bd. V A S. 1941, 27ff.) während des Feldzugs gegen Firmus wegen seiner früheren Übergriffe festgenommen (s. o. Bd. I A S. 1065, 50ff.). Vgl. B. H. Warmington Byzant. Ztschr. XLIX [1956] 60ff., der S. 63 den Comes Romanus und seinen Stellvertreter V. mit den in der vorigen Nummer genannten Tribunen identifizieren möchte, die also zur Zeit des Valentinian I. rehabilitiert gewesen sein müßten, was bei einer vorherigen Bestrafung wegen Hochverrats wenig Wahrscheinlichkeit haben dürfte.

5) Flavius V., *praefectus praetorio per Gallias* in den Anfängen des Kaisers Honorius. An ihn gerichtet Cod. Theod. XV 1, 33 vom 5. Juli 395, Cod. Iust. III 13, 5 vom 18. Dezember 397, Cod. Theod. I 5, 11 vom 11. Februar und VII 14, 1. VIII 5, 58 = Cod. Iust. XII 50, 17 vom 18. Februar 398, Cod. Theod. XI 1, 26 vom 20. Mai und XII 15, 1 vom 13. Sept. 399, Cod. Theod. VII 8, 6 = Cod. Iust. XII 40, 3 vom 17. Juni, Cod. Theod. VII 18, 10 vom 17. Mai, IV 23, 1. XII 19, 1—3 = Cod. Iust. XI 66, 6 und XI 48, 13 vom 29. Juli und Cod. Theod. VIII 5, 61 vom 9. Dezember 400 (Seeck Regesten). 401 bekleidete V. das Konsulat (Liebenam Fasti 41, 401). V. war überzeugter Christ und Freund des Martinus von Tours (Sulpicius Sev. Dial. I 25, 6). Er ist auch Adressat von des Symmachus ep. IX 9. 25 S. 237, 21ff. 242, 29ff. Seeck vom J. 399. Vgl. Seeck Symmachus S. CCIII. Rauschen Jahrb. d. chr. Kirche unter Kaiser Theodosius d. Gr. 453f. Sundwall Weström. Studien, 1915, 144, 508. Mazzarino Stilicone, 1942. 337, 3. 340f. 354. 346, 2. E. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain, 1951, 72, 81. 214. 218, 515. 247, 68. 264. 286, 313. 545, 174.

6) *magister equitum praesentalis, Βικέντιος ὁ τῶν ἱππέων ἡγούμενος* (Zosimus V 32, 4), kam bei der Meuterei in Ticinum August 408 als Anhänger des Stilicho ums Leben. Sundwall Weström. Studien, 1915, 144, 509. Enßlin Klio XXIV 471. Mazzarino Stilicone, 1942, 393. E. Demougeot De l'Unité à la Division de l'Empire Romain, 1951, 415, 319. 416. 420. 497, 11.

7) *agens in rebus* zur Zeit des Religionsgespräches won Karthago 411 (Gesta coll. Carth. III 1 = Mansi IV 181 B).

8) *vir inlustris dux provinciae Tarraconensis*, erwähnt in einem Brief der Bischöfe dieser Provinz an Papst Hilarus 464/65 (ep. 14. Thiel ep. Roman. Pontif. I 157. Mansi VII 926 B. 962 C) und dies noch als römischer Offizier. (Sundwall Weström. Studien 1915, 145, 510. E. Caspar Gesch. des Papsttums II 13). V. trat nachher in den Dienst des westgotischen Königs Eurich, in dessen Auftrag er 472/73 mit Heldefred zusammen Tarraco belagerte (Chron. Gall. von 511. Mon. Germ. A. A. IX, Chron. min. I 665, 652 Mommsen: *V. Hispaniae dux*). Nach dem Sturz des letzten weströmischen Kaisers machte V. für die Westgoten einen Vorstoß nach Italien, wurde aber von den in Odoakers Diensten stehenden Comites Alla und Sindila geschlagen und getötet (Chron. min. I 665, 653: *V. — quasi magister militum missus*). Stroheker Eurich, König der Westgoten, 1937, 22, 60. 29. 71. 84f. 113. L. Schmidt Gesch. der deutschen Stämme I[2], Ostgermanen, 328. 493. 318.

9) Bischof von Ossonoba (s. o. Bd. XVIII S. 1608), nahm an der Synode von Elvira kurz vor 303 teil (Mansi II 5 D. 96 D. Harnack Mission und Ausbreitung[4] 924, 1).

10) Anhänger des Athanasius auf der Synode von Serdica 342 (Mansi VI 1218 D).

11) *episcopus Culusitanae civitatis* (s. o. Bd. IV S. 1754) nahm an dem Religionsgespräch von Karthago 411 teil (Gesta coll. Carth. I 2. II 1. III 2. 9. 31. 47. 57. 62. 270 = Mansi IV 52 D. 80 B. 168 B. 181 D. 183 C. 187 C. 190 B. 192 B. 193 A f. 243 C). Ohne Bistumsangabe ist es vielleicht derselbe in I 128 (= IV 105 A). Er nahm an der Synode von Karthago 419 teil (Mansi IV 402 B. 419 D. 433 A. 436 C. 508 E. 509 E. 510 C. 515 A. Augustin ep. 175. CSEL XLVI 652, 4).

12) *Vices Sabratenus*, wohl verlesen für *Vincentius*, Bischof von Sabrata (s. o. Bd. I A S. 1608) wurde 455 von Geiserich als Katholik verbannt (Victor Vit. I 7, 23 S. 6, 30 Halm in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1); Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 174 mit 290, 1.

13) *episcopus Ziggensis*, das ist Zigua in der Proconsularis (vgl. Courtois Les Vandales et l'Afrique 291, 1) zur Zeit der Katholikenverfolgung des Vandalenkönigs Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. pr. Procons. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 64, 41 Halm. Er dürfte identisch sein mit dem bei Victor Vit. I 9, 29 (ebd. S. 8, 7) erwähnten *V. Gigitanus* (vgl. Halm a. O. Index S. 83 und schon Mansi IV 106, 18).

14) makedonischer Bischof, Mitadressat eines Schreibens des Papstes Innocentius I. vom 13. Dezember 414 (Innoc. ep. 17. Mansi III 1058. Migne L. XX 526. Jaffé Regesten[2] 303. Seeck Regesten).

15) V. oder *Βικέντιος*, Presbyter in Rom, Vertreter des dortigen Bischofs auf dem Konzil von Nicaea 325 (Gelzer-Hilgenfeld-Cuntz Patrum Nic. nomina S. LX 1. S. 2, 1. 3, 1 *[Iuventius]*. 4, 1. 5, 1. 61, 1. *[Ionocentius* 79, 1]. 97, 1. 119, 1); zur Sache vgl. auch Eusebius vita Const. III 7 S. 80, 19ff. Heikel. Sokr. hist. eccl. I 13, 12 *Βικεντῖνος*, Sozomen. hist. eccl. I 17, 2 *Βικέντιος*, Theodoret. hist. eccl. XI 7, 3 S. 30, 23 Parmentier und Mose von Chorene II 89 S. 261 der italienischen Übersetzung Venedig 1850. Auch ein Schreiben der Synode des Papstes Damasus von 368 (Jaffé Regesten[2] 232) erwähnt seine Teilnahme an dem Konzil und rühmt seine spätere Haltung als Bischof (vgl. Theodoret II 22, 9 S. 149, 5ff.). Er war 343—359 Bischof von Capua. Nach der Teilnahme an der Synode von Serdica 343 ging V. mit dem Bischof Euphratos von Köln 344 als Gesandter des Kaisers Constans zu dessen Bruder Constantius II. nach Antiochia, wo der dortige Bischof eine unwürdige Intrige gegen die beiden spielen ließ (Athanasius hist. Arian. ad monachos 20. Migne G. XXV 716 C. Theodoret II 8, 54. 9, 5ff. S. 118, 13ff. 120, 11ff.), ihr Begleiter war Flavius Salia (s. o. Bd. I A S. 1872 Nr. 1). 353/54 kam V. mit anderen und einer Anzahl von Akten im Auftrag des römischen Bischofs Liberius zu Kaiser Constantius II. nach Arelate, um eine Revision des Urteils über Athanasius zu erzielen (Jaffé Reg.[2] 212, 2. Hilarius Pict. II 671. Migne L. X 682. Mansi III 201. Migne L. VIII 1351; vgl. Jaffé 208f. Hilarius II 676. Migne L. X 688. Mansi III 200. Migne L. VIII 1349). V. und seine Mitgesandten ließen sich aber in Arelate für die kaiserliche Politik gewinnen (Jaffé 209), weswegen er von Liberius auf der Mailänder Synode 355 nicht mehr mit seiner Sache betraut wurde (Jaffé 211f. Mansi III 204. Migne L. VIII 1349. Hilarius II 671. Migne L. X 682. Mansi III 201. Migne L. VIII 1351). 355 richtete der inzwischen verbannte Liberius ein Schreiben an V. (Jaffé 219. Hilarius II 682. Migne L. X 695. Mansi III 210. Migne L. VIII 1371), das diesen, wie Caspar annimmt, veranlaßte, durch eine Gesandtschaft westlicher Bischöfe beim Kaiser für den Verbannten einzutreten. Caspar Gesch. des Papsttums I 119. 170f. 173. 185. 187. 199.

Lietzmann Gesch. der alten Kirche III 203. 223 mit 212. Kirsch Kirchengeschichte I 377. 392. 395f. Duchesne Hist. anc. de l'église II 228f. 254. 281,1. Kidd A History of the Church II 25. 93. 121. 176. Bardy in Fliche/Martin Hist. de l'église III 131. 141. Seeck Untergang IV 143ff.

16) Spanischer Presbyter, der, obwohl rechtgläubig, von Vertretern der offiziellen Kirche verfolgt wurde, wobei seine Kirche entweiht und er selbst zu Tode gebracht wurde nach des Marcellinus et Faustinus de confessione verae fidei (Ep. imper., Avellana, ep. 2, 73—76 CSEL XXXV 26, 26ff. Guenther. Caspar Gesch. des Papsttums I 202).

17) Presbyter, auf dessen Veranlassung um 381 Hieronymus zu Konstantinopel Homilien des Origenes übersetzte (Hieronymus Migne L. XXV 583ff. Bardenhewer III² 612, 3 a). V., dem Hieronymus seine Chronik widmete, begleitete diesen nach Bethlehem und blieb bei ihm (Hieron. contra Ioannem Hierosol. 37), reiste dann 397 wieder mit ihm nach Rom (contra Rufinum III 24); vgl. Rauschen Jahrb. der chr. Kirche unter dem Kaiser Theodosius d. Gr. 218. Grützmacher Hieronymus I 182. 187. II 1. III 13. 55.

18) Bischof in der Africa Proconsularis zur Zeit der Synode von Karthago unter Aurelius 416 (Mansi VIII 641 D = IV 321 A). Wohl derselbe wurde 407 mit Fortunatianus an Kaiser Honorius gesandt wegen *scholastici* der Kirche (Mansi IV 501 B. 508 B). V. war Mitadressat eines Schreibens des Papstes Innocentius I. vom 27. Januar 417 (Innoc. ep. 29. Migne L. X 582 = LVI 453. Seeck Regesten) und nahm 418 an der Synode von Telepte teil (Mansi IV 379 B).

19) Bischof von Cartenna (s. o. Bd. III S. 1620) nach Augustin ep. 93, 6, 21. 7, 22. Nachfolger des Rogatus (ep. 93, 1).

20) Bischof von Girba (s. o. Bd. VII S. 1369) in der Tripolitana, nahm als Legat seiner Provinz an der Synode von Karthago unter Bonifatius im Februar 525 teil (Mansi VIII 640 C. 647 D. 651 E. 652 E. Courtois Les Vandales et l'Afrique 1955, 304, 10, II. 306, 15); vorher 523 war über ihn auf der Synode zu Iunci wegen eines Übergriffs gegen das Kirchenvolk von Turris Tamalleni (*plebs Tamallunensis ecclesiae;* s. o. Bd. VII A S. 1449) verhandelt worden (nach Mansi VIII 633).

21) Römischer Subdiakon und später Metropolit von Claudiopolis, der das Constitutum des Papstes Vigilius vom 14. Mai 553 unterschrieb (ep. imp., Avellana, ep. 83, 309 CSEL XXXV 318, 25f. Guenther. E. Stein Hist. du Bas Empire II 659, 2. Caspar Gesch. des Papsttums II 257. 277f.).

22) *V. Victor* aus der Mauretania Caesariensis hatte gegen eine Schrift des Augustinus vom Ursprung der Seele in zwei einem spanischen Presbyter Petrus gewidmeten Büchern geschrieben. Gegen V. Victor wandte sich dann Augustin in *de anima et eius origine libri quattuor* von Ende 419 (Migne L. XLIV 475ff. Kidd A History of the Church III 85, 3. Bardenhewer IV 476 h).

23) Presbyter, Gallier, Verfasser eines Psalmenkommentars in der zweiten Hälfte des 5. Jhdts., dem Gennadius persönlich bekannt (Gennadius de vir. ill. 81 S. 104, 4ff. Herding). Ihm hatte schon Vallarsi den bei Migne L. XXI 621ff. abgedruckten Commentarius in 75 Davidis psalmos, im wesentlichen eine Kompilation aus Augustins Enarrationes in psalmos zugeschrieben (vgl. Bardenhewer III² 558f., der aber IV 598f. dies als Irrtum ablehnt).

24) Dichter nach der Anthologie des Codex Salmasianus in Anth. Lat. 279 = PLM 4, 361. Teuffel Gesch. röm. Lit. III⁶ § 476, 6 S. 472.

[Wilh. Enßlin.]

25) Vincentius von Lerinum, Presbyter und christlicher lateinischer Schriftsteller (5. Jhdt.).

Leben. Sichere äußere Zeugnisse biographischer Art liegen bei Gennadius (s. o. Bd. VII S. 1171ff.) vor, die durch eine Erwähnung bei Eucherius (o. Bd. VI S. 883f.) ergänzt werden. Die Hauptstelle bei Gennad. vir. ill. 65 p. 83, 18 R. lautet: *Vincentius, natione Gallus, apud monasterium Lerinensis insulae presbyter, vir in Scripturis Sanctis doctus et notitia ecclesiasticorum dogmatum sufficienter instructus ...; moritur Theodosio et Valentiniano regnantibus.* Demnach stammte V. aus Nordfrankreich und wirkte als Presbyter an der Kirche des 410 von Honoratus, dem späteren Bischof von Arles, gestifteten Klosters auf dem kleineren der zwei bei Cannes an der französischen Riviera gelegenen Felseninselchen von Lerinum. Er galt als gründlicher Kenner der Heiligen Schrift; auch besaß er eine ausreichende Vertrautheit mit den Glaubenslehren der Kirche. Sein Tod fällt nach Gennadius in die Regierungszeit des Theodosius II. (421—450) und Valentinian III. ((425—455). Diese Angabe ist glaubwürdig; wir werden der Wahrheit nahe kommen, wenn wir V.' Lebensende vor 450 ansetzen, da Eucherius seiner in dem um 440 verfaßten Werke *Instructiones* 1 praef. p. 66, 5 (ed. Wotke CSEL 31, Wien 1894) mit den Worten *sanctis viris Salviano et Vincentio eloquentia pariter scientiaque praeeminentibus* gedenkt. Man wird annehmen dürfen, daß sich V. der Gunst jener Kreise erfreute, die Gallien für ein wissenschaftlich interessiertes Mönchtum zu gewinnen strebten.

Werke. V. verfaßte zwei ‚Merkbücher' (*Commonitoria*), die ihm nach seiner Angabe die Aussprüche der heiligen Väter und dadurch die Heilswahrheiten in der katholischen Fassung stets gegenwärtig halten und ihn so vor allen Irrlehren schützen sollten. Hiervon ist das erste Merkbuch und ein kurzes zusammenfassendes Exzerpt aus beiden, das von V. selbst herrührt, auf uns gekommen. Das Werk veröffentlichte V. unter dem Decknamen *Peregrinus*. Gennadius berichtet hierüber, wie folgt (vir. ill. 65): *Vincentius ... conposuit ad evitanda haereticorum collegia, nitido satis et aperto sermone, validissimam disputationem, quam absconso nomine suo adtitulavit Peregrini adversum haereticos. Cuius operis quia secundi libri maximam in schedulis partem a quibusdam furatam perdidit, recapitulato eius paucis sermonibus sensu primo conpegit et in uno edidit.* In V.' literarischer Hinterlassenschaft (Migne L. L 637ff.) liegt

uns nun eine Schrift vor, die der Hauptsache nach mit diesen Hinweisen Übereinstimmung zeigt. Es fehlt das zweite Buch, doch wird in dem zusammenfassenden Auszug am Schlusse bezeichnender Weise auch dieses Buch berücksichtigt; aus welchem Grunde Abschriften des zweiten Buches unterblieben sind, entzieht sich unserer Beurteilung. Gennadius' Angabe, V. habe den Hauptteil des zweiten Buches durch einen Diebstahl eingebüßt, ist in den Bereich der Erfindung zu verweisen. Daß V. seine Arbeit pseudonym veröffentlichte, bezeugt er selbst: Comm. 1 p. 1, 5 J. *videtur mihi minimo omnium servorum Dei Peregrino, quod res non minimae utilitatis ... futura sit, si ea, quae fideliter a sanctis patribus accepi, litteris comprehendam.* Aus Gennadius' oben zitierter Angabe wird man wohl die Aufschrift des Werkes rekonstruieren dürfen; sie lautete vermutlich: *Peregrini commonitorium* (od. *commonitoria*) *adversum haereticos*; die Hss. bieten als Überschrift die Worte: *Tractatus Peregrini pro catholicae fidei antiquitate et universitate adversus profanas omnium haereticorum novitates.* Wenn V. bemerkt, er habe seine Schrift nicht zum Zwecke der Publikation verfaßt, sondern lediglich deshalb, um seinem wenig paraten Gedächtnisse eine Hilfe zu gewähren (ebd. *unde imbecillitas memoriae meae adsidua lectione reparetur*; vgl. auch 1 p. 2, 18 J.), so ist dies gewiß nicht wörtlich zu nehmen. Doch wird man daraus nicht schließen dürfen, daß er von seinem schriftstellerischen Können keine sonderlich hohe Meinung hatte; vielmehr liegt ein übertrieben schüchternes Getue vor, das sich nur einer neuen rhetorischen Phrase bediente. Den Decknamen aber könnte der fromme Klostermann gewählt haben, um dem Schein allzu irdischer Eitelkeit zu entgehen; doch ist es mehr wahrscheinlich, daß er dies deshalb tat, um sich nicht offen der fanatischen Gegnerschaft der Anhänger des strengen, von ihm mißbilligten Augustinischen Lehrbegriffs (s. u.) auszusetzen; denn sein Buch ist im innersten Wesen eine Streitschrift. Freilich ist er später, wohl aus gesteigerter Sorge um die heilige Sache, von dieser Kampfform aus der Vermummung abgegangen; s. seine Schrift *Obiectiones.*

Das Werk selbst, in dem sich freilich keine außergewöhnliche schriftstellerische Größe, aber immerhin ein scharfsinniger Verfechter eigener Anschauungen dokumentiert, ist offensichtlich von einem Manne verfaßt, dem sein katholisches Christentum Herzenssache war. Für die echten katholischen Glaubenssätze sucht V. nach zuverlässigen Belegen, um sich ihrer als starker Waffen gegen alle Ketzereien zu bedienen; so ist er in gewissem Sinn als Fortsetzer einer von Tertullian in der Schrift *De praescriptione haereticorum* begründeten Literatur zu betrachten; diesem streitbaren Kirchenschriftsteller steht er auch in der Sorge um die Orthodoxie nahe. Im ersten Buche wirft V. die Frage auf, was der Inbegriff des Katholizismus sei, und beantwortet sie Comm. 2 (3) p. 3, 20 J. folgendermaßen: *eurandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum*; aus diesem Grunde empfiehlt er: *sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem.* Wer immer eine Anschauung lehre oder vertrete, die von diesen typischen Grundeigenschaften der katholischen Lehre abweicht, mache sich der Häresie schuldig. Demnach haben schismatische kirchliche Parteien wie die Donatisten (4. Jhdt. in Nordafrika) und die Anhänger des Arianischen Dogmas (z. Z. Konstantins d. Gr.) sowie deren Gegner, die Apollinaristen (Ende des 4. Jhdts, s. o. Bd. I S. 2842 Art. Apollinarios), keinen Anspruch, als rechtgläubig zu gelten. Aber auch die Sonderlehren bedeutender Gottesmänner wie etwa die Aufstellungen eines Nestorios (s. o. Bd. XVII S. 126ff.) und anderer müssen, da sie der *antiquitas* und *universitas* zuwiderlaufen, als Ketzereien beurteilt werden. Abschließend sei noch hervorgehoben, daß dieses Buch der Commonitoria als formgerechter Ausdruck des kirchlichen Traditionsprinzips, der aus der Frühzeit überkommen ist, bei den führenden Glaubenslehrern bedeutende Schätzung erlangt hat. — Das Exzerpt aus dem zweiten Buche gewährt Einblick in den hier behandelten Gegenstand. V. befaßte sich darin vornehmlich mit dem nestorianischen Dogma (Nestorios' Weigerung, die Jungfrau Maria als Mutter Gottes zu bezeichnen, weil sie nur die Mutter Jesu nach seiner menschlichen Natur sei) und mit den Verhandlungen der Kirchenversammlung zu Ephesos (431), auf der Nestorios seines Amtes entsetzt und nach Ägypten verbannt wurde; vgl. Chr. Pesch Nest. als Irrlehrer, Paderborn 1921, 94ff. J. Rucker Ephesinische Konzilsakten in latein. Überlieferung, Oxenbronn 1931.

Während V. im ersten Buche seiner Commonitoria wider Augustins Gnaden- und Prädestinationslehre versteckt angekämpft hatte, trat er in seinen *Obiectiones* (‚Anfechtungen') mit offenem Visier gegen sie auf. Das Werk ist nicht erhalten; wir wissen von ihm bloß durch einen begeisterten Anhänger Augustins, Prosper aus Aquitanien, der ihm in seiner *epistula ad Augustinum* (Migne L. LI 67ff.) im J. 428 oder 429 über die gegnerischen Strömungen berichtete, die in den südgallischen Klöstern gegen seine Lehren um sich griffen. Der genannten Schrift des V. antwortete Prosper mit der Gegenschrift *Pro Augustino responsiones ad capitula obiectionum Vincentianarum* (Migne L. LI 177ff.) und sein Brief an den Bischof von Hippo bestimmte diesen zur Niederschrift der zwei 428—429 entworfenen Abhandlungen *De dono perseverantiae* und *De praedestinatione sanctorum.* — Wenn der Deckname des Merkbuches einige Zweifel an dessen Echtheit zu erregen vermochte, so werden diese durch die augenfälligen sprachlichen und inhaltlichen Übereinstimmungen, die zwischen dem Commonitorium und den von Prosper in seinen Responsiones herangezogenen Stellen der Obiectiones Vincentianae bestehen, völlig zum Schweigen gebracht. Ja, dieser Umstand führte sogar zu der Vermutung, das erste Merkbuch des V. als eine Entgegnungsschrift auf Prospers Responsiones aufzufassen; indes wird V.' pseudonymes Werk seinen Obiectiones zeitlich wohl vorausgegangen sein.

Erwähnt sei noch, daß man im 17. Jhdt. in V. auch den Verfasser des Symbolum Athanasianum erblicken wollte, eine Ansicht, die heute keine Vertreter mehr hat: G. Rauschen Grundr. der Patrologie⁹, Freiburg i. Br. 1926, 228.

Theologischer Standpunkt. Die tiefgründige Weisheit der Heiligen Schrift führt nach V. von selbst zu deren ungleicher Deutung, und darum vermögen die Scripturae Sanctae an sich keine ausreichende Handhabe zu bieten, um eine scharfe Trennungslinie zwischen Katholizismus (Rechtgläubigkeit) und Ketzerei zu ziehen. Aus diesem Grunde wird sich die Bibelauslegung auf dem allgemeinen frommen Herkommen (Tradition) aufzubauen haben. Diese kirchliche Überlieferung wird bezeugt und vertreten durch die ‚Väter', als die man ursprünglich nur Bischöfe, seit Augustinus aber auch gelehrte, fromme christliche Schriftsteller (z. B. Hieronymus) bezeichnete. V. selbst läßt ausschließlich jene Schriftsteller als (heilige) Väter gelten, *qui suis quisque temporibus et locis in unitate communionis et fidei permanentes magistri probabiles exstitissent.* Die Verlautbarung der gültigen und bindenden Glaubenssätze aber erfolge auf den allgemeinen Kirchenversammlungen.

In Übereinstimmung mit zahlreichen Mönchen in Afrika und Südgallien betonte V. die Notwendigkeit der göttlichen Gnade wie die Freiheit des menschlichen Willens und widersetzte sich der Dogmatik des Augustinus, der die völlige Unfähigkeit des Menschen zum Guten (Erbsünde) und die ewige Erwählung bestimmter einzelner Menschen zum ewigen Heil durch einen Gnadenratschluß Gottes (Prädestination) lehrte. V. selbst war ein Vertreter jener theologischen Richtung des 5. Jhdts., die eine Vermittlung anstrebte zwischen Augustinus und den Pelagianern, die die Lehre von der Erbsünde bekämpften und die volle menschliche Willensfreiheit sowie das auch durch den Sündenfall nicht verlorene Vermögen des Menschen zum Guten behaupteten; diese mittlere Richtung (Semipelagianismus) besaß namentlich in Gallien starken Anhang. Ferner galt es V. als ein Axiom, daß die überlieferten heiligen Lehren erst durch das erläuternde Wort der Kirche ihre normative Bedeutung erhielten; im übrigen könne eine vollgültige Auslegung der schriftlichen Tradition aber nur auf dem festen Fundament einheitlicher Bezeugung durch die Väter erfolgen; dogmatische Aufstellungen eines einzelnen Theologen aber seien keiner Beachtung würdig und wäre ihr Begründer auch eine geistesgewaltige Persönlichkeit (dabei dachte V. offenbar an Augustinus). Seine innere Abneigung gegen den Augustinischen Lehrbegriff und dessen Proselyten hat V. zwar in seinem Merkbuch nicht laut und schroff betont; indes kündigt sie sich allenthalben dem wissenden Leser genug vernehmlich an und man hat in V.' frommer Bangnis vor dem Umsichgreifen dieser dem menschlichen Seelenheil drohenden novitas (Häresie) wohl mit gutem Grunde die Urheberin seiner schriftstellerischen Tätigkeit erblickt. Eine unverkennbare, direkte Bezugnahme auf Augustinus liegt vor Comm. 26 (37) p. 42, 13 J. *(haeretici) audent etenim polliceri et docere, quod in ecclesia sua ... magna et specialis ac plane personalis quaedam sit Dei gratia, adeo ut sine ullo labore, etiamsi nec petant nec quaerant nec pulsent, quicumque illi ad numerum suum pertinent ... numquam possint offendere,* womit zu vergleichen ist Augustin. De dono persev. 23 *falluntur qui putant esse a nobis, non dari nobis, ut petamus, quaeramus, pulsemus.* — Auch gegen die Pelagianer machte V. Front und befehdete Iulianus von Aeclanum, der zu Pelagius' Kreise gehörte: Comm. 28 (40) p. 44f.; doch konnte er sich selbst gegen den Vorwurf der Schüler Augustins, die ihn als Semipelagianer hinstellten, begreiflicherweise nicht zur Wehr setzen.

Abfassungszeit und Veröffentlichungen der *Commonitoria.* Die Abfassungszeit dieses Werkes bestimmt sich aus V.' eigener Angabe Comm. 29 (42) p. 47, 11 J. *exemplum adhibuimus sancti concilii, quod ante triennium ferme in Asia apud Ephesum celebratum est Basso Antiochoque consulibus.* Da die Kirchenversammlung von Ephesos in das J. 431 fällt, ist die Schrift im J. 434 entstanden. Was die Veröffentlichung des Werkes anlangt, so glaubte man hauptsächlich aus des Verfassers Worten Comm. 1 p. 2, 18 J. *me ... sublevandae recordationis vel potius oblivionis meae gratia commonitorium mihimet parasse suffecerit* folgern zu dürfen, er habe diese Aufzeichnungen lediglich für seinen Privatgebrauch geschrieben und von einer Publikation abgesehen: H. Koch V. von Lerin und Gennadius, Texte u. Untersuch. zur Gesch. der altchristl. Lit. XXX 2 (Lpz. 1907) 39; diese Meinung haben mit schlagenden Gründen widerlegt A. Jülicher Realenz. f. prot. Theol. XX (1908) 671 und C. Weyman Hist. Jahrb. d. Görresges. XXIX (1908) 582ff. u. XL (1920) 184f. Über den eigentlichen Grund dieser Äußerung des V. (falsche Bescheidenheit) s. o. zu Comm. 1 p. 1, 5 J. In ähnlich übertriebener Schüchternheit und selbstgefälliger Demut betonten ja damals die meisten christlichen Schriftsteller des Westens (mit Ausnahme des Hilarius Pictav.) ihre völlige Unfähigkeit zur Schriftstellerei.

Stil, Vorbilder, Nachwirkung. Es ist ein schlichter, im ganzen flüssiger Stil, den V. schreibt; seine Sprache ist so gut wie frei von gekünstelter Ziererei und rhetorischer Überladung, seinen Periodenbau zeichnet Klarheit und Durchsichtigkeit aus. In dieser Hinsicht berührt er sich mit jenen Zeitgenossen, deren Bildung noch auf der Grundlage der klassischen Antike ruht (man denke etwa an Rutilius Namatianus) und in deren Schriften sich dadurch ein verhältnismäßig edleres Stilgefühl kundgibt. V.' Worte kommen aus einem vollen Herzen und wirken darum überzeugend: s. A. Jülichers Ausgabe des V. (Sammlung G. Krüger X, Freiburg i. Br. 1895) p. V. Seinen sprachlichen Ausdruck hat teils das antike Erbe, teils das kirchliche Schrifttum beeinflußt, doch kann man nirgends von tiefgehender Nachahmung sprechen. Die klassischen Reminiszenzen reichen bis auf Lukrez zurück: M. Schuster Zu V. L., Philol. Woch. XLVI (1926) 157. Unter den kirchlichen Schriftstellern ist es Augustinus und noch mehr Tertullian, denen er manche Redewendungen verdankt. Wie gut er mit Tertullian vertraut ist, lehren auch die treffenden Worte, durch die er dessen Schreibweise charakterisiert: *Quot paene verba, tot sententiae.* O. Blume Stimmen aus Maria-Laach 1911, 2, 274ff. vermeinte bei V. auch Anklänge an den Hymnus *Te Deum laudamus* feststellen zu können, doch sind seine Belege nicht zwingend. Im übrigen weist V.' Diktion ein so

selbständig-bestimmtes Gepräge auf, daß es schon deswegen als Fehlgriff zu bezeichnen ist, ihn mit Marius Mercator gleichzusetzen, wozu R. M. J. Poirel Vincentii Peregrini seu alio nomine Marii Mercatoris Lirinensia Commonitoria duo, Nancy 1898, durch die Verkleidung des Verfassernamens bei den Commonitoria verleitet wurde; s. dagegen H. Koch V. von Lerinum und Marius Mercator Theol. Quartalschr. LXXXI (1899) 396 u. bes. 404 (Stilfrage). Vgl. noch die Angabe der Similia in der V.-Ausgabe von G. Rauschen Florileg. patrist. 5, Bonn 1906. — Für das Weiterwirken des V. sei namentlich hervorgehoben, daß der von ihm festgelegte Begriff der ‚Väter' (s. o. ‚Theologischer Standpunkt') in seiner Fassung kirchenamtliche Geltung gewann (vgl. Papst Hormisdas, Brief an Bischof Possessor vom 13. Aug. 520, Ep. 124, 4) und die Zeiten überdauerte.

Handschriften, Ausgaben, Übersetzungen. Die Textgewinnung gründet sich auf einige wenige Pariser Hss. aus drei Jahrhunderten: Parisin. 2176 und 13386 s. X, Parisin. 2785 s. XI, Parisin. 2173 s. XIII. Die editio princeps besorgte J. Sichardus (Basel 1528), der einem seither verschollenen Codex unbekannter Herkunft folgte. Unter der stattlichen Zahl der Ausgaben, die ein halbes Hundert überschreiten, sind gegenwärtig die bereits angeführten von A. Jülicher (Freib. 1895) und von G. Rauschen (Bonn 1906) sowie die auf einer Neuvergleichung des gesamten hsl. Materials beruhende Rezension von R. S. Moxon (Cambridge 1915) als maßgebend zu bezeichnen; von älteren Editionen seien genannt die von St. Baluzius (mit Salvianus), Paris 1663, 1669[2], 1684[3], von E. Klüpfel (mit lat. Anmerk.), Wien 1809, und von J. P. Migne Patrol. Lat. L 637—686. — Deutsche Übertragungen besorgten in der Bibl. der Kirchenväter: U. Uhl, Kempten 1880, und G. Rauschen, 2. Aufl. Kempten u. München 1914 (Bd. 20, 149—228). Eine englische Wiedergabe enthält das Werk: A Select Library of the Nicene and Post-Nicene Fathers 11, New York 1894.

Allgemeines Schrifttum. Außer den im voranstehenden erwähnten Schriften seien noch angeführt: C. J. Hefele V. Lirinensis u. sein Commonitorium, Beitr. zur Kirchengesch. I (Tübingen 1864) 145ff. R. M. J. Poirel De utroque Commonitorio Lirinensi, Nancy 1895. F. Brunetière et P. de Labriolle Vincent de Lérin, Paris 1906. L. Clobus De hl. V. von L. en zijne Commonitoria, Studien LXXX (1913) 383ff. 402ff. 445ff. und LXXXI (1914) 1ff. — B. Czapla Gennadius als Literarhistoriker (Kirchengesch. Studien hrsg. v. Knöpfler u. a. IV 1), Münster 1898, 132f. O. Bardenhewer Patrologie[3], Freiburg i. Br. 1910, 449ff. Teuffel-Kroll-Skutsch Gesch. d. röm. Lit. III[6] (1913) 414f. Schanz-Hosius-Krüger IV 2 (1920) 521—523. [Mauriz Schuster.]

Vinciacum wird von Paul. Diac. VI 42 als Ort der Osismii in Gallia Lugdunensis bezeichnet. Nach F[orbiger] in Paulys RE VI 2615 soll es Vinice bei Morlaix sein. Aber die Nomenclature des hameaux, écarts, lieux-dits du Finistère, Rennes 1954, und ebenso diejenige der Côtes-du-Nord, Rennes 1953, verzeichnen keinen Ort des Namens Vinice. [Pierre Merlat.]

Vincius s. Art. Vintius.

Vincomalus, *magister officiorum* unter Kaiser Marcianus, war unter den weltlichen Teilnehmern auf dem Konzil von Chalkedon anwesend vom 8. bis 31. Oktober 451 (Mansi VI 563 *τοῦ μεγαλοπρεπεστάτου καὶ ἐνδοξοτάτου μαγίστρου τῶν θείων ὀφφικίων Βιγκομάλου = gloriosissimi magistri sacrorum officiorum Vincomali* Mansi VII 177. Seeck Regesten zum 8. und 25. Oktober 451. E. Schwartz Acta concil. oecumen. II VI Index S. 4). An ihn als designierten Konsul erging am 13. März 452 ein Erlaß zur Einschärfung des Verbotes, über das Dogma von Chalkedon zu disputieren (Mansi VII 477. Seeck Regesten) und am 6. Juni dieses Jahres ein Erlaß, der das Andenken des Patriarchen Flavianus wiederherstellen sollte (Mansi VII 497 = Cod. Iust. I 3, 23), endlich ein Erlaß gegen Eutyches und seine Anhänger vom 28. Juli (Mansi VII 501. Seeck Regesten mit S. 139, 36). 453 bekleidete V. das Konsulat (Liebenam Fasti 46, 453. Mommsen im Index V zu Mon. Germ. Auct. Ant. XIII, Chron. min. III S. 533). Vgl. auch Vincemalos. [Wilh. Enßlin.]

vincula.

Literatur: Brasiello La repressione penale in diritto romano (1937) 367ff. 405ff. Th. Mommsen Röm. Strafr. S. Solazzi La condanna ai ‚vincula perpetua' in C. IX 47, 6, Studia et Documenta Historiae et Iuris XXII (1956) 345ff. Wenger = L. Wenger Vinctus, Ztschr. Sav.-Stift. LXI (1941) 355ff.

I. Die Entstehung der Haft. Als ältestes Zeugnis für rechtlich geordnete Fesselung ist der von Gellius (XX 1, 44) wiedergegebene Satz der 12 Tafeln (III 3) über die Behandlung des *confessus* oder *iudicatus* nach *manus iniectio, vindicatio* und *in iure ductio* anzusehen: *Ni iudicatum facit aut quis endo eo in iure vindicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus XV pondo, ne minore, aut si volet maiore vincito.* Seit Cuiacius Observat. Lib. III. cap. XXXIX (Op. III 86: Antea perperam legebatur, *Ne minore, aut si volet maiore,* ac si ea in re lex omnem humanitatem tolleret) wird freilich immer wieder (Nachweise bei Wenger 372) vorgeschlagen, *ne maiore, aut si volet minore vincito* zu lesen. Doch geht solche Kritik des von Gellius überlieferten Textes von der unzulässigen Voraussetzung aus, der Zweck dieser frührömischen Vollstreckungsordnung erschöpfe sich in der Abgrenzung der dem Gläubiger zugebilligten Rechtsmacht. Macht man sich von dieser Vorstellung frei, erkennt man die Möglichkeit, auch den überlieferten Text sinnvoll zu deuten: Es sollte durch ein (ca. 5 kg übersteigendes) Mindestgewicht der *vincula* nicht bloß dem Schuldner der Ernst der Situation vor Augen gehalten (Puchta Inst.[10] [1893] 551f.), sondern auch eindeutig geklärt werden, wer als *vinctus* anzusehen war (Wenger 372). Daß damit die Fortbewegung des Gefesselten sehr erschwert wurde, half die Fluchtgefahr bannen (Mommsen 300, 2) und ersparte überdies den öffentlichen Anblick des *iudicatus,* der gewiß zur Verschärfung sozialer Spannungen beitragen mußte (vgl. Wenger 373). Da überdies Norden Aus altröm. Prie-

sterbüchern (1939) 257f. und Wieacker Rev. internat. des droits de l'antiquité III (1956) 490 auf übereinstimmende und gleichzeitige griechische Rechtsgebote hinweisen konnten, ist an dem von Gellius überlieferten Text festzuhalten.

Durch diesen XII-Tafel-Text nun erscheint die Personalexekution eines in manchem noch an Selbsthilfe gemahnenden Legisaktionenverfahrens als ältester Ansatz rechtlich geordneter Bewegungsbeschränkung, als Vorform der Haft. Gewiß bestehen einige Unterschiede zwischen für Personalexekution oder Hauszucht bestimmter Privathaft und jener öffentlichen Haft, die als sichernde Maßnahme bei Einleitung von Strafverfahren und beim Strafvollzug ebenso begegnet wie bei öffentlicher Personalexekution: So kommt es im Privatkerker meist zur Anwendung von Fußfesseln, bei öffentlicher Haft dagegen überwiegen Handfesseln, Mommsen 300, 2. Doch beweist das nicht, daß die öffentliche Haft selbst von der Handfesselung des Kriegsgefangenen ausgegangen wäre, wie Mommsen 300 annahm. Vielmehr liegt wohl eine Rezeption zunächst als erlaubte Eigenmacht geübter Freiheitsbeschränkungen ins *ius publicum* vor. Damit erwächst eine Jahrhunderte anhaltende Konkurrenz von Privatkerker und Staatshaft. Den zeitlichen Ansatz des Beginns dieser Entwicklung ermöglicht die lex Poetelia (2. Hälfte des 4. Jhdts. v. Chr.). Für nichtdeliktische Schuldner (Vertragsnexi ebenso wie Vollstreckungsnexi) wurde durch dieses Gesetz zwar nicht die Personalexekution, wohl aber die Fesselung durch den Gläubiger abgeschafft: Kaser Das altrömische Ius (1949) 247f. Dies geschah meines Erachtens nicht aus primär humanitären Erwägungen (vgl. Kaser 248: ‚die ebenso schmerzhaften wie entwürdigenden Fesseln'), sondern sollte die nun allein zur Fesselung von Freien berechtigte Staatsmacht stärken, die schon von den 12 Tafeln in Schranken gewiesene Eigenmacht weiter einengen. Dazu paßt sehr gut der Bericht von Livius II 24, 6 über ein Edikt des Consul Servilius (493) *ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret*, ‚das nicht vollständig erfunden sein wird' (Kaser 246). Bis zum Verschwinden privater Schuldkerker im 5. nachchristlichen Jhdt. (Wenger 377) bestimmt dieses Konkurrenzverhältnis immer wieder die gesetzgeberische Behandlung des *carcer privatus*. Zunächst zeigt sich das bei Regelung der Anhaltung, die bei Freien nicht bloß ohne Fesselung erfolgen mußte, sondern auch keinesfalls einen Übergriff von *potentiores* darstellen durfte; dann nämlich gestattete man sogar die Zuflucht *ad statuam principis* (Dig. XLVIII 19, 28, 7) und gewährte bei Fristversäumnis oder anderen Nachteilen im rechtsgeschäftlichen Verkehr *restitutio in integrum*, Dig. IV 6, 9. Freilich wurde von Albertario Studi VI 88, L. Mitteis Mélanges Girard II 223, Beseler Beiträge V 19: Ztschr. Sav.-Stift. LVII (1937), 15 und Gioffredi Stud. Doc. Hist. Iur. XII (1946) 189f. die Erwähnung der *potentiores* in Dig. XLVIII 19, 28, 7, von Wenger 371 auch *vel potentiore* in Dig. IV 6, 9, für interpoliert erklärt. Dennoch können diese Partien von dem in ihrer *inscriptio* genannten Verfasser, beide Male ist es Callistratus, stammen: Sein Latein ist so anerkannt schlecht (Mommsen Ges. Schr. II 161. Kunkel Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen 235), daß alle sprachliche Kritik von Albertario und Wenger ins Leere geht. Daß es zur Lebenszeit von Callistratus noch keine Übergriffe lokaler Potentaten gegeben hätte, ist unwahrscheinlich; jedenfalls hat dieser Jurist, für dessen Datierung es uns an besseren Anhaltspunkten fehlt, noch Caracallas Regierung gesehen (Kübler Gesch. des röm. Rechts 278) und provinziale Verhältnisse gut gekannt, da er dem griechisch redenden Osten entstammt (Kunkel 235). Gerade der demnach schon zu Beginn des 3. Jhdts. n. Chr. einsetzende Kampf gegen willkürliche Freiheitsbeschränkung durch *potentiores* dürfte zu Versuchen gänzlicher Abschaffung der Privatkerker geführt haben. Dabei ist es besonders bezeichnend, daß eine Konstitution des Kaisers Zenon aus dem J. 486 — kaum die erste zum Thema — das verbotswidrige Halten eines *carcer privatus* als *crimen laesae maiestatis* qualifiziert: Cod. Iust. IX 5, 1. In eigenmächtiger Anhaltung wird eben Anmaßung von Staatsgewalt gesehen.

Daß Privatkerker und öffentliche Haft nicht heterogen sind, sondern in der Personalexekutionsform der zwölf Tafeln einen gemeinsamen Ursprung haben, wird meines Erachtens auch durch die wiederholte begriffliche Zusammenfassung von *vincula publica* und *privata* bei römischen Juristen bewiesen. So sagt Venuleius VII *stipulationum* Dig. L 16, 224: *‚Vinculorum' appellatione vel privata vel publica vincula significant (F²: appellatio ... significat), ‚custodiae' vero tantum publicam custodiam.* Während für diesen Text ein Zusammenhang mit prätorischen Rechtsbehelfen wegen Hinderung an Wahrung der eigenen Rechte nur durch das Thema des einzigen weiteren erhaltenen Fragmentes aus diesem Buch nahegelegt wird (Dig. X 2, 7 spricht vom heimkehrenden Kriegsgefangenen), gehört Dig. IV 6, 9 zu jenem Teil des II. Buches *ad edictum monitorium* des Callistratus, der neben Paulus XII *ad edictum* und dem Leitwerk Ulpian XII *ad edictum* zur Katene *Ex quibus causis maiores XXV annis in integrum restituuntur* (= Dig. IV 6, 1—30) durchgehend herangezogen wurde. Auch dort wird *vincula* in so weitem Sinn verstanden, daß öffentliche Haft und Anhaltung im Privatkerker in gleicher Weise einen Restitutionsgrund darstellen können, der sich vor allem gegen Ersitzungen richtet. Zum in Dig. IV 6, 1, 1 überlieferten Ediktstext Lenel EP³ 120ff., vgl. auch Wenger 370. Die Restitution setzt nicht physische Unmöglichkeit eines Einschreitens während der Haft voraus, sondern begnügt sich mit dessen Unzumutbarkeit: *in vinculis autem etiam eos accipimus qui ita alligati sunt, ut sine dedecore in publico parere non possint* (Ulp. 12 ad ed. Dig. IV 6, 10; dazu Wenger 367f. und 370).

II. Die Privathaft als Sklavenstrafe. Angesichts des Fesselungsverbotes bei privater Anhaltung von Freien handelt es sich bei *vincula privata* fast immer um die Bestrafung von Sklaven. Als Erscheinungsform der Hauszucht gehören sie zur Autonomie des *pater familias* (Mommsen 23), gegen Mißbräuche wird zunächst sakralrechtlich, dann censorisch, endlich auf Grund von Kaiserrecht eingeschritten, Kaser Stud. Doc. Hist. Iur. VI (1940) 357; Das römische Privatrecht (1955) 246. Meist wird der vom *dominus* selbst mit *vincula* bestrafte Sklave ins *ergastulum* (o. Bd. VI S. 431) gesperrt. In diesen ‚in früher Zeit von den Griechen übernommenen Arbeitszwinger' (Mommsen 962) kamen aber auch jene Sklaven, die im Kognitionsverfahren einer Straftat schuldig befunden und magistratisch gezüchtigt, dann aber dem *dominus sub poena vinculorum* zurückgegeben wurden; dieses Verfahren erspart dem Staat Kosten und Mühe der *vincula publica* und beläßt dem *dominus* die Arbeitskraft des Übeltäters, vgl. Kaser Stud. Doc. Hist. Iur. VI 360f. und Wenger 359. Es setzt freilich obrigkeitliche Überwachung der Hauszucht voraus und entstammt daher wahrscheinlich erst der strafprozessualen *cognitio* (Kaser 362), wohl des 2. Jhdts. n. Chr. Die davon handelnden Juristentexte sind ausnahmslos von Spätklassikern verfaßt: Callistratus Dig. XLVIII 19, 28 4 teilt bloß die Tatsache der Übung mit. Macer Dig. XLVIIII 19, 10 pr. räumt dem *dominus* das Recht ein, die Rücknahme *sub poena* zu verweigern; der Sklave wird dann zum Verkauf angeboten; findet sich kein Käufer, wird er für immer zum *opus publicum* angehalten. Die Verweigerung der Rücknahme wird wohl als *derelictio* gedeutet, vgl. Brasiello 370. Wurde ein *sub poena* zurückgegebener Sklave vom bisherigen Eigentümer verkauft, so muß dieser nach Ulp. Dig. XXI 1, 17, 19 auf die erfolgte Verurteilung wie auf einen anzuzeigenden Mangel *(vitium, noxa non solutus)* hinweisen. Impallomeni L'editto degli edili curuli (1955) 16ff. verteidigt mit Recht die Echtheit dieser Entscheidung u. a. gegen Krüger Dig. ad. 1 und Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLV (1925) 456; die übrigen Fälle einer Erweiterung der Hinweispflicht *(ab aliqua potestate damnatus, servus exportandus)* dürften freilich in der Tat einem nachklassischen Bearbeiter zuzuweisen sein. Für den *sub poena* zurückgegebenen Sklaven ist Unechtheit jedoch schon deshalb ausgeschlossen, weil die Rückgabe *sub poena* für die nachklassische Zeit nur durch vulgarrechtliche Quellen bezeugt wird.

Die Eigenart dieses einzigen Bereiches, in dem das *sub poena vinculorum domino reddere* über die spätklassische Zeit hinaus fortbesteht, besteht in der thematischen Beschränkung auf die Verknüpfung von Tatbestand und Strafdrohung, vgl. Levy Bullet. ist. dir. rom. XLV (1938) 148. So befaßt sich die ihren Stoff wohl aus Marcian Dig. XL 1, 5 pr. schöpfende Paulussentenz Dig. XLVIII 19, 38, 4 mit der Bestrafung jener Sklaven, die fälschlich Loskauf *suis nummis* behaupteten; zu den Texten Perozzi Istituzioni I 202, 1. Brasiello 370. Beseler Ztschr. Sav.-Stift. XLVII (1927) 362 sowie LVII (1937) 15 und 50. Schnorr v. Carolsfeld Geschichte der juristischen Person (1933) 65. Levy a. O. 108. Pauli sent. V 4, 22 droht für die *iniuria levis* des Sklaven Geißelung und Rückgabe *sub poena vinculorum temporalium* an; Hermogenian Dig. XLVII 10, 45 dagegen weiß bei Behandlung des gleichen Delikts nichts von einer Rückgabe *sub poena vinculorum;* offenbar hatte er zu dem ins Vulgarrecht abgedrängten Rechtsinstitut, dessen Fortleben sogar noch die Lex Romana Burgundionum V 2 bezeugt (vgl. Levy Weströmisches Vulgarrecht II 344), keine Beziehung. Als dritter Fall des vulgarrechtlichen *sub poena vinculorum domino reddere* ist der Viehdiebstahl durch Wegtreiben (Abigeat) zu nennen. Pauli sent. V 18, 1 — außerhalb des Breviars auch durch Collatio legum Mosaicarum et Romanarum XI 3 überliefert — droht diese Strafe alternativ mit einjährigem *opus publicum* für in bescheideneren Grenzen (zwei Pferde oder Rinder, fünf Schweine usw.) verbleibende Diebstähle an; vgl. Levy Ztschr. Sav.-Stift. L (1930) 272ff. Das für Italien bestimmte Edictum Theodorici (c. 56—58) übernahm zwar weitgehend den Inhalt der Paulussentenzen zum Abigeat, enthält aber keinen Hinweis auf die Möglichkeit einer Rückgabe *sub poena vinculorum.* Das bestärkt jedoch nur die Erkenntnis, daß diese Strafform in Italien bereits zu Ende des 3. Jhdts. n. Chr. abgekommen sein dürfte, während sie sich in Spanien und Gallien wohl viel länger behaupten konnte. Die einzige Kaiserkonstitution zum Thema — Cod. Iust. IX 47, 10, vgl. Buckland Roman Law of Slavery 93. Wenger 360. Solazzi 346, 1 — stammt denn auch schon aus dem J. 224.

Auch die nur vom Eigentümer selbst, d. h. ohne Auflage bei Rückgabe des Delinquenten durch die Obrigkeit vorgenommene Fesselung hat öffentlich-rechtliche Folgen. Seit der lex Aelia Sentia (4 n. Chr.) bewirkt die Freilassung von *servi a dominis poenae nomine vincti* (Gai inst. I 13) nicht mehr deren Bürgerrechtserwerb, sondern bloß eine Einreihung in die Schar der *peregrini dediticii*, so neben Gai inst. I 13 noch Suet. Aug. 40, 4 und Epit. Ulp. I 11; dazu Buckland a. O. 544. Perozzi a. O. 258f. Brasiello 368. Biondi in: Conferenze Augustee (1939) 237. Wenger 356f. hat sehr eindrucksvoll gezeigt, wie die römischen Juristen im Streben nach wohlwollender Auslegung bei Handhabung der lex Aelia Sentia ganz anderen Gesichtspunkten gefolgt sind als bei den Interpretationsproblemen der *restitutio in integrum.* Während dort der *vincula*-Begriff weit gefaßt wurde, um einer möglichst großen Personenzahl die Vorteile des Restitutionsediktes zu erschließen (Dig. IV 6, 9. 10. 23. 28, 1; dazu Wenger 370f.), bemühten sich die Juristen hier, doch recht oft den Bürgerrechtserwerb zu ermöglichen. So lehnt Ulp. Dig. L 16, 216 bei Anhaltung im *carcer* ohne Fesselung eine Anwendung der lex Aelia Sentia ab. Anders als Fesselung durch den lebenden *testator* hindert Fesselung durch den Erben einen Bürgerrechtserwerb bei *fideicommissaria libertas* nicht: Pauli sent. IV 12, 4 gegen Paulus Dig. XL 5, 43, vgl. Robleda Humanidades VII (1955) 9ff. Von ähnlichen Gedanken ist die Auslegung des *SC Silanianum* (10 n. Chr.; dazu

L. Herrmann Revue int. des droits de l'antiquité I [1952] 495ff., getragen; von dem grausamen Folterungs- und Tötungsangebot wurden nämlich jene Sklaven ausgenommen, *qui eo tempore quo dominus dominave occisa est clausi ita fuerunt sine dolo malo, ut erumpere succurrendi causa aut comprehendendi eos, qui caedem fecerint, non potuerint* (Ulp. Dig. XXIX 5, 3, 6); vgl. Wenger 357f.

Neben öffentlichrechtlichen Wirkungen einer Fesselung von Sklaven nennen die Juristen auch privatrechtliche Folgen; hier wird die Anhaltung *in vinculis* vor allem als Wertminderung betrachtet. Außer der Ausdehnung der Hinweispflicht des Verkäufers durch Ulp. Dig. XXI 1, 17, 19 (s. o.) gehört die von Marcellus und Ulp. Dig. XX 1, 27 vorausgesetzte Wertverschlechterung durch leichtfertige oder arglistige Fesselung eines verpfändeten Sklaven in diesen Zusammenhang; wie der diskutierte Schadenersatzanspruch gegen den Pfandgläubiger in klassischer Zeit beschaffen war, ist freilich angesichts der tiefgreifenden Überarbeitung der Stelle völlig dunkel; vgl. seit dem Ind. Itp. vor allem Beseler Ztschr. Sav.-Stift. LXVI (1948) 300. Kaser ebd. LVIII (1938) 99, 1. LX (1940) 108, 1 und (für echten Kern) Das römische Privatrecht I 519, 15. Reggi Note anonime ai digesta di Marcello (1953) 44f. War die Bestrafung des Sklaven dagegen gerechtfertigt, entfiel ein Anspruch des Pfandschuldners, Ulp. Dig. XIII 7, 24 3; daß die Stelle ursprünglich wohl einer *fiducia* galt, hat für die Echtheit dieser Entscheidung keine Bedeutung, vgl. Kreller Ztschr. Sav.-Stift. LXII (1942) 206.

III. Die Staatshaft. *Vincula publica* für Sklaven begegnen unter diesen Umständen nur als Ausnahmen, etwa bei Verweigerung der Rücknahme (Dig. XLVIII 19, 10 pr.) oder Defensionsverweigerung des *dominus:* Dig. XLVIII 3, 2 pr.: ... *quod si non defendatur, in vincula publica coici iubetur, ut ex vinculis causam dicat* (diese Partie ist gewiß echt: Kaser Studia et Documenta VI 366, ungenau Frese Studi Bonfante IV 443); in der zuletzt genannten Stelle ist nicht Bestrafung (wie etwa nach Cod. Iust. IX 47, 10), sondern Sicherung der Wahrheitsermittlung und Minderung der Fluchtgefahr Haftzweck. Diese gegenüber dem neuzeitlichen Strafrecht so auffällige Verschiedenheit der Zweckbestimmung kennzeichnet denn auch die strafrechtlich vorgesehene Anhaltung von Freien: *Solent praesides in carcere continendos damnare aut ut in vinculis contineantur: sed id eos facere non oportet. nam huiusmodi poenae interdictae sunt: carcer enim ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet* (Ulp. IX de off. proc. Dig. XLVIII 19, 8, 9; dazu Wenger 364 und Solazzi 346). Deutlich zeigt diese Stelle, daß der Übergang vom Sicherungszweck zum Strafzweck mit der Wende vom klassischen zum nachklassischen Strafrecht weitgehend zusammenfällt. Auf die hierfür kennzeichnende Bedeutung des Gebrauchs von *solet* und *solent* sowie auf die Begründung einer Auswahl zwischen mehreren Strafen hat schon Levy Bull. Ist. dir. rom. XLV (1938) 89f. hingewiesen.

Eine Konstitution aus dem J. 380 dagegen verleiht der Fesselung im Kerker bereits selbständigen Strafzweck und gestattet sie daher erst nach überführendem Endurteil: *Nullus in carcerem, priusquam convincatur, omnino vinciatur* (Cod. Theod. IX 2, 3 = Cod. Iust. IX 3, 2; dazu Wenger 364f.). Gab es die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, so war erst dessen Erfolg abzuwarten: Dig. XLIX 7, 1, 3.

So ist nicht Bestrafung durch Freiheitsentzug, sondern Hinderung jeder Störung des Untersuchungs- oder Vollstreckungsverfahrens (etwa bis zur Ausführung eines Todesurteiles) ursprünglicher Zweck öffentlicher Haft, Mommsen 963. Als einzige damit schwer zu vereinbarende Quelle ist jene Partie der *sententia Minuciorum* CIL V 7749 zu nennen, die bei Aufhebung von Strafurteilen auch die Befreiung jener vorsieht, die *in vinculeis ob eas res* waren; doch kann es sich hier auch um unvollstreckte Todes- oder unbezahlte Multstrafen (Mommsen 769, 4), ja sogar um eine dem römischen Recht selbst dennoch fremde Strafhaft handeln, Wenger 366. Da sowohl Untersuchungs- wie Vollstreckungshaft dem Bereich magistratischer *coercitio* angehören, entbehrt ihre rechtliche Gestaltung allgemeinerer Ordnungsprinzipien, Mommsen 299 spricht (vielleicht etwas zu weitgehend) sogar von Willkür der Magistrate. Dies ermöglicht, daß neben dem Gemeindegefängnis (über sein Alter Mommsen 301; der Bericht von Varro l. l. V 151 und Liv. I 33, 8 scheint mir freilich dennoch so weit zuzutreffen, als Anhaltung in einem *carcer* schon in vorrepublikanischer Zeit erfolgen mochte) auch Privathäuser als Haftorte in Betracht kamen; zur *custodia libera* Liv. XXIV 45, 8. 10 und Mommsen 305.

Diese arbiträre Gestaltung des obrigkeitlichen Freiheitsentzuges erleichterte es bestimmt, daß in den innerpolitischen Auseinandersetzungen des 1. Jhdts. n. Chr. der willkürliche Freiheitsentzug zum bevorzugten Kampfmittel gegen gegnerische Parteigänger im eigenen Machtbereich wurde. Dagegen richtete sich vor allem die *lex Iulia de vi publica* nach dem Bericht von Pauli sent. V 26, 1: *Lege Iulia de vi publica damnatur, qui aliqua potestate praeditus civem Romanum antea ad populum provocantem, nunc imperatorem appellantem necaverit necarive iusserit torserit verberaverit condemenaverit inve publica vincula duci iusserit;* vgl. Ulp. Dig. XLVIII 6, 7. Marcian. ebd. 8 (... *ne quis reum vinciat* ...). Isid. Or. V 26, 5 sowie Mommsen 663. Coroï La violence en droit criminel romain (1915) 156f. Flore Studi Bonfante IV 339. Das Fesselungsverbot geht wohl auf den ursprünglichen Wortlaut des Gesetzes (auf Datierung und Verhältnis zur *vis privata* ist hier nicht einzugehen) zurück und beruht nicht bloß auf der spät- und nachklassischen Erweiterung des Deliktstatbestandes durch zunächst *extra ordinem* verfolgte Rechtsbrüche. Es erklärt sehr gut das Erschrecken der Gemeindevorsteher von Philippi, als sie erkannten, daß sie mit dem Apostel Paulus einen römischen Bürger schlagen und in den Block legen ließen und so die von der *lex Iulia* angedrohten Strafen verwirkt hatten; zu

Act. Apost. XVI 22ff. Coroï La violence 160ff. Wenger Die Quellen des römischen Rechts 290ff. und Mayer-Maly Österr. Archiv f. Kirchenrecht VI (1955) 240. — Nach der *lex Iulia de vi* sind *vincula* aber auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung: Wer *in vinculis custodiaque publica erit* (so wohl der Gesetzestext nach Ulp. Collatio IX 2, 2 = Dig. XXII 5, 3, 5), wird zum Prozeßzeugnis nicht zugelassen (*in reum testimonium dicere ne liceto*); dazu Kaser Art. testimonium, o. Bd. VA S. 1047f. und Ztschr. Sav.-Stift. LXXIII (1956) 261.

Zugleich mit der Einschränkung, schließlich dem Ausschluß privater *vincula* (vgl. Cod. Iust. IX 5, 2), gelingt dem gesetzgeberischen Bemühen der Reskriptenpraxis der Einbau der *vincula publica* in eine neue Ordnung des Strafvollzuges. Davon zeugt schon ein dem VI. Buch *de cognitionibus* des Callistratus entstammender Einschub in das lange Stück aus Ulpians IX. Buch *de officio proconsulis*, Dig. XLVIII 19, 7: (*et sunt poenae* ...) *veluti fustium, admonitio, flagellorum, castigatio: vinculorum, verberatio.* Schon durch eindeutig dominierenden Strafzweck der Haft wird die ausführlichere Aufzählung der Paulussentenzen (V 17, 2) gekennzeichnet: *Summa supplicia sunt crux, crematio, decollatio: mediocrium autem delictorum poenae sunt metallum, ludus, deportatio: minimae relegatio, opus publicum, vincula.* Gewiß kommen gerade die leichteren Strafen solcher Kataloge manchmal noch wahlweise zur Anwendung (Pauli sent. V 21, 1: ... *perseverantes autem in vincula publica coniciuntur aut in insolam deportantur vel certe relegantur*), doch ist die graduelle Abstufung immer ein Beginn der Systembildung, die sich durch feste Verbindung bestimmter Straftaten mit bestimmten Rechtsfolgen anbahnt.

So mußte auch in der lange schwankend entschiedenen Frage der lebenslänglichen Haft (dazu vor allem Solazzi 345ff.) eine klare Lösung gefunden werden. Während *vincula perpetua* für Sklaven zwar gelegentlich moralisch mißbilligt wurden (Cod. Iust. IX 37, 6; dazu Wenger 359f.), aber rechtlich ohne Zweifel zulässig waren (Cod. Iust. IX 37, 10), bestand bei Bestrafung Freier offenbar ein bemerkenswerter Gegensatz zwischen statthalterlicher Praxis und kaiserlichen Anordnungen. Immer wieder muß die Verurteilung zu lebenslänglicher Haft untersagt werden: *Mandatis principalibus, quae praesidibus dantur, cavetur, ne quis perpetuis vinculis damnetur: idque etiam divus Hadrianus rescripsit* (Callistratus Dig. XLVIII 19, 35; dazu Wenger 359f. 366. Solazzi a. O.). Welch spärlicher Erfolg diesen kaiserlichen Bemühungen durch lange Zeit beschieden war, zeigen Ulp. Dig. XLVIII 19, 8, 9 und Cod. Iust. IX 37, 6. Überdies wurde der Freiheitsentzug auch weiterhin häufig zu anderen als Strafzwecken verwendet: Man muß da nicht gleich an die Nichtigkeitsdrohung für durch Kerkerhaft erpreßte Rechtsgeschäfte denken (zu Pauli sent. I 7, 10 = Dig. IV 2, 22 Wenger 363 und nun vor allem Levy Ztschr. Sav.-Stift. LXVIII [1951] 406f.), in Cod. Iust. XI 53, 1 werden erlaubte *vincula* zur Ahndung und Bannung der Landflucht von *coloni* bezeugt.

Über die Art der Fesselung und andere Einzelheiten unterrichtet Wenger 367f., den papyrologischen Quellenschatz zur Festnahme im Strafprozeß erschließt Taubenschlag The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri (1955) 538ff., für die öffentliche Schuldhaft als reguläre Form der Personalexekution im Recht der Papyri muß auf Lewald Zur Personalexekution im Recht der Papyri (1910) 37ff. zurückgegriffen werden.

Vincula haben keine typischen Rechtsfolgen für Geschäfts- und Rechtsfähigkeit. Vermögensverfall muß auf Urteil, nicht bloß auf Freiheitsverlust beruhen, Callistratus Dig. XLVIII 20, 2: *Non ut quis in carcerem ductus est, spoliari eum oportet, sed post condemnationem: idque divus Hadrianus rescripsit.* Der zu lebenslänglicher Bergwerksarbeit Verurteilte freilich kann als *servus poenae* weder unter Lebenden noch von Todes wegen erwerben oder verfügen, vgl. Dig. XLVIIII 19, 17 pr. und Wenger 368f. Aber das ist eben nicht Haftfolge, sondern Urteilsfolge. Haft ohne Urteil ließ ja die Verfügungsberechtigung unberührt: *Bona eorum, qui in custodia vel in vinculis vel compedibus decesserunt, heredibus eorum non auferuntur, sive testato sive intestato decesserunt* (Pauli sent. Dig. XLIX 14, 45, 1).

[T. Mayer-Maly.]

Vincum s. am Ende des Bandes.

Vinda s. *Οὐινδία.*

Vindalium. Stadt in Gallien, oppidum der Cavares, von Liv. per. LXI. Oros. V 13, 2 und, unter der Form *Οὐνδαλον*, Strab. IV 1, 11 (vgl. IV 2, 3) erwähnt. V. liegt am Ufer der Sorgue (Florus I 37 *Vindelicus amnis*) nahe der Mündung in die Rhône, wahrscheinlich bei Mourre de Sève, zwischen Sorgues und Védines, vgl. Julian Hist. Gaule III 16, 2. Dort hat Cn. Domitius Ahenobarbus im J. 121 v. Chr. die Allobroges besiegt.

[P. Wuilleumier.]

Vindana (Vidana) **portus,** *Οὐινδανά* (var. *Οὐιδάνα, Οὐίδα*) *λιμήν,* Hafen der Gallia Lugdunensis, nach Ptolem. II 8, 1 jenseits der Loiremündung an der Südküste der Bretagne zwischen der Mündung des Flusses Herius und dem Kap Gabaeum gelegen (*μετὰ τὰς τοῦ Λίγειρος ποταμοῦ ἐκβολὰς Βριονάτης λιμὴν ιζ' γο'' μη' λ'' δ'' Ἡρίου ποτ. ἐκβολαὶ ιζ' μθ' δ'' Οὐινδανὰ λιμὴν ις' λ'' μθ' γο'' Γάβαιον ἄκρον ιε' δ'' μθ' λ'' δ''*). Die Etymologie des Ortsnamens ist um so weniger gesichert, als der Text des Ptolem. Varianten enthält; allgemein wird jedoch die Lesart Vindana angenommen (Grenier Manuel d'archéologie gallo-romaine VI 2, 514 schreibt Vidana, behält aber, anscheinend, Vindana bei: 515. 517. 518. 519). Wenn dies wirklich die richtige Form war, kann man an kelt. uindo-s ‚weiß' denken, das im Bretonischen (gwen) oft die Bedeutung ‚gesegnet', ‚heilig' annimmt und sich in zahlreichen Ortsnamen der Basse-Bretagne wiederfindet. Es ist aber durchaus nicht gesichert, daß man phonetisch Vindana mit Veneti zusammenbringen darf, wie es zahlreiche Gelehrte des 19. Jhdts. taten; diese wollten unbedingt darin eine von den Venetern gebrauchte Vokabel sehen und den Hafen in der Gegend des Golfes von Morbihan ansetzen, besonders in Locmariaquer

(Desjardins Géogr. de la Gaule I [1876] 301f. II [1878] 486, gefolgt von Le Men Bull. soc. archéol. Finistère VI [1878—79] 98f., ging so weit, die Änderung Veneda > Vinada > Vindana vorzuschlagen, um V. die Bedeutung ‚Hafen der Veneter' geben zu können. Vgl. Kerviler Mém. Assoc. bret. [1884] 218f. Maître Villes disparues des Namnètes [1893] 178. 200).

Das Problem der Lokalisierung von V. ist in der Tat oft unglücklich behandelt worden, weil man dem Ptolem. jede Genauigkeit in seinen Maßangaben absprach und in manchen Fällen seinen Angaben diejenigen der Tab. Peut. vorzog. Höchstens nahm man manchmal die Ordnung innerhalb seiner Namenlisten als wertvoll an (Le Men und Kerviler nahmen nichtsdestoweniger Unstimmigkeiten selbst dieser Ordnung an). Aber da man nicht mit den Koordinaten rechnete, die Ptolem. den einzelnen angeführten Orten zuweist, war es recht schwierig, diese Orte mit Sicherheit im Gelände wiederzufinden, da allein die Erwähnung der Loire-Mündung doch nur ein unzureichender Anhaltspunkt war, um die gegenseitige Lage von Loiremündung, *V. p.* und Kap Gabaeum festzulegen. So identifizierte D'Anville Notice de l'ancienne Gaule (1760) 707 das Kap Gabaeum mit dem Kap St. Mahé (= Pointe St. Mathieu) und *V. p.* mit dem Golf von Morbihan, nachdem er 178. 372 aus dem Herius die Vilaine gemacht hatte. Le Men Rev. Arch. 1872 I 98ff. hatte zwar durchaus das Verdienst, nachzuweisen, daß der Herius nicht die Vilaine war (= Visnonia des Gregor von Tours), machte daraus jedoch die Aulne bzw. den Fluß von Chateaulin, verlegte das Kap Gabaeum an die Pointe St. Mathieu und den Brivates portus nach Brest (Gesocribate der Tab. Peut. war für ihn eine Schreibung für Gesobrivate!) und lokalisierte *V. p.* im Inneren der Bai von Douarnenez, auf der Insel Tristan (vgl. Bull. Soc. archéol. Finistère II [1874—75] 45. 48f. 66f.). Im Gegensatz dazu nahm er Bull. soc. archéol. Finistère VI (1876—79) die Hypothese von Desjardins an (s. o.) und schlug die Lage von Locmariaquer vor. Nachdem Kerviler Mém. As. bretonne 1873, 92f. den Herius mit der Aulne und das Kap Gabaeum mit der Pointe St. Mathieu, später (a. O. 1881, 196) dieses mit der Pointe du Raz identifiziert hatte, war er mit gewissen Vorbehalten geneigt (a. O. 1884, 218f.), im Herius die Rivière d'Auray zu sehen und schlug vor, *V. p.* entweder in Locmariaquer anzusetzen, wenn man als westliche Grenze der Veneter die Ellé zuließ, oder in Audierne oder Plovan, wenn man das Territorium der Veneter bis zur Pointe du Raz gehen ließ. Desjardins I 298 erkannte zwar durchaus an, daß die Maßangaben des Ptolem. für den Herius bis zur Rivière d'Auray führen, zog jedoch mit haltloser philologischer Begründung (Duretie der Tab. Peut. ist für ihn ein Irrtum für Durerie, und der Name des Herius soll sich in dem modernen Ortsnamen Rieux = Durerie, an der Vilaine (!) wiederfinden) die Annahme vor, Herius sei der ursprüngliche Name der Vilaine und sei im Mittelalter durch Visnonia ersetzt worden; 301f. machte er aus *V. p.* den Haupthafen der Veneter, den er mit Locmariaquer identifizierte (vgl. a. O. Taf. 9). Burgault im Bull. Soc. polymath. Morbihan 1875, 70 schien zwar dazu zu neigen, *V. p.* an der Rivière von Vannes oder der von Auray zu lokalisieren, hielt jedoch für möglich, daß auch die Buchten von Locmariaquer und Quiberon oder die Reede von Lorient ebenso in Frage kämen.

Diese Abweichungen in den vorgeschlagenen Lokalisierungen sind ausreichender Beweis für die Gefahr, die darin liegt, nicht mit einer streng wissenschaftlichen Prüfung der wenigen Gegebenheiten zu beginnen, die wir besitzen. De la Monneraye hat Mém. Assoc. bretonne 1883, 26ff. als erster, nachdem er die Methoden und die Maßangaben des Ptolem. erörtert und einer Prüfung unterzogen hatte, in bezug auf das antike Armoricum die Koordinaten des griechischen Geographen zu dem Versuch benützt, unter Korrektur gewisser seiner Methode anhaftender Irrtümer die Lage derjenigen Punkte an der bretonischen Küste zu bestimmen, die er aufzählt. Er identifizierte den Herius mit der Rivière d'Auray (gefolgt von De La Borderie Histoire de Bretagne I 101), aber, da er für das Kap Gabaeum zwischen der Pointe du Raz und Kap Gobestan in der Nähe von Audierne schwankte (De La Borderie I 107f. lehnt den Vorschlag ab, ohne einen anderen an seine Stelle zu setzen), schlug er vor, *V. p.* entweder in Audierne anzusetzen oder in Plovan, wo noch zu seiner Zeit eine Tradition eines alten Seehafens existierte und wo man Spuren antiker Mauern gefunden hat. Die von De La Monneraye vorgeschlagenen Korrekturen der Maßangaben des Ptolem. stimmen vielleicht nicht immer genau, und dementsprechend mögen seine Identifikationen mit Vorsicht aufgenommen werden, aber er hat jedenfalls das Verdienst wissenschaftlicher Begründung. Und trotz neuerer Arbeiten über den Wert der Koordinaten des Ptolem. (Berthelot Rev. arch. XXXVI [1932] 1ff. Rev. ét. anc. XXXV [1933] 425ff. und XXXVI [1934] 51ff.) ist es letzten Endes allein die Methode De La Monnerayes, mit deren Hilfe das Problem gewisser Identifikationen in der Topographie Armoricums entwirrt werden kann. Grenier Manuel a. O. 513ff. geht genau so vor, um aus dem Herius den Golf von Morbihan, die Rivière von Vannes und Auray zu machen und aus *V. p.* einen Platz in der Gegend von Lorient an der Mündung des Blavet, nicht anders als Couffon Bull. et Mém. soc. d'émulat. Côtes-du-Nord LXXIII (1942) 21f., wenn er die Mündung des Herius an die Rivière von Etel (Morbihan) verlegt und *V. p.* in die Nähe von Plovan (Finistère); die Abweichungen sind die Folge verschiedener an den Maßangaben des Ptolem. vorgenommenen Korrekturen.

Archäologie und Toponymie müßten eine Lösung finden zwischen den verschiedenen von den beiden letztgenannten Gelehrten gegebenen Ansetzungen von *V. p.* Leider sind archäologische Untersuchungen in diesen Gegenden niemals mit dem ausdrücklichen Zweck durchgeführt worden, Spuren des alten *V. p.* wiederzufinden, so daß die archäologischen Angaben einzig von zufälligen Funden anonymer Objekte oder Siedlungen abhängen. Die moderne Toponymie, die keine

sicheren Spuren des antiken Ortsnamens bewahrt zu haben scheint, kann für den Augenblick nur die Tatsache antiker Besiedlung des Terrains geben, ohne eine sichere Lokalisierung zu ermöglichen. Daraus folgt, daß eine Entscheidung zwischen den Lösungen von Grenier und Couffon problematisch bleiben muß, vor allem wenn man die Irrtumsmöglichkeiten in Betracht zieht, die man betreffs der an den Maßangaben des Ptolem. anzubringenden Korrekturen im Auge behalten muß. Die Gleichsetzung von *V. p.* mit Plovan läßt sich in der Tat über das Gesagte hinaus bis zu einem gewissen Grade durch die Tatsache rechtfertigen, daß der See von Kergalan bei Plovan vor der Versandung der Küste mit Sicherheit eine kleine Bucht bildete, an deren Ufern ein Weiler noch heute den Namen Mauguirou führt (< maceria = Mauer); die des Herius mit der Rivière von Etel läßt sich ebenfalls stützen, da in der Nähe der Stadt gleichen Namens Dörfer mit den Namen Moguer, Magouero, Magourin und Magouerec (gleiche Ableitung) vorkommen, und vor allem dadurch, daß in der Umgebung von Nostang (im tieferen Mündungsgebiet des Flusses) ein ganzes System mehr oder weniger befestigter Niederlassungen gefunden wurde, unter denen sich wenigstens eine gallo-römische Villa befand, in Kerfresec (Millon Bull Mém. soc. arch. d'Ille-et-Vilaine XXVI [1897] 267ff. Mém. Assoc. bretonne XVII [1898] 9ff.).

Dennoch scheint beim gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse die Hypothese Greniers verhältnismäßig leichter zu den Tatsachen zu stimmen. Was seine Identifikation des Herius angeht (unter der Bedingung, daß man sie mit Holder Altcelt. Sprachschatz I 2052f., auf die Rivière d'Auray beschränkt; man hat jedenfalls die Möglichkeit vorgeschlagen, in der Form Auray-Alré eine Ableitung von einem antiken Airios-Errios zu sehen, vgl. De La Villemarqué bei De La Monneraye Mém. Assoc. bretonne 1884, 248; Assoc. bretonne 1884, procès-verb. XLVII), so ist es nicht nötig, auf die Fülle archäologischer Reste in dieser Gegend ausdrücklich hinzuweisen, wie im ganzen Golf von Morbihan, und ohne jeden Zweifel waren die vorrömischen und gallo-römischen Anlagen, die hier bestanden, bemerkenswerter als diejenigen, die an der Mündung der Rivière d'Etel existieren konnten. Das Mündungsgebiet des Blavet aber scheint nicht nur wesentlich günstiger für die Lage eines Hafens, der groß genug war, daß Ptolem. von ihm Notiz nahm in seiner Namensliste, als die hypothetische Hafenanlage von Plovan, sondern er bietet auch noch den Vorteil der Übereinstimmung mit den nächstliegenden archäologischen und toponymischen Gegebenheiten. Buffet Bull. soc. polymath. Morbihan 1949/50, 50ff. und Annales de Bret. LIX (1952) 313ff., hat dort ein ganzes Netz antiker Straßen nachgewiesen und auf eine ganze Reihe von Ortsnamen hingewiesen, die auf eine weit zurückliegende Besiedlung des Bodens deuten, über die gallo-römische Zeit hinaus bis in die Megalithepoche. Es ist außerdem zu beachten, daß der derzeitige Kanton Port-Louis unmittelbar an der Mündung des Blavet in den Ozean eine ziemlich starke Bevölkerungsdichte aufwies, die für die römische Zeit durch Beobachtungen oder Entdeckungen bezeugt ist, die wesentlich in zwei benachbarten Abschnitten lokalisiert sind (Buffet Le vieux Port-Louis [1938] 1ff. sieht in den Siedlungsresten von Port-Louis das *V. p.* des Ptolem.), einerseits in Port-Louis selbst, im Lohic und in La Pointe (Keramik), in Penrum (Siedlungsreste und Keramik, vgl. Rosenzweig Répert. arch. Morbihan [1863] 62) und in Locmalo (Statuette einer Mater, Keramik, 300 Münzen von Septimius Severus bis Konstantin), andererseits in der Umgebung von Gâvres; dort, wenn auch die vom Meer bedeckten Substruktionen sowie die Salzteiche am Meer (Archive der Société polymath. Morbihan nr. 847), die hier beobachtet wurden, nicht gallo-römisch sind, wurden mehrfach Münzfunde gehoben (1766: 127 Stücke aus der Zeit um 268 n. Chr., vgl. Archive von Ille-et-Vilaine C 4919. 1851: 300 Stücke von Septimius Severus bis Diokletian. 1864, 1865: Mehrere Gefäße mit Stücken des 3. Jhdts., vgl. Bull. soc. polymath. Morbihan 1865, procès-verb. Mai. 1902: drei Gefäße mit 893 Stücken aus der Zeit der Antonine, vgl. a. O. 1902 procès-verb. 38). Wenn man schließlich bedenkt, daß eine römische Straße nicht von Gâvres (Marsille Bull. soc. polymath. Morbihan 1929, 53f.), sondern vielmehr von der Gegend von Port-Louis (Buffet Bull. soc. polymath. Morbihan 1949/50, 50ff.) nach Vannes führte, die freilich durch das Gebiet von Nostang führt und daher auch mit dem tieferen Mündungsgebiet der Etel eine Verbindung herstellen konnte, während keine Straße nach Plovan führt (die nächstgelegene Straße, von Pont-l'Abbé nach der Pointe Du Raz, führt wenigstens 3 km an der angenommenen Stelle des antiken Hafens vorbei, vgl. Picquenard Bull. soc. archéol. Finistère L [1923] 148f. Straße Nr. 19), so wird man darin einen zusätzlichen Grund zu der Annahme finden, daß man derzeit am besten an die Gegend von Port-Louis denkt, wenn man *V. p.* suchen will. Was schließlich die Versicherung angeht, man müsse dort auch Blabia der Not. dign. occ. XXXVI S. 107 Böcking = XXXVII 15 Seeck ansetzen (s. Buffet Le vieux Port-Louis 1f.), so ist das ein Schritt, den wir nicht mehr mitmachen (s. P. Merlat Artikel Veneti o. S. 758. Ihm Artikel Blabia o. Bd. III S. 554 beschränkt sich darauf, die verschiedenen von den Forschern, die Blabia nach Armoricum setzten, vorgeschlagenen Gleichungen wiederzugeben). Wie auch immer dieses besondere Problem gelöst wird, die Ansetzung von *V. p.* an der Mündung des Blavet hätte schließlich den Vorzug, den Venetern nicht einen bedeutenden Hafen zu nehmen, von denen Caes. bell. Gall. III 8, 1 schrieb: *in magno impetu maris atque aperto paucis portibus interiectis, quos tenent ipsi.*

[P. Merlat.] *)

Vindaonius Magnus s. o. Bd. XIV S. 489 Nr. 12.

Vindasca. Stadt in Gallien, oppidum der Memini, in der Spätantike dann Metropole des Gebiets von Carpentras (Not. Gall. XI 11), heute

*) Deutsch von W. H. Groß.

Vénasque (Vaucluse). Der Name findet sich im Norden Italiens und Spaniens wieder und scheint von einer voridg. Wurzel **uin ‚Berg'* herzustammen, vgl. Ch. Rostaing Essai topon. Provence 290. Die Stadt hat mehrere antike Reste erhalten, vor allem einen Teil der Befestigung, vgl. J. Formigé Bull. Société des Antiquaires de France 1914, 136ff., C. Jullian Rev. ét. anc. 1915, 71 und J. Sautel Carte archéologique de la Gaule romaine VII 22 nr. 49.

[P. Wuilleumier.]

Winde.

Übersicht

Abt. A. Allgemeine Windverhältnisse des östlichen Mittelmeergebietes
Abt. B. Die geophysischen Windtheorien im Altertum
Abt. C. Seestürme
Abt. D. Windnamen
Abt. E. Windrosen
Abt. F. Meteorologische Instrumente.

Abteilung A. Allgemeine Windverhältnisse des östlichen Mittelmeergebietes.

1. Das Klima des Mittelmeerraumes im allgemeinen.

Das Mittelmeerklima nimmt eine Zwischenstellung zwischen einem maritimen und kontinentalen Klima der Subtropen ein. Wochenlang anhaltende Trockenheit und Hitze während der Sommermonate sind ausgesprochen kontinentale Züge, während andrerseits die winterlichen Regenfälle, das heißt Niederschläge, die zur Zeit des niederen Sonnenstandes fallen, nur im Zusammenhang mit der verstärkten atlantischen Zyklonentätigkeit in dieser Zeit zu deuten sind.

Die Lage des Gebietes am Nordrande der Subtropenzone bedingt eine Übergangssituation. Während es im Sommer dem Passatregime zuzurechnen ist, liegt es während der Wintermonate im Einflußbereich der wandernden Zyklonen der Westwindzone. (Unter Passaten verstehen wir auf der nördlichen Halbkugel beständige nordöstliche Winde, die von den Hochdruckgebieten der Roßbreiten gegen den Äquator hin wehen.) Das Mittelmeerklima ist also ein ausgesprochenes jahreszeitliches Wechselklima. Diese Tatsache kommt auch in den Windverhältnissen deutlich zum Ausdruck. Hinzu tritt der Einfluß einer innigen Verzahnung von Land und Meer, der in der reichen Küstengliederung begründet ist, sowie das Vorhandensein schroffer Gebirgsschranken gegen Norden hin, die nur an wenigen Stellen durch Einsenkungen unterbrochen sind, durch welche polare Luftmassen gleichsam durch Düsen ins Mittelmeerbecken einfließen können. Nach Süden zu gegen das Wüstengebiet Nordafrikas, das ein beständiges Warmluftreservoir darstellt, ist das Mittelmeer auf weite Strecken von flachen Gestaden begrenzt. In dieser Richtung nehmen Strahlung und Trockenheit in ihrer Intensität beträchtlich zu.

Luftdruck und Winde sind im Sommer und Winter grundsätzlich verschieden. Während der Sommermonate überwiegen stabile Hochdruckwetterlagen. Ausläufer des Azorenhochs, die zu den obengenannten Hochdruckgebieten der Roßbreiten zu rechnen sind, dehnen sich über das westliche und zentrale Mittelmeer aus, während das östliche Mittelmeer unter dem Einfluß eines thermisch bedingten Zentraltiefs steht. Durch die starke Einstrahlung werden großräumig Luftmassen zum Aufsteigen gebracht, so daß sich in den unteren Luftschichten tiefer barometrischer Druck einstellt. In derartigen Tiefdruckgebieten fehlen im Gegensatz zu den Zyklonen der Westtrift die Fronten und die mit diesen verbundenen Niederschläge und sonstigen Wettererscheinungen. Im thermischen Tief herrscht vorwiegend heiteres Wetter mit Quellbewölkung. In seltenen Fällen soll sich auch der Einfluß des Monsuntiefs über Vorderindien bis ins östliche Mittelmeer auswirken. Monsune sind jahreszeitlich wechselnde Winde, die in klassischer Ausprägung im nördlichen Indischen Ozean und in Ostasien entwickelt sind. Einer sommerlichen vom Meer zum Land gerichteten Strömung, die reiche Niederschläge bringt, entspricht während der kalten Jahreszeit eine entgegengesetzte, die trockene, kalte Luftmassen von der über Innerasien gebildeten winterlichen Antizyklone den angrenzenden Meeren zuführt. Im allgemeinen beschränkt sich der monsunale Einfluß nach Westen auf den Indischen Ozean und den Arabischen Golf, bereits über der Arabischen Halbinsel und dem Roten Meer ist während des ganzen Jahres die nordöstliche Passatströmung vorherrschend. Es hat sich daher auch als unzutreffend erwiesen, die Etesienwinde, die sommerliche Nordströmung des östlichen Mittelmeergebiets, mit den Indischen Monsunwinden in Einklang zu bringen zu suchen oder etwa aus den Luftdruckverhältnissen über Innerasien ableiten zu wollen. Eine engere Beziehung derselben besteht hingegen ohne Zweifel zum Passatregime, wie noch gezeigt werden soll (vgl. Abschnitt 2).

Im Winter ist das Wetter im östlichen Mittelmeerraum in stärkerem Maße unbeständig und wechselhaft (vgl. Abschnitt 3). Dann bringen Zyklonen, die vom Atlantischen Ozean heranziehen, reichliche Niederschläge. Oft sind sie begleitet von Winden, die bis zu Sturmesstärke anschwellen können. Dabei lösen Kalt- und Warmluftvorstöße in häufigem Wechsel einander ab.

2. Die Etesien.

Die sommerliche Witterung des östlichen Mittelmeeres ist, wie bereits erwähnt, durch das Auftreten der Etesienwinde gekennzeichnet. Der klassische Name ‚Etesien' ist heute wieder als Terminus in der Meteorologie üblich geworden und bezeichnet jene oft über Tage hin beständigen, nördlichen Winde der Sommermonate. Vor den eigentlichen Etesien, die erst nach dem Sommersolstitium einsetzen und von Juli bis September währen, liegt im Mai und Juni meist schon ein ‚Vorläuferstadium'. Ebenso treten auch in den Herbstmonaten bis in den Oktober hinein derartige Winde auf, die dann als Metoporoi oder ‚Früchtefolger' bezeichnet werden.

Zu ihrer Entstehung muß hoher Luftdruck über dem westlichen und zentralen Mittelmeer vorhanden sein und ein Gefälle des Luftdrucks sich nach Osten hin erstrecken. Die Hauptrichtung der Isobaren verläuft dann über dem östlichen Mittelmeer im wesentlichen von Nord nach Süden, und die durch dieses Druckgefälle hervorgerufenen Winde folgen, von Reibungseffekten in den unteren Schichten abgesehen, im allgemeinen dieser Hauptrichtung. Die Etesien sind also ähnlich den Passaten Winde, die Hochdruckgebieten ihre Entstehung verdanken. Man hat daher die Etesien auch als nördliche Verlängerung des Passates (‚prolonged trade winds') zu deuten gesucht. Der eigentliche Passat nimmt bekanntlich seinen Ausgang erst im Bereich des nördlichen Wendekreises. Während aber der Passat das ganze Jahr über mit großer Regelmäßigkeit entwickelt ist, ist dies bei den Etesien nicht der Fall. Im Winter fehlt eine entsprechende Strömung vollständig.

Von anderer Seite wurden die Etesien den Monsunwinden zugeordnet, die ihre letzte Ursache in der jahreszeitlichen Erwärmung und Abkühlung des asiatischen Kontinents haben. Während der Sommermonate bildet sich über Innerasien ein Gebiet tiefen Luftdruckes, das zu seinem Ausgleich aus den Randgebieten Luftmassen einsaugt. Der Kern dieses innerasiatischen Tiefs ist meist etwas südwärts verschoben und während der sommerlichen Monsunregenperiode über dem Nordteil von Vorderindien zu suchen. Aus dem Vergleich von Wetterkarten geht aber einwandfrei hervor, daß ein solcher Zusammenhang nicht besteht. Das Hauptargument jedoch gegen eine Gleichsetzung der Etesien mit Monsunwinden ist das Fehlen einer entgegengesetzt gerichteten Strömung im anderen Halbjahr, die zum Begriff des echten Monsuns unbedingt gehört.

Im einzelnen können die Etesien in ihrer Richtung zwischen Nordwest und Nordost pendeln. Das hängt in erster Linie von der Lage des erzeugenden Hochdruckgebietes ab, sodann spielen orographische Einflüsse eine große Rolle. So wehen beispielsweise in der Spercheiossenke die Etesien aus östlichen Richtungen. Im Jonischen Meer, in dem die Etesien bis zur sizilianischen Küste hin nachweisbar sind, wird die Nordwestrichtung bevorzugt, während im Seeraum östlich und südlich von Kreta die Etesienwinde aus Nordwest bis West blasen und so auch von der Küste der Cyrenaika bekannt sind.

Die gleichzeitige Witterung ist überwiegend antizyklonal, d. h. es herrscht heiteres, trockenes und wolkenarmes Wetter. Bisweilen können die Winde erhebliche Geschwindigkeiten erreichen. Sie mäßigen die sommerliche Hitze und werden daher als angenehm empfunden. Nur dort, wo sie länger über Land wehen, sind sie unerträglich heiß und führen Staub mit sich, so daß sie dem Schirokko ähneln. In der Regel halten die Etesien mehrere Tage hindurch an (in Athen wurden bis zu 19 aufeinanderfolgende Etesientage beobachtet!). Pro Jahr gibt es durchschnittlich 50—60 Etesientage, im Höchstfall deren 80. Der typische Verlauf eines Etesientages ist etwa folgender: Morgens gegen 10 Uhr setzt der Wind ein und schwillt allmählich bis auf etwa 5 bis 15 m/sec an, erreicht die höchsten Stärken in den frühen Nachmittagsstunden, um schließlich in den Abendstunden abzuflauen. Auch das spricht für seine antizyklonale Entstehung, denn es stimmt mit den Windverhältnissen eines normalen Hochdruckwettertages überein. Auch da sind unter dem Einfluß der täglichen Einstrahlung die Winde in Bodennähe kurz nach dem Höchststande der Sonne am stärksten, während des Nachts infolge geänderter Reibungsverhältnisse der Wind am Boden zu erlahmen, gleichzeitig aber in der freien Atmosphäre zuzunehmen pflegt.

Die Etesien sind somit eine Strömung, die ihre Entstehung den oft tagelang über dem zentralen Mittelmeer gelegenenen Hochdruckgebieten verdankt. Sie sind allenfalls dem Passat zu vergleichen, jedoch in keinem Fall als Monsune zu bezeichnen. Auch ist die Übertragung des Begriffs auf alle sommerlichen Nordwinde des Mittelmeerraums, wie es gelegentlich vorgenommen wurde, nicht zulässig.

3. Die winterlichen Strömungsverhältnisse.

Während der kalten Jahreszeit etwa von Oktober bis Mai überwiegen zyklonale Wetterlagen. Eine gut ausgeprägte Frontalzone erstreckt sich, bald mehr gegen Norden bzw. Süden hin verschoben, durch das gesamte Mittelmeergebiet. An ihr wandern in westöstlicher Richtung die Störungen entlang und bestimmen das Wetter während der winterlichen Regenzeit. Mit kalten Nordwinden, die ganz anderes Gepräge zeigen als die sommerlichen Etesien, brechen häufig auf der Rückseite von Störungen oder als Abschluß einer Zyklonenserie Kaltluftmassen ins Mittelmeer ein und bringen bisweilen sogar Schneefälle. In Griechenland kommt die Kaltluft in der Regel vom Schwarzen Meer, in Italien als Tramontana über die Alpen. In ähnlicher Weise ist der Mistral des Rhônetals und die Bora der nördlichen Adria als Kaltlufteinbruch zu deuten. Dabei treten beträchtliche Windstärken und Böen auf. Auf der Vorderseite der wandernden Störungen wiederum wird Warmluft nordwärts geführt. Die aus den nordafrikanischen Wüstengebieten stammenden Luftmassen enthalten oft viel Material aus der Wüste, und es kommt über Sizilien und Kreta noch zu regelrechten Staubstürmen. Dies sind die im ganzen Mittelmeergebiet berüchtigten Schirokkolagen. Südost ist für Griechenland und Italien die Hauptrichtung des Schirokkos. Obwohl er zumeist ein austrocknender Wind ist, wie schon der Name andeutet, kann er doch beim Überströmen des Meeres viel Feuchtigkeit aufnehmen und wirkt daher in Italien, an der dalmatinischen Küste und in Griechenland auch gelegentlich als Regenbringer. Der Südwestwind wird bereits im Altertum als Lips d. h. Libyscher Wind bezeichnet und ist in Italien noch heute als Libeccio bekannt. Im allgemeinen wechseln bei zyklonalem Wetter die Winde sehr oft ihre Richtung, und nur wenn eine Störung über Tage hin an einer Stelle liegen bleibt, wie es des öfteren im Tyrrhenischen, Ionischen und Ägäischen Meer sowie im Seeraum südlich Kretas der Fall ist, herrschen längere Zeit gleichbleibende Strömungsverhältnisse. Durch Ausbildung zahlreicher Teiltiefs und Randwirbel im Gefolge der Hauptstörungen wird das Bild sehr mannigfaltig und kompliziert.

4. Lokale Winde.

Die bereits mehrfach erwähnte starke Gliederung der Oberflächengestalt in horizontaler und vertikaler Richtung, die wir im Mittelmeergebiet allenthalben vorfinden, bedingt, daß die Strömung, die aus der jeweiligen Großwetterlage herrührt, örtlich sehr stark abgewandelt wird. In Golfen und Meerengen wie auch in den zwischen den Gebirgszügen eingeschalteten Beckenlandschaften bilden sich oft selbständige, lokale Windsysteme aus. Für alle Küsten des Mittelmeers ist besonders während der ungestörten Wetterlagen des Sommers der Land- und Seewind charakteristisch. Er bestimmt vielfach geradezu den Lebensrhythmus der Bewohner. Tagsüber weht der Seewind auf die Küste zu und mildert des Mittags die unerträgliche Hitze, während des Nachts die überhitzte Landluft allmählich nach See zu abfließt. In gleicher Weise entwickelt sich zwischen den Gebirgen und angrenzenden Ebenen ein Windsystem, das nachts seine Richtung umkehrt. Oft unterstützen sich beide Zyklen, so daß beträchtliche Windstärken auftreten können. Im Gefolge von flachen Luftdruckverteilungen, die keinerlei wetterwirksame Störungslinien erkennen lassen, sind oft über Tage hin schwache, großräumige Strömungen entwickelt, die in ihrer Richtung und Reichweite von der Lage der sie bedingenden Druckgebilde abhängen. Auf diese Weise dürften sich die in der klassischen Literatur häufig zitierten Ornithien oder Vogelwinde erklären lassen, wenngleich derartige Wetterlagen keineswegs nur auf Frühjahr und Herbst, die Zeiten des Vogelzugs, beschränkt sind.

Literatur.

F. Alt Klimakunde von Mittel- u. Südeuropa. Handb. d. Klimatologie III/IV Berlin 1932. G. Bauer Luftzirkulation u. Niederschlagsverhältnisse in Vorderasien. Gerl. Beitr. z. Geophys. XLV (1935) 381—548. L. N. Karapiperis Über eine Klassifizierung der Etesien auf Grund der herrschenden isobarischen Zustände, Meteor. Rundschau VII (1954) 6—9. N. Landi Il fronte tropicale nel Mediterraneo, Riv. Aeronaut. III (1939). J. S. Paraskevopoulos The Etesiens, Monthly Weather Rev. L (1922) 417—422. H. Piper Winterwetter im griechisch-ägäischen Raum, Meteor. Rundsch. I (1948) 346—348. G. Schmidt Die zyklogenetischen Vorgänge im Mittelmeer, 1943; ders. Schirokkolagen, 1942. K. Schneider-Carius Die Etesien, Meteor. Rundsch. I (1948) 464—470. A. Stange Versuch einer Darstellung der griechischen Windverhältnisse und ihrer Wirkungsweise, Diss. Leipzig 1911. L. Weickmann Luftdruck und Winde im östlichen Mittelmeergebiet. Zum Klima der Türkei Heft 1, 1922.

[Gerhard Schmidt.]

Abteilung B. Die geophysischen Windtheorien im Altertum. System der Darstellung.

I. Die Spekulationen über die Genese des Trägers der Windbewegung (der Windmaterie).
§ 1. Die Entropiegesetzlichkeit der anaximandrischen Meteorologie.
§ 2. Die Aggregatstufentheorie des Anaximenes.
§ 3. Die Zwei-Elemententheorie des Aristoteles.
II. Die Spekulationen über den Bewegungsimpuls der Windmaterie.
§ 4. Dualität und Gegensätzlichkeit der Elemente als Wirkungsursache lokaler Windentwicklung.
§ 5. Der ‚Bauch' der Wolke.
§ 6. Anaximenes' Theorie der Luftbewegung infolge von Dichteunterschieden.
§ 7. Die ‚kinetische Gastheorie' des Demokritos.
§ 8. Die hydrodynamische Windtheorie bei Aristoteles.
§ 9. Die Theorie der winderzeugenden Engen.
§ 10. Die stoische Lehre von den Expansionsvorgängen.
§ 11. Das ‚Kochen' der Luft.
III. Die Spekulationen über die räumliche Richtungsbestimmung der Winde.
§ 12. Die Bewegungsverhältnisse an der inneren Grenzfläche des *περιέχον ἄπαν*.
§ 13. Die Ableitung der Windbewegung als *λοξὴ κίνησις* der Luft aus dem Umschwung der oberen Sphäre.
§ 14. Die Umbiegung der Luftbewegung an der *περιφέρεια ἀπαρτίζουσα*.
§ 15. Die pneumatische Theorie der Etesien des Anaximenes.
§ 16. Die topographische Ablenkung der Etesien.
§ 17. Umschlagen oder Drehen des Windes als personifizierter Windkampf.
IV. Eigenartige Folgerungen aus den geophysischen Voraussetzungen der verschiedenen Systeme.
§ 18. Die Mischungstheorie der Elemente des Aristoteles.
§ 19. Die kosmologische Wirbeltheorie des Leukippos.
§ 20. Die Windstillen.
V. Physische, phoronomische und periodische Klassifikationen der Winde.
§ 21. Die physischen Namen der *ἄνεμοι κυριώτατοι*.
§ 22. Die Wanderung der Lokalnamen.
§ 23. Die Hagelböe des Kaikias.
§ 24. Die Kataloge der physischen Windqualitäten bei den alten Schriftstellern.
§ 25. Abwandelung der Physis des Windes.
§ 26. Windwirbel mit vertikaler Achse.
§ 27. Rückkehrzirkulation mit horizontaler Achse.
§ 28. Die Antipnoe des Palimboreas.
§ 29. Regelmäßige Perioden der Winde.
§ 30. Sonnenlauf und Winddrehung.
§ 31. Abdrehen der Winde.
§ 32. Winde und Gezeiten.
§ 33. Beobachtungsorte.

Literatur. Im folgenden wird verschiedentlich Bezug genommen auf: Siegmund Günther Handb. d. Geophysik I (1897), II (1899). R. Börnstein Leitfaden der Wetterkunde, Braunschw. (1906). Handb. d. Klimatologie, hrg. v. W. Köppen und W. Geiger (Berl. 1930ff.). A. Berliner und K. Scheel Physikalisches Handwörterbuch (Berl. 1924). Hann-Süring Lehrbuch der Meteorologie[5] (1939 Lief. 1—5 und 1943 Lief. 6—8). (Alex. Br. Becher Winds and Currents of the Mediterranean war mir nicht zugänglich.) Die weitere Literatur, auf welche nachstehend Bezug genommen wird, ist eingangs der Abt. E angegeben.

Die Verweise auf die vorstehenden neuzeitlichen Lehrbücher möge der Leser als integrierenden Bestandteil dieses Artikels zum Verständnis der geophysischen Vorgänge betrachten.

Zur Unterrichtung über den Einfluß der Winde auf Menschen, Tiere und Pflanzen verweise ich auf den Art. Klimalehre. Winde in der Kriegstechnik besonders bei Seegefechten behandelt der Art. Wettervoraussage. Für die Mythologie, den Kultus, die Beschwörung, die Darstellung und die Archäologie der Winddämonen ist der Art. Windepersonifikationen heranzuziehen. Weiteres in den Artikeln Seefahrt und Astrologie, Monsunschiffahrt, Windekalendarik.

Einleitung: Über die Möglichkeit der systematischen Darstellung einer voraristotelischen Meteorologie. Die physischen Windtheorien der Alten sind auf das engste verknüpft mit dem Aufbau der Wissenschaft von der Meteorologie, s. Capelle Art. Meteorologie, Suppl.-Bd. VI S. 315ff. In älteren Zeiten wurden unter diesen Begriff alle Phänomene — einschließlich der astralen — subsumiert, die sich zwischen der Erdoberfläche und der (kristallenen) Glocke des Firmamentes abspielen. Seit Beginn der wissenschaftlichen Sphärenastronomie aber (vgl. Hultsch Art. Astronomie o. Bd. II S. 1833) wurden nur noch die sublunaren Vorgänge in der Erd-, Wasser-, Luft- u. ‚Feuer'-region in den Gesichtskreis der Betrachtung gezogen (Ideler Arist. meteor. I 328f.), die aitherische Sphäre der Gestirne bildete ihre Welt für sich (Ideler I 335).

Capelle a. O. 327 vertritt die Ansicht, daß eine Geschichte der griechischen Meteorologie vor Aristoteles nicht geschrieben werden könne, da das Material zu trümmerhaft sei. Zweifellos sind die durch Aristoteles, Theophrast (Capelle Vorsokr. 18. Regenbogen Art. Theophrastos Suppl.-Bd. VII S. 1408ff.), Poseidonios und die vetusta placida (vor 50 v. Chr., Diels Doxogr. 216ff.) vermittelten Doxai der Vorsokratiker (wir betrachten hier nur diejenigen kosmologischen und meteorologischen Inhaltes) in derart kurzer und vielfach schon mißverstandener — zudem gelegentlich auch polemisch verderbter — Form weitergegeben (Reinhardt Parmenides [1916] 147, 1), daß es einer geduldigen Kleinarbeit bedarf, um aus dem Gegebenen jeweils den Sachbestand des geophysischen und kosmischei ‚Modelles' wiederherzustellen, dessen sich der betreffende Autor bedient hat, um die Lehrsätze zu formulieren, die allein erhalten geblieben sind. J. L. Ideler, Th. H. Martin, P. Tannery, Fr. Hultsch, Karl Müllenhoff, H. Berger, Thom. Heath, Pierre Duhem, J. L. Dreyer, Ed. Frank, B. L. van der Waerden haben in ihren grundlegenden Untersuchungen über die Kosmologien der Vorsokratiker unsere Kenntnis über die Theorien — vielfach an Hand von Modellkonstruktionen — weitgehend gefördert, aber viele Fragen betreffs der den Doxai jeweils zugrundeliegenden Anschauungen über die Mechanik der Welt blieben offen.

Wir haben in der Geschichte der Astronomie ein Beispiel einer genialen Rekonstruktion der Phoronomie der Planeten des Eudoxos von G. V. Schiaparelli (Mem. del. R. Ist. Lomb. di Sc. e Lett. [1875] 117ff., dt. von W. Horn Abh. Gesch. Math. 1 [1877] 103ff. Rehm Suppl.-Bd. IV S. 1436. H. Gundel Art. Planeten o. Bd. XX S. 2059f. Böker Ber. Verh. Sächs. Akad. Wiss. naturw. Kl. 99 [1952] H. 5, 64). Auf analogem Wege müssen wir vorgehen, um aus den meteorologischen Aussagen der voraristotelischen Naturphilosophen die mechanisch-pneumatischen bzw. thermodynamischen, Prämissen abzuleiten, die den gezogenen — uns einzig erhaltenen — Folgerungen zugrunde liegen. Wir wollen damit erreichen, daß die Doxai sinnvoll werden, sozusagen ‚die Phänomene gerettet' werden. Auf philologischem Wege weiterzukommen erscheint — ohne das Hinzutreten weiteren Materiales — derzeit aussichtslos, und das Hilfsmittel der Annahme von Namensverwechslungen in der Überlieferung (Diels, Reinhardt, Berger, Capelle u. a.) möchte nach Möglichkeit erst in letzte Linie gerückt werden. Die Überlieferung der Xenophanes-Lehrsätze ist ein Musterbeispiel dafür, wie, ohne Kenntnis des geophysisch-kosmischen Weltmodells, die aus diesem resultierenden Aussagen zu barer Abstrusität werden, vgl. H. Berger Untersuchungen üb. d. kosm. Syst. d. Xenoph. Ber. Sächs. Ges.Wiss. phil. Kl. (1894) 15ff. Die Geschichtsforschung der astronomischen Theorien der Alten hat seit langem die Notwendigkeit erkannt, daß es der Rekonstruktion eines physischen Modelles bedarf, um das jeweils zu behandelnde System zur Anschaulichkeit zu bringen. Nachstehend soll der Versuch gemacht werden, die Voraussetzungen meteorologischer und im besonderen windphysischer Aussagen auf analogem Wege unserem Verständnis nahe zu bringen.

Wir begegnen in der alten Meteorologie allenthalben der Tendenz aus einer richtigen Naturbeobachtung sofort verallgemeinernde Betrachtungen anzustellen und raum- oder zeitsymmetrische Analogien zu konstruieren, über deren geophysischen Wahrheitsgehalt sich die Alten keine weiteren Gedanken machten: so die Theorien der Windstillen, der Intensitätsperioden, der ‚Auskochungen', der *παλίρροιαι*, die Symmetrie der Windfristen u. a. Uns Heutigen fällt die Aufgabe zu, die echte Beobachtung herauszustellen, die dem Gedankengebäude des jeweiligen Problems nach Fortfall der Systematisierung zugrunde liegt. Es wird also nachstehend immer wieder der Versuch gemacht werden, zu ermitteln, welche Phänomene den Aussagen der Alten zugrunde lagen. Erst dann läßt sich alles, was aus

Lust am Schematisieren hinzugekommen ist, absondern und die Leistung der jeweiligen Systematisierung wertmäßig erfassen.

I. Die Spekulationen über die Genese des Trägers der Windbewegung (der Windmaterie). Die nachstehend betrachtete antike Wetterlehre hat es zu tun mit den beiden Haupterscheinungen der Atmosphäre: der bewegten Luft und der (regnenden) Wolke. In älteren Zeiten sind beide Phänomene Aggregatstufen eines und desselben Grundelementes: bei Anaximander des verdunstungsfähigen Wassers (§ 1), bei Anaximenes des Urelementes ‚Luft' (§ 2). Die Bewegungsvorgänge der Luftmassen hängen mit den inneren Spannungsverhältnissen zusammen und sind pneumatischer Natur. Ein Vorgänger des Aristoteles verließ den Gedanken des inneren Impulses und ging zu einem äußeren Anstoß durch das *κυκλοφορικὸν σῶμα* über, welcher Treibstoß einerseits auf eine windbildende und andererseits auf eine wolkenbildende Komponente der ‚Luft' genannten Mischung verschiedenartig wirkt. In § 3 wird die aristotelische Meinung von der Genese dieser spaltungsfähigen Luftmischung besprochen.

§ 1. Die Entropiegesetzlichkeit der anaximandrischen Meteorologie. Aristot. meteor. II 1 p. 353 b 6ff.: ‚Ursprünglich sei die ganze Oberfläche der Erde feucht gewesen. Wie sie aber dann von der Sonne ausgetrocknet wurde, sei der eine Teil der Feuchtigkeit verdunstet und habe die Winde und den Brennstoffnachschub (*τροφάς*, die Hss. fälschlich *τροπάς*) von Sonne und Mond verursacht, der übriggebliebene Teil dagegen sei das Meer. Daher würde dies auch immer weniger, weil es austrockne, und schließlich würde es allmählich ganz trocken werden.' Jaeger Paideia I (1936) 214f. hat die mathematisierende Tendenz im Aufbau des Welt- und Erdbildes des Anaximandros aufgezeigt. Aus einer ausgetrockneten Erdoberfläche kann keine *ἀναθυμίασις* austreten (meteor. II 5 p. 361 b 17ff.), womit die Winde zum Erliegen kommen, vgl. p. 362 a 2f. Nun steigt im aristotelischen Sinne die *ἀναθυμίασις ξηρά* nur im Verein mit der *ἀναθ. ὑγρά* auf: p. 359 b 32 *ἔστι δ' οὔτε τὸ ὑγρὸν ἄνευ τοῦ ξηροῦ οὔτε τὸ ξηρὸν ἄνευ τοῦ ὑγροῦ.*

Die *λεπτοτάτη* verflüchtigt sich zuletzt bis in die oberen Schichten der wolken- und nebelfreien Luft, ja bis in die Region der Gestirne, und bildet nach älterer Lehre die nährende, vernunftbegabte Materie der astralen und meteorischen Feuer als das *ὑπέκκαυμα*: Anaximenes (Hippol. I 7, 6 = 13 A 7), Xenophanes (Aët. II 20, 3 = 21 A 40. Hippol. I 14, 3 = 21 A 33), Herakleitos (Diog. Laert. IX 9. Aët. II 3, 8. 17, 4. 20, 16 *ἄναμμα νοερόν*). Nach Anaximander wird also das Ende der Welt durch Verdorren der Erde und Erlöschen des Regens, der Winde und der Gestirne charakterisiert. Bei Aristoteles kehrt wenigstens die *ἀναθ. ὑγρά* vollständig, kondensiert als Regen, in die Erde zurück, aber die Winde müssen erliegen, wenn deren Vorrat an *ἀναθ. ξηρά* erschöpft ist. Wo diese *ὕλη* sich hinverflüchtigt, sofern sie nicht in den großen Lichtern des Himmels oder in Form von Kometen, Meteoren, Feuerkugeln, *φλόγες*, *δαλοί* oder *αἶγες* verbrannt wird (meteor. I 4 p. 641 b 3. 28. vgl. W. Gundel o. Bd. XI S. 1164. Suppl.-Bd. VI S. 343. 347), bleibt offen.

Was bei Aristoteles eine mechanische Mischung von Trocken und Feucht ist, ist bei Anaximander eine Stufe der Dampfdichte. Diese Lehre von der Entwicklung der Welt in einen Endzustand der vollständigen Aufzehrung der Ausdünstung und damit des Erlöschens des *ὑπέκκαυμα* gibt Diogenes von Apollonia wieder bei Alexand. in Arist. meteor. II 1 p. 67, 1ff. = 64 A 17 (aus Theophr. opin. fr. 23 D. 494). Wie Hammerschläge klingen die Endworte dieses Berichtes *διὸ καὶ ἐλάττω γίνεσθαι [θάλασσαν]⟩ ξηραινομένην ἑκάστοτε ὑπὸ τοῦ ἡλίου καὶ τέλος ἔσεσθαί ποτε ξηράν.* Sen. nat. qu. IV 2 [Ende] macht einen aus der Überlieferung nicht begründbaren Versuch, die unangenehme Konsequenz abzubiegen. Vgl. Henning Art. Wärmetod (der Welt) bei Berliner-Scheel 859.

Für alle alten Physiker, welche die Gestirnfeuer von der *ἀναθυμίασις* unterhalten sein lassen (Anaximander, Anaximenes, Xenophanes, Herakleitos) gilt der Satz von der Erhaltung der Materie nicht (Berliner-Scheel s. Erhaltung der Masse 224). Sachlich kommt die Lehre darauf hinaus, daß die Wärmemenge in der Welt ansteigt auf Kosten und unter Verlust von Masse, daß also für diese der Vorgang entropisch ist (vgl. Berliner-Scheel s. Entropie).

Diese merkwürdige anaximandrische Lehre kennt also nicht die Wiederauffüllung der Meere durch die rückquellenden Wasser aus dem Erdinnern. Gilbert meint 405: ‚Aus der unausgesetzten Verdunstung des Meerwassers muß Anaximander aber zugleich die Flüsse abgeleitet haben. Des Aristoteles Angaben über diesen Teil der Lehre Anaximanders sind einseitig und geradezu tendenziös.' Es ist aber schon so, wie Aët. III III 16, 1 (12 A 27) berichtet: ‚An. behauptet, das Meer sei ein Überbleibsel der ursprünglichen Überflutung; hiervon habe das Feuer (der Sonne) den größeren Teil ausgetrocknet, den Rest aber durch Auskochung umgewandelt (zum Salzigwerden).' Anaximander hat schon den Kreislauf des Wassers in Rechnung gestellt, wie Gilbert annimmt, aber die Versorgung dieses Kreislaufes ist in ständiger, langsamer Abnahme begriffen, weil die *μεταβολή* der Qualitäten der Materie infolge Wärmeeinwirkung möglich war: Diog. Laert. II 1. Simplik. in Aristot. phys. 24, 21. Die vorgetragene anaximandrische Lehre wird lebhaft bekämpft von Alex. p. 73, 9—22. Bei Anaximander kann die Sonne eben die leichtesten Teile der feuchten Bestandteile der Ausdünstung soweit sublimieren, *ἀλλοιοῦν*, daß sie zum feuerverzehrten, entflammbaren *ὑπέκκαυμα* werden. Ich gebe nachstehend eine Version dieser sehr problematischen und meist mißverstandenen Doxa. Aët. III 7, 1 = 12 A 24 D. 374, 19 *ἄνεμον εἶναι ῥύσιν ἀέρος τῶν λεπτοτάτων ἐν αὐτῷ καὶ ὑγροτάτων ὑπὸ τοῦ ἡλίου κινουμένων ἢ τηκομένων.* Capelle Suppl.-Bd. VI S. 329 scheint hier keine Schwierigkeit zu sehen, während Gilbert 512 eine Kontamination zweier verschiedener Vorstellungsreihen vermutet.

Regen, Winde und die pneumatischen Luftpuffer (?) zur Bewirkung der *τροπαί* (so schon vor Theophrast verderbt, vgl. Zeller⁶ 299; Zeller deutet *τροπαί* als ‚Drehung') von Sonne und Mond geben nun im anaximandrischen Sinne keinen Verbrauch der ständig entstehenden Verdunstungsmaterie, danach bleibt nur der Ausweg übrig, daß der gewaltigste Verbrennungsvorgang der Welt, das Sonnenfeuer, *τὸ πῦρ ὥσπερ διὰ πρηστῆρος αὔλου*, die hochsublimierte *ἀναθυμίασις* auf immer verzehrt. Die ‚Sonne' (wie auch der Mond) war nach Anaximander ein dünner hohler Ringwirbel (wie eine ringförmige Blechröhre von der Größe und der Lage der Ekliptik mit einem runden Loch an einer Stelle, aus der das *ὑπέκκαυμα*, welches in den Wirbel hineingesaugt wurde, herausbrannte und für immer verbrannte (Aët. II 20, 1 D. 348. II 25, 1 D. 355). Ich folgere also: Wenn wir in das kosmische Modell des Anaximandros die Vorstellung der Irreversibilität der in die großen Lichter aufgestiegenen *ἀναθυμίασις* einbauen, so werden seine Doxai auf der ganzen Linie sinnvoll. Unsere Konjektur *τροφαί* statt *τροπαί* wird gestützt durch H. Diels Über Anaximanders Kosmos, Arch. f. Gesch. d. Philos. X 229: ‚Unterhalten wird diese (aus dem Randkranz des Sonnenmodells nach der inneren Seite herausbrennende) Feuerluft durch die vom Meere aufsteigenden Schwaden', vgl. hierzu Aët. II 28, 6 D. 359 = 22 A 12: Doxa des Herakleitos. Wir beseitigen mit unserer Emendation die Vorstellung kosmischer Kräfte (zur Bewirkung der Wenden), welche dem System des Anaxim. inadäquat ist. Dafür bleiben wir mit der Deutung auf ‚Brennstoffzufuhr' (als verlorene Materie entropischen Charakters) im Bilde der kosmischen Energiewirtschaft.

§ 2. Die Aggregatstufentheorie des Anaximenes. Die Qualitätenlehre (l'unité de la matière Tannery) des Anaximenes erachtet die Weltbestandteile — Feuer, Luft, Wolken, Wasser, Erde und Steine — nur als mehr oder weniger verdichtete Aggregatzustände eines und desselben Grundelementes ‚Luft' — *ἀήρ* —: Aristot. metaph. I 4 p. 984 a 5. Aët. I 3, 4 D. 278. Hippol. I 7, 3 D. 560 = 13 A 7, 3. Uns interessiert hier die Tatsache, daß mitten in diese Stufenserie — *κατὰ τάξιν* — die Winde eingeschaltet sind, worin Capelle Suppl.-Bd. VI S. 330 nichts Bedenkliches sieht. Es heißt bei Hippolytos (nach Capelle) ‚Wenn sich die Luft verdünnt, wird sie zu Feuer; wenn sie sich dagegen verdichtet, zu Wind; infolge stärkerer Verdichtung zur Wolke, usw.', und bei Simplik. in Arist. phys. 24, 26, 13 A 5 *⟨ἀέρα⟩ διαφέρειν δὲ μανότητι καὶ πυκνότητι κατὰ τὰς οὐσίας. καὶ ἀραιούμενον μὲν πῦρ γίνεσθαι, πυκνούμενον δὲ ἄνεμον* (sic!), *εἶτα νέφος, ἔτι δὲ μᾶλλον ὕδωρ, εἶτα γῆν, εἶτα λίθους κτλ.* Daß man danach schon im Altertum den ‚Wind' des Anaximenes als eine seiner Aggregatstufen (= *πάθαι*, Gilbert ‚Stoff-umwandlungsphasen') der Luft ansah, zeigt: Galen in Hippokr. de hum. III. XVI 395 K = 13 A 19 *Ἀ. δὲ ἐξ ὕδατος καὶ ἀέρος γίνεσθαι τοὺς ἀνέμους βούλεται καὶ τῇ ῥύμῃ τινὶ* (!) *ἀγνώστῳ φέρεσθαι βιαίως.*

Alex. 90, 24 und Olympiod. 171, 12. 16; 168, 17. 35 bekämpfen eine angeblich hippokratische Lehre, nach welcher der Wind und das Wasser einerseits, Wind und Luft andererseits die gleiche *ὕλη* hätten und die Bewegung eine *φύσις* der Luft darstelle. Ich glaube darin das Fortleben einer mißverstandenen Anaximeneslehre sehen zu dürfen, halte es aber für ausgeschlossen, daß dieser die Vorstellung ‚Wind' aus einer gänzlich verschiedenen Begriffskategorie in die Reihe der Aggregatzustände eingeordnet habe. Wind ist nicht eine *πάθη* sondern eine *κίνησις*, über deren Definition, Klassifikation und Ursprung sich die Alten viele Gedanken gemacht haben, vgl. z. B. Arist. phys. IX 7 p. 260 a 26; meteor. IV 12 p. 390 b 3ff. Alex. 6, 17ff. Olympiod. 7, 17. Aët. I 23, 1 D. 318 b 30ff., vgl. Gilbert Ind. s. Bewegung.

Anaxagoras verlagert den Ausgangspunkt der identischen Aggregatstufentheorie seines Lehrers Anaximenes von dem *ἀήρ* in das *πῦρ*, Simplik. phys. 460, 13 = 59 A 45 *ἐκ πυρὸς ἀὴρ καὶ ἐξ ἀέρος ὕδωρ καὶ ἐξ ὕδατος γῆ καὶ ἐκ γῆς λίθος καὶ ἐκ λίθου πάλιν πῦρ*; s. auch Heidel Qualitative change in Pre-Socratic philosophy, Arch. f. Gesch. d. Philos. XVIII (1906) 333ff. Danach dürfte der *ἄνεμος* in der Stufenreihe auch des Anaximenes als später Fremdkörper auszumerzen sein. Man behalte im Auge, daß das *πῦρ* als kosmische Schichtung keine feurig-heiße Region ist — im Gegenteil: sie ist nur *δυνάμει* ‚Feuer', vgl. Capelle Meteorologie Suppl.-Bd. VI S. 343f. Diese Sphäre hat ihren Namen von den in ihr auftretenden meteorologischen, feurigen Erscheinungen: Sternschnuppen, Kometen, Meteore, Feuerkugel, Milchstraße u. a.

Den bei Galen (s. o.) auftretenden Ausdruck *τῇ ῥύμῃ τινὶ ἀγνώστῳ* möchte ich nicht mit Capelle Suppl.-Bd. VI S. 330, 59 ‚infolge eines unerkennbaren Umschwungs' übersetzen, sondern ‚infolge eines immanenten Impulses', denn die Überlieferung lautet nach Aët. I 3, 4 D. 278 = 13 B 2 *λέγεται δὲ συνωνύμως ἀὴρ καὶ πνεῦμα* und Hippol. I 7, 2 = 13 A 7, 2 *[ἀὴρ] κινεῖσθαι δὲ ἀεί.* Im Begriff des Pneuma ist ja derjenige eines hochgesteigerten inneren Impulses implicite enthalten [1].

§ 3. Die Zwei-Elementen-Theorie des Aristoteles: Meteor. II 4 p. 359 bff. Die Ausdünstungen, *ἀναθυμιάσεις*, der Erde sind zweierlei Art: die feuchte und kalte *ἀτμίς*, *ἀναθ. ἀτμιδώδης*, und die trockene und warme *ἀναθ. καπνώδης*, *καπνός*, *τὸ ὅλον μὲν ἀνώνυμος.* Diese beiden Komponenten der Luft treten nur in Mischung auf *κατὰ παράθεσιν* (Olympiod. 38, 17ff.), die jeweils nach dem überwiegenden Teil definiert und benannt wird. Ein Übermaß feuch-

[1] Berliner-Scheel s. Impuls 349: ‚Der Impuls stellt der Stärke und Richtung nach den Stoß dar, den man dem Punkt erteilen muß, um ihn augenblicklich auf seinen jetzigen Bewegungszustand zu bringen, oder (was auf das Gleiche hinauskommt) denjenigen Stoß, den der Punkt ausübte, wenn er augenblicklich auf Ruhe abgebremst wurde. Unter Stoßstärke ist dabei in üblicher Weise das Integral der Stoßkraft verstanden. Der Impuls stellt demnach, ganz im Einklang mit seinem Namen, den *Trieb* dar, der dem Punkt innewohnt.'

ter Ausdünstung ist die *ἀρχή* des Regens, die trockene Ausdünstung ist *ἀρχὴ καὶ φύσις* aller Winde. Alex. 90, 34 *ἐκ συμβόλων οὖν ὁ ἀὴρ συνέστηκεν.* Das Fundament der aristotelischen Lehre erblickt Ideler I 542 in den Sätzen meteor. I p. 341 b 6ff. *θερμαινομένης γὰρ τῆς γῆς ὑπὸ τοῦ ἡλίου τὴν ἀναθυμίασιν ἀναγκαῖον γίνεσθαι μὴ ἁπλῆν, ὥς τινες οἴονται, ἀλλὰ διπλῆν, τὴν μὲν ἀτμωδεστέραν, τὴν δὲ πνευματωδεστέραν* (sic), *τὴν μὲν τοῦ ἐν τῇ γῇ καὶ ἐπὶ τῇ γῇ ὑγροῦ ἀτμίδα, τὴν δ' αὐτῆς τῆς γῆς οὔσης ξηρᾶς καπνώδη· καὶ τούτων τὴν μὲν πνευματώδη ἐπιπολάζειν διὰ τὸ θερμόν, τὴν δ' ὑγροτέραν ὑφίστασθαι διὰ τὸ βάρος.*

Mit der grundsätzlichen Aufspaltung der Luft in zwei nicht ineinander überführbare Elemente entfernt sich Aristoteles von der Temperatur- und Druckbedingtheit aller Luftströmungen. Die überwiegende Menge, das *πλῆθος*, eines der beiden Elemente, ist ausschlaggebend, ob ein Vorgang (Windströmung, Regenbildung) einsetzt oder nicht: meteor. II 4 p. 361 a 30. p. 344 b 23; probl. 26, 56 p. 946 b 37. Theophr. *π. ἀν.* 29.

In § 18 wird gezeigt werden, daß die Zwei-Elementen-Theorie des Aristoteles lediglich deshalb erfunden sein mag, daß anläßlich eines Wurfes, einer Abschleuderung oder Schwunggebung die Mischung der schweren und der leichten Teile zum sofortigen Zerfall kommt (in Wind und Wolke). Dem Schöpfer der Theorie waren die Gesetze der korpuskularen Konvektion in einem bewegten Mittel anschaulich so ungefähr bekannt, s. Berliner-Scheel Art. Staubfälle 746; Fallbewegung 232.

II. Die Spekulationen über den Bewegungsimpuls der Windmaterie. Systematisierende Dogmatik der Windeforschung bediente sich der Lehre von den ‚Gegensätzlichkeiten' als solcher — rein formal —, um ein Aition für den Impetus der Luft zu gewinnen (§ 4). Anaximenes gibt erstmalig eine — in modernem Sinne korrekte — physikalische Erklärung des Windes als ‚Expansion' von Pneumamassen (§ 6), er hatte die Bedeutung der von Anaximander angebahnten Lehre meteorologischer pneumatischer Phänomene (Aët. III 3. 1 = 12 A 23) gut erkannt. Demokrit geht den bedeutsamen Schritt weiter, die Spannung des Pneuma als Summe der Impulse der aus Wasseroberflächen herausgestoßenen und abfliegenden Molekeln zu definieren (§ 7). Bei Aristoteles findet sich eine, von mir als hippokratisch angesprochene, Systematik, die Luftbewegung vollkommen nach Analogie fließenden Wassers anzusehen: das Gefälle einer überhöhten Luftmenge gegenüber der Umgebung führt zu Abflußvorgängen (§ 8). Diese Konzeption könnte die wahren Verhältnisse nicht besser treffen. In Engen nimmt die Luftbewegung gleicherweise zu, wie eine Wasserströmung in Flußenge an Intensität gewinnt (§ 9). Die Stoiker neigen im allgemeinen zu der Lehre von der Expansion gespannter Pneumamassen (§ 10). Zu allen Zeiten vorstehend skizzierter Entwickelung waren bildhafte Bezugnahmen auf physiologische Vorgänge im menschlichen Körper beliebt, wenn nicht überhaupt richtungweisend (§ 5 und 6 Ende). Die Vorgänge im Makrokosmos unterlagen ähnlichen Schlußweisen wie diejenigen im Mikrokosmos.

§ 4. Dualität und Gegensätzlichkeit der Elemente als Wirkungsursache lokaler Windentwicklung. Aristot. phys. I 4 p. 187 a 20ff. = 12 A 9: ‚Andere Philosophen lassen sich aus der einen Masse die in ihr vorhandenen Gegensätze ausscheiden, wie Anaximander behauptet ...' (Capelle), dazu Simplik. phys. 24, 13 = 12 A 9: ‚Anaximander nimmt die Entstehung der Dinge nicht infolge einer qualitativen Veränderung eines Urelementes an, sondern infolge einer Ausscheidung der Gegensätze auf Grund der ewigen Bewegung — *διὰ τῆς ἀϊδίου κινήσεως.*' Über das Wesen dieser Bewegung vgl. die bei Capelle Vorsokr. 85, 1 angegebene Literatur. Simplik. phys. 150, 24 zählt auf: *ἐναντιότητες δὲ εἰσὶ θερμόν, ψυχρόν, ξηρόν, ὑγρὸν καὶ τὰ ἄλλα,* und hierzu Capelle 85, 2 ‚Unter den „Gegensätzen" bei Anaximander sind die gegensätzlich qualifizierten Stoffe zu verstehen'. Heraklitos bei Diog. Laert. IX 8 = 22 A 1, 7 *γίνεσθαί τε πάντα κατ' ἐναντιότητα.* 1, 9 *γίνεσθαι δὲ ἀναθυμιάσεις ἀπό τε γῆς καὶ θαλάττης, ἃς μὲν λαμπρὰς καὶ καθαράς, ἃς δὲ σκοτεινάς.* — *Ἀναθυμίασις* als spezifisch heraklitischen Ausdruck erkannte J. Woltjer (Feestbundel Prof. Bort 141). Der Kampf der beiden meteorologischen Gegensätzlichkeiten ‚Warm und Trocken' gegen ‚Kalt und Feucht' spielt in der Theorie der meteorologischen Schichtung sowie der *ἐκνεφίαι* und *τυφῶνες* (meteor. II 9 p. 369 a 20. 370 b 29ff.) eine grundsätzliche Rolle; Sen. nat. qu. V 12 *tanta discordia corporum* (d. s. die beiden feindlichen Komponenten der Luft) *inter se pugnantium* (H. Gundel: iranische Polarität.) Grundsatz für die anaximandrisch-heraklitische Theorie der Polaritäten war der Gedanke: Gegensätzliches erzeugt aus der Antagonie einen Bewegungsimpuls — irgendwie! Aristot. phys. V 2 p. 226 b 1 *ἡ γὰρ ⟨μεταβολὴ⟩ ἐξ ἐναντίου εἰς ἐναντίον κίνησις ἐστιν.* Über den meteorologischen Begriff der *ἀντιπερίστασις* (meteor. I 12 p. 348 b 2. 16. Sen. nat. qu. VI 13) vgl. Idel. I 544: Est igitur ipsius alteriusutrius phaenomeni initium quasi victoria alterius vaporis de altero reportata, und Gilbert 196. Auf der Tafel der — elementar gegebenen — ‚Gegensätze' waren es die Gruppen der *ἐναντιότητες*: ‚warm-kalt', ‚trocken-feucht', ‚verdichtet' und ‚verdünnt' und (mehr sekundär) ‚leicht-schwer', ‚hell-dunkel', ‚weich-hart', welche als substantielle *ἀντικείμενα στοιχεῖα* in der Systematik der alten Meteorologie eine grundlegende Rolle spielten,, z. B. Aët. II 11. 5 D. 340, 5 betr. Anaximandros; II 7, 1 D. 335 b 4ff. betr. Parmenides. Hippol. philos. 8, 2 D. 562, 2ff. betr. Anaxagoras. Arist. phys. IX, 7 p. 260 b 7ff. *ἔτι δὲ πάντων τῶν παθημάτων ἀρχὴ πύκνωσις καὶ μάνωσις· καὶ γὰρ βαρὺ καὶ κοῦφον καὶ μαλακὸν καὶ σκληρὸν καὶ θερμὸν καὶ ψυχρὸν πυκνότητες δοκοῦσιν καὶ ἀραιότητες εἶναί τινες. πύκνωσις δὲ καὶ μάνωσις σύγκρισις καὶ διάκρισις, καθ' ἃς γένεσις καὶ φθορὰ λέγεται τῶν οὐσιῶν.* Gilbert 185, 2: ‚Die Annahme eines absolut schweren und eines absolut leichten Elementes ist eine der größten Schwächen des Aristotelischen Systems.'

Winde entstehen, wenn infolge eines immerwährenden Ausscheidungsprozesses — *ἔκκρισις* — Ballungen (Anaxim. bei Hippol. I 6, 7 = 12 A 11. Hippokr. *π. ἀέρ.* 8 p. 44 Klw.), Schichtungen (Leukipp. bei Diog. Laert IX 31—33. Gilbert 141, 1), *ὁλότητες* (Olympiod. 38, 20) eines *ἀντικείμενον* neben einem anderen zur *ἀντιπερίστασις* führen und damit eine Ausgleichstendenz gegeben ist. Bei diesem Ausgleich ist in allen Fällen einer der Widersacher der unterliegende, weichende, was zu dem allen Stoikern gemeinsamen Dogma führte, *ἀρχὰς εἶναι τῶν ὅλων δύο, τὸ ποιοῦν καὶ τὸ πάσχον,* hierzu: Sen. epist. 65, 2. Diog. Laert VII 134. Aët. I 3, 25.

§ 5. Der ‚Bauch' der Wolke. Eine eigenartige Konzeption ist die Vorstellung von der *κοιλία* der Wolke, die — wie aus einem zugfesten Material bestehend — eine Art Sack oder Schlauch (*munimentum* Sen. V 12) bilden konnte. In diesem sammelte sich die *ἀναθυμίασις καπνώδης* (Plin. n. h. II 131 *obducta nubium cute*) und verdichtete sich bis zu einer Spannung, unter welcher die Wolkenwand explosionsartig zerrissen wurde. Es ist das das anaximandrische, in die Wolken eingeschlossene, hochgespannte Pneuma: Aët. III 3, 1 D, 367 = 12 A 23 (Capelle Vorsokr. 81, 2), dessen Materie aus komprimierten *‚καπνός'*-Massen besteht, probl. 26, 6 p. 940 b 31 (zum *ἐκνεφίας*): *αἱ κοιλίαι συμπίπτουσιν τοῦ νέφους, ὕδατος γενομένου, ἐν αἷς ἡ ἀρχὴ τοῦ πνεύματος συνίσταται.* Diese *κοιλίαι* wurden definiert als Lücken und Inhomogeneitäten der Dichte der Wolkenkörper; Aristot. meteor. II 6 p. 369 b 2ff.: *παντοδαποὶ δ' οἱ ῥόφοι διὰ τὴν ἀνωμαλίαν τε γίγνονται τῶν νεφῶν καὶ διὰ τὰς μεταξὺ κοιλίας, ἢ τὸ συνεχὲς ἐκλείπει τῆς πυκνότητος.*

Einen ‚Wolkenbruch' beschreibt Sen. nat. qu. V 12: *ventus procellosus iter sibi vi ac pugna parat.* Durch den Anprall *τοῦ πνεύματος πρὸς τὴν πυκνότητα τῶν νεφῶν* entsteht der Donner unter gleichzeitigem Zusammenschlappen des leeren Wolkensackes (probl. 26, 6) bei einsetzendem Böenregen.

Epikur. ep. ad Pythokl. 100 *βροντὰς ἐνδέχεται γίνεσθαι καὶ κατὰ πνεύματος ἐν τοῖς κοιλώμασι τῶν νεφῶν ἀνείλησιν, καθάπερ ἐν τοῖς ἡμετέροις ἀγγείοις, καὶ παρὰ πυρὸς πεπνευματωμένου βόμβον ἐν αὐτοῖς κτλ.*

In der Erdbebentheorie gibt Aristot. meteor. II 8 p. 366 b 9 einen Vergleich aus der — bei den Alten so beliebten — hydropneumatischen Technik. Nach dem Regen reichert sich die *ἀναθυμίασις* innerhalb der Erde an. In dem Maße wie das Wasser die Höhlungen auszufüllen beginnt — *πληρουμένων τῶν κοιλιῶν ὕδατος* — wird die in diesen enthaltene *ἀναθυμίασις* zusammengedrängt, bis zuletzt die steigende Spannung zu heftigem Pneumaausbruch führt. Die Lehre von derartigen Verdichtungsexplosionen und Energieentfaltungen ist gut anaximenisch, aber für Anaximander bei Ammian. XVII 7, 12 = 12 A 28 (entstellt) wiedergegeben. Ich muß Ideler I 586 Anm. und Capelle Vorsokr. 80 recht geben, die hier den Namen des Anaximenes einsetzen wollen. Die physikalisch unmotivierte (und auch ohne Erklärung gegebene) Vorstellung der Scheidung von trockener und feuchter Luft in eine geballte trockene Pneumamasse und eine umgebende feuchte geschlossene Wolkenhülle ist einer der schwächsten Punkte des ganzen aristotelischen Systems der Meteorologie. Die Vergleiche von Witterungserscheinungen mit Vorgängen im oberen und unteren Bauch *ἡ ἄνω ⟨κάτω⟩ κοιλία* des Menschen meteor. II 4, 15 p. 360 b 23 und mit dem Bauchkollern *βορβορυγμός* der Wolke (dumpfer Donner, vgl. Abt. D Lemma *Βορβορυγμός*) scheinen die Ausgangsvorstellungen gewesen zu sein. So ist auch der aus dem Bauch der Wolke hervorbrechende *ἐκνεφίας* nach Sen. nat. qu. V 12 *tumultuosus non sine igne et sono caeli,* vgl. Arrian. bei Stob. ecl. p. 235f. Wachsm. *οὐ δι' ἴσου δὲ αἱ κοιλότητες τῶν νεφῶν καὶ ῥήξεις αἱ ἐπ' αὐτοῖς βροντὰς ἔχουσιν,* noch drastischer bei Sen. nat. qu. II 54: *Quidquid in aëra sicci fumosique pervenit, id includi se nubibus non fert, sed rumpit claudentia ... Hoc quoque si inclusum est, aeque fugam quaerit, et cum sono evadit.* Ich möchte damit andeuten, daß der Analogieschluß von biologischen auf meteorologische Vorgänge (Atmen, Blasen, crepitus ventris, *βορβορυγμός, τόνος* des Körperpneuma) recht nahe lag, und daß wir aus dieser Neigung manche befremdende Vorstellung erklären können.

§ 6. Anaximenes' Theorie der Luftbewegung infolge von Dichte-Unterschieden. Die moderne Windlehre betrachtet die ‚Expansionskraft' der Gase als die für die Entstehung der Luftströmungen charakteristische Eigenschaft, d. h. das Bestreben, sich stets soweit auszudehnen, als der verfügbare Raum oder der äußere Druck gestatten (Börnstein 33). Eine nach Druck und Dichte (als Funktionen der Temperatur nach dem Boyle-Charles'schen Gesetz, Berliner-Scheel 106 b) inhomogene Luftmasse muß konvektive Ausgleichsströmungen in sich erleiden (Neumann-Partsch 95. Börnstein 113. Hann-Süring I 223. 228f.). Wenn Hippol. (I 7, 7 D. 561, 12) *ἀνέμους δὲ γεννᾶσθαι, ὅταν ἐκπεπυκνωμένος ὁ ἀὴρ ἀραιωθείς* (so die Hss.) *φέρηται* sagt, dann heißt das physikalisch: Luft weht sich entspannend immer von Stellen höherer Dichte nach Stellen niederer Dichte, vgl. P. Tannery Pour l'hist. de la Science hell. (1930) 169 ‚en se dilatant'. Eine ausgezeichnete aerodynamische Erkenntnis des Anaximenes, zu der zu vergleichen ist: Ps.-Plut. strom. 3 = 13 A 6. Die Konjektur Diels Vorsokr. 13 A 7, 7 *πεπυκνωμένος ὁ ἀὴρ καὶ ὠσθεὶς φέρηται* (Anaxim.) führt auf ein schiefes Bild. Die von Diels Doxogr. 561 Anm. ververzeichneten Verbesserungsversuche sind nicht nötig, die Stelle ist vollkommen in Ordnung, vgl. Burnet 64, 1 zu der ‚stark verderbten Stelle'. Anders Zeller I^6 324.

Die Wirkung der Expansivkraft war dem Aristoteles und den Stoikern nicht unbekannt: meteor. II 9 p. 369 a 21 *εἰς τοὐναντίον τῆς πυκνότητος ἀναγκαῖον γίνεσθαι τὴν ἔκθλιψιν.* Sen. nat. qu. V 12 *spiritus, qui maius desiderat spatium, cum everberatus cursu parum libero incaluit et ob hoc (!) amplior fit.* Die letzten sechs Worte erinnern an eine Anaximenesdoxa bei Plut. de prim. frig 7, 947 F = 13 B 1 (Capelle 95 nr. 20) ‚Die sich zusammenziehende und verdichtende Materie erklärt er für kalt, dagegen die dünne und lockere — diesen Ausdruck gebraucht er dabei — für warm' — → *ψύχεται γὰρ ἡ πνοὴ πιεσθεῖσα καὶ πυκνωθεῖσα τοῖς χεί-*

λεσιν, ἀνειμένου δὲ τοῦ στόματος ἐκπίπτουσα γίνεται θερμὸν ὑπὸ μανότητος.'

In dem anaximenischen Gedankenaufbau der kosmischen Vorgänge fehlt die physikalische Motivation für die Verdichtung und die Verdünnung, denn diese erst sind bei ihm die *αἴτια* für Abkühlung und Erwärmung (nicht umgekehrt! Zeller I⁶ 323, was Capelle mit Recht in Hinsicht auf unsere heutigen Erkenntnisse stört a. O. 86). Woher der Kompressionsdruck kommt, der die Stufenreihe in Richtung ‚Steine' erzeugt, bleibt unaufgeklärt. Außerdem entsteht die ganze pneumatisch-thermische Theorie aus den falsch interpretierten Temperaturbeobachtungen des Hauchens mit dem Mund und Blasens mit den Lippen, probl. 34, 7 p. 964a, 10 und Theophr. *π. ἀν.* 20 paraphrasieren diese Doxa. Von der Abkühlung bei adiabatischer Expansion wußte man zu Anaximenes' Zeiten natürlich nichts: die geblasene Luft ist zufolge Lungenpressung schon kalt in der Mundhöhle. Ich glaube in damaliger Zeit für kosmische Impulse Analogiebetrachtungen mit dem menschlichen Körper nicht eng genug voraussetzen zu dürfen. Die Parallelstellung der Komponenten des menschlichen Körpers mit den Teilen des Makrokosmos ist ein beliebtes Thema schon der hippokratischen Schule, W. H. Roscher Über Alter, Ursprung u. Bedeutung d. hippokr. Schr. v. d. Siebenzahl, Abh. Sächs. Ges.Wiss. phil.-hist. Kl. XXVIII 5 (1911) 89ff. W. Kranz Kosmos und Mensch i. d. Vorst. d. früh. Griechentums Gött. Nachr. N. F. II Nr. 7 (1938) passim. Der Begriff der Spannung des Pneuma — *τόνος, vis, impetus* —, den wir freilich gerade in den aerodynamischen Betrachtungen der Alten vermissen, spielte in den ärztlichen Lehrsystemen eine bedeutende Rolle, vgl. M. Wellmann Die pneumatische Schule, Phil. Unters. 14 (1895) 142. Der Luftdruck mit seiner Wirkung ist gelegentlich in der Eigenschaft der *πυκνότης* latent enthalten.

§ 7. Die ‚kinetische Gastheorie' des Demokrit. Sen. nat. qu. V 2 *Democritus ait, cum in angusto inani multa sunt corpuscula, quae ille atomos vocat, sequi ventum;* es folgt die Ableitung des innermateriellen Impulses aus der Häufigkeit der Zusammenstöße. Gegen diese Lehre richtet sich Aristot. meteor. II 4, 360 a 27ff. Idel. I 89 nr. 9 *καὶ γὰρ ἄτοπον εἰ ὁ περὶ ἑκάστους περιεχυμένος ἀήρ* (Sen. *in hoc quo circumdati sumus spatio*) *οὗτος γίνεται κινούμενος πνεῦμα, καὶ ὅθεν ἂν τύχῃ κινηθείς, ἄνεμος ἔσται* — denn ‚jedes Fließen muß einen Quellpunkt haben. So ist es auch mit den Winden (probl. 26, 39 p. 944 b). Es würde sich sonst eine große Menge Luft bewegen infolge irgendeines mächtigen Impulses, ohne daß sie Anfang — *ἀρχή* — und Quelle hätte'. Der an dieser Stelle aus hydrodynamischen Vorstellungen argumentierende Aristoteles polemisiert also gegen die Lehre, daß eine umfassende Menge Luft von sich aus in translatorische Bewegung geraten könne.

Das ist an sich richtig, aber das hat ja Demokrit wohl auch nicht gemeint. Aristoteles' Worte: *κινηθείη γὰρ ἂν πολὺ πλῆθος ἀέρος ὑπό τινος μεγάλης πτώσεως, οὐκ ἔχον ἀρχὴν οὐδὲ πηγήν* zeigen an, daß er von Druckausgleichen — mindestens hier — nichts wußte. Aristot. de anim. I 406 b 20 bekämpft wiederum die angebliche Lehre des Demokrit, daß aus Anlaß der Repulsionsbewegungen der undurchdringlichen Kugelatome der ganze Körper in die Bewegung hineingezogen würde, vgl. Lasswitz Geschichte der Atomistik I (1890) 102. Dyroff Demokritstudien (1899) 72, wo moderne Erklärungsversuche gegeben werden. Der Gedanke einer Translation des Schwerpunktes eines Körpers, veranlaßt aus einer Summe von Relativbewegungen seiner Teile, ist natürlich eine physikalische Unmöglichkeit und verträgt sich auch nicht mit der von Aët. I 23, 3 D. 319, 30 gegebenen Doxa, vgl. I 12, 6 D. 311, 20. Als notwendiger Schluß aus Aristot. de coel. IV 6 p. 313 a 23ff. (Capelle 408 nr. 31) ergibt sich, daß — nach Demokrit — die durch einen Stoß *ἄνω φερόμενα θερμὰ ἐκ τοῦ ὕδατος*, wenn ihnen kein Hindernis entgegensteht, sich zu einem aufsteigenden Luftstrom (Pneuma, Aura, Wind) vereinigen müssen, daß also der *σοῦς* (d. i. der Bewegungsimpuls, vgl. Capelle 408 nr. 31) der Windmaterie *ἄνωθεν, ἔνερθεν* ‚von unten' kommt, was Aristoteles meteor. II 4 p. 361 a 25ff. lebhaft bestreitet. Die Worte dort *φησὶ γὰρ οὐκ εἰς ἓν ὁρμᾶν τὸν σοῦν, λέγων σοῦν τὴν κίνησιν τῶν ἄνω φερομένων σωμάτων* können physikalisch nur so ausgelegt werden, daß die molekularkinetische Verdampfungsspannung sich nicht allein als aufsteigender Molekularstrom auswirke, sondern als Expansion nach allen Seiten. Hierzu s. Diogen. v. Oinoanda frg. 80. 81 = 68 A 50 *ἔνερθεν δὲ φαίνεσθαι κατηναγκασμένως πάντα κινεῖσθαι* (Demokrit). Simpl. de coel. 569, 5 = 68 A 61 *τῶι δὲ εἶναί τινα βαρύτερα ἐξωθούμενα τὰ κουφότερα ὑπ' αὐτῶν ὑφιζανόντων ἐπὶ τὸ ἄνω φέρεται κτλ.* Demokrit leitet also den makrophysischen Bewegungsvorgang der Winde ab aus der Summe kleinster bei der Verdunstung mitgegebener Stoßbewegungsimpulse (*ἐκθλιβόμενα*) der Atome, in Richtung senkrecht zur Verdunstungsfläche, also senkrecht nach oben. Die Frage, wie es zu der Umlenkung in Richtung parallel zur Oberfläche der Erde kommt, bleibt offen, es ist das Problem der *κίνησις εἰς τὰ πλάγια*, welches den Alten viel Kopfzerbrechen gemacht hat.

Analoge Atomausströmung wie beim Wasser nimmt Demokrit bei festen Körpern, im besonderen beim Magneteisen, an: Alex. quaest. phys. II 23 = 68 A 165. Die Steigerung der Expansionskraft infolge Zuwachses atomarer kinetischer Energie bei der Verdampfung ist dem Aristoteles ein unbekannter Gedanke, er polemisiert gegen Demokrit de coel. III 7 p. 305 b 1ff. Ebenso gegen Demokrit ist folgende Stelle gerichtet: meteor. I 13 p. 349 a 20 *διὸ καὶ τῶν σοφῶς βουλομένων λέγειν τινὲς ἕνα φασὶν ἄνεμον εἶναι πάντας τοὺς ἀνέμους, ὅτι συμπέπτωκε καὶ τὸν ἀέρα τὸν κινούμενον ἕνα καὶ τὸν αὐτὸν εἶναι πάντα* (Akzent nach der Ausg. von F. H. Fobes 1919): ‚Einige Klugredner wollen behaupten, daß es nur einen Wind gäbe, weil es sich so zutrage, daß auch die bewegte Luft ein und dasselbe (Phänomen) sei allenthalben, überall.'

Ich möchte diese Doxa als demokritisch für die ‚Vorsokratiker' anregen, denn nach Leukippos und Demokritos (Arist. de coel. I 7 p. 275 b 31) muß die ‚ewige' Bewegung aller Stoffe notwendig

ein und dieselbe sein, sofern die Materie im All durch das *κενόν* getrennt wird: Leukippos bei Arist. de coel. III 2 p. 300 b 8ff., vgl. Capelle Vorsokr. 298 nr. 16. 17. 18. Eine zusammenfassende Betrachtung aller Demokritos-Doxai über die Bewegung der Moleküle im Leeren führt auf die Feststellung, daß der Philosoph die Stoßvorgänge glatter Kugeln sehr genau studiert haben muß, daß nämlich ein einseitiger Anstoß eines Körpers oder einer Luftmasse infolge molekularer Bewegungsübertragung zur translatorischen Verschiebung der ganzen Molekülmasse führen muß (etwa wie eine in gerade Linie gelegte Reihe von Billardkugeln durch Vorstoß einer Endkugel sich in Richtung der Linie verlagert, bis am Schluß der anderen Endkugel eine ungehinderte Bewegung ins ‚Leere' erteilt wird). Dies dürfte das molekularkinetische aerodynamische ‚Modell' des Demokrit gewesen sein (vgl. Art. Gastheorie, kinetische Berliner-Scheel 278).

§ 8. Die hydrodynamische Windtheorie. Seit Aristoteles (z. B. meteor. I 13 p. 349 a 25ff.) wird bei den Philosophen die Bewegungslehre des Windes phänomenologisch abgeleitet von den Beobachtungen am Wasser, ausgehend von dem Fundamentallemma Anaximanders Aët. III 7, 1 D. 374 = 12 A 24 *Ἀ. ἄνεμον εἶναι ῥύσιν ἀέρος*, vgl. Ideler Arist. meteor. II 722 Ind. s. *ῥεῖν*. Die Hippokratiker benutzen als Schlagwort *ἀέρος ῥεῦμα καὶ χεῦμα*, Olympiod. p. 366 Ind. Stüv. Alexand. 53, 28ff. 54, 3ff. Sen. sagt nat. qu. V 1 *ventus est aer fluens in unam partem*, was an probl. 26, 5 p. 940 b 29 erinnert, vgl. auch probl. 26, 36. Plin. n h. II 114 *ventus non aliud intellegatur quam fluxus aeris.* Unzählige am Ursprungsort schwache und nicht spürbare Hauche der *ἀναθυμίασις* aus vielen Ausdünstungsstellen vereinigen sich zu einem in weiterer Entfernung erstarkenden Luftstrom, wie unzählige Rinnsale zu einem Fluß werden (meteor. II 4 p. 361 b 1ff. und analog die Kommentare). Nach dieser Theorie sind die Quellgegenden der Windmaterie, d. s. die Polkalotten der Erde, windefrei: p. 361 b 5f.

Die Nord- und Südwinde sind lebhaft in der Nähe ihrer Ausgangsorte, schwächen aber ab, je mehr sie sich ausbreiten, ähnlich wie ein Gebirgsfluß in der Ebene seinen Lauf in einem Sumpf verliert: probl. 26, 36 p. 944 b 8. Sen. nat. qu. V 6 *hoc ergo interest inter aera et ventum quod inter lacum et flumen.* Seneca tut sich nicht genug an derartigen schiefen Analogien.

Die Bewegung der Luft wird dadurch eingeleitet, daß von einer großen Luftmasse *πλῆθος ἀέρος* durch ihre Schwere überhöhte Teile nach tiefer gelegenen Gegenden abfließen. Aristot. meteor. II 4 p. 361 a 30. Theophr. *π. ἀν.* 29 *μένειν οὐ δύναται ὁ ἀὴρ διὰ τὸ πλῆθος.* probl. 26, 56 p. 946 b 37. 26, 5 p. 940 b 29 *ὁ δὲ ἀήρ, ὥσπερ τὸ ὕδωρ, ῥεῖ ἀεὶ εἰς τὸ κοιλότατον.* Ich gebe eine moderne Formulierung dieses Vorganges nach Baschin Art. Wind bei Berliner-Scheel 876 a: ‚Durch thermische Vorgänge wird die Gleichgewichtslage der Isobarenfläche gestört, wodurch Luftdruckgradienten entstehen, welche die Luft zum Abströmen von kälteren nach wärmeren Gebieten veranlassen (Konvektionsströmungen).' Theophr. *π. ἀν.* 28 gibt uns ein weiteres Beispiel aus der Hydrodynamik *Ἐνιαχοῦ δὲ διὰ τὸ προσκόπτειν σχίζεσθαι συμβαίνει τὸν ἄνεμον, ὥστε τὸ μὲν ἐκεῖσε, τὸ δὲ δεῦρο ῥεῖν, καθάπερ καὶ τὸ ὕδωρ ὑπὸ μιᾶς πηγῆς καὶ τῆς αὐτῆς ῥέον.*

§ 9. Die Theorie der winderzeugenden Engen. Die Vorstellung von einer mächtigen ost-westlich verlaufenden Gebirgsbarre im hohen Norden (meteor. I 13 p. 350 b 7), über deren Paßmulden – *αὐλῶνες* – die angesammelten Luftmassen nach Süden — wie Wasserströme — abfließen *ὅταν ἀθροισθῇ πλῆθος* (Theophr. *π. ἀν.* 5. 29) und so ihre charakteristische Etesienrichtung erhalten, war ein integrierender Bestandteil der aristotelischen Windbewegungstheorie (Belege s. § 8). Das Phänomen des Herabstürzens der Nordwinde von langgedehnten Gebirgszügen (aerodynamisch gesehen infolge starker Dichtigkeitsunterschiede in den Gebieten nördlich und südlich der Gebirgsscheidemauer) war den antiken Seefahrern nur zu gut bekannt und übel berüchtigt, vgl. Bölte Art. Malea o. Bd. XIV S. 861 und im besonderen 862, 38f. Bürchner Art. Kreta o. Bd. XI S. 1737, 48f. v. Geisau Art. Karystos o. Bd. X S. 2256, 11ff.: die Gewalt der Etesien auf der Südseite der Oche. Auch der später in Attika zum Windrosenwind gewordene Skiron (aus NW) ist ursprünglich als der vom Skironischen Felsen zwischen Megara und dem Isthmos herabstürzende berüchtigte Fallwind gewesen, s. Ps.-Aristot. *ἀν. θέσ.* nr. 12 p. 248 Rose. Neumann-Partsch 105 führen die adriatische ‚Bora', den Pagros vom kilikischen Tauros, den Idyreus Pamphyliens nud insbesondere die heftigen gefährlichen Fallwinde an der Südküste des kretischen Gebirgszuges auf diese Erscheinung zurück, vgl. Stange Versuch einer Darstellg. d. griech. Windverh., Diss. Leipz. 1910, 102. 147.

Es ist nicht verwunderlich, wenn man — von unzähligen Einzelerfahrungen weiterschließend —, die örtliche Entstehungsursache der Kraft und Richtung der Etesien an eine mächtige hohe Nordgebirgskette verlegte, die dem Boreas den Namen gab: Tallqvist 115, anders Walde-Pokorny Et. WB I 682, s. auch u. § 21. Vgl. die Einzeichnung der Rhipäenbarre auf der Karte des Eratosthenes bei Forbiger I 181, hierzu Kiessling Art. *Ῥιπαῖα ὄρη* o. Bd. I A S. 846ff. Hinter den Rhipäen auf der nördlichen Polkalotte der Erde konnten nur schwache *αὖραι* angenommen werden: Olympiod. 179, 8 *ἀλλὰ τοῦτο τὸ πνευμάτιον ἀσθενὲς ὂν πρόεισιν*, es fehlte ja das Aition der lebhaften Bewegung wegen des Abfließens meteor. II 4 p. 361 b 6f. Nach der Sage von den klimatisch begünstigten Hyperboreern (Däbritz Hyperboreer o. Bd. IX S. 277) wohnten diese *ἀπὸ τοῦ πορρωτέρω τῆς βορείου πνοῆς.* Noch Hekataios von Abdera (H. Berger Myth. Kosmogr. 21f.) nimmt sie nördlich des Nordwindes an.

Aus folgenden Textstellen geht mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit hervor, daß es eine Lehrmeinung gab, nach der die Südwinde in Analogie zu den Nordwinden ihren geophysischen Ursprung von Gebirgen aus nahmen: probl. 26, 52 p. 946 a 26ff. *τὰ μὲν γὰρ πρὸς*

βορέαν καὶ νότον ὀρεινά, sehr ähnlich Theophr. *π. ἀν.* 41. Kiessling a. O. S. 876, 54. 878, 3—23 hat die Zusammenhänge klar herausgestellt, vgl. Verg. Georg. I 240f.

Ps.-Arist. probl. 26, 49 p. 945 b 35ff. wirft die Frage auf: warum sind die Südwinde in Libyen so kalt wie bei uns die Nordwinde. Hier wie dort ist der Ursprung der Winde in räumlicher Nähe. Wenn nun — wie gesagt — der Wind durch eine Enge erzeugt wird, so muß er in der Nähe kälter sein wegen der Intensität der Bewegung (!). Im ferneren Lauf unterliegt er der Dissipation. Deshalb sind bei uns die Nordwinde kalt, weil wir deren Ursprungsort näher wohnen.

Soweit der Text, man sieht die Folgerung: Physiologisch empfundene Kälte (Theophr. *π. ἀν.* 3. 20. Olymp. 204, 18) veranlaßt durch die Geschwindigkeit der Luft nach Durchtritt durch Engen; diese aber können allein gegeben sein in den Paßlücken der Gebirgsketten, in den *πύλαι* und *αὐλῶνες*; auf den allerhöchsten Spitzen der flankierenden Bergmassive weht kein Wind (Capelle Art. Meteorologie Suppl.-Bd. VI S. 352. Aristot. meteor. I 3 p. 341 a 1. Probl. 26, 36 p. 944 b 12/13), wie auf dem Athos und anderen derartigen Bergen: Theophr. *π. ἀν.* 20 *διὰ στενοῦ γὰρ οὔσης τῆς πρώτης κινήσεως.*

Schon Homer bringt die Tore – *πύλαι* – der Welt mit den Nord- und den Südwinden in Beziehung (Od. XIII 109ff., vgl. Nielsen 5) nach der sicher uralten Beobachtung *π. ἀν.* 29: Wenn auch in anderen (benachbarten) Orten Windstille herrscht, so ist doch in Engen stets Luftzug. Denn die Luft ist nicht im Gleichgewicht wegen der ‚Menge'. Die Bewegung derselben nennen wir Wind. In Engpässen zusammengedrängt und herabgezwängt blasen die Lüfte lebhaft, *καὶ ἐν ταῖς πύλαις· καὶ αἱ θυρίδες ἕλκουσιν ἀεί, καὶ πνοὴν παρέχουσι*, vgl. Olymp. 204, 15f. meteor. III 1 p. 370 b 18 *ὥσπερ ὅταν ἐξ εὐρέος εἰς στενὸν βιάζηται ὁ ἄνεμος ἐν πύλαις ἢ ὁδοῖς.* Vgl. die Art. Luftdruckgradient, Gradientwind. Umlagerungen in der Atmosphäre im Berliner-Scheel.

Es sei betont, daß in der Theorie der Engen der durchblasende Wind als kalt bezeichnet wird, nicht wegen einer Expansionsabkühlung, sondern wegen der Verdunstungskälte — Empfindung. Man vergegenwärtige sich immer wieder die bei den Alten geläufige — für uns absurde — Regel, daß unter Druck gesetzte Luft kalt wird, sich entspannende Luft warm ist. Meines Erachtens der Hauptgrund, weshalb sie nie zur wahren Erklärung der Winde als thermischer Ausgleichströme vorgedrungen sind. Es war kein Scherz, sondern im Sinne der alten Geophysik eine naheliegende Konsequenz, für die Entstehung angeblicher ‚etesialer' Südwinde ein dem Nordgebirge analoges Südgebirge anzunehmen und von ‚Hypernoten' zu sprechen. Theophr. *π. ἀν.* 3: ⟨*νότος*⟩ *τὸ δὲ διὰ στενοῦ καὶ σφοδροτέρως φερόμενον ψυχρότερον.* Eratosthenes verteidigt in seiner Polemik gegen Herodot (IV 36) die Hyperboreer und Hypernoten: Strab. I 62, vgl. H. Berger Die geogr. Fr. d. Eratosth. 76f. Schol. Apoll. Rhod. II 675. Kießling a. O. S. 870. 877: ‚Der Begriff des *ὑπερνότιον* ist also nicht von Herodot geprägt, wie man meint, um die Hyperboreer lächerlich zu machen, sondern entstammt der ionischen Erdkunde selber, und zwar notwendig einer jüngeren Phase.'

Kießling S. 870, 40. 877, 49 hat, in Hinsicht auf Kosmas Indikopleustes: *τὰ ὑπερβόρεια γὰρ μέρη εἰς ἄκρον ψυχόμενα ἀοίκητα διαμένει καὶ τὰ ὑπερνότια ἐκ τῆς ἄγαν θέρμης ἀοίκητα διαμένει*, die Stelle meteor. II 5 p. 363 a 5ff. richtig dahin gedeutet, daß Aristot. die Erdzone zwischen den Wendekreisen als ‚hypernotisch' ansieht, d. h. ihr nördliche und südliche Winde überhaupt abspricht. Dem widerspricht wiederum Strab. I 62 *ὅρος δὲ τῶν μὲν βορείων ὁ πόλος, τῶν δὲ νοτίων ὁ ἰσημερινός· καὶ τῶν ἀνέμων δ' ὁ αὐτὸς ὅρος*, inkompatibel mit jeglicher Windtheorie der Alten! Die aus engerer Lokalerfahrung abgeleitete Vorstellung, daß es stets noch Länder hinter den Ursprungsgegenden der Winde gebe, war altes Erbgut der griechischen geographischen Weltkenntnis, vgl. Schulten Art. *Μακάρων νῆσοι* o. Bd. XIV S. 632: auch im Osten!

§ 10. Die stoische Lehre von den Expansionsvorgängen. Sen. nat. qu. V 5 kann das Auseinanderfließen dichter Luftmassen infolge der Schwere nicht als befriedigenden Grund für die Evektion der Luft, die Windentstehung, ansehen. Er meint vielmehr: *habere aëra naturalem vim movendi se: nec aliunde concipere, sed inesse illi ut aliarum rerum, ita huius potentiam.* V 6: *Habet ergo aliquam vim talem aër, et ideo modo spissat se, modo expandit et purgat: alias contrahit alias diducit ac differt ... Aliquando per se ipse sol causa venti est, fundens rigentem aëra, et ex denso coactoque explicans.* Hier finden wir also schon eine beachtliche thermodynamische Erkenntnis der tatsächlichen Vorgänge.

Plin. n. h. II 114: ⟨flatus⟩ *posse et Solis impulsu agi.* Aristot. meteor. II 5 p. 361 b 14 *ὁ δ' ἥλιος καὶ πάνει καὶ συνεξορμᾷ τὰ πνεύματα* ist nur auf die Erzeugung und Behinderung der *ὕλη* der Winde zu beziehen. Aristot. de coel. III 7, p. 305 b 12ff. gegen Demokrit: ‚Denn wenn die Feuchtigkeit verdunstet und sich in Pneuma verwandelt, dann werden die Gefäße, welche die Masse enthalten, weil sie zu eng sind, zersprengt. Wenn es aber ein Leeres und Ausdehnung – *ἐπέκτασις* – gibt (Meinung des Demokrit nach Capelle), dann ist es unbegreiflich, daß die sich aussondernde Substanz immer mehr Raum einnimmt.' Daraus geht hervor, daß Aristoteles nur massen- und mengenmäßig dachte und nichts von freien Wegstrecken der Molekularbewegungen wußte, die Demokrit ausgezeichnet erkannt hat, vgl. die Belegstellen bei Capelle 403 nr. 15. 19. 20. Diogenes von Oinoanda frg. 33 c 2 (Capelle 404) = 68 A 50 spricht freilich diese Entdeckung irrtümlicherweise erst dem Epikur zu, vgl. die makrokosmische Betrachtung nach Epikur bei Diog. Laert. X 45. (Balss Antike Astronomie 126) *αἵ τε γὰρ ἄτομοι ἄπειροι οὖσαι ... φέρονται καὶ πορρωτάτω.* Wir können die Physik des Gasdruckes, der Expansionskraft, eines *τόνος τοῦ πνεύματος* als seit Demokrit entdeckt ansehen. Theophr. *π. ἀν.* 2 ⟨*ἀὴρ*⟩ *ἐξωθεῖται .. τῇ ἡλίου δυνάμει.* Dieser *τόνος* hält sowohl die formbegabten Dinge der Welt im Inner-

sten zusammen (Alex. mixt. 223. B. Gilbert 252, 1), als er sich auch nach außen manifestiert als Bewegung und Bewegungsübertragung: Sen. nat. qu. II 8 *Quod autem est quod magis credatur ex semetipso habere intensionem, quam spiritus (= πνεῦμα). Ostendit intensionem spiritus velocitas eius et* diuctio, und II 6 *Quid enim est vox nisi intensio aëris — — Quid cursus et motus omnis, nonne intenti spiritus opera sunt?*

Wir können das Demokritische Modell der Molekülemanation (vgl. Berliner-Scheel s. Dampfdruck) ganz einheitlich auf das Verständnis aller Naturvorgänge anwenden: die ‚feinen' aus dem Magneten ausströmenden Atome dringen in den angezogenen Eisenkörper und veranlassen die Bewegung gegen den Magneten (68 A 165), die dem menschlichen Körper dauernd entweichenden Seelenatome müssen von den in der umgebenden Luft befindlichen Seelenatomen durch Einatmen ergänzt werden, wenn nicht Erlöschen des Lebens eintreten soll, vgl. Dyroff Demokritstudien (1899) 78 und 68 A 106 (= bei Aristoteles ganz offenkundig stark verunstaltete Überlieferung). Genau so denkt sich Demokrit das Austreten der Luftatome aus dem Körper des Geokosmos und die Vereinigung dieser Atome zu Pneuma und Wind.

§ 11. Das ‚Kochen' der Luft als Ursache einer Wetteränderung. Probl. 26, 6 p. 740 b 30f. werfen die Frage auf, warum die *ἐκνεφίαι* zum Erliegen kommen, wenn der Regen niedergegangen ist. Die Beobachtung ist bedingt richtig, die Erklärung *αἱ κοιλίαι συμπίπτονται τοῦ νέφους ὕδατος γινομένου* natürlich schief. Ich gebe nachstehend aus ‚Wind, Wellen und Wetter auf dem Weltmeer' von Defant u. a. Ausg. E. Wüst, Berl. 1940, 94 die Darstellung und Abbildung des Vorschreitens einer Kaltfront mit Sturmböen. Über die Erscheinun-

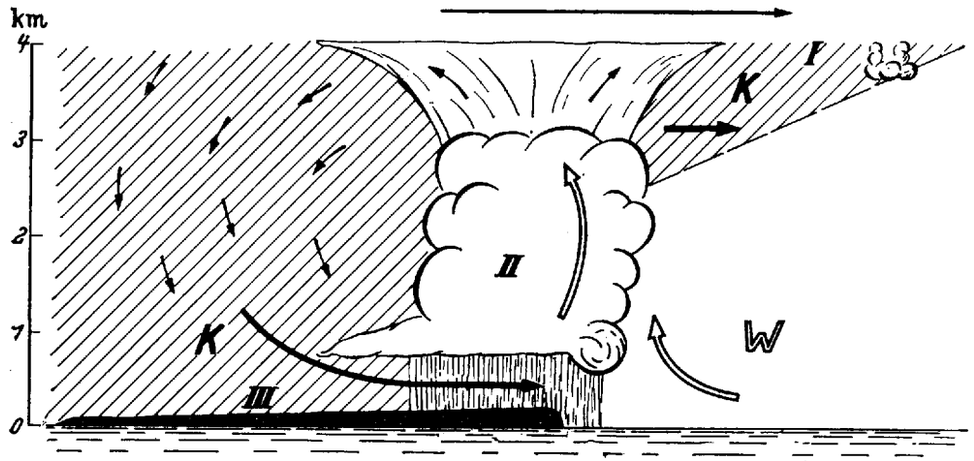

Fig. 1. Frontaler Kaltlufteinbruch mit Umlagerungswalze.

gen der Polarfronten und deren Theorie unterrichtet in aller Kürze ausgezeichnet Stüve in den Artikeln Polarfront und Gleitflächen bei Berliner-Scheel. Die nachstehenden Ausführungen können an ihr verglichen werden. Wenn Arist. meteor. II 4 p. 360 b 26ff. sagt *ἔτι δὲ μετά τε τοὺς ὄμβρους ἄνεμος ὡς τὰ πολλὰ γίνεται ἐν ἐκείνοις τοῖς τόποις καθ' οὓς ἂν συμπέσῃ γίνεσθαι τοὺς ὄμβρους καὶ τὰ πνεύματα παύεται ὕδατος γινομένου*, dann dürfte damit gemeint sein, daß unmittelbar vor und während des Regengusses die Winde in Richtung des Marsches der weiterwandernden Regenfront gerichtet sind: Theophr. *π. ἀν.* 50: *πέψεώς τινος γινομένης καὶ ἀποκαθάρσεως, ἑκάτερόν τι πίπτει· μετὰ τὴν πέψιν καὶ τὴν ἀποκάθαρσιν εἰς τοὐναντίον ἡ μεταβολή· βορέᾳ δ' ἐναντίος ὁ νότος· Διὰ αὐτὸ τοῦτο καὶ μετὰ τὸν ὑετὸν καὶ τὴν χάλαζαν καὶ τοιαύτας τινὰς χειμασίας ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ πίπτει τὰ πνεύματα. Πάντα γὰρ ταῦτα καὶ τὰ τοιαῦτα πέψεις καὶ ἀποκαθάρσεις τινές εἰσιν.* Das soll heißen: nach Regen, Hagel und derartigen Luftausscheidungen (Schnee, Reif, Tau) ‚fallen' gewöhnlich die Winde, diese Phänomene sind das Anzeichen für die ‚Reinigung', diese aber eine Folge der Aufkochung. Der Vergleich des Aufwallens beim Einsetzen des Kochens von Wasser mit dem Aufstieben der Böe eines einsetzenden Gewitters ist recht glücklich. Der stark merkliche Temperaturfall mit Einsetzen des Regens unmittelbar nach dem Aufwallen (meist mit Staubauftrieb verbunden) ist zweifellos zusammen mit der Windumkehr und späterhin der Aufklarung die *μεταβολή* (s. u. § 23), vgl. Arist. meteor. IV 3 p. 381 a 24 *μεταβάλλειν καὶ πέττεσθαι.*

Die *πέψις* ist also das Aufgeblasenwerden der von der andrängenden Gewitterwalze nach oben gedrängten Warmluft, deren Feuchtigkeitsgehalt in der Höhe kondensiert wird und zur Bildung der Böenwolke führt. Nach Vorüberzug des Regens der Böe ist die Luft beachtlich kälter (s. die gestrichelten Temperaturkurven der Fig. 3 des § 23), aber auch feuchtigkeitsärmer und der Himmel wegen der dynamischen Erwärmung der fallenden Luftmassen klarer. Soweit können wir dem unbekannten Urheber dieser Theorie unsere Billi-

gung nicht versagen, nun folgt aber ein abweiger inverser Schluß: Wenn Wasserausscheidungen aus der Luft statthaben, so sind das eo ipso ‚Auskochungen'. Bei und nach Auskochungen aber fällt entweder der Wind oder es tritt eine *μεταβολή* in Gegenwind ein. Eine ähnliche unrichtige Inversion finden wir in dem Sprichwort ‚*φιλεῖ δὲ νότος μετὰ πάχνην*' Theophr. *π. ἀν.* 50. Diese Naturerscheinung besteht aber in folgendem: ist der Erdboden und seine Bedeckung auf unter 0° abgekühlt und setzt warmer feuchter (Süd-) Wind ein, so bildet sich Nebel und Reif (Börnstein 58. 83), aber nicht umgekehrt.

III. Die Spekulationen über die räumliche Richtungsbestimmung bewegter Luftmassen. Die antiken Windetheorien nehmen als *ἀρχή* aller Luftbewegungen die sanft vertikal aufsteigende Aura über dunstenden Erdgebieten. Es trat regelmäßig (wie auch die Theorie sich im einzelnen gab) dieselbe Frage auf, wie es zu der seitlichen, d. h. zu der die Erdoberfläche entlang strömenden Bewegung (*εἰς τὸ πλάγιον*) kommt. Wir können hier eine stufenweise Entwicklung aufzeigen: Anaxagoras läßt die Windmaterie bis in die umlaufende Sphäre des als *πόλος* gedachten *πῦρ* aufsteigen und dort zurückgeworfen werden (§ 12), seitliche Translation der Luftmassen bleibt ungeklärt. Eine bei Aristoteles wiedergegebene Doxa, wahrscheinlich des Diokles (jedenfalls hippokratisch), verlegt die rückwerfende Fläche näher an die kugelförmige Erde und läßt die Winde nur im unmittelbaren Perigeion der Erde dadurch entstehen, daß die aufsteigende Luft einen Bewegungsimpuls anläßlich eines Rückstoßes am umlaufenden Apogeion empfängt (§ 13). Aristoteles läßt die allerhöchsten Bergspitzen der Erde in das *κυκλοφορικὸν σῶμα* eintauchen und macht die Innenfläche desselben undurchlässig für den vorwiegenden Teil der aufsteigenden *ἀναθυμίασις* (§ 14). Die Rückstoßgewalt von seiten der umlaufenden Sphäre ist so groß, daß die Luft in ihre beiden Komponenten, die schwere *ἀτμίς* und den leichten *καπνός*, zerfällt und daß beide nach unten — nunmehr als Wolke und Wind geformt — ihren Rücklauf nehmen, wie wenn Korn und Spreu beim Abwurf von der Worfel sich trennen. Dieser selektive Rückstoß und die Spaltbarkeit der Luft in zwei nicht ineinander überführbare Urkomponenten (heraklitisch nach Diog. Laert IX 8 = 22 A 1, 9) ist das Charakteristikum der aristotelischen Lehre. Ich möchte ihn deshalb nicht als Urheber derselben ansehen, weil allenthalben in der aristotelischen Darstellung der Meteorologie die hippokratische Lehre vom ‚Fließen und Gießen' der unteilbaren Luft (gleich als wenn sie Wasser wäre) die Einheitlichkeit der Darstellung empfindlich stört.

§ 12. Die Bewegungsverhältnisse an der inneren Grenzfläche des *περιέχον ἄπαν*. Anaxagoras geht von dem senkrechten Aufstieg erwärmter aufgelockerter Luftmassen aus: Hippol. ref. I 8, 11 = 59 A 42: ‚Die Winde entstünden, wenn die Luft von der Sonne verdünnt würde und die von ihr erhitzten Luftteilchen *πρὸς τὸν πόλον* entwichen und von da wieder abgestoßen würden.'

Ich stimme aber Capelle Vorsokr. 257 nr. 16 und Gilbert 519, 1 nicht bei, das Wort *πόλος* hier als ‚Nordpol' zu deuten, sondern verstehe darunter das *περιέχον ἄπαν* nach Schol. Aristoph. Av. 179 p. 214, 32 Dind. und Macrob. Sat. I 17, 9. Der *πόλος* ist bei Anaxagoras die an der Umdrehung des Firmaments teilhabende, ‚feurige, der Erdatmosphäre umlagerte Kugelschale des *πῦρ-αἰθήρ*'. Aristot. de cael. I 3 p. 270 a 24; III 3 p. 302 b 4. meteor. II 7 p. 365 a 19; I 1 p. 339 b 31ff. und Z. 30 *πῦρ καθαρὸν εἶναί φασι τὸ περιέχον* 59 B 12 p. 319, 4. Act. II 13, 3 D 341 = 59 A 71. Hippol. I 8, 6. 10 = 59 A 42, 6. Vorsokr. Ind. p. 348. Berger Erdk. 312, o. In die umlaufende Äther- oder Feuerregion steigt das *ξηρὸν καὶ κοῦφον καὶ θερμὸν καὶ λαμπρόν* (Hippol. I 8, 2 D. 562, 4) auf, aber es geschieht dabei etwas ganz Eigenartiges: es wird nur die bis zur höchsten Verdünnung, die zum *ὑπέκκαυμα* gesteigerte (Alex. 20, 30) ätherisierte Luft in die Umlaufbewegung des *περιέχον ἄπαν* aufgenommen, während die ‚dickere' Luft zurückgeworfen wird, so Aristoteles für sein System: meteor. I 3 p. 340 b 14. 341 a 38ff. *διά τε ταύτην οὖν τὴν αἰτίαν ἀφικνεῖται πρὸς τόνδε τὸν τόπον ἡ θερμότης* (als Substanz des Leichten), *καὶ διὰ τὸ τὸ περιέχον πῦρ τὸν ἀέρα διαῤῥαίνεσθαι τῇ κινήσει πολλάκις καὶ φέρεσθαι κάτω βιᾳ. σημεῖον δ' ἱκανὸν ὅτι ὁ ἄνω τόπος οὐκ ἔστι θερμὸς οὐδ' ἐκπεπυρωμένος κτλ.*, vgl. Alex. 17, 25ff. Philop. 45, 24ff.

Nun ist die Erde eine immense runde Scheibe bei Anaxagoras (wie auch bei Demokrit), und ihre Ränder reichen bis knapp an die umlaufende feurig-ätherische Schale heran, so daß mächtige Brocken aus der Erde herausgerissen werden und als Sonne, Mond und Meteoriten in die Kreislaufbewegung aufgenommen werden, wobei sie zum Glühen kommen, so B. L. van der Waerden Die Astronomie der Pythagoreer, Verh. koninkl. Niederl. Akad. Wetensch. afd. Natuurkund. I Teil XX nr. 4 Amsterd. (1951).

Die Theorie der Winde und Meteore hat bei Anaxagoras einen ursächlichen kinetischen Zusammenhang: Hippol. I 8. 10f. 59 A 42. Die Meteore sind dunkle Weltkörper im *αἰθήρ*, welche rückgestoßen vom ‚Polos' in die Atmosphäre treten und durch die starke Bewegung zum Glühen kommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Anaxagoras, einen vermeintlichen Zusammenhang von Wind und Meteoren annehmend, sich wirklich unterfangen hat, Meteorfall — *ὑπὸ πνεύματος ἀρθείς* — vorauszusagen, was ihm im Falle des Aigospotamoi-Meteores unvergänglichen Ruhm eingebracht hat, vgl. Aristot. meteor. I 7 p. 344 b 33. Plin. n. h. II 149. Diog. Laert. II 10 = 59 A 1. W. Capelle Anaxagoras N. Jbb 1919, 92f. wird dem wissenschaftsgeschichtlichen Sachverhalt meines Erachtens hier nicht ganz gerecht. In diesem Sinne möchte ich W. Gundel Art. Sternschnuppen o. Bd. III A S. 2442, 32ff. ergänzen.

Nach moderner Lehre sieht die Vertikalzirkulation ein wenig anders aus: Neumann-Partsch 90: ‚Die Luftschichten über dem Lande erfahren (durch die Erwärmung) eine starke Auflockerung ... sie rücken, je höher sie liegen, desto höher empor über das Niveau, das sie über dem Meere behaupten. So erhalten die hochlagernden Luftschichten über dem Festland ein Gefälle gegen die See und beginnen gegen sie abzufließen. Die daraus folgende Verminderung des Luftdruckes über dem Lande und seine entsprechende Verstärkung über der See drängen die untersten Schichten der Atmosphäre zu einer Bewegung vom Meer gegen das Land.'

Die Hageltheorie des Anaxagoras ist vollkommen auf die Beobachtung des Aufsteigens am Boden erwärmter Luftströme in kältere obere Regionen aufgebaut. Ideler I 437 und Capelle 258 nr. 19 bezeichnen richtig die bei Aristot. meteor. I 12 p. 348 a 15f. vorgetragene Hagelwetterlehre als eine solche des Anaxagoras, in ihr spielt die *φορὰ εἰς τὸν ἄνω τόπον* und die *φορὰ ἡ κάτω* eine wesentliche Rolle, vgl. Archelaos bei Hippol. I 9 2 D. 563 = 60 A 4. Diogenes Apoll. bei Plut. strom. 12 D. 583 = 64 A 6.

§ 13. Die Ableitung der Windbewegung als *λοξὴ κίνησις* der Luft aus dem Umschwung der oberen Sphäre. Gemäß Aristot. meteor. II 4 p. 361 a 22 steigt die *ἀναθυμίασις* senkrecht auf bis an die untere Hohlfläche des *κυκλοφορικὸν σῶμα*, d. i. hier die kosmische Kugelschale des aristotelischen ‚*πῦρ*', die vom Umschwung der die Sterne enthaltenden Region des *αἰθήρ* mitgeführt wird, vgl. meteor. I 2, p. 339 a 12. I 3 p. 340 b 10ff. b 32ff. p. 341 a 1. Ferner I 7 p. 344 a 11. Philop. 37, 2. 17f. Ind. s. *κυκλοφορεῖσθαι*, Belegstellen für *τὰ κυκλοφορούμενα σώματα*, Alex. Ind. 242 für *κυκλοφορητικὸν σῶμα*, Olympiod. 175, 20: *μέχρι τοῦ κυκλοφορουμένου ἀέρος*.

Die Ausführungen des Aristoteles lassen erkennen, daß er in keiner Weise die ihm überlieferte Theorie verstanden hat. Er sagt *ἡ δὲ φορὰ λοξὴ αὐτῶν ἐστιν· περὶ γὰρ τὴν γῆν πνέουσιν εἰς ὀρθὸν γινομένης τῆς ἀναθυμιάσεως, ὅτι πᾶς* (!) *ὁ κύκλῳ ἀὴρ συνέπεται τῇ φορᾷ*. Olympiod. 174, 25ff. 102, 1. 177, 35ff. 178, 20ff. berichtet eingehend über die Erklärungsversuche der Aristotelesausleger Theoprast, Alexander Aphrodisias, Ammonios. Am besten ist noch das Bild des Olympiod. 97, 20ff., in welchem das seitliche Abfließen der (in der Höhe an der Innenfläche des *ἀπογείου καὶ κύκλῳ γενομένου ἀέρος* anstoßenden und) zurückgestoßenen *καπνώδης ἀναθυμίασις* verglichen wird mit der Ausbreitung des Qualms eines schwelenden Dochtes innerhalb der Höhlung einer *σφαῖρα κρικωτή*. Der Kern der voraristotelischen Lehre scheint dahingehend mißverstanden oder sehr schlecht überliefert gewesen zu sein (vgl. Gilbert 530), daß nur die ganz stark verdünnte und sublimierte aufsteigende Luft im *κυκλοφορούμενον σῶμα* Aufnahme fand und in den Kreislauf um die irdische Atmosphäre einging, daß aber der etwas schwerere Bestandteil wegen der reißenden Umlaufbewegung abgestoßen wurde (Olymp. 178, 1ff.) und sich in der Höhe einen seitlichen Ausweg — *κίνησις εἰς πλάγιον* — suchen mußte, so daß *ἡ μὲν κίνησις ἄνωθεν καὶ πρὸς πνεῖν*, denn 361 a 34 *ἡ γὰρ φορὰ τῶν πορρωτέρω κυρία τῆς γῆς*, hierzu Olympiod. 178, 25.

Die Worte p. 361 a 28f., daß der Beginn der Luftbewegung früher einsetzt als der an der Erdoberfläche spürbare Wind, weil nämlich die Schiffer den Wolkenaufzug in der Höhe eher bemerken als der Wind die See auffrischt, und daß deshalb der Impuls aller Windbewegung ‚von oben' komme, nicht von unten, lassen darauf schließen, daß Aristoteles unter *λοξὴ κίνησις* eine in absteigendem Sinne schräge Luftströmung versteht. Es wird also die einfache (kurzfristige) Schlechtwetterprognose aus dem Cirrusaufzug zur Grundlage genommen einer recht kindlichen, generellen Impulstheorie der Luftströmungen mit der dürftigen Definition *ἔστιν ἄνεμος πλῆθός τε τῆς ἐκ γῆς ξηρᾶς ἀναθυμιάσεως κινούμενον περὶ τὴν γῆν*. Aus der Urbewegung des umlaufenden Weltalls (metaph. X 1 p. 1052 a 27; de coel. III 6 p. 304 b 13) wird der Impetus für Luftströme an der Erdoberfläche abgeleitet.

Gilbert 179 macht anläßlich der Besprechung der aristotelischen kosmischen Elementarbewegungen die richtige Bemerkung: ‚Die kreisförmige Bewegung gehört als die höhere und vollkommenere dem Himmel an: sie löst aber zugleich in den unteren Regionen die andere, die geradlinige, aus, welche, als von oben nach unten und von unten nach oben gehend, d. h. als *κάτω* und als die *ἄνω ὁδός*, die Elemente des Kosmos selbst in Bewegung setzt und damit alle Wandlungen des kosmischen Lebens, wie alle atmosphärischen Erscheinungen hervorruft.'

Die von Olympiod. 178, 3 angegebene Begründung, daß es einer gewissen Zeit bedürfe, damit die aufsteigende Windmaterie in das *κυκλοφορικὸν σῶμα* aufgenommen werden könne, daß diese Zeit aber nicht vorhanden sei — *μὴ δυναμένη ὑπερβῆναι αὐτὸν διὰ τὸ ἐκεῖνον ὀξέως κινεῖσθαι καὶ μὴ φθάνειν διαιρεθῆναι (χρεία γὰρ πρὸς τοῦτο καὶ χρόνου) ἀποπάλλεται ἐπὶ τὸ κάτω καὶ τὸ λοιπὸν πεπλανημένως κινεῖται καὶ γίνεται λοξὴ κίνησις τῶν ἀνέμων* beschäftigt heute noch und — gerade heute — die Wissenschaft der kosmischen Gasmassen: C. F. v. Weizsäcker Ü. d. Entst. d. Plan.-Syst., Ztschr. f. Astrophys. 22 (1944) 337: ‚Unter welchen Bedingungen kann solche von außen hinzukommende Materie sich dem Wirbel anfügen?' 338: ‚Allgemein läßt sich also sagen, daß ein Wirbel ein ihm begegnendes Teilchen nur dann in sich aufnehmen kann, wenn dessen Drehimpuls unter einem gewissen Grenzwert bleibt.' Die Empedoklesdoxa bei Olympiod. 102, 1f., daß der Gegensatz des *γεῶδες* und des *πυρῶδες* die *λόξη κίνεσις* begründe, vermag ich nicht in einen systematischen Gedankengang einzuordnen. Weil es sich um die häufigste und sicherste Wetterprognose handelt, deren Indizien Aristoteles hier andeutet, gebe ich eine moderne Darstellung des Vorganges aus S. Günther HB. d. Geophys. II (1899) 213: Die im Westen aufsteigenden feinen Cirrusschleier, deren weiße Fäden sich bald über den Zenit hinstrecken, sind als eigentliche Vorboten der Wetterverschlechterung zu betrachten.'

§ 14. Die Umbiegung der Luftbewegung an der *περιφέρεια ἀπαρτίζουσα*. Aristoteles hat den Gedanken eines elastischen, selektiven Rückstoßes der aufsteigenden *ἀναθυμίασις* an einem auflaufenden *πόλος* übernommen. Er verlegt aber die kugelschalige Innenfläche dieses *περιέχον κυκλοφορούμενον σῶμα*, oberhalb welcher die Region des *πῦρ* be-

ginnt (p. 340 b 22 *καλούμενον πῦρ, οὐκ ἔστι δὲ πῦρ*) an die höchsten Bergspitzen. An dieser Fläche findet die *ὕλη* der Luftbewegung keinen Einlaß in den *ἄνω τόπος*, so daß sie gezwungen wird, nunmehr als Wind und Wolke sich entwickelnd, sich durch die nach oben geschlossenen (!) Paßmulden der Gebirgsbarren einen Weg zu suchen.

Die Grenzfläche, die zwischen dem *κυκλοφ. σῶμα* und der erdnahen Luft (zwischen den Bergzügen) liegt und die die obersten Bergspitzen berührt, macht den Erdball mitsamt den anliegenden Luftmassen zu einer ausgeglätteten, vollendeten Kugel, und sie wurde mit *περιφέρεια ἀπαρτίζουσα* bezeichnet (Arist. meteor. I 3 p. 340 b 32). In der oberhalb dieser Fläche mit dem All zusammen kreisenden Region des ‚*πῦρ*' ist Wind- und Wolkenbildung unmöglich nach Diokles bei Olympiod. 30, 5ff. *διὰ τὴν πύρωσιν καὶ διὰ τὴν κίνησιν*. Freilich hat neuerdings W. Jaeger Diokles von Karystos (Berl. 1938) den Hippokratiker soweit herabgerückt, daß man ihn als jüngeren Zeitgenossen des Aristoteles ansprechen kann. S.-Ber. Akad. Berl. 1938 n. 3 S. 13f. 39 gibt er ihm eine sehr lange Lebenszeit bis ungefähr 260 v. Chr. Ideler I 157 Anm.: ‚Is certe meteorologus fuit, ventorumque procul dubio vices et facultates observavit.'

Olympiod. 171, 17ff. versucht nun einen interessanten Gegenbeweis gegen die hippokratische Formel: *ἄνεμον ἀέρος εἶναι ῥεῦμα καὶ χεῦμα* (vgl. 98, 1f. 100, 27. 33, 7) zu führen: Wenn ‚Wind' fließend bewegte Luft wäre, dann müßte über und um die höchsten Berggipfel stärkster Wind zu spüren sein, da diesen Ortes die Innenfläche des *κυκλ. σ.* streift. Es herrscht aber dort Windstille (über diese Legende vgl. Capelle Art. Meteorologie Suppl.-Bd. V S. 352) und von einem *κυκλοφορούμενος ἀήρ* (Olymp. 175, 20) ist nichts zu spüren. Innerhalb der *περιφέρεια ἀπαρτίζουσα*, zwischen den Bergzügen in den *κοιλότητες* der Erde, stagniert — *λιμνάζει*! — die Luft, Philop. 36, 33ff. Diese jeder Naturbeobachtung Hohn sprechende Theorie ist offenbar nur erfunden, um die Erde mit ihrer Atmosphäre ‚rund' zu machen. Sie sieht aus wie ein Korrolarsatz zur Kugelformlehre der Erde des Parmenides Diog. Laert. IX 21 = 28 A 1 *πρῶτος δὲ οὗτος τὴν γῆν ἀπέφαινε σφαιροειδῆ ... δύο τε εἶναι στοιχεῖα, πῦρ καὶ γῆν*. Über die Form des ‚*πῦρ*' als Sphaira s. Diels Vorsokr. Ind. s. ‚*πῦρ*, Entstehung', vgl. die umstrittene Stelle Aët. I 14, 2 D. 312, 10f. Es ist nicht überflüssig (in bezug auf Capelle a. O. 352, 50) darauf hinzuweisen, daß Aristoteles einen Unterschied macht zwischen *τὰ ὑψηλά* und *τὰ ὑψηλότατα ὄρεα* (p. 341 a 1); an ersteren Orten weht Wind, an letzteren nicht.

§ 15. Die pneumatische Theorie der Etesien des Anaximenes. Das kosmische Modell, das die Grundlage der antiken pneumatischen Theorie der sommerlichen und winterlichen Etesien bildet, ist besprochen in unserer Abteilung ‚Windrosen'. Es handelt sich um eine Gedankenkonstruktion des Anaximenes, nach der die kristallene Kugelschale des Firmamentes quer von der mächtigen Erdscheibe durchzogen ist, so daß zwei halbkugelige Räume entstehen. Durch Anaximenes wurde der Begriff der festen hohlen Kristallsphäre des Firmamentes in die griechische Philosophie eingeführt, Aët. II 14, 3 D. 344, 3 = 13 A 14. II 11, 1 D. 339 b 22 = 13 A 13. Aët. II 11, 2 D. 339 = 31 A 51 für Empedokles. Gisinger Art. Geographie Suppl.-Bd. IV S. 542, 58ff. Zeller I⁶ 325, 1. Tannery Pour l'hist. 158f. Heath Aristarch. 41f. Capelle Vorsokr. 92. Die Erde ruht nach Anaximenes, Anaxagoras und Demokrit auf der in dem unteren Raum zusammengepreßten Luft: Aristot. de coel. II 13 p. 294 b 13ff. Hippol. I 7, 4 = 13 A 7. Der obere Raum ist voll erfüllt mit Luft, auf welcher Sonne und Mond — wie ‚Blätter' schwimmend — ihre Bahn ziehen. Diese Gestirne vollzögen ihre Wenden, weil sie von der verdichteten und wieder zurückschlagenden Luft weggestoßen würden; zu dieser Stelle Aët. II 23, I D. 352, 15 = 13 A 15, vgl. Zeller I⁶ 328, 1. Die im Laufe des Jahres nach Norden und nach Süden vordringende Sonne drängt also die Luft in den (von der nördlichen Himmelskalotte und von dem unter dieser liegenden Erdscheibenabschnitte gebildeten) Hohlraum hinein, wo sie einen elastischen Puffer bildet, der beim Rückstoß sich in Wind auslöst (Diog. Laert. II 3, 4. § 9. Orig. phil. c. 7. 8), welcher die langsam rückkehrende Sonne überholt — *ἐπισυρρέων* —, Aët. III 7, 3 D. 375, 8 = 70 A 18 (Metrodoros von Chios). Zeller I⁶ 299, 1. Eine wesentliche Voraussetzung für die Gültigkeit dieser kosmischen Mechanik war die Behauptung, daß Sonne und Mond nicht unter der Erde — im Kreisumschwung — durchliefen (Hippol. I 7, 6 D. 561, 8f. Aët. II 16, 6 D. 346, 1 = 13 A 14), sondern daß sie hinter dem gebirgig überhöhten Horizontkreis der Erde von West über Nord nach Ost an den Aufgangspunkt zurückschwimmen. (Vgl. Aristot. meteor. II 1 p. 354 a 28ff. Kießling Art. *Πίπαια ὄρη* o. Bd. I A S. 849, wo freilich die *τροπαί* eine meines Erachtens nicht richtige Auslegung erfahren). Anaximenes will damit sagen, daß die scheibenförmigen Körper von Sonne und Mond nicht in das Gebiet der hochgepreßten Luft der unteren Hohlhemisphäre einzudringen vermögen, denn so ist doch wohl Hippol. I 7, 4 D. 561, 2 zu verstehen. Ich will mit dieser Darstellung sagen, daß die vollständig unkinematisch (ägyptisch) gedachte Vorstellung einer aus zwei gegenseitig gebrochenen Kreisbögen zusammengesetzten volltäglichen Sonnenbahn eine notwendige Prämisse ist für die Konzeption einer Luftkompression in der Nordpolkalotte durch die Sonne: Etesienerklärung ist das Grundmotiv des Gedankengebäudes des Anaximenes, vgl. Theophr. *π. ἀν.* 2 Ende.

Die Worte *τὰ ἄλλα ἄστρα* in der zuletzt angeführten Hippolytos-Stelle sind in Hinsicht auf Aët. II 14, 3 = 13 A 14 nur auf die Planeten zu beziehen, vgl. W. u. H. Gundel Art. Planeten o. Bd. XX S. 2042. (1928) XXII 21ff. ‚Viele der alten Astrologen' haben sich nach Aristot. meteor. II 1 p. 354 a 27f. der eben erörterten Rückfließungstheorie angeschlossen, die mit der — freilich nur bei Anaximenes vorhandenen — Annahme steht und fällt, daß die Sternkörper des nachts im Horizont horizontal an den Aufgangspunkt zurückschwimmen. Aristoteles widerlegt die Theorie mit dem Argument, daß das Meer keine Quellen habe, die eine

peripherale Strömung im Horizont begründen würden. Von den dienenden Anubisgeistern (vgl. Art. Anubis von Roeder Myth. Lex. I 386). Brugsch Thes. 122f.) wußte ja Aristoteles nichts. Roeder: ‚Schakale, welche die Grabbauten draußen am Rande der Wüste umschwärmen'. Vgl. aber Ideler I 497: ‚Etiam Anaxagoras solis lunaeque conversiones aeri compresso et condensato tribuit, vgl. Schaubach fragm. Anaxag. p. 169ff.' Hierzu auch: Anaxagoras bei Hippol. I 8, 9 = 59 A 42, 9. Aët. II 23, 2 D. 352 = 59 A 72. Die *ἀναθυμιάσεις* der Polkalotten bewirken die Wenden: Alexand. in meteor. II 1 p. 67, 5f. Hayd. = 64 A 17: Diogenes Apoll.

Für unsere Begriffe kann freilich eine sich spiralig gegen Norden oder Süden vorschiebende Sonne körperlich nicht die Kompression einer ausgedehnten Luftmasse bewirken. Hier fehlt noch ein Zwischenglied — ein ‚Maschinenelement' — in der Gedankenkette der kosmischen Konstruktion. Das jahreszeitliche *αἴτιον* scheint sich bei Anaximenes ganz unter der Hand in ein phoronomisch-räumliches gewandelt zu haben, s. Art. Wettervoraussage.

§ 16. Die topographische Ablenkung der Etesien. Nicht ein zeitlich sich entwickelndes Abdrehen des Windes beschreibt Aristoteles meteor. II 6 p. 365 a f. (vgl. Alex. 113, 23ff.), sondern einen geographischen Richtungsverlauf *αἱ δ' ἐτησίαι περιΐστανται τοῖς μὲν περὶ δυσμὰς οἰκοῦσιν ἐκ τῶν ἀπαρκτίων εἰς θρασκίας καὶ ἀργέστας καὶ ζεφύρους (ὁ γὰρ ἀπαρκτίας ζέφυρός ἐστιν), ἀρχόμενοι μὲν ἀπὸ τῆς ἄρκτου, τελευτῶντες δ' εἰς τοὺς πόρρω· τοῖς δὲ πρὸς ἕω περιΐστανται μέχρι τοῦ ἀπηλιώτου*, s. Rehm Art. Etesiai o. Bd. VI S. 713, 48ff. Daraus macht Alex. 113, 27 *τὸ δὲ περιΐστανται σημαίνοι ἂν τὸ μεθίστανται ἀρχόμενοι μὲν ἀπὸ τῆς ἄρκτου* (vgl. auch probl. 26, 56). Aristoteles stellt also die Sache so dar, daß die Etesien vom Norden kommend in dem westlichen Teil der Oikumene im weiteren Verlauf nach Westen abdrehen, im östlichen Teil immer mehr östliche Richtung annehmen, eine Beobachtung, die von Krugler 96 bestätigt wird: im adriatischen Meer und im ionischen Becken wehen die Etesien mehr aus Nordwesten, in der Aegaeis mehr aus Nordosten, aber im mittleren Teil ist die Nordrichtung die häufigste, s. auch unsere Abt. A. Noch weiter südlich ist eine weitere Drehung nach Nordwesten zu erkennen, der wir an der aegaeischen Küste wieder begegnen. Nach Strab. I 2. 3 (in bezug auf Hom. Od. IV 566) wehen in Spanien Westwinde. Plin. n. h. II 127 (Etesiae) ***in Hispania et Asia ab oriente flatus est eorum, in Ponto ab Aquilone, reliquis in partibus a Meridie*** (!). Schon Ideler I 582 hat erkannt, daß Plinius hier falsch abgeschrieben hat. Wir können aus der Notiz nur entnehmen, daß es irgendwie eine Lehre über die Richtungsunterschiede der Etesien in den verschiedenen Teilen der Oikumene gab, vgl. Diod. I 39. Gell. noct. att. II 22: *ἐτησίας ex alia atque alia coeli parte flare.* Hesl *Ἀργέσται· οἱ ἐτησίαι.*

§ 17. Umschlagen oder Drehen des Windes als personifizierter Windkampf. Winde bestimmter Richtung kämpfen einen Konkurrenten aus entgegengesetzter Richtung nieder: Aristot. meteor. II 6 p. 364 a 27. b 3ff. Dazu sind im besonderen die nördlichen Aparktiai, Thraskiai und Argestai in der Lage, vgl. Alexand. 112, 32. Olympiod. 195, 17. Treu bewahrte Überlieferung aus der Zeit der Personifizierung der Winde in Götter und Dämonen spricht aus dieser Formulierung und dazu eine bestimmte Seemannserfahrung. Der Nordwind gilt als Vertreiber des Südwindes, nicht umgekehrt. Theophr. *π. ἀν.* 9 probl. 26. 47 = Neumann-Partsch 113f.: ‚Im Archipel gilt noch heute — wie im Altertum — für den Sommer die Seemannsregel, vor Nordwinden getrost hinter Inseln Schutz zu suchen, da ein plötzliches Umspringen des Windes gegen Süd nicht zu befürchten sei, während umgekehrt bei Südwinden ein Ankern in freier See an der Nordseite von Inseln widerraten wird, da jeden Augenblick ein plötzlich losbrechender Nordwind das Schiff gegen die Felsenküste werfen könne —', nach Mediterrancan Pilot IV 4, vgl. Stange 141. Plötzliches Umschlagen der Winde in ihre Gegenrichtung an den stark profilierten und vielfach steil abfallenden Küsten und Vorgebirgen Griechenlands war bei den Seefahrern weit bekannt und gefürchtet, vgl. o. Bd. XIV S. 861, 56f.: Malea. Stange 104f.: Umspringen des Windes an der messenischen Westküste.

Was freilich für Lokalwinde vom Böen- oder Fallwindtyp gilt, gilt in keiner Weise für windrosengemäß normierte Jahreswetterwinde, wie Aristoteles die Sache darstellt. Der Kalender des Clodius bezeichnet das Phänomen als *ἀνεμομαχία* z. B. zum 5. 17. 28. I; 12. II; 18. III und anderwärts.

IV. Eigenartige Folgerungen aus den geophysischen Voraussetzungen der verschiedenen Systeme.

§ 18. Die Mischungstheorie der Luftelemente. Selbst für den Stand der sich aus primitiven Anschauungen herausschälenden Naturwissenschaft zu Aristoteles' Zeiten war die Lehre von den absolut warmen oder kalten Stoicheia (variiert zum absolut Feuchten und Trockenen oder absolut Schweren und Leichten) ein Horrendum. Zwischenstufen wurden durch mechanische Mischung erzeugt, wie man Öl und Wasser verrühren kann. Meteor. II 4, p. 360 a 25 wird die feuchtkalte *ἀτμίς* mit dem trockenwarmen *καπνός* vermischt, so daß daraus feuchtwarme Luft entsteht: *καθάπερ ἐκ συμβόλων συνίσταιτο ἂν ὁ ἀὴρ ὑγρὸς καὶ θερμός*. Es spricht nicht für die Weiterentwicklung der physischen Wissenschaften, wenn Alexander p. 90, 28ff. in der Zeit des Septimius Severus, und Olympiodor p. 172, 13ff. im 6. Jhdt. n. Chr. ohne Kritik die aristotelische Lehre paraphrasieren. Übrigens liest Olympiod. *ὁ ἄνω ἀήρ*, er entwickelt eine wenig durchsichtige Theorie, nach welcher dieser Zustand der Luft Voraussetzung sein soll für den Empfang des Bewegungsimpulses aus dem *ἄνω φερόμενον σῶμα*, denn *ὑγρὸς ὢν καὶ θερμὸς ἔκλυτός ἐστιν*. Ist damit auf den selektiven Rückstoß der aufsteigenden Luft an der Hohlwand des *κυκλοφορικὸν σῶμα* angespielt?

Alexander von Aphrodisias hat uns eine Abhandlung *Περὶ κράσεως καὶ αὐξήσεως* hinterlassen,

hrgg. von Bruns (Berlin 1892), s. Gercke Alexander Nr. 94 o. Bd. I S. 1454, 42f., in der er die Lehren von den Ioniern bis zu den Stoikern einer Kritik unterzieht. Die Doxai *Περὶ μίξεως καὶ κράσεως* gibt Aët. I 17, 1—4 D. 315 b 16ff. ‚Das Problem der *κρᾶσις* ist ein wesentliches Anliegen der hellenistischen Philosophie' (H. Gundel). Die Sache ist so zu verstehen: In der Mischung beseitigt das *ὑγρόν* der *ἀτμίς* das *ξηρόν* des *καπνός* und andererseits das *θερμόν* des *καπνός* das *ψυχρόν* der *ἀτμίς*, so daß *ὑγρόν καὶ θερμόν* als charakteristische Eigenschaften der Mischung (genannt Luft) sich ergeben, Alex. 90, 34. Diese Mischung ist der Atem des Geokosmos. Die Auslassungen von Alexander und Olympiodor können gar nicht anders verstanden werden, als daß diese ‚Mischung' verschiedener *ἀναθυμιάσεις* durch die Berührung mit dem *κυκλοφορικὸν σῶμα* einen Schwung *ῥιπίς* bekommt, wie das Getreide durch die Worfschaufel, wobei das schwerere *ὑγρόν* zu Boden fällt (als Regen), das leichte *θερμόν* aber gleich Spreu im Luftzug davonzieht, denn *διάφορος ἄρα ἡ ὕλη τοῦ ἀνέμου καὶ ὁ ἀήρ*! Nach Vorstehendem müssen wir diese Lehre dem Empedokles zusprechen.

Die unablässigen Bemühungen des Aristoteles und seiner Kommentatoren, die Hyle der Winde als grundsätzlich verschieden von der Luft darzustellen, was uns heute als beträchtlich nebensächlich vorkommt, werden mit einem Mal verständlich, wenn wir sehen, daß es den Alten darauf ankam, die mechanische Zerfällung der Luft durch Stoß in einen leichten Bestandteil für die Winde und einen schweren Bestandteil für die Wolken- und Regenbildung vorstellungsmäßig vorzubereiten nach der Faustregel Hippol. IX 1 D. 563, 17 *τὸ μὲν θερμὸν* (d. i. *τὸ κοῦφον*) *κινεῖσθαι, τὸ δὲ ψυχρὸν* [d. i. *τὸ βαρύ*] *ἠρεμεῖν*. Trennbarkeit des absolut Leichten vom absolut Schweren im atmosphärischen Gemisch war seit den Zeiten Anaximanders (Hippol. I 6, 7 = 12 A 11) bis auf Aristoteles und seine Nachtreter die Grundbedingung für den dualen meteorologischen Elementenzerfall infolge irgendeines Anlasses (innerer Antagonismus, äußerer Stoß, verschiedene Aufnahme der Sonneneinwirkung u. dgl.).

Wie nahe dem Aristoteles ein Vergleich eines dahinziehenden *ὑπέκκαυμα*-Streifens mit einer abziehenden Spreuwolke lag, zeigt das von ihm anläßlich der Besprechung der Kometenerscheinungen gebrauchte Bild meteor. I 7 p. 344 a 25f. Wir können die Vergleichung der Materie des Kometen mit einer Spreuwolke bei Alexander 34, 12 durchaus auf die aristotelische Windmaterie übertragen: *εἰκάζει δὲ τὴν τῆς τοιαύτης ἀναθυμιάσεως ἔξαψιν ἐξάψει ἀχύρων.* Die Kometenmaterie wird von der umlaufenden Region des *αἰθήρ* genau so in die Region des *πῦρ* abgeschleudert wie die *ἀναθυμίασις ξηρά* von der Sphäre des *πῦρ* in die irdische Atmosphäre. Ich glaube mit Vorstehendem das ‚landwirtschaftliche' Modell der selektiven Erzeugung von Wind und Wolke des Empedokles bei Aristoteles so dargestellt zu haben, daß man die aus ihm gezogenen Bilder und Folgerungen verstehen kann, z. B. Olympiod. 195, 26. 210, 9.

§ 19. Die kosmologische Wirbeltheorie des Leukippos. Diog. Laert. IX 30ff. (indirekt aus Theophrast) 67 A 1. Aët. I 4 = 67 A 24, 3. Capelle 301f.: ‚Die Atome ... bildeten, wie sie in die Höhe hinausgestoßen wurden (aus der Zusammenballung der Weltmasse) die Substanz der Gestirne. Die Masse der ausdunstenden Körper — *τῶν ἀναθυμιωμένων σωμάτων* — traf auf die Luft und drängte diese hinaus. Wie sich aber diese infolge der Bewegung (!?) in Wind wandelte und die Gestirne mit herum nahm, führte sie diese im Kreise mit herum und hielt ihre jetzige Kreisbewegung in der Höhe aufrecht. Und dann entstand aus den sich nach unten senkenden Massen die Erde, dagegen aus den in die Höhe getriebenen das Himmelsgewölbe, Feuer und Luft. Da aber noch viele Materie in der Erde eingeschlossen war, wurde, als diese sich infolge von Schlägen durch die Winde und der von den Gestirnen ausgehenden Luftströmungen verdichtete, alle feinteilige Gestaltung dieser unter starken Druck gesetzt und brachte so die feuchte Substanz hervor.' Aus dieser in sich etwas widerspruchsvollen Überlieferung ist soviel zu ersehen, daß Leukippos den Impuls der aus der Weltmaterieballung ausströmenden *ἀναθυμίασις* auf Luft wirken läßt, welche damit, sich einwirbelnd, in Bewegung gerät und als Wind in den oberen Regionen der Gestirne den Kreislauf der astralen Körper veranlaßt. Die dauernd nachströmende *ὕλη* der *ἀναθυμίασις* hält die Bewegung aufrecht und damit wird der Impetus des himmlischen Umschwunges in die unerschöpfliche Bewegungsenergie der im Zentrum der Weltzusammenballung vereinigten Atome zurückverlegt.

Die Versuche von Gomperz Gr. Denk. I 3, 272 und J. Burnet Anf. d. gr. Philos. (1913) 315, die kosmischen Wirbel des Leukippos (und die griechische Theorie, daß die schweren Körper sich im Zentrum sammeln) mit modernen Weltentwicklungstheorien in Parallele zu stellen, scheitern an der ungenügenden Berücksichtigung der neueren kosmischen Gasdynamik (Emden, Eddington Festschr. f. H. von Seeliger [Berl. 1924]. Bottlinger Art. Kosmogonie im Berliner-Scheel 412), vgl. A. Brieger Die Urbewegung der Atome und die Weltentstehung bei Leukipp und Demokrit, Jahresber. Hall. Stadtgymnasium (1884) 1—28. Berger Erdk. 162, 2, ferner Wellmann Art. Demokritos Nr. 6 o. Bd. V S. 139, 6ff.

Meines Erachtens ist in der Theorie des Leukippos die *ἀΐδιον κίνησις* des Anaximander (Simplik. phys. 24, 13 = 12 A 9 = Capelle 84 nr. 29), welche Gomperz Gr. D. I 44 als Wirbelbewegung anspricht, verwertet. Ein irgendwie entstandener atomarer zirkulierender Bewegungsimpuls veranlaßt (durch Anwachsen von Atomen und Atomgruppen) die Entstehung unendlich vieler kreisender‚Welten', die sich mehr und mehr zu einem Makrokosmos zusammenschließen. Die aufsteigende *ἀναθυμίασις* setzt die Luft in Zirkulation und diese Bewegung überträgt sich, gewissermaßen durch

Winddruck, auf die Sterne und hält deren Umschwung aufrecht.

Wir haben hier einen Fall abnormen ‚statistischen Ungleichgewichtes' vor uns, vgl. Berliner-Scheel 745. Genau diese Art Brownscher Bewegung und genau so phänomenologisch unerklärt nahmen Kant und Laplace die Urbewegung des kosmischen Nebels an (Plaßmann Sternhimmel[1] 572), gingen aber den umgekehrten Weg, als Leukippos, von außen nach innen.

Doch ist Leukippos viel konsequenter wie die Modernen, indem er die Bewegung aus kleinsten Anfängen sich entwickeln läßt — rein statistisch — aus der Fülle aller Richtungen der Drehimpulse der Atomgruppen, vgl. Diog. Laert. IX 31.

§ 20. Windstillen. Wir haben es bei Aristoteles zu tun mit zwei grundsätzlich in den Ursachen verschiedenen Erklärungen für die jährlichen und angeblich täglichen periodisch eintretenden Windstillen: meteor. II 5 p. 361 b 24ff. 362 a 2ff. Alex. 96, 1ff. Olympiod. 181, 10. 19. Einmal ist es die Unmöglichkeit des Austretens der *ἀναθυμίασις* aus der Erdoberfläche überhaupt, sei es infolge zu rasch eingetretener Hitzeverkrustung, sei es wegen starrer Vereisung der nördlichen Schneefelder. Zum anderen ist es die übermächtige Einstrahlung der Sonne, die eine noch verhältnismäßig schwach sich bildende *ἀναθυμίασις* aufzehrt, welche ja die *ὕλη τῶν ἀνέμων* ist. Dieses *καταμαραίνειν, διακρίνειν, ἀναξηραίνειν, ἐκδαπανᾶν* der *γινομένη αὔρα βραχεῖα* ist ein höchst unklarer Begriff und zweifellos abgeleitet aus der Beobachtung des ‚Wasserziehens' der Sonne meteor. II 4 p. 360 a 7 (vgl. 343 a 3. 9): *τὸ ἐπιπολάζον τῆς γῆς ἕλκει ὑγρόν.* probl. 26, 54 p. 946 b 4.

Diese Alternative wird je nach Bedarf ausgenutzt, um das Auftreten kurzfristig oder langfristig periodischer Windstillen oder Windminderungen zu erklären. Vier derartige Phänomene haben die Alten besonders interessiert.

a) Die Windstillen der täglichen Periode der Land- und Seewinde, vgl. Kauffmann Art. Apogei o. Bd. I S. 2821. Theophr. *π. ἀν.* 17 p. 764 Z. 8—12. probl. 25, 4 p. 938 a 28—30.

b) Die angeblichen Windflauten um Mittag und Mitternacht. meteor. II 8 p. 366 a 14, Id. I 112 nr. 6, weil die Sonne um Mittag wegen der Hitze *κατακλείει τὴν ἀναθυμίασιν εἰς τὴν γῆν*, und weil die Nächte windstiller sind als die Tage, wegen mangelnder Einstrahlung, probl p. 938 a 24—27. Theophr. *π. ἀν.* 18. 31.

Auf nebenstehender Figur gebe ich den täglichen Gang des Wärmeaustausches der Erdbodenfläche nach Beobachtungen von J. Schubert Wärmeaustausch im fest. Erdbod., Gewässern u. Atmosph. (1904). Die Kurven geben die Abweichungen vom Tagesmittel. Es sieht beinahe so aus, als ob die naturnahen griechischen Bauern und Hirten das Feingefühl hatten, festzustellen, daß um Mittag und Mitternacht die Abweichungen der durch die Bodenfläche auf und nieder bewegten Wärmemengen vom Tagesmittel den Nullwert, die *στάσις*, erreichen.

c) Die angeblichen windstillen Tage um Mittwinter und Mittsommer, einmal als halkyonische Tage bezeichnet (s. uns. Lemma *Ἀλκυόνιαι ἡμέραι*) und zum anderen an den heliakischen Orionaufgang geknüpft (meteor. II 5 p. 361 b 23f. Id. I 95 nr. 2), offenkundig um eine jährliche Symmetrie der *νηνεμίαι* damit zu konstruieren: b 27ff. *αἱ δὲ πλεῖσται καὶ ἐν ταῖς ἀνὰ μέσον ὥραις, ἢ τῷ μήπω ἀναθυμιᾶσθαι, ἢ τῷ ἤδη ἐξεληλυθέναι τὴν ἀναθυμίασιν καὶ ἄλλην μήπω ἐπιρρεῖν.*

Windstille Tage um die Zeit des Orionaufganges (zur Zeit der Sonnenwende nach dem Clodiuskalender [Olympiod. 180, 1ff. *τοντέστιν ἐν τῷ ἔαρι* (?) *διὰ τὸ ἤδη προδεδαπανῆσθαι τὴν ὕλην τῶν ἀνέμων ἐν τῷ χειμῶνι· καί φησιν, ὅτι ἐπικρατεῖ ἡ νηνεμία μέχρι τῶν προδρόμων*, vgl. Alexand. 96, 30ff.]) treten in natura nicht auf. Sie sind schematisch erfunden, genau wie die Windstillen im Frühjahr und Herbst als Jahresteiler (Olympiod. 180, 7ff.).

d) Die Verzögerungsfrist der etesialen Winde. Die so bequem zu befahrende doppelgleisige Theorie über die Windstillen fand auch Anwendung zur Lösung der vielerörterten Frage, warum die Etesien erst 20 bzw. 25 Tage nach der Wende einsetzen: Aristot. meteor. II 5 p. 362 a 2ff. Idel. I 96 nr. 8 *αἴτιον δ' ὅτι πλησίον μὲν ὢν φθάνει ξηραίνων πρὶν γενέσθαι τὴν ἀναθυμίασιν· ὅταν δ' ἀπέλθῃ μικρόν, σύμμετρος ἤδη γίνεται ἡ ἀναθυμίασις καὶ ἡ θερμότης, ὥστε τὰ πεπηγότα ὕδατα τήκεσθαι, καὶ τῆς γῆς ξηραινομένης ὑπό τε τῆς οἰκείας θερμότητος καὶ ὑπὸ τῆς ὑπὸ τοῦ ἡλίου οἷον τύφεσθαι καὶ θυμιᾶσθαι.* Olympiod. 181, 5ff. erklärt die Verzögerung damit, daß um die Zeit der Sommerwende erst die leicht schmelzbaren Schneemassen zur Verdunstung kommen, dabei aber die Materie noch zu schwach ist, um nicht von der Macht der Sonne aufgezehrt zu werden, ehe sich die Etesienwinde bilden können. Das

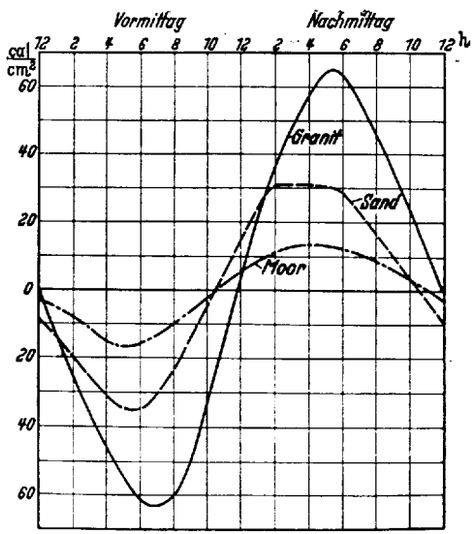

Fig. 2. Täglicher Gang des Wärmegehaltes in verschiedenen Bodenarten.

findet erst statt, wenn die Sonne in den ‚Löwen' eintritt (p. 180, 32) 20° oder 25° vom Sonnenwendepunkt entfernt. In stark gekürzter Form finden wir denselben Gedanken bei Theophr. *π. ἀν.* 11.

Auch die winterlichen Südetesien *‚Λευκόνοτοι'* setzen erst eine bestimmte Zeitspanne nach der Bruma ein: probl. 26, 12 p. 941 b 14. 21: nach 15 Tagen *διὰ τὸ τὸν χρόνον τοῦτον συμμέτρως ἔχειν τῇ κατὰ τὴν μετάστασιν πρώτῃ φαντασίᾳ.* Diese Südetesien scheint Aristoteles irgendwie mit den Ornithiai verwechselt zu haben, deren Einsetzen er auf den 70. Tag nach Wintersonnenwende ansetzt, p. 362 a 24 (vgl. unser Lemma Ornithiai), Alex. 99, 10: *καὶ γὰρ οὗτοι ἐτησίαι εἰσίν· οὓς δὲ εἶπε λευκονότους, νῦν ὀρνιθίας καλεῖ.* Rehm hat richtig gesehen, daß die winterlichen Leukonotoi mit den borealen etesialen Ornithiai (s. diese Art.) nichts zu tun haben. Alexander entgleist an dieser Verwechselung, indem er (p. 99, 15—24) eine mühsame Erklärung für die Verzögerung der 70 Tage zusammenreimt.

V. Physische, phoronomische und periodische Klassifikationen der Winde.

§ 21. Die physischen Namen der *ἄνεμοι κυριώτατοι.* Die älteren Namen der Winde waren ursprünglich Adjektiva, die an sich Winden aus verschiedenen Richtungen beigelegt werden konnten (Steinmetz 14f. Tallqvist 108). Wenn in späterer Zeit das Adjektivattribut einem Wind bestimmter Richtung auf der Rose zugesprochen wurde, so können wir doch immer ein Schwanken der Auffassung dieser Richtungen noch beobachten, so beim Boreas, Argestes, Zephyros, Euros (Strab. I 29). Sowohl der *Zέφυρος* als auch der Notos wie die Etesien erhielten das Cognomen *ἀργέστης* (Belegstellen bei Steinmetz 17ff. Nielsen 34f. Kauffmann Art. Argestes o. Bd. II S. 715). Plut. Sert. 8 *πελάγιοι δὲ περιῤῥέοντες ἀργέσται καὶ ζέφυροι.* Der Nordwind wird als Zephyros aufgefaßt Aristot. meteor. II 6 p. 364 a 8. Id. I 107 nr. 23, vielleicht in Anlehnung an Hom. Il. IX 5.

A. Der Boreas (vgl. Haebler Art. Boreas o. Bd. III S. 720f.) wird von Walde-Pokorny WB idg. Spr. I (1930) 682 nach dem Vorgang von Charpentier IF. 29, 378f. mit sl. *burja* ‚Sturm' in Beziehung gesetzt. Ich glaube eher an eine Verwandtschaft mit ksl. *gora*, gr. *Ϝόρος*, so daß *βορέας* ‚Bergwind' bedeuten würde, vgl. Daebritz Art. Hyperboreer o. Bd. XI S. 260. Curtius Grundz. d. gr. Etym. 350. Nielsen 10 in Anlehnung an Prellwitz. Das Rhipäengebirge war der Ursprungsort der Boreaswinde. (Anders Kießling Art. *Ῥιπαῖα ὄρη* o. Bd. I A S. 855). Noch bei dem Autor von *Περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων* (5. Jhdt. v. Chr.) bedeutet *χειμὼν βόρειος, ἢ βόρειον* immer das physische Phänomen, niemals die Himmelsrichtung (Rehm WR 20, 1).

B. Der Notos (vgl. Capelle Art. Notos o. Bd. XVII S. 1116ff.) ist der feuchte regenbringende Wind *κατ' ἐξοχήν.* Hat ein auftretender Südwind aufklärenden Charakter, so wird das besonders in seiner Benennung ausgedrückt: *Λευκόνοτος*, albus notus, vgl. Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2284. Theophr. h. pl. VI 3, 4 *καὶ ὅταν νότος λαμπρὸς πνεύσῃ μετὰ κύνα.* Hom. Il. VIII 307 *νοτίαι* ‚Regengüsse'. Gell. noct. Att. II 22 *is latine ‚auster', Graece ‚νότος' nominatur ... ‚νοτὶς' enim Graece umor nominatur.* In der hippokrateischen Schrift *Περὶ διαίτης* II 38 S. 530 Z. 3 v. u. Littré (W. Capelle Art. Meteorologie Suppl.-Bd. VI S. 337f.) wird beschrieben, wie der ursprünglich vom Südpol wehende Notos auf seinem langen Wege über heiße und trockene Erdgebiete aufgeheizt und getrocknet wird, aber wieder Feuchtigkeit aus Meeren und Gewässern aufnimmt und wechselnder Natur ist. Vgl. äg. *ntš* ‚netzend, besprengend' mit gr. *νότιος* ‚naß, netzend'. *Ἄνεμος ψάων, ψακάς* tritt oft in den Kalendern auf.

C. Heutzutage wird der Windname *Εὖρος* meistens mit *εὖω* ‚absengen' in Verbindung gebracht, im Altertum dachte man an *αὔρα* und *ἠώς.* Belege bei Rehm Art. Euros o. Bd. VI S. 1311. Nielsen 9. Ein anderer antiker Deutungsversuch zieht ‚die Breite' heran: Etym. G. *Εὖρος ... οἱ δὲ ὅτι κατὰ πλάτος τοῦ κόσμου τείνει ... ὅτι ἐκ πλάτους πνεῖ τοῦ κύκλου.* Danach wäre *εὖρος*, ai. *urús ‚weit,* breit' als eponymes Adjektivum anzunehmen. Als Windname tritt das Wort ‚Latitudo' auf im Liber Hermetis ed. W. Gundel (1936) 62, 2, zu Jungfrau 18°—19°. Noch bis auf Herodot. IV 99 galt der Euros als von der vollen Breite der Sonnenaufgangsregion am Horizont (z. B. Gesamtheit der Istrosmündungen) abwehend, Clodius: 12° *ὁ κριὸς εἰς πλάτος ἀνίσχει* ist als Übersetzung aus dem Lateinischen (*latitudo*) anzusehen, s. L. Bianchi Griech. Kal. IV, S.-Ber. Heidelb. Akad. phil.-hist. Kl. (1914) 3, 18f. Da der Euros als *niger, nubifer, madidus, aquosus* überliefert wird (Rehm a. O. 1313), so glaube ich an eine Beziehung zu idg. *uer-* ‚bedecken' (vgl. gr. *εὐρώς* ‚Schimmel = Bedecker'), zu welcher Wurzel *οὐρανός*, äol. *ὄρανος*, **ε-Ϝρωτ* zu rechnen ist (Walde-Pokorny I 281). Auf das merkwürdige Refraktions- (oder Luftsichtigkeits-) Phänomen, daß beim Wehen des Euros die Vorgebirge größer, klarer und über den Horizont gehoben erscheinen, hat Rehm hingewiesen. Es sei hinzugefügt, daß Alex. 149, 18 die Erscheinung vergleicht mit der scheinbaren Vergrößerung der Scheiben von Sonne und Mond im Horizont, daß er Analogiebetrachtungen zur Strahlenbrechung im Wasser herbeizieht und auf die Dichte und Feuchtigkeit der Luft verweist: *διὰ γὰρ τοῦ περιγείου ἀέρος ὁρᾶται, ὃς ἀχλυώδης καὶ παχύτερος τοῦ ἐν ὕψει.* Olympiod. 232f. denkt an dioptrische Phänomene: *τὰ γὰρ δι' ὑγροῦ μείζονα φαινόμενα ἐκεῖνα κατὰ διάκλασιν ὁρᾶται.*

D. Meines Erachtens hat der Name des Zephyros nichts mit gr. *ζόφος, ζοφερός* zu tun (vgl. unser Lemma), sondern ist ein hell tönender, leicht pfeifender Wind: Homer Od. IV 567 *ζεφύροιο λιγὺ πνείοντος.* Strab. 29. Der Name stammt wohl von einem der phönikischen Seemannssprache angehörigen *sephôr* (von acc. *saparu ‚pipire'*, vgl. ar. *saphara ‚sibilavit, fistulavit')* hbr. ‚Singvogel' und überhaupt kleinerer Vogel. Ursprünglich ein substantiviertes Adjektivum für alle Winde kräftig säuselnden Charakters, wurde er allem Anschein nach in der nordafrikanischen Küstenschiffahrt zum Westwind, welcher aus der Gegend des Promunturium Zephyrion (Vogelkap) wehte. Dieses lag ungefähr 130 km westlich von Kanobos an der libyschen Küste: *ἄκρα Ζεφυρία* Strab. XIV 683. XVII 800. Auf ihm stand ein kleines Heiligtum der Aphrodite Zephyritis Arsinoë, in welchem die nach Westen ausfahrenden Schiffer die Göttin um guten Wind und günstige Fahrt anflehten, Gruppe Griech. Myth. 1351, 3. 1505, 4. Der Zephyros war der libysche Wind *κατ' ἐξοχήν*, Hes. Phot. Etym. G. s. *ζ*: *ἄνεμος λίψ.* Vgl. das Epigramm des Poseidippos Rh. Mus. XXXV 91 *τῆς δε πολυῤῥήνου Λιβύης ἀνεμώδεα χηλὴ* (Hafendamm) *τὴν ἀνατεινομένην εἰς Ἰταλὸν Ζέφυρον*, und Athen. VII 318 D. Das Standbild der Göttin trug ein Füllhorn, das mittels einer kunstreichen hydropneumatischen Apparatur des Ktesibios einen hellen Ton erklingen lassen konnte (Tittel Art. Hydraulis o. Bd. XI S. 64).

Es ist nicht unmöglich, daß die Lokrer bei ihren weiten Seefahrten den Namen des libyschen Kaps nach Bruttium übertragen haben, vgl. Oldfather Art. Lokroi o. Bd. XIII S. 1318. Art. Lokris a. O. S. 1175. 1288. Strab. VI 259 gibt eine billig hergeholte, falsche Namenserklärung für Lokroi Epizephyrioi, vgl. Schneider zu Kallim. frg. 446. R. Pfeiffer Kallimachosstudien (1922. 1950)

E. Aus der Färbung der von den Winden erregten Natur abgeleitete Windnamen. Der Melamboreas war ein Name des Mistral in der provençalischen Ebene im Mündungsgebiet der Rhone Strab. IV 182 *εἰς τὸ πεδίον τοῦτο τὸ μελαμβόρειον καταιγίζει, πνεῦμα βίαιον καὶ φρικῶδες.* Die Benennung ist nach Rehm WR 98, 1 poseidonisch, vgl. probl. 26, 37 p. 944 b 23 *ὁ βορέας ἧττον τὴν θάλατταν ταράττει, τὸ δὲ ἀκτότερον ἅπαν μέλαν φαίνεται.* Im Schwarzen Meer sind noch heutigen Tages die Bezeichnungen ‚Weißer Sturm' und ‚Schwarzer Sturm' geläufig, vgl. auch Philippson Das Mittelmeergebiet² (1907) 96: ‚Ein Sommersturm auf dem Mittelmeer ist ein für uns fremdartiges Schauspiel, der Himmel prangt in tiefem Blau, azurn, fast schwarz erscheint das Meer und darüberhin eilen die Wellen mit silbernen Kämmen, die abgerissen von der Kraft des Windes in flatternden Schaumfahnen zerstäuben.'

Der Name des *μελ.* darf kaum von dem Aussehen des atmosphärischen Zustandes (etwa mit schwarzen Wolkenmassen) in Verbindung gebracht werden, denn nach Aristot. meteor. II 6 p. 364 b 6f. 29 rechnen die Boreai, Thraskiai und Argestai zu den hellsten Winden: *αἰθριώτατοί εἰσι τῶν ἀνέμων.*

Der Phoinix war zweifellos nach seiner Färbung — rötlich — so benannt (nicht nach Phoinike als Ursprungsland: Nielsen 39), also der ‚Rote'. Der Samûm von gelblich bis bleigrauer Farbe bläst bei dunkelroter Sonne von der Wüste her nach den Küstenstrichen und Kulturgegenden Ägyptens und Phöniziens als ein Südsüdostwind. Es ist der heiße, als roter Typhon aufgefaßte Glutwind aus den arabischen und ägyptischen Wüstengebieten, vgl. G. Seippel Typhonmythos (1939) 31. 110ff. und passim: *πυρώδης δαίμων.* Über die Verwendung des Windnamens als Segelkurs vgl. unser Lemma *Φοινικίας.* Betr. den Gebrauch von *φοῖνιξ* als ‚rot' bei Aristoteles vgl. Ideler I 142 nr. 16.

Der Name scheint von den Griechen auf den — roten Wüstenstaub führenden — Scirocco (Neumann-Partsch 114f. 117, 1) übertragen worden zu sein.

§ 22. Wanderung der Lokalnamen (*τοπικοί, ἐπιχώριοι ἄνεμοι* Poseidonios, Favorinus, Gellius, Galen vgl. Kaibel 593f.,615), *venti peculiares.* (Das ps.-aristot. Fragment *Ἀνέμων θέσεις* p. 973. 1521). Rose Aristot. pseudepigr. 1863, 247ff. hat uns in einer leider nur sehr lückenhaft erhaltenen Übersicht Angaben erhalten über das Verbreitungsgebiet der einzelnen Windenamen, es erschwert die Untersuchung über den eigentlichen Heimatort eines Namens, wenn die Windbezeichnung dortselbst nur noch für die Stätten gegeben wird, an welche der ursprünglich bodenständige Namen ausgewandert ist. So ist der *Σκυλλητῖνος* für die Tarentiner ein zugewanderter Name, ähnlich der *Στρυμονίας* für die Thraker, der *Κιρκίας* für Sizilien und Massilia, der *Ἑλλησποντίας* für Teos, Kreta, Euboia und Kyrene, der *Κάῤῥας* für Kyrene (Sueton bei Isid. de nat. rer. p. 232 Reiff. *carbasus in Cilicia*), der *Βερεκυνθίας* für Sinope (vgl. Ruge o. Bd. III S. 279), der *Συρίανδος* für die Schiffer des Issischen Meerbusens und die *περὶ Ῥωσόν*, der *Σκοπελεύς* für die Seeleute in Aigai-Kilikien.

Nun wird die Abwanderung eines lokalen Windnamens an einen anderen (Kolonisations-) Ort und Hafen dann am leichtesten eingetreten sein, wenn dortselbst ähnliche tägliche und jahreszeitliche Windverhältnisse herrschten wie am Ort der Namensentstehung. So nehmen wir an, daß der Name des *Κιρκίας* von Cumae deshalb eine so weite Verbreitung über alle Küsten des Tyrrhenischen Meeres und des anliegenden Meeresgebietes erfuhr (vgl. *ἀν. θέσ.* und Häbler Art. Circius o. Bd. III S. 2569 u. unser Lemma *Κιρκίας*), weil die Schiffer allenthalben mit sehr ähnlichen wetterbedingten Fahrtmöglichkeiten rechnen konnten, Supan 112: ‚Das tyrrhenische Gebiet von Italien zeigt von S. Remo bis Neapel große Übereinstimmung in den Windverhältnissen und namentlich in deren jährlicher Periode'. ‚Tatsache ist, daß in Ligurien und Westitalien die nördlichen Winde im Winter, die südlichen im Sommer am häufigsten sind, das umgekehrte Verhältnis tritt erst in Calabrien und Sicilien ein.'

Weite Namenswanderungen haben die im Kalender der Kibyraioten notierten Pachniten erfahren: es sind Südostwinde, die die Fahrt an der Südküste Siziliens behindern, vom Promunturium Pachynum wehend (in Catania mit einer Häufigkeit von 36 % der Gesamthäufigkeit aller Winde der achtstrichigen Rose auftretend, Supan 114, und wiederum bei weitem überwiegend im Frühling und Sommer). Die Pachniten entstammen zweifellos der Seemannssprache der Seeräuber, die es ja in der ersten Hälfte des 1. Jhdts. v. Chr. im westlichen Mittelmeer bis zu einer bündnisfähigen Macht gebracht hatten, vgl. W. Kroll o. Bd. II A S. 1040 und Schulten Art. Sertorius o. Bd. II A S. 1747—1750.

Ich erachte den Windenamen *Θρασκίας* (vgl. W. Capelle Art. Thraskias o. Bd. III A S. 560) als aus der Seemannssprache der Kolonialschiffahrt durch den Hellespont und die Propontis entlehnt. Ursprünglich nur eine Bezeichnung für eine plötzlich einfallende Böe (s. § 23 Ende), wurde er dortselbst ein Name für allgemein ‚nördlichen' Wind. Später wurde ihm von Aristoteles eine genaue Richtung in der von ihm geschaffenen Rose angewiesen (meteor. II 6 p. 364 a 1. Isid. nat. rer. p. 212 Reiff.). Diese meine Auffassung findet eine Unterstützung in der Tatsache der einzigartigen Verbreitung dieses Windenamens *ἀν. θέσ.* nr. 12: Bestand an einem (Hafen-) Orte ein charakteristischer, auffallender Windtypus aus Nordnordost oder Nordost, so nahm der *Θρασκίας* den Lokalnamen an, z. B. auf der Südseite des Olymposmassivs von Lesbos hieß er *Ὀλυμπίας* und behinderte als solcher die Einfahrt in den Pyrraios von Mytilene, s. Bürchner o. Bd. XII S. 2117. Und als (lesbischer) Olympias wiederum wanderte der Name in die Häfen der Oikumene aus. Als Regel gilt — wie immer —, daß diejenigen Windrichtungen in erster Linie mit Namen begabt wurden, die die Heimfahrt begünstigten, denn nach diesen richtete sich die Zeitkalkulation für die Rückkehr, d. h. die Berechnung der Ausnutzungsfähigkeit des kolonialen Aufenthaltes. Auch verringerte günstig berechneter Mitwind die Seeräubergefahr bei frachtbeladenen Schiffen beträchtlich. Mit Vorsicht sei angedeutet, daß der *θρασκίας* auch ein rein physischer Windname gewesen sein mag, abgeleitet vom av. *darši-, daršyu-*, ‚kühner, starker Wind' Walde-Pokorny I 864 (*daršay-* air. WB Bartholomae 699 a) = ai. *dharšaka-* ‚über etwas herfallend', also Fallböen.

Das Wort kann sowieso nur als zweifelhaft wegen des stammverbundenen *σ* mit *θράκιος* in Beziehung gesetzt werden, vgl. Capelle o. Bd. VI A S. 561, 43ff.

Bei Aristot. meteor. II 6 p. 364 a 4 erscheint in der Rose als ein südöstlicher Wind *Φοινικίας* nicht ganz genau nach Winkelgröße von Südpunkt orientiert. Vgl. unser Lemma s. v.

Die Tatsache schält sich mehr und mehr heraus, daß Aristoteles die Berichte der Weltreisenden von physisch besonders eindrucksvollen Windphänomenen benutzt hat, um sich Namen auszusuchen, seine geometrisch erkonstruierten Windrichtungen auf der Rose auszustatten, ein von Timosthenes erweitertes Verfahren, welches erst später von Vitruv bis zur Absurdität getrieben wurde.

§ 23. Die Hagelböe des Kaikias. Der *Καικίας* ist die vor dem Einsetzen des Hagelwetters aufbrausende rückläufige Böe (vgl. Fig. zu § 11), eine riesige Wirbelmasse mit horizontaler Achse (vgl. unser Lemma *Καικίας*). Der frontale Windauftrieb der Gewitterwalze saugt gewaltige Luftmassen aus den Gegenden an, auf welche sie sich hinbewegt. Interessante Beobachtungen dieser Erscheinungen beschreibt K. Prohaska Meteor. Ztschr. VIII (1891) 123 und XXII (1903) 178: Wolken und Nebel ziehen in gewaltigem Zug in tieferen Schichten dem herankommenden Hagelwetter entgegen. Als Charakteristikum galt im Altertum die sprichwörtlich gewordene Eigenschaft, daß dieser Wind ‚die Wolken an sich zieht', vgl. Rehm Art. Kaikias o. Bd. X S. 1499; er ist sehr stark wolkenbildend: Arist. meteor. II 6 p. 364 b 12. Theophr. *π. ἀν.* 62. Die Alten haben sich den Verlauf der Windbahn — rein phoronomisch — klar zu machen versucht: Ps.-Arist. probl. 26, 29 p. 943 a 36f. *πέφυκε τὸ πνεῦμα κύκλου γραμμὴν φέρεσθαι· οἱ μὲν οὖν ἄλλοι περὶ τὴν γῆν πνέουσιν· τοῦτο δὲ τὸ κοῖλον τῆς γραμμῆς πρὸς τὸν οὐρανὸν καὶ οὐκ ἐπὶ τὴν γῆν ἐστιν, ὥστε ἐπὶ τὴν ἀρχὴν πνέων ἐφ' ἑαυτὸν τὰ νέφη ἄγει*; falsch probl. 26, 1 p. 940 a 21 *πνέων δὲ ἄνωθεν εἰς τοὐναντίον γραμμὴν ποιεῖ τῇ φορᾷ τὰ κοῖλα πρὸς τὴν γῆν* (?) *ἔχουσα.*

Ich gebe untenstehend eine Zeichnung nach W. Köppen Regenböen, Ann. d. Hydrogr. X (1882) 730 (= Börnstein Abb. 31): die rücklaufenden Windpfeile ganz rechts vor der ersten Böe und in der Mitte vor der zweiten Regenböe sind die Stellen des ‚Kaikias', dort werden vom Boden Staub und leicht bewegliche Gegenstände in die Höhe gerissen, was von den Alten als ‚Aufkochung' bezeichnet wurde. Die gestrichelten Linien zeigen den Temperaturabfall unmittelbar bei Einsetzen des Regens an (die Kurven b'' haben für uns hier keine Bedeutung). Auch die *μεταβολὴ τῆς θερμότητος* war eine gute Beobachtung, s. Berliner-Scheel Art. Böen 101. Hagel 324.

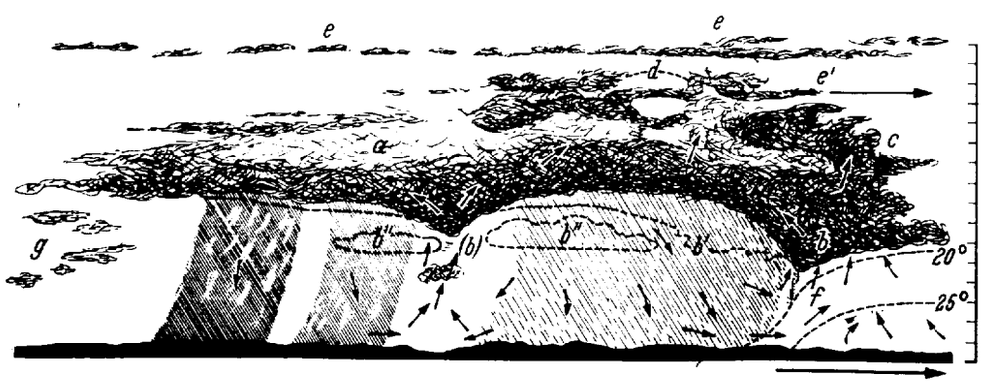

Fig. 3. Seitenansicht einer Regenböe nach Köppen.

Bürchner Art. Kaikos o. Bd. X S. 1502 glaubt nicht an eine Beziehung des Windnamens zum Namen des Flusses in Mysien. Es dürfte meines Erachtens syr. *kukito'*, ‚procella', *θυέλλα*, (Brockelmann 320 b; acc. *kukku* ‚Sturzregen', Jensen Kosm. 416ff., kaum aber sum. *kukki* ‚Finsternis') heranzuziehen sein. Schmilzt Hagel während des Herabfallens, so kommt er als Sturzregen unten an. Oft beginnt ein Unwetter mit Sturzregen und endet mit Hagel. Auf dem Windeturm von Athen schüttet der Windgott Hagelkörner aus einem Rundschild, Baumeister Denkm. 2115f. Ursprünglich ein rein physischer Windname und schon frühzeitig zur Beschriftung einer Windrichtung arbiträr auf der Rose verwertet, vermag uns das Wort nichts auszusagen etwa über den Entstehungsort und die vorwiegende Richtung in natura.

§ 24. Die Kataloge der physischen Windqualitäten bei den alten Schriftstellern. Aristot. meteor. II 6 p. 364 b 18ff. beschreibt die Eigenschaften und physischen Verwandtschaften der Winde untereinander: feucht sind Lips, Kaikias und Euros, trocken Argestes und Euros, letzterer im späteren Verlauf des Wehens regenführend, schneeführend sind Meses und Aparktias, hagelführend sind Aparktias und Argestes, heiß Notos, Zephyros und Euros, am stärksten die Wolken verdichtend (als Hagelwetter verständlich) der Kaikias, Lips bedeckt den Himmel mit leichteren Wolken, heiteren Himmel bringen Aparktias, Thraskias und Argestes, diese sind am meisten blitzführend (und auch der Meses), gelegentlich sind sie auch hagelführend.

Ps.-Theophr. *περὶ σημείων* 2 p. 793 Schn. ergänzt: Notos zu Beginn trocken, späterhin feucht, Apeliotes (vom Gleichenpunkt) regenführend, Meses oder (!) Boreas schneeführend. Etwas abgewandelt finden wir die Lehre von den Windqualitäten wieder bei Suet. (über Poseidonios, Varro) nat. rer. fr. 151, p. 228f. Reiff. (vgl. Plin. n. h. XVII 335ff.). Isid. orig. XIII 11 teilt mit:

Septentrio frigidus et nivalis flat rectus ab axe et facit arida frigora et siccat nubes. Circius, qui et Thrascias: hic a dextris Septentrionis intonans facit nives et grandinum coagulationes, Boreas . . . gelidus atque siccus et sine pluvia, qui non discutit nubes sed stringit. Apeliotes . . . temperatus. Vulturnus, qui et Caecias (!) vocatur, dextris subsolani, hic dissolvit cuncta atque siccat. Eurus . . . arentam terram nubibus inrigat. Notus humidus calidus atque fulmineus, generans largas nubes et pluvias latissimas, solvens etiam flores. Euroauster . . calidus. Austroafricus temperatus calidus. Zephyrus iste hiemis rigorem gratissima vice relaxat floresque producit. Africus hic generat tempestates et pluvias, facit nubium conlisiones et sonitus tonitruorum et crebrescentes fulgurum visus et fulminum impulsus. Corus: eo flante in oriente nubila sunt in India serena. Aristot. probl. 26, 56. Theophr. *π. σημ.* 35. 36. Sen. nat. qu. V 16.

Eknephiai werden vorwiegend durch die Aparktiai, Thraskiai und Argestai im Frühling und Herbst erzeugt, welche durch ihre Gewalt die anderen Winde niederzuwerfen in der Lage sind (a. O. p. 395 a 3. Ps.-Theophr. *π. σημ.* II 2).

Unter pedantischer Zerlegung in zehn *θεωρήματα* paraphrasiert Olympiod. p. 194, 25. 197. 22 die aristotelische Lehre von den Windqualitäten (meteor. II 6 p. 364f.) mit kleinen Varianten: *ὧν τὸ πρῶτον τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον· ποῖοι ἄνεμοι τίσι συμπνέουσι. δεύτερον· ποῖοι ἄνεμοι πότε πνέουσι. τρίτον· ποῖοι ἄνεμοι τίνας παύουσι. τέταρτον· τίνες ἐναντίοι ὄντες τὰ αὐτὰ ἐργάζονται* [!]. *πέμπτον· τίνες τῶν ἀνέμων εἰσὶ νιφετώδεις. ἕκτον τίνες χαλαζώδεις. ἕβδομον· τίνες ἐπινέφελοι. ὄγδοον· τίνες ἀστραπαῖοι. ἔνατον τίνες ἐκνεφίαι. δέκατον καὶ τελευταῖον· τίνες ἐτησίαι.* Lyd. ost. ed. Wachsm.[1] p. 92 zählt Windnamen und Windqualitäten für Italien auf.

§ 25. Abwandelung der Physis des Windes. Einen breiten Raum in der alten Windproblematik nimmt die Frage ein, warum die Winde im Verlaufe des Überwehens der Erdkugeloberfläche ihren physischen Charakter ändern: Aristot. meteor. II 3 p. 358 a 29ff. probl. 26, 39. 41. 49. Theophr. *π. ἀν.* 5.

Ein interessantes Beispiel für die Beeinflussung des physischen Charakters eines Windes durch die von ihm überwehte Gegend bietet der hippokratische Text *π. διαίτης* II 38 p. 532, 4ff. L., sehr ähnlich die Darstellung Aristot. probl. 26, 16 p. 942, 5ff. Der Südwind weht vom südlichen Pol (eine Ansicht, die Aristot. meteor. II 5 p. 362 a 31 lebhaft bekämpft); er hat denselben kalten Charakter wie der Boreas (vgl. Aristot. meteor. III 3, 26), da seine Materie aus den Schnee- und Eisflächen der Südkalotte aufgedunstet wird. In der äquatorialen Zone verliert er durch die Sonneneinstrahlung Feuchtigkeit und Dichte und wird trocken und heiß (so in Libyen). Beim Überwehen des Mittelländischen Meeres nimmt er reichlich Feuchtigkeit auf, so daß er heiß und feucht in der Oikumene einfällt.

Capelle Art. Meteorologie Suppl.-Bd. VI S. 338 weist richtig darauf hin, daß diese Theorie die pythagoreische Lehre von der Kugelgestalt der Erde sowie die parmenideische Zonenlehre voraussetzt.

Hinsichtlich der Abhängigkeit der Intensität des Windes vom Bodenprofil gilt bei Aristoteles die Regel: Luft, welche aus der Breite in einen engen Durchlaß getrieben wird, gewinnt an Strömungsgeschwindigkeit (meteor. III 1 p. 370 b 18ff.) und ‚kühlt ab'. Winde, denen sich ein weites Ausbreitungsgebiet öffnet, schwächen ab (meteor. II 5 p. 363 a 1ff.): Die Landwinde nämlich verlieren über der Weite der See ihre Intensität und werden zur *ἄϋρα*. Die absurdeste Theorie aber ist diejenige von der Mischung der Windrichtungen, so als wenn diese existentielle Substrate wären: meteor. II 6 p. 364 a 13ff. (wo die Komponenten für den Phoinikias ausgefallen sind). Vielleicht war die Vorstellung entwickelt aus der babylonischen façon de parler, Zwischenwinde mittels zweier durch Kopula verbundenen Hauptwinde zu definieren, Kugler Sternk. u. Sterndienst in Bab. I 24.

§ 26. Windwirbel. Die Griechen kannten zwei Typen der Windwirbel: Einmal diejenigen mit vertikaler Achse, die *τυφῶνες* (s. unser Lemma Abt. D): Alex. 134,

29 ὅς ἐστι πνεῦμα εἰλούμενον κύκλῳ βίᾳ καὶ μετὰ τοῦ σχήματος τούτου φερόμενον κάτω. Olympiod. 200, 12 διὰ τῶν συχνῶν ἀναπαλσέων γίνεται ἕλιξ καὶ συστροφὴ τοῦ ἀνέμου χωροῦσα ὡς ἐπὶ τὸ νέφος ἀπὸ τῆς γῆς. Th. Reye Wirbelstürme (1872) 46f. gibt eine eingehende Begründung der Entstehung der vertikalen Wettersäulen mit sehr starkem vertikalen Sog nach oben; er erwähnt auch das Rasseln, Sausen und Donnern des Luftkanals (S. 48), von dem schon Olympiod. 200, 21 spricht: οἱ δ' ἰατροὶ τὸ καθ' ὁμοιότητα γινόμενον πάθος ἐν ταῖς ἕλιξι τῶν ἐντέρων βορβορυγμόν. οὕτω μὲν γίνεται ἡ ἕλιξ, ὅταν ἀπὸ τῆς γῆς ἔχῃ τὴν ἀρχήν, εἰ δ' ἀπὸ τοῦ νέφους ἄνωθεν ἄρξαιτο κτλ.

Ferner gehört der οἰφων, der Wasserhosenwirbel, in diese Gruppe, der auch οὐρανίας genannt wurde (Olympiod. 13, 16). Beide Tromben pflegen sich während des Fortschreitens schräg von den Wolken nach der Erd- bzw. Wasseroberfläche herabzuziehen, so schon Olympiod. 13, 9; er fährt fort: καὶ γὰρ αἱ τρίχες οὗλαι γίνονται, ἡνίκα τύχωσι λοξότητος πόρων, hierunter sind wohl die nicht bis zum Boden reichenden Wirbelfetzen, die ‚Elefantenrüssel' der Tornado-Wolken zu verstehen.

Aristot. meteor. I 7 p. 344 b 36f. erwähnt einen tornadoähnlichen Wirbelsturm, welcher anläßlich des Auftretens des Kometen und Erdbebens an der Küste von Achaia (s. W. Gundel o. Bd. XI S. 1146) statthatte: ἐν μὲν γὰρ τῷ κόλπῳ βορέας κατεῖχεν, ἔξω δὲ νότος ἔπνευσε μέγας. Alex. 36, 19: καὶ τὸ κῦμα τὸ ἐπικλύσαν τινὰς πόλεις τῶν ἐν Ἀχαΐᾳ δι' ἐναντίωσιν πνευμάτων ἐγένετο.

Es mag nicht ausgeschlossen sein, daß die merkwürdige Regel betreffs der Windänderung Aristot. probl. 26, 12 p. 941 b 6 μάλιστα ἐκ τῶν ἐναντίων εἰς τὰ ἐναντία μεταβάλλειν 31 p. 943 b 28 τὰ πνεύματα περιίσταται ἢ εἰς τἀναντία ἢ εἰς τὰ δεξία auf die Erfahrung schließen läßt, daß der Schiffer beim radialen Durchfahren eines (taifunischen) Zyklons, nach Überqueren des windstillen, aufklarenden Zentrums (‚Auge des Sturms') unvermittelt stärksten Wind aus der diametral entgegengesetzten Seite erhält, Baschin Art. Wirbelsturm bei Berliner-Scheel 878. Vgl. unsere untenstehende Fig. 4: Abdrehen des Windes an einem ortsfesten Punkt bei Vorüberzug einer Depression, welche das Vorüberziehen einer Zyklone über einen ortsfesten Punkt der Erdoberfläche zur Darstellung bringt. Im Fall I geht das Zentrum der Zyklone über den Ort weg, im Fall II nur ihr südlicher Teil. Die Spirallinien zeigen die Windbewegung innerhalb der Zyklone, die Tangenten an diese Linien zeigen die jeweilige Windrichtung an dem betreffenden Ort an. Die Windrichtungen ändern sich zeitlich in der Abfolge der angeschriebenen Zahlen. In der nomogrammatischen Darstellung sind diese Richtungen am ortsfesten Punkt angetragen, man sieht im Falle I das plötzliche Umspringen aus der SO-Richtung in die NW-Richtung mit einer kurzen Pause der Windstille dazwischen. Im Fall II sieht man das kontinuierliche Abdrehen im Laufe der Zeit von SO über S nach SW und NW. Viele Bemerkungen der Alten über das zeitliche Verhalten von Winden können aus unserer Darstellung erschlossen werden.

Nach Rehm Suppl.-Bd. VII S. 181 bedeutet ἐπισημαίνειν grundsätzlich ‚Witterungswechsel', das heißt das Umschlagen des Windes. Ohne natürliche Begründung ließ man den Wind nach Aufgang des Sirius — der größten überhaupt auftretenden Episemasie — umschlagen, d. h. in den um 180 Grad versetzten Gegenwind abdrehen: Aristot. probl. 26, 12 p. 941 b 6ff., ein Beweis für die Versteinerung der Episemasienlehre. War doch auch das zyklonale Umschlagen des Windes mit einer Episemasie verknüpft: dem Vorüberziehen des ‚Auges des Sturmes'.

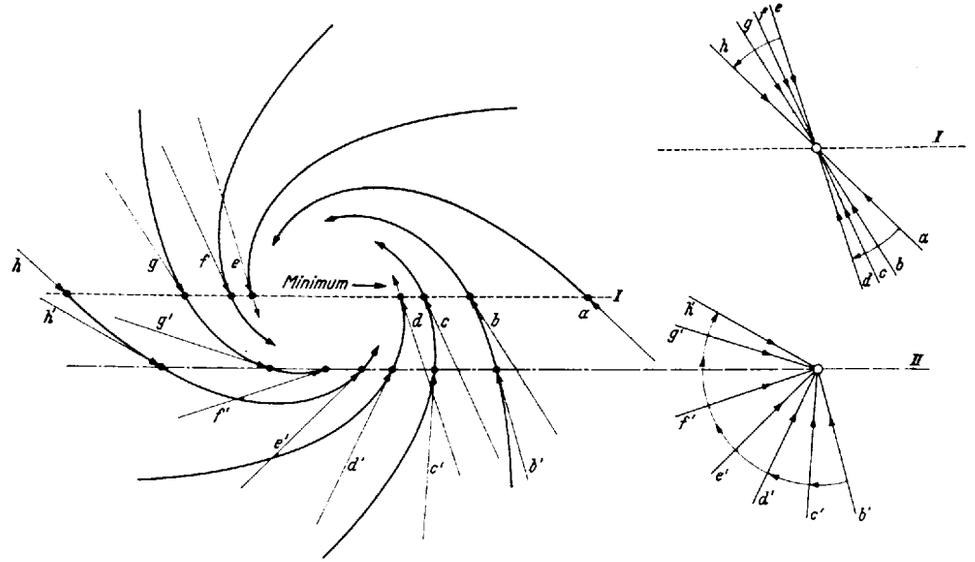

Fig. 4. Umschlagen und Drehen des Windes bei Vorüberzug einer Zyklone.

§ 27. Rückkehrzirkulation mit horizontaler Achse. Wenn infolge von Sonneneinstrahlung ein Berghang stark erhitzt wird, so erhalten horizontal an den Hang herangesaugte oder herangeführte Luftmassen einen kräftigen Vertikalauftrieb, der sich zu einem Horizontalwirbel ausbilden kann, durch welchen — unter Bildung von Kondensationscumuli — die am Hang erhitzte Luft bis auf die Talebene zurückgeführt werden kann, Hann-Süring II Abb. 108. Hdbch. d. Klimatol. II B 236. 245 (hiernach unsere untenstehende Fig. 5). Vgl.

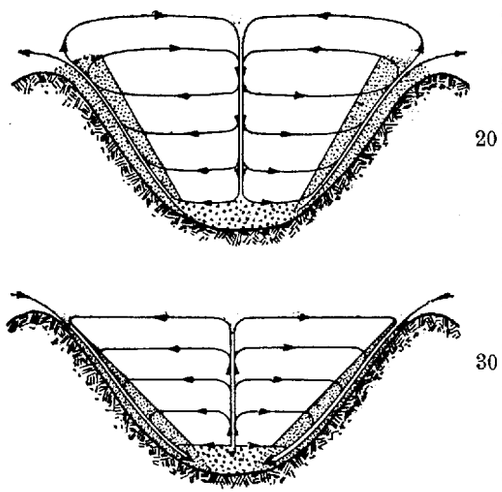

Fig. 5. Hangwindschema bei Talaufwind und Talabwind nach Wagner.

A. Wagner Hangwind — Ausgleichswind — Berg- und Talwind, Meteor. Ztschr. IL (1932) 210ff. Das hier erörterte Phänomen wird π. ἀν. 27 beschrieben: γίνεται δὲ καὶ ἀνάκλασίς τις τῶν ἀνέμων, ὥστ' ἀντιπνεῖν αὐτοῖς, ὅταν ὑψηλοτέροις τόποις προσπνεύσαντες ὑπεράραι μὴ δύνωνται. Διὸ ἐνιαχοῦ τὰ νέφη τοῖς πνεύμασιν ὑπεναντία φέρεται, καθάπερ περὶ Αἰγὰς τῆς Μακεδονίας, βορέου πνέοντος πρὸς τὸν βορέαν [περικλᾶσθαι]. Aigai–Makedonien liegt südlich der Barre des Bora-Mons, östlich des Begorittis Lacus; die steile, vegetationsarme Südwand des Boramassivs begünstigt einerseits das Aufsteigen erhitzter Luftmassen, während die Seeoberfläche zu starkem Abwärtssog Veranlassung gibt. Die Wahl des Beispiels bei Theophrast bestätigt unsere Identifikation, denn in der Höhe ziehen die Kondensationscumuli nach Süden, während auf der Landstraße Aigai—Kellai, am Fuße des Bora, Windzug gegen Nord herrscht.

Wahrscheinlich ist die merkwürdige Überlieferung, daß die Winde die Bergkämme oft nicht zu übersteigen vermöchten, auf folgende Beobachtung zurückzuführen: Ein am Berghang aufsteigender feuchter Luftstrom nebelt sich nach Überschreiten der Kondensationsgrenze ein. In dem am jenseitigen Hang absteigenden Luftstrom wird zufolge der dynamischen Erwärmung die Nebelmasse aufgelöst, und die Luft kommt klar im jenseitigen Tal an. Aber bei dieser Nebelaufzehrung werden immer Fetzen und einzelne abgerissene Teilchen etwas weiter nach unten gezogen und kommen dabei zum Auflösen und Verschwinden; dieses Phänomen ruft die Augentäuschung hervor, als ob die Wolken gegen die Richtung des vom Berge kommenden Windes nach oben am Berghang hinauf davonzögen, s. Berliner-Scheel Art. Wolken 882, s. Fig. 6: Stelle des vertikalen Pfeiles. Wahrscheinlich ist so auszulegen Theophr. π. σημ. c. 1, 3: τῶν τε γὰρ πνευμάτων ἀρχομένων τὰ νέφη προσπίπτει πρὸς τοὺς τοιούτους τόπους [ὄρη ὑψηλά], καὶ μεθισταμένων εἰς τοὐναντίον ἀντιμεθίστανται.

Theophr. π. ἀν. 45 spricht von der Verbrennung der Pflanzen am Sinus Maliacus durch den vom Oita kommenden Westwind — fälschlich als Rückkehrwind aufgefaßt. F. Stählin Art. Malier o. Bd. XIV S. 904 bestätigt aus Autopsie die Schädigung der Pflanzen durch erhitzte Fallwinde aus dem Oitamassiv. Gemeint sind Winde, welche sich an der Westseite des Berges abgeregnet haben und erheblich aufgeheizt und getrocknet in der Ebene der Ostseite ankommen, vgl. nachstehendes schematisiertes Diagramm, gezeichnet unter Verwertung der Angaben der Figur 11 bei Börnstein.

§ 28. Die ἀντιπνοή des Παλιμβορέας. Der Bericht des Theophrast π. ἀν. 27/28 stößt auf Erklärungsschwierigkeiten. Die gegen den Olympos oder den Ossa anstürmenden Winde sollen an diesen Hängen nach oben zurückgebogen werden und untere Wolken damit in gegenläufige Bewegung bringen. Zuweilen sollen auch Südwinde in Nordrichtung den Etesien entgegenwehen διὰ τὴν περίκλασιν, ὥστε καὶ ἐναντιοδρομεῖν τὰ πλοῖα· καθάπερ καὶ περὶ τὸν πόρον τὸν ἐκ Χαλκίδος εἰς Ὠρωπόν, οὗς δὴ καλοῦσι παλιμβορέας; vgl. Liv. XXVIII 6. Neumann-Partsch 107 machen einen Versuch zur Erklärung dieser Theophraststelle. Ich vermag das Phänomen nur so zu erklären, daß über dem Ληλάντιον πεδίον (‚kiesig' Pape-Benseler) auf Euboia östlich von Chalkis bei heiterem Wetter infolge starker Erhitzung ein derartiger Luftauftrieb stattfindet, daß die Tropaia aus dem Meerbusen zwischen Chalkis und Oropos den Nordstrom der Luft — d. h. die an sich bestehenden Nordetesien — überwindet. π. ἀν. 28 betont auch, daß beachtliche Luftmassen für diesen Euboiischen Seewind zur Verfügung stehen müßten, damit die Erscheinung eintritt: ὅταν πλῆθος ᾖ τὸ ἀντικόπτον [scil. ταῖς ἐτησίαις]. Danach dürfte der παλιμβορέας während der heißen Zeit am Tag einsetzen und also periodischem Wechsel unterworfen sein, was ihm den Namen Euripides eingebracht haben mag, vgl. Aristot. meteor. II 8 p. 366 a 23. Alexand. 117, 20. Neumann-Partsch 150.

§ 29. Regelmäßige Perioden der Winde. A. Täglich periodische Winde. Die Land- und Seewinde ἀπόγειοι und τροπαῖοι, s. Kaufmann Art. Apogei o. Bd. I S. 2820f. Hann-Süring II, Börnstein 113ff.

B. Die Etesienflauten. Bei Aristot. meteor. II 5 p. 362 a 1f. findet sich die merkwürdige Behauptung, daß die Etesien tagsüber wehen, nachts aber sich legen, mit der billigen, griffberei-

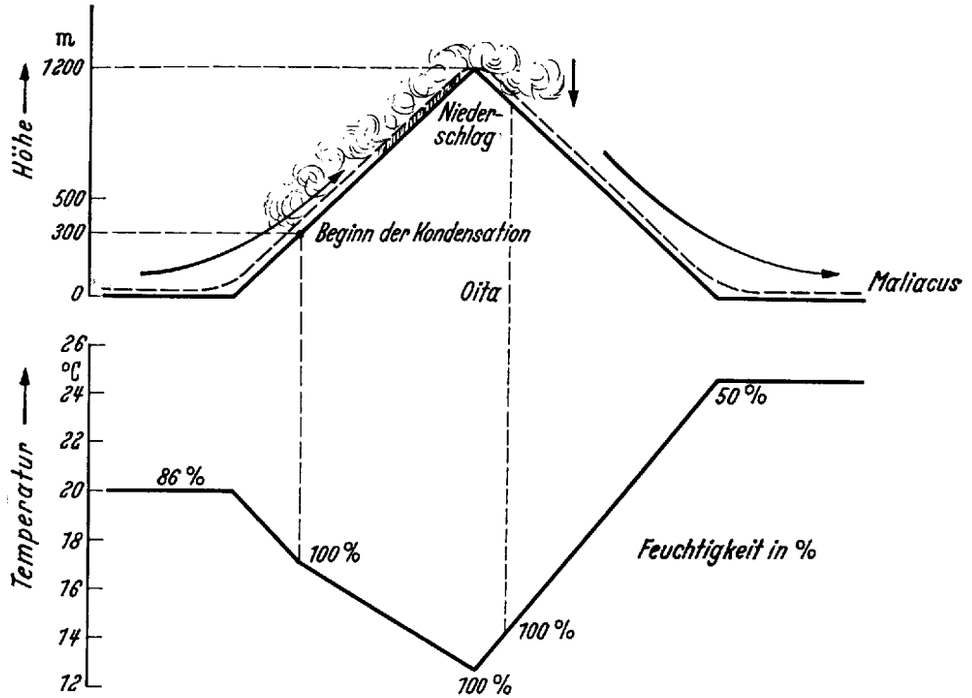

Fig. 6. Erwärmung und Trocknung der Luft auf der Leeseite der Berge bei Föhnströmung.

ten Begründung (die erst Zeile 7 einsetzt), daß die Schneeschmelze, aus welcher die Windmaterie aufdunstet, wegen der nächtlichen Kälte nicht eintreten könne, — *τὰς μὲν ἡμέρας πνέουσιν, τὰς δὲ νύκτας παύονται.* Aristot. probl. 26, 51 [60]. Theophr. *π. ἀν.* 11f. Plin. n. h. II 127. Alex. 98, 13. Olymp. 181, 1f. geben sämtlich ohne Zögern die aristotelische falsche Beziehung dieser periodischen Flauten auf die Etesien und die noch falschere Begründung weiter, ein Beweis, daß unsere Auseinandersetzung über alle Fragen der Windtheorie des Aristoteles auch die ganze nacharistotelische Zeit erledigt.

Gallio, der Bruder Senecas, sagte, daß die Schiffer die Etesien ‚verschlafen und weichlich' nannten, wiel sie sich nicht des Morgens zu erheben wüßten; nat. qu. V 11: *eo tempore incipiunt prodire, quo ne pertinax quidem aura est. quod non accideret, si ut auras, ita illos sol comminueret.* Das ist eine Polemik gegen meteor. II 5 p. 362 a 2—7: eine an falsche Stelle geratene Schlußweise Rehm Art. Etesiai o. Bd. VI S. 715 verzichtet auf die Äußerung eines Bedenkens gegen das aristotelische Argument.

Die Etesien entstehen aus einem zeitlich beachtlich konstanten antizyklonalen Witterungscharakter des Mittelmeergebietes (s. o. Abt. A) und haben als Zyklonenwinde keinen Anlaß, eine tägliche Periode der Intensität zu zeigen, vgl. Hann-Süring I 141. Eine solche kann aber durch Überlagerung von Land- und Seewindbildungen sich bemerklich machen, probl. 25, 15 p. 939, 10. Neumann-Partsch 98, 5 geben eine Mitteilung von Julius Schmidt über den Meltem (türkischer Name für die Etesien) wieder: ‚Recht selten weht er in der Nacht; meist erhebt er sich um 9 oder 10 h. a. (somnicolosus!), um nach 4 h. p. zu erlöschen.' Plin. a. O.: *Etesiae noctu desinunt flare, et a tertia diei hora oriuntur,* Mediterranean pilot IV 2 IV S. 2: 'The meltem moderates in the evening and freshes again in the morning.' Was haben die Alten nun beobachtet? Ich glaube, daß eine Verwechselung vorliegen kann mit der vom dalmatinischen Karst herabwehenden kalten und ungemein heftigen ‚Bora', einem Fallwindtypus, der in der Adria und am Schwarzen Meer auftritt (Noworossijsk): Baron F. Wrangel Bora, Wild Repert. f. Meteor. 5 nr. 4 (1876); Ztschr. d. österr. Ges. f. Meteor. (1876) 238—240. Die Bora hat eine ausgesprochene tägliche Periode mit einem Maximum um 7 h und einem Minimum um Mitternacht sowie um 14 h; Hann-Süring II (1943) 576.

Meine Annahme findet eine Stütze darin, daß die griechische Überlieferung die Minima der täglich periodisch veränderlichen Winde auf Mittag und auf Mitternacht ansetzt: Aristot. probl. 25, 4 938 a 24 *διότι ἡ νηνεμία ἐστὶν ἄερος στάσις, ἔστηκε δὲ μάλιστα, ὅταν κρατῇ ἡ κρατῆται, μαχόμενος δὲ κινεῖται· κρατεῖ μὲν οὖν μάλιστα μέσων νυκτῶν, κρατεῖται δὲ μεσημβρίας,* vgl. § 20 b. Ich habe dort die *στάσις* der Winde als eine möglicherweise beobachtete *συμμετρία* des Wärmeaustausches angedeutet. Nachstehende Hinweise können einen antiken Analogieschluß von den

Cardines des Jahres auf die Cardines des Tages — oder umgekehrt — als nicht ausgeschlossen erscheinen lassen: Aristot. meteor. II 8 p. 366 a 12ff. (bei Besprechung der Eintrittszeiten von Erdbeben), und Theophr. *π. ἀν.* 18. Das *κρατεῖσθαι* und *κρατεῖν* ist gegeben, wenn die Sonne um Mitternacht am entferntesten steht oder aber, wenn sie um Mittag am nächsten steht, vgl. probl. 15, 5 p. 911 b 1. Die Versuche von Ideler I 560 und von Neumann-Partsch 98 diese Stelle zu erklären, nehmen Regreß auf Beobachtungen an Land- und Seewinden. Aber Gell. noct. Att. II 22, 31 wirft eine interessante literarische Frage auf: *P. enim Nigidi in secundo librorum, quos de vento composuit, verba haec sunt: ‚Et ἐτησίαι et austri anniversarii secundo sole flant. Considerandum igitur est, quid sit secundo sole.'* Gellius meint: Wehen die Etesien und etesialen Südwinde entsprechend dem jährlichen Gang der Sonne? Oder entsprechend dem Tagesgang der Sonne? Wenn nicht hin und wieder hinsichtlich der ‚täglichen' Etesien von einem Schiffersprachgebrauch die Rede wäre, so könnte man vermuten, das Ganze sei ein grammatikalisches Mißverständnis aus Aristot. meteor. II 5 p. 361 b 27f. *⟨νηνεμίαι⟩ αἱ δὲ πλεῖσται καὶ ἐν ταῖς ἀνὰ μέσον ὥραις.* Aristot. meteor. II 5 p. 363 a 1 vergleicht die Etesien unmittelbar mit dem Phänomen der Land- und Seewinde: *ἔστι γὰρ ὥσπερ ἀπόγειον τὸ πνεῦμα τὸ βόρειον.* Alex. 106, 12 erläutert hierzu *ἀπόγεια δὲ λέγεται πνεύματα τὰ μὴ πολὺ τῆς χώρας ἀφ' ἧς ἄρχεται πνεῖν, προϊόντα,* darin hat der Kommentator auch nicht recht, denn Landwinde wehen bis 30 km und mehr auf See hinaus, und Seewinde bis weit über 30 km ins Land hinein, Conrad im Hdbch. d. Klimatol. II (1936) B 233..

C. Die Winde als Atmungsvorgang des Geokosmos. Hinsichtlich der Belegstellen muß ich auf Gilbert Ind. s. *ἀναπνοή* verweisen. Der Gedanke, daß der Kosmos aus dem unendlichen Pneuma das *κενόν*, wie einen Atemzug, ausschöpft als *ἀναπνοή* ist pythagoreisch nach Arist. phys. IV 6 p. 213 b 23f. Gilbert 667, 4 stellt mit Recht hierzu: Stob. I 18, 1 D. 316 b 15 *τὸν οὐρανὸν εἶναι ἕνα, ἐπεισάγεσθαι δὲ ἐκ τοῦ ἀπείρου χρόνον τε καὶ πνοὴν καὶ τὸ κενόν.* Roscher ist in Hinsicht auf die Versionen und Kommentare der Schrift von der Siebenzahl (a. O. 81, 160) geneigt, vorpythagoreischen Ursprung der Vorstellung des atmenden Kosmos anzunehmen. Harder Rh. Mus. XLVIII 439 überträgt die arabische Übersetzung: ‚Die Winde wehen in periodischer Wiederkehr, bewegen sich in unbestimmtem Umherirren und stellen dar das Einatmen und den stärkenden Luftzug.' Bei Aristoph. Nub. 627 finden wir schon die kosmische *ἀναπνοή* wie ein allgemein bekanntes Schagwort verwendet.

§ 30. Sonnenlauf und Winddrehung. Die Faustregel, daß der Wind aus derjenigen Gegend wehe, die dem jeweiligen Sonnenstand am nächsten liegt, wurde vom Sonnenlauf des Jahres auf denjenigen des Tages übertragen, so daß wir einen zeitlichen Windwechsel haben, morgens aus Osten, abends aus Westen: Ps.-Aristot. probl. 26, 33 p. 944 a 10ff. 26 p. 942 b 28. Theophr. *π. συμ.* c. 2, 10 p. 793 Schn.

Die Quelle der Lehre dürfte Aristot. meteor. II 6 p. 346 b 14 (vgl. Olympiod. 198, 17ff.) sein: *αἱ δὲ περιστάσεις γίνονται αὐτῶν καταπανομένων εἰς τοὺς ἐχομένους κατὰ τὴν τοῦ ἡλίου μετάστασιν, διὰ τὸ κινεῖσθαι μάλιστα τὸ ἐχόμενον τῆς ἀρχῆς. ἡ δὲ ἀρχὴ οὕτω κινεῖται τῶν πνευμάτων ὡς ὁ ἥλιος,* Plin. n. h. II 128. Diese Lehre hat lange nachgewirkt. Toaldo (1774) La meteorologia applicata all' agricultura: ‚In der Tat, wenn kein Hindernis vorhanden ist, machen die Winde den Kreislauf um den Horizont mit der Sonne.'

Gestirne und Windänderung: probl. 20, 12 p. 941 b 8f. (konform mit Theophr. *π. ἀν* 48) berichten: ein *ἐπισημαίνειν* der Gestirne bedeutet soviel wie ein Abdrehen — *μεταβολή* — des Windes, entweder auf die Richtung des Nachbarn zur Rechten oder in die Richtung des Gegenwindes, vgl. Galen comm. in Hippokr. *π. ἑβδ.* fol. 14 v. = Harder Rh. Mus. IIL (1893) 439, 2. Vor dem Siriusaufgang wehen die — borealen — Prodromoi (vgl. Böker Art. Prodromoi o. Bd. XXII S. 96f.); der hitzebringende Hundssternaufgang hat aber einen derart starken Einfluß im Sinne der Erzeugung heißer Südwinde, daß vorübergehend — 2 bis 3 Tage — diese letzteren von den ansonsten weit stärkeren und stetigeren Etesien nicht überwältigt werden können, aber nach kurzer Zeit setzen sich die nördlichen Etesien wieder durch: *νῦν δ' οὗτοι διακωλύουσιν* [scil. *τοὺς νοτίους ἀνέμους*].

Diese interessante, von Rehm Parap.-St. 131 literaturgeschichtlich untersuchte Stelle beweist, daß das *ποιεῖν* der Sternphasen in späterer Zeit immer mehr zum Grundgedanken für die Voraussage der Witterungsänderung wurde, vgl. Siegmund Günther Hdbch. d. Geophys. II (1899) über Astrometeorologie — auch die frühneuzeitliche — mit ausgiebiger Literaturangabe, vgl. G. Hellmann Beitr. z. Gesch. d. Meteor. III Veröff. Preuß. Meteor. Inst. nr. 315 (1922). E. Pfeiffer Stud. z. ant. Sterngl. (= Stoicheia II [1916]) passim.

§ 31. Das Abdrehen der Winde. Theophrast *π. συμ.* 2, 10 p. 793 Schn. berichtet von einer Regel, nach welcher ein Wind bestimmter Richtung im Laufe der Zeit seinen — vom Zentrum der Windrose gesehenen — rechten Nachbarn in Bewegung setzt, um dabei selber aufzuhören (vgl. Alex. 112, 26ff. Plin. n. h. II 128): *Ὅταν ... τὰ πνεύματα ἄλλ' αὐτὰ καταμαραν-θῶσι, μεταβάλλουσιν εἰς τοὺς ἐχομένους ἐπὶ δεξιά, ὥσπερ ἡ τοῦ ἡλίου ἔχει φορά.*

Ps. Aristot. probl. 26, 55 beschreibt den Vorgang: wenn der Apeliotes weht, setzt er die südlichen Winde in Bewegung, der Zephyros wird vom Südwinde angeregt und regt selber den Boreas an. Bei den Nordwinden beginnt und endigt der Umlauf der Winde um die Richtungen der Rose *τελευτᾷ γὰρ ἐνταῦθα ἡ περίοδος τῶν πνευμάτων,* vgl. *π. ἀν.* 52.

Einen Rest dieser wunderlichen Theorie treffen wir bei Isid. orig. XIII 11 nr. 10 *Corus est qui ab occidente aestiva flat, et vocatur Corus, quod ipse ventorum circulum claudat et quasi chorum faciat,* vgl. Kant Physische Geographie (1802) 282: „... pflegen die Winde, wenn sie von Norden nach Nordosten gehen, auf diese Weise den ganzen Zirkel von der Linken zur Rechten

zu absolvieren . . .' Die *μετάβασις καὶ περίστασις* der Winde findet also ebenso im Uhrzeigersinne statt, wie die Durchzählung in *ἀνέμων θέσεις* p. 973. 1521 ed. Berol. Umgekehrte Abfolge findet sich in der hippokratischen Schrift von der Siebenzahl Roscher a. O. 79 = Paris. 2142 *πνέουσιν . . . περιόδους ποιούμενοι καὶ κίνησιν ἀορίστῳ πλάνησι ἀνάπνοιαν καὶ πνεύματος ἰσχὺν ποιούμενοι*, es folgt die Durchzählung: von Osten — *ἀπὸ τοῦ θερμοῦ* — über Nord, West, Süd zum Ausgangspunkt zurück. Der obere zeitliche Verlauf der Änderung der Windrichtung entspricht guter meteorologischer Beobachtung. Wenn auch nicht die Winde gleich um 360° in einem Zug umlaufend umschlagen, so wird doch immer die Regel eingehalten, daß er seine Richtung im Uhrzeigersinne ändert, wenn eine Depressionszyklone über einen Ort südlich des Zentrums hinzieht und ihn nicht gerade mit dem Zentrum berührt, vgl. Günther 213: ‚Wenn die Depression sich nähert, springt der Wind über Südost und Süd nach Südwest um, und das Barometer fängt zu sinken an, obschon das Wetter noch einige Zeit heiter bleibt. Auf der Figur des § 26 ist das Abdrehen der Winde beim Vorüberzug einer Depressionszyklone zur Darstellung gebracht. Der Fall I zeigt sehr angenähert die in Korfu normalerweise herrschenden Verhältnisse (Neumann-Partsch 113), ein Beweis, daß die Depressionsbahn Vd Köppen und van Bebber (Börnstein Fig. 47) richtig von der Nordadria in Richtung Epirus und weiterhin Mittelgriechenland fortschreitend verzeichnet ist, wobei sie nordöstlich von Korfu vorbeizieht.

An den östlich dieser Bahn Vd liegenden Orten Griechenlands ist die ‚hippokratische' Drehung beobachtbar.

§ 32. Winde und Gezeiten. Ebbe — *ἄμπωτις* — und Flut — *πλήμμυρα* — haben je eine doppelte tägliche, monatliche und jährliche Periode, mit zwei Hochwassern und Niedrigwassern am Tage, mit Intensitätsmaxima zur Zeit der Neu- und Vollmonde und zur Zeit der Äquinoktien. Diese Beobachtungen werden — im großen und ganzen richtig — von Poseidonios bei Strab. III 173f. überliefert. Nach Aët. III 17, 1 D. 382 sollen dem Aristoteles und Herakleides die von der umlaufenden Sonne erregten, im Kreis geführten und sich wieder legenden Winde als die unmittelbaren Erzeuger der Wasserbewegung des Atlantik gelten.

Pytheas von Massilia (Zeitgenosse des Aristoteles) setzt die zunehmenden und abnehmenden Phasen des Mondes in unmittelbare Beziehung zu den Gezeiten: Aët. III 7, 3 D. 383 a 4ff. Berger Geogr. 291. 352. 561 spricht diesem die Erkenntnis des Mondeinflusses zu, vgl. R. Eisler Royal art of astrology (London 1946) 221. Die Stoiker kannten die Abhängigkeit der Gezeiten vom Mondlauf: *π. κόσμ.* 4 p. 396 a 25. Strab. IV 200. Cic. de div. II 14. Philostr. vit. Apollonii V 2. Gell. noct. Att. XI B 1, 4. Macrob. somn. Scip. I 6, 61 p. 508, 17ff. Eyss. Sen. de prov. 1. Plin. n. h. II 212. Der — wahrscheinlich nach Aristarch lebende — Mathematiker Seleukos aus Babylon schiebt als bewegungsübertragendes Element zwischen Mond und den Erdmeeren die Luft ein: Aët. III 17, 9 D. 383, 25ff. Alex. 117, 16. Er hat den Einfluß der Äquinoktialzeiten beobachtet: Strab. III 174, vgl. Gossen Art. Seleukos Nr. 38 o. Bd. II A S. 1249f. Nun finden wir bei Aristot. de gener. anim. IV 10 p. 777 b 24ff. eine interessante Abhandlung über den Einfluß der lunisolaren Periodizitäten auf Luft- und Meerbewegung: *ἔστι δὲ ἡ σελήνη ἀρχὴ διὰ τὴν πρὸς τὸν ἥλιον κοινωνίαν καὶ τὴν μετάληψιν τὴν τοῦ φωτός· γίνεται γὰρ ὥσπερ ἄλλος ἥλιος ἐλάττων· διὸ συμβάλλεται εἰς πάσας τὰς γενέσεις καὶ τελειώσεις*; und (vorstehend schon in Übersetzung gegeben): Z. 30ff. *. . . ὥσπερ γὰρ καὶ θάλατταν καὶ πᾶσαν ὁρῶμεν τὴν τῶν ὑγρῶν φύσιν ἱσταμένην καὶ μεταβάλλουσαν κατὰ τὴν τῶν πνευμάτων κίνησιν καὶ στάσιν, τὸν δ' ἀέρα καὶ τὰ πνεύματα κατὰ τὴν τοῦ ἡλίου καὶ τῆς σελήνης περίοδον, οὕτω καὶ τὰ ἐκ τούτων φυόμενα καὶ τὰ ἐν τούτοις ἀκολουθεῖν ἀναγκαῖον.* Ähnliche Auslassungen bei Theophr. *π. ἀν.* 17, vgl. Ideler meteor. vet. III 11 not. 12 p. 58ff. Nach Vorstehendem möchte ich schon für Aristoteles die Kenntnis der lunisolaren Hauptphasen als Erreger der Gezeiten voraussetzen. Belegstellen über den Wirkungsaustausch von Winden und Meer bei Berger Geogr. 289. Capelle Art. Gezeiten Suppl.-Bd. VII S. 208ff. bespricht im einzelnen die astrophysischen Gezeitentheorien der Alten; vgl. auch Forbiger I 584f. und Berliner-Scheel Art. Gezeiten 299. Seine Ausführungen (nach Reinhardt) über die Lehre des Poseidonios (S. 217, 41), daß der Mond das Pneuma in den wässerigen Teilen des Geokosmos ebenso beeinflusse wie in denjenigen der *ζῷα*, können wir auf Aristoteles zurückdatieren. Ich möchte sogar soweit gehen, anzunehmen, daß der Name des *Σελήνης ὄρος* (Ptol. geogr. IV 9), von welchem aus sich die Nilschwelle entwickeln solle (Olympiod. 94, 11 *ἐπειδὴ ἐν τοῖς Σεληνιαίοις ὄρεσι χιὼν ἀπόκειται, ἥτις ἀναλυομένη ἐν τῷ θέρει πλήμμυραν ποιεῖ τῶν ὑδάτων*) aus einer Analogiebetrachtung der Nilschwelle mit der oceanischen Flut seinen Namen bezogen hat und nicht aus dem kindlichen Vergleich mit einem von Wolken umzogenen Mond (nach Theophrast) Prokl. in Tim. 37 D. = I p. 121, 2ff. Diehl.

§ 33. Beobachtungsorte. Ich schließe mich der Meinung von Steinmetz 11, 2 an, daß die ältesten in die Literatur eingegangenen Windrichtungsaussagen wahrscheinlich aus Beobachtungen in der Troas stammen. Auffällig ist die Präponderanz des Boreas und Zephyros innerhalb der Gruppe der vier Hauptwinde bei Homer: beide wehen aus Thrakien Il. IX 5. XXIII 195. 230. Tallqvist 109. Die Sage verlegt die Heimat der Winde dorthin. Lantier Art. Venti, Dar.-Sagl. V 715 bf. Steuding Art. Windgötter, Myth. Lex. VI. Es deutet vieles darauf hin, daß auf dem Kap Sigeion eine Wetterstation war, deren Beobachtungen und Terminologie in der antiken Schiffahrt eine bedeutende Rolle spielte, vgl. Böker Art. Wetterzeichen Suppl.-Bd. IX. Verschiedene der späteren *ἄνεμοι καθολικοί* waren ursprünglich Berg-, Fluß-, Sumpf-, Seebuchten- oder Landebenenwinde, *ἄνεμοι τοπικοί*, die durch ihre relative Häufigkeit und auffallende physische Beschaffenheit in kleinem Wohnkreis den Anwohnern auffällig waren, auch dadurch wohl Anlaß zu personifizierenden Mythenbildungen gaben. Aus den Lokalisierungen

der verschiedenen Windnamen im ps.-aristot. Fragment *Ἀνέμων θέσεις*, p. 247f. Rose, ist zu ersehen, wie erstaunlich weite Wanderungen die Windnamen von ihren Ursprungsorten, an denen sie entstanden waren, zu bewältigen fähig waren. Aus unserer Tafel können wir entnehmen, wie stark die allgemeinen Windverhältnisse durch das örtliche Bodenprofil der Hafenstädte (Gebirge, Fjorde usw.) beeinflußt werden konnten. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß in einer *Ναυτικὴ Ἀστρολογία* (vgl. Diels Vorsokr. 11 B 1: Phokos von Samos), welche zum Teil einem ‚Segelhandbuch' entsprochen haben dürfte, diese Windanomalien der verschiedenen Küstengegenden verzeichnet waren.

Im Epilog zu den Phaseis der Fixsterne gibt Ptolemaios die Orte an, an welchen die Parapegmatisten angeblich ihre Beobachtungen gemacht hätten, op. astr. min. ed. Heiberg 1907, 66ff. Die Verläßlichkeit der Mitteilungen wird von Rehm (Parap.-St.) bestritten, mindestens hinsichtlich der Windstatistiken mit vollem Recht.

Wir müssen annehmen, daß es in den größeren Hafenstädten nicht nur kalendarisch, sondern auch topologisch orientierende Segelhandbücher (mindestens für die nähere Umgebung) gab, deren Angaben dazu beitrugen, daß bestimmte öfters erwähnte Winde im Laufe der Zeit innerhalb der Oikumene als Lokalwinde der betreffenden Stadt angesehen wurden, vgl. W. Kroll Art. Schiffahrt o. Bd. II A S. 410, 47. 414, 39ff.

[Rob. Böker.]

Abteilung C. Seestürme.

1. Übersicht über die historischen Seestürme in der Antike. In der folgenden Übersicht ist Vollständigkeit nicht angestrebt. Auf sie kommt es auch weniger an, weil von den tatsächlichen Seestürmen doch nur ein ganz geringer Teil eine literarische Fixierung in irgendeiner Form gefunden hat, was aus verständlichen Gründen nur dann der Fall war, wenn Menschen dabei in Gefahr kamen oder umkamen. Daß Schiffbruch ‚ein gewöhnliches Vorkommnis' war, betont bereits W. Kroll Art. Schiffahrt o. Bd. II A S. 412 in seinem kurzen Überblick über die ihr drohenden Gefahren (vgl. auch Miltner Suppl.-Bd. V S. 899 Art. Seekrieg). Eine Zusammenstellung der historisch bezeugten Seestürme liegt bisher noch nicht vor. Die hier gegebene Übersicht stützt sich auf meine Materialsammlungen zu einer (nicht veröffentlichten) Arbeit De religione veterum Graecorum et Romanorum ad tempestates et naufragia pertinente, zu der mich R. Herzog angeregt hatte; für spätere Ergänzungen stand mir u. a. das Gesamtmaterial des Thesaurus linguae Latinae zur Verfügung. Die hier vorgelegten Angaben lassen sich ohne Schwierigkeit zu der Vermutung ausweiten, daß die Seestürme im Mittelmeer alljährlich im Zeitraum der Antike Menschen in Gefahr brachten und auch Opfer forderten; auf jeden Fall findet die Aussage des Veget. epit. rei milit. IV 38 damit eine überaus klare Bestätigung: *procellis namque et fluctibus liburnae gravius quam vi hostium saepe perierunt.*

In der Übersicht sind nicht ausgewertet die Epigramme der Anthologia Palatina und die zahlreichen meist nur Einzelne betreffenden Inschriften, die von der Errettung aus Seenot künden, schon weil bei ihnen fast durchweg eine genauere Datierung unmöglich ist; nicht herangezogen sind ferner die Seebeben (in deren Zusammenhang meist starke Sturmfluten auftraten), weil sie von W. Capelle Art. Erdbebenforschung, Suppl.-Bd. IV S. 346ff., nachgewiesen sind. Nicht berücksichtigt sind schließlich alle rein poetischen und nicht auf historische Gegebenheiten zurückgehenden Erwähnungen von Seestürmen, für die ich besonders verweise auf: C. Liedloff De tempestatis, necyomanteae, inferorum descriptionibus, quae apud poetas Romanos primi p. Chr. saeculi leguntur, Diss. Leipzig 1884. S. W. C. Greene The sea in the greek poets, North American Review 1914, 427ff. Joh. Kahlmeyer Seesturm und Schiffbruch als Bild im antiken Schrifttum, Diss. Greifswald 1934. de Saint-Denis Le rôle de la mer dans la poésie Latine, Paris 1935. Albin Lesky Thalatta, der Weg der Griechen zum Meer, Wien 1947 (mit reichem Material). — Selbstverständlich wurden alle allgemeinen Erwähnungen von Seestürmen, Erörterungen von speziellen Seewinden und alle meteorologischen oder kalendarischen Notizen weggelassen, da sich diese auf allgemeine und meist jährlich wiederkehrende Erscheinungen beziehen, nicht aber auf die (im Vergleich mit der Menge der Naturerscheinungen doch) vereinzelten Fälle, in denen Menschen zu den Seestürmen in eine besondere Beziehung getreten sind. Umgekehrt aber kann die folgende Übersicht einen Eindruck davon vermitteln, daß die beobachtende und theoretische Beschäftigung antiker Menschen mit den Winden in hervorragendem Maße die auf See drohenden Gefahren mindern sollte.

Gegen die im Seesturm entfesselten Naturgewalten ist der Mensch in der Antike (und zu allen Zeiten) hilflos. Er fühlt hier seine Machtlosigkeit besonders stark (vgl. Kroll o. Bd. II A S. 409 und dazu noch etwa Polyb. I 37, 7ff. Sen. epist. 117, 31) und verhältnismäßig bald ist er mit seiner Kunst am Ende (vgl. z. B. Hom. Od. V 326. Ovid. fast. III 593; met. XI 537; trist. I 2, 32. Lucan. V 645. Sen. Agam. 507. Stat. Theb. III 29). Es ist daher nicht verwunderlich, daß die von den Winden aufgewühlte See für die Ausgestaltung mythischer Zusammenhänge, religiöser Vorstellungen und kultischer Formen immer wieder neue Anregungen gegeben hat. Auf das dazu im antiken Schrifttum vorhandene Belegmaterial kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht eingegangen werden, zumal es sehr viel umfangreicher ist als die folgende Übersicht, die lediglich eine gewisse Untermalung dafür darstellen kann. Die überlegene Macht der Winde anerkannte der Mensch ferner durch sein — im allgemeinen hilfreiches — Verhalten den Schiffbrüchigen gegenüber und gelegentlich auch durch Berücksichtigung in internationalen Verträgen. Dahin gehört vor allem der erste Vertrag zwischen Rom und Karthago, dem zufolge römischen Schiffen die Seefahrt über das Schöne Vorgebirge hinaus nicht gestattet war, wovon nur die durch Seesturm oder Feinddruck Verschlagenen ausgenommen wurden. Polyb. III 22, 5f. (zum Problem der Verträge s.

Schur Suppl.-Bd. V S. 362ff., vgl. dazu F. Taeger in Rom und Karthago [hrsg. von J. Vogt 1943] 54f. J. Vogt Die röm. Republik² 1951, 32f. — Zu dem später *Mercurii promonturium* genannten Vorgebirge s. Dessau o. Bd. VIII S. 692).

8. Jhdt. v. Chr., nach 750, vor um 735. Jonisches Meer. Der Chalkidier Theokles wird durch Seesturm an die Küste Siziliens verschlagen, wo er Naxos gründete. Ephoros FGrH II 82 frg. 137 Jacoby. Vgl. Freeman Gesch. Siziliens 48. Ziegler o. Bd. XVI S. 2065, 30. (Seesturm als Anlaß für die Lokalisierung einer neuen Kolonie dürfte auch in anderen Fällen ein beliebter Topos [jedenfalls späterer Geschichtsschreibung] gewesen sein; bestimmt in den Bereich der Sage gehört die Nachricht bei Thukyd. VI 2, 3 von den Phokern, die [nach dem Fall Troias] von Seestürmen nach Libyen und dann nach Sizilien verschlagen worden seien, vgl. Ziegler o. Bd. II A S. 2486, 7. Schiffbruch im Zusammenhang mit Gründungssagen findet sich z. B. für Sinope [Autolykos, Plut. Lucull. 23, 5. Vgl. Ruge o. Bd. III A S. 252, 48ff.]).

7. Jhdt. v. Chr. Aegaeisches Meer. Tod des Perikles, Schwagers des Archilochos, im Seesturm. Archiloch. frg. 10 D. 20 D. vgl. Crusius o. Bd. II S. 493, 31ff. Schmid-Stählin Gesch. d. griech. Lit. I 391.

um 660 v. Chr. Südliches Mittelmeer. Der Samier Kolaios wird von der Küste Ägyptens bis nach Tartessos verschlagen. Herodot. IV 152. vgl. Schoch Suppl.-Bd. IV S. 942. F. Altheim Italien und Rom II 98. A. Schulten Tartessos² 1950, 45. 96.

um 600 v. Chr. Mittelmeer, Raum Italien. Der Karer Euphemos wird durch Oststurm in den Ozean verschlagen. Paus. I 23, 7. Zur Datierung und zu Einzelheiten s. Ad. Schulten Tartessos² (1950) 20.

492 v. Chr. Athos. Schiffbruch der persischen Flotte des Mardonios. Herodot. VI 44f. 95; VII 189. Ailian. var. hist. I 15. Vgl. G. Busolt Gr. G. II² 569. Obst o. Bd. XIV S. 1655, 20. F. Taeger Das Altertum⁴ 1950, 259. H. Bengtson Gr. G. 1950, 146.

480 v. Chr. Hellespont. Brücken der Perser durch Sturm zerstört, Xerxes läßt den Hellespont peitschen. Herodot. VII 34. vgl. Oberhummer o. Bd. VIII S. 190.

480 v. Chr. Kap Malea. Korkyräische Schiffe können wegen der stürmischen Etesien nicht weitersegeln. Herodot. VII 168. Busolt Gr. G. II² 659; allgemein vgl. Bölte o. Bd. XIV S. 862.

480 v. Chr. Vorgebirge Sepias. Scheitern der persischen Flotte. Drei Tage Seesturm an der Küste zwischen Kasthaneia, Sepias und den Ipnoi. Herodot. VII 183. 188f. Strab. IX 443. Pausan. VIII 27, 14. Diodor. XI 12, 3. vgl. Busolt Gr. G. II² 679. Stählin o. Bd. II A S. 1544.

480 v. Chr. Koila (Euböa). Schiffbruch des persischen Umgehungsgeschwaders. Herod. VIII 7. 13. 14. vgl. Geiger o. Bd. XI S. 1048. H. Bengtson Gr. G. 157. Über die Örtlichkeit s. auch C. Neumann-J. Partsch Physikal. Geogr. von Griechenland 145f.

480 v. Chr. Artemision. Nach der Seeschlacht Seesturm. Herodot. VIII 12, vgl. Busolt Gr. G. II² 683.

480 v. Chr. Vor der Schlacht bei Himera. Meer um Sizilien. Überfahrt der karthagischen Flotte von Afrika nach Himera, Seesturm, Verluste. Diod. XI 20, 3. vgl. A. Holm Gesch. Siciliens im Altertum I (1870) 206.

480 v. Chr. Nach der Schlacht bei Himera. Meer um Sizilien. Rest der karthagischen Schiffe im Seesturm vernichtet. Diod. XI 24, 2. Holm Gesch. Sic. I 207. Allgemein vgl. Ziegler o. Bd. VIII S. 1616.

480 v. Chr. Küstengewässer vor Eion (Makedonien). Unglaubwürdige Fabel von der Rückfahrt des Xerxes im Seesturm. Herodot. VIII 118, vgl. G. Busolt Gr. G. II² 713, 2.

480 v. Chr. Hellespont. Brücken der Perser durch Herbststürme zerstört. Herodot. VIII 117. 130. IX 3. 108. Vgl. Busolt Gr. G. II² 714.

480/79 v. Chr. Chalkidike. Seebeben an der Westküste der Halbinsel Pallene (Herodot. VIII 129. Vgl. Capelle Suppl.-Bd. IV S. 348 [allerdings mit falscher Datierung]), in dessen Verlauf Artabazos bei der Belagerung von Poteidaia durch eine Sturmflut Verluste hat, vgl. Busolt Gr. G. II² 714. Judeich o. Bd. II S. 1298, 60ff.

479 v. Chr. Vorgebirge Lekton (vgl. Bürchner o. Bd. XII S. 1889). Die Flotte der Hellenen wird auf ihrer Fahrt nach dem Hellespont durch Stürme aufgehalten. Herodot. IX 114.

ca. 465—463 v. Chr. Nördliche Aegaeis, Thasos. Themistokles wird auf der Fahrt von Pydna nach Kleinasien (Ephesos) durch einen Seesturm zur Notlandung auf Thasos gezwungen, wo er den Belagerungstruppen der Athener beinahe in die Hände gefallen wäre. Die Quellen berichten von einem Sturm bei Naxos: Thukyd. I 137, 2. Corn. Nep. Them. 8, 6f. Aristodem. 10, 3. Polyain. I 30, 8. Bei Plut. Them. 25 heißt es aber: *εἰς Θάσον*. Bei Thukydides ist demnach Naxos mit J. Steup (bei J. Classen Thuk. I 454) als Korruptel von Thasos anzusehen. Diese Emendation, der auch U. v. Wilamowitz Aristot. u. Athen I 150 folgt, hat Ed. Meyer Gesch. d. Altert. III 524 wieder bestritten, vgl. U. Kahrstedt o. Bd. V A S. 1695. Mit F. Taeger Ein Beitrag zur Gesch. der Pentekontaetie 1932, 9, 8 wird man jedoch die Angabe des Thukydides über Naxos verwerfen müssen, weil Themistokles zu Artaxerxes nach Persien kam, der ab 465/4 regierte (vgl. Judeich o. Bd. II S. 1312), der Abfall von Naxos aber schon zwischen 475 und 470 anzusetzen ist, Thukyd. I 98, 4. Taeger a. O. (Datierung ins J. 466 bei Herbst o. Bd. XVI S. 2089). Themistokles wurde aber erst 470 aus Athen verbannt (vgl. Kahrstedt o. Bd. V A S. 1693) und verbrachte die folgende Zeit in verschiedenen Ländern, um sich endlich nach Persien einzuschiffen. Bei dieser Seefahrt kommt er nach Thasos, dessen Abfall nach Thuk. I 100, 2—101, 3 in die Zeit vom Winter 466/5 bis

Sommer 463 fällt, s. F. v. Hiller o. Bd. VA S. 1315.

431 v. Chr. Jonisches Meer, Küste vor Elis, Phea. Seesturm überrascht Flotte der Athener. Thuk. II 25, 4, vgl. Bölte o. Bd. XIX S. 1912.

429 v. Chr. Meer bei Kreta. Seesturm. Thuk. II 85, 6 (mit den Ausführungen von Classen-Steup z. St.). Zu kurz Kirsten o. Bd. XXI S. 1371, 5ff.

427 v. Chr. Meer bei Kreta. Lakedämonische Flotte wird durch Seesturm verschlagen. Thuk. III 69, 1.

425 v. Chr. Westküste der Peloponnes, Pylos. Athenische Schiffe unter Demosthenes werden durch Seesturm zurückgehalten. Thuk. IV 3, 1, vgl. Swoboda o. Bd. V S. 164.

424 v. Chr. Westküste der Peloponnes. Athener fürchten, durch die Winterstürme von ihrer auf Sphakteria liegenden Besatzung abgeschnitten zu werden. Thuk. IV 27, 1.

415 v. Chr. Ort fraglich. Diagoras von Melos findet seinen Tod durch Schiffbruch. Nur bei Athen. XIII 611 a. b bezeugt. Zur Datierung s. Wellmann o. Bd. V S. 310.

414 v. Chr. Messene. Athenische Flotte liegt dreizehn Tage still infolge von Seestürmen. Thuk. VI 74, 2. 75, 2.

414 v. Chr. Tarentinischer Busen. Gylippos im Seesturm. Thuk. VI 104, 3. Vgl. Niese o. Bd. VII S. 1967.

412 v. Chr. Vor Klazomenai. Flotte des Astyochos wird wegen widriger Winde auf den vorliegenden Inseln festgehalten. Thuk. VIII 31, 3f. (vgl. Niese o. Bd. II S. 1873).

412 v. Chr. Aegaeisches Meer, vor Chios. Dieselbe Flotte im Seesturm. Thuk. VIII 32, 1.

412 v. Chr. Aegaeisches Meer, Mimas (kleinasiat. Westküste, vgl. Keil o. Bd. XV S. 1713). Drei athenische Schiffe erleiden Schiffbruch, Thuk. VIII 34, 5.

411 v. Chr. Aegaeisches Meer, Raum um Delos. Spartanische Flotte im Seesturm. Thuk. VIII 80, 3.

411 v. Chr. Aegaeisches Meer, kleinasiatische Westküste. Mindaros (vgl. Ehrenberg o. Bd. XV S. 1767ff.) mit einer Flotte Spartas auf der Fahrt nach dem Hellespont in einem Seesturm bei Ikaros. Thuk. VIII 99.

411 v. Chr. Aegaeisches Meer, Athos. Spartanische Flotte unter Epikles (s. Kirchner o. Bd. VI S. 117 Nr. 4) erleidet auf der Fahrt von Euböa nach dem Hellespont Schiffbruch. Ephoros frg. 121 (= Diod. XIII 41, 2f.). Vgl. Busolt Gr. G. II³ 569, 4. Ehrenberg o. Bd. XV S. 1768, 40ff.

ca. 411—408 v. Chr. Ort unbekannt. Tod des Protagoras durch Schiffbruch. Nur aus der unsicheren Ausdrucksweise Plat. Theait. 171 D zu entnehmen. vgl. Ed. Zeller Die Philosophie d. Griechen I 2⁶, 1298, 1. K. v. Fritz o. Bd. XXIII S. 911 datiert etwas früher (‚wahrscheinlich zur Zeit des archidamischen Krieges').

406 v. Chr. Aegaeisches Meer, Arginusen. Nach der für die athenische Flotte siegreichen Seeschlacht gegen die Spartaner Seesturm. Es folgt die Verurteilung der siegreichen Feldherren in Athen. Xenoph. hell. I 6, 35. Diod. XIII 100, 2f. Lys. or. 12, 36; weitere Quellen bei Hirschfeld o. Bd. II S. 718 nachgewiesen. Vgl. Ed. Meyer G. d. Altert. IV 646. H. Bengtson Gr. G. 1950, 232, 2 (mit der dort genannten weiteren Literatur). Stenzel o. Bd. III A S. 813, 8.

5. Jhdt. v. Chr. Zeit und Ort unbestimmt. Hippasos aus Metapont, ein älterer Pythagoreer kommt bei einem Schiffbruch um. Clem. Alex. strom. V 58 p. 680 P (4 D). (Auf die Proklos-Scholien [Knoche Untersuchungen über die neu aufgefundenen Scholien des Proklos, 1865, 23] als Quelle verweist außerdem E. Hoppe Mathem. u. Astron. im klass. Altert., 1911, 99). Vgl. Wellmann o. Bd. VIII S. 1687 Nr. 15. B. L. van der Waerden Die Astronomie der Pythagoreer (Verh. koninkl. Nederl. Akad. Wetensch., Afd. Natuurk. 1. R., XX nr. 1, 1951) 9.

nach 399 v. Chr. Mittelländisches Meer. Schiffbruch des Aristipp (vgl. Natorp o. Bd. II S. 903). Nach Vitruv. VI praef. 1 bei Rhodos, nach Galen. exhort. 5 (I 8 Kühn) bei Sizilien, vgl. Ed. Zeller Die Philos. der Griechen II 1, 339, 1.

390 v. Chr. Jonisches Meer, Nähe von Rhegion. Flotte des Dionysios von Syrakus im Seesturm, sieben Schiffe scheitern an der Küste Italiens. Diod. XIV 100, 4. A. Holm Gesch. Siciliens im Altertum II 129 (zur Lage s. Niese o. Bd. V S. 892).

382/1 v. Chr. Tarentinischer Meerbusen, Thurioi. Dionysios von Syrakus hat im Seesturm Verluste. Ailian. var. hist. XII 61 (weitere Quellen bei Nissen o. Bd. V S. 895); vielleicht ist dieser Seesturm mit A. Holm Gesch. Siciliens II 134 auch erst ins J. 379 zu datieren. Zum Boreas-Kult der Einwohner von Thurioi als Dank vgl. Wernicke o. Bd. III S. 722, 32ff.

373 v. Chr. Golf von Korinth, Helike (und Bura). Seebeben mit Flutwelle zerstört die beiden Städte. Aristot. met. I 6, 343 b (weitere Nachweise bei Capelle Suppl.-Bd. IV S. 350), vgl. H. Bengtson Einführung i. d. alte Gesch.² 1953, 34.

361 v. Chr. Aegaeis Stürme. Demosth. or. 50, 23 p. 1214.

357 v. Chr. Südküste Siziliens. Dion wird durch einen Seesturm nach Nordafrika verschlagen. Plut. Dion 25. Vgl. Niese o. Bd. V S. 838.

356 v. Chr. Aegaeis, nordöstliche Gewässer. Infolge eines Sturmes wollen sich die Mitfeldherrn des Chares, vor allem Iphikrates, nicht in eine Seeschlacht einlassen, die dann doch bei Embata stattfindet. Diod. XVI 21, 3f. Vgl. Kirchner o. Bd. III S. 2126, 1ff. Bürchner o. Bd. V S. 2486. Kahrstedt o. Bd. IX S. 2021, 5ff.

332 v. Chr. Syrische Küste, Tyros. Seesturm während der Belagerung der Stadt durch Alexander. Curt. Ruf. IV 3, 16.

325 v. Chr. Indusdelta südlich von Pattala. Alexander d. Gr. hat bei der Fahrt zur Indusmündung Verluste durch den Südwestmonsun. Arrian. VI 18, 4ff. Weiteres bei Kaerst o. Bd. I S. 1431, 50ff. Vgl. U. Wilcken

Alexander d. Gr. 183. J. G. Droysen Gesch. Alex. d. Gr. 203 (Ausgabe von E. Bayer 1952, 379).

um 314 v. Chr. Mittelmeer, Aegaeis (?). Zenon aus Kition, der Begründer der Stoa, soll infolge eines Schiffbruchs nach Athen gekommen sein. Diog. Laert. VII 1—5. 28, 31. Datierung ins J. 312 bei P. Barth-A. Goedeckemeyer Die Stoa[6] 1946, 12.

311 v. Chr. Meer zwischen Karthago und Sizilien. Schiffbruch der karthagischen Flotte des Hamilkar. Diod. XIX 106, 3 (zur Lage s. Lenschau o. Bd. VII S. 2301 Nr. 5). F. Taeger Das Altertum[4] 1950, 467.

296 v. Chr. Aegaeis. Demetrios Poliorketes gerät auf der Fahrt von Asien nach Athen in einen Seesturm und erleidet schwere Verluste. Plut. Demetr. 33, 2. Vgl. Kaerst o. Bd. IV S. 2784. H. Berve Gr. G. II 232.

280 v. Chr. Ionisches Meer. Pyrrhus erleidet bei einem Truppentransport nach Unteritalien durch Seesturm große Verluste. Zonar. VIII 2, 12. vgl. Th. Mommsen R. G. I 394. U. v. Hassell Pyrrhus 1947, 42.

275 v. Chr. Ionisches Meer. Flotte des Pyrrhos im Seesturm, starke Verluste (Plünderungsgut aus den Schätzen der Persephone — zum Kult in Lokroi Epizephyrioi vgl. Brauninger o. Bd. XIX S. 965). Liv. XXIX 18, 5. Cass. Dio frg. 40, 48 (ed. Boissevain I p. 137). vgl. Mommsen R. G. I 408f. U. v. Hassell Pyrrhus 65.

264 v. Chr. Straße von Messina, Messana-Rhegion. Der Kriegstribun C. Claudius (vgl. Münzer o. Bd. III S. 2669 Nr. 18) wird von einem Seesturm überrascht. Zonar. VIII 8, 10. vgl. Mommsen R. G. I 514. E. Kornemann R. G. I 188.

259 v. Chr. Tyrrhenisches Meer. Die Flotte des Consuls L. Cornelius Scipio wird auf der Expedition gegen die Sarden und Korsen beinahe vom Sturm vernichtet. Weihung des Tempels der Tempestates in Rom im Anschluß daran. CIL I² 8, 9 (Diehl Altlatein. Inschr. 541). Ovid. fast. VI 193. Vgl. Münzer o. Bd. IV S. 1428 Nr. 323. Koch o. Bd. V A S. 479f.

255 v. Chr. Zwischen Sizilien und Afrika. Flotte der römischen Consuln Ser. Fulvius Nobilior und M. Aemilius Paullus (vgl. A. Degrassi Fasti cons.: Inscr. Ital. XIII 1 [1947] 434) im Seesturm. Zonar. VIII 14, 2 (Cass. Dio ed. Boissevain I p. 162). — Polyb. I 37. Diod. XXIII 28, 1 berichten für das gleiche Jahr das Scheitern der Flotte bei Kamarina auf Sizilien (vgl. Ziegler o. Bd. X S. 1805, 61ff.). Beide Gruppen der Überlieferung berichten von dem gleichen Seesturm. Vgl. Mommsen RG I 526. Meltzer Gesch. d. Karthager II 308. F. Taeger Das Altertum[4] 1950, 567.

253 v. Chr. Tyrrhenisches Meer. Schiffbruch der römischen Flotte unter den Consuln Cn. Servilius Caepio und C. Sempronius Blaesus. Schwere Verluste. Polyb. I 39, 6. Zonar. VIII 14, 6 (Cass. Dio ed. Boissevain I 163). Vgl. Mommsen RG I 527. Münzer o. Bd. II A S. 1368 Nr. 28.

250 v. Chr. Westküste Siziliens, Lilybaion. Ein heftiger Sturm wird von den Belagerten dazu ausgenutzt, die Werke der Römer zu verbrennen. Polyb. I 48, 2.

249 v. Chr. Südküste Siziliens, Kamarina (Phintias). Die römische Flotte unter dem Consul L. Iunius Pullus erleidet vernichtenden Schiffbruch, Polyb. I 54, 6. Diod. XXIV 1, 9. Weitere Quellen bei Münzer o. Bd. X S. 1080f. Nr. 133. Vgl. E. Kornemann R. G. I 197.

245 v. Chr. Libysches Meer, Insel Aegimurus (vor Karthago). Schiffbruch der Consuln M. Fabius Buteo und C. Atilius Bulbus. Nur bei Flor. epit. I 18, 30 überliefert. Vgl. Meltzer Gesch. d. Karthager II 582. Die Nachricht ist sehr verdächtig, s. Münzer, o. Bd. VI S. 1760, 15ff.

241 v. Chr. Westküste Siziliens, Aegatische Inseln. Am Morgen des Schlachttages weht ein für Hanno günstiger, für die Römer unter C. Lutatius Catulus ungünstiger starker, sturmartiger Westwind. Polyb. I 60, 6ff. Weitere Quellen und Näheres bei Münzer o. Bd. XIII S. 2069, 55ff. Hülsen o. Bd. I S. 476, 20ff.

240 v. Chr. Libysches Meer, vor Karthago. Nachschubflotte für Karthago geht in einem Seesturm unter. Polyb. I 82, 6.

218 v. Chr. Tyrrhenisches Meer. Flotte der Karthager durch Seestürme verschlagen. Liv. XXI 48, 1. 5. Vgl. Lenschau o. Bd. VIII S. 1510, 58ff.

215 v. Chr. Westliches Mittelmeer. Eine karthagische Flotte unter Hasdrubal Calvus, die sich auf dem Wege von Karthago nach Sardinien befindet, wird nach den Balearischen Inseln verschlagen Liv. XXIII 34, 16. 40, 6. Vgl. Lenschau o. Bd. VII S. 2474 Nr. 9.

206/05 v. Chr. Meer zwischen Karthago und Sardinien. Eine karthagische Flotte mit Lebensmitteln und Verstärkungen für Hannibal wird nach Sardinien verschlagen: Appian. Hann. 54. Liv. XXVIII 46, 14 (Coelius frg. 33 Peter. Val. Ant. frg. 26). Vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1809, 40ff.

204 v. Chr. Nordafrikanische Küste. Lediglich nach der Darstellung des Coel. Antip. frg. 40 Peter soll die Flotte Scipios bei der Überfahrt nach Afrika in einen Seesturm gekommen sein. Anders Liv. XXIX 27, 10—15. Vgl. Henze o. Bd. IV S. 1467, 3ff.

203 v. Chr. Meer zwischen Sizilien und Afrika. Eine Proviantflotte unter Cn. Octavius gerät in einen Seesturm und wird an der afrikanischen Küste zerstreut. Liv. XXX 24, 6ff. Vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 1809, 58ff. E. Kornemann Weltgesch. d. Mittelmeerraumes I (1948) 279.

202 v. Chr. Tyrrhenisches Meer, Raum Elba. Römische Flotte unter dem Consul Ti. Claudius Nero gerät in einen Seesturm. Liv. XXX 39, 2. Cass. Dio frg. 57, 75. Zonar. IX 14, 1. Vgl. Münzer o. Bd. III S. 2777, 2ff.

200 v. Chr. Aegaeis, bei der Insel Ikos. Eine römische Flotte wird durch Seestürme einige Tage aufgehalten. Liv. XXXI 45, 11.

200 v. Chr. Sinus Euboicus (Koila). Furcht vor den berüchtigten herbstlichen Aequinoctialstürmen veranlaßt die römische Flotte unter

dem Legaten Apustius (s. Klebs o. Bd. II S. 291 Nr. 2) zur Abfahrt. Liv. XXXI 47, 1.

196 v. Chr. Östliches Mittelmeer. Antiochos erleidet an der kilikischen Küste Schiffbruch (am Saros-Fluß, vgl. dazu Ruge o. Bd. II A S. 34 Nr. 2). Liv. XXXIII 41, 7. Zonar. IX 18, 10. Vgl. Wilcken o. Bd. I S. 2465, 40ff.

um 193 v. Chr. Ort unbekannt. Mago soll — nach einer Version — durch Schiffbruch ums Leben gekommen sein. Corn. Nep. Hann. 8, Vgl. Ehrenberg o. Bd. XIV S. 504, 30ff.

191 v. Chr. Aegaeis, Delos. Die römische Flotte unter C. Livius Salinator wird durch widrige Winde zurückgehalten. Liv. XXXVI 43, 1. Vgl. Münzer o. Bd. XIII S. 889, 25ff., wo auch weitere Quellen verzeichnet sind. T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 353.

190 v. Chr. Aegaeis, Raum um Samos. Römische Flotte im Seesturm, den Polyxenidas (vgl. Lenschau o. Bd. XXI S. 1851, 48ff.) vergeblich zu einem Kampf gegen die Römer auszunützen sucht. Liv. XXXVII 13, 1ff.

190 v. Chr. Südküste Kleinasiens, Lykien, vor Patara. C. Livius Salinator gerät mit der römischen Flotte vor der Einfahrt in den Hafen in einen Sturm. Liv. XXXVII 16, 4.

190 v. Chr. Aegaeis, Küstengebiet der Troas. Flotte des Eumenes wird durch Stürme am Vorgebirge Lekton (s. Bürchner o. Bd. XII S. 1889) festgehalten. Liv. XXXVII 37, 4.

168 v. Chr. Adriatisches Meer. Misagenes, Sohn des Massinissa, gerät mit seiner Flotte in einen Seesturm. Liv. XLV 14, 8. Val. Max. V 1, 1d. Vgl. W. Kroll o. Bd. XV S. 2029f.

148 v. Chr. Offenes Meer. M. Claudius Marcellus kommt durch Schiffbruch um. Cic. Pis. 44; div. II 14; de fato 33. Liv. epit. L. Weitere Quellen s. Münzer o. Bd. III S. 2760, 5ff. und T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 462.

138 v. Chr. Ptolemais. Woge eines Seebebens vernichtet eine Truppenabteilung, vgl. Capelle Suppl.-Bd. IV S. 857.

vor 113 v. Chr. Nordsee. Sturmflut, durch die die Kimbern (und Teutonen) aus ihrer Heimat in Jütland zur Auswanderung veranlaßt wurden. Posidon. frg. 28, 6, 19 (FGrH II A 238). 31 (II A 240) = Strab. II 102 C. VII 292f. (vgl. dazu Jacoby FGrH II C 177, 180). Flor. I 38, 1. Ammian. XV 9, 4. Paul. Fest. 17. Vgl. Ihm o. Bd. III S. 2547. Ed. Norden German. Urgesch. in Tac. Germ. 1920, 297. (Vielleicht ist entgegen diesen Nachrichten über eine Sturmflut auch an ein Seebeben zu denken, da Appian. Ill. 4 als Veranlassung der Auswanderung ein Erdbeben nennt.) Aus der neueren Literatur verweise ich auf: L. Schmidt Zur Kimbern- und Teutonenfrage, Klio XXII (1928) 100f.; Gesch. d. deutsch. Stämme, Westgermanen I (1938) 5f. W. J. Beckers Rhein. Mus. N. F. LXXXVIII (1939) 52ff. E. Kornemann Weltgesch. des Mittelmeerraumes I (1948) 375f. Reinhardt o. Bd. XXII S. 673, 44ff. Eine Datierung der Sturmfluten auf etwa 120 v. Chr. findet sich bei U. Noack Nordische Frühgeschichte 1941, 45.

um 104 v. Chr. Wahrscheinlich Mittelmeer. Cn. Servilius Caepio verliert im Schiffbruch sein Leben. Quellen bei Münzer o. Bd. II A S. 1782, vgl. dazu jetzt T. R. S. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 556 mit Anm. 6.

um 100 v. Chr. Nordafrikanische Küstengewässer. Scheitern eines athenischen Frachtschiffes. CIL I² 2394f., vgl. Münzer o. Bd. XX S. 2186, 53ff.

80 v. Chr. Aegaeis, Delos. Seesturm, Schiffbruch. Die von Verres geraubten Tempelschätze werden ans Land geworfen. Cic. Verr. act. II 1, 46. Vgl. Drumann-Groebe G. R. II² 484.

72 v. Chr. Schwarzes Meer, Südwestküste. Schiffbruch der Flotte des Mithridates, hohe Verluste. Sall. ep. Mithr. 14 (= hist. IV 69, 14, vgl. Maurenbrecher zu hist. III 54f.). Flor. epit. I 40, 18. Weitere Quellen und die Zusammenhänge bei Münzer o. Bd. XV S. 2184, 15ff. Vgl. Wells Philol. XCII (1938) 426, 32.

66 v. Chr. Ionisches Meer, vor Brundisium. Cato Uticensis im Seesturm (Asche seines Stiefbruders Servilius Caepio an Bord). Plut. Cato min. 15, 4. Vgl. Drumann-Groebe G. R. V² 166f. Miltner o. Bd. XXII S. 171.

66 v. Chr. Meer um Kreta (Hierapydna). Aristion und Octavius geraten in einen Seesturm und werden unter Verlust vieler Leute ans Land geworfen. Cass. Dio XXXVI 19, 2. Vgl. Bürchner o. Bd. VIII S. 1407, 20ff. Münzer o. Bd. XVII S. 1819 Nr. 27.

62 v. Chr. Nordsee. Q. Caecilius Metellus Celer, Statthalter der Gallia Cisalpina (s. o. Bd. III S. 1209 Nr. 86), erhält von germanischen Stämmen ‚Inder', die durch Stürme an die germanische Küste verschlagen worden seien. Plin. n. h. II 170. Mela III 45. Wahrer Untergrund, mit den Indern hat aber des Plinius Gewährsmann (Nepos frg. 7 Peter) sicher das Richtige nicht getroffen, vgl. Ed. Norden German. Urgesch. 1920, 200, 2. L. Schmidt Die Westgermanen 1938, 155f.

56 v. Chr. Atlantischer Ozean, Westküste Galliens, Caesars Flotte kann wegen starker Stürme nicht gegen die Flotte der Veneter operieren. Caes. bell. Gall. III 12, 5. Vgl. G. Walter Caesar (1955) 221. Merlat o. Bd. VIII A S. 749, 41ff.

56 v. Chr. Mittelmeer. M. Porcius Cato erleidet bei seiner Rückkehr von Kypros Schiffbruch. Cass. Dio XXXIX 23, 3. Vgl. Drumann-Groebe G. R. III² 249f. Miltner o. Bd. XXII S. 182, 34ff.

55 v. Chr. Kanal. Caesars Flotte gerät bei der Überfahrt nach Britannien in einen Seesturm. Caes. bell. Gall. IV 28, 2. Suet. Iul. 25. Cass. Dio XXXIX 52, 1. Flor. epit. I 45, 17.

55 v. Chr. Kanal. Caesars Flotte hat durch Stürme sogar im Hafen Verluste. Caes. bell. Gall. IV 29, 2f.

54 v. Chr. Tyrrhenisches Meer. Heftige Stürme, die mutmaßlich ein Ansteigen des Tiber in Rom verursachten. Cass. Dio XXXIX 61, 1.

54 v. Chr. Kanal. Caesars Flotte hat — vermutlich durch eine Springflut — starke Verluste. Caes. bell. Gall. V 10, 2f. (mit der Anm. von Meusel z. St.). Cass. Dio XL 2, 3.

50 v. Chr. Ionisches Meer. Ciceros Fahrt wird durch Seestürme öfters unterbrochen. Cic. fam. XVI 9, 1. vgl. Gelzer o. Bd. VII A S. 988, 41ff. (vgl. ebd. S. 987, 32f. sowie die sorgfältig mit Quellen untermauerten Ausführungen über die Abneigung Ciceros gegen Seefahrten und seine Furcht vor Stürmen bei Drumann-Groebe G. R. VI² 429).

48 v. Chr. Adriatisches Meer. Caesars berühmter Versuch einer Überfahrt von Epiros nach Brundisium muß wegen eines Sturmes aufgegeben werden. Appian. bell. civ. II 57, 235ff. Cass. Dio XLI 46, 3. Lucan. Phars. V 560—702. Plut. Caes. 37; Pomp. 65. Flor. epit. II 13 (IV 2), 35ff. Weitere Quellen bei Groebe o. Bd. X S. 231, 65ff. Vgl. Drumann-Groebe G. R. II² 484. L. Berlinger Beiträge z. inoffiziellen Titulatur der röm. Kaiser, Diss. Breslau 1935, 13f. M. Gelzer Caesar⁴ 1942, 248f.

48 v. Chr. Adriatisches Meer, Brundisium. Nach der Aufgabe der Blockade von Brundisium durch L. Scribonius Libo verhindert ein plötzlich einsetzender Seesturm ein Auslaufen des Antonius aus Brundisium und die Fahrt nach der illyrischen Küste zur Unterstützung Caesars. Cass. Dio XLI 48, 4, weitere Quellen bei Groebe o. Bd. I S. 2597, 25ff., dazu nun T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 280.

48 v. Chr. Adriatisches Meer. Seesturm, der die Flotte des Antonius und die diese verfolgenden feindlichen Schiffe bis Lissos treibt. Caes. bell. civ. III 26, 2ff. 27, 2. Von der verfolgenden Flotte unter Coponius (s. Münzer o. Bd. IV S. 1215 Nr. 3) gingen 16 rhodische Schiffe unter.

47 v. Chr. Mittelmeer. Caesar hat stürmische Überfahrt nach Afrika. Cass. Dio XLII 56, 1, vgl. E. Kornemann R. G. II 66.

47 v. Chr. Nordafrikanische Küste. Caesar hat stürmische Fahrt nach Hadrumetum. Cass. Dio XLII 58, 2. Vgl. Groebe o. Bd. X S. 241, 4ff.

47 v. Chr. Ebromündung. Schiffbruch und Tod des Q. Cassius Longinus im Seesturm. Bell. Alex. 64, 3. Vgl. Münzer o. Bd. III S.1740f. Nr. 70.

46 v. Chr. Mittelmeer. Die Unterstützungen Caesars kommen auf der Fahrt nach Afrika in einen Sturm. Cass. Dio XLIII 4, 3.

46 v. Chr. Mittelmeer. Kriegschiffe der Pompeianer werden auf der Fahrt nach Spanien nach Afrika (Hippo Regius) verschlagen. Bell. Afric. 96, 1. vgl. Münzer o. Bd. XX S. 1953 Nr. 19.

46 v. Chr. Mittelmeer. Gerücht, L. Staius Murcus (vgl. Münzer o. Bd. III A S. 2137, 20ff.) sei durch Seesturm umgekommen. Cic. Att. XII 2, 1 (und Tyrrell-Purser IV 368 z. St.).

46 v. Chr. Westliches Mittelmeer, Südostspanien. Nach der Schlacht bei Carteia Seesturm. Cass. Dio XLIII 31, 3. Flor. epit. II 13, 75f. vgl. Drumann-Groebe G. R. III² 568. Münzer o. Bd. V S. 406 (Didius Nr. 2).

46/5 v. Chr. Aegaeis. Angeblicher Schiffbruch des Cn. Domitius Calvinus. Cic. pro rege Deiot. 9. vgl. Münzer o. Bd. V S. 1422.

45 v. Chr. Westliches Mittelmeer. Octavianus erleidet auf der Fahrt von Italien nach Spanien Schiffbruch. Suet. Aug. 8, 1. Vgl. Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 278, 61ff.

43 v. Chr. Ort unbekannt. Der verurteilte Praetor Q. Gallius soll — nach einer Version — durch Schiffbruch ums Leben gekommen sein. Suet. Aug. 27, 4. Vgl. Von der Mühll o. Bd. VII S. 672 Nr. 7. Dazu nun T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 338.

42 v. Chr. Adriatisches Meer. Schiff, auf dem das Haupt des Brutus nach Rom gebracht werden sollte, sinkt im Seesturm. Cass. Dio XLVII 49, 2 (vgl. Suet. Iul. 89). Vgl. Gelzer o. Bd. X S. 1018, 32ff.

38 v. Chr. Straße von Messina, Vorgebirge Scyllaeum. Sabinus, ein Unterfeldherr des jungen Caesar, gerät in einen Seesturm. Cass. Dio XLVIII 47, 2. Suet. Aug. 16, 1. Vgl. Münzer o. Bd. III S. 1412, 10ff.

38 v. Chr. Tyrrhenisches Meer, Vorgebirge Scyllaeum. Erneuter schwerer Sturm, der im vereinten Flottenverband des Octavian und des Sabinus schwere Verluste verursacht. Cass. Dio XLVIII 48, 1ff. Appian. bell. civ. V 88, 369ff. Oros. VI 18, 22. Suet. Aug. 16, 1. Plin. n. h. VII 148. vgl. Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 309f.

36 v. Chr. Mittleres Mittelmeer, Süditalien, Sizilien. Seesturm, in den Lepidus (aus Afrika kommend), Taurus (aus Tarent) und Octavian (aus Puteoli) geraten. Taurus rettet sich nach Tarent zurück, Lepidus findet (nach Verlusten) in Lilybaion Zuflucht, Octavian hat durch das Scheitern einiger Schiffe am Vorgebirge der Minerva schwere Verluste. Appian. bell. civ. V 98, 406ff. Cass. Dio XLIX 1, 3. 8, 2. Weitere Quellen und Einzelheiten bei Fitzler-Seeck o. Bd. X S. 312. Miltner o. Bd. XXI S. 2233f.

36 v. Chr. Ionisches Meer. Sex. Pompeius gerät auf der Fahrt von Korkyra nach Kephallenia in einen Seesturm. Cass. Dio XLIX 17, 2. vgl. Miltner o. Bd. XXI S. 2241, 45ff.

36/5 v. Chr. Mittelmeer. Octavian kann wegen der Winterstürme nicht nach Afrika übersetzen. Cass. Dio XLIX 34, 1.

31 v. Chr. Ionisches Meer. Stürmische Überfahrt von Brundisium aus. Cass. Dio L 11, 1.

31 v. Chr., 2. Sept. Aktium (Ionisches Meer). Am Abend nach der Seeschlacht lebhafter Wind, vielleicht leichter Sturm. Cass. Dio L 34, 5. Vgl. K. Hönn Augustus⁴ 1953, 95.

31 v. Chr. Isthmos von Korinth. Die Schiffe Octavians werden in stürmischer Jahreszeit über den Isthmos geschafft. Cass. Dio LI 5, 2.

30 v. Chr. Ionisches Meer. Stürmische und verlustreiche Fahrt des Octavian nach Brundisium. Cass. Dio LI 3, 4. 4, 2. 3. Suet. Aug. 17, 3. Oros. VI 19, 14.

4 v. Chr. Aegaeis. Tiberius fährt trotz widriger Winde nach Rhodos. Suet. Tib. 11, 1. Vgl. Gelzer o. Bd. X S. 485, 62.

1. Jhdt. n. Chr., 1. Hälfte. Östliches Mittelmeer, Ägypten. Schiffbruch eines Eutychides. Pap. Oxy. IV 839.

1 n. Chr. Rotes Meer. Schiffstrümmer werden angetrieben. Plin. n. h. II 168. Mart. Cap. VI 621.

4 n. Chr. Ägypten. Fahrt im Sturm. Cagnat IG 1157 (= Preisigke SB 997).

8 n. Chr. Aegaeis. Ovids Reise nach Pontos, mehrere Stürme. Ovid. trist. I 11, 3ff. vgl. Kraus o. Bd. XVIII, 1. H. S. 1918f.

15 n. Chr. Nordsee. Vitellius wird beim Rückmarsch aus Germanien mit seiner Heeresabteilung von einer Sturmflut überrascht und erleidet schwere Verluste. Tac. ann. I 70, 1ff. Vgl. Fr. Koepp Die Römer in Deutschland³ 1926, 42.

16 n. Chr. Nordsee. Flotte des Germanicus im Seesturm. Tac. ann. II 23, 2ff. Vgl. H. Dessau Gesch. d. röm. Kaiserz. I 450. Gelzer o. Bd. X S. 449, 34ff.

16/7 n. Chr. Ägyptische Küstengewässer. Fahrt im Seesturm. Cagnat IG 1158. (= Preisigke SB 998).

37 n. Chr. Mittelmeer. L. Avillius Flaccus gerät auf der Fahrt von Alexandria nach Rom in einen Seesturm. Philo in Flacc. 125. Vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 2392.

vor 38 n. Chr. Mittelländisches Meer. Schiffbruch eines Rechnungsführers des C. Calvisius Sabinus (s. Groag o. Bd. III S. 1413 Nr. 15). Scribon. Larg. compos. 231. Vgl. Friedländer-Wissowa Sittengesch. Roms I 334. Zur Datierung: Klebs Prosop. Rom. I 294.

43 n. Chr. Ligurisches Meer und Südküste Galliens. Claudius gerät bei seiner Fahrt nach Britannien in zwei Seestürme (Circius-Stürme). Suet. Claud. 17, 2. Vgl. Groag o. Bd. III S. 2796, 35ff.

60/1 n. Chr. Mittelländisches Meer. Reise des Paulos von Caesarea nach Rom. Act. apost. 27, 4. 14ff. 41: Dazu u. a. Aug. in psalm. 123, 9. Salvian. gub. III 19: Vgl. Kroll o. Bd. II A S. 412. Zur Datierung: O. Holtzmann Neutest. Zeitgesch. 1906, 142ff. Fascher Suppl.-Bd. VIII S. 452, 55ff. — Schon vorher hatte Paulos dreimal Schiffbruch erlitten, 2. Kor. 11, 25, vgl. W. Foerster Neutest. Zeitgesch. 1956, 82.

62 n. Chr. Tyrrhenisches Meer, Ostia. Getreideschiffe werden durch einen Sturm im Hafen zerstört. Tac. ann. XV 18, 8.

64 n. Chr. Adriatisches Meer. Flavius Iosephus erleidet auf einer Reise nach Rom Schiffbruch. Ios. vita 14, 15. Vgl. Tkač o. Bd. IX S. 1937.

68 n. Chr. Ionisches Meer. Nero gerät bei einer Überfahrt von Griechenland nach Italien in einen Seesturm. Cass. Dio LXIII 19, 2. Vgl. Hohl Suppl.-Bd. III S. 390, 20ff.

69 n. Chr. Westliches Mittelmeer. Fabius Valens wird durch einen Seesturm nach den Stoechadischen Inseln verschlagen. Tac. hist. III 43. Vgl. Goldfinger o. Bd. VI S. 1871, 40ff.

69 n. Chr. Aegaeis, Kythnos. Der falsche Nero im Seesturm. Tac. hist. II 8.

ca. 82—96 n. Chr. Aegaeis, Euboia, Südostküste, Kap Kaphereus. Dion von Prusa erleidet Schiffbruch. Dion or. VII 2ff. Zur Datierung s. Schmid o. Bd. V S. 852f.

82 n. Chr. Westküste Britanniens. Römische Flotte unter Agricola wird häufig durch Stürme aufgehalten. Tac. Agric. 25. Vgl. Gaheis o. Bd. X S. 135.

83 n. Chr. Meer um Britannien. Meuternde Batavergruppen haben vielleicht in einem Seesturm Verluste. Tac. Agric. 28.

vor 91 n. Chr. Aegaeisches Meer, Ikaros. Plinius d. J. wird nach seiner Tätigkeit als tribunus militum in Syrien auf der Rückfahrt nach Rom durch widrige Winde aufgehalten. Plin. epist. VII 4, 3. Zur Datierung vgl. Schuster o. Bd. XXI S. 440, 12ff.; 442, 60ff.

2. Jhdt. n. Chr. Mittelmeer. Ein Apion gerät auf der Fahrt von Ägypten nach Misenum in einen Seesturm. Berl. Griech. Urk. 423. Vgl. Preisigke Preuß. Jb. CVIII (1902) 101f.

116 n. Chr. Tigrisinsel am Persischen Golf. Sturmflut. Cass. Dio LXVIII 28, 4.

um 120—127 n. Chr. Mittelmeer, in dem sich Iuvenals Freund Catullus befand. Iuv. sat. XII 1ff. Zur Datierung s. Schanz-Hosius Gesch. d. röm. Literatur II⁴ (1935) 570. Vgl. Groag o. Bd. III S. 1796 Nr. 4.

144 n. Chr. Tyrrhenisches und Ionisches Meer. Reise des Aristeides bei stürmischer See von Rom nach Kleinasien. Aristid. ἱερ. λόγ. II 65—69. Vgl. R. Herzog Ein Asklepioshymnos des Aristeides von Smyrna, S.-Ber. Berlin, phil.-hist. Kl. 1934, XXXII.

144 n. Chr. Aegaeis, Delos. Seesturm, Schiffe liegen geschützt im Hafen. Aristid. ἱερ. λόγ. IV 35. Vgl. R. Herzog a. O. 8.

146 n. Chr. Aegaeis, Klazomenai. Überfahrt des Aristeides von Klazomenai nach Phokaia. Aristid. ἱερ. λόγ. II 12. Vgl. R. Herzog a. O.

194 n. Chr. Propontis. Seesturm (und Seeschlacht zwischen Römern und Byzantinern). Cass. Dio LXXIV 13, 2f.

214 n. Chr. Hellespont. Caracalla erleidet Schiffbruch. Cass. Dio LXXVII 16, 6. Act. Arv. CIL VI 2103 a. Script. hist. Aug. XIII 5, 8. Vgl. v. Rohden o. Bd. II S. 2448 Nr. 46. A. v. Domaszewski Gesch. d. römischen Kaiser II 267. Wiegand S.-Ber. Berlin 1932, 54.

um 262—265 n. Chr. Aegaeis. Goten kommen in Seestürme. Auf der Rückfahrt erleiden sie nach der Plünderung bei Herakleia Schiffbruch. Script. hist. Aug. XXIII 12, 6. Vgl. Schönfeld Suppl.-Bd. III S. 804. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² (1941) 215 (Datierung ins J. 265).

269 n. Chr. Aegaeis. Goten erleiden Schiffbruch. Script. hist. Aug. XXV 9, 3f. Georg. Synkell. I p. 720, 15ff. Bonn.

269/70 n. Chr. Bosporus. Starke Verluste der Gotenflotte, verursacht nach Script. hist. Aug. XXV 9, 4. Zosim. I 42, 2 durch die Strömung, nach Zonar. XII 26 (III p. 151).

Synkell. p. 720 Bonn. durch schwere Stürme. Vgl. B. Rappaport Die Einfälle der Goten i. d. röm. Reich bis auf Konstantin 1899, 87, 1. Müllenhoff Dt. Altertumskde II² 129.

293 n. Chr. Atlantischer Ozean, Gesoriacum (Boulogne). Während eines Angriffs des Constantius und Constantinus setzt eine Sturmflut ein. Paneg. VIII 6, 2ff. 14, 4. VI 5, 2f. Vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 116.

324 n. Chr. Hellespont. Flotte des Abautus, des Admirals des Licinius, hat in Südstürmen entscheidende Verluste. Zosim. II 24, 2. Weiteres bei Seeck o. Bd. XIII S. 229, 40ff.

um 330 n. Chr. Rotes Meer, Westküste. Schiffbruch der Abessinienapostel Frumentius und Aedesius. Quellen s. bei Jülicher o. Bd. VII S. 330 und dazu G. Krüger Hdb. d. Kirchengesch. I (1923) 224. K. Heussi Kompendium d. Kirchengesch. 1933, 108.

um 330—337 n. Chr. Konstantinopel. Stürme verhindern die Einfahrt der Getreideflotte. Da der Philosoph Sopatros durch Wetterzauber nicht helfen kann, wird er hingerichtet. Quellen bei Seeck o. Bd. III A S. 1007, 9ff. Vgl. dazu Fr. Focke Quaestiones Plutarcheae, Diss. Münster 1911, 59ff. W. Fiedler Antiker Wetterzauber 1931, 22.

359 n. Chr. Tyrrhenisches Meer, Ostia. Stürme verhindern das Einlaufen der Getreideflotte. Ammian. Marc. XIX 10, 4.

404 n. Chr. Östliches Mittelmeer. Synesios im Seesturm. Synes. epist. 4 (ed. Herrscher p. 639). Zur Datierung vgl. Seeck Philol. LII (1894) 483. (von Campenhausen o. Bd. IV A S. 1362).

410 n. Chr. Tyrrhenisches Meer. Teile der Flotte Alarichs werden bei dem Überfahrtsversuch von Rhegium nach Messina durch einen Sturm vernichtet. Oros. VII 43, 12. Iord. 156, 157. Olympiod. frg. 15, vgl. L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I² (1941) 451f. Seeck Untergang V (1913) 415. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 398. E. Kornemann R. G. II 468.

415 n. Chr. Meerenge von Gibraltar. Westgotische Abteilung kommt beim Übersetzversuch nach Afrika im Weststurm um. Oros. VII 43, 11. Vgl. dazu L. Schmidt Gesch. d. deutschen Stämme I (1941) 460. W. Enßlin o. Bd. VIII A S. 284, 40ff.

424/25 n. Chr. Adriatisches Meer. Flotte des Ardabur gerät auf der Fahrt von Salona nach Italien in einen Seesturm und wird zerstreut. Quellen und Näheres bei Seeck o. Bd. II S. 607, 15ff.; Bd. IX S. 1746, 14ff. Vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I (1928) 427.

455 n. Chr. Tyrrhenisches Meer (?). Transportschiffe Geiserichs sinken auf der Fahrt von Ostia nach Afrika, vielleicht im Seesturm. Prokop. bell. Vand. I 5. Vgl. E. Stein Gesch. d. spätröm. Reiches I 542. Seeck o. Bd. VII S. 940, 44ff.

537 n. Chr. Mittelmeer. Oströmische Unterstützungstruppen für Belisar (unter Martinus und Valerianus) werden durch Winterstürme in Griechenland festgehalten. Prokop. bell. Goth. I 24. Vgl. Hartmann o. Bd. III S. 222, 60ff.

543 n. Chr. Tyrrhenisches Meer, vor Neapel. Vernichtung der oströmischen Flotte (unter Maximinus. vgl. Enßlin Suppl.-Bd. V S. 665 Nr. 20) durch einen Seesturm und die Goten. Prokop. bell. Goth. III 7. Vgl. Schönfeld Suppl.-Bd. III S. 833, 51ff. (R. v. Ranke-Graves Belisar 1939, 399).

543 n. Chr. Neapel. Stürme hindern die Ausfahrt oströmischer Truppen aus Neapel. Prokop. bell. Goth. III 8.

548 n. Chr. Südküste Italiens. Belisar landet infolge widriger Winde in Kroton. Quellen bei Hartmann o. Bd. III S. 235, 60ff.

549 n. Chr. Südküste von Italien. Seesturm, in den Belisar und Valerianus geraten, bei Ruscia. Quellen bei Philipp o. Bd. I A S. 1115, 60ff. Vgl. Hartmann o. Bd. III S. 236, 5ff.

Die Übersicht nennt die wichtigsten in der Überlieferung faßbaren Seestürme aus der Antike, die für ganze Flotten oder Einzelpersonen entscheidende und oft verhängnisvolle Folgen hatten. Aus allen Jahrhunderten und für alle in der Antike bekannten Meere liegen Zeugnisse vor. Es ist offensichtlich, daß das Material an sich sehr lückenhaft sein muß; dies wird verständlich, wenn man u. a. berücksichtigt, daß erst allmählich alle am Ende der Antike bekannten Meere in das Licht der Geschichte getreten sind und daß auch dann noch nicht jeder für Menschen gefahrvolle Seesturm eine in der Tradition irgendwie fortlebende Darstellung gefunden hat. Aber auch diese ohnehin nur auswählende Übersicht läßt die große Bedeutung der die See aufwühlenden Winde für den im wesentlichen an die Küstenschiffahrt gewöhnten Menschen in der Antike ahnen. Wie die perio-dischen Winde für die Schiffahrt und damit indirekt für die Wirtschaftsgeschichte des Altertums von wesentlichem Einfluß waren, so haben sie und vor allem die außergewöhnlichen Stürme in vielen Fällen hart in den Ablauf der kriegerischen und damit der politischen Ereignisse eingegriffen. Sie sind damit in ihrer Weise zu geschichtsbildenden Mächten geworden. [Hans Gundel.]

2. Seestürme im antiken Mythos. Eine Übersicht über die im Bereich der antiken Sagen erwähnten Seestürme soll die Zusammenstellung der historischen Seestürme ergänzen. Wenn man die Nachrichten über tatsächliche Seestürme überfliegt, wird man nicht überrascht sein, auch in den Sagen Seestürme zu finden, die im Ablauf der Handlung oft entscheidende Bedeutung haben. Es mag sein, daß derartige Erwähnungen oder auch breit ausgestaltete Schilderungen die Bedeutung der durch Winde aufgepeitschten See im Alltagsleben der Antike spiegeln; annehmen darf man jedenfalls, daß dies für die Menschen galt, die für die Ausgestaltung der Sagen oder ihre sprachliche Fixierung verantwortlich waren. Man sah und erkannte die Naturgewalt, der sich der Mensch ebenso wie der Heros zu beugen hatte.

Eine sachliche und historische Analyse der vorliegenden Überlieferung ist nicht beabsichtigt. Die häufigen Erwähnungen lassen vermuten,

daß es sich hierbei um einen beliebten Topos der antiken Mythographie gehandelt hat. Näherer Betrachtung erschließt sich viel tralatizisches Gut, das nicht nur im Sachlichen, sondern auch in der sprachlichen Formulierung von einem Sagenkomplex zum anderen übernommen worden ist, wobei den Schilderungen des Seesturmes am Kap Kaphereus, in dem die meisten Schiffe der von Troia heimkehrenden Griechenflotte verlorengingen, seit Homer eine besonders große Bedeutung zukommt; s. v. Geisau o. Bd. X S. 1893f. und die wichtigen Hinweise bei A. Lesky Thalatta, der Weg der Griechen zum Meer 1947, 259. Aber diesen Fragen kann hier nicht nachgegangen werden. Hervorgehoben sei lediglich, daß derartige Schilderungen zu den ἐκφράσεις gehören, Hermog. (Rhet. Gr. ed. Spengel II) p. 16. Aphthon. a. O. p. 46. Theon a. O. p. 119. Georg. a. O. p. 251. Nicol. a. O. p. 491. Vgl. W. Schmid Zur antiken Stillehre, Rh. Mus. XLIX (1894) 159. E. Rohde Der griech. Roman 1876, 335. Ed. Norden Die antike Kunstprosa I (1915) 285. Auch die Ausgestaltung der Sagen selbst, so etwa die der Argonautensage im Anschluß an die zweite griechische Kolonisation (vgl. Lesky Thalatta 61. 188), birgt mannigfache Probleme.

Hier sollen lediglich die Nachweise für Seestürme im antiken Mythos gegeben werden, zumal sie seither noch nicht gesammelt vorgelegt sind. Daher konnte auch die alphabetische Reihenfolge gewählt werden. Erfaßt wurden nur die tatsächlichen Stürme, weggelassen die zahlreichen Vergleiche, in denen auch im Rahmen des Mythos von stürmischer See die Rede ist; zu ihnen vgl. die in der Einleitung zu den historischen Seestürmen nachgewiesene Spezialliteratur.

Achilleus. Während des in den Kyprien erzählten ersten Zuges der Hellenen gegen Troia acht Jahre vor dem eigentlichen Troianischen Krieg wird Achilleus auf der Rückfahrt durch einen Seesturm nach der Insel Skyros verschlagen, wo er Deidameia heiratet. Ilias parva frg. 4 K. = Schol. Il. XIX 326. Vgl. O. Gruppe Gr. Myth. 669. Weitere Quellen bei Escher o. Bd. I S. 228, 11ff. (kurz: Fredrich o. Bd. III A S. 691, 13ff.). Es handelt sich zweifellos um eine Version der Sage um Deidameia, vgl. Escher o. Bd. IV S. 2382f.

Agamemnon. Mit ihm werden in der Überlieferung drei verschiedene Seestürme verbunden, die alle auf der Rückfahrt von Troia angesetzt werden (zum Seesturm vor Aulis vgl. u. Iphigeneia). Vereinzelt ist zunächst die Überlieferung bei Serv. Verg. Aen. III 133, nach der gefangene Troer durch einen Seesturm von Agamemnon getrennt werden und Pergamon gründen, vgl. u. zu Aineias sowie Wörner Myth. Lex. I 168, 20. — Agamemnon befand sich ferner in dem berühmten Seesturm am Kap Kaphereus, aus dem er gerettet wurde (vgl. u. Griechenflotte). Nach Vell. Pat. I 1, 2 wurde er durch diesen Sturm nach Kreta verschlagen, wo er drei Städte, Mykenai, Tegea und Pergamon gegründet haben soll, vgl. Herbst o. Bd. XIX S. 693. — Am Kap Malea wurde Agamemnon erneut verschlagen, als er bereits beinahe zu Hause war: Hom. Od. IV 514ff. vgl. Wernicke o. Bd. I S. 723. Zur Kritik an dieser Überlieferung vgl. Ameis-Henze z. St. In der Tat ist die Lage des Kaps Malea für die Heimfahrt nicht ohne weiteres verständlich. Würde man die (bei Homer nicht erwähnte) Fahrt nach Kreta hinzunehmen, dann würden sich die Zweifel beheben; man wird daraus (und aus der Gründungslegende der drei genannten Städte) die bei Vell. Pat. erhaltene Version erklären dürfen.

Agapenor wurde bei der Heimkehr von Troia nach Kypros verschlagen und hat dort die Stadt Paphos gegründet: Lykophr. Alex. 479f. und Schol. dazu. Paus. VIII 5, 2. 10, 10, 53, 7. Preller-Robert Griech. Mythol. II 1508. Weiteres bei Knaack o. Bd. I S. 734; kurz: Oberhummer o. Bd. XVIII 2. H., S. 938.

Aias der Lokrer (der ‚kleinere'). Er fand auf der Heimkehr von Troia den Tod in einem Seesturm oder im Zusammenhang mit einem Seesturm. Die zahlreichen Erwähnungen brauchen hier nicht wiederholt zu werden, da sie bei Toepffer o. Bd. I S. 938f. nachgewiesen sind. Der Sturm wird lokalisiert entweder am Kap Kaphereus (Euboia), vgl. v. Geisau o. Bd. X S. 1893 (mit weiteren Angaben) oder an den Gyrischen Klippen, vgl. Bürchner (Art. Gyrai) o. Bd. VII S. 2100. In der Sage wird der Seesturm am kapherischen Vorgebirge auf den Frevel des Aias zurückgeführt. Auf die einzelnen Versionen des Hergangs wird unter ‚Griechenflotte' kurz hingewiesen; vgl. ferner Preller-Robert Gr. Mythol. II 1292.

Aineias. Mit der Person des Aeneas sind in der vielschichtigen Überlieferung mehrere Seestürme verbunden, die zum Teil, wie bei Verg. (u. 2. Fall) dazu dienen, die Ereignisse der übrigen Versionen in verkürzter Form zu überbrücken. Allgemein s. Rossbach o. Bd. I S. 1013. Für Einzelheiten Wörner Myth. Lex. I 166ff. Die einzelnen Stürme sind in chronologischer Reihenfolge von der Abfahrt des Aeneas von Troia an aufgezählt: Nach einer lediglich bei Serv. Verg. Aen. III 133 erhaltenen Version wurde Aeneas durch einen Seesturm verschlagen und gründete Pergamon (vgl. o. Agamemnon), Wörner Myth. Lex. I 168, 16ff. — Dreitägiger Seesturm nach dem Aufbruch von Kreta, Verg. Aen. III 192—208. — Durch einen Seesturm wird er gemäß einer Gründungssage (Paus. III 22, 11, vgl. VIII 12, 8) an die lakonische Küste verschlagen und gründet dort Etis (vgl. Philippson o. Bd. VI S. 718) und Aphrodisia (vgl. Hirschfeld o. Bd. I S. 2725). — In Zakynthos mußte er wegen heftiger Winterstürme überwintern, Dionys. Hal. I 50, 3. — Aus dem Tyrrhenischen Meer wurde er durch Seesturm nach Karthago verschlagen, Verg. Aen. I 84ff. Macrob. Sat. VI 2, 31 (= Naev. frg. poet. Lat. ed. Morel frg. 13). Wörner Myth. Lex. I 172. Es handelt sich hierbei um den großen Seesturm der Aeneis, durch den Aeneas zu Dido kommt, vgl. Rossbach o. Bd. V S. 427. Ed. Fraenkel Suppl.-Bd. VI S. 637, 45ff. 638, 15ff. — Nach einer Version wurde Aeneas sodann auf der Fahrt nach Italien durch einen Sturm nach Kampanien verschlagen, wo sein Trompeter Misenos den Tod fand. Preller-Robert Gr. Mythol. II 1521; bei Verg. ist

nichts von dieser Version zu finden, ebensowenig wie bei Dionys. Hal. I 53, 3, vergleiche auch J. Schmidt o. Bd. XV S. 2042. — Ein Teil der Mannschaft des Aeneas wurde nach Sardinien verschlagen. Paus. X 17, 6. Vgl. Preller-Robert Gr. Mythol. II 1520f. Wörner Myth. Lex. I 176. Weiteres bei Philipp o. Bd. IX S. 1062. IA S. 2483, 45ff.

Alexandros-Paris. Als er Helena gewonnen hatte und aus Griechenland entführte, wurde er auf der Fahrt nach Troia nach Ägypten und Phönikien verschlagen, wobei in der Überlieferung stellenweise mehrere Stürme auftreten. Homer Il. VI 299ff. Eustath. 643, 1—5 dazu. Herodot. II 116f. Die Ausführung in den Kyprien ist zu fassen: Herodot. II 117. Procl. Apollod. epit. III 4. Dictys I 5. vgl. E. Wüst o. Bd. XVIII 2. H., S. 1506. Nachweis der einschlägigen Literatur bei Rzach o. Bd. XI S. 2387, 20ff.

Antiphos, Sohn des Thessalos (vgl. Wagner o. Bd. I S. 2530 Nr. 1) wurde auf der Rückfahrt von Troia nach dem Sturm am Kap Kaphereus (s. u. Griechenflotte) nach ‚Thessalien' verschlagen, das er nach seinem Vater, dem Beherrscher von Nisyros, Karpathos, Kasos und Kos benennt. Apollod. epit. 6, 15. Tzetzes zu Lykophr. 911. Es handelt sich dabei nur um eine Version, vgl. Hiller von Gaertringen o. Bd. VIII A S. 115.

Argonauten. Neben dem großen Komplex der Sagen, die sich um die Rückkehr der einzelnen Helden von Troia rankten, bildet die Argonautensage den zweiten wichtigen Ansatzpunkt für die Einschaltung bzw. Ausmalung von Seestürmen. Für die Sage ganz allgemein vgl. Jessen o. Bd. II S. 743ff. Auch hier werden die Stürme in der Reihenfolge des Gesamtablaufs der Sage aufgezählt: Vor der eigentlichen Argonautenfahrt wurde Iason nach Herodot. IV 179 bei einer Fahrt um die Peloponnes von Kap Malea aus nach Libyen verschlagen. Zu Einzelheiten s. Seeliger Myth. Lex. I 514, 45ff. Herter Art. Triton o. Bd. VII A S. 254f. — Auf der Fahrt nach Kolchis wurden die Argonauten im Marmara-Meer durch einen nächtlichen Seesturm in das Land der Dolionen (nach Kyzikos) zurückgetrieben und töteten dort deren König Kyzikos. Apoll. Rhod. I 936ff. Preller-Robert Gr. Mythol. II 832. Jessen o. Bd. II S. 758; kurz: Ruge o. Bd. XII S. 229. — Auf der Weiterfahrt trafen sie (im Schwarzen Meer) auf der Aresinsel die Phrixossöhne an, nachdem sie einen Seesturm überstanden hatten, wie etwa aus der Version bei Hygin. fab. 21 erschlossen werden kann. Andere Quellen (s. u. Phrixossöhne) wissen von einem Seesturm nichts. — Auf der Rückfahrt von Kolchis wurden sie nach ihrem Aufenthalt bei den Hylleern, als sie sich bereits in Sichtweite der Keraunischen Berge befanden, nach Norden durch einen Seesturm abgetrieben. Apoll. Rhod. IV 575ff. Jessen o. Bd. II S. 770. — Später wurden sie von Kerkyra und dem Ionischen Meer aus nach Libyen verschlagen, Apoll. Rhod. IV 1228ff. Diod. VI 56, 6. Orph. Argon. 1348. Jessen o. Bd. II S. 772. A. Lesky Thalatta 1947, 259. — Seesturm im Aegaeischen Meer; Apollon zeigt den bedrängten Argonauten die Insel Anaphe. Apoll. Rhod. IV 1694ff., weitere Quellen bei Jessen o. Bd. II S. 774. Vgl. Hirschfeld o. Bd. I S. 2060. — Nach Aischyl. Hypsipyle (Schol. Apoll. Rhod. I 769) gerieten die Argonauten auf der Rückfahrt von Kolchis in einen Seesturm; es folgte das Abenteuer mit den Lemnierinnen bzw. Hypsipyle. Vgl. Preller-Robert Gr. Mythol. II 851. Bei Jessen o. Bd. II S. 755 wird der Hergang in der üblichen Weise während der Hinfahrt geschildert und durch die weiteren Quellen belegt, vgl. auch Jessen o. Bd. IX S. 439. — Vgl. u. Autolykos.

Autolykos und seine Brüder Deileon und Phlegios, Gefährten des Herakles (nach anderer Version der Argonauten), vgl. Dümmler o. Bd. II S. 2601, wurden auf der Rückfahrt vom Amazonenfeldzug durch Seesturm und Schiffbruch von diesem getrennt; sie gründeten Sinope, stehen also an der Spitze der Lokalsage dieser Stadt. Plut. Lucull. 23. Appian. Mithr. 83. Weiteres bei Ruge o. Bd. III A S. 252.

Chaon, ein Troer, vgl. Hoefer o. Bd. III S. 2111 Nr. 2, geriet nach einer Version der Überlieferung nach der Zerstörung Troias mit seinen Gefährten auf der Suche nach neuen Wohnsitzen in einen Seesturm: Serv. Verg. Aen. III 335. Vgl. Fr. Schwenn Die Menschenopfer bei den Griechen u. Römern RVV XV 3, 123.

Danae. Sie wurde nach der Geburt des Perseus von ihrem Vater in einem Kasten auf das Meer ausgesetzt und geriet beim Treiben auf den Wogen in einen Seesturm: Simon. frg. 13 D. Vgl. Preller-Robert Gr. Mythol. I 80. Ed. Meyer Forsch. z. alt. Gesch. I (1892) 73f. Escher o. Bd. IV S. 2085. Caterall o. Bd. XIX S. 983, 35ff.

Diomedes. Nach einigen Quellen wurde er auf der Rückfahrt von Troia nach Libyen verschlagen. Iuba frg. 23 (Ps.-Plut. parall. 23 p. 311 B.) vgl. Rohde Gr. Roman 514. Preller-Robert Gr. Mythol. II 1496. — Eine Version der Diomedes-Sagen im Zusammenhang mit Italien berichtet, daß Diomedes an einer kleinen Insel Schiffbruch erlitt und dort von Daunos ermordet wurde. Ps.-Aristot. mir. ausc. 79. Schol. Lycophr. 592. Preller-Robert Gr. Mythol. II 1490. Bethe o. Bd. V S. 821f.

Griechenflotte. Nach der Eroberung Troias geraten die zurückkehrenden Griechen in einen verheerenden Seesturm am Kap Kaphereus an der Südostküste von Euboia. Über die Lage vgl. v. Geisau o. Bd. X S. 1893f., wo die wichtigsten Quellen aufgezählt sind; verwiesen sei noch auf Aischyl. Agam. 648ff., vgl. auch Wüst o. Bd. XVI S. 2007. Im einzelnen schwanken die Darstellungen. Eine Gruppe berichtet zunächst von dem Sturm und der Zerstörung der Schiffe und dann erst vom Tod des Aias (vgl. o. unter Aias), z. B. Hom. Od. IV 499ff. Hagias in den Nosten (Procl. Frg. Ep. Gr. p. 53). Lycophr. 365—467. Vgl. Rzach o. Bd. XI S. 2424. In anderen Quellen ist zuerst der Tod des Aias geschildert und dann der allgemeine Untergang: Eurip. Troad. 69ff. Schol. Il. XIII 66 (= Kallimachos). Verg. Aen. I 43ff. (und Serv. dazu). Ovid. met. XIV 468ff. Hygin. fab. 116. Sen. Agam. 547ff.

Quint. Smyrn. XIV 532ff. Hingewiesen sei auf das Gemälde des Apollodoros *Aias fulmine incensus*, Plin. n. h. XXXV 60. Philostr. imag. II 13, vgl. Fleischer Myth. Lex. I 136f. Preller-Robert Gr. Mythol. II 1450. Rossbach o. Bd. I S. 2897 Nr. 77. Nach einer bei Apollodor. epit. 6, 5 überlieferten Version sind die Griechen auf ihrer Heimfahrt auch bei Tenos in einen Seesturm geraten. Der große Seesturm aber hat auf zahlreiche Einzelsagen gewirkt, vgl. z. B. Agapenor, Antiphos, Diomedes, Idomeneus, Menelaos, Odysseus, Teukros. Es liegt die Annahme nahe, daß der Seesturm gerade in den Nosten eine ganz besondere Rolle gespielt hat.

Herakles. Auf der Rückfahrt von Troia (erste Belagerung) wurde Herakles von Hera durch einen Seesturm nach der Insel Kos verschlagen. Hom. Il. XIV 249ff. XV 26f. Apollod. I 19 (3, 5). II 137 (7, 1). Pap. Brit. Mus. 273. Gigantias eines Dionysios (Keydell Herm. LXVII [1932] 240f.). Tempellegende von Antimacheia auf Kos (Plut. quaest. gr. 58 p. 304f.). Hiller v. Gaertringen GGN 1923, 24. Gruppe Gr. Mythol. 492. Vgl. auch P. Friedländer Herakles (Philol. Unters. 19, 1907) 94. Gruppe Suppl.-Bd. III S. 958f.

Idomeneus. Auf der Rückfahrt von Troia geriet er in einen Seesturm und versprach ein Opfer bei Errettung. Serv. Veg. Aen. III 124 (und XI 264). Preller-Robert Griech. Mythol. II 1498. W. Gundel o. Bd. IX S. 909.

Io. Auf dem Ionischen Meer geriet sie in einen Seesturm. Excerpta Vatic. 16 (Mythogr. Gr. III 2 p. 95). Nach ihren Irrfahrten erhielt das Ionische Meer seinen Namen nach Aischyl. Prometh. 837ff. Apollod. II 7 u. a., vgl. Eitrem o. Bd. IX S. 1737, 5ff., dazu H. Treidler Das Ionische Meer im Altertum, Klio XXII (1928) 91.

Iphigeneia. Vor ihrer Abfahrt nach Troia wurden die Griechen in Aulis durch Seestürme zurückgehalten. Um die erzürnte Artemis zu versöhnen, wurde Iphigeneia als Menschenopfer dargebracht. Kyprien (Proklos Mythogr. Gr. I 240). Apollodor. epit. 3, 21. Vgl. Gruppe Gr. Mythol. 669f. Fr. Schwenn Die Menschenopfer bei Griechen u. Römern RVV XV 3 (1915) 114ff. Stoll Myth. Lex. II 298ff. Kjellberg o. Bd. IX S. 2603. Fr. Pfister Götter- u. Heldensagen der Griechen 1956, 170.

Keyx. Er erlitt Schiffbruch und Tod auf der Fahrt zum Apollonorakel in Klaros. Nicand. frg. 64. (Ovid. met. XI 410ff., vgl. Hygin. fab. 65.) Schol. Aristoph. aves 250 extr. Ps.-Plat. Alcyon. 1. Sen. Herc. Oet. 197. Preller-Robert Gr. Mythol. II 579. Stoll Myth. Lex. I 251, 5ff. Kroll o. Bd. XI S. 372ff. Umgekehrt klagte Keyx über Alkyone: Ps.-Mosch. Bion epitaph. 40f. Lucian. Ocyp. 113.

Leandros. In der auf ein verlorenes hellenistisches Original zurückgehenden Sage von Hero und Leandros (vgl. Sittig o. Bd. VIII S. 909ff. mit genauen Nachweisen. Eitrem o. Bd. XII S. 1047) kam L. in einem Seesturm um, Musaios 309ff., vgl. Keydell o. Bd. XVI S. 767ff. und zur Literatur noch M. Pohlenz Herm. XLVIII (1913) 7f.

Menelaos. In die Sage von der Rückfahrt des Menelaos von Troia sind mehrere Seestürme eingeschaltet. An dem großen Seesturm, in den die Griechenflotte am Kap Kaphereus geriet (vgl. v. Geisau o. Bd. X S. 1893), nahm er teil nach Aischyl. Agam. 617ff. Eurip. Hel. 767f. Hygin. fab. 116. — Weiter südlich wurde er durch einen Seesturm am Kap Malea nach Kreta verschlagen, an dessen Südküste er landete und Phaistos gründete. Von Kreta aus wurde er durch einen weiteren Seesturm nach Ägypten verschlagen. Hom. Od. IV 583f. Eurip. Helen. 400ff. Apollodor. epit. 6, 29 (wo der erste Seesturm bei Kap Sunion angesetzt ist). Preller-Robert Gr. Mythol. II 1299. Bethe o. Bd. VII S. 2832, 30. Schmidt o. Bd. XV S. 816f. A. Lesky Thalatta 1947, 154.

Nauplios, der den Seeleuten in Seenot nach populärer Auffassung durch falsche Zeichen oft Verderben brachte (Apollodor. epit. 6, 7) und im Sagenbestand der von Troia heimkehrenden Griechenflotte eine große Rolle spielte, kam selbst durch Seesturm um: Apollodor. bibl. II 23 (= II 1, 5, 13), vgl. E. Wüst o. Bd. XVI S. 2008.

Odysseus. Die Sagen um Odysseus boten von selbst beste Gelegenheit für die Einschaltung von Seestürmen. Überblick über das Allgemeine und die neuere Literatur bei E. Wüst o. Bd. XVII S. 1947ff. Vgl. A. Lesky Thalatta 1947, 53. 152f. Eine Reihe von Einzelstürmen ist hervorzuheben: Auf der Rückfahrt von Troia wurde Odysseus von Agamemnon durch Stürme getrennt, Aischyl. Agam. 814ff., vgl. Johs. Schmidt Myth. Lex. III 1, 625. — Sturm nach der Abfahrt von der Kikonenstadt, zwei Tage und zwei Nächte: Hom. Od. IX 67ff. Vgl. Preller-Robert Gr. Mythologie II 1346. — Sturm am Kap Malea, durch den Odysseus zu den Lotophagen verschlagen wurde: Hom. Od. IX 80ff.; der Sturm dauerte neun Tage an, vgl. Wüst o. Bd. XVII S. 1954. — Frei erfundene Angabe eines Schiffbruches beim Kyklopen, Hom. Od. IX 283ff. — Seesturm nach dem Verlassen der Aiolosinsel, kurz vor Ithaka, Hom. Od. X 1 bis 55. — Seestürme halten Odysseus auf der Insel des Helios zurück, Hom. Od. XII 324—332. Vgl. Wüst o. Bd. XVII S. 1978. — Schiffbruch des Odysseus im Seesturm nach der Abfahrt von der Heliosinsel, Hom. Od. XII 399—453. Apollodor. epit. 7, 22ff.; abgewandelt ist dieser Sturm in der Darstellung der Eumaiosszene, Hom. Od. XIV 301ff., vgl. Wüst o. Bd. XVII S. 1979. — Schiffbruch des Notkahns nach der Abfahrt von der Insel Ogygia. Hom. Od. V 279—454. Groß ist die literarische Nachwirkung dieser berühmten Sturmschilderung gewesen (vgl. A. Lesky Thalatta 179), zu der u. a. der von Lukian. ver. hist. II 35 erdichtete Brief des Odysseus an Kalypso gehört. Wüst o. Bd. XVII S. 1982. 1983, 59ff. (zu einer ägyptischen Parallele S. 1984, 22). Über bildliche Darstellungen des Odysseus im Seesturm vgl. Wüst o. Bd. XVII S. 1985.

Pharos. Karischer Schiffer, der Helena aus Troia zu Menelaos nach Sparta bringen sollte; beide wurden in einem Seesturm nach Ägypten verschlagen, wo Pharos starb. Schol. Hom. Od. IV 355. Eustath. comm. Hom. Od. IV 355 p. 1500, 12ff. Etym. M. 788, 18. Vgl. Engelmann Myth. Lex. I 1949. Schmidt o. Bd. XV S. 817.

Es handelt sich also hier um eine Version der Sage von Menelaos (s. o.) und Helena.

Pheidippos, Bruder des Antiphos, wurde bei der Rückkehr von Troia nach Thesprotien verschlagen. Vell. Pat. I 1, 1. Strab. IX 444. P. Friedländer Herakles 1907, 94. 96. Zur Kritik dieser Sage und zur neueren Literatur vgl. K. Scherling o. Bd. XIX S. 1937.

Phrixossöhne. Argos, Kytisoros, Melas und Phrontis (vgl. Keyssner o. Bd. XX S. 767f.) erlitten auf ihrer Fahrt von Kolchis nach Griechenland Schiffbruch bei den Areseinseln und wurden dort von den Argonauten (s. o.) angetroffen. Apollon. Rhod. II 388ff. 1090ff. III 260ff. 320ff. Hygin. fab. 21. Schol. Stat. Theb. II 281. Myth. Vat. I 23. II 136.

Prometheus. Am Abschluß von Aischyl. Prom. (1048ff.) gehört ein von Prometheus selbst heraufbeschworener Seesturm zum Aufruhr der kosmischen Gewalten, der zur Strafe des Prometheus überleitet. Vgl. auch W. Kraus o. Bd. XXIII S. 676, 40. 698.

Sinon. Der beim hölzernen Pferd vor Troia von den Griechen zurückgelassene Sinon erzählte den Troern in einem Lügenbericht, er sei von den Griechen zu einem der Iphigeneia (s. o.) analogen Opfer bestimmt worden, um eine vor Stürmen sichere Heimfahrt zu gewähren. Verg. Aen. II 116. F. Schwenn Die Menschenopfer bei den Griechen und Römern (RVV XV 3 [1915] 123, 137. Zwicker o. Bd. III A S. 248ff.).

Teukros, Sohn des Telamon und Bruder des Aias, kehrte nach einer uns erschließbaren Version (vgl. Serv. Verg. Aen. I 619) auf einem anderen Schiff als Eurysakes, der Sohn des Aias (zu ihm vgl. Hiller v. Gaertringen o. Bd. VI S. 1352), von Troia in die Heimat zurück und wurde von diesem durch einen Seesturm (wohl dem am Kap Kaphereus, s. o. Griechenflotte) getrennt, weshalb er sich vor Telamon verantworten mußte; dieses Motiv ist in der dichterischen Behandlung des Sagenkomplexes bei Pacuvius, Teucer, faßbar, vgl. Johs. Schmidt Myth. Lex. V 412. Nachweise auch bei R. Helm o. Bd. XVIII S. 2171. Es ist möglich, daß an den zahlreichen Stellen, an denen das Teukrosmotiv in der mehr als trümmerhaften Überlieferung (vgl. Fr. Schwenn o. Bd. V A S. 1129) greifbar ist, dieser Seesturm auch gelegentlich eine Rolle spielte. Vgl. ferner Preller-Robert Griech. Mythol. II 1480f.

In der hier vorgelegten Übersicht sind die wesentlichen Seestürme der antiken Mythen erfaßt, wobei ein Anspruch auf Vollständigkeit nicht erhoben wird. Aus den genannten Sagen, deren Handlungen fast durchweg Fahrten auf dem Meer enthalten, heben sich hinsichtlich der Menge der erwähnten Seestürme verschiedene Gruppen heraus. An erster Stelle steht der Sagenkreis um die Heimkehr der Helden nach der Eroberung von Troia; hier ist nicht nur die Mehrzahl der Schiffe durch einen Seesturm schwer mitgenommen worden (s. o. Griechenflotte), sondern in zahlreichen Einzelsagen ist auch dieses Sturmes oder noch anderer gedacht, wie etwa bei Agamemnon, Agapenor, Aias, Antiphos, Diomedes, Idomeneus, Menelaos, Pheidippos, Sinon und Teukros. Daß diese Motive bereits in den kyklischen Epen behandelt sind, ist naheliegend, wenn auch meist nicht nachweisbar; auf jeden Fall ist die Ausgestaltung der Sagen mit Seestürmen ein Ergebnis der weitschichtigen und oft recht späten antiken Mythographie. In den größeren Rahmen der Nosten gehören auch die häufigen Seestürme, die Odysseus überstand; sie haben durch Homers Odyssee in Disposition und sprachlicher Gestaltung die Fassung gefunden, die sie als die ältesten erhaltenen europäischen Schilderungen von Seestürmen zu einem immer wieder nachgeahmten Vorbild machte. An zweiter Stelle stehen die Seestürme der Argonautensage. Dann folgen die Stürme in der Sage des Alexandros–Paris sowie die in der Sage des Aeneas, wobei die bei Vergil erhaltene Fassung weitgehend von Homer beeinflußt ist und somit Motive aus der Odysseus-Sage auf Aeneas überträgt. Schließlich treten vereinzelte Seestürme entgegen bei Achilleus, Autolykos, Chaon, Danae, Herakles, Io, Iphigenie, Keyx, Nauplios, Pharos, den Phrixossöhnen und Prometheus. Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß in den erhaltenen antiken Sagendarstellungen an zahlreichen Stellen Seestürme geschildert oder erwähnt sind, die für den Ablauf der Handlung als wirklich stattgefunden vorgestellt wurden und wesentlich waren.

Man würde der Bedeutung des Sturmes im antiken Mythos jedoch nicht gerecht werden, wenn man nur diesen Erwähnungen von Stürmen im Ablauf der Sagen nachgeht. Es gehören vielmehr noch wesentlich hinzu die Personifikationen des Sturmes sowie die Windgötter und Winddämonen bei Griechen und Römern. Auf dieses Kapitel braucht hier aber nicht näher eingegangen zu werden, weil dazu auf die folgenden Artikel verwiesen werden kann: Aiolos (Tümpel o. Bd. I S. 1036ff.), Anemoi (Tümpel o. Bd. I S. 2176ff.), Aurai (Dümmler o. Bd. II S. 2425), Harpyien (Sittig o. Bd. VII S. 2419. 2428f.), Tempestates (Koch o. Bd. V A S. 479f.) und Thyelle (Göber o. Bd. VI A S. 661f.). Dieser Allgemeinheit der ‚Windgötter' ist auch der entsprechende Artikel von Steuding Myth. Lex. VI 511—517 gewidmet, in dem insbesondere der Kultus und die bildlichen Darstellungen behandelt sind. Zu dieser Allgemeinheit kommen hinzu die mythischen Ausgestaltungen der Einzelwinde wie etwa Boreas, Zephyros und die anderen Kardinalwinde der Windrose, für die aber ebenfalls auf die Spezialartikel verwiesen werden kann sowie auf die allgemeine Übersicht bei Böker in Teil A dieses Artikels. [Hans Gundel.]

Abteilung D. Windnamen.

Ἀβελίης. Hesych.: *ἡλιακόν Παμφύλιοι* [dor. *ἀϝελίαν* = *Ἀπηλιώτης*].

Ἀβδηρίτης. Hesych.: *βορέας.* Iuven. erwähnt die dicke Luft in Abdera: X 50.

Africus. Name des aus dem winterlichen Untergangspunkt [am Sonnwendtag] wehenden, von den Griechen *Λίψ* genannten Kurswindes zwischen Carthago und Lilybaeum an der Westspitze Siciliens. s. Schaefer Art. Africus o. Bd. I S. 716f. über die Belegstellen, denen noch beizufügen wären die von Nielsen 85

namhaft gemachten zahlreichen Belege. Sen. nat. qu. V 16 bezeugt für Varro die Aufnahme des A. in die Rose *ab occidente hiberno A. furibundus et ruens apud Graecos λίψ dicitur.* Gell. noct. att. II 22 *africus, qui Graece λίψ: is adversus volturnum facit.* Über diese merkwürdige Opposition s. Abt. D § 16: Sueton. Die Indienfahrer benutzten den von der afrikanischen Ostküste südwestlich wehenden Sommermonsun für die Hinfahrt, Plin. n. h. VI 106 *cum intravere Rubrum mare, (navigant vento) Africo vel Austro.* Mit dem hier latinisierten ‚Roten Meer' ist das hohe Meer zwischen Indien und der Südküste von Arabien zu verstehen, vgl. Berger Art. *Ἐρυθρὰ θάλασσα* o. Bd. VI S. 592ff., im besonderen 600. Der Wind hieß *A. indicus.* Bei Caes. bell. Gall. V 8, 2; bell. civ. III 26, 4f. ist A. ein substantiviertes Adjektiv, bei Cic. de nat. deor. I 101 ein Epitheton, vgl. Liv. XXVI 42, 7. Über den A. auf den erhaltenen Windrosen s. Abt. E § 8 ‚Denkmäler', im übrigen s. Rehm Art. Libs o. Bd. XIII S. 141f.

Αἰολεύς. Zur Namenserklärung vergleiche E. Maaß Kuhns Ztschr. XL (1906) 531ff. *Αἰολα*, eine Gegend mit Sumpf und Trockenstellen. Hesych. s. v.: *ὁ καικίας ἄνεμος, ὁ καῖκον* (Latte var. lect. *ὁ Κιλίκων*).

Altanus. Altani hießen linde Lüfte, *spiritus magis quam venti aura et altanus* (Sueton), s. Schäfer Art. Altani o. Bd. II S. 1640, auch die von ruhiger See dem Lande zu wehenden Winde — *ab alto spirantes,* vgl. Plin. n. h. II 114 *videmus ... Altanos e terra (!) consurgere. Qui quidem cum e mari redeunt Tropaei vocantur, si pergunt Apogei.* Serv. Aen. VII 27 *quia ab alto flat.* Gloss. *altanus: πελάγιος.* Nielsen 92 zieht das provençalische Wort *autan* heran und denkt an einen lokalen Windnamen an der südfranzösischen Küste.

Ἀμνεύς. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* nr. 6 *Ὀρθόνοτος· τοῦτον οἱ μὲν εὖρον, οἱ δὲ ἀμνέα προσαγορεύουσιν.* Ruehl 33: ventus qui gignandis ovibus prodest, mit Hinweis auf Ailian. nat. anim. VII 27. Ich vermute eher ein nichtgriechisches Wort, etwa syr. *‚amino':* ‚constans, assiduus, continuus'.

Ἀνεμόσουρις. Olympiod. in Arist. meteor. III 1 = Idel. II 86, 6 *ἡ ⟨σίφων⟩ οἱ δ' Ἀλεξανδρεῖς τῇ ἐπιχωρίῳ φωνῇ ἀ. διὰ τὸ ἐοικέναι κυκλανέμοις γυναικείοις* [var. *ἀνεμόσουραν*]. Gemeint sein dürften die aus den typhonischen, tiefen, schwarzen Wolken herabhängenden und über der Erde endigenden Tromben, und eine Deutung auf ‚Windeschwanz' (gebildet wie *κυνόσουρις*) dürfte zutreffender sein als die Etymologie Olympiodors. Ruehl 43 deutet auf *flabellum.*

Ἄντας. Hesych. s. *ἄντος· εὖρος· οἱ δὲ Εὐριπίδης,* vgl. *ἄνται· ἄνεμοι* und *ἀντάς· πνοάς.* (Schmidt krit. App.). Maaß Kuhns Ztschr. Beih. zu XL 528 erklärt die Bezeichnung als eine generelle Benennung eines ungünstigen Gegenwindes. Anders Immisch, Lpz. Stud. VIII 319, welcher Hesych. *Ἄνδας· βορέας ὑπὸ Τυρρηνῶν* in *ἄντας* umschreiben will. Latte (Hes. lex. I [1953]) sieht mit Scaliger in *ἀντάς* ebenso wie in *ἄνται* Verderbnis aus *ἀήτας* bzw. *ἄηται.*

Antelucanus. Der Vorsonnenaufgangs-Wind. Sen. nat. q. V 7: a. *flatus ... qui aut ex fluminibus aut ex convallibus aut ex aliquo sinu feruntur; nullus ex his pertinax est sed cadit fortiore iam sole nec fert ultra terrarum conspectum.* Die A.-i zeigen sich im Frühling und Sommer, meistens von Gewässern und Bergen wehend. 9 *lux enim, quae solem antecedit, nondum aera calefacit, sed percutit tantum: percussus autem in latus cedit,* daher die *antelucani.*

Vitr. I 6, 11 p. 26, 18 R. *aurae matutinae, qua sol cum emergit de subterranea parte profundens exprimit aurarum a.-o spiritu flatus. Qui cum exorto sole permanserunt, euri venti tenent partes.*

Aquilo. Der italische Name für den *Βορέας* der Griechen, meist — zusammen mit dem Volturnus — als Auguralwind gedeutet Nielsen 82, Ruehl 48. Cic. Arat. 241 *horrisonis Aquilonis tangitur alis.* Fest. de sign. verb. p. 20 Linds. Doch deuten Walde-Pokorny I 34. 328 auf ‚den Himmel verdüsternd' mit der Wurzel aqu-, was nicht mit Sen. nat. qu. V 18, 2 u. Mart. V 9 übereinstimmt, wonach der Wind die Wolken vertreibt, Kälte bringt und er überhaupt der gesündeste aller Winde ist: Plin. II 127. Cels. II 1 p. 29. Dem Wort begegnen wir schon bei Enn. ann. 489 M.; als Namen eines Strichwindes auf der Rose hat es Varr. r. r. I 4, 5 eingeführt (Reitzenstein Die geogr. Bücher Varros, Herm. XX 520ff. und Nielsen 78). Die Fundstellen des Wortes für den Windnamen zählt Nielsen 77 auf Lucret. Cic. Acc. Horat. Verg. Ovid. Propert. Lucian. Iuven. Martial. Stat. Sen. Plin. Sall. Liv. Tac. Im Plural gebraucht bei Verg. Liv. Stat. Plin. Als Richtungsbezeichnung — *ad aquilonem* u. ä. — Varr. Vitr. Cic. Plin. Liv. Manil. Ovid. Ammian. Colum. Mart. Cap. Fest., vgl. ferner die ‚Denkmäler' in Abt. E § 8 dieses Artikels. Freilich verwenden die Autoren der Poebene (Catull, Nepos, Verg., Liv., Plin.) vorwiegend lieber *‚Boreas'.* s. Haebler Art. Boreas o. Bd. III S. 720f.

Ἀραβίδες. Hesych.: *αἱ μετὰ κονιορτοῦ πνοαί* und s. *ἀραβικὴ πνοή· ἡ τυφωνική.* Ruehl 34 deutet auf den Samum. Über die keilinschriftliche Überlieferung von Wirbelstürmen vgl. Fr. X. Kugler Sternk. u. Sternd. i. Babel II 126ff.

Atabulus. Ein heißer, trockener — auch wohl pestbringender — Südwind Apuliens, s. Kaufmann Art. Atabulus o. Bd. II S. 1886. Die Stelle bei Galen. in Hippokr. *π. χυμῶν* TVI 400, 10 Kü. ist von Rehm WR 77, 1 aufgeklärt: Der *ἀτάβουλος* eine eigene Reminiszenz des Fälschers (dieses Auszuges) aus Horaz, vielleicht angeregt durch Gell. II 22, 25.

Auster. Der dem griechischen *Νότος* entsprechende reine Südwind, Sen. nat. qu. V 16, vgl. Capelle Art. Notos, o. Bd. XVII S. 1116ff. Walde-Pokorny Etym. WB I 27 leiten das Wort von der W. *aues-* ‚leuchten' ab (z. B. Austrogoti ‚die glänzenden Goten'); so auch Walde-Hofmann Et. W. S. 87. Dem widerspricht Nielsen 79. Nissen Ital. Landesk. I 386, 5 denkt an *uro, αὔω.* So auch Curtius Gr. Etym.[4] 400, aber mit Fragezeichen. Nun ist aber der ‚leuchtende, klare Südwind' ein feststehender Begriff in der griechischen Meteorologie und Wetterkunde, Capelle a. O. S. 1118. Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2284ff. Veget.

r. mil. IV 38: *leuconotus hoc est albus notus.* Homogen latinisiert finden wir das Wort als *Austronochus* — von Boll Sphaera 446 richtig hergestellt auf Austronotius — als Sternbild ⟨vielleicht Centaur⟩ am Südhimmel, so in der Involutio Sphaerae, Maaß comm. in Arat. rel. p. 286, 14. So mag es nicht unmöglich sein, daß hinter dem ‚*auster*' sich doch der Begriff des ‚leuchtenden', die alte homerische Form *ἀργέστης Νότος* verbirgt. Strab. I 29 (Gilbert 543). Wir finden das Wort bei Enn. ann. 488. Plaut. Merc. 876. Cato agr. 31, 2: *vento austro* 38, 4. 40, 1. Nigid. bei Gell. noct. att XX 22, 31 = frg. 104 Swob. *Et ἐτησίαι et austri anniversarii secundo sole flant,* vgl. hierzu Rehm Art. Etesiai o. Bd. VI S. 716. Als Richtungsbezeichnung erstmalig bei Varro l. l. V 31 ‚*ad austrum*'. Cic. rep. VI 20. 22; Arat. 150. 156. 203. Verg. Georg. I 241. Ovid. fast. III 401. V 381; met. XIII 725. Manil. III 256. Mart. Cap. VI 694. Plin. n. h. II 43. *nunc in Aquilonem delata, nunc in Austros deiecta.* Als heiß und schädigend wird er genannt bei Plin. n. h. II 126: *noxius A. et magis siccus ... aestuosus.* Horat. sat. VI 18: *Plumbeus auster.* Eine sehr anschauliche Schilderung von ihm gibt Nissen Ital. Landesk. I 387. — Andererseits ist von einem frigidus A. die Rede Verg. Georg. IV 261. Propert. II 26, 36. Tibull. I 1, 47: *hibernus.* Über die physische Windtheorie betreffs des A. gibt Macrob. somn. Scip. II 5, 20 = p. 603, 5ff. Eyss. einen interessanten Bericht (meridies) *sciendum est autem, quod ventus, qui per hunc ad nos cardinem peruenit, id est A., ita in origine sua gelidus est ut apud nos commendabilis est blando rigore septentrio, sed quia per flammam torridae zonae ad nos commeat, admixtus igni calescit et qui incipit frigidus, calidus pervenit, neque enim vel ratio vel natura pateretur, ut ex duobus aequo pressis rigore cardinibus dissimili tactu flatus emitterentur.* Diese Theorie wurde von Aristoteles lebhaft bekämpft meteor. II 5 = p. 362 a. Idel. I 97, 8ff. und Olympiod. zu der Stelle = Idel. I 302, 13. Vgl. Abt. B § 25.

Βέμβιξ. Ein typhonischer Windwirbel: Hesych. *συστροφὴ ἀνέμου.* s. *βεμβρός· τετυφωμένος.* Auf dieselbe Wurzel führt Prellwitz Etym. WB 245 *πέμφιξ* zurück. Hesych. *πνοή,* ebenso Photius, Galen. XVII 1 p. 879 Kü. zählt Fundstellen bei den Tragikern auf: Soph. Kolch. frg. 313 Nauck. Salmon. sat. frg. 495. Aischyl. Prom. frg. 195. Plut. de Is. 49. 62 *ὁ δὲ Τυφών ... Σὴθ καὶ Βεβὼν καὶ Σμὺ ὀνομάζεται,* vgl. *Babys* bei Hellanikos FGrH 54. Zurückgehend nach Walde-Pokorny WB II 107 auf den Stamm *ba*mb-* Nachahmung für dumpfe dröhnende Schalleindrücke. Vgl. Frisk Griech. Etym. WB S. 232.

Βερεκυντίας. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 4: ⟨*Ἀπηλιώτης*⟩ *ἐν δὲ Σινώπῃ Β. ἀπὸ τῶν κατὰ Φρυγίαν τόπων πνέων.* Die Notiz bei Hesych. *ἄνεμος οὗτος καλούμενος* gibt leider keinen näheren Aufschluß. Ruge Art. Berekyntes o. Bd. III S. 279: Die Dichter gebrauchten Berecyntius häufig für Phrygius. Es handelt sich um einen in Milet gebräuchlichen lokalen Windnamen, welcher nach der Kolonie Sinope (vgl. Ruge Art. Sinope o. Bd. III A S. 252f.) mit auswanderte. Alex. in Arist. meteor. II 6, 1 = Idel. I 308, 17 ⟨*ἀπηλιώτην*⟩ *ὃν Θεόφραστος λέγει* [*π. ἀνέμ.* 62] ... *β.-ν δὲ ἐν Πόντῳ.*

Βορβορυγμός. Olympiod. in Arist. meteor. III 1 = Idel. II 86, 8: *οἱ δ' ἰατροὶ τὸ καθ' ὁμοιότητα γινόμενον πάθος ἐν ταῖς ἕλιξι τῶν ἐντέρων β.* Also ‚Bauchkollern' in der Drastik der Schiffersprache. Über das Auftreten dieses Wortes und seine Bedeutung siehe Ideler a. O.: *β.* murmur significat a flatibus excitatum cum mediocri humiditate. Dortselbst über anderweites Auftreten des Wortes.

Ceratas. Ammian. Marc. XXII 8: *promunturium Ceras* (im Bosporus? Goldenes Horn) ... *qua propter C. appellatur ventus inde suetus oriri praegelidus.* Nun ist das Keras bei Byzanz aber kein Vorgebirge, sondern ein breiter Meeresarm (vgl. die Karte o. Bd. III S. 750), also dürfte der C. zu der Gruppe der *ἐγκολπίαι*-Winde gehören. Strab. VI 320 *τὸ κέρας ... κόλπος.* Ob bei Ammianus eine Verwechslung mit den Keratabergen an der Küste gegenüber von Salamis, die einen auffälligen Zug im athenischen Landschaftsbild darstellen (vgl. Bölte Art. Kerata o. Bd. XI S. 265), vorliegen mag?

Χελιδονίας. Name eines mit siebzehntägiger Frist vor der Frühlingsgleiche wehenden Nordwindes, der mit der erscheinenden Schwalbe in Beziehung gesetzt wurde, wahrscheinlich seinen Namen aber bezogen hat von der Benennung der dem Promunturium Hieron (am pamphylischen Meerbusen) vorgelagerten *Chelidoniae Insulae,* deren Umsegelung bei den Seefahrern wegen der dort wehenden stürmischen Winde gefürchtet und berüchtigt war, vgl. Ruge Art. *Χελιδονίδες νῆσοι,* o. Bd. III S. 2227: ‚Das Gewässer um dieselben war wegen der Untiefen und Brandungen an den steilen Felsen, sowie wegen der wechselnden Stürme den Schiffenden sehr gefährlich.' Zweifellos haben diese Inseln ihren Namen erhalten als Nistort zahlreicher Seeschwalben. Die *X.-αι* werden aber durchweg von den Alten mit dem Schwalbenzug in Verbindung gebracht. Theophr. h. pl. VII 15, 1 Schn. Dioskor. II 111: *Ἅμα τὰς χελιδόσι φαινομένας ἀναφυομένας.* Nonn. Dion. XI 495: *Χελιδονίων ἀνέμων τερψίμβροτον αὔρην.*

Um einen Anhaltspunkt zu gewinnen, worum es sich bei den sog. ‚Schwalbenwinden' handelt, greifen wir wieder zu einer Statistik der Kalendernotate, welches Verfahren schon bei den Prodromoi und bei der Iktinosphase angewandt wurde (s. dortselbst). Siglen s. in meinem Art. Prodromoi.

Cl M	20. Febr.	*ἄρχονται δὲ οἱ βορραῖ οἱ λεγόμενοι χελιδόνιοι, οἳ πεφύκασιν ἐπὶ τριάκοντα ἡμέρας πνεῖν καὶ φαίνεται χελιδών.*
Ir	21. Febr.	*χ. πνέουσι ... χελιδόνες.*
Pl. n. h. II 122	22. Febr.	*a. d. VIII Kal. Martias Chelidoniam vocant ab hirundinis visu.*
Pt 28. Mech.	22. Febr.	*χελιδόνι ὥρα φαίνεσθαι*
Col	23. Febr.	*VII Kal. Martias ventosa tempestas, hirundo conspicitur.*

Pt 29. Mech.	23. Febr.	*Εὐδόξῳ ὑετὸς ἐπὶ χελιδόνι.*
G zu Fische 2°	23. Febr.	*Εὐκτήμονι χελιδόνα ὥρα φαίνεσθαι – – Καλλίππῳ ... χελιδὼν φαίνεται.*
Pt 30. Mech.	24. Febr.	*Μετροδώρῳ χελιδὼν φαίνεται.*
G zu Fische 4°	25. Febr.	*Εὐδόξῳ χελιδὼν φαίνεται.*
Aët. An. I An. II	26. Febr.	*χελιδόνες φαίνονται* (vgl. Cat. Cod. Astr. Gr. XII 112, 21. IX 130).
Pt. 9. Pham.	5. März	*Καίσαρι χελιδονίαι πνέουσιν ἐπὶ ἡμέρας δέκα.*
Ir	6. März	*χελιδόνες παίζουσι.*
Pt 10. Pham.	6. März	*Καίσαρι χ.* [dasselbe zum 9. Pham.].
Pt 12. Pham.	8. März	*Εὐδόξῳ χελιδὼν καὶ ἰκτῖνος φαίνονται* (Plur.) *καὶ ἐπισημεῖναι.*

Zufolge einer Korrektur Ungers (weil *χελιδών* schon am 29. Mech. für Eudoxos genannt gewesen sei) schreiben Wachsmuth²-Heiberg das Wort *χελιδών* der Hss. A und B um in *χειμών.* Nachdem wir das Ausstreuungsverfahren der Kalendernotate kennengelernt haben, können wir die Begründung Ungers nicht anerkennen und nehmen das Notat zum 12. Pham. wieder in die Liste der Chelidondaten auf. Damit ist aber auch die Überlieferung erschöpft, die Datenspanne erstreckt sich hier — wie bei den Prodromoi u. a. Winden — über 17ᵈ (20. Febr. bis 8. März), d. h. die Vogelphase wird behandelt, als ob sie eine Sternphase wäre, und die 17tägige Klimarechnung wird ganz schematisch für eine Episemasienansage verwendet, die mit Sternerscheinungen nichts zu tun hat.

Es gibt in den Kalendern aber noch eine andere Gruppe — und zwar auf den Herbstanfang gesetzter — *χελιδών*-Notate:

Cl P	12. Sept.	*χελιδὼν οὐδαμῶς.*
Pt 17. Toth	14. Sept.	*Δημοκρίτῳ Ἀβδηρίτῃ ἐπισημαίνει καὶ χελιδὼν ἀφανίζεται.*
Cl V	15. Sept.	*χελιδὼν οὐδαμοῦ.*
Pt 18. Thoth	15. Sept.	*Αἰγυπτίοις – – – φθινοπώρου ἀρχή, χελιδὼν ἀφανίζεται.*
Pt 20. Thoth	17. Sept.	*Καίσαρι μετοπώρου ἀρχὴ καὶ χελιδὼν ἀφανίζεται.*
Lyd. p. 120, 13 Wü	20. Sept.	*τῇ πρὸ δεκαδύο Καλένδων Ὀκτωβρίων ὁ Καῖσαρ τὰς χελιδόνας ἐκδημεῖν λέγει.*

Dazu kommt noch ein Notat bei Plin. n. h. XVIII 310 *Arcturus vero medius pridie Idus* (12. Sept.) *vehementissimo significatu terra marique per dies quinque.* 311 *signum orientis eius sideris servetur hirundinem abitus; namque deprehensae intereunt.* Damit sind die Notate erschöpft. Wir dürften es danach mit einer enneadischen Windfrist zu tun haben (wie sie ja ansonsten oft in den Kalendern ausdrücklich bezeugt ist). Am deutlichsten ist der Konnex zwischen dem Abzug der Schwalbe und dem ‚Herbstanfang' bei Caesar zum 20. Toth bezeugt und für die ‚Ägypter' am 18. Toth. Auch das *ἐπισημαίνειν* bei Demokrit (17. Toth) bedeutet den Jahrpunkt ‚Herbstanfang' Rehm Art. Episemasiai Suppl.-Band VII S. 186. Die astronomisch und chronographisch unsinnige Streuung der Jahrpunkte zog diejenige der Vogelphasen nach sich.

Das von Clod V zum 6. März genannte *Ἄστρον τῆς χελιδόνος* kann identisch sein mit dem Sternbild des *χελιδονίας ἰχθύς,* denn die Sterne des Andromedabildes gingen in den ersten Märztagen auf; vgl. Ptol. Phaseis 29. Mech. bis 9. Pham. (7. März). op. min. Heib. p. CLXIV nr 7. Maaß comm. in Arat rel. 383, 1: *τοῦτον τὸν βορειότερον Ἰχθὺν χελιδόνος ἔχειν τὴν κεφαλήν φασιν, ὃν Χαλδαῖοι καλοῦσι χελιδονίαν ἰχθύν. τὸ μέντοι σῶμα πλὴν τῆς κεφαλῆς.* E. F. Weidner Alter u. Bedeut. d. bab. Astr. 1914, 46, Fr. X. Kugler Sternk. u. Sterndienst in Babel, Erg.-Bd. 1913 S. 216 nr. II 1 und B. L. van der Waerden Bab. Astr. II, Journ. Near East. Stud. VIII (1949) 13 identifizieren freilich das Schwalbengestirn mit Aquarius West bzw. Pisces Südwest (+ stars up to *ε* Pegasi). Babylonisch hieß dieses Sternbild ‚das Schwalben- und Sturmgestirn'. Im Tempelkalender von Edfu (H. Brugsch Drei Festkalender aus Apollinopolis Magna 1877, 4) ist die Ankunft der Schwalbe auf den 25. Tybi angesetzt, was kanopisch dem 15. März entspricht (Thes. 304. 354).

Augenscheinlich steckt hinter der ganzen Gruppe der Chelidoniaszitate nur eine einzige Kalendernotiz über die ‚Ankunft der Schwalbe', welche gelehrte Konstruktion zum Anknüpfungspunkt der Episemasie eines Windes machte, für den schon ein sachlich anklingender Name ursprünglich rein lokaler Natur zur Verfügung stand, und welcher mit dem Suffix *-ίας* von einer geographischen Gegenständlichkeit abgeleitet war, wie analog das beim *Ὀλυμπίας, Ἑλλησποντίας, Κιρκίας* u. a. der Fall war.

Χῶρος, ‚der Schnarcher', syr. (oder phoin.?). Hesych.: *τόπος, ἀγρός, ἄνεμος* (*caurus* M. Schmidt) *ἢ χωρίον.* Act. apost. 27, 12: *οἱ πλείονες ἔθεντο βουλὴν ἀναχθῆναι ἐκεῖθεν, εἴ πως δύναιντο καταντήσαντες εἰς Φοίνικα παραχειμάσαι, λιμένα τῆς Κρήτης βλέποντα κατὰ λίβα καὶ κατὰ χῶρον.* Über die Orthographie *corus–caurus* vgl. Bücheler ad carm. epigr. 1177, 3. *Χωρίτης,* eine triadische Windfrist, erhalten als verderbt überlieferter Sternbildname *Χάριτες* bei Teukros-Rhetorios, Boll Sphaera 17f. 45. 272. Liber Hermetis ed. Wilh. Gundel Abh. Akad. Wiss. München. NF 1936, 59, 10 zu Krebs 18°–20°; in die christliche Legende als ‚Siebenschläfer' eingegangen: 27. Juni oder 4. Aug. mit Anknüpfung einer heptadischen Wettervoraussage.

Wahrscheinlich ist der Name abgeleitet von der Lauterzeugung eines Windes bestimmter Richtung in einer Höhle Kretas (vgl. ‚Schnarcherklippen' im Harz).

Εἶρ. Suid.: *λαῖλαψ, ἢ λαμπηδών.* Letzteres Wort heißt ‚Leuchten', so daß man an Entlehnung aus hbr. 'ôr ‚Blitzesleuchten', Hi 36, 32. 37, 3ff. denken kann.

Ἐκνεφίας. Aristot. meteor. III 1 p. 370 b 7 = Idel. II 3, 6: ⟨*πνεῦμα*⟩ *ἂν δ' ἀθρόον καὶ πυκνότερον, ἧττον δ' ἐκκριθῇ λεπτόν, ἐ. ἄνεμος γίνεται· διὸ καὶ βίαιος. τὸ γὰρ τάχος τῆς ἐκρίσεως ποιεῖ τὴν ἰσχύν.* Olymp. in Arist. meteor. II 6, 11 = Idel. I 313f. und Idel. comm. zu meteor. III 1 = II p. 249. Alex. zu III 1, 2 = Idel. II 88. Die trockene Ausdünstung der Erde, wenn sie zu einer Pneumamasse gesammelt und stark verdichtet in einer Wolke eingeschlossen diese letztens durchbricht, wird zum Sturmwind (die feuchten Bestandteile der Ausdünstung werden zum Sturmregen). — Die *ἐ.-αι* entstehen meistens im Frühling und Herbst und besonders beim Wehen von *ἀπαρκτίας, θρασκίας, ἀργέστης* Aristot. meteor. II 6, 22 p. 365 a 3 = Idel. I 107, 8, weil diese mit Vorliebe in andere Winde hineinfahren; s. o. Bd. VI A S. 560f. Die Folgezeit hat zu der aristot. Lehre — oft wiederholt — wenig hinzugegeben: vgl. Arius Didym. bei Stob. ecl. I 29 p. 236, 8 Wachsm. = Diels Doxogr. 452, 23. Sen. nat. q. V 12 widmet dem *ἐ.* ein ganzes Kapitel. Ps.-Arist. *π. κόσμ.* p. 394 b 16. Aëtius plac. III 7, 4 = Diels Doxogr. 375 b 8. Ioh. Lyd. de mens. IV 76 p. 158, 2 Wü., Achill. c. 33 p. 68 Maaß. Ps.-Theophr. *περὶ σημείων* 37 betont das *ἐμπίπτειν* der Winde als Charakteristikum für die Entstehung der *ἐ.-αι.* Das dürfte auf die Beobachtung zurückzuführen sein, daß das Gewitter ‚gegen den Wind zieht'.

Ἐριωλαί. Hesych.: *ἀνέμων συστροφαί, αὖραι, πνοαί.* Etym. M. Schol. Apoll. Rhod. IV 1778: *ἐ. αἱ τῶν μεγάλων ἀνέμων καταιγίδες καὶ συστροφαί.* Ruehl 41 deutet auf Sturmwind, der aus schwarzen Wolken vorstößt, in Hinblick auf Hesych. s. *ἴωλον· μέλαν.* Doch wohl eher, in Hinsicht auf ai. *arūlas* ‚gebogen', ‚Kräusellüftchen' Busch.

Εὐρείτης. Etym. M. s.: *ἄνεμος, παρὰ τὸ εὐρὺ καὶ σφοδρὸν τῆς πνοῆς ἢ ὁ ἀπὸ τῆς ἕω ῥέων. ἀνατολικὸς γὰρ παρὰ τὸ ῥέω ῥείτης καὶ ῥείτης κατὰ συναίρησιν, ἐξ οὗ εὐρείτης καὶ βαθυρείτης,* ähnlich Hes. Suid. Unsicher, ob abgeleitet von *Εὐρεῖα,* Hafenplatz und Wasserstation an der Küste der Marmarica s. o. Bd. VI S. 1238, oder ein Epitheton Suid. s. *εὐ.*: *ὁ καλῶς ῥέων ποταμός* vgl. Ruehl 35: an potius, cum orientalis ventus sit, *Εὐρίτης* scribendum et ab *Εὖρος* derivandum vocabulum est, ut a *Ζέφυρος ζεφυρῖτις* conformatur? GGM I 439 *φάραγξ εὐρεῖα,* vgl. *Φαραγγίτης.*

Εὐριπίδης. Hesych.: *ἄντος· εὖρος. οἱ δὲ Εὐ.* vgl. Aristoph. vesp. 369. Maaß Kuhns Ztschr. Beih. Bd. XL 528. Der aus dem Piraeus in Richtung Kap Sunion steuernde Schiffer empfand den *εὖρος* als ‚adversus spirans'. Dem Anschein nach war der *εὖρος* auch ein die Durchfahrt durch den Euripos bei Chalkis behindernder Wind vom Typ der *καταπορθμίαι* und wurde *Εὐ.* genannt.

Euroaquilo. Nördlicher Nachbar zum *Solanus* auf dem Denkmal von Dugga, s. Abt. E § 8 und Etym. M. s. *τυφών· τ. γὰρ ἐστὶν ἡ τοῦ ἀνέμου σφόδρα πνοή, ὃς εὐροκλύδων καλεῖται* vgl. Kaibel 620 Anm. 1. Act. apost. 27. 14 *ἄνεμος τυφωνικὸς ὁ καλούμενος εὐρακύλων* Nestle, *euroaquilo* die Vulgata. Die Form *εὐροακύλων* (Kaibel, Rehm) habe ich nicht auffinden können.

Euroborus. Bei Veget. IV 38 als anderer Name des Kaikias. Der Name setzt voraus, daß Eurus nicht den reinen Ostwind bezeichnet, Rehm Art. Kaikias o. Bd. X S. 1500. Waser Art. Euros o. Bd. VI S. 1312. Kaibel 620 Anm. 1: ‚der Auffassung liegt zugrunde, daß Euros und Boreas Nachbarn sind, und Veget. wird den Namen in seiner varronischen Quelle vorgefunden haben.' Iordanis Get. c. 5 *oceanus euroboreus.*

Eurocircius. Wortbildung bei Vitruv. I 6, 10 = p. 26, 16 R. wird von Kaibel 620 dem Circius diametral gegenüber angesetzt auf der Rose des Vitruv. Sonst nicht belegt.

Ἐξυδρίας. περὶ κόσμ. 4 p. 394 b 12: *μεθ' ὕδατος δὲ ἀθρόως ῥαγέντος* [sc. *γινόμενοι ἄνεμοι*] *ἐξυδρίαι λέγονται.* Achill. c. 33 p. 68, 16 M. *τοὺς ἀπὸ ποταμῶν ἐξ.* Falsche Wortausdeutung. Die *ἐξ.-αι* sind also Sturm und Regen vereinend (Gilbert 504).

Favonius. Westlicher, dem *Ζέφυρος* entsprechender Wind, auf der Rose Name des reinen Westwindes. Sen. nat. q. V 16 nach Varro. Das Wort wird von Walde-Pokorny I 834 mit der Wurzel dheu- ‚laufen, rinnen' zusammengebracht als ‚Tau- oder Regenwind' (‚angeblich'!); abgelehnt von Walde-Hofmann Et.W. S. 469. In Hinsicht auf das verbreitete alte Wortkompositum *ἀργέστης ζέφυρος* Hesiod. Theog. 379. 870, vgl. Schol. Apoll. Rhod. II 961 (hierzu vgl. Steinmetz 17. Strab. I 29 *ἀργέστης* = *λευκός*) kann vielleicht ai. dhavalá- ‚glänzend, weiß' herangezogen werden. Walde-Pokorny I 835. Uhlenbeck WB d. altind. Spr. 135. Frisk Griech. Etym. WB S. 132 s. v. *ἀργός.* Der Windname tritt auf bei Plaut. Merc. 877. Mil. gl. 665. Cato agr. 29. Lucret. V 738 *zephyri vestigia.* Catull. 26, 2. 64, 282. Cic. Acad. II 105. 147. Im Plur. bei Horat. carm. III 7, 2. Als Himmelsrichtung gebraucht bei Cato agr. 6, 2. Plin. n. h. IV 60. VI 57. XVIII 354. XXI 80.

Der F. war den Latinern der Wind des Frühlings und der aufsprossenden Pflanzenwelt. Horat. carm. I 4. Plin. II 122. ⟨F.⟩ *quidam a. d. VIII Kal. Martias Chelidoniam vocant ab hirundinis visu . . . F. contrarius est, quem Subsolanum appellavimus.* Also der F. ist der Frühlingsbote, wie die Schwalbe; XVIII 337 ⟨F.⟩ *Ipse leniter pluvius; tamen est siccior F. ex adverso eius* (scil. *Apeliotes,* bei Gell. II 22 aber *eurus*!) *ab aequinoctiali occasu ‚Zephyrus' Graecis nominatus. In hunc spectare oliveta Cato iussit. Hic ver inchoat aperitque terras tenui frigore saluber, hic vites putandi frugesque curandi, arbores serendi poma inserendi oleas tractandi ius dabit afflatuque nutritium exercebit'.* Dieses ist der Windcharakter, den man sich für die zephyrischen Lüfte der Inseln der Seligen abgenommen hat als *‚ventus forens'*, vgl. Nielsen 80.

Auf dem Denkmal von Aquileia finden wir *Faonius* und in dieser Form wird er genannt im Liber Hermetis ed. Wilh. Gundel Abh. Akad. Münch. phil. Abt. NF XII (1936) 56, 24 zu Zwillinge 13°–18° *oritur Faon, Satirus cum Baculo et Canis.* Gemeint ist die Angabe aus dem Clodius-Parapegma zum 8. Juni *ὁ ἀρκτοῦρος ὄρθρου δίεται καὶ ζέφυρος πνεῖ* (Wachsm.² p. 136), wenn wir das Notat bei Ps.-Gem. zu II 13° *Εὐδόξῳ*

ἀρκτοῦρος ἑῷος δύνει (p. 195, 19) zu Rate ziehen. Das Windnotat der Vorlage hat sich also hier in eine Sternbildphase gewandelt.

Veget. r. mil. IV 38 *iapyx sive favonius* faßt den timosthenischen, in der Iapyxrichtung wehenden ‚*Ἀργέστης*' als *ἀργέστης*-Favonius auf.

Gallicus (ventus). Epiklese des Circius s. Haebler Art. Circius o. Bd. II S. 2569f. Kaibel 600. Wird von Vitr. I 6, 10 = p. 26, 13 R. als unmittelbarer östlicher Nachbar des reinen N — falsch genug — angesetzt.

Γνοφίας. Die ‚Windhose', und identisch mit dem *Στρόβιλος* nach Gilbert 564. Ioh. Lyd. de mens. 119 p. 158, 4 Wü. *ὁ δὲ ἀπὸ γῆς καὶ συστροφῆς ἀέρος γν.* von *γνόφος* ‚Finsternis'. *π. κόσμ.* p. 392 b 13 *μυρίων γνόφων συμπληγάδες.* Hesych. s. *γνόφος* [*forte γνοφίας* Schmidt] ⟨*συνεφία*⟩ *δίνος. ἄνεμος* ⟨*ἀχλύς*⟩ *σκοτομηνία.*

Ἀλκυόν[ε]ιαι ἡμέραι. Die Gruppe windstiller, klarer Tage um die Winterwende mit gefahrenfreier Schiffahrt, an welchen Tagen der Legende nach der Eisvogel sein Nest auf den Wellen baut und legen und brüten soll (O. Keller Ant. Tierw. II 55ff. Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griechenland 121. Art. Alkyonides o. Bd. I S. 1583. O. Gruppe Gr. Myth. II 842 Anm. 7). P. Wilski Art. Thera o. Bd. VA S. 2266: ‚Eisvogeltage — — Sie bilden um Weihnachten herum eine ruhige, friedliche Pause im Toben der Winterstürme, stets wenigstens einige Tage dauernd, zuweilen einige Wochen. Milde Temperatur, Windstille und sehr große Klarheit der Luft — stellt sich in diesen freundlichen Tagen ein, die unseren Septembertagen oder Oktobertagen gleichen.' *Ἀ. ἡ.* werden genannt bei Ailian. hist. an. I 36, in den Parapegmata u. Kalendern (Ioa. Lydus de ost.Wachsmuth² 363). Hes. s. *ἀλκυονίδες· ἡμέραι τινὲς τὸν ἀριθμὸν ιδ' γαληναί.* Aristoph. Av. 1594 u. Schol. Suidas s. *ἀλκυονίδες ἡμέραι αἱ εὐδιειναί. . . . καὶ ἀλκυόνειος ἡμέρα.* lat. *alcedonia* (scil. *tempora*) *dies alcyonei.* Belegstellen z. B. bei Georges s. *alcedo* und *alcyon.* Schol. Aristoph. Ran. 1309: *ἀλκυοντίδες.*

Die Angaben über die kalendarischen Zeiten und Windfristen sind widersprechend: Plin. n. h. X 90 (II 125) *foetificant bruma, qui dies halcyonides vocantur, placido mari per eos et navigabili, Siculo maxime. faciunt autem septem ante brumam diebus nidos, et totidem sequentibus pariunt.* Ähnlich Schol. Theokr. VII 57: . . . *ἑπτὰ πρὸ τῆς γεννήσεως καὶ ἑπτὰ μετὰ τὴν γέννησιν.* Demagoras Samios (bei Suidas) gibt sieben Tage an.

Belegstellen für halkyonische Fristen von sieben und zweimal sieben Tagen bei Roscher Abh. Sächs. Ges. Wiss. phil. Kl. XXVI (1907) 9; ebd. XXI (1903) 44, 143. Simonid. *Πεντάθλ.* fr. 12: 14 Tage. Die Tradition ist zurückzuführen auf Arist. hist. an. V 8, 2. p. 542 b 15 (9, 14): *Ἡ δὲ ἀλκυὼν τίκτει περὶ τροπὰς* [*τὰς*] *χειμερινάς. διὸ καὶ καλοῦνται, ὅταν εὐδιειναὶ γένωνται αἱ τροπαί, ἀλκυόνειοι* ⟨*ἀλκυονίδες*⟩ *ἡμέραι ἑπτὰ μὲν πρὸ τῶν τροπῶν, ἑπτὰ δὲ μετὰ τροπάς. . . . περὶ μὲν οὖν τοὺς ἐνταῦθα τόπους οὐκ ἀεὶ συμβαίνει γίνεσθαι ἀ. ἡ. περὶ τροπάς· ἐν δὲ τῷ Σικελικῷ πελάγει σχεδὸν ἀεί.*

Von 9 halk. Tagen spricht Philochoros bei Bekker anecd. I 377. In den überwiegenden Fällen sind die *Ἀ. ἡ.* auf die Winterwende angegeben, Abweichungen zeigen die Kalender: Colum. r. r. XI 21. VIII kal. Martias (22. Febr.): *Alcyonei dies vocantur, in Atlantico quidem mari summa tranquillitas notata est.* Clodius zum 22. Febr. (Wachsm.² 124, 12) *τὰ λεγόμενα Ἀλκυόνεια.* Iriartekalender (Art. Prodromoi o. Bd. XXIII S. 96 Siglenverzeichnis) zum 23. V; zum 22. Pol.Silv. CIL I p. 257: *a. d. VI Idus Apr.* (8. Apr.) *avium alcyonam dicitur.* Ps.-Gem. zu Fische 4° (25. Febr.) *Δημοκρίτῳ ποικίλαι ἡμέραι γίνονται ἀλκυονίδες καλούμενοι,* dasselbe Ptol. Phas. op. astr. min. Heib. 39, 21 zum 30. Mech. (24. Febr.).

Die Datenstreuung ergibt eine hebdomadische Windfrist: 19.—25. Febr. Ich vermag die merkwürdige Anomalie der Datenverschiebung auf die zweite Februarhälfte nur so zu erklären, daß ein altes Kalendernotat auf die Winterwende im ägyptischen festen Sothisjahr gelautet hat. Diese Kalenderform hat Heinr. Brugsch Thes. Inscr. Aegypt. I 320 und 351 herausgestellt, in ihr fiel der 30. Mechir auf die Winterwende. Die Differenz zwischen 30. Mechir soth. und 30. Mechir alexandr. betrug 40d. Gilbert Meteor. Theor. 577, 1 nimmt zu Unrecht die alte echte Setzung auf den Februar an und die Datierung auf die Winterwende als ein Versehen; das umgekehrte ist der Fall.

Die Kurotrophie um die Winterwende (Ed. Norden Die Geb. d. Kind. = Stud. Bibl. Warburg III [1924] 20ff.) spielt stark in die Eisvogellegende hinein. Simonid. frg. 20 D. *Ὥραν* (tempus hiemale): *ἱρὰν παιδοτρόφον ποικίλας ἀλκυόνος.* Ailian. hist. an. IX 17: *ἐνταῦθα καὶ τοὺς νεοττοὺς τρέφει κατὰ τῶν κυμάτων ἡ ἀλκυὼν φερομένη, ὥς φασιν . . .* I 36: *κυούσης δὲ ἀλκυόνος . . . εἰρήνην δὲ καὶ φιλίαν* (!) *ἄγουσιν ἄνεμοι* [var. *σωτηρίαν* (sic.) *ἀλκυονίας.* Hercher p. VII]. Der Eisvogel paart sich Ende März auf Anfang April (Brehm Tierleb. [1911] VIII S. 141): er brütet in Höhlen an Uferwänden im Mai—Juni durchschnittlich und nur einmal im Jahr, ‚verstehen auch ein wenig zu schwimmen' (!). Bei kaum einem anderen Lebewesen hat die Fabel der Alten die tatsächlichen Verhältnisse so ins Gegenteil verkehrt als bei diesem Vogel. Die Erwähnungen der Halkyonischen Tage in der modernen geographischen Literatur verzeichnet Stange Windverh. 112, 4. Aufzählung der alten Zeugnisse bei Neumann-Partsch Phys. Geogr. 121, 3. Gruppe Gr. Myth. II 843, 7: ‚überall, wo es einen alkyonischen See, ein alkyonisches Meer gibt, muß ein altes Heiligtum vorausgesetzt werden, wo aus dem Erscheinen der Vögel die Wirksamkeit eines (sturmberuhigenden) Wetterzaubers erschlossen wurde.'

Ἑλλησποντίας. Ein vom Hellespont nach dem Kap Sigeion aus nordöstl. Richtung (O 30° auf N), die Einfahrt behindernder Wind, vgl. Rehm Art. Hellespontias o. Bd. VIII S. 181, dessen Namen in den Schiffahrtskreisen aller Teile der alten Welt sich eingebürgert hat. Krugler 89 teilt mit, nach Berichten von v. d. Goltz und v. Moltke ‚in der engen Meerstraße weht im Sommer oft ununterbrochen vier bis sechs Wochen der Nordost mit ziemlicher

Stärke, örtlich allerdings unterstützt durch die Richtung des Bosporus, die Enge des flußartigen Bettes und die Höhe der Ufer. Fast nie weht der Wind quer zum Bosporus. In dieser Zeit ist es dann häufig den Segelbooten unmöglich, in das Marmarameer oder den Pontus einzufahren, und es ist nichts Ungewöhnliches, daß sich etwa 200 bis 300 Fahrzeuge bei Tenedos oder auch sonst vor dem Eingang der Dardanellen ansammeln, um günstiger wehenden Wind abzuwarten. Auch die tägliche Periode dieser Nordostwinde schließt sich ganz den Etesien in der griechischen Inselwelt an. Vormittags gegen 10 Uhr erheben sie sich, erreichen ihr Maximum nachmittags gegen 3–4 Uhr, um Abendwindstillen Platz zu machen.' Über die Himmelsrichtungen der Durchfahrtstrecke durch den Hellespont unterrichtet die Karte bei Bürchner Art. Hellespontos o. Bd. VIII S. 183. Sehr instruktive Statistiken der Windhäufigkeiten am Bosporus bei Haidas Pascha, Skutari und Böjük Dere werden wiedergegeben bei Krugler 88.

Hippalus. Plin. n. h. VI 100 berichtet über die Flotte Alexanders: *Postea ab Syagro Arabiae promunturio Patalen* (Land an der Indusmündung) *Favonio, quem H. ibi vocant, peti certissimum videbatur,* und 104 *Indos autem petentibus utilissimum est ab Oceli* (Bab el Mandeb) *egredi. Inde vento Hippalo navigant diebus quadraginta ad primum Indiae emporium Muzirim.* W. Otto Art. Hippalos o. Bd. VIII S. 1660: ‚H. ... hat das Wehen regelmäßiger Winde je ein halbes Jahr von Südwest nach Nordost und das andere halbe von Nordost nach Südwest, richtig erkannt und hat es schließlich als erster gewagt, die langwierige Küstenschiffahrt nach Indien aufzugeben und unter Benutzung des Südostmonsunes direkt über das hohe Meer nach Indien zu fahren', das ist etwa gegen Ende des 2. Jhdts v. Chr. anzusetzen, doch s. Art. Monsunschiffahrt.

Iapyx ventus (Ἰάπυξ und Ἰάπυξ). Name des vom Iapygium promuntorium (Südspitze von Apulien) wehenden Nordwest-, ein Drittel auf Nord-Windes, welcher den von Kerkyra kommenden griechischen Italienfahrern die Einfahrt in den Sinus Tarentinus erschwerte (vgl. die Karte I und W. Kroll Art. Schiffahrt o. Bd. IIA S. 409. Philipp Art. Iapygia promuntorium o. Bd. IX S. 745: Cap Santa Maria di Leuca bei Otranto). Andererseits hatte der Schiffer mit diesem Wind im Rücken günstigste Fahrt nach Leukas oder Zakynthos unmittelbar, L. Ideler Aristotelis meteorologic. libri IV (1834) I p. 575 schreibt: ‚(Argestes) Romae etiam *Iapyx* vocabatur, quod inde patet, quia hoc vento secundati nautae Aegyptum Graeciamque petebant', und ähnliche Auslassungen bei Georges lat. WB und Forcellini Onomast. vgl. Verg. Aen. VIII 707ff. (und Schol.) *ipsa videbatur ventis regina vocatis vela dare — illam — fecerat Ignipotens undis et iapyge ferri contra — Nilum.* Horat. Od. I 3, 1f. Ampel. c. 5: ein apulischer Wind, bei Sen. nat. quaest. V 17 ein calabrischer Wind. Favorinus bei Gell. noct. att. II 22, 21 *ex Iapygiae ipsius ore proficiscentem quasi sinibus Apuli eodem, quo ipsi sunt, nomine iapygem dicunt. Eum esse propemodum caurum* (vgl. Haebler Art. Caurus o. Bd. III S. 1808) *existimo; nam et est occidentalis et videtur exadversum eurum* (vgl. Rehm Art. Euros o. Bd. VI S. 1311) *flare.* Eustath. ad Dionys. perieg. GGM II 288, 18 *Ἴ. ὁ διὰ τῆς γῆς τῶν Ἰαπύγων.* Der allgemeinen Auffassung nach war der I. dem Argestes gleichzuachten, welcher gemäß den Windrosen aus dem westlichen Sommerwendepunkt der Sonne wehte. Servius Verg. Aen. VIII 709 *iapyga, quem Varro* (77 v. Chr. geschr.) *de ora maritima argesten dicit, qui de occidente aestiva flat* (vgl. Kauffmann Art. Argestes o. Bd. II S. 715). Reitzenstein Herm. XX 523 bemerkt zu der angeführten Gelliusstelle: ‚Denn daß corus und argestes identisch sind, sagt Gellius selbst und mit ihm Plinius, Seneca und Sueton. Jedenfalls aber beweist der Zusatz in dem Fragment *qui de occidente aestivo flat,* daß Varro in diesem Werk ein System der Winde aufstellte', in welchem System der I. die Stelle des Solstitialwindes einnehmen konnte. Damit ist für den I. auf dem altionischen und dem timosthenischen Windeplan ein Windrichtungspunkt gegeben mit 30° azimutaler Differenz vom Ostpunkt nach Nord. Vgl. A. Rehm Griechische Windrosen, S.-Ber. Akad. Münch. phil. Kl. 1916, 3. Abh. 18. 32. 41.

Der Verfasser von *Ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι* (nach Rehm WR 102: Poseidonios, um 73 bis 67 v. Chr. geschrieben; vgl. auch Kaibel Ant. Windrosen, Herm. XX 616; abgedruckt bei Val. Rose Aristot. pseudepigraphus [1863] 248) sammelt eine Reihe von Lokalwindnamen für den I. und schließt *παρὰ πολλοῖς δὲ ἀργέστης.* Ptolemaios hat durchgehend den I. dem Argestes gleichgesetzt, Olympiod. in Aristot. meteor. II 5, 10 (= Idel. I 304) und in der Geographie (Rehm WR 62 Anm. 1) vgl. Ioh. Lydos de mens. p. 157, 19 Wü.

Die Frage, wann dieser *ventus peculiaris* in die *venti principales* der Rose aufgenommen wurde, ist Gegenstand verschiedener Untersuchungen geworden. Kaibel 608 weist darauf hin, daß der Name I. vornehmlich auch bei denen auftritt, die die Windrose des Timosthenes überliefern, wie bei Dionysios von Utica (Geopon. 1, 11 Beck), dem Anonymos GGM II 504, 2 und beim Autor der ps.-aristot. Schrift *περὶ κόσμου* p. 394 b 33f. (bald nach dem J. 67 n. Chr. verfaßt). Übrigens ist Lydos nach Rehm WR 87 Anm. 1 von *π. κ.* abhängig.

Rehm (WR 48, 2) schließt sich der Auffassung Kaibels an und es hat auch tatsächlich viel für sich, dem alexandrinischen Flottenkommandanten, welcher sicher der großen Seefahrt wie der Schiffersprache gleich kundig war, die Aufnahme des wichtigsten regionalen Winds im Mittelmeer in seine Windrose zuzubilligen, zumal da die Richtung, welche der I. damals für alle Zeiten erhielt mit dem Kurs Leukas–Iapygium prom. auf seiner Karte übereinstimmen mußte.

Ioa. Damascenus, de orthod. fide 1. 2 c. 26 überliefert *ἀπὸ δύσεως θερινῆς ἀργέστης ἤτοι Ὀλυμπίας ὁ καὶ Ἴ.*, ob der Zusatz echt ist, ist ohne Zutreten weiteren Materiales ebensowenig zu entscheiden, wie die Frage, ob die Nennung des I. in Arrians Anab. V 6, 3 auf Eratosthenes zurückgeht (H. Berger Die geograph. Fragm. d. Er. III B S. 227).

Machte man die Fahrt nach Italien von der Nordspitze von Corcyra aus — wie es vielfach üblich war —, so konnte man den vom Iap. prom. wehenden Wind durchaus als reinen Ostwind auffassen. Trotzdem glaube ich, daß die öfters auftretende Identifikation des I. mit dem Favonius–Zephyros aus einer Zeit stammt, als die Redewendung *Ἀργέστης ζέφυρος* noch geläufig war. Strab. I C. 29 *δυσαῆ Ζέφυρον ... τὸν Ἀργέστην* vgl. über die Abwanderung eines selbständig gemachten *Ἀργέστης* nach Westnordwesten Helm. Steinmetz De vent. descr. ap. Graec. Romanosque, Diss. Göttingen 1902, 14. 75 s. Apul. de mundo XI *Zephyrus hic eum de aestivis occiduis partibus surgit Iapygis cieri nomine solet.*

Aus der Karte I ist zu ersehen, welche Rolle der I. für die Schiffahrtslinien in den süditalienischen Gewässern spielte. Als reiner Westwind wird er aufgefaßt von Varro bei Veget. r. mil. IV 38. V 11 und auf diese Bedeutung ist zu

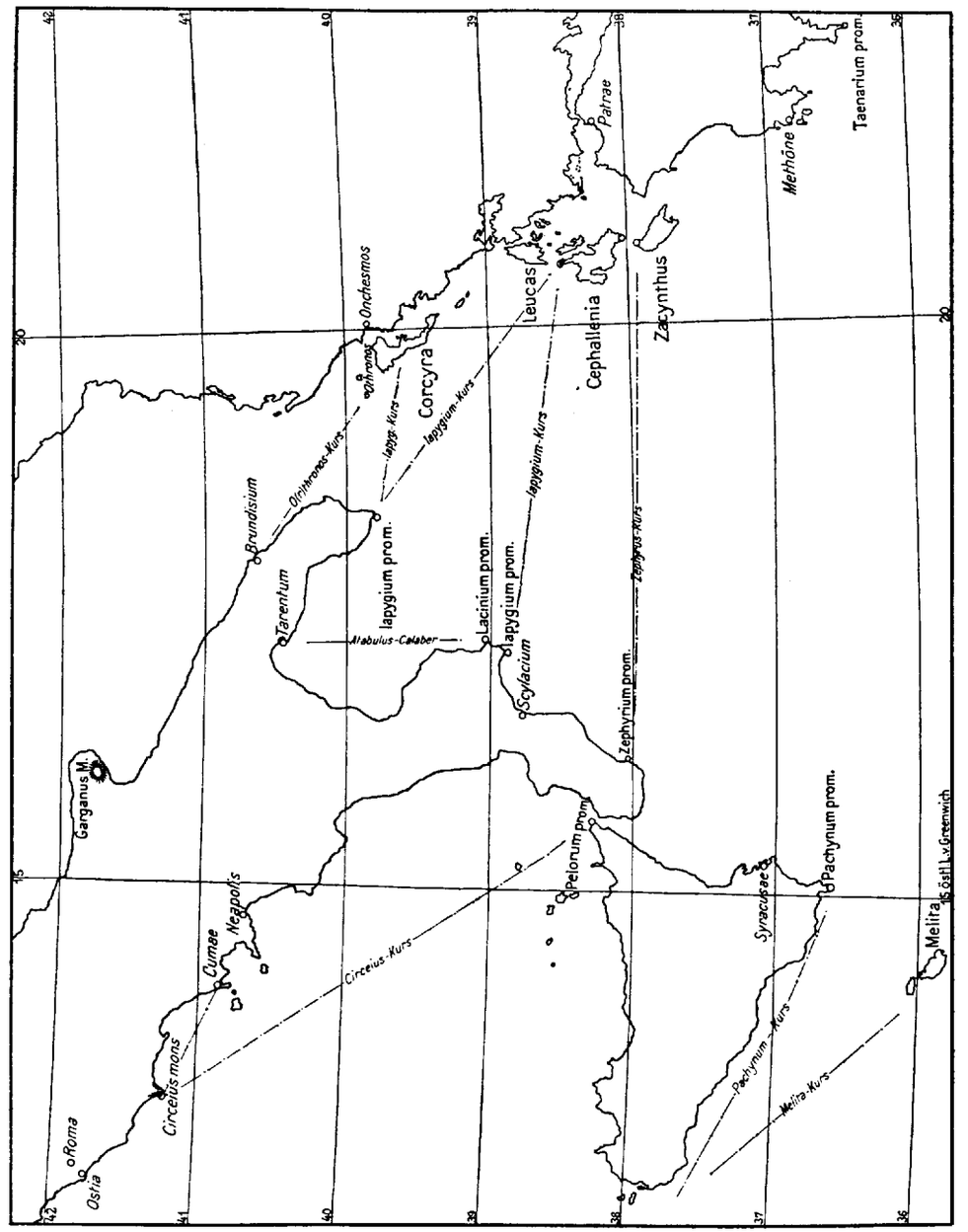

Karte I

schließen bei Nikeph. Greg. hist. Byz. p. 280 A. Für die von Leukas nach Scylacium in Calabrien fahrenden Schiffe, welche am Iap. prom. dortselbst vorbeisegeln müssen, wird der I. zum *Σκυλλητῖνος* (s. u.) in *ἀν. θέσ.* (vgl. o. Bd. II A S. 922. IX S. 745). In den Parapegmata tritt der Name nicht auf.

Über die physischen Eigenschaften des Windes liegen spärliche Nachrichten vor: Avien. descr. orb. terr. 137 (GGM II 178) *nec minus Italia cornu prospectat acuti litoris et rapidi perflatur lapygis ortu.* Serv. Verg. Aen. VIII 709 *hic in Apulia pestilens est,* eine offenbare Verwechslung mit dem apulischen Scirocco *Atabulus,* Kauffmann o. Bd. II S. 1886.

Der Name auf alten Denkmälern. Auf einer in villa de' monaci del Monte Libano bei San Pietro in Vincoli gefundenen Windrosendarstellung, hrsg. Iscrizioni Albane (vgl. CIL III 6180) steht in einem regelmäßigen Dodekagon der *ΙΑΠΥΞ* – CHORUS zwischen dem *ΘΡΑΚΙΑC* – CIRCIUS und dem *ΖΕΦΥΡΟC* – FAVONIUS, vgl. Kaibel 623. Des weiteren steht *ΙΑΠΥC* auf einer Horizontalsonnenuhr aus Rom, welche Rehm WR, Fig. 6 abbildet nach Fr. Peter Atti dell' Acad. rom. di archeol. I 2 (1823). Der Name nimmt einen Kreisbogen ein mit einem azimutalen Abstand von 105° bis 135° von Süd über West.

Ἴδρυές. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 2: ⟨*Βορρᾶς·*⟩ *... ἐν δὲ Ὀλβίᾳ τῇ κατὰ Μάγνδον* (*Μύγαλον* codd.) *τῆς Παμφυλίας Ἴ.* (codd. *Γαυρές*) *· πνεῖ γὰρ ἀπὸ νήσου ἣ καλεῖται Ἴδυρίς* (codd. *Γαυρίς*), *τινὲς δὲ αὐτὸν βορρᾶν οἴονται εἶναι, ἐν οἷς καὶ Λυρνατιεῖς οἱ κατὰ Φασηλίδα.* Vgl. Ruge Art. Idyros o. Bd. IX S. 919: Ort und Fluß an der Westküste des Pamphylischen Meerbusens zwischen Olbia und Phaselis. Meineke zu Steph. Byz. s. *Ἴδυρος* verbessert das in den codd. stehende Wort *Γαυρεύς* in *Ἴδυρεύς*. In der unklaren Überlieferung wird sich die Tatsache ausdrücken wollen, daß ein längs der Westküste des Pamphylischen Busens wehender (östlicher) Nordwind die Zufahrt nach Attalia erschwerte und von ihm viel die Rede war. Zu der Ortsbezeichnung *κατὰ Μάγνδον* vgl. Rehm WR 102 Anm. 2. Theophr. *π. ἀν.* 53: *... περὶ τὸν Παμφυλικὸν κόλπον· ἔωθεν μὲν γὰρ Ἴδυρίς* (codd. *Ἀυρίς*) *καλούμενος ἀπὸ τοῦ ποταμοῦ τοῦ Ἴδύρου πνεῖ μέγας καὶ πολύς, ἐπιπνεῖ δ' αὐτῷ Νότος καὶ Εὖρος.*

Ἰκτῖνος (kalendarisch). Das Auftreten des Hühnergeiers, lat. *milvus* (vgl. Art. Sperber 5, o. Bd. III A S. 1619ff.) gab Veranlassung zu Kalender- und Windnotaten:

Pt	12. Pham.	8. März	*Εὐδόξῳ χελιδὼν καὶ ἰ. φαίνεται.*
Cl		8. März	*ἄρχεται τὰ ὄρνεα φαίνεσθαι.*
Pt	13. Pham.	9. März	*Λοσιθέῳ ἰ. ἄρχεται φαίνεσθαι.*
Cl		9. März	*ἰ. ἄρχεται φαίνεσθαι.*
Cl		10. März	*ὁ δὲ ἰ. ἀπὸ ὑψελῶν ἐπὶ τὰ χθαμαλὰ καθίσταται.*
G	Fische 17°	10. März	*Εὐδόξῳ χειμαίνει καὶ ἰ. φαίνεται.*
Pt	17. Pham.	13. März	*Εὐκτήμονι καὶ Φιλίππῳ .. ἰκτίνῳ ὥρα φαίνεσθαι.*
G	Fische 22°	15. März	*Εὐκτήμονι ἰ. φαίνεται.*
Pt	21. Pham.	17. März	*Καλλίππῳ βορέας πνεῖ καὶ ἰ. φαίνεται.*
Pt	25. Pham.	21. März	*Εὐδόξῳ ἰ. φαίνεται βορέας πνεῖ.*
G	Fische 30°	23. März	*Καλλίππῳ ἰ. φαίνεται καὶ βορέας πνεῖ.*
Cl	19. bis 24. März		*ὁ. δὲ ἰ. φαίνεται ἕως τῆς ἰσημερίας.*

Die Iktinos-Episemasien zeigen also eine Spanne vom 8. bis 24. März, d. s. 17d. Das ist keine Windperiode, sondern eine Notatestreuung, wie wir sie bei den Prodromoi, Etesienanfängen und Chelidoniai schon gefunden haben (vgl. Böker Art. Prodromoi o. Bd. XXIII S. 98) und die sich herschreibt aus einem normalisierten Zeitraum, der für die heliakischen Fixsternphasen für die Gesamtheit der verschiedenen Klimata angesetzt war und welchem wir bei den winterlichen Südwinden auch begegnen (s. Artikel Windfristen) Plin. n. h. XVIII 237 *octavo Idus* (Mart. 8. März) *Aquilonii piscis exortu et postero die Orionis. In Attica Milvum apparere observatur. Caesar et Idus Martias ferales sibi annotavit Scorpionis occasu, XV vero Kalendas Aprilis Italiae Milvum ostendi* (18. März). Nach Herod. II 22 galt freilich in Ägypten der ‚Hühnergeier' als Standvogel *ἰκτῖνοι δὲ καὶ χελιδόνες δ' ἔτεος ἕοντες οὐκ ἀπολείπουσι*, eine verfehlte Mitteilung (Wiedemann Herodot. II. Buch. 108). Es mag nicht ausgeschlossen sein, daß es sich um eine, *κεγχρηΐς* genannte, Sperberart (O. Keller Ant. Tierw. II 15) handelt Ailian. II 43, ein Wandervogel zwischen Ägypten und den libyschen Inseln *— νήσους τινὰς ἐρήμους, αἵπερ οὖν τῆς Λιβύης προκεῖνται —*, bei dessen Wiedererscheinen zum Brüten von den ägyptischen Anwohnern ein Fest gefeiert wurde, dessen Datum nicht überliefert ist. Deshalb braucht die Notatstreuung aber kein ‚Versehen' zu sein, wie Hellmann Beitr. II 151 Anm. annehmen will.

Als Kuriosum sei erwähnt, daß ein anonymer Kalender Cat. Cod. Astr. Graec. XII 109 die Iktinosphase zu einer Sternphase umdeutet: *Εἰς τὰς ιη'* [des März] *εἶναι ἰσημερία ἐαρινὴ καὶ ὁ ἀστὴρ ὁ Ἰκτῖνος ἐνδύεται*, man beachte den Ansatz auf die Frühlingsgleiche, wenn auch auf recht abwegigem Datum.

Über die Rolle, welche der *Cerchneis tinnunculus* unter den ägyptischen heiligen Tieren spielte, vgl. Wilkinson Manners and customs III 316. Wiedemann Herodot. II. Buch 292. Er galt als Symbol des *ἰσημερινὸς κύκλος* Clem. Alex. V 7, 43, 3 (Hopfner 371, 41). Graf v. d. Mühle ‚Im Frühjahr hört man überall seine gellende Stimme'. Brehm Tierl., Vögel I (1911) 470: ‚erscheint oft schon im Februar, spätestens im März'.

Ἰσμαρικὸς βορέας. Dion. Per. 112 spricht von den Meeren der kleinasiatischen Südküste (GGM II 110, 1) *Ἰσμαρικοῦ πνοιῇσιν ἐλαυνόμεναι βορέαο | ὀρθὸν φυσιόωντος.* Ismarius ist ‚thrakisch' z. B. Ovid. met. XIII 530 oder II 257: Strymon und Hebrus, s. Oberhummer Art. Ismaros o. Bd. XI S. 2134. Ich möchte im vorliegenden Fall aber an den Namen eines Kurswindes vom Ismarus Mons auf Kap Sigeion denken, dessen Richtung genau derjenigen des timosthenischen Thraskias entsprach.

Καικίας. Ein lokaler Name für den Nordost- (30° von O auf N)Wind, welcher das Kaikostal von Pergamon nach Pitane herabwehte und Eingang gefunden hat in den Kreis der *ἄνεμοι καθολικοί*, vgl. Rehm Art. Kaikias o. Bd. X S. 1497ff., wo noch folgende Fundstellen beizufügen wären: Plut. Sert 17. Diog. IV 66. Apul. de mund. 11. 12. 14. Achill. c. 33 p. 68, 20 M. Eine anderweitige Deutung des Windnamens wird gegeben in Abt. B § 23. Die Hagelböe des Kaikias.

Καικίνης. Ein Wind vom *Καικῖνος*-Fluß (s. Oldfather Art. Kaikinos Nr. 2 o. Bd. X S. 1500), welcher am Kap Melito (an der Südspitze Bruttiums) mündete, heute der Amandolea. Ich erachte den Namen für den eines Kurswindes, vgl. im übrigen Maaß Kuhns Ztschr. XL (1906) 531.

Κάρβας. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 5: ⟨*Εὖρος*⟩ *ἐν δὲ Κυρήνῃ Κ. ἀπὸ τῶν Καρβανῶν τῶν κατὰ Φοινίκην* (var. *φοινίκων*) *· διὸ καὶ τὸν αὐτὸν Φοινικίαν καλοῦσί τινες. εἰσὶ δὲ οἳ καὶ ἀπηλιώτην νομίζουσιν εἶναι.* Alex. in Arist. meteor. II 5 = Idel. I 308, 17 *ἀπηλιώτην ... ὃν Θεόφραστος λέγει* [de ventis § 62] *... παρὰ δὲ Φοίνιξι Κάρβαν.* Suet. p. 232 Reiff: *proprios locorum flatus: carbasus in Cilicia.* K. war der Lokalname eines Ostwindes in Kypros und Kilikien wie Oberhummer Die Insel Cypern I 202 dargetan hat, vgl. ders. Art. Karpasia o. Bd. X S. 1997: ein sonst nicht bekannter Demetr. Salamin. bei Steph. Byz. s. *Καρπασία* behauptet, daß die Stadt Karpasia nach dem Wind *K.* benannt worden sei. Der Name der Stadt wurde auf die ganze nordöstliche Landzunge von Cypern übertragen. Kleinasiatische oder griechische Phoinikienfahrer mußten vom Anemurium Prom. (Kilikien) kommend Kurs Ostsüdost auf das Dineratum Prom. der Nordost-Spitze von Karpasia halten. Wie es zu der Beziehung mit Kyrene kommt oder zu dem lykischen Karbana (vgl. o. Bd. X S. 1929) bleibt dabei ungeklärt.

Καταιγίδες. Fallwinde, welche in die aufgelockerten Luftschichten der Küsten und Täler herabfallen und diese sowie die angrenzenden Meeresgebiete heimsuchen (Gilbert 578). Ps.-Arist. *π. κόσμ.* 4 p. 395 a 5: *τῶν γε μὴν βιαίων πνευμάτων κ. μέν ἐστι πνεῦμα ἄνωθεν τύπτον ἐξαίφνης.* Bei Neumann-Partsch 105ff. sind Beispiele dieses Fallwindes zusammengestellt. Über *καταιγίδες* spricht Theophr. *π. ἀνέμ.* 34; wenig instruktiv Hes. s. v. und Achill. c. 33. Sen. nat. qu. V 17: *infestat Pamphyliam Cataegis.* Walde-Pokorny I 11 ‚plötzlich herabfahrender Windstoß', von den *πνοαὶ Ἄρεως* gesagt, abgeleitet von *καταιγίζειν* ‚herabstürmen, darauflos fahren'. Eine unzutreffende Definition bei Greg. Nyss. in psalm. 7, 8 p. 283. Nach Krugler 11 bilden sie sich an hohen Vorgebirgen. Suid. s. *κατᾶιξ καταιγίς· ‚ἦδ' ἀπὸ Μηριοῖο θοὴ βορέαο κατᾶιξ', ἤτοι ἀπὸ τῆς Θράκης.*

Καταπορθμίας. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 4: ⟨*Ἀπηλιώτης*⟩ *... ἐν δὲ Σικελίᾳ κ. πνέων ἀπὸ τοῦ πορθμοῦ.* Es handelt sich zweifellos um den die Hafenausfahrt von Syrakus hindernden Ostwind, vgl. Hesych. *κατὰ πορθμόν· στενὴν θάλασσαν.* Die große Bucht von Syrakus hat eine verhältnismäßig enge Ausfahrt in das offene Meer. Wasserenge und hindernder Wind ist ein Thema, das immer wieder in den Windtermini der Seefahrer zum Durchbruch kommt (vgl. Stichwort *φαραγγίτης, ἐγκολπίας*).

Κέγχρων. Hippokr. *π. ἀέρ.* c. 15 p. 57, 20 Kühlew. CMG I 1 p. 70, 7, örtliche, südwestliche warme *αὔρη* in der Gegend von Phasis = Poti (Rion). Wohl kaum als ventus milio utilis, Ruehl 33, anzusprechen, wie vielmehr von dem — auch *Κέγχριος* genannten Phasisfluß (vgl. o. Bd. XI S. 170), ein Name, der wahrscheinlich von den ionischen Seefahrern aus Ephesos nach dem berühmten Hafen und Umschlagplatz mitgebracht war: der Phasis war eine Strecke hinauf schiffbar. Vgl. Maaß Die Griech. in Südgall. 176ff. E. Diehl Art. Phasis o. Bd. XIX S. 1886ff.

Καυνίας. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 2: ⟨*Βορρᾶς*⟩ *... ἐν δὲ Ῥόδῳ Καυνίας· πνεῖ γὰρ ἀπὸ Καύνου ἐνοχλῶν τὸν λιμένα αὐτῶν τῶν Καυνίων.* 3: ⟨*Καικίας*⟩ *... παρὰ δέ τισι Κ., ὃν ἄλλοι βορρᾶν οἴονται εἶναι.* Bürchner Art. Kaunias o. Bd. XI S. 85: Kurswind, der vom Hafen der Stadt Kaunos in Karien in Richtung Rhodos wehte, in ungefähr Nordost-Richtung. Die Überlieferung gibt ein gutes Beispiel, daß es die der Schiffahrt (oder der Heimkehr) wesentlich förderlichen und wesentlich hinderlichen Winde sind, welche im Gedächtnis und in den Erzählungen der Reisenden mit Namen haften bleiben.

Κιρκίας. Name eines vom *Κιρκαῖον ὄρος* (Monte Circello an der latinischen Küste; vgl. Art. Circeius mons o. Bd. III S. 2566) wehenden NW-Windes von großer Heftigkeit. Theophr. *π. ἀν.* 61: *ἀργέστην ... οἱ δὲ περὶ Σικελίαν δερκίαν*, Kaibel 606, 2 emendiert in *κιρκίον*, vgl. Nielsen 44. *ἀν. θέσ.* nr. 12 *Θρᾳκίας ... ἐν δὲ Ἰταλίᾳ καὶ Σικελίᾳ Κιρκίας διὰ τὸ πνεῖν ἀπὸ τοῦ Κιρκαίου· ἐν δὲ Εὐβοίᾳ καὶ Λέσβῳ Ὀλυμπίας, τὸ δὲ ὄνομα ἀπὸ τοῦ Πιερικοῦ Ὀλύμπου. ὀχλεῖ δὲ Πυρραίους.* Kaibels (Ant. Windrosen, Herm. XX 622) diese Überlieferung wegwerfendes Urteil ‚ein vom Circeischen Vorgebirge wehender Seewind kann kein Nordwest sein' ist zweifellos zu Unrecht gefaßt. Die italienische Westküste verläuft in der großen Linie von SO nach NW, längs der gesamten Küstenlinie haben die auf diesem Strich liegenden Winde die gleiche wesentliche Bedeutung für die Schiffahrt. Es ist nur natürlich, daß ein lokaler Windname der Küstenfahrt Kyme (Cumae)–Circeius mons sich einen Platz eroberte unter den *ἄνεμοι καθολικοί* bei den Schiffern von Sizilien bis Massalia, so daß er späterhin unter die Winde der Rose aufgenommen wurde (s. auch Karte I).

Ende des 9. Jhdts. gründeten Chalkidier oder auch Kymaier (Strab. V 243) die Überseesiedlung Kyme am Kap Misenum (vgl. J. Weiss Art. Kyme Nr. 3 o. Bd. XI S. 2476, welcher nicht das aiolische, sondern das euboische Kyme als Mutterstadt annimmt). Um 600 gründeten ionische Phokaier Massalia (s. o. Bd. XIV S. 2130).

Es mag kein Zufall sein, daß *ἀν. θέσ.* unter dem Stichwort *Θρᾳκίας* den *Κιρκίας* subsumiert, wie auch den *Ὀλυμπίας* von Lesbos, der in diesem Falle nicht Bezug hat auf den pierischen Olymp (vgl. Oberhummer Art. Olympias o. Bd. XVIII S. 175), sondern auf den lesbischen (Neumann-Partsch Phys. Geogr. v. Griechenl. 107). Für Phokaia und Kyme in Kleinasien ist nun tatsächlich ein vom lesbischen Olymp her wehender Wind mit dem Thraskias identisch (s. Karte II), ein NW, der den Phokaiern die Küstenfahrt nach Norden erheblich erschwerte. Die aiolischen Kymaier sahen den lesbischen Olymp in genau der gleichen Himmelsrichtung, wie die italischen Kymaier den (513 m hohen) Circeius mons, das *Κιρκαῖον ὄρος*, vgl. die Angaben über die Sichtverhältnisse nach und von dem Kap bei Gregorovius Wanderjahre. Daher dürften die Namengebungen für den nordwestlichen Kurswind stammen. Es spricht nichts dafür, daß sich ein lokaler Landwind des narbonensischen Galliens Eingang in die Schiffersprache des tyrrhenischen Meeres verschafft hat, wohl aber mögen ihn die die Westküste Italiens entlang fahrenden Griechen nach Gallien mitgebracht haben. Haebler Art. Circius o. Bd. III S. 2569 deutet richtig auf griech. Ursprung. Sogar bei Vitruv finden wir noch die griech. Form *circias* und seinen Gegenwind *eurocircias* I 6, 10, während Agathem. GGM II 473 für ‚Timosthenes' die Form *Κίρκιος* als Nebenname des *θρασκίας* überliefert; hierzu Kaibel a. O. 597. 622. Wir haben es hier offenkundig mit der gräzisierten Form des lateinischen Namens des späterhin gallischen Windes zu tun, denn die Parallelstelle bei Ioa. Damasc. de orthod. fide II 26 lautet *Θρᾳσκίας ἤτοι κέρκιος ὑπὸ περιοίκων ὀνομαζόμενος*. H. Nissen Ital. Landeskunde II (1902) 383 berichtet über den Mistral Südgalliens, daß er sich von der Ebromündung bis nach Genua erstrecke ‚aber er weht nur am Lande, da er bereits in geringem Abstand von diesem völlig erliegt'. Er heißt in Narbonne Cers oder Cierce, im Ebrotal Cierzo, in Italien Maestrale, ventus Gallicus, vgl. Gell. noct. att. II 22, 29. Ich halte also (gegen C. Ruehl de Gr. vent. nomin. et fabul. qu. sel. Diss. Marb. (1909) 27, u. a.) die Überlieferung von *ἀν. θέσ.* als sachlich zutreffend, die Form *Κιρκίας* für die primäre und die Wanderung dieses Windnamens nach dem Norden als erwiesen, Suet. Claud. 17 *Huc quum ab Ostia navigaret, vehementi Circio bis paene demersus est, prope Liguriam, iuxtaque Stoechades insulas.*

Κοκκυγίας. Hesych.: *ἄνεμον, οἱ Κροτωνιᾶται*. Ruehl 32 leitet den Namen ab von dem *κοκκύγιον ὄρος* in Argolis, vgl. o. Bd. XI S. 1063, auf der Hermionia, jetzt Halbinsel Krahidi, also wiederum ein Meerengenwind!

Λαῖλαψ. Ps.-Aristot. *π. κόσμ.* p. 395 a 7 *λ. καὶ στρόβιλος πνεῦμα εἰλούμενον κάτωθεν ἄνω, ἀναφύσημα δὲ γῆς ἄνω φερόμενον κατὰ τὴν ἐκ βυθοῦ τινος ἢ ῥήγματος ἀνάδοσιν*. Hiernach ein Vertikalwind, welcher die Ausdünstungen von Schluchten und tiefen Bergtälern emporreißt. Zweifellos eine Beobachtung an dem an steilen Berghängen aufsteigenden Gewölk. Bei Homer gelegentlich mit dem Zephyros verbunden, Il. III 278; Od. XII 400. 408. L. wird von Prellwitz² 257 als ‚Sturmwind, heulend' gedeutet, ähnlich M. Schmidt o. Bd. XII S. 467, daher als Hundename beliebt. Suid. *μετ' ἀνέμων ὄμβρος καὶ σκότος* zitiert Theophyl. II 7 *λ. ἐπιθαλλάτιος ἢ ῥαγδαῖος σκηπτός* (plötzlich einsetzender starker Sturm) und Anth. Pal. VI 245 ‚*λαίλαπι βορρᾳίῃ κλασθὲν ἐπεῖδε κέρας*'. Etym. G. *δῆλοι τὴν σφοδρὰν καὶ ἐπιτεταμένην λαβρότητα τοῦ πνεύματος*.

Λιμναῖος. π. κόσμ. 4 p. 394 b 15: *οἱ δὲ ἐκ κόλπων ... τούτοις δὲ ἀνάλογόν τι ἔχουσιν οἱ ἐκ ποταμῶν καὶ λιμνῶν*. Hes. s. *λιμναῖοι ἄνεμοι ἀπὸ τῶν λιμνῶν πνέοντες*. *Λ. ἄνεμοι* dürften in den betroffenen Städten wegen Ungesundheit und Fiebergefahr berüchtigt gewesen sein.

Λοκρός. Eustath. ad Dionys. Perieg. 378. GGM II 288, 16 *σημείωσαι δὲ καὶ ὅτι, ὥσπερ Θρηΐκιος ἄνεμος λέγεται ὁ διὰ τῆς Θρᾴκης πνέων καὶ Λοκρὸς ὁ διὰ τῆς γῆς Λοκρίδος, οὕτω καὶ Ἰάπυξ ὁ διὰ τῆς γῆς τῶν Ἰαπύγων*. Hier wie immer dürften die Belange der Küstenschiffahrt bei der Namengebung von Winden im Vordergrund stehen. Die Fahrt nach Lamia ging in nordwestlicher Richtung, ein von dort wehender Wind hinderte — *ἐνοχλεῖ* — die Einfahrt in den Sinus Maliacus. Es steht mir aus dieser Gegend nur der Windeplan von Lamia zur Verfügung aus Stange Windverhältnisse S. 16 und 54. Man kann aus ihm entnehmen, daß der Überlieferung bei Eustathios echte Beobachtung zugrunde liegen mag. Thraskias und Iapyx sind beides nordwestliche Winde.

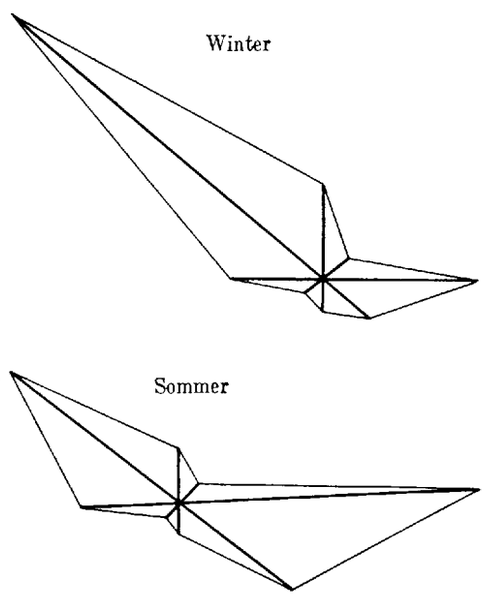

Der Windeplan
von Lamia nordwestlich Lokris.

Μαρσεύς. ἀν. θέσ. nr. 4 R. p. 1512 b 4: *Ἀπηλιώτης⟩ ... ἐν δὲ τῷ Τριπολιτικῷ κόλπῳ Μ. ἀπὸ Μάρου κώμης*, ein Dorf in Mittelsyrien, vgl.

o. Bd. XIV S. 1981 und 1986. Nun wird ein in der ganzen Oikumene bekannt gewordener Windname nicht von einem syrischen Weiler abgeleitet sein. Ich deute auf einen die breite fruchtbare Ebene zwischen Libanon und Antilibanon (*κοίλη Συρία* Strab. XVI, c. 755), welche *Μαρσύας, Μασύας* genannt wurde, beherrschenden Ostwind, Hölscher Art. Marsyas Nr. 4 o. Bd. XIV S. 1986.

Μέσης. Ein nordnordöstlicher Wind, dessen Strich auf der aristotelischen Rose in die Mitte zwischen Aparktias–Boreas (= N) und Kaikias (aus dem Sommersolstizpunkt im Osthorizont der Sphaera recta, d. h. 24° von O auf N) gesetzt ist: meteor. II = Idel. I 103, 8 und hierzu Alex. Idel. I 309, 17. Plin. n. h. II 47. Olympiod. Idel. I 304, 26. Der Name fällt also auf den Windstrich $\frac{90-24}{2}$ = 33° vom Nordpunkt. Der Name hat zu Erklärungsversuchen Veranlassung gegeben: Ruehl 31 und Nielsen 38 vindizieren *ἐκ μέσης γῆς* in Hinblick auf *ἀν. θέσ.* 1 p. 1521 a *Βορρᾶς – – ἐν δὲ Καύνῳ μ.* Ich erachte den Namen als in die tenedische Windgruppe gehörig. Für die dortselbst auf Einfahrtsmöglichkeiten in den Hellespont wartenden Fahrzeuge (s. Stichw. *Ἑλλησποντίας*) wehte der Wind — aus der Dardanellendurchfahrt kommend — genau aus der Richtung NO = 33° von N auf O. Also — wenn wir überhaupt an eine geographische Abstammung denken — könnte man deuten auf einen Schifferjargon für *ἄνεμος ἐκ μέσου Ἑλλησπόντου*. In dieser Auffassung weht er nahezu aus der timosthenischen Boreasrichtung. Olympiod. a. O. und Idel. I 312, 27: *καί φαμεν, ὅτι νεφετώδεις μέν εἰσιν ἤτοι χιονώδεις, ὅτε βορρᾶς, καλούμενος μ., καὶ ὁ ἀπαρκτίας*, vgl. Theophr. *π. σημ* 36, 11. 12: *νιφετώδης δὲ ὅτε μ. ἢ βορέας καὶ ...* Unentscheidbar ist, ob beim Anon. GGM II 504, 1 *πάλιν δὲ ἀπαρκτίου ὡς πρὸς μὲν ἀνατολὰς βορέαν, ὡς δὲ πρὸς δύσεις θρασκίαν ἢ μ.* eine Nachlässigkeit vorliegt oder eine Auffassung des Thraskias als ‚Meses', vgl. Plin. n. h. II 120 *Thrascias media regione inter Septentrionem et Occasum solstitialem.*

Ὀλυμπίας. Ein lokaler Name für den Thraskias s. o. Oberhummer Art. Olympias Nr. 1 u. 2, o. Bd. XVIII S. 175. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 12: *⟨Θρᾳκίας⟩ ... ἐν δὲ Εὐβοίᾳ καὶ Λέσβῳ Ο., τὸ δὲ ὄνομα ἀπὸ τοῦ Πιερικοῦ Ὀλύμπου· ὀχλεῖ δὲ Πυρραίους*. Hesych. s. *Ὀλυμπίου πνοαί· Ὀ. ἄνεμός ἐστιν ὁ ἀπὸ τοῦ Ὀλύμπου πνέων Ζέφυρος*. Olympos ist der höchste Berg auf Lesbos südöstlich von Pyrrha, kann also für diese Stadt kein Nordwest-Thraskias gewesen sein. Neumann-Partsch 107 vermuten einen sciroccoartigen Wind, was Rehm WR 101 Anm. 2 bestreitet. Zwei Überlieferungen scheinen beim *Ὀ.* verschmolzen, vielleicht deren sogar drei: ein vom euboiischen Olymp wehender Nordwestwind (s. Joh. Schmidt Art. Olympos Nr. 8 o. Bd. XVIII S. 312) beeinflußte die Schiffahrtsverhältnisse im chalkidischen Euripos. Die große hafenähnliche Meerbucht von Pyrrha hieß auch *Εὔριπος Πυρραῖος* (Bürchner Art. Lesbos o. Bd. XII S. 2111); ein vom lesbischen Olympos nordwestlich wehender Wind erschwerte erheblich die Einfahrt in diesen *Πυρραῖος*. Ein vom pierischen Olymp genau in Thraskias-Richtung wehender *Ὀ.* (von N 30° auf W) erschwerte die Küstenschiffahrt längs der euboiischen u. magnesischen Westküste nach Norden. Das Notat bei Hesych. wird sich auf die lesbischen Verhältnisse bezogen haben, vgl. Joh. Schmidt a. O. Nr. 9. Kaibel 608 nimmt an, daß der Name *Ὀ.* von Timosthenes gebraucht worden sei: Agathem. II 6 = GGM II 472, 29 *ἀπὸ δύσεως θερινῆς ἀργέστης ἤτοι Ὀ.* (= Ioann. Damasc. de orth. fide II 26), dem schließt sich Rehm WR 48 Anm. 2 an. Wir sehen, daß alle Richtungen aus dem Nordwest-Quadranten für den Wind belegt sind, ein Zeichen, daß — wo immer ein Olympos sich erhob — er mit einem Windnamen in Verbindung gebracht wurde, Nielsen 37. Auch in Ps.-Arist. *π. κόσμου* 4 p. 394 b 26 finden wir den *Ὀ.* mit dem Argestes gleichgesetzt.

Onchesmites. Ein nach dem Hafenort *Ὄγχησμος* von Phoinike in Chaonien benannter Südostwind Cic. Att. VII 2: *Brundisium venimus VII Kal. Dec. usi tua felicitate navigandi. Ita belle nobis flavit ab Epiro lenissimus Onch.* vgl. Joh. Schmidt Art. Onchesmos o. Bd. XVIII S. 411. Vgl. Karte I dieses Artikels, und Nielsen 94.

Ὀρεστίας. Achill. c. 33. p. 68, 17 Maaß: *ἀπὸ δὲ ὀρῶν ὀρίας ἢ ὀρεστίας καὶ παρὰ Ἀριστοτέλει ἐν τῶι περὶ ἀνέμων* (Arist. pseud. p. 622 R.) *καὶ παρὰ Καλλιμάχωι* (frg. 39 Schn.). Die von Achilles angenommene Etymologie müßte aber auf *Ὀρείτης* führen. Etym. G. s. *Ὀρείτης ὁ ἀπὸ τοῦ ὄρους*. Nicht ausgeschlossen ist, daß der Name eines lokalen Windes des thrakischen Orestias (an der Mündung des Tonzus in den Hebrus; s. o. Bd. VII S. 2174) dahinter steckt. Der Hebrus wird von hier ab schiffbar.

Ornithiai. Feuchte, nördliche Winde, welche nach der Überlieferung mit unterschiedlicher Stetigkeit eine Reihe von Tagen im Februar und März zur Zeit der Vogelzüge in Griechenland wehen. In die Nähe der Tage der O. werden in den Parapegmata (über diese s. Rehm Art. Parapegma o. Bd. XVIII S. 1295ff.) das Erscheinen der Schwalbe, des Hühnergeiers, des Storches oder *τὰ ὄρνεα* überhaupt angesetzt. Die Überlieferung über die Windrichtung ist stark verderbt, desgleichen diejenige über das Datum des Einsetzens und die Dauer. Die Manier, nach bestimmten kalendarischen Schemata die Windfristen anzusetzen, und die Kombinationslust der Alten erschwert beträchtlich eine moderne Reduktion auf die tatsächlich bestehenden ornithologischen und meteorologischen Verhältnisse, die als Kern der echten Überlieferung anzunehmen sind.

Wir finden die Form *ὀρνιθίας* bei Aristoph. Acharn. 877 und Schol.; bei Plin. n. h. II 122: *Ornithias.* Colum. XI 2: *Ornithiae.*

Die Überlieferung: Aristot. meteor. II 5, 9f. p. 362a = Idel. I 96: *μετὰ τὰς θερινὰς τροπὰς μᾶλλον ἢ ἐπ' αὐταῖς πνέουσιν οἱ ἐτησίαι – – – ὁμοίως δὲ καὶ μετὰ τὰς χειμερινὰς τροπὰς πνέουσιν οἱ ὁ. καὶ γὰρ οὗτοι ἐτησίαι* [Jahreswinde] *εἰσὶν ἀσθενεῖς· ἐλάττους δὲ καὶ ὑγιαίτεροι τῶν ἐτησίων πνέουσιν· ἑβδομηκοστῇ γὰρ ἄρχονται πνεῖν διὰ τὸ πόρρω ὄντα τὸν ἥλιον ἐνισχύειν ἧττον. οὐ συνεχεῖς δ' ὁμοίως πνέουσιν, διότι τὰ μὲν ἐπιπολῆς*

καὶ ἀσθενῆ τότε ἀποκρίνεται, τὰ δὲ μᾶλλον πεπηγότα πλείονος δεῖται θερμότητος. διὸ διαλείποντες οὗτοι πνέουσιν. vgl. Probl. 26, 2. Theophr. de vent. 11.

Die Erklärung für die geringere Intensität (im Vergleich zu den Sommeretesien) und die Unstetigkeit der O. findet Aristoteles in der Tatsache, daß die winterlich südlich stehende Sonne geringere Wirkung habe, die für die Entstehung der Nordwinde benötigte Eisschmelze in den Nordgebieten der Erde durchzuführen. Aus diesem Argument urteilt Rehm Art. Etesiai o. Bd. VII S. 716 im Anschluß an Gilbert dahin, daß mit Sicherheit die aristot. O. als Nordwinde anzusprechen sind, vgl. Autor von *περὶ κόσμου* (nach 67 n. Chr. Kaibel) p. 395 a 3 *οἱ δὲ ὁ. καλούμενοι, ἐαρινοί τινες ὄντες ἄνεμοι, βορέαι εἰσὶ τῷ γένει.* Die Aristoteles-Stelle ist aber mißverstanden worden, und dabei sind die O. in der späteren Überlieferung zu Südwinden geworden: Olympiod. in Aristot. meteor. II 4 = Ideler I 296 Z. 22 *οὐ μόνον ἀπὸ τοῦ πρὸς τὸ πᾶν νότου εἰοὶν ἐτησίαι, ἀλλὰ καὶ ἀπὸ τοῦ καθ' ἡμᾶς νότου. οὗτοι δὲ μετὰ ἑβδομήκοντα ἡμέρας τῆς χειμερινῆς τροπῆς ἄρχονται πνεῖν τοῦ ἡλίου ὄντος ἐν ἰχθύσιν ... ὁ δὲ Ἀριστοτέλης λευκονότους τε καὶ ὀρνιθίας — ὁ. δὲ διὰ τὸ ἐπιτηδείους αὐτοὺς εἶναι πρὸς τὴν τῶν ὀρνίθων γένεσιν.* Adamantios ed. V. Rose, Anecd. Graec. I (1864) 45, 17 *οἱ ἐτησίαι νότοι οἱ καλούμενοι ὁ.*; 44, 28 *οἱ δὲ ὁ. μετὰ ἡμέρας ō τῶν χειμερινῶν τροπῶν ἀναφαίνονται*: 45, 6f.)(10°.

Diese ‚südlichen' O. können wir nach Rehms Beweisführung endgültig als Überlieferungsmißverständnis ausscheiden (vgl. auch Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2248). Aber auch westliche O. treten auf: Plin. n. h. II 122 (127) *Favonium quidam a. d. VIII Kal. Martias* (22. Febr.) *Chelidoniam vocant ab hirundinis visu, nonnulli vero Ornithian, uno et LX die post brumam ab adventu avium flantem per dies novem* (vgl. Lemma Chelidonias). Ideler Meteorol. vet. Graec. et Rom. VI 26 p. 132ff. hat sich um die Aufklärung dieser Anomalie bemüht, wie auch Neumann-Partsch 108—112, wir können bei der erdrückenden Fülle der Zeugnisse für ‚Nordwind' von dieser Variante absehen. Der Ansatz der O. auf Ost in Vitruvs verworrener Windrose (Kaibel 600) kann außer Betracht gestellt werden.

Physikalische Eigenschaften. Die O. sind also Nordwinde, schwächer wie die Etesien, unregelmäßig und aussetzend, kalt und auch gelegentlich schneebringend. Belegstellen bei Rehm Etesiai, und bei Stange 111, 2. In den Phaseis des Ptolemaios findet sich das Schlagwort *‚βορέας ψυχρός'* in den Frühlingsmonaten zum 25. 29. 30. Mechir und zum 5. 6. 8. 12. 14. 15. 18. 19. Phamenoth (letzterer=15.März). Diese Massierung von Notaten, die ausgesprochen den Windcharakter der O. definieren und genau in ihre Windfrist fallen, dürfen wir wohl als eine expressis verbis vorgenommene Ausstreuung der ansonsten *‚Ornithiai'* bezeichneten Winde ansehen. Es folgen noch *βορέας* und *ἄνεμος (πνεῦμα) ψυχρός* am 21. 22. 23. 24. 25. 27. 29.

Da die Vögel, insbesondere die Kraniche (Aristot. hist. anim. VIII 12, 18 p. 597 a), einerseits mäßigen Gegenwind bei ihren Wanderungen bevorzugen (Neumann-Partsch) — also Nordwind bei ihrem Zug nach dem Norden — und andererseits bei Versteifung und Herabkältung des Windes zur Rast veranlaßt werden: ‚Vogelstau', so entspricht die Charakteristik, welche den O. zugeteilt wird, recht guter ornithologischer und zugleich meteorologischer Beobachtung, wenn auch nicht die Vögel vor Kälte gleich tot vom Himmel fallen (Aristoph. Acharn. 877 Schol. a. O.). Olympiodor bringt den Namen mit der Befruchtung der Vögel in Verbindung. Ideler I p. 296: *τηνικαῦτα γὰρ πνεόντων αὐτῶν ὠοτοκοῦσιν οἱ ὄρνιθες, ὡς καὶ χωρὶς τῆς τοῦ ἄρρενος μίξεως. καὶ ὅτι τοῦτο ἀληθές, δῆλον ἐκ τῶν γινομένων ὠῶν ἐπανεμίων. οὕτω ζωογόνον ἐστὶ τοῦτο τὸ πνεῦμα.* Plin. n. h. X 167 überliefert den Namen *Zephyria* für Windeier. Soweit der Name der O. bei den Parapegmatisten auftritt, sind diese Stellen zusammengefaßt bei Ioh. Lydus de ostent. Wachsm.² 363 Ind.

Dauer der O. Die dreißigtägige Windfrist. Co: *X Cal. Martias* (20. Febr.) *venti Septentrionales, qui vocantur O. per dies triginta esse solent, tum et hirundo advenit,* ähnlich Cl für den 20. Febr. in bezug auf die *χελιδόνιοι* (s. Art. Chelidonias). Auch mit dem Namen des Eudoxos finden wir diese Windfrist verbunden, deren erste neun Tage den (einzig an dieser Stelle auftretenden) *Proornithiai* zugeschrieben werden, G zu Fische 4° (25. Februar W¹). *Εὐδόξῳ δὲ ἀρκτοῦρος ἀκρόνυχος ἐπιτέλλει, καὶ ὑετὸς γίνεται καὶ χελιδὼν φαίνεται· καὶ τὰς ἑπομένας ἡμέρας λ' βορέαι πνέουσι, καὶ μάλιστα οἱ προορνιθίαι καλούμενοι.* Gilbert 577 Anm. will die Ziffer 30 in 9 geändert wissen, und eine ähnliche Überlieferungsunklarheit besteht bei Pt. zum 29. Mechir (23. Febr.). *Εὐδόξῳ ὑετὸς ἐπὶ χελιδόνι, καὶ ἐπὶ θ' ἡμέρας βορέαι πνέουσι οἱ καλούμενοι ὁ.* W¹ schreibt *θ'*, W² *λ'*, Heiberg *λ'*, nach Unger, die Hss. geben *δ'* und *θ'*. Eine Aufstellung der O.-Notate in den Kalendern wird uns Aufschluß geben, wie das quidproquo der 30d und der 9d entstanden ist:

Pt	28. Mech.	22. Febr.	nach Hipparch und Euktemon O.-Beginn *‚ὁ. ψυχροί'*
Pt	29. Mech.	23. Febr.	nach Eudoxos O.-Beginn
Pt	30. Mech.	24. Febr.	*Αἰγυπτίοις ὁ. βορέαι*
Pt	11. Pham.	7. März	*Δημοκρίτῳ ἄνεμοι ψυχροὶ ὁ. ἐπὶ ἡμέρας θ'*
Pt	17. Pham.	13. März	nach Euktemon und Philippos O.-Beginn
Pt	18. Pham.	14. März	nach Dositheos O.-Beginn
G	Fische 21°	14. März	*Εὐδόξῳ ... ὁ. πνέοντες*
G	Fische 22°	15. März	*Εὐκτήμονι ... ὁ. πνέουσιν μέχρις ἰσημερίας*
		23. März	letzter Tag vor der Frühlingsgleiche
G	Widder 1°	24. März	Frühlingsgleiche nach Euktemon und Kallippos, vgl. Rehm Griech. Kal. III, hrsg. Boll S.- Ber. Heidelberg Phil. Kl. (1913) 3. Abh. 8ff.

Wir finden also eine Windfrist von 3 Heptaden [= 21d] bei Ptolemaios und eine zusätzliche von 9d bei Ps.-Geminos, zusammen 30d. Das Demokritnotat zum 7. März finden wir bei G bestätigt zu Fische 14°. Das Notat zum 15. März bei G ist dem Dositheos zuzuordnen: *Εὐκτήμονι ἰκτῖνος φαίνεται, ⟨Δοσιθέῳ⟩ ὁ. πνέουσι μέχρις ἰσημερίας.* Die Verwendung der Ornithiae in der Windrose durch Vitr. I 6, 10 als OSO-Wind (vgl. Kaibel 600) ist bare Willkür.

Ὀρθ[ρ]όνοτος. Ein von der Insel Othronos (nördlich Korkyra) in Richtung Brundisium wehender Kurswind. Der Name ist in der Überlieferung verderbt, die Codd. schreiben *Ὀρθόνοτος*: Ps.-Aristot. *ἀνέμων θέσεις* nr. 6: *Ὀρθόνοτος τοῦτον οἱ μὲν εὖρον, οἱ δὲ ἀμνέα προσαγορεύουσιν.* Rose emendiert: *Ὀρθρόνοτος*, richtig Ruehl 33: *ὀθρόνοτος.* Der Wind hatte die Richtung des Euros (SO oder besser O 30° auf S, s. die Karte I bei Iapyx). Rehm Griechische Windrosen 97 ‚Das Wort ist sinnlos, *ὀρθρόνοτος*, was Königmann daraus machen wollte, ist um nichts besser — aber als Möglichkeit darf *ὀρφνόνοτος*, das paläographisch höchst einfach wäre, doch genannt werden —.' Vgl. o. Bd. VI S. 1286.

Ich erachte das spielende Wortkonglomerat als eine hybride Bildung unter Einbeziehung des Namens der angesteuerten Insel: *Ὀθρωνός*, vgl. Art. Othronos o. Bd. XVIII S. 1870 (var. pl. *Ὀθονοί*). Der Ziel- bzw. Ausgangshafen für die Übersetzung zwischen Epirus und Italien war Onchesmos an der epirotischen Küste gegenüber von Korkyra, s. Joh. Schmidt Art. Onchesmos o. Bd. XVIII S. 411: der für die Überfahrt von Epirus nach Italien benötigte Südostwind wurde Onchesmites genannt, z. B. Cic. Att. VII 2, u. a. Die Fahrt ging an der Othronos-Insel vorbei.

Παχνίτης. Der Name einer siebentägigen Windfrist zwischen Frühlingsgleiche und 25. (bzw. 26.) Mai, welche in hebdomadischer Vervielfachung bis auf sieben *Παχνῖται* (49 d) im Laufe der Überlieferung ausgedehnt wurde. Die Pachniten waren in den Schiffahrtskalendern als gefährlich verzeichnet, sie sind verhältnismäßig spät bezeugt. Olympiod. ad Arist. meteor. II 4, 23 = Ideler I (1834) 295 (comm. in Arist. gr. XII 1 p. 176, 14 Stüve): *ἡ μὲν γὰρ ἐπιτολὴ αὐτοῦ ⟨scil. Ὡρίωνος⟩ ἐν τῷ ἔαρι γίνεται, ὅταν ὁ ἥλιος ἐν ταύρῳ γένηται, ὅθεν καὶ οἱ ναυτικοὶ παραφυλάττονται τὴν ἡμέραν κδ' τοῦ Παχών, ὅτε γίνεται ἡ ἐπιτολὴ τοῦ Ὡρίωνος, Παχίτην* [Ideler: ita Aldus. Fortasse scribendum *παχωνῖτιν*] *αὐτὴν ἀποκαλοῦντες διὰ τὸ ἐν τῷ Παχὼν αὐτὴν γίνεσθαι.* Im sog. Iriarte-Kalender (Lor. Bianchi Der Kal. d. sog. Clodius Tuscus = Griech. Kal. IV, hrsg. v. Fr. Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. phil. Kl. [1914] 3. Abh. 50ff.) steht zum 26. April *Π. πνεῖ* und zum 20. Mai *Π. μέγας καὶ δύσκολος ἡμέρα.* Im Kalender des Antiochos (Boll Griech. Kal. I a. O. [1910] Abh. 16 S. 13) wird die *ἀρχὴ Παχνίτου* auf den 22. (var. 20.) April gesetzt, die *Παχνίτου ἔκβασις* aber auf den 25. Mai, letzteres auch im Cat. Cod. Astr. Gr. IX 133 zu 21. Mai. Nach anderem Zeugnis fällt das Ende auf den 26. Mai: Veget. de re mil. IV 39: *Pachnite decurso i. e. post ortum Pliadum a. d. IV Kal. Iunias* (27. Mai) *usque in Arcturi ortum i. e. in diem VIII decimum Kal. Octobres* (14. Sept., in Summa 110 Tage) *secura navigatio creditur, quia aestatis beneficio ventorum acerbitas mitigatur.* Der Arcturaufgang ist mit einer neuen Windepisemasie verknüpft, die also ab 14. Sept. in Wirkung kommt. Ungeklärt ist der merkwürdige Ansatz auf den ‚Frühlingsanfang' am 25. März im Kalender der Mardaiten (C. gr. Marc. 335, f. 420 abgedruckt bei Morelli Biblioth. D. Marci bibliotheca manuscripta I [1802] p. 217, wiedergegeben bei Boll a. O. 24) *κατὰ τὴν τοῦ Μαρτίου μηνὸς εἰκάδα πέμπτην, ἡνίκα κατὰ τοὺς πολλοὺς τὴν ἀρχὴν τὸ ἔαρ παραλαμβάνει, τηνικαῦτα καὶ ὁ καιρὸς ὁ παρὰ τῆς κοινῆς συνηθείας π. καλούμενος τοῦ εἶναι ἀπάρχεται, καὶ μέχρι τῶν ἑπτὰ ἡμερῶν ἐπικρατεῖ.* Der Kalender des Clodius Tuscus (bei Ioh. Lyd. de ostentis ed. Wachsmuth 1897) nennt auf den 24. April *ἀρχὴ παχνήτου καὶ ἔαρος* und das gleiche auf den 25. April. Cat. Cod. Astr. Gr. IX 132, zum 21. April: *Π.* Nach der Wiedergabe Bolls aus dem Mardaitenkalender scheint sich dieser Kalender in der Durchrechnung der sieben Fristen zu verrechnen, indem der letzte Tag des ganzen Systems auf den 18. Mai fallen soll, während es der 12. sein müßte, wie bei den Kibyraioten (Boll Gr. Kal. I 24; Kilikier. C.C.-A.G. II 214).

Der merkwürdige Name *Π.* hat seit jeher zu Deutungen Veranlassung gegeben. Olympiodor zielt auf den ägyptischen Monatsnamen Pachon, ebenso Boll, ‚die Strecke vom 26. April bis zum 25. Mai entspricht dem Pachon im ägyptischen Kalender' (vgl. Mommsen Herm. I 131: ‚Pachone'). Der Autor des Mardaitenkalenders denkt an Reif: *Π. δὲ λέγεται διὰ τὸ ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖστον ὁμιχλώδης εἶναι καὶ πολλὴν ἐμποεῖν τὴν πάχνην,* was Boll mit Recht ablehnt (vgl. Etym. Gud. s. *Πάχνη ... ἔστι δὲ ἄνεμος ψυχρός, παγώδης*). Ich erachte es als unwahrscheinlich, daß ägyptische Monatsnamen in griechisch-kleinasiatischen Schifferkreisen zu geläufigen Wortbildungen Veranlassung hätten geben können. Der Name mag Bezug nehmen auf das Kap *Πάχυνος* an der Südostspitze von Sicilien, welches sehr wichtig war als Landmarke und Meßpunkt für die Schiffahrt und daher von den Geographen häufig angeführt wird, K. Ziegler Art. Pachynos o. Bd. XVIII S. 2075. Das Umschiffen des Kaps war bei gewissen Windverhältnissen mit Schwierigkeiten und Gefahr verbunden (vgl. Ziegler a. O.) und diesen unverläßlichen und gefährlichen Charakter haben die Kalender-Winde der ‚Pachniten' wohl bewahrt, Kibyraioten: *καὶ εἰς τὴν πρώτην ἡμέραν τοῦ πρώτου παχνίτου γίνεται ἄνεμος σφοδρὸς ὁ λεγόμενος Εὖρος καὶ ἀστραπαὶ καὶ βρονταὶ ὥστε μὴ δύνασθαι πλέειν ἐν τῇ τοιαύτῃ ἡμέρᾳ τινά* usw. Mardaiten: Stürme sind zu befürchten, der Schiffer soll sich nicht in die Nähe felsiger Küsten (!) wagen, das hohe Meer ist ein sichererer Hafen als die gefährliche Küste.

Das sieht ganz danach aus, als ob der Lokalname der Windstürme am Pachynum promunturium als jahreszeitlicher Wind in die meteorologischen Kalender der Schifferpraktiken eingegangen sei als *‚Παχνίτης'*. Für diese Auffassung spricht auch das

Schwanken in den kalendarischen Ansätzen: auf den Plejadenaufgang, den Orionaufgang, den Frühlingsanfang, die Frühlingsgleiche, ein Beweis, daß man nicht wußte, wo die Episemasie anzuknüpfen sei — bei Fehlen einer Überlieferung hierüber.

Der Clodiuskalender nennt zum 13. April *μικροῦ παχνήτου ἀνατολή*, nur im Laurent. XXVIII 34 (saec. X). Wachsmuth a. O. p. 114 adnotiert hierzu: parvum praesepe (i. e. *φάτνη* quae ex volgari lingua *πάθνη* cf. Geop. XV 4, 1 apud hodiernos Graecos *πάχνι*) exoritur add. Leonicenus (ed. Aldina 1516 praemissa Ovidi fastorum editionibus). Eine Beziehung zum *Π.* erscheint zweifelhaft.

Über die häufige Benennung der *ἄνεμοι καθολικοί* nach gefährlichen Vorgebirgen vgl. die Art. Chelidonias, *Σκυλλητῖνος*, *Κιρκίας*, *Ἴδυρεύς*, *Σκοπελεύς*, Iapyx ventus und *Φοῖνιξ*. Ich erachte dahin, daß der *‚Παχ[υ]νίτης‘* ein vom Pachynum prom. die Südküste Siziliens entlang wehender Euros (SO-Wind, ein Drittel von O auf S) gewesen ist (vgl. Karte I),;welcher im besonderen der Überwindung des Kaps in Richtung *πρὸς τὸν ἐπὶ Κρήτης πόρον*, Strab. VI 275, ungünstig war, Oros. I 2, 99 *Pachynum ... respicit ad euronotum.* Zur Bildung von Windnamen mit dem Suffix *-ιτης* vgl. die Art. Onchesmites, *Φαραγγίτης*, *Ἀβδηρίτης*.

Παγρεύς. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 2: *⟨Βορρᾶς⟩ οὗτος ἐν μὲν Μαλλῷ Π.· πνεῖ γὰρ ἀπὸ κρημνῶν μεγάλων καὶ ὀρῶν διπλῶν παρ' ἄλληλα κειμένων ἃ καλεῖται Παγρικά.* Vgl. Ruge Art. Pagrika o. Bd. XVIII S. 2317: Gebirge in Kilikien, nordöstlich von Mallos, heute Djebel Misis. Das häufige Auftreten südkleinasiatischer Windnamen in der Schiffersprache erklärt sich aus der Tatsache, daß die Kibyraioten (vgl. Bürchner Art. *Κιβυραιῶται* o. Bd. XI S. 377) als Seeleute in fremde Dienste gingen, insbesondere später auf die oströmische Flotte (Fr. Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. phil. Kl. 1910 Abh. 16 S. 24 und Stichwort Pachnites); unter den Begriff fielen Milet, Karien, Lykien, Pamphylien, Pisidien, Kilikien, vgl. Strab. XVI 651.

Zu vgl. Plin. II 115: *Montium vero flexus crebrique vertices et confleza cubito aut contracta in humeros iuga, concavi vallium sinus, scindentes inaequalitate ideo resultantem aera (quae causa etiam voces multis in locis reciprocas facit sine fine) ventos generant.*

Φαραγγίτης. *ἀν. θέσ.* nr. 11 R. p. 1521 b 11: *⟨Ἰάπυξ–Ἀργέστης⟩ ... ὑπὸ δέ τινων πνεῖ ἔκ τινος φάραγγος τῶν κατὰ Παγγαῖον*. Das makedonische Gebirge *Παγγαῖον ὄρος* lag zwischen Strymon und Nestos, nahe der Küste, östlich von Amphipolis. Ioh. Lyd. de mens. 119 p. 158, 3 Wü. *ὁ δὲ ἀπὸ κόλπων τινῶν καὶ διασφάγων κολπίας*, danach scheint es sich um Winde in fjordartigen Meerengen zu handeln, Gilbert 565 Anm. 1 nimmt die Variante *διὰ φαράγγων* der Hss. als Lesung.

Φοινικίας, *Φοίνιξ*. Arist. meteor. II 6, 9 p. 364 a 3 = Idel. I 103, 12: *ἔπνει γὰρ ἂν ἀπὸ τοῦ N· τοῦτο γὰρ κατὰ διάμετρον [τῷ Θρασκίᾳ] τὸ σημεῖον, εἰ μὴ ἀπ' αὐτοῦ καὶ ἐπ' ὀλίγον πνεῖ τις ἄνεμος, ὃν καλοῦσιν οἱ περὶ τὸν τόπον ἐκεῖνον φοινικίαν*. vgl. 6, 11 p. 364 a = Idel. 104, 8. Vgl. Alex. zu der Stelle Idel. I 310, 2. Er paraphrasiert und setzt hinzu: *τινὲς μέντοι τῶν ὑστέρων καὶ ἀπὸ τοῦ μ λέγουσιν πνεῖν τὸ λιβόνοτον καλούμενον*. Timosthenes bei Agathem. II 7 = GGM II 473, 3: *μέσον εὖρον δὲ καὶ νότου Φ.-α τὸν καὶ εὐρόνοτον*. Olympiod. Idel. I 305, 9: *ἄλλος δὲ ἀπὸ τοῦ ν, ὅστις εὐρόνοτος καὶ φ. καλεῖται*. Hierzu Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2285. *περὶ κόσμου* 4 p. 394 b 33 Bekk.: *τὸν δ' ἐπὶ θάτερα μεταξὺ λιβὸς καὶ νότου οἱ μὲν λιβόνοτον οἱ δὲ λιβοφοίνικα καλοῦσιν*. Aus den Überlieferungsvarianten geht hervor, daß der *Φ.* als ein zwischen dem Euros und dem Notos ausgerichteter Wind aufgefaßt wurde, nicht etwa genau in der Mitte zwischen beiden. Aber der südliche Charakter des Windes prägt sich darin aus, daß er auch mit dem Lips eine Namenskombination eingehen konnte, Rehm o. Bd. XII S. 2285, und zu einem dem reinen Süd unmittelbar westlich ausgerichtet gelegenen Nachbarn werden konnte, nach Gilbert 552 Anm. 1 ‚poseidonisch‘. Ich erachte dahin, daß der Windname mit Phoinikien nichts zu tun hatte, sondern seinen Namen erhielt von dem Phoinixberg an der Südwestspitze der rhodischen Chersones nördlich Loryma, vgl. Bürchner Art. Elaiussa Nr. 2 o. Bd. V S. 2228. Ruge Art. Phoinix Nr. 14 o. Bd. XX S. 426ff. Der Berg war mit einer Seewarte gekrönt, Strab. XIV, c. 652 (vgl. 651) *εἶτα Λώρυμα, παραλία τραχεῖα, καὶ ὄρος ὑψηλότατον τῶν ταύτῃ· ἐπ' ἄκρῳ δὲ φρούριον ὁμώνυμον τῷ ὄρει Φοῖνιξ*. Der Name Ph. ist offenkundig ionisch wie *ἀπαρκτίας* und *ἀπηλιώτης*, Rehm WR 24. Der ‚Phoinix‘ war das Südkapgebirge für die gesamte ionische Küstenschiffahrt nach den südkleinasiatischen Ländern, Kypros und Phoinikien. Das Kap selber hieß *Κυνὸς σῆμα* (s. Oberhummer Art. o. Bd. XII S. 36), jetzt Kap Alupo, ‚eine im östlichen Mittelmeer mehrfach wiederkehrende Bezeichnung für auffällige Küstenpunkte‘. Nach der Geographie der Himmelsrichtungen bei Timosthenes (Agathem. a. O.) liegen das Erythräische Meer und Aithiopien *κατὰ Φοίνικα*. Die Bemerkung in den späten (3. Jhdt. n. Chr. Rehm 103) Ps.-Aristot. *ἀν θέσ.* 5 *⟨Εὖρος⟩ ... ἐν δὲ Κυρήνῃ Κάρβας ἀπὸ τῶν Καρβανῶν τῶν κατὰ Φοινίκην· διὸ καὶ τὸν αὐτὸν Φ. καλοῦσί τινες* ist nicht geeignet die Frage nach dem Ursprungsort des *Φ.* zu fördern, vgl. aber *φοῖνιξ* statt *εὖρος* bei Serv. Georg. IV 298. S. auch unsere Karte II.

Φρυγίας. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 11: *⟨Ἰάπυξ–Ἀργέστης⟩ ... κατὰ δὲ ὁραλεοντο Φρ.* (var. *καταδεορωλεοντοφρυγίας*, *Λορύλαιον τὸ Φ.*) über das verderbte Wort haben sich Ruehl 18, E. Maaß Die Griechen in Südgallien I 1: *κατὰ δὲ Ἱεράπολιν*, Gedanken gemacht, ohne daß eine Lösung erzielt worden wäre. Mit Vorsicht sei folgende Anregung gegeben: In einer Umschrift des Inventarverzeichnisses vom Heiligtum der Artemis in Perge erscheint ein Wort *Ὀραλιο[τ]ης*, vermutlich ein Ethnikon s. Ruge Art. *Ὀραλιο-[τ?]ης* o. Bd. XVIII S. 866. In Perge konnte sehr wohl ein aus der (timosth.) Argestesrichtung wehender Wind als südphrygisch angesehen und bezeichnet werden, d. h. aus der Gegend von Laodikeia kommend oder vom Kadmosberg östlich Kolossai. Dieser lokale Phr. war für die

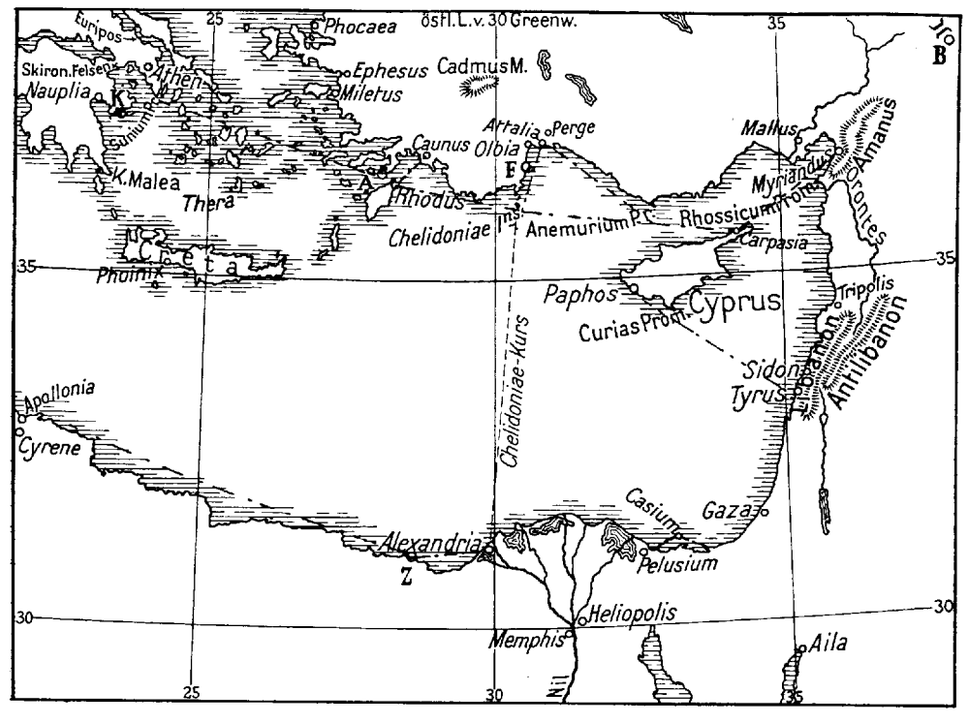

Karte II

Küstenschiffahrt entlang der Ostküste des pamphylischen Busens von wesentlicher Bedeutung, weil vom Anemurium Prom. bis nach Attalia (dem Hafen von Perge) die Küstenlinie im Durchschnitt genau in der Nordostrichtung (30° von Osten auf Norden) streicht. Daß aus dem phrygischen innerkleinasiatischen Dorylaion ein Windname in die griechische Schiffersprache gedrungen sei, ist wenig wahrscheinlich.

Ποταμεύς. *ἀν. θέσ.* nr. 4 R. p. 1521 b 4: *Ἀπηλιώτης· οὗτος ἐν μὲν Τριπόλει τῆς Φοινίκης π. καλεῖται, πνεῖ δὲ ἐκ πεδίου ὁμοίου ἄλωνι μεγάλῃ, περιεχομένου ὑπό τε Λιβάνου καὶ τοῦ Βαπύρου ὄρους· παρὸ καὶ π. καλεῖται. ἐνοχλεῖ δὲ τὸ Ποσειδώνειον*. Ruehl 105 setzt den Orontes als Eponymen. Für wahrscheinlicher erachte ich die Ansicht Honigmanns (Art. Syria o. Bd. IV A S. 1554), welcher den Namen *Potamias* für die sich von Ost nach West erstreckende Ebene der Eleutherosmündung — zwischen Libanus M. und Bargylus M. — annimmt und den Windnamen mit dieser Gegend in Beziehung setzt. Der Wind mußte den Reisenden von Tripolis (Syria) nach Laodikaia (Orontes) hinderlich sein. Rehm WR. 101, 2 identifiziert den hier genannten *Βάπυρος* mit dem Bargylus M. Plin. n. h. V 78 *interiacentibus campis Bargylus mons incipit.* Oberhummer o. Bd. VII A S. 204 schließt sich der Auffassung Rehms an, den Eleutheros in dieser Ebene als Eponymen anzusehen, vgl. auch Maaß Die Griech. in Südgallien, Österr. Jahresh. IX 176, 89.

Über die Lage des Poseidonion im *Μάκρα πεδίον* — der Eleutherosniederung — kann aus Strab. XVI C. 755 ein Schluß gezogen werden. Strabon fährt fort *μετὰ δὲ τὸν Μάκραν ἐστὶν ὁ Μασσύας*, vgl. das Stichwort *Μασσύς*.

Πρηστήρ. Glühende Lufterscheinung, Hesych. Suid. Das Wort tritt schon bei Hesiod. Theog. 845 auf. Ihr Zustandekommen beschreibt Aristot. meteor. III 1, 8 p. 371 a = Idel. II 5, 15; wenn in einer auf die Erde herabgezogenen typhonischen Pneumamasse rotglühende Entzündung eintritt auch als Blitzschlag *Ὅταν δὲ κατασπώμενον ἐκπυρωθῇ (τοῦτο δ' ἐστίν, ἂν λεπτότερον τὸ πνεῦμα γένηται), καλεῖται πρ. συνεκπίμπρησι γὰρ τὸν ἀέρα τῇ πυρώσει χρωματίζων*, vgl. *π. κόσμου* 4 p. 395 a. Ähnliche Erklärung bei Stob. ecl. I 29 = Diels Doxogr. 452, 27. 369, 23. 32ff. Zahlreiche Belegstellen gibt Gilbert 736 Ind. s., dazu Herodot. VII 42. Xen. hell. I 3, 1. Lucret. de rer. nat. VI 423ff. Aët. plac. I 1, 2 = Diels Doxogr. 275, 2. III 3, 1 = Diels Doxogr. 368, 8. Die Materie des *πρ.* ist die *ἀναθυμίασις ξηρά*. Ich habe den *πρ.* unter die ‚Winde‘ genommen, weil die alte Meteorologie ihn als Abart des Typhon (s. d.) betrachtete. Es ist eine sehr alte Vorstellung, daß trockene und verdünnte Luft zu Feuer sich verwandelt, ja — aufsteigend — zu Sonne und Sternen: Anaximenes bei Simpl. Phys. 24, 26 = Diels Vorsokr. 3 A 5, Gilbert 446f.

Die nicht ganz einfache Definition des *πρ.* leitet Gilbert 453 mit folgenden Worten ein: ‚In diesem Wort, welches von *πρήθω* gebildet ist, liegt sowohl der Begriff des Brennens wie des Hauches oder Wehens (Walde-Pokorny WB II 27), und es ist ein weiterer Beweis dafür,

daß die älteste Auffassung des brennenden Feuers dieses niemals ohne den mit ihm verbundenen Luftzug ‹‚Flammensturm'› oder Hauch gedacht hat.' *Πρήσσειν* in der Bedeutung des Wehens vom Winde: Homer Il. I 481. XVI 350. Od. I 427, in der Bedeutung des Brennens vom Feuer Il. VII 429. 432. Es ist nicht ausgeschlossen, daß letzten Endes die Vorstellung einer intensiven und kontinuierlichen Wirbelbewegung mit dem Entzündungsvorgang in ursächlichen Zusammenhang gebracht wurde: Sen. nat. qu. V 13 *turbo, qui si pugnatior est, ac diutius volutatur, inflammatur et efficit quem πρ. Graeci vocant. Hic est igneus turbo.* Hierzu meint Idel. Aristot. meteor. II 258, 7: *πρ.* igitur sunt fulmina cum ingenti procella coniuncta, quae eas, in quas incidunt, res comburant. Über weitere Theorien der Alten zum Kapitel *πρ.* s. Forbiger I 606f.

Septentrio, Septentriones. Vom Nordgestirn des Großen Bären abgeleiteter Name für die Himmelsrichtung, später für den aus dieser Richtung wehenden Wind. Ich folge nachstehend der schönen Untersuchung von Nielsen 86ff. Die griechische Richtungsbezeichnung *πρὸς ἄρκτον*, z. B. bei Herodot (Rehm WR 28), konnte nur *ad septentriones* latinisiert werden, ‚denn der Name des Sternbildes der sieben Dreschochsen war ein Pluraletantum' W. Gundel de stell. appell. et rel. Rom., Gießen (1907) 151ff. Bei Übergang der Bezeichnung auch auf die Ursa minor wurde aber die Konstellation der Ursa maior zu einem *Septentrio*, so daß *Septentriones* beide Bären bezeichnete, ein offenbarer sprachlicher Unsinn. Dieses quidproquo macht sich bei Cic. de nat. deor. II 111 (vgl. die Kommentierung ed. Ernesti [1818] p. 372, 87) schon bemerkbar, weitere Belege bei Gundel a. O. und Nielsen. Wenn schon bei Cic. Att. IX 6, 3 die Bezeichnung des Nordwindes als ‚*Septentriones*' auftritt, so finden wir dann bei Vitr. I 6, 4. 10 und Liv. XXXII 13, 3 die Singularform, späterhin bei Gell. II 22, 15 ‚*Septentrionarius*' aus der *Παντοδαπὴ ἱστορία* des Favorinus, vgl. Kaibel 593, während dortselbst die Himmelsrichtung *Septentriones* hieß (lateinische Textvarianten?).

Σίφων m. Die zufolge des typhonischen Wirbels aus dem Meere heraufgezogene Wasserhose. Ausführlich beschrieben bei Lucret. VI 423ff. Schol. Arat. 785 p. 483, 12ff. Maaß. *ἀποτελοῦντα πιλήσεις νεφελώδεις, ἐξ ὧν φέρεται καὶ ὁ ὑετός. σ.–ας δὲ αὐτοὺς λέγουσιν οἱ ναυτίλοι.* lat. *columna*, Plin. n. h. II 134 *vocatur et columna, cum spissatus humor rigensque ipse se sustinet. Est eodem genere, et in longum veluti fistula nubes aquam trahit.* Auch *sipho* Iul. Obs. c. 122. Lucan. VIII 516. Nach Olympiod. 200, 18. 13, 12ff. prallt der herabstürzende Windwirbel auf das Wasser (oder auf Gegenstände des trockenen Landes) und hebt alles Bewegliche durch seine Gewalt empor, sogar ganze Schiffe, wie das Aratscholion berichtet.

Σμώνη. Böe, plötzlicher ‚Windeeinfall'. Theogn. p. 115, 25 Kr. Etym. M. *ἡ ἐκ τοῦ ἀνέμου πληγὴ ἀπὸ τοῦ σμῶ ῥήματος.* Zonaras p. 1659 *σμῶ ... τοῦ σημαίνοντος τὸ πλήσσω.* Hesych. s. *σμωσή* ist in *σμώνη* zu emendieren (Lobeck Paralip. 88). Die Epiklese *Σμύ* zum Typhon Plut. de Is. 49. 62 mag hier einzuordnen sein. Walde-Pokorny WB II 685 stellen das Wort zur Wurzel *smē* ‚darüber streichen' und verzeichnen *σμῶς, σ.* ‚Windstoß'.

Σκίρων. ἀν. θέσ. nr. 12 R. p. 1522 b 12 *⟨Θρᾳκίας⟩ ... κατὰ δὲ τὴν Μεγαρικὴν Σκίρρων ἀπὸ τῶν Σκιρρωνίδων πέτρων.* Strab. IX, c. 391: *ἀπὸ δὲ τῶν ἄκρων τούτων καταιγίζοντα σκαιὸν τὸν ἀργέστην Σκείρωνα* [leg. *Σκίρωνα*] *προσηγορεύκασιν Ἀθηναῖοι.* I, c. 28 *ἀπὸ τῶν Σκειρωνίδων πέτρων, ἀφ' ὧν καὶ Σκ.ς καλοῦνται οἱ Ζέφυροι καὶ μάλιστα οἱ Ἀργέσται*, vgl. Hesych. und Etym. M. s. Sen. nat. qu. V 17 *Athenas Sciron.* Plin. n. h. II 120 *Atheniensibus S. paulum ab Argeste deflexus.* Σ. auf dem Turm der Winde in Athen zwischen Zephyros und Boreas als Nordwestwind. Kaibel 621f. macht eine Bemerkung, die für sehr viele lokale Windnamen grundsätzlich gilt: ‚Den Schiffern, die um Sunion nach Athen einlaufen, bläst von dort der Nordwest in die Seite. Also wie hier den Megarern, so ist ⟨auch⟩ den Thrakern eine Benennung zugeschrieben worden, die wohl von Megara und Thrakien hergenommen war, aber nicht bei Megarern und Thrakern in Gebrauch war'. Dem schließt sich van der Kolf Art. Skiron o. Bd. III A S. 544 an, sowie Nielsen 36. S. wird auch erklärt als ein von den Megarischen Felsen daherfegender Sturmdämon Maaß Arch. Jbb. XXII (1907) 40, 43. In der Literatur tritt er auf bei Aischin. ep. 1, 1. Sosikr. com. Att. fr. Kock III 391, 2 = Athenaios XI 474a. Den Stellen bei van der Kolf ist weiterhin noch beizufügen: Achill. c. 33 p. 68, 21 Maaß. Vgl. Neumann-Partsch 106ff.

Σκοπελεύς. ἀν. θέσ. nr. 5 R. p. 1521 b 5: *Εὖρος. οὗτος ἐν μὲν Αἰγαῖς ταῖς κατὰ Συρίαν σ. καλεῖται ἀπὸ τοῦ Ῥωσίου σκοπέλου. Σκόπελος*, gewöhnlich *ὁ Ῥώσιος* oder *Ῥωσικὸς σκόπελος* genannt, ist der Gebirgszug bei Rhosos an der syrisch-kilikischen Grenze, o. Bd. II A S. 582, im besonderen das südliche Vorgebirge des Issischen Meerbusens, etwas östlich der Stadt an der syrischen Küste, das heutige ‚Eberkap' (Bädeker Palästina u. Syrien[7] 336), vgl. o. Bd. I A S. 1148. Aigai liegt an der Westküste des Sinus Issicus und zweifellos handelt es sich hier um den Lokalnamen eines die Querüberfahrt fördernden bzw. hindernden Windes. S. unsere Karte II.

Σκυλλητῖνος. Ein vom calabrischen Iapygium promunturium wehender Westwind, welcher die Anfahrt in den *κόλπος Σκ.* in Richtung auf das *Σκυλλάκιον ὄρος* bei *Σκυλλήτιον* (s. Philipp Art. Scylletium o. Bd. III A S. 920ff.) erschwerte. Das ps.-aristot. Fragment *Ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι* p. 973. 13 ed. Berol. Val. Rose Aristot. pseudepigr. (1863) 248 *ἀν. θέσ.* nr. 11 überliefern *Ἰάπυξ. οὗτος ἐν Τάραντι Σκ.* (codd. *σκυλητῖνος*) *ἀπὸ χωρίου Σκυλλητίου* (codd. *σκυλαντίμου*). Philipp erachtet die Benennung *Σκ.* als von der ältesten der drei Siedelungen bei Squillace auf dem Vorgebirge Stalleti abgeleitet und verweist auf H. Nissen Ital. Landesk. I 390, 3. Auf Karte I ist zu ersehen, daß der Kurs von Leukas oder Zakynthos nach Bruttium — nahezu westlich gerichtet — sowohl seinen Namen von Iap. prom. als auch vom *Σκυλλάκιον ὄρος* erhalten konnte. Hier, wie stets, erhielt der die geplante

Kursfahrt hindernde Wind den Namen des Zielortes. Er erzeugte die Unfälle und Hemmnisse, über welche von der Fahrt späterhin gesprochen wurde, nicht der Mitwind. Daß in Tarent der Name bekannt gewesen sei, ist nicht verwunderlich, da dort beheimatete Schiffer sicher die Fahrt im Tarentinischen Meerbusen und südlich davon gewerblich betrieben, vgl. W. Kroll Art. Schiffahrt o. Bd. II A S. 408f. Eine ähnliche Erklärung gibt Ruehl 24 gegen Meineke 570. 579 ad Steph. Byz. s. *Σκυλλήτιον*, der einen tarentinischen Lokalwind hinter dem Namen vermutet.

Στρόβιλος. Ein Wirbelwind, *turbo, typhon.* Hesiod. Theog. 869ff. Soph. Antig. 418. Suid. Etym. M. s. *Τυφών.* Gilbert spricht den σ. als ‚Windhose' an (S. 564) in Hinsicht auf Achill. c. 33 p. 68, 23 M. *οἳ δὲ ἀπὸ σχήματος λέγονται, ὥσπερ οἱ μετὰ δινήσεως στρόβιλοι.* Die Verbindung von σ. und *λαῖλαψ* bei π. κόσμ. 4 p. 395 a 5f. ist sachlich irreführend. Curtius Gr. Etym.[4] 517 σ. zur Wurzel *στρεφ–.* *περὶ κόσμ.* a. O. gibt gute Naturbeobachtung wieder *σ. πνεῦμα εἱλούμενον κάτωθεν ἄνω* (= Apul. de mundo XII 317: *vertex ... ab infimo erigitur ad summum*), Börnstein 133.

Στρυμονίας. ἀν. θέσ. nr. 12 R. p. 1522 a 12 setzen ihn dem nordöstlichen Thraskias gleich *Θρᾳκίας κατὰ μὲν Θρᾴκην Σ.· πνεῖ γὰρ ἀπὸ τοῦ Στρυμόνος ποταμοῦ.* Oberhummer Art. Strymonias o. Bd. IV A S. 394 nimmt ihn als Boreas in Hinsicht auf Kallim. hymn. in Del. 26. Herodot. VIII 118: Xerxes segelte mit Hilfe des Strymonias von Eion am Strymon nach Asien zurück, *πλέοντα δέ μιν ἄνεμον Στρυμονίην ὑπολαβεῖν μέγαν καὶ κυματίην.* Aischyl. Ag. 192 *πνοαὶ ἀπὸ Στρυμόνος μολοῦσαι* hemmen die Griechenflotte bei Aulis, Kaibel 621 denkt an einen Irrtum.

Συριάνδος. Ps.-Arist. *ἀν. θέσ.* 4: *⟨Ἀπηλιώτης⟩ ἐν δὲ τῷ Ἰσσικῷ κόλπῳ καὶ περὶ Ῥωσὸν Σ.* (ita codd., fort. *Μυριανδεύς* Rose)· *πνεῖ δὲ ἀπὸ τῶν Συρίων πυλῶν, ἃς διέστηκεν ὅ τε Ταῦρος καὶ τὰ Ῥώσια ὄρη* (cod. *Ταυρόσια*). Capelle Art. Syriandos (?) o. Bd. IV A S. 1728 erachtet den Namen als zu streichen, aber das Suffix ist gut kleinasiatisch, Kretschmer Einl. i. d. Gesch. d. gr. Spr. 293ff. Roses Verbesserung wird von Honigmann o. Bd. XVI S. 1090 gebilligt. Die *Σύριαι πύλαι* (s. o. Bd. IV S. 1727) liegen freilich in genau nordöstlicher Richtung zum Küstenstrich von Rhosos, Myriandos und Alexandreia. S. unsere Karte II.

Θηβάνας. ἀν. θέσ. nr. 3 R. p. 1521 b 3: *Καικίας· οὗτος ἐν μὲν Λέσβῳ καλεῖται Θ.· πνεῖ γὰρ ἀπὸ Θήβης πεδίου τοῦ ὑπὲρ τὸν Ἐλαιτικὸν κόλπον τῆς Μυσίας, ἐνοχλεῖ δὲ τὸν Μιτυληναίων λιμένα, μάλιστα δὲ τὸν Μαλόεντα.* nr. 4: *⟨Ἀπηλιώτης⟩ τινὲς δὲ αὐτὸν καικίαν οἴονται εἶναι Θ.ν προσαγορεύοντες.* Das *Θήβης πεδίον* wird oft genannt, vgl. o. Bd. V A S. 1956. Die Stadt *Θήβη* lag im mysischen Kilikien, welches von Adramytteion bis zur Kaikosmündung reichte. Der *Θ.* war also für die Mytilenaeer ein Ost- bis Nordostwind, die Überlieferung ist durchaus korrekt. Büchner Art. Lesbos o. Bd. XII S. 2117 bestätigt ‚den Teil Maloeis des Nordhafens von Mytilene'. Hesych. s. *θήβανις· θήρα* (*αὖρα*?) *ἐκ τοῦ Ἰλακίου κόλπου πνέουσα.* Der *Ἰλάκιος κόλπος* ist der Sinus Adramyttenus, benannt vom Mons Placus, unterhalb welchem das hypoplakische Theben gelegen war, Rehm Art. Kaikias o. Bd. X S. 1500. Honigmann Art. Thebe o. Bd. V A S. 1596. Der Sin. Adram. ist der *κόλπος τῶν Μυσίων*, nicht der Sin. Elaiates. Meineke zu Steph. Byz. s. *Ἄδανα: Θ. ... οὕτως δὲ ἄνεμος καλεῖται ἀπὸ Θήβης πόλεως πνέων τῆς Ἠετίωνος τοῦ πατρὸς Ἀνδρομάχης.*

Θεμάν. Lobeck paralip. p. 75 s. *ἄνεμος νότος ἢ ἀνατολή.* hbr. *timân* ‚Südgegend', meton. ‚Südwind'.

Τυφών. Wirbelwind, erstmalig erwähnt Hesiod. Theog. 869f. Aristot. meteor. III 1, 4. p. 370 b f. = Idel. II 4, 16ff. *Διὰ δὲ πυκνότητα οὐ δυνάμενον ἐκκριθῆναι τὸ πνεῦμα ἐκ τοῦ νέφους στρέφεται μὲν κύκλῳ ...* p. 371 a = II 5 passim *Γίνεται μὲν οὖν Τ., ὅταν ἐκνεφίας γινόμενος μὴ δύνηται ἐκκριθῆναι τοῦ νέφους. ἔστι δὲ διὰ τὴν ἀντίκρουσιν τῆς δίνης, ὅταν ἐπὶ γῆς φέρηται ἢ ἔλιξ συγκατάγουσα τὸ νέφος οὐ δυναμένη ἀπολυθῆναι. ᾗ δὲ κατ' εὐθυωρίαν ἐκπνεῖ, ταύτῃ τῷ πνεύματι κινεῖ καὶ τῇ κύκλῳ κινήσει στρέφει καὶ ἀναφέρει ᾧ ἂν προσπέσῃ βιαζόμενον.* Die Stelle wird paraphrasiert von Stob. ecl. I 29 = Diels Doxogr. 452, 22ff., beginnend: *Τυφῶνας δ' ὅταν ἐκνεφίας δινούμενος καταφέρηται.* Hier wie bei Aristoteles liegt ein Definitionsfehler vor: Sofern die Pneumamasse die Wolke durchbricht, wird sie zum *ἐκνεφίας*, sofern ihr das nicht gelingt und der Wirbel sich intensiviert, führt die eingeschlossene kreiselnde Gewalt zum T. Gilbert 561, 2 scheint die Aporie, die hier vorliegt, zu empfinden, vgl. Ideler II 153f. Staubtromben, Wind- und Wasserhosen — Gell. noct. att. XIX 1 — sind die Begleiterscheinungen des T. Olympiod. zu der Aristotelesstelle = Idel. II 86 *Ἀριστ. δὲ τ.α οἷον τυπῶνα διὰ τὸ τύπτειν σφοδρῶς καὶ ῥηγνύναι στερεὰ σώματα, ναῦται δὲ σίφωνα διὰ τὸ δίκην σίφωνος ἀνασπᾶν τὸ ὕδωρ τῆς θαλάσσης.* In Wahrheit ist *τυφῶς*, Soph. Ant. 418, zur W. *dheubh-* zu stellen ‚stieben, rauchen, neblig und verdunkelt sein', Walde-Pokorny WB I 840. Über die zerstörende und fortreißende Wirkung dieses Sturmes Plin. n. h. II 132 *defert hic secum aliquid abruptum e nube gelida convolvens versansque, et ruinam suam illo pondere aggravans locum ex loco mutans rapida vertigine, praecipua navigantium pestis, non antennas modo, verum ipsa navigia contorta frangens.* Tac. ann. XVI 13. Lucian. ver. hist. I 9.

Eine hübsche Abbildung von typhonischen Staubtromben in der Wüste bei O. Keller Ant. Tierw. II 291. Über die Mythologisierung der Typhonvorstellung ist nicht zu handeln. Näheres bei G. Seippel Der Typhonmythos = Beitr. z. Spr., Stil u. Literaturforsch. XIII (1939). Der gräzisierte Name des Seth-Typhon findet sich in einem Tempelkalender von Edfu, H. Brugsch Drei Festkalender des Tempels von Apollinopolis Magna (1877) 6 zum 14. Epiphi: Freudenrufe ‚Osiris ist heil! *Tebho* ist nicht mehr!' Näheres über die Meteorologie der Wirbelstürme Reye Hann. 1872.

Als Kuriosa seien erwähnt die *figurae quaedam nubium metuendae quos ‚typhonas' vocabant* bei Gell. XIX 1. Anon. II bei Maaß Comm. in

Arat. rel. 127, 10 *τυφὼς κατασκήψας σκηπτὸς λέγεται.* Heliodor Aeth. p. 22 τ.: *fulmen.*

Vulturnus (Volturnus). Der dem griechischen *Εὖρος* entsprechende Wind aus dem winterlichen Sonnenaufgangspunkt am Solstitialtage. Der Name wird verschieden gedeutet: Nielsen 82 auf ‚Geierwind' der Augurensprache analog dem *Aquilo.* Andere denken an den Voltur Mons in Apulien, der Grenze von Samnium, und für Benevent würde die ihm zugeschriebene Ausgangsrichtung recht gut passen. Tatsache ist, daß der V. erstmalig erwähnt wird in Verbindung mit der Schlacht bei Cannae (216 v. Chr.) bei Livius XXII 43, 19. 46, 9 am Aufidus, der am V. Mons entspringt. Ein nordapulischer-südsamnitischer Windname scheint danach seinen Weg über die Historiographie (Quellen des Livius) in die naturwissenschaftliche Literatur gefunden zu haben, denn (Nissen Ital. Landesk. I 386) Varro hat ihn für den Windstrich des (latinisierten) ‚Eurus' eingeführt: Sen. nat. qu. V 15 *ab oriente hiberno Eurus exit, quem nostri vocauere V. Et Livius hoc illum nomine appellat ... Varro quoque hoc nomen ursurpat.* Der ‚Eurus' ist also in älteren Zeiten von den Griechen entlehnt worden Colum. IX 2 *(XV. Kal. Octob.) eurus quem quidam v. appellant,* vgl. V 5. Sen. a. O. *Sed et Eurus iam civitate donatus est, et nostro sermoni non tanquam alienus intervenit.*

Der V. wird genannt bei Vitr. I 6, 10. Plin. n. h. II 119. 124. 126. Gell. II 22, 10. Apuleius de mund. XIII 319. Veget. r. m. IV 38. Suet. p. 229 Reiff. = Isid. n. r. 37, vgl. orig. 13, 11 p. 305 Reiff. Anth. lat. I 2 nr. 484, 12 = PLM V n. 70. (vgl. auch unsern Paragraphen ‚Denkmäler'). Die rein literarische Aufnahme des V. unter die *venti cardinales* und Setzung durch Varro hatte nicht Autorität genug, um ein Schwanken in der Überlieferung zu verhindern. Über den V. an Stelle des *Καικίας* vgl. Rehm Art. Kaikias o. Bd. X S. 1479. Suet. a. O. (Kaibel 619) Ampel. c. 5 (Kaibel 620) *eurus idem apeliotes idem vulturnus* Plin. n. h. VI 106 *navigant autem ex India vento V.-o*; gemeint ist der aus NO streichende SW-Monsun. Richtige Lage aber XVIII 338: *austro ab exortiva parte proxima, brumalem habebit exortumque ventumque V. Eurum Graecis dictum,* vgl. Rehm Art. Euros o. Bd. VI S. 1311.

Ζέφυρος. Name eines aus westlichen Gegenden wehenden Windes, späterhin auf der Rose der reine Westwind. Aët. plac. III 7 = Diels Doxogr. 374, 23: *οἱ Στωϊκοί ... οἷον τὸν ἀπὸ τοῦ ζόφου καὶ τῆς δύσεως ζ.* = Ps.-Galen. XVI p. 395 Kü. (vgl. hierzu Rehm WR 76 Anm. 2). Dieser Etymologie schließen sich die modernen Sachbearbeiter an: Curtius Gr. Etym. 695 unter Hinweis auf das homerische *πρὸς ζόφον.* Steinmetz 16. Nielsen 10. Jedoch gliedert Walde-Pokorny WB I 524 *ζέφυρος* nicht bei *ζόφος, ζοφερός* ein, und der *ἀργέστης ζ.* bei Hes. theog. 379 und 870 spricht gegen eine Ableitung des Namens vom Begriff ‚dunkel sein', wie es die Verfasser der Etymologica annehmen. Etym. G. s. *Z. ὅτι ἐκ τῶν ζοφωτάτων τῆς δύσεως πνεῖ,* und *Z. ... ὅτι ἀπὸ ζείφου πνεῖ. ζεῖφον δὲ τὴν δύσιν οἱ ἀρχαῖοι ἔλεγον* = Achill. c. 33 p. 68, 28 Maaß. Bei Homer finden wir eine enge Verbindung zwischen Boreas und Z. als beiderseitig aus Thrakien stammend. Il. IX 5. XXIII 195. 230. Od. V 294f. Aristot. meteor. II 6, 23 p. 364 a 20 = Idel. I 107 *ὁ γὰρ ζ. ἀρκτικός ἐστιν* und pol. IV 3 p. 1290 a 18 *ἐν τοῖς πνεύμασι τὸν μὲν ζ. τοῦ βορέου, τοῦ δὲ νότου τὸν εὖρον.* meteor. II 6, 12 p. 364 a 20 = Idel. I 104 versucht eine Erklärung für diese Koppelung zu geben: *προστίθεται δὲ τὰ μὲν ζεφυρικὰ τῷ βορέᾳ (ψυχρότερα γὰρ διὰ τὸ ἀπὸ δυσμῶν πνεῖν), νότῳ δὲ τὰ ἀπηλιωτικὰ (θερμότερα γὰρ τῷ ἀπ' ἀνατολῆς πνεῖν).* Nach Vorstehendem ist es nicht verwunderlich, wenn der Z. gelegentlich auch aus der Argestesrichtung blasend angesetzt wird: Apuleius de mund. XI 314. *hic cum de aestivis occiduis partibus surgit Iapygis cieri nomine solet.* Als eine Anomalie aber ist es anzusehen, wenn er *de hiberniis occiduis partibus* wehend überliefert wird. Hes. *ὁ καλούμενος Λίψ.* Etym. G. *ὁ καὶ λίψ.* Der Z. wurde in älteren Zeiten eben als aus dem ganzen Sonnenuntergangsbogen am Horizont wehend angenommen und die Richtungen anscheinend nur durch Adjectiva unterschieden. Strab. I 29 *τὸν δὲ ποιητὴν δυσαῆ μὲν ζ. λέγειν τὸν ὑφ' ἡμῶν καλούμενον Ἀργέστην, λίγα δὲ πνέοντα ζ. τὸν ὑφ' ἡμῶν ζ.* Eine eigentümliche Eigenart des Z. war die ihm angedichtete zoologische Zeugungskraft: Etym. G. *παρὰ τὸ ζωοφόρος εἶναι. τρέφει γὰρ τοὺς καρπούς. ... τῷ γὰρ θέρει πνέοντι αὐτῷ οἱ καρποὶ αὔξονται.* Thes. gr. l. *Dicuntur vero et κνήματα quaedam ac ὠὰ ζεφύρια quae videl. feminae concipiunt e favonii afflatu absque maris congressu.* Aristot. de gener. anim. XXX 1 p. 749 a 34: *Συνίσταται μὲν οὖν κνήματα τοῖς ὄρνισιν καὶ αὐτόματα, ἃ καλοῦσιν ὑπηνέμια καὶ ζεφύριά τινες.* Vgl. hist. an. VI 2 p. 560 a 6. Plin. n. h. X 166 *Irrita ova, quae hypenemia diximus ... quidam e vento putant ea generari, qua de causa etiam Zephyria appellantur.* Hesych. s. *ζεφύρια· ὑπηνέμια ᾠά.* Danach kann vielleicht die Frage aufgeworfen werden, ob nicht als primäre Anregung zu dem Namen hbr. šiphôr, syr. šephora ‚kleiner Vogel', ar. šaphāra ‚sibilavit', ‚fistulavit', eine Rolle gespielt hat. accad. šapāru ‚pipire'. Od. IV 567 *Ζεφύροιο λιγὺ πνείοντος ἀήτας,* so daß man die zahlreichen Zephyria promunturia als ‚Vogelkaps' ansprechen könnte. Eine etwas konfuse Erklärung gibt Aristot. probl. 26, 54 p. 946 b 17 über abendliche Z.-Windstillen: *ζ. οὐ πνέουσι δείλης τοῦ χειμῶνος, ὅτι οὐδ' ἐν τῷ κάτω ἡμισφαιρίῳ ἐῷοι ταύτην τὴν ὥραν διὰ τὰ προειρημένα, ὅταν ὁ ἥλιος ἐφ' ἑαυτὸν ἕλκων τὰ ὑγρὰ τὸν παρ' ἡμῖν ζ. ποιεῖ.* Plin. n. h. II 122: *Favonium quidam a. d. VIII Kalendas Martii* (23. II) *Chelidoniam vocant ab hirundinis visu, nonnulli vero Ornithian.* Eine 9tägige Windfrist finden wir in den Kalendern (Clodius, Ptolemaios, Ps.-Geminos u. a.) vom 2. bis zum 10. Februar, innerhalb welcher ausschließlich Z. weht. Der Windname ζ. findet sich Hippokr. epidem. I vol. III 387 Kü. VII vol. III 695. 697. *π. διαίτης* III vol. I 711 Kü. Die erstere Schrift ist echt, die letztere wird als unecht angesprochen. Vgl. o. Bd. VIII S. 1820. 1841.

Eine Durchsicht der bei Krugler wiedergegebenen zahlreichen Windstatistiken zeigt uns, daß Nord-, West- und vor allem Nordwest-Wind

bei weitem an Häufigkeit die anderen Richtungen übertreffen. Rechnet man die Variation der Häufigkeit der innerhalb eines Halbkreises wehenden Winde gegenüber derjenigen innerhalb des diametralen Halbkreises, so teilt der vom Azimutpunkt 120° von Süden über Osten und 60° von Süden nach Westen laufende Durchmesser die Häufigkeitsrose so, daß die nördliche gegen die südliche Seite ein Maximum — und zwar ein recht beachtliches — der Häufigkeits differenz zeigt. Diese wahrscheinlich schon sehr alte Schifferbeobachtung scheint mir der Grund zu sein für die homerische Antithese Boreas + Zephyros gegen Euros + Notos Il. II 145. XVI 765. XXIII 195. Od. V 295. XII 326. Diese Rechnung gilt für Griechenland, die Inseln und die Kleinasiatische Küste insgesamt für 40 Stationen, acht Windstriche und die Jahresdurchschnitte.

Abteilung E. Windrosen.

Übersicht:

Literatur.
§ 1. Definition und Allgemeines.
§ 2. Die Zweiwindetheorie.
§ 3. Himmelsrichtungen und Windnamen.
§ 4. Der Hebdomadiker.
§ 5. Thrasyalkes von Thasos.
§ 6. Aristoteles.
§ 7. Die ps.-aristotelische Schrift *ἀνέμων θέσεις.*
§ 8. Timosthenes.
§ 9. Eratosthenes.
§ 10. Die analemmatische Windrose.
§ 11. Poseidonios.
§ 12. Die reguläre Achtstrichwindrose.
§ 13. Die Parapegmatisten.
§ 14. Varro.
§ 15. Vitruvius.
§ 16. Plinius. Suetonius. Apuleius.
§ 17. Die ps.-aristotelische Schrift *περὶ κόσμου.*
§ 18. Ptolemaios.
§ 19. Astrologische Windrosen.
§ 20. Vegetius.

Literatur über antike W. und Siglen. H. C. Genelli Über die Windscheiben der Alten in F. A. Wolfs Literarischen Analekten II (1820) 470ff. K. von Raumer Die Windrose der Griechen und Römer, Rh. Mus. V (1837) 497—521. F. A. Ukert Über die Windscheiben und Winde der Griechen und Römer, Ztschr. für Altertums-Wiss. VIII (1841) nr. 15—18. M. D'Avezac Aperçus historiques sur la Rose des vents, Rom (1877). Alb. Forbiger Handb. d. alten Geographie I (1877) 603—620. G. Kaibel Antike Windrosen, Herm. XX (1885) 579—624. H. Berger Gesch. d. wiss. Erdkunde der Griechen² (1903) passim. Hellm. Steinmetz De ventorum descriptionibus apud Graecos Romanosque, Diss. Götting. 1907. O. Gilbert Die meteorologischen Theorien des griech. Altertums (1907) 511—584. Alb. Rehm Griech. Windrosen, S.-Ber. Akad. Münch. phil.-hist. Kl. (1916) 3. Abh. [WR]. Leopold de Saussure L'Origine de la rose des vents. Arch. des scienc. phys. et natur. V 5 Genf (1923), repr. in Gabr. Ferrant Introd. à l'Astron. naut. arabe. Paris (1928) p. 31ff. M. Tallquist Himmelsgegenden und Winde, Studia Orient., Helsingfors (1928) 105—185. Alb. Rehm Parapegmastudien [P.-St.] Abh. Akad. Münch. phil.-hist. Abt. N. F. (1941) H. 19. Karl Nielsen Remarques sur les noms grecs et latins des vents et des regions du ciel, Classica et Mediaevalia VII (1945) 1—113. Über meteorologisch-astronomische Instrumente handeln: Rehm Artikel Horologium o. Bd. VIII S. 1416ff. Hultsch Art. Dioptra o. Bd. V S. 1073ff. Böker Art. *Μετεωροσκοπικὸν ὄργανον* s. Abt. F. Böker Die Entstehung d. Sternsphaere Arats, Ber. Verh. Sächs. Akad. math. Kl. 99 H. 5 (1952). B. O. Schrader Real-Lex. d. idg. Altertumskunde II (1929) 656ff.

Ausgaben der Texte und Doxai. Den Aristoteles zitiere ich nach der Editio Berolina (Bekker), die Kommentatoren nach den Ausgaben der Preuß. Akademie: Alexander von Aphrodisias, Hayduck 1891; Olympiodor, Stüve 1900; Simplikios, Kalbfleisch 1907; Ioannes Philoponos, Hayduck 1901. Diels-Kranz Vorsokr.⁵ (1929) wird ohne Autor zitiert, z. B. 11 A 19 = Lemma 11 Abt. A Frg. 19. Diels Doxogr.² (1929) [= D.]. CMG = Corpus Medicorum Graecorum (Edition der Akademien). W. Capelle Die Vorsokratiker⁴ (1953) = Kröner 119. L. Ideler Aristot. Meteorol. Il. IV, 2 Bde. I (1834), II (1836). L. Ideler Meteorologia veterum Graec. et Roman. (1832) stand mir nicht zur Verfügung. Val. Rose Aristoteles Pseudepigraphus (1888) 246—250; ders. Das Buch des Adamantios vom Ursprung der Winde = Anecd. Graec. I Berl. (1864). Coray Hippokrates *Περὶ ἀέρων ὑδάτων τόπων* (1800, dt. von v. Högelmüller, Wien 1804), gibt Windtabelle.

Windstatistiken und Windverhältnisse im Mittelmeer. A. Mommsen Griech. Jahreszeiten, Heft 3 (1873). Alex. Supan Statistik der unteren Luftströmungen, Leipz. (1881). C. Neumann und J. Partsch Physikalische Geographie von Griechenland mit besonderer Rücksicht auf das Altertum, Breslau (1885). E. Maaß Die Griechen in Südgallien, Jahresber. d. Österreich. archäolog. Inst. IX 176. A. Philippson Das Mittelmeergebiet² Leipz. (1907, Neuausgabe derzeit bei V. Klostermann, Frankfurt/M.). A. Stange Versuch einer Darstellung der griech. Windverhältnisse und ihrer Wirkungsweise, Diss. Leipz. 1881. H. Krugler Die Windverhältnisse im östl. Mittelmeer und seinen Randgebieten, Diss. Bln. 1912. G. Hellmann Beitr. zur Gesch. der Meteorologie II = Veröffentlichung d. Kgl. Preuß. Meteor. Inst. Nr. 296, Bln. 1917, Abdruck aus S.-Ber. Akad. Berlin (1916) 332ff., besprochen von Fr. Boll Berl. Phil. Woch. XXIII 710ff.

Die graphischen Windestatistiken unserer Taf. I sind entnommen aus Stange a. O. Die stark ausgezogenen Linien gelten für das Sommerhalbjahr (April bis September), die gestrichelten Linien für das Winterhalbjahr (Oktober bis März).

Reiches Quellenmaterial zum Thema W. ist niedergelegt in den in dieser RE bisher erschienenen Artikeln über Windenamen: Altanus o. Bd. I S. 1640 (Schaefer).

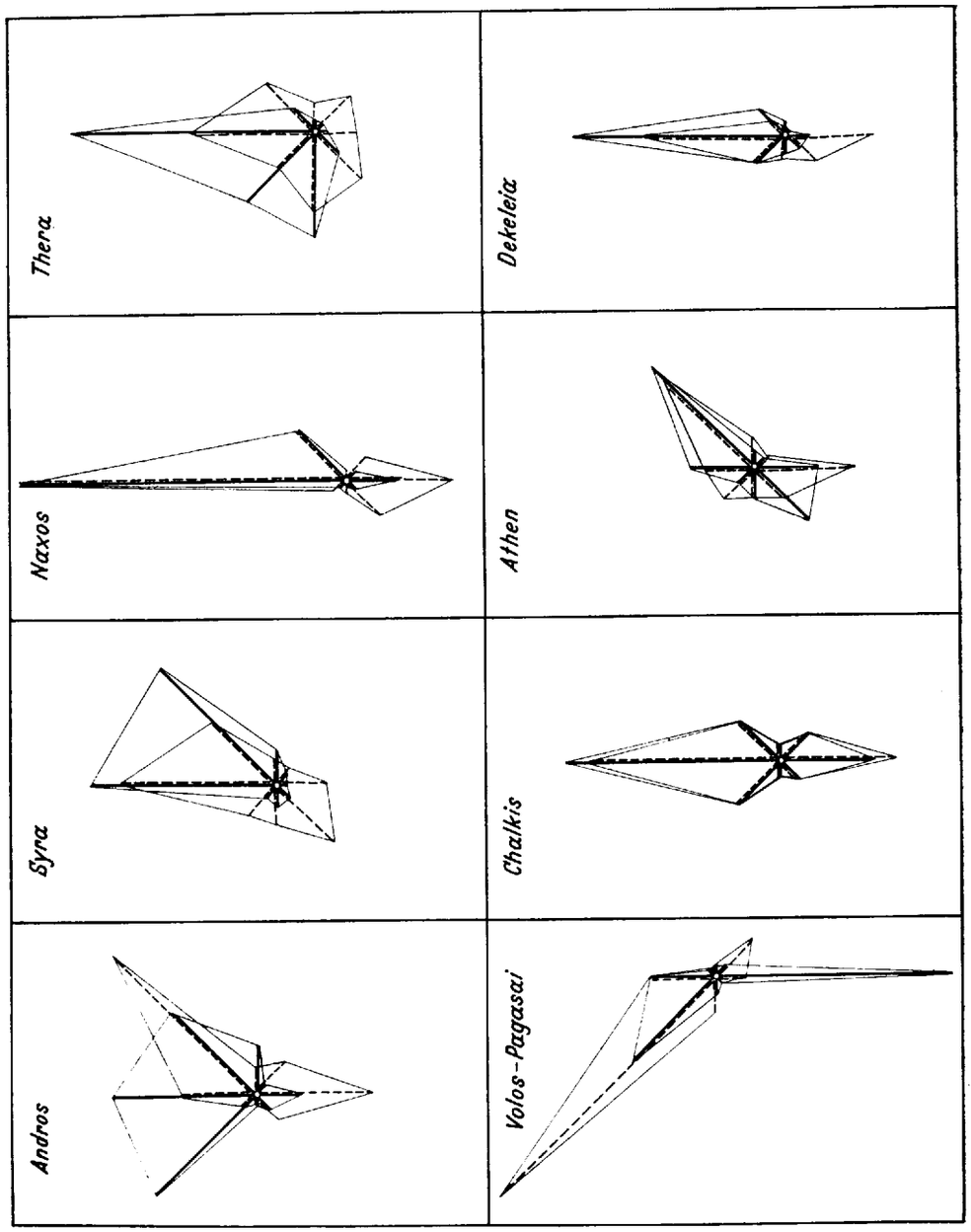

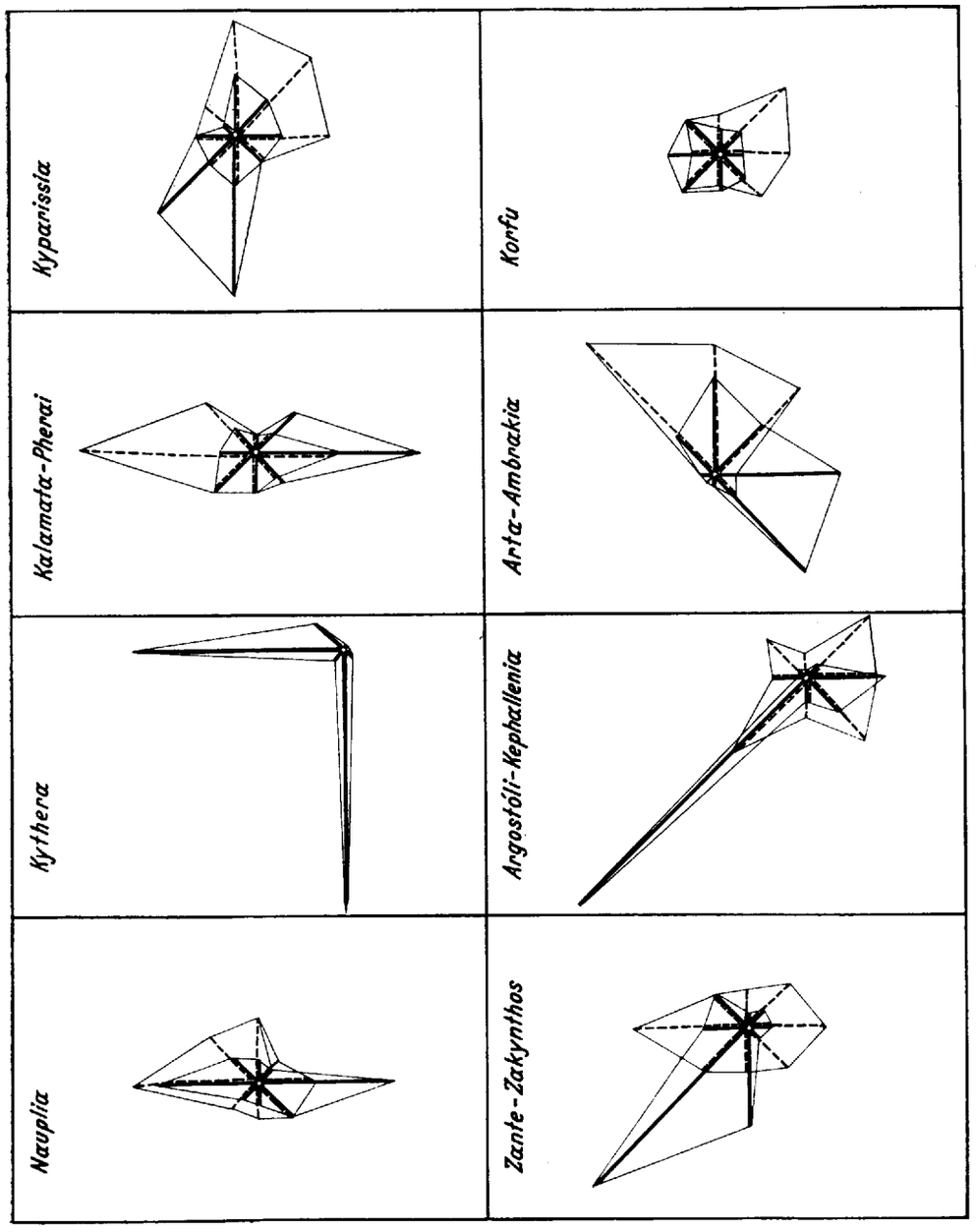

Taf. I. Sommerliche und winterliche Windstatistiken griechischer Wetterstationen.

Aparktias I S. 2668f. Apeliotes II S. 715ff. Apogei I S. 2820. Argestes II S. 715ff. Atabulus II S. 1886 (Kauffmann). Boreas III S. 720f. Caurus III S. 1808. Circius III S. 2569ff. (Haebler). Euronotos VI S. 175 (Rehm). Euros VI S. 1311ff. (Waser). Episemasiai Suppl.-Bd. VII S. 175. Etesiai o. Bd. VI S. 713. Hellespontias VIII S. 181. Kaikias X S. 1497ff. Leukonotos XII S. 2248ff. Libs XIII S. 141 (Rehm). Olympias XVIII S. 175 (Oberhummer). Prodromoi XXXIII S. 96ff. (Böker). Skiron III A S. 544 (van der Kolf). Strymonias IV A S. 394 (Oberhummer). Syriandos IV A S. 1728 Notos XVII S. 1116ff. Thraskias VI A S. 560f. (Capelle).

§ 1. Definition und Allgemeines. Eine W. ist die figürliche Darstellung des nach bestimmten Gesichtspunkten in Bögen aufgeteilten Horizontkreises, zusätzlich der radialen Verbindungen der Teilungspunkte mit dem Zentrum des Kreises, wobei jedem Radius ein Windname beigeordnet wurde. Jede W. hatte eine NS-Achse als Symmetrielinie (*axon* Vitr. IX 7, 5). Wurde diese mit der Meridianlinie des Beobachtungsortes zur Deckung gebracht, so fielen die Himmelsrichtungen *per definitionem* in die Fluchtlinien der Radien, und die Begrenzungen der geographischen Gegenden am oder jenseits des Horizontes konnten mittels der Namen der Winde namentlich angegeben werden, und vice versa. Leider sind uns aus dem Altertum nur einige wenige Stein- bzw. Baudenkmäler erhalten geblieben, welche uns eine W. in konkreter Ausführung überliefern. Zahlreicher liegen die literarischen Zeugnisse vor, aus denen die Regeln entnommen werden können, nach denen man die Teilungen des peripheralen Kreises vornahm. Ob das späte Zeugnis bei Apul. flor. 18 auf eine W. zielt, bleibe offen: *Thales Milesius ... maximas res parvis lineis repperit: temporum ambitus, ventorum flatus, stellarum meatus ... siderum obliqua curricula, solis annua reverticula* (Diels-Kranz Vorsokr. 11 A 19). Die enge Verbindung von W. und Solstitialpunkten klingt hier schon an.

In seltener Einstimmigkeit lauten die Nachrichten einer tausendjährigen Überlieferung — von den Autoren der ionischen Erdkarte bis zu Olympiodor —, daß die Einteilung des Horizontkreises bei der (nach astralen Phänomenen eingeteilten) Rose mittels der Punkte der maximalen Sonnenweiten vorgenommen worden sei, d. s. die azimutalen Bogenabstände im Horizont des oberen Sonnenrandes vom Ost- und Westpunkt bzw. bei Aufgang und Untergang an den Tagen der Wenden. Erst späterhin haben die vier Kardines NSOW eine Rolle gespielt, Aristot. meteor. II 6 p. 363 b (Id. I 101 Nr. 4) *δυσμὴ ἰσημερινή — — — ἀνατολὴ ἰσημερινή — — — ἀνατολὴ θερινή — — δυσμὴ θερινή — — ἀνατολὴ χειμερινή — — — δυσμὴ χειμερινή*. Alex. Aphrod. zu dieser Stelle p. 107, 30ff. Id. I 307f. Olympiod. p. 185, 25f. Id. I 304. Vortimosthenischer Autor bei Agathem. GGM II 472, 23ff. vgl. Ioann. Damasc. de orthod. fide II c. 26. Varro bei Sen. nat. qu. V 17. Ps.-Aristot. *περὶ κόσμου* 4 p. 394 b. Galen bei Oreibas. Coll. Med. rel. IX 7 = CMG VI 1, 2 p. 9, 26 Raed., vgl. Rehm WR 81.

Man nimmt derzeit an, daß die Griechen auf der sog. ‚altionischen' Erdkarte die Sonnenweiten mit 30° angesetzt haben in Hinsicht auf die Beobachtungen in Athen (Breite 37° 58′, bei H. Nissen Orientation, H. 2 [1907], Tabelle S. 260). So denken von Raumer 508, Berger Erdkde. 129. 284. 430, Steinmetz 32, Rehm WR 9. 41, Nielsen 28f. Die falsche Ansetzung auf 45° bei Kaibel 605 (ebenso Forbiger I 615) ist schon von Rehm und anderen richtiggestellt worden. Ob der Ansatz auf Athen haltbar ist, sei weiter unten ausgeführt. Tatsache ist, daß die Ionier die Summe der solstitialen Sonnenweiten rechts und links der Gleichenpunkte (vgl. Aët. II 10, 2 D. 339, 16. 31 A 50) auf ein Kreissechstel annahmen, gültig für die ganze Oikumene (Berger 109. Rehm WR 17ff. 29), eine Vorstellungsbildung, die nur möglich war zu einer Zeit, als man mit dem ‚festen ionischen Horizont' rechnete (Berger 37f. 190f.), d. h. mit einer kosmologisch bestimmten Neigung der auf zusammengepreßter Luft ruhenden Erdscheibe gegen den Weltpol (die sog. ‚Deckeltheorie') Aristot. de coel. II 13, 7 p. 294 b 21. Gisinger Art. Geographie Suppl.-Bd. IV S. 539. Gilbert 275. Berger 78ff. H. J. Mette Sphairopoiia XI 1. Aët. II 8, 2 = 31 A 58: ‚Empedokles behauptet, als die Luft dem Andrange der Sonne nachgegeben habe, da hätten sich die Erdpole geneigt — *ἐπικλιθῆναι τοὺς ἄρκτους* —, und zwar hätten sich die nördlichen Gegenden erhöht, die südlichen eine tiefere Lage eingenommen, wie das auch bei dem ganzen Kosmos der Fall sei'; zu der Lehre Zeller Phil. d. Gr. I^6 983, 7.

Zu einer exakten Messung der Sonnenweiten gehörte natürlich ein vollkommen flacher Horizont, während man die Zeitbestimmung der Solstitien auch an Bergkonturen vornehmen konnte — ja mit noch größerer Genauigkeit — vgl. die Abb. bei Rehm P.-St. 138. Philochor. FGrH III 328 fr. 122 (Mü 99). Es ist wahrscheinlich, daß die Vermessung des Bogens sommerliche gegen winterliche Sonnenweite in älterer Zeit noch nicht durch den Ost- bzw. Westpunkt unterteilt war (Galen bei Oreibas. IX 7 [s. u.], Raeder CMG II 1, 2 p. 9, 32 adnotiert im kritischen Apparat *ξ* scripsi: *ϛ* AC *ἓξ* DNg, auch Daremberg schreibt *ἓξ μόρια*, während Rehm WR 85, 1 *ἑξήκοντα* eingesetzt wissen will. Hier ist also eine — an dieser Stelle freilich fehlgehende — Reminiszenz an eine älteste Sechsteilung des Kreises untergelaufen (Arat. v. 541. Otto Neugebauer Q.St. B [1938] 273: exakte Sechsteilung des Volltages das einzige Zeitmaß der babylonischen Astronomie). Der Kreis, auf welchem der Abstand Sonne gegen Ostpunkt gemessen wurde, heißt noch bei Ptolem. (Heib. II op. min. 190, 33) *ἑκτημόριος*. Kauffmann Art. Analemma o. Bd. I S. 2054. Olympiod. p. 261, 34f. Stü.

Die Weltkarte des Ephoros (vgl. Schwartz Art. Ephoros o. Bd. VI S. 4), der an der alten ionischen Form festhielt (Berger Erdkde. 108. 129. Gisinger Art. Geographie Suppl.-Bd. IV S. 553. Rehm WR 18ff.) und der die Solstitialpunkte in die Ecken des Kartenrechteckes legte, wählte dessen Seitenlängen im Verhältnis sin 60° : cos 60° = 1.73. Aristot. meteor. II 5 p. 362 b 12. Id. I 98 gibt das Längenverhältnis als *πλέον ἢ πέντε πρὸς τρία* an = 1.66. Aristoteles kannte die Ephoroskarten (Berger 238. 326) und verurteilte in Hinsicht auf sie die Rundkarten. Ich gebe untenstehend

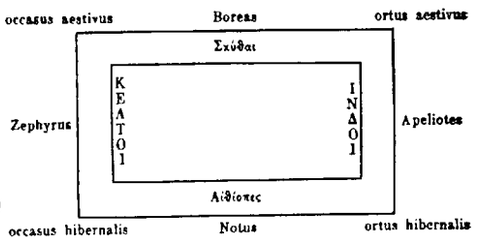

Fig. 7. Umrandung der Weltkarte des Ephoros.

die Figur dieser Karte, wie sie in FHG I 243 = Ephor. frg. 38 nach Cosmas Topogr. Christ. p. 148 (t. II Nov. Collect. Patr. Montf. vgl. Wecker Art. Kosmas Nr. 3 o. Bd. XI S. 1487) wiedergegeben ist und von Steinmetz 29 übernommen wurde. Vgl. Strab. I 34. Ps.-Skymnos v. 170—182 = GGM I 201. Müllenhoff Deutsche Altertumskunde I 241.

§ 2. Die Zweiwindetheorie. Die Geschichte der geophysikalischen Windetheorien beginnt — bei den Ioniern — mit dem Versuch, ein *αἴτιον* zu finden für die Entstehung der räumlich und zeitlich diametral wehenden jahreszeitlichen Nord- und Südwinde, der Etesien und der Leukonoten. Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2284. Art. Etesiai o. Bd. VI S. 716. Aristoteles meteor. II 5 p. 362 a Id. 96 Nr. 7 leitet seine thermische Windtheorie späterhin auch ein mit dem Gegensatz: *γίνονται μὲν γὰρ οἱ καλούμενοι Λευκόνοτοι τὴν ἀντικειμένην ὥραν* (in Hinblick auf die Etesien). Auf der timosthenischen Rose ist der *Λευκόνοτος* diametral zum *Βορέας* angesetzt, Agathem. GGM II

473 a 4. Die ältere Entstehungstheorie arbeitete mit mechanisch-pneumatischen Vorgängen, Begründer dieser Kompressionstheorie ist Anaximenes, Hippol. I 7, 7 D. 561 = 13 A 7, 7 *ἀνέμους δὲ γεννᾶσθαι, ὅταν ἐκπεπυκνωμένος ὁ ἀὴρ ἀραιωθεὶς φέρηται* und 3 *ἀνέμους δὲ πάλιν εἶναι ἀέρα πυκνούμενον*. Vgl. hierzu Aët. II 23, 1ff. D. 332 = 13 A 15 ‚Anaximenes sagt, die Gestirne (Sonne und Mond) vollzögen ihre Wenden, weil sie von der verdichteten und wieder zurückschlagenden Luft abgestoßen würden'. Balss Ant. Astron. 16 nr. 6 und ähnlich die Anaxagorasdoxa an gleicher Stelle D. 352 b 15ff. = 59 A 72. Schol. Apoll. Rhod. I 498. Metrod. bei Aët. III 7, 3 D. 375 = 70 A 18 *τοὺς δὲ ἐτησίας πνεῖν τοῦ πρὸς ταῖς ἄρκτοις παχυνθέντος ἀέρος ὑποχωροῦντι τῶι ἡλίωι κατὰ τὴν θερινὴν τροπὴν ἐπισυρρέοντος*. Eine andere Deutung dieser Anaximenes-Textstelle gibt Kießling Art. *Πίπαια ὄρη* o. Bd. I A S. 849. Voraussetzung für diese merkwürdige Aerodynamik ist die Vorstellung, daß Sonne und Mond ihren Weg mitten durch die Atmosphäre nehmen Ps.-Hippokr. *π. ἀέρων* 3 CMG I 1 p. 93, 6 Heib. *ἅπαν γὰρ τὸ μεταξὺ γῆς καὶ οὐρανοῦ πνεύματος ἔμπλεών ἐστιν ... ἀλλὰ μὴν ἡλίου τε καὶ σελήνης καὶ ἄστρων ὁδὸς διὰ τοῦ πνεύματός ἐστιν*. Capelle 18. 73. 77 sagt von Anaximandros (und auch von Xenophanes), ‚daß er die Region der Gestirne und das Reich der Wolken noch gar nicht grundsätzlich unterschied'. Bei ihrem halbjährigen Weg nach Norden oder Süden schieben nun die großen Lichter die Luft vor sich her wie Kolben in einem Zylinder und komprimieren die Masse in den Räumen an den Polen, bis es zum Rückstoß kommt. Die wesentliche Prämisse für diese Gedankenkonstruktion ist die Vorstellung eines pneumatisch dichten Kompressionsraumes. Dieser war nur dann gegeben, wenn die Erde eine immense runde Scheibe war, welche Vorstellung für Anaximenes, Anaxagoras und Demokrit überliefert wird, Aristot. de coel. II 13, 14ff. p. 294 b 13ff. = 13 A 20. Simplic. zu Aristot. phys. 520. 28 = 59 A 88. vgl. Hippol. ref. I 8, 3 (aus Theophrast) = 59 A 42, 3. Ps.-Plut. strom. 3 D. 579 = 13 A 6. Über dieser Scheibe wölbt sich — knapp ihrer Peripherie angeschlossen — das kristallene Firmament und schließt unter seiner Glocke die Luft (wie alle ‚Meteora') ab. So Anaximenes und Parmenides (?) bei Aët. II 11, 1 D. 339 = 13 A 13: ‚Der äußerste Umkreis der Erde sei das Himmelsgewölbe', Capelle a. O. 92, 5: ‚Dieses stellte sich Anaximenes wie die ganze Antike und ebenso das Mittelalter [bis auf Giordano Bruno] als fest vor'. Die Zuweisung dieser Doxa an Parmenides ist sehr zweifelhaft, vgl. K. Reinhardt Parmenides (1916) 247, ferner Aët. II 14, 3 D. 344 = 13 A 14. Diog. Laert. VIII 77 = 31 A 1: Empedokles, Aët. II 11, 2 D. 339 = 31 A 51 ebenfalls für Empedokles.

Die Ps.-hippokr. Schrift *Περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων* (s. o. Bd. VIII S. 1815. CMG I 1 Heibg. p. 56ff. vgl. Rehm WR 18ff.) entstand im 5. Jhdt. v. Chr. zu einer Zeit, als die kosmologischen Vorstellungen von der pneumatischen Windentstehung noch in Kraft waren. v. Wilamowitz Lesebuch 200: ‚Die Kugelgestalt der Erde und die Zonentheorie des Parmenides sind ihm (dem Autor) fremd. Die milesischen Erdkarten wird er natürlich gesehen haben.' Es treten nur die Windenamen *Βορέης* und *Νότος* auf, und diese immer nur um das physische Phänomen zu bezeichnen, niemals die Himmelsrichtung. Die Namen des *Εὖρος* und *Ζέφυρος* begegnen uns nicht, wahrscheinlich weil in der Theorie, welcher der Hippokratiker folgte, für sie das physische *αἴτιον* fehlte. Wir erkennen eine Beeinflussung der Entwicklung der Windeterminologie durch die Geophysik der Winde, ein Zustand, den Homer noch nicht kannte und der wie ein Rückschritt ihm gegenüber aussah. Rehm WR 22 ist der Erkenntnis dieser Tatsache schon sehr nahe gekommen. Die nebensächliche Behandlung der physisch ‚unbegründeten' Winde aus O und W finden wir auch in der Schrift *Περὶ ἱρῆς νούσου* 13 (VI p. 384 L.) *μάλιστα τοῖσι νοτίοισι* (sc. *πνεύμασι*), *ἔπειτα τοῖσι βορείοισιν, ἔπειτα τοῖσι λοιποῖσι πνεύμασι* und *Περὶ διαίτης* 38 (VI p. 530/4 L.) *βορέας ... νότος ... τὰ δ' ἄλλα τῶν πνευμάτων*. Ein Vergleich mit den regionalen Windstatistiken unserer Taf. I zeigt, daß die Griechen gar nicht so unrecht hatten, das Hauptgewicht ihrer Betrachtungen auf die nördlichen und südlichen Winde zu legen. Neumann-Partsch 95. Bei Aristot. meteor. II 5 p. 362 a 11ff. Id. 96 Nr. 7, ferner p. 363 a 3 Id. 99 Nr. 17. II 6 p. 364 a 6 Id. 103 Nr. 10 wird immer wieder darauf verwiesen, daß die südlichen Winde weniger heftig und weniger stetig seien als die Nordwinde, was auch mit den de facto-Statistiken der modernen Stationen gut übereinstimmt. Dort, wo auf den Diagrammen östliche und westliche Winde vorherrschen, sind diese durch lokale Geländeprofilierung und die Land- und Wasserverteilung bedingt, wie Alfr. Stange Versuch einer Darstellung d. gr. Windverh. u. ihrer Wirkungsweise, Diss. Leipz. 1910 passim, feststellt. Auch während der verschiedenen Jahreszeiten wechselten die Windverhältnisse oft beträchtlich am gleichen Ort, man vgl. die 132 Windstatistiken bei H. Krugler Die Windverhältnisse im östl. Mittelmeer u. s. Randgebieten, Diss. Bln. 1912. Eine Tatsache, die bei Aristot. meteor. II 6 p. 364 a Id. 105 Nr. 15 ihren Niederschlag gefunden hat in typisch ‚philosophischer' Schematisierung *κατὰ δὲ τὰς ὥρας τὰς ἐναντίας οἱ ἐναντίοι μάλιστα πνέουσιν, οἷον περὶ ἰσημερίαν τὴν μὲν ἐαρινὴν Καικίας καὶ ὅλως τὰ ἐπέκεινα τροπῆς θερινῆς, περὶ δὲ τὴν μετοπωρινὴν λίβες, περὶ δὲ τροπὰς θερινὰς μὲν ζέφυρος, χειμερινὰς δ' εὖρος*. Bei Theophrast wird das Zweiwindeprinzip mit aller Deutlichkeit ausgesprochen *π. ἀνέμ.* 2 p. 758 Schn. frg. V 1, 2 Wi. ‚Was den Nord- und den Südwind betrifft, beide sind gewaltige Winde und wehen die meiste Zeit des Jahres, weil die Luft am stärksten gegen den Bärenkreis — *ἄρκτος* — und gegen Süden zusammengedrückt wird. Diese Gegenden liegen nämlich quer gegen den Sonnenweg von Ost nach West. Denn hier wird durch die Macht der Sonne die Luft zusammengepreßt und wird deshalb am dichtesten und feuchtesten (*συννεφέστατος*). Zufolge der starken Verdichtung nach beiden Seiten wird der Luftstrom *ἡ ῥύσις* häufiger, stärker und nach-

haltiger. Aus diesen Gründen erklärt sich die Menge, die Stetigkeit und der Umfang und das Sonstige dieser Winde.' Vgl. auch die Anaxagorasdoxa bei Hippol. ref. I 8, 9 D. 561. In der Ps.-theophr. Schrift *Περὶ σημείων*, einem Exzerpt aus älteren Quellen aus alexandrinischer Zeit (Regenbogen Art. Theophrastos Suppl.-Bd. VII S. 1414) findet sich die Antithese von *Βορέας* und *Νότος* laufend 2, 1. 5. 8. p. 790f. Schn. (ebenso in *π. ἀν.* passim. 10. 43. 58). Einmal wird *Λίψ* erwähnt 1, 20 *ἐὰν περὶ ἰσημερίαν Λίψ πνεύσῃ, ὕδωρ σημαίνει*; 2, 11: *Ὑγροὶ δὲ μάλιστα ὁ Καικίας καὶ Λίψ*. Zephyros tritt nur in unechten Schriften des Corp. Hippocr. auf, Belege bei Berger Erdkde. 128, 3.

So im großen und ganzen stimmte es mit den sprichwörtlich gewordenen Nord- und Südwinden für das griechische Klima: Aristot. polit. IV 3 p. 1290 a 13ff. *μάλιστα δὲ δοκοῦσιν εἶναι δύο [πολιτεῖαι] καθάπερ ἐπὶ τῶν πνευμάτων λέγεται τὰ μὲν βόρεια, τὰ δὲ νότια, τὰ δ' ἄλλα τούτων παρεκβάσεις* (vgl. meteor. I 10 p. 347 b 8 Id. I 38 Nr. 6. II 4 p. 361 a 4ff. Id. 92 Nr. 19), und man konnte allgemeine Empfehlungen geben für Stadtanlagen in bezug auf Windrichtungen, vgl. Fabricius Art. Städtebau der Griechen o. Bd. II A S. 1999f. Der soeben von uns herausgestellte Grund für die Entstehung der Zweiwindetheorie bei den Ioniern kommt schon mit mehr oder weniger Zustimmung zur Sprache bei Berger Erdkde. 128, Steinmetz 22f. Rehm WR 25, 2. Als terminus post quem dürfen wir die Entstehung des Weltbildes des Anaximenes (blühte um 546) ansetzen, als terminus ante quem die Zeit der Ausbreitung der Lehre von der Kugelgestalt der Erde (also Ausgang des 5. Jhdts.).

§ 3. Himmelsrichtungen und Windnamen.

Homer und die Historiker des 5. Jhdts. v. Chr. H. Berger Mythische Kosmographie 19 sagt: ‚In den homerischen und hesiodischen Gedichten finden wir immer nur die vier Hauptwinde in recht oberflächlichem Zusammenhang mit den Himmelsgegenden.' Plin. n. h. II 119. Gell. noct. att. II 22. Es ist das Verdienst der Nielsen schen Untersuchungen, diesen Zusammenhang innerhalb der Entwicklung der Windenamen und der Nomenklatur der Himmelsrichtungen besonders ins Auge gefaßt zu haben. Alle Stellen, welche in den homerischen Gedichten über Winde handeln, hat H. W. Völcker gesammelt: Über hom. Geogr. u. Weltkunde, Hann. (1830) S. 75ff., neu hrsg. von Vict. Pfannschmidt De vent. ap. Hom. signif. et descript. Leipz. (1880), hierzu Rehm WR 8, 2. Die vier homerischen Winde sind *Βορέας*, *Ζέφυρος*, *Νότος*, *Εὖρος* Od. V 295. 331. Zur Bezeichnung der Nordrichtung wird der *Βορέας* herangezogen, zur Bezeichnung der südlichen Richtung der *Νότος*, Od. XIII 109—112. *Ζέφυρος* und *Εὖρος* werden aber nicht zur Definition von Himmelsrichtungen verwandt, sondern hier treten Umschreibungen der Sonnenphänomene ein: Il. XII 239f. Od. X 190f. XIII 240f. *Πρὸς ἠῶ τ' ἠέλιόν τε* und *ποτὶ ζόφον*. Od. XII 3f. *Ἠοῦς ... οἰκία καὶ χοροὶ εἰσι καὶ ἀντολαὶ Ἠελίοιο*. Wie vage Himmels- und Windrichtungen vorgestellt werden, läßt sich ersehen aus Il. IX 5 *Βορρῆς καὶ Ζέφυρος, τώ τε Θρῄκηθεν ἄητον*, vgl. Il. XXIII 195. XXI 334; Od. XII 326; Il. II 145. XVI 765, wo *Νότος* und *Εὖρος* stereotyp gekoppelt auftreten. Eine ‚vera e propria rosa di orientazione' bei Homer vorauszusetzen, wie es Messedaglia I venti in Omero (Mem. accad. dei Lincei, scienze mor. V 7 [1901] 13. 267. 39f.) tut, müssen wir uns hüten. Erst bei Hekataios von Milet (vgl. Jacoby, Art. Hekataios Nr. 3 o. Bd. VII S. 2702) begegnen wir dem Terminus *πρὸς μεσημβρίην[-ης]* FHG I (1841) frg. 78. 135 (= FGrH Jacoby I frg. 108. 163) neben *πρὸς νότου ἄνεμον* frg. 170 und *πρὸς νότον* frg. 144 [203]. Ansonsten werden die Sonnenphänomene für die Ausrichtung am Himmel verwendet. FGrH frg. 102 b (= Strab. VII 5, 8) frg. 75. *Μεσημβρίη* ist eine ins Geometrische übertragene Zeitangabe der kürzeren Schatten im mittleren Tage (vgl. *μέσαι νύκτες* K. F. Ginzel Handb. d. techn. Chronol. II 304: ‚etwa das zweite Drittel der Nacht'). Herod. III 114 *ἀποκλινομένης μεσημβρίης παρήκει πρὸς δύνοντα ἥλιον ἡ Αἰθιοπίη χώρη ἐσχάτη τῶν οἰκεομένων*· II 26 *τοῦ νότου ἡ στάσις καὶ τῆς μεσημβρίης*.

Bei Herodot finden wir nächst den homerischen Windenamen (IV 99 *εὖρος ἄνεμος*; VII 36 *εὖρος*; VII 36. II 25. IV 172 *νότος*; VIII 36 *ζέφυρος ἄνεμος*; VI 139. 44 *βορέας ἄνεμος*) drei neue lokale Windnamen II 25 *Λίψ*; IV 22. 99 *πρὸς ἀπηλιώτην ἄνεμον*; VII 188 *Ἑλλησποντίας*. Es deutet nichts darauf hin, daß diese Namen etwas anderes sind als regionale Alternativbezeichnungen (oder Varianten) ansonsten gut homerisch benannter Winde aus den betreffenden Himmelsgegenden. Die Überlieferung reicht nicht aus, um Herodot eine Strichrose zu vindizieren, wie das Rehm WR 29 und Nielsen 17 an Hand der Textstelle IV 99 versuchen. Freilich tritt einmal bei Herodot die astronomische Definierung einer Himmelsrichtung auf, I 193: das Grabensystem zwischen Euphrat und Tigris haben die Babylonier ausgerichtet *πρὸς ἥλιον τὸν χειμερινόν*; ob dahinter mehr steckt als die vage Vorstellung einer allgemeinen Südostrichtung, ist nicht auszumachen (vgl. H. Kiepert Atlas antiquus² Taf. II Df.). Ich erachte den ionischen *Ἀπηλιώτης* nicht für eine gelehrte Neubildung (Rehm, Nielsen), sondern für einen Provinzialismus. Hesych. s. *ἀβελίην*· *ἡλιακόν Παμφύλιοι* und *ἀβέλιον*· *ἥλιον Κρῆτες*; zur Erläuterung der Glosse Ephoros FGrH II 70 fr. 30 b *τὸν μὲν γὰρ ἀπηλιώτην καὶ τὸν ἐγγὺς ἀνατολῶν τόπον*. Bei Herodot finden wir schon zwei in sich homogene vollständige Systeme der Richtungsbezeichnungen nebeneinander ausgebildet, einmal abgeleitet von den astronomischen Phänomenen, zum anderen von den Namen der Winde:

	I.		II.
a) Östliche Himmelsgegend			
	πρὸς εὖρον ἄνεμον IV 99	*πρὸς ἥλιον ἀνατέλλοντα*	I 204. II 32. IV 40. 45
		πρὸς ἥλιον ἀνίσχοντα	II 136. III 98. IV 40. 44
		πρὸς ἡλίου ἀνατολάς	III 98. IV 44. VII 58
		πρὸς [τὴν] ἠῶ	II 32. 98. 99. III 98. IV 22. 35. 40. 99. VII 58
b) Südliche Himmelsgegend			
	πρὸς νότον ἄνεμον IV 99	*πρὸς μεσημβρίην*	II 99. III 107. IV 33. 99
	πρὸς νότον II 149. IV 139	*ἀπὸ μεσημβρίης*	I 6
	πρὸς νότου IV 197		
c) Westliche Himmelsgegend			
	πρὸς ζέφυρον ἄνεμον I 48 II 32	*πρὸς ἑσπέρην [-έρης]*	I 82. 204
		πρὸς δύνοντα ἥλιον	
		πρὸς δυσμέων	
		ἀπὸ ἡλίου δυσμέων	
d) Nördliche Himmelsgegend			
	πρὸς βορέην ἄνεμον I 6. 72. II 101. IV 21		
	πρὸς βορέην II 99. 149. IV 22		
	πρὸς βορέω ἀνέμου III 102. IV 37		
	πρὸς βορέω IV 197	*πρὸς ἄρκτον [-του]*	I 148. III 102. 116

Thukydides gibt die Himmelsrichtungen wie Homer: Osten und Westen nach Sonnenphänomenen, Norden und Süden nach *Βορέας* und *Νότος*. *Εὖρος* und *Ζέφυρος* treten nicht auf (s. die Stellensammlung bei Nielsen 25). *Μεσημβρία* ist Zeitangabe II 28. VI 100, aber *ἄρκτος*, wie etwa bei Homer, tritt nicht auf. III 23 wird *Ἀπηλιώτης* als Windname gebraucht.

Xenophon kennt nur die Namen *Βορέας [Βορρᾶς]* an. IV 5, 3. V 7, 7 und *Νότος* V 7, 7. Seine Terminologie der Himmelsrichtungen ist denkbar einfach. Windnamen werden nicht herangezogen. Für die Nordrichtung verwendet er *ἄρκτος* Cyr. I 1, 5. VII 8, 1. an. I 7, 6. III 5, 15. mem. III 8, 9, weiterhin erscheint *πρὸς μεσημβρίαν* an. I 7, 6. III 5, 15. Cyr. I 1, 5. VIII 6, 10. 8, 1. mem. III 1, 9. oecon. 9, 4 *πρὸς ἕω* an. III 5, 15. V 7, 7. Cyr. I 1, 5. II 3, 10. VIII 5, 2. 6, 10. 8, 1. *πρὸς ἑσπέραν* an. III 5, 15. IV 4, 4. V 7, 7. VI 4, 4. Cyr. I 1, 5. II 3, 10. VIII 6, 10. 8, 1.

Ephoros zeigt strenge Parallelität der Nomenklatur nach Winden und nach Astralphänomenen FGrH II 70 fr. 30 b: *Τὸν μὲν γὰρ ἀπηλιώτην καὶ τὸν ἐγγὺς ἀνατολῶν τόπον Ἰνδοὶ κατοικοῦσι· τὸν δὲ πρὸς νότον καὶ μεσημβρίαν Αἰθίοπες νέμονται· τὸν δὲ ἀπὸ Ζεφύρου καὶ δυσμῶν Κελτοὶ κατέχουσι· τὸν δὲ κατὰ βορρᾶν καὶ τοὺς ἄρκτους Σκύθαι κατοικοῦσιν· Ἔστιν μὲν οὖν οὐκ ἴσον ἕκαστον τούτων τῶν μερῶν· ἄλλα τὸ μὲν τῶν Σκυθῶν καὶ τῶν Αἰθιόπων μεῖζον, τὸ δὲ τῶν Ἰνδῶν καὶ τῶν Κελτῶν ἔλαττον. Καὶ παραπλήσιον ἑκατέρων ἀλλήλοις ἔχει τοῦ τόπου τὸ μέγεθος. Οἱ μὲν γὰρ Ἰνδοί εἰσι μεταξὺ θερινῶν καὶ χειμερινῶν ἀνατολῶν· Κελτοὶ δὲ τὴν ὑπὸ θερινῶν μέχρι χειμερινῶν δυσμῶν χώραν κατέχουσι· καὶ τοῦτο μὲν ἴσον ἔστι ἐκείνῳ τῷ διαστήματι καὶ μάλιστά πως ἀντικείμενον. Ἡ δὲ τῶν Σκυθῶν κατοίκησις τοῦ μὲν ἡλίου τῆς περιφορᾶς τὸν διαλείποντα κατέχει τόπον. ἀντίκειται δὲ πρὸς τὸ τῶν Αἰθιόπων ἔθνος, ὃ δοκεῖ παρατείνειν ἀπὸ ἀνατολῶν χειμερινῶν μέχρι δυσμῶν τῶν βραχυτάτων.*

Hekataios der Abderite FGrH III A 264, der im I. Buch des Diodor ausgeschrieben wird (Jacoby Art. Hekataios Nr. 4 o. Bd. VII S. 2758), kennt nur das astralphänomenologische System der Himmelsgegenden *ἄρκτος* für Norden, *ἀνατολαί* und *ἕως* für Osten, *δύσις* und *ἑσπέρα* für Westen, *μεσημβρία* für Süden (I 30. 32). Einmal tritt *πρὸς νότον* auf I 30, 2. Im übrigen Werk des Diodor finden wir weiterhin auch nur diese Ausdrücke, *ἄρκτοι* II 35. Der Abderite scheint bei einem Besuch in Ägypten unter Ptolemaios Soter (Diod. I 46, 8, vgl. Schwartz o. Bd. V S. 671) keine Kenntnis einer W.-Zeichnung empfangen zu haben.

Bei Plutarch Sert. 8 fallen die poseidonischen Pluralformen (vgl. § 11) auf: *βορέαι, ἀπηλιῶται, ἀργέσται , ζέφυροι*. Für die Himmelsrichtungen benutzt er das astralphänomenologische System *ἄρκτος, ἕως, ἀνατολή, δύσεις*. Der Strichwind *Καικίας* erscheint praec. ger. reip. 31.

Die Synoptiker des N.T. wissen nichts von einer W. Nord und Süd werden definiert mittels *Βορρᾶς* und *Νότος* Mt. 12, 14. Lc. 11, 31. 13, 29: *καὶ ἥξουσιν ἀπὸ ἀνατολῶν καὶ δυσμῶν καὶ ἀπὸ βορρᾶ καὶ νότου*, ferner Act. ap. 21, 13. Ost und West mittels *ἀνατολή* und *δυσμή*. Mt. 2, 1. 2, 9. 8, 11. 24, 27. Bei Lucas freilich finden wir den *Λίψ*, den *Χῶρος* (Corus) und den *Εὐρακύλων* (Euroaquilo) — Kurswindnamen aus der Seemannssprache, die in die Erzählung von der stürmischen Reise des Paulus hineinklingt Act. ap. 27, 12ff.

Arrian. anab. V 6, 3 bezeichnet die Himmelsrichtungen durch die Alternativa *πρὸς ἕω τε καὶ ἀπηλιώτην ἄνεμον ... ἐπὶ μεσημβρίαν — πρὸς βορρᾶν ... πρὸς ἑσπέραν τε καὶ ἄνεμον Ζέφυρον* (sic).

Appian. bell. civ. IV 105 *πρὸς ἄρκτῳ — πρὸς τῇ μεσημβρίᾳ — πρὸς ἕω — κατὰ τὴν ἕω — ἐκ τῆς δύσεως*.

Herodianus II 9, 17 *ἄρκτος*; VII 3, 9 *μεσημβρία*; VII 3, 1 *ἀνατολή*; VII 3, 9 *δύσις*; vgl. Dopp Art. Herodian Nr. 2 o. Bd. VIII

S. 954ff. Von einer W. ist bei den Geschichtsschreibern der Antike bis in spätere Zeiten also nichts zu verspüren; über Polybios wird weiter unten zu handeln sein.

In den Papyri werden die vier Himmelsrichtungen ausschließlich nach den Winden benannt. Nachstehend werden die Abkürzungen gemäß dem WB d. gr. Pap.-Urkunden von Preisigke gegeben, Namen von Strichwinden wie etwa *καικίας, ἀργέστης, εὖρος* (dieser als Südostwind), treten nicht auf.

B. 996 III 4 (2. Jhdt. v. Chr.)	*ἐν τῶι ἀπὸ λιβὸς μέρει Παθυρέως.*
B 1002, 11 (1. Jhdt. v. Chr)	*ἀπὸ νότου καὶ λιβὸς ῥύμης*, vgl. Herodot. II 25.
B 1037, 15 (1. Jhdt. n. Chr.)	*λιβὸς ἐπ' ἀπηλιώτην.*
CPR 11, 17. 18, 19 (2. Jhdt. n. Chr.)	*μέρος τῆς ἀπὸ λιβὸς οἰκίας.*
CPR 28, 21 (2. Jhdt. n. Chr.)	*λίβα εἰς ἀπηλιώτην.*
Ox. 505, 6 (2. Jhdt. n. Chr.)	*ἀπηλιώτου ἐπὶ λίβα.*
Herm. p. 77, II 5 (3. Jhdt. n. Chr.)	*ἢ ἐκ λιβὸς στοά.*
Herm. 7, II 19 (3. Jhdt. n. Chr.)	*ἀπὸ νότου πρὸς τῷ λιβί.*
SB 5112, 27 (7. Jhdt. n. Chr.)	*ἐπὶ λιβός.*
Hib. 27, 59 (3. Jhdt. v. Chr.)	*βορέας* (Nordwind).
Petr. II 38 a, 20 (3. Jhdt. v. Chr.)	*ἡ ἀπὸ ἀπηλιώτου κεφαλή* (Ostgrenze).
CPR 11, 11 (2. Jhdt. n. Chr.)	*μέρος τῆς ἀπὸ ἀπηλιώτου οἰκίας.*
Masp. 128, 16 (4. Jhdt. n. Chr.)	*ἐξ ἀπηλιώτου τῆς ὁδοῦ.*
SB 358, 13 (3. Jhdt. v. Chr.)	*ζεφύρου πνοή.*
II 233 (2. Jhdt. v. Chr.)	*ἐν τῶι ἀπὸ νότου μέρει Παθυρέως.*
Teb. 164, 17 (2. Jhdt. v. Chr.)	*ἀπὸ νότου τῆς διώρυγος.*
Flor. 50, 1 (3. Jhdt. n. Chr.)	*νότον ἐπὶ βορρᾶ.*
Ox. 505, 6 (2. Jhdt. v. Chr.)	*βορρᾶ ἐπὶ νότον.*
Masp. 109, 27 (6. Jhdt. n. Chr.)	*εἰς νότον.*

Ich habe diese von Nielsen 63 gesammelten Stellen in vollem Umfang ausgeschrieben, um den Nachweis zu erbringen, daß in ägyptischer und astrologischer Überlieferung der *Λίψ* als Westwind und Gegenwind zum *Ἀπηλιώτης* angesehen wurde. So auch die LXX 2 paral. 32, 30. 33, 14. Dan. 8, 5. Fr. Boll Arch. Pap. Forsch. I 493, v. 10f. des Textes *οὗτος δὲ τὴν ἀπὸ τοῦ ἀπηλιώτου ἐπὶ τὸν λίβα καταφορὰν ποιεῖται.* Der *Νότος* galt in diesen Texten als Gegenwind zum *Βορρᾶς*.

§ 4. Der Hebdomadiker. W. H. Roscher untersuchte in seiner Arbeit über Alter, Ursprung und Bedeutung der Hippokratischen Schrift von der Siebenzahl, Abh. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. XXVIII (1911) H. 5, 79ff., die hebdomadische Windegruppe des cap. 3 *Περὶ ἀνέμων· Ἀνέμων αὖ ἑπτὰ ἅμα πνέουσιν ... περιόδους ποιεύμενοι καὶ κίνησιν ἀόρατον πλανῆσιν ἀπνευματὶ τοῦ πνεύματος ἰσχὺν ποιεύμενοι. ἀρχὴ μὲν οὖν ἀνέμων, ὅθεν οὗτοι πεφύκασιν· ἀπὸ τοῦ θερμοῦ* (!) *ἀπηλιώτης, ἐχόμενος βορέης, ἔπειτα ἀρκτίας, εἶτα ζέφυρος, μετ' αὐτὸν δ' ὁ λίψ, ἔπειτα νότος, ἐχόμενος εὖρος. Οὗτοι οἱ ἑπτὰ ἀνάπνευσιν ἔχουσιν ὡραίην ...*; vgl. auch die Ausgabe von Roscher in Drerups Studien z. Gesch. u. Kultur d. Altertums VI 3/4 (1913). Roschers Vorschlag, die Winde mit Einführung des Argestes auf acht zu ergänzen und damit eine Rose von acht Windstrichen für den Hebdomadiker vorauszusetzen, schlossen sich an Fr. Boll N. Jahrb. XXXI (1913) 140f., Rehm WR 32, Bergsträsser in seiner Ausgabe von Ps.-Galen in Hippokr. de septim. comm. ab Hunaino arabice versum CMG XI 2, 1 p. 50, 2, und Nielsen 20. Roscher zeichnet eine reguläre Achtstrichrose, Rehm und Nielsen eine nach 30° Sonnenweiten ausgerichtete. Ein auffälliges Charakteristikum ist auf letzterer die unnatürlich weite Abdrehung des *βορέης* auf den Sommersolstitial-Aufgangspunkt. Eine Besonderheit ist ferner der Name *ἀρκτίας*, den Boll a. O. als Korruptel aus *ἀργέστης* anzusehen geneigt ist (er schreibt *ἄρκτος*).

Eine kurze Bemerkung über die Verwendung des Terminus *ἄρκτος* in der Theorie der Himmelsrichtungen ist nicht überflüssig. Strab. I 3 = 22 B 120 teilt als eine Sentenz des Heraklit mit: *βέλτιον δ' Ἡράκλειτος καὶ ὁμηρικωτέρως ὁμοίως ἀντὶ τοῦ ἀρκτικοῦ τὴν ἄρκτον ὀνομάζων ἠοῦς καὶ ἑσπέρης τέρματα ἡ ἄρκτος καὶ ἀντίον τῆς ἄρκτου οὖρος αἰθρίου Διός. ὁ γὰρ ἀρκτικός ἐστι δύσεως καὶ ἀνατολῆς ὅρος, οὐχ ἡ ἄρκτος.* Diels Vorsokr.² 665 erklärt die Stelle dahin, daß *ἡ ἄρκτος* den Nordpol, *οὖρος αἰθρίου Διός* den Südpol bedeuten solle, während Rehm WR 26 und ebenso Nielsen 14 unter den Schlagworten den Nordpunkt und den Südpunkt des Horizontes verstanden wissen wollen. Letzteres ist richtig in folgender besonderer Auffassung: *ἡ ἄρκτος* im astronomischen Sinne war eine (poetische) Kurzbezeichnung für die nördliche Polkalotte, welche die Bären umschließt und vom *ἀρκτικὸς πόλος* begrenzt wird, vgl. Maaß Aratea 132ff. Achill bei Maaß comm. in Arat. 56, 7. Eudoxos Pap. Col. VI p. 17, 1 Bl. *Ἀεὶ ὁ φανερὸς* ⟨scil. *πόλος*⟩ *ὁ μηδέποτε δύνων, ἐν ὧι εἰσὶν αἱ ἄρκτοι——.* Wo der arktische und der antarktische Kreis den Horizont berühren — also im Nord- und Südpunkt — wird der östliche Horizonthalbkreis, der die Sonnenaufgangsgegenden enthielt, vom westlichen, der die Untergangsgegenden enthielt (die beiden *κέρατα* Arat. v. 566), getrennt. Der Nordpunkt des Himmels ist zugleich ein Punkt der Peripherie der Polkalotte des *ἄρκτος* oder *ἀρκτικὸς πόλος*, auf diesem, als auf einem geometrischen Ort, das Jahr über von Sonnenaufgang zu Sonnenaufgang fortschreitend. Der Südpunkt ist ein in eben diesem Sinne wechselnder Punkt der Peripherie der antarktischen Polkalotte, welche den immer unsichtbaren Teil des Himmels von dem sichtbaren scheidet, also

ein *οὖρος αἰθρίου Διός*. Olympiod. zu Aristot. meteor. II 5 p. 183, 29ff. Stü. *Καλοῦνται οἱ ἀκροπόλοι οἱ παράλληλοι, οἵτινές εἰσι πλησίον τοῦ ὁρίζοντος, ὁ μὲν ἀρκτικός, ὁ δὲ ἀνταρκτικός.* In diesem Sinne werden sogar beide Bären *ἄρκτοι*, Septentriones (!) (W. Gundel De stellarum appell. et rel. Rom. 1907, 152), als mit einem Punkt ihres umgebenden Kreises den Horizont berührend, zu einer Bezeichnung des genauen Nordpunktes am Himmel. Ich erachte also *ἡ ἄρκτος* als schon vorhippokratisch: ‚den Nordpunkt', und das mit dem bekannten Windnamensuffix *-ιας* (Ruehl) gebildete *Ἀρκτίας* als den älteren Namen des reinen Nordwindes, der erst in der Folgezeit zu der Tautologie *Ἀπαρκτίας* führte.

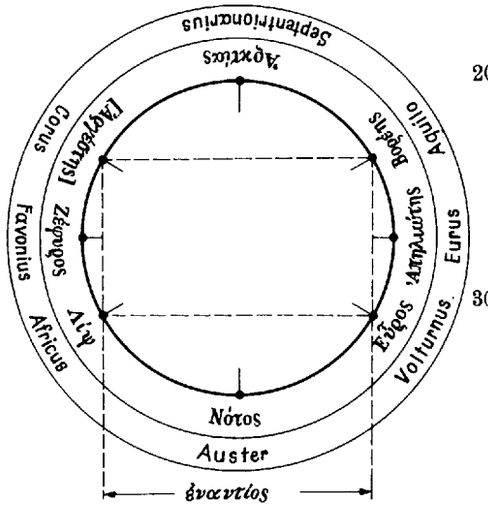

Fig. 8. Windrose des Hebdomadikers.

Ein spätes Zeugnis für eine ‚hebdomadische' Windnamenreihe bietet uns Favorinus. Wir besitzen zwei Auszüge aus seiner *Παντοδαπὴ ἱστορία* (vgl. W. Schmidt Art. Favorinus o. Bd. VI S. 2079 und 2082), den einen bei Gell. noct. Att. II 22 (Kaibel 593. 613), den anderen bei Apul. de mund. 13. Ein kurzer Überblick genügt, um aufzuzeigen, daß Favorinus keine zentral geordnete Rose der Windrichtungen beschreibt, sondern einen Plan der Ursprungsorte der Winde am Umfang eines Horizontkreises. Es ist ein Verdienst Ukerts 137 (und Steinmetz folgt ihm hierin 54), erkannt zu haben, daß Favorinus ‚nur bei den Westwinden in abweichender Bedeutung *„adversus"* gebraucht hat, so daß er dadurch nicht den im Diameter gegenüber wehenden Wind angibt, sondern den ihm in gleicher Breite entgegen wehenden'. Ich gebe die beiden Texte Gell. II 22: *‚tres venti orientales: Aquilo, Volturnus, Eurus, quorum medius est Eurus. His oppositi et contrarii sunt alii tres occidui: Caurus, quem solent Graeci appellare Ἀργέστην: is adversus Aquilonem flat; item alter Favonius, qui Graece Ζέφυρος vocatur: is adversus Eurum flat; tertius Africus, qui Graece Λίψ: is adversus Volturnum facit. Hae duae regiones caeli orientis occidentisque inter sese adversae sex habere ventos videntur. Meridies autem, quoniam certo atque fixo limite est, unum meridialem ventum habet: is Latine Auster, Graece Νότος nominatur —— Septentriones autem habent ob eandem causam unum. Is obiectus directusque in austrum, Latine Septentrionarius, Graece Ἀπαρκτίας appellatus.'* Apul. de mund. 13: *‚Favorinus ... haec de ventis refert: ... eurus aequinoctialis orientis est ventus ... idem Ἀπηλιώτης a Graecis, subsolanus a nostris solet dici. sed qui ab aestiva et solstitiali meta venit βορέας graece, latine Aquilo nominatur; hunc αἰθρηγενέτην, quod sit alias serenus, Homerus ait, βορέαν vero ἀπὸ τῆς βοῆς, quod non sine clamore soleat intonare. tertium ventum, qui ab oriente Hibernos venit Graeci εὐρόνοτον vocant. item occidui sunt tres: Caurus, qui Graece ἀργέστης vocatur, is est adversus aquiloni; item favonius, ζέφυρος, euro contrarius; tertius Africus, λίψ, Volturno reflat.*

Der Angelpunkt allen Mißverständnisses — und auch Ukert ist nicht ganz frei von ihm — liegt darin, daß die Autoren mit dem Terminus *ἐναντίος, adversus, oppositus* ursprünglich ein in bezug auf die NS-Achse des Windeplanes spiegelbildliches Sichentsprechen der Lage der Ursprungsorte verstehen, während spätere Ausleger und Abschreiber daraus ein sich Entgegenwehen — — gegen den Standpunkt des Beobachters — machen. Schon Aristot. meteor. II 6, p. 363 b 7f. Id. I 102 Nr. 5 warnt vor dieser Verwirrung: *Ἐπεὶ οὖν τὰ μὲν πλεῖστον ἀπέχοντα κατὰ τόπον ἐναντία κατὰ τόπον, πλεῖστον δ' ἀπέχει τὰ κατὰ διάμετρον, ἀναγκαῖον καὶ τῶν πνευμάτων ταῦτα ἀλλήλοις ἐναντία εἶναι ὅσα κατὰ διάμετρόν ἐστιν.* In den folgenden Zeilen stellt Aristoteles fest, daß man als Gegenwind zum *Καικίας* im Sommersolstitialaufgangspunkt *Z* nicht den *Λίψ* zu ihm *ἐναντίος* in den Sommersolstitialuntergangspunkt *E* setzen solle, sondern *ἐναντίος κατὰ διάμετρον* in den Wintersolstitialuntergangspunkt *Γ*. Und analog sei der *Εὖρος* im Wintersolstitialaufgangspunkt nicht *ἐναντίος* zum *Λίψ* im Wintersolstitialuntergangspunkt *Γ*, sondern *ἐναντίος κατὰ διάμετρον* zum *Ἀργέστης* Sommersolstitialuntergangspunkt *E*. S. unsere Fig. im § Aristoteles.

Diese Verwechslungen ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Windrosenliteratur des Altertums und sind die Quelle zu den unerfreulichsten und oft schwer zu entwirrenden Verunstaltungen der Namensserien. Sie gaben Stoff zu unerschöpflichen Meinungsstreitigkeiten der Stoiker: Ps.-Galen *π. χυμ.* 3, 13 (XVI p. 396 Kü.) *οἱ Στωικοὶ δὲ περὶ τῶν ὀνομάτων μόνον διαλέγονται.*

Ich glaube aus dieser trümmerhaften Überlieferung des ‚Hebdomadischen' Windeplanes bei Favorinus entnehmen zu dürfen, daß dessen Quelle eine eigentliche Rose mit zentral gerichteten Windstrichen noch gar nicht kannte, sondern lediglich eine systematische Verteilung der Ursprungspunkte der Winde am Horizont zwecks geographischer Orientierung.

Die Zentralisierung der Windrichtungsbeobachtung auf einen Standpunkt in der Mitte

des Horizontkreises war anscheinend in älteren Zeiten nicht so selbstverständlich, wie es uns heute erscheint.

§ 5. Thrasyalkes von Thasos. Über seine Lebenszeit ist nichts Näheres bekannt, er dürfte in das ausgehende 5. Jhdt. v. Chr. anzusetzen sein. Diels hat ihn im I. Band der Vorsokr.[3] aufgenommen (vgl. Rehm WR 24). Näheres bei Capelle o. Bd. VI A S. 565f. Ich verweise auf die im § 1 ausgeschriebene Stelle bei Strab. I 29 und gebe hier den Schluß: *δύσεων δὲ θερινῶν μὲν Ζέφυρον, χειμερινῶν δὲ Ἀργέστην. τοῦ δὲ δύο εἶναι τοὺς ἀνέμους ποιοῦνται μάρτυρας Θρασυάλκην τε καὶ τὸν ποιητὴν αὐτόν, τὸν μὲν Ἀργέστην τῷ Νότῳ προσνέμειν ‚ἀργεστᾶο Νότοιο'. τὸν δὲ Ζέφυρον τῷ Βορέᾳ — φησὶ δὲ Ποσειδώνιος, μηδένα οὕτως παραδεδωκέναι τοὺς ἀνέμους τῶν γνωρίμων περὶ ταῦτα.* Im Eingangssatz ist von der Meinung ‚einiger' (*τινές*) die Rede; wir wollen nachstehend auch Thrasyalkes darunter verstehen, was nicht selbstverständlich ist. In dem beschriebenen Windeplan treten — gegenüber Homer — zwei neue Winde auf, *Ἀπηλιώτης* und *Ἀργέστης*, beides substantivierte Adjektiva, die als Windepitheta seit langem in Gebrauch waren (Steinmetz 14. Rehm 23). Von der Zeit des Poseidonios bis auf Rehm (WR 79. 25, 2) ist diese Form einer ‚Windrose', die den Zephyros zu einem NW und den Argestes zu einem SW macht, als unsinnig angesprochen worden. Wir können aber eine Möglichkeit aufzeigen, wie die Verwirrung zustandegekommen ist und wie zugleich die merkwürdige Verschiebung der Windnamen in der Uhrzeigerrichtung, mit welcher sich schon Ukert 132 und Rehm WR 33 beschäftigt haben, zuwege gekommen ist: Der Urheber der Anomalie (siehe das untenstehende Nomogramm) hat seinen Boreaspunkt — welcher identisch ist

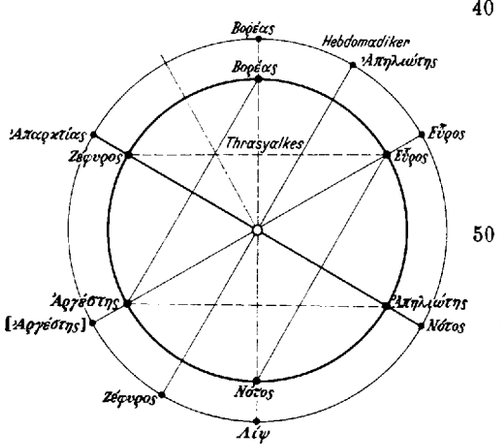

Fig. 9. Erklärung der Thrasyalkes-Anomalie.

mit dem späteren aristotelischen — mit dem Boreaspunkt des Hebdomadikers zur Deckung gebracht, damit fiel seine Euros-Argesteslinie in die namengleiche Linie des Hebdomadikers, seine Boreas-Notos-Linie in die Boreas-Lips-Linie des Hebdomadikers. Wie sich der Autor dieser verunglückten Anordnung der Namensdurchzählung damit abgefunden hat, daß sein Apeliotes auf den hebdomadischen Notos fiel und sein Zephyros auf den hebdomadischen Aparktias, darüber ist nichts gesagt. Die Koppelung von Nord- und Westwinden einerseits und Süd- und Ostwinden andererseits war freilich alte Lehre, Theophr. *π. ἀν.* 61 = I 781 Schn. *Νότον δὲ καὶ εὖρον καὶ ὅσα ἀπὸ μεσημβρίας, ἄρχεσθαι μὲν ἀπὸ ἀνατολῶν, συμπαραχωρεῖν δὲ τῷ ἡλίῳ· βορέαν καὶ ἀργέστην ἀνάπαλιν ἀπὸ δυσμῶν ἐπ' ἀνατολάς.* Das merkwürdige — viel besprochene (Ukert 137. Steinm. 73) — Zitat bei Sen. nat. qu. V 16, 6 *A septentrionali latere summus est aquilo* (d. i. Boreas); *medius septentrio, imus thrascias*, wobei die Durchzählung gegen Uhrzeigerrichtung erfolgt, kann vielleicht durch einen Blick auf unser Nomogramm aufgehellt werden. Über die Auffassung des *Λίψ* als eines *Νότος* (und Gegenwind zum *Boreas*) liegen manche Nachrichten vor: Ampel. 5 *notus idem lips.* Aët. III 7, 2 D. 375, 4 *τὸν δὲ ἀπὸ νοτίων λίβα.* Vettius Valens (Zeit der Antonine) III 9 p. 145, 16 Kr.: Merkur der Planet der polaren Gegensätzlichkeiten (Riess Art. Astrologie o. Bd. II S. 1804. Wilh. u. H. Gundel Art. Planeten o. Bd. XX S. 2137, 30ff.) vereint *Λίψ καὶ Βορέας.*

§ 6. Aristoteles. Die pneumatisch-mechanische Begründung für die Entstehung, den Ursprungsort und die Abflußrichtung der beiden großen Winde mußte für Aristoteles — zugleich mit dem Schwinden der Vorstellung von der Scheibengestalt der Erde — ihre Prämissen verlieren. Die im 5. Jhdt. v. Chr. aufkommende pythagoreische Lehre von der in der Mitte des sphärengestalteten Kosmos frei schwebenden, kugelförmigen Erde (Roscher Abh. Sächs. Ges.Wiss. 28 [1911] 71. Gisinger Art. Geographie Suppl.-Bd. IV S. 543. E. Frank Plato u. d. sog. Pythagoreer 1923, 184ff. 198ff. Berger Erdkde. 171ff. 185; ders. Unters. üb. d. kosm. Syst. d. Xenophanes, S.-Ber. Sächs. Ges. Wiss. phil.-hist. Kl. 1894, 21. 48. P. Tannery Pour l'hist. de la science hell. 1930, 236f.) gab Veranlassung zu der großartigen perspektiv-geometrischen Konzeption, das Kugelgebilde der Erde als ein Analogon zur Himmelssphäre zu betrachten und deren sphärische Kreise (vgl. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2321ff. Aët. II 2, 11, 1 D. 340a 6) mittels Zentralprojektion auf die Erdoberfläche zu übertragen. Strab. II 111 *Πεντάζωνον μὲν γὰρ ὑποθέσθαι δεῖ τὸν οὐρανόν, πεντάζωνον δὲ καὶ τὴν γῆν, ὁμωνύμους δὲ καὶ τὰς ζώνας τὰς κάτω ταῖς ἄνω.*

Das Verfahren beschreibt eingehend Aristot. meteor. II 5 p. 362a 32f. Id. I 97 Nr. 10. Ob es von Parmenides stammt, ist eine umstrittene Frage (Berger Die Zonenlehre des Parmenides 1895, 57ff. und passim; ders. Erdkde. 207. Tannery Rech. sur l'hist. Astr. anc., 1893, 135ff. K. Reinhardt Parmenides 1916, 147, 1). Zufolge der projektiven Lage war die Erde koaxial zur Himmelssphäre gestellt, die Drehpole der letzteren lagen auf dem Sehstrahl aus dem Zentrum der Welt. Die Parallelkreise der Erde kamen in die Kegelmäntel (*κῶνοι* — Aristot.) der Himmelskreise zu liegen, Strab. II 171 Ende. Den ‚Gedanken, die Sonnenwendkreise vom Himmel auf die Erde zu projizieren und so objektiv bestimmte Punkte auf ihr zu gewinnen', spricht Frank a. O. 186, 2 erst dem Eudoxos zu, und Ähnliches deutet Rehm o. Bd. XI S. 2325 an. Aus den nachstehenden Überlieferungen ist über den geschichtlichen Ansatz kein Entscheid zu gewinnen Strab. II 111 *διορίζοιντο δ' ἂν αἱ ζῶναι κύκλοις παραλλήλοις τῷ ἰσημερινῷ γραφομένοις . . . ὑποπίπτει δ' ἑκάστῳ τῶν οὐρανίων κύκλων ὁ ἐπὶ γῆς ὁμώνυμος αὐτῷ, καὶ ἡ ζώνη δὲ ὡσαύτως τῇ ζώνῃ.* Sen. nat. qu. V 17: *‚Qui duodecim ventos esse dixerunt, hoc secuti sunt totidem ventos esse quot coeli discrimina. Coelum enim dividitur in circulos quinque, qui per mundi cardines eunt: est septentrionalis, est solstitialis, est aequinoctialis, est brumalis, est contrarius.* Ferner: *necesse est autem tot aeris discrimina esse quot partes* (lac.). Dieses zentralprojektive Netz himmlischer Kreise (Strab. *οἵ τε παράλληλοι τῷ ἰσημερινῷ καὶ οἱ πρὸς ὀρθὰς τέμνοντες τούτους*) auf der Oberfläche der Kugel der Erde diente zur Festlegung der geographischen Plankarte der Oikumene, indem das Rechteck der Karte koordinatenäquivalent gezeichnet wurde zu einem gewölbten Stück (Halbteil) der nördlichen Hemisphäre (Strab. II 112), gebildet aus einem Kugelquadranten abzüglich des vom arktischen Kreise nach dem Pol zu gelegenen abgetrennten Stücks (*ζώνη κατεψυγμένη*).

Die Aufbiegung der auf den Pol zulaufenden Meridiankreisbögen zu parallelen Geraden führte natürlich zu einer beträchtlichen Verzerrung der Zeichnung für die nördlichen kartographischen Gebiete. Zweifel an der Berechtigung dieses Verfahrens sucht Strabo zu beschwichtigen II 116: *διοίσει γὰρ μικρόν, ἐὰν ἀντὶ τῶν κύκλων τῶν τε παραλλήλων καὶ τῶν μεσημβρινῶν, οἷς τά τε κλίματα καὶ τοὺς ἀνέμους διασαφοῦμεν, καὶ τὰς ἄλλας διαφορὰς καὶ τὰς σχέσεις τῶν τῆς γῆς μερῶν πρὸς ἄλληλά τε καὶ τὰ οὐράνια, εὐθείας γράφωμεν, τῶν μὲν παραλλήλων παραλλήλους, τῶν δὲ ὀρθῶν πρὸς ἐκείνους ὀρθάς.* Ptolem. geogr. II 1, 10 *Ἐπὶ τούτῳ δὲ οὐδὲ διοίσει τινὶ ἀξιολόγῳ, κἂν παραλλήλοις χρησώμεθα ταῖς μεσημβριναῖς γραμμαῖς, εὐθείαις δὲ ταῖς τῶν παραλλήλων.* Bei einer derartigen kartographischen Umzeichnung der Sphärik der Erdkugel blieb kein Raum für die Vorstellung eines Horizontes als des kreisförmigen Randes der Oikumene: Aristot. meteor. II 5 p. 362b 12 Id. I 98 Nr. 13 *Διὸ καὶ γελοίως γράφουσι νῦν τὰς περιόδους τῆς γῆς· γράφουσι γὰρ κυκλοτερῆ τὴν οἰκουμένην, τοῦτο δ' ἐστὶν ἀδύνατον κατά τε τὰ φαινόμενα καὶ κατὰ λόγον.* Es wurde deshalb per definitionem der Gleichenmeridian (Rehm WR 60) als ‚Horizont' angesetzt Olympiod. in Arist. meteor. II 5 Id. I 300f. *δεῖ τοίνυν μέγιστον κύκλον νοῆσαι περὶ τὰ πέρατα τῆς γῆς ὄντα καὶ περιέχοντα τὴν σύμπασαν γῆν· οὗτος κεκλήσθω ὁρίζων.* Macrob. somn. Scip. II 6, 7 *mutuati sumus altitudinis intellectum a circulo qui magis horizon quam meridianus videtur.* Diese Annahme war sachlich, in Hinsicht auf das Unterteilungsverfahren, nur für die Bewohner des Äquators richtig Gemin. Isag. VI 26 p. 78, 13 Man. *ὅπου δ' οἱ πόλοι ἐπὶ τοῦ ὁρίζοντος πίπτουσιν*, also für Sphaera recta, denn auf dieser schneiden die Parallelkreise den Horizontkreis senkrecht, wie ansonsten stets den Meridiankreis: Sen. nat. qu. V 17. Mette a. O. 90. Gemin. IV p. 42, 20 Man. Cat. Cod. Astr. Gr. VIII 1 p. 221f. 232ff. VIII 2 p. 78.

Auf diesem meridionalen ‚Welthorizont' verlieren die Begriffe *ἀνατολή* und *δύσις*, im besonderen die *θερινή* und *χειμερινή*, ihre Gültigkeit, Aristoteles behält aber trotzdem diese termini technici zur Bezeichnung der maximalen Sonnenweiten bei, d. h. zur Definierung der Schnittpunkte der auf dem Welthorizont senkrecht stehenden Wendekreise mit diesem. Rehm nennt das die ‚Meridianprojektion'. Müllenhoff Dt. Altertumskunde I 257 hat vollkommen recht gesehen, wenn er bei Aristoteles die Solstitialweiten mit $^1/_{15}$ Kreisumfang (24°) angesetzt erkennt, während Gilbert wohl mehr mechanisch diesen Wert von der bei Olympiodor gezeichneten Figur (p. 186 Stü.) übernimmt. Wie in § 1 gesagt, halten die modernen Sachbearbeiter — auf die Breite von Athen rechnend — bei Aristoteles einen Bogen der Sonnenweiten von 30° als gegeben, was als unmittelbare Konsequenz den altionischen ‚festen' Horizont im aristotelischen Lehrgebäude nach sich ziehen würde, eine unhaltbare und nicht zu erklärende Anomalie, welche Rehm WR 36—44 (nicht erfolgreich) zu überbrücken versucht. Dieser Widerspruch bei Aristoteles besteht aber de facto gar nicht, wir dürfen uns durch eine schon zu seiner Zeit konventionell gewordene Beschriftungsform der Horizontteilung bei einer rein geometrischen Konstruktion nicht irre machen lassen: die Ausdrücke *ἀνατολή* und *δύσις* sind durchaus vorstellungsleer, ähnlich wie später der Terminus *παρανατέλλειν* bei Kallippos für reine Längenangaben von Fixsternpositionen verwertet wurde (Böker Sphaere Arats 60). Wie überhaupt ‚das quidproquo in der Geographie zu Hause ist' (Rehm WR 44).

Da dem Philosophen die Bögen zwischen den Solstitialpunkten und den Polen mit jeweils 90° — 24° = 66° zu ausgedehnt erschienen (vgl. Plin. II 119. Vitr. I 6, 9. Ps.-Galen XVI p. 406 Kü. Verbindungssatz zwischen einer Abschrift aus Gellius und einer folgenden aus Aristoteles; Kaibel 590. Rehm 77), um nur einen Windrichtungswechsel zu überspannen, so halbierte er sie und fand damit zwei neue Kreisteilungspunkte und zwar genau in der Mitte der schon vorhandenen Richtungen. Dies erkannt zu haben, ist ein Verdienst Müllenhoffs a. O. 257, und weit früher schon Ideler s: Arist. Meteor. I 575f. Aristoteles schaffte damit einen arktischen und einen antarktischen konventionellen Normalparallel mit einem Durchmesser von 66° Bogengrad, welcher neue Schnittpunkte mit dem ‚Welthorizont' lieferte, wodurch deren Anzahl auf zwölf stieg, die Schnittpunkte mit dem Mittelmeridian [= Nord- und Südpunkt] eingerechnet. Daß Aristoteles einen Globus besaß, kann als sicher vorausgesetzt werden, vgl. H. Weinhold Die Astronomie in der antiken Schule, Diss. Münch. 1912, 30 und passim. Boll o. Bd. VII S. 1428. A. Schlachter-F. Gisinger Der Globus (Stoicheia VIII

1927) 14ff. Diese Schulgloben kleostratischen Typs waren aber mit einer Polhöhe von 33° in das Gestell eingesetzt aus rein konstruktionstechnischen Gründen (B ö k e r Sphaere Arats 33). So konnte dem Aristoteles die Wahl dieser Setzung der arktischen Kreise nicht schwer fallen.

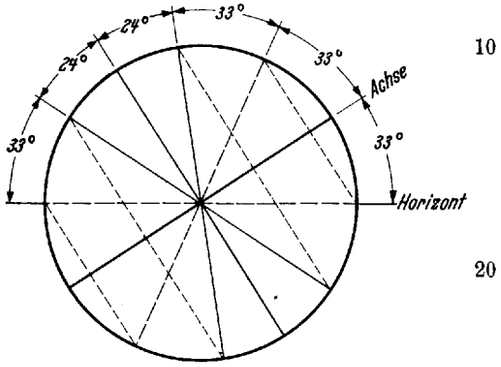

Fig. 10. Die (Meridian-) Teilung des Aristoteles.

Den östlichen arktischen ‚Mittel'wind nannte Aristoteles *Μέσης*, den westlichen *Θρασκίας* meteor. II 6 p. 364 a Id. I nr. 8. An die südlichen Halbierungspunkte setzte er aber keine Windnamen, nur erwähnt er den Namen eines Lokalwindes für den südöstlichen Wind *Φοινικίας*: *ἔπνει γὰρ ἂν ἀπὸ τοῦ N* (p. 364 a 4, s. Fig.). *τοῦτο γὰρ κατὰ διάμετρον τὸ σημεῖον, εἰ μὴ ἀπ'*

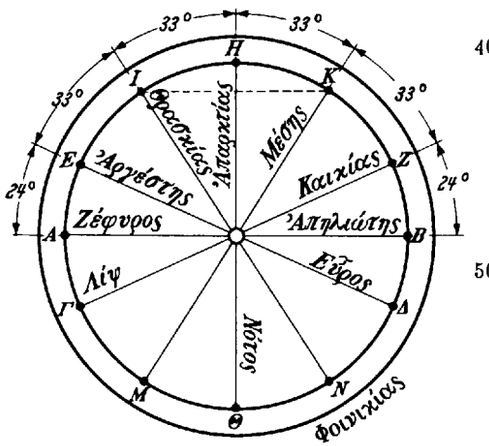

Fig. 11. Die Horizontteilung und Rose des Aristoteles.

αὐτοῦ καὶ ἐπ' ὀλίγον πνεῖ τις ἄνεμος, ὃν καλοῦσιν οἱ περὶ τὸν τόπον ἐκεῖνον Φ. Schwer erklärbar sind die Worte *ἡ δὲ τοῦ I K διάμετρος βούλεται μὲν κατὰ τὸν διὰ παντὸς εἶναι φαινόμενον, οὐκ ἀκριβοῖ δέ.* Möglich, daß folgende Notiz des Ptolemaios, deren Inhalt der Sache nach dem Aristoteles schon bekannt gewesen sein mag, Aufschluß gibt: Ptolem. Synt. XIII 7 (= II 385 Man.) spricht von einer geographischen Normalbreite, auf welche die astronomischen Beobachtungen der Planeten und Fixsterne bezogen werden sollten: ‚Als geographische Breite soll die von Phönizien zugrunde gelegt werden, wo der längste Tag 14¼ Äquinoktialstunden hat (Polhöhe 33° 18′: Tyrus), weil auf diesem Parallel, oder beiderseits desselben, die meisten zuverlässigen Beobachtungen gemacht worden sind — nahezu auf ihm die chaldäischen, beiderseits desselben die in Griechenland und Ägypten angestellten.' Ptolemaios scheint den Mittelwert gezogen zu haben aus den Breitenwerten von Alexandreia 31°.2, Babylon 32°.5 und Rhodos 36°.4 (M.W. = 33°.4 = 33° 24′). Hipparch berechnete die Breite Babylons auf ca. 33°.5 (Strab. II 82. 88. B e r g e r Die geogr. Fragmente Hipparchs [1869] 50ff. 115, ferner Geogr. Frg. d. Eratosthenes 194).

Aristoteles kennt die Veränderlichkeit des lokalen Horizontes von Ort zu Ort, meteor. II 7 p. 365 a 29 Id. 108 nr. 3 *τὸν ὁρίζοντα τὴν οἰκουμένην, ὅσην ἡμεῖς ἴσμεν, ἕτερον ἀεὶ γιγνόμενον μεθισταμένων, ὡς οὔσης κυρτῆς καὶ σφαιροειδοῦς* (sc. *τῆς γῆς*). Er vertritt die Theorie, daß die nördliche bewohnbare Zone zwischen dem tropischen und dem arktischen Kreis gelegen ist und daß kein natürlicher Horizont irgendeines Ortes dieser Zone von einem der projektiven Kreise geschnitten wird; anders läßt sich die knappe Verkleinerung der *ζώνη εὔκρατος* gegenüber der genauen Breite der astronomischen Zone kaum erklären, meteor. II 5 p. 362 b 4. Id. 97 *Τὸν αὐτὸν δὲ τρόπον πρὸς τὸν κάτω πόλον ἕτεροι δύο κῶνοι τῆς γῆς ἐκτμήματα ποιοῦσιν. ταῦτα δ' οἰκεῖσθαι μόνα δυνατά, καὶ οὔτ' ἐπέκεινα τῶν τροπῶν· σκιὰ γὰρ οὐκ ⟨ἀεὶ⟩ ἂν ἦν πρὸς ἄρκτον, νῦν δ' ἀοίκητοι πρότερον γίγνονται οἱ τόποι πρὶν ἢ ὑπολείπειν ἢ μεταβάλλειν τὴν σκιὰν πρὸς μεσημβρίαν.* I d e l e r hat das Wörtchen *ἀεί* beigefügt (siehe seinen Kommentar zu der Stelle I 566. Olympiod. p. 190, 24ff. Id. I 305f. B e r g e r Erdkde. 303, 1). Aristoteles will sagen: die genaue astronomische Grenze der *ἄσκιοι* (vgl. K a u f m a n n Art. A s k i o i o. Bd. II S. 1615) liegt bei $^{11}/_{83}$ des Halbkreises (23° 51′) nördlicher und südlicher Breite (B e r g e r Die geogr. Frgm. d. Eratosth. 1869, 131

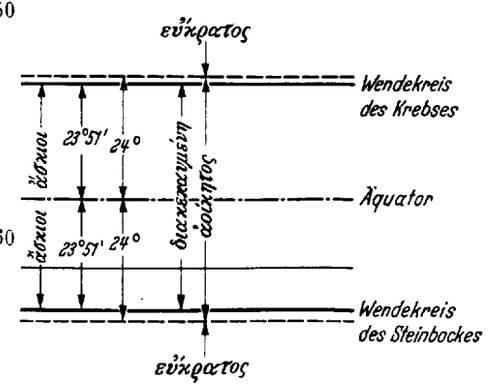

Fig. 12. Die Zonengrenzen bei Aristoteles.

rückt freilich diesen Rechnungswert unter Eratosthenes herab), s. Fig. M. Es sieht danach aus, als wenn Aristoteles die beiden Grenzen des Beschattungswechsels anders angesetzt habe als die beiden Grenzen der ‚Bewohnbarkeit', *εὐκρασία*, diese nämlich auf ± 24 ° Breite angesetzt. Jedenfalls entfällt für ihn die Systematik der Schnittpunkte irdischer Parallelkreise mit dem Horizontkreis i r g e n d eines Punktes in den *ζῶναι εὔκρατοι* überhaupt, also überträgt er neues Formsystem auf alten Vorstellungsinhalt. Wenn er meteor. II 5 p. 362 b Id. I 97 nr. 10 feststellt, daß der Südwind nicht *ἀπὸ τῆς ἑτέρας ἄρκτου* sondern vom n ö r d l i c h e n Wendekreis weht (in der nördlichen *εὐκρατος*), dann meint er damit das physische Phänomen, nicht aber den Windstrich am Instrument. Die Bemerkung ist eine Zurückweisung der hippokratischen Lehre (*π. διαίτης* II, vol. I 669f Kü.), daß der Südwind, vom Südpol kommend, seinen Wassergehalt und seine Kälte in der ‚verbrannten Zone' verliere, und ist eine Folgerung aus der ‚pythagoreischen' Vorstellung von den äquatorialsymmetrischen Bewohnbarkeitsverhältnissen des Erdballs Diog. Laert. VIII 1, 19 (25 f) *καὶ γίνεσθαι ἐξ αὐτῶν κόσμον ἔμψυχον, νοερόν, σφαιροειδῆ, μέσην ἔχοντα τὴν γῆν καὶ αὐτὴν σφαιροειδῆ καὶ περιοικουμένην*, (26) *εἶναι δὲ καὶ ἀντίποδας καὶ ἡμῖν κάτω ἐκείνοις ἄνω.*

Bei Aristoteles finden wir eine exakt durchgeführte Analogiebetrachtung über Beschattung, Wärmeeinstrahlung, Eisschmelze, Verdunstung und Windentwickelung auf der Südhemisphäre wie auf der Nordhemisphäre, meteor. II 5 p. 362 b 30 Id. I 99 nr. 16 *ἐπεὶ δ' ὁμοίως ἔχειν ἀνάγκη τόπον τινὰ πρὸς τὸν ἕτερον πόλον ὥσπερ ὃν ἡμεῖς οἰκοῦμεν πρὸς τὸν ὑπὲρ ὑμῶν, δῆλον ὡς ἀνάλογον ἕξει τά τ' ἄλλα καὶ τῶν πνευμάτων ἡ στάσις.* Der Äquator ist eine ideelle Scheidewand von *παρ' ἡμῖν* gegen die Südbewohner für alle meteorologischen, klimatischen und hygienischen Verhältnisse, eine Art Spiegelungsachse der geophysischen Vorgänge. So nimmt Aristoteles an, daß der Nordwind beim Überwehen der nördlichen *εὔκρατος* seine Kraft verliert — analog wie der Südwind in der südlichen *εὔκρατος*, daß keiner der beiden Winde die *διακεκαυμένη* überschreiten kann, um etwa in die jenseitige *εὔκρατος* vorzudringen, vgl. Olympiod. zu dieser Stelle Id. I 302. p. 192, 15ff. Stü. probl. 26, 54.

Wir sehen, daß in dieser Kosmologie die pneumatische und thermische Theorie (letztere von der Eisschmelze) von der Entstehung der Winde den Boden verlor und für Aristoteles neue Erklärungsnotwendigkeiten entstanden.

Es seien einige Kuriositäten erwähnt, die sich als Folge der vorstehend skizzierten Geophysik ergaben: meteor. II 5 p. 362 b Id. 99 nr. 17 *Ἔστι γὰρ ὥσπερ ἀπόγειον τὸ πνεῦμα τὸ βόρειον, ἕως ὁ βορέας οὗτος εἰς τὴν ἐνταῦθα οἰκουμένην πνεῖ.* Wie ein ‚Landwind' nur ein Stück in See hinein bläst, so der Nordwind nur in die nach Nord gelegene Zone. Ferner II 5 p. 362 b Id. 99 nr. 18 *περὶ τὴν ἔξω Λιβύης θάλατταν τὴν νοτίαν, ὥσπερ ἐνταῦθα οἱ βορέαι καὶ οἱ νότοι πνέουσιν, οὕτως ἐκεῖ εὖροι καὶ ζέφυροι διαδεχόμενοι συνεχεῖς ἀεὶ πνέουσιν*, in der verbrannten Zone wehen die Ost- und Westwinde abwechselnd mit der Stetigkeit, wie in der Oikumene die Nord- und Südwinde. Eine Begründung wird nicht angegeben. Eine eigentümliche Verwendung der Bezeichnung *μέσης* scheint vorzuliegen meteor. II 6 p. 364 a Id. I 104 nr. 11 und 12 *Ἔστι δὲ τῶν εἰρημένων πνευμάτων βορέας μὲν ὅ τ' ἀπαρκτίας κυριώτατα, καὶ θρασκίας κοινὸς ἀργέστου καὶ μέσου· ὁ δὲ καικίας κοινὸς ἀπηλιώτου καὶ βορέου. νότος δ' ὅ τε ἰθαγενὴς ὁ ἀπὸ μεσημβρίας καὶ λίψ· ἀπηλιώτης δὲ ὅ τε ἀπ' ἀνατολῆς ἰσημερινῆς καὶ ὁ εὖρος· ὁ δὲ φοινικίας κοινός* [lac.?] *· ζέφυρος δ' ὅ τε ἰθαγενὴς καὶ ὁ ἀργέστης καλούμενος. Ὅλως δὲ τὰ μὲν βόρεια τούτων καλεῖται, τὰ δὲ νότια.* Der Thraskias ist also ein Grenzwind zwischen dem Argestes (Westnordwest) und dem *Μέσης*, darunter kann hier nur der reine Nordwind verstanden sein, von dem Plin. n. h. II 120 überliefert gut ‚aristotelisch' *alii quippe Mesen nomine etiamnum addidere inter Borean et Caecian*, vgl. aber Ps.-Theophr. *π. σημείων* II 11 p. 793 Schn. (K a i b e l Herm. XXIX 113, vgl. R e h m WR 49 Anm.) *νιφετώδης δὲ ὅ τε μέσης ἢ βορέας καὶ ἀπαρκτίας* und Olympiod. in Aristot. meteor. II 6 p. 196, 11 Stü. Id. I 312 *νιφετώδεις ... ὅ τε βορρᾶς καλούμενος μέσης καὶ ὁ ἀπαρκτίας.* Ferner *ἀν. θεσ.* 2 p. 973 *Βορρᾶς· ἐν δὲ Καύνῳ μέσης* Anonymus II GGM 504, 1 *ὡς πρὸς δύσεις θρασκίαν ἢ* (!) *μέσην.* Der Meses spielt anscheinend die Rolle eines Lückenbüßers in der Windetopologie. Der von Aristot. meteor. II 6 p. 363 b Id. I 103 nr. 9 aus der südwestlichen Gegend wehend angesetzte *Φοινικίας* (bei Timosthenes *Φοῖνιξ*) hat seinen Namen nicht von Phoinikien (T a l l q u i s t 117), sondern war der ‚rote Wind', d. h. der Samûm mit seiner gelbbleiernen Luftstimmung und starken Rotabdunkelung der Sonne. Die Bezeichnung stammt von den im syrisch-phoinikisch-nordägyptischen Kulturgürtel wohnenden Hellenen (nach Aristoteles). Doch s. uns. Lemma *Φοινικίας* über andere Beziehungsmöglichkeiten.

§ 7. Die p s. - a r i s t o t e l i s c h e S c h r i f t *ἀνέμων θέσεις καὶ προσηγορίαι ἐκ τῶν Ἀριστοτέλους περὶ σημείων* ist von Val. R o s e in seinem Aristoteles pseudepigraphus (1863) p. 247ff. aufgenommen worden = frg. 250 R. = p. 973 ed. Berol. und p. 1522 b 12. K a i b e l 606, 2 setzt die Schrift — sicher zu Unrecht — vor Timosthenes an auf die Zeit des Theophrast, R e h m WR 102f. erachtet die Vorlage des Fragments als beträchtlich älter als Poseidonios und deutet auf einen unbekannten Autor des 3. Jhdts. v. Chr. N i e l s e n hält an der poseidonischen Abstammung fest, in erster Linie wegen des Auftretens der Etymologie *νότος–νοτίς*, die sich auch bei Gellius noct. att. II 22, 14 findet an einer Stelle, die bestimmt (über Favorinus) auf Poseidonios zurückzuführen ist. Über andere Zuteilungstheorien vgl. N i e l s e n 53, 1. Die Abfolge der Winde ist *Βορρᾶς, Καικίας, Εὖρος, Ὀλυμπίας [Εὐρόνοτος?], Νότος, Λευκόνοτος, Λίψ, Ζέφυρος, Ἰάπυξ – Ἀργέστης, Θρᾳκίας.* Zu jedem dieser Windnamen werden eine Reihe lokaler Namen aus verschiedenen Hafenorten der Oikumene gegeben, welche wir unter den ‚Windnamen' besprechen. Aber außerdem wird noch zu einer Reihe von Windrichtungen, als einem anderen System zugehörig (*τινές, ἄλλοι, εἰσὶ δὲ οἵ, οἱ μέν*),

der Name des jeweilig linken Nachbarwindes genannt. Daraus entsteht folgende merkwürdige Übereinanderlagerung:

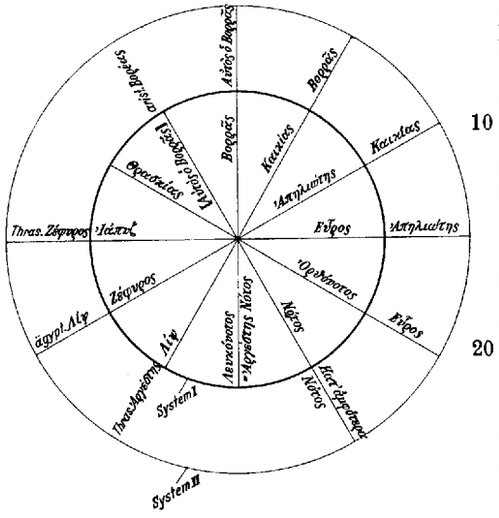

Fig. 13. Die doppelte Rose von *ἀνέμων θέσεις*.

Die Namenreihe ist timosthenisch, sie beginnt mit *Βορρᾶς*, welchem in der abgeleiteten Reihe ein *αὐτὸς ὁ Βορρᾶς* parallel gestellt wird. In dem eigenartigen — als Kurswindbezeichnung wirklich existierenden *Ὀθρόνοτος* (s. *Ὀρθόνοτος*) steckt an dieser Stelle wohl eine gedankliche Lautabgleitung vom timosthenischen *Εὐρόνοτος* (trotz des Zweifels bei Rehm WR 97). Daß Gilbert 555, 1 und 583, 4 in *ἀν. θέσ.* das System einer Achtstrichrose erkennen will, ist unverständlich, der *Θρασκίας* ist doch nie als Nebenname des *Ἀργέστης – Ἰάπυξ* aufgefaßt worden. Rose, Rehm und andere erachten den *Ἀπαρκτίας* am Nordpunkt als ausgefallen. Ich möchte eher auf ein Lemma *Αὐτὸς ὁ Βορρᾶς* deuten. Das Ende bildet der *Θρασκίας*: Sen. nat. qu. V 16, 6 *summus est Aquilo, medius Septentrio, imus Thrascias.* Über die Beziehung unseres Textes zu der Überlieferung bei Alexander Aphrodisias zu Aristot. meteor. p. 108, 21—33 Hayd., s. Schneider in seinem Theophrast V p. 163. Ich schreibe die Theophraststelle hier aus *π. ἀν.* 62 = p. 781f. Schn. *Ἐν Σικελίᾳ δὲ Καικίαν οὐ καλοῦσιν, ἀλλ' ἀπηλιώτην· δοκεῖ δ' οὐχ ὁ αὐτὸς εἶναί τισιν, ἀλλὰ διαφέρειν, ὅτι ὁ μὲν δασύνει τὸν οὐρανόν, ὁ δ' οὔ. Ἀργέστην δὲ οἱ μὲν οὖν Ὀλυμπίαν, οἱ δὲ Σκίρωνα καλοῦσιν, οἱ δὲ περὶ Σικελίαν δερκίαν* [muß heißen *Κερκίαν*]. *Τὸν ἀπηλιώτην δὲ Ἑλλησποντίαν, Κάρβαν δὲ Φοίνικες, Βερεκυντίαι δὲ ἐν τῷ Πόντῳ.* Weiteres über die Beziehungen zwischen Theophrast, *ἀν. θέσ.* und Alexander bei R'ehm WR 100, 1.

§ 8. Timosthenes. Einen gänzlich anderen Weg zur Konstruktion einer W. als Aristoteles beschreitet Timosthenes, der alexandrinische Flottenkommandant unter Ptolemaios Philadelphos, Gisinger Art. Timosthenes o. Bd. VI A S. 1310ff. Vgl. E. A. Wagner Die Erdbeschreibung des Timosthenes von Rhodos, Diss. Leipz. (1888) 44f. frg. 6. Der kundige Seefahrer brauchte für sein Operationsgebiet — das südliche Mittelmeer — ein leicht herzustellendes und leicht zu handhabendes Orientationsinstrument, welches keine Mißverständnisse bei Kursbefehlen aufkommen ließ und welches von so komplizierten und unrealisierbaren Dingen wie solstitialen Sonnenweiten, ganzzahlig harmonischen Kreisteilungen und dergleichen absah. Gisinger S. 1315 sagt mit Recht, daß die W. des Timosthenes ein unlösbarer Bestandteil seiner Karte gewesen sei. Timosthenes arbeitete aber mit der Erdkarte des Dikaiarch (s. Martini Art. Dikaiarchos Nr. 3 o. Bd. V S. 560. Berger Erdkde. 431) bzw. des Ephoros (Gisinger) mit einem Zentriwinkel der Horizontalränder von 120° und der Vertikalränder von 60°. Agathemeros (vermutlich 4. Jhdt. n. Chr., vgl. o. Bd. I S. 742) berichtet von einer Achtstrich-W. GGM II 472, 3 und fährt fort: *Τιμοσθένης δὲ ὁ γράψας τοὺς περίπλους δώδεκά φησι, προστιθεὶς μέσον ἀπαρκτίου καὶ καικίου βορέαν, εὖρον δὲ καὶ νότου Φοίνικα τὸν καὶ εὐρόνοτον, μέσον δὲ νότου καὶ Λιβὸς τὸν λευκόνοτον ἤτοι Λιβόνοτον, μέσον δὲ ἀπαρκτίου καὶ ἀργέστου Θρασκίαν ἤτοι κίρκιον* (!) *ὑπὸ τῶν περιοίκων ⟨ὀνομαζόμενον⟩*. Ein ähnlicher Text findet sich bei Ioann. Damasc. de orthod. fide II 26.

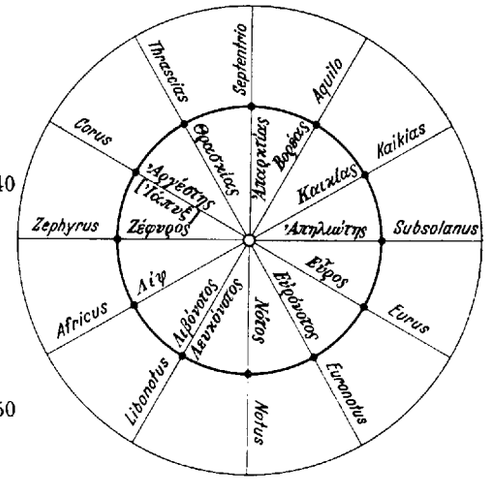

Fig. 14. Die reguläre Rose des Timosthenes und der lateinischen Nachformungen.

Ähnlich wie Aristoteles unterteilt Timosth. die dem Nord- und dem Südpunkt anliegenden Horizontbögen in zwei genaue Halbteile und kommt damit zu einem regulären Dodekagonon der Windstriche, denen er sämtlich Namen beilegt. Timosth. ist der erste, der ein nautisch brauchbares Instrument geschaffen hat, welches große Verbreitung erfahren hat. Sein Verdienst geht viel weiter, als daß er einfach der aristotelischen Rose zwei südliche Windnamen beigeschrieben hätte, wie man bisher anzunehmen

geneigt ist (Berger 431. Steinmetz 47f.). Rehm WR 52. 58f. freilich unterstellt dem Timosthenes die Verwendung der Meridianprojektion und kommt 59, 1 zu dem horrenden Schluß, daß ‚Favorin und Plinius — dann aber auch alle Späteren — in der Vorstellung von der Meridianprojektion befangen waren'. Dem widerspricht einmal das Zeugnis bei Agathemeros und zum anderen die Ausdrucksweise der Lateiner, wenn sie die Entwicklung des Homerischen Windeplanes in eine Zwölfwinderose beschreiben nach dem Vorgang von Varro, Gell. noct. att. II 22, 17 *a quattuor caeli partibus, quas quasi primas nominavimus, oriente scilicet atque occidente latioribus atque simplicibus, non tripertitis*, d. s. die vier noch nicht unterteilten homerischen Windgegenden der späteren regulären Dodekagononrose, Taf. 2 Fig. 1. Das von Rehm als Beweis für seine Theorie angezogene sog. Anemoscopio Boscovich (WR 65) muß aus dieser Betrachtung ausscheiden, nachdem das Denkmal wiedergefunden wurde und photographische Abbildungen sowie genaue Vermessungen vorliegen. Italo Zičari L'Anemoscopio Boscovich del Museo Oliverano di Pesaro, Studia Oliverana vol. II (1954) 69ff., vgl. u. § 10. Also: Die Meridianprojektion ist für Timosthenes nicht zu retten.

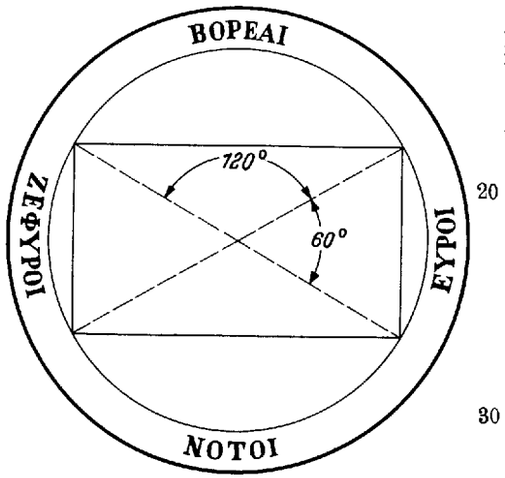

Fig. 15. Der homerische Plan der Windgegenden.

Als Mittelpunkt der timosthenischen Karte ist Rhodos anzunehmen (Gisinger S. 1315. Berger Erdkde. 431 deutet auf Alexandria), vgl. die Lage des Diaphragma (horizontale Mittellinie) bei Dikaiarchos durch Rhodos GGM II 472, 16ff. Nachstehende kleine Tabelle weist nach, daß auf der Breite von Rhodos die sommerliche und die winterliche maximale Sonnenweite im Horizont — zusammengerechnet — den kleinsten Fehler vom Sollwert 30° aufweisen. Die Werte sind berechnet mit einer Ekliptikneigung von 23° 24', Epoche — 500, Sonnendurchmesser und Refraktion sind berücksichtigt. Als Fehlermaß habe ich die Summe der Quadrate der Abweichungen gegen den Sollwert genommen:

	Theben	Memphis				Rhodos		Athen		
	25° 40′	30°	31°	33°	35°	36°	37°	37° 56′	39°	41°
Sommer	26.9	28.3	28.6	29.3	30.2	30.6	31.3	31.6	32.1	33.2
Winter	26.1	27.1	27.4	28.1	28.9	29.2	29.7	30.0	30.5	31.4
Fehler	24.8	11.3	8.7	4.1	1.8	1.0 Minim.	1.3	2.5	4.7	12.1

Die Berechnung ist auf ± 0.3° genau. Die Wahl von Rhodos kann also einen durchaus sachlichen Grund gehabt haben. Ich traue der Zeit des Timosthenes astrogeographische Messungen mit ein Drittel Bogengrad Genauigkeit mittels des *Μετεωροσκοπικὸν ὄργανον* (s. Abt. F) zu. Mit Drittelgraden berechnet Hypsikles (ein Jahrhundert nach Timosth.) die Aufgänge der Zeichen (Björnbo Art. Hypsikles o. Bd. IX S. 428). Manitius (Hipparch comm. in Arat. 1914, 292) hat richtig erkannt, daß nicht nur im zweiten Hauptteil der Hipparchischen Abhandlung die astronomischen Angaben auf Rhodos bezogen sind, sondern auch schon im ersten Hauptteil, trotz des eingangs gemachten Hinweises auf das ‚Klima' von Athen. Agathemeros erwähnt den *Ἰάπυξ* für Timosth. nicht. Kaibel 608f. erachtet aber die Gleichsetzung des *Ἰάπυξ* mit dem *Ἀργέστης* als sicher timosthenisch in Hinsicht auf die timosthenische Serie der Windnamen bei Dionysios von Utica (Geoponica I 11 p. 20 ed. Boeckh), Anonymos II GGM II 503, und in der ps.-arist. Schrift *ἀν. θέσεις* sowie bei Ioann. Damasc. a. O. II 26 GGM II 472 b Anm. Rehm WR 48 Anm. vermehrt diese Belege um das Ptolemaioszitat bei Olympiodor p. 185, 34 (Id. I 304) und 186 in der Figur. Forbiger I 617 hat in seine Zeichnung einer Timosthenes-Rose ganz richtig auch den *Ἰάπυξ* aufgenommen.

Timosthenes hat nicht versäumt, seiner Windrose eine ins einzelne durchgeführte Windegeographie mitzugeben, er verteilt die Randländer der Oikumene wie folgt (Agathemeros GGM II 473, 7ff.): *Ἔθνη δὲ οἰκεῖν τὰ πέρατα κατ' ἀπηλιώτην Βακτριανούς, κατ' Εὖρον Ἰνδούς, κατὰ Φοίνικα Ἐρυθρὰν θάλασσαν καὶ Αἰθιοπίαν* (Kamat. *πρὸς δὲ καὶ Ἀραβίας*) *κατὰ νότον τὴν ὑπὲρ Αἴγυπτον Αἰθιοπίαν, κατὰ λευκόνοτον τοὺς ὑπὲρ Σύρτεις Γαράμαντας*, vgl. o. Fig. 7 und Gisinger Art. Timosthenes Nr. 3 Bd. VI A S. 1315f. In einer durch lange Überlieferung ziemlich verderbten Version finden wir die Lehre wieder bei Ioann. Kamateros (byzant. Dichter des 12. Jhdts.) aus *Ἰσαὰκ μονάχου τοῦ Ἀργύρου σχόλιον εἰς τὸ πρῶτον σχῆμα τῆς ἐν ἐπι-*

πέδῳ καταγραφῆς τῆς οἰκήσεως ed. Weigl 1908, 138, beginnend *Ἐνταῦθα ὁ Πτολεμαῖος.* — Rehm WR 58 wirft die Frage auf, wie man sich die Verbindung von geographischer Rechteckkarte und kreisförmiger W. zu denken habe — ohne die Lösung fördern zu können. Rob. Eisler vermutete (brieflich), daß die Alten eine Horizonteinteilung nach 36 Dekanwinden gekannt hätten, woraus sich die Dekangeographie entwickelt habe, wie wir sie bei Hermes Trismegistos, in der Tetrabiblos und bei Paulus Alexandrinus finden, vgl. W. Gundel Dekane u. Dekansternbilder (Stud. Bibl. Warburg XIX 1936) 309f. Die Dekanepitheta *Ῥύαξ, Ῥύξ* im Testamentum Salomonis ed. Mc Cown 1922 51ff. = Gundel a. O. 383ff. deutete Eisler auf hbr. *rūach* Wind (scil. Geist) und Himmelsrichtung. Tallquist 128 deutet ai. *dákṣiṇa-* ‚Dekan als Südland'.

Denkmäler mit timosthenischer Windverteilung. Griech.-römischer Windpfeiler mit regulärem Dodekagonon. Photographische Abbildung bei P. G. Lais in Pubblicazioni della specola vaticana IV (1894) t. 1 (nach Rehm WR 50). Das Stück wurde gefunden 1779 in der villa de' Monaci del Monte Libano bei S. Pietro in vinculis nach Marini in den Iscrizioni villa Albani nr. 159 p. 177. Aufgenommen bei Kaibel IG XIV 1308. CIG III 6180, jetzt im Vaticanischen Museum. Die Beschriftung ist folgende:

ΑΦΗΛΙΩΤΗϹ	*ΚΑΙΚΙΑϹ*	*ΒΟΡΕΑϹ*	*ΑΠΑΡΚΤΙΑϹ*	*ΘΡΑΚΙΑϹ*	*ΙΑΠΥΞ*
SOLANUS oriens	VULTURNUS	AQUILO	SEPTENTRIO septentrio	CIRCIUS	CHORUS

ΖΕΦΥΡΟϹ	*ΑΙΨ*	*ΑΙΒΟΝΟΤΟϹ*	*ΝΟΤΟϹ*	*ΕΥΡΟΝΟΤΟϹ*	*ΕΥΡΟϹ*
FAVONIUS occidens	AFRICUS	AUSTROAFRICUS	AUSTER meridies	EUROAUSTER	EURUS

Windpfeiler aus Gaeta, Kaibel IG XIV 906. CIG III 6181 ‚ex Pighii codice fol. 36'. CIL X 6119 Mommsen. Kaibel Herm. XX 623 gibt die Geschichte der Veröffentlichungen dieses Stückes und zugleich die nachstehende Wiederherstellung.

ΑΙΨ	*ΑΙΒΟΝΟΤΟϹ*	*ΝΟΤΟϹ*	*ΑΙΨ//ΝΟΤΟϹ*	*ΕΥΡΟϹ*	*|||ΩΤΗϹ*	*//AV///A/C|*
AFRICUS	AUSTROAFRICUS	AUSTER	EUROAUSTER	EURUS	//OLANUS	///NUS

Die beiden letzten Spalten sind zu lesen *ΑΠΗΛΙΩΤΗϹ* SOLANUS und *ΚΑΙΚΙΑϹ* VULTURNUS (sic!).

Riesen-Windtafel auf dem Platz vor dem Tempel des Merkur in Dugga, jetzt ‚Place de la Rose des vents' genannt. Schulten Arch. Anz. 1906, 153. Beschreibung im Bull. archéol. du comité des trav. et scienc. (1905) p. 280 tab. XVI. Die Reihe der Windnamen gibt CIL VIII Suppl. IV nr. 26652 SEPTENTRIO AQUILO EUROAQUILO uuLTURNus EURUS LEUCONOTUS AUSTER LIBONOTUS AFRICUS FAONI ARGESTES CIRCIUS. Die Beschreibungen lauten auch auf Solanus statt Vulturnus.

Die Vulgärform Faon für den Favonius finden wir auch in der Gradbildliste des Liber Hermetis zu II 13°—15° genannt *Faon, Satirus cum baculo et Canis,* W. Gundel Neue Texte des Herm. Trism., Abh. Bayr. Akad. phil. Abt. N. F. Heft 2 (1936) 56, 24. Eine andere Deutung gibt Gundel auf Grund einer Anregung von Rehm a. O. 263 mit der Beziehung auf *Φαών* als Epitheton zum Apollostern der Zwillinge. Die Bemerkung beim Hermes ist aber gute kalendarische Notiz, Ps.-Gem. zu II 13° (= 7. Jun. vgl. Art. Prodromoi) *Εὐδόξῳ ἀρκτοῦρος ἑῴος δύνει* und Clodiuskalender zum 8. Jun. *ὁ ἀρκτοῦρος ὄρθρου δύεται καὶ ζέφυρος πνεῖ*; der ‚Satyrus cum baculo' ist also der Bootes, nach Hipparchisch-Ptolemäischer Astrothesie der Keulenträger *κατ' ἐξοχήν* am Himmel, Boll-Gundel Art. Sternbilder im Myth. Lex. VI 889.

Horizontalsonnenuhr aus Rom, besprochen und abgebildet von Fr. Peter in Atti dell'accad. rom. di archeol. I 2 (1823), nebenstehende Abbildung nach Rehm WR Fig. 6. Das Auftreten des Iapyx deutet auch hier auf timosthenische Provenienz. Die Abfolge ist

ΒΟΡΕΑϹ	*ΚΑΙΚΙΑϹ*	*ΑΠΗΛΙΩΤΗϹ*
ΑΙΒΟΝΟΤΟϹ	*ΑΙΨ*	*ΖΕΦΥΡΟϹ*
ΕΥΡΟϹ	*ΕΥΡΟΝΟΤΟϹ*	*ΝΟΤΟϹ*
ΙΑΠΥϹ	*ΘΡΑΚΙΑϹ*	*ΑΠΑΡΚΤΙΑϹ*

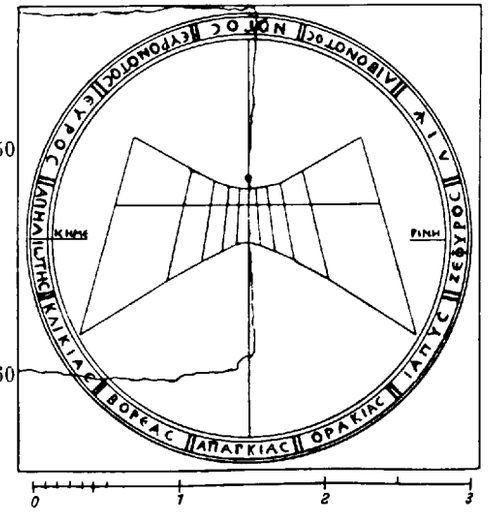

Fig. 16. Horizontalsonnenuhr aus Rom, reguläres Dodekagon

§. 9. Eratosthenes. Eine eigentümliche W. beschreibt Galen bei Oreibasios Collect. medic. rel. IX 7 p. 294f. Daremb. CMG VI 1, 2 (1929) p. 9. Raed. ‚Der Euros bläst von Osten, der Notos von Süden, der Zephyros von Westen und der Boreas von Norden. Dieses sind vier einander gegenüber liegende Himmelsgegenden. Da die Breite jedes dieser Gebiete beträchtlich ist, kommen noch einige andere Windrichtungsunterscheidungen hinzu. Der Horizont wurde geteilt in sechzig Teile (*ἑξ* die Hss.) (d. s. die Hexekontaden des Eratosthenes Strab. II 113. Gemin. XVI 6 p. 166, 1 Man. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2338), acht dieser Teile geben nahezu die Ausdehnung des Sonnenaufgangsgebietes (genauer $^{11}/_{88}$ des Kreisumfanges = 2 mal 23° 51′ nach Eratosthenes) *τηλικούτων μὲν ἔγγιστα τμημάτων ἐστὶν ὁκτὼ τὸ πλάτος τῆς ἡλιακῆς ἀνατολῆς*, zweiundzwanzig messen die beiden restlichen Gebiete je im Norden und Süden. Teilt man diese letzteren je in zwei Hälften, so betragen diese elf Teile, womit der ganze Kreis sechzig Teile zählt. Die Halbteilung des Südgebietes vorausgesetzt, bläst der Notos vom unterirdischen Pol — *ἀπὸ τοῦ ταπεινοῦ πόλου* — d. i. der Punkt des Horizontes, welchen der *ταπεινὸς πόλος* (vgl. Schaubach Gesch. d. griech. Astron. 152f.) berührt. Zwischen — *μεταξύ* — dem Südpunkt und dem Wintersolstitialaufgangspunkt ist der sog. *Euronotos* anzusetzen, analog wie zwischen — *κὰν τῷ μεταξύ* — dem Wintersolstitialuntergangspunkt und dem Südpunkt der *Libonotos* liegt. Diese alle sind warm und feucht und deshalb *πληρωτικοὶ τῆς κεφαλῆς*.' Rehm WR 83 hält die Darstellung für unvollständig und die Beschreibung der nördlichen Horizontteilung — als für den hygienischen Darstellungszweck unwesentlich — ausgefallen, er spricht 85f. von ‚einer Meridianprojektion in den eratosthenischen Verhältnissen' und hat damit Recht. Der Terminus *μεταξύ* kann hier keine genaue Halbteilung des Bogens bedeuten, da diese zu einer Halbierung des aliquoten ‚kleinsten' Teiles, der *pars solida,* führen würde, nämlich auf 33° = 5½ dieser Teile. Ich erachte deshalb das nächst liegende Teilungsverhältnis 5:6 als gegeben (s. nachst. Fig.), also die ‚eratosthenische' Proportion (vgl. Forbiger I 199. Rehm 38 Anm.), wie sie überliefert wird von Gemin. p. 58, 21ff. 166, 4ff. Man. Hygin. astron. I 6. Manil. I 566. Macrob. somn. Scip. II 6 p. 606f. Eyss. Achill. isag. in Arat. c. 26 p. 59, 4 Maaß (vgl. auch Berger Geogr. Frgm. d. Eratosth. 108ff. und 74, 4). Strab. II 113 gibt dem Bogen Äquator bis Wendekreis vier Sechzigteile. Müllenhoff I 246: Polybios schließt die Oikumene nach Norden mit 54° (4 + 5 Sechzigstel) ab, vgl. Berger 553, bei Eratosthenes ist aber von einer Nordgrenze bei 54° nicht die Rede (255), kein Zeugnis der Alten deutet auf die 4:5:6-Teilung bei Eudoxos.

Die ‚eratosthenische' Projektion zeichnete sich dadurch aus, daß sie für die Polhöhe von Rhodos den Nominalwert des arktischen Kreises wiedergab, und durch Rhodos lief ja das Diaphragma (horizontale Mittellinie) der meisten griechischen Karten: Dikaiarch bei Agathemeros GGM II 472, 16ff. vgl. Strab. II 119. Berger 418, bei Timosthenes, Gisinger o. Bd. VI A S. 1315, bei

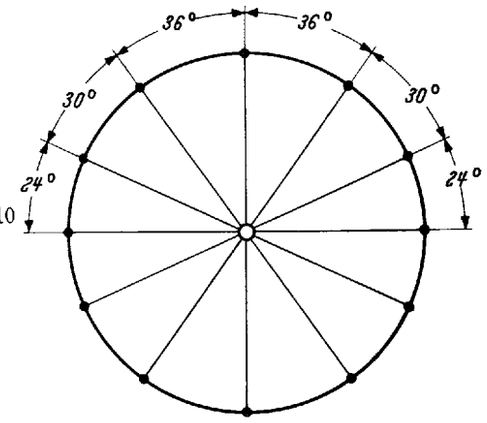

Fig. 17. Die eratosthenische Projektion.

Eratosthenes, Berger 432 zweifelnd. Knaack o. Bd. VI S. 369, bei Marinos (aus Poseidonios), Honigmann o. Bd. XIV S. 1770. Inwieweit die Lehre der harmonischen Quadrantenaufteilung mit dem Ansatz des arktischen Zonengrenzkreises durch Thule (bei 66° Breite) bei Eratosthenes (Strab. II 114. Forbiger 128ff.) in Einklang zu bringen ist, kann hier nicht entschieden werden, ebensowenig wie die Frage, ob das Teilungssystem — als Windrose — nicht erst dem Hipparch zuzubilligen ist, vgl. Kauffmann o. Bd. VIII S. 1677.

§ 10. Die analemmatische W. P. M. Paciaudi veröffentlichte im J. 1761 ein (seitdem verschollen gewesenes) W.-Denkmal in den Monumenta Peloponnesia, Rom, I 115ff. Fr. Peter Atti dell'accad. rom. di archeol. I 2 (1823) 41ff. benannte das Stück nach dem Jesuitenpater Boscovich, welcher zu der Abhandlung von Paciaudi einen recht belanglosen Brief beigesteuert hatte, der allein in der Geographia antiqua des Cellarius (Rom 1774) Aufnahme gefunden hatte. Rehm unternimmt den Versuch, an Hand der guten Abbildungen bei Paciaudi die geometrischen Verhältnisse der Zeichnung auf dem Stein für seine Theorie auszuwerten, dem Timosthenes die ‚Meridianprojektion' zuzuweisen. Nunmehr ist ein Aufsatz von I. Zičari in Studia Oliverana II (Pesaro 1954) 69ff. erschienen (s. o. S. 2354), welcher die Wiederauffindung des Originales im Museo Oliverano mitteilt und genaue Photos u. Strichzeichnungen des Denkmals bringt, die eine sorgfältige Vermessung gestatten. Danach verlaufen die solstitialen Radien auf dem *Anemoscopio Boscovich* nach einer Neigung von — durchschnittlich — rd. 19° gegen die Horizontallinie, genannt ‚Aequinoctialis'. Die Radien zu den arktischen Parallelen verlaufen unter durchschnittlich rd. 41°. Abwegige Zahlen, die ich nur folgendermaßen zu erklären vermag: Ptolemaios op. astr. minor. ed. Heiberg (1907) 196 verwendet in seiner Abhandlung *Περὶ ἀναλήμματος* eine Hilfskonstruktion zur Anfertigung von Sonnenuhren, vgl. Kauffmann Art. Analemma o. Bd. I S. 2052f. Rehm Art. Horologium o. Bd. VIII S. 2423, welche die Aufnahme der Kreise der Himmels-

sphäre auf einer Ebene mittels Projektions- und Umklappverfahrens zum Gegenstand hat. Vgl. O. Neugebauer Bull. Am. math. Soc. 54 (1948) 1030ff. Mittels dieser auf p. 200 der Ausgabe von Heiberg wiedergegebenen Kon-

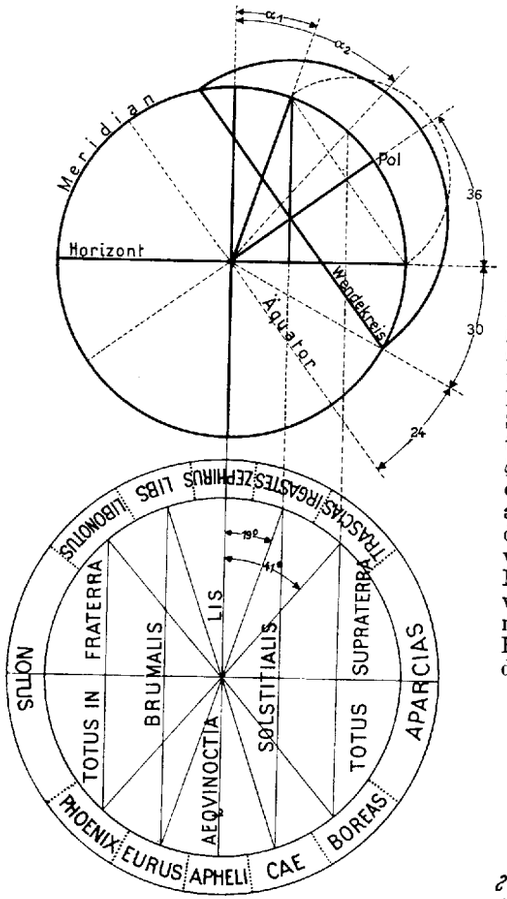

Fig. 18 Die analemmatische Analyse des Anemoscopio Boscovich.

struktion (s. obenstehende Abbildung) werden orthogonal projiziert die Parallelkreise der Kugel auf eine durch die Achse gehende — die Gleichenpunkte enthaltende — Ebene (Sphaera-recta-Projektion), die sich auf dieser Ebene darstellenden Geraden werden nochmals projiziert auf eine Horizontebene, welche um einen Winkel von 36° (= Polhöhe) gegen die erste Ebene geneigt ist. Diese zweite Ebene ist diejenige der Windrose. Das Ganze ist ein Versuch,, die Sphaera-recta-Konstruktion zu erweitern zu einer Sphaera-obliqua-Konstruktion, zugleich ein Beweis, daß erstere verwendet wurde und daß die Bogenabstände der Parallelkreise: 4 : 5 : 6 Sechzigteile des Kreisumfanges in der Praxis der Sphärenkonstruktion ebenfalls Verwendung fanden. Die Ausführungen Gisingers Art. Geographie Suppl.-Bd. IV S. 612 sind nicht sehr durchsichtig und wenig fördernd: die Meridianprojektion ist nicht ‚in der Alexandrinerzeit beliebt gewesen'. Es war das timosthenische reguläre Dodekagonon, welches unmittelbar und für alle Zeit durchschlagenden Erfolg hatte für die Konstruktion praktisch ausgeführter W.n.

§ 11. Poseidonios. In der Schrift *Περὶ ὠκεανοῦ* des Poseidonios (s. K. Reinhardt Art. Poseidonios o. Bd. XXI S. 669f.) tritt — zweifellos in Anlehnung an Pytheas von Massilia und vielleicht über Vermittlung durch Eratosthenes (Berger Geogr. Frg. d. Eratosth. 74, 3. 144ff. 148f. Erdkde. 553) — eine Zonengrenze auf, deren Anwohner *ἔχουσιν ἀρκτικὸν τὸν τροπικόν* Gemin. V 32 p. 54, 7f. Man. Strab. II 95. 114. 136. Kleomed. I 7, 30 p. 38, 20 Z. Eustath. comm. in Dionys. Perieg. GGM II 329, 18ff. und Schol. p. 451 b 30f. Es ist dies der Polarkreis heutigen Sinnes, die Polarnachtgrenze, auf welcher der Solstitialtag 24 Lichtstunden hat (Strab. II 114) und der Schatten einen vollen Umlauf nimmt Berger Erdkde. 306. 342. 432. Kauffmann o. Bd. II S. 1615ff. Achill. p. 67, 25 Maaß. Die Alten faßten diesen Parallel als Grenze der *κατεψυγμένη ζώνη* (Strab. I 63. Berger 347), als die Linie der *περίοικοι* auf, mit einem radialen Bogenabstand vom Pol von 24°. An die Schnittpunkte dieses zum ‚Welthorizont' orthogonalen Kreises verlegte Poseidonios die Nebenwinde des reinen N und S und schuf damit die Systematik der vier Windegruppen an den Cardines des Himmels, jede in sich geschlossen zu je dreien (vgl. Reinhardt a. O. 650) Winden. Diese Poseidonische Windrose zeichnet die Figur der Olym-

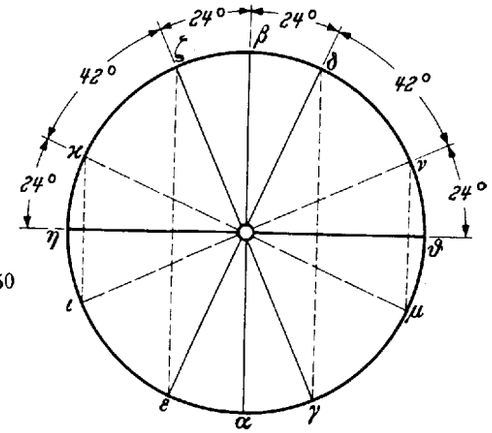

Fig. 19. Das Gruppensystem des Poseidonios.

piodorhs. fälschlich zu Aristot. meteor. II 5, wiedergegeben bei Id. I 303 und bei Berger 302 — leider — für Aristoteles. Gell. II 22, 18 (aus Poseidonios): *Partim autem sunt, qui pro octo duodecim faciant, tertios quattuor in media loca inserentes circum meridiem et septentriones eadem ratione, qua secundi quattuor intersiti sunt inter primores duos apud orientem occidentemque.* Ich gebe eine Zeichnung zu dieser Be-

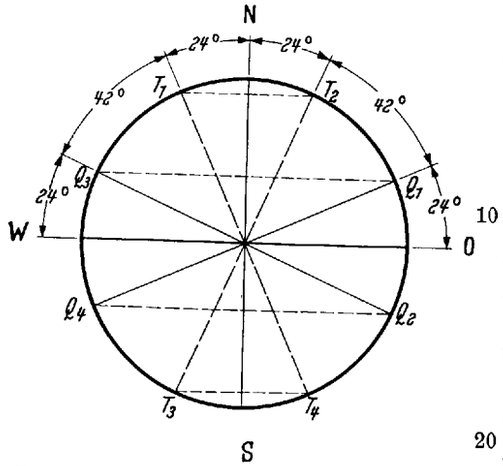

Fig. 20. Die Horizontteilung des Poseidonios.

schreibung (obenstehend), worauf die *primi quattuor* = OSWN sind, die *secundi quattuor* Q_{1-4}. die *tertii quattuor* T_{1-4}. Es wird nicht angegeben, ob die *‚prima ratio'* einen Abstand von 6 Sechzigteilen Kreisumfang (= 24°) oder 5 Sechzigteilen (= 30°) ausgemacht hat, d. h. ob von einem Fünfzehntel des Kreises (Eudomos, Berger Erdkde. 300. 338. 372) oder einem Zwölftel. Durch die Heranziehung der Lehre von den Beschattungsverhältnissen (Honigmann Art. Strabon o. Bd. IVA S. 115) auf der Erdkugel (Achill. Isag. in Arat. 31 p. 66ff. M nach Poseidonios. Chrest. ex Strab. II = GGM II 536 Nr. 7 — nicht bei Strabon zu finden) gelingt es Poseidonios, von Polhöhe und geographischer Breite unabhängig, objektiv in natura faßbare Punkte für die seit Aristoteles angestrebten Zwischenwindlagen in der Zeichnung der Windrose einzubauen (vgl. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2325). Ein genialer Gedanke, sofern man überhaupt das meridianprojektive Verfahren von Himmelskreisen zu Hilfe nehmen will.

Die später so beliebt gewordene Form der Darstellung der W. nach Dreiergruppen (z. B. Achill. p. 321, 8 M. = Schol. in Dionys. GGM II 457, 39ff. Rehm WR 87) erachte ich als von einem *Μετεωροσκοπικὸν ὄργανον* oder *Μετεωροσκοπεῖον* Prokl. Hypotyp. p. 198 Man. abgelesen, einem Instrument, das seinen Platz finden muß unter den für Hipparch anzunehmenden astronomischen Apparaten, vgl. Rehm o. Bd. VIII S. 1671. Tannery Recherches sur l'hist. Astr. 72ff. 50, 6. Anders denkt Kaibel 519, er führt diese Darstellungsform nach Kardinalwinden und jeweils rechts und links von ihnen angeordneten Nebenwinden bei Varro auf die Gruppe der Auguralwinde am Ostpunkt zurück (d. h. die Gruppe Apeliotes mit Aquilo und Vulturnus).

Rehm WR 88 spricht zu Unrecht dem Poseidonios die ‚Meridianprojektion' ab. An folgenden beiden Strabonstellen ist sie jedoch bestens bezeugt: II 95 *Αὐτὸς δὲ διαιρῶν εἰς τὰς ζώνας πέντε μέν φησιν εἶναι χρησίμους πρὸς τὰ οὐράνια, τούτων δὲ περισκίους δύο τὰς ὑπὸ τοῖς πόλοις μέχρι τῶν ἐχόντων τοὺς τροπικοὺς ἀρκτικούς, ἑτεροσκίους δὲ τὰς ἐφεξῆς ταύταις δύο μέχρι τῶν ὑπὸ τοῖς τροπικοῖς οἰκούντων.* 102: *παραλλήλοις τισὶ τῷ ἰσημερινῷ, δι' ὧν ἔμελλον ἐξαλλάξειν* [Verschiedenheit] *δείκνυσθαι ζῴων τε καὶ φυτῶν καὶ ἀέρων*, vgl. Berger Erdkde. 538. Einen einfachen Terminus hat der ‚arktische Kreis, welcher mit dem tropischen zusammenfällt', im Altertum nie gehabt. Seine Schnittpunkte mit dem ‚Welthorizont' waren deshalb schlecht zu beschreiben. Eine Windrose mit acht Bögen zu je 24° und vieren zu je 42° hätte dem Gedanken, gerade durch die weitere Unterteilung die zu großen Ursprungsgegenden zu mindern, schlecht gedient. Diese Windeverteilung hat es in der Praxis der speziellen Windrosenfabrikation nie gegeben, sie ist nur Literatur geblieben.

Hingegen hat die Poseidonische Meridianteilung in der Instrumentenfabrikation wesentliche Bedeutung erlangt, Gemin. XVI 12 p. 168 Man. nennt freilich für den Bau von Globen und Armillarsphären die ‚eratosthenische' Proportion 4 : 5 : 6. *πρὸς γὰρ τοῦτο τὸ ἓν κλίμα* [+36°] *καὶ κρικωταὶ σφαῖραι κατασκευάζονται καὶ αἱ στερεαί, τῶν ἀρκτικῶν μόνων μεταπιπτόντων ἔν τισιν οἰκήσεσι κατὰ τὰς διαστάσεις. αἱ μέντοι γε ἐν τῇ γῇ ζῶναι πρὸς τὸ εἰρημένον ἓν κλίμα λαμβάνουσι τὴν διαίρεσιν.* Man kann aus dieser Stelle herauslesen, daß es für die Festlegung nur der arktischen Kreise an den Instrumenten einer konventionellen Übereinkunft bedürfe, daß also eine solche für die tropischen Kreise unnötig sei. Das galt schon für Aristoteles; daß dieser aber schon die Änderung der Schattenverhältnisse als Kriterium für den Ansatz der arktischen Kreise ins Auge gefaßt habe, wie Berger Geogr. Fragment des Eratosth. 74, 3 in Hinsicht auf meteor. II 5 p. 362 b Id. 98 nr. 10 annehmen will, ist völlig unwahrscheinlich. Ich gebe die Zeichnung einer *Σφαῖρα κρικωτή* bei Ptolem.

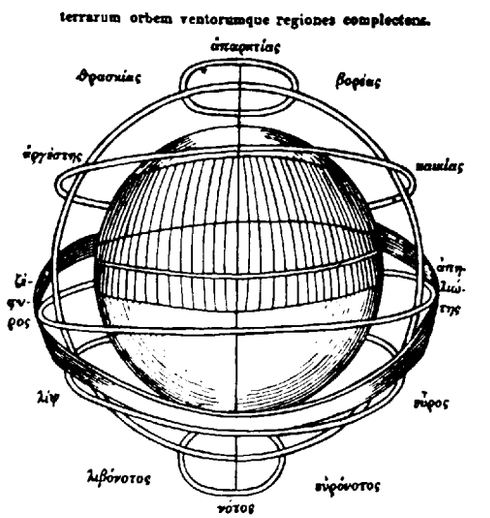

Fig. 21. Die Schnittpunkte der Sphaera recta mit dem Meridian als Windpunkte.

geogr. VII 7 p. 188 Nobbe, auf welcher die Windnamen auf die Schnittpunkte des Meridianes (Horizontes bei Sphaera recta) geschrieben sind. Auch auf der mittelalterlichen Armille, welche R. Eisler The royal art of Astrology (1946) Fig. 2 abbildet, ist der *ἀρκτικός* in einem Bogenabstand von 24° vom Pol angesetzt. Ähnlich die Armille aus dem Nationalmuseum von Washington bei Edw. L. Stevenson Terrestr. and celest. Globes I (New Haven 1924) Fig. 9, ferner die Abbildung einer Armille bei Ioann. P. Riccioli Almagestum novum (1551) p. 10: Sphaera-recta-Stellung.

Soweit es sich um die östlichen und westlichen Winde handelt, hatte Poseidonios betreffs seines Anordnungsprinzipes einen Vorgänger in dem Autor des sog. Eudoxospapyrus, geschrieben um 195 v. Chr. nach einem alexandrinischen Lehrgedicht, ‚aber nicht von Eudoxos' Rehm Art. Parapegma o. Bd. XVIII S. 1322. Fr. Blass Eudoxi ars astronomica, Progr. Univ. Kiel (1887) Col. XXI p. 24: vor der Verzeichnung der *ἄστρων διαστήματα* findet sich folgender Absatz: *Ἀνατολαὶ τοῦ ἡλίου τροπικαὶ* [*τόπικαι?*] *τρεῖς καὶ δύσεις τρεῖς, θερινὴ ἰσημερινὴ χειμερινή. ἀνατέλλει δὲ ὁ ἥλιος τὸ μὲν θέρος ἐκ τοῦ ἑλλησποντίου, δύνει δὲ ἐν τῷ ἀργεστῇ· τὴν δὲ ἰσημερίαν ἐκ τοῦ ἀπηλιώτου, δύνει δὲ ἐκ τῶν ἐν τῷ ζεφύρῳ· τὸν χειμῶνα ἐκ τοῦ εὔρου, δύνει ἐν τῷ λιβί.* Literarisch ist die Poseidonische Teilung belegt bei Achill. a. O. p. 59, 28—60, 6 M., freilich in metathetischer Überlieferungsverderbnis: Pol bis Arktikos 42° (Text *λη'*), Arktikos bis Tropikos 24°, Tropikos bis Isemerinos 24° usf. Natürlich muß die Abfolge nicht *ζ'* zu *δ'* zu *δ'* Sechzigteile heißen, sondern *δ'* zu *ζ'* zu *δ'*, vgl. den Wiederherstellungsversuch bei Berger Erdkde. 271 und 373 Anm.

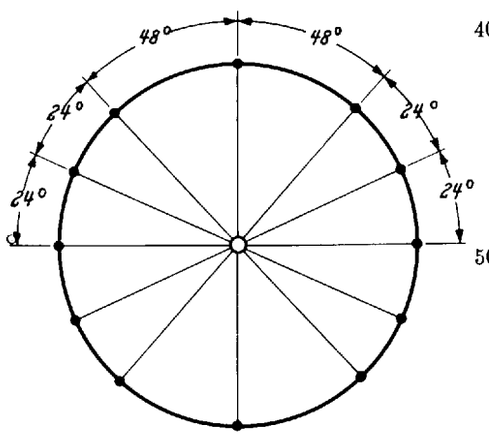

Fig. 22. Das mißverstandene Poseidonische System bei Achilles Tatius.

Dieses späte verdorbene System des Achilles scheint verwendet worden zu sein bei der Aufzeichnung von astralen Planisphaeren: Boll Beitr. z. Überlief.-Gesch. d. gr. Astrol. S.-Ber. Münch. phil.-hist. Kl. (1899) 1 bringt 119 u. 121 photographische Abbildungen der Hemisphaeren des nördlichen und südlichen Zodiakus aus Vat. gr. 1291 fol. 2 v. und 4 v. (geschr. um 813—820). Die Winkelmessungen geben als Mittelwerte beider Zeichnungen für den Bogenabstand der Solstitialpunkte von der Mittelhorizontalen 23°.5, der Punkte der arktischen Kreise von den Polen 40°.2. Etwas andere Werte ergeben sich für die Planisphaerenzeichnungen des Vat. gr. 1087 (wiedergegeben von Boll-Gundel Myth. Lex. VI 897 u. 899) mit 21.°5 und 44°.5.

Leontios, der Mechaniker, gibt einen Abstand von 41° vom Pol an (comm. in Ar. rel. p. 565, 25 M), was dem aratischen Teilungsverhältnis 5 zu 3 des Sommerwendekreises (durch den Horizont) entspricht, genau 40° 40', vgl. Hipparch comm. in Arat. p. 291f. Manitius.

§ 12. Die reguläre Achtstrichwindrose. Im Ps.-galenischen Kommentar zu Hippokr. *περὶ χυμῶν* 13 vol. XVI p. 403 K. wird dem Eratosthenes die Erfindung der gleichgeteilten Achtstrichrose zugeschrieben: *ἡμεῖς δὲ ἐν τῷ διαγράμματι κατὰ τὸν Κυρηναϊκὸν Ἐρατοσθένην τὸν κόσμον εἰς τέσσαρα διαιρήσομεν, εἰς τὴν ἀνατολήν, δύσιν, μεσημβρίαν καὶ τὴν ἄρκτον, καὶ τοὺς πρώτους τῶν ἀνέμων ἐν τούτοις θήσομεν· εἶτα τοὺς ἄλλους τοὺς ἐν τῷ μεταξὺ ὄντας τέσσαρας· ὡς ἀνὰ μέσον τοῦ ἀπηλιώτου καλουμένου καὶ νότου κατὰ τὴν χειμερινὴν ἀνατολὴν εὖρον· ἀνὰ μέσον δὲ τοῦ νότου καὶ τοῦ ζεφύρου κατὰ τὴν χειμερινὴν δύσιν τὸν λίβα. ἀνὰ μέσον δὲ τοῦ ζεφύρου καὶ τοῦ ἀπαρκτίου τὸν καλούμενον καῦρον. ἀνὰ μέσον δὲ τοῦ ἀπαρκτίου τε καὶ ἀπηλιώτου βορρᾶν* und p. 406: *κατὰ μὲν οὖν τοῦτον τὸν τρόπον ὀκτὼ ἔσται ἴσα τῶν ἀνέμων τε καὶ πνευμάτων κατὰ περίοδον διαστήματα.* Hier wird die Lehre von den Punkten der maximalen Sonnenweiten mit der Halbierung des Kreisquadranten in unzulässiger Weise konfundiert. Sonnenweiten von 45° sind erst auf einer geogr. Breite von 53° und höher möglich. Gemeint ist in dem Exzerpt natürlich die Gleichteilung. Die Form der Darstellung verläuft aber nach älterem Schematismus. Nun hat Rehm WR 70ff. an Hand einer sorgfältigen Textanalyse von K. Kalbfleisch nachgewiesen, daß das ‚Galen'-Kapitel ein von einem Fälscher der Renaissancezeit angefertigtes Mixtum compositum von Textstellen aus allen möglichen Autoren ist; die vorstehende Stelle hat als Quelle z. B. Vitruv I 6, 4. 5. 9 (Rehm 77). Rehm ist der Ansicht, daß der Name des Eratosthenes in diese Windlehre hineingeraten ist, weil dieser bei Vitruv in ganz anderem Zusammenhang dort selbst (wie auch I 6, 11) genannt wird. Jedenfalls ist aus dem Andronicus Cyrrestes, den Vitruv als Gewährsman für das System nennt (vgl. Kaibel 614) in dem Ps.-Galentext ein *Κυρηναϊκὸς Ἐρατοσθένης* geworden, und ‚damit wird das hellenistische Achtersystem wieder anonym', Rehm. Die Namenreihe lehnt sich in der Form ihrer Abfolge an die Schrift von der Siebenzahl an (vgl. die Rota Schol. Berol. Lucani VIII 414). Die Namen der Winde sind *ΒΟΡΕΑΣ ΚΑΙΚΙΑΣ ΑΠΗΛΙΩΤΗΣ ΕΥΡΟΣ ΝΟΤΟΣ ΛΙΨ ΖΕΦΥΡΟΣ ΣΚΙΡΩΝ.* (Fig. 23.) Die Alternative *Σκίρων* zum *Ἀργέστης* ist aristotelisch p. 363 b Id. I 102. Eine etwas andere Namensanordnung zeigt die nach dem regulären Oktogon gezeichnete Windscheibe mit Sonnen-

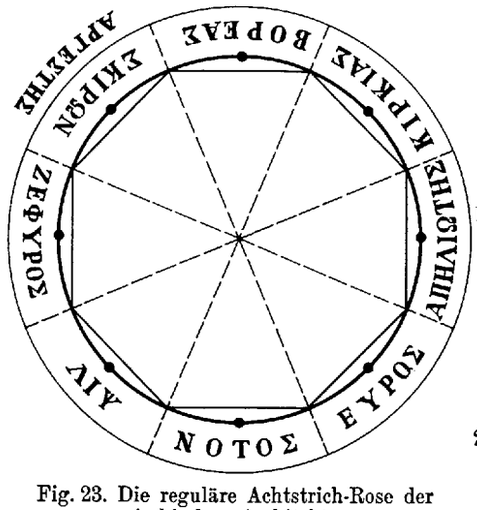

Fig. 23. Die reguläre Achtstrich-Rose der griechischen Architekten.

uhr aus Aquileia Dr. Gregorutti Bull. dell. inst. (1879) 28. Mitteilungen der k. k. Zentralkommission Wien (1880) 7 Abbildung 7, untenstehende Fig. 24. Die Beischriften in den

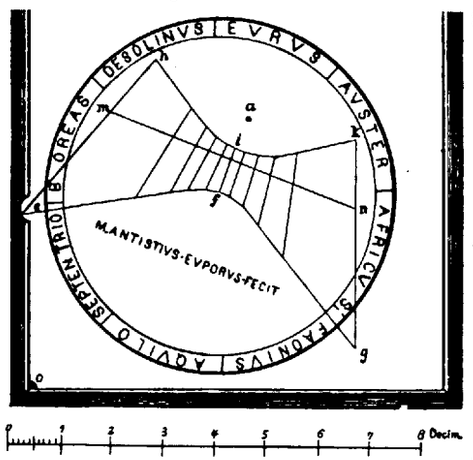

Fig. 24. Oktogon-Sonnenuhr aus Aquileia.

Feldern des Horizontringes sind BOREAS DESOLINUS EURUS AUSTER AFRICUS FAONIUS AQUILO SEPTENTRIO. Kaibel 624 bemerkte schon die Anomalie, daß der Aquilo — ansonsten an Stelle des Boreas — hier den Caurus verdrängt hat (vgl. Haebler Art. Caurus o. Bd. III S. 1808). Die Entgleisung, daß in die Mittagslinie des Skiothéras (vgl. Rehm o. Bd. VIII S. 2417) Eurus und Aquilo fallen und in die Ostwestlinie Africus und Boreas, spricht nicht für die Sachkenntnis des Verfertigers M. Antistus Euporus. Rehm WR 72: ‚die Namen sind im Sinne des Uhrzeigers verschoben. Der Urheber der Oktogonrose hat den radikalsten Ausweg eingeschlagen: die Verbindung der Horizontteilung mit den Sonnenphänomenen ganz zu lösen und an ihre Stelle eine rein geometrische, einfache, die Regionen der Winde bestimmt und gleichförmig begrenzende Teilung zu setzen, die für jeden Ort richtig und für jedermann anwendbar war'. Ich denke aber an einen sehr sachlichen Grund für die Entstehung der regulären Teilungen mit 2× Windstrichen: Es war altes Erfordernis bei den Städteplanungen, Anlagen von Feldlagern und Gebäudeausrichtungen überhaupt, die Fluchtlinien der Straßen und die Gebäudemauern quer zu der an dem betreffenden Ort vorwiegenden Windrichtung zu stellen, um das Entlangfegen in den Straßen abzuschwächen. Bei Anlagen mit senkrecht zueinander verlaufendem Straßennetz (vgl. Fabricius Art. Hippodamos Nr. 3 o. Bd. V VIII S. 1732f.) wurden also — um keine der beiden Richtungen zu benachteiligen — die Ausrichtungen den Winkel zwischen Hauptwindrichtung und Nebenwindrichtung halbierend vorgenommen, d. h. in der *decussis*, Vitr. I 6, 7. 8 *tum per angulos inter duas ventorum regiones et platearum et angiportorum videntur debere dirigi descriptiones, his enim rationibus et ea divisione exclusa erit ex habitationibus et vicis ventorum vis molesta ... quas ob res convertendae sunt ab regionibus ventorum directiones vicorum, uti advenientes ad angulos insularum frangantur repulsique dissipentur.* Die großen Längsstraßen von Alexandreia sind unter einem Winkel von 23°.5 gegen die OW-Linie (von Ostnordost auf Westsüdwest) geneigt angelegt, vgl. Puchstein Art. Alexandreia Nr. 1 o. Bd. I S. 1379. Böker Art. Caesaris Thronus (Suppl.-Bd. VIII S. 918ff.) Strab. XVII 793 *τότε δὲ καὶ οἱ ἐτησίαι πνέουσιν ἐκ τῶν βορείων καὶ τοῦ τοσούτου πελάγους, ὥστε κάλλιστα τοῦ θέρους Ἀλεξανδρεῖς διάγουσιν.* Über Winde und Stadthygiene vgl. Amm. Marc. XXII 16. Diod. XVII 52. Ps.-Kallisth. I 33. M. Erdmann Zur Kunde d. hellen. Städtegründungen, Progr. Protest. Gymn. Straßburg (1883) 16f.

Die Fluchtlinien von Straßenzügen und Lagergassen sind also — sofern man nicht gerade Windkühlung anstrebt, wie in Alexandria — in die Richtungen kleinster Windstärke einzupeilen, Vitr. I 6, 12 *tantum erit uti non certam mensurae rationem sed aut maiores impetus aut minores habeant singuli venti.* Die Richtungen der minimalen Windstärken waren diejenigen in der Mitte zwischen den Nominalrichtungen der jeweils auf der Rose schon vorhandenen Kardinalwinde. Vitr. I 6, 12: *‚uti Graeci σχήματα dicunt, duo explicare, unum ita deformatum, ut appareat, unde certi ventorum spiritus oriantur, alterum, quemadmodum ab impetu eorum aversis directionibus vicorum et platearum evitentur nocentes flatus.* Diese Peilrichtungen (vgl. H. Nissen Orientation 82ff.; ders. Das Templum cap. IV. M. Cantor Die römischen Agrimensoren 1875, 67) liegen auf der sog. decussis (Hultsch o. Bd. IV S. 2354ff.). Vitr. I 6, 7: *decussatim* = winkelhalbierend. Plin. n. h. XVIII 331: *(linea) — ab exortu aequinoctiali ad occasum aequinoctialem, et limes, qui ita secabit agrum, decumanus vocabitur. ducantur deinde aliae duae lineae in decusses obliquae ... omnes per eundem currant umbilicum, omnes inter se pares*

sint, omnium intervalla paria. Plinius beschreibt hier die Arbeit mit einem Gromagerät, vgl. Schulten o. Bd. VII S. 1881ff. Vierspeichige Gromainstrumente sind altbekannt, und von einer sechsspeichigen haben wir Kenntnis durch die Zeichnung auf dem Grabstein eines Mensors, gefunden bei Turin: R. W. Sloley Ancient Egypt, 1926 Sept. Eine brauchbare Bibliographie über das Thema findet sich in Discovery vol. VI (1925) 340.

Die zwei Baufluchtlinien der decussis wurden im Laufe der Überlieferung zu vier selbständigen neuen Windstrichen Vitr. I 6, 4: *sed qui diligentius perquisierunt, tradiderunt eos* (sc. *ventos*) *esse octo, maxime quidem Andronicus Cyrrestes, qui etiam exemplum conlocavit Athenis turrim marmoream octagonon.*

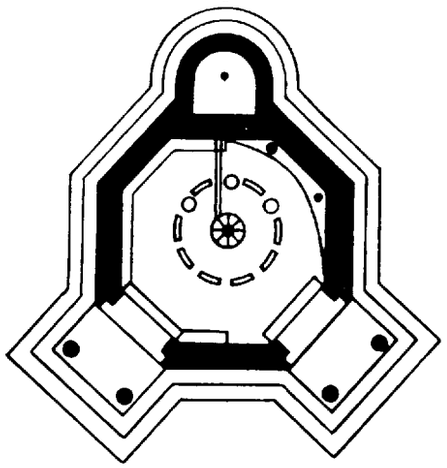

Fig. 25. Der Turm der Winde in Athen (nach Baumeister).

Spielende Weiterbildung des Verfahrens machte aus den acht Windepunkten sechzehn: *per decussationem* Vitr. I 6, 12f. Vitruv gibt dort die Anweisung, ein Windoktogon zu konstruieren, und fährt fort: *ita his confectis inter angulos octagoni gnomon* (hier = etruskisch *groma*, s. o. Bd. IV S. 774) *ponatur, et ita dirigantur angiportorum divisiones.*

Die Vorschriften für Agrimensoren und Architekten auf windgerecht auszuführende Städteplanungen haben ihren Vorläufer in den Vorschriften, welche der Autor von *περὶ ἀέρων* gibt hinsichtlich der windhygienischen Orientation von Städten und Siedelungen CMG I 1 p. 59, 10 *ὁκόσαι μὲν πρὸς τὰς ἀνατολὰς τοῦ ἡλίου κέονται, ταύτας εἰκὸς εἶναι ὑγιεινοτέρας τῶν πρὸς τὰς ἄρκτους ἐστραμμένων καὶ τῶν πρὸς τὰ θερμά.* 59, 26 *ὁκόσαι δὲ πρὸς τὰς δύσιας κεῖνται καὶ αὐτέῃσίν ἐστι σκέπη τῶν πνευμάτων τῶν ἀπὸ τῆς ἠοῦς πνεόντων, τά τε θερμὰ πνεύματα παραρρεῖ καὶ τὰ ψυχρὰ ἀπὸ τῶν ἄρκτων, ἀνάγκη ταύτας τὰς πόλιας θέσιν κέεσθαι νοσερωτάτην.*

§ 13. Die Parapegmatisten. Rehm Art. Parapegma o. Bd. XVIII 2. H. S. 1320ff. und 1351 sowie P.-St. 103f. hat herausgestellt, daß in der älteren Parapegmatik bis auf Konon (gest. 240/230) und seinen Schüler Dositheos nur drei Windnamen in den Witterungsangaben der Kalender genannt werden *Βορέας, Νότος, Ζέφυρος*; die Nennung des *Λίψ* für Demokrit bei Lyd. de mens. IV 16 p. 78, 15 Wün. zum 15. Januar und p. 79, 16 zum 23. Januar hält Rehm 103, 2 für unglaubwürdig, ebenso das Auftreten des *Λίψ* für Eudoxos und Dositheos am 23. Choiak in den Phaseis des Ptolemaios. Der *Λίψ* spielt aber in der Entwicklung der Windesystematik seit alten Zeiten eine Rolle, und die Frage ist mit der Behauptung Rehms nicht abgetan. Auch für Caesar finden sich nur die drei eben genannten Windnamen Rehm 1320. P.-St. 105, 3. Der Ostwind fehlt durchweg (Neumann-Partsch 118: ‚reine West- und Ostwinde spielen überall eine untergeordnete Rolle'), wennschon er bei Ps.-Gemin. für Eudoxos umschrieben wird mit *ἀπ' ἠοῦς πνεῦμα* zum 15. September. (Die Ausgaben der Kalender und die von mir benutzten Siglen s. Böker Art. Prodromoi o. Bd. XXIII S. 96.) Aus unserer Tafel I können wir ersehen, daß mit wenigen lokal bedingten Ausnahmen der Ostwind in der griechischen Windestatistik einen so geringen Prozentsatz deckt, daß seine kalendarische Vernachlässigung meteorologisch beobachtungsmäßig bedingt sein kann. Rehm stellt weiterhin fest, daß erstmalig im sog. ‚Ägypterparapegma', welches bei Ptolemaios mit 135 Windnotaten vertreten ist (G. Hellmann Beitr. z. Gesch. d. Meteor. II [1917 = Veröff. Preuß. Meteor. Inst. nr. 296 — nicht ohne Fehler —] 170 zählt 149, Rehm 1351: 171 Witterungsnotate), und dessen Entstehung Rehm auf das Ende des 3. Jhdts. v. Chr. (P.-St. 35) ansetzt, uns eine Windnamenaufteilung nach der hellenistischen regulären (Nielsen 48) Achtstrichrose entgegentritt. Ich stimme mit Rehm überein, daß diese sog. ‚ägyptische' Windstatistik echte Beobachtung zur Grundlage hat. Wie freilich die groteske Unstimmigkeit mit den tatsächlichen Windverhältnissen in Unterägypten zustande gekommen ist, welche Hellmann 145 feststellen mußte und welche Rehm 1451 aus einer ungeschickten Kompilation zu erklären sucht, bleibt eine offene Frage. Ich gebe nachstehend die Vergleichsziffern in Prozenten. Einmal Beobachtungen von Pirona (in Alexandrien in den Jahren 1875—1896 dreimal täglich), bearb. von Kostlivy Meteor. Ztschr. 1897, 378, weiterhin stelle ich zum Vergleich mit den ‚Ägyptern' die Notatezahlen bei Clodius, Columella und Polemius Silvius. Die Notiz bei Ptolem. Phas. Epilog. = oper. astr. min. Heib. p. 67, 3 *Αἰγύπτιοι ἐτήρησαν παρ' ἡμῖν* ist unglaubwürdig, vgl. Suppl.-Bd. VII S. 195. Das Klima von Ägypten hat sich seit den Zeiten der Antike nicht geändert, Literatur bei Hellmann II 140. Dieser Epilog wird (gegen Ideler) von Boeckh Sonnenkreise 229ff. dem Ptolemaios selbst zugesprochen.

In die prozentualen Berechnungen habe ich die jahreszeitlichen Winde mit hineingenommen, die Etesien habe ich zu den *Ἀπαρκτίαι* gerechnet, da ein voraristotelischer Sprachgebrauch hier vorauszusetzen ist, nach welchem die *Ἐτησίαι* den *‚Βορέαι συνεχεῖς'* gleichzusetzen sind, welche dem *Νότος* diametral entgegen wehen (Aristot. meteor. II 5 p. 362 a. Id. 96 nr. 7. Isid. orig. XIII 11, 15 *Etesiae ... rursum rectum a Borea in Aegyptum ferunt, quibus Auster contrarius est*) und andererseits weil auf der (aristotelischen) Rose der *Βορέας* vom reinen Nordpunkt weht, meteor. II 6 p. 363 b. Id. 102 nr. 6. Die Prodromoi und Ornithiai wehen beide den Leukonotoi diametral entgegen (s. Timosthenesrose), sie sind eine Art *Ἐτησίαι· ἀσθενεῖς καὶ ἀσυνεχεῖς* meteor. II 5 p. 362 Id. I 96 nr. 7 und 9. Neumann-Partsch 100: ‚es treten alljährlich lange vor der Sonnenwende im Mai oder Anfang Juni mehrtägige Nordostwinde auf, die ganz den Charakter der Etesien tragen. Sie verdienen am ehesten den Namen ‚Vorläufer' und haben ihn vielleicht ursprünglich wirklich geführt, bevor schematisierende Gelehrsamkeit diese Benennung auf eine Gruppe von Tagen dicht vor der Mitte des Juli festnagelte.' Vgl. auch Rehm WR 24, 3 und 71, 1. Auf unserer Tafel I ist zu ersehen, daß im allgemeinen die Nordostwinde nicht die Oberhand haben in der griechischen Oikumene gegenüber den reinen Nordwinden. Auch Krugler 9 sagt: die Etesien haben im Westen der Oikumene mehr westliche Richtung, im Osten mehr östliche Richtung, was Aristoteles p. 365 b 6 zu bestätigen scheint, Id. I 107: *οἱ δὲ ἐτησίαι περιΐστανται τοῖς μὲν περὶ δυσμὰς οἰκοῦσιν ἐκ τῶν ἀπαρκτίων εἰς θρασκίας καὶ ἀργέστας καὶ ζεφύρους (ὁ γὰρ ζέφυρος ἀρκτικός ἐστιν), ἀρχόμενοι μὲν ἀπὸ τῆς ἄρκτου, τελευτῶντες δ' εἰς τοὺς πόρρω· τοῖς δὲ πρὸς ἕω περιΐστανται μέχρι τοῦ ἀπηλιώτου.* Stange 112: ‚Die Leukonotoi des Aristoteles (II 5), des Theophrast (*π. ἀν.* 11 *αἴθριοι γὰρ καὶ ἀσυνεχεῖς ὡς ἐπίπαν*) und anderer, der *albus notus* des Horaz (carm. I 3, 14), sind heitere Winde mit fast wolkenfreiem Himmel. Zwar sind sie an Dauer von Jahr zu Jahr sehr wechselnd und fallen nur dem scharfen Beobachter auf, doch stehen sie in klarem Gegensatz zu dem regenreichen, trüben Südwinde.'

Ich gebe nachstehend die Prozentverhältnisse der Nord- und Nordostwinde innerhalb der Jahreshäufigkeit in Griechenland und umgebenden Ländern aus Alex. Supan Statistik der unteren Luftströmungen 1881, 106ff.

	Nord		Nordost
Konstantinopel	27		25
Athen	10		25
Chios	50		9
Smyrna	6		27
Fiume	25		31
Durazzo	32		12

Vgl. Partsch Des Aristoteles Buch ‚Über das Steigen des Nils' Abh. Sächs. Ges. Wiss. phil. Kl. 22 nr. XVI (1909) 562ff. Rehm Art. Etesiai o. Bd. VI S. 715f. Apul. de mund. 13. Rehm P.-St. 103 nimmt an, daß der fehlende *Ἀπαρκτίας* der ‚Ägypter' unter dem Boreas subsumiert sei, vgl. auch 109, 3. An sich richtig, aber der aus *ἀνέμων θέσεις* zu erschließende *‚Αὐτὸς ὁ Βορρᾶς'* mag auch hier den *Ἀπαρκτίας*-Namen verdrängt haben, wodurch die Verschmelzung begünstigt wurde. Das Notatesystem von Clodius, Columella und Ovid hat Aug. Mommsen Röm. Chronol.² 54ff. auf den sog. ‚Römischen Bauernkalender' zurückgeführt, ein gelehrtes Gebilde, welches Rehm als vielleicht vorhipparchisch annimmt (Art. Parapegma o. Bd. XVIII 2. H. S. 1319ff.) und aus welchem Varro schöpfte (1324). Rehm P.-St. 103 hat in einer Reihe Gegenüberstellungen von Textstellen die Abhängigkeit der Angaben von Columella und Clodius von den ‚Ägyptern' überzeugend nachgewiesen, und die obige statistische Gegenüberstellung bestätigt vollkommen diesen Meinungsansatz. Etwas anders denkt sich die Abhängigkeiten Lor. Bianchi Der Kalender des sog. Clodius Tuscus = Griech. Kal. IV hrsg. von Boll S.-Ber. Akad. Heidelb. phil.-hist. Kl. (1914) Abh. 3, 18.

Da die Kalender uns in recht trümmerhaftem Zustand überkommen sind, so wurde es notwendig, um überhaupt die Verhältnisse der verschiedenen Kalender unter Einrechnung der jahreszeitlichen Winde miteinander vergleichen zu können, die Tageszahlen der Etesien 40 d, der Prodromoi 7 d und der Ornithiai 9 d (bei den Ägyptern) umzurechnen auf reduzierte Zahlen, die der jeweiligen Gesamtnotatezahl des anderen betrachteten Kalenders entsprachen. Diese so reduzierten Zahlen gingen in die Spalten ‚Septentrio' und ‚Aquilo' ein.

Abhängigkeiten der griech.-röm. Parapegmatisten von den ‚Ägyptern'.

NO 11 %	O 7 %	SO 4 %	S 5 %	SW 5 %	W 5 %	NW 24 %	N 35 %	Calm.
Ägypter *Βορέας*	*Ἀπηλιώτης*	*Εὖρος*	*Νότος*	*Λίψ*	*Ζέφυρος*	*Ἀργέστης*	*Αὐτὸς ὁ Βορέας*	
12	2	2	21	7	22	13	21 [nur Etesien]	1
Columella Aquilo	Eurus	Volturnus	Auster	Africus	Favonius	Corus	Septentrio	
16	0	6	23	8	20	9	26	
Polem. Silv. 18	0	3	18	6	20	7	27	
Clodius 29 [19]	0	3	24	5	12 [22]	1	*Ἀπαρκτίας* 26	
Durchschnitt 17	0	3	21	6	21	7	25	

Clodius gibt dem Boreas 10 Notate zu viel und dem Zephyros 10 zu wenig. Ich habe — ohne die Überlieferung korrigieren zu wollen — pro forma diese Differenzen umgeschrieben, wobei sich eine gute Einpassung in das Windverteilungssystem der anderen Kalender ergibt. Danach habe ich die Mittelwerte berechnet.

Unter den gleichen Gesichtspunkten habe ich den Hipparchischen Kalender in den Phaseis des Ptolemaios untersucht und folgende Verhältnisse gefunden, die ich in einem Diagramm neben ein solches der ‚Ägyptergruppe' gestellt habe:

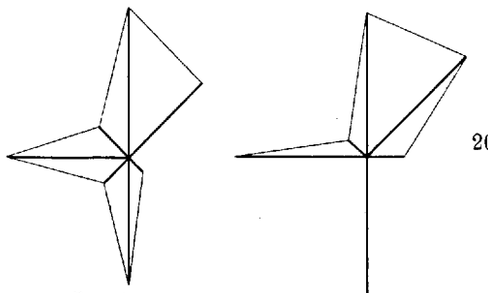

Ägypter

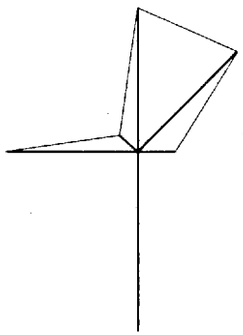

Hipparch

Die von Rehm bisher vorsichtig vermutete Abhängigkeit Hipparchs von den ‚Ägyptern' ist ganz augenfällig, und damit wäre ein terminus ante quem für diese gefunden. Eine Eigentümlichkeit Hipparchs ist der Fortfall der beiden südlichen Nebenwinde. Den Meteorologen muß es überlassen bleiben, zu finden, an welchem Ort diese ‚ägyptische' Windestatistik gefunden wurde, welche die gesamte antike Kalendarik beherrschte. Ein dadurch ermöglichter Rückschluß auf den Ort des Beobachters ist von wesentlicher Wichtigkeit für die Geschichte der Parapegmatik. Mit nachstehenden Worten will Rehm nicht involvieren, daß der unter dem Schlagwort ‚Ägypter' bekannt gewordene Windkalender gerade in Ägypten beobachtet worden sei: „. . . Ich habe allen Anlaß, die Ägypter vor Hipparch anzusetzen und sie als die Beobachter (sic) anzusehen, denen die reichen Windnotate nach der achtstrichigen Rose gehören.' Eine ägyptische See- und Wetterwarte wäre sicher ‚timosthenisch' beeinflußt gewesen; das Achtstrich-Winde-System war griechisch-athenisch.

§ 14. Varro. Das Windesystem des Varro ist uns unter Namensnennung erhalten bei Sen. nat. qu. V 16. R. Reitzenstein Die geogr. Bücher Varros, Herm. XX 520ff. will den Nachweis erbringen, daß die Lateiner — nahezu durchgängig — auf Varros Windesystem reduziert werden können, außer Seneca: Vitruv, Plinius, Sueton und Vegetius. In gleicher Richtung urteilt Kaibel 595ff. Sen. a. O.: *quattuor enim caeli partes in ternas dividunt et singulis ventis* (den Kardinalwinden) *binos subpraefectos dant* (*quos collaterales quidam vocant* Fritsch). *hac arte Varro vir diligens illos ordinat nec sine causa.* Hierzu Kaibel: ‚Seneca bezeugt für Varro ein System von zwölf Winden, dessen Ordnung auf der Verdreifachung der vier cardines beruht', und 609: ‚Sicher ist, daß Varro — und hier wohl er zuerst — auf die Timosthenische zwölfstrichige Windrose, dasselbe (d. h. das augurale) Ordnungsprinzip angewendet hat.' Hieran ist soviel richtig, daß Varro von Poseidonios die Darstellungsform des viergeteilten Aufbaues zu je drei Winden übernommen hat, bei der graphischen Ausführung der Rose jedoch das reguläre Dodekagonon des Timosthenes beibehalten hat. Ich kenne keine Windrose aus dem Altertum, auf welcher die poseidonische Setzung der tropischen und arktischen Punkte effektuiert gewesen sei. Über die Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Varro, Poseidonios, Timosthenes und Aristoteles herrscht unter den Sachbearbeitern beträchtliche Meinungsverschiedenheit: Kaibel passim, Rehm WR 89. Varros De ora maritima, aus welcher das Windekapitel stammt, wurde um 77 v. Chr. geschrieben. Kaibel 608. Die Abhängigkeit Varros von Timosthenes zeigt obensteh. Fig. 14 zu Timosth. Lateinisch geschriebene griechische Namen finden sich bei Varro als Eurus, Euronotus, Notus, Libonotus, Zephyrus, Argestes Thrascias. Die griechische Benennung des Subsolanus = *Ἀπηλιώτης*, Africus = *Λίψ* und des *Καικίας* wird angeführt, letzterer *apud nos sine nomine.* Erstmalig nun bei Varro tritt uns eine in die Windrose eingebaute Gruppe etruskisch-römischer alter Auguralwinde entgegen: *Aquilo, Vulturnus Favonius, Corus* mitsamt dem *Auster* als Wind der Cardorichtung, vgl. Schulten Art. Cardo o. Bd. III S. 1587. Skutsch Art. Etrusker o. Bd. VI S. 776. Nielsen 7ff., wo über die Etymologien und das Alter sowie die Belegstellen dieser Windnamen nachzulesen ist.

Nach Rehm P.-St. 113 ist Varro der Verwerter des ‚Bauernkalenders' (s. o. § 13), einer fleißigen, nach griechischen Quellen lateinisch geschriebenen Sammelarbeit, welche einen maßgeblichen Einfluß auf die späteren Sachbearbeiter gewonnen hat. Eine wirklich römische Parapegmatik hat es nicht gegeben. Die Aporie, daß dem Varro die Zwölfstrichrose zugeschrieben wird, der ‚Bauernkalender' aber die reguläre Achtstrichrose benutzt, vermag ich nicht zu überbrücken.

§ 15. Vitruvius. Die vierundzwanzigstrichige Rose des Vitruv ist ein müßiges Spiel der Phantasie. Ich gebe nebenstehend den Wiederherstellungsversuch von Kaibel 600. Fig. 26. Die Verwendung der Namen von jahreszeitlichen Winden, wie Etesiae und Ornithiae, des Seewindes des Altanus und des physischen Windnamens Leuconotus (Gilbert 543, wir finden ihn merkwürdigerweise schon bei Timosthenes an der Stelle des Südsüdwests) für geographisch ausgerichtete Winde ist reine Inkonsequenz, ebenso wie die Überfeinerung der Horizontaufteilung, die mit den physischen Beobachtungsmöglichkeiten nicht entfernt vereinbar ist, was man schon im Altertum genau wußte. Plin. n. h. II 119 hält schon die Hinzufügung von acht weiteren Winden zu dem homerischen Vierersystem als eine *nimis subtilis et concisa ratio.* Veget. IV 38 spricht vom Umspringen der Windrichtungen *hi saepe singuli, interdum duo, magnis autem*

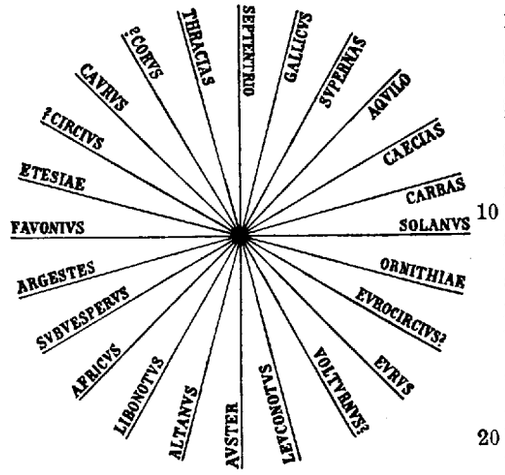

Fig. 26. Windstern des Vitruv.

tempestatibus et tres pariter flare consuerunt. Aber so ist es ja wohl auch nicht gemeint:

Vitruv geht aus von einer Achtstrichrose echter Winde — *venti principales,* Rehm WR 84, 1, die er durch Einbau des architektonischen Systems der *σχήματα* (s. o.) I 6, 12 p. 27, 11 R auf sechzehn Teile erweitert (I 6, 7 p. 25, 5 R. 13 p. 28, 1 R. = Ps.-Galen Komm. in Hipp. *π. χυμ.* XVI 403 Kü.).

Die Sechzehnerteilung wird von Berger 431 — zu Unrecht, wie wir jetzt wissen — aus Ps.-Galen dem Eratosthenes zugesprochen. Es sei bemerkt, daß die Etrusker den Himmel zum Zwecke der ‚Blitzschau' in 16 Teile zerlegten, die Römer in 4 Teile, Belege bei Thulin Art. Haruspices o. Bd. VII S. 2441. Skutsch Art. Etrusker o. Bd. VI S. 785.

Vitruv ist aber nicht konsequent: er konstruiert sich eine Kombinationsrose, indem er jedem Winde des regulären Oktogons — nach dem Gruppenverfahren des Poseidonios — rechts und links einen Nebenwind beiordnet: I 6, 10 *dextra et sinistra — — ad latera — — circa,* und damit auf ein reguläres Vierundzwanzigeck kommt, dessen Punkten er willkürlich zusammengeraffte Windnamen beiordnet. I 6, 9 errechnet er nach Eratosthenes, daß 30937 Meilen und 500 Schritt die Länge eines Achtel-Erdmeridianes sei und fährt fort *non debebunt mirari si in tam magno spatio unus ventus vagando inclinationibus et recessionibus varietates mutatione flatus faciat.* Er wird also von dem Gedanken beherrscht, daß ein solch ungeheurer geographischer Ursprungsbogen eines Windes an dem Kreise, *qui magis horizon, quam meridianus videtur* (Macrob. somn. Scip. II 6, 7), eine weitere Richtungsunterteilung rechtfertige, also: *i t a q u e dextra et sinistra austrum leuconotus* usw.

Die Konzeption des Aristoteles, den Erdmeridian als Ersatzhorizont für die verlorenen lokalen Horizontkreise per definitionem einzusetzen, hat also noch bis auf Vitruv als Arbeitshypothese volle Wirkung.

Seit Eratosthenes war es — wie Berger 431 richtig bemerkt — nicht das Bedürfnis, die Windrichtungen aufzuspalten, etwa um neue Segelkurse zu schaffen, welches zur Verfeinerung der Rose führte, sondern der Wunsch, rein geographisch die peripheren Lagen der Grenz- und Übergrenzländer der Oikumene (kleinerer und größerer Vorstellung) immer präziser nach benennbaren Horizontunterteilungen, d. h. Himmelsgegenden, unterscheiden zu können. Alle Teilungen, die über acht Peripheriepunkte hinausgingen, konnten in erster Linie nur kartographische Belange betreffen. Rehm WR 54 hat anläßlich der Betrachtung von Polyb. III 36. 37, 4 und 5. Strab. II 107 bemerkt, daß man die Horizontunterteilungen, welche vier Sechzigteile (= 24°) für die Sonnenweiten verwendeten, ‚ebenso zur geographischen Orientierung verwendete'. Wir können weitergehen und annehmen, daß die Übernahme der 24°-Bögen in die Windetheorie durch Aristoteles, Eratosthenes und Poseidonios — jeder innerhalb seines Systems — im Grunde nur aus der Kartographie abgenommen war und in der praktischen Windemeteorologie kaum eine Rolle gespielt haben mag. Wer wußte etwas im Hafen oder auf See von Winden aus den tropischen oder arktischen Punkten der Sphaera recta? Die älteste Winkelmessung entlang der Horizontlinie geschah, indem man einen Stab von Armeslänge (= 2 Ellen), an den Enden gehalten, horizontal ausstreckte: das ergab eine Zentriwinkelgröße am Auge von einem Kreissechstel, vgl. Edm. Hoppe Mathem. u. Astronomie i. klassischen Altertum 1911, 23. M. Mitzscherling Das Problem d. Kreisteilung 1913, 11. M. Cantor Vorles. über Gesch. d. Mathem. I 40. 50ff. Dieser älteste ‚Jacobstab', mit welchem man im südlichen Mittelmeer und seinen Randgebieten den Horizontbogen aller Sonnenaufgänge leidlich ausmessen konnte, wurde im Laufe der Entwickelung zu einem astronomischen Präzisionsinstrument verfeinert, vgl. R. Wolf Gesch. d. Astron. 127, 8. Steinschneider Miscellen z. Gesch. d. Mathem. Biblioth. Mathem. 1889, 36ff. gibt den Versuch einer Herleitung des Wortes ‚Jacobstab'. Ich deute auf hbr. *jeqeb* ‚Kelter'.

§ 16. Plinius. Die Beschreibung der Windeverteilung auf der Rose bei Plin. n. h. II 119 fällt in ihrer unsystematischen Form aus dem Rahmen der sonstigen Darstellungen der Lateiner heraus: Er spricht von acht zusätzlichen Winden, zählt sodann jeweils einen Kardinalwind mit seinem rechten Nachbarn auf und flickt nachträglich in die vier größten Bögen restlich vier Winde ein *Veteres quattuor omnino servavere per totidem mundi partes — — — secuta aetas octo addidit, nimis subtili et concisa (ratione), proximis inter utramque media placuit, ad brevem ex numerosa additis quattuor. sunt ergo bini in quattuor caeli partibus: ab Oriente aequinoctiali Subsolanus, ab Oriente brumali Vulturnus; illum Apelioten, hunc Graeci Eurum appellant. A Meridie Auster, et ab Occasu brumali Africus; Notum et Liba nominant. Ab Occasu aequinoctiali Favonius, ab Occasu solstitiali Corus; Zephyrum et Argesten vocant. A Septentrionibus Septentrio, interque eum et Exortum solstitialem Aquilo, Aparctias et Boreas dicti.* Hiermit ist die erste

Stufe der ‚Acht'windehinzufügung abgeschlossen. Plinius fährt fort mit der Zufügung weiterer vier Nebenwinde *Numerosior ratio quattuor his interiecerat, Thrascian media regione inter Septentrionem et Occasum solstitialem, itemque Caeciam media inter Aquilonem et Exortum aequinoctialem ab ortu solstitiali, Phoenica media regione inter Ortum brumalem et Meridiem. Item inter Liba et Noton, compositum ex utroque medium, inter Meridiem et hibernum Occidentem, Libonoton.* Diese Beschreibung sieht nicht poseidonisch aus. Was dann Plinius im folgenden zur Windeorientierung bemerkt, widerspricht sich mit der vorhergehenden Generaldarstellung: 120: *Alii quippe Mesen nomine etiamnum addidere inter Borean et Caecian* (aristotelisch), *et inter Eurum Notumque Euronoton* (timosthenisch). 125 *hoc est Aquilonis hiberni multumque aestivo illi dissimilis, cuius ex adverso est Africus* (?) Vgl. W. Kroll Die Kosmologie des Plinius (Abh. Schles. Ges. III [1930] 33f.).

Man sieht, der Wechsel der Boreasrichtung in den verschiedenen Systemen hat bei Plinius eine Anomalie im Aufbau der Rose im NO-Quadranten herbeigeführt.

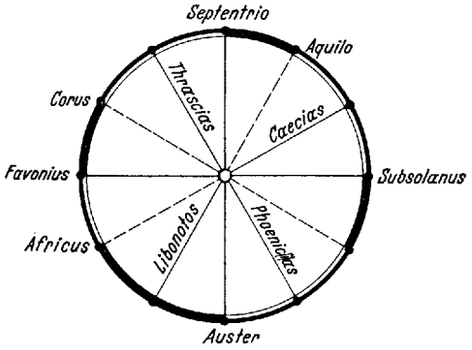

Fig. 27. Angliederungsverfahren von Nebenwinden bei Plinius.

Ampelius (2. Jhdt. n. Chr.? Wissowa o. Bd. I S. 1880), welcher in den Anfangskapiteln seines Liber memorialis auch den Nigidius Figulus ausschrieb, will zweifellos in stark gekürzter Form dasselbe sagen wie Plinius: 5. *eurus, idem apheliotes, idem vulturnus — zephyrus, idem corus, idem favonius; aquilo idem boreas ⟨et⟩ aparctias — notus, idem libs et auster et africus.* Gegenüber der Stufe I bei Plinius läßt also dieser Text die Alternativnamen Subsolanus, Septentrio und Argestes aus.

Da nun auch Plinius den Nigidius ausgiebig ausschrieb (Kroll o. Bd. XVII S. 205f.), so glaube ich diesen eigenartigen Aufbau der W. durch stufenweise Angliederung neuer Winde an die rechte Seite der schon vorhandenen aus dem Liber de ventis (in vier Büchern) des Nigidius entnommen. Swoboda Nig. Fig. oper. rel. (Wien 1889) 128 glaubt, daß Nigidius aus Varro geschöpft habe.

Für die meisten anläßlich der Überlieferung von W.n auftretenden Entgleisungen dürfen wir den schwankenden Ansatz des Boreas beim Hebdomadiker, Aritosteles und Timosthenes verantwortlich machen.

Sueton. Frg. 151 p. 228 Reiffersch.: *SEPTENTRIO–APARCTIAS–CIRCIUS–THRASCIAS a dextris septentrionis ----- AQUILO qui et BOREAS --- SUBSOLANUS qui et APELIOTES -- VULTURNUS qui et CAECIAS --- EURUS ex sinistro latere subsolani AUSTER – NOTUS --- EUROAUSTER ---- AUSTRO-AFRICUS --- ZEPHYRUS qui et FAVONIUS --- AFRICUS qui et LIPS --- CORUS qui et ARGEStes ex sinistra parte Favonii.* Isidor. orig. XIII 11 *Subsolanus a latere dextro Vulturnum habet, a laeva Eurum. Auster de dextris Euroaustrum, a sinistris Austroafricum, Favonius a parte dextra Africum, a laeva Corum . Porro Septentrio a dextris Circium, a sinistris Aquilonem.* Über Sueton als Quelle des Isidorus vgl. Philipp o. Bd. IX S. 2071ff. Das Abgleiten des Vulturnus vom Eurospunkt auf den Caeciaspunkt ist ein gröbliches Versehen in der Quelle des Sueton, entstanden aus der mißverständlichen Ausdrucksweise *Africus — Αἰψ Vulturno reflat*, wie sie bei Apuleius erhalten ist. Der Gewährsmann des Sueton hatte eine Rose vor sich, deren Beschriftung von außerhalb der Peripherie gelesen wurde.

Apuleius. Unabhängig von der Favorinusüberlieferung findet sich bei Apul. de mund. 11 p. 146 Thom. eine nach der poseidonisch-varronischen Anordnungsformel beschriebene timosthenische W. Der Text bei Apuleius ist etwas in Verwirrung geraten, aber man überblickt sofort, was gemeint ist: *nam quamvis eurus sit ventus orientis, idem tamen Caecias accipit nomen, cum eum oriens aestivo effundit; Apeliotes autem vocatur, cum aequidianis exortibus procreatur; Eurus est, quando hiemalis ortus portis emittitur. Zephyrus vero, quem Romana lingua Favonium novit, hic cum de aestivis occiduis partibus surgit, Iapygis nomine cieri solet; at ille qui proprior est aequinoctiali plagae *** [notus] et Aquilo qui VII stellarum regione generatur, et huic vicinus est Aparctias, hic proprior est *** ad diem medium (!). Thrascias et Argestes sunt indidem flantes. Austrorum in nominibus illa est observata diversitas; namque cum de abscondito polo flatus adveniunt, Notus est, Euronotus ille, qui inter Notum atque Eurum medius effringit, ex alio latere Libonotus ex duobus unum facit* (daraus kann der Libs in der obigen Lücke ergänzt werden).

Nirgendwo in der alten Überlieferung ist der Gedanke so klar ausgesprochen wie hier, daß trotz der Einführung spezieller Windenamen für Anliegerwinde der Cardines die Oberbegriffe für die Winde aus den vier homerischen Gegenden — als jeweils alle drei Winde charakterisierend — erhalten bleiben sollen, Arist. probl. XXVI 56 p. 946 b.

Hesiod rechnet den Euros unter die Giganten, welche im Sonnenaufgangsgebiet wohnen. Bei Manil. IV 593 findet sich der Gedanke von dem Namenswechsel ebenfalls *hos inter binae mediis e partibus aurae / exspirant similes mutato nomine flatus*; hierzu Housman ‚velut non multum inter se differre videntur Zephyro et Noto medii interiecti'.

Plin. n. h. VI 57 (= Poseid. frg. 87 FHG III p. 289 b) bezeugt für Poseidonios die exakte Festhaltung an den Oberbegriffen für die Windegruppen: *Gallia ---, quam ab occidente aestivo ad occidentem hibernum metabatur totam a Favonio.*

§ 17. Die pseudoaristotelische Schrift *Περὶ κόσμου*. 391—401 ed. Berol. Kaibel 608 erachtet die Schrift als nach dem J. 67 n. Chr. verfaßt (vgl. Bernays Ges. Abh. II 280), neuerdings wird die Quelle einem Autor aus dem Kreise des Poseidonios — wenn nicht diesem selbst — zugeschrieben: Bolchert in Qu. u. Forsch. z. alt. Gesch. u. Geogr. XV (1908). Capelle Die Schrift von der Welt, N. Jahrb. XV (1915) 567 rückt die Niederschrift in das 2. Jhdt. n. Chr. herab. Sicher poseidonisch — aus der frühen Schrift *π. Ὠκεανοῦ* (Honigmann a. O. 113f.) — sind die Gruppenbildungen in Pluralform *εὖροι* Ostwinde aus Sonnenaufgang, *βορέαι δὲ οἱ ἀπὸ ἄρκτου, ζέφυροι — νότοι*, vgl. Strab. I 28 *ζέφυροι καὶ μάλιστα οἱ ἀργέσται*, II 99 *ζέφυροι*, 144 *οἱ εὖροι*, qui certainement remontent à Posidonius Nielsen 59. Plut. Sert. 8. Uns interessiert im besonderen 4 p. 394 bff.; dort werden zuerst die vier homerischen Weltgegenden genannt, dann fährt der Text fort: *τῶν γε εὔρων καικίας μὲν λέγεται ὁ ἀπὸ τοῦ περὶ τὰς θερινὰς ἀνατολὰς* (sic) *τόπου πνέων ἄνεμος, ἀπηλιώτης δὲ ὁ ἀπὸ τοῦ περὶ τὰς ἰσημερινάς. εὖρος δὲ ἀπὸ τοῦ περὶ τὰς χειμερινάς. καὶ τῶν ἐναντίων ζεφύρων ἀργέστης μὲν ὁ ἀπὸ τῆς θερινῆς δύσεως, ὃν τινες καλοῦσιν ὀλυμπίαν, οἱ δὲ Ἰάπυγα· ζέφυρος δὲ ὁ ἀπὸ τῆς ἰσημερινῆς, λὶψ δὲ ὁ ἀπὸ τῆς χειμερινῆς, καὶ τῶν βορέων ἰδίως ὁ μὲν ἑξῆς τῷ Καικίᾳ καλεῖται Βορέας, Ἀπαρκτίας δὲ ὁ ἐφεξῆς ἀπὸ τοῦ πόλου κατὰ τὸ μεσημβρινὸν πνέων, Θρασκίας δὲ ὁ ἑξῆς πνέων τῷ Ἀργέστῃ, ὃν ἔνιοι Καικίαν* (?) *καλοῦσιν. --- Νότος, Εὐρόνοτος δὲ ὁ μεταξὺ Εὔρου καὶ Νότου· τὸν δ' ἐπὶ θάτερα μεταξὺ Λιβὸς καὶ Νότου οἱ μὲν Λιβόνοτον οἱ δὲ Λιβοφοίνικα καλοῦσιν.* Der Verfasser des Traktates hat die Literatur über Winde gut gekannt; die Systematik seiner Beschreibung erinnert an den Anonymos I bei Agathemeros GGM II 472, 23ff. Aber auch die *ἐφεξῆς*-Terminologie — gegen die Uhrzeigerrichtung — des Hebdomadikers tritt auf. Die Abfolge der Windnamen und die Topologie ist timosthenisch (Capelle 545). Der Ὀλυμπίας an richtiger Stelle ist aristotelisch. Λιβοφοῖνιξ ist Neubildung unbekannter Provenienz.

Der in den Hss. stehende westliche *Καικίας* ist eine Verschreibung aus *Κίρκιος*, *Κιρκίας*, Nielsen 59. Derselbe Fehler tritt auf bei Ioann. Lyd. de mens. IV 119 p. 157, 17 Wü. Der Anonymus II GGM II 503f. gibt — mit kleinen Varianten der Alternativnamen — eine analoge Namenserie wie *π. κόσμ.*, bedient sich aber dabei der poseidonischen Gruppendarstellung: *Νοηθέντος γὰρ μεγίστου κύκλου περιέχοντος τὸ ἐγνωσμένον καὶ ἐξ διαμέτρους εἰς ἴσα δώδεκα διαιρεθέντος, ὥστε δύο τῶν πρὸς ὀρθὰς ἀλλήλαις τὴν μὲν ἰσημερινὴν ποιεῖσθαι, τὴν δὲ μεσημβρινήν --- εἶτα Ἀπηλιώτου μὲν ἑκατέρωθεν ὡς πρὸς μεσημβρίαν Εὖρον, πρὸς δὲ ἄρκτους Καικίαν· πάλιν δὲ Ἀπαρκτίου ὡς πρὸς μὲν ἀνατολὰς Βορέαν, ὡς πρὸς δύσεις Θρασκίαν ἢ Μέσην* (sic), *καὶ ζεφύρου μὲν πρὸς μεσημβρίαν Λίβα, πρὸς δὲ ἄρκτους Ἰάπυγα ἢ Ἀργέστην, Νότου δὲ πρὸς μὲν ἀνατολὰς Εὐρόνοτον, ὡς πρὸς δύσεις Λιβόνοτον.* Diese Gruppenformulierung klingt poseidonisch. Aus den Eingangsworten ist zu schließen, daß auch *π. κόσμ.* nach einem regulären Dodekagonon ausgerichtet gewesen sein muß. Nicht unerwähnt sei das merkwürdige Gebilde, welches Capelle (542) sich aus dem Text von *π. κόσμ.* rekonstruiert hat: ein reguläres Sechzehneck, dessen den Gleichenpunkten benachbarte Ecken nicht mit Namen bedacht sind, so daß die Strichrose aussieht wie zwei nach Norden und Süden gerichtete, nicht ganz ausgeschlagene Fächer von je sechs Blatt.

§ 18. Ptolemaios. Rehm WR 60ff. vertritt die Ansicht, daß die W., nach welcher Ptolemaios in seiner *γεωγραφικὴ ὑφήγησις* seine Angaben macht, eine Horizontteilung nach der ‚eratosthenischen' Proportion (Berger 271; geogr. Frgm. 74, 4 und 106ff.) aufweise. Nun ist aber Marinos die Vorlage von Geogr. I 6, 1 und bes. I 9, vgl. Honigmann Art. Marinos Nr. 2 o. Bd. XIV S. 1772. Berger 644f., und dieser wiederum hat den Timosthenes, insbesondere dessen Windesystem, benutzt, Berger 605. Demnach finden wir bei Ptolemaios die geographischen Berechnungen nach rechtwinkeligen Dreiecken mit der Hypotenuse anliegenden Winkeln von 30° und 60° durchgeführt. Forbiger I 416 Anm. Berger 621. Die reguläre Zwölferaufteilung läßt sich also in direkter Linie auf Timosthenes zurückführen, Honigmann S. 1783. 1787. 1791. Zeugnis hierfür gibt auch Olympiod. in Arist. meteor. II p. 188, 31 Stü. *τοῦ ἀστρονόμου λέγοντος ἀπὸ τριάκοντα μοιρῶν ἀφίεσθαι ἕκαστον ἄνεμον.* Rehm WR 52 erachtet dies als eine zuverlässige Mitteilung, wennschon sie seine eigene Theorie außer Kraft setzt, daß Timosthenes die 4:5:6-Teilung benutzt habe. Bei Verteilung der Länder, Meere und Völkerschaften auf die Ränder der Teilkarten (VIII 21, 2 und passim) bedient sich Ptolemaios der stereotypen Ausdrucksweise *περιορίζεται δὲ ὁ πίναξ ἀπὸ ἀνατολῶν*, folgt Ländername – *ἀπὸ δὲ μεσημβρίας --- ἀπὸ δύσεως -- ἀπὸ ἄρκτων*; I 13, 4 *πρὸς ἀπηλιώτην* aus Marinos; I 13, 5. 8 *πρὸς εὖρον*; VIII 29, 31 *ἐπὶ νότον*; I 15, 5 aus Marin. *πρὸς λιβόνοτον*; III 8, 2 *πρὸς λίβα*, VII 7, 4 *πρὸς ἰάπυγα*; VII 7, 4 *πρὸς θρασκίαν*; VIII 29, 21 *ἀπὸ βορρᾶ*; I 13, 3 *πρὸς βορρᾶν* I 15, 4 *πρὸς λιβόνοτον*; I 14, 4 *πρὸς ἀφηλιώτην*. 7 *πρὸς ἰσημερινὴν ἀνατολήν*. 8 *πρὸς χειμερινὰς ἀνατολάς*. Wir haben also auch eine nahezu vollständige Nomenklatur der Himmelsrichtungen nach den Windnamen. H. v. Mžik Des Klaudios Ptolemaios Einführung in die darstellende Erdkunde, Klotho V (Wien 1938) 32, 2.

§ 19. Astrologische Windrosen. Eigentümliche Kombinationsnamen überliefert Ptolemaios tetrab. I. Dem Juppiterplaneten wird der Norden zugeteilt, der Venus der Süden, dem Saturn der Osten, dem Mars der Westen: I 19 ♃ *γόνιμός τε καὶ πνευματώδης οἰκείως τοῖς ἀπὸ τῶν ἄρκτων ἀνέμοις*; ♀ *τῶν νοτίων πνευμάτων διὰ τὸ θερμὸν καὶ ἔνικμον τῆς δυνάμεως ποιητικός.* Die Hauptrichtungen heißen *βορρᾶς, ἀφηλιώτης, νότος* und *λίψ* (= Westen!), die Zwischenwinde *βορραφηλιώτης, νοταφηλιώτης, λιβόνοτος, βορρολιβικός* (scil. *ἄνεμος*). Die Zwischenrichtungen werden — ähnlich wie bei den Babyloniern (Fr. X. Kugler Sternk. u. Sterndienst in Babel I

24) durch Koppelung der einschließenden Richtungsnamen definiert (Tallquist 153) *βορρᾶς καὶ λίψ* (= Nordwesten), *ἀπὸ νότου καὶ λιβός* (= Südwesten). Synt. VII 4 p. 74, 12 Heib. — Windeprophezeiungen zu bestimmten planetarischen Wirkungspositionen gibt Vettius Valens III 9 p. 145 Kr. ☉ [☾] *τὸ φυσικὸν τοῦ ἀστέρος πνεύσει,* ☉☾ *ἀπηλιώτης,* ♀ *νότος,* ♄ *λίψ,* ♃ *βορέας,* ☾ *βορραπηλιώτης,* ♀ *νοταπηλιώτης,* ☿ *λίψ καὶ βορέας.* Vgl. Firm. Mat. II 11 p. 55, 15 Kr.-Sk. *Illud etiam nos scire convenit, quae signa quibus sint subiecta ventis; haec enim nobis scientia maxime in apotelesmaticis necessaria est. Aquiloni subiacent signa Aries Leo Sagittarius, Austro Taurus Virgo Capricornus, Afelioti, quem nos Solanum dicimus, Gemini Libra Aquarius, Africo, qui a Graecis Libs dicitur, Cancer Scorpius Pisces.*

Ich gebe nachstehend die Zeichnung der planetarischen Trigona der Tetrabiblos aus Bouché-Leclercq L'Astrologie grecque 1899, 202 Fig. 25. Die vier Trigona gehen unter dem Etikett der Zwischenwinde, indem je zwei Planeten (bzw. deren Winde) mit der dritten Komponente — Sonne oder Mond (diese ohne Windvertreter) — zu einer Trias verbunden werden (vgl. W. u. H. Gundel o. Bd. XX S. 2126).

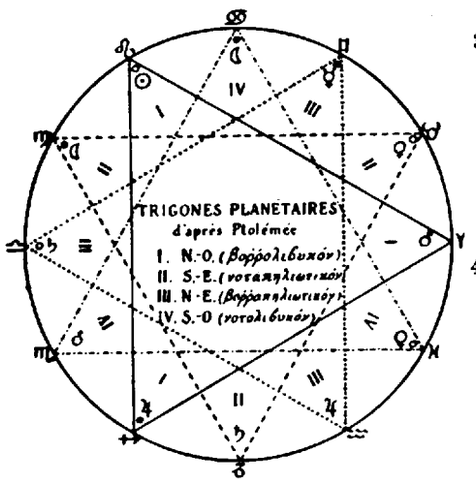

Fig. 28. Astrologische Windrose nach Bouché-Leclercq.

Ansonsten treten in der Zauberliteratur folgende astrologischen Windnamen auf: Großer Pariser Zauberpapyrus Bibl. Nat. suppl. gr. 574 von 1645 = K. Preisendanz Papyri graecae magicae I (1928) p. 124 *σὺ εἶ ὁ καθ' ἡμέραν καταφανὴς γινόμενος καὶ δύνων ἐν τῷ βορολίβᾳ* [Nordwesten] *τοῦ οὐρανοῦ ἀντέλλων ἐν τῷ νοταπηλιώτῃ* [Südosten]. In den Parapegmata treten oft heterogene Windnamen auf einen und denselben Tag angegeben auf. Es muß einer Untersuchung vorbehalten bleiben, ob hinter diesen meteorologisch völlig ungeklärten Kombinationen nicht letztens die planetarischen Kraseis derjenigen Fixsterne verborgen sind, denen man auf das betreffende Datum eine Phase zuschrieb, vgl. Boll-Bezold Ant. Beobachtungen farbig. Sterne. Abh. Akad. Münch. phil.-hist. Kl. XXX (1916) Abh. 1 passim. Cat. Cod. Astr. Gr. V 1, 199ff. Über derartige Astralmeteorologie vgl. W. Gundel Myth. Lex. VI 1055ff. Eisler The royal art of astrology, Lond. 1946, 154ff. W. u. H. Gundel o. Bd. XX S. 2136ff. Böker Art. Wetterzeichen.

§ 20. Vegetius. Auf den ersten Blick scheint die Vegetiusrose starke Anomalien aufzuweisen, vgl. Rehm Art. Leukonotos o. Bd. XII S. 2285. De re mil. IV 38: *Veteres autem iuxta positionem cardinum tantum quattuor ventos principales a singulis caeli partibus flare credebant, sed experimentum posterioris aetatis XII comprehendit — — — ventis principalibus declaratis eos, qui ipsis dextra laevaque coniuncti sunt, dicemus, a verno itaque solstitio(!), id est ab orientali cardine sumemus exordium, ex quo ventus oritur Apheliotes i. e. Subsolanus, huic a dextra Caecias sive Euroborus, a sinistra Eurus sive Vulturnus — — — Notus i. e. Auster, huic a dextra Leuconotus hoc est albus Notus, a sinistra Libonotus i. e. Corus (!) — — — Zephyrus i. e. Subvespertinus, huic a dextera Lips sive Africus, a sinistra Iapyx sive Favonius — — — Aparctias sive Septentrio — — — a dextera Thrascias sive Circius, a sinistra Boreas i. e. Aquilo.* Kaibel 620, 1 meint, daß der Euroborus eine Nachbildung zum Euronotus sei und nicht in der Varronischen Quelle gestanden habe. Haebler Art. Caurus o. Bd. III S. 1808 betrachtet den Ansatz des Corus–Caurus bei Gell. II 22, 12 (als diametralen Gegenwind zum Aquilo) als auf einem groben Versehen beruhend. Er faßt dabei die Lage als *ἐναντίος κατὰ διάμετρον* auf, wie auch Kaibel 602. 613. Wir haben aber auch andere Zeugnisse, daß der Corus als Südwestwind gegolten haben mag: act. apost. 27, 12 *εἰς Φοίνικα παραχειμάσαι, λιμένα Κρήτης βλέποντα κατὰ λίβα καὶ κατὰ χῶρον* Sen. nat. qu. V 16, 5 *a solstitiali occidente Corus venit, qui apud quosdam Argestes dicitur. Mihi non videtur, quia Cori violenta vis est et in unam partem rapax.* Es stimmt also irgend etwas nicht mit dem Ansatz des Corus in die Argestesrichtung. Ich glaube, den Corus in ein altes etruskisch-italisches Windekreuz einreihen zu dürfen, in welchem der Aquilo als Nordost, der Volturnus als Südost, der Corus als Südwest und der Favonius als Nordwest angesetzt war, d. h. in der decussis zum Kreuz von ‚cardo und decumanus' (s. Fig. 29). Über Auguralrichtungen in der Praxis der Tempelgründungen, Vogelschau und der orientierten Omina vgl. Wissowa Art. Augures o. Bd. II S. 2340ff. und Auspicium o. Bd. II S. 2586. Thulin Art. Haruspices o. Bd. VII S. 2466. L. Hopf Tierorakel und Orakeltiere 1888 passim. Zur Sonderstellung der Vogelschau, insbesondere von Adler und Geier, die in dem terminus *augur auspicium* hervortritt, vgl. Keller Tiere d. klass. Altert. 246. Wachsmuth Hell. Altert.Kunde II 588. Riess Art. Omen o. Bd. XVIII S. 366f. Fest. ep. 339: *sinistrae aves.* [Robert Böker.]

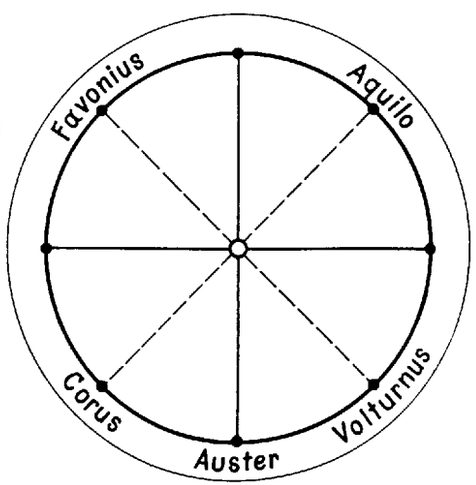

Fig. 29. Etruskisch-römische Auguralwinde.

Abteilung F. Meteorologische Instrumente.

Μετεωροσκοπικὸν ὄργανον. Ein von Ptolemaios erwähntes Peilinstrument für horizontale Visierungen zur Lösung von Aufgaben aus der mathematischen Geographie und astronomischen Kalendarik, Ptol. geogr. I 3, 3: *Ὅτι δὲ κἂν μὴ διὰ τῶν πόλων λαμβάνωμεν τὸν κατὰ τὴν μεμετρημένην διάστασιν κύκλον, ἀλλ' ὁποιοῦν τῶν μεγίστων, τὸ προκείμενον δύναται δείκνυσθαι, τῶν ἐν τοῖς πέρασιν ἐξαρμάτων ὁμοίως τηρηθέντων καὶ τῆς θέσεως, ἣν ἔχει πρὸς ἑκάτερον μεσημβρινὸν ἡ διάστασις, παρεσήσαμεν ἡμεῖς διὰ κατασκευῆς ὀργάνου μετεωροσκοπικοῦ, δι' οὗ πολλά τε ἄλλα προχείρως (!) λαμβάνομεν τῶν χρησιμωτάτων, καὶ δὴ καὶ πάσῃ ἡμέρᾳ καὶ νυκτὶ τὸ κατὰ τὸν τῆς τηρήσεως τόπον ἔξαρμα τοῦ βορείου πόλου, πάσῃ δὲ ὥρᾳ τήν τε μεσεμβρινὴν θέσιν καὶ τὰς τῶν διανύσεων πρὸς αὐτήν, τουτέστι πηλίκας ποιεῖ γωνίας ὁ διὰ τῆς ὁδοῦ γραφόμενος κύκλος μετὰ τοῦ μεσημβρινοῦ πρὸς τῷ κατὰ κορυφὴν σημείῳ.* Die Ausführungen wollen sagen: wenn der (Horizont-) Kreis, auf welchem die Vermessungen vorgenommen werden, nicht die Pole der Achse der Sphäre enthält, wenn also mit der Sphaera obliqua und nicht mit der Sphaera recta gearbeitet wird, dann lassen sich die azimutalen Abstände der Sternerhebungen vom Meridian im Horizont messen; an jedem beliebigen Tage oder Nacht läßt sich die Polhöhe an einem bestimmten Ort bestimmen; zu jeder Stunde läßt sich die Mittagslinie festlegen und das Azimut des Höhenkreises, in dessen Ebene der ‚Weg' (Kurs des Schiffes) liegt.

Über die Konstruktion des Apparates haben sich seit jeher die Astronomen Gedanken gemacht: Io. Fr. Weidler Hist. Astr. (1741) p. 308 Anm. ‚Quale fuerit instrumentum, quod Ptolemaeus, geogr. I 3 *meteoroscopium* vocat, non omnino inter artifices convenit. — Regiomontanus habuit pro sphaera armillari, v. eiusdem annotationes in errores Iac. Angeli, sub finem versionis latinae geogr. Ptolemaei a Pirkheimero editae p. 5. Snellii Eratosthen. Batav. p. 91, 92. Wernerus in opere geographico et Schoenerus in tr. de distantiis locor. metiendis p. 2. aliam ei structuram tribuunt. Munsterus ad L. I c. 3 Ptolem. fatetur, perspicuum non esse, quale organon fuerit Ptolemaei Meteoroscopium, vid. Doppelmayer (Von den nürnb. Mathematicis] p. 18. Salmasius ad Solinum p. 462.' Auch H. Berger Gesch. d. wiss. Erdk. d. Griech. 1903, 592 weiß sich nicht über die technische Beschaffenheit des Instrumentes zu äußern, welches von Fr. Nolte Die Armillarsphäre, Abh. z. Gesch. d. Naturw. u. d. Med. III (1922) 12f. auf Hipparchische Erfindung zurückgeführt wird, meines Erachtens ein wesentlich zu später Ansatz. Nicht allzuviele Zeugnisse sind uns überliefert über den Gebrauch des *μ. ὀ.*, aber diese genügen, um eine Rekonstruktion durchführen zu können.

a) Die Zahl der Parallelkreise. Die älteste Nachricht über eine Ringsphäre finden wir bei Arat 462ff.: *τά γε κεῖται ἀλίγκια δινωτοῖσι / τέσσαρα ... ἀρηρότα ἀλλήλοισι / πάντες.* Diese vier Kreise haben als Träger den Meridiankreis, mittels dessen die Rotation um die Achse bewerkstelligt wird, Arat 525. Der ganze Ringkorb ist ein starres System Schol. p. 431, 18 Maaß *ἐν παραλλήλῳ θέσει ἀσάλευτον ἔχοντες φύσιν.* Haben wir bei Arat nur drei Parallelen (Äquator und Wendekreise), so spricht Ptolemaios geogr. VII 6, 15 von 5 Kreisen: *Παραγράψομεν ... περὶ δὲ τὸν ἔξω κύκλον τὰς τῶν ἀνέμων προσηγορίας ἀκολούθως ταῖς ἐπὶ τῆς κρικωτῆς σφαίρας παρὰ τοὺς ἐκκειμένους πέντε παραλλήλους καὶ τοὺς πόλους διαστημασίαις.* Olympiod. ad Aristot. meteor. II 5 = L. Ideler Arist. Meteor. 1. IV. I (1834) 300ff. und 303: *καί φησιν ὅτι πέντε παραλλήλων κύκλων κειμένων ἐντὸς τοῦ ὁρίζοντος καὶ ἑνὸς ἐγκαρσίου τοῦ τέμνοντος πάντας τοὺς κύκλους, τουτέστι τοῦ μεσημβρινοῦ ... γίγνονται δώδεκα τμήματα,* es folgt eine Figur des Systems der himmlischen Kreise in Sphaera recta-Stellung zum Horizont.

Heptadische Zahlenspielerei nahm späterhin sogar noch die beiden — für den technisch unvorgebildeten Beschauer unauffälligen — Halsringe hinzu, welche, als Achslager, dem Meridianring eingearbeitet sein mußten, Gell. noct. Att. III 10, 3 (Varro) *Circulos quoque ait in caelo circum longitudinem axis septem esse; ex quis duos minimos, qui axem extimum tangunt, πόλους appellari dicit; sed eos in sphaera, quae κρικωτὴ vocatur, propter brevitatem non inesse.* Vgl. Joh. K. Schaubach Gesch. d. gr. Astr. (1802) 153 und H. A. Schiek Die Himmelsgloben des Archimedes, Progr. Gymn. Hanau 1846, 26 zu dieser Stelle.

b) Die Neigung des Ringes der Ekliptik gegen den Äquatorring. Diese betrug $^1/_{15}$ des Meridiankreisumfanges (24° des Solstitialkolurs). Böker Sphaere Arats, Ber. Verh. Sächs. Akad. W. naturw. Kl. 99, H. 5 (1952) 24. Berger a. O. 268. Hultsch o. Bd. II S. 1835. E. Zinner Gesch. d. Sternk. 1931, 86.

c) Die arktischen Kreise. Der Abstand der arktischen Kreise von den Wendekreisen hängt natürlich von der Breite des Beobachtungsortes ab; die altionische Geographie arbeitete aber mit dem sog. ‚festen Horizont' (A. Rehm Griech. Windrosen, S.-Ber. Akad. Münch. phil. Kl. 1916, 3. Abh. 17. Berger a. O. 35ff. 190. Gisinger Art. Geographie, Suppl.-Bd. IV S. 544. O. Gilbert Die meteorol. Theorien d.

griech. Altert. 1907, 279), und auf einen für die ganze Oikumene angeblich durchweg gültigen Horizont wurden die astronomischen Instrumente gearbeitet: Geminos elem. astr. XVI 12 = ed. Manitius p. 168, 16. Die Setzung der arktischen Kreise erfolgte rein nach Willkür, die Anerkennung der Setzung war Konvention. Die älteste Methode teilte den Kolurbogen zwischen Sonnwendpunkt und Pol in zwei Hälften (Böker a. O. 34. L. Idelera. O. 575. Aristoteles: Rehm WR S. 43. H. Steinmetz De vent. descr. ap. Graec. Romanosque, Diss. Gött. 1907, 31ff.). Ptolemaios macht anläßlich der Untersuchung der heliakischen Aufgänge der Planeten eine interessante Bemerkung: Synt. XIII 7 p. 593, 23ff. Heib. = II p. 383 Manit. ‚Als geographische Breite soll die von Phönizien zu Grunde gelegt sein, wo der längste Tag 14¼ Äquinoktialstunden hat' (= Polhöhe 33° 10'). Das Verhältnis der Abstände vom Äquator zu den Wendekreisen zu den arktischen Kreisen zu den Polen — gemessen am Wendenkolur — wie $^1/_{15}$ Kreisumfang zu $\frac{^1/_4 - ^1/_{15}}{2}$ zu gleichem Wert (24° : 33° : 33°) ist also gut bezeugt.

Späterhin nahm man ein harmonisches Verhältnis 4 : 5 : 6 Sechzigteile des Kreisumfanges Gemin. a. O. Rehm WR 38, 1 zählt die Zeugnisse hierfür auf. Tannery Rech. sur l'hist. de l'Astr. anc. 1893, 136. Rehm Art. Kykloi o. Bd. XI S. 2323 sagt: ‚Erst Poseidonios hat das Postulat eines wirklich festen, aus den Phänomenen der Sonnenbestrahlung abgeleiteten Polarkreises, d. h. also des unsrigen, aufgestellt.' Danach wird in neuzeitlichen Armillen der Abstand des arktischen Kreises vom Pol gleich der Schiefe der Ekliptik angesetzt. Io. Bapt. Riccioli Almagestum novum (1661) 10 zeichnet eine Sphaera armillaris recta mit den Polen der Ekliptik an den Schnittpunkten der arktischen Kreise mit dem Meridianring. Leontios der Mechaniker (III. saec.) schreibt für den Globenbau 41° Polhöhe vor (entsprechend Arat 508ff. Maaß comm. in Arat p. 564, 23 und 565, 25. Hipp. comm. in Arat. ed. Manitius 1894, p. 292). Über andere Polarkreisdurchmesser vgl. Rehm WR 38 Anm.

d) Das Gestell. Der kugelförmige Korb der sphärischen Ringe wurde in ein Gestell eingesetzt, welches Leontios a. O. 564, 30ff. recht anschaulich beschreibt. Dieses Gestell hieß *τόρνος* (Ps.-Aristot. *περὶ κόσμου* p. 391 b 22) lat. *involutio* vgl. H. Weinhold Die Astron. i. d. ant. Schule, Diss. Münch. 1912, 59. Leont. sagt *στάσις*. In ihm war die *σφαῖρα κρικωτή* drehbar eingebaut. A. Schlachter-Fr. Gisinger Der Globus (= Stoicheia VIII [1927]) 46, und zwar glitt sie in Achslagern (Arat 22) um den Achsstab, welcher in dem zum Gestell gehörigen Meridianring befestigt war.

e) Die Polhöhenverstellung. Leontios sagt nicht, ob der Meridianring (des Gestelles), welcher die gleiche Größe hatte wie der Horizontring, in diesem — senkrecht geführt — gleitend in seiner Ebene drehbar angeordnet war zwecks Einstellung verschiedener Polhöhen. Wir müssen diese Anordnung aber mit Fiorini-Günther Erd- und Himmelsgloben 1895, 7, 1 doch wohl für die späteren *μ. ὄ.-α* voraussetzen, weil andernfalls die ihnen zugeschriebenen Leistungen nicht erfüllbar gewesen waren.

f) Nähere Einzelheiten des Baues und der Ausstattung. Die bewegliche Sphäre lief in den Gestellringen mit allseits sehr knappem Spiel um, das galt auch: *ὁμοίως μὲν τοῖς ἐν ταῖς ἄλλαις σφαίραις γίνονται* Leont. Das Material war Bronze (Erz), vgl. Mart. Cap. VIII 815 p. 431, 14f. Dick; aber auch aus Rohrspan gefertigte Apparate werden bezeugt (Lucian. Nigr. 2), wahrscheinlich für den Handgebrauch an Bord, Aristot. a. O. *προχείρως λαμβάνομεν*. Der integrierende Bestandteil des Ganzen war aber die Beschriftung, bzw. Gravur, der Ringe: auf dem Ekliptikring war die Zodiakalteilung angebracht, mindestens seit Eudoxos wohl auch die Grade der Zeichen (vgl. Böker a. O. 31), auf dem Äquatorring befanden sich die Gleichstundenstriche und auf allen Ringen die Markierung von Sternen, die in nächster Nähe dieser sphärischen Kreise lagen. Arat. 463 *ποθή τ' ὄφελός τε γένοιτο | μέτρα περισκοπέοντι κατανομέων ἐνιαυτῶν*. Schol. p. 431, 26f. M. *σημεῖα δέ φησιν αὐτοῖς τοῖς κύκλοις, τοὺς ἀστέρας λέγων, δι' ὧν γράφονται, σαφῆ καὶ γνώριμα εἶναι· ἄλλα τὰ μὲν περὶ αὐτούς, τὰ δὲ ἐπ' αὐτῶν, τὰ δὲ σύνεγγυς* oder p. 431, 13 *ὠφέλιμοι διὰ τῆς σκέψεως αὐτῶν, τὰς διαφορὰς τῶν ἐτησίων ἀνέμων δεικνύντες, καιρῶν τε καὶ διαστημάτων*.

Die Anbringung einer kleinen Erdkugel im Zentrum der *σφ. κρ.*, welche von der Visierlinie gestreift wurde, konnte nur unvollständig den Zweck erfüllen, die wegen der Breite der Ringe vorhandene Parallaxe des Instrumentes auszuschalten; trotzdem rühmt Ptolemaios synt. I 6 = p. 20, 14 Heib. die Parallaxenfreiheit des Instrumentes gegenüber Fixstern- und Sonnenbeobachtungen bei Benutzung auf den verschiedenen Breiten der Erde. In später Überlieferung wuchs sich die Zentralerde zu einem recht beachtlichen Globus aus, wie wir auf der schönen Abbildung eines *μ. ὀ.* in der Harmonia Macrocosmica des Andr. Cellarius, Amsterdam 1708, Bl. 11 ersehen können. Das Instrument, welches Arat beschreibt (passim), hatte auch die Erde als Mittelpunkt. v. 21ff.: *ἀλλὰ μάλ' αὖτως | ἄξων αἰὲν ἄρηρεν, ἔχει δ' ἀτάλαντον ἁπάντῃ | μεσηγὺς γαῖαν, περὶ δ' οὐρανὸς αὐτὸς ἀγινεῖ*.

Auf dem Horizontkreis waren die Windstriche und Windnamen angebracht. Aristot. a. O. I 3, 3. Rehm WR 62 deutet den *ἔξω κύκλος* zu Unrecht auf den tragenden Meridiankreis, Olympiod. a. O. spricht doch von den fünf Parallelkreisen *κειμένων ἐντὸς τοῦ ὁρίζοντος*.

g) Die Beobachtungstechnik und die Verwendungsfähigkeit des Instrumentes. Die Mechanik des *μ. ὀ.* hatte vier Freiheitsgrade: Schwankung der Horizontringebene und die Drehungen jeweils um die Achse des Horizontringes, des tragenden Meridianringes und des sphärischen Systems der *σφαῖρα κρικωτή*. Durch Blockierung je dreier Freiheitsgrade konnte bei Anvisierung eines Sternes oder der Sonne im Horizont über die entsprechenden Marken oder Ringebenen des Instrumentes hinweg der Ausschlag des vierten Freiheitsgrades gemessen werden: die Polhöhe, die Lage der Mittagslinie, und

wenn das Zodiakal-Datum gegeben ist, die Nachtstunde. Korrekturzusatz: Ptol. geogr. I 3, 3f. rühmt das Instrument als brauchbar für eine Gradmessung schief zum Meridian, vgl. Hans v. Mzik und Fr. Hopfner Klaud. Ptolem. Einf. i. d. darst. Erdk., Klotho 5 (1938) 20. 79. Das vom Schol. zu dieser Stelle (Nobbe 9 Anm.) beschriebene (hipparchische) Verfahren benutzt die Eigenschaften des *μ. ὀ.*: a) jeden beliebigen Abstand zweier Sterne in Großkreisgraden bestimmen zu können, b) Zenitpunktsterne beobachten zu können, und c) die Sterne bestimmen zu können, welche mit einem bestimmten Punkt im Horizont in einem gegebenen Augenblick das gleiche Azimut haben. Die Erörterung des Scholions löst die Aufgabe: Wie wird eine auf der Erde geradlinig ausgemessene Strecke in irgendeiner Richtung quer zum Meridian so an den Himmel projiziert, daß sie in Großkreisgraden ausmeßbar wird?

Prokl. comm. in Eukl. I elem. 1. prol. = p. 41f. Friedl. *καὶ ἡ μετεωροσκοπικὴ ⟨τέχνη⟩ τῶν τε ἐξαρμάτων* [scil. *τοῦ πόλου*] *τὰς διαφορὰς καὶ τῶν ἄστρων τὰς ἀποστάσεις ἀνευρίσκουσα καὶ πολλὰ ἄλλα καὶ ποικίλα τῶν κατ' ἀστρολογίαν θεωρημάτων ἀναδιδάσκουσα καὶ ἡ διοπτρικὴ τὰς ē ἀποχὰς ἡλίου καὶ σελήνης καὶ τῶν ἄλλων ἄστρων καταμανθάνουσα διὰ τῶν τοιούτων ὀργάνων*.

Prokl. hypotyp. astron. posit. ed. Manitius 1909, 198/99: ‚Es unterscheidet sich das Meteoroscop von diesem Astrolab (des Ptolemaios) insofern, als mit ersterem sowohl alle die Beobachtungen angestellt werden können, welche mit letzterem unmöglich sind, als auch noch andere Aufgaben mehr zu lösen sind, welche die Ziele astronomischer Wissenschaft fördern. Denn erstens ist die Zahl der Ringe größer, aus welchen das M. besteht — es ist nämlich aus neun Ringen zusammengesetzt —, zweitens ist es auch kunstmäßiger konstruiert (!).'

Edw. L. Stevenson Terrest. and celest. Globes, New Haven 1921, I 18 erachtet die Ringinstrumente schon im 3. vorchr. Jhdt. in Gebrauch, vgl. auch das schöne Exemplar einer kunstgewerblichen frühneuzeitlichen Armille mit beschrifteten Ringen und Verstellbarkeit des tragenden Meridianringes im festen Horizont, Fig. 9.

Die Meteoroskopia der Renaissancezeit — Joh. Werner, Regiomontanus (vgl. Weidler a. O. 334 und 312) — sind keine Instrumente, sondern graphische Liniennetze zur mechanischen Umformung sphärischer Koordinaten.

Ἡλιοτρόπιον und *Ἀνάθημα ἀστρονομικόν*.

Zufolge der schwachen Nord-Süd-Verschiebungen der Sonne in den Tagen vor und nach den Wenden (Gemin. Isag. XVI 34 p. 178, 5ff. Man.: 40^d nahezu Stillstand) kann der Umkehrpunkt — zeitlich sowie räumlich — allein in fortgesetzter graphischer Verzeichnung gefunden worden sein, in einem Verfahren, welches nur an einem Visierinstrument auf den Tag genau durchführbar war (Daremb.-Sagl. I 489. Hultsch Art. Dioptra o. Bd. V S. 1074ff.), nicht aber an einem der beträchtlich unsicher abzulesenden antiken Schatteninstrumente (vgl. F. X. Kugler Babyl. Mondrechnung 87). Ich erachte mit Redlich Der Astronom Meton, Hambg. 1854, 22. 35 und gegen Rehm Art. Horologium o. Bd. VIII S. 2419 das *ἡλιοτρόπιον* der Alten als grundsätzlich verschieden vom *ὡροσκοπεῖον* und als ein reines Peilgerät für horizontale Visierungen. An dem Horizontring dieses Instrumentes entstand die Zeichnung der Windstriche, entwickelungsgeschichtlich anknüpfend an die Solstitialstriche — oder vielmehr an das Bündel derselben — wie die Pluralbildungen *τροπαί χειμεριναί, θεριναί* vermuten lassen, die wir bei Ps.-Hippokr. *περὶ ἀέρων*, bei Strab. I 29 und in anderen Texten finden. Die Stelle bei Strab. *Εἰσὶ δέ τινες, οἳ φασιν εἶναι δύο τοὺς κυριωτάτους ἀνέμους, Βορέαν καὶ Νότον, τοὺς δὲ ἄλλους κατὰ μικρὰν ἔγκλισιν διαφέρειν· τὸν μὲν ἀπὸ θερινῶν ἀνατολῶν Εὖρον, χειμερινῶν δὲ Ἀπηλιώτην* deute ich dahin, daß einige — *τινές* — neben der Boreas- und der Notosrichtung den vier anderen genannten Winden die Richtungen zuwiesen, welche die Solstitialmarkierungen am Heliotropion innehatten, und welche aus dem Aufzeichnungsvorgang her eine kleine Streuung hatten. Die Ausführungen von Steinmetz 24 und Rehm WR 21, 1 treffen nicht den Kern der merkwürdigen Tatsache, daß die Lagen der einzelnen Solstitialstände im Plural auftreten, Ps.-Hipp. c. 5 *ὁκόσαι δὲ κέονται πρὸς τὰ πνεύματα τὰ μεταξὺ τῶν θερινῶν ἀνατολέων τοῦ ἡλίου καὶ τῶν χειμερινῶν ...*

Ob die auf hohen, weite Aussicht bietenden Stellen zu errichtenden *Ἀναθήματα ἀστρολογικά*, deren eines Meton in Athen im Stadtteil Kolonos erbaute, den Charakter eines Heliotropion trugen, ist schwer zu entscheiden. J. N. Svoronos La Tholos d'Athènes, Numism. Ztschr. N. F. XV (1922) 119 deutet dahin, daß die Tholos der Periklesstadt ein astronomisch-meteorologisches Observatorium des Meton gewesen sei (von 11 m Durchmesser: Fiechter Art. Tholos o. Bd. VI A S. 312). Die obere Mauerlaibung des Rundbaues konnte freilich einen vorzüglichen künstlichen Rundhorizont abgeben, ähnlich der des Heliotropion nach Art einer Brunnenmauer auf der Pnyx, Schol. Aristoph. Av. 997. Suid. s. *Μέτων· — — ἐν τῷ Κολωνῷ κρήνην τινὰ κατεμηχανήσατο — — ἢ ἀνάθημα ἀστρονομικόν*. Ich kann Kubitschek Art. Meton o. Bd. XV S. 1460 nicht beistimmen in der Verurteilung der weitschauenden Konjektur Svoronos'. Vgl. auch Ptolem. geogr. VII 6, 15 *Παραγράψομεν περὶ τὸν ἔξω κύκλον τὰς τῶν ἀνέμων προσηγορίας ἀκολούθως ταῖς ἐπὶ τῆς κοικωτῆς σφαίρας — — διαστημασίαις* vgl. Rehm WR 58 Z. 10 v. u. 62f. Strab. II 119 *συμφωνεῖν γὰρ τὰ ὡροσκοπεῖα καὶ τοὺς ἀνέμους φασὶ τοὺς ἑκατέρωσε φόρους καὶ τὰ μήκη τῶν μεγίστων ἡμερῶν καὶ νυκτῶν*.

Windfahne.

Leider berichtet uns keine Überlieferung, wie das Instrument aussah, mittels dessen man die Windrichtungen ablas. Mit Vorsicht sei ausgesprochen, daß der Turm der Winde in Athen eine monumentale Nachbildung der einfachen alten Windregistrierscheibe war: ein in Form eines regulären Oktogons geschnittener Stein- oder Holzsockel mit einer mehr oder weniger künstlerisch ausgeführten Windfahne im Mittelpunkt und den Windnamen an den acht Bogensehnen bzw. Seitenflächen, vgl. Baumeister Antike

Denkm. III Abb. 2366. Vitr. I 6, 4: *supraque eam turrim metam marmoream perfecit et insuper Tritonem aereum conlocavit dextra manu virgam porrigentem, et ita est machinatus, uti vento circumageretur et semper contra flatum consisteret supraque imaginem* (beim Instrument wohl nomen) *flantis venti indicem virgam teneret,* vgl. die Abb. 9 bei Rehm WR 66. — Dio Chrysostomos LXXIV 397 R. *ὥσπερ γὰρ αἱ τὸν ἄνεμον σημαίνουσαι ταινίαι κατὰ τὴν στάσιν ἀεὶ τοῦ πνεύματος αἰωροῦνται, νυνὶ μὲν οὕτως, πάλιν δὲ ἐπὶ θάτερα*; Fabricius Art. Andronikos Nr. 28 o. Bd. I S. 2107 setzt den Bau des Windeturmes in das 1. Jhdt. v. Chr. vgl. E. Kirsten-W. Kraiker Griechenlandkunde (1955) 66.

[Rob. Böker.]

Vindedo. Dieser keltische Göttername steht isoliert auf einem Säulenfragment aus Eburodunum, heute Yverdun oder Yverdon, am See von Neuchatel in der Schweiz, (CIL XIII 5059 = Riese 3558 = Dess. 4691a = E. Howald-E. Meyer Die römische Schweiz [1940] nr. 178).

Die keltische Wurzel *vindo* dieses Götternamens bedeutet ‚weiß'. Vgl. jetzt I. Corominas in Ztschr. f. kelt. Philol. XXV (1955) 55f. L. Weisgerber Die Sprache der Festlandkelten, Arch. Inst. Röm.-Germ. Komm. 20. Bericht 1930 (1931) 213. Da stets Weiß in der Antike die Toten- und Trauerfarbe ist, liegt wohl ein Geister-, Unterwelt- und Totengott oder ein Heroenkult zugrunde, der die wohlbekannten Mythen vorbereitete, die mit dem altirischen Sagenhelden Fionn in Zusammenhang stehen. Vgl. Keune Myth. Lex. VI 322. Holder Altcelt. Sprachsch. III 330. G. Dottin La langue gauloise (1918) 109. Duanaire Finn I—III. Irish Texts Society Bd. VII, XXVIII, XLIII (1904, 1933, 1953). F. Staehelin Die Schweiz in römischer Zeit (1948)[3] Index s. v.

[F. M. Heichelheim.]

Vindeleia, nach Ptol. II 6, 52 Stadt der Autrigoner, nach Itin. Ant. 454, 6 an der großen Straße nach Aquitanien zwischen Virovesca und Deobriga, beim heutigen Pancorvo, dem zum spanischen Hochland hinaufführenden Engpaß. *Vind-,* wie in *Vindobona, Vindius, Vindelici,* ist ligurisch-keltisch. Vgl. auch Encicl. Univ. Ilustrada (Bilbao) LXVIII 1674 s. v.

[Ad. Schulten.]

Schluß des sechzehnten Halbbandes der zweiten Reihe.

Nachträge

S. 131, 6 zum Art. **M. Valerius Messalla Corvinus:**

Zu dem vor über zehn Jahren geschriebenen Artikel ist nachzutragen und zu berichtigen: Seine Karriere bei De Laet Samenstelling van den Romeinschen Senaat (1941) 89f. nr. 395. Broughton The Magistrates of the Rom. Rep. II (1952) 420. 380 (hier ist auf Grund von Ioseph. ant. XIV 384 vermutet, daß V. schon im J. 40 praetor suffectus gewesen sei). Zu korrigieren ist vor allem die im Art. festgehaltene Ansicht, Ps.-Verg. Catalept. 9 beziehe sich auf V. Ich habe später in meinem Aufsatz: Der Dichterkreis des Messalla, Anz. d. Akad. Wien 1952, 32ff. diese ältere These abgelehnt. Meiner Vermutung freilich, Catalept. 9 könnte den Valerius Messalla cos. 53 v. Chr. feiern, hält brieflich Harald Fuchs mit Recht entgegen, daß in dem Gedicht der Einfluß der Sprache Ovids unverkennbar sei. Somit muß ich die Frage, wer der Gefeierte von Catalept. 9 ist, ungeklärt lassen; V. ist es jedenfalls nicht. Ich verweise auf den zu erwartenden Bd. II von R. E. H. Westendorp Boerma, P. Vergilii Maronis Catalepton (der Bd. I 1949 reicht nur bis einschließlich Catalept. 8).

Viel diskutiert ist in den letzten zehn Jahren die Frage worden, ob der Panegyricus Messallae der Tibullsammlung V. preise, wie im Artikel behauptet ist, oder nicht. Während Ciaffi Lettura di Tibullo (1944) 160, 1 und B. Riposati Introduzione allo studio di Tibullo (1945) 55 an V. als Adressaten und 31 v. Chr. als Jahr der Abfassung festhalten, hat Denis van Berchem Messalla ou Messalinus? Note sur le panégyrique de Messalla, Mus. Helvet. II (1945) 33—38 unter Zustimmung von Harald Fuchs im Erasmus I (1947) 340ff. den Nachweis versucht, der Gefeierte sei der Sohn des V., Messalinus, und das Gedicht sei im J. 3 v. Chr. verfaßt. Zwar haben L. Alfonsi Albio Tibullo e gli autori del ‚Corpus Tibullianum' (1946) 85ff. und J. Carcopino Notes biographiques sur M. Valerius Messalla Corvinus, Rev. de Phil. 1946, 96—117 trotzdem an der Ansicht festgehalten, der Panegyricus feiere V. Nur kommt Carcopino zu einem Ablauf von dessen Karriere, die der von mir gegebenen vor allem darin widerspricht, daß er nicht glaubt, V. sei nach 37 endgültig auf der Seite Octavians gestanden, und daß er den Sallasserfeldzug (der Anführer der Sallasser hieß übrigens richtig Domator, die Korrektur von Baehrens ist verfehlt) des V. in das J. 29 verlegt. Alfonsi hat die diesbezüglichen Ansichten, die er in dem obengenannten Tibullbuch vertreten hatte, modifiziert in dem Aufsatz: Sulla datazione del panegirico di Messalla, Epigraphica VIII (1946) 3—10: der aquitanische Feldzug scheint ihm vor den Feldzug nach Illyrien und vor den nach dem Orient zu fallen; während er im Tibullbuch die Ansicht vertreten hatte, das Gedicht sei zwischen 3—7 n. Chr. geschrieben, resümiert er jetzt: ‚Comunque ci sembra di dover concludere che questo Panegirico fu scritto quando Messalla aveva già terminata la sua attività di comandante militare e ne riassuma per cosi dire le tappe fondamentali.' Tibull möchte als Verfasser des Panegyricus ansprechen A. Salvatore Tecnica e motivi Tibulliani nel Panegirico di Messalla, La parola del Passato VII (1948) 48—63; darin kann ich ihm genau so wenig folgen wie G. Funaioli Sul panegyrico di Messalla, Aegyptus XXXII (1952) 101—107; Funaioli ist unabhängig von A. Momigliano Panegyricus Messallae and Panegyricus Vespasiani, Journ. rom. stud. L (1950) 39—42 gegen van Berchem zur Auffassung gekommen, der Panegyricus sei im J. 31 geschrieben, ebenso P. Frassinetti Il Panegyricus Messallae un documento storico, Giorn. Ital. di Filol. III (1950) 124—136. Daran habe ich in dem oben zitierten Aufsatz gleichfalls festgehalten. Vgl. noch L. Lammert Das Kriegswesen im Panegyricus auf Messalla, Symbol. Osloens. XXVIII (1950) 44—65. Nicht kenne ich die Tibullausgabe von O. Tescari in den Classici greci e latini XI (1951).

Somit glaube ich, am Gerippe der im Art. gegebenen Karriere des V. selbst nichts ändern zu müssen.

[Rudolf Hanslik.]

S. 271, 52 zum Art. **Valgius:**

5a) Q. Valgius, Sohn eines M., Senator 625 = 129 (sog. SC de Adramytt. Mommsen Schr. VIII 345 = Cagnat IGR IV 262: *Κόϊντος Οὐάλγιος Μάρκου ... λίᾳ* und Ex. aus Smyrna, Passerini Athenaeum XV 266: *Κόϊντος Οὐάλγιος ...*).

[F. Münzer.]

Ualielos (*Οὐαλιέλος*). Planetendämon der 22. Donnerstagsstunde (*ἡμέρα Διός*) nach einer astrologischen Engel- und Dämonenliste, in der die wohltätigen und verderblichen Herrscher jeder Tages- und Nachtstunde der Wochentage (*τῶν ζ' πλανητῶν*) nebeneinandergestellt werden. So entspricht in der Hygromantia Salomonis (s. Suppl.-Bd. VIII S. 690f.) des cod. Mon. gr. 70 (16. Jhdt.) der Engel Karaaêl (*Καρααήλ*) dem Dämon Ualiëlos; s. Cat. codd. astrol. graec. VIII 2, 153 (J. Heeg). Ähnlich heißt der Dämon dieser Stunde in der gleichen Tabelle des ältern (15. Jhdt.) cod. Harleianus 5596: *Οὐαλιελῶ*, sein zugehöriger Engel jedoch Sarsaêl (wohl richtiger als Karaaêl; s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 437, 21, auch E. Peterson Rh. Mus. LXXV [1926] 415 nr. 104). In dem um 1600 geschriebenen, inhaltlich gleichfalls weit früheren cod.

gr. 1265 der Nat. Bibl. Athen begegnet Ualielos als Dämon der 21. Donnerstagsstunde unter der Schreibform Uanlêilos (*Οὐανλήιλος*); sein gegenwirkender Engel heißt *Κισποήλ* — die Überlieferung hat eine Verschiebung gegenüber der Münchner Hygromantie erfahren; s. A. Delatte Anecdota Atheniensia I (Liège 1927) 71, 40. Zur praktischen astromagischen Verwendung solcher Dämonen- und Engellisten s. W. Gundel Hessische Blätter für Volkskunde XII (1913) 122 bis 124. [Karl Preisendanz.]

Valla, *Οὐάλλα*, Stadt in Thrakien in der Gegend des östlichen Balkan, s. Art. Balla Nr. 2 o. Bd. II S. 2329, dazu Tab. 18 zu Ptolem. ed. Müller. [E. Oberhummer.]

S. 288, 7 zum Art. **Vallius:**

4) M. Vallius, Sohn eines M., römischer Großkaufmann in Abdera im 2. Jhdt. v. Chr. (Ehrendekret Bull. hell. XXXVII 124f. vgl. 129ff. Rostovtzeff Cambr. Anc. Hist. VIII 658). [F. Münzer.]

5) Vallius Syriacus, römischer Rhetor. Die Nachrichten über ihn verdanken wir fast alle dem älteren Seneca, der ihn contr. II 1, 34. IX 4, 18 als *homo disertus* rühmt. Er war Schüler des Theodoros von Gadara (II 1, 36, s. o. Bd. V A S. 1847, 25), als Deklamator tätig (I 1, 11. 21. II 6, 13. VII 6, 11), aber auch als Verteidiger (II 1, 34) und Ankläger (IX 4, 18). Zwölf Jahre hindurch weilte er im Gefolge des Stertinius Maximus, wahrscheinlich als dessen Sekretär (II 1, 36 s. o. Bd. III A S. 2454, 22 Groag). Daß er zu Asinius Gallus besondere Beziehungen hatte, verwickelte ihn in dessen Sturz (s. o. Bd. II S. 1586, 45) im J. 30; nach Cass. Dio LVIII 3, 7 wurde er hingerichtet *διὰ τοῦτο μόνον, ὅτι φίλον αὐτὸν τοῦ Γάλλου ὁ Τιβέριος εἶπεν εἶναι* (H. Bornecque Les déclamations et les déclamateurs, Lille 1902, 196). [R. Helm.]

Οὐάλω, ein *χωρίον*, vermutlich in der Nähe von Oinoanda in Lykien, nur in der Vita Nicol. Sion. cap. 61, Anrich Hagios Nikolaos I 47, 10. II 533, genannt. [W. Ruge.]

S. 335, 35 zum Art. **Vandalen:** die Teile VI und VII s. im nächsten Suppl.-Bd.

Vanduara s. Vindogara.

Varae, *Varis*, Itin. Ant. 482, 7, ein Platz an der nordwallisischen Küstenstraße zwischen Conovium (Caerhyn) und Deva (Chester). Die Entfernungsangaben im Itinerarium legen einen Ansatz beim Übergang des Flusses Clwyd oder des Elwy bei St. Asaph (Flintshire) nahe. Archäologische Bestätigung fehlt. [Ian A. Richmond.]

Varaqs steht auf Münzen mit iberischer Schrift und wird auf Vareia am oberen Ebro bei Logroño bezogen (Hübner Mon. Ling. Iber. p. 64). [Schulten.]

Varar, *Οὐάραρ εἴσχυσις* Ptolem. II 3, 5, jetzt der Beauly Firth (in Schottland), in welchen der Beauly River mündet, dessen alter Name Farar war, noch erhalten in Glen Farrar. [Ian A. Richmond.]

Uardus oder **Vardus** steht auf Münzen mit iberischer Aufschrift (Hübner Mon. Ling. Iber. p. 77). Die sie prägende Stadt ist unbekannt; mit den Vardulern hat der Name wohl nichts zu tun. [Schulten.]

Uare (*Οὐαρέ*). Zweiter Dekan im Sternbild der Zwillinge nach Hephaistions astrologischem Kompendium; A. Engelbrecht Hephaestion von Theben (Wien 1887) 51, 9; Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 40. Die Namenform Uari bei Hermes Trismegistos: s. W. Gundel Dekane und Dekansterne 79 nr. 8. Hier auch (77 nr. 8) die äg. Grundform Uaret. [Karl Preisendanz.]

Vargula, von C. Caesar Strabo im J. 663 = 91 als sein Freund bezeichnet und wegen seines schlagfertigen Witzes mit dem Praeco Granius (o. Bd. VII S. 1818 Nr. 8) zusammengestellt (Cic. de or. II 244), jedenfalls wie dieser ein Mann aus dem Volke, wozu auch die einzige mitgeteilte Probe seines Witzes paßt (ebd. 247 vgl. o. Bd. II A S. 1435, 20ff.). [F. Münzer.]

S. 385, 15 zum Art. **Varisidius:**

2) M. Varisidius, römischer Ritter, von L. Munatius Plancus Ende März 711 = 43 als sein Vertrauter mit Briefen und mündlichen Aufträgen aus Gallien nach Rom geschickt (Plancus an Cic. fam. X 7, 1) und am 7. April morgens hier eingetroffen (Cic. ebd. 12, 2). [F. Münzer.]

S. 385 zum Art. **Varius:**

An Z. 34 ist anzuschließen: Inschriftliche Beispiele auf italischem Boden in Rom (Bull. comun. LI 117. CIL I² 1406 [= Dess. 8397]. 1178; wohl auch Praeneste ebd. 331), in Etrurien (s. Nr. 6), in Minturnae (Excavations at Minturnae II 1, 48. 74), in Samnium (CIL I² 1740. 1750), ferner in Verona (ebd. 2162), und in der griechischen Welt in Delphi (Nr. 9), auf Delos (Nr. 3), in Mytilene (IG XII 2, 88 Z. 11; dazu Cichorius Röm. Stud. 321), in Pergamon (Athen. Mitt. XXXIII 399 nr. 22, II 26), in Assos (bilingue Grabschrift CIL III 7083 = Cagnat IGR IV 260); aus Sucro in Spanien war Nr. 10 gebürtig. [F. Münzer.]

S. 390, 61 zum Art. **Varius:**

7 a) Varius war 650 = 104 der Anführer der 30 Sklaven, die im Gebiet von Halikyai im Westen Siciliens ihre Herren, zwei reiche Brüder, erschlugen und den Anfang der zweiten Sklavenerhebung machten, allerdings bald aufgerieben wurden (Diod. XXXVI 3, 4: *Οὐάριος*).

7 b) C. Varius, Sohn eines C., unter den römischen Kaufleuten auf Delos, die um 654 = 100 zum Bau der Säulenhalle des Römermarkts Beiträge leisteten (Inscr. de Délos 1687 [vgl. 2570, 1. 2612, 5, noch unpubliziert], vorher Bull. hell. XXXI 462. XXXVI 88f. Hondius SEG I 334 G). Das Praenomen C. bei Variern früher Zeit in Rom (*Varia C. l. Glucera* CIL I² 1406 = Dess. 8387), in Verona (*C. Vaar. C. f.* ebd. 2162), in Minturnae (*Antiocus Vari C. s.* Excavations at Minturnae II 1, 48 vgl. 74).

7c) T. Varius Sabinus, Sohn eines T., war mit dem Praetor (M.) Plaetorius (Cestianus) um 690 = 64 in Delphi und wurde dort zum Proxenos ernannt. Sein Name ist nicht ganz sicher, da er in dem Proxeniedekret (Pomtow Klio XVII 176 = Hondius SEG I 165 = Fouilles de Delphes III 4, 69 nr. 45) in Z. 2 *Ὀαριηνος*, in Z. 5 *Οὐάριος* geschrieben ist; die erste Schreibung könnte auf Varenus oder Varinius führen. [F. Münzer.]

Varnoi (*Οὔαρνοι*), nur von Ptolem. VI 11, 6 (p. 117 Nobbe, 420 Wilberg) erwähnter Volksstamm der *Βακτριανή*. Außer ihm werden noch einige andere Stämme in dem vorliegenden Zusammenhang namhaft gemacht, darunter die *Μαρυκαῖοι, Σκόρδαι, Σαβάδιοι, Ὀρείσιτοι* und *Ἀμαρεῖς* (... *Οὔαρνοι καὶ ἔτι ὑπὸ τούτους Σαβάδιοι* ...). Die *Σαβάδιοι* sind nicht zu lokalisieren, und der Name der *Ὀρείσιτοι* bedeutet lediglich einen Stamm, der in einem anbaufähigen Gebirgstal ansässig war. Deutlicher verweisen die *Σκόρδαι*, die südlich von Baktra (jetzt Balch), auch Zariaspa genannt, an den Nordwestabhängen des Hindukusch ihre Wohnsitze hatten (s. Kretschmer o. Bd. III A S. 583/84), auch die *Οὐ.* in die gleiche Gegend, vielleicht in eines der Gebirgstäler Baktriens in das obere Gebiet des Amu-darja unweit der Quelle des Murgab, des alten Margos. Daß zwischen den *Οὔαρνοι* und dem Orte *Οὔαρνα* (s. d.) im westlichen Medien eine ethnographische Beziehung auf Grund früherer indogermanischer Wanderungen im Iran bestand, darf angenommen werden; indogermanische Völkergruppen, darunter Teile der *Οὐ.*, sind einst auf der alten, am Nordrand des Iran entlang dem heutigen Flusse Atrek (vgl. A. van Kampen Orbis terrarum antiquus, tab. 5) sich hinziehenden Verbindungsstraße, auf der sich — umgekehrt — auch der Alexanderzug bewegte, in westlicher Richtung durch die Portae Caspiae (s. d. o. Bd. XXII, Abschn. C S. 333) nach Medien und Persien gezogen. [Hans Treidler.]

S. 416, 14 zum Art. **Varro:**

2a) s. Visellius Nr. 1. 3.

3) Dichter aus der Zeit Martials, der ihn V 30 als Tragiker, Lyriker, Elegiker und Verfasser von Bühnenmimen feiert. Friedländer⁵ III 449 hielt es einmal für möglich, daß er mit P. Tullius Varro (CIL XI 3364. 3366) identisch sei. [R. Helm.]

S. 429, 46 zum Art. **Varus:**

13) Unbestimmbar bleiben anscheinend zwei von Appian im J. 711 = 43 erwähnte und wegen ihrer Verbindung mit den Caesarmördern wohl untereinander zusammenhängende Träger des Beinamens, ein Proscribierter Varus (bell. civ. IV 120—122), angeblich Consular, bei dem entweder im Namen oder im Titel ein Irrtum vorliegt (s. o. Bd. III S. 1727 Nr. 58. Mommsen Hist. Schr. I 177, 1. Einzelheiten der Erzählung an Marius in Minturnae erinnernd), und ein L. Varus, von Cassius als Befehlshaber auf Rhodos eingesetzt (ebd. 313, s. auch Vierecks Anm. zu beiden Stellen). [F. Münzer.]

C. **Vaterrius,** *C. f.*, in Benevent in einem Kollegium von sieben Quaestoren (CIL I² 1731 = IX 1636). [F. Münzer.]

Vatienus ist die ältere Form des Namens Vatinius und wurde anscheinend durch diese ersetzt, als die Familie nach dem Bundesgenossenkriege in die römische Bürgerschaft aufgenommen wurde und in die Nobilität eindrang (vgl. Varenus—Varinius o. S. 374, 5). Literarisch ist die Form V. gesichert durch das Metrum bei dem Neoteriker Laevius: *mea Vatiena, amabo* (Baehrens FPR 293 frg. 28. Kroll o. Bd. XII S. 453, 36f.), und inschriftlich durch den Grabstein mit großen und ziemlich alten Buchstaben von der Via Salaria: *[Corn]elia L. Scipion[is f.] | Vatieni* (CIL VI 1296 = I² 821 mit den Anm. von Henzen und Lommatzsch o. Bd. IV S. 1596, 43ff.). Die Geliebte des Laevius ist sonst unbekannt. Die Frau des V. ist Tochter eines Scipio aus der Linie der Asiageni, in der das Praenomen L. üblich war, vielleicht des Consuls von 671 = 83, von dem sonst nur eine mit P. Sestius verheiratete Tochter bekannt ist (o. Bd. IV S. 1596, 51ff. II A S. 1886ff.). Der Name ihres Mannes steht in der guten hsl. Überlieferung bei Cic. nat. deor. II 6. III 11—13 und den aus ihm schöpfenden Val. Max. I 8, 1 b und Lactant. inst. div. II 7, wonach Q. Lucilius Balbus um 677 = 77 als Gewährsmann für die bekannte Wundererzählung von den Dioskuren als Siegesboten von Pydna 587 = 167 einen *P. Vatienus* (Ausgaben meistens: *Vatinius*), *avus huius adulescentis* nennt, der damals *e praefectura Reatina* auf der Via Salaria (Seeck o. Bd. I A S. 1845, 53ff.) nach Rom unterwegs war. Der Enkel könnte ganz wohl der Gatte der Cornelia sein. Sein Alter wäre wie sein Praenomen dann dasselbe wie das des vielgenannten P. Vatinius, der als Praetor 699 = 55 gegen 659 = 95 geboren ist, und der Gedanke der Identität drängt sich auf. Die Verschiedenheit der Formen des Namens Vatienus und Vatinius ist kein entscheidender Gegengrund; auch daß von P. Vatinius zwei andere Frauen bekannt sind, eine Antonia im J. 698 = 56 (Cic. in Vat. 28f. Schol. Bob. 321 Or. = 149f. St.) und eine Pompeia 709 = 45 (Cic. fam. V 11, 2), würde nicht ausschließen, daß er schon vorher eine dritte, Cornelia, gehabt haben könnte. Aber sollte in Ciceros Reden im Sestiusprozesse und anderwärts jede Erinnerung daran verloren sein, daß P. Sestius und sein Hauptgegner P. Vatinius einmal Schwäger gewesen seien (wie seinerzeit z. B. M. Livius Drusus und Q. Servilius Caepio o. Bd. XIII S. 863, 39ff. II A S. 1786, 39ff.)? Das ist doch wenig wahrscheinlich und spricht gegen die verlockende Hypothese. [F. Münzer.]

S. 520, 16 zum Art. **Vatinius:**

In irgendeiner Beziehung zu dem bekannten Träger des Namens, etwa als Sohn eines seiner Freigelassenen, stand gewiß *P. Vatinius P. f. Ani(ensi tribu) Firmus* (Bull. comun. XLIII 67). Zur Volksetymologie des Namens s. Plin. n. h. XI

254 (Zusammenstellung mit Vatia o. Bd. II A S. 1811, 3ff.). [F. Münzer.]

C. Vatius Tertius, *Γάιος Οὐάτιος Τέρτιος Σπορίου υἱὸς πόλεως Πλακεντίας* erscheint bei Phlegon *περὶ μακροβίων* (Rer. nat. scr. Gr. min. I 85 Keller = FGrH 257 F 37 p. 1186, 10) in der Liste der Hundertjährigen. Vgl. o. Bd. XX S. 262, 27 (Eva Frank). [Konrat Ziegler.]

Vatronius, Name einer angesehenen Familie in Praeneste, die 672 = 82 mit dieser ihrer Vaterstadt zugrunde ging: Ein (praenestinischer) Praetor *C. Vatron(ius)* auf einer Weihinschrift (CIL I² 1460 = Dess. 4020 o. Bd. XVIII S. 907, 37ff.) und ein Magister des *conlegiu(m) mercator(um) pequariorum ... C. [V]atroni(us) C. l.* auf einer andern (ebd. 1450 = Dess. 3683 c o. Bd. XVI S. 415, 4ff.); weitere Männer und Frauen des Geschlechts auf alten Grabsteinen (ebd. 171. 332—336, darunter noch ein C.). [F. Münzer.]

Uchosiur (*Οὐχοσιούρ*). Mystischer Name der 3. Tagesstunde, ‚in der die Vögel den Gott preisen', im Cod. Par. gr. 2316 (15. Jhdt.) fol. 324; s. R. Reitzenstein Poimandres (Lpz. 1904) 258. Der gleiche Abschnitt über die Benennungen der Tagesstunden findet sich mit geringen Varianten in der griechischen Handschrift 3632 (15. Jhdt.) der Univ.Bibl. Bologna. Hier heißt die 3. Stunde Uchansiur (*Οὐχανσιούρ*); s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 601, 13 (zur Handschrift S. 572). [Karl Preisendanz.]

S. 552, 61 zum Art. **Ucubis**:

Der Stadtname *Colonia Claritas Iulia* ist auch überliefert in einer neugefundenen Ehreninschrift für den Kaiser Pertinax vom J. 196, s. Germania XXXIV (1956) S. 276. [Robert Grosse.]

Udanon (*Οὐδανόν, Οὐδανών*). Engelname als Glied eines zusammengesetzten Gottesnamens, durch den Dämonen zur Aussage über Vorgänge an beliebigen Orten genötigt werden: Cod. gr. 115 Bibl. der Hist. Ethnogr. Gesellschaft Athen und cod. gr. 1265 Nat. Bibl. Athen; s. A. Delatte Anecdota Atheniensia 39, 14. Der gleiche *ἄγγελος* in der Schreibform Utanon (*Οὐτανόν*) regiert als guter Geist in Gegenwirkung zum Dämon Entauros (*Ἔνταυρος*) die 19. Stunde des Montags (*τῆς Σελήνης*) in einer Engel- und Dämonenliste des cod. graec. 1265 (s. oben); bei A. Delatte 70, 6. Die engverwandten Überlieferungen der gleichen übrigen Stundenlisten weichen ab: Cod. Mon. gr. 70 nennt Utitôm (Engel) — Niôech (Dämon); s. Cat. codd. astr. gr. VIII 2, 151, 3; Etiton (*Ητιτόν*) Engel — Eturos (*Ητουρός*) Dämon im cod. Harleianus 5596; s. A. Delatte a. O. 435, 26. Herkunft der Varianten aus gleicher Quelle ist ersichtlich. [Karl Preisendanz.]

Vecta, *Vectis*, Plin. n. h. IV 103. Suet. Vespas. 4. Geogr. Rav. V 30. *Οὐηκτίς* Ptolem. II 3, 33; *Vecta*, Itin. Ant. 509, 2. Panegyr. Lat. V 15. Eutrop. VII 19. Jetzt Insel Wight, die von Hampshire (England) durch die zwei Arme des den Gezeiten unterworfenen Solent getrennt ist. M. Förster (Der Flußname Themse und seine Sippe 121) leitet den Namen in annehmbarer Weise von britisch *gueid*, „Punkt, wo ein Weg oder ein Fluß in zwei verschiedenen Richtungen sich teilt, die Wasserscheide" ab. Die Insel enthält wenigstens vier *villae* (Victoria County History, Hampshire I 313—318. Journ. Rom. Stud. XVI 233) und ein spätrömisches Kastell bei Carisbrooke, unterhalb der normannischen Burg, 140×145 m im Quadrat (Carisbrooke Castle; Ministry of Works official guide, 1948, 7). [Ian A. Richmond.]

Vedra, *Οὐέδρα ποταμοῦ ἐκβολαί*, Ptolem. II 3, 6, jetzt der Fluß Wear in der County Durham (England). [Ian A. Richmond.]

Vegetius s. d. Suppl.

Vēlābrum (Quantitäten nach Plaut., Horat., Propert., Tibull., Ovid., Martial. an u. genannten Stellen; bei Plut. Rom. 5 *καλεῖται δὲ νῦν ὁ τόπος Βήλαυρον*), zum Tiber hin offene ‚muldenartige Terraineinsenkung am Fuß des Palatin' (Jordan Topogr. d. Stadt Rom i. Altertum II [1885] 473), westlich desselben und südlich des Capitols; sie verbindet zusammen mit dem vicus Tuscus Forum Boarium und Forum Romanum miteinander und ist selbst durch den sog. Ianus quadrifrons vom Forum Boarium getrennt (Richter Topogr. d. Stadt Rom² 181). Nach Richter a. O. steht die Kirche S. Giorgio in Velabro an der Südgrenze des V., in das auf der anderen Seite die Nova via einmündet (Varr. l. l. VI 24 *in Velabro, qua in novam viam exitur*). Jordan a. O. entnimmt aus Horat. c. I 2, 15f., daß gelegentliches Tiberhochwasser durch das V. bis zum Forum Romanum vorgedrungen sei (vgl. Ps.-Acr. z. d. St. 16 *quia dicebatur Tiberis ante per Rostra habuisse meatum, quae Rostra templo Vestae iunguntur*); doch ist das sachlich kaum glaubhaft, da der Nordrand des V. eine deutlich heute noch erkennbare Schwelle zum Forum bildet, durch die erst die Versumpfung und notwendige Entwässerung des Forums durch die cloaca maxima ihren Sinn bekommen; diese Schwelle verhinderte den natürlichen Wasserabfluß der Forumssenke.

Nach Varr. l. l. V 43. 156 soll das V. (a. O. 156 wird zwischen großem und kleinem V. geschieden, deren gegenseitige Lage sich heute aber nicht mehr abgrenzen läßt) einst versumpft gewesen sein; die Richtigkeit dieser Behauptung ist an sich wegen der leichten Neigung des Geländes nicht sehr wahrscheinlich, läßt sich jedoch kaum noch nachprüfen. Auf ihr fußen die Angaben der augusteischen Dichter; Propert. V 9. 5 *qua Velabra suo stagnabant flumine*; Tibull. II 5, 33 *at qua Velabri regio patet, ire solebat exiguus pulsa per vada linter aqua*; Ovid. fast. VI 405f. *qua Velabra solent in circum ducere pompas, nil praeter salices cassaque canna fuit.* Das V. bildet nicht nur den kürzesten Zugang zum Circustal (vgl. Ovid. a. O. Plut. Rom. 5), sondern wurde auch von den Triumphzügen (vgl. z. B. Sueton. Iul. 37, 2) benutzt, die sich auf den Flaminischen Wiesen formierten und über diese alte Fahrstraße das Herz der Stadt erreichten.

In geschichtlicher Zeit war das V., der *locus celeberrimus urbis* (Macrob. sat. I 10, 15), ein Quartier regen Handels- und Gewerbefleißes. Das bezeugen deutlich Plaut. Curcul. 483 (*in Velabro vel pistorem vel lanium vel haruspicem*) und Horat. serm. II 3, 329 (*cum Velabro omne macellum mane domum veniunt*; vgl. Porphyr. z. d. St. *Tuscus dicitur vicus, qua itur ad Velabrum, ubi harum rerum mercatores id est unguentarii consistunt*). Als auf dem V. zu finden kennen wir außer dem einen Ölhändler (Plaut. Capt. 489), Weinhändler (CIL VI 9671), Käsehändler (Martial. XI 52, 10. XIII 22), einen *negotiator penoris et vinorum* (CIL VI 9993), einen Fabrikanten von Schuhnägeln (CIL VI 9259 *puer clavarius*) und natürlich auch Geldwechsler (CIL VI 9184. 9259). CIL VI 467 wird ein *collegium Velabrensium* genannt.

Wo die nova via in das V. mündet, lag das Grab (vgl. Plut. Rom. 5) der Acca Larentia (zu dieser s. o. Bd. I S. 131ff.; zuletzt Hermansen Studien über den italischen und den römischen Mars 108ff.); man brachte ihr dort ein Opfer am 23. Dezember: Varr. l. l. VI 24 *hoc sacrificium fit in Velabro, qua in novam viam exitur, ut aiunt ad sepulcrum Accae, ut quod ibi.* Macrob. sat. I 10, 15 *et ideo ab Anco in Velabro loco celeberrimo urbis sepulta est ac solemne sacrificium eidem constitutum.* Dort stand auch ein Altar der Acca; vgl. Cic. ep. ad Brut. I 85, 8 *ara Larentiae ..., cuius vos pontifices ad aram in Velabro sacrificium facere soletis.* Zum *sacellum Volupiae* (Varr. l. l. V 164) vgl. Richter a. O. 183. Der einzige Tempel des V.s ist die von Lucullus erbaute aedes Felicitatis (Strab. VIII 381); zur Lokalisierung kommen wir durch Vergleich von Cass. Dio XLIII 21 und Sueton. Iul. 37, 2 (*Gallici triumphi die Velabrum praetervehens* etc.), wo ein Unglücksfall Caesars gerade vor diesem Heiligtum berichtet wird. Die konstantinische Regionsbeschreibung (am besten zugänglich bei Richter a. O. 371ff.) erwähnt zur 8. Region *aquam cernentem quattuor scaros sub aede*; dieser Brunnen liegt auf dem V., wie CIL VI 9671 (*negatiator penoris et vinorum de Velabro a quattuor scaris*) lehrt: Welche *aedes* gemeint ist, bleibt unbekannt.

Der Name des V. wurde schon im Altertum schwer verstanden und daher verschieden erklärt: Varr. l. l. V 43f. *itaque eo* (d. h. zum Aventin) *ex urbe advehebantur ratibus, cuius vestigia, quod ea qua vectum, dicitur velabrum, et unde escendebant ad infimam novam viam, locus sacellum Velabrum. Velabrum a vehendo. Velaturam facere etiam nunc dicuntur qui id mercede faciunt* (vgl. V 156 *Velabro, a quo quod ibi vehebantur lintribus*); Plut. Rom. 5 *καλεῖται δὲ νῦν ὁ τόπος Βήλαυρον ὅτι τοῦ ποταμοῦ πολλάκις ὑπερχεομένου διεπεραιοῦντο προσθμείοις κατὰ τοῦτο τὸ χωρίον εἰς ἀγοράν· τὴν δὲ προθμείαν βηλατούραν καλοῦσιν.* Bis dahin folgt Plutarch dem Varro beinahe wörtlich, anschließend bringt er aber eine zweite Etymologie: *Ἔνιοι δὲ λέγουσι τὴν εἰς τὸν ἱππόδρομον φέρουσαν ἐξ ἀγορᾶς πάροδον ἱστίοις καταπεταννύναι τοὺς τὴν θέαν παρέχοντας, ἐντεῦθεν ἀρχομένους· ὠμαῖστι δὲ τὸ ἱστίον βῆλον ὀνομάζουσι.* Neben den Ableitungen von *velatura* und *velum* steht noch — zwar nicht ausdrücklich, aber sicherlich heranzuziehen — diejenige von Fest. p. 68, 3 Lindsay = p. 77 Müller: *evelatum eventilatum, unde velabra, quibus frumenta ventilantur*, nach der also V. von **ventilabrum* hergeleitet wird. Wollen wir vollständig sein, muß auch die unzulässige Verwechslung von *velabrum* und *velarium* bei Ammian. Marc. XIV 6, 25 erwähnt werden; Nissen Templ. 84 schließlich leitet den Namen des V. von *velites* her.

Das Suffix *-bro-* muß mit den aus den Namen Venafrum und Barathron bekannten Suffixen zusammengestellt werden; sie gehen alle auf *-dhro*, zurück und sind nach latinischem, oskisch-samnitischem bzw. griechischem Sprachgebrauch entwickelt. Trotz der großen inhaltlichen (man denke an die Nähe der rupes Tarpeia) Übereinstimmung zwischen V. und dem attischen Barathron (s. o. Bd. II S. 2853) und der noch weitergehenden des analogen Namens *βέρεθρον* (vgl. Hesych. s. *βέρεθρον· βάθος, βάραθρον, κατώτατον, ἔσχατον ἢ πηλώδης τόπος*; Etym. M. s. *βέρεθρον* (p. 194, 25)· *ὁ πηλώδης τόπος καὶ καταπηγὰς ποιῶν τοὺς ἀνθρώπους*; vgl. auch Hesych. s. *βλέορον = βλέθρον*? und Etym. M. p. 194, 23 s. *βέθρον*) — man könnte an einen Stamm **gu̯ĕr-* bzw. **gu̯ĕl-* denken — ist eine sprachgeschichtliche Verbindung mit V. wegen dessen Quantitäten (Vēlābrum) nicht möglich; so muß auch jede Beziehung zu Ortsnamen wie Velia, Velitrae und etrusk. Velaθri (= Völaterra) aus dem Spiele bleiben. Daß auch *velum* (Ablehnung bei Jordan a. O. I [1878] 194) und *velites* als Ausgangsworte ausscheiden, ist aus inhaltlichen Gründen naheliegend. Jordan a. O. I 195 nimmt daher die varronische Deutung — nur in einem anderen Sinne — auf; nach seiner Meinung bedeutet V. den ‚Platz der Fuhrleute'. In dieser Richtung ist sicherlich die Deutung zu suchen, da nach *vehi* Worte wie **u̯egh-slo-* (vgl. Sommer Handb. d. lat. Laut- und Formenlehre 134. Walde Lat. etym. Wb. ²814) und **u̯egh-sla-* (dieser Verbalstamm notwendig anzunehmen wegen *velatura*) gebildet werden konnten, die mit dem Suffix *-dhro-* (zu diesem vgl. Corssen Krit. Beitr. 351ff.) zu **u̯egh-sla-dhro-* führten; aus diesem Worte mußte lautgerecht der Name V. entstehen. So unwahrscheinlich seine Verbindung mit einem Fahren in Schiffen oder Kähnen ist, so naheliegend ist das Fahren mit Wagen auf dem V.: Nicht nur als Durchgangsort für den Triumphzug (s. o.) kann das V. als Fahrstraße angesehen werden, sondern es bildet tatsächlich in alter Zeit den einzigen Zugang zum Forum und über dieses zu den verschiedenen Hügeln, da es im Zuge der ältesten Brücke, des pons sublicius, liegt. Wer vom anderen Tiberufer nach Rom kam, wurde so über das V. geleitet; aber auch die Ankömmlinge aus Latium kamen durch das Circustal auf das V. und von hier aus in die Stadt. Man kann V. daher vielleicht mit ‚Fuhrplatz' übersetzen. [Gerhard Radke.]

Q. Velanius. Römischer Ritter, tribunus militum unter Caesar. Im Winter 697/98 = 57/56, wahrscheinlich Anfang 56, wurde er von P. Licinius Crassus, dem Legaten Caesars (vgl. Mün-

zer o. Bd. XIII S. 292, 10ff.), im nordwestlichen Gallien aus dem Raum der Anden an der unteren Loire zusammen mit drei weiteren Offizieren, die wohl alle der 7. Legion angehörten (Caes. bell. Gall. III 7, 2), mit T. Terrasidius (vgl. Münzer o. Bd. V A S. 820), M. Trebius Gallus (Münzer o. Bd. VI A S. 2271) und T. Silius (Münzer o. Bd. III A S. 74), zu den benachbarten Stämmen (Veneter, Essuvier Coriosoliten) geschickt, um Getreidelieferungen zu veranlassen. V. ging dabei mit T. Silius, offensichtlich ohne größere militärische Begleitung, zu den Venetern, Caes. bell. Gall. III 7, 4. Diese hielten jedoch mit einer sehr bestimmten, von Caes. bell. Gall. III 8, 2 genannten Absicht die beiden Gesandten fest: *ab his fit initium retinendi Sillii atque Velanii et siquos intercipere potuerunt, quod per eos suos se obsides quos Crasso dedissent, recuperaturos existimabant*; man wird annnehmen dürfen daß sie sofort in Fesseln gelegt wurden, III 9, 3, vgl. Cass. Dio XXXIX 40, 1. Oros. VI 8, 7. M. Gelzer Caesar[4] (1942) 142. — Die Dienststellung des V. ist nicht genau überliefert; man hat zwischen den Möglichkeiten Praefect oder Militärtribun (Caes. bell. Gall. III 7, 3) zu wählen, wobei schon aus der Nennung des V. an letzter Stelle meines Erachtens die größere Wahrscheinlichkeit mit T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic II (1952) 212 für tr. mil. spricht. Er war römischer Ritter, wenn man die allgemeine Angabe Caes. bell. Gall. III 10, 2 auch auf ihn beziehen darf. Die Festnahme der Gesandten bot Caesar die Veranlassung zur Unterwerfung der Küstenstämme, vgl. die ausführliche Behandlung von Merlat o. Bd. VIII A S. 743f. 745ff. Über das weitere Geschick des V. ist nichts überliefert; es ist zu vermuten, daß er im J. 56 bei den Venetern umgekommen ist, worauf auch die kurze Ausdrucksweise Caesars (III 16, 4) über das Strafgericht nach dem römischen Sieg deuten könnte. J. Suolahti The Junior officers of the Roman Army in the Republican Period (Ann. acad. sc. Fenn. B 97, 1955) 129 nimmt — ohne nähere Beweisführung — als Herkunftsraum sabinisches Gebiet an. [Hans Gundel.]

Velatodurum oder **Velatudorum** oder **Vetatudurum**. Gallo-römische Ansiedlung im Gebiete der Sequani, nach dem Itin. Ant. 349 an der Straße von Italien nach dem Rhein gelegen, 22 Meilen von Besançon und 12 Meilen von Mandeure entfernt. Der Ort scheint an der Stelle des heutigen Dorfes Clerval (Doubs) gelegen zu haben, wo Mosaiken entdeckt wurden. Vgl. A. Huguenotte Les mosaïques de Clerval (1924). [P. Wuilleumier.]

Velia. 1) Stadt an der tyrrhenischen Küste Italiens (Mel. II 4, 1. Ptolem. III 1, 8 *παρὰ τὸ Τυρρηνικόν*), die in Lucanien nördlich des Kap Palinuro gelegen war, wo sich das Festland zwischen dem Golf von Paestum und dem von Policastro am weitesten nach Westen ins Meer hinausschiebt. Der nach V. benannte kleine Busen mit Hafen (vgl. Verg. Aen. VI 366) ist nach Südwesten offen und hat steile Ufer (Appian. bell. civ. V 98 *ἐς τὸν Ἐλεάτην κόλπον ἐρυμνὸν ὄντα*), die keinen Raum für fruchtbaren Boden ließen; wegen der Armseligkeit des Landes (Strab. VI 252 *διὰ τὴν λυπρότητα τῆς γῆς*) waren die Bewohner von alters her auf die See angewiesen und fanden ihren Verdienst in Zubereitung und Handel mit Salzfischen (Strab. a. O.). Die Stadt liegt in etwa 100 m Meereshöhe unmittelbar südlich der Mündung eines von Norden kommenden Flüßchens Hales (s. o. Bd. VII S. 2229; nicht zu verwechseln mit dem bruttischen Flusse Halex, ebd. 2230) oder Heles, das seine Mündung seit der Antike um ca. 3 km vorverlegt und dadurch einen Teil der Bucht versandet hat (Nissen It. Ldk. II 895). Durch das Tal dieses Flusses führte eine Straße, die V. mit dem 200 Stadien, d. h. etwa 37 km, entfernten Paestum verband (Strab. a. O.); daß diese Straße längs der Küste bis nach Cesernia–Sapri führte, wie Miller Itin. Rom. 354 annimmt, ist unwahrscheinlich, da weder die Tab. Peut. noch eines der Itinerare V. erwähnt und außerdem die Küste so steil ist, daß sie keine ihr parallel laufende Straßenführung duldet; auch heute noch quert die Straße von Agropoli aus bis Veneris–Policastro das Binnenland und kann das letzte Stück längs der Küste nur durch künstliche Anlagen bewältigen.

V. mag eine uralte Siedlung im Lande der Oinotrer gewesen sein, an deren Namen noch die im Altertum vor V. gelegenen Inselchen mit dem Namen *Oenotrides* erinnern (Plin. n. h. III 85 *contra Veliam Pontia et Isacia, utraeque uno nomine Oenotrides, argumentum possessae ab Oenotris Italiae*; vgl. Strab. a. O. *πρὸς δὲ τῆς Ἐλεάτιδος*). Ein protokorinthisches Gefäß aus dem hohen 7. Jhdt. v. Chr. (Beloch Griech. Gesch. I[2] 2 [1913] 230) zeugt von Handelsbeziehungen ins ägäische Meer. Dieser älteren Stadt bemächtigten sich die Phokaier (Strab. VI 252. Skyl. 12. Hesych. s. v. Suid. s. v.) nach ihrer Niederlage in der Seeschlacht bei Alalia (Herodot. I 167 *ἐκτήσαντο πόλιν γῆς τῆς Οἰνωτρίης*; nach Ps.-Skymn. 250 waren auch Massalioten an der Gründung beteiligt); vgl. Strab. VI 252 aus Antiochos von Syrakus, da Hyginus bei Gell. X 16, 3f. die Gründung V.s in die Regierungszeit des Servius Tullius legt, kommen wir auf ein annäherndes Gründungsdatum der phokaiischen Kolonie vor dem J. 535 und nach dem J. 540 (Schlacht bei Alalia). vgl. Serv. Aen. VI 359. Die Phokaier nannten ihre Kolonie *Ὑέλη* (Herodot. I 167 *ἥτις νῦν Ὑέλη καλέεται*; der Wortlaut noch bei Steph. Byz. s. *Ἐλέα*), was eine offenbar ihrer Aussprache angepaßte Wiedergabe des einheimischen Namens V. ist (s. u.). Sie folgten dabei der Auskunft eines Mannes aus Paestum, der ihnen gesagt hatte, der auf Kyrnos zielende Orakelspruch habe nicht die Insel Kyrnos, d. h. Korsika, sondern den Heros Kyrnos gemeint (Herodot. a. O. *ἔκτισαν δὲ ταύτην πρὸς ἀνδρὸς Ποσειδωνιήτεω μαθόντες ὡς τὸν Κύρνον οφι ἡ Πυθίη ἔχρησε κτίσαι ἥρων ὄντα, ἀλλ' οὐ τὴν νῆσον*). Die Stelle ist schwer verständlich; Stein in Komm. (5. Aufl.) z. d. St. sagt: ‚*κτίσαι ἥρων* konnte man freilich nicht sagen, der klügelnde Ausleger aber nahm es für *κτίσαι ἡρώιον ὡς ἥρωῖ ἐόντι*, um das Ansehen des Orakels zu retten, das den Phokaiern geboten hatte *κτίσαι Κύρνον*'. Das ist recht unwahrscheinlich. Offenbar ist *τὸν Κύρνον* nicht das Objekt zu *κτίσαι*, sondern ein zu ergänzendes *πόλιν*, da die Phokaier ja auch nicht Korsika ‚gegründet' haben, sondern eine Stadt auf Korsika; demnach kann *τὸν Κύρνον* nur als acc. limit. aufgefaßt werden, d. h. also ‚in Beziehung zu Kyrnos': damit ist jedoch nicht die Insel, d. h. Korsika, sondern der Heros gemeint, dessen Kult wir uns also nahe V.s lokalisiert denken müssen. Der Name Kyrnos für den Heros Ktistes der Insel Kyrnos–Korsika ist sehr schlecht bezeugt: Bei Steph. Byz. s. *Αἰμονία* wird die Identität zwischen dem Namen eines Ortes und seines Gründers erwähnt und dafür als Beispiel neben Troizen, Kolophon, Korinthos, Kos, Sikyon und Lesbos auch Kyrnos genannt; das besagt so gut wie nichts und paßt zu jeder Lokalität. Bei Serv. auct. eclog. IX 30 heißt es zwar: *Corsica, haec autem insula graece Cyrnos dicitur a Cyrno, Herculis filio*; doch liegt hier offenbar eine Verwechslung mit dem Heraklessohn Sardon vor, den schol. Dionys. perieg. 458 aus Sall. hist. frg. II 4 zu nennen weiß. Herodot jedenfalls kennt wie Hekataios (vgl. Steph. Byz. s. *Κύρνος*) nur die Insel unter diesem Namen. Über den Heros Kyrnos von V. wissen wir damit freilich auch noch nichts, es sei denn, wir folgten Hesych. s. *κύρνα· χρανία* (oder *χραναά*?) und brächten seinen Namen mit der felsigen Steilküste V.s in Zusammenhang (zu Palinurus s. u.). Erst dann erhält die Rolle des Poseidoniaten bei Herodot ihren Sinn: Er erklärte den Phokaiern, daß Kyrnos in der Landessprache das felsige Vorgebirge bedeute und ein einheimischer Heros so genannt würde.

Die Ringmauern und verschiedene Bauwerke der Stadt haben sich nahe dem heutigen Castellamare di Veglia bzw. di Brusca finden lassen; vgl. Schleuning Arch. Jahrb. IV (1889) 169ff. Neuere Ausgrabungen fanden im J. 1927 unter Leitung Maiuris statt; vgl. Maiuri Campagne della Società Magna Grecia 1926/27, 15ff. Sie wurden durch Paolino Mingazzini im J. 1949 fortgesetzt; vgl. Atti e memorie della Società Magna Grecia 1954, 3ff. Von besonderer Bedeutung ist die Entdeckung einer Ziegelbrennerei aus dem 3. Jhdt., da die Ziegel von V. mit ihren griechischen Stempeln schon länger bekannt waren (vgl. Schleuning a. O.; Nissen 896). Auch das Vorhandensein einer Vorstadt nördlich V.s hat sich nachweisen lassen, die zur Zeit des zweiten Punischen Krieges wieder aufgegeben wurde.

Schon kurz nach der Neugründung V.s durch die Phokaier zog der Philosoph Xenophanes nach dort; man ist nicht sicher, ob er die Verfassung der Stadt erst so wohlgeordnet hat, wie sie in der nächsten Zeit war, oder ob er sie schon vorfand (Strab. VI 252); jedenfalls schließt sich an seine Anwesenheit und Wirksamkeit in V. (vgl. Aristot. rhet. II 23 p. 1400 b 5. Clem. Alex. Strom. I 64. Diog. Laert. IX 2, 3) die Philosophenschule, die nach der Stadt V. den Namen der eleatischen (s. o. Bd. V S. 2244) erhielt und zu den bedeutendsten der vorsokratischen Schulen gehörte. Parmenides (Iambl. v. Pyth. 166. Diog. Laert. IX 5, 1. 6. Suid. s. *Ἐλέα*. Cic. de nat. deor. III 82) und Zenon (Philostr. v. Apoll. Thyan. VII 2. Clem. Alex. Strom. IV 54) waren Eleaten (Prokl. in Parm. I p. 619, 4ff. Steph. Byz. s. *Ἐλέα*. Strab. a. O. Cic. acad. pr. II 129); auch Leukippos hielt sich in V. auf (Simplic. phys. 28, 4. Diog. Laert. IX 6, 1). Platon nennt die Eleaten Sophist. 216 a. 242 d. Phaidr. 261 d; an letzterer Stelle ist mit dem eleatischen ‚Palamedes' Zenon gemeint; ein eigenartiger Zufall wollte es, daß — vermutlich im 2. Jhdt. n. Chr. — ein Grammatiker namens Palamedes aus V.-Elea stammte (Athen. IX 397 a. Suid. s. v.; o. Bd. XVIII S. 2512), der möglicherweise als der Redaktor der uns erhaltenen Pindarscholien angesehen werden darf (v. Wilamowitz Herakles I[1] 186 Anm. 125).

Aus der Münzgebung (vgl. Head HN[2] 89) läßt sich erkennen, daß V. etwa vom Beginn des 5. Jhdts. ab dem italisch-tarentinischen Standard beitrat; die Einwohner der Stadt behielten aber ihren ionischen Dialekt bei: Der Name eines Münzbildners auf einer Münze des 4. Jhdts. lautet *ΚΛΕΥΔΩΡΟΥ* (Head a. O.), was mit inschriftlichem (ebenfalls 4. Jhdt.) *Κλεύμαχος* aus Ionien zu vergleichen ist (Thumb Handb. der griech. Dial. 1909, 348). Der Münzeinheit entspricht auch die politische Verbindung mit den anderen griechischen Kolonien Unteritaliens, die sich anläßlich der Bedrohung durch Dionysios von Syrakus zu einem italiotischen Bunde mit dem Bundesheiligtum des Zeus Homarios zusammengeschlossen hatten (Polyb. II 39, 6. Diod. XIV 91. 101; vgl. Meyer GdA V 127), dem vermutlich auch — an den Belegstellen erscheinen nur Sybaris, Kroton und Kaulonia als Bundesglieder — V. beitrat, da Polyain. VI 11 eine Flottenhilfe V.s für Kaulonia unter Führung des Eleaten Aristeides berichtet. Jedenfalls bewahrte V. lange seine politische Selbständigkeit und Aktivität — so hatte V. Megellos und Pheristos aus Akragas aufgenommen, die dann später unter Timoleons Schutz ihre zerstörte Vaterstadt wieder aufbauen konnten (Plut. Timol. 35, 2) — und später auch seine Unabhängigkeit vor den Lucanern (Strab. VI 252) sowie gegen die Nachbarstädte wie Poseidonia (Strab. a. O.). Davon zeugen auch griechische Inschriften bis in die römische Zeit (IG XIV 656f. Kaibel ebd. p. 177).

Aus der weiteren Geschichte V.s kennen wir nur zwei Ereignisse: V. gehört zu den Seestädten (neben Tarent, Lokroi u. Neapel), die den Römern Schiffe liehen, um während des 1. Punischen Krieges nach Sizilien übersetzen zu können (Polyb. I 20, 14). Während des 2. Punischen Krieges zählte V. zu den socii der Römer und muß ihnen im J. 210 v. Chr. pflichtmäßig Schiffe stellen, die D. Quinctius von den Eleaten fordert (Liv. XXVI 39, 5). V. ist selbständig geblieben und hat keine römische Kolonie aufnehmen müssen; es rechnete zu den civitates foederatae. Das war noch der politische Zustand V.s, als der praetor urbanus C. Valerius Flaccus im J. 97 v. Chr. für die aus V. stammende Cerespriesterin Kalliphane das römische Bürgerrecht beantragte (Cic. pro Balb. 55; vgl. Val. Max. I 1, 1); V. erhielt also erst nach dem Bundesgenossenkriege das römische Bürgerrecht und den Stand eines municipium (Feldm. 209; CIL X 462). Nach einer seit Ende des vergangenen Jahr-

hunderts schon bekannten (vgl. O. Dito Velia, colonia focese, Rom 1891, 95), aber erst von P. Mingazzini a. O. 34f. richtig gewürdigten Inschrift aus V. gehörte die Stadt zur Tribus Romilia (Text der Inschrift nach Mingazzini a. O. 35: *⟨Co⟩rnelius . L . f . Rom . Gemellus / ⟨Ilvir⟩ . bis . q . IIIIvir . iur . dic . bis . gymnas/⟨i⟩archus ter IIIIvir . i . d.).*

Der Hafen V.s spielte immer eine bedeutende Rolle. Die Transporte geraubter Kunstschätze des Verres machten in V. Station (Cic. Verr. acc. II 99. V 44). Cicero selbst ist mehrmals dort gewesen (Cic. fam. VII 19, 1. 20, 1; Att. XVI 6, 1. 7, 5; top. 5). Brutus schiffte sich von hier aus nach Athen ein (Plut. Brut. 37, 1). Die vom Sturm hart mitgenommene Flotte des Octavian konnte den schützenden Hafen nicht erreichen (Appian. bell. civ. V 98. Vell. II 79, 3). Vornehme Römer hatten in V. Besitzungen (Cic. fam. VII 20, 1; Att. XVI 6, 1). Dem Aemilius Paullus wurde V. als Aufenthaltsort vom Arzte verschrieben (Plut. Aemil. Paul. 39, 1); zum Klima vgl. auch Horat. epist. I 15, 1 (milde Winter).

Da die ältesten Münzen der Stadt einen Löwen zeigen (Head HN² 88; desgl. Phokaia und Massalia; Head a. O. 7. 588), könnte man daraus auf Apollonkult in V. schließen, wenn man den Ausführungen H. Cahns (Mus. Helv. VII [1950] 185ff.) folgen darf. Der Athenakopf oder auch Ölzweig und Eule allein auf Münzen von V. (Head a. O. 89f.) machen Athenakult sehr wahrscheinlich. Daß Leukothea in V. verehrt wurde, sagt schon Aristot. rhet. II 23 p. 1400 b 5; man wird daher in der Nymphe auf den Münzen (Head a. O. 89) Leukothea wiedererkennen dürfen. Am besten ist Kult der Demeter für V. bezeugt, denn die Römer hatten die Gewohnheit, ihre Ceresprieſterinnen aus V. oder Neapel zu holen (Cic. pro Balb. 55. Val. Max. I 1. 1. Wissowa Rel.² 298), was für die Annahme oskischer Vermittlung bei der Übernahme des Cereskultes nach Rom sprechen könnte (vgl. F. Altheim Terra Mater 129). Nicht weit von V. lag ein heiliger Hain des Palinurus (Serv. Aen. VI 378: *de historia hoc traxit. Lucanis enim pestilentia laborantibus respondit oraculum manes Palinuri esse placandos: ob quam rem non longe a Velia ei et lucum et cenotaphium dederunt;* vgl. Pfister Reliquienkult i. Altert. 158. 517; C. Koch o. Bd. XVIII 2. H., S. 150) mit einem Kenotaph, wo doch wohl Heroenopfer gebracht wurden. Dieser Bericht wird kaum auf Pomp. Trogus zurückgehen, wie E. Norden Aeneis VI² 229 und nach ihm C. Koch a. O. annehmen, denn der Text aus dem prolog. lib. XVIII ist nach dem Inhalt der Epitome des Iustinus folgendermaßen wiederherzustellen: *inde origines Phoenicum et Didonis vel Elissae* (codd. *Sidonis et Veliae*) *Carthaginiensiumque res gestae in excessu dictae.* Abgesehen davon ist aber Nordens Hinweis auf die parallele Erzählung von der Steinigung der Phokaier durch die Caeriten und von den durch das delphische Orakel angeordneten Opfern und Spielen (Herodot. I 167) bedeutungsvoll, zumal Heroenopfer ähnlicher Art in Unteritalien häufig sind; zu einer zeitlichen Einordnung des Kultes reichen aber die Angaben nicht aus. Timaios als Quelle für Vergils (Aen. VI 379) Kenntnis der Prodigien, welche den Anlaß für den Kult gaben, ist sehr wahrscheinlich. Durch Herodot. I 167 kennen wir endlich den schon vor Ankunft der Phokaier verehrten Heros Kyrnos; ob dieser vielleicht mit Palinurus zu identifizieren ist, muß dahingestellt bleiben: O. Immischs (Myth. Lex. III 1299) Deutung des Palinurus auf die scharfen Bergvorsprünge der felsigen Küste könnte dafür sprechen.

Die älteste Form, in der uns der Name der griechischen Kolonie V. überliefert ist, lautet *Ὑέλη* (Herodot. a. O. Steph. Byz. s. *Ἐλέα*), womit die Münzen seit Beginn des 5. Jhdts. (die älteren Münzen tragen noch keine Inschr., lediglich das Bild eines Löwen) übereinstimmen, die die Legende *ΥΕΛΗ* oder *ΥΕΛΗ* bzw. *ΥΕΛΗΤΩΝ* zeigen (Head a. O. 89f.); aber schon seit plationischer Zeit wird immer nur von *Ἐλέα* gesprochen (vgl. Plat. a. O.): Strab. VI 252 aus Antiochos von Syrakus (also schon gegen Ende des 5. Jhdts.) *ἣν οἱ μὲν κτίσαντες Φωκαεῖς Ὑέλην . . ., οἱ δὲ νῦν Ἐλέαν ὀνομάζουσιν*; das *οἱ δὲ νῦν* weist eindeutig auf Antiochos als Quelle, da zu Strabons Zeit schon der Name V. geläufig war (Plin. n. h. III 71 *oppidum Elea, quae nunc Velia;* Steph. Byz. s. *Ἐλέα· . . . ἡ νῦν Βελέα*). Die römischen Autoren — nur Cic. de nat. deor. III 82 sagt ausnahmsweise im Zusammenhang der eleatischen Schule Elea — nennen die Stadt durchgängig V. (bei Liv. bieten die besten Hdss. *Vellia*, andere *Velia* und *Helia*); dem schließen sich dann auch die griechischen Autoren an (Steph. Byz. a. O. *Βελέα.* Ptolem. III 1, 8 *Οὐέλιαι*). Man wird wohl sagen dürfen, daß der autochthone Name, den die Phokaier schon vorfanden, V. lautete, das sie ihrer Mundart anpaßten und *Ὑέλη* schrieben; griech. *Ὑρίη* (Herodot. VII 170; vgl. Steph. Byz. s. v.) neben italischem *Veretum* (s. o. Bd. VIII A S. 1013) wäre zu vergleichen. Der Versuch, das dem ionischen Dialekt unbekannte Digamma wenigstens wiederzugeben, wurde aber sehr bald aufgegeben; schon Antiochos kennt die Stadt unter dem Namen Elea. Der Wechsel im Gebrauch des Namens hat sich also gerade umgekehrt so abgespielt, wie Serv. Aen. VI 359 es darstellt: *fuit ergo Elia, sed accepit digammon et facta est Velia.* Diese Aussprache des Namens kam mit dem Erstarken des italischen Elements gegenüber den griechischen Kolonisten wieder zur Geltung. Einen ähnlichen Vorgang kann man auch bei dem Namen der im gleichen Raum gelegenen Stadt Vibo Valentia beobachten, wo die ältesten Münzen die Form ΓΕΙΡ (= Veip) belegen, die nach dem griechischen Hipponion in lateinischem Vibo wieder zutage tritt (s. den Artikel).

Die Deutung des Namens ist auf zwei verschiedene Weisen versucht worden: a) Serv. Aen. VI 359 *Velia dicta est a paludibus, quibus cingitur, quas Graeci ἕλη dicunt;* Suid. s. *Ἐλέα* (oder eigener Artikel *Ἔλεα*?) *τὰς πόλεις τὰς ἰδρυμένας ἐφ' ἕλεσι*; das erinnert an die Deutung, die Dion. Hal. ant. I 20 für den Namen des Velinus lacus (s. o. Bd. VIII A S. 626) gibt. Abgesehen von der Ablehnung, die solche Etymologie von linguistischer Seite erfahren hat (vgl. Boisacq Dict. étym. 246), entsprechen die natürlichen Bedingungen im Falle V.s nicht den Voraussetzungen: Des Servius Behauptung, V. sei von Sümpfen umgeben, ist eine Erfindung; Varro hat diese Etymologie stillschweigend abgelehnt (l. l. V 54). b) Andere versuchen, den Namen V.s von einem benachbarten Flusse, dem schon eingangs genannten Hales (Cic. fam. VII 20, 1. Att. XVI 7, 5 nennt ihn *Heles!*) herzuleiten: Strab. VI 252 *οἱ δὲ Ἥλην ἀπὸ κρήνης τινός* (ein Glossem z. d. St. sagt: *ἀπὸ ποταμοῦ Ἑλέητος*); Steph. Byz. s. *Ἐλέα· . . . ἀπὸ τοῦ παραρρέοντος ποταμοῦ.* Das könnte die adjektivische Bildung von Elea und Velia gegenüber dem phokaiischen Hyele erklären; die Deutung ist aber nur von einer Unbekannten auf die andere verschoben. Der Ortsname ist im Zusammenhang mit denen des samnitischen V. (Liv. X 44f.; s. u.), des römischen Hügels V. (s. u.), der latinischen Velienses und des sabinischen lacus Velinus zu erklären, wenn man nicht auch ligurisches (?) Veleia (o. Bd. VIII A S. 622f.) dazurechnen will; man vgl. auch die rätselhafte Inschrift *ΣΥΜΒΟΛΟΝ ΙΠΡΟΣ ΟΥΕΛΑΥΝΙΟΥΣ* auf einer sikeliotischen Bronzehand (IG XIV 2432). Wie die Phokaier dem einheimischen Kyrnos folgten, übernahmen sie also auch den italischen Namen des Platzes.

2) Samnitische Ortschaft unbekannter Lage, die im J. 293 v. Chr. von dem Konsul Carvilius belagert (Liv. X 44, 9) und nach wenigen Tagen erobert wurde (Liv. X 45, 9). Auch die Lage der Nachbarorte Palumbinum (o. Bd. XVIII 2. H., S. 286) und Herculaneum (o. Bd. VIII S. 532), die ebenfalls von Carvilius eingenommen wurden, ist unbekannt. Der Name ist italischer Herkunft und stimmt darin mit dem der gleichnamigen Stadt in Lucanien überein; vgl. d. Art. Volana.

3) Einer der sieben montes des Septimontium, der im Nordosten des römischen Palatium den Übergang zum Esquilin in einer höchsten Höhe von 29 m über d. M. (Nissen It. Ldk. II 493) bildet; von der V. aus ist auch der einzige fahrbare Zugang zum Palatium durch die porta Mugonia (Varr. l. l. V 164; s. d. Art.) bzw. die vetus porta Palati (O. Richter Topographie d. Stadt Rom² 34) möglich. Zur engen Verbindung der V. mit dem Palatium vgl. auch Varr. l. l. V 54, wo der Name der V. im Plural erscheint: *huic* (sc. *Palatio*) *Cermalum et Velias coniunxerunt.* Auf die V. bezieht sich ebenso ein Opfer wie auch für das Palatium; vgl. Fest. p. 348 Müller (= p. 476, 1ff. Lindsay): *Septimontio, ut ait Antistius Labeo, hisce montibus feriae: Palatio, cui sacrificium quod fit, Palatuar dicitur. Veliae, cui item sacrificium. Fagutali, Suburae, Cermalo, Oppio Caelio monti, Cispio monti* (vgl. ferner p. 340 Müller = p. 458, 1ff. Lindsay).

Auf der V. standen dementsprechend verschiedene uralte Heiligtümer: Mehrmals wird die *aedes deum penatium* genannt (Varr. l. l. V 54 *in Velia apud aedem deum penatium;* Solin. I 22 *in Velia, ubi postea deum penatium aedes facta est*; Kalender von Amiternum zum 25. Mai in CIL I 1², 243 [*dis penatibus*] *in Velia;* Liv. XLV 16, 5; Aug. mon. Ancyr. IV 7; zur näheren Fixierung des Platzes vgl. Dion. Hal. ant. I 68); vielleicht wird es mit Recht an der Stelle des späteren Romulustempels gesucht (Richter a. O. 161). Auch die *aedes Larum* ist dort (*summa in sacra via*) zu suchen (Solin. I 23), wo tatsächlich eine Inschrift ‚*Laribus publicis sacrum*' (CIL VI 456) gefunden wurde (anders Th. Mommsen Res gest. Div. Aug.² 82). Beim Penatentempel lag auch eine der Argeerkapellen (Varr. l. l. V 54) sowie das *sacrarium sextum et vicensimum* (Fest. p. 154 Müller = p. 142, 27f. Lindsay), von dessen genauer Bedeutung nichts bekannt ist.

Auf der V. soll das Haus des Königs Tullus Hostilius gelegen haben (Cic. rep. II 53. Varr. b. Non. 531. Solin. I 22) sowie die domus Valeriorum. Man hatte dem Poplicola vorgehalten, er strebe nach der Königsherrschaft, *quia nec collegam subrogaverat in locum Bruti et aedificabat in summa Velia* (Liv. II 7, 6; vgl. Aurel. Vict. vir. ill. 15, 2); er ließ darauf alles Baumaterial von dem bisherigen Platze abräumen: *delata confestim materia omnis infra Veliam et, ubi nunc Vicae Potae est, domus in infimo clivo aedificata* (Liv. II 7, 12). Im Widerspruch dazu sagt jedoch Cic. har. resp. 16: *P. Valerio pro maximis in rem publicam beneficiis data domus est in Velia publice*; vgl. dazu ferner auch Ascon. in Pison. 52. Plin. n. h. XXXVI 112. Die gens Valeria hat auch ein Grab an der V.: Plut. quaest. Rom. 79; Popl. 23. Cic. de leg. II 58. Dion. Hal. ant. V 48 (vgl. zu dem Brauch, ein Grab im Hause zu haben, Serv. Aen. V 64. VI 152). Auf der V. lag auch das Haus des *rex sacrificulus* (Fest. p. 293 Müller = p. 372, 14 Lindsay).

An die Stelle des alten Heiligtums des Mutunus Tutunus *in Veliis* (Fest. p. 142, 21 Lindsay; vgl. Jordan Topogr. d. Stadt Rom i. Altertum II [1885] 419) setzte später Cn. Domitius Calvinus sein Haus (Fest. p. 154 Müller = p. 142, 28 Lindsay). Von heute sichtbaren Bauwerken stehen der Titusbogen und der Doppeltempel der Roma und der Venus auf dem Gelände der alten V., an ihrem Westhang das *atrium Vestae.*

Zum Namen der V. bringt Varr. l. l. V 54 eine unglaubwürdige Erklärung bei: *Veliae unde essent plures accepi causas, in quis quod ibi pastores Palatini ex ovibus ante tonsuram inventam vellere lanam sint soliti, a quo Vellera dicuntur*; zu den von ihm unterdrückten Etymologien gehört vermutlich auch die zu V. 1 geläufige nach dem griech. *ἕλος* ‚Sumpf'. Varros stillschweigende Ablehnung versteht sich aus der Natur des Platzes (vgl. Jordan a. O. I [1878] 196, 74; Nissen Templum 84 hatte noch an die Herleitung des Namens aus dem Sumpf der Forumsniederung gedacht).

4) Ort (der Name V. selbst nicht genannt) unbekannter Lage in Latium, dessen Einwohner als *Velienses* in der uralten Liste der *populi Albenses* bei Plin. n. h. III 69 genannt werden; vgl. Nissen It. Ldk. II 556.

[Gerhard Radke.]

Velitrae, *Οὐέλιτραι* b. d. griech. Autoren (z. B. Strab. V 237), *Βέλιτρα* b. Steph. Byz. s. v.; Einwohner *Veliterni* (z. B. Plin. n. h. III 64),

alte und durch natürliche Lage befestigte Stadt, die in 352 m Meereshöhe auf einem schildförmigen Höhenrücken dem mons Algidus südlich vorgelagert ist. Von ihrer älteren Besiedlung läßt sich archäologisch noch eine latinische Schicht nachweisen (vgl. Ardén Arch. terracott. of etr. it. temples nr. 449f.; Devoto Gli antichi Italici² 264), die aber — wohl etwa gleichzeitig mit Rom — in die Gewalt etruskischer Familien gekommen ist, die der Stadt ihren Namen gegeben haben (Devoto a. O. 55). Gegen Ende des 7. Jhdts. (Dion. Hal. ant. III 41 im sechsten Regierungsjahre des Königs Ancus Marcius) oder erst im 6. Jhdt. (Devoto a. O. 131) eroberten die Volsker die Stadt; sie wird jetzt häufig als volskisch bezeichnet (vgl. z. B. Cass. Dio XLV 1); vielleicht sind die Besitzverhältnisse wechselnd gewesen, was bei der Lage V.s kaum verwunderlich wäre; die Stadt wird unter den Gliedern des latinischen Bundes von 498 v. Chr. genannt (Dion. Hal. ant. V 61). Da sich in V. auf einem unter dem Namen der Tabula Veliterna (Devoto a. O. 11) bekannten Bronzeplättchen die einzige Inschrift in volskischer Sprache hat finden lassen (v. Planta Gramm. d. osk.-umbr. Dialekte II 543. 651f. Vetter Handb. d. ital. Dialekte I 156ff.), in der auch zwei Meddices genannt werden, ist die Dauer der volskischen Herrschaft in V. von der Datierung dieser Inschrift abhängig. Mommsen (Unterital. Dial. 320) hatte sie in das 4. Jhdt. gesetzt, während sie Vetter a. O. 156 nach dem Schriftcharakter zu datieren sucht und für nicht älter als Anfang des 3. Jhdts. v. Chr. hält (zweifelhaft; s. u.).

Die Angaben der römischen Überlieferung sind demnach also mit größter Vorsicht aufzunehmen: Nach Liv. II 30, 14 (vgl. Dion. Hal. ant. VI 42) werden die Volsker im J. 494 v. Chr. von den Römern unter den Mauern V.s besiegt und dieses eingenommen; bei dieser Gelegenheit soll eine Kolonie nach V. geschickt worden sein (Liv. II 31, 4 *Volscis devictis Veliternus ager ademptus; Velitras coloni ab urbe missi et colonia deducta*). Als zwei Jahre später eine Kolonie nach Norba geschickt wurde, vergrößerte man auch die Zahl der Kolonisten von V. (Liv. II 34, 6). Vielleicht darf überhaupt nur dieses zweite Datum der Deduktion einer Kolonie (492 v. Chr.) diskutiert werden, da es bei Dion. Hal. ant. VII 12f. und Plut. Coriol. 12 ausdrücklich mit einer großen Seuche und Entvölkerung V.s in Verbindung gebracht wird.

Die römischen Kolonen können aber — selbst wenn wir Livius Glauben schenken wollen — keinen bestimmenden Einfluß in V. gewonnen haben. Denn vom J. 385 v. Chr. ab hören wir vom Abfall V.s und ständigen Kriegen mit Rom. Coloni aus V. und Circei werden immer wieder in volskischen Heeren angetroffen (Liv. VI 12. 13, 8). Wenn die Veliterner auch in Rom um Verzeihung bitten (Liv. VI 17, 7), kommt es doch bald darauf erneut zum Kampfe (Liv. VI 21, 2. 22, 2); immerhin wird V. geschont und dem verbündeten und ebenfalls geschlagenen Praeneste gegenüber bevorzugt (Liv. VI 22, 3f.). Im J. 380 v. Chr. endlich wird V. von Camillus erobert (Liv. VI 29, 6. Plut. Camill. 42, 1). Mit einem Einfall in den ager Romanus und der Bestürmung des den Römern treu ergebenen Tusculum beginnen die Feindseligkeiten im J. 371 aufs neue (Liv. VI 36, 1. 5. 6. 9. 37, 12. 38, 1). Die Römer belagern V. seit dem J. 370 v. Chr. ohne Unterlaß und verschieben deshalb sogar die Comitien (Liv. VI 38, 1), aber noch im J. 367 heißt es: *cum praeter Velitrarum obsidionem, tardi magis rem exitus quam dubii, quietae externae res Romanis essent* etc. (Liv. VI 42, 4); das ist entweder großsprecherisch oder ohne historische Grundlage gesagt, denn im J. 358 v. Chr. verwüsten die Veliterner schon wieder den ager Romanus (Liv. VII 15, 11). Ein letzter Abfall wird für das J. 340 v. Chr. gemeldet (Liv. VIII 3, 9), dessen man auch im folgenden Jahre noch nicht Herr geworden ist (Liv. VIII 12, 7). Endlich im J. 338 scheint eine größere Aktion eingesetzt zu haben; V. wird eingenommen, und seine Einwohner werden streng bestraft: *In Veliternos, veteres cives Romanos, quod toties rebellassent, graviter saevitum: et muri deiecti, et senatus inde abductus iussique trans Tiberim habitare, ut eius, qui cis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille assium clarigatio esset, nec priusquam aere persoluto is, qui cepisset, extra vincula captum haberet. In agrum senatorum coloni missi, quibus adscriptis speciem antiquae frequentiae Velitrae receperunt* (Liv. VIII 14, 5f.). Als Grund für diese dauernden hartnäckigen Kämpfe (vgl. auch Dion. Hal. ant. VIII 67) wird später ein angeblich mißverstandenes Orakel angegeben: Als einst ein Teil der Mauer vom Blitz getroffen war, hieß es, daß sich ein Bürger dieser Stadt der Herrschaft (d. h. wohl über Italien) bemächtigen werde (Sueton. Aug. 94, 2: *Velitris antiquitus tacta de caelo parte muri responsum est eius oppidi civem quandoque rerum potiturum; qua fiducia Veliterni et tunc statim et postea saepius paene ad exitium sui cum populo R. belligeraverant; sero tandem documentis apparuit ostentum illud Augusti potentiam portendisse*).

Bei Diodor werden andere Daten angegeben: Die Deduktion einer Kolonie wird für das J. 401 v. Chr. berichtet (XIV 34), der Abfall in das J. 390 v. Chr. gesetzt (XIV 102); diese Unterschiedlichkeit ist schwer zu erklären (Mommsen CIL X 1 p. 651f. Nissen It. Ldk. II 632). Sie wird mit der allgemeinen Unsicherheit in der Kenntnis der älteren latinischen Geschichte zusammenhängen. Viermal wird von Aussendung römischer *coloni* nach V. gesprochen: In den Jahren 494, 492, 401 und 338; immer wieder wird betont, daß sich *cives Romani* gegen Rom empört hätten. Das deckt sich nicht mit dem archäologischen Befund und erst recht nicht mit der *tabula Veliterna*, die allerfrühestens vor dem letzten Datum angesetzt werden darf: Sie nennt — vermutlich also für die zweite Hälfte des 4. Jhdts.? — *meddices*, bekundet also eine volskische Verwaltung V.s mit Beamten, die — oskischen Ursprungs — nicht in eine römische Kolonie passen. Auch die Eigentümlichkeit des Namens dieser *meddices* ist typisch für volskische Namengebung: Sie heißen *ec:se:cosuties:ma:ca:tafanies* (nach Vetter a. O.: Egnatius Cossutius Se. [filius] und Maraeus Tafanius C. [filius]), d. h. der Vatersname steht zwischen

Vornamen und Gentilnamen, wie es im Umbrischen üblich ist (vgl. Hermann Idg. Forschg. XL [1931] 266) und auch von den Volskern beibehalten wurde (Devoto a. O. 134). Der Dialekt (vgl. *sepis* für lat. *siquis*, *pis* für lat. *qui*, *toticu covehriu* = *publico conventu*, *ferom* statt *ferre* bzw. *asportare*) zeigt alle Kennzeichen des Oskisch-Umbrischen und ist auf keinen Fall latinisch. V. hat also bis in diese Zeit eine volskische Bevölkerung besessen.

Wenn sich die Vermehrung der römischen Kolonen im J. 492 auch als Ergebnis der Entvölkerung V.s durch eine Pest erklären läßt, die ersten sicheren historischen Angaben betreffen doch erst die Ereignisse des J. 338 v. Chr.: Die Bestrafung der Stadt und besonders ihrer führenden Familien ist so detailliert beschrieben (s. o.), daß man an diesem Datum nicht wird vorübergehen können; in dieses Jahr fällt vermutlich die Romanisierung V.s, wenn auch schon vorher Latiner, Volsker und Etrusker in den gleichen Mauern nebeneinander gelebt haben werden. Das Datum 338 v. Chr. paßt gut zu der Einnahme der ebenfalls volskischen Stadt Privernum durch die Römer etwa zehn Jahre später; auch in diesem Falle wurden die Ratsherren in das Gebiet jenseits des Tiber umgesiedelt (Liv. VIII 20, 9 ausdrücklich *lege eadem, qua Veliterni*). Alle älteren Daten sind entweder von der späteren römischen Geschichtsschreibung rückversetzt, um in ein höheres Alter hinaufzukommen, oder in der Bedeutung ihrer Ereignisse verändert.

Nach 338 v. Chr. wird der Name V.s nur noch innerhalb von Prodigienmeldungen genannt: Erdeinbrüche und Cavernenbildungen (Liv. XXX 38, 8 im J. 202 v. Chr., XXXII 9, 3 im J. 198 v. Chr.) sowie Blitzschläge auf Heiligtümer (Liv. XXXII 1, 10 im J. 199 v. Chr.). Wenn Phlegon von Tralles den Namen V.s zur 174. Olympiade (Steph. Byz. s. *Βέλιτρα* · ... *ὀλυμπιάδι ροδ'*) erwähnt haben soll, so führt das auf die J. 84—81 v. Chr., in denen vermutlich ein Prodigium in V. vorgefallen sein sollte. Durch eine leichte — und nach Lage der Dinge notwendige — Emendation erhält dieses Prodigium eine bestimmte Beziehung; liest man nämlich *ροθ'* statt *ροδ'* (Theta und Delta werden in der hsl. Überlieferung oft vertauscht), so kommt man mit dem 1. Jahre dieser 179. Olympiade in das J. 64 v. Chr., d. h. das Jahr der Empfängnis des späteren Augustus. Damals hatte seine Mutter Atia das wunderbare Erlebnis im Apollotempel, über das Asklepiades von Mende berichtete (Suet. Aug. 94, 4: *cum ad sollemne Apollinis sacrum media nocte venisset, posita in templo lectica, dum ceterae matronae dormirent, obdormisse* etc.); von einer Inkubation im römischen Apollotempel wissen wir sonst nichts, so daß man eher an den Apollotempel in V. (s. u.) denken möchte: Die gens Octavia stammte aus V. (Suet. Aug. 1, 1. Cass. Dio XLV 1). Vermutlich ist zwar der spätere Augustus in Rom geboren (Suet. Aug. 5), wenn sich auch das Gerücht seiner Geburt in V. gehalten hat (Suet. Aug. 5), doch wohnten seine Eltern in V. An dem dortigen Hause der Familie hing noch lange eine abergläubische Scheu (Suet. a. O.). Da sich Nigidius Figulus nach der Geburt des Knaben in ähnlichem Sinne wie das Orakel von V. (s. o.) äußerte, das man später auf Augustus bezog (vgl. Suet. Aug. 94, 2 *quandoque rerum potiturum* mit ebd. 5 *dominum terrarum orbi natum*), wäre es denkbar, daß ein Bericht über diesen ganzen Aberglauben und die angeblichen Vorzeichen in V. in dem Geschichtswerk des Phlegon zum ersten Jahre der 179. Olympiade gestanden hat.

Unsere Bekanntschaft mit Kulten in V. wird vor allem durch den Bericht über das Prodigium des J. 199 v. Chr. gefördert: Damals sollen nach dem Bericht von Boten aus V. dort die Tempel des Apollo und des Sancus vom Blitz getroffen worden sein (Liv. XXXII 1, 10). Der Apollotempel wird mit dem aus der Atiageschichte bekannten identisch sein; wir erfahren durch diese zugleich eine Besonderheit des dortigen Kultes: Ein *sollemne sacrum* der Matronen mit Inkubation. Eine Weihung an Apollo ist inschriftlich bekannt (CIL X 6553 *Apollini sacrum*). Der Sancuskult scheint eine besondere Bedeutung im volskischen Bereich besessen zu haben, da auch nach der Hinrichtung der privernatischen Führer im J. 229 v. Chr. deren Vermögen dem Semo Sancus geweiht wurde (Liv. VIII 20, 8), vielleicht als einem Treuhänder volskischer Dinge. Für das gleiche Jahr 199 v. Chr. berichtet Liv. XXXII 1, 10 ferner noch ein schwerverständliches Ereignis: *In Herculis aede capillum enatum*. Weissenborn im Komm. z. St. bemerkt: ‚wenn die Worte richtig sind, ist die Erscheinung unklar bezeichnet, da man nicht sieht, ob das Haar ... an der Statue ... oder an den Wänden des Tempels gewachsen ist'; der Hinweis auf Cic. de divin. I 75 ist unzutreffend, da dort von einer *corona ... ex asperis herbis et agrestibus* die Rede ist. Offenbar sind die Worte nicht richtig überliefert; man wird *capillum* in *capellum* ändern müssen (das *e* von *enatum* könnte falsch eingesetzte Korrektur zu *capillum* sein): Die Geburt von Tieren in Tempeln wurde auch sonst (vgl. Obsequ. 55) als ungünstiges Omen angesehen. Uns vermittelt dieses Prodigium die Kenntnis eines Herculestempels in V. Inschriftlich wissen wir ferner von einer *aedes Fortunae* (CIL X 6554) und kennen eine Weihung an Silvanus (CIL X 6558). Der sog. volskische Tempel des 6. vorchristl. Jhdts., dessen Tondekorationen (Mancini Not. scav. 1915, 78ff.) nahe der Kirche S. Maria della Neve gefunden wurden, wird von Altheim (Griech. Götter i. alt. Rom 88) dem Mercurius zugeschrieben.

Durch die schon erwähnte tabula Veliterna wird endlich der Name einer sonst unbekannten Göttin überliefert; diese Inschrift beginnt mit den Worten *deve : declune : statom :* (nach Vetter a. O. *Divae Declonae statutum*). Der Name dieser Göttin ist von Corssen (Volsc. ling. 3f.) als **Dē-clu-no-* von lat. *cluere* ‚reinigen', von Deecke (Rh. Mus. XLI 201) aus griech. *διώκω* abgeleitet und von Bréal (Rev. arch. 1876, 245f.) als **Dīculona* erklärt worden; alle diese Deutungen lehnt v. Planta a. O. I 99, 1 ab. Er folgt zögernd Schweizer (Kuhns Ztschr. VII 446), der den Namen zu umbr. *ticel* ‚Dar-

bringung, Weihung stellt. Vielleicht läßt sich der Name *Decluna* als **Decṃluna* verstehen (vgl. formal aus der gleichen Inschrift *vesclis* neben lat. *vasculis*) und als der einer Göttin der Decurie, eines Verbandes von zehn Familien, deuten (vgl. die decuriones). Sachlich wären die umbr. *pumpérias* (Tab. Iguv. II b 2) entsprechende Fünferverbände, und sprachlich sowohl das wohl aus *l* entstandene *ŕ* (vgl. mit Bedenken v. Planta a. O. I 292) dieses Wortes wie auch das umbr. *Pubŕike* (Tab. Iguv. III 27 u. a.; dat. sg. *Publico*) zu vergleichen: Dem Worte **pumpelia* (aus **pumpe ‚fünf'*) entspräche **dekṃlia* aus *dekem* ‚zehn' in der Bedeutung von decuria; der Name der Gottheit dieser *dekṃlia***decuria* wäre mit dem bekannten n-Suffix gebildet und lautete **Dekṃluna*, was zu *Decluna* werden mußte. Diese wäre dann die Göttin einer Decurie, wie auch die Vorsteher einer Zehnerschaft in den Kolonien *decuriones* genannt wurden (s. o. Bd. IV S. 2319). An die Geburtsgöttin Nona Decima (Varr. b. Gell. III 16, 10. Tertull. de anim. 37) ist dabei wohl nicht zu denken.

Aus späterer Zeit wissen wir nur, daß Caligula in V. ein Landgut besaß (Plin. n. h. XII 10) und daß ein Amphitheater erneuert wurde (CIL X 6565). Der Wein von V. (Plin. n. h. XIV 65) und seine Schneckenzucht (Plin. n. h. VIII 140; oder muß es *in Literno* heißen?) werden erwähnt. Sil. Ital. VIII 379. XIII 229 nennt V. nur aus antiquarischem Interesse. In der Kaiserzeit bekam V. wieder den Status einer Kolonie; es wird im lib. col. p. 238, 19 aufgeführt: *Vellitras, oppidum lege Sempronia fuerat deductum, postea Claudius Caesar agrum eius limitibus Augusteis censitum militibus eum adsignari iubet.* Dem entsprechen die Ämter römischer Zeit, unter denen mehrfach das der *IIviri quinquennales* inschriftlich genannt wird (CIL X 6586; *IIviri* allein 6555. 6576. 6580). Die Tribus ist jedoch nicht bekannt (Mommsen a. O.); es kommen nur die Pomptina und Publilia in Frage, die im J. 358 v. Chr. eingerichtet wurden (Devoto a. O. 282).

Während man früher die auf der tabula Veliterna vorkommende Form *velestrom* (nach Vetter a. O. = *arbritrarium*) als Gen. pl. des Einwohnernamens (=Veliternorum) ansah (Mommsen Unterital. Dial. 324. Nissen It. Ldk. II 632, 2). wird das heute nicht mehr anerkannt. Der Name ist etruskisch (vgl. Devoto a. O. 55. Altheim a. O. 89) und entspricht Velaθri–Volaterra (W. Schulze Zur Gesch. d. lat. Eigennamen 377); auf der Tab. Peut. IV 2 begegnet Volaterra in der Form *Velinis* (verschrieben aus *Velitris* nach Miller Itin. Rom. 294). Die Übereinstimmung ist also vollkommen.

Das heutige Velletri hat durch den letzten Krieg schwer gelitten; besondere Antikenfunde sind jedoch während der Wiederaufbauarbeiten nicht bekannt geworden. [Gerhard Radke.]

Vellaunus. 1) Name eines keltischen Gottes, der in der Gallia Narbonensis als Beiname von Mercurius (CIL XII 2373 = Dess. 4602, Hières, Isère *Deo Mercurio Victori Macniaco Vellauno* ...), in Britannien als Beiname von Mars (Dess. 9302, Venta Silurum, Caerwent *[Deo] Marti Leno [s]iue Ocelo Vellaun.*) gebraucht wurde. Vgl. J. A. Richmond Roman Britain (1955) 192. S. o. Bd. XIV S. 1953f. XV S. 997, Art. Velauni, Vellauii, Vellaunodunum, Victor (Heichelheim).

2) Name eines gallo-römischen *Biturix, eques ala Longiniana,* der in Bonn starb: CIL XIII 8094. [P. Wuilleumier.]

S. 640 Z. 30 und 52 zum Art. **Velleius Paterculus:**

Das Werk ist nicht dem früheren Vorgesetzten des Velleius P. Vinicius, sondern dessen Sohn M. Vinicius zu seinem Consulatsjahr gewidmet. [Albrecht Dihle.]

Vellebori, *Οὐελλέβοροι,* Ptolem. II 2, 5, ein irischer Stamm am Westende der Südküste in der Gegend des heutigen Killarney. [Ian A. Richmond.]

Vellocasses s. d. Suppl.
Weltalter s. d. Suppl.
Weltbild s. d. Suppl.
Weltschöpfung s. d. Suppl.
Venasa s. d. Suppl.

Venneianus, Cognomen, das die Adoption aus der gens Bennia in Paestum bezeichnet, kaiserzeitlich. Nähere Nachweise bei H. Riemann o. Bd. XXII S. 1251, 8ff. [Hans Gundel.]

Vennicnii, *Οὐεννίκνιοι,* Ptolem. II 2, 3, ein irischer Stamm, nach dem das *Οὐεννίκνιον ἄκρον,* Blooch, Foreland, benannt ist, wohnhaft am Westende der Nordküste Irlands im heutigen Donegal. [Ian A. Richmond.]

Venno. Wohl gleichwertige Variante zu *Venox,* deren vollere Form in dem häufiger belegten Namen *Vennonius* vorliegt, vgl. W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 410 mit der etr. Form *venu.* Das Cognomen Venno ist in dieser Form jedoch nur in zwei Fällen in den Fast. Capit. bei der gens Plautia zu den Jahren 330 und 318 v. Chr. erhalten, vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 23 Nr. 33 und 34. A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 110 a. 312. — Bei der Seltenheit des Cognomens möchte ich T. R. Broughton The Magistrates of the Roman Republic I (1951) 145 (vgl. II 602) nicht zustimmen, der in einem für 426 = 328 möglichen Konsul einen C. Plautius Venno (mit Fragezeichen, oder Venox), der möglicherweise ein Bruder des cos. von 330 war, sieht. Auch für den cos. von 407 = 347 und 413 = 341 C. Plautius Venox (Münzer o. Bd. XXI S. 22 Nr. 31) möchte ich nicht unter Anlehnung an die singuläre Schreibweise beim Chronogr. a. 354 *Venno* mit Broughton I 130. 134 das Cognomen *Venno* in erster Linie in Erwägung ziehen. [H. Gundel.]

Venox, Cognomen, das in der gens Plautia üblich war, vgl. Münzer o. Bd. XXI S. 22ff. Nr. 31—34. An der Schreibung ist gegenüber den Varianten *Venno* u. *Vennox* mit W. Schulze Z. Gesch. lat. Eigennamen (1904) 410 nicht zu zweifeln. Zur Entstehung des Cognomens vgl. Frontin de aquis I 5 (Text o. Bd. XXI S. 23, 4f.). A. Degrassi Inscr. Ital. XIII 2 (1947) 110 a. 312. [H Gundel.]

Venonae, *Venonis,* Itin. Ant. 470, 4. 477, 3; *Vennonis,* Itin. Ant. 479, 4, jetzt High Cross (Leicestershire), wo der Fosse Way die Watling Street kreuzt oder — im Itinerarium — die Straße Ratae (Leicester) diejenige von Deva (Chester) nach Londinium (London) trifft. Archäologisch ist nur wenig von der Örtlichkeit bekannt (Victoria County History, Leicestershire, I 213). [Ian A. Richmond.]

Venta Belgarum, *Οὐέντα,* Ptolem. II 3, 28, im Gebiet der *Βέλγαι*; *Venta Belgarum,* Itin. Ant. 478, 2, 483, 2; *Venta Velgarom,* Geogr. Rav. 426, 10; jetzt Winchester, im Altertum das Verwaltungszentrum der Belgae und Sitz des *gynaecium Ventensis,* der Zeugfabrik in V., des *comes sacrarum largitionum* (Not. Dign. Occ. XI 60), wie Haverfield bemerkt hat (Victoria County History, Hampshire, I 292). Die römische Stadt, deren ummauertes Areal etwa 57,5 ha umfaßte, senkte sich abwärts zum Flusse Itchen. Die Stadtmauer soll —nach noch unveröffentlichten Untersuchungen — dem späten 2. Jhdt. angehören. Von öffentlichen Gebäuden ist nichts bekannt, wohl aber elf Mosaiks von Privathäusern, und neuerlich ist ein Privathaus des 3. Jhdts. ausgegraben worden, das bis ins 4. Jhdt. bestanden hat. Münzen reichen bis auf Arcadius (Benet-Clark Proc. Hampshire Field Club XVIII 315—324). Ein *beneficiarius consularis* war hier stationiert (CIL VII 5). Ein zusammenfassender Bericht von Haverfield steht in der Victoria County History, Hampshire, I 285—293). [Ian A. Richmond.]

Venta Icenorum, *Οὐέντα,* Ptol. Geogr. II 3, 21, im Gebiet der *Σιμενοί,* Verderbnis für *Ἰκενοί*; *Venta Icinorum* Itin. Ant. 479, 10; *Icinos,* Itin. Ant. 474, 6, mag sich auf denselben Platz beziehen; Verwaltungszentrum der Iceni, jetzt Caistor St. Edmunds, 5 km südlich von Norwich (Norfolk). Eine Luftaufnahme von 1928 zeigte zuerst, was der Boden barg (Antiquity III 183). Ausgrabungen und die Publikation von zwei römisch-keltischen Tempeln, Wohnhäusern und Straßenstücken folgten (Norfolk Archaeology XXIV 93—139. XXVI 197—230). Weitere Grabungsergebnisse harren noch der Veröffentlichung, aber kurze Berichte existieren schon (Journ. Rom. Stud. XIX 196. XXI 232. XXII 210 das Forum; XXIV 209 die Basilica; XXV 213 die Südstraße; XXVI 251 Bäder). Es zeigt sich, daß die Stadt und das Straßensystem in einem bescheidenen Maßstabe um 70 n. Chr. geschaffen wurde, nachdem der Stamm sich von dem Boudicca-Aufstand von 61 erholt hatte. Größere Bauten wurden schwerlich vor Hadrian begonnen. Einer Zerstörung folgte ein anspruchsvollerer Wiederaufbau um 200, der Forum und Basilica, Bäder, Tempel und Mauerring in sich schloß. Die Luftaufnahme zeigt, daß die Mauern das Areal der Stadt im Norden und Süden beschränkten, wo das Straßennetz sich über sie hinaus erstreckte. [Ian A. Richmond.]

Venta Silurum, *Venta Silurum* Itin. Ant. 485, 9; *Ventas[i]lurum* Rav. Cosm. 426, 18, jetzt Caerwent (Monmouthshire), 9 engl. Meilen östlich von Isca Silurum (Caerleon), der Festung der legio II Augusta (s. o. Bd. IX S. 2057) und im Altertum das Verwaltungszentrum der Silures, wie sich aus dem Inschrift-Schluß *ex decreto ordinis respubl(icae) civit(atis) Silurum* (EE IX 1012, etwa 218 n. Chr.) ergibt. Die Stadt bedeckt 18,5 ha und wurde die Nachfolgerin des Hügelforts von Llanmelin, eine Meile nördlich, um 75 n. Chr., unmittelbar nach der Unterwerfung des Stammes (Tac. Agr. 17, 3). Sie wurde durch einen Wall und doppelten Graben verteidigt, welche ein 20 insulae bildendes Straßennetz einschlossen, deren größerer Teil (14) vollständig ausgegraben ist. Eine steinerne Verteidigungsmauer wurde im späten 2. Jhdt. gegenüber dem Ufer erbaut, während sechs halbachteckige Türme an der seewärts gerichteten Seite der Stadt um 340 hinzugesetzt wurden. Die Hauptstraße wird von tabernae des strip-house-Typs eingenommen; 22 sind bekannt. Öffentliche Gebäude sind ein Forum und eine Basilica, kleine öffentliche Bäder und römisch-keltische Tempel (einer außerhalb der Wälle). Ein spätes Amphitheater scheint unvollendet. Privathäuser enthalten wenigstens 16 kleine und 6 große Räume; dasjenige nahe der Südstraße war vielleicht eine mansio des cursus publicus. Das Wasser war in hölzernen Röhren zugeleitet.

Bibliographie: Ausgrabungsberichte, Archaeologia XXXVI 418—437. LVII 295—316. LVIII 119—152. 391—406. LIX 87—124. 289—310. LX 111—130. 451—464. LXI 565—582. LXII 1—20. 405—448. LXIV 437—452. LXXX 251—268. Archaeologia Cambrensis 1931, 210—215. 1933, 114—119. Bulletin of the Board of Celtic Studies XIII 56—59. XV 231—236. Ausgrabungen in Llanmelin: Archaeologia Cambrensis 1933, 237. [Ian A. Richmond.]

Wera. Sajo des Ostgotenkönigs Theoderich, erhielt zwischen 523 und 526 den Auftrag, den Marsch der Gepiden, die zum Grenzschutz nach Südgallien angesetzt waren, durch die Provinzen Venetia und Liguria zu überwachen (Cassiod. var. V 10 S. 149, 4ff. Mommsen). [Wilh. Enßlin.]

Veranius, ein Freund des Dichters Catullus. — Der Name erscheint bei Catull c. 9 in den maßgebenden Hss. O und G in der Form *Veranius,* aber c. 12, 16 sowie c. 28, 3 haben diese Hss. *Veranius,* ferner c. 12, 17 und c. 47, 3 die Koseform *Veraniolus.* Über die richtige Schreibung des Namens mit bloß einem *n* auf Grund inschriftlicher und hsl. Zeugnisse vgl. E. Baehrens Catullkomm., Lpz. 1876, p. 111 und danach M. Lenchantin de Gubernatis Il libro di Catullo Veronese, Turin 1928, p. 20.

Das Wenige, was wir über V. erfahren, enthalten die eben angeführten Gedichte Catulls. Feststehend ist zunächst die Tatsache, daß er zugleich mit Fabullus, einem anderen Freunde des Lyrikers, in Spanien geweilt hat (c. 12, 14ff.). V. und Fabullus, ‚die beiden Unzertrennlichen' (G. Friedrich Catullkomm. 162), dürften dort Kriegsdienste getan haben, wie aus c. 9, 6f. *visam te incolumem audiamque Hiberum narran-*

tem loca, facta, nationes hervorzugehen scheint: man beachte namentlich *incolumem* und *facta*; als V. dann nach längerer Abwesenheit aus Spanien heimkam, begrüßte Catull seinen Herzensfreund mit geradezu überschäumendem Jubel: c. 9, 1f. u. 8ff. Ferner ersieht man aus c. 28 und 47, daß V. und Fabullus in der cohors praetoria eines Statthalters Piso geweilt haben, der ihnen in der Provinz zwei minderwertige Nebenbuhler (c. 47, 1) vorzog und sie aus dem reichen Lande keinen Gewinn einheimsen ließ. Es entsteht nun die Frage, welche Persönlichkeit dieser Statthalter Piso war und ob unter dieser Provinz Makedonien oder Spanien zu verstehen ist. Zunächst neigte man der Ansicht zu, daß es sich um Cn. Calpurnius Cn. f. Piso handle, der im J. 65 auf Antrag des Crassus als quaestor pro praetore nach Hispania ulterior entsandt wurde (vgl. CIL I 598; s. o. Bd. III S. 1379f. nr. 69); daß man dabei auf einem Irrwege war, konnte bereits W. Th. Jungclaussen Zur Chronol. der Ged. des Catull, Meldorf 1857, 26ff. aus zeitlichen und sachlichen Anzeichen überzeugend dartun; s. dazu auch L. Schwabe Quaest. Catull. 244ff. und W. Kroll Komm.[2] 18. Es gelang Jungclaussen aber auch der Wahrscheinlichkeitsbeweis, daß in den bezeichneten Gedichten Catulls der Schwiegervater Caesars, L. Calpurnius Piso Caesoninus, gemeint sei, der 57 bis Anfang 55 die Provinz Makedonien schamlos ausgeplündert hat: s. o. Bd. III S. 1387ff., bes. 1388. Dieser Piso ist uns vornehmlich aus Ciceros Reden de prov. cons., in Pis. und pro Sest. hinlänglich bekannt. Nach oder während der Rückkehr des V. und Fabullus aus der Provinz (c. 28, 11 *fuistis*) sandte ihnen Catull aus Bityhnien oder nach seiner Heimkehr von Rom aus (also im J. 56 oder 55) das 28. Gedicht, worin er von seinen eigenen traurigen Erfahrungen mit dem selbstsüchtigen Ausbeuterprätor Memmius berichtet, und bald nachher, als er von ihren Enttäuschungen Näheres gehört hatte, schrieb er das zornerfüllte 47. Gedicht. Was uns Cicero über den Charakter des Piso Caesoninus sagt (Sest. 94; prov. cons. 2—8; Pis. 83—98), paßt vollkommen zu der Zeichnung seiner Wesensart bei Catull: s. darüber im nachstehenden. Entspricht diese Gleichsetzung der Wahrheit, so hat das Freundespaar V. und Fabullus offenbar nicht bloß eine gemeinsame Reise nach Makedonien, sondern auch eine nach Spanien unternommen, und es liegt kein ersichtlicher Grund vor, dies für befremdlich zu erachten; doch hat man bei dieser Annahme c. 28 und 47 von den gleichfalls an V. und Fabullus gerichteten Gedichten 9 und 12 (nebst 13) zu scheiden; nur in c. 28 und 47 wird auf die cohors praetoria Bezug genommen, hingegen nur in c. 9 und 12 auf einen Aufenthalt in Spanien, welcher der makedonischen Fahrt der beiden Freunde vorausging. Wenn Kroll a. O. 18 behauptet, daß sich aus c. 12 entnehmen lasse, V. habe damals zur cohors praetoria eines Piso gehört, so fehlt in diesem Gedichte, soviel wir sehen, jede Handhabe für eine solche Aufstellung.

Anders liegen die Dinge, wenn man nur eine einzige gemeinsame Reise des Freundespaares — nämlich nach Spanien — annehmen will. In diesem Falle müßten sich V. und Fabullus im Gefolge eines Propraetors Piso dort befunden haben. Den Namen des Statthalters von Hispania citerior für das J. 57 kennen wir nicht; der sehr behutsam vorgetragenen Vermutung A. Rieses Die Ged. des Catullus, Lpz. 1884, S. 20, daß an M. Pupius Piso Calpurnianus zu denken sei, fehlt der leiseste Schein einer Glaubwürdigkeit. Auf recht schwachen Füßen steht auch Krolls Hypothese (a. O. 18), daß es möglicherweise der obengenannte L. Piso Caesoninus gewesen sei, der damals die Provinz Spanien verwaltet hat, weil er um das J. 60 ‚in einer Provinz gewesen sei' (s. Münzer o. Bd. III S. 1387). Hingegen lehrt eine Gegenüberstellung der Charakteristiken, die Catull und Cicero von Piso geben — mögen beide Bilder auch vom Haß etwas verzerrt und allzu düster geraten sein —, daß hier doch derart sinnfällige Gleichläufigkeiten vorliegen, daß es schwer fällt, dabei an zwei verschiedene Personen zu denken. Schon Baehrens 177 wies auf die freche, entehrende Behandlung der Legaten durch den Gewaltmenschen Piso hin, die Cicero Pis. 88 erwähnt; und nicht anders benahm er sich selbstverständlich gegenüber dem Gefolge: s. dazu Catull c. 28, 11ff. und c. 47. Vollends aufs engste berühren sich nachstehende zwei Stellen: Catull 28, 4f. *Satisne cum isto vappa frigoraque et famem tulistis?* und Cic. Pis. 40 *An exercitus nostri interitus ferro, fame, frigore, pestilentia?* Vgl. noch Catull 47, 1 *Porci et Socration* und Cic. Pis. 67 *Graeci stipati, quini in lectulis, saepe plures; ipse solus* sowie ebd. 22 *iacebat in suorum Graecorum foetore*; s. G. Friedrich 162, 1. Und so lösen sich denn alle oben berührten Rätsel, wenn wir zwei gemeinsame Züge der befreundeten Gefährten annehmen.

Endlich haben die von Catull gebrauchte Deminutivform *Veraniolus* (c. 12, 17 und c. 47, 3) sowie der überströmende Herzenserguß in c. 9 zu der Meinung geführt, V. sei in des Dichters Gunst höher gestanden als Fabullus: s. Baehrens 130. Aber von der gelegentlich metrisch besseren Verwendbarkeit von *Veraniolus* abgesehen, liegt in *Fabullus* ohnehin sehr wahrscheinlich eine deminutivische Form (zu *Fabius*) vor: W. Schulze Eigennamen 176, vgl. 162; und auch der Wechsel in der Anordnung der beiden Namen, wie er sich in c. 12, 15ff. zeigt, macht wohl zur Genüge deutlich, daß der Dichter mit beiden Personen durch die Bande einer gleich innigen Zuneigung verbunden war.

[Mauriz Schuster.]

Veranus, Sohn des Bischofs Eucherius von Lyon und der Galla, jüngerer Bruder des Bischofs Salonius von Genf, wurde vor 410 geboren. Er war wie sein Bruder Schüler des Salvianus in Lerinum (Salvian. ep. 8, 2) und wurde vor 450 Bischof von Vence in der Provinz Alpes maritimae. 450 richtete er mit den Bischöfen Ceretius von Grenoble und dem von Genf, seinem Bruder Salonius, ein Schreiben an Papst Leo I. wegen dessen sog. *epistola dogmatica* (Migne L. LIV 887ff.; vgl. Mansi VI 81 B. 82 C. VII 921 A. 930 C. 931 BC. 959 C). Nach dem Schreiben des Papstes Hilarus vom 25. Februar 464, dessen Mitadressat V. war, hatte er zuvor vom Papst den Auftrag erhalten, den Mamertus von Vienna zum Unterlassen verbotener Ordinationen unter Mißachtung der Rechte von Arelate anzuhalten (Hilarius ep. 10f. Migne L. LVIII 28. Mansi VII 938. Thiel Ep. Roman. Pontif. 148ff. mit ep. 10, 5. Thiel 150, I. Jaffé Reg.[2] 557. Seeck Regesten). Auch forderte Hilarus ihn zusammen mit den Bischöfen Leontius und Victurus auf, Streitigkeiten der Bischöfe Ingenuus von Ebrodunum und Auxanius von Aquae Sextiae über die Metropolitangewalt beizulegen (ep. 12. Migne L. LVIII 20. Mansi VII 930. Thiel 152f. Jaffé Reg.[2] 562); zur Sache vgl. Caspar Gesch. des Papsttums II 12. Sein Vater Eucherius widmete dem V. vor 434 die *Formulae spiritalis intelligentiae ad Veranum* (Migne L. L 727ff. Gennadius de vir. ill. 64 S. 97, 21 Herding. Bardenhewer IV 568f.). In der in Dialogform gehaltenen Schrift seines Bruders Salonius *Expositio mystica in Parabolas Salomonis et in Ecclesiasten* (Migne L. LIII 967ff.) ist V. der Gesprächspartner seines Bruders. Fraglich bleibt, ob wir den um 475 im Briefe des Lucidus unter den Adressaten genannten Bischof Verianus mit unserem V. gleichsetzen dürfen (CSEL XXI 165). Duchesne Fastes épisc. de la Gaule I[2] 294. Besson Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion 89. 95ff. Bardenhewer IV 578. Stroheker Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, 1948, 226. 406.

[Wilh. Enßlin.]

Veratianus, donatistischer *episcopus Carpitanus*, d. i. Carpis (s. o. Bd. III S. 1611) östlich von Karthago (vgl. auch Courtois Les Vandales et l'Afrique [1955] S. 109, 3. 305, 8, nr. 7), nahm an dem Religionsgespräch in Karthago 411 teil (Gesta Coll. Carthag. I 126. 187. 233. Mansi IV 99 A. 138 C. 167 A). [Wilh. Enßlin.]

S. 981ff. zum Art. **Vercingetorix:**

S. 983 ist die Karte von Gallien versehentlich ausgefallen.

S. 996: Volle Sicherheit darüber, daß Alesia mit Alise-Sainte-Reine zu identifizieren ist, gewinnt J. B. Colbert de Beaulieu Ogam

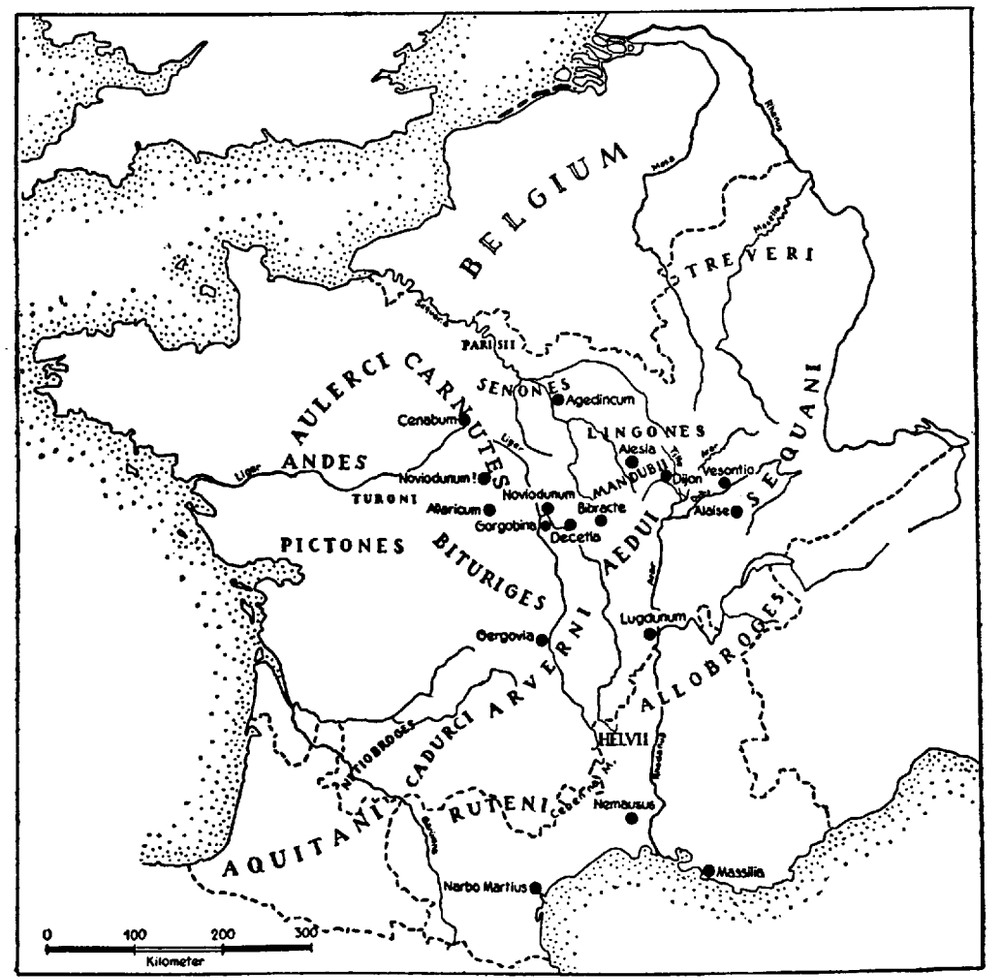

Gallien (nach ‚Großer Historischer Weltatlas' I S. 33 c)

(Rennes) VIII 1 (1956), 111—136 aus den Münzfunden. S. 112: drei Bleitesserae besprochen, von denen eine die Inschrift *Alisiens* bietet. Ogam VIII 3, 322 eine weitere Tessera mit *Ali*.

S. 1008: Eine neue spitzfindige Ansicht über V. trägt J. Harmand unter dem Titel ‚Qui fut V.?' Ogam VII 1 (1955), 3—26 vor. V. soll nämlich von Caesar, der eine große Rebellion wünschte, um vor 49 die Unterwerfung Galliens vollendet zu haben, angestiftet worden sein (S. 10. 20). Dazu muß die Hinrichtung des V. als spätere Erfindung beseitigt werden (16, 38)! [M. Gelzer.]

Vereae (*Vereis* Itin. Ant. 130, 6. *mansio Vereis* Itin. Hieros. 562, 10. *Berevis* Rav. IV 19, p. 56 ed. Schnetz. *Berebis* Tab. Peut. *Βεραβίς* Ptolem. II 15, 4) röm. Straßenstation in Pannonia Inf. an der entlang der Drau führenden Straße von Poetovio nach Mursa, 10 mp. von Serena und 8 mp. (bzw. 9 nach der Tab. Peut.) von Iovalia (jetzt Valpovo in Kroatien), beim heutigen Podgajci Podravski zwischen Donji Miholjac und Valpovo zu suchen, wo der Meilenstein CIL III 6465 mit der Distanzangabe *a Poet. m.p. CXXXVII* (Gesamtentfernung Poetovio—Vereae nach dem Itin. Hieros. 139 mp.) gefunden wurde. A. Graf Übersicht der antiken Geographie von Pannonien 39 und 66. K. Miller Itin. Rom. 445. [Balduin Saria.]

Vereas, Märtyrer unter den Goten zur Zeit des Kaisers Valens (Acta Sanct. 26. März). Duchesne Hist. ancienne de l'église II 572, 2. [Wilh. Enßlin.]

Verecundus. 2) *rationalis summarum* unter Constantius II., Adressat einer Konstitution über Fiskalprozesse (Cod. Theod. X 1, 7 vom 26. Juni 357. Seeck Regesten).

3) Bürger in Mailand, *grammaticus*, war mit Augustin befreundet (August. confess. VIII 6. IX 7).

4) *episcopus Nobensis*, d. i. Nova Castra oder Oppidum Novum (s. o. Bd. III S. 1770, nr. 35; vgl. Miller Itin. Rom. 921) zur Zeit der Katholikenverfolgung unter dem Vandalenkönig Hunerich (s. o. Bd. VIII S. 2582) nach Not. prov. Maurer. Caes. in Mon. Germ. Auct. Ant. III 1 S. 68 Halm). [Wilh. Enßlin.]

Zum Art. **Vergilius** ist S. 1016 nachzutragen:

1a) Ein Vergilius wird bei Cicero mehrfach genannt: Att. XIII 26, 1. XII 51, 1. XIII 33, 2. 14, Mai bis 3. Juni 709 = 45. Er ist vielleicht identisch mit dem im J. 45 von Cicero erwähnten Geschäftsmann Verginius, s. o. Art. Verginius Nr. 1. [Hans Gundel.]

6a) Cn(aeus) Vergilius Capito.

An wichtigem Quellenmaterial liegt vor (im folgenden mit den Numerierungsbuchstaben zitiert):

Inschriften:

A. Wiegand 7. vorl. Bericht Milet u. Didyma (Anh. z. Abhdlgn. Akad. Wiss. Berl. 1911) 65f. nr. III = Ann. épigr. 1912 nr. 134. — Philosebasteninschrift aus Didyma, gesetzt unter Kaiser Gaius (= Caligula) und *ἐπὶ ἀρχιερέως Γναίου Οὐεργιλίου Καπίτωνος* [5] *τοῦ μὲν ἐν Μειλήτωι ναοῦ Γαίου Καίσαρος τὸ πρῶ|τον, τῆς δὲ Ἀσίας τὸ τρίτον.*

B. Wiegand 6. vorl. Bericht Milet u. Didyma (Anh. z. Abhdlgn. Akad. Wiss. Berl. 1908) 12 = Ann. épigr. 1909 nr. 136 = Rehm Milet, Ergebn. d. Ausgr. u. Unters. I/9, 158 nr. 328; dazu verb. Lesung Mitteis-Wilcken Grundz. u. Chrestomathie d. Papyruskde. I/1, 375 Anm. 3. — Bauinschrift vom Balaneion beim Gymnasion des V.C. in Milet: *Αὐτοκράτορ|ι Τιβερίωι Κλα|υδίωι Καίσαρι Σεβαστῶι Γε|ρμανικῶι Γναῖος Οὐεργίλι|ος Καπίτων ἔπαρχος τῆς*] *Αἰγ*[5] *ύπτου καὶ τῆς Ἀσίας ἐπίτ*[*ρ*]*ο|πος τὸ βαλανεῖον ἀνέθηκεν.* —

(Zeit: unter Kaiser Claudius bis spätestens 24. Januar 48.)

C. Harder Didyma II n. 149 (im Druck; vom Herausgeber freundlicherweise mitgeteilt); vgl. Rehm a. O. (unter Inv.-Nr. 36). — Inschrift auf Basis für eine Ehrenstatue des V. C. in Didyma: *ὁ δῆμος ὁ Μιλησίων | τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην | Γναῖον Οὐεργίλιον Γναίου | υἱὸν Φαλέρνα Καπίτωνα* [5] *[τὸν] ἐπίτροπον Τιβερίου Κλαυδίου | [Καί]σαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ | [ἔ]παρχον Ἀσίας καὶ Αἰγύπτου.*

(Zeit: wie B.)

D. CIL III 6024 = Dessau 2282. — Bauinschrift aus Aqfahas beim Moerisee (Unterägypten): *Ti(berius) Claudius Caesar | Aug(ustus) Germanic(us) pont(ifex) | maximus, trib(unicia) potest(ate) VII, | co(n)s(ul) [I]V, imp(erator) XV, p(ater) p(atriae), censor.* [5] *Leg(io) III et leg(io) XXII, | Cn(aeo) Vergil[io] Capitone praef(ecto).*

(Zeit: 25. Januar 47 bis 24. Januar 48.)

E. CIG 4956 und add. p. 1236 = Dittenberger Or. Gr. 665 = IGR I n. 1262 = SEG VIII 794; vgl. z. Inhalt auch Abbott-Johnson Mun. Admin. Rom. Emp. 508f. n. 163; Reinmuth Pref. of Egypt (= Klio, Beiheft 34, N. F. 21) 52. 82. 83. 116. — Edikt des V. C. auf einem Pylon des Tempels von Hibis in d. theban. Oasis Magna von El-Khārgeh.

(Zeit: am 7. Dezember 48 erlassen, am 1. Februar 49 veröffentlicht.)

Papyri:

a) Oxy. P. I n. 37 = Mitteis-Wilcken a. O. II 2, 87f. n. 79; vgl. dazu I/1, 42f. — Aus einem Gerichtsprotokoll, betreffend einen Streit um den Besitz eines Kindes.

(Zeit: 29. März 49.)

b) Oxy. P. I n. 38 = Mitteis-Wilcken a. O. II/2, 65 n. 58. — Petition an den Präf. V.C. in einer mit a) zusammenhängenden Angelegenheit.

(Zeit: wenig später als a).)

c) Oxy. P. I n. 39 und Nachtr. Oxy. P. II S. 319 (vgl. Dupl.Kopie Oxy. P. II n. 317) = Mitteis-Wilcken a. O. I/2, 538f. n. 456; vgl. dazu I/1, 395. — Freistellungsurkunde vom Militärdienst. (Zum Titel *ἡγεμὼν ἀμφοτέρων*: Mitteis-Wilcken a. O. I/1, 34 und Wilcken Gr. Ostraka I 426.)

(Zeit: 24. April 52.)

Zum Inhalt aller Papyrusurkunden vgl. besonders die unter Mitteis-Wilcken angeführten Stellen, wo weitere Lit. vermerkt ist; zur Person des in a)—c) genannten Tryphon: Oxy. P. II n. 267.

Sein voller Name lautete nach C.: Cn. Vergilius Cn. f. Falerna (tribu) Capito.

Aus der Philosebasteninschrift aus Didyma (A), dem frühesten Beleg für V.C., geht hervor, daß er im Zeitpunkt der Inschriftsetzung (unter Kaiser Caligula, dem diese Weihung gilt) dem milesischen Gaiuskult als Oberpriester zum erstenmale vorstand (Wiegand 7. vorl. Bericht (a. O.) 66. Zum Kult in Rom: Herzog-Hauser Suppl.-Bd. IV S. 833f.; vgl. auch Gelzer o. Bd. X S. 410). Gleichzeitig bekleidete er aber das Amt des *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας* bereits zum drittenmal. Obwohl dieser Titel auch sonst mehrfach bezeugt ist, ist die damit verbundene Funktion umstritten (vgl. Kornemann Suppl.-Bd. IV S. 936ff., auch 931f.; Nilsson Gesch. d. gr. Rel. II 368 und die dort zit. Lit.). Gerade die Heraushebung des beiden Ehrenämtern zugehörigen Haupttitels, der in dieser Inschrift in bezug auf den milesischen Gaiustempel sicher den Oberpriester bedeutet, dürfte aber empfehlen, den *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας* vom *Ἀσιάρχης* zu trennen und in ihm den Oberpriester des gesamten Kaiserkultes der Provinz Asia zu sehen. A. Stein Präf. v. Ägypt. 31 nimmt an, daß diese Ehrenstellungen ihm als einem kaiserlichen Würdenträger in der Provinz übertragen wurden. Er meint, daß V.C. vor der ägypt. Präfektur Prokurator von Asia gewesen zu sein scheint (vgl. auch A. Stein a. O. 182). Steins Zweifel kann sich dabei nur auf die Reihung in der Abfolge dieser Ämter beziehen, da seine Prokuratur durch die Inschriften B. und C. genau bekannt ist, wobei B. mittels C. ergänzt wurde. B. fand sich bei den Ausgrabungen von Milet nördlich des großen Marktes im Bereiche der NW-Ecke einer Palästra, an deren Ostseite, durch vier Türen von der Palästra aus betretbar, eine Badeanlage anschloß (Krischen Milet. Ergebn. d. Ausgr. u. Untersuch. I/9 23ff.). Die Südseite der Palästra war mit einer, bei der Aufdeckung noch deutlich erkennbaren, Baufuge an ein Gymnasium angebaut (Krischen a. O. 1ff.). Da in der Palästra selbst ein Fragment eines großen Architravblockes mit dem Namensrest *ΟΥΕΡΓΙΛ* zutage kam (Krischen a. O. 27 und Abb. 36; Rehm ebd. 159 n. 329) und durch CIG 2881 (aus Didyma) Z. 16ff. ein *προστάτης τοῦ μεγάλου γυμνασίου ἔτεσι δυσὶν καὶ τοῦ Καπίτωνος* (sc. *γυμνασίου*) *ἔτεσι δυσίν* bekannt wurde, ist die Ergänzung des Stiffternamens in der Bauinschrift des Balaneions gesichert und damit die gesamte Anlage mit V. C. in Verbindung zu bringen. Die Baufuge zwischen Palästra und Gymnasion (vgl. Krischen a. O. 46) wie auch stilistische Verschiedenheiten an diesen beiden Baulichkeiten zeigen, daß die Notiz CIG 2881 nur bedingt stimmt insofern, als V. C. den anscheinend bereits aus dem 2. vorchristl. Jhdt. stammenden Bau des Gymnasions (vgl. Krischen a. O. 20) mit seinem Bad und Palästra, mit vorgelagerter Halle, verband und dadurch einen einheitlichen Komplex schuf (vgl. Rehm a. O. 158). Möglich ist, daß er schon unter Caligula mit dem Bau begann, sicher wurde dieser aber in claudischer Zeit beendet, da die Inschrift C ihm in seiner Eigenschaft als *ἐπίτροπος Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ* gesetzt ist und er darin als *εὐεργέτης* geehrt wird. In diesem Sinne wurde auch die Bauinschrift des Balaneions (B) ergänzt. Eigenartig ist in C Z. 7: *[ἔ]παρχον Ἀσίας καὶ Αἰγύπτου*, da *ἔπαρχος* korrekterweise nur mit *Αἰγύπτου* verbunden werden kann (= praefectus Aegypti), während für den procurator der auch in Z. 5 verwendete terminus *ἐπίτροπος* üblich ist. Es läßt sich aber beobachten, daß namentlich in der frühen Kaiserzeit *ἐπίτροπος* ähnlich wie auch später noch *ἡγεμών* als allgemeiner Begriff auch für den praef. Aegypti verwendet wurde (vgl. A. Stein Präf. v. Ägypten 179f.). Hier mag überhaupt noch der Wunsch nach knapper Ausdrucksweise hinzugekommen sein. In der Bauinschrift des Balaneions (B) hingegen sind die Titel korrekt angeführt. Die Nennung beider Ämter sowohl in B wie in C erweckt auf den ersten Blick den Anschein, die Prokuratur von Asia wäre auf die ägyptische Präfektur gefolgt. Dagegen spricht aber, daß die Präfektur von Ägypten rangmäßig höher steht. Außerdem kann die Amtstätigkeit des V. C. in Ägypten ziemlich genau abgegrenzt werden, wobei sie ausschließlich in die claudische Zeit fällt, während er, wie aus A eindeutig hervorgeht, bereits unter Caligula in Asia weilte. Man wird wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß die Milesier ihm die Ehrenstatue setzten, als er Asia verließ, zu einem Zeitpunkt also, wo er bereits zum Präfekten von Ägypten ernannt war. Bei B könnte man eventuell auch daran denken, daß der Bau erst fertig wurde, als sich V. C. schon in Ägypten befand (vgl. Rehm a. O. 158, wo sogar an die Möglichkeit einer Stiftung der Halle aus der Ferne gedacht wird).

Die Bauinschrift von Aqfahas (D), zwischen 25. Januar 47 bis 24. Januar 48 gesetzt, stellt den frühesten Beleg für die ägyptische Präfektur des V. C. dar. Aus ebendemselben Zeitraum stammt eine Weiheinschrift aus Rom (CIL VI 918 = Dessau 210), die *C. Iulius Postumus praefectus Aegypti* (vgl. A. Stein Präf. von Ägypt. 30) zusammen mit einer goldenen Statuette zu Ehren des Kaisers Claudius stiftete. Da V. C. für die folgenden Jahre als Präfekt von Ägypten mehrfach bezeugt ist, ergibt sich aus D und CIL VI 918, daß C. Iulius Postumus sein unmittelbarer Amtsvorgänger war und die Ablösung zwischen 25. Januar 47 und 24. Januar 48, wohl noch im Verlaufe des J. 47 erfolgte. Das wichtigste erhaltene Zeugnis über die Amtstätigkeit des V. C. ist das von ihm am 7. Dezember 48 erlassene, am 1. Februar 49 veröffentlichte Edikt (E), in welchem er vor allem Maßnahmen gegen die ständigen Übergriffe der Soldaten und Beamten auf die Zivilbevölkerung ergreift, wobei er genau die Höhe des Strafgeldes für Beschlagnahmungen ohne amtlichen Requirierungsauftrag (*δίπλωμα*) festsetzt. Wie lange V. C. in Ägypten tätig war, läßt sich nicht genau ermitteln. Bei der Freistellungsurkunde vom Militärdienst (c) vom 24. April 52 handelt es sich zwar um den spätesten Beleg, doch ist sein Nachfolger, L. Lusius Geta, erst

mit 29. März 54 bezeugt, so daß seine Amtsperiode möglicherweise bis ins J. 54 sich erstreckte. Für die J. 47/48 bis 24. April 52 ist sie jedenfalls gesichert. Diesem Zeitabschnitt gehören auch alle anderen Papyri an, in denen V. C. genannt ist bzw. nur er der namentlich nicht angeführte Präfekt sein kann, das Gerichtsprotokoll (a), die darauf Bezug nehmende Petition (b), BGU III 915, 9 und P. Michigan V 231.

Über seine weitere Laufbahn ist nichts bekannt. In Tac. hist. III 77 und IV 3 wird allerdings im Zusammenhang mit den Ereignissen des J. 69 ein *servus Vergilii Capitonis* erwähnt, der die Stadt Tarracina an Vitellius verriet (vgl. dazu A. Stein Ritterstand 115). A. Stein Präf. v. Ägypt. 31 vermutet daher, daß V. C. aus Tarracina stammte oder doch dort begütert war. Gegen A. Stein, der eine Heimatzugehörigkeit zu Milet für kaum möglich hält, bezeichnet ihn Pflaum Les procurateurs équestres 173 als Milesius, welcher Auffassung auch Magie Roman Rule in Asia Minor II 1398 zuzuneigen scheint. In dieser Frage entscheidet nun die Ehreninschrift aus Didyma (C) wohl endgültig, da auf diesem Denkmal offiziellen Charakters nicht nur jeder Hinweis auf eine Heimatzugehörigkeit zu Milet, auf den die Milesier sicher Wert gelegt hätten, fehlt, sondern V. C. durch die Tribusangabe, *Φαλέρνα*, als Italiker gekennzeichnet ist. Zur Tribus Falerna gehört Capua, wo er also beheimatet war, und dieses liegt nur etwa 80 km von Tarracina entfernt, so daß die Tacitusstellen nun ohne Schwierigkeit sich einfügen lassen.

V. C. gehörte also der großen Zahl der Italiker aus dem Ritterstande an, die speziell im 1. nachchristl. Jhdt. als besondere Vertrauensleute des Kaisers in die Provinzen gesandt wurden. In Milet scheint er wohl einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen zu haben, da die von Haussoullier Études sur l'histoire de Milet et Didym 281 erwähnten *Καπιτώνεια* (vgl. die *Βαλβίλλη* in Ephesos, die auf Ti. Claudius Balbillus zurückgehen; Magie a. O. 1399) sicher Spiele waren, die mit seinem Namen (seinem Gymnasion und Palästra) verknüpft waren. Rehm a. O. 158 schließt aus dem Vorkommen des Namens Capito in einer noch unpublizierten Gruppe von Inschriftfragmenten aus Milet, die er als Reste eines Opferkalenders aus der Zeit des darin erwähnten Kaisers Commodus deuten möchte, daß V. C. in Milet dauernd heroische Ehren genossen habe. Wahrscheinlich wird ein Zweig der Familie durch Generationen hindurch sich in Milet erhalten haben, da der aus hadrianischer Zeit (10. Dezember 135 bis 9. Dezember 136) bekannte gleichnamige Archiprytane (Fredrich Milet, Ergebn. d. Ausgr. u. Untersuch. I 2, 119f. n. 20 Z. 12ff.) wohl der Enkel des V. C. sein wird. [Roman Stiglitz.]

Verisa (*Βήρισα*), Stadt im nordöstlichen Kappadokien, an der Straße von Tavia—Sebastopolis nach Sebasteia (Sivas) und weiter nach Caesarea im Itin. Ant. p. 205, 4. 214, 3 genannt, 48 Meilen von Sivas gelegen. Nach Basil. Caes. ep. 86/7 ist V. benachbart zu Ibora und Annesoi. Hierokles Synecd. 703 kennt es nicht (woraus W. Ramsay HG S. 329 irrig auf Zugehörigkeit zu Ibora schloß). Durch Kaiser Iustinian (Nov. 31) kommt die Stadt (*Βρίσα*) 536 zu Armenia secunda, bleibt aber damit im Verband der Nachbarstädte, die bei Hierokles in Armenia prima aufgeführt werden; unter ihnen erscheint V. 458 im Brief an Kaiser Leo I. (A. W. Jones Cities of the Eastern Roman Provinces 527). Unter dem Metropoliten von Sebasteia steht der Bischof von V. auch in Not. dign. episc. I 233. III 170. VIII 285. IX 144. X 290. XIII 149. Eine weitere Erwähnung vermutet Ramsay HG 262 als verderbt zu *ad locum Varismorum* in Acta S. Basilisci (3. März AA SS März I 237), der als Stätte einer Brücke über den Iris genannt wird, etwa eine Tagesreise von Comana Pontica. J. G. Anderson Studia Pontica I 38 erkennt den Namen V. auch bei Steph. Byz. *Βόρυζα πόλις Ποντική* (was bereits W. Ruge o. Bd. III S. 739 zurückwies) und in *Mesyla* der Tab. Peut., ebenfalls im Südwesten von Comana, doch wie jene Brücke zu weit ab von der großen Straße Sebastopolis—Sebasteia. Die Geschichte der Stadt ist unbekannt. Jones 172 vermutet, daß sie ursprünglich als Kome zu Sebastopolis gehörte; die Verselbständigung (Urbanisierung) wäre dann — was Jones nicht erwägt — zwischen der Entstehung von Hierokles' Quelle (Jones 502ff.) unter Theodosios II. und dem Brief an Leo (458) erfolgt; der Fall liegt ebenso wie beim benachbarten Euchaita. V. erscheint auch deutlich als Nachtrag zur Liste der aus Armenia prima in Armenia secunda überführten Städte in Iustin. Nov. 31 (doch ohne Angabe der Tatsache der späten Urbanisierung oder Begründung der Nennung an dieser Stelle).

Die Eintragung in eine historische Karte ist nur scheinbar erschwert durch die heutige Namengebung. Der frühneuzeitliche Erbe der Polis V. heißt einfach Gut, Ciftlik, neuerdings mit dem Zusatz ‚Hauptort des Bezirks der Artova', Artova Mudurlik Ciftlik oder irrig vereinfacht Artova. In dieser Senke an der jetzigen Straße Tokat—Yildizeli—Sivas wurde die Gleichung von V. mit Baulus oder Bolus etwas östlich von Ciftlik von Cramer Asia minor I 318 und Kiepert (Karte 1:400000), dann W. Ramsay HG 329 und W. Ruge o. Bd. II S. 294 (lückenhaft) vorgeschlagen, von Anderson I 37f. begründet (Detail-Karte in Studia Pontica I Taf. 4, II Taf. 18, vgl. Karte Turchia f. 3 der Consociazione Turist. Ital. in 1 : 500 000). Er beobachtete ½ Stunde Ost-Süd-Ost von Bolus einen typischen Tell (Wohnhügel) mit undatierter Keramik, einige von ihm stammende korinthische Kapitelle und verstreute andere Bauglieder in Moscheen und Karavansereien von Bolus. Danach kamen eine von F. Cumont Studia Pontica II 238 erwähnte, nicht veröffentlichte Inschrift und ein Grabgewölbe hinzu. Die feste Lage des Orts nördlich des Zusammenflusses zweier Quellbäche des Ciftliksu von Süden und Osten und die Fortdauer des Appellativums Polis in der Form Bolus für den Ort am Tell-Fuß bekräftigen den Ansatz, wenn auch die Entfernungsangaben des Itin. Antonin. nicht genau sind. Das Polis-Gebiet der bis ins Mittelalter bestehenden Siedlung wurde durch das fruchtbare Flußtal der Artik oder Art Ova gebildet, das durch den Çamlibel

von Siara (jetzt Yildizeli, Yenihan an der Bahnstrecke Amasya—Sivas) und durch eine Talenge wenig östlich von Sulusaray von Sebastopolis getrennt ward. Aus diesem Kornland, das die erwähnte Bahnstrecke zum Teil südlich von Kizilca berührt, stammte auch das Getreide, das einem Presbyter von V. durch Beauftragte des Fiskus weggenommen wurde (Basil. ep. 86/7). [Ernst Kirsten.]

Verolamium. *Verlamio* auf belgischen Münzen: J. Evans The coins of the Ancient Britons (1864), 252; *Verulamio* Tac. Ann. XIV 33; *Οὐρολάνιον* Ptolem. II 3, 21 im Gebiet der *Κατουελλανοί*; *Verolamio* Itin. Ant. 471, 3; *Verolami* Itin. Ant. 476, 8; *Verolamo* Itin. Ant. 479, 8; *Virolanium* Geogr. Rav. 429, 11; *Verolamiensem* Gildas, de excidio, 10. Jetzt St. Alban's (Hertfordshire), im Altertum Verwaltungszentrum des Stammes der Catuvellauni. Die vorrömische Siedlung lag auf auf der Höhe des Südufers des Flusses Ver und zog sich gegen den Fluß hin, an dessen Ufer kürzlich Matrizen aus der Münzanstalt des Königs Tasciovanus (s. o. Bd. IV A S. 2459) gefunden worden sind. Die römische Stadt besetzte die Böschung und dehnte sich längs der römischen Straße auf der Flußterrasse aus. Es gab noch keine Befestigung zur Zeit des Boudicca-Aufstandes im J. 61 n. Chr., gelegentlich dessen Tacitus die Stadt ein municipium nennt (Ann. XIV 33), obgleich nicht sicher ist, ob er das Wort in seinem strengen staatsrechtlichen Sinne braucht oder freier. Die Befestigung der Stadt in den folgenden Jahren wird durch ein Erdwerk hergestellt, das über die Linie der späteren Stadtmauer am Westende der Stadt vorspringt, dessen ganze Ausdehnung aber noch nicht bestimmt ist. Das schöne Forum, ein rechteckiger Platz mit einer Basilica an der Nord- und drei öffentlichen Gebäuden an der Südseite gehört ins J. 79 n. Chr., wie sich aus der folgenden fragmentarischen Inschrift ergibt. *[Imp. Titus Caesar divi] Vespa[siani] f. Ves[pasianus Aug. ..... [Cn. Iulio A]gric[ola leg. Aug. pro pr .....* (Antiquaries Journ. XXXVI 8—10), welche einen guten Kommentar zu den Worten des Tac. Agr. 21, 1 darstellt: *hortari privatim, adiuvare publice, ut templa fora domos extruerent.* In dieselbe Periode gehört ein großer römisch-keltischer Tempel hinter dem Theater, der innerhalb einer doppelten Säulenhalle stand, mit innerem Wandelgang für die Tempelbesucher und äußerem für die Theaterbesucher, die dort Schutz gegen den Regen finden konnten. Das Theater stammt jedoch anscheinend aus hadrianischer Zeit. Es zeigt auch den römisch-keltischen Typ mit dreiviertelkreisförmiger Orchestra und einer kleinen Bühne, die erst später mit einer Schmuckfront und Vorhangschlitz in der klassischen Manier versehen wurde. Um 369 kam jedoch das Theater außer Gebrauch, und der Raum wurde als Abladeplatz von der benachbarten Markthalle benützt. Dort fanden sich über 4000 Münzen des Hauses des Theodosius. Im Beginn des Jahrhunderts wurde die Markthalle — ursprünglich ein Bau des 2. Jhdts. mit einem von neun Verkaufstellen auf jeder Seite flankierten Mittelschiff — neu erbaut in einem kühneren Architekturstil, und die Straße zwischen ihr und dem Theater wurde von einem Triumphbogen mit einer Durchfahrt für Wagen und Säulenfassade überspannt in der Art des Bogens hinter der Porta Appia in Rom.

Das Geschäftsviertel der Stadt muß noch gefunden werden, aber große Häuser mit Innenhöfen erfüllten die Wohnviertel. Diese waren zudem durch einen Triumphbogen verschönt mit doppelter Durchfahrt in der Art von Saintes. Er stand an dem Punkt, wo das rechtwinklige Straßennetz der späteren Stadt sich mit der schräg zu ihm verlaufenden Linie von Watling berührte, der Hauptstraße nach London, längs deren V. sich ursprünglich entwickelt hatte. In dem von den Straßen gebildeten Winkel stand ein Tempel in einem dreieckigen Hof. Die Stadtmauer, von der ansehnliche Teile noch stehen, ist, wie man jetzt erkannt hat, gegen Ende des 2. Jhdts. erbaut. Sie hat monumentale Tore mit doppelten Durchfahrten mit vorspringenden Bastionen, mit runder Front an den Toren nach London und Chester, rechtwinklig am Südwesttor. Ob die vorspringenden Türme zwischen den Toren nachträglich vorgebaut sind, ist noch nicht bekannt. Das moderne St. Alban's entstand um die sächsische Abtei, die nahe dem Grabe des britischen Protomartyrs St. Albanus gegründet worden war (W. Levison St. Alban and St. Alban's, Antiquity XV 337).

Bibliographie. Wheeler Verulamium, a Belgic and two Roman cities, Research Reports of the Society of Antiquaries of London, XI. Kenyon Archaeologia LXXXIV 213—261 (das Theater). Lowther Antiquaries Journ. XVII 28—55 (Tempel hinter dem Theater). Richardson Archaeologia XC 81—126 (Markthalle). Page Victoria County History, Hertfordshire IV 132 und Wheeler Transactions of the St. Albans Architectural and Archaeological Society 1953, 13—97 (Forum). Corder Antiquity XV 113—124 (Ausgrabungen 1930–1940). Frere Antiquaries Journ. XXXVI 1—10 (Inschrift). XXXVII 1—15 (Mauern, Münze usw.).
(Ian A. Richmond.]

Verona, bedeutende (vgl. Strab. V 213 *πόλις μεγάλη*. Martial. XIV 195, 1 *magna* im Gegensatz zu *parva Mantua)* Stadt Venetiens (brev. expos. Verg. georg. II 160 *Benacus inter Brixiam et Veronam, quae sunt civitates Venetiae)* in einer engen Schleife (vgl. Sil. Ital. VIII 595 *Verona Atesi circumflua.* Serv. Aen. IX 676 *Atesis Venetiae fluvius est, Veronam civitatem ambiens et in Padum cadens)* der Etsch (= *Atesis*) nahe deren Austritt aus den Vorbergen der Alpen; zur genauen Beschreibung der örtlichen Verhältnisse vgl. Nissen It. Ldk. II 205. V. gehört zur Tribus Publilia (Mommsen CIL V p. 319ff. mit zahlreichen Belegen, auch aus anderen Gegenden; vgl. Holder Altcelt. Sprachsch. III 235ff.) und wird von Plin. n. h. III 130 unter den *municipia* der 10. Region des Augustus aufgezählt; dem entsprechen auch die inschriftlich (vgl. CIL V p. 319ff.) bekannt gewordenen Magistrate. Nach paneg. XII 8, 1 war V. durch Pompeius (zusammen mit anderen Städten der Transpadana wie Laus Pompeia, Comum, Mediolanium, Brixia, Mantua u. a.; zur lex Pompeia vgl. Plin. n. h. III 138) im J. 89 v. Chr. zur

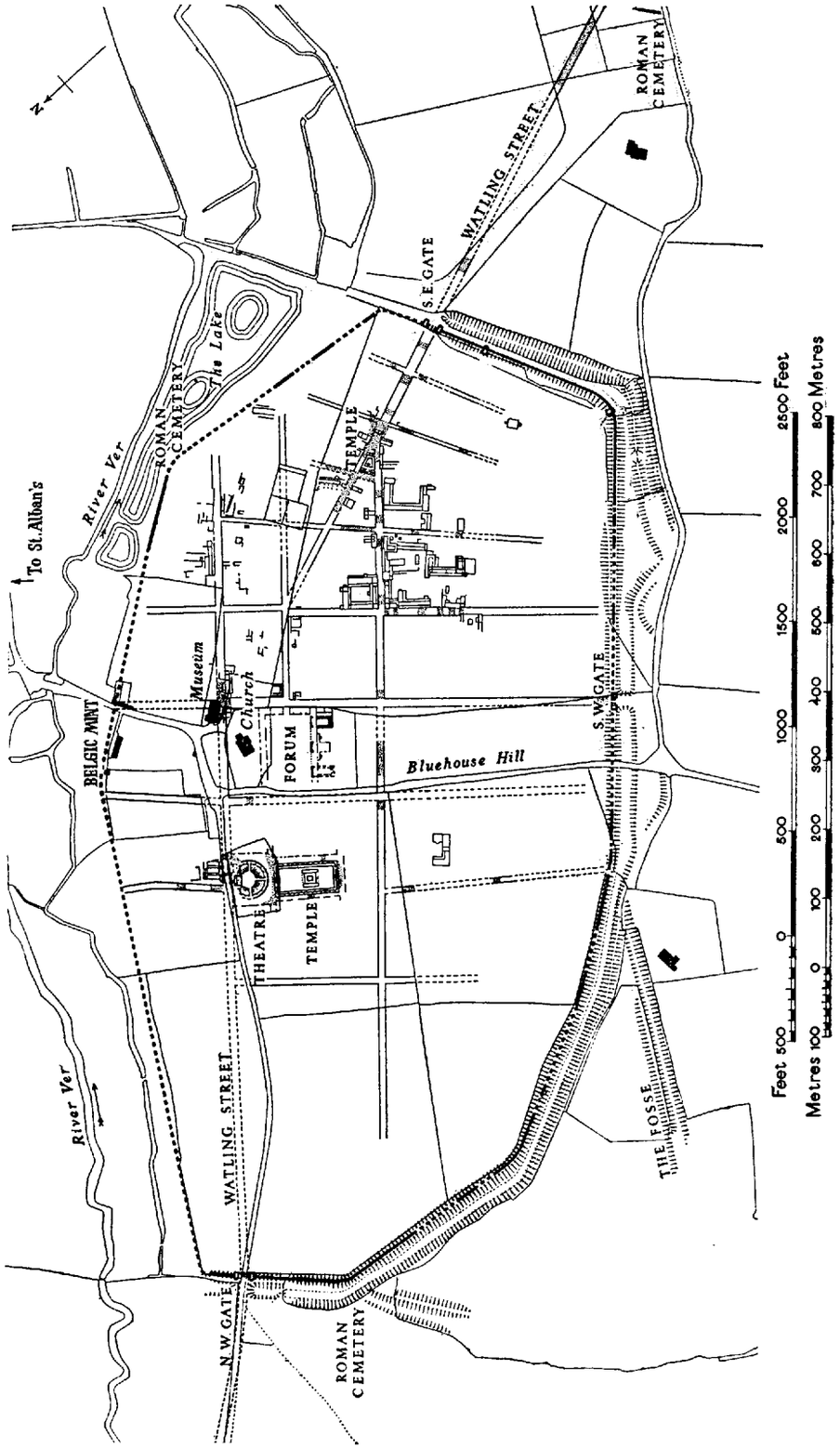

colonia erhoben worden (der a. O. genannte Pompeianus, der als Zerstörer V.s gebrandmarkt wird, ist Pompeianus Ruricius; s. u. Bd. I A S. 1232), sicherlich einer solchen latinischen (schwierig Tac. hist. III 8) Rechts (s. o. Bd. IV S. 517); mit der lex Iulia des J. 49 v. Chr. wurde V. dann zum *municipium c. R.*, als das wir die Stadt bei Plin. und inschriftlich kennenlernen. Erst Gallienus erhebt V. erneut zur *colonia Augusta Verona nova Gallieniana* (CIL V 3329) im J. 265 n. Chr.

Die Lage V.s ist beherrschend (vgl. nebenstehende Skizze). Das gilt zuerst in wirtschaftlicher Hinsicht; denn die großen Straßen, die sich hier kreuzen (Tab. Peut. IV 3. 4), haben sicherlich schon vor ihrem Ausbau durch die Römer bestanden: Die via Postumia — erbaut von Sp. Postumius Albinus Magnus im J. 148 v. Chr.; s. o. Bd. XXII S. 929f. — führt, von Cremona—Bedriacum kommend, über V. nach Vicetia. Die über 60 km in schnurgerader Linie führende Strecke der via Postumia von S. Giovanni in Croce südlich Canneto über Goito und Villafranca di Verona ist heute noch genau zu verfolgen; teils wird sie als Straße benutzt, teils ist sie als Feldweg gut kenntlich. 27 mp südwestlich V.s wurde die Inschrift CIL V 8045 gefunden, die den Namen der Straße bestätigt und die Entfernungen angibt. Längs der via Postumia von V. nach Vicetia (vgl. Miller Itin. Romana 258) sind zahlreiche Meilensteine gefunden; der nächste von V. stand in S. Michele 3 mp ‚*a Verona*' (CIL V 8022). Noch dichter am Südrande der Alpen führend kommt von Mailand her die via Gallica, die Brescia mit V. verbindet (die Entfernung von 44 mp im Itin. Anton. 128 ist zutreffend; im Itin. Burdigal. 558, 11 ist offenbar eine Station ausgefallen) und dort in die via Postumia einmündet. Zahlreiche Meilensteine gestatten eine Übersicht über den Verlauf dieser Straße: CIL V 8023 in Peschiera (die Entfernungsangabe muß 16 mp heißen), 7 Meilen weiter CIL V 8027 in Rivoltello (23 mp *a Verona*) und 3 Meilen weiter CIL V 8029 in Magguzani (26 mp) und 6 Meilen weiter CIL V 8032 in Bedizzole (32 mp). Diese beiden Straßen kreuzt an ihrem Vereinigungspunkte in V. die via Claudia Augusta, die von dem Poübergag bei Ostiglia-Hostilia (von Tac. hist. III 9 *vicus Veronensium* genannt) über V. (dieser Teil der Straße beschrieben im Itin. Anton. 282) nach Tridentum führt; von hier aus ging die alte via Claudia Augusta wohl durch den Vintschgau und über den Reschen—Scheideck ins Inntal (vgl. CIL V 8002f. Miller 278. Bruna Forlati-Tamaro La via Claudia Augusta Altinate 1938, 83ff. W. Cartellieri Philol. Suppl. XVIII [1926] 35ff.), während eine erst später ausgebaute, sicherlich aber auch schon uralte Linie über den Brenner führt (so das Itin. Anton. 274f.). Hinzu kommen verschiedene Vicinalstraßen, wie etwa diejenige in die nördlich V.s gelegene Val Pantena, an die noch der Ortsname Quinto erinnert (vgl. auch Settimo westlich V.s). Von alten Brücken zeigt der Ponte della Pietra im Norden der Stadt noch antike Reste; die älteste Beschreibung besitzen wir durch Liudprand antap. II 40.

Im Gebiet V.s liegt der Gardasee (lacus Benacus); vgl. Plin. n. h. IX 75 u. a.

Der berühmteste Sohn V.s ist der Dichter Catull (Plin. n. h. XXXVI 48. Ovid. am. III 15, 7. Martial. I 7, 2. 61, 1. X 103, 5. XIV 105, 1. Auson. VII 1, 2 u. a.); aber auch Aemilius Macer

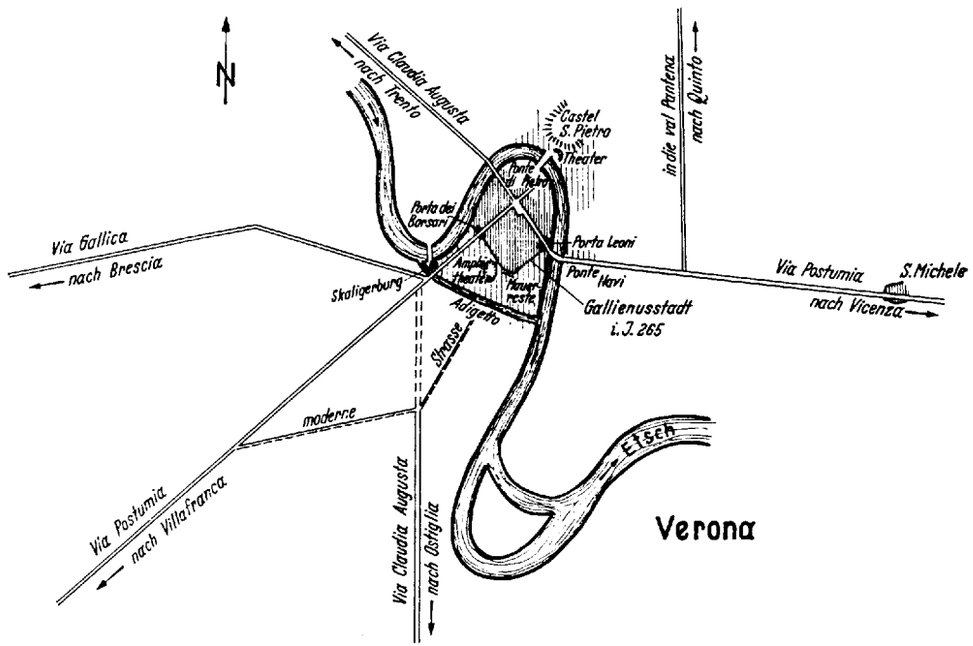

(Hieron. zu Euseb. chron. a. 2001. schol. Bern. Verg. buc. V 1) und Vitruvius (nach Teuffel Gesch. röm. Lit.[7] II 149 wird CIL V 3464 ein Freigelassener des Baumeisters und Schriftstellers augusteischer Zeit genannt) stammen aus V.

Seit Catull (vgl. XXXV 3. LXVII 34. LXVIII 27. C 2) sind die Quantitäten der Vokale des Namens V. gesichert (vgl. auch Martial. Sil. Ital. Ovid. Auson.): *Vērōna*. Damit stimmen *Οὐήρων* bei Strab. V 213 und *Οὐήρωνα* bei Ptolem. III 1, 27 überein; der Byzantiner Prokop. bell. Goth. II 29, 41. III 3, 3ff. IV 26, 20ff. beachtet das nicht mehr und schreibt stets *Βερώνη*. Der Name wird von Holder III 229ff. und ebenso von Nissen II 204, 5 (Hinweis auf die keltischen *Βήρωνες* bei Strab. III 158. 162) für keltisch gehalten; das Suffix *-ōna* begegnet im Poland noch bei den Namen der Städte Dertona und Cremona. Es ist jedoch sehr fraglich, ob man es von dem illyrischen Suffix *-ōna* in den Ortsnamen Ancona, Salona, Emona, Alvona, Flavona, Dodona wird trennen dürfen, zumal auch in der Nachbarschaft V.s illyrische Namen vorkommen: Tridentum, Arilica, Benacus, Ateste.

Als älteste Bewohner des Landes um V. und dementsprechend auch V.s werden Raeter (Strab. II 206) und Euganeer genannt (Plin. n. h. III 130 *Raetorum et Euganeorum Verona*); wie die *Libui* bei Liv. V 35, 1 volksmäßig einzuordnen sind, bleibt fraglich (die Gleichsetzung mit den keltischen oder ligurischen Libici o. Bd. XIII S. 112 ist an sich zweifelhaft und ersetzt nur eine Unbekannte durch die andere). An Raeter wird man auch denken müssen, wenn Iustin. XX 5, 8 sagt, Kelten hätten die Etrusker aus ihren Sitzen bei V. vertrieben, da die Raeter mit den Etruskern schon in der Antike identifiziert wurden (Plin. n. h. III 133 *Raetos Tuscorum prolem arbitrantur a Gallis pulsos duce Raeto;* vgl. Pareti Le origini Etrusche I 236ff.). Zahlreiche Inschriften (CIL V p. 319ff. 390. 1077) bestätigen das Fortleben raetischer Sprachdenkmäler auch noch in der frühen Kaiserzeit: So gibt es einen *pagus Arusnatium,* eine *udisna Augusta,* einen Gott namens *Cuslanus,* einen *Iuppiter Felvennis,* eine Göttin *Ihamnagalle* u. a. Arusnates, udisna und Cuslanus lehren, daß die raetische Sprache von der Assimilation keinen Gebrauch machte; deutlich wird die Häufigkeit des n-Suffixes. Hierher könnte auch der angebliche Gallicismus *casnar* gehören, den Quintil. inst. I 5, 8 dem Cornelius Gallus vorwirft (von Varr. l. l. VII 28 und Fest. p. 41 L. wird das Wort *casnar* freilich der oskischen Sprache zugewiesen).

Nach Iustin. a. O. gründeten die Gallier nach Vertreibung der Raeter-Etrusker die Städte Mediolanium, Comum, Brixia, V., Bergomum, Tridentum und Vicetia. Es waren Cenomanen (Ptolem. III 1, 27): *alia subinde manus Cenomanorum ... ubi nunc Brixia ac Verona urbes sunt (locos tenuere Libui) considunt* (Liv. V 35, 1). Nach Catull. LXVII 34, der *Brixia* die *mater* V.s nennt, könnte man annehmen, daß die Besitznahme V.s durch die Kelten von Brixia aus vor sich ging, was mir aus verschiedenen Gründen wenig wahrscheinlich ist.

Die strategisch wichtige Lage V.s begründet es, daß in seiner Nähe häufig Entscheidungsschlachten geschlagen worden sind: So besiegte hier Vitellius den Otho (bei Bedriacum Tac. hist. II 23; *Veronensi proelio* Aurel. Vict. Caes. VII 2) und im gleichen Jahre Vespasians Legionen den Vitellius (Tac. hist. III 8. 9. 10. 15. 50 52). Damals wird die Stadt, die sich in den Jahren glücklichen Wohlstands sicherlich sehr ausgedehnt hatte, mit einem Wall umgeben (Tac. hist. III 10). Bei V. wurde der Kaiser M. Iulius Philippus im J. 249 geschlagen und getötet (Aurel. Vict. Caes. XXVIII 10. epit. 28, 2. Eutrop. IX 3). Die Feldbefestigung des J. 69 nützt nichts gegen die Alamanneneinfälle in der Mitte des 3. Jhdts.; deshalb läßt Gallienus im J. 265 n. Chr. die Mauer erneuern, wovon die Inschrift an der Porta dei Borsari zeugt (CIL V 3329 *Colonia Augusta Verona nova Gallieniana. Valeriano II et Lucilio coss. muri Veronensium fabricati ex die III non. Aprilium, dedicati pr. non. Dec. iubente sanctissimo Gallieno* etc.). Dieser Mauerring ist jedoch kleiner als das Weichbild V.s zur frühen Kaiserzeit (Nissen II 207), gibt der Stadt aber doch einige Festigkeit. So fliehen Anhänger des Probus im J. 282 nach V. (Flav. Vopisc. v. Prob. 24, 1). Bei V. besiegt im J. 312 Constantinus die Truppen des Maxentius (Aurel. Vict. Caes. XL 20) und belagert die Stadt (paneg. XII 8), die von feindlichen Soldaten vollgestopft war (paneg. IV 25). Im J. 403 besiegt Stilicho den Alarich nach der Schlacht bei Pollentia nochmals bei V. (Claudian. VI cos. Hon. 201) und schließlich besiegt hier Theoderich den Odoaker (Cassiod. chron. II p. 159. Iord. Get. 57). Es ist daher nicht sehr verwunderlich, daß S. Maffei (Verona illustrata 1732, I 3) auf den Gedanken kam, die campi Raudii der Cimbernschlacht bei V. zu suchen, was jedoch jüngst erst von J. Zennari Ann. della bibl. gov. e libr. civ. di Cremona IV (1951) 9. 62ff. mit zahlreichen Argumenten energisch zurückgewiesen wird; immerhin könnten Liv. epitom. LXVIII *fauces Alpium* und Plut. Mar. 23 *διὰ τῶν στενῶν* (der Etsch) an die Lage V.s erinnern, während ebenso Plut. Mar. 25 *ἐπιτήδειον ἐνιππάσασθαι* und Tac. hist. III 8 *patentibus circum campis ad pugnam equestrem* miteinander zu vergleichen sind. Im Namen ‚Berner Klause' lebt diese Bedeutung V.s weiter.

Theoderich entfaltete in V. eine rege Bautätigkeit, errichtete einen Palast sowie Thermen, zog vor allen Dingen aber einen Verbindungskanal, den sog. Adigetto, der die Etschschleife abschnitt und V. zu einer Insel machte (vgl. Paul. diac. hist. Langob. II 28f. III 23. 30). Im J. 542 wird V. lange von den Byzantinern belagert und umkämpft (Prokop. a. O.). Schließlich wissen wir noch von einer Etschüberschwemmung des J. 589 (Paul. diac. hist. Langob. III 23; Nissens I 210 Hinweis auf Obsequ. 40. 68 ist irrig); damals muß also der Adigetto schon verfallen gewesen sein.

Vom Gewerbefleiß der Bevölkerung V.s zeugen ein *collegium fabrum* (CIL V 3387) und ein *collegium centonariorum* (3413. 3439), zu dem wohl auch der *vestiarius* CIL V 3466 gehörte. Wir hören ferner von einem *calculator* (3384) und einem *argentarius vasolarius* (3428). Es gab

nicht nur eine *medica* (3461), sondern auch einen Spezialarzt, einen *medicus ocularius* (3940) in V. Unter den verschiedenen Priestertümern sei nur das einer *sacerdos* der *Mater deum* (3438) hervorgehoben. Bekannt waren die Speltgraupen (Plin. n. h. XVIII 109) und die Äpfel (Plin. n. h. XV 48) aus V.; besonders gerühmt werden aber die Weine der Gegend: Der rätische Wein stand den beliebtesten Sorten Italiens nicht nach (Strab. IV 206); bis zur Zeit des Tiberius schätzte man besonders den Wein aus dem ager Veronensis (Plin. n. h. XIV 16); Vergil zog nur den Falerner dem Weine von V. vor (Plin. n. h. XIV 67). Die Liebe des Augustus zu rätischen Weinen – die Familie der Octavier hatte wohl nahe V. Besitzungen – ist bekannt (Suet. Aug. 77. Verg. georg. II 96. Colum. r. r. III 2. Martial. XIV 100). Es ist unschwer, die Tradition dieser berühmten Weinkulturen in den Weinen von Bardolino am Gardasee und der nordwestlich V.s gelegenen Val Policella weiterleben zu sehen; vgl. auch Cassiod. var. XII ep. 4.

Von antiken Baudenkmälern sind außer der schon genannten Porta dei Borsari (wohl aus dem Ende des 1. nachchristl. Jhdts.) die Porta dei Leoni nahe dem Ponte Navi, das Theater außerhalb der Etschschleife am Fuße des Castel S. Pietro und das Amphitheater (vgl. Nissen II 206. Giani L'antico teatro di Verona 1908, 3ff. Friedländer[8] II 435f.) sowie in seiner Nähe Mauerreste erhalten. Ein Bild des Kaisers Probus wurde vom Blitze zerstört (Flav. Vopisc. v. Probi 24, 2). Eine Sammlung von Gemälden des Turpilius befand sich nach den Angaben des Plin. n. h. XXXV 20 in V., wohl seiner Heimatstadt. Zur Abhaltung von Spielen in V. vgl. Plin. ep. VI 34, 1, als Residenz verschiedenster Herrscher bezeugt durch zahlreiche Erwähnungen im cod. Iustin. (bei Holder III 231 aufgezählt); zu Theoderich vgl. Boeth. cons. I 4, 101ff. Monographie: I. A. Richmond - W. G. Holford Roman Verona, The archaeology of its town-plan, Pap. Brit. School Rome XIII 69ff.

[Gerhard Radke.]

Verturiones: *Picti in duas gentes divisi, Dicaledonas et Verturiones,* Amm. Marc. XXVII 8, 5. Der Name lebt fort in dem gälischen Fortriu (W. J. Watson Celtic Place-names of Scotland 68), dem Gebiet von Strathearn und Menteith, später einer der sieben Provinzen des Königreiches der Pikten. Die römische Verwendung des Namens griff wahrscheinlich weiter und umschloß auch Strathmore, jenseits dessen die Caledonier wohnten. Der Name trat an die Stelle der *Μαιάται* bei Cass. Dio LXXVI 12, welche, wie Watson nachweist (a. O. 57—59) in derselben Gegend saßen. [Ian A. Richmond.]

Οὐερουεῖς. Stamm in Mauretania Tingitana, genannt nur von Ptolem. IV 1, 5. Er setzt sie im Süden der *Σοχόσσοι* an, die an der östlichen Mittelmeerküste der Provinz wohnten, und nördlich der *Οὐολουβιλιανοί,* Volubiliani, die, wie ihr Name sagt, Stadt und Umgebung von Volubilis (s. d.) besiedelten. Nach Ch. Tissot Rech. Géogr. comp. Maurét. Ting., Mém. Ac. Inscr., 1. ser., t. IX, (1878) 174 müßte man den Namen mit dem Ouergha oder Ouerra, einem Nebenfluß des Sebou, der vom nördlichen Rif kommt, zusammenbringen. R. Roget Le Maroc chez les auteurs anciens, 1924, 37. [M. Leglay.]

Verulamium s. Verolamium.

Vesentini, Name der Bewohner einer Ortschaft in der 7. Region bei Plin. III 52; die V. gehören somit nach Etrurien. Man geht wohl nicht fehl, sie mit Nissen It. Ldk. II 336 (ohne ausdrückliche Erwähnung der gut bezeugten Schreibung bei Plinius) als Einwohner der Stadt Visentium am See von Bolsena anzusprechen; s. den Art. Visentium. Der Vokal der ersten Silbe ist offenbar ein kurzes offenes e, wodurch die unterschiedliche Schreibung bzw. Aussprache erklärt wird; man vergleiche das Nebeneinander der Formen *Βεσοντίων* (Cass. Dio XXVIII 54) und *Οὐισόντιον* (Ptolem. II 9, 21) für den Namen der gleichen Stadt in Gallien (Besançon). Vielleicht drückt sich in dem Unterschied eine zeitliche Differenz aus, wie aus **Vĕtus urbs* (*Orbevetus* bei dem geogr. Rav., *Urbibentus* bei Paul. Diac. hist. Langob. IV 33, *Οὐρβιβεντόν* bei Procop. bell. Goth. II 11. 18) Viterbo und aus *mons Vĕsŭlus* (Verg. Aen. X 708) Monte Viso wurden. [Gerhard Radke.]

Οὐεσχεθήρ. Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis, bekannt nur durch Ptolem. IV 2, 7. Auch die Namensform ist zweifelhaft: *Βεσκέθρη*?

[M. Leglay.]

Vestina 3) s. Cervidia Nr. 2. Iulia Nr. 599. Alfia Vestina Maxima, Barbieri L'albo senat. 5. 137 nr. 635.

[Rudolf Hanslik.]

Vesubium, Name einer gallischen Station zwischen Bordeaux und Toulouse auf der Tab. Peut. II 1. Miller Itin. Romana 107 identifiziert V. mit der südöstl. Bordeaux auf dem rechten Garonneufer gelegenen Ortschaft Sainte Bazeille. V. heißt im Itin. Anton. 461, 5 *Ussubium.* [Gerhard Radke.]

Vĕsŭvius, der bekannte Vulkan Campaniens (vgl. Solin. XXXIX 1. Isid. or. XIV 3, 46. Serv. Aen. III 571). Der Name V. begegnet in zwei unterschiedlichen Formen: *Vĕsēvus* (Verg. georg. II 224. Val. Flacc. IV 507. Stat. silv. IV 8, 5. Claudian. rapt. Pros. III 184) und *Vesvius* (Colum. r. r. X 133. Val. Flacc. III 209. Martial. IV 44, 1. Stat. silv. IV 4, 79; vgl. damit das häufige griechische *Βέσβιον* sc. *ὄρος* bei Strab. I 26. V 247. Appian. bell. civ. I 116. Cass. Dio LXVI 21ff. LXXVI 2 u. a. Ableitung von *Vesvius* ist *Vesvina iuga* bei Sil. Ital. XII 152), die allein von den römischen Dichtern gebraucht werden, da ihnen die drei aufeinanderfolgenden Kürzen der Form *Vĕsŭvius* deren Verwendung nicht gestatteten (allenfalls der gen. sg. *Vĕsŭvī* bei Elision des ī vor nachfolgendem Vokal, wobei jedoch die Verständlichkeit verlorengegangen wäre); deshalb verbietet sich schon aus metrischen Gründen der Versuch Baehrens, in Aetn. 426 das Wort *Vesuvi* hineinzukonjizieren. Es ist zu beachten, daß *Vĕsēvus* und *Vesvius* auch beim gleichen Dichter nebeneinander vorkommen; vgl. Val. Flacc. und Stat. *Vĕsŭvius* ist nicht als besondere Form anzusprechen (s. u.), sondern nur

eine Nebenform zu Vesvius; sie wird von den Prosaikern ausschließlich benutzt und stellt wohl den Sprachgebrauch seit dem 1. vorchristl. Jhdt. dar (älteste Belege: Sisenn. hist. frg. 53 P. Vitruv. II 6, 2. Diod. IV 21ff. *Οὐεσούουιος*. Liv. VIII 8, 19. Colum. r. r. III 2, 10; vgl. die Weihung CIL X 3806 an *Iupiter Vesuvius* aus Capua). *Vesubius* bei Solin. II 3. XXXIX 1 ist nur Variante der Schreibung wie Martials *Vesbius* neben dem sonstigen *Vesvius*. Die Dichter bedienen sich freilich einer Ableitung von der prosaischen Form und bilden neben *Vesvinus* auch *Vĕsŭvīnus* (Stat. silv. II 6, 62. III 5, 72. V 3, 205). Die beiden Formen *Vĕsēvus* und *Vesvius* haben ihre Parallelen in der oskischen Sprache in den Namensformen osk. *helleviis* (Vetter Handb. d. ital. Dial. I nr. 4) und *heleviieis* (nr. 83) neben *helvi[is]* (nr. 179) und lat. *Helvius* sowie in osk. *παχϝις* (nr. 185; diese Form entspräche lat. **Pacvi*) neben lat. *Pacuvius*. Legen wir einen Namensstamm **Vĕsĕɣo-* zugrunde, so sind dazu *Vĕsēvo-* die Dehnstufe und **Vesvo-* bzw. **Vĕsŭvo-* die Schwundstufe (vgl. Sommer Handb. d. lat. Laut- u. Formenlehre 61ff.). Von diesen Formen wird *Vĕsēvus* absolut als Name des Berges, **Vesvo-* aber nur in adjektivischer Ableitung mit dem *io*-Suffix als *Vesv-io-* gebraucht, wozu *mons* bzw. *ὄρος* zu ergänzen sind. Der Name begegnet im oskischen Sprachbereich noch in dem des *vesulias*-Festes (Vetter nr. 78. 80. 81) sowie bei Umbrern und Marsern.

Unsere ersten Zeugnisse nennen V. nur im Zusammenhang mit der Fruchtbarkeit des ihn umgebenden Landes; vgl. Verg. georg. II 224f. *talem dives arat Capua et vicina Vesevo* (so die Überlieferung, nicht *Vesaevo*, wie manche Herausgeber) *ora iugo*. Colum. r. r. X 132f. *pinguis item Capua et Caudinis faucibus horti fontibus et Stabiae celebres et Vesvia rura*. Man bestimmt auch die Lage eines Ortes nach dem V.: *Pompei haud procul spectato monte Vesuvio* (Plin. n. h. III 62; vgl. Mela II 4, 9). Besonders wird der V. im Zusammenhang mit dem Weinbau an seinen Hängen erwähnt (vgl. Flor. epitom. I 16 *hic amici vitibus montes Gaurus Falernus Massicus et pulcherrimus omnium Vesuvius* — freilich mit dem Zusatz des in hadrianischer Zeit schreibenden Autors: — *Aetnaei ignis imitator*): Eine besondere Traube gedeiht hier *in Vesuvio monte Surrentinisque collibus, in reliquis Italiae partibus non nisi arbori accomodata* (Plin. n. h. XIV 22; vgl. Colum. r. r. III 2, 10); weitere Vorzüge Plin. n. h. XIV 34 *Surrentinis efficacissima testis Vesuvio tenus*. Der Berg spielt in der Kriegsgeschichte (s. auch u.) eine Rolle: Die Schlacht am Veserisbache, während der sich der ältere Decius Mus opferte, fand im J. 340 v. Chr. am Fuße des V. statt (Liv. VIII 8, 19); Spartacus sammelte seine Anhänger zuerst im unwegsamen Gelände des V.-Massivs (Flor. epitom. III 20, 3 *prima sedes velut beluis mons Vesuvius placuit*. Frontin. strat. I 5, 21. Appian. bell. civ. I 116; Erwähnung des wildwachsenden Weins bei Plut. Crass. 9).

Aber schon damals kannte man die vulkanische Vergangenheit des V.; in die Beschreibung der Schönheit seiner Hänge drängt sich das Grauen vor seinem kahlen Gipfel: *ὑπέρκειται δὲ τῶν τόπων τούτων ὄρος τὸ Οὐέσουιον, ἀγροῖς περιοικούμενον παγκάλοις πλὴν τῆς κορυφῆς· αὕτη δ' ἐπίπεδος μὲν πολὺ μέρος ἐστίν, ἄκαρπος δ' ὅλη, ἐκ δὲ τῆς ὄψεως τεφρώδης, καὶ κοιλάδας φαίνει σηραγγώδεις πετρῶν αἰθαλωδῶν κατὰ τὴν χρόαν, ὡς ἂν ἐκβεβρωμένων ὑπὸ πυρός, ὡς τεκμαίροιτ' ἄν τις τὸ χωρίον τοῦτο καίεσθαι πρότερον καὶ ἔχειν κρατῆρας πυρός, σβεσθῆναι δ' ἐπιλιπούσης τῆς ὕλης* (Strab. V 247); sicherlich sei die Landschaft gerade deshalb so fruchtbar und für den Weinbau günstig, wie man es ja auch am Aetna sehen könne, fährt Strabon fort; vgl. ferner Vitruv. II 6, 2 *non minus etiam memoratur antiquitus crevisse ardores et abundavisse sub Vesuvio et inde evomuisse circa agros flammam*; desgl. Diod. IV 21 *καλεῖται δὲ νῦν λόφος Οὐεσούουιος ἔχων πολλὰ σημεῖα κατὰ τοὺς ἀρχαίους χρόνους*. Auch die Ansetzung des Pyriphlegethon am V. (Strab. I 26) ist so zu deuten. Eine letzte Warnung hätte das Erdbeben sein können, das am 5. Februar 63 n. Chr. die Städte Herculaneum und Pompeii zerstörte (Tac. ann. XV 22. Sen. nat. quaest. VI 1, 2. XXVI 5; vgl. CIL X 1406); nach Van Buren o. Bd. XXI S. 2001 fand das Erdbeben im J. 62 statt. Bei all diesem Wissen aber hielt man den V. für erloschen; da ereignete sich am 24. August 79 v. Chr. der furchtbare Ausbruch (Euseb. chron. a. 2095), den uns der jüngere Plinius in allen Einzelheiten beschrieben hat (ep. VI 16. 20). Er berichtet seinem Freunde Tacitus über den Tod, den sein Onkel Plinius bei dieser Gelegenheit gefunden hat: Schon vorher hatte es ein Erdbeben gegeben, das aber — als in der Landschaft nichts Ungewohntes — nicht beachtet wurde (Plin. ep. VI 20, 3 *praecesserat per multos dies tremor terrae minus formidulosus quia Campaniae solitus*). Dann erschien am 24. August *hora fere septima* (ep. 16, 4) eine Wolke von ungewöhnlichem Aussehen über dem V.; sie nahm die Gestalt einer Pinie an (ep. 16, 5 *cuius similitudinem et formam non alia magis arbor quam pinus expresserit*; erstmaliger Gebrauch des heute so häufigen Vergleichs!). Aus größerer Nähe in Stabiae konnten schon *plurimis in locis latissimae flammae altaque incendia* gesehen werden (ep. 16, 13); der Hof des Hauses, in dem sich der ältere Plinius aufhielt, war *iam cinere mixtisque pumicibus oppleta* (ep. 16, 14). Gleichzeitig verspürte man heftige Erdstöße (ep. 16, 15). Aschenregen deckte auch die Gegend von Misenum ein, wo sich der jüngere Plinius aufhielt (ep. 20, 13). Die feurigen Lavaströme kamen *ἀπ' αὐτοῦ μέσου, τὰ δὲ ἔξωθεν αὐτοῦ πάντα ἄπυρα καὶ νῦν ἔτι διαμένει* (Cass. Dio LXVI 21, 1). Es wurden die Städte Herculaneum und Pompeii ganz zerstört (Cass. Dio LXVI 23, 3): *Haec Veneris sedes, Lacedaemone gratior illi, hic locus Herculeo nomine clarus erat. Cuncta iacent flammis et tristi mersa favilla: nec superi vellent hoc licuisse sibi* (Martial. IV 44, 5ff.; vgl. auch Val. Flacc. IV 507ff.). Man hatte allgemein den Eindruck gewonnen, der V. habe das Treiben des Aetna nachahmen wollen: *aemula Trinacriis volvens incendia flammis* (Stat. silv. IV 4, 79; vgl. auch Flor. epitom. I 16). Diese *conflagratio Vesuvii montis in Campania* (Suet. Tib. 8, 3) rief Hilfsmaßnahmen des Staates ins Leben: Es wurden aus der Zahl der Consularen *curatores restituendae Campaniae* eingesetzt; *bona oppressorum in Vesuvio, quorum heredes non extabant, restitutioni afflictarum civitatium attribuit* (Suet. a. O. 4; vgl. Cass. Dio LXVI 24, 1). Das Ausmaß der Verwüstungen und Zerstörungen im Bereich der drei betroffenen Städte Herculaneum, Pompeii und Stabiae läßt sich durch die Ausgrabungen in diesen Gebieten ermessen; die Zahl der Toten wird von Nissen It. Ldk. I 282 auf 12 000—15 000 Menschen geschätzt.

Naturgemäß sind viele Versuche unternommen worden, die Vorgänge während des Ausbruchs des J. 79 v. Chr. näher zu untersuchen, doch sind sie bei der ständigen Veränderlichkeit des Objekts nie über gewisse Vermutungen hinausgekommen; vgl. Nissen It. Ldk. I 251. 268ff. 281ff. Beloch Campanien² (1890) 215ff. v. Duhn Pompeji. Eine hellenistische Stadt in Italien² 1910, 2ff. Mau Pompeji in L. und K.² 20ff. Carrington Antiquity 1934, 330ff. Pirro Il Vesuvio e le sue eruzioni 1906, 11ff. Van Buren o. Bd. XXI S. 2001f. Gall o. Bd. VIII S. 534f.

Weitere Ausbrüche des V. im Altertum:
im J. 202 (Cass. Dio LXXVI 2),
im J. 472 (Marcellin. com. Migne Patr. Lat. LI p. 931),
im J. 512 (Cassiod. var. IV 50. Procop. bell. Goth. II 4).

Prokop gibt an der genannten Stelle eine umfangreiche Darstellung der vulkanischen Erscheinungen, wie sie 1850 Jahre hindurch beobachtet werden konnten. Prokop nennt den Berg *Βέβιος*, was wohl nur eine Verschreibung für *Βέσβιος* ist. Am Fuße des V. fand die letzte Gotenschlacht statt, die Procop. bell. Goth. IV 35ff. beschreibt.

Seit einiger Zeit ruht die vulkanische Tätigkeit des V. [Gerhard Radke.]

Vetis, erschlossener Nominativ (E. Fiesel Myth. Lex. VI 277) der Genetivform *vetisl* als Name einer etruskischen Gottheit in einer der Randregionen der Bronzeleber von Piacenza (𐌅𐌄𐌕𐌉𐌔𐌋). Deecke Etrusk. Fschg. IV 69 setzt V. mit Vedius gleich, was sprachlich berechtigt erscheint. Nach Thulin RV VIII 29 (zustimmend Körte Röm. Mitt. XX 365) wird die gleiche Gottheit bei Mart. Cap. I 59 in der 15. Region als *Veiovis* angesprochen. Nach Mart. Cap. II 166 sind aber *Vedius* und *Veiovis* identisch (vgl. auch II 142). Abbildungen der Bronzeleber bei M. Buffa Nuova raccolta di inscrizioni etrusche, Firenze 1935, Taf. IV. O. W. v. Vacano Die Etrusker 40f. [Gerhard Radke.]

Vetissos, Ort in Phrygien, nahe der Grenze mit Galatien und Lykaonien, bei Ptol. V 4, 5 als *Οὐέτισσον*, in Tab. Peut. als *Vetisso* (Abl.), inschriftlich nun in MAMA VII (1956) 86 nr. 363 als *δῆμος Οὐητισσέων* belegt, was auf *Vetissos* führt, sonst historisch nicht bekannt. Darstellung der antiken Siedlungsspuren in der aus Ptol. und Tab. Peut. sich ergebenden Gegend in MAMA VII S. XLVI, vgl. Straßenskizzen bei W. H. C. Frend Journ. Rom. Stud. XLVI (1956) 50 und J. H. Wenzel Forschungen in Inneranatolien (Schr. Geogr. Inst. Kiel V 1, 1935), dazu Karte Turchia d. Consociazione Turist. Ital. (in 1:800000) Bl. 2 und Blatt Konya der Türk. Karte in 1:800 000. Der Ansatz läßt sich gewinnen durch die Fixierung der Straße Dorylaion (jetzt Eskişehir)—V.—Perta nach W. M. Calder MAMA I p. XVIf., den Ansatz von Perta bei Gimir am Nordostabhang des Bozdag, von Pegella bei Azak (MAMA VII S. XXIV) oder bei Zivarik, endlich die Festlegung der nächstsüdlichen Station Gdanmaa (in Tab. Peut. *Egdaua*, wozu W. Ruge o. Bd. V S. 2158f., als *Γδαμμαύα* bei Calder Am. Journ. Arch. XXXVI [1932] 457, zur richtigen Form P. Kretschmer Byz. Ztschr. XXXI (1931) 118. Hierokles Synecd. p. 676, 6 mit Honigmanns Kommentar, Corpus Bruxell. Hist. Byz., Forma Imp. Byz.) nicht bei Azak (Calder ebd. 461), sondern in Cesmeli Zebir (MAMA VII S. XXIII). Die schon von Calder ebd. 461 erwähnte Weihung des Demos von V. an die *Μήτηρ θεῶν* stammt aus dem am Inlerdere gelegenen Sarikaya (MAMA VII 86ff.), wo also V. selbst oder die Kome Adeirene gelegen haben muß. Die heutigen Straßenvarianten führten nach Calder ebd. 461 auf den Ansatz von B. bei Sinanli (bei Kiepert Sinanler), wie Calder auch in Klio XXIV (1930) 59ff. angab; neuerdings schwankt derselbe (MAMA VII S. XXV) zwischen dem Ansatz bei Sülüklü und bei Sarikaya (Inschriften von hier MAMA VII S. 86ff.). Bei ersterem bemerkte er beträchtliche Reste, für letzteres spricht die Weihung, gegen dies die Möglichkeit, Andeirene nur als Kome von V. hier anzusetzen.

Die Auffindung einer Siedlungsstätte bei Sinanli beschrieb W. Ramsay in Aberdeen Studies in History and Art in the Eastern Provinces of the Roman Empire (Aberdeen 1906) 252ff. und veröffentlichte in Österr. Jahresh. VIII (1905) Beibl. 90ff. fünf neuphrygische Inschriften (o. Bd. XX S. 787 nr. 38), wozu Calder Klio XXIV (1930) 60. MAMA VII 77 nr. 318 eine weitere fügte (mit Datierung aller in die 2. Hälfte des 3. Jhdts. n. Chr.); nur die ersteren abgedruckt bei J. Friedrich Kleinasiatische Sprachdenkmäler (Berl. 1932) 133, alle mit ihren Bilinguen wiederholt in MAMA VII 76ff. Von den 25 griechischen Inschriften, die Ramsay fand, sind 4 in Studies 63ff., eine fünfte in Klio XXIV 62 = MAMA VII 78 veröffentlicht, weitere neugefundene in Klio XXIV 60 = MAMA VII 82 nr. 329 Taf. 22 und in MAMA VII 79ff.; davon sind Studies 85 nr. 53 = MAMA VII 82 und Klio XXIV 62 = MAMA VII 85 nach Symbolschmuck bzw. nach Vorkommen des Namens Petros christlich wie der Grabstein eines Diakon Paulos in Sülüklü (MAMA VII 85 nr. 362). Zu Sinanli werden auch die Fundorte Yaidzi Oghlu (jetzt Yağci Oğlu) Klio XXIV 62 = MAMA VII 76, Çarbaşli Yaila (jetzt Çayir Basli) neuphrygisch b. Friedrich 139 nr. 80 = MAMA VII 77, 84, Bes Işikli MAMA VII 78, 84, Sülüklü ebd. 79, 83ff., Emirler Klio XXIV 61 = MAMA VII 80, Orta Kişla ebd. 80, Katirli ebd. 85 gestellt. Doch ist zum mindesten Sarikaya mit MAMA VII 86ff. abzutrennen und entweder die Landschaft um dies oder umgekehrt die Umgebung von Sinanli und Sürüklü als Polis-Gebiet von V. zu betrachten, d. h. das obere Tal des Inlerdere

oder das des Ciralidsu. Nach den mir vorliegenden Karten (die von 1 : 250 000 ist mir nicht zugänglich) ist jedenfalls die Ausdehnung des Stadtgebietes von V. über alle genannten Orte durch die starke Ausgliederung des Geländes ausgeschlossen (keine Autopsie), erst recht die Zugehörigkeit von Emirler. Dagegen kann sich das von Calder Klio XXIV (1930) 59ff. besprochene Latifundium der Sergii Paulli so weit erstreckt haben (so a. W. Ramsay Social Basis of Roman Power [Aberdeen 1941] 55). Unter den Inschriften ist ein Zeugnis (Altar) des Kultes des Zeus (MAMA VII 84 nr. 359) und das erwähnte der Meter-Verehrung; diese *Μήτηρ θεῶν* ist als *Ἀνδειηνή* zu bezeichnen, wie sie in Cesmeli Zebir und weit südlich in Ilgin belegt ist (Calder Am. Journ. Arch. XXXVI 461), da bei Sarikaya ein Ort *Ἀδειήνη* lag (MAMA VII 88 nr. 373). Als Symbol der *Μήτηρ Ζιζιμήνη* wird der Löwe im Giebelfeld von Inschriftstelen betrachtet (M. Ramsay Studies 85. MAMA VII nr. 339 wie 334/6, 342, 352 m. Taf. 22). Neben diesen beiden Weihungen stehen nur Grabinschriften der späteren Kaiserzeit (davon zwei metrische: MAMA VII 81f. nr. 336, 342). Beispiele der Grabsteinformen vom phrygischen Tür-Typus gibt M. Ramsay Studies 76f., von ihrem Symbolschmuck ebd. 70, 77, 85. MAMA VII 138 u. Taf. 22. Zum Namen Papai mit Deutung auf Opium (lethaea papavera) kühn W. Ramsay Basis 169. [Ernst Kirsten.]

S. 1874, 3 zum Art. **Vetulonia:**

Zur Kriegerstele von V. (Milani Not. scav. 1895, 25ff.) vgl. jetzt auch E. Vetter Stud. Etr. XXIV (1955/56) 301ff., wo der zweite Teil der Inschrift *mini muluvaneke hirumi[n]a φersnaχs* gelesen und ‚me dedicavit Hirumina Perusinus' gedeutet wird. Die Parallele mit *velznaχ* (CIE 5629) = Volsiniensis und *rumaχ* (CIE 5275) = Romanus ist nicht restlos vollständig, da der Ortsname dann nicht Perusia, sondern **Perusina* heißen müßte (*uva Perusinia* aus der Gegend von Mutina bei Plin. n. h. XIV 39 setzt auch einen Ortsnamen **Perusinum* voraus); der etruskische Name Perugias ist nicht bezeugt (s. o. Bd. XIX S. 1068). Ließe sich vielleicht auch an Herkunft aus Felsina denken?

[Gerhard Radke.]

S. 1904, 38 zum Art. **Veturius:**

34a) Veturia Gratilla Thais, eine *c(larissima) f(emina)*, die als *patrona* des Veturius Aquila diesem eine Grabinschrift (CIL IX 5415, gef. bei Firmum Picenum) setzte (vgl. dazu Barbieri L'albo senatorio 398 nr. 2287).

[Roman Stiglitz.]

vexillarius. Der *v.* (M. Mayer Vexillum u. vexillarius, Ein Beitrag zur Gesch. des röm. Heerwesens, Diss. Freiburg i. Br. Straßburg 1910, 33ff.) als Träger eines *vexillum* ist so alt wie das *vexillum* selbst. In dem Zeitpunkt, als es als Feldzeichen bestand (s. vexillum), mußte auch jemand da gewesen sein, der es trug. Er konnte im speziellen Sinn nie anders als *v.* genannt worden sein, auch wenn es für eine so frühe Zeit keine Belege dafür gibt. V. hießen also vermutlich die Vexillumträger der Kavallerie seit jeher, die der Fußtruppen in der Frühzeit des Milizheeres und in der Zeit der Manipulartaktik auch die Träger jener Manipelfeldzeichen, deren Hauptbestandteil ein *vexillum* gewesen zu sein scheint (s. vexillum). Und endlich in der Zeit der Kohortentaktik die Träger der Legionskohortenfahnen, seitdem sie *vexilla* waren.

Wenn nicht alles trügt, liegen in den CIL III 1614 und VIII 297 genannten *v.* solche Legionskohortenfahnenträger vor. Denn im Gegensatz zu den anderen für die Legion durch Inschriften bezeugten *v.* sind sie ohne jegliche Bezeichnung zu irgendeiner Waffengattung oder einem Truppenteil der Legion genannt. Dasselbe ist in einer von den drei Inschriften, die *v.* der *cohortes praetoriae* nennen, der Fall und liegt weiter in drei Inschriften von den acht vor, die *v.* der *cohortes auxiliares* erwähnen. Es ist daher nach W. Zwikker 27. Bericht der Röm.-Germ. Kommission 11, 14 durchaus möglich, daß in den angeführten Fällen mit *v.* ohne weitere Bestimmung der Fahnenträger der Kohorte gemeint ist. Und vielleicht läßt sich noch weiter gehen und annehmen, daß in der Militärsprache mit *v.* nicht nur der Vexillumträger überhaupt, sondern speziell der Vexillumträger der Fußtruppen zu verstehen ist.

Freilich ist der *v.* nicht immer so bezeichnet worden, sondern allgemein oft als *signifer* (W. Kubitschek o. Bd. II S. 2349), möglicherweise auch in Inschriften. Manche Schwierigkeiten in der Überlieferung, die sich mit der unzweifelhaft zutreffenden Feststellung von D. Schenk Flavius Vegetius Renatus, Die Quellen der Epitoma rei militaris, Leipzig 1930, 18ff. (Klio, Beiheft XXII), daß mit der Heeresform des Kaisers Hadrian die Manipelordnung beseitigt und die Zenturie zur taktischen Einheit wurde, nicht immer leicht in Einklang bringen läßt, vor allem deshalb, weil nach Veget. II 13. III 5 eine neue Fahnenordnung damit verbunden war, die als Fahne der Zenturie ein *vexillum* vorsah, könnten so überbrückt werden. Daß der *v.* auch als *vexillifer* bezeichnet wurde, läßt sich erst für die Spätzeit (A. Reinach Daremb.-Sagl. V 776, 7. Mayer a. O. 33) erweisen.

Für die ältere Kaiserzeit sind *v.* für die *equites legionis*, die *cohortes praetoriae*, für den *numerus evocatorum*, für die *equites singulares*, die *speculatores*, die *cohortes auxiliares*, die *alae*, die *cohortes vigilum*, die *cohortes veteranorum*, und die *numeri* nachgewiesen (Reinach a. O. 177. A. v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jbb. CXVII 10. 20. 23. 48. 53. 55. 58 mit Nachtrag. 60. 76. 79). Und zwar ist bei den *equites legionis* für jede *turma* ein *v.* anzunehmen (v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere, Abhandl. archäol.-epigr. Sem. Univ. Wien, H. V, Wien 1885, 26. Zwikker a. O. 10f.), bei den *cohortes praetoriae* für jede *cohors* (doch nicht immer, s. vexillum) und für jede *turma* je ein *v.* (Zwikker a. O. 14f. v. Domaszewski Fahnen 26), beim *numerus evocatorum* und den *equites singulares* je ein *v.* für die gesamte Einheit (v. Domaszewski Rangordnung 76. Zwikker a. O. 8. 15) bei den *speculatores* für jede *turma* ein *v.* (v. Domaszewski Rangordnung 20, 5. 76, 6), bei den *cohortes auxiliares* und den *alae* je ein *v.* für die gesamte Einheit (v. Domaszewski Fahnen 27. Zwikker a. O. 10. 15). Was die *cohortes equitatae* betrifft, so hatte außerdem noch jede *turma* einen *v.* (Reinach a. O 777, 10). Die *cohortes vigilum*, die keine vollwertige militärische Truppe bildeten, waren in 7 Kohorten zu je 7 Zenturien gegliedert. Jede Kohorte und jede Zenturie hatte je einen *v.* (Mayer a. O. 45). Bei den *numeri equitati* (v. Domaszewski Rangordnung 59ff. Reinach a. O. 777, 11) hatte wahrscheinlich jede *turma* je einen *v.* Die Veteranen, die in *vexilla* eingeteilt waren, und zwar stellte jede Legion ein *vexillum* in der Stärke einer Kohorte, hatten für jedes *vexillum* je einen *vexillarius veteranorum legionis* (v. Domaszewski Rangordnung 79. Mayer a. O. 22ff.). V. auf Zeit gab es bei den verschiedenen Detachements (s. vexillatio). Bei Rekrutentransporten (s. vexillum) konnte der *v.* nur als Träger gewertet worden sein.

Obwohl entsprechend den *discentes aquilifer*um und *discentes signiferum* (v. Domaszewski Rangordnung 45. Kubitschek a. O. S. 2350. 2354) bisher *discentes vexillariorum* nicht nachgewiesen wurden, so mußten auch die *v.* Stellvertreter gehabt haben, schon deshalb, weil im Gefecht beim Ausfall des ordnungsgemäßen Fahnenträgers jemand da sein mußte, der an seine Stelle treten konnte. Stellte doch die Handhabung einer Fahne, besonders eines taktischen Feldzeichens, gewisse Anforderungen, denen nicht jeder beliebige zu entsprechen vermochte. War auch das *vexillum* offensichtlich leichter (Mayer a. O. 7), als das *signum*, so wurden wie bei den *signiferi* (Polyb. VI 24) wahrscheinlich auch bei den *v.* nur die kräftigsten und tapfersten dafür ausgesucht. Schließlich waren für die Führung des *vexillum* als taktischem Feldzeichen praktische und theoretische Kenntnisse erforderlich. Davon gibt die Stelle Arrian. *τέχνη ταχτική* 35, 6, die in der Übersetzung von H. v. Petrikovits Troiaritt und Geranostanz, Beiträge zur älteren europäischen Kulturgeschichte I, Festschr. für R. Egger, Klagenfurt 1952, 135 wiedergegeben sei, eine Vorstellung: ‚Denn die Feldzeichenträger verstehen sich am besten auf die Windungen (der Reitfigur) und Kehrtwendungen zu immer neuen Kreisen oder sie achten auf immer neue Schwenkungen zur geraden Bahn. Die Menge aber kümmert sich um nichts anderes, als daß jeder seinem Feldzeichen folge. Und obwohl so die Wendungen bunt, die rückläufigen Windungen (der Reitfigur) vielgestaltet sind, und die vielfältigen Angriffe an immer neuen Stellen erfolgen, weisen dennoch die Reihen volle Ordnung auf. Geriete aber ein Feldzeichen mit einem anderen zusammen oder stürzte ein Pferd auf ein anderes, dann würde das die ganze Reihe in Verwirrung bringen und nicht nur das schöne Bild, sondern auch den Nutzen der Anstrengungen zerstören.'

Außer Betracht soll in diesem Zusammenhang die Frage bleiben, ob und inwiefern der *v.* auch die Aufgaben eines Rechnungsführers zu erfüllen hatte. Zur Beantwortung reicht seine Stelle in der Rangordnung (v. Domaszewski Rangordnung 10. 20. 23. 48. 53. 55. 58 mit Nachtrag 60. 76. 79) nicht aus, auch wenn der Aufgabenkreis des signifer (Kubitschek a. O. S. 2354f.) eine bejahende zu empfehlen scheint.

Was die Ausrüstung der *v.* betrifft, so dürfte dafür kennzeichnend gewesen sein, daß sie im Gegensatz zu den *signiferi* kein Tierfell trugen. Die Darstellungen (v. Domaszewski Fahnen 79. Fig. 99. 100. H. Lehner Bonn. Jbb. CXVII Taf. I 1. Zwikker a. O. Taf. I 1. K. Wiegand Bonn. Jbb. 82 Abb. 11) jedenfalls zeigen sie ohne dieses Kleidungsstück.

Als *v.* wurde nicht nur der Fahnenträger eines *vexillum* oder einer *vexillatio* bezeichnet, sondern auch der Angehörige der durch ein *vexillum* gekennzeichneten Einheit, besonders aber der Angehörige eines *vexillum* oder einer *vexillatio veteranorum* (Marquardt Staatsverwaltung II, Leipzig 1884, 434. Mayer a. O. 33).

Ferner gab es auch bei den verschiedenen militärischen und zivilen Vereinen *v.* (J. P. Waltzing Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire de l'Occident I², Louvain 1895, 425, 2). Besonders sei auf die *v.* der Jugendbünde hingewiesen (Arrian a. O. und R. Egger Österr. Jahresh. XVII 115ff. Führer durch die Antikensammlung des Landesmuseums in Klagenfurt. Wien 1921, 23ff. J. Keil Die Juventus von Virunum und die ephesische Ephebie, Beiträge zur älteren europäischen Kulturgesch. II, Festschr. für R. Egger, Klagenfurt 1953, 261ff.). Als *v.* wurde auch der Bandenführer bezeichnet (Apul. met. IV 10) und schließlich derjenige, der das *vexillum* als Fahne herstellte (Gruter Inscr. 735, 4). [Alfred Neumann.]

vexillatio. Seit dem 1. Jhdt. v. Chr. wurde es üblich, jede aus irgendeiner Truppe zu irgendeinem Zweck vorübergehend ausgeschiedene Truppe als *vexillum* und die Bildung desselben als *vexillatio* zu bezeichnen (M. Mayer Vexillum und vexillarius. Ein Beitrag zur Gesch. des röm. Heerwesens, Diss. Freiburg i. B. 1910, 10). Erst später wurde dieses Wort auch zur Bezeichnung für das Detachement selbst gebraucht. Dabei zeigt sich, daß *v.* vorwiegend die Inschriftensprache anwendet, während *vexillum* in der Bedeutung von Detachement die Schriftsteller bevorzugen. In diesem Sinne findet sich das Wort zuerst bei Caes. bell. Gall. VI 36, 3: *Complures erant in castris ex legionibus aegri relicti; ex quibus, qui hoc spatio dierum convaluerant, circiter trecenti, sub vexillo una mittuntur.* Dabei weist Mayer a. O. 30 mit Recht darauf hin, daß es sich nicht um Verwundete, wie v. Domaszewski Die Fahnen im römischen Heere, Abh. arch. epigr. Seminar Wien, Heft 5 (1885), 25 noch annahm, handelt, sondern um Rekonvaleszenten, die möglicherweise Soldaten aus neun Legionen umfaßten. Neben *vexillum* kommt auch *vexillus* (CIL III 79, 14396) und neben *vexillatio: vexilatio* (CIL III 12565. XIII 7695) und *vexelatio* (CIL XIII 7693) vor. Auch in der näheren Bezeichnung scheinen sich Unterschiede zu ergeben, und zwar insofern, als *vexillum* oder *vexillatio* mit dem Genetiv des Subst. des Völkernamens auf die Zusammensetzung des Detachement aus Legionären, in Verbindung mit dem Adj. auf die Zusammensetzung aus Auxilien hinweisen dürfte (Mayer a. O. 12ff. J. Sulser Disciplina, Beiträge zur inneren Gesch. des röm. Heeres von Augustus bis

Vespasian, Diss. Basel 1920, 21, 3). Doch gab es nicht nur legionäre und auxiliare Vexillationen und solche der Flotte (R. Cagnat Daremb.-Sagl. V 776), sondern alle konnten wieder zu größeren Kommandos zusammengefaßt werden und bildeten zusammen eine *v.* für sich, wie jedes Detachement. Das Wort *vexillatio* wurde auch dann noch gebraucht, als nicht mehr von einem Detachement, sondern von einem für unbestimmte Zeit aufgestellten Truppenkörper wie die Legion gesprochen werden konnte. So verlor die *vexillatio equitum Illyricorum* (CIL III 1197. XI 393. VIII 9358), die aus Detachements des *exercitus Illyricus* gebildet worden war und lange als *numerus* zur Besatzungsarmee Daciens gehörte, ihren Charakter als Detachement (v. Domaszewski Die Rangordnung des röm. Heeres, Bonn. Jbb. CXVII 135) nicht.

Was die Aufgaben der Detachements betrifft, zu deren Lösung sie aufgestellt wurden, so sind es solche innerhalb und außerhalb der Garnisonprovinz und schließlich Aufgaben im Etappen- und Besatzungsdienst. Unter den zuerst genannten sind besonders Arbeitskommandos zu Wege- und Brückenbauten, zur Gewinnung und Herstellung und zum Transport von Baumaterial und zu Befestigungsbauten zu verstehen, oder Kommandos, denen lediglich die Beaufsichtigung solcher Arbeiten (Mayer 17f. v. Domaszewski Rangordnung 108. Cagnat 776) oblag. Im Etappen- und Besatzungsdienst sind es *praesidia,* die zur Sicherung von Straßen, Taleingängen, Flußübergängen, Gebirgspässen usw. bestimmt waren (Mayer 19ff. v. Domaszewski 108). Außerhalb der Garnisonprovinz waren es Kriege, zu denen in der Regel alle Truppen einer Provinz Detachements entsendeten (Mayer 11ff. Cagnat 776).

Leider gibt es noch keine Zusammenfassung aller bisher bekannten Detachements. C. Tschauschner handelt bloß über legionare Kriegsvexillationen von Claudius bis Hadrian (Diss. Breslau 1907), Mayer 9ff. bietet nur wenig Material, und beschränkt ist auch die Auswahl bei Cagnat Daremb.-Sagl. a. O. Mehr findet sich schon bei E. Ritterling Legio XII, doch betrifft dies nur die Legionen. v. Domaszewki behandelt 61ff. 108f. 117. 135f. 170. 172. 182f. auch auf Grund der zu seiner Zeit bekannten Inschriften die außerordentliche Verwendung der verschiedenen Chargen und trug so viel zur Kenntnis von Stärke, Zusammensetzung und Kommando der Detachements bei.

Die Zusammensetzung jeder *v.* erfolgte so, daß die abkommandierten Soldaten zu neuen taktischen Einheiten formiert wurden und ihre Gefechtsbereitschaft auch dann beibehielten, wenn es sich um keine zu Gefechtszwecken gebildete Einheit handelte (v. Domaszewski 62).

Die Stärke der Detachements war natürlich verschieden und hing von mannigfachen Umständen, besonders aber von der Aufgabe ab, zu dessen Lösung das Detachement aufgestellt worden war. Andererseits wurde darauf Bedacht genommen, die Stammeinheit durch die Abkommandierung nicht so zu schwächen, daß sie ihren Aufgaben nicht mehr gerecht werden konnte. Größere Einheiten konnten daher nur durch Heranziehung mehrerer Stammeinheiten zur Abgabe aufgestellt werden. So wurde wie aus den Inschriften CIL III 60 und 6627 hervorgeht, eine *v. equitum* in der Stärke einer Ala durch Abkommandierung von Reitern aus 5 Alen und 14 Kohorten formiert, und zwar so, daß jede *ala* je 2 und jede *cohors* je eine *turma* (v. Domaszewski 135) abgab.

Für die Beurteilung der Stärke einer *v.* sind, wenn sie nicht sonst ersichtlich ist, besonders Rang- und Kommandotitel des Kommandanten kennzeichnend. Als Kommandotitel wurden bisher *praepositus, praefectus* und *dux* nachgewiesen. Als *praepositi* finden sich *centuriones* (v. Domaszewski 108), *primipili* (CIL X 5829. 6657. II 484. Cagnat Ann. épigr. 1903 nr. 368), *praefecti castrorum* (VI 31871), *procuratores* (VI 31856) und seit Septimius Severus (v. Domaszewski 183) wurden auch Prätorier und Consulare, wenn sie ein Vexillationskommando innehatten, so bezeichnet, d. h. also der *legatus legionis,* der *tribunus laticlavius* und der *tribunus legionis* von Ritterrang. Vor Septimius Severus hießen die zuletzt genannten auch als Kommandanten der verschiedenen *v.* so. Als *praefecti* lassen sich *legati legionis* (VIII 7050. XI 5210. 5211) nachweisen, während *praefecti* (oder *tribuni*) *cohortis* (II 2079. 3272. III 1193. 1464. V 7567. XII 1358. 3185. 5899) und *praefecti alae* (III 600. 5215. VI 31856. Dessau 8851) *v.* von Auxilien kommandierten, ohne einen eigenen Titel als Vexillationskommandanten zu führen. Während *praepositus* als Titel von Vexillationskommandanten über eine und über mehrere *v.* vorkommt, ist neben *praefectus* auch *dux* (CIL III 10471. VI 1408) ausschließlich als Kommandotitel über mehrere *v.* nachweisbar.

Was die Stärke der *v.* selbst betrifft, so läßt sich folgendes sagen: Wenn ein *legatus legionis* oder der *tribunus laticlavius* als sein Stellvertreter eine *v.* kommandierte (v. Domaszewski 172. 182. Archeologické rozhledy IX [1957] 524), so handelte es sich immer um *v.* von zusammen großer Gesamtstärke und ebenso, wenn *tribuni legionis* von Ritterrang Okkupationstruppen außerhalb der Provinz befehligten (v. Domaszewski 136). Ausnahmsweise hatten auch *tribuni legionis* von Ritterrang (CIL XVI 3505) und *primipili* (CIL X 5829) Marschkommandos von erheblicher Stärke inne, während ein *praefectus castrorum* (CIL VI 31871) als Vexillationenkommandant nur aus der Zeit der Markomannenkriege bekannt ist. Dagegen war der Kommandant einer einzigen *v.*, deren Stärke in der Regel 1000 Mann nicht überstieg (Cagnat 776), meistens ein *centurio* (v. Domaszewski 108).

Ferner ist zu beachten, daß das Kommando von legionaren *v.* allein dem *tribunus laticlavius,* dem ranghöchsten Offizier der Legion, zustand. Der *primipilus* führte solche nur ausnahmsweise als Marschkommando, und erst seit Septimius Severus ist er berechtigt, solche in der Regel zu befehligen (v. Domaszewski 11). Dagegen wurden *v.* der Auxilia, wenn sie zur Kriegführung bestimmt waren, von *praefecti* oder *tribuni cohortis* und *praefecti alae* kommandiert (v. Domaszewski 135).

Verschieden von den bisher erwähnten *v.* waren die Veteranendetachements (Mayer 22ff.).

Sie wurden zwar auch aus ihrem bisherigen Truppenkörper ausgeschieden, doch nicht vorübergehend, sondern dauernd, da sie zunächst entlassen und ihres Eides entbunden wurden, um anfangs vier (13 v. Chr.), später (6 n. Chr.) fünf Jahre als *veterani* für den Kriegsfall in Bereitschaft zu bleiben. Nur für kaum ein Jahr kam es im J. 14 n. Chr. zur Einführung von wieder vier Jahren. Veteranendetachements gab es nicht nur bei den Legionen, sondern bei allen römischen Truppenkörpern.

Was die Legionen betrifft, so waren die Veteranen, die in jeder Legion nicht mehr als eine Kohorte stark waren (Tac. ann. III 21. Hygin. de munit. castr. 5) nicht dem Legionskommandanten, sondern dem Statthalter unterstellt. Im Kriege kommandierte das *vexillum* ein *centurio,* im Frieden führte sie ein *curator* und ein *quaestor* (v. Domaszewski 79. A. Müller Veteranenvereine in der röm. Kaiserzeit. Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum XV [1912] 277, 1). Stets hatten sie ein *vexillum* und einen *vexillarius.* Im Kriege dienten sie, nach CIL XIII 8276 zu schließen, als Soldaten der früheren Truppengattung. Wie es mit den Veteranen der übrigen Teile des römischen Heeres stand, ist nicht bekannt. Und ebenso ist nicht ersichtlich, wie lange solche Detachements bestanden (J. Kromayer-G. Veith Heerwesen und Kriegführung der Griechen und Römer 493, 4).

Die Rekrutendetachements wieder waren zwar wie alle Detachements von begrenzter Dauer des Bestehens, doch bedeuteten sie keine Ausscheidung einer Truppe aus einer bereits bestehenden Einheit (Tac. ann. II 78).

In der späten Kaiserzeit werden *v.* ständige Truppenteile wie die Legionen (R. Grosse Röm. Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung [1920] 49ff. 90. Ritterling a. O. 1358f.), und zwar spätestens in der Zeit des Kaisers Diocletian. Diese Entwicklung setzte natürlich schon viel früher ein (Ritterling 1305f.). So wie es *v.* gab, die bereits den Charakter ständiger Truppeneinheiten angenommen hatten, so gab es bald *v.*, die nicht mehr als *v.*, sondern als *legiones* bezeichnet wurden. Von besonderer Bedeutung für diese Entwicklung wurde die Zeit des Kaisers Marc Aurel, besonders die Zeit der großen Marcomannenkriege. Damals wurden nicht nur sehr viele Detachementskommandos aufgestellt, sondern auch für verhältnismäßig lange Zeit als Einheiten bestehen gelassen. In der späten Kaiserzeit sind diese *v.* besonders Reitereinheiten mit verschiedenen Namen, die auf Bewaffnung, Zusammensetzung, Ehrentitel und Entstehung hinweisen. Einzelne dieser Abteilungen führen den Namen *promoti.* Sie entstanden aus der Legionskavallerie, die seit Gallienus wieder aus dem Legionsverband ausgeschieden wurde und den Kern der neuen *v.* bildete. Weshalb diese neuen ständigen Truppeneinheiten *v.* genannt wurden wie die Detachements, ist nicht ganz geklärt (Grosse 50). Eine solche *v.* war nach Lydus de mag. I 46 500 Mann stark und stand unter dem Kommando eines *tribunus vexillationis* (Cagnat 76. Grosse 146f.).

Neben den *v.* als ständigen Truppeneinheiten blieben *v.* im früheren Sinne bestehen und wurden ebenfalls von einem *tribunus* kommandiert (Grosse). [Alfred Neumann.]

vexillum. Die Zeugfahne des römischen Heeres, das *vexillum* (*velum,* M. Mayer Vexillum und vexillarius. Ein Beitrag zur Gesch. des röm. Heerwesens. Diss. Freiburg i. Br. Straßburg 1910, 5f. W. Kubitschek o. Bd. II S. 2335), zählte zu seinen ältesten Fahnen. Ein *v.* war das äußere Zeichen für die Einberufung der Zenturiatkomitien (Liv. XXXIX 15, 11), ein *v.* auf dem Feldherrnzelt war das Zeichen, zu den Waffen zu eilen (Plut. Fab. 15. Caes. bell. Gall. II 20, 11; bell. civ. III 89, 5; bell. Hisp. 28, 2), ein *v.* auf dem Admiralsschiff (Caes. bell. Alex. 45, 3) war das Zeichen zur Schlacht. Fußtruppen und Reiter stellten sich anfangs (Serv. ad. Aen. 8, 1), wenn ein tumultus entstanden war, unter je einem *v.* in Bereitschaft. Und der Kavallerie war offenbar nie ein anderes Feldzeichen als ein *v.* bekannt. Auch wenn eine Kolonie gegründet werden sollte, wurde ein *v.* (Cic. d. leg. agrar. II 86; Phil. II 40) mitgenommen. Im Gegensatz zu A. v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere, Abhdl. archäol.-epigr. Sem. Univ. Wien, Heft V, Wien 1885, 76ff., der deshalb die Zeugfahne für das älteste Feldzeichen des römischen Heeres hält, betrachtet G. Veith Heerwesen und Kriegsführung der Griechen und Römer, München 1928 (Müller Handb. IV 3. 2) 277 das Manipelfeldzeichen der ältesten Art, d. h. eine erhobene Hand aus Holz auf einer Stange, für das älteste römische Feldzeichen. „In primitiven Verhältnissen", schreibt er, „führten ohne Zweifel die Unterführer ihre ‚Fähnlein', indem sie vorausschreitend von Zeit zu Zeit die Hand hoben — geradeso wie heute — und mit ihr auch leichtverständliche Winke gaben, die gewisse Befehle ausdrückten. Dieser primitive Vorgang erwies sich auf die Dauer verbesserungsbedürftig. Denn einerseits brauchte der Zenturio seine Hand gerade im wichtigsten Moment oft zu anderen Dingen, andererseits konnte man nicht einen hervorragend tapferen und auch sonst geeigneten Mann nur deshalb von der Führerwürde ausschließen, weil er so klein war, daß seine erhobene Hand in den hinteren Gliedern nicht mehr gesehen werden konnte. So ersetzte man dieselbe durch eine nachgebildete Hand auf einer genügend langen Stange, die ein eigens dazu bestimmter Mann, der ‚*signifer*', trug."

Beide Zeichen, das *v.* wie das *signum* als Stange mit einer Holzhand, müssen also sehr alt sein. Doch läßt sich nicht sagen, welches von beiden das älteste gewesen ist. Die Notwendigkeit beider mußte sich früh ergeben. Ebensowenig läßt sich dartun, ob für die Entstehung beider Feldzeichen bei den Römern noch andere Momente bestimmend waren. A. Reinach (Daremb.-Sagl. V 776) zeigt, daß, wenn nicht schon früher, so bei den griechischen Diadochen eine dem *v.* gleich zu wertende Fahne bekannt war. Siehe auch K. Woelcke Bonn. Jbb. CXX 187. Und sicher wird der, der dieser Frage nachgeht, noch mehr Material beibringen können, als es Reinach möglich war. Daß die Manipelfeldzeichen schon früh eine Entwicklungsstufe erreichten, in

der sie lediglich *v.* waren, stellt v. Domaszewski a. O. 80 fest, indem er auf Manipelsigna des 1. vorchristl. Jhdts. hinweist, die unterhalb der *phalerae* ein *v.* mit Angaben über die Truppe hatten. Dies wird auch dadurch gestützt, daß, als unter Hadrian die Zenturie taktische Einheit wurde und an Stelle des Manipels trat, wie D. Schenk Flavius Vegetius Renatus, Die Quellen der Epitoma rei militaris, Leipzig 1930, 18ff. (Klio, Beih. XXII) zeigen konnte, als Fahne ein *v.* (Veget. II 13: *et singulis centuriis singula vexilla constituerunt, ita ut, ex qua cohorte vel quota esset centuria, in illo vexillo litteris esset adscriptum*) erhielt. Die Stange mit der hölzernen Hand allein erwies sich also bald als nicht zweckmäßig. Vor allem konnte sie besonders im Gefecht nicht so leicht überall gesehen und im Auge behalten werden, als wenn ein genügend großes, weithin leuchtendes, buntes Tuch (Mayer a. O. 7) daran befestigt war. Die Manipelfeldzeichen dürften neben der hölzernen Hand früh ein großes *v.* (Mayer a. O. 9) auf einer Querstange erhalten haben. An Stelle der Hand, die so jegliche Bedeutung verlor, trat eine Lanzenspitze. Vereinzelt behielt man aber, wie v. Domaszewski a. O. 37 und Veith a. O. 405 zeigen, die Hand auf der Fahnenstange noch lange bei. Als die Kohorte taktische Einheit wurde (Veith a. O. 376ff.) und ein *v.* als Fahne erhielt (W. Zwikker Bemerkungen zu den römischen Heeresfahnen in der älteren Kaiserzeit, 27. Ber. Röm.-Germ. Komm. 1938, 7ff.), müssen spätestens die Manipelfeldzeichen der erwähnten Art abgekommen sein. Das heißt, das *v.* wurde kleiner und nicht mehr oben auf dem Querholz befestigt, sondern zu unterst, nach den Orden, wie es die Münzbilder Fig. 34. 35. 38. 39. 43 bei v. Domaszewski a. O. 45ff. zeigen. Kaiser Augustus scheint durch seine Heeresorganisation auch diese Art der Manipelfeldzeichen zum Verschwinden gebracht zu haben. Sie verloren nun auch das kleine *v.* (v. Domaszewski a. O. 80) und erhielten eine Metallplatte mit den Truppenangaben ins Querholz.

Mit dieser Entwicklung scheint die Überlieferung nicht immer in Einklang zu stehen. So ist manchmal von *signiferi* die Rede, wo man die Bezeichnung *vexillarius* erwarten müßte. Eine bekannte und umstrittene (Liebenam Feldzeichen o. Bd. VI S. 2152) liegt in Caes. bell. Gall. II 25, 1: *quartae cohortis omnibus centurionibus occisis signifero interfecto, signo amisso,* vor. Während zuletzt Veith a. O. 404 und Zwikker a. O. 9 übereinstimmend die Übersetzung der letzten Worte mit ‚der *signifer* wurde getötet und das *signum* ging verloren' befürworten, weil sie gegenüber der anderen möglichen Übersetzung ‚ein *signifer* wurde getötet und ein *signum* ging verloren' die wahrscheinlichere ist, schließt Veith weiter auf ein Kohortensignum, während Zwikker a. O. 9 dies unter Hinweis auf v. Domaszewskis Bemerkung a. O. 23, daß, wenn es *signiferi* der Kohorten und der Manipel einmal gleichzeitig gegeben hätte, diese Verschiedenheit die technische Sprache wiedergeben müßte, ablehnt. Ferner könnte nach Zwikker a. O. 14, 27 das Wort *signifer* in der angeführten Caesarstelle auch allgemein bloß Fahnenträger heißen. Zwikker berücksichtigt dabei nicht, daß Veith außer dieser Stelle noch andere Gründe anführt, die für die Existenz eines Kohortensignum sprechen. So weist er a. O. 404 auf Münzbilder hin, die zwei *signa* symmetrisch um einen Adler zeigen. Dabei ist auffallend, daß die Buchstaben *H* und *P*, aber niemals der Buchstabe *T* auf den Fahnentüchern der Manipelsigna vorkommt. Daraus folgert er: ‚das Triariersignum war dann eben von den beiden anderen äußerlich verschieden und daher für die symmetrische Darstellung unverwendbar; auch das größere, mittlere *signum* auf dem Denar der *cohors speculatorum* des Antonius spricht dafür'. In Anm. 27, S. 14 läßt Zwikker a. O. zwar die Möglichkeit eines Kohortensignum für die caesarianische Zeit offen, hält es aber für unrichtig, wenn Veith a. O. 494 dies auch für die spätere Zeit gelten läßt. Dieser Ansicht ist aber Veith nicht, da E. Nischer als Verfasser der Abhandlung über die Zeit des stehenden Heeres (470ff.) zeichnet.

Es ist also nicht von der Hand zu weisen, daß in dem Zeitpunkt, als die Kohorte taktische Einheit wurde, sie als äußeres Zeichen dafür zunächst ein *signum* erhielt, das sich bloß durch die größere Ausführung von den Manipelsigna unterschied und wahrscheinlich zugleich das *signum* jenes Triariermanipels war, das vom rangältesten Zenturio befehligt wurde. Eine sprachliche Differenzierung war so nicht notwendig. Bald mußte sich aber die Unzweckmäßigkeit eines derartigen *signum,* das leicht mit den anderen verwechselt werden konnte, herausgestellt haben. Außerdem dürfte es auch sehr schwer gewesen sein, da schon die übrigen Feldzeichen, nach Herodian. IV 7, 7 und Suet. Cal. 43 zu schließen, nicht leicht waren. So wurde ein *v.* die Kohortenfahne, eine Neuerung, die ebenfalls in der Heeresreform des Kaisers Augustus verankert gewesen sein dürfte. Kein Hinweis für Kohortensigna, aber ein Beweis für Kohortenfeldzeichen überhaupt liegt in Veget. II 20 vor, eine Stelle, in der von zehn Kassen die Rede ist, in denen die Ersparnisse der Legionäre verwahrt und von den Feldzeichenträgern der Kohorten verwaltet wurden. Vegetius spricht von *signiferi,* was nur eine allgemeine Bezeichnung für Fahnenträger sein kann, da nach II 13: *Draconarii etiam per singulas cohortes a draconariis feruntur ad proelium,* die Bezeichnung *draconarii* erwartet werden müßte. Als mit der hadrianischen Heeresreform die Manipelordnung ihr Ende fand, die Zenturie taktische Formation wurde und als Fahne ein *v.* erhielt, konnte die Kohorte ihr bisheriges *v.* nicht mehr führen. Sie erhielt, wie Veget. II 13 zeigt, als neues Feldzeichen eine Drachenfahne.

Auch die Inschrift Ephem. epigr. IX 1111: *C. Valerius C. f(ilius) Maec(ia) mil(es) leg(ionis) IX sign(ifer centuriae) Hospitis* ... ist nur scheinbar schwierig. Denn sie beweist nicht, wie Zwikker a. O. 8, 4 will, *signiferi* in den Legionszenturien zur Zeit Hadrians, sondern es handelt sich um einen Manipelsignifer, der im Stand einer der beiden Zenturien, die ein Manipel bildeten, geführt wurde. Da die neunte Legion, zu der der signifer gehörte, um 120 ihren Untergang fand und die Heeresreform des Kaisers Hadrian

um diese Zeit anzusetzen ist, so dürfte die Inschrift in einem Zeitpunkt abgefaßt und gesetzt worden sein, als die alte Manipelordnung noch bestand, und selbst wenn die Heeresreform des Kaisers bereits in Kraft gewesen wäre, würde ein Versehen in der Bezeichnung zu diesem Zeitpunkt durchaus begreiflich sein. Der Inschrift kommt aber insofern besondere Bedeutung zu, als sie ein Beweis dafür ist, daß die neue Fahnenordnung nicht vorhadrianisch sein kann. Zu dieser Auffassung könnte die Stelle Veget. III 5: *Muta sunt aquilae, dracones, vexilla* ..., die nach Schenk a. O. 44 aus Frontins Taktik stammen soll, Anlaß geben. Es zeigt sich auch da, daß das Quellenproblem der Epitoma rei militaris, zu dessen Lösung Schenk viel beitrug, nicht so einfach ist.

Anders steht es mit den Adlokutionsmünzen nachhadrianischer Zeit und mit der Lustrationsszene der Aurelischen Reliefs am Konstantinsbogen. Sie zeigen alle noch die alten Feldzeichen, wie sie vor der Heeresreform Hadrians üblich (Zwikker a. O. 13) waren. Dazu sind nur zwei Deutungen möglich. Entweder handelt es sich um den alten, überkommenen Darstellungstyp, der weiter angewendet wurde, ungeachtet der Neuerungen, die inzwischen vor sich gegangen waren, oder die neue Fahnenordnung des Kaisers Hadrian hatte nur kurzen Bestand. Was davon zutrifft, läßt sich mangels ausreichender Zeugnisse nicht beantworten. Zwar ist durch Cass. Dio LXIX 9 bekannt, daß die Heeresbestimmungen des Kaisers Hadrian noch zur Zeit des Kaisers Alexander Severus in Geltung standen, doch wahrscheinlich nicht ohne Änderungen, die vermutlich noch in die Zeit vor Septimius Severus hineinreichen dürften. Ob von ihnen auch die Fahnenordnung betroffen wurde, ist nicht zu erweisen. Der Hinweis von Kubitschek a. O. 2353 und von Nischer a. O. 519 auf Inschriften der legio III Augusta mit Angabe der genauen Zahl ihrer *tubicines* und *cornicines* zur Zeit Caracallas muß nicht dahin gedeutet werden, daß im 3. Jhdt. die alte Manipelordnung noch bestand. Auch aus der späteren Entwicklung im 4., 5. und 6. Jhdt. (R. Grosse Röm. Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, Berlin 1920, 229ff. 310ff. und Nischer a. O. 517ff. 585f.) ergeben sich keine Rückschlüsse.

Besser steht es mit der Legionskavallerie. Schon in der Frühzeit des Milizheeres sammelte sich nach Serv. ad Aen. 8, 1 die römische Kavallerie im Falle des *tumultus* unter einem *v.* Aus CIL VIII 2562 ist zu entnehmen, daß es in der älteren Kaiserzeit, d. h. unter Augustus bis Vespasian, und von Hadrian bis Gallienus, wahrscheinlich in jeder *turma* der Legionskavallerie (Zwikker a. O. 10f.) je ein *v. equitum* gab. Und es ist naheliegend zu vermuten, daß auch die Kavallerie der frührepublikanischen Legion (v. Domaszewski Fahnen 26, 1. Veith a. O. 261. 266f.) über mehrere *v.* verfügte. Ebenso wird dies unter Diokletian bis Konstantin der Fall gewesen sein, als die Legion nicht mehr reiner Infanteriekörper, der sie seit Gallienus wieder geworden war, blieb, sondern neuerdings Kavallerie erhielt.

Von den *socii* ist bekannt, daß die Latini mit *v.* ins Feld (Liv. XXXIV 20, 7. VIII 8, 4) zogen. Dabei zeigt der Zusammenhang von Liv. XXXIV 20, 7, daß es sich wahrscheinlich um *vexilla peditum* handelt.

Bei den *cohortes praetoriae* sind *v.* für die Reiterabteilungen nachgewiesen, und wahrscheinlich war auch ein *v.* zeitweise die Fahne der Kohorte (s. vexillarius). Denn mit Recht hat schon Mommsen in seiner Stellungnahme zu Domaszewskis Fahnen in Anm. 3, S. 3 (Arch. epigr. Mitt. 10) auf das Grabrelief vom Palazzo Albani (v. Domaszewski Fahnen 31. 56f. 68f.) mit der Prätorianerstandarte und der Aufschrift *COH · III · PR* ohne jeglichen Zusatz, die nur von einem *signum* der dritten Prätorianerkohorte verstanden werden kann, verwiesen. Die Eigentümlichkeiten dieser Standarte sind zwar v. Domaszewski (Fahnen 86f.) bereits aufgefallen, ohne daß er eine Erklärung dafür zu geben wußte. Die Lösung ist aber einfach, zumal sich auch die anderen Abweichungen dieser Standarte von den Manipel- bzw. Zenturiensigna der Prätorianer (v. Domaszewski Fahnen 57ff.) durch die Annahme eines Prätorianerkohortensignum erklären lassen. Auch die *torques* als Auszeichnung der gesamten Kohorte ist dann verständlich, weil die Prätorianerkohorte nicht ausschließlich aus Fußtruppen bestand. Schwierig zu beantworten ist die Frage, wann die *cohors praetoria* ein *v.* und wann sie ein *signum* als Fahne der gesamten Einheit führte. Da das erwähnte Grabrelief vom Palazzo Albani vor Septimius anzusetzen ist, so wäre es durchaus möglich, daß der Kaiser Hadrian als Fahne der Prätorianerkohorte ein *signum* eingeführt hat. Dies würde auch aus einer anderen Überlegung verständlich sein. Mit der Heeresreform des Kaisers Hadrian dürfte, wie auch v. Domaszewski Fahnen 28 vermutet, bei den Prätorianerkohorten, die in Manipel und Zenturien gegliedert waren, die Zenturie zur taktischen Einheit geworden sein. In bezug auf die Inschrift CIL II 2610, auf die auch v. Domaszewski a. O. verweist, ist es aber sehr fraglich, ob auch die neue Fahnenordnung bei den Prätorianern eingeführt wurde. In dieser Inschrift heißt es unter anderem von einem Prätorianer der siebenten Kohorte: *‚tesserario in Y, optioni in Y, signifero in Y'*. Da die Ausdrucksweise der Inschriften verhältnismäßig exakt ist, also *signifer* in diesem Falle schwer als allgemeine Bezeichnung für Fahnenträger überhaupt aufgefaßt werden kann und eher mit ‚dem Zenturiensignifer' übersetzt werden muß, ist es durchaus möglich, daß die Prätorianereinheiten die bisherigen Feldzeichen behielten, d. h. die *signa* der Manipel nach Auflösung der Manipelordnung an die Zenturien übergingen. Wenn Nischer a. O. 519 meint, daß dieser *signifer* der eines Manipels gewesen ist, so geht dies aus der Inschrift nicht hervor. Der Hinweis auf v. Domaszewski Fahnen 23, 1 besagt nichts, weil die Inschrift zu den von v. Domaszewski dort angeführten überhaupt nicht gehört. v. Domaszewski betont dies a. O. 28, 1 ausdrücklich mit den Worten: ‚Das Entscheidende liegt in der Art, wie die Centurie genannt wird und bei welchen Chargen.'

Wurden also bei den Prätorianern durch die Heeresreform des Kaisers Hadrian die *signa* nicht

abgeschafft, führten also wie bisher die Manipeln von nun an die Zenturiensigna, während die Legionszenturien *v.* und die Legionskohorten Drachenfahnen erhielten, dann wäre durch ein Beibehalten des *v.* als Fahne der Prätorianerkohorte ein Mißverhältnis entstanden.

V. sind ferner für die ältere Kaiserzeit beim *numerus evocatorum,* bei den *equites singulares,* den *speculatores,* den *cohortes auxiliares,* den *alae,* den *cohortes vigilum,* den *cohortes veteranorum* und den *numeri* (s. vexillarius) nachgewiesen. Ein *v.* war aber auch die Fahne des Detachement (v. Domaszewski Fahnen 24f. Liebenam o. Bd. VI S. 2153. Grosse a. O. 49), das aus verschiedenen Gründen aus irgendeinem Truppenkörper vorübergehend (s. vexillatio) ausgeschieden wurde. Mußten mehrere Detachements von verschiedenen Truppenteilen zu einem einheitlichen Kommando vereinigt werden, so führte jedes Detachement sein eigenes *v.* Innerhalb solcher Detachements gab es aber nur dann noch andere Feldzeichen, wenn sie aus größeren taktischen Einheiten bestanden. V. rein symbolischer Bedeutung hatten Rekrutentransporte (Mayer a. O. 29) und möglicherweise auch Verwundetentransporte. Kein Beleg dafür ist, wie Mayer a. O. 29f. im Gegensatz zu v. Domaszewski Fahnen 25 zeigt, die Stelle Caes. Bell. Gall. VI 36, 3. Die Detachements selbst aber hießen auch *vexilla* (Mayer a. O. 9ff.), während *vexillationes* erst später als Bezeichnung für sie aufkam (s. vexillatio).

In der Zeit des differenzierten Heeres der spätrömischen Kaiserzeit werden *vexillationes* (Grosse a. O. 49ff.) ständige Truppenteile, in denen vor allem die Kavallerie des Feldheeres und der Feldtruppen zusammengefaßt wurde. Und für sie scheint auch das *v.* als Fahne zumindest der gesamten Einheit (Grosse a. O. 233ff.) geblieben zu sein. Im 6. Jhdt. wird es vom *βάνδον* (Grosse a. O. 310ff.) abgelöst, das das einzige Feldzeichen des Heeres wurde. Ob jeder Truppenteil nur ein *βάνδον* hatte oder mehrere, ist ebensowenig zu erweisen wie die Form desselben, die für Fußtruppen und Kavallerie verschieden gewesen zu sein scheint. Die Bedeutung des *βάνδον* war nicht nur eine taktische, sondern sie wurde immer mehr zur Stabsflagge wie früher der römische Adler.

Was die Form der verschiedenen *v.* betrifft, so läßt sich noch folgendes hinzufügen: Wenn v. Domaszewski Fahnen 70 keine wesentlichen Unterschiede in der Form des *v.* zwischen Kavallerie und Infanterie feststellen kann, so ist dies sicher richtig, wenn man an die allen *v.* gemeinsame, mehr oder weniger lange Stange, das Querholz am oberen Teil und das daran befestigte viereckige Tuch denkt. Aber schon die Darstellungen, die v. Domaszewski a. O. 76ff. selbst wiedergibt, zeigen beachtenswerte Unterschiede. So ist einmal das Tuch im unteren Teil gefranst (Fig. 94. 96. 97. 98. 100), dann wieder ungefranst (Fig. 95. 99); einmal befindet sich über dem Querholz eine Hand (Fig. 94), dann wieder eine Lanzenspitze (Fig. 96. 100) oder eine Victoria (Fig. 98), oder ein anderes Gebilde (Fig. 97), oder überhaupt nichts (Fig. 19). Auch die Größe des Tuches scheint, wenn aus diesen Darstellungen überhaupt ein Schluß erlaubt ist, nicht überall gleich gewesen zu sein. Von den Enden des Querholzes gehen in einem Fall (Fig. 100) wie bei den Manipelsigna Bänder aus, die in Efeublätter endigen. Ebenso dürfte der untere Abschluß der Fahnenstange verschieden gebildet gewesen sein. So hat der Schuh bei v. Domaszewski a. O. Fig. 94 die Form eines Dreizackes, während der Schuh der Standarte der *ala Longiniana* (Bonn. Jbb. CXVII Taf. I 1) und der des *v.* auf einem Votivstein in Kopenhagen (Bonn. Jbb. CXXII 82, Abb. 11) in einen Konus auslaufen. Schließlich ist nicht außer acht zu lassen, daß auf den Fahnentüchern nicht nur die verschiedenen Truppenbezeichnungen angebracht waren, sondern auch Tierbilder (Bonn. Jbb. CXVII Taf. I 1, 5), Kaiserbilder, Orden und wahrscheinlich auch verschiedene Zieraten, die die vereinfachenden Darstellungen in der Regel nicht wiedergeben, und daß es sehr fraglich ist, ob die *v.* bloß einfarbig, d. h. rot gewesen sind. Schon Serv. Aen. VIII 1 spricht von einem blauen für die Kavallerie und einem roten der Infanterie. Auch ein weißes wird an dieser Stelle erwähnt. Ob das alles nach Kubitschek a. O. 2335 als kindisch abgetan werden darf, ist sehr fraglich.

Was die Verwendung, Aufbewahrung der V. und ihre religiöse Verehrung betrifft, so galt für sie dasselbe wie für alle Feldzeichen des römischen Heeres; es findet sich bei Liebenam Feldzeichen o. Bd. VI S. 2155 und Kubitschek o. Bd. II S. 2340ff. ausführlich vermerkt.

In kleiner Ausführung wurde das *v.* auch als Orden verliehen. Wann dies zuerst der Fall war, ist nicht zu entscheiden. Denn daß Polybios das *v.* als Orden noch nicht erwähnt, Sallust aber Marius damit schon ausgezeichnet sein läßt, dies bietet im Gegensatz zu P. Steiner Bonn. Jbb. CXIV/CXV 29ff. keinen festen Anhaltspunkt für eine zeitliche Bestimmung. In der schriftlichen Überlieferung wird dieser Orden sehr selten erwähnt, doch ergibt sich daraus soviel, daß er nur an hohe Offiziere verliehen wurde, und zwar mehrmals oder in verschiedener Anzahl gemäß dem Range des betreffenden Offiziers. Dieser Rang war nach der Reform des Ritterstandes durch Claudius I. (v. Domaszewski Die Rangordnung des römischen Heeres, Bonn. Jbb. CXVII 137ff.) auch dadurch charakterisiert, daß der tribunus legionis außer einer hasta pura und einer corona ein *v.*, der praefectus alae außer zwei hastae purae und zwei coronae zwei *v.* und der praefectus cohortis, der die erste Stufe der militia equestris geworden war, wahrscheinlich außer einer hasta pura nur ein *v.* erhielt. Dieselben Auszeichnungen wie der tribunus legionis empfingen auch der praefectus castrorum und die Beamten der Armeeintendanz. Dem praefectus alae war in der Ordensverleihung der tribunus cohortis praetoriae gleichgestellt, während der tribunus cohortis urbanae um eine corona weniger erhielt. Der praefectus praetorio, die höchste Stufe, die ein Ritter in seiner militärischen Laufbahn erreichen konnte, wurde in der Zeit des Kaisers Marc Aurel mit drei coronae, vier hastae purae und vier vexilla obsidionalia ausgezeichnet. Was die senatorischen Offiziere betrifft (v. Domaszewski Rangordnung 184), so erhielt der tribunus laticlavius vor Claudius bloß ein *v.* und eine hasta pura, nach Claudius eine corona aurea muralis und vallaris, in domitianischer Zeit zwei coronae, zwei *v.* und zwei hastae purae und unter Traian zwei coronae, zwei hastae purae und bloß ein *v.* Der legatus legionis wurde offenbar in allen Zeiten durch je drei coronae, drei *v.* und drei hastae purae ausgezeichnet, sofern er seinen Posten erst nach der Prätur bekleidet hatte. Wurde er aber schon vor der Prätur legatus legionis, dann bekam er entweder bloß drei coronae, zwei *v.* und zwei hastae purae oder nur drei coronae und drei hastae purae. Die consulares dagegen erhielten in der Regel je vier hastae purae, vier *v.* und vier coronae. Das *v.* wurde als Orden nach Steiner a. O. in zwei Klassen verliehen, und zwar als einfaches *v.* und als *v.* argenteum oder argento insigne. Diese *v.* sahen so aus wie die Fahnen gleichen Namens — dies zeigt der bekannte Stein des Sex. Vibius Gallus (Steiner a. O. Fig. 22. 23 und S. 69 nr. 140 a) — nur daß letzteres noch mit Silber verziert war. Was sonst an *v.* im Sinne von Orden überliefert ist, hat Steiner a. O. 30 zusammengestellt (*v.* militare, *v.* obsidionalia, *v.* caeruleum, *v.* bicolora, *v.* pura) und ist, wie er glaubt, zweifelhaft. Dagegen ist M. Mayer a. O. 32 nicht dieser Meinung und unterscheidet drei Klassen von Ordensvexilla, und zwar das einfache *v.*, wozu er auch das *v.* purum und *v.* militare rechnet, ferner das *v.* argenteum oder argento insigne, eine Klasse, die gleichbedeutend mit den *v.* bicolora wäre und schließlich die *v.* obsidionalia. v. Domaszewski Rangordnung a. O. 139 meint, daß unter diesen *v.* der höchste Grad des *v.* ausgedrückt sei. Dies ist durchaus möglich, da die corona obsidionalis immer zu den ranghöchsten und ehrenvollsten Auszeichnungen zählte. Auffallend ist nur, daß sonst keine anderen nach Kranzauszeichnungen benannten *v.* bekannt sind. Nicht zu den Orden zählt das dem M. Menenius Agrippa für seinen Seesieg bei Naulochus verliehene *vexillum caeruleum* (Suet. Aug. 25. Cass. Dio LI 21), das eine Admiralsflagge gewesen zu sein scheint. V. als Orden konnten auch Truppeneinheiten verliehen werden. Dies geht aus der Zusammenstellung hervor, die v. Domaszewski Fahnen 35ff. von den Legions- und Prätorianersigna gibt. Unter ihnen begegnen auch solche, die im Gegensatz zu dem ältesten Typ der Manipelsigna das *v.* nicht zuunterst mit Truppenbezeichnung, sondern zuoberst ohne Truppenangabe tragen, und zwar sind es drei Legionssigna von 45 (v. Domaszewski a. O. 42/5, 8, 44/10) und elf Prätorianersigna von 31 (v. Domaszewski Fahnen a. O. 58/3. 60/1. 2. 5. 6. 61/11. 12. 62/17. 63/22. 64/24. 25). Aus dieser Verteilung ist ersichtlich, daß entsprechend dem höheren Rang, den die Ordensvexilla hatten, diese als Auszeichnungen einer ganzen Truppe, in erster Linie den Prätorianern, zustanden und ausnahmsweise auch Legionstruppen verliehen wurden. Es ist also das gleiche Verhältnis wie es der Verfasser hinsichtlich der Kaisermedaillons schon früher (Österr. Jahresh. XXXV, Beiblatt 32) feststellen konnte.

Zu den *v.* zählen auch die zahlreichen verschiedenen Fahnen militärischer und ziviler Vereine, die in der Literatur über das römische Vereinswesen (J. P. Waltzing Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu'à la chute de l'Empire de l'Occident II[1], Louvain 1896, 187) gewürdigt wurden. Hinzugefügt sei bloß, daß das von R. Egger Österr. Jahresh. XVIII 115ff. veröffentlichte, heute im Landesmuseum von Kärnten befindliche und aus der Umgebung von Virunum stammende Relief mit der Darstellung des lusus iuvenalis zeigt, daß auch die Jugendvereine *v.* führten, und daß die von Kubitschek Österr. Jahresh. XXIX 44ff. und XXX Bbl. 121ff. veröffentlichten Bronzeaufsätze kaum von *v.* stammen dürften. Mit Recht weist M. Rostowzew Österr. Jahresh. XXX, Bbl. 123 auf die Schwere dieser Stücke hin. [Alfred Neumann.]

Vibenna, Name einer etruskischen Familie (vgl. *vipena* CIE 5378 aus Tarquinia; *vipina* Lattes Ind. less. mem. ist. Lomb. 1914, 57; vgl. Müller-Deecke Etrusker I 476. 480), von der besonders die Brüder Caelius und Aulus bekannt geworden sind. Sie spielen eine bedeutende Rolle in der legendären Frühgeschichte Roms während des 6. Jhdts. v. Chr. bzw. zur Zeit des Romulus. Es gibt über ihr Wirken zwei Versionen unserer Überlieferung, eine römische und eine etruskische:

Die römische Version ist durch Varro formuliert worden; wenn er darüber auch an anderer Stelle zentral gehandelt hat, so lesen wir doch auch noch l. l. V 46, daß der Caelius mons seinen Namen habe von *‚Caele Vibenna, Tusco duce nobili, qui cum sua manu dicitur Romulo venisse auxilio contra Tatium regem'.* Als die Römer nach des V. Tode den ehemaligen Bundesgenossen nicht mehr völlig trauen konnten, siedelten sie sie von der beherrschenden Höhe um ins Flachland nahe dem Forum, wo sie den nun nach ihnen benannten vicus Tuscus bewohnten: M. Varro, *quod ex Cae⟨lio in eum locum deducti⟩ sint* (Fest. p. 486 L.); vgl. Dion. Hal. ant. II 36. Man darf annehmen, daß Varro von Caele V., einem *lucumo,* d. h. einem dux nobilis der Etrusker, gesprochen hat (fraglich, ob im II. Buch rerum humanarum oder in der Schrift de gente populi Romani oder in einem Buche rerum urbanarum); an der zitierten eigenen verkürzten Wiedergabe nennt er nur den Namen, während seine Nachahmer offenbar den Titel *lucumo* bevorzugten: So steht bei Serv. Aen. V 560. Dion. Hal. ant. II 37. Prop. IV 1, 29. 2, 51, daß ein Lucumo den Römern gegen den Sabiner T. Tatius zu Hilfe gekommen sei. Alle verlegen aber die Anwesenheit dieses *lucumo* oder — wenn er namentlich genannt wird — V. in die Zeit des Romulus.

Varro hat offenbar nicht nur die Benennung des Caelius mons (l. l. V 46. Fest. p. 486 L. Paul. Fest. p. 38 L. Dion. Hal. ant. II 36; vgl. Hülsen o. Bd. III S. 1273; Übereinstimmung in diesem Punkte mit der etruskischen Version: s. u. Unter welchem König dieser Hügel in den Bereich der Stadt Rom einbezogen wurde, wird unterschiedlich überliefert: Nach Serv. Aen. VI 783. Dion. Hal. ant. II 50 zur Zeit des Romu-

lus, nach Liv. I 30, 1. 33, 2. auct. vir. ill. 4, 2. Dion. Hal. ant. III 1 zur Zeit des Tullus Hostilius, nach Cic. rep. II 33. Strab. V 234 zur Zeit des Ancus Marcius) und des vicus Tuscus (Varr. a. O. Serv. Aen. V 560. Prop. IV 2, 50 sowie in der etruskischen Version. Nach Liv. II 14, 9. Dion. Hal. ant. V 36 wurde der vicus Tuscus nach den dort angesiedelten Resten der im J. 506 v. Chr. bei Aricia von der kymaiisch-latinischen Koalition geschlagenen Armee des Aruns Porsenna benannt) vom Namen des Caelius (oder etrusk.: Caele) V. hergeleitet, sondern auch die Einführung des Vertumnuskultes mit diesen Ereignissen verbunden (Varr. l. l. 46. Propert. IV 2, 4). Varro hat allem Anschein nach als Herkunftsort bzw. Heimat des V. die Stadt Volsinii genannt; das ergibt sich aus Propert. a. O. und wird seit Adami Storia di Volseno II 1, 170 für die unverständliche Angabe *ἐκ Σολωνίου πόλεως* (Cluver Ital. II 2, 473 wollte Vetulonia konjizieren, Casaubonus i. d. Ausg. Populonia) bei Dion. Hal. ant. II 37 vermutet.

Diese römische Version sieht in V. einen befreundeten Helfer, einen Gast, den man sich durch das Geschenk eines Stück Landes zu verbinden wußte, dessen Bedeutung innerhalb der römischen Geschichte aber gering blieb. Neben Romulus, seinem großen Freunde, verblaßte V., selbst wenn es eine Überlieferung gab, die die Tribus der Luceres von seinem Titel *lucumo* herleitete (Cic. rep. II 14. Paul. Fest. p. 107 L.).

Die etruskische Version stand in den *Τυρρηνικά* des Kaisers Claudius. Er macht davon Gebrauch in seiner Rede vor den Einwohnern von Lugdunum: . . . *huic quoque et filio nepotive eius (nam et hoc inter auctores discrepat) insertus Servius Tullius, si nostros sequimur, captiva natus Ocrisia si Tuscos, Caeli quondam Vivenna sodalis fidelissimus omnisque eius casus comes, postquam varia fortuna exactus cum omnibus reliquis Caeliani exercitus Etruria excessit, montem Caelium occupavit et a duce suo Caelio ita appella⟨vit⟩ mutatoque nomine (nam Tusce Mastarna ei nomen erat) is appellatus est, ut dixi* etc. (CIL XIII 1668. Dess. nr. 212). Sie findet sich auch bei Tac. ann. IV 65: . . . *mox Caelium appellitatum a Caele Vibenna, qui dux gentis Etruscae, cum auxilium portavisset, sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, seu quis alius regum dedit; nam scriptores in eo dissentiunt. Cetera non ambigua sunt: magnas eas copias per plana etiam ac foro propinqua habitavisse, unde Tuscum vicum e vocabulo advenarum dictum.* Man sieht jedoch, daß bei Tacitus auch die varronische Version beachtet wird. Ferner gehört hierher der leider sehr verstümmelte Artikel bei Fest. p. 486 L., den ich nach den bei Messerschmidt Nekropolen in Vulci 1930, 157 aufgenommenen Ergänzungen vorlege:

Tuscum vicum con⟨plures veteres scripsi⟩
tores dictum aiunt ab ⟨iis qui Porsena rege⟩
de[s]ce[n]dente ab obsi⟨dione e Tuscis remanserint⟩
Romae, locoque his dato ⟨habitaverint, aut quod Volci⟩
entes fratres Caeles et ⟨A⟩ Vibenn⟨ae quos dicunt ad regem Tarquinium Romam se cum Max⟨tarna contulisse eum colue⟩
rint. M. Varro etc.

Vgl. Paul. Fest. p. 487 L. *Tuscus vicus Romae dictus quod ibi habitaverunt Tusci, qui recedente ab obsidione Porsena remanserunt.* In dieser etruskischen Version wird also einmal eine andere Zeit angegeben, die Regierungszeit des Tarquinius Priscus bzw. seines Nachfolgers Servius Tullius, der mit Mastarna (Maxtarna) identifiziert wird, oder gar in einer Variante dazu die Regierungszeit des Tarquinius Superbus bzw. die ersten Jahre der Republik, da eine Beziehung zu Porsenna hergestellt wird. Obwohl diese letzte Version von Verrius Flaccus bzw. Festus der anderen vorangestellt und von Paulus allein exzerpiert wurde, hat sie keine Stütze in irgendeinem anderen Zweig der Überlieferung (zur Benennung des vicus Tuscus nach dem Sohne des Porsenna s. o.), während sich für die Zuweisung der Brüder V. zur Geschichte des Servius Tullius–Mastarna eine überraschende Bestätigung hat beibringen lassen: In der Tomba François in Vulci fand sich eine Wandmalerei, die offenbar einen gewaltsamen Überfall mit der Befreiung eines Gefangenen darstellt. Auf der linken Seite steht ein nackter bärtiger Mann mit gefesselten Händen; ihm ist der Name *Caile Vipinas* (CIE 5266) beigeschrieben. Seine Fesseln sucht ein ebenfalls nackter bärtiger Mann mit seinem Schwerte zu durchschneiden; er heißt *Mcstrna* (CIE 5267). Die Verbindung dieser bildlichen Darstellung mit Caele V. und Mastarna–Servius Tullius ist sicher. Darüber hinaus findet sich aber am rechten Rand des Gemäldes als abschließende Gruppe dargestellt, wie ein *Marce Camitlnas* einen *Cneve Tarchunies Rumaχ* (CIE 5274f.) tötet. Das ist ohne Zweifel Cnaeus Tarquinius Romanus bzw. Tarquinius Priscus. Vor dieser Gruppe tötet aber ein *Avle Vipinas* (CIE 5273) seinen Gegner. Wir treffen also auf die beiden Brüder Aule und Caele V., welche schon bei Festus erwähnt sind. Vgl. hierzu Messerschmidt Nekropolen von Vulci 1930, 137ff. Taf. XIV—XXVII. L. Pareti Stud. Etr. V (1931) 154f. Müller-Deecke Etrusker I 110ff. Körte Arch. Jahrb. XII (1897) 64ff.

Die etruskische Version macht uns also mit einem Brüderpaar bekannt, das in Verbindung mit Mastarna als Condottieri wechselnde kriegerische Unternehmungen in Italien vollführte, die nicht als etruskische Eroberungen, sondern als private Feldzüge einzelner Heerführer angesehen werden müssen, da sie in unserem Falle ja auch gegen den Etrusker Tarquinius gingen. Tarquinius Priscus wurde auch in der römischen Überlieferung gewaltsam getötet; sein Nachfolger war Servius Tullius, der Günstling der Etruskerin Tanaquil. Es ist ein seltener Fall, daß ein nicht nur mythisches sondern historisches Ereignis, der Kampf der Brüder V. mit Tarquinius Priscus (oder bezeichnet Cneve Tarchunies einen Bruder des Priscus?), in der römischen literarischen Überlieferung ebenso wie in der etruskischen bildlichen dargestellt wird. Zum Sprachlichen vgl. Devoto Stud. Etr. III (1929) 262.

Die Brüder Aule und Caele V. begegnen auch auf einem Spiegel aus Bolsena bei Gerhard-

Körte Etrusk. Spiegel V Taf. 127 S. 166ff., wo sie den Seher Cacus gefangennehmen; es ist dabei mit Recht auf die Beziehungen des Cacus zu dem Etrusker Tarchon bei Solin. I 8 hingewiesen worden; diese Verbindung ist o. Bd. III S. 1166 im Art. Cacus zu ergänzen. Dieses Unternehmen der beiden Brüder V. entspricht durchaus dem bekannteren in Gemeinschaft mit Mastarna durchgeführten.

Sicherlich waren die Brüder V. historische Persönlichkeiten; es begegnen immerhin — es könnte natürlich auch Fiktion sein — Weihungen auf ihren Namen: auf einer rf. etruskischen coppa (Ploutine Journ. hell. stud. LVII [1937] 22ff.) findet sich der Name *avles vpinas* (vgl. Palottino Stud. Etr. XV [1941] 399) und auf einem Buccherogefäß aus Veji (Palottino Stud. Etr. XIII [1939] 456f.) steht die Weihung *mine muluv⟨an⟩ece avile vipiienas* (zur Bedeutung von *mine* = lat. *me* und *muluvaneke* = lat. *dedicavit* vgl. Vetter Stud. Etr. XXIV [1955/56] 302). Der Name erscheint hier in der ältesten uns belegten Form.

Durch diese Belege erweist sich die etruskische Version als die bessere gegenüber der römischen bei Varro (zum geschichtlichen Hintergrund der Sage vgl. Altheim Röm. Geschichte I [1948] 198. H. Fuhrmann Arch. Anz. 1940, 413f.), wenn auch Mommsen RG I⁶ die ‚spätere' Identifikation des Servius Tullius mit Mastarna bezweifelt (vgl. Niebuhr RG I⁵ 214f.). Mommsen a. O. tritt für Herkunft aus Volsinii ein (entsprechend der durch Prop. a. O. gegebenen Voraussetzung); tatsächlich ist auch die Ergänzung *Volci⟨entes⟩* bei Fest. a. O. nicht sicher. Bei dem Charakter des V. (‚Männer, die in die Ferne ziehen, um zu kämpfen, zu wagen und zu gewinnen' Altheim a. O.) spielt die größere oder geringere Entfernung von Rom keine Rolle zur Lokalisierung. [Gerhard Radke.]

S. 1975, 35ff. zum Art. **Vibius** nr. 40:

Vgl. R. Syme Historia VI (1957) 480—487.

S. 2000, 15 zum Art. **Vibius:**

80) Vibius Sequester, Verfasser eines geographischen Lexikons.

Literatur. Hertz Jahrb. f. Philol. XCIII 275. Bursian V. S. de fluminibus etc. libellus ... recognitus, Progr. Zürich 1867; vgl. Lüdecke Gött. Gel. Anz. 1868 S. 561. Blass Rh. Mus. XXXI 133ff. Pueschel De V. S. libelli geograph. font. et compos., Diss. Halle 1907; vgl. M. Kießling Berl. philol. Woch. XXX (1910) 1469ff. Schanz-Hosius-Krüger IV 2, 120ff. Teuffel-Kroll III⁶ 386f.

Ausgaben: Bursian (s. o.) 1ff. Riese Geogr. lat. minor., Heilbronn 1878, 145ff.

Der Verfasser und seine Zeit. Über die Person des V. wissen wir nichts. Man kann aber nicht umhin, auf die Vermutung von Hertz a. O. 275 aufmerksam zu machen, der den Namen des Verfassers für ein auf Grund der Cicero-Stelle pro Cluent. 8, 25 (... *Sex. Vibium, quo sequestre in illo indice corrumpendo dicebatur esse usus* ...) fingiertes Pseudonym hielt. So geistreich diese Vermutung auch ist, läßt sie sich nicht bestätigen. Vgl. dagegen Bursian I 1. Ist aber die Inschrift CIL X 6464 von den Herausgebern richtig ergänzt worden (*SEQVES-[ter]*), so muß das Cognomen Sequester doch in Gebrauch gewesen sein; diese Tatsache scheint gegen die Vermutung von Hertz zu sprechen. Wäre sie erweisbar, so läge auch die Vermutung nahe, daß der Name des Sohnes des V., der nach der Widmungsanrede sich *Virgilianus* genannt haben soll, fingiert ist und auf einen Verehrer Vergils hinweisen mag.

Was die Lebenszeit des V. anbelangt, so setzt ihn Bursian (S. X) in das 4. bzw. Anfang des 5. Jhdts. n. Chr., da aus manchen Erklärungen des Verfassers mit aller Deutlichkeit hervorgehe, daß der Kult der alten heidnischen Götter zu seinen Zeiten noch lebendig gewesen sei. Ich möchte noch hinzufügen, daß wir aus den geographischen Erklärungen des V. in dieser Beziehung nichts schließen können, da sie nicht den Stand der Wissenschaft im Zeitalter des V., sondern den seiner Quellen widerspiegeln (s. u.).

Die Vermutung Bursians (S. Xf.), V. scheine entweder in Epirus geboren zu sein oder wenigstens längere Zeit dort verbracht zu haben, entbehrt festerer Grundlage.

Allgemeine Charakteristik des Büchleins. Das auf uns gekommene Büchlein des V. trägt die Überschrift *Vibii Sequestris de fluminibus, fontibus, lacubus, nemoribus, paludibus, montibus, gentibus per litteras.* Den eigentlichen Ausführungen des V. geht ein ziemlich kurzer, dem Sohn gewidmeter Brief voran; V. teilt diesem darin mit, er habe zu seiner Belehrung die bei den Dichtern vorkommenden geographischen Namen ausgewählt, alphabetisch geordnet und erklärt. Aus den Worten des V. *praesertim cum professioni tuae sit necessarium* folgert man mit Recht (vgl. Bursian III), der Sohn des V. sei ein Grammatiker gewesen, der sich mit der Erklärung der Dichter in der Schule beschäftigte. Solche praecepta ad filium sind auch aus anderen grammatischen und lexikographischen Werken bekannt, vgl. z. B. den handschriftlich überlieferten Titel der Compendiosa Doctrina des Nonius Marcellus: *Noni Marcelli ... per litteras ad filium* (s. o. Bd. XVII S. 893) und die an den Sohn gerichtete Vorrede des Charisius u. a.

Die Schrift zerfällt in folgende Abschnitte: *Flumina, Fontes, Lacus, Nemora, Paludes* und *Gentes;* hinzugefügt ist eine kurze Zusammenstellung der sieben Weltwunder (*Septem mira*). Es ist sonderbar, daß V. es unterlassen hat, einen Abschnitt über die Städte hinzuzufügen, deren Namen ja ziemlich oft bei den Dichtern vorkommen. Diese Lücke wird keineswegs dadurch ausgefüllt, daß viele Städte bei der Erklärung der Flüsse genannt werden. Jeder Abschnitt enthält in alphabetischer Reihenfolge diejenigen geographischen Begriffe, denen er gilt, verbunden mit kürzeren oder ausführlicheren Erklärungen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir unter den alphabetisch aufgezählten Flußnamen auch einer derartigen Erklärung begegnen: *Apud Cicones flumen est, cuius liquor epotus praecordia vertit in silicem et rebus raptis marmora inducit* (S. 147, 7 R.).

Obwohl eine solche Erklärung keine Regel, sondern eine Ausnahme ist, verdient sie doch vermerkt zu werden, da in dem scheinbar geographischen Lexikon ein Fluß — mit Anspielung auf Ovid. Met. XV 314 — anonym (!) angeführt ist. Am ausführlichsten werden die Flüsse behandelt, denen der erste Abschnitt gewidmet ist. In dem einleitenden Brief an den Sohn kündigt der Verfasser an, er werde *et regiones et vocabula et qualitates* der geographischen Namen besprechen; die *regiones* sollten selbstverständlich die geographische Lage bedeuten. Es kommen aber Fälle vor, wo er die geographische Lage mit keinem Wort erwähnt, vgl. z. B. die Flüsse *Aniger* (147, 5) und *Evenus* (148, 6), die Quelle *Liriope* (152, 28), dazu Püschel 42. Obwohl es nur drei Fälle dieser Art gibt, ist eine solche Behandlung in einem geographischen Lexikon doch merkwürdig. Was die *vocabula* anbelangt, deutet der Verfasser entweder die Etymologie des Flusses oder einen anderen (z. B. früheren) Namen desselben an, wie z. B. *Danubius, qui et Hister* (148, 2), *palus Camerina nunc, ante Hyperie dicta* (154, 6) usw., vgl. Püschel 42f.

Unter dem in der Einleitung erwähnten Begriff *qualitates* sind die besonderen Merkwürdigkeiten zu verstehen: in der Tat wimmelt es in der Schrift des Vibius Sequester von verschiedenen Sagen, die sich an diesen oder jenen Fluß, an diese oder jene Quelle usw. knüpfen, wie z. B. *Eridanus Galliae Cisalpinae, qui et Padus, ubi Heliades mutantur in populos* (S. 148, 9), *Salmacis Cariae, ex quo qui bibit, mollescit, id est obscenus fit* (S. 152, 31) usw., vgl. Püschel 43f.

Es fehlt nicht an Mißverständnissen und Verdrehungen in dieser Schrift: in dem Abschnitt *flumina* nennt Vibius einige Flüsse, die überhaupt nicht existierten; z. B. S. 146, 24 nennt er den Fluß *Arimaspa gentis Scytharum, unde aurum Scythae legunt,* obwohl wir aus Herodot IV 27 wissen, daß der Name nicht einen Fluß, sondern ein skythisches Volk bezeichnet (vgl. Püschel 29. Bursian z. St.). In demselben Abschnitt rechnet er zu den Flüssen das spartanische Gebirge Taygetos (*Taygeta Laconices, ubi filios suos moris habent durare frigore aquae,* S. 151, 29, vgl. Püschel 29); an einer anderen Stelle dagegen teilt er denselben Namen richtig dem Berg zu (Abschnitt *Montes*, S. 157, 11: *Taygeta Laconices*). Obwohl eine Anlehnung an Caesar B. G. I 12, 1 aus den Worten des V. über den Fluß Arar (Saône) herauszuhören ist, wird er entgegen den Ausführungen Caesars als germanischer Fluß bezeichnet (*Arar Germaniae e Vosego monte miscetur Rhodano; ita lene decurrit, ut vix intellegi possit decursus eius* S. 145, 16, vgl. Caes. B. G. I 12, 1: *Flumen est Arar, quod per fines Aeduorum et Sequanorum in Rhodanum influit incredibili lenitate, ita ut oculis, in utram partem fluat, iudicari non possit;* vgl. dazu Bursian IV. Blass 134, 1. Püschel 47, 1).

Quellen und Anlage der Schrift. In dem Widmungsbrief kündigt V. an, er habe die bei den meisten Dichtern vorkommenden geographischen Namen erklärt (*apud plerosque poetas);* man müßte also erwarten, daß wir es mit einer größeren Anzahl von Dichtern zu tun haben werden. Dies ist aber nicht der Fall. Wir begegnen nur drei Dichterzitaten, und zwar: S. 148, 26 wird ein Pentameter des Elegikers Cornelius Gallus zitiert (nebenbei bemerkt ist es das einzige auf uns gekommene Fragment dieses Dichters); S. 149, 2 erwähnt V. den Dichter Stesichorus, ohne jedoch die entsprechende Stelle anzuführen; S. 150, 9 finden wir endlich einen fast vollständigen Hexameter des Varro Atacinus (Frg. 3, 1 bei Morel FPL): dasselbe Varro-Zitat kennen wir, wenngleich im größeren Umfang, aus Servius zu Buc. 1, 65. Diese Zitate dürfen uns nicht irreführen; sie stammen nicht aus den Originalen selbst, V. hat sie aus seinen Hauptquellen herübergenommen, die ich jetzt in alle Kürze zu charakterisieren gedenke.

Die Zahl der Quellen, denen V. seine Erklärungen entnommen hat, ist sehr gering: sie beläuft sich auf vier Dichter, und zwar: Vergil, Ovid, Lucan, Silius Italicus, vgl. Bursian III. Püschel passim. Dank den Forschungen von Püschel steht es fest, daß diese vier Dichter innerhalb jedes alphabetischen Unterabschnittes immer in derselben Reihenfolge zitiert werden, und zwar so: Vergil, Silius Italicus, Lucan, Ovid. Dieses rein mechanische Anordnungsprinzip darf uns keinesfalls überraschen: wir finden dasselbe auch in anderen lexikalischen bzw. grammatischen Werken: es genügt ein Hinweis auf die Anordnung der Glossen in den sog. ‚zweiten Teilen' des Festus und Paulus (vgl. dazu C. O. Müller Praef. XVIIff. Reitzenstein Verr. Forsch. 41ff.) und auf die Komposition der Compendiosa Doctrina des Nonius, s. o. Bd. XVII S. 888ff. Was Vergil und Lucan anbelangt, so berücksichtigt V. den ganzen Nachlaß dieser Dichter; aus Ovid dagegen nimmt er lediglich auf das III. und XV. Buch der Metamorphosen und das IV. Buch der Fasti Bezug, und aus Silius Italicus kommt nur das XIV. Buch zur Erörterung. Diese recht eigentümliche Zusammenstellung wird mit vollem Recht damit erklärt, daß V. eine Art Anthologie benutzte, in der — selbstverständlich zu Schulzwecken — außer den vollständigen Gedichten Vergils und Lucans auch eine Auswahl aus Silius Italicus und Ovid enthalten war, vgl. Püschel 33f. Diese von V. benutzte Anthologie war mit Scholien versehen: eben diesen Scholien verdankt V. seine Erklärungen. Dieselben stimmen oft mit den Erklärungen des Servius, der Scholia Bernensia usw. zu Vergil und mit denen der Lucanhandschriften überein.

Man pflegt diese Übereinstimmungen damit zu erklären, daß die auf uns gekommenen Scholien zu Vergil und Lucan auf dieselben Quellen zurückzugehen scheinen, von denen das von V. benutzte Exemplar abhängig war. Da man aber nichts darüber weiß, ob die Punica des Silius Italicus jemals im Altertum erklärt worden sind, stellte Blass die Benutzung des Silius durch V. in Abrede (134ff.); doch ist die Benutzung des Silius durch die Forschungen von Püschel 34ff. gesichert, vgl. auch Klotz o. Bd. III A S. 91. Wenn Blass anstatt der Benutzung des Silius, Püschel dagegen neben der Benutzung dieses Dichters einen poetischen Periplus als Quelle für V. in Anspruch genommen hatten, so wurde diese Annahme von Kießling 1470 widerlegt.

Es gibt immerhin eine Anzahl von geographischen Namen, die auf keine Stelle der oben erwähnten vier Dichter zurückgehen können; aber abgesehen davon, daß diese Zahl ziemlich unbedeutend ist, steht nichts der Annahme im Wege, daß diese geographischen Namen aus den Kommentaren zu den vier Dichtern geschöpft worden sind; die Verfasser dieser Kommentare können in ihren Erklärungen manches erwähnt haben, was im Texte der Dichter nicht vorkam. Wie dem auch sein mag, so geht jedenfalls das ganze von V. zusammengestellte Material auf die Kommentare zu diesen vier Dichtern zurück, vgl. Kießling 1470ff. Andererseits muß man zugeben, daß manche geographischen Namen in den von ihm benutzten Texten vorkommen, welche bei V. mit keinem Wort erwähnt sind, vgl. Püschel 52ff. Das zeugt einerseits von einer Oberflächlichkeit, mit der V. ans Werk ging, andererseits mag V. diejenigen Namen nicht erwähnt haben, die in seinen Quellen jeglicher Erklärung entbehrten.

Die geographischen Nachrichten des V. Es liegt auf der Hand, daß das Büchlein nicht der Geographie, sondern der Exegese der Dichter gilt; dieser Charakter tritt besonders klar hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch die Flüsse, Sümpfe usw. zur Erörterung gelangten, die nach dem Glauben der Alten in der Unterwelt sich befanden, vgl. z. B. *Acheron* (145, 23), *Cocytos* (147, 20 u. 153, 8), *Lethe* (149, 17), *Styx* (154, 11) usw. Es wird jedenfalls kein Unterschied zwischen den Flüssen in der Unterwelt und denen auf der Erdoberfläche gemacht. Trotzdem enthält die Schrift des V. eine Reihe von Erklärungen, die auch für die Geschichte der Geographie von Bedeutung sind. In seinen Ausführungen spiegeln sich oft ziemlich alte geographische Vorstellungen wider. Zwischen einzelnen Erklärungen stellt man oft Widersprüche fest, die auf verschiedene, von V. benutzte Quellen zurückgehen müssen.

S. 148, 26 bezeichnet V. den Fluß *Hypanis* als den Grenzfluß zwischen Europa und Asien, indem er einen Vers des Elegikers Cornelius Gallus (s. o.) anführt: *Hypanis Scythiae, qui ut ait Gallus ‚uno tellures dividit amne duas': Asiam enim ab Europa separat.* Dieser Auffassung liegt die alte Ansicht des Hekataios zugrunde, der den Fluß Hypanis für die Grenze zwischen Asien und Europa hielt, s. Gisinger Suppl.-Bd. IV S. 554. An einer anderen Stelle nennt V. den Fluß Tanais als die Grenze (S. 151, 23 *Tanais Scythiae Asiam ab Europa dividit*); es spiegelt sich in diesen Worten die in der Folgezeit herrschend gewordene Auffassung von der durch diesen Fluß gebildeten Grenze zwischen den beiden Erdteilen wider, vgl. Strab. I 65. XI 509 und Gisinger 554f. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Widerspruch auf die verschiedenen Quellen zurückgeht.

In dem Abschnitt *Gentes* bezeichnet V. verschiedene Völker in der Regel mit einem Hinweis auf den Erdteil, in dem sie ihre Sitze haben, wie z. B. *Agathyrsi Scythae partis Europae* (157, 17), *Kares Asiae* (158, 5) usw. Man muß aber darauf hinweisen, daß V. hier nicht Afrika, sondern Libyen als den dritten Erdteil nennt, was den älteren Vorstellungen über die Teile der Oikumene durchaus entspricht. Nach diesen Vorstellungen galt der Nil und sein westlicher kanobischer Mündungsarm als Grenze zwischen Asien und Libyen, vgl. Gisinger a. O. 552 u. 555. Einen deutlichen Niederschlag dieser Auffassung finden wir auch in der Erklärung des V. *Aegyptii partis Asiae* (S. 157, 22), vgl. Kießling 1475. In anderen Abschnitten dagegen begegnen wir dem Begriff Afrika als einem dritten Erdteil (vgl. z. B. *Atlas in ultima Africa* ... S. 154, 20). Alles in allem finden wir bei V. eine Mischung von älteren und neueren geographischen Lehren.

Mit Recht machte Kießling 1474ff. darauf aufmerksam, daß die jüngsten geographischen Angaben bei V. auf die Zeit zwischen Augustus und Trajan hinweisen; Kiessling suchte diese Ansicht mit vielen vollkommen überzeugenden Beispielen zu begründen. Will man den Stand der bei V. vorkommenden geographischen Angaben genau erkennen und verschiedene Stufen desselben feststellen, so muß das Büchlein noch einmal unter diesem Gesichtspunkt einer eingehenden Analyse unterzogen werden, wofür die Anmerkungen Kießlings eine vortreffliche Grundlage bilden.

Das Nachleben des V. Im 11. Jhdt. schrieb Niketas, Bischof von Serrai, seine griechischen Verse über die Namen der Meere, Flüsse, Seen, Berge, Städte, Völker und Edelsteine, denen ein prosaisches Büchlein, das den bei den Dichtern vorkommenden geographischen Angaben galt und für den Schulgebrauch bestimmt war (vgl. Cohn Jahrb. f. Philol. CXXXIII [1886] 649ff.), zugrunde lag. Die Quelle des Niketas scheint also einen ähnlichen Charakter wie das Büchlein des V. gehabt zu haben, obwohl ein Einfluß des V. auf dieselbe kaum in Frage kommt.

Benutzt wurde das Büchlein des V. von Boccaccio, der es seinem alphabetisch angelegten Lexikon unter dem Titel *De montibus, sylvis, fontibus, lacubus, fluminibus, stagnis seu paludibus, de nominibus maris* (vgl. die Venediger Ausgabe aus dem J. 1511 S. 133ff.) zugrunde legte (vgl. Bursian S. XIII).

Überlieferung. Für die Textkritik maßgebend ist die Hs. Vaticanus 4929 (V) aus dem 10. Jhdt.; alle anderen Hss. scheinen Abschriften aus demselben zu sein, vgl. Bursian XIff. [Władysław Strzelecki.]

Vibulenus, miles gregarius, der neben Percennius (ebenfalls miles gregarius; vgl. Groag o. Bd. XIX S. 588 Nr. 2) maßgeblich am Aufstand der drei pannonischen Legionen im J. 14 n. Chr. beteiligt war (Tac. ann. I 22 und 28). Er trug zur Verschärfung der allgemeinen kritischen Situation besonders durch eine Rede an die meuternden Soldaten bei, in der er davon sprach, daß sein Bruder, der von den ebenfalls aufständischen germanischen Legionen zu gemeinsamen Verhandlungen nach Pannonien ge-

sandt worden sei, auf Befehl des Statthalters Q. Iunius Blaesus ermordet worden wäre. Die Unrichtigkeit seiner Anschuldigungen stellte sich aber bald heraus, da nachgewiesen werden konnte, daß V. überhaupt keinen Bruder hatte. Nachdem es dem diplomatischen Verhalten des Drusus gelungen war, den Aufstand zu unterdrücken, wurde V. zusammen mit Percennius hingerichtet (Tac. ann. I 29).

[Roman Stiglitz.]

Vibulenus Agrippa. Tac. ann. VI 40 führt unter den Ereignissen des J. 36 n. Chr. als besonders erschütternd den Selbstmord dieses römischen Ritters an, der nach der Rede seiner Ankläger (es handelte sich wohl um einen Prozeß de maiestate) in der Curie Gift nahm, als Sterbender von den Liktoren in den Kerker geschleppt und dort, nun bereits tot, stranguliert wurde. Cass. Dio LVIII 21 berichtet zwar den gleichen Vorfall, verlegt ihn aber in das J. 33 n. Chr. und überliefert den Namen *Οὐιβούλιός τε Ἀγρίππας*. Da aus späterer Zeit eine Vibullia Alcia Agrippina (s. u. S. 2470 Nr. 12) bekannt ist, deren Vorfahre V. gewesen sein könnte, läßt sich nicht entscheiden, welcher Namensüberlieferung der Vorzug zu geben ist.

[Roman Stiglitz].

S. 2013 zum Art. **Vibullius**:

2) Nur durch Tac. ann. XIII 28, und zwar als Praetor des J. 56 n. Chr. bekannt. Es kam zwischen ihm und dem Volkstribun Antistius (vgl. über dessen weitere Schicksale Tac. ann. XIV 48f. und XVI 14. 21; Groag PIR² I 146 nr. 766) zu Differenzen, da der Tribun die Haftentlassung rauflustiger Parteigänger der Schauspieler anordnete, die V. ins Gefängnis hatte werfen lassen. Das Verhalten des V. hatte die Billigung des Senates gefunden, und dieser Vorfall war mit Ursache zur Einschränkung der Rechte der Tribunen, denen es in der Folgezeit untersagt war, in die richterlichen Obliegenheiten der Praetoren und Konsuln einzugreifen. In Anbetracht des Umstandes, daß Tacitus im gleichen Jahr (ann. XIII 25) von ausgesprochenen Schauspielerschlachten spricht, die Nero nicht nur duldete, sondern geradezu förderte, indem er die daran Beteiligten sogar belohnte, muß man sich eigentlich über die Haltung des Senates im oben erwähnten Vorfall und über die gesetzlichen Auswirkungen wundern. Über die weitere Laufbahn des V. ist nichts bekannt; Stech Senatores Romani (Klio, Beih. 10) 50 nr. 379 reiht ihn unter die senatores incerti gradus der vespasianischen Zeit als unsicher ein (vgl. ebd. 60 nr. 697).

3) Vibul(l)ius Agrippa, s. o. Z. 11ff. (Vibulenus Agrippa).

4) L. Vibullius Claudius Herodes. Die Zusammensetzung seines Namens erklärt sich aus der einzigen auf ihn bezüglichen Inschrift (Graindor Bull. hell. XXXVIII [1914] 365 nr. 5 = IG II/III² 3979) von selbst, da er hier als *Ῥούφου γνήσιος υἱός, Ἡρώδου εἰσποιητός* bezeichnet wird. Sein leiblicher Vater hieß also (Vibullius) Rufus, sein Adoptivvater war der Sophist Herodes Atticus. Der Anlaß zur Adoption dürfte darin zu sehen sein, daß Herodes Atticus etwa 160 n. Chr. seine Frau Regilla (A. Stein PIR² I 134 nr. 720), vorher schon seine jüngsten Kinder, den Sohn Regillus (A. Stein a. O. II 206 nr. 886) und die Tochter Athenais, verloren hatte (vgl. dazu A. Stein a. O. II 180 nr. 802). Ebenso waren ihm seine Zöglinge Achilleus, Memnon und vor allem Polydeucion = Vibullius Polydeucion (Nr. 7) längst gestorben. Nur Elpinice (A. Stein a. O. I 127 nr. 706) und Bradua (A. Stein a. O. II 168f. nr. 785), der ein Tunichtgut war, lebten noch. L. Vibullius Claudius Herodes wird im Zeitpunkt der Adoption wohl im Alter der Kinder des Herodes Atticus gestanden haben, auf welcher Überlegung seine Einordnung und damit die seines leiblichen, damals vielleicht schon verstorbenen Vaters (Vibullius) Rufus (Nr. 10) beruht.

(Siehe Stemma S. 2467—2470).

5) L. Vibullius Hipparchus (I), durch die Inschriften IG II/III² 2030 und 3572 als Archon des J. 118/19 n. Chr. bekannt (Kolbe Athen. Mitt. XLVI [1921] 118. Graindor Chronologie des archontes athén. sous l'Empire 116 nr. 84, vgl. dazu ders., Hérode Atticus et sa famille 28, 5, setzt ihn bereits für 117/18 n. Chr. an). Graindor Hérode Att. 29 und in IG II/III² Stemma nach 3594/3595 wird er als Bruder der Vibullia Alcia Agrippina (Nr. 12) und damit als Sohn des (Vibullius) Rufus (Nr. 9) eingeordnet. A. Stein (PIR² II Stemma nach p. 182) jedoch identifiziert ihn mit dem in Ann. épigr. 1917 nr. 12 = IG II/III² 3980 genannten Hipparchos, Sohn des L. Vibullius Rufus (Nr. 8) und der Claudia Athenais. Indem L. Vibullius Rufus dadurch an Stelle des Hipparchos der Vibullia Alcia Agrippina als Bruder beigesellt wird, rückt L. Vibullius Hipparchus um eine Generation herunter und wird dadurch nur um weniges älter als der Sophist Herodes Atticus, statt dessen Onkel: dessen Cousin. Da Herodes Atticus etwa 101 n. Chr. geboren wurde (vgl. A. Stein PIR² II 177 nr. 802) und 126/27, also nur um 8 Jahre später als Vib. Hipp., zum Archontat gelangte, empfiehlt es sich — abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich ansonsten bei der Einordnung der späteren Vibullii ergeben (Näheres darüber s. L. Vibullius Hipparchus II, Nr. 6) — schon aus diesem Grund, den L. Vib. Hipp. I als Sohn des L. Vibullius Rufus und der Claudia Athenais anzusehen. Sein Bruder wird der bei Graindor Bull. hell. XXXVIII [1914] 365 nr. 5 = IG II/III² 3979 genannte (Vibullius) Rufus (Nr. 10), der Vater des L. Vibullius Claudius Herodes (Nr. 4), gewesen sein. Der Archon des J. 143/44 n. Chr., P. Aelius Vibullius Rufus (Nr. 11), war wohl sein Sohn, vielleicht auch Vibullius Polydeucion (Nr. 7).

6) L. Vibullius Hipparchus (II). Der späteste feststellbare männliche Vertreter der vibullischen Linie des Hauses des Herodes Atticus, bekannt nur durch die Basisinschrift aus der Exedra des Herodes Atticus in Olympia (Olympia, Ergebnisse V 637ff. nr. 627; seine Statue anscheinend erhalten: Olympia, Ergebnisse Tafelbd. III Taf. 66/2 und Textbd. III/1 268f. nr. 273). Auf Grund der großen Verschiedenheit in Schriftcharakter und Wortfassung dieser und

einer zweiten (Olympia a. O. V 639f. nr. 628) Basisinschrift gegenüber den anderen in der Exedra aufgestellten, deren Buchstaben viel exakter ausgeführt sind, müssen diese beiden wesentlich später angebracht worden sein. Da im Zeitpunkt der Aufstellung der Ehrenstatuen in der Exedra (147—150 n. Chr.) alle engeren Familienangehörigen des Herodes Atticus durch eine Statue vertreten waren, können diese beiden damals dem engeren Familienkreis eben noch nicht angehört haben. Wegen des völlig gleichen Schriftduktus beider Basisinschriften ist die in nr. 628 als Tochter eines Hipparchus bezeichnete Athenais zweifelsohne die Tochter des in nr. 627 genannten L. Vibullius Hipparchus. Dieser kann nun seinerseits nur durch die Eheschließung mit einer der beiden Töchter des Herodes Atticus in die Familie gekommen sein. Während dafür Olympia a. O. die ältere Tochter, Appia Annia Atilia Regilla Elpinice Agrippina Atria Polla, herangezogen wurde, wird sonst allgemein an die jüngere, Marcia Annia Claudia Alcia Athenais Gavidia Latiaris, gedacht, die L. Vibullius Hipparchus entweder als Mutter oder als Gattin beigegeben wird. Bei Graindor Hérode Atticus et sa famille 29 (vgl. dazu auch 108) wie auch in IG II/III² Stemma nach 3594/3595 wird sie als Mutter aufgefaßt, was damit begründet ist, daß die in Ann. épigr. 1917 nr. 12 = IG II/III² 3980 als Gattin eines L. Vibullius Rufus und Mutter eines Hipparchos bezeichnete Claudia Athenais mit der Tochter des Herodes Atticus identifiziert wird. Dieser Ehe sollten dann zwei Söhne, nämlich dieser L. Vibullius Hipparchus und L. Vibullius Claudius Herodes (Nr. 4) entstammt sein. Diese Kombination beruht aber auf einer vielleicht gerade noch möglichen, aber höchst unwahrscheinlichen Voraussetzung. Da nämlich die Eheschließung des Herodes Atticus mit Regilla etwa in das J. 143 n. Chr. fällt, Athenais das vierte Kind dieser Ehe darstellt und vor dem etwa 160 n. Chr. erfolgten Tod ihrer Mutter bereits verstorben war, müßte sie bei der Annahme von zwei Geburten im Alter von etwa 10 Jahren geheiratet haben (vgl. dazu Graindor a. O. 106f.). A. Stein (PIR² II 181 nr. 802) scheint wohl nicht zuletzt auf Grund dieser Schwierigkeit von einer Identifizierung der Claudia Athenais mit der Tochter des Herodes Atticus Abstand genommen und in ihr die Schwester des Vaters des Herodes Atticus gesehen zu haben. Athenais, die Tochter des Herodes Atticus, faßt er nun als Gattin des L. Vibullius Hipparchus auf und verringert dadurch die Schwierigkeit etwas, weil diese damit wenigstens als Mutter nur eines Kindes, nämlich der durch die Basisinschrift Olympia a. O. nr. 628 bekannten Athenais, aufscheint (vgl. A. Stein a. O. Stemma nach p. 182). Daß auch er also mit Marcia Annia Claudia Alcia Athenais Gavidia Latiaris operiert, dürfte wohl nur in seiner Annahme begründet sein, der Name der Tochter müsse von dem der Mutter abgeleitet sein, weshalb Athenais eben nur deren Tochter sein könne (vgl. A. Stein a. O. II 180f. nr. 802). Es ist aber nicht einzusehen, warum L. Vibullius Hipparchus, der von A. Stein als Sohn des P. Aelius Vibullius Rufus (Nr. 11) eingeordnet wird, wodurch sich praktisch alle Schwierigkeiten lösen, nicht, wie Olympia a. O. V 637ff. angenommen, die an sich schon ältere Schwester der Athenais, Elpinice, geheiratet haben sollte, die obendrein noch die Mutter überlebte und erst vor dem Vater, also vor 177 n. Chr., starb. Die aus der Ehe des L. Vibullius Hipparchus mit Elpinice stammende Tochter könnte gut von der Mutter im Gedenken an die früh gestorbene einzige Schwester eben Athenais benannt worden sein.

Da eine Verbindung des L. Vibullius Hipparchus mit einer der Töchter des Herodes Atticus auf jeden Fall zwingend erscheint, wenn man von den höchst unwahrscheinlichen Kombinationen Graindors absieht, ist damit auch ein zeitlicher Anhaltspunkt für ihn gegeben; seine Lebenszeit wird also etwa ab vor der Mitte des 2. Jhdts. n. Chr. anzunehmen sein.

7) Vibullius Polydeucion, ein von Philostrat. vit. soph. II 1, 10 unter dem Namen *Πολυδεύκης* überlieferter Zögling des Herodes Atticus, den dieser wie auch Achilleus und Memnon in seinem Hause wie seinen eigenen Sohn aufzog. Als diese Jünglinge starben, betrauerte er sie so sehr, daß er an Quellen, auf Feldern und in Hainen Standbilder seiner Lieblinge errichten ließ. Herodes Atticus scheint von diesen Polydeucion besonders favorisiert zu haben, da die auf P. sich beziehenden Inschriften zahlenmäßig weit diejenigen übertreffen, in denen die beiden anderen genannt sind (seine Porträtbüste möglicherweise: Neugebauer Antike X [1934] 100 u. Taf. 11). Vor allem stellte er ihm ein Standbild im Tempel der Nemesis in Rhamnus auf; die Basisinschrift IG III 811 erfährt in IG II/III² 3969 eine andere Lesung, indem statt *Ἡρώδης Βιβού[λ]λιον Πολυδευκίωνα Ἱππ[άρχου υἱὸν ἐκ τῶν ἰδ]ίων* die Ergänzung: ... *ἱππ[έα Ῥ]ωμαίων* angenommen ist. Da diese Lesung auf einer neuen Abschrift fußt, ist sie, wie auch im Kommentar betont wird, absolut zuverlässig. Danach gehörte Vib. Pol. also dem Ritterstande an, wofür ansonsten weitere Hinweise fehlen. Die anderen Inschriften zeigen, daß P. als Heros verehrt wurde, so die Weihungen der Mutter des Herodes Atticus, Vibullia (IG II/III² 3972. 3973), und die seiner Freunde L. Octavius Restitutus Marathonius (IG II/III² 3974) und Asiaticus Lanptreus (IG II III² 3975). Hierher gehören auch noch IG II/III² 3970 (vgl. dazu AJA XXXIII [1929] 402ff.); 3971 = Kaibel Epigr. Gr. 1091; 13194 = Kaibel a. O. 1090 (abgebildet bei Neugebauer a. O. Abb. 6). Die Weihung der *ῥαβδοφόροι* (= Ordner) unter ihrem Agonotheten Vibullius Polydeuces, der zweifelsohne ein Verwandter des Polydeucion war, an *Ἥρωα Πολυδευκίωνα* (IG II/III² 3968) ist *ἐπὶ ἄρχοντος Διονυσίου* (147/48—149/50 n. Chr.) gesetzt, so daß die Lebenszeit des P. vor diesem Zeitraum anzusetzen ist. Auch in Delphi wurde ihm eine Statue aufgestellt, wobei ihn die Delphier als *τὸν Ἡρώδου ἥρωα* bezeichnen (Dittenberger Syll.³ 861). Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der Namensrest des Dedikanten einer Dionysosstatuette, der auf der Basisinschrift aus Marathon (Lolling Athen. Mitt. X [1885] 279) erhalten ist, zu *Π]ολυδευ[κίων* zu ergänzen, so daß dies das einzige Zeugnis aus seinen Lebzeiten darstellt.

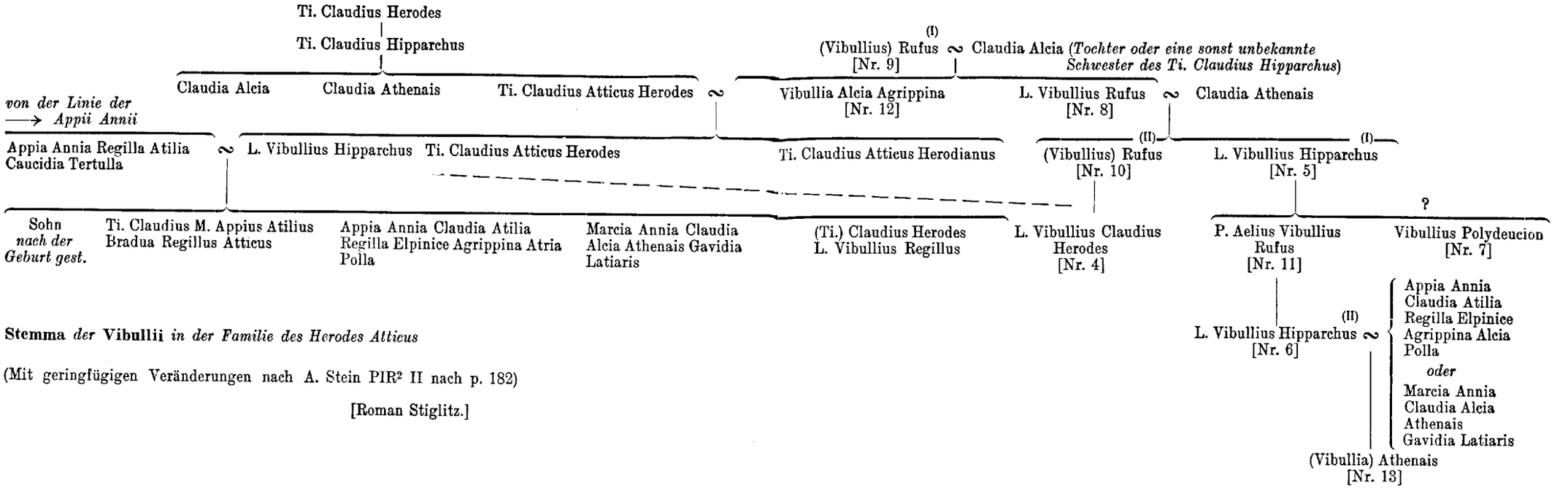

Stemma *der* **Vibullii** *in der Familie des Herodes Atticus*

(Mit geringfügigen Veränderungen nach A. Stein PIR² II nach p. 182)

[Roman Stiglitz.]

Unsicher ist seine Einordnung in das Stemma der Vibullii. Solange in der Basisinschrift aus Rhamnus die strittige Partie zu *Ἱππ[άρχου υἱὸν*... ergänzt wurde, schien es sicher, daß sein Vater der Archon des J. 118/19, L. Vibullius Hipparchus, war. Obwohl die Angabe des Patronymikons durch die neue Lesung nun wegfällt, wird man ihn doch schwerlich anderswo unterbringen können, wenn man an einer direkten Verwandtschaft des P. mit dem Hause des Herodes Atticus überhaupt festhält. Doch gerade die Weihungen der Vibullia Alcia Agrippina, der Mutter des Herodes Atticus, scheinen für die Annahme einer Verwandtschaft zu sprechen. In welchem Verhältnis der in IG II/III² 3968 genannte Vibullius Polydeuces zu P. bzw. überhaupt zu den anderen Vibullii stand, läßt sich in keiner Weise erkennen.

Die Verschiedenheit der literarischen von der inschriftlichen Namensüberlieferung erklärt sich wohl daraus, daß Herodes Atticus die von ihm gebrauchte Koseform Polydeucion an Stelle des tatsächlichen Namens Polydeuces in den Heroenkult einführte. Wie aus Philostr. a. O. ersichtlich, war Herodes Atticus wegen der massenhaften Standbilder für P. und die beiden anderen Jünglinge (für deren Standbilder und Inschriften vgl. Graindor Hérode Atticus et sa famille 115, 1 u. 2) ganz besonders der Kritik der Quintilier (Sex. Quintilius Condianus als Prokonsul und dessen Bruder Sex. Quintilius Valerius Maximus als Legat) ausgesetzt gewesen. Graindor a. O. 118 (vgl. auch Neugebauer a. O.) weist darauf hin, daß die Art und Weise, wie Herodes Atticus auf den Tod seiner Lieblinge reagierte, sehr nach Imitation des Verhaltens Hadrians beim Tode des Antinoos aussähe. Lukian. Dem. 24 erzählt, daß der Philosoph Demonax an Herodes als Botschaft des Polydeuces aus der Unterwelt gemeldet habe: *αἰτιᾶταί σε, ἔφη, ὅτι μὴ ἤδη πρὸς αὐτὸν ἄπει.*

8) L. Vibullius Rufus, durch die Inschrift Ann. épigr. 1917 nr. 12 = IG II/III² 3980 als Gatte einer Claudia Athenais und Vater eines Hipparchos bekannt. Während in IG a. O. (vgl. auch IG II/III² Stemma nach 3594/95) und bei Graindor Hérode Atticus et sa famille 29 Claudia Athenais mit Marcia Claudia Alcia Athenais Gavidia Latiaris (PIR II 341 nr. 191; zu Latiaris vgl. Dittenberger Syll.³ 864, 2), der Tochter des Sophisten Herodes Atticus, gleichgesetzt wird, sieht A. Stein PIR² II 261 nr. 1076 (vgl. auch das Stemma ebd. nach p. 182) in ihr die Tochter oder eine sonst nicht bekannte Schwester des Ti. Claudius Hipparchus (A. Stein a. O. 206f. nr. 889). Diese Annahme ist vorzuziehen, da andernfalls bei der Einordnung der späteren Vibullii unlösliche Schwierigkeiten auftreten (ausführlich dargelegt s. L. Vibullius Hipparchus II, Nr. 6). Der als Sohn bezeichnete Hipparchus kann also nur der als Archon des J. 118/19 bekannte L. Vibullius Hipparchus (Nr. 5) sein, demnach sein Vater, L. Vibullus Rufus, aus chronologischen Gründen nur der Bruder der Vibullia Alcia Agrippina (Nr. 12) und damit der Sohn des (Vibullius) Rufus (Nr. 9). Aller Wahrscheinlichkeit nach entstammte der Ehe des L. Vibullius Rufus mit Claudia Athenais auch der in der Inschrift bei Graindor Bull. hell. XXXVIII (1914) 365 nr. 5 = IG II/III² 3979 als leiblicher Vater des L. Vibullius Claudius Herodes (Nr. 4) genannte (Vibullius) Rufus (Nr. 10), der von Graindor Hérode Att. 29 u. 106 und im Stemma des IG II/III² infolge der oben angeführten Gleichsetzung nun seinerseits mit L. Vibullius Rufus wohl zu Unrecht identifiziert wird.

9) (Vibullius) Rufus (I), Vater der Vibullia Alcia Agrippina (Nr. 12), der Gattin des Ti. Claudius Atticus Herodes und Mutter des Sophisten Ti. Claudius Atticus Herodes, und wohl auch des L. Vibullius Rufus (Nr. 8). Beide entstammten allem Anschein nach seiner Ehe mit Claudia Alcia, der Tochter (oder vielleicht auch einer sonst unbekannten Schwester) des Ti. Claudius Hipparchus (vgl. A. Stein PIR² II 259 nr. 1068; 206f. nr. 889). Er ist nur indirekt durch die Basisinschrift aus der Exedra des Herodes Atticus in Olympia (Olympia, Ergebnisse V 629ff. nr. 621) bekannt, wo Vibullia Alcia Agrippina als Tochter eines Rufus bezeichnet wird (vgl. dazu auch Graindor Hérode Atticus et sa famille 29).

10) (Vibullius) Rufus (II), nur indirekt bekannt durch die Inschrift bei Graindor Bull. hell. XXXVIII (1914) 365 nr. 5 = IG II/III² 3979, wo L. Vibullius Claudius Herodes (Nr. 4) als *Ῥούφου γνήσιος υἱός, Ἡρῴδου εἰσποιητός* bezeichnet wird. Da dieser also vom Sophisten Herodes Atticus adoptiert wurde, dürfte er im Alter der Kinder des Herodes Atticus gewesen sein, weshalb sein Vater, (Vibullius) Rufus, um eine Generation früher im Stemma der Vibullii einzuordnen ist. Dadurch rückt er in die Generation des L. Vibullius Hipparchos, des Archon des J. 118/19 (Nr. 5), und wird, da keine anderen Verbindungsmöglichkeiten bekannt, wohl als dessen Bruder anzusehen sein (vgl. A. Stein PIR² II Stemma nach p. 182; bei Graindor Hérode Atticus et sa famille 29 und 106 und in IG II/III² Stemma nach 3594/3595 mit L. Vibullius Rufus Nr. 8 identifiziert, woraus sich dann die s. L. Vibullius Hipparchus II, Nr. 6 näher ausgeführten Schwierigkeiten ergeben). Weshalb Herodes Atticus seinen anscheinend einzigen Sohn adoptierte, ist nicht ersichtlich, könnte möglicherweise aber auf einen frühen Tod des (Vibullius) Rufus hinweisen.

11) P. Aelius Vibullius Rufus, als Archon des J. 143/44 n. Chr. (Kolbe Athen. Mitt. XLVI [1921] 150ff.; nach Graindor Chronologie des archontes athén. sous l'Empire 156 nr. 117, vgl. auch ders., Hérode Atticus et sa famille 28, 5, erst Archon des J. 155/56) aus IG II/III² 2050 bekannt. Chronologische und sonstige Überlegungen lassen keine andere Möglichkeit offen, als in ihm den Sohn des Archonten des J. 118/19 n. Chr., L. Vibullius Hipparchus (Nr. 5), zu sehen. Diese Zuweisung erfährt durch die beiden ersten Namensteile, P. Aelius, insofern auch eine gewisse Stützung, als sich in der gesamten Familie keine Parallele finden läßt; es ist deshalb offensichtlich, daß hier irgendeine Beziehung auf den Kaiser P. Aelius Hadrianus vorliegt. Allem Anschein nach ist Vibullius Polydeucion (Nr. 7) sein Bruder, L. Vibullius Hipparchus (II, Nr. 6) sein Sohn.

12) Vibullia Alcia Agrippina. Der Name in dieser Vollständigkeit nur in der Basisinschrift aus der Exedra des Herodes Atticus in Olympia (Olympia, Ergebnisse V 629ff. nr. 621; ihre vermutliche Statue: a. O. Tafelbd. III Taf. 67/2, dazu Textbd. III/1 269 u. 274) erhalten, wo sie als Tochter des (Vibullius) Rufus (Nr. 9), Frau des Atticus und Mutter des Herodes, des Sophisten Ti. Claudius Atticus Herodes, bezeichnet wird (vgl. auch die Inschrift aus Eleusis in Eph. arch. 1894, 206f. = Dittenberger Syll.³ 854 = IG II/III² 3604 B). Sie war auch die Mutter des Ti. Claudius Atticus Herodianus (IG XII,5 = Dittenberger Syll.³ 855, aus Keos; vgl. A. Stein PIR² II 182 nr. 803), der anscheinend der jüngere Sohn und auch früh verstorben war, da von ihm ansonsten nichts

bekannt ist (vgl. auch Groag o. Bd. III S. 2678 nr. 73). Beide Söhne entstammen ihrer Ehe mit Ti. Claudius Atticus Herodes (A. Stein PIR² II 173ff. nr. 801), mit dem sie in den Inschriften aus Keos, Eleusis und einer aus Athen (IG II/III² 4063) genannt ist. Wahrscheinlich ist der in Ann. épigr. 1917 nr. 12 = IG II/III² 3980 genannte L. Vibullius Rufus (Nr. 8) ihr Bruder und nicht L. Vibullius Hipparchus, der Archon des J. 118/19 (so Graindor Hérode Atticus et sa famille 29; IG II/III² Stemma nach 3594/3595; vgl. L. Vibullius Hipparchus, Nr. 5). Beider Mutter scheint Claudia Alcia (A. Stein PIR² II 259 nr. 1068; vgl. auch 206f. nr. 889) gewesen zu sein. Nach Philostr. vit. soph. II 1, 2 war sie aus vornehmer und reicher Familie, die wie die ihres Mannes aus Marathon stammte (vgl. Graindor a. O. 28f.). Sie überlebte ihren Gemahl, der sicher noch vor 138 n. Chr. gestorben ist (vgl. Münscher o. Bd. VIII S. 927f.), da sie als Dedikantin von zwei Weihungen (IG II/III² 3972. 3973) an den Heros Polydeucion (= Vibullius Polydeucion, Nr. 7), die in dem oder etwas vor dem Zeitraum 147/48 bis 149/50 anzusetzen sind, aufscheint.

13) (Vibullia) Athenais, in ihrer Basisinschrift aus der Exedra des Herodes Atticus in Olympia (Olympia, Ergebnisse V 639f. nr. 628; ihre vermutliche Statue: a. O. Tafelbd. III Taf. 68/4, dazu Textbd. III/1 268f. u. 276) als Tochter eines Hipparchus bezeichnet. Auf Grund des gleichen Schriftduktus mit dem der Basisinschrift des L. Vibullius Hipparchus (Nr. 6) ist dieser unzweifelhaft ihr Vater. Wahrscheinlich war ihre Mutter Appia Annia Claudia Atilia Regilla Elpinice Agrippina Atria Polla, die ältere Tochter des Sophisten Herodes Atticus (vgl. dazu die Darlegungen s. L. Vibullius Hipparchus II, Nr. 6). Als ihre Lebenszeit ist bereits das ausgehende 2., wahrscheinlich noch das beginnende 3. Jhdt. n. Chr. anzusehen.

[Roman Stiglitz.]

vicesima hereditatium.

I. Geschichte der Erbschaftssteuer. Die *v. h.*, eine 5 %-Erbschaftssteuer, wurde im J. 6 n. Chr. unter Augustus durch die *lex Iulia de v. h.* (Rotondi 457) eingeführt (Cass. Dio LV 25). Ihr Ertrag floß zusammen mit dem der *centesima rerum venalium* und der *vicesima quinta servorum venalium* in das *aerarium militare*, eine Pensions- und Versorgungskasse für ausgediente Soldaten, die von Augustus im selben Jahre begründet worden war. Daß eine 5 %-Erbschaftssteuer bereits durch die *lex Voconia* (169 v. Chr.) eingeführt worden sei (Bachofen 325), ist keinesfalls anzunehmen (Schanz 5ff. Hirschfeld 96). Ein Versuch, eine Erbschaftssteuer einzuführen, wurde im J. 40 v. Chr. von Octavian und Antonius gemacht, als sie für den Krieg gegen Sex. Pomponius neue Einnahmen benötigten. Sie verordneten durch Edict, daß jeder, der im Wege der testamentarischen Erbfolge Vermögen erhalte, einen Teil davon (vermutlich 5 %) an den Staatsschatz abgeben müsse (Appian. bell. civ. V 67. Schanz 7f.), doch mußte dieser Erlaß wegen des Widerstandes des Volkes zurückgezogen werden (Hirschfeld 96).

Auch im J. 6 n. Chr. stieß Augustus auf heftige Oppposition des Volkes und des Senates. Augustus stellte den Senat vor die Wahl, entweder die Erbschaftssteuer oder die Grundsteuer anzunehmen. Da die römischen Bürger die Grundsteuer, ein *tributum*, das den Provinzen oblag, als eine Degradation ansahen, zogen sie die Erbschaftssteuer vor (Schanz 10). Daß die in Ägypten unter den Ptolemäern übliche Erbschaftssteuer (*ἀπαρχή*) als Vorbild für die *v. h.* gedient habe (so Lumbroso Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides 307ff. Rostowzew 383. 385), erscheint unwahrscheinlich (Hirschfeld 97. De Laet 35f.). Die von Augustus eingeführte *v. h.* betraf nur den Nachlaß römischer Bürger; sie erscheint als Äquivalent für die von den Provinzialen zu entrichtende Grundsteuer. Sie war sowohl bei testamentarischer als auch bei gesetzlicher Erbfolge zu entrichten und erstreckte sich auf Erbschaften und Legate. Befreit waren nur 1. ganz nahe Verwandte und 2. geringe Zuwendungen (Cass. Dio LV 25 *πλὴν τῶν πάνυ συγγενῶν ἢ καὶ πενήτων*).

Wer unter den *πάνυ συγγενεῖς* zu verstehen ist, erscheint fraglich und ist sehr umstritten (dazu Schanz 11ff.). Für die Gruppe der *sui* spricht Plin. Paneg. 37: ... *his vicesima reperta est, tributum tolerabile et facile heredibus dumtaxat extraneis, domesticis grave. itaque illis irrogatum est, his remissum* ... Plinius stellt hier den *heredes extranei* die *heredes domestici* gegenüber, die von der *v. h.* befreit sind. Unter diesen sind aber neben den testamentarisch freigelassenen und als Erben eingesetzten Sklaven, die hier außer Betracht bleiben, die *heredes sui* (vgl. Gai. II 157) zu verstehen. Es bleibt fraglich, ob Plinius den Ausdruck *domestici* im technischen Sinne verwendet hat. Es scheint nicht wahrscheinlich, daß Augustus auf die Erbenkategorie der *sui*, die dem *ius civile* angehört, zurückgegriffen hat, da dieses durch das prätorische Erbrecht schon stark unterhöhlt war. In der *lex Cincia* und der *lex Furia testamentaria* hatten sich Cognationsprinzip und Prinzip der Gradesnähe schon durchgesetzt (Schanz 15. Kaser Röm. Privatrecht I 629). Unter den *πάνυ συγγενεῖς* sind daher wohl Verwandte ersten Grades oder solche ersten und zweiten Grades (die sogenannten *decem personae*) zu verstehen (Schanz 18).

Ebenso umstritten ist die zweite Ausnahme von der Steuerpflicht, die Wertgrenze. Fraglich erscheint zunächst, ob der Wert des gesamten Nachlasses maßgebend für die Besteuerung war oder der Wert der einzelnen Erbteile und Legate. Daß die Dürftigkeit des Erben oder Legatars in Betracht kommt, ist aus steuertechnischen Gründen wohl von vornherein auszuschließen. Für eine Bemessung nach dem Werte der einzelnen Erbteile und Legate scheint der Ausdruck *πενήτων* im Zusammenhang mit *τῶν πάνυ συγγενῶν* zu sprechen, da er sich wohl auf die Erben und Legatare und nicht auf den Erblasser bezieht (Schanz 20). Plin. Paneg. 40, 1 (*Carebit onere vicesimae parva et exilis hereditas ... cuicumque modica pecunia ex hereditate alicuius obvenerit, securus habeat quietusque possideat*)

steht mit dieser Auslegung im Einklang (Schanz 26). Noch unsicherer ist die Wertgrenze selbst. Bachofen (Lex Voconia [1843] 121f.) und Mommsen (Die röm. Tribus [1844] 120, 106 c), die den Gesamtnachlaß zugrunde legen, nehmen als Wertgrenze den Betrag von 100 000 Sesterzen an mit der Begründung, daß in der *lex Papia Poppaea* dieser Wert für die Bestimmung der *locupletiores liberti* (Gai. III 42. Inst. Iust. III 7, 2) maßgebend sei. Arangio-Ruiz schließt in der Vorrede seiner Ausgabe des Pap. Oxy. VIII 1114 (FIRA neg. nr. 63 p. 187) aus dem Schlußsatz der darin enthaltenen *professio hereditatis* (a. 237 n. Chr.): *eamque hereditatem esse ducena[ri]am et immunem a vicensima* auf eine Steuerfreigrenze von 200 000 Sesterzen. Die Befreiung von der *v. h.* erklärt sich aber in diesem Fall aus der nahen Verwandtschaft; es beerben nämlich zwei Töchter ihre Mutter (A. S. Hunt The Oxy. Pap. VIII p. 192). J. F. Gilliam 402ff. hat aus Pap. Mich. VII 435 u. 440 mit Recht auf eine viel niedrigere Wertgrenze geschlossen. Aus Pap. Mich. VII 435 (ca. 109—119 n. Chr.) geht hervor, daß ein Grundstück im Werte von bloß 1900 Drachmen der *v. h.* unterlag. Die Steuerfreigrenze war unter den Nachfolgern des Augustus abgeschafft und erst unter Traian wieder eingeführt worden (Plin. Paneg. 39, 5 u. 40, 1. Gilliam 398. So schon Bachofen 388. A. A. Schanz 4).

In der Kaiserzeit kommt es zu zahlreichen Einzel- und Gruppenverleihungen des römischen und latinischen Bürgerrechts. Die Verleihung hatte zur Folge, daß der Neubürger nun der Erbschaftssteuer, die auf römische Bürger beschränkt war, unterlag. Diese Einrichtung traf die Neubürger um so empfindlicher, als für sie eine Steuerbefreiung auf Grund naher Verwandtschaft nicht galt, da eine Cognation nur zwischen Altbürgern anerkannt wurde. Neubürger konnten diese Steuerbefreiung nur erlangen, wenn ihnen der Kaiser gnadenweise die *iura cognationum* verlieh (Schanz 21f. Rotondi 457). Diesem Zustand machten erst Nerva und Traian ein Ende, die eine Reihe von Steuererleichterungen einführten. Nerva beseitigte die Erbschaftssteuer bei Erbfolge zwischen Mutter und Kindern und umgekehrt auch für den Fall, daß die Verwandtschaftsrechte nicht mit dem Bürgerrecht verliehen worden waren (Plin. Paneg. 37, 6). Dieselbe Befreiung erhielt ein Sohn bei Beerbung seines Vaters, *si modo reductus esset in patris potestatem* (Plin. Paneg. 37, 7. Dazu Schanz 22). Traian verzichtete auf das Erfordernis der *patria potestas* (Plin. Paneg. 38, 7) und gewährte auch dem Vater Steuerfreiheit bei Erbfolge nach seinem Sohn (Plin. Paneg. 38, 3). Damit war die Erbfolge zwischen Verwandten ersten Grades (Eltern und Kindern) steuerfrei, mochte es sich nun um Alt- oder Neubürger handeln. Traian ging aber noch weiter und befreite auch die Verwandten zweiten Grades von der Steuerpflicht. Plin. Paneg. 39: *Nec vero contentus primum cognationis gradum abstulisse vicesimae secundum quoque exemit cavitque, ut in sororis bonis frater et contra in fratris soror, utque avus et avia in neptis nepotisque et invicem illi servarentur immunes. his quoque, quibus per Latium civitas Romana patuisset, idem indulsit omnibusque inter se cognationum iura commisit simul et pariter et more naturae* ... Fraglich ist bei dieser Stelle, ob der erste Satz, die Ausdehnung der Steuerfreiheit auf Verwandte zweiten Grades, nur auf Neubürger oder auch auf Altbürger zu beziehen ist. Betrifft er nur die Neubürger, so waren die Altbürger wohl schon seit der Einführung der *v. h.* im ersten und zweiten Grade befreit. Die Anknüpfung *his quoque, quibus per Latium civitas Romana patuisset, idem indulsit* ... deutet aber darauf hin, daß sich der erste Satz auf Neu- und Altbürger bezieht. Dies würde bedeuten, daß auch die Altbürger bis dahin nur im ersten Grad befreit waren; Traian befreite nun auch den zweiten Verwandtschaftsgrad der Altbürger und gewährte dieselben Rechte denjenigen, die erst das Bürgerrecht erworben hatten (dazu Schanz 24f.).

Nachdem schon Hadrian den neu aufgenommenen Bürgern die steuerliche Immunität wegen naher Verwandtschaft wieder entzogen hatte (Bachofen 391), führte Caracalla noch rigorosere Maßnahmen ein. Er erhöhte den Steuerfuß von 5 % auf 10 % (Collatio XVI 9, 3 und Cass. Dio LXXVII 9) und erstreckte durch die Bürgerrechtsverleihung an alle freien Reichsuntertanen (*const. Antoniniana* a. 212) die Erbschaftssteuer auf das ganze Reich. Cass. Dio LXXVII 9, 5 nennt als Motiv für diese Bürgerrechtsverleihung die Ausdehnung der Erbschaftssteuer (dazu Sherwin-White The Roman Citizenship [1939] 221). Die *const. Antoniniana* verfolgte zweifellos fiskalische Zwecke (Kübler Geschichte des röm. Rechts 227. Kaser Röm. Rechtsgeschichte 101), stellte aber zugleich einen konsequenten Schritt im Vereinheitlichungsprozeß des Reiches dar. Die Provinzialen waren nun mit Grund- und Erbschaftssteuer belastet. Der Nachfolger Caracallas, Macrinus (217 n. Chr.), stellte den alten Steuersatz von 5 % sowie die Steuerbefreiungen wieder her (Cass. Dio LXXVIII 12).

Der Zeitpunkt der Aufhebung der Steuer ist umstritten. Sicher ist, daß sie unter Iustinian nicht mehr bestand. Cod. Iust. VI 33, 3 (a. 531): ... *quia et vicesima hereditatis a nostra recessit re publica* ... Wann sie abgeschafft wurde, geht aus dieser Stelle nicht hervor. In den iustinianischen Digesten sind die Fragmente, die von der *vicesima* handelten, interpoliert (Dig. XXXV 2, 68 pr. 1). Aus Inschriften ist die *v. h.* bis in die Zeit des Alexander Severus nachweisbar (Hirschfeld 105. 2. Vgl. auch Pap. Oxy. VIII 1114 [a. 237]). Hirschfeld 105 nimmt an, daß sie spätestens durch die diocletianisch-constantinische Steuerreform aufgehoben worden sei (vgl. dazu Schanz 29ff.).

II. Kommentare zur *lex Iulia de v. h.* Pomponius berichtet in seinem Enchiridium von dem republikanischen Juristen Aulus Ofilius (Dig. I 2, 2, 44): ... *nam de legibus vicensimae primus conscribit* ... Diese Stelle ist aber wohl mit Huschke (Ztschr. f. geschichtl. Rechtswiss. XV [1850] 188ff.) zu lesen: ... *nam de legibus XX libros conscripsit* ... (vgl. Lenel

Paling. I 798, 3. II 50, 2. Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 486f. Krüger Gesch. d. Quellen u. Lit. d. röm. Rechts² 68, 40. Schulz History of Roman Legal Science 91). Fest steht, daß Aemilius Macer, ein spätklassischer Jurist, einen Kommentar in zwei Büchern *ad legem vicensimam hereditatium* schrieb, von dem uns in den Digesten 5 Fragmente erhalten sind (Lenel Paling. I 570f.).

III. Träger der Erbschaftssteuer. Die Erbschaftssteuer wurde anscheinend von den Erben eingetrieben, die einen verhältnismäßigen Anteil den Legataren abziehen konnten. Lenel (Paling. I 571, 5) folgert dies aus Dig. XXXV 2, 68, 1: .. *[Falcidiam] ⟨vicensimam⟩* (für Echtheit Stella Maranca 277. vgl. Nardi Arch. giur. ‚Filippo Serafini' CXXIV (1940) 104, 10). Der Erblasser konnte den Erben natürlich letztwillig auferlegen, die Erbschaftssteuer auch für die Legatare zu tragen (Hirschfeld 97, 5. Testament des Dasumius [a. 108 n. Chr., ed. Bruns Fontes nr. 117 l. 53ff. FIRA neg. nr. 48], dazu Wenger Quellen d. röm. Rechts 821). Häufig wurde bei Stiftungen bestimmt, daß sie ohne Abzug der *v. h.* zur Auszahlung gelangen sollten, d. h. der Stifter wies die nötige Summe an oder erlegte die Zahlung seinen Erben auf (Hirschfeld 97, 5. Marquardt II² 267, 9). Unter den bei Gai. III 125 erwähnten *satisdationes*, die sich aus der *lex vicesima hereditatium* ergeben und nicht den Beschränkungen der *lex Cornelia de sponsu* (vgl. Kaser Röm. Privatrecht I 555, 30) unterliegen, sind wohl Sicherheitsleistungen für die Erbschaftsschuld zu verstehen (vgl. Lenel Paling. I 571, 5). Die Erbschaftssteuerforderung ist privilegiert und geht allen anderen Forderungen vor (Paul. sent. V 12, 10. Kaser Röm. Privatrecht I 611). Die Begräbniskosten werden vor der Berechnung der *v. h.* abgezogen (*funeris sumptus* Dig. XI 7, 37. Dazu Bachofen 341. Lenel Paling. I 571, 3. Schanz 28. Hirschfeld 100, 2).

IV. Testamentseröffnung und missio in possessionem ex edicto Hadriani. Die *lex Iulia vicesimaria* des Augustus führte zum Zwecke der Überwachung der Steuereinziehung die förmliche Testamentseröffnung ein (Paul. sent. IV 6. Kaser Röm. Privatrecht I 578f. Voci Diritto ereditario Romano II/1 [1956] 78f.). Das Eröffnungsverfahren stand unter der Aufsicht des Praetors, der das Nähere im Edict regelte (Lenel Das Edictum perpetuum³ 362f.). Für die Eröffnung sind Fristen vorgeschrieben; die Formzeugen werden zugezogen und über die Anerkennung ihrer Siegel befragt, der Text wird verlesen, den Interessenten wird Einsicht gegeben. Dann wird die Urkunde öffentlich versiegelt und amtlich verwahrt. Seit Hadrian war zuständige Behörde für die *apertura testamenti* die *statio vicesimae*.

Vermutlich in Zusammenhang mit dem Übergang zur direkten Steuereinhebung (Kniep I 57) bestimmte Hadrian durch Edict zur Beschleunigung der Steuerzahlung, daß ein in einem formal einwandfreien Testament eingesetzter Erbe, der sich binnen Jahresfrist meldet, sofort nach Entrichtung der *v. h.* in den Nachlaß eingewiesen werden soll (*missio Hadriana* Paul. sent. III 5 § 14ff.). Diese *missio* unterscheidet sich wesentlich von den übrigen *missiones in possessionem*; sie ist ein Mittel zur Beschleunigung der Zahlung der Erbschaftssteuer (M. E. Lepri Note sulla natura giuridica delle missiones in possessionem [1939] 123, 1). Ob diese *missio* im praetorischen Edict erwähnt ist, ist ungewiß; Spuren sind keine zu finden. Falls sie erwähnt sein sollte, so wohl in Anschluß an die Vorschriften über die Testamentseröffnung (Lenel Das Edictum perpetuum³ 363). Unter Iustinian ist das *edictum Hadriani* außer Kraft getreten. Cod. Iust. VI 33, 3 (a. 531): *Edicto divi Hadriani, quod sub occasione vicesimae hereditatium introductum est ... penitus quiescente ...* (vgl. Hirschfeld 100, 2).

V. Art der Steuererhebung. Die *v. h.* gehört in die Gruppe der *vectigalia*, wenn sie auch von Plin. Paneg. 37, 1 mißbräuchlich als *tributum* bezeichnet wird (Paul. sent. IV 6, 3 *necessario vectigali*. CIL X 7583 und 7584: *proc. August. ad vectigal XX her.* Vgl. Hischfeld 98, 2). Die *v. h.* wurde — zumindest im 1. Jhdt. n. Chr. — wie die *vectigalia* überhaupt verpachtet. Noch für die Zeit Traians liegen hierfür Zeugnisse vor (Plin. Paneg. 37 u. 39; epist. VII 14. Dazu Rostowzew 383. Hirschfeld 99). Rostowzew 383 ist der Ansicht, daß die Pächter der *v. h.* nicht als *publicani* bezeichnet werden dürften, wie dies Plin. epist. VII 14 tut, da die Steuer nirgends als *publicum* bezeichnet wird. Die Inschrift CIL XI 7487 (Falerii) erwähnt aber einen *procurator publici XX hereditatium Itali(a)e* (dazu Hirschfeld 99, 1. De Laet 31). Die Erhebung der Steuer erfolgte durch Pächtersklaven oder Privatsklaven, die von den Pächtern gemietet worden waren. Rostowzew 383f. schloß aus dem Umstand, daß in den Inschriften nicht die Eigentümer der Sklaven angegeben werden, sondern nur die Sklaven als bei der Steuer beschäftigt bezeichnet werden (CIL II 1741: *Herois Cratetis* XX *hereditatium*; CIL X 7347 *Secundo XX her. vil(ico) summar(um) ... Primigenius XX her. se[rvus?] ...*; CIL II 2214: *Eutyc]hianus vi(licus) [et] a[rc(arius)] XX her.*), daß es sich bei den Steuererhebern um Sklaven beliebiger Herren, vielleicht auch der Pächter selbst, handelte, die im Staatsdienste tätig und während des Dienstes vermutlich von ihren Herren unabhängig waren. Er nimmt an, daß diese Einrichtung nach dem ägyptischen Vorbild der *ἐπηρέται* geschaffen worden sei, zumal ja seiner Ansicht nach auch die Steuer selbst aus Ägypten entlehnt wurde. Rostowzew a. O. erblickt in dieser Erscheinung die schon unter Augustus auftretende Tendenz, die Steuerverwaltung zu verstaatlichen. Er führt (a. O. 384, 101) für die direkte Abhängigkeit der Sklaven von der Steuer Ulp. Dig. XXXIX 4, 1, 5 (... *familia quae publico vectigali ministrat ...*) an; aber gerade diese Stelle spricht gegen seine Ansicht, daß die Sklaven unabhängig von den *publicani* im Staatsdienste tätig waren: ... *servi alieni, qui publicanis in eo vectigali ministrant ...* (dazu De Laet 35. Hirschfeld 86, 3). De Laet 29ff., bes. 36 hat wahrscheinlich gemacht, daß die Einhebung der *v. h.* nicht nach ägyptischem Vorbild gestaltet wurde, sondern

nach dem Muster der *vicesima libertatis* und des *portorium*.

Kaiserliche Beamte finden sich vor der claudischen Zeit nicht in diesem Verwaltungszweig. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der frühen Kaiserzeit in Rom die *praefecti aerarii militaris*, in den Provinzen die Provinzialprocuratoren die Aufsicht über die Pächter und die Abrechnung mit ihnen gehabt haben (Hirschfeld 99). Wohl unter Hadrian kam es zu einer Verwaltungsreform; an die Stelle der Verpachtung trat die direkte Erhebung der Steuer (Hirschfeld 100. Rostowzew 385. Mommsen St.-R. II/2⁴ 1018, 4). In Inschriften aus dem 2. und 3. Jhdt. finden sich *procuratores* (dazu Wesenberg o. Bd. XXIII S. 1246) und Unterbeamte der *v. h.* in Rom, Italien und den Provinzen in reicher Fülle (Beispiele bei Cagnat 119ff. Hirschfeld 101ff.). Die italischen Regionen und die Provinzen waren im wesentlichen nach geographischen Gesichtspunkten zu Verwaltungsbezirken kombiniert, so daß sogar kaiserliche und Senatsprovinzen Teile desselben Bezirkes bildeten (Hirschfeld 102). Der Sitz der Procuratoren befand sich in der Regel in der Hauptstadt der Provinz; Rom hatte eine eximierte Stellung. Auf die Bildung dieses Bezirkes für Rom bezieht sich wohl Macer Dig. L 16, 154: *Mille passus non a miliario urbis, sed a continentibus aedificiis numerandi sunt.* (Dazu Mommsen St.-R. I⁴ 67, 2. Hirschfeld 103, 3). Zeitweise scheint eine Kombination von Rom und Italien zu einem Verwaltungsbezirk stattgefunden zu haben (Hirschfeld 104, 1). Die Einrichtungen für die Verwaltung der *v. h.* lassen sich bis Alexander Severus nachweisen; in späterer Zeit mangelt es gänzlich an Belegen hierfür (Hirschfeld 105).

Literatur. J. J. Bachofen Ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts (1848) 322ff. R. Cagnat Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains (1882) 175ff. Marquardt Staatsverw. II² (1884) 266ff. E. Guillaud Étude sur la v. h. (Thèse Paris 1895). F. Kniep Societas publicanorum I (1896) 54ff. G. Schanz Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, in Finanz-Archiv XVII/1 (1900) 1ff. M. Rostowzew Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian (1902) 383ff. 503f. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² (1905) 96ff. G. Rotondi Leges publicae populi Romani (1912) 457. F. Stella Maranca Intorno alla ‚Lex ⟨Iulia de⟩ vicensima hereditatium, in Rend. Acc. Lincei XXXIII (1924) 263ff. Biondi Acta divi Augusti I (1945) 219ff. De Laet Note sur l'organisation et la nature juridique de la ‚vigesima hereditatium', in L'Antiquité classique XVI (1947) 29ff. J. F. Gilliam The minimum subject to the vicesima hereditatium, in American Journal of philology LXXIII (1952) 397ff. A. Berger Encyclopedic dictionary of Roman law s. v.

[Gunter Wesener.]

vicesima manumissionum.

I. Die Einführung der *v. m.* oder *vicesima libertatis* (synonym auch *aurum vicesimarium*), einer 5%-Steuer vom Werte des freizulassenden Sklaven, wurde nach einem Berichte des Livius im J. 357 v. Chr. vom Consul Cn. Manlius Capitolinus im Lager zu Sutrium in Tributcomitien durchgesetzt und vom Senate bestätigt. Liv. VII 16, 7 vom J. 397 d. St. = 357 v. Chr.: *ab altero consule nihil memorabile gestum, nisi quod legem novo exemplo ad Sutrium in castris tributim de vicesima eorum, qui manu mitterentur, tulit. Patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt.* Diese Steuer, welche schon in früher Zeit in Gold gezahlt wurde und zur Anlegung eines Reservefonds (*aerarium sanctius*) diente (Liv. XXVII 10, 11 vom J. 545 d. St. = 209 v. Chr.: *cetera expedientibus, quae ad bellum opus erant, consulibus aurum vicesimarium, quod in sanctiore aerario ad ultimos casus servabatur, promi placuit. Promta ad MMMM pondo auri.* Cic. Att. II 16, 1), wurde von Caracalla auf 10% erhöht (Cass. Dio LXXVII 9), von Macrinus aber wieder auf den alten Satz von 5% reduziert (Cass. Dio. LXXVIII 12). Seit dieser Maßnahme findet sich von der *v. m.* keine Spur mehr. Sie wurde wohl gleichzeitig mit der *vicesima hereditatium* — spätestens bei der diocletianisch-constantinischen Steuerreform — aufgehoben (Hirschfeld 109).

II. Mommsen (RG⁶ I 300) betrachtete die *v. m.* als Luxussteuer, die zugleich den Zweck hatte, die nicht wünschenswerte Vermehrung der Freigelassenen zu hemmen. Die Steuer wurde vom Freigelassenen selbst gezahlt (Arrian. diss. Epict. IV 1, 33. Petron. 58), sofern nicht der Herr freiwillig die Ausgabe übernahm, wie dies vor allem bei testamentarischen Freilassungen üblich war, in welchen Fällen dann wohl die Erben die Steuer zu tragen hatten (vgl. etwa das Testament des Dasumius [a. 108 n. Chr., ed. Bruns Fontes nr. 117, l. 53ff. FIRA neg. nr. 48], dazu Rudorff Ztschr. f. geschichtl. Rechtswiss. XII [1845] 355ff. Petron. 71: *omnes illos in testamento meo manumitto. Philargyro etiam fundum lego et contubernalem suam, Carrioni quoque insulam et vicesimam et lectum stratum.* Vgl. dazu Marquardt II² 281. Hirschfeld 107, 1. Wlassak Ztschr. Sav.-Stift. XXVIII [1907] 89, 2). Wlassak a. O. 89f. nimmt an, daß die *v. m.*, obwohl dies ihrem Zwecke durchaus nicht entsprach, auch im Falle des positiven Ausgangs eines echten Freiheitsprozesses zu entrichten war, da formal kein Unterschied zwischen einer *manumissio vindicta* und einer *vindicatio in libertatem* bestand.

III. Die *v. m.*, die zu den *vectigalia* gehört (Cic. Att. II 16, 1), wurde in der republikanischen und auch noch in der älteren Kaiserzeit an *publicani* (*socii vicesimae libertatis*) verpachtet. Sowohl in Rom als auch in Italien und in den Provinzen finden sich Zeugnisse für die Existenz der Pächter der *v. m.* und des bei diesen beschäftigten Personals (Nachweise bei Hirschfeld 106, 4), die den Namen *vicensumarii* oder griechisch *εἰκοστῶναι* geführt haben. Das Personal bestand aus Sklaven der Pächter, Privatsklaven und auch freien Leuten, die sich durch die Worte *XX libertatis* als bei der Steuer beschäftigt bezeichnen (Hirschfeld 108; vgl. 86, 3. Vgl. auch Rostowzew 389f., der aber einen zu frühen Zeitpunkt der Ausscheidung des Erhebungs-

personals aus dem Machtbereich der Pächter annimmt. S. o. Art. vicesima hereditatium V). Der Ertrag der Abgabe, der noch in der älteren Kaiserzeit in das *aerarium Saturni* geflossen war, wurde von Claudius auf den Fiscus übertragen. Es bestand ein eigener, von kaiserlichen Beamten (*procuratores XX libertatis*) verwalteter *fiscus libertatis et peculiorum* (Hirschfeld 109, 1). Es zeigt sich also auch hier wie bei der *vicesima hereditatium* die Tendenz, das alte *aerarium* zu schwächen und die staatlichen Einkünfte auf den kaiserlichen Fiscus überzuleiten (Rostowzew 390).

Literatur. R. Cagnat Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains (1882) 153ff. Marquardt Staatsverw. II² (1884) 161. 281. F. Kniep Societas publicanorum I (1896) 59ff. M. Rostowzew Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian (1902) 389f. Hirschfeld Verwaltungsbeamte² (1905) 106ff. L. Clerici Economia e finanza dei Romani I (1943) 505. A. Berger Encyclopedic dictionary of Roman law s. v.

[Gunter Wesener.]

S. 2053 zum Art. **Ad Vice(n)simum:**

5) An der Straße von Rhegion über Thurioi und Venusia nach Aequum Tuticum 20 mp hinter Thurioi und 24 mp vor Herakleia in Lucanien (It. Anton. p. 113, 6); die Zählung rechnet also von Thurioi aus. Miller Itin. Roman. 361 sucht diese Station in der Nähe des heutigen Ortes Amendolara.

6) An der via Flaminia 20 mp von Rom entfernt in Etrurien (*mutatio* It. Burd. p. 613, 1; Tab. Peut. V 4. It. Gadit. 105). Der Platz dieser Station wird von Miller 303 in Morlupo oder in Castelnuovo di Porto gesucht; genauer noch ist die Lokalisierung in der Nachbarschaft der Kirche Madonna della Guardia nordwestlich von Castelnuovo, wo zahlreiche antike Reste den Platz einer alten Raststätte wahrscheinlich machen (Nissen It. Ldk. II 371. Ashby-Fell Journ. Rom. Stud. XI [1921] 153. Martinori Via Flaminia 24); in der Nähe zweigte eine alte Nebenstraße nach Capena ab.

Die Benennung ist nach diesen Beispielen nach der Entfernung von einem größeren Orte erfolgt, so daß sie nicht etwa für die Geschichte eines Straßenzuges benutzt werden kann. Wie auch innerhalb eines zusammenhängenden Straßenabschnittes Zählungen nach kleineren Entfernungen — wie etwa nach 20 mp — Bedeutung gewinnen können, lehrt z. B. der Meilenstein von Borgo Panigale an der via Aemilia, auf dem neben der Entfernung von Rom die Entfernungen von Bononia (4 mp) und Mutina (21 mp) vermerkt sind (CIL XI 6645). [Gerhard Radke.]

7) Örtlichkeit in Pontus, nur im Itin. Ant. 216, 5 erwähnt als 1. statio an der Straße Trapezunt—Zigana—Domana—Satala, 22 milia von Zigana, das seinen Namen bis heute behalten hat. F. Cumont Studia Pontica 363 stellte in der angegebenen Entfernung den heutigen Ort Djevislik fest (jetzt Cevizlik geschrieben), ohne antike Reste zu erwähnen. Die Bedeutung der Stelle ergab sich aus dem Zusammenfluß von Deirmandere und Meremanaderesi; der erstere ist der Hauptfluß, im Altertum Pyxites (s. den Art.). Eine Station im gleichen Abstand von 20 mp benennt Tab. Peut. als *Magnana* (Miller Itin. Romana 681); W. Ruge o. Bd. XIV S. 444 hält sie für identisch mit M. (und *Magnana* damit wohl für den einheimischen Namen der Stätte bei der römischen Straßenstation). Doch ist nach Cumont 355 auch denkbar, daß die Route der Tab. Peut., wie weiter südlich, so auch hier ein anderes Tal benützte als die Route des Itin. Daß nach Osten ausbiegende Wege für die Verbindung von Trapezunt mit Bayburt (Gymnias) bestanden und insbesondere für die Rekonstruktion der letzten Etappe von Xenophons Katabasis vom Berge Theches nach Trapezunt in Frage kamen, hat G. Gaßner Abhandl. Braunschweig. Wiss. Ges. V (1953) 1ff. gezeigt. Die Römerstraße über V. und Zigana stellt die jüngere, Kunstbauten erfordernde Route dar, der auch die heutige Straße folgt (Karte 1 : 500 000 Turchia Bl. 3 der Consoziazione Turist. Italiana; Blatt Sivas der Türk. Karte in 1 : 800 000, auf der Cevizlik den Namen des Bezirks trägt, dessen Hauptort es ist: Maçka, ebenso danach auf den Straßenkarten).

[Ernst Kirsten.]

vici magister heißen die Vorsteher der Straßenbezirke der Stadt Rom (vgl. o. S. 2093). Über die republikanischen *v. m.* wissen wir sehr wenig, doch sind sie bezeugt (CIL VI 1324 = Dess. 6075; vgl. XIV 2109 = Dess. 897; Liv. XXXIV 7, 2 ist nicht anzuführen, da er in der Rede des L. Valerius im J. 195 die Zustände der augusteischen Zeit vor Augen hat) und wohl mit den *magistri collegiorum* bei Ascon. p. 6 K.—Sch. identisch (Mommsen De collegiis et sodaliciis Romanorum, Kiel 1843; dagegen Cohn Zum röm. Vereinsrecht, Berlin 1873, 42ff. J. R. Waltzing Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains, Bruxelles 1895/96, I 98—111; vgl. o. Bd. IV S. 385. 405ff.), wobei natürlich die Existenz anderer Kollegien, besonders solche der Handwerker, mit *magistri* als Vorstehern nicht geleugnet werden soll. Es oblag schon diesen republikanischen *v. m.* die Pflege des Kultes der Lares Compitales und die Zurichtung der ludi Compitales (s. u.; vgl. Marquardt Staatsverwaltung III 203ff.). Diese collegia der *v. m.*, geographisch begrenzt durch die Gassen um das Larenheiligtum an den compita, wurden in der späten Republik — wie auch die anderen, wohl meist beruflichen Kollegien — zu einem gefährlichen politischen Unruheherd und sind darum von der Optimatenpartei im J. 64 v. Chr. verboten, von Clodius im J. 58 wiederhergestellt und durch Caesar erneut beschränkt worden (vgl. Mommsen De coll. 74ff.; o. Bd. IV S. 405ff.). Obwohl es nicht näher bezeugt ist, haben diese *vici* bzw. *collegiorum m.* wie die späteren ohne Zweifel der Aufsicht der magistratischen Administrative unterstanden (vgl. CIL VI 1324). Diese war vor der augusteischen Neugliederung der *vici* in den Händen der vier plebejischen und kurulischen Ädile dergestalt, daß jeder der vier Stadt-Tribus ein Ädil vorstand, wie wir dem Iulischen Munzipalgesetz vom J. 45 v. Chr. entnehmen können (Z. 24ff.), und wir gehen mit der Annahme nicht fehl, die

administrative Oberaufsicht über die einzelnen Stadtbezirke auch vor diesem Gesetz entsprechend ihrer allgemeinen Marktaufsicht und Polizeigewalt der ädilizischen Kompetenz einzuräumen.

Die Neugliederung der Stadt und die Wiederbelebung des durch das Verbot der collegia in Verfall geratenen Kultes der Lares Compitalicii schloß Augustus dann an die alten compita-Bezirke an, ohne natürlich damit die politische Tätigkeit der alten collegia wieder zu beleben. Wieweit die voraugusteischen *v. m.* in ihrer Funktion den späteren gleichzusetzen sind, ist bei dem Stand unseres Wissens schwer zu sagen. Larenkult und geographische Begrenzung lassen aber an einen engen Anschluß an die alte Organisation denken.

Mit der Einteilung der Stadt in 14 Regionen und deren Unterteilung in 265 *vici* (Plin. n. h. III 66) durch Augustus — begonnen vielleicht schon 14/13 v. Chr. (vgl. Mommsen Ges. Schr. VII 181 und dazu Heinze Horaz, Oden und Epoden⁶ zu Od. IV 5, 34), beendet im J. 7 v. Chr. (s. o. Bd. I A S. 482, 31ff.) — wurde jedem vicus ein Kollegium von *v. m.* vorangestellt, das aus vier Mitgliedern bestand, wie sich aus der basis Capitolina (CIL VI 975 = Dess. 6073; vgl. CIL VI 764. 766) vom J. 136 n. Chr. ergibt. Sie wurden auf ein Jahr (Wiederholung war statthaft: CIL VI 282) aus der Einwohnerschaft ihres Bezirkes gewählt (Suet. Aug. 30: *magistri e plebe cuiusque viciniae lecti*) und traten ihr Amt am 1. August an (CIL VI 445; vgl. VI 446/47. Zu den Fasti der *v. m.* vgl. Inscr. Ital. III 1 S. 279ff.). Es wurde gezählt von der Einrichtung des neuen magisterium durch Augustus im J. 7 v. Chr., so daß die ersten *m. primi anni*, die folgenden *secundi anni* usw. hießen (vgl. L. Preller Die Regionen der Stadt Rom, Jena 1846, 79ff. Marquardt a. O. 205). Nur einige vici rechneten vom J. 12 (CIL VI 452) bzw. 9 v. Chr. (CIL VI 449) ab, was Mommsen (zu CIL VI 454) richtig damit erklärt, daß die Einrichtung der vici mehrere Jahre in Anspruch genommen habe. Es waren zur Übernahme des Amtes nicht nur Freigeborene qualifiziert, sondern auch Freigelassene, die die ersteren an Zahl weit übertrafen (CIL VI 975 führt bei 275 Namensnennungen von *v. m.* nur 36 *ingenui* auf!). Den *v. m.* standen besonders für ihre religiösen Obliegenheiten servi publici zur Seite, die ihren Dienst gleichzeitig mit ihren Herren antraten. Ihre Zahl deckte sich wohl in der Regel mit der Zahl der *v. m.* (CIL VI 35. 445. 446. V 3257. X 1582).

Wie die alten *v. m.* der ädilizischen Tribusverwaltung unterstanden (s. o.), so die neuen den Vorstehern der 14 Regionen, die aus Prätoren, Ädilen und Volkstribunen jährlich durch das Los bestimmt wurden (Cass. Dio LV 8, 7. Suet. Aug. 30, 1. CIL VI 449—452. VI 30960 ist wahrscheinlich der *praefectus vigilum* die Aufsichtsbehörde der regio VIII).

Zum Wirkungsbereich des *v. m.* gehörte in erster Linie die ständige Sorge um die Pflege des Kultes der beiden Lares Compitales (Plin. n. h. III 66 nennt die vici geradezu *compita Larum*. Zu den Modalitäten des Kultes vgl. o. Bd. IV S. 791f. XII S. 807ff.), die in den sacella aller compita ihre Kultstätte hatten (Dion. Hal. IV 14. Ovid. Fast. II 615f.). Ihnen fügte Augustus als dritte Gottheit den *Genius Augusti* hinzu (CIL VI 307. Ovid. Fast. V 145f. Horat. Od. IV 5, 34 und dazu Mommsen Ges. Schr. VII 181. Horat. epist. II 1, 15f.; vgl. CIL VI 445—453. 30 957. 30 960), denen sich die genii der anderen Kaiser angeschlossen zu haben scheinen (CIL VI 449. 451. 307. 30 960). Unter der Oberaufsicht der Regionenvorsteher sorgten sie für die Instandsetzung der sacella, ließen sich Baugenehmigungen geben und Bauten abnehmen (CIL VI 449–452. 1324. 30960 = Dess. 3617ff. 6075; vgl. CIL V 3257 = Dess. 3610) und vollzogen die Opfer (CIL VI 445. 448. 453. 801. 30 957. Vgl. die vollständigste und schönste Darstellung eines Opfers durch die *v. m.* aus Claudischer Zeit auf dem Altar im Vat. Mus. bei G. Lippold Die Skulpturen des Vatik. Mus. III 2, 505ff.). Auch für die Zurichtung der Kompitalienspiele — zur Zeit Ciceros am 1. Januar (in Pis. 4, 8), in der späteren Kaiserzeit vom 3.—5. Januar begangen — waren sie wie die alten *magistri collegiorum* verantwortlich und erhielten für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei diesen eine niedere Polizeigewalt, die in der ad-hoc-Verleihung der toga praetexta und zweier Liktoren ihren Ausdruck fand (Cass. Dio LV 8, 7: *καὶ σφισι καὶ τῇ ἐσθῆτι τῇ ἀρχικῇ καὶ ῥαβδούχοις δύο, ἐν αὐτοῖς τοῖς χωρίοις ὧν ἂν ἄρχωσιν, ἡμέρας τισὶ χρῆσθαι ἐδόθη*. Daß der bei Dion angedeutete Anlaß für das Recht, sich diese magistratischen Insignien beizulegen, eben diese Spiele waren, sagt — zwar ohne Erwähnung der Liktoren — Ascon. in Pis. S. 6 K.-Sch. sowohl für die *m. collegiorum* der späten Republik als auch für unsere *v. m.* über die Zusammenfassung dieser Liktoren in eine *decuria lictoria popularis denuntiatorum* s. Mommsen Staatsrecht I³ 392).

Zu ihren mehr administrativen Aufgaben unter der Oberleitung der Regionenvorsteher gehörte bis zur Einrichtung der *cohortes vigilum* im J. 6 n. Chr. (s. Art. vigiles in Suppl.-Bd. IX) das Feuerlöschwesen der Stadt, wofür ihnen ein Korps aus Staatssklaven unterstellt war (Cass. Dio LV 8. 7). Die Pflege des Kultes der Stata mater, die dem Feuer Einhalt gebietet, war aber nicht erst seit dieser Zeit (vgl. Fest. 416 L.) und auch noch nach Übergabe des Feuerlöschwesens an die vigiles Sache der vici und ihrer magistri (CIL VI 765. 766. Vgl. 763. 764). Auch sonst wurde die Vicus-Organisation gern in den Dienst der stadtrömischen Verwaltung gestellt und ihre Vorsteher als Hilfsbeamte benutzt, so zur Erfassung der Bewohner für die Getreideverteilungen (Suet. Aug. 40, 2) oder die Ausschüttung kaiserlicher Legate (Suet. Tib. 76), für gewisse Spiele (Suet. Aug. 43, 1) und vielleicht auch für die Wasserversorgung der Stadt (Jordan Topographie II 51ff.).

Daß die Einteilung des Stadtgebietes nach vici und deren Organisation nach römischem Muster zur Zeit des Augustus auch in anderen Städten Italiens bestanden, ja allgemein als Muster der Stadteinteilung für alle römischen Bürgerstädte gegolten haben (man denke nur an

das Verhältnis der Munizipalverfassungen zur Stadt Roml) ist sicher, und es bezeugen dies auch CIL V 3257 aus Verona und CIL X 1582 aus Neapel, ferner Pompeii (aus der o. S. 2093 angegebenen Literatur s. besonders die kurze Zusammenfassung von G. K. Boyce Amer. Journ. of Archaeol. XLIV [1940] 113), Etrurien (vgl. L. R. Taylor Local Cults in Etruria 80. 100. 103. 171. 247) und Ostia (vgl. die Altarinschrift CIL XIV 4298). In den ländlichen vici ist der *v. m.* nicht nachweisbar, und es ist auch nicht zulässig, durch Analogie zu den Stadtbezirken Schlüsse auf deren spezielle Organisation zu ziehen. Die Verehrung der Lares Compitales durch *κομπεταλιασταί* ist für das J. 97/96 v. Chr. auf Delos belegt (Bull. hell, VII 12ff.; vgl. die Literaturangaben o. S. 2094) und beweist die Übernahme der compita-Organisation, jedenfalls soweit es den Larenkult angeht, auch für die römischen Gemeinden griechischer Städte.

Die römische Organisation hat noch in Hadrianischer Zeit Gültigkeit gehabt, wie die basis Capitolina zeigt (CIL VI 975). Wie wir aus dem Regionenverzeichnis wissen (Jordan a. O. II 539ff.), war in Konstantinischer Zeit die Einrichtung dahingehend modifiziert, daß nun jeder Region ohne Rücksicht auf die Anzahl der vici, die regional schwankte (insgesamt jetzt 307 gegenüber 265 alten), 48 *v. m.* zugeteilt wurden (also insgesamt 672 gegenüber 1060 alten). Somit dürften die *v. m.* nunmehr nach Regionen und nicht mehr nach vici gewählt worden sein (Marquardt a. O. 207). Als Aufsichtsbehörde fungierten nicht mehr die oben erwähnten freistaatlichen Magistrate, die ja zum Teil auch gar nicht mehr bestanden, sondern für jede Region ein Kollegium von zwei curatores. Diese finden sich auch bereits auf der basis Capitolina, wo jeder Region ein oder zwei Kuratoren vorangestehen, die wie die *v. m.* auch dem Libertinenstand angehören durften. [J. Bleicken.]

victimarius (älter *victumarius*), ein substantiviertes Adjektiv, Opferdiener, *qui victima(s) sacris caedere saepe solent* (CIL XII 533 = CLE 465 A, 8); *victimator* (Lact. Plac. Stat. Theb. IV 263. Thes. Gloss. s. v.) ist eine untechnische Bezeichnung des *v.*, *μοσχοθύτης*, *μοσχοτόμος* (Philox., Gloss. Lat. II 287), eine zu enge Übersetzung. Vom Beruf ist *v.* auch Eigenname geworden, wie auf CIL XII 344 *Victimaria Iunia* (Schulze Eigennamen 416) und vielleicht VI 9982 *T. Cocceius Victumarius* ...

Ursprünglich vollzog der Priester selbst das Opfer; es traten im Laufe der Zeit für die untergeordneten Handlungen die *v.* hinzu; man konnte dann die *v.*, die das Tier mit einem Hammer betäubten, *popae* (Serv. Aen. XII 120), die es töteten, *cultrarii* (Suet. Cal. 32, 3. CIL X 3984 [Dess. 7642]. 3987) nennen (anders Latte o. Bd. IX S. 1122, 46). Im Unterschied zum höheren Opferpersonal waren die *v.* Sklaven oder Freigelassene. Sie hatten ihre eigene Tracht, *habitus victimarii* (Hist. aug. Comm. 5, 5), den *limus* (Serv. Aen. XII 120. Saglio Daremb.-Sagl. III 1259), eine Version des Lendenschurzes der Sklaven, wie wir ihn auf zahlreichen Opferdarstellungen beobachten können (vgl. z. B. Babelon-Blanchet Bronzes de la Bibl. Nat. 386ff. Reinach Rép. de reliefs, Index s. ‚sacrifice'. Brendel Röm. Mitt. XLV [1930] 196ff. G. K. Boyce Corpus of the Lararia of Pompeii (Mem. Amer. Acad. in Rome XIV 1937) 101 s. v. ‚assistants'. A. De Franciscis Rend. Pont. Accad. XXIII/XXIV 1947—49, 183f. D. Faccenna Archeol. Class. VI [1954] 23ff. (mit einem Verzeichnis der Denkmäler) und insbesondere I. S. Ryberg Rites of the State Religion in Roman Art [Mem. Amer. Acad. XXII] 1955, passim); bereits auf frühen etruskischen Denkmälern: Ryberg 6ff. Taf. 2ff. Die *v.* trugen oft glückverheißende Namen, Cic. div. I 102 ... *bonis nominibus qui hostias ducerent eligebantur.* Plin. n. h. XXVIII 12 *cur publicis lustris etiam nomina victimas ducentium prospera eligimus?*; vgl. Hist. aug. Geta 3, 9: dies wird bestätigt durch Namen wie *L. Valerius Victor* (CIL X 3501 = Dess. 2875), *L. Pompeius Felix* (CIL VI 1058 b 14), *Sex. Iulius Felicissimus* (CIL XII 533). Es war ein böses Zeichen, wenn ein Blitz den *v.* traf (Hist. aug. Hadr. 14, 3). Firmic. Mat. math. III 5, 7 nennt die Konstellation, unter der der Beruf der *v.* (= *θύτης*, *ἱεροθύτης*: vgl. Cumont L'Egypte des astrologues 130, 3) steht.

Die *v.* sind zuerst auf etruskischen Denkmälern nachweisbar (s. o.), dann in Verbindung mit der Entdeckung der Bücher des Numa im J. 181 v. Chr.: der Praetor ließ diese Bücher durch die *v.* verbrennen (Liv. XL 29, 14. Val. Max. I 1, 12). Einen *v.* namens Serapio um das J. 138 v. Chr. nennt Val. Max. IX 14, 3 (vgl. Münzer o. Bd. I A S. 2394; nach Plin. n. h. VII 54. XXI 10 war er ein *suarius negotiator*). Es gehören der republikanischen Zeit nur noch Darstellungen an wie auf Malereien von Delos (Bulard Description des revêtements peints à sujets religieux [Explor. archéol. de Délos IX] 142. Taf. V l. XI 1. XIII l. XVIIff.; Religion domestique de Délos 60, 2), auf den Münzen des L. Pomponius Molo um das J. 89 v. Chr. (Grueber Coins II 311f.), unter den Giebelfiguren vom Caelius (Ryberg Taf. 6), auf dem Altar des Domitius (Ryberg Taf. 8), einem anderen im Museo Borghese (Ryberg Taf. 7), auf dem Friese des Apollo-Tempels auf dem Marsfelde (Ryberg Taf. 51, 78 a).

In der Kaiserzeit waren die *v.* in einem Collegium zusammengeschlossen, das gewisse Privilegien besaß, CIL VI 971 (Dess. 4963, Widmung an Hadrian) ... *colleg. victimarior., qui ipsi et sacerdotibus et magistr. et senatui apparent, quod cum commodis eorum impugnaretur, liberalitate eius restituta sint* (vgl. Mommsen St.-R. I³ 367). Sie wohnten in den *Castra victimariorum* (Curiosum urbis Romae) unbekannter Lage; ein *praepositus victimariorum* (CIL VI 9087) und ein *victimarius principalis* (X 3501) werden genannt. Wir können etwa drei Gruppen unterscheiden: 1. Die Mehrzahl, im Dienste der Staats- u. Munizipalverwaltung, setzt die republ. Tradition fort, CIL VI 971 (s. o.). 2201 (Dess. 4962). 9982 (?); außerhalb Roms in Iguvium (XI 5838), Aquae Sextiae (XII 533), Pompeii (Ryberg Taf. 25), Ostia (Ryberg Taf. 31, 46),

Vercellae Ryberg Taf. 29, 43), Fondi (Faccenna a. O.), auf Delos (s. o.) und anderswo (s. das Verzeichnis bei Faccenna). 2. Im Dienste der Kaiser, in deren Begleitung sie dann dargestellt werden: Ryberg Taf. 44. 46. 50. 54f. Es dürften dies diejenigen *v.* gewesen sein, die inschriftlich als kaiserliche Sklaven oder Freigelassene bezeichnet werden, wie CIL VI 9087f. 33781. 33799. 3. Im Dienste des Heeres, wo sie von gewissen anderen Pflichten befreit waren (Dig. L 6, 7): im Dienste der stadtrömischen Vigiles (CIL VI 1057 c 4. 1058 b 14 = Dess. 2157), der *cohortes praetoriae* (VI 32522 d 2, 8. 32533 b 24), der Legionen (CIL X 3501. VIII 18085. XIII 8292. Ryberg Taf. 36—38. 41f.), der *equites singulares* (VI 31149 c 13): vgl. v. Domaszewski Rangordnung 14. 24. 37. 52. A. S. Hoey Yale Class. Stud. VII 192.

Vgl. Wissowa Religion² 417f. 498. Toutain Daremb.-Sagl. IV 975ff. Latte o. Bd. IX S. 1122. Krause Suppl.-Bd. V S. 275.

[St. Weinstock.]

S. 2057 zum Art. **Victor:**

1) Victor ist ein Epitheton von Göttern, Feldherren und Kaisern, Victrix von Göttinnen, Rom und den Legionen. Ihre Bildung ist klar: Nomina agentis von *vincere*, die, wie z. B. *exercitus victor, victrices copiae* zeigen, adjektivischen Gebrauchs fähig waren (vgl. Wackernagel Vorles. II 54). Auch ihre Entstehung ist klar: das Gebet um Sieg und Heimkehr konnte das Wort *v.* enthalten und so zur Bildung des Epithetons führen, Liv. XXIX 27, 3: *salvos incolumesque victis perduellibus victores*, Henzen AFA 123: *incolumem reducem victoremque facias*, und man berichtete bei Heimkehr dementsprechend, Plaut. Amph. 188 *victores victis hostibus legiones reveniunt domum.* 647. Es ist auch klar, daß man den Göttern für den Fall eines Sieges einen Tempel gelobte, wie für Bellona im J. 296 v. Chr., die man nach dem Siege *victrix* pries (Liv. X 19, 21), obwohl sie nie dieses Epitheton erhielt, oder wie Mummius für Hercules im J. 146 v. Chr. (Dess. 20), der auch offiziell V. hieß. Aber die relativ späte Entstehung des Epithetons (Anfang des 3. Jhdts. v. Chr.) und seine große Popularität bedarf einer Erklärung auch deswegen, weil der siegreiche Feldherr nicht als *v.*, sondern als *imperator* akklamiert wurde und weil der siegreiche Einzug *triumphus* hieß, ein Fremdwort, das mit *vincere* nichts zu tun hat. Diese Erklärung lautet im Folgenden dahin, daß V. zusammen mit seinem Gegenstück *Invictus* den Anspruch Alexanders des Großen auf Weltherrschaft und Unbesiegbarkeit in die römische Welt überträgt (für weitere Einzelheiten s. Harv. Theol. Rev. L [1957] 211ff.; über Invictus jetzt auch M. Imhof Mus. Helv. XIV (1957) 197ff.).

I. 1. Legende und Propaganda verbanden Alexander schon früh mit dem Epitheton *Ἀνίκητος* (vgl. z. B. Plut. Alex. 14, 7. FGrH 151 F 1 § 10 Jacoby; mehr bei Tarn Alexander the Great II 338ff. mit Literaturnachweisen). Es scheint, daß Alexander die bevorzugten Götter des makedonischen Königshauses, Dionysos und vor allem Herakles, die göttlichen Eroberer, sich zum Vorbilde nahm. Dann aber wurde Herakles selbst unter seinem Einfluß umgestaltet: Herakles hieß Kallinikos nach ihm viel häufiger als vor ihm, und Aniketos hieß er, von poetischen Stellen wie Tyrt. 8 (11), 1 D. abgesehen, erst nach ihm. Alexander nannte einen Berg nach der Schlacht von Gaugamela *Νικατόριον ὄρος* (Strab. XVI 1, 4, p. 737) und gründete nach der Schlacht am Hydaspes die Stadt Nikaia (Strab. XV 1, 29, p. 699). Im J. 324 v. Chr., nach dem indischen Feldzuge, sollten ihm in den griechischen Städten göttliche Ehren gewährt werden, und es wurde in Athen beantragt, ... *στῆσαι εἰκόνα Ἀλεξάνδρου βασιλέως τοῦ Ἀνικήτου θεοῦ* (Hyperid. or. 1, col. 32, 5). Der Titel *Ἀνίκητος* wurde dann von den Königen von Baktrien (Head HN² 837. 840ff.; vgl. Tarn The Greeks in Bactria and India 76f. 132. 229. 314), und von den Seleukiden in Nikator, Nikephoros, Kallinikos verwandelt (s. die Indices von Head HN². Babelon Rois de Syrie. Bikerman Institutions des Séleucides) übernommen. Die Initiative stammte von Seleukos I. Nikator (Appian. Syr. 57, 293. Porphyr., FGrH 260 F 32 Jacoby. Ammian. Marc. XIV 8, 5. XXIII 6, 3. Iust. XVII 2, 2); er erhielt später unter dem Namen Seleukos Zeus Nikator Kult und Priester (Syll. or. 245, 10. Rostovtzeff Journ. hell. stud. LV 56).

2. Um dieselbe Zeit, als man im Osten die Dynastie der siegreichen Könige begründete, fing man in Rom an, Götter des Sieges zu verehren. Es war die Zeit des Samnitenkrieges. Eine Statue der Victoria auf dem Forum war im J. 296 v. Chr. der Gegenstand eines Prodigiums (Cass. Dio VIII frg. 36, I, p. 105 Boiss.; vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1538): die Statue, die erste dieser Art, dürfte seit Beginn des Krieges dort aufgestellt gewesen sein. Ein früh begonnener Tempel der Victoria auf dem Palatium wurde aus unbekannten Gründen erst im J. 294 geweiht (Liv. X 33, 9; vgl. Münzer o. Bd. XXII S. 935 und Ziegler o. Bd. XVIII 2. H. S. 32f.). Im J. 296 wurde Bellona, die eng mit Victoria verbunden war (vgl. Plaut. Amph. 42f. Varr. Ant. XIV frg. 90 Ag.), ein Tempel gelobt (Liv. X 19, 17). In demselben Jahre (296) stellten die Ogulnii Iuppiter auf einer Quadriga im Giebel des capitolinischen Iuppitertempels auf (Liv. X 23, 11): es ist eine überzeugende Vermutung von Mattingly Journ. Rom. Stud. XXXV 73f., daß es diese Statue ist, die später auf römischen Silbermünzen, den Quadrigati, dargestellt wurde (Grueber Coins II 132ff. Sydenham The Coinage of the Roman Republic 5f.). Auf diesen Münzen erscheint Victoria in Begleitung von Iuppiter. Im J. 295, in der Schlacht von Sentinum, gelobte der Consul Q. Fabius Maximus einen Tempel für Iuppiter Victor (Liv. X 29, 4): er wurde auf dem Palatium wahrscheinlich in der Nachbarschaft des Tempels der Victoria gebaut (für Einzelheiten s. Platner-Ashby s. v. und Ziegler a. O. 33f.). Dieser ist wohl der Iuppiter, der auf jenen Münzbildern dargestellt wurde. Im J. 293 trugen die Römer bei den Spielen zur Feier ihres Sieges zum erstenmal Lorbeerkränze und gaben den Siegern Palmzweige (Liv. X 47, 3 *eodem anno coronati primum ob res bello bene gestas ludos Romanos spectarunt*

palmaque tum primum translato e Graecia more victoribus data; auch dies wurde, wie von Wolters Festschr. f. H. Wölfflin 17 erkannt, auf Münzen, der Didrachme, dargestellt: Grueber II 126f. Sydenham 2f.).

Wir kennen nicht die Anfänge von Mars Victor, dem das Fest des 1. März (Lyd. de mens. III 22. IV 42. Calend. Philocal. Catal. codd. astrol. Graec. IX 1, 131) gehörte, wie wir es aus dem Feriale Duranum (R. O. Fink Yale Class. Stud. VII 82) erfahren haben, noch die des Mars Invictus (Fast. Ant. vet. zum 15. Mai, Fast. Venus. zum 14. Mai; vgl. Wissowa Herm. LVIII 383. De Sanctis Storia dei Romani IV 2, 1, 151): aber sie dürften in dieselbe Zeit fallen. Im J. 278 trugen die Soldaten, wie im J. 293, Kränze anläßlich einer Supplication nach einem Siege zu Ehren des Mars, dem sie den Sieg zuschrieben (Val. Max. I 8, 6 ... *supplicatio Marti est habita et a laureatis militibus magna cum animorum laetitia oblati auxilii testimonium ei est redditum*). Ähnlich liegen die Dinge mit Hercules Victor und Invictus. Der Kult war da (s. u. S. 2495), wir wissen nicht, seit wann, und die Zeit nach den Samniterkriegen ist ein wahrscheinlicher Zeitpunkt (eine Statue des Hercules Magnus wurde im J. 305 auf dem Capitol aufgestellt, Liv. IX 44, 16, wo *magnum* wohl zu *Magni* zu ändern ist). Der Kriegstanz der Salii wurde in Tibur zu Ehren des Hercules Victor aufgeführt (Macrob. Sat. III 6, 11ff. Serv. Dan. Aen. VIII 285). All diese Gründungen fielen, wie gesagt, in die Zeit, als sich Könige im Osten ‚Siegreiche' und ‚Unbesiegte' nannten.

Es ist möglich, daß auch die Römer sich so nannten. Pyrrhos feierte seine Siege bei Herakleia und Ausculum u. a. mit einem Epigramm, das er im Zeustempel zu Tarent anbringen ließ und das wir in der Übersetzung des Ennius besitzen, A. 192 V.: *qui antehac / invicti fuere viri, pater optime Olympi, / hos ego pugna vici victusque sum ab isdem* (vgl. das Orakel von Delphi, Enn. A. 179 V.: *aiio te Aeacida Romanos vincere posse.* App. Claud., Or. Rom. frg. 4—11 Malc. Fest. 197 M. [214 L.] ‚*Osculana pugna*'. A. Otto Sprichwörter d. Römer 260). — Vgl. auch die Inschrift, die zur Erinnerung an den Sieg über Antiochos im J. 190 am Tempel der Lares Permarini angebracht wurde, Liv. XL 52, 6 ... *classis regis Antiochi antea invicta* (Weissenborn u. a.: *sie victa* cod.) *fusa contusa fugataque est ...*; vgl. Enn. Ann. 394f. V. Chapouthier Les Dioscures au service d'une déesse 315, 3). Klar ist der Fall des Scipio Africanus Maior. Ennius schrieb ein Gedicht *Scipio,* in dem er ihn *Scipio invicte* anredete (V. 3 V.), und wir wissen, daß seine Statue dasselbe Epitheton trug, Cic. Verr. IV 82: *basis P. Scipioni restituatur, nomenque invicti imperatoris incidatur*; vgl. Enn. V. 1f. V. Liv. XXXVIII 56, 12. Im J. 187 anläßlich seines Prozesses erklärte Scipio vor den Tribunen, daß Rom durch seinen Sieg bei Zama gerettet worden sei und daß er, da es gerade der Jahrestag jenes Sieges sei, den Göttern sein Dankopfer darbringen würde (Polyb. XXIII 14. Gell. IV 8, 13. Liv. XXXVIII 51, 7. Appian. Syr. 40, 208); in der seleukidischen Terminologie würde man ihn dafür Soter und Nikator bezeichnet haben. Wir wissen, daß die griechischen Historiker ihn zu einem neuen Alexander machten (vgl. z. B. Ed. Meyer Kl. Schr. II 433ff. Heuss Antike u. Abendland IV 80); die Römer schlossen sich dieser Auffassung an, bis sie merkten, daß es in Rom keinen Raum für einen Alexander gab. (Über die Ptolemäer als *θεοὶ νικηφόροι* im 2. Jhdt. s. Otto-Bengtson Zur Gesch. d. Niederganges des Ptolemäerreiches, Abh. Akad. Münch. NF. XVIII [1938] 150).

3. In der Folgezeit können wir die wachsende Popularität der Victoria und des Hercules Victor beobachten, aber keinen Feldherrn, der den Titel V. oder Invictus für sich in Anspruch nahm. Dieser Titel wurde erst im politischen Kampfe des 1. Jhdts. v. Chr. populär. Der Anspruch des Marius (Diod. XXXV frg. 38, 2 Dd. *καὶ συνέβαινε κατὰ τὸ πλεῖστον ἐν μὲν ταῖς τῶν ἄλλων ἡγεμονίαις Ῥωμαίους ἡττᾶσθαι, κατὰ δὲ τὰς τοῦ Μαρίου παρουσίας ἀεὶ νικᾶν*) gründete sich auf seinen Sieg über die Cimbern und Teutonen. Er baute einen Tempel für Honos und Virtus (CIL I² p. 195 XVIII 11 = Dess. 59: *de manubiis Cimbris et Teuton. aedem Honori et Virtuti victor fecit*), er spielte auch die Rolle eines Neos Dionysos (Val. Max. III 6, 6. Plin. n. h. XXXIII 150), der den ptolemaeischen Anspruch auf Weltherrschaft in der Nachfolge Alexanders verkörperte; er stellte seine Statue auf dem Capitol zwischen zwei Victoriae auf (Val. Max. VI 6, 14. Suet. Caes. 11. Plut. Caes. 6, 1. Vell. II 43, 4), stellte der Victoria eine Statue auf dem Palatium auf oder ließ sie durch C. Manlius Censorinus dort aufstellen (CIL I² 805. Grueber Coins I 305f. Münzer o. Bd. XIV S. 1550f.), stellte auch anderswo Statuen der Victoria auf, falls die Victoria Mariana zu Mutina (Obs. 70) nicht die einzige Statue dieser Art war, und führte wahrscheinlich Victoria als eine Heeresgöttin ein, deren Bild auf den Fahnen dargestellt war (vgl. v. Domaszewski Rel. d. röm. Heeres 4. 118. L'Orange Der spätant. Bildschmuck d. Constantinbogens 55ff. 126ff. Taf. 3 a. 29 c. 30 a: Symb. Osl. XIV 108).

Sulla, der am Ende der Sieger blieb, wählte zum Teil andere Formen des Symbolismus. Zunächst war auch seine Statue mit zwei Victoriae auf dem Capitol verbunden in Erinnerung an seinen Erfolg gegen Iugurtha, ein Geschenk von König Bocchus von Numidien (Plut. Sulla 6, 1; Mar. 32, 4). Aber sonst gab er Venus den Vorzug. Er stellte ein Siegesmal zu Chaironeia zu Ehren von Mars, Victoria und Venus auf (Plut. Sulla 19, 9); er sandte einen goldenen Kranz an Aphrodite von Aphrodisias in Karien zum Dank für ihre Hilfe in Schlachten (Appian. bell. civ. I 97, 455) und stellte das Bild der Venus auf seinen Münzen dar (Grueber II 459. Sydenham 124). Er nannte sie, wie auch sich selbst, Felix (in Griechenland legte er sich den theophoren Namen *Ἐπαφρόδιτος* bei, siehe Journ. rom. stud. XLV 187. Balsdon Journ. rom. stud. XLI 1ff.) und errichtete ihr einen Tempel. Am Ende feierte er seinen Sieg an der Porta Collina (1. November 82) durch alljährliche *ludi Victoriae* (Cic. Verr. I 31 mit Ps.-Ascon. p. 217 St. Mommsen Röm. Münzwesen 625, 464. Grueber I 470f. Fast. Maff.). Mommsen hat erkannt (CIL I² p. 322f.; vgl.

Wissowa Religion 292; Myth. Lex. VI 192f.), daß diese Victoria und Venus (Felix) eng zusammengehören. 1. Es gab auf dem Capitol ein Heiligtum der Venus Victrix und Fausta Felicitas unbekannten Datums (Fast. Amit. zum 9. Oktober. Wissowa Religion 266, 6): der Beiname Fausta läßt darauf schließen, daß es von Sullas Familie gegründet wurde. 2. Pompeius baute in seinem Theater ein Heiligtum für Venus Victrix und Felicitas (Fast. Allif. zum 12. August): Tiro nennt es *aedem Victoriae* (ap. Gell. X 1, 7). 3. Caesars Losungswort bei Pharsalos war *Venus Victrix,* bei Thapsos *Felicitas* (Appian. bell. civ. II 68, 281. 76, 319. bell. Afr. 83, 1): andererseits gab es einen Kult der *Victoria et Felicitas Caesaris* in Ameria (Dess. 6631f.), einen Kult der *Victoria Caesaris* in Ancona (CIL IX 5904) und die *ludi Victoriae Caesaris* in Rom (Suet. Aug. 10, 1. Cic. fam. XI 28, 6. Dess. 9349 etc.). Es geht aus alledem hervor, wie folgenschwer Sullas Neuerungen waren. Aber er schrieb seine Erfolge den Göttern, vor allem Venus und Victoria zu, nicht sich selbst. Er war ein Eroberer, aber kein Alexander: er nannte sich nicht *invictus* und trat am Ende zurück.

4. Pompeius wollte ein neuer Alexander sein (vgl. z. B. Plin. n. h. VII 95. Syme The Roman Revolution 30. Gelzer Pompeius 134ff. Balsdon Historia I 298f. Heuss Ant. u. Abendl. IV 81f.). Sein Sieg über Mithridates ließ ihn als den Herrn der Welt erscheinen; er wurde nun häufiger denn je *Magnus* genannt, und Cicero prägte für ihn die Ausdrücke *invictissimus civis* und *victor omnium gentium* (Pis. 16. 34; vgl. Plut. Cato min. 53, 3 ... *Πομπήιον .. ἀήττητον γενόμενον* ... usw.). Aber weiter ging auch er nicht. Er restaurierte einen Tempel für Hercules Invictus (Fast. Allif. und Amit. zum 12. August. Vitr. III 3, 5. Plin. n. h. XXXIV 57), baute einen anderen für Venus Victrix (CIL I² p. 324. Plin. n. h. VIII 20. Gell. X 1, 7. Tert. spect. 10. Plut. Pomp. 68. Porph. Horat. sat. I 2, 94. Wissowa Myth. Lex. VI 194), einen dritten wahrscheinlich für Minerva Victrix (s. u. S. 2498 für die Verbindung von Plin. n. h. VII 97 mit Münzen von Domitian und Commodus, Mattingly Coins II, lxxxv. IV 736. 738 usw.): er tat mehr für die Götter des Sieges als andere vor ihm.

Bei Pharsalos war Pompeius' Losungswort *Hercules Invictus,* Caesars *Venus Victrix* (Appian. bell. civ. II 76, 319); Caesar gelobte auch einen Tempel für Venus Victrix (Appian. bell. civ. II 68, 281). Zur Zeit der Schlacht waren eine Statue der Nike zu Elis und ein Tempel der Nike zu Tralles Gegenstand eines Prodigiums (Caes. bell. civ. III 105, 2. 5. Plut. Caes. 47. Val. Max. I 6, 12. Obs. 65 a. Cass. Dio XLI 61, 4); nach der Schlacht brachte man in Mytilene ein Opfer für Roma Victrix dar (IG XII 2, 25, 5 = IGR IV 27 ... *τῇ Ῥώμῃ τῇ Νικοφόρῳ*). Der Tempel wurde schließlich der Venus Genetrix geweiht (Appian. bell. civ. II 102, 424. III 29, 107), aber wir finden auf Caesars Münzen oft Venus mit einer Statue der Victoria in der Hand (Grueber I 524ff. 543ff. S. L. Cesano Rend. Pont. Accad. XXIII/XXIV [1950] 123f. 139ff.). Es ist ferner sehr wahrscheinlich, daß Caesars *Legio VI* schon unter ihm den Beinamen *Victrix* führte (vgl. bell. Hisp. 42, 7 *in quo vos victores existimabatis? ... legiones ..., quae non solum vobis obsistere, sed etiam caelum diruere possent ...*); unter Augustus war sie Bestandteil des spanischen Heeres (vgl. Ritterling o. Bd. XII S. 1599). Bürgerkolonien, die Caesar in Spanien gründete, erhielten den Namen *Colonia Iulia Victrix,* Tarraco, Nova Carthago, Celsa usw.: s. Eckhel I 41ff. 53. 57. Head HN² 5f. Dess. 1952. 5976a. 6956. Kornemann o. Bd. IV S. 527f. Caesar begann auch die Curia Iulia zu bauen, die von Octavian erst im J. 29 vollendet und wohl nach Caesars Plänen mit einem Altar und einer Statue der Victoria ausgestattet wurde (Cass. Dio LI 22, 1f. CIL I² p. 327. Herodian. VII 11, 3).

Nach dem Siege bei Thapsos im J. 46 stellte der Senat u. a. Caesars Statue auf einen Globus mit der Inschrift *Divo Iulio* auf dem Capitol auf (Cass. Dio XLIII 14, 6. 21, 2), mit dem Ed. Meyer Caesars Monarchie 385 die Statue des Demetrios Poliorketes auf einem Globus (Duris, FGrH 76 F 14 Jacoby) verglich. Dieser Vergleich ist nur sinnvoll, wenn wir annehmen, daß Alexander bereits so dargestellt war: Caesar hätte sich Demetrios nicht zum Vorbild genommen. Um dieselbe Zeit stellte Caesar seine Reiterstatue auf dem Forum Iulium auf; es war ursprünglich die Statue des Alexander von Lysippos: Caesar setzte nur seinen Kopf an Stelle desjenigen des Alexander auf (Stat. silv. I 1, 86). In demselben Jahr redete Cicero Caesar als *unus invictus* an (Marc. 12): anscheinend taten es andere auch, vgl. Appian. bell. civ. II 145, 607 *μόνος ὅδε ἀήττητος.* Nic. Damasc. v. Caes. 80, FGrH 90 F 130 Jacoby *χειρώσεσθαι αὐτὸν ἀνίκητον παντάπασι δοκοῦντα εἶναι.* Nach dem Siege bei Munda im J. 45 beauftragte Caesar Cicero, eine Denkschrift über den Staat an ihn zu richten, *epistulam ad Caesarem.* Es sollte ein *συμβουλευτικός* sein, nach dem Vorgang des Aristoteles und Theopomp, die Alexander auf diese Weise beraten hatten. Cicero erwähnt seine Arbeit an dieser Denkschrift mehrfach und erwähnt Alexander zweimal ausdrücklich (Att. XII 40. XIII 28). Gleichzeitig wurden andere Ehren für Caesar beschlossen, u. a. daß seine Statue mit der Inschrift *Deo Invicto* im Tempel des Quirinus aufgestellt werden sollte (Cass. Dio XLIII 45, 3): das war der Titel, den Alexander in Athen erhielt (s. o. S. 2486. Nock Harv. Stud. Class. Phil. XLI [1930] 2, 1). Es wurde ferner beschlossen, daß seine Statue anläßlich der *ludi Victoriae Caesaris* in der Prozession mitgeführt werden sollte, und zwar gleich hinter der Statue der Victoria (Cic. Att. XIII 44, 1).

5. Augustus übernahm manches von Caesar, handelte aber zum Teil im Gegensatz zu ihm. Seine Siege wurden wie diejenigen Caesars gefeiert (Cass. Dio LI 19, 2. Wissowa Religion 446), und ein Prodigium vor der Schlacht bei Actium kündigte an, daß er *Felix* und *Victor* werden würde (Suet. Aug. 96, 2). Eine Legion, die *XX Valeria Victrix* (wie eine andere unter Caesar: s. o. S. 2489), die er vor oder nach der Schlacht von Actium aufgestellt hatte, erhielt unter ihm ihre Beinamen (im J. 6 n. Chr., wenn nicht erst im J. 61 n. Chr.: s. Ritterling o. Bd. XII S. 1769. 1780f.). Vergil spielte mit *victoris arma Quirini* (Georg. III 27) auf ihn an,

Horaz sprach von den Taten des *invictus Caesar* (sat. II 1, 11; vgl. carm. I 6, 1), und andere folgten (Ovid. trist. V 1, 41. Manil. I 925. Vitr. praef.). Augustus selbst schrieb, Mon. Anc. 3, 1 *... victorque omnibus veniam petentibus civibus peperci ...* Aber gerade hier merken wir, daß er seine eigenen Wege ging. Im Januar 27 beschloß der Senat, einen Lorbeerbaum vor seinem Haus zu pflanzen und einen Eichenkranz an seine Tür zu hängen, weil er immer siegreich war und das Leben der Bürger rettete (Cass. Dio LIII 16, 4). Die letzteren Worte erscheinen in lateinischer Fassung auf seinen Münzen, *ob cives servatos* (Mattingly Coins I 66f.), aber, was vorangeht, *semper* oder *ubique victori* ist auf keinem offiziellen Dokument zu finden und kommt erst in der Titulatur der späten Kaiser zum Vorschein (s. u. S. 2492f.). Das ist ein seltsames Versäumnis, besonders wenn man bedenkt, wie Augustus in der zeitgenössischen Literatur und Kunst gefeiert wurde (vgl. z. B. L. Hartmann De pugna Actiaca a poetis Augusteae aetatis celebrata, Gießen 1913. Gagé Mél. d'archéol. et d'hist. LIII 37ff.). Wir müssen also mit einem Gegensatz zu Caesar rechnen. Dieser Gegensatz wird durch eine spätere Episode deutlicher. Im J. 9 n. Chr. sollte Tiberius nach Niederwerfung des pannonischen Aufstandes durch einen Beinamen geehrt werden, und es wurde im Senat u. a. *Invictus* vorgeschlagen. Augustus erhob Einspruch gegen diesen Vorschlag (Suet. Tib. 17, 2): es wurde oben ausgeführt, daß u. a. Scipio und Pompeius *invicti* hießen, Caesar sogar *deus invictus*. Statt dessen bevorzugte Augustus den Kult der Victoria. Die *ludi Victoriae Caesaris* führte er weiter (dazu kamen in Iguvium die *ludi Victoriae Caesaris Augusti*, CIL X 5820 = Dess. 5531); der Altar und Statue der Victoria in der Curia Iulia wurde bereits oben S. 2490 erwähnt. Die wichtigste Neuschöpfung aber war die *Victoria Augusta* (oder *Victoria Augusti*). Sie trat an die Stelle der früheren republikanischen Konzepte: sie repräsentierte nicht einen Sieg oder den Sieg schlechthin, sondern das siegreiche römische Reich und alles, was es innerhalb seiner Grenzen zu bieten vermochte (vgl. Graillot Daremb.-Sagl. V 839ff. Gagé Rev. hist. CLXXI [1933] 1ff.).

6. Die julisch-claudischen Kaiser folgten dem Beispiel des Augustus. Sie förderten den Kult der Victoria, nannten sich aber nicht V. oder Invictus; wenn sie die Rolle eines neuen Alexanders spielen wollten, wandten sie andere Mittel an. Auch die Götter erhielten diese Epitheta nicht: wenigstens finden wir sie auf Münzen oder Inschriften der Zeit nicht. Auch später waren sie nicht populär. Wir finden Roma Victrix auf Münzen von Galba und Vespasian (s. die Indices von Mattingly und Bernhart, auch für das folgende) und dann nie wieder; Iuppiter V., Mars V., Venus Victrix und Minerva Victrix gelegentlich auf Münzen der Kaiser des späten 1. und dann des 2. Jhdts. Aber auf Kaiser wurden sie vor Commodus, mit Ausnahme Traians, nicht angewandt — ich zähle Domitian nicht, der von seinen Dichtern mehrfach *Invictus Caesar* genannt wurde (Mart. VII 6, 7. IX 23, 6. Stat. silv. IV 7, 49. 8, 61; vgl. Sauter Der röm. Kaiserkult bei Martial und Statius 157ff. L. Berlinger Beiträge z. inoffiziellen Titulatur d. röm. Kaiser, Breslau 1935, 20ff. F. Christ Die röm. Weltherrschaft in der ant. Dichtung 1938, 140ff.): das war nicht mehr als höfische Schmeichelei. Aber es war keine bloße Redensart, wenn Plinius Paneg. 8, 2 Traian *invictus imperator* titulierte (vgl. P. L. Strack Untersuchungen z. röm. Reichsprägung I 89f.). Die Arvalen beteten im J. 101 für seine glückliche und siegreiche Heimkehr *(... incolumem reducem victorem ...)* u. a. zu Iovis V., Mars V., Victoria und Hercules V. (Henzen AFA 123ff.), was sie für andere Kaiser nicht taten. Die von ihm geschaffene *Legio XXX Ulpia Victrix* erhielt diese Beinamen nach dem siegreichen dakischen Krieg (s. Ritterling o. Bd. XII S. 1821f. 1829). Im Osten wurde er auf Inschriften Ἀνίκητος genannt (IGR IV 1333. 1738), und wir wissen, daß er Alexander nachahmen wollte (vgl. z. B. Cass. Dio LXVIII 29, 1. 30, 1. Bruhl Mél. d'archéol. et d'hist. XLVII 213. Heuss Ant. u. Abendl. IV 91f.). Aber sein Fall blieb ohne Nachfolge. (Auf Dess. 5865a ist *Invicte* kein offizieller Titel von Marc Aurel.)

7. Der Wandel kam plötzlich unter Commodus. Im J. 191 legte er sich verschiedene Cognomina, darunter *Invictus*, bei und nannte die Monate nach ihnen, und so wurde Februar *Invictus* (Cass. Dio LXXII 15, 3. Hist. aug. Comm. 11, 8. CIL XIV 3449 = Dess. 400. Inscr. lat. d'Afr. 612. Rostovtzeff Journ. Rom. Stud. XIII 98. Vogelstein Kaiseridee u. Romidee [1930] 41, 2. K. Scott Yale Class. Stud. II 238). Sein Vorbild war Hercules (Costa Religione e politica nell' Impero romano 64. Scott 239. Ulrich Pietas 76, 2. 81, 1. J. Beaujeu La religion romaine à l'apogée de l'empire I 401ff.), nicht Sol Invictus (Cumont Textes et Monuments I 287f.; Die Mysterien d. Mithra[3] 88. Gagé Rev. hist. CLXXI 23. L'Orange Symb. Osl. XIV 97, 1). So wurde Invictus ein Titel der römischen Kaiser des 3. Jhdts., nicht aller Kaiser, noch war der Titel in allen Fällen gleich populär (s. die Indices von Mattingly und Dessau; vgl. noch M. Leglay CRAI 1956, 300f., M. Hammond Mem. Amer. Acad. Rome XXV [1957] 51f.). Dagegen erscheint Hercules V. und Invictus, ausgenommen unter Postumus, nicht auf den Münzen vor dem Ende des Jahrhunderts (vgl. Bernhart Handbuch d. Münzkunde 181); Iuppiter V. findet sich häufig bis auf Diocletian, verschwindet aber in der Zeit des Constantin; häufig ist auch Mars V. (Mars Invictus kommt nur gelegentlich unter Pescennius Niger und Aurelian vor), aber nur bis 307 (Maurice Numismatique Constantinienne I 188. 274. II 11).

8. Um diese Zeit trat ein anderer plötzlicher Wandel ein. Die Kaiser eigneten sich an Stelle des Invictus den Titel V. an, benutzten ihn sogar zeitweilig als Praenomen an Stelle von Imperator. Wir finden diesen Wandel zum ersten Mal auf einer Inschrift von 306/07 n. Chr., CIL III 6633 (Dess. 657, aus Ägypten) *dd. nn. Victoribus Maximiano et Severo Imperatoribus.* Maxentius wird auf Münzen *victor omnium gentium* genannt, Maximinus und Licinius in den

J. 309—13 *ubique victores* (Maurice I 271. 275. 399). Aber der Titel Invictus wurde damit nicht beseitigt, nicht einmal unter Constantin, der unzweifelhaft den neuen Titel bevorzugte. In der Sammlung von Dessau ist er mit 17 Invictus- und 12 V.-Inschriften vertreten (plus 2 mit *Victoriosissimus*); auf seinen Münzen dagegen finden wir V. nicht, Invictus nur ausnahmsweise (Cohen VII 251. 264), auch auf dem berühmten Medaillon, das anläßlich der Begegnung von Mailand geprägt wurde, heißt es: *Invictus Constantinus Max. Aug.* (Babelon Mél. Boissier 49ff. Maurice II p. LV. 237ff.). Aber Constantin selbst begann seine Briefe mit *Victor Constantinus Magnus Pius episcopis perque loca populis* (Schwartz GGN 1904, 388) oder *Νικητὴς Κωνσταντῖνος Μέγιστος Σεβαστός* (Euseb. v. Const. II 24, 1. 46, 1. 48, 1. 64, 1), oder *Νικητὴς Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς Θεοδότῳ* (Schwartz 394); auch er hieß auf Münzen und Inschriften *ubique victor* und *victor omnium gentium* (Cohen V 294f. 305. Maurice I 235. 412ff. CIL VIII 2386).

Euseb. v. Const. II 19, 2 schreibt diesen Wandel der Kreuzesvision Constantins vor der Schlacht an der Milvischen Brücke im J. 312 zu, als das Kreuz am Himmel über der Sonne mit der Inschrift *hoc signo victor eris* erschien. Moderne Gelehrte gehen weiter, indem sie darin einen Gegensatz zu Sol Invictus, oder einen Angriff auf ihn, oder wenigstens ein Zeichen von Constantins Bekehrung zum Christentum oder zu einer Religion seiner eigenen Erfindung erblicken (H. Dörries Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins 214. 282. Alföldi The Conversion of Constantine 59. Piganiol L'empereur Constantin 146. 225. Gagé Rev. hist. CLXXI 25). Nun müssen wir zwischen dem Kampf der Kirche und dem des Constantin unterscheiden. Die Kirche hatte allen Anlaß, sich gegenüber Sol Invictus zu behaupten (vgl. z. B. die Übertragung des Geburtstages Christi vom 6. Januar auf den 25. Dezember, den *Natalis Invicti (Solis)* und De solstitiis et aequinoct. p. 105 Botte. Dölger Antike u. Christentum VI 27). Aber der Wechsel zum Titel V. wurde bereits vor Constantin eingeführt; die Legende *Soli Invicto Comiti* findet sich auf seinen Münzen noch lange nach der Schlacht an der Milvischen Brücke (vgl. Maurice I 212f. II 399ff. Nock Journ. Rom. Stud. XXXVII 108); er wurde bis zur Schlacht mit Licinius im J. 323 noch oft Invictus genannt (Maurice II p. LXVIII. Usener Das Weihnachtsfest[2] 364). Ich möchte daher den Ursprung des Wandels anderswo suchen. Es ist bekannt, daß sich die Kaiser gegen das Ende des 3. Jhdts. vorzugsweise unter den Schutz des Iuppiter oder des Hercules stellten und sich dementsprechend *Iovii* oder *Herculii* nannten (vgl. Wissowa Religion 94. Seston Dioclétien et la tétrarchie I 211ff. Mattingly Harv. Theol. Rev. XLV 131ff.). Nun wurde Iuppiter selten Invictus genannt (s. u. S. 2494), sondern meistens nur V.; die *Iovii* dürften daher dem Epitheton ihres eigenen Schutzgottes den Vorzug gegeben haben, ohne den Invictus der *Herculii*, der seit Commodus große Popularität erlangt hatte, damit ganz beseitigen zu wollen.

II. 1. Außer dem Tempel des Iuppiter V. auf dem Palatium (s. o. S. 2486) gab es einen anderen auf dem Quirinal, wo eine archaische Weihinschrift gefunden worden ist, CIL I[2] 802 (Dess. 2994) *Diovei Victore T. Aebuti (?) M. f. ... restituit* (vgl. Quintil. I 4, 17). Die zwei Stiftungstage, 13. April (Fast. Ant. vet., Not. d. scav. 1921, 92. Ovid. fast. IV 621) und 13. Juni (Ovid. fast. VI 650) dürften sich auf diese beiden Tempel beziehen (anders De Sanctis Storia dei Romani IV 2, 1, 132, 21). Wenn Ovid an der letzteren Stelle Iuppiter *Invictus* nennt, so ist das ungenaue Ausdrucksweise: Iuppiter heißt nur selten und wohl nicht offiziell *Invictus* (Varr. Ant. XVI frg. 18 Ag. Cic. leg. II 28. Horat. carm. III 27, 73. Ovid. fast. V 126. Sil. Ital. XII 672. CIL V 7809 [Dess. 3070; nicht zu rechnen die Verbindung mit Sol Invictus: III 3020. 10057. VII 646. Dess. 4316] und auf einer Münze des Septimius Severus, Mattingly Coins V 112; Ζεὺς Ἀνίκητος: Orph. h. 20, 4). Iuppiter V. erhielt oft ein Opfer, ein Rind, aus verschiedenen Anlässen, *ob imperium, pro salute et adventu, pro reditu* von den Arvalen; einmal wird er *Iovis V.* genannt (Henzen AFA 124). Iuppiter V. außerhalb Roms: CIL V 5063. XI 2616. II 1358. VIII 4577. 4584 (?). 6981 [Dess. 4921a]). Das Orakel *ex fano ... Niceforii Iovis*, das Hadrians Herrschaft ankündigte (Hist. aug. Hadr. 2, 9), dürfte aus einem Heiligtum des Ostens stammen (vgl. Fehrle Myth. Lex. VI 643). Über Münzen mit Iuppiter V. s. o. S. 2491 und die Handbücher.

2. Über die Anfänge des Mars V. und Invictus und ihre Feste am 1. März bzw. 15. (14.) Mai s. o. S. 2487. Für den Kult des Mars V. ist sonst nur anzuführen, daß die Arvalbrüder ihm für die glückliche Heimkehr Traians im J. 101 ein Opfer darbrachten (Henzen AFA 124); er erscheint oft auf Münzen des 3. Jhdts. n. Chr. (vgl. Bernhart Handbuch 51. 201). Es wäre an sich zu erwarten, daß der Kriegsgott, der den Römern im Kampfe half (Val. Max. I 8, 6), häufiger als V. verehrt wurde. Es ist möglich, daß der Tempel, den Caesar plante (Suet. Caes. 44, 1), für Mars V. bestimmt war. Auch wenn er schließlich von Augustus dem Mars Ultor geweiht wurde, erhielt er die Funktionen des Gottes der Sieger, Suet. Aug. 29, 2 *... quique victores redissent, huc insignia triumphorum conferrent.* Cass. Dio LV 10, 2ff. Inschriften über Mars V. (CIL II 2473. III 10256. VII 425. 509. 706. 992f. VIII 8439. 10716.17626. XIII 3655. 8831) stammen aus den Provinzen und zeugen von einem lebhaften Kult im Heere (selbst wenn es sich zum Teil um lokale Götter handelte). Mars Invictus ist seltener auf Inschriften (CIL IX 2198. II 2990. III 2803. XIII 392) und auf Münzen des 3. Jhdts. (s. o. S. 2492); bemerkenswert ist die späte stadtrömische Inschrift, CIL VI 33856 (Dess. 8935) *Marti Invicto patri et aeternae urbis suae conditoribus dominus noster imp. Mazentius p. f. invictus Aug.* (auf der Seite:) *dedicata die XI Kal. Maias* (= Roms Geburtstag) *per Furium Octavium v. c. cur. aed. sacr.*

3. Ähnlich hatte sich Hercules entwickelt. Man spricht wiederholt von einer engen Beziehung zwischen Hercules und Mars, z. B. Macrob.

III 12, 6 *et sane ita Menippea Varronis adfirmat, quae inscribitur Ἄλλος οὗτος Ἡρακλῆς* (frg. 20 B.), *in qua eum de Invicto Hercule loqueretur, eundem esse ac Martem probavit.* Serv. Aen. VIII 275; vgl. R. Schilling Rev. phil. LXVIII (1942) 31ff. Über den Ursprung des Beinamens des Hercules V. gibt es eine doppelte Überlieferung, Macrob. III 6, 10 *Varro divinarum libro quarto Victorem Herculem putat dictum, quod omne genus animalium vicerit* . . . (= Serv. Dan. Aen. VIII 363). Die zweite stammt von Masurius Sabinus, nach der der Beiname vom Kaufmann Herrennus (oder Hersennus) stammt, der einmal mit der Hilfe des Hercules die Seeräuber besiegte: *cui . . . aedem sacravit et signum, Victoremque incisis litteris appellavit* (Macrob. § 11. Serv. Dan. a. O. Paneg. X 13, 5). Auf eine dritte Überlieferung kann man daraus schließen, daß es einen Schriftsteller Octavius Hersennius gab, der in seinem Buch *de sacris Saliaribus Tiburtium . . . Salios Herculi institutos operari diebus certis et auspicato docet* (Macrob. III 12, 7). Wenn man damit Serv. Dan. Aen. VIII 285 (die Salier *. . . saltabant . . . ritu veteri armati post victoriam Tiburtinorum de Volscis)* verbindet, so scheint daraus hervorzugehen, daß Octavius Hersennius zwei Deutungen vorbrachte, die eine über seinen mythischen Ahnherrn, die andere über einen Sieg der Tiburtiner über die Volsker, der wohl wiederum einem Eingreifen des Hercules zu verdanken war (s. o. Bd. VI A S. 828).

Es gab drei Tempel des Hercules V. in Rom, von denen Macrob. III 6, 10 nur zwei registriert: *Romae autem Victoris Herculis aedes duae sunt, una ad portam Trigeminam, altera in foro Boario.* Serv. Dan. Aen. VIII 363. Der Stiftungstag des ersteren (Einzelheiten bei Platner-Ashby 254. H. Lyngby Beiträge z. Topographie des Forum-Boarium-Gebietes in Rom 1954, 24ff. 50) war der 13. August (Fast. Ant. vet.; nach den Fast. Allif. sicher nicht richtig *Hercules Invictus*). Der Festtag des Tempels am Forum Boarium ist unbekannt. Der dritte Tempel wurde von L. Mummius im J. 145 v. Chr. gelobt und im J. 142 geweiht, wohl auf dem Caelius, wo die Inschrift, der wir unser Wissen verdanken, gefunden wurde, CIL I² 626 (Dess. 20) *L. Mummius . . . ob hasce res bene gestas, quod in bello voverat, hanc aedem et signum Herculis Victoris imperator dedicat* (vgl. Verg. Aen. VI 836. A. M. Colini Mem. Pont. Accad. VII [1944] 41). Der Tempel des Hercules Invictus war am Circus Maximus, und sein Festtag war der 12. August (Fast. Allif. et Amit. Lyngby 7. 18). Es sind Inschriften gefunden worden, die von den Praetoren zur Erinnerung eines alljährlichen Opfers gesetzt wurden (CIL VI 312–319 = Dess. 3402–09). Pompeius war eng mit diesem Kult verbunden: es wurde o. S. 2489 erwähnt, daß sein Losungswort bei Pharsalos *Hercules Invictus* war und daß er den Tempel wiederhergestellt hatte. Hercules V. blieb populär während der Kaiserzeit, vgl. z. B. die Münzen, Strack Untersuchungen zur röm. Reichsprägung II 88. M. F. Squarciapino Bull. comun. LXXIII (1953) 205. Hercules Invictus wurde insbesondere durch Commodus wichtig (o. S. 2492).

Außerhalb Roms war Tibur die Hauptstätte des Kultes des Hercules V. (s. o. Bd. VI A S. 827ff.). Eine alte Inschrift des L. Munius bezeugt den Kult zu Reate, CIL I² 632 (Dess. 3410; vgl. H. Roth Untersuch. über die lat. Weihgedichte auf Stein 1935, 84. E. C. Evans The Cults of the Sabine Territory 69ff. Giglioli Athenaeum XXVIII 1950, 267ff.). Eine andere archaische Inschrift stammt aus Superaequum, Bendinelli Not. d. scav. 1921, 286. Er findet sich auch sonst sehr oft auf Inschriften (ebenso Invictus), s. z. B. Dessau III p. 532.

4. Apollo war niemals offiziell Gott des Sieges. Aber es gab, wohl in der sullanischen Zeit, eine Debatte darüber daß die *ludi Apollinares* im J. 212 v. Chr. *victoriae, non valetudinis ergo* veranstaltet wurden (Liv. XXV 12, 15; vgl. Macrob. I 17, 25ff. Münzer o. Bd. XIV S. 1541. Gagé Apollon romain 280ff.). Sulla betete zu Apollo vor der Schlacht an der Porta Collina (Plut. Sulla 29, 11f. Frontin. Strat. I 11), nach der er die *ludi Victoriae* gründete. Hostius nennt ihn einmal *Invictus*, frg. 4 M., Propert. IV 6, 69f. *Victor* (so auch Sen. Ag. 326. Lucan. III 206): es wurde damals schon allgemein angenommen, daß der Sieg bei Actium mit seiner Hilfe erfochten wurde, s. Verg. Aen. VIII 704f. Propert. IV 6, 29. 55. Carter De deorum Romanorum cognominibus 33. CIL VII 543 *Soli Apollini Aniceto* ist durch die Gleichsetzung des Apollo mit Sol Invictus verursacht. — Mercurius heißt einmal auf einer Inschrift aus Gallien V., CIL XII 2373 (Dess. 4602), zweimal Invictus, IX 425 (Dess. 3197), X 6219 (Dess. 5187): es ist unklar, welche Vorstellungen zugrunde liegen, vgl. Carter 33, 7. — Lar V. auf einer Inschrift aus Clusium, CIL XI 2096 (Dess. 3631) ist isoliert und ungedeutet; vgl. Carter 59. — Sol ist immer Invictus; die Ergänzung *Vi[ctor]* auf CIL VI 712 ist unsicher.

5. Roma wurde erst in der augusteischen Zeit *Victrix* genannt. Aber die Idee vom siegreichen und unbesiegten römischen Volke wurde früh entwickelt. Belegt ist *urbs invictissima* zuerst in Auct. ad Her. IV 66 (vgl. H. Fuchs Westöstliche Abhandlungen f. R. Tschudi 1954, 42). Lucan. III 334. Anth. lat. 462, 5 R., das Volk *invictus* bei Cic. de imp. Cn. Pomp. 54; Cat. II 19, so auch das Heer, Verr. IV 115; Sest. 37; Ligar. 18 usw., und die Legionen, Pis. 20. Daß das alles kein Zufall ist, zeigt z. B. Serv. Dan. Aen. XI 306 *Varro et ceteri invictos dicunt Troianos, quia per insidias oppressi sunt: illos enim ‚vinci' adfirmant, qui se dedunt hostibus:* hier sehen wir klar eine Theorie des Sieges, über die ausführlicher im Art. Victoria zu handeln ist. Es ist oft nicht verschieden, wenn das römische Volk *v.* statt *invictus* genannt wird, Cic. Planc. 11 *huius principis populi et omnium gentium domini atque victoris;* Phil. VI 12. Sen. benef. V 15, 6. Cicero nennt einmal, Phil. XIII 7 *victrix res publica,* Livius V 40, 1 *urbs victrix,* dann Ovid. fast. IV 389; Pont. IV 3 *Roma victrix* (Flor. III 18, 7); diesen Namen erhielten dann auch drei Legionen, die VI, die XX Valeria und die XXX Ulpia (s. o. S. 2489. 2490. 2492). Wir finden Roma Victrix zuerst in griechischer Übersetzung als *Ῥώμα Νικοφόρος* auf einer Inschrift von Mytilene, IG XII 2, 25, 5 (IGR IV 27). 26,

16, wo man ihr nach dem Siege von Pharsalos ein Opfer darbrachte (oder ist die Münze des Cato um 90 [s. u.]. r. *Roma,* v. *Victrix* als frühestes Zeugnis anzusehen?); sie erscheint ferner auf Münzen Galbas u. Vespasians (Mattingly Coins I 291. 341. 353. II 121. 128. 142. 147. 154. 204), dann aber nie wieder. Invicta Roma erscheint einmal inschriftlich, CIL VI 29850 a *Invicta Roma, Felix Carthago* (dasselbe auf Münzen des Alexander tyr., Cohen VII 185f.), womit die Kontorniatenlegende *Invicta Roma, Felix Senatus* (Eckhel VIII 302) zu vergleichen ist. Sie ist auch sonst auf späten Münzen (des 5. Jhdts.) zu finden, Bernhart 186.

6. Victrix ist auf Münzen des M. Porcius Cato um das J. 90 v. Chr. dem Bilde der Victoria beigeschrieben, ebenso auf Münzen seines Sohnes, des Cato Uticensis, im J. 47/6 v. Chr. (Grueber II 303. 574. Sydenham The Coinage of the Rom. Rep. 83. 175f.): sie erinnern, wie Mommsen RMW 572 erkannte, an die Aedicula der Victoria Virgo, die Cato der Ältere nach seinem siegreichen spanischen Feldzuge auf dem Palatium neben dem älteren Tempel der Victoria im J. 193 errichtete (Liv. XXXV 9, 6). Wenn Victrix ein altes Epitheton der Victoria gewesen wäre, wäre sie mit Fors Fortuna und Ops Opifera zu vergleichen; aber es ist eher anzunehmen, daß sie auf diesen Münzen als *Victrix* (scil. *Virgo* oder *dea*) bezeichnet wurde: Rom konnte schon damals so bezeichnet werden, Venus Victrix und die anderen folgten bald. Aus den Provinzen stammen Weihungen an Victoria Victrix, CIL VII 1111 (Dess. 4831). VIII 9017. Ber. Röm.-Germ. Komm. XVII (1929) 65. Année épigr. 1941, 49: das ist wohl keine Tautologie, sondern eher eine Übertragung des Epithetons der Legio Victrix auf die Göttin. Anders ist die pompeianische Wandkritzelei CIL IV 2212 *Victrix Victoria* (vgl. 2225 *Vera Victoria.* 2226 *Victoria Invicta hic*) zu beurteilen, wo das Epitheton die Wirkung der Göttin steigern will.

7. Venus Victrix war nicht, wie Wissowa Religion 292, 2 annimmt, eine Übertragung der Aphrodite Nikephoros von Pergamon, weil sie dort unter diesem Namen nicht verehrt wurde (vgl. E. Ohlemutz Die Kulte u. Heiligtümer v. Perg. 1940, 226, 4. R. O. Fink Yale Class. Stud. VIII [1941] 89, 41). Es ist möglich, daß, formell betrachtet, der erste Beleg aus einer anonymen Palliata stammt, frg. 13 R. *hui victrix Venus, videsne haec?* Aber diese Stelle dürfte mit Krieg und Sieg nichts zu tun haben und sich etwa auf das Parisurteil beziehen, vgl. Lucian. dial. deor. 20, 16. Wir müssen vielmehr die Initiative des Pompeius in Betracht ziehen, der seinerseits, wie o. S. 2489 gezeigt wurde, die sullanischen Kulte der Victoria und der Venus Felix in dieser Form weiterentwickelte. Er errichtete im J. 55 v. Chr. einen Tempel der Venus Victrix in seinem Theater (für Belege s. o. S. 2489); der Stiftungstag war derselbe wie für Hercules Invictus, der 12. August (Fast. Amit.). Faustus Cornelius Sulla, der Sohn des Dictators, prägte im J. 54 Münzen mit einer Büste der Venus, aber auch mit dem Kopfe des Hercules (Grueber I 489f. Sydenham 146). Es gab einen zweiten Tempel der Venus Victrix mit dem Stiftungstag des 9. Oktober, Fast. Amit.: *Genio publico, Faustae Felicitati, Veneri Victrici in Capitolio:* dieser Tempel dürfte von der Familie des Sulla errichtet worden sein. Es wurde o. S. 2489 ausgeführt, wie Caesar seinerseits den Kult übernahm, auch wenn er schließlich den Tempel der Venus Genetrix gründete. Er trug einen Siegelring mit der bewaffneten Venus (Cass. Dio XLIII 43, 3), und Wissowa Myth. Lex. VI 196 glaubt diese Göttin auf Münzen des J. 44 v. Chr. zu erkennen. Octavian muß, wie Wissowa 199 mit Recht annimmt, ein Kultbild für einen der Tempel der Venus Victrix gestiftet haben. Denn es erscheint auf seinen Münzen um 31—29 v. Chr. eine halbbekleidete Venus mit Lanze, Helm und Schild (Mattingly I 98; vgl. Liegle Arch. Jahrb. LVI [1941] 109. E. Simon Die Portlandvase 1957, 71), die ursprünglich eine Gruppe mit Mars gebildet haben dürfte (vgl. Wissowa Religion 147, 1), bevor sie das Kultbild des Tempels wurde. Dieser Venus-Typus erscheint auf Münzen mehrerer Kaiser, aber erst unter Marc Aurel um 161—176 n. Chr. ist die dokumentarische Bestätigung in der Form der Legende *Venus Victrix* zu finden (Mattingly IV 406f.). — Da Venus, auch Venus Victrix, eng mit den weiblichen Mitgliedern der kaiserlichen Familie verbunden wurde (vgl. M. Bieber Röm. Mitt. XLVIII 271f.; Aymard Mél. d'archéol. et d'hist. LI [1934] 185ff.; die Münzen bei Bernhart 52), ist es nicht überraschend, Weihinschriften außerhalb Roms, im umbrischen Tifernum, CIL XI 5928 (Dess. 3173), im sizilischen Hybla, X 7013 (Dess. 3178), und mehrfach in den Provinzen, CIL II 23 (Dess. 3175). III 1115. 1965. 2770 (Dess. 3174. 3176f.) zu finden.

8. Diana Victrix könnte eine Schöpfung der augusteischen Zeit sein, wenn sie den Sieg über Sex. Pompeius bei Mylae (mit dem benachbarten Artemis-Tempel von Artemision) repräsentierte, wie Apollo Palatinus den Sieg über Antonius (Eckhel VI 94, aber die dort genannte Inschrift mit Diana Victrix ist gefälscht, CIL IX 256*); vgl. die Münzen mit dem Dianatempel und Tropaion, Grueber II 15. Liegle Arch. Jahrb. LVI (1941) 102. Sie erscheint auf einer Inschrift, CIL VIII 9790 (Dess. 3251), und auf Münzen des 3. Jhdts. n. Chr., Bernhart 53. Mattingly-Sydenham V 1, 228, usw. Als Besiegerin der wilden Tiere, *victrici ferarum,* erhielt sie die Inschrift VIII 9831 (Dess. 3257); auch auf Münzen wird sie so dargestellt. — *Diana Invicta:* CIL XIV 2495 a. III 7670. 7445 (Carter 46).

9. Minerva Victrix kann eine Übertragung der Athena Nike von Athen oder der Athena Nikephoros von Pergamon (Ohlemutz 33ff. M. Segre in L. Roberts Hellenica V [1948] 114ff.) sein. Sie ist auf Münzen dem Bilde der Athena Parthenos des Pheidias beigeschrieben, und zwar zuerst unter Commodus im J. 188/89 (Mattingly Coins IV 736. 738. 820ff.). Da dasselbe Bild der Athena bereits auf Münzen des Domitian erscheint, nahm Mattingly II p. LXXXV mit Recht an, daß schon Domitians Göttin Minerva Victrix war (zustimmend Strack Unters. z. röm. Reichsprägung III 31, 72. K. Scott The Imperial Cult under the Flavians 177). Aber es

ist eine ebenso einleuchtende Vermutung (Carter De deorum Roman. cognom. 59), daß die Anfänge dieser Siegesgöttin bei Pompeius liegen, der Minerva ein *delubrum de manubiis* errichtete (Plin. n. h. VII 97). Sie ist außer auf Münzen (vgl. Bernhart 50) auf zwei Weihinschriften der severischen Zeit zu finden, CIL III 10438 (Dess. 3131). 14215, 16. — L. Savignoni Ausonia V (1910) 83ff. und C. W. Keyes Am. Journ. Arch. XVI (1912) 490ff. deuten eine geflügelte Version der Athena Parthenos, die in Ostia gefunden wurde, als Minerva Victrix (vgl. Cumont Fouilles de Doura Europos 220. Richmond Archaeol. Aeliana 4th ser. XXI [1943] 155).

10. Iuno Victrix erscheint auf Münzen der Salonina im J. 257/58 n. Chr. (Mattingly-Sydenham V 1, 111), wohl eine späte Variation der Venus Victrix, deren Typus oft für weibliche Mitglieder des Kaiserhauses verwendet wurde. — Fortuna Victrix finden wir einmal, CIL VIII 5290 (Dess. 5477) *Fortunam Victricem cum simulacro Victoriarum ... transtulit* (um 294—305 n. Chr.): es gab einen gemeinsamen Tempel der Fortuna und Victoria zu Ficulea, CIL XIV 4002 (Dess. 3815). Fortuna und Isis haben ihre Epitheta vor allem als Stadtgöttinnen erhalten und sind auch oft mit Victoria verbunden (s. Art. Victoria). Vgl. auch ein Relief der späten Kaiserzeit in Philippi mit Victoria, die Palme und Kranz hält und auf den Globus gestellt ist, von M. Velleius Zosimos, Priester *τῆς Ἀνεικήτου Νεμέσεως* gewidmet (Chapouthier Bull. hell. XLVIII 289). — Isis Victrix findet sich auf Inschriften, CIL X 3144. 5179. XI 695. XII 153 (Dess. 4357—4359. 4365); Isis Invicta ist früher, schon für das J. 51 n. Chr., belegt, CIL VI 353 (Dess. 4375). — *Fatae Victrices* sind den drei Parzen auf Münzen Diocletians und Maximians beigeschrieben (Mattingly-Sydenham V 2, 251. 254. 293).

11. Wir müssen noch einmal zum Sprachgebrauch zurückkehren. Es wurde o. S. 2485 angedeutet, daß das Epitheton aus Gebeten und Akklamationen entstanden ist. Es war in der Tat üblich, Götter in der Schlacht oder im Wettkampf anzurufen, *νίκα Ἡρακλῆς*, oder *νίκα Ἀφροδίτη* (Kretschmer Die griech. Vaseninschriften 214); die Parolen des Pompeius und Caesar in der Schlacht bei Pharsalos, *Hercules Invictus* und *Venus Victrix* wurden bereits o. S. 2489 angeführt (über Parolen s. Roscher Myth. Lex. III 1644. Kubitschek o. Bd. II A S. 2346): zu verstehen wie CIL VIII 2641 (Dess. 4497, an Hercules) ... *Victor veni, vic(torem) me fac.* Die Akklamationen der Kaiser, des Nero im J. 59, Cass. Dio LXI 20, 4 ... *οὐδείς σε νικᾷ.* LXIII 20, 5 *πρῶτος πάντων ἀπὸ τοῦ αἰῶνος Ῥωμαίων ἐνίκησεν αὐτό*, des Commodus im J. 192, Cass. Dio LXXII 20, 2 ... *νικᾷς, νικήσεις ἀπ' αἰῶνος. Ἀμαζόνιε, νικᾷς* (vgl. Instinsky Herm. LXXVII [1942] 330f.), des Diocletian und Galerius, Dess. 8930f. *Iovi Auguste, vincas! Iovi Caesar, vincas!*, des Constantin, Dess. 681 ... *Herculi Caes. vincas*, des Iulian, Dess. 5845 *νικᾶν ἐγεννήθης, βασιλεῦ ἀθάνατε.* CIL III 14172, 2 (Ann. épigr. 1938, 132) *Αὐγουστὲ Ἰουλιανέ, νικᾶν ἐγεννήθης.* Ann. épigr. 1948, 137 *Νίκα, Ἰουλιανέ*, usw. bis in die byzantinische Zeit (vgl. G. Millet Recueil d'études dédiées à la mémoire de N. P. Kondakov [1926] 279ff. Gagé Rev. d'hist. et philos. religieuses XIII [1933] 374ff. O. Treitinger Die oström. Kaiser- und Reichsidee [1938] 169ff.), stammt letzten Endes aus der Welt der griechischen Wettkämpfe. Vgl. die Ermutigung der Athleten auf Kontorniaten, Cohen VIII 273 *Artemi vincas, Bonifati vincas, Eutimi vincas* usw.

Bei den Griechen war ‚Sieg' im Wettkampf keine Übertragung, wohl aber bei den Römern. Auch sonst wurde die Verwendung erweitert. Plautus übertrug die Terminologie des Krieges und Sieges auf die Intriguen der Sklaven (Fraenkel Plautinisches im Plautus 231ff. mit weiteren Nachweisen); als *v.* konnte dann auch der Philosoph (Lucr. I 75; vgl. Regenbogen Lukrez 54) und der Dichter (Verg. Georg. III 9) erscheinen. Auch der göttliche Sieger war nicht nur der, der im Kriege siegte: wir finden Inschriften auf Gemmen wie *πάντων νικᾷ ὁ Σάραπις τὸν φθόνον, αἰεὶ νεικᾷ, Ἶσις νικᾷς* usw. (vgl. Weinreich Neue Urkunden zur Sarapis-Religion 1919, 33f. Bonner Studies in Magical Amulets 176). Den Beschluß bildeten *Σταυρὸς νικᾷ* und *Χριστὸς νικᾷ* (für Einzelheiten s. Peterson *Εἷς Θεός* 152ff.; vgl. auch H. Leclercq Dict. d'archéol. chrét. XII 1269ff. Gagé 380ff. Treitinger 178, 70. 183). Hier ist auch die Kreuzesvision Constantins (s. o. S. 2493) einzureihen: *hoc signo victor eris* (zuerst auf Münzen des J. 351 nach der zweiten Kreuzesvision bezeugt, vgl. Chron. Pasch. I p. 540 Bonn. Cohen VII 461. VIII 4. 36. Alföldi Pisciculi ... F. J. Dölger ... dargeboten 1939, 7; über die weiteren Kreuzesvisionen s. Vogt Mél. Grégoire I 539ff.) kündigte Constantin als ‚Sieger' im Kriege wie auch im geistigen Kampfe an. Das Leben der Christen war schon längst zum Teil unter dem Einfluß des Mithraismus (wo der *miles* zum Heere des *deus Invictus* gehörte) mit Kriegsdienst verglichen (vgl. Harnack Militia Christi), und man konnte ‚Sieger' (*ὁ νικῶν*: Apocal. 2, 7. 11 usw.) im geistigen Kampfe werden (vgl. Boll Aus der Offenbarung Johannis 49, 1). ‚Sieger' waren dann auch diejenigen, die den Märtyrertod erlitten hatten (vgl. Rütten Die Victorverehrung im christl. Altertum 1936, 16ff. Kollwitz Gnomon XVI [1940] 284ff.), und so wurde V. ein beliebter Name bei den Christen. V. war allerdings schon vorher ein häufiger, wenn auch später Name: außer A. Pomponius Victor, Münzmeister um 48—46 v. Chr. (Grueber II 363. Sydenham 172. 213) scheinen alle anderen Träger dieses Cognomens der Kaiserzeit anzugehören, zum Teil mit den kaiserlichen Gentilnamen verbunden, Iulius, Claudius, Flavius, Ulpius, aber auch mit Egnatius, Iunius, Memmius, Valerius usw. (s. die Indices von Dessau). V. war auch allein ein häufiger Name insbesondere von Soldaten, Gladiatoren und Sklaven (vgl. Dess. III p. 253. L. Robert Les gladiateurs dans l'Orient grec 299. J. Baumgart Die röm. Sklavennamen 1936, 39): es ist möglich, daß die Christen den Namen nun noch häufiger verwendeten, da er für sie einen neuen Inhalt hatte. [St. Weinstock.]

S. 2071 zum Art. **Victoria:**

1) die Siegesgöttin der Römer.

Inhaltsübersicht:

1. Name.
2. Siegesfeiern und Siegesgötter.
3. V. in Italien.
4. Die Anfänge in Rom.
5. Der Ursprung des Kultes.
6. V. und Nike.
7. Die Theorie des Sieges.
8. Der Kult.
9. V. bis zum Beginn des 1. Jhdts. v. Chr.
10. Marius und Sulla.
11. Caesar.
12. Augustus.
13. V. Augusti und Augusta.
14. V. in der Curia.
15. V. auf Siegesdenkmälern.
16. V. als Tempelschmuck.
17. V. und die kaiserliche Familie.
18. V. in Umzügen.
19. V. und das Heer.
20. Tempel.
21. Geographische Epitheta.
22. Andere Epitheta.
23. V. in Verbindung mit anderen Göttern.
24. Interpretatio Romana.
25. Die Allegorie des Sieges.
26. V. und Apotheose.
27. V. und das Christentum.
28. Literatur.

1. Name. V. ist von *vincere* abzuleiten, und zwar war *Victoria* nach Kretschmers Annahme (Glotta XIII 105) ein zu *victor* gehöriges Adjektiv (ursprünglich mit *dea* oder *virgo* verbunden) und war folglich die Göttin der Sieger oder die zum siegreichen Gott, etwa Iuppiter Victor, gehörige Göttin. Diese Ableitung scheitert meines Erachtens daran, daß nach ihr das Appellativum *v.* ‚Sieg' erst nachträglich aus der Siegesgöttin *V.* entstanden sein müßte. Vorzuziehen ist Wackernagels Annahme, Festschr. f. Kretschmer 1926, 295 (= Kl. Schr. II 1286), eines primären Verbalabstraktums *vic-toria* (vgl. z. B. *σωτηρία*), weil es zu der üblichen Deutung der V. als der Personifikation des Sieges führt. Diese Personifikation dürfte unter Einfluß der griechischen Personifikation, *νίκη — Νίκη*, entstanden sein, und zwar gegen Ende des 4. Jhdts. v. Chr. (s. u. S. 2504f.).

2. Siegesfeiern und Siegesgötter. Vor dieser Zeit verehrten die Römer andere Götter des Sieges, Iuppiter Feretrius, Iuppiter Optimus Maximus, Mars; mit ihnen und mit anderen konnte auch später der Sieg verbunden werden. Der Triumph (s. o. Bd. VII A S. 493ff.), die Einfahrt des siegreichen Fedherrn, wurde immer zum Tempel des Iuppiter Capitolinus geführt; er endete mit Spielen im Circus, die als *ludi Romani* um 366 v. Chr. zu einem Jahresfest (13. September) umgestaltet wurden (vgl. Mommsen Röm. Forsch. II 42ff.). Es gab ein anderes Jahresfest, die *transvectio equitum* (s. o. Bd. VI A S. 2178ff.), eine Prozession der berittenen Jugend am 15. Juli von der Porta Capena zum Tempel des Castor und Pollux auf dem Forum und dann zum Tempel des Iuppiter Capitolinus. Diese Prozession wurde nach der Tradition zur Erinnerung an den Sieg am See Regillus im J. 499 v. Chr. eingeführt, den die Römer mit Hilfe der Dioskuren erfochten haben (Dion. Hal. VI 13, 3f.). Die Prozession, der Gesang und der Tanz der Salier, die sie in alter Soldatentracht zu Ehren des Mars (und des Quirinus) alljährlich aufführten, konservierten im Ritual frühe Siegesfeiern (für Einzelheiten s. Wissowa Religion[2] 144). Ausdrücklich ist dies über die Salier von Tibur, die im Dienste des Hercules Victor standen, überliefert: *saltabant autem ritu veteri armati post victoriam Tiburtinorum de Volscis* (Serv. Dan. Aen. VIII 285). Eine andere Erinnerungsfeier fand alljährlich in Patavium seit dem Siege über Kleonymos von Sparta im J. 302 v. Chr. statt, Liv. X 2, 15 *monumentum navalis pugnae eo die, quo pugnatum est, quotannis sollemni certamine navium in flumine oppidi medio exercetur.*

Es gab aber auch spezielle Siegesgöttinnen. In erster Linie ist Vica Pota (s. d.) zu nennen, abzuleiten als Postverbale von *vincere* und *potiri*, die einen alten Kult an der Velia hatte und durch V. zwar zurückgedrängt, aber nicht beseitigt wurde. Eine zweite Göttin war Vitula (s. d.), Macrob. III 2, 13 ... *Hyllus libro quem de dis composuit ait Vitulam vocari deam quae laetitiae praeest.* (14) *Piso* (frg. 43 P.) *ait Vitulam Victoriam nominari* ... Der Jubel war in der Tat ein Teil der Siegesfeier (vgl. Naev. Clastidium 1 R. *vitulantes* und Enn. Sc. 52 V. *habet coronam vitulans victoria*, s. u. S. 2510), so daß Vitula kaum eine aus dem Ritual herausgesponnene (so Wissowa Myth. Lex. VI 354. Latte ebd. 295), sondern eine wirkliche Siegesgöttin war, deren Name wiederum zu den Postverbalien zu rechnen ist. Eine dritte Göttin, die sabinische Vacuna (s. Wissowa Myth. Lex. VI 151. C. Koch o. Bd. VII A S. 2041) wurde von Varro als V. gedeutet, Ps.-Acro Hor. epist. I 10, 49 *Vacunam alii Cererem, alii deam vacationis dicunt, alii Victoriam, qua favente curis vacamus ... sed Varro primo rerum divinarum* (frg. 1 Ag.) *Victoriam ait, quod ea maxime hi gaudent, qui sapientiae vacent.* Die Identität von Vacuna und V. setzt ferner Auson. epist. XIV 99 (p. 249 Peip.) voraus. Nun berichtet Dion. Hal. I 15 (nach Varro, vgl. Plin. n. h. III 109?), daß der lacus Cutiliae bei Reate der ‚Nike' geweiht und deshalb durch Binden und Gewinde unzugänglich gemacht sei; nur einmal im Jahre, an ihrem Festtage, betrete man den See, um auf einer schwimmenden Insel ein Opfer darzubringen. Preller Ausgew. Aufsätze 264 hat diese Nike mit Vacuna, die auch sonst in der Gegend verehrt wurde (s. Horat. epist. I 10, 49), gleichgesetzt. Wenn das richtig ist, so folgt daraus nicht, daß Vacuna, deren Name ungedeutet ist, mit Sieg so ursprünglich wie V. verbunden war, sondern daß sie bei einem Kriege und Siege der Sabiner die entscheidende Rolle spielte, so daß sie in der Folgezeit vornehmlich als Siegesgöttin betrachtet wurde.

3. V. in Italien. Die Nike der Griechen Italiens bleibt hier unberücksichtigt; sie regte zwar die Schaffung der V. an, beeinflußte auch die bildliche Darstellung, insbeson-

dere der Münzprägung, aber sie war und blieb von V. verschieden (s. u. S. 2507). Eine Siegesgöttin der Etrusker kennen wir nicht; viele ihrer Gottheiten waren beflügelt, aber keine eignet sich für eine Gleichsetzung (auch *mean(pe)* [s. d.] nicht). Aber Nike müssen sie früh kennengelernt haben. Sie erscheint oft auf ihren Vasen (Beazley Etruscan Vase-Painting, Index s. v. Taf. 6, 2. 18, 10. 19, 1. 36, 1f.); sie ist wohl in der schwebenden V. (4.—3. Jhdt. v. Chr.) zu erkennen, die einst zum Akroter des Iuno-Tempels zu Falerii gehörte, jetzt in der Villa Giulia in Rom (Helbig-Amelung II 346. A. Andrén Architectural Terracottas from Etursco-Italian Temples 1940, 152). Sie kommt auch auf praenestinischen Spiegeln und Cisten (vgl. z. B. Helbig-Amelung II 305. 235. I. S. Ryberg Rites of the State Religion in Roman Art 15. Taf. 4, 9), manchmal mit der Beischrift *Victoria* vor, CIL I² 550. 557. 563f. 568. 2498, aber der Zusammenhang verweist überall auf griech. Mythos, nirgends auf einen historischen Krieg und Sieg. Ein mannsköpfiger Stier mit fliegender V. erscheint auf etruskischen Skarabäen des 3. (?) Jhdts., H. B. Walters Catalogue of the Engraved Gems ... in the Brit. Mus. 94 no. 768: auch diese sind ohne Belang, da sie Nachbildungen einer griechischen Münze Neapels sind (Head HN² 39).

Auch den Oskern war Nike bekannt: sie schwebt auf ihren Münzen über dem mannsköpfigen Stier, den auch sie von Neapel entlehnten (A. Sambon Les monnaies antiques de l'Italie I 315ff. 332. 351), sie erscheint als Göttin des Wettkampfes auf einer Grabmalerei von Altavilla, 4. (?) Jhdt. v. Chr., Not. d. scav. 1893, 425. Weege Arch. Jahrb. XXIV 123. Man kann zweifeln, ob es Nike oder V. ist, die wir auf den Dachterrakotten von Minturnae (J. Johnson Excavations at Minturnae I 88f.) und am benachbarten Tempel der Marica (Mingazzini Mon. Ant. XXXVII 2, 747f.), 2. (?) Jhdt. v. Chr., finden. Aber die Göttin der oskischen Münzen von Capua im 3. Jhdt. v. Chr. ist unzweifelhaft V. (vgl. J. Friedlaender Die oskischen Münzen 11f. Sambon 399. 401. Head HN² 35): sie dürften aus der Zeit des Abfalls von Rom während des 2. punischen Krieges stammen und den Anspruch auf Sieg durch Entlehnung der römischen V. dokumentieren. Cicero erwähnt eine V. in Capua (div. I 98 *quid? cum Cumis Apollo sudavit, Capuae Victoria?*), aber sie könnte dort z. B. erst nach 211 v. Chr. aufgestellt worden sein und somit Zeugnis für die römische V. sein (über einen der *V. Caesaris Augusti* geweihten Altar s. u. S. 2519). Es gibt auch oskische Münzen mit V. von Atella, Calatia und Asculum (Friedlaender 16. 56. Sambon 409. 413), die noch jünger sind und aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges stammen (s. u. S. 2513). Die Priorität der oskischen V. gegenüber der römischen ist also in keinem dieser Fälle erwiesen oder wahrscheinlich.

Frühe außerrömische Inschriften: CIL I² 388 (Dess. 3814, aus dem marsischen Gebiet, am Fucinersee) *Vecos Supn(as) Victorie seinq. dono dedet lubs mereto queistores Sa. Magio St. f. Pac. Anaiedio St(ati f.)*, wo Ihm Rhein. Mus. LVII 316 das unverständliche *seinq.* als *seign(om)* deutet; I² 387 (ebd.) *Sa(lvius) Sta(tius) Fl(avii) Vic(toriae) d. d. l. m.*; ein Altar aus Veii I² 2631 *Victorie.* (XI 3780 = Dess. 6580 *Victoriae August. sacrum restitutae post antiquissimam vetustatem ordo Veientium*); vgl. auch XIV 3485 (Dess. 3813, Digentiatal) *Imp. Caesar Vespasianus Aug. ... aedem Victoriae vetustate dilapsam sua impensa restituit* (vgl. K. Scott The Imperial Cult under the Flavians 32). Manche dieser Widmungen könnten alte Siege, etwa des 4. Jhdts., verewigen, aber es ist wahrscheinlicher, daß sie von in diesen Gebieten ansässigen Anhängern römischer Feldherren aufgestellt waren.

4. Die Anfänge in Rom. V. soll schon zu Euanders Zeiten einen Hain und Altar mit jährlichem Opfer auf dem Palatium besessen haben (Dion. Hal. I 32, 5). Das ist natürlich späte Fiktion, die auch dazu führte, Aeneas, wie auf dem spätrepublikanischen Gemälde vom Esquilin (Helbig-Amelung II 192. Fuhrmann Mitt. Arch. Inst. II [1950] 27), in der Schlacht von V. bekränzen zu lassen. Romulus soll einen in Cameria erbeuteten ehernen Wagen und seine von V. bekränzte Statue im Tempel des Vulcan (der von ihm erbaut wurde, Plut. Quaest. Rom. 47) aufgestellt haben (Plut. Rom. 24, 5). Ich möchte hiermit die Darstellung eines Rundaltars in Civita Castellana verbinden (R. Herbig Röm. Mitt. XLII [1927] Beil. 15. CAH Plates IV 90. I. S. Ryberg Rites of the State Religion in Roman Art Taf. VII 16): ein bärtiger Feldherr, von V. bekränzt, opfert Mars, in dessen Gesellschaft sich Venus und Vulcan (alle durch Attribute kenntlich gemacht) befinden. Herbig datiert die Darstellung wegen des Venus-Typus, der eine Reproduktion der Venus Genetrix des Arkesilaos vom J. 46 v. Chr. sei, um das J. 40 (vgl. Goethert Zur Kunst der röm. Rep. 1931, 47. Sieveking Gnom. VIII 422. Ryberg 27). Der bärtige Feldherr kann nur eine mythische Figur sein; Mars und Venus stellen die Verbindung mit der Urzeit her, Vulcan erlaubt auf Grund der o. genannten Plutarch-Stelle die Deutung auf Romulus. Es handelt sich also um ein Produkt der bekannten Romulus-Propaganda der caesarischen Zeit (vgl. Pohlenz Herm. LIX 157ff.).

Die erste historische Tatsache ist der Kult der Vica Pota an der Velia mit einem Festtag am 5. Januar. Ob der Kult aus der Königszeit oder aus der frührepublikanischen Zeit stammt, läßt sich nicht sagen. Es ist auch unsicher, ob wir sie mit Recht heranziehen dürfen; ihr Kult war ja örtlich wie zeitlich vom späteren Kult der V. auf dem Palatium getrennt.

Es wäre auf Grund von Liv. XXVI 23, 4 anzunehmen, daß V. schon um die Mitte des 4. Jhdts. v. Chr. in Rom bekannt war: im J. 211 v. Chr. wurde die V.-Figur auf dem First des Concordia-Tempels vom Blitz getroffen, fiel, blieb aber an den Zinnenfiguren, gleichfalls V.ae, hängen. Nun wurde der Haupttempel der Concordia von Camillus anläßlich der Wiederherstellung der Eintracht der Stände im J. 367 erbaut (für Einzelheiten s. Platner-Ashby s. v.): die V.ae könnten also diesem ersten Bau angehören, vorausgesetzt allerdings, daß sie auf Camillus' Sieg über Veii anspielten. Aber es ist wohl richtiger anzunehmen, daß dieser Schmuck später, etwa im 3. Jhdt., hinzugefügt wurde, oder zu einem anderen Heiligtum, entweder zu dem, das Cn. Flavius im J. 304 während der Samniterkriege oder zu dem, das L. Manlius im J. 217/16 während des 2. punischen Krieges auf dem Capitol errichtete, gehörte (vgl. Momigliano Class. Quart. XXXVI 115f.). — Concordia und V. finden wir auf Münzen um 54 (?) v. Chr. (Grueber I 492. Sydenham 155) und unter Antoninus Pius (Mattingly Coins IV 198); vgl. Hist. aug. Prob. 12, 7.

Das erste unbestreitbare Zeugnis bezieht sich auf eine Erzstatue der V. auf dem Forum, die etwa im 4. Jhdt. während des Samniterkrieges dort aufgestellt wurde. Sie wurde in den Prodigien des J. 296 v. Chr. erwähnt, als sie auf dem Boden statt auf ihrem Postament stehend gefunden wurde, und zwar nach der Richtung gewendet, aus der die Gallier vormarschierten: daraus schloß der Haruspex Manius (den Pais Ricerche sulla storia di Roma IV 190f. und Münzer o. Bd. XIV S. 1538 zu Marcius ändern wollen) auf einen glücklichen Fortgang des Krieges (Cass. Dio VIII frg. 36 [I p. 105 Boiss.] = Zonar. VIII 1, 2). Es wurde um diese Zeit schon am palatinischen V.-Tempel gebaut. Der Tempel wurde von L. Postumius Megellus um das J. 307 oder zwischen 304—296 (vgl. Münzer o. Bd. XXII S. 935) begonnen und im Jahre seines Konsulates, 294 v. Chr., wohl an ihrem Festtage, dem 1. August (s. u.), geweiht, Liv. X 33, 9 *ipse aedem Victoriae, quam aedilis curulis ex multaticia pecunia faciendam curaverat, dedicavit.*

Das war eine folgenschwere Gründung, deren Wirkung wir noch z. T. beobachten können. Im J. 296 stellten die Ogulnii eine Statue des Iuppiter auf einer Quadriga im Giebel des Capitolinischen Tempels auf (Liv. X 23, 11; vgl. Münzer o. Bd. XVII S. 2065): es ist eine überzeugende Annahme von Mattingly Journ. Rom. Stud. XXXV 73f. (vgl. auch Proceedings of the Brit. Acad. 1957, 283), daß es diese Statue ist, die später auf römischen Silbermünzen, den Quadrigati, reproduziert wurde: auf diesen Münzen aber wird Iuppiter von V. begleitet (Grueber II 132ff. Sydenham 5f.). Im folgenden Jahre, 295, wurde ein Tempel für Iuppiter Victor gelobt (Liv. X 29, 14): es ist das erste Mal, daß dieses Epitheton in Rom auftaucht. Der Tempel wurde auf dem Palatium, wohl in der Nachbarschaft des Tempels der V. gebaut. Es folgten bald Tempel für Mars Victor, Hercules Victor und Invictus (s. Art. Victor). Eine weitere Neuerung fand im J. 293 statt: bei den Spielen dieses Jahres trugen die Römer den Lorbeerkranz zum ersten Mal nach griechischer Sitte und gewährten den Siegern den Palmenzweig (Liv. X 47, 3 *eodem anno coronati primum ob res bello bene gestas ludos Romanos spectarunt palmaque tum primum translato e Graecia more victoribus data*). Auch dieses Ereignis wurde, wie Wolters erkannte (Festschr. f. H. Wölfflin 17; vgl. W. Giesecke Italia Numismatica 187; Antikes Geldwesen 139), auf römischen Münzen, der ersten Didrachme, verewigt: auf der Rückseite dieser Münzen ist V. stehend mit einem Palmenzweig dargestellt, den sie an einem Kranz befestigt (Grueber II 126f. Sydenham 2f.). — Siegreiche Feldherren erhielten dann regelmäßig Kränze, zuerst Lorbeer, dann aus Gold, später auch Gold an Stelle der Kränze, das *aurum coronarium*, das schließlich eine Pflichtabgabe wurde (Gell. V 6, 5 *triumphales coronae sunt aureae, quae imperatoribus ob honorem triumphi mittuntur. id vulgo dicitur aurum coronarium. haec antiquitus e lauru erant, post fieri ex auro coeptae.* Fest. 367 M. = 504 L. Serv. Aen. VIII 721; vgl. P. Steiner Bonn. Jahrb. CXIV [1905] 38f. Klauser Röm. Mitt. LIX 138ff.).

Für die Entwicklung des 3. Jhdts. besitzen wir das wertvolle Zeugnis der römischen Silbermünzen. Auf die Debatte über ihre Chronologie brauchen wir nicht einzugehen, da für unsere Zwecke ihre Reihenfolge, über die Einigkeit herrscht, ausreicht. Die erste Didrachme zeigt u. a. V. mit Palmenzweig und Lorbeerkranz, und erinnert damit an Ereignisse des Samniterkrieges (s. o. S. 2505). Die zweite Prägung von Didrachmen, der Quadrigatus, zeigt Iuppiter auf Quadriga mit Blitz und Zepter, hinter ihm V. die Zügel haltend, und ist wiederum mit dem Samniterkrieg zu verbinden (o. S. 2505). Auf dem Victoriatus bekränzt V. ein Tropaion (Grueber II 157. 178. 181. 185. 195ff. Sydenham 8. 11ff.); der Denarius zeigt V. auf einer Biga oder über den Dioskuren oder über einem Schiffschnabel fliegend (Grueber II 24ff. Sydenham 16) usw. Diese Münzen wurden zuerst zum Teil in den eroberten Gebieten benutzt, die erste Didrachme in Unteritalien oder Samnium (Mattingly Journ. Rom. Stud. XXXV 67ff.; vgl. Head HN² 27), der Victoriatus in Illyrien (Plin. n. h. XXXIII 46. Maecianus 45. Mommsen Röm. Münzwesen 390). Capua benutzte während des Aufstandes des 2. Punischen Krieges ihrerseits die erste Didrachme und den Victoriatus, um ihren Anspruch auf Sieg auf diese Weise zu dokumentieren (s. o. S. 2503). Es dürfte aus diesen Münzbildern mit aller Klarheit hervorgehen, daß V. im Laufe des 3. Jhdts. populär geworden war, so populär wie die ältesten und bedeutendsten Götter, die auf den Münzen sonst erscheinen. Was war die Ursache dieser Popularität?

5. Der Ursprung des Kultes. Wissowa Religion² 139 nahm an, daß V. die Verselbständigung einer Eigenschaft des Iuppiter gewesen sei. Er stützte sich darauf, daß die Kulte der V. und des Iuppiter Victor fast gleichzeitig geschaffen wurden (s. o. S. 2505); daß in den Arvalakten Iuppiter Victor (Henzen AFA p. XCIV) an die Stelle der V. (AFA p. XCI) treten kann; daß sie ebenda in einer Götterliste zu einem Paare verbunden werden, p. CXVIII: ... *Iovi Victori bovem marem auratum et Victoriae bovem feminam auratam* ... Aber diese Gründe sind nicht stichhaltig. Bezüglich der Tempelgründung gehört die Priorität der V., nicht dem Iuppiter Victor. Die Arvalakten beweisen nicht mehr als eine nahe Verwandtschaft. Latte Myth. Lex. VI 295 erhob mit Recht gegen diese Ableitung Einspruch und

verwies auf die echten italischen Differenzierungen wie Nerio Martis, Lua Saturni usw., auch darauf, daß V. viel häufiger mit Mars als mit Iuppiter verbunden erscheint. Lattes Annahme, daß V. von Anfang an mit Nike identisch gewesen sei, dürfte allerdings auch nicht richtig sein. Zweifellos wurde V. in Literatur und Kunst wie Nike dargestellt, aber eine griechische Göttin hätte zu jener Zeit keinen Tempel auf dem Palatium erhalten. Sie muß also als eine einheimische Göttin gegolten haben. Man mochte dafür im Kulte der Vica Pota eine Stütze gefunden haben, oder darin, daß sie die Personifikation eines römischen Begriffs war.

6. Victoria und Nike. Der Unterschied zwischen V. und Nike ist groß. Nike war Homer nicht bekannt und erhielt trotz ihrer großen späteren Popularität in der Literatur und insbesondere in der Kunst nie einen Kult oder einen Tempel. Die Kultgöttin des Tempels der Athena Nike auf der Akropolis von Athen war Athena, und Pheidias stellte die Statue der Nike in die Hand der Athena im Parthenon und in die Hand des Zeus in Olympia (Soph. Philoct. 134. Eur. Ion 454ff. usw.; vgl. Bulle Myth. Lex. III 305ff. Sikes Class. Rev. 1895, 280ff. Bernert o. Bd. XVII S. 285. L. W. Daly Studies presented to D. M. Robinson II 1124ff.). Allerdings gewann sie unter Alexander und den Diadochen immer mehr an Gewicht: Nike bekränzte Alexander auf einem Bilde des Apelles (Plin. n. h. XXXV 93: s. u. S. 2526), und goldene Niken mit Tropaia schmückten seinen Katafalk (Diod. XVIII 26, 6); Nike auf Globus war schon in Pergamon bekannt (Bulle Myth. Lex. III 349. Woelcke Bonn. Jahrb. CXX 169f. A. Reinach Neapolis I 23) usw., aber: ‚Um sie hat mancher gebetet ..., an sie hat es niemand im Ernste getan', sagt v. Wilamowitz Glaube der Hell. II 180, und eine Nachprüfung der Niketempel, zusammengestellt bei Bulle 311f., bestätigt dieses Urteil: sie stammen alle aus der römischen Zeit. V. erhielt dagegen gleich zu Anfang einen Tempel, Kult und Festtag; sie erhielt einen zweiten Tempel im J. 193 v. Chr. von M. Porcius Cato (Liv. XXXV 9, 6), und ihr Altar in der Curia Iulia war in der Kaiserzeit eine wichtige Kultstätte des römischen Staates. Es wird ausdrücklich bezeugt, daß man zu ihr betete. Tert. nat. I 12 *Victorias ut numina, et quidem augustiora quanto laetiora, veneramini*; Apol. 16, 7 *sed et Victorias adoratis in tropaeis* ... Cic. fam. VI 7, 2 (Aulus Caecina, Dec. 46) *nemo nostrum est, ut opinor, quin vota victoriae suae fecerit, nemo quin etiam cum de alia re immolaret, eo quidem ipso tempore ut quam primum Caesar superaretur optaret* (vgl. Nock Gnom. XXVII [1955] 564, 3). Himer. orat. XIX 3 *Νίκη, ... ἵλεως εἴης καὶ δοίης θῦσαι πάλιν κατὰ βαρβάρων ὥσπερ καὶ πρόσθεν τὰ νικητήρια*; sie wird in den Gebeten der Arvalen mit den anderen Göttern auf eine Stufe gestellt (Henzen AFA 72f. 124f.). Wenn sie also auf römischen Münzen und Weihgaben erscheint, mag sie wie Nike aussehen, muß aber ihre Stellung in der römischen Welt sehr verschieden gewesen sein.

7. Die Theorie des Sieges. Es gilt nun wichtige, zum Teil alte Äußerungen über den Sieg und Sieger zu betrachten. Erstens, nicht jeder heißt ‚Sieger', der eine Schlacht gewinnt: der Titel hängt vom Zugeständnis des Besiegten ab, so schon Enn. Ann. 493 V. *qui vincit non est victor, nisi victus fatetur.* Vahlen führt z. St. an Liv. IV 10, 3 *fatentes victos se esse et imperio parere.* XLII 47, 8 *eius demum animum in perpetuum vinci, cui confessio expressa sit se neque arte neque casu, sed collatis comminus viribus, iusto ac pio bello superatum.* III 28, 10. XXXVI 45, 6. Diese Auffassung veranlaßte dann Varro (wohl im Buch *de bello et pace*, s. Gell. I 25, 1, der Ant. rer. hum. [Hinweis von H. Dahlmann], und andere zu der Behauptung, daß selbst die trojanischen Ahnen der Römer in diesem Sinne nie besiegt worden seien, Serv. Dan. Aen. XI 306 *Varro et ceteri invictos dicunt Troianos, quia per insidias oppressi sunt: illos enim ‚vinci' adfirmant qui se dedunt hostibus.* Es kam nicht auf eine einzige Schlacht an, sondern auf den ganzen Krieg, Lucil. 613 M. *ut Romanus populus victus vi et superatus proeliis saepe est multis, bello vero numquam, in quo sunt omnia.* Die Kapitulation (*dare se in fidem p. R.*) konnte auch vor der entscheidenden Schlacht stattfinden, z. B. Liv. VII 30, 19 *adnuite, patres conscripti, nutum numenque vestrum invictum Campanis* ... Polyb. XX 9f. XXXVI 4, 2. Liv. VII 31, 4. VI 34, 7. XXXVII 1. XXXVIII 8. Syll.³ 618. Heinze Vom Geist d. Römertums 41. Heuss Die völkerrechtlichen Grundlagen d. röm. Außenpolitik 60ff. Piganiol Rev. internationale des droits de l'Antiquité V (1950) 339ff.

Zweitens hat der Sieger seine Rechte und Pflichten. Er hat das Recht, dem Besiegten seinen Namen, sein Gesetz, seine Sprache, seine Sitten usw. aufzuzwingen, Verg. Georg. IV 561 (Augustus) ... *victorque volentis / per populos dat iura* ... Tac. Germ. 2 ... *ut omnes primum a victore ob metum ... Germani vocarentur.* Serv. Aen. IV 618 ... *propter perditam linguam, habitum, nomen, quae solet victor imponere* ... I 6 *novimus quod victi victorum nomen accipiunt. potuit ergo victore Aenea perire nomen Latinum.* Sicul. Flacc. p. 102, 1 Thulin. Norden Germ. Urgesch. 329. Zu diesen Rechten kam früh die Pflicht der Milde, nicht aus Sentimentalität oder unter Einfluß griechischer Philosophie, sondern als Ergebnis politischer Erfahrung, z. B. Liv. XXXIII 12, 7 ... *Romanos praeter vetustissimum morem victis parcendi praecipuum clementiae documentum dedisse pace Hannibali et Carthaginiensibus data* ... (Flor. I 37, 6 [III 2, 6] *numquam enim populus R. hostibus domitis victoriam exprobravit*). Wir können diese Haltung bis in das 3. Jhdt. v. Chr. hinauf verfolgen (vgl. Gelzer Herm. LXVIII 137. 164), aber sie dürfte viel älter sein. Sie wurde später auch von der stoischen Staatsphilosophie übernommen (Cic. off. I 35) und dann unter Caesar, Augustus und später unendlich oft wiederholt, s. die Stellen bei Fuchs Basler Ztschr. f. Gesch. u. Altertumskde. XLII (1943) 43ff., z. B. Mon. Ancyr. 3, 1.

Verg. Aen. VI 853 mit Nordens Anm. Horat. carm. saec. 51 usw.; vgl. noch Fuchs Augustin u. d. ant. Friedensged. 204. Gelzer a. O. Dahlmann N. Jahrb. 1934, 17ff. Weber Princeps 153*. Wickert o. Bd. XXII S. 2234ff. (mit Literatur).

Es gibt eine dritte Erscheinung, die wir in Betracht ziehen müssen. V. kann mehr als Sieg bezeichnen: eine politische Situation, die durch ihn geschaffen ist. Diese Entwicklung dürfte so alt sein, wie die soeben erörterte Theorie, von der sie anscheinend abhängig ist. Wir finden sie zuerst in der Sulla-feindlichen Geschichtsschreibung. V. bedeutet nun seine *dominatio* und alles, was daraus folgt, Sall. Cat. 21, 4 *admonebat multos victoriae Sullanae, quibus ea praedae fuerat.* 37, 6 ... *memores Sullanae victoriae* ... (9) *quorum victoria Sullae parentes proscripti, bona erepta, ius libertatis inminutum erat.* Cicero verwies im Februar 49 auf Caesars *diuturnitas victoriae et dominationis* (Att. VII 22, 1), und Caesar selbst schrieb einen Monat später nach Entlassung der Gefangenen von Corfinium, Cic. Att. IX 7 C, 1 *temptemus hoc modo ... omnium voluntates recuperare et diuturna victoria uti, quoniam reliqui crudelitate odium effugere non potuerunt, neque victoriam diutius tenere praeter unum L. Sullam, quem imitaturus non sum. haec nova sit ratio vincendi, ut misericordia et liberalitate nos muniamus;* vgl. M. Treu Mus. Helv. V (1948) 204ff. Der Ausdruck *victoria uti*, der aus der militärischen Terminologie stammt (Treu 204. 207, 1), bezeichnet hier zum erstenmal ein politisches Programm, wie auch die anderen Ausdrücke, *victoriam tenere* und *nova ratio vincendi.* Das Prinzip war nicht neu, wohl aber seine Anwendung auf Mitbürger. Caesar gab ihm später größere Präzision, indem er neben die Victoria Caesaris die Clementia Caesaris stellte: Plut. Caes. 48, 4 (nach Pharsalos) *τοῖς δὲ φίλοις εἰς Ῥώμην ἔγραφεν, ὅτι τῆς νίκης ἀπολαύοι τοῦτο μέγιστον καὶ ἥδιστον, τὸ σῴζειν τινὰς ἀεὶ τῶν πεπολεμηκότων πολιτῶν αὐτῷ.* Cic. fam. XV 15, 2. Appian. bell. civ. II 89, 373. Augustus gab der Vorstellung wiederum eine mehr allgemeine als persönliche Wendung, als er die Victoria Augusta schuf. Diese bezeichnete nicht einen Sieg oder einfach Sieg, sondern vertrat das siegreiche römische Reich und alles, was es seinen Untertanen bieten konnte (s. u. S. 2520).

8. Der Kult. Man betete um Sieg und machte Gelübde an die verschiedensten Götter, bevor V. einen eigenen Kult besaß, und auch nachher, vor dem Auszug zum Kriege, vor und während der Schlacht. Der Feldherr schickte regelmäßig Berichte über den Verlauf des Krieges an den Senat, der dann Supplicationen veranstaltete, Liv. X 45. 1 (293 v. Chr.) *litterae consulum ingenti laetitia et in curia et in contione auditae, et quadridui supplicatione publicum gaudium privatis studiis celebratum est.* Caesar beschließt drei Bücher des bell. Gall. wirksam mit einem solchen Vermerk, II 35, 4 *ob easque res ex litteris Caesaris dierum XV supplicatio decreta est, quod ante id tempus accidit nulli.* IV 38, 5. VII 90, 8; vgl. Cic. prov. cons. 25. Die letzte Siegesbotschaft pflegte mit Lorbeer umwunden zu sein, *laureatae litterae* (s. v. Premerstein o. Bd. XII S. 1014), und der Feldherr erhielt, wenn die nötigen Bedingungen erfüllt waren, die Erlaubnis, einen Triumphzug zu halten (s. Ehlers o. Bd. VIIA S. 497ff.). Es war die Zeit des Jubels: Horat. sat. I 1, 8 *victoria laeta* (epod. 9, 2. Plin. n. h. XV 133. Paneg. lat. XII 4, 1) sei an Stelle vieler Belege angeführt (Liv. III 61, 11. X 45, 1. Tert. nat. I 12). Die Arvalen opferten *ob laetitiam publicam* unter Domitian (Henzen AFA 80), und die Legende *Victoria laeta* erscheint auf Münzen Constantins, Stevenson Dict. of Roman Coins 874; für weitere Belege s. Alföldi Historia IV 144ff. (wo das Material gesiebt werden muß). Supplicationen (im Sinne von Dankopfern) waren ein Teil der Siegesfeiern: sie galten allen Göttern und wurden nicht wiederholt. Es wird erst von Scipio Africanus Maior überliefert, daß er am Jahrestage des Sieges bei Zama Dankopfer darbrachte (Gell. IV 18, 3. Liv. XXXVIII 51, 7. Appian. Syr. 40, 208): es ist aber wahrscheinlicher, daß die Neuerung von Sulla stammt und mit der Veranstaltung seiner *ludi Victoriae* zusammenhängt. Es ist anzunehmen, daß an den Jahrestagen von Caesars und Augustus' Siegen, die im Kalender verzeichnet waren (s. u. S. 2516f.), gleichfalls Dankopfer dargebracht wurden. Sie dürften im allgemeinen allen Göttern gegolten haben; anläßlich der *ludi Victoriae* des Sulla und der *ludi Victoriae Caesaris* vielleicht ausschließlich oder vornehmlich der V. Am Jahrestage des Sieges bei Mutina, 14. April 43 v. Chr., fand eine Supplicatio zu Ehren der *V. Augusta* statt (Fer. Cum., Dessau 108: angeführt u. S. 2517). Zur Erinnerung an den Sieg des Septimius Severus über die Parther am 28. Januar 198 n. Chr, wurde an diesem Tage alljährlich eine Kuh an die *V. Parthica* geopfert (Fer. Dur., Yale Class. Stud. VII 77; s. u. S. 2532).

Der Tempel der V. befand sich an dem *clivus Victoriae*, Fest. 262 M. = 318 L. (für Einzelheiten s. Platner-Ashby s. v. und Ziegler o. Bd. XVIII 2. H. S. 32f.); der Festtag war der 1. August, Fast. Ant. vet. (Mancini Not. d. scav. 1921, 104f.) *Spei. Victor(iis) II* (= *duabus*). Fast. Praen. (Not. d. scav. 1897, 277 = Dess. 8744 a) *Victoriae. Victoriae Virgini in Palatio.* Der Tempel wird anläßlich der Übertragung des Meteorsteines der Mater Magna im J. 204 (Liv. XXIX 14, 13 *in aedem Victoriae quae est in Palatio*) und anläßlich eines Prodigiums im J. 163 v. Chr. (Obs. 14) erwähnt. Ein zweiter Tempel, für *V. Virgo*, wurde im J. 193 v. Chr. ebenda erbaut (s. u. S. 2512); ein Altar der V. wurde in der Curia Iulia im J. 29 v. Chr. errichtet (u. S. 2521). Über die Bezeichnung des palatinischen Tempels als *V. Germaniciana* s. u. S. 2527. Ein sonst unbekannter Rundtempel mit der Inschrift *Νείκη ὁπλοφόρος* und der Legende *Victoria Aug.* erscheint auf Münzen Gordians. Mattingly-Sydenham Rom. Imp. Coin. IV 3, 51. Ryberg 187. Taf. 66 Fig. 114 e. Über Tempel außerhalb Roms s. u. S. 2531. Über V. in Prozessionen und im Circus s. u. S. 2528f.

V. erhielt dann ihren Platz im Prodigien-

glauben. Eine Wendung ihrer Statue konnte eine Wendung im Kriegsglück andeuten, in den Samniterkriegen (o. S. 2505), vor der Schlacht zu Pharsalos (u. S. 2515), im J. 9 n. Chr. in Germanien (Cass. Dio LVI 24, 4), im J. 61 n. Chr. in Britannien (Tac. ann. XIV 32, 1). Ihr Fall kündete Niederlage an, wie für Mithridates (u. S. 2513), Brutus (u. S. 2517), Geta (u. S. 2529); weitere Beispiele bei Baudrillart 72.

Der Kult lag in Rom in den Händen der Pontifices; außerhalb Roms kennen wir einen *flamen Victoriae et Felicitatis Caesaris* in Ameria (CIL XI 4371 = Dess. 6631), aber auch einen *sacerdos* ebenda (CIL XI 4367); in Korinth einen *sacerdos Victoriae Britannicae* (A. B. West Corinth VIII 2 Latin Inscriptions [1931] nr. 86—90) und eine weibliche *sacerdos Victoriae* (Année épigr. 1939, 111); in Ancona wohl einen *sacerdos Aug. Victoriae Caesaris* (CIL IX 5904); in Africa, VIII 303. 10832. Körperschaften, wie die fratres Arvales, brachten ihr selbst ihr Opfer dar (Henzen AFA 72f. 86. 122. 124). Ihr Opfertier war die weiße Kuh (Henzen a. O.; die Darstellung der V., wie sie einen Stier opfert, auf Panzerstatuen [Hekler Österr. Jahresh. XIX/XX 228f.] und anderswo [Goethert Arch. Jahrb. LI 72ff.] ist von den Griechen übernommen und bezieht sich nicht auf ihren Kult). Das Opfer konnte, wie wir es wiederum aus den Arvalakten lernen, aus verschiedenen Anlässen dargebracht werden, wie dem *imperium* oder der *tribunicia potestas* eines Kaisers, der Niederlegung eines Lorbeerzweiges, *pro salute et reditu et victoria* eines Kaisers (Henzen 217). Bei solchen Anlässen galt das Gebet und das Opfer nicht V. allein, sondern verschiedenen Göttergruppen, wie Iuppiter, Iuno, Minerva, V., Salus, Felicitas, Mars Ultor, Genius (AFA p. XCI), die mit einiger Variation mehrfach wiederkehrt. Über das Gebet und Opfer an eine Zwölfgöttergruppe s. u. S. 2537 und am Altar der V. in der Curia Iulia u. S. 2521.

9. Victoria bis zum Beginn des 1. Jhdts. v. Chr. Es ist kein Zufall, daß Pyrrhos nicht lange nach Errichtung des Tempels der V. und des Iuppiter Victor in einem Epigramm, das er im Zeustempel in Tarent aufstellte und das von Ennius ins Lateinische übersetzt wurde, auf die Unbesiegbarkeit der Römer anspielte, Ann. 192 V. *qui antehac / invicti fuere viri, pater optime Olympi, / hos ego sugna vici victusque sum ab isdem* (vgl. Fest. 197 M. = 214 L. s. *Osculana pugna*. Enn. A. 179 V. Or. Rom. frg. 4—11 Malcovati). Im Laufe der Zeit wurde diese Unbesiegbarkeit immer häufiger betont; auch Feldherren wurden *invicti* genannt, zuerst Scipio Africanus Maior (s. o. S. 2487). — Aber gerade der 2. Punische Krieg ließ oft die Siegesgewißheit der Römer bezweifeln. In einem solchen Augenblick, nach der Schlacht am Trasimenischen See, 217 v. Chr., schickte König Hieron von Syrakus eine goldene Statue der Nike nach Rom: die Römer stellten sie im Capitolinischen Iuppiter-Tempel als Künderin des kommenden Sieges auf (Liv. XXII 37, 5. 10ff. Val. Max. IV 8 ext. 1). Bald erschien V. auf den Silbermünzen von Capua, als Symbol der Siegeshoffnungen der Abtrünnigen (s. o. S. 2503). Eine zweite Statue der Nike wurde nach der Eroberung von Tarent im J. 209 nach Rom gebracht (vgl. Bulle Myth. Lex. III 314. 353): es ist die Statue, die später in der Curia Iulia Aufstellung fand (u. S. 2521). Eine dritte Statue dürfte gleichfalls aus dieser Zeit stammen: V. auf einer Biga in der Vorhalle des Capitolinischen Tempels. Sie ist zwar nur aus der Zeit des Otho bezeugt (Tac. hist. I 86. Plut. Otho 4, 8), aber sie ist es wohl, die auf Münzen des 2. Jhdts. dargestellt ist (Grueber I 151f. II 242 usw. Sydenham 43ff.); nach Bulle 314. 354 stammt sie aus Syrakus. Nach der Eroberung Makedoniens wurde T. Quinctius Flamininus im J. 197 in Griechenland mit Münzen geehrt, die sein und V.s Bild zeigten (s. u. S. 2513f.). Im J. 193 erbaute M. Porcius Cato zur Erinnerung an seinen Sieg in Spanien einen Tempel der Victoria Virgo neben dem alten Tempel der V. auf dem Palatium mit dem gleichen Festtag, dem 1. August (Liv. XXXV 9, 6; vgl. Gelzer o. Bd. XXII S. 116f.). Das Kultbild erscheint, wie Mommsen Röm. Münzwesen 572 erkannte, auf Münzen der Familie im 1. Jhdt. v. Chr., eine sitzende V. mit der Umschrift *Victrix* (Grueber II 303. 574. Sydenham 83. 175f.). Wie Cato zu dieser Gründung und zu dem ungewöhnlichen (vgl. die Münzen von Terina, Head HN² 113 und eine praenestinische Ciste, Ryberg Taf. 4, 9) Kultbild kam, läßt sich nicht ermitteln. — Der Sieg des L. Aemilius Regillus über Antiochos im J. 190 wurde im J. 179 durch eine Inschrift am Tempel der Lares Permarini verewigt, die, anscheinend von Ennius selbst beeinflußt, stark an das Epigramm des Pyrrhos erinnert, Liv. XL 52, 6 ... *classis regis Antiochi antea invicta* (Weissenborn u. a.: *sic victa* cod.) *fusa contusa fugataque est* ...; vgl. Enn. Ann. 394f. V. Chapouthier Les Dioscures au service d'une déesse 315, 3.

Aus dem 2. Jhdt. ist sonst nichts zu erwähnen außer der Gründung eines Tempels und Stiftung einer Statue des Hercules Victor auf dem Caelius durch L. Mummius im J. 142 v. Chr. nach der Zerstörung von Korinth (Dess. 20. A. M. Colini Mem. Pont. Accad. VII [1944] 41). Eine Statuenbasis im Museo Borghese (Weickert Festschr. f. P. Arndt 1925, 48ff. CAH Plates IV 88. Ryberg Taf. VII 15a) mag zur Erläuterung dienen: es ist ein Suovetaurilienopfer an Hercules, der am Altar steht, dargestellt neben ihm V. mit Lorbeerzweig und Kranz, dann eine andere Göttin, die für Venus oder Iuventas gehalten wird. Es ist also ein Siegesdenkmal, nach Goethert Zur Kunst der röm. Rep. 1931, 18ff. gegen Ende des 2. Jhdts., nach Sieveking Gnom. VIII 422 und Fuhrmann Mitt. Arch. Inst. II 27, 1 um die Mitte des 1. Jhdts. v. Chr. aufgestellt (vgl. auch Ryberg 24ff. und das Weihrelief in Ostia: Becatti Bull. comm. LXVII [1939] 49). Die Basis kann demnach kaum zu jenem Tempel gehören, zeigt aber, daß, wo Hercules Victor verehrt wurde, V. miteinbegriffen war. —

Um 139 schickte Tryphon eine goldene V. nach Rom, um seine Anerkennung als Herr von Syrien zu erreichen, Diod. XXXIII 28a. W. Hoffmann o. Bd. VII A S. 721: War schon damals V. Symbol römischer Herrschaft?

10. Marius und Sulla. V. spielte eine wichtige Rolle im politischen Kampfe des 1. Jhdts. v. Chr. Sie vertrat den Siegesanspruch auf Münzen der Bundesgenossen entweder als sitzende Figur wie auf den zeitgenössischen Münzen des M. Porcius Cato (s. o. S. 2512), oder stehend und Italia bekränzend (Sambon 131f. Grueber 324f. Sydenham 91; vgl. Zahn Arch. Anz. XXIV [1909] 508. Fuhrmann Arch. Anz. LVI [1941] 363). Die Ansprüche des Marius auf Unbesiegbarkeit stammten von seinem Siege über die Cimbern und Teutonen her (vgl. Diod. XXXV frg. 38, 2 Dd.; W. Weber Der Prophet u. sein Gott 69 Anm.). Er gründete einen Tempel des Honos und Virtus (Dess. 59) und stellte seine Statue auf dem Capitol zwischen zwei goldenen V.ae auf, die von Sulla beseitigt und von Caesar im J. 65 wieder errichtet wurden (Plut. Caes. 6, 1. Vell. II 43, 4. Val. Max. VI 6, 14. Suet. Caes. 11). Es ist wahrscheinlich, daß er eine weitere Statue auf dem Palatium vor dem Tempel der V. errichtete: wir finden eine V. auf einer Säule auf den Münzen seines Anhängers C. Marcius Censorinus um 87 v. Chr. (Grueber I 305f. Sydenham 112; vgl. Münzer o. Bd. XIV S. 1550f.), von dem auch eine inschriftliche Widmung zu stammen scheint, CIL I² 805 (die zum Tempel gehören muß, da sie zusammen mit VI 31060 gefunden wurde). Ferner hören wir zufällig von einer *V. Mariana* bei Mutina (Obs. 70): es dürften mehrere dieser Art bestanden haben. Es ist auch wahrscheinlich, daß Marius es war, der V. zu einer Heeresgöttin machte, deren Figur auf den Standarten geführt wurde (s. u. S. 2530).

Die Rivalität zwischen Marius und Sulla geht schon aus dem erwähnten Vorfall bezüglich der Statuengruppe auf dem Capitol hervor. Es gab eine andere Statuengruppe auf dem Capitol, ein Weihgeschenk des Königs Bocchus von Numidien zur Erinnerung an seine Auslieferung des Iugurtha an Sulla: mit diesen drei Figuren waren zwei goldene V. mit Trophäen verbunden (Plut. Sulla 6, 1; Mar. 32, 4). Daß V. auf Sullas Seite war, kündeten Träume, Orakel, Haruspices, Prodigien, z. B. das Prodigium vom J. 88, als die Statue der Nike in Pergamon in einer Prozession auf Mithridates herabgelassen werden sollte, um ihn zu bekränzen, statt dessen aber herabstürzte, und der Kranz zu Boden fiel (Plut. Sulla 11, 1). Auf dem Schlachtfeld von Chaironeia errichtete Sulla im J. 86 ein Siegesmal für Mars, Venus und V. (Plut. Sulla 19, 9; vgl. den Marmorthron aus Solunt mit Venus, Mars und V.: Hauser Arch. Jahrb. IV 257). In demselben Jahre schuf er in Oropos ein Fest zur Erinnerung an seinen Sieg: ... *ὑπὲρ τῆς νίκης καὶ τῆς ἡγεμονίας τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων* ... (S. C. de Oropiis, Syll.³ 747 = Bruns 42 = Riccobono 36). Er wurde dann auf Münzen des Ostens um 82/81 auf Quadriga und mit der fliegenden V. mit Kranz dargestellt (Grueber II 461. Sydenham 123): nur ein Römer, T. Quinctius Flamininus, wurde vor ihm von den Griechen ähnlich geehrt (Head HN² 235).

Sulla hatte schließlich nach seinem Sieg an der Porta Collina, 1. November 82, Spiele gestiftet, die von 81 an alljährlich vom 27. Oktober bis zum 1. November gefeiert wurden, Vell. II 27, 6 *felicitatem diei, quo Samnitium Telesinique pulsus est exercitus, Sulla perpetua ludorum circensium honoravit memoria, qui sub eius nomine Sullanae Victoriae celebrantur.* CIL I² p. 333. Das war eine Neuerung, wenn auch die zeitgenössische Geschichtsschreibung auf einen Präzedenzfall hingewiesen zu haben scheint, auf die *ludi Apollinares* von 212 v. Chr., die von seinem Urgroßvater, P. Cornelius Rufus, *victoriae, non valetudinis ergo* veranstaltet sein sollten (Liv. XXV 12, 15; vgl. Sullas Gebet an Apollo vor der Schlacht, Plut. Sulla 29, 11f. Frontin. Strat. I 11). Nun galten diese Spiele nicht Apollo, sondern V. Wir sind gewöhnt, sie *V. Sullana* zu nennen, aber Mommsen Röm. Münzwesen 625, 464 wies darauf hin, daß Cicero (Verr. I 31 mit Ps.-Ascon. p. 217 St.) im J. 70 und eine Münze um 60 (Grueber I 470f. Sydenham 146) sie nur *ludi Victoriae* nennen (so auch die Fast. Maff., während die Fast. Arv. und Sab. *ludi Victoriae Sull(ae)* oder *Sull(anae)* bieten; vgl. Latte Myth. Lex. VI 297): *Sullae* oder *Sullanae* muß also später hinzugefügt worden sein, spätestens als die *V. Caesaris* geschaffen wurde. Diese V. vertrat nicht mehr Sieg allein, sondern die Herrschaft des Sulla, die Sallust *dominatio* nannte und der Caesar seine *clementia* gegenüberstellte (o. S. 2509). — Vgl. noch H. B. Mattingly Num. Chron. 6th ser. XVI (1956) 189ff. mit der unwahrscheinlichen Annahme, daß die Spiele nicht in Rom, sondern in Praeneste gefeiert wurden.

Dennoch war Sullas Hauptgöttin nicht V., sondern Venus, die Ahnherrin der Aineiaden, zu denen sich auch Sulla rechnete. Er baute ihr einen Tempel und nannte sie, wie auch sich selbst, *Felix*. Es war darin im Grunde kein Widerspruch, da, wie Mommsen CIL I² p. 322f. (vgl. Wissowa Religion² 292; Myth. Lex. VI 192ff.) beobachtete, eine enge Beziehung zwischen V. und Venus bestand. So ist es zu erklären, daß Pompeius, in Fortsetzung der von Sulla begonnenen Tradition ein Heiligtum der Venus Victrix und Felicitas gründete; Tiro nennt es Tempel der V. (Gell. X 1, 7), und dies braucht kein Irrtum zu sein. Es gab auf dem Capitol ein Heiligtum der Venus Victrix und Fausta Felicitas (Fast. Amit. 9. Okt.; Wissowa Religion² 266, 6. R. Schilling La religion romaine de Vénus 296ff. C. Koch o. Bd. VIII A S. 863f.), das wiederum an die sullanische Terminologie erinnert. Caesars Parole war bei Pharsalos *Venus Victrix*, bei Thapsos *Felicitas* (Appian. bell. civ. II 68, 281. 76, 319. Bell. Afr. 83, 1): es gab andererseits einen Kult der *Victoria et Felicitas Caesaris* zu Ameria (Dess. 6631f.; vgl. Fink Yale Class. Stud. VIII 94), der *Victoria Caesaris* zu Ancona und Rom (CIL IX 5904. Dess. 9349; mehr u. S. 2529).

11. Caesar. Von Pompeius, den Cicero *invictissimus civis* und *victor omnium gentium* nennt (Pis. 16. 34), ist keine direkte Überliefe-

rung vorhanden. Wir wissen nur, daß er die Stadt Nikopolis gründete (Cass. Dio XLIX 39, 3), einen Tempel für Hercules Invictus, einen zweiten für Venus Victrix und wahrscheinlich einen dritten für Minerva Victrix errichtete. Caesar kämpfte im Namen der Venus Victrix bei Pharsalos, der er auch einen Tempel gelobte (Appian. bell. civ. II 68, 281). Am Tage der Schlacht wandte sich die Statue der Nike im Tempel der Athena zu Elis auf die Tür zu (Caes. bell. civ. III 105, 2. Plut. Caes. 47), und im Niketempel zu Tralles schoß eine Palme bei der Statue Caesars vom Steinfußboden auf (Caes. bell. civ. III 105, 5. Val. Max. I 6, 12. Obs. 65 a. Cass. Dio XLI 61, 4; vgl. Quintil. VI 3, 77. Raubitschek Journ. Rom. Stud. XLIV [1954] 65). In Patavium sagte der Seher C. Cornelius die Zeit der Schlacht voraus und rief dann aus: *νικᾷς, ὦ Καῖσαρ* (Plut. Caes. 47, 5. Obs. 65 a. Cass. Dio XLI 61, 4). Zu Mytilene wurden auf Vorschlag des Potamon zur Erinnerung an den Sieg Opfer u. a. an Roma Victrix dargebracht (IG XII 2, 25, 5 [IGR IV 27]. 26, 16). In Syrien begann man eine neue Jahrzählung nach der Schlacht (Mommsen St.-R. II³ 803, 1). Caesar berichtete über seinen Sieg bei Zela mit den Worten *veni, vidi, vici*, die später in der Triumphalprozession auf eine Tafel geschrieben mitgeführt wurden (Plut. Caes. 50, 3. Cass. Dio XLII 48, 2. Suet. Caes. 37, 2).

Die religiöse Propaganda Caesars wollte mit alledem zeigen, daß niemand ihn auf seinem Wege zum Sieg hindern konnte. Es dürften auch einige Denkmäler hierher gehören. 1. L. Munatius Plancus stiftete im Capitolinischen Tempel ein Bild des Nikomachos, V.-Nike über dem Viergespann schwebend und die Pferde in die Höhe reißend (Plin. n. h. XXXV 108; vgl. Lippold o. Bd. XVII S. 465. Rumpf Malerei u. Zeichnung 147), und zwar vor dem J. 47 v. Chr., da das Bild auf Münzen seines Bruders, L. Plautius Plancus erscheint, Grueber I 516f. Sydenham 160. 2. Fuhrmann Mitt. Arch. Inst. II (1949) 23ff. Taf. 8 veröffentlichte zwei identische Tonreliefs aus Rom: ein Feldherr in Waffenrüstung empfängt von einer knieenden Frau einen Gegenstand; zwischen ihnen eine Kugel, oben auf den Feldherrn zufliegend V. mit Lorbeerzweig und Kranz, hinter ihm ein Tropaion, am Ende rechts und links eine Belagerungs- oder Hebemaschine vor eine Mauer gestellt und von einem Soldaten (oder Arbeiter) bedient. Fuhrmann bezieht die Reliefs auf Caesars gallischen Sieg und Triumph im J. 46 v. Chr. (vgl. Münztafel 10); die knieende Frau sei die *dea Roma*, und der Globus zwischen ihnen weise auf die Weltherrschaft hin (vgl. auch Alföldi Stud. über Caesars Monarchie [1953] 26. Taf. 16). 3. In diese Zeit gehört wohl auch der o. S. 2504 genannte Rundaltar in Civita Castellana mit ‚Romulus', von V. bekränzt, Mars, Venus und Vulcan: Romulus hatte ja eine große Aktualität in den Plänen Caesars. 4. Er hatte auch die Absicht, einen Tempel für Mars (dem das Opfer auf diesem Relief galt), wohl Mars Victor oder Invictus, zu bauen (Suet. Caes. 44, 1): der Tempel wurde am Ende von Augustus dem Mars Ultor geweiht und mit Statuen der V. geschmückt (s. u. S. 2525).

Der Senat beschloß im J. 46 nach dem Sieg bei Thapsos u. a. Caesars auf einen Globus gestellte Bronzestatue mit der Inschrift *Divo Iulio* (die später entfernt wurde) auf dem Capitol zu errichten (Cass. Dio XLIII 14, 6. 21, 2). Diese Statue ist nicht nur deshalb wichtig, weil sie Ansprüche Alexanders erneuert (s. Harv. Theol. Rev. L [1957] 232), sondern weil auch römische Vorbilder dafür nachweisbar sind. Münzen, die um 72 v. Chr. geprägt wurden, zeigen den *Genius populi Romani* mit seinem Fuß auf einem Globus, der von V. bekränzt wird (Grueber I 405. Sydenham 130). Und es gab eine Statue der V. auf dem Globus in Rom, für die Caesar selbst den rechten Platz bestimmt haben mag: sie wurde von seinem Großneffen im J. 29 in der Curia Iulia neben dem Altar der V. aufgestellt (u. S. 2521).

Als die Nachricht vom Siege bei Munda, 17. März 45, am 20. April in Rom eintraf, beschloß der Senat, am folgenden Tage, dem Feste der Parilien, eine Prozession und Spiele zu veranstalten, Caesars Statue in der Prozession unter den Götterbildern mitzuführen, eine andere Statue im Tempel des Quirinus mit der Inschrift *Deo Invicto* aufzustellen und die Tage seiner Siege für Festtage zu erklären (Cass. Dio XLIII 42, 3. 44, 6. 45, 3. Appian. bell. civ. II 106, 442; eine Liste der Festtage bei Wissowa Religion² 445). Diese Inschrift ist identisch mit einer anderen Inschrift, die einst für Alexander aufgestellt wurde; sie besagte zusammen mit anderen Nachrichten, auf die hier nicht einzugehen ist, daß Caesar die Erbschaft Alexanders auch in dieser Hinsicht antreten wollte (s. o. S. 2490). Nach der Heimkehr feierte Caesar die *ludi Victoriae Caesaris* vom 20.—30. Juli, und da wurde Caesars Statue in der Prozession nach derjenigen der V. geführt (Cic. Att. XIII 44, 1). Mommsen CIL I² p. 322f. nimmt an, daß diese Spiele bereits im Jahre vorher nach dem Siege bei Thapsos und anläßlich der Einweihung des Tempels der Venus Genetrix am 24. oder 25. September 46 unter dem Namen *ludi Veneris Genetricis* gefeiert wurden (Cass. Dio XLIII 22, 3. XLV 6, 4. Obs. 68); den Unterschied im Datum führt er auf die Kalenderreform des J. 46 zurück und findet hierin einen weiteren Beweis für die Identität der Venus und V. (s. o. S. 2514; doch s. Gagé Res gestae 175). Die *ludi Victoriae Caesaris* wurden im J. 44 wie auch später gefeiert (Plin. n. h. II 93. CIL I² p. 322f. Dess. 9349); über den Kult außerhalb Roms s. o. S. 2514. Es wurde im J. 44 beschlossen, daß man bei Siegesfeiern an einem besonderen Tage in seinem Namen ein Dankopfer darbringen sollte (Cass. Dio XLV 7, 2); ein ähnlicher (wenn nicht identischer) Beschluß wurde im J. 42 gefaßt (Cass. Dio XLVII 18, 4). Der Tempel des Divus Iulius, der von den Triumviri im J. 42 beschlossen, aber erst von Octavian am 18. August 29 geweiht wurde, war am Fries mit V.ae geschmückt, die in Ranken übergingen (M. F. Squarciapino Rend. Linc. 1957, 270ff.), ein hellenistisches Motiv, das dann in der römischen Welt sehr populär wurde (vgl. Brendel Röm. Mitt. L 239, 4. Th. Kraus Die Ranken der Ara Pacis 39ff. Taf. 9. Toynbee-Ward Perkins Papers

of the Brit. School at Rome XVIII [1950] 7), z. B. am Tempel des Augustus und der Roma zu Ankyra (Daremb.-Sagl. I 909 fig. 1162. Krenker-Schede Der Tempel in Ankara 47f. Taf. 47 c). Diese V.ae waren wohl nicht die einzigen am Bau.

V. wurde dann Symbol der Caesarmörder, erschien wiederholt auf ihren Münzen, aber verändert, z. B. in Verbindung mit einem zerbrochenen Diadem und zerbrochenem Szepter (Grueber II 478. Sydenham 203).

12. Augustus. Die Tatsache, daß Octavian die *ludi Victoriae Caesaris* im J. 44 veranstaltete und auch an den Beschlüssen von 42 (s. o.) beteiligt war, zeigt, daß er Caesars Pläne bewahren wollte. Es wurden Privilegien, die für Caesar bewilligt worden waren, langsam auch auf ihn ausgedehnt. Der Senat beschloß z. B. im J. 36 nach seinem Siege über Sex. Pompeius, ihn und seine Familie mit einem Mahl im capitolinischen Tempel zu ehren und ihm zu gestatten, den Lorbeerkranz dauernd zu tragen (Cass. Dio XLIX 15, 1. Appian. bell. civ. V 130, 541). Auch die Jahrestage seiner Siege wurden zu Feiertagen, und zwar wohl von 29 v. Chr. an, als man beschloß, an den Tagen, an welchen eine Siegesmeldung in Rom eintraf, eine Feier zu veranstalten (Cass. Dio LI 19, 2). Es handelt sich um die Siege bei Mutina (43), Philippi (42), Naulochos (36), Actium (31), Alexandria (30); vgl. Wissowa Religion² 446. Für Mutina besitzen wir die Eintragung im Feriale Cumanum (Dess. 108) zum 14. April: *[XVIII Kal. Mai. Eo die Caesar primum vicit. Suppli]catio Victoriae Augustae. [XVI Kal. Mai. Eo die Caesar primum imperator app]ellatus est. Supplicatio Felicitati imperi;* vgl. Mommsen Ges. Schr. IV 263f. Es ist für jene Zeit eine *V. Augusta* noch nicht anzunehmen (s. u. S. 2519); auch ist es nicht sicher, ob Octavian damals schon V. und Felicitas auf diese Weise für sich in Anspruch nahm. Wir wissen, daß wenige Tage nach dem Sieg bei Mutina, am 21. April 43, D. Brutus in Mutina entsetzt wurde: die Nachricht traf in Rom am 27. April, Brutus' Geburtstag, ein, und Cicero ließ das Ereignis in den Fasti eintragen (Cic. ad Brut. 23 [I 15], 8; fam. XI 14, 3. Münzer Suppl. Bd. V S. 370). Es kann wohl sein, daß diese Eintragung, von der in den Kalendern keine Spur mehr zu finden ist, durch die Eintragung Octavians ersetzt wurde. Der Sieg bei Philippi wurde durch ein Prodigium im Lager des M. Brutus angekündigt, als die Statue der V., die in einer Prozession getragen wurde, oder ein junger Mann, der sie dabei vertrat, zu Boden fiel (Plut. Brut. 39, 4. Cass. Dio XLVII 40, 8. Appian. bell. civ. IV 134, 563. Obs. 70. Rossbach Rhein. Mus. LII 2). Nach dem Siege bei Naulochos wurde für ihn außer den o. genannten Ehren auch eine Statue beschlossen (Appian. bell. civ. V 130, 542). Am Tage der Schlacht von Actium, 2. September 31, kündete ein Prodigium an, daß Octavian Victor und Felix sein würde (Suet. Aug. 96, 2). Es gab eine Feier zur Erinnerung an den Sieg auch zu Keryneia auf Kypros, die nach 27 eingerichtet wurde (Année épigr. 1904. 224. Th. Reinach Rev. ét. gr. XVII 213. R. O. Fink Yale Class. Stud. VIII 83, 10). Die Siege von Actium und Alexandria wurden zum Anfangspunkt einer neuen Zeitrechnung im Osten benutzt (Cass. Dio LI 1, 2. 19, 6; vgl. Mommsen St.-R. II³ 803, 2. O. Kaestner De aeris quae ab imperio Caesaris Octaviani constituto initium duxerint, Leipzig 1890, 6ff.). Die Ära von Actium ist nachweisbar inschriftlich in Byblos (IRR 1059 *ἔτος Νίκης Ἀκτιακῆς*) und auf Samos (IRR IV 991 *ἔτος τῆς Καίσαρος Νίκης*) und auf Münzen von Antiocheia am Orontes (*ἔτος Νίκης*: Kaestner 7ff. Head HN² 779); ohne die Legende, aber mit Darstellung der V. auf Münzen von Apameia (Kaestner 25f.). In Ägypten rechnete man die Jahre nach dem Siege von Alexandria, 1. August 30, der *κράτησις Καίσαρος θεοῦ υἱοῦ* (Wilcken Herm. XXX 151; Ostraka I 787ff.; Grundz. I p. LVIII; über die Schwierigkeiten dieser Rechnung s. Mommsen St.-R. II³ 804. Stein Unters. z. Gesch. u. Verwalt. Ägyptens 52, 2. Gardthausen Berl. Phil. Woch. 1920, 615ff. H. I. Bell Cambr. Anc. Hist. X 285. Gagé Res gestae 157, 2. 175). Dieses Datum ist für uns deswegen besonders wichtig, weil es mit dem Fest der V. zusammenfällt. Daß es unter Augustus in diesem Sinne gedeutet wurde, geht aus Horat. carm. IV 14, 34 (nach dem Siege des Tiberius über die Vindeliker, 15 v. Chr.) *nam tibi quo die / portus Alexandrea supplex / et vacuam patefecit aulam, / Fortuna lustro prospera tertio / belli secundos reddidit exitus,* vor allem aber aus der Tatsache hervor, daß der Altar der Roma und des Augustus zu Lugdunum am 1. August 10 v. Chr. geweiht wurde (Liv. Per. 139. Suet. Claud. 2, 1): auf beiden Seiten des Altars standen V.ae auf Säulen (Mattingly Coins I 92ff.; vgl. L. R. Taylor The Divinity of the Roman Emperor 209. Dragendorff Arch. Jahrb. LII 1937, 111ff. Wuilleumier Lyon 1953, 62f. 76). Es scheint auch unzweifelhaft, daß diese neue Aktualität des V.-Festes am 1. Tage des Monats die Entscheidung im J. 27 (nicht 8) v. Chr., gerade diesen Monat nach Augustus zu benennen (Liv. Epit. 134. Macrob. I 12, 35. Cass. Dio LV 6, 6f. Suet. Aug. 31, 2. Censor. 22, 16. Seeck o. Bd. X S. 361f. K. Scott Yale Class. Stud. II 225f.), maßgeblich beeinflußte.

13. Victoria Augusti und Augusta. Augustus sorgte dafür, daß der Sieg von Actium in Rom als der Wendepunkt aufgefaßt würde (vgl. L. Hartmann De pugna Actiaca a poetis Augusteae aetatis celebrata 1913. Gagé Mél. d'arch. et d'hist. LIII [1936] 37ff. C. H. V. Sutherland Coinage in Roman Imperial Policy 29ff.; künstlerische Darstellungen sind von Eichler-Kris Die Kameen im Kunsthist. Mus. Wien 50 verzeichnet und von Gagé 82ff. besprochen). Vergil schrieb um jene Zeit von den *victoris arma Quirini*, mit denen er den Octavian-Tempel seiner Phantasie schmücken wollte (Georg. III 27), Horaz sprach von den Taten des *invictus* Caesar (sat. II 1, 11) und andere folgten (s. Art. Victor, o. S. 2490f.). Wichtig ist, was Augustus selbst sagt, Mon. Anc. 3, 1 ... *victorque omnibus veniam petentibus civibus peperci. (2) externas gentes, quibus tuto ignosci potuit, conservare quam excidere malui.* Das ist die

altrömische Auffassung vom Siege, die durch die V. und Clementia Caesaris eine neue Aktualität gewann (s. o. S. 2509). Aber gerade hier merken wir, daß er Caesar nicht in allem folgen wollte. Der Senat beschloß am 13. Januar 27, zwei Lorbeerbäume vor seinem Haus zu pflanzen und einen Eichenkranz auf seiner Tür aufzuhängen, weil er immer über seine Gegner siegte und weil er das Leben seiner Mitbürger rettete (Cass. Dio LIII 16, 4). Der zweite Teil dieses Beschlusses, *ob cives servatos,* erscheint oft auf seinen Münzen (Mattingly Coins I 66f.), der erste Teil, *semper* oder *ubique victori* ist auf keinem zeitgenössischen amtlichen Dokument zu finden und wurde erst auf Inschriften und Münzen der späten Kaiserzeit benutzt (s. o. S. 2492f.). Und als der Senat Tiberius im J. 9 n. Chr. nach Niederwerfung des pannonischen Aufstandes u. a. das Cognomen *Invictus* gewähren wollte, erhob Augustus dagegen Einspruch (Suet. Tib. 17, 2).

An Stelle des persönlichen Titels eines Siegers oder Unbesiegten förderte er den Kult der V., z. T. in der Form, wie er ihn von Caesar geerbt hatte, so z. B. in der Curia Iulia, in der Hauptsache jedoch durch die Schaffung der *V. Augusti* oder *Augusta.* Beide Formen wurden zu Augustus' Lebzeiten geprägt. *V. Augusti* folgt offenkundig dem Vorbild der *V. Sullae* und *V. Caesaris.* Eine Inschrift aus Iguvium, CIL XI 5820 (Dess. 5531), nennt *ludi Victoriae Caesaris Augusti;* eine Altarinschrift in Capua war (X 3816) *Victoriae Caesaris Aug. imperatoris* gewidmet; XII 2389 (Augustum, Gall. Narb., ‚litteris antiquissimis') *Victoriae Augusti* (wo jedoch Mommsen *August[ae]* vermutete); das erste unzweifelhafte numismatische Zeugnis stammt von Nero (Mattingly Coins I 241f.). Den frühesten Beleg für *V. Augusta* liefert das Fer. Cum. um 3 n. Chr. (Dess. 108: angeführt o. S. 2517); aber wir dürfen auf Grund der analogen augusteischen Schöpfungen von Pax, Concordia, Ops, Iustitia usw. mit *Augusta* noch weiter bis in die Zeit nach 27 v. Chr. zurückgehen: V. Augusta dürfte wohl zur Zeit der Schaffung der Pax Augusta (13—9 v. Chr.) schon bestanden haben, eher mit der palatinischen V. gleichgesetzt, als mit einer eigenen Kultstätte. Die Legende *V. Augusta* erscheint zuerst auf Münzen Vespasians (Mattingly Coins II 147: *Σεβαστὴ Νίκη* auf Münzen von Laodikeia in Lykaonien, Head HN² 714). Zu beachten sind ferner frühe zweideutige Formen: *Vic. Aug.* auf der Schwertinschrift tiberianischer Zeit aus Mainz im British Museum (s. u. S. 2527); *V. August.* auf Münzen des Claudius (Mattingly I 167; daher schreiben Collart Philippes 232f. und Durry Rev. ét. anc. XLII [1940] 413 Münzen von Philippi mit der Legende *Vic. Aug.* der Zeit des Claudius zu).

Wie verhalten sich die genetivischen und adjektivischen Formen (vgl. W. F. Otto Thes. l. l. II 1392f. Schulze Lat. Eigennamen 510. P. L. Strack Untersuch. z. röm. Reichsprägung I 50) zueinander? Es ist unzweifelhaft, daß beide Formen oft unterschiedslos gebraucht wurden; von *V. Sullae* und *V. Sullana* abgesehen, finden wir die gleiche Schwankung auf Münzen zwischen Pax, Concordia, Fortuna usw. *Augusti* bzw. *Augusta.* Für *V. Augusti* spricht z. B. der *Genius Augusti* und das *Numen Augusti* (CIL XII 4333 = Dess. 112, Narbo): aber es gab auch *Numen Augustum* (CIL XI 3303 = Dess. 154, Forum Clodi). Andererseits sind die inschriftlichen Erwähnungen in der augusteischen Zeit von Diana, Mercurius, Ianus, Fortuna *Augustus* bzw. *-a* zu beachten (Belege bei W. F. Otto Thes. l. l. II 1393, 46). Worin kann man dann den Unterschied erkennen? *V. Augusti* stand für den Sieg des Augustus, ob er ihn selbst erfochten hatte oder nicht: alle Siege wurden damals seine Siege (vgl. Fink Yale Class. Stud. VIII [1942] 86, 23). *V. Augusti* mußte also auf die Person des Augustus bezogen werden: *V. Augusta* brauchte es nicht (dieser Schluß wurde für *Fortuna Augusti* und *Augusta* von W. F. Otto o. Bd. VII S. 37 gezogen; vgl. Strack a. O.). Besonders beweisend sind die *Augusti Lares* vom J. 59 v. Chr. (CIL I² 753), aber auch andere Anwendungen des Epithetons in der augusteischen Zeit. Augustus hatte also die Wahl zwischen dieser Tradition und dem Beispiel der *Victoria Caesaris.* Er mochte wohl die unpersönliche *V. Augusta* vorgezogen haben, aber sie wurde durch seine Erfolge und Gesetzgebung nicht minder persönlich. Es gab dann *V. Claudii, Galbae, Othonis, Vespasiani* usw. (vgl. die Belege im Thes. l. l. II 1402, 9. 44—54. Graillot 840, 5—7. Mattingly Coins, Index), aber *V. Augusta* wurde im Laufe der Zeit überwiegend (Thes. l. l. II 1401f.). Interessant ist CIL V 4089 (Dess. 364) *Victoriae Aug(ustae) Antonini et Veri* (zu einer Bronzefigur der V. gehörig: Br. Schröder Die Victoria v. Calvatone, 67. Berl. Winck.-Progr.) und aus der Zeit des Symmachus und des ersten Streites um den Altar der V., CIL VI 32403 *Victoriae Augustae comiti dominorum principumque nostrorum,* d. h. Valentinian und Valens (vgl. Nock Journ. Rom. Stud. XXXVII [1947] 102).

Die Vorstellung von der persönlichen V. führte auch zur Vermehrung der V.ae, wenn sie mehrere Herrscher vertreten sollten. Die zwei V.ae auf Denkmälern sind meistens durch das heraldische Prinzip verursacht und daher bedeutungslos; aber es gibt Weihungen an *Victoriis Augustis* (VIII 25836 = Dess. 8926). VIII 5290 (Dess. 5477; s. u. S. 2535). Drei V.ae sind erwähnt in VIII 25371 (Dess. 5472) *templum Victoriarum ... cum statuis Victoriarum tribus.* Hist. aug. Sev. 22, 3 (u. S. 2529); vier V.ae: VIII 4764 (Dess. 644).

V. Augusta wurde somit ein religiöses und rechtliches Symbol des römischen Reiches. Wenn die früheren V. ein politisches Programm bedeuteten, stellte die V. Augusta dessen Verwirklichung durch Augustus dar: sie repräsentierte das siegreiche römische Reich und alles, was es innerhalb seiner Grenzen bieten konnte: Sicherheit, Frieden, Milde, Wohlfahrt. Es sei z. B. die Darstellung der V. mit Füllhorn auf Münzen des Augustus (Mattingly Coins I 43. Pink Num. Ztschr. LXXI [1946] 116ff. Sutherland Coinage in Roman Imperial Policy 48, 1. K. Kraft Mainzer Ztschr. XLVI/XLVII [1951/52] 31) und auf einem Relief zu Karthago angeführt (U. Ciotti Rend. Pont. Accad. XXI [1945/6] 178. G. Ch. Picard Karthago I [1950] 65ff.) und als Roma auf einer Lampe der Sammlung Barone mit allen Attributen der Macht und Wohlfahrt, Héron de Villefosse Mon. Piot V (1899) 180ff. Fig. 44. Rostovtzeff Social and Economic History of the Roman Empire² 132, 2. Taf. 18, 2. Auf dem Triumphbogen des Nero geleiteten V. und Pax die Quadriga (Mattingly Coins I 234f. Liegle Antike XII 218f. Fig. 19. Kähler o. Bd. VII A S. 385); auf Münzen Vespasians war V. mit der Legende *Paci Augustae* dargestellt (Mattingly II 89. Scott 28; Statuen der V. und Pax waren in Askalon aufgestellt (Garstang Quart. Statements of the Palest. Explor. Fund 1924, 28) usw. Es ist mir jedoch zweifelhaft, ob wir hier zu sehr in Einzelheiten gehen und mit Gagé Rev. hist. CLXXI (1933) 1ff. von einer ‚Theologie des Sieges' sprechen dürfen. Die von Cumont untersuchte ‚solare Theologie', die sich Gagé anscheinend zum Vorbild nahm, hatte eine sehr reelle Grundlage in der griechischen Astronomie und im Sternglauben des Ostens: was Gagé an Definitionen und Entwicklungsgeschiche der V. in der Kaiserzeit anführen kann, besteht zu sehr aus unsicheren und heterogenen Elementen.

14. Victoria in der Curia. Nach seiner Rückkehr aus Ägypten weihte Octavian am 28. August 29 v. Chr. den Altar der V. in der Curia Iulia ein: *hoc die ara Victoriae in Curia dedicata est* (Fast. Maff., CIL I² p. 327. Herodian. VII 11, 3 ... *τὸν ἱδρυμένον βωμὸν τῆς Νίκης* ...; auf ein spätes Fest bezieht sich wohl die Eintragung des Philocalus zum 4. Aug.: *Victoria senati c(ircenses) m(issus) XXIV;* vgl. Mommsen z. St. Wissowa Religion² 459, 3). Er stellte neben dem Altar die auf dem Globus schwebende Statue der V. auf, die nach der Eroberung von Tarent im J. 209 v. Chr. nach Rom gebracht worden war (Cass. Dio LI 22, 1f.; vgl. Bulle Myth. Lex. III 314; bezweifelt von Rostovtzeff Excav. at Dura-Europos II 187). Somit wurde V. die Göttin der Curia; sie war, nach Ausweis der Münzen (Grueber II 16) auch als Akroter auf dem Giebel angebracht. Und als Augustus im J. 12 v. Chr. vor Senatssitzungen Gebet und Opfer an die Gottheit vorschrieb, in deren Tempel die betreffende Senatssitzung stattfand (Suet. Aug. 35, 3. Cass. Dio LIV 30, 1), galt dieses Opfer in der Curia der V., Herodian. V 5, 7 ... *τοῦ ἀγάλματος τῆς Νίκης, ᾧ συνιόντες ἐς τὸ βουλευτήριον λιβανωτόν τε θυμιῶσιν ἕκαστος καὶ οἴνου σπένδουσι.* Sie wurde später ins Gebet eingeschlossen, auch wenn die Sitzung anderswo, z. B. im Concordiatempel stattfand, Hist. aug. Prob. 12, 7 *Iuppiter Optime Maxime ..., tu orbis Concordia et tu Romana Victoria, date huic senatui ...* Sie ist es auch, die im J. 258 n. Chr. als *Victoria sen. Rom.* eine Weihinschrift in Africa erhielt (CIL VIII 1823 = Dess. 495), und der letzte große Kampf zwischen Heidentum und Christentum entbrannte um diesen Altar der V. (s. u. S. 2540). Augustus schuf eine enge persönliche Verbindung mit diesem Altar dadurch, daß er im J. 27 den Ehrenschild daneben aufstellen ließ, Mon. Ancyr. 34, 2 *et clupeus aureus in curia Iulia positus, quem mihi senatum populumque Romanum dare virtutis clementiaeque et iustitiae et pietatis causa testatum est per eius clupei inscriptionem.* Wir finden dementsprechend Darstellungen der V. auf dem Globus allein oder mit dem Schilde in verschiedenen Variationen.

V. auf dem Globus wurde insbesondere auf Münzen sehr populär, und zwar von Augustus an (s. die Liste bei Schlachter Der Globus 82, 1. Liegle Arch. Jahrb. LVI [1941] 100f.). Eine Beziehung auf Augustus ist auf einem Stirnziegel hergestellt, auf dem zu beiden Seiten der V. (die ein Tropaion hält) ein Capricornus angebracht ist (Woelcke Bonn. Jahrb. CXX [1911] 161. Schlachter 83. Taf. II 30; vgl. Reinach Répert. de reliefs II 487, 1), Die sonstigen Denkmäler mit V. auf Globus sind bei Schlachter 83f. verzeichnet. Auf dem Altar der Gens Augusta in Karthago (CAH Plates IV 134 a. Poinssot L'autel de la Gens Augusta à Carthage Taf. 1. 8. Rodenwaldt Kunst um Augustus 41) hält Roma, auf Waffenstücken sitzend, die schwebende V. mit dem Schilde, vor ihr ein Altar, darauf Globus, Füllhorn, Caduceus. Auf einem Silberbecher aus Boscoreale (CAH Plates IV 128 a. Rostovtzeff Mém. de l'Acad. des Inscr. XIII 2 (1933) 469ff. Taf. 12, 1; Social and Economic History of the Roman Empire² Taf. 13, 2. Rodenwaldt 55) sitzt Augustus auf einem Throne und hält den Globus in der rechten Hand; eine Frauenfigur (nach Rostovtzeff 472 Venus Genetrix, vgl. das Medaillon des Hadrian auf Taf. 14, 1) ist im Begriffe, die V. darauf zu setzen; hinter ihr Honos und Virtus, hinter Augustus Mars und die personifizierten sieben Provinzen. Ein Relief in Ravenna (Rostovtzeff Taf. 14, 5. CAH Plates IV 160 a) dürfte hierher gehören, aber gerade die Figur, die V. ist oder V. hält, ist zu sehr zerstört. V. ist dann oft auf Münzen von Nero an in die Hand des Kaisers gegeben (Liste bei Schlachter 85, 1. Mattingly Coins I 208 usw.).

Es gab zahlreiche Variationen der V. mit dem Schilde. Sie hält den *clupeus aureus* auf einem Altar mit inschriftlicher Widmung von Potentia in Picenum (CIL IX 5811 = Dess. 82; vielleicht war auch der in Arles gefundene Schild, Benoit Rev. arch. 6e. sér. XXXIX [1952] 48ff., mit einer V. verbunden); auf der Vorderseite eines Altars zwischen zwei Lorbeerbäumen im Vatikan (CIL VI 876 = Dess. 83; vgl. Amelung Die Sculpturen d. Vat. Mus. II 242. Taf. 15. Strong Apotheosis and Afterlife 64. L. R. Taylor Divinity of the Rom. Emp. 187. Gagé Mél. d'arch. et d'hist. XLIX [1932] 62); auf einem anderen Altar in Florenz vom J. 2 v. Chr.. den *Lares Augusti* gewidmet (CIL VI 448 = Dess. 3614. Amelung Führer durch die Antiken in Florenz 73f.; abgebildet bei Woelcke Bonn. Jahrb. CXX [1911] 192); auf Münzen des Augustus und später immer wieder (Mattingly Coins I 59. 61. Gagé 66. Strack I 58ff.). Besonders verbreitet wurde der Typus, der auf Grund eines griechischen Vorbildes, einer Statue der Aphrodite, die sich im Schild des Ares spiegeln ließ, geschaffen

wurde (Furtwängler Meisterwerke 629ff.). So schreibt sie auf einem Schilde mit einem Fuß auf dem Globus, später auf einem Helm, auf Münzen des Claudius, Nero, Vitellius, Vespasian (Mattingly Coins I 167. 281. 379. II 110. 125f. uw.). Sie wurde dann als Mittelfigur eines Siegesdenkmals Domitians zwischen zwei Tropaia dargestellt (Lehmann-Hartleben Röm. Mitt. XXXVIII/XXXIX 185ff.), dann auf der Traianssäule und Marcussäule (M. Wegner Arch. Jahrb. XLVI [1931] 65ff.). Die Schildinschrift wurde auch für Glückwünsche verwendet, so schon auf Neujahrslämpchen in Pompeii: *annum novum faustum felicem,* CIL X 8052, 1 (Dess. 8613). 8053, 5; vgl. Münsterberg Wien. Stud. XXXIV 173. Aber auch diese Verwendung stammt aus der amtlichen Sphäre: auf Münzen von Tarsos hält Nike den Schild mit der Inschrift *εἰς αἰῶνα τοὺς κυρίους* (Head HN² 733); auf einem tetrarchischen Ehrenmal auf dem Forum halten zwei V.ae den Schild mit der Inschrift *Caesarum decennalia feliciter* (L'Orange Röm. Mitt. LIII 2); unter den Kalenderbildern des Chronographen vom J. 354 liest man auf dem Schilde: *salvis Augustis felix Valentinus* (H. Stern Le Calendrier de 354, 144f. Taf. 1); vgl. noch Alföldi Röm. Mitt. XLIX 98.

Eine andere Variation war die Verwendung des Schildes als *imago clipeata*: V. hält sie über dem Kopf auf einer Bronzestatue aus Avignon (Reinach Répert. stat. IV 235, 6. Stähelin 7), auf einem Relief in Augusta Raurica (F. Stähelin Anz. Schweiz. Altertumskde. N. F. XXXII [1930] 1ff.), auf einem bronzenen Pferdestirnschmuck aus Moesia (Welkov Österr. Jahresh. XXXIX (1952) Beiblatt 108ff.; von K. Schauenburg Helios 1955, 24 wohl mit Unrecht als Heliosgesicht gedeutet), auf spätrömischen Diptychen (Delbrück Die Consulardiptychen Taf. 9ff.), auf einer Wandmalerei in einem Grab zu Palmyra (Cumont Études syriennes 64; Fouilles de Doura-Europos 166f.); auf einem Fries in Dura halten zwei V. eine *imago clipeata,* im Begriff sie zu bekränzen (Cumont Fouilles 236. Taf. 87, 5). Vgl. noch J. Bolten Die Imago Clipeata 27f. (denkt an Apotheose).

15. V. auf Siegesdenkmälern. Augustus hat auch eine andere Darstellung der V. von Caesar geerbt und für seine Zwecke verwendet. Sie findet sich auf Triumphbögen, Tropaia und Panzerstatuen.

Auszuscheiden ist der Bogen des Q. Fabius Maximus, der im J. 121 errichtet, im J. 56 restauriert wurde und ein Relief mit Schilden und Statuen der V. besessen haben soll (Noack Vortr. Bibl. Warburg 1925/6, 172. E. Löwy Jahrb. d. kunsthist. Samml. in Wien N. F. II [1928] 3): diese Annahme beruht auf unzuverlässiger Überlieferung (skeptisch Kähler o. Bd. VII A S. 379). Es wurden Augustus zu Ehren vier Bögen beschlossen, ein Bogen nach dem Siege über Sex. Pompeius im J. 36 (Cass. Dio XLIX 15, 1), zwei, in Brundisium und in Rom, nach Actium (Cass. Dio LI 19, 1), der vierte im J. 19 nach Rückgabe der Feldzeichen (LIV 8, 3), und bei diesem wird V. zum ersten Mal erwähnt, Schol. Veron. Aen. VII 606 *haec [reportavit] Augustus. huius facti Nicae repraesentantur in arcu, qui est iuxta aedem divi Iulii* (für Einzelheiten s. Platner-Ashby s. v. Gagé Mél. d'archéol. et d'hist. XLIX [1932] 73. Degrassi Rend. Pont. Accad. 1945/6, 94ff. L. R. Taylor Class. Phil. XLV [1950] 91ff.). Auf Münzen trägt dieser (dreitorige) Bogen die Statue des Augustus auf Quadriga, von zwei Parthern mit Feldzeichen umgeben (Mattingly Coins I 73f. Degrassi 99). Sind nun die zwei V.ae auf beiden Seiten der Quadriga anzubringen, wie auf einem Relief (Rohden-Winnefeld Architekt. röm. Tonreliefs IV 131. 154), oder vielmehr (worauf mich A. Rumpf hinweist) als Zwickelfiguren, wie auf einem augusteischen Fragment in Kopenhagen, Poulsen Catal. Carlsberg 358 nr. 511 (abgebildet z. B. bei Strong Art in Anc. Rome II 149 Abb. 482)? In diesem Falle eröffnet der Bogen die Serie von solchen V.ae in Bogenzwickeln, wie am Titusbogen, Traiansbogen zu Benevent usw. (s. die Liste bei Kähler 477 und Abbildungen, z. B. bei L. Budde Severisches Relief im Palazzo Sacchetti 1955. 52ff. Richmond-Toynbee Journ. Rom. Stud. XLIV [1954] Taf. 27). Nun erscheint der nach Actium erbaute Bogen, gleichfalls dreitorig, auf Münzen des L. Vinicius um 17—15 v. Chr. (Mattingly I 14. Degrassi 94f.): die V.ae dürften schon hier angebracht gewesen sein. Ein eintoriger Bogen mit Augustus auf Quadriga ist auf Münzen von 29—27 dargestellt (Grueber II 14), in dem Kähler 379 den Bogen von Actium erkennen will (in welchem Falle die Münzen des Vinicius beziehungslos bleiben): dieser ist bereits mit Figuren in den Zwickeln, wohl V.ae, geschmückt.

Was bedeuten diese zwei fliegenden V.ae? Sie fliegen zweifellos auf eine zentrale Figur zu: sie taten das bereits wohl an den Statuengruppen des Marius und Sulla auf dem Capitol (s. o. S. 2513); eine V. fliegt auf den o. S. 2515 angeführten Tonreliefs auf Caesar zu. Es ergeben sich jedoch zwei Komplikationen. Erstens finden sich diese V.ae auch auf dem privaten Sergierbogen zu Pola, der der augusteischen Zeit angehört (Kähler 409. Noack Taf. 16. Löwy 4), zweitens nur eine V. in einer veränderten Darstellung auf einem Grabbogen in der Nähe von Apameia (Cumont Études syr. 54). Es ist deshalb anzunehmen, daß die Komposition aus der griechischen Welt, wohl von den Siegesdenkmälern der Diadochen stammt (vgl. Schweitzer Arch. Jahrb. XLVI [1931] 224); daß ferner die Darstellung nicht nur auf Könige und Feldherren angewendet wurde, und daß sie auch für den Totenglauben umgedeutet wurde (s. u. S. 2540). In Rom wurde nun diese Darstellung ein offizielles Symbol des Augustus und seiner Nachfolger; es dauerte lange, bis sie wieder auf andere ausgedehnt wurde.

Auf Panzerstatuen finden wir in der augusteischen Zeit und später u. a. zwei V.ae heraldisch angeordnet, stehend und einen Kandelaber oder ein Tropaion schmückend, das Palladion, unter dem die Wölfin und die Zwillinge angebracht sind, bekränzend, Stiere opfernd (s.

Wroth Journ. Hell. Stud. VII 130ff. C. Smith ebd. 275ff.), oder eine einzelne V. auf beiden Seiten mit Tropaion und knieenden Barbaren (Helbig-Amelung I 140), oder, wie auf einem Torso von Cherchel, V. einen Kaiser bekränzend, der eine V. hält, vor ihm Venus, neben ihr der geflügelte Amor, Durry Musée de Cherchel, Suppl. 1924, 98. Taf. 11f. (Zeit des Tiberius). Weickert Festschr. P. Arndt 58, 1 (‚frühflavisch'). Sieveking 91. Winck.-Progr. 1931, 10. Rostovtzeff 479f. Taf. 15 hält den Kaiser für den vergöttlichten Augustus (vgl. den augusteischen Altar aus Tarent im Nationalmuseum zu Kopenhagen, P. J. Riis Acta Archaeol. XXIII [1952] 147ff.: zwei Togati beim Opfer, V. mit Kranz und Palme, Venus Genetrix und Amor auf den vier Seiten verteilt). Weitere Panzerstatuen sind bei Mancini Bull. comun. L. (1922) 179ff. und Sieveking 14ff. verzeichnet. Die Verbindung mit Augustus stellt seine Statue von Prima Porta sicher: ‚an der Rückplatte des Panzers findet sich auf dem rechten Schulterblatt eine absichtlich fragmentierte Reliefdarstellung — ein Tropaion und ein mächtiger Flügel, den wir zu einer V. ergänzen dürfen' (Helbig-Amelung Führer I 7; abgebildet bei Woelcke Bonn. Jahrb. CXX 180 Fig. 7, der ein pompeianisches Bild heranzieht, auf dem V. und ein Feldherr ein Tropaion schmücken. E. Simon Röm. Mitt. LXIV [1957] 50. Taf. 11, 1; die Darstellung der Voderseite des Panzers deutet Gagé Mél. d'archéol. et d'hist. XLIX [1932] 74ff. als zur V. Augusti gehörig).

Hier mag ein Gladiatorenhelm aus Pompeii angeschlossen werden: Roma in der Mitte, umgeben von je zwei knieenden und stehenden Gefangenen und V.ae, die Tropaia schmücken (Germania II [1918] 16ff.). Ein Bronzehelm aus Palaestina, Ende des 2. Jhdts. n. Chr., ist mit zwei fliegenden V. geschmückt, die ein Bildnismedaillon halten, B. Schröder Arch. Anz. XX (1905) 22. Rostovtzeff Excav. at Dura-Europos II 183. Auf einem Bronzehelm aus Nawa (Syrien), s. Abdul-Hak Annales archéol. de Syrie IV—V (1954—55) 168ff. Taf. 2—4, ist der Feldherr von zwei Adlern umgeben, über ihm V. und zuoberst Sol: auch wegen des Grabbogens von Apameia (u. S. 2540) wichtig. Auf einem anderen Helm, ebd. 175ff. Taf. 5f., sind zwei Opfernde von zwei Legionären und zwei V.ae umgeben.

Die Darstellung der V., ein Tropaion schmückend, oder zwei V.ae mit zwei Tropaia um ein Mittelbild bestand natürlich unabhängig von den Panzerstatuen und war nicht minder populär: vgl. z. B. Woelcke Bonn. Jahrb. CXX (1911) 162ff. 169ff. Durry Mél. d'archéol. et d'hist. XXXIX (1921/22) 309. v. Blanckenhagen Flavische Architektur (1940), 65. 82. 95f. 136ff. (A. J. Janssen Het antieke tropaion. 1957, muß ich wegen Unkenntnis der Sprache unberücksichtigt lassen). — Die großen baulichen Tropaia (s. d.) wurden sicher von Anfang an mit V.ae geschmückt. Auch sie wurden durch die augusteische Kunst populär: es sei an das Tropaeum Augusti bei La Turbia erinnert, das nach Unterwerfung Galliens in den J. 7/6 v. Chr. errichtet wurde.

16. Victoria als Tempelschmuck. Wir haben o. S. 2516 gesehen, daß der Tempel des Divus Iulius mehrfach mit V.ae geschmückt war, auch daß die V. der Curia Iulia (die auch am Bau als Akroter erschien) eine außerordentliche Bedeutung erlangte. Drei zeitgenössische Tempelbauten verdienen in diesem Zusammenhang Erwähnung. 1. Der Tempel des Mars Ultor, der bekanntlich noch von Caesar (wohl mit dem Epitheton Invictus) geplant, aber erst unter Augustus im J. 2 n. Chr. geweiht war, hatte zwei V.-Statuen als Akroterien rechts und links am Giebel, falls ein claudisches Relief in der Villa Medici in Rom auf diesen Tempel zu beziehen ist (CAH Plates IV 190 b. M. Cagiano de Azevedo Le antichità di Villa Medici [1951] 37. Taf. 1 u. 3. P. Hommel Stud. zu den röm. Figurengiebeln 1954, 29. Ryberg Taf. 21 bis, Fig. 36 d). 2. Der von Augustus im J. 16 v. Chr. neuerrichtete Quirinus-Tempel (Cass. Dio LIV 19, 4) wird in einer Nachbildung auf einem flavischen Relief im Museo delle Terme erblickt (Helbig-Amelung II 178ff.; zuletzt P. Hommel 10 mit Lit.): im Giebel ist u. a. V. dargestellt im Begriff, Iuppiter zu bekränzen; im Hintergrunde sieht ihnen Mars zu. Falls aber die Figur nicht Iuppiter, sondern Romulus-Quirinus ist, läßt sich die Darstellung an diejenige des Rundaltars in Civita Castellana caesarischer Zeit (o. S. 2504) anschließen. 3. Der im J. 37 n. Chr. geweihte Tempel des Augustus (Cass. Dio LIX 7, 1) war nach Münzen Caligulas u. a. mit einer Quadriga und zwei V.ae geschmückt (Mattingly Coins I 153).

All die genannten Typen, schwebende V. mit Tropaion und Palmenzweig, stiertötende V. usw. wurden in der Kaiserzeit als architektonischer Schmuck oft verwendet, s. v. Rohden-Winnefeld Architektonische Tonreliefs der Kaiserzeit 82ff. Taf. 38. 91, 1. 138, 1.

17. Victoria und die kaiserliche Familie. Augustus schmückte sein im J. 2 n. Chr. eingeweihtes Forum mit zwei Bildern, Plin. n. h. XXXV 27 *divus Augustus in foro suo celeberrima parte posuit tabulas duas, quae Belli faciem pictam habent et Triumphum, item Castores ac Victoriam.* Es handelt sich um zwei berühmte Bilder des Apelles, XXXV 93 *Romae Castorem et Pollucem cum Victoria et Alexandro Magno, item Belli imaginem restrictis ad terga manibus, Alexandro in curru triumphante.* (94) *quas utrasque tabulas divus Augustus in fori sui celeberrimis partibus dicaverat simplicitate moderata; divus Claudius pluris aestimavit utrisque excisa Alexandri facie divi Augusti imagines addere.* Serv. Dan. Aen. I 295; vgl. Pfuhl Malerei u. Zeichnung d. Gr. II 742. 745. Bikkel Rhein. Mus. XCVII 216. Matz Festschr. f. Weickert (1955) 52. Ob es mit oder ohne Augustus' Absicht geschah, übten die Bilder eine große Wirkung aus. Wir können uns das zweite Bild auf Grund einer Berliner Gemme vorstellen (die Dioskuren als Randfiguren, in der Mitte V. den Kaiser bekränzend), die das Motiv zur Apotheose verwendet (u. S. 2539). Sie setzt bereits die Vertauschung des Alexanderkopfes durch den des Augustus voraus, eine

Handlung, der die Aufstellung der lysippischen Alexanderstatue mit Caesars Kopf auf dem Forum Iulium (Stat. silv. I 1, 86) vorangegangen war.

Man fing auch sonst an, Augustus und die kaiserliche Familie in entsprechendem Zusammenhang darzustellen. Von dem Silberbecher von Boscoreale war schon o. S. 2522 die Rede. Der Wiener Cameo (z. B. Eichler-Kris Die Kameen im Kunsthist. Mus. 52ff. mit Lit. CAH Plates IV 156a. Rodenwaldt Kunst um Aug. 51) zeigt Dea Roma und Augustus sitzend, Tiberius als Triumphator, von Germanicus begleitet, steigt von dem von V. geleiteten Triumphalwagen ab. So Gagé Rev. arch. 5e. sér. XXXII (1930) 28ff., der die Szene mit Tiberius' pannonischem Triumph, 13 n. Chr., verbindet, als Tiberius vom Wagen abstieg, um vor Augustus hinzuknieen (Suet. Tib. 20; der von Gagé 23f. herangezogene Hawkins-Cameo ist auszuscheiden, weil er eine Fälschung ist: s. Furtwängler Ant. Gemmen II 268f.). Curtius Mitt. Arch. Inst. I (1949) 79 deutet die Szene als Tiberius' Fahrt auf dem von V. geleiteten Wagen zum Himmel, wo Augustus-Iuppiter thront: dagegen Lippold 6.

Das sogenannte Schwert des Tiberius, gefunden bei Mainz, im British Museum (Gagé Taf. 3. CAH Plates IV 140. Lippold Festschr. d. röm.-germ. Zentralmus. in Mainz I [1952] 4ff. Taf. 1 L. Polacco Il volto di Tiberio 170ff. Taf. 43, 3) zeigt nach Gagé 9 Tiberius sitzend, seine Linke auf einen Schild gestützt, daran die Inschrift (CIL XIII 6796) *Felicitas Tiberi;* hinter ihm eine V. mit Schild, daran *Vic. Aug.* Tiberius hält in der Linken eine kleine V. mit Palmenzweig und Lorbeerkranz, die der vor ihm stehende Soldat, Germanicus, ihm überreicht hat; zwischen ihnen im Hintergrund der bärtige Mars Ultor. Gagé bezieht die Darstellung auf die Feldzüge des Germanicus in Germanien im J. 16 n. Chr., Tac. ann. II 41, 1 *Fine anni arcus propter aedem Saturni ob recepta signa cum Varo amissa ductu Germanici, auspiciis Tiberii* (vgl. den Bogen, den Augustus im J. 19 v. Chr. nach Rückgabe der Feldzeichen errichtet hatte, o. S. 2523). Gagé nimmt an, daß der Feldzug mit Hilfe der V. Augusti, die auch Tiberius anerkannt hatte, und der Felicitas des Tiberius, die bekannt war (vgl. Suet. Tib. 5. Vell. II 106, 3. W. F. Otto o. Bd. VI S. 2164. M. Grant Aspects of the Principate of Tiberius 72ff.), erfochten worden war und zum Gegenstand der Darstellung gemacht wurde. Lippold 5 hält die sitzende Figur für Augustus, die stehende für Tiberius, der mit seiner Felicitas die V. des Augustus errungen hatte: es handle sich um die Unterwerfung der Vindeliker durch Tiberius im J. 15 v. Chr.

Eine Inschrift vom lakonischen Gytheion um 15 n. Chr. verdient besondere Erwähnung, die Feiern zu Ehren der kaiserlichen Familie beschreibt und den vierten Tag der V. des Germanicus oder dem Germanicus der V. zuschreibt, SEG XI 923, 10 (Ehrenberg-Jones 102): ... *τὴν δὲ τετάρτην Γερμανικοῦ Καίσαρος τῆς Νίκης* ...: über die Schwierigkeit, diese Verbindung zu deuten s. z. B. Kornemann Neue Dokumente z. lakon. Kaiserkult 1929, 23. Nock Harv. Stud. Class. Phil. XLI (1930) 57, 2. Curtius Mitt. Arch. Inst. I (1948) 83. — Der palatinische Tempel der V. heißt in den Regionsverzeichnissen (Jordan Topogr. II 557) *Victoria Germaniciana,* entweder weil er von Germanicus restauriert wurde (etwa um 17 n. Chr.: Tac. ann. II 49, 2), oder nach einem späteren Kaiser, der den Siegerbeinamen *Germanicus* trug.

18. Victoria in Umzügen. Nike spielte in den Prozessionen der Diadochen eine wichtige Rolle. Beim Festzug des Ptolemaios II. wurde Alexander auf einem goldenen Elephantenwagen, umgeben von Athena und Nike, gefahren (Kallixeinos bei Athen. V 202a). Sie muß auch an den Nikephorien von Pergamon zu Ehren der Athena Nikephoros (vgl. Klaffenbach Mitt. Arch. Inst. III [1950] 99ff. Börmer o. Bd. XXI S. 1962) beteiligt gewesen sein. Wir hören von einer (kaum zu diesem Feste gehörigen) Prozession in Pergamon im J. 88 v. Chr., als die Statue der Nike auf Mithridates herabgelassen werden sollte, um ihn zu bekränzen, die Statue aber herabstürzte und der Kranz zu Boden fiel (Plut. Sulla 11, 1).

Irgendwann fing man auch im römischen Heere an, solche Prozessionen mit der V. zu halten (Cass. Dio XLVII 40, 8 *οἷας οἱ στρατιῶται ἄγουσι*): überliefert ist sie vom spanischen Heere des Q. Caecilius Metellus Pius für das J. 74 v. Chr. (Sall. hist. II 70 M. Val. Max. IX 1, 5. Plut. Sert. 22, 3), dann vom Heere des Brutus im J. 42 v. Chr. (Plut. Brut. 39, 4 usw.: s. o. S. 2517). In Rom selbst muß V. anläßlich der *ludi Victoriae* des Sulla eine führende Stellung erhalten haben: es gibt zwar keine Überlieferung darüber, aber sie wurde anläßlich der *ludi Victoriae Caesaris* vor Caesars Statue geführt (Cic. Att. XIII 44, 1), wohl auch außerhalb Roms, wo es solche *ludi* gab. Seit Augustus war sie an der Spitze der Prozessionen (Ovid. am. III 2, 45 *prima loco fertur passis Victoria pinnis*). Aber sie fährt auf (oder fliegt über?) dem Triumphalwagen auf Münzen des L. Rubrius Dossenus, 87/86 v. Chr. (Grueber I 311. Sydenham 109); sie geleitet den Triumphalwagen auf der Gemma Augustea (s. o. S. 2526f.), die Prozession auf Relief A von der Cancelleria (Magi I rilievi flavi del Palazzo della Cancelleria 13), ist auch auf dem Triumphalwagen dargestellt (Mattingly Coins II 123. 153. Bartoccini Africa Ital. IV [1931] 104. Townsend Amer. Journ. Archaeol. XLII [1938] Taf. 19, 1) und sollte auch den Leichenzug des Augustus anführen (s. u. S. 2539). Auf einem republikanischen Triumphalrelief im Capitolinischen Museum fährt V. auf einer Biga (Ryberg 36. Taf. 9 Fig. 19a), so auch auf einem Relief aus Amiternum vor der Biga des Sevirs, dem zu Ehren das Relief aufgestellt wurde (Ryberg 100f. Taf. 31 Fig. 48a). Auf einem Sarkophag in S. Lorenzo, Rom, wird die Statue der V. in der Prozession auf einem *ferculum* getragen (Ann. dell' Ist. 1839 Taf. N 1. Matz-Duhn Ant. Bildwerke nr. 2245). Einen indirekten Beweis liefern auch die Darstellungen der Triumphzüge der Kaiser, auf denen V. den fahrenden Kaiser

bekränzt, wie auf dem Titusbogen (Ryberg 146. Taf. 52), auf dem Traiansbogen zu Benevent (Ryberg 153. Taf. 55 Fig. 82e); vgl. auch außer den zahlreichen Münzdarstellungen, auf denen V. den Kaiser krönt, Reliefs bei Magi 9ff. und den traianischen Fries auf dem Constantinsbogen (Hamberg Studies in Roman Imperial Art Taf. 8). Wir erfahren ferner, daß in Ägypten die Statue der V. den Kaiserbildern vorangetragen wurde (P. Oxy. 1449. 1265, 8. P. Osl. 94, 4; vgl. Rostovtzeff Excav. at Dura-Europos II 182f. Nock Harv. Stud. Class. Phil. XLI 18; Journ. Rom. Stud. XXXVII 113f. Eitrem Symb. Osl. X 45. XI 27); vgl. Paneg. VI 5, 4 *ita pervectus* (Constantin), *ut non comitata illum sit, sed praestolata Victoria.* Themistios 3 (p. 51 Dd.) vergleicht noch im J. 357 Constantius mit Helios, der überall von seinen zwei V.ae begleitet wird: *αἱ Νῖκαι δὲ Ἡλίῳ συνανασχοῦσαι καὶ συνδραμοῦσαι λαμπρῶς ἄχρι τῆς ἑσπέρας συγκαταίρουσι τῷ βασιλεῖ εἰς τὴν μητρόπολιν τῶν τροπαίων.* Vgl. Stern Le Calendrier 147 und Taf. 29, 1 (wo dieser Text durch eine Münze illustriert wird). V. geleitet Iustinian auf einer Darstellung auf einem Schild, gefunden in Kertsch (Katcheretz Rev. arch. 3e. sér. XXXIII [1898] 240. Daremb.-Sagl. IV 713 Fig. 5832. Grabar L'empereur dans l'art byzantin Taf. 17, 2) und auf einem Goldmedaillon in Paris (Gnecchi I medaglioni romani I Taf. 20, 4. Grabar Taf. 28, 4. Toynbee Roman Medaillons Taf. 49, 3).

Spiele hat zuerst Sulla V. zu Ehren veranstaltet (s. o. S. 2514); es folgten die *ludi Victoriae Caesaris* in Rom (Cic. fam. XI 28, 6. CIL I² p. 322f. VI 37836 = Dess. 9349), die *ludi Victoriae Caesaris Augusti* in Iguvium (CIL XI 5820 = Dess. 5531), die *ludi Victoriae Caesaris et Claudi* (VI 37834, 36), die *ludi Victoriae* in Spoletium (XI 4814).

Eine Statue der V. wurde im Circus wohl erst nach Einrichtung dieser Spiele aufgestellt: wir können sie auf Denkmälern beobachten, s. z. B. Helbig-Amelung I 219. Daremb-Sagl. I 1189f. Fig. 1518. 1520f. 1528. Graillot 838, 15. (Eine Statue der V. in einem Theater erwähnt Cass. Dio L 8, 3 anläßlich eines Prodigiums im J. 32 v. Chr.). In der Kaiserzeit pflegte man außerdem zu Ehren des Kaisers eine V. aufzustellen, unter Septimius Severus im J. 211 sogar drei, Hist. aug. Sev. 22, 3 *die circensium cum tres Victoriolae more solito essent locatae gypsaeae cum palmis, media quae ipsius nomine adscriptum orbem tenebat, vento icta de podio stans decidit et humi constitit,* usw. V.wurde immer mehr die Göttin des Circus in Rom und später in Constantinopel (vgl. Gagé Rev. d'hist. et philos. religieuses XIII [1933] 373ff.), wo die Kaiser und die Athleten oft mit Siegesakklamationen begrüßt wurden (vgl. o. S. 2499. Peterson *Εἷς θεός* 152ff. Gagé a. O. O. Treitinger Die oström. Kaiser- u. Reichsidee 169ff.).

19. Victoria und das Heer. V. kam mit den Legionen in die Provinzen und erlangte überall große Bedeutung (s. die Indices des CIL. Baudrillart 67ff. v. Domaszewski Rel. d. röm Heeres 37ff. Toutain Les cultes païens dans l'Empire romain I 433ff.; auf Reliefs in Gallien und Germanien: Espérandieu Indices s. v. Haug-Sixt Die röm. Inschriften u. Bildwerke Württembergs², Index s. v.; in Britannien: Richmond Archaeol. Aelania 4th. ser. XXI [1943] 158ff.); sie ist auch auf zahllosen Gemmen und Cameen zu finden, s. z. B. Suet. Galba 10, 4. H. B. Walters Catal. of the Engraved Gems ... in the Brit. Mus. 184ff. 290ff. 332; Richter Catal. of Engraved Gems, Metrop. Mus., New York 1956, 82f.; auf Ohrringen: F. H. Marshall Catal. of the Jewellery ... in the Brit. Mus., Indux s. v. Nike. Offenbar erhoffte der Besitzer von ihr Schutz und Erfolg, den sie dem Heere bot, bevor sie reines Schmuckstück wurde.

Das Heer muß schon früh ihren eigenen Kult besessen haben, Tert. Apol. 16, 7 *sed et Victorias adoratis in tropaeis.* Die Prozessionen beim spanischen Heere im J. 74 v. Chr. und im Lager des Brutus im J. 42, von denen wir zufällig hören (o. S. 2528), gehen z. T. auf griechische Vorbilder zurück. V. war mit Iuppiter und Mars die dritte der *dei militares,* und zwar, wie v. Domaszewski 4. 48 annimmt, seit der Heeresreform des Marius: sie erschien auf den Manipelfahnen der *Cohors III praetoria* regelmäßig, wie Iuppiter und Mars auf denjenigen der *I* bzw. der *II* (bestritten von Durry Les cohortes prétoriennes 206). V. auf dem Globus ist auf einer in Ägypten gefundenen Fahne gemalt (Rostovtzeff Journ. Rom. Stud. XXXII [1942] 92ff.); sie steht einmal auf der Traianssäule auf der Spitze der Lanze (die sonst ohne Schmuck ist), auf der die Fahne befestigt ist (v. Domaszewski Die Fahnen im röm. Heere 78 Abb. 98. Lehmann-Hartleben Die Traianssäule Taf. 6, 4); sie trägt die Fahne auf einem traianischen Relief in Paris (Michon Mon. Piot. XXXII [1932] 77). Auf einem tetrarchischen Ehrenmal auf dem Forum Romanum sind zwei von vier Fahnen in der Prozession mit V. geschmückt, L'Orange Röm. Mitt. LIII 15. Die *dei militares,* die auf dem Constantinsbogen von Soldaten auf Stangen getragen werden, sind V. und Sol Invictus, L'Orange Der spätantike Bildschmuck d. Constantinsbogens 55ff. 126ff. Taf. 3a. 29c. 30a; Symb. Osl. XIV 108.

Ihre große Popularität in der Kaiserzeit wäre nach den republikanischen Anfängen ohne Caesar und Augustus dennoch nicht erklärbar. Caesar hatte mit seiner Propaganda der *V. Caesaris* die Grundlage gelegt, und Augustus organisierte nach seinen Anregungen den Kult des Heeres und wies hierbei auch der V. ihren Platz an.

Es gibt viele gemeinschaftliche Weihungen von Soldaten einer bestimmten Legion an V. (z. B. CIL XIV 2258 = Dess. 505. Baudrillart 67), oder der Legion selbst (III 11082. VII 217), *V. militum* (XIII 6760). Weihungen von Soldaten verschiedenen Ranges und verschiedener Truppengattungen, einzeln oder gemeinsam, sind verzeichnet bei v. Domaszewski 20. 37ff. Graillot 841, 13. Die Soldaten errichteten eine Statue der V. aus Anlaß der Wieder-

herstellung der Legio III im J. 253 (VIII 2482 = Dess. 531), die magistri des Collegiums des *Genius provinciae* (III 4168 = Dess. 7118), eine *civitas* (VIII 797 = Dess. 6798).

Was Organisationen betrifft, hören wir von einem *lusus iuvenum*, der an den Kult der *V. et Felicitas Caesaris* in Ameria angeschlossen war (XI 4395 = Dess. 6632), von einem *collegium Victoriae* in Aufidenum (CIL IX 2811), einem *collegium Victoriae Augustae* in Déva (III 1365), einem *collegium Victoriensium signiferorum* im römischen Lager bei Niederbieber (XIII 7754), von *cultures numinis Victoriae* in Tubanae (VIII 4483; vgl. 5695?), *cultores Victoriae* in Satafis (VIII 20259; vgl. V 5025 *Vict. Aug. cultor. pos.*), die auch Tempel bauten, Dess. 8914 (Mauretania Sitif.) *templum Victoriae Augustorum cultores eius numinis fecerunt;* über die Inschrift, die die *cultores Martis* auch für V. setzten, s. u. S. 2535. Es gab *seviri Victoriae* in Casinum und Aquinum (X 5199. 5416), eine Weihung der *seviri Augustales* an *V. Augusta* in Hispania (II 3249), einen Tempel der V. in Puteoli, der von einem *Augustalis* erbaut wurde (X 1887), Weihungen von *Augustales* (X 1237 = Dess. 3812); eine *schola* wird erwähnt in Dess. 9098.

20. Tempel. Über die Tempel in Rom s. o. S. 2510. Außerhalb Roms sind folgende direkt bezeugt (vgl. Graillot 840, 14): im Digentiatal (CIL XIV 3485 = Dess. 3813, s. o. S. 2504), Puteoli (X 1887), Ficulea (XIV 4002 = Dess. 3815: Fortuna und V.). Indirekt bezeugt sind Tempel in Ancona (IX 5904) und Ameria (XI 4367 = Dess. 6631: *V. et Felicitas Caesaris*) durch die Erwähnung eines Priesters, in Spoletium durch *ludi* (XI 4814), in Cumae durch *supplicatio* (Dess. 108), in Aufidenum durch das Collegium der V. (IX 2811), vielleicht auch in Casinum und Aquinum, wo es *seviri Victoriae* gab (X 5199. 5416). Es kann allerdings da und dort nur ein Altar der V. bestanden haben.

In Gallia Cisalpina gab es einen Tempel in Pollentia (V 7614), vielleicht auch in Tridentum (V 5025: *cultores*), im Osten in Korinth (Priester: s. o. S. 2511), aber auch die Nike-Tempel zu Tralles (Caes. bell. civ. III 105, 5. Val. Max. I 6, 12. Obs. 65 a. Cass. Dio XLI 61, 4) und Aphrodisias (CIG 2310) dürften der V. gegolten haben; der auf Münzen Gordians dargestellte Rundtempel (o. S. 2510), wenn er nicht in Rom war, könnte gleichfalls nach dem Osten gehören. Im Westen gab es Tempel in Noricum, wo jetzt Prutting liegt (III 5565 = Dess. 664), Augusta Vindel. (III 11889: Mars und V.; vgl. v. Domaszewski Rel. d. röm. Heeres 39), in Germania Superior beim heutigen Walldürn (Ber. Röm.-Germ. Komm. XVII [1929] 65: Mars und V.), vielleicht auch im römischen Lager bei Niederbieber, wo es *Victorienses signiferi* (XIII 7754), Salona (III 13904?), Déva (III 1365: *collegium*), in Lusitania (II 402), und vor allem in Africa. Direkt bezeugt sind Tempel in Tipasa (VIII 10832), an einem unbekannten Orte in Mauretania Sitifensis (Dess. 8914), Thuraria (VIII 25371 = Dess. 5472 *templum Victoriarum ... cum statuis Victoriarum tribus*). Auf einen Tempel ist zu schließen von dem Priester in Ammaedara (VIII 303), von *cultores* in Tubunae (VIII 4483), Sigus (VIII 5695?), Satafis (VIII 20259). Die Reste des Tempels von Timgad (wo zwei Altäre der *V. Parthica* des Traian geweiht waren, VIII 2354 = Dess. 305, und die Inschrift, Année épigr. 1941, 49 *V. Victrici dominorum nostrorum* ... gefunden wurde) sind abgebildet bei Rostovtzeff Social and Economic Hist. of the Roman Empire² Taf. 22.

21. Geographische Epitheta. Es blieb nicht bei der V. Augusta allein. Wie sich die Kaiser (nach republikanischem Vorgang) nach siegreichen Kriegen (vgl. CIL VI 31856 = Dess. 1327 *ob victoriam belli Parthici ... ob victoriam belli Germanici*) Cognomina wie *Germanicus, Britannicus, Parthicus* usw. zugelegt hatten (vgl. CIL II 3738 = Dess. 597 von Probus ... *vero Gothico veroque Germanico ac victoriarum omnium nominibus illustri.* Hist. aug. Ver. 7, 2), so gewann auch V. in neuen Differenzierungen Verehrung. Es gab Weihungen an V. Parthica unter Traian, CIL VIII 2354 (Dess. 305), an V. Armeniaca unter Marcus und Lucius Verus, VIII 8303, an V. Germanica, VIII 4202. 27773, und V. Britannica unter den Severern, VIII 11018 (Dess. 436). 20263, vor allem aber an V. Parthica (Armeniaca, Medica, Arabica, Adiabenica) in severischer Zeit und, wie die anderen, fast ausschließlich aus Africa, VIII 965 (Dess. 365, Marcus und L. Verus). 2354 (Dess. 305). 4583. 11135. 20149 (Dess. 435). 26243. Dess. 436. 9098 (in Dalmatien unter dem Namen *Veneri Victrici Parthicae,* III 2770 = Dess. 3177). Daß diese Weihungen einen amtlichen Kult widerspiegeln, ist erst durch das Feriale Duranum recht klar geworden. Es wird dort zum 28. Januar vermerkt (Yale Class. Stud. VII [1940] 77): *ob victorias Arabicam et Adiabenicam et Parthicam maximam divi Severi ... Victoriae Parthicae bovem feminam* ..., d. h. es gab in Dura um 225 n. Chr. ein alljährliches Opfer an V. Parthica am Jahrestag des parthischen Sieges des Septimius Severus (198). R. O. Fink hat den Gegenstand in einem wertvollen Aufsatz, Yale Class. Stud. VIII (1942) 81ff., eingehend untersucht, und man kann unter Benutzung seiner Ergebnisse folgende Entwicklung rekonstruieren.

Es ist von den Siegen des Sulla, Caesar und Augustus auszugehen, die alljährlich gefeiert und im Kalender vermerkt wurden (s. o. S. 2514ff.). Wirklich vergleichbar ist allerdings nur die V. des Sulla, da in den anderen Fällen die Feier auch anderen Göttern galt. Aber wir finden im Fer. Cum. (Dess. 108; angeführt o. S. 2517), daß man in Cumae um 3 n. Chr. den ersten Sieg Octavians, 14. April 43, bei Mutina mit einem Jahresopfer an V. Augusta zu feiern pflegte; wir müssen mit entsprechenden Feiern anderswo rechnen, zumal wir von *ludi V.ae Caesaris Augusti* zu Iguvium hören (CIL XI 5820 = Dess. 5531). Aber all diese Feiern galten Siegen über Römer, nicht über Fremde. Wir finden den neuen Typ zum erstenmal unter Claudius: es gab einen Kult der V. Britannica mit eigenen Priestern in Korinth, A. B. West Corinth VIII 2 Latin Inscriptions (1931) nr. 86—90 *Ti. Claudio P. f. Dinippo ... sacerdoti Victoriae Britann(icae).* Es

hängt wohl mit diesem Kult letzten Endes zusammen, daß noch zu Beginn des 2. Jhdts. *ludi Victoriae Caesaris et Claudi* gefeiert wurden (CIL VI 37834, 36). Es folgen die V. Armeniaca, nur durch Münzen bezeugt (Mattingly Coins I 281. Fink 89), die sich auf die Ergebung des Tiridates an Nero im J. 66 beziehen; dann die Dacica (Mattingly Coins II 239. Strack Untersuch. z. röm. Reichsprägung I 119) und vor allem die V. Parthica vom J. 116 (CIL VIII 2354 = Dess. 305) unter Traian. Letztere muß eine besondere Bedeutung besessen haben: sie wurde durch eine Eintragung im Kalender vorbereitet (Fast. Ost., Inscr. Ital. XIII p. 203), und Hadrian gründete *ludi Parthici* ihr zu Ehren (Cass. Dio LXIX 2, 3). Es ist (im Gegensatz zu R. O. Fink) wohl anzunehmen, daß sie auch in Dura mit einem Jahresopfer am 28. Januar bedacht wurde (vgl. J. Guey Rev. ét. anc. L [1948] 68ff.): in diesem Fall aber wäre das Fest auch für das 2. Jhdt. indirekt bezeugt. Auf eine V. Marcomannica und V. Sarmatica, etwa des 2. Jhdts., kann man aus den bei Philocalus verzeichneten *ludi Marcomannici* und *ludi Sarmatici* schließen (CIL I² p. 268). Auf den Parthersieg des Septimius Severus im J. 198 bezieht sich die oben erwähnte Eintragung im Fer. Dur., wohl auch die von Polemius Silvius verzeichneten *ludi Adiabenici* (CIL I² p. 257; Mommsen ebd. 309 dachte an einen Sieg des Diocletian und Galerius). Diese Feiern waren nicht auf Rom und das Heer beschränkt. Wir erfahren von einer Feier in Oxyrhynchos um 200 n. Chr., die alljährlich in Erinnerung an einen Sieg über die Juden gehalten wurde, P. Oxy. 705, col. II 31 ... *ἡ πρὸς Ῥωμαίους εὔνοιά τε καὶ πίστις καὶ φιλία, ἣν ἐνεδείξαντο καὶ κατὰ τὸν πρὸς Ἰουδαίους πόλεμον συμμαχήσαντες καὶ ἔτι καὶ νῦν τῶν ἐπινικίων ἡμέραν ἑκάστου ἔτους πανηγυρίζοντες.* Fink 91. — Im 4. Jhdt. wurden solche *ludi* noch häufiger gefeiert: Mommsen 309. 317f. 322. 331. 335 bespricht die Eintragungen des Polemius Silvius und verbindet sie (mit Ausnahme der *ludi Marcomannici* und *Parthici*) mit Siegen des Constantin und seiner Nachfolger; vgl. auch Stern Le Calendrier de 354, 79ff. — Eine Liste aller V.ae mit geographischen Epitheta bei Stevenson Dict. of Roman Coins 860ff. Graillot 840, 11. Latte 299. Fink 95, 64.

22. Andere Epitheta. Verzeichnisse bei Carter De deorum Roman. cognominibus 34, 7. Graillot 842, 22—24; Münzlegenden bei Stevenson Dict. of Roman Coins 860ff. Bernhart Handbuch 117. 245ff.; dichterische Epitheta bei Carter Epitheta deorum 104.

Folgende Epitheta sind, von den dichterischen abgesehen, bezeugt: *Aeterna, Augusta, Bona, Comes, Divina, Domina, Felix, Iusta, Laeta, Libera, Navalis, Perpetua, Redux, Regina, Sancta, Victrix, Virgo.* Alt ist *Virgo* (Liv. XXXV 9, 6. Fast. Praen.: s. o. S. 2512), eine Übertragung von *Παρθένος*; vielleicht auch *Victrix* (o. S. 2512). Auszuschneiden sind Formen wie *V. Mariana* (o. S. 2513), *Sullana* (statt des früheren *Sullae*), *Caesaris, Augusti, Galbae* usw.; auch die rätselhafte *Populi Victoria* auf einer Inschrift aus dem J. 1 n. Chr. (CIL VI 30975 = Dess. 3090).

Aeterna ist zuerst auf Münzen des Septimius Severus und dann oft im 3. Jhdt. zu finden; inschriftlich von Caracalla bis Aurelian, CIL II 5245. VIII 9754. VI 3734. XI 6309. Verwandt ist *Perpetua* auf Münzen von Tacitus bis Constantin, inschriftlich einmal unter Constantin, CIL VIII 7011 (Dess. 715); vgl. Alföldi Röm. Mitt. XLIX 98. Grant Aspects of the Principate of Tiberius 1950, 84. Das Vorbild scheint *Roma Aeterna* gewesen zu sein. *Bona* (nur III 1600 = Dess. 3159) und *Redux* (Henzen AFA 122 unter Domitian. CIL XIV 2258 = Dess. 505 unter Philippus) sind von Fortuna auf V. übertragen; vgl. VI 186 (Dess. 3714) *pro salute et reditu et victoria* ... v. Domaszewski Rel. d. röm. Heeres 38. *Comes* findet sich auf Münzen des Postumus, auf Inschriften des Constantin (VIII 18240 = Dess. 3811 *Victoriae Divinae Virtutis Comiti Augg.;* vgl. Paneg. lat. VI 21, 4 *vidisti enim, credo, Constantine, Apollinem tuum comitante Victoria coronas tibi laureas offerentem.* VI 5, 4 [angeführt o. S. 2528f.]) und des Valentinian und Valens (VI 31403f. *Victoriae Augustae Comiti dominorum principumque nostrorum*): angesichts der engen Verbindung der V. mit den Kaisern auf Denkmälern (o. S. 2528) und der Wichtigkeit dieses Titels (vgl. Nock Journ. Rom. Stud. XXXVII [1947] 102ff.) ist es überraschend, daß V. nicht häufiger *Comes* genannt wird. *Sancta* findet sich nur inschriftlich, III 7687. VIII 9025. *Victoria Augusta sancta dea,* VIII 9017 *numen sanctum Victoria Victrix. Victrix* ist wohl von den Legionen entlehnt (o. S. 2497), *Felix,* auf Münzen des Commodus und Carus, von Venus (vgl. Thes. l. l. VI 439, 45. 447, 43). Einige waren kurzlebig, wie *Navalis* auf Münzen des Vespasian (K. Scott The Imperial Cult under the Flavians 29), Titus und Domitian (vgl. aber die Darstellungen der V. auf frühen Münzen über einem Schiffsvorderteil [Nachbildung der Nike von Samothrake], dann in Verbindung mit dem Sieg von Actium (o. S. 2518. Heidenreich Leipz. Winckelmannsfeier 1930. Sutherland Coinage in Roman Imperial Policy 29f.) und auf Reliefs, auf denen V. den Neptun bekränzt, Dess. 8889 [?], E. Swoboda Carnuntum² 95f.). *Iusta* findet sich nur auf Münzen des Septimius Severus und Pescennius Niger, *Laeta* und *Libera* auf Münzen Constantins (*Laeta* mit einer sehr reellen Vorgeschichte, s. o. S. 2510), *Domina* und *Regina* einmal mit Bezug auf Hadrian. VIII 10832 (Inscr. lat. de l'Algérie 1984) *Victoriae Reginae numini Hadriani ... Dominae Victoriae Herculi Augusto sacrum.*

Das Ergebnis dieser Übersicht ist, daß keines dieser Epitheta auch nur annähernd so wichtig wurde wie *Augusta* oder die geographischen Epitheta.

23. Victoria in Verbindung mit anderen Göttern. Die frühen Beispiele der Weihungen an V. allein sind o. S. 2503f. angeführt; in der Kaiserzeit (s. die Indices des CIL. Graillot 840, 14) hatte sie Altäre, z. B. in Cumae (CIL X 3816), in Nola (X 1237 =

Dess. 3812), in Lusitanien (Dess. 4510a), Germanien (XIII 8252) und Tempel an mehreren Orten (o. S. 2531). Oft wurden die Inschriften mit der Person des Kaisers verbunden, VI 218 (Dess. 2107) *Milites coh. XII urb. ... imagines dominorum nn. et aediculam et aram de suo fecerunt* (202 n. Chr.) ... *T. Tussanius ... aediculam vetustate vexatam ... ornamentis cum [ara ? et] signo Victoriae ... fec.;* vgl. Dess. 509. Hierher gehören auch Weihungen an *V. Redux* (u. S. 2535) und an fremde Göttinnen, wie die *dea Victoria Brigantia* (u. S. 2537).

Die Verbindung der V. mit Iuppiter ist viel seltener, als man es erwarten sollte. Von der fast gleichzeitigen Entstehung der Kulte der V. und Iuppiter Victor war o. S. 2505 die Rede, auch davon, daß in den Gebeten der fratres Arvales Iuppiter Victor an Stelle der V. treten konnte und daß sie einmal durch ein *et* zu einem Paar gemacht wurden. Ein wichtiges Beispiel ist eine Statue des Iuppiter Victor in Africa, die eine V. hält, CIL VIII 6981 (Dess. 4921a, Cirta) ... *Iovis Victor argenteus ... ferens in manu dextra orbem argenteum et Victoria(m) palman ferentem* ...: diese Kombination von Iuppiter mit oder ohne Globus und V. (letzten Endes eine Nachbildung des Zeus des Pheidias in Olympia) ist in der Kunst und auf Münzen sehr häufig, vgl. z. B. L. Lacroix Les reproductions de statues sur les monnaies grecques 1949, 259ff. Ein anderes Beispiel ist CIL VII 1111 (Dess. 4831, Britannien) *I. O. M. Victoriae Victrici* ... (rätselhaft V 7809 = Dess. 3070 *Victoriae aeterni invicti (!) Iovis Optimi Maximi* ...; vgl. Latte Myth. Lex. VI 296); mehr bei Graillot 843.

V. und Mars stehen oft nebeneinander in den Gebeten der Arvalbrüder (Henzen AFA 86). Inschriftliche Widungen an beide sind sehr häufig. z. B. CIL VII 1068 (Dess. 2555). Dess. 2585. III 1600 (Dess. 3159) *Marti patr(i) conservatori et bonae Victoriae* ... Dess. 4576 *Deo Marti Medocio Campesium et Victorie Alexandri Pii Felicis Augusti* ... Dess. 4586b *i. h. d. d. Marti Leucet(io) et Victoriae* ... CIL XIII 6740a (Dess. 7085, Mogont.) *in h. d. d. Marti Genio Victoriae signif(erorum)* ... (wo man über die Interpretation zweifeln kann, vgl. CIL VIII 10716 *Genio Martis Victoris*). Ber. Röm. Germ. Komm. XVII 65 *Deo Marti militari et Victoriae Victrici aedem cum signis et solo facie [...* Die *cultores Martis* setzten eine gemeinsame Inschrift für Mars und V., CIL III 5790 (Dess. 7309a); Graillot 843.

Über die Verbindung der V. mit Felicitas in Rom und in Ameria s. o. S. 2514.

Es gab eine natürliche Verbindung zwischen Fortuna und V. (vgl. Peter Myth. Lex. I 1540. Thes. l. l. VI 1192. Graillot 843f.). Fortuna konnte den Sieg bringen und V. den siegreichen Feldherrn heimführen, so daß die Epitheta vertauscht wurden: Fortuna hieß gelegentlich *Victrix* (CIL VIII 5290 = Dess. 5477 *Fortunam Victricem cum simulacris Victoriarum*), und V. *Redux* (Henzen AFA 122. CIL XIV 2258 = Dess. 505). Es gab noch eine andere Statuengruppe der Fortuna und zwei V. in Numidien (VIII 7983), vielleicht eine gemeinsame Weihung an Fortuna Redux und V. Augusti am Altar der Roma und des Augustus zu Lugdunum (CIL XIII 1672) und einen gemeinsamen Tempel in Ficulea (CIL XIV 4002 = Dess. 3815); auf Münzen Gordians wurde V. mit der Legende *Fortuna Redux* dargestellt (Mattingly-Sydenham Roman Imp. Coinage IV 3, 41, falls echt).

In manchen der angeführten Beispiele mag Fortuna nicht allein die römische Göttin repräsentieren, sondern auch Tyche, die Stadtgöttin. Das ist der Fall im Osten. V. auf Globus ist auf der Holztür eines Heiligtums, wohl der Tyche von Dura, gemalt (Rostovtzeff Excavations at Dura-Europos II 181ff.). Im Tycheion von Alexandria (?) war Tyche von zwei Niken umgeben, Liban. Progymn. 25, 6 (VIII 530 F.) *Νίκαι δὲ τῆς Τύχης ἑκατέρωθεν ἀνεστήκασι* (vgl. Schweitzer Arch. Jahrb. XLVI [1931] 219): so sind wohl auch die oben angeführten Inchriften, CIL VIII 5290. 7893, aufzufassen. Tyche wird von Nike oft bekränzt, z. B. auf einer Gruppe der Sammlung de Clercq (abgebildet u. a. bei De Ridder Mon. Piot XII Taf. 6. H. Stern Le Calendrier de 354 [1953], Taf. 28, 2: 2. Jhdt. n. Chr.), insbesondere auf östlichen Münzen (Stern 133; auch 2 Niken: De Ridder Mon. Piot XII 61): natürlich vertritt diese Nike schon längst V. Vielsagend ist eine Münze von Ephesos mit dem Bild der V. und der Legende *Ῥωμαίων Νείκη Τύχη Ἐφεσίων* (Imhoof-Blumer Kleinasiat. Münzen I 61. Cumont Fouilles de Doura-Europos 110).

Die Verbindung der Dea Roma mit V. gibt ihr nicht von Anfang an die Rolle der Stadtgöttin. Wenn V. sie auf republikanischen Münzen bekränzt (Grueber I 470f. 511. II 306. 310f. Sydenham 87f. 146. 159; vgl. Richter Myth. Lex. IV 146. J. W. Crous Corolla L. Curtius dargebracht [1937] 218), so weist das wohl nur auf Roms Macht hin (über Roma Victrix und Roma Invicta s. o. S. 2496f.); ebenso wenn sie auf einem Relief zusammen mit Caesar, V. und Globus dargestellt wird (o. S. 2515), oder wenn sie auf dem Relief der Gens Augusta in Karthago V. in der Hand hält (o. S. 2522). Diese Darstellung, die von der Athena Parthenos des Pheidias abhängig ist (s. zuletzt Lacroix 266ff.), wurde sehr populär: s. das Bild hadrianischer Zeit im Palazzo Barberini in Rom (Richter 160. Schlachter Globus 84. Taf. 1, 24; nach Cagiano de Azevedo Riv. dell'Ist. naz. d'archeol. n. s. III [1954] 108ff. nicht Roma, sondern Venus, vom Ende des 3. Jhdts. n. Chr.) und das Kalenderbild des Chronographen vom J. 354 (Stern 131f. Taf. 2, 1); auf Münzen von Nero angefangen (Mattingly I 211 vom J. 64/5 n. Chr. Richter 152ff.; gleichzeitig erscheint V. zum erstenmal in der Hand des Kaisers, Mattingly I 208). Auf einer Lampe ist V. als Roma dargestellt (o. S. 2520), und im Osten bildeten Tyche, Roma und V. eine Einheit, s. z. B. die Münzen von Ephesos (*Ῥωμαίων Νίκην*) und Nikaia (*Ῥωμαίων Νείκη*), Head HN² 517. 577; vgl. Cl. Bosch Arch. Anz. XLVI (1931) 444ff.; Kleinasiat. Münzen II 1, 1, 123. Auf Münzen mehrerer Städte hält die *θεὰ Ῥώμη* die V. in der Hand (s. das

Verzeichnis bei Richter 156). — Ähnlich wurden auch andere Göttinnen, die die Macht Roms repräsentierten und das Epitheton Victrix besaßen, z. B. Venus und Minerva (o. S. 2497f.) mit V. verbunden.

Auch andere Göttinnen hatten die Rolle der Tyche als Stadtgöttinnen angenommen und wurden so mit V. verbunden: Artemis, Nemesis, Isis, Astarte, Tutela. Auf der Brust der Artemis von Ephesos sind gelegentlich zwei V.ae dargestellt (Thiersch Artemis Ephesia nr. 8. 10. 15. 27. 29), Nemesis ist oft an V. angeglichen: sie trägt dann Flügel, Palme, Kranz, Globus (Rostovtzeff Journ. Egypt. Archaeol. XII 25ff. Schweitzer Arch. Jahrb. XLVI [1931] 211f. 218. 222ff. Volkmann Arch. Rel.Wiss. XXXI 68) und wird in Philippi inschriftlich als *Ἀνείκητος Νέμεσις* bezeichnet (Chapouthier Bull. hell. XLVIII 288ff. XLIX 240. Volkmann Arch. Rel.Wiss. XXVI 315. P. Collart Philippes 1937, 410. Fuhrmann Mitt. Arch. Inst. II [1949] 56); es gab ein Neikonemeseion in Ephesos, Heberdey Österr. Jahresh. XV (1912) Beibl. 182. Isis konnte in solcher Funktion (sie hieß auch Isityche, CIL XIV 2867 = Dess. 3689) Victrix (CIL X 3144. 5179. XI 695. XII 153. Dess. 4357—59. 4365) und Invicta (VI 353 = Dess. 4375), auch *Νίκη Ἶσις* (Inscr. de Délos 2059) heißen. Tutela wird auf einem Medaillon in Wien von V. bekränzt (Cumont Symbol. funér. 172); in diesem Sinne ist auch die Bekränzung des Marna, des Stadtgottes von Gaza (BMC Palestine 168) und des Gad von Palmyra (F. E. Brown Excav. at Dura-Europos 7th.—8th. Seasons 1933/35 [1939] 262. Taf. 34) aufzufassen.

Rein römisch ist eine Zwölfgöttergruppe, die von den Arvalen *pro salute et reditu et victoria* des Traian im J. 101 angerufen wurde: Iuppiter O. M., Iuno Regina, Minerva, Iovis Victor, Salus rei pub. p. R. Quiritium, Mars pater, Mars Victor, V., Fortuna Redux, Vesta mater, Neptunus pater, Hercules Victor (Henzen AFA CXLff. 125). Es handelt sich, wie Mommsen Reden u. Aufsätze 288 gesehen hat, um identische Gebete und Gelübde an 12 Götter, 6 männliche und 6 weibliche (vgl. auch Wissowa Herm. LII 96. Weinreich Myth. Lex. VI 810). Wir wissen nicht, wie alt diese Zwölfgöttergruppe ist, ob sie. vielleicht in einer anderen Form, schon in der republikanischen Zeit bestanden hat. Daß es sich vor allem um Sieg handelt, geht daraus hervor, daß neben V. drei Götter mit dem Epitheton Victor angerufen werden, wie auch aus dem identischen Wortlaut der Gebete, in dem die Wendung ... *incolumen reducem victoremque* ... zweimal wiederholt wird (AFA CXL). Die Zwölfgöttergruppe erhielt unter Caracalla im J. 213 eine etwas veränderte Zusammensetzung: Iuppiter O. M., Iuno Regina, Minerva, Salus publica, Mars Ultor, Iuppiter Victor et Victoria, Lares militares, Fortuna Redux, Genius Imperatoris, Iuno Iuliae Piae (AFA CXCVIII).

24. Interpretatio Romana. In vielen der genannten Fälle läßt es sich nicht sagen, wo V. selbständig als Vertreterin des siegreichen Rom auftritt und wo sie den Platz einheimischer Gestalten auf dem Wege der interpretatio Romana einnimmt. Dies wird oft bei Inschriften aus den Provinzen der Fall gewesen sein. Wir erfahren zufällig, daß eine solche einheimische Göttin in Britannien Andate hieß (Cass. Dio LXII 7, 3 *ἔν τε τοῖς ἄλλοις σφῶν ἱεροῖς καὶ ἐν τῷ τῆς Ἀνδάτης μάλιστα ἄλσει ἐποίουν. οὕτω τε γὰρ τὴν Νίκην ὠνόμαζον καὶ ἐσεβον αὐτὴν περιττότατα*), eine andere Brigantia (CIL VII 200. Dess. 4719f.), in Gallien Nemetona (s. Heichelheim o. Bd. XVI S. 2385f. Drexel Ber. Röm.-Germ. Komm. XIV [1922] 27).

Eine solche ‚Interpretation' scheint oft in orientalischen Kulten vorzuliegen. Macrob. Sat. I 17, 67ff. beschreibt ausführlich eine Statue des Sol in Hierapolis: er hält u. a. einen Speer, an dessen Spitze eine V. sich befand, um seine Allmacht zu dokumentieren, 67 ... *dextera erectam tenet hastam superstante Victoriae parvulo signo* ... (68) ... *Victoria testatur cuncta submitti huius sideris potestati* ...: Cumont Études syriennes 68 bezieht diese Statue auf Sol Invictus. Sol wird auf einem von vier Greifen gezogenen Wagen auf dem palmyrenischen Altar im Capitolinischen Museum in Rom von V. bekränzt (Cumont Syria 1928, 102; Rel. orient.⁴ Taf. 10; vgl. Ét. syr. 95): sein einheimischer Name ist nach der palmyrenischen Inschrift Malakhbel.

Im Kulte des Iuppiter Dolichenus (vgl. P. Merlat Répertoire des inscriptions et monuments figurés du culte de Jupiter Dolichenus 1951, 34. 2. F. Láng Laureae Aquincenses memoriae V. Kuzsinsky dicatae II [1941] 165ff. erscheint V. entweder auf Reliefs, Iuppiter bekränzend (Merlat nr. 67. 77. 123. 262. 316. 322. 346; vgl. nr. 153. 222. 333), oder plastisch mit Palme und Kranz auf einem Globus die ‚Dreieckspitze' krönend (Merlat nr. 67. 88. 152. 323), oder allein als Weihgeschenk (Merlat nr. 151. 173). V. erscheint auch auf Denkmälern der donauländischen Reiter, Tudor Ephem. Dacoromana VII 308f. (nr. 31f.). 312 (nr. 38). 317 (nr. 46). 322 (nr. 58): V. bekränzt einen, oder zwei V.ae die zwei Reiter. Diese beiden Kulte zeigen Einfluß der Soldatenkulte wie auch der Stadtgöttinnen.

Auf dem großen Mithrasrelief von Osterburken ist u. a. eine Zwölfgöttergruppe, wo Iuppiter von V. bekränzt wird. Diese V. ist, wie Cumont Textes et Monuments I 150f. mit Hilfe von baktrischen Münzen nachweist, Vanainti-Uparatât, ‚la Supériorité destructrice': der Sieg ist es, der den Königen legitime Macht verleiht, und deshalb bekränzt diese Göttin auf jenem Relief den obersten Gott. Die V., die auf spätrömischen Münzen die Kaiser bekränzt, sieht dieser Göttin auf dem Relief sehr ähnlich und ist nach Cumont möglicherweise mit dieser iranischen Göttin identisch.

Über andere siegreiche Götter und Siegesgöttinnen des Ostens s. Sarre Die Kunst d. alten Persiens 44. Taf. 91 Petersen *Εἷς θεός* 160f. Cumont Fouilles de Doura-Europos 222. Andrae-Lenzen Die Partherstadt Assur 94. Taf. 43g. Ingholt Acta Archaeol. III 13, 44. Hierher gehört vielleicht auch das Wandbild des

Zeus Theos in Dura, der von zwei schwebenden V.ae bekränzt wird, F. E. Brown Excav. at Dura-Europos, 7th.—8th. Seasons, 1933—35 (1939) 197. CAH Plates V 26; dagegen vertritt die gemalte V. auf der Wand des Figidariums die römische V., F. E. Brown Excav. ... 6th. Season 1932/33 (1936) 63ff. Taf. 41, 1.

25. Die Allegorie des Sieges. V. war von Anfang an die Göttin des Sieges, Nike war ebensogut Göttin des Wettkampfes. Als Plautus die Terminologie des Krieges und Sieges auf die Intriguen der Sklaven übertrug (vgl. Fraenkel Plautinisches im Plautus 231ff.), war das noch reines Spiel der Phantasie. Als aber die Statue der V. im Circus angebracht wurde (s. o. S. 2529), wurde sie auch die Göttin der Spiele; die Beteiligten wurden ermutigt zu ‚siegen' (s. o. S. 2499). Es gab aber noch einen dritten Kampf, den ‚Lebenskampf', und V. wurde unter Einfluß griechischer Philosophie und orientalischen Glaubens Göttin auch solcher ‚Siege'. Es wurde denen, die sich im Lebenskampfe bewährt hatten, Unsterblichkeit als ‚Siegespeis' in Aussicht gestellt. Iuncus ap. Stob. V 1109, 13 H. Plut. Non posse suaviter 28 p. 1105 C (VI 2, p. 168 Pohl.); vgl. Peterson *Εἷς θεός* 159f. Nock Gnomon 1955, 564. Das ist die Grundlage für die Rolle der V. in der Apotheose, die im nächsten Abschnitt behandelt wird. Für die Anhänger des Mithras war das Leben Kriegsdienst, der *miles* gehörte zum Heere des Deus Invictus, und so wurde es auch im Christentum (vgl. Harnack Militia Christi). ‚Sieger' waren insbesondere auch diejenigen, die den Märtyrertod erlitten hatten (vgl. Rütten Die Victorverehrung im christl. Altertum 1936, 16ff.), ihr Grab war ein Tropaion des Sieges (vgl. J. Bernardi Vigil. Christ. VIII [1954] 174f.) usw.

26. Victoria und Apotheose. Als Augustus starb, wurde im Senat vorgeschlagen, daß die Statue der V. aus der Curia Iulia an die Spitze des Leichenzuges gestellt werden sollte (Suet. Aug. 100, 2); vom Scheiterhaufen flog dann ein Adler empor (Cass. Dio LVI 42, 3). Es ist unzweifelhaft, daß diesem Vorschlag Anschauungen über die Rolle der V. bei der Apotheose zugrunde liegen. Goldene Niken mit Trophäen schmückten den Katafalk Alexanders (Diod. XVIII 26, 6), und Himmelfahrt zu Wagen war oft dargestellt (z. B. Caesars Himmelfahrt auf dem Larenaltar im Vatikan, CAH Plates IV 130 a); vgl. Hist. aug. Alex. Sev. 14, 2 *pater eadem nocte in somnis vidit alis se Romanae Victoriae, quae in senatu, ad caelum vehi.* Auf dem ‚Germanicus'-Cameo des Cabinet des Médailles in Paris wird Germanicus (?) vom Adler zum Himmel getragen und von V. bekränzt (Gagé Mél. d'arch. et d'hist. XLVII [1930] 170. Alföldi Röm. Mitt. L. [1935] Taf. 20). Cumont Études syriennes 77 vergleicht einen Cameo zu Nancy mit der Apotheose Neros oder Hadrians (Furtwängler Ant. Gemmen III 324. Lehmann-Hartleben Bull. comun. LXII [1934] 116). Auf einer Gemme in Berlin (Furtwängler Geschnittene Steine 2589. Chapouthier Les Dioscures au service d'une déesse 324. Cumont Symbol. funér. 93. 242f.), wo der ‚Himmel' durch Planeten und Mondsichel angedeutet ist, wird der Kaiser (?) von V. bekränzt, die Dioskuren auf beiden Seiten: eine Nachbildung des Alexanderbildes des Apelles, das sich auf dem Augustusforum befand, und auf dem Claudius später den Kopf Alexanders durch denjenigen des Augustus ersetzte, Plin. n. h. XXXV 93ff. (s. o. S. 2526).

Es ist oft schwer zu entscheiden, wann V. zu diesem Symbolismus dient und wann sie eine bedeutungslose dekorative Figur geworden ist. Sie erscheint mehrfach in der unterirdischen Basilica an der Porta Maggiore, auch unter der Apsis: allegorisch gedeutet und mit den Jenseitshoffnungen einer pythagoreischen Sekte verbunden von H. M. Leopold Mél. d'arch. et d'hist. XXXIX (1921) 172. Carcopino La Basilique pythagoricienne 293f. Sie ist auch oft auf Grabdenkmälern des Ostens zu finden, z. B. bei Apameia, wo man neben der Büste des Toten einen Adler, eine fliegende V. und rechts Sol sieht: ‚le mort, couronné par la Victoire, est porté au ciel par un aigle sous la protection du Soleil' (Cumont Études syriennes 55, wo Material dieser Art zusammengestellt ist). Sarkophage mit solchen symbolischen V.ae erwähnt Cumont Symb. fun. 101. 165. 487 (jüdisch); vgl. Richmond Archaeology and the After-Life in Pagan and Christian Imagery (1950) 34ff. In der Katakombe des Thrason sind zwei fliegende V.ae mit Palme und Lorbeerkranz gemalt (Symb. fun. 464, fig. 99: 4. Jhdt. oder früher). Auf einem Grabaltar (Altmann Röm. Grabaltäre 103. Cumont Symb. fun. 481) öffnen zwei V.ae eine Tür (für andere Beispiele s. Strong Art in Anc. Rome II 8. Hanfmann The Season Sarcophagi I 237). Auf einem Sarkophag (Amelung Die Sculpturen des Vat. Mus. I 282) hält V. einen Schild, auf dem die Grabinschrift (CIL VI 26975) angebracht ist; vgl. Hanfmann I 55f. II 22, Anm. 80f. Über diesen Typus der V. s. o. S. 2522f.; über etruskische Flügeldämonen mit Grabinschriften s. Messerschmidt Arch. Rel. Wiss. XXIX 65. Auf dem Grabstein eines römischen Soldaten traianischer Zeit in Dresden ist das Bild des Toten im Schild, in den oberen Zwickeln V.ae mit Palmen und Kränzen, in den unteren Zwickeln Adler: Schweitzer Arch. Jahrb. 1931, 224 denkt mit Hinweis auf Cumont Etudes syr. 54 an Apotheose. Zwei V.ae halten das Bild des Toten: Hanfmann I 237; vgl. auch die o. S. 2523 angeführte Grabmalerei in Palmyra mit V., die über dem Kopf die *imago clipeata* hält. — In einem Grab in Syrien (229 n. Chr.) ist V. auf Globus mit Palme gemalt: Cumont Fouilles de Doura-Europos 167.

27. Victoria und das Christentum. Christliche Künstler der diocletianischen Zeit nahmen an V.-Figuren keinen Anstoß, Passio SS. IV Coron. 5 (ed. Wattenbach Untersuch. z. röm. Kaisergesch. III 331) *et fecerunt concas, Victorias atque Cupidines, Asclepii autem simulacrum non fecerunt* (vgl. Dölger *ΙΧΘΥΣ* V 447). V. erscheint auf dem Mosaikfußboden der vorconstantinischen Basilica zu Aquileia neben dem Korb mit Brot und dem Krug mit Wein, als Symbol für die ‚den Sieg über Hölle und Tod verheißenden Eucharistie' (Lietzmann Vortr. Bibl. Warburg 1925/6, 59. Taf. 5. Beck 9). V. hält einen Schild auf christlichen (wie auf heidnischen) Sarkophagen, Wilpert I sarcofagi cristiani antichi I Taf. 48, 4. III Taf. 270, 2. F. Gerke Die christl. Sarkophage der vorconstantinischen Zeit 31f. Der Streit um den Altar der V. in der Curia, der besonders von Ambrosius betrieben wurde und zur Beseitigung des Altars im J. 357 und 382 führte (für Einzelheiten s. Ambros. ep. 17f. Symm. rel. 3. Latte 301. J. Wytzes Der Streit um den Altar d. Victoria [1936]. L. Malunowicz De ara Victoriae in Curia Romana quomodo certatum sit [1937]. Geffcken Der Ausgang d. griech.-röm. Heidentums 146ff. usw.), war nicht so sehr gegen das Wesen der V. gerichtet als vielmehr gegen die Stätte selbst. Die Sitzung des Senats fand meistens in der Curia statt, und man pflegte dort vor jeder Sitzung seit der augusteischen Zeit ein Opfer an V. darzubringen (s. o. S. 2521). Dieses Opfer lebte dank der starken Tradition (die durch die heidnischen Kreise Roms bewußt gepflegt wurde) in der christlichen Zeit fort, so daß ein Ende des Opfers in den Augen der Christen ein Ende des Heidentums bedeuten mochte. V. verlor ihre Popularität noch lange nicht. Im J. 404 schrieb Claudian. de VI cons. Hon. 597: *adfuit suis ales Victoria templis / Romanae tutela togae* (vgl. Birt Claudian. praef. LVIII. LXIV). V. erscheint dann oft auf christlichen Denkmälern: sie bekränzt einen Gladiator auf einem Bleibecher von Tunis (Kaufmann Handb. d. christl. Archäol.[3] 294; über die Möglichkeit eines christlichen Symbolismus vgl. Baus Der Kranz in Antike u. Christent. 188f.); zwei schwebende V.ae mit Kränzen auf der Stirnwand des Grabes eines Wagenlenkers, Wilpert Malereien der Katakomben Roms 525. Taf. 145. Sie lebt vor allem in Engel umgebildet fort, s. Strzygowski Orient oder Rom 26ff. K. Feliš Röm. Quartalschr. XXVI (1912) 3ff. Kaufmann 378. H. Schrade Vortr. Bibl. Warburg VIII (1928/29) 148. A. Cl. M. Beck Genien und Niken als Engel in d. altchr. Kunst, Diss. Gießen 1936, 7ff.; die Engel setzten auch sonst heidnische Traditionen fort, Cumont Rev. hist. rel. LXXII 159ff.; Fouilles de Doura-Europos 161, 2. — Über andere Formen ihres Fortlebens s. Graillot 844f. 853. Gagé Rev. d'histoire et de philos. religieuses XIII (1933) 370ff. A. Grabar L'empereur dans l'art byzantin 31ff. O. Treitinger Die oström. Kaiser- u. Reichsidee 169ff. K. Baus Der Kranz in Antike u. Christentum 201ff. (V. bekränzt christliche Kaiser). A. Voirol Jahresber. d. Ges. Pro Vindonissa 1943/4, 19. J. Villette La résurrection du Christ dans l'art crétien 1957, 24ff. 114ff.

28. Literatur. Baudrillart Les divinités de la victoire en Grèce et en Italie 1894, 23ff. v. Domaszewski Die Religion d. röm. Heeres 37ff. Bulle Myth. Lex. III 351ff. H. L. Axtell The Deification of Abstract Ideas in Roman Literature and Inscriptions 1907, 15ff. Wissowa Religion[2] 139ff. Graillot Daremb.-Sagl. V 836ff. 850ff. (wertvoll). Latte Myth. Lex. VI 294ff.

[St. Weinstock.]

3 a) Örtlichkeit in Mauretania Caesariensis, bekannt nur durch Ptolem. IV 2, 6, der sie zu den oppida zählt. Man hat daran gedacht, sie im djebel Tessala (in der Gegend von Tlemcen) zu lokalisieren: dagegen St. Gsell Atlas 31, 27. Eine Inschrift aus Djidjelli (Igilgili, s. o. Bd. IX S. 966) erwähnt ein Castellum Victoriae an den Grenzen des Territoriums der Igilgilitani und im Zentrum des Territoriums der Zimices (Gegend von Choba, jetzt Ziama, nach E. Cat Essai sur la prov. rom. de Maurét. Césarienne, 70; östlich oder südöstlich von Igilgili nach der Tab. Peut. und St. Gsell Atlas 7, 68 und 77): CIL VIII 8369. [M. Leglay.]

Victoriatus, ausführlicher Victoriatus nummus, ist eine nach dem Rückseitenbild benannte Silbergeldsorte der römischen Republik.

I. Literarische Überlieferung. Haupttypen des V.
II. Chronologie.
A. V. und Tropaikon.
B. Münzfunde.
C. Metrologie. V. und Denar.
D. Typenvergleiche.
III. Geschichte.

I. Literarische Überlieferung. Haupttypen des V. Die Einordnung des V. in die römische Münzgeschichte ist seit einigen Jahrzehnten erneut lebhaft umstritten, zusammen mit der Frage nach der Einführung der römischen Denarwährung. Beide Probleme sind durch die Erschütterung der von Mommsen Röm. Münzwesen systematisierten Chronologie zur Diskussion gestellt. Im Folgenden sollen für den V. die für seine Beurteilung wesentlichen Grundlagen in möglichster Kürze dargestellt werden; eine überzeugende Lösung aller Schwierigkeiten ist zur Zeit noch nicht möglich.

Die den V. betreffenden literarischen Zeugnisse sind seit dem ausführlichen Aufsatz von S. L. Cesano Rivista Italiana di Numismatica 1912, 299ff. mehrfach zusammengestellt worden; zu nennen sind besonders E. A. Sydenham Numismatic Chronicle 1932, 73ff. und jetzt die vorzügliche Sammlung fast aller in Frage kommenden Quellen von R. Thomsen Early Roman Coinage I (Kopenhag. 1957). Auszugehen ist von der einzigen zusammenhängenden Notiz über die römische Münzprägung, die uns aus dem Altertum überkommen ist, bei Plin. n. h. XXXIII 42ff. Dort wird der Beginn der römischen Silberprägung in leidlicher Übereinstimmung mit Liv. per. XV mit 269 v. Chr. angegeben; das Datum ist dreifach gesichert durch Angabe der Jahre der Stadt, Nennung der beiden Consuln und durch den Abstand vom Beginn des 1. punischen Kriegs. Nach Ausführungen über verschiedene Währungsmanipulationen, vor allem bezüglich des Bronzegeldes, während der ersten beiden punischen Kriege, über die Silbergeldtypen des bigatus und des quadrigatus, über Bestimmungen der lex Papiria (asses semunciarii; das genaue Datum steht nicht fest, vgl. gegen Regling o. Bd. XVI

S. 479 nach Mommsen a. O. 338f. F. Münzer o. Bd. XVIII S. 1033 mit vorsichtigen Formulierungen) und Maßnahmen des Volkstribunen Livius Drusus kommt Plinius schließlich zu den V. (46): *Is qui nunc victoriatus appellatur lege Clodia percussus est; antea enim hic nummus ex Illyrico advectus mercis loco habebatur. est autem signatus Victoria, et inde nomen.* Der V. soll also letztlich aus Illyrien stammen — es ist nichts davon gesagt, daß die Einführung mit den römischen Feldzügen dort in den J. 229/28 und 219 v. Chr. in irgendeinem Zusammenhang steht — und man darf dem Zusammenhang, auch wenn er in chronologischer Hinsicht nicht eben eindeutig ist, vielleicht entnehmen, daß Plinius sich den V. nach bigatus und quadrigatus, also frühestens in der 2. Hälfte des 3. Jhdts. v. Chr., ausgebracht dachte. Deutlich ist, daß ein Unterschied gemacht ist zwischen dem Gepräge, das zur Zeit des Plinius oder seiner Quelle V. hieß, und einem älteren, das nach Plinius' Angaben nicht gesetzliches Zahlungsmittel war, sondern (wie eine fremde Währung) einen jeweiligen Kurswert hatte. Plinius scheint keine römische V.-Prägung vor der lex Clodia zu kennen, die ihrerseits nicht datierbar ist (Mommsen 399: um 650 = 104), aber in die Zeit um 100 v. Chr. gehören muß, vgl. E. A. Sydenham The coinage of the Roman Republic [London 1952: im Folgenden = RRC] XXVIII. Plinius wird bestätigt durch Volusius Maecianus Distrib. 45 (Metrolog. script. ed. Hultsch II p. 66): *Victoriatus qui nunc tantundem valet quantum quinarius olim ut peregrinus nummus loco mercis, ut nunc tetradrachmum [tetrachmum* die Hs.] *et drachma, habebatur.* Die Wertgleichung des Volusius, 1 V. = 1 Quinar (d. h. ein halber Denar) gilt schon zu Varros Zeiten, vgl. l. l. X 41: *... si conuleris cum uno duo, ... in nummis sic est ad unum victoriatum denarius.* Da wir später sehen werden, daß die Gleichung 1 V. = 1 Quinar erst seit der Zeit um 100 v. Chr. Gültigkeit hat (worüber schon vor Mommsen Einigkeit bestand), also wahrscheinlich mit der lex Clodia des Plinius in Zusammenhang steht, bleibt die Frage, ob es vorher einen V. gegeben hat, der in Rom ausgeprägt wurde (und dann notwendig auch gesetzliches Zahlungsmittel war), wovon weder Plinius noch Volusius etwas sagen, oder ob die vorher V. genannte Münze eine fremde Währung war bzw. als solche angesehen wurde. Für diese Frage sind die sporadischen Erwähnungen des V. von entscheidender Bedeutung.

Während in den Mitteilungen des Livius neben den naturgemäß häufig erwähnten Denaren die quadrigati eine überraschend geringe Rolle spielen, werden die bigati zwischen 216 und 191 v. Chr. allein neunmal erwähnt (vgl. Thomsen 42f.); nach Tac. Germ. 5, 5 schätzten die Germanen die bigati noch sehr viel später als *pecuniam veterem et diu notam.* Daneben werden in den erhaltenen Partien des Livius V. nur ein einziges Mal, und zwar in Verbindung mit Denaren, genannt: im J. 177 v. Chr. führte C. Claudius Pulcher bei seinem Triumph über Istrien und Ligurien 307 000 Denare und 85 702 V. mit (Liv. XLI 13, 7). Ergänzend treten einige Primärquellen hinzu. Cato gibt agricult. 15 und 145, 3 Wertangaben in V., und der Schiedsspruch der Minucier in Ligurien (vgl. dazu F. Münzer o. Bd. XV S. 1962) vom J. 117 v. Chr. drückt Abgaben in V. aus (CIL I² 584 Z. 25 = Mommsen Jur. Schr. I 383—391 = Dess. 5964). Diese vier Angaben beziehen sich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf eine Münze vor der lex Clodia, d. h. also auf eine damals im römischen Italien häufige Münze, an deren Charakter als gesetzlichem Zahlungsmittel nicht gut gezweifelt werden kann. Wenn dagegen im 1. Jhdt. v. Chr. gelegentlich Beträge in Denaren und V. ausgedrückt werden (Cic. pro Font. 9, 19) und noch kaiserzeitliche Ärzte den V. als Gewicht benützen (Hultsch Griech. u. röm. Metrologie 289, 2), so ist damit offensichtlich der V. der lex Clodia gemeint, also der halbe Denar. Dazu paßt gut, daß der amtliche Ausdruck für die neue Münze, Quinar, nie rechten Eingang in die Literatursprache gefunden hat und daß kaiserzeitlichen Schriftstellern die Verwendung des durch Cicero geschützten Wortes V. an seiner Stelle ohne weiteres zuzutrauen ist. Schon Mommsen 399f. hat daher mit Recht geschlossen, alle späteren Erwähnungen des V. meinten den Quinar der lex Clodia. Ungelöst bleibt nur die Frage nach dem schwankenden Kurswert des V., der durch Plinius und Volusius bezeugt ist. Mommsen 390f. hat sich der ‚merkwürdigen Überlieferung' (die er so versteht, daß der V., ‚obwohl eine römische [Münze] gleich dem Denar ... doch dem Denar gegenüber keinen gesetzlichen festen Kurs gehabt, sondern Ware gewesen sei') dadurch anzupassen gesucht, daß er sich den V. als eine ‚für die nicht eigentlich zu Italien gehörigen, aber in der Verwaltung mit Italien verbundenen Gebiete, die römischen Besitzungen in Illyricum und das cisalpinische Gallien' bestimmte Münze dachte. Selbst wenn man (was heute nicht mehr angängig ist, s. u.) mit Mommsen den Denar als eine beträchtlich ältere Münze denn den V. ansieht, ist diese These jedoch nicht haltbar, da es im 2. Jhdt. eine große Menge von sicher in Rom und mit der staatsrechtlich verbindlichen Angabe ROMA geprägten V. gab (s. u.). Es ist undenkbar, daß der römische Staat eine amtliche Silbermünze prägt, der er von Anfang an keine feste Relation zu seinen eigenen sonstigen Silbermünzen gibt. Plinius und Volusius müssen anders verstanden werden, vgl. Sydenham Num. Chron. 1932. 88f.

Da der V. nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Plinius das Bild der Victoria trug und nach dem Zeugnis der sonstigen Quellen im 2. Jhdt. v. Chr. weit verbreitet war, hat man ihn seit langem mit Recht in einem Silbergepräge wiedererkannt, das auf der Vorderseite den lorbeerbekränzten Kopf des Iuppiter rechtshin zeigt, auf der Rückseite zur Legende ROMA eine rechtshin stehende Victoria, die ein in linker Seitenansicht gegebenes Tropaion kränzt, vgl. etwa Thomsen 92f. Abb. 145—150. Die verschiedenen Emissionen sind jetzt bequem zu überblicken in RRC zwischen nr. 83 und 336, in übersichtlichen Tabellen bei Sydenham 73ff. Eine Anzahl dieser Gepräge zeigt auf der Rückseite im Feld neben der Hauptdarstellung verschiedene, mehr oder weniger ausführliche Monogramme, die man

nach dem einzigen ausgeschriebenen Text CROT (zweifellos = CROTON) als Zeichen einzelner Münzstätten zu deuten pflegt. Neben schwer auflösbaren Buchstabenverbindungen stehen Monogramme, die auf Rom und Vibo zu deuten annehmbar und möglich erscheint, doch bleibt die Menge der von Sydenham 86ff. mit großem Optimismus vorgetragenen Erklärungen mindestens unsicher und unbeweisbar; die schon alte These, nach der ein Monogramm auf Korkyra weise, hängt allein an der Behauptung des Plinius, der V. sei aus Illyricum eingeführt worden: bislang ist auf Korkyra kein einziger V. gefunden worden. An Stelle der Monogramme können auch verschiedenartige Beizeichen treten, deren Bedeutung ebenfalls vorläufig unklar ist. Sydenham versucht auch hier, aus einzelnen von ihnen Hinweise auf Prägeorte zu gewinnen, etwa in der Kornähre eine Beziehung zu Sizilien zu sehen, doch wirken seine Erklärungen nicht überzeugend, zumal sich das gleiche Zeichen auch auf Denaren und Quinaren findet, deren Prägung in Sizilien mehr als fraglich ist. — Neben dem V. gibt es auch ein Halbstück des V., durch ein S (= semis) auf der Rückseite deutlich als Halbstück gekennzeichnet, und (in einem einzigen Exemplar überliefert) ein Doppelstück, wozu s. u. II. Die jüngere Quinarprägung, die durch die lex Clodia in Gang gebracht wurde, hält sich im Typus ziemlich eng an den V., vor allem in der namengebenden Rückseite. Die Victoria bleibt, späterhin freilich ohne Tropaion, der beliebteste Typus des Halbstücks in Silber oder Gold auch in der Kaiserzeit, so daß die Bezeichnung V. statt des offiziellen Quinarius für diese jüngere Prägegruppe verständlich erscheint.

II. Chronologie. A. V. und Tropaikon.

Sorgfältige Untersuchung der erhaltenen V. gibt die Möglichkeit, seine Stellung innerhalb der frühen römischen Münzprägung auf verschiedenen Wegen näher zu präzisieren. Zuvor muß jedoch das Verhältnis des V. zum Tropaikon geklärt werden, vgl. Hultsch Metrologie 289, 2 und K. Regling in: Wörterbuch der Münzkunde ed. F. Frhr. v. Schrötter (Berlin 1930) 720. Die Bezeichnung des Gepräges nicht nach der Victoria, sondern nach dem von ihr bekränzten Tropaion ist durchaus möglich. Das Tropaikon, eine Münze nach der allgemeinen Angabe bei Hesych. v. *τροπαικά [τροπαί]*, wird von dem Anonymus bei Metrolog. script. ed. Hultsch I p. 302 mit einem halben Denar = 8 Asse berechnet, entspricht also insoweit dem jüngeren V. der lex Clodia. Als Rechnungseinheit im praktischen Gebrauch begegnet das Tropaikon freilich nur ein einziges Mal, und zwar in Kleinasien (Magnesia am Sipylos) und erst im 2. Jhdt. n. Chr., wo IGR IV 1342 die Höhe eines Zinssatzes mit *τόκος τροπαικιαῖος* bezeichnet wird, was einem Zinssatz von 6% entspricht, wie er damals durchaus üblich war (1 Tropaikon je 100 Denare monatlicher Zins; 1 Tropaikon = 1 V. = 1 Quinar). Trotzdem begegnet der Beleg gewissen Schwierigkeiten im Rahmen der Geschichte des V., denn in Kleinasien hat man nie, soweit wir wissen, nach dieser römischen Münze gerechnet, deren Geschichte weitgehend vor der Gründung der provincia Asia liegt. Tropaikon aber kann sich als Übersetzung von V. nur auf den ursprünglichen Typus beziehen, nicht mehr auf die meist ohne Tropaion dargestellte Victoria der Quinare der Kaiserzeit. Entweder also muß hinter der Angabe der Inschrift eine ganz andere, spätere Münzsorte gesucht werden, oder wir müssen zu der Annahme greifen, in einer Urkunde des 2. Jhdts. n. Chr., die ohne alle literarischen Ansprüche formuliert ist, habe man auf eine seltene, archaisierende Wortbildung für eine Münze zurückgegriffen, die in den für Kleinasien geprägten Exemplaren nie so aussah wie die republikanische Prägung, auf die allein die Übersetzung zurückgehen kann. Wie dem auch sei, vor einer neuen Klärung des Begriffes Tropaikon fällt von ihm aus kein neues Licht auf die Geschichte des V.

B. Münzfunde. Bessere Ergebnisse verspricht eine Übersicht der Münzfunde, in denen V. enthalten sind, jetzt am vollständigsten bei Thomsen 102ff. und 126. Solche Funde begegnen in Italien mit Sizilien und in Spanien, wo vor allem die datierten Funde von Numantia für die Chronologie der republikanischen Münzprägung von Bedeutung sind. Italische Münzfunde der in Frage kommenden Zeit sind im allgemeinen, was das Münzmetall angeht, streng homogen zusammengesetzt, d. h. Silbermünzen kommen nur ausnahmsweise mit Bronzemünzen in einem und dem gleichen Fund vergesellschaftet vor, vgl. Thomsen 99f. Über Goldmünzenfunde des 2. Jhdts. v. Chr. liegen bislang überhaupt keine wissenschaftlich verwertbaren Berichte vor. Eine Analyse der Münzfunde kann daher nur das Verhältnis des V. zu den anderen Silberprägungen (zum quadrigatus vor allem und zum Denar) klären und Aufschlüsse über das Verbreitungsgebiet des V. geben.

Die größte Gruppe hierher gehöriger Münzfunde umfaßt nur V. allein, ohne andere Münzsorten im gleichen Fundkomplex. Die 15 Funde verteilen sich über ganz Italien und einen Platz in Zentralsizilien; soweit im Folgenden keine Publikation angegeben ist, sind die Angaben aus Thomsen 102—104 entnommen; die Aufzählung folgt der augusteischen Regioneneinteilung von Norden nach Süden. Gambolò bei Mailand (reg. XI. 170 V., davon einer mit CROT. In der Nähe eine Silbermünze der Salassi. Not. scav. 1884, 167), Este (reg. X. 10 einzelne V., nicht als zusammenhängender Fund, bei Ausgrabungen. Not. scav. 1888, 206f.), Caltrano Vicentino (reg. X. 365 V. aus einem ursprünglich größeren Fund. Not. scav. 1894, 259ff.), Pisa (reg. VII. 85 V. Periodico di Numismatica e Sfragistica 1868, 33ff.), Fano (Fanum Fortunae, reg. VI. 88 V. Cesano 299f.), Ancona (reg. V. 25 V. Not. scav. 1910, 366), Capestrano (reg. V. 184 V. Not. scav. 1938, 20ff.), Boiano (Bovianum Undecimanorum, reg. IV. 37 V.), Cales (reg. I. 19 V. Rivista Ital. di Numism. 1918, 203ff. = N. Borelli Antica Moneta [1927] 271ff.), Marcianise (reg. I 8 V. Annali dell' Istituto Ital. di Numismatica 1 [1954] 114), Battipaglia (reg. I. Aus einem bald zerstreuten größeren Fund nur 8 V. erhalten. Cesano 319), Foggia (reg. II. Etwa 40 [?] V., davon ein Viertel mit Mono-

gramm Q. Ztschr. f. Numism. 1878, 51), Gravina di Puglia (reg. II. 19 V. Rassegna di Numismatica 1914, 81), Tarent (reg. II. 191 V., darunter kein einziger mit dem von Sydenham 86 für Tarent vorgeschlagenen Monogramm. Not. scav. 1881, 408ff. Atti Accad. di Archeologia di Napoli X [1880/81] 285ff.) und Serra Orlando di Aidone (Inneres Sizilien. 89 V. Not. scav. 1915, 234) haben reine V.-Funde geliefert. Die angegebenen Fundzahlen vermitteln jedoch von der ursprünglichen Häufigkeit der V. nur ein dürftiges Bild, da die Mehrzahl der in öffentliche Museen, Privatsammlungen und den Handel gelangten Stücke ohne Fundangabe ist — von den für immer verlorenen antiken Beständen einmal ganz abgesehen, für die allein schon die Livius-Notiz einen gewissen Begriff zu vermitteln vermag (s. o.). Die Verbreitung bestätigt das aus den literarischen Quellen gewonnene Bild des V. als eines generellen, in ganz Italien kursierenden Zahlungsmittels. Für die Lokalisierung der einzelnen Emissionen in verschiedenen Münzstätten geben die Funde dagegen wenig aus, da V. mit Monogrammen und Beizeichen, wenn sie auch überall nur einen Bruchteil des Gesamtfundes ausmachen, an allen Orten gefunden worden sind. Einerseits fehlen Monogramme oft gerade dort, wo man sie suchen würde, wenn die Deutungen richtig sind (wie zu Tarent bemerkt), andererseits finden sich etwa V. mit dem Text CROT (= CROTON ?) ausgerechnet in Gambolò bei Mailand und in Capestrano, dagegen bislang in keinem süditalischen Fundort. Danach sind die Aufstellungen bei Sydenham 86f. zu modifizieren.

Während die italischen V.-Funde, soweit bislang aufgezählt, undatiert sind bzw. erst durch die aus den V. zu gewinnenden Daten näher bestimmt werden können, gibt ein spanischer Fund hier mehr aus. Eine größere Anzahl von V., aus denen 115 Stücke numismatisch genauer bestimmt wurden, kam im Renieblas-Lager vor Numantia zutage, vgl. E. Haeberlin Die Münzen, in: A. Schulten Numantia. Die Ergebnisse IV (1929) 237ff. und 270. Thomsen 126. Durch die Fundumstände ist eine Datierung des Komplexes auf 153 oder 137 v. Chr. naheliegend, diese V. waren also in der Zeit zwischen der Niederschrift von Catos Schrift über den Landbau und dem Schiedspruch der Minucier in Verwendung. Eine Reihe weiterer Streufunde von V. in den Lagern vor Numantia (Haeberlin 236. 238ff. Thomsen 126f.) ergeben für die Lager von 153 bzw. 137 und 134/33 v. Chr. nichts Neues; von Bedeutung ist allein, daß im Lager von 75/74 v. Chr. kein V. mehr zutage kam, sondern nur ein fragmentierter Denar sowie eine Reihe von Bronzemünzen. Ein Fundkomplex aus Mogente in der Provinz Valencia (J. Amorós Les dracmes empuritanes [Junta de Museus, Gabinet Numismatic de Catalunya, sèrie A núm. 2] 33f. Thomsen 127) ergab einen Halb-V. zwischen 116 punischen Silbermünzen, 2 von Ebusus und 29 von Emporiae; zur genaueren Datierung vermag er ebensowenig beizutragen wie das Auftauchen vereinzelter V. und Halb-V. in spanischen Münzfunden des 1. Jhdts. v. Chr. (Aufzählung bei Thomsen 128f.). Die Funde von V. in Spanien sind an Zahl soviel geringer als die italischen Funde, daß von ihnen aus keine Stütze für die These von Mommsen zu gewinnen ist (aufgenommen von Regling o. Bd. XVI S. 479), die V. seien für die römischen Außengebiete geprägt worden, vgl. oben I. Ein Unterschied zu Denarfunden in den gleichen Gegenden ist nicht feststellbar.

Chronologisch aufschlußreicher sind die italischen Funde, die mehrere Sorten Silbermünzen enthalten. Zwischen einer Reihe von Funden, die ausschließlich quadrigati aufweisen (vgl. Thomsen 101f.) und der oben aufgezählten Reihe reiner V.-Funde steht ein einziger Komplex aus Canosa (reg. II. Cesano 300ff. Thomsen 102), der neben 2 quadrigati 117 V., und 9 Didrachmen (aus Tarent, Nuceria Alfaterna und Suessa Aurunca) lieferte, unter den V. allein 13 mit dem auf Vibo gedeuteten Monogramm. Bei aller gebotenen Zurückhaltung angesichts der Vereinzelung des Fundes wird man doch die Möglichkeit erwägen dürfen, daß sich in dieser Zusammensetzung eine dem quadrigatus gegenüber spätere Entstehung des V. widerspiegelt, die durchaus mit den sonst zu ermittelnden numismatischen Gegebenheiten zusammenstimmt. Auch das völlige Fehlen von Denaren in den bislang besprochenen Funden läßt sich schwer anders erklären als durch die Annahme, daß der Denar eine spätere Schöpfung sei, verglichen mit dem V. Diese Annahme widerspricht freilich der herkömmlichen Chronologie, paßt aber vorzüglich zu den neuerdings von Mattingly und Robertson entwickelten Anschauungen (s. u.). Die Zulässigkeit unserer Schlußfolgerung läßt sich noch an einer ganzen Reihe weiterer Funde überprüfen. In Città S. Angelo (nördlich von Pescara, reg. IV) kam einer der seltenen Funde ans Licht, in denen Silber- und Bronzemünzen gemischt sind, vgl. Not. scav. 1931, 615ff. und Thomsen 104. Er enthielt 3156 geprägte römische Bronzemünzen (Asse und kleinere Nominale) des bereits reduzierten Münzfußes, dazu 4 gegossene Aes grave-Münzen aus Hatria, schließlich je eine geprägte Bronzemünze aus Brundisium, Copia, Paestum, Capua und Vetulonia. Daneben enthielt der Fund 144 V. und 2 Denare, deren einer den Münzmeisternamen L. Sauf(eius) trägt. Der terminus post quem der Vergrabung läßt sich nach den Münzmeisternamen der Asse bestimmen, deren späteste S. Afra(nius), C. Ter(entius) Luc(anus) und C. Maiani(us) sind, was nach der herkömmlichen Chronologie den Jahren unmittelbar vor der Mitte des 2. Jhdts., nach RRC den Jahren zwischen 135 und 126 v. Chr. entspricht, also in etwa an die Zeit der spanischen Funde vor Numantia anschließt. Unter den V. hat etwa ein Viertel Monogramme oder Beizeichen; während CROT fehlt, liefert dieser Fund die einzige gesicherte Provenienz eines V. mit dem traditionell auf Korkyra gedeuteten Monogramm; daraus mit L. Cesano Not. scav. 1931, 627 den Schluß zu ziehen, die in Korkyra geprägte Münze habe sich in Italien mit anderen V. verschiedenster Provenienz in einem Schatz zusammengefunden, der möglicherweise

bestimmt gewesen sei, nach Korkyra zurückgebracht zu werden, scheint denn doch wesentlich zu weit zu gehen. Ein unveröffentlichter Fund aus S. Angelo a Cupolo bei Benevent (reg. II) enthält nach Thomsen 104 neben 407 V. einen einzigen Denar (ohne Münzmeisternamen), ein weiterer ebenfalls noch unpublizierter Fund aus Cerreto Sannita (Provinz Benevent; Grenze zwischen reg. I und II) verbindet nach der gleichen Quelle 46 V. mit drei Denaren (einer ohne Münzmeisternamen, einer des M. Iuni(us), einer des C. Aburi(us) Gem(inus); letzterer liefert den terminus post quem der Vergrabung, nach H. A. Grueber Coins of the Roman Republic in the British Museum [London 1910] I 147 nr. 999f., also der traditionellen Chronologie des Count de Salis, zwischen 124 und 103, nach RRC 60 nr. 490 zwischen 119 und 110) und scheint ebenfalls noch vor dem Ende des 2. Jhdts. unter die Erde gekommen zu sein. Dieser Fund entspricht etwa der Zeit des Minucierschiedspruches, so daß die ganze Zeit, in der die Verwendung des V. literarisch belegt ist, auch durch Funde gedeckt erscheint.

Neben diesen Funden von zahlreichen V. mit einzelnen Denaren dazwischen und einer ganzen Reihe Denarfunde ohne weitere Beimengung anderer Geldsorten (RRC LII ff.) vor allem des späten 2. und 1. Jhdts. v. Chr. stehen immerhin allein in Italien 20 Funde, in denen zu einer überwiegenden Zahl von Denaren sehr viel weniger V. treten; auch diese Funde stammen meist aus dem ausgehenden 2. und dem 1. Jhdt. v. Chr., vgl. die Übersicht bei Thomsen 105ff. (Unter den bei Mommsen Histoire de la monnaie romaine II 120ff. behandelten Münzfunden enthalten diejenigen von Cazlona und von Hevisz-Szamos vereinzelte V., ohne daß aus ihnen Neues zu gewinnen wäre; sie bleiben hier außer Betracht). In den früher vergrabenen Funden (bis in die Zeit um 80—75 v. Chr.) ist die Zahl der den Denaren beigemischten V. gelegentlich noch beträchtlich, später ist oft nur noch ein einziger V. im gesamten Komplex enthalten. Unter diesen Funden sind einige wenige dadurch von besonderer Bedeutung, daß sie neben römischem Silbergeld auch fremde Währung aufweisen. Der Fund von Gerenzago (Provinz Pavia, reg. XI. Not. scav. 1909. 299ff. Thomsen 106) enthielt neben 62 Denaren und Quinaren sowie 6 V. 54 gallische Silbermünzen, meist Nachahmungen massaliotischer Gepräge; der Fund von Carrara (bei Spezia, reg. VII. Ann. d. Inst. 1863, 64ff. [Mommsen]) lieferte neben mehr als 3000 Denaren bzw. Quinaren 4 V. und einige Drachmen des Achaeischen Bundes. Übersieht man die Reihenfolge der Funde — quadrigati allein, quadrigati mit V. gemischt, V. allein, V. mit einzelnen Denaren, Denare mit einzelnen V., Denare allein — so ergibt sich daraus ohne Zwang, daß der V. als Münze zwischen quadrigatus und Denar anzusetzen ist, daß er wenige Zeit (wenn überhaupt) neben dem quadrigatus geprägt wurde, daß er offenbar eine Zeit allein das Feld beherrschte, daß er aber die längste Zeit neben dem Denar existierte, der seinerseits etwa seit dem ausgehenden 2. Jhdt. v. Chr. allein steht. Weder die Verteilung der gemischten Funde noch die in ihnen enthaltenen fremden Gepräge unterstützen die These, der V. sei ursprünglich für die römischen Außengebiete bestimmt gewesen.

C. Metrologie. V. und Denar. Zur genaueren Festlegung des Platzes, den der V. innerhalb der römischen Münzfuß-Systeme in der Umgebung des quadrigatus und des frühen Denars einnimmt, sind metrologische Untersuchungen und Überlegungen von entscheidender Bedeutung. Für derlei Fragestellungen sind freilich die zur Verfügung stehenden Unterlagen weniger brauchbar als die bisherige Forschung vermuten läßt. Die meisten Untersuchungen arbeiten immer noch mit dem Durchschnittsgewicht einer größeren Anzahl von Münzen (so noch Thomsen), obwohl Klarheit darüber besteht, daß alle nicht tadellos erhaltenen Exemplare das Durchschnittsgewicht unzulässig nach unten verschieben, und obwohl ebenso anerkannt wird, daß übergewichtige Münzen in Edelmetall auch bei dem antiken Prägeverfahren immer eine Ausnahme gebildet haben, wenn man von minimalen Differenzen absieht. Auch die neuerdings von L. Breglia La prima fase della coniazione romana dell' argento (Rom 1952) bevorzugte Variante der herkömmlichen Methode, die Gewichte nicht nach dem Durchschnittsgewicht aller benützten Exemplare anzugeben, sondern nach den Punkten der größten Belegbeispieldichte innerhalb einer Reihe, ist noch keine Lösung. Letzten Endes helfen nur neue Wägungen und entsprechende Sammlungen, die über die vorkommenden Höchstgewichte der tadellos erhaltenen Exemplare Auskunft geben können. Für die Silberprägungen der römischen Republik sind außer Grueber vor allem die sorgfältigen Tabellen bei M. Bahrfeldt Rivista Ital. di Numismatica 1899. 438ff. und 1900, 11ff. als Grundlage zu benützen. Die Frage hat nicht nur theoretischen Wert, denn die allmähliche Gewichtsminderung des V. und des Denars läßt sich nur an vorzüglich erhaltenen Exemplaren beweiskräftig ablesen; jede Einbeziehung bereits stärker abgegriffener Stücke — von am Rand beschnittenen oder gar gelochten sei ganz abgesehen — verfälscht das Bild ebenso gründlich wie die Verwendung von Stücken, an denen Verkrustung das Gewicht ändert.

Der V. ist offenbar als Silberstück von drei Scrupeln = 3,41 g Gewicht (zum Scrupel vgl. Hultsch Metrologie² 145. 149. Viedebantt o. Bd. IIA S. 907f.) eingeführt worden. Die Gewichte einwandfreier Stücke der frühen Serien schwanken zwischen 3,52 g (sehr selten belegt) und 3,30 g, was einem Fehler von $^1/_{10}$ g in jeder Richtung entspricht. 3 Scrupel sind genau die Hälfte des Gewichts des quadrigatus (zu ihm die Gewichtstabellen bei Bahrfeldt Rivista 1899, 438ff. und Breglia 109—112), dessen theoretisches Gewicht von 6,82 g nur ganz selten geringfügig überschritten wird, während sich die große Masse der gut erhaltenen Stücke innerhalb einer Fehlergrenze von 0,1—0,15 g Untergewicht hält. Der V. ist jedoch nicht als Halbstück des quadrigatus geschaffen worden,

denn einmal hat der quadrigatus sein eigenes Halbstück, den Halb-quadrigatus (vgl. M. Bahrfeldt Rivista 1900, 11f. und P. le Gentilhomme Revue Numismatique 1934, 36. Thomsen 91), dessen Rückseitenbild sich vom Vollstück dadurch unterscheidet, daß die Quadriga mit Iuppiter und Victoria nicht rechtshin, sondern linkshin gewendet ist, zum anderen ist der V. als selbständiges Vollstück dadurch gesichert, daß er ein eigenes (sehr seltenes) Halbstück hat, das durch ein S auf der Rückseite als solches gekennzeichnet ist. Quadrigatus und Halb-quadrigatus tragen keinerlei Wertbezeichnung, ebensowenig der V. und sein in nur einem einzigen Exemplar erhaltenes Doppelstück, der Pariser Doppel-V. aus der Nähe von Tortosa (RRC nr. 83* Thomsen 92f. Abb. 148). Die frühen Denare dagegen tragen alle eine Wertbezeichnung und kennzeichnen sich schon dadurch als eine jüngere Münzsorte. Es ist von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, daß die Römer zwei gleichgewichtige Münzen vom halben quadrigatus-Gewicht nebeneinander geprägt haben sollen. Andererseits ist der V. nach Ausweis der Funde wohl kurze Zeit neben dem quadrigatus ausgeprägt worden. Entweder muß angenommen werden, daß der V. den Halb-quadrigatus ablöst und man damals bereits beabsichtigte, das Vollstück auf dies Gewicht herabzusetzen (das einzige Exemplar eines Doppel-V. wäre dann ein Beleg für eine kurzfristige Übergangslösung, ein Ersatz für den aufgegebenen quadrigatus), oder man ist auf die Vermutung angewiesen, der V. sei zunächst nur außerhalb Roms geprägt worden und habe erst im Laufe der Zeit Eingang in die Hauptstadt gefunden. Letztere These kann sich auf die beträchtlichen Stilverschiedenheiten der ältesten V. stützen, erstere kann auf die Legende ROMA verweisen und auf die Tatsache, daß die (fraglichen) Münzstätten-Monogramme sicher erst auf späteren V. vorkommen, nicht in den ersten Emissionen. Beide Thesen haben ihre Verfechter gefunden, vgl. die Übersichten bei Thomsen 210ff.

Das Verhältnis des V. zum Denar stellt sich noch schwieriger dar. Denn obwohl die Funde empfehlen, ihn eine Zeitlang selbständig, d. h. ohne Begleitung von quadrigatus oder Denar geprägt zu denken, besteht vom metrologischen Gesichtspunkt aus keine Notwendigkeit, den V. wesentlich früher anzusetzen als den Denar. Dieser ist auf einem grundsätzlich anderen Münzfuß ausgeprägt als jener. Während der V. mit seinem Halbstück durch sein Gewicht über den quadrigatus hinweg an die Tradition der sog. römisch-campanischen Silberprägung anknüpft und sich somit in die Folge des Didrachmenfußes stellt, ist der Denar zunächst als ein Silberstück von 4 Scrupeln = 4,54 g ausgebracht worden. Außerdem stellt sich der Denar von Anfang an in eine feste Wertrelation zu den Bronzemünzen, die sich in seiner Wertbezeichnung X (= 10 Asse; beim Halbstück, dem Quinar, V; bei dem nicht eben häufigen Viertelstück, dem silbernen Sesterz, IIS = 2 und ein halbes As) ausdrückt, und ist von Anbeginn seiner Prägung an Bestandteil eines vollständigen Systems. Dieses Denarsystem ist streng aufgebaut, in sich logisch, und hat, mancherlei kleinere Schwankungen überdauernd, das römische Geldsystem der Folgezeit bis tief in die Kaiserzeit hinein bestimmt. Der V. steht außerhalb dieses Systems, er kann, von hier aus gesehen, älter sein als der Denar, muß es aber nicht. Wer, wie z. B. Mommsen 390 (in der Folge Borghesis) und alle seiner These Verpflichteten (vgl. Thomsen 216ff.) an der traditionellen Frühdatierung des Denars auf 268 v. Chr. festhält und den V. mehr oder weniger erheblich später ansetzt, muß begründen, was zur Störung des Denarsystems durch den Eindringling V. geführt hat. Natürlicher erscheint die Erklärung, daß in einer Periode der Geldschwierigkeiten und der Währungsexperimente als Ersatz des zu schweren quadrigatus erst der V., dann und endgültig der Denar eingeführt wurde, wobei beide Systeme eine gewisse Zeit miteinander konkurrierten. Beide Münzen, der V. wie der Denar, sind im Laufe der Zeit von ihrem ursprünglichen Gewicht (3 bzw. 4 Scrupel Silber) etwas abgekommen. Bei beiden beträgt der Verlust am Ende etwa ein Siebentel des Ausgangsgewichtes, so daß der V. schließlich 2,92 g wog, der Denar etwa 3,89 g (zum Denar vgl. Thomsen 92f. mit den für Band II versprochenen Einzelnachweisen). Die Gewichtsminderung des V. verteilt sich verschieden auf die verschiedenen Emissionen. V. ohne Monogramme oder Beizeichen haben die ganze Skala der abnehmenden Gewichte, sind also die ganze Zeit hindurch ausgeprägt worden. Exemplare mit CROT oder VB etwa haben nie das volle Gewicht, stammen also wohl nicht aus der Zeit der Einführung des V. Beobachtungen dieser Art müßten auf breitester Basis nach einheitlichem System (die von G. de Petra angegebenen Gewichte der V. des Fundes in Tarent scheinen durchweg etwas zu hoch abgelesen zu sein) neu gesammelt werden, sie können dann Wesentliches zur Klärung der noch offenen Fragen beitragen. V. aus Croton und Vibo (falls diese Monogramme richtig gedeutet sind) können nicht vor 192 bzw. 194 v. Chr. geprägt worden sein, denn erst in diesen Jahren wurden dort römische Kolonien gegründet. Da nun die Chronologie der V. mit hoher Wahrscheinlichkeit ergibt (s. u.), daß diese Münze erst gegen Ende des 3. Jhdts. eingeführt wurde, müssen wir annehmen, daß entweder die Gewichtsminderung des V. sehr bald begann, was in den finanziellen Schwierigkeiten des hannibalischen Krieges verständlich erscheint, oder daß die Monogramme falsch interpretiert sind, was mindestens im Falle von CROT sehr unwahrscheinlich ist. Die gleichmäßige Gewichtsminderung von V. und Denar läßt sich wohl nur durch die Annahme erklären, daß beide Münzen diese Wertminderung einigermaßen parallel mit einander, d. h. also gleichzeitig durchgemacht haben. Nun hat Sydenham festgestellt, daß einige der Monogramme nur auf V. und Halb-V. (selten) vorkommen, andere auf diesen Münzsorten und auf dem Denar mit seinen Systemverwandten, auch auf Bronzeprägungen. Sydenham schließt daraus, daß die V. mit den nur auf sie beschränkten Monogrammen (Beizeichen) zu den frühesten Emissionen des V. überhaupt gehören. Zu dieser Gruppe gehören nach ihm auch die V. aus Croton und Vibo, von denen wir jedoch feststellen mußten, daß sie bislang nie mit dem vollen Ausgangsgewicht des V. belegt sind. Bei aller gebotenen Vorsicht und bei Einrechnung der Möglichkeit, daß neue Wägungen auf breiter Basis die Grundlagen noch beträchtlich verändern können, wird man doch zu dem Schluß gedrängt, daß der V. nicht allzuviel älter sein kann als der Denar, da er schon früh in die gleiche Gewichtsminderung hineingezogen wird wie jener. Dieser Schluß setzt allerdings voraus, daß die verschiedenen Münzstätten, in denen der V. ausgebracht wurde, nach einheitlichen Richtlinien arbeiteten und nicht etwa auf eigene Verantwortung das Gewicht ihrer V. herabsetzten. Soweit ich sehe, spricht nichts gegen diese Voraussetzung.

Das lange Nebeneinander von V. (die seltenen Halb-V. scheinen alle einer relativ frühen Stufe des V. anzugehören) und Denarsystem ist eine so ungewöhnliche Erscheinung, daß zu ihrer Erklärung gerne von der Beobachtung Gebrauch gemacht wird, daß der Quinar innerhalb des Denarsystems sehr wechselvolle Schicksale hatte. Er scheint zu Beginn des neuen Systems in nicht sehr großen Quantitäten geprägt, dann aber verhältnismäßig bald aus dem Prägeprogramm gestrichen worden zu sein (s. u. Art. Quinarius). Als er gegen Ende des 2. Jhdts. oder um 100 v. Chr. gemäß der lex Clodia wieder neu geprägt wird, schließt er sich im Typus an den damals bereits längere Zeit aufgegebenen V. an. Daraus wird geschlossen (Sydenham 92. Vorsichtigere Formulierungen in RRC XXVI), der V. habe bald nach der Einführung des Denarsystems die Rolle des Quinars übernommen. er sei im täglichen Geschäftsverkehr einem halben Denar gleichwertig gewesen. Dieser Schluß ist jedoch erweislich falsch, denn selbst die jüngsten V., die manchmal noch das reduzierte Normalgewicht von 2,9 g unterschreiten, gehen doch niemals auf etwa 2 g zurück, was als Höchstgewicht für den halben Denar der gleichen Zeit anzusehen wäre. Der V. bleibt, soweit wir es übersehen, immer in seiner alten Wertrelation von 3 : 4 zum Denar. Daß sich der jüngere Quinar der lex Clodia im Typus an den V. anschließt, kann sich wohl nur daraus erklären, daß der V. eine sehr beliebte Prägung gewesen war, an die anzuknüpfen dem Quinar nur nützlich sein konnte.

Sowohl der V. wie die Bestandteile des Denarsystems sind an verschiedenen Prägestätten ausgebracht worden, in Rom selbst und außerhalb der Stadt. Die beträchtlichen Stilverschiedenheiten der V. von Anbeginn der Prägung an sprechen mit den Monogrammen dafür, daß eine ganze Reihe von Münzstätten angenommen werden muß, von denen einige (wahrscheinlich die Mehrzahl) in Unteritalien zu suchen sein werden. Trotz aller Bemühungen der letzten Jahrzehnte ist jedoch die Stilgeschichte der frührömischen Prägungen ebensowenig geschrieben wie die der hellenistischen Prägungen der meisten italischen und großgriechischen Münzstätten. Solange die wichtigsten Vorarbeiten für diese Fragestellung fehlen, bleibt vorsichtige Zurückhaltung des Urteils die allein mögliche Haltung. Für die Geschichte des V. ist aus dem Stil seiner verschiedenen Emissionen vorläufig kein gesichertes Ergebnis zu gewinnen.

D. Typenvergleiche. Die Mitteilung des Plinius, der V. stamme letzten Endes aus Illyrien, hat schon früh dazu geführt, daß man nach illyrischen Parallelen zum V. suchte. Als sich diese nicht so eindeutig wie gewünscht fanden, dehnte man die Suche auf andere Prägestätten und Geldstücke aus, die mit Illyricum nichts mehr zu tun haben. Im ganzen griechischen Mutterland einschließlich seiner Westküsten und den vorgelagerten Inseln findet sich kein Gepräge, das dem V. in Vorder- und Rückseitendarstellung ähnlich wäre; der Bildtypus ‚Nike vor Tropaion' ist dort nicht vertreten. Für den lorbeerbekränzten Kopf des Iuppiter rechtshin verweist Sydenham 94 auf Silberstücke des Thessalischen Bundes (Taf. 5, 3 und 5. Weitere Nachweise bei Thomsen 174 nr. 5); der Münzfuß des Vollstücks entspricht dem Doppel-V. des reduzierten Münzfußes (von dem uns nicht ein einziges Exemplar überliefert ist), aber die kleinere Einheit richtet sich nach der attischen Hemidrachme, eine metrologische Verbindung zum V. ist damit nicht beweisbar. Die Prägung ist deutlich jünger als die frühesten V., Sydenham denkt sie im Anschluß an die römische Prägung geschaffen, woraus dann, da ältere überzeugende Parallelen zum V. in der fraglichen Gegend nicht vorkommen, folgt, daß Plinius sich geirrt habe: Illyricum (in einem sehr weiten Sinn genommen) habe den V. aus Rom bezogen, nicht umgekehrt. Thomsen weist jedoch mit Recht darauf hin, daß der Kopf der thessalischen Bundesmünze gar nicht Zeus, sondern Poseidon meint. Selbst wenn man darüber hinwegsehen könnte, geht die Vergleichbarkeit nicht über das Allgemeinste hinaus; irgendeine Verbindung zwischen dem V. und dem thessalischen Gepräge ist mit diesen Mitteln nicht beweisbar. Ähnliche Kopftypen, diesmal des Zeus, finden sich zu anderen Rückseitendarstellungen auf Münzen von Agrigent (Drachmen und Hemidrachmen. Ende der Prägung im 3. Jhdt. v. Chr. Catal. of Greek Coins Sicily 14 nr. 81ff. Sylloge Num. Graec. Kopenhagen [im Folgenden = Syll.] Sicily nr. 105ff. Thomsen 174 nr. 1) und auf den Hemidrachmen des Achaeischen Bundes seit etwa der Mitte des 3. Jhdts. bis in die Mitte des 2. Jhdts. (Catal. of Greek coins Peloponnesus 1ff. Syll. Phliasia–Laconia nr. 227ff. Thomsen 174 nr. 2) sowie auf Prägungen der Boioter und der thessalischen Magneten im 2. Jhdt. (Nachweise bei Thomsen 174 nr. 3—4). Von ihnen kämen zeitlich nur die Silberstücke der Agrigentiner und des Achaeischen Bundes als Vorbilder für den V. in Frage. Sie haben jedoch, was den Münzfuß angeht, mit dem V. gar nichts zu tun. Die Darstellung des bärtigen lorbeerbekränzten Kopfes allein aber ist nicht spezifisch genug, um nur aus ihr eine Abhängigkeit des V. von einer dieser Prägungen zu konstruieren. Auch Sydenhams Versuch, Schlüsse aus der zeitlichen Parallelität der agrigentinischen Prägungen, die er

94f. mit anderen in die J. 213—211 v. Chr. datiert, mit den ältesten V. wenigstens in dem Sinne zu ziehen, daß sich in ihnen eine Einheitlichkeit der Konzeption zeige, die eine stärkere zeitliche Differenzierung verbiete, scheint mir nicht zulässig.

Anders steht es mit einer Reihe von Bronzemünzen des späteren 3. Jhdts. v. Chr. aus Italien. Unzen aus Capua (Syll. Italy nr. 337f. Thomsen 173 nr. 3), Atella (A. Sambon Les monnaies antiques de l'Italie [1903] 409 nr. 1055. Thomsen nr. 1) und Calatia (Sambon 412 nr. 1061. Thomsen nr. 2) sind im Typus beider Seiten dem V. so nahe, daß man fast von Identität sprechen könnte. Während man von Bronzen der Bruttier und Lucaner absehen kann, die zu einem Areskopf auf der Vorderseite eine links gewandte, tropaionkränzende Nike auf der Rückseite zeigen (Nachweise bei Thomsen 173), müssen Bronzemünzen Tarents aus dem 3. Jhdt. v. Chr. in Betracht gezogen werden, die zu einer dem V. entsprechenden Vorderseite auf der Rückseite entweder eine links stehende Nike geben (Catal. of Gr. Coins Italy 218 nr. 475. Thomsen 173 nr. 4) oder eine linkshin stehende Nike, die einen Schild an einem Tropaion befestigt (Syll. Italy nr. 1083). Es ist zwar von vornherein nicht eben wahrscheinlich, daß Rom eine große Silberprägung typenmäßig an Bronzemünzen von Capua oder Tarent anlehnt, aber der umgekehrte Weg scheint gangbar: die dem V. genau entsprechenden Unzen aus Capua, Atella und Calatia entstammen der Zeit der Revolte gegen Rom im Hannibalischen Krieg, den Jahren vor 211, sie kopieren den römischen V. und setzen ihn also voraus (ähnlich etwa Sydenham 95). Da die tarentinischen Prägungen nicht so präzise datierbar sind, würde die Annahme dieser These bedeuten, daß der V. in Rom vor dem J. 216 v. Chr. bereits bestanden hat. Wenn man in diesem Fall nach einem Anlaß sucht, eine Siegesdarstellung auf eine Münze zu bringen, so bietet der Beginn des Hannibalischen Krieges wenig Möglichkeiten, dagegen wäre der Abschluß der Kämpfe gegen die Gallier im nördlichen Italien ein geeigneter Anlaß; entspechend datiert die Einführung des V. zum erstenmal C. Cavedoni Ragguaglio storico archeologico de' precipui ripostigli antichi (1854) auf das J. 223. Die ernsten Schwierigkeiten dieser These liegen darin, daß sie mit keinem möglichen Datum für die Einführung des Denarsystems harmonieren: nimmt man die ältere Datierung des Denars auf 269 v. Chr. an, so bleibt der V. ein unerklärlicher Eindringling in ein fest eingeführtes und den V. bei weitem überdauerndes System, nimmt man die neue Datierung Mattinglys und Robertsons auf 189 v. Chr. an (Proceedings of the British Academy 1932. Journ. rom. stud. 1945, 165ff.), so bleibt der Abstand zwischen den beiden Münzsorten zu groß angesichts der gleichmäßigen Wertminderung, die bald nach Beginn der V.-Prägung eingesetzt haben muß. Selbst der neueste, noch nicht ausführlich begründete Ansatz des Denars in die Jahre vor 209, d. h. also in die Mitte des Hannibalischen Krieges (R. Thomsen Congrès international de numismatique Paris 1953 II [1957] 193ff. Ausführliche Begründung für Thomsen Band II versprochen), bleibt noch reichlich weit von 223 entfernt. So muß man wohl vorläufig darauf verzichten, eine (im Sinne der späteren republikanischen Prägungen unbedingt notwendige) historische Gegebenheit für die Verwendung der Victoria mit Tropaion auf der neuen Münzsorte namhaft zu machen, so daß einer Herabrückung des Beginns der V.-Prägung bis an die Schwelle des Hannibalischen Krieges nichts mehr im Wege steht. Soviel freilich scheint sicher, daß jeder Versuch, die traditionelle Frühdatierung des Denars (und damit des V.) durch Frühdatierung der Bronzeprägungen von Capua, Calatia und Atella in die Jahre vor dem Hannibalischen Krieg (L. Breglia Numismatica 1948, 11ff.) zu stützen, zum Scheitern verurteilt ist. Wie freilich R. Thomsen die gegenteilige Position, seine Datierung des V. in die gleiche Zeit wie die des Denars, also unmittelbar vor 209 (Congrès II 203) begründen und in Übereinstimmung mit den Prägungen der campanischen Orte bringen will, bleibt vorläufig dahingestellt.

III. Geschichte. Nach dem vorstehend Skizzierten läßt sich die Geschichte des V. wie folgt resumieren. Der V. ist als Versuch eines neuen Münzsystems in der Nachfolge des quadrigatus und kurz vor der Einführung des Denarsystems, in einer Epoche der Experimente also, entstanden. Woher die Anregung zu dem neuen Münzbild stammte, ist nicht mehr festzustellen. Das neue System bestand aus einem Vollstück im halben Gewicht des quadrigatus, dazu einem Halbstück, das nicht eben häufig gewesen zu sein scheint, und einem Doppelstück, das, weil nur in einem einzigen Exemplar überliefert, weiterreichende Schlüsse nicht zuläßt. Die Zeit der Einführung des V. scheint vor 216 v. Chr. zu liegen, kann aber nicht weit von der Einführung des jüngeren Denarsystems entfernt werden. Es ist hier nicht der Platz, die Datierung des Denarsystems zu erörtern (s. Art. Quinarius), die noch immer lebhaft umstritten ist (vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Thesen bei R. A. G. Carson Congrès international de numismatique Paris 1953 I 31ff. und Thomsen I 210ff.), doch kann wohl mit Sicherheit gesagt werden, daß eine Rückkehr zur traditionellen Frühdatierung auf 269 v. Chr. nicht mehr möglich ist. Da die Einführung des V. kurz vor der des Denars liegen muß, bleibt das Datum dafür mit dem für den Denar vorläufig kontrovers. Der V. ist von Anfang an in verschiedenen Münzstätten ausgebracht worden, ohne daß diese in der Mehrzahl bisher identifiziert werden können; allein Rom und Croton, vielleicht Vibo, können mit einem guten Grad von Sicherheit angenommen werden. Bereits bald nach der Einführung der neuen Münzsorte und parallel zum Denar wird der V. gradweise im Wert vermindert; hatte er begonnen mit einem Gewicht von 3 Scrupeln Silber = 3,41 g, so verliert er davon etwa ein Siebentel, so daß sein Endgewicht rund 2,9 g beträgt. Seine Wertrelation zum Denar bleibt konstant 3 : 4. Da die Prägung des Halb-V. nicht lange gedauert zu haben scheint, steht der V. fast ein halbes Jahrhundert neben dem festen Denarsystem als eine mit diesem System nicht oder nur schwer vereinbare Münzeinheit, deren allgemeine Wertschätzung und Geltung durch ganz Italien hin von zeitgenössischen Schriftstellern, durch Inschriften und Funde gut bezeugt ist. Etwa um die Mitte des 2. Jhdts. oder bald danach setzt die Prägung des V. endgültig aus, das Denarsystem behauptet allein seinen Platz. Gegen Ende des 2. Jhdts. v. Chr., oder um 100, wird dem Denar durch die lex Clodia ein neues Halbstück zugeordnet, das amtlich Quinar heißt, bei den Zeitgenossen und in der späteren Literatur jedoch immer V. genannt wird. Dieser jüngere V. schließt sich im Typus an den älteren V. an, ist jedoch im Gegensatz zu ihm keine selbständige Münzeinheit, sondern immer das Halbstück des Denars. Dieser jüngere V. ist in allen kaiserzeitlichen Erwähnungen des V. gemeint. Von Anbeginn an laufen neben den ‚anonymen', d. h. beizeichen- und monogrammlosen V. verschiedene Emissionen her, die durch (in ihrem Sinn uns unverständliche) Beizeichen und durch Monogramme, in denen manchmal Münzstätten zu erkennen sind, ausgezeichnet sind. Es scheint, daß diese Monogramme nie Münzbeamtennamen abkürzen; durch das Fehlen der Beamtennamen und das Fehlen einer Wertbezeichnung unterscheidet sich der V. grundsätzlich von der jüngeren römischen Denarprägung (seit etwa der Mitte des 2. Jhdts.). Vom jeweiligen Kaufwert des V. wissen wir (wie in der gesamten älteren Münzgeschichte) nichts. [W. H. Gross.]

S. 2089, 55 zum Art. **Victumulae:**

J. Zennari Annali bibl. govern. Cremona IV (1951) fasc. 3 (erschienen 1956), 44f. deutet den Namen V. als vici-tumuli, d. h. als Dörfer bei ‚monticelli o meglio mucchi d'arena', in Nachbarschaft von Goldgruben (‚vercellae'). Trotz allem Scharfsinn kann die vorgetragene Beweisführung hinsichtlich keiner der beiden Deutungen überzeugen. Es muß als unerwiesen angesehen werden, daß die Belegstellen (s. o.) mehrere Orte namens V. nennen; vgl. auch E. Pais Storia di Roma I (1927) 334, 5.

[Gerhard Radke.]

S. 2094, 27 zum Art. **Vicus:**

3) *Οὖκος* wird mit der Angabe, es liege unter 30° 15′ und 45° 50′, bei Aufzählung der ‚Städte' Rätiens von Ptolem. II 12. 3 genannt, nach Tasgetium (Eschenz) und Brigantium (Bregenz). Darüber ist man sich einig, daß mit V. Viviscus (Vevey am Genfer See) gemeint ist; vgl. E. Howald-E. Meyer Die römische Schweiz 1940, 106 und F. Stähelin Die Schweiz in römischer Zeit³ 1948, 314, Anm. 7. [Richard Heuberger.]

4) Vicus Aurelii. Die Tab. Peut. III 5 verlegt diesen V. A., den auch der Geogr. Rav. III 6 erwähnt, nach Numidien, an die Vereinigung zweier Straßen, die von Diana Veteranorum (Zana, s. o. Bd. V S. 339, Nr. 9) und von Thamugadi (Timgad, s. o. Bd. V A S. 1235) kommen. Man hat versucht, ihn in Henchir Fertas zu lokalisieren, aber irrtümlich nach Graillot und St. Gsell Mél. Ec. Fr. Rome XIII (1893) 463 und Atlas 27, 255 und 313. [M. Leglay.]

5) Vicus Caedicii, eine unbedeutende Ortschaft des Gebiets von Sinuessa (Nissen It. Ldk. II 665), 6 mp von Sinuessa entfernt (Plin. n. h. XIV 62 *Falernus ager a ponte Campano laeva petentibus Urbanam coloniam Sullanam nuper Capuae contributam incipit, Faustinianus circiter IIII milia passuum a vico Caedicii, qui vicus a Sinuessa VI m. passuum abest).* Plinius erwähnt V. C. anläßlich der Besprechung des auf dem ager Falernus wachsenden Weines, als dessen besondere Qualität der des ager Faustinianus genannt wird *(et ex eo maxime Faustiniano).* Dieser ager Faustinianus, ein Teil des ager Falernus, wird in seiner Ausdehnung nach dem V. C. bestimmt, von dem er etwa 4 mp entfernt ist. Das führt für diesen auf die Gegend des Lago di Carinola nordöstlich von Mondragone. Nach Paul. Fest. p. 39, 24 L. *(Caediciae tabernae in via Appia a domini nomine sunt vocatae)* lag V. C. an der via Appia (Nissen a. O.). CIL X 4727 werden die Einwohner *Caediciani* genannt. Auch in dem verderbten Text von Liv. XXII 36, 7 *Caedicias* wiederherstellen zu wollen (Nissen a. O. Anm. 5), scheint unberechtigt (Madvig hat sehr einleuchtend *in Sabinis sudasse et gelidas aquas fonte calido manasse* vorgeschlagen). Eine Beziehung zu dem campus Caedicius im Gebiet der Vestiner (Plin. n. h. XI 241) besteht nicht; vgl. auch die Caedici im Gebiet der Aequer (Plin. n. h. III 108).

6) Vicus Cale, Station an der via Flaminia im Buranotale (It. Anton. p. 125, 7); heute führt der Ort den Namen Cagli (seit der Wiederherstellung durch Nicolò IV. im J. 1289 hieß er Città degli angeli). Statt V. C. heißt es im It. Burd. p. 614, 6 *mutatio ad Cale* und im It. Gadit. (Becher von Vicarello) 97 einfach *ad Cale* (oder *ad Calen* oder falsch *ad Calcen*). Nach It. Anton. liegt V. C. 18 mp vor Forum Sempronii und 23 mp hinter Helvillum; das entspricht fast genau den Angaben der anderen Itinerare: Nach dem It. Burd. setzt sich die Strecke V. C.—For. Sempronii aus den Teilstrecken V. C.—Intercisa (9 mp) und Intercisa—For. Sempronii (9 mp) zusammen; im It. Gadit. wird die Entfernung ebenfalls mit 18 mp berechnet. Die Strecke V. C.—Helvillum wird in den beiden anderen Itinerarien unterteilt: V. C.—mutatio ad Hesis (sc. pontem, heute Scheggia an der Aesisbrücke) nach It. Burd. und It. Gadit. Becher III u. IV 14 mp, nach It. Gadit. Becher I u. II 13 mp; mutatio ad Hesis–Helvillum nach allen Zeugnissen 10 mp. Demnach schwanken die Angaben zwischen 24 und 23 mp, von denen jedoch sowohl nach dem durch die erhaltenen Meilensteine bestimmbaren Verhältnis der einzelnen Wegstrecken wie nach den nachmeßbaren Entfernungen — wegen der Enge des Tales sind keine großen Varianten der Wegführung möglich — die erstere (24 mp) vorzuziehen ist. Auf der Tab. Peut. V 2 steht *ad Calem* zwischen Intercisa und *ad Ensem* (Verschreibung für *ad Aesim);* von den Entfernungsangaben deckt sich die eine (nach Intercisa: 9 mp) mit den schon besprochenen Werten, die andere (7 mp) kann nicht bis Scheggia reichen, sondern bezieht sich auf eine Station, die zwischen V. C. und ad Aesis lag und von beiden 7 mp entfernt war; das entspricht dem heutigen Cantiano, mit dem Miller Itin. Roman. 306

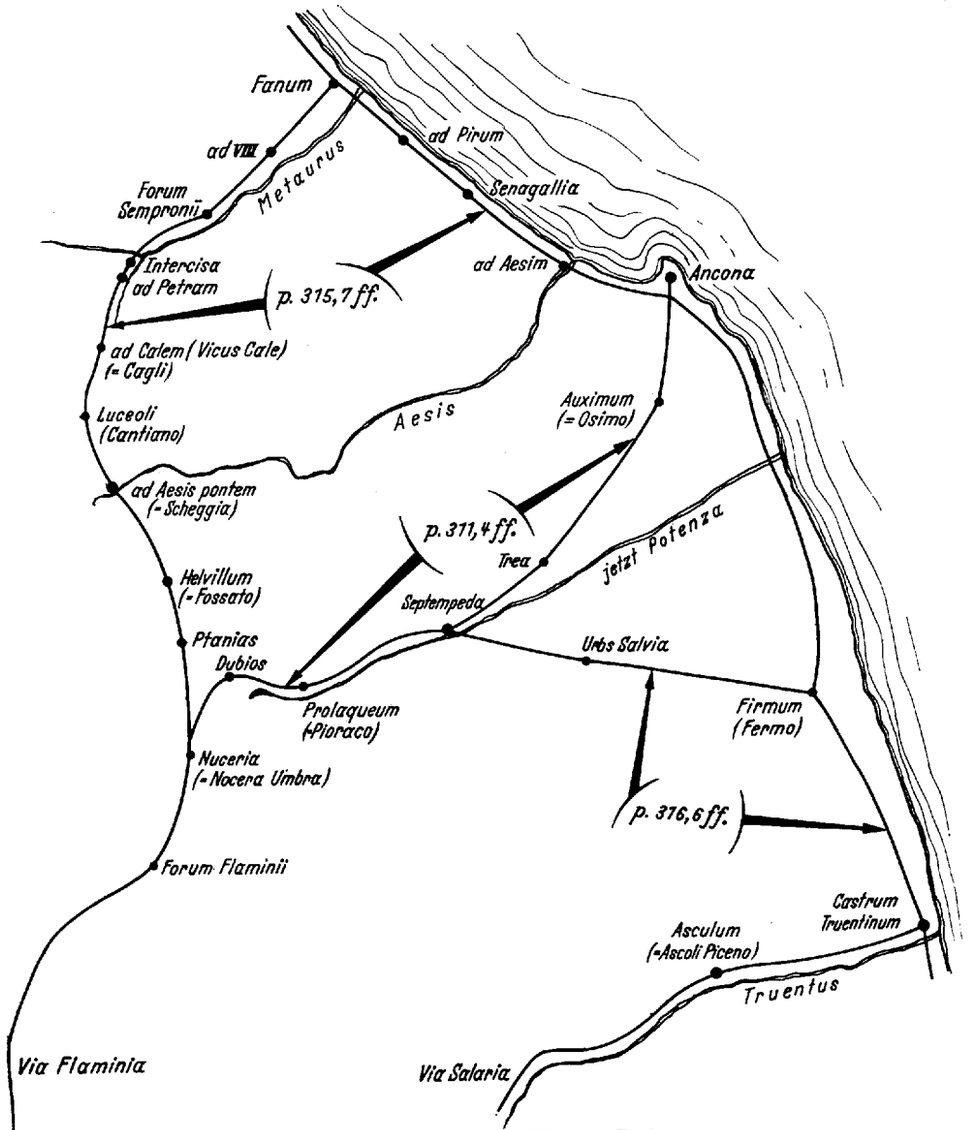

Kartenskizze zu Vicus Cale

die Station Lucioli (Geogr. Rav. IV 33. Paul. hist. Langob. IV 8. 34) wohl mit Recht gleichsetzt.

V. C. wird vermutlich auch im It. Anton. p. 316, 1 (ad Calem) erwähnt; auch wenn die dort erwähnte gleichnamige Station von den meisten Bearbeitern einer anderen Strecke (das obere Sentinotal ist so schroff und unwegsam, daß selbst heute noch die wenigen vereinzelten Häusergruppen nur durch eine Nebenstraße miteinander verbunden werden) zugewiesen wird (vgl. Miller 306. Montecchini La strada Flaminia dall' Appennino all' Adriatico [Pesaro 1879] 43. Ashby-Fell Journ. Rom. stud. XI [1921] 183. Cuntz Österr. Jahresh. VII [1904] 60ff. Banti o. Bd. XX S. 1856), glaube ich, die Identität wahrscheinlich machen zu können: Im It. Anton. werden p. 306, 3ff. die via Salaria und p. 308, 4ff. die via Valeria beschrieben und beide bis Hadria (= Atri) verfolgt; daran schließt sich die Beschreibung der via Flaminia p. 310, 5ff. — und zwar in ihrer Linienführung über Prolaqueum—Septempeda nach Ancona —, die über das Ziel Ancona hinaus längs der Adriaküste nach Süden — also auch über Hadria (p. 313, 5) — bis Brundisium durchgeführt

wird. Schließlich folgen zwei weitere Teilstrekken: *Ab Helvillo Anconam* (p. 315, 7ff.), innerhalb derer die Station *ad Calem* erwähnt wird, und *A Septempeda Castro Truentino* (p. 316, 6ff.). Damit sind alle damals bevorzugten Wege von Rom an die Adriaküste von Ancona und südlich davon angegeben, so daß man schon von dieser Überlegung aus (vgl. die Kartenskizze) annehmen könnte, mit der Strecke *Ab Helvillo Anconam* sei die Linie über Scheggiapaß—Buranotal—Gola di Furlò—Metaurustal—Fanum—Ancona gemeint, in der Überlieferung aber nur unvollständig erhalten. Tatsächlich decken sich die Stationen ad Pirum (p. 316, 2), Senagallia (p. 316, 3) und ad Aesim (p. 316, 4; nahe der Aesismündung) mit den Stationen des letzten Teiles der angenommenen Strecke (vgl. Tab. Peut.). Ferner ist im cod. Parisin. Reg. (= D) des It. Anton. von der Stelle an, wo diese Strecke die beschriebene Strecke über Septempeda verlassen müßte (p. 312, 1), eine Verschiebung in den Entfernungsangaben eingetreten; dieser Fehler reicht bis p. 313, 4, d. h. bis zum Ende der nachfolgenden Teilstrecke Septempeda—Castrum Truentinum. Man wird daher folgende Wiederherstellung vornehmen müssen:

p. 316, 6ff.:		p. 311, 4ff.:		p. 315, 7ff.	
		. . .			
		Vemaniae	XVI		
		Nuceriae	XVIII	(Nuceriae)	XVIII
		Dubios	VIII	⟨Helvillum	XV⟩
		Prolaque	VIII	⟨ad Aesis p.	X⟩
(Septempeda)	XVI	Septempeda	XVI	ad Calem	XIIII
Urbe Salvia	XII	Trea	VIIII	ad Petram	VIII
Firmum	XVIII	Auximum	XVIII	⟨Forum S.	X⟩
Castro Truentino		Ancona	XII	⟨ad octav.	VIII⟩
(Umstellung nötig,		Numana	VIII	⟨Fanum	VIII⟩
um die Linienführung sinnvoll zu		Potentia	X	⟨ad Pirum	VIII⟩
		Castello Firmano	XXII	Senegallia	VIII
lassen)	XXIIII	Castro Truentino	XXIIII	ad Aesim	XII
Asclo (sonst vor C. T.)	XX	Castro Novo	XII	Ancona	VIII

Offenbar standen die Listen ähnlich wie oben nebeneinander; denn der Fehler in D reicht nicht nur bis zum Endpunkt der Abzweigung von Septempeda über Urbesalvia, sondern hält sich auch über ebenso viele Entfernungsangaben, wie sie für die Strecke über V. C und Fanum nötig sind; das ergibt sich aus der obigen Zusammenstellung. Man versteht dann aber auch, daß der Anfang der Strecke in Nuceria und damit die erste Streckenentfernungsangabe ausfallen konnte, so daß schließlich nur noch *Ab Helvillo Anconam* übrigblieb; die zweite Strecke fiel (s. o.) wegen der Ähnlichkeit von ad Petram und ad Pirum. Damit gewinnen wir aber auch eine Bestätigung für die Entfernungsangabe von 14 mp zwischen V. C. und ad Aesis pontem.

V. C. gehörte vermutlich zum Gebiet des *municipium Pitinum Mergens* (s. o. Bd. XX S. 1853); das ergibt sich schon aus den eindeutigen Bezeichnungen *vicus* oder *mutatio*. Wohl schwanken die Bezeichnungen in den einzelnen Itineraren auch sonst; vgl. *Helvillo vicus* (It. Anton. 125, 6) mit *mansio Herbello* (It. Burdig. 614, 4) und *Foro Flaminis vicus* (It. Anton. 125, 5) mit *civitas Foro Flamini* (It. Burdig. 614, 1), doch ergänzen sich *vicus* und *mutatio* gegenseitig. Der Bischof Graecianus a Calle, der für das J. 359 erwähnt wird, ist daher mit Banti 1853 nach Cales–Calvi in Campanien zu setzen.

Der Name lautet entweder *vicus ad Calem* oder *ad Calcem* (auf dem vierten Becher von Vicarello) und im cod. Escorial. s. VIII zu It. Burdig. 614, 6); Servius sagt *Cale* (Aen. VII 728 *Cales ... civitas est Campaniae, nam in Flaminia quae est Cale dicitur*), so auch Rav. IV 33. Bei Guido 37 heißt es: *Gallis*, in cod. Vindobon. s. VIII des It. Anton. 316, 1 steht *galem*. Man wird aus diesen Formen auf *ad callem* ‚beim Fußweg' kommen dürfen, womit dann entweder der Weg nach Pitinum Mergens ins Candiglianotal oder der Weg nach Pergola ins Ciniscotal gemeint sein kann.

Als Reste der via Flaminia sind bei V. C. noch zwei Brücken, der Ponte Taverna und der Ponte Manlio über den Bosso, zu erkennen; die Inschrift, nach der die von Augustus erbaute Brücke durch einen M. Allius Tyrannus wiederhergestellt sein sollte, hat sich als Fälschung erwiesen (CIL XI 2, 753*) und sollte wohl als Begründung für das volkstümliche Ponte Mallio dienen. Andere

Für die Verstümmelung der Streckenbeschreibung gibt es zwei Anlässe. Einmal begegnen zwei Stationen mit dem Namen *ad Aesim* (bzw. *ad Aesis pontem*), nahe der Quelle und nahe der Mündung. Ferner liegen an der Strecke zwei Stationen, deren Namen bei abgekürzter Schreibung verwechselt werden konnten: *ad petram pertu(n)sam* (Aurel. Vict. epit. IX 10) bzw. einfach *ad Petram* (Prokop. bell. Goth. II 11. III 6. IV 28), was *ad PTR* abgekürzt werden konnte, und *ad Pirum* (auf der Tab. Peut: *ad pirum Filumeni*), was *ad PIR* abgekürzt werden konnte. Sprang nun der Blick des Abschreibers von dem einen Namen zum anderen, fielen die Stationen Forum Sempronii, ad octavum, Fanum und natürlich eine der beiden ähnlich zu lesenden aus. Das wurde dadurch begünstigt, daß viele der Strecken dieser Route 8 mp lang sind: Sowohl von V. C. bis ad Petram (Petra Pertusa ist bei der Abtei von S. Vicenzo ad Petram Pertusam 1 mp vor Intercisa anzusetzen und daher 8 mp von V. C. entfernt) wie von Fanum bis ad Pirum sind es 8 mp. Die erhaltenen Entfernungsangaben decken sich mit denen anderer Itinerare. Man kommt also zu folgender Rekonstruktion:

Funde (Säulen, Kapitelle, Reste eines Aquaeducts usw.) bei Montecchini 47ff. Martinori La via Flaminia 181f. Buroni Cagli, monumenti e pitture 29ff. 71ff. CIL XI 2, 5971a. 5972 a. Mochi Storia di Cagli 50. Am wichtigsten sind Funde im Nordosten Caglis bei der Ortschaft Coltone (Not. d. scav. 1878, 119. Bendinelli Monum. ant. dei Linc. XXVI [1921] 221ff.), darunter der sog. Kopf von Cagli (Giglioli L'arte etrusca 44. Ducati 421. Riis Tyrrhenika 192ff.).

Vgl. ferner Nissen It. Ldk. II 382. Buroni Stud. Picena XVI (1941) 114ff. CIL XI p. 876 nr. 5854—5995. Banti o. Bd. XX S. 1852f.

7) mutatio Vicus Foro Novo, Name einer Station an der via Traiana im Gebiet der Hirpiner (It. Burd. p. 610, 10); sie heißt bei dem Geogr. Rav. IV 34 und auf der Tab. Peut. VI 4 *Forum novum*. Die Station liegt 10 mp hinter Benevent und 12 mp vor Aequum Tuticum, etwa am Platze des heutigen S. Arcangelo Trimonte (so die Karten, nach Nissen It. Ldk. II 816 Trimonti; früher Montemale) in 363 m Meereshöhe; vgl. ferner Miller Itin. Roman. 372. Nissen a. O. hält V. für eine Gründung jüngeren Datums, ich glaube jedoch, *Forum novum* ist von Traian zusammen mit seiner Straße von Benevent an die Adriaküste errichtet worden: *Forum novum* liegt auf der Hälfte der Strecke zwischen Rom und der Einmündung der via Traiana in die Küstenstraße nahe bei Egnatia.

8) Vicus Forum Flaminii (*Foro Flaminis vicus* im It. Anton. p. 125, 5), Station an der via Flaminia, sonst *Forum Flaminii* (s. o. Bd. VII S. 67f.); vgl. Paul. Fest. p. 74, 15ff. L. Plin. n. h. III 113 *Foroflaminienses*. CIL XI 5217 *aed(ili) F(oro) F(laminiensium)*. Strab. V 227 *Φόρον Φλαμίνιον*. Ptolem. III 1, 54 *Φόρος Φλαμινίου*. Tab. Peut. V 3 *Foro Flamini*. Guid. 53. Die Bezeichnung als *vicus* widerspricht derjenigen in It. Burd. p. 614, 1 *civitas Foro Flamini*, die durch CIL XI 5215 (übereinstimmender, aber unvollständiger Text auch 5216) gestützt wird: Der *splendidissimus ordo Foro Flam(iniensium)* setzt ein Denkmal *P. Aelio P. f. Papir. Marcello ... patrono civitat(is) Foro Fla(miniensium) Fulginia(tium) itemque Iguvinorum*. Bormann CIL XI p. 754 sucht das Nebeneinander von *vicus* und *civitas* durch Annahme unterschiedlicher Zeit zu erklären, was nicht restlos befriedigt. Vermutlich darf man die Angabe innerhalb der Inschrift nicht pressen, da von den beiden anderen Gemeinden, die sich zu dem gleichen patronus bekennen, nur für Iguvium (s. o. Bd. IX S. 969) die Stellung als civitas nachgewiesen ist. Für civitas (oder plebs?) spricht freilich auch der Name der modernen, am 2. Februar 1703 durch ein Erdbeben zerstörten Ortschaft Forfiamma (Martinori Via Flaminia 169), der nur aus *(civitas) Foroflaminia* als Nebenform zu *civitas Foroflaminiensium* (vgl. *Φ. Φλαμίνιον* neben dem korrekteren *Φ. Φλαμινίου*) entstanden sein kann.

Alle sonstigen Angaben (ergänze: Geburtsort des hl. Felicianus; vgl. Martinori 169) über V. (= Forum Flaminii) sind von Weiss o. Bd. VII S. 67f. zusammengestellt; vgl. ferner Nissen It. Ldk. II 393. Miller Itin. Roman. 305. Hier soll nur auf die Frage der Lokalisierung eingegangen werden, da der heute — wie es scheint — allgemein (vgl. außer den genannten Autoren noch Ashby-Fell Journ. Rom. stud. XI 1921, 178) angenommenen Gleichsetzung des Platzes von V. (= Forum Flaminii) mit dem der heutigen Kirche S. Giovanni Profiamma am westlichen (rechten) Ufer des Topino verschiedene Bedenken entgegenstehen:

1. Sprachlich ist es nicht statthaft, Profiamma aus Forfiamma herzuleiten, wie es Martinori 170 tut, da sich die Lautgruppe *forf-* unverändert erhalten hat; vgl. ital. *forbici* ⟨ lat. *forfex* oder altital. *forfare* ⟨ mlat. *foris facere* (dazu ital. *forfatto*, frz. *forfait*). Während Forfiamma zweifellos aus *civitas Foroflaminia* (vgl. heutiges Fornovo aus lat. *Forum novum*) entstanden ist, gibt es für Profiamma eine Parallele im Namen des benachbarten Ortes Prolaqueum (s. o. Bd. XXIII S. 630f.; heute = Pioraco ⟨ Ploraqueum durch Metathesis der Liquiden); dieser ist durch die Lage an einem See (lacus) zu erklären, der in der Antike das obere Potenzatal (die sog. Fiuminata) anfüllte; vgl. den Namen Sublaqueum. Die Praeposition pro- erfüllt in den Namen Prolaqueum und Profiamma die gleiche Funktion wie in den Ausdrücken pro contione, pro tribunali, pro rostris: Der betreffende Platz liegt also vor bzw. gegenüber dem im zweiten Glied angegebenen Gegenstande; das ist bei Prolaqueum der lacus. Bei Profiamma kann das nicht ‚vor Forum Flaminii' heißen, da ein solcher Name von pro Foro Flaminii hätte ausgehen müssen. Durch das Fehlen von Foro wird auch eine Ergänzung von civitas (wie bei Forfiamma) zu pro civitate Foroflaminia ausgeschlossen. Es bleibt nur übrig, den Namen Profiamma als pro Flaminia via zu erklären. Nach der via Flaminia haben auch die alte Kirche der Madonna della Fiamenga und der Ort Fiamenga, beide östlich von Bevagna, ihren Namen. Tatsächlich war der Name der via Flaminia seit der Zeit Ciceros (s. den Art. viae i. d. Suppl.) auf die Route Rom—Bevagna—Nocera übergegangen (vgl. It. Anton. p. 310, 5). Der Name der Kirche S. Giovanni Profiamma gehört nicht zu Forum Flaminii, sondern zu dem der via Flaminia in ihrer späteren Führung über Mevania—Nuceria—Prolaqueum—Ancona, kann also nicht zur Lokalisierung von V. verwendet werden.

2. Inschriftliche Belege: Als scheinbar beste Stütze für eine Lokalisierung des V. bei S. Giovanni Profiamma kann angesehen werden, daß die Inschrift CIL XI 5215 (5216 spielt keine selbständige Rolle), die von dem *splendidissimus ordo Foro Flam(iniensium)* gesetzt ist, vermutlich in S. Giovanni Profiamma gefunden wurde. Der Fundplatz einer Inschrift mit entsprechendem Inhalt (5217) ist aber das Kloster S. Lucia in Foligno. Es ist daher wohl anzunehmen, daß nach der Zerstörung V.s — sei es durch die Langobarden unter Liutprand, sei es erst durch das Erdbeben im J. 1703 — zahlreiche Inschriften von ihrem eigentlichen Standplatz in die benachbarten Klöster und Kirchen verschleppt wurden.

3. Topographisch spricht gegen die Ansetzung von V. bei S. Giovanni das Fehlen der Station Forum Flaminii in den beiden erhaltenen Beschreibungen der Strecke Mevania—Nuceria (It. Anton. p. 310, 5ff. und It. Gadit. 93ff.), die nach der Kreuzung mit der Straße Fulginiae—Perusium bis zum 100. Meilenstein von Rom am rechten Topinoufer entlangführt und dort — bei dem nach seiner Lage am 100. Meilenstein sogenannten Ponte Centesimo — den Fluß überquert, um über Pieve Favonica (das ist die *plebs* der *Nucerini cognomine Favonienses* bei Plin. n. h. III 113) nach Nocera Umbra (*Nucerini Camellani*) zu gelangen.

Die drei anderen Itinerare (It. Anton. p. 124, 8ff. It. Burd. p. 612, 10ff. Tab. Peut. V 3) beschreiben die Strecke über Spoletium—Fulginiae, die nach Erreichung des Topinotales am östlichen (linken) Ufer des Flusses bleibt und mit der vorgenannten Straße erst bei Pieve Favonica zusammentrifft, nachdem diese den Topino bei Ponte Centesimo von West nach Ost überschritten hat. An dieser Strecke wird 3 mp hinter Fulginium und 12 mp vor Nuceria Camellaria V. genannt. Das heißt mit anderen Worten, daß V. (= Forum Flaminii) auf dem östlichen Topinoufer lag.

4. Die via Flaminia des C. Flaminius verlief über Spoletium (s. den Art. viae) und wendete sich hinter Forum Flaminii dem Appenninübergang bei Pistia zu; sie blieb also, wie die genannten Itinerare es darstellen, immer östlich des Topino. Da der Verwaltungsmittelpunkt Forum Flaminii zugleich mit der Straße angelegt wurde, wäre es grotesk annehmen zu müssen, die Straße sei gezwungen worden, zweimal den Fluß zu überqueren, nur weil V. am westlichen Ufer liegen sollte; die — tatsächliche — Anlage am östlichen Ufer ersparte die doppelte Flußüberquerung.

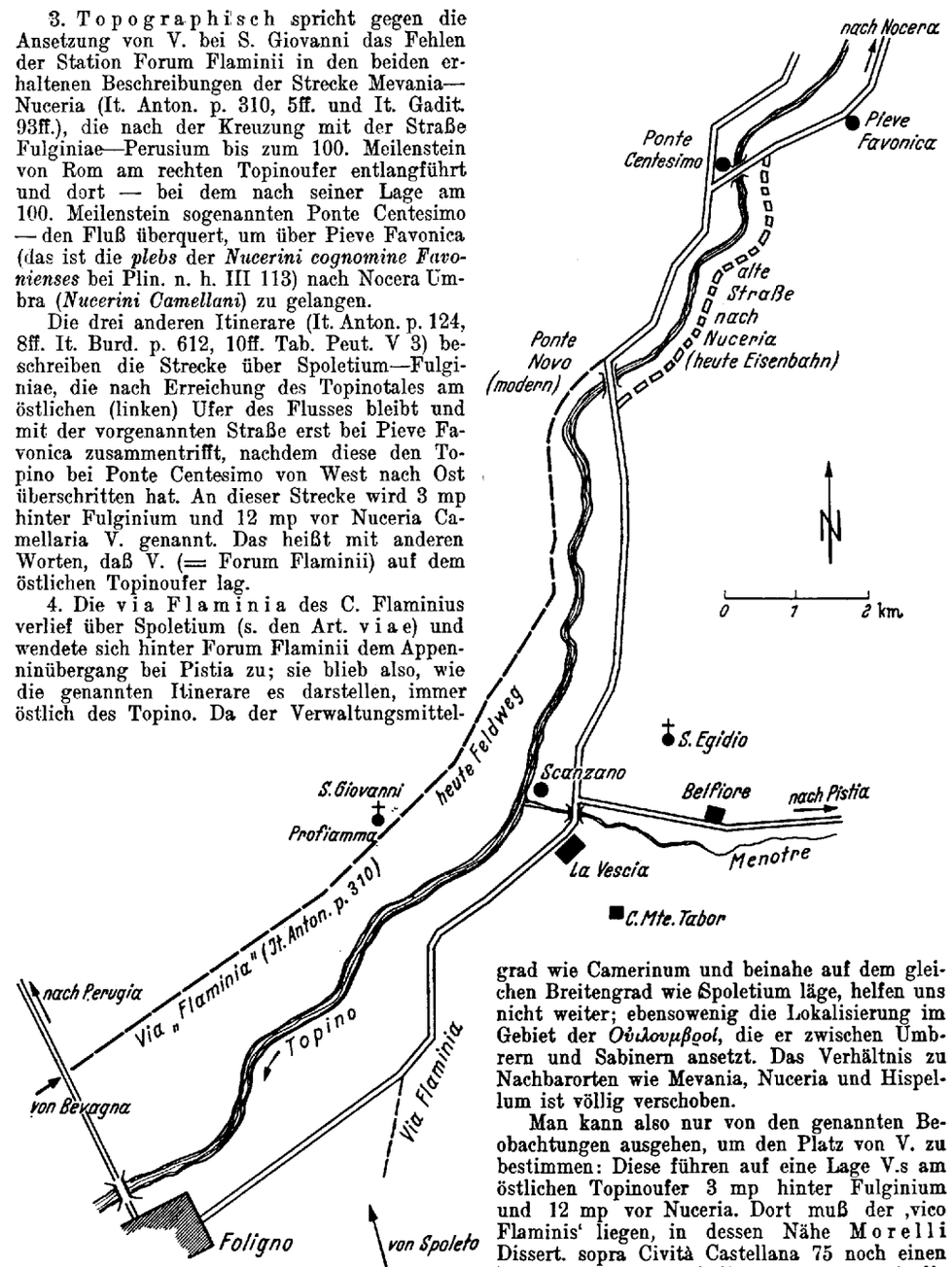

Die Ortsangaben des Ptolem. a. O. (36°—42° 40'), wonach V. auf dem gleichen Längengrad wie Camerinum und beinahe auf dem gleichen Breitengrad wie Spoletium läge, helfen uns nicht weiter; ebensowenig die Lokalisierung im Gebiet der *Οὐιλουμβροι*, die er zwischen Umbrern und Sabinern ansetzt. Das Verhältnis zu Nachbarorten wie Mevania, Nuceria und Hispellum ist völlig verschoben.

Man kann also nur von den genannten Beobachtungen ausgehen, um den Platz von V. zu bestimmen: Diese führen auf eine Lage V.s am östlichen Topinoufer 3 mp hinter Fulginium und 12 mp vor Nuceria. Dort muß der ‚vico Flaminis' liegen, in dessen Nähe Morelli Dissert. sopra Cività Castellana 75 noch einen Meilenstein sah, ‚che indicava miglia cento'; die Zählung unterscheidet sich natürlich von der über Mevania: Über Spoletium waren es nach den Itineraren von Rom bis Forum Flaminii 99 mp. Diese Voraussetzungen treffen auf den am Ostufer des Topino im Tal des Menotrebachs (der bei Scanzano = praedium Scantianum gegenüber S. Giovanni in den Topino mündet) gelegenen Ort La Vescia zu, den schon Forbiger in seiner Übersetzung von Strab. V 227

für Forum Flaminii gehalten hatte. Der Name La Vescia läßt sich mit dem Namen Vescovio am Platz des sabinischen Forum Novum vergleichen und ist vermutlich aus Villa Vescovia entstanden. Forum Flaminii war nachweislich im 6. Jhdt. Bischofssitz (s. o. Bd. VII S. 67f.). In La Vescia (nr. 5241. 5259) und seiner nächsten Umgebung — in S. Egidio (nr. 5208), in Belfiore (nr. 5240) und am Mte. Tabor (nr.5253) — wurden lateinische Inschriften gefunden, deren Inhalt zwar nichts unmittelbar zu unserer Frage ausgibt, die aber doch als Zeugen antiker Besiedelung gelten können; vgl. dazu auch das praedium Scantianum.

9) Vicus Helvillum *(Helvillo vicus* im It. Anton. p. 125, 6; *mansio Herbello* im It. Burd. p. 614, 4; *Helvillum* im It. Gadit. 99; vgl. auch Tab. Peut. V 3. Nissen It. Ldk. II 392. Weiss o. Bd. VIII S. 223. Miller Itin. Roman. 305), Station an der Straße von Forum Flaminii nach Fanum (via Flaminia). Sie wird von Nissen (ebenso Martinori Via Flaminia 175) — kaum richtig — bei Sigillo, von Miller bei Fossato di Vico (Fossato di Vero ist wohl ein Druckfehler) gesucht. Das entspricht den Entfernungsangaben, da V. H. nach dem It. Anton. 27 mp hinter *Forum Flaminii* und 23 (richtiger wohl: 24) mp vor *ad Calem* liegen soll; noch genauer ist das It. Burd., das zusätzlich noch die Entfernungen von Nuceria mit 15 mp (8 mp von Nuc. bis *Ptanias* und 7 mp von dort bis V. H.) und *Ad Hesis* (sc. pontem; = Scheggia) mit 10 mp (da die Aesisbrücke bei Scheggia ihrerseits 14 mp von Ad Calem entfernt ist, ergibt sich eine Gesamtsumme von 24 mp; s. o.) angibt. Die Inschrift CIL XI 5801 *(vicani He⟨l-villates⟩)* läßt erkennen, daß V. H. nicht nur eine mansio war, wie It. Burd. angibt. Die im It. Anton. p. 315, 7 *Ab Helvillo Anconam* erwähnte Straße ist in der Überlieferung verstümmelt; daß sie von Nuceria über Fanum nach Ancona führte und wie der angebliche Anfang in V. H. durch einen Überlieferungsfehler zustande gekommen sein dürfte, wird in dem Art. Vicus Cale dargestellt. Mutmaßungen über eine Straße, die von V. H. aus östlich den Col di Fossato nach Fabriano zu benutzt haben soll (vgl. Kromayer-Veith Ant. Schlachtfelder III 1, 444), lassen sich schwer mit den geographischen Verhältnissen vereinbaren; die Entfernungsangaben der zur Diskussion stehenden Straße stimmen bei keinem Lokalisierungsversuch mit der Wirklichkeit überein und fordern eine textliche Emendatiaon.

[Gerhard Radke.]

10) Vicus Iuliani, verzeichnet auf der Tab. Peut. IV 2 an der Straße von Hippo Regius (Hippone) nach Tipasa (Tifech) in Numidien, 25 mp. von Hippone. Man hat diesen V. bald mit den Ruinen von Ksar el Achour (Ch. Tissot Géogr. comp. prov. rom. Afrique II 391—92), bald mit denen von Niniba identifizieren wollen, aber ohne gültigen Grund: St. Gsell Atlas 9, 207 und 214. [M. Leglay.]

11) Vicus Martis Tudertium (die *vicani vici Martis Tudertium* inschriftlich CIL XI 4744. 4748. 4750. 475)1, Station an dem — jüngeren — Ast der via Flaminia, der von Narni über Bevagna nach Nocera Umbra führt (It. Anton. p. 311, a. It. Gadit. 102; vgl. Nissen It. Ldk. II 397; ders. Itin. Roman. 304. Bormann XII XI p. 694. Martinori Via Flaminia 162. Ashby-Fell Journ. Rom. stud. XI [1921] 175). Die Entfernung von Narnia nach V. beträgt 18 mp, die von V. nach Mevania 16 mp (so auch in Tab. Peut. V 3 aus *XII* in *XVI* wiederherzustellen). Trotz der wesentlich größeren Entfernungen der modernen Straße S. Gemini—Massa Martana—Bevagna sind diese Angaben zutreffend, da die alte Straße auf dieser Strecke verhältnismäßig geradlinig verläuft und alle Biegungen der heutigen Straße vermeidet; z. B. biegt die moderne Straße nördlich der Stazione di Massa Martana nach Osten von der Linienführung der alten Straße ab, kreuzt diese bei der Kirche S. Maria in Pantano und macht dann wieder einen Bogen nach Westen.

Die Kirche S. Maria in Pantano, deren Erwähnung bis ins 11. Jhdt. zurückreicht, die aber sicherlich älter ist (Mauern in opus reticulatum, etruskische Funde in der Sakristei), steht vermutlich auf dem Platze von V. (in 271 m Meereshöhe); in ihrer Nähe wurden auch die Inschriften gefunden, die den Namen des V. bezeugen (s. o.; vgl. außerdem CIL XI 4749 *sodalibus Martensibus*). Nach anderen (L. v. Bertarelli Italia centrale III 561) müßte der heutige Ort Massa Martana, 3 km nördlich von der Kirche S. Maria in Pantano, mit V. identifiziert werden; dem widersprechen jedoch die Entfernungsangaben sowie der Ansatz der mutmaßlichen Nebenstraße nach dem 9 mp entfernten Tuder durch Fiorelli Not. scav. 1888, 682.

Die durch V. laufende Straße wurde im J. 124 n. Chr. durch Hadrian erneuert, wie aus der Inschrift CIL XI 6619 hervorgeht (vgl. Not. scav. 1888, 681; gefunden bei S. Giacomo nahe Massa Martana). In der gebirgigen Gegend haben sich keine Reste der Straßenführung außer einigen Brücken erhalten, so die Brücke, auf der die Kirche S. Giovanni steht, südöstlich von Acquasparta, dann der ponte Fonnaia (oder Fontaia) und viel weiter nördlich der ponte di diavolo zwischen Massa Martana und Bevagna. Die mäßig große Ebene, in der S. Maria in Pantano liegt, gestattet die Ausdehnung eines vicus am Hang der Randberge; die Ebene selbst ist feucht (pantano = Sumpf).

12) Vicus novus *(vico novo* im Itin. Anton. p. 306, 6; andere Namensformen: Tab. Peut. V 5 *ad novas*. Guid. 52 *Nova*. Geogr. Rav. 34 *Nobis*), Station an der via Salaria. V. liegt 15 mp hinter Eretum und 16 mp vor Reate, d. h. etwa beim 33. Meilenstein; vgl. Nissen It. Ldk. II 478. Martinori Via Salaria 65ff. 72. — Miller Itin. Roman. 316 verwechselt V. mit Forum novum südlich von Interamna (CIL IX p. 453. Nissen 477). V. gehörte zu Trebula Mutuesca (Nissen 478). Es ist an der Stelle der heutigen Osteria Nuova Masacci zu suchen (Martinori a. O.) und liegt zwischen dem 31. Meilenstein (nahe der Kirche Mad. di Querce) und dem Ponte Buido (beim 35. Meilenstein). Die Namensformen *ad novas, nova* und auch *novis* (zu *Nobis*) lassen erkennen, daß ein Femininum zu ergänzen ist (vielleicht domus); eine Ergänzung von vicus Forum novum (ob bei Miller a. O. gemeint?) hätte die einzige Stütze in der Lage der Station auf halbem Wege zwischen Rom und Interamna über Reate (das letzte Stück nach Varro bei Dion. Hal. ant. I 14: *via Curia)*.

[Gerhard Radke.]

13) Vicus Valeriani. Die Tab. Peut. IV 4 verlegt ihn an die Straße, die von Vatari (Fedj es Siouda: St. Gsell Atlas 18, 478) an der Grenze von Africa proconsularis und Numidien sich gegen Osten wendet. Die Lage hat nicht bestimmt werden können. Vgl. St. Gsell Atlas 19, 148—149. [M. Leglay.]

14) Vicus Virginis, Ortschaft in Ligurien nahe Vada Sabatia (Tab. Peut. III 4. Geogr. Rav. IV 32. V 2). Versuche einer Lokalisierung bei Miller Itin. Rom. 238. [Gerhard Radke.]

S. 2131 zum Art. **Vigellius:**

2) M. Vigellius, nur indirekt bekannt durch mehrere Grabinschriften (CIL VI 7845—7859, Rom, aus dem Columbarium der Vigellii auf der vinea Naria an der via Salaria) seiner Freigelassenen beiderlei Geschlechts. Aus deren großer Anzahl ist zu schließen, daß er, wenn nicht Angehöriger der Nobilität, so doch von sehr großem Reichtum war. Eine Durchsicht des seit dem Erscheinen von CIL VI hinzugekommenen stadtrömischen epigraphischen Materials hat keine weiteren Hinweise auf ihn erbracht.

3) P. Vigellius Raius Plarius Saturninus Atilius Braduanus Caucidius Tertullus. Der Name ist in dieser Vollständigkeit lediglich auf der ihm vom *ordo Troesmen(sium)* gesetzten Inschrift CIL III 775 = 6183, dazu p. 2102 = Dessau 1116 (Troesmis, Moesia inf., = Iglitza/Dobrudscha) überliefert, wo er in der Eigenschaft eines *leg(atus) Aug(usti)* geehrt wird. In der Beantwortung der Frage, ob mit dieser Bezeichnung das Legionskommando, wohl über die in Troesmis stationierte legio V Macedonica, oder die Statthalterschaft von Moesia inferior, obwohl die Bezeichnung *pr(o) pr(aetore)* fehlt, gemeint ist, gehen die Meinungen auseinander. Während Ritterling o. Bd. XII S. 1582 (vgl. auch v. Premerstein Klio XI 356) und Hüttl Ant. Pius II 1277 ihn als Legionslegaten bezeichnen (so auch in PIR III 433f. nr. 434), reiht ihn A. Stein Leg. v. Moesien 79 unter die Statthalter von Niedermoesien unter der Voraussetzung ein, daß in dem von Florescu Dacia III/IV (1927/32) 508 auf V. bezogenen Inschriftfragment von Kalakjöj (vgl. auch Ann. épigr. 1934 nr. 108) tatsächlich der gleiche Mann gemeint ist. Degrassi Fasti consolari 238 führt ihn ohne jegliche Einschränkung als Statthalter von Niedermoesien an (vgl. auch Liebenam Verwaltungsgesch. I 283 nr. 22).

Daß der in den Acta martyrum Scillitanorum (Usener Ind. Schol. Bonn 1881) zum Juli 180 (vgl. besonders Pallu de Lessert Fastes des prov. Afr. I 221ff.) als proconsul Africae genannte V. wohl mit P. V. zu identifizieren ist, ergibt sich aus Tertullian ad Scapul. 3, wo in Verbindung mit demselben Tatbestand ein V. Saturninus angeführt wird. Obwohl aus der Zeit des Commodus keine offiziellen Maßnahmen gegen die Christen bekannt sind (vgl. Kirsch Kirche d. ant. Kulturwelt 153 u. 285), hatte P. V. sechs Gläubige aus Scillium (Africa proconsularis; vgl. Dessau o. Bd. II A S. 819f.) hinrichten lassen.

Weder die Inschrift von Troesmis noch die dürftigen Fragmente der aus Kalakjöj sind datiert, so daß das J. 180 das einzige feste Datum aus seinem Leben darstellt. Da gegen die Ergänzung der Inschrift aus Kalakjöj durch Florescu keine schwerwiegenden Einwände erhoben werden können und der darin anscheinend als *[leg(atus) Aug(usti) pr(o)] pr(aetore)* Bezeichnete (die Namenreste *-LLIVS* und *-CIDI-* dürften wohl zu *VIGE]LLIVS* und *CAV]CIDI[VS* zu ergänzen sein) durchaus mit dem in der Inschrift aus Troesmis Genannten identisch sein kann, wird man hier das *leg. Aug.* doch als die Bezeichnung des Statthalters aufzufassen haben. P. V. wird daher nicht viel vor 170 n. Chr. (vgl. A. Stein a. O. Degrassi a. O.) Suffektkonsul gewesen sein und bald darauf die Statthalterschaft von Moesia inferior angetreten haben.

Besonders interessant sind die Namen dieses Polyonymus, die zum Ausdruck bringen, daß er vor allem mit der Gattin des Sophisten Herodes Atticus, Appia Annia Regilla Atilia Caucidia Tertulla (A. Stein PIR² I 134 nr. 720) in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stand, ebenso mit deren Bruder, Appius Annius Atilius Bradua (A. Stein PIR² I 108 nr. 636), dem Konsul des J. 160 n. Chr. (vgl. auch noch L. Mummius Niger Q. Valerius Vegetus Caucidius Tertullus PIR II 387f. nr. 515).

Der Name Plarius dürfte aus dem griechischen Bereich kommen; jedenfalls ist *Πλάριος* als Demotikon auf Rhodos mehrfach bezeugt (vgl. v. Hiller o. Bd. XX S. 2253f.; bes. Maiuri Nuova Silloge epigr. di Rodi 64. 373f. 376. 378ff.). Es ist daher die Möglichkeit gegeben, daß P. V. einer rhodischen Familie entstammte. [Roman Stiglitz.]

vigintiviri.

Inhaltsübersicht

I. XXVIvirat und XXvirat
A. Das XXVIvirat der Republik
1. Xviri stlitibus iudicandis
2. Praefecti Capuam Cumas
3. IIIviri capitales
4. IVviri viarum curandarum
5. IIIviri monetales
6. Allgemeine Zusammenfassung
B. Die Kaiserzeit
1. Die Entwicklung unter Augustus
2. Die Grundzüge der Entwicklung in der Kaiserzeit
II. Die übrigen Formen des XXvirats
A. Die Republik
B. Die Kaiserzeit

I. XXVIvirat und XXvirat

Sammelname für mehrere kollegial besetzte Magistraturen der römischen Republik, die Cicero

an einer sehr wichtigen Stelle (de leg. III 3, 6) als *magistratus minores* bezeichnet und deren Kompetenz er einen der Gesprächspartner umschreiben läßt (vgl. dazu die grundlegende Stelle des Cass. Dio LIV 26, 5ff. Die griechischen Transkriptionen für die einzelnen Magistraturen s. bei Magie De Rom. vocabulis 97f.). Offensichtlich ist die zusammenfassende Bezeichnung *vigintiviri* bzw. *vigintisexviri* (darüber weiter unten) erst ein spätes Ergebnis einer langen Entwicklung; es ist nicht mit unbedingter Sicherheit zu sagen, ob eine Gesamtbenennung schon in spätrepublikanischer Zeit bestanden hat (vgl. Mommsen Staatsr. II³ 1, 593, 2).

Das *vigintivirat* der Kaiserzeit ist hervorgewachsen aus den Kollegien der *vigintisexviri* der Republik. Es handelt sich dabei um folgende staatliche Kompetenzen:

A. Das XXVIvirat der Republik.

1. Decemviri stlitibus iudicandis, in späterer Zeit mit Urteilsfindung in Prozessen betraut, die der Freiheit der Person und der Geltung des Bürgerrechtes galten, und anscheinend schon früh, vielleicht von Anfang an, Leiter der Verhandlungen des Centumviralgerichtes (Cic. Caec. 97; dom. 78; leg. III 3, 6. o. Bd. III S. 1939. Lange Röm. Altert. I³ 903. Siber Röm. Verfassungsrecht 46). Wahrscheinlich ist es das älteste unter den hier zu besprechenden Ämtern, jedoch ist seine Herkunft wie sein Werdegang infolge des Mangels an Quellen mehr als fraglich. Gegenüber der von Mommsen (Staatsr. II³ 1, 605) geäußerten Annahme, die Xviri stl. iud. gingen bis in die Anfänge der Republik zurück und seien mit den von Livius (III 55, 7) erwähnten *iudices decemviri* zu identifizieren, denen im J. 449 durch die lex Valeria Horatia zusammen mit Volkstribunen und Ädilen sacrosanctitas gewährt worden ist (vgl. auch Brasloff Sav.-Ztschr. Rom. Abt. XXIX [1908] 174ff.), ist an Folgendes zu erinnern. Die Xviri stl. iud. sind niemals ein rein plebeisches Amt gewesen, wie sie es nach ihrer angenommenen Herkunft sein müßten, sie stehen vielmehr jenseits dieses Gegensatzes; schon früh haben Patrizier diese Würde bekleidet. So ist aus einer der Scipioneninschriften bekannt, daß Cn. Cornelius Scipio Xvir stl. iud. nach 200 gewesen ist (s. o. Bd. IV S. 1493. Vgl. außerdem in der gleichen Funktion den Vater Caesars zu Beginn des letzten Jahrhunderts der Republik: CIL VI 1311. Brasloff 172). Man wird also als ältesten Termin für diese Einrichtung auf das frühe 3. Jhdt. verwiesen. Dazu paßt die wichtige Aussage des Pomponius (Dig. I 2, 2, 29), daß in der Zeit unmittelbar nach der Einsetzung des praetor peregrinus Xviri stlitibus iudicandis geschaffen worden seien; selbst wenn in diesem Stück Angaben enthalten sind, die zum Teil erst in die Kaiserzeit gehören (*cum esset necessarius magistratus, qui hastae praeesset*), so kann man doch wohl den Kern der Pomponiusmitteilung als historisch gesichert bezeichnen (vgl. o. Bd. III S. 1935). Ob die gelegentlich in der Literatur geäußerte Vermutung richtig ist, daß die Xviri ursprünglich vom Praetor ernannt, erst später in den Tributkomitien gewählt worden seien (Festus p. 262, 8 L.), ist nicht mit Gewißheit zu entscheiden. Ebenso scheint nicht sicher, daß es sich von Anfang an um ein Kollegium von zehn Mitgliedern gehandelt hat; vielmehr ist wohl möglich, daß hier wie in anderen Fällen die Zahl geschwankt hat, so z. B. bei den Xviri bzw. XVviri sacris faciundis (vgl. für die bisherigen wie die folgenden Erörterungen auch: Abbott Rom. Politic. Institutions³ 209ff. § 242ff.). Einer der wenigen uns bezeugten Vertreter des Xvirats stl. iud. aus republikanischer Zeit ist kein geringerer als Livius Drusus (JIt XIII 3, 74. Broughton Magistrates of the Rom. Republic II 485).

2. Praefecti Capuam Cumas. Es handelt sich bei dieser Magistratur um die Vertretung des Praetors in der Gerichtsbarkeit für gewisse Orte Campaniens. Der Titel ist bezeugt durch CIL XI 3717: *M. Herennius ... praef. Cap. Cum.*; bei Cass. Dio LIV 26 heißt diese Magistratur: *οἱ τέσσερες οἱ ἐς τὴν Καμπανίαν πεμπόμενοι.* Liv. IX 20, 5 berichtet, daß im J. 318 auf Wunsch von Capua selbst Praefekten auf Grund einer lex data des praetor urbanus dorthin entsandt wurden (Mommsen II³ 608. Siber 202). Rudolph ist dieser Mitteilung (Stadt und Land im alten Italien 156. 175 A.) ohne Begründung entgegengetreten (vgl. auch Beloch Röm. Gesch. 386). Die Nachricht des Livius gehört zu den schon in ihrer prägnanten Kürze vertrauenerweckenden Partien streng annalistischer Provenienz; dazu kommt, daß Livius in keiner Weise behauptet, daß es sich um eine jährlich sich wiederholende Praefectur handele, vielmehr scheint die Maßnahme durch innere Schwierigkeiten in Capua selbst herausgefordert zu sein (vgl. die Hinweise in der Livius-Ausgabe von Weissenborn-Müller⁵ z. St.). Erst im J. 210 (vgl. Liv. XXVI 16, 10. Vell. II 44, 4. Beloch 386) scheint aus einer vorübergehenden Anordnung ein Jahresamt geworden zu sein, d. h. Capua wurde der Jurisdiktion Roms endgültig angeschlossen (Fest. 262. Rudolph 156); diese ist dann in einem späteren Stadium auf eine Reihe kampanischer Städte und auf das einst griechische Kyme ausgedehnt worden (nach Mommsen CIL I¹ 186 gehörten zu dieser Präfektur außer Capua und Cumae auch Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella und Calatia). Vielleicht kann man aus der später geläufigen Bezeichnung *praefectura Capuam Cumas* erschließen, daß die beiden Orte die ersten waren, die zu dieser Präfektur gehörten — Cumae wurde bereits 338 *civitas sine suffragio* —, vielleicht hat sich diese Bezeichnung deshalb eingebürgert, weil sie die einzige nichtkampanische Stadt innerhalb dieser Präfektur war, so sehr sie ihren griechischen Charakter unter kampanischem Druck verloren hat.

Die praefecti Capuam Cumas sind wohl zunächst durch den praetor urbanus ernannt, später, gegen das Ende des 2. Jhdts., als Vier-Männer-Kollegium von den Komitien gewählt worden (Festus 262. Siber 166). Die tiefgehenden Veränderungen im Verhältnis Roms zu den italischen Städten als Folge des Bundesgenossenkrieges haben die Existenz der Präfekturen auf die Dauer grundlegend berührt: sie wurden in dem Augenblick gegenstandslos, in dem als Folge der

Verleihung des Bürgerrechtes in den italischen Städten eine eigene Jurisdiktion eingeführt wurde. Freilich ist dies nach römischer Weise erst langsam und zögernd vollzogen worden (vgl. Strasburger Gnomon XIII [1937] 181ff. 189ff.); dementsprechend ist die Auflösung des kampanischen IVvirats zeitlich nicht ganz klar; sie hat nach dem Bundesgenossenkrieg noch bestanden (Mommsen II³ 609. Rudolph 149); ihre formelle Aufhebung dürfte in früh-augusteischer Zeit erfolgt sein (Mommsen II³ 610).

3. Triumviri capitales. Diese Behörde, an deren Gleichsetzung mit den IIIviri nocturni (Paulus Dig. I 15, 1. Val. Max. 8, 1. Damn. 5f. Siber 202) meines Erachtens kein Zweifel besteht (Liv. XXXIX 14, 10. 16, 12. Vgl. Lange I³ 909ff. o. Bd. VII A S. 518f.), wird zuerst unmittelbar nach 290 bezeugt (Liv. per. XI: *IIIviri capitales tunc primum creati sunt*), möglicherweise für eine bestimmte Situation und nicht als Jahresamt gedacht — vielleicht vom Praetor ernannt. Durch den Antrag eines Volkstribunen L. Papirius, wahrscheinlich aus der 1. Hälfte des 2. Jhdts. (o. Bd. XVIII 2. H., S. 1011), wurde ihnen die Aufgabe zugewiesen die Wettsumme (*sacramentum*) in Zivilprozessen für den Staat einzuziehen und daraus sich ergebende Streitfälle zu entscheiden (Festus 468 L.: *tres viros capitales populum rogato; hique tres viri ... sacramenta exigunto iudicantoque*); gleichzeitig dürfte mit dieser Erweiterung der Kompetenz die Volkswahl an die Stelle der Ernennung durch den Praetor getreten sein. (Ein interessanter früher Beleg für die Tätigkeit eines IIIvir capitalis: Val. Max. VI 1, 10; vgl. Broughton I 460, der den Vorgang in das J. 149 datiert; vgl. II 484. Auch M. Terentius Varro war IIIvir capitalis: Cichorius Röm. Stud. 200f.). Da der Antrag des L. Papirius zeitlich nicht genau festzulegen ist, fällt es schwer, über seine Tendenz etwas auszusagen. Aber die Wahl durch das Volk in den Tributkomitien bedeutet mindestens eine — wenn auch noch so bescheidene — Vermehrung der Zuständigkeit der Volksversammlung. Daß die IIIviri capitales ein gewisses Ansehen genossen, scheint sich auch daraus zu ergeben, daß sie in älteren Gesetzen (z. B. Bruns⁷ 9 und 10) vor den IIIviri agris dandis assignandis erwähnt wurden, im Unterschied zu diesen aber ein Jahresamt geworden waren (vgl. auch sehr interessant Bruns⁷ 4 für die Kompetenz der IIIviri capitales). Was sonst von dem Aufgabenbereich der IIIviri capitales auf Grund späterer Zeugnisse bekannt ist, Verhaftung und Verurteilung von Verbrechern, soweit Fremde oder Sklaven, sowie Vollstreckung von Todesurteilen, ist offenbar der ältere und ursprüngliche Pflichtenkreis, dem sie auch die Bezeichnung IIIviri capitales verdanken. Wenn auch vom Praetor ursprünglich ernannt, gehörten sie doch ihrem Amtsbereich nach in gewissem Sinn zur Aedilität. Unter Caesar ist die Zahl der Mitglieder dieses Kollegiums, das seinen Amtssitz an der columna Maeniana, beim carcer Tullianus hatte (Ps.-Ascon. 201, 21), auf vier erhöht worden, unter Augustus wurde diese Maßnahme bald wieder rückgängig gemacht (vgl. Cichorius Röm. Stud. 289f. Der einzige bisher bezeugte IVvir capitalis ist P. Paquius Scaeva: Dessau 915). Nach Zuständigkeit und Gewicht hängen mit den IIIviri capitales sehr eng zusammen:

4. IVviri viarum curandarum. Die lex Iulia municipalis (Bruns⁷ 18, 50; vgl. bei Dessau III 409 kaiserzeitliche Belege) erwähnt *IVviri viis in urbem purgandis* sowie *IIviri viis extra propriusve urbem Romam passus mille purgandis* (Cass. Dio LIV 26, 7; vgl. v. Premerstein Sav.-Ztschr. Rom. Abt. XLIII (1923) 92f. Siber 203). Einzelheiten über die Zeit der Entstehung dieser beiden Kollegien fehlen; offenbar ist das Duovirat jüngeren Datums und eingeführt infolge des Wachsens der Stadt Rom (Siber 203). Das Viermännerkollegium dürfte schon längere Zeit in der Republik bestanden haben, wenn auch vermutlich nicht allzu lange vor Caesar, denn das Fehlen jeder inschriftlichen Bezeugung von Trägern dieses Amtes aus republikanischer Zeit wäre sonst zu auffallend. Ihr Aufgabenbereich verwies sie auf die Aedilen, und wenn die Behauptung von Karlowa (Röm. Rechtsgesch. I 264) richtig ist, daß die IVviri viarum curandarum und die IIIviri capitales die gleichen Apparitoren hatten, so zeigt dies die enge innere Beziehung ihrer Pflichten unter den Aedilen (vgl. Mommsen Rh. Mus. VI [1848] 48f.).

5. IIIviri monetales. Diese in gewissem Sinn interessanteste Magistratur innerhalb des XXvirats (vgl. Cic. Font. 5: *Duorum magistratuum, quorum uterque in pecunia maxima tractanda procurandaque versatus est, triumviratus et quaesturae, ratio sic redditur*) dürfte erst verhältnismäßig spät im Titel den Zusatz *monetalis* erhalten haben. Die ursprüngliche Bezeichnung hat wohl gelautet; *IIIviri auro argento aere flando feriundo;* noch in der ältesten inschriftlichen Erwähnung des Amtes, CIL VI 31 586 vom J. 106, eines C. Claudius Pulcher, wird der Titel in der eben genannten Form wiedergegeben; der Zusatz *monetalis* ist jünger und vermutlich erst ein Produkt der ersten Jahrzehnte des letzten Jahrhunderts der Republik, wie er ja auch in gewissem Sinn gegenüber der älteren und präziseren Bezeichnung eine Abstraktion bedeutet (vgl. die sehr sorgfältige Zusammenstellung in der ungemein wichtigen und genauen Arbeit von K. Pink The Triumviri Monetales and the Structure of the Coinage of the Roman Republic 8; vgl. außerdem o. Bd. VII A S. 515f.).

In gewissem Sinne scheint mir in dem in seiner umständlichen Genauigkeit echt römischen Titel ein Stück von der Entstehung dieser Magistratur sich zu spiegeln; sie wurde zuerst geschaffen, um sich mit Bronzeverarbeitung abzugeben, dann mit Silber und schließlich mit Gold (vgl. Sutherland Coinage in Roman Imperial Policy 1). Daß dieses Amt erst eingerichtet wurde, als in allen drei Metallen geprägt wurde, ist nicht sehr wahrscheinlich; zugleich liegt die Vermutung nahe, daß seine Zahl nicht von Anfang an drei betragen haben muß und daß es zuerst kein Jahresamt, sondern eine Kommission mit speziellem Auftrag für bestimmte Erfordernisse gewesen ist.

Auf Grund einer Stelle bei Pomponius (Dig. I 2, 30; übrigens ist darauf hinzuweisen, daß

Pomponius von *IIIviri monetales aeris argenti auri flatores* spricht, d. h. eine andere Reihenfolge der Metalle kennt als die später anscheinend üblich gewordene [Pink 8]; ich halte diese für die ältere, die dann später durch eine Reihenfolge nach dem Wert des Metalles ersetzt wurde), hat man den Ursprung der IIIviri monetales an den Beginn des 3. Jhdts., etwa 289, gesetzt, und neuerdings ist kein geringerer als Mattingly (Class. Rev. N. S. IV [1954] 64) für die Historizität dieses Datums erneut eingetreten. Aber abgesehen davon, daß die Angaben des Pomponius sehr allgemeiner Natur sind und für eine präzise Zeitbestimmung nicht herangezogen werden dürfen (vgl. die übrigen, ebensowenig in ihren Einzelheiten brauchbaren Mitteilungen des Pomponius), scheint mir das stärkste Argument gegen ein Bestehen dieser triumviralen Magistratur schon im frühen 3.Jhdt. der damalige Zustand der römischen Münzprägung und der Geldverhältnisse zu sein (vgl. Mattinglys bekannte Forschungen und dazu die wichtigen Bemerkungen von Alföldi Gnomon XXVI [1954] 389f.). Wenn man in Rechnung stellt, daß das Denarsystem frühestens am Ausgang des 3. Jhdts. begonnen worden ist (Pink 50. 52), wird man mit einer Jahresmagistratur um so weniger rechnen können, als die Abneigung der Römer, und vor allem der herrschenden Schicht, gegen Münze und Umgang mit Geld nicht nachgelassen hat (Alföldi 389f.). Wenn Pink (50) die nach Liv. XXIII 21 im J. 216 geschaffenen IIIviri mensarii als ihre Vorläufer bezeichnet und der Meinung ist, daß diese Einrichtung die Existenz von IIIviri monetales ausschließt, so ist daran zu erinnern, daß die Funktion der IIIviri mensarii doch offensichtlich völlig anders ist (vgl. die Belege o. Bd. XV S. 948). Im Gegenteil, man wird auf Grund dieses ad hoc und für begrenzte Zeit geschaffenen Triumvirats zur Geldbesorgung die schon angedeutete Möglichkeit, daß in ähnlicher Weise gelegentlich für Münzprägung und verwandte Aufgaben eine analoge, für einen zeitlich begrenzten Auftrag bestimmte Magistratur eingerichtet wurde, nicht abstreiten können und mit ihrer Umwandlung in ein reguläres Jahresamt erst im Verlauf des 2.Jhdts. rechnen (vgl. Mommsen Röm. Münzwesen 366f., der jedoch zu weit in der an sich berechtigten Kritik geht, wenn er sogar mit der Umwandlung in ein Jahresamt nicht vor den Anfang des letzten Jahrhunderts der Republik rechnet; so auch Siber 203); gleichzeitig dürfte diese Veränderung die Wahl in den Komitien mit sich gebracht haben (Pink 54). Die älteste inschriftliche Erwähnung eines IIIvir monetalis, die bereits von mir behandelte Inschrift CIL 31 586 des späteren Konsuls C. Claudius Pulcher, scheint doch schon auf ein bestehendes Amt in einer bestimmten Hierarchie hinzudeuten, da die Tätigkeit des IIIvir monetalis am Beginn der Laufbahn steht und auch sonst in der Inschrift die Ordnung eines cursus honorum gewahrt ist. Unnötig zu erwähnen, daß die hier angenommene Verwandlung in eine Jahresmagistratur die Wahl in den Komitien zur Folge hatte (Pink 54; vgl. auch Pink Essays in Roman Coinage [to H. Mattingly] 55ff., speziell 58f., der die interessante, aber noch nachzuprüfende These zu begründen versucht, daß im Zusammenhang mit der lex Papiria des J. 89 spezielle Kollegien von IIIviri monetales für besondere Emissionen eingerichtet worden seien).

Aus der weiteren Geschichte des Münzmeisteramtes ist noch eine Tatsache zu erwähnen: Caesar hat im J. 44 die Zahl der Mitglieder auf vier erhöht (Alföldi Stud. über Caesars Monarchie 12), weniger, wie man gesagt hat, um eigene Anhänger in dieses Amt zu setzen (Th. V. Buttrey The Triumviral Portrait of Gold of the Quattuorviri Monetales of 42 B. C. Carson Caesar and the Monarchy, Greece and Rome 2. Ser. IV 46ff.), als vielmehr, wie ich glauben möchte, im Zusammenhang der allgemeinen zahlenmäßigen Vergrößerung der römischen Magistraturen, um sie den verwandelten und vermehrten Aufgaben anzupassen (Pink 43. Vgl. auch Ganter Ztschr. f. Numism. XIX [1895] 183ff.). Aber das ist nur von kurzer Dauer gewesen, Augustus hat das Triumvirat wiederhergestellt (Pink Festschr. Mattingly 62 weist auf die bemerkenswerte Erscheinung, die eine Ausnahme gewesen sein dürfte, hin, daß nur zwei IVviri in diesem Jahr erscheinen — oder handelt es sich nur um einen Zufall der Überlieferung?).

Die Magistratur der IIIviri monetales war zu allen Zeiten, wie Pink in seiner interessanten Monographie auf Grund seiner Sammlungen wieder deutlich gemacht hat, ein Amt für junge Leute aus vornehmer Familie (Pink 53, vgl. die Listen bei Broughton II 429ff.; dazu heranzuziehen Alföldi Mus. Helv. VII 8. VIII 190). Im Unterschied zur Entwicklung der Kaiserzeit, über die später zu berichten ist, scheinen mir die IIIviri monetales der Republik (vgl. die Namenliste bei Pink 75), von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht in der eigentlichen Ämterlaufbahn vorwärtsgekommen zu sein, vielleicht nicht einmal auf sie ihr Augenmerk gerichtet zu haben (eine Ausnahme ist z. B. der oben erwähnte Konsul C. Claudius Pulcher, ein zweiter Fall, der von Cicero Font. 3 erwähnte Fonteius). Aber ein Durchmustern der Münzmeister etwa der Caesarischen Zeit (vgl. die Namen bei Kraft Goldener Kranz 8. 81; sehr interessant die Bemerkung von E. Birley Roman Britain and the Roman Army 3) ergibt ebenfalls die Feststellung, daß diese anscheinend später im allgemeinen zu keiner bedeutenden Laufbahn gelangt sind. Sollte sich diese Feststellung als richtig erweisen, so scheint sich mir die Erklärung anzubieten, daß es oft zweitgeborene Söhne oder solche Mitglieder senatorischer Familien waren, die weder Aussicht hatten noch Wert darauf legten, eine große Laufbahn zu beginnen. (Aus den Listen bei Broughton a. O., z. B. II 543, ergibt sich auffallenderweise, daß das Amt des IIIvir monetalis öfters in einer Familie erblich gewesen zu sein scheint.)

Vielleicht gewinnt man von hier aus noch einen Zugang zu einer weiteren, in allgemeinere historische Bezirke führenden Frage. Im Zusammenhang mit der sehr wichtigen Beobachtung von Pink (40f., vgl. Alföldi Gnomon XXVI 383.

391), daß innerhalb der Gruppe der drei monetales einer als der erste herausragt, wie nur dieser erste auf den Münzen als IIIvir bezeichnet und herausgehoben wird, gewinnen zwei Fragen neue Aktualität, die gelegentlich schon früher erörtert worden sind: wer hat das Prägerecht ausgeübt, und welchen historischen Aussagewert kann man prinzipiell dem Inhalt der Münzprägungen zuerkennen? Um mit der ersten Frage zu beginnen, so ist Pink (Triumviri monetales 59. 63) in einer gewissen Abweichung von Mommsen der Meinung, daß das Prägerecht ursprünglich dem Quaestor zukam, aber die Einzelheiten der Ausführungen den IIIviri monetales überlassen blieben. Alföldi hat (in seiner Besprechung der Pinkschen Monographie, Gnomon XXVI 389f. — in einer übrigens nicht genauen Wiedergabe der Thesen des Autors — dieser Auffassung widersprochen und an ihre Stelle die vorsichtige Auffassung gesetzt, daß die ‚prinzipielle Bestimmung über die Vornahme einer Prägung bis zu Caesar dem Senat vorbehalten blieb, wenn es in Ausnahmefällen nicht sogar ein Volksgesetz benötigte'. Ähnlich neuestens auch Buttrey 24. 23f.). Alföldi, wie Buttrey, haben für ihre Annahme — außer allgemeinen Erwägungen — keine wirklichen Gründe vorbringen können. Das Problem, von großem historischen Gewicht, kann hier natürlich in Einzelheiten nicht erörtert werden; nur soviel scheint notwendig anzudeuten: Münze und Münzwesen haben noch in der späten Republik bei den Römern der führenden Schicht so wenig Beachtung gefunden, — ein Mann wie Cicero hat niemals Münzen in die Hand genommen (vgl. die interessanten Belege bei Kroll Kultur der Ciceronischen Zeit I 116), sondern diese Art von Geschäften blieb Freigelassenen und Sklaven überlassen —, daß es mindestens zweifelhaft erscheint, ob jede Münzprägung eines Senats- oder gar Volksbeschlusses bedurft hat. Sollte sich Pinks Annahme von ‚Sonderprägungen', der Alföldi 390f. widersprochen hat (vgl. auch Buttrey 43), halten lassen, so dürfte der Senat nur in solchen Fällen befragt worden sein. Jedoch bedarf diese Erörterung, vor allem auch das Problem nach der ‚sozialen Wirkungsmöglichkeit' der Münze in der Republik, einer eigenen Untersuchung (vgl. Alföldis interessante Hinweise auf S. 389, der jedoch andere Folgerungen zieht). Sind die hier angedeuteten Praemissen in bezug auf die geringe Bedeutung der Münze im Bewußtsein der römischen Öffentlichkeit richtig, so ergibt sich zwangsläufig folgende Folgerung: Wenn die Münzen kaum von der Oberschicht beachtet werden, wenn, wie auch Alföldi und andere nicht bezweifeln, der bildliche Inhalt der Münzprägungen nur von den Münzmeistern veranlaßt sein kann, wird man skeptisch gegenüber den Versuchen der letzten Jahre, die Münzbilder als geschichtliche Quelle in größtem Umfang heranzuziehen (vgl. die Untersuchungen von Alföldi Mus. Helv. VII —XI: Die Geburt der kaiserlichen Symbolik; ferner Kraft Jahrb. f. Numism. u. Geldgesch. III/IV 7ff. sowie die sehr vorsichtigen, fast warnenden, aber wohl zu wenig beachteten Bemerkungen von Pink Klio XXIX [1936] 219f.). Sind die Münzprägungen nicht in stärkerem Maß, als jene Interpretationsversuche zugeben wollen, Ausfluß subjektiver Gedanken und Wünsche der Münzmeister als Ausdruck einer wirklichen politischen Überzeugung? Wenn Kraft 81 davon spricht, ‚daß das Amt die gewaltige Möglichkeit eigener Familienpropaganda bot', so ist doch zu fragen, ob unter Augustus noch eine solche Freiheit gewährt werden konnte, wenn sie von irgendwelcher konkreten Bedeutung war (vgl. die in die gleiche Richtung weisenden Bemerkungen von Sutherland Coinage in Roman Imperial Policy 31 B. C.—A. D. 68, S. 4). Bevor in dieser grundlegenden Frage eine Entscheidung auf Grund einer umfassenden Untersuchung getroffen werden kann, empfiehlt es sich, gegenüber historischen Schlüssen aus Münzbildern größte Zurückhaltung zu üben und sich daran zu erinnern, daß die Münze in der römischen Öffentlichkeit eine sehr geringe Bedeutung besaß und daß die von einzelnen Münzmeistern geschlagenen individuellen Prägungen schwerlich besondere Aufmerksamkeit gefunden haben.

6. Allgemeine Zusammenfassung. Daß alle Glieder des XXVIvirats — wenigstens später — in den Tributkomitien gewählt wurden, ist — außer für den besonderen Fall der praefecti Capuam durch Festus 262 — durch die im übrigen korrupte Stelle Gellius XIII 15, 4: *minoribus creatis magistratibus tributis comitiis* (vgl. zu dieser Stelle: Latte Zwei Exkurse z. Röm. Staatsrecht, GGN 1934, 61f. und Heuss Sav.-Ztschr. Rom. Abt. LXIV [1944] 75f.) zweifelsfrei bezeugt. Über einen sehr wichtigen Punkt jedoch ist leider keine völlige Klarheit bei dem jetzigen Material zu gewinnen, nämlich über die in der Literatur nur gelegentlich gestreifte Frage, ob die XXVIviri in republikanischer Zeit bereits als eine Einheit empfunden und dementsprechend in den Tributkomitien einheitlich gewählt und dann unter die Gewählten die verschiedenen Kompetenzen des XXVIvirats aufgeteilt wurden. So stellt sich jedenfalls nach Karlowa Röm. Rechtsgesch. I 264 auch Rudolph Stadt und Land in Italien 75 A. den Vorgang vor. Die von diesem angeführten Quellenbelege (Festus 262 L. Cass. Dio. LIV 26) sind jedoch nicht voll beweiskräftig. Selbst wenn man dem textkritischen Vorschlag Mommsens folgt, der Staatsrecht II³ 593, 2 die sehr zerstörte Festus-Stelle so liest: *praefecti quattuor [qui in vigintisexvirum numero populi suffragio creati erant* (Lindsay in seiner Ausgabe 262 schließt sich dieser Lesung nicht an), wird man aus ihr so weitgehende staatsrechtliche Schlüsse ebensowenig ableiten dürfen wie aus der Formulierung des Cassius Dio, der lediglich bemerkt, daß die XXviri der Augusteischen Zeit aus den republikanischen XXVIviri hervorgegangen seien. Die drei in das erste Jahrzehnt der Augusteischen Herrschaft (s. o. Bd. VI A S.1565) fallenden Inschriften, in denen der Terminus XXVIvir erscheint (CIL VI 1317. XIV 2105. 3945), können deshalb nicht als Beleg herangezogen werden, weil unter Augustus die Bedingungen des XXVIvirats sich entscheidend verändert haben (s. u.) und aus dem Auftauchen

dieses Terminus für die voraugusteische Zeit nichts zu erschließen ist. Wenn man auf der anderen Seite in Erwägung zieht, daß in der inschriftlichen Überlieferung der Terminus XXVIvir in der Republik fehlt, daß in den cursus honorum der republikanischen Zeit immer nur die spezifische Kompetenz genannt wird (z. B. JIt XIII 3, 70. 74), wenn man schließlich das verschiedene Gewicht der einzelnen Glieder des XXVIvirats bedenkt, scheint mir doch die Waage sich zugunsten der Annahme zu neigen, daß das XXVIvirat der Republik in den Komitien nicht als Einheit behandelt worden ist. Auch dürfte die sehr wichtige Tatsache, daß sich in republikanischer Zeit sehr auffällige Unterschiede in bezug auf die künftige Ämterlaufbahn derer, die das XXVIvirat bekleidet haben, feststellen lassen, für die hier vertretene Auffassung sprechen, daß das XXVIvirat primär als ein Bündel voneinander getrennter Kompetenzen empfunden wurde. Freilich gibt es, soweit ich sehe, nicht einen Fall, daß mehrere der Ämter des XXVIvirats nacheinander bekleidet wurden (dies ist erst für die augusteische Zeit bezeugt: Cichorius Röm. Stud. 289f.), während Spezialaufträge, z. B. XVvir agris dandis assignandis oder Xvir sacris faciundis zu verschiedenen Zeiten der öffentlichen Tätigkeit von dem gleichen Mann ausgeübt worden sind. Daraus könnte man den Schluß ableiten, daß diese mannigfachen staatlichen Kompetenzen, die ja etwa in der gleichen Zeit sich ausgebildet haben, doch als eine gewisse Einheit schon früh empfunden worden sind, wofür auch auf den Ausdruck Ciceros (leg. III 3, 6) *minores magistratus* hingewiesen werden kann. Ich bezweifle auch nicht, daß der Terminus XXVIvir schon in der späten Republik vorgekommen sein kann, bestreite jedoch die rechtliche Zusammenfassung zu einer Magistratur und ihre Behandlung als eine Einheit durch die Komitien.

Daß die Kollegien des sog. XXVIvirats als magistratus minores kein Imperium besessen haben, bedarf nicht eingehenderer Darlegung (s. o. Bd. IX S. 1201. Siber 78 und öfters; zum Begriff der magistratus minores: Mommsen Staatsr. 1^3 20, 1. II^3 483, 3). Auch die Formulierung in der lex Acilia repetundarum (Bruns 9, 16): *quibus quis eorum magistratum imperiumve inierit* darf nicht, wie Strasburger wenigstens in Erwägung zieht (o. Bd. VII A S. 514), als Beleg dafür bewertet werden, daß ein IIIvir capitalis Imperium besessen hätte (vgl. zu dieser ganzen Frage Heuss Sav.-Ztschr. Rom. Abt. LXIV [1944] 57ff.). Einer ad hoc geschaffenen Magistratur wie dem Triumvirat agris dandis assignandis oder dem coloniae deducendae ist das XXVIvirat in bezug auf Kompetenz und politisches Ansehen weit unterlegen, obgleich jene niemals Jahresämter geworden sind, weil die praktischen Bedürfnisse nicht groß genug waren; daß dieses schon verhältnismäßig früh den Magistraturen, wenn auch niederen Ranges, zugerechnet wurde, ist nur ein geringer Ersatz.

B. Die Kaiserzeit.

1. Die Entwicklung unter Augustus. Unter Augustus sind sehr weittragende Veränderungen in Stellung und Funktion der hier besprochenen Magistraturen eingetreten. Ausgelöst wurden sie durch einen gefährlichen Mangel an Bewerbern um die römische Magistratur, der teils seine Ursache in den während der Bürgerkriege erlittenen Vermögensverlusten hatte, weil viele den für die Ämterlaufbahn vorausgesetzten Census nicht mehr erreichten, teils aber auch darin, daß offenbar in größerem Umfang, als man im allgemeinen zuzugeben gewohnt ist, Kreise, die dem neuen Regime opponierten, sich nicht mehr um Eintritt in das öffentliche Leben bemühten. Jedenfalls mußte diese Entwicklung für den Senat, mochte er mit dem neuen Regime zusammenarbeiten oder eine von ihm unabhängige Stellung zu behaupten bemüht sein, wie für Augustus gleich bedenklich sein; so erklärt sich eine Reihe von Maßnahmen, die in die Zeit der Augusteischen Regierung fallen und diesen Mißständen zu Leibe rücken wollen (vgl. zuletzt Cichorius 285ff.). Soweit sie unsern besonderen Fall angehen, handelt es sich um folgende Eingriffe: Die vier praefecti Capuam sowie die IIviri viis extra urbem purgandis wurden aufgehoben und damit diese Magistratur auf die Gesamtzahl von zwanzig beschränkt; die Aufgaben der aufgehobenen Kollegien waren bedeutungs-, wenn nicht sogar gegenstandslos geworden, und eine zahlenmäßige Reduktion erleichterte angesichts des Mangels an Bewerbern die Besetzung der Stellen, die für das Funktionieren der Staatsmaschinerie wichtig waren, vor allem weil man jetzt bemüht war, die Wunden des Bürgerkrieges nach Möglichkeit zu heilen. (Aus dem gleichen Grunde wurde, wie schon erwähnt, das Kollegium der IVviri monetales sowie der IVviri capitales wieder auf drei reduziert: Cichorius 289.) Daneben aber zwang der Mangel an Nachwuchs den Senat zu dem Beschluß, geeignete XXviri aus den Rittern zu designieren (Cass. Dio LIV 26 sowie Cichorius 290); gemeint sind hier natürlich nicht die jungen Senatorensöhne, sondern die Mitglieder nicht-senatorischer Familien mit dem Rittercensus, der ihnen grundsätzlich den Eintritt in die Ämterlaufbahn gestattete und die jetzt stärker herangezogen werden mußten. (Zu welch eigentümlichen Konsequenzen der Mangel an Bewerbern führen konnte, zeigt CIL VI 1501, eine Inschrift augusteischer Zeit, wo von einem gewissen L. Propertius mitgeteilt wird, daß er zunächst *IIIvir capitalis* und *insequenti anno pro IIIviro* (sc. *capitali*) gewesen sei, d. h. es wird hier aus Not sogar ein Provigintivirat eingeführt, da man nicht genügend Leute zur Verfügung hatte. Dieser Mangel ermöglichte offenbar auch dem Dichter Ovid, wahrscheinlich in den Jahren zwischen 23 und 18 v. Chr., d. h. im Alter von 20—25 Jahren, zwei Sprossen des XXvirats zu erreichen; er dürfte IIIvir monetalis sowie Mitglied des Xvirats stl. iud., seiner sozialen Herkunft nach Ritter, gewesen sein (Cichorius 291. o. Bd. XVIII S. 1912f.). Und schließlich gehört in Augusteische Zeit noch eine letzte Veränderung, die das XXvirat betrifft, jedoch mit den allgemeinen Veränderungen der römischen Magistratur in dieser revolutionären Epoche aufs

engste zusammenhängt: Die Bekleidung eines der Ämter des XXvirats wurde zur Voraussetzung der höheren Ämterlaufbahn gemacht (Brasloff Herm. XXXIX [1904] 619. Cichorius 286. o. Bd. XVIII, 2. H., S. 1022. Grundlegend ist — neben indirekten Beobachtungen — die Stelle bei Tac. ann. III 29: *utque munere capessendi vigintiviratus solveretur*). Mit dieser Regelung war aller Wahrscheinlichkeit nach die Festlegung einer bestimmten Zwischenzeit zwischen XXvirat und hoher Magistratur verbunden (Cass. Dio LX 5).

Es bedarf keiner umfänglichen Erörterung, daß von den hier erwähnten Maßnahmen die zweite und dritte die wichtigsten sind. Wenn gelegentlich des Beschlusses der Heranziehung der nicht-senatorischen, d. h. bürgerlichen Ritter Cassius Dio (LIV 26) ausdrücklich erwähnt, er sei in Abwesenheit des Augustus gefaßt worden (*ἐν τῇ τοῦ Αὐγούστου ἐκδημίᾳ ἐψηφίσθη*), so scheint die Initiative zu ihm aus naheliegenden Gründen von senatorischen Kreisen ausgegangen zu sein. Nach dem Bericht des Cassius Dio, der diesen Beschluß im Zusammenhang des J. 13 erwähnt, dürfte er in die Zeit der großen gallisch-spanischen Reise des Augustus 16—12, vielleicht genauer in das J. 15 fallen (Cichorius 290). Der Senatsbeschluß steht am Ende einer Kette von Maßnahmen, die gewissermaßen der Wiederingangsetzung und der Bekämpfung der im letzten Menschenalter aufgetretenen Schwierigkeiten dient; sie dürfte eine der Zielsetzungen gewesen sein, in denen Interessen des Senates mit solchen des Princeps konvergierten. (Die Schwierigkeiten, die sich offenbar beim XXvirat ergeben haben, eine genügende Anzahl geeigneter Personen zu finden, werden durch die Inschrift Dessau 915 deutlich gemacht. In diesem cursus honorum eines gewissen P. Paquius [vgl. Cichorius 289] wird berichtet, daß dieser sowohl *Xvir stl. iud.* als auch — vielleicht im folgenden Jahr — *IVvir capitalis ex senatus consulto post quaesturam* gewesen ist. Da dieser Teil seiner Laufbahn sicher vor 25 fällt, erkennt man deutlich, wie sehr der Senat zu wahrscheinlich höchst unerwünschten Improvisationen greifen mußte; vgl. Pink Triumviri monetales 44, der die Reformen um das XXvirat gegen 20 datiert: Buttrey 41). In der wissenschaftlichen Erörterung (o. Bd. XVIII 2. H., S. 1022) ist die Meinung vertreten worden, daß, so wie man es für die späte Republik vermutet hatte (vgl. S. 2578), es auch in augusteischer Zeit ‚eine Zeitlang hier Stellen ohne Spezialamt gegeben haben wird'. Diese Annahme gründet sich ausschließlich auf das Auftauchen der Bezeichnung ‚XXVIvir' in einigen wenigen Inschriften der früh-augusteischen Zeit (vgl. S. 2578; z. B. Dessau 909: *Papirius Carbo trib. mil. XXVIvir*). Dazu ist jedoch zu sagen, daß die sehr seltene Bezeugung dieses Ausdruckes (CIL VI 1317. XI 4575. XIV 2105. 3945) auf Inschriften der früh-augusteischen Zeit keine sichere Entscheidung gestattet. Es fällt auf, daß es sich (mit Ausnahme von XIV 2105, einer Inschrift, die infolge ihres zerstörten Zustandes keine genaue Interpretation zuläßt) um Privatinschriften, d. h. Weihungen von Familienmitgliedern handelt. Angesichts dieses Tatbestandes frägt man sich, ob nicht der Ausdruck *XXVIvir* als eine gängige Abkürzung in der breiteren Öffentlichkeit gebräuchlich wurde, ohne staatsrechtliche Folgerungen zu gestatten, um dann in den Terminus *XXvir* überzugehen. Ein seltener und eigentümlicher Ausdruck, der meines Wissens nur einmal bezeugt ist (I IT I 1, 126: *XXviro monetali*), scheint mir in seinem Versuch, die allgemeine Bezeichnung mit der speziellen Aufgabe gewissermaßen zu legieren, darauf hinzudeuten, daß die oben zitierte Annahme, es habe innerhalb des XXvirats Stellen ohne spezielle Funktion gegeben, falsch sein muß (sprachlich dürfte dieser Ausdruck als Analogiebildung zu IIIvir monetalis zu erklären sein). Da wir aus der Inschrift Dessau 915, aber auch aus der Biographie des Dichters Ovid wissen (Cichorius 291; vgl. Herzog Röm. Staatsverw. II 856), daß der gleiche Mann im Laufe seiner Ämterkarriere verschiedene Sprossen des XXvirats bekleiden konnte — offenbar wiederum eine Folge des Mangels an Bewerbern in augusteischer Zeit, anscheinend in der Republik ein unbekannter und auch nicht erwünschter Usus (Broughton II 524ff., dort ist das ganze Material zusammengestellt) —, wird man auch diese Besonderheit als ein weiteres Beweisstück für die hier vertretene Annahme heranziehen dürfen, daß das XXvirat keine staatsrechtliche Einheit darstellte, sondern die Ämter einzeln vergeben wurden.

Es kann in diesem Rahmen nicht bis in alle Einzelheiten geprüft werden, zumal das vorhandene Material noch nicht ausreicht, in welchem Umfang sich die augusteischen Reformen auf Rang und Zusammensetzung des XXvirats ausgewirkt haben. Mit aller Vorsicht sei jedoch auf Folgendes verwiesen: Offenbar hat es schon in augusteischer Zeit, wenn nicht, wie gesagt, bereits früher — darüber gestatten die Quellen keine Schlüsse —, eine gewisse Hierarchie innerhalb des XXvirats gegeben, die dem Amt des IIIvir monetalis und dem des Xvir stl. iud. ein weit größeres Prestige sicherte als den IIIviri capitales und den IVviri viarum curandarum (vgl. De Laet De Samenstelling van den Romeinschen Senaat 323). Vielleicht darf man für diese Annahme zunächst auf die Laufbahn des Dichters Ovid verweisen (S. 2580); schwerlich ist es ein Zufall, daß er, dessen ehrgeiziger Vater über ausgezeichnete Beziehungen zur Umgebung des Augustus verfügte (vgl. o. Bd. XVIII S. 1913), die beiden später besonders angesehenen Ämter des XXvirats bekleidet hat. Erklärt diese Annahme nicht etwas von Ovids engen Verbindungen zu gewissen Kreisen des kaiserlichen Hofes und bot die Ausübung gerade dieser Funktionen nicht Chancen für die Zukunft, denen die Verbannung ein jähes Ende gesetzt hat? In die gleiche Richtung deutet die Beobachtung von K. Kraft (Goldener Kranz 81 A. 355), daß von 45 bekannten Münzmeistern augusteischer Zeit 15 später Konsuln gewesen sind. (Vgl. dazu auch neuestens Grant The Six Main Aes Coinages of Augustus 103ff. 146ff.).

Die Erörterung der Maßnahmen der augusteischen Regierung bezüglich des XXvirats

wäre unvollständig, wenn nicht wenigstens kurz auf die Veränderungen hingewiesen würde, welche die einzelnen Magistraturen in dieser Zeit erfahren haben. Die IVviri viarum curandarum dürften ebensowenig in ihrer Kompetenz angetastet oder verändert worden sein wie die IIIviri capitales, denen nach wie vor die niedere Polizei und eine gewisse Hilfstätigkeit bei der Kriminaljustiz zugefallen ist (Kübler Gesch. d. röm. Rechts 99f.). Tacitus berichtet (Agr. 2), daß sie bei der Verbrennung der Bücher von politisch verdächtigen Leuten wie Paetus Thrasea beteiligt wurden. Bei den Xviri stl. iud. scheint Augustus eine enge Verbindung mit dem Centumviralgericht wiederhergestellt zu haben (Suet. Aug. 36. Plin. ep. V 9), die in spätrepublikanischer Zeit offenbar verlorengegangen war (Lange I³ 906). Am tiefgreifendsten hat der Übergang von der Republik zur Monarchie sich im Aufgabenbereich der IIIviri monetales auswirken müssen. Denn 16 v. Chr. wurde der Senat auf die Kupferprägung beschränkt; das Recht zum Prägen von Gold und Silber ging auf den Kaiser über (Hirschfeld Kaiserliche Verwaltungsbeamte² 183ff.). Daß dieser Wandel auf die Aufgaben der Triumvirn ebenso einwirken mußte wie auf ihre personale Zusammensetzung, liegt auf der Hand. Gewiß hängt mit dem kaiserlichen Reservat auch die große Bedeutung, die das Amt der IIIviri monetales für die künftige Laufbahn ihrer Träger besaß, zusammen. (Vgl. Grant in: Studies in Roman Economic and Social History in Honor of A. Ch. Johnson 96ff. F. P. Rosati Le emissioni in oro e argento dei ‚Tresviri monetales' di Augusto: Arch. Class. III [1951] 66ff.).

2. Die Grundzüge der Entwicklung während der Kaiserzeit. Seit über 50 Jahren hat die historische Forschung versucht, die außerordentlich zahlreiche inschriftliche Überlieferung der Kaiserzeit für die wichtige Frage des Zusammenhanges von Ämterbekleidung, vor allem auf den Anfangsstufen, späterer Laufbahn bzw. politischer Karriere und sozialer Herkunft zu beachten. Sie empfing die erste Anregung zu dieser sehr fruchtbaren Fragestellung von einem Aufsatz E. Groags (AEMÖ XIX [1896] 145f.), der auf Grund epigraphischer Beobachtungen die These vertrat, daß in der Zeit zwischen Vespasian und Alexander Severus das Amt des IIIvir monetalis ausschließlich den Patriziern vorbehalten gewesen sei, daß sie mit diesem ihre Ämterlaufbahn begannen und daß die zumeist sehr bedeutende spätere Karriere gerade bei diesem Amt ihren Ausgang nahm, weil es in der ganzen Kaiserzeit als das weitaus vornehmste innerhalb des XXvirats empfunden wurde.

Groags Beobachtungen sind zwar im einzelnen in der Folgezeit aufs stärkste modifiziert worden, als Ganzes haben sie sich jedoch als ungemein fruchtbar erwiesen. Man kann heute Folgendes als gesichert annehmen: Unter den Ämtern des XXvirats hat während der ganzen Kaiserzeit folgende Hierarchie bestanden: IIIvir monetalis, Xvir. stl. iud., sodann IVvir v. c. und IIIvir capitalis (De Laet 305). Im Unterschied zu einer verbreiteten Meinung neige ich jedoch zu der Annahme (s. o. S. 2581), daß diese Differenzierung sich bereits in republikanischer Zeit herauszubilden begonnen hat, jedoch mit den tiefen Verwandlungen innerhalb der Sozialstruktur im Übergang von Republik zu Kaiserzeit sich verstärkt hat. Sodann ist kein Zweifel, daß das Amt des IIIvir monetalis auch Nicht-Patriziern, wenn auch in verhältnismäßig beschränktem Umfang, zugänglich gewesen ist (De Laet 304. Brasloff Herm. XXXIX [1904] 618ff., speziell 629. Weitere Nachweise in der bald erscheinenden Heidelberger Dissertation von U. Weidemann Die Statthalter der Provinzen Asien und Afrika 14 bis 68 n. Chr. Kap. III). Es scheint, daß nur diejenigen Plebeier, die IIIvir monetalis oder Xvir stl. iud. waren, Aussicht hatten, quaestor Augusti zu werden bzw. überhaupt in kaiserliche Dienste zu treten (Brasloff 629; Österr. Jahresh. VIII [1905] 65ff.; eine für diese Zusammenhänge bezeichnende Einzelheit wurde von Brasloff Wien. Stud. XXXII [1910] 117ff. nachgewiesen: Das Amt der seviri equitum Romanorum, der vom Kaiser bestellten Kommandanten der sechs Reiterturmen, war den IIIviri capitales verschlossen).

Es verdienen jedoch noch folgende Gesichtspunkte Beachtung: Nicht jeder Patrizier bekleidete ein Amt des XXvirats, d. h. er war IIIvir monetalis oder — die andere Möglichkeit, die Groag nicht genügend berücksichtigt hat — Xvir stl. iud. (Jardé Étud. crit. sur Sevère Alexandre 46. De Laet 304). Es gab vielmehr durchaus Fälle, in denen der Patrizier von einer solchen Verpflichtung durch Senatsbeschluß entbunden werden konnte. (Sehr eindrucksvolle Beispiele bei Brasloff Herm. XXXIX 621. 626.) Schließlich ist es vorgekommen (Brasloff 626; CIL VI 1360 gibt ein sehr bezeichnendes Beispiel, das gewiß nicht das einzige gewesen sein dürfte), daß das Amt des IIIvir monetalis erst nach dem Eintritt in den Senat und nach Praetur bzw. Proconsulat bekleidet wurde, wohl ebenso ein Beweis für das Ansehen des Münzmeisteramtes wie für eine augenblickliche Verlegenheit in bezug auf die zur Verfügung stehenden Personen (vgl. zu diesen Fragen noch C. Heiter De patriciis gentibus, Diss. Berlin 1909, 6ff.; wenn er wie vor ihm Brasloff jedoch die besondere Beziehung des Patriziats zum Amt des IIIvir monetalis auf die Zeit von Vespasians Zensur 74 bis Alexander Severus beschränkt, so ist das gewiß nicht richtig; sie gilt schon für die Zeit ab Augustus).

Es ergibt sich also als ein im Ganzen gesicherter Tatbestand, daß innerhalb des XXvirats das Amt des IIIvir monetalis und in zweiter Linie das des Xvir stl. iud. seinen Inhabern, vorzüglich Patriziern, eine große Laufbahn in kaiserlichen Diensten sicherte (vgl. die sehr interessante, in die gleiche Richtung zielende Bemerkung von E. Birley Roman Britain and the Roman Army 3); damit ist natürlich nicht gesagt, daß nicht gelegentlich auch solche, die ein niederes Amt des XXvirats bekleidet haben, eine bedeutende Karriere machen konnten. Dieser Tatbestand fordert jedoch eine Überlegung heraus: Da ein enger Zusammenhang

zwischen Adel, den oberen Stufen des XXvirats und der künftigen Laufbahn in Rom und in den Provinzen besteht, wird man zu der Annahme gedrängt, daß bereits für gewisse Ämter des XXvirats eine Art ‚commendatio' von seiten des Kaisers bestand, selbst wenn diese bisher weder inschriftlich noch durch andere Indizien genau zu erweisen ist (Brasloff o. Bd. IV S. 724 formuliert bezeichnenderweise sehr vorsichtig: ‚Für die niedrigeren Ämter des XXvirats . . . scheint vom Empfehlungsrecht kein Gebrauch gemacht worden zu sein').

Es herrscht Übereinstimmung darüber, daß im 3. Jhdt. der Kaiserzeit mit Alexander Severus die Rangunterschiede innerhalb des XXvirats beseitigt worden sind (Groag AEMÖ XIX 145. Brasloff Österr. Jahresh. VIII 69; Wien. Stud. XXXII 121 A). Die Voraussetzungen für diese folgenreiche Entwicklung sind in den sozialen Veränderungen der späteren Kaiserzeit zu suchen, vor allem in der gewissen Nivellierung innerhalb der obersten Schichten; dennoch ist die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß gewisse Maßnahmen der Regierung dieses Kaisers (vgl. o. Bd. II S. 2530f. Jardé 44ff.) dazu beigetragen haben. Durch diese Entwicklung verloren zwar das Amt des IIIvir monetalis und in geringerem Umfang das des Xvir stl. iud. ihre besondere Stellung, das XXvirat blieb jedoch die Vorstufe für die Ämterlaufbahn. Ich muß mich mit dieser Skizze der Probleme der Kaiserzeit begnügen, zweifle jedoch nicht, daß eine erneute Durcharbeitung der Überlieferung, vor allem auch der epigraphischen Neufunde, zu interessanten und veränderten Ergebnissen führen kann.

II. Die übrigen Formen des XXvirats.

A. Die Republik. Im April 59 wurde auf Betreiben Caesars, der bekanntlich in diesem Jahr Konsul war, eine Kommission von 20 römischen Politikern, höchstwahrscheinlich ausnahmslos Senatoren, gewählt, welche die Ausführung der von Caesar im Interesse der Veteranen des Pompeius durchgesetzten Leges Agrariae vornehmen sollten (Cass. Dio XXXVIII 1, 6. L. R. Taylor Studies in Roman Economic History in Honor of A. Ch. Johnson 68ff. — Zur historischen Situation: Gelzer Caesar² 84ff. Vgl. auch Cichorius 205); Caesar selbst befand sich nicht unter ihnen, um jegliche rechtswidrige Absicht auszuschließen. Mitglieder dieses XXvirats waren eine Reihe gewichtiger Persönlichkeiten, neben Pompeius selbst (Cic. Att. IX 2a, 1) M. Terentius Varro (Plin. n. h. VII 176; Suppl.-Bd. VI S. 1176), M. Atius Balbus (Suet. Aug. 4. Cichorius 145), sowie ein als Agrarspezialist nicht unbekannter Cn. Tremellius Scrofa (Varro r. r. I 2, 10. o. Bd. VI A S. 2287f.). Wenn auch manche Einzelheiten der Kompetenz dieses XXvirats nicht geklärt sind (vgl. Rudolph 188 A, dem Taylor 68ff. meines Erachtens mit Recht widerspricht; vgl. außerdem Broughton II 191f. und Ed. Meyer Caesars Monarchie³ 65), geht man wohl nicht fehl in der Annahme, daß dieses XXvirat nach seinen Kompetenzen am nächsten den Triumvirn zur Anlage von Kolonien kommt — mit dem Unterschied der Zahl der Beauftragten. Diese Differenz dürfte aus Caesars Bestreben zu erklären sein, eine nach Dauer und Inhalt gleich außerordentliche Aufgabe auf eine größere Zahl von Personen zu verteilen und die Beziehung zu dem damals bestehenden Dreibund etwas zu verschleiern. Daß es sich um eine nicht gewöhnliche Aufgabe und eine entsprechende Ehre gehandelt hat, zeigt das Echo, das Cicero hervorrief, als er ablehnte, diesem XXvirat beizutreten (Cic. prov. cons. 41. Att. IX 2a, 1. Vell. II 45. Gelzer o. Bd. VII A S. 910. 913).

B. Die Kaiserzeit. Im Folgenden werden einige, sachlich sehr unterschiedliche Fälle von XXviri der Kaiserzeit kurz besprochen; die Zusammenstellung kann jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

1. In CIL XII 1376 wird ein *praefectus XXvirorum pagi Deobensis* erwähnt, dem seine Familie einen Gedenkstein setzt. Wahrscheinlich mit Recht hat Hirschfeld (Kl. Schr. 78; vgl. seine Bemerkungen CIL XII S. 161) angenommen, daß es sich um eine ursprünglich einheimisch-keltische Behörde innerhalb der civitas Vocontiorum gehandelt habe (vgl. Grant From Imperium to Autoritas 117).

2. Möglicherweise gehört CIL X 5915 in einen ähnlichen Zusammenhang: In einer bei Anagni gefundenen Inschrift wird der Verdienste eines gewissen Ragus Bithynicus, der XXvir gewesen ist, gedacht. Liebenam (Städteverwalt. im röm. Kaiserreich 267) hat diesen Beleg als Zeugnis dafür verwandt, daß das Municipium Anagnia von einem 20-Männerkollegium verwaltet wurde.

3. CIL XIV 340 = Dessau 6134 wird ein P. Cornelius Statius *XXvir h. a. h. s. (p.)* erwähnt. Da die Abkürzungen dieser in Ostia gefundenen Inschrift weder aufgelöst werden konnten noch eine Analogie bisher entdeckt wurde, ist lediglich zu vermuten, daß es sich um einen ähnlichen Fall wie unter 2. handeln kann.

4. In IIt I 1, 104 = Dessau 1186 = CIL XIV 3902, wo auf einem in Tibur gefundenen cursus honorum des L. Caesonius Lucillus dieser als *XXvir ex senatus consulto r. p. curandae* bezeichnet wird, handelt es sich um Folgendes: Caesonius gehörte zu jenen 20 Senatoren, die der Senat im J. 238 aus seiner Mitte wählte, um Italien gegen Maximinus zu schützen (Hist. Aug. Gord. 10. 14. o. Bd. III S. 1317). Ohne Zweifel liegt hier eine außerordentliche Kompetenz für die gewählten XXviri vor, und der Rang der Personen, soweit sie bekannt sind, bestätigt dies. (Vgl. außerdem den interessanten Hinweis bei Suid. s. *ἀπογραφή*.)

So verschieden der zuletzt vorgelegte Fall von dem XXvirat des J. 59 v. Chr. nach zeitlichen Bedingungen, Aufgaben und Kompetenzen ist, sie haben dennoch etwas Wesentliches gemein: Beide entstammen der gleichen Tradition römischen senatorischen Handelns und Denkens, dem es selbstverständlich war, nicht nur vermittels der ordentlichen Magistratur, sondern ebenso mit außerordentlichen Kommissionen die politische Situation nach ihren jeweiligen Erfordernissen zu meistern. Es ist kein

Zufall, daß die Republik alle diese Funktionen geschaffen, erprobt und in rechtliche Form gegossen hat, daß dagegen die Monarchie sie zwar beibehielt, gelegentlich zu ihren Gunsten veränderte, aber nicht eigene und neue schuf; bezeichnenderweise entsprang das XXvirat des J. 238 senatorischer Initiative. An dieser Stelle wird auch der enge ursprüngliche Zusammenhang von XXvirat als Bündel von Magistraturen und XXvirat als Sonderaufgabe deutlich.

Korrekturzusatz: Für das XXvirat der Kaiserzeit sind wichtige und ergänzende Hinweise zu finden bei E. Birley Senators in the Emperor's Service (Proc. Brit. Acad. XXIX [1954] 199ff.). A. E. Gordon Potitus Valerius Messala Consul Suffect 29 B. C., 47. J. Suolahti The Junior Officers of the Roman Army in the Republican Period 30ff. und öfters. — Für die Tätigkeit der XXXviri monetales im J. 44 und die neuerdings, vor allem durch Alföldis Thesen, ausgelöste Diskussion der Bedeutung der damals geprägten Münzen und die Funktion der Münzmeister vgl. die mir sehr richtig erscheinenden Bemerkungen von C. M. Kraay Caesar's Quattuorviri of 44 B. C.: Num. Chron. VI. Ser. XIV (1954) 18ff. In der Historia II (1953/54) 440ff. hat H. G. Pflaum gelegentlich der Besprechung eines charakteristischen cursus honorum auf den Zusammenhang von IIIvir monetalis und späterer Laufbahn hingewiesen. Außerdem erscheint soeben ein interessanter, das Problem für die frühe Kaiserzeit weiterführender Aufsatz: D. Mc. Alindon, Entry to the Senate in the Early Empire (Journ. Rom. Stud. XLVII [1957] 191ff.).

[Hans Schaefer.]

S. 2160, 1 zum Art. **Villa:**

5) Villa Magna, Name verschiedener nordafrikanischer Ortschaften: 1. einer kaiserlichen Domäne im Tale des Bagradas in Africa Proconsularis, deren vollständiger Name *Fundus Villae Magnae Variana sive Mappalia Siga* lautete (Henchir Mettich); s. o. Mapalia und Siga. — 2. eines vom Itin. Ant. 60, 3 unter dem Namen *Villa Magna, villa Privata* genannten Ortes auf der Straße von Tacapae (Gabès) nach Sabrata Colonia (Sabratha). Es handelt sich zweifelsohne um Oglet Bou Djemel, 35 km nordwestlich von Ben Gardane (Tunesien) gelegen. Man kennt einen donatistischen Bischof, *Rogatianus episcopus Villa Magnensis*, welcher 411 am Konzil von Karthago teilnahm (Gesta Coll. I 182) und welchen J. Mesnage L'Afrique Chrétienne 21 mit dieser V. M. zu verbinden vorschlägt; dagegen P. Romanelli Le sedi episcopali della Tripolitania Antica, Rendic. Pont. Accad. Rom. di Arch. IV 1926, 159, welcher V. M. aus der Liste der tripolitanischen Bischofssitze streicht.

6) Villa Megradi Aniciorum, eine der beiden vom Itin. Ant. 62, 3 angegebenen Stationen zwischen Oea (Tripolis) und Leptis Magna in Tripolitanien, 25 Meilen von Oea. Sie ist ohne Zweifel mit dem vom Stadiasmus erwähnten und an der Mündung des Oued Remel gelegenen Megerthis gleichzusetzen, s. Ch. Tissot Géogr. comp. de la prov. rom. d'Afrique II 217. A. Merighi La Tripolitania antica II 196. Schwabe o. Bd. XV S. 327, 20ff.

7) Villa Serviliana, vom Itin. Ant. 42, 6 und Tab. Peut. IV 1—2 auf der Straße von Hippo Regius (Hippone)nach Cirta (Constantine) in Africa Proconsularis angeführt, kann nicht mit Gewißheit identifiziert werden. Zwei Inschriften, CIL VIII 5361/17468, Epitaphium des *Tertius, C. Servili(i) Macr(i) tabul(arius)* und CIL VIII 5286, Epitaphium eines Servilianus, haben eine Gleichsetzung mit Hammam Berda oder mit Guelaat bou Sba oder auch mit Ascours vermuten lassen, doch kann keine von ihnen mit Gewißheit nachgewiesen werden, wie St. Gsell Atlas IX 92 bemerkt. [M. Leglay.]

S. 2181, 33 zum Art. **Viminacium:**

3) Irrtümlich wurde der alte Name Vimy, den das Städtchen Neuville sur Saône bis ins 18. Jhdt. führte, von Lokalforschern auf Viminatium (sic) zurückgeführt mit der (unbegründeten) Behauptung, der Name rühre davon her, daß von Septimius Severus in seinem Kriege gegen Clodius Albinus (s. o. Bd. II A S. 1964ff.) eine Legion aus Viminacium in Moesien (o. Nr. 2) herangeführt worden sei und an der Stätte von Vimy gelagert habe. Tatsächlich lautet der Name von Vimy in Urkunden von 1150 und 1201 (im Cartulaire de l'Ile-Barbe) Vimiacum, in anderen des 12. und 13. Jhdts. Vismiacum. Im Gebiet von Neuville haben sich — außer prähistorischen Armbändern und (anscheinend) zwei lateinischen Inschriften — keine nennenswerten antiken Reste gefunden. Ein V. an der Saône hat also nicht existiert.

[Adrien Bruhl.]

Viminalis (*Οὐμινάλις* sc. *λόφος*), Name eines der sieben Hügel Roms (Mirabil. Rom. 6; vgl. Jordan Topogr. d. Stadt Rom II 611), eines Tores der servianischen Mauer und des vor diesem gelegenen Feldes; vgl. Jordan-Hülsen Topogr. d. Stadt Rom I 3 (1906) 372ff. Richter Topogr. d. Stadt Rom² 41. 291ff. Platner-Ashby Topogr. dict. of ancient Rome 581f. Lugli-Begni Fontes ad topogr. vet. urb. Rom. I 199f. Der collis V. liegt nordöstlich des Forum Romanum in der 6. Region Roms zwischen Quirinalis und Cispius (einem Teil des Esquilinus); er hat zwar die gleiche Höhe wie der erstere (48 m; vgl. Richter 30) über dem Tiberspiegel, ist an Ausdehnung aber kleiner als seine Nachbarn (heute: zwischen via Nazionale und via Cavour). Zwischen den horti Sallustiani und horti Maecenatis, etwa in der Gegend der Diokletiansthermen, vereinigen sich die genannten Hügel miteinander. Der collis V. soll entweder schon von Romulus (Serv. Aen. VI 783) oder von Servius Tullius (Liv. I 44, 3. Eutrop. I 7. Dion. Hal. ant. IV 13. Strab. V 234) ins Stadtgebiet einbezogen worden sein; tatsächlich wird er erst durch die ‚servianische' Mauer, d. h. etwa im 4. Jhdt., fortifikatorisch erfaßt. Dem entspricht die Lage von Begräbnisplätzen auf seiner Höhe zwischen porta V. und porta Esquilina (Bull. comun. 1882, 159).

Auf dem Rücken des collis V. lief der *vicus collis Viminalis* (CIL VI 2227f.; vgl. Richter 285) entlang, der sich mit dem durch das Tal zwischen collis V. und Cispius-Esquilinus führenden *vicus patricius* nahe der porta V. ver-

einigte. Bis zur porta V. verlaufen in gleicher Höhe mit dem collis V. die aquae Marcia und Tepula (Frontin. aqu. 19 *ad libram collis Viminalis*). Auf dem collis V. lag ein Altar des Iuppiter Vimin(i)us (Varr. l. l. V 51. Fest. p. 516 L; s. o. S. 2181); hier lag auch die *domus ... multo vero pulcherrima consensu omnium aetate ea* des C. Aquilius (Plin. n. h. XVII 2; zu C. Aquilius Gallus s. o. Bd. II S. 327f.). Außerhalb der porta V. gab es ein sacellum der Göttin Naenia (Fest. p. 156 L. Paul. Fest. p. 157 L.; zu der Göttin vgl. Wissowa Religion² 245). Zwischen porta V. und porta Collina wurde ein Altar mit inschriftlicher Weihung an einen sonst unbekannten (Wissowa 55, 4) Gott Verminus gefunden (CIL VI 3732; s. o. S. 1552). Auf der Südspitze des collis V. lag die area Candidi (Platner-Ashby 47), ziemlich in der Mitte die decem tabernae (Platner-Ashby 149) und an seiner Ostseite zum vicus patricius hin die porticus Ilicii (Platner-Ashby 422), alle aus späterer Zeit.

Die Lage der porta V. (vgl. Platner-Ashby 419. Lugli-Begni 156. Lanciani Bull. comun. 1876, 168ff. 1914, 86. Pap. Brit. School Rome III 85. Lanciani Forma urb. Rom. antiqu.² 17) läßt sich durch ein später zugemauertes Tor (die sog. Porta chiusa) in der aurelianischen Mauer südlich des Praetorianerlagers bestimmen, das der porta V. entsprochen haben muß (Richter 70). Vor der porta V. zwischen 5. und 6. Region lag der *campus V.*, den Curios. urb. reg. und Notit. reg. urb. (Jordan II 548) erwähnen; er führt die nähere Bezeichnung *subagere*, d. h. ‚am Fuß des agger Servianus'.

Der Name V. wurde in der Antike entweder von dem genannten Altar des Iuppiter Vimin(i)us oder von den Weidenbüschen auf diesem Hügel (*vimineta;* vgl. Iuven. III 71 *dictum ... a vimine collem;* dazu die schol. z. d. St.) hergeleitet (Varr. a. O. Fest. p. 516 L.), von denen dann natürlich auch der dort verehrte Iuppiter seinen Namen hatte. Wegen der Vergleichbarkeit der Formen Quirinus: Quirinalis und Viminus: Viminalis haben spätere Ausgaben (ihnen folgt auch Wissowa 116, 5) das überlieferte *Viminius* in *Viminus* geändert; kaum zu Recht.

Praehistorische Funde sind beschrieben in Rendiconti R. Acad. Lincei 1917, 761ff. Insgesamt gibt es auf dem V. wenig Ausgrabungsresultate, was sich aus der starken gegenwärtigen Bebauung des Stadtteils erklärt.

[Gerhard Radke.]

Vina, Stadt in Africa Proconsularis, ungefähr 50 km südöstlich von Karthago gelegen, heute Henchir Mden. Itin. Ant. 52, 3. 58, 2 gibt ihre Lage 28 mp von Maxula (Radès) und 12 mp von Pupput (Souk-el-Abiod) an. V. wird in der Tab. Peut. *vicus,* im Itin. Ant. *civitas* und in mehreren Inschriften *municipium Aurelia Vina* genannt: CIL VIII 959/12441. 960. 961. Die Municipalbeamten waren in der tribus Papiria eingeschrieben, CIL VIII 958. Das genaue Datum dieser Wandlungen ist nicht bekannt; das municipium stammt ohne Zweifel aus der ersten Hälfte des 3. Jhdts., vor 257, CIL VIII 959/12441. Die Form *Vina* ist die einzige, welche die Inschriften und Itin. Ant. erwähnen; *Benda* erscheint im Geogr. Rav. und *Bina* in gewissen Konzilsakten. Ein *signum lupae cum insignibus* wurde von einem Municipalbeamten gestiftet, CIL VIII 958. Es gilt der Ehrung des Consuls C. Memmius Fidus Iulius Albius: CIL VIII 12442. A. Merlin I. L. T. 804 (und 1244). Vier Bischöfe von V. sind beurkundet: ein donatistischer, Faustinus, im J. 393, Gesta Coll. I 128, gegen den Augustin, In Psalm. 36 und Serm. 2, 20 polemisiert (er ist 406 ohne Nachfolger gestorben), und drei katholische: Victor im J. 411, Gesta Coll. I 128; Cresconius im J. 525, Mansi VIII 648, Fructuosus im J. 646; Toulotte Géogr. Afrique Chrétienne Proconsulaire, 341f.

Die Ruinen von V. sind bedeutend (E. Babelon, R. Cagnat, S. Reinach Atlas XXIX 219 und XXX 144); vor allem Überreste eines Amphitheaters. Inschriften: CIL VIII 958ff. 124, 32ff. und A. Merlin I. L. T. 804.

[M. Leglay.]

Vinaza, Ort des limes Tripolitanus, im Itin. Ant. 76, 6 angegeben unter den 18 von Turris Tamalleni (Telmin) bis Leptis Magna aufgezählten Stationen verzeichnet. Seine Identifizierung ist nicht sicher; man denkt an das heutige Djendouba. Die neuerlichen Nachforschungen von R. G. Goodchild und J. B. Ward Perkins The limes Tripolitanus in the light of recent discoveries, Journ. Rom. Stud. 1949, 81ff., haben nichts Neues über den Ort ans Licht gebracht. A. Merighi La Tripolitania antica II 7, 10. [M. Leglay.]

Vincum, Variante für *Bingium* (= Bingen), s. o. Bd. III S. 475. Eine Deutung des wahrscheinlich keltischen Ortsnamens ist bisher noch nicht gelungen. Die seit dem 1. Jhdt. n. Chr. häufigen Verwechslungen zwischen *b* und *v* (Baehrens Sprachl. Kommentar zur vulgärlat. Appendix Probi 81. Sommer Handb. der lat. Laut- u. Formenlehre, 1902, 178, 8. Leumann in Stolz-Schmalz Lat. Grammatik (Laut- u. Formenlehre⁵ 1928, § 114) führten zu einer unterschiedlichen Überlieferung des Ortsnamens in den antiken Quellen: *Bingium* Tac. hist. IV 70, Meilenstein von Tongern (*[B]ingium*), Tab. Peut. — *Bingio* Itin. Ant. 253, 4 und 374, 4, Not. dign. occ. 41, 10 und 22. — *Bingum* Geogr. Rav. IV 24 p. 227, 7. — *Vinco* Itin. Ant. 371, 3. — *Vingo* Auson. Mos. 2 (Mommsen, codd. *Vico*), Ammian. Marc. XVIII 2, 4.

Aus der verschiedenen Schreibweise Itin. Ant. 253, 4 und 374, 4 *Bingio* und Itin. Ant. 371, 3 *Vinco* und wegen des Umwegs, den das Itin. Ant. für die Strecke Koblenz—Trier—Metz beschreibt, mit Forbiger (Paulys R.E. 1. Aufl. Bd. VI 2 S. 2615 s. Vincum) einen Ort an anderer Stelle zwischen Koblenz und Trier zu erschließen, erscheint nicht zwingend, da auch für andere Strecken nicht die kürzesten Verbindungen verzeichnet werden, die angegebenen Entfernungen zudem mit der Tab. Peut. übereinstimmen (vgl. Schumacher Ortsnamen u. Römerstraßen in Westdeutschland, Mainzer Ztschr. X [1915] 64;

so auch schon Smith A Dictionary of Greek and Roman Geography, London 1873, s. Bingium).

Neben der oben s. Bingium angegebenen Literatur vgl. noch G. Behrens Burgi u. Burgarii, Germania XV (1931) 81f.; Katalog des Binger Museums II (1920); Die Binger Landschaft in der Vor- u. Frühgeschichte, Mainz 1954, bes. S. 15ff. CIL XIII 2 S. 300. 456ff. J. Como Alt-Bingen (Rheinhessen in seiner Vergangenheit IV 1) 1924; Ein römischer Grabstein aus Büdesheim bei Bingen, Germania I [1917] 83. J. Hagen Römerstraßen der Rheinprovinz[2] 1931. K. Schumacher Siedelungs- u. Kulturgesch. der Rheinlande II (1923) 30 u. 95f. E. Stein Die kaiserl. Beamten- u. Truppenkörper im röm. Deutschland unter dem Prinzipat; Die Organisation der weström. Grenzverteidigung im 5. Jhdt., Ber. R. G. K. XVIII (1928) 107.

Über die Funde im Gebiet von Bingen-Bingerbrück vgl. die Fundberichte in der Mainzer Zeitschrift. [Heinz Cüppers.]